



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

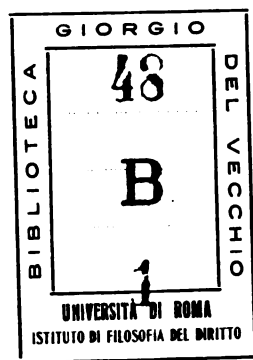
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



constat 2^{me}

15T
15084

INVENTARIO N. _____





Adam Friederich Glafens / Jcti,
Königl. Pohnischen und Churfürstl. Sächsischen Hof- und Justizien-Raths, wie
auch geheimen Archivarii,

Recht Der Vernunft

So wohl unter
Einzelnen Menschen als ganzen Völkern /

Worinnen
Die Lehren dieser Wissenschaft auf feste Gründe
gesetzt, und nach selbigen die in Welt-Händeln, auch unter
denen Gelehrten vorgefallene Streitigkeiten erörtert
werden,

Nachst einer Historie des vernünftigen Rechts, worinnen das
Leben und die Lehren eines jeden Haupt-Scribentens im Jure Naturæ an-
gezeigt und untersucht werden, samt einer Bibliotheca Juris Naturæ et Gentium, welche
die bis anhero in dieser Disciplin heraus gekommenen Bücher, Dissertationes, Deduc-
ones und andere Schriften nach ihren Materien in alphabetischer Ord-
nung darleget,

Anderer Auflage /

Aufs neue durchgegangen und allenthalben gebessert,
auch mit einem

Vollständigen Real-Register
versehen.



Frankfurt und Leipzig, —
Zu finden bey Christoph Meigel, 1732.

Ihrer
Königl. Maj. in Bohlen,
und
Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen

Sämtlichen würcklichen
Herren
Geheimen Räthen,

überreicht
Dieses Buch
in Unterthänigkeit

Der Verfasser.

Hoch- und Wohlgebohrne
Frenherren,

wie auch

Hochwohlgebohrne Herren,

Allerseits gnädige Herren !

Sunter denen vielen Ursachen, welche, Eueren Excellenzien gegenwärtiges Buch durch eine unterthänige Zuschrift zu überreichen, mich bewegen haben, ist eine derer vornehmsten, daß Eueren Excellenzien, wie von meinen Amts-Berrichtungen, also auch von meinen wenigen Wissenschaften bey aller Gelegenheit Rechenschaft zu geben, mich schuldig erkenne. Es haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen, Eueren Excellenzien

lenzien das Gouverno dieser Lande anvertrauet, welches auch dieselben mit solcher Weisheit und Erleuchtung führen, daß Ihro Königl. Maj, darob einen allergnädigsten Gefallen, die Ausländer eine grosse Hochachtung, die Eingefessenen des Landes aber einen sonderbahren Trost zu ihrer nicht geringen Befriedigung empfinden.

Wie nun hierinnen Euerer Excellenzien die Vernunft nach Anleitung derer besondern Gerechtsamen und Verfassungen dieses Churfürstenthums und Landes vornehmlich Dero Richtschnur seyn lassen: Gegenwärtiges Buch aber die Geseze der Vernunft so wohl unter gangen Völkern, als einzelnen Menschen abhandelt: Also sehe ich nicht, wie ich mich verstoßen solte können, wenn Eueren Excellenzien ich selbiges zu beurtheilen vorlege, bevorab, da ich nunmehr in das achte Jahr, binnen welcher Zeit, in Ihrer Königl. Maj. Diensten zu stehen, ich das Glück und die Gnade habe, von Euerer Excellenzien hoherleuchteten und tiefen Einsicht, und Dero sonderbaren Billigkeits-Eyfer einen lebendigen Zeugen abgebe, bey solcher Gelegenheit auch von Denenselben, unter fast täglicher Anweisung, so viel gutes erlernt habe, daß diesem Buch hieraus bey dessen anderweiter Uebersetzung nicht ein geringes zugewachsen ist. Solchemnach läßt die mir bekante Equanimität Euerer Excellenzien in Unterthänigkeit mich zuversichtlich hoffen, Dieselben werden dieses Buch zum wenigsten in Ansehung seines vortrefflichen Objecti, wo nicht einer gänglichen Durchblätterung, dennoch eines
gnäd

gnädigen Anblickes, mich aber noch ferner, wie biß an-
hero, Dero hohen Gnade und mächtigen Schutzes wür-
digen, in welcher ungezweifelten Hoffnung ich ersterbe

Euerer Excellenzien

**Meiner gnädigen und Hochgebiethenden
Herren**

Dresden den 20. May
1732.


unterthäniger Diener

Adam Friederich Glasfey.



Vorrede.

Nach Stand und Bürden geehrter Leser.


 eint dem Grotius denen Gelehrten die Nützbarkeit des vernünftigen Rechts gewieken, und die Grundsätze desselben zugleich in richtiger Ordnung dargestellt; Haben sich viele mit mehrerem Ernst auf diese in alle Facultäten einschlagende Wissenschaft gelegt, so daß mancher, wenn er die ungeheure Menge von Systematibus, Tractaten, Dissertationen und piéces volantes, welche in dieser Disciplin in einem noch nicht gar völligen Seculo geschrieben worden sind, betrachtet, fast auf die Gedanken gerathen sollte, es wäre alles dergestalt erschöpft, daß davon zu schreiben wenig mehr übrig seyn könne. Meine ich hoffe nicht ungleich zu urtheilen, wenn ich es gerade umkehre, und sage, daß es in dieser Wissenschaft annoch sehr

Vorrede.

de aussehe, und man einer Vollkommenheit um so viel weniger sich rühmen könne, als die Scribenten fast mehrentheils bey denen Principiis und Generalien bestehen blieben, und, dieselbigen heraus zu setzen, sich vornemlich bemühet haben. Und ob wohl diese Arbeit im geringsten nicht vergeblich gewesen, vielmehr myn-tern Köpfen das weitere Avancement leichter gemacht: So ist doch dargegen zu verwundern, daß biß anhero so gar wenige sich bemühet, das Jus Naturæ recht zu detailliren und in kleine Stücke zu zerlegen, daß ist, in der Application auf die vorkom- menden Handel einzel Menschen und Stände, absonderlich aber auf die unter freyen Völkern je und allezeit fast häufig obgeschweb- ten Streitigkeiten zu zeigen; da doch dasselbe hierdurch erst sein völ- liges Leben bekommt, und in seiner natürlichen Schönheit sich dar- stellt. Denn gleichwie die Bürgerlichen Gesetze fast auf jedwedes Objectum dergestalt applicable sind, daß man nach Anleitung des- selben v. g. vom Finger-Recht, vom Klingel-Beutel, vom Vater Un- ser &c. die schönsten Schlüsse hat ausständig machen können, abson- derlich aber bey der Beurtheilung derer fast wunderlich durcheinander- laufenden Menschlichen Handlungen weit lebhafter erscheinen, als sie in blossen Compendiis sich antreffen lassen: Also ist auch die Ver- nunfft und das daraus entspringende Recht von einem solchen unge- heuren Umfang, daß sich von einem jedweden Objecto menschl- cher Berrichtungen nach der Vorschrift desselben urtheilen läßet. So bekommt man auch bey und unter der Application der vernunfft- tigen Gesetze auf die Fälle der Welt eine unzählige Menge ganz be- sonderer Conclusionen, Distinctionen und Limitationen, welche die mancherley Umstände darreichen, worauf ein anderer, so von oben herunter durch bloße Principia zu philosophiren, und mit erdichte-

ten

ten Casibus sich zu behelfen gewohnt ist, aus eigenem Nachdenken nimmermehr verfallen kan. Zu geschweigen, daß es sehr armselig aussieht, wenn man mit dem Exemple zweyer auf ein Bret durch Schiffbruch gediehener Leute, oder mit einem auf einem Stege im Wege sitzenden Blinden seinen Lehrern des vernünftigen Rechts ein Ansehen zu geben, und selbige dadurch zu erlautern sich genöthiget siehet, da doch fast wenig Sätze im vernünftigen Rechte sich finden, die nicht mit denen aller schönsten Fällen der Welt bestärket, und circumstantionirt werden können, falls man nur die Augen auf die Welt richten, und die Menschen in ihren Actionen beobachten will. Absonderlich aber sind unter Völkern überaus viele in diese Disciplin lauffende Zwistigkeiten von Zeiten zu Zeiten vorgefallen, so, daß ich glaube, es sey fast kein einziger wichtiger Grund - Satz im Völkler - Rechte, welcher nicht seine Erläuterung aus denen Geschichten bekommen könne. Ich habe, als ich die Böhmischen Geschichte, welche nunmehr unter dem Nahmen der Historiæ Bohemiæ pragmaticæ im Druck vor Augen liegen, durchgearbeitet, gelegentlich auf diejenigen Controversien, so zwischen denen Böhmen und ihren Königen, oder auch denen benachbarten fremden Städten über verschiedene Principia und Conclusiones Juris Naturæ ehemahls obgeschwebet, reflectirt, und dabey mich verwundert, was vor herrliche Meditationes des vernünftigen Rechts einem die einzigen Böhmischen Geschichte darreichen, auf welche ein von Historischen Wissenschaften entblößter fast nimmermehr gerathen kan, wannenhero ich auf den Schluß gefallen, daß keine ein lebendiges Jus Naturæ, vielweniger ein brauchbares Völkler - Recht zutwege bringen werde, welcher nicht ein genauer Kenner der Geschichte ist, und aus denensel-

Vorrede.

immer *volens*, das *Jus publicum universale* unter dem Namen des Rechts *terre Souverainen* zu ediren, und dabey an den Tag zu legen, daß ich was eigenes zu mediren gewohnt sey. Wieswohl man endlich schon bey Durchblätterung dieses Buchs erkennen kan, daß ich, außer in Fällen, wo der Lehr-Art zu Folge und zur Ergänzung des Systematis etwas von andern entlehnet werden mußten, anderer Gedanken mich fast wenig bedient, oder, wo es ja geschehen, solches getreulich angezeigt, mithin mit anderer Leute Federn mich nicht zu schmücken getrachtet, solches auch in einer von dem *bon sens* herrührenden Disciplin nicht nöthig habe. So wird man mich auch des Excesses nicht beschuldigen können, welchen die meisten Naturalisten dadurch begehen, daß sie mit ihren Meditationen sich allzuweit von heiliger Göttlicher Schrift entfernen, und nicht einen geringen Ruhm darinnen zu suchen scheinen, daß sie die Grund-Lehren des Christenthums wankend zu machen und gleichsam zu unterminiren auf das äußerste sich angelegen seyn lassen. Dahingegen ich das *Principium* führe, auch durch das ganze Buch hindurch mit unverweifelichen Proben mehrmals im Werke selbst erwiesen habe, daß man sich bey seinem Vernunftsein in der Mitterstraße zu halten, und zu Beruhigung seines eigenen Gewissens auch um mehrerer Sicherheit willen nicht leichte eine *Contradictionem* apparentem zwischen der Vernunft und der Heiligen Schrift zu verurursachen habe.

Am 10ten Febr. 1714. In Amsterdam. So

Vorrede.

So viel immittelst dasjenige, so bey der andern Auflage dieses Buchs von mir præstiret worden ist, anbetrifft: Wird der Augenschein und die Gegeneinanderhaltung der ersten gegen diese andere Edition weisen, daß ich das ganze Werk nochmahls durchmeditirt, und nicht alleine, alles so viel den Verstand und die Worte anbelangt, in bessere Ordnung gebracht, und auf das deutlichste zu geben gesucht, sondern auch die Fehler ausgeworffen, das überflüssige weggelassen, an sehr viel Orten neue Gedanken und Controversien mit angebracht, wo die Gründe nicht hinlänglich geschienen, selbige gestärket, und mit andertweitigen Vernunft-Schlüssen befestiget, überhaupt auch das ganze Werk in einen solchen Stand zu setzen mich bemühet, daß verhoffentlich ein jedweder, von was Stand und Wissenschaft er sey, ein ziemliches zu seinem Gebrauche darinnen finden und antreffen soll. Sind mir die Gedanken nicht gleich durch gut gerathen, so bescheide man sich doch, daß ein Mensch nicht allemahl ausgeräumt, auch nicht in allen Stücken einer Disciplin gleiche Erfahrung und Einsicht habe: Gestalten ich dämm einem jeden gar gerne gönnen will, wenn er in der von mir diesem Buche præmittirten Historie des vernünftigen Rechts ein und den andern von mir übersehenen Umstand, oder eine Edition eines Buchs noch mit anmercken, oder auch in der Bibliotheca Juris Naturæ einige mir nicht bekant gewesene, zu dieser Wissenschaft aber doch gehörige Piecen und Schrifften annoch hinzu thun kan, zu welchem Ende ich einen jeden, daß er diesen Theil des Buches durchschiesse lasse,

Vorrede:

lasse, rathen will. Daß ich den Titul des Buches geändert, und an statt Vernunft- und Völker-Recht ic. nunmehr: Recht der Vernunft so wohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, gesetzt, solches kommt aus reifferer Überlegung her, weil ich nemlich gefunden, daß die Vernunft denen Völkern nicht richtig opponiret werde, auch nicht abzusehen sey, wie das Recht derer Völker neben das Recht der Natur oder der Vernunft, dessen ein Theil doch jenes ist, gestellet werden könne.

Das

(Paris
am 7. 1764)



Vorbereitung.

§. 1.

W

An lernet eine Sache noch einmal so gern, wann man von der Nuzbarkeit derselben versichert seyn kan; angesehen nicht nur die ganze Welt auf ihren Nutzen aussen ist, sondern auch ein jeder kluger Mensch eine Sache nach ihrem Gebrauch und Zweck zu ermessen pflaget.

Warum man von dem Nutzen einer Disziplin den Anhang zu machen habe?

§. 2.

In Erwegung dessen habe ich mir vorgezeker, eine kurze Betrachtung von dem Nutzen des vernünftigen Rechts voraus zu schicken, ehe ich die Befehle desselben selbst in der Ordnung darlege.

§. 3.

Einem Theologo ist solches Recht der Vernunft zum Verstand; auß der Heil. Schrift unentbährlich; sintemalen vieles in dieselbige mit eingeflossen, welches aus dem vernünftigen Recht entlehnet, oder, besser zu reden, aus demselbigem wiederhohlet worden, mithin seine Deutung ex principis domesticis empfangen muß.

Einem Theologo dient das Jus naturæ zur Erklärung der Heil. Schrift.

§. 4.

Vernunft und Schrift haben einen Befehl-Geber, GOTT, und können daher einander nicht widersprechen, sondern müssen durch vernünftige Erklärungen, im Fall sie, dem äußerlichen Ansehen nach, einander entgegen zu seyn scheinen, in eine harmonie gebracht werden. Hat nun ein Theologus kein vernünftiges Recht erlernt; so nimmt er die Worte der Heil. Schrift ohne einige Einschreidung und Unterscheid, so, wie sie stehen und liegen, an, und schreyet die vernünftigsten Sätze, welche doch öfters in ihrem gesun-

Ursache derselben

des

den Verstande mit dem göttlichem Worte übereintreffen, vor uns christlich und der Heil. Schrift zuwieder aus.

§. 5.

Exempel vom Schmalcaldischen Kriege, welchen die Theologi erst mißbilliget.

Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, so ist aus Hortleders Tom. II. Libro I. seiner Handlungen und Ausschreiben vom teutschen Kriege bekannt, wie die berühmtesten Theologi des 16. Seculi, Johannes Brentius, Johannes Bugenhagen, Philippus Melancthon, und D. Luther selbst sich heftig wieder das Schmalcaldische Bündnüss gesetzt, und die Ergreifung der Waffen zur Defension wieder den Keyser aus der Uhrsache anfänglich mißbilliget, weil in Heil. Schrift alle Unterthanen ohne Unterscheid zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit, falls selbige auch wunderlich sey, angewiesen würden.

§. 6.

Nachmals aber approbiert haben.

Nachdem aber die Rechts- und Staats-Verständigen denen Herren Theologis hierwieder zu bedencken gaben, daß die teutschen Fürsten alsofort ihrer Obliegenheit gegen einen Keyser entbunden würden, sobald derselbe die beschwornen Capitulationes, aller Erinnerung ohngeachtet, offenbahr zu überschreiten fortfahre, oder sonst, dem Herkommen zuwieder, derer Stände Gerechtsame mit offenbahrer Gewalt unterdrücke, in vernünftiger Erwegung, daß solches nicht nur die natura pactorum mit sich bringe, sondern auch vom Keyser Jodoco, dessen Constitution hieson beyim Goldast in Const. Imp. zu lesen, denen Ständen ein vor allemal sine crimine rebellionis, wie die Worte lauten, eingeräumet worden: So gaben die Herren Theologi und D. Luther selbst alsofort nach, und limitirten ihre angeführten Gutachten dahin, daß selbige nur von blossen und nicht also conditionirten Unterthanen verstanden werden müsten, wie solches die verschiedenen Theologischen Bedencken beyim Hortleder c. I. L. II. n. 1. gar deutlich besagen.

§. 7.

Noch andere Exempel.

Zu geschweigen, was vor treffliches Licht die Lehre vom Mord, Ehebruch, und sonderlich von der Gewalt eines Fürsten in geistlichen Sachen, aus dem vernünftigen Recht bekommt, ohne welches man aus denen blossen General-Sätzen der Heil. Schrift oft ungleiche Schlüsse folgern würde.

§. 8.

***) In Predigten.**

Auf der Cangel und dem Catheder ist einem Theologo das vernünftige Recht vollends unentbährlich; eines Theils, weilta die heutige

tige Welt in die moralischen Predigten sich sehr verliebet hat; andern Theils, weiln ein Welt-Mensch, dergleichen die meisten doch seyn, nicht zufrieden ist, daß ein Priester seine vorhabende Säge mit einigen Sprüchen oder locis parallelis aus der H. Schrift beweiset, sondern in Sachen, die aus dem Lichte der Natur zu erkennen seyn, oder doch aus selbigen begränzt und eingeschrenckt werden müssen, ein gründliches Urtheil und Conciliierung mit der gesunden Vernunft, welche er in solchen Dingen, unter den Gehorsam des Glaubens gefangen zu nehmen, sich nicht verbunden zu seyn achtet, präzendiret.

§. 9.

Ein Jurist brauchet es ebenfalls auf gar verschiedene Art, wo von Caroccii Disputation de usu Jur. in Statu Civili insonderheit nachzulesen ist. Denn da werden aus denen Rechts-Gelehrten nicht lauter Advocaten oder Gerichts-Personen, sondern es giebt auch Leute darunter, welche demaleins zur Entscheidung derer Streitigkeiten grosser Herren, so fast einzig und allein aus dem vernünftigen Recht debatiret werden müssen, gebraucht werden sollen. Souveraine Prinzen lassen sich nicht nach denen Justinianischen Gesetzen richten, sondern wollen die zwischen ihnen sich hervorthuenden Irrungen nach denen Lehren der Vernunft beurtheilet wissen, gestalten sie denn diejenigen alsfort verwerffen, welche in solchen wichtigen Sachen mit dem Bartolo oder Baldo aufgezoget kommen.

Ein Jurist brauchet es 1) in Entscheidung der Streitigkeiten souverainer Prinzen.

§. 10.

Wahr ist es, daß die Brocardica des Röm. Rechts öfters einen gar guten Grund in der Vernunft haben, und aus dieser Ursache auch in Streitigkeiten grosser Herren mit gutem Success gebraucht werden können: Allein alsdenn gelten selbige in solchen Irrungen, nicht als Civil-Gesetze, sondern als vernünftige Schlüsse, welche keiner Authority oder Verpflichtung vorzdthen haben. Ich kan solches um so viel sicherer assertiren, als ich es aus eigener Erfahrung habe, wie ich denn contendiren muß, daß mir das Vernunft- und Völder-Recht in denen wichtigsten Angelegenheiten, wo es darauf angekommen, daß ein grosser Herr von seinen Unternehmungen oder Präzensionibus ration angeben sollen, sehr gute Dienste gethan, welches zu beweisen ich einstweile einen Leser nur auf diejenige Deduction verweisen will, welche ich in causa des Herren Meisterthums zu Sonnenburg contra Westenburg, die Commendatureyen Nemerors und Miror betref-

send, gefertigt, und in der küniglich heraus gegebenen Anleitung zu einen weltüblichen teutschen Seylo in Parte practica zu lesen ist.

§. 11.

Proben
und Exem-
pel.

Zu unserer Zeit hat man diese Wahrheit, Gott Lob! vollkommen erkannt, und dahero angefangen, die Controversien derer souverainen nach denen Gesetzen der Vernunft zu beurtheilen, welches zu beweisen, ich mich statt vieler Schriften nur auf Thomasi Jurisprudentiam judicialem, worinnen ex instituto davon gehandelt, und an verschiedenen wichtigen Streitigkeiten die Probe gemacht wird, wie auch Buddei Diss. de Testamento Caroli II, beruffen will.

§. 12.

5) Zum
bessern
Verständ-
niß des
Juris Publi-
ci.

Wer das Jus Publicum Teutschlandes und anderer Länder studiren will, und verstehet das Jus Publicum universale, oder die natürlichen Officia Imperantium & civium, welche ein Stück des vernünftigen Rechts seyn, nicht aus dem Grunde, derselbe wird schlechte Progressus in solchem Studio machen.

§. 13.

Erster Bt.
weiß da-
von.

Nur ein oder anderes geringes Exemple zu geben; so ist unter denen Publicisten bey Gelegenheit der Abdication Keyser Carls des V. der Streit: Ob ein Keyser ohne derer Stände Willen Cron und Scepter niederlegen könne? entstanden, welcher aus keinem andern Grunde, als der Lehre de pactis, beantwortet werden kan, dahingegen mit deren Zustehung die Frage sich gar leicht erledigen läset, wie Obrecht in einer besondern Dissertatione de Abdicatione Caroli V. erwiesen.

§. 14.

Anderer
Beweis an
dem Exem-
ple eines
Vicarii im
Reiche.

Gleicher gestalt wird gestritten: ob ein Vicarius im Reiche nur dasjenige, was in der güldenen Bulle specificiret ist, verrichten könne? oder: ob er alles dasjenige, was ein Keyser zu thun Gewalt hat, bis auf diejenigen Dinge, so sich von der Keyserlichen Person nicht trennen lassen, üben möge? Die bloßen Civiliten nehmen ihre Corpus Juris zur Hand, und bringen pro ratione decidendi den Legem an, daß ein Mandatarius mehr nicht, als ihm insonderheit anvertrauet, verrichten möge: Da hingegen der Herr Hofrath Griebner in seiner gelehrten Dissert. de controversiis quibusdam circa vicarium gar wohl anführet, daß die Vernunft einem Vicario in casibus non exceptis alle Gewalt einräume, welche ein Principal, dessen Stelle der Vicarius vertritt, würde gehabt haben; woraus die Controversia

Vortheil

Vortheil der Reichs-Vicarien, welche sich ohnedem aus obangezeigten Ursachen an das Brocardicon Justinianicum nicht kehren wollen, beigeleget werden kan und muß.

S. 15.

Ferner ist das Jus Naturæ in unsern foris, wie Stryck in Praef. ad usum modernum mit mehreren erwehnet, dergestalt gültig, daß ein Richter, in Ermangelung der Positiv-Gesetze, nach der Billigkeit die Partheyen auseinander zu setzen, schuldig ist.

Wo Gesetze da seyn, heist es zwar: *lex ut ut dura, tamen secundum eam pronuntiandum*; es wird aber dadurch einem Richter die Freyheit nicht benommen, daß er solche Härte nicht an seinen Oberrichten, und um Milderung derselben anhalten, oder wenn er selbst der Ober-Richter ist, die billigste Meynung und Erklärung geltend machen, und die Härte eines Gesetzes auf ein und die andere Arth temperiren könne, welches jedoch, ohne ein vernünftiges Recht erlernen zu haben, nicht wohl eingesehen und bewerkstelliget werden mag. Denn obwohl einem jeden die natürliche Billigkeit und Vernunft angebohren ist: so siehet man doch aus alltäglichen Exempeln, wie solche Richter, welche das natürliche Recht nicht wohl gefasset, eine *cerebrinam æquitatem*, so von der vernünftigen Billigkeit oft gar sehr abweicht, im Kopf haben. So ist auch bey solchen Leuten die Vernunft durch das Corpus Juris und die Römischen Flosculos dergestalt verdorben, und das natürliche Licht so sehr verdunkelt, daß bey Entstehung derer Römischen Rechte von vernünftigen Rechts-Schlüssen fast wenig bey ihnen anzutreffen ist. Exemple wollen zwar in diesen Dingen nichts beweisen; doch will ich mich auf den Herrn Thomasius berufen, welcher in seiner Vorrede ad Jurisprudentiam divinam bezeuget, daß ihm sein Jus Naturæ bey seiner in Leipzig gehaltenen Praxi gar vielmahl aus der Noth geholffen.

in Praxi forensi, 1) Weisheit in Subsidium la foro civili gelten muß. Das ist: Wann die Gesetze schweigen, oder nach der Billigkeit zu temperiren seyn.

§. 16.

Denen Facultäten und Schöpffen-Stühlen werden sehr viel Fragen vorgelegt, welche ihre Erörterung lediglich aus dem vernünftigen Rechte empfangen müssen: gestalten man denn den Unterschied gar mercklich siehet, wenn man eine solche aus der Vernunft zu beantwortende Frage zwey verschiedenen Collegiis, deren eines mit Kamern derer vernünftigen Rechts-Gesetze besetzt ist, das andere aber bloß schlechte Civilisten, Practicanten, und ordinaire Urtheil-

4) in Facultäten und Schöpffen-Stühlen.

Macher zu Gliedern hat, zum Spruch vorlegt, und deren Meynung darüber begehrt.

§. 17.

r) zur Er-
klärung der
bürgerli-
chen Gese-
ze.

Zulezt dient einem Juristen das vernünftige Recht am allermeisten zur Erklärung derer Römischen und anderer bürgerlichen Geseze. Denn gleichwie es nicht anders seyn kan, als daß die Civil-Geseze vieles aus der Vernunft behalten müssen; immassen denn der Imperator §. ult. J. de J. & J. selbst gestehet: *Jus civile collectum esse ex rationibus naturalibus, gentium, atque civilibus*; Also müssen nothwendig diejenigen bürgerlichen Geseze, so aus der Vernunft erborget seyn, aus derselben beurtheilet, begränzet, und erläutert werden; sintemahlen die beste Erklärung *ex principiis domesticis* fließt. Siehe Eisenhardts Diss. Helmsl. 1676. de usu principiorum moralium in jure civili.

§. 18.

Denn gleichwie wenn ein Theologus in geistl. Controversien ein Juristisch Wort oder Regel v. g. de termino peremptorio &c. brauchet, der Gegentheil die Erklärung dessen nicht in dem lateinischen Lexico, sondern in der Rechts-Gelehrsamkeit suchen darff: Also muß auch ein Juriste diejenigen Dinge, welche aus dem vernünftigen Rechte in die Civil-Geseze unvollkommen, oder allzu general eingeflossen, aus dem Jure Naturæ ergänzen und restringiren, wie wir in criminalibus, und sonderlich in der Lehre de Imputatione alle Tage sehen. Vid. Ephrahim Gethard. in Programmate de ratiocinio JCtorum. Jenz.

§. 19.

Diese und andere dergleichen Nutzbarkeiten mehr, wovon man nebst dem bereits angeführten Caroccio und Eisenhardten, Stierii usura Jur. Nat. zu Jena An. 1683. nachzulesen hat, können einem schon Lust erwecken das Jus Naturæ zu erlernen. Bevor man aber zu einer gründlichen Ausführung desselben gelangen kan, ist wohl nöthig, daß man die Geschichte dieser vortrefflichen Disciplina untersuche; eines Theils, damit man den sedem materiarum, und was jeder Gelehrter von Zeiten zu Zeiten hergetragen, daß diese Disciplina in gegenwärtigen Zustand gediehen, erlerne; andern Theils, damit man im Vertrauen zur Wahrheit um so viel mehr gestärket werde, je mehr falsche und ungegründete Meynungen und Vorgeben derer Lehrer des vernünftigen Rechts man in der Historie dieser Disciplina erblicket, und solcher gestalt *opposita juxta se* zu sehen bekommt.

Warum
die Historie
Juris Natu-
rae zu prä-
mittiren.

§. 20.

Ehe wir aber zur Historia Juris Naturæ verschreiten können, müssen wir zuvörderst derjenigen mit wenig Worten gedencken, welche selbst den dergleichen Historias verfertigt.

Scriptores
Historiæ
J. N.

§. 21.

Der erste soll Johannes Grœning, ein ehemaliger Doctor in Wis-
mar, seyn, welcher eine Bibliothecam Juris gentium zu Hamburg
A. 1703. geschrieben, auch denen Officiis Puffendorffii eine Historiam
Juris Naturæ præmitiret hat, so aber, wie bereits Herr Gundling in
einem Programmate de vita Epicuri bemercket, von gar schlechtem Ge-
wichte ist. Ein mehrers von ihm liest man in dem kurzen Bericht
von denen sämtlichen Schrifften D. Joh. Grœnings, welchen C. P. S.
entworffen, und D. Joh. Grœnings Statistischnen Büchern zu Hamburg
1703. vorgefeket hat.

Grœning.

§. 22.

Etwas besser hat es Procleus in seinen teutschen Anmerkungen
über den kleinen Puffendorff gemacht, in welchen man sonderlich die
Principia Hobbesii gar fein zusammengefaßt antrifft.

Procleus.

§. 23.

Jedoch sind alle beyde mit der Delineatione historiæ Juris divini
des Jac. Frid. Ludovici, eines ehemaligen berühmten Hallsischen Rechts-
Lehrers, nicht zu vergleichen; inmassen er nicht nur gar seine Nach-
richten von denen Controversiis Thomasi, dessen Schüler er gewesen,
zusammen getragen, sondern auch von seiner mit dem jüngern Herrn
Coccejo über das Principium Juris Naturæ gehaltenen Controvers, eine
ausführliche Erzählung liefert, und darneben sonst noch andere gute
Nachrichten giebet.

Ludovici.

§. 24.

Noch besser hat es der jüngst verstorbene grosse Theologus,
Joh. Franciscus Buddeus, gemacht, welcher eine seine Historiam Juris Na-
turæ A. 1695. editirt, und selbige A. 1701. an des Vitriarii Institutiones Ju-
ris Naturæ angehänget, nachgehends aber um ein merckliches verbes-
sert, und seinen A. 1704. herausgekommenen Selectis Juris Nat. & Gent.
einverleibet.

Buddeus.

§. 25.

So sind auch die Vorreden, welche Thomasius vor den teut-
schen Grotium, und Barbayrac vor seine Übersetzung des Puffendorffii-
schen J. N. & G. gemacht, nicht zu vergessen; sintemahl beyde viel
feine

Thomasius,
Barbayrac.

seine Historische Nachrichten, das vernünftige Recht betreffend, ertheilet.

§. 26.

Reimann.

So hat auch Herr Reimann theils zu Anfang des sechsten Voluminis seiner Hist. Lit. ein ziemlich Stüct aus der Historia Juris Naturæ abgehandelt, theils A. 1713. eine besondere Hist. Juris Naturæ geschrieben.

§. 27.

Pragmannus, und Struve,

Desgleichen ist D. Nicolai Pragmanni Specimen tractationis de meritis Germanorum in Jurisprudencia naturali Jenæ 1708. in 8vo vorhanden, und der berühmte Herr Struve hat in seiner Bibliotheca Philosophica c. 8. gleichfals verschiedene seine Nachrichten von denen Scriptoribus Juris Naturæ & Gentium angemercket.

§. 28.

Wernher.

Nicht minder hat Herr Reichs-Hofrath Wernher eine Piece de præcipuis nonnullis Scriptoribus Juris Naturæ Witteb. 1703. herausgegeben, so auch nicht uneben zu lesen und zu gebrauchen.

§. 29.

Beyer.

Es gehöret auch George Beyer mit seinem Specimine Notitiæ Auctorum Juridicorum, so 1698. zu Leipzig zum ersten mal ediret worden, hierher, massen er in selbigen verschiedene Scriptores Juris Naturæ recensiret und beurtheilet.

§. 30.

Stoll.

Nicht weniger ist des Jenaischen Professoris, Herrn Stollens; Heydnische Moral, in welcher er dasjenige, was die Heydnischen Philosophen von dem vernünftigen Recht gewußt und gelehret, gar wohl abgehandelt, hierher zu rechnen, gleichwie auch die von ihm nach der Zeit heraus gegebene Historie der Gelehrsamkeit P. 3. c. 2. unter andern gar seine Sachen, so zu denen Geschichten des vernünftigen Rechts gehören, in sich enthält, wobey ich jedoch, so viel meine Person betrifft, wünschen mögen, daß derselbe die in der Vorrede so hochgerühmte Bescheidenheit in dem Wercke selbst, bey der Recension dieses meines Vernunft- und Völkler-Rechts, besser in Acht genommen hätte.

§. 31.

Reinhardt.

Gleicher gestalt ist A. 1725. Laurentii Reinhardt, Correctors zu Hildburghausen, Historia Jurisprudencia Natural. herausgegeben, welche

welche zwar kurz ist, aber den wahren Werth der Schrifften wohl zu beurtheilen weiß.

§. 32.

Nur noch leßlich hat ein Anonymus unter dem Titul einer *Anonymus Bibliothecæ juris imperantium quatripartitæ, sive commentationis de Scriptoribus jurium, quibus summi imperantes utuntur, Naturæ & Gentium, publici universalis & Principium privati: Norbergæ apud P. C.* Monath A. 1725. so wohl gar seine zur Historia juris naturæ diensame Nachrichten, als auch eine ziemlich reiche Sammlung von Scriptoribus nach einer secundum materias sich selbst gemachten Ordnung zusammen getragen; Man siehet aber eines theils wohl, daß er, wenn ihm von andern mit ihren Bibliothecis Jur. Nat. & Gent. nicht vorgegangen worden wäre, hierinnen so weit nicht gekommen seyn würde; andern theils mangelt ihm die accuratesse dennoch gar sehr, welches ich nur an meiner eigenen Person beweisen kan. Denn p. 3. und 81. nennet er mich bey meinen rechten Nahmen Adam Friedrich, p. 23. aber soll ich Johann Adam heissen, da er doch an allen dreyen Orten einerley Buch, nemlich dieses mein Vöcker - Recht recensiret. Pag. 81. saget er, daß ich ein Professor Lipsiensis sey, und p. 82. daß ich eine Rechts - Historie versprochen, da ich doch jenes niemals gewesen, und dieses mich nicht zu erinnern weiß. Anderer vielfältiger Gebrechen dieses Buches zu geschweigen, welche aber doch nicht hindern, daß dasselbige nicht seinen guten Nutzen habe, wie ich denn selbst bey dieser neuen Auflage meines Vöcker, Rechts eines und das andere daraus genommen.



3

Das

Das Erste Buch

von der

Historia des vernünftigen Rechts.

Eintheilung des
Eünftigen
Capitels.

So viel nun hiernächst die Geschichte des vernünftigen Rechts selbst anbelanget, wollen wir, um guter Ordnung willen, dieselbige in III. Capita eintheilen. Das erste soll davon handeln, wie es mit dem Jure Naturæ unter denen Heyden ausgesehen: Das andere soll den Zustand desselben unter denen Scholasticis erörtern; und das dritte, soll zeigen, was es nach diesem bis auf unsere Zeiten vor ein Ansehen mit selbigen gewonnen.

Das I. Capitel

Von dem Jure Nat. unter denen Heydnischen Philosophen.

§. 1.

Wir reden hier nur vom Systematischen Jure Nat.

Senn wir hier von denen Geschichten des vernünftigen Rechts reden, so verstehen wir dasselbe nur bloß von dem Systematischen Jure Nat. und so ferne dieses eine Disciplin ist, nicht aber, so ferne es die Menschen von Natur wissen, oder gleichsam mit auf die Welt bringen. Denn sonst würden wir die Historiam Juris Nat. von Adam anfangen, und durch alle Zeiten vor und nach der Sündfluth, weil alle Menschen das angebohrne vernünftige Recht besessen, durchführen müssen.

§. 2.

Das angebohrne können wir nicht wissen.

Alleine dasselbige würde deswegen unmöglich fallen, weil wir doch keinem Menschen ins Herz und in den Verstand sehen können, viel weniger so viel Nachricht haben, daß wir die Gradus der Erkenntniß, so ein jeder durch das angebohrne Licht von den vernünftigen Gesetzen gehabt, solten specifiëren können. Hingegen kan man davon schon besser reden, was einer, der ein Jus Naturæ gelehrt, oder

oder sonst in Büchern hinterlassen, vor Erkenntnuß und Meriten in diesem Studio gehabt, weiln man seine etwan noch verhandene Schriften, oder andere von eines Auctoris Lehre hinterlassene Nachrichten bey solchem Raisonement zum Grunde legen kan.

§. 3.

Wir reden aber wiederum nicht von solchen Büchern, in welche nur ein und anderer ins Jus Nat. gehörender Lehr. Sag mit ein gemischer wird; andern Falls wir nebst ungehligten andern Schriften vornemlich die Heil. Schrift, weiln selbige nicht nur die ältesten, sondern auch voller vernünftigen Geseze ist, vor allen andern hier betrachten müsten, dessen wir aber aus obangezeigter Ursache überhoben seyn, und solchergestalt einen Sprung auf die Heydnischen Philosophen, unter denen Plato und Aristoteles zu erst in die Augen fallen, thun können.

Die Meo- ist von dem- jenigen, so das Jus Nat. ex in- stituro ge- schrieben.

§. 4.

Es hat zwar keiner von beyden ein Systematisches Jus Naturæ in seinen Schriften hinterlassen, ob gleich einige ohne Beweiß vorgeben wolken, daß des Aristotelis Jus Naturæ verlohren gegangen: Sie haben aber doch die Moral, deren ein Stück das Jus Naturæ ist, in eine Systematische Ordnung gebracht, und dadurch, daß sie die principia prima der ganzen Sitten-Lehre fest zu setzen getrachtet, denen Nachkommen, und sonderlich denen Stoicis, Gelegenheit gegeben, daß sie die Principia des vernünftigen Rechts tieffer untersuchet.

Warum Plato und Aristoteles hieher ge- rechnet werden.

§. 5.

Des Platonis Haupt-Principium war die Gleichwerdung Gottes, welche er in einem thätigen Willen setzte; dahingegen Aristoteles, welcher dieselbige gleichfalls zum Grunde seines moralischen Gebäudes legte, daß dieselbige in der Speculation oder Theoric bestehe, vorgab.

Des Plato- nis und Aristotelis Lehren.

§. 6.

Beide kommen darinnen überein, daß sie erkannten, der Mensch könne in der Welt nicht glückseliger und vollkommener werden, als wenn er dem vollkommensten Wesen, dem summo enti, oder Gott selbstn, gleich würde.

Worinnen beyde übereinkommen,

§. 7.

Darinnen aber giengen sie von einander ab, worinnen solche Gleichheit oder Gleichwerdung bestehen solte.

Worinnen sie differiren.

§. 8.

Platonis Er-
füllung des
Willens
Gottes.

Plato, welchen die Liebe zur Wahrheit antrieb, und der in dem Umgange der Juden vieles gelernt hatte, setzte solche in der Heiligkeit und Gerechtigkeit, das ist, in Erfüllung des Göttlichen Willens, so viel er nemlich als ein Heyde aus dem blossen Lichte der Vernunft davon erkennen konnte, welche Philosophie mit der Lehre des alten und neuen Testaments, wann wir den Glauben an Christum, wovon der Heyde nichts hat wissen können, ausnehmen, gar genau übereintrifft.

§. 9.

Aristotelis
Specula-
tion.

Aristoteles hingegen, welcher seinem Lehrmeister, dem Platoni, zu widersprechen sich äußerst angelegen seyn ließ, gab vor, man müste GOTT in der Allwissenheit und Weisheit gleich zu werden suchen, welches aber eben die Lehre ist, womit der Teuffel die Evam verführet. Denn da brauchet er unter andern argumentis svasoriis im 1. Buch Moses am 3. v. 5. auch diese Expression: Welches Tages ihr von dem Baum des Erkenntnusses esset, so werden eure Augen aufgethan werden / und werdet seyn wie GOTT oder wissen, was Gut und Böse ist.

§. 10.

Warum
des Aristo-
telis Specu-
lation mehr
als des Pla-
tonis Prin-
cipium In-
gressi gefun-
den.

Alldieweil nun die meisten Menschen eine grosse Begierde zur Allwissenheit und Weisheit plaget, über dieses der mehreste Theil der Menschen nicht gerne etwas thut: So kam ihnen des Platonis Principium sehr sauer, des Aristotelis seines aber, weil alle Theorie in der Ruhe ausgeübet werden kan, viel leichter an, daher das selbige auch viel eher Anhänger fand, ohnerachtet es weder dem Staat zuträglich, noch in der Wahrheit gegründet war.

§. 11.

Des Plato-
nis thätig-
er Wille
ist dem
Staat zu-
träglich,
als des Ari-
stotelis
Theorie, so
nur inact-
lich unruhig
macht...

Denn zu geschweigen, daß eine Republic viel glückseliger ist, wenn sie eine Menge Leute hat, welche sich redlicher Thaten befließen, und ihre Wissenschaft andern zu Dienst in die Übung bringen, als wann sie mit speculativischen Köpfen angefüllet ist, welche hinter dem Ofen sitzen und grübeln wollen, in Affairen aber nichts nütze seyn: So ist ohnschwer zu begreifen, daß ein Mensch eines theils mit seinem Nachsinnen der grossen und erstaunens-würdigen Weisheit Gottes nicht einmahl nahe, vielweniger gleich kommen könne, andern theils durch solches Studium sciendi immer unruhiger werde,

werde, Je mehr er die engen Gränzen der menschlichen Wissenschaft erblicket.

§. 12.

Man kan zwar eben dieses, daß die Menschen in der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gott auf keine Art gleich werden mögen, wieder des Platonis Principium einwenden; Alleine dasselbige behält doch dieses hierinnen wiederum zum Voraus, daß wieder diesen Mangel in Heil. Schrift an dem Verdienste Christi, ohnerachtet von demselbigen Plato, als ein Heyde nichts wissen mögen, ein solches Mittel verordnet, womit dieser Abgang ersetzt werden mag: Da hingegen zu des Aristotelis Allwissenheit zu gelangen, weder in der Vernunft, noch ausserhalb derselben, ein Weg zu finden ist.

Objectio wieder des Platonis Principium

§. 13.

Ein mehrers von dieser grossen Philosophen moralischen Erkenntniß kan man aus ihren Schriften, und neben diesen aus Omeissens Ethica Platonica und Zentgrafens specimine doctrinae Juris Nat. secundum disciplinam Platoniam Argent. 1679. wie nicht weniger aus Rachelii, Professoris zu Kiel, und nachmals Hollsteinischen Gesandten auf den Frieden zu Niemwegen, gelehrten Dissertation de jure Naturæ & Gentium, sonderlich aber aus seinem Commentario ad Ciceronis Officia erlernen, in welchen letztern er des Aristotelis ratiocinia Juris Naturæ gar fein zusammen getragen. Adde Stollens Heydnische moral. it. Part. 3. c. 1. seiner Anleitung zur Historie der Gelehrsamkeit.

Wo weitere Nachricht hiervon zu finden.

§. 14.

Epicurus setzte zum primo principio der Moral die Wollust, mit welchem Worte er die innerliche Belustigung über die Tugend, oder die wahre Gemüths-Ruhe, so von des Platonis amore & assimilatione Dei als effectus à causa differiret, oder besser zu reden eine natürliche Folgerung von einem thätigen und tugendhaften Willen ist, benennete. Man lese nur Thomasi Sitten-Lehre, und erwege die daselbst zum Grunde gesetzte vernünftige Liebe, oder ruhige Belustigung des Gemüths, so wird man eine ziemliche Harmonie mit des Epicuri wahrer Meinung antreffen, dergleichen sich denn auch bey Herr Rüdigers Buch von der Zufriedenheit äußern wird.

Epicuri Wollust, wie sie vom Platone differiret.

§. 15.

Allein seine Schüler haben ihm seinen Sinn verdrehet, und eine fleischliche Wollust daraus gemacht, wodurch sie des Epicuri gar vernünftige Lehre in großen Miß-Credit gesetzt.

Seine Schüler haben seinen Sinn verkehret.

§. 16. Wo

Warum
des Epicuri
Philosophie
nicht auf-
kommen
können.

Wohinzu noch kam, daß die Stoische Grandezza und Ernsthaftigkeit sich dem äußerlichen Schein nach viel besser, als des Epicuri verborgene innerliche Belustigung, vor grosse Staats-Leute schickte, dahero sich dieselbigen an das Wort Wollust hiengen, und des Epicuri Lehren verwarffen.

§. 17.

Das Rö-
mische
Reich hat
viel aus der
Stoischen
Philosophie.

Den Beweis dessen legen die alten Römischen ICI an ihren Exemple dar, gestalten man denn im Römischen Rechte viel antrifft, da der Epicurischen Philosophie etwas zum Nachtheil verordnet worden, wovon ich allhier nur dieses anführen will, daß die Römer aus dieser Ursache keine servitutes voluptatum v. g. in eines andern Garten spielen zu dürffen, wie Titius in Diss. de servitute in faciendo consistente, mit mehreren ausgeführet hat, gelten lassen wolten.

§. 18.

Warum E-
picuri Lehre
von der Ele-
risey nicht
gebilliget
worden.

Diesen Haß behielt die Epicurische Philosophie nicht alleine zur Zeit der ersten Römischen Juristen, sondern auch beydem angehenden Christenthum und Kloster-Leben, weilien die Stoische Apathia sich besser, als des Epicuri vermeynete fleischliche Wollust, mit der Strenge der Kloster-Regeln und denen Casterungen des Fleisches reimete; bis endlich neuerer Zeit ein berühmter Frangos, Petrus Gassendus, aufgestanden, und den Epicurum von diesem Schand-Flecken in einer besondern Schrift, so Syntagma vitae Epicuri heist, befreynet, mit welcher jedoch des ehemaligen berühmten Hallischen Professoris Nic. Hieron. Gundlings A. 1708. publicirtes Programm, worinnen er ein Collegium über den Hobbesium intimirt, zu verknüpfen seyn wird.

§. 19.

Die Stoici
haben die
meisten Me-
riten in Jure
Nat. unter
den Alten.

Die meisten Meriten im Jure Naturæ unter denen Alten haben wohl die Stoici, als die solche Wissenschaft als eine besondere Disciplin tractirten, sich erworben. Nur etwas von ihren Lehren zu gedencken: So setzten sie zum Principio Juris Naturæ die Geselligkeit oder *Socialitat*, worinnen ich ihnen so groß nicht widersprechen würde, wenn nur der Grund, worauf sie diesen Satz baueten, oder die Ration, woraus sie diese Conclusion folgerten, nicht das falsche Principium wäre, daß Gott die *Anima Mundi*, dessen Glieder die Menschen unter andern auch mit ausmachten, sey. Denn so balde man ihnen das geringste hierunter einräumet, so balde besommt

Worauf ih-
re Sociali-
tät beruhet.

Kommt man die aus dieser Lehre herfließenden gefährlichen Folgerungen, daß nemlich auf den Fall, da die Menschen einander aufreiben oder beunruhigen wollten, oder durfften, die ganze Maschine über den Hauffen fallen würde, auf dem Halse, immassen denn solches Buddeus in Disf. de erroribus Stoicis gar wohl bemercket hat.

§. 20.

Sonst distingvirten sie das Jus Naturæ in Physicum und Morale. Jenes war die Einrichtung der Natur, oder die Physicalische Ordnung, in welchem Verstande v. g. Juris Naturæ war, daß die Sonne in 24. Stunden um den Erdboden liese, dergleichen Bedeutung so wohl Connor in seinem Tractat de Legibus Naturæ suspensis, oder de miraculis, als auch der Imperator in denen Institutionibus, Pr. de L. N. G. et. C., wenn er daselbst denen Thieren ein Jus Naturæ einräumet, und, quod Natura illud omnia animalia doceat, beschreibet, im Sinne gehabt: das Jus Naturæ morale aber hieß bey ihnen dasjenige, was wir eigentlich das vernünftige Geseze nennen.

Distingvirten das Jus Nat. in Physicum & Morale.

§. 21.

Über dieses lehrten sie, ein Mensch müsse ohne *Passion* seyn / und den Leib nur vor ein Gehäuse des Menschen ansehen, gestalten sie denn aus dieser Ursache glaubeten, daß ein Mensch bey der allergrößten Marter ruhig und vergnügt seyn könne, welche Meynung aber Thomadius in seiner Sitten-Lehre gründlich wiederleget hat.

Die Apathia der Stoicker.

§. 22.

Ihre Haupt-Lehre war, daß sie vorgaben, der Zweck des Menschen sey *convenienter agere*, welches einige von der Conformitat der Actionen, und, daß man einmahl wie das anderemahl agiren solle, erkläreten; andere aber von der Ubereinkommenschafft unsers Thuns und Lassens mit der Natura communi oder dem Deo verstanden wissen wolten; noch andere aber von der *Convenientia cum Natura propria* auslegten.

Ihre Lehre von dem Zweck des Menschen war, convenienter agere.

§. 23.

Die erste Meynung vertheidigte Zeno, dessen Gedanken hiervon Seneca Ep. 34. also exprimitet: *Hunc in te finem prospicio, si perseveraveris & incubueris & id egeris, ut omnia facta dictaque tua inter se congruant ac respondeant sibi, & una forma percussa sint.* Non

Verschiedene Meynungen ihrer Philosophen hier, est

est enim hujus animus in recto, cujus Acta discordant. Profice exin, & ante omnia hoc cura, ut constes tibi: Quoties experiri voles, an aliquid actum sit, observa, an eadem velis hodie, quæ heri: Die andere, da man es de Natura communi erkläret, hat Cleanthes, wie Laertius Lib. 7. 89. ausdrücklich bezeiget, geheget, der letztern aber ist Chrysippus, Cicero, und andere zugethan gewesen, wie Dornfeld in einer zu Leipzig gehaltenen Diss. de fine hominis Stoico gar wohl angemerket hat.

§. 24.

Ob nun wohl diese Meynungen alle dreye einen Schein haben; welche Lipsium in Introduct. ad Philof. Stoicam L. 2. Disp. 16. veführet, daß er in diese Worte ausgebrochen: O in caelo nata, atque illuc profecta verba! O ego tecum Epictete sic afficio! ut aufim ad Deum sublatis oculis dicere &c. so laufen sie doch allesammt auf die Stoischen Irrthümer hinaus, daß die Seele eine *particula aura divina*, und Gott die *anima mundi* sey! wie abermal Dornfeld in cit. Diss. gar wohl gewiesen.

§. 25.

Wiederlegung ihres *semper idem*.

Denn wenn man die erstere Meynung, welche das *semper idem* in allen Actionibus zum Grunde hat, ansiehet, so müßte auch ein böser Mensch, welcher einmahl wie das anderemahl seinen bösen Affecten conform agiret, das ist, in seiner Bosheit *semper idem* ist, dem *Finis hominis* gemäß agiren. Es meynet zwar Seneca Epist. 76. diese Objection falle dadurch übern Hauffen, weilten niemanden das Böse einmahl wie das andere mahl gefallen könne: Allein die Erfahrung weiset, daß Menschen, welche z. E. die Ehre und Reichthum zu ihrem Ziel in der Welt gesetzt, zu Erlangung desselben bis an ihr Ende gleich durch boshaftig agiret haben.

§. 26.

Wiederlegung der Meynung, welche vorgab, der Zweck des Menschen sey: der Natur conform agiren.

Will man die letztere Meynung, daß der Mensch seiner Natur conform agiren müsse, annehmen, und dadurch sothane Objection ablehnen, fällt man immer tieffer darein, weilten der menschliche Wille bergestalt verderbet, daß derselbe mehr zum Bösen als Guten geneiget, mithin ein Mensch, wenn derselbe seiner Natur und Inclination nach agiret, wiederum nichts wissen kan, ob er auf dem Weg der Tugend ist oder nicht. Zwar suchen die Patronen dieser Lehre sich dadurch zu helfen, daß sie die Natur durch die Vernunft

nunft erklären, und diese ihr beygefallen, wie Lipsius in *Introductio ad Philosophiam Stoicam* Lib. 2. *Disputatio* 17. zeigt: Allein wenn man sie fraget, was denn das sey: *Rationem sequi*? so geben sie allemahl zur Antwort, daß es so viel heisse, als *Naturam imitari*, aus welcher Replik sich deutlich zu Tage leget, daß das ganze *Raisonnement* eine *Petitio principii* sey. Sequitur autem, schreibt Seneca *Epistola* 66. *Ratio Naturam. Quid autem est Ratio? Naturæ imitatio.* Will man sich mit dem Zusatz behelfen, daß man eine gesunde Vernunft verstehe; so saget man wieder etwas, welches aufs neue erklärt und sein Licht anderswoher bekommen muß. Nach der Stoicker Meynung kan zwar die Vernunft, weil die Seele nach ihrer Lehre eine *particula aurz divinæ* ist, nicht anders als vollkommen und gesund seyn: Allein alsdenn gründet sich diese *Explication* abermals auf ein falsches *Principium*, von dem man keinen Beweis herholen kan.

§. 27.

Endlich stehet auch die Meynung von der *Natura communi* auf schlechten Fuß, weilm bekanntermaßen die Stoici unter der *Natura communi Deum* verstanden, von welchem sie einen solchen Concept hatten, daß man ihm keinen Willen zuschreiben kan, sntemahlen sie ihn *pro igne & materia subtilissima* hielten, von welcher kein Wille und Verstand sich prædiciren läst. Es laufft also mit ihrer *Natura communi* endlich wieder auf eines jeden Menschen eigene Seele hinaus, welche ihrer Meynung nach die Menschen miteinander gemein haben, und, bey allen zusammen genommenen, den *Deum*, oder die *communem Naturam* ausmachen soll, bey welchen Umständen dieser Lehre, dasjenige, was wir alleweile von der falschen Hypothese der menschlichen Seele erwehlet haben, im Wege stehet.

§. 28.

Man mag sich also hinvenden, wo man will, so hält der Stoicker Lehre, wann man sie nach ihren *principiis domesticis* ansiehet, keine Probe aus; wenn man sie aber aus der Stoischen Philosophie, das ist, aus ihrem *Nexu* herausnehmen, und nach dem Laut der Worte betrachten, auch einen andern Concept von der Natur des Menschen und von Gott sich formiren will; so ist nichts vernünftigers, als dem göttlichen Willen, und der uns angeschaffenen Natur, in Dingen, wo wir sie nicht verderbet zu seyn erkennen, *conform agiren*.

Ⓒ

§. 29. Ende

Cicero's
Officia,

§. 29.
Endlich ist noch zu bemerken, daß des Ciceronis Officia, ohneachtet derselbe kein blosser Sectarius ist, sondern denen Stoicern mit Überlegung folget, eines derer Haupt-Bücher von dem Stoischen Jure Naturæ, ausser diesem aber von dieser Philosophie wenig mehr, als was aus denen alten Stoischen Ictis in das Corpus Juris getragen und excerptet worden, vorhanden sey.

Remissio ad
Auctores.

§. 30.
Ein mehrers kan man hiervon finden in Abrege Philosophie des Stoiques, und des Kuhnii Diss. de socialitate Puffendorffii ex Philosophia Stoica desumpta, so er zu Straßburg gehalten, worbey nur dieses anzumercken, daß die Stoicker zwar die Socialität gelehret selbige aber vor ein primum principium, so wie es Puffendorf gethan, nirgends angegeben haben.

Das II. Capitel.

Von dem Jure Naturæ zu Zeiten derer Scholasticorum.

§. 1.

Scholastische Philosophie in Teutschland sänget sich mit Friederico II. an.

Nachdem das Römische Reich in Occident zu Grunde gieng, und die barbarischen Völcker solche Länder behaupteten, hörten auch fast alle gute Wissenschaften in dieser Gegend auf, wie man beyrn Conring in Dissertationibus de Antiquitatibus Academicis lesen kan. Hier ist davon nur so viel zu mercken, daß von denen Zeiten Caroli M. an die Gelehrsamkeit mehrentheils unter den Geistlichen und in denen Klöstern geblieben, und in ein wenig Latein, samt einigen Canonibus Conciliorum bestanden, von der Philosophie aber fast gar nichts gehalten worden, bis endlich Keyser Friederich der II. um das Jahr 1220. ihnen die Aristotelische Philosophia in die Hände gespielet.

§. 2.

Beweis dessen.

Denn da ließ er, wie der bey ihm als Cansler gewesene Petrus de Vineis in Lib. III. Epist. 69. bezeuget, den Aristotelem, so man bis anhero nur Griechisch und Arabisch, in welcher letztern Sprache ihn die Mauri mit nach Spanien gebracht, gehabt hatte, in das

lateinische übersezen, und der Universität zu Bononien übergeben: Von welcher Zeit ich dahero die Scholastische Philosophie, weil man damals mit großem Eifer des Aristotelis Lehren zu studiren angefangen, anrechne.

§. 3.

Wieweil nun Aristoteles, wie bereits oben erwehnet, kein Jus Naturz hinterlassen, so wurde diese Disciplin auch sehr wenig, oder gar nicht cultiviret, bis endlich das Licht der Vernunft die Leute überzeugete, daß ein solches Recht in denen Herzen der Menschen verborgen läge, auf welche Gedanken sie das Jus civile Romanum, so gar öfters des Juris Naturz Erwehnung thut, gebracht haben mag.

Warum die Scholastici das Jus Nat. negligirt.

§. 4.

Gleichwie aber so wohl die Juristen als Mönche ihre Köpfe mit Metaphysischen Terminis und Abstractionibus, nach welchem Maß, Stabe sie alle Dinge in der Welt abmessen wollten, angefüllet hatten: Also machten sie auch aus dem Jur. Nat. ein blosses Gewäsche und Wort-Gefechte, gestalteten solches also fort aus ihren Lehr-Sätzen erwiefen werden kan.

Warum ihr Jus Nat. nichts ausgeht.

§. 5.

Nur einiger davon zu gedenken, so statuirten sie Actus per se honestos & turpes, das ist, sie lehrten, daß wann man gleich fingiren wolte, daß kein vernünftiges Geseze in der Welt sey, dennoch alles dasjenige, was nunmehr gut oder böse ist, gut oder böse seyn würde.

Ihre Actus per se honesti & turpes.

§. 6.

Allein man siehet nicht nur das Gegentheil aus denen bürgerlichen Händeln, allwo alles dasjenige indifferent und zugelassen ist, oder, deutlicher zu reden, vom Richter nicht gestrafet wird, was die bürgerlichen Geseze nicht ausdrücklich verbotthen, dergestalt, daß keine Actio civiliter justa aut injusta ohne ein Civil-Geseze begriffen werden kan; sondern es leget sich auch eben dasselbige also fort aus der Natur der Sache an den Tag.

Werden per instantiam & naturam rei wiederlegt.

§. 7.

Demda ist ein jedes Ding alsdenn erst just, wann es mit seiner norma, dergleichen in körperlichen Sachen Gewicht, Maß und Elle sey, überein kommt. Ein Ducate oder Thaler ist just an Schrot und Korn, wann er nach dem vorgeschriebenen Münz-Fuß geschlagen,

Justum est conveniens cum norma

gen, und sein richtiges Gewicht und Feine hat, gleichwie man auch dasjenige, was man bey dem Nachmessen an der Elle richtig befindet, vor just und richtig passiren läßt.

§. 8.

Die Norma der menschlichen Thaten ist das Geseze.

Wann dann nun die Norma actionum humanarum einzig und alleine das Geseze ist; und aber sine norma keine justitia rei & actionis kan concipiret werden: so folget ohne sonderlichen Zwang, daß ein actus per se, h. e. sine respectu ad legem oder abstrahendo à lege, weder recht noch unrecht, just oder injust, richtig oder unrichtig könne genennet werden.

§. 9.

Ohne circumstantiis moralibus kan man einen Actum nicht beurtheilen.

Wozu noch dieses kommt, daß bey jedem actu circumstantiæ physicae und morales sich befinden, deren jene denselben indifferent lassen, diese aber böse oder gut machen. Also kan ich nicht sagen, ob ein geschehener Todtschlag böse sey oder nicht, wann einer weiter nichts als das bloße Factum physicum mir davon erzehlet, oder ich weiter nichts, als einen solchen Erschlagenen auf der Gassen liegen sehe; dahingegen ich schon besser davon urtheilen kan, wenn ich die Intention, Occasion, Ursachen und andere dabey vorgefallene Dinge weiß. Quis est, schreibt Cicero pro Milone; qui quoque modo quis interfectus sit, puniendum putet, cum videat aliquando gladium nobis ad occidendum hominem ab ipsis porrigi legibus.

§. 10.

Moralität der Circumstantien kommt aus dem Geseze.

Gleichwie nun solche Umstände ihre Moralität durch das Geseze bekommen, oder, besser zu reden, gegen das Geseze gehalten, und nach demselben, ob sie einen Actum zu verwerffen oder zu billigen qualificiret seyn, beurtheilet werden müssen: So folget wiederum gang natürlich, daß ohne ein Geseze kein Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Handels gefällt werden könne.

§. 11.

Puffendorffii Indiferentibus.

Dieses war nun auch die Meynung des berühmten Puffendorffii mit seinen Actibus per se & physice indifferentibus, worwieder die Scholastici sich so eyfrig setzten, und ihm die Schuld beymaßen, daß er hierdurch ꝛ. E. die Blaphemie und den Mord vor indifferent erklärte; da doch seine Absicht nur auf die bloßen Actus physicos, welche keine Blaphemie, Mord oder dergleichen Delictum ausmachen, gerichtet gewesen.

§. 12. Ein

§. 12.

Eine andere Meinung derer Scholasticorum, welche aber mit der vorhergehenden genaue Verwandtschaft hat, war diese, daß sie vorgaben, dem lieben Gott sey seine Heiligkeit und Gerechtigkeit bey der Schöpfung inlar legis oder ein solches Modell, nach welchen er eine Sache so, und nicht anders, machen können, gewesen.

Lex Dei
aeterna.

§. 13.

Sie stellten sich hierinnen Gott als einen Mechanicum vor, welcher nach einer sich selbst ausgedachten oder von andern ihm vorgeschriebenen Idee seine Sachen verfertigt: Daher sie nachgehends den Schluß machten, daß, weil Gott seine Heiligkeit in allen seinen Geboten pro norma, oder, wie sie zu reden pflegen, pro lege aeterna gehabt, die Actus der Menschen ohne ein anderes und besonderes Geseze nothwendig böse oder gut, das ist, cum sanctitate Dei convenientes, oder nicht seyn müssen.

Ursprung
dieser Meynung.

§. 14.

Alldieweil wir aber von der Herrlichkeit Gottes keinen andern Begriff und Wissenschaft haben, als welchen uns Gott durch das Gesez der Offenbahrung und der Vernunft gegönnet; über dieses viel Praecepta Juris Naturæ so beschaffen, daß Gott denselben eine Obligation geben können oder nicht, mithin in respectu ad sanctitatem Dei indifferent seyn: So fällt dieser lex Dei aeterna, in so fern er denen actibus citra legem durchgehends eine Moralität geben soll, ebenfalls über den Haufen.

Wiederlegung dieser Meynung.

Das III. Capitel.

Von dem Jure Naturæ neuerer Zeiten.

§. 1.

Es hat zwar die Scholastische Philosophie noch nicht aufgehört, sondern Aristoteles hat noch hin und wieder, zumahlen in denen Catholischen Klöstern, seine heimliche und öffentliche Verehrer; es hat aber doch die Reformation Lutheri dieser Art einen solchen Stoß gegeben, daß man deren Ende, wo nicht gänzlich; dennoch grossen Theils, in die Zeiten der Reformation setzen, und

Von welcher Zeit dieses anzurechnen.

und mit selbigen einen neuen Periodum der Historiæ Juris Naturæ, aufer was Melanchton auf eine unvollkommene Art in seine Ethic gethan, geschrieben: So finden sich doch gleich nach der Reformation Leute, welche das Jus Naturæ besser cultiviret, und andern zu weitem Nachsinnen Gelegenheit gegeben haben.

§. 2.

Nicolaus
Hemmingius.

Der erste unter selbigen war Nicolaus Hemmingius Prof. Theol. zu Coppenhagen, welcher A. 1562. zu Wittenberg einen apodicticam methodum de lege naturæ publiciret, in welchen er zwar die Præcepta Decalogi ohne Grund durchgehends zu Gesetzen des vernünftigen Rechts machet, sonst aber eine gar feine Lectur, so viel sich damals thun ließ, zeiget. Diesem ist gefolget Justus Benedictus Winckler, welcher A. 1615. quinque libros de Jure Cæli schrieb, und in selbigen das Jus Naturæ, obwohln sehr unvollkommen, dennoch auf eine ganz neue Art, vortrug, davon man das Excerpt in Georg Bayers Schediasmate autorum juridicorum lesen kan. Es war aber doch die Zeit noch so dunkel, und das Licht der Gelehrsamkeit noch nicht so aufgegangen, daß man was sonderliches von diesen Männern hätte hoffen können, biß endlich der vortreffliche Grotius auf das Theatrum trat, und sich eine unsterbliche Merite im Jure Naturæ machte.

Justus Be-
ned. Win-
ckler.

§. 3.

Grotii An-
fang.

Er hat A. 1583. den 10. April zu Delft, allwo seine Familie etliche hundert Jahr zuvor die vornehmsten Ehrenstellen bedienet, das Licht dieser Welt erblicket, und nach absolvirten Studiis und zurückgelegter Reise, welche er mit dem holländischen Ambassadeur A. 1598. nach Frankreich gethan, anfänglich als Advocat practiciret, nachmals aber im Jahr 1613. sich zu Rotterdam niedergelassen, alda er auch zum Syndico ernennet wurde, und Gelegenheit bekam, mit Seldeno de mari libero & clauso, davon er das erste in Faveur seiner Landsleute, so den Herings-Fang auf denen Englischen Küsten behaupten wolten, vertheidigte, zu controvertiren.

Deffen ma-
re liberum.

§. 4.

Sein Pa-
tron war
Barnesfeld.

Zu seinem Patron erwehlt er sich den berühmten Staats-Minister, Olden Barnesfelden, welche Clientel ihn aber deswegen aus dem Lande brachte, weil der Prinz von Oranien, wieder welchen Barnesfeld Parthie machte, diesen samt seinen Anhang auf alle Weise zu stürzen suchte.

§. 5. Die

§. 5.

Die Gelegenheit hierzu nahm der Prinz von der Religion, Wie er ges
 wobey er auch so glücklich war, daß er, als Barnefeld zu der da- stürzet wor
 mahls neuauftstehenden Arminianer Secte, welche ihren Nahmen den.
 von einem Leidnischen Professore Arminio hat, sich bekennete, es da-
 hin brachte, daß diese Secte durch eine Sententz des Staats öffentlich
 verdammet, und Barnefeld, deme noch andere Verbrechen wieder
 die Republicque beygemessen wurden, seinen grauen Kopff hergeben,
 Grotius aber, als ein Anhänger, und der selbst der Arminianer Secte
 in Faveur seines Patrons beygetreten war, ins Gefängniß, zu wel-
 chen er A. 1619. den 18. Maji auf ewig verdammet wurde, wan-
 dern mußte.

§. 6.

Allein er flohe daraus, wie die Historie bekant ist, durch Sein Jus
 Hülffe seiner Frauen, und begab sich nach Franckreich, alda er Belli & Pa-
 nicht nur seine Apologiam pro se et Barnefeldo schrieb, sondern auch cia.
 auf Anrathen des berühmten Peirescii, welcher ihm eine Pension von
 1000 Thaler. von König Ludwigen dem XIII. ausgewürcket hatte,
 sein Jus Belli & Pacis, deme er deswegen diesen Hof-Titel gab, da-
 mit denen Hof-Leuten das Buch desto eher in die Hände gerathen
 mögte, verfertigte.

§. 7.

Man konte zwar das Jus Naturæ nach diesem Methodo in die Ist fast ein
 Pflichten, so die Menschen zu Krieges-Zeiten, und in diejenigen, bloßes Jus
 so sie in Frieden gegeneinander zu üben haben, gar süglich und um Gentium.
 so mehr eingetheilet werden, als das ganze menschliche Leben im
 Krieg oder Frieden vollbracht wird: Alleine es scheint aus der ge-
 nauern Betrachtung des Grotianischen Buchs, daß er mehr ein Jus
 Gentium, als völliges Jus Naturæ schreiben wollen; angesehen er
 die Privat-Negotia und das Jus publicum universale sehr sparsam be-
 rühret, hingegen in denen Pflichten der Völcker gegeneinander,
 welche in Krieges- und Friedens-Handlungen sich äussern, desto sorg-
 fältiger sich bezeiget.

§. 8.

Und ob er wohl viel Arminianische Irrthümer, wovon sich Deffen Sch.
 ein ungeübter Leser vorsichtig zu hüten hat, mit einfließen lassen, auch ler und Ag-
 denen Scholasticis zu gefallen, welche damahls noch ziemlich herrsche- planus.
 ten, und nicht gar auf einmal vor den Kopf gestossen werden durff-
 ten,

ten, noch viele Lehren, als da sind de actibus per se honestis & turpibus; it: de Jure gentium voluntario *universali*, behalten: So fand doch dieses Buch so starcken Beyfall, daß auch der berühmte Richelieu, welcher weder in der Staats-Kunst, noch in der Gelehrsamkeit jemanden neben oder über sich leiden konnte, auf Grotium dieserhalb eine Jalousie warf, und ihn hefftig zu drücken suchte.

§. 9.

Grotius
kommt in
Schwedis-
che Dienste.

Diesem Verdruß zu entgehen, machte er sich auf Invitation Prings Friedrich Heinrichs von Oranien wieder nach Holland, fand sich aber in seiner Hoffnung, so ihm etliche Hofdiener bey dem Prinzen zu nichte gemacht, betrogen, und dahero genöthiget zum andernmal aus seinem Vaterlande zu weichen. Er begab sich dahero nach Hamburg, von dar er Anno 1634. nach Schweden geruffen, und en Qualité eines Ambassadeurs nach Franckreich, um daselbst das Interesse der Cron Schweden am Französifchen Hofe zu observiren, geschicket wurde.

§. 10.

Schreibet
einen Com-
mentarium
über die
Bibel.

Allein dem Grotio lag das Bücher-Schreiben, worzu er auch besser, als zu Affairen, geschickt war, einmahl in dem Kopfe, daher er auch, anstatt daß er seine Gesandtschaft abwarten sollen, stets in der Bibliothec saß, und endlich gar einen Commentarium über die Bibel schrieb, welcher zwar denen Theologis wegen seiner Subtilität und heimlichen Biffs viel zu schaffen gemacht, ihm aber wenig Ehre erworben, massen man noch seho, wenn man derer theoretisch Gelehrten Ungeschicklichkeit in Affairen und Praxi exemplificiren will, sich mehrentheils auf des Grotii Gesandtschafts-Verwaltung zu beruffen pfeget.

Bücher-
Schreiben
schickt sich
nicht in
Affairen.

§. 11.

Beobach-
tet das
Interesse
der Cron
Schweden
nicht.

Wie nun solcher Gestalt durch ihn dem Schwedischen Interesse schlecht gerathen zu seyn schiene, besorab da der Cardinal Richelieu, welchen zu mortificiren Oxenstirn Grotium eben zu dieser Gesandtschaft in Vorschlag gebracht, und deshalb bey sothaner Verrichtung maintainirte, mit Tode abgegangen war, und solchergestalt Oxenstirn seinen Zweck verlohren hatte: Ruffte ihn dieser, der damals bey der Königin alles galt, wiederum nach Schweden zurücke, allda er sich noch mehr bey der Königin selbst, die ihn doch, als eine gelehrte Dame, wegen seiner Erfahrungheit und Wissenschaften, zuvor wohl leiden können, dadurch disrecommandirte, daß er sie in seiner Audienz mit

Disrecom-
mandirt
sch bey der
Königin.

mit dem blossen Titel, Madame, anredete. Denn ob sich wohl die Königin zufrieden gab, als man ihr remonstrierte, daß solches in Franckreich der Gebrauch, und *car' à' son' air* zu verstehen sey: So hienge sich doch die klugen Hoff-Leute, welche ihn ohnedem gerne weggeschaffet sahen, an diesen Staats-Fehler, und verursachten, daß von dieser Zeit an sein Credit noch mehr fiel, so, daß er sich, Schweden zu verlassen, gezwungen sahe.

§. 12.

Er machte sich demnach auf den Weg nach Hamburg, wurde aber durch Sturm auf die Mecklenburgischen Küsten verschlagen, alda er zu Rostock ausstieg; und in eine hefftige Krankheit verfiel, weswegen er den gelehrten Theologum Quistorpium zu sich kommen ließ, gegen den er auf Anreden: Ob er der grosse Grotius sey? ein demüthiges und Orthodoxes Glaubens-Bekändnuß that, und als ein guter Christe starb; gestalten ihn denn gemelter Quistorpius in einer besondern Epistel wieder diejenigen, so ihn vor einen Atheisten und Keger ausschrien, defendiret hat.

Stirbet zu Rostock.

Ist kein Atheist gewesen.

§. 13.

Unter seinen Schrifften sind die bekantesten seine Origines Americanorum. 2.) die Annales Belgici, so von Anfang des Niederländischen Krieges bis 1609. gehen, und den Stylum Taciti so gut, als es noch niemalen ein anderer prætitiret, imitiren. 3.) Die Antiquitates Reipubl. Batav. 4.) Das Mare liberum. 5.) De veritate Religionis Christianæ. 6.) Commentarius über die Bibel, welchen Calovius wiederleget. 7.) Flores ad Institut. Justinian. 8.) Jus belli & pacis, welches eigentlich zu unserm Instituto gehöret, und anfangs in der lateinischen, nachmals aber A. 1635. zu Harlem in Holländischer, A. 1654. zu London in Englischer, und A. 1707. in drey Voluminibus von Sinold Schügen Gräffl. Keuffischen Rath in teutscher Sprache zu Leipzig mit einer schönen Præfation Christiani Thomassii heraus gekommen. 9.) De Imperio Principum circa Sacra. Paris. 1647. 8. von welchen allen, wie auch denen übrigen Schrifften Grotii, Thomas Hyde in Catalogo Bibliothecæ Bodlejanæ Oxford 1674. item Emundi Merceri Elegia de vita, obitu & scriptis Grotii 1661. weiter nachzulesen ist.

Seine meisten Schrifften.

§. 14.

So oft ein Haupt-Gelehrter auf das Theatrum tritt, fängt sich mit demselben eine neue Scena an, das ist, der ganze Schwarm derer übrigen hänget sich an seine Lehren, und verwendet solche in

Wahrn über mannes Buch
 D
 se

so klar
commen-
tirt
wird.

seinen eigenen Nutzen. Da werden Compendia daraus gemacht, Commentarii darüber geschrieben, und die meisten Disputationes aus demselben zusammen getragen, welches Regiment ein solcher grosser Gelehrter oft ein ganz Viertel eines Seculi führet, bis wieder ein anderer auf die Bühne tritt, gestalten denn die Platonischen, Aristotelischen, Stoischen und andere Secten, nichts anders als Periodi solcher Leute, dergleichen man neuerer Zeiten in Jure Naturæ antrifft, gewesen sind.

§. 15.

Applica-
tion auf
Argum.

Eben also fieng sich mit Grotio ein neuer Periodus an, in welchem die Gelehrten im Studio Juris Nat. weiter nichts thaten, als, daß sie über dessen Jus B. et P. lasen, disputirten, commentirten, selbige in Compendia und Tabellen brachten, und endlich gar in andere Sprachen übersetzten. Dieses dauerte so lange, bis Puffendorf auftrat, welcher zwar des Grotii Buch wegen der darinnen geduserten Ziessinnigkeit denen Leuten nicht gar aus den Händen bringen konnte, dennoch aber derer meisten Augen auf sich kehrte, immassen wir denn ebenfals genug Commentarios, Compendia und Übersetzungen von seinem Jure Naturæ et Gentium haben.

§. 16.

Des
Commen-
tatores wa-
ren
1.) Boecler.

Des Grotii Commentatores anbelangend, so war der erste Henricus Boecler, so zu Straßburg 1663. seine Noten edirte, welche zwar nicht weiter, als bis auf das andere Buch gehen, dennoch aber so wohl an sich, als auch wegen der feinen Disputationen, so er dem Werke beygefüget, wohl zu gebrauchen seyn.

§. 17.

2.) Tesmar.
3.) Obrecht.

Des Iohannis Tesmars Commentarius, welcher in Folio vorhanden, hat wenig Realität in sich, gleichwie auch derjenige, so hinten dran ist, und des berühmten Ulrici Obrechts Nahmen führet, ebenfals wenig reelles in sich fast, gestalten denn der ganze Context und Vortrag, so mit ganzen Syllogismis und grossen Passagen in teutscher Sprache, wieder dieses berühmten Mannes Gewonheit, angefüllet ist, gar wahrscheinlich darleget, daß solches bloße Privat-Dictata seyn, welche etwann einem Buchhändler in die Hände gerathen, und zu Verkleinerung des Autoris heraus gegeben worden seyn mögen.

§. 18. Der

§. 18.

Der weitläufftigste Commentator. ist Gvilielmus von der Muelen, dessen Commentarius in Folio in 3. Theilen A. 1691. 1701. und 1704. heraus gekommen, aber wenig Realität in sich enthält.

4.) Von der Muelen.

§. 19.

Gleichergestalt hat Osiander in Tübingen A. 1673. darüber commentiret, jedoch wenig mehr gethan, als daß er gewiesen, wo Grotius in Theologicis gestrauchelt, und von dem Aristotele abgegangen.

5.) Osiander.

§. 20.

Des berühmten Zieglers Commentarius, so A. 1666. zu Wittenberg heraus gekommen, tractiret viel seine Sachen, ob er schon denen Principis derer Scholasticorum hin und wieder zu sehr inhäret.

6.) Ziegler.

§. 21.

Des Iohannis à Felden, Professoris zu Helmstedt und letzter Anhaltischer Rath, Commentarius ist Aristotelisch geschrieben, und zu Amsterdam 1653. heraus gekommen. Er hat bey allen Gelegenheiten Grotium zu tabeln gesucht, wieder welche Zundthigung Theodorus Graswinckel, der vereinigten Niederlande Fiscal, Grotium zu defendiren gesucht, und zu solchem Ende Structuram ad Censuram Iohannis à Felden ab libros Grotii de J. B. & P. zu Leiden 1654. herausgegeben, von welchem die Gelehrten geurtheilet, daß er des Grotii gute Sache schlecht verfochten habe, weswegen auch Felden, als er A. 1663. seine Annotata ad Grotium zu Jena wieder auflegen ließ, und Graswinckeln hart darinnen tractirte, das letzte Wort behielt. Nechst diesem sind auch Gronovius, Simonis Velthemius, welcher A. 1676. zu Jena eine Introduction ad Grotium ediret, desgleichen Wächterus, ein Doctor zu Dresden, welcher A. 1680. zu Leipzig Lectionum Grotianarum librum primum und A. 1682. zu Wittenberg librum secundum heraus gegeben, wie nicht weniger Musæus mit seinem Grotio casibus, sicut illustrato Kiel 1689. Ioh. Wolfgang Jäger mit seinen annotationibus in Grotium Tübingende A. 1719. und Ioh. Arndius mit seinem Specimine de H. Grotio à Commentatoribus Juris Belli et Pacis aliisque immerito vapulante, Rostoch. 1712. befant.

7.) Felden.

§. 22.

Endlich hat Becmann in Franckfurth aus allen diesen Commentariis das Beste zusammen getragen, auch, wo Puffendorff dissentiret, mit angemerket, und solcher Gestalt Grotium cum notis variorum ediret, welches der beste und brauchbarste Commentarius ist.

Becmann.

§. 23.

Lentulus.

Cyriacus Lentulus, welcher A. 1664. seinen Imperatorem, und in desselben ersten Theile ein Jus Belli. & Pacis ediret, gehöret nicht so wohl unter die Commentarios als Emendatores Grotii.

§. 24.

Dessen
Compendi-
atores sind,
1) Guilielm
Grotius

Unter die Compendiatores Grotii gehöret erstlich seines eigenen Bruders Guilielmi Grotii de Principiis Juris Naturæ Enchiridion, der aber so geschickt nicht war, daß er hätte aus seines Bruders schönen Werke ein sauberes Compendium verfertigen, oder einen solchen Zusatz, welcher eines Excerpti würdig wäre, prästiren können. Jedoch hat er verschiedene seine Remarques aus denen Römischen Antiquitäten und der Historie Juris Civilis mit einfließen lassen, gestalten er denn in diesem Studio eine gute Erkänntnuß hatte, wovon er in seinem Buche de vitis Jctorum in ff. extantium die Probe erwiesen, weswegen auch Georg Gætz, Joh. George Simon und Joh. Jacob Müller dieses Compendium mit Anmerkungen zu ediren würdig geachtet.

§. 25.

Georgius à
Kulpis.

Ziel besser hat es der Württembergische Ober-Rath Georgius à Kulpis, als er noch zu Gießen docirte, gemacht, massen er in 15. Disputationibus den Grotium in Compendio geliefert, und überall des Grotii Gedanken mit gelehrten Meditationibus begleitet, so, daß es fast den Rahmen eines Commentarii führen kan, wie denn ehemahls über dieses Buch auf Universitäten starck gelesen worden ist.

§. 26.

Boehmer.
Scheffer.
Klenck.

Hierher gehören auch Justi Christoph. Boehmeri Diff. XV. Grotiana, Helmstädt. 1703. it. des Schefferi A. 1657. edirter Index in libros Grotii de J. B. & P. desgleichen des Jani Klenckii Professoris zu Amsterdams Institutiones J. N. & G. in welchen die Lehren des Grotii per quaestiones vorgetragen sind.

§. 27.

Svicerus.

Hedinger.

Nicht weniger hat Joh. Henricus Svicerus A. 1682. den Grotium in ein Compendium gebracht, und zu Zürich ediret, und Joh. Reinh. Hedinger hat Sicilimenta Philosophico juridica ex Grotio cum appendice in 4. libros Institutionum A. 1699. zu Gießen heraus gegeben.

§. 28.

Henniges.

Gleicher Gestalt hat der berühmte Brandenburgische Gesandte zu Regensburg Justus Henniges, dessen Meditationes ad Instrumentum Pacis, wie auch de Jure Legatorum, der gelehrten Welt bekandt genug

nug seyn, in seiner Jugend den Grotium mit guter Meditation ins kleine gebracht, und über die vom Grotio vorgetragene Materien hin und wieder ein gelehrtes Judicium gefället, wobey er sich doch durch die besißendliche Refutation Caspar Zieglers hin und wieder ziemlich bloß gegeben. Seine observations sind A. 1673 in 8. zu Sulzbach heraus gekommen, und wäre zu wünschen, daß dieser geschickte Mann nach der Zeit, da er seine Studia durch so viele Affairen lebendig gemacht, Gelegenheit oder Zeit gehabt hätte, seine Arbeit aufs neue unter die Feder zu nehmen, und denen ersten Gedancken seiner Jugend ein ander Ansehen zu geben: Indessen sind doch selbige wohl zu lesen, ist auch die Präzation, so de Operis Grotiani occasione, titulo, argumento, præsidii, artibus, laudationibus, & obrectationibus handelt, mit guten Nutzen zu gebrauchen.

§. 29.

Die Deutlichkeit anbelangend, hat Grotium keiner netter in ein Compendium gebracht, als Schefferus, welcher beydem Schwedischen Grafen de la Gardie Hofmeister, auch Professor zu Upsal war, und jenem zu Gefallen den Grotium in Fragen setzte, wovon die Gelehrten allemahl das Urtheil gefället, daß es Grotius, wann er auch, nach Art des Puffendorffs, aus seinem eigenen Buche ein Compendium machen sollen, nicht besser hätte treffen können.

Schefferus.

§. 30.

Des Simonis Grotius Erotematicus kommt mit des Scheffers Compendio gar in keinen Vergleich, hingegen werden von einigen des Vitriarii Institutiones J. N. & G. ad methodum Grotii conscriptæ, so A. 1695. zu Halle gedruckt, dem Scheffero der Deutlichkeit halber an die Seite gesetzt.

Simonis Grot. erot. Vitriarii Instit.

§. 31.

Endlich ist allhier des Antonii Courtin eines Schwedischen Staats-Secretarii Uebersetzung ins Französische zu gedencken, von welcher aber der berühmte Barbeyrac in seinen Französischen Anmerkungen über Puffendorffs J. N. & G. nicht allzuwohl urtheilet, und daher A. 1724. zu Amsterdam eine bessere in 4. geliefert, welche noch darzu mit einer treff. Vorrede de factis Grotii & libri ejus de J. B. & P. versehen. Von dem Tabellen-macher des Grotii, dem Mullero und andern, will ich hier nichts gedencken, weiln deren Arbeit schlechten Beyfall gefunden, auffer daß des Schwedischen Staats-Ministri Joh. Pauli Olivekrans zu seinem eigenem Plaisir gefertigte und von Simon

Courtin Uebersetzung ins Französische.

Die Tabellen-Macher Müller und Olivekrans.

Heinrich Mufæo A. 1690. zu Kiel edirte Tabellen von einigen æstimiret werden.

§. 32.

Seldeni
Weynung
mit dem
Jur. Nat.
Ebræorum.

Des Grotii Æmulus war Joh. Seldenus, ein berühmter Engelländer, welcher schon vordemals mit Grotio de mari libero & clauso controvertiret hatte. Als nun Grotius de Jure Naturæ & Gentium oder de Jure Belli & Pacis schrieb, und Seldenus sahe, daß es demselben so gut gerathen, daß er es besser zu machen sich nicht getrauet: So ergriff dieser ein ander Institutum, und suchte mit grosser Mühe aus denen alten Rabbinen und Jüdischen Geschichten dasjenige, was die Juden vom Jure Naturæ gewußt, und wie sie es damit in ihren foris gehalten, zusammen. Er nennte sothanes Buch Jus Naturæ & Gentium secundum disciplinam Ebræorum, hat auch darinnen eine weitläufftige Lectur erwiesen: es ist ihm aber dasselbige ziemlich verworren und undeutlich gerathen, daß er also doch wieder Grotium seinen Zweck nicht erreichet.

§. 33.

Rugen die-
ses Buches.

Thomasius
hat in sei-
ner Lehre
de Concu-
binatu et
sacerd. ge-
bräuchet.

Jedoch muß man gestehen, daß er nebst andern seinen Sachen ein Licht zu der Praxi Forensi derer Juden giebet, welche in verschiedenen Stellen der heil. Schrift die Erklärung darreicht. Nur ein Exempel davon zu gedencken: So hat Thomasius in seiner Disput. de Concubinatu aus dem Seldeno gar deutlich gewiesen, daß in der Jüdischen Republic der Concubinatus so gar denen Privatis erlaubt gewesen, und in Gerichten darauf gesprochen worden, wodurch es denn ferner geschehen, daß auch so gar die ersten Christen bey dieser Praxi verblieben sind. Nun läßt man zwar dißfalls an seinen Ort gestellet seyn, mit was Grunde diese Praxis Forensis Judæorum zur Interpretation derer in heil. Schrift befindlichen Stellen vom Matrimonio bey uns gebraucht werden könne, remarquiret aber doch dabey, wie des Seldeni Buch in verschiedenen wichtigen Controversien, so die Collisionem Juris Naturæ cum sacris litteris apparenter talem betreffen, gar gute Dienste thue, wovon wir unten bey denen legibus positivis universalibus an dem Dicto Deuter. XXIV. 1. eine Probe erweisen wollen. Es hat dahero der berühmte Buddeus, als er noch Professor in Halle war, nicht unrecht gethan, daß er es in ein Compendium gebracht, und an des Vitriarii Institutiones Juris Naturæ & Gentium mit andrücken lassen.

Buddeus
hat es in
ein Com-
pendium
gebracht.

§. 34.

§. 34.

Seine Lehren betreffend, setzt er die 7. Præcepta:

Seine Lehren.

- 1) de cultu externo.
- 2) de maledictione nominis sanctissimi.
- 3) de effusione sanguinis seu homicidio.
- 4) de relevatione turpitudinum ex concubitu.
- 5) de furto & rapina.
- 6) de Judicibus seu Magistratu civili.
- 7) de membro animalis vivi non comedendo.

zum Grunde des vernünftigen Rechts, denen Guilielmus Grotius Epistolis noch 2. de Sabbatho & de parentibus colendis hinzuthut. Allein zu geschweigen, daß weder Moses, noch ein Scriptor coævus dieser Moaischen Geseze gedencet, sondern die ganze Sache aus denen sabelhaften Rabbinen sich herschreibet: So würden doch dieselben, wann es auch gleich mit dem vorgegebenen Alterthum seine Richtigkeit hätte, kein Jus Naturæ, sondern ein Positivum, welches theils neue in der Vernunft unbekante Geseze anzeiget, theils aus derselben eins und das andere wiederhohlet, abgeben.

§. 35.

Diesem ist an die Seite zu setzen der berühmte Thom. Hobbesus, welcher mit seiner spitzigen Philosophie denen Gelehrten Gelegenheit zu tiefen Meditationibus gegeben; wie denn Puffendorff gar gerne gestehet, daß er seine besten Meditationes und Wahrheiten des Hobbesii scheinbahren Sophismatibus zuschreiben müsse. Ich habe sein Leben, Genie, und Lehren in meinem mediärenden Ecclectico P. 1. Med. 2. welches Journal ich in Jena bey meinen angehenden Docentens Jahren geschrieben, und, wie ich nun erkenne, zwar verschiedenes ungründliches, dabey aber auch noch hin und wieder einen brauchbaren Gedanken in sich enthält, recensiret und beurtheilet, und will es aus selbigem, weiln es ziemlich ordentlich gefast, anhero wiederhohlen.

§. 36.

Demnach war Hobbes von Geburth ein Engelländer, und erblickte 1588. den 5. April zu Malmsburg, einem Orte in der Landschaft Wiltonien, einem Stück der Provinz Westsex, in Britanien, zuerst des Tages Licht, und hatte einen armen Priester zum Vater.

§. 37.

§. 34

§. 37.

Seine Aca-
demischen
Studia,

So bald er in der Lateinischen und Griechischen Sprache einige Fertigkeit, so er schon im 14. Jahr seines Alters vor sich gebracht, erlangt hatte; schickte ihn der Vater nach Orfurth auf die Academie, alda er bis in das 5te Jahr seine meiste Zeit auf die Erlernung des Aristotelis und der Scholasticorum Metaphysischen Speculationen gewendet, besonders aber in der Logique und Physique des Aristotelis sich eine solche Capacité zurege gebracht, daß er es mit einem jedweden exercirten Aristotelico annehmen konnte.

§. 38.

Wird Hof-
meister bey
dem Gra-
fen von De-
vonien.

Dieser seiner Geschicklichkeit halber trug ihm der Graf von Devonien, Guilielmus Cavendish, Baron von Hardwick, das Hofmeister-Amt über seinen ältesten Sohn auf, mit dem Begehren, daß er denselben durch Frankreich und Italien begleiten möchte, welchen Auftrag er denn auch über sich nahm, und solchergestalt auf der Reise die Französische und Italiänische Sprache in kurzen zu begreifen Gelegenheit fand.

§. 39.

Kommt
wieder
nach En-
geland.

So bald er wieder nach Engeland mit seinem Untergebenen zurück kam, begunte er seine Studia zu mustern, und besand, daß er die Lateinische und Griechische Sprache ziemlich ausgeschwigt. Und weil mit der Aristotelischen Philosophie bey Vernünftigen wenig Estim zu erlangen war; Suchte er nicht nur die Sprachen wieder hervor; sondern ließ auch die Historicos und Poëten fleißig, gestalten er denn A. 1683. den Thucididem, vielleicht, damit er seinen Mit-Bürgern die Thorheit des Democratischen Regiments vor Augen legen möchte, ins Englische übersetzte.

§. 40.

Kommt zu
dem Herrn
von Clifton.

Mittlerweile starb sein Principal, worauf ihn 1629. der Herr von Clifton, ein vornehmer von Adel aus Northumberland, zum Hofmeister über seinen Sohn, selbigen durch Frankreich zu begleiten, begehrte, welchen Antrag er auch annahm, und sich Zeit während der selbiger Reise über des Euclidis Elementa, dessen Methodus demonstrativa wegen seiner Brauchbarkeit in der Moral, ihm wohl anstund, machte.

§. 41.

Wird wie-
der Hof-

Nach vollendeter Reise verlangte ihn die Witbe vom Hause Devonien, weil er die Gelegenheiten durch Frankreich und Italien wußte/

wusste, zum Hofmeister über ihren andern Sohn, mit welchem er aufs neue nach Paris gieng, und daselbst bey dieser Gelegenheit die Physique auf eine andere Manier, als er zeithero gethan, zu studiren, auch mit dem gelehrten Pater Marino Merlenno zu conferiren anfieng.

meister bey seinem ersten Princip.

§. 42.

Und ob er schon A. 1637. wieder nach Engelland zurück geruffen wurde, unterließ er doch nicht, durch Briefe von ein und andern Physicalischen Observationibus sich mit Merlenno zu besprechen, wie er denn auch gute Freundschaft mit Petro Gassendo, Renato Carthesio, und in Engelland mit dem berühmten Groß-Canzlar Francisco Bacono de Verulamio, Harveo und andern pflegte.

Seine Correspondenz mit Gelehrten.

§. 43.

Mittlerweile hatten die Schotten nach Ausjagung derer Viskösche die Waffen wider den König ergriffen, und wurden von den neuzeitigen Englischen Ministern, so sich Presbyterianer heißen, unterstützt, welches denn verursachte, daß A. 1640. das berühmte Parlament zusammen geruffen wurde, wobey Hobbes, als ein erfahrener Mann, aus politischen Ursachen gar wohl zum voraus sehen konnte, daß in Engelland alles bund übergehen, und man mit denen, so Königliche Parthey hielten, hart umgehen würde, wesswegen er in der Zeit seinen Abschied in der Stille nahm, und sich nach Paris, um alda procul à Jove, procul à fulmine sich mit Merlenno in der Physique zu exerciren, begab. So batte er sich durch diese Flucht in Sicherheit gesetzt sahe; nahm er sich vor, seinen Lands-Leuten die Thorheit ihres dormaligen Unternehmens zu erkennen zugeben, zu welchem Ende er A. 1646. sein Buch de Cive schrieb, worinn er die Königl. Hoheit wider die Widrig-Gesinneten mit starcken Verweißthümern zu behaupten getrachtet.

Recht ist aus Engelland.

Schreibt sein Buch de Cive.

§. 44.

Zu gleicher Zeit hatte der Prinz Wallis, zusamment denen, so Königliche Parthey hielten, weil das Parlament in Engelland überall den Meister spielte, nach Paris sich retiriren müssen, und begehrte daselbst, daß Hobbes ihn in denen mathematischen Wissenschaften unterrichten mögte, welches er auch über sich nahm, und die ihm übrig gelassenen Stunden auf sein Buch, so er hernach unter dem Titel, Leviathan, der gelehrten Welt bekandt gemacht, verwendete. Nach Auslegung derer Jüden soll Leviathan, welches Wort in der Bibel vorkommt, einen ungeheuern Fisch bedeuten; Allein Hobbes hat

Informirt den Prinz Wallis.

Seine Leviathan.

E

Gleiche

Gleichniß: Weise einen unförmlichen Politischen Staat mit dieser Benennung belegt, wobey er abermals keinen andern Zweck gehabt, als daß er die Crone auf dem Haupte seines Königes befestigen, und denen Wiedrig-Gesinneten den Ungrund ihrer Sache vor Augen legen, auch dasjenige, was er in seinem Cive hiervon bereits gelehrt, besser ausführen möchte. Er hatte nemlich wohl gesehen, daß die in seinem Buch, de Statu naturali, geführten Gedancken ein wenig zu starck gerathen waren, das daselbst etablirte Principium auch: Pax quazenda est, ubi haberi potest, &c. noch einen Zusatz bedurfte; daher er in dem Leviathan es dahin milderte, daß er c. 15. setzte, das ganze Fundament des Juris Nat. sey: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Kruß sich aus Frankreich reich zurück.

S. 45.

So bald aber dieses Buch einigen Englisch-gesinneten Geistlichen in Frankreich in die Hände gerathen, und dieselben sahen, daß er mit der Religion nicht gar zu sauber verfahren, auch in vielen der Königlichen Hoheit in Frankreich zu nahe getreten war, brachten sie es dahin, daß ihm der Französische Hof untersaget wurde; Wannenhero er sich gezwungen sahe, nach Engeland zu kehren, daselbst er die übrige Lebens-Zeit im Hause Devonien in der Stille zubrachte.

Schlüssel zu seinem Cive und Leviathan.

S. 46.

Im übrigen war seine Intention mit seinem Cive und Leviathan, daß er die Königliche Auctorität behaupten möchte, welcher Zweck freylich nicht anders erhalten werden konnte, als daß er die grosse Gefahr des Status libertatis vorstellte, und, wie ein seines Oberhauptes beraubter Staat nothwendig zu Grunde gehen müste, vor Augen legte, weswegen denn auch der erste Theil de Libertate handelt. Hernach mußte er die Gemächlichkeit und Nutzbarkeit der Monarchischen Regierung, um seinen Lands-Leuten solche beliebt zu machen, lebendig abschildern, weswegen er das andere Stück de Imperio handeln lassen mußte. Und weil der Streit zwischen den Engelländern und ihrem Könige die Religion meist betraf, so suchte er zu behaupten, wie einem Regenten allerdings eine ungemessene Gewalt über die Religion zustehet, wannenhero das dritte Stück de Religione handelt.

Seine ganze Lehre in einem Zusammenhange.

S. 47.

Sonst laufft seine ganze Philosophie in diesem Buche da hinaus:
 1) Alle Menschen wären einander gleich. 2) Denn sie hätten alle gleiche

gleiche Kräfte und Vermögen, einander zu schaden. Habe gleich mancher eine Stärke zum Voraus, so ersetze es bey einem andern der Verstand und Geschicklichkeit, 3) auch hätten sie gleichen Willen einander zu schaden. 4) Doch liebe ein jeder sein Leben. 5) Und sey daher verbunden und befugt, selbiges zu maintainiren. 6) Wann nenhero ihm auch die Mittel, solches zu erhalten, wohl müsten gestattet werden. Denn man ja keinen Zweck ohne die behörigen Mittel erhalten könne. 7) Welches aber solche Mittel wären, möge ein jeder selbst urtheilen, und nehmen, welche er wolle. Alldieweil nun eines Menschen Wille nur auf des andern Untergang gedенcke: 8) So pflegten die Menschen meist solche Mittel zu erwählen, die einen andern beleidigen. 9) Es wären auch solche deswegen ganz legitim, weils angezeigtter massen zu Legitimierung dererselben der bloße Wille schon genug sey. 10) Dannenhero sey im Leben aussere der Republicque einem jeden vergönnet zu thun, was und wider wem es ihm nur beliebe, und 11) sey die Art zu leben nicht viel besser, als ein Bellum omnium in omnes, weil bey so gestalten Sachen, wo ein jeder sich zuzueignen Befugnüs habe, was er nur wolle, es nicht leichte anders geschehen könne, als daß zum öfftern ihrer viele auf ein Ding fielen, und es dergestalt Zwistigkeiten unter ihnen sehe. 12) Allein dabey werde der Conservation eines jeden nicht gar zu wohl gerathen, die doch die Natur denen Menschen so theuer anbefohlen. Wolte demnach ein jeder seinem Wohl rathen: 13) So müßte er von seinem habenden Rechte etwas fahren lassen, und mit andern in Friede und Ruhe zu leben sich beqvemen, welches alles er zusammen in nachfolgendes Principium einschließt: Quarendo pax ubi haberi potest; ubi haberi non potest, quarendo sunt belli auxilia. 14) Alldieweilten nun ein jeder Mensch, bey der größten Neigung, so derselbe andern zu schaden bey sich empfindet, dennoch vor sich gerne von andern unangeastet seyn wolle, und daß ein anderer ihn in seinem Ruhe-Stand ungestört und ungefränckt lasse, wünsche, und von den andern pratendire, solches auch aus eben diesem Grunde zu fordern Fug und Ursache habe: Also sey er ex identitate rationis schuldig, den andern hinf wiederum unbetrübt zu lassen, welches alles die Heil. Schrift gar wohl in diese Regel zusammen fasse; was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch, oder wie die Philosophi sagen: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Siehe seinen Leviathan c. 15. p. 78. adde Gottlieb Sturmii Diss. de genuino Juris Nat. Principio Hobbessii.

§. 48.

Wie er von
Puffendorf-
sen differirt.

Wie weit nun diese Principia von des Puffendorffii Socialität differiren, und was an selbigem auszusuchen, solches ist in Lib. II. c. 3. hinten zu lesen. Hier haben wir nur zu erwegen, daß der Grund, worauf er selbige gebauet, und allerding bey einer Doctrin, wie Buddeus, in seiner Dissert. de erroribus Stoicorum, gar wohl erwehnt, gesehen werden muß, nicht eben gar zu feste stehe.

§. 49.

Objectio 1)
wieder sei-
ne Principia.

Denn daß er Num. 3. saget: Alle Menschen hätten gleichen Willen einander zu schaden, und auch gleiches Vermögen und Befugniß, thäten es auch, ist der Erfahrung ganz zuwieder gesprochen; massen doch immer ein Schwerdt das andere in der Scheide zu halten pflegt. Und ob er wohl den damaligen Zustand von Engelland, da, wie ich schon oben angemercket, alles bund über gieng, und ein bellum omnium in omnes nahe zu seyn schiene, vor sich an zu führen hat: So hätte er doch von einer solchen Irregularität ad Regulam so schlechter Dings nicht schliessen sollen.

§. 50.

Objectio
2)

Wiewohl ich mich noch endlich, daß er der Wahrheit in diesem Stücke nicht eben sehr verfehlet, bereden ließe: Wolte auch wohl zu Gefallen mit glauben, daß der Status naturalis ein bellum omnium in omnes de facto sey: Daß er aber solches aus dem Canone: Jus ad finem dat jus ad media &c. zu rechtfertigen und zu legitimiren gedencet, solches kan ich auf keine Weise billigen.

§. 51.

Beweis der
andern Ob-
jection.

Denn ob zwar auffer Zweifel, daß man sich conserviren solle; und daher aller derjenigen Mittel, so wir zu unserer Conservation benöthiget, befugt seyn müsse: So ist doch, mit eines andern Untergang sein Aufnehmen zu suchen, kein unumgängliches Mittel zu unserer Erhaltung, in mehrerer Erwegung, daß alsdenn erst Noth vorhanden, wo man nicht anders kan, das ist: Ubi non nisi una via res expediri potest. Nun kan man aber ohne des andern Nachtheil seinem Wohl eben so gut, ja oft noch besser, rathen, als wann man einen andern zu Schaden bringet; Angesehen wir auffer diesem uns in die Gefahr setzen, daß ein anderer uns solches alsdenn wieder so machen möchte; woraus sich ferner von selbst ergiebet, daß die Erhaltung seiner selbst mit des andern Untergang und Nachtheil eben keine dringende Noth sey, und daher der Canon dahin limitiret werden

den müsse: Quod Jus ad finem det Jus ad media necessaria. Ob nun wohl Hobbes ihn eben also gesetzt; so hat er doch in der Application des necessarii zimlich vergessen; Wie er denn überhaupt auf die Frage, welches die benöthigten Mittel unserer Erhaltung seyen, mit viel bessern Grund geantwortet hätte, daß es diejenigen, so unser Verstand davor erkennet, und nicht die, so dem Willen belieben, wären. Denn der Verstand ist gebunden, und muß vor wahr halten, was er vor wahr erkennet. Nun haben wir aber eine potentiam propinquam assentiendi Principiis Juris Naturæ bey uns, erkennet auch eines theils unser Verstand, daß ohne eines andern Schaden ein jeder sich erhalten solle, in mehrerer Erwegung, daß Gott eben so wohl denen andern, als uns, das Conserva anbefohlen, und nicht wollen wird, daß man, da mans anders haben kan, demselben zu wieder handeln solle; andern theils gestehet Hobbes selber, daß das bellum omnium in omnes kein recht Mittel der Conservation sey, und man demselbigen renunciiren müsse: Dahero er es nimmermehr aus der Conservation justificiren, oder vor ein nothwendiges Mittel, von welchen doch allhier einzig und alleine die Frage ist, ausgeben kan.

§. 52.

Hingegen thut man ihm, wie aus dem im 43. §. ausgeführten Systemate seiner Lehren alsofort erscheinet, würcklich zu viel, wenn man ihm Schuld giebt, daß er ante & circa pactum keine obligation statuiret habe, da er doch die Schuldigkeit, sich zu conserviren auch außershalb der Societät, ohnewelche keine pacta concipiret werden können, lehret, zu geschweigen was Gundling in Gundlingianis und zwar in dem 14. Stück S. 10. mit mehrern hiervon ausgeführet, von welchem Auctore wir auch ein Programmata de A. 1708. worinnen von Hobbeso verschiedene gute Gedanken zu finden, noch haben.

§. 53.

Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist gewiß, daß des Hobbesii Lehren ein großes Aufsehen gemacht, und von denen meisten vor überaus gefährlich angesehen worden, weshalber auch fast der ganze Schwarm derer Gelehrten sich wieder ihn erhob, und seinen Zorn an ihn auszulassen suchte.

§. 54.

Besonders fielen die Engländer Haufenweise darüber her, das aufgeloderte Feuer bey Zeiten zu tilgen, haben aber wenig mehr practiret, als daß sie Hobbesium unverständiger Weise gelästert,

gleichwie auch Samuel Strimesius in Teutschland demselben mehr ein neues Syllhema entgegen gesetzt, als daß er in Refutirung seiner Sätze etwas besonders solte gethan haben. Ich will dannenhero den Gisbertum Coquium, Richardum Cumberlandium, Franciscum Julium Chioppium, Johannem Bramballum, Guilielmum Pike, Robertum Scharrokium, von denen bey Herrn Stollen in der Historie der Gelehrsamkeit, so er in 4. ediret, p. 635. mehrere Nachricht gesucht werden kan, zusamt dem Oliandro von Tübingen, welcher 1669. dem Hobbesio seinen Typum legis Nat. wiewohl mit schlechten Success entgegen gestellt, ingleichen diejenigen, so ich in der Bibliotheca J. N. & G. unter den Nahmen Hobbesii angeführt, mit Stillschweigen übergehen, von des Strimesii Lehr-Sätzen aber einen kurzen Auszug, um zu sehen, wie nahe er der Wahrheit gekommen, communiciren.

§. 55.

Strimesii
Doctrin.

Er gab zu Franckfurth an der Ober ex instituto Praxiologiam apodicticam, seu Philosophiam Moralem demonstrativam, Pythanologiae Hobbesii oppositam, &c. heraus, und handelt darinnen von der Natur und Beschaffenheit der Tugend. Wenn wir die Sache nach der Meinung derer, so die nothwendigen Pflichten anderer Menschen nur des Tituls des vernünftigen Rechts würdig schätzen, beurtheilen, wird Strimesius damit, daß er im Jure Naturæ von der Tugend gehandelt, schwerlich auslangen.

§. 56.

Wird de-
fendirt.

Alleine weil ich davor halte, daß die Defensores des Juris Naturalis stricke sic dicti diesem einen Titul beygeleget, der andern Pflichten mit eben solchem Rechte gebühret, die Regeln der innerlichen Tugenden auch mit unter die Pflichten gehören: So hat Strimesius so gar unrecht nicht gehandelt; in mehrern betrachtet, daß es eben so vernünftig, die Pflichten gegen Gott, gegen seinen innerlichen Ruhestand und gegen andere Menschen, aus Liebe thun, als vernünftig es ist, niemand beleidigen. Es ist auch jenes eben so recht als dieses, obgleich sonst eine Art dieser Pflichten stärker als die andere verbindet, gestalt denn ein Band dennoch ein Band ist, wenn es gleich nicht so starck, als ein anderes, bindet. Alldieweil nun die Pflichten der Liebe eben so wohl, als die Pflichten der Nothwendigkeit ein Zaum und Band des Menschlichen Willens sind, so ist nicht wohl zu begreifen, warum die Officia erga alios necessaria mit bessern Rechte, als etwan die Officia interna oder der Tugend den Nahmen des

des vernünftigen Rechts verdienen sollen. Es hat dahero Herr D. Rüdiger gar recht, daß er in sein Jus Naturæ ein Capitel de Virtute eingerückt, und die Præcepta virtutis unter die Schuldigkeiten und Pflichten derer Menschen gerechnet.

§. 57.

Meine Gedancken etwas deutlicher zu eröffnen, so halte ich dafür, man solte die Officia erga alios necessaria bey ihren alten Rahmen lassen, und die Officia humanitatis mit dem Titul des Decori verschonen, und zwar um so viel mehr, als die Distinction inter pium, honestum, justum, decorum in sich selbst nichts neues ist; immassen denn schon längst inter Officia erga Deum, nos & alios distinguiret, und die andern in interna & externa, die leytern aber in necessaria et humanitatis entschieden. Solcher Gestalt haben die Erfinder der obgemeldeten neuen Distinction weiter nichts gethan, als daß sie das Kind mit einem andern Rahmen getaufft, und denen Worten mehrere Bedeutung contra finem Sermonis aufgelegt, und dabey Gelegenheit gegeben, daß man dadurch auf den Irrthum, als wann die Officia Justi nur allein obligirten, hingegen die andern von geringer oder gar keiner Verbindlichkeit wären, gerathen: Zu geschweigen, daß man die verschiedenen Decora und pia unter einander gar leicht vermischen kan, gestalt denn Thomasius selbst sich mit dem Wort des Decori verwirret hat. Denn wenn er in seiner Dissertatione de Statuum Imperii potestate legislatoria contra jus commune, daß die Staaten wieder die Principia decori, so ferne sie zum J. N. gehören, Gesetze zu geben, und selbige zu verändern befugt wären, lehret, und zur Ursache dessen, daß das Decorum selbst nach denen unterschiedenen Völkern veränderlich sey, angiebet, und ferner zum Behuff solcher Meynung des Corneliu Vorrede, da er spricht: Non eadem omnibus honesta esse atque turpia, anführet: So zeiget er deutlich, daß er die willführlichen Sitten und Gewohnheiten derer Völker mit denen Officiis humanitatis, oder dem decoro rationali offenbahr vermische. Zu bessern Verständnuß dessen allen, will ich seine eigene Worte hieher setzen: Jus Naturæ, spricht er, stricte dictum, i. e. quoad principia justii, est immutabile, nec ulla gens reperietur, quæ legibus aut moribus aliquid eidem contrarium publice receperit: e. g. interfectio hominum innocentium ad libidinem aliorum hominum, furta, rapinæ, injuriæ, violatio pactorum, cum communis omnium ratio dicitur, talibus criminibus admissis non posse consistere civitatem. Et hoc

Die Distinction inter pium, justum decorum, & honestum ist nicht ratsam.

in

intuitu etiam stultum esset quærere: an Status Imperii possint Leges contra Jus Naturæ ferre, quia stultum esse præsumere, quod unquam Status Imperii voluerint, vel imposterum velint, tale quid in Republica sua introducere. At Jus Naturæ laxius dictum, principia decori comprehendens, variat inter gentes ob variantes circumstantias, & quod uni Genti decorum est, apud aliam pro non decoro, rursus apud aliam indecorum habetur. Dignissima est eam in rem Æmilii Probi præfatio vitis Excellentium, Imperatorum præmissa, quæ tota huc apponatur. Non dubito fore plerosque, qui hoc genus Scripturæ leve & non lætis dignum summorum Virorum personis judicent, cum relatum legent, quis Musicam docuerit Epaminondam, aut in ejus Virtutibus commemorari, saltasse eum commode, aut scienter tibiis cantasse. Sed hi erunt fere, qui expertes litterarum Græcarum nihil rectum, nisi quod ipsorum moribus conveniat, putabunt. Hi si didicerint, non eadem omnibus esse honesta atque turpia, sed omnia Majorum institutis judicari: Non admirabuntur, nos in Grajorum virtutibus exponendis mores eorum secutos. Neque enim Cimoni fuit turpe, Atheniensium summo Viro, sororem Germanam habere in matrimonio: Quippe cum ejus cives eodem uterentur instituto. At id quidem nostris moribus nefas habetur; Laudi in Græcia ducitur adolescentulis, quam plurimos habere amatores. Nulla Lacedæmoni tam est nobilis vita, quæ non ad scenam eat mercede conducta. Magnis in laudibus tota fuit Græcia, victorem Olympiæ citari. In Scenam vero prodire, & populo esse spectaculo, nemini in eisdem gentibus fuit turpitudini, quæ omnia apud nos partim infamia, partim humilia atque ab honestate remota ponuntur. Contra ea pleraque nostris moribus sunt decora, quæ apud illos turpia putantur. Quem enim Romanorum pudet, uxorem ducere in convivium? aut cujus materfamilias non primum locum tenet ædium, atque in celebritate versatur? Quod multo fit aliter in Græcia, nam neque in convivium adhibetur, nisi propinquorum: neque sedet, nisi in interiore parte ædium, quæ gyneconitis appellatur, quo nemo accedit, nisi propinqua cognatione conjunctus. Hic vero rogo, ne vitio nobis vertas, quod totam hanc præfationem, vel omnibus pueris notam, hic excrisperimus. Multa nobis proponuntur in pueritia & tenera ætate, quæ adultiores facti tanquam res leviores contemnimus, & tamen, si ea in adultiore ætate diligentius expendamus, sæpe deprehendimus, quod eorum paucissima, vel plane nihil, intellexerimus. Expende verba Probi, vel, si mavis, Nepotis, & cogita nostra Tempora, ac senties, eadem et nobis esse dicta. Annon et hodie sunt, qui indignum honestorum Virorum personis judicant, tantum abest, ut inter Virtutes com-

memo-

memorari sint passuri, saltasse aliquem commode, scienterque tibus cantasse? Annon sunt, qui expertes bonarum litterarum & genuinæ eruditionis nihil rectum putant, nisi quod ipsorum moribus conveniat? Annon sunt, qui discere nolunt, non eadem omnibus esse honesta atque turpia, sed pleraque majorum institutis judicari? Annon nostro sæculo acriter de incestu linæ collateralis disputatum fuit in utramque partem, utrum ad injustum universale, an saltem ad indecorum pertineat? Annon de moralitate & turpitudine Scenicorum & Scenas frequentantium hodiernum eruditorum, vel qui eruditi esse cupiunt, scripta in utramque partem disse- runt? Annon multi ea, quæ apud nos, partim infamia, partim humilia atque ab honestate remota ponuntur, ubique pro talibus habenda esse, & ne Principum quidem summorum, sed suo saltem arbitrio, subesse clamant? Uti autem nolumus in origines hujus erroris nunc inquirere, quænam videlicet sit causa, cur nihil a quibusdam putetur esse rectum, nisi quod ipsorum moribus conveniat; ita sufficit, quod per hæcenus dicta ostenderit, quæstionem de Potestate Statuum legislativa contra Jus Naturæ non esse otiosam. Scilicet, etsi communiter dicatur indistin- cte, Principem nihil posse contra Jus Naturæ, nos tamen in ea opinio- ne sumus, Princeps multa posse contra Jus Naturæ cerebrinum, in aucto- ritatibus saltem Doctorum, aut moribus quorundam populorum funda- tum, non vero in communibus justitiæ regulis. Et enim Princeps uti omnis decori & omnium morum in Republica autor & director est: ita maximæ interest Principum, hæc assertionem diligenter studiosæ juven- tuti inculcare, quia contraria doctrina, quod Princeps cum consilio suo in Republica non habeat Judicium de justo & honesto in genere, sed quod quædam classes justii et honesti sint, in quo Principes & ejus Ministri de- pendeant ab opinione & decreto alterius Collegii, sive in eadem Repub- lica, sive extra eandem; hæc doctrina, inquam, est primarium funda- mentum Papatus, & mysticæ captivitatis Babylonicæ, ex qua per Dei gratiam majores nostri opera primorum reformatorem exierunt.

§. 58.

Wer siehet hier nicht offenbarlich an denen Exemplis aus dem **Warum** Comelio, daß dieser von dem Decoro Politico, das ist: Von der **der Nahme** Mode und particular: Sitten eines Volcks rede. Diese differiren **des Decori** freylich nach dem Unterschied der Vöcker, und bestehen in eines **nicht zu** jeden Volcks Gutachten, vermögen deswegen auch geändert zu **halten in** werden, sind aber keine Pflichten der Liebe, wie Thomasius, so hier: **Jure Naru-** zu durch Belegung derer Officiorum humanitatis mit dem Titul des **ta.** **Decori**



Decori sich verlauten lassen, irrig vorgiebt. Zwar sind einige, welche das Decorum in politicum & naturale entscheiden, als da ist Ephraim Gerhard in seinen Principiis justis, auch Thomafius selbst in seinen cautelis circa præcognita Jurispr. c. 15. §. 10. und in dem Programme, worinnen er Nachricht von seinen Lectionibus publicis de Decoro ertheilet, wie auch Herr Stolle in der Historie der Gelehrsamkeit de A. 1727. p. 659. Alleine weder Thomafius noch Herr Stolle haben sich vor die Vermischung dieser beyden gar distincten Gattungen des Decori in acht zu nehmen gewußt, wie von jenen albereit der Beweis gegeben worden, von diesen aber solches daraus erhellet, daß er c. 1. §. 4. die Cynicos, so doch mit ihren Sitten nicht wieder die Pflichten der Menschlichen Liebe, sondern wieder das Decorum politicum verstoßen, zum Exempel bey dem Decoro naturali anführet, welcher Irrthum doch aus dem blossen Nahmen derer Officiorum humanitatis hätte vermieden werden können, weswegen ich vor besser halte, daß man die Officia erga Deum, erga nos & alios &c. welche ohnedies durch diese Benennungen schon satssam von einander unterschieden sind, mit dem Nahmen des pii, justi, decori, honesti, verschonete. So viel ist wohl an dem, daß das Justum in Jure Naturæ deswegen besonders zu attendiren, weil es einem Juristen die meiste Dienste thut: Allein daraus folgt noch nicht, daß man es eben nothwendig besonders tractiren müsse, woran um so viel weniger einiger Zweifel seyn kan, als sonst die herrliche Lehre von der Verwandtschaft derer Officiorum, und von der Subordination dererselben, welche der Grund der vortreflichen und anders kaum zu entscheidenden Lehre von der Collisione officiorum, die doch in foro humano gar oft muß in Betrachtung gezogen werden, gänzlich negligiret werden würde. Mit einem Worte, ich habe nichts darwider einzuwenden, als daß die Nahmen des Justi, Decori, Honesti nicht neue, und obscurer, als die alten Nahmen derer Officiorum necessitatis & humanitatis seyn zc. befürchte auch, wenn man das Justum zum Jure Naturali *κατ' ἐξοχήν* machet, daß man auf bey Irrthum fallen möchte, als ob die andern Officia nicht eben eine so starcke Obligation, als die Officia Justii hätten, da doch die Pflichten gegen Gott und uns noch stärker obligiren. Denn da müssen die Officia Justii denen andern in collisione weichen, und wenn es darauf ankommt, daß wenigstens eines von diesen zwey Bändern reißen muß, so zerreißen die Officia Justii, als das schwächste am ersten, vor denen Officiis erga Deum et nos. Es hat zwar Herr Stolle in Jena in seiner J. 1727. edir.

edirten Historie der Gelehrsamkeit p. 649. die Distinction inter Justum, Honestum, Pium atque Decorum aufeine und die andere Art zu defendiren gesucht, wenn er schreibet: 1) Die ganze Morale fasset die Lehre von den Pflichten gegen andere, gegen sich selbst, und gegen Gott in sich. 2) So ferne sie die Pflichten gegen andere in sich fasset, nennet sie Gerhard Doctrinam de regulis Justi & Decorum: Und so fern sie die Pflichten gegen sich selbst zeigt, Doctrinam de regulis Honesti: Die Lehre von den Pflichten gegen Gott aber doctrinam de regulis Pii. 3) Die regulæ Justi und Decorum haben die äusserliche Ruhe, die regulæ Honesti und Pii die innerliche, oder die Gemüths-Ruhe zum Zwecke: 4) und zwar die regulæ Justi die Ruhe vor Feinden, die regulæ Decorum aber die Vermehrung solcher Ruhe durch Freunde. 5) Der Grundsatz der Lehre de regulis Justi ist: Unterlass, was dir andere Leute zu Feinden macht: Der Lehre de regulis Decorum: Thue, was dir andere zu Freunden macht: der Lehre de regulis Honesti: Sey Meister deiner innerlichen Feinde, d. i. deiner Affecten; und der Lehre de regulis Pii: Liebe und fürchte Gott, und thue alles was du thust um seines willen. 6) Sich so aufführen, daß andere keine Ursach haben, uns feind zu seyn, ist der unterste Grad des guten: Sich so aufführen, daß andere Ursach haben unsre Freunde zu seyn, ist der mittlere: und sich so verhalten, daß man nichts aus Ehrgeiz, Wollust oder Geiz thue, sondern bloß, weil es der Vernunft gemäß, ist der höchste Grad desselben. 7) Diesen höchsten Grad aber erlanget niemand, als der Gott rechtschaffen liebet. Der Nutzen dieses Unterschiedes ist offenbar. Man kan nicht auf einmahl vollkommen werden. Wer in der Besserung sein selbst nicht Stufenweise gehen, sondern also gleich auf den Gipffel springen, oder andere hinauf reißen will, der ist nicht so klug, wie die Araber, welche das Sprichwort haben: Per scalas ascendat in tecto ambulaturus. Daß Herr D. Gerhard die leges naturales mit Thomasio leges improprie dictas genennet, daran haben sich nur diejenigen geärgert, so die wahre Meinung nicht recht eingesehen, denn es ist diese Lehre eine Folge der gesunden Meinung, non dari actiones per se bonas & malas, welche vor Puffendorffs Zeit meines Wissens alle Theologi gehabt. (conf. Thomasi Fund. J. N. & G. lib. I. Cap. V. §. 51. 52.) Wenn das Wort improprie anstößig ist, der lasse dasselbe fahren, und erwege die Meinung Thomasi und Gerhards; solche ist diese: Die Gesetze der Natur sind solche Gebote Gottes, die er nicht zu seinem, sondern zu des Menschen Nutzen in die Natur gesetzt, und deren

Übertreter zwar ordentlich keine arbitraire äußerliche Straffe in diesem Leben, aber doch eine innerliche unausbleibliche zu erwarten haben. Welche meinen: Quod consilium sapiens non obliget, irren sich mit Puffendorffio, und welche Thomasio, und denen die ihm folgen, bemessen: Sie machten aus den legibus divinis naturalibus blosser consilia, thun ihnen unrecht. Thomasio sagt ausdrücklich: Lex naturalis & divina magis ad consilia, quam ad imperia pertinet. (ib. §. 34. adde §. 36. sqq. und sonderlich §. 41.) Und also sind wir freylich seiner Meinung nach ad hanc legem observandam mehr interne als externe verbunden. Daß die Adversarii die obligationem externam bey sich stärker befinden, als die internam, davor können Thomasio, Gerhardus und ich nicht. Bey mir finde ich es ganz anders; ja ich glaube, daß ich recht orthodox handle, wenn ich Gott aus kindlicher Liebe, und nicht aus knechtischer Furcht gehorche, d. i. wenn ich secundum obligationem internam und nicht externam handle.

Allein wenn ich dargegen erwege, 1) daß ich durch Beobachtung der regulorum Justi mir eben so wohl die Leute zu Freunden mache, als ich solches durch das Decorum erlange; 2) Daß die Unterlassung dessen, was die regulæ Justi erfordern, nicht eher, als wenn andere Menschen Wissenschaft davon haben, bey diesen mir Feindschaft machen kan, wie wir an denen falschen Eidschwüren sehen, welche allemahl wieder die regulas Justi bleiben, wenn gleich andere Leute von dem begangenen Meinen keine Gewisheit haben, mithin auch dieser halber meine Feinde nicht werden können, 3) Daß also die durch Unterlassung derer andern Menschen schuldigen Pflichten zugezogene Feindschaft kein richtiges und adæquates criterium derer Officiorum Justi seyn könne, 4) Daß die Verabsäumung eines und des andern Officii Justi nicht eben gleich vernünftiger Leute Feindschaft, absonderlich wenn das Versähen aus Ubereilung herkommt, und im Gegentheil die Beobachtung eines Officii Decori nicht allemahl Freundschaft nach sich ziehet, 5) Daß vielen absonderlich den mächtigen, so mehr durch Gewalt als Liebe regieren, an anderer Menschen Freundschaft und Feindschaft nach den Brocardico: Oderint dum metuant, nicht viel gelegen, mithin dieses ein schlechtes Compelle zur Beobachtung derer Regularum Justi & Decori vor sie ist. 6) Daß die Übertretung derer legum & officiorum humanitatis mir eben so wohl anderer Leute Feindschaft auf den Hals ladet, als wenn ich die præcepta Justi überschreite, worwieder die Objection nichts thut, daß die aus der transgressione

gressione regularum Justi entspringende Feindschaft weit heftiger sey, als jene, weil in der Feindschaft nach dem Sprichwort: *Odio te, sed non dicere possum quare*, bey denen meisten Menschen viel Eigenswille mit unterläuft. 7) Daß der *Neglectus officiorum Justi* eben so wohl wieder die Erbarkeit und den Wohlstand laufe, als wenn jemand auf der Ueberfahung derer regularum *Decori & Honesti* sich betreten läßt. 8. Daß der Nuze dieser Distinction, so bey der Selbstbesserung sich zeigen soll, unter den Menschen erhalten worden ist, ehe die Welt das geringste von diesen neuen Worten gehöret. 9) Daß meine oben gemachten *Objectiones* hierdurch noch nicht gehoben seyn. 10) Daß die *Imputation*: als ob die *Adversarii* des *Thomasi* und *Gerhards* die *obligationem externam* bey sich stärker befänden, als die *internam*, auf mich nicht quadrire, weil ich gerade das Gegentheil im vorhergehenden behauptet habe: So kan ich mich diese Stunde noch nicht resolviren meine, Grund-Sätze nach dieser Methode einzurichten, ohnerachtet ich *rem ipsam*, das ist, den Unterscheid unter den Pflichten gegen Gott, Uns und andere Menschen, und den Unterschied der mittlern in die Pflichten der Tugend, und der äußerlichen Verträglichkeit gar gerne einräume, ob ich wohl nicht begreiffe, wie Herr *Stolle* c. l. von mir sagen könne, daß ich in bloßen Worten mit *Thomasio* und *Gerharden* differire, da doch die von mir gethanen Erinnerungen, samt dem was jeho hinzugesetzt worden, offenbahr ausweisen, daß ich nicht nur die bloße *Distinctionem verbalem* inter *Pium, Justum, Honestum* atque *Decorum* verwerffe, sondern auch die Irthümer, in welche die *Defensores* derselben occasione und durch Vertretung dieser Distinction verfallen, wiederlege. Solche Irthümer sind nun 1) Daß sie durch die Separation derer regularum *Pii, Justi, Honesti* atque *Decori* in besondern *Disciplinen* den *amicissimum nexum* dieser Pflichten zerreißen, und die *Doctrin de collisione officiorum* eines grossen Lichts berauben. 2) Daß sie sich einen besonderen *finem* bey jedem *membro* dieser distinction fingiren, und allerhand *avantages* von derselben versprechen, so doch beydes obberührter massen sich nicht findet. 3) Daß sie selbst immer das *Decorum politicum* mit dem *naturali* vermischen, mithin *protestationem facto contrariam* einlegen. 4) Daß ihnen occasione dieser Distinction allerhand *ideæ accessoria*, so doch bey genauerer Untersuchung keinen Stand halten, in den Sinn gekommen, und an der Wahrheit verhinderlich gewesen.

Conclu-
sion, daß
Strimesius
recht habe.

§. 59.

Es hat also Strimesius nicht unrecht, daß er in dem vernünftigsten Rechte die Natur und Eigenschaften der Tugend, so viel nemlich die Obligation in genere zu einem tugendhaftigen Leben anbetrifft, ausgemacht, ob man wohl die Lehre von denen verschiedenen Arten der Tugend ihrer Weitläufigkeit halber in einer besondern Disciplin abgehandelt.

§. 60.

Dessen Leh-
re.

Sonst läuft seine ganze Philosophie da hinaus: Die Tugend sey ein habitus intellectivus, und bestehe in der Übereinstimmung unsers Thuns und Lassens mit der gesunden Vernunft. Deutlicher: sie sey eine Beflissenheit und Übung, sein Thun und Lassen nach dem Gesetze anzustellen, und die gesunde Vernunft sey ein Abdruck der ewigen Vernunft und Gesetzes in Gott, welche ewige Vernunft Gottes in der Weisheit und Liebe oder in der Vollkommenheit der Erkenntnis und des Willens bestehe, und mit einem Wort amor intellectualis heißen könne. Derselben sey die rohe Erhaltung sein selbst zuwieder, und habe Hobbes gefehlet, daß er etwas zum Grunde des vernünftigen Rechts gesetzt, so im Grunde wieder das vernünftige Recht verstoffe. Hingegen sey sein principium, Amor intellectualis, das einzige wahre, mit welchem die Meinungen derer Philosophorum Stoicorum, Peripateticorum, Scholasticorum, Carthesianorum, und die Heil. Schrift selbst genau übereinstimmten.

§. 61.

Wiederle-
gung dessel-
ben.

Im übrigen handelt er die Lehre von der Tugend secundum quatuor causarum genera ab. Wie weit er endlich mit seinem primo principio kommen dürffte, kan ein jeder leicht urtheilen, der nur weiß, daß das Wesen und die Eigenschaften Gottes, aus welchen doch die Amor intellectualis soll erkannt werden, denen Augen unserer Vernunft ziemlich verborgen, wo nicht die Heil. Schrift uns hätte zum Tubo gedienet, etwas mehrers durch sie zu erblicken. Nun muß aber nach der Naturalisten Lehre das Principium I. N. aus der Vernunft seyn, welches requisitum bey des Strimesii seinen sich nicht findet, gleichwie auch dieses falsch ist, daß die Vernunft in allen nothwendig mit der Weisheit und Liebe Gottes übereinstimme. Wir haben Gesetze im vernünftigen Rechte, die zwar der Weisheit und Heiligkeit Gottes nicht zuwieder, doch aber auch nicht so beschaffen sind, daß Gott dieselbigen nicht anders hätte anordnen können.

§. 62.

§. 62.

So viel im übrigen seine *Diff. de origine morali* anbetrifft, hat er darinnen bloß wiederholet, was er dort gesetzt, nur daß er Hobbesium etwas härter darinn tractiret. Er will ihn zum Atheisten machen, so doch nach aller Geständniß weder in seinen Lehren, noch in seinem Leben zu finden ist. Er will behaupten, daß die Heyden den Stand der Unschuld aus der gesunden Vernunft gewußt, welches aber *Thomasius* in *Inst. Jur. div. L. I. c. 2.* gründlich wiederleget.

§. 63.

So viel hiernächst des *Hobbesii* Defensores anbetrifft, haben ihn wieder seine Feinde unterschiedene vertheidiget, worunter *Lambertus Velthuysius*, ein Niederländischer Medicus, billig oben ansethet. Er setzt den Zweck aller Dinge zum Grunde des vernünftigen Rechts, und steht in denen Gedanken, daß *Hobbes*, weil er die Erhaltung sein selbst erfordere, und zum Grunde seines Moralistischen Gebäudes lege, der Sache vollkommen Satisfaction gethan. Allein *Hobbesius* verstunde die Erhaltung mit anderer Untergang, welche *Velthuysen* aus dem *fine creaturarum* und *hominis* schwerlich behaupten wird, ob wohl derselbe auffer diesem, wie wir unten bey dem *principio primo* zeigen werden, noch ziemlich *raisonnable* philosophirt hat.

Lambertus
Velthuysen.

§. 64.

Im übrigen muß ich noch zum Beschluß erinnern, daß des *Hobbesii* Buch voll der schönsten Lehren sey, obgleich auch einige starke Fehler mit unterlauffen, so daß man dieses ingenieuse Buch nicht so unter die Banck stecken und verachten sollte. Es kan einem dasselbige die schönste Materie zum meditiren geben, zumahl da man der Wahrheit noch einst so sehr vergewissert wird, wenn man die Falschheit des Gegensages erblicket. Es beweiset solches *Puffendorf* an seinem eigenen Exempel, indem er zwar frey bekennet, daß er dem *Hobbesio* viel zu dancken habe, gleichwohl aber in seinen Schriften solche Lehren dem *Publico* vorträgt, welche des *Hobbesii* Grund-Sätze gang unähnlich seyn, und satzsam an den Tag legen, daß *Puffendorf* durch Lesung des *Hobbesii* Buches Gelegenheit erlanget, der Sache weiter nach zu sinnen, und solcher gestalt hinter die Wahrheit zu kommen, welche Bemühung ein jeder billig sich recommendiret seyn lassen sollte. Denn ob wohl *Puffendorf* und *Thomasius* ein unsterbliches Lob im *Jure Naturali* verdienet: So haben wir doch eben noch nicht zu triumphiren, daß wir über den Berg hin wären, sondern

dern es giebet in dieser Wissenschaft annoch gar vieles zu bedencken, und siehet hin und wieder noch gar wüste aus, daß also ein jeder Ursache genug hat, der Sache weiter nach zu summen, zu welchem Zweck Habbes die vortrefflichste Gelegenheit geben kan.

§. 65.

David Me-
vius.

Nach dem Hobbessio hat zwar auch David Mevius, ein berühmter Jctus und Vice-Assessor des Tribunals zu Wisimar, sich bemühet, in dem Jure Naturæ eine Haupt-Person zu präsentiren, zu welchem Ende er ein grosses Opus von dieser Disciplin verfertigt, welches nach der Versicherung derer Actorum Lipsiensium de A. 1707. mense Sept. bis in die 50. Alphabet ausmachen und zum Druck parat liegen soll; es ist aber zur Zeit weiter nichts, als sein Prodrumus Juris Naturalis & Gentium A. 1671. zu Stralsund, wiewohl nach des Auctoris Tode, heraus gekommen, und A. 1686. zu Franckfurt unter dem Titul des Nuclei J. N. & G. wieder aufgeleget worden.

§. 66.

Samuel Puff-
endorf.

Mit bessern Success hat sich Samuel Puffendorff an das Jus Naturæ gemacht, dessen Leben mit vielen Umständen an den ins Deutsche übersetzten Monzambano angedruckt, auch von dem berühmten Herrn Joh. Peter von Ludewigen in einer besondern Oration, welche unter seinen neulich heraus gekommenen Reden die letzte ist, beschrieben worden, aus welchen Nachrichten ich die merckwürdigsten Sachen kurz zusammen ziehen will: Von Geburt war er ein Sachse aus dem Dorffe Fleh, unweit Chemnitz, allda sein Vatter im Predig-Amte stund; Seine Schul-Studia aber hat er in der Fürsten-Schul zu Grimme gefast, und allda eine vortrefliche Force in der Lateinischen Sprache erlangt, welche er hernachmahls in seinen Controversien dergestalt wohl anzubringen gewußt, daß man nicht leichte eine picquantere und beifendere Expression bey einem Gelehrten neuerer Zeiten antreffen wird. Die Probe davon haben wir noch an seiner Eride Scandica übrig, welche an sein Jus Naturæ & Gentium angedruckt, und seinen Satyrischen Geist und Schreib-Art zur Genüge erweist.

Seine
Schul-Stu-
dia.

§. 67.

Seine Uni-
versitäts
Fata.

Auf der Universität Leipzig studirte er anfänglich Theologiam, von dar er sich aber nach Jena wandte, allda ihm der berühmte Mathematicus, Erhardus Weigel, zu erst unter den Fuß gab; daß man die Moral Methodo Mathematica tractiren könne.

§. 68.

§. 68.

Nach absolvirten Studiis machte er sich auf den Weg nach Schweden, allda sein Bruder, Elias Puffendorff, bereits in grossem Ansehen lebte: Er kam aber nicht weiter als nach Coppenhagen, allwo ihn sein Bruder bey dem Schwedischen Gesandten Coyet anfänglich als Hoffmeister über dessen Kinder, und nach erfolgten Abzug desselben als Secretair bey dem andern Schwedischen Gesandten, Baroa Zielcken, unterbrachte.

Seine erste
Bedien-
ung.

§. 69.

Als nun zwischen der Cron Dännemarc und Schweden damals Differentien entstanden, und der Schwedische Resident zu Coppenhagen arrestirt wurde, bekam Puffendorff Zeit und Gelegenheit, seine Elementa Juris Naturalis methodo mathematica zu verfertigen, und nach erlangter Freyheit zu Haag, dahin er sich gewendet, A. 1660. zu ediren. Er dedicirte dieselben dem damals gelehrten Churfürsten von der Pfalz, Carl Ludewigen, welcher dafür nicht nur ein gnädiges Hand Schreiben in Lateinischer Sprache, so in besagter Lebens Beschreibung, an dem Monzambano zu lesen, an ihn ergehen

Wird Pro-
fessor in
Heidel-
berg.

§. 70.

Er lebte daselbst 7. Jahr, und schrieb unter dem Nahmen Severini de Monzambano, gleichsam als wenn er aus dem im Venetianischen Territorio liegenden Städtelein gleiches Nahmens gebürtig wäre, das Buch de Statu Reipublicæ Germanicæ, welches deswegen ein grosses Lermen in der Welt machte, weilien die Gebrechen des Teutschen Reichs in selbigen vortrefflich abgesehildert waren, ob er sich wohl darinnen vergehet, daß er Teutschland ein Corpus monstruosum und formam reipublicæ irregularem nennet. Denn ob wohl an dem, daß in dem Aristotele keine Art der Republique zu finden, unter welche Teutschland gebracht werden kan: So ist doch genug, daß Teutschland, wenn einige Gebrechen gehoben, allerdinge so eingerichtet, daß der Finis Rerumpublicarum, welcher die einzige Regel hierinnen ist, bey sothaner Form erhalten werden kan, welches daher um so mehr auffer Zweifel, als das Teutsche Reich sich nummehr 800. Jahr hindurch beständig dabey sich conservirt. Gleicher gestalt hat die Lehre, daß die Teutschen Territoria feuda oblata wären, welche er in

Sein Mon-
zambano:

Was er da-
rinnen leh-
ret.

diesem Buch zu erst aufgebracht, vielen Widerspruch, jedoch auch ihre Liebhaber gefunden, wie denn Thomafius und Hertius in öffentlichen Disputationibus heftig darüber mit einander gestritten haben. Anfänglich gab man dieses Buch dem berühmten Boineburg, einem gewesenen Chur-Maynischen Minister, wie auch dem berühmten Helmstädtischen Professore Coring Schuld, so jedoch beyderseits diese Imputation durch Schreiben ablehnten.

Alldieweilen aber Puffendorff nicht nur in Gesellschaften das Buch eifrig defendirte, sondern auch verschiedene Dissertationes, worunter eine de Forma Reipublicæ Germanicæ handelt, hielte, welche mit denen Monzambanischen Principiis genau harmonirten, und in seinen Exercitationibus Academicis, so einen Band in Octav ausmachen, noch zu finden sind; Über dieses die Wildfangs-Sache in Faveur des Hauses Pfalz wieder Maynz, und andere in dem Monzambano erörtert zu lesen waren: So fiel man nicht unrecht auf die Gedancken, es müste dieses Buch ein Pfälzer gemacht haben.

Die meisten geriethen daher auf die Meynung, als wenn des Samuel Puffendorffs Bruder, Elias, welcher damahls Königlich. Schwedischer Ambassadeur in Frankreich war, die Volken geschniht, und Samuel selbige verschossen habe. Allein sie thaten ihm hierinnen unrecht, sintemahlen er ganz allein bis auf dasjenige, was etwann der Churfürst Carl Ludwig selbst, welchem Herr Ludwig in Germania Principe lib. 5. c. 1. §. 30. und sonderlich in angeführter Oration, aus erlangten Nachrichten das allermeiste zuschreibet, daran gemacht haben mag, Auctor von Buche war. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist aus seiner Apologia zu ersehen, daß er weder in Heydelberg noch zu Lunden sich zu diesem Buch bekennen wollen: Nach der Zeit aber hat er es guten Freunden offenbahret, wie es denn nunmehr unter seinem Nahmen, jedoch castigiret; in allen Buch-Läden lieget, und von denen berühmtesten Männern Thomasio, Culpisio, Titio, und anderen mit Anmerkungen versehen, auch neulich ins teutsche übersetzt worden ist.

§. 71.

Wird Pro-
fessor zu
Lunden.
Seine Ein-
leitung zur
Historie.

Dieses Buch war nicht die geringste Ursache, daß er Heydelberg verließ, und sich A. 1668. auf erhaltene Vocation, nach Lunden begab, allda er Premier-Professor wurde. Seine erste Arbeit daselbst war, daß er die Einleitung zur Historie der meisten Staaten von Europa schrieb, worinnen er nicht nur eine grosse historische Wissen-
schaft,

schafft, sondern auch einen feinen teutschen Stylum erwieß, welchen man jungen Leuten zum Muster giebet, woben jedoch dasjenige zu bemerken, was ich dieserhalber in meiner Anleitung zu einem Weltbrauchbaren teutschen Stylo erinnert.

§. 72.

Hierauf machte er sich an sein Jus Naturæ & Gentium, welches er zusörderst der Schwedischen Regierung zur Censur überlieferte, und von selbiger die Approbation erhielt, eben deswegen aber von denen Lundschen Theologis, und sonderlich von Josua Schwarzen, Prof. Theol. weil sie das Buch nicht hatten censiren sollen, desto heftiger angefeindet wurde: Gestalten sie denn, nachdem sie die einzeln Bogen, ehe es noch ganz fertig wurde, aus dem Druck bekamen, aus denselbigen durch Josuam Schwarzen einen Indicem novitatum ziehen, und der Theologischen Facultät überreichen ließen.

Ein Jus
Nat. &
Gent.

§. 73.

Allein die Gescheutesten wolten sich nicht meliren, daher sich nur einige wenige vor den Riß stellten, und den Indicem novitatum durch einen zu Stockholm sich eben aufhaltenden Theologum einigen Grossen überreichen ließen, davon aber der Effect wieder Vermuthen dieser war, daß ein scharffer Königlicher Befehl an die Facultät, den Indicem nicht zum Vorschein zu bringen, und Puffendorff in Ruhe zu lassen, einlief.

§. 74.

Dem ohnerachtet aber unterstund sich Nicolaus Becmann, ein Professor Juris zu Lunden, den Indicem 1673. zu Giesen drucken zu lassen, welches ihm aber so übel bekam, daß er öffentlich relegirt wurde, und Schweden verlassen mußte, nachdem der Index vom Scharffrichter verbrant worden war.

Becmann
läßt ihn druck.
den.

§. 75.

Josua Schwartz, welcher der erste Autor vom Indice war, und dieserhalben zur Rede gesehet wurde, behauptete, daß es mit seinem Wissen nicht geschehen, sondern der Index ihm entwendet worden, welche Entschuldigung ihn damahls zwar loß brachte, dennoch aber nicht läugnet. verhindern kunte, daß er nicht kurz darauf anderer Ursachen halber das Land räumen müssen.

Josua
Schwartz

§. 76.

Bey so gestalten Sachen war Puffendorff zwar zweyer Feinde loß: Alleine der Index konte bey Unverständigen in Teutschland und andern Landen seine Reputation sehr schwächen, daher er sich genöthiget

Puffendorff
defendirt
sich in sei-
ner Apolo-
gie.

thiget fand, zu Rettung seiner Ehre, eine Apologiam zu schreiben, welche A. 1674. zum erstenmahl heraus kam, und mit einer sehr latynischen Schreib-Art verfertigt ist, zugleich auch, wie fideliter Schwartz exercipirt hat, vor Augen stellet.

§. 77.

Dem allen ohngeachtet konnte dennoch Puffendorff hierdurch nicht verhindern, daß nicht der Index in Teutschland einigen Beyfall gefunden, wie dann sein Buch de J. N. & G. auf Angeben des berühmten Schertzers und Alberti in Leipzig durch den Churfürstlich Sächsischen Kirchen-Rath im Churfürstenthum verbothen, und die Studirende Jugend dafür gewarnet wurde.

Das J. N. wird in Sachsen confiscirt.

§. 78.

Gesenius controvertirt mit ihm.

So fieng auch Gesenius, ein Superintend zu Garleben unter dem Nahmen Christiani Vigilis, mit Puffendorff Händel an, indem er ihm Schuld gab, er sey der Autor vom Monzambano und des Buchs de Polygamia, welches unter dem Nahmen Sinceri a Wahrenberg heraus gekommen war: Alleine Puffendorff lehnte dieses theils in seiner Apologia, theils in andern Schriften, von sich ab.

§. 79.

Puffendorffs Streit mit Alberti.

Hierauf setzte Alberti in Leipzig, welcher ehemahls Puffendorffs Stuben-Gesell gewesen war, dem Puffendorffischen Juri Naturæ & Gentium ein Jus Orthodoxum entgegen, in welchem er den Statum integritatis zum Grunde und Principio des ganzen vernünftigen Rechts legte, und Puffendorffs Lehre auf einmahl über den Hauffen zu werffen gedachte, zumahlen da er das Glück hatte, daß sein Buch bey dem berühmten Seckendorff, welcher in einer Epistel nicht gar wohl von Puffendorffen gesprochen, Beyfall gefunden.

§. 80.

Mit Seckendorffen.

Allein, so bald Puffendorffen solches zu Handen kam, fertigte er Seckendorffen hart ab, und warf ihm, wiewohl ohne genugsame Überlegung, vor, daß er von solchen Dingen zu urtheilen, nicht geschickt wäre; Des Alberti Philosophie aber überliesse er andern Judiciis, bey welchen sie auch deswegen wenig Ingress gefunden, weilen viele Dinge, e. g. das Eigenthum aus, denen Passionen der Menschen, und der Unzufriedenheit herkommen, und daher in Statu integritatis nicht wärdig gewesen seyn, mithin auch diejenigen Præcepta und Leges Naturæ, welche v. g. auf sothanes Eigenthum sich gründen, als da ist, du sollst nicht stehlen, und dergleichen, unbekannt geblieben seyn würden.

§. 81.

§. 81.

Unter diesem Schul-Gejäncke wolte die Schwedische Regierung Puffendorffen nicht gerne veralten lassen, daher sie selbigen nach Hoff beruffte, und ihm, die Schwedische Historie zu beschreiben, anvertraute, welches er auch mit solcher Geschicklichkeit prätirte, daß er in kurzem seinen Commentarium de rebus Svecicis, worinnen des Gustavi Adolphi Thaten, und die Schwedischen Sachen bis auf die Abdanckung der Königin Christina zu finden, wie auch das Leben Caroli Gustavi, welches letztere jedoch erst A. 1695. heraus kame, fertigte, und sich dadurch den Nahmen eines grossen Historici erwarb, wie man denn bis dahero Tacitum, Thuanum und Puffendorffen beständig für die grösten Meister unter den Geschicht-Schreibern gehalten. Wiewohl einige an ihm tadeln, daß er sich allzupartheyisch aufgeführt, und gegen die Dähnen, Sachsen und Oesterreicher seinen Haß blicken lassen, gleichwie auch selbst der Schwedischen Geistlichkeit dieses Buch nicht anstehen wolte.

Wird nach Hof gerufft.

§. 82.

Indessen hatte doch diese grosse Geschicklichkeit den Berlinischen Hoff bewogen, daß der damalige Churfürst, Friederich Wilhelm, Puffendorffen nach Berlin ruffte, welcher auch, ob ihn schon der Königin Schweden baronifirt, und aus Beysonge, er möchte die Schwedischen Sachen entdecken, gerne behalten hätte, aus obberührten Ursachen um seine Dimission bath, und nach Berlin gieng, allda er den Character eines Geheimden Raths, und die Brandenburgischen Geschichte zu beschreiben bekam, welches er auch in kurzer Zeit in seinen bekannten Gestis Friderici Wilhelmi prätirte.

Wird nach Berlin gerufft.

§. 83.

Alldieweilen er aber im Herzen noch immer gut Schwedisch war, und doch die Chur-Brandenburgischen Geschichte dasiger Zeit mit denen Schwedischen eine genaue Connexion hatten: So wußte er in diesem Buch seinen Affect nicht genugsam zu bergen, vergieng sich auch darinnen, daß er verschiedene Geheimnisse des Brandenburgischen Hofes entdeckte.

§. 84.

Und obwohlen das Buch zuvor die Censur passirt war, hatten doch die Censores solches so gleich nicht wahrgenommen, daher der Hoff übel auf ihn zu sprechen war: Wie man denn auch anfänglich Willens gehabt, die Exemplaria wieder zusammen zu lauffen, welches

Bekommt Verdruß deswegen.

ches aber nicht practicable war, daher man einmahl zufrieden seyn, und die Distraction geschehen lassen mußte. Ist also ungegründet, daß einige meynen, man hätte die erste Edition nicht mehr, sondern eine calligirte davor bekommen; Wie denn auch unwahr ist, daß Puffendorff sich wieder auf den Weg nach Schweden gemacht, und auf selbigem gestorben, sientemahlen er in Berlin den 26. Octobr. 1694. im 63. Jahr seines Alters den Weg alles Fleisches gegangen, auch daselbst begraben liegt. Zu letzt hat er auch angefangen gehabt, das Leben Friederichs des Ersten Königs in Preussen zu beschreiben, hat auch ein gut Stück davon fertig gemacht, welches der jüngst allhier verstorbene vormahlige Königlich-Preussische Geheimte und nachmahlige Königlich-Pohlnische Geheimte Kriegs-Rath Johann von Bossler so mit Puffendorff vertraute Freundschaft gepflogen, und mir in dem mit ihm gehaltenen Umgang von diesem und andern Puffendorffischen Dingen viel particularia eröfnet, in MSt. hinterlassen, und überaus viel schöne Sachen in sich fast,

§. 85.

Seine
Schriften.

Von seinen Schriften haben wir 1) die Elementa. 2) Den Monzambano. 3) Seine Einleitung zur Historie, über deren 12tes Capitel vom Pabst, Thomasius besonders commentirt. 4) Sein Jus Naturæ & Gentium, welches Hertius mit Noten versehen, Barbayrac A. 1706. zu Amsterdam in Französischer Sprache, Immanuel Weber 1711. samt des Barbayracs und Hertii Noten in teutscher edirt, und A. 1710. zu Orford unter dem Titul Puffendorffs Laww of Nature and Nations ins Englische übersezet worden. 5) Seine Schønischen Streitschriften, oder Eridem Scandicam. 6) Seine Exercitationes Academicas. 7) Seine Historiam Gustavi Adolphi. 8) Caroli Gustavi. 9) und Friderici Wilhelmi haben wir bereits angeführt. Er hat aber auch noch verschiedene andere geschrieben, als da ist: 10) Jus faciale divinum, ein klein Büchlein in Octav, so erst nach seinem Tode heraus gekommen, und 11) de habitu religionis Christianæ ad statum, worüber der bekannte Helmstädtische Professor, Herr D. Kresz commentirt hat.

§. 86.

Seine Offi-
cia Hominis
& Civis.

Endlich hat er auch die Officia hominis & civis geschrieben, welches nichts anders, als ein Compendium seines grössern Wercks ist, worüber biß anhero auf Universitäten gelesen, und von Immanuel Weibern, Titio, Gershomio, Carmichael und Herr Lehmannen, einem berühmten

rühmten Genaischen Professore, dessen Anmerkungen auch die besten seyn, commentiret worden ist. So hat auch Immanuel Weber selbigen A. 1691. in Duodez, wie auch Proelæus ins Deutsche übersetzt, und Notizen darüber gemacht, welche aber gar passable seyn. Hingegen hat Barbayrac A. 1707. eine schöne Übersetzung dieses Compendii ins Französische mit Anmerkungen heraus gegeben, und Sam. Gottlieb Treüer, Professor zu Helmstedt, hat gleichfalls dasselbe A. 1717. mit solchen annotationibus edirt, welche gar wohl gerathen seyn. Herr Roder zu Leipzig hat es neulich in Fragen gebracht, und mit mehreren erläutert, und Herr Professor Kemmerich hat 1716. Puffendorfium enucleatum geschrieben, welcher jungen Leuten gar dienlich ist:

§. 87.

Endlich ist allhier noch zu bemerken, daß der ehemahlige berühmte Tübingische Theologus, Adamus Andreas Hochstetter, in seinem Collegio Puffendorffiano so wohl diesem Buche, als auch dem grössern Puffendorffischen Werke ein vortreffliches Licht angezündet, und hin und wieder sehr gelehrte Meditationes einfließen lassen, wesswegen er auch mit diesem Buche keinen geringen Beyfall unter denen Gelehrten gefunden.

Hochstetters Collegium Puffendorff.

§. 88.

Sein bester Commentator ist Christianus Thomasius, ein Mann, dessen Ruf in der gelehrten Welt so groß ist, als seine Merite. Sein Vater war der berühmte Jacobus Thomasius, Professor Eloquentiæ in Leipzig, und Rector bey der Thomas-Schule daselbst, welcher durch seine Schriften sich den Ruhm eines gar vernünftigen Aristotelici zu wege gebracht.

Vom Thomasio.

§. 89.

Alleine eben dieses bedauert dessen Sohn, Christianus, in seiner Vorrede über die Institutiones Jurisprudentiæ diviniæ, weil er solchergestalt von seinem Vater wenig reelles, sondern meist solche Dinge erlernt, die er hernachmahls wieder vergessen müssen.

§. 90.

Seine Academischen Studia prosequirte er zu Franckfurth an der Ober, von dannen er aber, wie er in gedachter Vorrede selbst gesteht, einen leeren Kopf und Beutel mit nach Hause gebracht. Jedoch vermittelten es seine Patronen dahin, daß er kunte Doctor werden; Worauf er ansiegt zu practiciren und zu lesen, welches letztere ihm mit zimlichen Applausu von statten gieng.

Seine Academischen Jahre.

§. 91.

§. 91.

Wacht sich Allbieweilen er aber in Disputationibus sehr scharffwar, und an-
 durch seine derer Leute Schrifften nicht nach dem Praejudicio autoritatis, sondern
 scharffen nach seiner Vernunft betrachtete, trug er den Titul eines unleid-
 Oppositio- lichen Menschens davon, welches ihn aber desto mehr anspornte, von
 nes viel denen gemeinen Irrthütern abzuweichen.
 Feinde.

§. 92.

Etliche sei- Den Beweis von diesem letztern lieferte er nicht nur in seinen
 ner Schrif- Disputationibus Lipsiensibus, deren wir ein ganz Volumen zusammen
 ten. gedruckt haben, sondern auch in seinen Institutionibus Juris prudentiae
 divinae, welche anfänglich in Octav zu Leipzig heraus kamen, des-
 nen seine Anmerckungen ad Strauchium & Huberum, mit welchen er
 sich in der Jurisprudencia civili trefflich legitimirte, und die Objection,
 quod ars non habeat ignorantem osorem, wiederlegte, annoch hinzu zu
 setzen seyn.

§. 93.

Seine teut- So war er auch der erste, welcher in einem Teutschen Journal die
 schen Wo- Schrifften der Gelehrten censirte, worinnen er gar bald den berühm-
 nate. ten Tenzel zum Amulo bekam, welcher sich zwar bey aller Gelegen-
 heit an ihm zu reiben suchte, ihn auch an Historischer und Numis-
 matischer Wissenschaft weit übertraff, an Judicio und Satyrischer
 Schreib-Art aber ihme gar nicht beykam, weßwegen auch Thomasius
 überall den Meister spielte.

§. 94.

Muß sich Inzwischen gruben ihm seine Feinde eine Gruben, daß er gar
 aus Leipzig aus Leipzig mußte. Denn als damahls wieder die Pietisten und des-
 retiriren. ren heimliche Conventicula, welche sich in Leipzig einschleichen wol-
 ten, vom Ober-Consistorio zu Dresden allerhand Verordnungen er-
 giengen, und Thomasius auf Anfragen einiger Privatorum diesen Pro-
 cess in einem unter seinem Nahmen darüber gefertigten Responso
 improbirte; wurde solches bey Hof dergestalt übel aufgenommen, daß
 er bey nahe in Arrest gekommen wäre, wann er sich nicht in Zeiten
 retirirt.

§. 95.

Sehet nach Er gieng demnach nach Halle, allwo zwar damahls noch keine
 Halle. Univerßität war: Allbieweilen aber eine ziemliche Anzahl Studenten
 ihn zu hören nachzogen, und er dabey einen guten Nutzen mit seinen
 Collegiis bey denen Hällischen Stadt-Kindern stiftete: So etablirte
 er

et daselbst nicht nur einen feinen Applausum, sondern Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg suchten auch von dieser Gelegenheit zu profitieren, und legten die beruffene Friedrichs-Universität an, welche durch Thomasius und den berühmten Stryck, den Churfürstliche Durchleuchtigkeit dahin zogen, gar bald in solch Aufnehmen kam, daß sie keiner einzigen Sächsischen Academie an Flohr und Anzahl derer Studenten etwas nachgiebt.

Siebt Gelegenheit zur Universität da selbst.

§. 96.

Nachdem nun Thomasius, welchem ein grosses Antheil an der Errichtung dieser Academie zuzuschreiben, solcher Gestalt in Churfürstlicher Brandenburgischer Protection sich sahe: fieng er an in verschiedenen harten Schrifften wieder den berühmten Theologum Carpovium, welchen er vor das vornehmste Werkzeug seines Leipzigerischen Verdrusses hielte, sich zu verantworten, auch sonst öffentlich die Spenerische und Fränckische Parthey, welche man der so genannten Pietisterei beschuldigte, zu nehmen.

Schreibt wider Carpovium in Leipzig.

§. 97.

Er defendirte demnach D. Spenern wieder Hector Gottfried Mafium in Coppenhagen, und Friedrich Mayern in Hamburg, deren jeder es bey seinem Hoffe dahin brachte, daß Thomasius Schrift zu Coppenhagen verbrennet wurde; Dieser aber in Predigten und Schrifften ihn auf alle ersinnliche Art anschwartzte: Allein er fertigte beyde mit guter Gelegenheit empfindlich ab, und zwar den letzten in seiner Schrift, von der Erkänntniß der Menschen, welche er ihm par Raillerie dedicirte, von welcher Zeit an diesen seinen Antagonisten die Lust, sich ferner an ihm zu reiben, vergieng.

§. 98.

Durch diese und andere dergleichen Troublen stieg er immer nach und nach in die Höhe, bis endlich der Hoff zu Berlin seine Meriten und Erudition in solche Consideration zoge, daß man ihm den Character eines Königlichen geheimten Raths, und Directeurs der ganzen Academie beylegte, welche Station er auch, nebst der Premier-Professur, und dem Ordinariat in der Juristen-Facultät bis an seinen den 23. Sept. 1728. erfolgten Tod, mit sonderlichem Ruhm verwaltete. Man hat ihn zwar verschiedentlich, und, so viel mir wissend ist, nach Leipzig, Tübingen und auf andere Academien verlangt, allein die Liebe zu dem Lande und denjenigen Souverainen, allwo er sein Glück gemacht, hat ihn allemahl zurück gehalten, daß er weder auf eine andere

Sein Avancement.

der Academie noch auch nach Hofe zu bringen gewesen, ausgenommen, daß er Herzog Moriz Wilhelmen zu Sachsen-Zeit als geheimer Rath von Hauff aus mit Consiliis an Hand gegangen.

§. 99.

Seine
Schriften.

Unter seinen vielen Schriften sind wohl diejenigen, welche ich in der Ordnung, wie sie mir befallen, hieher setzen will, die vornehmsten.

§. 100.

Seine In-
stitutiones
Jurispru-
dentia di-
vina.

1) Seine Institutiones Jurisprudentia divina kamen, wie gesagt, zu Leipzig anfänglich in octav heraus, jezo aber hat man sie vermehret in Quart, und zwar in einer so vortreflichen Systematischen Ordnung, daß sie meines Erachtens zur Zeit vor das beste Jus Naturae passiren können. Wie der Titul selbst ausweist, ist er denen Principiis Puffendorffianis nachgegangen, so daß dieses Buch gar wohl ein Commentarius über Puffendorffium heißen kan. Derer vielen Particular-Gedanken zu geschweigen: so hat er in selbigen die Utramque polygamiam Jure Naturae licitam behauptet, die gradus prohibitos aus dem Jure Naturae hinaus gewiesen, und sonderlich das Jus divinum positivum universale dergestalt, als es vor ihm noch niemand anders gethan, cultiviret. Er hat zwar nach der Zeit in seinen Fundamentis Juris Naturae & Gentium dasselbige wieder über den Hauffen zu werffen, und bloße Consilia daraus zu machen getrachtet, auch sonst die principia pii, honesti, justi atque decori &c. seiner Meynung nach, besser, als er es in der Jurisprudentia divina gethan, von einander unterschieden: Allein es urtheilen die Vernünftigsten, daß die in der letztern Schrift sich selbst gemachten Objectiones das Jus divinum positivum nicht darnieder werffen können. Nach dem Bericht des Auctoris der Bibliothecae quatripartitae Juris Imperantium p. 8. soll er über ein Systema plenum J. N. occupirt gewesen seyn; Es weist aber der Ausgang, daß dieser Auctor übel berichtet gewesen seyn müsse, maßen Herr Joh. Peter von Ludewig in seinem auf Thomasi Tod verfertigten, und der Thomasianischen Leichen-Predigt beygedruckten Condo- lenz-Schreiben aus dem Munde des in Schleusingen lebenden ältern Herrn Sohns des Herrn Thomasi contestirt, daß derselbe gar keine MSta hinterlassen.

Funda-
menta J. N.
& Gent.

soll ein ple-
num Syste-
ma J. N.
unter der
Feder ge-
habt haben.

§. 101.

Seine An-
notationes
ad Strau-
chium.

2) Seine Annotationes über des Strauchii Exercitationes, wie auch seine Scholia über des Huberi Praelectiones, mit welchem er selbst noch darüber

darüber in Streit und Wechsel: Schrift gerieth, haben ihm den Nahmen eines guten Juristens zu wege gebracht, wie man denn würcklich in selbigen legale Wissenschaft von Rechts: Sachen antrifft. Dem ohngeachtet haben viele aus Unverstand in denen Gedanken gestanden, und von ihm vorgegeben, als ob er die Jurisprudenz selbst nicht wohl verstanden; welches Praejudicium meist daher gekommen, daß er bey dem Studio Juris Romani so sehr auf die Römischen Antiquitäten gedrungen, und den Usum practicum universalem des Juris Justiniani in seinen Dissertationibus &c. De exiguo ff. Usu de actionibus poenalibus, item, de larva legi Aquiliae detracta, und in seinem Ufu practico institutionum, oder, im Commentario ad institutiones wider diejenigen angefochten, welche das Jus Romanum mit Stumpf und Stiel recipirt und applicable zu seyn vorgeben. Wo hinzu noch kömt, daß er immer an der Billigkeit des Juris Romani verschiedenes auszusetzen gefunden, und endlich mit seinen Herrn Collegen gar auf das Institutum, ein neu Corpus Juris zu machen, gefallen, wovon er sich doch lezlich in einer besondern Dissertation de Difficultatibus novi Corporis Juris condendi wieder losgesagt. Diese und andere dergleichen in dem Jure Romano und dessen Application ad statum Germaniae vorgenommene Reformationen haben ihn bey unkundigen Leuten, absonderlich aber bey denenjenigen, welche geglaubt, daß die Juristen: Weisheit in der Praxi Forensi alleine stecke, in den Concept gesetzt, als wenn er die innersten und wahren Geheimnisse der Römischen Jurisprudenz nicht eingesehen, sondern sich bloß auf das Fabeln gelegt, da doch solche Leute aus seinen Commentariis ad Huberum & Strauchium, und aus seiner langen Praxi Forensi, so er in Leipzig exercirt, gerade des Gegentheils überzeugt werden können.

§. 102.

3) Sein Volumen Dissertationum Lipsiensium, und andere von ihm fertigete Disputationes enthalten verschiedene Philosophische und Juristische Materien in sich, worunter die de Concubinato und de Crimine Magiae das meiste Aufsehen gemacht, welche letztere Materie er hernachmahls in seinem Tractat vom Wesen des Geistes, und im Tr. vom Hexen: Proceß noch mehr ausgeführt, darüber aber verschiedene Controvertenten bekommen. Den bekamten Wagnern, welcher unter einem erdichteten Nahmen des Realis de Vienna wider das Wesen des Geistes etwas unhöflich schrieb, hat er unter dem Nahmen des Jucundi de Laboribus mit gleicher Münze bezahlt: Den jün-

Ein Vo-
lumen Dis-
sertatio-
num Lip-
sien-
sium.

gern Herrn Professor Camerarium zu Eübingen aber, welcher auf eine modelte Art sein Wesen des Geistes widerlegt, hat er allemahl vor einen raisonnablen Antagonisten gehalten. Inzwischen hat seine Lehre, von der Unbilligkeit des Hexen-Processes, viel Beyfall gefunden, und den Königl. Hoff zu Berlin bewogen, daß dieser Proceß, vermöge Könialicher Befehle, durch alle Brandenburgische Lande sehr eingeschränckt worden ist. So sind auch denen Gelehrten hierinnen ein wenig die Augen aufgegangen, daß sie nicht mehr alles scheinbare Vorgeben, schlecht weg vor wahr supponiren, sondern so wohl im glauben als untersuchen und sprechen behutsamer verfahren, wovon vor einiger Zeit durch den Herrn Hofrath Griebnern an der Unnebergischen beschrienen Hexerey eine vortreffliche Probe gemacht worden ist.

§. 103.

Teutschen
Monate.

4) Seine Teutschen Monate sind die erste Monats-Schrift, mit welcher sich das Journal-Seculum, so bis auf unsere Zeiten gewähret, angehoben. Man hat zwar vor dem schon die Acta Eruditorum Lipsiensia, nebst einigen Französischen Journalen gehabt; nach des Thomasi Teutschen Monaten aber ist der Journal-Geist in die Gelehrten erst recht gefahren, so daß des Journal-Schreibens fast kein Ende mehr war, welches dadurch größten Theils unterstützt wurde; daß sich verständige Gelehrte öfters durch ihre Affecten verleiten lassen, über die Censuren der Journalisten, welches meist junge hitzige, und zum spizigen taxiren geneigte Leute waren, sich zu erzürnen, und auf-selbige zu antworten.

§. 104.

Seine Phi-
losophia
aulica und
Vernunft-
Lehre.

5) Die Logique gab er anfänglich unter dem wunderlichen Titel der Philosophia Aulica heraus, womit er den Grotium zu imitiren suchte, welcher unter dem Nahmen des Juris belli & pacis sein Buch denen Hoff-Leuten in die Hände zu bringen vermeinte: Nachmahls aber hat er unter dem Titel der Vernunft-Lehre diese Disciplina besser und deutlicher zu fassen gesucht.

§. 105.

Seine Præ-
cognita ad
Jurispru-
dentiam.

6) Seine Præcognita ad Jurisprudentiam zeigen, was ein Juriste zur Jurisprudenz mitbringen müsse, und auf was Art, wie auch mit was Præcaution, er solches zu erlernen habe, mit welchen Vorschlägen aber die Herren Theologi nicht allenthalben zu frieden seyn wollen.

§. 106.

§. 106.

7) Hingegen sind seine Cautelen, circa Præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, mit desto mehrerem Applausu aufgenommen worden, gestalten denn ein junger Mensch daraus, wie nöthig einem Juristen, wenn er mehr als den gemeinen Schlandrian verstehen, und die Jura Episcopalia eines Evangelischen Landes Fürsten aus dem Grunde einsehen will, die Kirchen-Historie sey, sich sehr wohl informiren kan.

Seine Præcognita ad Jurisprudentiæ Ecclesiasticam.

§. 107.

8) Seine Delineatio Historiæ Juris, welche anfänglich an des Hottomanns Anti-Tribonianum angehängt war, nunmehr aber in seinen Navis Jurisprudentiæ Anti-Justinianæ mit schönen Anmerkungen erläutert worden, zeigt die Nothwendigkeit und die Application der Römischen Antiquitäten bey dem Studio Juris, und hat Gelegenheit gegeben, daß man nach der Zeit die Römischen Antiquitäten in höhern Werth gehalten, und auf Universitäten entweder absonderlich profitiret, oder doch in Collegiis mit einfließen lassen. Und gewiß, wenn man die Sache vernünftig betrachtet, so will es sich nicht allemal thun lassen, daß man den Sensum eines legis ff. ex locis parallelis, oder aus der materia substrata, erlangen kan, sondern es ereignen sich viel Fälle, da ein Gesetz auf den Zustand von der Römischen Republicque sich gründet, daher man denselbigen aus dem Fundament kennen muß; worzu keines wegs genug ist, daß man etwan wisse, wer der Prætor und Tribunus plebis gewesen, oder in wie viel periodos man die fata Jurisprudentiæ eintheilen könne, sondern man muß ex Historia Romana den Staat von Rom und dessen Verfassung, wie auch die occasiones legum und primam intentionem legislatoris, wenn man einen geschickten Interpretem legum Romanarum abgeben will, aus dem Grunde verstehen. Speciellere Proben davon hat Thomasius in seinen Dissertationibus de Hominibus propriis, de Successione Testamentaria, de Origine Testamentorum, de Lege decemvirali, de Jure consuetudinis, de Patria potestate &c. und verschiedenen andern geliefert, und wäre zu wünschen, daß derselbe die Navis Jurisprudentiæ Justinianæ continuiret, oder auch seine grosse Wissenschaft in Antiquitatibus Romanis in ein recht Systema und Ordnung gebracht hätte. Alldieweil ihm aber solches nicht beliebt, so müssen wir mit demjenigen zu frieden seyn, was wir von ihm haben, welches wir um so viel eher thun können, als leglich der Herr geheime Rath Hoffmann

Seine Delineatio Historiæ Juris, und seine Navis Jurisprudentiæ Anti-Justinianæ.

Hrn. Hoffmanns Commentarius darüber zu Frankfurth, welcher überaus schöne Wissenschaften in dergleichen Dingen besitzt, einen Commentarium über Thomasi Delineationem Historiæ Juris, worinnen gar feine Sachen enthalten, geschrieben.

§. 108.

Seine Jurisprudenzia Judicialis.

9) Seine Jurisprudenzia Judicialis ist ein kleiner Tractat in Quarto, und zeigt, wie man das Jus Naturæ in decidendis Controversiis Gentium soll brauchen können. Er hat an einigen wichtigen Irrungen die Probe gemacht, und dadurch die Leute auf die sehr nöthige Applicationem Juris Naturæ gewiesen: Gestalten denn keineswegs genug ist, daß man ein Geschwäg de primo Juris Naturæ principio hermachen, und ein neues etabliren, oder aus selbigem die beständtesten Conclusiones herleiten könne: Sondern man muß auch die Controversias gentium, welche rationibus hinc inde conquistis aus einander gesetzt werden müssen, und worzu das Principium Juris Naturæ so nöthig eben nicht ist, bedencken, und zu deren Ventilirung und Entscheidung die nöthige Geschicklichkeit zu erlangen suchen.

§. 109.

Seine Jurisprudenzia Consultatoria.

10) Die Jurisprudenzia consultatoria, oder die Klugheit sich und andern wohl zu rathen, ist ein Stück aus der Prudentia politica, welches ihm aber, meines Erachtens, wie es mehrentheils mit dergleichen Schriften, wenn sie nicht aus der Feder eines durch lange Erfahrung in wichtigen Staats-Angelegenheiten geübten Welt-Manns fließen, zu geschehen pflegt, etwas zu theoretisch gerathen. Die Klugheit, welche nach der Situation einer Affaire, und nach Befindung der Umstände angebracht werden muß, läßt sich nicht in solche Præcepta generalia abfassen, sondern besteht aus einer resoluten Meditation, so einer bey einer Sache hat, und aus einer Geschicklichkeit, derer vor sich habenden Umstände zu seiner Zierd sich wohl bedienen zu können, worzu die Aufmerksamkeit auf anderer Menschen Thun und Lassen, als deren Exempel und Fehler uns zur Nachahmung und Lernung dienen müssen, einen guten Grund zu legen vermag. Man hat auch ein Buch in teutscher Sprache, so Entwurff politischer Klugheit heist, worüber Thomasi Anmerkungen gemacht, und selbiges jüngsthin bey Grossens zu Leipzig wieder auflegen lassen.

§. 110.

Seine Sitten-Lehre.

11) Seine Sitten-Lehre hat ihm den Nahmen eines Christlichen und raisonnablen Moralisten zuwege gebracht, angesehen er die
vers

vernünftige Liebe zum Principio derselben gesetzt, und überall die Harmonie seiner Conclusionen mit der heiligen Schrift, welche gleichfalls den Innbegriff aller Tugenden in der Liebe Gottes und des Nächsten suchet, gewiesen.

§. 111.

12) Hingegen hat er es mit seiner Dissertation de Concubinato bey denen Herren Theologis wieder sehr verdorben, sintemahlen er sich darinnen zu zeigen bemühet, daß der Concubinatus nach der Praxi Forensi Judiciorum, wie auch unter denen ersten Christen üblich und erlaubt gewesen, und weder im alten noch neuen Testamente verbotten worden, wider welche Lehre der Abt Breithaupt sich in einer besondern Dissertation de Concubinato à Christo & Apostolis prohibito gesetzt, dessen so wohl als auch derer übrigen adversariorum argumenta wir in der doctrina matrimoniali gründlicher untersuchen wollen.

Seine Dissertation de Concubinato.

§. 112.

13) Sein Commentarius über das 12te Capitel Puffendorffii vom Pabst hätte ihm bald Verdruß gemacht, weiln man es als einen Verstoß wider den Westphälischen Frieden ansehen wolte, gleichwie auch unsere Theologi, weiln er von der Ohren-Beichte etwas zu frey gesprochen, damit nicht eben wohl zu frieden zu seyn schienen.

Sein Commentarius über das 12te Cap. Puffendorffii.

§. 113.

14) Sein Commentarius über des ehemaligen Chur-Sächsischen Cansler Osens Testament de emendanda Jurisprudencia & navis academicis, welchen er vor einiger Zeit heraus gegeben, ist ihm so gut nicht gerathen, als seine andern Schriften, und disrecommendirt sich durch die vielen Erzehlungen aus dem Schuppio und übel angebrachten Digressionen, welche beyde vor die Ernsthaftigkeit eines so großen Gelehrten und betagten Mannes sich nicht wohl schicken wollen. Jedennoch muß man gestehen, daß er den Verfall der Academien, und dessen wahre Ursachen aus dem Grunde erkannt und entdeckt; wie man denn aus dem Effect siehet, daß die Principia dieses Buchs bey verschiedenen Höffen einigen Ingress gefunden, so daß man dem Thomasio allerdings dafür verbunden ist.

Sein Commentarius über Osens Testament.

§. 114.

Von seinen vielen Disputationibus und andern Schriften trifft man einen besondern edirten Catalogum und eine Specification in der neulich zu Jena von Herrn Friedrich Gottlieb Struven aufs neue heraus

heraus gegebenen und vermehrten Bibliotheca Juridica des Lippenii im Register, voce Thomasius, wie auch in der Bibliotheca juris Imperantium quatripartita p. 48. &c. am allervollständigsten aber nach denen Jahren in dem Anhang zu seiner in Halle gedruckten Leichen-Predigt an, wohin ich vor diesemahl verweisen will.

§. 115.

George
Beyers
Delinea-
tion.

Sonst ist denen Principiis Thomasiis, absonderlich denen, so derselbe in der Jurisprudencia divina geführt, der Wittenbergische Professor, Georg Beyer, so Thomasi Schüler gewesen, in seiner A. 1712. zu Wittenberg heraus gegebenen Delineatione Juris divini naturalis & positivi universalis meistens nachgegangen, und hat solche Lehren sehr deutlich und wohl zusammenhangend vorgetragen, auch sonst hin und wieder gar seine Gedancken aus eigener Meditation mit untergemischt.

§. 116.

So viel hiernächst die Meriten des berühmten Henrici Cocceji im Jure Nat. anbetreffen, hat derselbe nicht nur eine Anzahl schöner dahin gehöriger Dissertationen v. g. de Amnestia, de Guarantia, de armis illicitis, de bello inter amicos, de assecuratione, de dominio s. imperio orbis, de Legato sancto non impuni, de officio & Jure Mediatorum, de postliminio in pace, de justo praeliorum exitu, de jure victoriae diverso à jure belli &c. geschrieben, sondern nimmt auch Theil an der von Hen. Restnern A. 1698. edirten Prudentia Juris Nat. ingleichen den Positionibus pro explicatione Juris Gent. worüber Friedr. Hermann Cramer A. 1703. zu Lemgau commentirt, und dem A. 1719. zu Franckf. heraus gekommenen Prodro-mo Justitiae Gentium, hat auch auffer diesen viel seine Schüler in diesen und andern Studiis gezogen. Siehe oben in der Vorbereitung §. 23. &c. infra im Capitel von dem Principio Juris Nat.

§. 117.

von D. Rüdiger.

Ferner sind hier auch des Herrn D. Andreae Rüdigers Merita Juris Naturae zu betrachten, welcher in seinen Institutionibus Eruditionis L. 2. P. 2. das Jus Naturae, gleichwie alle andere Disciplinen, secundum Methodum Mathematicae aemulam tractiret, von dem er in der Vorrede gemeldten Buchs also urtheilet: De Methodo nihil magnopere dicam: id solum addam, nec mea est, nec pure Mathematica, sed rectae rationis: Nam adde, deme, ordinem inverte, semper te intricari, & in manifestam satis absurditatem abduci, videbis: unde patet, nihil unquam vel

vel dici vel scribi cum ratione posse, quin vel palam, vel testè hac utaris methodo, adeoque exulare à cognitione veritatis Methodum arbitriariam, quam alibi habere locum posse, concedo.

§. 118.

Allein dieses scheint mir aus verschiedenen Ursachen, welche ich allhier in der Kürze anzeigen will, annoch allerhand Zweifel zu haben.

§. 119.

Der Methodus selbst ist dieser: Zum voraus schickt Herr D. Rüdiger allemahl die Definition, als den Grund aller übrigen Meditationen; hernach setzt er die Divisiones, worauf er die Definition und Division in verschiedene Axiomata zerlegt, aus welchen er hernachmahls Schlüsse und Consectaria folgert, denen er zu Ende Scholia beyfüget, in welchen er denen Consectariis Limitationes und Grenzen sezet, dieselbigen deutlicher erkläret, oder nach Befinden, wenn etwan das Consectarium durch verschiedene Ideas intermedias aus dem Axiomate gefolgert ist, die ferneren Ursachen, warum er also geschlossen, anzeigt, und sonst verschiedene Remarques in die Scholia bringet.

Wie der Methodus selbst beschaffen.

§. 120.

Ob ich nun wohl diesen Methodum, wenn er auf gehörige Art gebrauchet wird, keines weges verwerffe: So kan ich ihn doch auch nicht vor den eingigen wahren Weg, zur Weisheit zu gelangen, passiren lassen, noch denselbigen von allen Fehlern gänzlich frey sprechen.

Der Methodus ist nicht zu verwerffen, aber auch nicht so sehr zu erheben.

§. 121.

Dem vor eins giebt Herr D. Rüdiger in seiner Logique p. 59. selbst zu, daß die quæstio: An res sit? der quæstioni: Quid sit? bey der definitione reali allemahl præmitiret werden müsse, woraus sich also fort ergibt, daß der Anfang nicht allemahl von der Definition, wie doch Herr D. Rüdiger will, gemacht werden darff.

D. Rüdiger præmitirt 1) selbst die quæstion: an sit? der quæstioni: quid sit?

§. 122.

Sodann räumt Herr D. Rüdiger wiederum p. 62. in der Logique, wenn er von denen Regulis, eine Definition ausfündig zu machen, handelt, selbst ein, daß man zu einer richtigen und wahren Definition durch Præmeditation gelangen, und allerhand Wahrheiten und Materialien von der zu definirenden Sache zu Hauße tragen müsse, ehe man ein solch Gebäude will aufführen können.

2) Befiehet er, daß man zu einer richtigen Definition durch Præmeditation gelangen müsse.

§. 123.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als es die Erfahrung einem jeden selbst lehret, massen einer nur in sich gehen, und bey sich selbst eine Probe einer Definition von einer Sache, die etwas nachdencklich ist, machen darf.

§. 124.

Wie nun mein Verstand hierinnen zu procediren hat, und nothwendig procediren muß, wann er nicht in allerhand Irrthümer verfallen will: also pflieget derselbe bey andern vernünftigen Menschen auch zu verfahren.

§. 125.

Woraus der natürliche Schluß erfolgt, daß ein Docente, Scribent, und wer sonst mit andern Menschen in Discursu zu thun haben will, sich nach dem Verstande der Menschen hierinnen zu accommodiren, und dieser sehr natürlichen Art zu procediren dadurch hülfliche Hand zu bieten habe, daß er die Gründe und Ursachen seiner Definition zusörderst, ehe er einem andern selbige aufdringen will, anzeige.

§. 126.

Ich kan ja nimmermehr prä tendiren, daß ein anderer meine Definition ohne einige Erklärung und Legitimation so schlechterdings glauben soll, ich müste mich dann zum Præceptore, welchen Herr D. Rüdiger von denen Schülern in seiner Logique p. 28. völligen Glauben bengemessen wissen will, über die ganze vernünftige Welt aufwerfen wollen, sondern es ist raisonnable, und der Natur des menschlichen Verstandes gemäß, daß ich denenjenigen Leuten, mit welchen ich zu thun habe, zusörderst oder auf Verlangen, meine Meditationes und Gründe sage, welche mich zu einer solchen Definition gebracht haben.

§. 127.

Es hat dieses so wohl bey einem Zuhörer, als vernünftigen Leser, den Nutzen, daß ich durch sothane gründliche Præmeditation immer eine Wahrheit nach der andern von ihm gewinne, und eingeräumt bekomme, bis ich deren so viel beisammen habe, daß ich eine Definition, welcher er alsodann ohne fernere Weigerung seines Verstandes Beyfall geben muß, formiren kan.

§. 128.

Oder will ich ja die Definition prämittiren so, muß ich sie doch immediate darauf in kleine Stücke zerlegen, und jedes Wort, so ich darinnen gebraucht, legitimiren und beweisen, ehe ich Folgerungen daraus ziehen kan, widrigen falls mich ein anderer einer Fallacia beschuldiget, daß ich ab eo, quod adhuc in quaestione est, argumentire.

Mit der Sensione externa und interna des Herrn D. Rüdigers, will es nicht gethan seyn, weilen ich solcher gestalt mit diesen zweyen Worten alle Definitiones in der Welt beweisen könnte, welches zwar ein recht compendieufer Handgrif in der Erudition wäre, bey vernünftigen Leuten aber wenig Beyfall finden dürfte.

Will Herr D. Rüdiger hierauf repliciren, daß er die Legitimation seiner Definitionen seinem Auditorio und Privat-Lectioibus reserviret habe: So muß man zwar sich solches gefallen lassen, weilen einem jeden frey stehet, wie viel er schreiben und im Sinne behalten will; Er muß aber auch alsdenn nicht sagen, daß dieser Methodus, so wie er da liegt und steht, das ist, ohne Legitimation einer gesetzten Definition, der einzige Weg, zur Wahrheit zu gelangen, und selbige ändern zu lehren, sey.

So dann brauche ich oft zum Beweis einer Wahrheit nicht eine ganze Definition, sondern nur ein einzig Stück oder Axioma von der Natur einer Sache. Wenn mir nun ein anderer solches einräumet, oder ich solches deutlich demonstriren kan, habe ich gar nicht nöthig, daß ich mich in den Streit einer ganzen Definition einlasse; sondern mir ist genug, daß ich so viel von meiner Sache erwiesen, als, meine Conclusion daraus zu folgern, hinlänglich ist.

Woraus der natürliche Schluß sich ergiebet, daß ich ohne eine ganze Definition gar offt eine Wahrheit finden und demonstriren kan, mithin des Herrn D. Rüdigers Methodus, welcher allemahl von der ganzen Definition anfängt, auch dieserhalber nicht der einzige und unumgängliche Weg, zu einer Wahrheit zu gelangen, seyn müsse.

§. 133.

Ja es würde im angegebenen letzten Falle sehr unflug gehandelt seyn, wann ich mich mit einem andern in einen Streit über eine ganze Definition einlassen wolte, anerwogen eine ganze Definition viel mehrern und weitläufftigern Disputen unterworfen ist, als wenn ich eine eingige Wahrheit oder essential-Idee meines vorhabenden Definiti, woraus ich den quæstionirten Satz beweisen kan, zusörderst ausmache, und auffer allen Widerspruch setze.

§. 134.

Endlich kan man nicht von allen Dingen Definitiones geben, sondern muß zufrieden seyn, wenn man von einer Sache nur so viel probable Wahrheiten, oder auch wohl gar neue Wahrscheinlichkeiten weiß, als zur Folgerung des vorhabenden und zu beweisen mir obliegenden Themas genug ist, massen es alsdenn billig ist, daß ein anderer einem solchem Schluß, so lange als er selbigen nicht zu widerlegen vermag, deswegen Beyfall gebe, weilen wir es in dieser menschlichen Schwachheit nicht anders haben können.

§. 135.

Was die Axiomata anbetrifft, so Herr D. Rüdiger zu seinem Methodo unumgänglich erfordert, sind selbige eine fast eckelhafte Wiederholung des bereits gesagten, statt dessen in die Definition nur Numern eingeschoben werden könnten. Doch dem sey allen, wie ihm wolle, so ist überhaupt ein grosser Fehler der Gelehrten, daß sie öfters von einem neuen Methodo so groß Aufsehens machen. Ich bin zwar auch ein Liebhaber von einem ordentlichen Vortrag: Bin aber kein Freund von denen Leuten, so aus dem Methodo, welcher doch gar sehr variret, und öfters auf ein bloßes Belieben ankommt, so viel Wesens machen. Man kan manchmahl eine eingige Sache auf 3. 4. und mehrerley ganz gleichgültige Arten abtheilen, dergestalt, daß eine Division so natürlich als die andere ist, gestalten ich denn, wenn ich den Thaler in 4. Orts-Thaler, in 3. Drittel oder 8. Groschen-Stücke, in 2. halbe Thaler oder in 12. Doppel-Groschen eintheile, eben so recht habe, als wenn ich 24. Groschen sage.

§. 136.

Wir wollen daher lieber des Herrn D. Rüdigers Realität beleuchten, zu welchem Ende ich dem Leser zu gefallen ein Stück aus seinem Jure Naturæ anatomiren will, damit derselbe sehen kan, wie viel

viel er sich im Jure Naturæ so wohl von dem Rüdigerischen Methodo, als auch von der Realität, zu versprechen habe.

§. 137.

Ich will das andere Capitel aus dem L. 2. P. IV. S. III. nehmen, welches de Officio gentis erga legatos handelt. Er definiert den Legatum: Quod sit persona, quæ ab uno Principe ad alterum mittitur cum jure & obligationibus Principis sui ad legationem necessariis & utilibus ob negotia publica; wieder welche Definition ich nachfolgendes einzuwenden habe:

§. 138.

Erstlich muß das Wort Persona von einer Persona morali genommen werden, weil es oft zwey und mehr Personen nur eine einzige Gesandtschaft ausmachen, wie wir unten im Capitel von Gesandten zeigen wollen.

§. 139.

So dann läßt sich nicht wohl absehen, wie Herr D. Rüdiger damit auskommen will, daß er sagt: Legatus mittitur ab uno Principe, da doch ein Systema Fœderatorum Principum, dergleichen zum Exempel die Teutschen Stände ohne den Kaiser sind, neben denen Kaiserlichen Gesandten auch die andern schicken können und mögen. Vid. Ludwig. de Jure adlegendi Ordinum Imperii.

§. 140.

Will Herr D. Rüdiger sagen, sie repräsentirten alsdann eine gesammte Republique: So ist erstlich dieses ohne dem Kaiser nicht richtig; so dann frage ich: Ob denn das Churfürsten-Collegium alleine, welches Gesandten zu schicken, vermöge der Teutschen Reichs-Gesetze, Zug und Macht hat, auch eine Republique auszumachen? Wie auch: ob 3. 4. Alliirte Souverainen, welche doch gar öfters zusammen einen Gesandten, das Negotium der gesammten Alliance zu tractiren, abzuschicken pflegen, auch eine Republique darstellen? Will man eine solche große Societät, dergleichen die letzte Alliance wieder Frankreich in dem Spanischen Successions-Kriege war, pro persona morali ausgeben: So kan ich doch nimmermehr sagen, daß sie unus Princeps sey.

§. 141.

Vors dritte setzt Herr D. Rüdiger: Legatus mittitur ab uno Principe, welche Expression, oder Wort, nicht adæquat und dabey sehr obscur ist.

§. 142.

Demn erstlich weiß ich nicht, wie die Republique Holland, die Schweizerischen Cantons, die Teutschen Reichs-Städte, welche doch ohne Zweifel Gesandten schicken können, und ohne jemand's Widerspruch zu schicken pflegen, ein Princeps genennet werden können. Princeps heist theils ein Souverainer Regente, theils auch ein appanagirter oder anderer Fürst und König ohne Land. Von einem souverainen Staat aber, oder von einer Republique wird man solches nicht leicht finden.

§. 143.

Von welchen nun Herr D. Rüdiger das Wort Princeps versteht, kan ich nicht wissen. Will er sagen, daß er alle souveraine Republiques unter dem Vocabulo Principis zugleich mit gemeinet, so kommt er wieder nicht aus, weil es zu enge gesprochen heist.

§. 144.

Denn ob Kaiserliche Majestät die Teutschen Reichs-Städte vor souverains Republiques werden passieren lassen, daran zweiffle ich gar sehr; wie ich denn auch daran zweiffle, daß die Städte solches pretendiren solten: Gleichwohl gesteht so wohl der Kaiser als alle auswärtige Puissancen denen Städten so wohl allen zusammen, als auch einer jeden ins besondere, das Recht, Gesandten zu schicken, ein, wovon ich hier einige Beweise anführen will.

§. 145.

Wicquefort dans les Memoires touchantes les Ambassadeurs, schreibt pag. 94. En l'an 1626. arriverent à Londres deux deputés de Hambourg, qui s'appellent Lundsmann & Brandt, & se faisoient donner la qualité d'Ambassadeurs pour leurs domestiques: mais apres que l'on eut examiné leurs lettres de creance l'on n'y trouva rien d'approchant, si non, que le mot *ablegatumus* avoit donné lieu à l'erreur, ou la Cour meme fallit de tomber; aus welchen Worten der natürliche Schluß erfolgt, daß man diese Hamburgische Abgeordnete vor Alegatos oder Envoyés tractiret habe.

§. 146.

Daß der Städte Gesandten bey dem Westphälischen und Nimwegischen Friedens-Schluß gewesen, und von auswärtigen Cronen dafür tractiret worden seyn, ist unter andern aus des Londorp: Actis Publicis T. II. L. 3. p. 108. c. 43. bekannt, massen es daselbst heist: Es dringet der Ehrbahren frey und Reichs-Städte Råthen, Botschafften

schafften und Gesandten nicht wenig zu Herzen zc. Adde omnino
Vöcker in Diss. de Jure legationum Civitatum Imperii.

§. 147.

Doch darauf könnte allen Falls zur Antwort dienen, daß sie in hoc passu, oder nur in so weit, allerdings Souverain wären; ob man ihnen gleich den Titul der völlig souverainen Republicquen nach der Welt-üblichen Mund-Art nicht beylegen könne, dahero ich auf eine andere Instanz bedacht seyn muß.

§. 148.

Dem da können auch Könige und Prinzen, wenn sie von ihren Landen, es sey mit Recht oder Unrecht vertrieben worden seyn, nach der gesunden Vernunft und allem Welt-Brauch, weilen ihnen doch das commercium mit Menschen und Vöckern offen bleiben muß, und sie keine Unterthanen anderer Regenten werden, sondern in statu Naturali gleich gangen Vöckern bleiben, Gesandten an andere schicken, welche so gar von ihren Feinden dafür erkannt und gehalten werden müssen.

§. 149.

Also hat das Teutsche Reich denen Chur-Cölnischen und Bayerischen Gesandten, als dieselben zu der Wahl Caroli VI. zugelassen seyn wolten, nicht so wohl den Character und die Jura legatorum disputiret, als daß sie selbige zu solchem negotio inhabil zu seyn erkläreten.

§. 150.

Selbst Kaiser Sigismund hat die Gesandten-Friderici mit der leeren Tasche, welcher doch von ihm in die Reichs-Acht gethan, und aller Bürden und Lande durch den in Teutschland gewöhnlichen Achts-Proceß entsetzt war, auf dem Concilio zu Constanz zugelassen, und ihnen die Jura legatorum prästiret, worzu er auch, wie wir unten zeigen wollen, von dem Vernunft- und Vöcker-Recht angewiesen wurde.

§. 151.

Wie vielmahl sind Könige von Land und Leuten vertrieben worden, und haben ihren Feinden ihren Thron einräumen müssen, dannoch aber bey dem Jure mittendi legatos deswegen ohne Widerspruch von jedermann gelassen worden, weilen sonst kein Mittel, zu einem Frieden und Communication zu gelangen, im Fall kein tertius Mediator seyn will, oder man sich gang und gar seiner Discretion zu überlassen nicht sicher genug achtet, übrig seyn würde.

§. 152.

§. 152.

Und wie oft geschieht es, daß Souveraine Potentaten ihre Regierung niederlegen, deswegen aber nicht gleich Unterthanen ihrer Successoren werden, sondern in statu naturali verbleiben, und unter diesen stillschweigenden, ja oft ausdrücklichen Bedingungen in andere Reiche sich begeben, und alda nach dem Exemple der Königin Christina ohne Dependenz leben.

§. 153.

Wer wolte nun sagen, daß solche keine Gesandten schicken könnten, oder daß deren Gesandte nicht zu admittiren, und, wenn sie admittiret, nicht eben so inviolables, als andere, wären? da doch bey ihren Gesandten alle rationes naturales, welche bey denen Gesandten der Republicquen vorkommen, anzutreffen seyn.

§. 154.

Demn da haben dergleichen Regenten so wohl als eine ganze Republicque, die officia humanitatis, woraus doch einige die Admission der Gesandten ermessen wollen, zu fordern: Und ob sie wohl mit Waffen einem Volck nichts schaden können, so sind doch ihre Officia wegen ihrer Autorität oft so heilsam, und ihre Feindschaft wegen der Alliancen, Connexion und Blut-Verwandschaft mit andern Staaten oft dergestalt schädlich und besorglich, daß man auf solche eben so viel Absicht, als auf einen ganzen Staat zu machen hat, zu geschweigen, daß ihnen ja das commercium mit Völkern so wohl, als einer ganzen Nation offen gelassen werden muß.

§. 155.

Es sieht also Herr D. Rüdiger, was vor unendlichen Disputaten er sich durch sein Wort Princeps exponirt, deswegen er besser gethan, wenn er gesagt hätte, ein Gesandter sey eine Person, welche einer oder mehr souveraine Staaten, oder wem sonst der Brauch der Völker solches Recht eingestanden. schicket. Demn daß der Brauch souverainer Völker hierinnen eine Obligation producire, solches habe ich unten Lib. I. Cap. 2. de Jure gentium gewiesen, welches hier um so viel mehr statt findet, weil die Gentes, wenn sie v. g. gedächter und mit rechtmäßiger Gewalt vertriebener Herren Gesandten annehmen, ihnen eo ipso die Jura legatorum einräumen, und diese solcher gestalt denen Gesandten würdlicher souverainer Regenten gleich tractiren, müssen diese letztern ante receptionem eben so wenig, als jene einiges Gesandten-Recht pretendiren können.

§. 156.

§. 156.

Vierdtens sagt Herr D. Rüdiger, ein Legatus werde ad alium Principem geschickt, welches zwar mehrentheils, aber nicht allemahl richtig ist. Denn wie oft geschichts, daß zwey und mehr Souverains ihre Gesandten an einem dritten Orte zusammen schicken, da man nicht sagen kan, daß einer seinen Gesandten zum andern sende. Also kan ich nicht sagen, daß die Potentaten ihre Gesandten aneinander schicken, wenn sie Ambassadeurs auf den zu unsern Zeiten bekant gewordenen Friedens-Congress zu Soissons oder Cambray abordnen, sondern sie schicken selbige in tertio loco zusammen, theils die Kosten zu vermeiden; theils aber auch deswegen, weilen keiner geringer als der andere seyn, und seinen Gesandten an den andern abordnen, oder aber den Nahmen, daß er bey dem andern etwas bitte, oder gar Friede suche, haben will.

§. 157.

Was Herrn D. Rüdigers Zweck, welchen er denen Gesandtschaften sezet, daß nemlich ein Gesandter ob negotia publica geschickt werde, anbelangt, ist derselbige ebensals nicht gar ohne Fehler. Denn erstlich ist nicht wohl abzusehen, wie ein geächteter Teutscher Reichs-Fürst, oder ein mit Recht vertriebener Regent, und noch mehr ein solcher, welcher Cron und Scepter niederlegt, propter negotia publica, welche ihm nichts mehr angehen, Gesandten schicken könne, da doch Welt-üblich, auch in denen Regeln einer gesunden Vernunft gegründet ist, daß man denen Gesandten eines solchen Herrns alle Jura Legatorum widerfahren lasse.

§. 158.

Eben so unbegreiflich ist, wie Herr D. Rüdiger dasjenige pro negotio publico, oder, welches einerley ist, statum publicum concernente halten könne, wenn ein Wahl-König einen Gesandten mit der Instruction abordnet, seinen Kindern in fremden Territoriis Land-Güter, die sie nach seinem Tode besitzen können, kauffen soll, dergleichen Exemple wir an denen letzten Pohnischen Prinzen des Königs Sobiesky haben? Einen Patrem agirt hier ein solcher König wohl, aber nicht einen Regenten, weilen seine Republique mit solchen Land-Gütern nichts zu thun hat, und gleichwohl wird solchen Abgeordneten, das Recht derer Gesandten, wenn sie sich darzu durch Creditive legitimiren, ohneweigerlich præstirt.

§. 159.

Es ist auch ein solcher Gesandter kein titularis, wie etwan Thomasius in Instit. Jurispr. div. L. 3. c. 3. meynet, massen das Jus Naturæ einem solchen, wann er vor einen Gesandten angenommen worden, ex pacto alle Jura und Privilegia Legatorum eingestehet, und ihn hierinn denen andern gleich setzt.

§. 160.

Endlich ist des Herrn D. Rüdigers gesetzter Finis, wenn wir die Augen auf die Welt richten, gar sehr impracticable. Denn da sagt ein Gesandter auf denen Grenzen nicht gleich, westwegen er komme, oder schickt das Creditiv zum Voraus, sondern er will erst angenommen seyn, ehe er von seinen aufhabenden Verrichtungen Eröffnung thut. Hat man ihn nun einmal angenommen, so muß man ihm die Jura Legatorum wiederfahren lassen, wann sich gleich im Ausgang fände, daß er nur ein negotium domesticum seines Souverainen, so den Staat nicht concerniret, zu tractiren habe, oder wohl gar einen Friedens-Schluß, und andere zuträgliche Sachen zu verhindern, und ins Weite zu spielen, gekommen sey, das ist, niemals im Sinn und in Instructione, negotia publica zu tractiren, gehabt habe. Denn das ist nicht allemahl die wahre Vollmacht, welche ein Gesandter dem Staat, zu welchem er geschickt wird, vorzeiget; ist ihm auch nicht schuldig, seine geheime Instruction zu weisen. Zu geschweigen, wann ein Gesandter nur deswegen, weil er negotia publica tractiret, die Securität zu genießten hätte, und solcher Finis die einzige Norm seyn sollte, diese Sache sehr unsicher werden, und in Effectu um so viel weniger heissen würde, als es ein leichtes wäre, negotia publica vorzuschügen, und dennoch dabey keinen rechten Ernst zu zeigen; mithin alle Tractaten zu Wasser zu machen.

§. 161.

Die Worte cum juribus & obligationibus Principis sui ad legationem necessariis & utilibus, sollen die Repräsentation ausdrücken, sind aber auch sehr undeutlich.

§. 162.

Was die Divisiones des Herrn Rüdigers anbetrifft, so theilt er die Legatos in ordinarios und extraordinarios ein, wieder welche Distinction ich nichts einzuwenden hätte, wenn nicht Herr Rüdiger in dem Scholio I. bey der Explication dieser Distinction zu weit gienge, massen er allda schreibet: *Ordinarius legatus vulgo audit linguâ Gallicâ:*

Un

Un Resident; extraordinarius autem tam Ambassadeur, quam Envoyé, quos inter magis nominalis est differentia, quam realis: Es scheint, als wenn er solches Thomasio, so in Inst. Jurispr. div. L. 3. c. 9. §. 9. eben als so distinguiert, und welchem er in diesem Capitel ohnedes mehrentheils gefolget, nachgeschrieben, und dadurch dessen begangenen Fehler sich zugleich theilhaftig gemacht hätte. Denn erstlich giebt's auch ordinar Ambassadeurs, daß also Resident nicht allein ein legatus ordinarius ist: Vors andere ist ein Resident nach dem eigentlichen Verstande ein ordinar Envoyé, und bekommt alles Tractament, das sonst ein Envoyé hat: Drittens ist der Unterscheid zwischen einem Ambassadeur und Envoyé reel genug, weilen sie im Ceremoniel und Tractament, wie auch andern Juribus, gar sehr differiren. Zum Beweiß will ich einige Zeugnisse von solchen Leuten aufstellen, welche selbst Gesandte gewesen. Der berühmte Französische Ambassadeur, Mr. Callier, schreibt dans la Maniere de negocier avec les Souverains p. 52. sq. also: On peut diviser les Negociateurs en deux especes, du premier & du second ordre; ceux du premier ordre sont les Ambassadeurs extraordinaires, & les Ambassadeurs ordinaires; ceux du second ordre sont les Envoyes extraordinaires, & les Residens, Les Ambassadeurs extraordinaires reçoivent quelques honneurs & quelques distinctions, que n'ont pas les Ambassadeurs ordinaires. Les Ambassadeurs extraordinaires des Couronnes sont logez & defrayez en France trois jours durant par ordre du Roi dans l'hotel des Ambassadeurs extraordinaires; les Ambassadeurs ordinaires ne sont point logez, ni defrayez par le Roi, ils ont d'ailleurs les mêmes honneurs & les mêmes privileges, que les Ambassadeurs ordinaires. Herr Leibniz schreibt de Suprematu p. 28. Adjectio honore distinguuntur Ministri publico nomine missi in Legatos, & Ablegatos. Illos vocant Ambassadeurs; hos Envoyés. Ambo rursus ordinarii vel extraordinarii habentur. Residens autem nihil aliud est, quam ablegatus ordinarius, Envoyé ordinaire, alioquin frustra alios vocabimus Envoyés extraordinaires, si nullibi sint ordinarii, qui illis opponuntur. Adde Culpis de Legatis.

§. 163.

Ferner distinguiert Hr. D. Rüdiger den Legatum in primarium und secundarium, welche Distinction ohne Erklärung etwas equivoc ist. Denn da pflegen grosse Herren öfters zwey Personen zu einer Gesandtschaft zugleich zu brauchen, und sie in weiter nichts zu unterscheiden, als daß der eine primus oder primarius, und der andere secundus

cundus oder secundarius heist. Im vorigen Seculo ist auf dem Friedens-Congress zu Niemwegen viel Streit gewesen, ob man denen Legatis secundis derer Churfürsten gleiches Tractament, als denen primis, geben solte, welche Irrung aber nunmehr beygelegt; Da hingegen man noch streitet, ob die Churfürstlichen Gesandten denen Kaiserl. Legatis oder Commissariis secundis weichen sollen? So dann heist auch ein Ambassadeur ein Legatus primarius, oder Gesandter vom ersten Range; und ein Envoyé ein Secundarius, oder Gesandter vom andern Range: wie dann die Worte Secundarius und Primarius bey dieser Distinction viel gebräuchlicher seyn, als bey der ersten, in welcher man mehrentheils primus und secundus sagt. Doch dieses alles möchte allen Falls noch wohl hingehen, wenn nur das nachfolgende besser gefast wäre. Denn daß Hr. D. Rüdiger einen Plenipotentiarium indefinitæ instructionis nennet, solches kan aus dreyerley Ursachen nicht statt finden: 1) Weilen eines Plenipotentiarii Mandat doch allemahl auf vernünftige billige Wege restringiret ist, 2) Weilen nach heutigem Welt-Brauch durch die gewöhnliche Clausul, womit die Plenipotentiarii das verabredete unterschreiben, und die Rathabition ihrer Principalen ausdrücklich per modum conditionis sich ausbedingen, die Kraft des Plein-Pouvoirs wieder enerviret wird, mithin ein Plenipotentiarus nach dem Stylo Gentium fast eine bloße Titulatur worden ist: 3) Weilen Herr D. Rüdiger die Instruction mit dem Mandat vermischet. Es kan ein Plenipotentiarus, wozu er durch sein Mandatum cum libera wird, ein absolutes Mandat, und dennoch eine sehr gemessene und limitirte geheime Instruction haben, gleichwie er auch ein gemessenes Mandat, und eine ungemessene Instruction besitzen kan, und deswegen dennoch kein Plenipotentiarus heist, weilen man die Denomination von einer Sache nicht nehmen kan, welche ein Gesandter nicht publiciren darff. Es ist also der Character eines Plenipotentiarii nicht nach der Lexicalischen Bedeutung, sondern nach dem Welt-Brauch zu ermessen, und im Jure Naturæ als ein hypotheticum institutum humanum zu supponiren, deme entgegen des Hrn D. Rüdigers Beschreibung eines Plenipotentiarii nicht nach sothanem Welt-Brauch eingerichtet, sondern aus dem Lexico genommen ist. Will er hierwieder einwenden, daß einem jeden frey stehe, die Worte zu nehmen, wie er wolle, welcher Entschuldigung er sich nothwendig gebrauchen muß, wenn er die hin und wieder in seinem Buch von dem Welt-Brauch abweichenden Acceptiones vocabulorum verantworten will: So gebe ich zur Antwort, daß dieses eben der größte Fehler unserer Philo-

Philosophen sey, wodurch jungen Leuten seltsame und von denen Welt-Händeln abweichende Concepta in den Kopf gesetzt worden, daß sie hernachmahls bey Affairen nichts nütze seyn, und in hundertley Verwirrungen der Dinge gerathen. Es müssen philosophische Wissenschaften, welche man auf Universitäten dociren will, so eingerichtet seyn, daß man sie in der Welt wieder brauchen kan, welches nicht practicable, wann man unübliche Significationes verborum macht. Denn da kan man mit einem nicht zwey Worte reden, man muß denn erst in jedem Concept, den sonst kein Welt-Mann disputiren wird, mit ihm sich vergleichen, und dergestalt grosse Umschweiffe brauchen. Ob nun wohl solchergestalt des Hrn. D. Rüdigers Jus Nat. mit einiger Behutsamkeit zu lesen seyn dürfte: So sind ihm doch deswegen nicht alle Merita in dieser Wissenschaft abzuspochen, maßen mir denn seine Lehre von denen Principiis liciti, wie auch von denen Officiis humanitatis gar wohl angestanden, daher ich auch die letztere größtentheils behalten. So kan ich auch nicht läugnen, daß nicht seine Confectaria in dem Capite von Gesandten zu finden seyn solten, nur daß sie nicht alle aus seinen 2. Axiomatibus fließen, welches man gar leichte aus dem, was ich hinten vom Gesandten gelehret habe, erkennen kan.

§. 164.

Herr Hofrath Griebner hat A. 1717. unter dem Titul derer Principiorum Jurisprudentiæ naturalis ein feines Werkgen geschrieben, welches sich verschiedener Uhrsachen halber sehr recommendirt. Es ist zwar der Auctor mein werthester Herr College, westwegen ich, um nicht bey der Welt in den Argwohn einer Partheylichkeit mich zu setzen, lieber andere von dessen Schriften urtheilen lassen solte: Allierweilen aber dasjenige, was hier von diesem Buche zu lesen, bereits in der ersten Edition de A. 1723. zu welcher Zeit ich noch in Leipzig lebte, enthalten; So wird es weder einem tertio noch des Herrn Hofraths mir bekannten Modestie zuwider seyn, wenn ich dasjenige, was ich vormals von dem Buche nicht per modum eines panegyrici, sondern aus Überzeugung geschrieben, anhero wiederhohle. Er theilt das Werkgen in vier Bücher ab, und handelt in dem ersten die Præcepta Juris Naturæ in specie, in dem andern das Jus publicum universale, in dem dritten das Jus Gentium, und in dem vierdten das Jus privatum universale ab, nachdeme er in denen Prolegomenis von dem Jure in genere, &c. item de Jure Nat. ejusque Principio in genere geredet hat.

Hrn Hof-
rath Grieb-
ners Jus
Nat.

R 3

§. 165.

§. 165.

Grund
seines Me-
thodi.

Er hat sich hierinnen nach dem vierfachen Nutzen des vernünftigen Rechts, welches nicht allein einzelne Menschen gegen einander zu gewissen Pflichten anweist, sondern auch die Unterthanen gegen die Obrigkeit, und diese hinwiederum gegen jene verbindet, wie auch die Völker zu ihrer Schuldigkeit gegen andere antreibt, und endlich den Schlüssel und den Grund zu denen Bürgerlichen Gesetzen darreicht, gerichtet.

§. 166.

Seine Me-
riten im Ju-
re Naturæ.

Die Theses sind zwar etwas kurz, es hat aber der Herr Auctor nicht nur eine gründliche Meditation blicken lassen, sondern auch das Beste aus denen berühmtesten Naturalisten, wie die häufigen Citata alsofort ausweisen, zusammen gesucht, und in Ordnung gebracht. So hat auch der Herr Auctor bey seiner Meditation immer ein Auge auf die Welt gehabt, und nicht allein seine Lehr Sätze Welt-üblich und practicable eingerichtet, sondern auch dieselben mit denen unter Völkern gangbahrsten Controversien erläutert, worinnen ihm seine schöne Historische Wissenschaft secundiret hat.

§. 167.

Zeigt den
Einfluß des
Juris Natu-
ræ in die
Jura Civilia.

Sonderlich aber hat er den Einfluß des Juris Naturæ in die Jura Civilia, und den Schlüssel zu einem gründlichen Ratiocinio juridico im vierten Buche gewiesen, womit er sich vor allen andern eine schöne Merite im Jure Naturæ gemacht.

§. 168.

Was er im
4. Buch
trahirt.

Er handelt demnach im ersten Capitel de Jurisprudencia privata universalis, ejusdemque usu, das ist, wie weit eines Fürsten Potestas legislativa sich erstreckt, worauf man bey Gesetz-Gebungen seine Absicht zu richten, welches Gesetze dem andern vorzuziehen, oder der Billigkeit am nächsten trette, und endlich, wie man zu lezt, wenn die Bürgerlichen Gesetze stillschweigen, seinen Regress zum Jure Naturæ zu nehmen habe. Das andere Capitel handelt de legibus Justis & Injustis, und de finibus legislativæ potestatis; Das dritte davon, was das vernünftige Recht von Pactis weiß, oder wie weit die Lehren und Regeln der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit hiervon in der Vernunft gegründet seyn: Welche Bewandniß es auch Cap. 4. & 5. von dem wieder zu ersetzenden Schaden und dem Eigenthum

thum, wie auch cap. 6. de Jure Successionum hat. Endlich handelt er im 7. Capitel de eo, quod Juris Naturæ in processu est, und Cap. 8. von Straffen.

§. 169.

Ich habe diese Lehren aus habenden Ursachen hin und wieder an ihre gehörige Orter zerstreuet, und Z. E. dasjenige, was er Capite tertio tractiret, in der Lehre de Pactis, die Ersekung des Schadens in dem Capitel von der Beleidigung, die Doctrin vom Eigenthum aber in einem besondern Capitel unter denen Officiis hypotheticis vorgetragen, worinnen ich auch deswegen nicht verstoßen zu haben gedencke, weil der Methodus ein arbitrair Ding ist, womit es auf jedwedes Belieben ankommt. Endlich ist allhier noch zu bemercken, daß Johann Georg Knoblauch, Zittaviensis, dieses Compendium noch kürzer gefaßt, und A. 1722. zu Wittenberg unter den Titul M. H. Gribneri Principia Juris Naturæ in nucleum redacta heraus gegeben.

Worinn ich in meinem J. N. von diesem Methodo abgegangen.

Knoblauch hat es noch kürzer gefaßt.

§. 170.

Gleicher Gestalt ist Herrn Carl Otto Rechenbergs Jus Naturæ, so er A. 1714. in Quarto edirt, unter andern deswegen wohl zu gebrauchen, weilen darinnen die Lehren des vernünftigen Rechts aufrichtige Gründe gesetzt, und in einer angenehmen Deutlichkeit vorgetragen seyn. Er setzt die Amorem sui zum Principio Juris Naturæ, worwieder er sich zwar hat vorwerffen lassen müssen, daß man nicht Ursache habe, denen Menschen die Selbst-Liebe, welche ohne dem mehr als zu tief ins Herz gewurkelt, zu inculciren: Er hat aber auch dieser Objection dadurch im Werke selbst genugsam begegnet, daß er der Selbst-Liebe genaue Gränzen gesetzt, und sie in die Schrancken einer ordentlichen und vernünftigen Liebe verwiesen.

Herrn Rechenbergs Jus Naturæ

§. 171.

Johann Georg Wachters A. 1704. zu Berlin herausgegebene Origines Juris naturales, sive de Jure Naturæ humanæ Demonstrationes Mathematicæ sind etwas obscur gerathen, und wollen dahero wenigen gefallen.

Wachters Origines.

§. 172.

Ephraim Gerhard hat A. 1712. zu Jena Delineationem Juris Naturæ, s. de Principiis Justitiae publicirt, worinnen er denen Fußstapffen

Ephraim Gerhards Delineatio Juris Nat.

stapffen Thomasi nachgeht, und die Principia Justi, Decori, Pii atque Honesti dergestalt voneinander absondert, daß er die ersten nur allein mit dem Titel des Juris Naturæ strictè sic dicti belegt, wissen will, wovon wir in unserm Jure Naturæ an verschiedenen Orten gesprochen haben. Sonst ist das Büchelgen von gar gutem Nutzen, wie dann der Auctor ein Mann von gesunder Meditation war, und anfänglich als Privat-Doctor in Jena mit dem Titul eines Weimariſchen Regierungs-Advocaten lebte, nachgehends aber als Professor Juris nach Altdorf, allda er vor einiger Zeit gestorben ist, geruffen wurde.

§. 173.

Buddeus.

Der schon mehrmals erwehnete ehemalige Jenaische groſſe Theologus, Johann. Franciscus Buddeus hat in seiner A. 1697. und nachmals vollständiger A. 1703. zu Halle heraus gegebenen Philosophia practica Lib. II. das Jus Naturæ auf eine angenehme und leichte Art tractirt, und damit einen sonderbahren Estim erworben, gestalten man denn biß anhero auf verschiedenen Universitäten, über dieses Buch, seiner Gründlich- und Deutlichkeit halber, gerne gelesen hat.

§. 174.

Er ſetzt 3. Principia Juris Naturæ.

Er ſetzt 3. Principia Juris Naturæ nach denen dreyerley Officiis, zum Grunde, und gibt denen Pflichten gegen Gott das Deum cole, denen gegen uns das Temperanter vive; und denen gegen andere Menschen das Socialis esto. Er hat zwar hierinnen verschiedenen Widerspruch gefunden, kan aber aus demjenigen, was wir unten von der Unnöthigkeit eines Primi Juris Naturæ Principii geredet, gar wohl defendirt werden.

§. 175.

So ist er auch einer von denjenigen, welche das Jus Gentium am besten tractirt.

So ist er auch einer von denjenigen, welche das Jus Gentium, wovon man in andern Büchern des vernünftigen Rechts wenig besonders findet, am besten abgehandelt haben.

§. 176.

Seine Selecta Juris Naturæ & Gentium.

In seinen Selectis Juris Naturæ & Gentium, welches ein Fäcul seiner kleinen Schriften des Juris Naturæ ist, hat er eine Historiam Juris Naturæ, so ihm sehr wohl gerathen, præmittirt. In denen Dissertationibus de Testamento Caroli II. aber, worüber er Streit mit einem Franzosen bekommen, wie auch in der de

Expe-

Expeditionibus crucigeris und andern in denen Selectis befindlichen Piecen, hat er die Application des Juris Naturæ ad facta & controversias Gentium gewiesen, und solchergestalt eine feine Probe aus dem Jure Naturæ Judiciali gemacht.

§. 177.

So hat auch Herr Restner in Rinteln A. 1698. ein J. N. & G. geschrieben, und 1705 wieder auflegen lassen, welches zwar kurz ist, deswegen aber doch seine Meriten hat, und nach denen Coccejanischen Lehr-Sätzen meist eingerichtet ist, von denen Puffendorffischen und Thomasianischen jedoch noch vieles beybehält.

Restners
Jus Naturæ
& Gentium.

§. 178.

Gleichergestalt ist Friedrich Hermann Cramers kurzer Entwurf des Natur- und Völker-Rechts, worinnen dessen allgemeine Grund-Regeln vorgestellt, und mit Vernunft-Schlüssen bestärkt worden, nach den Coccejanischen Principiis Jur. Naturæ eingerichtet: Gleichwie auch Samuel Friedrich Willenbergs Sicilimmenta Juris Gentium prudentiæ, so 1709. in 8. heraus gekommen, das Principium Coccejanum zum Grunde haben, in der Ordnung aber dem Grotio nachgehen.

Cramers
Entwurf.
Willen-
bergs Sicilim-
menta.

§. 179.

Simon Heinrichs Musæi, eines J.Ci zu Kiel A. 1708. heraus gegebene Selectæ ex J. N. controversiæ, und Herr Christian Gottlieb Schwarzens, Professoris zu Altorff A. 1711. edirten tria specimina controversiarum J. N. ex historia Græca, gehören ad Jus Naturæ polemicum in specie, und hegen feine Sachen in sich, gleichwie auch Johann Gottfried Vogels A. 1713. zu Dresden publicirtes brevium Juris Naturæ nicht zu verwerffen ist.

Musæi sele-
ctæ contro-
versia.
Herr
Schwarzen-
s tria
specimina
Vogels
breviarium

§. 180.

Nicht weniger hat auch der berühmte Jenaische Philosophus, Herr Joh. Jac. Syrbius in seiner Anweisung zur Weisheit und denen dahin gehörigen Wissenschaften, so A. 1724. in 8. zu Jena heraus gekommen, in dem vierten Theile die Grund-Sätze des vernünftigen Rechts nach seiner eigenen penetranten Meditation gar wohl und demonstrativ gefaßt, auch sonst den Gelehrten Hoffnung geben, daß man von ihm völligere Institutiones Juris Naturalis zu erwarten habe.

Syrbius.

§. 181.

Herrn
Brückners
Specimen
Juri Nat.

Des Herrn Professoris Brückners in Jena Specimen Juris Nat. worinnen er einen Entwurff des Juris Naturæ gemacht, und A. 1715. von ihm edirt worden, ist mir noch nicht zu Gesicht gekommen, wegen ich auch nicht davon urtheilen kan. Ich habe ihm aber gar öftters publicè zu Jena über den Grotium lesen hören, und seine gründliche Wissenschaft in diesem Studio gar wohl distinguiren können, daß ich also nicht zweiffle, es werde auch in diesem Werkgen, welches die neue Lippenische Bibliotheca Juris p. 304. allegirt, etwas Gutes und nütliches enthalten seyn. Der jüngst zu Halle verstorbene Geheime Rath Gundling hat A. 1715. seinen dritten Theil des Vix ad Virtutem edirt, in welchem derselbe das Jus Naturæ abgehandelt, und zum principio Juris Nat. gesetzt: Daß einer vor allen Dingen nach dem äußerlichen Frieden, wenn man selbigen erlangen könne, um deswillen, trachten solle, damit man nicht gang untüchtig werde bey andern Menschen zu leben, und tugendhaffrig zu werden, welches Principium mit des Hobbesii Lehr. Satz: Pax querenda est, ubi haberi potest &c. zum Theil übereintrifft.

Hier.
Gundling.

§. 182.

Herrn
Fleischers
J. N.
& G.

Herrn Johann Laurentii Fleischers, eines Hälleschen Professoris, A. 1722. heraus gekommene Institutiones Juris Naturæ & Gentium sind, wie der Titel lautet, auch die Präfation versichert, nach denen Principiis Thomasi eingerichtet, welches auch also fort erhellet, wann man nur die Lehre de obligatione interna & externa, de lege pag. 136. & an Jus Naturæ sit Lex aut Consilium paternum, nebst vielen andern gegen des Thomasi bekannte Observationem 26. in denen Observationibus Hallensibus, und dessen Fundamenta Juris Naturæ & Gentium hält. Wie weit aber diese Meynungen des Thomasi die Probe halten, solches habe ich im gegenwärtigen Buche weitläufftig gezeigt, wohin ich vor diesesmahl remittire. Sonst ist in dem Buche eine feine Lectur, auch jezuweilen ein eigener Gedanke, daß also an der Nützbarkeit desselben gar nicht zu zweiffeln ist.

§. 183.

Herrn
Wolfs
J. N.

Des Herrn Hof-Rath Wolfs Jus Naturæ, oder, wie er es nennt, vernünftige Gedanken von der Menschen Thun und Lassen, ist A. 1720. zu Halle heraus kommen, und in deren Lateinischen Actis eruditorum im Monat Januario 1721. recensirt worden, wohin ich diesesmahl den geneigten Leser verweisen will.

§. 184.

So hat auch Herr Professor Kemmerich in seiner Academie der Wissenschaften Parte II. einen Entwurff vom Jure Naturæ & Gentium gemacht, welcher seiner Deutlichkeit und Kürze halber jungen Leuten gar gut den ersten Concept von dieser Disciplin geben kan.

Herr Kemmerichs
J. N.

§. 185.

Des Herrn Reichs Hof-Raths, Joh. Balthasar Wernhers, A. 1704 edirten Positiones ad usum Juris Naturæ & Gentium, seu Elementa J.N.&G. zeigen an, daß er Grotium und Puffendorffium fleißig gelesen und dabey wohl erwogen habe, sind aber etwas kurz gerathen. Hingegen hat er in seiner Dissertation von Repressalien und andern, so er A. 1721. zusammen drucken lassen, gewiesen, daß er, wann er sie ausdehnen will, eine Materiam Juris Naturæ gar gründlich heraus setzen und zusammen fassen könne.

Herr Reichs Hof-Rath Wernher.

§. 186.

Der verstorbene Ordinarius Mencke zu Leipzig hat A. 1689. ein Gymnasium Polemicum Juris Universi in verschiedenen Dissertationibus, davon die ersten dreye von Controversiis Juris Naturæ handeln, heraus gegeben: Es sind aber dieselben deswegen gar kurz gerathen, weil den damahls das Jus Naturæ noch nicht so als jeko cultiviret, und zweifelhaft gemacht worden war, jedoch sind sie nicht alleine mit einem deutlichen Sylo und gutem Judicio discretivo vorgetragen, sondern man trifft auch schöne Lectur der besten Naturalisten, daffiger Seiten, darinnen an.

Herr Eder Mencke.

§. 187.

Vitriarius hat Institutiones Juris Naturæ & Gentium ad Methodum Grotii geschrieben, westwegen seiner schon oben unter denen Compendiatoribus des Grotii Meldung geschehen, gleichwie auch dieses bereits erwehnet worden ist, daß Buddeus, als er noch in Halle gelebt, diese Institutiones wieder auflegen lassen. Sie enthalten überaus feine Sachen in sich, und hat man ehemahls auf Universitäten darüber gelesen.

Vitriarius.

§. 188.

In Musigs Licht der Weisheit steht auch ein Jus Naturæ, welches nach denen Principis Buddeanis eingerichtet, und in Fragen teusch, gar fein vorgetragen ist.

Maße.

§. 189.

**Anonymi
Einleitung.**

Die teutsche Einleitung zum Natur- und Völkcr-Recht, so Herr Weideman in Leipzig verlegt, und vom Titio mit einer Vorrede versehen worden, ist ein kleines Büchelgen in Octav, hat mir aber deswegen überaus wohl gefallen, weil es den Kern von Materien vorträgt, und die Sätze mit schönen Exempeln aus denen *Controversiis Gentium* erläutert.

§. 190.

Sitte.

Johann Gottfried Sittens *Prodromus* einiger unter der Presse sich befindenden *Observationum Juris Naturæ*, liefert eine Probe an 5. Fragen welche mehrentheils wieder den *Modum concludend* des Herrn Rüdigers gerichtet seyn.

§. 191.

Ludovici.

Des verstorbenen Giesischen Vice-Canzlers Jacob Friedrich Ludovici *Doctrina Juris Naturæ juridicé considerata* ist ein gar kurz gerathenes *Opus posthumum* und geht denen erstern Lehr-Sätzen des Thomasi, so derselbe ante edita fundamenta J. N. & G. gehegt, mehrentheils nach.

§. 192.

Pragemans.

Des D. Nicolai Pragemans A. 1720 in 4. zu Jena heraus gekommene *Jurisprudentia Naturalis*, worinnen das *Jus Naturæ secundum Principia Pii, Honesti, Justi atque Decori* vorgetragen, ist wegen des Auctoris dazwischen gekommenen Todes zu keiner Vollkommenheit gediehen.

§. 193.

**Auctor des
Lichts und
Rechts,
und derer
Dubiorum
Juris Nat.**

Der Auctor des Lichts und Rechts, wie auch die *Dubia Juris Nat. ad generosissimum* * * * so A. 1719. heraus gekommen, und Herr Johann Friedrich Hombergken Professorum Juris zu Marburg zum Auctore haben sollen, gehen mehr auf die Destruction, als Verbesserung des vernünftigen Rechts, indem sie die *Existentiam*, den Nutzen und die Nothwendigkeit dieses Studii leugnen, worinnen sie aber zur Zeit noch wenig Beyfall gefunden, immassen denn auch dem erstern vom Titio in einer Pieçe sub titulo: *Die Unschuld und Nothwendigkeit des vernünftigen Rechts*, so A. 1704. zu Leipzig unter dem Nahmen eines Liebhabers der Wahrheit heraus gekommen, sattsam begegnet worden.

§. 194

Es führet zwar auch Reinhard in der Historia J. N. pag. 70. **Homburgk.** eine Commentationem de Jurisprudencia naturali, und p. 75. ein besonders Jus Gentium an, so gemeldeter Professor Hombergk geschrieben haben soll, von welcher Herr Reinhard urtheilet, daß verschiedenes besonders darinnen enthalten, ich kan aber nicht sagen, daß mir selbiges unter die Hände gekommen wäre.

§. 195.

Ferner ist A. 1726. von dem P. Buffier ein Werk edirt worden, so den Titul führt: *Traite de la societé civile & du moyen de rendre heureux en contribuant au bonheur avec qui l'on vit, avec des observations sur divers Ouvrages renommes de Morale.* P. Buffier.

§. 196.

Des Herrn D. Johann Georg Wagners zu Halle A. 1719. **Wagner.** Liber elementarius Juris Naturæ & Gentium ist so wohl Herr Stollen in der A. 1727 heraus gegebenen Historie der Gelehrsamkeit p. 651. als auch Reinhard in der Historia Jur. Nat. p. 69. obscur vorgekommen, worinnen sie deswegen Grund zu haben schienen, wenn man erwägt, daß Er von dem Jure Naturæ sich den Concept formirt, als ob dasselbige nicht so wohl ein eigentliches Geseze, welches den Menschen per Obligationem externam zwingt, sondern ein in der Natur gegründete Ordnung sey, welcher sich gemäß zu bezeigen der menschliche Wille per modum Obligationis internæ aus freyen Stücken, so weit die rechte Erkenntniß des Verstandes zureicht, angestrenget werde.

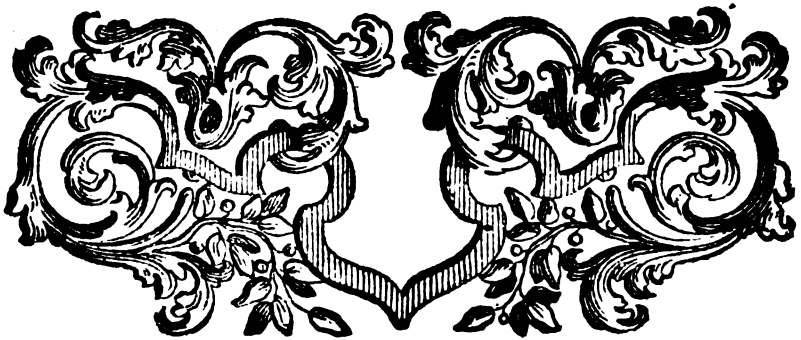
§. 197.

Des Herrn Professoris Jacob Gabriel Wolffs zu Halle Institutiones Jurisprudens: Nat. tam privatæ tam publicæ sind A. 1720. heraus gekommen, und haben dieses Singulare, daß der Auctor die Regeln der Klugheit mit ins Jus Naturæ referirt. **Jacob Gabriel Wolff.**

§. 198.

Und so viel mag von denenjenigen, welche die Disciplinam Juris Naturæ in Schriften docirt, genug seyn. Wer mehrere Tractat, Synopses und Dissertationes vom Jure Naturæ in genere wissen und kennen lernen will, kan in der alsobald folgenden Bibliotheca Juris Nat. nur die Titel, Jus Naturæ, Jus Gentium, Jurisprudencia universalis, Lex Naturalis &c. nachschlagen. Endlich ist noch eine grosse Anzahl von Dissertationen und Tractaten verschiedener Auctorum übrig, welche allerhand

hand speciele Materien des Juris Naturæ abhandeln, und wegen ihrer Menge besonders allhier nicht durchgegangen werden können. Man wird aber nicht nur einen grossen Theil dererselben in diesem Buche excerptirt, refutirt und erläutert finden, sondern auch selbige, so viel deren mit nemlich bewust seyn, im folgenden Catalogo unter den Titul einer Bibliotheca J. N. & G. nach Alphabetischer Ordnung antreffen; Jedoch hat es damit nicht die Meynung, als wann alle diese Schriften die Materien ex instituto bloß nach dem Jure Naturæ abgehandelt hätten, sondern es haben manche nur incidenter eine Protherie aus dem Jure Naturæ über ihre vorhabende Materie gemacht, andere durch das ganze Werk das Jus Naturæ mitgenommen, andere aber ihr Thema bloß nach dem Jure Naturæ tractirt. Ich kan auch nicht sagen, ob deren nicht eine weit grössere Menge vorhanden, und angeführt hätte werden können; sondern will so wohl das nachtragen, als auch das Rangement derer Scribenten nach denen Jahren bey einem jedwedem Titel, ingleichen die Annotirung dessen, was einem Leser bey einem oder den andern Büchern Anmerckungs-würdig vorkommt, dem eigenen Fleiß desselben überlassen.



BI-

BIBLIOTHECA
JURIS NATURAE
ET
GENTIUM,

Worinnen

Die meisten Commentatores, Dissertationen, Piecen und andere zum Jure Naturæ gehörige Schriften nach denen Materien, in Alphabetischer Ordnung angezeigt, und zusammen getragen sind.

A Ab. **Abdicatio Imperii** *vid. Princeps.*

- - Ahasv. Fritsch. de Resignationibus Imperatorum.
- - Müldner de regni abdicatione. Hal.
- - Schurzfleisch. Diss. de abdicatione Principum Vitenb. 1671.
- - Willenberg de veneratione erga Principem post abdicatum Imperium Ged. 1723.
- - Gothof. Olearius Princeps magistratu se abdicans Lips. 1702.
- - *vid. Detronisatio.*

Ablatio.

- - Joh. Fridr. Heunisch de moralitate ablationis rei alienæ tempore necessitatis Lips. 1613.
- - *vide Furtum.*

Abortus.

- - Joh. Fridr. Wucherer de Moralitate abortus Jen. 1712.

Ac.

Accismus.

- - Dan. Barschii Accismus licitus Lips. 1701.
- - Joh. Hein. Barth de Accismo s. simulata recusatione ejus, quod maxime cupimus.

Actio humana.

- - Dan. Gihlein. de actionum humanarum natura & divisionibus Cob. 1696.
- - Henr. Julius Scheurl, de principiis actionum humanarum Helmst. 1648.
- - Matth. Palumbius. Ien. de eadem materia.
- - Joh. Casp. Brendelii Principium proximum actionum humanarum. Viteb. 1683.
- - Joh. Böse de illustri actionum humanarum principio *proëresi* Regiom. 1705.
- - Schmucker, de principiis actionum humanarum. Tubing. 1706.
- - Decas positionum circa principia & affectiones actionum humanarum. Viteb. 1684.
- - Georg Paschius de actionum humanarum principio. Kil. 1696.
- - Joh. Casp. Brendel de circumstantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.

Joh.

- - Joh. Eisenhard, de Actionum humanarum moralitate & indiffere-
rentia. Helmst. 1679.
- - Sim. Heinr. Musæus, de actionum moralitate, circa quas Jus Na-
turæ versatur. Kil. 1690.
- - Polyc. Lyserus, unde Actionum dependeat moralitas. Lips. 1678.
- - Christ. Köhrensee, de moralitate actus humani interioris. Viteb. 1701.
- - Joh. Eichelius, de humanarum actionum libertate. Helmst. 1652.
- - Joh. Balth. Wernher, de actionum moralium materiali & formali.
Lips. 1697.
- - Ejusdem, de norma actionum humanarum. ibid. 1698.
- - Frider. Menz, Actionum humanarum normam in societate impro-
prie dici legem naturæ. Lips. 1711.
- - Joh. Fridem. Schneider, de norma actionum moralium. Hal. 1698.
- - Christ. Köhrensee, de actione morali. Viteb. 1676.
- - Heinr. Gutberleth, de Actionum moralium differentiis. Davent. 1632.
- - Nicol. Christoph. Remling, de causa actionum moralium. Vi-
teb. 1684.
- - Gottl. Friedr. Sigmann, Moralia in compendio s. virtuosæ
actiones nostræ ex amore deductæ. Rostoch. 1681.
- - Christi. Ge. Schüler, de natura actionum humanarum. Hal. 1726.
- - Ge. Thegen, de actionibus hominum in se & sua natura non ob-
legis prohibitionem malis. Regiom. 1701.
- - Valentinus Belthem, de Quæst. num actus dentur per se honesti
aut turpes, quique adeo in sua natura sint debiti & illiciti. Jen.
1674.
- - Heinr. Klausing, de interna bonitate & malitia actuum moralium.
Viteb. 1709.
- - Joh. Theophil. Reuling, de intentione actionem malam non mu-
tante. Hal. 1704.
- - Christ. Mich. Fischbeck, de bona intentione ad actionis bonita-
tem minime sufficient. Viteb.
- - Dan. Bergringer, de actionibus humanis earumque differentiis.
Ultraj. 1657.
- - Christ. Gottvald, de actionibus hominis naturalibus. Lips. 1719.
- - Christ. Breithaupt, de Principio Actionum humanarum. Hal. 1714.
- - it. Joh. Richter. Kil. 1670.
- - it. Joh. Eichelius. Helmst. 1672.
- - Sylv. Heinr. Schmidt, de actionibus meritoriiis. Jen. 1687.

- - Joh. Müller, de actionibus elicitis. Viteb. 1672.
- - it. Car. Sam. Genff. Lips. 1687.
- - Christ. Röhrensee, de Actionibus elicitis. Viteb. 1694.
- - Ejusd. de Actione majoris mali. ibid. 1677.
- - Matth. Palumbius, de eo, quod primum & ultimum est in actionibus humanis. Jen. 1679.
- - Gustaph. Philip. Moerl, Modus dirigendi omnes actiones nostras ad gloriam Dei. Alt. 1701.
- - Joh. Nicol. Frey, Nullitas actionum hominis indifferentium. Gif. 1700.
- - Georg. Albert. Hamberger, de natura actionum humanarum.
vide Moralitas.
vide Libertas.

Ad.

Adiaphora.

- - Olav. Hermelin, Adiaphora in bello. Dorpati 1694.
- - Thomasius, de Jure Principis circa adiaphora.

Adulterium.

- - Joh. Gottf. à Dusseldorff, de Adulterio legibus divinis & humanis coercendo.

Ac.

Aerarium.

- - Ge. Ad. Struv, de aerario militari. Jen. 1676.

Aequalitas.

- - Car. Frid. Kranewitter, de aequalitate inter homines servanda. Viteb. 1713.
- - Herm. Lud. Wernher, de aequalitate hominum in statu naturali. Lips. 1702.

Aequitas.

- - Freheri Comment, de aequitate.

Aequivocatio.

- - Ge. Mich. Langheinrich, de aequivocationum moralitate. Lips. 1673.

Ag.

Aggratiandi Jus.

- - Dan. Classen, de Jure aggratiandi. Magdeburg. 1660.
- - Thomasius, de Jure aggratiandi Principis in causis homicidii.
vid. Homicidium.

Aggres-

Aggressor.

- - Goth. Ehrenfr. Becker, de Officio hominis circa aggressorem.
Lips. 1683.
vide Moderamen inculcata tutela.
Item. Defensio. Al.

Alliance.

- - Eine Schrift, darinnen erwiesen wird, daß ein Christlicher Potentat mit Unglaubigen eine Alliance schliessen könne. &c.
1711.
vide Foedus.

Ana.

Amicitia.

- - Ciceronis dialogus de amicitia.
- - Msr. Sorbier, in seinen lettres.
- - Auctor des Caracteres d'un veritable & parfait Ami. Paris 1695. 12.
- - Auctor des Conseils sur le Choix d'un Amy. Strasb. 1698. 8.
- - Mr. de Sacy, Traité de l' Amitie. Paris. 1712. 12.
- - Parrhasianorum Tomus II. p. 310.

Amnestia.

- - Mævius, de Amnestia.
- - Boxhorn, de Amnestia Lugd. Batav. 1673.
- - it. Coccejus. Francof. 1691. &. 1712.
- - it. Joh: Wigand. Viteb. 1680.
- - Joh. Wolff. Viteb.
- - Joh. Henr. Boeckler, Thrasylbulus pacificator seu de amnestia. Argent. 1642.

Amor.

- - Joh. Phil. Slevogtius, de naturali hominum inter se amore. Jen. 1687.
- - Gottl. Friedr. Seeligmann, Moralia in Compendio s. virtuosæ actiones nostræ ex amore deductæ. Rostoch. 1681.
- - Phil. Lud. Böhmer, de legibus charitatis, quæ dirigunt Officia hominis erga proximum. Helmst. 1697.

An.

Animus.

- - M. Leopold. de animi cultura. Viteb.

M 2

Ap.

Ap.

Apertura.

- - Wilh. Deckher, de Jure apertura, oder vom Oeffnungs-Recht. Argent. 1670.

Ar.

Arbiter.

- - Balth. Willenberg, de arbitris & mediatoribus.
- - Sam. Frid. Willenberg, de arbitris belligerantium. Ged. 1706.
- - Joh. Henr. Felzū excerpta controversiarum illustrium de Arbitris. Argent. 1707.
- - Georg. Lud. Eras. ab Huldenberg diss. de æquilibrio alioque legali juris gentium arbitrio in gentium controversiis pacis tuendæ causa interponendo. Helmst. 1720.
- - Delhmann, de Officio & potestate arbitratorum.
Henr. Coccejus, de arbitrio boni viri. Heidelberg. 1678. rec. 1708.
vid. Mediator.

Arcanum.

- - Mich. Gottl. Hanschii officium hominis circa arcana. Lips. 1704.
vid. Secretum.

Arma.

- - Heint. Coccejus, de armis illicitis. Frf. ad Viadr. 1698.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de armis in bello prohibitis ad H. Grotiū Lib. III. de B. & P. c. 4. §. 15. seqq. Argent. 1677.
- - Joh. Phil. Slevogt, de injusto armorum usu. Jen. 1696.
- - Trinckhufius de illicito venenatorum armorum in bello usu, Jen. 1667.

As.

Affecuratio.

- - Joh. Adolph. Cron. Tractat. de Jure Affecurationum. Ross. 1725.
- - Reinhold. Kuricke diatribe, de Affecurationibus. Hamb. 1667.
- - Joh. Merlhoff, de Affecuratione. Helmst.
- - Henr. Coccejus, de Affecuratione.
- - Brandmuller, de Affecuratione.
- - Melch. Grosfmann Diss. de Jure Affecurationis. Giffa. 1708.
- - Rutgeri Rulandi Erledigung einer schweren Frage in Affecurations-Sachen. Hamb. 1630.
- - Schwendendorffer Diss. de Affecuratione. Lips.

Asy-

Asylum.

- - Petr. Sarpus, de Jure Asylorum. Lugd. Batav. 1622.
- - Mich. Schreiber, utrum in republ. toleranda sint asyla.
- - Joh. Volckman Beckmann, de Jure asylorum,
- - Thomafius, de Asylorum Jure legatorum ædibus competente.
- - Friedlieb. de Asyly Grippsw. 1657.
- - Myler ab Ehrenbach, de Jure Asylorum Stutgard. 1663.
- - Joh. Jac. Lehmann. diff. An Potentiores rebelles in vicinis regnis jure Asyli frui possint. Jen. 1716.

At.

Atheismus.

- - Joh. Ge. Abicht de damno Atheismi in Republ. Lips.

Av.

Avaritia.

- - Tob. Ehrenfr. Fritzsche diff. 3. de officio hominis erga avaruta Viteb. 1718.
- - it. Martin Hassen. ibid. eod.

Avocatoria.

- - Joh. Wolf. de avocatoriis. Viteb. 1678.
- - Georg. Beier. de Jure avocandi cives & incolas ex territorio alieno. Lips 1695.
- - Frid. Gerdesius, tr. de mandatis avocatoriis Hamb. 1675.
- - Georg. Adam. Struv. de Jure & privilegio revocandi domum. Jen. 1689.

Αυτοχρησία.

- - Ad. Erdm. Mirus, de αυτοχρησία. Viteb. 1682.
- - it. Christ. Aug. Heumann. Jen.
- - Joh. Laurent. Schneemelcher. Viteb. 1702.
- - Joh. Franc. Wisleben. Lips. eod.
- - Christ. Köhrenssee αυτοχρησία subtilis. Viteb. eod.
- - Joh. Weickmann, de Jure sepulturæ per αυτοχρησίαν amisso. Viteb. 1688.
- - Reinh. Stürmer diff. 2. de cæde propria. Regiom. 1702.
- - Dægener, de Autochiria.
- - Sam. Rachelius, de morte voluntaria. Helmst. 1669.
- - Kulwein, de Autochiria. Lips.
- - Henr. Lud. Werner, de Jure sibi ipsi nocendi, Lips. 1706.

M 3

Be.

Be.

Bellum.

- - Henr. Jul. Scheurl, de bello. Helmst. 1645.
- - Joh. Dav. Lehmann. Lips. 1673.
- - Andr. Umsel. Rostoch 1682.
- - Joh. Fried. Horn. Jen. 1689.
- - Christ. Köhrenssee, Viteb. 1703.
- - Idem de Jure Armorum. Vit. 1696.
- - Valent. Alberti, de bello justo. Lips. 1678.
- - Alvarez, de bello justo et injusto.
- - Christoph. Besold, de arte & jure belli Argent. 1624.
- - Jac. Calmus, de Jure belli.
- - it. Clutenius, diss. Argent. 1626.
- - Heinr. Baumann. Vitteb. 1665.
- - Joh. Franc. Buddeus, de Jure belli circa res sacras. Hal. 1695.
- - C. Sam. Schurtzfleisch Jus belli circa fana & sepulchra. Viteb. 1683.
- - Henr. Coccejus, de Jure belli in amicos. Frf. ad Viadr. 1697.
- - Herm. Conring, de bello & pace. Helmst. 1663.
- - Guil. Hieron. Bruckner, de Jure belli & pacis.
- - it. Fr. Garnier. Argent. 1704.
- - Statera belli & pacis. Bruxel. 8. 1684.
- - Joh. Ulr. Pregitzer, Jus Majestatis circa bellum & pacem, Tub. 1687.
- - Henr. Coccejus, de belli justitia. Heidelb. 1675.
- - it. Theod. Latomi. Erf. 1664.
- - Andr. Westphal. Belli juste & honeste gerendi modus. Gryphisw.
1714.
- - Joh. Fridr. Scharffii Bellum Christianis licitum. Viteb. 1620.
- - it. Joh. Petr. Grunenberg. Rostoch. 1703.
- - Adolph. Ge. Lundenius, de bello licito, ejusque suscipiendi causis.
Helmst. 1676.
- - Gabr. Schlöberg, Bellum ejusque causæ. Dorpati 1696.
- - Joh. Georg. Meißner, Bellorum causæ. Viteb. 1683.
- - Christi. Köhrenssee, Causa belli justificata. ib. 1703.
- - Joh. Christoph. Roth. de justis bellorum causis. Alt. 1689.
- - Dav. Lindner, de bellorum justitia & indicatione Alt. 1659.
- - Joh. Guil. à Lith, de officio principis circa bellum suscipiendum.
Hal. 1698.
- - Mich. Schreiber. de bello ob imperii ampliationem suscepto. Re-
giom. 1707, Dan.

- - Dan. Sigm. Wolf, de ratione belli offensivi & defensivi. Hal. 1677.
- - Jac. Frid. Ludovici de Limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.
- - Valent. **Belthem**, Moralitas belli à principe non læso adversus alienum populum. Jen. 1680.
- - Petr. Jenichius, de officio civis circa bellum injustum.
- - Joh. Aug. Franckenstein. Orat. de dolo in bellis illicito. Lips. 1711.
- - Jul. Ferretus, de lli aquatici præceptis.
- - Joh. Volckm. **Beckmann**, de belli commerciis. Jen. 1687.
- - Henr. Hahn, de collationibus bellicis. Helmst. 1676.
- - Joh. Georg Simonis L. III. Grotii de J. B. & P. c. 22. de fide minorum potestatum in bello paraphrasi illustratus. Jen. 1675.
- - Joh. **Schmidt**, de bello punitivo. Lips. 1714.
- - Ulr. Obrecht, de ratione belli & sponforis pacis. Argent. 1697.
- - Olaus Hermelin, de adiaphoris in bello. Dorpati 1694.
- - Joh. **Wolfgang Finger**, de bello & duello Disp. 2. Alt. 1716.
- - it. Mart. Andr. Garratus.
- - Jac. Thomafius, de Justitia belli Punici.
- - **Röhrensee**, de Apparatu belli.
- - Hugo Grotius de Jure B. & P.
- - Balthaf. Hyala de jure, officiis bellicis ac disciplina militari. Duaci 1582. & Lovanii 1648.
- - Francif. Arias de Valdros, de belli justitia atque injustitia Rom. 1533.
- - Zuchæi descriptio juris & judicii militaris.
- - Christoph Bineri Theses de bello publico, de bello subditorum contra magistratum & rebus bello acquisitis. Francof. 1616.
- - Henr. Bocerus, de bello & duello. Tubing. 1607.
- - Martin. Caserii diff. de bello. Viteb. 1634.
- - Sigism. Crasf, diff. III. de Jure belli. Argent. 1626.
- - Georg. Casp. Kirchmeyer, An Mars exlex. Viteb. 1695.
- - Wilhelm. Niegrun, de bello. Viteb. 1636.
- - Joh. Paulsen, de bellis eorumque Juribus. Groen. 1639.
- - Elias Schroeter diff. sub Joh. Schwevi præsidio Jenæ 1614. habitæ sub rubrica: Juris belli delineatio.
- - Joh. **Bechsteedt**, vom Recht, und rechtmäßigen Ursachen Krieg zu führen. Coburg 1628.
- - Martin. Hassen, de justis imminentem hostem oppugnandi causis. Viteb. 1711.

Jac.

- - Jac Koehler, de justitia bellorum ob denegatum commeatum susceptorum. Viteb. 1667.
- - Christ. Sam. Ziegra, de Jure belli ob transitum per alienas ditiones exercitui denegatum. Viteb. 1686.
- - Joh. Paul Felwinger, de temeraria Provinciarum invasione ex libidine regnandi Altd.
- - Joh. Jac. Lehmann. tractatus de trutina, vulgo Bilance Europæ norma belli pacisque hæctenus à summis imperantibus habita.
vid. Duellum, Clarigatio, Militia, Transitus, Fortalitium, Obsidio, Arma, Hostis, Stratagema, Repressalia, Prælium, Victoria, Occupatio, Lytrum, Præda, Excurfio.

Bestiæ.

- - Mich. Franc. Lederer, de Jure bestiali. Viteb. 1663.
vid Brutum.

Bi.**Bibere.**

- - Joh. Quistorpius, utrum sine læsione conscientiæ pro salute s. in sanitatem aliorum bibere liceat. 1666. rec. Viteb.

Bilanx Europæ.

- - Joh. Jac. Lehmann. trutina seu Bilanx Europæ. Jen. 1716.

Bigamia.

- - Thomafius, de crimine bigamiæ.
Bo,

Bonitas.

- - Joh. Hanckius, de bonitate & malitia morali. Jen. 1654.
vide Actio humana.

Bonum publicum.

- - Wildvogel, an & quatenus bonum publicum bonis privatorum præferri debeat. Jen. 1693.

Br.**Bruta.**

- - Henr. Jentsch, Jus naturæ brutis denegatum. Lips. 1684.
- - Car. Andr. Redel de jure Naturæ in bruta non cadente. ibid. 1692.
- - Andr. Beyer. an & quatenus Jus Naturæ cadat in bruta. Jen. 1664.
- - Ge. Egberger, de mero Imperio in bruta. Tub. 1667.
- - Joh. Fridem. Schneider, de brutorum religione. Hal. 1702.
- - Magn. Dan. Omeisius, de Officiis erga bruta, Altd, 1702.

Joh.

- - Joh. Benj. Konhard, de eo, in quo bruta animalia hominibus antecel-
lunt. Lips. 1718.

Ca.

Calumnia.

- - Carl. Friedr. Pezold, de modo calumniandi per laudes. Lips.

Capitulatio.

- - Jac. Fridr. Ludovici, de capitulationibus bellicis. Hal. 1707.
- - Graf Arco, de capitulationibus.
vid. Captivus & Deditio.

Captivus.

- - Paul. Franc. Romanus, de captivitate. Lips. 1672.
- - Joh. Ad. Thanner, de captivis in bello. Argent. 1685.
- - Joh. Heinr. Boecleri Miles captivus. ibid. 1660.
- - Joh. Friedem. Schneider, de permutatione captivorum. Hal. 1713.
- - Barth. Thilesius, de redemptione militum captivorum. Regiom. 1706.
- - Petr. Müller, de eo, quod justum est circa captivorum redemptio-
nem. Jen. 1690.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de cæde hostium captivorum, adH. Grotii L.
III. c. IV. 10. XI. §. 13. Argent. 1693.
- - Reinold Lubenau, de captivitate. Basil. 1645.
- - Joh. Strauch de Captivis.
- - Christ. Silemann. Eisenhard, de pactis inter victores & captivos.
Helmst. 1710.
- - Andr. Ad. Hochsteter, de pretio redemptionis. Tubing. 1704.
vid. Deditio, Capitulatio.

Ca.

Cædes propria.

- - Reinh. Stürmer, de cæde propria disp. 2. Regiom. 1702.
vid. Autochira.

Castitas.

- - Hier. Gundling, majorem â foeminis castitatem quam â Viris requi-
rens. Hal. 1717.

Ce.

Ceremoniæ.

- - Joh. Franc. Buddæus diss. de eo, quod decet circa solennia princi-
pum. Hal. 1701.
- - Christian Weise, de moralitate complimentorum.

??

Joh.

- - Joh. Joach. Schöpfer, de verbis honoris. Rost. 1700.
- - Joh. Hen. Boecler, de elegancia moris civilis & aulici.
- - Jac. Brunnemann, de jure ceremoniali legatorum.

Ch.

Charitas.

- - Phil. Ludv. Böhmer, de legibus charitatis, quæ dirigunt officium hominis erga proximum. Helmst. 1697.
- vid. Amor.*

Ci.

Ciceronis officia.

- - Joh. Martini Ciceronis officia, in tabulas relata. Lub. 1658.
- - Anth. Gunth. Heshusii in Officiis humanis ad Cic. Off. Libr. I. c. 16. Juris Nat. & Gent. summa. Lips. 1691.
- - Magn. Dan. Omeisii controversa Stoicorum jura, s. quæstiones, quas Cicero Libr. III. Off. cap. 23. proponit Altd. 1702.

Circumstantiæ.

- - Joh. Casp. Brendel, de circumstantiis actus humani moraliter boni. Viteb. 1689.

Circumventio.

- - Joh. Ge. Kulpis, de circumventionem in contractibus licita ad H. Grotii de J. B. & P. Libr. II. c. 12. n. 26. 1688.
- - Andr. Dinner, quatenus contrahentes circumvenire liceat. Stutgard. 1661.

Civis, Civitas.

- - Christ. Ludw. Crell. Diff. utrum civem innocentem hosti tradere & deserere liceat. Lips.
 - - Gabr. Sjöberg, Obligatio erga Principem. Dorpati 1698.
 - - Conring, de cive & civitate.
 - - Ad. Nechenberg, de officio civis Christiani erga Principem. Lips. 1685.
 - - Georg. Fried. Deilin. An & quatenus cives ad arma cogi possint capienda. Altd. 1719.
 - - Petr. Jenichius, de Officio civis circa bellum injustum. Viteb. 1702.
 - - Car. Fr. Krumholz, de civitatum origine. Jen. 1711.
 - - Joh. Ludv. Alefeld, de jure majestatis in vitam civium ob delicta. Lips. 1721.
- vide Subditus.*

ci.

Cl.

Clarigatio.

- - Christi. Barneckau, de clarigatione & manifestis. Arg. 1644.
- - Joh. Scheffer, de clarigationibus bellicis. Stockh. 1677.
- - Joh. Clodii jus clarigandi. Viteb. 1672.
- - Jnh. Jac. Müller, de jure feicali. Jen. 1693.
- - Adam. Pifetzki à Kranichfeld, de indictione belli in fascicul. Diss. Franc. 1672. in 12.
- - David Lindner, de bellorum justitia & indicatione. Altdorf. 1653:

Co.

Cogitatio.

- - Mich. Gottl. Hanschius, de cogitationum humanarum moralitate. Lips. 1704.
- - Stryck, de jure cogitationum in Tr. de jure sensuum. 1671.

Collatio.

- - Henr. Hahn, de collationibus bellicis. Helmst. 1676.

vid Bellum.

Collectæ.

vid Tributa.

Collegium.

- - Sam. Reyher, de collegiorum jure naturæ & gentium. Kil. 1707.

Collisio.

- - Phil. Lud. Böhmer, de collisione legum casuali. Helmst. 1694.
- - Hertius, de collisio legum.
- - Georg Christoph. Model, de collisione legum Naturæ. Altd. 1709.
- - it. Euch. Gottl. Rinck. ibid. eod.
- - Ad. Fried. Gläsey, Jen. 1713. de collisione officiorum.

Commeatus.

- - Joh. Joach. Schoepfer, An commeatu falso uti liceat ad fallendum holtern. Rostoch. 1713.
- - Jac. Röhler, de justitia bellorum ob denegatum commeatum susceptorum. Viteb. 1667.

Commercia.

- - Joh. Volkrm. Beckmann, de commerciis belli. Jen. 1687.
- - Andr. Westphal. de commerciis pacatorum ad belligerantes. Gryphisw. 1715.
- - Conring, de maritimis commerciis.
- - Werlhoff, de maritimis commerciis, 22

Strauch,

- - Strauch, de Jure commerciorum navalium.
- - Zentgraff, de Jure commerciorum tertii ad belligerantes
- - Adam. Tribbechovius, de commerciis. Kil. 1672.
- - Engelbrecht von der Burch, de usu & abusu commerciorum, in opusculis Lips. 1710.
- - Anonimi Diss. de Jure, quod competit societati privilegiatae foederati Belgii in navigationem & commercia Indiarum Orientalium adversus Nicolaus Belgii Hispanici hodie Austriaci. 1723. quod scriptum Auctorem habere dicitur Dominum Westerveen Consiliarium societatis Judicæ Amstelodamensis.
- - Vindicæ luculentæ Juris ac privilegii in Indias atque Africam navigandi, ibique commercia colendi Belgii Austriacæ incolis novissime concessi, quod scriptum adscribitur Nennio Fiscali Bruxelensi. 1724.
- - Fried. Ludw. Edlen Herrn von Berger gründliche Erweisung, daß Ihro Röm. Kayserl. Maj. in dero Oesterreichischen Niederlanden commercia zu stabiliren und zu Ausrichtung einer Ost und West-Indischen Compagnie Privilegia zu ertheilen berechtiget.
- - Ausführliche Behauptung des denen Inwohnern der Oesterreichischen Niederlande zustehenden Gerechtsamens und Privilegii nach Indien auch Africa zu schiffen, und daselbst freye Handlung zu treiben. Leipzig. 1724.

Compliment.

vid. Ceremoniale.

Concubinatus.

- - Christ. Thomafius, de concubinato Diss. 1713.
- - Joh. Wolfgang Jäger, Examen diss. cujusd. Hallensis de concubinato. Tubing. 1713.
- - S. Petri Encratitæ Epist. de concubinato. Tubing. 1714.
- - Marc. Paul. Antonii Confutatio dubiorum contra schodiasma Hallense, de concubinato. Argent. 1714.
- - Joach. Just. Breithaupt, de concubinato à Christo & Apostolis prohibito. Diss. Hall 1718.
- - Joh. Andr. Gramlichii Defensio Diss. suæ de illicito concubinato. Hal. 1714.
- - Ejusd. Tract. de moralitate concubinatus. Frf. 1716.
- - Joh. Gottl. Stoltze. An. concubinatus sit tolerabilior polygamia: Con-

Conditio.

- - Joh. à Schultzen à Scultezki, de conditione Juris gentium Frf. ad Viadr. 1700.

De Conductione, Conscriptioe & Conquisitione militum.

vid. Miles.

Conjugium & Connubium.

vid. Matrimonium.

Conscientia.

- - Rob. Sanderfon, de conscientia ejusque obligatione. Cothen. 1674.
- - Franc. Bardi conclusiones morales, de conscientia dubia & scrupulosa. Frf. 1653.
- - Ehrenfried, de foro conscientiae.
- - Gerh. van der Muelen, Forum Conscientiae f. jus poli. Traject. 1693.
- - Ejusd. de Jure summæ Potestatis in Conscientiam Civium, Ultraj. 1686.
- - Christ. Sam. Martini, de conscientia dubia. Lips.
- - Georg. Schwarz, de obligatione conscientiae.

Consensus.

- - Ge Engelbrecht, de consensu tacito.
- - it. Adr. Beyer.
- - Heinrici, de consensu ad validitatem actus necessario.
- - Lautensack de discrimine inter consensum expressum, tacitum & præsumtum.
- - Rebhan, de personis, quæ consensum præstare nequeunt.
- - Struv. de consensu.

Conservatio propria.

- - Joh. Ge. Roeser, quod homo ad se conservandum obligetur. Viteb. 1685.
- - Jac. Gering, de obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lips. 1717.
- - Bened. Gottl. Clauswitz, de officio circa sensus externos, respectu conservationis corporis. Lips. 1717.

Consilium.

- - Joh. Eberh. Roesler, de consiliis Naturæ. Tub. 1716.
- - Gudén. de consiliorum eventu. Helmst.
- - Joh. Volckm. Beckmann, de jure consiliorum. Jen. 1678.
- - it. Lauterbach,



- - Olearii diss. de consilio in alterius injuriam non mutando.
- - Schacher, de consilii non fraudulentis nulla obligatione.
- - Felwingers Consiliarius Altd. 1643.
- - Dan. Hartnaccius, de consiliorum actibus Geræ. 1668
- - Arn. Werhel, de conciliis & consiliariis principum. Frf. 1637.
- - Gottfr. Zapfe, de consiliis medicis. Jen. 1664.
- - Christ. Röhrssee, de consiliis. Viteb. 1706.
- - Jac. Schalleri Bonus Consiliarius. Arg. 1651.
- - Joh. Fabricii, Diss. Quæstionem circa consiliarium sistens. Jen. 1668.
- - it. Rönigs. Rint. 1648.
- - it. Joh. Christoph. Neufii. Viteb. 1692.
- - Ge. Thegen, de consiliario optimo. Regiom. 1704.
- - Joh. Frid. Artzberger, de caractere boni consilarii Viteb. 1702.

Consuetudo.

- - Joh. Franc. Werder, de consuetudine. Hal.
- - Thomasius, de Jure Consuetudinis & Observantiæ.
- - Eichel, de pravis & irrationabilibus Consuetudinibus.
- - Georg. Ad. Struv. de consuetudine rationabili & irrat.
- - Gering, an & in quantum gentes moribus suis obligentur.

Contractus.

- - Joh. Phil. Schlevogtius, de contractibus, quantum sunt philosophicæ considerationis. Jen. 1687.
- - Casp. Calvoer, decas quæst. concernentium contractus & promissa ventilatarum sec. principia Philosophiæ moralis Helmst. 1675.
- - Ge. Ad. Struv. de contractibus principum Jen. 1688.
- - Henr. Bodinus, de Contractibus summarum potestatum. Hal. 1696.
- - Magn. Dan. Omefius, de contractibus, qui aleam continent ad Puffendorff. offic. L. 1. c. 18. §. 13. Altd. 1698.
- - Eichel, de contractuum origine natura & divisione. Helmst.
vid. Pactum.

Contributio.

- - Ge. Engelbrecht, de contributionibus,
- - it. Conring.

Conventio.

- - Joh. Phil. Slevogtius, de obligatione naturali ex conventionem turpi. 1681.
- - Joh. Christ. Donauer, de conventionibus publicis. Jen. Alt. 1698.

Fried

- - Fried. Lud. Waldner de Freudenstein de Firmamentis conventionum publicarum. Gis. 1709.
vid. Contractus, s. Pactum.

Corpus.

- - Dan. Frid. Hoheisel, de corporum humanorum mercatu. Lips. 1720.
- - Dan. Schreiter, de voluntaria corporis sui mutilatione. Disp. 2. ibid. 1689.

Cu.

Culpa.

- - Joh. Jac. Müller, de modis abolendi culpam & reatum. Jen. 1700.
- - Bened. Hopfer, de culpa agentium ex ira. Tub. 1677.
- - Gottfried Ohm, de culpa agentium ex metu. Lips. 1702.
- - Maur. Härtel, de culpa reatu. Jen. 1694.
- - Schöpfer, de culpa lata Ministri status.

Cultura.

- - Buddeus, de cultura ingenii.

Cultus Dei.

- - Christ. Reuter, de cultu Dei. Vit. 1702.
- - Joh. Fridr. Hartenstein, Disp. 2. de cultu divino naturali. Viteb. 1704.
- - Conr. Hulsius, de cultu Dei natura cognoscibili. Lips. 1682.
- - Joh. Henr. Sommer, de obligatione hominis colendi Deum, cultu ab ipso præscripto. Lips. 1701.
- - Christ. Köhrenssee, de obligatione hominis ad cultura numinis. Viteb. 1695.
- - Ejusd. Electa moralia ad cultum numinis, quatenus naturæ patet illustrantia. ibid. 1699.
- - Joh. G. Schulze, de cultu Dei externo. Lips. 1701.
- - it. Gottfr. Polyc. Muller. ibid. 1713.
- - Nic. Koppen, de cultu Dei externo, utrum sit juris naturæ, & ex lumine naturæ demonstrari possit. Gryphisw. 1700.
- - Ge. Balth. Hedenius, de necessitate cultus divini externi, quatenus ex natura constat in genere, & ejusd. in specie. Viteb. 1717.
- - Mart. Otto Henrici, Cultus divini necessitas ratione naturæ demonstrata. 1683.
vid. Deus.

Da

Da.

Damnum.

- - Gottf. Wildvogel, de damno invito. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Frid. Weissen, de damnis proximo illatis eorundemque variis generibus. Jen. 1687.
- - Godofr. Forbiger de damno ejusque ad restitutionem obligatione. Vit. 1704.
- - Joh. Eberh. Roesler de restitutione damni ex principiis Philosophiæ moralis. Tub. 1707.
- - Ejusd. de restitutione damni in mente, vita, & corpore, fama & honore, & in bonis fortunæ dati. Disp. 4. ibid. 1708.
- - Gerhard de Imputatione damni per ignorantiam infligti Jen.
- - Mascovius, de damno voluntario ex imperitia. Tubing.
- - Struvius, de eo, quod justum est circa damna in vita ex ignorantia.

David.

- - Contr. Fridr. Feuerlin, Illustria Davidis facta ex juris prudentia naturali illustrata. Altd. 1715.

Decorum.

- - Joh. Gvilielmus Theodoricus Diede. zum Fürstenstein diss. de eo quod justum, sed non decorum.
- - Sebastian Jacob Jungenders, Kurzer Entwurff der Wohlstandigkeit oder dem Decoro, worinnen selbiges bestehe, und wie es vom Justo, Honesto und Pio unterschieden sey.
- - Erasmus, de civilitate morum.
- - Joh. Casæ Galeatus de morum honestate & elegantia ex Italica in Germanicam linguam translatus à Chytræo. Hanau 1610.
- - Friederici Dedekindi Grobianus & Grobiana. Frf. 1554. & Halæ. 1624. 8.
- - Wenzel Scherfers unhöflicher Mfr. Kloz. A. 1708. in 8. ist eine Version des Dedekinds.
- - Stephanus Guazza Libr. 4. de mutua & civili conversatione ex idiomate Italico in latinum translati ab Henrico Coggemann. Cöln 1585.
- - Lamberti Velthuysen dissertatio epistolica de principiis justî atque decori. Amsterd. 1651.
- - idem de naturali pudore & dignitate hominis.
- - Madame Scudery Morale du Monde. Paris 1686.
- - Ejusd. Conversations nouvelles sur divers sujets. Amstelod. 1685. 2. Vol. 12. Auctor

- Auctor traité de Bienfiance. Hag. 1689. 12.
- - Bellegards modells des Conversations: Paris 1688.
- - Ejusdem Reflexions sur le ridicule & sur le moyens de l' eviter.
- - Ejusdem la politesse de Meurs.
- - Ejusdem Art de plaire dans la Conversation.
- - Thomafius, in fundamentis juris N. & G.
- - Idem in cautelis circa præcognita Jurisprudentiæ, cap. XV.
- - Ephraim Gerhard in Appendice ad delineationem Juris naturæ.
- - Frid. Auguft Hackmann difputatio moralis, de decoro. Helmft. 1712.
- - Frider. Genzker, in Syftemate Philofophiæ, in Sectione II. Ethices fuæ.
vide Humanitatis Officia.

De.

Deditio.

- - Joh. Chrif. Meiß, de civitatis deditioe. Lips. 1689.
- - Joh. à Schultz, Scultezki, de nocentis & innocentis deditioe;
Frff. ad Viadr. 1702.
- - Dav. Scheinemann, de deditioe sub claufula clementiæ & discretionis. Altd. 1721.
- - Jac. Frid. Ludovici, de deditioe personarum noxiarum.
- - Ulicus Obrecht, hostis deditus Argent. 1677. *vid. Captivus.*

Defensio.

- - Joh. Godofr. Forbiger Defensio fui. Vit. 1703.
- - it. Chrif. Hoffmann. ibid. 1704.
- - Henr. Guil. Finx, de legitima defensione adverfus injuftam vim.
Viteb. 1702.
- - Val. Riemer, de necessaria defensione. Jen. 1620.
- - Andr. Röpffer. An defensio vitæ cum internecione alterius fit juris naturæ? Vit. 1694.
- - Joh. Aug. Olearii Quæft. An liberis contra parentes injuftos vitæ eorum aggreffores cum parentum morte fe defendere liceat? Lips. 1696.
- - Joh. Balth. Wernher, de quæft. An violenta defensio adervfus aggrefforem in cafu neceffitatis fit admiffa? ibid. 1699.
- - Joh. Fridem. Schneider, de illicita contra Principem vitæ defensione. Hal. 1702.
- - Car. Andr. Rebel defensio bonorum adverfus aggrefforem. Lips. 1689.
- - Jac. Fr. Ludovici, de limitibus defenfionis in bello defenfivo. Hal. 1706.

Q

Goth.

- - Gotth. Ehrenf. Becker, de officio hominis circa aggressorem. Lips. 1683.
- - Mauritius, de favore defensionis vitæ. Franc.
- - Rhetius, de jure necessariæ defensionis. Franc.
- - Schuz, de defensione necessaria. Rostock.
vid. Moderamen.

Defunctus.

- - Andr. Ad. Hochsteter, de officio erga defunctos secundum legem nat. Tub. 1701.
- - Christ. Weidling, de officio hominis erga defunctos bene meritos. Leucop. 1711.
- - Ern. Fried. Schlegel, Honor erga defunctos. Lips. 1679.
plura vide sub tit. Mortuus.

Delinquens & Delictum.

- - Christ. Ludovici, de officio delinquentium intuitu poenarum. Lips. 1688.
- - Sam. Frid. Willenberg. diss. de delictis maritimis. Gedan. 1624.
- - Martin Lange, de obligatione delinquentium ad sustinendas poenas. 1703.
- - Joh. Eberh. Roesler, de jure summorum Imperantium in vitam civium. Tub. 1714.
- - Joh. Ludw. Alefeld, de jure majestatis in vitam civium ob delicta. Lips. 1721.
- - Wilh. Ernst. Tenzel, de jure Principis circa delicta eorumque poenas, recus. Erf. 1718.
- - Hea. Klaußing, de obligatione suppliciorum. Viteb. 1709.
vid. Poena.

Dementia.

- - Stryck. diss. de dementia & melancholia. Frf. 1672.

Derelictio.

- - Gotthard Frome, Utrum res aquis submersæ derelictis adscribendæ? Lips. 1689.
- - Homfeld, de rebus derelictis. 1675. Jen.

Désertio.

vid. Miles.

Dethronisatio.

- - Balthenius, de dethronisatione.

Eberh.

- - Eberh. Rud. Roth, de coacta imperiorum abdicatione. Ulm.
- - Joh. Frischmuth discursus, de Rege eligendo & deponendo. Jen. 1653.
vid. Exauferatio.

Deus.

- - Magn. Dan. Omeisius, de fiducia in Deum collocanda. Altd. 1703;
- - Jac. Staalkopf, de fundamento venerationis Dei religiosæ adversus Hobbesium Viteb. 1706.
- - Joh. Mich. Langgut, de Jure Dei nomothetico. Erf. 1677.
- - Joh. Franc. Buddeus de eo, quod abominabile Deo est, cum caractere legis moralis. Hal. 1694.
- - Magn. Dan. Omeisius, de Obedientia Deo præstanda. Altd. 1704.
- - And. Ad. Hochstetter, de officio hominis erga Deum spec. de potentia Dei. Tub. 1702.
- - Dan. Ringmacher, de officio hominis erga Deum, in quantum ex lumine naturæ constat. Lips. 1687.
- - Joh. Christoph. Rusteufcher, de obligatione hominis erga Deum. Gedan. 1688.
- - Frid. Christ. Buchen. Regnum Dei per naturam. Ged. 1686.
- - Joh. Andr. Koenigsmann, de regno Dei morali in homines. Kil. 1710.
- - Ejusd. de eo, quod justum est in regno Dei morali. ibid. eod.
- - Henr. Boden, de reservatis divinæ Majestatis. Hal. 1694.
- - Ge. Henr. Lehmann, de divina societate. Lips. 1678.
- - Marcell. Fortunatus, de divinis officiis.
- - Alberti, de ortu dominii divini in homines contra Hobbesium.
vid. Cultus Dei, it. Pietas, Religio, Theologia nat.

Di.

Diffidatio.

- - Joh. Nicolai, de Diffidationibus. Arg. 1625.
- - it. Christoph. Peller, Altd. 1658.
- - Barth. Leonh. Schwendendœrffer. Lips. 1676.
- - Henr. Bocerus, de deprædationibus, diffidationibus & latrociniiis. Tubing. 1625.
vid. Duellum.

Diffidentia.

- - Rohrensee, de prudente Diffidentia. Viteb. 1706.

Dispensatio.

- - Just. Cellarii Quæstio, utrum injure naturæ fieri possit dispensatio? Helmst. 1671.
- - Henr. Gottl. Schneider. Legis naturæ indispensabilitas. Viteb. 1705.
- - Joh. Jac. Battierius, de dispensatione & illius jure. Basel. 1693.
- - Ge. Engelbrecht, de Principum in dispensando potestate. Helmst. 1695.
- - Paltenius, Disp. 2. de Jure Principis dispensandi circa leges poenales. Gryphisw. 1705.
- - Ernst. Frid. Schrœter, de Legislatoris in Jus naturæ potestate. Jen. 1672.
- - Carl Gottf. Winckler, de potestate legum civilium in jus naturæ. Lips. 1713.
- - Christ. Rœhrensee, de dispensatione circa jusjurandum. Viteb. 1696.
- - David. Stavinsky, de Jure Principis poenas lege divina determinatas mitigandi vel remittendi.

Disputatio.

- - Jus naturale disputationum. Georg. Raphael. Rostock.

Dissensus.

- - Adr. Beier, de dissensu tacito.
- - Rœfener, de dissensu.

Diffimulatio.

- - Mich. Schneider, an & quousque principi liceat diffimulare. Viteb. 1636.
- - Adr. Beier, de Diffimulatione.

Diversum.

- - Henr. Coccejus, de eodem & diverso. Heidelb. 1675. rec. 1715.

Divinatio.

- - Gottf. Polyc. Muller, de divinationibus in civitate prohibitis. Lips. 1721.

Divinus, vid. Deus.**Divortium.**

- - Just. Henn. Böhmers diff. de Jure principis Evangelici circa divortium. Hal. 1715. rec. 1720.
- - Joh. Mart. Lange, daß Divortia jure naturæ verbotthen seyn, wieder Herrn Böhmer. Berlin.

Gottf.

- - Gottf. Ludw. Mencke *sana de jure Principis Evangelici circa divortia doctrina.* Viteb. 1719.
- - Gottl. Gerh. Titius, *Diss. de polygamia, incestu & divortio* J.N. prohibitis, *recuf.* Lips. 1720.

Do.

Docens.

- - Joh. Nagel, *de mutuis docentium & discipulorum officiis.* Viteb. 1702.

Dolus.

- - Joh. Georg. Schertz, *de dolo in hostem licito.* Arg. 1703.
 - - Joh. Aug. Franckenstein *Orat. de dolo in bellis illicito.* Lips. 1721.
- vid. Stratagema.*

Dominium & Dominium Eminens.

- - Christoph. Aug. Heumann, *de domini origine.* Jen. 1719.
- - Joh. Ge. Simonis *collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super acquirendo rerum dominio.* Hal. 1695.
- - Christoph. de Schiffart, *de dominio eminente.* Groning. 1713.
- - it. Joh. Schmidel. Erf. 1670.
- - Joh. Nic. Erhard, *de eminenti majestatis dominio.* Argent. 1661.
- - Hermann. Conringius, *de dominio eminenti summæ potestatis civilis.* Helmst. 1677.
- - Ge. Paul. Roetenbeccius, *dominii eminentis distinctus conceptus.* Altd. 1707.
- - Wilh. Leifer, *de Imperio contra dominium eminentis.* Viteb. 1673.
- - Christi. Beckmann *de supereminenti dominio.*
- - Caroccius, *de dominio publico ab eminenti & jure imperii diverso.* Gryps.
- - Bechmann, *de usu domini eminentis.*
- - Jac. And. Crusius, *de dominio præeminente extat in opusculis.*
- - Melchior Lubeck, *de Jure domini eminentis.* Regiom. 1703.
- - Richter, *de supremo dominationis Jure.* Jen.
- - Stöffer, *de dominio eminente.* 1670.
- - Joh. Frid. Schneider, *de dominio eminenti habito respectu ad Jus subditorum.* Halæ.
- - Mich. Wendeler, *quo se usque extendat jus dominationis.* Viteb. 1667.

- - Joh. Phil. Stevogtius, de dominio hominis in res sublunares, ejusque usu. Jen. 1687.
 - - Joh. Hen. Berger, diss. de exordio proprietatis, sive origine domini. Viteb. 1709.
 - - Henr. Sigism. Plesmann, de dominio mundi. Frf. ad Viadr. 1700.
 - - Coccejus, de dominio orbis.
 - - Obrecht, de modis acquirendi dominium naturalibus.
 - - Harfeld, de dominio primævo. 1674.
- vid. Mare, in. Meum & Tuum, Proprietas.*

Dormiens.

- - Fritsche de delictis dormientium.
- - Adr. Beier, de eo, quod iustum est circa dormientem.

Du.

Dubium.

- - Ahasv. Fritsche, de eo, quod iustum est in dubio.
- - it. Coccejus.

Duellum.

- - Joh. Frid. Scharff, de duellis. Viteb. 1620.
- - it. Henr. Uffelmann. Helmst. 1676.
- - Sam. Schelgwigius. Ged. 1679.
- - Sam. Lange, Viteb. 1682.
- - idem, de duello in specie.
- - Henr. Christi. Rielcken, Rostoch. 1704.
- - Joh. Corn. Ferretus.
- - Gerhard, de iudiciis duellibus.
- - Fischer, Tract. juris duelli universi.
- - Car. Andr. Redel, de duellorum privatorum turpitudine morali. Lips. 1691.
- - Mich. Frid. Lederer, diss. 2. de iustitia belli privati. Witeb. 1668.
- - Finger, de bello & duello diss. 2. Altd. 1716.
- - Sam. Rachelius, de duellis. Kilon, 1670.
- - Mauritius, de duellis.
- - Paul. Voetius, de duellis licitis ac illicitis. Ultraj. 1646. 8.
- - Hen. Bocerus, de bello & duello. Tub. 1607.
- - Georg. Carasta, de monomachia seu duello. Rom. 1647.
- - Christ. Gottofred. Chemnitius, de duellis Germanorum. Viteb. 1717.

Bona-

- - Bonavent. Gauer, de duello seu monomachia. Basel, 1609.
- - Joh. Guilielm. Janus, de duellorum origine & progressione. Viteb. 1717.
- - Joach. Joh. Mader, de duello, Ordalii quondam specie, Helmst. 1679.
- - Peter Muller, de duellis Principum.
- - Eberh. Rudolph. Roth, de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam suam per duella probari nitebantur, annexo iudicio de hodiernis duellis. Ulm. 1678.
- - Cajus Rumor, de duello.
- - Joh. Georg. Schertz, de duellis principum. Argent. 1707.
- - Jac. Thomasi diff. de duellorum varii generis moralitate. Lips. 1671.
vide Bellum.

Eb.

Ebrietas.

- - Bodinus, de Jure circa ebrietatem.
- - Joh. Volckm. Beckmann, de Jure ebriorum.

El.

Electio.

- - Joh. Werlhof, de electione & successione. Helmst. 1687.
- - it. Matth. Pasoris. Grœn. 1645.
- - Christoph. Besold. de successione & electione.
- - Reinh. Kœning, diff. an electio, an vero successio sit præferenda?
- - Joh. Eberh. Roesler, utrum electio præstet successioni? Tub. 1721.
- - Godof. Strauß, Utrum electio an Successio præferenda? Lips. 1666.
- - Jac. Thomasius, de certamine præstantiæ inter regnum electivum & successivum. ibid. 1660. rec. 1672.
vid. Successio.

Er.

Error.

- - Strauch, & Mevius, de errore.
- - Weise, de errore non nocivo.
- - Wernher de errore non faciente.
- - Jac. Gering, Quantum liceat Medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem salutem uti. Lips. 1718.

Erudi-

Eruditio.

- - Carl. Gottl. Sperbach, de obligatione erga eruditos,
- - Gottl. Thomafius, de officio eruditorum erga eruditos. Lips. 1721.

Eventus.

- - Ahasv. Fritschius, de eventu dubio.
- - Stryck, de eventu.

Ex.

Exarmatio.

- - Fichtner de exarmatione. Aldt.
- - Joh. Tabor. de Aphoplismo. Aldt.

Exauctoratio.

- - Sam. Grosser, de exauctoratione principum. 1688.
vid. Detronisatio.

Excubiæ.

- - Ahasv. Fritschius, de jure excubiarum.
- - Löhneisen. Tr. de excubiis. Jen. 1673.
- - Joh. Georg. Simon, de Excubiis togatis atque sagatis.

Excursio.

- - Joh. Georg. Kulpis de privatis in hostem excursionibus. Argent. 1686.
- - Graff, de eo, quod justum est circa pabulatorias excursiones militum. Tub. 1698.
- - Sam. Frid. Willenberg, quod justum est circa excursiones maritimas, *Recht der Caperey.* Gedani. 1711.

Exemplum.

- - Christi. Reuter, de lege animata s. quantum exempla obligent. Serv. 1714.
- - Christian. Sam. Martini, de vi sive efficacia exemplorum. Lips.

Existimatio.

- - Thomafius de existimatione, fama & infamia. 1709.
- - Sam. Pufendorf, de existimatione in academicis diss. suis.
- - Christi. Weise, de existimatione, Imperantium. Weissenfels 1675.
- - Joh. Friedr. Weissenborn, An existimationis ac vitæ eadem sit habenda existimatio? Jen. 1705.

*vid. Fama.***Exlex.**

- - Henr. Lud. Wernher, de quaestione: Num homines à Deo exleges creari possibile fuerit? Lips. 1705. Valent.

- - Valent. Veltthem, Princeps exdex ex politicis principiis assertus. Jen. 1675.

- - Henr. Lud. Wernher, de statu summorum Imperantium ex Lege. Lips. 1704.

Expeditio bellica.

- - Buddeus, de expeditionibus crucigeris. Jen.

Exploratio.

- - Guilielm. Hieron. Bruckner, de explorationibus & exploratoribus.

Expugnatio.

- - Joh. Wolf, de expugnatione fortaliorum hostilium licita. Disp. 2. Viteb. 1698.

Exul.

- - Becmann, de jure recipiendi exules &c. Franck.

- - Lincke, de Jure exulum.

Fa.

Fama.

- - Joh. Fridem. Schneider, de collisione famæ & conscientia. Hal. 1703.

- - Gottl. Schelvigius, quid liceat pro fama. Disp. 2. Gryphisw. 1706.

- - Griebner, de jure restituendi famam.

- - Müller, de aucupio famæ.

- - idem, de officio principis circa famam. 1625.

- - Christi. Thomasius, de existimatione, fama & infamia extra rem. publ. Hal. 1709.
vid. Existimatio.

Falsiloquium.

- - Nic. Grubb, de moralitate falsiloquii. Gryphisw. 1709.

Fe.

Fecialia.

- - Joh. Jac. Müller, de Jure feciali, occasione H. Grotii L. III. de J. B. & P. c. 3. §. 3. seqq. Jen. 1693.

- - Züchzei jus & judicium feciale inter gentes.

- - Pufendorffii Jus feciale divinum.

Felicitas.

- - Sam. Strimesius, de quæst. num. homo agendo suam ipsius felicitatem citra peccatum in humilitatem commissum intendere possit? Erf. ad Viadr. 1696.

Feriæ militares.

- - Jul. Ferretus, de feriis & induciis militaribus, Treuga & pace.
vid. Inducie.

Feræ.

- - Gribner, de eo, quod æquum est circa feras ex custodia elapsas.
Lips. 1702.

Fi.**Fictio.**

- - Joh. Jac. Müller, de fictionibus juris naturæ. Jen. 1696.

Fides.

- - Graswinckel, de fide hæreticis servanda. 1660.
- - Gottf. Nic. Ittig, de fide. Lips. 1676.
- - Christi. Köhrensée, de fide servanda? Viteb. 1675.
- - it. Gottf. Gleitsmann. Lips. 1687.
- - Jul. Ferretus, de fide hosti servanda.
- - Joh. Volckm. Becmann, ubi fides non servanda.
- - Joh. Ge. Heppius, num hosti fides servanda? Viteb. 1702.
- - Christi. Wildvogel, de fide hosti à privato data non servanda.
Jen. 1705.
- - Joh. Jac. Müller, de fide Principum jurejurando pari. Jen. 1704.
- - Joh. Ge. Simonis, de fide minorum potestatum in bello, paraphra-
si Grotii d. J. B. & P. L. III. c. 22. illustratum. Jen. 1675.
- - Jacob. Schultes, de fide hæreticis servanda. Francof. 1652.
- - Rango, de fide bellica. Rost. 1698.
- - Slevoigt, de servanda fide à Principe.
- - Apologia Zafii contra Eckium, de fide hosti non servanda.
- - Joh. Ern. ab Auerswalde, de eo, quod lege naturali pro fidei so-
ciis propter religionem afflictis justum est. Viteb. 1720.
- - Sam. Treuer, diss. de fide gentium & rerumpublicarum; *1693*
Credit der Völker und Staaten. Helmst. 1623.
- - Göttl. Schelvig, de professione fidei. Viteb. 1703.
- - Joh. Gottf. Hartenstein. Rationes illas, ob quas veritas & fides
de homine dici possunt. Lips. 1718.
- - Joh. Ant. Jacobi, de fide uxoris erga maritum. Lips. 1715.
- - Eberh. Rudol. Roth, de fide servanda. Ulm.
- - Robert Schwerdt, de fide hæreticis servanda. Antw. 1611.
- - Eliaz Elingheri quæstiones, an fides hæreticis servanda?
vid. Hæresis.

Fo.

Foedus.

- - Conr. Schuckmann, de foederibus. Rostoch. 1654.
- - it. Joh. Ulr. Pregizer. Tub. 1658.
- - Gottf. Zapfe. Jen. 1660.
- - Joh. Schmiedelius. Jen. 1661.
- - Valent. Friderici. Lips. 1667.
- - Dav. Jonat. Scharff. Giess. 1683.
- - Ge. Adolph Schuberth, de foederibus inæqualibus. Lips. 1705.
- - Polyc. Lyserus, de foederibus cum infidelibus. Lips. 1676.
- - Joh. Ge. Ræfer, de foederibus fidelium cum infidelibus. Sedin.
1713.
- - Just. Christoph. Dietmar, de foederibus cum diversæ atque nul-
lius religionis populis. Frf. ad Viadr. 1716.
- - Martin. Hassen. An princeps Christianus cum non Christiano ad-
versus Christianum foedus inire possit? Viteb. 1711.
- - Eine Schrift, darinnen erwiesen wird, daß ein Christlicher
Potentat mit Unglaubigen eine Alliance schliessen könne.
1711.
- - Joh. Franc. Buddeus, de contraventionibus foederum. Hal. 1701.
- - Joh. Christoph. Wagenteil, de Jure foederum. Altd. 1701.
- - it. Christoph. Besold.
- - Feschius, de jure foederum. 4. Volum. Basil.
- - Arnold. Gottfr. Evers. Frf. 1714.
- - Ge. Schubart, de moribus gentium circa foedera. Jen. 1689.
- - Valent. Riemenschneider, quod circa foedera & ligas justum est.
Marp. 1694.
- - Otto Mencke, de justitia auxillorum contra foederatos. Lips.
1685.
- - Joh. Jacob Lehmann. An Dux Andejavorum ad accipiendas con-
ditiones foederis inter quatuor summos principes adhuc facti com-
pelli possit? Jen.
- - Ulrici Huberi Diff. de foederibus. 1688.
- - Wahremundus ab Ehrenberg sive Eberhardus à Weihe, Medita-
mentum pro foederibus de regni subsidiis & oneribus subdito-
rum.
- - Feltzius, de foedere mutuo.
- - Fischer, de conservatione Rerumpublicarum per foedera.

- - Octaviani Cacherani, an Principi Christiano fas sit foedus inire cum infidelibus. Taurini. 1569.
- - Jac. le Bleu, Diff. de foederibus, in diff. suis politicis. Gis. 1660.
- - Joh. Franc. Buddeus, de ratione status circa foedera. Hal. 1696.
- - Conring, de foederibus. Helmst. 1659.
- - Mart. Garratus, de confederatione, pace & conventionibus Principum.
- - Christ. à Liebenthal, delineatio juris foederis.
- - Joh. à Lopetz, de confederatione Principum. Argent. 1517.
- - Joh. Wilh. Neimeier, von Bündnissen und Eiden in Kriegszeiten. Jen. 1624.
- - Christ. Röhrensee, diff. de foedere. Witt. 1663.
- - Matth. Stier, von Alliancen. Hanau, 1671.
- - Joh. Mich. Strauß, de Jure Confederationum. Viteb. 1662.
- - Joh. Darnovius, de quaestione, num & quae foedera cum diversae religionis hominibus praecipue à Lutheranis & Calvinis salva iniri possint conscientia?
- - Gottf. Gerber, de societate armorum cum profanis. Erf. 1711.

Fortalitiium.

- - Amad. Eschold, de jure fortalitiorum. Lips. 1666.
- - Casp. Ziegler, de Jure fortalitiorum.
- - Joh. Wolf, de expugnatione fortalitiorum hostilium licita, Viteb, 1678. disp. 2.
- - Ejusd. Fortalitiorum obsessorum defensio. ib. eod.
- - Ejusd. Fortalitiorum occupatorum homagium.
- - Godoc. Berentz, de munimentis. Basel. 1682.
- - Christ. Roehrensee, diff. de Jure muniendi. Viteb, 1670.
- - id. de usu munitionum in Republ. Viteb. 1696.
- - Ahasv. Fritsch, de jure fortalitii.
- - idem de Jure praesidii. Jen. 1672.
- - Joh. Hen. Feltz, de jure circa munimenta. Argent. 1705.
- - Sam. Stryck, de jure prohibendi exstructionem fortalitiorum, Hal. 1703.
- - Frid. Kupner, diff. de fortalitiis, videatur Obsessio & Munimentum, Fu.

Fuga.

- - Omnis, de fuga in periculis. Altd.

Funda

Fundamentum Juris Naturæ.

vid. Principium J. N.

Fur.

- - Joh. Jac. Muller, de furis nocturni occisione ad H. Grotii L. II. c. 1. de J. B. & P. Jen. 1697.
- - Joh. Aug. Neuber, de fure nocturno impune occidendo. Lips. 1714.
- - Joh. Hieron. de Weding. Furtum rei propriæ certo casu commissum esse. Viteb. 1683.
- - Gottf. Schelwig, in illud Phocylidis: Utrique fures sunt, & qui recipit & qui furatur. Ged. 1711.
- - Phil. Mauriti Furum suspensio sec. jus naturæ examinata. Viteb. 1692.
- - Ge. Ehrenfr. Bernhauer, de furto in necessitate licito. Lips. 1702.
- - Joh. Frid. Heunisch, de moralitate ablationis rei alienæ tempore necessitatis. Lips. 1683.
- - Hen. Lincke, de internecone furis. Altd. 1674.

Furiosus.

- - Horn, de pœnis furiosorum.
- - Siricius, diss. Quatenus furiosi ex contractu vel delictis obligentur. Giesf.
- - Joh. Andr. Frommana, de Jure furiosorum singulari. Argent. 1655.
- - Tauber, de jure circa furiosos obtinente.

Ge.

Gentes.

- - Joh. Werlhoff, de usu Juris Romani in controversiis liberarum gentium. Helmst. 1698.
 - - Bernh. Wagner, de gentium consensu ejusque usu in cognoscendo jure nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. n. 2. Viteb. 1680.
 - - Jac. Gering. Quantum gentes moribus suis obligentur. Lips. 1710.
 - - Sim. Henr. Musæus, de modis componendi gentium controversias. Kil. 1684.
- vid. Jus Gentium, et Pacium.*

Gentium Jus.

- - Richardi Zouchæi, explicatio juris inter gentes.
- - Joh. Wolfgang Textor, Synopsis Juris Gentium.

- • Sam. Rachelii, *diff. de Jure Gentium.*
- • Joh. Jac. Mulleri *Institutiones Jurisprudentiæ Gentium.* Jen. 1694.
- • Henrici Cocceji *succinctæ positiones pro explicatione Juris Gentium, quas Fridericus Hermannus Cramerus commentario illustravit.*
- • Joh. Friderici Hombergers, *Jus Gentium.*
vid. Jus Gentium.

Gloria Dei.

- • Gust. Phil. Mörl, *modus dirigendi omnes actiones nostras ad Dei gloriam.* Altd. 1701.
Gr.

Grotius. de J. B. & P.

- • Sim. Hen. Musæi *Grotius de J. B. & P. casibus fictis illustratus.* Kil. 1689.
- • Joh. Arndii *Specimen de Hugone Grotio ac Commentatoribus. J. B. & P. aliisque immerito vapulante.* Rost. 1712.
- • Bernh. Schultzen, *de summo imperio, ad L. I. c. 3. Grotii de J. B. & P. Rint.* 1654.
- • Jac. Schatteri, *de natura virtutis, ad H. Grotium in proleg. libb. de J. B. & P. Arg.* 1649.
- • Bernh. Wagner, *de consensu gentium ejusque usu in cognoscendo Jure Nat. ad H. Grotii L. I. c. 1. §. 12. Viteb.* 1680.
- • Joh. Jac. Muller, *de occisione furis nocturni, ad H. Grotii de J. B. & P. Lib. II. c. 1. Jen.* 1697.
- • Ejusd. *de Jure transitus per alterius territorium, ad ejusd. Lib. II. cap. 2. §. 13. ibid. eod.*
- • Joh. Joach. Zentgrav, *de Imperio parentum in liberos eiusque juribus, ad L. II. c. 5. §. 1. seqq. Arg.* 1695.
- • Joh. Ge. Simonis, *Collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super acquirendo rerum dominio. Hal.* 1695.
- • Joh. Ge. Simonis, *Collatio Justiniani cum H. Grotii L. II. c. 8. de J. B. & P. super acquirendo rerum dominio. Hal.* 1695.
- • Joh. Ge. Kulpis, *de circumventionem in contractibus licita, ad L. II. c. 12, n. 26. Swob.* 1688.
- • Joh. Christoph. Dorn, *de eo, quod justum est circa legationes assiduas, ad ejusd. L. II. c. 18. §. 3. n. 2. Jen.* 1716.
- • Joh. Jac. Muller, *de obligatione subditorum ex delicto summæ potestatis, ad L. II. c. 21. ibid.* 1689.

Ejusd.

- - Ejusd. de Jure feziali, occasione L. III. c. 3. §. 3. feqq. ibid. 1693.
- - Joh. Joach. Zentgrav, de cæde hoſtium captivorum, ad L. III. c. 4. §. 10. c. 11. §. 12. Argent. 1693.
- - Ejusd. quid in hoſtem aqua liceat, ad L. III. c. 20. §. 31. ibid. 1687.
- - Joh. Ge. Simonis, de fide minorum poteſtatum in bello, ad L. III. c. 22. Jen. 1675.
- - Ernſt. Salom. Cypriani, de Jure regio, ad Grotii de J. B. & P. L. I. c. 4. §. 3. Helmſt. 1699.
- - Chriſt. Thomafius, de Sponſione Candica atque Numantina, ad L. 2. c. 15. §. 16. Grotii de J. B. & P. Lips. 1684.
- - Joh. Frid. Wucherer, de quibusdam Jur. Nat. reſtauratoribus. Jen. 1710.
- - Val. Welthem, Introductio ad H. Grotium de J. B. & P. Jen. 1676. 8.
- - Joh. Werlhof, Vindicix dogmatis Grotiani, de præſcriptione intergentes liberæ contra Petr. Puteanum 1696. ad L. 2. c. 4.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de armis in bello illicitis, ad H. Grotii L. III. 4. §. 15. feqq.
- - Oſiandri obſervationes in Grotium de J. B. & P. Tub. 1671. 8.
- - Henrici Bœcleri Commentarius in Grotium,
- - Joh. Teſmari Comment. in Grotium.
- - Caſpar Ziegleri, Comment. in Grotium.
- - Becmanni Grotius cum notis variorum.
- - Guilielmi Grotii compendium Jur. Nat.
- - Georgii à Kulpis, Exercitationes XV. in Grotium.
- - Gronovius ad Grotium.
- - Juſti Henningii annotationes in Grotium, Salisb.
- - Schefferi Grotius enucleatus.
- - Antonii Courtin verſio Gallica operis Grotiani.
- - Schuzii Verſio Germanica Grotii cum Præf. Thomafii.
- - Joh. à Felden, in H. Grotium. Amſterd. 1653.
- - Velthem, in Grotium. Jen. 1675.
- - Lynckeri ſeries operis Grotiani. Jen. 1688.
- - Ejusd. Lapsuum Grotianorum ſpecimen, in Cap. X. L. 2. Grotii de J. B. & P.
- - Mulleri Grotius in Tabulas redactus.
- - Simon in H. Grotium.
- - Klenck, inſtitutiones Jur. Nat. ex Hug. Grotio extractæ.

Gradus

Gradus academici.

- - Franc. Alb. Aepinus, *Moralitas Graduum academicorum ex juris nat. principiis contra Fanaticos præsertim asserta.* Rost. 1702.

Gratitudo.

- - Theod. Gerh. Zierig, *de gratitudine.* Lips.

Gu.

Guarantia pacis.

- - Henr. Coccejus, *de guarantia pacis.* Frf. ad Viadr. 1702.
vid. Mediator, Arbitr, Sponsor Pacis.

Ha.

Hæreditas,

- - Dietr. Gotth. Eckard, *An & in quantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis post obitum relinquendam.* Lips. 1720.

Hæresis,

- - Thomasius, *an hæresis sit crimen.*
- - Eiusd. *de jure principis circa hæreticos.*
- - Coccejus, *de jure circa hæreticos.*
- - Theod. Graswinckel, *de fide hæreticis servanda.*
- - Just. Henning. Bœhmer, *de jure sacro & profano circa infideles.* Hal. 1717.
- - Hierothei Boranovski, *gerechtfertigter Gewissens-Zwang. Neuß in Schlesien.* 1673.
- - Sam. Pomarii, *bewiesener ungerechter Gewissens-Zwang.* Viteb. 1674.
- - Joach. Cludenius, *de hæreticis, an sint prosequendi?* Argent. 1610.
- - Röhrensee, *de suppliciis hæreticorum.* Viteb. 1696.
videatur Fides, Fædus.

Hi.

Historia Juris Nat.

- - Joh. Franc. Buddeus, *Histor. Jur. Nat. in selectis J. N. & G.*
- - Jac. Fridr. Ludovici, *Delineatio historię juris divini nat. & positivi universalis.* Hal. 1701.
- - Joh. Groening, *in Præf. ad Pufend. Offic. Hom. & Civ.*
- - Thomasius *in Præf. ad versionem Germanicam Grotii,*
- - Barbayrac, *in Præf. ad Pufendorf. J. N. & G.*

Stolle,

- - Stolle, in der Heibnischen Moral, item in der Einleitung zu den
 nen Wissenschaften.

Alios adhuc vide supra in der Vorbereitung.

Ho.

Hobbesius.

- - Ejus liber de cive.
 - E - Ejusdem Leviathan.
 - - Petri Gassendi, vita Hobbesii.
 - - Marc. Brockie, de lege naturæ contra Hobbesianos & alios. Erf.
 1716.
 - E - Der meditirende Ecclesiasticus. Part. 1. Medit. 2.
 - - Phil. Jac. Spener, de conformatione creaturæ rationalis ad creato-
 rem contra Hobbesium. Argent. 1653. recuf. Lips. 1716.
 - - Christi. Gottf. Alberti, de ortu domini divini in homines contra
 eundem. Lips. 1697.
 - - Gottlieb Sturmii disert. de genuino Principio Juris nat. Hobbesii.
 Jenæ. 1724.
 - - Jac. Staalkopff, de fundamento venerationis Dei religiosæ adv. Hob-
 besium. Viteb. 1706.
 - - Nic. Hieron. Gundling, Status naturæ Hobbesii in corpore Juris
 civ. defensio & defendendus. Hal. 1706.
 - - Richardus Cumberland.
 - - Strimesii Praxiologia Hobbesio opposita.
- Siehe oben *Hobbesii* Lehren und Leben.

Homagium.

- - Hieron. Frobenius, de Homagio Hulbigung. Arg. 1627.
- - it. Henr. Uffelmann. Helmst. 1675.
- - Eduard, Fran. Goclenius. Rint. 1685.
- - Joh. Georg. Abicht, de moralitate homagii regni in vasori præstia
 ti. Lips. 1703.
- - Thom. Maulius, Tractatus de homagio, reverentia obsequio,
 & aliis juribus, quæ sunt inter dominos & subditos. Gif. 1614.
 Stutg. 1671.
- - Frenzel, de juramentis subditorum. 1661.
- - Joh. Wolff, de Homagio occupatorum fortalitorum.

Homicidium.

- - Lud. Mencke, de homicidiis. Lips. 1680.
- - Thomasius, de homicidio linguæ.

2

Hen.

- - Henr. Sivers, de homicidio licito & non licito. Regiom. 1697.
- - Joh. Dan. Henrici, Homicidium dolosum supra aggratiandi jus positum. Jen. 1708.
- - Thomafius, de jure aggratiandi principis in causis homicidii.
- - Henr. Bodini, diff. de pœnis innocentum, cum diatribè, de non remittenda pœna capitali homicidii. Hal. 1702.
- - Carl. Ott. Rechenberg, de jure aggratiandi circa homicidium. Lips. 1712.

Homo.

- - Joh. Heidemann, de hominibus. Francf. 1677.
- - Joh. Gottl. Harb, de officio hominis circa res humanas forte non comprehensas. Lips. 1698.

Honestum.

- - Præleus, quid sit honeste vivere sec. naturæ præcepta. Lips.
 - - Joh. Joach. Zentgrav, de convenientia honesti cum natura humana. Arg. 1686.
 - - Christi. Gottfr. Philippi, de impedimentis vitæ honestæ ab actione sensuum, imaginationis atque affectuum objectis a recta autem ratione removendis. Lips. 1721.
- vid. Officia virtutis.*

Hostis.

- - Ulr. Obrechtii hostis deditus. Argent. 1677.
 - - Joh. Ge. Heppius, num hosti fides servanda. Viteb. 1702.
 - - Ge. Hein, Hostem in sepulchro non esse violandum. Regiom. 1703.
 - - Joh. Petr. a Ludwig, de sociis stipendiariis hostis, in causa Reipubl. Memingensis. Hal. 1720.
 - - Mart. Haffen, de justis imminentem hostem occupandi causis. Viteb. 1711.
 - - Joh. Joach. Zentgrav. Quid in hostem aqua liceat, ad Grotii L. III. de J. B. & P. c. 4. 17. Arg. 1685.
- vid. Fides, Bellum, Miles.*

Hospitalitas.

- - Ahasv. Fritsche, de Jure hospitalitatis.
- - it. Jac. Schaller, Argent.

Hu.

Humanitas.

- - Joh. Burchard, de officiis humanitatis mortuis exhibendis. Lips. 1700.

Humi-

Humilitas.

- - Omeis, de humilitate. Altd.

Id.

Idololatria.

- - Joh. a Marck, de origine idololatriæ apud gentes & Christianos. Lugd. Batav. 1708.

Ig.

Ignorantia.

- - Koch, de ignorantia. Helmst.
- - it. Scrobe. Jen.
- - Jac. Gering. Quantum medico ignorantia errore & malitia agrorum ejusdem salutem uti liceat. Lips. 1718.

Ignotus.

- - Heber, de jure ignotorum Diff. Viteb. 1616.

II.

Illustres Personæ.*videatur Princeps.*

Im.

Imaginatio.

- - Fleischer, de Jure Principis circa imaginationem. Hal.

Imperfecta officia.

- - Henr. Lud. Wernher, de officiis, quæ jure imperfecto debentur. Lips. 1713.

Immutabilitas Jur. Nat.*vid. Jus. Nat.*

- - Schwertner, de juris naturæ immutabilitate. Lips.

Imperans, Imperium.

- - Jac. Le Bleu, de Imperantium officio. Gieß. 1657.
- - it. Abrah. Henr. Teutschmann. Viteb. 1691.
- - Joh. Musick, ibid. 1689.
- - Joh. Eberh. Roesler, de Jure summorum imperantium in vitam civium. Tub. 1714.
- - Ejusd. de juribus quibusdam potioribus summorum Imperantium. ibid. 1715.
- - Henr. Lud. Wernher, de statu summorum Imperantium ex lege. Lips. 1704.
- - Christ. Lud. Stigliz, de Jure Imperantium in Jus quæsitum subditorum. Lips. 1713. Ω 2 Joh.

- - Joh. Eberh. Schweling, de Jure Imperantis circa seminarium Reipubl. Brem. 1697.
 - - Casp. Sagitarius, de motibus heroicis, eorum præcipue, qui cum Imperio sunt. Jen. 1682.
 - - Christ. Weise, de exultatione Imperantium. Weissenfels. 1675.
 - - Herm. Conring, de subjectione & Imperio. Helmst. 1680.
 - - Joh. Phil. Slevogtius de modis summum Imperium acquirendi. Jen. 1689.
 - - Valent. Belthem, Jus Imperii quæsitum. Jen. 1674.
 - - Bernh. Schulze, de Imperio summo, ex Grotio de J. B. & P. Rinth. 1674.
 - - Schele. de Jure Imperii. Amstel.
 - - Bened. Hopfer, de coërcendo intra terminos Imperio. Tubing. 1679.
 - - Mich. Schreiber, de concordia imperii & libertatis. Regiom. 1701.
 - - Joh. Ulr. Pregizer, de modis, quibus imperium & dominium publicum desinunt. Tub. 1690.
 - - Cyprianus, de Jure regio ad Grotium.
 - - Burggrav, Diss. de summo Imperio civili. Bilef. 1673.
 - - Henr. Coccejus, de potestate summa. Heidelb. 1674.
 - - van der Muhlen, de sanctitate summi imperii Civilis. Traject. 1689.
 - - Herm. Conring, Diss. de ortu & mutationibus regnorum. Helmst. 1658.
 - - Felwinger, Diss. de modis perveniendi ad Imperium. Altd. 1673.
 - - Georg. Paul. Roetenbeck, de variis regnum consequendi modis.
 - - Joh. Phil. Slevogt, de eadem materia. Jen. 1689.
 - - it. Joh. Vorstius. Rost. 1652.
- vid. Princeps, Rex, Majestas.*

Imperium Maris.

vid. Mare.

- - Coccejus, de Imperio paris in parem.
- - Ge. Thegen de Imperio hominis in hominem naturali. Regiom. 1711.

Imputatio:

- - Joh. Gottf. Forbiger, de Imputatione. Viteb. 1701.
- - Peter Muller, de imputatione morali. Jen. 1704.
- - it. Joh. Jac. Muller. ibid. 1707.

Nic.

- - Nic. Christi. Remling, de imputatione actionum moralium. Viteb. 1681.
- - Henr. Lud. Wernher, de fundamento imputationis action. moralium. Lips. 1703.
- - Christoph. Andr. Remier, de Imputatione actionum moralium ex melancholia provenientium. Traj. 1710.
- - Christoph. Gu. Løber, de Imputatione Actionum ex Ebrietate fluentium. Jen. 1714.
- - Gerhard, de Imputatione damni per ignorantiam commissi.

In.

Inæqualitas.

- - Carl. Frid. Kranewitt, de inæqualitate hominum.

Incestus.

- - Christ. Løber, de legibus naturæ secundariis ad leges matrimoniales de incestu commentatio. Jen. 1702.
- - De Incestu Juris Gentium, ad Cap. 18. Levit. auctore F. H. C. A. D.

Induciæ.

- - Jac. le Bleu, diss. de induciis in dissert. ipsius num. 2. Gis. 1660.
- - Conr. Sam. Schurzfleisch, diss. de Induciis. Lips. 1668.
- - Joh. Strauch, de Induciis. Viteb. 1668. diss. V.
- - Bernh. Schulze, de induciis belli. Kil. 1683.
- - Jul. Ferretus, de feriis & induciis militaribus, Treuga & pace.

Infamia.

vid. Fama & Existimatio.

Intentio.

- - Joh. Theoph. Reuling, de intentione actionem malam non mutantem. Hal. 1704.
- - Christi. Gottl. Schwarz, de falsa Methodo dirigendæ intentionis. Altd. 1717.

Interpretatio.

- - Christ. Thomafius, de Interpretatione beneficiorum Principis. Hal. 1710.
- - Eberwein, de Interpretatione. Erf.
- - Christ. Gottf. Hoffmann, de Interpretatione legum publicarum.
- - Conring, de Interpretatione legum.
- - Bæhmer, de Interpretatione contra eum, qui clarius loqui debuisse. Halæ. Joh.

Ω 3

- - Joh. à Feldin, de Interpretatione pactorum. Frf. 1690. 4.

Invasio.

- - De temeraria provinciarum invasione ex libidine regnandi. Felwinger. Altdorff.

Invidia.

- - Rahmeus de invidia eruditorum. Lips.

Invitum.

- - De invito per violentiam. Hopfer Prof. Tubing.

Invocatio Dei.

- - Magn. Dan. Omeiffius, de precatione seu invocatione Numinis divini. Altd. 1704.

Ir.

Ira.

- - Hopfer, de culpa agentium ex ira. Tub. 1677.

Irruptio.

- - Jul. Ferretus, de irruptionibus in hostem.

Ju.

Judex. Judicium.

- - Joh. Eberh. Roesler, de officio Judicis ex Jure Naturæ. Tub. 1709.

- - Christi. Beckmann, de Judicio Dei.

- - Conring, de judiciis in republ. instituendis.

Juramentum.

- - Ge. Calixtus, de voto & juramenti in genere. Helmst. 1621.

- - Gottfr. Viêt. Mœrings, de Juramento. Viteb. 1717.

- - it. Joh. Ge. Ludovici. Viteb. 1688.

- - Corn. Becker, de Juramentis. Lips.

- - it. Joh. Weise. Jen. 1625.

- - Val. Wetthem, de Juramentis divinis & humanis. ibid. 1684.

- - Magn. Dan. Omeiffius, de Jurejurando & speciatim Academico. Altd. 1700.

- - Steph. Holzhusius, Manuale Juramentorum. Col. Agr. 1707.

- - Sim. Heinr. Musæus, de Juramentis in deliberativis. Kil. 1690.

- - Heinr. Klausing, de Juramentis dolo vel errore elicitis. Viteb. 1710.

- - Joh. Ge. Schulz, de juramentis vi vel metu extortis. ibid. eod.

- - Joh. Joach. Zentgrav, de juramenti per vim extortu obligatione. Arg. 1688.

Sarr.

- - Sam. Fridr. Willenberg, de dubiis juramentorum formulis. Ged. 1702.
- - Schwertner, de Juramento per falsos Deos. Lips.
- - Matth. Hunold, Quæst. an juramenta per falsos Deos sint vera juramenta. Lips. 1687.
- - Mencke, de juramento Athei. ibid. 1713.
- - Joh. Mich. Stalwafchius, Quæst. II. de juramento athei & religionis. Jen. 1715.
- - Joh. Fr. Heunisch, de juramento per creaturam. Lips. 1684.
- - Janus, de juramento per genium principis. ibid. 1708.
- - Jac. Wachtler, de juramento principis. Vit. 1664.
- - Joh. Jac. Muller, de fide principum jurejurando pari. Jen. 1704.
- - David. Wendeler, de obligatione juramentorum. Viteb. 1674.
- - it. Ad. Erd. Mirus. ibid. 1684.
- - Joh. Eberh. Roesler. Tub. 1718.
- - Carl. Andr. Redel, de obligatione juramenti dolosi. Lips. 1691.
- - Andr. Ritter, de Juramentis, quæ falso habentur, non obligantibus. ibid. 1701.
- - Eberh. Rudolph. Roth, de jurejurando ejusque variis ritibus ac ceremoniis. Ulm. 1681.
- - Joh. Eberh. Roesler, jusjurandum de re illicita. Tub. 1712.
- - Andr. Ad. Hochsteter, de juramentis & quorundam circa ea solennium moralitate. Tub. 1702.
- - Val. Belsthem, Moralitas Juramenti cum reservatione mentali præstiti. Jen. 1679.
- - it. Joh. Jac. Muller. ibid. 1701.
- - Dan. Guil. Moller, de Juramentorum judaicorum à Christianis acceptorum & exactorum fide & moralitate. Alt. 1698.
- - Joach. Henr. Lange, Quæst. num Christianus juramento Judæi rite ipsi delato tuto fidere possit? Viteb. 1702.
- - Christoph. Nic. Speiser. An stricta juramentorum Interpretatio sec. conscientiam teneram sit perjurium. Viteb. 1716.
- - Christi. Röhrensee, de dispensatione circa jusjurandum. Viteb. 1696.
- - Nic. Grubb, de moralitate juramentorum. Gryphifw. 1709.
- - Gerh. Herm. Mencke, Justitia juramenti religionis, Lips. 1712.

Jurisprudentia universalis.

- - Unverferth, in Jurisprudentiam universalem. Hal. 1692. 8.

Joh.

- - Joh. Casp. Seelmatter, in Jurisprudentiam universalem præludia. Bern. 1629.
 - - Sam. Pufendorf, Elementa s. compendium Jurispr. universalis. Haag. 1660. rec. Geræ. 1669. & Francof. 1694. 12.
 - - Matth. Jac. Wahes, Acroamaticus Jurispr. universalis Typus. Quedlinb. 1700.
- vid. Jus nat.*

Jus divinum positivum universale.

- - Christf. Reitzer, de Jure divino universali. Hafn. 1702.
- - Sam. Andr. Vindiciæ juris divini moralis scripti, quatenus à Jure naturæ distinguitur. Marp. 1688.
- - Ge. Beyer, Delineatio juris divini natural. & positivi universalis. Lips. 1716.
- - Gottlieb Gerhard Titius, in Observationibus ad Pufend. librum de O. H. & C. observ. 91.
- - Buddeus, in Elementis Philos. pract. Part. 2. c. 2.
- - Christ. Thomasius in Instit. Jurispr. divinæ.
- - idem in Diss. de jure aggratiandi in causis homicidii.
- - idem in Observ. Hallens. Tom. VI. Obs. 27.
- - idem in fundamentis J. N. & G. L. I. c. 5.
- - Fridericus Genzkenius in diss. de legibus nat. A. 1704. Gryphisw. sub præsidio Palthenii habit.
- - Joh. Andr. Gramlichii vindiciæ legum divinarum positivarum universalium. A. 1714.
- - Joh. Franc. Buddeus in Institutionibus Theol. moralis. Part. 2. c. I. §. 11.
- - Henr. Klausingii diss. de legibus divinis positivis universalibus. Viteb. 1711.
- - Joh. Jac. Syrbii diss. de Sabbatho Gentium. 1700.

Jus in se ipsum & alias res.

- - Sam. Stryck, Jus hominis in se ipsum. Frf. ad Viadr. 1680.
- - Joh. Kahler, dictamen rectæ rationis indeque deductum jus hominis in se ipsum. Rinth. 1676.
- - Joh. Wolfg. Jæger, Jus circa ea, quæ hominibus communiter competunt. Tub. 1690.
- - Joh. Schmidt, de Jure hominis in mundum. Lips. 1688.
- - Joh. Philipp. Slevogtius, de jure omnium in omnia. Jen. 1685.
- - Henr. Coccejus, de Jure & æquitate. Heidelb. 1675.

Henr.

- - - - - Henr. Wedeburg, de Jure & æquitate. Helmst. 1671.

Jus Gentium,

- - - - - Sam. Rachelius, de Jure Gentium, Kil. 1675.
- - - - - Joh. Grœning, Bibliotheca Juris gentium. Hamb. 1703.
- - - - - Joh. Jac. Muller, Institutiones Jurispr. gentium. Jen. 1694. 8.
- - - - - Gottfr. Vogel, Allgemeines Völkler-Recht. Frk. 1668.
- - - - - Joh. Joach. Zentgrav, de origine juris gentium. Argent. 1684. 8.
- - - - - Nic. Andr. Pompejus, de existentia juris gentium. Alt. 1688.
- - - - - Andr. Rotyers, diss. qua adstruitur Jus Gentium non dari. Lugd. Bat. 1710.
- - - - - Joh. Dav. Schwertner, de discrimine juris gentium â J. N. Lips. 1685.
- - - - - Gottfr Valandi Quiritum Phoenicissantium interpres genuinii sensus distinctionis inter Jus Gent. & Civ. index. Francof. ad Viadr. 1626.
- - - - - Henr. Coccej. Positiones pro explicatione Juris Gentium cum Comment. Fr. Herm. Crameri. Lemgov. 1703.
- - - - - Ejusd. Crameri Tract. Juris Gent. ad ductum posit. Coccejianarum. ibid. 1714.
- - - - - Sam. Fridr. Willenberg, Sicilimenta Juris Gent. 8.
- - - - - Bernh. Wagner, de consensu Gentium ejusque usu in cognoscendo jure naturæ.
vid. Gentes & Gentium Jus.

Jus Naturæ.

- - - - - Sam. Rachel. Jus naturæ Magd. it. Kil. 1676. 4.
- - - - - Joh. Conr. Durrius, Diss. Helmst, 1650.
- - - - - Mart. Schoock, Liber de Jure Naturæ. Grœning. 1659. 4.
- - - - - Henr. Ammerbach, diss. de Jure nat. Jen. 1655.
- - - - - item Glasser, Helmst. 1662.
- - - - - Ad, Frid. Griesmeyer. Argent. 1659.
- - - - - Paul. Mart. Sagittarius. Jen. 1668.
- - - - - Bernh. Schultz. Rinth. eod.
- - - - - Treuer.
- - - - - Joh. Valent. Bullenius. Argent. 1669.
- - - - - Joh. Georg Wæchtlerus. Viteb. 1700.
- - - - - Georgii Beyerii, Witenb. Prof. delineatio Juris divini naturalis & positivi universalis positionibus succinctis comprehensa. Viteb. 1712. 4.

- - Andr. van der Brinck. Traj. 1716.
- - Christoph. Schrader. Lips. 1673.
- - Joh. Joach. Weidner, Jus naturæ omnibus congenitum & insitum
diff. IV. Rost. 1711.
- - Guil. van der Muelen, diff. de origine Jur. Nat. Traj. 1684.
- - Werlhof. de potestate legislatoris circa ea, quæ sunt juris naturæ.
- - Valent. Alberti, de jure naturæ paradisiaco contra G. V. M. Lips.
1695.
- - Sim. Heindr. Musæus, vindiciæ juris naturalis paradisi. Plocn.
1686. 8.
- - Guil. van der Muelen defensio diff. de origine juris naturalis
contra Musæum. Ultraj. 1687. 8.
- - Musæi responsio ad G. v. M. defensionem diff. de origine Jur.
Nat. vindiciis Paradisi oppositam, 4.
- - Jac. Wil. Feuerlin, Jus naturæ Socratis. Altd. 1719.
- - Jvonis Parafini, Jus naturale rebus humanis à Deo constitutum.
Paris. 1658. Fol.
- - Joh. Christi. Muldener, Juris naturæ definitio. Francof. 1692.
- - Imm. Weber, Habitus Juris naturæ ad disciplinam Christiano-
rum. Gieß. 1699.
- - Joh. Eisenhart, Institutiones Juris naturæ, Helmst. 1674. 1684.
12. & 1691. 8.
- - Joh. Ge. Roeser Institutiones morales ex Jure Naturæ. Stett. 1701.
12.
- - Henr. Weghorstius, Labyrinthus moralis jur. naturæ pervius. Havn.
1713.
- - Joh. Joach. Zentgrav, Tract. de origine & veritate juris natural.
Argent. 1678. 8.
- - Guid. Origines, juris naturæ vindicatz. ibid. 1681. 8.
- - Val. Alberti, de origine Juris Naturæ diff. Lips. 1668.
- - Joh. Ge. Wachter, Origines Juris Naturæ. Berol. 1704.
- - Joh. Maller, Juris nat. quidditas. Viteb. 1677.
- - Joh. Goth. Rosa, de indulgentia & rigore jur. nat. Jen. 1718.
- - Val. Alberti, de juris naturæ præpositivo rigore. Lips. 1682.
- - Dubia Juris nat. ad generosissimum Domium &c. Duaci 1719.
- - Michael. Christoph. Hanovii, Examen horum dubiorum con-
tra existentiam Juris Naturæ motorum. Lips. 1720.
- - Nic. Andr. Pompejus, de existentia J. N. Altd. 1688.

Men-

- - / Mencke, Selectæ controversiæ juris naturæ. Lips. 1689. 4.
- - Christ. Gottl. Schwartz, Controversiarum Juris Nat. ex historia Græca specimina III. Altd. 1711.
- - / Sim. Henr. Musæi, selectæ ex jure naturæ controversiæ. K. 1708.
- - Christoph Koeritz, Einleitung zur Erkänntniß des natürlichen Rechts. Chemnitz 1725.
- - Kolevi, Institutiones morales ad mentem Pufendorffii, Grotii. &c. 1701. 12.
- - Erici Mauritiî Principia Juris Publ. Tub. 1695. in quibus Jus naturæ ex doctrina populorum orientalium ad philosophiam Græcorum tradit.
- - Menzelii Dissert. Jus naturæ in compendio delineans. Rost. 1723.
- - Vincentii Placcii, Accessiones juris naturæ. Hamburg. 1695. 8.
- - Nicolai Pragemanni, Positiones Juris Naturæ & Gentium in usum auditorum. Jenæ.
- - Jmanuelis Proëlei, Grund-Sätze des Rechts der Natur. Leipzig 1709. und 1719. 8.
- - Joh. Jac. à Ryffel, de jure naturæ & gentium. Lips. 1689. 8.
- - Joh. Wolfg. Textoris Synopsis Juris Gentium. Basel. 1680.
- - Joh. Ge. Wagneri, Juris Nat. & Gent. liber elementarius. Halæ. 1719. 8.
- - Matth. Jac. Wahl, Acroamaticus Jurisprud. universalis typus. Quedlinb. 1700. 8.
- - / Joh. Balth. Wernher, Elementa Juris Nat. & Gentium. Viteb. 1705. & 1720. 8.
- - Ejusd. Analecta Juris Nat. & Gentium. Viteb. 1722.
- - Sam. Frid. Willenberg, Sicilimenta Juris Gentium Prudentiæ. Ged. 1709.
- - Jac. Gabriel Wolfii Institutiones Jurisprud. naturalis. Hal. 1720.
- - Joh. Henr. Bodini, Jct. Hallens. Vindiciæ Juris Nat. seu jus mundi. 1698.
- - Friderici Hermanni Crameri Tractatus Juris Gentium ad ductum positionum Coccejianarum. Lemgow. 1714.
- - Joh. Mich. Dilheri, Jus N. & Gent. Helmst. 1714.
- - Hassen in Synopsi prudentiæ moralis. Viteb. 1719. edita Part. 2. & 3. Juris Naturæ præcepta tradit.
- - Joh. Frid. Homberg, Hypomnemata Juris Gentium edita à Caspare à Rheden. Brem. 1721.

- - Ejusd. Hombergii, liber de Jurisprudentiâ naturali. Marburg.
1722.
- - Joh. Frid. Heunisch, de quaestionibus quibusdam moralibus, Lips.
1684.
- - Christi. Köhrensée, Theses ex Jure naturæ miscellanæ. Viteb.
1686.
- - Joh. Wolf. Jæger, Theses ex Jur. Nat. Tub. 1698.
- - Joh. Eberh. Roesler, Decas thesium ad jus nat. pertinentium. Tub.
1708.
- - / Musigs Licht der Weisheit. Jen.
- - Ehrenfr. Roth, Jus positivum & naturale. Vit. 1601.
- - Joh. Gottfr. Vogel Breviarium juris nat. Dresd. 1713.
- - / Eph. Gerhard, delineatio Juris nat. secundum principia justii. &c.
Jen. 1712.
- - Guil. Grotii, Enchiridion de principiis juris naturæ. Jen. 1669.
rec. 1707.
- - Joh. Jac. Muller, Commentar. in hunc. ibid. 1694.
- - Ejusd. Institutionum Jurisprudentiæ Gentium libri duo. Jenæ
1693. 8.
- - Goetze ad Guil. Grotii Enchiridion jur. nat.
- - Arn. Ant. Tullicken, de fonte Juris naturalis. Amst. 1690. 8.
- - Val. Westhens, vera & genuina fundamenta juris nat. Jen. 1625. 4.
- - Dan. Ringmachers, Cumberlandus illustratus. Ulm. 1693. 4.
- - Andr. Westphal. de juris naturæ rite excolendi adjumentis. Gry-
phisw. 1716.
- - / Guil. Hieron. Bruckner, Specimen juris nat. ejusdemque descrip-
tio. Jen. 1715.
- - Joh. Eberh. Schweling, Natura juris naturæ. Brem. 1713.
- - Theod. Sigfr. Ring. de insufficientia juris naturæ in dirimendis con-
troversis civilibus Francf. ad. Viadr. 1681.
- - Joh. Frid. Homberg, diss. de Juris Nat. veritate.
- - Christi. Köhrensée, juris nat. sciagraphia.
- - Mich. Berns Recht der Natur aus der Natur. Hamburg 1703.
- - Fr. Aug. Hackmann, Progr. de aulicis juris naturæ & publ. stu-
diis. Hamb. 1703.
- - Christ. Wildvogel, de usu juris naturalis in actionibus principum
conspicuo. Jen. 1714.
- - Matth. Suerii, Usus juris nat. Jen. 1683.

Auctor

- - Auctor des Lichts und Rechts.
- - Des Rechts der Natur und dessen Lehre Unschuld und Nothwendigkeit wider den Auctorem des Lichts dargethan. Lips. 1704. auctore G. G. Titio.
- - Amyraldy, de jure naturæ quod connubia tangit.
- - Ferber Philosophia juris nat. Vit. 1706.
- - Joh. Frid. Horn, Subjectum juris nat. Traj. 1663. 12.
- - Joh. Mich. Lange, Epitome juris naturalis Norimb. 1691-8.
- - Strauch, de juris nat. & civ. convenientia. Jen.
- - Joh. Senftü, Schediasma juris nat. Rost. 1705. 8.
- - Joh. Gotth. Rosa, de utilitate juris natural. ad Theologiam. Jen. 1720.
- - Im. Weber, de osculis, quibus naturæ & civitatum jura mutuo se amplectuntur. Giess. 1703.
- - Sam. Pufendorf, de Jure Nat. & Gent. cum notis Hertii.
- - Ejusdem Officia hominis & civis.
- - Ejusdem elementa jurisprud. nat.
- - Hugo Grotius, de Jure Belli & Pacis.
- - Treueri Jus naturæ. Helmst.
- - Kemmerichs Jus Naturæ in seitter Academie der Wissenschaften.
- - Buddei, Jus naturæ in seitter Philosophia practica.
- - Griebneri, Principia Juris Natur.
- - Rudigeri Jus naturæ in seitter Philosophia.
- - Christ. Thomasi, Instit. Jurispr. divinæ.
- - Ejusdem fundamenta Juris Naturæ & Gent.
- - Coccejus, de juris naturæ usu in statu civili.
- - Ejusd. Positiones, pro explicatione, Juris Gent. cum Comment. Crameri. Lemgow. 1703.
- - Ejusd. Prodrromus justitiæ Gentium. Frf. 1719.
- - Joh. Engelbrecht, Orat. de Juris natur. usu in Jure civili. Helmst. 1705.
- - Ge. Adolph. Caroccii, de usu Juris Nat. in Republ. Gryph. 1708.
- - Christi. Andr. Kenner, von der Nutzbarkeit der vernünftigen Rechte im gemeinen Leben. 1707.
- - Joh. Balch. Wernher, Positionum ad usum juris nat. in foro civili Diss. VI. Vit. 1702.

- - Einleitung zum Natur- und Völker-Recht, worzu Titius eine Vorrede gemacht. 1701.
 - - Winckleri principia cœli.
 - - Carl Ott. Rechenbergii, Jurisprud. naturalis.
 - - Seldeni Jus naturæ secundum discipl. Hebræorum.
 - - Hobbesii civis.
 - - Ejusd. Leviathan.
 - - Lamberthus Velthuysen principia decori.
 - - Hochstetteri Collegium Puffendorffianum.
 - - Fleischer, Institutiones J. N. & G. 1722. Hal.
 - - Frid. Genzkenii Juris div. naturalis prudentia Kilon. 1721.
 - - Kestneri, Jus naturæ & Gentium. Hannov. 1705. 4.
 - - Kestneri, Diss. VI. Rinth. 1698.
 - - Cortreji diss. Kit. 1675.
 - - Joh. Henrici Sviceri, Jus N. & G. Tig. 1694. 8.
 - - Phil. Reinh. Vitriarii, Institutiones Juris Naturæ & Gentium. V&teb. 1705. 8.
 - - Dav. Mævii Nucleus J. N. & G. Lips. 1686. 8.
 - - Buddæi Selecta J. N. & G.
 - - Sam. Reyher, de genuinis jurium naturæ gentium & civilium præmissis. Kil. 1710.
 - - Anth. Gynth. Heshusii J. N. & G. summa capp. in officiis humanis ad Cic. Offic. L. 1. c. 10. Lips. 1691.
 - - Christ. Gottl. Schwartzii, Controversiæ J. N. & G. ex historia Græca Spec. III. Alt. 1711.
 - - Sam. Rachelius, de Jure N. & G. diss. duæ Kil. 1676. & 1696.
 - - Rich. Zuchei, Juris & Judicii socialis inter gentes explicatio. Oxon. 1650.
 - - Joh. Ludv. Boye, de natura & indole Jurisprud. naturalis. Jen. 1718.
 - - it. Ringmacher. Ulm. 1707.
 - - Joh. Frid. Schneider, de finibus Jurisprudentiæ naturalis regendis. Hal. 1700.
 - - Archil. Epstein, universæ Jurisprudentiæ naturalis sceleton. Francof. 1671.
 - - Joh. Reinh. Hedinger, conspectus naturalis Jurisprudentiæ. Ulm. 1697. 8.
- vid. Lex nat. Jurisprudentia universalis, Jus Gentium, Gen-tes.*

Juris naturæ principium.*vid. Principium Jur. Nat.***Jurisprudencia naturalis,***vid. Jus Natur.***Jus publicum universale.**

- - Joh. Jac. Vitriarii Orat. de usu Juris publici universalis & prudentiæ civil. Giff. 1701.
- - Boehmeri, introductio in jus publ. universale. Hal. 1710. 8.
- - Jani Klenckii, Institutiones Iuris N. G. & publ. Amst. 1665.
- - Joh. Nic. Hertii, prædia Juris publici universalis? Giff. 1694.
- - Christi. Matth. Kuesbeck, Prodromus Juris publici universalis. 1700.
- - Joh. Frid. Horns, politica architectonica.
- - Ulrici Huberi, de Jure Civitatis libri tres, novam Juris publici universalis disciplinam continentes, prodiit iterum cum notis Thomasi. Hal. 1708.
- - Lockii tractatus, de regimine civili, qui in diversis linguis profertur in vernacula nostra prodiit. Lips. 1718.
- - Casp. Ziegleri, Tractatus de Juribus Majestatis. Witteb. 1681.
vid. Majestas.
- - Joh. Bodinus, de Republica, latine. Paris. 1584. in fol.
vid. Jus natura.

Justitia.

- - Ant. Gunt. Cadovius, de justitia universali. Viteb. 1674.
- - it. Joh. Lunderstein Lund. Goth. 1697.
- - Joh. Sam. Strimesius. Regiom. 1712.
- - George Copes, de Justitia, Brem. 1651.
- - it. Joh. Briesmann. Viteb. 1669.
- - Frid. Stadtleber, de proportione in Justitia observanda. Regiom. 1708.
- - Joh. Lippius, de justitia & jure. Viteb. 1610.
- - it. Hen. Jul. Scheurl. Helmst. 1646.
- - it. Eichelius. ibid. 1655.
- - Joh. Weisser, Giff. 1656.
- - Frid. Besselius. Helmst. 1667.
- - Is. Schook, de justitia principis ad Tac. Annal. Frf. ad Viadr.
- - Joh. Casp. Brendelii, justitia Principis clementia temperata. Viteb. 1688.
Traug.

- - Traug. Imm. Jerichovius, de justitia divina punitiva. Lips. 1719.
- - Jac. Fidejuss. Heusser, de justitia legali. Frf. 1700.
- - Christoph. Ständer, Tergemina facies justii ac injustii nativa, adulterina, Jen. 1686.
- - Genzken, de justii principiis Sched. Kil. 1707.
- - Rachelius, de justitia universali,

La,

Læfio.

- - Benj. Lehmann, de læsione licita, Marp. 1697.

Latrocinium.

- - De Latrocinio, gentis in gentem. Jac. Thomasius.

Lc,

Legatus, Legatio,

- - Ahasv. Fritschius, de legationibus.
- - Joh. Rebhan, de Jure legationis, Argent. 1672.
- - Joh. Christoph. Dorn, de eo, quod circa legationes assiduas justum est, ad H. Grotii de J. P. L. II. c. 18. §. 3, n. 2. Jen 1716.
- - Gerh. Stöcken, de Jure legation. Alt. 1672.
- - Herm. Querin, de legationibus & legatis eorumque jure. Gryphisw. 1642.
- - it. Henr. Hahn. Helmst. 1654.
- - Rob. Eichmann. Dilsb. 1677.
- - Jac. Schaller, de legatis. Argent. 1650.
- - Mich. Wendeler. Viteb. 1652.
- - Joh. Paul. Felwiger. Alt. 1670.
- - Henr. Uffelmann. Helmst. 1677.
- - Jac. Balthas. Gryphisw. 1685.
- - Franckenstein.
- - Herm. Conringius.
- - Georg. Hein, Legatus religiosus. Regiom. 1704.
- - Joh. Christi. Sagittarii Speculum boni legati. Jen. 1641.
- - Christoph. Besold, de legatis & arcanis rerum publicarum.
- - Petr. Müller, de legatis primi ordinis, Jen. 1692. rec. 1711.
- - idem de Residentibus, Jen. 1690.
- - Gabr. Wagenfeil, de legato à latere. Alt. 1696.
- - Sam. Stryck, de legato Principis. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Jac. Thomasi, legatus inviolabilis. Lips. 1667.

Dies

- • Diet. Herm. Kemmerichs Grund-Sätze des Völker-Rechts von der Unverleglichkeit der Gesandten. Erlangen 1710. 4.
- - Joh. Ge. Simonis Violatio legati. Jen. 1680.
- - Joh. Fr. Kœber, Progr. de legato pio ac Christiano vere inviolabili. Geræ. 1674.
- - Joh. Wilh. Ufermann, de Jure & inviolabilitate legatorum. Frf. 1671.
- - Ad. Eber, de immunitate legatorum. Frf. 1686.
- - Joh. Lehmann, de vero atque certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Jen. 1718.
- - Ernst Gockel, de majestatico legatorum jure. Lindav. 1688.
- - Steph. Cassius, de jure & judice legatorum. Frf. 1717.
- - Jac. Brunnermann, de jure ceremoniali circa legat. Hal. 1700.
- - Christ. Befold, de Jure legatorum.
- - Casp. Matth. Muller, de foro legati contrahentis. Rostoch. 1704.
- - Ejusdem, de foro legati delinquentis. ibid. eod.
- • Joh. Adolph. Bücher de delictis legatorum. Arg. 1700.
- - Martin. Hassen, de παραπρεσβίας crimine, legato violati mandati reo. Viteb. 1717.
- • Imm. Weber, de vindiciis adversus legatum delinquentem. Giff. 1698.
- - Erd. Seuberlich, utrum legati delinquentes sint puniendi. Regiona. 1702.
- - Coccejus, de legato sancto non impuni.
- - Sam. Fr. Willenberg, de Jurisdictione legati in comites suos. Gedan. 1705.
- - Christi. Wildvogel, de testamento legati. Jen. 1711.
- • Justi H. Boehmer, de privatis legatorum lacris. Hal. 1713. rec. 1721.
- • Henr. Coccejus, de repræsentativa legatorum qualitate. Heidelberg. 1680.
- • Jac. Rœser, de potestate principis cogendi legatum, eundi ad hostes quosvis. Viteb. 1668.
- - Dispositio juris nat. & gentium de justo Gyllenborgii & Gærzii Sveciæ legatorum Arresto, sine nomine prodiit, sed me habet Autorem. Frf. & Lips. 1717.
- • Melch. Juncker, de legationibus summorum imperiorum. Francof. ad Mœnum 1688. 8vo.



Um

- - Um, de legatorum jure.
- - Candorins, vollkommener teutscher Gesandter. Frf. 1679.
- - Nicol. Hieron. Gundling, Tractat vom Gesandtschafts-Recht.
- - Auctor de prerogativis legatis debitis ex communi gentium consensu in Fabri Staats Canzleyen. Tom. 14.
- - Francisc. de Callieres, de la maniere de negocier avec les Souverains, Paris 1716.
- - Albertus Guntzel, de legato. Witcb. 1630.
- - Joh. Heintzelmann, de eodem. Berolin. 1657.
- - Jerem. Hoffmann, diss. de notis legati subtilis & inepti. Witt. 1662.
- - Joh. Frid. Horn, de jure legationum. Witteb. 1660.
- - Joh. Christ. Neander, de legatis. ibid. 1660.
- - Joh. Eberhard Rößler, de juribus legationum ex jurisprudentia naturali. Tubing. 1729.
- - Casp. Conr. Rethel, de Ambassiatoribus. Martisb.
- - Christ. Henner, de plenipotentiarum ad tractatus pacis requisito & officio.
- - Quæstio: an salvo jure gentium legatus contra Principem, ad quem missus est, delinquens capi & guniri possit, Paris. 1606.
- - Rich. Zouchaus, de legati delinquentis judice competente, Oxonii 1657. & germ. cum notis Joh. Jac. Lehmanni. Jen. 1717.
- - Cratis & Demetrii liber de legatione.
- - Fulvii Ursini, selecta ex libris Polybii de legationibus. Antwerp. 1582.
- - Conrad Brunnii Lib. V. de legationibus, ceremoniis &c. Mogunt. 1548.
- - Octavius Magius, de legato. Venet. 1666.
- - Francisc. le Vayer, de legatione legatorumque privilegii, officio & Juribus. Paris. 1580.
- - Mart. Garratus, de legatis Principum.
- - Jerem. Setzer, discursus de officiis legatorum.
- - Kirchner, de legatis. Marb. 1613.
- - Christ. Warsevicii, oratio de legationibus ad eundem Dantis. 1546.
- - Joh. à Chokier, tractatus de legato. Köln. 1624.
- - Anastaf. Germonius de legatis Principum & populorum. Lib. III. Rom. 1627.
- - Reinh. Condit. speculum fidei politicæ, seu de legatorum qualitatibus. Brem. 1663.
- - Albericus Gentilis, de legationibus lib. 3. Londen. 1585. Carj

- - Carl Pacfalius, de legatis. Rothom. 1598.
- - Frid. de Marscheler, de legatis Lib II. Antwerp. 1526. & Vinar. 1663.
- - Jac. Hobel, tractatus de legatis. Lond. 1646.
- - Abrah. Wickfort, memoires touchant les Ambassadeurs & les Ministres. Colon. 1679.
- - Ioh. Henr. Bœckler Diss. de sacris legationibus. Argent. 1664.
- - Conr. Ant. à Mardefeld, Oratio de sanctimonia legatorum. Gryphisw. 1670.
- - Joh. Jac. Wintzinger, de caractere inviolabilitatis. Erf. 1691.
- - **Beweis, daß es nicht wieder das Völker Recht sey, bey gewissen Umständen einen Gesandten zu arreiren. Wolfenbüttel 1617.**
- - Cornel. von Bynckerhœck, de foro legati. Lugd. Batav. 1721.
- - Joh. Laurent. Fleischer, diss. de iuribus & iudice competente legatorum. Hal. 1724.
- - Christ. Thomasius, de jure Asyli legatorum ædibus competente. Hal. 1689.
- - Joh. Upmarck, de Franchitia Quarteriorum seu jure Asyli apud legatos. Upsal. 1706.

Legislator.

- - Ern. Frid. Schröter, de legislatoris in jus naturæ potestate. Jen. 1672.
- - Ge. Funccius, de jure principum legislatorio. Regiom. 1657.
- - Ejusd. de principe legislatore. ibid. 1694.
- - Christi. Helwig, Quænam à summa majestatis legibus definiri nequeant. Regiom. 1693.
- - Roesler, de potestate imperantium legislatoria. Tubing. 1721.
- - Mich. Wendler, de potestate ferendi leges. Vit. 1659.
- - Ant. Otto de Wintersheim, in panegyrico de iuribus majestatis, primariis scil. leges constituendi, promulgandi, corrigendi, & abrogandi. Rost. 1648.
- - Werlhof, de potestate legislatoris circa ea, quæ juris naturalis sunt.

Lex.

- - Casp. Pofner, de legibus. 1658.
- - Joh. Jer. Kern, de norma actionum humanarum s, leg. Viteb; 1686.

- - Joh. Weiffius, de legibus. Giff. 1669.
- - Christi. Beckmann.
- - Andr. Essenius, de lege communi. Ultraj. 1653.
- - Car. Caffæ, delle legge in comune. Jen. 1672.
- - Val. Wetthem, leges inter arma loquentes. ibid. 1681.
- - Bernh. von Espen, de promulgatione legum.
- - Casp. Achat. Beck, de lege non obligante. Jen. 1719.
- - Joh. Frid. Heunisch, de lege injusta ejusdemque obligatione. Lips. 1684.
- - Joh. Hildebrand, de lege Dei aeterna. Helmst. 1651.
- - Joh. Balth. Wernher, de norma actionum humanarum. Lips. 1698.
- - Joh. Fridem. Schneider, de norma actionum moralium. Hal. 1698.
- - Joh. Wolfg. Jæger Tract. moralis, de legibus. Tub. 1688. 8.
- - Hermann Cöring Diss. II. de legibus. Helmst. 1643.
- - it. de majestatis civilis auctoritate circa leges. ibid. 1664.

Lex civilis.

- - Sim. Petr. Musæi Diss. III. de lege civili, Helmst. 1647.
- - it. Christ. Röhrensee. Viteb. 1692.
- - Carl. Gottfr. Winckler, de potestate legum civilium in jus nat. Lips. 1713.
- - Andr. Torkofius, de obligatione legis civilis in conscientia. Viteb. 1698.
- - Joh. Frid. Freisleben, de genuina legum civilium indole, earundemque a jure naturæ differentia ac dependentia. Erf. 1718.
- - Christi. Röhrensee, de legibus humanis. Vit. 1682.
- - Joh. Casp. Brendel legis humanæ origines. Vit. 1693.
- - Ejusd. Legis humanæ auctoritas, ibid. eod.

Lex naturæ.

- - Cumberland de legibus naturæ. Lubec. 1695.
- - it. Pet. Gebhard. Altd. 1668.
- - Frid. Christl, Bücher. Ged. 1682.
- - Marq. Brockier de lege naturæ contra Hobbesianos & alios. Erfurt. 1716.
- - Joh. Phil. Palthenius de quæst. An leges naturæ sint strictæ & proprie dictæ leges. Gryphisw. 1704.

Gottl

- - Gottl. Alert, Fundamenti legis naturalis brevis evolutio, Lips. 1701.
- - Joh. Bernh. Luhn, de legis naturæ immutabilitate. Vit. 1702.
- - Frid. Menz. quod norma actionum humanarum in societate improprie dicatur lex naturæ. Lips. 1711.
- - Thomasi observatio XXVI. in T. 6. Obs. Hallens. de lege naturæ.
- - Joh. Ge. Ludovici Diss. genuinum subjectum legis nat. vindicans. Viteb. 1686.
- - Osiandri typus legis naturæ. Tub. 1669.
- - Christu. Lœber, de legibus naturæ secundariis ad leges matrimoniales de incestu Lev. 18. propositas commentatio moralis, Jen. 1702.

Plura de his *vid. sub jure Nat.*

Lex Fundamentalis.

- - Nath. Falck. Diss. quid subditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat. Vit. 1689.
- - it. An & quousque princeps leges fundamentales observare teneatur.

Lex Rhodia de Jactu

vid. Naufragium.

Li.

Liberalitas.

- - Ge. Paschius, & qui accipit, & qui nihil vel pauca dat, liberalis est, Kil. 1702.

Liberi.

- - Lud. Christ. Crell, de liberorum proprietate è causis naturalibus & moralibus dijudicanda. Lips. 1706.
- - Joh. Christoph. Frauendorff, de iniqua liberorum expositione. ibid. 1692.
- - Dan. Frid. Gerdesen, de naturali obligatione liberorum erga parentes. Altd. 1710.
- - Joh. Aug. Olearius, an liberis extra periculum constitutis pro vita parentum mortem oppetere liceat. Lips. 1695.
- - Ge. Paul. Roetenbeccius. An aliquando liberi majora beneficia dare parentibus suis possint, quam acceperint. Altd. 1690.
- - Henr. Pipping de raptu liberorum. Lips. 1690.

- - Joh. Schmidt, de liberis ob delicta parentum non puniendis. Lips. 1684.

Libertas.

- - Fridr. Nitschius, de statu libertatis & servitutis. Giff. 1683.
 - - Henr. Oelmann, non omnes homines esse natura liberos &c. Regiom. 1718.
 - - Ge. Sam. Wagner, de natura libertatis humanæ. Lips. 1718.
 - - Mich. Schreiber, de concordia imperii & libertatis. Regiom. 1701.
 - - Joh. Eichelius, de libertate actionum humanarum. Helmst. 1652.
 - - M. Frid. Christ. Bücher, determinatio voluntatis humanæ ad actus liberos. Witemb.
vide Actio humana.

Licium.

- - Joh. Sam. Stryck, de jure liciti & non honesti.

Lingua.

- - Christ. Köhrenssee, de regimine linguæ. Viteb. 1703.
 - - Christ. Thomasius, de homicidio linguæ.

Lo.

Logica.

- - Bened. Gottl. Clauswitz quæst. An homines omnes & singuli ad studium logicæ artificialis obligentur? Lips. 1718.

Loquela.

- - Christ. Wolf, de loquela. Lips.
vid. Sermo.

Lu.

Ludus.

- - Joh. Wilh. Engelbrecht, de justo naturali ludorum in pecuniam. Helmst.
 - - Schmid. de moralitate ludorum Scenicorum, Lips.

Lupanaria.

- - Aug. Muller, Lupanaria an sint in ré publica toleranda, Lips. 1701.

Luxus.

- - Christ. Schubart, de eo, quod justum est circa luxum. Lips. 1720.

Ly.

Ly.

Lytrum.

- - Joh. Nic. Hertius, de lytro. Giff. 1686.
- - Franc. Ernest. Vogt, de lytro incendiario. Kil. 1703.
Recuf. Lipf. 1719.

Ma.

SCtum Macedonianum.

- - Christi. Gottfr. Moerlin, an & quatenus filiifamilias SCto Macedo-
niano utentes tuti sint in conscientia, Lipf. 1700.

Magistratus.

- - Joh. Andr. Schmidt, de officio magistratus circa tempora pestis. Jen.
1680.
vid. Princeps, Imperans, Majestas, Rex.
- - Jac. Thomafius, de electione summi magistratus. Lipf. 1658.

Majestas.

- - D. Tielke, de Majestate. Rost. 1705.
- - Frantzkus, de Majestate in genere. Jen. 1622.
- - it. Ge. Thegen. Regiom. 1683.
- - Abrah. Henr. Deutschmann. Vit. 1693.
- - it. Sim. Stilet. Argent. 1658.
- - Dan. Otto, de Majestate. Bas. 1678.
- - it. Joh. Stuek. Helmst. 1671. rec. 1625.
- - Ernst. Fridr. Schroeter. Jen. 1652.
- - Ge. Greenius. Viteb. 1661.
- - Henr. Mumfen. Duisb. 1668.
- - Em. Frimelius. Lignit. 1618.
- - Joh. Theod. Schlechtenthal. Traj. 1692.
- - Joh. Jac. Muller. disp. 2. Jen. 1687.
- - Gabr. Sibberg. Dorpan. 1696.
- - Dietr. Wilh. Matthiaz. Erf. 1673.
- - Theod. Graswinckel, de Jure Majestatis. Hag. 1642. 4.
- - Boxhornii diff. de majestate Principum. Lugd. Batav. 1649.
- - Hermann Conring, de Majestate Imperantium. Helmst. 1648.
- - Idem, de majestate civili. Helmst. 1677.
- - Jac. le Bleu. Giff. 1666.
- - Joh. Henr. Meliffander, de majestate principum inviolabili. Jen. 1703.
- - Joh. Hennich. Rint. 1664. 4.

Chri-

- - Christoph. Befold, de majestate ejusque juribus. Tubing. 1625. 4.
- - Joh. Schmidt, de jure majestatis circa onera publica. Lips. 1680.
- - Frid. Christian. Buchers jus Majestatis circa tempus. Vit. 1677.
- - Matth. Bortius, de natura jurium Majestatis.
- - Joh. Mich. Schwimmer, de juribus Majestatis. Jen. 1672.
- - it. Casp. Ziegler, Viteb. 1666. rec. 1673.
- - Andr. Umsel, de majoribus Majestatis juribus. Rostoch. 1682.
- - Herm. Conring, de Majestate ejusque juribus circa sacra & profana. Helmst. 1669.
- - Cludenius, de juribus Majestatis circa religionem.
- - Henr. Binnius, de juribus Majestatis circa profana. Helmst. 1651.
- - Thomaf. vindiciæ juris majestatici circa sacra.
- - Henr. Christoph. Gerdesius, de jure populi circa translationem Majestatis in principem. Altd. 1696.
- - Sam. Schelwig, de modis consequendi Majestatem. Vit. 1667.
- - Joh. Ludw. Alefeld, de jure Majestatis in vitam civium ob delicta. Lips. 1721.
- - Joh. Ulr. Pregizer, Jus Majestatis circa bellum & pacem, Tubing. 1687.
- - Jo. Ge. Ludovici, de Majestatis origine. Vit. eod.
- - Jo. Christoph. Strauendorff, de divina Majestatis origine. Lips. 1687.
- - it. Aug. Lemmius, diss. 2. ibid. eod.
- - Ger. Joh. ten Oever, de sanctitate Majestatis. 1708.
- - Christian. Maffecovius, de divinis in Majestate disp. 2. Regiom. 1704.
- - Hertius, an summa rerum semper sit penes populum.
- - Ge. Paul Roetenbeccius, Majestas motui analogæ. Altd. 1697.
- - Christi. Thomafius, de duplici Majestatis subjecto. Lips. 1672.
- - Christoph. Mart. Coler, de divisione Majestatis in personalem & realem. Jen. 1686.
- - Val. Alberti, de divisione Majestatis in regalia majora & minora. Lips. 1619.
- - Joh. Ge. Arnold, de vultu majestatico. Jen. 1711.
- - Henr. Christoph. Gerdesius, de Majestate læsa. Gryphisw. 1703.
- - Joh. Frid. Hornii, diss. de causa Majestatis. Vit. 1659.
- - idem, de modo habendi Majestatem. 1661.
- - idem, cui Majestas competat. 1657.
- - Henning. Arniseus, de Jure Majestatis libri III. Francof. 1610. 4.
- - Rich. Diterici, de Majestate decades XXII. Hanoviz. 1614.

Reinh.

- - Reinh. Koenigii, diff. de Majestate. Gief. 1608.
- - Christ. Lyser, de Majestate. Vit. 1650.
- - Joh. Rhedinius, de Majestate Principis Vallefoleti. 1658. in fol.
- - Jac. Schaller, diff. de Juribus Majestatis. Argent. 1658.
- - Martin. Schokius, de Majestate Grön. 1659.
- - David Ulemann, diff. de Majestate, Lipsi. 1671.
- - Hen. Bodinus, de Jure summarum potestatum circa pacta cum subditis.
- - Francif. Balduinus, de crimine læsæ Majestatis. Paris. 1563.
- - it. Gabriel, de bellis. Lugd. 1646.
- - Henr. Bocerus, Tubing. 1606.
- - Ant. Contius. Spiræ. 1594.
- - Mart. Garratus. Francof. 1587.
- - Albricus Gentilis. Hanau. 1607.
- - Hieron. Gigas. Lugdun. 1557.
- - Guiliel. Leyser. Vit. 1687.
- - Pet. Muller. Jen. recuf. 1712.
- - Nercher. Viteb. 1667.
- - Georg. Schwartz. 1679.
- - Hen. Hildebrand, diff. de injuria in magistratum commissa. Alt. 1720.
vid. Princeps, Imperium, Rex, Potestas summa.

Malitia.

- - Jac. Gering, quantum liceat medico ignorantia, errore & malitia ægri in ejusdem salutem uti. Lipsi. 1718.

Manifesta.

- - Christi. Barnekau, de clarigatione & Manifestis. Arg. 1644.
vide Clarigatio.

Mare.

- - Joh. Henr. Boeckler, Minos maris dominus. Arg. 1656.
- - Mich. Hognovius, de Imperio in mare disp. 2. Regiom. 1686.
- - Conring, de imperio maris.
- - Bynkershock, liber singularis & diff. de dominio maris.
- - Contr. Sam. Schurzfleisch, Maris servitus. Viteb. 1671. rec. 1683.
- - Hugo Grotius, diff. de mari libero seu de iure, quod Batavis competit ad Indicana commercia. Lugd. Batav. 1609. & Francof. 1669.
- - Joh. Isaac Pontanus, in discussiombus historicis de mari libero adversus Joh. Seldeni mare clausum. Hartewig. 1637.
- - Conradus Zerdj, de mari libero. Lugd-Batav. 1637.
- - Theod. Graffwinckel, vindiciæ maris liberi contra Seldenum.

℞

Joh.

- - Joh. Groeningii navigatio libera. Lubeck. 1698.
- - Joh. Seldenus, de mari clauso seu de dominio maris. Lond. 1635.
- - Mart. Schockius, de imperio maritimo. Amstel. 1654.
- - Loccenius, de jure maritimo. ibid. 1669.
- - Albericus Gentilis in libro de jure maris Anglis universum Oceanum vindicavit.
- - Guiliel. Velwoodus, de dominio maris juribusque ad dominum spectantibus. Hag. 1623.
- - Theod. Grasswinckel in maris liberi vindiciis contra Velwoodum. Hag. 1643.
- - Joh. Bouraugh Imperium maris Britannici ex monumentis historicis legibusque Angliæ demonstratum. Lond. 1688.
- - Haloinus Godofredus Gallus, de dominio seu imperio maris. 1637.
- - Joach. Hachemeier in collectione variarum materiarum de imperio maris. Francf. 1663.
- - Joh. Strauch, diss. de imperio maris, Viteb. & postea Brunschw. 1662.
- - Joh. Sibrand, de dominio maris, oder vom Seegel Streichen.
- - Leickhert, de dominio maritimo. Dresdæ. 1683.
- - Georg. Paul. Røetenbeck. diss. de quaestione, an mare domini sive imperii sit capax.
- - Serav. de Freidas, de justo imperio Lusitanorum Asiatico adversus Grotii mare liberum. Pincia. 1625.
- - Jac. Godofredus, de Imperio maris, extat cum aliis Francof. 1664.
- - Varii Tractatus de dominio maris. 1615.

Mare Adriaticum.

- - Joh. Aug. de Berger, Commentatio de imperio maris Adriatici Cæsari, qua Regi Dalmatarum ac Principi Iltriæ ut & Regi Neapolis atque Siciliae proprio. Lips. 1723.
- - Angel. Mattheacius, de jure Venetorum & Jurisdictione maris Adriatici. Venet. 1617.
- - Paul. Sarppius, del dominio del mare Adriatico della serenissima Republica di Venetia.
- - Jul. Patius à Beria. Disceptatio inter Regem Hispaniæ, qua Regem Siciliarum & rempublicam Venetam de dominio maris Adriatici Lugdun. 1619. & Francof. 1669.
- - Joh. Palatii Leo maritimus seu de dominio maris, Venet. 1663.
- - Francif. de Ingenuis, Epistola de jurisdictione Venetæ reipublicæ in mare

mare Adriaticum contra Joh. Baptist. Valenzolam Hispanum & Laurentium Motinum Romanum. Genev. 1619.

Mare Ligusticum.

- - Petr. Baptist. Burgus, de dominio Genuensis Reipublicæ in mari Ligustico. Rom. 1641.
- - Joh. Seldeni Vindiciæ maris clausi contra hunc Burgum. Lond. 1652.
- - Theod. Grasswinkel, vindiciæ maris liberi adversus Burgum. - -

Maritus.

vide Matrimonium.

Mars.

- - Ge. Casp. Kirchmajer, Mars an exlex. Viteb. 1695.

Mater.

- - Joh. Frid. Colling, de obligatione matrum proprio lacte alendi liberos. Lips. 1709.

Matrimonium.

- - Joh. Balth. Wernher, de obligatione matrimoniali secundum legem naturæ. Lips. 1698.
- - Ge. Nic. Ockel, matrimonium cum infideli contradicens juri naturæ. Rost. 1706.
- - Christi. Loeber, de legibus naturæ secundariis ad leges matrimoniales de incestu Lev. 18. propositas commentatio moralis. Jen. 1702.
- - Getche, de eo, quod justum est circa dispensationem matrimonii ob legem consanguinitatis vel affinitatis jure divino prohibitis. Hal. 1718.
- - Joh. Schulze, de eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in constituendo matrimonio. Ged. 1690.
- - Henr. Bodinus, de restringenda libertate matrimonii ineundi. Hal.
- - Thomafius, de fundamentorum definiendi causas matrimoniales insufficientia.
- - Joh. Gottfr. Moerlin, de connubiis inæqualium. Lips. 1721.
- - Gottfr. Zapfius, de distantia conjugum ratione cognationis. Jen. 1659.
- - Thomafius, de conjugio invitis parentibus inito.
- - Christi. Röhrsensee, de connubiis illustrium. Vit. 1682.
- - Gottfr. Vict. Moehring, de connubiis principum disp. 2. Viteb. 1702.

- - Joh. Christoph Röhler, de matrimonio illustri ex ratione status, Lips. 1676.
- - Joh. David Schwertner, de marito foeminae imperantis. Lips. 1686.
- - Just. Christoph. Böhmer, de conjugii principum & status ratione initis. Helmst. 1704.
- - Henr. Coccejus, de conjugio inaequali personarum illustrium. Heidelberg. 1681. rec. 1704.
- - Leges conubii Levit. 18. ex Jure Gentium, Gothofr. Volard, Lips. 1705.
- - Joh. Wolff, de societate matrimoniali. Viteb.
- - Joh. Phil. Palthenii, diss. 2. de marito Reginae. Grypsw. 1707.
- - Sam. Frid. Willenberg, de matrimonio conscientiae. Ged. 1719.
- - it. Joh. Nicol. Hertius, Gif. 1703.
- - Gerh. Feldmann, de impari matrimonio, Brem. 1691.
- - Elias August. Stryck, de matrimonio ex ratione status. Kiel. 1700.
vid. Nuptia.

Me.

Mediator.

- - Gottl. Frid. Seligmann, diss. de iis, qui in pacificationem se interponunt. Lips. 1678.
- - Phil. Mülleri Mediator. Jen. 1688.
- - Balthaf. Willenberg, de arbitris & mediatoribus.
- - Henr. Coccejus, de officio & Jure Mediatorum.
- - Joh. Paul Felbinger, de mediatoris officio ejusque requisitis. Altd. 1676.
vid. Arbitr & Guarandia.

Melancholia.

- - Stryck, diss. de dementia & Melancholia. Francof. 1672.

Mendacium.

- - Constant. Muller, de mendacio. Ger. 1691.
- - Joh. Ludw. Schumann, de mendacio officioso, jocososo, & pernicioso. Erf. 1703.
- - Joh. Ge. Abicht, de mendacii bonitate & malitia. Lips. 1699.
vid. Sermo.

Mercatus.

- - Daa: Frid. Hoheisel, de mercatu corporum humanorum, Lips. 1720.

Meta-

Metata.

- - Henr. Lincke, *Metata militaria*. 1677.
- - Aug. Leyfer, *de metatis*. Helmft. 1718.
- - Wilh. Hieron. Sommerling, *de immunitate metatoria reali*. Erf. 1619.
- - Joh. Steinecken, *de Jure metatorio*. Bas, 1680.
- - Joh. Otto Tabor, *de jure publico metatorum atque metalionum*. Argent. 1643.

Methodus Juris naturæ.

- - Joh. Balth. Wernher, *de methodo genuina leges N. & Gent. investigandi*. Disp. 2. Lips. 1698.
- - Methode, deren sich ein Lehrer bey Erklärung des Natur- und Völkcr-Rechts bedienen kan. Kiel. 1712. durch Christoph Heinrich Amthor.

Meum & Tuum.

- - Sim. Frid. Wolfhard, *de persuasione juris circa meum & tuum*. Viteb. 1682.
- - Andr. Rittermarck, *Analogia mei & tui cum numerorum indole*. Lond. Goth. 1699.
vid. Dominium.

Metus.

- - Rhetius *diss. de metu*. 1673.
- - it. Schroer. Jen. 1654.
- - Willenberg, *de metu reverentiali*.
- - Gundling, *de efficientia metus*.
- - Joh. Franc. Buddeus, *de metu comparationis ad C. Taciti Annal. L. I. c. 76*.
- - Martin. Herbst, *Moralitas ejus, quod metus causa factum est*. Jen. 1678.
- - Christ. Mich. Fischbeck, *de promissionibus jcratis metu extortis*. Viteb. 1701.
- - Bruckner, *de promissione per vim extorta*. Jen. 1690.
- - Just. Henr. Böhmer, *de exceptione metus injusti in statu naturali &c*. Hal. 1720.
- - Gottfr. Lud. Mencke, *de restitutione in integrum ob metum*. Lips. 1705.
- - Ohm, *de culpa agentium ex metu*. Lips.

Mi.

Miles, Militia,

- - Christi. Köhrenssee, de milite, cive & extero. Viteb. 1705.
- - Joh. Joach. Schoepfer, de milite desertore. Rostoch. 1698.
- - Ahasv. Fritschii Miles peccans.
- - Joh. Joach. Zentgrav. de milite voluntario ad Hug. Grotii L. III. de B. & P. c. 20. §. 31. Argent. 1687.
- - Schragius, de conductione & conscriptione militum. 1696.
- - Tilemann, de conquestione militum. Jen. 1691.
- - Ludolph. Petr. Benckendorff, de delectu militum coacto, Viteb. 1705.
- - Joh. Franc. Buddeus, de officio imperantium circa conscribendum militem. Hal. 1705.
- - Henr. Bodinus, de obsequio militum. Hal. 1701.
- - Joh. Wilh. Engelbrecht, de officio militantium.
- - Petr. Müller, de stipendiis militum. Jen. 1691.
- - Joh. Pet. Ludewig, Jura valetudinarii seu militum emeritorum. Hal. 1706.
- - Jul. Ferretus, de re militari.
- - Joh. Sam. Stryck, de provisione militari. Hal. 1702.
- - Sam. Frid. Willenberg, de militia auxiliari. Ged. 1715.
- - Joh. Sam. Stryck, de militia lecta provinciali, Hal. 1705.
- - Herm. Conring, de militia lecta mercenaria & socia. Helmst. 1663.
- - Gerh. Sighdermann, de poenis militaribus, Amstel. 1708. 12.

Minister,

- - Ahasv. Fritschii, Minister peccans.
- - Joh. Joach. Schoepfer, de culpa lata ministri status, 1719. rec. Lips. 1721.
- - Wildvogel, de negligentia ministri principem non obligante. Jen. 1711.
- - Stryck, de obligatione principis ex facto ministri.
- - Augustini Leyseri, de delictis ministrorum principis diss. 2. Helmst. 1719.
- - Phil. Adolph. de Munchhausen, de jure ministrorum exigendi à principe dimissionem, Hal. 1716. sub præsidio Boechmeri.
- - Severin Christian Olpius, diss. de ministrissimo Jen. hab. & rec. Magd. 1673.
- - Jac. Thomasi de diss. ministrissimo. Lips. 1668.

Thoma-

- - Thomafius, de officio principis Evangelici circa falaria miniftrorum.
Mifericordia.

- - Befold, in quantum homini non liceat eſſe miſericordem. Lipſ.
 1708.

Mo.

Moderamen.

- - Eichelius, de moderamine.
- - it. Eifenhard,
- - Cæſor, de homicidio neceſſario. Frf. 1678.
- - Lederer, de jure belli privati. Witteb. 1668.
- - Ge. Obrecht, de deſenſione neceſſaria. 1617.
- - Rebhan, de inculpata tutela. Argent. 1625.
- - Strauch, de deſenſione neceſſaria.
- - Richter, de deſenſione neceſſaria.
- - it. Struv.
- - Sonneman, de licita & legitima deſenſione. Frf. 1703.
- - Gaſſer, de moderamine inculpatæ tutelæ, Hal.
vid. Tutela inculpata, Deſenſio.

Monopolium.

- - Joh. Fridem. Schneideri, diſſ. Princeps monopola. Hal. 1708.

Moralitas.

- - Joh. Schelvig, de fonte moralitatis. Lipſ. 1694.
- - Val. Wetthem, moralitas meræ cognitionis. Jen. 1675.
- - Math. Valumbius, de moralitatis primo directivo. Jen. 1676.
- - Chriſti. Köhrenſee, de moralitate actus humani interioris. Viteb.
 1701.
- - Sim. Henr. Muſæus, de moralitate actionum humanarum circa quas
 jus nat. verſatur. Kil. 1690.
- - Polyc. Lyſerus, unde actionum moralitas dependeat. Lipſ. 1678.
vid. Actio humana.

Mores.

- - Jac. Gering, Quantum gentes moribus ſuis obligentur. Lipſ. 1716.
- - Thomafius, de cenſura morum,
- - Coccejus, de judio morum,

Morganatica.

- - Joh. Phil. Prior, de matrimonio ad morganaticam contracto. Arg.
 1671.

it.

- - it. Joh. Carl Nævius. Viteb. 1684.
- - Jac. Zentkius. Regiom. 1692.
- - Pet. Marcell, Riccius. Argent. 1703.

Mortuus.

- - Hochstetter, de officio erga mortuos secundum legem naturæ, Tub.
1701.
- - Ern. Frid. Schlegel, honor erga defunctos. Lips. 1700.
- - Gottfr. Böttner, de viventium erga mortuos obligatione. Lips. 1702.
- - Joh. Burchardi Mencken, de officio humanitatis mortuis exhibendo.
ibid. 1700.
- - Th. Forstmann, de trito illo: de mortuis & absentibus non nisi bona.
Jen. 1699.
- - it. Joh. Gotth. Rosa. Lips. 1715.
- - Christoph. Henr. Zeibich, quid liceat in hominum demortuorum
corpora. Viteb. 1700.
vid. Defunctus.

Mu.

Munimentum.

- - Ido. Berends, de Munimentis. Bas. 1682.
- - Joh. Hein. Feltzius, de jure circa munimenta. Argent. 1705.
- - Christi. Röhrensee, usus munitionum in Republica. Viteb. 1696
vid. Fortalitium.

Na.

Natura.

- - Math. Mecke, de officio hominis erga naturam inferiorem, Jea.
1693.

Naturæ Jus.

vid. Jus Natura.

Naufragium.

- - Bynckershoeck, de lege Rodia de jactu.
- - Joh. Andr. Crusius, Commentarius de lege Rhodia de jactu in opu-
sculis ejus. Mind. 1668.
- - Gothof. Nicolai Schleenstein, diff. de compendio naufragiorum
Viteb. 1677.
- - Joh. Gottf. à Duffeldorff, de naufragio.

Navigium, Navigatio.

- - Ehren. Dan. Colberg de jure navigantium, Gryphisw. 1693.

Jul.

- ❁)0(❁
-
- - Jul. Ferretus, de jure & re navali.
 - - Boxhornii Apologia pro navigatione Hollandorum.
vide Mare.

No.

Necessitas.

- - Joh. Mart. Lehmann, de Jure necessitatis. Lips. 1682.
 - - Joh. Schmidt, de favore necessitatis, Lips. 1699.
 - - Theod. Laudien. de Canone trito : Necessitas non habet legem.
 Regiom. 1713.
 - - Casp. Matth. Müller, de necessitate jus in res alienas concedente.
 Rost. 1695.
 - - Jac. Erid. Bracht, de jure paupertatis in casu necessitatis. Jen. 1719.
 - - Henr. Sivertz, de nonnullis, quæ ob necessitatem licita falso judi-
 cantur. Lips. 1696.
 - - Matth. Ge. Schroeder, de casibus extremæ necessitatis. ibid. 1715.
vid. Moderamen.

Neutralitas.

- - Joh. Hen. Boeckler, diss. de quiete in turbis seu neutralitate, quæ
 adjecta est ipsius Commentario ad Grotium.
 - - Joh. Wilh. Neumeyer, von der Neutralität und Assistenz. Francof.
 1620.
 - - Christoph. Besold, de neutralitate in diss. de jure foederum.
 - - Jac. Aug. Franckenstein, de neutralitate. Lips.

No.

Nocere.

- - Henr. Ludov. Wernher, de jure sibi ipsi nocendi. Lips. 1706.
vid. Autochiria.

Novitas.

- - Joh. Jac. Lehmann, de eo, quod justum est circa novitates. Jen. 1712.

Nu.

Nuptiæ.

- - Henr. Sigm. Marquart, de nuptiis illustrium personarum. Jen. 1691.
 - - Frid. Alb. Aepinus, de societatis nuptialis in statu integritatis neces-
 sitate. Rost. 1701.
 - - Henr. Oelmann, de necessitate & honestate consensus parentum ad
 nuptias à liberis contrahendas. Regiom. 1710.
vid. Matrimonium.

u

Ob.

Ob.

Obedientia.

- - Joh. Phil. Palthenius, Progr. de obedientia passiva. Gryphisw. 1709.
- - Magn. Dan. Omeiffius, de obedientia Deo præstanda. Altd. 1704.

Obligatio.

- - Joh. Eberh. Roesler, de obligatione. Tub. 1717.
- - Christoph. Ständer, de obligatione possibili ad rem impossibilem. Jen. 1686.
- - Ziegler, de obligatione in genere.
- - Thomafius, de obligatione ex Actionibus.
- - Ejusdem Philosophia juris in doctrina de obligationibus.
- - Joh. Phil. Slevogtius, de obligatione naturali ex conventionem turpi. Jen. 1681.
- - Joh. Balth. Wernher, de modo obligationem hominum, qua talium, mutuam scientificè demonstrandi. Lips. 1699.
- - Casp. à Rheden, de causa obligandi, primoque modo cognoscendi jus naturæ. Brem. 1715.
- - Joh. Fr. Buddei, de comparatione obligationum, quæ ex diversis hominum statibus oriuntur. Hal. 1703.
- - Becmann, de obligationum confusione.
- - Bodinus, de obligatione forensi juris divini.
- - Joh. Balth. Wernher, de auctoritate juris civilis, circa obligationes naturales. Viteb. 1701.
vid. Colliso, Lex.

Obsequium.

- - Henr. Bodinus, de obsequio militum, Hal. 1701.
- - Joh. Volkm. Becmann, de exuberantia obsequii. Frf. ad Viadr. 1679.
- - Joh. Sam. Stryck, de obsequii remissione. Hal. 1696.
- - Joh. Lud. Fabricius, de limitibus obsequii erga homines. Heidelb. 1681.

Observantia.

- - Joh. Alber. Fabricius, de observantia sacra. Hamb. 1700.

Obses.

- - Jac. le Bleu, diss. de obsidibus ac in eos jure. Gif. 1663.
- - Henr. Liefert, de obsidibus publice datis. Lips. 1696.
- - Joh. Ul. Pregitzeri Obses belli & pacis. Tub. 1690.
- - Joh. Briesman, de jure obsidum. Viteb. 1670.

Schil-

- - Schilter, de jure ex statu obsidum. Rudelft. 8. 1664 & Jen. 1673. 4.
- Obsidio.**
- - Christian Köhrenssee, de obsidionibus. Viteb. 1683.
- - Jul. Ferretus, de obsidione locorum.
- - Joh. Mich. Zentgrav. de jure circa obsidionem. Argent. 1709.
- - Nathan. Falck, an obsessa urbs extrema pati debeat, si sciat auxilia sibi haud submissum iri. Viteb. 1691.
- - Joh. Joach. Schœpfer, de officio præfecti castelli ad extrema obligati. Rost. 1701.

Oc.

Occupatio bellica.

- - Joh. Ad. Brunleger, de occupatione bellica. Arg. 1702.
- - Dav. Stavinski, de jure occupandi res hostiles. Regiom. 1707.
- - Joh. Arndt, licitam esse mediæ loci occupationem. Rostoch. 1712.
- - Mart. Hassen, de justis imminentem hostem occupandi causis. Viteb. 1711.
- - Nicol. Reisner, de occupatione bellica. Jen. 1595.
- - it. Reinh. Lugenan.
- - Mich. Grass, de eo, quod justum est circa recuperationem bellicam. Tubing. 1688.
- - Gothof. Kupfender, diss. de temperamento vastationis bellicæ. Viteb. 1677.
- vid. Bellum.*

Oculorum usus.

- - Hier. Gießmann, de recto oculorum in corpore humano usu. Lips. 1711.
- - Joh. Chr. Sahlig, de eo, quod justum est circa oculos, Lips.

Od.

Odiurn.

- - Ahasv, Fritsche, de odio & contemptu sui.

Of.

Officia.

- - Joh. Phil. Sclevogtius, de officiis. Jen. 1690.
- - Eberh. Schwelingii officium pietatis. Brem. 1704.
- - Frid. Christ. Bucher, officium hominis morale. Ged. 1682.
- - Ejusd. concursus dei ad officia hominis moralia, ibid. eod.

- - Joh. Balth. Wernher, de principiis officiorum humanorum internis, Lips. 1699.
- - Henr. Lud. Wernher, de officiis, quæ imperfecte debentur. Lips. 1703.
- - Tobias Müller, de officio hominis, quod sibi debet. Lips. 1699.
- - Dan. Gottl. Metzler, de officio hominis, quod aliis debet, ratione summæ ipsorum felicitatis habita. Lips. 1713.

Officia decori.

vid. Humanitas.

Officia honesti s. virtutis.

vid. Virtus & Honestum.

Officia hominis erga Deum.

vid. Deus.

Onera publica.

- - Schmid, de Jure Majestatis circa onera publica. Lips.

Pa.

Pacificatores.

- - Gottl. Friederich Seeligmann, de iis, qui in pacificationem se interponunt. Lips. 1678.
- vid. Mediator.*

Pacta.

- - Gabr. Groddeck, de pactis conventis. Ged. 1709.
- - Joh. Werlhoff, de pactis liberarum gentium.
- - Ant. Wilh. Schowart, an pacta ob necessitatem publicam inita sint servanda Francos. ad Viadr. 1689.
- - Christian Silemann Eisenhardt, de pactis inter Reges, victores & captivos. Helmst. 1710.
- - Joh. Wilh. Feuerlin, de obligatione pactorum metu injusto extortorum.
- - Simon. Henr. Musæus, diss. de modis componendi gentium controversias. Kil. 1684.
- - Henr. Bodinus, de contractibus summarum potestatum. Hal. 1696.
- - Georg. Adam Struv. diss. de contractibus Principum. Jen. 1688.
- - Henr. Ernst Kestner, de contractibus summarum potestatum.
- - Henr. Coccejus, de jure pœnitendi in contractibus, & quæ inde dantur jure gentium actiones. Frf. 1704.
- - Joh. Schultzen diss. de conditione juris gentium. Frf. 1700.

Lüdoß

- - Ludolf. Carl L. B. de Danckelmann, *diss. de pactis & mandatis principis captivi*. Hal. 1718.
- • Frid. Ludw. Walther de Freudenstein, *diss. de firmamentis conventionum publ.* Gif. 1709.
- • Wilh. Gottfr. L. B. de Schell, *Diss. sub Præsidio Böhmeri, de efficacia pactorum illustrium contra tertium*. Hal. 1718.
- • Joh. Peter. Ludwig, *de obligatione successoris Principis, extat in operibus ejus.*

Parentes.

- - Joh. Eberh. Rösler, *de imperio parentum in liberos*. Tub. 1718.
- - Joh. Joach. Zentgrav, *de parentum imperio in liberos, ejusque juri- bus ad H. Grotii L. II. de B. & P. c. 5, §. 1, seqq.* Argent. 1695.
- - Joh. Balth. Wernher, *de jure parentum & liberorum secundum legem naturæ*. Lips. 1698.
- - it, Joh. Euchelii, *de jure naturæ, quo pater filius est obligatus*. Helmst. 1655.
- - Contr. Boetner, *de mutuo parentum & liberorum affectu*. Lips. 1709.
- - Frid. Ketelson, *de officio parentum in liberos.*
- • Joh. Phil. Banckel, Lips. 1689.
- - Car. Gottfr. Ittig, *de obligatione reciproca parentum & liberorum ad alimenta præstanda*. *ibid.* 1709.
- • Joh. Dav. Schwertner, *Quæst. utrum parentes liberos suos efficaciter destinare possint ad certum vitæ genus?* Lips. 1686.
- • Joh. Schmidt, *An parentibus liberos suos vendere liceat*. *ibid.* 1698.
- - Henr. Oelmann, *de necessitate & honestate consensûs parentum ad nuptias à liberis contrahendas*. Regiom. 1710.
- • Christian Donat, *de jure naturæ, quod obtinet inter parentes & liberos*. Viteb. 1672.
- • Diet. Gotth. Eckart, *de quæst. An & in quantum jure naturæ parentes obligentur ad hæreditatem liberis post obitum relinquendam*. Lips. 1710.
- - Ahafv. Fritsche, *de peccatis parentum & liberorum.*
- • Frid. Lud. Hünfeld, *de potestate parentum circa religionem liberorum*. Jen.
- - *Untersuchung nach dem Rechte der Natur, wie weit ein Fürst- Macht habe, seinen erstgebohrnen Prinzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschließen.* 1718.
vid. Loheri.

Parole.

- - Schneider, von der Cavallier-Parole.
vid. Pactum.

Patria.

- - Sim. Frid. Trentzelii Amoris patriam. Viteb. 1669.
- - Joh. Paul. Gumbrecht, de obligatione hominis erga patriam. Lipsf. 1700.
- - Gottl. Frid. Jenichen, de fundamentis officiorum erga patriam. *ibid.* eod.
- - Joh. Nagel, de pietate erga patriam & patronos. Viteb. 1702.
- - Roth, de devotis patriæ. Ulm.
- - Pufendorf. diss. de obligatione erga Patriam.
- - Augustinus Leyser, progr. de ficta obligatione erga patriam. Witteb. 1729.

Paupertas.

- - Joh. Frid. Bracht, de jure paupertatis in casu necessitatis. Jen. 1719.

Pax.

- - Simon. Frid. Frenzel, de pace. Viteb. 1661.
- - Joh. Wilh. Neumeier, in tractatu, von Friedens-Handlungen und Verträgen in Kriegszeiten. Jen. 1624.
- - Mart. Schockius, Tractat. de Pace. Amstel. 1650.
- - Joh. Hencke, de pace. 1698.
- - it. Gabr. Siöberg, Dorpati. 1697.
- - Joh. Brunnemann, X. Diss.
- - Conring, de pace civili.
- - Joh. Christi. Buckius de pace externa. Viteb.
- - Joh. Müller, de pacis compositione. *ibid.* 1679.
- - Christ. Henel, de causis pacem omni studio sectandis.
- - Henr. Voltzius de pacis indole. Gryphisw. 1635.
- - Christi Henel, de præliminaribus pacis.
- - it. Joh. Henr. Schoel, Argent. 1708.
- - Phil. Muller, de prætextibus pacis. Jen. 1677.
- - Ge. Nic. Appold, de signo pacis, Burgfrieden. Gif. 1694.
- - Aerodias de jure pacis.
- - it. Christoph. Befold.
- - Frid. Garnier, de Jure belli & pacis.
- - Joach. Volschovius, an Imperatores belli possint pacem facere. Gryphisw. 1637.

Valent.

- - Valent. Alberti, de jure pacis ad analogiam status recti relicto. Lips. 1678.
- - Beantwortung der Frage, ob der Friede zu schließen, ohne den Consens des Conföderati &c. 1678.
- - Joh. Henr. Ernesti, de officio parentum valentiorum faciendæ pacis cum hoste iniquo. Lips. 1690.
vid. Ratificatio.

Pc.

Permissio.

- - Car. Frid. Petzold, de permissione juris. Jen. 1698.

Personarum Jus.

- - Joh. Andr. Bernhard, de jure personarum in statu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- - Joh. Joach. Schoepfer, de jure civili jus naturæ determinante circa personas. Rostoch. 1709.

Pestis.

- - Gottfr. Strauß, jus arcendi forenses ob metum pestis. Viteb. 1680.
- - idem de jure arcendi ob metum pestis. ibid. 1683.
- - Joh. Andr. Schmidt, de officio magistratus circa tempora pestis. Jen. 1680.

Pi.

Pietas.

- - Joh. Fr. Buddeus, de pietate s. religione naturali. Hal. 1695.
- - Joh. Gottfr. Friderici, de pietate naturali erga Deum. Disput. 2. Jen. 1685.
- - Joh. Andr. Knoblochius, de pietate philosophica. Viteb. 1711.
- - Eber. Schwelingeri Pietatis officium. Brem. 1704.
vid. Deus, Religio.

Pl.

Plenipotentarius.

- - Christian Hennel, de pacificatoris s. plenipotentarii ad tractatus pacis requisitis & officio.

Po.

Poena.

- - Joh. Christoph. Below, de poenis. Viteb. 1690.
- - Joh. Eisenhardt, Helmst. 1681.
- - Dan. Gottl. Metzler, de poena divina legi naturæ annexa. Lips. 1713.
- - Palthenus, de obligatione ad sanctionem poenalem.

Gottfr.

- - Gottfr. Voigt, de poena innocentia. Rost. 1678.
- - Christi. Röbrensee, de poena innocentis. Viteb. 1680.
- - Gottfr. Hahn, de poena in res inanimatas. Lips. 1684.
- - Mart. Lange, de poena à conceptibus affinibus liberata. Lips. 1703.
- - Ad. And. Hochstetter, de jure poenarum. Tub. 1702.
- - Frid. Gentzken, de jure divino circa poenas. Kil. 1712.
- - Christi. Ludovici, de officio delinquentium intuitu poenarum. Lips. 1688.
- - Joh. Reinh. Hedinger, Quæst. an obligatio ad poenam delictis sit intrinseca, Gif. 1698.
- - Mart. Lange, de obligatione delinquentium ad sustinendas poenas jure divino & humano præscriptas. Lips. 1703.
- - Maur. Hürtel, de poenæ reatu. Jen. 1694.
vid. Delinquens.

Polygamia.

- - Titius de Polygamia.

Portus.

- - Joh. Frid. Rhetius, diss. de jure portuum.

Postliminii Jus.

- - Petr. Cunej responsum, de jure postliminii. Lugd. Batav. 1640. in 2.
- - Henr. Coccejus, de jure postliminii, Heidelb. 1673.
- - Ejusd. de postliminio in pace. Francof. ad Viadr. 1691.

Potestas Summa.

- - Henr. Coccejus, de potestate summa. Heidelb. 1674. rec. 1705.
- - Ant. Affelmann, de summa summi principis potestate.
- - Nic. Christ. Lyncker, de plenitudine summæ potestatis. Jen. 1695.
- - Christi. Röbrensee, de Imperantium potestate libera & limitata. Viteb. 1704.
- - Nath. Falck, de potestate Imperantium ad actus sua natura illicitos se non extendente. ibid. 1698.
- - Joh. Vorst. de variis modis, quibus summa potestas civitatem gubernandi ad unum devolvitur. Rostoch. 1652.
vid. Imperium, Princeps, Majestas.

Populus.

- - Hertii diss. An summa rerum semper sit penes populum. Gif. 1683.

Potus.

- - Joh. Schmidt, Potus moralitas. Lips. 1687.
vide Bibere.

Pr.

Præcedentia,

- - Christ. Wildvogel, de jure manus dextræ. Jen. 1700.
- - Christi Gottfr. Hoffmann, de fundamento decidendi controversias de præcedentia inter liberas gentes, Lips. 1721.
vid. Prærogativa.

Præda,

- - Jac. Stypmann, de præda bellica, Strals. 1640.
- - Christ. Wildvogel, de præda militari. Jen. 1713.
- - Felwinger, de præda militari. Altdorf.

Præfectus Castellii,

- - Joh. Joach. Schœpfer, de officio præfecti castelli ad extrema obligati. Rostoch. 1701.

Præjudicium.

- - Christ. Gottfr. Philippi, de impedimentis vitæ honestæ ab actione sensuum, imaginationis atque affectuum objectis, à recta autem ratione removendis. Lips. 1721.

Prælium,

- - Henr. Coccejus, de justo præliorum exitu. Francof. ad Viad. 1706.
vid. Victoria.

Præliminaria pacis,*vid. Pax.***Præscriptio,**

- - Pierre du Puy sive Petrus Puteanus in Diss. si la prescription à lieu entre les Princes Souverains, inserta operi touchant les droits du Roy Tres-Chretien. Paris. 1655. & à Rouen. 1670.
- - Daniel Frid. Hoheisel, Diss. de fundamentis in doctrina de præscriptione & derelictione gentium tacita, distinctius ponendis. Hal. 1723.
- - Ejusd. diss. de præscriptione immemoriali sanæ rationi & juri civili contrariante. ibid. 1724.
- - Christ. Thomasius, de præscriptione regalium.
- - Joh. Balth. Wernher, diss. vera de præscriptione immemoriali sententia. Viteb. 1718.
- - Andr. Ockel, de præscriptione immemoriali præsertim rerum domanialium & regalium. Hal. 1707.
- - Joh. Fr. Hohmann, de præscriptione. Lips. 1719.

Z

Birgden

- - Birgden, de praescriptione praetensionum illustrium.
- - Joh. Werlhof Vindiciae Grotiani dogmatis, de praescriptione inter gentes liberas contra Pet. Puteanum. Helmst. 1696.

Prærogativa.

- - Joh. Fridr. Rhetius de prærogativa inter familias illustres & prætensionibus. Frf. ad Viad. 1686.
- vid. Præcedentia,*

Preces.

- - Joh. Christ. Clausius, Preces ex natura cognitæ. Lips. 1712.
- - Magn. Dan. Omeisius, de præcatione s. invocatione numinis divini. Altd. 1704.
- - Goul. Stolle, de necessitate & efficacia precum. Jen. 1713.

Pretium.

- - Henr. Uffelmann, de mensura pretii rerum. Helmst. 1668.

Primum.

- - Joh. Wilh. Schlevogtius, de primis & secundis naturæ. Jen. 1685.

Primogenitura.

- - Joh. Franc. Buddeus de successione primogenitorum. Hal. 1695.
- - Carl. Lugw. Stieglitz, diss. de immutabili jure primogenituræ. 1699.

Princeps.

- - Sam. Slevogtii Princeps, Viteb. 1665.
- - Ahasv. Fridrichii Princeps peccans.
- - Joh. Fridem. Schneideri Princeps monopolæ. Hal. 1700.
- - Joh. Jac. Muller, de Principe justæ suam utilitatem quærente Vasquo opposita disp. 2. Jen. 1681.
- - Val. Belthem, Princeps exlex ex politicis principiis assertus. Jen. 1675.
- - Buddei Princeps legibus humanis non divinis solutus.
- - Joh. Henr. Barth. Princeps dissimulata persona inter suos explorator. Jen. 1708.
- - Henr. Farnesius de perfecto Principe.
- - Ge. Ad. Struv. Princeps legibus solutus. Jen. 1685.
- - it. Joh. Phil. Strutt, Erf. 1709.
- - Ge. Paul Rotenbecc, an Princeps sit solutus legibus civilibus. Altd. 1684.
- - Conr. Sam. Schunzfleisch, Mutianus auctoritati principis consulens.
- - Joh. Nic. Brandt, Auctoritas principum. Jen. 1665.

Joh.

- - Joh. Christ. Becmann, de divino vicariatu principum. Francof. ad Viadr. 1668.
- - Albricus Gentilis, diff. de potestate principis absoluta & de vi civium in regem semper injusta. Lond. 1605. 4.
- - Anonymi tractatus de jure magistratuum in subditos & officiis subditorum erga magistratum. Francof. 1608. in 8.
- - Marius Salmonius de eadem materia, Magd. 1604.
- - Val. Friderici de severa principis clementia. Lips. 1692.
- - Allocutiones de vera principum conditione. Freystadt. 1703.
- - Goufr. Vict. Mühling, de connubiis principum. Disp. 2. Viteb. 1702.
- - Joh. Christoph à Waldkirch de jure principum, vom Fürsten Recht. Bal. 1705.
- - Joh. Frid. Dannreuther, de jure principibus sacro. Altd. 1709.
- - Joh. Laurent. Fleischer, de jure principis circa imaginationem. Hal. 1716.
- - van der Muelen de potestate circa civium conscientiam.
- - Sam. Stryck, de jure Principis aëreo. Frf. ad Viadr. 1687.
- - Joh. Joach. Schoepfer, de jure principis circa adespota. Rostoch. 1705.
- - Bernh. Lud. Mollenbeck, de jure Principis in personam civis. Gif. 1685.
- - Joh. Bernh. Friesen, de jure principis circa bona subditorum. Jen. 1711.
- - Sam. Stryck, de jure principis ratione civitatum. Hal. 1699.
- - Joh. Phil. Palthenius, de jure principis circa supputationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
- - **Untersuchung nach dem Recht der Natur, wie weit ein Fürst Macht habe, seinen erstgebohrnen Prinzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschließen.**
- - **Thomasii Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streit-Schriften.**
- - Ejusdem, de jure Principis circa adiaphora.
- - Stryck, de jure principis extra territorium.
- - **Brennenssen, vom Fürsten-Recht in Glaubens-Sachen.**
- - Jac. Calmbergs Principum personis digna. Jen. 1671.
- - Mart. Cladni, de exemplo Principis. Viteb. 1691.
- - Joh. Jac. Müller de fide Principum jurejurando pari. Jen. 1704.

- - Jac. Schaller de gravitate Principis in sermone. Argent. 1649.
- - If. Schoock, de Principis justitia ad Tac. Annal. Frf. ad Viadr.
- - Joh. Casp. Brendel, Justitia Principis clementia temperata. Viteb. 1688.
- - Joh. Jac. Zentgrav, Symbolum boni Principis, pietate & justitia, cum commentatione morali. Argent. 1680.
- - Joh. Schmidt, Libera de Principe lingua. Lips. 1688.
- - Joh. Frid. Wolffhard, de Majestate Principis legibus soluta. Viteb. 1678.
- - Mich. Schneider, an & quousque Principi liceat dissimulare, Viteb. 1636.
- - Arniseus, de autoritate Principis in populum semper inviolabili. Frf. 1612.
- - Jac. Omphal, de potestate & officio Principis. Basel. 1650.
- - Anton. Affelmann, de summa summi Principis potestate. Rost. 1624.
- - Lyncker, de plenitudine summæ potestatis. Jen. 1695.
- - Joh. Christoph. Becmann, de non abuteando nomine Principum. Francof. ad Viadr. 1684.
- - Just. Reisenberg, de benevolentia civium Principi necessaria. Brent. 1625.
- - Gottfr. Wewerdeck, de Officio Principis Christiani erga civem. Lips. 1696.
- - Thomasius, de officio Principis Evangelici circa salaria ministrorum.
- - Joh. Guil. à Lith, de officio Principis circa bellum suscipiendum. Hal. 1698.
- - Dan. Walther, Num ipse Rex aut Princeps, bellis præsens adesse debeat. Regiom. 1695.
- - Christ. Wildvogel, Bonum publicum an & quomodo Princeps bonis privatorum præferre debeat. Jen. 1695.
- - Dan. Hognovius, de Principis apud subditos præsentia. Regiom. 1697.
- - Henr. Ernst. Kestner, de potestate Principis in subditos. Rintb. 1715.
- - Steph. Jun. Brutus, de Principis in populum potestate.
- - Stryck, de obligatione Principis ex facto ministri.
- - Ludolph. Car. de Danckelmann, de pactis & mandatis Principis Lips.
- - Hoffmann de triplici Principis regimine sui ipsius. Lips. 1708.
- - Henr. Uffelmann, de sanctimonia Principum, Helmst. 1677.
- - Buddeus de eo, quod decet circa solemnia Principum. 1701.

Christi,

- - Christi. *Röhrensee*, de sincera Principum sapientia. Viteb. 1681.
 - - Joh. Wilh. Goebeli, Idea Principis virtuosi. Rinth. 1704.
 - - Phil. Franc. à Bellmont, de jure puniendi Principem in proprio vel alieno territorio delinquentem. Erf. 1717.
 - - Sam. Stryck, demotu proprio Principis. Heidelb. 1677.
 - - Carl Caffæ, Si les Princes gagnent leurs subjects par l'amour ou par la crainte. Gall. & Germ. Jen. 1663.
 - - Joh. Georg. Ziehn, de abdicatione magistratus. Lips.
 - - Eberh. Rud. Roth, de spontanea Imperii abdicatione. Ulm.
 - - Ulricus Obrecht, de Abdicatione Carol. V.
 - - *Röhrensee*, diss. de sanctitate Principis.
 - - Christ. Ludw. Cress, Sancta Principum capita à privatorum injuriis defensa per historiam Caji Mutii Scevolæ. Lips. 1722.
 - - Francif. Paller, quod Rex sit subditus legibus. Basel. 1578.
 - - Gispert. Coquius diss. de exemptione Principis à lege.
 - - Nathan. Falck, de potestate imperantium ad actus sua natura illicitos se extendente. Viteb. 1698.
 - - *Röhrensee*, de Imperantium potestate libera & illimitata. Viteb. 1704.
 - - Henr. Ludw. Wernher, de statu summorum Imperantium ex lege. Lips. 1704.
 - - Jac. Wächter, de juramento Principis. Viteb. 1664.
 - - Joh. Fridem. Schneider, de testimonio Principis. Hal. 1704.
 - - *Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuweisen.* Hal. 1719. 8.
- vid. Majestati Rex, Imperans, Potestas summa, Abdicatio, Detronisatio, sacra Religio &c.*

Principium Jur. Nat.

- - *Darmeyer*, de principio primo juris naturæ. Hal. 1707.
- - Joh. Wilh. à Lith, de principio primo legis naturæ. 1699.
- - Henr. Coccejus de principio juris naturæ unico vero & adæquato. Francof. 1699.
- - it. Sam. Coccejus Diss. 1. ibid. 1702.
- - Joach. Henr. Sibrand, Problema mor. an detur principium juris naturæ verum primum unicum adæquatum & evidens nec ne? Kolt. 1703.

- - Joh. Arnd. Principium Principiorum, quibus leges naturæ solent demonstrari. *ibid.* 1712.
- - Jac. Frid. Ludovici, dubia circa hypothesin de principiis ejusdemque vindicias. Hal. 1703.
- - Joh. Gottl. Rosa, de cognitione sui juris nat. principio. Jen. 1718.
- - Coccejus, Resolutiones dubiorum circa hypothesin de principio Jur. Nat.
- - Weingärtner, de legitima Principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
- - Christoph. Wilh. Laurentii Refutatio errorum repertorum in diss. de legitima principiorum J. N. applicatione. Erf. 1720.
- - Joh. Nic. Hertius, de societate primo juris naturæ principio. Gissæ. 1694.
- - Imm. Proelei, de origine diversorum juris nat. principiorum, quatenus nec unica, nec adæquate vera sunt. Lips. 1703.
- - Joh. Guil. Jani, Judicia eruditorum, de principio juris nat. cum vera sententia comparata. Viteb. 1711.
- - Joh. Ferry, de principiis juris innati. Arg. 1705.
- - Ge. Lani, de fundamento juris nat. juxta hypothesin Val. Alberti. Lips. 1695.
- - Gottl. Aleri, Fundamenti legis naturalis brevis evolutio. Lub. 1701.
- - Christi. Mich. Fischbeck, quod socialitas haud genuinum jur. nat. fundamentum sit. Viteb. 1703.
- - Christi. Loeber, de fundamento legum nat. sec. disciplinam Socratis. Jen. 1706.
- - Ejusd. de fundamento legis nat. contra matologiam Euripidis. *ibid.* 1707.
- - Joh. Eisenhart, de usu principiorum moralium in jure civ. Helmst. 1676.
- - Joh. Schæfferus, de jur. nat. ejusque fundamento.
- - Andron. Wahrmond, Larva detracta auctori schediasmatis moral. de principiis justis. Col. 1708.

Principium action. human.

vid. Actiones Hominum.

Proditio.

• - Zentgraf, de proditione.

Proæresis,

Joh.

- - Joh. Wöfe, de illustrationum humanarum principio proeresi.
Prælium.

- - Henric. Coccejus, de justo prætorum exitu.
vid. Bellam.

Profanum.

- - Henricus Brunnus de juribus Majestatis circa profana. Helmst.
1651.

Professio artis.

- - Henr. Ernst. Kestner, de professione artis ad Pufendorff de Offic. L.
II. c. ult. Rint. 1719.

Promissio.

- - Christi. Mich. Fischbeck, de promissionibus juratis metu extortis?
Viteb. 1701.

- - Josch. Weickmann Promissionem ob turpem causam non esse ob-
ligatoriam. ibid. 1678.

- - Nic. Panctius, de promissione vitiosa irrita. ibid. 1692.

- - Bruckner, de promissione per vim extorta. Jen. 1690.

Promulgatio.

- - Bernh. von Espen, de promulgatione legum. Bruxel. 1712.

Proprietatis Jus.

- - Joh. Christoph. Rosteuscher, de temperato proprietatis jure. Ged.
1690.

vid. Dominium.

Provisio.

- - Sam. Seryck, de provisione militari. Hal. 1702.
Pu.

Pudicitia.

- - Joh. Balth. Esent, de eo, quod pro pudicitia per jus naturæ liceat.
Helmst. 1702.

- - Joh. Balth. Jacobi, de matre Antiochena se cum duabus filiabus in
fluvium præcipitante servanda pudicitia causa. Erf. 1698.

- - Joh. Christi. Henneberg, de quæst. An mulier violentum pudicitia
invasorem salva conscientia possit occidere? Lips. 1704.

- - Casp. Jul. Wundersich, Quæst. An honestæ foeminae ad tuendam
pudicitiam violentum interficere liceat stupratorem? Viteb. 1627.

vid. Modestiam.

Puffendorff Samuel, & in eundem Commentatores.

Ejus

- - Ejus opus majus de J. N. & G.
- - Officia hominis & civis.
- - Ejusd. Elementa Jurisprud. nat.
- - Variæ dissertationes v. g. de existimatione, &c.
- - Ejus Eris scandica. Frf. 1686.
- - Alberti Eros Lipsic, adv. Puffendorffium. Lips. 1687.
- - Sever. Wildschütz, Discussio calumniarum. Sam. Puffendorffii venerabili Viro in Eride scandica impositarum. Slesw. 1687.
- - Sam. Pufend. Comment. super invenuto Veneris Lipsicæ pullo Val. Alberti calumniis opposita. Francof. 1688.
- - Val. Alberti Epist. ad Seckendorffium Puffendorffii Commentum de invenuto veneris Lipsicæ pullo refutans. Lips. 1688.
- - Imm. Weber, Specimen annotationum ad Lib. Puffendorffii de officiis. Giss. 1701.
- - Ejusd. de lege naturali ad eundem. ibid. 1702.
- - Magn. Dan. Omeisius, de contractibus, qui aleam continent ad ejusd. offic. L. I. c. 15. §. 13. Altd. 1693.
- - Henr. Ernst. Kestner, de professione artis ad L. H. c. ult. Rirrh. 1715.
- - Index quarundam novitatum, quas Sam. Pufendorf. in lib. suo de jure N. & G. prodidit. Lond. edit. 1673.
- - V. D. M. Puffendorffii, contra jus nat. iniquitas inque illius scrutinio infelicitas ostensa. 1674.
- - Christ. Vigilis Christiana benedictio ad maledicentiam Sam. Puffendorffii in Ep. ad Johannem Ad. Scherzerum. 1675.
- - Nic. Becmanni contra Sam. Puffendorffii calumnias. 1677.
- - Valentini Alberti Parenensis, de spicilegio controversiarum à Puffendorffio edito. Francof. & Lips. 1681.
- - Nic. Becmann, ad Sever. Wildschütz, de evicto Puffendorffio. Hamb. 1688.
- - Joh. Schwartzii, Diss. Epist. ad eundem. Slesw. 1688.
- - Joh. Corn. Agrippa pro Sam. Puffendorffio. Frf. eod.
- - Joh. Frid. Wucherer, de quibusdam Jur. Nat. restauratoribus, Jen. 1710.
- - Joh. Jac. Lehmanni nostræ ad officia Puffend.
- - Roderi, Quæstiones ad eadem.
- - Titii observationes ad officia.
- - Barbeyrac versio Gallica operis de Jure N. & G.
- - Henr. Comment. in opus majus.

Hoch-

- - Hochstetteri Collegium Pufendorffianum.
- - Proelzi notæ ad officia Hom. & C.
vid. Pufendorffii vitam in Historia Jur. Nat.

Ra.

Ratihabitio.

- - Ahasv. Fritsche, de ratihibitionis jure.
- - Joh. Christian, Herold, de ratificatione Lips. 1687.

Ratio recta.

- - Joh. Casler, dictamen rectæ rationis indeque deductum jus hominis in seipsum. Rint. 1676.

Re.

Rebelles, Rebellio.

- - Joh. Jac. Lehmann, an potentiores rebelles in vicinis regnis jure asyli frui possint. Jen. 1716.
- - Jac. le Bleu, diss. de rebellione. Gif. 1660.
- - Jac. Schaller, diss. sub titulo: Catilina h. e. civis seditionis. Arg. 1653.
- - Joh. Ludw. Thilo, diss. de seditionibus. Witteb.

Recuperatio bellica.

- - Mich. Grassus, de eo, quod justum est circa recuperationem bellicam. Tub. 1688.

Redemptio.

- - Andr. Ad. Hochstetter, de pretio redemptionis. Tub. 1704.
- - Barth. Tileius, de redemptione militum captivorum. Regiom. 1706.

Regale.

- - Sim. Peter Gasser, de memoria inii contra præscriptionem immemoriam præcipue Regalium & Domaniorum. Hal. 1722.
- - Joh. Theod. Schoepfer, diss. de regalibus tum in genere tum vero in specie, S. R. I. Tub. 1719.
- - Regnerus Sixtinus, de regalibus. Mulhus. 1617. & Norimb. 1717.
- - Matth. Portius, de natura Jurium majestaticorum & Regalium. Jen. 1614.
- - Joh. Melch. Ostrand, de regalium jure. Erf. 1661.
- - Valentin Alberti, de regalibus erga subditos. Lips. 1671.
- - Ern. Sal. Cyprianus ad Grotii de jure B. & P. L. IV. de regio jure. Helmst. 1699.
- - Barth. Leonh. Schwendendorffer, de acquisitione regalium.

9

Christ.



- - Christi. Thomafius, de præfcriptione regalium ad jura fubditorum non pertinente. Hal. 1696.

Regnum.

- - Georg. Phil. Roetenbeccius, de variis regni confequendi modis. Altd. 1706.
vide Imperium, Majestas &c.

Religio.

- - Sam. Pufendorff, Tract. de habitu religionis Chriftianæ ad vitam civilem. Brem. 1687. & cum animadverfionibus Joh. Paul. Cressii Jen.
- - Chriftian. Thomafius, de imperio & facerdotio.
- - Petri de Marca differtationes, de concordia facerdotii & imperii, cum additionibus Stephani Palutii. Paris. 1663. & 1693. Fol. item cum additamentis Juff. Henn. Böhmeri. Francof. 1708.
- - Henning Calvoer, Sacerdos in clypeo Regis, h. e. diff. in qua neceffitas facerdotii in imperio deducitur. Goslar. 1719.
- - Hug. Grotii pietas ordinum Hollandiæ ac Weftfrifiæ, in qua facrorum jura potestati civili vindicantur. Lugd. Batav. 1613. 4.
- - Sibrant Lubertus in refponfione ad pietatem Grotii Francof. 1614.
- - Grotii bona fides Luberti, feu vindicatio pietatis contra Lubertum. Lugd. Batav. 1615.
- - Joh. Bogermann, Annotationes ad Grotii pietatem. Franc. 1614.
- - Caspar Parlæus in examine epiftolæ Bogermanni. Lugd. Bat. 1614.
- - it. Joh. Arnold Corvini, refponfio ad Bogermanni annotationes. Lugd. Batav. 1614. & 1616.
- - Grotii liber, de imperio fummorum potestatum circa facra. Paris. 1647.
- - Sam. Lucius, de religione. Viteb. 1702.
- - Joh. Frid. Schneider, de brutorum religione. Hal. 1702.
- - Sam. Lucius, de religione. Viteb. 1702.
- - Joh. Gottl. Bohn. de religionis simulatione ipfo jure nat. illicita. Viteb. 1719.
- - Ahasv. Fritschii Axioma, cujus eff regio illius etiam eff religio.
- - Joh. Staalkopf, de fundamento venerationis Dei religiofæ adv. Hobbesium. Vit. 1706.
- - Joh. Fr. Buddeus, de pietate feu religione naturali. Hal. 1695.
- - it. diff. de concordia religionis Chriftianæ statusque civilis. Hal.
- - Joh. Balth. Wernher, de religione hominis fecundum legem nat. Lips. 1698.

wan

- - van der Muelen tract. de potestate circa civium conscientiam.
- - **Christi. Goul. Wisgshann**, de eo, quod homini de religione ex lumine naturæ constat. Lips. 1703.
- - **Paul. Jac. Scharnovius**, de religione naturali. Viteb. 1686.
- - **it. Andr. Ad. Hochstetzer**. Tub. 1701.
- - **Joh. Hein. Kiemeroth**. Frf. eod.
- - **Aug. Stägmann**, de religione nat. s. de officio hominis erga Deum. Gryphisw.
- - **id.** de jure Principis circa sacra. Gryphisw.
- - **Proclai Religio hominis & boni civis Spinoza & Hobbesio opposita**, Lips. 1703.
- - **Joh. Lud. Boge**, de religione rationali. Durl. 1720.
- - **Andr. Cludenius**, de jure Majestatis circa religionem. Argent.
- - **Mart. Herbst's Fundamenta religionis naturalis theoretica**. Jen. 1689.
- - **Joh. Ant. Schmidt**, de efficacia religionis in promovenda societate. Lips. 1700.
- - **Gerh. Herm. Mencke**, justitia juramenti religionis. Lips. 1712.
- - **Joh. Christ. Helzer**, de violenta religionis propagatione ipso jure naturæ prohibita. Lips. 1675.
- - **Christ. Conr. Görnius**, de subditis ad religionem non cogendis. Rost. 1701.
- - **Mich. Christ. Eschenbach**, de religione prudentum. Viteb. 1693.
- - **Joh. Christ. Beckmann** diss. de jure subditorum circa sacra. Francof. ad Viadr.
- - à **Chokier**, vindicia libertatis ecclesiasticæ. Leodiz. 1630.
- - **Joh. Teutschmann**, de jure Majestatis circa religionem. Viteb. 1655.
- - **Anton. Fabri** libri tres, de religione regenda in republica. Jen. 1625.
- - **Hear. Gebhard**, alias **Wäsner**, de potestate & regimine ecclesiastico. Geræ. 1614.
- - **Ernestus Gockel**, de majestatico religionis jure. Lindau. 1688.
- - **Sim. Godrevel** discursus, an exercitium religionis contra superiores armis defendi possit? Gif. 1624.
- - **Gottfr. à Jenâ** diss. de regimine ecclesiastico. Gif. 1651.
- - **Christ. Liebenthal**, de regimine ecclesiastico ejusque directoribus. Gif. 1623.
- - **Frid. Aug. Ludecker**, de potestate Principis circa religionem. Viteb. 1694.

- - Joh. Ad. Osiander, de jure majestatis circa sacra. Tub. 1667. - -
- - Alexander Bruinus, de summorum potestatum auctoritate in sacra,
Helmst. 1671.
- - Reichel, de majestatis circa sacra officio & jure. Viteb. 1687. - -
- - Köhrenssee Diss. de cura religionis. Viteb. 1693. - -
- - Ejusd. diss. de jure coeli circa religionem. ibid. 1703.
- - Joh. Christ. Sertzens *Vorstellung, vom Recht und Macht der
Obrigkeit in Religionen und Kirchen-Sachen.* Hamb. 1712.
- - Thomas Siegfried, *von der Frage, ob man der hohen Obrigkeit
in Religions-Sachen gehorchen solle?* 1690.
- - Joh. Phil. Slevogt, de securitate religionis. Jen. 1722.
- - Otto Tabbr, de regimine imperantium eccl. 1654
- - Mich. Wendler diss. de magistratus officio circa religionem. Viteb.
1658.
- - Ejusd. diss. de jure majestatis circa sacra. Viteb. 1676.
- - Joh. Joach. Zentgraf, de libertate religionis.
- - Joh. Rodiger, de obedientia in negotio religionis passiva. 1619.
- - Joh. David Wunderer *Consultatio: an religio armis propugnanda.*
1720.
- - Joh. Tarnovius, an exercitium religionis contra superiorem armis
defendi possit?
- - Nath. Falck, de stabili imperio per coactionem conscientialem in
negotio religionis. Viteb. 1686.
- - Joh. Guilielm. Beier, de propagatione fidei per vim armorum.
- - Fischbeck, licitumne Principi armis certare de religione? Viteb.
1696.
- - Thom. Bozius, de Jure Div. & Nat. ecclesiasticæ libertatis & pote-
statis. Colon. Agrip. 1600.
*vid. Deus, Princeps, it. Sacra, Religio, Pietas, Theologia nat. &
Fides.*

Renunciatio.

- - Joh. Volckm. Becmann, de renunciationibus.
- - it. Becker.
- - Joh. Rebhahn, de successione & successoria renunciatione. Argent.
- - Henr. Cœcejus, de renunciationibus & reservationibus filiarum il-
lustrum. Francof. ad Viadr. 1714.
- - Petr. Theodoricus, diss. de renunciationibus. Jen. 1615.

Repres.

Repressaliaæ.

- - Dominic. Arumæus, de repressaliis.
- - Martin. Garratus. Lugd. 1593.
- - Henr. Hahnus.
- - ~~Utricus Hunnius,~~
- - Landsberg in Vol. 2. exercit. Jur. Publ. Fritschian.
- - Lynccher.
- - Mejer.
- - Joh. Jac. Muller Jen, 1691.
- - Frid. Nitzsch.
- - Schacher.
- - Wagenfeil.
- - Windheim.
- - Wildvogel, de jure retorsionis inter status imperii.
- - Barthol. de Saxo Ferrato in Tract. de repressaliis subjuncto ejus authenticis & institutionibus, Basil. 1589.
- - Joh. Balth. Wernher, de jure repressaliarum inter Principes imperii, Viteb. 1714.
- - de Canibus, de repressaliis.
- - *vid. Retorsio, Talio.*

Repudiorum Causæ.

- - Wernher, de repudiorum causis præsertim dubiis sec. Jus Nat. Lips. 1693.
- - *vid. Divortium.*

Res.

- - Henr. Coccejus, de rebus mera facultatis. Heidelb, 1617. rec. 1714.
- - Joh. Gottl. Harbt, de officio hominis circa res humana sorte non comprehensas. Lips. 1698.
- - *vid. Usus Rerum*

Residentia.

- - Joh. Sam. Stryck, de sanctitate residentiarum, Hal. 1697.

Resident.

- - Peter Muller, de residentibus. Jen. 1690.

Resignatio.

- - Ahasv. Fritsche, de resignationibus imperatorum.
- - *vide Abdicatio.*

Retorsio.

- - Frid. Beier, de retorsionibus.
vid. Repressalia, Talio.

Reverentia.

- - Joh. Ge. Söchsel, de reverentia erga personas alias officio. Jen.
1714.

Reus.

- - Joh. Eberhard Roesler, de obligatione rei ex jure nat. Tub.
1711.
- - Ejusd. de obligatione rei ad sustinendam poenam. ibid. 1712.
- - Joh. Fr. Paltenius, de obligatione rei ad sanctionem poenalem poenamque ipsam. Gryphisw. 1703.

Rex.

- - Joh. Christoph. Neander, discursus de principum potestatis summitate contra regicidium Anglicanum. Francof. 1562.
- - Dan. Walther, num ipse rex vel princeps bellis praesens adesse debeat. Regiom. 1695.
- - Thom. Lanfius, de jure regio in impunitate delicti. Tub. 1609.
- - Barth. de las Casas, Utrum reges cives ac subditos a corona alienare possint? cura Wolffg. Griesstetteri rec. Jen. 1678.
- - Casp. Ziegleri Exercitationes circa regicidium Anglorum.
- - Joh. Sluteri jus regium ad rationis normam generatim exactum. Rost. 1654.
- - Ernst. Salom. Cyprian Diss. de jure regio ad Grotii. Lib. I. cap. 4. §. 3. Helmst. 1699.
vid. Princeps, Majestas, Imperium.

Rh,

Lex Rhodia.*vid. Naufragium.*

Sa.

Sabbath.

- - Jes. Fr. Weisenborns Sabbathi obligatio naturalis. Erf. 1695.
- - Gottf. Boetner, de quaest. an & quatenus Sabbathum lege nat. praecipiat? Disp. 2. Lips. 1707.
- - Joh. Jac. Syrbius, de Sabbatho gentili. Jen. 1700.

Sa-

Sacrificium.

- - Joh. Schultze, de sacrificiis s. victimis status. Ged. 1692.
- - Christoph. Henr. Zeibich, An sacrificia sint religionis nat. Viteb. 1699.

Sacra.

- - Henr. Coccejus, de majestate ejusque juribus circa sacra & profana. 1669.
- - Stegmann, de jure principis circa sacra. Gryphisw.
- - Thomasius, Vindiciæ juris majestatici circa sacra.
vid. Princeps, Majestas, Imperium, Religio.

Sanitas.

- - Jac. Gering, de obligatione hominis naturali conservandi propriam sanitatem. Lips. 1717.

Salus publica.

- - Stryck, de salute publica.

Scandalum.

- - Jac. Gab. Wolff, de jure principis circa scandala. Hal.

Sortatio.

- - Aug. Muller Diss. an lupanaria in republica sint toleranda. Viteb. 1701.

Se.

Secreta.

- - Christi. Köhrensers Obligatio secreti, Viteb. 1672.
vid. Arcanum.

Securitas.

- - Ernst. Fr. Schroeter, de jure securitatis tum inter cives tum inter gentes, Jen. 1661.

Seditio.

vid. Rebellio.

Seminarium Reipubl.

- - Joh. Eberh. Schweling, de jure imperantis circa seminarium Reipubl. Brem. 1697.

Sepultura.

- - Joh. Weichmann, de jure sepultura per autochisiam amisso. Viteb. 1688.

Schurz-

- - Schurzfleisch jus belli circa fana atque sepulchra. Vit. 1683.
- - Hieron. Bruckner, de sepultura gratis concedenda. Jen.

Sequestrum.

- - Joh. Peter Ludwig, de sequestro Stetinenfi.

Sermo.

- - Henr. Uffelmann, de jure, quo homini homo in sermone obligatur. Helmst. 1667.
 - - Eberh. Lud. Rothius, de sermone hominis & quæ eundem consequitur, obligatione. Ulm, 1679.
 - - Joh. Sam. Treuer, de crimine alieni sermonis. Helmst. 1715.
 - - Sim. Fr. Jæger, de officio hominis circa sermonem. Viteb. 1691.
 - - it. Henr. Lud. Wernher, Lips. 1702.
 - - Gottl. Gerh. Titius, de officio sermocinantium. Lips. 1685.
 - - Nic. Christoph. Remling, de obligatione sermonis. Viteb. 1694.
 - - Vict. Benedict. Heuber, de eo, quod circa sermonem justum est. Jen. 1693.
 - - Christi. Köhrensers Triga quæst. vexatorum circa officium sermocinantium. Viteb. 1691.
- vid. Vox, Juramentum.*

Servitus.

- - Fr. Nitzschius, de statu libertatis & servitutis. Giff. 1683.
 - - Joh. Pauli Felwigeri, servus naturalis. Altd. 1678.
 - - Valent. Alberti, de servitute naturali. Lips. 1684.
 - - it. Henr. Caccopus. Heidelb. rec. 1714.
 - - Joh. Henfelii, de servitute nat. num jure nat. servituta. Lips. 1692.
- vid. Libertas.*

Signum.

- - Barcholt, an & in quantum in moralibus ex signis liceat argumen-
tari. Lips. 1708.

Silentium.

- - Joh. Christoph. Rosteufcher, de silentio. Ged. 1691.
- - Andr. Beier, de silentio & taciturnitate.
- - Joh. Lud. Schmidt, de silentii moralitate. Lips. 1701.

Similitudo Dei.

- - Eust. Christi. Cred, similitudinem Dei ac unionem cum eodem esse ultimum sapientiæ naturalis ac revelatae finem. Lips. 1714.

Simu-

Simulatio.

- - Henr. Uffelmann, de simulatione & dissimulatione. Helmst. 1671.
- - it. Christi. Köhrenssee. Viteb. 1699.
- - Carl Gottf. Ittig. Lips. 1709.
- - Fr. Christi. Bucher, de simulatione. Ged. 1683.
- - it. Fr. Wilh. Förster, Erf. 1694.
- - Ge. Nic. Ockel, Quæst. an simulatio & dissimulatio sint licitæ? Rost.
- - Joh. Gottl. Bohn, an liceat simulare & dissimulare. Lips. 1714.

Sinceritas.

- - Kreuer, de sinceritate erga se ipsum. Lips. 1707.
So.

Societas & Socialitas.

- - Ge. Henr. Lehmann, de societate divina. Lips. 1678.
- - Joh. Nic. Hertius, de socialitate primo juris naturæ principio? Giff. 1694.
- - Christi. Mich. Fischbeck, Socialitatem haud genuinum juris nat. fundamentum esse. Viteb. 1703.
- - Christoph. Besold, de tribus societatis domesticæ speciebus.
- - Sylv. Zachias, Tr. de societatis officio.
- - Joh. Casp. Kuhnius, de socialitate sec. Stoicorum disciplinam expensa. Argent. 1700.
- - Joh. Ant. Schmidt, de efficacia religionis in promovenda socialitate. Lips. 1700.
vid. Principium juris naturæ.

Socius.

- - Joh. Pet. Ludewig, de sociis stipendiariis hosti in causa Reipubl. Memmingensis. Hal. 1720.
- - Christ. Læber, de fundamento legum naturalium secundum disciplinam Socratis. Jen. 1706.

Socratis J. N.

- - Feuerlini Jus Naturæ Socratis. Altd. 1719.

Somnus, Somnium.

- - Feltmann, de somno.
- - Gottfr. Böttner, de quæst. an & quatenus somnia hominibus imputentur? Lips. 1703.
- - Thomafius, de jure circa somnia,
Sp.

Sponsalia.

- - Stryck, de natura & divisione sponsaliorum.

- - Thomafius, de pactis futurorum fponfaliorum vom Ja. Wort.
- - Joh. Erdm. Bieck, Quæft. utrum impuberes perfecta fponfalia contrahere poffint? Viteb. 1703.

Sponsor Pacis.

- - Ulr. Obrecht, de ratione belli & fponforibus pacis, 1697.
vid. Guarantia.

St.

Stapula.

- - Ge. Engelbrecht, de jure stapulæ.

Status naturalis.

- - Frid. Alexand. Kunhold, de ftatu naturali rerumpubl. Lipf. 1729.
- - Paul. Linsius, de ftatu naturali & legali. Jen. 1614.
- - Nic. Hieron. Gundlingii, ftatus naturalis Hobbefii in corpore juris civ. defenfus & defendendus, Hal. 1706.
- - Gottl. Frid. Jenichen, de ftatu fubditorum naturali. Lipf. 1721.
- - Joh. Andr. Bernhardt, de jure perfonarum in ftatu naturali. Traj. ad Rhen. 1705.
- - Jac. Thomafius, de ftatu naturali & legali.
- - Joh. Franc. Buddeus, de comparatione obligationum, quæ ex diverfis hominum ftatibus oriuntur. Diff. Hal. Magd. 1703.

Stipendia militum.

- - Petr. Muller, de ftipendiis militum, Jen. 1691.

Stoicorum disciplina.

- - Joh. Casp. Kuhniius, de focietate fec. stoicorum difciplinam expenfa. Argent. 1700.
- - Abrege dans la philofophie des Stoiques.
- - Dornfeld., de fine hominis Stoico. Lipf.
- - Buddeus, de erroribus stoicis in Select. J. N. & G.

Stratagema.

- - Joh. Schaller, de rebus stratagematicis. Argent. 1657.
- - it. Joh. Fr. Röber, Progr. Ger. 1673.
- - Chrifti. Carl. Stempel, de stratagematibus bello licitis. Viteb. 1713.
- - Paul. Bolhorn, de moralitate stratagematum. Lipf. 1685.
- - Jac. Röfer, de juftitia stratagematis in comburendis navibus Batavicis à Britannis ante biennium inftituti. Viteb. 1668.
- - Joh. Joach. Schoepfer, an comeatu falfo uti liceat ad fallendum hoftem. Rof. 1713.
vid. Dolum.

Stu-

Stuprator.

- - Joach. Henr. Siöbrand, *Quæst. an stupratorem violentum illæsa conscientia occidere liceat.* Rost. 1700.
vid. Moderamen, Pudicitia.

— 31 —

Subditi.

- - Joh. Frid. Horn, *de subditorum obsequio.* 1659.
- - Joh. Schwalben, *de subditis.* Vit. 1628.
- - it. Redecker. Rostoch.
- - Joh. Paul Felwiger, *Ald.* 1657.
- - Georg. Fridr. Deinlin, *an & quatenus cives ad arma pro republ. capienda cogi possint.* Ald. 1719.
- - Gottl. Fr. Jenichen *de statu subditorum naturali.* Lips. 1721.
- - M. Joh. Wolff, *de officio subditorum erga Principem.* Viteb.
- - Christoph. Conrad. Coritius, *de subditis ad religionem non cogendis.* Rostoch. 1701.
- - Joh. Fridem. Schneider, *de eodem respectu subditorum juris.* Hal. 1697.
- - Mich. Wendeler, *de distributione subditorum in certas classes.* Viteb. 1657.
- - Joh. Christoph. Becmann, *de pietate subditorum erga Principem.* Francof. ad Viadr. 1679. rec. 1684.
- - Christoph. Befold, *de informatione & coactione subditorum.*
- - De Antequerra *de obedientia subditorum.*
- - Gottfr. Strauß, *de obligatione subditorum erga principem.* Vit. 1668.
- - Christ. Erdm. Pfaffenreuter, *Limitum quibus subditorum erga Imperantes terminatur fides.* Lips. 1705. Disp. 2.
- - Joh. Jac. Muller, *de obligatione subditorum ex delicto summæ potestatis ad H. Grotii L. II. c. 21.* Jen. 1698.
- - Georg Simon *quomodo jure Gent. bona subditorum pro debito imperantium obligentur.* Jen.
- - Heinr. Gebh. à Miltiz *oratio, de subditorum erga regnatrices potestatis præcipue duriores officio.* Witteb. 1654.
vid. Majestas, Imperium, Princeps, summa Potestas, Rex, Civis.

Successio.

- - Joh. Rëbhahn, *de successione & successoris renunciatione.* Argent.
- - Joh. Franc. Buddeus, *de successione primogenitorum.* Hal. 1695.
- - Val. Veltheiml *diff. Jus imperii quæsitum.* Jen. 1672.
- - *Untersuchung nach dem Recht der Natur, wie weit ein Fürst Macht*

Macht habe, seinen erstgebohrnen Prinzen von der Nachfolge in der Regierung auszuschließen. 1718.

- - Burckh. Gotth. Struv, de variis modis decernendi successorem. Jen. 1703.
 - - Joh. Pet. Ludewig, de obligatione successoris in principatus & clientelas. Hal. 1714.
 - - Joh. Ulrich. Pregitzer, de obligatione successoris illustris. Tubing.
 - - it. Georg. Beier, Viteb. 1714.
- Plura vide in Electione.*

Subjectio

- - Herm. Conring, de subjectione & Imperio. Helm. 1680.
- vid. Subditus, Civis &c.*

Superstitio.

- - Bernh. Theod. Schäfer, de superstitione. Vit. 1690.

Ta.

Taciturnitas.

- - Joh. Eberh. Sweling, de taciturnitate. Brem. 1702.
 - - Andr. Beier, de silentio & taciturnitate.
- vid. Silentium.*

Talionis Jus.

- - Sim. Fr. Wolfhart, de talione. Viteb. 1678.
 - - Henr. Uffekmann, de jure talionis. Helmst. 1675.
 - - it. Sam. Kaulund. Hafn. 1707.
 - - Joh. Phil. Palthenius, de jure talionis in causa religionis exercendo. Gryphisw. 1706.
 - - Henr. Coccejus de sacrosancto talionis jure. Francf. 1705.
 - - Georg. Ad. Struv, de talione, Jenæ. 1676.
- vid. Repressalia & Retorsio.*

Tempus.

- - Frid. Christi. Buchers Jus Majestatis circa tempus. Viteb. 1677.
 - - Joh. Phil. Palthenius, de jure Principis circa supputationem temporis subditorum. Gryphisw. 1703.
- vid. Majestas, Princeps.*

Testamentum.

- - Buddeus de testamentis summorum imperantium, speciatim Carol. II. Hal. 1718.

Th.

Theologia naturalis.

- - Fr. Gentzken, *Introductio in Theologiam naturalem*. Kil.
- - Joh. Lud. Schmidt, *Specimen Theologiae natural. polemicæ*
vid. Deus, Religio, Pietas.

Tortura.

- - Joh. Georgi *Tribunal reformatum, nec non de tortura Christianis*
illicita. Hamb. 1624.
- Jac. Schaller, *diff. de tortura in rebus publ. Christianis non toleranda*. Ar-
gent. 1658.
- - Christ. Thomafius, *diff. de tortura ex foris Christianorum prosci-*
benda. Hlaf. 1705.
- - Henr. Bodini, *diff. de usu & abusu torturæ*. Hal. 1697.
- - Andr. Floreas Rivinus, *diff. Harmoniam Jur. Civil. cum naturali æqui-*
tate ostensam in doctrina de quæstione per tormenta. Lips. 1723.

Tr.

Transfuga.

- - Joh. Henr. Ernesti, *de officio transfugarum militandi adv. partes de-*
sertas. Lips. 1693.

Transitus.

- - Joh. Jac. Muller, *de jure transitus per alterius territorium*. Jen. 1697.
- - Sam. Stryck, *de transitu militum*. Frif. ad Viadr. 1675.
- - Feltmann, *de transitu exercitus*. Groening. 1673.
- - Andr. Beier, *de transitu & receptu*. Jen. 1675.
- - Jac. Röser, *de transitu exercitui denegato*. Viteb. 1666.
- - Ahasv. Fritsche, *de transitu militari sine noxa instituendo*. Jen. 1674.
- - Christi. Ludovici, *de transitu copiarum per territorium nostrum*.
Lips. 1693.
- - Ch. Ph. Streit, *de transitu innoxio & noxio per territorium alienum*.
Ald. 1715.
- - Christ. Sam. Zigra, *de jure belli ob transitum per alienas ditiones*
exercitui denegatum. Viteb. 1686.
- - Pet. Muller, *de officio transeuntium cum exercitu per aliorum terri-*
toria. Jen. 1682.

Tributa.

- - Joh. Eberh. Roesler, *de tributis*. Tub. 1707.
- - Georg. Christoph à Gölitz, *de regali vectigalium jure*. Tub. 1652.
- - in Joh. Strauch. Jen. 1669.
- - Herm. Conring, *de Contributionibus*. Helmst. 1669.
- - Joh. Wolffg. Rentsch, *de tributo*. Viteb.
- - Georg. Engelsbrecht, *de contributionibus*.

- - Joh. Schmidt, de jure Majestatis circa onera publica. Lips. 1680.
- - Bernh. Hen. Reinhold, de contributionibus. Francf. 1720.
- - Christ. Wildvogel, de jure collectarum.
- - Hen. Hahn, de collectis bellicis. Helmst. 1647.

Tutela inculpata.

- - Joh. Jac. Muller, de moralitate tutelæ inculpatae, Nothwehr,
vid. Moderamen.

Tyrannis.

- - Frid. Tob. Mabius, de Tyrannicidio. Lips. 1678.
 - - Joh. Meisner, de Tyrannicidio. Witteb. 1642.
 - - Casp. Sagittarius, de Tyranno. Jen. 1676.
 - - Joh. Mich. Straus, de Tyrannicidio. Viteb. 1662.
 - - Mich. Wendler, diss. utrum Tyranno impia jubente resistere possint subditi & quomodo? Viteb. 1657.
- Addendi hic sunt scriptores, qui occasione regicidii Anglicani prodierunt, utpote qui hanc materiam partim suam fecerunt.*

Va.

Valetudinarius miles.

- - Joh. Pet. Ludewig, Jura valetudinarii s. militum emeritorum. Hal. 1706.

Vastatio.

- - Gottfr. Kupfender, Temperamentum vastationis bellicæ. Vit. 1677.

Ve.

Vestigal.

- - Clutenius, de Jure Vestigalium.
vide Tributum.

Venenum.

- - Joh. Ge. Köser, de veneno adv. hostem usurpato Frf. ad Viad. 1690.

Veracitas, Veritas.

- - Sigm. Janckius de veracitate. Lips. 1632.
- - Joh. Eberh. Schweling de veracitate & mendaciis. Brem. 1696.
- - Dav. Wendeleri, Veritas moralis 1675.
- - Ge. Sam. Esenbeccius, de veritatis & charitatis nexu necessario. Altd. 1712.
- - Andr. Plomann, de ἀληθείᾳ. Kil. 1676.
- - Henric. Coccejus, Si plus sit in veritate, quam in opinione vel contra? Heidelb. 1674. rec. 1707.
- - Joh. Jac. Lehmann, de eo, quod justum est circa veritatem custodiendam, Jen. 1717.

Joh.

- - Joh. Rud. Brachvogel, de moralitate veritatis ejusque oppositorum. Jen. 1717.
- - Joh. Gottfr. Hartenlein, Rationes, ob quas veritas & fides de homine dici possunt. Lips. 1718.
- - Gottfr. Wildvogel, de obligatione hominis ad veritatem naturalem. Frf. ad Viadr. 1684.
- - Sigm. Cleemann, Disp. 2. de occultatione veritatis licita. Viteb. 1705.
- - Bened. Gottl. Clauswitz, de officio circa sensus externos ad veritatis cognitionem adhibendos. Lips. 1717.

Vi.

Victoria.

- - Struv. Diss. de victoria & clade sub Præsidio Joh. Mich. Dilherri Jen. 1638. Recusa cum Diss. de Ducibus & Comitibus imperii Romano-Germanici. Jen. 1670.
- - Coccejus, de jure victoris diverso à jure belli. Frf. 1685. rec. 1693.
- - Schwartz, de jure victoris in res devictorum incorporales. Altd. 1720.
- - Groddeck, de moderamine victoris. Ged. 1705.
- - Willenberg, de Signis victoriar. belli.
- - Mich. Piccard, de jure victoriæ bellicæ.

Violentia.

- - Bodinus, de jure violentiam alterius corpori inferendam.
- - Brendel, de violento.

Virtutis natura & officia, quæ à Thomasio honestum dicuntur.

- - Jac. Schaller, de natura virtutis ad H. Grotium in proleg. libb. de J. B. & P. Argent. 1649.
- - Andreas Rudiger, von der Zufriedenheit.
- - Strimesius in praxiologia apodictica.

Quibus jungendi sunt scriptores Ethices, quos recensent Reimann in Hist. Litt. Vol. II. & Stolle, in der Historie der Gelehrsamkeit. p. 666. vid. Honestum.

Vitæ defensio.

- - Christoph. Mart. Koler, de vitæ custodia. Jen. 1685.
 - - Sim. Frid. Wolfhart, quid homini naturaliter pro vita liceat. 1686.
 - - Joh. Fridem. Schneider, de illicita contra principem vitæ defensione. Hall. 1702.
 - - Andr. Röpffer, an defensio vitæ cum internecone alterius sit juris nat. Vit. 1698.
 - - Joh. Aug. Olearius, Quæst. an liberis contra parentes injustos vitæ eorum aggressores cum parenti morte se defendere liceat. Lips. 1696.
- vid. Moderamen.*

Vitæ

Vitæ neglectus.

- - Joh. Spießmacher, quod licitum sit, certis in casibus vitam morti exponere pro salute alterius. Lips. 1686.
- - Joh. Dav. Schwertner, quæst. num vitam laboribus immodicis ceteroquin etiam honestissimis abbreviare liceat? Lips. 1684.

Vitæ genus.

- - Gottfr. Polyc. Müller, de vitæ generum nexu & subordinatione. Lips. 1721.

Vivi sepultura.

- - Joh. Schmidt, de vivi sepultura. Lips. 1693.

Unio.

- - Lud. Christ. Crell, similitudinem Dei ac unionem cum eodem esse ultimum sapientiæ natur. & revelatæ finem. Lips. 1714.
- - M. Georg. Schwartz, de unione. Viteb.

Voluntarius.

- - Schulze diff. de voluntario. Rinth. 1663.

Voluntas.

- - Lauterbach, de voluntate. Tub. 1655.

Votum.

- - Ge. Calixtus, de voto & juramenti in genere. Helmst. 1621.
- - Joh. Solms, de moralitate votorum. Jen. 1696.
- - Christ. Köhrenssee, de religione voti. Viteb. 1699.
- - Ad. Andr. Mirus, *Σύμμετρον*, an & quomodo vota obligent conscientiam. ib. 1682.
- - Fr. Wilh. Lemhaus, an vota rescindere liceat. Lips. 1721.

Vox.

- - Jo. Fridem. Schneider, de moderamine inconsultæ vocis. Hal 1700.
vid. Sermo.

Us.**Usus rerum.**

- - Christ. Salbach, de usu rerum innoxio, ejusque vero ac solido fundamento. Gryphisw. 1694.

Usura.

- - Vinc. Placcius, de jure naturali usuræ. Hamb. 1695.

Usurpator.

- - Sam. Coccejus, de regimine usurpatoris Rege ejecto. Francof. 1702.

Utilitas innoxia.

- - Eustach. Rötten, jus innoxie utilitatis. Vit. 1680.

Das Andere Buch

von dem

Jure Naturæ

insgemein.

Das I. Capitel

Von dem Gesetze insgemein.

§. 1.

Wenn man keinen Begriff von einem Gesetze überhaupt hat, so weiß man auch nicht, was das Gesetze der Natur sey, vielweniger mag man desselben Schlüsse und Verordnungen verstehen, wesswegen wir, was und wievielerley ein Gesetze sey, vor allen Dingen zeigen müssen.

Man muß wissen, was ein Gesetze sey.

§. 2.

Nach des Grotii Lehre L. I. c. I. §. 9. ist ein Gesetze, welches verbindet, dasjenige zu thun, was recht ist. Alldieweil aber in dieser Beschreibung ein rectum und bonum ante legem supponiret, und mit selbigen auf die Actus per se honestos & turpes abgeziehet wird, mag solche Definition gar nicht bestehen.

Grotii Beschreibung ist nicht gut.

§. 3.

Vielmehr kan man ein Gesetze beschreiben, daß es ein Befehl eines Ober-Herrn sey, welcher die Unterthanen, nach seinem Willen zu leben, verbindet. Diese Beschreibung zu legitimiren, wollen wir solche aus einander legen, und von Stuck zu Stuck betrachten.

Bessere-Definition.

§. 4.

Daß ich das Gesetze lieber einen Befehl oder Geheiß, als ein Decret, Declaration oder Signification, das ist, einen Bescheid, Anzeigung oder Andeutung genennet, dazzu hat mich hauptsächlich bewogen, daß das Wort Befehl das genus proximum ist, die andern alle aber viel weiter um sich greiffen, und mehr Concepta in sich fassen. Denn da heist Decretum, welches Buddeus in Part. 2. Philos.

II

Pract.

Pract. bey der Beschreibung eines Befehles gebraucht, auch eine bloße Entschliessung meines Willens, dieses oder jenes vorzunehmen, ohne daß ich solches Befehlsweise jemand auflegen kan, oder will, und Declaratio bedeutet sowohl eine Erklärung als Befehl, weswegen auch Palthenius solches Wort, welches er doch erst in seiner Diff. de obl. ad sanct. poenal. §. 5. gesetzt, in denen Additamentis ad Diff. an leges naturæ sint strictæ leges dictæ? ad §. 2 wieder verworffen, und Signification oder eine Andeutung dafür angenommen, welches mir aber auch zu weitläufftig vorkommt; immassen denn dasselbige eben so wohl eine Bedeutung eines Worts heissen, und sonst von allerley modis declarandi animi sensa gebraucht werden kan; da hingegen das Wort Befehl auf weiter nichts, als auf ein rechtmässiges oder unrechtmässiges Geheiß, das ist, auf ein Befehle, und ein unbefugtes Ansinnen, von welchem wir im gemeinen Leben Sprich-Wortsweise sagen, daß einer zu befehlen, wir aber zu thun und zu lassen haben, quadrirt. Es obijcirt zwar Palthenius cit. loc. daß ein Befehle deswegen kein Befehl seyn, oder per Justum definiret werden könne, weil ein Befehle nicht nur befehle, sondern auch verbiethe: Alleine diese Objection fällt hinweg, wenn wir das Wort Befehl, wie es im gemeinen Leben geschieht, so wohl in sensu negante als ajente nehmen. Denn da wird oft v. g. denen Soldaten bey Lebens-Strafe, dieses oder jenes zu unterlassen, anbefohlen, gleichwie auch dasjenige, wodurch denen andern Unterthanen etwas untersaget wird, die völlige Natur und Eigenschaft eines Befehls hat.

§. 5.

Daß ein Befehle von einem Rath unterschieden.

Durch dieses Wort Befehl nun entscheidet sich ein Befehle als fort von einem bloßen Rath, welcher Unterscheid allerdings deswegen genau zu beobachten, weil Thomasius aus denen vernünftigen Befehlen Consilia paterna oder väterliche Anrathungen machen will, dessen angegebene Ursachen wir etwas genauer beleuchten müssen. Um nun solches desto besser bemerklich zu können, wollen wir hier den eigentlichen Unterscheid eines Befehles und bloßen Rathes zuörderst untersuchen.

§. 6.

Worinnen der Unterschied besteht.

Der Haupt-Unterschied soll nach derer meisten Meynung darin bestehen, daß ein Befehle Folge zu leisten verbindet, ein Rath aber einem allemahl die Freyheit, ob man das angerathene thun will, oder nicht, lässet. Die Juristen formiren daraus die bekannte Regel: quod

quod consilium non obliget: Es muß aber dieselbige, gleichwie auch das Principium selbst, woraus sie angezeigter massen hergestossen, mit Unterscheid angenommen und erkläret werden. Siehe Schachers Diff. de consilii non fraudulentum nulla obligatione.

§. 7.

Demn wenn mir einer einen Rath giebt, so billig oder vernünftigt, ein billigen Rechtens ist, bin ich zwar denselben deswegen, weiln ich überhaupt Rath ob- zur Billigkeit verbunden lebe, anzunehmen schuldig: Es obligiret mich aber derselbe alsdann nicht als ein Rath, sondern als ein Præceptum morale, worju ich, ohne daß mir es ein anderer angerathen, verpflichtet gewesen seyn würde.

§. 8.

Hieraus folgt per modum contrariorum noch weiter, daß ich einen unbilligen ungerechten und bösen Rath, weiln ich den Inhalt derselben an und vor sich, und ohne des andern Anrathen zu unterlassen oder zu stehen verbunden, zu verwerffen schuldig bin.

§. 9.

Es will dahero nichts helfen, daß man sich in Dingen, da man seine eigene Vernunft hätte brauchen können, und seiner Obliegenheit eingedenk seyn sollen, mit dem Angeben des Rathgebers, oder auch damit, daß man sich verführen lassen, entschuldige: Vielweniger kan diese Entschuldigung einem zu statten kommen, wenn man zum redlichen und weislichen Rathgeben singulari pacto sich anheischig gemacht, und geschworen, in welchem letztern Fall dahero ein geringeres und unkluges Versehen einem um so viel eher zur Verantwortung gereichen kan, als man sich eben dadurch, daß man sich eines solchen Amtes oder Handels unterzogen, oder dergleichen über sich genommen, zur Verantwortung derer dabey mit unterlauffenden Fehler stillschweigend verbindlich gemacht. Wobey jedoch auf Seiten dessen, so einen Rathgeber annimmt, diese Billigkeit hinwegwieder in Obacht zu nehmen seyn wil, daß er eines Theils die Bosheit von einem Versehen wohl unterscheidet, und bey der letztern das Errare humanum in Consideration ziehe, andern Theils bey der sehr grossen Ungewißheit der politischen Urtheile, die Menschheit einem zu gute gehen lasse, und daß ein Rathgeber alles wissen, oder allemahl den rechten Zweck treffen solle, nicht prætendire.

§. 10.

Exemples
an denen
Legatis Ad-
junctis und
Legations-
Subalter-
nen.

Derer geringen Exemples, so man von verführten Kindern, welche sich immer mit dieser Excuse loßhelffen wollen, nehmen konte, zu geschweigen: So finden sich verschiedene wichtige in denen Geschichten, da einem grossen Minister zu Ausführung eines Dessen v. g. eines Friedens-Schlusses und dergleichen ein anderer, so ihm an Gewalt entweder gleich oder aber geringer gewesen, zur Beyhälffe zugeordnet worden, dergestalt, daß derselbe mit dem Minister entweder conjunctim agiren, oder aber von desselben Befehl dependiren solle. Wenn nun ein solcher Beygeordneter oder auch Subaltern seine mercklichen Versehen und begangenen Fehler damit entschuldigen wolte, daß es ihm der Minister gerathen, oder gar geheissen; hat solche Entschuldigung, wo eine *supina negligentia*, oder auch nur eine merckliche Unbehutsamkeit hervorgeleuchtet, bey vernünftigen Souverainen nicht angenommen werden wollen noch können; vielweniger hat der obriste und erste Minister damit, daß ihn der andere hintergangen, und durch üblen Rath verführet, sich entschuldigen mögen, wovon wir ein Exempel in denen neuern Sächsischen Geschichten bey dem Alt-Ranspätischen Frieden haben.

§. 11.

Ein Rath
kann auch in-
differens
seyn.

Ich kan aber auch einem einen Rath von indifferenten Sachen, v. g. wie er diesen oder jenen *Processum Chymicum* machen, wie er glücklich zum *Stylo* gelangen, und wie er eine jede indifferent Sache wohl anfangen soll, mittheilen.

§. 12.

Ein Rath
hat seine
Obligation
und Mora-
lität ex Le-
ge.

Aus welchen dreyfachen Unterscheid eines Rathes man gar deutlich erkennet, daß ein Rath nicht vor sich obligire, sondern seine Verbindlichkeit und ganze Moralität aus dem Gesetze herhohle, mithin vom Gesetze darinn, daß er per se nicht verbindet, unterschieden bleibe.

§. 13.

Thomasi
definitio
consilii
wird refe-
rt.

Es hat daher Thomasius in der 27. Observ. Tom. 6. Observ. Hallensium gang unrecht, wann er §. 4. den Rath definiret, daß es persuadire, und wann er persuadiret habe, obligire, angesehen die Persuasion nicht gleich eine Obligation machet, in mehrerer Erwegung, daß man einem auch mit Schein, Gründen eine ungleiche Sache zu persuadiren vermag.

§. 14.

§. 14.

Es haben zwar dieses die Consilia, so ein Vater einem emancipirten Sohne giebt, zum voraus, daß dieser wegen der von der väterlichen Gewalt noch überbliebenen Danckbarkeit und Ehrerbietung allerdinge schuldig ist, im Fall ein Vater ihm nichts übeln und unvernünftigen rath, desselben Rath anzunehmen, in mehrerer Erwegung, daß sothane Folge eben keine geringe Probe seiner schuldigen Danckbarkeit und Ehrerbietung anzeigt: Alleine auch diese Obligation steckt nicht in dem Consilio, sondern kommt durch den Legem darzu, welcher den Kindern danckbar und ehrerbietig zu seyn anbefiehet.

§. 15.

So lange ich aber noch in väterlicher Gewalt lebe, bin ich schuldig, alles dasjenige, was ein Vater mir nur Rathsweise heist, als ein völli- ges Geboth anzusehen, und demselben um so viel mehr gehorsamlich nachzuleben, als ein Vater mir es ausdrücklich per modum eines Befehls und unter Bedrohung injungiren können, deswegen aber unterlassen zu haben billig geglaubet wird, wein die Regula der Klugheit lehren, daß ein Vater jezuweilen in seinen Geböthen, nach Befindung der Umstände, die gelindeste Art zu reden erwehle.

§. 16.

Auf gleiche Art fäst oft die weltliche Obrigkeit ihre Befehle gleichsam Anrathungsweise ab, entweder weil das Ansehen ihrer Unterthanen dergleichen glimpflichen Vortrag erheischt, oder weil man noch nicht Zeit zu seyn erachtet, mit Bedrohungen los zu brechen, sondern erst den freywilligen Gehorsam derer Bürger, nach Art eines klugen Præceptoris, welcher jezuweilen dasjenige, so er übel gezogenen Kindern ausdrücklich anbefehlen müste, derer wohlgerathenen Schüler Generosität anheim giebt, auf die Probe stellen, und derer Unterthanen wahre Reigung gegen die Obrigkeit erfahren will.

§. 17.

Also pflegt man in weltlichen Gerichten an die Reos Monitoria ergehen zu lassen, worinn sie erümmert werden, von einer Beleidigung abzustehen, deren Überschreitung zwar an sich keine Strafe verursacht, sondern nur weitere Verordnung nach sich ziehet, indessen aber doch den Ubertreter in den Stand des Ungehorsams setzt; Sintemohlen die Unterthanen der Obrigkeit den Gehorsam, auch ohne Straf-Bedrohung als welche nur ein Mittel im Fall der Verweigerung, nicht aber ein Essentiale Obligationis ist, schuldig bleiben. Solchergestalt ist

Ua 3

eine

eine solche Erinnerung allerdings ein Befehl, da sie nicht nur die Consequentias Legis zur Folge hat, sondern auch an sich interne obliget, gestalten sie sonst ohne Zweck seyn würde, welches wir doch, weil es eine Repetita inculcatio Legis, und mithin eine erneuerte Obligatio ist, nicht wohl sagen mögen.

§. 18.

Fehler des
Rathgebers.

Ferner kan sich ein Rathgeber auch vergehen, wenn er etwas in Befehlen verbotenes anrätet, weiln er auf solche Art mit Theil an dem Verbrechen nimmt, und zur *Causa morali* wird. Vid. *Olearii* *diff. de consilio in alterius injuriam non mutando*,

§. 19.

Gefahr eines
Staats.
Raths und
Ministri,

So kan auch einer, der zum Rathgeber angenommen worden, dadurch nicht wenig zu Schulden kommen, wenn er einen übelausschlagenden Rath entweder boshaftiger Weise oder nur aus Unklugheit giebt, sintemahl man einen solchen um klugen Raths halber angenommen. Es mag sich auch ein solcher Rathgeber und Minister damit nicht entschuldigen, daß sein Souverain seinen Rath approbiret, und denselben nachgegangen, weiln eines grossen Herrn Fehler einem boshaftigen Minister nicht kan zu statten kommen: Sintemahl ein Herr, wenn er den Betrug oder die Unweisheit gewußt, nicht nachgefolget, oder solche Rathschläge gebilliget haben würde.

§. 20.

Billigung
der obigen
Regel.

Jedoch muß eines solchen Rathgebers Dumm- oder Bosheit, und daß er ein boshaftiger Urheber solcher unglückseligen Rathschläge, welche öffentlich wieder den Staat lauffen, gewesen, am Tage liegen. Denn Falls er *bona fide* gerathen, und sein *Consilium* nicht alsofort im ersten Anblick eine grobe Unklugheit und Schwachheit zeigt, mag ihm der unglückselige Erfolg seines Raths nicht beygemessen werden, eines Theils, weil die Menschen nicht alle Dinge zum voraus sehen können, und die Klugheit in Wahrscheinlichkeit und Conjecturen wo allemahl *formido oppositi* übrig bleibt, besteht; andern Theils aber, weiln solchergestalt ein Minister, wenn er auf den Fall eines wiedrigen Erfolgs keine Sicherheit zu genieffen hätte, mu seinem Rath herauszugehen und dem Staat zum besten, etwas auszudencken sich scheuen würde.

§. 21.

Officia der
rer Confessio-
nen,

Endlich kan auch ein solcher, welcher vom Rathgeben Profession macht, als da sind *Advocaten*, und andere allerdings den Sachen zu erste

ersehen angehalten werden, wenn er aus Unverstand ein nachtheiliges Consilium ertheilet: Angesehen ein solcher Mensch, der von einem Kunst-Erfahrenen einen Rath in selbige Kunst gehdrig verlanget, die Kunst mehrentheils nicht versteht, und daher den Grund oder Ugrund eines solchen Raths so genau nicht einzusehen vermag, sondern der Vorschrift des Rathgebers oder Künstlers, welcher hierinnen allen Glauben vor sich hat, billig nachgeheth.

§. 22.

Mit diesem und andern obbemeldtem Unterscheid nun muß der Lex 2. ff. Mandat. angesehen und erklärt werden, wenn es heist: Nemo ex consilio obligatur, etiamsi non expediat ei, cui datur, quia liberum est cuique, apud se explorare, an expediat sibi consilium.

§. 23.

Endlich differiret auch ein Befehl und Consilium noch darinnen, daß ein Befehl von einem Befehlshaber und Ober-Herrn herkommen muß, ein Rath aber von einem, der mir gleich, oder wohl gar mein Unterthan ist, gegeben werden kan.

Andere Differenz eines Consilii und Befehles.

§. 24.

Ein solcher Befehl aber muß denen, so darnach leben sollen, kund gethan werden. Nam ignoti nulla cupido neque formido. Wo- hinczu einiger massen kommt, daß die menschliche Natur überhaupt der gestalt beschaffen ist, daß der Verstand, so daher gar recht des Willens Auge genennet wird, vorhergehen, das ist, eine Sache zupörderst erkennen und begreifen muß, ehe und bevor der Wille etwas thun soll, in welchem Stück der Mensch von denen Thieren, so mehrentheils aus einem blossen Triebe agiren, abgeheth.

Ein Befehl muß promulgiret seyn.

§. 25.

Nun giebt es zwar auch Menschen, welche ohne Verstand in dem Tag hinein leben, und sich gleichsam durch den blossen Trieb nach Urth der Thiere bewegen lassen; allein die Wissenschaft und Erkenntnis dessen, was sie thun, bleibt doch bey solchen Actionibus nicht ausgeschlossen, ob sie wohl keinen distincten Concept oder vernünftigen Begriff von ihrem Thun und Lassen haben. Und gesetzt, es abandonnirten dergleichen Leute bey einer Action ihre ganze Vernunft, und agiren ohne allen Begriff: So mag doch diese unthätige Verläugnung der menschlichen Urth zu handeln sie nicht außer Schuld setzen, vielweniger

Actiones humanas et ne Erläut. muß präsupponiren.

niger von einem Befehle, welches sie hätten wissen können, befragen, oder lossprechen.

§. 26.

Die Unterthanen müssen ein Befehle verstehen können.

Jedoch muß ein Befehle so promulgiret seyn, daß die Unterthanen es begreifen mögen, aus welchem Grunde die allzugroße, und durch keine vernünftige Erklärung zuhebende Dunkelheit eines Befehles die Unterthanen des Ungehorsams entschuldiget, falls sie entweder anstanden einem Befehle zu folgen, oder in der Action selber des rechten Weges und der wahren Meynung des Befehlgebers verfehlet haben.

§. 27.

Unbillig: Feil, daß die Deutschen Lateinische Befehle haben.

Hey so gestalten Sachen ist es freylich sehr wunderlich, daß in Deutschland ein Bürger und Bauer, welcher von seinem Handwerck und Ackerbau sich ernehret, und kaum seine Mutter-Sprache recht versteht, nach denen Lateinischen Befehlen der alten Römer leben, und in Gerichten sich richten lassen soll.

§. 28.

Objection wird beantwortet.

Will man es gleich damit entschuldigen, daß ein solcher zu seinen Verrichtungen, wenn anders selbige vor dem Gerichte bestehen sollen, einen Advocaten und Rechtsverständigen, deren wir genug haben, nehmen könne. So bleibt doch dabei noch allemahl die Objection übrig, daß die Römische Befehle mit so vielen von dem gemeinen Begriff der Menschen abweichenden Fiktionen und Grillen angefüllet, daß ein gemeiner Mann solchergestalt sich lediglich der Discretion eines Advocaten, dessen Treue und Wissenschaft er nicht allemahl versichert ist, überlassen muß. Objiciret man ferner, daß ein Bauer auch die allerdeutlichsten Befehle, wenn selbige gleich in seiner Mutter-Sprache abgefaßt, nicht verstehen werde; so dienet zur Antwort, daß er doch daraus vermittelst guter Anführung von Jugend auf ein vieles, um darnach zu thun, sich zu Nutzen machen könne, welcher Vortheil ihm aber durch die Lateinischen Befehle aus denen Händen geriffen wird.

§. 29.

Arten der Promulgation sind vielerley.

Auf wieviel Arten nun die Menschen etwas zu wissen Nachricht bekommen können, auf so viel Art kan auch ein Befehl promulgiret werden, weil es gleich viel ist, auf was Art der Zweck der Befehle erhalten wird.

§. 30.

Wann nun in einem Lande durch die Fundamental-Befehle kein besonderer Modus promulgandi beliebt ist, so steht es dem Regenten allerdings frey, welchen er erwählen will.

§. 31.

§ 31.

So viel ferner die besondern Arten der Promulgation anbe- *Species der*
 langet: Geschiehet es bey Bürgerlichen Gesetzen mehrentheils in *selben.*
 Schriften, wenn nemlich ein Gesetz angeschlagen, und ins Land pu-
 bliciret wird: Oft läset man es auch von der Tangel verkündigen oder
 sonst ausruffen, und vielmahls geschiehet, daß man durch Zeichen sei-
 nen Willen kund thut, dergleichen man unter denen Soldaten durch
 Trompeten- und Pauken-Schall, Tromel-Schlag, Canonen-Schüsse
 oder andere vergleichene und bekannte Signa zu thun pfleget. Dahin
 gehöret auch, wen man durch vorgezogene Schlag-Bäume, oder an-
 dere übliche Zeichen einen Weg verleget, und selbigen dadurch zu fre-
 quentiren verbiethet. Gleichergestalt gehöret auch die Promulgatio
 Juris Naturæ hieher, sintermahls selbiges nicht in der Vernunft, als
 welche nur das Medium cognoscendi ist, promulgiret, sondern an
 der menschlichen Natur zu lesen ist, wie wir unten mit mehreren zeigen
 wollen.

§ 32.

Endlich macht auch die stillschweigende Approbation dessen, wel- *Promulga-*
 cher die Potestatem Legislatoriam hat, eine Promulgation, weils *cio tacita.*
 allerdings wahrscheinlich ist, daß er dasjenige wolle, was er öfters ge-
 sehen, gelitten, und, wenn es vor ihn gelanget, nicht verworffen, oder
 wohl gar gebilliget hat.

§ 33.

Auf diesem Grunde beruhet nun in denen Bürgerlichen Gesetzen *Hat statt*
 das Recht und Verbindlichkeit derer *bey Ge-*
 Gewohnheiten, woraus sich ih- *wohnhei-*
 re Requisite alsosfort ergeben. *ten.*

§ 34.

Es muß nemlich eine Sache oft geschehen seyn, *andern*
 Falls ein Stillschweigen eines Ober-Herrn eher eine Connivenz oder *Es muß ei-*
 Nachsicht, als ein Beyfall oder Beliebung, welche aus verschiedenen *ne Sache*
 Actibus viel sicherer geschlossen werden kan, heißen mag. *öfters ge-*
schehen.
seyn.

§ 35.

Vors andere müssen solche Actus vor dem Angesichte eines Ober- *Der Ober-*
 Herrn, und nicht im Winket geschehen seyn, weils ich nicht sagen kan, *Herr muß*
 daß einer eine ihm unwillende Sache billige oder gut heiße, worauff es *es wissen.*
 doch bey der Gewohnheit lediglich ankommt. Es sind drey ganz ver-
 schiedene Dinge, eine Sache gar nicht wissen, zu einer Sache stillschwei-
 gen,

B b

gen,

gen, und zu derselben seine stillschweigende Bewilligung geben, welche letztere daraus präsumiret wird, wann ein Ober-Herr etwas vielmahl gesehen, gelitten, und so oft es vor ihn gelanget, geschehen lassen.

§. 36.

Oder es
muß in ho-
hen Gerich-
ten gesche-
hen.

Alldieweil aber ein Ober-Herr nicht überall selbst seyn, noch alles verrichten kan, sondern durch seine Regierungen, Appellations-Gerichte, Hof-Gerichte und dergleichen hohe Judicia, denen Unterthanen in seinem Namen Recht sprechen und verschaffen läset: So wird etwas, so vor dergleichen obersten Gerichten geschieht, und von ihnen durch öfters Zulassen gut geheissen, oder auch wohl selbst in pronuncando zur Norm genommen wird, billig vor dem Angesicht des Ober-Herrn geschehen zu seyn geglaubet, und um so viel mehr vor eine Gewohnheit gehalten, als angeführte Gerichte in diesem Fall den Ober-Herrn repräsentiren, und an der Potestate Legislatoria auf gewisse Maasse Theil nehmen, welches man von niedrigen Gerichten v. g. Amt-Leuten, Bürgermeistern und dergleichen nicht sagen kan.

§. 37.

Actus ex-
trajudicia-
les machen
keine Ge-
wohnhei-
ten.

Woraus so dann die natürliche Folgerung sich ergibt, daß bloße Actus extrajudiciales, welche niemahls vor niedern Gerichten disceptiret, oder durch Urtheil-Sprüche befestiget, vielweniger in hohen Judiciis, so den Landes-Herrn repräsentiren, ventiliret worden seyn, keine Gewohnheit ausmachen können, es sey denn ein Status democraticus, wo die Potestas Legislatoria beyrn gesamten Volcke beruhet, in einer Republicque vorhanden, gestalten es sodann gleich viel ist, ob ein Volk, etwas zu verordnen, expresse zusammen kommt, oder solches durch den Gebrauch und viele Actus bewilliget, weilen doch lediglich hierinnen alles auf ihren Willen ankommt; welches der ICtus in L. 32. §. 1. ff. de LL. selbst bekennet, wenn er spricht: Nihil in-terest, voluntatem populus suffragio declarat, an rebus ipsis & factis.

§. 38.

Römische
Definition
der Ge-
wohnheit.

Und aus diesem Grunde wird die Gewohnheit in Jure Romano gar recht definiret, daß sie in moribus diuturnis consensu utentium comprobatis bestehe, massen man zu der Zeit, als diese Definition zu erst verfertigt worden ist, annoch in statu democratico, da das gesamte Volk an der Potestate Legislatoria mit Theil nahm, sich befand.

§. 39.

§. 39.

Woraus so dann die andern Conclusions, so im Jure Romano vorkommen, daß nemlich eine Gewohnheit Actibus extrajudicialibus introduciret werden könne, und zugleich einen ältern legem contrariam aufhebe, sich von selbst um so viel mehr ergeben, als der Usus utontium mehrentheils in Actibus extrajudicialibus bestunde, und es bey dem Volk, ob es ein Gesetz so oder anders abschaffen wolte, lediglich beruhete.

Folgerung derselben.

§. 40.

Dahingegen in Statu Monarchico oder mere Aristocratico alles bloß auf die Approbation des Ober-Herrns ankommt, und solchergestalt die extrajudicial-Actus eines Volcks keinen legem machen können, vielmehr ein Gesetz aufheben mögen, sondern vielmehr Ubertretungen des Willens des Ober-Herrns, wann eine Sache auch hundertmahl in unverrückter Ordnung geschehen wäre, sind und bleiben.

Actus extrajudiciales sind ein Ungehorsam, wovon sie den Gesetz zu wider seyn.

§. 41.

Ja ich halte dafür, daß nach der Einrichtung, die wir in unsern Teutschen Fürstenthümern haben, nicht einmahl dasjenige, was in Judiciis inferioribus, und durch die Sprüche der Schöppen-Stühle und Faculcäten zu einer Gewohnheit worden, ein vorhergehendes Gesetz aufheben könne, weil ein Landes-Herr solchen Gerichten und Collegiis weiter nichts, als das Recht, die Gesetze doctrinaliter zu interpretiren, und ad casus zu appliciren eingeräumet, die potestatem legislativam aber samt der Interpretatione authentica sich und seinen höhern Judiciis vorbehalten hat. Ein anders ist es, wenn solche Urtheil-Sprüche und Actus Judiciorum inferiorum in denen obersten Gerichten oder Landes-Regierungen ic. gebilliget und bestätiget werden, sintemahl diese den Principem immediate repräsentiren, und in seiner Masse das Recht, ein Gesetz zu bessern und zu ändern, nomine Principis besitzen und üben.

Unter Gerichte können keine Consuetudines legi contrarias einführen.

§. 42.

So vernünftig nun diese Lehre von der Gewohnheit ist, so sehr wird doch in unsern Judiciis privatis, und noch mehr von denen Juristen in ihren Schriften darwieder angestossen, gestaltes denn dieselben, daß bey unserm Statu monarchico die Actus extrajudiciales eine verbindliche Gewohnheit machen können, nicht nur lehren, sondern

Bb 2

selbige

selbige wohl gar vor so kräftig ausgeben, daß sie ein vorhergehendes ausdrückliches Geseze ändern könne.

§. 43.

Bei der
Reichs-
Observanz
geht es an,
daß Aus-
extrajudi-
cialia eine
Gewohn-
heit ma-
chen.

Zwischen dem Kayser und denen Teutschen Ständen geht solche Lehre wohl an, weiln ohne die Stände kein Geseze gegeben werden kan, und daher dasjenige allerdings ein Geseze seyn, und ein anderes vorhergehendes aufheben muß, was die Stände in Angesicht derer Kaysern und des Reichs than, und diese seben und zulassen/ sintemahl hier aller dererjenigen Willen vorhanden ist, deren Consens ad expressam legem erfordert wird.

§. 44.

Exemple
hervon.

Aus diesem Grunde nun lassen sich die Observanzen und das Herkommen, so v. g. nach An. 1356. wieder die güldene Reichs-Bulle eingeführet worden seyn, gar wohl defendiren, wie Brunnemann in Diss. de mutatione A. B. und ich in meiner Reichs-Historie unter Carl den IV. mit mehrern gezeigt haben.

§. 45.

Ob unter
denen Völ-
kern ver-
bindliche
Gewohn-
heiten seyn.

Aus diesem Discurs von der Consuetudine ersieht man nun ganz deutlich, daß keine Consuetudo Juris in statu civili concipiret werden kan, wenn wir nicht einen Ober-Herrn supponiren. Wann dann nun die Völker einander alle gleich seyn, und solchergestalt keines vor des andern Ober-Herrn sich ausgeben kan: So folgert Thomasius in seiner Dissert. de Jure Consuetudinis, daß es unter den Völkern keine verbindliche Gewohnheiten geben könne. Alleine wir wollen in folgenden Capitel zeigen, daß die Pacta tacita oder stillschweigende Bewilligungen allerdings denen Gewohnheiten der Völker eine gemusame Verbindlichkeit darreichen.

§. 46.

Ein pro-
mulgirtes
Gesez obligirt
auch die
Nachkom-
men.

Wenn nun solchergestalt ein Geseze promulgiret ist, so obligiret es alle diejenigen Unterthanen, welchen es zu wissen gethan worden, oder die es vor sich selbst erfahren können. Daher auch die Nachkommen dererjenigen, welchen ein Gesez zu erst promulgiret worden, allerdings daran gehalten seyn, weilm ein solches Geseze einmahl vor allemahl öffentlich vor jedermanns Augen lieget, und sie darnach hätten fragen können.

§. 47.

Welches
auch in le-
gibus tradi-
tis statt fin-
det.

Und Falls auch ein Geseze nicht aufgeschrieben würde, gestatten wir denn von alten Zeiten her viele Verordnungen haben, welche an-
sänglich

fänglich ausdrückliche Befehle gewesen, nunmehr aber zur Gewohnheit geworden sind: So ist doch ein jeder verbunden, derer Gewohnheiten sowohl als derer geschriebenen Befehle sich zu erkundigen, sodas ihm seine Unwissenheit nicht entschuldigen kan.

§. 48.

Jedoch können sich auf andere Art Fälle ereignen, das eine Unwissenheit der Promulgation einem zur Entschuldigung dienen kan, als da ist, wann die Promulgation vor wenig Stunden oder Zeit geschehen, und einer zu selbiger Zeit nicht gegenwärtig gewesen, bey seiner Ankunfft aber aus Unwissenheit sich alsofort daran versündigt. Also wann zum Exemple auf einer Universität von dem Senatu Academico am schwarzen Brete kund gethan würde, das kein Studenten-Diener einen Degen tragen solle, welches doch bisher vergönnet gewesen, und es käme ein Studenten-Diener, so bisher und zur Zeit der Promulgation weg gewesen, von seiner Reise zurück, so könnte man ihn, wenn er gleich selbigen Tag den Degen ohnwissend trüge, deswegen nicht strafen, weil die Zeit, dergleichen zu erfahren, nicht hinlänglich ist.

Unwissenheit der Promulgation, wenn sie entschuldiget.

§. 49.

Aus gleichem Grunde halte ich dafür, das ein Reisender, der eine kurze Zeit in einem Territorio sich aufhält, nicht nach dem Rigueur der Landes-Befehle zu strafen sey, wenn er wider selbige sich versündigt, und nicht gewusst, das so eine harte Strafe auf ein gewis Verbrechen gesetzt gewesen. Denn ob es wohl an dem ist, das delinquenten überhaupt verbotzen: So mag ihm doch solche Unwissenheit einer härtern Strafe deswegen nicht zugerechnet werden, weil es theils sich nicht wohl schickt, das man nach der Strafe eines delicti, so man vor hat, fraget, theils auch einem eine solche Nachlässigkeit, sonderlich wann es Leib und Leben betrifft, so hoch nicht anzurechnen ist. Also wenn v. g. ein Passagier auf der Leipziger Messe, welcher aus einem solchen Orte her wäre, wo man zum Exempel den Ehebruch nicht mit dem Schwerdt, sondern mit Geld straffet, dergleichen Delictum begienge, und, das er nicht gewusst, das in Sachsen die Todes-Strafe darauff stehe, erhärtet könnte, so hielte ich aus solchem Fundamento dafür, das ihn kein Urtheils-Verfasser in die poenam ordinariam condemniren könne.

Ob es einem Reisenden entschuldiget.

§. 50.

Es gehöret aber auch, wie aus der Definition erhellet, ein Oberherr zu einem Befehle, welchen man lateinisch mehrentheils per Imperantem,

Zu einem Befehle gehöret ein Oberherr.

Ob 3

rantem, oft auch per Superiorem zu geben pfleget; bey welchem letztern man sich jedoch zu hüten hat, daß man nicht die Superioritatem ordinis, dignitatis, & imperii mit einander vermische. Fene ist, wenn man der Ordnung nach einem vorgeht, ohne daß man höhern Standes ist; diese, die Superioritas dignitatis hingegen bestehet in dem Unterscheid des Standes und der Würde; Die Superioritas Imperii aber ist, wann einer dem andern zu befehlen und zu gebiethen hat.

§. 51.

Erläuterung der Distinction inter superioritatem Imperii, dignitatis & ordinis.

Es scheint zwar diese Distinction nicht eben werth zu seyn, daß man sich dabey aufhält, eines Theils, weil sie schon Thomasius in seinen Instit. Jurispr. divinæ berührt hat; andern Theils aber, weil es eine vor sich in die Augen fallende Sache ist, und die Exemples davon im gemeinen Leben alle Tage vorkommen: Gestalten sich denn in der Schule ereignet, daß ein Burgers-Sohn über einen Grafen sitzen, und prior ordine aber nicht superior dignitate & imperio seyn kan; Ich muß aber doch sie deswegen hier anführen, weiln auf den Rostwärschen Frieden so gar gekrönte Häupter, wie Herr Ludewig in tr. de auspicio regio p. 59. anmercket, mit dieser Distinction sich beholfen haben, add. Boecler. in diff. de S. R. Imperio.

§. 52.

Warum ein Ober-Herr zu einem Gesetze erfordert wird.

Daß aber ein solcher Ober-Herr zu einem Gesetze erfordert werde, erhellet unter andern daraus, weil sonst niemand seyn würde, der ein solches Gesetze handhabt, und der Verbindlichkeit desselben einen Nachdruck giebt, ohne welches es nicht anders seyn kan, als daß ein Gesetze seine Würkung verlihren muß. Jedoch braucht solche Maintinirung derer Gesetze nicht eben durch äußerliche Zwangs-Mittel zu geschehen, noch bey jedem Gesetze eine besondere Drohung und Strafe geordnet zu seyn: Sondern es ist genug, wenn die Unterthanen des Ober-Herrn Gewalt und Macht wissen, und befürchten müssen, woraus ferner die Obligatio interna, wovon wir hernachmahls gründlich handeln wollen, von selbst erwächst.

§. 53.

Ober-Herr ist nicht allemahl Auctor legis.

So ist auch eben dieses keine Folge, daß, weiln ein Ober-Herr zu einem Gesetze erfordert wird, das Gesetze eben von ihm erfunden seyn, oder ursprünglich herrühren müsse, gestalten man denn das Exemple in contrarium an denen fremden Legibus receptis und Statutis.

tis, wie auch denen Innungs- Articuli, als worzu ein Landes-Fürst zwar die Obligation hergiebet, die Materialia aber zur Bestätigung sich vorlegen läßt, wahrzunehmen hat. Endlich ist alhier zu bemerken, daß im Fall die parentes an der potestate legislatoria mit Theil nehmen, oder wohl gar die legislatores eben diejenige seyn, welche pariren sollen, die Leges mehrentheils per pactum constituirer werden, wovon wir das Exemple an unsern Römischen Reiche sehen, als in welchen die Fundamental-Gesetze Pacts-weise, wie verschiedene Reichs-Abschiede reden, gemachet zu werden pflegen. Eben dahin ist nun auch das Jus Gentium voluntarium zu rechnen, massen die Gentes verschiedenes durch stillschweigendes Zulassen und also pacto tacito unter sich einführen, und dergestalt zwar Autores hujus legis seynd, die Obligation derselbigen aber aus dem Gesetze der Vernunft de pactis servandis entborgen müssen.

Leges, so per pactum gemacht werden.

§. 54.

Eine solche Ober-Herrschaft kan man nun auf vielerley Art erlangen. Bey Gott ist der Grund und die Ursache der Universal-Herrschaft über das ganze menschliche Geschlecht, daß alles uhrsprünglich von Ihm sich herschreibt, und Er vermöge seiner göttlichen Allmacht damit seines Gefallens, ohne daß ihn jemand daran zu hindern vermag, schalten und walten kan. Diese vollkommene Dependenz aller Menschen produciret bey diesen eine Verpflichtung, denen göttlichen Gebotten zu gehorsamen, in mehrern Betracht, daß wir nur, solange es dem Schöpffer gefällt, leben, mithin auch unser Leben, wenn wir diesen allgewaltigen Herrn nicht beleidigen, und uns den Untergang oder allerhand Beschwerlichkeiten selbst zuziehen wollen, nach seinem Gefallen einrichten müssen.

Wodurch einer eine Herrschaft erlange?

§. 55.

Bey einem Vater ist die Ratio seiner Ober-Herrschaft, über die Kinder diejenige Obligation, wodurch ihn das Gesetz der Vernunft, seine Kinder zu erziehen und zu ernähren anstrenget. Soll nun solches von statten gehen, und der Zweck erreicht werden, müssen die Kinder hinwiederum schuldig seyn, dem Vater in billigen Dingen zu gehorsamen, andern Falls der Vater von dem Thun und Lassen der Kinder nicht Rechenschaft geben kan. Es reden dahero diejenigen, welche die väterliche Gewalt und Herrschaft aus der väterlichen Natur herschreiben, nicht accurat, angesehen die natura parentis nur, so zu reden,

Grund der väterlichen Ober-Herrschaft.

den; die Promulgations-Tafel ist, woran wir/ vermittelt der Vernunft, des Vaters Obligation gegen die Kinder, und dieser hinwiederum gegen den Vater lesen können; die väterliche Gewalt an sich selbststen aber schreibet sich aus der Vernunft her, und ist gleichsam eine potestas delegata, oder anvertraute Herrschaft, wovon man Gott Rechenschaft zu geben hat.

§. 56.

Zu einem
Gesetze ge-
hört ein
Untertan.

Ferner wird auch zu einem Gesetze ein solcher erfordert, dem es gegeben und vorgeschrieben werden soll, über welchen der Gebiether nothwendig das Recht der Herrschaft, wann er ihm anders gehorchen soll, haben, und ihm zu gebiethen befugt seyn muß. Ich sage mit Feiß, das Recht der Herrschaft, damit man nicht *mere*, die bloße Macht und Gewalt, einen zu zwingen, sey genug, daß man eines Befehlen pariren müsse. Vide omnino Joh. Frid. Hornii dissertationem de Subjeto Juris naturalis, Utrecht 1663. in 12.

§. 57.

Requisita
eines Un-
terthanen.

Eine andere Frage ist, was vor Subjecta unter denen Creaturen sich finden, welche Gesetz-fähig seyn, oder denen man Gesetze vorschreiben könne, worauff man aber nicht eher antworten kan, als bis man um die Requisita und unumgänglichen Qualitäten eines Unterthanen richtig worden ist. Dieselben sind nun, daß derjenige, von welchem man einen Gehorsam fordert, einen Verstand und freyen Willen haben müsse. Jenen, damit er wissen und verstehen könne, was er thun solle *cum ignotum nulla formido sit*; diesen aber, damit das Gesetze nicht ohne Zweck sey. Denn wann der Wille nicht frey wäre, so würde eine Thorheit seyn etwas zu befehlen, welches man ohne das thun müste, und noch seltsamer, etwas befehlen, welches man gar nicht thun könnte.

§. 58.

Objection.

Wieder die Nothwendigkeit des Verstandes bey einem, der pariren soll/ wollen zwar einige einwenden, daß derselbe nur bey menschlichen Gesetzen, welche nicht anders als durch eine Promulgation und Kundthuung zu des gehorchenden Wissenschaft gebracht werden können, nicht aber bey denen göttlichen erfordert werde; sitemahln Gott nach seiner Allmacht statt dessen einen Trieb, welcher uns dasjenige zu verrichten stimulire, so derselbe von uns verlange, in die Natur prägen, und denen, so gehorchen sollen, anerschaffen können: Gestalten denn ein Gesetz der Natur sey, daß man durch Essen und Trinken den

den Leib erhalten, und durch den Bey-schlaff das menschliche Geschlecht fortpflanzen solle, dennoch aber aus blossen Trieb der Natur, auch so gar ohne Vernunft, wie wir solches an rasenden und sinnlosen Menschen sehen, verrichtet werden könne. Allein hierauff ist zu antworten, daß solche Actiones, wann sie nicht von der Vernunft dirigiret, sondern von sinnlosen verrichtet werden, mehr physicalische als moralische Bewegungen seyn, eines Theils, weiln die Freyheit, ob solche Menschen etwas thun oder lassen wollen, nicht von ihnen dependiret, sondern alles nach denen Trieben und Impetu der Natur, das ist, Zwangs-weise von ihnen verrichtet wird, angesehen sie nicht wissen, was sie thun oder lassen wollen; andern Theils, weiln man in Ermangelung der Vernunft den Gebiether nicht kennet, mithin, was man thut, nicht aus Gehorsam oder Absicht auf den Befehl, sondern entweder motu quodam mechanico oder impetu duce verrichtet, mithin eine Action begehret, so in eigentlichem Verstande gar nichts moralisches in sich hat.

wird beantwortet.

§. 59.

Aus diesem Grunde siehet man nun, daß die Thiere, weil sie von keinem Befehl-Geber wissen, mithin nach dessen Willen sich nicht richten können, auch kein vernünftiges Recht haben können. Denn ob man gleich bey ihnen einen Trieb ad pastum & venerem antrifft, auch eine Neigung zu ihren Jungen siehet, so sind doch solches keine moralischen Actiones, sondern mechanische oder bloß physicalische Verrichtungen, welche zwar, wie essen, trincken, schlaffen und wachen einer Direction der Vernunft, wo solche vorhanden, allerdings unterworfen sind, in Ermangelung deren aber an sich weder vor böse noch gut angegeben werden können. Adr. Beiers diss. an & quatenus Jus naturæ cadat in bruta, Jen. 1664.

Thiere haben kein Recht der Natur.

§. 60.

Gleichwie man aber auch den ordentlichen Lauff der Natur legem naturæ, und in solchem Verstande, sterben, legem naturæ exsolvere, zu nennen pfleget: Also kan man auch denen Thieren in so weit einen legem naturæ physicam und zwar um so viel leichter einräumen, als die Physici und Medici, wenn sie de ordine naturali oder von Wunderwercken handeln, dieser Art zu reden, sich zu gebrauchen pflegen. Nur ein oder das ander Exemple zu geben, so sagen sie nicht nur, daß der Lauff der Sonnen innerhalb 24. Stunden um den Erdboden legis naturæ sey, sondern sie nennen auch die miracula eine Dispensationem

In was Verstand ihnen ein Jus naturæ beyzulegen.

Et

sationem

lationem oder Suspensionem legis naturalis, gestalten denn unter solchem Titel ein berühmter Engelländer, Connor, einen ganzen Tractat von miraculis geschrieben hat.

§. 61.

In solcher Bedeutung nun haben es auch die alten Stoici genommen, wenn sie denen Thieren ein Jus naturæ zuschreiben, und, daß solches der Mensch mit denen Thieren im Beyschlaff, in der Liebe gegen die Jungen, und dergleichen gemein habe, vorgegeben. Denn obwohln der Beyschlaff, Neigung gegen die Kinder ꝛc. und andere dergleichen Handlungen bey dem Menschen von der Vernunft dirigiret werden können: So haben sie doch auch viel physicalisches in sich, oder sind, besser zu reden, an sich bloße Actus physici und natürliche Triebe, welche auch ohne die Vernunft, wie wir bereits dergleichen an denen Furiosis bemercket, verrichtet werden können.

§. 62.

Ob die Thiere so viel Verstand haben, als zu einem Befehle gehört.

Hierwieder wenden nun andere ein, daß die Thiere allerdings einige Vernunft oder Verstand hätten, und zum wenigsten so viel davon besäßen, als zur Dirigirung ihrer Actionen vonnöthen sey, mithin die selbigen allerdings Befehl-fähig wären. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß ein Mensch einen Hund oder ein anderes Thier durch Disciplin und Kunst darzu angewöhnen kan, daß er auf einen Winc parirt, und seine Befehle verrichtet, mithin die Thiere allerdings der menschlichen Befehle, und Befehle in so weit fähig sind: So besäßen sie doch nicht so viel Wissenschaft oder Verstand, daß sie die Befehle des natürlichen Gesetz-Gebers erkennen, und nach seinen Willen solten agiren können, sondern sie handeln nach ihrem Triebe auf eine bloße physicalische Art, und mögen dahero zu denenjenigen, welchen das göttliche Befehle der Vernunft zur Norm gegeben, nicht gerechnuet werden.

§. 63.

Thiere haben Sinne.

Thomasius in seiner Vernunft-Lehre giebt vor, daß die Thiere nicht einmahl Sinne hätten, und suchet solches daher zu erweisen, daß man nichts höre oder sehe, woran man nicht gedencke, von denen Thieren aber, daß sie Gedancken haben, deswegen nicht gesagt werden könne, weiln die Gedancken in einer innerlichen Rede, welche ohne eine äußerliche Sprache nicht zu begreifen sey, bestehe. Wenn nun dieses Vorgeben seine Richtigkeit hätte, so wäre der Schluß, daß die Thiere noch vielweniger eines Gesetzes fähig seyn könnten, gar leichte daraus zu folgern.

Altes

Alleine gleichwie dieses Raisonement durch das Exemple der tauben und stummen Menschen, welche ohne die äußerliche Rede öfters die künstlichsten und vernünftigsten Actiones verrichten, sich selbst verlegt, aus solchem Exemple auch fernerhin der Schluß erwächst, daß man ohne Worte, und durch bloße Ideen denken könne, mithin dadurch die Beschreibung des Thomasi von Gedanken, welche ab eo, quod fit ut plurimum, nur genommen ist, über den Hauffen fällt: Also sehe ich nicht, wie man denen Thieren die Gedanken per ideas und folglich die äußerlichen Sinnen absprechen könne.

§. 64.

Was man sonst aus der Heil. Schrift zu Behauptung des Juris Naturæ Brutorum fürbringt, und von der göttlichen Verordnung, daß die Thiere in Crimine Sodomix mit verbrannt werden müssen, vor Beweise herhohlet, davon hat Puffendorff, in J. N. & G. Lib. I. c. 3. §. 2. 3. bereits hinlänglich gehandelt, auf welchen ich dahero, weil es überhaupt eine Differenz von schlechtem Gewicht ist, vor diesemahl verweise.

§. 65.

Es bleibt demnach dabey, daß bey einem Unterthan eine Vernunft erfordert werde, nicht, als wann der Verstand ein Gesetz litte, sondern weil derselbige zur Erkänntuß oder zum Begriff eines Gesetzes ein unumgängliches Mittel ist, dessen wir jedoch auf verschiedene Art, davon die erste Gattung der Raserey oder Furor ist, beraubet werden können.

§. 66.

Dieser bestehet darinnen, daß ein Mensch gewaltsamer Weise mit Furor oder Raserey. schlagen und schmeissen dergestalt sich bezeuget, daß es gefährlich ist, mit ihm umzugehen, weßwegen man auch solche Leute, Unglück zu verhüten, mehrentheils an Ketten zu legen pflegt. Gleichwie aber solche Raserey bey manchen ihre Intersticia hat, und solchergestalt dergleichen Leute jezuweiln zu gewisser Zeit bey voller Vernunft seyn: Also will es zwar das Ansehen gewinnen, daß man dasjenige, was sie bey solchen Intersticiis gethan, ihnen gar wohl zurechnen könne: Wenn man aber dargegen erwägt, daß man doch gleichwohl vor die Raptus extraordinarios nicht eben gut seyn könne: So sieht man wohl, daß mit einer solchen Imputation gar behutsam zu verfahren, und wo die Bosheit nicht offenbahr am Tage liegt, solchen Leuten etwas zu gute zu halten sey. Horn, disp. de Poenis furiosorum. Witteb.

Et 2

§. 67.

§. 67.

Wahnsinnigkeit.

Diesem Furori ist die Wahnsinnigkeit oder *insania mentis* nahe an die Seiten zu setzen, welche sich darinnen distinguiret, daß solche Leute zwar närrisch und im Verstande verrückt seyn, jedoch aber friedlich mit sich handthieren lassen. Alldieweilen nun dieselbe verschiedene Gradus hat, so daß öfters solche Leute von Dingen sehr vernünftig urtheilen, auch wohl gar gelehrte *Negotia expediren*: So hat man bey der Imputation und Beurtheilung ihrer Thaten genau auf sothane Gradus und Umstände zu sehen, und nach deren Befindung ihnen eben nicht alles zu gute gehen zu lassen. Denn weiln man gleichwohl mit solchen Leuten in menschlicher Gesellschaft leben muß, und sie, so lange sie friedlich sich aufführen, daraus zu verlossen nicht Ursach hat: So müssen sie sich auch schiedlich und der Socialität gemäß erweisen, widerigen, Falls man sie durch *Coërcition* gar wohl darzu anhalten kan.

§. 68.

Sind zu Oberherrn nicht geschickt.

Sie sind also allerdings derer Gesetze in so weit fähig, daß sie zwar Unterthanen seyn können, zum Regiment aber selbige zuzulassen, dürfte schon mehrern Bedencklichkeiten unterworfen seyn. Denn zu einem Unterthanen mag einer leicht gebraucht werden können, zu einem Regenten aber, welchem ein ganzer Staat zu *gouverniren* anvertrauet werden soll, gehört schon mehr Verstand und Einsicht, als bey solchen Menschen anzutreffen zu seyn pflaget. Es hat daher ein Volk auch so gar in *Successions-* und *Patrimonial-Reichen*, die Herrschaft eines Wahnsinnigen zu *decliniren*, allerdings und zwar um so viel mehr Tug und Ursache, als die Natur ihn selber darzu ungeschickt gemacht, und durch eine solche *physicam impossibilitatem* sowohl ihn, als die Unterthanen aller der *Obligation*, welche beyde sonst gegeneinander gehabt, entbunden zu haben scheint: Gestalten denn aus diesem Grunde gar weißlich in der gülden Bullen *Caroli IV. Tit. 25.* versehen, daß keiner, der ein Narr, oder seiner Sinnen beraubet ist, ein *Eurfürstenthum* soll regieren können. *Stryck in diss. de dementia & melancholia.*

§. 69.

Einfalt oder Blindheit des Verstandes.

Eben dergleichen läßt sich auch von der *Simplicitate mentis* oder der Einfalt sagen, welche öfters bey Menschen so groß ist, daß sie denjenigen Leuten, so verrückt im Kopffe seyn, in vielen Stücken gleich

come

Kommen, und die allergeringsten Dinge zu fassen nicht vermögend sind. Diese Leute möchten zu Unterthanen, wenn man ihnen nur die Subtilitäten, und was etwan hoch ist, will zu gute gehen lassen, noch endlich gut genug seyn; zu Regenten aber sind sie so wenig als jene vor geschickt zu achten. Dahero man selbige, wenn die Reihe der Succession sie trifft, entweder vom Regiment gar ausschließen, oder ihnen doch ein Ministerium, durch welches die Reaimens-Geschäfte dergestalt tractiret werden, daß solche Herren nur bloß den Nahmen darzu hergeben, und das Schema externum dabey repräsentiren/zuordnen kan. Wobey jedoch dieses zu beobachten seyn will, daß bey Anordnung und Einrichtung eines solchen Regiments oder Ministerii vornehmlich auf diejenigen, welchen sonst die nächste Erb-Folge gebührt, gerichtet, und deren Bewilligung erlanget werden müsse, anderergestalt sie nicht zu verdenken, wenn sie nach dem Exempel Herzog Heinrichs des frommen von Sachsen, welcher sein Bruder Herzog George bey der Anordnung eines solchen Regiments vor den blödsinnigen Sohn Friedrichen aus Hofgänglich übergangen hatte, darwider sich regen, und die Gültigkeit einer solchen zum Präjudiz des Successoris unternommenen Einrichtung in Zweifel ziehen.

§. 70.

Ja wenn die Einfalt eines Regenten, der anfänglich noch ziemlich leiblich gewesen, gar zu groß werden will, so daß allerhand übele Folgerungen zu besorgen, können dessen Anverwandten und Successores selbigen wohl gar in leidliche Verwahrung bringen, und der Erb-Folge bey dessen Leben sich unterziehen, dergleichen Exemple wir in der Württembergischen Historie haben. Denn als Graf Heinrich, Herzog Eberhardes mit dem Barthe Bruder, darüber, daß ihn Herzog Carl zu Burgund auf dem Berge gegen Mümpelgard über, um den Commendanten zur Übergabe der Besung zu zwingen, zu enthaupten drohete, blöden Verstandes wurde, und solche Blödigkeit von Tag zu Tage sich mehrere, ließe man ihn endlich nach Aurach in leidliche Verwahrung bringen, und seinen Sohn Ulrichen zur Erb-Folge im Herzogthum, mit Genehmhaltung des Kayfers, gelangen, welcher auch, wie Crusius in Annalibus Suev. L. 10. P. 3. c. 8. schreibt, geraume Zeit bey des Vaters Lebzeiten regieret hat. Die Gründe zur Legitimation sothanen Verfahrens stecken in der Lehre de pactis, und in der natura & fine rerum publicarum, wovon wir gelegentlich ein mehreres gedencken wollen.

Sticht zu weilen justam causam depositionis,

Unwissenheit oder Ignorantia invincibilis.

per naturam humanam.

§. 71.

Das andere, so den Verstand des Gesezes unfähig macht, ist die Unwissenheit, im Fall sie nemlich, wie es auf verschiedene Art geschehen kan, unvermeidlich ist. Oftt ist es per naturam rei ohnmöglich, daß man eine Sache wissen kan, gestalten es denn eben so thöricht seyn würde, wenn jemand von einem Theologo präzendiren wolte, daß er die Geheimnisse des Glaubens mit der Vernunft sollte ermessen können, als unvernünftig es wäre, wenn man von mir fordern wolte, daß ich den Augenblick, da ich dieses schreibe, sollte wissen können, was in eben demselben Moment zu Constantinopel auf dem Markte passiret.

§. 72.

Per Prudentiam & leges.

Eine andere Art der unvermeidlichen Unwissenheit ist, da ich eine Sache zu wissen wohl möglich machen kan, es verbiethen mir aber solches theils die Geseze, theils die Regeln der Klugheit.

§. 73.

Das erste Exempel davon.

3. E. Ein großer Herr will nicht haben, daß man dasjenige, was in seinem geheimen Cabinet berathschlaget und geschlossen wird, erfahren solle, weswegen man die Rätthe und Secretarios auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn nun ein Herr von seinem Gesandten oder Agenten präzendiren wolte, daß er solche Sachen seines mit denen Ministern des andern Hofes alle Tage habenden Umgangs halber zu wissen schuldig sey: So würde sich der selbige allerdings damit entschuldigen können, daß er zwar alle Behutsamkeit und ehrliche Mittel, das Geheimniß zu erfahren, angewendet, einen Minister oder Subalternen aber dieserhalber zu bestechen, und zum Meyneyd zu verleiten, wider die Billigkeit zu seyn erachtet habe.

§. 74.

Das zweite Exemple.

Auf gleiche Weise ist denen Schöpsen, Stühlen und Facultäten verbothen, daß sie die Urtheil, besonders wenn es peinliche Sachen betrifft, da zu besorgen steht, daß ein Inquisit, welcher etwan ein sicher Geleit erhalten, wann er den schlimmen Inhalt des Urtheils vor der Publication erfahren sollte, sich aus dem Staube machen möchte, bevor sie in denen Gerichten, wo sie hingehören, publiciret worden, niemandem communiciren sollen. Wann man nun von einem Advocaten fordern wolte, daß er den Inhalt eines Urtheils von dem Rechts-Collegio wohl hätte erfahren können,; so muß demselben, daß, darnach zu fragen, die Geseze verbiethen, allerdings zu statten kommen.

§. 75:

§. 75.

Noch ein ander Exemple zu geben: So lassen die Regeln der Jäger-Klugheit nicht zu, daß einer einem Wildprät, so er schießen will, allzumahle komme, massen es sonst austreibt, und dem Schuß entweder entgehet, oder doch denselbigen unsicherer macht, als wenn es denselben stehend aushält. Falls nun ein Jäger bey früher Dämmerung etwas hinter einem Busch erblickte, so er vor einen Haasen hielte, und selbiges ex justa Distantia schösse, nachmahls aber befände, daß es des Edelmanns liebwerther Hund sey, so könnte dem Jäger solches deswegen nicht imputiret werden, weiln angeführter massen die Jäger-Klugheit die genaue Untersuchung in der Nähe nicht zuläßt. Siehe Schröters *diff. de ignorantia*, Jena. Das Dritte.

§. 76.

Was der Unwissenheit und Unbedachtsamkeit entspringet der Irrthum, welcher dahero gleich der Unwissenheit selber vel *vincibilis* vel *invincibilis*, wie auch vel *efficax*, vel *concomitans* ist, wovon man die Erklärung in allen Compendiis antrifft. Siehe *Strauchii*, *Sturmii* und *Weisii* *diff. de errore*. Ich will mich dahero dabey nicht aufhalten, sondern statt dessen die Lehre vom Gewissen, welche die Naturalisten bey dieser Gelegenheit mehrentheils mitzunehmen pflegen, allhier mit einrücken, und meine Gedanken darbey eröffnen. Irrthum.

§. 77.

Demnach ist ein Gewissen ein vernünftiger Schluß, vermöge welches man sein Thun und Lassen nach dem Gesetze examiniret, und die daher zu gewartende Strafe oder Belohnung sich vorstellt, welches sodann eine Freude oder Angst verursacht. Diese Beschreibung zu legitimiren, wollen wir sie von Stück zu Stück durchgehen. Beschreibung eines Gewissen.

§. 78.

Daß wir gesagt, das Gewissen sey ein Vernunft-Schluß, solches läßt sich alsofort daher erweisen, wenn man ein ganz Gewissen zusammennimmt, oder deutlicher zu reden, den *modum procedendi* bey einem Gewissens-Fall untersucht, und wie es damit zugehe, etwas genauer betrachtet, da sich denn alsofort deutlich genug außert, daß das Gewissen nicht etwan, wie sich das gemeine Volk überreden läßt, ein Wurm, oder ein beißendes Ding, oder ein je ne sai quoy, welches des Menschen Herz verunruhige, sey. Beweis des Genes der Definition.

§. 79.

§. 79.

Gewissen
hat 3. Pro-
positiones.

Gleichwie nun zu einem Syllogismo allemahl 3. Propositiones der Major, Minor, und Conclusio gehören; also vertritt bey einem Gewissen das Geseze, welches eine Sache, worüber man sich ein Gewissen machen soll, gebiethen oder verbiethen muß, die Stelle des Majoris. Es beweiset solches die Conclusio eines Gewissens oder solchen Syllogismi, massen dieselbige allemahl was gutes oder böses, das ist, Strafe oder Belohnung, so beydes ein Geseze prazsupponiret, in sich hält und verkündiget. Also wenn einem sterbenden Menschen sein Gewissen aufwacht, und ihn, wie man zu sagen pflegt, anlagt, oder besser zu reden/ wenn ihm seine Vernunft sein böses Leben vorhält, und ihm die ewige Pein andeutet, so heist solches nichts anders, als daß man sein Thun und Lassen dem göttlichen Geseze nicht conform befindet, und daher vor der in denen Gesezen verordneten Strafe si. e. fürchtet.

§. 80.

In indiffe-
renten Sa-
chen ist kein
Gewissen.

Hieraus erfolgen nun zwey andere Consectaria, auf deren Application im gemeinen Leben wohl Achtung zu geben ist. Das erste ist, daß man in indifferenten Sachen, so das Geseze weder gebiethet noch verbiethet, kein Gewissen sich zu machen habe, worwider sich aber die so genannten Pietisten, welche über solche Dinge, die nicht anders als durch den Brauch und Mißbrauch gut und böse werden, sich oft ohne Unterscheid ein Gewissen machen, gewaltiglich zu vergehen pflegen. Denn da wollen solche Leute bald keinen Degen zum Zeichen der Ehre zu tragen zulassen, gleichsam als wann die Signa seines Standes bey sich zu führen vom Geseze verbothen sey, und ein König unrecht thue, wenn er Cron und Scepter trage. Bald wollen sie das Haar: Busdern, und die kostbahren Kleidungen, welche oft aus vielen Ursachen ein gar demüthiges Herze auf das kostbahreste tragen kan, nicht leiden, eben als wann mit und unter der verbothenen Hoffarth alle Keinlich- und Zierlichkeit der Kleider untersagt, und aufgehoben wäre, und der König wie der Bauer hergehen müste. Wann solche Leute unter denen vielen vernünftigen Ursachen, so den Kleider-Pracht nach Beschaffenheit derer Umstände anrathen, nur dieses erwegten, daß der gröste Theil derer Menschen an das äußerliche und sinnliche sich henge, und fast nicht anders, als durch äußerlichen Splendeur zu einer Hochachtung gegen den Regenten gebracht werden möge: So würden sie so indi-

indistincte nicht reden, und die kostbaren Kleidungen nicht ohne Unterscheid vor einen strafbaren Hofarth ausgeben.

§. 81.

Das andere Confectarium ist, daß man sich über ein Geseze, so man nicht weiß; kein Gewissen machen könne; woraus ein anderer Schluß erfolgt, daß derjenige, so viel Geseze weiß, und tieffe Wissenschaft davon erlangt, viel ein schwerer Gewissen, als ein anderer habe. Denn obwohl, so viel das erstere anbetrifft die Ignorantia Juris nach dem gemeinem Brocardico niemand entschuldiget; so ist doch zwischen solcher Ignoranz dieser Unterscheid billig zu halten, daß man die Subtilitäten und Apices Juris Civilis, und im vernünftigen Recht die allzu particularen Conclusiones von Leuten, welche so ausdrücklich sich darauff nicht gelegt, so genau nicht fordern müsse.

Über ein Geseze, so man nicht weiß, macht man sich kein Gewissen.

§. 82.

Der Minor bey einem Gewissen ist dasjenige Factum, so man gethan. Es ist aber nicht genug, daß man das Geseze wisse, und ein Factum gethan habe, sondern man muß auch solches gegen das Geseze halten, und nach selbigen dergestalt examiniren, daß man die Conclusion davon auf sich mache, woraus argumento a contrario sich ergiebt, daß diejenigen, so solches nicht thun, oder doch die Conclusion nicht ziehen, sondern ein Geseze vor inapplicable auf sich halten, kein Gewissen haben. Also wann ein Dieb gleich weiß, daß derjenige, so stiehlt, gehenget werden soll, auch von sich überzeugt ist, daß er gestohlen, so hat er dennoch oft deswegen kein Gewissen, weil er sich damit, daß man die Diebe nicht eher henge, als bis man sie habe, tröstet, und dahero noch Zeit genug, sich zu bekehren, oder zu ändern vor sich zu haben vermeynet.

Minor bey dem Gewissen ist das Factum.

§. 83.

Hieraus erfolget nun auch ein anderer Schluß, daß es einem auf gewisse Mase frey stehe, ob er sich ein Gewissen machen will oder nicht, mithin da es bey einem jeden steht, ob er sein Factum ad legem examiniren und subsumiren will oder nicht, das Gewissen auf gewisse Mase in eines Menschen Belieben und Disposition ruhe. Jedoch leidet solches eine Exception in denjenigen Fällen, wo die Conclusion sich selber macht, oder vor Augen schwebt, als da ist, wenn z. E. der Dieb zum Galgen geführt, und der Sünder von der Welt abgefordert werden soll, mithin die üble Consequenz seiner Thaten vor Augen sieht. Da entstehet wieder Willen eine Angst, Reue und Todes-Furcht, wel-

Sich ein Gewissen zu machen, oder nicht, steht oft in unserer Gewalt.

Wie man ihm nicht anders, als durch Befehring und Vorstellung eines größern Gutes, so er zu erwarten hat, aus den Sinn und Herzen bringen kan.

§. 84.

Man muß nichts leicht auf eines andern Gewissen ankommen lassen.

Aus angeführter Regel, folget ferner hin diese Cautel, daß man auf eines andern Gewissen, absonderlich da es viele lahme Entschuldigungen giebt, so die Conclusion und Subsumtion zu machen verhindern, sich eben nicht viel zu verlassen habe. Woraus so dann von selbst sich ergibt, daß man lieber seine Sachen durch Beweis vor Gerichte, im Fall man damit durchzulangen vermeynet, ausführen, als alles auf eines andern Gewissen ankommen lassen soll.

§. 85.

Conclusion bey dem Gewissen.

Die dritte Proposition dieses Syllogysmi ist, wie wir bereits präcludirt haben, die Conclusion, welche das Factum verdammt oder gut heist, mithin dem Actori Gnade oder Ungnade, Strafe oder Belohnung andeutet, worauff denn entweder eine Furcht und Zwangnuß, oder eine Frölichkeit und Zufriedenheit, nachdem man nehmlich etwas böses oder gutes zu erwarten hat, erfolget.

§. 86.

Wirkungen des Gewissens am Leibe.

Gleichwie nun solches letztere Regungen des menschlichen Willens seyn, welche ihren Einfluß in das Geblüch haben, und in demselben eine Bewegung verursachen: Also entstehet dabey ein Herz-Klopfen, Wallen des Geblüchs, Scham-Röthe, oder auch eine Munterkeit, welches alles jedoch nur Effectus des Gewissens seyn, von dem gemeinen Mann aber aus Unverstand und Unwissenheit vor das Gewissen selber gehalten werden.

§. 87.

Das Gewissen wird eingetheilt.

Diese Betrachtung des menschlichen Gewissens reicht uns nun die Eintheilung desselben dar. Von der majori Propositione, oder dem Befeh den Anfang zu machen: So weiß einer dasselbige samt dessen Sinn und Meynung entweder gewiß, oder schließt nur ex Regulis hermeneuticis, so das Gegentheil öfters auch zulassen, den eigentlichen Verstand desselbigen: Gleichwie er auch sein Factum entweder gewiß, oder nur wahrscheinlich, und cum formidine aliqua oppositi dem Befeh gleichförmig, oder nicht zu seyn urtheilet. In jenem Fall heist es Conscientia certa, in diesem aber probabilis, welche letztere wiederum zwey-

in certam & probabilis.

§. 88.

§. 88.

Denn wenn die Argumenta pro so stark, als die Argumenta contra sind, so heist es ein zweifelhaftes Gewissen, von welchem der Apostel Paulus sagt: Ein Zweiffler werde das Reich Gottes nicht beschauen, womit er eigentlich so viel sagen wollen, daß man bey einem zweifelhaften Gewissen sich keines von beyden zu thun bewegen lassen solle. Es hat auch dieses seine vernünftigen Ursachen, massen man bey einem solchen Zweifel den Hazard, wider den Willen des Gesetzgebers zu handeln, und solchergestalt einen an sich strafbahren Contemptum Legislatoris an den Tag zu geben, laufft. Siehe Bardi Conclusio-nes Morales de conscientia dubia et scrupulosa Francf. 1653.

Die proba-
bilis ist wie-
der val du-
bia.

§. 89.

Wobey jedoch dieses genau zu beobachten ist, daß diese Regel alsdann nur statt finde, wo aus zweyen keines gethan oder gelassen werden soll. Denn im Fall die Sache darauff ankommt, daß es aut, aut, heist, und einer eine That entweder verrichten oder lassen muß, kan man von ihm nicht fordern, daß er keines von beyden thun solle, vielmehr bleibt in diesem Fall einem solchen zweifflenden die freye Wahl zu thun oder zu lassen, was er will, anheimgestellt, immassen denn auch solches bereits Grotius L. 2. c. 23. §. 2. bemerckt, und Puffendorff in J. N. & G. Lib. 1. c. 3. §. 8. in seine gehörige Grängen gewiesen hat.

Exceptio

§. 90.

Wiewohl die Fälle sich gar selten ereignen, daß die rationes pro und contra so gar gleich seyn solten, sondern sie hängen mehrentheils auf eine Seite mehr, als auf die andere, welches alsdann conscientia scrupulosa heist, wovon die DD. des vernünftigen Rechts die Regel geben, quod scrupulus evellendus sit, oder daß man dasjenige, wo die wenigsten Gründe sich befinden, verwerffen solle.

vel scrupu-
losa.

§. 91.

Gleichwie aber die Probabilitäten so beschaffen, daß das Gegen-
theil gar öfters auch wahr seyn kan: Hiernächst auch einem eine Sa-
che oft sehr probable vorkommt, deren Gegentheil der andere wahrer
zu seyn glaubet, nachdem nehmlich einer in eine Sache tieff einzusehen,
Verstand und Gelehrsamkeit besizet: Also folget nicht allemahl, daß die
jenige Conscientia, so einem probabilissima scheint, und nach welcher
man zu agiren sich gegründet gnug zu seyn erachtet, eben vera & recta
seyn müsse: Vielmehr weist die tägliche Erfahrung, daß man sich bey

Die proba-
bilis ist nicht
allemahl
vera.

aller solcher Persuasion bona fide geirrt, und in seiner Meynung selbst betrogen haben könne.

§. 92.

Conscientia
probabilis
wird der
Vera nicht
recht oppo-
sit.

Dahero Conscientia vera oder recta der probabili nicht eben entgegen gesetzt, und mit der certa vor eins ausgegeben werden kan, wie solches doch Puffendorff in J. N. & G. L. I. c. 3. §. 5. gethan, und dahero von Thomasio in Institutionibus Jurisprudentiæ divinæ L. I. c. 1. aus der Ursache, daß einer durch einen probablen Schluß die Wahrheit eben sowohl treffen könne, mit gutem Grunde reprehendirat worden ist.

§. 93.

Mit solchem Unterscheid nun ist die Distinction inter conscientiam veram & falsam anzusehen, wobey ich nur diese Anmerkung noch mache, daß, wenn einer secundum conscientiam, so ihm probabiliter vera scheint, in der That aber falsch ist, agiret, solche Handlung ihm als denn nicht impuriret werden könne, wenn er, daß er die Sache nicht besser gewußt, keine Schuld auf sich hat.

§. 94.

Conscientia
antecedens
vel conse-
quens.

In Ansehung des Minoris ist ferner ein Gewissen vel antecedens vel consequens, nachdem nehmlich das Factum entweder noch geschehen soll, oder bereits vollbracht worden ist.

§. 95.

mala & bo-
na.

Endlich ist ein Gewissen böß oder gut, nachdem die Conclusio das Factum vor Gesetz-mässig oder strafbahr erklärt: Derer verschiednen Regeln, so man de Conscientia giebt, zu geschweigen, müssen Grotius, Puffendorff und Thomasio cc. II. dieselbigen bereits reeensuriret und erörtert haben. Adde Robert. Sanderson de Conscientia ejusque Obligatione. Cöthen 1674. &c.

§. 96.

Zum Geset-
ze gehört
auch der
Wille.

Nach langen Umschweiffen kommen wir nun endlich zu dem Willen, als dem andern Essential-Stück und Haupt-Qualität eines solchen, der einen Unterthanen soll abgeben können. Gleichwie aber der Wille verschiedene Operationes hat, also müssen wir selbige zuörderst aus einander legen, und dabey, welche von denenselben einem Gesetze unterworfen seyn oder nicht, etwas genauer erwegen.

Dessen
Operatio-
nes zu för-
derst zu er-
wegen seyn.

§. 97.

Daß vor dem Willen, Inhalt der Regel: Ignoti nulla cupido, eine Erkantnis hergehen müsse, davon ist bereits oben gedacht worden, und

und hierbey nur so viel noch anzumercken, daß der menschliche Verstand eine Sache, welche der Wille begehren oder verwerffen solle, erst gut heißen und approbiren müsse.

§. 98.

Wiewohl es vielmahl geschieht, daß jemand eine Sache vor sein oder garstig erkennt, und doch selbige weder haben möchte, noch auch zu vermeiden sucht. Also gefällt einem öftters eine Kleidung an einer Person, welche man deswegen eben nicht gleich zu haben verlangt. Diesen Actum könnte man Reflexionem Intellectus nennen, es mag aber derselbige deswegen zu unsern Vorhaben nicht gezogen werden, weiln er nichts vom Willen in sich faßt, und damit öftters eine Operation des Gemüths sich endiget.

1.) Reflexio
intellectus.

§. 99.

Ein anders ist es, wann auf die Erkenntniß in dem Willen ein Verlangen, eine Sache entweder zu haben, oder derselben sich zu außfern entsethet, womit sich jedoch öftters gleichfalls ein ganzer Actus endiget. Also wenn ein Knabe mit seinem Præceptore spaziren geht, und andere seines gleichen Ball spielen siehet, bekommt er je zuweiln ein innerliches Verlangen, selbst mit zu machen, welches er aber nicht blicken lassen darff, sondern suppressiren muß, womit seine Operation in so weit sich terminiret.

2.) Appetit-
us.

§. 100.

Im Fall man aber solches Verlangen zur Würckung kommen läßt, so ergethet der fernere modus procedendi also: Ist der Mensch cultiviret und gebessert, so wird er auch auf die erste Regungen seines Willens nicht gleich zu fahren, sondern nach dem weisen Rath des Sallustii: Priusquam agas, consulto opus est, sich züsörderst nachmahls bey seinem Verstande Raths erhohlen, oder, mit dem Herrn Thomasio in Instit. Jurispr. divinæ zu reden, das Objectum dem Verstande zu fernerer Überlegung, ob es nützlich oder schädlich, honett oder schändlich, practicable oder ohnmöglich sey, zurück schicken. Da hingegen ein ungebessertter und unvorsichtiger Mensch oft gleich auf den ersten Appetit seines Willens einplumpt, in dem Fortgange aber öftters viel unüberwindliche Difficultäten und andere Hindernüsse, so er gar leichte zu vorher sehen und vermeiden können, antrifft.

3.) Remissio.

ad intellectum.

§. 101.

Hierauf erfolget nun bey einem Menschen die Vollführung seines Verlangens, da er sich nehmlich die Sache zu überkommen nicht nur

4.) des
Vorsatz.

- 5.) *Consultatio*. vorsetzt, sondern auch die dazu behülfflichen Mittel zusörderst auffsuchet und selbige zu seinem Zweck anwendet. Wann er endlich den Zweck erlanget, so *delectirt* er sich daran, welches man *Fruitionem* zu nennen pfleget, daß also bey einer vollkommenen menschlichen Action nachfolgende Operationes sich ereignen: 1.) Erstlich das Verlangen etwas zu haben oder zu meiden. 2.) Die Resolution oder der ernstliche Vorsatz etwas zu erlangen. 3.) Die Bemühung um die dazu nöthigen Mittel, oder *Consultatio*. 4.) Die Anwendung derselben oder *Applicatio*, und endlich 5.) Die Belustigung über den erhaltenen Zweck oder *Delectatio*, davon die dritte und vierte *Prozereis* genennet werden.

§. 102.

Genauere
Betrach-
tung des
Appetitus.

Der Appetitus, als die erste Regung des menschlichen Willens steht nicht in unsern Kräfte, selbigen zu verhindern, wie davon dem Beweiß ein jeder in seinem Busen trägt. So viel kan einer wohl, daß er die Gelegenheit vermeidet, wo er weiß, daß solche Objecta ihm aufstossen werden, worüber sein Wille sich bewegen könne, so daß der Appetitus in so weit allerdings Geseß-fähig ist: Im Fall aber einem wieder Verschulden eine Sache vorkommt, welche seinem Willen zu bewegen fähig ist: So mag er nicht verhindern; daß sich derselbe darüber nicht regen sollte.

§. 103.

Wie weit
er des Geseß-
es fähig-

Da nun das Geseß eine Freyheit, dasjenige, was es von einem verlangt, thun oder lassen zu können, erfordert; So folgt von selbst, daß der Appetitus als die erste Regung des Willens keine Vorschrift des Geseßes leide. Daher die Lehre derer Stoicorum, welche die Affecten mit Stumpff und Stiel ausgerottet wissen wolten, ganz impracticable war, absonderlich da alle Affecten ihren Anfang mit dem Appetitu, den man zu dirigiren nicht vermag, machen. So viel steht wohl in unserm Belieben, daß wir eine solche aufsteigende Begierde unterdrücken, und nicht zur Würckung kommen oder nicht ausbrechen lassen können: Daß aber selbige bey einem gar nicht entstehen solle, ist man in der obberührten Masse keines weges zu verhindern vermagend.

§. 104.

Lehre des
Apostels
hieron.

Es weiß also die Vernunft nichts davon, daß das bloße Verlangen nach etwas bösen Sünde sey, welches auch der Apostel Paulus gemepnet zu haben scheint, wenn er schreibt: Ich wußte nicht (nehmlich

lich aus der Vernunft,) daß die Lust (i. e. der bloße Appetitus nach etwas) Sünde sey, wann mirs das Geseze (das ist die Offenbahrung vom Fall Adams, oder das neunte und zehende Geboth,) nicht gesagt hätte. Wie denn die Vernunft nach oben angegebenen Gründen, von dem neunten und zehenden Geboth nichts weiß, es sey dann, daß man die Gelüstung cum effectu nehmen wolte, in welchem Verstande Cicero in Lib. I. c. 8. Offic. schreibet: Ex alterius bonis si quis sibi appetit, violabit jus humanæ societatis, allwo das Wort Societas gar deutlich weist, daß das Wort appetere in einer Ausführung eines Verlangens gemeynet seyn solle.

§. 105.

Swär will der jüngere Herr Coccejus in seiner Resolutione du- Coccejus
dissentirt.
biorum circa Juris Nat. principia p. 13. behaupten, daß die Vernunft gar wohl von der Lust, daß sie böse sey, wisse, mithin das Dictum des Apostels von dem Geseze der Natur zu verstehen sey. Solches zu beweisen, bringt er erstlich einige Stellen aus denen Heydnischen Auctoribus an, welche darthun sollen, daß solcher Lehr-Satz denen Heyden schon bekannt gewesen. Dann also schreibe Sallustius de bello Catilinario, daß derer ersten Menschen Leben sine cupiditate gewesen, welches Tacitus 3. Anal. 26. vetustissimi sine mala libidine agebant, gebe, und Cicero Lib. 1. defin. in denen Worten: Quæ cupiditates inanes sunt, his parendum non est, beschreibe, deme des Ovidii Expression des Geiges amorem sceleratum habendi beigesellt werden könne; quid? multi, fährt Herr Coccejus weiter fort, Philosophi omnium vitiorum substantiam in habitu animi vicio- so, id est, in cupiditate & effectu ita agendi posuerunt. Et sic in universo jure tota criminum ratio in animo & cupiditate constituitur, nec delictum sine affectu delinquendi committitur. §. pen. J. de Oblig. quæ ex del. Unde furtum non sit, si quis putet, dominum consenturum, quia affectus furandi cessat L. 46. §. 7. ff. de Furt. Hinc & ipsius furti forma constituitur in perpetua & constante voluntate injuste agendi. wird res-
titirt.
Alleine hierwieder läst sich einwenden, daß deswegen die Cupiditates in der Vernunft böse und gut genennet werden, weiln sie der Ursprung böser Aktionen seyn, nicht aber, daß sie in sich böse, oder dem Geseze der Natur zuwider wären, welches unter andern auch deswegen nicht wohl seyn kan, weil wir diese Operation des Willens nicht dirigiren können. Es
wird

wird also in allen angeführten Stellen die Lust cum effectu genommen, nicht aber so fern eines Menschen Action sich damit terminirt, in welchen letztern Verstand man sie angegebener Ursachen halber vor Gesez-fähig nicht achten, und weder böse noch gut nennen kan.

§. 106.

Gott straft
den bösen
Appetitum.

Aus diesem Grunde nun kan auch kein weltlicher Richter den bloßen Appetitum strafen, eines Theils, weiln er selbigen nicht weiß; andern Theils, weiln ein Mensch, wenn er auch gleich seinen Appetitum kund thäte, selbigen angezeigter massen nicht zu verhindern vermag: Nach denen Lehren des Christenthums aber strafft der liebe Gott solches an denen Menschen, als einen Uebelthat vom Fall Adams, und nimmt den bloßen Appetit vor die würckliche Sünde; Wohin ausser Streit das Dictum Christi ziehlt, wenn es heist: Wer ein Weib ansiehet, ihr zu begehren, der hat schon die Ehe gebrochen in seinen Herzen; Bey denen Juristen hingegen heist es: Mera Voluntas non producit effectum legis, welches wir jedoch mit Unterscheid verstehen, das ist, die erste Regung des Willens nicht mit dem Vorsatz vermischen müssen. Jene hat zum Wahlspruch: ich möchte gern; dieser aber: ich will in Ernst. Alldieweilm nun das letzte eine Bedrohung und Sorge in sich heget, es möchte die Sache zur Ausführung gelangen; und doch gleichwohl eine solche Resolution zu fassen, in eines jeden Belieben stehet: so ist dieselbe allerdings Gesez-fähig, mag auch so gar, wenn sie kund worden, vor weltlichen Gerichten gestraffet werden; Wohin also das Sprichwort zu deuten ist:

Si desint vires, tamen es ^[laudanda] _[culpanda] voluntas.

§. 107.

Nähere
Betrach-
tung der
Cónsulta-
tion.

Die dritte Operation, oder die würckliche Bemühung um die Mittel, den Finem erhalten zu können, ist dem Geseze schon mehr unterworfen, weiln sich die Action hierdurch zu äußern anfängt, und den Willen dem Geseze zu gehorsamen, oder zu widerstreben an den Tag leget.

§. 108.

Solche Be-
mühung ist
strafbar.

Es ist daher ein Stück der Prudentiæ legislatoriæ, daß ein Gesez-Geber nicht nur directo einen Finem oder Handlung verbietet, sondern auch denen Unterthanen die Media abschneidet, oder selbige durch

durch die Befehle ihnen schwerer und saurer macht. Hat er solches ausdrücklich nicht gethan, begehrt doch die Regel, qui vult finem, vult etiam media ad finem necessaria; & qui improbat finem, improbat etiam media, solches zu präsumiren, und vor ausdrücklich verbothen zu halten. Wer nun dem ohnerachtet um solche Mittel sich bemühet, und seinen Willen deutlich äusert, derselbe kan, wenn gleich die That darauf nicht erfolgte, darenthalben zur Verantwortung gezogen werden.

§. 109.

Ja es ist solche Bemühung um die Mittel oder Consultatio öff- ters von solchen Kräften, daß sie vor die That selbst genommen werden kan, und dem andern, wieder welchen sie gerichtet werden sollen, ein Recht giebet, daß er sich widersetzen, und es vor eine würckliche Beleidigung annehmen kan, immassen wir denn solches gar deutlich unter denen Völkern an denen Kriegs-Præparatorien wahrnehmen. Denn wenn eine benachbarte Puissance, zu der wir uns nichts gutes zu versehen haben, wirbt, und grosse Kriegs-Anstalten macht, wir auch allen vernünftigen Umständen nach gewiß versichert seyn, daß es uns gelten werde, können wir wohl das prævenire spielen, und nicht nur Gegen-Anstaltungen machen, sondern auch wohl gar unsern Feind, ehe er sich noch in völlige Positur gesehet, zu Leibe gehen, und dergestalt einen grossen Krieg, so wir zu besorgen gehabt, in seiner ersten Blüthe ersticken. Vide Joh. Valent. Schmidii diss. de Proposito in mente retento nihil operante. Lips. 1712.

Wird öfters vor die That selbst genommen.

§. 110.

Es ist aber mit dieser letztern Lehre deswegen gar sicher und sorgfältig umzugehen, weiln die Kriegs-Præparatorien gleich vielen andern Mitteln so beschaffen seyn, daß sie zu gar verschiedenen Endzwecken angewendet werden können; welche Regul auch gegen die Unterthanen observiret werden muß, im Fall die Media nicht so beschaffen, daß sie den finem nothwendig mit sich auf den Rücken tragen.

Limite.

§. 111.

Also ist zwar im Heiligen Römischen Reiche verbothen, daß ein Stand Alliancen und Conspirationen wider den Kayser anrichten soll: Es sind aber deswegen die Correspondirenden Stände nicht eben vor Conspiranten, und deren Zusammenschickungen vor Conspirations-Mittel anzusehen, und deshalb, wie etwan Kayser Friedrich

Beispiel hiervon.

Et

der

der III. argumentirte, unerlaubt; angelehen bey dergleichen Zusamenkünfften andere der Stände Wohlseyn betreffende, und nach denerr Reichs, Gesetzen ihren eigenen Berathschlagungen anheim gegebene Dinge abgehandelt werden können. So viel ist wohl an dem, daß ein unumschränkter Gesetzgeber solche Mittel, welche zu einem böser Zweck gebraucht werden, oder eine üble Consequenz haben können, ob sie gleich auch zu andern Absichten unschuldig angewendet werden mögen, verbiethen, mithin den Gebrauch samt den Mißbrauch untersagen können, welches wir an denen privat-Bethstunden, oder denen so genannten Pietisten-Conventiculis sehen. Denn obwohlen dieselbige einen gar unschuldigen und löblichen Zweck haben können, so laufft doch die Republicque auch in allerhand Gefahr dabey, welche zu vermeiden sie die Leute lieber in die öffentlichen Gottes-Häuser weiset.

§. 112.

Nähere
Betrach-
tung der
Applica-
tion,

Die vierte Operation des menschlichen Willens ist die Applicatio Mediorum, oder die Verrichtung der That selber, welche gleich der vorigen dem Gesetz völlig unterworfen ist, und zusamt der Consultatione Proæresis heist. Wannhero Rachelius, wenn er in diss. de J. N. & G. die Proæresin alleine vor Gesetz-fähig ausgiebet, mit unierer Meynung gar wohl harmoniret. Jedoch giebt es auch verschiedene Exceptiones, da die Consultatio und Applicatio, oder mit einem Worte die Proæresis vom Gesetze eximiret wird, wovon wir hier etwas zu gedencken haben.

§. 113.

Von der
Furcht.

Das Erste, welches dem Willen eine Entschuldigung wieder das Gesetze darreicht, ist die Furcht, massen dieselbige zuweilen den Willen seiner Freyheit dergestalt beraubet, daß man eine aus Furcht herfließende Ubertretung des Gesetzes so wenig, als eine Ignorantiam invincibilem vor einen Contemptum legis halten kan. Es heist zwar sonst coacta voluntas est etiam voluntas: Allein er hat doch den hinlänglichen Effect nicht, daß man einen solchen Zwang und die daraus entstandene That nach dem Gesetze richten könnte. Man giebt dahero die angeführte Regul gar gerne zu, so wenig als man läugnet, daß falsche Münze auch Münze sey, hält anbey dafür, daß selbige dieses nicht mit sich bringen könne, daß man vor eine durch Zwang abgenöthigte That dem Gesetzgeber Rechenschaft zu geben, schuldig sey.

§. 114.

§. 114.

Nur ist die Frage, wie die Furcht beschaffen seyn müsse, wann sie vom Gesetze befreyn soll? Thomasius in seinen Instit. Jurisprud. div: L. I. c. 1. expediret sich hier ganz kurz und spricht, es müsse metus injustus ex parte inferentis, und justus ex parte patientis seyn, das ist, derjenige, so durch Furcht etwas von mir erzwinget, müsse darzu kein Recht haben, und derjenige, so sich fürchte, müsse solches nicht ohne hinlängliche Ursache thun. Ob nun wohl diese Regul alles, was von der Furcht gesaget werden kan, in eins kurz zusammen fast: So läßt sie doch in der Application auf die vorkommenden Fälle sehr viel Zweifel hinter sich, gestalten denn allemahl zu förderst, und ehe man dieselbige brauchen kan, ausgemacht werden muß, wer, wann, und wie einer ein Recht, vor andern eine Furcht einzujagen, habe, und welche Art der Furcht dem begründet und hinlänglich gehalten werde, oder nicht. Solches nun behörig zu bewerckstelligen, wollen wir erstlich, welches justus heisse, anzeigen. Hernach aber, welches eine zulängliche Furcht sey oder nicht, untersuchen.

Wie die Furcht beschaffen seyn müsse:

§. 115.

Demnach ist die erste Gattung einer gerechten Furcht, auf Seiten des inferentis, wenn eine Obrigkeit Krafft ihres Obrigkeitlichen Amtes Zug und Macht hat, etwas von einem zu erzwingen. Denn wie er dasselbige auch ohne Zwang wäre zu thun schuldig gewesen, also kan er sich um so viel desto weniger beschweren, wann er es aus Ungehorsam zur Gewalt hat kommen lassen. Also wann eine Obrigkeit ihre Decrete wieder einen ungehorsamen Unterthan zur Execution bringet, mag derselbige mit der Entschuldigung einer Furcht sich darwieder nicht schügen, sondern hat dem gethanen Versprechen schlechterdings die schuldige Folge zu leisten. Diesen Satz mit einigen Exempeln zu erläutern, so mag ein arreskirter Schuldner oder Delinquent sein Wort nicht wieder zurück nehmen, wenn er im Gefängniß, die Zahlung zu einer gewissen Zeit zu thun, versprochen, oder sonst etwas loco poenæ zu ertragen sich anheischig gemacht. Ein ander Exemple giebt zwar Puffendorff in Jur. Nat. & Gent. L. 3. c. 6. §. 11. daß nemlich die Soldaten, welche ein Herr dem andern zu Hülffe schickt, und diesem, damit er ihrer Treue desto mehr versichert seyn könne, zu schwören zwinget, sich dieses Eydes mit der Entschuldigung, daß sie darzu ge-

Erste Art der gerechten Furcht ex parte inferentis.

zungen worden, nicht entbrechen können; es leidet aber jedoch solches in einen und andern Fall noch verschiedene Ausnahmen. Aus eben diesem Fundamento hat ein Vater das Recht, seine Kinder mit der väterlichen Züchtigung zu denjenigen anzuhalten, was zu der Kinder wahren Besserung und Nutzen gereicht und erfordert wird. Vids Willenbergs diss. de metu reverentiali.

§. 116.

Andere Art.

Die andere Gattung der gerechten Furcht ist, wann ich einen, der mich nichts angehet, und dem ich nichts zu befehlen habe, dasjenige, was die Gesetze ohnedem von ihm erfordern, zu thun zwingen, worzu mich in statu naturali die Vernunft, in civili aber, falls nehmlich die Hülffe der Obrigkeit nicht zu erlangen ist, die einem jeden obliegende Sorge vor das Wohl der Republicque verbindet. Also kan ich wieder einen unruhigen Potentaten, ob ich gleich von ihm nichts zu befahren habe, er mir auch directo nichts sonderliches gethan, mit demjenigen, der von ihm angefallen worden, gar wohl in Alliance treten, und ihn zu einem Frieden mit Gewalt der Waffen zwingen helfen. Und obwohl in statu civili die Handhabung derer Gesetze eigentlich ein Vorbehalt der Obrigkeit ist, mithin allerdings ein Eingriff in dieses Regale seyn würde, wann ich einen in Sachen, wo man der Obrigkeit Hülffe haben kan, mit Gewalt, dem Gesetz gemäß zu leben, als da ist, v. g. mich zu bezahlen, anstrengen wolte: Es ereignen sich doch Fälle, wo periculum in mora ist, dergleichen sich v. g. zuträgt, wenn einer den andern at- taquirt, in welchem Fall ich den Aggressorem zu Observirung der Gesetze, und zu Unterlassung unrechtmässiger Gewalt allerdings zwingen kan.

§. 117.

Wenn man ein unrechtmässiger Weise abgendsichtiges Versprechen zu halten schuldig sey?

Ja es giebt Fälle, da mir einer ein gezwungenes Versprechen, wenn ich gleich ihm solches abzunöthigen vom ersten Anfang her kein Recht gehabt, dennoch halten muß. Also kan ich einen ungerechten Feind mit Gewalt zu einem Frieden nöthigen, welchen er unter dem Vorwand, daß ich ihn gezwungen, um so weniger umstossen kan, als er ohne dem ruhia zu seyn schuldig gewesen wäre. Alldieweils aber sehr disputable ist, wer einen rechtmässigen Krieg hat, oder nicht; und doch gleichwohl denen elenden Überwundenen kein Mittel der Errettung vom Untergang übrig gelassen würde, wenn man das Principium statuiren wolte, daß man einen mit ungerechter Gewalt erzwungenen Frieden

den nicht halten dürfte: So bin ich der Meynung, will es auch in der Doctrin de pactis mit mehrern erweisen, daß pax metu injusto extorta allerdings zu halten sey. Ja ich getraue mir zu behaupten, daß aus eben diesem Grunde auch so gar rebellischen Unterthanen ein Friede gehalten werden müsse, gestalten denn solches Herr Böhmer in einer Diss. de exceptione metus injusti gar fein ausgeföhret, und von mir in der Lehre de pactis mit mehrern erwehnet werden soll.

§. 118.

Drittens, ist justus metus ex parte inferentis, wenn ich jemand zu etwas zwingen, worunter sein wahrer Nutzen versihret, welchen zu befördern er mich bestellt, oder davon sonst ein Schaden auf die menschliche Gesellschaft und den statum civilem redundiren könnte. Also wenn mich einer als seinen Medicum erfordern läßt, oder auch diejenigen, welche seine Sachen dirigiren, oder ihm zu befehlen haben, mir solches Amt aufgetragen, und der Patient wolte aus Unsinnigkeit, oder auch wohl aus Eigensinn keine Arzney zu sich nehmen, so könnte ich ihn selbige allerdings mit Gewalt einzwingen, oder wenn es v. g. ein Beinbruch oder Wunde ist, ihm Hände und Füße binden lassen, es sey denn, daß er ein Mißtrauen gegen meine Geschicklichkeit hätte, und sich meine Person en particulier nicht wolte ausdringen lassen. Wiewohl auch diese Limitation zu cessiren scheint, wenn kein anderer als ich zu bekommen, das periculum aber gleichwohl in mora wäre.

Die dritte Art.

§. 119.

Gleichgestalt könnte ich einem Furioso, der auf der Strasse mit blossen Degen herum wütete, gar wohl den Degen mit Gewalt nehmen, weils sowohl ihm, als andern Menschen groß Unglück daraus erwachsen kan. Ein illustre Exemple haben wir ohnlängst an der Quadruple-Alliance gehabt, wozu die Interessenten die Republic Holland zwingen wolten, dessen sie denn wegen des Schadens, der von derer Holländer Renitencz auf den Ruhe-Stand von Europa fließen können, allerdings befugt gewesen. Siehe Lehmanns bilancem Europæ.

§. 120.

Hingegen ist nun metus injustus ex parte inferentis 1.) wenn mich einer zu einer von dem Gesetze verbotenen That forciren will, der mich doch von einem Gesetze nicht dispensiren kan. Diesem zu Folge wäre es injustissimus metus ex parte inferentis, wenn ein Edelmann

Metus injustus ex parte inferentis.

Die erste Art.

den andern, oder ein Unterthan den andern zwingen wolte, daß er mit ihm duelliren sollte. Dahero ich dafür halte, daß ein solcher, welcher aus Furcht vor des Adversarii harten Drohungen, und dem daher bevorstehenden praesentissimo periculo, so er durch Zuthuung der Obrigkeit nicht hat ablehnen können, mit dem Provocanten in ein ordentliches Duell, wo es doch noch auf das Certamen Armorum ankommt, und gewisse Regeln beobachtet werden, sich einläßt, wieder ein Duell-Mandat deswegen nicht sündige, weiln auf Seiten des inferentis kein Jus Metum incutiendi, auf seiner Seite aber metus justus, qui cadit in constantem virum, und deren er durch Hülffe der Obrigkeit nicht entfliehen mögen, vorhanden gewesen. Aus gleichem Grunde kan eine Obrigkeit mich zu Ubertretung der göttlichen Gebothe nicht nöthigen, weiln keinem sterblichen Menschen zustehet, weder vor sich selbst, noch durch andere Menschen, den Allmächtigen Herrn zu beleidigen, von welcher ärtlichen Materie wir unten in doctrina de collisione officiorum ein mehreres handeln wollen. Ein anders ist, wenn es ein weltliches Befehle ist, welches die Obrigkeit ihres Gefallens aufheben kan, und eben dadurch, daß sie mich darwieder handeln heist, oder zwinget, zum wenigsten incuitu mei aufhebt, oder mich davon exemirt. Also haben wir wohl ehe Exemples, daß hohe Landes-Obrigkeiten vornehmen Subditis dem Duell-Mandat unbeschadet, ihre Streitigkeiten durch den Degen auszuführen, unter Verlust Ehre und Reputation anbefehlen, durch welches Geboth solche Unterthanen in den Scatum naturalem, alrwo die Waffen einem jeden gegen seinen Beleidiger nach Befindung der Umstände erlaubt seyn, gesetzt worden seyn.

§. 121.

Die andere
Art.

2.) Die andere Art einer ungerechten Furcht ist, wann die Obrigkeit mit dem Zwange die Gränzen ihres Amtes überschreitet, welches auf gar verschiedene Art geschehen kan. a.) Von denjenigen, was eine Obrigkeit wieder ehrbare Sitten und die göttlichen Befehle mit Gewalt befiehet, ist zwar bereits gedacht, es soll aber doch solches hinten mit mehrern ausgeführt werden. b.) Ferner kan eine Obrigkeit, wenn sie zumahl nicht absolut herrschet, nichts befehlen, was öffentlich wieder den Staat ist, und mehr eine Feindseligkeit, als eine Vorsorge vor die Republique anzeigen; gleichwie sie auch dasjenige, was die Unterthanen ihr in Vergleich, Capitulationen, und wie es Nahmen haben mag, genommen und abgeschnitten, mit Gewalt nicht üben kan.

fan. Also haben wir wohl eher Exemples in Teutschland, daß die Teutschen Stände denen Kaysern, wenn sie die Capitulation überschrieben, und absolut herrschen wollen, die Waffen, ohne den Namen der Rebellen davon zu tragen, entgegen gesetzt, worinnen ihnen die Constitutio Jodoci beym Goldast, welche solches sine crimine rebellionis, wie die Worte lauten, erlaubt, zu statten kommen muß. Ein anders ist es bey einem absoluten Regenten, von welchem die Unterthanen schon etwas mehr vertragen müssen, wenn er nur nicht in einen offenbahren Feind des Staats degeneriret, gleichwie auch dieselbigen sich keines weges widersetzen, oder wenn es geschehen, mit der Exceptione metus injusti ex parte inferentis loswickeln können, wenn der Princeps etwas erzwinget, so keinen Nutzen hat, wie etwan Herr Böhmer cit. Diff. pag. 11. meynet, wenn er schreibt: Secunda limitatio est, quando mandata principum supra vires sunt ejus, cui actio imperatur, aut nullam plane afferant utilitatem. Denn zugeschwiegen, daß es denen Unterthanen in Hypothese meistens sehr schwer fällt, den Nutzen eines Gesetzes zu penetriren, und es überhaupt nicht klug gethan, wenn man denen Unterthanen das Urtheil über die Gesetze anheim geben wolte: Über dieses es in rebus humanis so beschaffen, daß man nicht allemahl den intendirten Nutzen erreicht; endlich der bloße Nutzen nicht von der Wichtigkeit ist, den Gehorsam zu denegiren: So kan ich nicht sehen, wie man dieses metum justum cum efficacia nennen will. Und obwohl Puffendorff de officio hominis & civis L. 1. c. 2. §. 8. schreibt: Supervacuum esse, aliquem constringere, si nulla in quenquam utilitas exinde proveniat: So ist doch ein supervacuum oder unkluge Sache keines weges von dem Effect, daß sie denen Unterthanen Ursache zu Verweigerung des Gehorsams geben, und nach verweigeter Partition exceptionem metus injusti, von welcher wir doch hier eigentlich reden, darreichen solte. c.) Gleichergestalt gehört hieher, wenn eine Obrigkeit unmögliche Dinge, dergleichen der Gewissens-Zwang ist, mit Gewalt von denen Unterthanen erpressen will, da doch ganz klar in die Augen leuchtet, daß es nicht in dem Belieben der Unterthanen stehet, was sie glauben wollen, oder nicht, sondern der Glaube in dem Verstande, welcher sich durch Gewalt nichts aufbürden läßt, sondern mit Argumentis überwunden werden muß, seinen eigentlichen Sitz hat. d.) Ist freilich solche injustus metus, wenn eine Unter-Obrigkeit bey der ihr anvertrauten Execution in modo exceedirt, und mehr Gewalt gebrauchet,

het, als ihr gegeben und befohlen worden, oder sonst nicht Proceßmäßig verfähret. Von jenem ein Exemple zu geben, so ist bekannt, daß ein Delinquent, wenn er gleich auf der Tortur bekennet hat, dennoch absolviret wird, und mit der Exceptione metus injusti sein Bekännnuß revociren kan, wenn ein Richter bey der Tortur die in dem Urthel vorgeschriebenen Gradus überschritten hat. Also gilt auch nichts, wenn ein Richter sine ordine judiciario jemand mit Gewalt zu etwas forciret, wie Brunnem. ad Lib. 7. §. 1. ff. de eo quod metus causa gar wohl bemercket. e.) Endlich gehöret auch noch hieher, wenn ein Vater eine Tochter mit Schlägen und anderer ungebührlichen Härte zur Ehe zwinget. Denn obwohl einem Vater das Wohl der Kinder zu dirigiren obliegt, und selbiger in Verweigerungs-Fall die Schärffe brauchen kan: So will sich doch solches beßwegen auf die Ehe nicht appliciren lassen, weil die Liebe und Affection, als der rechte und redlichste Grund der Ehe mit Force nicht erhalten werden kan, mithin ein Vater einer Ohnmöglichkeit sich anmasset, dergleichen Gewalt doch weder die Vernunft noch bürgerlichen Gesetze demselben einräumen, sondern vielmehr ausdrücklich untersagen.

§. 122.

Die dritte
Art.

Leßlich ist eine ungerechte Furcht ex parte inferentis, wenn jemand mir etwas, so ihm nicht zugehört, mit Gewalt abdringet, wohin 1. E. die latrocinia gentium, und ungerechten Kriege, welche den Nahmen einer Rauberey billig führen, zu rechnen seyn. vid. infra. So dann gehören hieher die latrocinia privata, und in statu civili die Concussiones, welche daher eine kräftige Exception vor Gerichten abgeben.

§. 123.

Puffendorfs
Objection
wird verfa-
sset.

Es will zwar hier, wie auch bey denen oben angeführten Regeln Puffendorfs in J. N. & G. L. 3. c. 6. §. 11. distinguiret wissen, ob derjenige, mit dem ich zu thun habe, mir sothane Furcht selbst einjage, oder ein Dritter solches thue, massen in diesem letztern Fall, seiner Meynung nach, das Versprechen gegen denjenigen, welchem man es gethan, allerdings und zwar um so vielmehr obligiren soll, als der letztere keinen Fehler, der ihn hindert, daß er mich nicht sollte verbindlich machen können, dabey begangen; Allein ich kan nicht finden, wie ein gezwungener Wille, der Zwang mag herkommen, wo er will, eine Actionem moralem begehren, und eine Obligatioa gegen den dritten soll produciren können.

nen. Die Sache mit ein und der andern Instanz ab absurdo deutlicher zu machen, so würde der jetzige König in Spanien ein Recht zur Spanischen Krone durch das Testament Caroli II. weils nicht er, sondern Portocarero den König auf Befehl Ludwigs des XIV. durch geistlichen Zwang genöthiget, bekommen haben, würde auch folgen, daß, wann z. E. ein Tertius ein Mädchen zu einem Ehe-Verlöbnuß forcirte, selbiges gegen den Bräutigam verbindlich seyn müste; Anderer Absurditäten zu geschweigen.

§. 124.

So sehet es nun mit der *Metu injusto ex parte inferentis* aus; *Metus justus* aber *ex parte patientis* ist, wie selbige die Römischen Rechte gar vernünftig beschreiben, diejenige wodurch ein standhafter Mensch aus denen Schranken der Gelassenheit gebracht werden kan; welche General-Expression die *Jura Romana* in verschiedenen Special-Conclusionen determiniren. Denn da sagen sie, daß die Furcht vor der Knechtschaft eine solche sey, *qui cadere possit in constantem virum*, welches einige ferner dahin appliciren, daß, wenn jemand v. g. solche Documenta, wodurch ich meine Freyheit von der Trieb-Eigenschaft beweisen könnte, mir zerreißen wolte, ich zu Vermeidung dessen ihme zwar wohl etwas zugeben versprechen, oder sonst aus solcher Furcht nach seinem Willen wieder ein Gesetze handeln, wieder die Erfüllung meiner Zusage aber mit der *Exceptione metus* gar wohl mich schützen könne. Von gleicher Würdung soll seyn, wenn man mit Bedrohung des Scupri, mit Schlägen, angethaner Pein, wie auch mit Bedrohung des Todes und durch würckliches Gefängnuß zu etwas gezwungen wird, woher denn auch der *Vers* entstanden:

Excusat carcer, status, mors, verbera Ruprum.

§. 125.

Gingegen soll *metus vanus* seyn, wenn mich jemand durch angebrohete Beschimpfung und *Vexationes* zu etwas nöthiget, oder ich sonst aus Regard vor eines Ansehen, wie auch aus Ehrerbietung, und endlich aus falscher Meynung, als wann eine Gefahr schon vor der Thür wäre, so doch noch weit entfernt ist, mich zu etwas bewegen lasse, wovon man den *Titulum ff. ex quibus caus. maj. den Brunne-*mannum, wie auch Bergers *Diss. de restitutione in integrum ob reverentiam &c.* und Herrn Böhmers angeführte *Diss. p. 27.* nachlesen kan. Allein alle diese angeführten Dinge sind so indistincte nicht

Metus justus ex parte patientis.

Metus vanus.

anzunehmen; sntemahlen unter diesen letztern Ursachen nicht nur viele, welche an Wichtigkeit, nach Befindung der Umstände, denen ersten, so wir im vorhergehenden §. pho angeführt, und pro metu iusto gehalten, bekommen, und sogar in criminalibus zur hinalänglichen Entschuldigung dienen, sondern auch verschiedene, welche zum wenigsten einen Civil-Handel über den Hauffen stossen können, mit unterlaufen. Also kan ein Mädchen nicht nur deswegen von einer versprochenen Ehe wiederum abtreten, weiln sie mit Furcht der Deforation darzu gezwungen worden, sondern es langt, solche Zusage unkräftig zu machen, schon hin, wenn ein anderer durch Bedrohung einer blossen eclatanten Beschimpfung sie darzu forciret hätte, angesehen sie hierunter niemanden beleidiget, noch ein Gesetz violiret, der andere aber ein Versprechen ihr abzuschwindigen kein Recht gehabt. Da hingegen wenn sie durch die Bedrohung eines sothanen Schimpffs sich zu einem Ehebruch oder andern grossen Verbrechen hätte verleiten lassen, sie damit nicht loskommen dürfte, in Erwägung, daß ihr die göttlichen und menschlichen Gesetze lieber seyn sollen, als dergleichen Bedrohung eines Schimpffs, welchen ihr doch, accurate zu reden, kein Privatus anthun kan. Und ob es gleich heist: Calumniare audacter, semper aliquid hæret; so kommt doch die Unschuld mehrentheils an den Tag, daß man deswegen nicht Ursach hat, die Gesetze zu violiren. Aus welchen allen so viel erscheinet, daß man einen genauen Unterscheid zu machen, ob einer, der etwas aus Furcht gethan zu haben vorwendet, ein würcliches Gesetz übertretet, oder nur durch einen indifferenten und sonst ihm freyestehenden Actum eine Obligation contrahiret, oder zu Ubertretung eines Gesetzes sich ins fünfftige anheischig gemacht. In jenem Fall muß man schon genauer die Grängen der Furcht criticiren, und einen größern Grund der Bedrohung erfordern als bey diesen, wovon ich unten in der Doctrin de moderamine, ic. de collisione officiorum, wo dieses eigentlich hingehöret, handeln will.

§. 126.

Resumptio:

Zum Exempel, wenn jemand mit Verfügung des Heil. Abendmahls und der letzten Oelung, zu Unterzeichnung eines Testaments, oder andern Civil Negotii forciret wird, mag solches aus angegebenen Gründen keinesweges bestehen; eines Theils, weil es Tortura conscientiz, und eine Furcht einer Seelen-Gefahr ist, welche einen sterbenden und sonst standhaften Mann allerdings aus denen Schrancken der Gelassenheit bringen kan; andern Theils weil zu Verrichtung ei-

nes

nes Negotii, wobey kein Gesetz übertreten worden, ein geringer Zwang schon hinlangt. Wobey ich nur noch dieses erinnern muß, daß einer, der durch geringere Comminationes zu einem civil-Handel, welcher grosse Revolutiones und Blutvergiessen nach sich ziehen kan, sich zwingen läßt, war durch sothanes Nachgeben gegen die menschliche Gesellschaft sich vergehet, demnach aber dem andern dadurch kein Recht machet, daß ein solcher Handel bestehen müsse.

§. 127.

Nach diesen Grund-Principiis von der Furcht lassen sich nun die unter Völkern und sonst vorgefallenen Casus gar leicht beurtheilen; gestalten den nach demjenigen, was §. pho 17. an und ausgeföhret worden, König Franciscus I. von Frankreich allerdings schuldig gewesen, dasjenige zu halten, was er in seiner Gefangenschaft zu Madrit zugesaget. Woraus dann ferner der Schluß sich ergibt, daß, da solches von einem Souverainen Könige in Fällen, wo der andere, so ihm ein Versprechen durch Zwangs-Mittel abnöthiget, hierzu nicht einmahl ein undisputables Recht hat; richtig ist, um so viel mehr von einem solchen ausser Zweifel seye, welchen ein verweynter Ober-Herr ex capite des ihm verweigerten Gehorsams, wenn gleich die Unterwürffigkeit des Renitenten so ausgemacht eben nicht wäre, incarceriren und nicht eher loß läßt, als bis derselbe durch ausgestellte verbindliche Reversalien die Ober-Herrschaft dessen, der ihn incarceriren lassen, agnoscirt, in mehrerm Betracht, daß die bloße Incarceration eben noch keine solche Gewaltthätigkeit ist, welche constans vir nicht sollte ertragen können, zu mahln, wenn beyde, wie in Teutschland die Stände an den Kayser, einen Superiorem haben, bey welchem der beschwerte Theil wieder dergleichen angethane Gewalt, wenn er wiederrechtlich arrestirt zu seyn vermeynet, seine Befreyung suchen kan, und dahero nicht eben nöthig hat, selbige durch Reverse und Sincerationes, die er nicht zu halten gedencket, zu erlangen. Ich habe mich dahero öfters verwundert, wenn ich in denen Geschichten dergleichen Exemples angetroffen, da etwan ein Reichs-Fürst einen in seinen Landen gefessenen Grafen oder Herrn, wenn dieser aus vermeynter Reichs-Immediat der Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit sich zu entziehen gesucht, mit Execution belegen; oder wohl gar in Arrest bringen, und nicht eher wieder loßgelassen, oder zur Lehn admittiret, bis derselbe Reversales, daß er die streng gemachte Hoheit erkenne, von sich gestellet, dergleichen Grafen und Herren hingegen nach der Zeit, wenn sie loßgekommen, diese

Beurtheilung einiger Casuum nach diesen Principiis. Historia. Francisci I.

Von angestellten Reversen einiger Grafen.

Reversales ex capite metus & coactionis zu impugniren sich getrauet, da doch dieselbiaen nicht aezwungen, noch in solche Gefängnisse gesetzt worden, wo man die ärgsten Delinquenten hinbrinat, sondern entweder in ihren Behausungen arrestiret, oder sonst an leidliche Orthe gebracht, ihnen auch alle Aufwartung und selbst beliebige Subsistenz gegönnet worden, welches meines Begriffs solche Malheurs seyn, die ein constans vir, wenn er auch gleich Sträfflichen Standes, noch wohl ertragen und übersehen kan, und daher zu Violirung seiner gegeben Parole unter dem Vorwand eines unerträglichen Zwanges zu schreiten eben nicht Ursache hat.

§. 128.

Wie der
Zwang von
der Furcht
unterschieden.

Von der Furcht pflegt man insgemein den Zwang zu unterscheiden, welcher darinnen bestehet, daß man eines Glieder mit Gewalt zu etwas braucht; dahingegen die Furcht nur durch Bedrohung oder Peinigung verursacht wird. Der Unterscheid davon erzigt sich darinn, daß einer, so ex metu agiret, doch voluntate etwas thut, da hingegen ein Coactus ein blosses Instrumentum physicum ist. Also wenn ich einen mit Gewalt die Hand führe, daß er wider seinen Willen schreiben muß, oder einen die Treppe hinabstosse, daß er auf den andern fallen und selbigen beschädigen soll, so hat er gar nicht voluntarie gehandelt; dahingegen wenn ich ihn unter Bedrohung des Todes zu schreiben genöthiget, er zwar die aus Furcht vor dem angebotenen Ubel verrichtete That mit Willen und Willen vollbracht, wegen des an ihm verübten Zwangs aber vor selbige dem Gesetzgeber Rechenschaft zu thun, keinesweges gehalten ist. Es ist daher der Zwang dem ersten Anblick nach zur Excusation einer Handlung viel unschuldiger, als die Furcht, weil bey jenem gar kein Wille mit unterlaufft: Es muß aber doch dabey der Unterscheid gemacht werden, ob man sich der Gewalt eines andern durch seine Stärke und Kräfte hätte entreißen können, oder nicht, gestalten auf diese Distinction in dem Fall, da jemand ein Gesetz zu violiren gezwungen worden seyn will, gar ein vieles ankommt. Also wann ein geschwächtes Frauenzimmer zu Vermeidung der Schande und Strafe der Hurerey den Zwang vorzuschützen will, muß sie sich des Stupratoris nicht haben erwehren können, welcher Casus fast schwer zu glauben ist, wenn ein Stuprator weiter keine Bedrohung oder Gewalt als die blossen Hände gebraucht: Es sey dann, daß er durch langes Anhalten ein schwaches Weibsbild dergestalt ermüdet, daß ihr die Kräfte sich zu wehren entgehen.

§. 129.

Ferner setzt der Schlaf und Traum den Menschen in den Stand, daß er Vernunft und Willen nicht gebrauchen kan, weßwegen ihm auch dasjenige, was er im Schlaf oder Traum begangen, nicht zugerechnet werden kan. Also wenn einer mondichria oder sehr schlaftruncken wäre, und im Schlaf etwas redete, oder vornähme, welches sonst wieder die Geseze ließe, müßte ihm das angezeigte *Vitium naturæ* und der Schlaf wirklich entschuldigen, gleichwie auch v. g. ein unzüchtiger Traum deswegen keine Verantwortung machen kan, weiln der menschliche Wille darbey gar nichts concurrirret, sondern die Natur bloß mechanisch operirret. Ein anders ist es, wenn einer Schuld daran ist, daß ihm ein Traum entsteht, oder dieses und jenes Objectum im Schlaf vorkommt: Gestatten denn ein solcher, so des Tages über mit unzüchtigen Gedanken umgegangen, und von der sich zu exoneriren bereits willigen Natur im Traum dasjenige Frauenzimmer, so er am Tage unbefugter Weise begehret, dargereicht bekommt, schwerlich zu entschuldigen seyn dürfte. Eine gleiche Verwandnuß hat es auch mit dem Schlafe, in so ferne nemlich derselbige der menschlichen Direction unterworfen ist, immassen denn ein solcher, welcher eine Sache zu bewachen hingestellt wird, und sich nichts bestoweniger dem Schlaf beliebeten läßet, allerdings vor straffällig zu achten, es sey dann, daß er die Natur nicht mehr zwingen können, welches jedoch unter Menschen schwerlich zu beurtheilen ist. Siehe Friesens *Diss. de Jure dormientium*. Ien. Item Thomasi *Diss. de Jure circa somnium*. Gerh. Feltmann *de somno*. Bremæ 1711.

Schlaf und Traum werden nicht impunitet.

§. 130.

Endlich muß eine Sache, so das Geseze befiehlt, möglich seyn, welches auf zweyerley Art ermangeln kan. Einmahl, wenn das anbefohlene über die Kräfte der menschlichen Natur steigt; und das anderemahl, wenn ein anderes und stärkeres Geseze die Befolgung verbiethet. Jenes heißt *impossibilitas physica*, dieses aber *moralis*, welche beyde seitß darinnen übereinkommen, daß es eben so unvernünftig ist, von einem etwas begehren, was ohne sein Verschulden nicht in seinem Vermögen steht, als thöricht es ist etwas von ihm verlangen, was ihm von einem solchen verbothen, dessen Befehle er höher zu respectiren hat. Die Sache mit einigen Exempeln zu erläutern: So ist zwar ein Soldat alle Gefahr Leibes und Lebens über sich zu nehmen schuldig, wo nur eine eingige

Eine Sache, so das Geseze befiehlt, muß möglich seyn. Solchem nach macht die *impossibilitas physica*, und *moralis*.

§. 3

Möglich.

Möglichkeit übrig ist, den befohlenen Zweck zu erlangen: Im Fall man aber z. E. ein Regiment Infanterie commandiren wolte, bey Belgrad durch die Donau zu setzen, oder mit der Reuterey eine unbeschossene starke Besetzung forciren wolte: So würden die Soldaten solches als eine wahre und wieder die Natur laufende physicalische Ohnmöglichkeit zu thun nicht schuldig seyn; immassen man dem wohl eher Exemples hat, daß, wenn ein Obrister ein Regiment offenbahr zur Schlachtbanck führen wollen, und die Subalternen solches deutlich gesehen, sie sich demselbigen wiedersezet, und nachmahls von dem Chef darum, daß sie dem Ober-Herrn die Leute conserviret, gelobet worden. Die Impossibilitas moralis hingegen zeigt sich z. E. darinnen, wenn ein Vater, dessen Befehle allemahl denen Befehlen des Souverainen nachgehen müssen, einem Sohn etwas gebiethen wolte, welches Gott oder der Landes-Herr entweder directo verbotthen, oder sonst wieder ein Befehle auf ein und die andere Art anstieffe. Gleichgestalt ist ein Soldate entschuldiget, wenn er etwas thut oder unterläßt, was ihm der Ober-Officier geheissen, obgleich der Corporal dessen Willen jenes Befehlen unterworfen ist, das Gegentheil verlangte. Gleichwie aber des Obristen Befehlshabers Wille und Meynung, denen Untergebenen, theils durch Kundthuung bekannt gemacht wird, theils aber aus der Vernunft, der Billigkeit, und der General-Ob-
 ligation von ihnen geschlossen werden muß: Also kan ein Soldat und Officier sich gar wohl des Gehorsams gegen seinen Vorgesetzten weigern, ja wohl gar demselben mit Gewalt resistiren, wann er merckt, und gewiß præsumiren kan, daß dessen Befehle des Obristen Befehlshabers Willen und wahren Interesse zu wiederlauffen. Also ist aus denen Geschichten bekannt, daß, als ein Kayserl. Capitain den Fürsten Ragozky aus dem Gefängniß entwißchen lassen, und damit er dem Ragozky nachfolgen, und zugleich selber entkommen könnte, einem Sergeanten das interims-Commando bey der Wache auftragen wolte, der Sergeant, als er die Karte gemercket, sich dessen nicht nur weigert, sondern auch den Capitain in Arrest genommen. Gleichgestalt finden sich Exemples in dem letztern Pohlnischen Kriege mit Schweden, daß redliche Officiers, wenn sie gemercket, daß ihre Obristen untreu werden, und entweder zum Feinden übergehen, oder die Leute in der Feinde Hände spielen wollen, von ihnen abgesezet, und denen Befehlen dergleichen verdächtiger Leute nicht gefolget, wovon wir in der Doctrina de collisione officiorum ein mehrers vernehmen wollen.

S. 131.

Endlich hat man auch die Trunckenheit unter diejenigen Dinge zu zehlen, welche den Menschen des Gesetzes unfähig machen: Gestalten sie dann denselben, wenn sie groß ist, der Vernunft und des Willens, so doch die Principia actionis moralis seyn, berauber, und solchemnach in einen Zustand versetzt, worinnen er, denen Gesetzen ein Genüge leisten zu können, nicht mehr vermögend ist. Es gehört zwar die Lehre von der Trunckenheit eigentlich unter die Pflichten gegen sich selbst, allwo auch gezeigt werden soll, wenn sie an sich strafbar ist, oder nicht: Es müssen aber doch alhier deren Effectus, oder was ein Mensch in Trunckenheit thut, consideriret werden, welches am besten geschehen kan, wenn wir sie in volentem & invitam eintheilen. Jene ist, wenn jemand wissenschaftlich und aus freyem Willen sich vollsaufft: Diese aber wenn man die Stärke des Getränckes nicht kennet, und darüber unbemerckt sich veraufset, oder aber dazu gezwungen wird; welches letztere theils durch starcke und unabwendliche Gewaltthätigkeit, als da ist, wenn man es erneht eingießet, oder ihn sonst unter harter Bedrohung darzu forciret, theils aber nur durch einen solchen Zwang, dessen er sich zur Noth noch erwehren können, als da sind harte Schimpff-Worte, Verschließung der Thüre, Andeutung der Ingnade, oder was dergleichen mehr ist, zu geschehen pfleget. Nach diesem Unterscheid sind nun auch die Imputationes derer in der Trunckenheit begangenen Thaten gar verschiedentlich. Die wissenschaftliche und freywillige Trunckenheit ist zwar an sich ein strafbares Laster, und von der Vernunft unter andern deswegen verbothen, weiln man sich dadurch in den Stand, allerhand Ubertretungen des Gesetzes begehen zu können, zu setzen pflegt: Die bürgerlichen Gesetze aber lassen selbige mehrentheils, wenn nur ein solcher Trunckener sich stille verhält, deswegen ungestraft hingehen, weiln sie zufrieden seyn, wenn nur der äußerliche Ruhestand erhalten wird.

Ingleichen die Trunckenheit macht des Gesetzes unfähig.

Dieselbige wird eingetheilt in volentem & in invitam.

Die wissenschaftliche Trunckenheit wird in bürgerlichen Gesetzen nicht gestraft.

S. 132.

Alldieweiln aber doch die äußerliche Ruhe allrdings hierbey hazardiret wird, und von einem Trunckenen allerhand dem Publico gefährliche Dinge, ob sie gleich nicht allemahl würcklich erfolgen, verübet werden können, ein Regente hingegen schuldig ist, denen Leuten alle Mittel, welche sie zu Ubertretung des Gesetzes probabler Weise verleiten können, so viel nur immer möglich, abzuschneiden: So mag und soll ein Ober-Herr, vermöge der ihm obliegenden Vorsorge pro salute publi-

Welches aber unrecht ist.

publica allerdings die bloße Trunkenheit unter nachdrücklicher Strafe verbiethen.

§. 133.

Sonderlich
bey Solda-
ten.

Bei denen Soldaten kommt noch dieser besondere Umstand hinzu, daß dieselbigen alle Augenblick eines solchen Commando, worzu sie durch die Trunkenheit unfähig gemacht werden, gewärtig seyn müssen. Daher sie solche zu aller Zeit, sonderlich aber, wenn ein Feind in der Nähe steht, zu vermeiden haben. Es ist auch hierunter zwischen einem gemeinen Soldaten und Officier kein Unterscheid, sientemahlen der letztere noch eher allemahl bereit seyn muß, und bey bevorstehender Bataille das Commando zu führen hat, welches bey ermangelnden Verstande gewiß sehr schlecht von statten gehen wird, wie wir davon das traurige Exemple in den letzten Französischen Kriege bey Speyerbach gesehen haben. Ein anders ist, wann unter die Soldaten zu Ermunterung der Geister und Stärkung des Muths, welcher allemahl gröffer ist, wenn einer einen kleinen Fummel im Kopffe hat, vor angehender Schlacht etliche Gläser Wein oder Brandterwein ausgeheilet werden, gestalten denn solches die Officier bey bevorstehenden Bataillen mit gutem Success gar öfters gethan haben.

§. 134.

Contracte,
so in der
Trunken-
heit ge-
schlossen
worden,
gelten
nicht.

Mit solchem Unterscheid nun ist eine freywillige Trunkenheit anzusehen, welche dahero überhaupt kein begangenes Laster zu entschuldigen vermag. Jedoch aber auch dem andern in dem Fall, wenn ich in solchem Stande etwan mit ihm contrahiret hätte, kein Recht, das versprochene von mir zu fordern, geben kan; eines Theils, weiln praesumptio doli wieder ihn streitet; andern Theils aber, weil das Recht, einen Contract einzugehen, vom Befehle mir frey gestellet, und, ob ich solches thun, oder unterlassen will, anheim gegeben wird, solcher Freyheit aber eine sothane Trunkenheit mich beraubet. Daher auch in den bürgerlichen Rechten dergleichen Contracte, als da sind Käuffe, Schenkungen, zc. wenn dieselbigen in Trunkenheit geschehen, nicht gelten, ich mag mich gleich freywillig betruncken haben oder nicht.

§. 135.

Unwissende
Trunken-
heit. Er-
ste Sat-
tung der
selben.

Ein anders ist es mit der unwissenden Trunkenheit, als welche so gar vom Verbrechen entschuldiget. Die erste Sattung derselben ist oberweharter massen, wenn jemand die Stärke des Getränkes nicht kennet, und selbiges mässig zu sich nimmt, darüber aber wider seinen Will-

Willen einen starcken Rausch bekommt, dergleichen die Trunckenheit Noth, welcher die Force des Weins nicht wußte, gewesen zu seyn scheint. So ist auch das Exemple in denen Geschichten aus Olearii Reise-Beschreibung bekant, daß ein Moscowitischer Abgesandte, welche Nation sonst den Brandtwein gut vertragen kan, und denselbigen ordentlicher Weise zu trincken pfleget, am Schwedischen Hofe sich unwissend in einer Arch von abgezogenen Wassern, dergleichen er so starck niemahls gekostet, betruncken, und allerhand üble Dinge in der Trunckenheit angericht, da er doch mehr nicht als ein ordentliches von sothanen Wasser zu sich genommen.

§. 136.

Eben dahin gehöret es, wenn man einen zu berauschen v. g. Brandtwein unter den Wein oder Bier gießet, und er solches, wie gar wohl geschehen kan, nicht eher als nach vollbrachten Truncke merckt. Wann nun ein solcher nicht mehr Wein oder Bier zu sich nähme, als er ordentlicher Weise zu trincken gewohnt ist, und darüber wieder sein Verschulden truncken würde, könten ihm die in solcher Trunckenheit begangene Fehler nicht zugerechnet werden.

§. 137.

Am allermeisten aber muß diese Entschuldigun bey der Ebrietate *Ebrietas* *coacta*, da man einen, nach dem brutalen Universitäts-Gebrauch, mit allerhand harten Bedrohungen, auch wohl gar mit verübten Gewaltthatigkeiten, zum Trunck nöthiget, dem Betrunknen zu statten kommen. Ja ich halte dafür, daß einer, der durch eine geringere Furcht, dergleichen ich bereits erzehlet habe, zur Trunckenheit sich bewegen lässet, zwar darinn einen Fehler begehet, daß er sothaner Furcht nachgegeben, dennoch aber die in solcher Trunckenheit wieder seinen Willen begangene Delicta nicht sehr zu verantworten hat; eines Theils, weiln er bey dem Trunck weiter nichts, als die culpam, daß er sich dessen nicht gnugsam erwehret, begangen, welches Versehen keinen Effectum dolum, dergleichen doch ein Delictum seiner Natur und Eigenschafft nach ist, produciren kan; andern Theils, weiln ein von einer Person begangener nicht allzugrosser Fehler, welcher den üblen Effectum, dergleichen hier das aus der Trunckenheit erfolgte Delictum ist, nicht eben auff den Rücken mit sich trägt, und den man zuvor nicht wissen können, viele mehr, wann man es gewußt, vermieden haben würde, in solcher Betrachtung und Absicht viel kleiner wird, und sich dergestalt diminuiret,

§

daß

daß ein Verbrecher, wenn er das Delictum bereuet, und nicht nach der Zeit gut heist, von der Ubertretung des Gesetzes allerdings losgesetzt werden kan. Also würde ein fremder Cavallier welchen bey Hofe auf des Regenten ausdrücklichen Befehl scharff zügetruncken, und mit hohen und vornehmen Gesundheiten, so er Ehren halben nicht wohl ausschlagen können, unter vielen Persuasionen zugesetzt worden, von einem in solcher Trunckenheit begangenen Delicto los zu zehlen seyn, ob er gleich den Fehler begangen, daß er sothaner Nöthigung Platz gegeben, und nicht liet er mit Hindansetzung der hohen Gnade des Regenten derselben sich entschüttet.

§. 138.

Was eine
Verbin-
dung sey.

Diese angeführten Qualitäten machen nun einen Unterthanen einer Obligation oder Verbindung innerlich fähig, wovon wir hier etwas eigentlicher handeln müssen. Es ist aber eine Verbindlichkeit eine durch rechtmässige Befehle mit auferlegte Schuldigkeit, denen selbst gehörige Folge zu leisten.

§. 139.

Ein Befehl
hat zum
correlato
eine Obligation.

Aus welcher Beschreibung alsofort erhellet, daß ein rechtmässiger Befehl und eine Obligatio correlata seyn, deren keines ohne das andere stehen kan, oder deren eines das andere involviret, und mit sich auf den Rücken bringt.

§. 140.

Erste Ursache.

Die andere.

Denn da würde nicht nur ein solcher Befehl ohne Wirkung seyn, und den vorgesezten Zweck nicht erreichen, wenn dem freyen Belieben derer Unterthanen, ob sie das anbefohlene thun wolten oder nicht, anheim gegeben wäre, sondern es würde auch derselbe in einen blossen Rath, dessen eigentliche Natur nach oben ausgeführten Gründen eben diese ist, daß dem Rathfragenden frey bleibet, dem Rath nachzugehen oder denselbigen zu verwerffen, degeneriren. So dann bringt die Intention des Gesetzgebers, welcher wir uns, vermöge derjenigen Ursachen, Krafft deren er die Herrschafft über uns führet, gemäß zu bezeigen, pflichtig seyn, eine solche Schuldigkeit zu gehorsamen auf den Rücken mit sich, daß also der Zweck des Gesetzes, die Intention des Legislatoris, und sonderlich die iusta imperandi causa desselben eine Obligation gebühret; womit dererjenigen Meynung über den Hauffen fällt, welche den Ursprung der Obligation von denen Zwangs-Mitteln, deren man sich in Verweigerungs-Fall gebraucht, erhoblen. Jedoch folget daraus, daß

daß alles Befehle verbindlich machet, nicht gleich, daß alle Verbindlich-
keit vom Befehle herühren müsse, daher dieses letztere Assertum annoch
besonders bewiesen werden muß, wenn anders die oben gesetzte Regul,
quod lex & obligatio sint correlata perpetua, feste stehen soll. Die-
ser Beweis stecket nun eines Theils darinn, daß die Obligation eine
Parition und Folge nach sich ziehen soll, welches ohne einen Befehlsha-
ber und Befehle nicht begriffen werden kan, andern Theils præsuppon-
nirt die Obligation deswegen einen Ober-Herrn, weilm jemand da
seyn muß, welcher dieselbige zum Effect bringet, oder vor dem der Ob-
ligatus soviel Regard haben muß, daß er dem Unbefohlenen Folge thue,
angesehen es sonst einerley heißen würde, gar nicht obligiret, und so
obligirt seyn, daß das Gegentheil puthun frey verbleibe. Agnoscere
schreibt dahero Palchenius in Diss. de lege naturæ proprie sic dicta
§. 9. gar recht, superioritatem alicujus, & quod ex ea fluit Impe-
rii Jus, id ipsum est, suam simul subjectionem atque ad præcepta
perficienda obligationem confiteri, cum circa manifestam con-
tradictionem hæcce separari nequeant. Posito enim jure & le-
ge, non potest non vi relatorum & actualis obligatio in subjectis
poni.

§. 141.

Es entspringt aber solche Obligation entweder mittelbahr aus
dem Befehle, oder aber mediante pacto & facto, gestalten die letztern
vor sich keine Obligation hätten, wenn ihnen das Befehle solche
nicht darreichte, das ist, wenn das Befehle nicht gesagt hätte,
quod pacta sint servanda. Von jedem ein Exemple zu geben,
so sind alle Menschen unmittelbahr durch das Befehle der Vernunft,
du solt niemand beleidigen, dahin verbunden, daß sie alle unrechtmäßi-
ge Gewalt unterlassen sollen, da ich hingegen v. g. zu Bezahlung einer
Schuld deswegen vom Befehle angestrengt werde, weilm ich mit dem an-
dern contrahiret habe.

Die Obligation kömmt
vel media-
te vel im-
mediate
aus dem
Befehle.

§. 142.

Es ist daher ein falscher Concept, den viele Occasione des Rö-
mischen Rechts, welches das Jus ad rem nur ex obligatione ent-
sprungen zu seyn lehret, sich in den Kopff gesetzt, ob müsten alle Obli-
gationes ex contractu oder ex delicto entstehen, da doch das ganze
Jus in re, und auch das Jus personarum eben sowohl Obligationes
in sich fast, sintemahl ein Jus, wie wir bald zeigen wollen, die Obligation
ordentlicher Weise zum correlato hat. Denn da hat ja das Eigen-
thum

Die Obligation ents-
stehet nicht
allemahl ex
contractu
aut delicto.

thum allemahlt eine Verbindlichkeit bey sich, oder besser zu reden, das Jus dominii verbindet die andern Menschen, daß sie mich an dem freyen Gebrauch meiner Sache nicht hindern sollen, gleichwie auch die väterliche Gewalt in Befehl und Gehorsam besteht.

§. 143.

Das Jus Romanum wird dieser halber censurirt, und der Consensus sicut seu præsumentus verworfen.

Das Römische Recht begehret zwar den Fehler etwas selten, angesehen sich Dertar finden, da die Obligatio des Juris personarum & Juris in re gar deutlich angezeigt wird: Es hat sich aber doch verlesen lassen, an vielen Orten Fiktionen Juris zu machen, und einen Consensum ex lege præsumentum zu erdichten, da doch die Verbindlichkeit ohnmittelbahr ex lege hergehohlet werden kan. Also ist etwas seltsames, daß man die negotiorum gestionem vor einen Quasi Contractum ausgiebet, und einen Consensum à lege præsumentum fingirt, da doch das Gesetz, quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, die Obligation zur Restitution unmittelbahr darreicht, wie solches unten in der Lehre de consensu mit mehrern ausgeführt werden soll.

§. 144.

Ein Vater: than muß wissen, daß dersjenige sey Oberherr sey/so ihm etwas befiehlt/ oder muß ihn doch dafür halten.

Aus diesem angegebenen erhellet ferner, daß einer, der gehorchen soll, nicht nur eine Erkänntniß von demjenigen, was er thun soll, haben, sondern auch zugleich wissen müsse, daß es die ernstliche Intention und der Befehl desjenigen sey, welchem er zu gehorsamen sich schuldig erachtet: Denn wenn mir einer etwas befiehlt, der mein Oberherr nicht ist, oder auch mein Oberherr etwas von mir nicht Befehlsweise verlangt; sondern lediglich meiner Generosität anheim giebt, dergleichen denn in solchen Fällen zu geschehen pfleget, wenn etwan seine Gewalt zu befehlen sich so weit nicht erstreckt; als da ist, wenn ein Fürst Geld von mir borgen wolte: So kan ich es thun, oder bleiben lassen, das ist, ich bin nicht obligirt zu gehorsamen, gleichwie auch dasjenige keine Partition heißen mag, wenn ich thue, was der Befehlgeber will, ohne daß ich seinen Willen gewußt, und solchergestalt die Erfüllung desselbigen nicht im Sinn gehabt, woraus denn ferner der natürliche und ungeweißelte Schluß erfolget, daß zu einer Verbindlichkeit eine Erkänntniß des Oberherrns und der Intention desselben erfordert werde. Alldieweil nun die Thiere solche Erkänntniß von dem Geber der vernünftigen Befehle nicht haben; so ergiebt sich von selbst, daß sie des Juris Naturæ nicht fähig seyn, wovon wir oben bereits geredet haben.

Warum: die Thiere kein Jus nat. haben.

§. 145.

§. 145.

Die verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeit betreffend, so haben wir selbige bereits abgetheilet in mediatam & immediatam nebst welcher Distinction wir allhier noch einige andere zu consideriren haben. Nach dem Unterscheid der Gesetze wird sie eingetheilet in *divinam positam naturalem & civilem*, wovon die Erklärung gar leichte, und nur dieses dabei zu bemerken ist, daß zwar mehrentheils die *Leges civiles* ihren guten Grund in dem vernünftigen Recht haben, vielmahl aber eine Sache in denen bürgerlichen Gesetzen gut geheissen wird, welche das vernünftige Recht verwirft, und hingegen etwas von der Vernunft zugelassen wird, so die bürgerlichen Gesetze einschräncken und verbiethen. Von denen letztern zweyen Fällen, und zwar von jedem ein Exemple zu geben, so war anfänglich im *Jure Romano* die Verfassung gemacht, daß ein *Contractus dolo ellicus* schlechterdings mußte gehalten werden, biß endlich der *Prator* die *Exceptionem doli* ausbrachte, da jedoch dieses noch übrig blieb, daß ein solcher *Contractus dolosus* eine Action gab, welche erst *Exceptione doli elidiret* werden mußte: Dahingegen die Vernunft einen solchen *Contract* gleich vor null und nichtig erklärt. Wiewohl das Römische Recht gar wohl damit zu entschuldigen ist, daß das vernünftige Recht den Herrschens-Ründiger und Gewissens-Beherrscher zum Gesetz-Geber hat, und daher eine Sache alsfort in *conscientia* vor null erklären kan, dahingegen eine weltliche Obrigkeit alle Leute mit denen ungerechtesten Klagen anhören und dem Regentheil seine *Exceptiones doli* zu beweisen auferlegen muß, in Erwegung daß ein weltlicher Richter, wer recht oder unrecht hat vor geführten Beweis und Gegen-Beweis nicht wohl wissen kan. Zu Erläuterung des andern mag dieses Exemple genug seyn, daß die *pacta nuda* zwar *jure naturæ*, aber nicht *jure civili Romano* obligiren; oder, daß die Weiber nach denen Gesetzen der Vernunft ihre Bürgschaft zu halten verbunden seyn, dahingegen die bürgerlichen Gesetze ihnen die *Exceptionem S.Cci. Vellejani* darreichen;

Eintheilung der Obligationen in *divinam positam naturalem & civilem*.

§. 146.

Eine andere Eintheilung der Obligation ist, wenn man sie in *internam* und *externam* theilt, welche Distinction etwas genauer betrachtet werden muß. Wenn wir nach dem *Fundamento* derselbigen uns ansehen, so treffen wir solches an denen unterschiedenen Zwangs-Mitteln an, welche einen Unterthanen, dem Gesetze nachzuleben, bewir-

in *internam* und *externam*.
Fundament dieser Distinction.

gen sollen, und wodurch ein Gesetz Geber die Unterthanen, im Fall der Verweigerung, zum Gehorsam anstrengen kan. Dann da giebt es gewisse Gesetze, zu deren Beobachtung die Menschen durch nichts anders, als durch die Überzeugung des Gewissens, oder durch die innerliche Hochachtung und Respekt gegen den Gesetz-Geber, welchen zu beleidigen sie billig Bedenken tragen sollen, angehalten werden, welche Art der Obligation daher interna heist: Dahingegen die äusserliche Obligation durch äusserliche Zwangs-Mittel secundiret wird, so mehrentheils in dreyerley Arten, oder in drey verschiedenen Gradibus bestehen.

§. 147.

Dreyerley Arten der äusserlichen Zwangs-Mittel, deren die erste die nullitas negotii,

Der erste und geringste Gradus, welcher die Befolgung derer Gesetze antreiben kan, ist dieser, daß, im Fall der Übertretung, ihre Actiones null seyn, welches sie doch nicht gerne haben wollen, nachdem sie mehrentheils mit der Intention, einen Effect zu erlangen, und von ihren Actionibus die Wirkung zu genieffen, agiren. Wann sie nun in ihren Gedanken damit fehl schlagen, und der ganze Handel deswegen, weiln sie denselben nicht nach der Vorschrift der Gesetze eingerichtet, ohne Kraft verbleibet; ist ihnen dieses öfters ein solcher Zwang, welcher sie vielmahl dahin bringet, daß sie, im Fall sie solches nicht voraus wissen, nach dem Gesetze ihre Sachen anstellen, oder, wenn sie den Schaden bereits empfunden haben, die Überfahung eines Geboths nicht leicht wieder wagen.

§. 148.

Die andere, die Erstsetzung des Schadens mit Geld.

Der andere Gradus des äusserlichen Zwanges ist; wenn j. E. einer den verursachten Schaden aus seinen Mitteln zu bezahlen angehalten, seines Verbrechens halber degradiret, oder anderer zu gewarten, der Vortheile beraubet wird.

§. 149.

Die dritte aber die Leibes-Strafe ist. Ob die Gesetze der Vernunft nur interne obligiren. Herr Thomafius heisset es.

Der höchste Grad des äusserlichen Zwangs aber ist, wenn einer ein Verbrechen an seinem Leibe büffen soll, wovor sich die Menschen am allermeisten fürchten, und von der Übertretung des Gesetzes dadurch sich abhalten lassen. Diese äusserlichen Obligationes nun sollen nach des Herrn Thomafii Meynung nur bey denen menschlichen Gesetzen sich finden, dahingegen er denen göttlichen eine bloffe internam zuschreibet. Denn weiln die innerliche nicht so deutlich als die äusserliche in die Augen fällt, ob sie gleich bey denjenigen, welche einen hohen Respekt gegen die göttliche Majestät haben, von weit grössern Nachdruck, als die äusser-

dusserlichen Zwangs-Mittel, hat, in mehrer Erwägung, daß bey diesen weiter nichts als der Verlust eines zeitlichen Vermögens, oder ein Ungemach des Leibes, bey jener aber eine beständige Unruhe der Seelen, und Furcht vor dem allgewaltigen Rächer zu befahren stehet; die außserliche Obligation auch den innerlichen Willen zu zwingen, an sich gar nicht vermögend: So meynet Herr Thomasius nicht unrecht zu thun, wenn er die innerlichen Obligationes nur *improprias & imperfectas* nennet, die *externas* aber, oder, welches bey ihm einerley ist, die *Obligationes civiles*, alleine vor wahre, eigentliche und vollkommene Verbindlichkeiten ausgiebt. Allein so scheinbar diese Meditation dem ersten Anblick nach aussieht, so gewaltig vermischt sie die Sachen unter einander, dahero ich mich genöthiget sehe, dieselbigen allhier deutlich auseinander zu lesen, und in etliche Theses einzuschließen.

Welche Meinung: durch Theses wieder gelegt wird.

§. 150.

Thes. I. Eine jedwede *Obligatio civilis* hat, wenn kein *Objectum turpe* durch dergleichen Civil-Gesetze begehret wird, auch eine naturalen oder moralem bey sich; eines Theils, weiln die Gesetze der Vernunft der Obrigkeit, so mir Macht zu befehlen hat, zugehorsamen ausdrücklich gebiethen; andern Theils, weiln die Furcht vor der weltlichen Strafe ebenfalls eine innerliche Wirkung bey dem Willen und denen Affecten thut.

§. 151.

Thes. II. Es giebt aber auch *Obligationes civiles*, welche nur *internæ* seyn, und durch keine außserliche Zwangs-Mittel secundet werden, sondern bloß die Hochachtung und den Respekt, welchen die Unterthanen gegen die Obrigkeit tragen sollen, zu probiren abzieslen, wovon wir oben §. 17. bey Gelegenheit der Lehre von der Verbindlichkeit eines Raths umständlicher gehandelt, und hier nur die *Monitoria* und *Excitatoria* zum Exempel anführen wollen.

§. 152.

Thes. III. Die Distinction inter *obligationem internam & exter-* nam ist nicht von der *Essentia obligationis*, sondern nur von einer zufälligen Sache, dergleichen die Zwangs-Mittel bey denen Gesetzen seyn, hergenommen, massen die Unterthanen auch ohne dieselben zugehorsamen verbunden seyn, solches auch öftters würcklich ungewungen bewerkstelligen.

§. 153.

§. 153.

Thes. IV.

Thes. IV. Herr Thomasius vermischet den Gehorsam mit der Obligation. Jener kan freylich am Ende ohne Zwangs-Mittel nicht erhalten werden: Diese aber entspringt so gleich aus dem Befehle, und verpflichtet die Unterthanen auch ohne Zwang dem Unbefohlenen Folge zu leisten.

§. 154.

Thes. V.
In Jure natura
sind alle
3. Arten
des Zwangs
vorhanden.
Beweis
vom ersten
Grad.
Beweis
vom an-
dern.

Thes. V. Es kommen in Jure naturæ alle 3. Gradus der unterschiedlichen Obligation vor. Denn gleichwie so viel den ersten Grad des Zwangs anbetrifft, die Pacta metu extorta, die Contractus dolosi, und enormissimæ læsiones in Jure Civili die Nullität involvire: Also tragen sie auch selbige in Jure naturæ auf den Rücken mit sich, gleichwie auch ein matrimonium physice impossibile ebenfalls nach beyden Rechten null und nichtig ist. Den andern Grad anbelangend, so im Jure Naturæ eben so wohl als in Civili die Ersetzung eines Schadens geboten, und in Verweigerungs Fall durch Gewalt der Waffen zu suchen erlaubt. Will jemand einwenden, daß vor solchen Zwang ein stärkerer sich nicht sehr fürchte, mithin in solchem Fall die Obligation fruchtlos werde; der sehe sich nur in weltlichen Gerichten um, so wird er dergleichen Instantien daselbst ebenfalls gar öftters finden. Denn zu geschweihen, daß die Processe leider wie ein Glücks-Topff seyn, und dem schlüpferigen Kriegs-Glück sehr nahe kommen, welches zwar größten Theils von der verderbten Rechts-Gelehrsamkeit herrühret; theils aber auch per Imbecillitatem Naturæ humanæ nicht anders seyn kan: So siehet man fast täglich, wie die Reichen, Vornehmen und Angesehenen vor den Zwang der Gerichte, und die Ersetzung des Schadens sich öftters nicht nur gar wenig fürchten, sondern auch noch dargu einen Urmen durch langes Anhalten der Processe zu fatigiren, oder doch zum wenigsten die Execution und den Effect zu verhindern, allen Fleißes sich angelegen seyn lassen, wodurch es denn am Ende geschieht, daß die bürgerlichen Klagen mit der natürlichen Gewalt oft einerley Effect, das ist, gar keinen haben.

§. 155.

Fernerer
Beweis
von.

Zu dieser Gattung der natürlichen Strafen gehören nun auch diejenigen Ungemächlichkeiten, welche man sich durch Ubertretung der natürlichen Befehle nothwendig zuzieht. Denn da folgen demjenigen, welcher 1. E. seinen Verstand und Willen zu bessern unterlassen, tau-

send

send Verdrüßlichkeiten auf dem Fusse nach. Er bleibt ein elender Sclav seiner Affecten, welche ihn in beständiger Unruhe unterhalten, so daß er niemahls zu einer wahren Zufriedenheit gelangen kan, welches gewiß Strafe genug ist. Sein Verstand breitet mit Präjudiciis unnebelt, welche ihn zu vielerley üblen Dingen verleiten, und allerhand Ungethümern verursachen, wann er auch gleich noch in so großen Ehren säße. Lebet einer insocial, findet er seine Strafe a!sfort darinnen, daß ihm andere Menschen o!fen Verdruß hinwiederum anthun, gleichwie auch einer, so nicht Wort hält, seinen Credit verliert, und bey niemanden ferner einige Treu und Glauben hat, dergleichen doch der größte Monarche und Capitaliste nicht entbähren kan.

§. 156.

Endlich giebt es in Jure naturæ, wie in denen legibus positivis allerdings auch Leibes-Strafen, als da sind v. g. die üblen Kranckheiten bey der Hurerey und Debauchen, die Gefahr einer Überfallung von andern, die ich beleidiget habe, und beyrn Kriege die Furcht vor einem gänglichen Untergang: Derer Judiciorum Dei occultorum zu geschweigen, welche man auch mit der Vernunft erkennen kan. Man wird gewisse Familien sehen, worunter keiner, er mag es auch machen wie er will, in die Höhe kommen kan; dahingegen andern alles von statten gehet. Man observire nur, wie wunderbarlich Gott manchen Menschen und Volk, wenn die Noth am größten ist, durch solche Mittel errettet, welche aller Menschen Begriff übersteigen, mithin die gödtliche Direction Augenscheinlich anzeigen. Vid. M. Jerichovii Diss. de Justitia Dei punitiva, allwo dieses alles gar fein ausgeführt ist. Ja man wird finden, daß in gewissen Familien Erb-Kranckheiten seyn, welche zwar, dem äußerlichen Ansehen nach, a causis physicis herzurühren scheinen, von Gott aber nicht selten zur Ausführung seiner Bedrohung, daß er die Sünden der Väter an denen Kindern bis ins dritte und vierdte Glied heimsuchen wolle, gebraucht werden.

Beweis vom dritten Grad.

§. 157.

Es wendet zwar Herr Thomasius hiertwieder, und sonderlich wider das Exempel von Kranckheiten ein, daß selbige keine Leibes-Strafen heißen könnten, weiln sie eine unzertrennliche Connexion mit dem Delicto hätten, und mehr vor ein Consequens necessarium, als eine Strafe anzusehen wären, dahingegen die Strafen von dem Arbitrio dessen, der solche auflegen könne, herrühreten, gestalten solches an den bürgerlichen Befegen gar deutlich wahrzunehmen sey.

Des Herrn Thomasi serua re Objection.

Sh

§. 158.

§. 158.

Wird wie
derlegt.

Allein wenn man dagegen erweget, daß die venerischen Kranckheiten nicht eben allemahl nothwendiger Weise auf eine dergleichen Debauche folgen, hiernächst bey der Curirung derselben ein grosses darauf ankommt, in was vor Hände einen Gott fallen, und wie er den Ausgang gerathen lässet, endlich Gott bey der ersten Anordnung der menschlichen Natur so freye Gewalt, die natürlichen Strafen und Folgerungen seines Befollens eingerichtet, gehabt hat, als immer ein Souverain in der Welt haben mag: So siehet man wohl, daß die Objection des Herrn Thomassii wenig bedeute; besonders wenn man darneben betrachtet, daß im Jure nat. viele andere Strafen, so bloß von dem Arbitrio eines andern dependiren, und nicht eben nothwendiger Weise erfolgen, sondern auch aussen bleiben können, sich finden, gestalten es denn in dem freyen Belieben desjenigen, welchen ich nachdrücklich beleidiget habe, lediglich beruhet, ob er sich an mir revangiren, oder das angethane Unrecht verschmerzen will, daß also die natürlichen Strafen mit denen bürgerlichen hierinnen wiederum übereinkommen. Denn gleichwie v. g. ein Dieb, bey Unternehmung eines Diebstahls in der Hoffnung steht, daß er glücklich davon kommen und durch List dem Galgen entgehen werde, immassen denn auch solches gar öfters sich zuträgt, und solchergestalt die weltlichen Strafen eben keine natürliche Connexion mit dem Delicto haben: Also geschicht es auch jezeweilen im Statu naturali daß z. E. ein Beleidigter das angethane Unrecht aus Ermangelung der Kräfte ungehindert lassen muß, und solchergestalt der Beleidiger vor seine Bosheit unbelohnet bleibet. Wiewohl wir eben hier nicht alles auf das Ubel, so ein Beleidiger von dem beleidigten Theile zu befahren hat, zu bauen, und die ganze Strafe des Legis Naturæ in diese Orangen einzuschließen, sondern auch ein grosses denen verborgenen Gerichten Gottes welche in der Welt sich gar augenscheinlich zeigen, übrig zu lassen haben.

§. 159.

Die Strafen des Jura Nat. bleiben oft aussen, zeigen sich aber auch öfters gar deutlich.

Wahr ist es, daß es vielen ungerechten Menschen nach ihrem Wunsch in dieser Welt ergeht, deren Strafe dahero bis an jenen Tag aufbehalten bleibet: Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß man Gottes Hand öfters augenscheinlich in dieser Zeitlichkeit an einem Menschen ja vielmahl an ganzen Reichen siehet, immassen dann solches der täglichen Welt-Lauff dergestalt deutlich vor Augen leget, daß einer, so dieses in Zweifel ziehen wolte, die göttliche Vorsehung gänzlich über den Hauffen werffen, und der täglichen Erfahrung ins Angesicht wieder-

spre-

sprechen würde. So wenig aber solches ein vernünftiger Mensch bey so vielen überzeugenden Proben der täglich wahrzunehmenden göttlichen Führungen zu thun vermag, um so viel weniger kan solches ein Christ unternehmen, nachdem derselbige in der H. Schrift ausdrücklich an den Decalogum, so doch mehrentheils vernünftige Gesetze in sich enthält, die Commination, daß Gott die Sünden strafen, auch an den Kindern bis ins dritte und vierdte Glied rächen wolle, mit angehänget findet. Wir schliessen dahero ganz vernünftig, daß Gott auch in dieser Welt die Verbrechen wieder die vernünftigen Gesetze außerordentlich straffe, zum wenigsten ein jeder Verbrecher solches hazardiren müsse. Gesezt nun auch, daß viele in der Welt ohne Strafe durchlaufen; so können sie doch zum Voraus, und ehe sie eine böse That vollbringen, nicht versichert seyn, daß Gottes Hand sie nicht züchtigen werde, welches allem genug ist, sie von vielerley Bosheit abzuhalten. Erfolgt die göttliche Rache nicht, so hat dieses das Jus Naturæ mit denen weltlichen Gesetzen wiederum gemein, daß viele der zeitlichen Strafe entrienen, und der ewigen, welche zwar die Vernunft nicht erkennen, aber auch nicht leugnen kan, mithin auch dieserhalben allerdings in Furcht stehen muß, vorbehalten bleiben.

§. 160.

So ist auch die Demonstratio poenz naturalis a priori nicht zu verwerffen, massen daraus, daß Gott etwas von uns verlangt, ganz natürlich folgt, daß er seinen Willen gegen die Wiederpenftigen und Ubertreter zu behaupten, und seinen Befehlen den gehörigen Nachdruck zu geben, mithin zu verhindern wissen werde, daß dieselben nicht ohne Befolgung und Würckung verbleiben möchten, gestalten solches weder mit der Allmacht Gottes noch mit dessen Vollkommenheit übereinkommt, vielmehr eine Anzeige einer menschlichen Unzulänglichkeit, dergleichen sich doch von Gott nicht sagen läffet, seyn würde. Gesezt nun, wie könten die Distributionem poenarum naturalium in dieser Welt nicht finden; so versichert uns doch diese Demonstration gar deutlich, daß die Strafen nicht auffen bleiben können, womit ein vernünftiger Mensch, so ein Vertrauen zu der Allmacht Gottes hat, ohne fernere Untersuchung und Cricisirung zu frieden ist, und vor sich den Hazzard, in die göttliche Straff-Gerichte zu verfallen, nicht waget.

Beweis a priori, daß im Jure nat. Strafen seyn müssen.

§. 161.

Palthenius in seiner Diss. an leges naturæ sint strictæ & proprie dictæ leges? schreibt hiervon ad §. 9. folgendergestalt: Nimirum

Palthenii Zeugniß hiervon.

H 2

rum actiones legi naturali adversæ certis malis naturalibus ex
 connexione causarum divinitus instituta fluentibus, vindicantur.
 Atque illud puto ostendi haud difficulter posse. Quamquam
 enim non ita legem naturæ Deus tulerit, ut præcisè semper aut
 generatim malo malus sit, aut speciatim pro singulis delictis sin-
 gulares poenæ judiciali inter homines more inferantur, univer-
 sùm tamen à Deo frequentius perpetrata ejusdem generis facta
 naturali legi adversa puniri, nisi negata experimentorum fide
 negari nequit. Hactenus enim pro poena naturali rectè accipi-
 tur morbus atque debilitas corporis, quam e. g. ebriofus sibi ac-
 cessit, cum id utique non minus à Dei, naturæ rerum auctoris,
 constitutione pendeat, ut vini illa intemperantia hos similesque
 effectus producat, quam quod ex certa carnificis actione jussu
 judicis suscepta hoc vel illud doloris genus in damnati corpore
 oriatur. De singulis Actionibus legi naturali repugnantibus ipse
 Vir Consult. sententiam nostram firmat, dum §. 1 r. irrequiem
 animi pro naturali sceleris effectu & valde quidem homini mo-
 lesto veræque ipsius felicitati adverso habet. Atque ut anxie-
 tas animi actionem pravam sequatur, id haud dubie à divina
 constitutione pendet, quæ non alio consilio facta credi potest,
 quam ut poenæ ea loco esset, aut saltem in vago illo metu futu-
 ræ poenæ indicium inesset. Illa autem constitutione naturæ
 quid opus erat, si, utrum bene an secus homo ageret, perinde
 Creatori Deo foret? Equidem si lex naturæ aut uni soli homi-
 ni esset lata, aut violatio ejus soli patranti noxios effectus produ-
 ceret, dubio forte locus esset, utrumne consilii magis quam le-
 gis proprie dictæ indolem eadem haberet. Sed posito magno
 hominum numero, respectuque actionum habito, quæ non tam
 patranti, quam aliis nocent, dici prius cum ratione nequit. Si
 enim e. g. interdictum illud de cæde vitanda non alia nisi illa
 suasoria ratione niteretur, ne sc. ex vindicta superstitum jure quo-
 dam talionis mea vicissim cædes consequatur, nulla certa illius-
 vis foret, ubi vindictæ metus non est, aut idoneæ eidem vires op-
 poni possunt, nec quicquam ergo Adamum, quo minus pro lubi-
 tu Evam interficeret, prohibebat, aut si occisoris curam consilii
 talis suggestionem Deus gerit, an credi idem potest, ad injuriam
 atque contumtum Creatoris id non pertinere, si quis vitam, quæ
 pro constitutione corporis ad 40. annos produci debebat, 20.
 annis

annis contractiorem fortiatur, si egregiæ ipsi concessæ dotes incassum pereant, si ipsius curæ commissi præsidio divinitus datæ intempestive exuantur. Si autem his omnibus rebus Creator offenditur, offensæ huic exercendæ dandus est locus, quem, si alia omnia desint, continuus ille vindictæ atque talionis metus occupabit, uti Caini exemplum docet. Atqui odium illud, quod in animis propinquorum justo colore concitatis enascitur, illa miseratio innocentia, quæ aliorum hominum mentes vehementer afficit, illud ipsum jus talionis, quod omnes licitum agnoscunt, ab autore naturæ Deo est, quibus omnibus opus non erat, si ad eundem, quid homines delirarent, non pertineret. Sed dicis: Non omnes actiones legi naturali adversas hunc habere effectum, ut poenæ ejusmodi naturalis locus sit. Resp. In humano quoque foro non omnibus delictis poenam esse constitutam, quod ipsum ad abrogandam Principi legislatoriam potestatem nequaquam valet. Si istes: multos esse homines, qui impune per omnem vitam naturæ legem violent, præterquam, quod incertus poenæ metus, tum improborum animos excruiat, pro poena recte habeatur, id tamen ad evertendam Numinis reverentiam non magis facit, quam quod inter homines non è vestigio velut in flagranti dilecto deprehensis reis poenæ inferantur, cum post hanc vitam aliud adhuc spatium exerendæ Creatoris offensæ pateat. Cui asserto ne quicquam id repugnat, quod vitæ futuræ status & ratione hominis sibi relicta, qualem in præsentis argumento supponere oporteat, non agnoscatur. Quamquam enim concedam vitæ futuræ statum à mera ratione, seposita tantisper revelatione divina, certis invictisque argumentis non posse demonstrari, id tamen vicissim nobis concedendum est, nec illud certe ac invictè per rationem hominis sibi relictam ostendi posse, quod post hanc vitam alia vita non supersit, sed continuo cum corpore mens intereat, unde fatendum est, naturaliter æque saltem esse dubium, utrum alia defunctos vita maneat, nec ne. Atqui illa incertitudo sufficit ad merum qualemcunque, qui firmandæ legis naturæ obligationi inserviat, animis hominum ingenerandum. Res ita in foro divino habet, quemadmodum in humano; In foro humano semper fere incertum est, utrum v. g. furi suspendii poena sit subeunda, hanc enim, si certa sibi instare crederet, alienæ rei manum haud puto admoveret. Cum vero æque

facile fieri posse, qui furtum perpetraturus est, videat, ut lateat, quam ut deprehensus suspendii poenam patiat, hinc inter spem metumque fluctuans satius tandem deprehendit à furto abstinere, quam victimam debere carnifici. Quod ad alterum disquisitionis membrum attinet, de poenis sc. arbitrariis violatoribus Legum Nat. immittendis, ei hic illic dispersis observationibus tuis satisfecisti, dum recte negas, ad constitutionem & essentiam legis sanctionem poenalem externam pertinere, & per varia calamitatum genera, quæ cum admisso delicto necessariam connexionem non habent, divinitus in homines animadverti ostendis.

§. 162.

Arten, wie eine Verbindlichkeit aufhört.

1.) Wenn nemlich ein Gesetzgeber das Gesetz abrogirt.

Welches von denen Gesetzen der Vernunft nicht gesagt werden kan.

Eine solche Verbindlichkeit höret nun auf verschiedene Art und Weise auf. Einmahl wenn ein Gesetz vom Gesetzgeber ganz und gar zurück genommen und aufgehoben wird, welches jedoch von dem vernünftigen Recht deswegen nicht gesagt werden kan, weil sich dasselbe auf die menschliche Natur und Nothdurft gründet, dergestalt, daß ohne die Beobachtung derer vernünftigen Gesetze die Erhaltung derer Menschen nicht bestehen kan, mithin den Legem naturæ mutiren, nichts anders, als die menschliche Natur zurück nehmen und aufheben, oder den Menschen zu seinen Untergang befördern, heißen würde. Woraus dahero von selbst sich ergibt, daß, die menschliche Natur lassen, und doch gleichwohl das Gesetz der Natur zurück nehmen, nicht nur eine starke Contradiction sey, sondern auch, zweyerley in Gott zu statuiren, dergleichen doch geschehen müste, wenn wir sagen wolten, daß Gott, stante & posita humana natura, das Gegentheil des vernünftigen Gesetzes gebiethen oder selbiges aufheben könne, einer nicht geringen Blasphemie ähnlich sehen würde.

§. 163.

Fernerer Beweis desselben.

Gleichwie nun dieses von dem ganzen vernünftigen Rechte in Ansehung der ganzen menschlichen Natur richtig ist, also bleibt dasselbige auch von jedem eingelen Gesetze der Vernunft wahr, weiln ein jedes derselben sich entweder auf die ganze oder doch ein Stück der menschlichen Natur fundiret, und daher Theil gegen Theil zu rechnen seine Richtigkeit behält. Also würde, wann v.g. das einzige Gesetz de pactis servandis aufgehoben werden könnte, ein groß Theil der menschlichen Nothdurft, das ist, ein großes Stück des menschlichen Ruhe-Standes, wie auch der Erhaltung eines jeden Leibes und Seele, welches doch Gott, stante sic humana natura, aus oben angegebenen Gründen nicht weg-

nehmen kan, abgehen und über den Hauffen fallen. Es hat dahero Puffendorff gar recht, daß er wieder Zentgraffen die Unveränderlichkeit des vernünftigen Rechts vertheidiget, obgleich diese Lehre anfänglich ein ziemlich Aufsehen machte, ohnerachtet selbige, wie der §. ult. de. Jure Nat. G. & C. ausweist, schon von denen Römern erkannt worden ist.

§. 164.

Die Objection, daß die Juden denen Egyptiern ihre goldene und silberne Geschütze zc. auf göttlichen Befehl entwendet, will hierwieder nichts thun, in mehrern Betracht, daß die Menschen in Ansehung Gottes über gar nichts ein Eigenthum haben, sondern nur bloße Frucht-Niesser seyn, dessen sie Gott sowohl durch Feuer, Wasser, Feinde, als auch durch ausdrücklichen Befehl entsetzen, und solche Güther andern zu theilen kan. Und gesetzt auch, es schicke sich hieher, so wäre dieses doch noch keine völlige Aufhebung des Gesetzes, sondern eine Dispensatio oder Exemptio particularis, dergleichen jedoch vom Jure Naturæ auch nicht gesagt werden kan.

Objection von denen Kindern Israet wird referiret.

§. 165.

Da nun also Gott nicht einmahl die Gesetze der Vernunft in so weit in seiner Gewalt hat, daß er mit Beybehaltung der menschlichen Natur ein oder mehrere dererelben solte ändern können; so ist kein Zweifel, daß ein weltlicher Regent, noch vielweniger etwas wieder das vernünftige Recht zu gebiethen, oder das geringste Gesetze desselben aufzuhebenvermöge. Es hat zwar Herr Thomasius in seiner Diss. de Jure statuum leges condendi contra Jus commune §. 32. & 33. unter dem Jure naturæ strikte dicto, oder denen Principiis justi & decori distinguihren, und von diesen letztern behaupten wollen, daß sie mutable wären, und von weltlicher Obrigkeit aufgehoben werden könnten: Alleine ein anders ist, einem Gesetze der Vernunft keine Actionem civilem geben, ein anders dasselbige aufheben, davon das erstere ein Gesetz-Geber aus gar verschiedenen Ursachen belieben kan, unter welchen nicht die geringste ist, daß sich ohnmöglich alles vor weltlichen Gerichten ausmachen läßt, sondern vieles der blossen Generosité derer Unterthanen, damit dieselben ihren Gehorsam gegen die vernünftigen Gesetze daran mögen exerciren können, anheim gegeben werden muß. Also hatten die Jura Romana dadurch, daß sie denen Pactis nudis keine Actionem in foro erlaubeten, selbige aus Generosité und natürlicher Obligation zu halten, eben nicht verbothen, sondern nur solches dem Pudori naturali überlassen; daß man dahero dem Römischen Rechte unrecht thut, wenn man es hierinnen einer Ungerechtigkeit beschuldiget.

Rein weltlicher Regent kan wieder das Jus naturæ etwas besehlen.

Herr Thomasius dissentirt.

§. 166.

§. 166.

Weltliche
Gesetze kan
ein Gesetz
Geber auf-
heben.

Von denen weltlichen Gesetzen hingegen ist auffer Zweifel, daß ein Regent selbige aufheben könne, angesehen demselben alle dasjenige zu veranstellen obliegt, und zu seher, was die Nothdurfft und das Wohl der Republic erheischet, wohin die Regel: *Salus publica suprema lex esto.* abziehet. Wann dann nun die weltlichen Gesetze in allerwege das Wohl der Republicque, oder wahre Interesse des Staats zum Endzweck haben, oder doch haben sollen, solches aber sich gar öftters verändert, dergestalt, daß heute einem Staat etwas schädlich wird, was ihm gestern noch nützlich gewesen: so würde der Zweck der Republicque nicht erhalten werden, wenn ein Souverain die Gesetze, welche dem Staat nicht mehr zuträglich zu seyn scheinen, nicht sollte aufheben können.

§. 167.

Des Herrn
Reichs,
Hofrath
Linnkers
erste Obje-
ction hier
wider.

Und obwohl der *Finis ultimus* der Republicquen allemahl einley und also beständig ist: So sind doch deswegen diejenigen menschlichen Gesetze, welche sich auf solches beständiges Wohl gründen, nicht unverständlich, in mehrern Betracht, daß der *Finis* zwar immer einley bleiben, die *Media* aber variable und verschieden, das ist, immer eins besser als das andere, oder auch, nachdem etwa die Umstände solches erheischen, wohl gar gleichgültig seyn können. Gleichwie nun die menschlichen Gesetze nichts anders als Mittel, den Zweck der Republicquen zu erlangen, seyn, also wäre ein groß Unglück, wenn man an denselben, nach Befindung der Umstände, oder wie es etwan die *Situation* derer Reiche die veränderten Zeiten, und andere politische Ursachen erheischen, nicht sollte ändern, oder bessern können, da doch dadurch dem Wohl der Republicque nicht zu wehe, sondern eher güttlich geschicht. Ein anders wäre es, wenn ein menschliches Gesetze könnte erdacht werden, welches einen solchen unzertrennlichen Nexum mit dem *ultimo fine* & Interesse *perpetuo* *Reipublicarum* hätte, daß mit Aufhebung desselben auch der *Finis Reipublicæ ultimus* über den Hauffen fiel. Alldieweiln aber diejenigen Gesetze, welche die angegebene Natur, und Qualität haben, eben deswegen nicht menschlich, sondern vernünftig, göttlich und universal seyn, weiln das wahre Wohl eines Staats, und *salus publica* allen Republicquen durch das Gesetze der Vernunft mit allen darzu gehörigen *Mediis* zum unveränderlichen Zweck angewiesen wird, und solchergestalt dasjenige, was mit dem Wohl

Wohl der Republicque einen unzertrennlichen Nexum hat, von der Vernunft bereits gebothen ist: So folget, daß zwar die *leges publicæ particulares*, wie sie genennet werden, oder die *leges publicæ cuique reipublicæ propriæ*, in so ferne selbige nicht vor sich *ex fine reipublicæ* stieffen, nicht aber die *universales*, veränderlich seyn.

§. 168.

Und ob man wohl öftters bey menschlichen Gesezen den Zufall und die Clausul findet, daß selbige unveränderlich gelten und bleiben sollen: So hat es doch damit nicht diese Meynung, daß ein Gesetz-Geber selbige nach Befindung der Umstände nicht sollte aufheben können, sondern es ziehet nur dahin ab, daß selbige nicht leichte und ohne Ursache sollen immutiret werden mögen. Es bringet solche Erklärung die Natur eines menschlichen Gesetz-Gebers mit sich auf den Rücken, eines Theils, weiln derselbe als ein Mensch nicht alle Fälle, welche eine solche dem ersten Anfang und Anblick nach ganz weise Verordnung unnütze und unthunlich machen können, zum Voraus sehen kan; andern Theils, weiln seine Gewalt sich so weit nicht erstrecket, daß er ein Geseze welches durch Veränderung der Läuflte dem Staat schädlich werden kan, vor unaufheblich declariren mag.

Andere
Objection
deshelben.

§. 169.

Diesem entgegen hat dennoch der berühmte Lynker in seiner *Dissertatione de fontibus decisionum illustrium* behaupten wollen, daß die gültige Bulle Caroli IV. deswegen ein unveränderliches Geseze sey, weiln es sich auf das Interesse *perpetuum Germaniæ* gründe, und noch dazu gleich anfangs mit der Formul: *Decernimus, & præsentis Edicto Imperiali perpetuo valituro sancimus*, vor alle Veränderungen verwahrt sey.

Dessen In-
satz von
der gültigen
Bulle.

§. 170.

Allein diese Objection hat nicht nur bereits Brunnemann in seiner *Dissertatione de mutatione A. B.* mit einigen Gründen wiederlegt, sondern ich habe auch in meiner *Reichs-Historie* unter Carln den IV. gründlich darauf geantwortet, und noch dabey gezeigt, daß die Kaiserliche Capitulation Iosephi die Möglichkeit der Veränderung ausdrücklich im Munde führe, welche Rationes dahero mit demjenigen, was ich hier angeführet, zu verknüpfen seyn werden.

Remission
auf die
Reichs-Historie.

§. 171.

Endlich ist hierbey noch dieses zu gedenken, daß ein Regente auch die *Privilegia*, obgleich selbige *intuitu certii* eine Obligation geben, wenn *salus reipublicæ* selbiges erfordert, wieder aufheben könne, wo

Wer das
Recht ha-
be ein Ge-
setz aufzu-
heben.

von wir anderswo umständlicher handeln wollen: statt dessen allhier nur noch dieses zu bemerken ist, daß die Veränderung und Aufhebung derer Gesetze, nach der unterschiedenen Einrichtung derer Republicken er- messen werden, und mit Consens aller derjenigen, welche an der potestate legislativa mit Theil nehmen, geschehen müsse, gestalten denn aus eben diesem Grunde z. E. so wohl die Abfassung, als auch die Aenderung derer Gesetze im teutschen Reich nicht anders als mit Zuthung derer Stände, welche durch den Westphälischen Frieden §. 8. solches Recht fest gestellt, von Kayserl. Majestät vorgenommen werden kan.

§. 172.

Von der
Dispensa-
tion, als der
andern Art,
eine Ver-
bindlichkeit
aufzuheben.

Die andere Art, eine Verbindlichkeit aufzuheben, ist die Dispensation, welche zwar das Gesetz im übrigen in seinen Würden läßt, dennoch aber einen und den andern ins besondere von der Obligation desselben entbindet, woben jedoch zu bemerken seyn will, daß solches vorher That geschehen müsse, massen nach Vollbringung derselben es eine Begnadigung oder Pardonirung, wovon in der Doctrin de Jure aggraviandi gehandelt werden soll, heißen würde.

§. 173.

Wer dis-
pensiren
kann?

Gleichwie nun die Dispensation der anfänglichen General-Intention des Legislatoris zu wieder, diesem und jenem die Obligation des Gesetzes, welche ihm außer diesem obgelegen haben würde, abnimmt: Also folget unwiedertreiblich, daß derjenige, so solches will thun können, entweder der Gesetz-Geber selbst, (von welchem kein Zweifel, daß er dispensiren könne, weiln er so gar das ganze Gesetz aufzuheben vermag,) oder aber doch von demselben hierzu bevollmächtigt seyn müsse, eines Theils, weiln sonst ein Gesetz-Geber der Wirkung seines Gesetzes nicht versichert seyn, mithin auch davon nicht repondiren könnte; andern Theils aber und hauptsächlich, weiln ein anderer eine Obligation, so er nicht auferleget, annehmen kan, in Erwägung, daß eine solche Obligation finaliter und ordentlicher Weise mit einer Strafe oder Zwang, welche ich von niemand anders, als von einem Gesetz-Geber zu erwarten habe, verknüpffet ist.

§. 174.

Objection
von denen
Comitibus
Palatinis.

Zwar findet sich, daß v. g. die teutschen Stände sich bisher gefallen lassen, daß der Kayser durch seine Comitibus Palatinos veniam etatis ertheilet, und legitimiret, welches nichts anders als dispensiren, oder von denen Gesetzen, daß niemand vor dem 21. oder 25ten Jahr vor

vor majorenn, und alle auffer Ehe gebohrne Kinder vor unächt sollen gehalten werden, eximiren heist. Woraus einige zu erweisen gedencken, daß jemand das Jus dispensandi haben könne, welcher doch die potestatem legislativam nicht besitzt: Alleine wenn man im Gegentheil erweget, daß das Jus dispensandi, es mag es haben, wer da will, allemahl zu dem *Jus supior*, welches hernachmahls verschiedentlich ausgeheilet werden kan, gehöret: So folget, daß diese Objection mit um so viel weniger entgegen sey, als ich nicht läugne, daß nicht in einer Republicque das *Jus supior* oder Majestät also getheilet werden könne, daß einer das Jus leges ferendi, der andere das Jus dispensandi zu üben habe, sondern nur so viel zu behaupten gedencke, daß einer, welcher von dem *Jus supior* nichts besitzt, oder davon nichts anvertrauet erhalten, der Dispensation sich zu unterziehen keines weges berechtiget sey.

Antwort
darauff.

§. 175.

Aus eben diesem Grunde wird billig verworffen, daß die Römischen Päbste das Recht, in die göttlichen positiv und natürlichen Gesetze zu dispensiren, sich zuschreiben wollen, da doch dieselben weder die Gesetzgeber derselben selbst seyn, noch auch ihren gerühmten Vicariat be weisen können; ja Gott selbst nicht einmahl in legem naturæ dispensiren mag, in Betrachtung, daß Dispensatio eine Mutatio legis in individuo ist, dergleichen wir oben überhaupt der göttlichen Natur zuwieder zu seyn erwiesen haben. Man siehet daher gar leicht, mit was Effect der Pabst König Heinrichen den IV. in Franckreich von dem Edict zu Nantes, zu dessen Festhaltung ihn doch das Gesetz der Natur, so von keinem Unterscheid unter Rechtglaubigen und Ketzern weiß, indistincte verbindet, lossprechen können. Es haben auch solches die Catholischen Potenzen hin und wieder gar wohl erkannt: Gestalten denn Kayser Carl der V. durch den Päbstlichen Nuntium sich nicht wolte bewegen lassen, dem unter Kayserlichen Geleite auf den Reichs-Tag verschriebenen Doctor Luthern Treue und Glauben zu brechen, welchen Fußstapffen sein Herr Bruder Ferdinand inhärrte, und, derer Päbstlichen Potestationen, Dispensationen und Annulationen ungeachtet, den einmahl zugesagten Religions-Frieden fest hielt: Dergleichen denn auch mit dem Westphälischen, bey dessen Errichtung man sich Catholischer Seits an keine Päbstliche Protestationes und Cassationes getheilt hat, erfolgt ist.

Ob die Römischen Päbste in die göttlichen Gesetze dispensiren können?

Von der Dispensation differirt die Interpretatio restrictiva und authentica.

Von dieser Dispensation ist jedoch die Interpretatio restrictiva eines Gesetzes gar wohl zu unterscheiden, massen dieselbe darinn von jener differiret, daß eine solche Interpretation zeigt, wie ein Gesetz auf diesen oder jenen Casum sich gar nicht erstreckt, da hingegen bey der Dispensation das Gesetz zwar den Casum trifft, festiger aber per dispensationem davon eximiret wird. Gleichwie aber die Interpretatio authentica nicht nur die sicherste ist, in Erwägung, daß ein jeder, der ein Gesetz selbst gegeben, am besten wissen kan, was er unter dieser und jener Redens-Art verstanden, sondern auch öfters von der Doctrinali abgethet, und durch einen Macht-Spruch dem Zweiffelhaften Gesetze einen Verstand giebt, oder doch der Erklärung zu folgen Befehlsweise auferleget, mithin in Effectu zu einer würcklichen specie novæ legislationis wird: Also ergiebt sich von selbst, daß niemand ein Gesetz Befehlsweise interpretiren könne, als der es entweder selbst gegeben, oder dem solches Recht von dem Legislatore ins besondere anvertrauet ist.

Wer die letztern machen könne.

§. 177.

Exempliculorum.

Die Sache mit Exempeln zu erläutern, so kan der Kayser kein Reichs-Gesetz allein Befehlsweise erklären, nachdem die Gründe nunmehr gang unstreitig von der potestate legislativa participiren, und in dem Osnabrückischen Frieden §. 8. gaudeant, sich solches Recht ausdrücklich vorbehalten haben. Vor diesem Frieden findet sich wohl, daß das Recht, die Reichs-Gesetze zu erklären, der Reichs-Cammer, welche doch die Potestatem legislativam niemals besessen, in gewissen Fällen durch die Reichs-Abschiede überlassen worden; nunmehr ar er ist ausdrücklich verordnet, daß Kayserl. Majestät samt denen höchsten Reichs-Gerichten, bey dergleichen Vorfällen, das dunkle Reichs-Gesetz zur Erklärung an das gesamte Reich zu bringen, schuldig seyn. Denn ob wohl schon zuvor Exemples genug vorhanden, da Camera die Interpretation von dem Reiche gesucht, gestalten denn der Herr geheime Rath Hoffmann in seiner zu Leipzig gehaltenen Diss. de ratione interpretandi leges imperii pag. 59. eines de Anno 1577. anführet: So mag doch dieses derselben ihr durch die Reichs-Abschiede ausdrücklich bestätigtes Recht nicht schmälern, sondern nur so viel erweisen, daß die Cammer in sehr zweiffelhaften Fällen ehemals die Sache ans Reich gelangen lassen können, nunmehr aber nach dem Westphälischen

Erte-

Frieden an dasselbige bringen müsse. Gleichgestalt findet sich in denen teutschen Territoriis, daß die Landes-Herrn ihre Amt-Leute und Richter an die Urtheil-Sprüche derer Rechts-Collegiorum weisen, mithin eben dadurch diesen letztern auf gewisse Masse das Recht die Landes-Gesetze Befehls-weise zu interpretiren, einräumen, massen dasjenige allerdings ein Befehl ist, wovon ich nicht abgehen kan. Noch deutlicher aber treffen wir die Sache bey denen Römern an, bey welchen die Prætores das Jus interpretandi leges hatten; obgleich die potestas legislativa bey dem ganzen Volck bestunde. Wobey aus der Politique dieses allhier zu bemercken ist, daß es mehrentheils gefährlich sey, wenn die Interpretatio imperativa von einem andern, als der die potestatem legislativam besitzt, geübet wird; gestalten davon das traurige Beispiel, leider, in der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit mehr als zu deutlich am Tage lieget. Denn weiln die Prætores unter der Interpretation ihre Anmassungen der Potestatis legislativæ verstetzen mochten, und ihre Absichten nicht gerade heraus sagen durfften, so haben sie Fiktionen und allerhand solche Umschweiffe gebraucht, welche in denen Römischen Rechten eine unsägliche Verwirrung angerichtet. Siehe hinten in Capite de Interpretatione.

§. 178.

Zuletzt höret auch die Obligatio eines Gesetzes durch die Collision auf, von welcher Materia Hertius eine Dissertation geschrieben hat. Alldieweiln er aber mehr auf die Collisionem legum civilium als naturalium gesehen, so habe ich die Materie de collisione legum naturalium sive officiorum in meinen jungen Jahren in einer besondern zu Jena gehaltenen Dissertation ausgeführt, wovon ich allhier das Excerptum nebst einigem Zusatz lieffern muß, weiln diese Materie eine der wichtigsten im Jure naturæ ist.

Von der Collisione legum.

§. 179.

Dergestalt ist eine Collisio legum, wenn zwey Gesetze also in einem Casu zusammenstossen, daß ich beyde zugleich nicht vollbringen kan, sondern nothwendig eines hindansetzen muß. Es nennet zwar Hertius in angeregter Dissertation auch dasjenige Collisionem legum, wenn ein vorhergehendes Gesetz durch ein nachfolgendes entweder ganz oder doch zum Theil aufgehoben wird. Alldieweiln aber dieses von dem vernünftigen Rechte, welches allemahl unveränderlich ist, nicht gesagt werden mag, sondern einzig und allein auf die positiv-Ge-

Was ist?

sege quadritt, und eher eine Mutatio legis als Collisio heißen kan: So habe ich diese Gattung in die gegebene Definition nicht einschließen können, absonderlich da bereits in der Doctrin de mutatione legis davon gehandelt worden ist.

§. 180.

Dergleichen
Geseze giebt
es auch in
legibus ci-
vilibus.

Dergleichen Collisiones legum nun, wie wir sie definiret, giebt es nicht nur in dem Jure naturæ, sondern auch in denen Civil-Gesezen: Denn wenn ein Princeps, z. E. an einem Orte, daß einem, der diese oder jene That verrichten würde, ein gewis Ehren-Amt zu theile werden sollte, verordnet, an einem andern aber überhaupt gebothen hätte, daß keine Frau ein öffentliches Ehren-Amt bedienen solle können: So würde, wenn gleichwohl eine Frau eine solche That verrichtet hätte, eine Collisio legum entstehen, welche nicht anders als per Interpretationem authenticam oder doctrinalem gehoben werden könnte. Zugeschweigen, daß die menschlichen Geseze aus anlebender menschlicher Schwachheit sich öfters, wo nicht absolute, dennoch in casu contradiciren, welches alsdenn die Natur der oben beschriebenen Collision hat, wovon jedoch in der Doctrin de Interpretatione bequemer, als hier, zu handeln seyn wird, dahero uns allhier nur die Collisio legum naturalium, welche wir in folgende Regeln einschließen wollen, übrig bleibt.

§. 181.

Die erste
Regel von
der Collisio-
n der
vernünfti-
gen Geseze.

Die erste Haupt-Regel ist: Wenn zwey vernünftige Geseze zusammen stossen, deren eines des andern Conclusion ist, oder deren eines aus dem andern fließet: So muß dasjenige, so sich als eine Conclusion verhält, dem andern, so seine Ratio ist, nachgeben und weichen. Denn da ist es mit solchen Gesezen dergestalt beschaffen, daß sie nicht an und vor sich, sondern wegen ihrer Ursache Schluß-weise gelten, und ihre Obligation aus selbiger erborgen: Das ist, Jus naturæ non tabulis incisum, aut literis depictum, sed à ratione humana concatenatâ conclusionum serie dicitur, ut lex naturalis non propter se, sed propter rationem suam obliget, tantumque valeat, quantum ipsius potest ratio, wie ich solches in meiner Disquisitione J. N. & G. de Gyllenburgii & Goerzii Arresto exprimeret habe. So bald nun die Ratio mit der Conclusion collidirt, so verliert die Conclusion ihre Rationem, propter quam ober vi cuius sie obligirte. Da es denn heißt: Cessante ratione legis, cessat legis dispositio.

§. 182.

§. 182.

Ehe ich noch ad Inductionem schreite, und diese Regel in Applicatione zeige, muß ich den expressiven locum des Wesenbecii aus seinen Paratitlis de J. & J. n. 15. hieher setzen: Sunt quidam, schreibt er, gradus principiorum & conclusionum moralium, in quibus, si quando usu venit, ut sibi obstant, inferior superiori cedat: necesse est; v. g. lex naturæ est: non occides; altera est: defende tuam tuorumque vitam. Si grassator igitur viatorem prætereuntem invadat, non valebit prior illa lex tanquam inferior, sed cedit huic, quæ defensionem præcipit, & cui illa lex inest.

Wesenbeck
testimo-
nium hie
von.

§. 183.

Es kommt demnach bey dieser Regel darauf an, daß man die Subordinationem Officiorum, und wie eines aus dem andern stießet, und demonstriret werden muß, wohl inne habe, woraus der natürliche Schluß sich ergiebt, daß es eden kein arbiträr und gleichgültig Werk sey, wie man im Jure naturæ procediret, und folgert, oder eines aus dem andern herleitet. Alldieweil aber diese Subordination erst nach der Lehre de primo principio abgehandelt werden wird; so mag man selbige daselbst nachlesen, und nach Anleitung der festgestellten Grund-Sätze sich selbstn special-Regeln formiren, worinnen ich alhier jedoch mit ein und andern Exemple vorgehen will.

Diese erste
Regel
gründet sich
auf die Sub-
ordinatio-
nem Offici-
orum.

§. 184.

Also müssen die Pflichten gegen uns und andere Menschen denen gegen Gott weichen, weiln die Ratio aller Socialitäts- und Conservations-Pflichten endlich auf den göttlichen Willen, oder deutlicher zu reden, auf das Officium erga Deum: was Gott in der Vernunft geböthen, soll man thun, hinaus läuft, mithin die Officia gegen sich selbst und andere Menschen, denenjenigen, so wir Gott schuldig, subordiniret seyn. Ein Exemple aus denen Pflichten gegen andere zu geben, so heist es zwar regulariter: Verträge und Bündnisse sind, weiln es die Nothdurfft der menschlichen Gesellschaft erfordert, getreulich zu halten; wenn aber v. g. die Geselligkeit, oder der Friede, und Ruhestand derer Menschen ein anders erheischt, so bin ich diesem oder jenem Versprechen nachzukommen keines wegs verbunden; z. E. Es hat ein Wirth seiner Gäste Degen und Gewehr aufgehoben, und versprochen, selbiges einem jeden nach seinem Gefallen, und wann ers forderet würde, wieder zugeben. Wenn nun Erwit unter denen Gästen ent-

stehen,

sünde,

m fan:
nich tief
one lo

t. giebt
Beleg:
er diese
ile wer
n hätte,
n: So
tte, eine
eratio-
Zu ges
hlicher
ontra-
llision
er, als
legum
übrig

lege zu
ren ein
Con-
sichten.
nicht
ge gelt
aturz
mana
s non
ue va-
ilqui-
primi-
dirt, so
vi cu-
cellat

184

flünde, und einer oder der andere sein Gewehr, um den andern damit beleidigen zu können, von dem Wirth abforderte: So würde dieser sein Versprechen zu halten, nicht schuldig seyn, sondern das Gewehr, Unglück zu verhüten, zurück behalten können, in mehrer Erwägung, daß die Socialität, welche doch sonst die Ratio ist, daß man die Pacta halten soll, durch Haltung eines solchen Versprechens, in Gefahr gerathen würde.

S. 185.

Exemple
von der
Raison de
Guerre.

Noch ein Exemple zu geben, so ist das gemeine Wohl, und die Nothdurfft eines Staats das primum principium aller andern Obligationen und Gesetze, so Herr und Unterthanen gegeneinander zu beobachten haben. Dieses gemeine Wohl bringet nun zwar auf den Rücken mit sich, daß ein Regent schuldig sey, einen jedweden Unterthanen bey seinem Haus und Hof zu schützen, und vor aller Gewalt zu vertheidigen: Wenn aber der Fall sich ereignet, daß das Wohl der übrigen nicht anders als mit Sacrificirung einiger erhalten werden kan, so fällt die Ratio, warum dieser und jener en particulier zu schützen, über den Hauffen, und Salus publica erfordert gerade das Gegentheil, welches man nach heutigen Welt-Brauch unter den Titul der Raison de Guerre verkauft, Kräfte welcher man z. E. den fernern Einbruch und die weitem Progressen eines Feindes zu verwehren, einen Theil seiner eigenen Unterthanen ruiniret und verwüstet, wovon wir das Exemple nur noch neulich in den legtern Nordischen Kriegen an dem Czaar von Moscau bey dem Einbruch des Königs von Schweden in Moscau gehabt.

S. 186.

Die andere
Regel der
Collision.

Die andere Regel der Collision heist uns ad nobilitatem objecti ober auf die Wichtigkeit der Sache sehen, und befiehet, diejenige Pflicht, welche das wichtigste Objectum hat, vorzuziehen. Die Ursach dessen steckt in der bekannten Regel, daß eine sonst gute Sache, wenn ich durch deren Erhaltung eine viel bessere und wichtigere verlieren solte, zu einer bösen und verbotenen werde. Also würde ich zu Erhaltung meines Lebens schuldig seyn, mir ein Bein oder Arm ablösen zu lassen, da ich sonst zu Erhaltung meiner Glieder sowohl Recht als Obligation habe. Gleichgestalt müssen in collisione die Pflichten, so ich zu eines andern Gemächlichkeit beyzutragen verbunden bin, denenjenigen Officiis weichen, welche die Nothdurfft, als ein viel wichtigers und größers Gut, zum

Funda-

Fundament haben: Woraus in Applicatione erfolgt, daß ich, z. E. unter meinen Kindern demjenigen am meisten zu helfen schuldig bin, welches ich am dürftigsten zu seyn erachte, im Fall ich allen auf gleiche Weise zu helfen nicht im Stande bin,

§. 187.

Die dritte Regel ist: Wenn zwey Gesetze collidiren, so muß dasjenige weichen, welches in Favorem dessen disponiret, der an der Collision Schuld hat. Also muß bey dem moderamine das neminem laede weichen, wenn der Aggressor Schuld an der Collision ist. Ja wenn auch gleich selbiger in Irthum solches thäte, so thäte es doch eadem decisio, quia error in dubio imputatur erranti.

Die dritte Regel.

§. 188.

Endlich hat man auch auf den Numerum Obligationum zu sehen, ob man nemlich in Collisione nicht gegen einen mehr Obligationes als gegen den andern habe: Also bin ich meinem Vater vielmehr als meinem Bruder, und noch mehr als andern Menschen verbunden, sientemahln ich meinem Vater nicht nur alle Pflichten der Menschheit schuldig bin, sondern ihm auch ob generationem, und wegen der vielen erzeigten Wohlthaten, so er mir durch die Erziehung und Alimentation erwiesen, verbunden lebe, woraus so dann die natürliche Forderung sich ergibt, daß ich einem armen, alten und presthabften Vater eher hülfliche Hand leisten muß, als meinen Geschwistern und andern armen Leuten, im Fall ich alles zugleich zu bestreiten nicht im Stande bin.

Die vierte Regel.

§. 189.

Das Correlatum der Obligation ist auf der andern Seite eine Befugniß, oder ein Recht, welches derjenige bekommt, gegen welchen ich eine Obligation trage, und seinen Ursprung gleich der Obligation selbst vom Gesetze hat. Gleichwie aber Gott keinem Gesetze unterworfen, also kan ich auch eigentlich nicht sagen, daß ihm aus dem Gesetze ein Recht, von denen Menschen die Obligation, so er ihnen durch das Gesetze auferleget, zu begehren, zu wachen oder angedehne, sondern wir müssen solches mit dem Rahmen der göttlichen Allmacht und Allgewaltigkeit benennen, welche nach denen Præceptis der Vernunft sich so wenig ausmessen läßt, als ich von Gott in dem Verstande, wie wir die Gerechtigkeit und Tugend definiren, selbige prædiciren kan, ob gleich die Heilige Schrift, unierer Schwäche des Verstandes zu

Von dem Recht oder Befugniß als dem correlato obligationis. Exceptiones von dieser Regel.

§

Gesetz

Gefallen, dieser Mund-Art sich gebraucher. Wo hinzu noch dieses kommt, daß eine jedwede Obligation dem Unterthanen ein Jus oder Befugniß giebt, selbiger Folge zu leisten, und zu pariren, welches Recht und Macht ein sterblicher Mensch zwar gegen andere Menschen, nicht aber gegen den allgewaltigen Schöpffer allegiren kan.

§. 190.

Fernere
Exception.

Gleichergestalt hat Adam von Gott ein Recht, der ganzen Welt sich zu gebrauchen, bekommen, welches aber, so lange Adam noch alleine war, keine Obligation zum Correlato hatte, angesehen weder Gott noch auch die andern der Vernunft bekandten Creaturen ausser dem Menschen eines Gesetzes oder Obligation fähig seyn. Gesezt nun, daß Gott keinen Menschen mehr als den Adam erschaffen hätte: So würde Adam ein Jus besessen haben, welches keine Obligation zum Correlato gehabt hätte. Noch deutlicher siehet man solches an Furiosis und Rindern, von welchen ein negotiorum gestor seinen Aufwand wieder fordern kan, mithin gegen sie ein Jus hat, ob man gleich nicht sagen kan; daß sie zur Wieder-Ersetzung obligiret werden, in mehreren Betracht, daß dergleichen Menschen gar keiner Partition und also auch keiner Obligation, wegen gänglicher Ermangelung des Verstandes weder immediate ex lege, noch durch den Consensum fähig seyn.

§. 191.

Lehre von
der Renun-
ciation.

Alldieweiln aber dieses nur Exceptiones à regula seyn, und, wie die Ausführung weiset, gar besondere Umstände erfordern; so hat es bey der Regel, daß die Obligatio ordentlicher Weise ein Jus zum Correlato habe, um so mehr dermahln sein Bewenden, als die allermeisten Obligationes, wie die Induction ausweist, damit verknüpffet seyn, woben wir es dann auch lassen, und statt dessen allhier die gemeine Regel, daß ein jeder seinem Juri renunciiren könne, beleuchten wollen. Es ist in der neulichen Spanischen Successions-Sache, da sich das Haus Oesterreich unter andern auf die Renunciation der Spanischen Princessin und Gemahlin Ludwig des XIV. von Frankreich stützte, viel Streit über diese Regel entstanden, und gewaltig in dieser Materie subtilisiret worden, dahero es nöthig seyn will, die darinnen zum Vorschein gekommenen Raisonsnemens etwas genauer zu beleuchten.

Wird in
der Spani-
schen Suc-
cessions-
Sache ge-
hriten.

§. 192.

§. 192.

Auf Seiten der Könige von Frankreich hat man defendiren wollen, daß kein Souverain männlichen oder weiblichen Geschlechts weder vor sich noch vor seine Nachkommen auf eine Crone oder Erb-Folge in einem Reiche renunciiren könne, gestatten denn der Erz-Bischoff von Ambrun in seinem auf Königlichen Befehl an statt eines Manifests heraus gegebenen Tractat des Droits de la Reine tres Chretienne für divors Etats de la Monarchie d' Espagne dieses Vorgeben am ersten in Faveur König Ludwig des XIV. als dieser Anno 1667. ungeachtet der Renunciacion seiner Gemahlin die Niederlande in Anspruch nahm, zu behaupten gesucht, welche Principia nachgehends der besandte Französische Advocat Aubery in seinem Tractat des Droits du Roi sur l' Empire wieder aufgewärmet und verfochten. So lange nun diese Philosophie Teutschland eigentlich nicht angangen, hat man sich wenig daselbst um deren Wiederlegung bekümmert. Nachdem aber neuer Zeit nach Abgang Königs Caroli des II. in Spanien der König von Frankreich, Ludwig der XIV. aus eben diesem Vorwand seinem Enckel die Spanische Monarchie zusprach, und in seinem Anno 1700. herausgegebenen Manifest dieses Principium zum Grunde seines Unternemens legte, haben nicht nur Ihre damahlige Kaiserl. Majestät, Leopold, durch die bekandte Defensle du Droit de la Maison d' Autriche &c. den Ungrund des Französichen Vorgebens vor Augen legen lassen, sondern es haben auch einige Privat-Scribenten diese Sache nach der Vernunft untersucht, unter welchen letztern Herr Johann Franciscus Buddeus billig oben anzusehen, gestatten derselbe nicht nur in einer besondern Dissertation de Testamento Caroli II. so in seinen Electis Juris Naturæ & Gentium zu finden, diese Lehre wiederlegte, sondern auch, als er darenthalben in einer Dissertation de Philippi V. Successione von einem Franzosen angefochten worden, diesen durch die in denen angeführten Selectis befindliche Beantwortung zum Stillschweigen gebracht.

Historie und Verlauff dieses Streits.

§. 193.

Am aller subtilsten aber ist dieser Streit in denen neulich Französich heraus gekommenen und von Herrn Schmausen ins Deutsche übersehten Brieffen eines unter dem Nahmen Filz Moriz verborraenen Anonymi ventiliret worden, welche außer Zweifel auf Befehl

Fernerer Verlauff. Tractat unter dem Nahmen Filz Moriz

Kf 2

des

des damaligen Herzogs von Orleans publiciret seyn, weils in selbigen die Verbindlichkeit der Renunciacion des Duc d' Anjou auf Frankreich gründlich behauptet, und dessen Recht zur Französischen Krone in Zweifel gezogen und disputiret worden. Es scheint zwar, als wenn diese wichtige Frage eigentlich in das Jus Publicum universale gehörte, und bis in die besonders versprochene Abhandlung derer Officiorum Imperantium & civium müste verspahret werden: Alldemein sie aber mit denen General-Principiis de Renunciacione, ohne welche die ganze Sache nicht zu debattiren ist, eine so genaue Verwandtschaft hat, so kan ich mich nicht entbrechen, sowohl die Generalia, als auch die Specialia der Renunciacion allhier zusammen zu nehmen.

§. 194.

Beschreibung der Renunciacion.

Dennoch ist eine Renunciacion eine Verzeihung oder Absagung eines Rechts, so mit aus einem Gesetze sonst zugestanden hätte; welche Beschreibung wir hier von Wort zu Wort legitimiren wollen.

§. 195.

Erstlich haben wir eine Renunciacion eine Verzeihung/ Absagung oder Lossagung genennet, welchen Concept sie mit verschiedenen andern Thaten der Menschen Gemein hat. Also sagen wir in der D. Lauffe dem Teuffel und allen seinen Wercken ab: Gleichwie auch das eine Absagung ist, wenn jemand etwas, so ihm die Gesetze ohnedem verbieten, verredet oder verschwehret, von welcher Absagung ich doch nicht prædiciren kan, daß es eine Lossagung von einem Rechte sey, insemahln ich, einem Gesetze zu widerstreben, regulariter kein Recht habe.

§. 196.

Auf wie vielerley Art solche Absagung geschieht.

Eine solche Lossagung oder Absagung geschieht nun entweder ohne, oder mittels eines Vergleichs oder Pacti. Jenes ereignet sich in verschiedenen Fällen, als: E. wann einer gegen Gott ein Gelübde thut, daß er etwas thun oder lassen will, welches sonst die Gesetze in sein freyes Belieben gestellt, oder aber wann einer eine Sache Preiß gibt, und solchergestalt seines Rechts sich verzeihet. So dann kan auch die menschliche Geselligkeit erfordern, daß einer seines Rechts sich begeben, welches so viel bey demselben würcken soll, daß er, ohne es durch Vergleichs sich abnöthigen zu lassen, desselbigen von selbstem sich entsage.

Am

Am allermeisten aber pflegt es zu geschehen, daß solche Renunciatio-
 nes von einem per Pacta bedungen und erhalten, das ist, Pacta-weise
 durch Lossagung und Annehmung, oder per duorum in idem placitum
 consensus errichtet werden, mithin die völlige naturam pacto-
 rum, wenn die Definitio pacti auf sie quadriret, haben. Die Exem-
 ples davon sind gar nicht selten, gestatten sich unter denen Menschen als
 le Tage trägt, daß einer durch einen Kauff, Tausch, oder Schen-
 kung x. seines Rechts, so er sonst zu einer Sache gehabt hätte, sich
 verzeibt, und solchergestalt sein Recht einem andern abtritt, und per Pa-
 ctum überliefert.

Geschicht
 mehrer-
 theils me-
 dianer 25-
 20.

§. 197.

A. Die letztere Sattung etwas genauer zu betrachten; so ergibt sich
 ex natura pactorum die Regel, daß ich von allen dem mich müsse los-
 sagen können, was ich sonst per pactum verlihren kan, weils diese Re-
 nunciatio ein ausdrückliches Pactum selbst ist.

Erste
 Grund-Regel
 von dem
 Verzicht
 durch Pacta.

§. 198.

B. Ein Pactum hört auf verbindlich zu seyn, und ich bin dem-
 selben schuldig zu renunciiren, wenn die Ursachen und der Endzweck
 desselben cessiren, oder gar das Eigenthum erfordern: Sondernahlen
 in collisione die Conclusion der Rationi, als dem legi superiori,
 weichen muß. Also trägt ein Volk einem Regenten und seinem Nach-
 kommen die Succession allemahl mit der Absicht auf, daß es durch so-
 thane Regierung den Ruhestand und Salutem publicam erhalten wis-
 sen will. Wenn nun die Regierung eines Regenten, und die Succes-
 sion einer Familie dem Staat den Untergang drohet: So cessirt
 dieses Pactum von selbst, und die Regenten sind schuldig, des Regi-
 ments sich zu enthalten, und ihr Recht fahren zu lassen, oder können
 von dem Volk als offenbahre Tyrannen verworffen werden: massen
 in collisione des Principis Vortheit und Interesse dem Wohl des
 Staats weichen, und nachgesetzt werden muß. Non enim Respub-
 lica propter Principes sunt, sed Principes propter Respublicas.
 Muß ein Fürst vor den Staat im Felde sein Leben wagen, warum soll
 er nicht demselben zu Dienste seines Rechts zu regieren sich zu enthalten
 schuldig seyn?

Andere
 Grund-Regel
 hiervon.

§. 199.

C. Wenn alle diejenigen daren consentiren, mit welchen ein Pa-
 ctum errichtet worden ist, so kan selbiges per Renunciationem wieder
 Rf 3 aufge-

Dritter
 Grund-
 Satz.

aufgehoben werden, weiln es heißt: *Pacta mutuo dissolvuntur dissensu*, welcher *Dissensus* eine *Renunciatio* ist.

§. 200.

Die vierte
Regel.

D. Wenn die *Socialität* von einem *Pacto* abzugehen erheischet, bin ich selbigen deswegen zu *renunciiren* schuldig, weiln die *Pacta* in *collisione* der *Socialität* als der *Rationi* weichen müssen, und ihre *Obligation* verlieren, mithin mein *Recht*, so ich aus solhanem *Pacto* erlanget, über den Haufen fällt.

§. 201.

Die fünfte
Regel.

E. Gleichwie die *Pacta vel expressa vel tacita* seyn, also kan auch die *Renunciatio* entweder *expressa* oder *tacita* geschehen. *Tacite* erfolgt sie, wenn einer ein *Factum* thut, welches entweder die bürgerlichen Geseze, oder der gemeine Welt-Brauch vor ein Zeichen eines *Dissensus* oder *Nicht-wollens* halten, wenn er gleich das Gegentheil in *Sinne* hätte, angesehen dieses die *Natur* eines *Consensus taciti* mit sich bringt. Denn wenn das was helfen könnte, daß man anders dächte, als die Zeichen sonst genommen werden; so würde kein Mensch bey dem *Consensu tacito* mehr gesichert seyn, mithin aller Nutzen derer *Contractuum tacitorum* über den Hauffen fallen.

§. 202.

Exempla
hievon.

Also ist in *Francia* ein Geseze, daß kein fremder zur *Crone* gelangen kan. Alldieweiln nun diejenigen, so sich in fremden *Landen*, ohne wieder nach *Francia* zu kommen, aufhalten, durch öffentliche Geseze vor *Fremde* erkläret worden seyn: So folget ganz natürlich, daß ein *Prins* vom *Geblüthe*, wenn er *ausserhalb* *Francia* sein *Domicilium* erwählet, eben dadurch auf sein *Erb-Recht* zur *Crone* stillschweigend *renunciire*, gestalten wir denn auch das *Exemple* in denen *Franciaischen* *Historien* haben, daß *Herzog Carl* von *Lothringen* bloß dieser halben durch *Hugonem Capetum* von der *Crone-Folge*, wie *Mezerai* mit verschiedenen *Historischen* *Beweis* *Gründen* erhärtet, ausgeschlossen worden.

§. 203.

Die sechste
Regel.

F. Ferner folget, daß, weiln ein *Pactum* keinen ungeredten *Zwang* zuläßet, eine solche *Renunciatio* auch ohne unrichtmäßige *Gewalt*, deren *Gränzen* wir bereits oben untersucht, geschehen seyn müsse.

§. 204.

§. 204.

G. Und gleichwie man per Pactum nicht allzusehr laedit seyn muß, weils selbiges einen dolum, so einen Contract null machet, supponiret: Also muß auch bey der Renunciacion keine solche enormis laesio vorhanden seyn, welche dieselbige ungültig machen kan.

Die siebende Regel.

§. 205.

Die andere Idee in der Definition ist die Absagung eines Rechtes/ occasione dessen wir wieder verschiedene Sätze bekommen.

Aus dem Recht, worauf man bey einer Renunciacion Verzicht thut, stieß die achte Regel.

H. Erstlich bringt die Natur der Sache mit sich, daß ich mich von keinem Dinge lossagen könne, woran ich nichts zu fordern habe, oder doch zum wenigsten prätere. Denn obwohl öfters Prätere formiret werden, worzu der Prätere in der That gar kein Befugniß hat, so läst man doch mehrer Sicherheit halber auch diejenigen renunciiren, welche sich eines Rechtes anmassen, ohnerachtet sie selbiges aus keinem Besetze erweisen können.

§. 206.

I. Und gleichwie ein Recht entweder gegenwärtig, oder erst zukünftig, das ist, so beschaffen ist, daß ich es entweder schon besitze, oder erst erlangen soll, also kan ich auch sowohl auf gegenwärtige als zukünftige Sachen Verzicht thun. Von jenem haben wir unter vielen andern das berühmte Exemple Caroli V. welcher die Oesterreichischen Lande, so er ursprünglich besaß, seinem Bruder abtrat; von dem andern aber siehet man alltäglich Casus an denen Renunciacionen derer noch zu hoffenden Erbschaften.

Die neunte Regel.

§. 207.

K. Weiter ist schon oben bemercket worden, daß ordentlicher Weise die Befugnisse und Rechte so beschaffen seyn, daß sie eine Obligation zugleich mit sich auf den Rücken tragen, gestalten denn, die Sache nochmahls mit einem Exemple zu erläutern, die Patria Potestas zwar ein Recht gegen die Kinder, daß sie uns gehorsamen müssen, giebt, hingegen aber auf der andern Seiten eine Obligation, daß man die Kinder erziehen und erziehen muß, involviret. Eine gleiche Verhältniß hat es mit denjenigen Rechten, welche mit ein anderer unter Bedingung einer gewissen zu ertragenden Last gegeben, das ist, per pactum reciprocum & bilaterale auferlet, dergleichen z. E. bey Auftrag einer Regierung zu geschehen pflegt. Denn gleichwie ich mich einer Obligation von selbst nicht entledigen kan: Also vermög ich auch einem solchen Rechte, mit welchem die Obligation unzerrenlich verknüpft ist, nicht zu

Die zehnte Regel.

weiterge-

weges zu renunciiren. Dergestalt kan ein Vater, so lange die Obligatio alimentandi & educandi währet, der Patriæ Potestatis sich nicht begeben: Gleichwie auch ein Regent in einem Wahl-Reich vor sich und ohne Consens derer Stände sein Recht zu regieren so schlechterdings nicht niederlegen kan. Alldieweil aber ein Pactum aufhört verbindlich zu seyn, wenn alle diejenigen, so es gemacht, über die Aufhebung desselben eine Zufriedenheit bezeigen: so folget, daß eine solche Abdication und Renunciacion, wenn selbige mit Genehmhaltung eines Volks und der andern Interessenten geschieht, allerdings statt haben müsse.

§. 208.

Die älteste
Regel.

L. Weils ferner mein Recht allemahl aus dem Gesetze kommt, so ergiebt sich von selbst, daß ich auch per Renunciacionem nicht mehr weggeben kan, als mir die Gesetze zugestehen und einräumen.

§. 209.

Die wichtigste
Regel.

M. Eine Renunciacion geschieht in favorem tertii: Wenn nun der Tertius nicht mehr existiret, hört auch meine Renunciacion auff, quia cadente causa, cadit effectus. Also wann eine Tochter vom Vater relictlich ausgesteuert wird, und dieserhalben, damit die Brüder nicht möchten zu kurz kommen, auf die väterliche Erbschafft renunciiret: So kan sie doch erben, wenn die Brüder ohne Erben verstorben seyn. Gailius. 2. O. 148. n. 10.

§. 210.

Applica-
tion dieser
Regeln auf
den Spa-
nischen
Successions-
Streit.

Aus diesen unwiederleglichen Gründen nun, welche ex natura pa-
trorum & juris fließen, getraue ich mir alle diejenigen Subtilitäten,
welche in denen Briefen des Hils Moris und sonst von denen Franko-
sen zu Beweisung des Principii, daß keine Renunciatio eines Königs
auf Cronen gelten könne, angeführet werden, zu wiederlegen. Die
Probe davon zu liefern, wollen wir die Argumenta derjenigen zuschrei-
ben, welche anhören, welche vorgeben, daß der Herzog von Anjou weder vor
sich, noch vor seine Descendenten auf die Cron Frankreich habe re-
nunciiren können. Dieselben sind nun diese:

Objekte-
nen.

1.) Der wahre Nuz und Interesse eines Regenten geben eine
unbetrüglige Regel, von der man niemahls abweichen muß. Denn die,
so regieren, sind dergestalt zu ihrem Vortheil gleichsam von dem mensche-
lichen Stände ausgenommen, daß sie gar nicht, wie die übrigen Men-
schen sich mit solchem Bestande und ohne Vorbehalt verbindlich machen
können.

Können. Ihre Verbindungen haben allezeit einen verdeckten Verstand, der nicht eher, als durch besondere Umstände der Zeit, ausgewickelt und an den Tag gebracht wird. 2.) Ein Versprechen, so einem Regenten eine vor Augen schwebende Noth abgetragen, ist nicht verbindlich. 3.) Ein Versprechen, so ein Regent wieder die Grund-Sätze des Landes gethan, hat keine Kraft. Man ist aber in denen Reichen, welche Patrimonieell und erblich seyn, das Jus succedendi ein Grund-Gesetz des Reichs. 4.) Was der gemeinen Wohlfarth des Volcks zu wieder, dasselbe ist ein Fürst zu halten nicht schuldig. 5.) Quilibet Princeps tenetur, & in sua coronatione, jura regni sui & honorem coronæ illibata servare, juravit, hinc illicitum est, si præstitit de non revocandis alienationibus hujusmodi juramentum & propterea penitus non observandum c. intellecto 33. de jure jurando. 6.) Juramenta, quæ sunt in damnum dignitatis, non juramenta, sed perjuria censenda, unde qui præstitit, sua auctoritate potest venire contra ea & revocare: spricht die Glossa. 7.) Eine Renunciation auf eine Erone hat den Verstand, daß einer nicht succediren wolle, so lange ein anderer Erbe vorhanden, der ihm sonst vorgegangen wäre, und ist dahero nichts anders als eine Versicherung, daß man mit Gewalt sich vor der Zeit nicht auf den Thron dringen wolle. 8.) Das Materiale eines Versprechens sind die Worte, das Formale die Intention. Ohne diese letztere können die ersten nicht binden, wie Lopez ausdrücklich schreibt. Nun sey ja nimmermehr zu glauben, daß einer, der auf eine Erone renunciire, die wahre und wirkliche Intention haben werde, sich valide zu obligiren. 9.) Si quid forte incautius nos jurare contigerit, quod observandum pejorem vergat in exitum, illud consilio salubriori mutandum novimus. Caus. 22. qu. 4. c. 16. 10.) Die Könige werden geböhren, uns zu regieren, und ihre Herrschafft so weit zu erstrecken, als nur möglich, also so ist ihnen niemahls erlaubt, auf Länder, die sie besitzen können, aufrichtig zu renunciiren. 11.) Ein jeder Handel, welcher die Liebe, so von der ordentlichen Natur eingegeben wird, unterdrückt, ist ungerecht. Nun ist aber der Natur der Selbst-Liebe, der Liebe gegen die Kinder zu wieder, wenn einer vor sich und seine Descendenten eine Erone abzugeben wolte. 12.) Das Recht zu regieren, ist mit dem Geblüte ungetrennlich, und wird dem Leben mitgetheilet, und nicht anders als durch den Todt wieder genommen. Denn so schreibt Molinæus ad Conluctud. Paris. tit. 1. §. 8. gloss. 3. num. 8. Quotiescunque regni

Oblisich vor bleichst hört Auf solche ung ein hat ha

nicht n.

Bema chree it die chafft Erben

pa- iten, ngs- öni- Die us über vor e re-

ein n die, nische New schen löste

regni successio defertur ex lege, antiquissima consuetudine, quod quasi jure gentium obtinuerit, illius successio defertur jure sanguinis & perpetuæ consuetudinis. 13.) Lopez schreibt: Filius non capit regnum à patre, sed à genere & primis instituentibus regnum, seu consuetudine, ex quo inferitur, quod non possit à patre exheredari quoad successionem regni, welches doch in der That geschehen würde, wenn ein Vater per Renunciationem auf das Reich, sein n. Kindern dasselbige entziehen könnte. 14.) Ein Erb-Reich ist nichts anders, als eine Substitutio perpetua. Gleichwie nun einer von einer Erbschaft, die er nur per fideicommissum oder Substitutionem hat, zum Nachtheil des Substituti nicht disponiren kan, also mag auch eine Renunciation eines Regentens seinen Posteris nichts schaden. Tali casu, schreibt abermahl Lopez L. 10. Tit. 26. p. 4. qu. 25. & 26. fatendum videtur, non posse regem derogare vinculis & substitutionibus majoris, cum non possit Princeps rescribere contra ea, quæ sunt juris naturalis & gentium; sunt enim immutabilia. 15.) Eine Renunciation ist ob enormam læsionem allerdings ungültig, weiln sie ein Pactum ist, ein Pactum aber überhaupt diese Exception admittiret. 16.) Der Erz-Bischoff von Ambrun schreibt in dem Tractat des Droits de la Reine très chrestienne sur divers. Etas de la Monarchie d' Espagne p. 129. edit. Paris. de ann. 1667. Das Band, wodurch die Königliche Nachkommenschaft an das Scepter verknüpft wird, und welches derselben gleichsam eine natürliche Verbindlichkeit und Schuldigkeit auflegt, daß jeder in der Successions-Ordnung dieselben annehmen muß, ist so stark und feste, daß keiner von denen, so in dieser Ordnung geböhren werden, sich aus eigener Macht davon losmachen, noch sich dem Befehl seines Vaterlandes, welcher ihn zu dem Amt der Regierung und Königlichen Würde rufft, entziehen kan. Die Ursache dessen ist, weiln das Grund-Gesetz eines Staats einen beyderseits kräftigen Bund zwischen dem Regenten und dessen Nachkommen auf der einen, und denen Unterthanen und ihren Nachkommen auf der andern Seiten, vermittelt einer Art eines Contracts, der die Fürsten zu regieren, und die Unterthanen zum Gehorsam anweist, stiftet, und also kein Theil allein, oder wenn es ihm gefällt, sich von der solennen Verpflichtung, einander beyzustehen, loswickeln kan. Die Macht zu regieren ist eben so wohl eine Dienstbarkeit in gewisser Masse, als die Pflicht zu gehorsamen, ist auch unstreitig, daß diejenigen, so im privat. Stande geböhren werden, Kraft ihrer Geburt,

Gurth,

burth, nicht mehr verbunden sind, dem Staat zu dienen und unterthänig zu seyn, als die Prinzen vom Königlichem Geblüthe, vermöge ihrer Geburth schuldig sind, ein jeder nach seiner Ordnung zu gebiethen und zu regieren. 17.) Und p. 138. extendirt er es noch weiter, wenn er schreibt: Die Natur kan die Renunciacion nicht leiden. Denn weil die Königreiche nicht wegen Erbschaft, sondern wegen des Rechtes des Geblüths auf den nächsten fallen, so kan niemand auf dieselbe Verzicht thun, es sey durch was vor eine Acte es wolle: Allermassen die Rechte des Geblüths die Rechte der Natur seyn, welche nicht können veräußert, noch durch Verzicht auf einige Weise abgetreten werden. Die Gerechtigkeit ist auch darwieder, weiln die Succession in Königreichen ein ganz publiques Recht ist, welches den Nutzen der Unterthanen ganz offnbahr angehet; indem Gott denen Königen die Cronen nicht um ihrer selbst willen gegeben, sondern selbige, die Völcker, welche nicht ohne Haupt seyn können, zu regieren, verordnet, dergestalt, daß, weil keine Verträge gegen das, was das publique Recht angehet, stat haben, nichts auf der Welt niedriger ist, als dergleichen Renunciacionen. Die Religion kan solches ebenfalls nicht zugeben, weil das Recht zu Scepter und Cron nicht zu verkäufflichen Dingen gehört, die nach denen verschiedenen Bewegungen des Interesse, und der Unbeständigkeit derer Privat-Persohnen verhandelt werden können; sondern eine Art eines Priesterthums und eines ganz heiligen Berufes ist, wodurch eingeißliches, eheliches und unauflösliches Band zwischen dem Fürsten oder der Fürstin und ihren Staat gestiftet wird, welches als ein schätzbares Theil der Göttlichkeit, so von dem Himmel auf die Erde herabgeflossen, jederzeit die Unveränderlichkeit seines Ursprunges bey sich behält, und keine andere Sphæram zu seiner Bewegung hat, als die Sphæram desjenigen Himmels, in welche es Gottes Hand gesetzt, das ist, die Person, welcher Gott diesejenige Ober-Herrschaft mitgetheilet, die einen Theil mit ihm selbst ausmachet.

§. 211.

Wie diesen Gründen haben nun bisher die Frankosen sich zu vertheidigen gesucht, worunter einige gewiß von solchen äußerlichen Glanz seyn, daß sie einen, der nicht wohl gesetzt ist, die Augen verblenden können: Wenn man sie aber an den rechten Prober-Stein anstreicht, findet sich die Schwäche und der Ungrund derselben gar bald, welches zu beweisen wir einen Numerum nach dem andern vor uns nehmen wollen.

Wiederlesung dieser Argumente.

§. 212.

Wiederlegung des ersten Satzes, daß ein Regent wieder sein Interesse nicht handeln könne. Verschiedener Verstand dieser Objection.

1.) Der erste Satz hält verschiedene *medios terminos*, woraus man beweisen will, daß ein Regent auf Land und Leute nicht renunciren könne, in sich. A. Wovon der erste der Nutzen und das Interesse des Regenten ist, von welchen behauptet wird, daß ein Herr demselben zuwieder nicht pacificiren könne. Allein dieses kan verschiedenen Verstand leiden. a.) Denn entweder der Nutzen eines Regenten, und das Interesse desselben, wird vom Wohl der Republicque abgefondert, und als ein Interesse *proprium & domesticum*, welches dem Wohl der Republicque entgegen gesetzt wird, und in *Collisione* obtiniren soll, angesehen; b.) oder es soll so viel heißen, als das Wohl und die Nothdurfft der gesamten Republicque, c.) oder es soll einen Privat-Nutzen bedeuten, welchen ein Prinz mit und neben der Erhaltung des gemeinen Wohls sich und seiner Familie machet.

§. 213.

Des Fürsten Privat-Interesse muß dem *bono publico* nachgehen.

a.) Im ersten Verstand heist die dahergenommene Objection deswegen nichts geredt, weiln in *collisione*, und wenn das Privat-Interesse des Prinzens der Nothdurfft des Staats entgegen gesetzt wird, der Privat-Nutzen dem allgemeinen weichen muß, streimahlen die Prinzen der Republicque halber, und nicht diese jener wegen da seyn. So dann ist der endliche Finis und die *ultima ratio*, warum ein Prinz regiert, mithin durch die Regierung seinen Nutzen schaffen kan, das gesamte Wohl des Staats, welches dahero als *ratio & lex superior* in *collisione* dem Privat-Nutzen eines Fürsten vorgezogen werden muß, wenn wir anders nicht die Unterthanen und die Republicquen zu *Sclaven* machen, und ihr zeitlich Wohl, nebst allem, was sie seyn und haben, dem Eigen-Nutzen derer Fürsten *sacrificiren*, und solchergestalt der wahren und ersten Intention der Übertragung des Regiments, wodurch doch ein Prinz das Recht zu regieren erlanget, und selbiges selbst zur Norm aller seiner Actionen *eo ipso*, da er sich zum Regiment verstanden angenommen hat, schmer starcks zuwieder handeln wollen.

§. 214.

Wird bewiesen aus dem Ursprung der Republicquen.

Es ist ja nimmermehr zu glauben, wann wir die Republicquen von einem ordentlichen *Pacto* und freywilligen Auftrag herführen wollen, daß ein Volk seiner so gar uneingedenk gewesen seye, und sein ganzes Wohl der *Discretion* eines Fürsten überlassen, das ist, seine Nothdurfft dem Privat-Interesse des Regentens nachgesetzt haben sollte.

Besezt

Sesagt aber auch, es wäre solches geschehen, so wäre doch noch die Frage: Ob ein solches Unternehmen von einigem Bestand, und ein Volk seiner in so weit nicht mächtig sey?

§. 215.

b.) Auf die andere Signification wird ad Num. 4. geantwortet werden: c.) Auf die dritte aber dienet, daß ein blosser Neben-Nutzen eines Regentens der Verzeuthung und Pacificirung am allerersten fähig sey, wir müssen denn die Principia des Carneadis und Machiavelli, welche nur dasjenige, was nützlich ist, vor gerecht halten, mithin eine solche schädliche und dem Eigen-Nutzen zumiederlauffende Renunciatio vor ein der Gerechtigkeit wiederstrebendes Pactum ausgeben, vor Wahrheiten annehmen, und zum Grunde des vernünftigen Rechts legen wollen. Allein diese Lehren würden alsdann allen Tzen und Glaubensunsicher, und die Pacta unter denen Menschen auf verschiedene Art unkräftig machen, eines Theils, weiln ein anderer nicht allemahl wissen kan, was mir nützlich oder schädlich ist; andern Theils weiln eine Sache, so mir anfänglich fürträglich gewesen, durch ein superveniens und zufälliges Evenemene schädlich werden kan, daß also allemahl ein grosser Hazard und Unsicherheit in einem Pacto bliebe, welche die Menschen, so lange sie sich mit Gewalt und Schwerte, oder sonst auf andere Weise helfen können, Pacta zu machen, und dadurch die Streitigkeiten hintlegen zu lassen, abhalten würde. Anderer unsäglicher Inconvenientien zu geschweigen, so sich aus diesen Machiavellismo von selbst ergeben, und bereits von Grotio angereigt worden seyn, auch unten von uns mit mehrern ausgeführet werden sollen. Wahr ist es, daß die meisten Souverainen heut zu Tage mehrentheils nach diesem Principio agiren: Allein dieser Verfall und Contravention mag die Gesetze der Vernunft nicht ändern, noch in denen Vernunft-Schlüssen zur Norm genommen werden.

Warum ein Fürst auf seinen Neben-Nutzen nicht thun könne?

§. 216.

B. Der andere Medius Terminus des ersten Numeri ist, daß die Souverainen, so viel die Verbindung per Pacta betreffe, von dem menschlichen Stande ausgenommen wären, mithin nicht renunciiren könnten, welcher Satz, wenn er zur Ratione haben soll, daß die Souverainen wieder ihren Nutzen nicht pacisciren sollen können, aus dem vorhergehenden bereits seine Erledigung bekömmt, massen es sodann heißen würde: quod cadente causa; cadat effectus. Im Fall er aber

Daß die Souverainen die Pacta eben so wohl als andere Menschen zu halten schuldig seyn, wird abso-

81

absolut und ohne Absicht, ob ein Pactum einem Prinzen nütze oder schade, stehen, und so viel heißen soll, daß ein Princeps von der regula juris naturæ de pactis servandis gang und gar exempt sey, so laufft er nicht nur wieder die allgemeine Regel des vernünftigen Rechts, daß, quoad obligationem legum naturalium necessitatem humanam concernentium, alle Menschen einander gleich seyn, sondern er würde auch die Fürsten geringer als die Bauern machen, massen diese valide contrahiren, und mit denen andern Menschen dieserhalben sicher pacificiren, mit einem Fürsten aber sich nur diejenigen, welche er darzu lockte, und hernach betröge, in Pacta einlassen könnten und würden.

Das denen
üblichen Con-
sequenzen.

§. 217.

Denen da heißt, die Fürsten von dem lege de Pactis servandis ausnehmen, nichts anders, als was Machiavellus sagt: Princeps debet omni ex parte fidem frangere, & alios data fide fallere, dergleichen höllische Principia einem Souverain so unanständig als schädlich seyn; sintemahlen andere Gentes, wenn sie dieselben bey einem Prinzen merken, mit ihm niemahls pacificiren, sondern ihn immer mit Waffen gleichsam belagert, und dergestalt in der Enge halten, daß sie, wo sie seuer mächtig werden können, ihm kein Mittel, vom Untergang sich zu retten, dergleichen doch sonst die Pacta und Friedens-Schlüsse seyn, übrig lassen.

Machiavelli
Lehre die
von.

§. 218.

Wiederle-
gung des 2.
Numeri,
daß ein
Prinz eine
abgewun-
gene Re-
nunciacion
zu halten
nicht schä-
dlich sey.

2.) Der andere Numerus giebt zum Medio Termino die Noth und den Zwang an, welcher eine solche Renunciacion soll ungütig machen können. Ob nun wohl der Zwang und Furcht, wie oben bereits gelehret worden, von allen Gesetzen entbündet, mithin auch in der Renunciacion zu statten kommen muß; so ist doch derselbe nicht nur in die oben angeführte Gränzen der justi & injusti metus, welche in casu presenti von dem Herzog von Anjou sich nicht finden, zu weisen, sondern es hat auch damit bey einem Souverain noch diese besondere Bewand, daß er so gar ein von einem unrechtmässigen Feind abgedrungenes Versprechen halten muß, wovon wir die Ursachen oben gründlich ausgeführt haben.

§. 219.

Wiederle-
gung des
3ten, daß ein
Prinz nicht
der die

2.) Die dritte Ration, daß ein wieder die Grund-Gesetze des Reichs gethanes Versprechen nicht gelte, hat einen grossen Schein, ist aber in Applicatione mit mancherley Distinction anzunehmen. Denn erstlich

esslich haben die Grund-Gesetze eines Reichs allemahl die Conserva-
tion eines Volcks zum Zweck. Gleichwie es aber mit denen Menschen
bergestalt beschaffen ist, daß sie nicht alle Fälle zum voraus sehen können;
also kan es gar leicht geschehen, daß ein Reichs-Grund-Gesetz der
Erhaltung des Staats schnur stracks zuwider wird; und die Republi-
que, im Fall man darauff bestehen wolte, entweder den gänglichen Un-
tergang bringen, oder sie doch in unsäglichen Schaden setzen würde. In
diesem Fall hört ein solches Gesetz auff, verbindlich zu seyn, weilm es als
ein natürliches Pactum auf Rationibus beruhet, und Salutem publi-
cam zum Endzweck hat. *Causa vero cadente, & sine reipublicae
aliud requirente, cadit etiam legis dispositio*, wie oben in doctrina
de officiorum collisione gründlich erwiesen worden ist.

Reichs Ge-
setze nicht
handeln,
mitteln
nicht re-
nunciiren
köne.

§. 220.

Ich kan nicht umbin den schönen Locum des berühmten Stryk-
aus seiner Diss. de via facti, Principibus Imperii permissa p. 51. §.
10. hieher zu setzen, welcher zwar von einem andern Casu redet, aber
doch mit mir aus emerley Principiis schliesset. *Sed quid dicendum,*
sagt er, *de illis territoriis, ubi Principes per Recessus Provincia-*
les tributa exigere pro lubitu nequeunt, nisi convocatis statibus
provincialibus, ab iisque impetrata certa summa, an ibi quoque
Accisam Invtis & reluctantis imponere possint? Sunt qui-
dem hæc pacta Leges fundamentales provinciarum, ad quas in su-
sceptione regiminis sese Princeps quoque obligavit, ut hinc sine
necessitate ab iis discedere non possit. Quod si tamen videar,
usitato contribuendi more salvam conservari non posse Provin-
ciam, & Status provinciales magis privata quam publica utilita-
te abreptos, suffragiis suis eam comprobare nolle, via facti negle-
cto horum consensu accisam introduci posse a Principe nullus
dubito: Salus enim populi Principibus suprema lex est, & quæ
huic fini inserviunt, per translationem Imperii subditi quoque
in eos contulerunt. Nec resistit illa ratio Jura Statuum Pro-
vinciarum & cum his inita pacta: Nam hæc ex necessitate pro-
movendi salutem publicam perpetuam recipiunt limitationem.
Die Principia, die er hier führet, sind denen meinigen conform, nur daß
wir in casu noch streitig seyn würden, ob nehmlich die Accise eben eine
solche Sache sey, ohne welche Salus publica nicht bestehen könne.

Stryk's Te-
rimonium
hierzu.

§. 221.

Dem
Staat zum
besten kan
ein Prinz
allerdings
renunci-
ren.

Aus eben diesem Fundament nun folgt ohne einigen Zwang, daß ein Souverain, wenn auch gleich in einem Reiche die Successio ein Fundamental-Gesetz seyn sollte, dennoch demselbigen zuwieder auf die Cron renunciiren, und die Succession absagen könne, im Fall ein Staat vor der auswärtigen Gewalt vom Untergange nicht anders befreuet werden kan. Darwieder thut nichts, daß man einer auswärtigen Gewalt, wenn selbige nicht gerecht ist, nicht eben nachzugeben schuldig sey, in mehrern Betracht, daß alsodann ex duobus malis minimum zu erwählen ist, und entweder ein im Wege stehendes Reichs-Grund-Gesetz gebrochen; oder der ganze Staat der Gefahr eines sichtbaren Unterganges oder grossen Schadens exponiret werden muß, in welchem Casu die gesunde Vernunft allemahls das erstere anrath, und vorgezogen wissen will. Ausser diesem Fall der Collision, und wenn sonst ein Prinz ohne Noth wieder die Reichs-Grund-Gesetze sich gegen jemand, wer der auch sey, obligiret, mag solche Verbindlichkeit freylich nicht gelten, weiln. solches zu thun nicht in der Gewalt eines Regenten gestanden, und sein Pouvoir sich so weit nicht erstrecket hat, wovon Herr Ludwig in Diss. de obligatione successoris gar wohl gehandelt, und von uns an einem andern Ort mit mehrern geredet werden soll.

Applicatio
ad casum
vom Duc
d' Anjou.

Doch dem sey allem wie ihm wolle, so schickt sich dieses, was im Numero 3. angeführet wird, gar nicht auf den Casum, da der da-mahlige Duc d' Anjou auf die Cron Frankreich renunciiret hat. Denn vor eins ist die Gewalt, wodurch er von denen Alliirten zu solcher Renunciation genöthiget worden, anderer gerechten Ursachen zu geschweigen, deswegen ganz Gesetzmässig und recht, weiln sie die Balance von Europa zum Zweck hat, und das grosse Ubel, daß beyde Cronen zum unvermeidlichen Nachtheil der Ruhe von Europa nicht zugleich auf ein Haupt gerathen sollen, zu verhindern getrachtet. Vid. Lehmann de Balance Europæ und infra. Vors andere findet sich in Frankreich gar kein Grund-Gesetz, welches der Duc d' Anjou vor sich anführen könnte, sondern es streiten selbige vielmehr wieder ihn. Denn obwohln die Succession des Königs durch die Reichs-Grund-Gesetze in Frankreich festgesetzt ist: So ist doch im Gezenheit wiederum eine andere Gewohnheit und Gesetze in solchem Reiche vorhanden, daß kein

kein Fremder zur Crone gelangen, und daß ein Prinz von Geblüth sein Recht zur Crone soll verziehen können. Denn da finden wir in denen Französischen Geschichten, daß Hugo Capetus von denen Ständen bloß befrwegen auf den Französischen Thron gesetzt, und Herzog Carl von Lothringen davon ausgeschlossen worden, weiln, wie Mezerai ausdrücklich berichtet, dieser Prinz sich zu lange in einem fremden Lande, ohne wieder nach Frankreich zu kommen, aufgehalten gehabt. Es ist diese Gewohnheit um so viel desto eher vor ein gültiges Reichs-Fundamental-Gesetz zu halten, als die gesamten Französischen Stände, ohne Widerspruch des Herzogs von Orleans, wie Mezerai meldet, also decretiret, welches Schlußes Gültigkeit König Ludwig der XIV. selbst gar wohl erkandt zu haben scheint, als er anno 1713. durch ein Königliches Patent den Duc d'Anjou zu sich nach Frankreich entborth, und von demselbigen, daß er sich daselbst eine Zeit lang aufhalten, und die Jura succedendi nicht verziehen möchte, begehrte. Endlich ist auch hjerbey noch dieses zu erwegen, daß die Reichs-Grund-Gesetze, so die Succession reguliren, keinen wieder seinen Willen nothwendig und unvermeidlich zur Regierung zwingen, sondern nur beruffen, welches von nöthigen und zwingen ganz offenbahr unterschieden ist. Siehe Herr Schmausens Anmerkungen über Filz Morizens Briefe. pag. 63.

§. 223.

4.) Die vierdte Ratio gründet sich auf die Wohlfahrt des Volkes, welcher zuwieder ein Fürst nichts verheissen möge. Ob nun wohl diese Ration in Thesi ganz vernünftig ist: so leidet sie doch nicht nur gewisse Limitationes, welche wir aber, weil sie zu unsern Zweck nicht dienen, alhier fahren lassen, sondern es ist auch unter denen Gradibus salutis publicæ genau zu distinguiren. Denn wenn durch ein Pactum eines Fürsten ein Stück des Wohls von einem Staat zwar verlohren gehet, ein grösserer Grad und Stücke desselben aber eben dadurch conserviret wird, so kan ich nicht sagen, daß ein solch Versprechen eines Principis dem Saluti publicæ zuwieder sey, sondern es ist eher dem Wohl der Republicque zuträglich, weiln in collisione aus zweyen Ubeln das geringste eher ein bonum als ein malum ist.

4.) Das eines Prinzens Renunciation nicht allemahl dem Wohl des Staats zuwieder sey.

§. 224.

Gesetzt nun, es wäre ein Stück des Wohls der Republicque von Frankreich, daß die Succession in ihrer Ordnung bleibe, und der Duc d'Anjou zur Crone gelange; So würde doch die Abfagung und Ren-

Das die Renunciation des Herzogs von Anjou

W m

nunci-

Der Cron
Franchreich
sehr heil-
sam gewe-
sen.

nunciirung auf dieses Recht der Französische Staat eines weit grössern Malheurs oder Unglücks enthoben, welches dieses war, daß die Allirten, so damahls die siegenden Waffen in denen Händen und dem Französischen Reiche gleichsam das Messer an die Kehle gesetzt hatten, ohne eine solche Renunciacion die Waffen nicht niedergeleget haben würden, welches dem ohne das damahls entkräfteten Franchreich, wo nicht zum gänglichen Untergang, dennoch zu einem traurigen Nachtheil gereichen können. Zu geschweigen daß man eigentlich nicht einmahl sagen kan, daß ohne Betrachtung der übrigen Umstände die Succession eines solchen Prinzens, in dessen Ermanglung man schon einen andern weiß, einem Staat eben unumgänglich sey, und dessen Glück und Unglück darauf bestehe, sintemahl man Gott Lob Menschen genug hat, welche zu regieren geschickt seyn, und dieses Principium nur eine Lehre ist, so aus der Ambition und Herrschucht der Regenten herfließt.

§. 225.

Der Eyde
der Prin-
zen ist der
Renuncia-
cion nicht
zu wieder.

5.) Was Num. 5. von denen Eyden, welche die Potentaten mehrentheils bey Antrittung ihrer Regierung, die Rechte des Reichs und der Crone zu conserviren, schwören müssen, angeführet wird, solches ist ausser dem Fall der Collision und der Noth ausser Streit. Im Fall aber ein Reich nicht anders erhalten werden kan, als daß man eine Provinz zu Erhaltung der übrigen weggiebet, oder zu solchem Ende der Succession renunciiret, so wird dieses Malum zu etwas Gutem, und mag eher vor ein Mittel, die Gerechtsamen der Crone zu erhalten, als selbige zu mindern, angesehen werden. Wo hinzu noch kommt, daß das durch eben die Rechte der Crone nicht geschwächt werden wenn eine Linie von einem Stamm vor sich und ihre Descendenten auf die Erbfolge renunciiret, sintemahl das Jus Successionis im übrigen bey der Familie in richtiger Ordnung bleibt, und nur eine einzige Person mit ihrer Nachkommenschaft aus der Zahl derer Cron-Folger ausgethan wird, wodurch der Lex & ordo succedendi so wenig mutiret wird, als wenig ich sagen kan, daß eine Dispensacion, welche nur einer oder etlichen Personen wieder das Geseze zu handeln erlaubet, und im übrigen dasselbige in seinem Vigore läffet, solches aufhebe.

§. 226.

Inkantz vom
Kaysen Jo-
seph und
dem von:
Anjou,
selbst.

Auff solche Weise, und wenn durch die Renunciaciones die Rechte der Crone verändert würden, hätten weder des Kaysers Josephi Majestät ihr Erb-Recht auf Spanien dero Herrn Bruder, noch auch

auch der Dauphin das Seinige an seinen Sohn den Duc d' Anjou abtreten können. Will man objiciren, daß zwischen einer freiwilligen und ungewungenen Renunciacion ein großer Unterscheid sey: So gerathen wir wieder in Circulum, und ich muß antworten, was ich ad Num. 2. bereits gefaget habe.

§. 227.

6.) Was Num. 6. aus der Glossa von Eyben, wodurch einer seine Würde und Ansehen schwächer, angeführet wird, dasselbige ist gar sehr cum grano salis anzunehmen. In dubio, und wenn der Verstand eines Pacti zweydeutig, ist wohl wahr, daß man die mildeste Erklärung, welche eines Würde und Ansehen am wenigsten präjudiciret, zu nehmen habe, in mehrern Betracht, daß am allerwenigsten präsumirlich ist, daß einer seiner Würde zum Nachtheil werde pacificiret haben. Ja, wenn es die Dignitatem Imperii betrifft, ist ein Staat die Pacta eines Fürsten nicht anders zu halten schuldig, als so ferne er damit in denen Schrancken der ihm nach denen Reichs-Gesetzen zustehenden Gewalt geblieben, oder, wo er dieselbe überschreiten wollen, die Einwilligung des Staats darzu erfordert hat. Gleichwie aber allhier nicht von der Würde und Dignität eines Reichs, sondern von Niederlegung einer Crone, oder von der Renunciacion der Dignität eines Regentens, durch welche letztere der Würde einer Republicque nichts abgeht, angesehen Frankreich Frankreich bleibt, obgleich der Duc d' Anjou darauff renunciiret hat, eigentlich die Rede ist: Also mag auch die angeführte Glossa auf unsern Casum gang und gar nicht gezogen werden.

6.) Das ein Eyd/ so wieder die Ehre sey, nicht gehalten werden dürfte, wird wie verlegt.

§. 228.

7.) Die Beschreibung oder Auslegung, so man Num. 7. von der Renunciacion gemacht, ist gar sehr schlecht gerathen, angesehen es zu einer solchen Absicht deswegen gar keiner Renunciacion bedorfft, weiln ein jeder Prinz ohnedem zu warten schuldig ist, bis die Cron-Folge an ihn kommt, zugeschweigen, daß die Expressionen in der Renunciacion des Herzogs von Anjou dergestalt nachdrücklich und deutlich gesetzt seyn, daß es ohnmöglich ist, den angeführten Sensus mit selbigen zu combiniren.

Wiederlegung der Beschreibung der Renunciacion, so Num. 7. gegeben wird.

§. 229.

8.) In dem 8ten Numero kommt man vollends auf das rechte Principium, welches allein vermögend ist, alle Officia Sermonis zusammen

8.) Etiam Prinzen hilft es nicht,

Wenn er in
Pactis an-
ders denkt
als er redt.

sammt Treue und Glauben aus der Welt zu bringen. Denn wer wolte mit einem andern pacificiren, wenn dieser dadurch, daß er anders gedacht als geredt, der Zusage hinwiederum entbunden würde. Was machten denn die Befehle der Rede, in Jure Naturæ, welche ausdrücklich befehlen, daß man in Pactis mit ungleichen und auff Schrauben gestellten Worten niemand betrügen, vielweniger mit zurück gehaltenen Gedanken illudiren soll? Es würde auf solche Weise, und wenn die Reservations mentales expressioni externæ contrariæ was helfen solten, alle Sicherheit bey denen Pactis authören, und die Verträge würden zu nichts anders, als zum Mittel, ehrliche Leute zu betrügen. werden, welches doch der menschlichen Geselligkeit schnurstracks zuwider wäre.

§. 230.

Wiederlegung
der
2ten Objection.

9.) Der Num. 9. angegebene Canon soll entweder so viel heißen, daß man wieder sein Interesse nichts zusagen könne, oder er soll den Verstand haben, daß ein Versprechen, welches auf einer Seite einen grossen Nachtheil nach sich ziehet, von dem zu kurz kommenden Theile nicht zu halten sey. Im ersten Verstande ist es schon ad Num. 1. wiederleget worden: Die andere Interpretation aber findet, wie ich schon öfters erwehnet, in collisione um des willen nicht statt, weil ein kleineres Ubel, wodurch ich ein größeres vermeide, ein würckliches Bonum ist, und vor schädlich und nachtheilig nicht ausgegeben werden kan.

§. 231.

Die 10te
Objection
wird wie
derleget.

10.) Das in Num. 10. angeführte Argument fällt alsofort über den Hauffen, wenn man erwegt, daß von Natur die Menschen einander alle gleich, und keiner ein König geböhren werde, sondern durch Pacta und Impositiones hominum solches Recht in und mit der Geburt erlange. So ist auch dieses nicht richtig, daß ein König darzu geböhren sey, sein Reich so weit zu extendiren, als er immer könne. Denn wenn ein König solches Recht hätte, und auch in Übung bringen, das ist, durch Krieg und andere beliebige, oder wie es heist, mögliche Wege ausüben wolte, so würde des Hobbesii bellum omnium in omnes in effectu heraus kommen, und der Degen das größte Jus seyn.

§. 232.

Daß ein
Regent
wieder sein
natürlich

Dem 11ten Argument steht im Wege, daß die Eigen-Liebe, wie wir hinten zeigen wollen, ein solcher unordentlicher Affect ist, welcher ohn-

ohnmöglich ein Principium moralitatis abgeben, oder so schlechter Dinge gebilliget und verworffen, mithin aus selbigem generatim kein Schluß gezogen, wieweniger seinethalben eine Action ohne Zuthuung der Umstände gebilliget oder verworffen werden kan. Das andere Momentum nemlich die Liebe gegen die Kinder, welche einer bey einer solchen Renunciacion auffer Augen setzt, anbetreffend: So hebt die Nichtbeobachtung desselven eigentlich keinen Handel unter Menschen auf, sondern giebt nur denen Kindern wieder den Vater zur Beschwerde Anlaß: Gesezt aber auch, daß solches wäre, so möchte doch dieses in presenti quaestione nichts helfen, weilm die Liebe gegen die Kinder und die Weinigen dem Wohl des Staats, im Fall beyde collidiren, hinten nachzusetzen ist, in mehrern Betracht, daß einem so gar Leib und Leben, welches doch allen Pflichten gegen die Kinder vorgehet, bedürffenden Falls vor den Staat zu wagen obliegt.

Die Liebe gegen seine Kinder nicht renunciren könne, wird wiederleget.

§. 233.

Endlich ist auch noch dieses zu erwegen, daß meine Kinder das Recht zur Cron-Folge nicht von mir, sondern nur durch mich, als durch eine Causam sine qua non erlangen, und im übrigen dasselbe vom Volcke haben. Dahero ich ihnen auch durch meine Renunciacion das Reich nicht sowohl nehme oder vergebe, als ich nur wieder nach Maßgebung der Regel: Quod nihil tam naturale sit, quam ut res eodem modo dissolveretur, quo constituitur, causa sine qua non, oder causa occasionalis bin, warum sie nicht succediren können. Und gesezt auch, ich vergebe meinen Kindern das Reich, so werden sie doch dadurch noch nicht auffer Stand gesezt, in der Welt zu leben wenn ich ihnen nur so viel gebe und lasse, daß sie honner in der Welt bleiben können. Ein Vater ist seinen Kindern eben keine Crone zu lassen schuldig, sondern sie müssen mit der Standesmäßigen Alimentation und Education zu frieden seyn, und mögen sich mithin nicht beschweren, wenn ein Vater eine Crone, dergleichen er ihnen zu lassen eben nicht schuldig gewesen, hinwegwiderum veräußert, und derselben renunciret. Will man vorwenden, daß sie schon ein Jus quaesitum darauff hätten, mithin ein Vater solche Renunciacion in odium ihrer nicht vornehmen könne: So kan man nur dasjenige nachlesen, was ich ad Num. 12. antworten werde.

Fernerer Beweis.

§. 234.

Das das
Recht zu
succediren
nicht mit
dem Ge-
blüth ver-
knüpft sey.

12.) Das das Recht zu succediren mit dem Geblüthe verknüpft sey, und von selbigen nicht getrennet werden möge, ist wohl schwerlich physice, sondern moraliter zu verstehen, und soll so viel heissen, daß die Reichs-Grund-Gesetze eines Landes das Recht zu succediren in einer Familie befestiget, und nach Ordnung der Geburth eingerichtet haben. Gleichwie aber die erste, wahre, und endliche Intentio und Absicht hiermit auf das gemeine Wohl eines Staats abgeziehet gewesen, sintemahl dieses der Finis aller Republicquen seyn muß, mithin bey Anrichtung aller Republicquen primus in Intentione seyn soll, oder zum wenigsten präsumiret wird: Also hört auch nothwendig solches Recht zu succediren auff, so balde es dem Staat und dessen Conservation schnurstracks zu wieder wird, welches geschehen kan, wenn benachbarte Potenzen mit Waffen gegen einen Staat zu agiren nicht eher aufhören wollen, als biß sie eine Branche vom Thron gebracht haben; in welchem Fall zwar der Staat ein Jus bekommt, daß die Branche, so andern Falls ein Recht gehabt hätte, nachgeben muß, die Aggressores aber dadurch eben keine bessere Sache bekommen, als sie sonst ausser dem haben.

§. 235.

Ein unge-
bohrner
Princk kan
kein Jus
quæsitum
auf eine
Crone ha-
ben.

Wiewohl auch dieses allhier noch zu erinnern, daß ein noch ungebohrner Erbe kein Jus quæsitum auff eine Crone haben könne, weilt es heist: Quod non entis nulla sint prædicata: Wohinzu noch kommt, daß es ja bey mir steht, ob ich heurathen, und Kinder zeugen will oder nicht, massen der Ehestand nicht individualiter obligiret, es sey denn, daß etwan ein Successions-Streit oder sonst ein grosses Unheil durch die Verheurathung einer gewissen Person verhindert werden könnte. Falls auch jemand ausser diesem noch andere Bewegungs-Gründe zum Heurathen bey sich befindet; so steht ihm ja wiederum frey, ob er eine ordentliche Ehe machen, oder nur ein Matrimonium inæquale, in welchem die Kinder des Vaters Stand und Nahmen nicht führen, ihme auch in seinen Reichen nicht succediren, welches letztere in denen mehresten Reichen die Fundamental-Gesetze ordentlicher Weise zulassen, errichten und eingehen will. Gleichwie mir nun in solchen Fällen frey stehet, ob ich meinen Kindern die Qualitât zu erben geben will; so folgt unstreitig, daß das Erb-Recht nicht so schlechthin im Geblüthe steckt, sondern von meinem Willen eines Theils dependire, mithin in mei-

meinen Belieben ruhe, ob ich meine Kinder, zumal wenn selbige noch nicht geboren sind, durch Renunciationes eines solchen Rechts unfähig machen will. Und ob ich wohl einen Sohn durch Enterbung eines Reichs nicht berauben kan; so ist doch davon kein Schluß auf die Renunciation zu machen, sintermahlen jene von Kindern redet, die schon in rerum natura seyn, und ein Jus quæsitum haben, diese aber nur auf Posterios, so noch kommen sollen, sich beziehet. Denn im Fall die Kinder schon geboren seyn, und diejenigen Jahre erlanget haben, daß sie consentiren oder dissentiren können; achte ich selbst nicht davor, daß ein Vater ohne ihre Bewilligung und Befragung zugleich in ihren Namen und von ihrentwegen auf ein Reich renunciiren könne, es sey denn, daß Salus publica in collisione solches erheische, in welchem Fall der lex naturæ den Consensum der Kinder immediate suppliret. Im Fall aber keine solche Noth vorhanden, ist der andere Theil mit denen Kindern besonders zu handeln, und von selbigen eine propriam Renunciationem zu nehmen allerdings schuldig, es sey dann daß sie noch klein seyn, da man jedennoch nach ihren erlangten Jahren mit ihnen dieserhalb sich zu vergleichen hat.

§. 236.

14.) Der Numerus 14. setzt die Substitution zum Fundamento, und will daraus erweisen, daß ein Princeps so wenig als ein Privatus, der ein Guth nur Jure Substitutionis hat, vor seine Successores auf eine Crone renunciiren könne. Gleichwie aber die aus dem Römischen Rechte sich herschreibenden Termini und Arten zu testiren auf die Reiche so schlechterdings nicht appliciret werden können: Also muß auch hier die Sache mehr vernünftig als Römisch angesehen werden, da sich denn die üble Consequenz leicht finden wird. Bey der Römischen Substitution muß derjenige, so dieselbige gemacht hat, gestorben seyn, wenn der Substitutus aus diesem Fundament die Succession will präcendiren können: In Reichen aber lebet der Substituens, welches kein anderer als das gesamte Volk ist, beständig, und würde daher, wenn man die Sache nach der Lehre de Substitutione Romana ansehen, und deren Eigenschaft dabey gelten lassen wolte, solche Obligation, so lange einer die Crone noch nicht in Händen hat, seines Gefallens ändern können. Dann da in einer Substitution derjenige, welchen ich substituire, nicht eher ein Recht erlangt, als bis ich aufhöre, meinen letzten Willen mutiren zu können, und sterbe, bis da-

Daß die Lehre von der Substitution hier nicht quadrire.

hin

hin der menschliche Wille bekannter massen ambulatoria billig genennet wird. So folgt unwiedertreiblich, daß ein Volk, welches gar nicht ausstirbet, in perpetua habilitate mutandi substitutionem bleibe, mithin eines Fürsten Nachkommen ein schwaches Recht haben würden, wenn wir es aus denen Substitutions-Regeln ermessen wolten. Zu geschweigen, daß, wenn auch gleich die Substitutio in dem Verstand, wie die Adversarii sie angeben, hier applicable seyn solte, dennoch die ganze Force dieser Successionis per Substitutionem weichen müste, wenn sie, wie wir in casu præsentis bey der Cron Frankreich finden, mit dem Wohl der Republicque offenbahr collidiret.

§. 237.

Die Læsi
onormis
geht alhier
in diesem
casu auch
nicht an.

15.) Die enormis Læsi scheint zwar, weñ sie einen Dolus præsumirt, bey dieser Sache von einiger Würckung zu seyn; Alldie weñ aber die Determination derselben von denen Civil-Rechten dependiret, indem die Jura naturalia den Gradum der Læsi nicht definiren: Hiernächst auch dasjenige keine Læsi genennet werden kan, wenn ich zu Erhaltung meiner Republicque, vor welche ich so gar Leib und Leben aufzusetzen schuldig bin, mein Erb-Recht und Cron-Folge dahin gebe, und auf eine jezuweñ noch ungewisse und weit aussehende Succession renunciire, sitemahñ, wie öfters erwehnet, ein minus malum in collisione ein bonum ist: So folget, daß die Lehre de Læsiione enormi hier gar nicht applicable sey, gleichwie sie auch da nicht statt findet, wenn einer freywillig, ohne etwas anders davor zu bekommen, Cron und Scepter niederleget, sitemahñ alsdann ihme als einem scienti & volenti, kein Injuria & Læsi angethan wird.

§. 238.

Wiederle-
gung der
ersten
Rason des
Bischoffe
von Am-
brun.

16.) Was endlich der Bischoff von Ambrun vor Motiven in Num. 16. & 17. anbringt, dieselben sind gar leicht zu wiederlegen. Denn was er erstlich de Pacto inter Principem & Rempublicam, Krafft welches keiner von beyden ohne des andern Willen abgehen oder renunciiren soll können, mit grossen Oratorischen Pomp her sagt, dasselbige ist extra Collisionem auffer Zweifel, soll auch in dem Jure publico universali occasione des Exempels Caroli V. mit mehrern ausgeführet werden. Im Fall aber die Nothdurfft und Conserva-tion der Republicque ein anders erfordert, und i. E. ein sieghaffter Feind nicht eher ablassen will, als biß ich Cron und Scepter nieder-lege, bin ich mein Interesse dem Wohl der Republicque nachzusetzen schul-

schuldig, wenn auch schon Reichs-Gesetze darwider wären, oder solches verböthen, und die Republique hingegen ist mich los zu geben gehalten. *Jenes: weiln das Interesse eines Souverainen der Republique subordiniret ist, und in collisione cum salute publica alle Grund-Gesetze weichen müssen; dieses aber: weiln ein Staat ex duobus malis minimum zu erwählen verpflichtet ist.*

§. 239.

Bei dem andern Fundamente, da er das Recht des Geblüths, ^{Wiederlegung der} oder das Jus succedendi ein unveränderliches Recht der Natur ^{andere Rati-} nennt, äussert sich alsofort, daß er das Jus Naturæ oder den Legem naturalium mit der Natura physica, welche denen Menschen das Geblüthe giebt, vermischet. Denn moraliter hat kein Mensch das Recht zu succediren von Natur / ob er es gleich mit der Geburth überkommt, sondern es rühret ex pacto originali her. So wenig ich sagen kan, daß ein Edelmann von der Natur zum Edelmann gemacht sey, in Erwägung, daß alle diese Dignitäten Impositiones humane seyn: So wenig kan ich auch sagen, daß einer von Natur ein König, oder Successor eines Landes sey; sondern es kommt damit auf das Pactum originarium und die Fundamental-Gesetze eines Reichs, durch welche solches Recht an eine Familie übertragen worden, lediglich an. Gleichwie auch alle Pacta consensu eorum, quorum interest, wie auch die Grund-Gesetze eines Reichs mit Zuthun sämtlicher Interessenten, so darcin zu sprechen haben, geändert und aufgehoben werden können. Also siehet man wohl, daß dieses Bischöfliche Ratiocinium ein Lusus in Terminis sey. Zuletzt bringt der Erz-Bischoff noch einen geistlichen Flosculum an, und will die Königreiche nicht nur gar zu Ehen machen, sondern auch, daß deren Band unzertrennlich und unauflöslich sey, vorgeben: Es fällt aber der Ungrund einem jeden gleich dergestalt in die Augen, daß ich, mit der Widerlegung mich aufhalten, Bedencken trage.

§. 240.

Nach langen Umschweiffen kommen wir wieder in den Weg, und zwar zu dem ersten Endzweck aller Gesetze, welcher ist, daß die Unterthanen nach dem Willen des Gesetzgebers leben sollen, als welches die erste Absicht eines Legislatoris zu seyn pfleget. ^{Der erste Endzweck der Republiken.} Es muß zwar derselbe auch wohl zufrieden seyn, wenn die Unterthanen nach der ihnen beywohnenden Freyheit des Willens wider sein Gesetze handeln, und solchergestalt lieber in seine Straffe verfallen, als gehorsam seyn wollen.

¶

Dem

Dem ohnerachtet aber bleibt sein Geseze ein Geseze, und behält seine Verbindlichkeit; woraus alsofort erhellet, daß der Gehorsam oder die Befolgung nicht zum Wesen, sondern nur zum Endzweck eines Gesezes, welcher zwar primus in Intentione legislatoris, ultimus aber in executione der Unterthanen ist, gehörig sey. Neben diesen Gehorsam kan zwar ein Legislator noch mehrere Fines, so wohl proximiores als ulteriores haben, gestalten denn durch die Civil-Geseze bey denen Republicken das gemeine Wohl, im Geseze der Vermunft die zeitliche Glückseligkeit, und in denen Præceptis Christianismi die ewige Seeligkeit eines jedweden am Ende gesucht und intendiret wird: Alldiweiln wir aber allhier vom Geseze überhaupt reden, so haben wir weder auf die particular Fines, noch auch auf die Fines ulteriores in der Definition sehen können, sondern einen solchen, welcher allen Gesezen gemein ist, nehmen und zum Grunde legen müssen.

§. 241.

Beschreibung der Gerechtigkeit.

Derselbe ist nun, daß die Unterthanen des Gesez-Gebers Willenthun sollen, welches mit einem Worte die Gerechtigkeit heist, massen dieselbige eben in einer Ubereinkommenschaft unsers Thun und Lassens mit dem Geseze besteht. Wenn ein Stück Leinwand, ein Saß Wolsle, ein Faß Wein so viel wiegt und hält, als angegeben wird, das ist, mit der Elle, dem Gewichte und Maase, so, wie vorgegeben worden, übereintrifft; so heist es just; woraus, wie auch aus allen andern Inductionen, wir sehen, daß man ohne Norm nichts just nennen kan, dergestalt, daß justum gar recht conveniens cum norma gegeben und definiert wird. Alldiweiln nun die Norma Actionum humanarum einzig und allein das Geseze, oder der Wille des Oberherrn ist: So folget, daß die Gerechtigkeit des Menschlichen Thun und Lassens eine Conventientia Actionum humanarum cum lege sey. Durch diese Beschreibung fällt nun alsofort derer Scholasticorum Lehre, de Actibus per se honestis & turpibus antecedenter ad voluntatem divinam oder ohne Absicht auf ein Geseze, als welche ein Normatum sine Norma der Natur der Sache zuwider fingiret, über den Hauffen. Denn justum und injustum sind vocabula relativa, welche ohne Absicht auf die andere connexe Idee so wenig begriffen werden mögen, als man ein Portrait wohl getroffen, das ist, mit dem Original wohl concordirend nennen, und doch, daß kein Original jemahl existiret, behaupten kan. Es wäre solches eben so ungeräumt, als wenn man, daß ein Ding ein Normatum selbst und zugleich auch Norma seyn, oder die Norm in sich halten könne, vertheidigen wolte.

§. 242.

Gleichwie es aber derer Geseze gar vielerley giebt, also kan auch eine That auf verschiedene Art recht und dem Geseze gemäß seyn. Wann dieselbe mit dem vernünftigen Geseze übereinstimmt, heist sie vernünftig oder naturaliter iusta; dahingegen dieselbige, wenn sie mit denen Bürgerlichen überein kommt, nur iustitiam civilem hat, oder civiliter iusta genennet wird, welchen Nahmen sie behält, wenn sie gleich dem vernünftigen Recht zuwider wäre. Donn da geschiehet es gar öftters, daß die Bürgerlichen Geseze etwas gut heissen, ja wohl gar gebiethen, so die Vernunft nicht eben billiget, gestalten denn solches verständige Juristen, so die menschliche Schwachheit kennen, gar gerne gestehen, und mit der Regel: Summum Jus est summa saepe Injuria, an den Tag legen. Im Fall aber unser Thun und Lassen nach allen Gesezen / so wohl denen göttlichen als menschlichen richtig und untadelhaftig ist: So heissen unsere Actiones ex omni parte oder univeraliter iustae, und wir besizzen Iustitiam universionalem, woraus die beruffene Distinction inter Iustitiam universionalem & particularem erwächst, deren Verstand und verschiedene Erklärung wir aus einander legen wollen, wann wir nur zuvor noch einige andere Dinge, so darzu dienen, angemerket haben werden.

§. 243.

Das erste soll seyn, daß ad Actionem naturaliter iustam nicht hinlangelange, daß sie äusserlich mit dem vernünftigen Geseze überein treffe, sondern selbige aus einem willigen Gehorsam hergestoffen seyn müsse, weil Gott, als der Herzens-Ründiger das Innerste der Menschen kennet, und bey einer Action das Herz ansieht. Zu Erhaltung des äusserlichen Ruhestands und der menschlichen Befelligkeit scheint es zwar genug zu seyn, wenn die Menschen nur verträglich loben, und die Gesellschaft nicht verunruhigen; sie mögen es nun aus Liebe zum Geseze, oder aus Furcht vor anderer Menschen Widerstand und andern politischen Ursachen thun. Alldiemeilen aber Gott, als der Executor legum naturalium, durch äusserliche Heisneren nicht verführet werden kan, und dann der Gehorsam eine Erfüllung der Intention des Gesezes ist, welche bey denen göttlichen und vernünftigen Gesezen nicht allein in der blossen Erhaltung der menschlichen Befelligkeit, sondern auch in der Verehrung und Verherrlichung der göttlichen allgewaltigen Herrschafft bestehet, so folget ganz natürlich, daß derjenige denen göttlichen Befehlen kein Genüge geleistet, welcher aus Neben-

Absichten, oder nur zufälliger Weise, und nicht zu Erfüllung des göttlichen Willens, die göttlichen Gesetze beobachtet: Inmassen denn die Wahrheit dieses Satzes am allerdeutlichsten an denen Atheisten zu erkennen ist. Denn wie will man sagen können, daß eines Atheisten Thun und Lassen mit dem göttlichen Gesetz oder Willen überein treffe, da er keinen Gesetzgeber, und Gesetze der Vernunft agnosciret, sondern nur aus Interesse social lebet? Wie will man sagen, daß er Gehorsam leiste, da er keine göttliche Herrschaft über sich erkennet, sondern nur nach seinen Gutdüncken öftters auch in contemptum legislatoris agiret?

§. 244.

Sev denen weltlichen Gesetzen muß der Legilator mit der äußerlichen Action zu Frieden seyn.

Bei denen weltlichen Gesetzen kan freylich ein Gesetz-Geber nicht mehr verlangen, begehret auch ordentlicher Weise nicht mehr, als daß die Leute nur äußerlich und bürgerlich nach denen Gesetzen einher gehen; eines Theils, weiln solches schon genug zu seinem Zweck ist, in dem er nicht so wohl die Verehrung seiner Hoheit und Herrschaft, als die Erhaltung des Staats zum endlichen und höchsten Endweck hat, oder doch haben soll; andern Theils weiln er mit allen weltlichen Mitteln den innerlichen und wahren Gehorsam von denen Unterthanen zu erhalten nicht vermögend ist.

§. 245.

Distinctio inter justitiam externam & internam.

Eigentlicher Unter-scheid derselben.

Aus diesem Fundamente nun theilt sich die Gerechtigkeit in die innerliche und äußerliche ein. Jene ist eine Vollbringung des Willens eines Gesetz-Gebers, so aus einem wahren Gehorsam herfließt; diese aber nur eine äußerliche Ubereinkommenschaft unsers Thun und Lassens mit dem Gesetze. Jene wird vom Grotio *Justitia personarum*, diese aber *Actionum* genannt. Jene verlangt Gott bey denen göttlichen und vernünftigen Gesetzen; mit dieser aber ist die Menschliche Gesellschaft zufrieden. Jene kan nicht der *Finis internus* eines weltlichen Gesetz-Gebers seyn, weiln sie nicht in *potestate legislatoris* ist, und durch keine weltliche Mittel erhalten werden mag, in mehreren Betracht, daß ein Regent nicht einmahl wissen kan, ob einer gerne oder ungerne nach denen weltlichen Gesetzen lebet, sondern es bleibt dieselbige bey dieser menschlichen Schwachheit dem Priester, um sie denen Leuten beyzubringen und durch kräftiges Lehren einzubinden, anbefohlen und überlassen; diese aber kan der Juriste mit Galgen, Schwert und Rad selbst behaupten. Jene begreiff den Concept der Tugend mit in sich, und

und fließet aus einen gebesserten Willen, diese aber nimmt mehrentheils ihren Ursprung à formidine poenæ. Auf jene quadriert das Proverbium: Oderunt peccare boni virtutis amore; auf diese aber zieht der Vers: Oderunt peccare mali formidine poenæ. In jenem Verstande nahm Aristoteles die Gerechtigkeit, und beschrieb die Justitiam universalem als eine beständige Uebereinkommenschaft unsers Thuns und Lassens mit allen göttlichen und weltlichen Gesezen, von welcher man dahero wohl sagen kan: Justitia in sese virtutes continet omnes, sintemahl sie den Concept der Tugend zugleich mit involvirt. Jene definiert der Imperator in Institutionibus, quod sit constans & perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi, giebt sie aber ohne Grund zum Fine Jurisprudentiæ civilis an, da doch nur die externa der Finis internus der weltlichen Regierung ist, und die interna nur zufälliger Weise und ohne eigentliche Intention des Gesez-Gebers erhalten wird.

§. 246.

Auf solche Art ist es nur zu verstehen, wenn die Juristen inter Justitiam universalem und particularem, internam und externam distinguiren, bey denen Naturalisten aber hat die erste Distinction der Justitiæ universalis und particularis gar eine andere Bedeutung, welche deswegen anzumercken, damit man die Schrifften derselben ohne Hinderung lesen könne. Puffend. in J. N. & G. begreift unter der Justitiæ universalis beydes die officia justæ & decori, oder wie sie andere nennen, die officia perfecta & imperfecta, unter der particulari aber meynet er nur das bloße Justum, oder die Officia erga alios perfecta. Sonst theilen die Jcti die Justitiam civilem oder particularem wiederum in commutativam & distributivam ein. Jene soll seyn, da man ohne Ansehen der Person verfährt, und Proportionem Arithmeticam zu observiren hat. Diese aber, die Distributiva, soll ein Ansehen der Person oder Respectum personarum zulassen, und Proportionem Geometricam zum Grunde haben. Alldieweil nun in Contracten und Delictis kein Respectus personarum vorhanden sey, und v. g. ein Edelmann den Rauff so wohl, als ein Bauer halten müsse, so sollen die Contracte ad Justitiam commutativam gehören; Dahingegen die Austheilung derer Straffen, Ehrer-Stellen, und Onerum publicorum wegen ad distributivam gerechnet werde, weil man dabey die Dignitäten derer Personnen und deren Mittel zu unterscheiden habe, gestaltten denn allerdings billig sey, daß einer, der 10000. Thaler in Besitz

Verstand
dieser Di-
stinctionen
bey denen
Dd. Jur.
Nat.

mögen habe, zehnmahl mehr, als einer der nur 1000. besitzt, Steuern erlegen sollte.

§. 247.

Die Distin-
tion in Ju-
ritiam
commuta-
tivam & di-
tributivam
wird ver-
worfen.

Ob nun wohl dieses alles einen ziemlichen Schein der Vernunft hat; so ruhet es doch auf gar schlüpfrigen Gründen. Denn vorse erste läßt sich nicht alles in moralibus nach dem mathematischen Circul ausmessen, und die Onera reipublicæ werden mehrentheils nach einer ganz andern Norma ausgetheilet, wie solches etwa die Einrichtung der Republicque, das alte Herkommen, auch wohl die menschliche Schwachheit und Thorheit, welcher man in rebus politicis viel zu gute halten muß, erfordert. Vorse andere leiden alle Dinge in der Welt, wobey Versohnen concurriren, auf gewisse Masse ein Ansehn der Versohn, auf gewisse Masse nicht. Also wenn z. E. etwas unter ein Regiment auszutheilen, von einem grossen Herrn geschendet wird, bekommt freylich ordentlicher Weise der Capitain nach Proportion mehr als der Musquetier. Es kan aber auch ein Fürst eine Belohnung, Schenkung oder sonst etwas auf eine gewisse That setzen, welche der Vollbringer bekommt, er mag seyn, wer er will. Wenn man nun den Respectum personarum, oder wie es Struv. in Jurisprud. Lib. I. Tit. I. §. 7. giebet, die Equalitatem respectivam zum Fundamento der Distinction setzen wolte; so würde man sie auf einen sehr sandigten Grund bauen, und eine solche veränderliche Norma etabliren, Krafft welcher ein Actus bald zur Commutativa, bald zur Distributiva gerechnet werden müste.

§. 248.

Die Juristen
sind selbst
wegen die-
ser Distin-
tion nicht
einig.

Wie man denn auch solches würcklich unter denen Juristen wahrnimmt, sintemahln sie in der Lehre von Straffen gar sehr uneinig sind, und einige alle Straffen zur Commutativa rechnen, andere aber und zwar die Gescheitesten unter denjenigen Straffen, worinnen das Geseze expresse determinirt und decidirt, und unter denjenigen, so dem Gurdüncken eines Richters überlassen seyn, einen Unterscheid gemacht wissen wollen. In diesen letzteren heissen sie den Richter auf die Versohnen sehen, und v. g. einen Edelmann anders als einen Bauern straffen. In jenen aber soll ein Richter gleich durchgehen müssen. Ob nun wohl an dem, daß v. g. in dem göttlichen Positiv-Geseze, wer Menschen-Blut vergeußt, kein Unterscheid der Versohn gehalten wird; So weist doch die alltägliche Erfahrung, daß die Bür-gerli

gerlichen Gesetze in andern Verbrechen, deren Bestrafung Jure Divino positivo nicht determinirt ist, allerdings die Persohnen distingui- ren, oder deutlicher zu reden, bey Determinirung der Straffen unter andern auch jezumein auf den Stand ihr Absehen mit richten, derges- talt, daß zwar ein Unter-Richter nach einmahl determinirter Straffe eines Verbrechens nicht wieder davon abgehen, ein Ober-Herr aber selbige gleich von Anfang her nach dem Respectu personarum einrichten kan. Also wird in dem Chur-Sächsischen Duell-Mandat denen adelich- en Persohnen, und denen, so diesen an Würde gleich seyn, in gewissen Fällen die Straffe des Schwerdts, denen übrigen bürgerlichen aber in eben denenselbigen der Strang zuerkannt, mithin in determinatione poenarum auf die Persohn das Absehen genommen. Es ist dahero nicht wohl geredt, wenn man vorgiebt, daß die determinirten Straffen deswegen nicht ad Justitiam distributivam gehörten, weiln dem Richter kein Ansehen der Persohn dabey mehr übrig gelassen, da doch derglei- chen Straffen, wenn sie klug verfaßt, vom ersten Anfang her cum re- spectu personarum eingerichtet, und verordnet seyn, mithin in so weit allerdings ad justitiam distributivam gehören. Man siehet indessen hier- aus, wie streitig die ganze Distinction in der Application wird, und wie wenig damit auszurichten, absonderlich da fast keine eingige Controvers zu erdencken, welche, wenn sie anders zu debattiren, aus andern Grün- den nicht viel sicherer und besser, als aus dieser schlüpfferigen und zweif- selhaftigen Distinction solte bengelegt werden können. Eine gleiche Bewandnuß hat es, wie bereits von andern zur Gnüge an- und ausge- führet worden ist, mit des Grotii Justitia expletice und attributice, wo- mit doch dieser grosse Mann durch sein ganzes Buch um sich wirfft.

§. 249.

Aus diesem hoffe ich nun, soll man deutlich genug erkennen, was die vieler- ein Gesetze sey, nach welchem Begriff man so gleich zu einer andern ley ein Ge- Frage, wie vielerley nehmlich das Gesetze sey? gelangen kan. Ich will seze sey. die Divisiones legum erstlich in einer kurzen Tabell vorstellen, hernäch- mahls aber etwas genauer durchgehen und erwegen.

Demnach sind die Gesetze entweder

- I. Göttlich/welche Gott zum Gesetz-Geber haben/und wiederum Arten der abgetheilet werden
 - 1.) in solche, so die ewige Seeligkeit betreffen, und Præcepta Christia- nismi heißen, und

2.) solch

2.) solche, so nur auf das zeitliche Wohl derer Menschen abzielen; welche letztern nach dem Unterscheid der Promulgation wiederum zweyerley seyn.

A. Diejenigen, so in der heiligen Schrift promulgiret, und anders nicht hätten erkannt werden mögen, heissen *leges Divinae positivae*, und sind wiederum vel

a.) *Universales*, so das ganze Menschliche Geschlecht angehen, oder

b.) *Particulares*, so nur die blossen Juden obligiret haben, welche pro diverso *Objecto* wiederum abgetheilet werden in

α.) *Ceremoniales*, so den äußerlichen Gottesdienst derer Juden reguliren, und

β.) *Forenses*, nach welchen ihre Bürgerliche Streitigkeiten haben entschieden werden müssen.

B. Die andere Gattung der göttlichen Gesetze sind diejenigen, so durch die Vernunft kund gethan worden, und *Jus Naturae* heissen, welches wieder seine besondere Abtheilung hat.

a.) Was ein Volk gegen das andere nach dem Licht der Vernunft zu beobachten hat, heist *Jus Gentium*.

b.) Was Unterthanen gegen die Obrigkeit, und diese gegen jene in allen Republicquen zu thun schuldig seyn, wird *Jus publicum universale* genennet; dahingegen

c.) die Pflichten der einzelnen Personen gegen einander *Jus naturae in specie*,

d.) und diejenigen, so die Vernunft gegen Gott gebet, *officia erga Deum* oder auch *Theologia naturalis* heissen.

II. Die Menschlichen Gesetze sind diejenigen, welche von Menschen herkommen, und entweder

1.) die Gentes untereinander durch die recipirten Gebräuche verbinden, und *Jus Gentium voluntarium* genennet werden, oder

2.) den Statum publicum nach denen besondern Umständen und der Form eines Staats reguliren, welches *Jus publicum* genennet wird, und fast so vielerley ist, als Staaten in der Welt seyn.

A. In Teutschland heist es *Jus publicum Romano-Germanicum*, und beruhet

a.) theils auf denen Reichs-Grund-Gesetzen, als da sind:

α.) Die güldene Bulle.

β.) Die Reichs-Abschiede.

γ.) Der

- 7.) Der Land-Friede.
- 8.) Der Religions-Friede.
- 9.) Der Westphälische Friede.
- 10.) Die Capitulationes.
- 11.) Und andere Reichs-Versassungen.

b.) theils auf dem Herkommen im Reiche.

B. In Engelland, Pohlen, und andern limitirten Reichen besteht es in denen diese Reiche angehenden Friedens-Schlüssen und Versassungen,

c.) In denen absoluten und despotischen Monarchien aber ist der bloße, jedoch nach der Vernunft und der Menschheit gemäßigte Wille des Souverainen die Richt-Schnur, wornach die Unterthanen sich zu achten haben.

3.) Die dritte Art der Menschlichen Geseze sind diejenigen, so zur Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten gegeben werden, und nach Unterscheid der Republicuen gar verschiedlich seyn.

A. In Frankreich ist es der Codex Ludovicianus.

B. In Schweden der Codex Caroliaus.

C. In Teutschland aber

a.) Die Gewohnheiten eines jeden Orths.

b.) Die Statuta desselben.

c.) Sodann die Landes Geseze, welche im Churfürstenthum Sachsen das Jus Saxonicum Electorale heissen, und von Herrn Lünigen in den Codicem Augusteum zusammen getragen worden sind

d.) und nach diesen in

1.) Feudal-Sachen das Jus Feudale Longobardicum.

2.) In Matrimonial- und Process-Sachen &c. zum Theil das Jus Canonicum:

3.) In Subsidium aller deren aber, das Jus Justinianicum.

4.) Und endlich zuletzt das Jus Naturæ.

§. 250.

Diese Tabelle gründlich zu legitimiren, müssen wir hier die Singula membra durchgehen, und von denenjenigen, von welchen in Zweifel gezogen wird, daß sie Geseze seyn, solches erwiesen. Das erste sind also die Göttlichen, und zwar die Præcepta Christianismi, von deren Natur und Eigenschafft wir die Herren Theologos wollen handeln lassen,

Von denen Præceptis Christianismi.

Do

lassen,

lassen, weilen ich Bedencken trage, etwas zu beurtheilen, wobey ich des rechten Weges verfehlen, oder wohl gar wider Willen jemand ärgern könnte. Man weiß ex Historia litteraria wohl, wie übel es jezuru weilen denen Juristen gelungen, wenn sie in Theologische Sachen sich mischen, und die Geheimnisse des Glaubens nach denen Regeln der Vernunft ermessen wollen. Ich habe daher in diesem Buch, so viel möglich, derjenigen Controversien mich enthalten, welche schlechterdings in die Theologie und zu denen Glaubens-Articulis gehören, habe auch in der Vorrede offenerzig contestiret, daß ich alles dasjenige vor nicht geschrieben halte, und hiemit revociret haben will, was auf einige Weise denen Articulis Fidei Christianæ zuwider scheinen könnte: Ich habe aber dargegen zu einem jedweden vernünftigen Manne das zuversichtliche Vertrauen, daß er in Sachen, so den Grund des Glaubens nicht rühren, mir die allen von Gott mit Vernunft begabten Menschen zukommende Freyheit, dieselbe nach dem beywohnenden Licht zu beurtheilen, gönnen werde.

§. 251.

**Jus divi-
num posi-
tium uni-
versale;**

Ich schreite dahero also fort zu denen andern Sattungen der göttlichen Gesetze, deren das erste das Jus divinum positivum universale ist, welches Thomasius in seinen Instit. Jurispr. Divin. zwar zu erst gelehrt, in denen Observat. Hallens. T. 6. observ. 27. aber auch zuerst wieder über den Hauffen geworffen, und solche Gedanken hernachmahls in seinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium weitläufftiger zu behaupten gesucht. Wiewohl er nur dieser seiner letztern Meynung durch allerhand Schein-Gründe eine ziemliche Farbe angestrichen; so hat mich doch die Stärke der Segen-Argumenten bewogen, bey der ersten, bey welcher auch die mehresten Gelehrten annoch halten, zu verbleiben. Damit ich aber nicht ohne Grund solches zu thun angesehen werden möge; will ich allhier die Ursachen meiner Meynung anzeigen, das ist, die Requisite legis an denen positivis universalibus erweisen, und dabey versuchen, ob ich Thomasi Objectiombus ein Gnügen thun könne.

§. 252.

**Ita sein
Consilium.**

Demnach ist das erste wesentliche Stück eines Gesetzes, daß es Befehlsweise gegeben, und nicht in das freye Belieben derer Unterthanen gestellt sey, oder einen blossen Rath, welcher, wie oben erwiesen, an sich gar nicht verbindlich macht, darstelle. Um nun zu erwei-

erweisen, daß dieses Haupt-Requisitum bey dem lege positiva universali sich finde, wollen wir die Haupt-Capita desselben durchlauffen, und per Inductionem demonstriren.

§. 253.

Das erste Positiv-Gesetze, welches zwar mit dem Fall Adams aufgehöret hat, ausser diesem aber, und wenn derselbe nicht erfolgt wäre, alle Nachkommen des Adams obligiret hätte, mithin lex positiva universalis gewesen seyn würde, ist das Verbot von dem Baum des Erkenntnißes Gutes und Böses nicht zu essen. Das dieses Befehlsweise und nicht als ein blosser Rath von Gott gegeben worden sey, zeigt erstlich die Expression, welche Gott bey der Promulgation gebraucht, indem er spricht: Wenn ihr davon essen werdet, sole ihr des Todes sterben; welche Redens-Art ein Geheiß anzeigt. Wiewohl ich eben darauf nicht viel bauen will, weiln im Grund-Text nur das Futurum: **מוֹתוּ מִיּוֹם** steht, welches nach der Hebräischen Mund-Art so wohl imperative: ihr solet als auch Prophezeihungs-Weise: ihr werdet, ausgeleget werden kan, mithin die Sache noch nicht ausser allen Zweifel setzet: zumahl wann wir dabey erwegen, daß die Eva in ihrer Unterredung mit der Schlangen die Worte, so Gott zu ihr von dem Baum des Guten und Bösen geredt haben soll, gar gelinde periphrafiret, und es mehr vor eine Warnung, als vor einen Befehl angeibt, massen sie erzehlet, daß Gott zu ihr gesagt habe: Ihr solet nicht von dem Baum essen **וְלֹא תֹמְתוּ** ne forte moriemini, das ist, damit ihr nicht etwan, oder casu (welches Warnungs-Weise klinget) sterbet.

Beweis per Inductionem von dem Baum des Erkenntnißes.

§. 254.

Zwar will Herr Thomafius so wohl hieraus, als auch aus den Umständen, daß in dem Garten ein Baum des Lebens gestanden, welcher die Sterblichkeit wieder curiret, und ewig lebend gemacht, nach dem Exempel Helmontii, welcher in Oper. Lat. edit. de Anno 1648. pag. 648. und in der Teutschen Edition des Tractats vom langen Leben p. 1162. bereits eben diese Meynung geführt, schliessen, daß in dem Baum des Erkenntnißes eine solche Krafft gesteket, welche den Menschen sterblich gemacht, woraus der fernere Schluß sich ergeben soll, daß das Gesetze, von dem Baum des Erkenntnißes nicht zu essen, mehr ein natürlich als Positiv-Gesetze, weiln es in der Natur des Baums gegründet, und bey dem Menschen aus dem Lege naturali de semet ipso conservando sich von selbst ergeben habe, gewesen seyn müsse: Alleine gesezt, man räumte ein, daß

Objection des Herrn Thomafii wird widerlegt.

der Todt eine natürliche Connexion mit den Früchten des Baums und deren Genießung gehabt, so wollen doch die übrigen Folgerungen, wenn wir nemlich die scharffe Execution ansehen, welche Gott dieserhalben über Adam und Eva ergehen läset, da er sie aus dem Garten treibet, den Acker verfluchet, die Frau unter des Manns Gehorsam giebt, und ihre Geburth mit Schmerzen verknüpfft, mit sothanem Vorgeben gar nicht überein kommen.

§. 255.

Denn gleichwie diese jetzt genannten Straffen keine natürliche Connexion mit dem Essen von dem Baum haben können, wenn man gleich zugeben wolte, daß schon ein natürliches Ubel, der Tod nemlich, darauf gesetzt, mithin das Essen Jure Naturæ verbothen gewesen wäre: Also siehet man wohl, daß diese Promulgatio divina, weils sie neue Straffen nach sich gezogen, keine bloße Repetitio Legis Naturæ sey, vielweniger ein guter Rath genennet werden könne, massen die Ubertretung eines Raths keine von dem blossen Willen des Rathgebers herrührende Verdrüsslichkeit nach sich zu ziehen vermag. Gesezt nun also, jedoch ungestanden, der angedrohte Tod wäre vor keine Poena positiva zu achten, so müssen doch die übrigen davor angesehen werden, welches hinlänglich genug ist, ein Gesezt der Natur zu einem Lege positiva zu machen, gestalten wir denn solches an dem Exempel des Gesezes de non occidendo und de non adulterium committendo, welche beyde der Vernunft zwar bekannt seyn, deswegen aber unter die Positiv-Geseze gerechnet werden, weilen sie Gott in heiliger Schrift mit determinirten Straffen versehen, gar deutlich erkennen. Wiewohl die angeführten Gründe noch lange nicht erweisen, daß der Todt eine naturalis consequentia des Essens, vielweniger daß dieses Verboth ein blosses Consilium gewesen, bevorab da das Gegentheil aus andern Stellen der heiligen Schrift allzudeutlich in die Augen fällt. Denn wenn es im Neuen Testament heist: Der Todt sey durch eines Menschen Sünde in die Welt gekommen: so erhellet alsofort, daß die That des Adams und der Eva keine Ubertretung eines Consilii, sondern eines Gesezes, dessen Überschreitung eigentlich eine solche Sünde oder Verbrechen ausmacht, so mit der Strafe des Todes beleget werden können, gewesen seyn müsse.

§. 256.

Beweis
von der
Heiligung

Das andere allgemeine Positiv-Gesezt ist die Heiligung des Sabbath, welche Herr Thomasius zu denen Legibus positivis particularibus
der

der Juden rechnet, und sich statt des Beweises auf des Speneri Tract. de Legibus Hebræorum ritualibus beziehet, dessen Haupt Grund rinnen bestehet, daß Gott in denen zehen Gebotten solches nur denen Juden offenbahret und anbefohlen habe. Allein, wenn man im Gegentheil aus dem 2. Cap. Genes. erweget, daß Gott alsobald nach vollbrachter Schöpfung den siebenden Tag geheiliget, das ist, denen Menschen zu fernern und zu heiligen anbefohlen hat; so folget, daß solches Geseze nicht nur die Juden, sondern alle Menschen angehen müsse, in vernünftiger Anecinnerung, daß damahls noch keine Jüdische Republique gewesen, sondern dieser Befehl denenjenigen promulgiret worden, welche alle Menschen repräsentiret haben.

des Sabbath.

§. 257.

Gleiche Objectiones macht er wieder die Pœnam capitalem des Todtschlags, welche er in der bekannten Diss. de Jure Principis circa homicidia weitläufftiger ausgeführet, und mit Præjudiciis erläutert. Denn da will er das Hebräische Futurum: **W**ird es wird wieder vergossen werden, bloß von einer Warnung und Abmahnung von einem jugewartenden Ubel erklären, mithin ein bloß Consilium daraus machen, da doch bekannt, daß die Hebräischen Futura durchgehends auch Significationem Imperativam haben. So viel ist wohl an dem, daß wir aus dem blossen futuro unsere Meynung, daß nemlich die Rede Befehlsweise vorgetragen sey, auch nicht erweisen können, sondern aus andern Gründen darthun müssen. Es folget aber auch nicht, daß von dem Futuro, da selbiges zweyerley Bedeutung hat, ein Argumentum pro contraria sententia genommen werden könne.

Beweis von der Strafe des Todtschlags gek.

§. 258.

Es ist daher wiederum nicht wohl geschlossen, wann Herr Thomasius in §. 55. angeregter Observation deswegen die Herrschaft des Mannes zu einem blossen Consilio machen will, weiln im Grund-Text das Futurum: **W**ird dominabitur steht; sondern es müssen die andern Umstände darzu genommen werden, bevorab da dieselbigen, wie wir alsobald zeigen wollen, den ernstlichen Willen Gottes bey diesen Gesezen gar deutlich an den Tag legen. Eben dieses muß ich auf die Explication der Phræseos antworten, wenn er die Redens-Art, daß die Uebertreter ausgerütelget, und aus dem Volcke ausgerottet werden solten, wodurch Levit. 18. die Strafe des Incestus ausgedruckt wird, de occulto Dei judicio erklärt, immassen ich denn solches alles gründlich

Von der Herrschaft des Mannes.

cher darthun will, wenn ich erst von der Promulgation dieser Positiv-Gesetze geredt haben werde.

§. 259.

Daß die
Leges posi-
tivz uni-
versales et
ne richtige
Promulga-
tion haben.

Denn da wenden einige darwider ein, daß dieselbigen nicht allen Menschen, wie etwann die vernünftigen Gesetze, publiciret worden, mithin auch nicht alle obligiren könnten: Allein wenn man dargegen erwägt, daß diese Gesetze dem Adam und Noah, so das ganze Menschliche Geschlecht repräsentiret, publiciret worden, und solchergestalt die Incumbenz die erlangte Rundschafft ferner auf ihre Nachkommen fortzupflanzen, erhalten, diese auch in Benbehaltung und weiterer Ueberslieferung an ihre Descendenten sorgfältig seyn sollen: so ergiebt sich von selbst, daß der obige Einwurff diese Gesetze zu entkräften keines weges vermögend sey. Wenn ein Gesetzgeber einmahl ein Gesetze öffentlich kund gethan hat, ist dessen Successor weiter nicht schuldig, gegen die Nachkommen solches zu wiederholen, sondern diese müssen von selbst um die Gesetze sich bekümmern, und nach selbigen fragen, inzwischen auch sich allerdings darnach richten lassen. Es leidet auch dieses keinen Abfall bey denen Gewohnheiten, oder denen Legibus traditis, weils die Gesetze durch die Tradition eben sowohl, als durch Aufschreibung, fortgepflanzt werden können, überhaupt auch Gott in heiliger Schrift die Leges positivae zum Ueberfluß noch aufzeichnen lassen, mithin selbige vor bloße Traditiones nicht ausgegeben werden können.

§. 260.

Weil sie
mit der H.
Schrift
einerley
Promulga-
tion haben.

Gleichwie nun nach der Lehre der Theologorum kein Mensch mit seiner Exception, daß ihm die in Heil. Schrift aufgezeichneten Glaubens-Regeln und Mittel der ewigen Seeligkeit nicht verkündigt und publiciret worden wären, durchkommen wird: Also kan auch diese Exception wider die Leges positivae universales um so viel weniger helfen, als selbige mit denen Praeceptis Christianismi auf einerley Art promulgiret worden seyn. Das dritte und vierde Requisite eines Gesetzes, daß nemlich ein Ober-Herr und Unerthan darzu gehören, fällt bey unserer vorhabenden Frage gar deutlich in die Augen, weils niemand läugnet wird, daß Gott aller Menschen Ober-Herr sey, und Leges positivae universales, nach welchen alle Menschen zu leben haben, geben könne. Nur das muß dargethan werden, daß Gott würcklich dergleichen Gesetze gegeben, welches wir bewiesen haben werden, wenn wir zeigen, daß die angeführten Gesetze eine Obligationem legalem und universalem haben, als worinnen der höchste Punct der Controvers bestehet.

§. 261.

§. 261.

Von dem Verboth, die Früchte des Baums des Erkenntnißes Gutes und Böses nicht zu essen, habe ich solches daraus bereits bewiesen, weil eine solche Poena positiva, nemlich die Verfluchung des Ackers, und die Herrschafft des Mannes über das Weib (wovon ich unten weiter reden will) darauf erfolget, deren Effect sich auf das ganze menschliche Geschlecht erstrecket hat: Daher nur noch übrig ist, daß ich es an den andern auch darthue.

Daß diese Gesetze Obligatio- nem lega- lem habent.

§. 262.

Das erste, so ich vor die Hand nehmen will, soll die in H. Schrift auf den Todtschlag gesetzte Strafe des Todes seyn, worwider vom Herrn Thomasio in angeregter Observation, sonderlich aber in seiner Dissert. de Jure Principis Evangelici aggratiandi homicidas angewendet wird, daß die Wieder-Vergießung des Mörders Blut keine ordentliche Strafe sey, sondern nur zu denen Judiciis Dei occultis gehöre, weiln damals, als dieses Geseze dem Noah gegeben worden, noch keine Re- publique gewesen, mithin denen Regenten zur Richtschnur nicht vorgeschrieben worden seyn könne, sondern bloß von denen Göttlichen Strafs- Gerichten zu verstehen sey, in mehrern Betracht, daß in statu naturali, dergleichen bey dem Noah sich fand, kein Mensch den andern zur Strafe ziehen können. Wohin zu noch komme, daß der Mann nach dem Herzen Gottes, David, nach dem Anführen des 2. Buchs Samuelis XIV. zweymahl einen vorseglischen Todtschlag dispensiret, welches er, wenn ein Universal-Gesez dargegen vorhanden gewesen, nicht würde gethan haben.

Solches wird von der Poena capitali Homicidii bewiesen.

§. 263.

Alein ich will hierwieder nachfolgende Positiones zu bedencken geben: 1.) Es giebt im Jure naturali allerdings Strafen, sintemaln diejenigen, welche ein Mensch nach Anleitung der Vernunft von dem andern nimmt, poenæ proprie sic dictæ seyn, und, wie wir oben bereits erwiesen haben, von denen civilibus in keinem wesentlichen Stück differiren. Alldieweilt nun das Jus Naturæ die Menschen auch außershalb der Republicquen verbindet; so folget, daß es allerdings in statu naturali Strafen geben müsse. Es werden auch dadurch die Menschen einander nicht ungleich, oder bekommen eine Herrschafft über einander, sintemaln sie die Strafen nicht als Legislatores von einander nehmen, sondern nur als Executores des Willens Gottes, welchem kein sterblicher Mensch

Theses contra Thomasium. In statu naturali gtehrs Strafen.

Mensch die Herrschaft über das menschliche Geschlecht absprechen wird, zu betrachten sind.

§. 264.

Gotte kan
auch Posi-
tiv-Straf-
fen in statu
naturali
verordnen.

Beweis an
dem Exem-
ple Cains.

2.) So kan ich auch nicht sehen, warum Gott in Krafft sothaner Herrschaft über die natürlichen Strafen und neben denenselbigen nicht noch positivs poenas, welche die Menschen in statu naturali gegen einander als Instrumenta exequiren müssen, soll verordnen können.

§. 265.

3.) Daß aber solches von Gott würcklich geschehen sey, erhellet so wohl aus demjenigen, was wir nach Anleitung des vorhabenden Dicti bereits davon an- und ausgeführet, als auch noch deutlicher, wenn wir die Geschichte des Cains zu Hülffe nehmen wollen. Denn da deutet ihm Gott nicht nur an, daß er solte flüchtig seyn müssen auf Erden, sondern er verflucht ihn auch, treibet ihn aus dem Lande, und giebt ihn jederman zu tödten preis. Es will zwar Herr Thomasius dieses alles auf das Jus naturæ; als in welchen Gott schon denen Menschen, solche Todtschläger wiederum zu tödten, erlaubt, ob gleich nicht eben gebotten habe, ausdeuten: Allein, wenn man ansieht, daß Cain ausdrücklich bekennet, wie ihn Gott heure aus dem Lande treibe, und dabey erweget, daß das Jus Naturæ nicht von heure, sondern von Anbegin des menschlichen Geschlechts sich herschreibt; über dieses das Factum Cains, wenn hier nur von der blossen Poena naturali die Rede wäre, alles dieses schon auf den Rücken mit sich gebracht, mithin Gott dieser Execution wider Cain gar nicht vonnöthen gehabt haben würde: So sieht man wohl, daß Gott durch diese Execution was positives verordnen wollen, oder doch in selbiger auf ein vorhergehendes Positiv-Gesetze sich gegründet habe.

§. 266.

Das Jus
Naturæ ge-
bietet die
Poenam
capitalem
nicht.

4.) Denn, daß einige vorgeben wollen, es sey die Todtes-Strafe auf den Todtschlag schon in dem vernünftigen Gesetze præceptive verordnet, massen billig sey, daß einer eben dasjenige wieder lassen, was er einem andern genommen, und die Gleichheit der Menschen gleiche Vergeltung erfordere, dasselbige fällt schon dadurch über den Haufen, daß Gott solchen Falls den Cain nicht hätte pardoniren können, weiln die Leges naturales præceptivæ indispensable seyn.

§. 267.

Beweis
daß die
Pœna capi-

5.) Aus diesem allen kan nun das dem Noach gegebene Gesetze nummehr viel deutlicher verstanden werden. Denn zu geschweigen, daß

sprechen

sothaner
nen nicht
n einan

, erhellet
den Di-
r, wenn
da dew
f Erden,
iebt ihr
ses alles
en, solche
gebothen
klich bes
erweckt,
mensch-
ns, wenn
ses schon
on wider
m wohl,
en, ober
gründet

Strafe
tive ver
1, was er
che Ver
ufen, daß
weilen die

le Gesetze
schweigen,
daß

daß die Expression, daß des Mörders Blut wieder vergossen werden soll, allzu offenbahr den Göttlichen Ernst anzeigt, mithin vor ein blosses Consilium nicht genommen werden kan: So erhellet aus des Cains Historie, daß Gott bereits durch die Execution mit dem Cain etwas positives verordnen, und Krafft sothanen Befehls denen andern Menschen auferlegen wollen, einen muthwilligen Todtschläger, nach vorhergepfogener Untersuchung, es sey in statu naturali oder in der Republicque, wieder umzubringen. Es ist also dieses dem Noah gegebene Geseze damahls nicht zum erstenmal promulgiret worden, sondern schon zuvor von Gott verordnet gewesen, mithin ein repetita lex, welches der ganze Context des IV. Cap. Gen. noch deutlicher ausweist. Denn da wiederhohlet Gott nach der Sündfluth nicht nur ebenfalls den Segen, welchen er schon dem Adam gegeben hatte, wam er zu dem Noah und seinen Söhnen spricht: Seyd fruchtbar und mehret euch, und erfüllet die Erde, sondern er übergiebt auch dem Noah und seinen Nachkommen aufs neue das Dominium über die in der Welt zu seiner Nothdurfft brauchbaren Dinge, wenn er spricht: Alles was auf dem Erdboden kreycht, und alle Fische im Meer seynd in eure Hände gegeben.

calis ein
Positivum
sey.

§. 268.

6.) Die Vernunft determiniret bey dem Todtschlag keine Todesstrafe, sondern befiehet die Sache nach denen Umständen zu ermessen, da denn verschiedene Dinge verursachen können, daß die menschliche Gesellschaft einen Mörder leichter, als den andern, zu tractiren hat. Sonderlich aber kan innerhalb der Republicque der Dienst eines solchen Mörders gegen dieselbe so groß seyn, und seine Gegenwart so unentbährlich, daß die Mitglieder des Staats ihm einen solchen Todtschlag übersehen müssen, welche Neben-Consideration aber durch dieses göttliche Positiv-Geseze schlechterdings verworffen worden ist.

Die Vernunft determiniret keine Strafe.

§. 269.

7.) Denn da wird zur Ratione dieses Gesezes angegeben, daß der Mensch zum Ebenbilde Gottes erschaffen, welche Ratio auf alle Menschen ohne Unterscheid quadriert, und dergleichen Neben-Betrachtung nicht leidet, sondern mit der Strafe gleich durchgegangen wissen will.

Beweis, daß in der Poena capitali kein Ansehen der Person gelte.

§. 270.

8.) Ferner kommt auch die Wiederhohlung des Neuen Testaments hinzu, welche diese Interpretation befestiget, massen es Math. XXVI. 52. heist, daß derjenige, so das Schwerdt nimmt, auch durchs Schwerdt sterben solle. Lutherus hat es zwar umkommen gegeben,

pp

welches

welches des Herrn Thomasi Meynung de Judicio Dei occulto einiger massen favorisiren könnte; Allein das im Grund-Text befindliche Wort: *ἀμβλαύου*, morientur, von *ἀμβλῆσκω* morior giebt der Sache wider des Thomasi Meynung den Ausschlag. Noch expressiver lautet der Locus Apocal. XIII. 10. Wer mit dem Schwerdt tödtet, *ὅτι αὐτὸν ἰσχυαίρα ἀμολῶσῃται*, illum oportet gladio occidi, der muß durchs Schwerdt getödtet werden. Gleichwie man nun von dem Neuen Testament nicht sagen kan, daß es nur die Jüden angehe: also ist auch dieses torquiren des dem Nox eröffneten göttlichen Willens vergebens. Zum wenigsten halte ich dafür, daß Fürsten, weils sie hierinnen mit der allmächtigen Majestät zu thun haben, bloß deswegen, weil die Sache streitig, und in Heil. Schrift so deutlich nicht exprimiret ist, sich aller Dispensation zu enthalten haben.

§. 271.

9.) Daß die Mörder vielmahl sothaner Strafe entfliehen, solches geschiehet auch bey denen Civil-Gesetzen, und machet ein Gesetz nicht schwächer als es ist.

§. 272.

Von verbotenen Ehen wegen Blut-schande.

Beweis, daß die Gradus prohibiti nicht Juris universalis positiv seyn.

So viel aber die Gradus prohibitos Levit. XVIII. anbetrifft, bin ich mit dem Herrn Thomasio allerdings in so weit einig, daß selbige deswegen keine Leges universales seyn können, weils sie weder in der Vernunft bekannt, noch auch allen Menschen, sondern nur dem Jüdischen Volk, dessen besonderer Beherrscher Gott war, durch ob angeregtes 18te Capitel Levit. kund gethan worden sind. Es zeigt solches nicht nur der Introitus des XVIII. XIX. & XX. Cap. wenn es heist: Gott habe Mosen befohlen, daß er denen Kindern Israel andeuten solle/ sondern es weist es auch der 26. Vers des XX. Capitels, allwo Gott ausdrücklich sagt: Daß er hierinn sein Volk von denen andern Völkern absondern wolle, *וְיָדַעְתֶּם כִּי יְהוָה אֱלֹהֵינוּ יְהוָה אֶחָד*, ut essetis mei, daß sie sein eigen Volk seyn sollten: Wohinzu noch kommt, daß in besagten 3. Capiteln viel Praecepta hin und wieder untermengt seyn, welche alle Theologi in die Jüdische Republique alleine verweisen.

§. 273.

Objection wird widerlegt.

Es stehet zwar in Versu 24. Cap. XVIII. daß Gott dieserhalber die Völker aus dem Lande Canaan ausgetrieben habe, woraus einige schliessen wollen, daß solche Sünden, weils sie nach dem Zeugniß des Herrn Thomasi in Jurispr. divin. nicht wider das Jus naturae lauffen, wider

der ein allgemeines Positiv-Gesetz, welches dem ersten Menschen Zweifels ohne promulgiret worden seyn würde, verstoßen mußten, in mehrerer Erwekung, daß sonst Gott die Heyden dieserhalben nicht ausgetrieben und vertilget haben würde: Allein es werden in besagtem Capitel viel andere Sünden erzehlet, welche offenbahr wider das vernünftige Recht seyn, worauf alsodann die Worte von der Austreibung der Heyden gezogen werden können, als da ist v. 20. daß man eines andern Weib nicht beschlafen soll, v. 22. daß man mit denen Thieren nicht soll fleischlich zu thun haben, weiln es eine Confusion der Natur sey, wie der Hebräische Grund-Text v. 24. redet, wenn es heißt: *וְאִתּוֹ בְּהֵמָה*, confusio hoc est. Will jemand das letztere läugnen, daß nemlich die Sodomie mit Vieh und Menschen nicht wider das Jus Naturæ sey; so bleibt doch das Adulterium übrig, wovon ich hinten in der Lehre vom Ehestand gründlich handeln, hier aber nur dasjenige, was der Apostel Paulus Rom. I. hievon bezeiget, zu bedencken geben will. Denn nachdem er bewiesen, daß Gott denen Heyden durch das vor Augen schwebende grosse Welt-Gebäude sich offenbahret, und ihnen den Cultum Divinum anbefohlen, schliesset er, daß, weiln sie solches nicht gethan, sie in viel Sünden wider die Natur und Vernunft verfallen wären, indem ihre Weiber den ordentlichen und natürlichen Gebrauch des Bey Schlafes in einen solchen, der wider die Natur sey, verwandelt; gleichwie auch hinwiederum die Männer den natürlichen Gebrauch der Weiber verlassen, und gegen einander selbst entbrannt.

§: 274.

Von der ersten Einsetzung des Ehestands, und der durch selbige verbotenen Trennung der Ehe, ingleichen von der Polygamie, und der Herrschafft des Mannes über die Frau fällt desto deutlicher in die Augen, daß solches alles Juris Positivi universalis sey. Was die ersten heyden, die Ehe-Scheidung und Polygamie anbetrifft, meynet zwar Herr Thomasius, es wären solches-deswegen keine Leges positivae, weiln man schon aus der Vernunft erkenne, daß es besser, bequämer, und eine Anzeigung eines unvollüstigen Gemüths sey, wenn man nur eine Frau habe, und mit selbiger ohne Trennung beständig aushalte: Allein diese Ursachen betrügen in sehr vielen Fällen, woraus nothwendig erfolgen müßte, daß alsdenn die Polygamie und Ehe-Scheidung nicht verbotnen wären, weiln die vernünftigen Gesetze nur propter rationes suas obligiren. Also wenn eine Frau unverträglich,

Daß die Ehe-Scheidung, und Polygamie Juris divini positivi universalis seyn.

lich, und mehr darauf bedacht ist, wie sie den Mann peinigen, als erquickten will, ingleichen wenn man keine Kinder, oder doch keine tüchtige mit ihr zeugen kan, da doch v. g. der Familie oder auch dem Staat, welcher in groß Blut-Vergießen gesetzt werden kan, sehr viel daran gelegen: So sind die obgesetzten Rationes wegen eines grössern zu vermeidenden Übels die Ehe-Scheidung zu verhindern schon nicht mehr hinlänglich. So dann macht auch das noch lange kein Befehle aus, daß eine Sache commodor, nützlicher und dergleichen sey, wo nicht dieselbige durch ausdrückliche Befehle, wie bey der primæva Institutione geschehen oder verbothen wird.

§. 275.

Beweis daß
von.

Es kommt also die ganze Sache darauf an, daß ich erweise, daß diese Dinge in der Primæva Institutione zu einem würcklichen Befehle geworden, welches nicht füglich geschehen kan, als wenn ich dasjenige, was der berühmte Herr Böhmer in Diss. de Jure Principis circa sacra bey der Lehre de divortio objicirt, beleuchte, massen hiers durch der versprochene Beweis eo ipso præstiret wird.

§. 276.

Böhmeri
Argumenta
in contra-
rium.

Nachdem nun Herr Böhmer die Praxin der alten Juden und ersten Christen von der Ehe-Scheidung erwiesen, kommt er pag. 23. auf unsere vorhabende Frage, welche er erstlich mit rationibus generalibus, so wieder das ganze Jus Divinum positivum gerichtet seyn, hernachmahls mit specialibus, so nur die Ehe-Trennung angehen, zu entscheiden sucht. Die Generalia haben zwar bereits oben ihre Abfertigung erlangt; wir müssen aber davon allhier so viel wiederholen, daß Herr Böhmer nach dem Exempel des Cocceji, welcher in der Refutatione dubiorum à Jacobo Frider. Ludovico motorum pag. 9. bereits gleiche Meynung geführt, in denen Gedancken stehe, als ob es eine Contradiction sey, wenn man einen legem universalem positivam nenne: Allein ich kan nicht sehen, wie man die Universalität der heil. Schrift überhaupt salviren will, wenn man die universalem promulgationem positivam derselben durch die Propheten, Aposteln, und die aufgezeichneten Bücher nicht zum Grunde setzt.

§. 277.

Werden
widerlegt.

Ich bleibe dahero bey meinem obigen Schluß, welcher dieser war: Wenn die heil. Schrift und die in selbiger enthaltenen Lehren des Glaubens und Christenthums alle Menschen obligiren, dergestalt, daß an jenem Tage keiner entschuldiget, oder wie die heil. Schrift redet,

redet, *ἀναπαύσιμος* seyn soll; die Glaubens-Lehren aber aus der Vernunft nicht erkandt werden mögen, sondern durch die Verkündigung und Schrift unter die Völker haben müssen gebracht werden: So folget ganz natürlich, daß wieder die Promulgation des *Juris positivi universalis*, als welches einerley Promulgation mit denen Glaubens-Regeln hat, nichts eingewendet werden kan: Absonderlich da dieses denen ersten Menschen, so das ganze menschliche Geschlecht repräsentiret, publiciret worden, diese aber solches ferner per traditionem auf ihre Nachkommen fortpflanzen sollen und können, gestalten man denn in grossen Reichen gar viel Gesetze hat, so von tausend Jahren sich herschreiben, und doch bloß in der Tradition bestehen, daß also mehr gemeldte Tradition in Sachen, so gleich unserer vorhabenden eine besondere Deutlichkeit haben, so gar betrüglich, als sie etwan Herr Böhmer zu seyn erachtet, nicht ist.

§. 278.

Hierauf schreitet er ferner auf die Ehe-Scheidung in specie fort, und zwar anfänglich zu dem loco Gen. II. v. 24. wo es heist: Daß zwey ein Fleisch seyn sollen &c. Die erste Ursache, so er angiebt, warum die *primæva* Institutio kein Gesetz seyn könne, ist diese, daß bey derselben viel Dinge vorkommen, welche wir nimmermehr nachmachen können. Denn da wären die ersten Eltern nackend gegangen, Gott habe sie unter freyen Himmel selbst und ohne Priester, ohne vorhergehende Verlobnuß, ohne Bewilligung der Eltern, und ohne Mahlzeit, ja auch ohne Klang und Gesang zusammen gefüget, welches alles doch keine Norm geben könne. Allein hierwider wird eingewendet, 1.) daß die *Externa Matrimonii* von denen *Internis* zu entscheiden, daß dasjenige, was bey der *primæva* Institutione per naturam rei seyn können, als da ist die Einwilligung der Eltern, deswegen nicht ausgeschlossen oder verworffen werde, so wenig als daraus, wenn man keine Eltern hat, heutiges Tages erfolgt, daß der *Consensus Parentum* zu der Verehlichung der Kinder nicht nöthig sey. 2.) Was durch die *primævam* Institutionem nicht eingeführet worden, kan wohl durch ein ander so wohl positiv-als vernünftiges Gesetze hinzugekommen seyn, dergleichen mit dem *Consensu Parentum*, als welchen das vernünftige Recht zu denen Ehen derer Kinder aus verschiedenen Ursachen erfordert, sich zugetragen hat. 3.) Endlich reden wir nicht von dem *Facto primævæ Institutionis*, sondern von dem Gebothe, so Gott gegeben, wenn er spricht: Darum wird ein Mensch Vatter

Explicatio
des loci
Genes. II.
v. 24.



P p 3

und

und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und werden zwey ein Fleisch seyn: In welchen Worten 3. Positiv. Geseze stecken.

§. 279.

Was in
diesem Lo-
oo stecke.

A. Erstlich daß man einem Weibe deswegen mehr Liebe und Pflicht als allen andern Menschen schuldig sey, und dieselbe in collisione noch vor denen Eltern zu bedencken habe, weil sie von dem Fleisch des Mannes genommen, und daher mit ihm ein Fleisch seyn solle, welches Ratio facti ist, und wir ohne besondere Offenbahrung aus der blossen Vernunft nimmermehr haben wissen können, gleichwie auch die ganze Sache, daß der Mann sein Weib mehr als seine Eltern lieben soll, aus der Vernunft nicht anders, als durch weite Umschweiffe, und doch nur halb erkandt werden mag. Denn wenn man erwägt, daß die Obligation, so ich meinen Eltern schuldig bin und bleibe, von der Natur herrühret, dahingegen die Ehe-Pflicht per Pactum beginnt: So sehe ich nicht, wie ich durch diese letztere der ersten derogiren, und mich einem Weibe dergestalt soll hingeben können, daß die erste Obligation, von welcher ich doch eigenes Gefaltens zu disponiren nicht vermögend bin, in collisione solle weichen müssen. Dahingegen die Ratio sich gleich findet, wenn wir aus der heil. Schrift hören, daß Gott von Anfang her solches also verordnet, und die eheliche Obligation der Kindlichen vorgesezt, ehe und bevor die Menschen Kinder gezeuget, oder ehe noch eine Kindliche Obligation in der Welt gewesen. Und obwohl die Kinder gleichfalls von derer Eltern Fleisch ihren Ursprung haben, mithin die Ratio, so in der heil. Schrift zur Motiv, warum ein Mann sein Weib noch über seine Eltern lieben soll, angegeben wird, zwischen Eltern und Kindern gleichfalls und zwar von der Geburth her, und solchergestalt noch eher, als bey dem durch Pacta erst zu errichtenden Ehestand, sich findet: So behält doch die durch die heil. Schrift uns bekant gemachte Unitas carnis eines Mannes mit seinem Weibe vor der Union, so zwischen einem verheyratheten Sohn und seinen Eltern in diesem Stück sich befindet, deswegen den Vorzug, weil die Bildung der Eva aus der Ribbe des Mannes, welche Qualität eine jede Frau durch den Eintritt in den Ehestand moraliter überkömmt, billig vor eine Zeugung angesehen wird, bey welcher es nach dem bekantten Canone heist, daß die Liebe natürlicher Weise eher unter sich als über sich steige, gestatten denn selbst die Vernunft denen verheyligten Kindern eine grössere Obligation gegen ihr eigenes Fleisch und Blut, und die von ihnen ferner gezeugten Kinder, als gegen ihre Eltern, von deren Fleisch und

und Blut sie selbst zu vor entsprossen, auferleget, ohnerachtet der letztere Nexus eines verhehlchten Sohnes gegen seinen Vatter viel eher als derjenige, so erst nach errichteten Matrimonio zwischen ihm und seinen gezeugten Kindern entstanden, gewesen ist.

§. 280

B. Vors andere folgt aus diesem göttlichen Gesetz, daß die Ehe unzertrennlich, und C. drittens, daß die Vielweiberey und Männeren verbothen seyn soll.

§. 281.

Die andere Objection des Herrn Böhmers ist, daß in dem angegebenen Dicto Gen. II. sich nichts finde, welches ein Universal-Positiv-Gesetz ausmachen könne, sondern es wäre nur eine Regel der Tugend und des Wohlstandes, zum Theil auch nur eines blossen Vortheils, welches alles von der Krafft nicht seyn könne, daß deswegen alle Trennungen, und darunter auch diejenigen, da ein Matrimonium seinen Finem verliert, verbothen seyn solten.

Andere Objection des Herrn Böhmers.

§. 282.

Alleine hierauf dienet zur Antwort, 1.) daß Gott freylich durch dieses Geboth diejenigen Modos dissolvendi matrimonium, welche Juris Naturæ præceptivi seyn, als da sind erstlich alle Matrimonia, quæ propter nimis angusta anteriora, morbum fonticum antecedentem, sterilitatem &c. an sich nulla seyn, ingleichen die Trennung wegen eines Furoris, morbi perpetui supervenientis, item wegen gebrochener Treue durch den Ehebruch und Desertion, wie auch, wenn ein Ehestand zur Hölle wird, nicht hat aufheben wollen noch können, sondern nur diejenigen Arten der Trennung, welche sonst nach Art aller Verträge in der Contrahenten freyes Belieben gestellet seyn, als da ist die von beyden Theilen, ohne daß die Contrahenten davon Ursache anzugeben wissen, beliebte Aufhebung des Vergleichenen, wovon wir weiter reden wollen, zu restringiren Vorhabens gewesen. Aus dieser Distinction erhellet nun gar deutlich, daß die Objection des Herrn Böhmers, als wenn nehmlich durch angegebenes Dictum auch so gar diejenigen Ehen, bey welchen der Zweck des Ehestandes keines wegés zu erhalten ist, nicht aufgehoben werden könnten, hier gar nichts thue.

Responsio prima.

§. 283.

2.) Vors andere habe ich schon in vorhergehenden gezeigt, daß allerdings in diesem Præcepto etwas positives stecke; angesehen die

Responsio secunda.

Ver-

Vernunft von einer stärckern Liebe eines Mannes gegen seine Frau als gegen seine Eltern nichts sonderliches weiß.

§. 284.

Tertia.

3.) Hat Gott eben dadurch, daß er solche Rationes bey sothane-
nem Geboth angiebt, wovon die Vernunft keine Wissenschaft hat,
gnugsam an den Tag geleyet, daß er allerdings was positives und
mehr gebiethen wollen, als in der Vernunft bekant. Daß aber in
diesem Præcepto rationes positivæ stecken, weisen die Worte selbst aus,
wenn es heist: Man wird sie Männin heissen, darum, daß sie vom
Manne genommen ist. Darum (ecce rationem juri naturæ incogni-
tam!) wird ein Mann seinen Vatter und Mutter verlassen &c.

§. 285.

Responsio
quarta aus
dem Math.
XIX. Expli-
cacio histo-
rica dieser
Stelle.

4.) Endlich erhellet auch solches gar deutlich aus dem Mattheo
XIX. allwo Christus die wahre Auslegung dieses Textus giebet. Die
Sache recht deutlich zu begreifen, wollen wir den Statum controver-
siae, welcher in diesem Text zwischen Christo und denen Pharisäern
ist, erst recht formiren. Deuter. XXIV. v. 1. steht: Wenn ein Mann
ein Weib nimmet, und hat ihr beygewohnet, $\text{וְהָיָה אִישׁ וְאִשְׁתּוֹ}$ & maritus ejus
sc. factus est, und es geschiehet, daß sie keine Gnade vor seinen Augen
findet, sondern ihm wegen einer bey ihr vermerckten Blöse, welches
in dem Grund-Text $\text{וְהָיָה אִישׁ וְאִשְׁתּוֹ}$ gegeben wird, zuwider worden,
so kan er ihr einen Scheide-Brief geben.

§. 286.

Streit ſi-
ber den Lo-
cum Gen.
XXIV.

Dieser Locus hat unter denen Jüden viel Streitens gemacht,
so daß sie sich in zwey Secten oder Meynungen darüber zertheilet ha-
ben, welche zwar alle beede darinn übereinkommen, daß ein Mann bey
einer vorhabenden Ehe-Scheidung eine redliche Ursache, warum er
ein Weib nicht mehr leiden wolle, müsse angeben können: Darinn aber
unterschieden waren, welche Ursachen vor hinlänglich zu halten oder
nicht, weiln das Hebräische Wort $\text{וְהָיָה אִישׁ וְאִשְׁתּוֹ}$ gar verschiedentlich aus-
gedeutet werden kan. Die Versio des Pagnini giebt es: Quod inve-
nerit in ea turpitudinem aliquam, mit welchen die LXX. Interpretes con-
sentiren, welche es exprimiren: $\text{ὅτι ἔβραχεν ἐν αὐτῇ ἀσχημον πράγμα}$,
túrpe facinus, eine unanständige That. Die Vulgata giebet es: Fœ-
ditatem aliquam, dahingegen die propria significatio des Hebräischen
Worts so viel heist, als propter nuditatem aliquam: Massen dasselbige
ebenfalls Gen. II. wenn von den ersten Eltern gesagt wird, daß sie na-
ckend und bloß gewesen, in dieser Bedeutung sich antreffen lässet.

§. 287.

§. 287.

Diese Zweydeutigkeit der hebräischen Expression trennete die Juden in 2. Secten, deren eine den Schamai, welcher nur die wichtigsten Ursachen zulassen wolte, zum Urheber hatte; die andere aber die Hillelianische hieß, welche um jedweder auch geringer Ursache willen die Ehe-Scheidung gestattete, mit denen es die Pharissäer Secte hielte. Inzwischen siehet man hieraus, daß hier die Rede von einem Lege forensi sey, welches Moses denen Juden in Statu Theocratico vorgeschrieben, und die Jüdischen Obrigkeiten zu beobachten, auch in Gerichten darnach zu sprechen schuldig waren, um dessen Erklärung daher die beyden angegebenen Secten sich zanketen.

Es zut
Reben
2. Secten
darüber.

§. 288.

Es ist also hier nicht die Frage davon, ob es nicht besser und gottseeliger sey, wenn ein Mann die Schwachheit seines Weibes mit Gedult erträgt, und zu Bezeugung einer Contenance und Keuschheit etwas verschmerzt, sondern der Streit wird darüber geführt, in welchem Fall vor denen Jüdischen Gerichten die Ehe soll können geschieden werden oder nicht. Da nun die Pharissäer Matth. XIX. den HErrn Christum fragen: Ob man ein Weib nach der Hillelianer Meynung um allerley Ursachen *κατὰ καινὰ αἰτίαι* von sich scheiden könne, oder ob solches nach der Schamaianer Vorgeben nur *κατὰ καινὴν αἰτίαν*, wegen schlimmer und wichtiger Ursachen angehe: So folgt, daß sie von dem HErrn Christo eine Interpretationem Legis Mosaicæ Juridicam haben wollen, und nicht darum, was tugendhafter oder Gottseeliger sey, mit ihm gestritten.

Eigenli
cher Ver
stand diese
Stelle.

§. 289.

Hierauf antwortet nun Christus, daß, wenn man nach der ersten göttlichen Einsegnung des Ehestands gehen wolte, man in Gerichten (als wovon eigentlich die Rede ist) gar keine Ehe-Scheidung, es sey denn um solcher Ursachen willen, um welcher das Jus Naturæ die Ehen vor null erkläret, zulassen sollte. Was Moses damahls gestattet, habe nach dem Zustand selbiger Zeit geschehen müssen: Jezo aber solle man wieder nach dem ersten Gesetz, nemlich nach der primæva Institutione, nach welcher keine andere, als die durch das ganz unveränderliche Recht der Natur erlaubte Trennung des Ehe-Bands statt findet, sich achten. Er verwirfft also in Effectu aller beyden Secten Meynung, und weist sie schlechterdings auf die primævam Institutionem, um nach selbiger in Gerichten zu verfahren. Denn davon, nemlich was in dieser Sache

Periphrasis
dieses Lo-
ci.

Juris sey, handelt die ganze Controvers, lehren auch die Regeln der gefunden Hermeneutique, daß eine ganze Rede, so in einem Context fortlaufft, so lange, als nicht offenbahr in die Augen fällt, daß der Redende à Scopo habe deflectiren und auf eine ganz andere Sache verfallen wollen, secundum materiam substratam interpretiret werden müsse. Wenn der Heyland auf der Pharisäer Frage hätte repliciren wollen, wie die Regeln einer guten Continece und Gottseligkeit verlangten, daß ein Mann allerhand in dem Ehestand vorkommende Beschwerlichkeiten verschmerzen, und derselben halber zur Ehe-Scheidung keinesweges schreiten solle: So wäre es gar nicht ad rem geantwortet gewesen, und die Pharisäer würden darbey nicht acquiescirt, vielweniger den Legem Moris, welcher dieser Responzion gar nicht zuwider ist, objiciret haben.

§. 290.

Beweis da
179.

Denn da ist ausgemacht, daß man halstarrigen Leuten, welche die Regeln der Tugend und des Christenthums nicht üben wollen, in weltlichen Gerichten, wo man das Innerste des Herzens nicht prüfen kan, sondern nur dasjenige richtet, was die äußerliche Gesellschaft verunruhiget, oft noch darzu hülfliche Hand reichen muß, wie solches Herr Böhmer selbst zugiebet. Also muß man einem, welchem ein Rock oder Mantel genommen worden, wenn er in Gerichten seine Klage wider den Thäter anbringt, oder der Richter sonst Wissenschaft davon erlangt, allerdings wiederum darzu verhelffen, obgleich in der heiligen Schrift steht, daß man solche Gewaltthätigkeit und angethanes Unrecht verschmerzen soll. Es muß daher eine weltliche Obrigkeit, um nur den äußerlichen Ruhestand zu erhalten, in Foro viele Actiones verstaten, wovon die Regeln des Christenthums die Partheyen abmahnen, daß also in solchen Fällen nicht der Richter, sondern diejenige Parthey, welche die Tugend nicht üben will, unrecht handelt. Denn wenn wir statuiren wolten, daß ein Richter in solchen Fällen, wo das Christenthum die Tugend und Gedult dem Parti laeie recommendirt, keine Klage annehmen, und das Böse nicht straffen solte, so würden wir die bösen Buben nur desto verwegener machen, und der Bosheit alle Thüren öffnen, bey welchen Principiis die Republique nicht lange bestehen könnte. Es lehret daher die menschliche Nothdurfft die richterliche Hülffe von denen Præceptis Virtutis wohl zu unterscheiden, daß also ein weltlicher Richter, wenn er dererjenigen Leute Klagen annimmt, welche ihr angethanes Unrecht nach denen Regeln des Christenthums nicht ertragen wollen, keiner Übertretung derer letztern beschuldiget werden kan.

§. 291.

§. 291.

Aus diesem Grunde nun war die von Mose zugelassene gerichtliche Ehe-Scheidung denen Regeln der Tugend nicht zuwider, sondern es blieb dem ohngeachtet das Præceptum Virtutis, daß ein jeder Mann sein Weib und sein Unglücke mit Gedult tragen sollte, allemahl bey seiner vorigen Krafft und Verbindlichkeit. Wenn nun der Herr Christus denen Pharisäern ex Præceptis Virtutis & Patientiæ piæ geantwortet, und die primævam Institutionem zu diesem Ende angezogen hätte: So hätten ja die Pharisäer ihm den Legem Mosaicam, als welcher denen Regulis Virtutis gar nicht zuwider ist, keinesweges entgegen stellen, noch Christus darauf antworten können, NB. daß es von Anfang her nicht also gewesen. Was hätte Christus nöthig gehabt, auf die der Vernunft unbekante primævam Institutionem matrimonii in einer Quæstione Juridica zu erweisen, wenn er nur Præcepta Virtutis internæ, welche einem jeden Menschen angebohren seyn, hätte lehren wollen? Und was würde das vor eine Antwort seyn, wenn wir auf eine Quæstionem Juris, ob ein Gesetz so oder so zu verstehen sey, antworten wölten, die Christliche Gedult erfordere ein weit anders, da wir alleweil gewiesen, daß die Gesetze aus Noth öftters etwas wider die Gedult der Menschen gestatten müssen.

Application
des Beweis-
sch.

§. 292.

Zwar objiciret Herr Böhmer hierwieder, daß Christus gar oft von juristischen Fragen abgehe, und statt der Antwort an zu moralisiren fange, gestalten denn solches zu beweisen er sich auf den Locum bey Luca am XII. 7. 13. berufft, allda Christus denenjenigen, welche von ihm verlangt, daß er zwey um eine Erbschaft streitige Brüder aus einander setzen sollte, die Antwort, daß ihn niemand zum Richter über sie verordnet, ertheilet, und statt der Entscheidung gegen das Volk über den Casum zu moralisiren anfängt.

Neue Obje-
ction des
Herrn
Böhmers.

§. 293.

Allein die Ratio differentiæ ist hier gar deutlich, massen in dem angeregten loco Luca das Richter-Amte von ihm zu exerciren verlangt wird, welches seine Feinde vor einen Eingriff in die weltlichen Gerichte hätten ansehen können, dahingegen die Pharisäer bey Luca am 19. zweiffels ohne in der Absicht, um ihn durch ihre Disputir-Kunst zu überwältigen, und zum Stillschweigen zu nöthigen, von ihm eine Interpretationem Juris doctrinalem haben, und mit ihm controversiren wölten,

Antwort
darauf.

welches ein Exercitium des Verstandes ist, und jedem im Staat zu thun und zu lassen frey stehet.

§. 294.

**fernere
Objection
des Herrn
Böhmers
wird beant-
wortet.**

So will auch dieses nichts ausmachen, daß Herr Böhmer objectiret, Christus sey kein Geseß-Geber, sondern Lehrer, sintemahl hier die Rede nicht von einem neuen Geseße, sondern nur von der Erklärung des Mosaischen, und der allgemeinen Obligation des durch die *primavam Institutionem* publicirten positiv-Geseßes ist. Eine andere Frage ist, was Christus versteht, wann er sagt, daß sich niemand von seinem Weibe *in pul-
am hinc separatus* scheiden soll, ob solches nehmlich von der blossen Hure-
rey, und also exceptive, oder exempliative und von allen gleichen und größern Verbrechen auszulegen sey, wovon wir unter in der *Doctrina matrimoniali* mit mehreren reden wollen. Allhier ist mir genug, erwiesen zu haben, daß durch die erste Einsetzung des Ehestandes die Ehe-Scheidung-Geseß-weise verbothen, und Christus selbst solche eben dadurch, daß er aus selbiger die Decision einer *Quæstionis Juris* herzhohlet, vor ein Geseße angegeben und tractirt.

§. 295.

**Conclusion
daß ein Jus
div. positivum
universale sey.**

Aus allem diesem nun, wenn es in eines zusammen genommen wird, erhellet gang deutlich, daß die wider das *Jus Divinum positivum* universale gemachten Einwürffe die Sache nicht über den Hauffen werfen können, und daß die erstere Meinung des Herrn Thomasi dem allen ohngeachtet die Beste bleibe.

§. 296.

**Von dem
Jure Gen-
tium vo-
luntario
oder dem
willkührli-
chen Völ-
ker-Recht.**

Nach langen Umschweiffen komme ich endlich auf das willkührliche Völcker-Recht, welches ich oben zur ersten Gattung der menschlichen Geseße gemacht habe, und nunmehr von denen *Objectionibus* befreyen muß. Beym ersten Anblick wird man zwar dafür halten, daß mir der Beweis schwer fallen dürffte, nachdem Puffendorf, Thomasius und andere Lehrer des vernünftigen Rechts diese Art des Völcker-Rechts mit so stattlichen Gründen verworffen: Allein ich will mir nur das Ende meiner Beweise zu erwarten ausbitten, alsdenn sich zeigen wird, ob ich oder die angeführten Auctores recht haben.

§. 297.

**Beschrei-
bung des-
selben.**

Demnach muß ich zuörderst mein willkührliches Völcker-Recht beschreiben, daß es diejenigen Gebräuche seyn, welche bey verschiede-
nen Völkern durch langen Brauch zu Rechte gediehen, und sie unter sich als ein verbindliches Recht gelten lassen.

§. 298.

§. 298.

Wider das Erste, daß ich es Gebräuche oder Gewohnheiten genennet habe, wendet Herr Thomafius alsofort in seiner Dissert. de consuetudine Juris ein, daß es unter Völkern keine Consuetudines Juris, sondern nur Facti gebe, weiln unter Völkern kein weltlicher Ober-Herr sey, der solche Gewohnheit durch seinen Beyfall, worauf doch alles bey einer Gewohnheit ankomme, bestättigen könne. Allein hierwider ist zu bedencken, daß erstlich das Suppositum des Herrn Thomafii, daß nemlich eine verbindliche Gewohnheit durch einen Ober-Herrn bestättiget seyn müsse, nur auf den Statum Monarchicum, und Aristocraticum, nicht aber auf den Democraticum, wo die Befehlenden auch zugleich die Gehorchenden seyn, und durch stillschweigende Admission, und mit einem Wort, usu utentium, einer Sache eben die Verbindlichkeit geben können, welche sie würde gehabt haben, wenn sie in öffentlichen Comitiiis verglichen worden wäre, sich schicket. Es beschreibet daher der Imperator in Institutionibus die Consuetudines Juris aus dem Statu Democratico der Römischen Republicque gar recht, quod sint mores diuturno utentium usu comprobati, mit welchem Statu Democratico die Societät derer Völker am allernächsten überein kommt, dergestalt, daß es bey beyden gleich viel ist, ob expresse mit einander pacificiret, oder durch stillschweigende Bewilligung etwas eingegangen wird.

Herr Thomafius ob-
sichert, daß es
unter Völ-
kern keine
verbindliche
Gewohn-
heit gebe.

Diese Ob-
jection
wird beant-
wortet.

§. 299.

Zum wenigsten kan ich nicht sehen, warum Völker durch stillschweigende Bewilligung sich nicht solten zu etwas verbindlich machen können, so lange man den Consensum tacitum pro valido modo obligandi hält, und nach denen Regeln einer gesunden Vernunft halten muß. Es braucht es daher nicht einmahl, daß ich bey denen Völkern einen Statum Democratico similem fingire, sintemahl der Consensus tacitus in allen menschlichen Handlungen, so durch eine expresse Bewilligung eine Verbindlichkeit erlangen, eben dergleichen produciret, so lange niemand ein Recht hat, diesem Consensui tacito als ein Ober-Herr zu contradiciren. So viel ist wohl an dem, daß ein jedes Volk vom Anfang her, und wenn eine solche Sache unter Völkern aufkommen will, dissentiren, und derselben sich opponiren kan, welches alsodann so viel würcket, daß ein solch Volk durch die übrigen darzu nicht obligiret werden kan, aber auch die daher entspringenden Emolumenta nicht zu genießen hat.

Wolln die
Völker
durch Pacta
tacita sich
gegenseitig
ander obli-
giren kön-
nen.

§. 298.

§. 300.

Digressio
vom Con-
sensu taci-
to, derselbe
wird defi-
niert.

Zu bessern Verständniß der ganzen Sache will ich vor allen Dingen einen richtigen Begriff vom Consensu tacito formiren, welchen ich beschreibe, daß er sey eine verbindlich machende Erklärung des Willens, welchen man durch Zeichen, oder auch nur bloß dadurch, daß man zu einer Sache, da man doch hätte reden sollen, oder da jemand zu unsern Präjudiz uns wissend etwas vornimmt, stille schweiget, an den Tag leget.

§. 301.

und von
der Nach-
ahmung
unterschie-
den.

Durch diese Beschreibung unterscheidet sich der Consensus tacitus von der Nachahmung, welche keine verbindlich machende Erklärung des Willens sinitemalü dabey niemand vorhanden, der von mir ein Jus zu erlangen sucht, und meine Erklärung vor einen Consensum Pactitium annehmen will, worauf es doch hauptsächlich bey einer verbindlichen Erklärung ankommt. Es sind nicht alle Negotia so beschaffen, daß mein Consens mich allemahl verbindlich machen sollte, sondern es müssen dieselben naturam pactorum haben, wenn ich durch meine Anerklärungen obligirt werden soll.

§. 302.

Triboniani
wird mit
seinem Jure
Gentium
behandelt.

Es irret sich dahero der Auctor derer Institutionum, daß er die Sitten und Nachahmungen der Völcker zum Jure Gentium rechnet, und v. g. die Testamenta, ingleichen verschiedene Arten der Knechtschaften und Contracte, welche ein Volk dem andern abgelehnt, und nachgemacht, vor verbindlich ausgiebt: da es doch einem Volk allemahl frey verbleibet, solche Dinge, die es von andern angenommen, wieder abzuschaffen, in mehrern Betracht, daß es durch sothane Nachahmung gegen niemand declarirt, daß es an etwas gehalten seyn wolle, auch niemand vorhanden gewesen, welcher sich ein Jus bey einem solchen Volk gesucht.

§. 303.

Exemple
hiervon.

Also ist aus dem Tacito bekant, daß die Teutschen anfänglich gar nichts von Testamenten gewußt, auch von Kauff-Contracten so wenig als vom Gelde, welches doch ein Essential-Stücke bey einem Kauffe ausmacht, einige Wissenschaften gehabt. Nachdem sie aber solches bey denen Römern gesehen, und die Bequemlichkeit der Sache wahrgenommen, haben es anfänglich die von denen Römern überwundene Teutschen angenommen, von denen es hernachmahls die übrigen Völcker, Könige und Herzoge gelernt, und bey sich eingeführt. Wer wolte aber daraus schließen, daß

diesel

dieselbigen Deutschen Fürsten und Völcker das restituiren und die Pretia Rerum nicht mit eben solcher Freyheit, als sie selbige aus eigenem Belieben, ohne jemand dadurch verbindlich zu werden, angenommen, hinwiederum solten verbiethen und abschaffen können.

§. 304.

Will jemand objiciren, daß der Kauff-Contract als ein Pactum eine natürliche Verbindlichkeit habe, demselben gebe ich zur Antwort, daß wir hier nicht von der Verbindlichkeit eines gemachten Kauff-Contracts disputiren, sondern nur von der Nachahmung des Geldes, und einer Arth zu contrahiren. Contrahiren überhaupt ist sowohl verbindlich als nöthig, allein deswegen folget nicht, daß man nicht diese oder jene Art zu contrahiren in einer Republicque entbehren, und wieder abschaffen könne. Man siehet also hieraus, daß der Verfasser der Institutionum in denenjenigen Dingen größten Theils sich irret, welche er ad Jus Gentium rechnet, gestalten davon einige in das Jus Naturæ, andere aber nur zu den bloßen Imitationibus Gentium gehören.

Objection wird beantwortet.

§. 305.

So entscheidet sich auch der Consensus tacitus gar leicht von dem bloßen Stillschweigen, da nemlich jemand schweigt, der eben nicht antworten oder reden müssen. Also wenn jemand zu mir sagte: ich solte ihm 100. Thaler schencken; so könnte er aus meinem Stillschweigen nicht argumentiren, qui tacet consentire videtur, weil ich ihm zu antworten nicht schuldig gewesen.

Unterschied des Consensus taciti vom Stillschweigen.

§. 306.

Alldieweils es nun unter Völkern einmahl dahin gediehen, und der Brauch zu handeln nicht allein dieser ist, daß ein, zwey oder drey Actus vor ein Zeichen eines Consensus gehalten werden, sondern auch eine stillschweigende Zulassung v. g. im Ceremoniel alsofort zur Folge, und zu einem beständigem Recht, welches andere von gleichem Stande hernachmahls billig fordern, ausgedeutet wird: So hat ein Volk ohne Protestation nicht leichte etwas in dergleichen Sachen zu zulassen, oder muß zu frieden seyn, wenn die andern solche Zulassung vor ein Zeichen einer stillschweigenden Einräumung und Bewilligung annehmen. Es hat mit solchen Dingen fast eben die Bewandnuß, als J. E. mit dem Nucken, wodurch man im gemeinem Leben ein stillschweigendes Ja andeutet, und eben so gültig contrahiren kan, als wenn man ausdrücklich Ja gesagt hätte. Fragt man nach dem Ursprung dieser Sache, so kommt alles damit auf den Brauch an, welcher eben so wohl eine andere

Application dieser Lehre auf die Völcker

Mine



Mine pro signo affirmandi annehmen können, als man das Nucken davor acceptiret. Die Sache mit einem Exempel etwas zu erläutern, so wird bey Ehe-Verlöbnußen das Nucken, ja gar das bloße Stillschweigen eines Frauen-Zimmers vor einen Consens angenommen, weilm allhier ein Negotium tractiret wird, welches sie hauptsächlich angehet, und worunter ihr Præjudicium verliert. Auf gleiche Weise nun ist unter denen Völkern zu einem Brauche, worauf sie feste halten, gebiehen, daß dasjenige, was einem v. g. in Ceremonien ein und andermahl ordentlich eingeräumt worden, dem andern gleichen Standes auch gegeben werden muß, wenn man anders dem letztern zu Beschwerten nicht Anlaß geben, und dessen Freundschaft verlieren will.

§. 307.

Confectoria aus dem bisherigen Discours.

Aus diesen allen siehet man nun 1.) daß unter Völkern ein Consensus tacitus seyn könne. 2.) Daß selbiger so wohl verbindlich mache, als in privat-Negotiis, und 3.) daß die Völker vor eine stillschweigende Bewilligung halten, was eines dem andern in Ceremonien passiren läßt.

§. 308.

Die Objection, daß unter denen Völkern kein Ober-Herr sey, wird beantwortet.

Ich muß daher auf das andere Membrum der Thomasianischen Objection fort schreiten, welches darinn bestund, daß unter denen Gentibus kein Ober-Herr, welcher denen Gebräuchen eine Verbindlichkeit gäbe, zu finden sey, worauf jedoch gar sehr leichte zu antworten ist. Denn wer denen Pactis expressis derer Völker eine Verbindlichkeit giebt, der giebt sie nothwendig auch denen tacitis, welches die Gebräuche der Völker eben seyn. Nun hat aber Gott durch die Regulam Juris Naturæ de Pactis servandis in die Pacta expressa derer Völker eine Obligation gelegt; daher ist leichte die Rechnung zu machen, wer bey denen tacitis vor den Ober-Herrn zu halten sey.

§. 309.

Ob das Jus Gentium voluntarium keine Species Juris divini sey?

Wider dieses Argument wird man nun zwar wohl einwenden wollen, daß solchergestalt, da Gott der Legislator dieses Jus Gentium seyn solle, dasselbige ad Jus divinum, und zwar entweder ad positivum oder naturale, weilm wir keine andere Species Juris divini als diese haben, gehörig seyn müsse; Alleine hierauf ist wieder sehr leichte zu antworten, wenn wir nur unter dem materiali und formali eines Pacti einen Unterscheid machen wollen. Das letzte ist die Obligation, welche einem Pacto das Esse giebt, jenes aber ist der Inhalt eines Pacti, welcher aus einem Arbitrio und Vergleich herrühren, und der Vernunft unbewußt seyn kan. 3. E. der Westphälische Friedens-Schluß ist ein Pactum, so von denen meisten

sten Europäischen Völkern unter sich errichtet worden, und ex Jure Naturæ seine Verbindlichkeit hat; Wenn aber jemand sagen wolte, daß der NB. Innhalte sothanen Friedens Juris Naturæ sey, derselbe würde wenig Beyfall finden, auch den Beweis am Ende wohl schuldig bleiben müssen. Gleichergestalt haben die Bürgerlichen Gesetze, welche v. g. ein Princeps in einer Republicque giebt, am Ende ihre Obligation aus dem Jure Naturæ oder Jure publico universalis, welches denen Unterthanen, dem Gesetz zu gehorsamen, befiehet; wer wolte aber deswegen sagen, daß ein solches Jus civile einer Republicque ad Jus Naturæ gehöre. Eben also geschiehet es intra Rempublicam, daß eine Stadt, ein Collegium oder Innung ihre Statuta oder Ordnungen von dem Landes-Herrn bestätigen läßt, welche deswegen des Fürsten Gesetze nicht heißen können, obgleich derselbe die Obligationem civilem darzu hergegeben.

§. 310.

Wann dann nun die Gewohnheiten und Bräuche der Völker solche Sachen, welche aus der Vernunft nicht mögen NB. determiniret werden, in sich enthalten, ob sie gleich als Pacta tacita ihre Verbindlichkeit ex Jure Naturæ empfangen: So fällt der Schluß ganz natürlich, daß Gott zwar der Ober-Herr hierbey sey, und die Obligation darzu hergebe, mithin das formale Juris Gentium ex Jure naturali, das materiale aber aus dem Arbitrio derer Völker sich herschreibe, und daher in so weit Juris humani sey. Wiewohl ich demjenigen, welcher dieses Jus, der Obligation halben, lieber ad Jus divinum gerechnet wissen will, nicht eben zu wider seyn werden, wenn er mir nur zugiebt, daß die materialia Juris Gentium, oder der Innhalt desselben aus der Vernunft nicht gefolget und erkannt werden kan, sondern eben so wohl aus denen Geschichten und Factis der Völker erlernt werden müsse, als man die contenta des Westphälischen Friedens eben daher hohlen muß, und mit der blossen Vernunft nimmermehr ergründen wird.

Gott ist
war Ober-
Herr des
Juris Gen-
tium, des-
wegen aber
bleibt es
doch eine
Species Ju-
ris humani.

§. 311.

Est enim, schreibt daher Grotius de J.B. & P.L. l. c. i. §. 14. gerecht, Jus Gentium, ut recte notat Chryostomus, *εὐσημα βίσι καὶ κρόνυ*, reperitum temporis & usus: Atque in eam rem maxime nobis usum præbent illustres annalium conditores.

Zugangs
Grotii hiet
von.

§. 312.

Anderer wenden wider diese Gebräuche derer Völker ein, daß selbige nur zur Wohlstandigkeit gehörten, und mehr eine Klugheit und Höflichkeit als Verbindlichkeit wären, gestalten denn solches der Na-
Ne

Beweis,
daß dieses
Jus Gen-
tium nicht
me

zum Decore gehöre,

me eines willkürlichen Völkers Rechts mit sich auf den Rücken bringe. Allein dieselben darff man nur auf den Indolem pactitiam, welche diese Gewohnheiten haben, verweisen. Gesezt nun auch, dergleichen Gewohnheiten fundirten sich dem ersten Ursprung nach bloß in denen Regeln einer Klugheit und Höflichkeit, so ist doch nichts neues, daß bloße Höflichkeiten per Pacta expressa und tacita zu einem Recht gedeihen, und verbindlich werden können.

§. 313.

Aus was Grund ein Volk ein gewisses Ceremoniel vom andern forderu möge.

Aus diesem Grunde nun kan ein Volk dasjenige Ceremoniel oder Prædicat, welches durch den Welt-Brauch, eine Würde oder Function auszudrucken, recipiret worden ist, als ein Recht von einem andern fordern, im Fall es diejenige Dignität &c. mit Rechte besizt, der ein solch Prædicat &c. durch den Brauch eigen worden ist. Quatenus Actus, schreibt Brunnem. in Examine Jur. Publ. p. 153. gar wohl, gestus & verba circumscribunt ex genio presentis seculi certam honoris quantitatem, ad exprimendam personæ conditionem, valorem & functionem; v. g. Titulus excellentiæ legatorum: eatenus suo jure omnem apparatus ceremoniarum sibi vindicare possunt, quibus res ipsa per ceremonias indigitata tanquam facultas moralis, contemptit. Welchem dasjenige noch hinzu zusehen, was Fürstnerus in Tr. de Jure Suprematus c. 34. davon schreibt: alitro er sich zu zeigen bemühet, daß diese Ceremonien keine bloße Höflichkeiten seyn.

§. 314.

Auf die Objection, daß das Jus Gentium nicht universal seyn könne,

Es kommt also alles mit einander darauf an, daß ich erweise, daß die Völker per Pacta tacita dergleichen Gewohnheiten errichtet. Daß solches angehen könne, und falls es geschehen, seine Verbindlichkeit habe, solches ist zur Gnüge erwiesen; daß es aber würcklich also erfolget sey, dasselbige ist noch darzuthun. Ehe ich aber solches noch præstiren kan, muß ich zuvor eine andere wichtige Objection aus dem Wege räumen, daß nemlich deswegen keine allgemeine Gewohnheiten unter denen Völkern seyn könnten, weiln die Völker einander nicht alle kennen, und fast kein einziges Caput Juris Gentium Voluntarii, darinnen alle Völker einstimmen solten, genennet werden möge, inmassen denn auch selbst Hugo Grotius, welcher doch dieses Jus Gentium am meisten defendiret c. I. quod vix ullum Jus reperiatur extra Jus naturale omnibus gentibus commune, keinesweges in Abrede seyn könne.

§. 315.

Alleine dieser Einwurff beantwortet sich von selbst, wenn man nur

nur erwegen will, daß ich hier von keinen allgemeinen Gewohnheiten, sondern nur von einem Jure Gentium *particulari* rede, wie ich den oben in der Definition ausdrücklich nur von verschiedenen Völkern Erweh-
nung gethan. Welches nun dieselben seyn, solches ist eine neue Frage, auf welche ich lieber etwas zu enge, als zu weitläufftig antworten will. Ich will nemlich die Europäischen Völker zur Regel angeben, jedoch aber dabey erinnern, daß der Numerus Gentium fast nach jeder Materie dieses Völker-Rechts variire, und in mancher Sache auch aufferhalb Europa sich erstrecke, in mancher aber enger als Europa sey, welches sodann unter die *Exceptiones à regula* gehört.

ist die Antwort, daß wir hier nur von einem Jure Gentium *particulari* reden.

§. 316.

Man muß daher die Geschichte der Europäischen Völker zu Hülfe nehmen, und aus selbigen den Numerum Gentium bey jedweder Materie per Inductionem, und dadurch sonderlich, daß man bey jedweden Volcke untersucht, ob es diesen oder jenen Gebrauch mit gehalten oder nicht, heraus zu calculiren suchen, da man dann beym zusammen summiren finden wird, daß in denen meisten die sämtlichen Europäischen Völker übereintreffen, und solcher gestalt in dieser Sache pro Regula bleiben.

Die Geschichte sind hierbey das beste Mittel.

§. 317.

Inzwischen ersiehet man hieraus, daß der gewiß ein grosser Kenner der Europäischen Historie seyn, und eine starcke Lectur samt einem *Judicio discretivo* besitzen müsse, welcher diese zur Zeit gleichsam noch unter dem Staube begraben liegende Disciplin heraus suchen, und in eine Ordnung bringen wolte. Was Grotius hin und wieder, und sonderlich L. 3. c. 3. mit eingestreuet, dasselbige ist ein wenig, und noch dazu mit vielen Dingen, welche entweder ad *Jus Naturæ* gehören, oder doch vor keine Gebräuche der Völker ausgegeben werden können, vermischet. Es solte dahero derjenige dem Publico einen ungemeynen Dienst thun, welcher diese bis hieher unbekannte Disciplin, so die Academisten jungen Leuten durch ihre alberne Lehre de *Jure Gentium voluntario* profus non dabili bey nahe ganz aus den Kopff gebracht, geschichtsmäßig ausführte, und erörterte.

Schwirrigkeiten dieser Disciplin.

§. 318.

Es sind dahero des Herrn Ludwigs in der Erläuterung der gülden Bullen, und in seinem Tractat de *Jure adlegandi ordinum Imperii* c. 4. geführte Klagen, daß man diese Lehre so gar unberührt lasse, allerding's ganz gerecht. Neque enim, schreibt er in besagtem Tractat, vel

Herrn Ludwigs Klage über den *Neglectum*

Des Juris
Gentium
voluntarii.

nunc pœnitet sententiæ proditæ alias, hæc nempe solennium ac ceremoniarum genere satius esse, inter Jura referre, quam in numero decori repone, unde cuivis impune liceat recedere. Imo tempestive Ioh. Georg. à Culpis atque eodemque judicio Collega noster, Jacobus Brunne manus, in Diss. de Jure Ceremoniali circa legatos, adverterunt, hanc Juris publici partem, quæ hæctenus inter desideria fuerit multorum, doctrinæ nostræ tandem ætate utiliter inferendam. Eadem de causa id ego in votis habeo, ut sive Gentium, sive naturæ Jurium institutores solennes Principum ceremoniarum usus sibi è scriptoribus historicis Familiæ redderent. Hæctenus enim ignota hujus eruditionis fuerunt nostra academica &c.

§. 319.

Ein ander
Testimo-
nium von
eben dem-
selben.

Und in der Dissertation de Auspicio regio schreibt er hinten loco der corollarien also: Gentium jure innixi sumus omne Fundamentum dissertationis. Hoc enim contra doctrinam Hobbesianam aliorumque à Jure Naturæ primario, quod vocant, omnino existimamus distingvendum. Quæ Philosophia Grotiana est, quam novis rationibus firmat vir excellens Jctus Ulricus Huberus. Utinam vero systema Juris Gentium nobis esset è consuetudinibus ac voluntatibus populorum plene & rationibus adjectis contextum. Sed hæc Philosophia antica hæctenus fuit; quæ nondum venit ad umbras Scholarum. Ab homine ergo Scholastico frustra judicium expectes tantæ rei congruum. Boineburgii, Seckendorffii, Förstnerii exornare hanc spartam potuissent, in cujus rei conatu, quod ex ore habeo summi quondam viri Culpisium nuper fatæ prævererunt. Herr Böhmer in Jure publico universali p. 215. lit. L. führt hiervon folgende Gedanken: Si mores Gentium consideramus, admitto eosdem, inter quas tales vigent, sed ex moribus harum vel illarum gentium aliæ non obligantur. Mores enim sunt producti vel ex pactis expressis, vel, quod plerumque fit, tacitis, dum scilicet alter populus sua patientia consentit in prærogativam alterius gentis. Et ita fere factum, ut prout populus alterius ope indiguerit, alteri ex regulis prudentiæ cesserit. Sic fere olim primum dabant locum omnes Reges Reipublicæ Romanæ, ubi adhuc libera & popularis erat, quæ prærogativa ad Imperatores transit, & ex communi consensu gentium duravit in nostris Imperatoribus. Ergo evidens est, Rempublicam Democraticam nullo jure posse inferiorem censi aliis civitatibus, si abstrahamus à pactis vel expressis vel tacitis. Ex post facto vero obtinuit, ut prærogativam Reges ad se traherent, ex potentia, qua pollebant, cui cum se aliæ respUBLICÆ oppo-

opponere non poterant, potius cedere, quam hostem alterum habere voluere. Unde factum, ut pactis fere tacitis prerogativa illa sit determinata.

§. 320.

Endlich ist noch übrig, daß ich Exempla von diesen Gebräuchen der Völker anbringe, und beweise, daß die Gentes wirklich per pacta tacita denenselben eine Verbindlichkeit gegeben. Solches hoffe ich präkiret zu haben, wenn ich erweise, daß die Völker sothane Gewohnheiten unter sich vor ein verbindliches Recht ausgeben, gegen einander davor anziehen, und in controversiis davor halten, und agnosciren, welches einzige allen Streit zu heben hinlänglich ist. Denn da kommt es bey einem Pacto tacito oder expresso lediglich auf den Willen der Contrahenten an, welche dem Negotio eine Gestalt geben können, wie sie wollen, daß also ihr blosser Wille sie obligiren mag.

Beweis daß solche Gewohnheiten wirklich unter Völkern voranden.

§. 321.

Demnach ist bekannt, daß, als neulicher Zeit der General Steinbock die Stadt Altena wegbrannte, solches von denen Nordisch-Allirten vor ein Factum angesehen wurde, so wider den Völker-Brauch sey, sintemahl unter denen Europäischen Völkern durch langes Herkommen beliebt worden, einen offenen Ort, dergleichen Altena war, auffer gewissen Fällen mit Feuer nicht zu verwüsten, im Fall er Brandschazung zu erlegen erböthig ist. Nach dem Jure Naturæ steht zwar einem jeden kriegenden Theile frey, seinem Feinde auf alle ersinnliche Art, worunter die Verwüstung eines Landes allerdings mit zu rechnen ist, Abbruch zu thun: Nach dem Jure Gentium aber haben die Europäischen Völker aus verschiedenen Considerationen solchen ihrem Rechte, soviel die offenen Plätze betrifft, bis auf wenige Fälle, stillschweigend renunciiret, und denen Kriegenden hierinnen eine Maasse gesetzt.

Das erste Exemple vom General Steinbock und von Altenau.

§. 322.

Es rückte daher der Königliche Pohlische General-Feld-Marschall, Graf von Flemming, dem General Steinbock dieses Factum in einigen an ihn abgelassenen und in der Europäischen Fama befindlichen Schreiben gar recht als eine Beleidigung des Völker-Rechts, und Überschreitung des Kriegs-Brauchs auf, und Steinbock ließ es selbst in seinem Antwort-Schreiben ausdrücklich davor passiren, massen er solches bloß damit zu exculiren suchte, daß es nicht auf seine, sondern auf des General Wellings Ordre geschehen, und über dieses in Altena ein

Wird in Contradictorio behauptet.

Dänisch Magazin, welches die Schweden par Raison de Guerre hätten ruiniren müssen, gewesen wäre. Doch diesem letztern sey wie ihm wolle, so siehet man indessen gar deutlich, daß diese Völcker, welches die Schweden, Dähnen, Pohlen, Moscorwiten und Sachsen waren, diesen angeführten Kriegs-Brauch an sich vor ein verbindliches Recht angegeben, und unter einander selbst agnosciret, welches allein genug ist, denselbigen zum wenigsten ins künfftige zu einer verbindlichen Gewohnheit unter diesen Nordischen Völkern zu machen.

§. 323.

Ein ander
Exemple
von der Ty-
ranney der
Frangosen
in der
Pfalz.

Eben diese Kriegs-Manier hat Oesterreich und Spanien im vorigen Seculo wider die Frangosen gar scharff urgiret, als dieselben in der Pfalz auf eine gar unmenschliche Art hauseten. Man kan zwar bey diesen letztern Facto die Beleidigung des Juris Gentium voluntarii von denen Ubertrettungen des Juris Naturæ nicht wohl unterscheiden, weiln die Frangosen vieles in selbigen Einfall mit unterlauffen lassen, so dem Gegentheil zur Exaggeration Gelegenheit gegeben, wodurch es ferner gesehen, daß man die Læsiones unserer angegebenen Gewohnheiten besonders und à parte zu urgiren nicht Gelegenheit gefunden: Inzwischen steckt doch die Ueberfahung sothanen Juris Gentium mit unter den Querelen der Pfälzer und des Teutschen Reichs, wie man aus denen Gravaminibus gar deutlich lesen kan, daß also auch unter diesen Völkern sothaner Kriegs-Brauch vor ein verbindliches Recht angezogen und gehalten wird.

§. 324.

Noch ein
Exemple.

Noch ein deutlicher Exemple zu geben, so ist das Königliche Tractament, welches einem Könige in seiner Person oder in seinen Gesandten widerfährt, durch langen Brauch dergestalt regulirt, und zu einem Rechte gediehen, daß man einem Könige, den man davor sonst erkant, solches ohne Beleidigung nicht versagen kan, woraus der fernere Schluß erfolgt, daß alle Europäischen Potenzen dasjenige Ceremoniel und Tractament; welches bey einer jeden einmahl von denen übrigen agnoscirten Würde unter den Völkern nach heutigen Weltbrauch hergebracht, von einander eodem Jure, als es z. E. ein König von Preussen neuer Zeit durch expressa Pacta erlanget, ex capite Juris Gentium fordern können. Aus diesem Fundamento nun kan ein Königlich Gesandter es allerdings vor eine Beleidigung, oder ein merckliches Zeichen einer Hostilität annehmen, wenn ihm, mit bedecktem Haupte Audienz zu haben, von einem solchen Souverain verweigert werden wolte, welcher

welcher bis daher seinen Principal allemahl vor einen König erkannt, und andern Königlichen Ambassadeurs solches Tractament ohne Weigerung eingestehet und zukommen läßt, wie denn solche Dinge von denen Völkern in den Kriegs-Manifesten gar sehr urgiret, und mit unter die *Causas belli minores* gerechnet werden.

§. 325.

Auf solchen Gründen beruhet nun mein angeführtes *Jus Gentium voluntarium*, welches von demjenigen, so in denen *Institutionibus* gelehret wird, darinne abgethet, daß es nicht, wie dieses, von *Moribus Gentium* und Nachahmungen, sondern von verbindlichen Gewohnheiten und Gebräuchen, welche die Völker *Pacto tacito* unter sich eingeführet, und NB. als ein Recht gelten lassen, handelt. Von dem *Grotio* aber ist es darinn unterschieden, daß derselbige nebst diesem auch ein allgemeines willführliches Völker-Recht statuiret, und über dieses in *Applicatione ad Casus* oder in Erzählungen derjenigen *Actionum*, so ad *Jus Gentium* gehören sollen, gar sehr irret. Ich rechne hauptsächlich dahin 1.) den Kriegs-Gebrauch oder Kriegs-Manier, 2.) das Gesandten-Tractament, 3.) das Ceremoniel derer Völker überhaupt, 4.) die *Præcedenzen* der Völker und Republicquen, 5.) das Recht eines Kaisers *Concilia* auszuschreiben, und daß derselbe nicht nur den Vortritt bey allen Europäischen Völkern hat, sondern auch das Recht Könige zu creiren durch geraume Zeit behauptet.

Was vor Capita eigentlich zu diesem *Jure Gentium* gehören.

§. 326.

Gleichwie aber ein solcher Gebrauch von denen Völkern durch freyes Belieben unter sich eingeführet wird: Also kan er auch *Ufu contrario* aufgehoben werden, wenn z. E. diejenigen darzu schweigen und es geschehen lassen, deren *Præjudiz* hauptsächlich darunter verliret. Es ist daher dieses *Jus Gentium voluntarium*, wie alle *Jura humana* an und vor sich veränderlich, bleibt aber deswegen so wohl ein *Jus*, als alle Bürgerliche Geseze, so durch den *Principem* wieder aufgehoben werden können, dergleichen seyn.

Dieses *Jus Gentium* ist mutabile.

§. 327.

Endlich solte ich nun auch von dem *Jure publico humano* und denen Bürgerlichen Gesezen einer jeden Republicque reden, und zeigen, daß sie Geseze wären. Allhierweiln aber selbiges eines Theils von selbst in die Augen fällt, andern Theils aber ins *Jus Naturæ* nicht gehört, und von andern weitläufftig genug abgehandelt worden: So will ich solches

ches allhier vorbeÿ lassen, und statt dessen mich zu dem andern Capitel de Jure Naturæ in specie wenden.

Das II. Capitel.

Von dem Rechte der Vernunft ins besondere.

§. 1.

Das das Jus Naturæ wüthliche Geseze habe.

Nachdem wir nun in dem ersten Capitel die Lehre vom Geseze überhaupt abgehandelt, und die Requisita eines Gesezes ausgemacht: So wird nöthig seyn, die Application dessen allen auf das Jus Naturæ zu machen, und daß selbiges ein wüthliches Geseze sey, zu zeigen.

§. 2.

Das das Geseze der Vernunft von einem Geseze-Geber herkomme, läugnet Herr Menz. Inhalt der Menzischen Disputation oder Status Con-
troversiæ.

Demnach war das erste Requisitum eines Gesezes, daß es von einem Geseze-Geber sich herschreibe, welches Herr Menz in einer besondern zu Leipzig gehaltenen Diss. de norma Actionum humanarum vocabulo legis non appellanda, dem vernünftigen Recht absprechen wollen, dessen Lehren wir daher etwas genauer erwegen müssen.

§. 3.

Die ganze Disputation laufft am Ende da hinaus, daß zwar dem Menschen die Noth und seine Natur lehre, wie er in der Gesellschaft zu leben habe, mithin die Norm, wornach er vermittelt einer gesunden Vernunft sein Thun und Lassen anzustellen habe, allerdings sey; daß aber Gott dem Menschen durch die Vernunft Geseze-weise solches zu thun anbefohlen haben solte, möge aus der Vernunft nicht erwiesen werden, sondern es sey genug, daß Gott den Menschen dergestalt geschaffen, daß er wisse, was zu seinem besten diene; wolle er nun solches nicht in acht nehmen, möge er den Lohn seiner Narrheit an sich selbst empfangen. Er läugnet also nicht, daß ein Gott sey. Er läugnet nicht, daß Gott der allgemeine Beherrscher der Menschen sey. Er läugnet nicht, daß Gott in seiner Herrschaft über die Menschen satksam fundiret sey. Er läugnet auch nicht, daß Gott denen Menschen etwas anbefohlen könne, wie er denn die Leges positivas der heil. Schrift einräumet: So viel aber läugnet er, daß Gott etwas durch die Vernunft Befehls-weise gebothen habe. Solchen Satz zu beweisen, geht er erstlich remotive, und widerleget die Argumenta, womit Grotius, Hobbes und andere die existentiam legis naturæ, oder

oder daß Gott von denen Menschen in der Vernunft etwas haben wolle, darzuthun vermeynen.

§. 4.

Das erste Argument, woher bemeldete Auctores schliessen wollen, daß der Mensch ein Geseze der Natur habe, ist von dessen Verstand und Willen, worinnen er vor denen Thieren vieles zum voraus hat, hergenommen. Sie setzen nemlich, weiln der Mensch so viele Gaben und Prærogativen des Verstandes und Willens besitze, so müsse er auch nothwendig ein vernünftig Geseze haben. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dieses, wie Herr Menz gar wohl erinnert, ein schlechter Schluß ist: So folget doch aus der habilitate intellectus & voluntatis so viel, daß der Mensch legis capax sey, und ein Geseze per naturam suam admittire, welches doch Herr Menz §. 13. verbis: Sed jam dudum deserta hæc sunt ab aliis, & partim explosa, qui ex intelligendi potentiâ & volendi arbitrio aptitudinem ad legem inferunt, zu läugnen scheint, ohnerachtet das Gegentheil aus der Instanz vom lege divina positiva und civili, welche der gleichen aptitudinem bey denen Menschen præsupponiren, gar deutlich erhellet. So viel ist wohl an dem, daß ex aptitudine recipiendi legem, oder daraus, daß einer eines Gesezes fähig ist, nicht folget, daß er deswegen dieses oder jenes Geseze würcklich habe.

Daß von dem menschlichen Verstand und Willen auf einen legem naturæ zu schliessen, läugnet Herr Menz.

§. 5.

Ferner sieht Herr Menz den Schluß an, daß der Mensch deswegen einem legem naturæ haben müsse, weiln er von Natur zum Bösen geneigt, und ohne ein Geseze die Societät nicht observiren würde. Es sey, spricht er, genug, daß Gott den Menschen also geschaffen, daß er, die Societät zu erhalten, geschickt sey, und solches seiner eigenen Wohlfahrt zuträglich zu seyn erkenne; was sey nöthig, ihm solches per modum legis zu befehlen? Endlich sey auch dieses kein Schluß, daß derjenige eben gleich einen Legem habe, wer einen brauche oder benöthiget sey, absonderlich da Gott hierzu nichts obligiren oder bewegen könne.

Daß von der Neigung des Menschen zum Bösen auf die Existentiam Legis Naturæ geschlossen werden könne, läugnet Herr Menz. Wird aber behauptet.

§. 6.

Allein mich deucht, Puffendorffii Schluß von der Neigung des Menschen zum Bösen auf die Existentiam Legis Naturæ sey gang richtig, weiln die bloße und sich selbst gelassene menschliche Natur, wie sie Herr Menz zum Grunde legt, zur Erhaltung der menschlichen Societät nicht zulanget. Wenn alle Menschen tugendhaftig wären, und aus freyen Willen thäten, was der Vernunft und der menschlichen Natur

tur gemäß ist, so wäre es nicht nöthig, ihnen solches durch Befehle einzuschärffen. Alldieweilm aber die Menschen nicht nach dem Triebe, und der Vorschrift ihrer Vernunft leben, sondern größten Theils derselben zuwider agiren: So ist allerdings nöthig gewesen, solches Befehls-weise ihnen einzuschärffen, und durch andere Reflexiones und Mittel, das ist, durch einen Respect gegen das allmächtige Wesen, und eine Furcht vor dessen Zorn und Straffe von ihnen zu erhalten.

§. 7.

Das Gott
würrlich
durch die
Vernunft
per modum
legis etwas
von den
Menschen
verlange,
wird er-
wiesen.

Das aber Gott dasselbe würcklich gethan habe, solches muß aus einem andern Grunde bewiesen werden: Wir erkennen nemlich aus der Vernunft und an denen Creaturen, daß Gott ein allweises Wesen sey; da nun aber sine fine etwas thun, oder bey einer Verrichtung nichts wollen, nach dem Sprichwort: Quicquid agis, prudenter agas, & respice finem: Oder Quicquid sine fine est, illud est imprudentia, eine Unflugheit ist: So hat Gott, als das allerweisseste Wesen, nothwendig mit dem Menschen einen Zweck haben, und auch wollen müssen, daß solcher erhalten werde. Solchen Finem legt nun die Natur Gottes und des Menschen an den Tag. Die Natur Gottes, weilm derselbe das allglückseligste und gütigste Wesen ist, so nichts unglückliches schaffen, oder in Unglück stecken lassen kan. Die Natur des Menschen giebt solchen Finem dadurch zu erkennen, daß der Mensch ein unendlich Verlangen zur Glückseligkeit hat.

§. 8.

Antwort
auf Herrn
Wenzens
Objection
hierwider.

Hierwider objicirt nun zwar Herr Menz pag. 35. Quid Deum adstringit, ut lege quasi teneatur, hanc hominum tædiolosam vitam meliorem facere? Voluit Deus esse homines, sed voluisse, felices, quid jubet? Imo voluisse ad felicitatem propriam cogere, quid svadet? Allein die Antwort findet sich leicht, wenn man erwägt, daß niemand wider seine Natur agiren könne. Gott hat den Menschen müssen glückselig schaffen, und, da er aus solcher Glückseligkeit durch eigenes Verschulden gefallen, wieder aufhelfen, oder solche Mittel, deren sich der Mensch gebrauchen können, verschaffen müssen, angesehen es die Gütigkeit und Barmherzigkeit Gottes, die wir auch aus der Vernunft erkennen, nicht anders zuzulassen scheinert.

§. 9.

Instanz von
der Theolo-
gia natu-
rali.

Wenn wir die Art ex Natura Divina und aus der geschehenen Schöpfung auf den Willen des lieben Gottes zu schliessen, nicht agnosci-

agnosciren wollen, so werffen wir in Effectu alle Theologiam naturalem und Pflichten gegen Gott, welche ex Natura Dei & Hominis gefolgert werden, über den Hauffen, worwider zwar Herr Menz selbst gleich bey dem Eingang protestirt, und die Officiä erga Deum einräumet, gleichwohl aber in Effectu selbige hinwiederum zu läugnen scheint. Solchergestalt ist auffer allen Zweifel, daß Gott nicht nur den Menschen zu dem Ende erschaffen, damit er soll glücklich seyn, sondern auch solchen Zweck erhalten wissen wolle. Alldieweiln aber der Wille und die Geneigtheit zu ungleichen und widrigen Mitteln, bey diesem Zweck im Wege steht: So folget gang natürlich, daß, da Gott den Menschen glücklich wissen wolle, er auch verlange, daß er dasjenige, was ihm daran verhinderlich, meiden, und dasjenige, was ihm darzu beförderlich, thun solle. Quicumque enim vult finem, vult etiam media ad finem perducentia.

§. 10.

Sodann weiß ich nicht, ob wir nicht das Judicium Dei occultum, welches wir doch so deutlich aus der Erfahrung sehen, zusamt aller göttlichen Providenz läugnen, wenn wir sagen, daß sich Gott um die Händel der Menschen nicht mehr bekümmere, sondern sie einmahl so geschaffen, daß sie ihr bestes verstehen und sich selbst fortbringen müßgen, da wir doch die göttlichen Gerichte aus denen Geschichten so wohl an ganzen Völkern als auch an einzeln Menschen vor Augen haben, und daraus deutlich genug ersehen können, daß Gott allerdings dasjenige von denen Menschen wolle, was ihnen die gesunde Vernunft zu erkennen giebt. Welcher Mensch wolte wohl, wenn er nicht alle Vernunft verläugnen will, in Zweifel ziehen, daß es nicht ein sehr merckwürdiges Exempel eines gang augenscheinlichen Gerichtes Gottes gewesen, da nur noch jüngsthin den 6. Jun. 1730. in denen Freyherrlichen Senffertizischen Gerichten zu Strauch ohnweit der Stadt Hainn in Meissen, ein berüchtigter Inquisit, Nahmens Salomon Radt, Wind-Müller von Hirschfeld, einem im Amte Hainn gelegenen Dorffe, so schon vormahls zu unterschiedenen mahlen wegen begangener Deuben in Inquisition gestanden, und jedesmahl durch das Purgatorium sich los gebracht, ein andermahl aber wegen angeschuldigten gewaltsamen Diebstahls und Mords die Tortur ausgestanden, auch seinem Weibe durch Entzweyschlagung des Arms den Todt verursacht, außs neue wegen unterschiedlicher bey ihm gefurdenen verdächtigen Sachen und demselben angeschuldigten Diebstahls

Instanz von dem Judicio Dei occulto.

und Zauberer, so wohl anderer groben Laster halber zur Hafft gebie-
hen, und der bevorstehenden zeitlichen Straffe abermahls durch einen
zu erkannten Reinigungs- End sich zu entbrechen gesucht, noch vor
Ablegung desselben aber in der Gerichts-Stube, und in Gegenwart
des Geistlichen M. Rudolf August Uhlmanns, Pfarrers zu Hirschfeld,
so sein Amt treulich verrichtet, den verwegenen Menschen aber von
seiner einmahl gefassten Resolution zu schweren nicht abbringen könn-
ten, bey nochmaliger Vorlesung der Schwere-Puncte und Be-
fragung auf jeden insonderheit, gleich bey dem andern, da man ihm
den bey ihm gefundenen trockenen Menschen-Finger vorgezeiget, starr
und steiff stehen blieben, den Mund offen behalten, erschrecklich an zu
blöcken gefangen, zur Erden nieder gefallen, und endlich in Zeit von
drey Viertel Stunden mit grausamen Gebrülle auf eine gang ent-
setzliche Art verstorben, wie solches die unverwerflichen Actenmäßi-
gen Berichte derer Freyherrlichen Senffertigischen Gerichte untern
dato den 7. Jun. 1730. so in meiner Gegenwart in der Chur-Säch-
sischen Landes-Regierung abgelesen worden, alles nach ob erzehlten
Umständen klar und deutlich bezeugen.

§. II.

Inconve-
nienzien der
Menschlichen
Lehre.

Ferner würde aus diesem Grund-Satz folgen, daß einem je-
den Menschen frey stehe, ob er social leben, und seiner Natur con-
form agiren wolle, oder nicht; woraus so dann weiter sich ergiebt,
daß die andern Menschen, wenn er gleich wider die Socialität agiret,
dennoch deswegen über ihn sich nicht zu beschweren haben würden,
weiln er suo Jure & suo periculo solches thut, oder, wie Herr Mag. Menz
redet, den Lohn seiner Thorheit an sich selbst empfänget. Solcher-
gestalt müssen die andern zu frieden seyn, wenn einer mit seinen Schad-
den und Verdruß insocial seyn wolte, und hätten kein Jus ihme zu
widerstehen. Denn wo kein Gesetz ist, und der Gegentheil keine
Obligation hat, etwas zu unterlassen, da ist auf der andern Seite
auch kein Jus, solches zu wehren.

§. 12.

Beweis
wider
Herrn
Menz aus
heiliger
Schrift.

Wollen wir vollends die heil. Schrift zu Hülffe nehmen, welche
in dieser Sache, da die Rede ist, was der liebe Gott gethan und
gewolt, oder nicht, allerdings das beste Zeugnuß geben kan, so ist
die Sache klar am Tage. Denn da spricht der Apostel Paulus Rom.
II. v. 14. daß die Völker, welche kein (geoffenbahrtes göttliches) Ge-
setze haben, von Natur dasjenige thäten, was dem (geoffenbahrten)
Ge-

Gefetze gemäß ist, und solchergestalt sich selbst ein Gefetze wären, gestalten sie denn gar deutlich zeigeren, daß ihnen das Gefetze ins Herz geschrieben, mit welchen Worten der Apostel einen jeden auf sein eigenes Gefühl weist. Ich weiß zwar wohl, was über diesen Locum vor Streit entstanden, und wie die Redens-Art, daß das Gefetze ins Herz geschrieben sey, hat ausgeleget werden wollen: Allein darinn sind doch alle einig, weist es auch der Text genugsam aus, daß Gott per modum legis etwas von denen Heyden auch ausserhalb der heiligen Schrift, welche in den vorhergehenden Vers gar deutlich von dem Gefetze der Vernunft unterschieden, und selbigen contra distinguiert ist, verlange und haben wolle. Da wir nun Christen seyn, und der heil. Schrift vollkommene Autorität beylegen, so müssen wir ja allerdings glauben, wenn Gott selbst bezeuget, daß er dasjenige, was die Natur und die gesunde Vernunft dem Menschen anbefiehlt, ihm als ein Gefetz aufserleget habe, und darnach gelebet wissen wolle.

§. 13.

Wohin zu noch kommt, daß viel Exemples in der heil. Schrift sich finden, da Gott die Völcker zur Strafe gezogen, wenn sie der legem naturæ gehandelt. Denn zu geschweigen, was Paulus c. 1. von dahingeben redet; so will ich nur den bekannten Locum Levit. XVIII. urgiren, da es heist: Gott habe die Heyden um aller dieser Sünden willen, worunter auch viele seyn, so wider die gesunde Vernunft streiten, aus dem Lande getrieben. Da nun zur Haupt-Ursache solcher Austreibung angegeben wird, daß diese Sünden ihm NB. alle ein NB. Greuel wären: So muß ja Gott NB. wollen, daß die Menschen solche unterlassen sollen. Mit diesen Gründen könnten nun auch die übrigen Schlüsse des Herrn Menzens gar füglich beantwortet werden, wenn er sich nicht pag. 16. schon selbst recolligirte, und einen legem socialitatis tacito consensui innixam statuirte. Er hat nemlich gar wohl gesehen, daß er ohne Obligation mit der blossen Wissenschaft dessen, was einem jeden zuträglich ist, oder nicht, so wenig als mit der menschlichen Natur bey denenjenigen, so derselben conform zu agiren sich verweigern, auskommen würde, und hat daher die Obligation aus einer stillschweigenden Bewilligung hergehohlet, und zu Hülffe zu nehmen gesucht, dabey aber sich vermuthlich nicht darauf besonnen, daß eine solche stillschweigende Bewilligung ohne Gefetze keine Obligation machen könne? Cum pacta per se non obligent, sed obligationem suam à lege accipiant.

Gott hätte ja die Heyden nicht strafen können, wenn der Lex Naturæ kein Gefetz gewesen, welches doch Gott nach dem Zeugniß der heiligen Schrift gethan.

§. 14.

Daß aus
der Nei-
gung des
Menschen
zur Sociali-
tat kein
Schluß ad
legem na-
turæ sey,
läugnet
Hr. Reutz
wird aber
widerlegt.

Hierauf urgiret er ferner wider Puffendorffen, daß aus der Nei-
gung des Menschen zur Societat deswegen kein Befehle der Natur ge-
schlossen werden könne, weiln die Neigung oder der Wille des Men-
schen einen Theil des Menschen selbst ausmache, mithin dessen Befehle
nicht seyn möge. Allein es ist Puffendorffen nicht in den Sinn kom-
men, zu sagen, daß die Neigungen zur Societat dem Menschen ein Ge-
fesse sey, sondern daß Gott durch diesen anerschaffenen Trieb zur So-
cietat gar deutlich an den Tag geleyet, wie er wolle, daß die Menschen
dessen sich als ein Mittel zu ihrer Glückseligkeit gebrauchen sollen.
Es fließt dieser Schluß aus einer General-Regel, daß nemlich derje-
nige, welcher nur ein nöthiges Mittel, einen Zweck zu erlangen, dar-
reicht, allerdings wollen wird, daß ich solches Mittel darzu anwenden
solle. Nun wird wohl kein Mensch läugnen, daß Gott dem Men-
schen den Appetitum Societatis anerschaffen; wird auch niemand in Ab-
rede seyn, daß derselbe ein Mittel zur zeitlichen Glückseligkeit des Men-
schen sey, wenn er anders in der Gesellschaft mit andern Menschen sich
verträglich bezeigen will.

§. 15.

Illustracion
vom Väter-
ter.

Ein Vatter bemühet sich von Anfang dahin, wie er seinen Sohn
in Künsten, Wissenschaften, und allen denjenigen, wodurch er dermal-
einst glücklich werden kan, unterrichten lassen, und solchergestalt den
Sohn, daß er, was zu seinem Besten dienet, verstehen und wissen mö-
ge, geschickt machen will. Wer wolte aber sagen, daß der Sohn
solche Qualitäten wohl anwende, und sein Glück damit mache? Da
vielmehr der Vernunft gemäß, daß ein redlicher Vatter nichts anders,
als daß sein Kind den Zweck erreiche, wollen wird und kan. Und ob-
wohl ein Vatter nach getrennter Väterlicher Gewalt, oder wann sich
der Sohn selbst etabliret hat, den Sohn ferner zu nichts mehr zwingen
kan, so bleibt doch sein Wille, Wunsch und Verlangen, vor wie nach,
allemahl dieser, daß sein Sohn glücklich werden, und seiner Qualitä-
ten sich darzu bedienen möge. Eine gleiche Bewandnuß hat es nun
mit dem lieben Gott. Derselbe hat den Menschen qualificirt gemacht,
daß er weiß, was ihm gut oder schädlich ist. Er hat ihm so zu reden
emancipiret, und in die Welt gesetzet, sein Glück selbst zu machen.
Wer wolte aber sagen, daß Gott nicht wolte, daß der Mensch glück-
selig seyn möge, und die ihm gegebene Vernunft und durch selbige be-
kannt gemachten wahren Mittel zu solchem Zweck anwende, da wir
doch

doch aus der Vernunft erkennen, daß es Gott mit denen Menschen recht wohl meyne, und eine solche Liebe gegen dieselben habe, so die menschliche weit übersteiget.

§. 16.

Eine andere Frage ist, ob Gott den Menschen auf den Verweigerungs-Fall mit Gewalt darzu anhalten wolle, daß er nach der Vorschrift seiner Natur agire, welche wir schon oben beantwortet haben. Mir ist dahero allhier genug, daß Gott den Menschen glückselig wissen wolle, und solches durch die Vernunft an den Tag gegeben habe; Ob er es aber cum efficacia, das ist, wider die Renitentes mit Gewalt behaupten wolle, solches ist eine Controvers, so sich in dem Streit de obligationis naturalis gradu & pœnis naturalibus schickt, welche ich oben gründlich ausgeführet. Man darff also nur das letztere mit dem erstern verknüpfen, und wo ich allhier zu demonstriren aufgehört, dort anfangen, und solchergestalt die beiden Meditationes zusammen hängen, so wird es seine Richtigkeit haben. Denn allhier habe ich erwiesen, daß Gott durch die Vernunft etwas wolle; dort aber habe ich dargegethan, daß sothanes Wollen alle Requisite Legis habe: Dahero hoffe ich, es soll erwiesen genug seyn, daß das Jus Naturæ ein Gesetz sey.

Zusammenfassung des bisherigen Discurses.

§. 17.

Ich will daher den Herrn Mag. Menzen allhier fahren lassen, und nur auf die Instanz, so er durchgehends von denen Thieren giebt, welche auf solche Art, und wenn variere Argumenta à Natura statt finden solten, vermöge ihrer Natur seiner Meynung nach auch ein Gesetz haben müßten, wie auch darauf, daß er p. 38. meynet, Puffendorf versalle mit seiner Beschreibung von des Menschen insocialer Natur auf des Hobbesii bellum omnium in omnes, noch dieses antworten: Daß, so viel das erstere anbetrifft, die Thiere aus einer andern Ursache, nemlich wegen des Mangels der Vernunft, keines Gesetzes fähig, mithin denen Menschen hiernun gleich seyn, bey dem andern aber ein Unterscheid unter dem bello omnium in omnes de Jure & facto gemachet werden müste. Jenes vertheidiget Hobbes, wie ich oben in der Historia Juris Naturæ unter seinem Leben gezeigt, auf dieses aber wird von Puffendorfen, und allen vernünftigen Naturalisten, wenn sie die Geneigtheit der Menschen zur insocialität beschreiben, gezielet. Es kan auch, wenn wir die Bosheit derer Menschen ansehen, nicht wohl anders geschlossen werden, als daß in statu naturali weit mehr Streit, Zwistigkeit, Unglück und Wirrwald (welches das bellum omnium in omnes de facto ist) als in statu civili gewesen seyn würde; deswegen aber wird dieser Status auch

Neue Objection des Hn. Menzen wird beantwortet.

turbidus von Puffendorffen nicht Gesez: mäsig und gut geheissen, wie doch Hobbes thut, wenn er denen Leuten in statu naturali ein solches Jus lædendi omnes, deme man intrando in rempublicam, ob majus bonum erst wiederum renunciiren müste, zuschreibt.

§. 18.

Objection
des Herrn
Menzens
wider die
Promulga-
tionem Ju-
ris Naturæ
wird beant-
wortet.

Endlich ist allhier noch zu erinnern, daß bestragen, weils die Naturalisten nun um das Principium Juris Naturæ nicht einig seyn, die Promulgatio Juris Naturæ nicht gleich vor unzulänglich und nichtig, wie doch Herr Menz §. 41. &c. thut, ausgegeben werden könne, in mehreren Betracht, daß, wenn man einen Unterscheid unter denen generatioribus und specialioribus Juris Naturæ machet, und darbey bemercket, daß in denen erstern die meisten Doctores einig und nur in den letztern verschiedener Meynung seyn, solcher Scrupel sich gar leichte aus dem Wege räumen lässet. Wenn diese Objection statt finden solte, so müste nicht alleine die H. Schrift, als in welcher fast kein Capitel anzutreffen, worüber sich die Religionen nicht gezancket, und ihre Meynung daraus bescheiniget haben, diesen Vor- und Einwurff leiden, sondern selbst die Bürgerlichen Geseze würden aufhören Geseze zu seyn, weils fast keine Thesis ist, darüber die Juristen nicht streiten und disputiren.

§. 19.

Herr Menz
contradictet
sich,
oder läug-
net in effe-
ctu alle
Normam
Actionum
humana-
rum.

Und wie harmoniret dieser Einwurff mit demjenigen, was Herr Menz durch die ganze Disputation zugegeben, daß er nemlich die Normam Actionum humanarum nicht läugne, sondern ihr nur die vim legis abspreche, da er doch aus ihr allhier ein schlipfriges, ungewisses, trüglisches und in Effectu nichtiges Ding macht. Denn alle die Objectiones, die er hier von der Ungewisheit des vernünftigen Gesezes herhohlet, leidet seine Norma Actionum humanarum ebenfalls; woraus sich gar deutlich zu Tage leget, daß er nicht nur allen legem naturæ, sondern auch in Effectu alle Regeln des menschlichen Thuns und Lassens zu entkräften sucht, und die ganze menschliche Gesellschaft, samt aller zeitlichen Glückseligkeit dem veränderlichen Dünckel einzelner Menschen anheim giebet, und solchergestalt die Menschen ohne Gesez und Norm wie das Vieh in die Welt hinein jaget.

§. 20.

Die Heil.
Schrift ist
nicht hin-
länglich die

Die Heil. Schrift langet zur Entscheidung derer weltlichen abs-
sonderlich unter Völkern entstehenden Irrungen nicht hin, weils die-
selbige eigentlich nicht das Zeitliche, sondern das Ewige zum Zweck hat,
und

und dahero ganz andere Lebens-Regeln, welche deswegen aber die Gesetze der Gesellschaft nicht aufheben, noch denselben zu wider seyn, vorschreibt. Falls wir nur mit Herr Menz das Gesetz der Vernunft wegschmeissen, und alles auf die Norm der Heil. Schrift verweisen wolten, so würde die menschliche Gesellschaft nicht länger bestehen können, als die Bösen nach der Heil. Schrift zu agiren Lust haben.

wellichen Handel daraus zu debattiren.

§. 21.

J. E. Christus lehret, man soll alles mit Gedult ertragen, und der Gewalt nicht widerstehen. Wenn wir nun diese Regul in statu naturali, wo keine Obrigkeiten, welche die Bosheit strafen, und die Frommen schützen und erhalten können, vorhanden seyn, indistincte zur Norma Actionum humanarum externarum brauchen wolten, da sie doch nur eine Norma Actionum internarum ist; so würden die Bösen solche Gedult der Frommen mißbrauchen, und mit ihrer Gewalt dahin sich erheben, daß sie die Frommen mit Stumpff und Stiel auszurotten trachten, solches auch um so viel leichter zu bewerkstelligen vermögend seyn würden, als sie gewiß versichert seyn könnten, daß von denen Frommen solchergestalt auf keine Weise einiger Widerstand zu befahren. Wenn wir aber das Jus Naturæ zu Hülffe nehmen; so begreifen wir gar leicht, daß uns Gott sowohl die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft, als auch einem jeden ins besondere die Seinige zu besorgen und zu vertheidigen anbefohlen, mithin Christi Lehre nur von der innerlichen Tugend und Zufriedenheit, nicht aber von denen Actionibus, so die Societæz und den äußerlichen Ruhestand turbiren, angenommen werden müsse.

Exemple hiervon.

§. 22.

Wenn ferner die menschliche Natur, wie Herr Menz will, ohne Befehl von Gott, und ohne daß es Gott haben wolte, eine Norm der Actionum humanarum seyn solte, so würde folgen, daß der Göttliche Wille, so uns in Heil. Schrift offenbahret worden, im Fall er Dunkel oder zu weitläufftig vorgetragen, aus denen Regeln der Vernunft deswegen nicht dürfte limitiret, distinguiret, und in seine behörige und wahre Grängen gebracht werden, weiln die Heil. Schrift obligire, die Vernunft aber nicht, mithin diese der Heil. Schrift in Collisione weichen müste / welches in effectu so viel gesaget ist, als wenn diese beyden Lumina würckliche Contradictiones hegen könnten, aus welchem gefährlichen Principio viel unbeschreibliche Absurditäten erfolgen würden.

Was vorlible Consequenzen erfolgen würden, wenn man statuiren wolte, daß die Heil. Schrift den Menschen allein Befehle

Et

Denn

Welle auf-
erlegt sey,
das zur
Natur
aber nicht.

Denn da würde man alles nach dem Buchstaben der Heil. Schrift richten müssen, und keine Conciliation der Schrift mit der Vernunft suchen dürfen, weiln jene Gottes Wille diese aber nicht sey, und daher ohne Widerspruch weichen müste: dahingegen wenn wir Gott zum Gesetzgeber des vernünftigen Rechts, welches er, wie wir bisher zur Gnüge erwiesen, auch ist, setzen, ganz natürlich folget, daß das Recht der Vernunft der Heil. Schrift in der That nicht widersprechen könne, anderergestalt wir zweyerley streitenden Willen in Gott statuiren müßten, da doch die scheinenden Contrarietaten der Vernunft und der Heil. Schrift durch Interpretationes und vernünftige Limitationes gar süglich gehoben werden können, die Heil. Schrift auch, weiln sie in Worten, welche eher einer Zweydeutigkeit, als die simplen Ideen der Vernunft unterworffen seyn, vorgetragen ist, ders gleichen gar gerne gestattet.

§. 23.

Von der
Promulga-
tion eines
Gesetzes.

Demnach wäre erwiesen, daß Gott der Gesetzgeber des vernünftigen Rechts sey, worauf wir auf das andere Requitum Legis, die Promulgation schreiten, welche allhier durch die Vernunft geschieht. Gleichwie aber die Vernunft jedesmahl ein Subjectum oder Principium cognoscendi haben muß, daran sie den Willen des Gesetzgebers erkennt, welches bey menschlichen Gesetzen die Schriften und gegebenen Zeichen seyn: Also ist bey denen vernünftigen Gesetzen die Natur Gottes und des Menschen die Gesetz-Tafel, woran der Göttliche Wille gleichsam geschrieben stehet, und durch die Vernunft erkannt und geschlossen werden muß. Man gehe nur den modum demonstrandi bey denen Doctoribus Juris Naturæ durch, so wird man sehen, daß sie das Haupt-Gesetze, social zu leben, aus dem Appetitu innato, der Miseria humana &c. und dem Fine Hominis generali, und mit einem Worte: ex natura humana demonstriren, wozu sie zwar die Vernunft als ein Mittel brauchen, nicht aber die Promulgation selbst tractiren.

§. 24.

Die Ver-
nunft ist
nicht die
Promulga-
tion des Ju-
ria Naturæ.

Denn so wenig als ich sagen kan, daß die Vernunft das Principium Promulgationis der Heil. Schrift und der weltlichen Gesetze sey, ob ich gleich durch die Vernunft, und mit deren Beyhülfe den Verstand der Schrift und der Gesetze allequiren und begreifen muß: so wenig kan ich sagen, daß die Vernunft das Principium Promulgationis des vernünftigen Rechts, oder daß dasselbe durch die Vernunft promulgiret worden sey, vielmehr bleibt gewiß, daß dasselbige durch die Natur

Natur Gottes und sonderlich des Menschen uns kund gethan worden.

§. 25.

Widrieweiln nun die Natur Gottes und des Menschen allemahl einerley bleibt, so folget unwidertreiblich, daß das Jus Naturæ eine beständige, immerwährende, allgemeine, stets vor Augen schwebende, gewisse und auch deutliche Promulgation habe, welches letztere sonderlich daher erschemet, weiln die Natura humana &c. in simplen Ideen besteht, und solchergestalt so vielen Mißdeutungen und Dunkelheiten, als die Promulgationes durch Worte, welche neben denen Ideen, so sie bedeuten, auch noch varias Acceptiones admittiren, keinesweges unterworfen ist.

Rugen die-
ser Lehrea

§. 26.

Und auf solche Art können wir denenjenigen gar leichte begegnen, welche deswegen dem Juri Naturæ eine ungewisse und zweifelhafte Promulgation zuschreiben, weiln nicht einmahl die Gelehrten in denen Sätzen des vernünftigen Rechts einig wären. Denn zu geschweigen, daß der Streit unter denen Doctores Juris Naturæ am allerwenigsten von denen Gesetzen der Natur selbst, sondern nur mehrentheils de methodo demonstrandi, das ist, de Juris Naturæ Principio, wie auch von der Stärke der Obligation obwaltet, dahingegen fast alle in denen Praeceptis generalioribus selbst übereinkommen: So macht die Uneinigkeit derer Gelehrten hierinnen wohl eine veränderliche Interpretation, nicht aber eine schlüpferige Promulgation aus, anderergestalt man solches ebenfalls von dem menschlichen Gesetz, und sonderlich von der H. Schrift sagen müßte, angesehen die offenbahresten Sätze derselben durch die Bosheit derer Ausleger, so jezurweilen alles nach denen Principiis ihrer Secte drehen, in Zweifel gezogen, und wiederig ausgeleget worden seyn.

Die Objec-
tion, daß
die Promul-
gatio Juris
Naturæ sehr
wird reflek-
tirt.

§. 27.

Was etwan dieser oder jener Naturaliste aus Privat-Interesse, Affect und Begierde groß zu werden, und andern zu widersprechen, aus welchem Grunde doch die meisten Streitigkeiten entstehen, von der Ungewißheit des Juris N. vorgiebt, und mit scheinbaren, in sich aber richtigen Rationibus verkleistert, dasselbige muß nicht gleich vor eine untrügliche Wahrheit angenommen, noch zur Verkleinerung des vernünftigen Rechts angezogen werden.

Die Dd. Ju-
ris Naturæ
lehren oft
aus Affect.

§. 28.

Es hat dahero Herr Meng wieder sehr Unrecht, wenn er pag. 40.
Et 2 cit.

Herr Mens-
gens Obje-
ction fällt
weg.

cit. Diss. **Schreibet**: Legem Naturæ, quæ à Deo per rationem ipsam promulgata esse perhibetur, si ad hæc conferamus, videtur in ea aliquid latere, quod possit movere scrupulum: sic enim tam varii sunt in constituendo *fundamento*, ut pene nullibi liceat pedem figere; nam quod alius magno apparatu adstruxit, eodem conatu destruit alius; alius quæ legis naturæ præceptis *accenset*, alius in eorum censum venire eat inficias, atque tantum abest, ut clarè sit proposita autoris legis voluntas, ut fere omnes sibi pro arbitrio fingant. Si quis negat se capere, an aliquid lege mandatum vel vetitum sit, hic per longas demum demonstrationum series convinci potest; Imo taliter est comparata, ut non nisi eruditi intelligant, quæ vere præcepta sint, & quomodo ab avitis præjudiciis differant, ignari vero agant quidem ad regulas rationis, sed neutiquam, quod ita imperatum sibi cognoscant, sed quod è suo commodo aliter agere nequeant. Quæ si contendantur cum sapientissimi legislatoris sanctissima bonitate, ego vereor, ne iniqui in eum sint, qui ab eadem leges societatis humanæ necessario repetendas, ducunt. Quomodo enim conciliari hæc poterunt, velle Deum, ut exacte ad earum legum normam actiones suas mortales exigant, & sub pœnæ comminatione perficiant, quas (Leges) an ipse rogaverit, & quis earum sensus sit, non diserte edictum sit, sed per divinationem & perplexas eruditorum disputationes, quibus evolvendis paci pares sunt, discendum est.

Theses wie
der diese
Objection
des Herrn
Mensgens.
Thes. 1.
Da Mens-
gens Norma
wäre also
auch nicht
ig und
zweifel-
haftig.

§. 29.

Um nun den Ungrund dieser Menschlichen Lehre desto deutlicher vor Augen zu stellen, will ich derselben nachfolgende Theses, so mehrentheils aus dem vorhergehenden fließen, entgegen setzen.

Thes. 1. Alle diese Objectiones, welche von der varia Interpretatione der Gelehrten hergenommen seyn, leidet des Herrn Mensgens Norma Actionum humanarum auch, welche er doch durch die ganze Disputation defendiret, woraus so dann erfolgen müste, daß seine eigene Norma ein nichtiges schlüpfriges und in effectu unnützes und unbrauchbares Ding sey.

§. 30.

Die Vernunft ist nicht die Promulgations-Tafel

Thes. 2. Die menschliche Vernunft wird ohne allen Grund vor die Promulgation des vernünftigen Rechts angegeben, aus welchem Irrthum freylich die übrigen Schlüsse folgen müssen.

§. 31.

Der variable Metho-

Thes. 3. Daß die Gelehrten in constituendo *Fundamento* Juris Naturæ, wodurch man insgemein das *primum Principium* versteht, uneis-

uneinig seyn, solches ist nur ein Streit circa Methodum, und macht die Sache selbst so wenig zweifelhaftig, als dadurch die Bürgerlichen Gesetze ihre Verbindlichkeit verlieren, wenn einer Methodo Mathematica, der andere per quatuor causarum genera, und der dritte nach seiner eigenen Caprice dieselbigen vorgetragen wissen will.

das macht eine Disciplin nicht zweifelhaftig.

§. 32.

Thef. 4. Wenn die Gelehrten streiten, ob etwas zum Jure Naturæ gehört, oder nicht, und einer es läugnet, der andere bejahet, ist es das meistemahl mehr ein Wort- als Real- Streit, oder es ist nur der Zanck de Gradu Obligationis. Also wenn sie sagen, die Pflichten gegen Gott, und die Pflichten der Humanität gehören nicht zum Jure Naturæ; oder wann Thomafius vorgiebt: Das ganze natürliche Recht obligire nicht als ein Gesetz, sondern nur als ein Consilium paternum, so sprechen sie weder denen gemeldeten Pflichten noch überhaupt dem Juri Nat. deswegen die Obligation nicht ab, sondern nehmen das Wort Gesetz und die Disciplinam Juris Nat. nur enger, als es ein anderer thut.

Während theils streiten die Gelehrten nur um den Grad der Obligation im Jure Naturæ.

§. 33.

Thef. 5. Wenn auch wirklich ein Streit über einen und den andern Præcepto selbst entsteht, und demselben in casu oder in Applicatione die Obligation abgesprochen wird, so verliethret deswegen dasselbige an sich und extra calum hunc seine Verbindlichkeit nicht, pflegt auch solcher Streit nur bey specialissimis Conclusionibus, dergleichen wir oben an der Regel, ob man auf Cronen renunciiren könne, gemiesen, vorzufallen, dahingegen die Principia generaliora allemahl unveränderlich bleiben. Gesetzt auch, daß jezurweiln einer oder der andere aus Bosheit die offenbahresten Principia geläugnet, und über den Hauffen zu schmeissen getrachtet: So ist doch selbiges mehrentheils aus eitelem Affect oder Staats- Interesse, wie wir bey Hobbessio sehen, hergestossen, welches die Deutlichkeit und Richtigkeit des vernünftigen Rechts eben so wenig zu destruiren vermag, als die heil. Schrift in nothwendigen Glaubens- Sachen deswegen, weiln die Secten zu Verschleimung ihrer Irrthümer die allerdeutlichsten Sprüche mißbrauchen, einer Dunkelheit beschuldiget werden kan.

Die Dd. lehren oft nach ihrem Interesse.

§. 34.

Thef. 6. Es ist daherò à Dissensu Interpretum ad Incertitudinem Legis kein richtiger Schluß, weiln die Ausleger nicht allemahl nach der Vernunft, sondern nach dem Affect sich richten.

A Dissensu Interpretum ad Incertitudinem Legis ist kein Schluß.

Et 3

§. 35.

§. 35.

Vom Jure Naturæ systematico ist kein Schluß auf das Innere zu machen.

Thef. 7. So ist auch ein grosser Unterscheid inter Jus Naturæ Systematicum seu doctrinale und dem naturali oder inartificiali zu machen. Denn so wenig ich dem Menschen deswegen, weiln die Logiquen-Schreiber in der Logica artificiali und denen verschiedenen Arten zu demonstriren so gar uneinig seyn, die Vernunft und das Vermögen, auch ohne Logic richtig zu schlüssen, abzusprechen vermag: So wenig kan ich dem Bauer die Capita generalia Juris Naturæ, welche ihm so natürlich, als die angebohrne Logique seyn, aberkennen.

§. 36.

Ein Mensch weiß immer mehr vom Jure Naturæ als der andere.

Thef. 8. So viel ist wohl an dem, daß immer ein Mensch eine subtilere Vernunft als der andere besitzt, und über die General-Sätze des vernünftigen Rechts damit hinaus langan kan, mithin eine mehrere und tieffere Erkenntniß von dem vernünftigen Rechte hat: Allein daraus folget nicht, daß deswegen die Promulgatio Legis naturæ obscur, variable und nichtig sey, weiln ich sonst auf gleiche Art schlüssen müste, daß die Lehren des Glaubens deswegen, weiln immer ein Theologus eine mehrere und tieffere Wissenschaft und Erkenntniß als der andere von denenselben hat, nicht deutlich wären.

§. 37.

Ein jedweder weiß so viel Leges Naturæ, als er braucht.

Thef. 9. Es hat ein jedweder Mensch so viel Jus Naturæ, als er zu seiner Erhaltung bedarff; und brauchen wir zu denen Præceptis generalioribus und deren Erkenntniß v. g. daß ein Versprechen nicht vergeblich zu brechen sey zc. keinen Wahrsager-Geist, sondern die Hottentotten wissen selbige so gut, als die Professores Juris Naturæ & Gentium.

§. 38.

Harmonie der heil. Schrift mit meiner Lehre.

Thef. 10. Wenn ich das erste und andere Capitel an die Römer lese, so treffe ich eine accurate Harmonie mit diesen meinen Sätzen an. Der Apostel klagt nicht über die Promulgation des vernünftigen Rechts, sondern er sagt ausdrücklich, daß es Gott denen Heyden sattfam an der Creatur, worunter auch die Natura humana ist, offenbahret, und ins Herz geschrieben, das ist, durch und an der menschlichen Natur promulgiret und beschwehrt sich bloß über das *ουλλογησεν αυς*, unnütze scrupuliren und NB. böshafte Verdrehen, wodurch die Heyden vermittelst ihres pro und contra disputirens alle vernünftigen Gesetze zu entkräften, und in Zweifel zu ziehen trachteten.

§. 39.

§. 39.

Theſ. II. Daß Herr Menz ſchreibet, die Menſchen hätten die Præcepta moralia nicht deswegen zu obſerviren, weil Gott ſelbige ihnen anbefohlen, ſondern weil ihr Nutzen ſolches von ihnen erheiſche, und darunter verſie, ſolches iſt die veritable Lehre des Carneadis, wovon wir oben bereits gedacht haben.

Herr Menz
ſeiner Lehre
coincidirt
mit des
Carneadis
ſeiner.

§. 40.

Es bleibet demnach dabey, daß die Vernunft das medium cognoſcendi, die göttliche und menſchliche Natur aber das Principium promulgationis oder die Geſetz-Tafel ſey, woran das vernünftige Recht gleichſam geſchrieben zu ſehen.

Objection,
daß die
menſchliche
Natur ver-
derbt ſep.

§. 41.

Es wenden zwar hierwider D. Alberti in ſeinen Fundamentis Juris Naturæ Orthodoxis und ſeine Nachfolger ein, daß ſo wohl die menſchliche Natur, als auch die Vernunft nach dem Fall Adams verderbt ſey, mithin aus ſelbiger das Jus Naturæ nicht ſicher hergeleitet werden könne, angeſehen wir ohne ein helleres Licht allemahl in Furchten, daß unſer Schluß verkehrt und verderbt ſey, ſtehen müſſen: Allein darauf hat Puffendorf bereits geantwortet, daß die Vernunft zwar in Geheimniſſen des Glaubens, nicht aber in weltlichen Sachen, ſo die zeitliche Glückſeligkeit betreffen, verderbet ſey. Denn daß zweymahl drey ſechſe ſey, ſolches wiſſen wir jezo ſo gewiß, als im Stand der Unſchuld; deme ich noch hinzu ſetze, daß Gott dem Menſchen nach dem Fall allerdings ſo viel Vernunft übrig laſſen müſſen, als ſeinen Zweck, weſwegen ihn Gott in die Welt geſetzt, zu erhalten vonnöthen geweſen. Denn da Gott den Zweck, warum er den Menſchen von Anfang her geſchaffen, daß nemlich ſelbiger zeitlich und ewig glücklich ſeyn ſoll, nach dem Fall, wie zuvor intendirt, immaffen wir ſolches nicht allein aus dem bey dem Menſchen übrig gebliebenen ſehntlichen Verlangen nach beyderley Glückſeligkeit, ſondern auch daraus, daß Gott ein Mittel, die vorige Glückſeligkeit wieder erlangen zu können, an ſeinen Sohn zu ſenden verſprochen, erkennen: So folget unwidertreiblich, daß er auch dem Menſchen ſo viel Mittel übrig gelaffen haben müſſe, als dieſen Zweck zu erlangen nöthig ſey. Darum die heil. Schrift die Mittel zur ewigen, nicht aber zur zeitlichen Glückſeligkeit vornehmlich darreicht: So müſſen die letztern dem Menſchen anderswoher bekannt ſeyn, welches durch nichts anders als die Vernunft, wie ſolches die menſchliche Natur an den Tag leget, geſchehen ſeyn tan.

Wird von
Puffendorf
beantwor-
tet, dem
noch einige
Argumenta
adjungiret
werden.

Fan. Eben dieses lehren wir ausdrücklich in der Formula Concordiæ, Art. de peccato originis. p. 640. In externis & hujus Mundi rebus, quæ rationi subiecta sunt, relictum est homini aliquid intellectus, virium & facultatum : und die Augspurgische Confession selbst bekennet Art. 18. Humana Voluntas habet aliquam libertatem ad deligendas res rationi subiectas.

§. 42.

**Straffen in
denen
vernünftigen
Gesetzen.**

Von der Obligation des *Juris Naturæ*, und der darauf gesetzten Straffe habe ich schon oben, da ich des Herrn Thomasi Lehre von dem väterlichen Rath widerleget, weitläufftig gehandelt, deme ich allhier nur noch dieses hinzu füge, daß diejenigen, so wider das vernünftige Recht handeln, nothwendig desjenigen Zwecks, den das vernünftige Recht intendiret, als da ist in denen Pflichten gegen Gott die Freundschaft mit Gott, in denen übrigen die Erhaltung seiner und der menschlichen Gesellschaft, verlustig werden, welches gewiß an sich Straffe genug ist.

§. 43.

**Conclusion,
daß das Jus
Naturæ
wahre Ge-
setze habe.**

Der Endzweck dieses vernünftigen Gesetzes gehet nur auf dieses Zeitliche, weiln die Vernunft von dem Ewigen nichts distinctes begreift, und diesen Finem ein besonderes Gesetz, nemlich die heilige Schrift occupirt, und sich zueignet. Solchergestalt ersiehet man nun gar deutlich, daß alle obenerzehlte *Requisita Legis* bey dem vernünftigen Recht zusammen treffen, und die vernünftigen Gesetze wahre Gesetze seyn, daher in diesem Capitel nichts mehr übrig ist, als daß wir um die besondere Bedeutungen und Eintheilungen desselben, damit man wisse, was man eigentlich darunter verstehe, und wie viel man ins künftige in diesem Buche zu hoffen habe, uns bekümmern.

§. 44.

**Das Jus
Nat. Physi-
cum, wie
auch das
Stoicum ist
schon erklä-
ret worden.**

Was die *Medici* und *Physici* verstehen, wenn sie sagen, es sey *Juris Naturæ*, daß die Sonne in 24. Stunden um den Erdboden herumlauffe, davon ist bereits oben geredet, gleichwie auch der gar zu weitläufftige *Significatus* der Stoicker, welche so gar denen Thieren ein mit den Menschen gemeinschaftliches *Jus Naturæ* einräumen, bereits widerleget worden ist.

§. 45.

**Cocceji
Significa-
tion des
Juris Nat.**

Wir nehmen also die andern Bedeutungen vor die Hand, davon die erste des Herrn Cocceji seine seyn soll. Dieser hat sich an das Wort *Natura* gehalten, und weiln solches *naturam naturantem* oder Gott haupt-

hauptsächlich und principaliter bedeutet, alles dasjenige zum Jure Naturæ gerechnet, was Gott dem Menschen, es sey nun durch die Vernunft oder die heil. Schrift anbefohlen. Seine eigenen Worte lauten in seinen Resolutionibus dubiorum circa hypothefin de Principio Juris Naturæ pag. 9. und 10. also: Cum Jus Naturæ, ipsa verborum proprietate, nihil aliud sit, quam quod à Natura constitutum est, non potest dubitari, quin ea voce natura non creata, sed creans, id est, Deus intelligatur; quod & prolixius expositum est in Tractatu de vero Juris Naturæ principio Part. I. Quæst. 33. §. 2. Ejusdem ergo naturæ creantis jus erit, quod omnes homines obligaret, sive NB. *verbis sive opere ipso* id declaratur, ut utrumque adeo Jus Naturæ dici possit.

§. 46.

Allein diese Meynung hat bey denen Gelehrten wenig Approbation gefunden; eines Theils, weiln es wider die wahre Bedeutung des Worts Jus Naturæ ist, sintemahl, wenn man dasselbige mit andern Synonymis, so nach der Weltüblichen Mund-Art eben dieses ausdrücken sollen, als da sind das vernünftige Recht, das Geseze der Vernunft zc. item das angebohrne Geseze, abwechselt, alsobald in die Augen fällt, daß das Wort Natur von der menschlichen zu nehmen sey, mithin Jus Naturæ so viel als ein Gesez, welches der Mensch durch die bloße Vernunft an seiner Natur lesen und erkennen kan, heißen müsse; andern Theils weiln hierdurch das Licht der Vernunft und der Gnade, die Ratio und Revelatio, die Regeln der Christlichen Tugend und der äußerlichen menschlichen Nothdurfft, und mithin verschiedene besondere Disciplinen; welche doch ganz eigene Grängen und Principia cognoscendi haben, untereinander geworffen werden.

Wird verworffen.

§. 47.

Etwas enger hat es Strimesius in seiner Praxiologia apodictica seu Philosophia morali demonstrativa Pythanologia Hobbesii opposita genommen, und die Geseze der Offenbahrung zwar weggelassen, gleichwohl aber die Lehre von der Tugend, und mit einem Wort die ganze Moral, wie aus dem Excerpto, welches ich oben in dem Leben Hobbesii geliefert, ersehen werden kan, mit darunter begriffen. Nun ist zwar nicht zu klagnen, daß wir durch die Vernunft zur innerlichen Tugend eben so wohl als zur äußerlichen Geselligkeit verbunden und angewiesen werden, gleichwie auch dieses wahr, daß die Vernunft uns klug zu leben anbefohlet: Alleine wenn wir alle diejenigen Disciplinen mit zum Jure Naturæ ziehen wolten, welche uns das Jus Naturæ zu erlernen aufsetzt: so

Strimesius begreift die Tugend mit unter dem Jure Naturæ.

Uu müssen

Welche Lehre zwar nicht eben falsch ist, dennoch aber wird besserer Ordnung halber die Lehre von der Tugend in einer besondern Disciplin tractirt.

müssen wir die Logique, Politique und gar die Physic dahin rechnen. Denn da ist ebenfalls ein Præceptum der Vernunft, daß wir unsern Verstand bessern und cultiviren, auch unsern Leib, nebst dem, was um und neben uns ist, um so mehr erkennen lernen sollen, als wir hierdurch zur Erhaltung der menschlichen Geselligkeit desto geschickter werden. Gleichwie aber dieses die Disciplinen, welche man guter Ordnung halber eben gesondert, sehr unter einander werffen würde: Also geht es auch deswegen nicht wohl an, weilen die angegebenen besondern Disciplinen mehr den Modum des Præcepti Juris Naturæ: Du sollt dieses oder jenes thun und beobachten, ausführen, als selbst Præcepta moralia lehren. Also zeiget die Logique wie man dem Præcepto Juris Naturæ de colendo intellectu ein Genüge thun soll, und die Physic macht dem Menschen geschickt, daß er mit seinem Leibe, dessen Erhaltung ihm die Vernunft anbefohlen, behutsamer umzugehen weiß, die Politic aber führet die Art und Weisen aus, wie man kurglich und bequem denjenigen Zweck, welchen uns das Jus Naturæ hat vorgeschrieben, erlangen soll. Z. E. das vernünftige Recht befiehet einem jedem Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, daß es seine Geschicklichkeit kund thue, und dem Staat-oder der Gesellschaft zum besten anwende: Wie einer aber solches machen, und ob er auf den Markt treten und es ausruffen, oder was er sonst vor glimpfliche Mittel erwählen soll, solches lehret ihm die Politic, daß also selbige den Modum caute & secure procedendi cum officis Juris Naturæ, und was wir sonst vornehmen, darreicht.

§. 48.

Gleichergestalt führt die Sitten-Lehre den Modum aus, wie wir zu einer wahren Tugend, wozu uns das Jus Naturæ obligirt, gelangen können. Sie betrachtet die Natur und Eigenschaft der Tugend, wie auch die Natur und Schwäche des menschlichen Willens, und thut gute Vorschläge, wie man sich zur Tugend angewöhnen soll, dahingegen das vernünftige Recht weiter nichts, als daß man tugendhaft zu leben schuldig sey, lehret und gebeut. Aus dieser Ursache nun, und weilen die angeführten Disciplinen mehr den Modum, wie man gewissen Geböthen des vernünftigen Rechts ein Gnügen thun soll, abhandeln, und darneben viel bloffe Theorien tractiren, hat man sie billig vom vernünftigen Recht abgesondert, und in besondere Gränzen verwiesen, und nur diejenigen Præcepta im Jure Naturæ übrig behal-

behalten, welche uns diese Wissenschaften der Societät und unserer eigenen Erhaltung zu gefallen, cultiviren heißen.

§. 49.

Noch enger hat es Puffendorf in seinen Officiis, ingleichen Buddeus und Thomasius in Institut. Jurispr. Div. nebst vielen andern vor und nach ihnen genommen, sintemahlen sie nur die Pflichten gegen Gott, sich selbst und andere Menschen darunter verstanden, welches jedoch andern wieder zu weitläufftig geschienen. Puffendorf selbst hatte schon zuvor in seinem Jure Naturæ & Gentium die Pflichten gegen Gott gar auffen gelassen, nachmahls aber in die Officia hominis & civis, auf Befehl der Königlichen Schwedischen Regierung mit eingerückt, darbey aber ausdrücklich bekennet, daß selbige deswegen, weiln sie aus seinem Principio Juris Naturæ directe nicht flössen, eigentlich zum Jure Naturæ nicht gehörten. Alldiweilen nun eine besondere Disciplina, die Theologia naturalis nehmlich vorhanden ware, wohin man die Pflichten gegen Gott verweisen konnte: So apprehendirten die Doctores, und insonderheit Proeleus in seinen teutischen Anmerkungen über den kleinen Puffendorf diese Meynung, und rechneten nur die Officia erga se & alios zum vernünfftigen Rechte.

Puffendorf nimmt das Jus Naturæ pro officis erga Deum, nos & alios.

§. 50.

Endlich haben sich einige gefunden, welche nur die Officia erga alios perfecta zum Jure Naturæ gerechnet wissen wollen, eines Theils, weiln auf diese allein in foro geklaget werden kan, mithin selbige einem Juristen am nöthigsten zu seyn scheinen; andern Theils, weiln sie im Verweigerungs-Fall ein Recht, einen andern zwingen zu können, geben, und also nebst der innerlichen Obligation, so der Respect vor den Gesetz-Geber bey uns würckt, auch einen äusserlichen Zwang admittiren. Unter diesem Schein sind die Officia imperfecta, oder die Pflichten der Commodité und Liebe aus dem Jure Naturæ hinaus gewiesen, und mit dem Rahmen des Decoris beleget worden, welcher Meynung die meisten beygepflichtet. Der erste, so solche auf die Bahn gebracht, war Thomasius in seinen Fundamentis Juris Naturæ & Gentium; allwo er die Officia pii oder erga Deum; honesti, oder die Præcepta virtutis; decori, oder Officia imperfecta; und justii, oder Officia erga alios perfecta genau distinguiert, und jeden ein besonderes Principium anweist, deme Herr Ephraim Gerhard in seiner Delineatione justii &c. nachgefolget. Soll ich davon meine Gedanken entdecken: So will ich nebst dem, was ich oben

Einige wollen nur die Officia perfecta ins Jus Naturæ gerechnet wissen.

in der Historia J. N. occasione der Lehren Strimesii hiervon bereits an- und ausgeföhret, nachfolgende Thefes darwider zu bedencken geben.

§. 51.

Thefes wi-
der diese
Lehre.
Thef. 1. der
Streit ist
nur de Me-
thodo.

Thef. 1. Der Streit gehet nicht so wohl die Sache selbst, als nur die Methode und Lehr-Art an. Darinnen sind alle angeführten Naturalisten einig, daß die Vernunft, Gott zu verehren, anbefohlen: Darinnen aber streiten sie, ob man die ausführliche Abhandlung dieses Geboths in eine besondere Disciplin bringen, oder ins Jus Naturæ rechnen solle.

§. 52.

Thef. 2. in
Methodo
aber kön-
nen ihrer
zwey auf
verschiede-
ne Art zu-
gleich recht
vortragen.

Thef. 2. Es gemahnet mich hiermit nicht anders, als wie mit dem Streit unter denen Handwercken, da v. g. die Zeugmacher nicht leiden wollen, daß die Leinweber Rasch machen; nur darinnen ist der Unterscheid, daß diese Dinge durch die Landes-Gesetze oder langen Gewohnheiten und Handwercks-Brauch determiniret seyn, dahingegen der Streit circa methodum Juris Naturæ keine Normam hat, sondern nur auf das Arbitrium derer Scribenten ankommt. Will man die gesunde Vernunft zur Richt-Schnur setzen, so wird sich finden, daß eine Parthey so vielen Grund als die andere hat, gestalten es in Sachen, so den Methodum-betreffen, deswegen öfters nicht anders seyn kan, weiln man mehrentheils eine Sache auf vielerley Art, und zwar einmahl so gut als das anderemahl, vortragen und eintheilen kan. Also wüßte ich nicht, wer unter dreyen am besten gethan, wenn einer den Thaler in 4. Ort, der andere in 3. Drittel, und der dritte in 2. halbe Thaler abtheilere.

§. 53.

Nach dem
Wort-Ber-
stand oder
vi vocis ge-
hören die
Pflichten
gegen Gott
zum Jus
Naturæ.

Thef. 3. Wenn wir ferner das Wort Jus Naturæ in seiner natürlichen Bedeutung, welche die Sprache mit sich bringt, wie billig und der Vernunft gemäß, nehmen wollen: So sehe ich nicht, wie wir die Pflichten gegen Gott, und die Officia decori dieses Tituls berauben können. Denn da stießen dieselben nicht nur mit denen Officiis justitiae aus einerley Fundament, nemlich der Vernunft, sondern sind auch geböthen, obligiren, sind ein Gesetz so wohl als diese, und haben ihre Promulgation so wohl an der Natura humana, als jene. Es ist auch eben so NB. vernünftig, und eben so NB. recht, Gott verehren, als vernünftig und recht es ist, niemand beleidigen, daß also gar nicht abzusehen, warum selbige nicht so wohl, als die andern, zum Recht der Vernunft, oder dem natürlichen Gesetze gehören sollen? Der unter-

unterschiedene Gradus Obligationis, wenn ja auch einer da wäre, macht die Sache nicht different, cum gradus & modus non variant rem. Ein Mensch ist ein Mensch, er mag groß oder klein seyn, und ein schwach Seil ist nicht weniger ein Seil, als ein starkes.

§. 54.

Thef. 4. Biewohl eben noch nicht ausgemacht, ob die Pflichten des Justi stärker binden, als die gegen Gott: Gestalten ich denn gerade das Gegentheil dafür halte, weil das Justum in collisione denen Pflichten gegen Gott weichen muß. Gleichwie nun natürlicher Weise das schwache dem stärckern weicht, und das Band, so am ersten reiffet, billig vor das schwächere gehalten wird: Also kan ich nicht finden, warum man das Justum bloß deswegen, weßn man im Verweigerungs-Fall etwan Gewalt gebrauchen, und in foro civili Klage darauf erheben kan, denen Pflichten gegen Gott vorziehen, und noch vor diesen des Nahmens des Juris Naturæ würdig schätzen will.

Die Officia gegen Gott obligiren noch stärker, als das justum.

§. 55.

Thef. 5. Biewohl auch dieses, daß die Verweigerungen derer Officiorum justı actionem civilem geben, noch nicht durchgehends richtig ist, massen die Bürgerlichen Geseze nicht allemahl contra denegationem justı actionem in foro verstaten, sondern vielmahl solche Irrungen der Generosité beeder Parthen lediglich überlassen. Wir haben das Exemple bey denen Römern an denen Pactis nudis, welche im Jure Naturæ eine so starcke Obligation als die Solemnia oder vestita haben; gleichwohl aber nach dem Römischen Recht weder zu einer Klage, noch einen Privat-Zwang hinlänglich waren. So giebt auch in statu naturali die violatio justı nicht gleich den Zwang und Waffen in die Hand, massen sonst ein Volk wegen Nichthaltung eines geringen Pacti, dessen Obligation jedoch eben so wohl, als eines wichtigen ad justum gehört, mit einen andern einen Krieg oder Streit müste anfangen können.

Das justum producirt nicht allemahl actionem in foro oder die violentiam. in statu naturali.

§. 56.

Thef. 6. Daß einem Juristen das Justum mehr nuget, als das Decorum, thut um so viel weniger etwas zur Sache, als das Jus Naturæ nicht vor die Juristen alleine ist, sondern allen Menschen seine Dienste thut.

Das Jus Naturæ ist nicht allein vor die Juristen.

§. 57.

Thef. 7. Die beste Raison, warum einige bis daher das Justum gerne alleine zum Jure Naturæ gemacht hatten, scheint vermuthlich

Häufigliche Raison, warum man diese

Das Jus Naturæ so kurz gemacht. diese gewesen zu seyn, weiln so dann dasselbe sein kurz wird, und man in Collegiis desto eher damit fertig werden kan.

§. 58.

Ursachen, warum die Pflichten gegen Gott und die Officia honesti & decori in

Thef. 8. Dahingegen ich dafür halte, daß man die Officia pii, iusti atque decori allerdings zusammen zu nehmen, und deren Subordination zu zeigen hat, weiln ohne dieses Mittel die herrliche und unentbährliche Lehre de collisione horum officiorum, wie ich bereits oben dargethan, nicht füglich begriffen werden kan.

§. 59.

Jure naturali zu trahiren seyn. Der Nahme des Decorum macht Mißverständ.

Thef. 9. Endlich habe ich auch bereits oben wegen des Nahmens des Decorum erinnert, daß er viel zweydeutiger, als das Vocabulum der Pflichten der Gemächlichkeit ist, gestalten denn die Moden in Kleidungen, und überhaupt der äußerliche Wohlstand, welches doch keine Officia seyn, sondern zur Politique gehören, eben so wohl, als die Officia Humanitatis mit dem Nahmen des Decorum belegt zu werden pflegen.

§. 60.

Das Jus humanum ist nicht mehr ein Gesetz, als das Jus Naturæ.

Thef. 10. Will man sagen, daß deswegen das Justum lex stricte dicta sey, weiln es denen menschlichen Gesetzen am nächsten komme: So möchte ich von jemand erst bewiesen haben, ob das Jus humanum mehr ein Lex proprie sic dicta, als das Divinum sey. Denn nachdem ich oben zur Gnüge dargethan, daß alle Requisita Legis sich bey dem Jure Naturæ finden: So kan ich nicht zugeben, quod Lex humana magis sit Lex ac divina. Vielmehr halte ich davor, daß da die menschlichen Gesetze ultimato ihre Krafft von dem vernünftigen überkommen, selbige nicht einmahl so proprie als jene, Gesetze zu nennen seyn, quia propter quod quid tale est, illud magis est tale. So sind auch die Gesetze der Vernunft weit älter, als die menschlichen, daß daher diese nothwendig von jenen ihr Muster geborget, und ihre Benennung entlehnet haben müssen.

§. 61.

Temperament der bisherigen Lehre.

Thef. 11. Jedoch will ich die Distinction inter Jus Naturæ late & stricte sic dictum nicht über den Hauffen werffen, noch jemanden, wenn er das Jus Naturæ nur pro iusto nehmen will, hierinnen zurieder seyn, wenn er nur nicht auf die Gedanken geräth, als ob derjenige das Jus Naturæ nicht verstehe, welcher mit ihm nicht einerley primum Principium und Signification der Worte hat, oder wohl gar in den Irrthum verfället, daß die Officia erga Deum &c. keine Gesetze seyn, und nicht obligirten, oder des Nahmens des vernünftigen Rechtes nicht werth wären.

wären. In dieser Absicht und mit diesem Vorbehalt will ich selbst allhier in diesem Buche das Jus Naturæ in etwas engerm Verstande nehmen, und mit Weglassung derer Pflichten gegen Gott, nur die gegen sich selbst, wie auch die Officia Humanitatis und das Iustum abhandeln, weils mir sonst das Buch zu starck werden würde, ich auch die Officia erga Deum oder die Theologiam naturalem, samt denen Officiis Imperantium & civium, oder das Jus publicum universale zu einer besondern Ausführung destiniret habe.

§. 62.

Nebst dieser Distinction hat man noch verschiedene andere, die wir auch beleuchten müssen. Denn da distinguiert man inter Jus Naturæ præceptivum und permissivum, welches letztere alles dasjenige, was das Jus Naturæ nicht gebiethet oder verbietet, bedeuten soll. Also sollen die Testamenta Juris Naturæ permissivi und nicht præceptivi seyn, weils nirgends im Jure Naturæ Testamente zu machen gebothen oder verboten sey. Es haben aber verschiedene wider dieses Jus permissivum einzuwenden wollen, daß, wenn dasselbige nur alsdenn statt finden sollte, wenn das Jus Naturæ nichts gebiethet und verbietet, das ist, aufhöre zu disponiren, solches eine pur lautere Contradiction involviren würde, angesehen dasjenige unter ein Recht oder Geseze keinesweges gerechnet werden könne, worauf sich dergleichen Recht oder Geseze weder Genoch Verbothsweise erstrecke. So würde es auch eine sehr schlechte Antwort seyn, wenn jemand auf die Frage, ob etwas vernünftigen Rechts sey, mit Ja antworten, und doch dasselbige dergestalt ausdeuten wolte, daß das vernünftige Recht selbiges weder gebiethet noch verbietet. Es würde eben heraus kommen, als wenn mich einer fragte, ob Wien dem König in Frankreich gehörte, oder ob es Juris Gallici sey, und ich wolte mit Ja antworten, gleichwohl aber zur Ursache angebe, daß der König in Frankreich über Wien nichts zu gebiethen und zu verbieten habe. Es sey zwar an dem, daß ein Gesez eben dadurch, daß es auf der einen Seiten etwas verbietet, auf der andern das nicht Verbothene frey lasse; allein deswegen könne man ein solch Gesez nicht in Legem permittentem & prohibentem eintheilen, sondern es sey und bleibe allemahl nur einerley Geseze, ob es gleich zweyerley Würkungen, daß es nemlich etwas verbietet u. und das nicht Verbothene geschehen lasse, von sich blicken lasse.

§. 63.

Allein alles dieses erweist in der That nicht mehr, als daß das Wort: *Jus Naturæ permissivum* nicht stehen bleiben, und dem *præceptivo* Werden beantwortet.

Die Distinction inter Jus Naturæ permissivum und præceptivum ist nicht zu verwerfen. Objectiones wider diese Distinction.

ptivo nicht wohl entgegen gesetzt werden könne, indem eben der Lex præcipiens auch der permittens ist. Die Sache selbst aber wirfft es nicht über den Hauffen: sntemahln das Stillschweigen des vernünftigen Rechts oder die Zulassung desselben die Würckung hat, daß ein anderer an einer Verrichtung, welche das Jus Naturæ mir weder gebothen noch verbothen hat, mich nicht hindern darff. Z. E. die Freyheit ist eine von Natur mir angebohrne Sache, an deren freyen Gebrauch mir ein anderer, so lange ich ihm dieselbige nicht verkaufft, oder sonst damit untermwürffig worden bin, keinesweges verhinderlich fallen darff. Noch ein deutlicher Exemple zu geben, so ist die Fischzeit vom Jure Naturæ nicht vorgeschrieben, sondern frey gelassen, ob ich um 12. oder um 11. Uhr will decken lassen, dahero hat ein anderer, unter dessen Ge- und Verboth ich nicht hierinnen stehe, schlechterdings kein Befugnuß, mich daran zu verhindern, oder mir darinne vorzuschreiben. Woraus so viel erhellet, daß dasjenige, was das Geseze der Vernunft nicht gebiethet, und auch von andern Gesezen nicht verbothen ist, mir bey andern ein Recht machet, ne me in libero ejusmodi actus exercitio turbent. Wie nun dergleichen Recht mir von dem Geseze der Vernunft eingeräumet wird, und daher seinen Ursprung nimmt: Also kan es zwar in Ansehen dessen wohl Jus Naturæ permissivum heißen, es ist aber als denn das Wort Jus Naturæ præceptivum mit diesem kein æquivocum mehr, weiln hier bey dem præceptivo das Wort Jus einen Complexum legum naturalium, bey dem permissivo aber eine Facultatem bedeutet, daß also diese Distinctio inter Jus Naturæ præceptivum & permissivum nach dieser Auslegung eine Distinctio in duas species non æquivocas ist, und wider die Regeln der Logique von der Distinction verstößet. Ich bleibe dahero dabey, daß zwar diese Distinction nicht wohl gegeben, dennoch aber dem allen ungeachtet die Permissio Legis Naturæ wohl zu consideriren sey, und als ein Effectus, so allerdings etwas in Recessu hat, angesehen werden müsse.

Und die gegenseitige Meinung wird besauptet.

§. 64.

Die Distinction der Geseze der Vernunft in affirmativa & negativa ist sehr schicklich.

Noch andere theilen das Jus Naturæ oder die Gebothe desselben in affirmativa & negativa ein, und geben davon die Regel, daß die Præcepta affirmativa occasionem agendi, das ist, moralem & physicam possibilitatem erforderten, die negativa aber zu aller Zeit und Stunde obligireten. Allein die ganze Distinction stehet auf sehr schwachen Grunde, wenn man erwägt, daß aus einer Positione affirmativa gar leichte eine negativa und contra gemacht werden könne. Denn ob ich sage, man muß ein Versprechen halten, oder ob ich seze, ein Versprechen muß man

man nicht brechen, solches ist beydes eiterley. Wenn ich lehre, quod nemo sit lædendus, so habe ich eben so viel gesagt, als quod jus suum cuique tribuendum sit, gleichwie auch dieses auf eins hinaus läuft, ob ich sage: Eine Frau soll ihren Mann nicht verlassen, oder ob ich es ausspreche, eine Frau soll ewig mit ihrem Manne aushalten. Ferner quadriert die oben angegebene Regel sowohl auf die Præcepta negativa, als auf die affirmativa, massen auf beyden Seiten eine Gelegenheit, ein Geseze brechen, und darwider sündigen zu können, erfordert wird. Denn wie kan einer das Præceptum negativum, du solt nicht stehlen, übertreten, wenn er im Gefängniß in Ketten und Banden sitzt, und keine Gelegenheit hierzu vor sich sieht? Wie kan eine ausgestellte Schildwache des Schlafes halber gestrafet werden, wenn ein solcher Mensch in etlichen Tagen nicht geschlafen, und also des Schlafes sich auf keine Weise entbrechen kan? Ich weiß zwar wohl, was die Naturalisten mit dieser Distinction haben wollen; es kan aber auch alles, was sie darunter suchen, aus andern Gründen, so ich in nachfolgenden anzeigen will, viel bequemer und sicherer entschieden werden.

§. 65.

Viel besser ist die Eintheilung, da man das Jus Naturæ in Jus Gentium, Jus publicum universale, & Jus Naturæ stricte sic dictum subdividirt. Das Jus Gentium handelt von denen Pflichten, so ein Volk dem andern nach dem Lichte der Vernunft zu leisten hat, und ist vom Jure Naturæ in genere als pars à toto, vom Jure Naturæ stricte sic dicto aber durch das bloße Subjectum, welches hier die einzelnen Menschen dort die Völker seyn, unterschieden, oder deutlicher zu reden nichts anders als eine Application der Geseze des vernünftigen Rechts auf den Zustand der Völker. Also wenn es im Jure Naturæ heist, die Societaten hören auf, wenn ein Socius stirbet, weiln man bey solchen Gesellschaften auf die Geschicklichkeiten der Personen zu sehen pfleget: So fällt in Applicatione ad Statum Gentium der Schluß, daß die Bündnisse, welche 2. Souveraine Herren zu Führung eines gewissen Krieges machen, ordentlicher Weise, und wenn kein anderes bedungen, mit dem Tode eines von beyden Bunds-Verwandten aufhören müssen. Dann ob es wohl heist: Princeps non moritur: So ist doch keine geringe Vermuthung, daß man bey Errichtung des Bündnisses sein Absehen zugleich auf die Dexterität einer Person gehabt; indem es ein grosser Unterscheid ist, ob man einen Kriegerischen Herrn von grossen Ruff und Ansehen, oder einen Friedliebenden und furchtsamen Fürsten zum

E. Bunds.

Viel besser ist die Distinction in Jus Gentium, Jus publicum universale & Jus naturæ strict. dict. Betrachtung des Juris Gentium. Alliancen hören mit dem Tode eines Souverainen regulariter auf, solches wird incidenter behauptet.

Bündgenossen zu Ausführung eines Vorhabens hat. Es pflegen daher die Potentaten, wenn sie wollen, daß ihre Bündnisse durch den Tod eines und des andern nicht zerrissen werden sollen, dieselbigen vor sich und ihre Erben oder Nachfolger zu schliessen, aus welchem Grunde die grosse Alliance zwischen dem Kayser, Engeland und Holland wider Ludwigen den XIV. nicht aufgehoben werden könnte, ob gleich Kayser Leopold starb, und dessen Sohn Joseph an die Regierung kam. Hingegen liest man bey dem Londorp. A. P. Tom. IV. etliche schöne Brief von Churfürst Johann Georgen dem I. zu Sachsen an die Königin Christina von Schweden, worinnen der Churfürst zeigt, daß das Bündniß zwischen ihm und König Gustav Adolphem durch dieses Tod aus der Ursache, weil alle Bündnisse grosser Herren, wo es auf die Person grossen Theils mit ankömme, in dubio vor personell zu halten wären, getrennet worden sey.

§. 66.

Ein ander
Exemple
vom Mode-
ramine in-
ter Gentis.

Ein ander Exemple zu geben, so haben wir ein Gesetze der Vernunft, daß man alsodann zur Nothwehr zu greiffen befugt sey, wenn man sich nicht anders mehr rathen kan. Wenn wir nun dieses bey einzelnen Personen betrachten, so kan sich einer dadurch helfen, wenn er einem solchen, den er auf sich loß gehen siehet, und von dem er gewiß weiß, daß er ihn ataquiren wird, aus dem Wege geht. Alldieweilien aber die Völcker einander nicht ausweichen können: so fällt in Applicatione ad Statum Gentium der Schluß ganz anders, und zwar dergestalt, daß ein Volk einem andern, von welchem es einen Anfall ziemlich wahr-scheinlich vermuhet, zuvorkommen, und dasselbe zu erst angreifen kan, falls es dadurch einen Vortheil sich zu machen getrauet. Aus diesen beyden Exempeln siehet man nun, daß es mit der Application der Principiorum Juris Naturæ ad Statum Gentium eine ganz besondere Sache sey, welche nicht so leichte, und daher auch nicht so obenhin, als es insgemein zu geschehen pfleget, anzusehen, sondern wohl wehrt ist, daß man sie im Jure Naturæ entweder ganz besonders abhandelt, oder doch bey jedwedem Haupt-Sache mit einstreuet. Es hat mir daher des Herrn Buddei Lehr-Art, nach welcher er, so balde er ein Haupt-Stücke aus dem Jure Naturæ abgehandelt, die Application desselben auf die Völcker in einem besondern Capitel zeigt, und solchergestalt zum Jure Gentium vor die Anfänger ziemliche Anleitung giebet, vor andern wohl gefallen.

§. 67.

§. 67.

Das andere Membrum unserer vorhabenden Division war das Jus publicum universale, oder die Officia Imperantium & Civium. Denn da sind gewisse Sätze der Vernunft, welche allen Regenten und Unterthanen, sie mögen vor eine Regierungs-Form haben, was sie wollen, gemein seyn, worunter einer der vornehmsten ist, quod Salus publica suprema lex sit, angesehen dieses der Zweck aller Republicken ist, welchen zu erhalten, einer jeden Regierung obliegt. Es fließet hieraus eine andere Conclusion, daß nemlich die Reiche nicht der Fürsten halber, sondern die Fürsten der Reiche wegen da seyn, welche Regel Churfürst Maximilian der Erste von Bayern seinem Sohn Ferdinando Maria in seinem beym Adelzreiter befindlichen Testament gar theuer einbindet. Memento, sagt er, fili, non esse respublicas propter Principes, sed hos propter illas esse constitutos. Diese Pflichten nun sind von Puffendorffen und Thomasio zuletzt genommen, und in ihren Büchern vom Jure Nat. am Ende zugleich mit abgehandelt worden. Andere aber haben selbige aus dem Jure Naturæ heraus gehoben, und als eine besondere Disciplin angesehen, gestalten denn Herr Böhmer eine sehr schöne Introduction ad Jus publicum universale geschrieben, welchem Huberus de Jure Civitatis, und sonderlich Hertius, so in seiner Jurisprudencia universalis Sect. II. eine Pædiam Juris publici universalis liefert, auch fast der Erste ist, so den Namen des Juris publici universalis gebraucht, bezugesellen seyn wird. Das übrige alles heist Jus Naturæ privatum, dessen Lehre man in denen nachfolgenden Capiteln zusamt dem Völkerecht, bis auf das Jus publicum universale, als welches ich, wie bereits gemeldet, seiner Weitläufigkeit halber zu einer besondern Ausführung verschahren müssen, abgehandelt finden wird. Bevor wir aber noch zu sothaner specialen Ausführung gelangen können, müssen wir erst die Summam Juris Naturæ, oder den General-Satz und das primum Principium desselben ausmachen, und was die Doctores Juris Naturæ davon lehren etwas genauer betrachten.

Das andere Membrum der Distinction ist das Jus publicum universale.

Das III. Capitel.

De primo Juris Naturæ principio.

§. 1.

Partitio capituli.

Sie ist fast keine Lehre im Jure Naturæ, worüber mehr, als über die Doctrin de primo principio gestritten worden ist, daher wir solche etwas gründlicher untersuchen müssen. Besserer Ordnung halber wollen wir unsere ganze Betrachtung in 3. Stücke abtheilen, davon das erste die eigentliche Bedeutung des Worts, das andere die Requisite eines primi Principii, das dritte aber die verschiedenen Meinungen derer Scribenten von demselbigen abhandeln soll.

§. 2.

Principium essendi.

Das erste zu bewerkstelligen müssen wir eine kleine Ausschweifung in die Metaphysic machen, allda man dreyerley Principia: nemlich, essendi, fiendi, & cognoscendi antrifft. Ein Principium essendi ist nichts anders, als die Causa efficiens, wovon eine Sache ihren Ursprung nimmt. Es verwirfft zwar Herr Coccejus in seinen Resolutionibus dubiorum circa primum Principium p. 19. diese Definition, und meynet, es sey sehr seltsam geredet, wenn man den Homerum und Virgilium die Principia essendi ihrer Gedichte nennen wolte, deme er noch pag. 21. hinzu setzet, daß Aristoteles und die besten Metaphysici von diesem Principio und Art zu reden nichts wüßten: Allein Herr Jac. Frid. Ludovici bezeuget in seinen Dubiis, so er dem Herrn Coccejo über sein Principium Juris Nat. communiciret, daß die Scholastici in der Controvers, quod sanctitas divina sit principium essendi Juris Naturæ, dieses Wort also genommen, deme zu Folge er es auch ausdrücklich de causa efficiente definiret, und in der Controvers mit dem Herrn Coccejo gebraucht hat.

§. 3.

Principium fiendi.

Ein Principium fiendi aber eines Dinges ist dessen causa materialis, nach welchem Muster Fleisch und Bein des Menschen Principium fiendi heißen könne.

§. 4.

Principium cognoscendi incomplexum.

Endlich ist ein Principium cognoscendi eine Sache, so mich auf etwas anders weist, oder mir etwas anders andeutet, und zu erkennen

nen giebet, est res, per quam cognosco alteram: Wann solches nun eine eingele Idee ist, so auf eine andere deutet: So heist es Principium cognoscendi incomplexum, dergleichen alle Signa seyn. Also wenn ich ein Wein-Zeichen aushänge, so ist dasselbige ein Principium cognoscendi incomplexum, (oder ein Zeichen) daß Wein in demselben Hause geschendet werde, gleichwie auch der Trommel-Schlag bey denen Soldaten ein solches Principium incomplexum, woraus sie den Willen ihres commandirenden Officiers erkennen, abzugeben pfliget.

§. 5.

Hingegen ist ein Principium cognoscendi complexum eine Proposition, und zwar eine solche, woraus eine andere stießet, oder aus welcher ich andere schliessen und erkennen kan. Also sind allemahl die Prämissa in einem Syllogismo die Principia cognoscendi complexa der Conclusion, weiln diese aus jenen gefolgert und geschlossen wird. Gleichwie ich nun eine jedwede Idee gar leicht in eine Proposition oder Enunciation einkleiden und verwandeln kan: Also ist auch aus jedem Principio incomplexo ein Complexum zu machen, wenn man selbiges in einer Proposition vortragt. Z. E. das Wein-Zeichen ist ein Principium incomplexum, woraus ich erkenne, daß in einem Hause Wein feil ist: Wenn ich aber eine Proposition daraus formire und sage: Wo ein solches Zeichen hängt, da ist Wein zu verkauffen; so ist diese Proposition ein solches Principium cognoscendi complexum, woraus ich gar leicht erkennen und involviren kan, daß in einem solchen Hause etwas zu verkauffen seyn müsse.

Complexum.

§. 6.

Ein solches Principium cognoscendi complexum ist nun öftters so beschaffen, daß es zwar viel andere Conclusiones gebiehet, oder in sich fast, selbst aber aus einem andern Satz bewiesen werden kan, und daher nur principium cognoscendi complexum secundum heist. Wenn es aber selbst aus keinem andern demonstriret werden kan, und doch gleichwohl die andern Conclusiones in sich begreiffet, so heist es Principium cognoscendi complexum primum, welches wieder mit Unterscheid anzunehmen ist. Denn wenn eine Regel so beschaffen, daß zwar alle andere aus ihr herfließen, sie selber aber wegen ihrer Deutlichkeit und Simlichkeit mehr handgreifflich als erweislich ist: So heist sie Principium cognoscendi primum absolute tale, wovon einige die Regel: Nihil potest simul esse & non esse, andere aber dasjenige, was dergestalt in die äusserlichen Sinne fällt, daß es ganz unverneinlich ist, halten wol-

Secundum.

Primum, idque vel

Absolute,

len. Und von dieser letztern Gattung vom Principio oder Principiis (denn ob deren nur eins oder viele sind, ist unter denen Gelehrten noch streitig) hat man die Regel, daß man contra negantem principia nicht disputiren solle, wovon die Raifon am Tage lieget, weiln man ein solch Principium nicht weiter mit Worten beweisen kan, sondern bloß mit dessen Sinnen begreifen muß.

§. 7.

vel
In suo ge-
nere tale.

Wenn aber eine Regel also beschaffen, daß aus selbiger alle Conclusiones einer ganzen Disciplin fließen, sie selbst aber aus keiner andern, so in diese Disciplin gehöret, erwiesen werden kan, ob sie wohl sonst höhere und weitere Demonstrationes zuläßt; so heist sie Principium cognoscendi primum in suo genere tale, dergleichen wir hier verstehen, wenn wir de Principio Juris Naturæ reden.

§. 8.

Principium
J. N. wird
definitet.

Dennoch ist ein Principium Juris Naturæ primum eine solche Proposition, aus welcher zwar alle Gesetze der Natur, aber keine in andern Disciplinen gehörige Lehren geschlossen werden können: Oder wie ich es in meiner Diss. de Collisione Officiorum §. 6. definitet: Est summa Juris Naturæ, seu propositio ex qua Juris Nat. omnes nec alia conclusiones recte demonstrari possunt.

§. 9.

Barum es
eine Summa
heißt.

Daß ich es eine Summam genennet, solches habe ich deswegen gethan, weiln dasselbige, wie in der Rechen-Kunst die Summa alle vorhergehenden Zahlen in sich fasset, alle Conclusiones und Leges Naturæ in sich begreiffet, und gleichsam in einer Summaliefert, dergestalt, daß wenn man alle Leges Naturæ zusammen summiret, endlich dieses Principium heraus kommt. Gleichwie nun eine Summa nicht mehr und weniger in sich fassen muß, als vorhergeheth, widrigenfalls der Calculus nicht recht gezogen heist: Also muß auch ein solch Primum Juris Naturæ Principium nicht mehr, und nicht weniger in sich begreifen, als zum Jure Naturæ gehöret. Alldieweiln aber, wie ich oben gezeiget, die Gelehrten das Jus Naturæ bald in engern, bald weitläufftigern Verstande nehmen; so kan es nicht anders seyn, als daß auch diversa Principia, wie wir alsobalden zeigen wollen, heraus kommen müssen.

§. 10.

Ein Princi-
pium co-
gnoscendi,
kan zugleich

Nur eins habe ich hier noch anzumercken, daß zwar ein Principium essendi nach vorhergehender Lehre, von einem cognoscendi imcomplexo unterschieden sey, dennoch aber es geschehen könne, daß eben dasselbige

bige Ding, woraus ich ein anderes erkenne, oder welches ein Zeichen eines andern ist, auch zugleich dessen causa efficiens sey, welches in effectu so viel heist, als daß ein Principium cognoscendi incomplexum zugleich ein Principium essendi desjenigen Dinges, welches ich daraus erkenne, seyn könne. Also ist das Feuer ein Principium cognoscendi des Rauchs, weiln dasselbige ordentlicher Weise, ob wohl nicht allemahl den Rauch verursacht; gleichwohl aber ist es auch die Causa efficiens, oder auch das Principium essendi des Rauchs. Noch ein deutlicher Exempel finden wir zwischen Vater und Kind. Wenn ich das Wort oder die Idée eines Vaters höre, so schliesse ich allemahl daraus, daß derselbe ein Kind haben oder gehabt haben müsse. Weils nun das Vater auch causa materialis eines Kindes ist, gestalten denn das Kind von des Vaters Fleisch und Blut seinen Ursprung genommen, so ist er zugleich Principium cognoscendi und essendi von einerley Sache. Hieraus ersiehet man nun, daß von diesen beyden Dingen eines das andere nicht ausschliesse, mithin dieselben einander nicht entgegen gesetzt werden können, welches doch Herr Ludovici gethan, wenn er dem Herrn Coccejo, daß der Voluntas Dei nur das Principium essendi Juris Naturæ sey, opponiret, und daß es deswegen das cognoscendi Principium nicht seyn könne, folgert. Will sich jemand daran stossen, daß Herr Ludovici nicht von dem Principio incomplexo rede: So gebe ich zur Antwort, daß aus einem incomplexo, gar leicht ein complexum gemacht werden könne. Denn ob ich sage, Voluntas Dei ist das Principium, woraus ich das ganze Jus Naturæ herleiten und schliessen kan, oder ob ich eine Proposition daraus mache und sage: Daß dasjenige, was Gott durch die Vernunft unumgänglich will, 2c. Juris Nat. sey, solches ist in der That einerley.

§. II.

Dieses zum voraus gesetzt, wollen wir hier die Frage aufwerfen, ob es nöthig sey, ein solches Principium Juris Nat. wie es hier beschrieben, zu haben? Diejenigen, so dieselbige besahen, führen an, daß der Haupt-Nutze des vernünftigen Rechts unter andern dieser sey, daß aus selbigen die Streitigkeiten souverainer Princken und Völcker sollen entschieden werden können. Wenn man nun kein gewisses und unbewegliches Fundament habe, worauf man in Verneinungs-Fall sich steiffen könne, und wobey man endlich sich beruhigen müsse: So würde dieser Zweck schlecht erhalten werden. Dahingegen wo ein *Principium* Juris Naturæ *Principium* einmal auf festen Fuß gesetzt worden, *man*

man in der Demonstration, ob etwas Juris Naturæ sey, oder nicht, auf einmahl fertig werden und besser fortkommen könnte, massen man nur den zweifelhaften Satz mit dem Principio connectiren, und an diesen Probier-Stein anstreichen dürffe. Denn wenn eine Proposition aus einem solchen Principio fliesse, so falle das Urtheil auf Seiten derer, welche behaupten, die quæstionirte Propositio sey Juris Naturæ um so mehr aus, als aus dem Principio anders nichts als Leges Naturæ fließen können und sollen. Da hingegen, wenn die Conclusion dem Principio zuwider sey, der Ausschlag auf die andere Seite sich lencke. Wann endlich die streitige Conclusion mit dem Principio gar keine Verwandtschaft habe, noch auch demselbigen zuwider sey, so heisse die Frage *Jure Naturali indifferent, oder Juris Naturæ permissivi.*

§. 12.

Anderer
Rugen.

Sodann diene das Principium zur Systematischen Ordnung des Juris Naturæ vortreflich, weiln es gleichsam der oberste Ring sey, an welchen die andern Conclusiones als an einer Kette in schönster Ordnung hängen. In meiner *Diss. de Collisione Officiorum* habe ich mich hier von §. 7. also erkläret: *Conducere ejusmodi habuisse Principium eidemque immorari, duobus potissimum constat argumentis. Primo, ut ex eo, quid Juris Naturæ sit, quidve eidem repugnet, nobis innotescat, habeamusque, quo nitamur in hac quæstione gravissima & utilissima, fundamentum. Sunt quidem Jura naturalia nobis innata: Sunt tamen homines, quod sapissime contingit, ejus furfuris, ut contra meliorem scientiam aliquid Jur. Nat. esse prorsus abnuant. Quo casu deducendi sunt ad primum, Jun. Nat. Principium, quod ob evidentiam negare nequeunt: Deinde ejusmodi principium ad nexum Jurisprudentiæ naturalis systematicum constituendum comparatum est, & ut ratio exinde reliquis conclusionibus constet. Id enim saltem scimus, cujus rationem non ignoramus.*

§. 12.

Warum ein
Princip. Jur.
Nat. eben
nicht nöthig
sey.
Erste Urfa-
che.

Allein nachdem ich der Sachen etwas weiter nachgesonnen, so habe ich gefunden, daß angegebene 2. Nusen auch ohne ein Principium erhalten werden können, mithin dasselbe so unumgänglich eben nicht nöthig sey. Dem was die erste Ursache anbetrifft, daß nemlich die Frage: Ob etwas vernünftigen Rechts sey, oder nicht? vermittelst eines primi Principii benzeleget werden müsse; so streitet man das wenigste mahl über solche Sätze des vernünftigen Rechts, so unmittelbar mit dem primo Principio connectiren, als da sind die Regeln, *namo lædendus, pacta sunt servanda: Sondern die Irrung pfleget mehrertheils*

rentheils über specielle und von dem Principio weit entfernte Conclusiones, welche durch intermedias aus demselben hergeleitet werden müssen, zu entstehen. Wer mir nun die oberste und deutlichste Conclusionem intermediam, v. g. quod nemo sit lædendus, läugnet, derselbe läugnet mir auch mein ganzes Principium, wenn es gleich noch so deutlich und richtig von mir erwiesen würde, daß ich also mit dem Principio so wenig, als mit einer Conclusionem intermedia von ihm erhalte.

§. 14.

So dann habe ich allemal erst die Präjudicial-Quæstion mit einem Andere Ursache. auszumachen, wenn ich über eine Frage mit ihm in Streit gerathe, sache. und aus einem Principio primo demonstriren will, ob nemlich mein Principium das rechte sey? Welche so verworren und weitläufftig ist, daß die Gelehrten sich darüber noch lange Zeit, ob wohl ohne Nutzen, zanken werden. Man gebe im gemeinen Umgange mit Gelehrten nur Achtung, so wird man finden, daß bey einer aufgeworffenen Frage, im Fall man Principia prima statuiret, mehrentheils der ganze Streit endlich sich dahin resolviret, wer das rechte Principium habe; welcher Disput so viel Zeit weg nimmet, daß man auf die vorhabende Frage gar nicht wieder kommen kan, da man doch des Geschwäges von dem primo Principio gang und gar hätte überhoben seyn können. Denn was braucht man eben diejenige Proposition, woraus man demonstriren will, pro primo Principio auszugeben, da zu einen solchen Vorhaben genug ist, daß mir sie der andere vor eine bloße Wahrheit des vernünftigen Rechts, oder pro lege naturali passiren läffet, welches ich ihm im Verneinungs-Fall darthun muß, selbiges aber auch, ohne ein Principium primum zu haben, gar füglich zu präctiren vermag, so wohl, als ich solches von der Socialität auf Begehren zu thun schuldig bin.

§. 15.

3. E. ich gerathe über die Frage: ob Churfürst Joh. George I. von Sach- Exempel hiervon. sen mit Recht von der Schwedischen Alliance im dreßsig-jährigen Kriege nach erfolgten Todes-Fall Königs Gustav Adolfs bey Lützen habe abgetreten können? mit jemanden in Streit: So darf ich denselben nur fragen, ob er die Regel: Daß man die Versprechungen halten solle, vor ein verbindliches Befehl der Vernunft gelten lasse? Spricht er nein, so kan ich ihm erweisen, daß die Nothdurfft der menschlichen Gesellschaft solches erfordere, und unumgänglich erheische, dergestalt, daß dieselbige gänglich über den Hauffen gehen würde, wenn man denen Versprechungen die Verbindlichkeit abnehmen wolte. Wendet er

nun ferner darwider ein, daß dasjenige nicht eben gleich Juris Naturæ sey, was die menschliche Geselligkeit unumgänglich erfordert: So gehe ich mit ihm auf die menschliche Natur, und diejenigen Gründe, woraus solches Inhalts des bald folgenden Capitels de Aedificio morali zu beweisen ist, weiter fort, und handele so lange mit ihm, bis ich seinen Verstand gänglich überzeuge, und auf meine Seite gebracht habe. Ob ich nun wohl die Socialität hier nenne, so gebe ich sie doch vor kein Principium Juris Naturæ, sondern nur vor eine Wahrheit des vernünftigen Rechts an, und begnüge mich damit, daß mein Gegner das Socialis esto vor ein Gesetz der Vernunft hält, ob er es gleich vor das Principium des ganzen vernünftigen Rechts nicht will passiren lassen, gestalten mir denn bey meiner vorhabenden Frage wenig oder gar nichts daran gelegen, ob aus der Socialität alle Gesetze der Vernunft fließen oder nicht, sondern genug ist, daß ich meinen vorhabenden Satz daraus bestärken kan. Will er aber auch daran zweifeln, daß die Vernunft gesellig zu leben gebiethe, so kan ich ihn obangezeigter massen dessen überführen, ohne daß ich mich mit ihm in den Streit de primo Principio einlasse. Habe ich es nun dahin gebracht, daß er mir zugiebet: Socialis esto sey ein Gesetz der Natur, ob er es gleich vor kein Principium primum hält, so folgere ich weiter: Ergo pacta sunt servanda, das ist: Was du bewilliget hast, must du halten. Will er mir bey dieser Regel excipiren, daß die Furcht, der Zwang und die Unwissenheit &c. die Pacta unverbindlich machten, mithin meine Regel nicht univerrall sey: So gebe ich zur Antwort, daß ich diese Exceptiones, weil sie demjenigen, was ich weiter folgern will, nicht zuwider seyn, gar gerne einräumete, wenn er mir nur im übrigen die Regel de pactis servandis passiren lassen wolte.

§. 16.

**Wettere
Folgerung.**

Hierauf schliesse ich weiter: Ergo bin ich nicht obligiret, ein Pactum zu halten, wenn weder ich, noch derjenige consentiret, welcher mich einem andern per pacta hat obligat machen können. Ergo, fahre ich weiter fort, höret die Verbindlichkeit der Pactorum auf, wo der Consensus sich endiget. Ergo hören die Pacta auf, wenn eines theils der Casus exiltiret, worauf man consentiret; andern theils, wenn ein Fall sich ereignet, welchen ein jeder Mensch bey einem Pacto præsupponiret und excipiret zu haben geglaubet wird. Wann denn nun, wie ich bereits oben angeführet, ein grosses und fast alles darauf ankommt, wie die Häupter einer Alliance beschaffen seyn, wenn ihrer zwey in Gesellschaft gegen

gegen den dritten Krieg führen wollen: Sintemahlen die Dexterität, das Ansehen, der unerschrockene Muth, und der vor sich habende gute Ruf eines Oberhauptes hierzu allerdings ein sehr grosses beyträgt: So ist ganz vernünftig, daß einer intuitu Personæ, famæ, fortunæ &c. eine Alliance mit einem Souverainen gemacht zu haben geglaubet wird, wann er mit einem solchen in Gesellschaft getreten, welcher dergleichen Qualitäten gehabt. Wenn nun ein solcher stirbet, so endiget sich des andern sein Consens, oder es entstehet ein Fall, welchen er stillschweigend ausgenommen zu haben præsumiret wird, weswegen auch das Bündniß cessiren muß. Da nun König Gustav Adolph eine solche Person war: So hat man von Churfürst Joh. Georgen dem I. daß er bey dem Bündniß nach des Königs Tode bleiben sollte, mit Billigkeit nicht begehren können.

§. 17.

Noch ein Exempel zu geben, weilens dieses noch einigem Zweifel, Ein ander Exempel. welcher unten weitläufftiger erörtert werden soll, unterworfen seyn möchte, so kan ich mit einem in Streit gerathen, ob ich eine gesunde Sache ihrem rechten Eigenthums-Herrn, wenn selbiger sich angiebt, wieder zustellen soll. Diesen Satz kan ich mit einem ausmachen, wenn ich ihm vorhalte, daß niemand mit eines andern Schaden sich bereichern solle, aus Ursachen, weil niemand beleidiget werden dürffte, so doch geschehen würde, wenn ich ihm wider sein Wissen und Willen Schaden zufügen wolte. Will er mir dieses auch noch nicht einräumen: So begränze ich diesen Satz ferner aus der Socialität und andern Gründen, ohne daß ich selbigen pro Principio Juris Naturæ ausgabe.

§. 18.

Hieraußer siehet man nun, daß man in Controversien und Demonstrationibus, ohne ein Principium primum zu haben, allerdings, und zwar noch viel besser, als wenn man dergleichen statuiret, fort kommen könne. Fernerer Beweis. Denn wenn mir einer zugiebt, daß socialis esto ein Gesetz der Vernunft sey, ob er gleich nicht einräumet, daß es alle vernünftige Gesetze in sich begreiffe, und solchergestalt das Principium primum dieser Disciplin sey: So kan ich ja allemal so gut und eben so viel daraus demonstriren, als wenn er mir dasselbige pro primo Principio agnosciret, massen ich lange so leichte und kurz nicht beweisen kan, daß *socialis esto* das primum principium Jur. Nat. sey, als ich darzuthun vermag, daß dasselbige ein Gesetz des vernünftigen Rechts sey, in mehrern Betracht, daß zu einem primo Principio weit mehrer Requisite, als zu einem lege naturæ ge-

hören. Denn wenn ich beweisen will, daß die Socialität des Juris Naturæ Principium sey, so muß ich allemahl erst zuvor darthun, daß Socialitas selbst ein Lex Naturæ sey; diejenigen Gründe, welche ich, dieses letztere zu erweisen, gebrauche, und gar deutlich und leicht seyn, darf ich nur aus der Controvers: An socialitas sit primum Principium, heraus nehmen, und die übrigen Requisita socialitatis, ob es adæquat sey oder nicht, fahren lassen, so kan ich gar viel Mühe ersparen, und dennoch meinen Zweck erhalten, weil ich aus der Socialität, wenn ich sie vor einen Legem Naturæ halte, eben so viel demonstrieren kan, als wann ich sie pro primo Principio ausbe, inmessen sie denn dieser Mahme weder weiter noch enger, weder fruchtbarer noch steriler an Conclusionen, als sie an und vor sich schon ist, machen kan.

§. 19.

Widerlegung
der
andern
Raison.

Es kommt dahero alles auf die andere Ursache an, womit man die Nothwendigkeit des primi Juris Naturæ principii zu erweisen gedenket, daß nemlich der Systematische Nexus des Juris Naturæ besser stiesse, wenn ein primum Principium zum Grunde gesetzt werde. Allein ich kan nicht sehen, warum ein Systema eben nur eine Proposition zum Grunde haben müsse. Die Ursache, welche ich in meiner Diss. de officiorum collisione, und sonderlich in dem Eclectio P. 3. 6. 10. p. 195. angegeben habe, daß nemlich die Systemata zum Behuf des menschlichen Verstandes ersonnen wären, und dahero nach der Fähigkeit desselben eingerichtet werden, mithin wider die Natur des menschlichen Verstandes, mit welchem es dergestalt beschaffen, daß er viel Dinge auf einmal nicht fassen und begreifen könne, nicht verstoßen müsten, ist von schlechtem Gewicht, falls man erweget, daß, wenn man auch 3. 4. und mehr Principia einer Disciplin zum Grunde setzt, man doch selbige nicht auf einmahl ausschüttet, sondern dem Verstande eben so einzeln und nach einander vorleget, als wenn man von einer einzigen Proposition den Anfang machet. Ich sehe daher nichts, was mich sonderlich bewegen könnte, daß ich ein Principium Juris Naturæ vor ein unumgängliches Ding im Jure Naturæ halten sollte, gestalten mir denn auch in solcher Meynung Herr Hofrath Griebner, welcher in seinem Jure Nat. gar kein Principium zum Fundament gesetzt, sondern bloß demonstret hat, bereits vorgegangen ist. Will man sagen, es sehe besser aus, und lasse sich auch jungen Leuten die ganze Disciplin des vernünftigen Rechts besser vortragen: So weiß ich nicht, ob man deswegen sich in solch weitläufig und verworren Gejänge de primo Principio, womit man in der That junge Leute

Leute mehr confundiret, als erbauet, einzulassen gemugsame Ursache hat.

§. 20.

Und wenn es auch etwas wäre: So ist doch der ganze Streit de Methodo, welcher allemahl eine willkührliche Sache verbleibet, und sich keine gewisse Regeln geben läßt, mithin einem andern nicht aufgedrungen werden kan, allermassen ich denn in diesem Buche schon mehrmahls conteltiret, daß ich denen Controversien, so de Methodo geführt werden, deswegen sehr gram sey, weiln es meist Wort-Krämerey seyn, und auf einen Lufum ingenii, woben die Realität sehr vergessen wird, hinaus lauffen. Es ist daher eine grosse Thorheit, wenn die Leute sich so sehr um das primum Principium Juris Nat. zanken, und denjenigen im Jure Nat. fast nicht wollen passiren lassen, der etwa ein ander Principium, als sie, statuiret, gestalten denn bey Erblickung eines von dieser Wissenschaft geschriebenen Buchs allemahl die erste Frage, was der Autor vor ein Principium im Jure Nat. habe, zu seyn pfleget. Wenn man nun siehet, daß es nicht die Socialitas, oder ein ander solch Ding ist: So wirfft man ein solch Buch gleich hin, und ermisset alle Conclusiones und Ausführungen, welche doch aus denen Intermediis, ohne Zuthun des Principii, vortreflich gerathen seyn können, nach dem Concept, dem man sich von seinem eigenen primo Principio gemacht. Man stellet sich nehmlich vor, das primum Principium sey der Brunn, woraus alle Conclusiones fließen; wenn nun ein Brunn verderbet sey, so könne er auch kein gut Wasser geben. Alleine gleichwie ein Brunn deswegen nicht gleich verderbet genemmet werden kan, wenn er zu weit oder zu eng, zu tief oder zu seichte ist, falls sonsten nur gut Wasser darinnen zu befinden. Also ist auch wenig daran gelegen, ob eine Proposition ein primum und adequatum Principium Juris Nat. das ist, weder zu enge noch zu weit sey, wann ich nur aus selbiger, als aus einem vernünftigen Gesetze, demonstrieren kan. Wenn ich spreche: Die Socialität ist nicht das primum Juris Nat. Principium: So sage ich deswegen nicht gleich, daß die Socialität, oder das Socialis esto kein Gesetze der Natur und Principium demonstrationis ist Jure Naturæ sey. Spricht ein anderer, daß man von der Socialität nicht an zu demonstrieren fangen könne, sondern den Voluntatem Dei zum ersten Grund-Stein legen müsse: So lasse ich mir auch dieses gefallen, weil ich ja von dem Willen Gottes alsofort auf die Socialität durch 2. oder 3. Conclusiones intermedias ganz leicht kommen kan. Es mag also einer ein Principium Jur. Nat. haben was er vor

Was vor
Streitig-
keiten de
Methodo
zu halten.

eins will, wenn es nur eine vera Propositio und ein Gesetz der Vernunft ist, welches ich aus denen Criteriis, die wir hernachmahls anzeigen wollen, erkennen werde, so kan ich aus selbigem demonstriren, und meine vorhabende Frage erweisen. Je breiter es ist, je lieber ist mirs: Weil ich alsdenn nicht besorgen darff, daß mein Satz nicht drinne stecke. Falls es aber zu enge ist, bekomme ich freylich einen Disput mit meinem Gegner, welcher aber endlich auf die Frage: Was Jus Naturæ eigentlich sey, und in was vor Verstande er solches nehme, hinaus lauffen, und aus demjenigen, was ich bereits oben von diesen unterschiedenen Bedeutungen ausgeführet, gar leichte zu entscheiden seyn wird.

§. 21.

Die Requi-
sita eines
primi Prin-
cipii.

Damit man aber indessen doch wisse, worauf der Streit de primo Principio ankomme, auch eine Norm habe, wornach man die differen- ten Meinungen derer Doctorum beurtheilen könne. So wird nöthig seyn, daß wir die Requisita eines primi Principii zuförderst heraus setzen, massen wir also denn die verschiedenen Principia alsofort darnach exami- niren, und worinnen ein jeder gefehlet, desto leichter beurtheilen kön- nen. Wir wollen also unsern vorhergehenden Grund-Sätzen Gewalt anthun, und die Nothwendigkeit des primi Principii supponiren, da denn dasselbige allerdings diejenigen Requisita haben müste, welche uns die oben angeführte Beschreibung des primi Principii Juris Naturæ, daß nemlich selbiges eine Proposition sey, woraus alle Gesetze der Vernunft, und nichts mehr, hergeleitet werden können, darreicht und an die Hand giebt.

§. 22.

1.) Das er-
ste Requi-
situm ist, daß
es müsse
wahr seyn.
2.) Das
zweyte, daß
es müsse
deutlich
seyn.

Denn da folget gleich, daß ein solch Principium müsse wahr seyn, weil sonst keine Wahrheit daraus gefolgert werden kan, quia ex fal- sis regulariter nihil verum sequitur. Gleichergestalt muß dasselbe evi- dent seyn, und in die Augen fallen; gestalten es den letzten und höchsten Richter, so allen Streit im vernünftigen Recht zu entscheiden hat, und an dessen Ausspruch man sich begnügen lassen muß, abgeben soll. Solchergestalt muß dasselbige so deutlich und offenbahr seyn, daß es nicht kan in Streit gezogen werden, absonderlich da alle andere Con- clusiones daraus sollen demonstriret werden können: Demonstriren aber nichts anders heist, als einer Proposition, wenn sie jemand vorher dun- kel geschienen, ein Licht aus einer andern holen. Soll nun eine Pro- position einer andern ein Licht geben, so muß sie dasselbige selbst haben, und deutlicher seyn als die vorige, anderer gestalt man billig zu fragen

Urfa-

Ursache hat, quod obscurum per æque obscurum expositum sit. Alldies weisen nun das primum Principium allen Conclusionibus ein Licht geben, selbst aber aus keiner andern soll demonstriret werden können: so folget, daß es evidentissimum seyn, und alle übrigen, so daraus hergeleitet werden sollen, an Deutlichkeit übertreffen müsse.

§. 23.

Ferner muß dergleichen Principium Juris Nat. aus eben diesem Grunde primum seyn, das ist, aus keinem andern Principio Juri Naturæ proprio demonstriret werden können. Denn weiler eine Proposition, so der andern zum Beweis dienet, allemahl deutlicher ist oder seyn soll, als die bewiesene: so folget, daß je höher eine Proposition ist, je deutlicher selbige sey. Alldieweil nun die prima die höchste ist, so muß auch selbige die deutlichste seyn, welche man alsdenn zu nehmen hat, weil man dadurch den mit dem primo Principio abgezielten Nutzen am füglichen erreichen kan.

3.) Das 3te daß es muß se primum seyn.

§. 24.

Nicht weniger muß ein solches Principium adæquat seyn, das ist, nicht mehr und auch nicht weniger Conclusiones, als ins Jus Naturæ gehören, in sich begreifen. Denn da soll obausgeführter massen der Haupt-Nutzen von einem primo Juris Nat. Principio dieser seyn, daß daraus die Frage, ob eine Sache Juris Naturæ sey oder nicht, soll entschieden werden können? Wäre nun ein solches Principium nicht adæquat, und begrieffe mehr oder weniger Conclusiones, als ins Jus Nat. gehören; so würde der andere leicht excipiren können, daß die streitige Thesis vielleicht auch eine von denen, so zuviel in dem Principio steckten, seyn werde. Zu dem heist es ein Principium Juri Naturæ proprium, welchen Namen es nicht behaupten kan, wenn es nicht adæquat ist, massen eine Sache, so in mehr als eine Disciplin gehöret, einer Disciplin so wenig eigen genennet werden mag, als ein Knecht so zweyen Herren zu dienen schuldig ist, ein alleiniger und eigener Knecht eines einzigen Herrn heissen kan. Und gleichwie keine eine Mutter von solchen Kindern, welche sie nicht geböhren hat, zu nennen ist: Also kan auch ein Principium nicht proprium Juri Naturæ heissen, wenn nicht alle Conclusiones daraus fließen. Zu geschweigen, daß ein solches Principium primum gleichsam das letzte Appellations - Gericht, vor welchem alle Streitigkeiten des vernünftigen Rechts geendiget werden sollen, vorstellte. Wenn nun nicht alle ins Jus Nat. gehörige Conclusiones daraus fließen, oder vor dasselbe

4.) Es muß adæquat seyn.

ge

gegehören; so wird man sich überall die *Exceptionem incompetentis, fori* vorwerffen lassen müssen.

§. 25.

5.) Es muß
unum seyn.

Daß ferner dasselbige unum, das ist, eine einige Proposition seyn müsse, solches will man zwar damit behaupten, daß man aus einer Proposition viel besser soll demonstriren können, der *nexus systematicus Juris Naturæ* auch sich besser soll ordnen lassen; es ist aber bereits im vorhergehenden dargethan worden, daß diese beyden Rationes ziemlich schwach seyn, und man daher einen andern deswegen, daß er mehr als ein *Principium* sezet, zu verletzern nicht Ursach habe.

§. 26.

6.) Muß
aus der
Vernunft
seyn.

Endlich muß es auch aus dem Lichte der gesunden Vernunft herfließen, massen das *Jus Nat.* eine philosophische *Disciplin* ist, welche die Gränzen der Vernunft keines weges überschreiten darff. Da auch der größte Nuzen des *primi Juris Naturæ Principii* dieser seyn soll, daß man bey Debatirung derer Streitigkeiten, besonders unter Völkern, sich desselben soll bedienen können, die Völker aber nicht alle die Heil. Schrift annehmen, oder doch nicht gleich ausdeuten; so kan man mit Biblischen Sprüchen in *Controversiis Gentium* nicht fortkommen, sondern muß aus der Vernunft mit ihnen fechten, wenn man anders den Zweck erhalten will.

§. 27.

Des Carneades
Principium
wird wider-
gelegt.

Solchergestalt müste nun das *primum Juris Naturæ Principium* 6. *Requisita*, ut sit unum, verum, evidens, adæquatum, primum, & ex ratione innotescens haben, obgleich Herr Thomasius in *Institut. Jurispr. Div. Lib. 1. c. 4.* deren nur 3. Hr. Kulpisius in *Collegio Grotiano Exercit. 1. §. 4.* nur 4. und Herr Buddeus in *Philos. Pract. P. 2. c. 4. S. 1. §. 19.* deren nur 5. statuiren. Nach diesem Muster wollen wir nun die verschiedenen *Principia* derer Auctorum examiniren, davon der erste Carneades seyn soll, welcher nach dem Zeugniß Ciceronis alles vernunfttge Recht geläugnet, und im übrigen den blossen Nuzen und das Interesse der Menschen, und zwar dergestalt, daß ihnen darnach zu leben, keinesweges als eine aus dem Gesetze kommende Schuldigkeit obliege, sondern nur der blosser Fried und Natur sie dazu bewege, zur *Norma actionum humanarum* gesetzt. Is ergo schreibt Grotius de *J. B. & P. L. 1. c. 1.* von ihm, cum suscepisset iustitiæ, hujus præcipue, de qua nunc agimus, oppugnationem, nunquam invenit argumentum validius isto: *Jura sibi homines utilitate sanxisse varia pro moribus, & apud eosdem pro temporibus sæpius muta-*

ta. Jus autem naturale est Jus nullum. Omnes enim & homines & alios animantes ad utilitates suas natura ducente ferri: proinde aut nullam esse justitiam, aut si sit aliqua, summam esse stultitiam, quoniam sibi noceat alienis commodis consulens.

§. 28.

Er statuiret also zwar ein allen Menschen gemeinsames Recht: will aber nicht zugeben, daß solches von Gott denen Menschen in der Vernunft auferlegt sey, sondern suchet zu behaupten, daß die Nothdurfft und Nützlichkeit denen Menschen, dergleichen unter sich gelten zu lassen, an die Hand gegeben habe. Er sehet ferner das Particulier-Interesse eines jeden zur Regel des allgemeinen, dergestalt, daß dieses letztere in collisione jenen aus der Ursache weichen müsse, weil eines jeden Vortheil eben die Ratio und Motiv sey, warum er den gemeinen Nutzen befördern helffe. Er nennet daher die Justitiam, da einer mit seinem Schaden das gemeine Wohl besorgen müsse, eine grosse Wahrheit, und gehet blatter Dings nach dem Vers:

Der Nervus seiner Meinung.

Utilitas justii prope mater & æqui est.

§. 29.

In dem ersten Satz, daß nemlich denen Menschen von der Vernunft nichts Gesezweise anbefohlen sey, sondern dieselben aus dringender Noth und Anrathung ihres eigenen Nutzens dasjenige gegen einander beobachten, was man sonst Jus Naturæ nennet, ist Herr Prof. Menz in Diss. de Norma actionum humanarum pag. 41. mit ihm einig, wenn er schreibt: (Homines) agunt quidem ad regulas rationis, sed neutiquam, quod ita imperatum sibi cognoscant, sed quod e suo commodo aliter agere nequeant. Ob er aber das Commodum commune oder cuique proprium meyne, und also auch darinne mit dem Carneade übereinstimme, dasselbige hat er in der Disputation nicht ausgedruckt. Dem sey nun wie ihm wolle, so ist im vorhergehenden Capitel zur Genüge erwiefen worden, daß Gott allerthings durch die Vernunft etwas von dem Menschen haben wolle, daher hier nur dieses darzuthun annoch übrig ist, daß dem Menschen der eigene Nuze und Vortheil desselben zur Norm aller seiner Actionen keinesweges gegeben worden sey.

Convenienz dieser Lehre mit Mengens Principiis.

§. 30.

Solches desto füglicher bewerkstelligen zu können, ist vor allen Dingen genau zu erwegen, daß ein anderer nicht allemahl wissen kan, was mir nützlich oder schädlich ist, mithin aller Handel unter denen

Erste Raison wider Carneadem.

Menschen unsicher werden würde, in mehreren Betracht, daß einer, so mit mir contrahiret, alsdenn allemahl besorgen müste, daß ich unter dem Vorwand eines durch dergleichen Handel erlittenen Schadens von meinem Versprechen abweichen werde. Solchergestalt würde man keinen Handel, welcher künftigt erst zu erfüllen, machen können, wenn nicht beede Partheyen einander dermassen in den Händen hätten, daß sie in Verweigerungs-Fall durch die Zurückhaltung einander zwingen können. Es ist zwar mit der Bosheit derer Menschen so weit gekommen, daß die Völker bald alle nach der Regel des Carneadis, das ist, nach ihren eigenen Interesse agiren, und daher auf noch unerfüllte Versprechung einander nicht weiter trauen, als es ihnen zu trüglig scheint: Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Maxim, mit einem Volk nicht anders zu contrahiren, als wenn man es in Händen hat und sich selbst helfen kan, eine Regel der Klugheit sey, und zu mehrerer Sicherheit abziele, keinesweges aber diejenigen ihrer Obligation entbinde, so ihren Verheissungen nicht nachkommen, sondern alles nach ihren blossen Interesse ermessen.

§. 31.

**Anderz
Raifon
contra Car-
neadem.**

**Eine Ob-
jection
wird beant-
wortet.**

Vors anders würde folgen, daß, wenn mein blosser Nuzze die Norm meiner Actionen wäre, ich Macht und Gewalt haben müste, durch die mir von Natur verliehenen Kräfte denselben von denen andern Menschen, es sey mit Gewalt oder List, zu suchen, welches Principium den Diebstahl, Raub und Gewaltthätigkeiten gut heissen, mithin allen Frieden aus der Welt verbannen würde. Es würde bey so gestalten Sachen das Jus positum in viribus oder Faust-Recht heraus kommen, und am Ende des Hobbessii bellum omnium in omnes entstehen. Will man wider diesen Schluß einwenden, daß die Menschen, und sonderlich ganze Völker, aller Geseze der Vernunft ohnerachtet, in der That ihre Kräfte und Vorthail zum Fundamento ihrer Actionen setzen, und doch kein bellum omnium in omnes entstehe, weiln immer ein Schwerdt das andere in der Scheide halte, und die Schwächeren doch noch immer, wenn sie sich zusammen thäten, Kräfte zum Widerstand fänden, daß also bey diesen Principiis des Hobbessii bellum omnium in omnes nicht zu befahren sey: So gebe ich zur Antwort, daß nicht alle Völker und Potentaten nach ihrem puren Interesse und zu Erweiterung ihrer Reiche, Macht und Ansehen agiren, sondern, Gott Lob! noch viele gefunden werden, die ihre Verheissungen und Bündnisse nicht zu Mitteln, andere zu bevorthailen, noch ihre Kräfte,

te, andere zu unterdrücken, sondern zu ihrer eigenen Erhaltung und Beschützung gebrauchen, und dahero gerne zu Frieden seyn, wann andere gegen sie in Ruhe sitzen; wobey sie sich denn auch so wohl befinden, daß sie bey diesen Principiis wahrhaftig groß werden, worunter man die Hand des Gerechtigkeit liebenden und belohnenden Schöpfers nicht undeutlich erkennt.

§. 32.

So dann wollen die meisten Völker und Souverainen in ihren Verrichtungen den Schein der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit haben, daher sie nicht leichte etwas vornehmen, was sie nicht mit solcher Schmincke bekleistern können, ob sie gleich im Herzen und in der That ein eigennütziges Wesen zum Principio haben. Ja, man wird aus denen Geschichten, und dem täglichen Welt-Brauch wahrnehmen, daß, wenn ein Volk alle natürliche Billigkeit bey seinen Actionibus auffer Augen setzet, die andern solches zur Strafe gezogen, und wohl gar andere Völker, welche hierzu nicht Hand anlegen wolten, mit Gewalt darzu genöthiget haben.

§. 33.

Endlich ist auch das wahre Interesse von dem falschen zu unterscheiden, und dabey nicht auffer Consideration zu lassen, daß alles honestum zugleich und in effectu auch nützlich sey, der bloße Nuße hingegen ohne das Iustum oder in oppositione iusti nur ein uile praelens und solches Schatten-Werck sey, welches viel anders Ungemach, und weit größern Schaden nach sich ziehet, mithin in effectu und in Vergleichung gegen das, was man bey einer solchen ungerechten Eigennützigkeit verlieret, mehr schädlich als nützlich ist. Also wenn gleich ein Volk durch offenbare Friedens-Brüche sich einen gegenwärtigen Vortheil machet: so verliethret es doch bey andern Völkern dargegen seinen Credit, und veranlasset, daß sie einen solchen Treu- und Wort-brüchigen Nachbarn auch mitten im Frieden vor einen Feind consideriren, und gleichsam beständig mit Waffen belagert halten, auch sonst vieler andern Vortheile, welche derselbe ex Commercio der menschlichen Gesellschaft hätte haben und genieffen können, berauben. Diese und andere Umstände machen nun, daß das bellum omnium in omnes unterbleibet, und die irraisonablesten Völker mit ihren Desseins zurücke halten. Dahingegen, wann alle Völker gleich irraisonables, und ihren eigenen Nutzen mit anderer Schaden zu suchen bedacht und befugt wären, dieselben viel leichter, wo nicht in einen allgemey-

Dritte
Raison mit
der Carneadem.

nen Wirwahn, dennoch in unendliche Zerrüttungen, welche zu verhüten eines jeden Particulier-Interesse jedoch erheischet, gerathen würden, daß man also den Effect, daß die Völker gegeneinander sich in Gränken, und mit denen Waffen an sich halten, nicht von den bloßen Kräften, obwohl selbige als ein Mittel wider die Bosheit da seyn müssen, herleiten kan, sondern die angegebenen Umstände darzu nehmen muß.

§. 34.

Wortheit
unserer
Lehre.

Zum wenigsten stehet die menschliche Gesellschaft bey denen wahren Principiis Juris Naturæ viel fester, fährt auch ein jedweder bey seinen Privat-Interesse in Effectu dabey viel besser, als wenn wir den bloßen Privat-Nutzen und das Schwerdt zum Rechte, wornach die Völker ihre Actiones anzustellen haben, machen, daß also auch dieses schon hinlänglich ist, die Völker zu vermögen, daß sie bey der Justitia naturali mit Schwerdt und Waffen halten, und denen ungerechten Absichten dieses oder jenes sich entgegen stellen. Gesezt nun, daß aus des Carneadis Principio nicht eben nothwendiger Weise ein bellum omnium in omnes erfolge; so ziehet es doch vielerley andere gefährliche und einem jeden ins besondere nachtheilige Sviten nach sich, welche genug seyn, daß die Völker solchem Principio renunciiren, und ihre Actiones nach einer gemeinen Harmonie und Geselligkeit einrichten. Wie nun also des Carneadis Principium keine Wahrheit, und noch darzu auch nicht adæquat ist, sintemahlen alle Regeln der Klugheit und der Arglistigkeit nebst vielen offenbahren Ungerechtigkeiten daraus fließen. Also kan auch dasselbige ohnmöglich zum Grunde aller menschlichen Verrichtungen gelegt werden, noch im Jur. Nat. zur Norm dienen.

§. 35.

Derer
Scholasticorum
Principium.

Derer Scholasticorum Actus per se honesti & turpes, oder ihre Perseitas, welche sie zum Principio Juris Nat. machen, ist bereits oben in der Historia Juris Nat. und in dem Lib. I. Cap. II. §. 5. als falsch und ungegründet verworffen worden, deme ich hier nur noch hinzu füge, daß solche sehr obscur sey, indem man keine Regel hat, nach welcher man wissen kan, was per se gut oder böse sey. Will man die Sanctitatem Dei æternam zur Norm angeben, wie Thomas de Aquino I. 2. qu. 93. & 94. gethan, so hat man obscurum per æque obscurum erkläret, eines Theils, weiln wir aus der Vernunft keinen völligen und zulänglichen Concept von der Heiligkeit Gottes haben; andern Theils, weiln, wie ich oben Cap. cit. erwiesen, viele Præcepta Juris Naturæ sich finden, welche

che gegen die Heiligkeit Gottes sich indifferent verhalten, und aus selbiger weder nothwendig folgen, und auch derselben zu wider seyn, daß also auch diese Norm inadæquat in defectu wäre.

§. 36.

Hugo Grotius hat 2. Principia Juris Naturæ gesetzt, eines, woraus man das Jus Naturæ à priori demonstriren, und das andere, aus welchem man selbiges à posteriori soll erkennen können. Zu jenem giebt er die Socialität, wovon wir bey Puffendorfen reden wollen; zu diesem aber die allgemeine Ubereinstimmung aller Völcker, oder den concentum gentium an. Esse autem, schreibt er Lib. 1. c. 1. §. 12. aliquid Juris naturalis, probari solet tum ab eo, quod prius est, tum ab eo, quod posterius. Quorum probandi rationum illa subtilior est, hæc popularior. A priori, si ostendatur rei alicujus convenientia aut disconvenientia cum natura rationali ac sociali: à posteriori vero, si non certissima fide, certe probabiliter admodum juris naturalis esse colligitur id, quod apud omnes gentes, aut moratiores omnes tale esse creditur. Nam universalis actus universalem requirit causam: Talis autem existimationis causa vix ulla videtur esse præter sensum ipsum, communis qui dicitur: Hesiodi est dictum à multis laudatum:

Grotii Principium Juris Nat.

Non etenim penitus vanæ est sententia, multæ
Quam populi celebrant.

τα κοινῆ φαιδόμενα πιστά, quæ communiter ita videntur, fida sunt, ajebat Heraclitus, statuens λόγος τὸν εὖδον optimum esse veritatis κριτήριον. Aristoteles spricht: Potentissima probatio est, si in id, quod dicimus, omnes consentiant. Et Cicero I. Tusc. Ep. 17. In re consensio omnium Gentium Jus Naturæ putanda est.

§. 37.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß die Ubereinstimmung derer Völcker in Gesellschaft anderer Beweis-Gründe eine kleine Wahrscheinlichkeit und zwar um so mehr machet, als die Völcker eben die Vernunft haben, so ein Individuum sich zutrauet, mithin aus einerley Principiis mit diesen schließen: So kan doch solcher Concentus Gentium, wenn er wider die Gesetze der Vernunft anstößt, oder von einer Sache redet, wovon ich in der Vernunft einige Ursachen weder pro noch contra antreffe, sondern selbige nach der Vernunft vor indifferent befinde, um so weniger etwas gelten, als eines theils der Consensus aller Völcker das göttliche Gesetze der Vernunft nicht ändern noch aufheben, andern theils die Völcker auch gefehlet, und, wie sich gar öfters

Wird wiederlegt.

zutragt, nur einander nachgelehrt haben können. Wohinzu noch kommt, daß die Völker auch in denen Regeln der Klugheit und der Tugend einig seyn können, daß also aus diesem Principio, viele ins Jus Naturæ nicht gehörige Conclusiones fließen, mithin selbiges inadæquat in excessu oder zu weitläufftig ist. Zu geschweigen, daß wir nicht alle Völker kennen, in vielen Dingen auch dieselben dergestalt uneinig seyn, daß man so viel Meynungen pro, als contra aufstellen kan.

§. 38.

Objection
wird refu-
siret.

Will man sagen, daß es von denen moratoribus und wohlgesitteten nur zu verstehen, und schon genug sey, wenn wir deren Consensu beybringen können: So gebe ich zur Antwort, daß eines theils es sehr schwer sey, den Consensum, ich will nicht sagen aller, sondern nur der Europäischen Völker, von jeder Materia oder Quæstione Juris Naturæ, wenn zumahlen die Casus noch gar nicht vorgefallen seyn, zusammen zu bringen; mithin der Consensus Gentium uns bey vielen Quæstionibus durch ein Stillschweigen verlassen würde: andern theils die Frage, welches die Gentes moratiores seyn, und ob nicht die barbarsten Völker ob ignorantiam vitiorum & luxus vor die tugendsamsten und wohlgesittetsten zu halten, noch vieler Untersuchung bedarff. Aus welchen allen der Schluß fällt, daß der Consensus Gentium, wenn er von einem Gesetze der Vernunft aufzubringen ist, zwar mit und neben andern Gründen eine Sache wahrscheinlicher machet, ein Principium Juris Naturæ aber wegen seiner Unsicherheit, Mangels und Weitläufftigkeit oder Inadæquation gar nicht seyn könne, in Erwägung, daß es angeführter massen bey diesem Principio die meisten Conclusiones Juris Naturæ unerörtert liegen bleiben würden.

§. 39.

Hobbesii
Principium.

Von dem Principio des Hobbesii habe ich in der Historie Juris Naturæ geurtheilet; daher ich hier nur etwas, so viel nemlich hieher gehört, wiederholen, und noch eines und das andere hinzu thun will. Erstlich ist falsch, daß Hobbesius, wie ihm doch die meisten aufbürden, den Statum naturalem, und daß in selbigen alles vergönnet sey, zum Primo Juris Naturæ Principio setze, obwohl nicht zu läugnen, daß er sein Principium primum auf diesen Grund bauet, und selbiges daraus herleitet; Er setzet nemlich die Regel: Pax quærenda est, ubi haberi potest; ubi vero haberi nequit, bellum præferendum, oder wie er es c. 15. in seinem Leviathan exprimirt: Quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris: Zum Primo Juris Nat. Principio, und beweiset solches auch also: Von
Natur

Natur haben zwar die Menschen Macht und Recht zu thun was sie wollen; allbiweiln aber die menschliche Gesellschaft nicht bestehen könnte, wann sich die Menschen ihres Rechts bedienen wolten: So lehret die Nothdurfft, daß sie sich der Friedsamkeit befließigen. Die letztere Proposition ist wahr, fließet auch zufälliger Weise theils aus der ersten, angesehen man ein größeres Ubel zu vermeiden, ein geringes Gut fahren lassen soll. Alleine der erste Haupt-Satz, daß die Menschen in statu naturali und von Natur Recht und Macht einander zu schaden, oder zu thun und zu lassen, was sie wollen, haben, ist ganz unersichtlich, woraus so denn ferner von selbstn sich ergiebet, daß es mit des Hobbesii Principio Juris Nat. als wie mit derer Stoicorum ihrer Socialität beschaffen ist. Denn daß die Socialität ein Geseze der Natur sey, auch positivis ponendis ein Principium Juris Naturæ abgeben könne, ist zwar nicht zu läugnen: Das Fundament aber, woraus die Stoici diese Conclusion herleiten, nemlich daß Gott die Anima Mundi sey, ist, wie wir in der Histor. Jur. Nat. gezeiget haben, ganz und gar falsch und verwerfflich. Ob man nun wohl solchergestalt nicht sagen kan, daß des Hobbesii Principium Juris naturalis keine Wahrheit sey, wenn es gleich auf einem falschen Fundament ruhet: So findet man doch viele andere Dinge, welche ihm den Titel eines primi Principii absprechen, daran auszufehen.

§. 40.

Denn da ist daffelbige allzu enge, und also inadæquat in defectu, bergestalt, daß nicht alle Conclusiones daraus folgen: Immassen denn einer mir solche geringe und wenige Beleidigungen anthun kan, welcher wegen ich zwar zum Waffn zu greiffen keine hinlängliche Ursache, dennoch aber mich über ihn zu beschweren, und demselben, daß er meine Ruhe störe, zu beschuldigen Fug und Recht habe, daß es also allerdings Fälle giebet, da man nicht Friede haben kan, und dennoch auch nicht gleich zum Schwerdte greiffen darff. Will jemand hierwider einwenden, daß solche geringe Beleidigungen den Frieden nicht eben aufhoben, mithin einer bey und unter selbigen gar wohl Friede behalten könne: So gebe ich zur Antwort, daß also dann diese Beleidigungen eben deswegen, weiln sie den Frieden nicht aufheben, und daher nicht hinlängliche Ursache zum Kriege geben, unter des Hobbesii Principium nicht gehören, noch aus selbigen beurtheilet werden mögen, gleichwohl aber der Vernunft und dem Rechte der Natur zuwider seyn, mitthin satfsam zu Tage legen, daß des Hobbesii Principium zu enge sey.

Wird verworffen.

§. 41.

§. 41.

Probatio ab
Exemplo,
feu per In-
ductionem.

Noch ein Exempel zu geben, so sehe ich nicht, wie man aus diesem Principio den Streit, wenn ein Schag, den einer auf eines andern Grund und Boden gefunden, zustehe, entscheiden will. Denn so wohl der Finder als der Grund-Herr wollen Recht darzu haben, und können darüber gar leichte in Zant gerathen, welchen zu verhüten des Hobbesii Principium zwar anrath, und einem jeden nachzugeben gebeut, wer aber unter beeden weichen und den Schag dem andern lassen soll, nicht ausmachtet.

§. 42.

Hobbes
wird auf
gewisse
Weise de-
fendiret.

Wiewohl, wenn man Hobbesii Absicht, so er mit seinem Buche de Cive und seinem Leviathan gehabt, ansieht, man gar leichte erkennen kan, daß derselbe ein Principium vors ganze Jus Naturæ ausfündig zu machen, nicht in den Sinn genommen, massen sein Endzweck nicht mit sothanen Büchern bloß dieser war, wie er die unruhigen Engländer zur Ruhe weisen, und die damahligen Englischen Troublen mißbilligen möchte. Wie ihm nun hierzu genug seyn konnte, wann er ein solch Principium etabliret, woraus so viel Conclusiones herfloffen, als er zu seinem Vorhaben vonnöthen hatte; Also hat er darum, ob das ganze Jus Naturæ daraus hergeleitet werden könne, sich um so weniger bekümmert, als er, ein ganz Jus Nat. zu schreiben, niemahls Willens gehabt. Man thut dannhero dem Hobbesio in der That unrecht, wenn man sein Principium gänglich verwirfft, und allerhand daran aussetzet, da er doch nicht mehr gesucht, als ein zu seinem Zweck dienliches und hinlängliches particular-Principium zum Grunde seines vorhabenden Gebäudes zu legen. Er hatte es mit rohen Leuten und unruhigen Köpfen zu thun, welche mit lauter Gewaltthätigkeiten agirten, denen er daher nicht viel von der mutua benevolentia oder guten Gewogenheit, so die Menschen gegen einander zu tragen haben, noch von der friedsamem Geselligkeit vorschwazgen durffte, sondern den Statum belli abscheulich abmahlen, und selbigen in gehörige Gränzen weisen, das ist, wenn man zu denen Waffen zu greiffen befugt sey, anzeigen mußte.

§. 43.

Prælei Te-
stimonium
hiervon.

Eben dieses hat schon Præleus in Diss. de diversorum Jur. Nat. Principiorum origine vor mir gesehen, welcher Sect. 2. §. 45. hiervon gar wohl also schreibt: Hobbesii hypothesis ejusque recta cognitio de mutuo metu, de bello omnium in omnes, de cessione Juris sui, & refrananda cupiditate ad possidendas res omnes insignem præstat utilitatem illi, cui

cum hominibus ferocibus, instabilis & perfidi ingenii, atque suis cupiditatibus solum explendis inhiantibus, vivendum est. Exinde enim quisque cognoscit, & promte demonstrare potest, ejusmodi hominibus in statu naturæ non multum esse fidendum, sed vi obsistendum, adeoque maxime circumspicere oportere, an aliquis potentiâ istorum potentiæ superior sit. Quod nisi fuerit, frustra ab iis justitiam, fidem, æquitatem, aut jura sibi debita expectabit. Frustra enim ipsis occinet aliquis voluntatem Dei, frustra prædicabit mutuam benevolentiam, frustra socialitatis custodiam. Hæc enim omnia feri homines impune aspernantur, nisi ipsis potentia obsisti possit. Nulla enim hypothese aut principio convincuntur, quam illo, quod metuendus sit potentior, qui ipsis malum præsens possit infligere. Atqui si ipsis argumentum à metu desumptum opere ipso statim ostendatur, cupiditates suas in omnia refrænare coguntur, & obtinebitur ab ipsis, quod nobis debetur. Hac hypothese Hobbesiana hodie se muniant, eamque exercent omnes Imperantes, tum qui in statu naturali vivunt, tum qui in civitate alias sunt superiores. Reges enim & Principes etiam in pace de bello cogitant, & quia nunquam non vicinis diffidunt, perpetuum alunt militem, ut ipsos potentiæ & virium terrore & cupiditate audendi quippiam contra eos retrahant. Utpote qui probe intelligunt, incassum hic contra ipsos socialitatem, quam fastidiunt, mutuam benevolentiam, quam vitant, Dei Voluntatem, quam in statu naturæ plerumque ignorant, in sui defensionem allegari. Consulantur experientia & inprimis negotia Gallica. Idem hodie Jure faciunt & prudenter quidem Rectores civitatum, scientes, quod plebis imperitiæ & tumultuantis animi nec voluntatis divinæ & mutæ benevolentiae commendatione per præcones sacros, nec socialitatis demonstratione per Doctores facta compescantur, quare præsidio militari civitatem sibi reddunt obnoxiam, atque sic jura sua metu justæ potentiæ à civibus obtinent. Dieses Raisonnement ist gewiß sehr gründlich, angesehen man dergleichen Friedens-häßige Menschen nicht besser von gewaltsamen Unternehmungen abhalten kan, als wenn man ihnen, im Fall sie nicht Frieden halten wollen, sein Recht, Krafft welches man dieselbigen mit Gewalt in Schrancken zu halten befugt ist, vor Augen leget, das ist, wie es Hobbes giebet, die Feigen weist, und die Klinge zeigt, woraus aber deswegen nicht gleich folget, daß solches der Grund und das primum Principium des gangen Juris Naturæ sey.

§. 44.

Des Puffendorffii Socialität ist zwar eines von denen brauchbar-
resten und in publicquen Controversien, auch überhaupt dem Staat
nütz-
Aaa

Des Puffendorffii
Socialität
wird gebil-
liget.

nüglichsten Principiis, sientemahlen die Leute dadurch angemahnet werden, dem Dienst derer Menschen und dem Publico sich zu sacrificiren. Ob es aber das primum Juris Naturæ Principium, woraus alle andere Conclusiones und Leges naturæ herfließen, abgebe, solches ist eine andere Frage, welche zu bejahen ich mich noch nicht überwinden können. Ich weiß zwar wohl, daß dieses Principium den meisten Beyfall gefunden, und gleichsam das Bürger-Recht unter denen Gelehrten erhalten, von welcher Station ich auch selbiges nicht vertreiben will: Daß man aber alles, was zum Jure Naturæ gehöret, mit demselben connectiren und daraus herleiten will können, dasselbige kan ich nicht ersehen.

§. 45.

ist aber kein primum Principium Juris Nat.

Ich will hier nicht urgiren, daß die Pflichten gegen Gott, welche doch ihrer Natur und Eigenschafft nach, zum Jure Naturæ gerechnet werden müssen, aus der Socialität directo nicht fließen, weiln ich weiß, daß Puffendorf solches selbst bekennet, und nicht mehr, als die Officia erga alios hat lehren wollen; sondern ich will hier nur anführen, daß die Officia erga se, wie ich weiter unten weitläufftig erwiesen habe, durchgehends der Socialität nicht subordiniret werden können, mithin unrecht sey, daß man keine Officia gegen sich statuiren, sondern sie vor bloße Officia erga alios promiscue ausgeben will. Zugeschweigen, daß die Socialität, wie ich unten in dem Capitel de officio morali dargethan, noch einen andern Legem Juris Naturæ, nemlich die Officia mutue conservationis über sich habe, mithin keinesweges die Proposio prima in dieser Disciplin sey.

1.) weil es nicht primum in suo genere

§. 46.

auch 2.) nicht adequatum ist.

So dann ist leicht zu erweisen, daß nicht alle Officia erga alios, die man doch sonst zum Jure Naturæ rechnet, daraus fließen, oder deutlicher zu reden, daß nicht alle Quæstiones officiorum erga alios daraus debatiret werden können. Z. E. daß mir einer ein ex ignorantia invincibili gethanes Versprechen zu halten nicht schuldig sey, fließet aus der Socialität gar nicht, oder doch durch sehr viel Umschweiffe: Dahingegen der Beweis ohne die Socialität gleich vor Augen lieget. Denn da darf ich nur die Regel annehmen, quod ad impossibilia nemo obligetur, und in der Application urgiren, daß eine ignorantia invincibilis eben so viel als eine wahre Unmöglichkeit, da man etwas ganz und gar nicht wissen können, heisse: So bin ich mit meiner Demonstration richtig. Will jemand die General-Regel, daß niemand zu unmöglichen

den Dingen angehalten werden könne, in Zweifel ziehen, so kan ich sie ihm durch äußerliche und sinnliche Dinge gleich begreiflich machen, auch aus der Natura obligationis, nach welcher es sehr unflug und hart wäre, etwas unter Straffe zu befehlen, was einer gar nicht prästiren kan, erweisen, und dabey zugleich urgiren, daß man dergleichen von Gott, als dem Legislatore, ohne Blasphemie nicht sagen möge. Woraus man ersiehet, daß die Demonstration hier ex natura obligationis gehe, und aus der Lehre de lege in genere hergeleitet werden müsse, so, daß ich nicht sehen kan, was es vor einen Nexum mit der Socialität haben soll. Ein anderes Exemple habe ich schon bey dem Principio des Hobbesii von einem Schaf, welchen einer auf des andern Acker von ohngefähr findet, gegeben: Gestalten man, wenn man, wem der Schaf gehöret, aus der Socialität demonstrieren wolte, viel Umschweiffe würde nehmen müssen, dahingegen man ex natura Domini kurz davon kommet. Wiewohl mir jemand objiciren dürffte, daß die natura Domini ihre Limitation und Gränzen eben aus der Socialität empfangt, mithin endlich doch alles auf dieselbe hinaus lieffe: Dahero ich auf dieses Exemple so viel nicht trauen, auf das Erstere aber um so viel mehr bauen kan, weilien die Natura legis & actionis in genere, welche in der Demonstration viel höher, als die Socialität steigt, nach dieser nimmermehr reguliret werden kan.

§. 47.

Endlich bin ich, wenn ich alles gethan, was der äußerliche Ruhestand erfordert, oder die Socialität erheischt, dennoch nicht gesichert, daß meine Verrichtungen dem Gesetz-Geber gefällig gewesen, weiln zu einer Action auch das innerliche, nemlich die Intention und Absicht gehöret, worauf im Jure Nat. um so viel mehr gesehen werden muß, als man daselbst nicht mit einem menschlichen Gesetz-Geber, der mit dem äußerlichen zufrieden seyn muß, sondern mit dem Herzens-Ründiger, so das Innere ansiehet, zu thun hat. Denn obwohl hierwider eingewendet werden dürffte, daß die Socialität nur die Pflichten der Menschen unter sich, welche von einander nicht mehr, als daß einer äußerlich social lebe, verlangen, von dem Gemüthe aber nicht urtheilen könnten, und dahero solches Gott zu richten anheim geben müssen, betreffe: So dienet doch hierwieder in Antwort, daß das noch keine Erfüllung eines Gesetzes sey, wenn man thut, was derjenige, gegen welchen mir der Gesetz-Geber etwas zu thun auferleget, verlangt, sondern wenn dem Willen des Gesetz-Gebers allenthalben auf das genaueste nachgelebet wird.

Fernerer
Beweis
diervon.

§. 48.

3.) Die So-
cialität ist
obscur.

Endlich wird man diesem Puffendorfschen Principio auch nicht zu viel thun, wenn man ihm die Obscurität Schuld giebet; massen aus den bloßen Worten Societas und Socialitas, ob man die ganze menschliche Gesellschaft, oder nur diejenigen Menschen, um die man wirklich lebet, verstehe, nicht deutlich zu erkennen ist. Das letztere kan nicht angehen, weiln ich sonst, so lange ich v. g. in Leipzig wohne, denen Indianern keine Pflichten schuldig, sondern befugt seyn würde, daß ich durch Briefe ihnen alles Unheil zufügen dürfte. Will man also das erstere ergreifen, und die ganze menschliche Gesellschaft verstehen; so sehe ich wieder nicht, wie v. g. wenn ich einen prügele, solches der ganzen menschlichen Gesellschaft zuwider seyn, und selbige aufheben soll.

§. 49.

Sibrands
Antwort
wird wider-
gelegt.

Es antwortet zwar hierauf Sibrand in Diss. de Princ. J. N. c. 4. §. 4. Quicquid ita comparatum est, ut, si ab omnibus aut fieret, aut omittetur, universo generi humano pereundum foret, id Jur. Nat. omnibus & singulis præceptum atque prohibitum censi debet. Allein ich kan den Schluß dieser Regel nicht finden, indem ja nicht einerley ist, was alle zugleich nicht thun dürfen, und was einer nicht darf. Ich sehe nemlich nicht, wie das schliesset: Was alle zugleich nicht thun dürfen, das muß ein jeder en particulier unterlassen: Massen es oft geschiehet, daß z. E. im Felde bey Leib- und Lebens-Straffe verbotnen wird, daß nicht mehr, als einer, auf einmahl aus einem Zelte, die Nothdurfft zu holen, ausgehen soll? Durch welches Verbotn allen zugleich zu gehen untersaget, einem aber erlaubet wird. Ja es würde aus dieser Regel folgen, daß der Cælibat deswegen wider das Jus Nat. und daß ein jeder schlechter dings auf den Acker-Bau sich zu legen schuldig sey, weiln das menschliche Geschlecht, wann es alle unterlassen wolten, untergehen würde, immassen denn solches auch bereits Herr Gribner in J. N. c. 4. n. 36. negiret.

§. 50.

Die Socia-
lität wird
von mir
unter gewis-
sen Bedin-
gungen be-
halten.

Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist genug, daß die Socialität eine fruchtbarre Mutter vieler tausend Schlüsse und das brauchbarreste Principium, womit man in denen meisten Controversien auskommen kan, ist, dahero ich selbige auch hier in meinem Buche nicht zwar als ein Principium primum, sondern als eine nützliche Wahrheit und einen reichen Legem Naturæ annehmen, und aus selbiger demonstriren werde. Jedoch werde mich nicht verbunden erachten, alle meine

Con-

Conclusiones mit selbigem zusammen zu hängen: Sondern es wird dem Leser und mir genug seyn, daß ich bey einer jeden, und selbst bey der Socialität durch diensame und zur Sache sich schickende Gründe zeige, warum diese oder jene Wahrheit zum Jure Nat. gehöre, und vor ein Gesetz der Vernunft gehalten werden müste. Ich verliehre also in effectu nichts, massen die Socialität, wenn selbige das würckliche und adæquateste Principium wäre, mir in effectu, da ich selbige vor einen Legem Naturæ annehme, eben so viel Conclusiones, als ich hätte, wenn ich sie pro Principio agnoscirte, bringen muß.

§. 51.

Vor diesem habe ich zwar auch ein Principium Jur. Nat. statuiret, und selbiges in meiner Diss. de Officiorum collisione zu legitimiren getrachtet, ja so gar mit dem Herrn Professor Lehmann in Jena, welcher eben dieses Principium in seinen Anmerkungen ad Puffendorffium, it. in seiner Balance Europæ, und in der Vorrede über ein Tractätgen vom Gesandten-Rechte beliebet, gestritten, ob es seine oder meine Erfindung sey, und ob ich nicht vielmehr diese Gedancken bereits in seinen Collegiis gehöret, oder doch daraus zu weiterer Meditation Anlaß genommen habe: Nachdem ich aber, wie du aus diesem Buche siehest, von keinem primo Principio, und also auch von diesem nichts mehr halte; so will ich dem Herrn Professor die Ehre der Erfindung gar gerne gönnen, und noch darzu bekennen, daß ich ihm sehr vieles in Studiis zu danken habe.

Mein ebenmahliges, wie auch Herr Prof. Lehmanns Principium.

§. 52.

Damit aber doch ein Leser möge urtheilen können, was an so thanen Principio sey, so will ich selbiges hierher setzen, und dabey kürzlich anzeigen, was mich zu dergleichen Gedancken gebracht hat. Das Principium an sich selbst ist demnach dieses: Was der Wille Gottes durch die Natur und Zweck dererjenigen Dinge, womit der Mensch in dieser Zeitlichkeit umgeheth und zu thun hat, unumgänglich erfordert, dasselbige soll man thun, und was diesem zuwider ist, daß selbige soll man lassen.

Wird angeführt.

§. 53.

Unter denen Ursachen aber, so mich zu diesem Principio bewogen, war die erste, weiln ich dafür hielte, daß die Pflichten gegen Gott auch mit zum Jure Naturæ gehörten, gleichwohl aber aus der Socialität nicht gefolgert werden könnten, anderer Gestalt aller vernünfftige Gottesdienst interessiret werden, und Gott propter socialitatem zu verehren

Die erste Gelegen- heit zu diesem Principio.

ehren seyn würde, da doch selbiger um sein selbst willen anzubethen und zu verehren ist. Da ich nun in denen Gedancken stunde, daß nothwendig ein Principium primum statuiret werden müste; so konnte ich freylich mit der Socialität nicht mehr zufrieden seyn, und fand mich, ein anders Principium zu suchen, genöthiget. Nachdem ich aber erkandt, daß der Zant um ein Unicum & adæquatum Principium ein eitel und unnöthig Ding sey; so kan ich bey meinem weitläufftigen Concept des Juris Naturæ, nach welchem ich auch die Pflichten gegen Gott hinein rechne, bleiben, und dennoch die Socialität behalten, nicht als wenn ich aus solcher die Pflichten gegen Gott herleiten wolte, sondern weiln es die brauchbarreste Regel in den Pflichten gegen andere Menschen, so ich vermahlen alleine tractire, abgiebet.

§. 54.

Die andere
Occasion.

Das andere, so mich auf angeregtes Principium gebracht, war, daß ich sahe, wie im Jure Civili der Wille des Geseß-Gebers der letzte Grund sey, dergestalt, daß man mit der Regel: Sic volo, sic jubeo, sich am Ende abweisen lassen müste, welches ich auch deswegen nicht eben vor unbillig hielte, weiln der Wille des Geseß-Gebers die erste Quelle aller Geseze zu seyn schiene. Nachdem ich nun hierbey gewahr wurde, daß alle diese und andere Rationes, welche den Voluntatem Principis in Civil-Gesezen zum primo Principio erklären, sich auch auf den Willen Gottes in Jure Naturæ schickten, so vermeinte ich Ursachen genug zu haben, daß ich selbigen pro Principio annähme.

§. 55.

Warum die
Promulga-
tion mit in
dieses Prin-
cipium ge-
bracht wor-
den.

Alldiemeilen ich mich aber vor denen Objectionibus fürchtete, so man dem Herrn Coccejo gemacht, und bey dem Voluntate Principis in denen Civil-Gesezen wahrnahm, daß derselbige so schlechterdings vor ein Principium Legum Civilium nicht gehalten werden könnte, in mehrern Betracht, daß nicht alles, was ein Fürst will, ein Geseß sey, sondern denen Unterthanen als ein Geseze promulgiret seyn müsse. So erkandte ich wohl, daß man dem göttlichem Willen einen Zusatz, welcher nichts anders als Promulgatio Juris Naturæ seyn könnte, zu geben habe. Gleichwie nun nach abgelegter Meditation das Principium Juris Civilis hiesse, daß alles dasjenige ein bürgerlich Geseze sey, was der Princeps ausdrücklich befohlen, der stillschweigend gebilliget: Also mußte nun das Principium Juris Naturæ nothwendig heissen, daß alle dasjenige zu thun sey, was Gott durch die Natur und Zweck, als die würckliche Geseß-Tafel des vernünftigen Rechts, denen Menschen auferleget habe.

§. 56.

§. 56.

Ich war zwar anfänglich Willens, den Zweck alleine hinzusetzen: Es hinderte mich aber daran, daß Gott, dessen Pflichten ich doch gerne mit haben wolte, keinen Zweck hatte. Ich mußte daher die Natur darzu nehmen, welches ich auch deswegen that, damit ich nicht mit dem Lamberto Velthusen, welcher den bloßen Zweck zum Principio Juris Naturæ angiebet, coincidiren möchte. Warum ich aber die Natur nicht allein gesetzt, da doch der Zweck unter selbigen auch mit begriffen ist, sintemalen die causa finalis wo nicht ad essentiam, dennoch ad naturam rei, oder wie die Metaphysici reden, wo nicht ad causas internas, dennoch ad externas gehöret, solches kan ich nicht ersehen.

Warum die Natur der Dinge darinnen steht.

§. 57.

Nachdem ich ferner regardirte, daß Gott an die menschliche Natur ein mehrers als die Gesetze geschrieben, sintemalen die Regeln der Tugend und Klugheit an selbiger sich ebenfalls finden. So mußte ich mich resolviren, durch einen Zusatz zum wenigsten die Regeln der Klugheit von meinem Principio auszuschließen, welches ich durch das Wort unumgänglich zu präkiren vermeynte. Denn weiln ich sahe, daß die Prudence nur zeige, wie man aus vielen Wegen den kürzesten und besten erwählen müsse, das Gesetze hingegen einen Weg aus verschiedenen zu wandeln en general und ohne eine specielle Vorschrift gebiethe: so meynte ich, den wahren Unterscheid zwischen der Klugheit und dem Jure Naturæ in dem Wort unumgänglichem gefunden haben.

Warum das Wort unumgänglich darinnen steht.

§. 58.

Die Gelegenheit zu diesem Satz gaben mir die Fälle der Welt, massen ich mir einen Menschen vorstellere, welcher Ordre habe an einen Ort zu reisen, ohne daß ihm der Weg vorgeschrieben sey. Da hielt ich die Ordre vor das Gesetze, die Tour aber, die ein solcher zu nehmen habe, überließ ich der Klugheit. Auf gleiche Weise stellte ich mir einen Ministre vor, welcher zu Ausführung eines Dessenims abgefertiget, da ich denn die Unbefehlung, etwas ins Werck zu richten, vor ein Gesetze, mithin vor unumgänglich hielt; die Art und Weise aber, den Zweck zu erreichen, und das Unbefohlene ins Werck zu richten, vor Klugheit achtete. Allbiweiln nun die Art etwas zu incaminiren gar verschiedentlich, und öfters eine so gut als die andere seyn kan: So hielt ich den Methodum nicht vor unumgänglich, sondern vor arbitrair, und eines jeden Nachsinnen anheim gestellet, wie weit er darinnen mit seiner Vernunft reichen könne.

Was mich bewogen dieses Wort hinein zu setzen.

§. 59.

§. 59.

Warum die Befehle der Tugend sowohl als die gegen Gott re. Officia Juris Naturæ seyn. Die erste Ursache.

Mit denen Regeln der Tugend ein gleiches zu thun, und sie durch ein Wort auch auszuschließen, vermeynte ich deswegen nicht genugsame Ursache zu haben, weil ich sie vor eben so gute und starcke Befehle als die Pflichten gegen Gott, so doch zum Jure Naturæ gehören, halte, wozu mich denn nachfolgende Raisons bewogen: 1.) daß ohne die Pflichten gegen Gott und ohne die Officia humanitatis der Mensch dennoch zur Noth bestehen könne, und diese nur zu besserer und bequemerer Erhaltung dienlich seyn, solches trifft man bey denen Præceptis Virtutis ebenfalls an, massen selbige, wenn sie negligiret werden, eben nicht gleich den Untergang bringen, wann sie aber von denen Menschen observiret werden, das zeitliche Wohl auf das höchste treiben können, und an diesem Stück mit denen Pflichten gegen Gott und denen officiis humanitatis eine Gleichheit haben.

§. 60.

Die andere Ursache.

2.) So dann müssen wir Gott auch ohne den angegebenen Nutzen und propter se verehren; das ist, die Pflichten gegen denselben wegen des blossen Befehls, und ohne daß wir einen zeitigen Nutzen davon zu pretendiren haben, verrichten, angesehen wir durch das Leben und die Dependence von ihm schon genug, und zum wenigsten so viel bekommen haben, als solchen Gehorsam zu produciren vonnöthen ist, welches alles ich auch bey denen Regeln der Tugend antrefte, und daher auch in diesem Stück keinen Unterscheid sehe.

§. 61.

Die dritte Ursache.

Endlich erkannte ich wohl, daß die Pflichten gegen andere Menschen, und die Officia erga nos eines theils so beschaffen seyn, daß die andern in Verweigerungs-Fall sie mit Gewalt von mir fordern, zu denen Pflichten gegen Gott aber einen regulariter, und wenn solches die Gefelligkeit nicht besonders erfordert, mit Gewalt nicht anhalten können. Ich sahe aber wohl, daß die Pflichten gegen Gott und die Præcepta der Tugend überall miteinander lauffen, und einerley Obligation, nemlich internam haben, welche sich bey denen Præceptis Justitiae zwar auch befindet, dennoch aber mit einem äußerlichen Zwang noch vergesellschaftet ist.

§. 62.

Warum das Justum

Es ist daher nicht unvernünftig, wenn man diese letztere Officia separiret und besonders tractiret, daß man sie aber allein vor ein Jus und Legem

Legem ausgeben, die Pflichten gegen Gott *re. hingen* dafür nicht *ist allein* passiren lassen will, das kan ich mich nicht bereden lassen. Der Gradus obligationis, und die Art dieselbige zu exequiren, macht keinen Unterschied, vielweniger aus einem Gesetze ein bloß Consilium oder unkräftiges Ding; sondern giebt nur verschiedene Membra in der Divisione Obligationis ab. Ich bleibe also nochmals dabey, daß die Pflichten gegen Gott, und die Præcepta der Tugend, zu welchen ich auch die Officia imperfecta oder humanitatis rechne, ebenfalls obligiren, und uns durch die Vernunft zu verrichten anbefohlen seyn, mithin ad Jus Naturæ gehören, ob wohl der Unterscheid derselben von denen Officiis justii gar mercklich ist, und diese allerdings besonders tractiret werden müssen.

§. 63.

Auf solchen Gründen beruhete nun mein damahliges Principium. Allhierweilen ich aber von dem ganzen Gezäncke aus oben angegebenen Ursachen nicht viel halte, über dieses mir vorgesehet, in diesem Buche nicht mehr als die Pflichten des Justii, samt denen Pflichten gegen sich und denen Officiis humanitatis abzuhandeln: so kan ich mein Principium allhier nicht mehr brauchen, sondern werde mich des Puffendorffianischen, nicht zwar als eines primi Principii, sondern als einer Wahrheit bedienen, und nach selbigem demonstriren.

§. 64.

Der Herr Coccejus hat den Willen Gottes zwar ebenfalls zum primo Principio Juris Naturæ, aber auf eine ganz andere Art gesehet, inmassen er das Wort Naturæ pro Natura naturante oder Gott nimmt, und dahero alles Jus divinum, es sey revelatum oder rationale zum Jure Naturæ rechnet, da es doch eigentlich den Verstand hat, daß es ein Recht seyn soll, so aus der Natur Gottes und des Menschen durch die Vernunft hergeleitet werden muß.

Coccej
Principium
wird wi-
derleget.

§. 65.

Diesen Voluntatem Dei oder Naturæ zu erkennen, giebt er 6. Fundamenta oder Criteria an, deren das Erste ist, daß Gott vieles von seinem Willen in Heil. göttlicher Schrift offenbahret habe. Allein auf solche Art würden alle Præcepta des Christenthums v. g. wer da gläubet und getauft wird, der wird selig, zusamt dem Jure divino positivo universali zum Jure Naturæ gehören, mithin das Licht der Vernunft und Gnade, die Præcepta der Theologie und Philosophie, um deren eigentliche Distinction und Conciliirung doch die Gelehrten bis anhero so eiferig bemühet gewesen, unter einander geworffen werden.

Die erste
Rais. n des
Herrn Coc-
ceji wird
refutirt.

§. 66.

Die andre
76.

Vors andere soll der Wille Gottes aus denen Trieben, so der Mensch bey sich empfindet, geschlossen werden können, massen nicht zu glauben sey, daß Gott ihm solche vergeblich angeschaffen habe. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dieses Argument in gewissen Stücken gar wohl schliesset, auch von denen besten Naturalisten, jedoch mit ungleichem Erfolg, gebraucht worden ist, gestalten denn Puffendorf und Grotius ex Appetitu ad Socialitatem das Principium: socialis esto, formiret haben: So ist doch dieser Grund gar trüglich, und dabey gefährlich, angesehen wir gar viele unordentliche und irrationale Triebe bey uns empfinden, welche uns gar natürlich scheinen, und ohne eine andere Norm von denen guten und wahren nicht entschieden werden können. Es beziehet sich daher dieses Principium auf eine andere Regel und Richtschnur, welche in diesem Zweifel der Sache den Ausschlag geben muß, wie solches alles schon Herr Wernher in posit. ad ulum Juri: Nat. in foro civili pos. 14. und Herr Thomasius in Diss. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales wider Velthuyssen urgiret haben. Will man die unschuldigen Triebe von denen bösen unterscheiden; so muß solches durch Beyhülffe des Gesetzes geschehen, mithin der Instinctus anders woher seine Moralität empfangen, daß also derselbige selbst kein Principium cognoscendi Legis Naturæ seu Voluntatis Divinæ seyn kan. Will man sagen, daß Coccejus nur diejenigen Triebe, welche uns angebohren seyn, und wir gleich nach der Geburth empfinden, meyne: so fällt zur Antwort, daß wir nicht nur angebohrne Triebe zu indifferenten Sachen, als da ist z. E. der Appetit zu niedlichen Speisen haben, sondern auch viel Triebe erst bey mannbahren Jahren empfinden, welche daher aus einem ganz andern Grunde beurtheilet werden müssen.

§. 67.

Die dritte.

Drittens, sollen die Actiones des Schöpfers, wenn nemlich Gott etwas verrichtet, woraus zu ersehen, daß er solches auf eben die Art nachgethan wissen wolle, eine Art zu schliessen abgeben, welches zwar in so weit seine Richtigkeit hat, dem Juri Naturæ aber gar nicht eigen ist. Denn da hat Gott dem Menschen unter andern im Verstande auch eine Krafft angeschaffen, daß er eine Sache klug und glimpflich anzufangen vermag; deswegen aber gehört die Klugheit, so etwan nach Beschaffenheit der Umstände bey einem Handel zu gebrauchen, nicht zum Jure naturali, obgleich einige General-Obligation darzu vorhanden.

Hin

Hingegen ist der Schluß richtig, und auch zum Jure naturali gehörig, daß die Menschen eben deswegen, weiln Gott dieselbigen dergestalt geschaffen, daß sie ohne die Socialität nicht bestehen können, einer friedlichen Geselligkeit sich zu befeßigen haben.

§. 68.

Das vierdte ist der Zweck einer jeden Sache, welcher denen Actio- Die vierte.
nibus eine Norm giebt, dergestalt, daß man an dem Zweck dasjenige, was man zu Erlangung desselben nothwendiger Weise zu thun hat, erkennen kan, welches, wie ich alleweiln bey meinem ehemahligen Principio erwießen, allerdings ganz wohl gegründet ist. Denn da ist allerdings an dem, daß der Finis in moralibus pro norma steht, und man v. g. die Officia matrimonialia, Parentum & Liberos &c. nicht besser, als aus dem Zweck, welchen Gott mit der Ehe und der Väterlichen Gewalt intendiret, schließfen kan; gestalten denn die Naturalisten in ihren Schrifften mehrentheils dieses Modi concludendi sich gebrauchen.

§. 69.

Es will zwar Praelius in Diss. de origine Principiorum Jur. Nat. S. 2. Praeli Ein-
wurf wird
widerlegt.
§. 65. hierwider einwenden, daß man aus dem Zweck wohl affirmative, aber nicht negative schließfen könne, immassen er denn zum Exemple an giebt, daß man aus dem Zweck wohl Officia se conservandi, als da sind die Pflichten zu essen und zu trincken &c. aber nicht das Verboth, du solt nicht stehlen, folgern möge: Allein wenn man aus dem vorhergehenden anhero wiederhohlet, daß aus denen negativis gar leichte affirmativæ propositiones gemacht werden können, gestalten sich denn die Probe an dem angegebenen Exemple vom Stehlen findet, als welches unter der Affirmativa: man soll jedweden das Seine lassen, begriffen ist; über dieses erweget, daß aus einem Zweck allerdings auch Verbothe hergeleitet werden können, angesehen sich v. g. gar wohl schließfen läßt, daß eine Frau dem Mann die eheliche Pflicht nicht versagen solle, weil der Zweck der Ehe die Kinderzeugung unter andern ist: so wird man den Ungrund dieser Objection von selbst erkennen. So viel ist wohl an dem, daß wir nicht überall den wahren und völligen Zweck, welchen Gott mit einer Sache intendiret, wissen, und daher mit diesem Grunde nicht überall auskommen können, es hat aber auch Herr Coccejus nicht gelehrt, daß der Zweck das einzige Mittel zur Erkänntnuß des Juris Naturæ sey, anderer Gestalt er denselben nicht noch 5. andere Gründe, von welchen allen wir ein mehrers bey dem Velthuyßen gedencken wollen, adjungiret haben würde.

Die fünfte.

Was er fünftens von denen unumgänglichen Mitteln, zu einem Zweck zu gelangen, saget, dasselbe hat mit dem Fine einerley Grund, massen mich ein von Gott intendirter Zweck nicht nur denselben zu suchen, obligiret, sondern mir auch ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebet, ja zu selbigen mich verbindet, quia Jus ad finem dat Jus ad media &c.

§. 71.

Die sechste.

Das letzte ist die vollkommene göttliche Natur, welche allerdings ein gut Mittel ist, die Pflichten gegen Gott und allerhand andere daraus zu folgern, sintemahl Z. E. ganz natürlich schliesset, daß wir uns vor der Ubertretung der göttlichen Gesetze und der Beleidigung des Schöpfers deswogen zu hüten haben, weiln Gott gerecht ist, und seiner Natur nach das Böse nicht ungestraft lassen kan, auch wegen seiner Allmacht zu strafen wohl vermag. Es sind also des Herrn Cocceji Fundamenta und Mittel zur Erkänntnuß des Willens Gottes zwar mehrentheils wohl als gegründete Wahrheiten anzusehen, haben aber angezeigter massen andere Mängel, warum sie zusammen genommen kein Mittel, das Jus Naturæ daraus zu folgern, abgeben mögen, in fernerer Erwegung, daß weit mehr als das Jus Naturæ daraus zu inferiren.

§. 72.

Rohnhards
Principium
trifft mit
Cocceji
überein,

Aus diesem allem ersiehet man zugleich gar deutlich, daß das Principium D. Johann Friedrich Rohnhards, welcher in einer zu Leipzig gehaltenen Diss. de Jure Naturæ ejusque Principiis den ins Menschen Herz geschriebenen Willen Gottes zum Fundamento Juris Naturæ setzt, und selbigen 1.) aus dem angebohrnen Triebe, 2.) ex Actionibus divinis, 3.) ex Fine, 4.) ex medio necessario, und 5.) ex Natura Dei geschlossen wissen will, in dem meisten mit dem Herrn Coccejo überein treffe, in einigen aber doch von ihm abgehe.

§. 73.

Es
aber auch.

Dann da hat Rohnhard dieses besonders, daß er den von Gott ins Herz geschriebenen Willen, Coccejus aber nur überhaupt den Willen Gottes zum Principio machet, durch welchen Zusatz Rohnhard zwar die göttlichen Positiv-Gesetze ausschliesset, darneben aber sich in allerhand Difficultäten verwickelt, welche den Credit seines Principii schmälern. Denn da ist etwas seltsames, wenn man das primum Juris Naturæ Principium, welches die allerdeutlichste und von aller betrüglichen

Warum es
nicht passi-
en könne?

den Schmincke freyeste Proposition seyn soll, in Tropis und Metaphoris, wohin die Expression, daß der Wille Gottes denen Menschen ins Herz geschrieben sey, allerdings gehört, vortragen will, da doch das Geseß der Vernunft denen Menschen in und durch die Vernunft, welche besage eines jeden eigenen Gefühls ihre Operationes im Kopffe oder Gehirne und nicht in des Menschen Herzen verrichtet, kund gemacht wird.

§. 74.

Will sich Herr Kohnhard damit entschuldigen, daß der Apostel Paulus selbst die Expression von dem ins Herz geschriebenen Willen Gottes gebraucht: So ist der Unterscheid dieser, daß Paulus von keinem primo Principio Juris Naturæ mit denen Römern discurret, sondern einen Lehrer und Redner abgiebt, der die Römer befehren und im Glauben stärken will, welches mit Tropis und Figuren, so nach dem Begriff und denen Verurtheilen des Pöbels eingerichtet seyn, öfters viel eher, als wenn man noch so demonstrativisch verfähret, erhalten wird.

Die Lehre des Apostels kan nicht zur Entschuldigung gebraucht werden.

§. 75.

Der berühmte Holländer Lambertus Velthuysen hat zum Principio den von Gott in der Schöpfung intendirten Zweck geseßet, und daraus erslich auf die Erhaltung seiner selbst, weiln Gott verlange, daß der Mensch leben solle, und denn weiter auf die andern Præcepta Juris Naturæ geschlossen. Hierwider hat Herr Thomafius in seiner Diss. de insufficientia fundamentorum definiendi causas matrimoniales verschiedenes, und zwar erslich dieses eingewendet, daß man den von Gott in der Schöpfung intendirten Zweck nicht allemahl wisse, Gott selbstn auch solches jezurweiln dem Menschen mit Fleiß verborgen habe, woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolge, daß das Velthuysische Principium öfters ganz unzulänglich und dunkel werden müste. Ob nun wohl nicht geläugnet werden kan, daß uns ein vieles so wohl von der Natur Gottes als auch von der Natur und dem Zweck des Menschens und anderer Creaturen verborgen: So ist doch hinwiederum nicht zu verneinen, daß wir verschiedenes davon ganz deutlich und gewiß wissen, worunter eines der vornehmsten ist, daß der Mensch leben und subsistiren soll.

Velthuysens Principium

wird wider Herrn Thomafium

§. 76.

Jene, die verborgene Erkenntniß, sezt Velthuysen bey Seite, und legt nur diejenigen Fines hominis & creaturarum, welche wir gewiß wissen,

da sendyt.

sen, und die er zu seinem Vorhaben hinlänglich zu seyn erachtet, zum Grunde, gestalten er denn aus dem einigen Fine Hominis, daß derselbe leben, und sich erhalten soll, die Pflichten der Menschen allesamt herführet, daß also des Herrn Thomasi Objection ihn entweder gar nicht trifft, oder doch damit, daß wir so viel Fines Hominis & Creaturarum, als zur Einrichtung unsers Thuns und Lassens vonnöthen ist, wissen, hinlänglich beantwortet ist.

§. 77.

Die andere
Objection
des Herrn
Thomasi.

Der andere Einwurff des Herrn Thomasi ist, daß Velhuysen von dem innerlichen und von Gott angeschaffenen Triebe zur Erhaltung seiner selbst nicht sicher auf die Schuldigkeit, sich möglichster massen zu conserviren, schliessen könne, anertwogen der Mensch auch unordentliche und böse Triebe in sich habe, welche man von denen guten nicht wohl unterscheiden könne, daß dahero diese Art zu argumentiren etwas gefährlich sey. Eben dergleichen Objection habe ich oben dem Herrn Coccejo wider die Lehre, daß die angebohrne Triebe ein Principium cognoscendi Juris Naturæ seyn sollen, gemacht, und derselben noch dieses hinzugefügt, daß man zu Unterscheidung der bösen und guten Triebe noch eine andere Norm haben müsse. Dieses ist nun das vernünftige Wesen derer Menschen benebst der Natur, Eigenschaft und Intention des Schöpfers, nach welchem Maaß-Stabe wir die bösen und guten Lüste, so viel davon ins Jus Naturæ gehört, gar wohl ermessen können. Denn da ist nimmermehr zu glauben, daß Gott in der Schöpfung eine solche Begierde, welche seiner übrigen Intention, so er mit dem Menschen hat, ganz zuwider ist, dem Menschen anerschaffen haben, und derselben Urheber seyn werde: Gleichwie auch diejenigen Begierden und Triebe nicht böse seyn können, welche mit dem vernünftigen Wesen des Menschen eine nothwendige Verbindlichkeit haben; sientemalen durch den Fall keineswegs das Wesen des Menschen, sondern nur die Accidentia desselben, wie die Adversarii des Flaccii behauptet haben, verändert worden sind. Also wenn ich weiß, daß Gott ein höchstglückseliges Wesen ist, so kan ich wohl schliessen, daß der uns angebohrne Trieb, zur Glückseligkeit zu gelangen, ein natürlicher und solcher sey, woraus wir den Willen und die Gewogenheit Gottes gegen die Menschen um so mehr schliessen können, als Gott keine vergebliche Triebe zu schaffen vermag, in demselben auch nichts enthalten, welches auf einige Weise dem lieben Gott mißfällig seyn könne. Aus gleichem Fundament haben Puffendorf und Grotius aus der Begierde zur Socialität gar

gar wohl auf das Præceptum: Socialis esto, geschlossen, angesehen
 Gott ein Gott des Friedens ist, dieser Appetit auch mit der natura ho-
 minis rationali überaus wohl überein kommt, massen der Mensch gar
 leicht begreiffet, daß Gott eines Menschen Conservation so wohl als
 des andern wolle. Mit einem Worte, es ist die Demonstration à mo-
 tibus oder von denen angebohrnen Trieben ein solch Argument, welches
 mit und neben andern etwas ausrichtet, alleine und vor sich aber so viel
 eben nicht beweiset, weilm ich es erst anders woher legitimiren muß.
 Wenn Puffendorf die Socialität ex natura hominis rationali demonstriret
 hat, so läßt sich alsdenn das Argument von dem Appetitu Socialitatis
 wohl anbringen, dahingegen ohne einen anderweiten Beweis nicht viel
 damit auszurichten seyn dürfte.

§. 78.

Wenn nun Velthuysen den Finem Hominis zum Haupt-Fundament
 sehet, und nach demselbigen die Begierden und Triebe dergestalt beur-
 theilet; daß er diejenigen, welche dem Zweck des Menschen zuwider seyn,
 mit gutem Grunde vor böse ansetzt und verwirft: so kan ich nicht sehen, wie
 des Herrn Thomalii Objection, daß Velthuyien keine Norm habe, wor-
 nach er die Triebe ermessen, und die Bösen von denen Guten unterschei-
 den könne, Stand halten soll.

Wird wie
 derlegt.

§. 79.

Mit besserem Rechte kan man ihm entgegen stellen, daß, da Gott
 keinen Zweck habe, die Pflichten gegen Gott aus seinem Principio nicht
 gefolgert werden können, massen dieselbigen ex natura hominis rationali nur
 Stückweise und per indirectum fließen, ex natura Dei hingegen viel bes-
 ser und gründlicher geschlossen werden können. Z. E. Wenn ich sage
 der Mensch habe Gott zu fürchten, weilm er von Gott geschaffen, so
 stringire ich nicht so scharff, beweise auch nicht so kräftig, als wenn ich
 ex Natura Dei zur Ursache angebe, daß Gott ein allgewaltiger Herr sey,
 welcher den Menschen alle Stund und Augenblick in ein Nichts ver-
 wandeln, auch nach seiner Gerechtigkeit nicht geschehen lassen könne,
 daß man ihn beleidige oder verunehre zc. Zwar scheint es, als wenn
 Velthuyien unter dem von Gott mit dem Menschen intendirten Zweck
 nur die bloße Conservation des letztern gemeynet hätte, massen dieses
 die einzige Conclusion ist, so er aus dem Fine Hominis ziehet, und doch
 gleichwohl aus selbiger hernachmahls die übrigen alle herleitet: Allein
 es bleibt dem allen ungeachtet die Objection noch allemahl übrig, daß
 die Pflichten gegen Gott deswegen aus der Conservation allein nicht
 gefol-

Bessere
 Objection
 wider Vel-
 thuyien.

gefolgert werden mögen, weil Gott auch um sein selbst willen zu verehren. Falls aber Velthuysen nur die Pflichten gegen uns und andere Menschen zum Jure Naturæ machen will, kan man seine Philosophie in so weit wohl passiren lassen; absonderlich wenn er die Conservation der Socialität nicht durchgehends subordiniret.

§. 80.

Cumber-
lands Prin-
cipium mor
mutua be-
nevolentia.

Des Hobbess stärkster und raisonnabler Antagoniste, Richardus Cumberland hat dem Bello omnium in omnes die mutuam benevolentiam entgegen gesetzt, und das gemeine Wohl aller Menschen zum obersten Gesetze gemacht. Ob nun wohl aus diesem Principio abermahls die Pflichten gegen Gott nicht fließen; so ist es doch deswegen weit nobler, als des Puffendorfs Socialität, weiln die Benevolentia eine innerliche Neigung des Willens ist, und aus einer rechten wahren Liebe herfließet: Dahingegen derjenige schon social genennet werden kan, welcher die äußerliche Gesellschaft nicht verunruhiget, ob gleich solches bey ihm aus keinem gutem Gemüthe herkommt. Alldieweiln aber ein Mensch dem andern nicht ins Herz sehen, mithin niemahls versichert seyn kan, daß die Pflichten, so ihn der ander leistet, aus gutem Herzen und einem Wohlwollen herfließen; so müssen wir in dieser Zeitlichkeit solch Interna Gott überlassen, und damit zufrieden seyn, wenn die Menschen nur äußerlich social leben, und einander die Pflichten der mutuellen Conservation wiederfahren lassen, daß also bey so gestalten Sachen des Puffendorfs Socialität in denen Händeln der Welt dennoch überall die Oberhand behält, gestalten denn solches auch schon Proclus in der angeführten Dissert. erkannt hat.

§. 81.

Des Alber-
ti status in-
tegritatis.

Des Alberti status integritatis hat zwar einen sehr orthodoxen Schein, hält aber in effectu keinen Stand, welches wir zeigen wollen, wenn wir zusehender die Argumenta, so man, diese Sentenz zu behaupten, anbringer, hieher gesetzt haben werden. Das erste ist, daß

- 1.) Alles, was ein Überbleibsel vom Ebenbild Gottes ist, sein Fundament im Stand der Unschuld habe, quia pars fundatur in toto, & cognita parte cognoscitur totum: Nun sey aber das Jus Naturæ ein solch Überbleibsel. E.
- 2.) Vorse andere setzt man zum Grunde, daß dasjenige, was eine Norma honesti & justi ist, allerdings das Fundamentum des Juris Naturæ seyn müsse. Nun sey aber der Status integritatis eine solche Norm. E.

3.) End-

3.) Endlich bringet man an, daß allerdings dasjenige das rechte Principium und Fundamentum Juris Naturæ seyn müsse, woraus alle Gesetze der Natur demonstrirret werden können. Da nun der Status integritatis also beschaffen, daß aus demselbigen alle Præcepta des vernünftigen Rechts, wie Alberti in Compend. J. N. P. 2. L. 1. c. 1 §. 53. erwiesen, gang ohne allen Zwang hergeleitet werden können: So sey des Alberti Lehre keinesweges zu verwerffen.

§. 82.

Allein diese Rationes fallen über den Hauffen, wenn man 1.) betrachtet, daß die Menschen im Stande der Unschuld mit Gott von Angesicht zu Angesicht umgegangen, mithin Zweifels ohne viele positiv-Gesetze von Gott empfangen haben werden, welche wir von denen natürlichen durch keine andere Norm als die Vernunft unterscheiden können, daß also der Status Integritatis nicht nur inadæquatus in excessu ist, sondern auch endlich auf die Vernunft zurücke weist, und selbige, wie Pritius in Diss. de Principio Jur. Nat. pag. 23. gang wohl erinnert, zu Hülffe rufft.

Wird widerlegt. Erster Beweis.

§. 83.

2.) Vors andere haben wir in dem Stande nach dem Fall viele Instituta humana, welche die Bosheit der Menschen, oder auch die Nothdurfft eingeführt, gestatten dem das Eigenthum von denen Passionen der Menschen, nemlich dem Geiz, dem Hochmuth und der Wollust, wie wir unten zeigen wollen, ursprünglich sich herschreibt. Alldieweil nun dergleichen verderbte Begierden und Neigungen derer Menschen in dem Stande der Unschuld nicht würden gewesen seyn; so können wir auch nicht sagen, daß man in demselbigen ein Eigenthum gehabt haben würde: Woraus sodann der fernere Schluß erfolget, daß die Pflichten, so wir jeko bey dem eingeführten Eigenthum gegen einander zu beobachten haben, als da ist, du solt nicht stehlen, in Statu Integritatis nicht gewesen seyn würden, mithin aus selben auch nicht geschlossen werden können.

Anderer.

§. 84.

Eine andere Instanz giebt Pritius c. Diss. von denen Pflichten der Kinder gegen die Eltern, welche wir aus dem Stande der Unschuld nicht herleiten können; eines Theils, weiln die ersten Eltern im Stande der Unschuld keine Kinder gezeuget, und wir daher keine Norm vor uns haben; andern Theils, weil die väterliche Gesellschaft in dem Stand der Unschuld eine ganz andere Gestalt als jeko, da sie mit so

Ecc

vielen

vielen Ungemach verknüpffet ist, und dahero noch gang besondere aus dergleichen Beschwerlichkeit entspringende Pflichten erfordert, gehabt haben würde.

Es fällt daher alles das, was in denen obigen 3. Argumenten pro statu integritatis vorgebracht worden, aus angegebenen Ursachen über den Hauffen, absonderlich da wir so gar wenig vom bemeldeten Statu wissen, aus diesem Fundamento auch mit denen Völkern, als welche die heil. Schrift nicht alle agnosciren, keinesweges auskommen können, da doch dieses ein gang besonderer Nutzen des Juris Naturæ ist, daß es in Controversiis Gentium den Schieds Richter abgeben soll.

§. 85.

Herrn Pricii
Principium.

Herr D. Pricius in Diss. de primo J. N. Principio setzt zum Fundament des gangen Juris Naturæ: Ita te habe, ut finis se habet, ad quem à Deo creatus es: Oder, thue und lasse alles dasjenige, was der Zweck, welchen Gott mit der Schöpfung intendiret hat, zu thun und zu lassen erfordert. Dem äußerlichen Ansehen nach scheint er mit dem Lamberto Velthuyfen einerley Meynung zu haben, in der That aber ist er gar sehr von ihm unterschieden.

§. 86.

Zweck
von des
Velthuyfen
seinem.

Denn da setzt er zum Zweck, welchen Gott mit dem Menschen intendirt, daß Gott über den Menschen sich erfreuen, und seines Gefallens an demselben sich ergözen wolle, und suchet dasselbige also zu demonstrieren: Gott sey das allervollkommenste Wesen, mithin sich selbst genug, und habe keiner Sache vonnöthen, welche von aussen zu seiner Vollkommenheit etwas beyzutragen vermöge. Höchst vollkommen und glückselig aber könne kein Ding genennet werden, wenn es nicht Verstand und Willen habe. Jenen, damit es seine Glückseligkeit erkenne; diesen, damit es an derselbigen sich ergözen könne, gestalten denn hierinnen die Glückseligkeit bestehe, daß man über seinen glückseligen Zustand ein Vergnügen empfinde. Ein solches Wesen nun könne nicht anders als seiner Natur gemäß agiren, anmerrogen seine Natur glückselig sey, welches cessiren würde, wenn es derselben auf einige Weise zuwider handeln wolle oder könnte. Solchergestat habe Gott mit der Erschaffung des Menschen nichts anders intendiren können, als daß er an diesem Geschöpfe sein Wohlgefallen haben wollen; woraus alsofort das Principium erfolget, daß der Mensch alles dasjenige, woran Gott seinen Wohlgefallen hat, zu thun, das niedrige aber zu lassen, das ist, seinem Zweck gemäß sich aufzuführen habe,

habe, aus welchem Grund-Satz er denn ferner die andern Pflichten in nachfolgender Ordnung herleitet.

§. 87.

Die Pflichten gegen Gott müssen wir seiner Meynung nach deswegen thun, weiln es nicht anders seyn könne, als daß Gott den größten Wohlgefallen daran habe, wenn wir ihn lieben und ehren. Die Pflichten gegen uns sollen wir deswegen sorgfältig zu beobachten haben, weil wir sonst die Pflichten gegen Gott und andere Menschen verrichten zu können, ferner nicht im Stande seyn würden. Die Pflichten gegen andere aber wären wir deswegen nicht zu thun schuldig, weiln Gott mit denen andern eben den Zweck intendire, den er mit uns wolle: Daher wir weder jemand beleidigen, noch Gott seines Zwecks berauben dürfften.

Der Modus
concludendi
des
Herrn
Pricii.

§. 88.

Allein aus diesem Principio fließen zugleich alle Regeln der Tugend und der wahren Klugheit, massen Gott an denenselbigen so wohl, als an andern Pflichten einen Wohlgefallen hat. So dann muß man zur Erkänntnuß desjenigen, was Gott wohlgefället, noch eine andere Norm haben, woraus erfolget, daß dieses Principium annoch weiters Licht bedürffe. Endlich werden auch die Gesetze der Offenbarung nicht sattfam dadurch von denen natürlichen entschieden, weiln Gott an der Vollbringung derselbigen auch einen Wohlgefallen hat. Inzwischen ist die Sache an sich selber, oder die Art zu schliessen nicht unrecht ausgesonnen, und kan allerdings hin und wieder als ein Principium morale gar wohl gebraucht, und mit unserm Aedificio morali, so wir unten aufgebauet, in eine Harmonie gebracht werden.

Objection
wider die-
selben.

§. 89.

Proeleus in seiner Diss. de unico, vero & adaequato Juris Naturæ Principio, und in denen Noten über den kleinen Puffendorf, setzt die Erhaltung seiner selbst zum Principio, worinnen er den Hobbesium, welcher die cessionem juris sui ob metum interitus sui zum Fundament des Juris Naturæ legt, imitiret zu haben vorgiebt. Allein wir wollen alsofort in dem Capitel de aedificio morali zeigen, daß die Socialität der Conservationi sui nicht subordiniret werden könne, sondern aus denen Pflichten, die ich einem andern zu leisten schuldig bin, entspringe, weswegen ich mich allhier damit nicht aufhalten will.

ProleciPrin-
cipium.

§. 90.

Gleichwie ich auch Herrn Rechenbergs Principium die Amorem sui, welche von dem conserva te ipsum nicht weit differiret, aus eben die-

Herrn Re-
chenbergs
Principium

sen Ursachen zu restituiren nicht nöthig achte, weiln selbiges aus dem unten gesetzten ædificio morali sich von selbstn widerleget, deme ich nur noch dieses hinzu setzen will, daß man eben nicht nöthig habe dem Menschen die Selbst-Liebe zu recommendiren, da so gar wenig Menschen davon abzugehen Lust haben. Wiewohl diese Objection nicht viel machen wird, weiln Herr Rechenberg nicht von der verkehrten Selbst-Liebe, sondern davon redet, was ein Mensch zu thun habe, wenn er es wahrhaftig und in der That mit sich selbst gut meynet, welches zu lehren und zu zeigen allerdings um so viel nöthiger zu seyn scheint, als die Menschen mehrentheils hierinn des rechten Weges verfehlen, und öfters die schädlichsten Sachen, wenn ihnen selbige nur dem ersten Anblick nach als zuträglich in die Augen fallen, vor Mittel zu ihrer Conservation ansehen.

§. 91.

Schluss des
Capitels.

Nach diesem Modell werden sich nun die übrigen Principia derer Autorum gar leicht widerlegen lassen, so, daß ich nicht nöthig haben werde, die Ausführung selber zu machen.

Das IV. Capitel.

De Edificio Juris Naturæ.

§. 1.

Notwendigkeit dieses Capitels.

Sie Doctores Juris Naturæ lassen diese Lehre insgemein hinweg, da doch sehr nöthig zu wissen ist, wie die General-Principia aus einander stießen und einander subordiniret seyn. Ich will daher in diesem Capitel die in dem Buche hin und wieder zerstreueten Grund-Sätze in eins zusammen fassen, und ein ganzes ordentliches moralisches Gebäude davon aufführen und errichten.

§. 2.

Der erste Grund-Satz ist: Conservare te ipsum.

Wann wir die Natur des Menschen ansehen, finden wir an selbiger gar deutlich geschrieben, daß der Mensch sich selbst erhalten solle.

§. 3.

Erster Satz weis, daß dieses von

Denn erstlich hat er das Leben sich selber nicht gegeben, sondern besitzt es als ein göttliches Gnaden-Geschenck und durch Gottes Willen. Daher er auch, so lang es ihm Gott durch den ordentlichen Lauff der

der Natur oder andere verhängte Zufälle nicht abfordert, dasselbige sich selbst nicht nehmen, sondern vielmehr um den göttlichen Willen zu befördern, zu Erhaltung desselben alles beytragen soll.

der Vernunft ausbefohlen sey.

S. 4.

Eben dieses zeigt die dem Menschen von Gott verliehene Vernunft an, anerwogen ihn dieselbige, wenn er sich deren behörig bedienen will, glückselig machen kan. Alldieweils ihm nun Gott, welcher selbst das höchst-glückseligste Gut ist, solche gegeben: So scheineter dadurch, daß dem Menschen wohl seyn solle, allerdings zu wollen, zugleich auch demselben stillschweigend die Erhaltung sein selbst anzubefehlen. Herr Rüdiger exprimiret solches in seiner Philosophie Lib. I. Introduct. §. 3. gar wohl, wenn er schreibet: *Concessa soli homini ratione, testatus est Deus, se velle, ut omni homini vere bene sit. Ne vero miraculose hominum utilitatem subinde promovere debeat ipse, vult, ut sibi prosit homo.*

Der andere Beweis.

S. 5.

Sehen wir ferner die physicalische Ordnung und Einrichtung der Theile des menschlichen Leibes an: so finden wir eine vortreffliche Harmonie unter denenselben, sntemahlen einem jedwedem Gliede von der Natur eine solche Verrichtung, welche zu Erhaltung der ganzen Machin abzielet, mithin die Intention des Schöpfers gar deutlich an den Tag leget, angewiesen worden.

Der dritte Beweis.

S. 6.

Es bezeuget solches anbey der von Gott dem Menschen anerschaffene Trieb und die Begierde, sich zu erhalten, welcher deswegen vor unordentlich und böse nicht angesehen werden kan, weiln er dergestalt natürlich ist, daß er sich auch ohne sonderliche Direction der Vernunft äuffert; sntemahlen der Mensch, wenn er v. g. fallen will, unversehens, auch ohne, daß er daran dencket, die Hände vorschlägt, und solchergestalt zu seiner Conservation so gar physicalisch agiret.

Der vierte Beweis von dem anerschaffenen Triebe zur sein selbst Erhaltung.

S. 7.

So dann ist dieser Trieb deswegen ursprünglich Gott zuzuschreiben, weiln wir selbigen an allen anderen lebendigen Creaturen, welche doch des Besesses unfähig seyn, und dahero von Natur keinen bösen Trieb haben können, antreffen.

Ursachen, warum dieser Trieb ein Argument gegen könne.

S. 8.

Sonderlich aber ist die Begierde zur Conservation bey dem Menschen deswegen von Gott herzuführen, weiln die Erhaltung eines

zweiter Beweis.

Menschen das einzige und unumgängliche Mittel ist, wodurch Gott seinen mit der Erschaffung desselben intendirten Zweck erlangen kan. Denn da ist die Intention Gottes mit dem Menschen unter andern diese gewesen, daß Gott, wie wir in dem vorhergehenden Capitel bereits angezeigt, einen Wohlgefallen an demselben haben wolle, welches Zwecks ein Mensch durch seine Destruirung Gott nicht berauben darff, vielmehr denselben auf alle Weise zu befördern schuldig ist. Cum Finis, schreibt abermahl Rüdiger p. 454. Schol. I. gar wohl, absque unico medio obtineri plane non possit, sicubi unicum adest medium, etiam hoc ad justitiam spectat. Adde seine Logique cap. 15. de ratiocinatione practica.

§. 9.

Sechster
Beweis.

Wenn wir vollends die Heil. Schrift darzu nehmen, finden wir solches gar deutlich darinnen bestätigt; indem Gott den Menschen erst bergestalt geschaffen, daß er ewig leben solle, nachmahls aber den Tod als eine Strafe der Sünde verordnet, welchen daher der Mensch sich nicht selbst anthun soll, sondern, wie die Natur einer Strafe erfordert, von Gott zu erwarten hat. Denn so wenig ein Mensch in Civil-Strafen der Obrigkeit vorzugreifen befugt ist, so wenig kan derselbe vor der bestimmten Zeit, und ehe ihn Gott abfordert, den Tod sich acceleriren, wovon wir unten bey der *αυτοκαταία* ein mehrers handeln wollen.

§. 10.

Der
Mensch
hat ein
Recht zu
denen Me-
diis con-
servandi.

Soll nun ein Mensch sich erhalten, so muß er nothwendig ein Recht zu allen denenjenigen Mitteln haben, ohne welche solcher Zweck und auferlegte Befehl nicht erlangt werden mag.

§. 11.

Ergo müs-
sen ihm an-
dere Men-
schen Offi-
cia practi-
ren;

Allbieweils nun ein Mensch ohne Zuthuung anderer weder von der ersten Kindheit an, noch auch bey erlangten Jahren, vielweniger im hohen Alter vor sich alleine bestehen kan: So folgt, daß andere Menschen ihm nicht nur an seiner Erhaltung nicht hinderlich fallen dürfen, sondern auch alles erforderliche darzu beyzutragen schuldig seyn müssen.

§. 12.

Objection
wird beant-
wortet.

Will man objiciren, daß ein Mensch ausserhalb der Gesellschaft auch leben könne, und offermahls in derselben mehr Verdruß zu erdulden, als Gutes zu genießen habe; so ist es bey unerzogenen Kindern und alten unvermögenden Leuten ein groß Wunder, wenn dieselben

vor

vor sich fortkommen, bey denen Erwachsenen aber höchst beschwerlich, und bey einfallenden Krankheiten fast gar unmöglich; zu geschweigen, daß die Erwachsenen deswegen in der Gesellschaft zu bleiben haben, damit sie andern Menschen bedürffenden Falls wiederum die Dienste, die sie in ihrer Jugend und sonst empfangen haben, prästiren können. Wohinzu noch kommt, daß die von Gott verliehenen Kräfte, andern zu dienen, schon hinlänglich seyn, einen zur Societät zu obligiren, wenn gleich eines jedweden Dienste in individuo nicht eben nöthig wären.

§. 13.

Und gleichwie andere Menschen eben die Natur und das Be-
dürffniß als ich, und dergestalt mit mir einerley Rationes haben; So
bin ich ihnen Krafft ihrer Natur eben diejenigen Pflichten, so ich von
ihnen fordere, zu leisten schuldig: Woraus denn ferner der natürliche
Schluß erfolgt, daß ich mich in Abstattung der Pflichten gegen an-
dere überall nach meiner Conservation zu richten, und auf selbige ein Au-
ge zu werffen habe, dergestalt, daß mein Conserva die Norm, und die
Pflichten gegen andere das Normatum abgeben.

Ergo muß
auch ich an-
dern Officia
prästiren.

§. 14.

Gleichwie ich ihnen aber billig die sonst schuldigen Pflichten ver-
weigere, wenn sie mir die Meinigen vorenthalten, weil ich sonst kein
ander Mittel, im Verweigerungs-Fall sie darzu anzustrengen, übrig
habe: Also bin ich um so viel desto eher schuldig, ihnen ihr Recht wi-
derfahren zu lassen, wenn sie sich in Abstattung derer mir schuldigen
Pflichten willfährig erzeigen, sintemahl dieses zu bequemerer Ausü-
bung derer reciproquen Pflichten den Weg bahnet, und Redlichkeit
liebende Gemüther desto williger darzu macht.

Solches
soll ich des-
to williger
thun, wenn
andere
Menschen
die schuldis-
gen Pflich-
ten mir will-
lig leisten.

§. 15.

Wenn ich nun andern Menschen tägliche Pflichten leisten soll;
so muß ich um sie seyn, gleichwie ich mich auch zu ihrer Gesellschaft zu
halten habe, wenn sie mir die schuldigen Pflichten thun sollen: Wor-
aus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß die Menschen allerdingß
mit einander in Gesellschaft leben müssen, wenn sie die mutuellen Pflich-
ten gegen einander wollen ausüben können.

Ergo muß
ich in So-
cietate le-
ben.

§. 16.

Alldieweilm nun solche Gesellschaft ohne eine friedliche und schied-
liche Beselligkeit nicht bestehen kan, über dieses die Beleidigung eines
andern, leben.

Ergo soll
man social
leben.

andern, deren Pflichten, welche ich zu seiner Erhaltung beyzutragen schuldig bin, schnurstracks zuwider ist; hiernächst auch die anderen durch sothane Beleidigung von der Leistung derer mir schuldigen Pflichten abgeschreckt werden, und abzugehen ein Recht bekommen: so folget, daß die Menschen gesellig und verträglich in der Gesellschaft zu leben haben.

§. 17.

Die Socialität fließt aus dem *Conserve te ipsum*.

Hieraus sieht man, daß die Socialität nicht das oberste *Officium* der Menschen gegen einander sey, sondern aus der mutuellen *Consevation*, so sie einander schuldig seyn, wie auch aus der Pflicht, Krafft welcher die Menschen sich zusammen zu halten, oder einander sich nicht zu äuffern verpflichtet seyn, hergeleitet werden müsse, womit es dann am Ende auf das *Conserve te ipsum*, als die Norm derer zu anderer Menschen Erhaltung beyzutragenden Pflichten hinaus laufft.

§. 18.

Welches Puffendorf unwissend selbst gelehrt.

Wenn man die Art und die Gründe, woraus Puffendorf und andere die Schuldigkeit zu Beobachtung der Socialität herleiten, ansieht, so wird sich finden, daß sie in der That eben dieses sagen, ob sie es wohl in *Conclusionibus* nicht Wort haben wollen. Denn wenn Puffendorf de *Off. H. & C. L. I. c. 3. §. 7.* daraus, daß der Mensch ein *Animal sui conservandi studiosissimum, per se vero egenum, & sine auxilio sui similibus servari impotens ad mutua commoda promovenda maxime idoneum* sey, schließet, daß der Mensch social leben solle; so hat er in der That nichts anders gesagt, als daß ein Mensch wegen seines Bedürfnisses von den andern Pflichten zu fordern, und dieser hinwiderum dergleichen aus eben diesem Fundamente von jenem zu begehren habe, aus welcher *mutua consevatione* so dann die Socialität von selbst entspringt.

§. 19.

Gewisse Pflichten gegen uns selbst fließen aus der Socialität.

So viel ist wohl an dem, daß gewisse Pflichten, so ich an mir und gegen mich zu üben habe, aus der Socialität sich folgern lassen, oder besser zu reden, von wegen der Socialität zu thun mir obliegen. Z. E. ich bin schuldig, andere conserviren zu helfen, und alles beyzutragen, was ich zu ihrer Erhaltung, und zur menschlichen Geselligkeit zu thun vermag; woraus ferner von selbst sich ergiebet, daß ich mich nicht nur selbst zum Dienste der andern zu conserviren, sondern auch dergestalt zu habitiren habe, damit ich ihnen nach denen von Gott mir verliehenen Kräfften alle mögliche Hülffleistung möge angedeyhen lassen können.

§. 20.

§. 20.

Allein daraus muß man nicht gleich schliessen, als wenn deswegen die Pflichten gegen uns allesamt aus denen Pflichten gegen andere sich ergäben, und selbigen schlechterdings subordiniret, oder, welches in effectu einerley ist, ultimo nichts anders als Officia erga alios wären.

Deswegen aber sind die Officia erga nos der Socialität nicht subordinirt. Beweis davon.

§. 21.

Denn zu geschweigen, daß ich mit sothanen Pflichten allerdings an mich halten kan, wenn die andern mir die meinigen zu erweisen saumseelig seyn, welches in effectu so viel geredt ist, daß ich meine Conservation bey Abstattung der andern Menschen schuldigen Pflichten überall vor Augen und zur Richtschnur nehmen möge, dergestalt, daß ich niemanden einige Pflichten, so zu meinem Untergang gereichen, zu leisten verbunden bin: So bleibe ich mir ja die Pflichten meiner Erhaltung schuldig, wenn gleich andere Menschen mich aus ihrer Gesellschaft stießen, und sich meiner ausserteten, oder ich durch Unglück aus der menschlichen Gesellschaft ohne Hoffnung in selbige wieder zu gelangen, v. g. auf eine Insel geworffen würde: süntemahl ich die oben gemeldeten Ursachen, welche mir die Sorge vor meine Erhaltung auferlegen, an meinem Leibe und Natur auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft mit mir herum trage; Dahingegen aus der gegenseitigen Thesei folgen würde, daß ein solcher Mensch deswegen, quia cessante in officiis naturalibus causa & ratione, cessat etiam legis obligatio, sich weiter keine Pflichten mehr schuldig sey, und daher sich selbst zu tödten freye Macht und Gewalt habe, welches alles doch mit oben angegebenen rationibus semetipsum conservandi nicht stehen kan, angesehen dieselbigen sich auf keine menschliche Gesellschaft referiren, sondern aus der Intention des Schöpfers, und dem angebohrnen natürlichen Triebe sich herschreiben, auch ausserhalb der Gesellschaft übrig bleiben.

Gefährlichkeit der gegenseitigen Thecos.

§. 22.

Und was hat denn Adam vor Pflichten der Socialität zu beobachten gehabt, ehe Gott die Evam geschaffen? Wer wolte wohl sagen, daß Adam zu solcher Zeit kein Jus Naturæ gehabt, oder doch die Officia erga se in Absicht auf die zukünftige Socialität geübet, da es in Gottes weisen Rathschluß gestanden, ob er den Menschen alleine lassen, oder ihme mehrere zugesellen wollen.

Instanz auf den Ergensatz.

§. 23.

Will man vollends die Heil. Schrift darzu nehmen, so stimmt dieselbige mit meiner Lehre sehr wohl überein. Denn da giebt Christus,

D d d

wenn

wenn er spricht: Man soll seinen Nächsten lieben als sich selbst, die *Officia erga se* ausdrücklich zum Muster, wornach wir die Pflichten gegen andere einrichten sollen, an. Er spricht nicht, daß man denen Pflichten, oder der Liebe gegen seinen Nächsten seine eigene nachsetzen soll, sondern er setzt diese beyden *Officia* dergestalt gegen einander, daß die *Officia erga me* allemahl das Muster und Norm der Pflichten gegen andere verbleiben.

§. 24.

Fernerer
Beweis.

Noch deutlicher erkläret er sich, wann er spricht: Was du wilt, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch, massen dieses in effectu nichts anders geredt heisset, als was dir die andern Leute Kraft deiner Natur zu thun schuldig seyn, und du dahero als ein Recht von ihnen fordern kannst, auch wegen des angebohrnen Triebes zu deiner Erhaltung gerne von ihnen verlangest, dasselbige bist du ihnen hinwiederum aus eben diesen Ursachen zu thun verbunden.

§. 25.

Beweis
von dem
stärkern
Trieb sich
zu erhalten.

Hierzu kommt noch, daß wir zu unserer eigenen Erhaltung einen weit stärkern Trieb als zur Conservation anderer Menschen in uns empfinden. Wenn wir denn nun im vorhergehenden bereits zur Gnüge dargethan haben, daß man aus dergleichen an sich ganz natürlichen Trieben allerdings sicher schliessen könne, inmassen denn auch uns Puffendorf und alle Socialisten hierinnen bestimmen: So ist nicht abzusehen, warum dieses Argument hier nicht eben so gültig, als an andern Orten seyn soll.

§. 26.

Objection
wie man
aus der So-
cialität die
Officia erga nos gut
folgern
köune, wird
beantwortet.

Dem ist gar nicht zuwider, daß man auch schliessen kan; *socialis esto; ergo conserva te ipsum*, mithin die Socialität eine Ratio unserer Conservation und zugleich ein *Lex superior*, deme alsdenn die Conservation subordiniret wäre, und in collisione reichen müste, zu seyn scheint. Denn da ist zu wissen, daß im *Jure Naturæ* alle *Leges* und *Conclusiones particulares*, dergleichen die Socialität ist, eine *rationem particularem* eines *legis superioris*, wie hier das *Conserva te ipsum* ist, abgeben können, dergestalt, daß ein solches *Principium* aus allen denenjenigen *Legibus Juris Naturæ*, welche aus ihm hergeleitet worden seyn, als eine *Conclusio particularis* hinwiederum gezogen werden kan. Also ist der Schluß ebenfalls richtig, wenn ich sage, daß ein Vater unrer andern auch um deswillen sich selbst zu conserviren schuldig sey, weiln er anderer Gestalt der ihm obliegenden Erziehung und Ernährung seiner Kinder keine Gnüge leisten könne.

§. 27.

§. 27.

Denn da ist ganz natürlich, daß ich weder social leben, noch Pacta halten, noch meine Kinder versorgen, noch sonst eine natürliche Pflicht verrichten kan, wenn ich nicht lebe, und die mir schuldigen Pflichten meiner Erhaltung, als das Fundament aller andern gegen mich exercire. Ich schliesse daher gar richtig, wann ich involvire: *Socialis esto, Ergo* hast du dich, der Societät zu Diensten, zu conserviren; gleichwie auch der Schluß richtig ist, du solt deine Kinder erziehen. Ergo must du, dieses verrichten zu können, dich conserviren.

Beweis, daß das Conserva nur particulariter aus der Socialität fliesse.

§. 28.

Es ist daher ganz unrecht, wenn man bloß daraus, daß das *Conserva te ipsum* auch aus der Socialität fliesse, den Grund-Satz, daß die Socialität der Conservation subordiniret sey, über den Hauffen werffen will; da man doch vielmehr bey der Subordinatione *Officiorum* dahin zu sehen hat, ob eine *Conclusio universaliter* oder *particulariter* aus einer Thesi fliesse, das ist, neben und über der Thesi noch mehr *Rationes* habe oder nicht. Denn wo das erstere ist, daß nemlich eine *Conclusion* aus mehr als einem Haupt-Satz geschlossen werden kan, so läßt sich nicht wohl sagen, daß die *Conclusion* bloß um eines solchen *Principii* willen da sey, oder aus selbigem *adæquate* und *universaliter* folge, sintemahlen dieselbe, wenn sie nebst deme noch andere *Rationes* hat, auch um selbiger willen da ist, mithin aus einer solchen Thesi nur *particulariter* folget.

Nichtigkeit dieser Objection.

§. 29.

Z. E. Ich schliesse gar richtig: Die Vernunft hat befohlen, gegen andere Menschen Pflichten der Humanität und Liebe zu üben, ergo will sie auch haben, daß wir in so weit social seyn sollen, sintemahlen die Pflichten ein Stück der Socialität seyn, und ohne dieselbe nicht geübet werden können. Wer wolte aber deswegen sagen, daß die *Officia humanitatis* der einzige Grund, warum die Menschen social leben sollen, wären, und daß die *Officia Socialitatis* unter denen *Officiis humanitatis* als subordinirte Pflichten steckten, da doch die Socialität noch aus mehreren dergleichen *Legibus particularibus* als eine *Conclusion* fließet, mithin aus jedweden derselben nur *particulariter* folget.

Instanz.

§. 30.

Allhierweiln nun das *Conserva te ipsum* neben und auffer der Socialität auch noch andere *Rationes* hat, welche, wie wir bereits gezeigt haben, unter der Socialität nicht begriffen seyn, anerkennen die Schul-

Application der Instanz.

digkeit sich selbst zu erhalten auch ausserhalb der Gesellschaft übrig bleibt: So folget ganz ungezwungen, daß das *Conserva te ipsum*, wenn es aus der Socialität inferiret wird, nur eine *particularis Conclusio*, mit hin der Socialität nicht subordiniret seye, sondern vielmehr ein *General-Principium* der Socialität, aus welchem diese letztere universaliter folget, abgebe.

§. 31.

Fernerer
und zwar
logicali-
scher Be-
weis ex na-
tura ratio-
nis pra-
ctici.

Denn da hat es mit diesem *Ratiocinio practico* diese Beschaffenheit, daß, wenn ich eine solche *Conclusio*, welche aus einer *Thesi* nur particulariter, oder zum Theil folget, umkehre, und zur *ratione* eben derselben *Theosos* mache, diese letztere universaliter und *ex omni parte* aus sothaner *Conclusio* tanquam *ex Principio* fließet. Also da ich oben involviret habe, man habe eines Theils oder unter andern deswegen social zu leben, weil man dem andern die schuldigen Versprechen leisten müsse: So kan ich umgekehrt gar richtig schliessen, daß die Versprechen durchgehends um der Socialität willen zu halten seyn. - Hins gegen wäre falsch geschlossen, wenn ich particulariter involviren wolte, die *Pacta* wären unter andern und theils deswegen zu halten, weiln es die Socialität erfordere, sintemahlen die Socialität *unica ratio* aller *Pactorum* ist, nach welcher sich diese letztern gang und gar und nicht bloß zum Theil nach *Geständnuß* aller *Socialisten* reguliren müssen. Auf gleichen Schlag wäre falsch geschlossen, wenn ich inferiren wolte, man müste durchgehends und gang allein deswegen sich *conserviren*, damit man die *Pflichten* der Socialität prästiren könne, oder weiln es die Socialität also erfordere, da doch oben bereits erwiesen, daß das wahre *Conserva te ipsum* auch ausserhalb der Gesellschaft seine *Rationes* behalte und bestehen bleibe. Ich kehre demnach aus diesen Gründen den *Schluß* um, und sage: Die Socialität sey unserer selbst eigenen, oder doch zum wenigsten der *mutuellen Conservation*, welche die Menschen einander schuldig seyn, subordiniret, wovon man den *Modum concludendi* in §. 12. lesen kan.

§. 32.

Exemple
hiervon.

Die ganze Sache von dem *Ratiocinio practico* mit einem deutl. *Exemple* zu erläutern, will ich eines aus dem *Jure publico* nehmen. Die *Thesis*: Ein *Kayser* ist die *Wahl-Capitulation* als ein *Pactum* zu halten schuldig, ist ein *Principium*, unter welches ich alle *Articul* der *Capitulation* als *Conclusiones* und *Confectaria* rangiren kan. Wenn mir nun einer läugnete, daß die *Kayserliche Wahl Capitulation* von einem *Kayser*

ser durchgehends gehalten werden müsse: So müste ich zuörderst die General-Principia daß ein Kayser so wohl als andere Menschen die Pacta zu halten schuldig sey, und daß die Churfürsten Fug und Macht haben, einen Kayser Pacts-weise im Nahmen des gesamtten Reichs zu obligiren, feste setzen, und mit selbigen per inductionem demonstriren, das ist, alle Säge der Wahl-Capitulation durchgehen, und von jedem in Specie darthun, daß der Kayser darzu verbunden sey; da ich denn bey jedwedem Articul der Wahl-Capitulation zur Conclusion bekommen würde: Ergo ist der Kayser in diesem Stück stricke nach der Wahl-Capitulation zu leben schuldig.

§. 33.

Nur eine Probe davon zu machen, so steht in der Carolinischen Wahl-Capitulation, daß ein Kayser denen Churfürstl. Gesandten vor denen Gesandten der Republicquen an seinem Hofe den Rang gönnen wolle. Wenn nun ein anderer spräche, in diesem Puncte sey der Kayser die Wahl-Capitulation zu halten nicht schuldig, weiln die auswärtigen Republicquen schon ein Jus quæsitum hätten, welches ihnen die Churfürsten unbefragt der Republicquen durch einseitige und eigenmächtige Vorschrift ohne eine Nullität zu begeben, nicht nehmen könnten: So würde demselben zur Antwort zu geben seyn, daß die Republicquen noch kein Jus quæsitum erlangt, angesehen der Rang und Præcedenz bey souverainen Staaten aus nichts anders als aus Pactis oder einem beständigen Brauch reguliret und hergeleitet werden könne, welchen man nicht urgiren oder vor sich anführen möge, wenn eine beständige Contradiction dessen, wider welchen ich einen solchen Vortritt durch die Actus exercitos erlangen will, vorhanden ist. Denn da gründet sich die Obligation eines sothanen Brauchs auf die stillschweigende Bewilligung des andern, welche bey einer offenbahren Contradiction nicht præsumiret werden kan. Alldies weiln nun Geschicht-kundig, daß die Republicquen weder Pacta noch den Usum hierinn vor sich zu allegiren haben, sintemahl, so viel den letztern betrifft, bekant ist, daß so gar in vorigen Zeiten, wie man aus dem Exemple des Herzogs von Bayern und der Venetianer bey dem Concilio Tritentino sieht, die Teutschen Herzoge denen Republicquen den Rang streitig gemacht, mithin zu solcher Zeit von denen Churfürsten eine Contradiction gar noch nicht nöthig gewesen, welche jedoch so wohl damahls, als nach der Zeit, besage der Actorum publicorum, so bey dem Westphälischen und Niemwegischen Friedens-Schluss ergangen, enfferig interponiret und fortgesezet worden: So folget, daß die Republicquen

quen eines erlangten Rechts sich nicht rühmen können, sondern denen Churfürsten allerdings frey gestanden, in dieser unausgemachten Sache bey dem Kayser per pacta sich zu prospiciren.

§. 34.

Ich mache dahero den Schluß, daß in so weit, und so viel diesen Punct betrifft, der Kayser die Capitulation zu halten allerdings schuldig sey. Wenn ich nun dergleichen Proceduren mit denen übrigen Articulen der Wahl-Capitulation gleichfalls vornehme, und bey jedwedem die Objectiones aus dem Wege räume, so bekomme ich überall diese Conclusion, aber niemahls universaliter, sondern allemahl particulariter, das ist, so viel jedweden Articul betrifft. Wenn ich darnach mit allen Articulen fertig bin, so kan ich wohl zusammen summiren, und den General-Schluß, daß der Kayser die ganze Capitulation zu halten schuldig sey, daraus ziehen. Demnach wäre die Thesis: Der Kayser ist die Wahl-Capitulation zu halten schuldig, das Principium, wodurch er zu allen Articulen en particulier obligiret wird, und woraus ich mit Beyhülffe anderer Gründe die Obligation aller Articul involviren kan, zugleich aber auch eine Conclusion, welche Stück-weise aus jedem Articul folget. Man wird mich also verhoffentlich wohl verstehen, wenn ich schliesse, weil das *Conserva te ipsum* nur Stück-weise aus der Socialität folget, sintemahlen dasselbige noch bey mehrern Thesisibus, so der Socialität nicht subordiniret seyn, v. g. bey dem: *Deum cole*, eine Conclusionem particularem abgiebt: So ist die Socialität kein Principium der Conservation, sondern es muß gerade umgekehrt, und das *Conserva te ipsum* zum Principio und ratione des Socialis esto gesetzt werden.

§. 35.

Summa hactenus dictorum.

Damit ich nun den ganzen Discours in eines zusammen fasse: So sind wir uns aufferhalb der menschlichen Gesellschaft aus besondern und uns anbefohlenen Rationen zu erhalten schuldig. Alldieweil wir aber auch andern Menschen Officia zu leisten haben, welches auffer Gesellschaft nicht geschehen kan: So sind wir auch um deswillen uns zu erhalten verbunden, daß also unsere Conservation auf gewisse Maße die Officia erga alios zur Raision hat, auf gewisse Maße nicht; welches auch Herr Hof-Rath Griebner erkannt zu haben scheint. Denn da schreibet er Lib. I. c. 3. §. 1. in J. N. *Officia hominis erga se ipsum frustra ex socialitatis studio deducuntur, cum etiam extra societatem & nullo habito ad societatem respectu, obligent. Itaque & minus recte ad præcepta Juris Nat. erga alios referuntur, cum sibi quisque arctius quam aliis ob-*

strin-

Aringatur. Conf. Beyer c. 12. Pol. 1. Subordinanda socialitati esse, quod Thomafius affirmat. L. 2. c. 2. §. 3. facilius admitti potest, modo observes, officia erga alios perinde subordinanda esse iis, quae nobismetipsis debemus.

§. 36.

Es kan also eine Pflicht neben der Socialität noch andere bündige Ursachen haben, welche uns zu selbiger anstrengen. Wenn nun eine solche Pflicht mit der Socialität collidirt, kan ich daraus, daß die Socialität lex superior und ratio derselben sey, nicht gleich schliessen, daß sothane Pflicht weichen müsse, anermogen sie nicht von wegen der Socialität allein, sondern auch noch auffer diesem anderer Ursachen halber, welche stärker als die Socialität seyn können, obligiret.

Warum das Conserva der Socialität nicht weicht?

§. 37.

Dem da findet allhier in diesem Falle der Schluß, daß ein Gesetz der Vernunft nicht propter se, sondern propter rationem suam obligire, mithin cadente causa, welches in collisione geschicht, aufhöre verbindlich zu seyn, um so weniger statt, als die Pflichten gegen uns auch außerhalb und neben der Socialität noch ihre besondere Rationes, welche ihnen die Obligation darleyhen, behalten.

Dem obni erachtet bleiben die Regeln der Collision in salvo.

§. 38.

Und was würden wir vor seltsame Schlüsse bekommen, wenn wir die Socialität zur einzigen Raison der Pflichten gegen uns machen, und diese jener subordiniren, oder in collisione nachsetzen wolten.

Demonstratio ab absurdis.

§. 39.

Dem weiln das socialis esto nicht nur verträglich zu seyn erfordert, sondern auch dieses auf dem Rücken mit sich bringt, daß ein jeder sein eigenes bestes dem Wohl der Gesellschaft nachsetze: So würde folgen, daß ich beyhm Moderamine allemahl zupörderst darauf zu sehen hätte, ob derjenige, so mich anfällt, der Societät nützlicher als ich wäre, angesehen man, im Fall die Conservatio propria der Socialität subordiniret wäre, nicht um sein selbst willen, sondern der Societät zu Gefallen sich zu wehren schuldig seyn würde.

Das erste Absurdum.

§. 40.

Hieraus würde ferner folgen, daß einer, wenn er nicht gewiß wüßte, daß sein Aggressor der menschlichen Gesellschaft weniger als er nütze, sich nicht wehren dürffte, weiln keiner das Wohl der Societät in Gefahr setzen, und in contemtum legis, welches doch in zweiffelhaftigen Fällen geschicht, agiren darff.

Das andere.

§. 41.

§. 41.

Das dritte.

Es würde folgen, daß diejenigen, so Meriten gegen die menschliche Gesellschaft haben, fast alles ohne Widerstand thun, und andere Menschen wie Hunde halten könnten, wodurch wir der Tyranny die Thüre öffnen, und das Geseze der Natur, welches die Menschen gleich zu tractiren verlanget, fräncken würden.

§. 42.

Das vierde.

Es würde ferner folgen, daß ich den Bissen Brod aus dem Munde nehmen, und einem andern, der dessen eben so bedürftig als ich wäre, wenn gleich mein Untergang daraus entspringen sollte, geben müste, weil mich die Pflichten gegen andere viel stärker binden, als die gegen mich selbst.

§. 43.

Es würde folgen, daß ich mir nicht das geringste Vergnügen machen könnte, woraus die menschliche Gesellschaft am Ende nicht einigen Vortheil zu gewarten habe.

§. 44.

Ja es würde folgen, daß 10000. Mann gegen eine Armee von 50000. sich nicht wehren dürfften, weils an 50000. Mann der Societät mehr als an 10000. gelegen, und dieselbige durch die mehrere Anzahl stärker mithin vor die Vergewaltigung desto sicherer zu seyn scheint.

§. 45.

Objection wird beantwortet.

Will man hierwider einwenden, daß es hauptsächlich hierbey darauf ankommen werde, ob die 50000. justam oder injustam bellum causam haben, sintemahl in dem letztern Fall der Societät an ihnen nicht so viel, als an 10000. friedfertigen gelegen. So gebe ich zur Antwort: 1.) Daß sich von Menschen, so einander gleich seyn, nicht wohl decidiren lasse, wer justam bellum causam habe, oder nicht, wie es denn auch an sich würcklich zweifelhaftig seyn könne, auf wessen Seite die Gerechtigkeit der Sache sich befindet. 2.) So dann bleibet eine Gesellschaft dennoch eine Gesellschaft, wenn gleich einige davon abgehen, daß also die Socialität, wann ich nicht die mutuellen Pflichten, so die Menschen einander schuldig seyn, und woraus die Societät und Socialität fließet, zum voraus seze, dergleichen Anfall vor sich zu beurtheilen allein nicht hinlangt. 3.) Endlich kan einer im übrigen gar social seyn, und ein ruhiges Mitglied der Gesellschaft abgeben, wenn er gleich sonst einmahl einen solchen Excess begeht, und einen andern attackirt. 4.) So kan auch der Casus gar wohl sich zutragen, daß v. g. einer, so wider

der seinen Willen und Verschulden zum Trunck gezwungen worden ist, einen andern wider Wissen und Willen anfällt, von dem ich doch nicht sagen kan, daß er ein unnütz Mitglied der Societät sey.

§. 46.

Will man zu der Regel, daß in dubio potior conditio des Ueberfallenen sey, seine Zuflucht nehmen: So antworte ich, daß diese Regel nicht passiren könne, wenn wir über die Socialität nicht noch ein ander Principium annehmen: Sientemahlen ich bey dergleichen sich ereignender Unwissenheit die Socialität in die Gefahr, daß der Aggressor eines der nöthigsten Mitglieder seyn könne, zusehen, keinesweges befugt bin, absonderlich da in dubio agiren, einen Contemptum Legis & Legislatoris involviret.

Ad novam
Objectio-
nem re-
spondetur.

§. 47.

Anderer ungehliges übler Folgerungen, welche wir unten hin und wieder zeigen wollen, zu geschweigen. Ich bleibe dahero dabey, daß wir über das socialis esto noch ein höher Principium annehmen müssen, welches nach obigen Grund - Sätzen die mutuelle Conservation ist. Denn weils ein jeder sich schuldig erkennt, der Erhaltung seiner selbst sich zu bestreuen, andere Menschen auch hierzu ihm deswegen hülfliche Hand zu biethen haben, weil ohne sie solche Erhaltung nicht geschehen mag; und alle Menschen hierinnen einerley Natur haben, mit hin eben dergleichen Pflichten hinwiederum von uns fordern können: So entstehen daraus Officia reciproca, welche man gar wohl die Pflichten der mutuellen Conservation nennen kan: Woraus so dann der Schluß erfolget, daß Natura hominis socialis und rationalis nicht einerley sey, sondern diese letztere vielmehr als jene begreiffe.

Die Socialität hat noch ein ander Principium über sich.

§. 48.

Es will zwar solches Herr Thomasius in Instit. Jurisprud. div. L. I. c. 4. §. 52. seq. mit aller Gewalt behaupten, langt aber mit seinen Rationibus nicht durch, welches ein jeder leicht erkennen wird, der sein Raisonement nur gegen dasjenige, was wir bereits angeführt, halten will, zu welchem Ende ich die Passage hersetzen und die Refutation, so an sich nach Anleitung des obgesagten sehr leichte ist, des Lesers eigener Beurtheilung überlassen will. Er schliesset also: Ratio hominis in cogitatione consistit. Cogitare est connectere terminum cum termino, Propositionem cum Propositione, quod posterius ratiocinari vocatur. Ratiocinari vero non possumus, nisi per verba, eaque vel in mente retenta, vel ore prolata, unde & λόγος est vel ἐν διαθετοῖς vel προφορικῶς. Verba autem,

Herrn
Thomasi
Raisonement fällt
ex dictis
weg.

Eee

ut

ut infra videbimus, profluunt ab Impositione hominum in eadem Societate viventium. Porro quicquid dicant Carthesiani, infantes à nativitate prima non cogitant, sed aptitudine saltem cogitationum pollent. Fere autem hæc aptitudo absque consortio hominum in actum non poterit deduci. Nam quæ in Historiis de Hominibus inter feras educatis legimus, ea profecto ejusmodi homines nihil fere distasse à bestiis referunt, vel certe inter bestias aptitudinem illam cogitandi parum fuisse promotam. Ut multa paucis contraham: Ratio absque sermone non est, sermonis extra societatem nullus est usus, nec ratio citra societatem se exerit. An ergo errabimus, si dixerimus, aptitudinem illam, quæ in hominibus ante rationibus exercitium est, nihil esse aliud, quam inclinationem, cum aliis hominibus ratiocinandi: Sane omnis aptitudo ad actum, tanquam ad finem, tendit. Igitur dum hominem rationalem dicimus, idem est, ac si dicemus socialem. Socialitas vero est inclinatio communis toti humano generi à Deo indita, vi cujus desiderat vitam cum aliis hominibus beatam & tranquillam. Cur vero tranquillam? Quia in statu turbulento qua tali non ratiocinamur. Vita autem hæc tranquilla in Actum deducta dicitur Societas: Cujus contrarium, ipsis Peripateticis fatentibus est dissidium. A posteriori autem sententiam nostram probamus, quoniam homo citra societatem non potest esse beatus. Non dicam hic de miseria summa illa, in qua infantes forent constituti absque consortio humano. Etiam in adultis vita foret misera, si non essent homines alii, qui ipsorum necessitatibus subveniunt. Quid quod? Ad cujusvis propriam provoco conscientiam, etiam si fingamus, aliquem eâ felicitate gaudere, quam de Psyche Poëtæ fabulantur, si tamen omni societate humana foret, destitutus, annon potius optaturus esset in societate humana vivere, & istis sensuum delectationibus carere. Adde, quod si accurate velis loqui, nulla citra societatem sensuum delectatio futura sit: Per inductionem id hoc loco probare velle prolixum foret. Desideramus exemplum, in quo regula data fallat. Ipsi misanthropi, si extra societatem constituti forent, essent miseri. Nihil quippe deprehenderent, in quo odium suum excolere possent. Ipsi librorum helluones, & qui nunquam minus solos se putant, quam si non sint soli, miserrimi forent, libris destituti. At libros unde acciperent, si societas hominum non foret. Pone extingui reliquos homines, quid libri prodesse, si non possent ostendere aliis, quid in hoc vel illo autore displiceat &c. Quod si dicta ex historia status integri velis confirmare, habemus testimonium divinum, omni prudentiæ, etiam Salomoneæ, longe majus. Erat Adamus cætera felicissimus. Carebat socia. Non esse bonum, pronuntiabat divina sapientia, hominem esse solum. Manet itaque

que inconcussum: Naturam hominis rationalem eandem esse quam socialem. Et consequenter per convenientiam cum natura rationali intelligi convenientiam cum socialitate hominis.

§. 49.

Aus diesen von mir festgestellten Grund-Sätzen nun kan ich das Moderamen viel besser, als aus der Socialität beurtheilen, und darff dem Attaquirten nicht so viele Meditationes de socialitate, welche die Socialisten theils selbst vor unmöglich erkennen, auf den Hals bürden, sondern ihm zur ratione decidendi nur diese einzige Regel geben, daß, weils der Aggressor ihm die schuldigen Pflichten der mutuellen Conservation versage, er auf dessen Conservation hinwiederum bedacht zu seyn nicht schuldig sey.

Wie das Moderamen aus unserer Doctrina fließet.

§. 50.

Es erhellet auch ferner hieraus nochmahls die Ursache, warum ich des Puffendorffii Socialität oben vor kein zulängliches Principium erkannt. Alldiewils aber doch die wenigsten Streitigkeiten im Jure Naturæ so hoch hinauf steigen, daß man über die Socialität noch ein ander Principium zu suchen hätte; sondern meistentheils aus der Socialität sich debattiren lassen, so kan man dieselbige wohl behalten, und so viel daraus herleiten, als daraus fließet.

Die Socialität wird nochmahls als ein Principium demonstretirt gehalten.

§. 51.

Die übrigen Einwürffe, so man mir machen könnte, als da ist v. g. wo denn die Obligation sein Leben fürs Vaterland aufzusetzen und in Hungers-Noth dem andern zu Gefallen sich schlachten zu lassen, herkommen, will ich an ihren Ort, wenn ich von denen Pflichten gegen uns selbst handeln werde, beantworten.

§. 52.

Endlich siehet man wohl, daß ich in diesem Capitel nur den Nexam der Pflichten gegen uns und andere zu zeigen Vorhabens gewesen, anderer Gestalt und wenn ich die Pflichten gegen Gott zugleich hätte mit fassen, und das Jus Naturæ in meiner gewöhnlichen weitläufftigen Signification nehmen wollen, ich mein Edificium weit tieffer hätte gründen müssen, und das Conserva te ipsum nicht zum obersten Ring in der ausgeführten Kette machen dürffen.

Warum ich das Edificium morale mit dem Conserva te ipsum ausgefangen?

§. 53.

So darff man auch nicht denken, daß ich deswegen das Conserva te ipsum, oder die mutuellen Pflichten der Conservation zum pri-

Das das Conserva te ipsum Pri-

epi-
gram-
mam
Juris
Nac.
nicht
sep ?

mo Juris Naturæ Principio setze, nachdem ich mich bereits gar deutlich erklärt habe, daß ich von dem ganzen Streit de primo Principio nichts halte.

Das V. Capitel.

Von denen Pflichten gegen sich selbst.

§. 1.

Herr D.
Rüdigers
Meynung
von denen
Pflichten
gegen sich
selbst.

Herr D. Rüdiger will in seinen Institutionibus Philosophicis die Pflichten gegen uns aus zweyerley Ursachen nicht passiren lassen: Einmah! weils sie der Socialität subordiniret, mithin am Ende Pflichten gegen andere wären: Vors andere, weils wider den Brauch zu reden sey, wenn man eine Pflicht von dem Objecto, an welchen sie sich endiget, benenne, da doch vielmehr die Benennung von demjenigen, welcher dergleichen als eine Schuldigkeit von mir zu fordern, Recht und Macht habe, geschehen müsse. Da nun aber einer von sich selbst keine Pflichten fordern, das ist, ein Jus haben, und auch zugleich dasselbige zu vollbringen obligiret seyn könne. So sey der Schluß leichte zu machen, daß es wider die Natur der Sprache und der Sache selbst gesprochen sey, wenn man Pflichten gegen sich selbst statuire.

§. 2.

Wird wi-
derlegt.

Allein nachdem wir diese Subordination bereits in dem vorhergehenden Capitel widerleget haben: So wird der andere Einwurff um so viel desto leichter zu beantworten seyn, als er sothane Subordination, nebst dem Supposito, daß ich mich bloß um anderer Menschen halber zu conserviren schuldig sey, überall zum Grunde hat. Zugeschweigen, daß hinter diesem Asserto des Herrn D. Rüdigers der General-Concept von der Obligation, daß nemlich diese allemahl ein Jus bey einem andern verursache, und zum correlato habe, verborgen lieget. Denn so schlüßet Herr D. Rüdiger pag. 450. und 461. Jus ab alterius obligatione obtineri debet. E. nulla datur obligatio hominis erga se ipsum, welchen Satz er in dem Scholio ad t. p. 466. dergestalt erkläret: Obligatio, uti usus docet, erga illum est, qui habet jus exigendæ actionis, non erga eum, in quem terminatur actio, cum sæpe in eum terminetur, qui æque obligatus est ac alter, v. g. si magistratus obligatur ad intelligendam malis pœnam, nemo poterit ulus suffragio dicere, quod ma-
gistra-

gistratus malis ad infligendam poenam sit obligatus. Cum ergo obligatio Juris Naturæ sit socialis, jus semper est in socialitate, adeoque in aliis, & non in ipso obligato.

§. 3.

Allein in dieser Folgerung stecken verschiedene Fehler. Denn Gründe vor eines ist ungegründet, daß ein Jus allemahl bey einem andern eine Obligation præsupponiret; sintemahl Adam gleich anfänglich von Gott die Erlaubniß oder das Recht über die Welt zu herrschen, und der Thiere zu seinem Nutzen sich zu gebrauchen, überkommen hat, ohne daß erachtet noch niemand in der Welt war, der ihm zu solchem Jure wäre obligiret gewesen, angesehen weder dem lieben Gott noch denen Creaturen eine Obligation sich zuschreiben läßt. So dann ist auch dieses, daß eine Obligation einem andern allemahl ein Jus mache, nicht ohne alle Exception, gestalten wir denn alsofort dergleichen an denen Pflichten gegen Gott, als zu welchen der Mensch dem lieben Gott zwar verpflichtet ist, von Gott aber, daß er ein Jus, von denen Menschen solche zu fordern habe, nicht gesagt werden kan, wahrnehmen. Es ist also falsch, daß Jus und Obligatio beständige correlata seyn; gleichwie auch dieses nicht gegründet ist, daß eine Obligatio den Rahmen von demjenigen, welcher solche von mir zu fordern ein Recht hat, nothwendig haben müsse. Denn da nennen wir gewisse Pflichten Officia gegen Gott, nicht als wenn Gott ein Jus hätte, solche von uns zu fordern, sondern weiln sie sich in Gott tanquam objecto terminiren. So haben wir auch allerdings Pflichten gegen andere Creaturen, derselben v. g. nicht zur Grausamkeit zu mißbrauchen, oder solche ohne Ursach zu martern, ohnerachtet die Thiere solches von uns zu fordern kein Jus haben, Gott aber dieses Concepts gar nicht fähig ist.

§. 4.

Es ist dahero ganz unerfindlich, daß der usus loquendi die Pflichten gegen uns nicht soll leiden können, da vielmehr das Gegentheil, und daß es der beständige Brauch also zu reden sey, am Tage liegt, mithin die Officia erga nos ganz ohne Grund Pflichten gegen andere Menschen genennet, das ist der Socialität gänglich subordiniret und sacrificiret werden, gestalten denn auch die Redens-Art, quod obligatio Juris Naturæ sit socialis, & quod Jus semper sit in societate, um so weniger eingestanden werden kan, als das Principium, daß die natura hominis rationalis mit der sociali einerley sey, aus welchem doch dieser Rüdigerische Satz eines Theils herfließet, aus bereits angezeigten Ursachen keinesweges die Probe hält.

§. 5.

Hr. Rüdiger's Exemple wird widerlegt.

Endlich steht mir auch das Exemple nicht an, so Herr D. Rüdiger von der Obrigkeit giebt, sintemahl kein Zweifel ist, daß, wenn ein Ubelthäter sein Verbrechen erkennet, und, wie vielmahl zu geschehen pfleget, aus Trieb des Gewissens die verdiente Strafe mit Verschmähung der angebotenen Gnade selbst verlangt, der Richter schuldig sey, ihm die dicirte Strafe widerfahren zu lassen, es sey denn, daß gewisse Umstände, welche deswegen die Gesetze nicht ändern und aufheben, dem Staat zum besten ein anders erheischen.

§. 6.

Warum die Authochrie verboten.

Es bleibet dennoch dabey, daß es Pflichten gegen uns selbst geben, welche auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft uns verbinden, und allesamt unter der Regul, daß wir uns selbst erhalten sollen, begriffen seyn. Dieselbigen allhier etwas ausführlicher zu betrachten, wollen wir das im vorhergehenden festgestellte Principium: *Conserva te ipsum*, zum Grunde legen, und daraus ferner folgern, daß man seinen Leib erhalten solle, woraus weiter durch einen ganz natürlichen Schluß sich ergiebt, daß man sich nicht selbst umbringen dürffe. Die Ursachen dieses Satzes sind neben der bereits angegebenen auch noch diese, damit wir Gott die schuldigen Pflichten abstaten, und auch andern Menschen die ihrigen widerfahren lassen können. Es hat also die Regul, daß man sich selbst nicht tödten solle, dreyerley Rationes, welche oft alle drey beyammen zu seyn, oft aber auch einzeln zu cessiren pflegen. Denn erstlich soll man sich deswegen nicht tödten, damit man andern Menschen die schuldigen Pflichten zu präztiren vermöge; so dann soll man es deswegen nicht thun, weil uns Gott das *Conserva te ipsum*, besage unserer eigenen Natur und Triebses so theuer anbefohlen; endlich aber auch deswegen nicht, damit wir Gott die Pflichten, so wir ihm schuldig seyn, zu liefern im Stande verbleiben.

§. 7.

Authochrie bleibt auch ausserhalb der Gesellschaft verboten.

Alldiweiln wir nun auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft, im Fall uns nemlich die andern Menschen aus ihrem Umgang stossen, oder wir durch Fatalität auf eine wüste Insel verschlagen werden, unsere Natur, so uns die Conservation einschärfft, behalten, auch über dieses dem lieben Gott seine Pflichten schuldig bleiben: so folget, daß wir in solchen Fällen dennoch uns zu tödten nicht Macht haben, welches aber diejenigen ausdrücklich statuiren müssen, welche die Pflichten der Selbst-Erhaltung vor blosser *Officia erga alios* ausgeben, und so ganz und gar der Social-

Socialität subordiniren. Denn weils solchergestalt die Socialität die höchste und mithin die einzige Ratio unserer Conservation seyn würde, so folgt ganz natürlich, daß wir uns zu conserviren nicht mehr verbunden seyn müßten, wenn die Socialität cessirt, sitemahlen in moralibus kein Lex um sein selbst willen, sondern von wegen seiner Ursache obligiret, in deren Ermangelung aber verbindlich zu seyn aufhöret.

§. 8.

Es gestehet auch solches Herr Rüdiger pag. 481. gar deutlich, wenn er schliesset: *Autochiria, qua jus societatis læditur, omnino est illicita. At vero autochiria, qua jus societatis nullatenus læditur, solo rationis limine illicita haud concipi potest.* Denn ob er wohl zu diesem letztern die Condition, si cruciatus & ignominia mortis evitari possint, hinzusetzet: so stehet man doch daraus, daß er per figuram primam ex oppositione subjecti geschlossen zu haben selbst bekennet, gar deutlich, daß dieses eure bloße Ampliatio oder ratio ulterior sey, ohne welche dennoch der Satz wahr bleibt, angesehen sonst per oppositionem subjecti geschlossen zu haben, nicht angegeben werden könnte, weils diese Conditio in dem vorhergehenden Satz, dem der andere opponiret wird, nicht enthalten ist.

Dr. Stölgers Meynung hiervon.

§. 9.

Will Herr D. Rüdiger sich damit helfen, daß ein solcher auf eine Insul verschlagener Mensch sich deswegen dennoch erhalten müsse, weils es noch wohl möglich sey, wieder in die menschliche Gesellschaft zu gelangen: So gebe ich ihm dasjenige zur Antwort, was er pag. 487. selbst schreibt; daß nemlich in dergleichen Fällen eines so möglich als das andere sey, überhaupt aber ein kluger Mensch nicht nach der Possibilität, sondern nach der Probabilität zu agiren habe. Im Fall nun mehr Wahrscheinlichkeiten sich hervor thun, welche mich in der Meynung stärken, daß ich in die menschliche Gesellschaft nicht wiederum gelangen werde, als vor die gegenseitige Opinion vorhanden seye, so würde ich vermöge dieses eigenen Rüdigerischen Principii keine Ursache, mehr auf die Societät zu reflectiren, oder derselben zu Gefallen zu agiren übrig haben, sondern aller Pflichten gegen die Societät, mithin auch meiner eigenen Conservation, als einer Pflicht gegen andere Menschen, quit und ledig, und mich selbst meines Gefallens zu tödten befugt seyn. Will man sich damit lockwickeln, daß man in solchem Fall um der Pflichten gegen Gott willen sich conserviren müsse: So replicire ich, daß Herr D. Rüdiger einmahl die Pflichten gegen uns ganz und gar der Socialität subordiniret, und sie

Deffen Objection wird beantwortet.

zu blossen Pflichten gegen andere Menschen gemacht hat, mithin durch dieses Refugium sich nicht retten können.

§. 10.

Gefährlichkeit des Rüdigerischen Principii.

Zudem ist dieses Principium eine sehr gefährliche Sache, weiln ein Mensch, im Fall er etwan sehr fräncklich und gebrechlich ist, durch Verleitung dergleichen Lehren leichtlich auf die Gedanken gerathen, und durch allerhand Probabilität sich überreden kan, daß er der Societät nichts sonderliches mehr nütze, mithin sich selbst zu tödten Zug und Macht habe, gestalten wir denn dergleichen trauriges Exempel wohl eher gehabt haben, welches vielleicht vermieden werden können, wenn bey einem solchen Menschen die wohl gegründete Lehre, daß auch auffer der menschlichen Gesellschaft nach oben angeführten Gründen noch verschiedene Ursachen übrig bleiben, welche uns unsere Conservation befehlen, ob wir gleich der Societät nichts mehr nütze seyn, festgestellet worden wäre.

§. 11.

Der Selbst-Mord ist auch wegen eines bevorstehenden Todes und Marter nicht erlaubt.

Eben dieser Satz, daß nemlich der Selbst-Mord auch denen der menschlichen Gesellschaft unnützlichen Menschen verbothen sey, bleibt wahr, wenn ich gleich meinen Tod in kurzen vor Augen sähe, und darbey erschreckliche Schmerzen und grausame Todes-Marter ausstehen hätte. Denn ob es wohl ein kleiner Unterscheid zu seyn scheint, ob ich etliche Stunden und Tage eher sterbe oder nicht, in solchem Fall auch die Möglichkeit, von solchem Ubel errettet zu werden, deswegen nichts machen kan, weiln ich nicht secundum possibilitatem zu agiren schuldig bin, sondern der Probabilität nachgehen mag: So finden doch diese Regeln deswegen in gegenwärtigen Fällen nicht statt, weil die Möglichkeit errettet werden zu können, das allerlegte ist, so ich von Gott in der Zeitlichkeit pretendiren kan, und dahero allerdings zu erwarten habe, wenn ich mich andern Falls des Lasters, daß ich an der Allmacht Gottes verzweifelt habe, nicht theilhaftig machen will.

§. 12.

Die Regel des Herrn Rüdigers: Sapiens non debet agere secundum possibilitatem wird limitirt.

Die Sache etwas gründlicher zu verstehen, will ich die Regel: Sapiens non debet agere secundum possibilitatem, sed ad minimum secundum probabilitatem, ein wenig aus einander legen, und in ihre gehörige Grenzen weisen. Es geht nemlich dieselbige Regel nicht durchgehends bey denen Befehlen an, massen ich in dem Fall, da ich mit meinen Obern zu thun habe, nicht nach der Probabilität, sondern nach der Possibilität gehorsamen muß: Ein Soldat darff mit seinem General nicht raisonniren,

niren, und sich gegen denselben entschuldigen, daß die ihm anbefohlene Sache wahrscheinlicher Weise nicht angehen werde, sondern muß das auferlegte verrichten, falls es nur auf einige Weise möglich ist, wenn es ihm gleich Leib und Leben kosten sollte. Dergleichen Bewandniß es denn auch mit andern Obrigkeiten hat. Denn ob wohl ein Souverain seine Bürger ohne Noth nicht wie die Soldaten tractiren und commandiren kan: So bleibt es doch in denenjenigen Fällen, worinnen ihm die Nothdurfft des gemeinen Wohl- und Ruhestandes das Befugnüß zu dergleichen Befehl in die Hand giebt, richtig, daß die Unterthanen nicht raisonniren, sondern alles dasjenige, was possibile ist, zu thun verbunden seyn. Z. E. wenn der Landes-Herr befiehet, daß man fremder Tücher sich enthalten, oder kein Franz-Geld mehr nehmen soll: so muß der Unterthan sich dabey mit seinem Urtheil nicht aufhalten, ob es practicable, dem Staat zuträglich, und probabiler thunlich sey, sondern er muß thun, so viel ihm immer möglich ist, anderer gestalt die Befehle, wenn wir selbige dem Raisonnement derer Unterthanen anheim geben wolten, überaus schlecht befolget werden würden.

Zu Gehor-
den muß
man das
möglichste
thun,

§. 13.

Es bleibet dieser Satz um so viel desto eher richtig, wenn die Möglichkeit und Thunlichkeit der Sache in des Oberherrn Kräfften, und noch mehr, wenn sie gar in seinem blossen Belieben besteht. Da wir nun hier in unserm vorhabenden Falles mit Gott, als unserm Obersten Herrscher zu thun haben, dessen Allmacht alles vermag, und in dessen blossen Belieben steht, einen von aller Hülffe verlassenen Menschen durch verschiedene Wege von dem bevorstehenden obwohl menschlichen Ansehen nach ziemlich wahrscheinlichen Untergang zu erretten: So ist ein solcher Mensch nicht nach der Probabilität, sondern nach der Possibilität, welche nicht nach unsern geringen menschlichen Verstande zu ermessen, sondern vielmehr zu erwarten, und der Göttlichen Allmacht, deren Grängen wir nicht übersehen können, zu überlassen ist, zu gehorsamen schuldig.

sonderlich,
wenn es
bey dem
Oberherrn
steht, die
Sache
möglich zu
machen.

§. 14.

Aus diesem Grunde fällt nun auch die erste Objection, daß es nemlich ein kleiner Unterschied sey, ob man etliche Tage eher sterbe oder nicht, über den Hauffen, weil man, ohne die Göttliche Allmacht zu beleidigen, niemahls gewiß versichert seyn kan, daß der Tod gewiß erfolgen werde. Man sehe nur die Exemples in der Welt an, so wird man finden, daß Menschen, die alle Barbierer und Doctores vor verlohren geachtet, und

Antwort
auf die er-
ste Obje-
ction.

allen menschlichen Ansehen nach nicht haben leben können, dennoch wieder zu rechte kommen seyn. Es hat nur noch neulich der gelehrte Medicus Herr D. Schacher in Leipzig in einem Programmate einen Casum von einem Soldaten angeführet, welcher in die Seite mit einem Bajonet dergestalt gestochen worden, daß das Duodenum mitten durchschnitten gewesen, und alle Barbierer und Feldscherer ihn vor weide-wund gehalten, auch deswegen nicht curiren wollen, dennoch aber durch bloße Hülffe der Natur dergestalt wieder zu rechte gekommen, daß das durch den Strich verursachte Orificium des Eingeweides an das Loch der Wunde angewachsen, massen ich denn solches, und daß die Excrementa durch diese Oeffnung aus dem Leibe gegangen seyn, selbst gesehen habe. Ist der Casus vollends dieser, daß der Tod und die Marter von einem Tyrannen zu erwarten steht, so kommt es ja nur bloß auf den Willen eines einzigen Menschen an, welcher an und vor sich flexible ist, und von Gott gar leichte zu bessern Gedancken gelencket werden kan.

§. 15.

Fernere
Ursache,
warum
einer sich
nicht tödten
soll.

Endlich habe ich bereits oben erwehnet, daß Gott auch in dieser Zeitlichkeit seine Straf- Gerichte auf ein und andere Art über diesen Menschen so, über einen andern aber anders ergehen lästet, denen ein Mensch sich so wenig als ein Delinquent in der Republique zu entziehen hat. Alldieweith nun kein einziger Mensch vermögend ist, nur die bloße Befehle der Vernunft zu halten, so befindet er sich allemahl in einem strafbahren Zustand, mag sich auch nicht beschweren, daß er auf solche Art härter als andere noch viel bössere Menschen gehalten und angesehen werde, massen er die zukünftigen und nach diesem Leben zu gewartende Strafen nicht wissen, mithin auch nicht läugnen kan, viel mehr zu der Gerechtigkeit Gottes das Vertrauen haben muß, daß derselbe allerdings in denen Strafen eine Proportion halten und mit demselbigen gleich durchgehen, das ist, nichts ungestraft lassen werde.

§. 16.

Verschie-
dene Arten
des Selbst-
Morde
werden
verworfen.

Nach diesen Principiis nun kan man die besondern Arten des Selbst- Morde und die dabey vorkommenden Fragen gar leicht ermessen, und beantworten, worinnen wir allhier mit einigen Exempeln vorgehen wollen. Wenn einer das Podagra oder unerträgliche Stein- Schmerzen hat, ist er solche aus denen angezeigten Ursachen zu ertragen schuldig, gleichwie auch ein gefährlich bleistirter Soldat von seinem Cammeraden, daß er ihm vollends abhelfen soll, nicht begehren, vielweniger der letztere aus Mitleiden, und in der ob wohl guten Meynung, daß er dem andern

andern von der Marter helfen wolle, solches übernehmen darff. Aus gleicher Ursache soll man einem Sterbenden, den Tod zu facilitiren, das Kissen nicht unter dem Kopff wegziehen, weiln es gar viel Fälle giebt, daß Leute etliche Tage in denen letzten Zügen gelegen, und dennoch wieder aufkommen seyn. Es hat von dieser Sache Quæstelius Anno 1678. zu Jena eine Disputation gehalten, welche den Titul führet, de pulvinari morientibus non subtrahendo, und verschiedene seine Calus erzehlet, dergleichen man auch nur noch vor wenig Jahren in Leipzig gehabt, da der verstorbene Apotheker, Herr Lincke, von denen Priestern, Medicis und Befreunden vor todt gehalten worden, dennoch aber nach einigen Stunden wieder zu sich selbst gekommen, und noch etliche Jahre gelebet. So läst sich auch aus oben angegebenen Gründen gar leichte beurtheilen, ob ein Medicus recht und wohl thue, daß er einen Sterbenden, bey dem fast keine Hoffnung des Lebens mehr übrig ist, mit Sterbepulvern aufhalte, oder ob es nicht viel besser sey, daß er der Natur ihren Lauff lasse.

§. 17.

Endlich ist auch eine Art des Selbst-Mords, wann Gelehrte an unnützen, und weder sich noch der Welt dienlichen Grillen und Wissenschaften, als da sind die Chiromantie und Punctier-Kunst zc. sich ungesund und wohl gar zu todt studiren. Ja es vergehen sich so gar diejenigen wider die Pflichten gegen sich selbst, welche bey nöthigen und nützlichen Wissenschaften im Studiren sich dergestalt übernehmen, daß sie ihre Gesundheit dabey ruiniren, und den Lohn ihrer Thorheit zu lezt an sich selbst empfangen, gestalten mir dann das aufrichtige Bekänntniß Herrn D. Rüdigers hiervon überaus wohl gefallen hat, wenn derselbe in einem Avertissement, wodurch er ein von ihm erfundenes Präservativ Fund thut, von sich selbst meldet, daß ihm zwar dieses Medicament etliche mahl sein Leben errettet habe, selbiges aber führohin deswegen nicht gar zu lange mehr werde fristen können, weiln er eine Sünde, so einen frühzeitigen Tod verdiene, begangen, indem er zum Dienst anderer Menschen, mehr, als er gesolt, studirt, und seinem Leibe allzuwenig Erquickung gegönnet habe. Die Pflichten gegen andere Menschen gehen nicht so weit, daß jemand gehalten wäre, sein Leben zum Dienst anderer Menschen dahin zu geben, in mehrerer Erwegung, daß einer dem andern zwar Pflichten, sich aber auch seine Conservation, welche jenen nicht subordiniret, sondern neben denenselben, wo nicht theurer, dennoch eben so scharff von der Vernunft anbefohlen ist, schuldig bleibet. Also bin ich nicht verbunden, wenn 2. Personen auf der Straffe Hän-

An unnützen Künsten sich zu todt studiren ist ein strafbarer Selbst-Mord.

Niemand
ist schuldig
sein Leben
vor andere
hinzugelassen.
Ben.

bel haben, und die eine Noth leidet, dieser letztern, wenn ich sie gleich hätte retten können, mit offenbahrer Gefahr meines Lebens beyzuspringen. Diejenigen, welche die Pflichten gegen uns der Socialität subordiniren, geben zwar diese Conclusion aus der Ursache, weiln ich eben so wohl als der Nothleidende ein Mit-Glied der Gesellschaft bin, gleichfalls zu: sie lehren aber dabey ohne gnugsamen Grund, daß in dem Fall, da der Nothleidende der menschlichen Gesellschaft nützlicher und nöthiger als ich wäre, ein jeder mit Verlust seines Lebens demselben beyzuspringen schuldig sey.

§. 18.

Warum
man einem
Landes-
Herrn zu
defendiren
schuldig
sey?

Gestalten denn niemand leichte in Zweifel ziehen werde, daß, wenn ein Landes-Herr von jemand angefallen würde, und gerettet werden könnte, ein jeder Unterthan solches mit Hazardirung seines Blutes zu thun pflichtig sey. Ob ich nun wohl diese Conclusion an sich selbst nicht läugne; so fließet sie doch nach meinen Lehr-Sätzen aus einem ganz andern Grunde, und hat zur Ursache, daß ein jedweder eben dadurch, daß er in der Republicque lebet, oder in selbige sich begiebet, sich anheischig macht, das gemeine Wohl, welches durch die Erhaltung des Regenten nicht wenig befördert wird, mit seinem Blute verfechten zu helfen, woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß die Schuldigkeit, seinen Ober-Herrn wider alle Gewalt zu beschützen, ex pacto und nicht immediate ex socialitate herkomme.

§. 19.

Objection
wider diese
nigen, welche
diese
Obligation
aus der Socialität her
leiten.

Denn im Fall dieses letztere wäre, müste ich einen fremden Landes-Herrn, der mich sonst nichts angehet, in Betrachtung, daß an dessen Erhaltung der menschlichen Gesellschaft so viel, ja nach Befindung der Umstände wohl noch mehr als an meinem gelegen seyn kan, mit Darsetzung meines Lebens zu vertheidigen schuldig seyn, welche Conclusion doch nicht leicht ein vernünftiger Mensch billigen wird. Denn sonst würde folgen, daß, wenn v. g. der große Mogol von jemand bekrieget würde, und Noth lidte, die Schweden oder die Engelländer, im Fall die nahgefessenen Potenzen ihrer Pflicht hierinnen nicht eingedenck seyn wolten, hinein zuschiffen, und ihm mit Waffen beyzuspringen schuldig wären. Es würde folgen, daß ein jedes Volk ohne Unterschied in alle Kriege sich mischen, und den unschuldig Nothleidenden mit Hazardirung seines eigenen Unterganges retten müste; dahingegen nach meinem einmahl oben fest gestellten Principio ich einen andern auf solche Weise nicht eher zu defendiren schuldig bin, als bis mir aus des Noth-

Nothleidenden Unterdrückung selbst Schaden und Gefahr zu wachsen kan, alsdann nich die Regel: Tunc tua res agitur, parits cum proximus ardet, meiner Schuldigkeit erinnert. Nach diesem Principio siehet man nun auch die raisonnabelsten Völcker beständig agiren, dahingegen mit den erstern man sie in alle Handel, und fast in ein beständig bellum omnium in omnes wickelt.

§. 20.

Ich kan nicht umhin, bey dieser Gelegenheit denenjenigen, so die Officia erga nos der Socialität subordiniren, einen Irrthum, welchen sie gar offte begehen, und vielerley seltsame Folgerungen dadurch zur Welt bringen, vorzuhalten. Sie vermischen nemlich das Wohl einer Republicque mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft, welche 2. Dinge doch gar sehr unterschieden, und nicht einmahl einander beständig subordiniret seyn. Denn da ist z. E. dem Wohl einer Republicque allerdings sehr gerathen, wenn sie durch rechtmässige Wege und Mittel zu einer solchen Macht gelangen kan, daß sich alle andere vor sie fürchten, und dahero sie unbelästiget lassen müssen; die übrigen Völcker aber insonderheit die Benachbarten und schwächern stehen bey einem solchen übermässigen Wachsthum, wodurch die Balance dahin fällt, und ein auf erzehlte Art mächtig gewordenes Volk aus dem Wage-Recht gefeset wird, nicht gar zu sicher, sondern lauffen in Gefahr, von ihren allzumächtigen Nachbarn verschlungen zu werden. Denn obwohl ein rechtmässiges Aufnehmen bey einem heranwachsenden nicht eben gleich einen Willen, andern dadurch zu schaden, ausmachtet: So ist doch die Bosheit der Menschen, und wie schwer der Anfechtung, durch seine Kräfte auf die Ober-Herrschaft über die schwächern Benachbarten einen Versuch zu thun, zu widerstehen sey, mehr als zu bekant, daß daher andere Völcker dabey billig in Sorgen stehen, und daß solche überwichtige Macht unterbliebe, zu wünschen haben, ja wohl gar auf gewisse Nothe ein Recht, sothanen grossen Anwachs durch allerhand Mittel zu verhindern, erlangen. Denn ob ich wohl schuldig bin einem andern sein Recht zu gönnen, und ihm so gar zu selbigem auf alle Weise beförderlich zu seyn; so hört doch solche Obligation auf, wenn ich in Gefahr dabey lauffe, in Leiden und Noth, und endlich gar zum Untergang gebracht zu werden, angesehen mir die Pflichten meiner Conservation, wo nicht höher, dennoch eben so starck, als die Pflichten gegen andere Menschen anbefohlen seyn. Ein anderes ist es, wenn eine solche grosse Macht das einzige Mittel wäre, wodurch ein heranwachsender

Irrthum
der Social-
täten.

seine Conservation behaupten könnte: sintermahlen er in diesem Fall so viel Recht: solches zu defendiren, und mit Gewalt zu maintcniren, als ich solches zu verhindern hätte, bey welchen Umständen sein eigen Jus, in Erwegung, daß eine grosse Macht bey andern nicht eben nothwendig ihren Untergang involviret, billig das potius seyn würde.

§. 21.

Grängen
der Regel:
Aliis inser-
viendo
consumor.

Wir wollen hiervon unten in Cap. de justis belli causis gründlich handeln, hier aber um aus diesem Umwege wieder in das Gleise zu kommen, nur noch so viel bemercken, daß das aliis inserviendo consumor gar glimpflich zu verstehen, und zu limitiren sey. Denn da kan ich pacto mich verpflichtet haben, mein Wohl des andern seinem nachzusehen, welches aber nicht ehe geschehen mag, als bis ich selbst meine Conservation ohne ein solches Pactum nicht füglich erhalten können. Also weiln in statu naturali wegen der Bosheit derer Menschen wenig Sicherheit ist, hat einem jeden sein eigen Wohl und Conservation mit andern sich zusammen zu thun, angerathen, um mit gemeinen Kräfften die hereindringende Gewalt desto besser abtreiben zu können. Geschicht es nun, daß einer dabey selbst Leib und Leben verliethret, so ist doch solches finaliter um sein selbst willen geschehen, angesehen die Erhaltung der gesamten Republicque auch seine eigene, als eines Mitgliedes ist. Es ist daher ein jedweder in der Republicque, vermöge dieses Pacti, zu dessen Eingehung ihm seine selbst eigene Conservation angetrieben, mit Darsetzung Leibes und Lebens das gemeine Beste versecten zu helfen schuldig.

§. 22.

Soldaten-
Stand
wird de-
fendiret.

Gleichwie aber nicht allemahl nöthig ist, daß die gesamte Republicque die Waffen ergreiffet: Also muß der Ausschuß und die Benennung der Anzahl derer zur Vertheidigung und Beschükung des Vaterlandes nöthigen Persohnen entweder durch das Loos und andere dergleichen Mittel ausgemacht, oder die Wahl demjenigen, welchem vor die gemeine Nothdurfft zu sorgen in der Republicque obliegt, anheim gegeben werden. Alldieweiln auch bey bevorstehender gemeiner Noth einer Republicque viel besser gerathen, und die Gefahr füglich abzuwehren ist, wenn diejenigen, so darzu gebraucht werden sollen, es willig und gerne thun, auch dabey in Waffen und andern zum Kriegs Wesen nöthigen Wissenschaften geübet seyn: So stehet allerdings einem jeden frey, zum Heerzuge von selbstn sich zu offeriren, und, um desto geübter in Waffen zu werden, ganz und gar Profession vom

Sol

Soldaten-Leben zu machen. Es ist dahero der Soldaten-Stand dem bono publico sehr zuträglich, mithin sind diejenigen, welche aus vernünftiger Überlegung ex professo sich darzu begeben, keinesweges verächtlich zu tractiren, sondern um so mehr in grossen Ehren zu halten, als sie dem Wohl der Republicque zu Dienste alles dasjenige, was ihnen in der Welt am liebsten seyn kan, aus freyen Willen hazardiren. Wohinzu noch dieses kommt, daß, weiln die Ehre ein starcker Sporen ist, die Leute zu tapffern Thaten anzufrischen, der Soldaten-Stand allerdings mit sonderbahrem Vorzuge von einem Regenten und zwar um so mehr versehen werden kan, als tapffere Thaten nicht alleine mit einem guten Range, sondern auch mit andern Belohnungen vergolten werden solten. Auf dieses Principium gründet sich nun der Rang der Officierer und Soldaten, und überhaupt des Adels, als welcher zum Degen gebohren, und zum Kriegs-Wesen in unserm Teutschen Reiche, dem ersten Ursprung nach, angeleget worden, wovon wir jedoch unten die Exceptiones und den Verfall untersuchen wollen.

§. 23.

Gleiche Bewandniß hat es nun auch aufferhalb der Republicque in Ansehung der ganzen menschlichen Gesellschaft. Denn weiln die Erhaltung der letztern in seiner Masse auch meine eigene mit ist: So bin ich in so weit allerdings pflichtig, bey der Gesellschaft zu halten, und derselben zum Besten Leib und Leben aufzujehen: Woraus per modum contrarium die natürliche Folgerung sich ergiebt, daß ich bey der Gesellschaft verbleiben, und dieselbige defendiren zu helfen, nicht mehr schuldig bin, wenn ich meine Sicherheit, ohne dergleichen Hazard zu lauffen, auf andere Art erhalten kan. Vielweniger mag ich obligiret werden, zu Abwendung einer Gefahr, worinnen andere sich befinden, aus einem sichern Orte mich zu begeben, und solchergestalt selbst der Gefahr mich zu exponiren, sondern es bleibt bey dem oben bereits festgestellten Principio: Daß ich die Erhaltung meiner eigenen Person allen Pflichten gegen andere Menschen vorzuziehen schuldig und befugt bin. Es differiret jedoch hierinnen der Status naturalis vom Civili dergestalt, daß in Civitate ein jeder, wenn er sich gleich durch eine Retirade in Sicherheit setzen könnte, bey der Fahne halten, und in dem Staat verbleiben muß, anermogen er darzu sich einmahl anheischig gemacht, und solchergestalt das Recht und die Freyheit, die Modos Conservationis sua nach seinem Belieben sich zu erwählen, verlohren hat.

Ob man extra rem-publicam sein Leben der Gesellschaft zu Gefallen zu hazardiren schuldig sey.

§. 24.

§. 24.

Limitatio
dieser Lehr-
re.

Diese Lehre noch deutlicher zu machen, und in ihre gehörige Grenzen einzuschräncken, so stehet zwar in meinem Vermögen, daß ich verspreche, bey der Republicque und der ganzen menschlichen Gesellschaft zu halten, und Gut und Blut bey ihr NB. zu hazardiren, weils dieses in effectu meine eigene Conservation ist, und ich in statu naturali dergleichen vor mich ebenfalls hätte thun müssen: So viel aber stehet mir nicht frey, daß ich, um andere wahrscheinlich zu erhalten, den Todt ohne einige Exception und Hazard auf unfehlbare Art über mich nehme, masen ich einem Juri, das mit einer Obligation verknüpfft, dergleichen das Jus semetipsum conservandi ist, in favorem anderer deswegen nicht renunciren kan, weils es mir stärker als die Pflichten gegen andere Menschen anbefohlet, mithin in Collisione vorzuziehen ist.

§. 25.

Application
dieser Lehre
ad Casus.
Casus I.

Aus diesen Principiis nun sind die in der Welt vorkommenden Fälle gar leichte zu entscheiden, worinn ich hier mit Exempeln vorgehen will. Demnach wäre ein Volk nicht schuldig, zu Erhaltung der andern, wenn sie auch alle darauf gehen solten, sich aus seinem Vortheil zu begeben, im Fall dasselbige so sicher säße, und von der Natur dergestalt defendiret und geschüzet würde, daß die gemeine Noth und die Gewalt, so den andern den Untergang drohet, dasselbige allem menschlichen Ansehen nach nicht füglich treffen könnte. Vielweniger ist ein Volk Pacta zu halten schuldig, wenn es seinen Untergang dabey zu befahren hätte; aus welchem Fundamento die Engelländer leglich von der grossen Alliance wider Frankreich abzutretten, Recht zu haben vermeyneten, weils sie sich einbildeten, daß nach Thro Kayserlichen Majestät Josephs Todt die Gefahr vor sie eben so groß wäre, als wenn Spanien und Frankreich bey einem Hause verbliebe. Ein anders ist es, wenn ich durch Haltung eines Versprechens nur eine Beschwerclichkeit über mich zu nehmen, oder sonst einen Schaden zu besorgen habe, welches keinesweges hinlanget, dem andern das versprochene vorzuhalten, angesehen sonsten, und wenn die bloße Eigennützigkeit den Grund aller Versprechen abgäbe, in denen Pactis keine Sicherheit seyn würde. Es ist daher von einander wohl zu unterscheiden, wenn man sagt, daß ein Pactum, so meinen Untergang ziemlich wahrscheinlich auf den Rücken mit sich bringt, nicht verbindlich sey, und wenn man vorgiebt, daß der bloße Nuße die Regel, wornach man sich in Haltung der Versprechen zu richten habe, sey.

§. 26.

§. 26.

Es wird hiervon an seinem Orte mit mehrern gehandelt werden, Casus II.
dahero ich allhier nur noch das Exemple des Römischen General Reguli, welcher aus der Carthaginenser Gefangenschaft mit Parole und unter theuerer Verheiffung, denen Römern nichts zu entdecken, gelassen wurde, dennoch aber, nachdem er denen Römern alle Geheimnisse der Carthaginenser offenbahret hatte, in die Gefangenschaft wieder zurück gieng, und den gewiß zu gewartenden Tod erlitt, anführen, und ein wenig genauer betrachten will. Es fällt nemlich hierbey gar deutlich in die Augen, daß er hierunter wider die Pflichten gegen sich selbst gehandelt, massen er denen Römern, ohnerachtet er deren Mit-Bürger, und dahero denenselbigem mit weit ältern Pflichten als denen Carthaginensern zugethan zu seyn scheint, die bey denen letztern wider den Römischen Staat gemachten und von ihm bemerkten Anschläge zu entdecken, und solchergestalt nach seiner Wiederkehr in die Gefangenschaft den gewissen Todt sich über den Hals zu ziehen, keinesweges schuldig gewesen, in mehrern Betracht, daß ein Gefangener in so weit aus dem Nexu mit seinem vorigen Oberherrn und Mit-Bürgern tritt, und Jure Victoriae dem Überwinder, so lange er sich in dessen Gewalt befindet, durch den von ihm angenommenen Pardon sich unterwürffig gemacht, mithin seiner vorigen Mit-Bürger Wohlseyn mit seinem Untergange zu befördern oder zu verkauffen, keinesweges mehr schuldig, vielweniger wider den Überwinder, als welcher einem Gefangenen eben unter der stillschweigenden Bedingung, daß dieser ihme weiter nicht schaden solle, das Leben geschenckt, etwas zu unternehmen befugt ist.

§. 27.

Hingegen ist ein jedes Mitglied der Republicque schuldig, sich zum Geißel geben zu lassen, gleichwie auch ein solcher, welchen die Natur mit hinlänglichen Geschick und Kräfften versehen hat, vor andern pflichtig ist, dem Staat zu Diensten bedürffenden Falls durch einen Zwey-Kampff einen Krieg, der sonst mit seiner Republicque entstehen können, bezulegen, wovon wir das Exemple in der Römischen Historie an denen Gebrüdern der Horatier lesen. Mehrere Fälle.

§. 28.

Ja im Fall 2. kriegende Völcker einen solchen Streit durch ein Duell zwischen ihren 2. Regenten auszumachen beliebten, ist ein jeder der Souverain schuldig, sich NB. zu hazardiren, anertwogen ihm das Wohl Ob ein Regent, den Krieg bezulegen?

Wollten
Folge und
müße.

Wohl seiner Republique so wohl, ja noch mehr, als einem andern Mit-Gliede, zu befördern obliegt. Ein anders wäre es, wenn von einem Regenten zur Erhaltung seines Staats etwas begehret würde, da ihm der Tod gewiß vor Augen stünde, dergleichen wir in der Römischen Historie an dem Curtio lesen, welcher sich der Republique zu Dienste in den Puhl stürzte, in der That aber etwas that, worzu er weder verbunden noch befugt war. Allein da es bey einem Duell nur darauf ankommt, daß ein Regent vor die Republique etwas mit Gefahr seines Lebens wagt, wobey er nicht mehr Hazard, als in öffentlicher Bataille begehrt, sintemahl es eben so möglich und probable, ja noch viel wahrscheinlicher ist, daß ich ehe in einem Duell, als in einer Bataille, in welcher ich meine Dexterität und Fermité der Faust bey weitem nicht so gut als in jenem brauchen kan, davon kommen werde: So ist kein Zweifel, daß ein Regent, welcher an dem Wohl und Weh einer Republique eben so viel, ja fast noch mehr als ein anderer Theil hat, dergleichen Duell über sich zu nehmen verbunden lebe.

§. 29.

Ein Soldat
ist verbun-
den, hinaus
zu rücken/
wenn ein-
zelne Fein-
de vor der
Armée her-
um bravi-
ren.

Aus gleichem Fundamento stehet einem jeden Soldaten frey, wenn öfters bey angehenden Bataillen ein oder mehr feindliche Persohnen einer Armée zu nahe kommen, und auf die verlohrenen Schild-Wachen Feuer geben, oder sonst im Felde herum braviren, sich hinaus zu begeben, und mit selbigen eines zu wagen, angesehen es am Ende einerley ist, ob zwey Armeen Hauffen-weise oder Mann vor Mann sich schlagen: Massen auch durch Abgang einzelner Persohnen einem Feinde ein Abbruch, welchen zu thun ein jeder Soldat nach Vermögen pflichtig ist, geschiehet. Zu geschweigen, daß ein Soldat es sich gefallen lassen müste, wenn er darzu von seinem General commandiret worden wäre, wobey jedoch ein solcher Befehlshaber auf die Möglichkeit zu sehen, und einen solchen hinaus zu commandiren hat, zu welchem er das Vertrauen heget, daß er denen Feindlichen, so insgemein in diesem Fall der praxste Kerl zu seyn pfleget, gewachsen seyn würde. Eben diese Gleichheit und Qualitát wird nun auch bey demjenigen präsupponiret, welchen wir allhier freywillig und ohne Commando, jedoch mit Erlaubniß seines Officiers, darzu obligiret haben, massen einer, der sich nicht capable darzu erachtet, deswegen, weiln er ohne Commando dasjenige, was einem andern Geschicktern obgelegen hätte, zu thun eben nicht verbunden ist, freywillig hinaus zu rücken nicht schuldig zu seyn scheint.

§. 30.

§. 30.

Endlich will allhier vornöthen seyn, die Objection, daß ein Bürger, wenn er verspreche, daß er der auf die Verbrechen gesetzten Todes-Straffe sich summittiren wolle, seiner Conservation absolute pactum renunciire, etwas genauer zu beleuchten, und um deren Ablehnung bemüht zu seyn. Wenn Gott in heil. Schrift durch die allen Menschen angehende Gebothe eine Todes-Straffe auf ein Verbrechen gesetzt, dergleichen bey dem Mord und Ehebruch sich findet, ist jedweder Mensch schuldig derselben ohne Widerspenstigkeit sich zu unterwerffen, weils Gott frey stehet, ob er ihn auf diese oder auf andere Artz aus dieser Sterblichkeit hinweg nehmen wolle. Denn weil des Menschen Leben überhaupt in Gottes Hand stehet, dergestalt, daß er denselben von der Schildwache nach seinem Gefallen abfordern kan; so ist kein Zweifel, daß derselbe auch auf die Verbrechen Todes-Straffen verordnen möge. In diesem Fall nun haben die Ubertreter solcher göttlichen Befehle die darauf verordnete Todes-Straffe aus schuldigen Gehorsam gegen ihren allgewaltigen Schöpffer über sich zu nehmen, woraus denn ferner der natürliche Schluß sich ergibt, daß man disfalls eine Renunciationem conservationis suæ zu statuiren, oder auf ein ander dergleichen Principium zu verfallen, um so viel weniger vornöthen habe, als ein sterblicher Mensch gegen Gott keines solchen Rechts, dessen er sich verzeihen kan, sich rühmen mag.

Objection, daß ein Bürger seiner Conservation in Favorem der Republic ab-absolute renunciire, wird beantwortet.

§. 31.

Eben dieses findet sich nun auch in seiner Masse bey denen Bürgerlichen Todes-Straffen, womit die weltliche Obrigkeit gewisse Verbrechen zu belegen pfleget. Denn gleichwie ich in dem Moderamine inculpatæ tutelæ das Recht, den andern zu tödten, nicht aus seiner Renunciation, sondern vermöge und in Krafft der mir anbefohlenen Selbst-Erhaltung bekomme: Also bedarff es bey solchen Todes-Straffen, in welche ein Verbrecher durch seine dem Staat und andern Menschen schädliche That verfallen, keiner erdichteten Renunciation, sondern es ist genug, daß die andern Mit-Glieder eines Staats durch sothane Beleidigung, welche ihnen durch ein solch Delictum zugefüget worden, eben als wie bey dem Moderamine, vermöge ihrer Conservation ein Recht, den andern tödten zu können, überkommen, dessen Execution der Obrigkeit heimgestellt ist. Wenn man das Fundament und die Schuldigkeit, sothane Todes-Straffe übersich zu nehmen, aus dem blossen Pacto und der Renunciation auf seine Conservation hergehoben

Es bedarff seiner Renunciation.

wolte, würde folgen, daß ein solcher, welcher weder expresse noch ta-
cite denen Straffen sich unterworfen, und dergestalt auf seine Con-
servacion niemahls renunciiret, vielmehr durch beständige Protestation,
denen Straffen unterwürffig zu seyn, sich verweigert, gleichwohl aber
in der Republicque leben, und deren Schuß genießen wolte, ungestraft
allen Unfug im Staat anrichten, und am Ende damit, daß expressa
contradictio allen Consensum tacitum ausschliesse, und solchergestalt
keine Renunciacion jemahls erfolget sey, sich entschuldigen könnte.

§. 32.

Schluss aus
denen
bisherigen
Argumenten.

Dieses alles in eines zusammen genommen, ist das Fundament,
warum man die Bürgerlichen Todes-Straffen über sich zu nehmen
hat, das eigene Factum und die böse That eines Verbrechers, welche
denen andern, vermöge der ihnen anbefohlenen Conservacion, ein
Recht, denselben zu tödten, giebet, worüber er sich so wenig, als wenn
ihn Gott von dieser Zeitlichkeit durch den Todt abfordert, zu beschwe-
ren, oder solcher Straffe sich zu entbrechen Ursache hat: Denn da
Gott denen andern mit und durch die einem jeden so theuer anbe-
fohrene Conservacion das Recht, denselben, so derselben zuwider han-
delt, zu tödten gegeben, so muß ein jeder Ubertretter solche göttliche
Verordnung allerdings sich gefallen lassen, und mag sich derselben
durch List und die Flucht nicht entbrechen, sondern ist schuldig, aus
Gehorsam gegen die göttliche Allmacht, so ihn ihres Gefallens von
der Welt abfordern kan, seinem gethanem Versprechen zu Folge, sich
freywillig darzu zu sitiren. Damit ich nun wieder auf die Frage komme,
ob jemand seiner Conservacion renunciiren könne? So erhellet hieraus
nunmehr mehr als zu deutlich, daß ein jeder in allen denen Fällen den
Tod über sich zu nehmen versprechen könne, in welchen er ihn auch oh-
ne Versprechung und Renunciacion zu leisten schuldig gewesen wäre.
Allbiweiln nun gezeigter massen solches bey denen Bürgerlichen Todes-
Straffen sich findet: So mag zwar in solchem Fall eine Renun-
ciacion und Verpflichtung, denen verdienten Todes-Straffen sich zu un-
terwerffen, wohl angehen, sie ist aber deswegen nicht das Fundament
derer selben, vielweniger hat sie den Effect, daß man in Ermangelung
einer solchen Renunciacion nicht mit der Todes- Straffe wider einen
solte verfahren können. Es macht also ein solch Pactum oder Renun-
ciacion keine neue Verbindlichkeit, sondern nur eine kräftigere und
mehrere, und bleibet es daher dieser Objection ohnerachtet, bey der
sinnahl oben festgesetzten Regel, daß man ein Pactum, welches unsern
Unter-

Untergang mit sich bringet, auf keine andere Weise zu halten schuldig sey, als wenn wir den durch das Pactum auf uns genommenen Tod schon ohne dieses über uns ergehen zu lassen pflichtig gewesen wären; in welchem Fall dahero die Obligation nicht so wohl ex pacto, als aus andern ob angeführten Gründen herzuleiten ist.

§. 33.

Zu Erhaltung des menschlichen Leibes gehöret ferner hauptsächlich die Beschüzung unsers Lebens wider derer andern unrechtmäßigen Gewalt, welches moderamen inculpatæ tutelæ, dessen Moralität aus nachfolgenden Gründen, so ich mit Fleiß bis hieher zu dem Ende verspahret habe, damit ich in eadem serie in diesem Capitel möge fortgehen können, zu ermessen seyn wird. Erstlich haben wir schon oben in dem Capitel de ædificio morali gezeiget, daß einer dem andern die ihm sonst schuldigen Pflichten per modum repressaliarum & poenæ garfüglich vorenthalten und verweigern könne, in mehrern Betracht, daß dieses ein gutes und zutängliches Mittel ist, die andern Menschen zu denen mir schuldigen Pflichten anzustrengen, und von aller Beleidigung abzuhalten. Alldieweils nun derjenige, so mich ohne Ursache anfällt, mir diejenigen Pflichten, so er zu meiner Conservation bezutragen verbunden ist, verweigert, so bin ich ihm wiederum weiter keine schuldig; mir aber bleibe ich in solchem Fall zu meiner eigenen Conservation beständig obligiret, wodurch ich ein Recht bekomme, meine Erhaltung mit seinem Untergang, wenn es nicht anders seyn will, zu behaupten, quia Jus ad finem dat jus ad media. Ja ich bin so gar verbunden, daß selbige zu thun, weil ich auf solchem Fall aller Pflichten gegen den Aggressorem frey und loß werde, mir aber zur Conservation, mithin auch zu dessen necessariis mediis verhaftet bleibe, daß also schon aus diesem Fundamento das Moderamen nicht unter die blossen zugelassenen, sondern unter die gebothenen Dinge gehöret.

Von der Nothwendigk.

Erste Ursache warum sie verbohnt.

Ja gar gebothen sey.

§. 34.

Die ander Ursache stecket in der dritten Regel der Collision, wovon wir bereits oben gehandelt. Denn da heist es, daß in Collisione derjenige Lex, welcher in Favorem dessen, so an der Collisione Schuld ist, disponiret, billig weichen müsse. Alldieweils nun hier bey dem Moderamine die 2. Leges: Neminem læde, und conserva vitam tuam, collidiren, dergestalt, daß einer nothwendig übertreten werden muß: So folget, daß vermöge angegebener Regel der erstere Neminem oder Alterum non læde bestoegen, weils er in Favorem des Aggressoris, welcher

Die andere Ursache.

diese Collision eben verursachet, disponiret, hindan zu sehen sey. Und gesetzt auch, es wäre ein Aggressor an einen Anfall nicht Schuld, sondern thäte es aus Irrthum, oder gezwungener Trunckeneit, so würde doch die Decision deswegen einerley verbleiben, weiln in dubio der Irrthum billig dem Irrenden zu imputiren ist, und schaden muß. Thom. Instit. Jurispr. Div. L. 1. c. 1.

§. 35.

Die dritte
Ursache.

Beym Mo-
deramine
ist nicht
darauf zu
sehen, wer
der Repu-
blique nüt-
licher.

Die Haupt-Ursache aber ist, weiln die Pflichten der Socialität, wie wir oben in dem Capitel de *Edificio morali* gründlich gezeigt haben, der Conservation subordiniret seyn, mithin derselben in Collisione weichen müssen, woraus denn ferner von selbstn sich ergibt, daß die Distinction der Socialitäten, welche den Angefallenen Achtung geben heissen, ob der Aggressor dem Staat nützlicher sey, als er, oder nicht, hierbey um so weniger in einige Consideration kommen könne, als die Socialität tanquam *Lex inferior* sich nach meiner Conservation reguliren muß: Zu schweigen, daß solche Meditationes, ob nemlich einer nützlicher ist, als ich, theils wegen der angebohrnen Selbst-Liebe, welche fast einem jeden Menschen höhere Gedanken, als er mit seinen Kräfften praestiren kan, in den Kopff setzet, theils aber auch wegen der Verwirrung und Bestürzung, worinnen sich ein solcher Angefallener befindet, fast nicht practicables seyn.

§. 36.

Ober wer
befeht sey?

Gleicher gestalt ist es eine grosse Schwachheit, wenn einige bey der Nothwehre darauf sehen heissen, ob der Aggressor ein unbefehrter, der Angefallene aber ein frommer Mensch sey, mithin eher im Stande, seine Seele in Gottes Hand zu liefern, sich befinde, als der unbefehrte Aggressor, dessen Seele nothwendig zum Teuffel fahren, und solchergestalt dem andern die Verantwortung zurück lassen würde. Denn zu schweigen, daß die *Præcepta Christianismi* dasjenige, was sonst *Juris Naturæ præceptum* ist, nicht ändern und umkehren, oder aus einem Gebothe ein blosses *Licium* machen können, welches doch diejenigen, welche auf diese Distinction gesehen wissen wollen, statuiren müssen: vid. *Dn. Gribner. J. N. p. 70.* So würde, was einzelnen Menschen hierunter obliegt, auch ganze Völker angehen, und hieraus der ungereimte Schluß erfolgen, daß die Christen wider die Anfälle der Türcken sich deswegen nicht wehren dürfften, damit dieser ihre Seelen nicht in die Hölle geliefert werden möchten. Man sinne der Sachen nur weiter nach, so wird man finden, daß alle diese Dinge ungegründet und dabey sehr impracti-

practicables seyn. Besiehe indessen Herrn Buddei Theologiam moralem, add. Müller. in Consil. Theol. de homicid. Dn. Gribner in J. N. p. 20.

§. 37.

Auf diesen Gründen beruhet nun das Moderamen inculpatæ tutelæ, welches im übrigen eine andere Gestalt in Statu naturali, oder ausserhalb der Republicque, als es in civili hat, bekommt. Dieses desto deutlicher zu verstehen, wollen wir allhier in jedem Statu diese 3. Fragen erwegen: 1.) Weshwegen man das Moderamen ergreifen könne? 2.) Wenn es sich anfangt? 3.) und wie lange es continuire?

Distinguere Betrachtung des Moderamentis.

§. 38.

Ehe wir aber noch zur Entscheidung der ersten Frage gelangen können, müssen wir zuvörderst zusehen, welche Menschen in Statu naturali leben, wie auch ob sothaner Status annoch wirklich in der Welt zu finden sey, oder nicht? Demnach leben in Statu naturali die Völker, welche gegen einander betrachtet Personæ morales; so weiter mit keinem Nexu als mit dem Bande der Gesellschaft verknüpffet seyn, repræsentiren. Ehe man noch Republicquen gemacht, haben nothwendig alle Menschen in Statu naturali sich befunden, nach Errichtung derer selben aber hat zwar sothaner Status unter einzelnen Personen in vielen Stücken aufgehört, in vielen aber ist doch derselbe, wie Herr Prof. Jenichen zu Leipzig in einer de Statu naturali subditorum gehaltenen Disputation gar wohl gezeigt, noch übrig geblieben, ja öfters von denen Unterthanen ausdrücklich sich vorbehalten worden, gestalten sich denn Republicquen finden, in welchen die Unterthanen, sonderlich aber die vornehmen Stände eines Landes in denen wenigsten Stücken ihrer natürlichen Freyheit sich begeben haben, mithin in denen übrigen im Statu naturali verblieben sind.

Wer im Statu naturali lebe?

§. 39.

Ein deutlich Exemple davon hat man an denen Teutschen Ständen, welche in vorigen Zeiten, so viel die Selbst-Hülffe in angethanen Beleidigungen und Verweigerungen der schuldigen Pflichten betrifft, der Kaiserlichen Majestät sich niemahls unterworfen, sondern die Befehlungen und Selbst-Rache durch beständigen Brauch sich vorbehalten, bis sie endlich des Handels selbst müde worden, und besser zu seyn erachtet haben, wenn sie diesem ihrem Vorbehalt, und Rechte renunciirten, gestalten sie denn durch den A. 1495. errichteten Land-Frieden, so viel die weltlichen Handel betrifft auf ewig davon abgegangen sind. Ich kan dahero nicht sehen, mit was Grunde man die Teutschen Sehden vor dem errichteten Land-Frieden ohne allen Unterscheid verwerf-

Exemple von denen Teutschen Ständen.

Das Faust-Recht wird defendirt.

werffen, und vor unzulässliche Gewalt ausgeben will. Denn obwohl viel Mißbrauch mit untergelauffen, der Status naturalis. auch intra rempublicam und unter der Obrigkeit zu cessiren scheint: So erhellet doch aus bereits angeregten, daß auch derselbige in ein und andern Stücken intra rempublicam verbleiben kan, absonderlich wenn die Unterthanen nicht abfoluts, sondern nur wie die Teutschen Stände, conditionirte Bürger seyn, und die Kayserliche Capitulationes und Reichs-Gesetze, worinnen die Kayserliche Gewalt eingeschränckt vor sich haben. Siehe Hortleder T. 2. L. 2. Conl. 1. &c. Ja es ist auch nach aufgerichteten Land-Frieden das Faust- und Repräsentations-Recht unter denen Teutschen Ständen in Sachen die Religion betreffend, als worüber kein Reichs-Collegium cognosciren kan, übrig geblieben, gleichwie auch Brunnem. in Diss. de Fortalitiis behaupten wollen, daß ein jeder Stand sich selbst Recht schaffen könne, wenn die Reichs-Judicia die Sachen allzulange verzögerten, und ihn solchergestalt der aus dem Land-Frieden zu gewarten habenden Hülffe beraubeten, immassen denn die Evangelischen Stände noch leglich in Causa Palatina in ihrer heraus gegebenen Deduction dieses Arguments sich gebraucht haben.

S. 40.

Um welcher Ursache willen man im Statu naturali zur Nothwehre greifen könne.

Erstlich wann die Beleidigung meinen Untergang betrifft.

Was nun die Haupt-Frage an sich selbst anbelanget, um dessen willen man nemlich im Statu naturali zum Moderamine schreiten könne, so ist von demjenigen, was bereits im vorhergehenden an- und ausgeführt worden, nur so viel anhero zu wiederholen, daß die anderen Menschen Krafft meiner Natur mir so viel Pflichten, als ich zu meiner Erhaltung vonnöthen habe, zu leisten schuldig seyn; ja so gar auf alle Weise meine Gemächlichkeit, gleichwie ich hinwiederum die ihrige zu befördern, verbunden leben. Im Fall sie mir aber solches zu thun verweigern, ist kein ander Mittel übrig, als daß ich sie darzu mit Gewalt anstrenge, daß also in Statu naturali ein jedweder Mensch und Volck sein selbst eigener Executor und Rächer ist, cum Jus ad finem det Jus ad media necessaria. Gleichwie aber die Verweigerung von gar unterschiedener Art seyn kan, also hat man auch verschiedene Grade des Zwangs zu gebrauchen, in welchem Stück die Executio naturalis mit der Executione civili, welche ebenfalls in unterschiedlichen Graden geschicht, ganz genau überein kommt. Ist die Verweigerung derer mir schuldigen Pflichten so beschaffen, daß ich meinen gänglichen Untergang daraus zu befahren habe, kan ich ohne alle Weitläufigkeit zur gewaltsamen Defension schreiten, und sothane Zundthigung eines andern, sollte es auch mit seinem Untergang seyn, von mir ab-

leh-

lehnen, anerkennen mir meine Conservation, falls ich kein ander Mittel dieselbige zu behaupten vor mir sehe, viel theurer, als die seine anbefohlen ist.

§. 41.

Hat es aber mit der Beleidigung diese Bewandniß, daß ich zwar ein ziemliches Präjudiz und Schaden, keinesweges aber den gänzlichen Untergang daher zu besorgen habe: So muß ich gelindere Gradus des Zwangs brauchen, und, zum Exempel in ganz geringen Sachen den andern vor allen Dingen seiner Pflicht erinnern, oder durch Vorenthalt ein und anderer gegen Pflichten, als da ist durch Sperrung der Commerciën, Versagung derjenigen Vortheile, so er von mir sonst zu genießten gehabt, wie auch durch allerhand Bedrohungen ihn auf andere Gedanken zu bringen suchen. Gleichwie aber in Bürgerlichen Sachen derjenige, welchem die Handhabung derer Befehle anbefohlen, öfters die Strafen nach Ereignung derer Umstände zu erhöhen sich genöthiget siehet, dergestalt, daß er wohl gar bey geringeren Begünstigungen den äußersten und höchsten Grad des Zwangs, im Fall die Leute auf die erstern Gradus nichts geben, und der Execution mit Gewalt widerstreben, gebraucht; nicht als wenn zwischen einer solchen geringen Beleidigung und des Menschen Leben, als dem höchsten Grad des Zwangs, eine Proportion sey, sondern weiln die Übertreter eines solchen Geboths durch fernere Widersetzlichkeit und rebellische Entgegenstellung dem Regenten mit Leib und Gut verfallen sind, und nicht sowohl wegen des Objecti des Verbrechen, als wegen der vorfseklichen Renitenz und Opposition gestrafet werden; also mag der beleidigte Theil in Statu naturali auch um geringerer Beleidigung willen, wenn er nach aller angewandten Mühe und gebrauchten glimpflichen Mitteln sein Recht von dem andern nicht erhalten kan, zur Gewalt und Härte schreiten, wenn gleich bey fernerer Resilience des andern Untergang dabey zu besorgen wäre, gestalten denn hierinnen zwischen dem Statu civili und naturali kein Unterscheid zu finden ist. Wenn die Menschen gutwillig thäten, was sie einander zu thum schuldig seyn, wäre es keiner Republicken vonnöthen gewesen. Alldieweiln sie aber aus Bosheit einander ihre Pflichten verweigert, und nach geschehener That in Statu naturali bey ermangelnder Execution sich noch darüber ergötzet haben: so hat sie die Nothdurfft, und die Hoffnung schleunigere Execution zu haben, gezwungen, in Republicken zusammen zu treten, daß also in Statu naturali, so viel die Officia naturalia anbetrifft, kein Mangel an dem Rechte, selbige von andern zu exequiren, son-

Wenn die Beleidigung gering ist, muß ich zu förderst andere Gradus brauchen.

Man kan aber auch ad extrema greifen.

Ursache dessen.

Shh

dern

bern nur an der Force sich findet. Wo nun selbige bey dem beleidigten Theile vorhanden ist; müssen ihm nothwendig alle die Wege und Grade der Execution offenstehen, welche, seine Pflichten von andern zu erlangen, hinlänglich seyn. Im Fall nun bey geringen Beleidigungen die ersten Gradus admonitionis und Repressaliarum zur Erhaltung der Satisfaction und Ersekung des erlitteneu Schadens nicht hinlangen wollen, sondern der Beleidiger durch gewaltsame Widersetzung die Beleidigung immer mehr und mehr häufft: so bekommt der beleidigte Theil so wohl, als in Statu civili, ein Recht, die gewaltsamsten Zwangs-Mittel zu ergreifen, massen sonst sein habendes Befugniß ohne Wirkung seyn, und in Effectu eben so viel, als ganz kein Recht, das seinige wieder fordern zu können, heissen würde.

§. 42.

Fernerer
Beweis.

Der Status naturalis differiret in diesem Stück von dem Civili nur darinnen, daß ich in diesem per pactum mich zu etwas verpflichtet habe, was ich in jenem ohne Versprechen ausser dem zu thun bereits schuldig bin: Woraus so dann der fernere Schluß erfolget, daß ein Beleidigter in Statu naturali, so viel die natürlichen Pflichten betrifft, alles dasjenige Recht wider den andern habe, welches ein Imperans, deme die andern die ihnen in Statu naturali zugestandene Execution aufgetragen, in Statu civili per pactum & nexum subdiditum erlanget. So wohl nun als ein Regent, wenn er v. g. einen Schulden oder anderer geringen Begünstigung halber in Arrest bringen lassen will, im Fall derselbe sich denen Abgeordneten Gerichts-Dienern oder Häschern gewaltig widersetzt, und mit Gegenwehr sich los zu reissen trachtet, ein Recht bekommt, einen solchen rebellischen Menschen, solte es auch mit seinem Untergang seyn, zur Raison zu bringen: so wohl mag einer in Statu naturali nach gebrauchten Gradibus Admonitionis und bey fernerer Verweigerung der schuldigen Satisfaction auch in geringern Beleidigungen die Gewalt zur Hand nehmen, welches allhier um so viel desto eher angehet, weiln man im Statu naturali ohne dis von andern nicht viel zu leiden hat, indem sonst die boshaftigen Menschen unsere Gedult mißbrauchen, und bey aller Gelegenheit sich an uns zu reiben suchen würden.

§. 43.

Des Herrn
Thomasi
Beyfall
hierinnen.

Demnach ist der Satz des Herrn Thomasi, welchen er hiervon in Instit. Jurispr. divin. L. 2. c. 1. §. 97. macht, gar richtig, wenn er schreibt: Qui in Statu naturali vivunt, illi quamcunque injuriam etiam minimam

nimam violentem, & si aliter eam evadere nequeant, etiam cum Interne-
 cione Adversarii repellere jusse possunt, deme er noch §. 99. hinzu fügt:
 Læso adversus hostem in Statu naturali Jus competere in infinitum und
 lædentem nullum habere Jus officia socialitatis à me expetendi.

§. 44.

Aus diesen Gründen nun halte ich dafür, daß die gewaltsame Applica-
tion dieser
Lehre.
 Defloration und Beraubung der Jungferschaft, wie auch eine Maul-
 schelle und angethaner Schimpff, præmissis gradibus admonitionis, ein
 hinlängliches Recht in Statu naturall zur Gewalt gebe, wenn schon des
 andern Untergang damit verknüpffet seyn solte, obgleich Herr Hof-
 rath Griebner in L. N. pag. 72. und Herr D. Rüdiger p. 480. L. 2. P. 2.
 S. 1. c. 2. lit. p. solches in Zweifel ziehen. So viel ist an dem, daß
 ich, weils das Kriegs-Glück ungleich ist, mithin aus der gewaltsamen
 Abnöthigung der mir schuldigen Pflichten meinem Staat ein grösser
 Ubel, als die Beleidigung selbst ist, zustossen könnte, viel besser thue,
 daß ich, absonderlich wenn der andere an Stärcke und Macht mich
 überwieget eine solche geringe Beleidigung zu Verhütung grössern
 Übels so lange verschmerze, bis ich etwan gelegentlich zu meiner Satis-
 faction kommen kan: Allein alsdann ist ein solcher Læsus nicht übler
 oder schlimmer dran, als ein Imperans, dessen ungehorsame und auf-
 rührische Unterthanen ihm bergestalt zum Haupte gewachsen, daß er
 aus Beyforgen, er mögte darbey succumbiren, die Execution wider sie
 ergehen zulassen, nicht wagen darff, sondern vor diesesmahl connivi-
 ren, und der Zeit erwarten muß. Gleichwie aber dieser letztere Um-
 stand denen Unterthanen kein Recht zur Beleidigung giebt, oder sie
 von der Satisfaction entbindet, vielweniger das Recht des Regenten,
 der Execution gelegentlich sich bedienen zu können, vermindert oder
 austilget: also hebet auch eine solche kluge Verschmerkung und Tole-
 ranz im Statu naturali das Recht, eine Satisfaction mit Gewalt zu for-
 dern, nicht auf, sondern verschiebt selbige nur bis auf bequemere Zeit.
 Es ist auch hierinnen kein Unterscheid unter einer bereits empfangenen
 Beleidigung, oder einer noch bevorstehenden, wie etwan Herr Hof-
 rath Griebner pag. 72. will: sintemahln die Vernunft, diese letztere ab-
 lehnen zu können, mir noch mehr Recht, als vor jene die Satisfaction
 zu fordern, darreicht, angesehen es allemahl besser und vernünftiger
 ist, gar nicht beleidiget und beschädiget zu seyn, als die Erkennung des
 empfangenen Schadens erst wieder præzendiren, und erlangen muß
 sen.

§. 45.

Wenn das
Moderamen
intra Rem-
publicam
hätt findet.

Die specialen Conclusiones und Limitationes hiervon wollen wir in der Lehre de Jure Belli zeigen, und hier ad Statum civilem fortschreiten, in welchem das Moderamen durch die Obrigkeit dergestalt limitiret ist, daß, wenn ich durch Hülffe derselbigen gesichert seyn, und der mir zugefügte Schaden und Beleidigung durch eben dieselbige wieder ersetzt und gut gemacht werden kan, ich zu solchem Moderamine weder in ipso Actu noch nach geschehener That zu greiffen befugt, sondern vielmehr schuldig bin, dergleichen reparabile Beleidigung mir von dem andern anthun zu lassen, und hernachmahls erst bey der Obrigkeit die Satisfaction dafür zu suchen: Falls ich aber durch Hülffe derselben keine Reparation zu hoffen habe, mithin diese Exception cessirt: so kan mich niemand verdencken, wenn ich mich desjenigen Befugnüsses bediene, welches mir die Vernunft in Statu naturali erlaubet und an die Hand giebet.

§. 46.

Warum ich
die Noth-
wehr ge-
brauchen
kan, im Fall
mich einer
massacriren
will.

Nach dieser Regel, welche ihren Grund in dem Pacto subjectionis hat, lassen sich nun die besondern Fragen gar leicht entscheiden. Denn wenn mich jemand attaquirte, und massacriren wolte, so würde es thöricht gehandelt seyn, wenn ich auf die Hülffe des Magistrats warten, oder der Ersetzung des Schadens mich getrosten wolte, da mir niemand das Leben wiedergeben kan. Und gesetzt auch, der andere intendire eben nicht, mich gar zu tödten, sondern sey nur Willens, mich nur ein wenig zu zeichnen, und mir einen so genannten Affections-Stich oder Circumflex zu geben: So bleibet mir doch das Recht, solches mit seinem Untergange von mir abzulehnen, aus verschiedenen Ursachen allemahl übrig; eines Theils, weiln ich nicht wissen kan, was der andere im Sinne führet; andern Theils, weiln ich, wenn er gleich zuvor versichert hätte, daß er mich nur zeichnen wolte, darauf nicht trauen darff, massen die Bosheit der Menschen nicht allein groß ist, sondern auch einer die Hiebe und Stiche nicht an der Schnur hat, mithin dafür nicht gut seyn kan, wie seine Intention gelingen werde, besonders da es gar geschwinde um eines Menschen Leben gethan ist.

§. 47.

Item,
wann einer
meine Glied-
er in mu-
den sucht.

Aus gleichem Grunde kan einer die Nothwehre ergreifen, wann man ihm ein Glied von seinem Leibe abschneiden oder hauen wolte, sintemahlr solches durch keine Mittel zu ersetzen ist. Ich habe den Casum erlebt, daß ein Edelmann in einem Gast-Hof, in seiner Stube einen un-
bekann-

bekanntem Menschen antraf; allhierweiln er nun denselben vor einen Spisbuben hielte, ohnerachtet dieser sich damit, daß er sich verirret habe, auch würcklich sonst ein honett home war, entschuldigete. So grieff der Edelmann geschwinde nach einem zur Hand liegenden Beile, und drohete mit Beyhülffe seiner Kerl dem Fremden die Finger abzuhacken. Der Fremde bath, er solle ihn mit Frieden lassen; allein er drang immer stärker auf ihn los, biß der fremde Mensch sich genöthiget fand, nach seinem Gewehr zu greiffen, und dem Edelmann den Degen in den Leib zu stoßen, daß er todt zur Erden fiel. Nun wurde zwar der Thäter in Arrest gebracht, durch verschiedene Rechts-Sprüche aber mußte er aus eben der angegebenen Ursache wieder los gelassen werden.

§. 48.

Ja ich halte dafür, daß, wenn mich einer mit einem blossen Stock ohne Degen, oder wohl gar nur mit denen blossen Fäusten attackiret, ich solchen bey gewissen Umständen, wenn ich ihn nicht anders los werden kan, zu tödten Fug und Recht habe. Denn da kan ich nicht sehen, warum ich mich einem andern, welcher mit dem Stocke oder der Faust vielleicht über mich Herr werden könnte, gleichsam Preis geben, und in Gefahr, daß er mich übel zurichten könne, lauffen soll. Absonderlich, da man mit einem Stock und mit der blossen Faust einen so wohl todt, oder doch zum wenigsten dergestalt, daß er Zeit Lebens daran zu kauen hat, zu Schanden schlagen kan. Gleichwie ich nun wegen eines Gliedes zur Nothwehre zu greiffen befugt bin; also kan ich nicht sehen, warum ich bey einer Attaque mit einem Stock oder blossen Fäusten der Gefahr, übel zugerichtet, und zu Schanden geschlagen zu werden, nicht soll vorbeuen dürfen, daß also ganz ungegründet ist, wenn die Scholastici paritatem armorum erfordern.

Was ich thun könne, wenn mich einer mit dem blossen Stock oder Fäusten attackirt.

§. 49.

Eine andere Frage ist, ob ein Mädggen ihre Keuschheit mit des andern Untergang defendiren könne? Daß solches in Statu naturali angehe, davon ist, wie wir bereits erwiesen, nicht der geringste Zweifel. Ob es aber in Statu civili auch Platz habe, daran will einiges Dubium vorfallen. Herr Thomasius raisonniret in seinen Instit. Jurisprud. Div. L. 2. c. 2. §. 114. davon also: Die innerliche Keuschheit sey eine Tugend, so einem niemand nehmen könne, die äußerliche Keuschheit des Leibes aber sey ein bonum reparabile, mithin das Moderamen einem Mädggen nicht vergönnt. Der Verlust der äußerlichen Keuschheit

Ob ein Mädggen ihre Keuschheit zu defendiren / sich der Nothwehre gebrauchen könne. Negatur à Thomasio.

Hhh 3.

bestehe.

bestehe in einem Dünkel und Einbildung, oder zum höchsten in einem Verlust eines guten Nahmens unter denen Leuten, welchen ihr bey Vernünftigen der Richter, wenn er den Zwang public mache, ersehen könne, massen einem solchen Frauenzimmer kein verständiger Mann etwas imputiren werde, an die Unverständigen aber und an deren Urtheil habe man sich nicht zu kehren: So sey auch der Eckel unserer Zeiten so groß nicht, daß sie nicht sollte einen Mann bekommen, gleichwie auch die Objection derer Herren Theologen nichts ausmache, wenn sie sprechen, daß ein solch Mädgen in Gefahr der Seelen stehe, und Sünde begehe, indem es fast nicht möglich, daß sie aus solchem unvergönnnten Bey Schlaf nicht eine unvergönnnte Lust, welche abzulehnen sie Fug und Macht habe, empfinden sollte.

Affirmatur
Theologis.

§. 50.

Welche
legtere
Reynung
mit stär-
kern Argu-
menten be-
hauptet
wird.

Ob es nun wohl an dem ist, daß diese Tiillatio Corporis & Sanguinum wider ihren Willen geschicht, und mehr physicalisch als moralisch ist, mithin sothane Objection hinweg fällt: So bleiben doch sonst noch viele Gründe übrig, welche mich das Gegentheil, daß nemlich ein Mädgen ihre Keuschheit mit Gewalt vertheidigen könne, statuiren heissen. Denn ob ihr wohl die innerliche Keuschheit nicht genommen werden kan; so ist doch sehr schwer zu glauben, und noch schwerer zu beweisen, daß ein Mädgen gezwungen worden sey, sintemahl man bey solchen Dingen niemand zusehen läffet, oder einen Zeugen admittiret. Gleichwie nun ein Richter nicht nach derer Parthenen Erzählungen, sondern secundum probata, welche das ladirte Frauenzimmer, als Klägerin, herbey schaffen muß, zu pronuncüren hat: So siehet man wohl, in wie grosse Gefahr ein solch Frauenzimmer lauffe, den Schandfleck einer Hure und Canaille, welcher sie um all ihr zeitliches Glück bringen kan, auf den Hals zu behalten. Und gesetzt auch, der Richter könnte bey Vernünftigen ihr diesen Macul abnehmen; so haben wir doch in der Welt nicht nur auf der Vernünftigen, sondern auch auf der Unvernünftigen, deren die meisten seyn, ihr Urtheil zu sehen, weils eben durch dieser ihren Unverstand mein zeitliches Glück wieder Verschulden verlohren gehet, wovon wir in folgenden ss. ein mehrers gedencken wollen. Was man von dem Eckel unserer Zeiten sagt: Solches ist wiederum mit Unterscheid anzunehmen. Denn so viel ist wohl wahr, daß viele Menschen sich nicht daran kehren, ob ein Mädgen ihre Jungferschaft noch hat oder nicht, es ist aber auch wahr, daß es ein Glück ist, wenn ein solch Mädgen einen Mann bekommt,

Kommt, in welchen Hazard sie sich zu stürzen nicht Ursach hat. Zum wenigsten ist wahrscheinlich, daß sie ausser diesem Fall leichter und besser unterkommen werde, sie mag im übrigen reich oder arm seyn, welchen Schaden ihr keine weltliche Obrigkeit zu ersetzen vermag, weilm er nicht in blossen zeitlichen Gütern besteht, auch nach selbigen nicht ermessen werden kan. Es bleibet dennoch dabey, daß ein solch Mädggen sich mit Gewalt der Nothzüchtigung entschütten kan, es sey dann daß andere Mittel, als da ist das Schreyen und Hülffe ruffen, wo Menschen vorhanden seyn, hinlangen wolten, und die Gewalt ihr solches nicht verbiethet. Siehe Falckner de eo quod justum est circa la-
sionem pudicitia.

§. 51.

Ein anders scheint es mit einer Ehefrau zu seyn, welche nun ein-
mahl versorget ist, und hierunter nichts, als den Unwillen ihres Man-
nes, welchen ein Richter zur Fortführung der Ehe zwingen kan,
zu befürchten zu haben scheint. Alldieweilm aber auch hier
die difficillima probatio des Zwangs, welche der Frau obliegt, übrig
bleibet, in deren Ermangelung dieselbige den Schandfleck des Ehebruchs
und Hurerey, welcher ihr so wohl bey dem Richter als ihrem Man-
ne, und sonst an ihrem guten Leimund in der Welt nachtheilig seyn
kan, auf dem Halße behalten muß; über dieses der Richter einen Mann
wohl zur Continuirung der Ehe, nicht aber zur Fortsetzung einer ver-
trauten Einigkeit zwingen mag, mithin eine solche Frau ein groß Theil
ihrer zeitlichen Glückseligkeit und Vergnügens auf eine unwieder-
bringliche Art verliethet: So kan ich nicht ersehen, warum einer Ehe-
Frau die violenta defensio pudicitia nicht ebenfalls vergönnet seyn
solte.

Das Moderamen ist auch einer Ehefrau zur Vertheidigung ihrer Keuschheit zu ergreifen sehr vergönn.

§. 52.

Wann wir ferner die zeitlichen Güter nach oben gesetzter Regel
betrachten wollen, so bekommen wir nachfolgende Conclusiones: Wann
mich ein Räuber auf der Strasse, wo ich weder anderer Menschen
noch der Obrigkeit Hülffe haben kan, anfället, und mir mein Geld und
Sachen abfordert, bin ich ihm solches zu geben nicht schuldig, sondern
kan es, im Fall ich mich im Stande der Gegenwehr befinde, und mein
Recht mit Gewalt gegen ihn auszuführen mich getraue, wider seine
gemachten ungerechten Anforderungen, mit seinem Untergang defen-
diren. Falls ich aber den Hazard nicht wagen will, kan ich zwar mei-
nem Juri wohl renunciren, und das bey mir habende hingeben, es man-
gelt

Beweis
1.) daß ich wider einen Straffen-Räuber das Moderamen incal-pate intola ergreifen könne,

gelt mir aber alsdenn nicht so viel am Rechte, sondern nur an Kräfften, das meinige zu behaupten, wodurch ich mich so dann, aus zweyen Uebeln das kleinste zu erwählen, gezwungen sehe. Wäre ich aber einen solchen an Macht überlegen, oder hätte Gesellen bey mir, auf die ich mich verlassen könnte, möchte ich das Meinige wider Gewalt wohl mit Gewalt verfechten, eines Theils, weiln sonst mein Recht ohne Bürcung seyn würde, andern Theils, weiln ich nicht wissen kan, was ein solcher Strassen-Räuber im Sinn hat. Denn ob er wohl nur eine blosser Reuter-Zehrung fordert, so bin ich doch nicht gesichert, daß er nach Empfang derselben mir nicht noch eins versehe, angesehen dergleichen Leute mehrentheils Raub und Mord mit einander zu verknüpfen pflegen.

S. 53.

Item,
wider ei-
nen nächt-
lichen Dieb.

Gleichergestalt kan ich nicht sehen, warum ich einen nächtlichen Dieb, wenn er mit dem Meinigen davon eilen will, nicht soll umbringen können, da mir die Obrigkeit den Schaden nicht eher ersetzen kan, als wenn man den Dieb zu bekommen, und das Factum ihm zu beweisen weiß. Wenn ein Dieb noch dazu mit gewaffneter Hand einbricht, oder mit Gewehr kommt, hat es um so viel desto eher seine Richtigkeit, als ich aus seinem Auszug alsodann seine böse Absicht und Final-Resolution schon sehen kan. Ein anders scheineth es zu seyn, wenn ich den Dieb kenne, und seiner allemahl habhaft werden kan, oder er mir noch nichts gestohlen hat, sondern noch vor der That flüchtig wird, oder auch sonst auf andere Weise versperrt und angehalten werden kan. Wies wohl, im Fall er vor der That flüchtig wird, und ich ihn so platterdings wolte abfahren lassen, derselbe seine böse Intention so ungeahndet dahin nehmen, und die Republique ihr Interesse dabey verlihren würde, da doch derselben höchlich daran gelegen, daß das Böse nicht ungestraft bleiben möge. Ja ich halte dafür, daß, weiln die Diebe an die in denen Bürgerlichen Gesezen auf den Diebstahl verordneten harten Straffen sich dennoch nicht kehren, sondern in Hoffnung, es werde nicht auskommen, alles wagen, allerdings nöthig sey, etwas zuzulassen, wovor sie sich zu aller Zeit fürchten müssen, dergleichen der gewaltsame Widerstand, welcher zufälliger Weise zu des Diebes Untergang ausschlagen kan, zu seyn scheineth.

S. 54.

Wenn der
Diebstahl
nicht allzu
geringe ist.

So viel ist wohl andern, daß man um sehr geringen Diebstahls halber nicht gleich zu solchen Extremis greiffen, oder den Widerstand mit

mit Vorsatz auf den Untergang eines solchen Diebes, der doch nichts oder doch ein geringes gestohlen, richten soll, sondern genug sey, wenn man demselben nur ein Zeichen anzuhängen intendiret, dabey man jedoch vor den Ausgang nicht allemahl gut seyn kan. Itaque schreibt Herr Griebner pag. 73. gar wohl, defensio etiam cum invaloris caede licita est, ad hanc tamen non properandum, quousque turbator alia ratione in ordinem redigi potest. Also pflegt man gar wohl denen Obst-Dieben in Gärten mit Flinten aufzupassen, und sie mit kleinen Schrotten zu bewillkommen, dergleichen man auch denenjenigen thut, welche bey der Erndte das Korn auf dem Felde auszudreschen und zu stehlen pflegen, wobey es denn jezumeiln sich zuträgt, daß ein solcher Schuß zufälliger Weise mißlingt, und den Dieb seines Lebens beraubet. Add. Mulleri Diss. de occasione furis nocturni.

§. 55.

Endlich läßt sich diese Conclusion auch à posteriori demonstriren, wenn man erwägt, daß einen nächtlichen Dieb zu tödten in denen Gesetzen der Hebräer Exod. XXII. 2. erlaubt sey, mithin daraus die Praesumption, daß es im Jure Naturae nicht verbotthen seyn könne, um so mehr erwächst, als Gott, welcher wider das Geseze der Vermunft nichts gebotthen haben wird, der Urheber sothaner Positiv-Geseze ist, immassen denn Grotius de J. B. & P. L. 1. überhaupt dieses vor einen Nutzen der Jüdischen Geseze ausgiebt, daß man aus solchen auf die Permissionem Juris Naturae schließen könne.

§. 56.

Endlich ist noch die Frage: Ob man um einer Maulschelle oder einer andern harten Beschimpffung willen, als da ist, wenn einer mit einer Carbatsche oder Spieß-Ruthe gepeitscht, oder mit dem Spanischen Rohr ohne sonderlichen Schmerzen geprügelt, oder auch mit Nasenstübern und Schillingen, dergleichen Exemples man auf Universitäten erlebt hat, wie auch mit harten Schimpff-Worten tractiret wird, zur Nothwehr greiffen könne? Worauf die meisten mit Nein antworten. Herr Hofrath Griebner schreibt pag. 72. ob leve damnum. v. g. ob alapam acceptam naturali non minus quam civili Jure illicita est occisio, sed ad declinandam eam in naturali Statu amplior defensionis favor & major injuriam repellentis licentia est; in welchen Worten eine Distinction steckt, ob nemlich die Injurie schon geschehen sey, oder erst erfolgen solle, zu welcher ich noch eine andere setzen will. Es hat nemlich der Welt-Brauch gewisse Leute, als da sind die Geistlichen, Schul-

Leute, denn solches auch im Göttlichen Positiv-Geseze begründet ist.

Das bey gewissen Leuten das Modernen um eine Maulschelle erlaubt sey, wird bewiesen.

Leute, Professores Doctores &c. und auf gewisse Maaße auch die Studenten dergestalt gleichsam privilegiret, daß man ihnen nicht sonderlich vor übel hält, wenn sie dergleichen Beschimpffungen mit Gedult über sich ergehen lassen: Dahingegen ein Officier, wenn er dergleichen leidet, Zeit seines Lebens ein geschlagener Mensch verbleibet.

S. 57.

Nachtheil,
so aus sol-
chem Tra-
ctament er-
wächst.

Denn da ist es einmahl unter denenjenigen, so von Degen und Pistolen Profession machen, dahin gebiehen, daß man mit solchen Leuten, welche dergleichen hartes Tractament einstecken, keine Dienste thut, selbige sehr verächtlich hält, und bey aller Gelegenheit proluiriret. Und ob wohl solches nur die Unvernünftigen thun, deren Unverstand man etwas nachzugeben keine Ursache zu haben scheinet; so bleibt doch der Effect überall dieser, daß ein solcher proluirter Officier Zeit Lebens unglücklich wird, welches zu verhüten einem jeden obliegt. Freylich kommt das Unglück, so uns in der Welt wider Verschulden begegnet, mehrentheils von denen Bösen her: Es folgt aber daraus gar nicht, daß man deswegen selbiges nicht von sich soll ablehnen können, absonderlich da man daraus so gar vielerley empfindlichen Verdruss zu gewarten hat. So lange nun grosse Herren durch die Geseze solche üble Consequenzen unter dergleichen Leuten nicht abschaffen: Ist nicht wohl abzusehen, wie ein solcher Beleidigter zu verdencken, wenn er dergleichen angebrohete Injurien, und die daher zu befahrenden üblen Folgerungen mit gewaltsamer Resistence von sich abhält, oder, wo selbige schon erfolgt, durch ein Duell zu rächen sucht. Man hat zwar bis anhero in denen meisten Teutschen Provinzen sehr scharffe Duell-Mandata, wodurch man diesem Ubel vorzukommen gesucht, ergehen lassen, man hat aber dadurch nicht mehr erhalten, als daß viele Duell verhütet, die Bosheit scharff gestrafft worden, dem Beleidigten aber hat durch alle solche Straffen zu seinem Verlust nicht wieder geholfen, oder der Schaden ersetzt werden können, welches gewißlich kein geringes Unglück vor denselbigen ist. Denn ob mir wohl ein anderer durch Schimpffen, und andere oberzehlte harte Injurien meine Ehre nicht nehmen kan; widrigen Falls die Ehre eines jeden ehrlichen Mannes der Discretion brutaler Leute unterworfen seyn würde: So hat doch die Erdultung eines solchen schimpflichen Tractaments andere beschwerliche Würckungen, und übele Folgerungen, welche zu verhüten ein jeder redlicher Mann alle Kräfte anzustrengen hat. Die wahre Ehre bestehet zwar in der Hochachtung, welche andere Menschen in Ansehung meiner Meriten, oder

oder von wegen des von der Obrigkeit mir verliehenen Standes gegen mich zu tragen schuldig seyn, welcher Obligation sich niemand, so lange ich mich durch Ubelthaten derselben nicht selbst unwürdig mache, von selbst entschütten kan, widrigen Falls meine Ehre auf anderer Leute Gutdüncken ankommen, und nach ihrem Gefallen mir heute gegeben, und morgen genommen werden könnte: Es bleiben aber doch dem ohnerachtet andere üble Sviten von Erdultung solcher Beschimpfungen übrig, welche einen solchen beleidigten Officier, falls er sich nicht selbst Satisfaction verschafft, zu grosser Beschwerde gereichen. Oft sind die Regenten selbst, ohnerachtet sie Duell-Mandata gegeben, dergestalt gesinnet, daß sie von einem solchen Officier, welcher sothane Beschimpfung ungeahndet eingesteckt, nichts halten: Und die andern, so seines gleichen seyn, wollen weiter keine Dienste mehr mit ihm thun, ja die Subalternen selbst unterstehen sich des ihm schuldigen Gehorsams sich zu verweigern. Und ob gleich durch scharffe Gesetze verhindert werden kan, daß die andern dessen sich so offenbahr nicht mercken lassen dürfen: So tragen sie doch solches bey sich im Herzen, welches bey mancherley Gelegenheit gar viele üble Consequenzen gebühret. Denn zu geschweigen, daß die Hochachtung und der Ehrung gegen einen solchen geschimpften bey denen andern fällt, und die Liebe seiner Untergebenen gegen selbigen cessiret, wovon die Effectus in gar verschiedenen Fällen sich dergestalt äussern, daß solches kein Souverain in der Welt, als welcher das innerliche des Herzens nicht discipliniren kan, zu verhindern vermag: So muß ein solcher Zeit seines Lebens viel tausenderley Verdruß, welcher per indirectum dieserhalber von dem andern auf ihn sich deriviret, einstreifen, und wohl gar der ferneren Beförderung ermangeln, absonderlich wenn die vorgefetzten selbst von dergleichen Präjudiciis nicht befrejet sind. So lange demnach ein Souverain durch seine Gesetze denen Leuten diese Präjudicia nicht aus dem Kopff bringen, und die üblen Sviten, so ein beschimpfter Officier davon zu befahren hat, nicht verhindern kan: Mag er auch demselben die Selbst-Wehre und Rache von wegen solcher Beschimpfungen so schlechterdings nicht verbiethen, in mehreren Betracht, daß ein beleidigter Officier bey Erdultung dergleichen Beschimpfung einen solchen Schaden, welchen ihm kein Souverain in der Welt ersetzen kan, erleidet.

§. 58.

Es ist dahero ein sehr ungegründetes Raisonnement, wenn man ^{Ungrund} schliesset, daß man denjenigen Schaden nicht zu achten habe, welchen ^{des Schluß} ^{uns} ^{es/ daß}

man den
von bösen
Leuten uns
angethanen
Schaden
nicht zu
eximiren
habe.

uns die Bösen durch ihr übles Urtheil zufügen, da doch die Frommen und Vernünftigen uns selten, die Bösen aber desto öfters schaden. Es gemahnt mich solches Raisonnement nicht viel besser, als wenn man schliessen wolte, daß man einen Dieb immer stehlen lassen solte, in Hoffnung, er oder andere Leute werden so billig handeln, und das Gestohlene wieder bringen. Eben deswegen hat uns die Natur Kräfte zur Defension gegeben, daß wir uns des Verdrusses, den uns die Bösen wider Verschulden anthun wollen, entschütten sollen können. Im Fall nun die Obrigkeit mir den Verdruß nicht abnehmen kan, welches bey empfangenen harten Schlägen weder quoad rem noch bey solchen Beschimpfungen, welche einem Officier von einem seiner Profession angethan werden, quoad effectus möglich ist: So bleibt mir mein Recht, durch Gewalt derselben mich entladen zu können, allerdings vorbehalten. Es ist auch bey solchen, welche von Degen und Pistolen Profession machen, kein grosser Unterscheid, ob die Injurie bereits geschehen sey, oder nicht, weils nach erfolgter Injurie so wohl, als wenn selbige würcklich noch ipso Actu verrichtet wird, alle diejenige üble Sviten, so ein solcher Beschimpfter auf den Fall, da er die angethanen Injurien nicht selbst wiederum rüchet, zu erwarten hat, übrig verbleiben. Hat jemand vollends dergleichen empfindliches Tractament durch gewaltsamen Widerstand alsofort und in der ersten Hitze geahndet, ist ihm solches, absonderlich wenn er eine Verfohn ist, die sich dergleichen vor eine grosse und zu Gemüthe steigende Beleidigung annehmen kan, um so viel desto eher zu gute zu halten, als man die ersten Motus animi nicht allemahl reprimiren kan, und die Versuchung, Spieß-Ruthen und Nasen-Stüber mit gelassenen Gemüthe anzunehmen, allzu groß zu seyn scheint. Hat er aber die Beschimpfungen eingesteckt, und nicht stante pede sich Satisfaction genommen, so ist darauf zu sehen, ob einer eine solche Verfohn sey, welche durch Beystand der Obrigkeit seine gekränckte Ehre behaupten könne, anderer gestalt, und wenn ihm die Obrigkeit die oberzehlten beschwerlichen Folgerungen nicht abzulehnen vermag; er durch ein Duell seine Ehre zu retten allerdings befugt seyn muß. Glückselig ist freylich derjenige, welchen dieser irraisonnable Welt-Brauch von sothanen Beschimpfungen und deren Sviten eximiret hat: Wer aber denselben untermorffen ist, demselbigen mag das *vita & fama pari passu* ambulans, bey sothanen harten Beschimpfungen, sonderlich bey Nasen-Stübern, Spieß-Ruthen und dergleichen allerdings zu statten kommen, und halte ich nicht dafür, daß ein solcher eines *Excessus Moderaminis*

zu beschuldigen, wenn er den Aggressorem auf frischer That dieserhalbens er tödtet, oder auch, wenn solches sich nicht schicken wollen, und der Beleidigte gleichwohl eine Person ist, welche durch den Richter vor die ihm daher zuwachsenden üblen Folgerungen nicht gesichert werden kan, in ein Duell sich eingelassen, und darinnen den Beleidiger entleibet hätte. Was die Civil-Gesetze hierinnen anders disponiren, lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, weils ich allhier als ein blosser Naturaliste von diesen Dingen urtheile, und dasjenige, was etwa in diesem oder jenem Staat nach Anleitung der Regel: Crescentibus delictis crescunt pœnæ zu andern Verordnungen Anlaß giebt, weder zur Norm nehmen, noch sonst zum Grunde legen kan.

§. 59.

Die andere Frage bey dem Moderamine war, wenn selbiges seinen Anfang nehme? Worauf wiederum mit Unterscheid geantwortet werden muß. Denn in Statu naturali hebt sich à julto metu an; eines Theils, weil Völker einander nicht ausweichen und entlaufen können; andern Theils, weils das Kriegs-Glück sehr ungewis, und daher man der Zeit und Gelegenheit sich bedienen muß, da es denn billig heist: Melius est prævenire quam præveniri. Am allerstärckesten aber ist die Ursache, daß man im Statu naturali keine Obrigkeitliche Hülffe, wodurch man dem Ubel vorbeugen könne, hat, sondern durch seine eigenen Kräfte sich helfen muß, da denn die Regeln der Klugheit befehlen, daß man das Ubel nicht zu nahe kommen lassen, vielmehr demselben entgegen gehen, und in der Ferne begegnen soll, widrigen Falls man allerhand Ungemach davon auszustehen, und zu befahren hat.

Wenn sich das Moderamen anfangt? 1.) In Statu naturali à metu julto. Da man das Prävenire spielen muß.

§. 60.

Denn da wird, wenn man v. g. warten wolte, bis ein Feind uns angreift, der Sitz des Krieges in unsere Lande gespielt, da man hingegen durch ein kluges Prævenire demselben in des Feindes Land bringen kan, durch welches Mittel, wenn es zu rechter Zeit gebraucht wird, die größten Kriege in der ersten Blüthe ersticket werden; absonderlich wenn man einem unversehens, und da er sich noch nicht gnugsam in den Stand der Gegenwehr gesetzt, über den Hals kommt. Und gesetzt auch der Krieg würde dadurch nicht eben gleich aus, so ist doch dieses gewis, daß bey dem Anfang des Kriegs ein geschwinder Überfall oft in einer einzigen Campagne so viel Progressen nach sich gezogen, daß ein Feind viel Feld-Züge damit zu thun gehabt, ehe er das Verlohrne wieder recuperiret.

Nutzen hiervon.

§. 61.

Exemples
hiervon.

Was hat Alexandern den Großen so siegreich gemacht, als daß er mit einem Heere tapfferer Soldaten denen Feinden unvermerckt über den Hals kam, welchem Exemple die Franzosen, so ohne das von Natur das Lob einer Hurtigkeit haben, in jetzigen und vorigen Seculo in denen Kriegen mit dem Römischen Reiche mit gutem Success nachgefolget seyn; gestalten sie denn bey denen bekannten Verfassungen des Teutschen Reichs, da die Stände gar schwer zu einen Reichs-Kriege resolviren, und das nöthige herbey schaffen, jezueiße entweder durch List oder Gewalt par avance so viel Progressen gemacht, daß man hernachmahls etliche Feld-Züge damit zu thun gehabt, ehe man des abgenommenen sich hinwegwiederum bemächtigen können.

§. 62.

Grenzen
der Metus
justi.

Es muß aber, wie ich bereits erfordert, metus justus seyn, das ist, ich muß entweder, wo nicht gewiß, dennoch wahrscheinlich wissen, und zum voraus sehen, daß ein Feind mir anders keine Satisfaction vor den angethanen Schaden thun werde, oder im Fall die Beleidigung noch nicht geschehen, sondern erst zu besorgen steht, aus probablen Conjecturen schliessen können, daß die von einem andern angestellten Kriegs-Præparatorien mir gelten sollen, und derselbe mich überfallen werde, als denn ich gar wohl zu denen Waffen greiffen, und das Prävenire spielen kan. Alldieueiße aber die Probabilitäten so beschaffen seyn, daß neben und bey denenselben das Contrarium auch stehen, und man sich irren kan; so wäre einem solchen, welcher aus redlichen Muthmassungen vor einen besorglichen Überfall den andern angegriffen, in der Meynung sich aber betrogen hätte, kein Fehler bezumessen, wenn er nur sonst als ein kluger Mann geschlossen hat. Also pflegt es gar oft zu geschehen, daß ein Souverain grosse Kriegs-Præparatorien macht, und, um seinen Feind einzuschläfern, aussprengen läßt, daß es nicht ihn, sondern einen Tertium gelten sollte, welches er dadurch wahrscheinlich zu machen sucht, daß er falsche Marche thut, und allerhand Touren spielt. Im Fall es nun ein solcher Souverain mit dergleichen simuliren dergestalt unvorsichtig verfährt, daß der Tertius, gegen welchen er einen Krieg nur simuliret, in Sorgen stehen muß, es möge Ernst werden, und solches aus verschiedenen Umständen nicht ohne Ursache muthmasset, muß jener sich gefallen lassen, wenn der letztere ihm hierinnen vorbeugt, obgleich des erstern wahre Meynung, einen solchen Tertium zu bekriegen, nicht gewesen wäre, sintemahl einer von einem andern nicht mehr

mehr präzendiren kan, als daß er nach der Apparence und Wahrscheinlichkeit, so in politischen Sachen ohne dem fast die stärkste Art zu schließen ist, agire.

§. 63.

Eine solche Prävention nun heist ein Bellum offensivum, welches von einer offensiven und defensiven Campagne zu distinguiren ist. Wenn man die Sache nach der Gerechtigkeit ermessen wolte, würden alle bella defensiva seyn müssen, angesehen niemand ohne Beleidigung, sie sey geschehen, oder noch bevorstehend, zum Kriege schreiten soll, mithin der Beleidigte allemahl in Statu Defensionis sich befindet: Allein da die Benennung eines belli offensivi und defensivi nur bloß von dem ersten Angriff mit Waffen hergenommen, die Gerechtigkeit eines Krieges aber aus ganz andern Gründen, und mehrentheils nach denen angegebenen Regeln zu ermessen ist; So mag der Unterscheid unter einem bello offensivo und defensivo passiren, woben ich nur so viel noch erinnern will, daß oft Fälle sich ereignen, da es zweiffelhaftig ist; wer offensive oder defensive krieget, massen oft zwey Partheyen zugleich gegen einander ausrücken, und zu gleicher Zeit auf einander los schlagen.

Bellum offensivum was es sey.

§. 64.

Im übrigen bleibt ein Krieg ein Bellum offensivum, wenn der Aggressor gleich die nachfolgenden Campagnen allesamt defensive agirt, welches sich nach dem Kriegs-Glücke gar oft zu verändern pfleget.

Dauert / wenn auch gleich der Aggressor defensive

§. 65.

In Statu civili aber, und wenn man unter Obrigkeit lebet, hebt sich das Moderamen alsdenn erst an, wenn ich mich der Gewaltthätigkeit eines andern nicht mehr entbrechen, und der Obrigkeit Hülffe mich nicht getrösten kan, wovon ich bereits im vorhergehenden etwas gedacht. Also wenn ich z. E. in einer Thüre oder nahe dabey stünde, und es käme einer mit blossen Degen auf mich zugegangen, wäre ich schuldig mich ins Haus zu retiriren, gleichwie ich auch meinem Feinde, wenn er noch eine Gasse weit von mir entfernt wäre, aus dem Wege zu gehen schuldig bin, es sey denn, daß mich mein Weg nothwendig dahin früge, und ich selbigen nicht wohl umgehen könnte, gestalten denn z. E. ein Officier, wenn er an einen Ort commandiret würde, und gleich wüßte, daß ihm sein Privat-Feind an einen gewissen Ort, den er vorbey muß, aufpassete, deswegen zurücke zu bleiben nicht Ursache hat.

geben muß. 2.) In Statu civili, wenn ich der Obrigkeit Hülffe nicht hab, oder sonst nicht abweichen kan.

§. 66.

Einige Fälle, wo ich auszuweichen nicht schuldig bin.

Auf Universitäten ist die üble Mode eingerissen, daß öfters besoffene oder brutale Leute die Gassen durchgeweht kommen, und vor sich herschreyen. Im Fall ich nun solchen Leuten nicht füglich ausweichen kan, entweder weilm ich mein Weg nothwendig dahin trägt, oder ich schon so nahe bin, daß ich durch eine Retirade ihnen die Suspicion einer Furcht beibringen würde, und die Gefahr zu lauffen hätte, daß sie mich einhohlen dürfften; kan ich gar wohl meines Gangs fortgehen, auffer diesen ich mich zu retiriren habe. Aus eben dieser Ursache bin ich auf einen freyen Platz v. g. auf dem Marktte oder im freyen Felde nicht schuldig zu lauffen, weilm ich nicht weiß, ob ein anderer nicht stärker als ich lauffen, und mir in der Nach- Eyl allerhand Gefahr zufügen kan. Im Fall ich aber zu Pferde wäre, oder mit einem Lahmen zu thun hätte, und solchergestalt muthmaßlich mit einer Retirade mich hätte retten können, bin ich allerdings solches zu thun verbunden.

§. 67.

Wie lange das Modoramen dauere? 1.) In statu naturali usque ad excidium gentis vel dethronificationem Principis.

Was die letzte Frage anbetrifft, wie lange ich nemlich mit einer Nothwehre anhalten kan: So mag ich selbige in Statu naturali so lange continuiren, bis ich meinen Feind in den Stand, daß er mir nicht mehr schaden kan, gebracht. Denselben aber gar über den Hauffen zu werffen, und zu vertilgen, ist nicht ehe billig, als bis ich auf keine andere Weise Sicherheit mehr haben kan. Also wenn ich mit einem Feind zu thun habe, der von solcher Reputation ist, daß er nicht leicht einen Frieden ohne Ursache bricht, und es erbiethet sich derselbe zum Frieden und hinlänglichen Satisfaction, schafft Guaranteurs, giebt Barrieren, oder ist bereits in einen Stand gebracht, daß ihm die Lust, sich ferner an mir zu reiben, wohl vergehen wird: So habe ich den angebotenen Frieden allerdings zu acceptiren; dahingegen, wenn ich mit einem Feinde zu thun habe, der seine Verheissungen und Eydschwüre nur zu Mitteln, andere zu betrügen, brauchet, und wenn der Sieger den Rücken kehret, den Frieden zu brechen gewohnt ist, überhaupt auch bis anhero gegen mich, und andere Völcker dergestalt unverträglich sich aufgeföhret, daß man vor denselben gar nicht mehr sicher seyn kan: Mag ich gar wohl ad excidium gentis und zu Ausrottung eines solchen Volcks vorschreiten, oder, wenn der Regent die Schuld hat, selbigen dethronisiren.

§. 68.

Denn ob wohl alle Reiche auf Pacten beruhen, und solcherge-
 statt ein Regent die Crone nicht anders, als consensu mutuo, oder re-
 cedendo à pacto, das ist, durch Überschreitung der Regiments-Norm,
 nicht aber durch gewaltsamen Zwang, welcher allen Consensum auf-
 hebt, verlihren zu können scheint: So giebt sich doch ein solcher Re-
 gente durch einen ungerechten Anfall mit Leib und Gut, samt allem,
 was er hat und ist, der Discretion eines Feindes in so weit Preis, daß
 dieser aus selbigen zu seiner Sicherheit heraus nehmen mag, was er
 vernünftiger Weise am dienlichsten darzu erachtet. Es ist auch als-
 dem eine Republique sothane Dethronisation ihres Souverainen, als das
 einzige Mittel, wodurch der Angefallene zu seiner Sicherheit gelangen
 kan, zu hindern nicht befugt, vielmehr dieselbige auf alle Weise zu be-
 fördern, und ihren Souverainen loß zu geben schuldig, um dadurch den
 Euser, dem Beleidigten zur hinlänglichen Satisfaction zu helfen, zu be-
 zeigen, widrigen Falls ein Feind, ohne ihren Consens zu haben, zu ei-
 ner solchen Dethronisation schreiten kan, in mehrerm Betracht, daß
 alsdenn die Befehle der Vernunft einen Consens, welchen sie einer
 Republique anbefehlen, selbigen aber widerrechtlich verweigert, von
 selbstem suppliren, oder besser zu sagen, ferner nicht vor nöthig halten.
 In solche Grenzen schließt nun die Vernunft die Dethronisation ein,
 ob aber diese Requisita bey allen Dethronisationen jederzeit zu finden ge-
 wesen, wollen wir allhier nicht untersuchen, sondern nur dieses erin-
 nern, daß selbige zum wenigsten bey denen Unternehmungen Königs
 Caroli XII. von Schweden wider König Friedrich Augustum in Pohlen
 sich nicht antreffen lassen.

Was es mit
 der Dethro-
 nisation vor
 eine Bes-
 schaffenheit
 habe.

§. 69.

In Statu civili aber hört das Moderatien auf, wenn der andere
 mich zu attackiren nachläßt, seinen Degen einsteckt, seiner Wege gehet,
 oder sich vor meiner Resistance retirirt, und mit einem Wort, wenn ich
 vor seiner Aggression in Sicherheit bin. Denn da befinde ich mich
 weder gegenwärtig noch ins künftige weiter in Noth, sintemahn ich
 diesem letztern durch die Obrigkeit, als welcher ich dergleichen Gewalt-
 thätigkeit nur anzeigen, und um richterlichen Schutz, auch daß der Ag-
 gressor zur Strafe gezogen werden möge, bitten darff, vorbeugen
 kan. Kenne ich ihn nicht, so scheint es auch nicht, als wenn er mich
 böshafftiger Weise attackiret habe, oder mir künftig weiter aufpas-
 sen werde, daher ich ihn allensfalls wohl ziehen lassen kan, ob er gleich
 unge-

2.) In Statu
 civili, so
 lange die
 Attaque
 dauert.

ungestrafft bleiben solte, absonderlich da die Strafe in Statu civili der Obrigkeit, in deren Amt ich nicht eingzugreifen habe, zuständig ist. Solchergestalt ist keinesweges erlaubt, daß ich einen solchen, der mich angreiff, auf den Fall, da er von mir wieder abläßt, und wohl gar ausreißt, verfolge; weils alsdenn die Noth, mithin auch die Collusio officiorum aufhört. Wiewohl wenn ein Ungefallener in diesem oder andern bereits erwehnten Fällen einen Excess begienge, würde ihm solcher zur ordinairn Strafe nicht ausgeleget werden können, sondern nach Befindung der Umstände, nur ausserordentlich mit Gefängniß oder Geld-Buße bestrafft werden müssen, in mehrern Betracht, daß man in solcher Confusion gar leichte sich vergehen, und nicht alles so genau und accurat haben kan.

§. 70.

Fernere
Abhand-
lung derer
Pflichten
gegen sich
selbst.
Vom Essen
und Trin-
cken.
Regeln die
dabey zu
beobachten.

Zur Erhaltung des menschlichen Leibes gehört ferner Pastus und Venus, woraus alsofort zweyerley Gesetze herfließen. Das erste heist: Halte im Essen und Trincken eine gute Mase, dergestalt, daß du dich desselbigen nicht zum Untergang des Leibes, sondern zu dessen Erhaltung gebrauchest. Gleichwie aber der Leib auch dadurch nicht wenig erhalten wird, wenn man nach gethaner Arbeit denselben durch allerhand Ergötzlichkeiten wiederum erquicket, und erfrischet, massen derselbe dadurch zu fernerer Arbeit noch einst so geschickt gemacht wird: Also können solche Erquickungen, sie mögen nun im Essen und Trincken, oder in Belustigung der übrigen Sinnen bestehen, keinesweges mißbilliget, sondern müssen so gar unter die gebothenen Dinge gerechnet werden.

§. 71.

Eine Ver-
änderung
ist dem
Menschen
zur Erhal-
tung nö-
thig.

Wenn demnach ein Gelehrter Tag vor Tag scharff denken und sitzen, und dabey durch Spazieren gehen, Besuchung unschuldiger Gesellschaft, und andere dergleichen ergöckende Abwechselungen sich nicht wieder recolligiren wolte, so würde er es nicht lange treiben, sondern gar balde über den Hauffen gehen, und solchergestalt am Ende wider die Pflichten so wohl gegen sich, als gegen seine Familie und andere Menschen verstossen. Lauter Seria zu trachiren ist unmöglich, und der menschlichen Gesundheit höchst schädlich, dahero man eine Abwechselung zwischen Arbeit und Divertissements halten muß, wobey jedoch vornehmlich auf das Naturell eines jeden das Absehen zu nehmen. Mancher hat die Art, daß er, wenn er nach scharffer Meditation, ohne vorher in Gesellschaft gewesen zu seyn, zu Bette sich leget,

get, die ganze Nacht unruhig schläfft, und des andern Tages zu allen Diensten untüchtig ist; dahingegen die Besuchung einer Gesellschaft die vorigen Ideen bey ihm vertreibt, und sein Gemüth dergestalt aufmuntert, daß er zur Arbeit wieder geschickt wird. Mancher hingegen hat sein Vergnügen an der Einsamkeit, ein anderer am Bauen, und noch ein anderer an etwas andern, dergestalt, daß einer oft etwas vor eine grosse Erquickung hält, welches der andere vor eine Beschwerlichkeit ansieht, wobey jedoch der General-Satz, daß die Recreaciones und Erquickungen der Lebens-Geister eine vergönnte und theils angefohlene Sache sey, allemahl richtig und unverneinlich bleibt, wenn gleich ein Mensch weniger und andere Arten der Ergözung als ein anderer zu seiner Erhaltung bedürfftig ist.

§. 72.

Dergestalt ist die Application dieses Gesetzes und die Ausübung desselben bey einem jeden nach seinem Naturell einzurichten, und v. g. ein Sanguineus, wenn er sein Vergnügen in Genießung frischen Obsts, in Besuchung der Gärten, in unschuldigen Umgänge mit Frauenszimmer, in ungewinnsüchtigen l' hombre, Billard und anderer Spiele, in Ansehung ehrbarer Opern und Comœdien und dergleichen mehr sucht, so wenig zu verdencken, oder zu tabeln, als wenn statt dessen ein Geld-Geiziger sein Geld einmahl durchzehlet, oder seine Aecker und Wiesen besucht.

Applica-
tion dieser
Regel.

§. 73.

Es ist dahero nicht wohl gethan, wenn man alle Menschen hierinnen über einen Leisten spannen, und nach seinem Naturell ermessen will. Genug wenn sie die Recreaciones reine und auf eine unschuldige Art üben, und die darbey gar leichte mit einschleichenden Sünden vermeiden. Denn da ist nicht zu läugnen, daß diese Erfrischungen mit vielerley Versuchungen, deren man sich gar schwer erwehren kan, vergesellschaftet, darneben auch von solcher Reizung und dem Fleische dergestalt angenehm seyn, daß wollüstige Gemüther gar leichte darein sich verlieben, und das nöthige dabey aus den Augen setzen können. In diesem Falle werden sie wie alle andere unschuldige Dinge zufälliger Weise zu Lastern, vor welche man die Jugend, so denen Versuchungen noch nicht widerstehen kan, und gar leichte sich einnehmen läst, zwar zu warnen, und möglichster massen zurück zu halten, deswegen aber nicht aller Vergnügen zu berauben hat.

Es haben
nicht alle an
einerley
Sache ihr
Vergnügen.

§. 74.

Wenn sol-
che indiffe-
rente Ver-
gnügungen
böse wer-
den.

Um nun auf den Schluß zu kommen, so ist ein Spazier-Gang, eine Besuchung einer fröhlichen und ehrbaren Gesellschaft, in welcher man eine Pfeiffe Toback rauchet, und ehrbare Discurse führet, ein ungewinnfüchriges Spiel zc. und was dergleichen mehr ist, eine an und vor sich indifferente Sache, welche nur durch den Mißbrauch gleich allen andern Dingen böse wird, daß dahero die so genannten Pietisten unrecht thun, wenn sie solche Dinge ohne Unterscheid vor böse ausschreyen. Ein anders ist Narrethen, dergleichen nach dem Ausspruch des Apostels denen Christen nicht geziemet, treiben, ein anders aber durch allerhand sinnreiche und ehrbare Erzehlungen eine Gesellschaft aufmuntern, und fröhlich machen. Zwar geben solche Leute vor, daß man sich in dem Herrn freuen könne, und wollen dahero, daß man in Gesellschaft nichts anders thun, als beten und singen soll; Allein alles dieses, so nöthig, Christlich, und billig es auch zu seiner Zeit ist, sind dennoch lauter Seria, wodurch der obgesetzte Zweck in die Länge keinesweges erhalten werden mag.

§. 75.

Delicate
Speisen
sind nicht
eben sünd-
lich.

Ich kan demnach nicht sehen, warum man z. E. Speise und Tranc, wenn man es anders bezahlen kan, nicht soll appetitlich, und nach dem Gut-Geschmack einrichten dürfen, da doch solches nebst der nothdürfftigen Unterhaltung des menschlichen Leibes, auch zur Erquickung und Fröhlichkeit dienet; wohinzu noch kommt, daß Gott die angenehme Empfindung, welche aus appetitlichen Essen und Trincken in unserm Munde entsethet, nicht umsonst in unsere Zunge und Gaumen geleet hat, absonderlich da wir so gar dieselbige noch vor dem verderbten Sünden-Fall bey denen ersten Eltern im Stande der Unschuld antreffen.

§. 76.

Ein jeder
soll seinen
Cörper
kennen.

Ferner dienet zur Erhaltung des menschlichen Leibes durch Essen und Trincken, daß ein jeder seinen Cörper kenne, und, was demselben zuträglich sey, oder nicht, selbst wissen, massen man nicht allemahl Medicos, die einem sagen, was man thun oder lassen soll, zur Hand hat, sondern vielmahl sich selbst rathen muß, es müste denn ein grosser Herr seyn, dem der Leib-Medicus nicht von der Seite käme. Es ist dahero ein jedweder auf oberwehnte Maasse sich selbst überlassener Mensch, sonderlich aber ein Gelehrter schuldig, wenn er Gelegenheit hat, einige Erkänntnuß aus der Physique und Anthropologie sich zuwege zu bringen, und

und die Kräfte und Schwäche seines Leibes durch genaue Beobachtung zu erforschen, worzu einer auch ohne grosse Studia, wenn er nur auf sich Achtung geben will, gar füglich gelangen, und mit solcher Wissenschaft hernachmahls bey vorfallenden Kranckheiten dem Medico vortreflich an Hand gehen kan. Die Regul und der Lex Naturæ, so uns um eine solche Erkenntnuß sich zu bestreben anbefiehet, ist also ohne Streit richtig; wie es aber practicable zu machen, solches muß ein jeder nach seinen Umständen ermessen und aussinnen.

§. 77.

Und weiln die Trunckenheit nicht nur den menschlichen Körper in den Grund verderbt, sondern auch einen Menschen der Vernunft auf eine Zeitlang beraubet, und dem Vieh gleich macht, mithin denselbigen in einen solchen Zustand bringet, worinnen er wider vielerley Gesetze verstossen kan: So ist dieselbe dem vernünftigen Recht gänglich zuwider, dergestalt, daß sie von denen darinnen begangenen Verbrechen keinesweges entschuldiget, ob sie wohl einen im Trunck geschlossenen Contract deswegen null und nichtig macht, weiln contrahiren eine Sache eines freyen Beliebens ist, die Trunckenheit aber einen freyen Consens verhindert.

Trunckenheit ist contra Jus Naturæ.

§. 78.

Gleichwie aber ein kleines Rauschgen, oder, wie man es zu nennen pfleget, ein Spisgen oder Ansaß die Vernunft nicht aufhebet, vielmehr nach Geständnuß derer Medicorum zuweiln eine Arzney ist: Also mag dasselbige auch unter die in der Vernunft verboothene Dinge nicht gerechnet werden, noch einen Contract zernichten. Der Wein erfreuet des Menschen Herz dergestalt, daß jezurweiln ein einziger Trunck Wein ja öftters nur ein starcker Trunck Bier, den man auf die Hitze thut, einem wider Willen den Rest giebt, so daß man gar leichte, zumahl wenn man in fröhlicher Gesellschaft und bey EhrenGelachen ist, zu einen solchen Ansaß kommen kan.

Von welcher ein kleiner Ansaß zu unterscheiden.

§. 79.

Über dieses ist es bey Höfen dahin gediehen, daß man einem nicht anders eine Ehre anthun zu können vermeynet, als wenn man ihm prax trincket, wovon zwar einer, der vor dem Wirth keinen Regard haben muß, jezurweiln sich befreyen, ein Diener aber nicht allemahl loß machen kan. Denn da werden nicht nur so vielerley Gesundheiten bey Tafeln, welcheman nicht wohl ausschlagen mag, und in Verweigerungsfall einem fast eingezwungen werden, getruncken, sondern es giebt

Höfensassen ist an vielen Höfen unvernünftig worden.

auch oft der Fürst seinen Cavallieren Ordre, nach geendigter Tafel denen Fremden zuzutrinken, welche denn oft so importun auf einen zusauffen, daß man, ihrer los zu werden, gerne ein und ander mahl Bescheid thut.

§. 80.

Ein Gesandter muß trinken können.

Am allermeisten aber pflegt man einem Gesandten, um von demselbigen in der Trunckenheit Staats-Geheimnisse zu erfahren, zuzusehen. Hat nun ein solcher nicht die Kräfte der Natur und das Vermögen, daß er etwas vertragen kan, so verliehret er bey dem Regenten, an welchen er geschickt ist, oft die Grace und den Zutritt, und kan dadurch denen Negotiis seines Principalen ein vieles schaden. Bey diesem verkehrten Welt-Lauff, und um dieses Verfalls willen ist es bey einem Gesandten fast zu einem Requisito geworden, daß er, um nicht ausgeforscht zu werden, einen ziemlichen Trunck vertragen muß können. Von der gezwungenen und unwissenden Trunckenheit, dergleichen Noa hatte, haben wir schon oben in der Doctrin de Voluntate gehandelt.

§. 81.

Der Benschlaf ist im Jure Naturæ erlaubt.

Das andere Befehl, so man gegen seinen Leib zu beobachten hat, heist: Gebrauche dich des Benschlaffes nicht zu des Leibes Nachtheil und Untergang, sondern zur Gesundheit, welche durch dessen mäßigen Gebrauch nicht wenig befördert wird.

§. 82.

Es sind dahero alle venerische Debauchen, welche allerhand garstige Kranckheiten nach sich ziehen können, der Vernunft gänzlich zuwider, und führen im Jure Naturæ den Namen der Hurerey, sie mögen im übrigen in-oder ausserhalb der Ehe geschehen, wovon wir unten in der Lehre vom Ehestand ein mehrers reden wollen.

§. 83.

Vom Exercitium, in so weit dieselbigen Pflichten gegen sich selbst seyn.

Hier mag genus seyn, wenn wir nur zum letzten Præcepto gegen unsern Leib machen, daß ein jeder schuldig sey, denselben, so viel thunlich, durch Exercitia und sonst dergestalt zucultiviren, daß er nicht allein sich der Gewalt eines Anfalls entschütten, sondern auch bey andern Menschen einen Wohlgefallen und Günst gegen uns erwecken möge, gestalten wir durch einen wohl façonirten Leib die Leute oft dergestalt gewinnen, und zu einer solchen Freundschaft und Liebe gegen uns anlocken, daß sie uns die schuldigen Pflichten noch einst so gerne leisten und widerfahren lassen. Wenn ein Mensch wohl gewachsen, und dabey durch Tanzen und andre Künste, seinen Leib wohl ausgearbeitet hat, ist

ist er, sonderlich aber bey Frauenzimmer, welches mehr auf das äußerliche siehet, noch einst so angenehm, als er sonst gewesen seyn würde.

§. 84.

Gleichwie nun einer durch eine gute Heyrath öftters in der Welt sein Glück machen muß, überhaupt auch ein jeder Mensch derer andern Gunst und Gerogenheit vonnöthen hat; also thut man nichts unrechtes, wenn man die von Gott verliehenen Leibes-Gaben dergestalt ins Geschicke bringet, daß sie jedweden gefällig seyn, zum wenigsten in diesem Stück nichts an uns ausgefeket werden kan.

Erinnere¹¹ rung, daß einer jezu weill das durch sich glücklich machen kan.

§. 85.

Gleicherweise hat ein Frauenzimmer aus eben diesen Gründen allerdings Ursache die von Gott verliehene Schönheit zu conserviren, und ihren Leib wohl zu façoniren, sintemahlen dadurch bey dem Manns-Volcke eine sonderbahre Hochachtung erhalten, und gar öftters ein Appetit zu einer Heyrath bey einem, welcher auffer diesem schwerlich würde angebissen haben, erwecket wird. Schönheit ist eine von Gott verliehene gute Gabe, und jezuweilen alleine vermögend, ein sonst armes Frauenzimmer zu verkauffen, und an einen honorablen Mann zu bringen, weswegen man solche wohl zu conserviren, und nicht unter den Kleidern zu verbergen hat.

Ein Frauenzimmer ist schuldig ihre Schönheit zu conserviren.

§. 86.

Eine Waare, die verkauffet werden soll, muß ausgeleget, und so viel nicht in denen Gesezen verbothen, gezeiget werden. Alldieweil wir nun in denen göttlichen Positiv-Gesezen weiter nichts finden, als daß Gott dem Adam und der Eva Schürzen gemacht; die Verzunfft aber nur die Pudenda, wegen des Eckels, verbergen heist: So kan ich nicht finden, warum ein Frauenzimmer immer die Brüste, so weit es der ehrbare Welt-Brauch zuläßt, nicht sollte entblößen dürfen.

Und kan ihre Brüste ohne Vergerühß seyen lassen.

§. 87.

Der andre Theil des Menschen ist die Seele, deren Cultivirung zur Unterhaltung des Lebens, und Ausübung derer uns obliegenden Pflichten unumgänglich erfordert wird. Gleichwie aber dieselbe aus Verstand und Willen bestehet; also hat man auch auf die Cultur beyder zu sehen. Die Besserung des Verstandes, oder die Cultura Ingenii, wovon Herr Buddeus in seinen Selectis J. N. & G. eine feine Disputation geschrieben, bestehet darinnen, daß wir die uns obliegenden Pflichten verstehen lernen, und die uns von der Natur verliehenen

Von der Cultivirung der Seelen.

Ga

Gaben zu Erlernung solcher Künste, worzu wir geschickt seyn, und womit wir sowohl uns selbst zu Unterhaltung des Lebens, als auch andern Menschen nützlich seyn können, anwenden.

§. 88.

Alle Menschen können nicht einerley Profession lernen.

Gleichwie aber die Verstands-Gaben der Natur bey denen Menschen gar sehr unterschieden seyn: Also siehet man auch wohl, daß hierunter immer einem mehr als dem andern oblieget, und die Menschen nicht nur in Erkennung ihrer Pflichten und Erlernung der Künste verschiedene Gradus haben, sonderlich auch alle einerley zu ergreifen nicht angehalten werden können. Es hat das letztere um so mehr seine ungezweifelte Richtigkeit, als es Wissenschaften giebet, welche von gleicher Nutzbarkeit seyn, und dabey auch gleiches Geschicke erfordern, daß also ein Mensch gar öfters hierinn seine Wahl behält; absonderlich da die Neigung derer Menschen so divers ist, daß einer immer zu was anders Lust hat, als der andre, welchem Affect man ablerdinges, und zwar um so mehr zu indulgiren hat, als nach dem bekandten Sprüchwort: Durch Lust und Liebe zu einem Ding, alle Mühe und Arbeit geringe gemacht wird.

Neigungen der Menschen sind divers.

§. 89.

In Ergreifung einer Profession ist einem auf gewisse Weise freye Wahl zu lassen.

Wenn demnach ein Mensch bey Ergreifung einer Profession nur dieses in Obacht nimmt, daß er eine solche erwählet, welche nützlich ist, und worinn er die Kräfte seines Verstandes hinlänglich anbringen kan: So haben diejenigen, welche ihm vorgesezt seyn, allerdinges seinem Affect hierunter nachzugeben. Im Fall aber seine Neigungen von diesen zweyen Requisitis abweichen, und auf eine unnütze und vor sein Ingenium allzu geringe, oder allzu hohe Profession verfallen wolten: Mögen seine Vorgesetzten ihm allerdinges daran hinderlich seyn, und seinen Willen hierinnen brechen.

§. 90.

Wie weit sich hierinn die Gewalt der Eltern über die Kinder erstreckt.

Man siehet inzwischen hieraus, wie weit die Gewalt der Eltern, Vormünder und anderer Vorgesetzten, ihre Kinder und Pfleg-Befohlne zu Erlernung gewisser Künste zu zwingen und anzuhalten, gehet, und wie unvernünftig es gehandelt sey, wenn Eltern ihre Kinder oft noch in der Wiege, und ehe sie die Gaben derselben beurtheilen können, zum Geistlichen Stande, oder einer andern Profession widmen, und nachmahls wider ihren Willen zwingen, da doch der Vernunft gemäß, daß man zusörderst diejenigen Jahre, da man die Gaben eines Kindes erkennen und untersuchen kan, erwarte, und alsdenn

denn mit Zuziehung anderer verständigen Leute, im Fall man solches selbst nicht verstehet, ein Scrutinium Ingeniorum anstelle, und die Kinder zu demjenigen halte, worzu man sie am geschicktesten zu seyn befindet.

§. 91.

Ja man solte die über die Gymnasia und Schulen bestellten Inspectores und Scholarchen dahin instruiren und anweisen, daß sie bey denen jährlichen Examinibus ein solch Scrutinium Ingeniorum anstellen, und die zum Studiren untüchtigen Subjecta, wie auch diejenigen, so keine Lust darzu haben, abweisen, und die Eltern auf andre Gedanken zu bringen suchen müsten. Es ist ja einer deswegen nicht gleich verdorben, wenn er nicht studiret hat, finden sich auch viele dem Staat sehr nützliche Professionen, worzu man eben so geschickte Köpfe, als zum Studiren braucht; zu geschweigen, daß man bey dem Studiren es wagen muß, ob man auch an die rechten Lehrmeister kommen, und den rechten Weg, welche viele capable Köpffe wider ihr Verschulden verfehlen, treffen werde.

In Gymnasis sollen die Ingensia wohl examiniret werden.

§. 92.

Wahrhaftig gelehrt werden ist ein Stücke, welches von einem Hazard dependiret, nachdem man nemlich von seinen Lehrmeistern angeführet wird, wobey es denn geschicht, daß diejenigen, so einmal auf Irrwege gerathen, das wenigstemal ihren Irrthum erkennen und einen andern Weg zu ergreifen sich entschliessen.

Nicht gelehrt werden / ist etwas zufällig.

§. 93.

Allein wie verkehrt es in diesem Stücke heutiges Tages in der Welt hergeheth, und wie fast ein jeder bemittelter Bauer seinen Sohn studiren läßt, solches lieget leider, und darneben dieses vor Augen, daß der Republice daher unsäglicher Schade zuwächst. Denn an denenjenigen, welche von Natur wichtig seyn, und dennoch in ihren Studiren zu keiner wahren Gelehrsamkeit gelangen, bekommt sie listige Betrüger, welche man in der Theologie Ketzer, Schwärmer und Irrgeister, in der Jurisprudenz Zungendrecker und Chicane nmacher, in der Medicin aber Storger, Marck-Schreyer oder Empiricos nennet, und vor nichts anders als eine Pest der Republice anzusehen hat. Das andre ist eine grosse Menge von ungeschickten Leuten, welche aus Mangel des Verstandes nichts gelernet haben, und doch gleichwohl honetter, als wenn sie Handwercke ergriffen, ernehret seyn wollen. Diese suchen durch Patronen und allerhand andre Mittel sich in die Kämter zu schwingen, sind auch durch Lauffen, Rennen und andre Wege

Schaden der Republice, von denen Halb-Gelehrten.

gar öfters so glücklich, daß sie die besten Dienste redlichen Gelehrten vor dem Maul wegschnappen, aber, leider Gottes! hernachmahls nicht gehörig versehen können, woraus dem Staat wiederum allerhand Beschwerclichkeiten zuwachsen.

§. 94.

Schlüsse so
daraus
folgen.

Aus diesem allen fließen nun verschiedene Schlüsse, welche in dem Welt-Lauff gebraucht werden können. Erstlich erkennt man, wie übel diejenigen handeln, so dem Müßiggang sich ergeben, ihr Talent vergraben, und entweder gar nichts lernen, oder doch mit ihren erlangten Wissenschaften andern keinen Nutzen schaffen, sondern auf ihren Gärten und Häusern, oder auch sonsten latitiren, und ihre Zeit mit speculiren zubringen, da sie doch bedencken solten, daß sie nicht allein um ihrer selbst willen, sondern auch zum Dienst anderer Menschen nach allen ihren Kräften erschaffen seyn. Es sind ohnedem der Künste so viel und der menschlichen Jahre so wenig, daß ein jeder das nulla dies sine linea sich allerdings recommendiret seyn lassen, und zur Verbesserung derer selbst nach seinen Kräften alles mögliche beitragen solte. Wiewohl es eben nicht nöthig ist, daß man in allen Wissenschaften eine Vollkommenheit erlanget, sondern genug ist, wenn man mit dem von der Natur anvertrauten Talent nach Möglichkeit wuchert, und in ein und anderer Wissenschaft nach dem Maas seiner Kräfte, sich, so viel möglich, feste zu setzen sucht.

§. 95.

In allen
Wissens-
schaften
Meister zu
seyn, ist
nicht mög-
lich.

Es ist fast jede Disciplin so beschaffen, daß sie einen ganzen Mann erfordert; daher es eines Theils ohnmöglich in allen Wissenschaften gleich durch versirt zu seyn, andern Theils aber eine Narrheit ist, dergleichen zu präctiren, sich nur unterfangen und vornehmen wollen. Es ist genug, wenn man in einer oder der andern Disciplin ein Meister ist, und von denen übrigen nützlichen nur so viel weiß, als zum Verständnuß der Seinigen vonnöthen, auch zum gemeinen Leben, damit man sich von andern nicht darinnen verkauffen lassen dürffe, hinlänglich ist. Wiewohl die Ingenia hierinnen gar sehr unterschieden, und manche so trefflich seyn, daß sie in verschiedenen Disciplinen zugleich excelliren, niemahls aber es dahin bringen; daß einer mit Warheits-Grunde der Panophie sich rühmen könne; dahero dieselbige billig vor ein unmöglich und thöricht Ding gehalten, und mit dem Sprichwort: In omnibus aliquid & in toto nihil, beleget wird.

§. 96.

§. 96.

Es giebet zwar gewisse Studia, welche als ein Instrument der andern angesehen, und daher von allen Studirenden erlernt werden müssen, gleichwie auch verschiedene Disciplinae principales, so allen Menschen gleich nöthig seyn, sich finden, gestalten denn kein vernünftiger Mensch das Jus Naturæ, die Sitten-Lehre, und die Klugheit, in seiner Maße entbehren kan: Alleine es ist deswegen nicht eben nöthig, daß man in jedweder die größte Vollkommenheit erlange, sondern schon genug, wenn man so viel davon erlernt, als zu bessern Verständniß der Haupt-Disciplin, so man zu seinen Ziel erwehlet, und zum selbst eigenen Gebrauch im gemeinen Leben dienlich ist.

Disciplinen, welche von allen Studirenden erlernt werden müssen.

§. 97.

Wir verfallen bey dieser Gelegenheit auf die Frage, ob alle und jede Menschen die Logique zu erlernen gehalten seyn? Von welcher Materie M. Clauswitz zu Leipzig Anno 1713. und 1717. zwey Disputationes geschrieben, deren die erste de Obligatione Homini circa sensus externos ad veritatis cognitionem adhibendos; die andre aber quaestio: An homines omnes & singuli ad studium Logicæ artificialis obligentur &c. heist. In der letzten explicirt er sich pag. 9. hiervon gar fein also: Si intentioni divinæ congruere actiones hominum humanæque dici debeant, omnia quidem sic peragenda sunt, ut non nisi prævio intellectus decreto de convenientia illarum cum lege, quidquid voluntas concupiscit & aversatur, exequamur. Si vero ita de convenientia actionis cum lege judicare debet intellectus, necesse est, ut nexum propositionis practicæ, quæ actionem dirigit, cum suo principio perspiciat, cui quidem deprehendendo opus est, ideas, quæ has propositiones ingrediuntur, illorumque & fundamentalium idearum subordinationem nosse, quod sine definitione earum saltim mente facta fieri nequit. Tale vero judicium de convenientia actionis cum lege ferre non poterit intellectus, cui habitus cognoscendi verum deest. Est enim facultas cognoscendi verum homini sit congenita, quam nonnulli Logicam naturalem dicunt, hanc tamen eam esse, ut viam, quæ ad veritatem ducit, invenire quidem facilius vero ad avia deflectere & pro Junone nubem, pro veritate errores amplecti possit, experientia rerum magistra nos conducet. Hæc vero facultas intelligendi, quæ de convenientia actionis cum lege recte judicat, ea non erit, quæ à regia ad veritatem perveniendi via aberramus: Erit ergo facultas, quæ recta via incedit; ut quamdiu usu crebriore facultas intelligendi confirmata non est, rectam ad veritatem viam ita quidem tenere non poterit, ut de convenientia actionis

Ob alle Menschen die Logique lernen sollen.

cum lege tuto judicare possit. Est igitur non nisi facultas intellectus nostri, quæ veritatem recta via sæpius confectando satis confirmata est, cui de convenientia actionis cum lege iudicium possit permitti: Sed facultatem ita confirmatam habitum cognoscendi verum dicimus. Facultas hæc ita confirmari non poterit, ut recta via ad veritatem prompta incedat, nisi ideam veri falsique & modorum, quibus verum obtinemus & in errores prolabimur, quantum satis est, teneamus. Ast ut has ideas ita teneamus, in ordinem antea redactas esse oportet, quod sine attentione quadam ad ea, quæ in animo geruntur, & ope iudicis, factum esse non poterit. Hæc si jam brevibus complecti velimus, res eo redit, hominem modo, qui creaturæ rationali convenit, agere non posse, nisi prævio intellectus de convenientia actionis cum lege iudicio: Iudicium tale non nisi ab intellectu, habitu cognoscendi verum pollente, elici posse! Habitum vero accedente ad exercitationem attentione quadam animi ad ea, quæ in intellectu nostro geruntur, acquiri. Ex quibus denique concludimus: Homines omnes, quos eo, quo creaturæ rationali convenit modo, agere in officiis obeundis Deus vult, obligari, ut tali quidem habitu cognoscendi verum adhibita, quæ requiritur ad id, animi attentione intellectum instruant.

§. 98.

In quantum
logica arti-
ficialis offi-
ciii cuiusvis
hominis re-
cte obeun-
tis inferviat
specialius
declaratur.

Ast propterea non est, inquis, ut omnes regulas logicæ acroaticas didicant, & habitu ex praxi secundum illas instituta aquisito polleant. Pergis enim hominem in contemplatione & usu variarum rerum occupatum hac exercitatione, habitum cognoscendi verum acquirere, quo idoneus reddatur ad veritatem recte cognoscendam, etsi nunquam ex compendio logicæ didicerit, quid ad demonstrationem & probabilitatem & sic porro requiratur. Quod quidem facile do, posse scilicet hominem usu quoque rerum vulgari habitum in cognoscendo vero adipisci, hominesque inveniri egregia facultate naturali præditos, qui, majorem sæpe hac ratione acquisiverunt in cognoscendo vero alacritatem, quam ii, qui vel debiliore facultate naturali præditi, habitum præeuntibus regulis compararunt, vel facultate naturali satis quidem pollentes, regulis vel inutilibus vel falsis habitum cognoscendi verum corruerunt. Ea enim est, fateor, intellectus imprimis vegeti ratio, ut, licet actu quem dicunt reflexo attentionem suam non satis experiatur, observet, quid verum, quid falsum sit, imo regulas homines huius ingenii ex praxi sua sibi ipsi præscribunt, mente scilicet theses quasdam tenent, quæ viam, quam intellectus noster in cognitione veri feliciter terit, declarant, sed theses has nullo quidem nexu systematico, quo ab iis, quæ priora sunt ad ea quæ ex his consequuntur, quod-

quodlibet ad classem suam referendò progredimur, conjunctas tenept, & propterea sic vel maxime in cognitione veri secundum regulas suas agant, ipsi, quod ita agant, non tam clare sentiunt. At vero tam solida tantaque cum certitudine habitus cognoscendi verum non acquiritur usu vulgari regulis formati & praxi ad illas instituta, quam si regulæ, quas acroaticas dicere possis, & solidæ & quæ in praxi incommode deduci possint, cæteris paribus totum negotium dirigant.

§. 99.

Die andre Krafft der Seelen ist der Wille, dessen Besserung uns mit verschiedenen Gründen anbefohlen. Denn vor eins ist bekandt, daß die Übermaße im Zorn, Furcht, Schrecken, Traurigkeit und allen andern Affecten dem menschlichen Körper schädlich ist, dahingegen der mäßige Gebrauch derselben das Geblüthe erfrischet und die Gesundheit erhält. Sodann macht die Unbändigkeit derer Affecten uns unverträglich, und wendet anderer Menschen Gemüther von uns ab; dahingegen ein gelassenes, sonderlich aber ein tugendsames Wesen, aller vernünftigen Leute Hochachtung erwirbt, und sie zu Leistung derer uns schuldigen Pflichten williger macht. Uns selbst machen die ungezähmten Affecten zur Verrichtung unserer Pflichten ganz ungeschickt, und verleiten uns zu vielen unvernünftigen, und wider die Gesetze anstossenden Excessen. Zu geschweigen, daß ein gebesserter Wille alle menschliche Fälle mit Gelassenheit erträgt, und sein Gemüthe in Ruhe hält, welches die größte Glückseligkeit in dieser Sterblichkeit ist; dahingegen ein ungebesserter Mensch und Slave seiner Affecten in beständiger Gemüths-Naruche lebet, und weder im Glück noch Unglück sich fassen kan.

Von der Cultivirung des Willens. Dieselbige wird von denen Affecten verhindert.

§. 100.

Hieraus erfolget der Schluß, daß die Besserung des verderbten menschlichen Willens, das ist, die Bezähmung der Affecten, und Erlangung der Tugend, von der Vernunft gar theuer anbefohlen sey, mithin allerdinges in so weit zum Jure Naturæ gehöre. Es haben daher diejenigen zwar nicht eben unrecht, welche diese Officia erga se interna, mit dem Titul des Honesti belegen und zum Jure Naturæ late sic dicto rechnen: Allbiweilen aber diese Lehre ihrer Weitläufigkeit halber zu einer besondern Disciplin, so die Ethic- oder Sitten-Lehre heist, hat müssen gemacht werden: So pflegen die meisten Naturalisten die weitere Ausführung derselben dahin zu verweisen, denen wir vor diesesmahl auch nachfolgen wollen.

It aber vom Jure Naturæ nachdrücklich verbotben.

§. 101.

Die Zäh-
mung derer
Affecten
wird nicht
aus blossen
Collegiis,
sondern aus
einer guten
Erziehung
erlernet.

Nur dieses muß ich allhier noch anmercken, daß man nicht in dem Irrthum verfallt, als ob man diese Wissenschaft nirgends anders als in Collegiis Ethicis, und von denen Academischen Doctoren, welche oft nichts weniger, als practische Moralisten seyn, und daher mit ihrer blossen Theorien in dem Willen der Auditorum wenig Nutzen schaffen, erlernen könne, da doch die Erfahrung zeigt, daß die Kunst seine Affecten zu bezähmen, und ein tugendsames Wesen durch eine gute Erziehung und Umgang mit klugen und wohlgearteten Menschen, absonderlich aber durch Ansehung und Verfolgung viel besser, als wenn man den besten Professorem moralium sine moribus darüber lesen hört, erlanget werde. Man trifft dahero Leute an, so nicht studiret haben, in der Welt aber herum geworffen worden seyn, und unter Menschen mit offenen Augen gewandelt haben, welche daher viel tugendsamer, und eher Meister ihrer Affecten seyn, als diejenigen, so die Ethic bey dem besten Philospho 2. und mehr mahl durch gehöret haben.

§. 102.

Was Noth
eigentlich
sey.

In diesem Capitel pflegen die Naturalisten insgemein, von denen Casibus necessitatis überhaupt zu handeln, bey deren Erklärung aber oft gar sehr sich zu ängstigen, und mit verschiedenen Distinctionen zu helfen. Ich hoffe der Sache damit den Ausschlag zu geben, wenn ich gewisse Regeln, nach welchen die Casus gar leichte zu debattiren seyn werden, feste setze, zuvor aber erst anmercke, daß Noth eigentlich dasjenige heisse, ubi non nisi una via periculum evadi potest, oder wo kein ander Mittel der Gefahr zu entgehen, mehr übrig ist.

§. 103.

Von denen
Casibus ne-
cessitatis,
erste Regel.

Reg. I. Die erste Regel soll demnach seyn: Daß ich meine Conservation überall denen Pflichten gegen andere Menschen, wenn beyde nicht zugleich von mir beobachtet werden können, vorzuziehen habe, es sey denn, daß mir mein Oberherr mein Leben dem Staat zum besten zu wagen, geböthe, auf welchen Fall ich demselben vermöge meines gethanen Versprechens zu gehorsamen, schuldig seyn würde. Die Wahrheit und den Grund dieser Regel habe ich bereits oben Cap. de Edificio morali untersucht und feste gestellet, weswegen ich mich vor diesemahl dahin beziehen will.

§. 104.

§. 104.

Reg. II. Gleichergestalt müssen die Pflichten gegen andre Menschen denen gegen mich weichen, wenn mich ein natürlicher Fall in Noth bringt, weilm jene diesen, oft erwiesener massen subordiniret seyn.

Andre Re gel.

§. 105.

Reg. III. Bringt mich aber die Gewaltthätigkeit eines andern in solche Noth; so bin ich entweder, demselben mit Gewalt zu widerstehen, vermögend, oder er ist mir an Kräfften und Macht dergestalt überlegen, daß ich, es mit ihm auszuhalten, es sey nun aus Mangel der Kräffte, oder weilmich die Natur nicht mit so viel Herzhafftigkeit begabet, mich nicht in Stande ersehe. In dem ersten Fall habe ich Fug und Macht zu gewaltsamen Widerstand genug, bin auch nicht schuldig in des andern Begehren zu willigen; in dem andern aber verursacht eine solche Gewaltthätigkeit, bey mir eine gerechte, bey den Aggressore aber eine ungeredhte Furcht, von welcher bereits oben, daß sie entschuldige, und die Imputation einer aus solcher Furcht hergestoffenen That verhindere, erwiesen worden ist. Daher mir denn nicht beygemessen werden mag, wenn ich aus Furcht vor dem Todte oder anderer grossen Gefahr dem andern zu willigen bin, sondern die Schuld vielmehr auf denjenigen, der mich forciret, zurücke fällt.

Dritte Re gel.

§. 106.

Zwar meynet Herr Thomafius, man solle der Bosheit der Menschen nicht willfahren, und in contemtum Dei ein Gesetz übertreten, gestalten denn David, wenn ihme Saul bey Lebens-Straffe die Schau-Brodte zu essen, auferlegt hätte, solches allerdings würde haben unterlassen müssen: Allein wenn man dargegen erweget, daß gleichwohl ein solcher gezwungener, den Gesetz-Geber zu beleidigen, oder zur Verachtung desselben etwas zu begehen, keine Intention hat, sondern nur eine Actionem externam, an welcher der freye und unbundene Wille ermangelt, verrichtet, inmassen denn ein solcher innerlich die besten Gedancken haben, und Gott seuffzend bitten kan, daß derselbe dergleichen gezwungene Action vor keine Beleidigung aufnehmen wollen, so siehet man wohl, daß ihm solches bey einer ihm abgenöthigten That um so mehr zustatten kommen müsse, als man es im Jure Naturæ mit dem allwissenden und allsehenden Herrn zuthun hat, welcher nicht die dufferliche Handlung, sondern das Herz und die Intention, so denen Actionibus, die Moralität geben muß, ansiehet.

Etwurff des Herrn Thomafii wird beantwortet.

§. 107.

§. 107.

Ob einer
auf Befehl
des Fürsten
des Son-
tags arbei-
ten solle,

Nach diesen Regeln können nun die vorkommenden Fälle gar leicht entschieden werden. Also wenn ein Landes-Herr einem bey schwerer Straffe und unter harten Bedrohungen auferlegte; daß er des Sonntags mit Hintansetzung des äußerlichen Gottes-Dienstes arbeiten solle, würde er solches per Reg. III. thun müssen, weil ein iustus metus, wie auch, daß er keine wahre Intention das göttliche Geboth zu übertreten, habe, ihn satzsam entschuldiget. Das Exemple der Juden bey denen Maccabäern, da sie lieber ihr Leben lassen, als Schweinen Fleisch essen wolten, ist nicht allein wider die Vernunft, sondern steht noch darzu in einem Buche, welches die Theologi selber nicht überall vor untrüglich halten.

§. 108.

auch einen
Straffen-
Räuber
willfahren
könne?

So würde man auch alles dasjenige thun können, was ein Straffen-Räuber mit Gewalt von uns präcendirt, weil ein solches nicht uns, sondern dem Räuber per eandem Regulam III. zu imputiret ist.

§. 109.

Dictum:
Wer mich
verläug-
net ic. wie
es anzuneh-
men.

Die Exemples der Martyrer übersteigen unsern Verstand, und das Dictum, wer mich verläugnet vor denen Menschen, den will ich auch verläugnen vor meinen himmlischen Vater, kan nicht anders, als von dem Fall, wenn es um zeitliche Ehre und Güter willen geschieht, nicht aber wenn einer zur Erhaltung seines Lebens solches zu thun sich gezwungen sieht, verstanden werden.

§. 110.

Eines Ty-
rannen Be-
fehl muß
ich vollzie-
hen.

Wenn mir ein Tyranne einen unschuldigen Menschen zu tödten befähle, oder sonst ein Factum turpe mit Bedrohung des Todes von mir begehrete, so thäte ich solches, und ließ es ihm per eandem Reg. III. verantworten, wie Herr Thomaius in Instit. Jurispr. div. ebenfalls schliesset.

§. III.

Man soll
lieber ein
Glied als
das Leben
verlieren.

Wann jemand geschossen, oder durch den kalten Brandt, oder s. v. die Franzosen dergestalt angegriffen wird, daß er, wenn er anders das Leben erhalten will, ein Glied ablösen lassen muß, ist er solches per Regulam II. zu thun schuldig, weil er zur Erhaltung seines Lebens viel stärkere Obligation hat, als zur Erhaltung eines einzelnen Gliedes,

Gliedes, wenn auch gleich desselben Ablösung ihm eine Ungestalt verursachen sollte.

§. 112.

Also auch, wenn jemand an einem Gliede, welches sonst der Wohlstand zu weisen verböthe, beschädigt würde, wäre es eine unverständige Schaam, wenn man die Barbierer oder Medicos nicht darzu lassen wolte, gestalten denn aus diesem Fundamento das Exemple jener Kayserin, welche an der Weiblichen Schaam sich beschädiget hatte, und nicht besichtigen lassen wolte, sondern lieber darüber starb, per Regulam eandem von keinem vernünftigen Menschen leicht gebilliget werden wird.

Geburts-Glieder sind, im Fall einer Läsion, dem Medico &c. zu zeigen.

§. 113.

Wenn die Hungers-Noth so groß wäre, daß man todte Cörper und Pferdte Fleisch essen müste; wäre doch dieses gegen die Erhaltung des menschlichen Lebens noch viel zu wenig per Regulam eandem.

Man soll auch lieber todte Cörper essen, als Hunger sterben.

§. 114.

Wenn ich nebst einem andern durch einen Schiff-Bruch auf ein Bret, welches wahrscheinlicher weise nicht mehr als einen tragen könnte, zugleich zu sitzen kähme, würde ich mein Leben zu erhalten, den andern hinunter zu stossen befugt seyn, weiln meine Pflichten stärker sind, als das neminem læde. Alldiweilen aber der andere eben sowohl, auch eben so stark, als ich, zu seiner Erhaltung verbunden ist: So hat er nicht nur gleiches Recht gegen mich, sondern kan mir auch mit Gewalt widerstehen, in welchem Fall es darauf ankommt, wem die Natur mit denen meisten Kräften und Geschicke begabet, und solchergestalt potioris conditionis gemacht hat. Es gilt daher in diesem Fall das Teutsche Sprichwort: Wer den andern vermag steckt ihn in den Sack, als eine Rechts-Regel, und giebt der Sache den Ausschlag.

§. 115.

Eben also kan ich einen zurück halten, wenn er auf ein solches Bret angeschwommen kähme. Ich kan bey einer Retirade die Thüre hinter mir zuschliessen, und den andern draussen lassen, wenn er gleich das Leben darüber einbüßen müste, falls mir dadurch nur gerathen wäre. So kan ich auch auf der Flucht einen auf einem engen Steg

Einige Exempel hiervon.

M m m oder

oder Paß sitzenden Blinden oder Kind ins Wasser stossen, wenn ich dadurch mich retten kan, weilen, gegen meiner Conservation zu rechnen, alle Pflichten gegen andre Menschen aufhören.

§. 116.

In Hungers-
Noth kan ich ei-
nen das
Überflüssige
Behlen.

Wenn ich in Hungers-Noth gerathen bin, und die andern wol-
len mir aus Unbarmherzigkeit oder Eigensinn nicht aushelfen, kan
ich stehlen, und ihnen den Ueberfluß mit Gewalt nehmen, massen sie
mit demselben mir zu dienen schuldig seyn. Im Fall sie aber alles
selbst nothdürftig brauchen, ist billig der Possessor potioris conditionis
zu schützen, und ich muß das Nachsehen haben.

§. 117.

Andre Casus zu geschweigen, welche nach dieser Vorschrift gar
leicht entschieden werden können, wie denn alle Fälle der Collision,
wovon wir die Regeln oben gegeben, hieher zu ziehen
sind.



Das

Das dritte Buch.

Von denen absoluten Pflichten gegen andre Menschen.

Das I. Capitel.

Daß man Niemand beleidigen soll.

§. 1.

By denen Pflichten gegen andre Menschen sehen wir, nach Anleitung dessen, was bis anhero weitläufftig ausgeführt worden, zur Grund-Regel, daß ein jeder zur Conservation anderer Leute, alles, was er ohne Verlust und Nachtheil der Seinigen thun kan, beitragen solle.

*Principium
der Officio-
rum erga
alios.*

§. 2.

Hieraus folgern wir nun ferner, daß, weil die Vorenthaltung solches schuldigen Beitrags allerdinges eine Beleidigung ist, man andre auf keine Weise beleidigen soll. Zwar wenn man die Sache genau erwaget, findet sich, daß die im vorhergehenden §. zum Grunde gelegte Regel mit denenjenigen, da uns Niemand zu beleidigen / sondern das Seinige zu geben anbefohlen wird, in effectu einerley sey, und mit denen letzteren præceptis sich reciprociren lasse, massen man allemahl das suum cuique überschreitet, wann man jemanden beleidiget, das ist, ihm die schuldige Pflicht versaget: Alleine wann man dabey in Betrachtung ziehet, daß die Regel: Einem jeden das Seinige zu geben / und solchergestalt niemand zu beleidigen / die Sache nicht so genau vor Augen leget, dahingegen, unser obgesetztes Principium, die Conservation anderer Leute zur Norm setzet, und unsere Schuldigkeit darnach ausmisset: So siehet man wohl, daß der im §. 1. zum Grunde gelegte Haupt-Satz, seiner Deutlichkeit halber, den Vorzug behält.

*Nemo est
ledendus.*

§. 3.

Es scheint auch wohl nicht nöthig, ein besonder Capitel von dem neminem læde zu machen, sondern gnug zu seyn, daß es überhaupt ge-

*Warum es
in einen be-
sonderer
saget*

Neminem læde

mittel hier
abgehan-
delt wird.

saget worden, absonderlich da die daraus herfließenden Conclusiones in den übrigen Capiteln derer Pflichten gegen andre Menschen wieder vorkommen: Alldieweilen aber vieles von der Beleidigung überhaupt vorkommt, so einige Attention verdienet: So wird nöthig seyn, dasselbige hier zu erwehnen, und zugleich zu zeigen, wie die Eintheilung derer übrigen Capitel in diesem Buch darnach gemacht worden sey.

§. 4.

Was eine
Beleidigung, und
wie vielerley die
Pflichten
erga. alioo
seyn.

Demnach ist eine Beleidigung eine Vorenthaltung derer dem andern schuldigen Pflichten: Gleichwie ich aber nicht nur zur nothdürfftigen Erhaltung, sondern auch zur Gemächlichkeit anderer Menschen einen Beitrag, wovon wir unten ein mehrers gedenken wollen, zu thun habe: Also theilen sich auch die Pflichten, so ich von einem andern zu fordern habe, alsofort in Officia commoditatis & necessitatis ab, deren jene ein besonderes Capitel ausmachen, diese aber irverschiedene Stücke sich wiederum zerlegen lassen.

§. 5.

Sein Recht
zu erhalten
hab gewisse
Grade in
denen
Zwangs-
Mitteln zu
gebrauchen

Herr Thomafius nemmet die letztern Officia justii, und jene Officia decori, welche Bekennung wir aber schon oben verworffen, auch zugleich angezeigt haben, was es mit dem Zwange, womit ich den andern zur Abstattung derer mir schuldigen Officiorum necessitatis anzustrengen befugt bin, vor Beschaffenheit hat. Dem, weilen zu Erhaltung des Menschen verschiedene Dinge gehören, derer einige, wenn sie verweigert reden, einen Menschen wohl nicht ganz ruiniren, sondern nur unglücklich machen, andere aber also beschaffen seyn, daß bey der Vorenthaltung derer selben ein Mensch gar nicht bestehen kan, mithin gewisse Gradus in diesen Dingen sich finden: So ergiebet sich von selbst, daß auch in denen Zwangs-Mitteln gewisse Grade, von welchen wir bereits im vorhergehenden Capitel gehandelt haben, beobachtet werden müssen.

§. 6.

Solche für
den sich so
wohl bey
denen Offi-
ciis huma-
nitatis als
necessitatis.

Alldieweilen ich aber auch den andern zu Abtragung der mir schuldigen Pflichten der Humanität im Fall der Verweigerung dadurch, daß ich ihm die Gegen-Pflichten der Liebe vorenthalte, zwingen kan: So siehet man wohl, daß die Officia necessitatis den Zwang nicht eben zum voraus haben, sondern nur in gradu desselben differiren, welches aber nach der bekandten Regel: Quod gradus non variet rem, nicht sowohl das Wesen einer Sache als nur die Accidentalien derselben verändert.

§. 7.

§. 7.

Es sind daher die Officia Humanitatis, weilten bey ihnen alle Requirita anzutreffen seyn, so bey dem Justo sich finden, eben sowohl Officia perfecta und iusta als die necessaria. Denn ob ich wohl einen andern um der Verweigerung einer Liebespflicht halber nicht eben gleich todt schlagen, mithin den äußersten Grad des Zwanges nicht alsobald brauchen kan: so ist doch dieses bey denen Officiis necessariis eben nicht anders, anerwogen ich einen, wegen einer Lügen, so er mir aufgehetzt, eben so wenig massacriren, oder eine Frau zu denen mir schuldigen Pflichten mit Degen und Pistohlen anhalten kan.

§. 8.

Diese Officia Necessitatis können nun auf vielerley Art verweigert werden, nach welchem Unterschied also dann verschiedene Arten der Beleidigung entstehen. Also beleidige ich einen andern, wenn ich ihn nicht eben sowohl vor einen Menschen als mich halte und tractire, sondern mich zur Ungebühr über ihn erhebe.

§. 9.

Ich beleidige ihn, wenn ich wieder ihn allerhand Mißtrauen bey andern erwecke, und den Zunder des Mißvernehmens, oder die Semina Discordiarum unter ihnen austreue; mithin zur Unterbrechung der geruhlichen Gesellschaft allerhand Gelegenheit gebe.

§. 10.

Ich beleidige andere Menschen, wenn ich sie an ihrer Ehre angreiffe, und auf eine oder die andre Weise, ihnen daran Abbruch thue.

§. 11.

Ich beleidige sie, wann ich das gethane Versprechen nicht halte, und sie auf solche Art auffese, und hinter das Licht führe.

§. 12.

So kan ich mich auch mit der Rede auf gar vielerley Art wider sie vergehen, wie nicht weniger durch Nichthaltung der eyndlich gethanen Zusagen sie empfindlich kräncken. Es hat zwar die Vernunft hiervieder ein Mittel dargereicht und gewisse Regeln gegeben, nach welchen man eines andern Reden und Schwüre auszulegen hat: Die Menschen wollen sich aber nicht allemahl daran kehren, sondern süngen einander fast in diesem Stücke die meisten Beleidigungen zu.

M m m 3

§. 13.

Officia
Necessitatis
werden
überschrit-
ten, 1.) Wenn
ich einen
andern weit
geringer
halte, als
mich,

2. wenn ich
ihn bey an-
dern in
Miß-Cre-
dis setze,

3.) wann
ich ihn an
seiner Ehre
angreiffe,

4.) Ihme
die Pacta
nicht halte,

5. die Eyd-
schwüre
violire,

6.) Sie an dem Gebrauch ihres Eigenthums hindere,

§. 13.
Ferner ist auch dieses keine geringe Beleidigung, wenn man einem andern an dem Gebrauch seines Eigenthums verhinderlich ist, oder dasselbe ihm vorenthält.

7.) mit dem Selbe ihn Nachtheil aussehe,

§. 14.
Und weil das Geld einmahl das Mittel ist, wodurch die Menschen einander aus allerhand Bedürfnuß helfen können; so soll ein jeder auch damit behörig umgehen, und einen andern hierunter auf keine Weise bevorthailen oder betrügen.

8.) Pflichten der Eheleute, und derer Kinder gegen die Eltern etc. sind nicht zu übergehe

§. 15.
Nicht minder ist das eine Beleidigung, wann ich meinem Ehe-Genoss die schuldigen Ehe-Pflichten verweigere, ingleichen wenn Kinder ihren Eltern und diese hinwiederum jenen das Gehörige nicht widerfahren lassen.

9.) Herr u. Knecht können einander beleidigen.

§. 16.
So sind auch Herr und Knecht gewisse Pflichten, deren Verweigerung wiederum eine besondere Art der Beleidigung ausmacht, einander schuldig.

10.) Item Imperantes & Cives.

§. 17.
Endlich sind Pflichten zwischen Oberherrn und Unterthanen übrig, deren Vorenthaltung von grosser Wichtigkeit ist.

Series Capitulum hujus libri.

§. 18.
Nach diesen verschiedenen Gattungen der Beleidigung haben wir nun die Capita unsers Juris Naturæ abgefaßt, so daß das erste de Læsione in genere; das andere de Æqualitate servanda, das dritte von der Ungleichheit der Menschen; das vierdte de Socialitate conservanda, das fünfte de Pactis und so fort in der Ordnung handeln soll.

Streckt de Methodo ist von keiner Wichtigkeit.

§. 19.
Will jemand diese Einleitung nach denen mancherley Arten der Beleidigung nicht gefallen, derselbe sehe nicht auf dieses Hülsen-Werck, und verwerffe den Kern wegen der Schalen, das ist, die Sache wegen des Methodi, sondern sehe zu, ob ich ihm in denen Capiteln selbst solche Realität vorlege, daß er derer Einwürffe wider die Methode dargegen vergessen kan. Es eckelt mich nichts mehr, als wenn sich die Leute so sehr um den Methodum zanken, und der eine seinen pro divina, der andere aber vor den einzigen Weg zur Weisheit zu gelangen aus-

ausgiebet, in der Sache selber alle Tritte und Schritte fehlet. Ich weiß zwar sehr wohl, daß die Naturalisten sonst das Præceptum de non lædendis aliis in viel engern Verstand nehmen, und denen Beleidigungen, so die Menschen einander durch Nichthaltung der Pactorum, Versagung der Pflichten der Liebe, der Rede, des Eigenthums, der Ehe zufügen, entgegen setzen: Ich weiß aber auch wohl, daß sie in der Ausführung sothanen Præcepti, von der Beleidigung ihrer selbst sich mehrentheils vergessen, und in der That eine solche Betrachtung von der Lætion liefern, welche auf alle andre von mir erzählte Gattungen quadrirt, daher ich es lieber gleich vom Anfang her bekennen, und in dem Capite de Lætionem eine General-Speculation von der Beleidigung überhaupt und deren Eintheilung anstellen wollen.

§. 20.

Solches habe nun eines theils bereits prækiret, theils aber wird noch übrig seyn, verschiedene andere Abtheilungen der Beleidigungen in etwas genauere Erwägung zu ziehen. Denn da kan ich einen andern entweder vorfesslicher Weise, oder nur aus Versehen beleidigen, welches in effectu und in der Imputation gar ein grosses differirt, und daher zu bessern Verstandnuß der bekannten Lehre de Culpa, allhier ein wenig gründlicher beleuchtet werden muß.

Wie vielerley die Beleidigung sonst noch sey?

§. 21.

Demnach ist ein Versehen eine unvorsichtige Unterlassung desjenigen / was ich nach denen Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit zu thun schuldig gewesen wäre / solche Definition zu legitimiren wollen wir sie von Stück zu Stück durchgehen.

Definitio, was eine Culpa sey?

§. 22.

Erstlich habe ich gesagt, daß ein Versehen eine unvorsichtige Unterlassung, das ist, eine Nachlässigkeit, so ohne Vorsatz geschieht, sey, wodurch sich dann dasselbige von einer muthwilligen Übertretung oder von Dolo alsofort distinguiret. Diese Gränzen hat der Brauch zu reden gesetzt, worwider sich aber die Scribenten auf verschiedene Art verfahren. Denn weilten das Wort Culpa in seiner lexicalischen Bedeutung durch das Teutsche Wort: Schuld unter andern exprimiret wird, dieses letztere aber vielerley Homonymien unterworfen ist, und nicht nur vor eine schuldige Geld-Pflicht und überhaupt vor eine Pflicht genommen, sondern auch von allen sowohl vorfesslichen als aus Versehen begangenen Verbrechen gebraucht wird, massen denn in diesem Verstand ein jeder vorfesslicher Verbrecher eines Delicti schuldig zu seyn

Deren Geaus wird legitimiret.

seyn gesagt wird: So versehen es einige darinn, daß sie eo ipso, da sie von der Culpa in significatione juridica und technica, in welcher dieselbe allen Vorsatz und prozeßin ausschließet, reden wollen, ein vieles aus der significatione lexica dieses Worts mit einmischen, und dadurch am Ende dasjenige, was sie doch nach ihrem eigenen Instituto hätten distinguiren sollen, mit einander verwirren, woraus hernach verschiedene übele Folgerungen sich ergeben.

§. 23.

Burgund
vermischt
Significa-
tionem
culpa tech-
nicam cum
Lexica.

Diesen Mischmasch begehet Nicolaus Burgund de periculo & culpa Cap. I. Num. 6. wenn er sich von der Culpa Jctorum zu schreiben vorsetzt, und doch in der Ausführung überall die Regel mit unterwirft: In omni dolo inesse culpam, welche zwar in significatione lexica aber nicht technica passiret, nachdem der Jctorum Culpa dem dolo allwege contradistinguiert wird, mithin nach denen Regeln einer gesunden Logic, unter seinem Opposito nicht stecken kan. Es käme eben heraus, als wenn ich sagen wolte, die Thiere würden in vernünftige und unvernünftige abgetheilet, und wolte doch hernachmahls behaupten, daß bey denen Brutis oder unvernünftigen Thieren auch einige Vernunft anzutreffen sey; massen hierbey das Wort Vernunft in zweyerley Bedeutung erscheinen würde. Einmahl soferne es dasjenige bedeutet, was der menschliche Verstand vor denen unvernünftigen Thieren ganz allein und zum voraus besitzt; das andermahlt aber, soferne es auch diejenigen Operationes des menschlichen Verstandes begreiff, welche der Mensch mit den Thieren einigermaßen gemein hat.

§. 24.

Solchen
Fehler be-
gebet auch
Herr Rüdiger.

Und ich weiß nicht, ob nicht Herr D. Rüdiger in seinen Institutionibus Erudit. pag. 468. eben diesen Fehler begehet, wenn er die Culpam dem Lobe opponiret, und jene hernachmahls wieder in Culpam in specio und prozeßin abtheilt; in denen Confectariis und Scholiis aber bald von der Culpa in genere, bald von der Culpa Jctorum und deren Eintheilung ohne Unterscheid redet.

§. 25.

Die Unter-
lassung ei-
ner schuldigen
Pflicht
wird hier
verstanden.

Wenn ich ferner gesagt habe, daß ein Versehen eine Unterlassung sey, so verstehe ich keine Unterlassung einer bloßen That, sondern einer schuldigen Pflicht, welche so viel die That betrifft, bald durch eine Verrichtung, bald aber durch eine Nichtthung, non factum oder Omission geschehen kan. Also wenn ich einen belüge, habe ich,

ich, so viel das Factum betrifft, etwas vollbracht oder gethan, in Absicht aber auf das Geseze, welches solches zu thun mir verbiethet, die schuldige Partition eo ipso, da ich die Lüge begangen, unterlassen. Die Ursache aber, warum ich die Culpam durch eine Unterlassung eines schuldigen Gehorsams definiert ist, weil dieselbe imputiret wird, die Imputatio aber allemahl eine solche Unterlassung des schuldigen Gehorsams oder eines Gesezes Verabsäumung præsupponiret.

§. 26.

Demnach besteht ein Versehen zwar in Unterlassung meiner Schuldigkeit, so viel aber die Ausübung eines solchen Versehens betrifft, kan selbige vel committendo vel omittendo geschehen. Also ist ein Vater an des Kindes böser That schuld, wenn er dieselbige süglich hat verhindern können, aus Nachlässigkeit aber solches nicht gethan: Gleichwie er auch darinn wider die Geseze verstößt, wenn er in seiner Zucht excediret, mithin durch Vollbringung eines unterlassenen Facti den schuldigen Gehorsam unterläßt. Ein Staats-Mann begehet ein großes Versehen, wenn er seine Instruction überschreitet, und etwas, worzu er ein speciel Mandat vomnöthen gehabt hätte, auf seine Hörner nimmt, von welcher Materie man beyrn Schöpfer in Diss. de culpa lata ministri status Cap. 2. n. 3. ein mehrers nachlesen kan.

Culpa wird begangen vel committendo vel omittendo.

§. 27.

Durch das in der Definition befindliche Wort, Regel der Gerechtigkeit, legt sich alsofort an den Tag, daß hier nicht von einem Versehen in indifferenten Dingen, als da ist, wenn ich zum Exempel, in der Absicht in mein Haus zu gehen, in Gedancken in meinen Garten käme, oder in der Ankleidung eines vor das andere ergriffe, sondern von einem solchen, so in das Jus Naturæ als das dermalige Objectum unserer ganzen Abhandlung gehöret, die Rede sey. Denn gleichwie das Geseze der Vernunft allen Schaden und Nachtheil, den ich mir und andern durch eine Fahrlässigkeit anthue, verbiethet: Also folget ganz natürlich, daß das Geseze oder die Regeln der Gerechtigkeit überall zur Richtschnur, wornach ein solches Versehen zu beurtheilen ist, genommen werden müssen.

Culpa, so nach dem Geseze in beurtheilt, wird hier verstanden.

§. 28.

Man könnte dahero gar süglich inter culpam facti & juris seu inter moralem & logicam distinguiren, oder sonst ein paar neue Terminos aussinnen, wodurch dieser Unterscheid ausgedruckt werden könnte:

Wie die Culpa könnte eingetheilt werden.

Ann

All

Alldieweilen ich aber kein Liebhaber von Worten, sondern von der Realität bin: So will ich diese Mühe denjenigen Leuten überlassen, welche sich freuen, wenn sie die allerdeutlichsten Sachen in ein paar ungebrauchliche und zu sothaner Bedeutung niemand bekandte Terminos einkleiden können.

§. 29.

Die Unterlassung eines verbotenen Facti, ist keine Culpa.

Ich schreite dahero in der Erklärung der obangeführten Definition weiter fort und bemercke, daß eine Unterlassung eines Facti uns nicht könne als ein straffbahres Versehen angerechnet werden, wenn uns das Geseze selbiges frey gestellt, oder wohl gar zu thun untersaget hat, wohin auch L. 169. ff. de R. J. ejus nulla culpa est, cui parere non necesse fuit &c. seine Absicht zu haben scheinet.

§. 30.

Exemple de silentio uxoris circa prescriptionem fundi dotalis.

Also mag einer Frau nicht schaden, daß sie die Præscription des ihrem Manne verkauften Fundi dotalis bey Lebzeiten eines Mannes nicht unterbrochen hat, nachdem ihr die Bürgerlichen Geseze ein Stillschweigen hierinn nachlassen L. 30. C. de jur. dot.

§. 31.

Es kan immer einer mehr Versehen begehen, als der andre.

Und gleichwie einem immer mehr Geseze vorgeschrieben seyn, als dem andern, theils weil er durch besondere Versprechen sich zu mehrerley Dingen anheischig gemacht, theils auch, weil ihn die Natur mit mehrerer Vernunft und Einsicht in die natürlichen Geseze als einen andern begabet; also kan er auch nach Befindung dieser Umstände mehrere Versehen begehen, werden ihm auch selbige immer höher als dem andern angerechnet.

§. 32.

Die Ausübung der natürlichen Geseze, ist der Klugheit der Menschen überlassen.

Hierzu kommt ferner, daß die Vernunft auf vielerley Art die Ausübung derer natürlichen Geseze der Klugheit derer Gehorchenden überläset, und die genaue Beobachtung derer Umstände und Zufälle ihnen hierunter anbefiehet. Alldieweilen nun die Natur die Talente und Gaben des Verstandes hierinnen gar verschiedentlich ausgetheilet: Also siehet man wohl, daß man in diesem Stücke nicht alle Menschen über einen Leisten schlagen, vielweniger solche Regeln, wornach sich die Größe des Versehens ohne Unterscheid ausmessen lasse, geben könne.

§. 33.

Angrund der Divisionis Culpe in

Es ist dahero nicht allzu wohl gehandelt, wenn die Rechts-Geslehrten die Culpam in latam, levem & levissimam eintheilen, und die erste

erste von einem sehr groben Versehen, die andre von einem solchen, welches ein vorsichtiger Haus - Vater nicht würde begangen haben, die dritte aber von einer geringen Ubertreibung / so ein sehr kluger und weislicher Haushalter vermieden haben würde, auslegen. Denn vor eins haben diese Concepte in der Application auf die im gemeinen Leben vorkommenden Fälle um so mehr öftters ganz unüberwindliche Schwürigkeiten, als man denenselben keine Terminos setzen noch sagen kan, wo der Fleiß eines klugen Haus - Vaters sich anfängt und endiget, woraus nichts anders als vielerley Zweiffel und Uneinigkeit unter denen Rechts - Gelehrten entstehen kan. So haben auch die wenigsten Gelehrten, welche doch in foro civili diese Gränzen determiniren sollen, einen Begriff von der Haushaltungs - Klugheit, sondern sind, nach dem gemeinen Sprichwort, mehrentheils die schlechtesten Haushalter, daher es denn nicht anders seyn kan, als daß nach dem unterschiedenen Grad der Klugheit, welche ein Urthels - Verfasser in Haushaltungs - Sachen besizet, die Urthel - Sprüche derer Schöppen - Stühle und Facultäten in Fällen, wo ein Versehen mit unterläufft, ungewiß ausfallen müssen, wovon ich bereits die Probe an einem Exemple in meinen Grund - Sätzen der Bürgerlichen Rechts - Gelehrsamkeit pag. 197. gewiesen.

latam, le-
vem & le-
vissimam.

§. 34.

Wenn man ferner die Beschreibung der Culpæ levissimæ und latæ betrachtet, so läufft es mit beyden auf die Möglichkeit hinaus. Denn das ist Culpæ levissima, wenn man dasjenige, was doch nach denen Regeln der Klugheit zu thun noch wohl möglich gewesen wäre, unterlassen hat; dahingegen Culpæ lata eine Verabsäumung dessen, was gar leichte und offenbahr möglich und thunlich gewesen, seyn soll. Allhierweilen aber derer Possibilitäten, sowohl nach der Zahl, als nach denen Graden, eine unendliche Menge seyn, so sieht man wohl, daß diese ganze Distinction auf Schrauben steht, und zu Entscheidung derer Rechts - Fragen ganz untüchtig ist.

Culpæ lata
und levissi-
ma laufft
auf eine
Possibilitæ
hinaus.

§. 35.

Endlich weilen die Vernunft das Neminem læde ohne Distinction gebiethet, ein durch Versehen zugefügter Schaden aber würcklich eine Uberschreitung dieses natürlichen Gesetzes ist, angesehen ein jeder nach allen seinen Kräften des andern Schaden zu verhüten, und auf keine Weise ihm dergleichen zuzufügen, verbunden lebet: So folgt ganz natürlich, daß einer nach der Vernunft in jedwedem Nego-

In jedwe-
den Nego-
tio ist alle
Culpæ zu
practiren.

tio alle Culpam zu prästiren habe, woben jedoch auf seine Person, und damit von ihm nicht mehr Klingheit und Vorsichtigkeit gefordert werde, als ihm die Natur verliehen, gesehen werden muß.

§. 36.

Was ist
nicht nach
dem Nu-
gen, den ei-
ner aus
dem Nego-
tio hat, zu
ermessen.

Daß man die Verbüßung eines Versehens darnach ermessen will, ob einer von einem Contract Nutzen gehabt habe, oder nicht, heist in Effectu nichts anders, als die Pflichten interessirt machen, und nicht so wohl nach der Schuldigkeit, als nach dem Vortheil ermessen. Wenn ich von einem Officio, so ich einem andern zu leisten schuldig bin, zugleich auch Nutzen habe, bin in zwar durch zwey Vincula, nemlich durch die Conservationem propriam und die Socialität darzu verbunden, es ist aber auch eins von diesen beyden schon hinlänglich, mich darzu, worzu sie mich alle beyde verbindlich machen, zu obligiren. Duo vincula plus ligant, quam unum: Sed plus & minus sunt saltim gradus rerum, qui ipsam rem & obligationis naturam non variant. Zu dem sind ja alle Pflichten, so ich dem andern leiste, mit meinem eigenem Nutzen vergesellschaftet, und haben solchergestalt am Ende meine eigene Conservation zum Zweck, daß ich also niemals sagen kan, daß in einem Contract nur einer den Nutzen habe, ich müste denn den Nutzen auf eine sichtbahre Art verstehen wollen, welches aber in so weit keinen Effect produciren kan.

§. 37.

Ich halte dahero von der Distinction inter culpam latam, levem & levissimam in Ersekung eines Schadens nichts, sondern mache die General-Regel: Daß ein jeder, des andern Schaden zu verhindern, allen in seinen Kräfteen stehenden Fleiß anzuwenden, und, wenn er ihm durch sein Versehen dergleichen selbst zugefüget, ihm solchen zu ersekung schuldig seyn, woben jedoch die Discretion zu gebrauchen, daß der andre dabey nicht allzu rigoureux verfare, sondern einen einfältigen oder armen hierunter aus Generosité etwas nachsehe und indulgire.

§. 38.

Dammum
ist vel pri-
vativum vel
positivum.

Die übrigen Eintheilungen des Schadens und der Lætion betreffend, so kan ich einem theils positive theils privative Schaden zufügen. Positivum & damnum ist, wenn ich einen um etwas bringe, welches er schon würcklich besizet. Privativum aber, wenn ich einen eines nutzbahren Guts beraube. Zum Exempel, wenn ich einem eine trächttige Kuh todt steche, bringe ich ihn sodann zugleich auch ums Kalb. Mit dieser Distinction coincidirt eine andere, wenn man das Damnum in direc-

directum, quod committitur in ipsa re, & in indirectum, quod committitur in fructibus & consequentiis eintheilet.

§. 39.

Man hat aber hierbey Achtung zu geben, ob einer eine solche Sache gewiß und höchst wahrscheinlich oder nur auff eine mögliche Weise zu hoffen gehabt hätte. Hat er selbige gewiß, oder doch höchst wahrscheinlich zu erwarten gehabt, als da sind die Früchte des Feldes und des Viehes: So muß ich ihm auch das daran zugefügte Damnum privativum oder indirectum, weil eine solche Sache ihm würcklich durch mich abgethet, ersetzen und gut thun.

Grund der letzten Disposition.

§. 40.

Will man objiciren, daß bey der höchsten Wahrscheinlichkeit dennoch possibilitas oppositi sey. So dienet zur Antwort, daß wir in dieser menschlichen Schwachheit mehrentheils mit der summa probabilitate zufrieden seyn, und selbige der Gewißheit gleich halten müssen; auf den Fall aber, da die Hoffnung ungewiß, oder doch nur in geringen Grad wahrscheinlich, und sehr vielen Fällen unterworffen ist, dergestalt, daß selbige fast auf eine bloße Possibilität hinaus läuft, bin ich solchen Schaden zu ersetzen nicht verbunden, weil der andre auf diese Arth etwas gewisses vor was ungewisses bekommen, und solchergestalt der Vernunft zuwieder mit meinem Schaden reicher werden würde.

Objection wird beantwortet.

§. 41.

Zum Exempel, wenn ich im Frühling einem ein besäet Feld zu schaden reite oder jage, bin ich solchen Schaden, mit allen darvon zu hoffen habten Früchten, zu ersetzen schuldig; weil es höchst wahrscheinlich ist, daß er Früchte vom Felde erndten werde. Wenn sich aber der Casus ereignete, daß nach der Zeit, durch eine allgemeine Uberschwemmung, oder durch einen Wetter-Schaden, die ganze Gegend wo der Acker lieget, zu Grunde gegangen, und kein einziger Haus-Wirth etwas davon bekommen; wäre es sehr unbillig, wenn ich die Früchte bezahlen solte, oder der andre, falls ich den Werth dafür schon erlegt, das Geld behalten dürffte; sintemahlen er solchergestalt mit meinem Schaden reicher werde würde. Aus welchem Exempel zugleich erhellet, daß öftters der Ausgang einer Sache den Grad der probabilität erst klar machen muß.

Wird mit einem Exempel erläutert.

§. 42.

Hieher gehöret nun auch, daß ein Todtschläger nicht nur die Mehrere auf sothanes Verbrechen gesetzte Straffe ausstehen, sondern auch aus

Exemplis sei

seinem Vermögen des entlebten Weib und Kinder Standes - mässig ernehren und erziehen muß. Gleichergestalt ist einer, der einem andern die Hand, womit er zeither sein Brod verdienen müssen, abgehauen, schuldig, demselben die Alimenta zu reichen, gleichwie auch ein Ehebrecher das Kind ernehren muß, welches er mit eines andern Frau gezeuget hat, in Ermangelung dessen, die Frau billig gehalten ist, die Alimentation aus ihren proproen Mitteln, wenn sie deren hat, zu bestreiten. Endlich ist auch gar billig, daß ein gewaltsamer Stuprator einer Jungfrau den Krank bezahle, dergestalt, daß er sie entweder nehme, oder ausstatten muß.

§. 43.

Damnium
ist vel pre-
sens vel im-
minens.

Weiter ist ein **Damnium**, vel *praesens* vel *imminens*, welches letztere, weil es wirklich noch nicht geschehen, zwar nicht ersetzt werden darf, jedoch aber diesen Effect hat, daß mir ein anderer, von welchem ich sothanen Schaden zu befahren habe, Sicherheit geben, oder *Cautio*, an welcher ich mich erhohlen kan, wenn der Fall sich ereignen sollte, prästiren muß. Dann da bin ich nicht eben schuldig, den Fall zu erwarten, sondern ich kan durch allerhand Mittel vorbeugen, und die Ersetzung des Schadens oder meine Erhohlung mir leichter machen, als worzu mich die *Vernunft* durch das *Conserva* anstrengt.

§. 44.

Actio de
damno in-
fecto.

Dahin zielel nun in *Jure civili* die *Actio damni infecti*, da ich von meinem Nachbar durch Klagen zu erhalten suche, daß er ein haufälliges Gebäude, woraus mir ein Schaden zuwachsen könnte, entweder weggreiffe, oder mir *Cautio* bestelle, den Schaden, wenn er erfolgen sollte, zu ersetzen, wovon der *Tit. 2. Lib. 49. ff.* nachzulesen ist.

§. 45.

Cautio in
statu natu-
ralsi wie sie
zu prästi-
ren.

Eben dieses kommt in *Statu naturali* unter Völkern vor, wenn zwey kriegende Parthenen zu einer Zeit mit einander Frieden machen, da die eine vor einen künftigen Unfall noch nicht genug gesichert ist. Denn da muß solche Sicherheit dem andern durch *Guarantien*, *Barrieren*, *Demolitiones* oder andre zulängliche Mittel prästiret werden, widrigenfalls er noch nicht schuldig ist, mit mir einen Frieden einzugehen.

§. 46.

Ist so wohl
dem Über-
fallenen als
dem Ag-

Es meynen zwar einige, daß nur der beleidigte Theil solche *Cautio* zu fordern habe, weil der ungerechte *Aggressor* den Schaden verschuldet, und daher billig zu verschmerzen habe; *quia damnium quod*

quod quis sua culpa sentit, jure sentire videtur: **Alldieweilen aber ein Friede** gressori zu leisten.
das Ende alles fünfftigen Schadens seyn soll: So hat zwar ein Ag-
gressor den erlittenen zu erdulden, vor den fünfftig zu besorgenden aber,
eben sowohl, als der Læsus, Sicherheit zu fordern, weilen ein Læsus
nach gemachten Frieden, so wenig Recht zur Zufügung eines Schadens,
als der ehemahlige Aggressor hat.

§. 47.

Herr Ludovici exprimiret das erstere in seiner Dissert. de limitibus Testimo-
defensionis in Bello defensivo pag. 25. gar fein, wenn er schreibet: Ubi nium Herr
vero quis malam intentionem ad executionem perduxit, ut revera alteri Ludovici.
non leve damnum illatum sit, & dum ab utraque parte bellum æquo ta-
men adhuc Marte geritur, in statum pacis cum læso redire vult, non satis
erit, verbis forte falacibus poenitentiam declarare, sed & reparationem
Damni dati & expensarum, quas læsus in bellum alterius malitia suscita-
tum impendit, restitutionem, simul quoque sufficientem pro futura læsi
securitate & firma pacis pignore cautionem offerre Aggressor tenebitur.
Non tamen læsus hic nimium rigidus sit, sed amore pacis multa, imprimis
ratione sumtuum, de jure suo remittat, si præsertim alii pro lædente
intercedant, fidemque suam ad majorem læsi securitatem interponere pa-
rati sint.

§. 48.

Eben dergleichen Caution kan ich fordern, wenn ich mich von ei- Kan auch
nem andern, mit dem ich noch nicht im Kriege liege, eines Überfalls von einem/
sehr wahrscheinlicher weise besorge, wovon ich bereits oben gedacht mit wel-
und unten ein mehrers erwehnen, hier aber nur des Herrn Ludovici chem ich
Worte, weilen selbige die Sache geschickt ausdrücken, wieder allegiren noch nicht
will: Quam primum alterum erga nos hostili animo esse, eumque omnia, in Felde
quæ ad bellum gerendum necessaria sunt, comparare cognoscimus, simul- liege, gefor-
que manifesta habemus indicia, ejusdem intentionem esse, quod tali ap- dert wer-
paratu noxam nobis inferre velit, tunc certè haud expectare tenemur, do- den.
nec iste re ipsa damnum nobis aliquod intulerit, sed optimo jure hoc mo-
lientem in ipso apparatu opprimere possumus, siquidem nemini vitio ver-
tendum, qui invasionem potius avertere, quam hostem in proprios fines
recipere mavult, & locum hic invenit vulgatum dictum: Melius
esse prævenire, quam præveniri. Nec ideo is pro aggressore habendus
erit, quia adhuc in defensionis terminis manet, quamvis prudenti celeri-
tate usus alterum malam suam intentionem tardius exequentem præoccu-
paverit, interim in re tanti momenti nimis suspicionibus minime indul-
gen-

gendum est ; ne arma arripiantur, antequam liquidis argumentis de animo alterius constet, alias enim facile, qui nunquam nobis nocendi intentionem habuit, injuste invaderetur. Mala autem intentio non statim ex virium potentia præsumenda, cum iis innocenter quis uti possit, nec statim nocere vult, qui nocendi vires habet; ast ubi quis viribus nocendi instructus & haud amico erga nos animo se ad bellum parat, non vero constat, quem bello petere decreverit, inde omnino justa nobis metuendi causa nascitur. Unde hac rerum conditione Princeps de securitate sua suorumque sollicitus prudenter milites conscribit, arma cæteraque instrumenta bellica comparat, cives in armis exercet, urbes munit, fœdera cum amicis, & quorum interest se non opprimi, facit, atque omnia adhibet media, quo in omnem paratus sit eventum: Interim tamen talis metus rei adhuc incertæ jus nondum, dat vi alterum aggrediendi, cum cogitationes & præsumptiones nostræ nos adhuc fallere possunt. Quid ergo consilii? Postulanda erit cautio de non offendendo, v. g. ut ille, a quo nobis metuumus, unum alterumve fortalium in finibus nostris situm nostro præsidio & custodia tradat, quale quid Belgæ fœderati ante exortum præsens bellum à Duce Andégavensi, aut si mavis, à Rege Galliæ prætebant. Quam cautionem si dare recuset alter, eo ipso hostilem erga nos animum satis prodit, ut ulterioris certitudinis causa eventum expectare jam imprudentis esset, unde nobis ipsis cautionem parare licet.

§. 49.

Ob Krieg
und
Mitleiden
sich zusam-
men schi-
cken.

Es ist dahero das Principium ganz unvernünftig, welches die Franzosen bey dem Ryswieckischen Frieden dem Reiche auf die Anforderung des zu ersiekenden Schadens mit dieser Expression zur Antwort gaben, daß der im Kriege empfangene Schade ein Krieges- Unglück (oder Defastre de la Guerre) der Krieg auch also beschaffen sey, daß bey demselben kein Mitleiden Platz finde, sondern der Schade auf beyden Theilen compensiret werden müsse. Siehe Friisich ad instrum. pac. Riswyc. p. 140.

§. 50.

Bei einem
rassonna-
blen Frie-
den, soll der
Læsus sei-
nen Scha-
den nicht so
hoch anse-
hen.

So viel ist wohl an dem, daß ein Læsus, im Fall ihm der Aggressor einen billigen Frieden anbiether, die Ersekung des Schadens aus Liebe zum Frieden nicht eben so hoch zu treiben, noch alle Kleinigkeiten anzurechnen Ursache hat: Allein dieses minus malum, welches zu Vermeidung eines größern von dem beleidigten Theile ergriffen werden muß, und würcklich zu etwas guten wird, hat seinen Ursprung von der

der Verweigerung und Bosheit des Aggressoris, welcher einem Læso die gehörige Satisfaction vorenthält, und dadurch, daß es ein Læsus aus Generosité verschmerzen muß, kein mehrers Recht zu solcher erlanget.

§. 51.

Wenn beyde kriegende Partheyen, wie gar oft zu geschehen pfleget, gegen einander starcke und fast gleiche Gravamina haben, mithin eine jedwede zum Kriege sich befugt erachtet, ist allerdinges die Compensation in Ansehung, daß keiner sagen kan, wer Læsus oder Aggressor injustus sey, das beste Mittel. Alldiweilen nun die kriegenden Theile mehrentheils ihrer Sache eine Farbe der Gerechtigkeit anzustreichen, und den Schein Rechtens zu behaupten wissen: so siehet man wohl, warum in praxi Gentium bey Friedens Schlußsen mehrentheils compensiret zu werden pfleget, es seye denn, daß der Læsus den Vortheil der Waffen in Händen habe, und sich selbst Satisfaction verschaffen könne.

Compensatio des Schadens hat statt / wann beyde Partheyen gleiche Gravamina gegen einander haben.

§. 52.

Ferner lehret die Vernunft, daß man einen Schaden, ob man gleich nicht die geringste Gelegenheit darzu gegeben, auf den Fall, da man sich per Pactum singulare zur Ersekung anheischig gemacht, gut zu thun oder zu tragen schuldig sey. Also muß ein Pächter den Wetter-Schaden, und die Casus fortuitos über sich nehmen, wenn er solches in den Pacht-Brieff hat setzen lassen, gleichwie auch einer, so gut gesagt, einen solchen Schaden, welchen er selber nicht verursacht, noch die geringste Gelegenheit darzu gegeben, zu ersekun gehalten ist.

Wenn man ein Damnum casuale zu ersekun schuldig.

§. 53.

Und gleichwie der innerliche Nexus Rerumpublicarum dieser ist, daß die Mitglieder desselben einander mit Gut und Blut wider auswärtige Gewalt bezustehen, und beschützen zu helfen, wie auch die Last des Krieges gemeinschaftlich zu tragen gehalten sind: so folget gang natürlich, daß diejenigen, welche bey bevorstehender Krieges-Gefahr sich vor die Spitze stellen, oder die der feindliche Überzug eigentlich trifft, im Fall sie an dem Feinde sich nicht erhohlen können, von ihren übrigen Mitgliedern einen Beytrag des erlittenen Schadens zu fordern haben, eines Theils, damit dem Publico zum Nachtheil kein brauchbares Mitglied der Republicque durch solchen Ruin gar abgehe; andern theils, damit der Schaden, so aus einem Kriege entstanden, gleich ausgetheilet werde, und nicht einer alles, der andere nichts darzu beytrage und erleide.

Diesentzen, so im Kriege der Schaden allein be trifft, können von ihren Mitgliedern Compensation fordern.

§. 54.

Exemple
von derer
Reichs-
Stände
rechtmäßi-
gen Suchen
wegen In-
demnifi-
zation.

Vorstädter,
wenn ihnen
ihre Häuser
wegge-
brandt
worden /
sind zu in-
demnificiren.

**Die Mit-
glieder**
einer Re-
public müs-
sen einan-
der auch
andern
Schaden
tragen
helffen.

Es haben dahero einige der Kron Frankreich nahe gelegene Teut-
sche Stände, nicht unbillig, wegen des in dem letzten Französischen Krie-
erlittenen Schadens bey dem Reiche um Indemnification angesuchet, welche
man ihnen auch um so viel desto eher widerfahren zulassen, versprechen
kunte, als man die Lande dererjenigen, von denen sich der Schade meis-
tentheils herschriebe, in Händen hatte.

§. 55.

Gleichergestalt können die Vorstädter bey einer Bestung, wenn
ihnen ihre Häuser bey bevorstehender Belagerung par Raison de Guerre
von dem Commendanten weggebrandt worden seyn, von denen in der
Bestung, ja von dem ganzen Lande, als welchem sie zum besten sacrifici-
ret worden seyn, billig einen Beytrag zur Wiederaufbauung fordern.

§. 56.

Ja wenn schon der Schade von keinem Kriege, sondern von Miß-
wachs, Brandt, Überschwemmung und andern natürlichen Fällen her-
käme, sind doch die übrigen Mitglieder der Republic schuldig, ei-
ner Stadt oder Dorff, so dergleichen erlitten, aus ihren Mitteln wie-
der aufzuhelffen, worzu ein Fürst im Lande Auflage thun kan. Im Sta-
tu naturali ist solches zwar der blossen Generositè und Compensation eines
jeden überlassen, in der Republic aber kommt ex Pacto ein stärkerer
Vinculum, welches näher und fester bindet, amoch hinzu, denn das ge-
meinschaftliche Interesse und der von dem Untergang oder Ruin einer
Stadt &c. auf das ganze Land sich erstreckende Schade sich amoch bey-
gesellschaft.

§. 57.

**Indemnifi-
tio hat**
statt, wenn
ich durch
eines an-
dern Scha-
den reicher
worden.

Endlich muß ich auch einem andern den erlittenen Schaden er-
setzen, wann ich reicher dadurch worden bin, sintemahlen die Regel:
nemo cum alterius damno locupletior fieri debet, in der Vernunft gar
wohl gegründet ist. Aus dieser Ursache muß ich einem Negotiorum
Gestori seine aufgewandten Unkosten wieder geben, wenn ich ihm gleich
nicht geheissen, daß er meiner Sachen sich unterziehen solle: Ja es ist
billig, daß ich ihm dieselben wieder gebe, wenn gleich meine Sachen
dadurch nicht gebessert worden seyn, noch mir etwas durch seinen Auf-
wand zugewachsen, in mehrerem Betracht, daß doch gleichwohl seine
Intention gut gewesen, und diese Wiedererstattung ein Mittel ist, die
Leute anzuspornen, daß sie sich, anderer Menschen Schaden zu verhü-
ten,

ten, und deren Sachen ungeheissen zu verrichten, gerne gebrauchen lassen, dahingegen, wenn einer den Hazard lauffen muß, ob er etwas ausgerichten, und dahero seinen Aufwand wieder bekommen werde oder nicht, sich zehnmahl besinnet, ehe er in anderer Leute Handel sich mengt.

§. 58.

Weiter kan ich einem einen Schaden committendo zufügen, wenn ich v. g. einen mit Krieg überziehe; omittendo aber, wenn ich aus Bosheit oder Versehen dasjenige unterlasse, was ich doch hätte thun sollen, als da ist, wenn ich die versprochene Kriegs-Hülfe und Mannschafft, einem entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit, da er sich doch krafft unseres Bündnisses darauf verlassen, zuschicke.

§. 59.

So kan ich auch einen vel mediate vel immediate laediren. Immediate, wenn ich es selber thue, mediate aber, wenn ich durch andre Menschen, oder durch mein Vieh einen in Schaden bringe. Das erstere, nemlich durch andre Menschen, geschicht, wenn ich 1.) andre darzu bringe, als da ist, wenn ich Emmissarios ausschicke, 2.) wenn ich jemand etwas rathe, heisse oder zeige, wodurch einem andern ein Schaden geschicht, in welchem Fall, ich causa moralis heisse, wovon wir alsobald ein mehrers gedencken wollen. 3.) Wenn ich meine Leute, so meiner Disciplin untergeben, nicht gehörig in Zaum halte, sondern aus Verschulden geschehen lasse, daß einem andern Schaden zugefüget werde. Das andre aber, nemlich da ich durch mein Vieh einem andern schade, trägt sich zu, falls ich dasselbige nicht einstelle, oder, wenn es Schaden zu thun gewohnet ist, dem andern nicht anzeige, und denselben dafür warne. Also wenn meine Schweine aus meinem Hofe lauffen, und meines Nachbars Garten umwühlen, ic. wenn mein beißiger Hund, welchen ich einen Beiß-Korb anlegen oder im Hause behalten, ja wohl gar an die Kette schlieffen sollen, jemand verlegt; bin ich den Schaden zu ersetzen schuldig, wovon in Jure Romano der Lex Aquilia vorhanden.

Laedo geschicht vel immediate, vel mediate

§. 60.

Nicht weniger scheint unter einem solchen Damno, davon derjenige, so mir es zufüget, einen Nutzen hat, und einem solchen, wodurch ihm nichts zuwächst, einiger Unterschied zu seyn. Einige suchen zwar denselbigen darinnen, daß das Damnum cum lucro conjunctum desto wegen viel grösser als das andere sey, weilten hier zwey Regeln, welche den

Damnum est vel cum lucro alterius conjunctum vel sic sine lucro.

Do 2

Scha

Schaden erzeuhen heissen, concurriren, massen uns nicht allein, daß man niemanden beleidigen, sondern auch, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden solle, anbefohlen sey: ich halte aber nicht dafür, daß dieses so indistincte anzunehmen sey, vielmehr bin ich der Meynung, daß zum Exempel es ein weit grösserer Muthwille sey, wenn einer aus Bosheit, ohne etwas davon zu geniessen, oder zu haben, dem andern das Seinige verderbt, als wenn er daselbige seines Profits halber stiehlt; Das letztere kan deswegen ehe entschuldiget werden, weil die Sorge vor das zeitliche Leben und den Unterhalt desselben, so mehrentheils die Absichten eines Diebstahls sind, eine an sich natürliche und gute Sache ist, worzu sich ein Dieb nur der unrechten Mittel bedienet; dahingegen im ersten Fall, wenn nemlich einem muthwilliger Weise und ohne einigen davon habenden Vortheil ein Schaden, da weder die That, noch auch die Intention und der Endzweck gut ist, zugefüget worden; der Beschädiger gar keine Beschönigung seines Unternehmens vor sich hat.

§. 61.

Schaden wird einem zugesügt/ entweder von vielen, oder von einem.

Gleichergestalt kan ich jemand entweder allein, oder in Gesellschaft anderer Schaden, und zwar dergestalt, daß ich entweder mehr oder weniger, als die andern, dabey gethan, oder doch denenselben gleich bin, nach welchem Unterscheid sodann die Ersetzung des Schadens geschehen muß.

§. 62.

**De Cauſa
Principali
& Instru-
mentali.**

So richtig nun diese Sache an sich selbst ist, so üble Schlüsse folgen doch daraus, wenn man sie in die Metaphysische Distinction, da zwischen der Cauſa principali & instrumentali ein Unterschied gemacht wird, einkleidet. Denn da ist falsch, daß eine Cauſa instrumentalis allemahl die minus principalis sey, massen das Instrument oft vielmehr zum Effect, nach welchem doch eigentlich die ganze Sache und deren Benennung ermessen werden muß, als diejenige Cauſa, so der Instrumentali contradistinguiret wird, beynträgt. In vielen Fällen trifft es zwar ein, daß das Instrument zugleich cauſa minus principalis ist, dergleichen wir an einer Krankenwärterin sehen, welche zu der Restitution eines Kranken, wenn sie demselben, nach der Vorschrift des Medici, die Arzney ordentlich eingiebet, lange nicht so viel, als der Medicus, so selbige verschrieben, beynträgt; Es giebet aber auch nicht wenig Fälle, da sich der Schluß gerade umkehret, gestalten denn ein General, wenn er mit

mit Klugheit und Tapferkeit ein grosses Dessen ausführet, und einen herrlichen Sieg erhalten, ein weit mehreres, als der Regent, welcher ihm die Ordre zum Schlagen gegeben, darzu contribuiet hat. Denn wenn wir den Effect ansehen: so ist nicht nur der Republicque und der menschlichen Gesellschaft weit mehr mit Leuten die etwas löbliches Klug ausüben, als mit solchen, so etwas löbliches rathen, gedienet, sondern es sind auch die ersten dem Effect viel näher, als die andern, und haben dahero von demselben weit mehr, als diese zu participiren. Ich sage aber mit Fleiß, daß es Leute seyn müssen, so etwas Klug ausführen, das ist, die nicht als ein blosses todtes Werkzeug sich bey einer Action verhalten, sondern verschiedenes von den Ihrigen hinzu thun, und die Schwürigkeiten, so bey einer Ausführung sich zeigen, mit Klugheit überwinden.

§. 63.

Nach diesem Unterscheide nun liesse sich allenfalls die *Causa instrumentalis in mortuam & vivam* oder *puram & mixtam* eintheilen, unter welcher letztern ich verstehe, wenn derjenige, dem etwas geheissen, gerathen oder befohlen wird, bey der Ausführung vieles von dem Seinigen, welches ihm sodann den Ausgang einer Sache, oder den Effect mehr als dem Rath- oder Befehlgeber zugeeignet, mit untermischet.

Causa instrumentalis kan in *vivam & mortuam, puram & mixtam* &c. getheilet werden.

§. 64.

Demnach macht der Beitrag zu dem Effecte einer Action einen zur *causa principali* oder *minus principali*, dergestalt, daß bey der Imputation nicht darauf, ob einer nur ein blosses Werkzeug dabey abgegeben, sondern ob der Ausgang sich von ihm am meisten herschreibe oder nicht, gesehen werden muß. Alldiemeilen nun die *Causa moralis* oft ein mehrers, als eine *instrumentalis*, oft aber diese mehr als jene, nachdem sie nemlich viel *admixta* hat, zu den Ausgang einer Sache beyträgt, so siehet man wohl, daß es nicht wohl geredet sey, wenn man die *Causam moralem indistincte pro principali*, und die *Instrumentalem ohne Unterscheid pro minus principali* ausgeben will.

§. 65.

Nach diesem Maß-Stabe nun können wir die Richtigkeit und Unrichtigkeit der Sätze und Schlüsse, welche die Naturalisten bey der *Causa morali* anbringen, gar leicht ermessen, wovon wir die Probe an dem Herrn Thomasio machen wollen, welcher in seinen Institut. Jurispr. Div. L. 2. c. 4. §. 40. hiervon also schreibet: *Ut vero quis teneatur ad*

Schlüsse- so der Herr Thomasio aus der *Causa morali* folgert.

damnum refarciendum tanquam causa sociâ, necesse est, ut revera causa damni fuerit, & momentum attulerit ad totum damnum aut ejus partem.

§. 66.

Qui tan-
sum occa-
sionem da-
mni dedit,
ad restitu-
tionem non
tenetur.

Igitur ubi quis ad ipsum actum, quo damnum fuit datum, realis aliquid operæ non contulit, neque ut iste susciperetur, antecedenter effecit, neque in partem emolumentum venit, is, licet occasione istius actus aliquo peccato obstringatur, ad restitutionem tamen damni non tenebitur. Huc pertinent, qui v. g. alienis malis lætantur, qui perpetratum damnum laudant, excusant, qui, antequam fiat, optant, dum sit favent, aut assentantur.

§. 67.

Was dem
Hn. Tho-
masio Ge-
legenheit
daru ge-
ben.

Hierbey hätte ich nichts zu erinnern, wenn ich nicht vermuthen müßte, daß dem Herrn Thomasio zu der letztern Limitation, der Irrthum, da man diese Dinge gemeiniglich ad causam moralem alicujus effectus rechnet, Gelegenheit gegeben: da doch dieselbigen diesen Namen gar nicht behaupten können. So viel ist wohl wahr, daß ein solcher, welcher sich über des andern Schaden freuet, und die geschehene That lobet, vor sich einen Fehler begehet, indem er durch das erstere seine böse Neigung zu Schaden, und sein unverträgliches Gemüth bloß giebet, durch das andre aber die Verbrecher zu mehrerer Bosheit aufmuntert, zur That selber aber hat er nichts beygetragen, und mag daher keine Causa derselben, wenn anders die Definitio Causæ, quod producat effectum, gelten soll, mit Tug genennet werden.

§. 68.

In restitu-
tione da-
mni ordine
proceden-
dum esse.

Ex his, fährt Herr Thomasio fort, qui impari gradu damnum dederunt, primo ad refarciendum damnum obligantur illi, qui principaliter id produxerunt, his deficientibus ii, qui concurrerunt.

§. 69.

Ist in Theſi
richtig, in
der Appli-
cation aber
wird ver-
stossen.

Dieser Satz ist zwar wieder richtig, die Application aber, so der Herr Thomasio machet, verstößt wieder unsere oben gesetzte Meditation: Adeoque, schreibt er, primo loco teneatur, qui imperio, aut alio modo ad necessitatem accedente, ad factum impulerat. Patratore facinoris, cui ministerium detrectare non licuit, instrumenti saltem rationem habebit. Qui citra necessitatem ad facinus accessit, ipse primo loco tenebitur, tum cæteri, qui ad facinus aliquid contulerunt.

§. 70.

Welches
daher be-
wiesen wird

Denn obwohl die Clausul, wenn nemlich einer mit Gewalt, deren Grängen wir oben beschrieben, zu einem Facto gezwungen wird, allens falls

falls wohl stehen bleiben möchte, in mehrerern Betracht; daß ein gezwungener kein Factum morale, sondern nur ein Physicum begehret, mithin keiner Imputation fähig ist: So ist doch dargegen ganz unerfindlich, daß der Befehl-Geber allemahl die *Causa principalis* einer That sey, gleichwie

1.) daß ein Befehlgeber nicht als *lemabl* *Causa principalis*,

§. 71.

Auch der andre Satz, daß ein *Patrator facinoris* ein blosses Instrument sey, ob angezeigter massen bey genauerer Untersuchung keine Probe hält. Es scheint zwar aus der Condition, welche der Herr Thomasius hinzu gesetzt, daß nemlich der *Patrator* das *Ministerium* nicht müsse detrectiren können, als wenn er einen gewaltsamen und mit harten Bedrohungen würcklich vergesellschafteten Befehl präsupponire: Allein der Vorsatz oder das *Antecedens* weist aus, daß, da er einen blossen Befehlgeber zur *Causa principali* ohne Unterscheid machet, er auch den *Patratorem* ohne Unterscheid *pro causa minus principali* declarire.

2.) Ein *Patrator facinoris* auch nicht allemahl *causa instrumentalis* sey.

§. 72.

Denn wenn ich die Thesin: *Primo loco tenentur, qui imperio aut alio modo ad necessitatem accedente ad factum impulerunt*, aus einander lege, und in zwey Sätze zergliedere, so bekomme ich nachfolgende Propositiones: *Primo tenentur, qui imperio ad factum impulerunt, deinde, qui alio modo, ad necessitatem accedente id fecerunt*: Durch welchen letztern Satz, und sonderlich durch das Wort *alio*, er das *imperium pro necessitate* declariret, mithin den *Patratorem* von aller Imputation frey spricht, da doch ein Unterschied zu machen, ob der Befehl mit einem hinlänglichen Zwang vergesellschaftet gewesen oder nicht. In einem Fall, höret alle Imputation auf, in diesem aber ist wiederum zu distingui- ren, ob der *Patrator*, oder aber der Befehlgeber mehr zum Effect contribuiret, welches man aus der Ausführung und dem Verlauff der Sache gar wohl ermessen kan, immassen denn nach diesem Unterscheid bald der *Patrator*, bald aber der Befehlgeber zur *Causa principalis* wird.

Herrn Thomasi thesis wird zerlegt und verworffen.

§. 73.

In Handeln worzu viele in gleichem Grad concurriret, ist es schon anders beschaffen. Man muß nemlich darauf sehen, ob der *Actus* *dividuous* oder *individuus* sey, das ist, ob sich unterscheiden lasse, was ein jedweder bey der Sache gethan oder nicht. In jenem Fall, ist vernünftig, daß ein jeder dasjenige, was er begangen hat, verbüße, in diesem aber werden sie billig alle gleich gestrafft, und ein jeder en parti-

Wie es bey *Delictis*, worzu alle im gleichen Grad concurrirt, beschaffen.

particulier zur Ersekung des Schadens angehalten, jedoch so, daß wenn einer gezahlet, er pro rata an denen andern sich möge erhohlen können, theils, damit er nicht vor alle büsse, und die übrigen leer ausgehen; theils auch damit nicht, wenn ein jeder die ganze Summa zahlen müste, der andre reicher werde.

§. 74.

Wird mit einem Exempel illustriret.

Nach dieser Grund-Regel lassen sich nun die Exemples gar leicht beurtheilen: Also wenn ihrer 4. deren einer ein Pistohl, der andre einen Pallasch, der dritte einen Stoß-Degen und der vierdte einen bloßen Stock führet, mit jemand anders Handel bekähmen, und denselben umbrächten, müste bey der Section zusörderst, ob der Schuß, Stich, Hieb, oder Schlag tödtlich gewesen untersucht, und sodann nach Befinden demjenigen, welcher sothanes Instrument geführt, die meiste Schuld beygelegt werden.

§. 75.

Wobey unter andern auch darauf zu sehen, ob sie sich ex contractu dazu verschrieben haben.

Wiewohl mir hierbey billig scheint, daß man zusörderst einen Unterscheid mache, ob die Viere zu dem Ende, daß sie einen andern ums Leben bringen wollen, sich verschworen und verglichen haben. Denn da scheint höchst wahrscheinlich zu seyn, daß in diesem Fall, und wenn sie alle Viere ihn ex pacto atquiret haben, das Dessein würde ausgeführt und der Angefallne umgebracht worden seyn, wenn gleich v. g. der Schuß ihn nicht getödtet hätte. Dahero ganz vernünftig zu seyn scheint, daß man bey solchen Umständen die Conspiranten, so würcklich bey der Action mit Hand angelegt, ohne Unterscheid gleich durch straffe, und zu Ersekung des Schadens anhalte.

§. 76.

Wird mit einem Exempel aus dem Jure Publico bewiesen.

Also wenn fünf Deutsche Fürsten sich ohne genugsame Befügung verbinden, wider den Kayser die Waffen zu führen, so werden sie alle Fünffe, ob gleich einer nur 2000. der andre aber 6000. Mann und die übrigen noch mehr darzu gegeben, gleich durch nicht alleine der Felonie schuldig seyn, sondern auch, soviel den Schaden betrifft, einer vor alle stehen, und nachgehends an denen andern sich erhohlen müssen, bey der Austheilung des Schadens auch, die Proportion des Beytrags nicht sonderlich urgiren können.

§. 77.

Beweis, daß ein Schade, den ich zu

Endlich ist bey dieser Distinction noch dieses zu bemerken, daß ein Schade, den ich ersekten soll, durch meine Bosheit oder mein Verschulden geschehen seyn müsse, woraus der Schluß sich ergiebet, daß ich ei-

nen

nen solchen Schaden zu ersetzen nicht schuldig bin, welcher einem andern dadurch zugewachsen, daß ich mich meines Rechts bedienet. Also wird ein anderer keine Ersetzung von mir fordern können, wenn ich, zu Auf- führung eines neuen Gebäudes, meine baufällige Wohnung abreisse, dadurch aber verursache, daß sein an das meinige stossendes Haus sich sencket, oder sonst einen Riß bekommt, massen dergleichen Schade ein solcher Zufall ist, welcher keine Imputation produciret, sondern nach der Rechts-Regel: *Calum sentit Dominus*, von dem Eigenthümer übertragen werden muß.

ersetzen
schuldige
seyn soll,
von meiner
Bosheit
oder
der Versehen
herrühren
müsse.

§. 78.

Zuletzt ist noch dieses zu bemerken, daß ein zugesügter Schade, nicht nur ersetzt werden müsse, sondern auch wohl gar eine Straffe nach sich ziehe. Denn wenn ich mich zum Exempel *expreso pacto*, klug zurathen, anheischig gemacht, kan ein blosses Versehen, zumahl wenn selbiges grob und mit einer grossen Fahrlässigkeit vergesellschaftet ist, eine Straffe zuwege bringen, gestalten wir denn an denen Ministern alle Tage sehen, daß selbige, leichtsinniger Staats-Fehler halber, jezumeilen zur Straffe gezogen werden. Sonst aber ist nur der blosser Dolus straffällig, welches jedoch in *Foro civili* mehrentheils um so weniger Effect hat, als die Verweisung des Doli, eine sehr schwere Sache ist.

Wenn ein
Versehen
über die Er-
setzung noch
straffällig
sey.

Das II. Capitel.

Von der Gleichheit der Menschen.

§. 1.

Als ich dieses Capitel zum erstenmahl durch medirte, fiel ich auf die Distinction inter *essentialia* und *accidentalialia hominis*, und wolte jene zum Grunde der Gleichheit legen, weil ich wahrnahm, daß alle Menschen einander darinnen gleich kommen. Bey fernerer Überlegung aber fand ich, daß die Menschen auch viel *Accidentalialia*, welche diese und jene gemeinschaftliche Pflicht produciren, gemein haben. Daher ich mich resolviren müssen, so wohl die *Essentialialia* als *Accidentalialia*, worinnen die Menschen einander gleich seyn, durch zu gehen, wie auch was daraus vor gleiche Pflichten entspringen, zu untersuchen.

Von der
Methode,
die in die-
sem Capitel
observiret
wird.

§. 2.

**Essentialia
hominis
sunt 1.) daß
er ein Es-
sey.**

Die Essentialia des Menschen ergeben sich alsofort, wenn man ihn gegen andre in der Welt befindliche Dinge hält, gestalt denn derselbe gegen das Nichts gehalten, als ein etwas, so nach Art aller von Gott erschaffenen guten Dinge seine Würdigkeit hat, erscheinet, woraus sogleich die Unbilligkeit erhellet, welche diejenigen begehren, so andre Menschen aus Hochmuth oft vor so geringe halten, daß sie selbige, nach ihrer Redens-Arth, entweder vor gar nichts oder doch vor nichts-würdig aklimiren.

§. 3.

**2.) Welches
einen Kör-
per hat, von
dem die
Seele so
nicht den
ganzen
Menschen
ausmacht,
wohl zu un-
terscheiden.**

Gegen die Geister gehalten, siehet man, daß der Mensch nicht nur einen Körper habe, sondern auch in demselbigen ein solches wunderbares Wesen umher trage, dessen Wirkungen so beschaffen sind, daß selbige ohnmöglich von einem Körper, wenn er auch noch so subtil ist, verrichtet werden können: Daher wir auch nicht unrecht schließen, daß die Seele eines ganz andern Wesens seyn müsse: Was sie aber eigentlich sey, und worauf es mit ihrem Wesen ankomme, davon können wir uns um so weniger einigen Concept machen, als wir überhaupt durch die Vernunft und mit unsern Sinnen das Wesen eines Geistes, nicht begreifen können. So viel erkennen wir wohl, daß die Seele ein weit edleres Geschöpf, als der Leib sey; wir können aber deswegen nicht sagen, daß sie den ganzen Menschen allein ausmache, und der Leib nur ihr Gehäuffe, worinnen sie sich enthalte, darstelle, gestalten wir aus der blossen Vernunft nicht wissen können, ob die Seele nicht nach dem Tode alleine übrig bleibe, und ohne den Leib einen Menschen vorbilde. Bey welchen Umständen uns die Vernunft so lange bey demjenigen, was sich uns bey dem Menschen am meisten repräsentiret, um so mehr verbleiben heist, als man von einer Sache, deren eigentliches Wesen uns unbekandt, nicht sagen kan, daß dieselbe das Wesen eines Menschen alleine ausmache. Es ist dahero der Stoicorum Lehre, daß die Seele nur allein der Mensch, und der Leib ein blosses Ergatumum derselben sey, ganz unvernünftig, wie denn auch die daraus gezogenen Schlüsse, da sie den Leib so gar negligirten und Preiß gaben, wider das vernünftige Recht gewaltig verstossen.

§. 4.

**Gebrech-
lichkeit
soll man
nicht ver-
sch.**

Gegen die blossen Körper gehalten findet sich, daß ein Mensch eine animam vegetativam besizet, welche bey ihm das Wachsthum und andre dergleichen Actus befördert. Im Fall nun des Menschen Wille dabey

dabey nichts versehen, sondern zufälliger Weise ein Gebrechen der Natur sich an einem äussert, ist es unvernünftig, wenn man es ihm vorwerffen will; denn zu geschweigen, daß ein solcher Mensch dieser halber ganz ausser Schuld ist, so läufft solcher Vorwurff wider die menschliche Geselligkeit, allermassen, solche Leute sich über nichts mehr, als wenn man ihnen ihre Gebrechen vorrücket, zu erzürnen, und zur Rache angereizet zu werden pflegen. Und gleichwie das Gewächse einen weder mehr noch weniger zum Menschen macht; also ergiebt sich daher von selbst, daß man solchen Leuten, unangesehen ihrer Leibes-Gebrechen, dennoch die Pflichten der Menschheit widerfahren lassen müsse.

§. 5.

Doch bestregen können solche Leute nicht in allen andern Stücken gleiche Hochachtung mit denen übrigen pretendiren. Ein gesunder gerader und wohlgenachener Mensch ist, *cæteris paribus*, einem gebrechlichen Lahmen und ungestalten zum wenigsten in dieser äusserlichen Form ungleich, und daher in diesem Stück vor dem andern weit glücklicher und höher zu schätzen, gleichwie auch ein schönes wohlgebildetes und dabey verständiges Frauenzimmer, mehr Liebe und Hochachtung verdient, als eine buckelichte Dirne, mit einigen fontanellen und einem stinckenden Odem, wenn sie gleich sonst am Verstande der ersten gleich wäre. Selbst die Natur macht uns solche Menschen, wenn sie zumahl eckelhaftig seyn, in so weit zur wider, daß man ihnen zwar die Pflichten der Menschheit widerfahren läßt, zu einem Umgang aber mit denselben sich nicht entschliessen kan. Wenn denn nun der Umgang eine solche denen andern schuldige Pflicht ist, welche zwar niemand in individuo, wohl aber alle generatim dahin obligirt, daß einer des andern sich nicht äussern, sondern denselben um und neben sich leiden soll, so folgt, daß, weilen durch erwehnten Eckel und natürliche Unförmlichkeit, wie auch andere Ungemächlichkeiten ein jedwedes Individuum aus angebohrnen Abscheu Ursache, des Umgangs mit dergleichen Leuten sich zu weigern, bekommt, mithin die *Obligatio generalis inefficax* wird, solche Menschen zufrieden seyn müssen, wenn sie bey denen andern mit wohlgebildeten Leuten nicht in gleicher Hochachtung stehen, und zum Umgang nicht überall admittiret werden wollen.

Jedoch sind andre NB. *cæteris paribus*, besser als sie.

§. 6.

Hält man ferner einen Menschen gegen ein Thier, so zeigt sich der Unterscheid in der Seele und Vernunft, welche zwar nach ihren

Leiden vor die Sinne.

Graden bey denen Menschen differirt, im Wesen aber überein kommt, und die Menschen von dem Vieh distinguiret. Hieraus haben die Kriegernden Parthenen eine Lection zu nehmen, daß, ob wohl einer über einas ungerichten Feindes Unterthanen Leib und Leben ein Recht bekommt, er dennoch mit selbigen als mit Menschen, und nicht wie mit Bestien umzugehen, mithin alle diejenige Grausamkeit, welche seinen Zweck auf keine Weise befördert, zu unterlassen habe; in vernünftiger Unerwegung, daß man nicht mit wilden Thieren, sondern mit Menschen und seines gleichen zu thun hat. Romes vollends, daß man ein feindliches Krieges-Heer darnieder wirfft, und Leute zu Kriegs-Gefangenen macht, erinnert uns diese Gleichheit und der Status humanitatis allewege, daß man die Gefangenen und Sclaven nicht wie Vieh tractire und zu denen Bestien in Ställe treibe, oder zu solcher Arbeit, die kaum ein Vieh ausstehen und verrichten kan, anstrenge, sondern sich der Menschheit erinnere, und selbige in ihrem Tractament vor Augen habe.

§. 7.

Vor die
Leib-Herrn
gegen ihre
Leibeigene.

Gleichergestalt bekommen die Leib - Herren hieraus eine Vorschrift, daß sie ihre Leibeigene nicht Viehisch halten, und mit unmenschlichen Prügeln und Strapazzen bis aufs Blut ausmergeln sollen, gestalten denn ein Vernünftiger solches nicht einmahl mit seinem Viehe thut, die heilige Schrift auch, wenn sie spricht: Daß der Gerechte sich auch seines Viehes erbarme, ohne Zweifel eben dahin abzuzielenscheinet.

§. 8.

Vor die
Officierer
gegen ihre
Subalternen.

Sonderlich aber hat ein Officier, welchen die strenge Krieges-Disciplin und das habende strenge und absolute Commando gar leichte dahin verleiten kan, daß er seine Untergebene unmenschlich und Barbarisch gleich dem Viehe tractire, diese Lehre wohl zu beobachten, und dabey zu erwegen, daß ein gemeiner Fuß - Knecht, sowohl als er, ein Mensch sey, und die Pflichten der Menschheit von ihm zu fordern habe. Denen Edelleuten hierbey eine Lection zu geben, daß sie andre

Vor die
Edelleute.

eheliche Leute, so nicht adelichen Herkommens, dem gemeinen Wesen aber so gut, und oft noch besser, als sie selber, Dienste leisten, neben sich nicht verachten, oder wohl gar auf den dummen Hochmuth gerathen sollen, als ob sie hoch und wohl, ja so gar aus bessern Stoff, diese aber unedel geböhren wären, da sie doch eben so tief und schlecht, auch aus eben solchem Schleim, als die andern, erzeuget seyn, und

und nicht durch die bloße Geburt, sondern vornemlich durch Tugend und Wohlverhalten sich distinguiren müssen, scheineth um deswillen nicht nöthig zu seyn, weiln vernünftige von Adel diese Ehorheit von selbst verabscheuen, und wohl begreifen, daß ein dem Publico nützlicher Bürger einer ganzen Menge nichtswürdiger Edelleute vorzuziehen sey.

§. 9.

Hält man endlich die Menschen gegen einander selbst, so findet man, daß sie alle denen Veränderungen des Glücks, ob gleich einer mehr, der andre weniger Unglücks-Fälle zehlen kan, unterworfen seyn. Woraus alsofort erfolget, daß keiner auf sein Glück allzuviel bauen, noch vor dem Tod sich glücklich selig schätzen, vielweniger die andern Menschen in ihrem Unglück verlachen, oder darüber sich freuen soll, in vernünftiger Erwegung, daß ihn das Unglück gar balde treffen, und es heute mir, morgen dir, heißen könne.

Ratione
Fortunæ
omnes ho-
mines va-
riis casibus
expositi.
Pflichten
die daraus
fließen.

§. 10.

So viel die Bosheit betrifft, sind alle Menschen geneigt, mit ander Leute Schaden ihren Vorthel zu machen, ob sie sich gleich durch andere äußerliche Umstände von der Ausübung abhalten lassen, woraus sodann die Lehre erfolget, daß man in Dingen, das Interesse betreffend, nicht viel zu trauen oder Gelegenheit zu geben habe. So ist auch kein Mensch so gering, daß er uns nicht schaden könne: Woraus die bekandte Regel entspringet, daß man seinen Feind niemahls zu geringe schätzen, vielweniger jemanden in der Meynung, er werde uns nichts schaden können, beleidigen solle. Hobbesius hat dieses in seinem Cive gar wohl erwogen, darinnen aber sich vergangen, daß er diese allen Menschen angebohrne Geneigtheit einander zu schaden, wovon die heilige Schrift, wenn sie sagt: Daß des Menschen Dichten und Trachten von Jugend auf böse sey, gleichfalls zu reden scheint, zum Grunde des vernünftigen Rechts leget, und die Geseze desselben daraus herzuleiten suchet.

Ratione
Naturæ
corruptæ
omnes ad
mala sunt
proclives.
Lehre so
daraus fol-
get.

§. 11.

Zu geschweigen, daß die Menschen in andern Accidentalibus, als da sind die Geburt, Nahrung, Verdauung, Sterben und dergleichen einander ganz gleich seyn, und daher nichts vorzuwerffen haben, welches denn bey vielen einen Trost in ihren vielerley Unglück verursacht, sintemahlen der Bauer und der geringere sich immer damit zufrieden spricht, daß Könige und Fürsten sowohl als er sterben müssen, welches

Ratione
nativitatis,
mortis &c.
omnes sunt
æquales.
Trost so
daraus fol-
einen
get.

einen vernünftigen Menschen frölich sterben lernen sollte: Dahingegen der Tod ein unerträgliches Ding seyn würde; wenn reiche und vornehme Leute durch ihren Stand und Vermögen sich davon solten loß machen können.

§. 12.

Omnes homines naturæ extræ imperium civile.

Endlich sind auch die Menschen darinn einander gleich, daß sie alle frey, das ist, auffer einem Bürgerlichen Regiment von Natur gebohren werden. Ich sage aber mit Fleiß, aufferhalb eines Bürgerlichen Regiments, weilien dieselben mehrentheils in die väterliche und mütterliche Gewalt alsofort durch ihre Geburth eintreten, mithin ihre vollkommene Freyheit nicht haben.

§. 13.

Imperium civile rühret ex pacto,

Daß die Menschen jeko mehrentheils innerhalb der Republicque leben, solches kommt a pacto her, und ist vom Anfang nicht also gewesen, würde auch ohne dieses Pactum nicht also seyn, wie wir in der Doctrin von dem Imperio civili erweisen, allhier aber nur so viel daraus folgern wollen, daß ohne ein solches Pactum keiner des andern Freyheit in Anspruch zu gehn, und einer Herrschafft sich über ihn anzumassen habe.

§. 14.

Nad nicht von der Vortrefflichkeit der Gaben vor andern Leuten, oder von vornehmer Geburth her.

Hat gleich einer diese und jene Gaben, welche ihm einige Hochachtung vor andern zuwege bringen, zum voraus; so geben ihm doch selbige noch keine Herrschafft über andre Menschen, woraus denn selber von selbst sich ergiebt, daß diejenigen, welche vornehmer Geburth seyn, und über andre Menschen dem Stande und Glücke nach eminiren, aus diesem Grunde aber über alle Leute, die geringer seyn als sie, einer Herrschafft sich anmassen, da doch dieselben, ihren Befehl nicht anders als aus Höflichkeit und politischen Maximen zu respectiren schuldig seyn, wider diese Lehre des vernünftigen Rechts gewaltig verstoßen.

§. 15.

Souveraine sollen auf andre freye Völker keine Præsention machen.

Noch mehr aber vergehen sich diejenigen Souverainen darwider, welche andre etwas uncultivirte Völker vor gebohrne Slaven halten, und dahero eine Præsention, über sie zu herrschen, formiren, in welchem Hochmuth sie Aristoteles mit seiner Lehre de servis naturæ nicht wenig gestärket hat. Denn weilien derselbe keine andre Mittel, des Alexandri grosse Begierde zu Conquæten zu beschönigen, mußte; so scheuete er sich nicht vorzugeben; daß die Macedonier gebohrne Regenten, alle andre

andre Völcker aber von Natur Slaven wären, da doch ein jedes Volck, es mag so barbarisch seyn als es will, so viel Verstand, daß es sich erhalten und leben kan, besizet, und dahero derer anderen Völcker Herrschafft hierzu keinesweges bedarff. Ob es so commode und glücklich als cultivirte Nationen lebet, dasselbige ist eine solche Sache, wovor nicht die Klügern, sondern ein jedes Volck selbst zu sorgen hat.

§. 16.

So viel will ich wohl zugeben, daß wenn ein Volck unter sich vergestalt in Uneinigkeith geriethe, daß die sämtlichen Mitglieder einander ganz aufzureiben trachteten, ein Tertius sich darzwischen schlagen, und sie allesamt, im Fall kein besser Mittel sie zu zähmen übrig ist, unter das Joch bringen könne. Denn da steht einem jedwedem nicht nur frey, sondern es liegt ihm auch als Executori des göttlichen Willens ob, die andern Menschen, wenn sie böshafftiger Weise ihrer Pflichten nicht eingedenck seyn wollen, falls er deren mächtig ist, mit Gewalt darzu anzuhalten, und, wenn es nicht anders seyn will, ihnen ein solches Gebiß ins Maul zu legen, wodurch sie vom gänglichen Untergange gerettet werden mögen.

Können sich aber doch bey gewissen Umständen in fremder Reiche Händel mit Frieden gebiethen.

§. 17.

Aus diesem Fundamente sind in vorigen Zeiten die benachbahrten Potentaten des Königreichs Ungarn, wenn dessen Einwohner und Stände es ein wenig zu bund gemacht, und unaufhörlich in sich selbst mit dem Schwerdte gewürthet, wohl eher auf den Vorsatz gerathen, mit zusammen gesetzten Kräfften ihnen die Geselligkeit zu lehren, und, wann es nicht anders seyn könne, eine andre Regierungs- Art einzuführen, wozu selbige um so viel desto eher befugt gewesen, als ihr eigenes Interesse darunter versiret, indem Ungarn an den Erb-Feind des Christlichen Nahmens gränket, und durch sothane Troublen zu einen reellen Beytrag zur gemeinen Nothdurfft der Christenheit ungeschickt gemacht wird.

Exemple von Ungarn.

§. 18:

Nehmen wir vollends die heilige Schrift zu Hülffe, so finden wir, daß vor Gott kein Ansehen der Person sey, sondern alle Menschen an jenem Tage gleich durch Rechenschafft von ihren Thaten geben müssen, und Gott den Bauer sowohl als den Fürsten seelig haben wolle, Christus auch vor diesen, nicht mehr als vor jenen gestorben sey.

Gleichheit der Menschen wird aus der Schrift bewiesen.

§. 19.

§. 19.

General-
Regel, so
aus denen
Præceden-
tibus fließt.

Aus diesem allem fließt nun eine General-Regel dieses Inhalts: In allen denenjenigen Stücken, worinnen andre Menschen von Natur dir gleich seyn, mache sie dir nicht ungleich. Herr Thomasius hat es gegeben: *Alium hominem tanquam æque hominem tracta*; es will mir aber solches deswegen nicht gefallen, weil die Menschen nicht nur in Dingen, so die menschliche Natur und Wesen betreffen, sondern auch in verschiedenen *Accidentalibus* gleich seyn, und gleich tractiret werden müssen; die Redens-Arth aber, andre als Menschen zu tractiren, nur bloß die aus der Menschheit und deren wesentlichen Stücken herührende Gleichheit, keinesweges aber die *Accidentalia* auszudrücken scheint.

§. 20.

In denen
meisten ac-
cidentalibus
sind die
Pflichten
erga alios
ungleich.
Transitio
ad caput
sequens.

Hingegen habe ich auch nicht sezen können, daß ein Mensch den andern in allen sich gleich achten, und sowohl in *essentialibus* als *accidentalibus* gleiche Pflichten leisten solle, weil die Menschen in vielen *accidentalibus* einander ungleich seyn, und daher auch diejenigen Pflichten, welche aus sothanan *Accidentalien* entspringen, nicht miteinander gemein haben. Zu besserer Erklärung dieser Sache will ich ein besonders Capitel daraus machen, und von der Ungleichheit der Menschen reden.

Das III. Capitel.

Von der Ungleichheit der Menschen und dem vernünftigen Range.

§. 1.

Warum
dieses Capitel
von denen
meisten
ausgelassen
seu.

S Je meisten Naturalisten haben dieses wichtige Capitel in ihren Büchern gar ausgelassen, worzu sie der falsche Schluß verführt, als wenn die *Differentia hominum accidentales*, oder diejenigen Dinge, worinnen die Menschen unterschieden seyn, deswegen keine sonderbahre Pflichten producirt, weil sie die Gleichheit der Menschen in *Essentialibus* und die daraus fließenden Pflichten nicht aufheben und verändern könnten. D. Thomaf. *Instit. div. L. 2. C. 2. §. 15.* D. Griebner in *Jure Nat. L. 1. C. 4. §. 2. n. 5.*

§. 2.

Ob nun wohl an dem, daß die Menschen, wie oben erwiesen, eine gemeine Natur, und mithin, soviel die Essentialia betreffen, gemeinschaftliche Pflichten haben: So ist doch deswegen kein Schluß, daß, da sie einander in Accidentalibus ungleich seyn, nicht auch solten ungleiche accidental-Pflichten haben können: Massen ja diese jene nicht aufheben noch auf einige Weise mindern.

Die Menschen haben ungleiche accidental-Pflichten.

§. 3.

Ich kan ja einem andern alle Pflichten der Gleichheit wiederfahren lassen, ihn in allen als einen Menschen tractiren und halten, und dennoch gegen selbigen eine mehrere Hochachtung und Danckbarkeit, als gegen einen andern, welcher diesem in weiter nichts als in der Menschheit gleich kommt, hegen und bezeigen, gestalten wir denn in der Welt alltäglich wahrnehmen, daß neben und bey dem Civil-Ränge, welcher die Menschen ungleich macht, und diverse Pflichten ihnen auferlegt, dennoch die Officia æqualitatis humanæ unverändert bleiben.

Beweis hiervon.

§. 4.

Noch deutlicher wird sich solches an den Tag legen, wenn ich erst gezeigt haben werde, was vor besondere Pflichten aus denen unterschiedenen Qualitäten, so die Menschen haben, entspringen, massen also denn gar deutlich in die Augen fallen wird, daß die Menschen nebst den Pflichten der Gleichheit auch solche, worinnen sie einander ungleich seyn, gegen einander zu beobachten haben.

Worauf solche beruhen.

§. 5.

Solches nun desto füglicher bewerkstelligen zu können, wiederhole ich aus dem vorhergehenden nur so viel anhero, daß die Menschen, in substantialibus zwar einander gleich, in accidentalibus aber von einander gar sehr unterschieden seyn, gestalten sich solches an dem Verstand, und verschiedenen andern Gaben Leibs und der Seele sarsam außsert.

§. 6.

Ich sehe ferner zum Grunde, daß die ungleichen Accidentalialia derer Menschen, auch ungleiche Pflichten unter denselben proeuriren, und beziehe mich nur statt des Beweises auf dasjenige, was im vorhergehenden Capitel bey dem fünfften §. und sonst an- und ausgeführet worden, sondern getraue mir auch solches, noch mit mehreren Gründen zu behaupten.

§. 7.

Ein Bes
chickter hat
mehr
Pflichten
zu leisten
und zu for-
dern, als ein
Ungeschick-
ter.

Denn weilen die Vernunft, wie wir oben bereits erwiesen, einen jedweden Menschen auferleget, denen andern nach allen seinen Kräften zu dienen; und aber berührter massen immer einer mehr Kräfte und Geschicke als der andre hat: So folgt, daß ein Ungeschickter und Unverständiger von einem Geschickten mehr Pflichten, als dieser von ihm hinwiederum nicht begehren kan, zu fordern habe. Ob nun wohl solchergestalt ein Ungeschickter, wenn er dem andern nicht eben so viel Dienste wieder leisten kan, entschuldiget ist; so bleibt er doch gegen dieselben zum wenigsten zu einer Ehrerbietung, Dancksagung, Hochachtung und Estim verbunden; eines Theils weilen man alle Thaten mit Dancknehmigen Gemüthe und Hochachtung erkennen soll; andern Theils, weilen in Ermangelung reellen Dancks solches die natürlichsten Mitteln seyn, denen Leuten die Pflichten abzulocken, und dieselbigen darzu, daß sie gerne auf alle ersinnliche Arth uns dienen, anzureißen.

§. 8.

Beweis
hier von.

Und was hat man geringeres in der Welt, womit man in Ermangelung anderer Mittel, dem andern sich danckbahr erweisen könne, als wenn man sich gegen ihn zu aller Hochachtung anheischig macht, selbige auch ihm in der That leistet. Zu geschweigen, daß alle von Gott verliehene Leibes- und Gemüths-Gaben an sich selbst, sowohl von demjenigen, der sie besizet, als auch von andern Menschen in hohem Werth zu halten sind, woraus so denn der fernere Schluß erfolget, daß da in denen Leibes- und Gemüths-Gaben eine Ungleichheit unter denen Menschen sich findet, nothwendiger Weise auch eine Ungleichheit in der Hochachtung entstehen müsse.

§. 9.

Solches
geheth aber
bey gangen
Völkern
nicht an.

So richtig nun dieser Schluß unter einzelnen Menschen ist, so wenig geheth er doch unter gangen Völkern an, weilen selbige in diesem Stücke nicht, wie einzeln Menschen, gegen einander in Vergleich gebracht werden können, massen dieselben aus Gliedern verschiedener Güte bestehen, welche wegen der Menge und Diversität in keinen Anschlag gegen einander zu bringen seyn. Besizet gleich oft ein Volk etwas gutes, so in die Augen fällt, vor einem andern zum voraus: So hat doch ein anderes, dem dieses ermangelt, allemahl was anders, womit es compensiren kan, dargegen aufzubringen, daß daher aus diesem Fundamento die Prærogav der Völker nicht ermessen werden kan.

§. 10.

Ich will die Worte hieher setzen, womit ich die Sache in einem Entwurff zu einem opere de jure præcedentiæ, wovon ich schon etliche mahl in meinen Schrifften Meldung gethan, zur völligen Ausarbeitung aber bis dahero noch nicht gelangen können, ausgedruckt: Nimirum, ut dicam quid res sit, omnis præcedentiâ gentium pactis innititur, & mutuo consensu, citra quem omnes merito habentur æquales. Dicas quidem, nos alibi evictum dedisse, homines inter se esse naturâ suâ accidentaliter adeoque etiam jure inæquales, alterumque altero ipso naturæ jure quodammodo digniorem: Sed vix est, ut hæc ad gentes rite applicentur. Facilius sane homo cum homine contenditur, quam gens cum gente, quippe quæ variarum dignitatum & pretii membra sub se complectitur, ita ut individua non unius sint valoris, sed ex diversis inæqualis pretii personis consistant. Difficillimum hinc est, quæ gens sit moratior, quæque plures virtute meritisque præstantes ostendere viros queat, cujusque potiora sint rerum gestarum momenta, discernere, quin si in propatulo gentis cujusdam v. g. fortitudo sit & celeberritas, alia non æque fortis & bellicosa forsitan ad morum culturam, urbanitatem, rerumque omnium abundantiam jure quodam præcipui provocabit. Fortitudo enim supponit fere vitæ genus incultum, & agreste, nec non rerum ad vitam commodam facientium penuriam & defectum. Sic quæ gentem extollit fortitudo alteram alia ratione deprimit iterum & contentui quasi exponit, qua ratione etiam cum reliquis comparatum est. Valde enim dubium est, quæ comitior, quæ cultior gens sit? An illa, quæ luxuriis & vitiis plus indulget, an quæ in simplicitate & vitiorum ignorantia (hæc enim fere conjuncta videbis) versatur? Aristotelis enim servi natura tales figmentum sunt, ad colorandam Alexandri causam excogitatum. Verbo, Deus prudenti consilio rem ita distribuit, ut, si qua gens quoddam majoris præ altera dignitatis momentum allegare possit, altera statim habeat, quod jure possit opponi. Hinc infinitæ illæ præcedentiæ lites, hinc tot ambiguæ & lubricæ disputationes, si gentes allatis ad decidendum fundamentis uterentur. Rectius igitur ad pacta sive expressa sive tacita seu per longum usum constituta confugiunt, quibus facilius res expediri potest. Si quid enim est cum dictis fundamentis, non nisi imperfectam tamen obligationem producant, quæ per pactum in perfectam transit & plenariam.

Raisonnement aus
meinem
Opere de
jure præcedentiæ
hien
von.

§. 11.

Es mag dahero das Argumentum à præstantia desumptum in Entscheidung der Præcedenz-Streitigkeiten souverainer Völker nichts helfen, kan aber desto füglicher unter einzelnen Menschen gebraucht werden.

§. 12.

Ben Völkern ist à præstantia kein Argument zu nehmen.

Objection, daß ein kluger Mann aus Demuth allen Vorzug zu decliniren habe, Wird beantwortet und ihr Grund in einem Exemple gezeigt.

Zwar ocjiciret man, sowohl wider dieses Argument, als auch den Rang überhaupt, daß ein verständiger Mann allen Vorzug vor andern Menschen aus Demuth von sich abzulehnen, und die von Gott ihm verliehenen Gaben so hoch gegen andere Menschen nicht anzuziehen habe, mithin der auf dieses Argument gebauete Vorzug und Rang mit denen Regeln einer Tugend nicht stehen könne: es bleibt aber dem ungeachtet bey dem andern allemahl die Obligation, mir solchen Vorzug freywillig zu gönnen, noch übrig, ob gleich die Lehre von der Tugend denselben ängstlich zu suchen verbiethet. Denn so wenig als eine Schildwach dadurch, daß ein Officier die Präsentirung des Gewehrs vor diesesmahl decliniret, der Schuldigkeit, solches zur andern Zeit zu thun entbunden wird: So wenig kan einer derjenigen Hochachtung, so er einem andern schuldig ist, obgleich derselbige solche von ihm nicht sucht oder fordert, sich entbrechen, vielmehr behält derjenige, so von wegen seines Vorzugs an herrlichen ihm von Gott verliehenen Gaben, eine Hochachtung zu prætendiren hat, aller solcher Declinirung ungeachtet das Recht, dem andern im Fall der Unterlassung hierzu anzuhalten, daß er ihm ein und andere Pflichten versagt, anderer gestalt nicht nur sothane Obligation ohne Würckung seyn, sondern auch derjenige, so solche Hochachtung zu fordern hat, den Schöpffer selbst beleidigen wurde, wenn er das ihm vertraute Talent zu Ehren desselbigen, so viel an ihm ist, von andern nicht in gebührender Hochachtung halten liesse. Die Demuth, womit ein verständiger solche Verehrung decliniret, hat nur die Absicht, daß, da er die Pflichten, derentwegen die andern ihm einen Estim schuldig geworden sind, allenfalls auch ohne Belohnung zuthun verbunden gewesen wäre, die daher ihm gebührende Hochachtung nicht ihm, sondern demjenigen, welcher ihn mit solchen Gaben ausgerüstet, und dem er durch seine Declinirung nichts vergeben kan, geleistet werde. Ein anders ist eine mir schuldige Verehrung, auf den Fall, da der andere sich darzu bereitwillig finden läßt, und von selbst offerirt, decliniren, ein anders aber im Verweigerungs-Fall solche prætendiren, welches letztere mit Vorenthaltung allerhand Pflichten allerdinges geschehen kan; eines theils, weiln solche Menschen fürhin meiner Gutthaten sich unwürdig

Unterscheid zwischen der Præcension und Declination des Vorzugs.

würdig machen, andern theils aber, weilen unter solcher Verehrung oder Hochachtung nicht meine, sondern vornemlich Gottes Ehre, welche man ehe zu verherrlichen als vermindern zu lassen hat, versiret.

§. 13.

Ich kan dahero nicht sehen, wie Puffendorf in seiner Diss. de existimatione hieraus ein officium imperfectum hat machen können, da doch alle behörige Zwangs-Mittel, die Pflichten der Hochachtung und Verehrung von andern zu erhalten, hinlänglich von der Vernunft gebilliget und dargereicht worden. Es ist ja nicht eben nöthig, daß man bey der Verweigerung oder Vorenthaltung einer jeden Pflicht, gleich mit Waffen und Gewalt die Execution müste thun können, sondern es giebet officia perfecta, welche diesen Effect, wie wir unten mit mehrern zeigen wollen, keinesweges produciren.

Rang wird von Puffendorf falsch unter die Officia perfecta gerechnet.

§. 14.

Die Ursache, welche Puffendorfen zu sothanen Irrthum verleitet haben mag, ist Zweiffels ohne diese, daß er die Ehre vor eine gute Meinung, so ein anderer von mir hat, mithin vor eine Operation des Verstandes, welche keinem Gesetze unterworfen ist, gehalten. Sed hoc Jus præcedentiæ, schreibt er, à natura constitutum est imperfectum saltim, nec facultatem concedit cogendi: Quia honor in opinione honorantis consistit, quam quis de honorato habet, lubricoque omnia nituntur fundamento.

Was ihn darzu verleitet.

§. 15.

Allein solches Raisonnement fällt bereits aus obigen hinweg, und wird sich noch mehr erledigen, wenn wir unten gezeigt haben werden, daß es mit der wahren Ehre nicht auf die Caprice anderer Leute, sondern auf die Vorschrift der Vernunft, welche die einem andern schuldicke Hochachtung und Verehrung durch äußerliche Zeichen an den Tag zu legen gebiethet, ankomme.

Dessen Meynung wird widergelegt.

§. 16.

Gleichwie aber die Zeichen der äußerlichen Verehrung bey denen Völkern nach dem Gebrauch changiren: also hat ein jeder dererjenigen sich zu bedienen, welche in der Republicque, oder an dem Orthe, wo er lebet, Herkommens seyn, weilen sonst der andere, deme eine Ehrerbietung erzeiget werden soll, nicht vergewissert seyn kan, daß derjenige, so ihm selbige zu erweisen hat, seine Schuldigkeit verrichte, oder nicht.

Bey einer Verehrung muß man sich der gewöhnlichen Zeichen bedienen.

§. 17.

Wer einen
Vorzug u.
Hochach-
tung will
prätendi-
ren können,
muß die
Officia
schon prä-
siret haben

Aus diesen angegebenen Gründen nun erhellet alsofort, daß die-
jenigen Pflichten erst ins Werck gerichtet werden müssen, wovon einer
eine Hochachtung und Estim statt der Dancksagung will prätendiren
können, woraus der fernere Schluß erfolget, daß diejenigen, welche
die Natur zu sothanen Pflichten geschickt gemacht, selbige aber nicht
ausüben, solcher Hochachtung nicht nur nicht fähig, sondern noch da-
zu wegen der Unterlassung und Verabsäumung ihrer Schuldigkeit
straffällig seyn. Valor, schreibt Puffendorf gar recht, non ex eo, quod
quis debet, sed quod quisque facit, estimandus. Solchergestalt ist einer,
so löblicher Thaten sich befließiget, und dem Nächsten nach seinen weni-
gen Kräfften dienet, viel höher zu hatten, als ein anderer, welcher vor
diesem viel Gaben und Geschicklichkeit zum Voraus besitzt, selbige aber
nicht gebührend zum Dienst derer andern anwendet.

§. 18.

Mehrere
Fundamen-
ta des
Rangs.

Solchem nach kommt es zwar mit dem natürlichen Range haupt-
sächlich auf die Meriten an. Im Fall aber dieselbe der Sache den Aus-
schlag nicht geben wollen, welches verschiedener Neben-Ursachen hal-
ber geschehen kan: sind noch andre Gründe, woraus öfters der Vor-
zug ermessen werden kan, vorhanden; welche wir dahero, um uns der-
selben in Entscheidung der Prærogativ-Streitigkeiten hernachmahls ge-
brauchen zu können, allhier ein wenig genauer betrachten müssen.

§. 19.

Unter Völ-
kern wird
das Alter
urgirt.

Das erste, so sonderlich die Völker hoch zu urgiren wissen, wenn
sie ihren Vorzug gegen einander behaupten wollen, ist das Alter, wel-
ches sie deswegen pro ratione decidendi angeben, weilen nach dem gemei-
nen Canone derjenige potior Jure ist, welcher prior tempore gewesen, deme
noch die Regel: Qui habet primum esse, habet primum &c. hinzuzufügen
seyn soll.

§. 20.

Welches
Argument
aber unter
Privat-Leu-
den besser
als unter
Völkern
gehlt

Es findet sich aber bey genauerer Überlegung, daß dieses Argument
in controversia præcedentiæ Gentium von gar schlechten Gebrauch sey:
eines theils, weilen man das Alterthum derselben so genau nicht weiß,
andern theils aber, weilen durch die bloße Zeit einem Volk kein Vor-
zug vor dem andern, wenn es selbigen zuvor nicht gehabt, zuwachsen
kan.

§. 21.

§. 21.

Will man sagen, daß ein Volk, so eher als ein anders gewesen, den Platz und Vorzug ja eher occupiren können: so gebe ich zur Antwort, daß ein neueres dergleichen Zueignung zu agnosciren nicht eben schuldig sey.

Objection wird beantwortet.

§. 22.

Eben so wenig folgt, daß ein Volk bestwegen über das andre einen Vorzug habe, weil dieses von ihm herstammt, und per modum coloniae nach dem Exempel derer Francken und Engländer, welche der Teutschen Nachkömmlinge seyn, ausgegangen. Man sucht zwar dieses Argument damit zu bestärcken, daß man auf das Exemple vom Vater und Sohn, deren jener vor diesen den Vorzug hat, sich berufft: Allein wenn man dargegen erweget, daß man eigentlich nicht sagen kan, ob die Eltern oder die Kinder in die Colonien gegangen, oder ob nicht, wie es zugeschehen pfleget, und zu präsumiren ist, ein ganzer Schwarm von Eltern und Kindern zusammen sich auf den Weg gemacht, hiernächst das Juristen Brocardicon de accessorio & principali wohl auf Ruh und Rath, aber nicht auf ein Souveraines Volk, welches durch nichts als seiner Glieder Belieben in sich verbunden ist, und daher auf gleiche Weise eigenes Gefallens wiederum in verschiedene Partes principales sich zertheilen, und auseinander gehen kan, sich appliciren lässet: so siehet man die Schwäche dieses Arguments gar balde. Non enim solum, schreibt der Königliche Preussische Geheime Rath und Ordinarius zu Franckfurth Herr D. Christian Gottfried Hoffmann in Diss. de fundamento decidendi controversias praecedentiae illustrium pag. 36. daher gar wohl: Demonstrato antiquitatis apud plerasque gentes res est obscura, multisque dubiis involuta: Verum etiam si illa doceri possit, nullum tamen praecedendi Jus tribuere potest, cum ex temporis diuturnitate nulla in reliquas respublicas accrescat eminentia; nullo enim tempore majus aliquid Jus in alias civitates independentes accipit, nullus nascitur titulus, cur in recentioribus rebus publicis praerogativam aliquam exigere possit, quae sua principia & natales nulla ratione ab antiquiori civitate repetuat.

Die Völker können von denen andern, die von ihnen abstammen, keinen Vorzug fordern

§. 23.

Solchergestalt ist bey Beurtheilung des Rangs derer Völker nicht auf das Alterthum und die Abstammung zu sehen, sondern es kommt hauptsächlich damit auf den langen Brauch und das Herkommen an, welchem man allerdings eine Obligation zugestehen muß. Es meynet zwar Herr Thomasius in Diss. de Jure consuetudinis, daß unter Völkern keine

Rang unter Völkern kommt aus einer stillschweigenden Bewilligung.

D'sentia
Thomafius.

keine consuetudines Juris wären: allein ich habe bereits oben das Gegentheile gezeigt, und will hier nur mit zwey Worten so viel hinzu setzen, daß Völkern durch stillschweigende Bewilligung und solche Zeichen, wodurch ein Consensus declariret zu werden pfleget, sowohl als Privat-Leute sich obligat machen können; Nun ist aber ein bekanntes Zeichen, welches unter Völkern in Ceremoniell-Sachen Welt-üblich worden, daß man nemlich dadurch seinen Consens declarire, wenn man vor seinen Augen etwas, so man hätte widersprechen können, etliche mahl passiren läffet, und darzu stille schweiget.

§. 24.

Raisonnement hier von auß dem Jure præcedentia.

Sane, habe ich dieses in dem oberwehnten Project zu einem opere de Jure præcedentia expliciret, universus Gentium nexus & tota societatis humanæ machina corrueret, si huic non indulgeretur argumento, à possessione longissima desumto. Plurimæ enim terrarum & provinciarum occupationes injustis innituntur initiis, & macula laborant, quam temporis abstergit diuturnitas. Certe universalis facienda esset restitutio, si possessio Jus nullum conciliaret. Mit dem dasjenige zu verknüpfen, was der Herr Geheimer Rath Hoffmann hiervon pag. 33. cit. loc. schreibet, wovon ich den ganzen Context hieher setzen will. Gens quæ nullius imperio obnoxia, & ab omnibus pactis libera est, nullum superiorem, excepto Deo, agnoscit, nullam legem habet, quam quæ omnium hominum lex est universalis, & ad cujus observantiam omnes in hoc universo obligantur. Iste populus eaque Respublica ita se erga alias Respublicas atque Gentes gerat, ut omnium læsionem evitet, & mutua humanitatis officia alteri Genti & Reipublicæ exhibeat, ac reciproca expectet. In hac plena libertate atque independentia gratulabitur sibi, quod quævis alia Gens & Respublica nihil ab illa postulare & exigere queat, quod ex generalibus humanitatis principiis urgere nequeat. Inde venit Gentium à se non dependentium æquale Jus, nullum alterius in alteram imperium legitimum, ipsi ea licita esse, quæ alteri licent, & ad quamcunque majorem felicitatem legitimo adspirare modo non esse nefas: Eam habet majestatem, quam omnes alie Respublicæ; cum libera sit, ejusque potestas à nemine, nisi à Deo, dependeat. Ex eâ independentia & æquali Jure fluit infallibilis conclusio: Naturâ omnes Gentes esse liberas ac independentes, ita esse æquales, ut nulla ab altera aliquid exigere possit, quod alteri reciproce præstare nolit. — — — Certum itaque est, Jure originario nullam Gentem alteri debere præcedentiam, illam vero, quam hodie observari attendimus, ex solo usu atque longæva possessione originem traxisse, ad illam autem obtinendam non parum contulisse rationes, quas superioribus §. §. examinavimus, quæ tanquam causæ suavoriz considerari possunt, ex quibus Gens, ut

Genti

Genti cedat, commota forte fuit. Potuerunt igitur gentes à prima institutione atque libertate recedere, potuit uai aut alteri prærogativa concedi, non quidem necessitate legis aut juris, sed libera voluntate ac concessione: Quæ enim solo facto atque potentia, aut ex humanitate descendit & indulta est prærogativa, nullam producere potuit obligationem & aliquod jus in alium transferre: Hinc de isto præcedentiarum genere nobis hic sermo non est. Res igitur evenisse hunc in modum nobis videtur: Inceperunt gentes aliquem in suis conventibus constituere ordinem, ni fallitur, concilia primum præbuere in orbe Christiano occasionem: Approbarunt eum sessionis & præcedentiæ ordinem ultro se submiserunt, eodem quoque in aliis conventibus usæ: Adest hic consensus, & adfuit aliquando expressus, aliquando tacitus, si alteri sine controversia prior datus fuerit locus. Inde jus ipsi quæsitum, & ex hoc consensu præcedendi facultas derivata fuit: Quæ cum semel agnita, ii, qui sponte cesserant, jam non resiliere & antiquam ordinem infringere poterunt. Hæcque est ratio, cur in controversiis præcedentiarum ad usum atque observantiam provocetur, imo exempla plus valeant, quam rationes, quarum infirmitatem superius demonstravimus. Sane si quod est præcedentiæ fundamentum, illud est, quod in consensu gentium quærendum nobis videtur, cum aliud, quod perfecte obliget, nesciamus, salvo tamen rectius sentientium iudicio, quibus nostras non obtrudimus opiniones, sed informationem melioremque doctrinam expectamus.

§. 25.

Hingegen kan das Argument, so von dem Senio und der Abstammung hergenommen wird, unter einzelnen Menschen allerdings cæteris paribus eine rationem decidendi bey der Lehre vom Vorzug nebst andern mit abgeben, in mehreren Betracht, daß der ältere die Præsumtion der Erfahrung und derer geleisteten Dienste vor sich hat, derjenige aber, von welchem andre abstammen, dergleichen v. g. die Großväter seyn, theils wegen des unsern Genitoribus erwiesenen beneficii generationis in danckbahren Andencken zu erhalten, theils auch deswegen zu verehren ist, welchen er von demjenigen verehret wird, welchen wir hinweg wiederum als Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig sind.

§. 26.

Aus diesem Grunde nun ist dem Emerito allerdings der Vorzug Rang davor vor andern zu lassen, welches auch deswegen billig ist, weil solches zu ^{Emerito-}redlichen Diensten und Verrichtungen gar sehr anspornet, auch nicht ^{rum.} abzusehen ist, warum derjenige, welcher löbliche Thaten bereits verrich-

R r

tet,

ret, vor demjenigen, welcher noch damit umgeht, nicht einen Vorzug haben soll.

§. 27.

Derjenige hat vor mir den Vorzug, der ihn vor einem höhern hat, als ich bin.

So ist auch dieses gar vernünftig, daß derjenige den Vorzug vor mir behält, welcher den Rang vor einem solchem hat, der mich an selbigen übertrifft, welches man insgemein mit der Regel: *Si vinco vincens te, multo magis te vinco*, zu geben pfleget, wovon Herr Stryck eine ganze Dissertation gehalten. Nur muß in der Application dieser Regel nicht gefehlet, dürfen auch die verschiedene Personæ morales, so einer in civitate repräsentiret, nicht confundiret werden, anderer gestalt ein Professor, so in Actibus Academicis über einen andern Professorem, so zugleich Geheimer Rath ist, gehet, auffer denen academischen Zusammenkünften solchen Rang über diesen letztern wider Billigkeit gleichfalls prätendiren würde können. Eben dieser Distinction hat man vonnöthen, wenn man die Comparation dererjenigen auswärtigen Cronen, welche zugleich Teutsche Provinzen besitzen, mit andern Teutschen Ständen machen will. Vid. Menochium L. 10. c. 992. n. 71.

§. 28.

Wie die Professionen zu rangiren.

Nicht weniger ist auch dieses ein Argument, die verschiedenen Professionen zu rangiren, welches a nobilitate & necessitate objecti genommen ist, gestalten denn Coccejus in *Diss. de potestate statum circa dignit.* §. 14. gar recht schreibt: *Quo plus quis ad conservandam salutem publicam confert, eo majore dignus est honore & exultatione*, demer Stryck beytritt, wenn er im usu moderno ff. *Tit. de Senator.* §. 11. schreibt: *Tanto quis dignior in Republica, quo majori cura publicæ salutis promotioni incumbit. Hoc sane Argumento nihil rationi magis consentaneum vidi unquam.*

§. 29.

Die Menschen suchen einen Vorzug in erlangen durch Debauchen.

Solchemnach ist der Unterscheid, welcher unter denen Menschen an Leibes- und Gemüths-Gaben, absonderlich aber Tugend und Wohlverhalten sich findet, nebst andern angezeigten Ursachen der Grund des vernünftigen Rangs; es bedienen sich aber die wenigsten Menschen hierbey der rechten Wege, sondern suchen durch ganz andre Mittel über einander zu eminiren, womit es ihnen zwar dann und wann bey einigen gelinget, bey andern aber keine Obligation zur Nachfolge produciret, wovon wir allhier ein wenig ausführlicher reden wollen. Denn wenn zum Exempel einer sich durch Debauchen vor andern hervor zu thun, und durch Aufwand und Verschwendung, daß die Leute auf ihn

ihn sehen sollen, zu erhalten sucht, caressiren ihn zwar einige deswegen, damit sie bey ihm etwas zu schmazugen finden, oder einen Profit von ihm ziehen, und sich an ihm bereichern mögen, ja der gemeine Pöbel, so die Sache nicht nach ihrem Grunde zu erwegen pflegt, sondern bloß an dem äußerlichen hängen bleibet, verwundert sich über einen solchen Menschen, und läßt ihm alle Zeichen des äußerlichen Respects wiederfahren; es kan aber ein solcher deswegen doch nicht pretendiren, daß andere uninteressirte Leute denen erstern nachfolgen, und ihm eben dergleichen Ehrerbietung erzeugen sollen.

§. 30.

Ein anderer, so es einem solchen, wegen Ermangelung derer Mittel, etwa nicht nachzuthun vermag, oder doch nicht will, gebrauchet sich der Prahlerey zu einem Mittel, wodurch er bey andern Menschen eine Hochachtung sich zuwege zu bringen, und dieselben in Verwunderung zu setzen sucht. Ist er einer von Adel, so prahlet er mit der Menge seiner Ahnen, und der Aelte seines Geschlechts: Ist er ein Gelehrter, so schneidet er mit seiner Weißheit auf, und weiß nicht hoch genug zu erheben, wie er von diesem oder jenem vornehmen Mann, seiner Schriften und Gelehrsamkeit halber, estimiret worden sey: Ist er ein Officier und Soldate, so ist er bey allen Schlachten und Treffen voran gewesen, und hat jedesmahl die größte Ehre davon getragen: Ist er ein Handwercks-Mann, so prahlet er mit seiner Wanderschaft in fremde Lande, und weiß von allen Städten die Wahrzeichen herzusagen. Es gelinget auch solchen Prahlern oft, wenn sie es nicht allzu grob machen, daß Unverständige sie vor wohl meritirte Leute ansehen, und in ihren Gedancken höher schätzen, als andre.

Durch Prahlerey.

§. 31.

Noch andre wollen durch Magnificence, Kostbarkeit und Pracht in Bauen, Gärten, Kleidern, Spendagen bey Frauenzimmer und andern dergleichen falschen Wegen eine Hochachtung bey andern sich zuwege bringen, und sind vergnügt, wenn nur einer oder der andere sich darüber verwundert, und ihr Beginnen gut heist. Es ist dieses oftmahls der Fehler grosser Herren, daß sie ihre Ehre in dem äußerlichen Splendeur suchen, und solchergestalt ein falsches Concept von der Magnificence und der Hoheit eines Regenten sich beybringen lassen, da doch ihre wahre Ehre darinnen besteht, wenn sie vermittelst ihrer schönen Natur-Gaben, an Tugend und Klugheit zu regieren, andre zu überreffen suchen, und die schöne Erinnerung des Poeten:

Durch mancherley Pracht.

Act 2

Tu

Tu regere imperio populos Romane, memento,
 sich besser massen, als ihre Haupt-Verrichtung, angelegen seyn lassen:

§. 32.

Durch
 Grausam-
 keit und
 Fearour,

Andre suchen sich durch Grausamkeit und Härte vor andern zu distinguiren, und begnügen sich mit dem Sprichwort: Oderint, dum metuant. Ist ein solcher ein Regente, so zieht er denen Unterthanen das Fell über die Ohren, und gebraucht sich seiner Obrigkeitlichen Gewalt bloß zu einem Werkzeug, bey jederman sich fürchterlich zu machen. Ist er ein Soldat oder Officier, so hält er vor seinen größten Ruhm, wenn er mit einem harten und Viehischen Tractament seiner Untergebenen, insonderheit aber derer Feinde sich sehen lassen kan. Ist er ein Juriste, so suchet er darinnen eine Ehre, wenn er einen andern durch eine Chicane einen Rang ablauffen kan, und achtet sich deswegen vor den geschicktesten Advocaten von der Welt, hält auch anderer Studia gegen seine Hilfers-Griffe, vor todt und nichtswürdige Wissenschaften: Ist er ein Richter, suchet er seinen Ruhm in der Schärffe, und mißbraucht sich seines Richter-Amtes zu Ausübung seines Hochmuths: Anderer Dinge zu geschweigen.

Durch
 Schärffe.

§. 33.

Durch
 Gottseelig-
 keit:

Ja es giebt so gar Leute, welche ihrer Gottseeligkeit halber einen Vorzug vor andern Menschen haben wollen, und selbige neben sich verachten, eben dadurch aber in das Laster des Geistlichen Hochmuths verfallen.

§. 34.

Der Geist-
 liche Hoch-
 muth wird
 beschrieben.

Es ist dieses Laster eines von denen schädlichsten in der Republicque, nichts destoweniger aber denjenigen, welche man hauptsächlich um dieser Ursache halben Pietisten zu nennen pfleget, sehr gemeine; und dabey in der menschlichen Gesellschaft von solcher weit aussehenden Folgerung, daß ich mich genöthiget sehe, diese Urth von Leuten allhier nach dem Lichte der Vernunft in ihren Actionen etwas genauer zu betrachten. Es giebet aber vielerley Sorten von Pietisten, davon einige Heuchler, andre melancholische Sauertöpfe, die meisten aber einfältige Leute sind, welche es mit Gott zwar herzlich meinen, darneben aber die unerträglichsten Leute in der Republicque seyn.

Beschre-
 bene Urthen
 der Pie-
 isten.

§. 35.

Was an der
 rechten Sat-
 tung zu be-
 merken:

Ich will dahero die erstern beyden Gattungen fahren lassen, und nur die letztern zur Betrachtung vor mich nehmen, wobey ich denn gleich anfänglich bemercke, daß zwar auf der einen Seite ihr gutes Herze

samt

samt ihrer ungeheuchelten Gottes - Furcht gar sehr zu loben sey, auf der andern aber die ihnen anlebenden nicht aus dem Willen, sondern aus der Schwäche des Verstandes sich herschreibenden groben Fehler, von welchen sie eben den Nahmen derer Pietisten zu überkommen pflegen, solchen Ruhm hinwiederum fast gänglich verdunckeln.

und auszu
setzen.

§. 36.

Solche Gebrechen sind nun, daß sie ihre Urth äußerlich Gott zu dienen, alleine vor die rechte und wahre Frömmigkeit achten, und daher diejenigen, so nicht nach ihrer Meynung hierinnen leben und agiren, wenn es gleich sonst redliche und fromme Christen seyn, allzu leichte verdammen, woraus ferner bey ihnen verschiedene andre Fehler entspringen.

1.) Sie verdammen allzu leicht.

§. 37.

Dem da versündigen sie sich gewaltig wider das aus der Vernunft bekandte achte Gebot, wenn sie von andern Menschen, die je zuweilen viel frömmere als sie seyn, ob sie gleich ihren äußerlichen Gottesdienst, auf andre Urth einrichten, ungleich urtheilen, und dieselben verdammen, inmassen solches dieser lekttern nicht alleine sehr wehe, auch je zuweilen an ihrem guten Leimund schaden thut, sondern auch Gott in sein Richter - Amt eingegriffen heist. Hierbey sind sie öftters gar zu leichtgläubig, und lassen sich durch einfältige Bet - Brüder und Schwestern von anderer ehrlicher Leute Leben und Wandel allerhand Gesage aufhängen, und nehmen solches ohne Untersuchung vor untrügliche Wahrheiten an, gründen sich darnach in ihren vorendlichen Urthel von anderer Menschen Gottesfurcht darauf, schmähen daher aus heiligen Eysen, censuren und bereden dieselben, und werden solcher gestalt, und zwar alles aus guten Herzen, zu den unerträglichsten Menschen im Staate.

2.) Urtheilen und reden über den äbel von anderer Leute Frömmigkeit.

3.) Sind zu leichtgläubig.



§. 38.

Öftt geschieht es auch, daß Mängel in einem Staate eingeschlichen seyn, welche in der That etwas sündliches in sich hegen, ohne Untergang und Kränkung der gemeinen Ruhe aber nicht gehoben noch abgeschaffet werden können, sondern zu Vermeidung eines größern Übels geduldet, ja bey gewissen Umständen von der Obrigkeit geschützt und defendiret werden müssen. Wenn nun dieses solche einfältige, ob wohl ihren Gedancken nach kluge Leute sehen, schreyen sie die Obrigkeit und alle andre so diesen Fehlern das Wort reden, vor Gottlos aus, und

4.) Oftt giebt es Fehler in einem Staat, so nicht abgeschafft werden können, vorgegen die Pietisten ohne Ursache eysern.

Art 3

und achten sich vor frömmere als alle andre Menschen, diese aber ihrer Gesellschaft nicht werth.

§. 39.

5.) Sie verfallen auf den Separatismum.

Aus diesem Laster fließt ferner der Separatismus, da sie sich aller derjenigen Umgangs, ja so gar öfters der Geistlichen Gemeinschaft in Kirchen und bey dem heiligen Abendmahl äussern, so nicht mit ihnen einer Meynung seyn, oder einerley äusserliche Kennzeichen des innerlichen wahren Gottesdienstes von sich blicken lassen.

§. 40.

6.) Und weiter in den Geistlichen Hochmuth.

Sie verfallen dadurch am Ende in den Geistlichen Hochmuth, und bilden sich ein, sie besäßen und übten vor allen andern Menschen den rechten wahren Gottesdienst und das thätige Christenthum, woraus denn ferner erfolgt, daß sie andre fromme ehrliche Leute durch dergleichen Separation nicht nur ipso facto unverdienter Weise allzu verächtlich tractiren, sondern auch denenselben eben dadurch verschiedene Pflichten, so aus dem menschlichen Umgang und der Gesellschaft von selbst entstehen, ergeben, entziehen.

§. 41.

7.) Sie sind harte Befehlshaber.

Ja sie unternehmen sich, wenn sie die Gewalt in Händen und über andere Menschen als Obrigkeit, Eltern, oder sonst die Herrschaft haben, diejenigen, so von ihrem Befehl auf ein oder die andre Art dependiren, zu ihrer Art, des Gottesdienstes zu nöthigen, und wenn sie sich nicht gutwillig darzu accommodiren, auf das härteste und gewaltfamste zu tractiren, gestalten man denn aus der Erfahrung sieht, daß, wo solche Leute des Regiments-Stabs mächtig seyn, über anderer Menschen Gewissen, Ehre und Gut, ja öfters über Leib und Leben die grausamsten Tyrannen ausgeübet werden.

§. 42.

8.) Wollen alle Leute zu ihrer Art befehlen.

Haben sie die Gewalt nicht in denen Händen, so suchen sie auf andre Art durch Vorstellen und Zureden die Leute zu befehlen, und zu ihrer Art des Gottesdienstes, welchen sie vor den einzigen achten, zu bringen, worinnen sie öfters unvermerckt und so weit gehen, daß sie nicht nur die Priester, als ob dieselben hierinnen ihren Amte keine Gnüge thäten, beschuldigen und dahero verachten, sondern auch selbst den Lehren und Predigens sich anmassen, und in des Priesters Amt Eingriff thun, inmassen sie denn nicht allein sich selbst, sondern auch andere in angestellten Conventiculis (in welchen jezumeilen ungelehrte und ganz ungeschickte Leute, unter den Vorwandt einer sonderbahren Erleuchtung, göttli

aber ihrer

e sich aller
inschafft in
mit ihnen
es innerli

schmuth,
nischen den
n, woraus
h dergleic
erächtlich
Wichtigen,
elbsten sich

und über
schafft ha
th depen
m sie sich
altfamste
wo solche
hen Ge
usamsten

en sie auf
en, und zu
achten, zu
t, daß sie
ne Gnüge
bsten des
t Eingriff
ndere in
gang un
ichtung,
gödtlich

göttlicher Offenbahrung, Trieb des Geistes, und was sie ihnen sonst vor
Nahmen geben, einer sonderbahren Einsicht in die innersten Geheim-
nisse der heil. Schrift und deren Erklärung sich beylegen) mit Lehren
und Unterweisen versorgen wollen, woraus am Ende nicht nur eine an-
gemasse cura clandestina sacrorum und Eingriff in das Jus summum Maje-
statis circa sacra, sondern auch eine solche Unordnung entsethet, daß bey
dergleichen Eigenvillen im Lehren nimmermehr ein uniforme corpus do-
ctrinae in einem Staat erhalten werden kan.

§. 43.

Aus dem vorhergehenden fließt ein neues Laster, welches sie in Aus-
theilung ihrer Wohlthaten begehen. Ein jeder Mensch ist schuldig,
einem andern, er sey Christ, Jude oder Türcke zu dienen, zu helfen und
demselben zu fördern in allen Leibes- und Seelen-Nöthen, absonderlich
aber hat ein jeder eine starcke Incumbenz auf sich, denjenigen nach allem
seinen Vermögen fort zu helfen, welche Gott mit Bluts-Freund-
schafft an ihn verbunden und angewiesen hat, wenn es gleich keine Chri-
sten, sondern nur honette und tugendhafte Türcken wären. Die
Arth der Pietisten hingegen, so wir dermahlen zu betrachten vor uns ha-
ben, achten mehrentheils niemand ihrer Wohlthat werth, als die auf
ihre Arth Gott dienen, an welche sie dahero alles wenden, und sol-
chergestalt in distribuendis beneficiis gewaltig verstoßen. Sie machen
sich neue Glaubens-Brüder- und Schwester-schafft in einem ganz an-
dern Verstande, als es der Vernunft und der heil. Schrift gemäß ist,
und reißen solchergestalt nicht nur die menschliche Gefelligkeit und
Gleichheit aus ihren Grund-Verfassungen, sondern entsetzen auch die-
jenigen, gegen welche doch die Natur, durch die nahe Anverwand-
schafft des Geblüths allen Menschen eine Neigung eingepflancket, eigen-
mächtiger Weise, ihres habenden Rechts.

9. Wenden
ihre Wohl-
thaten nur
an ihres
gleichen.
10.) Negli-
giren die
natürliche
Schuldig-
keit gegen
ihre Bluts-
Freunde.

§. 44.

Weiter verfländigen sie sich an sich selbst dadurch, daß sie unschul-
dige Freude vor Sünde halten und unter dem Prætext der täglichen
Buße in der Traurigkeit, so wohl vor sich gewaltig excediren, und dem
von Gott ihnen anvertrauten unsterblichen Geist und Körper der un-
schuldigen und von Gott zu Wiederherstellung der durch Sorgfalt
und Arbeit geschwächten Kräfte gebothenen Ergökungen und Ber-
gnügungen berauben, als auch anderer Menschen Actiones hierinnen
nach dem Jhrgen eingerichtet wissen wollen, und dahero von ihnen
ohne Reflexion auf die so gar unterschiedenen Neigungen derer Men-
schen,

11.) Sie
verfländigen
sich an sich
selbst durch
Entziehung
aller Ergök-
lichkeiten.

ſchen, nach ihren Temperamenten, zu dieſer und jener Art einer Er-
gözung, gleiche Arten ſich zu erfreuen und zu betrüben präcediren.
Die Objecta der Freude ſind mehrentheils an ſich indifferent, und wer-
den durch den Gebrauch und Mißbrauch erſt gut oder böſe, geſtalten
denn: E. das Haar budern verwerflich werden kan, wenn jemand Hoch-
muth darunter übet, oder ſeine Wolluſt zu befördern ſucht, im Gegen-
theil aber, wenn v. g. ein Soldat commandiret wird, daß er mit gebu-
derten Haaren auf der Parade erſcheinen ſoll, oder eine Perſon in ei-
nen ſolchen Stande lebet, da das Haarbudern zur Ehrbarkeit gerech-
net, die Unterlaſſung deſſelben hingegen vor eine eigenſinnige Thorheit
geachtet wird, die Nachläſſigkeit hierinnen theils ſtrafbahr, theils auf
andre Art verwerflich werden kan.

§. 45.

Die Rang-
Streitig-
keiten ſind
nicht ohne
Unteſcheld
zu verwerf-
ſen.

Noch ein Exempel ex materia ſubſtrata von vorigen zu geben, ſo wür-
de freylich denen Regeln der Tugend zuwider lauffen, wenn einer aus
bloſſen eiteln Hochmuth mit einem andern einen Präcedenz-Streit an-
fangen wolte: Wenn aber ein Königlich oder Fürſtlicher Rath und
Diener, welcher in ſeinem Character ein fremdes Bild und Ueberſchrift
an ſich trägt, daſſelbe nicht verunehren und durch eines andern Namaf-
ſungen von ſeinem angewieſenen Poſten ſich nicht verdrängen laſſen,
oder aber ein Privatus die mit dem Bürgerlichen Range jezuweilen ver-
knüpften Emolumenta und Vortheile nicht fahren laſſen will; So ſehe
ich nicht was beyde Unrechts thun, wann ſie bey demjenigen, was ihnen
die Geſetze eingeräumt haben, ſich zu maintainiren ſuchen. Eben alſo
iſt es mit reiten, fahren, jagen, ſchieſſen, ſpielen, fechten, danken,
Schönheit in Kleidern und hundert andern dergleichen Actionen mehr
beſchaffen, maſſen dieſelben ſowohl gemißbraucht, als bey gehörigen
Umſtänden ohne Tadel verrichtet werden können.

§. 46.

12.) Sie
bilden ſich
ein, daß ſie
die Gebote
Gottes
halten
können.

Endlich bilden ſich dieſe Leute ein, daß ſie die Gebote Gottes hal-
ten könnten. Wenn es nun, wie die Theologi reden, applicative per
meritum Chriſti gemeynet iſt, ſo hat es ſeine Richtigkeit, auſſer dieſem
aber ſolten dieſe armen Leute bedencken, daß kein Menſch auf Erden zu
befinden, welcher nur dasjenige, was die Vernunfft von ihm fordert,
geſchweige denn was das Chriſtenthum noch hinzu thut, zu halten ver-
mag.

§. 47.

§. 47.

Aus diesem allen erscheint nun, daß es Leute in der Welt giebt, welche aus rechten guten Herzen fleißiger als andere beten, singen und in Gottes Wort lesen, dasselbige in Ehren halten, ihr Vertrauen auf Gott setzen, sich demselben und dessen Führung ergeben, und nach denen göttlichen Geboten ihr Leben anzustellen suchen, dabey aber aus Eysfer und Mangel gründlicher Einsicht in sehr vielen Stücken des rechten Weges verfehlen, und in ihrem Leben und Wandel die Charecteres eines honett hommes in denen wenigsten Fällen haben, sondern wider den Glimpff und die Billigkeit gegen andre Menschen, absonderlich aber wider die wahre Dienstfertigkeit, Verträglichkeit, Tolleranz, Aufrichtigkeit, Generosité und Großmuth, und andre auch denen Heyden bekannt gewesene Tugenden gewaltig verstossen, deswegen aber nicht zu hassen oder zu verfolgen, sondern in Christlicher Gedult zu ertragen, und Gott im Himmel zu überlassen, dabey aber als überaus gefährliche und dem Staat schädliche Leute, wohl in Obacht zu nehmen sind.

Summa
des vorher-
gehenden.

§. 48.

Wie weit endlich die andern Umstände, als Stand, Alter, Reichthum und Armuth, ein Mittel abgeben, eine Hochachtung vor andern zu suchen, will ich dieses mahl, Weitläufftigkeit zu vermeiden, mit Still-
schweigen übergehen, und statt dessen subsumiren, daß die Passionen und Laster derer Menschen meist die Ursache seynd, warum oft einer wider Meriten und Verdienst einen Vorzug vor einen solchen, so nach der Vernunft weit höher als jener geachtet, und gehalten werden sollte, bey denen meisten Menschen erlanget und behauptet.

§. 49.

Alldieweilen aber diese von der Vernunft ganz abweichende menschliche Unarten der Grund nicht seyn können, wornach der Rang und Vorzug, welchen das Jus naturz unter denen Menschen machet, beurtheilet werden mag: So müssen wir wieder in den Wege, und zu denjenigen Argumenten, welche wir oben von §. 24. bis 32. vor-
schlüssig und brauchbar zu der Erörterung dergleichen Fragen an-
gegeben, zurück kehren, da denn aus angezeigten §. 15. anhero zu wie-
derhohlen seyn wird, daß das meiste bey den Range und Vorzuge auf
Tugend und Wohlverhalten, wie nicht weniger auf die Nothwendig-
keit und Unentbehrlichkeit einer Profession, ingleichen auf den Nutzen,
den einer durch seine Verrichtungen der Republicque leistet, ankomme,
aus welchen Grund-
Lehren in der Application auf die besondere Stän-

Wahrer
Grund des
Ranges.

rt einer Er-
prätendiren.
nt, und wer
se, gestalten
mand Hoch-
, im Gegen-
er mit gebu-
Person in es
rkeit gerech-
nige Thorheit
r, theils auf

eben, so wür-
enn einer aus
z. Streit ab-
er Rath und
Überschrift
dern Namaf-
ingen lassen
urweilen ver-
ill; So sehe
1, was ihnen
Eben also
n, danken,
tionen mehr
y gehörigen

Ottes hal-
licative per
ffer diesem
f Erden zu
n fordert,
alten ver-

de gar verschiedene Conclusiones entspringen, aber durch einen verkehrten Welt-Lauff mancherley Limitationes und Exceptiones hierwider haben leiden müssen, wovon wir dahero allhier etwas umständlicher handeln wollen.

§. 50.

Regenten,
warum sie
im Staat
den Vorzug
haben.

Den Anfang wollen wir von denen Regenten machen, welche billig deswegen vor allen andern im Staat den Vorzug behalten, weil sie ihnen die Unterthanen Gehorsam leisten sollen, der Gehorsam aber aus einer respectvollen Liebe und Furcht zusammen gesetzt ist. Es ist nemlich der Vernunft gemäß, daß derjenige, so andern zu befehlen hat, von diesen in besonderer Hochachtung und Ehrfurcht gehalten werden müsse, anderergestalt und wenn man geschehen lassen wolte, daß jemand, so v. g. unter eines Fürsten Gehorsam steht, vor demselben einen Vorzug präzendiren könnte, nothwendig die Person eines Fürsten evilesciren, auch die Gesetze und Befehle eines solchen Fürsten bey dergleichen Leuten zugleich mit in Verachtung gerathen, mithin am Ende das Wohl des Staats Noth leiden würde.

§. 51.

Rang der
Apanagisten.

Eine andre Frage ist, ob Prinzen, so keine Regierung haben, sondern nur der Regenten Anverwandten sind, den nechsten Platz nach dem Regenten einnehmen können, worzu die Geschichte derer vorigen Zeiten nein sagen, und, daß die Anverwandten Prinzen eines regierenden Fürstens mehrentheils mit dem Titel und Tractament blosser Grafen verlieh genommen, ja öfters denen vornehmsten Ministern an selbigen Höfen nachtreten müssen, berichten. Obrecht in prodromo rerum Alsaticarum p. m. 261. schreibet hiervon: *Alsacia igitur ex formula regionum, quæ bello Alemannico partæ sunt, in pagos & Comitatus divisa sub Meroviagis: Plures tamen, si recte arbitror, comites quam comitatus habuit, sive moris jam tum fuit, quod multis iudiciis mihi comperiisse videor, ut Ducum filii, etiam nullius muneris publici administratione onusti, Comitatus dignatione & titulis æstimarentur, sive necessitudini affinitatique regis tributum est, ut qui alterutra præcellerent, isthoc veluti caractere à promiscua nobilitate discernerentur.* Adde Juncker in der Anleitung zur Geographia media p. 2. c. 15. n. 10. *deme Giovanni in Germania principe beypflichtet, wenn er setzt: Unam principes apenagiati ad tempora medii ævi respicerent. Certissimus enim sum, ea, quibus nunc tument, illos sibi non adrogaturos esse. Scilicet olim apenagiati nomine junghetrorum appellati sunt, nec quicquam principum.* Unde certis-

certissimum est, eosdem quondam cujusvis ordinis comitibus loco dignitatis ac honoris cessisse. Nam post demum à quibusdam familiis jure quodam præcipui constitutum est, ut principum filii apenagiati comitum loco haberentur. - Hodie cum nomina tum insignia, titulos & schemata dignitatis alia sibi sumunt apenagiati, quæ principibus tantum regentibus competierunt olim: Sie lassen sich Durchlauchtigst nennen, führen Titel und Wappen denen regierenden Herren gleich, non sine dedecore & principum familiarum, & principatum; idem fere etiam fastigium honoris adæquant, in quo ejusdem gentis principes regentes sunt constituti. Me consultore, primariis aulae ministris merito apenagiati hodieque posthabentur; cum olim comes regens in itu ac reditu eis fuerit prælatus. Sed adolescentiæ illorum ambitio inspiratur à rerum ignavis, quam frustra impugnaveris disputando. In miscellaneis meis locus de dignitate & præcedentiæ jure apenagiatorum instructissimus est, ut prelum expectet opusculum hujus argumenti.

§. 52.

Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist nicht unbillig, daß der Respekt, welchen Unterthanen ihren Oberherren schuldig seyn, auch auf dessen Kinder und Familie sich derivire, und solchergestalt der Herr in seinen Anverwandten verehret werde, woran um so viel weniger einiger Zweifel seyn kan, wenn es Kinder und solche Bluts-Verwandten sind, welche Hoffnung zur Cron-Folge und Landes-Succession haben, und solchergestalt als die aufgehende Sonne angesehen und veneriret werden müssen.

§. 53.

Bei denen Bedienten aber kommt es mit den Vorzuge vornehmlich darauf an, wie nöthig die Charge, so einer bedienet, dem gemeinen Wesen ist, und was die Republicque von seinen Dienste vor Nutzen hat, worinnen zwar eine so gar genaue Proportion, nach welcher man die Bedienungen alsofort in ihre gebührende Ordnung rangiren könnte, nicht ausfündig zu machen, sondern die Determination billig dem Regenten zu überlassen ist, es giebet aber doch die Vernunft verschiedene Grund-Regeln an die Hand, welche einen Regenten zur ratione decidendi und zur Norm bey denen Rangs-Reglements, dienen sollen.

*Principia
worin
der Rang
derer Be-
dienten zu
reguliren.*

§. 54.

Die erste ist, daß, weil ein Fürst das Regiment vor sich alleine nicht führen kan, sondern Helfer, durch welche er seine Autorität exerciren lästet, haben muß, solche Verrichtungen aber, wenn anders

der Gehorsam erhalten werden soll, einen sonderbahren Respect nach sich ziehen, so folget, daß die Herrschaftlichen Diener vor andern billig in sonderbahren Ehren zu halten seyn.

§. 55.

Daß die Staats-
Aemter, de-
nen Hof-
Bedienun-
gen vorge-
zogen wer-
den müssen.

Gleichwie man aber ordentlicher Weise zweyerley Bedienungen zu haben pflegt, deren einige eigentlich die Negotia der Republicque zu tractiren haben, andre aber zu des Regenten Bedienung und Formirung eines äusserlichen Staats angeleget seyn: Also entspringet, wenn man die Regel, daß die nöthigsten und nützlichsten Professionen ceteris paribus denen andern vorzuziehen seyn, zum Schieds-Richter gebrauchen und zum Grunde nehmen will, hieraus die Haupt-Regel, daß die Staats-Aemter, so mit dem Regiment beschäftigt seyn, allerdings denen blossen Hoff-Bedienungen vorgezogen werden müssen.

§. 56.

Warum die
blossen Hof-
Bedienun-
gen einen
hohen
Rang ha-
ben müssen.

Allhierweilen aber auch dieses zum Wohl einer Republicque gehöret, wenn ein Regent bey andern Nationen ein Ansehen, worzu die äusserliche Pracht und Distinction nicht wenig beförderlich ist, erlanget hat, hiernächst auch dem Publico allerdinges daran gelegen, daß die Unterthanen von ihrem Herrn einen hohen Concept, dergleichen denen gemeinen Leuten, so an das äusserliche sich halten, durch den äusserlichen Staat eingepägt zu werden pfleget, sich machen: So folget, daß ein Regent demjenigen, so er zu seiner Personal-Bedienung, ja auch nur zu blosser Formirung des äusserlichen Staats gebraucht, gar füglich mit einem hohen Range versehen könne, woran um so viel weniger einiger Zweifel, als die wahre Hoheit eines Regenten mehr in der Distinction dererjenigen, von welchen er bedienet wird, als in prächtiger Bekleidung seiner Person und dergleichen besteht. Wenn ein Römischer Kayser bey seiner Erönung von denen Churfürsten des Reichs, so selbst den Königen gleich geachtet werden, und Königliches Tractament haben, zum Theil auch selbst Könige sind, bedienet wird, hat es freylich ein anderes Ansehen, als wenn etwan einen König von Spanien seine Grandes bey der Erönung accommodiren, wenn auch gleich dieselben mit denen kostbarsten Edelsteinen und Kleidungen aufgezogen kähmen, die Churfürsten aber in dem allerältesten Habit, so doch nicht geschickt, einher giengen.

§. 57.

Rang der
Ober-
Chargen.

Aus diesem Fundamento nun, ist nicht unbillig, wenn ein Regente denen Ober-Chargen am Hofe, als da sind der Ober-Schenke, Ober-Kuchen-

Ruchemmeister, Ober-Falkenier, Ober-Stallmeister, desgleichen deren Cammer-Herren, und Cammer-Funckern einen hohen Rang aussetzet, auch selbige denen Staats-Bedienungen nach Proportion vorziehet. Gleichwie auch dieses gar vernünftig ist, daß ein Ober-Hoff-Marschall, unter dessen Staabe und Commando die oberzehnten Hoff-Aemter alle stehen, weit höher, als diese placiret seyn müsse.

§. 58.

Jedoch haben solche Hoff-Diener sich zu bescheiden, daß ihr Rang nicht in der wahren Merite bestehe, sondern ihnen nur propter fucum externum, und weilien die Menschen in der Welt an das äußerliche sich halten, und eines Regenten Hoheit, Macht und Autorität darnach abmessen, gegönnet werden, welche Consideration bey vernünftigen Hoff-Dienern die Würdung thut, daß sie denenjenigen, welche am Regiment arbeiten, wenn ihnen gleich von dem Regenten der Rang vor denselbigen angewiesen worden, alle Distinction und Hochachtung bezeigen, und ihren Rang nicht vor einen aus der Merite sich herschreibenden Vorzug ausdeuten, sondern mit dem Schemate externo verlied nehmen, und denen Staats-Bedienten den wahren Vorzug lassen. Wenn diese Discretion überall von denen Hoff-Bedienten gehörig in Obacht genommen würde, hätten diejenigen Bedienten, welche das Ruder des Regiments dirigiren, oder doch an demselben mit Hand anlegen, über dem äußerlichen Rang, so denen Hoff-Aemtern bengelegt wird, sich nicht zu beschwehren, sondern würden gerne geschehen lassen, daß die Hoff-Aemter den Vortritt und die rechte Hand bekommen, wenn ihnen nur die wahre Exultation und Ehre, so ein Theil ihrer Belohnung vor ihre erspriessliche Dienste ist, um derentwegen öfters ein redlicher Mann dienet, gegönnet und gelassen würden.

Lehre dabey vor die Hof-Char-gen.

§. 59.

Inzwischen sehen wir zugleich hieraus, daß es mit dem natürlichen Vorzuge und dem wahren Range nicht auf den Vortritt und die rechte Hand nebst anderen äußerlichen Zeichen, welche ein Princeps seines Gefallens in Conformität obiger Grund-Sätze reguliren kan, sondern auf die Dienste, so einer der Republicque leistet, ankomme; wobey aber wieder zu observiren, daß es bereits obangeführter massen nicht genug sey, wenn einer Dienste zu leisten geschickt ist, sondern solche auch würcklich praktiren müsse, woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolgt, daß man das Recht, vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern, demjenigen keinesweges eingestehen könne, welcher zwar viele

espect nach
ndern billig
bedienungen
publique zu
Formirung
wenn man
eteris pan-
gebrauchen
el, daß die
allerdinges
n.
lique gehö-
zu die auß-
erlangt
aß die Un-
denen ge-
en äußerli-
So folget,
g, ja auch
ar füglich
tigger ein-
er Distin-
tigger Be-
n Köm-
reichs, so
rachment
at es frey-
Spannien
ich diesel-
itgezeget
och nicht
Regente
e, Ober-
Ruchens

Gaben zum Voraus besitz, und dahero andern Menschen mit mehrern Pflichten zugethan ist, dieselben aber nicht übet.

§. 60.

Rang der
Theoreticorum.

Wie nun die puren Theoretici, dergleichen diejenigen sind, welche entweder solche Wissenschaften excoliren, womit der Republic gar nichts gedienet ist, als da sind die Punctir-Kunst, Chiromantie und dergleichen, oder doch mit demjenigen, was sie durch Fleiß und Meditation erlernen, niemanden dienen und zu statten kommen, sondern sich bloß daran ergößen, und mit ihren Wissenschaften der Republic wenig Nutzen schaffen; also haben sie auch derenthalten keine Hochachtung oder Vorzug zu pretendiren.

§. 61.

Wobey man jedoch den Unterscheid zu halten, daß man unter denen Nahmen derer Theoretisch-Gelehrten, nicht etwan die Professores Academicos, Docenten und Scribenten verstehe, und selbige daher der ihnen gebührenden Hochachtung unwürdig erkläre, welchen Fehler doch mehrentheils die Practici, absonderlich der Juriskerey begehen. Denn da habe ich gar öfters gehört, daß Advocaten und Practici die größten JCos Academicos, unter dem Vorwand, daß sie niemahls practiciret, ja nicht einmahl das Formulare forensis verstünden, vor keine Juristen haben wollen passiren lassen, da sie doch nur dieses bedencken solten, daß es mit ihrer Applicatione legum ad facta schlecht beschaffen seyn würde, wenn nicht Leute wären, so den Sensum legum zuförderst erwirten, und denen Studirenden den Weg zu selbst eigener Meditation hierinn erwiesen.

§. 62.

Grund des
Adelichen
Ranges.

Ob nun wohl solchergestalt die selbst-eigenen Meriten und die der Republic geleisteten Dienste eine mehrere Hochachtung geben, als wenn wir uns mit fremden Verdiensten schmücken müssen; so ist doch auch im Gegentheil nicht unbillig, daß man die Menschen zu löblichen Beginnen zu encouragiren, die Früchte ihrer Thaten auch ihren Nachkommen genießten läßt: In mehrern Betracht, daß wir uns nach demjenigen am meisten bemühen, was nicht allein uns nuzet, sondern auch unsern Nachkommen, und denen wir mit zärtlicher und väterlicher Liebe zugethan, zu statten kömmet. Da nun nichts in der Welt die Menschen mehr zu löblichen Thaten anspornen kan, als wenn sie von ihren Thun Ehre und Ruhm zu erndten haben: So ist billig, daß man lobens-

benwürdige Verrichtungen mit solchem Vorzug belohne, dessen auch die Nachkommen sich in seiner Masse zu erfreuen haben mögen.

§. 63.

Auf solchem Grunde beruhet nun der Vorzug des Adels, und weilen es heist: Quod duo vincula plus ligent, quam unum: So hat ein alter Edelmann billig den Vorzug vor einem Neuen, weil präsumirlich ist, daß er mehr Vorfahren, so sich um den Staat und andere meritirt gemacht, werde anführen können, als einer, dessen Vater erst den Adel-Stand ob bene merita erlanget hat.

Der alte Adel hat den Vorzug vor dem Neuen.

§. 64.

Ich sage mit Fleiß, daß einer den Adel-Stand wegen erspriesslicher dem gemeinen Wesen geleisteter Dienste überkommen haben müsse, weilen auffer diesem, und wenn einer weiter keine Merite besitzt, als daß er Geld, und durch selbiges den Adel-Stand erkauft hat, die im vorhergehenden angeführten Rationes, warum man denen Nachkommen eines solchen neuen Edelmanns den von diesem erworbenen Vorzug zu gute kommen lassen solle, gänzlich cessiren, mithin auch die oberwehnte Würckung nicht thun können. So ist auch dieses wohl in Obacht zu nehmen, daß es Bürgerliche Familien giebet, welche oft jezt weilen ganze Secula hindurch in einem Lande die vornehmsten Staats- und andere Bedienungen mit Subjectis, deren Wohlverhalten offensichtlich in die Augen leuchtet, versehen haben, und daher von Vernünftigen billig in eben so hohen Werth, als eine alte adeliche Familie, gehalten werden.

§. 65.

Alldieweilen auch ein selbst eigenes Licht stärker als ein entborger Schein glänzet, das ist, eigene löbliche Thaten an denjenigen, so selbige verrichten, höher zu schätzen sind, als der von derer Vorfahren Wohlverhalten entlehnte Glanz: So ist abermahls ganz vernünftig, daß einer von Adel, wenn er zu dem von seinen Vor-Eltern ihm angeerbten Vorzug nicht selbst eigene Verdienste hinzu setzet, über einen solchen, welcher mit selbst eigenen Meriten sich legitimiren kan, wenn er gleich im übrigen Bürgerlichen Standes wäre, sich keinesweges zu erheben habe.

Doch hat ein Adell. Der ohne Meriten keinen Vorzug vor einem meritirten Mann Bürgerlichen Standes. Warum ein Bürgerlicher Stand es

§. 66.

Solchenmach ist zwar nicht unbillig, daß man die von Adel denen Bürgerlichen in Bedienungen vorziehet, wenn beyde einander in Meriten gleich seyn; im Fall aber ein Bürgerlicher hierinn emmirt, ist

es

mit meh-

sind, wel-
Republique
mantie und
ß und Me-
ondern sich
blique re-
achtung

man unter
die Proci-
ge daher der
Fehler doch
en. Denn
die größten
practicirt,
eine Juristen
sollen
n seyn wür-
st erwidert,
ion hierinn

und die der
geben, als
; so ist doch
zu löblichen
hren Nach-
s nach dem-
ndern auch
licher Liebe
die Men-
e von ihnen
af man lo-
bend

mit Meriten, einem Edelmann ohne Meriten vorzuziehen sey.

es unbillig, denselben einem ungeschickten Edelmann nachzusetzen. Gott hat einem jeden anbefohlen, die ihm verliehenen Gaben zu excoliren, und die erlangte Wissenschaft zum Dienste der Republicque anzuwenden, worzu ein Regente ihme die Gelegenheit nicht verschliessen darff.

§. 67.

Das Gesehntheil davon wird observiret. Schaden so die Republicque davon im Kriege zu erwarten. Ein Exempel hiervon.

Wie umgekehrt es aber in diesem Stuck in der Welt aussieht, ist leider mehr als zu bekandt, massen heut zu Tage fast keiner mehr ein Officier werden kan, wo er nicht einer von Adel ist, dahingegen jungen unerfahrenen Edelleuten die Wege zu denen wichtigsten Krieges-Chargen oft ohne sonderbahre Meriten offen stehen, wodurch dem gemeinen Wohl, öftters grosser Schade zugezogen worden. Ein deutlich Exempel sehen wir an der Republicque Holland, bey welcher im vorigen Seculo die Ursache derer ungemeynen Progressen, die Frankreich gegen dieselbige machte, keine andere war, als daß die Herren Staaten die Bestungen und Officier-Chargen ihren Söhnen und andern jungen Edelleuten, so den Krieg nicht verstunden, anvertrauet hatten.

§. 68.

Rang derer Gelehrten.

Derer Gelehrten Rang und Distinction ruhet theils darauf, daß man ihrer nach der heutigen Einrichtung derer Staaten bey dem Regiment nicht wohl entbehren kan, theils aber und am allermeisten schreibt sich ihr Vorzug vor vielen andern Menschen daher, daß die Studia, wenn man das Brauchbarste aus denenselbigen sondern will, allerdings von solchem Nutzen sind, daß sie an und vor sich und ohne Absicht auf den jetzigen Weltbrauch ein sehr grosses zur Beförderung des Wohls der Republicque beytragen können. Woraus denn ferner die Hochachtung, so ein Regent vor selbige haben soll, von selbstem sich ergiebt, gestalten denn solches die Kayser und andere wohl erwogen, und daher denen Studirenden so viel Privilegia ertheilet haben, welche man ihnen, wie leider geschieht, nicht abschneiden sollte. Jedoch ist auch nicht ohne, daß unter dem grossen Hauffen derer Studirenden viele, ja ich will sagen die meisten, welche nichts weniger als den Titel und Faveur eines Literati verdienen, mit unterschleichen, dahero man in seiner innerlichen Hochachtung billig unter einen, der auf Universitäten gewesen, und einen, der daselbst oder sonst das Seinige gelernet, einen Unterscheid zu halten hat.

Woher sie ihre Privilegia erhalten.

nachzusehen.
haben zu exco-
publique an-
verschließen

Welt aussieht,
einer mehr ein
gegen jungen
rieges-Char-
dem gemeinen
eutlich Erwa-
n vorigen Se-
schreich gegen
Staaten die
ern jungen E-
en.

darauf, daß
ben dem Re-
meisten schre-
daß die Studia
in will, aller-
nd ohne Ab-
bedingung des
in ferner die
selbstn sich
hl ermoggen,
haben, wels-
e. Jedoch
Studiren-
iger als den
en, dahero
1, der auf
13 Seinge

§. 69.

Will man hierbey accurat verfahren, und der Sache nicht zu viel oder zu wenig thun, so hat man sonderlich drey Sorten derer Gelehrten wohl von einander zu unterscheiden, die eine sind diejenigen, so sich zur Litteratur mit dem Munde bekennen, in der That aber nichts gelernt haben, und dahero vielmehr andern zum Abscheu mit der größten Verachtung gestraffet, als derer Privilegien derer Studien theilhaftig gemacht werden solten. Die andre sind die Halb-Gelehrten, so den gemeinen Schlandrian verstehen, auch wohl in die gemeinsten Stücke der Erudition sich zu finden wissen, und mit solcher wenigen Wissenschaft im gemeinen Leben denen andern Menschen dienen, mithin des dahero ihnen zukommenden Rangs keinesweges zu berauben sind. Die letztere Gattung aber sind die Gründlich-Gelehrten, welche man billig um so mehr in grossen Ehren zu halten hat, jeneniger es derselben giebt, und je mehr Nutzen dieselben im Staat schaffen können.

Dreyerley
Sorten der
Gelehrten.

§. 70.

Ich verstehe aber hier nicht solche, so in pedantischen und curieusen Studiis den Grund erlangt haben: Sondern ich meyne vernünftig und pragmatisch-Gelehrte, deren Studia eben so Welt-brauchbar als gründlich, und dahero billig ihres Nutzens halber im hohen Werth zu halten seyn.

Die prag-
matisch-
Gelehrten
sind allen
andern vor-
zuziehen.

§. 71.

Diejenige Sorte von Menschen, bey welchen nach dem heutigen Weltbrauch ein Loth Wissenschaft vor ein Pfund gerechnet, und ein Pfund vor ein Wunderwerck gehalten wird, arbeitet zwar beständig dahin, daß gründlich und Welt üblich Gelehrte auf Universitäten bleiben müssen, damit nicht etwa durch selbige ihre Blöße entdeckt, und, daß zu denen rebus agendis mehr, als cavallierement studiret zu haben, gehöre, kund werden möge. Solchen Zweck desto eher zu erhalten, bringen sie dem Regenten bey, daß die Gelehrsamkeit nur in Subtilitäten und unnützen Grillen, so nach dem Nutzen des Staats gar nicht eingerichtet sey, bestehe, mithin die Gelehrten zu affaires, als welche nicht aus Büchern, sondern der Erfahrung gelernt werden müssen, gar nicht zu gebrauchen wären, absonderlich da es ihnen mehrentheils an der Education fehle, und sie selten eine Welt-übliche Conduice hätten.

§. 72.

Nun will ich zwar nicht in Abrede seyn, daß ein Halb-Gelehrter durch die lange Erfahrung und Übung es dahin bringen könne, daß er

Objection
wird aus
dem Wege
geräumt.

Et t

in Praxi einem Grund-Gelehrten es weit zuvor zu thun vermag, gleich wie ich auch dieses nicht in Zweifel ziehe, daß nach den in dem Welt-Lauff alsfort wahrzunehmenden Denck-Spruch: Mundus regitur parva sapientia &c. einer nach dem heutigen Zustande mit einer halben Gelehrsamkeit in rebus agendis ebenfalls fortkommen könne, es ist aber doch auch nicht zu läugnen, daß wenn man einem Solid-Gelehrten eben dergleichen Affairen unter die Hände giebet, und ihn durch Hülffe der Zeit zu eben solcher Erfahrung kommen läffet, er weit mehr als ein anderer prästiren wird.

§. 73.

Was die Conduite anbetrifft, sind eines Theils die Edelleute hierinnen einander ebenfalls sehr ungleich, andern Theils weist die Erfahrung, daß es öfters Persohnen Bürgerlichen Standes andern in der Conduite weit zuvor thun, ist auch nicht wohl abzusehen, warum nicht ein vornehmer Mann Bürgerlichen Herkommens seine Kinder eben so gut als der Adel, soll erziehen lassen können, es sey denn daß man die Conduite in Kleidungen, Feder-Büscheln, goldenen Strümpf, Zwickeln, Ceremonien und in einer fieren Mine oder Verachtung anderer neben sich, worauf es aber bey denen rebus agendis gar nicht ankommt, setzen will.

§. 74.

Ein Schulmeister muß einem Academischen Docenten nachgehen.

Um aber wieder auf den Rang derer Gelehrten überhaupt zu kommen, so hat aus oberwehnten Ursachen ein blosser Gelehrter, wenn er gleich nicht in einem Amte steht, auf andre Urth aber doch der Re-publique dienet, billig vor andern Menschen einen Vorzug zu fordern. Allermassen aber solche Wissenschaften niemand zu unseren Zeiten leichtlich von sich selbst erlernet, sondern hierzu von denen Docenten Anleitung erhält, so sind die Lehrer billig in hohen Werth zu halten, jedoch mit dem Unterscheid, daß einer, so der Jugend auf Schulen den ersten Grund lernet, einem Academischen Docenten, so darauf bauet, und die Leute vollends zum Dienste der Republique fertig machet, nachgehen müsse.

§. 75.

Unterschied der Academischen Docenten.

Die Academischen Docenten aber sind darinnen wieder unterschieden, daß einige ordentlich zum Lehren besoldet werden und den Nahmen derer Professorum führen, andere aber nur darzu privilegiret seyn, und Doctores und Magistri heißen. Bey denen erstern ist wiederum zu bemerken, daß einige auf Universtitäten gebräuchliche Wissenschaften im gemei-

gemeinen Leben von sehr schlechten Nutzen sind, mithin diejenigen, so selbige profitiren, wenig Hochachtung verdienen.

§. 76.

Die Metaphysique ist, wie sie heutiges Tages ausseht, an sich selbst ein blosses Wörter-Buch und philosophisches Lexicon, woraus man Vocabula, die deutlichsten Sachen obscur auszusprechen, erlernet, solches aber um deswillen nicht gänglich entbehren kan, weilen verschiedene feine Bücher in dieser Sprache geschrieben seyn.

Was von der Metaphysica zu halten.

§. 77.

Vor diesem hiesse sie zwar die Königin aller Wissenschaften und höchste Weisheit, welches Lob ihr a nobilitate objecti, da sie von Gott nach dem Licht der Vernunft eigentlich urtheilte, beygeleget werden konnte: Nachdem man aber aus der Lehre von Gott eine besondere Disciplin gemacht, so ist sie eben dadurch des behörigen Ruhms beraubet worden, dergestalt, daß ein Professor Metaphysices einem vernünftigen Moralisten und andern Docenten am wahren innerlichen Werth gar nicht beykommt.

Rang eines Metaphysici.

§. 78.

Eben dieses darff ich von der Poësie sagen, massen dieselbe zwar das Gemüthe zu ergötzen vermögend ist, und ad elegantiora Studia gehört, in der That aber eine solche Wissenschaft ist, dabey man sehr leicht in eine Pedanterie verfallen kan, wo nicht sehr behutsam damit verfahren wird: Sie erfordert zwar einen besondern Geist, ist aber nur eine Sache vor solche Gemüther, so mehr die Schalen als den Kern lieben, mithin also beschaffen, daß ein gelehrter Poëte, wo er sonst von seiner andern Wissenschaft keine Hochachtung zu gewarten hat, einem pragmatischen Docenten, und der solche Dinge lehret, so im gemeinen Leben nutzen können, weit nachgesetzt werden muß.

Raisonnement von der Poësie.

Vom Rang der Poëten.

§. 79.

Soll ich von denen Stylisten urtheilen, so deucht mich es sey mit ihnen gleichfalls eben so beschaffen, daß einer, der den Ciceronem aus seinem Kopffe wieder könnte auflegen lassen, und in dem der Cornelius Nepos und Julius Caesar noch lebt, wenn er sonst keine reelle Wissenschaft besitzt, billig vor einen solchen, der noch weit von dem wahren Wege der Gelehrsamkeit entfernet ist, geachtet wird.

Vom Rang der Stylisten.

§. 80.

Sprachen sind nur Mittel, Weisheit zu erlernen, und andern wieder beyzubringen, keinesweges aber an sich selbst von solcher Würdig-

Rang der blossen Professorum Linguarum,

Zeit, daß einer, so dabey stehen geblieben, und nicht sonst wegen der durch Sprachen erlernten vernünftigen Weisheit einigen Ruhm verdienet, derer Sprachen halber einige Distinction und Vorzug vor pragmatischen Gelehrten pretendiren kan.

§. 81.

Allein wie verkehrt es in diesem Stücke in der Welt aussieht, lehret die tägliche Erfahrung: Gestalten sich denn die meisten Leute an die Sprachen hengen, und, wenn sie in einer und der andern eine ziemliche Fertigkeit erlanget, fast keinen Menschen mehr neben sich leiden und vor gelehrt passiren lassen wollen. Schön latein und teutsch schreiben, ist zwar eine feine, dabey auch nützliche Sache, weil man derer Worte mächtig und seines Hergens Meynung besser ausdrucken, in Discursen auch seine Gedancken in forte Expressionen einkleiden, und solchergestalt im Vortrag vor dem gemeinen Mann sich distinguiren kan. Es besteht aber darinnen noch nicht die Wissenschaft und Erudition, sondern es ist nur ein Zirrath, welchen man dahero der Realität nicht vorziehen, noch deswegen einem gründlich Gelehrten, deme etwan hierinnen ein und das andere abgeheth, einen Cansley-Schreiber, der aus täglichen Brauch das Formular erschnappt, nachsetzen muß.

§. 82.

Der Rang der Professoren und Doktoren ist von ihrem Objecto herzunehmen.

Doch dem sey wie ihm wolle: So kan *ceteris paribus* der Vorzug sowohl derer Professoren, als Doctoren ab Objecto gemacht werden. Der Theologus führet die Menschen zur ewigen Glückseligkeit an, der Juriste aber lehret, wie dieselben ihre Actiones anzustellen haben, wenn sie zusammen in einem Staat verträglich wollen leben können. Der Medicus suchet den Leib im Stande zu erhalten, und wo derselbe in Kranckheit verfallen, zur vorigen Gesundheit hintwiederum zu bringen: Der Philosophus hingegen reichert den Grund, wodurch man zu dem allen gelangen muß, dar, und lehret anbey vernünftig zu leben: Daß also die Philosophie keinesweges vor eine bloße Instrumental-Wissenschaft angesehen werden kan, sondern allerdinges etwas, welches an und vor sich zum besten des Staats vortrefflich zu gebrauchen ist, lehret.

§. 83.

Die Philosophie ist eine bloße Instrumentalis.

Verlangt jemand dessen einen Beweis, so fällt deutlich in die Augen, daß die Historie, so eine philosophische Disciplin ist, in denen größten Händeln der Welt, sich bald zum Lehrmeister, bald zum Richter gebrauchen lassen muß, gestalten man sich aus derselben bald dieser und jener

jener Maximen halber, und wie ein politischer Handel anzugreifen, an denen Exempeln Rath's erhohlet, bald aber dieselbe zum Schieds-Richter, welche das Herkommen und die Possession darreicht, und mit denenelben die Streitigkeiten grosser Herren beurtheilt, gebraucht.

§. 84.

Die Moral, so aus der Sitten-Lehre, dem vernünftigen Recht und der Klugheit besteht, befördert nicht nur die innerliche Zufriedenheit bey einem Menschen, und setzt ihn in den Stand, daß er sich bey allerley Umständen wohl fassen kan, sondern lehret ihm auch, wie er in Convcrlation mit andern Menschen wohl auskommen, verträglich leben, die Welt, sich selbst und andere Menschen kennen, vor ihrer List sich hüten, und sich nach ihnen anschicken, auch keinem von seinem etwan habenden Recht etwas entziehen soll, welches alles an sich dergestalt unentbehrliche Lehren sind, daß ohne dieselbige ein Staat schlechterdinges nicht bestehen kan.

§. 85.

Demnach verhoffe ich nicht unrecht zu urtheilen, wenn ich nach Anleitung obiger Grund-Regeln eine andre Ordnung der Facultäten mache, als sie überall im Schwange ist. Denn ich schliesse, weil die Glückseligkeit des Leibes nicht so viel als die Glückseligkeit der Seelen ist, massen jene nach der allgemeinen Lehre der Moralisten in Collisione als ein minus bonum dem Wohl der Seelen nachgeben muß: Und aber die Theologie, Philosophie, und Rechts-Gelehrsamkeit der Seelen Wohl befördern helfen: So muß die Medicin, weilen selbige bloß mit dem menschlichen Körper beschäftigt ist, obbemeldten Wissenschaften an Würdigkeit weichen.

Rang der Facultäten überhaupt.

§. 86.

Und weilen ferner die ewige Glückseligkeit weit kostbahrer als die zeitliche ist, so behält die Theologie vor der Philosophie und Jurisprudenz den Preis: Diese aber vertragen sich dergestalt mit einander, daß die Jurisprudenz der Philosophie weicht. Herr Professor Wallich in Jena, welchen ich seiner Erudition und Fleisses halber sehr æstimire, setzt in einer Dissertation de peregrinatione Ciceronis, in einem Corrollario, die Philosophie gar deswegen über die Theologie, weil die Offenbahrung ein Supplementum der Vernunft sey: Ich will aber zufrieden seyn, wenn man nur der Philosophie den Vorzug vor der Jurisprudenz zugestehet. Denn die Jurisprudenz richtet sich nach dem Staat, und ist nach dem Zustand einer jeden Republicque abgefaßt und eingerichtet; die Phi-

Von Rang der Theologischen Facultät insonderheit. 2.) Der Jurisprudenz und Philosophie.

lophilosophie aber lehret durch das vernünftige Recht die allgemeine Gerechtigkeit. Die Jurisprudenz ist nur hypothetica, und hat des Fürsten Willen nach der Regel: Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas, zum Principio, nach welchem ein Regent an der Rechts-Gelehrsamkeit in seinem Staat seines Gefallens ändern und bessern kan: Das vernünftige Recht aber bleibet allemahl unverändert, und hat auch dieserwegen einen grossen Vorzug vor jener.

§. 87.

Exemple
des Puffen-
dorfs, wa-
rum er de-
nen Profes-
soribus Jur.
Civ. den
Rang strei-
tig ge-
macht.

Eben aus diesem Grunde nun wolte Puffendorf, als er noch Professor J. N. & G. zu Heidelberg war, denen Professoribus Juris Civ. das selbst den Rang nicht lassen, sondern bezog sich darauf, daß das Jus Naturæ in der ganzen Welt, das Jus Civile aber nur ex receptione bey einem und andern Volcke gelte, mithin ein Professor J. N. & Gent. nothwendig den Rang vor einem blossen Civilisten haben müsse. Zwar will es das Ansehen gewinnen, als ob die Bürgerliche Rechts-Gelehrsamkeit eben deswegen, weil die meisten Geseze derselben ihren Grund in dem vernünftigen Recht haben, und aus derselben entlehnet sind, eben sowohl als dieses die allgemeine Gerechtigkeit zum Grunde habe: Allein bey genauerer Erwägung findet sich gar balde, daß dieses der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit in dem Streit von dem Vorzug derselben, vor dem vernünftigen Recht und der Philosophie gar schlecht zu statten komme, vielmehr daraus am Ende so viel erfolge, daß die Rechts-Gelehrsamkeit keinesweges der Philosophie, wohl aber diese jener entbehren könne, mithin die Philosophie noch ehe eine Disciplina principalis, als die Jurisprudenz sey, und die letztere allen Splendeur, den sie hat, daher, wenn sie vernünftig eingerichtet, und mit der wahren Moral vergesellschaftet ist, überkomme. Demnach ist ein purus putus Jure Consultus, wenn er nicht den Grund der Rechte, das ist, die vernünftige Moral und Jus Naturæ zugleich besizet, und solchergestalt selbst ein Philosophus mit ist, diesen letztern allerdinges in der Hochachtung nachzusetzen, obgleich der heutige Lauff der Welt dieser Meynung entgegen ist.

§. 88.

Was unter
der Philoso-
phie ver-
standen
werde.

Jedoch wird jeder leicht sehen, daß ich unter der Philosophie hier nicht etwan die Grammatique und Metaphysique oder den Stylum, die Oratorie, und Poësie, sondern nur die vernünftige Moral, und andere wichtige philosophische Wissenschaften verstehe.

§. 89.

§. 89.

Die Vernunft macht also unter denen Facultäten die Ordnung, daß der Doctor Theologiae voran geht, der Doctor Philosophiae oder Magister demselben unmittelbar nachtritt, und den Doctorem Juris hinter sich hat, der Doctor Medicinæ aber den Zug beschließt, von welcher Ordnung man auch in vorigen Zeiten auf denen Universitäten, ja noch heutiges Tages in dem Stylo Cancellariæ, welcher an verschiedenen Orten an die Universitäten also eingerichtet ist, daß die Magistri denen Doctoribus vorgesezt werden, ein Ueberbleibsel davon antrifft.

Rang bew:
die Ver:
nunft un:
ter denen
Gelehrten
macht.
Ist vorZei:
ten aufUn:
verschieden
bräuchlich
gewesen.
Woher er
heute umge:
lehrt.

§. 90.

Allein jetzt ist alles hierinn umgekehret, wovon die Ursache diese ist, daß die Philosophie noch vor weniger Zeit in gar elenden Zustande war. Wer einen guten Syllogismum machen, die eiff Tugenden des Aristotelis auf denen Fingern herzehlen, und von denen quatuor formis rerum- publ. etwas plaudern, und wenns hoch kam, ein wenig Latein fonte; der durfte sich kühnlich zum Magister Philosophiæ angeben. Es ist auch noch nicht anders, wer etliche 30. Gulden kan anwenden, und sonst nur verpricht, daß er künftig wol fleißig seyn, derselbe wird Magister Philosophiæ; und habe ich wohl ehe von Professoribus gehört, man machte nicht die Leute zu Magistris Philosophiæ, daß sie es schon wären, sondern erst werden wolten; daher die vielen Magistri nostri und Animalia disputata entstehen, welche freylich solcher Hochachtung nicht würdig seyn. Doch davon muß man einen Lehrmeister der vernünftigen Weisheit unterscheiden; welcher mit seiner Wissenschaft allerdings allen bloßen Juristen den Rang ablauffen mag.

§. 91.

Der ganze Ursprung aber, daß die Philosophie zur untersten Facultät ist gemacht worden, kommt daher: Anfänglich massete sich der Papistische Clerus allein der Philosophie an, woher es auch gekommen, daß die Theologie am meisten mit denen metaphysischen Distinctionen und Subtilitäten verdunkelt worden ist: Die Juristen hingegen vermeineten mit ihrem Jure genug zu thun zu haben, und lieffen sich um die Philosophie gang unbekümmert; daher der Clerus selbige gleichsam zum voraus hatte, auch darinnen einzig und allein, ohne auf einen Gradum in Theologia zugeedencken, promovirte. Nachdem aber die Philosophie etwas besser excoliret wurde, und die Juristen sahen, daß dieses Studium auch ihnen einen Nutzen schaffen könne; legten sie sich zugleich auch mit auf die Philosophischen Wissenschaften, verursachten aber dadurch, daß:

Ursprung
warum die
Philosophie
zur unter:
sten Facul:
tät gemacht
worden.

der Clerus eine neue Würde, nemlich den Gradum eines Doctoris Theologiae, ausdachte. Solchergestalt wurde die Philosophie ein allgemeines Studium, und man merckete endlich gar, daß es eine besondere Facultät, welche auf Universitäten excoliret zu werden würdig sey, constituire. Allbiweilen sich aber die andern Facultäten bereits in Possessione befanden; so wolte keine dieser neuen weichen, sondern sie mußte den untersten Platz einnehmen, und geschehen lassen, daß die Doctores Philosophiae denen andern Doctoribus im Range nachgesetzt worden seyn, ob schon der Gradus Magistri älter, als der Titulus Doctoris ist.

§. 92.

Warum
sonst nur
die Theologi
Magistri
worden.

Eben dieses, daß der Clerus sich meist der Philosophie angemast, ist der wahre Ursprung der vor diesem stärker als jetzt bräuchlichen Gewohnheit, daß meist nur die Theologi Magistri Philosophiae wurden: Woher der Irrthum entstanden, daß die gemeinen Leute insgemein ihre Priester, wenn sie gleich niemahls promovirt haben, Herr Magister nennen, und hingegen sich wundern, wenn sie hören, daß ein Juriste Magister worden sey, da doch der Jurist eine Weltbrauchbare Philosophie so nöthig, ja noch nöthiger, als der Theologus hat, und sich, wenn er selbige gründlich erlernet, des Titels eines Meisters der vernünftigen Weißheit keinesweges schämen darff.

§. 93.

Magistri
Philosophiae
werden Do-
ctores ge-
nennet.

Aus solchem Grunde nun sind die Magistri so gute Doctores als andre, wie sie denn auch Doctores Philosophiae per Romanum Imperium proclamiret werden, und daher billig alle Privilegia Doctorum genießen solten, daß also einer so diesen Titel mit der That besizet, sich dessen so hoch, als ein Doctor Juris und Medicinæ des seinigen, zu erfreuen hat.

§. 94.

Rang der
Doctorum
unter Civil-
Bedienten.

In solchem Range stehen nun die Doctores unter sich, was sie aber vor Comparaison gegen die Hoff- und Krieges Bedienten haben, solches läßt sich aus der Vernunft so schlechterdinges nicht determiniren, sondern muß in denen Bürgerlichen Rechten gesucht werden, da sich denn in den Reichs-Gesetzen findet, daß ein Doctor den Platz über einen Fürstlichen Rath und Edelmann hat, gestalten ich solches in meiner Reichs-Historie, und noch weitläufftiger in der Anleitung zum teutschen Stylo gründlich dargethan habe.

§. 95.

§. 95.

Gegen Militair- Bediente zu rechnen, ist die Zeit, wie Harprecht in Commentario ad Institutiones berichtet, nicht eben gar zu lange, da man noch stritte, ob der Obriste über den Doctor den Rang habe: Heutiges Tages aber ist es damit so weit herunter gekommen, daß es Noth haben wird, wann der Doctor den Rang über einen Hauptmann behaupten will.

Unter Militair- Bedienten.

§. 96.

Doch dürfen sich dieses Vorrechts diejenigen Doctores nicht erfreuen, welche den Doctor- Titel bloß zum Zierrath erkauft, in der That aber solchen nicht meritiren. Im gemeinen Leben läßt sich zwar diese Diltinction nicht thun, weilien vor die Facultäten allemahl Präsumtion ist; die Vernunft aber recommendirt solchen Unterscheid gar sehr, und will einen Meister von einem Stimper schlechterdinges unterscheiden wissen.

Doctores welche den Titel erkauft / sind in dem Rang von denen andern zu distinguiren.

§. 97.

Damit ich auch die Geistlichen nicht vorbehey gehe; so haben dieselben, so wohl ob nobilitatem, als auch ob difficultatem objecti, eine grosse Hochachtung bey andern Menschen zu prätrendiren. Ein Priester lehret Gottes Wort aus der Offenbahrung, und zeigt zugleich, was die Menschen zur ewigen Seeligkeit bringen kan: Der Juriste hingegen lehret nur des Fürsten Wort, und was uns zeitlich glückselig machen soll, mit welchen letztern Endzweck denn auch die Philosophie beschäftigt ist.

Rang der Geistlichen ist herzuholen ab Objecti Nobilitate,

§. 98.

Zu dem kommt noch, daß der Priester ein Amt hat, worzu vielerley Wissenschaften erfordert werden: Inmassen er denn die Moral aus dem Grunde verstehen muß, anderergestalt er die Menschen nach ihren Passionibus nicht kennet, und selbigen nicht zu begegnen weiß, vielweniger den Leuten vernünftig ins Herze zu reden, oder, wo es ihnen fehlt, zu beurtheilen vermag, schreibt ihm gleich die heilige Schrift darinnen ein und das andere vor, so sind es doch mehr Mittel und Vorschläge, den Zustand der Menschen zu verbessern, als daß sie weisen sollte, wie man solche Arzneyen geschickt und zu gehöriger Zeit anwenden soll. Hierzu kommt noch dieses, daß die moralischen Predigten bey vielen Gemüthern einen tiefen Ingress finden, und durch solche so wohl denen gelehrten als ungelehrten Zuhörern Satisfaction gegeben werden kan.

2.) a muneris difficultate, et muß seyn A sein Moraliste.

§. 99.

**E.) Ein
Staats-
Verständi-
ger.**

So muß auch ein Priester, sonderlich bey Höfen und in vornehmen Städten, nach seiner Arth, ein des Staats verständiger Mann seyn; angesehen die Religion zugleich zu einem Vinculo Reipublicæ, und heimlichen Deck-Mantel, die Staats-Sachen darunter zu verkaufen, gebraucht wird. Es ist auch solches nichts unvergönntes, wenn nur sonst die Sache selbst, so mit der Religion bemäntelt wird, unschuldig ist, angesehen eine gute Sache wohl zu einem andern guten Zweck gebraucht werden kan.

§. 100.

**Die Römer
hielten das
Volk unter
dem Schein
der Reli-
gion in Ge-
heissam-**

Wenn die alten Römer einen wichtigen Handel vornehmen wollten, mußten allemahl die Auspicia vorhergehen, und die Priester aus dem Vogel-Flug urtheilen, ob das Vorhaben denen Göttern gefällig sey oder nicht. Weil nun die Priester aus denen Patriciis genommen waren; so hielten sie es mit der Noblesse, und gaben vor Gott-gefällig aus, was diese dem Staat und ihren Umständen vor zuträglich hielt. Kam es, daß die Patricii muthmasseten, die Comitia mögten nicht gut ablaufen; so gaben sie denen Priestern nur einen Wink, daß sie aus dem Vogel-Flug vorgeben solten, die Berathschlagungen des Volcks wären denen Göttern mißfällig, damit wurden die Comitia auf eine gelegene Zeit aufgeschoben, bis die Patricii die Sache anders eingefädelt hatten.

§. 101.

**Ein Priester
ist in den
größten
Staats-
Affären zu
gebrauchen.**

Gleichergestalt ist bey uns ein Priester, der jedoch mit seinem Priester-Amte der Obrigkeit nicht in allen, sondern nur in dem, was gut und heilsam ist, zu Gefallen seyn soll, in denen größten Staats-Affären auf der Canzel, und in Versammlungen nützlich zu gebrauchen, massen fast keine gute Sache, so nicht aus heiliger Schrift kan recommendiret, und vor den Willen Gottes ausgegeben werden, zu finden ist. Alldieweil nun solches bey gemeinen Leuten viel tiefern Ingreß findet, wenn es von Priestern angepriesen und vorgetragen wird. Keiner aber, so des Staats nicht verständig, die Staats-Fehler, von dem was heilsam, entscheiden kan: So muß ein vornehmer Priester, absonderlich wenn er im Kirchen-Rath sitzen, und die Summa jura circa sacra bey jezurweilen sehr delicaten Umständen zu Nutzen des gemeinen Wesens soll besorgen helfen, nach seiner Arth, ein des Staats verständiger Mann seyn.

§. 102.

§. 102.

Wolte er sich ein Gewissen machen, politische Sachen unter einer Geistlichen Decke zu verbergen: So bedencke er nur, daß die Christliche Religion nichts in sich habe, so dem politischen Staat zuwiderläufft, sondern vielmehr denselben auf alle Arth und Weise befördern helffe. Puffend. de habitu Relig. ad statum, & in Cap. 12. seiner Einleitung zur Historie.

Die Christliche Religion hat nichts in sich, das dem Staat zuwider ist.

§. 103.

Soll nun ein Priester solches prästiren, und denen politischen heilsamen Anschlägen mit seinem Amte zustatten kommen, überhaupt auch dasselbige mit gewünschten Effect verrichten; so muß er bey denen Leuten Ansehen zu reden haben, welches er zwar größten Theils durch seine Tugend und Geschicklichkeit sich zuwege bringen kan, in solchem Zweck aber dadurch, wenn eine Obrigkeit demselben mit einer Distinction, Vorzug und äußerlichen Zeichen der Verehrung zustatten kommt, nicht wenig Beförderung erlanget.

§. 104.

Gleichwie aber die Regenten sich noch wohl zu erinnern wissen, auch alle Tage vor Augen sehen, was vor grossen Schaden die Staatsverständigen Priester im Pabstthum, wenn sich selbige aus eigener Autorität in die Staats-Geschäfte eindringen wollen, dem gemeinen Wesen zugefügt; und daher die Priester zu Verhütung dergleichen Unheils gar sehr wenig in die politische Geheimnisse einsehen lassen: Also ist ganz vernünftig, daß ein Priester nicht eher von Staats-Händeln urtheilen solle, als bis er hierzu entweder ausdrücklich erfordert, oder durch Zeit und Umstände gleichsam, als durch einen heimlichen Wink; ersuchet wird, anderergestalt, und wenn er sich zur Unzeit ingerirt, derselbe, wie leider die alltägliche Erfahrung weist, dem Staat grosses Unheil und Beschwerlichkeit zuziehen kan.

§. 105.

Gleichwie aber der Unterscheid derer Gemeinden sehr groß ist: Also dürfen auch die Priester nicht alle von einerley Geschicklichkeit seyn, behalten aber doch allemal absonderlich aus obgesetzten Gründen vor denen andern nach Proportion ihren Vorzug, wenn sie ihrem Amte wohl vorstehen und sind billig im hohen Werthe zu halten.

Priester dürfen nicht alle von einerley Gelehrsamkeit seyn.

§. 106.

Aus diesen angeführten Gründen nun hat ein Priester einen grossen Vorzug und Hochachtung zu pretendiren, welchen er in Verweigerung-

Ein Priester kan um

Keinen ge-
hörigen
Rang strei-
ten.

rungs-Fall, zu Behauptung seines Amtes, auch wohl suchen kan, wie denn Horn. in Tr. de jure præc. qu. 1. mit verschiedenen Rationibus und præjudiciis, daß ein Priester gar wohl um den Rang streiten könne, erwiesen hat.

§. 107.

Raisonne-
ment von
dem Nutzen
der Rauff-
mann-
schaft &
berhaupt.

Gehe ich weiter fort auf die Rauffmannschaft, so ist dieselbe dem gemeinen Sprichwort nach das fünffte Element im Staat, und eben dasjenige, so denselben vollkommen glücklich macht: Gestalten sie nicht allein dasjenige so einem Lande an Nothdurfft und Gemächlichkeit abgeht, aus andern Ländern herbey schafft, sondern auch denen Unterthanen eines Landes vielerley Gelegenheit zu täglichen Verdienste darreichet.

§. 108.

Zur See.

Wird die Handlung zur See getrieben; so ernehren sich viel tausend Menschen vom Schiffbau, andre, daß sie zu Schiffe dienen; andre, daß sie Seile, Seegel-Tücher, und dergleichen darzu gehörige Dinge verfertigen: Gestalten man nur das Exemple vom Herings-Fang in Holland nehmen, und dabey überlegen darf, wie viele Menschen ihr Brod damit, daß sie selbige fangen, gewinnen, wie viele hingegen das Salz aus Norwegen oder Portugal herbey zu führen, ferner die Heringe einzufalzen, die Fässer darzu zubereiten, selbige weiter zu führen, und zu vertreiben beschäftigt sind.

§. 109.

Zu Lande.

Ist die Rauffmannschaft zu Lande: So ernehren sich nicht nur viel Leute vom Fuhrwerck, und die Gastwirthe von denen Fuhrleuten: Sondern es tragen auch die Posten noch zweymahl so viel ein, als ohne Commerciam: Anderer hundert Dinge und Nutzbarkeiten zu geschweigen; Wannhero auch alle Staats-Versändige darauf dringen, daß man nach Möglichkeit die Commerciam im Lande befördern soll.

§. 110.

Wie die
Commer-
cia empor
zu bringen.

Solches kan aber nicht besser geschehen, als wenn man die Rauffmannschaft mit grossen Privilegiis versieht, und denen Rauff-Leuten einen honetten Rang und Platz im Staat anweist, sie auch von öffentlichen Ehren-Nemtern, darzu sie etwan geschickt sind, nicht ausschliesset: Gestalten man dadurch Rauff-Leute und Künstler, so Nutzen schafft, ins Land locket.

§. III.

Es ist auch die Kauffmannschaft nicht etwan eine Sache, so jeder mann, welcher nur Geld hat, treiben kan, massen ein recht verständiger Kauffmann nicht nur die Beschaffenheit aller Länder und was dieselben ausgeben oder ermangeln, wissen, sondern auch unter denen Dingen eine Comparaison anzustellen geschickt seyn, darneben auch erfahren haben muß, was jedes Volck liebt, woraus er denn ferner, ob seine Waaren da oder dort angenehm seyn dürffen oder nicht, gar leichte urtheilen kan. Er muß ferner nicht alleine wissen, ob ein Volck solche Wahren auch anders woher und um wohlfeilern Preiß, als er es ihnen zu lassen vermag, haben kan, sondern auch hurtig in seinen Verkeh- rungen seyn, und lieber einen kleinen Profit und desto öffter nehmen, sei- ne Waaren auch an solche Orter bringen, wo er bessere Kauff, als andera- geben kan, hundert andere Dinge zu geschweigen, welche zu einem geschick- ten Kauffmann erfordert werden.

Was zu ei- nem ge- schickten Kauffmann erfordert werde.

§. II2.

Es ist dahero die Kauffmannschaft so wenig als die Litteratur eine Sache, die jeder erlernen kan, sondern hat allerdinges ihren sonder- bahren Werth, welcher von solcher Wichtigkeit ist, daß man einen Kauffmann einem jeden Nahmen-Gelehrten und Land-Juncker, wie doch leider bey uns geschicht, keinesweges nachsetzen, vielweniger dem- selben fast von allen Ehren-Nemtern ausschliessen solte.

Was man ihnen vor einen Rang zu geben.

§. II3.

Der wahre Ursprung dieses so nachtheiligen Fehlers steckt in der ersten Einrichtung der Teutschen Republicquen, massen deren Einwoh- ner, ehe noch die Städte gebauet waren, nichts von Handlungen und Gewerbe wußten, sondern vom Degen und Ackerbau Profession mach- ten, biß man endlich zu Henrici Aucupis Zeiten mehr Städte zu bauen und selbige mit Mauern zu umgeben auch zu gestatten anfieng, daß sich die Ausländer in dieselbigen begaben, und daselbst die Handwercke und Commercium zu treiben unternehmen mochten.

Die Kauf- mann- schaft muß vielen nach- gehen.

§. II4.

Weil nun solchergestalt die Kauffmannschaft in Teutschland ihren ersten Ursprung nach eine Sache derer Fremden, zum Theil auch ande- rer Freygelassenen war: So wolten die von Adel nicht mit angreifen, woher es denn geschah, daß die Kauffmannschaft vor ein Geschäfte vor die geringere Sorte der Menschen und Bürgerlichen gehalten wur- de, welcher Irrthum auch in Teutschland so tief Wurzel geschlagen,

Erste Ur- sache dessel- ben.

daß so gar einer, so Rauffmannschafft treibet, seines Adels verlustig wird.

§. 115.

Andre Ur-
sachen.

In solchen verachteten Stände befande sich nun die Rauffmannschafft in Teutschland, als die Litteratur sich einschlich, welche dahero, absonderlich da sie viele Privilegia erhielte, und pro methodo nobilitandi erkandt wurde, vor der Rauffmannschafft den Platz gar leicht einnehmen konnte, woher es denn gekommen, daß die Rauffmannschafft bey uns noch bis auf diese Stunde in ziemlicher Erniedrigung ist.

§. 116.

Woher sie
in neuen
Republi-
quen in so
grossen
Werth
sind.

In andern Republicquen hingegen, welche zumahl neuerer Zeiten, als die Rauffmannschafft in grössern Flor gekommen, aufgerichtet worden, pflegen sich die Princken und Regenten, Manufacturen zu halten, und den größten Rauffmann in ihrem Lande abzugeben, selbst nicht zu schämen, von welchen Splendeur hernach, die ganze Rauffmannschafft participiret.

§. 117.

Von dem
Rang der
Handwer-
cker.

Endlich komme ich auf die Handwercke und mache eine General-Regul, daß diejenigen Professionen und Künste, so zur Nothdurfft abzielen, billig allen denen, welche nur zur Commodité dienen, vorzusetzen seyn. Uldieweil mir nun ein Stuck Brod, ein Schuh und Kleid zc. weit nöthiger, als etwan eine zierliche Peruque, silberne Uhr, oder goldener Ring ist: So dencke nicht unrecht zu thun, wenn ich ceteris paribus einen, so den Ackerbau treibet, desgleichen einen Schneider und Schuster, einem Peruquier, Uhrmacher oder Goldschmied vorziehe.

§. 118.

Wie der
Acker-Bau
in Berach-
tung kom-
men.

Bei denen ersten Teutschen war der Acker-Bau in so grossen Ansehen, daß auch die meisten nach dem Geständniß Taciti Acker-Leute und Jäger waren. Nachdem sie aber in denen Kriegen viele Überwundene bekamen, lieffen sie durch selbige ihre Arbeit und Acker-Bau verlassen, wodurch sie in kurzem dergestalt aus der Gewohnheit fielen, daß der Acker-Bau vor eine Sache, so nur vor die Bauren und Unterthanen deren von Adel, gehöre, gehalten wurde.

§. 119.

Woher die
Handwer-
cker so ver-
acht sind.

Eben so gieng es mit denen Handwerckern, massen dieselben anfänglich in Teutschland gar nicht bekandt waren, bis endlich die Städte erbauet wurden, und die von Adel Leute, so in die Städte zogen, und da

daselbst nebst denen Fremdbden die Handwercke trieben, hergeben mußten. Wie es nun also anfänglich eine Sache und Handthierung derer Fremdbden und Frengelassenen war; so wolte kein Edler mit denen Handwerckern etwas zu thun haben, woher es denn gekommen, daß dieselbigen vor schlechte Berrichtungen gehalten worden, dergestalt, daß ihnen solche Verachtung nachgehends geblieben und noch anklebet.

Das IV. Capitel.

Von der menschlichen Geselligkeit.

§. 1.

Daß die Societat kein Principium primum aller Pflichten gegen andre Menschen sey, solches haben wir schon oben erwiesen, dabey aber allemahl gesagt, daß sie dennoch eine Wahrheit des vernünftigen Rechts, so viel andre Schlüsse gebiehet, verbleibe. In dieser Absicht wollen wir sie nun hier betrachten, und nach unsern einmahl fest gestellten Principiis die Demonstration also formiren:

Die Societat ist kein principium primum Jus Nat.

§. 2.

Die Menschen sind Krafft ihrer Natur einander die Pflichten einer mutuellen Conservation schuldig. Sollen nun selbige ins Werck gerichtet werden, so müssen sie sich zusammen halten, woraus eine Schuldigkeit, sich in die menschliche Gesellschaft zu begeben, entspringet. Will solches jemand nicht thun, sondern sich der Geselligkeit der Menschen mit Fleiß äussern, handelt er daran nicht nur gegen sich selbst unrecht, sondern bleibt auch dem ohnerachtet, zu derer übrigen Menschen Conservation allen möglichen Beytrag zu thun, verbunden.

Die Menschen seynd nicht schuldig sich in die Societät zu begeben.

§. 3.

Woraus so fort der Schluß erfolget, daß die Menschen, ehe und bevor sie noch in Gesellschaft zusammen sich begeben, gegen einander ein Recht haben, auch solches behalten, wenn schon der andere der Gesellschaft sich entzöge. Es ist dahero ungegründet, wenn Herr Thomasius in Jurispr. divina L. I. C. 1. §. 10. zur Grund-Regel fest, daß außer der menschlichen Gesellschaft, kein Mensch gegen den andern einiges Rechts sich rühmen könne.

Haben ante Societatem eine Obligation gegen einander.

§. 4.

§. 4.

Pflichten gegen andere können ausser der Geselligkeit nicht ausgeübet werden.

So viel ist wohl an dem, daß ausserhalb der Gesellschaft aus Mangel der Gelegenheit keine Pflicht gegen den andern ausgeübet werden kan, es ist aber auch von der cessirenden Gelegenheit zur Ausübung deswegen noch kein Schluß, daß auch das Recht an sich hinweg fallen und aufhören müste.

§. 5.

Definitio Juris des Sn. Thomasi ist nicht richtig.

Es ist daher die Definition, welche Herr Thomasius l. c. §. 82. vom Jure giebt, daß ich nemlich solches nur von einem Menschen, der mit mir in Gesellschaft lebet, fordern könne, nicht richtig, nachdem einmal dargethan worden, daß auch ausser der Gesellschaft sothane Forderung übrig bleibe.

§. 6.

Die Menschen müssen in der Societate friedsam leben.

Alldiemeilen aber die menschliche Gesellschaft, wenn die Glieder derselben sich nicht scheidlich und friedlich bezeigen wollen, nicht bestehen kan, noch die Pflichten, so die Menschen einander zu erweisen schuldig seyn, ins Werck gerichtet werden mögen; so folget, daß ein jeder Mensch in der Gesellschaft verträglich sich aufzuführen, und alles dasjenige, was die Gesellschaft aufheben kan, zu vermeiden habe. Ja er ist so gar verbunden, alles das zu unterlassen, was die Gesellschaft nur bloß beunruhigen kan, gestalten in solchen Turbis viel Pflichten, so die Menschen sonst einander wären schuldig gewesen, und deren Beförderung ex mutua conservatione einem jeden obliget, nothwendig unterbleiben müssen.

§. 7.

Schlüsse, so aus obigen fließen wollen.

Aus diesen beyden Grund-Sätzen folgen nun verschiedene andere Special-Conclusiones, davon wir die merckwürdigste alhier anführen wollen.

§. 8.

1.) Das Einsiedler-Leben ist wider das Jus Nat.

Aus der ersten, nemlich aus der Schuldigkeit in die menschliche Gesellschaft sich zu begeben, folget, daß das Einsiedler-Leben wider das Jus Naturæ sey, massen ein solcher Mensch nicht nur denen andern sich entziehet, und die ihnen schuldigen Pflichten der mutuellen Conservation versaget, sondern auch verursacht, daß die übrigen, die ihm hinwiederum zu leisten habenden Pflichten nicht ins Werck richten können.

§. 9.

§. 9.

Will jemand darwider einwenden, daß der menschlichen Gesellschaft an einer einzelnen Person nichts gelegen sey, und selbige, wenn sie einmahl erwachsen, anderer Leute Beystand nicht mehr brauche: Derselbe bekommt zur Antwort, daß er ausserhalb der Collision der Pflichten, so er andern schuldig, nicht los werde, vielweniger derer selbst sich selbst entschütten, noch andern Leuten seine Vices hierunter auf den Hals welken könne, sondern seine von Gott verliehene Kräfte zu dem gehörigen Zweck anzuwenden schuldig sey. Gesezt auch, daß die andern Menschen seiner nicht nothwendig bedürftten; so zeigen doch die von Gott verliehenen Kräfte, da ihn Gott andern zu dienen geschickt gemacht, gar deutlich an, daß er sein möglichstes thun, und solcher Gestalt der Gesellschaft sich nicht entziehen solle. Es ist gnug, daß ihm Gott durch Verleihung solcher Kräfte diese Obligation auferlegt, und hat ein sterblicher Mensch nicht darnach zu fragen, ob seine Dienste andern Menschen unumgänglich nöthig seyn oder nicht. Siehe oben das *Ædificium Morale*.

Objectis;

§. 10.

Eben hierwider vergehet sich auch ein solcher, welcher zwar unter denen Menschen bleibet, und nicht eben in die Einöde sich begiebt, dennoch aber des Umgangs mit andern sich dergestalt aufert, daß man ihn kaum zu sehen bekommen, vielweniger sonst eine Pflicht von ihm erhalten kan, wohin das unter denen Gelehrten bekandte Laster der *Misantropie* zu rechnen seyn dürfte.

2.) Ungleichheit der Dienst-
antropia.

§. 11.

Man findet weder in der Vernunft noch in der heiligen Schrift Spuren, daß Gott mit Unterlassung derer denen andern Menschen sonst schuldigen Pflichten, und mit Aeufferung der menschlichen Gesellschaft sich wolte gebienet wissen, vielmehr zeigen die von Gott verliehenen Kräfte, da uns derselbe, zu anderer Menschen Erhaltung einen Beytrag thun zu können, geschickt gemacht, gar deutlich an, daß niemand solcher Obligation, unter was Schein es auch sey, sich entziehen solle, in mehrerem Betracht, daß dem lieben Gott in der menschlichen Gesellschaft, durch und neben der Verrichtung der übrigen Pflichten, eben so gut, ja noch besser, als in dem Kloster und in der Zelle gebienet werden kan.

§. 12.

Es rühret daher das Kloster-Leben nur von dem falschen Bahn her, als wenn das nur ein Gottes-Dienst wäre, wenn man Gott unmittelbar

Err

3.) Falsche
Meinung
vom Gottes-
Dienst.

bahr lobet und anbetet, da doch die Vernunft lehret, daß dem lieben Gott durch Leistung derer anderen Menschen schuldigen Pflichten eben so sehr als durch Beten gedienet, und sein Lob und Name verherrlicht werde: gestalten den nicht zu glauben ist, daß diejenigen, welche bloß auf das Gebet sich legen, und anderer Schuldigkeiten sich außern, dem lieben Gott einen angenehmen Dienst erweisen.

§. 13.

4.) An andern Leuten Handel suchen, ist wider das vernünftige Recht.

Aus der andern Regel, daß man nemlich schieblich und verträglich sich in der Gesellschaft verhalten solle, folgt also fort, daß diejenigen sehr unvernünftig handeln, welche an andern Leuten Handel suchen, und solchergestalt noch darzu wider die Befehle der mutuellen Conservation unmittelhahr verstoßen.

§. 14.

5.) Wie auch allerley Mißtrauen unter den Menschen erwecken. Ohne seinen Schaden anderer Leute Feindseligkeiten bezulegen, ist jeder schuldig.

So fehlen auch diejenigen darwider, welche allerhand Zunder des Mißtrauens unter denen Menschen austreuen, und dadurch die Vertraulichkeit stöhren. Es giebet gewisse Leute, welche eine Ehre und Klugheit daraus machen, wenn sie die Menschen in einander heßen, und Factiones anstiften können. Da doch, Krafft dieser Grund-Regel, ein jeder vielmehr schuldig ist, den Frieden unter denen Menschen zu befördern, und alles Mißtrauen aus dem Wege räumen zu helfen. Es hat dahero ein jeder allemahl die freundlichsten Anschläge zu geben, und, wo es möglich, auch ohne seinen Schaden geschehen kan, die Feindseligkeiten anderer bezulegen, u. dieselbigen unter sich vertragen zu helfen. Mit seinem Schaden aber in anderer Leute Handel sich mischen und einen Schiedsman in solchen Fällen abzugeben, wo einer in Gefahr, selbst das beste davon zu tragen, lauffen kan, ist kein Mensch schuldig, nachdem die Pflichten gegen andere Menschen in Collisione vorgehen.

§. 15.

6.) In beskändigen Franck leben ist wider das Jus Nat.

Gleichergestalt handeln diejenigen Leute wider diese Regel, welche ohne Franck nicht leben können, gestalten man öftters unter denen Weibern einige antrifft, welche Franck zu werden pflegen, wenn sie sich des Tages nicht zum wenigsten einmahl herum gezancket haben.

§. 16.

Ein kleines Unrecht soll man verschmerzen.

Ja es verbindet uns sothane Geselligkeit darzu, daß wir ein kleines Unrecht, wenn es weiter nicht zu ändern ist, und wir keine Satisfaction bekommen können, verschmerzen, und dieserhalber mit dem Beskaidiger nicht ewig zürnen sollen, wohin denn auch die Heil. Schrift, wenn

wenn sie spricht, daß man die Sonne über seinen Zorn nicht soll untergehen lassen, das Absehen zu haben scheint. Jedoch hat es damit nicht die Meynung, daß man alles ohne Unterscheid erdulden und vertragen müsse, welches doch diejenigen, so das Dictum, Gott allein die Rache, ohne Grund dahin erklären, daß man von dem andern wegen angethanen Unrechts und Schaden keine Satisfaction suchen solle, zu lehren scheinen.

§. 17.

Wenn man die Sache nach der gesunden Vernunft ansieht, so ist die Revange, welche ein Beleidiger sucht, eben die Straffe, so Gott auf die Beleidigungen gesetzt, gestalten sonst die Menschen davon sich nicht würden abhalten lassen, das Verbot auch, andere nicht zu beleidigen, bey rohen Welt-Leuten, welche auf die Judicia Dei occulta nichts halten, ohne Würckung bleiben müste: Woraus der fernere Schluß erfolgt, daß einer, so Satisfaction und Revange von dem Beleidiger sucht, nichts anders thut, als daß er die von Gott gesetzte Straffe exequiret, und die Vices Gottes hierunter als ein blosses Werkzeug vertritt, mithin Gott in seine Rache so wenig, als der Scharfrichter in das Amt der Obrigkeit, Eingriffe thut.

Revenge ist eine Straf-
se Juris Nati.

§. 18.

Endlich geschieht auch der menschlichen Gesellschaft zu weh, wenn man die Pacta nicht hält, oder sonst die einem andern schuldigen Pflichten demselben nicht widerfahren läßt. Alldieweil aber dieses alles weitläufftige Doctrinen seyn, welche darzu die Societät nicht unmittelbar, sondern nur mediate angehen, so pfleget man selbige gar wohl in besondern Capiteln abzuhandeln.

Pacta violen.

Das V. Capitel.

Von Verträgen oder Versprechungen.

§. 1.

Es ist zwar die menschliche Natur dem gemeinen Sprichwort nach mit wenigen vergnügt, und gebraucht nicht eben viele Dinge zu ihren Unterhalt; Es kan aber doch dieselben sich nicht allemahl ein jedweder selbst schaffen, ohnerachtet ihm die Natur genugsame Kräfte dazu verliehen, massen die Bosheit derer Menschen

Der Mensch ist nicht im Stande die nöthigen Sachen zu schaffen.

sehen nebst allerhand natürlichen Fällen ihme daran hinderlich seyn können. In der Republicque, allwo man verschiedene Stände, welche die Republicque regieren, und daher vor ihre Nothdurfft weiter nicht besorget seyn können, sondern von anderer Leute Hand und Ackers Bau sich nähren müssen, einzuführen der Nothdurfft befunden, hat es vollends nicht anders seyn können, als daß einer jezuweilen andern gleichsam in die Hände sehen, und die Bereitung der Lebens-Mittel von selbigen erwarten muß.

§. 2.

Wieweniger sich die zur Bequemlichkeit dienende Dinge zu procuriren.

Zielweniger mag ein jeder ohne Zuthuung anderer Menschen alles dasjenige vor sich herbey schaffen, was zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens dienet, gestalten es denn einen überaus sauer ankommen dürfte, wenn er seine Küche nach der heutiges Tages commoden Art zu leben hinlänglich mit zinnernen, küpffernen und andern zur Bequemlichkeit dienenden Gefäßen durch seine eigene Hand versehen wolte. Gleichergestalt findet sich unter Völkern, daß die Natur ein Volk öfters mit etwas vor andern zum voraus versehen, eine andere Sache hingegen, welche doch zum Lebens-Unterhalt ziemlich nöthig ist, demselben hinwiederum versagt, gestalten wir denn an dem Exemple der Holländer sehen, daß dieselbige ihr Korn, Holz und Salz aus Pohlen, Norwegen und Portugal holen müssen.

§. 3.

Woher die Pacta entstehen?

Ob nun wohl ein jeder Mensch zu Beförderung des andern Wohls seyns verbunden ist; so kan er doch nicht allemahl wissen, was einem andern fehlet; daher der andre ihm seine Nothdurfft entdecken und die Hülffe von ihm verlangen muß. Ja wenn auch gleich einer weiß, was einem andern abgeht, so hat er doch dasselbige nicht allemahl, ist auch nicht schuldig, wenn der andere etwas besitzt und wissen kan, welches jener hinwiederum bedarff, solches auf andere Condition, als daß er das Bedürfnuß wieder davor bekomme, hinweg zu geben, welches also denn an und vor sich ein Pactum ist, und ohne Pacto nicht geschehen kan.

§. 4.

Pflichten so durch Pacta müssen determinirt werden.

So giebet es auch Fälle, da man zwar von anderen Menschen generaliter gewisse Pflichten zu fordern hat, das Individuum aber durch besondere Vereinigungen oder Vergleiche determinirt werden muß. Also ist das Weibliche Geschlechte einer Manns-Person zum Bey-schlaff verbunden, die Person aber in dividuo, welche es thun soll, muß durch Vergleich ausgemacht werden, anderer gestalt sehr viel üble Sui-ten

ten, so die menschliche Gesellschaft incommodiren könnten, entstehen würden.

§. 5.

Offt will man mehrerer Sicherheit halben gerne einen noch genauern vinculum, und diejenigen Pflichten, welche er uns nur aus Generosität als Pflichten der Liebe schuldig ist, mit völligeren Rechten von ihm fordern können, worzu die Pacta das bequemste Mittel seyn, gestalten denn zum Exempel dieses der natürlichste Modus ist, einen Menschen zu einem Diener zu bekommen, und demselbigen Officia humanitatis Befehlsweise abfordern zu können, wenn man sich mit ihm darüber vergleicht, und seines Consensus sich versichert.

Pflichten der Liebe kan man vermög derer Pactorum Rechtsweise von einem fordern.

§. 6.

Endlich wollen kluge Menschen auf künftige Zeiten sich gerne prospiciren, und sich dieses und jenes Hülffe versichern, oder gewiß wissen, ob sie sich seines Bestandes zu getrösten haben oder nicht.

Durch Pacta kan man sich auf künftige Zeiten prospiciren. Schluß aus obigen.

§. 7.

Alldieweilen nun alles dieses nicht anders noch süglicher als durch Pacta geschehen kan; so sieht man wohl, daß die Pacta ein heilsames Mittel seyn, die mutuellen Pflichten von einander desto eher erhalten zu können, weßwegen dieselbigen von der Vernunft sehr hoch privilegiert und von allen Betrug befreiet seyn: Absonderlich da dieselbigen gar öfters der einzige Weg, wodurch Menschen ihr Recht von einander erlangen und auf einander bringen können, seyn, mithin durch die Regel: Qui probat finem, probat media necessaria, annoch eine besondere Obligation bekommen.

§. 8.

Und auf solche Art läßt sich die Nothwendigkeit derer Pactorum und die Obligation derselben aus der mutuellen Conservation viel besser erweisen, als wenn ich hierin die Socialität zum einzigen Grunde nehme, sintemahlen dadurch, daß einer etwan ein und andermahl ein Pactum nicht hält, die ganze menschliche Gesellschaft nicht eben turbiert, wohl aber derjenige, welchem ich ein Versprechen nicht halte, an seinem Rechte beleidiget wird, da doch die Vernunft solches zu thun, durch die individuelle Conservation theuer verbietet.

Die Nothwendigkeit der Pactorum ist aus der mutuellen Conservation beser zu demonstrieren als aus der Socialität.

§. 9.

Es wissen zwar die Socialisten diesem Einwurff dadurch zu begegnen, daß sie sagen, wenn ein jeder die Pacta in der Meynung, daß eine

Objection der Socialisten.

Wird re-
movirt.

Schwalbe keinen Sommer machen werde, brechen wolte, würde in Effectu die Socialität über den Hauffen fallen: Alleine dieser Fiction, welche als ein Impossible nichts würcken kan, hat man bey dem Modo demonstrandi, den ich gebrauchte, gar nicht nöthig.

§. 10.

Transitus
ad Promis-
siones.

Jedoch ist dadurch eben noch nicht erwiesen, daß deswegen gleich alle Versprechen ohne Unterscheid gehalten werden musten, sondern es eigenen sich viel Fälle, da man, Wort zu halten, keinesweges verbunden ist. Daher es nöthig seyn will, die Lehre vom Versprechen nach Anleitung der Definition auseinander zu legen und etwas genauer zu betrachten.

§. 11.

Was ein
Verspre-
chen sey.

Wir wollen die gemeine Beschreibung behalten, daß ein Versprechen sey, wenn zwey oder mehr über etwas dahin einig worden, daß sie einander zu etwas verbunden seyn wollen.

§. 12.

Definition
des Ver-
sprechens
wird zer-
legt.
Frage, ob
man mit
GOTT pa-
cificiren
könne?
Negatur.

Das erstere ist demnach, daß zum wenigsten zwey Personen zu einem Pacto erfordert werden; Bey welcher Gelegenheit sich der Zweifel ereignet, ob es eben Menschen seyn müssen, oder ob man nicht auch mit GOTT pacificiren könne. Wenn ich den obigen Discurs hier wiederhole, daß die Pacta ein Mittel, die mutuelle Conservation voneinander zu erlangen, seyn sollen; so sehe ich nicht, wie ich aus diesem Grunde eine dem lieben GOTT gethane Verheißung ein Pactum will nennen können, angesehen dieselbe hier kein Mittel ist, wodurch GOTT zu seiner Conservation von uns etwas erlanget.

§. 13.

Socialität
erkennt ein
Votum vor
ein Pactum.

Hege ich die Socialität zum Grunde, so sehe ich wiederum nicht, warum ich ein solches Votum ein Pactum nennen, und ihm Obligation zuschreiben soll, da der Socialität weder durch Haltung noch durch Brechung desselben etwas abgethet oder zuwächst.

§. 14.

Ein Votum
kan kein
Pactum
heißen, weil
ich von des-
sen Accep-
tation

Am allermeisten aber hält mich von sothaner Benennung dieses zurücke, daß ich nicht weiß: ob GOTT mein Gelübde angenehm ist oder nicht; ohne Acceptation aber kein Pactum begriffen werden kan. Denn wenn ich eine Sache gelobe, so ich ohne des zu thun schuldig bin; so kan ich mich gegen die Göttliche Majestät durch nichts stärker obligiren, als ich zuvor schon verbunden gewesen, in mehrern Betracht, daß

daß Gott in allen ihm schuldigen Pflichten das vollkommenste Recht hat.

nicht versichert bin.

§. 15.

Daher in diesem Fall ein Versprechen vergeblich, und noch dazu der Göttlichen Majestät despectürlich seyn würde, massen dasselbige nicht wenig Vermuthung giebet, daß ein Mensch entweder ungehorsam gewesen seyn, oder doch dergleichen zu thun, in Gedancken geführet haben müsse.

Ein Votum derer ohne dem schuldigen Pflichten ist der göttlichen Majestät despectürlich. Wird mit dem Exemple eines Knechts illustriret.

§. 16.

Man bedencke nur, wie thöricht es seyn würde, wenn ein Knecht erst lange mit mir pacificiren oder die Versicherung mir geben wolte, daß er dasjenige, was ich ihm befohlen habe, und er ohne weiteres Versprechen gleich stante pede ins Werk zu richten wäre schuldig gewesen, ohne Verzug bewerkstelligen wolle.

§. 17.

Betrifft aber das Gelübde eine im Geseze verbotene Sache, so bin ich ohne dem nicht schuldig, dasselbige zu halten, weilen Gott seinen Dissensum und Mißfallen ausdrücklich in denen Gesezen declariret hat. Also würde sehr thöricht gehandelt seyn, wenn jemand deswegen, weilen er von einigen Gottlosen Leuten betrogen worden, einen nothleidenden Freunde mit etwas wenigen Gelde, so er gar flüchtig und ohne Schaden seiner Conservation entbähren kan, aus der Noth zu helfen, verreden wolte, da er doch dieses letztere zu thun Gewissens halben pflichtig ist, und von solcher Obligation sich durch ein Gelübde so wenig entbinden kan, als ein solcher nothleidender Freund dadurch, daß die andern jenen betrogen haben, sein Recht verliehren mag, besonders wenn etwann dabey auf Seiten eines solchen Betrogenen unflug verfahren, und demselbigen das Geld listiger Weise abgelocket worden ist.

Ein Gelübde einer verbotenen Sache bin ich zu halten nicht schuldig.

§. 18.

Ist es eine indifferente Sache, welche einer Gott gelobet, so kan ich nicht wissen, ob selbige Gott angenehm sey oder nicht, weilen die Menschen von Angesicht zu Angesicht mit Gott nicht umgehen noch seinen Willen hierüber besonders vernehmen mögen: Im Geseze der Vernunft aber davon keine Determination, vielweniger, ob Gott sothanes Versprechen von mir acceptire oder nicht, zu finden ist.

Ein Votum einer indifferenteren Sache weiß ich nicht, ob es von Gott werde acceptiret werden.

§. 19.

§. 19.

Ob ein Ge-
lübde zu
halten sey
oder nicht,
muß man
aus der
Schrift er-
kennen.

Ich halte dahero dafür, daß man aus dem vernünfftigen Rech-
te nicht erkennen könne, ob man ein Gelübde zu halten habe, oder nicht,
sondern hierinnen zu der heil. Schrift, als welche v. g. das Fasten als
eine Gott gefällige Sache recommendiret und überhaupt die Regel set-
zet, daß man seine Gelübde Gott halten solle, seine Zuflucht nehmen,
jedoch dabey überall dieses, daß man weder gebothene noch verbotene
Dinge dem lieben Gott geloben könne, vor Augen behalten müsse.

§. 20.

Zu einem
Pacto wird
regulariter
omnium
consensus
erfordert.
Exception
hiervon.

Wenn mehr Persohnen, als zwey seyn, so ein Pactum mit einan-
der errichten wollen, muß nothwendig die einmüthige Bewilligung al-
ler solcher Interessenten da seyn, es sey denn, daß sie eines anderen be-
sonders sich verglichen; massen auffer einer sothanen Speciel-Verabre-
dung die Gleichheit der Menschen hierinnen die Unanimia vota erfor-
dert.

§. 21.

Wird mit
einem
Exemple
bejähret.

Wenn demnach in Collogiis und Raths-Versammlungen nicht
durch ausdrückliche Vergleiche, oder durch das Herkommen die Pluri-
ma beliebt worden, bleiben die Unanimia billig bey Kräfften, dergestalt,
daß wenn auch gleich bis anhero ordentlicher weise die Plurima gegolten,
dabey aber nicht ausdrücklich verglichen worden, daß selbige in Sa-
chen, so etwan künfftig entstehen, und bis anhero denen Votis noch nie-
mahls submittiret gewesen, gelten sollen, es billig bey der natürlichen
Arth, per Unanimia zu schliessen, sein Verbleiben hat.

§. 22.

Evangelis-
che Stän-
de praten-
diren, daß
die Reli-
gions-
Streittig-
keiten durch
die Plurima
vota nicht
sollen aus-
gemacht
werden.

Aus diesem Fundamento nun prätendirten die Evangelischen Stän-
de auf dem Reichs-Tag zu Speyer, Anno 1529. mit guten Fug, daß
die Majora in denen Differentien zwischen denen Catholiquen und Evan-
gelicis nicht gelten könnten, in mehrerm Betracht, daß die Evangelische
Religion dem Exterieur nach erst kurz vorhero durch Lutheri Reforma-
tion begonnen, und bis anhero kein Objectum comitiale gewesen, mit-
hin auch denen im Reich sonst gebräuchlichen Plurimis nicht unterworfe
sen seyn könne. Wiewohl auffer diesem schon zuvor sich vielerley Fäl-
le finden, da man auf Reichs-Tägen auch in andern, als Religions-
Sachen, per amicabilem compositionem gehandelt, mithin die Majora
eben nicht durchgehends gebraucht worden seyn, zu geschweigen, daß die
Religion an sich selbst eigentlich zu reden gar kein Objectum, worüber
man sich vergleichen kan, abgiebet, gestalten denn solches die Evange-
lischen

lischen Stände in ihrer bey Herr Müllern in der Historia der Protella-
tion p. 108. befindlichen Schrift, selbst erkandt, und daher gegen das
Reich sich vernehmen lassen: Daß die Religions-Sachen sich mit meh-
reren Stimmen nicht ausmachen lassen, in Ansehung der mehrere
Theil den mindern zu Gottes Ungehorsam nicht verbinden, noch selb-
igen um sein zeitliches und ewiges Wohl votiren könne.

§. 23.

Es haben auch die Evangelischen Stände endlich erhalten, daß
dieserhalber in dem Passauischen Vergleich Vernehmung geschehen, in dem
Westphälischen Frieden aber nebst denen Religions-Sachen noch
zwey andere, und also zusammen drey besondere Casus, in welchen die
Plurima vota auf Reichs-Tägen nicht gelten, sondern die Sola unanimis
Compositio statt finden solle, §. 52. Art. 5. mit eingeruckt werden
müssen.

Der West-
phälische
Friede ge-
denket drey
besonderer
Fälle, wels-
che nur
durch die
Unanimia
können aus-
gemacht
werden.
Auf Reichs-
Tägen wer-
den öfters
noch andre
Fälle per
Unanima
entschieden.

§. 24.

Ja wenn zärtliche Sachen auf Reichs-Tägen vorkommen, oder
der mächtigen Stände Hülffe und Beytritt zu etwas erfordert wird,
pfeget man, ob es gleich keine Sachen sind, so in dem Westphälischen
Frieden von denen Plurimis eximiret worden, dennoch aus Vorsichtig-
keit und zu Vermeidung der üblen Suiten, welche in solchen Fällen aus
denen Plurimis zu besorgen wären, gar öfters per unanimia und ami-
cabilem compositionem zu verfahren, ohnerachtet die Plurima hierin
allenfalls statt gefunden haben würden.

§. 25.

Es schreibt daher Fürstnerius in Tr. de Suprematu c. 41. gar
wohl, wenn er spricht: Videtur hodie res in imperio nostro eo prope-
modum rediisse, ut in causis gravioribus, unde periculum reipublicæ creati
possit, amice transigatur potius, quam multitudine calculorum præfractæ
insistatur.

Testimō-
nium Fürst-
nerii.

§. 26.

Eben dieser Modus per unanimia zu schliessen, ist bekandter massen
in der Pohlischen Königs-Wahl gebräuchlich, wie denn Sr. Königl.
Majestät in Pohlen, in ihrem Anno 1709. publicirten Manifest aus-
drücklich bekennen, daß die Contradictio und Protestation eines einzigen
Edelmans und Land-Bothens in Pohlen einen ganzen Reichs-Tag
zu zerreißen vermögend sey.

Dieser Mo-
dus ist bey
der Pohlis-
chen Kö-
nigs-Wahl
üblich.

§. 27.

ist aber
sehr lang-
sam und ge-
fährlich.

Es ist zwar an dem, daß dieser Modus, so viele Köpffe unter einen Hut zu bringen, sehr langsam, und dabey oft sehr gefährlich sey, gestalten man denn dieserhalber von denen Teutschen Reichs-Tägen nicht ohne Grund zu sagen pfeiget: Quod Germani saepe quidem convenient, sed raro convenient: Dem ohnerachtet aber bleibt es doch der natürlichste Modus zuschliessen, dergestalt, daß, im Fall man sich nicht eines andern verglichen, die Regel de æqualitate servanda denselben ausdrücklich verlanget.

§. 28.

Deswegen
in dem mei-
sten Colle-
giis abge-
schafft.

Gleichwie aber ein jedweder seines habenden Rechts, besonders wenn der Gebrauch desselben ihm mehr schädlich als nützlich seyn will, sich begeben kan: Also geschicht es auch, daß ein Volk in verschiedenen Handlungen die Plurima gelten läßt, oder aber die Landes-Herren, jezuweilen auch das bloffe Herkommen in denen Collegiis dieselbigen einführen, wobey denn dem Vorsitzenden oft ein mehreres Recht und doppeltes Votum, oft aber auch nur ein gleiches gegönnet wird.

§. 29.

Von dem
Modo einen
Bischoff zu
ermählen
nach dem
Jure Canon.

Aus dem Jure Canonico ist bekandt, daß, wenn ein Postulandus, das ist, ein solcher, so bereits ein Biscthum besitzt, mit einem Eligendo, so noch keines, oder doch von dem Pabst ein Breve Eligibilitatis erlangt hat, bey der Wahl zu einem Bischoff competirt, der erstere eine über zwey drittel Stimmen derer Capitularen haben müsse, ein Eligendus aber mit einer über den Drittel gegen die an die zwey Drittel fast hinein reichenden Plurima eines Postulanden auskommen und obtiniren.

§. 30.

Exemple
hiervon.

Das illustre Exemple hiervon haben wir in vorigen Seculo an dem Erz-Bischoffthum Cölln, zu welchen 2. Candidaten, Prinz Clemens von Bayern, und der Cardinal, Fürst Egon von Fürstenberg, sich fanden. Beyde waren zwar schon anderwärtig Bischöffe, jener zu Regensburg, und dieser zu Strassburg, und daher beyderseits Postulandi: Prinz Joseph Clemens aber hatte dieses vor dem Cardinal zum voraus, daß er durch ein Päbßliches Breve Eligibilitatis zu einem Eligendo erklärt wurde, mithin nur ein Drittel Stimmen gegen 2. Drittel gebrauchte. Daher er auch mit 9. Stimmen den Cardinal von Fürstenberg, welcher von vier und zwanzigen 13. Vota hatte, ausschloß, und zum Churfürstenthum gelangete, wie solches in dem Bücher-Cabinet im neunten Ein-

Eingang der fünften Fortsetzung pag. 739. weitläufftiger ausgeführt zu lesen.

§. 31.

Das Objectum eines Pacti muß zwar ein Etwas seyn, weilien die Pacta Mittel, unsere Conservation zu befördern, abgeben sollen, ein bloßes Nichts aber dergleichen Effect nicht haben kan, daran aber ist nichts gelegen, ob ein solches Etwas in einer körperlichen oder uncorpörlischen Sache, als da sind Titul, Rechte und Freundschaft, ja oft in blossen Consens bestehen, gestalten wir denn sehen, daß jezutweilen einer dem andern, im votiren sich mit ihm zu conformiren, verspricht. Mit einem Wort, es kan eine jedwede Sache, welche etwas zu unserer Conservation und Ausübung derer schuldigen Pflichten beizutragen geschickt ist, ein Objectum pacti seyn.

Von dem Objecto eines Pacti, solches muß bestehen A. in etwas.

§. 32.

Daß eine solche Sache in diesem oder jenem Pacto würcklich dergleichen Vorthel bringe, ist eben nicht nöthig, sondern genug, daß sie darzu bequem ist, gestalten denn nicht abzusehen, warum ein solch Pactum nicht sollte bestehen können, wovon beyde contrahirende Partheyen in Effectu weder Nutzen noch Schaden empfinden, ob sie gleich einen Vorthel von Anfang her intendiret haben mögen.

Und ist genug, wenn solches ab initio habile ist.

§. 33.

Zum Exempel, es treffen ihrer zwey einen Tausch, wobey ein jeder zu gewinnen gedenckt, in Effectu aber findet sich, daß keiner von beyden den geringsten Vorthel oder Schaden davon hat.

Exemple hiervon:

§. 34.

Es ist dahero ungegründet, was Herr D. Rüdiger L. 2. p. 2. S. 1. C. 4. pag. 497. in die Definitionem Pacti gesetzt hat, daß nemlich eine Sache, so denen Paciscentibus indifferent sey, kein Objectum Pacti abgeben möge: Wenn es so viel heissen soll, daß eine Sache, worüber man contrahiren will, in genere zum menschlichen Leben und dessen bequemer Unterhaltung einen Beytrag zu thun vermögend sey; könnte dieser Sag allenfalls noch passiren. Alldieweil er sich aber pag. 504. in Schol. 1. dahin erkläret, daß ein jedwedes Pactum zum wenigsten einer Parthey nüglich oder schädlich seyn müste, wenn er spricht: Neque demum res paciscentibus plane indifferens objectum pacti esse potest, quoniam jus acquiri nullum potest, cum omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita: So sehe ich nicht, wie solche Lehre bestehen kan.

Hrn Rüdigers Meynung, daß ein Objectum Pacti keine indifferente Sache seyn könne, ist ohne Grund.

§. 35.

Schmeckt
nach des
Carneadis
Philosophie.

Ja ich habe noch dabey zu erinnern, daß wenn die Worte, quod omnis ratio obligandi naturalis in utilitate hominum posita sit, aus der Connexion heraus genommen, und nicht wohl betrachtet werden, gar sehr nach des Carneadis Philosophie schmecken, und daher wohl etwas deülicher hätten gesetzt werden können.

§. 36.

Und ist
ganz im-
practica-
ble.

Endlich glaube ich, daß die Application der Rüdigerischen Regel: Quod pacta de rebus plane indifferentibus non obligent, wo nicht gar impossible, dennoch sehr impracticable sey. Denn da giebt es so viel Urthen der Nuzbarkeiten und des Nachtheils, welchen einer aus einer Sache empfindet, daß es fast nicht möglich ist, zu sagen, daß einem eine Sache gar nichts nuz und schade. Die bloße Vergnügung an derselbigen, ingleichen ein accidenteller Zufall, der mir selbige nuzlich machen kan, nebst vielen andern Kleinigkeiten, mögen schon vor Nutzen gerechnet werden, daß also fast ohnmöglich ist, daß eine Sache so gar indifferent seyn kan. Es ist daher diese Regel, wenn wir die Negotia humana damit dirigiren, und die Gültigkeit derer Pactorum darnach ermessen wollen, ganz inapplicable, massen eine bloße Belustigung vor einen Nutzen passiren muß, und solchergestalt keiner des Indifferentismi überführet werden kan.

§. 37.

Kan auch
die Pa-
ciscentes in
Conscientia
zur Wie-
der-Gabe
nicht obli-
giren.

In Conscientia kan diese Regel die Paciscentes zur Wieder-Gabe auch nicht obligiren, eines Theils, weilen ein Pactum ohne Zweck seyn, und auf gar sandigten Gründen stehen würde, wenn ein Part eigenes Gefallens eine indifferente Sache wieder zuruck fordern zu können besugt seyn solte, andern Theils weilen nach Herrn Rüdigers Meinung die Obligatio überhaupt, und also auch zur Wieder-Gabe nur ex utilitate hominum, welche bey indifferenten Sachen sich nicht findet, entspringet.

§. 38.

Warum
indifferente
Dinge sich
gar wohl
zum Obje-
cto Pacto-
rum schi-
cken.

Will jemand eine solche Belustigung einen Eigensinn nennen, und daher vor keinen wahren Nutzen passiren lassen; so dienet zur Antwort, daß nicht abzusehen, warum ich mich an einer Sache, die dem andern nichts schadet, sondern so wohl auf meiner als seiner Seite indifferent ist, nicht ergözen und sothane Erquickung meines Gemüths nicht vor einen Nutzen passiren soll können. Es sind ja indifferente Sachen zur Belustigung am allergeschicktesten, weilen die Geseze die
Ergö-

Ergözung zulassen, und so gar öfters gebiethen, die indifferenten Dinge aber von solcher Ergözung nicht ausgenommen sind, und daher unter die Licita gerechnet werden müssen: Massen alles dasjenige, was das Gesetz nicht verbiethet, frey und erlaubet verbleibet. Es ist daher diese Rüdigerische Regel gar kein Fundamentum decidendi controversiarum, so in Welt-Händeln gebraucht werden könnte, sondern eine bloße philosophische Subtilität, welche in Abstracto schön aussieht, in der Application aber ihren Nutzen verlihet.

§. 39.

Wenn Herr D. Rüdiger ein Juriste wäre, so glaubte ich, die Lehre derer Jctorum, daß nemlich, wie bey dem Brunnemann ad L. 2 ff. de Aqu. & Aquæ pluv. n. 9. und Schöpffer in Compend. ff. Tit. de Pactis n. 54. zu lesen, die Exception: Non interest, alle Actiones ausschliesse, habe ihn zu diesen Gedanken verleitet: Es wird ihm aber auch dieses nicht viel helfen, weil dieser juristische Canon an sich zwar sonst gar gut ist, in Applicatione aber auf die Pacta ganz unbrauchbar wird. Denn wenn die Juristen Casus formiren sollen, da man einen bey einem Pacto die Exception: Non interest &c. opponiren soll können: So bringen sie schlechterdings und ohne Unterschied als ein Exemple an, daß einer nicht versprechen könne, daß er 1.) nicht durch sein eigen Haus oder Garten gehen, 2.) seines Fundi sich nicht gebrauchen, oder 3.) seine Sache nicht verkauffen wolle; welche Fälle doch keinesweges auf obige Urth indifferent seyn. Denn es kan dem andern bey dem ersten Versprechen daran gelegen seyn, daß ich durch den Garten nicht gehe, eines Theils, weil er mich nicht leiden oder sehen kan, andern Theils, weil er etwan seine Wohnung gegen einen solchen Garten hat, und daher durch meine Gegenwart nicht observiret oder gestöhret seyn will. Bey dem dritten Falle kan sich ereignen, daß es einer wohl mit mir meynet, und meine Sachen gerne nicht verschleiert wissen will, oder aber von meinem Vater oder Freunde gebethen worden ist, daß er auf meine Sachen ein genaues Auge mit haben, und mir dieselben conserviren helfen soll, woraus alsdenn eine Merite entspringet; unzähliger anderer Umstände zu geschweigen, welche alle diese Casus aus der Indifferenz sehen können.

Exceptio non interest läßt sich auf die indifferenten Pacta nicht appliciren.

§. 40.

Wolte man gleich die angeführten Casus mit Hintansetzung aller supponirten Umstände fingendo dahin qualificiren, daß sie indifferent seyn sollten; so würde es doch deswegen nicht angehen, weil der andere

Das bloße Pleisir setzt eine Sache aus der Indifferenz daran.

daran daß ich v. g. eine Sache behalte oder seinetwegen etwas unterlassen muß, seinen Gefallen haben, auch allerhand Vortheil bey einem Handel sich einbilden, oder aber dieses bloß zum Zweck haben kan, daß sein Wille erfüllet und solchergestalt sein Vergnügen, welches nach dem Sprichwort, viel Köpffe viel Sinne, unendlich varüret, befördert werden möge.

§. 41.

Soll, wenn es mit des andern Schaden verknüpft, kein Objectum Pacti seyn.

Ein anderes ist es, wenn ein Contrahente von des andern seiner Belustigung Schaden empfindet, oder doch zu befahren hat; massen im solchen Fall eine dergleichen Ergözung, so mit eines andern mercklichen Schaden verknüpft ist, gerade wider die Schuldigkeit, krafft welcher ein jedweder Mensch nach allen seinem Vermögen dem andern in seiner Conservation beförderlich zu seyn verbunden ist, lauffen würde.

§. 42.

Zeugniß des Herrn D. Rüdigers hier von.

Es schreibt dahero Herr D. Rüdiger C. I. p. 501. gar recht: Pactum, quod contra utilitatem alterius paciscentis est, si alteri non noceat rescissio ejus, jure rescinditur: citiret aber des Ciceronis Officia L. I. C. 10. ohne genugsame Ursache, massen in den ganzen angeführten zehenden Capitel diese Proposition nicht, wohl aber die Worte: Nec promissa igitur servanda sunt ea, quæ sint iis, quibus promiseris, inutilia, nec si tibi plus noceant, quam illi profint, cui promiseris, zu finden seyn. Allein dieselbe zielen nicht auf den Fall, da mir eine Sache gar nichts nußt, dem andern aber schadet, sondern nur darauf, wenn ein Vergleich mir zwar Nutzen schaffet, dem andern aber desto größern Schaden verursachet, welches eine gang neue Frage ist, so aus der Regel, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden soll, ingleichen aus dem Gesetze, daß ein Mensch den andern sich nicht ungleich zu machen habe, ihre Beantwortung zu bekommen scheint.

§. 43.

Fundamentum 1.) Jur. Nat. wenn die Pacta zu rescindiren.

Alldieweilen aber die Determination des Nutzens und Schadens nach dem Geld - Werth geschieht, diesem aber keine so gar genaue Gränzen gesetzt werden mögen, massen der Werth der Sachen durch die allergeringsten Zufälle variiret, und vielmahl in der blossen Opinion der Menschen besteht, so sieht man wohl, daß man zu unendlichen Disputiren Anlaß geben würde, wenn man die Pacta um jedweder Lætion willen so schlechterdinges wolte rescindiren lassen: Dahero nur in handgreiflichen Vorurtheilungen, sie mögen nun aus Bosheit oder Unwissenheit geschehen, die Pacta aufzuheben seyn, das übrige aber eines jedweden Unflugheit und Unerfahrenheit zu imputiren ist.

§. 44.

Im Jure Civili wird ein sothanes Pactum propter læsionem ultra dimidium zernichtet: Es haben aber schon andere angemercket, daß dieses Fundamentum decidendi unter andern deswegen gar sehr impracticable sey, weilten der Werth der Sachen nach so vielen Umständen dergestalt variiret, daß man den Terminum der Helffte öftters nicht finden kan. Zwar wird zur Vertheidigung des Römischen Rechts angeführet, daß man zu Beförderung der Commerciën kleine Schäden in Paëis hätte passiren lassen, und nur die größten mißbilligen, und durch die Geseze hintertreiben müssen; zu welchem Ende das Jus Romanum gar wohl fast die größte Læsion heraus genommen, und die Helffte des Werths zum Fundament gesetzt. Allein alle diese Absichten können erhalten werden, wenn wir statt des Dimidii einer jedwedten enormen und palpablen Læsion diese Würckung beylegen, und das übrige eines jeden Conscience, welche jedwede Bevortheilung und Zufügung des Schadens mißbilliget, anheim geben.

2. Jus Civile erlaubt es: Ob læsionem ultra dimidium.

ist aber sehr impracticable.

§. 45.

Dahin ist jedoch nicht zu rechnen, wenn jemand, so Profession von Handlung machet, durch allerhand ehrliche Kunst-Griffe einen ziemlich starcken Gewinnst von mir suchet und erlanget; angesehen ich eo ipso, da ich mit ihm handele, in solchen Gewinnst wissentlich und ausdrücklich willige, weilten ich weiß, daß er Gewinnsts halber mit mir in ein solches Negotium sich einläst, wobey jedoch ein Unterscheid zwischen einem honetten Gewinnst, und einer Schinderey oder enormen Übersezung zu machen ist.

Um eines honetten Gewinnsts willen ist kein Pactum zu rescindiren.

§. 46.

Ferner muß eine Sache, so ein Objectum Pacti abgeben soll, von denen Gesezen nicht verbothen, noch sonst natürlicher Weise ungeschickt dazu seyn. Also weilten in Civil-Gesezen, die res sacras, als da sind die Kelche, Kirchen-Bücher, und dergleichen, auffer dem Fall der Noth zu verkauffen, untersaget ist, so mögen diese Dinge auch auffer dem Nothfall kein Objectum eines Verkaufss abgeben. Gleichergestalt ist in der Vernunft das Vollsauffen und zugleich dieses, daß man darüber nicht pacificiren soll, verbothen, gestalten denn ein solches Pactum, da ihrer 2. sich vollzusauffen, einander versprechen, nicht gültig seyn würde. Die Ursache sothaner Regel ist, weilten alle Obligation vom Geseze herkommt, ein solch Pactum aber, so dem Geseze zuwider verrichtet wird, keiner Assistentiæ Legis, als welches eben dadurch beleidiget worden ist, sich getrösten kan.

Das Objectum eines Pacti muß nicht verbothen seyn.

§. 47.

Ursache
dessen.

Hierzu kommt noch dieses, daß, weilten, Pacta zu machen, in eines jeden Belieben steht, der natürliche Schluß sich ergeben würde, daß, im Fall ein Pactum über eine vom Gesetz verbotene Sache gelten sollte, ein jedweder Macht und Gewalt haben müste, von dem Gesetze sich selbst zu entbinden, und dessen Kraft durch Pacta zu enerviren.

§. 48.

Der Huren
Lohn nach
dem Bür-
gerlichen
Recht.

Im Fall aber dennoch ein schändliches und von dem Gesetz verbotenes Versprechen einmahl erfüllet worden wäre, ist die Frage: Ob der andere den dafür versprochenen Lohn zu geben schuldig sey, gestalten denn bekandt genug ist, daß über die Frage: Ob einer Hure, welche ihren Leib um Gewinns willen wider das Verboth des Gesetzes mißbrauchen läffet, der versprochene Huren-Lohn bezahlet werden müsse? Zweifel vorgefallen. Die Lehrer der Civil-Gesetze sprechen zwar ja darzu, und geben unter andern zur Ursache dieses an, daß der Huren-Lohn vor eine Ergözung vor die Straffe, welche eine Hure zu erleiden hat, anzusehen sey: Allein wenn man dargegen erweget, daß solchergestalt das Gesetze eine solche Dirne mit der einen Hand straffen, mit der andern aber wieder belohnen, mithin die Straffe, deren eigentliche Absicht doch ist, daß sie weh thun soll, mindern und verfüßen würde: So fällt deutlich in die Augen, daß das angezeigte Civilisten-Raisonnement auf schwachen Füßen stehe. Wenn vollends ein Gesetze eine Straffe determiniret hat, muß selbige um so weniger ohne besondre Ursachen gemehret oder geringert werden, als das Gesetze, wann es gewolt, schon selbst eine grössere oder geringere Straffe auf ein Verbrechen verordnet haben würde.

§. 49.

Nach den
natürlichen
Rechten.

Im Jure Naturæ sind zwar die wenigsten Straffen determiniret, sondern kommen mehrentheils auf den Tott, so mir ein Beleidigter wieder erweist, an, es bleibet aber doch so viel allemahl übrig, daß der andre von einem verbotenen Pacto mir keinen Vorthel wiederfahren lassen, vielmehr durch Versagung des Versprechens die Leute, welche Gewinns halber solche verbotene Pacta machen, davon abhalten soll.

§. 50.

Schlüsse, so
aus der obi-
gen Regel
folgen.
Eine Sache
kan nicht

Wenn man nun aus der Regel, daß diejenigen Pacta, welche von verbotenen Dingen errichtet seyn, nicht gelten können, subsumiren will; so bekommt man den Schluß, daß einer dasjenige, was er einem einmahl verkauft, nicht noch einem andern verkaufen könne, an-
derer

derergestalt er dem ersten eigenmächtiger Weise das Recht, welches ihm die Geseze durch den mit ihm errichteten Kauff eingeräumet haben, nehmen würde.

zwey
maß zu
gleich ver-
kaufft wer-
den.

§. 51.

Aus eben der Ursache können zweyerley Verlöbnuße nicht bestehen, weilten der Leib, den ich in der andern Verlöbnuß einer Person zum ehlichen Benschlaff verspreche, in so weit nicht mehr meine, sondern durch die erste Verlöbnuß bereits an einem andern vergeben worden ist, mithin kein Objectum Pacti mehr seyn kan.

Zweyerley
Verlöbnuß-
se gelten
nicht.

§. 52.

Eben dieses ist die Ursache, warum ich eines andern Sache nicht verkauffen noch versetzen kan, weilten nemlich dieses Effectus Domini seyn, welche das Geseze nur demjenigen einräumet und gestattet, welchem die Sache gehöret. Wenn ich mich nun derselben auf oberwehnte Art anmasse, so greiffe ich in des andern sein Recht ein, und begehe eine durch die Geseze verbothene Sache. Alldierweilen nun ein Feudum in so weit nicht mein eigen, noch mir mit der Gewalt, daß ich frey darüber disponiren soll können, übergeben worden ist: so kan ich auch selbiges ohne Verwilligung des Lehens-Herrn nicht verkauffen oder sonsten schwächen und verringern.

Eines an-
dern Sache:
kan ich
nicht ver-
kauffen.

Exemple
von Feudo.

§. 53.

Und wie ein jedweder Unterthan geschwöhren und angelobet hat, auch auffer diesem schon schuldig ist das gemeine Wohl zu befördern, und alles dasjenige, so den gemeinen Ruhe-Stand stöhren kan, zu unterlassen und zu hintertreiben: so kan dasjenige, was dem Staat auf einige Weise zuwider ist, kein Objectum Pacti abgeben; Woraus so dann erfolget, daß Conspirationen, wenn sie auch mit noch so theuren Eydschwüren geschehen wären, ungültig und Kraftlos seyn. Vie-ler andern Fälle zu geschweigen, welche hier deswegen nicht ausge-macht werden können, weilten derer Dinge, so das Geseze gebothten oder verbothen, unendlich viele seyn.

Ferneres
Exemple
hiervon.

§. 54.

Ich will demnach die fernere Subsumtion einem jeden überlassen, und nur allhier noch dieses bemerken, daß ein Pactum nach göttlichen Gesezen verbindlich, nach menschlichen aber verbothen seyn könne. Al-so sind die Pacta successoria in dem Römischen Recht, wie aus dem L. 15. C. de Pact. und L. 33. §. 1. ibid. erhellet, gänzlich untersagt, in der Ver-

Ein Pa-
ctum, so
nach dem
göttlichen
Gesez ver-
bindlich,

Kan nach
denen Civil-
Gesetzen
verboten
seyn.

nunfft aber findet sich keine Ursache, warum selbige verwerfflich seyn sollen: Weßwegen auch unsere Teutschen Rechte, welche mehrentheils ihren Ursprung der Billigkeit zu danken haben, dieselben absonderlich unter Reichs-Ständen gelten lassen, gestalten wir denn gar viele Exemples unter denen Teutschen Ständen an denen Erb-Verbrüderungen und sonst anantreffen.

§. 55.

Dinge,
welche die
Natur zu
Pactis un-
tüchtig ge-
macht.

Ferner giebt's solche Dinge, welche die Natur und die Ohnmögllichkeit zu denen Pactis untüchtig gemacht, als da ist der menschliche Verstand, welcher etwas zu glauben, davon er das Gegentheil überredt ist, weder durch Zwang noch durch Vergleiche obligiret werden kan, in mehrerem Betracht, daß sich der innerliche Beyfall nicht durch Gesetze und Befehle erzwingen läßt, sondern durch Argumenta erhalten werden muß, welches die Logici mit der Regel, daß der Intellectus necessarius sey, ausdrucken wollen. Solche Exemption und Befreyung behält der Verstand, es mag derselbe richtig schliessen, oder einen Irrthum begehen, massen hiervon ein jeder den Beweis bey sich fühlen kan. So viel mögen die Gesetze dabey wohl thun, daß sie dergleichen Irrthümer des Verstandes zu lehren und auszubreiten, oder sonst den Staat und die menschliche Gesellschaft damit zu turbiren, verbieten können; einen solchen Menschen aber wegen eines Irrthums, wovon er nicht schuld ist, zu straffen, oder, daß er denselben ablegen solle, zwingen wollen, übersteigt alle menschliche Kräfte.

§. 56.

Ob die
Atheisten
zu se straf-
sen.

Aus diesem Grunde nun wollen einige diejenigen Atheisten, welche ihren Irrthum nicht öffentlich kund geben, nach dem Rechte der Vernunft gänzlich entschuldiget halten. Alldieweil aber Gott sich gar deutlich an denen Geschöpfen geoffenbahret hat, und fast ohnmöglich ist, daß jemand an dessen Existenz wahrhaftig solte zweifeln können; so ist entweder der Atheismus theoreticus gar nicht dabilis, oder doch also beschaffen, daß wenn es ja dergleichen Leute geben solte, selbige dennoch an ihrem Irrthum, weilen sie selben durch reife Ueberlegung und Ergreifung derer ihren Verstand zu überzeugen dienlichen Mittel nicht verhindert haben, schuld sind, und daher denselbigen zu verantworten haben. Wenn ein Schul-Knabe einen Grammaticalischen oder andern Irrthum, welchen er, wenn er hätte wollen auf die Lectiones Achtung geben, ohnmöglich würde haben behalten können, hegt, so ist er solcher Nachlässigkeit halber allerdings straffällig, und
der

der Irrthum mag ihm imputiret werden, ob man ihm gleich denselben mit Nuthen und Stecken nicht aus dem Kopffe bringen kan, sondern durch Beweis-Gründe benehmen muß. Eben also sind solche Atheisten, welchen die Verhinderung ihres Irrthums gar leichte gewesen wäre, deswegen straffbahr, können auch des Nachtheils halber, welchen dieser schändliche Irrthum unter den Menschen anzurichten vermag, im Fall die weltliche Obrigkeit dahinter kommen kan, gar wohl am Leibe gestrafft werden: Die Ablegung des Irrthums selbst aber, müssen die Priester oder andere vernünftige Menschen von ihrem Verstande durch Gründe erhalten.

Affirmatus.

§. 57.

Wiewohl, wenn man erwägt, daß der täglichen Erfahrung nach, die gelehrtesten und verständigsten Menschen sothanen Versuchungen unterworfen seyn, und eben durch die allertieffsten Meditationes zum wenigsten eine zeitlang wider ihren Willen in solchen Irrthum verfallen können; so hat eine weltliche Obrigkeit mit solchen Menschen, wenn sie im übrigen schiedlich leben, und ihren Irrthum nicht sonderlich blicken lassen, mehr Mitleiden zu haben, als mit Feuer und Schwerd wider selbige zu wüthen. Ich halte dahero vor höchst unbillig, daß man in Civil-Gesetzen so indistincte auf den Atheismum die Todesstraffe gesetzt hat, in Erwägung, daß solcher Irrthum des Verstandes selten oder gar niemahls aus einer Bosheit, sondern bloß aus Nachlässigkeit, oder, daß man in der Untersuchung der Existenz Gottes des rechten Weges verfehlet hat, herzukommen pfleget.

Doch soll die Straffe nicht Capital seyn.

§. 58.

Es ist nicht allemahl schlechterdings darauf zu sehen, was eine Begünstigung vor eine Bürcfung hat, sondern es muß auf die Intention und die Ingredientien zu denselbigem zugleich mit reflectiret werden, anderer gestalt ein Haus-Vater, der in seinem Hause aus Versehen Feuer hat auskommen lassen, worüber eine ganze Stadt weggebrandt, eben so wohl, und noch eher als ein Mordbrenner, welcher ein einzelns Haus in die Aschen gelegt, am Leben gestrafft werden müste. Es will dahero die Größe des Schadens, welchen der Irrthum des Atheismi unter denen Menschen anrichtet, nicht zulangen, eine so gar harte Straffe darauf zu setzen, obwohlen die dabey mit unterlauffende Negligence und andere Fehler allerdings einiger Züchtigung würdig seyn.

Ursach des.

Wie man
mit ihnen
zu verfahren
seu.

§. 59.
Ja wenn auch ein solcher seinen Irrthum äufferlich blicken läffet, und unter andere Menschen austreuet, glaube ich doch nicht, daß die Todtes-Straffe darauf zu setzen sey, eines theils weilen der Schade, den ein solcher verursacht, so groß nicht ist; massen die Existenz Gottes an sich so deutlich in die Augen leuchtet, und die meisten Menschen, so wohl durch Überzeugung als auch durch Präjudicia wider den Atheismus dergestalt verwahret seyn, daß er woenige seiner Meynung wird überreden können; andern theils, weilen solche Ausbreitung seines Irrthums mehrentheils nicht böshafftiger Weise, sondern nur tecke durch seine Thaten, oder durch Consequentien und Folgerungen, welche er, so lange er in Irrthum steckt, fast nicht verhindern kan, zu geschehen pflaget. Ich halte dahero dafür, daß auch ein Atheiste, der sich seines Irrthums bloß giebet, in der Republicque nicht am Leben zu straffen, sondern nur in Zucht-Häusern so lange einzusperrten sey, bis ihm von denenjenigen, welche darzu geschickt seyn, der Irrthum benommen worden ist.

Wie weit
sich das
Recht eines
Fürsten zu
reformiren
erstrecke?

§. 60.
Nach diesen Grund-Regeln muß nun auch das Recht eines Fürsten zu reformiren, damit selbiges nicht in einen unvernünftigen Geseßens-Zwang degenerire, limitiret werden: Gestalten denn der Glaube eines theils ein solches Werk des Verstandes ist, welches mit gestiefelten Aposteln und dem Schwerte sich nicht zwingen läßt.

Das
Haupt-
Requisitum
eines Pacti
ist der Con-
sensus.

§. 61.
Das Haupt-Werk bey einem Pacto ist, daß die contrahirenden Parthenen über etwas einig werden, das ist, einer dasjenige, was der andere von ihm verlanget, gleichfalls sich gefallen lassen müsse, gestalten denn solches der Concept eines Vergleichs, so, wie man ihn in gemein formiret, mit sich bringt, massen auffer diesem, und wenn zum Exempel zwey Contraheuten, so v. g. einen Haus-Kauff zum Objecto haben, darinnen differiren, daß der eine das Haus in Leipzig, und der andere das in Dresden angiebt, nimmermehr gesagt werden kan, daß sie sich verglichen, oder einen Contract miteinander geschlossen haben.

Divisio pa-
ctorum in
expressa &
tacita.

§. 62.
Alldieweilen aber die Menschen ihren Willen und Gedanken einander nicht an der Stirne ansehen können: so müssen sie nothwendig dieselben gegen einander kund thun, welches entweder mit Worten

ten durch den Mund und die Feder, oder aber mit Zeichen und Wercken geschieht. Jenes heist alsdenn ein ausdrückliches, dieses aber ein stillschweigendes Versprechen, und ist so verbindlich, als jenes, weil alle Essentialia Pacti dabey vorhanden, und der Modus seinen Willen zu erklären, nur variiret, die Substantiam rei aber nicht ändern noch aufheben kan.

§. 63.

Es obligiret aber ein solches Zeichen und Factum nicht an und vor sich, sondern in sofern es einen Willen andeutet, worinnen es mit der Rede bey denen Pactis expressis einerley Natur hat. Es muß daher ein solches Zeichen und Factum seyn, welches ein würckliches Kenn-Zeichen eines Willens ist, dergleichen eine Sache auf vielerley Arth werden kan. Einige Dinge sind durch den Brauch zum Zeichen, daß man dieses oder jenes dadurch wolle, angenommen worden, und daher eben so gut, als die Rede, zu Erklärung unseres Willens geschieht, massen die Worte ihre Bedeutung ebenfalls durch den Brauch erlangt haben.

Worans ein Pactum tacitum besteht.

§. 64.

Also ist das Kopff-Schütteln ein Zeichen der Verneinung, das Nucken aber ein Zeichen der Bejahung, gleichwie auch unter Völkern dasjenige, wenn eines dem andern ohne Widerspruch ein Ceremoniell und Tractament etlichemahl giebet, und widerfahren läst, vor ein Zeichen, daß es künftig beständig bey solchem Ceremoniell verbleiben wolle, gehalten wird. Gleichergestalt ist Ringe wechseln in gewissen Fällen ein Zeichen, daß man einen heyrathen wolle, gestalten denn, wenn eine Zusammenkunft ausdrücklich zu dem Ende angestellt würde, daß zwey Versohnten Verlöbnuß haben sollen, und die Jungfer erwan aus Schamhaftigkeit nicht ja sagen wolte, dem andern aber einen Ring, oder Maltschag gäbe, die Verlobung nach dem gemeinen Sprichwort: Ist der Finger beringet, so ist die Jungfer bedinget, allerdinges kräftig und verbindlich seyn würde.

Exemples einiger Zeichen so einen Willen anzeigen.

§. 65.

Gleiche Bewandnuß hat es mit andern Factis, welche ebenfalls durch den Brauch jezurweilen Zeichen gewisser Dinge worden seyn. Also wenn einer in einem Gast-Hoff Essen und Trincken fordert, so muß er solches bezahlen, wenn er es gleich nicht ausdrücklich versprochen, noch sonst dazu sich anheischig gemacht, angesehen ihm wohl bewust seyn kan, daß man in Gast-Höfen nichts zu verschencken pflege.

Exemples einiger verbindlicher Factorum.

Ein anders ist es, wenn er bey einem guten Freund einkehret, und mit selbigen isset und trincket, massen man insgemein die Gast-Freyheit umsonst zu üben pfeget, es sey denn, daß einer einem Freunde gar zu lange über dem Halse bleiben wolte, in welchem Fall die Billigkeit erheischet, daß er einige Zeit, welche durch das Arbitrium determiniret werden muß, bezahle.

§. 66.

Also wenn ein Befreundter zu mir kähme, und ich räumte ihm eine Stube, welche ich eben jeko leer stehen hätte, sonst aber zu vermieten gewohnt gewesen wäre, ein: Er bliebe mir aber 5. 6. und mehr Jahre über den Halse, stürbe auch wohl gar in meinem Hause; so könnte ich allerdings, wenn ich ihm gleich aus Höflichkeit nichts gesagt, ihm oder seinen Erben eine Rechnung machen, und wäre gnug, daß ich ihm den Tisch etwan ein viertel Jahr, und die Stube die Zeit über, da sie ohne das hätte leer stehen müssen, zu gut gehen ließe.

§. 67.

Gleichgestalt wird auch, wenn ich einem ein Haus auf ein Jahr abmiethe, und, ohne es ihm zu rechter Zeit aufzukündigen, sitzen bleibe, solches vor ein Zeichen, daß ich die Miethe behalten will, genommen, daß es also bey denen Zeichen und Factis darauf ankommt, was sie nach dem Weltbrauch, welcher jedoch nach denen Orten und Landen oft gar sehr variirt, und daher genau attendiret werden muß, bedeuten.

§. 68.

Endlich kan auch ein blosses Stillschweigen ein Zeichen einer Bejahung seyn, wenn nemlich 1.) einer gefragt wird, und zu antworten wäre schuldig gewesen, solches aber nicht thut; oder 2.) etwas geschehen läßt, welches er entweder, weil es die Befehle befohlen, oder weil der Brauch in solchen Fällen ein blosses Stillschweigen pro Consensu hält, verhindern und widersprechen sollen und können.

§. 69.

Von jedweden ein Exemple zu geben: So wird in Gerichten dasjenige, worüber einer gefragt wird, selbiges aber nicht beantwortet, und doch gleichwohl solches zu thun wäre schuldig gewesen, vor zugestanden billig angenommen und gehalten. Wenn ferner ein Frauenzimmer denen fleischlichen Anmuthungen eines Amanten nicht widerspricht, sondern darzu entweder stillschweiget, oder zwar mit Worten protestiret, im übrigen aber leichte mit sich umgehen läßt, mithin ipso facto dem andern ohne sonderliche Weigerung zu Willen ist; mag selbige

In welchen Fällen ein blosses Stillschweigen eine Affirmation anzeigen.

Exemples derselben aus dem Jure Priv.

bige sich mit einer Nothzüchtigung wohl schwerlich entschuldigen, massen die Gesetze hierunter auf Seiten des Liebhabers eine weit grössere Gewalt, und von einem Frauenzimmer allen möglichen Widerstand erfordern.

§. 70.

Ferner habe ich schon oft das Exemple gegeben, daß unter denen Völkern Herkommens, und durch den Brauch einmahl eingeführet sey, daß, wenn ein Volk in seinem Angesicht ein Ceremoniell wider und gegen sich passiren läßt, und selbiges dem andern ohne Protestation etlichmahl giebet, solches vor ein Zeichen einer Bewilligung gehalten werde.

Aus dem Jure Gentium.

§. 71.

Es ist also hierbey wiederum darauf zu sehen, in welchen Fällen der Weltbrauch das blosses Stillschweigen zu einem Zeichen der Bewilligung gemacht, gestalten ausser diesem Casu, der nicht eben gar zu häufig vorkommt, ein blosses Stillschweigen kein Zeichen des Consensus abgiebt. Mit solcher Restriction nun muß die Regel: *Quitacet, consentire videtur*, oder, keine Antwort ist auch eine Antwort, erklärt werden. Denn da bin ich einem, der mich um ein Geschenk anspricht, zu antworten nicht schuldig, hat auch sonst der Brauch dieses Stillschweigen zu keinem Kenn-Zeichen, daß ich in eines andern Begehren willigen wolle, gemacht, daher er in diesem Fall aus meinem Stillschweigen keine Verbindlichkeit und Bewilligung erzwingen kan.

Bey dem Zeichen der Affirmation ist auf den Weltbrauch zu sehen.

§. 72.

Demnach gehören die Fälle, wo ein blosses Stillschweigen nach dem Brauch eine Bewilligung andeuten soll, weilen deren die wenigsten seyn, zur Exception, und die übrigen machen die Regel, daß nemlich ein blosses Stillschweigen keine Bewilligung anzeige, aus. Gleich wie nun in Dubio allemahl die Präsumtion vor die Regel ist, und die Exception ausdrücklich erwiesen werden muß: Also wird auch ein Stillschweigen, im Fall einiger Zweifel mit unterwaltet, ob der Brauch es zu einem Bewilligungs-Zeichen gemacht, oder nicht, so lange zur Regel gerechnet, bis man, daß der Casus zur Exception gehöre, bewiesen hat.

Ein blosses Stillschweigen macht regulariter keine Bewilligung aus.

§. 73.

Zu diesen zweyen Gattungen des Consensus, nemlich zu dem ausdrücklichen und stillschweigenden sehen die Juristen insgemein noch die

Bon dem Consensus præsumptio.

dritte,

dritte, nemlich den Præsumtum, hinzu, und beschreiben ihn dergestalt, daß die Gesetze denselbigen im Fall der Verweigerung, oder wenn sonst die natürliche Billigkeit dasselbige erheischt, suppliciren. Also wenn ein Vatter aus Eigensinn in seiner Tochter Henrath nicht willigen will, und doch keine rechte Ursache seines Nichtwollens angeben kan, pflegt das Consistorium, welches hierinnen die Stelle des Gesetz Gebers vertritt, den Consensum zu suppliciren, dergestalt, daß die Vergünstigung des Consistorii an die Stelle des väterlichen Consensus tritt, und daher consensus parentis præsumtus von einigen genennet wird.

§. 74.

Bey der
Negotio-
rum gestio-
ne.

Am allermeisten aber kommt solches Supplementum legis vor, wenn die Billigkeit einen Consensum erheischt. Also wenn ich des andern seiner Sache, wiewohl ihm unwissend, mich unterziehe, und zu seinem Nutzen etwas aufwende, welches in Jure Negotiorum Gestio heist, verlangt die Regel, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden soll, von ihm, daß er mir meine aufgewandten Kosten wiedergebe, ohnerachtet er niemahls drein gewilliget, und solchergestalt die Entschuldigung, daß er mir es nicht geheissen, vor sich hat.

§. 75.

Angleichen
der Turcia
administra-
tione.

Aus eben dieser Ursache ist ein Mündel schuldig, dem Vormund dasjenige wieder zu geben, was er Zeit während der Minderjährigkeit zum Nutzen desselben aufgewendet. Wenn einer eine Erbschaft antritt, ist allerdings billig, daß er die Schulden des Verstorbenen bezahlt, weilen er sonst mit und durch derer Schuldener Schaden einen größern Gewinnst als ausser diesem haben, und reicher werden würde. Im Jure Civili heissen dieses alles quasi contractus, dahingegen der Consensus expressus und tacitus einen verum contractum ausmacht.

§. 76.

Wie nach
des Herrn
Thomasi
Meynung
der Consen-
sus præsum-
tus von dem
tacito un-
terschieden.

Es soll dahero nach des Herrn Thomasi Meynung in Instit. Jurisprud. div. L. 2. C. 6. §. 24. der Consensus præsumtus von dem tacito in nachfolgenden differiren: Ratione personæ soll der Unterscheid seyn, daß einer, der nicht expresse consentiren kan, solches auch nicht tacite zu thun vermöge, wohl aber ex consensu præsumto obligiret werden könne, gestalten man solches an denen Furiosis und Kindern, als welche keines Consensus expressi oder taciti fähig, dennoch aber in Negotiorum Gestione den Schaden und Aufwand so wohl als ein anderer zu ersetzen schuldig wären, ersעה könne. Allein wenn man betrachtet, daß Kinder und Furiosi gar keiner Obligation fähig seyn; so sehe ich nicht,

Differentia
Prima.

nicht, wie man ihnen im gegenwärtigen Fall eine Obligation ad restitutionem belegen will. So viel ist wohl an dem, daß dem andern ein Recht, seinen Aufwand wieder zu fordern, zustehe, es ist aber auch bereits oben erwiesen, daß ein Jus nicht allemahl eine Obligation zum Correlato habe.

§. 77.

Sodann soll ein Consensus tacitus nur diejenigen, welche etwas gethan, obligiren, der praesumptus hingegen, wenn einer gleich gar nichts verrichtet, statt finden. Alldieweilen ich aber oben erwiesen, daß auch ein blosses Stillschweigen ohne Facto einen Consensum tacitum jezuweilen ausmache; so sieht man wohl, daß diese andere Differenz ebenfalls auf schwachen Füße stehe.

Secunda.

§. 78.

Drittens sollen sie darinnen unterschieden seyn, daß kein Consensus tacitus, wenn man gleich sich expresse des Gegentheils erklärt, statt haben könne, der praesumptus hingegen, wenn man schon von Anfang her wieder etwas protestiret hätte, vom Gesetze suppliret werden. Also wenn einer, indem er eines andern seiner Sache sich ungeheissen unterziehet, gleich protestirte, daß er den von ihm dadurch aus Nachlässigkeit verursachten Schaden zu ersetzen nicht gehalten seyn wolle, würde doch solches demselben von der Schuldigkeit zu dergleichen Gutthung nicht entbinden.

Tertia.

§. 79.

Wie nun solchergestalt alle diese angegebenen Differentien hinweg fallen: Also ist dabey ferner noch dieses zu erwegen, daß der Consensus praesumptus eigentlich gar kein Consens sey; immassen denn solches Herr Thomasius selbst in effectu gestehen muß, wenn er spricht: In consensu praesumpto obligatio *immediate* (h. e. sine omni consensu,) venit ex lege, in tacito vero lex mediante consensu obligationem operatur, h. e. in praesumpto contractu consensus *figitur*, in tacito verè adest. Nur ist dabey noch dieses zu erinnern, daß nicht abzusehen, warum man einen Consensum fingiren will, da ein Lex unmittelbahre eine Obligation darreicht. Es ist ja die Regel: Quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, in angegebenen Fällen v. g. in negotiorum gestione zu Ersekung des Aufwands schon hinlänglich, und verbindet denjenigen, dessen Sachen ohne seinen Consens gebessert worden, zur Wiedererstattung, ohne daß man einen Consens darzu fingiren darff. Die Gesetze obligiren die Leute zur Billigkeit, wenn sie gleich nicht darein consentiret, anderergestalt

Ursprung dieser Differentien.

es schlecht damit bestellet seyn würde. Es sind also die quasi Contractus des Römischen Rechts eigentlich gar keine Contractus, und der Consensus præsumtus ist eine eitele unnütze Grille, deren man in der Rechts-Gelehrsamkeit gar wohl enthoben seyn könnte.

§. 80.

Der Consensus muß von dem andern angenommen werden.

Ferner muß ein Consensus des einen contrahirenden Theils von dem andern angenommen werden, massen ohne diese Annehmung sonst keine Vereinigung, dergleichen ein Pactum doch seyn soll, concipiret werden kan. Ist das Objectum etwas, so einer mir ohne Versprechen nicht schuldig wäre, so kan ich solches durch meine blosser Anforderung wider seinen Willen von ihm nicht erhalten, weilen sonst die Anforderungen der Menschen gegen einander ohne Ende werden, und im Fall der Verweigerung unendliche Gewaltthätigkeiten und Unruhen, deren Verhütung doch das Jus Naturæ sich angelegen seyn lästet, entstehen würden. Betrifft es aber eine Sache, so einer mir ohne Pacto schon schuldig wäre, und ich mittelst einer Zusage ihn nur näher vinculiren wolte: So erlange ich meinen Zweck vollends gar nicht, wenn ich seine Bewilligung nicht erwarte, angesehen ich zwar ein Recht, ohne seinen Consens die Sache von ihm zu fordern, ohnmittelbaher und aus dem Befehle schon habe, ex novo vinculo contractus aber demselben nicht in Anspruch nehmen kan.

§. 81.

Weilen obne demselben kein Pactum gemacht wird.

So lange also der andere in mein Begehren nicht gewilliget, ist noch kein Pactum vorhanden, sondern es heissen blosser Tractaten oder Annehmungen, welche mich vor der Annehmung nicht verbindlich machen können; es sey denn, daß ich die erste Anfrage gethan, und mir der andere auf meinen Antrag das Begehrte accordiret, gestalten in solchem Fall meine Frage, wenn ich sie nicht ausdrücklich widerruffen, fortzuwähren und die Stelle der Acceptation zu vertreten scheint. Nur muß die Antwort nicht mehr und nicht weniger, als die Frage, in sich begreifen, weilen mir nicht allemahl gelegen ist, daß einer mehr oder weniger, als ich begehret habe, an mich kauffweise zu überlassen sich erbothen, ja nicht einmahl bey Schenkungen solches einerley ist, massen sich Umstände ereignen können, da ich so gar ein grösseres Geschenk, als mein Antrag gewesen, anzunehmen bedencken haben kan, weswegen auch in diesem Fall, so wohl als bey andern Contracten, wo die Antwort von meinem Begehren abgeht, eine Acceptation erfordert wird.

§. 82.

§. 82.

Also wenn jemand bey einem Vater um ein Mädggen Ansuchung thut, und der Vater sich Bedenckzeit nimmt, steht allerdings in des Freyers Belieben, ob er wieder nachfragen will, oder nicht: Gleichwie ich auch, wenn ich einem ein Geschenke offeriren, und er das Anerbiethen nicht alsofort auf frischer That acceptiret, ihm solches zu geben, ferner nicht schuldig bin, wenn er gleich nach der Zeit zur Annehmung sich erklärte.

Exemplum
hiervon.

§. 83.

Im Jure Canonico ist zwar ausgemacht, daß, wenn einer der Kirchen etwas gelobet, oder zu schencken gegen einem Dritten sich verlauten läßt, selbiger deswegen dabey verbleiben muß, weilen die Kirche semper in voluntate acceptandi zu seyn geglaubet wird, und überall jura favorabilia hat: Gestalten denn Rechts Sprüche vorhanden, krafft welcher einer, so auf der Bierbanck vielleicht nicht mit gangem Ernst der Kirche etliche hundert Thaler schencken zu wollen sich gerühmet, selbige bezahlen müssen, ob er gleich als ein Mittel-Mann eines grossen Theils seines Vermögens dadurch beraubet, auch wohl gar ruiniret worden: Allein wenn ich den Grund der Sache ansehe, so schmecket solch Ding gar sehr nach dem Pabstthum, ist auch nicht zu erweisen, daß das vernünftige Gesez die Kirche von der allgemeinen Lehre de Pactis ausgenommen habe. Daß die Kirche erhalten werden muß, daraus folget nur so viel, daß eine ganze Gemeinde gleich durch und nach Proportion zur Erhaltung derselbigen etwas beyzutragen schuldig ist, nicht aber, daß ein verlohrenes Wort gleich eine Verbindlichkeit ausmache, und ohne ernsthaftige Auerbiethung und darauf erfolgte Acceptation die Schuldigkeit der Erfüllung nach sich ziehe.

Ob die Kirche mit Recht einen Vorzug vor andern habe.

§. 84.

Hieher gehören auch die Tractaten, wenn man nemlich mit einander noch nicht in allen Punkten einig, oder die Sache noch nicht zu Papier gebracht und unterschrieben, gleichwohl aber, daß man in Schriften contrahiren wolle, ausdrücklich sich verglichen hat, angesehen ein solches unvollkommenes Pactum, so lange noch der geringste Punct, oder auch im lezten Fall die Unterschrift fehlet, um so weniger verbindlich seyn kan, als noch keine Einigkeit des Willens und Meynung, sich verbindlich zu machen, bey denen contrahirenden Partheyen vorhanden ist.

Von denen schriftlichen Tractaten.

§. 85.

Wobey es
komme, daß
offt Frie-
dens- Tra-
ctaten zer-
stücktet
werden.

Aus diesem Grunde verschlagen sich offt Friedens- Tractaten um ein und anderer Punkte willen, ohnerachtet man bereits in vielen Sachen einig worden ist, welche dahero ihres Verbindlichkeit hinwegwiederum verlihren, eines theils, weilten ein Friedens- Schluß in seinem eigentlichen Verstande zu Abthnung aller Irrungen abzielt, andern theils aber, weilten öftters einem Theil daran gelegen, daß alle Differentien zu gleich abgethan, und nicht einige, wobey etwan der Gegentheil am meisten zu gewinnen gedencket, oder woran ihm am meisten gelegen ist, heraus gehoben, und die übrigen unausgemacht gelassen werden, es sey denn, daß das Gegentheil, und daß man sich nur über einige Dinge vergleichen, die übrigen aber zu anderweitiger Erörterung ausgesetzt seyn lassen wolle, ausdrücklich entweder zum Voraus verabredet, oder aber in der Suite derer Handlungen, um die vorhergehenden mühsamen Tractaten nicht gar fruchtlos abgehen zu lassen, beliebt worden.

§. 86.

Die Acce-
ption kan
auch ge-
schehen
durch Man-
datarios,

Eine solche Acceptation nun, und überhaupt ein Pactum, kan so wohl durch Brieffe als Mandatarios geschehen, weilten dieses alles richtige und sichere Modi, seinen Willen zu declariren, seyn, und es gleich viel ist, ob ich meinen Willen so oder auf eine andere Art an den Tag lege. Die Lehre von Mandatariis überhaupt will ich hinten in der Doctrin de Contractibus tractiren, hier aber dieselbigen, so ferne als man durch sie mit andern pacificirt, betrachten.

§. 87.

Welche ihr
Mandatum
nicht über-
schreiten
dürffen.

Demnach bringt die Natur der Sache mit sich, daß ein Mandatarius mehr nicht versprechen könne, als worzu ich ihm Vollmacht gegeben, weilten dasjenige, was er darüber zusaget, nicht mein, sondern sein Wille ist, mithin mich um so weniger obligiren kan, als die Pacta bloß ex voluntate propria verbinden, und ein anderer mir wider meinen Willen nichts aufbürden kan. Wenn das angienge, daß ein Mandatarius mehr oder weniger, als ihm aufgetragen worden, thun, und die Grängen eines Mandats überschreiten könnte; würde niemand solcher Gefahr halber leichte durch Mandatarios contrahiren, mithin der grosse Vortheil, welchen die menschlichen Verrichtungen von denenselben haben, denen Leuten entzogen werden.

§. 88.

Wenn ein
Regents
seiner Grän-

Aus diesem Grunde erhellet ferner gar deutlich, daß, wenn ein Regents etwas mehrers verspricht, als ihm ex formula Reipublicæ ein- geräumt

geräumt worden, und zu thun frey steht, solches weder den Staat, noch den Successorem obligiren könne, in mehrerem Betracht, daß ein Prinz in Sachen, die Republique betreffend, nichts anders, als ein Mandatarius, ist, und solchem nach im Nahmen der Republique, als von welcher ihm das gemeine Wohl zu besorgen aufgetragen worden ist, contrahiret.

gen über
schreitet,
ist die Re-
publique
nicht obli-
giret.

§. 89.

Gleichwie aber nach dem Unterscheid der Republicquen sothane Auftragung auf gar verschiedene Art und mit verschiedenen Limitationen zu geschehen pfeget, indem in einem Reich die Macht eines Fürsten immer mehr oder weniger als in dem andern durch die Capitulationes oder Fundamental-Gesetze eingeschränket ist: Also hat ein Prinz, und derjenige, so mit ihm pacificiren will, auf solchje Vorschrift, und wie weit eines Regenten Gewalt hierinnen sich erstreckt, genau zu sehen: Es sey denn, daß einer mit einem Fürsten, nicht als einem Regenten, sondern als mit einem Haus Vater oder Menschen contrahirt, massen in diesem Fall man einem Fürsten das Recht, ohne Beobachtung derer eintz Könige qua tali vorge schriebenen Reichs Fundamental-Gesetze nach Art und anderer Privatorum sich verbindlich zu machen, nicht absprechen kan, anderergestalt man ihm deterioris conditionis als andere Menschen und den geringsten Bauer machen würde. Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, so würde, wenn ein König eines Wahl-Reichs seinen Kindern, welche mit der Republique nichts zuthun haben, zu Hause oder in andern Ländern ohne seiner Stände Vorbewust Land-Güter aus seinem Beutel ankauften, solcher Contract allerdinges bestehen, und nach seinem Tode seine Kinder obligiren, ob er gleich als König ohne der Stände Einwilligung, in Sachen das Reichs betreffend, sonst gar nicht contrahiren könnte.

In Pacto
mit Fürsten
hat man
auf deren
Capitula-
tiones zu
sehen.

§. 90.

In absoluten Reichen, und wo ein Fürst weiter keine Vorschrift, als die Vernunft hat, ist nur darauf zu sehen, daß ein Contract, den man mit ihm macht, der Vernunft und dem gemeinen Wohl seines Volcks nicht zuwider sey, sntemahlen die Regel, salus publica suprema lex esto, die Richtschnur ist, welche auch ein gang lödverainer Fürst in allen seinen Actionen vor Augen haben muß, es sey denn, daß durch sothanen Contract, welcher dem Staat dem ersten Anblick nach schädlich scheint, ein größeres Ubel verhütet worden, mithin derselbige in Effectu mehr nützlich als schädlich wäre.

Worauf
man in ab-
soluten Reich
den zu sehen.

§. 91.

Wie es da-
bey mit der
Lzſion zu
halten.

Ein Fürſt
muß einem
andern auch
einen Pro-
fit gönnen.

Was die Größe des Schadens anbetrifft, iſt darauf eben ſo ſon-
derlich nicht zu ſehen, ſondern es ſcheint billiger zu ſeyn, daß ein Privatus
eher einen groſſen Nutzen entbehren müſte, als daß ein ganzer Staat
einen obwohl geringen Schaden erleide. Jedoch iſt dieſes keinesweges
von demjenigen Profit, welchen einer, der mit einem ſolchen Fürſten
contrahiret, aus einem Contract nach Kauffmanns Art oder auf redli-
che und Welt-übliche Weiſe ziehet, zu verſtehen, maſſen nicht nur ein
jeder Handelsmann deſwegen, daß er einen Gewinn haben will, contra-
hirt, ſondern auch die Vernunft ſolche Contracte eines leidlichen Vor-
theils halber nicht mißbilliget. Wenn wir bey Regenten dem andern
Contrahenten einen geringen Vortheil nicht zulaffen wolten, würde
niemand bey einem ſolchen Contract geſichert ſeyn, maſſen eine jedwede
Sache zufälliger Weiſe ein Increment bekommen, und im Wehrt hö-
her ſteigen kan, mithin die Republique den Vortheil, welchen ſie, wenn
der Fürſt die Sache behalten, genoſſen hätte, würde vindiciren wol-
len.

§. 92.

Ursach deſſen.

Zu dem würde ein jedweder mit Fürſten zu contrahiren, auch
deſwegen anſtehen, weil er ſolchergestalt gewiß wüſte, daß er aus
ſolchanen Contracten keinen Profit, um welches willen die Leute doch
contrahiren und Gewerbe treiben, haben könnte, durch welches ſchäd-
liche Principium einem Regenten und am Ende der Republique faſt
alle Gelegenheit, in der Noth ſich zu helfen, abgeſchnitten wird,
zu geſchweigen, daß einzelne Republiquen hierinnen nicht beſſer, als
das ganze menſchliche Geſchlecht, welches die Contracte, wo ein leid-
licher Profit gemacht worden, ob ausgeführter maſſen wider ein jed-
wedes Individuum gelten laſſen muß, ſeyn kan.

§. 93.

Wie weit
ſich eines
Fürſten
Donationes
erſtrecken.

Aus dieſen Principiis ergiebet ſich alſo fort, daß ein Prinz auch
wohl etwas verſchenken könne, maſſen dieſes ebenfalls ein Mittel iſt,
das gemeine Wohl zu befordern, und die Republique, abſonderlich
wenn es ſolchen Leuten geſchenckt wird, deren Meriten ſie doch auf an-
dre Art hätten recompensiren, oder, wenn dergleichen löbliche Thaten
noch nicht erfolgt, von ihnen erlangen müſſen, am Ende nichts verlie-
ret. Falls aber ein Regente hierinnen excediren, und die Kron-Gü-
ter an Unwürdige verſchenken wolte, könnten nach obigen Principiis
ſelbige

selbige von einem Successore allerdinges wieder eingezoogen werden, al-
termassen denn aus diesem Grunde neuerer Zeit die grosse Piesländische
Reduction der Kron-Güter legitimiret werden wollen.

§. 94.

In Reichen, wo Fundamental-Gesetze seyn, entstehet die Frage,
ob ein Regente denenselben zuwider in dem Fall, wenn es die Noth
von ihm erheischet, und die Republicque dadurch conserviret wird, oder
Nuzen zieht, etwas versprechen könne? worauf wir schon oben in
der Doctrin de renunciatione geantworet haben, und bey der Lehre von
denen Fundamental-Gesetzen mit mehreren uns heraus lassen, hier aber
nur so viel anführen wollen, daß in denen Kayserlichen Wahl-Capi-
tulationen gleichwohl ausdrücklich enthalten, daß ein Kayser durch kei-
ne Noth, so groß auch selbige seye, zur Überschreitung sothaner bes-
chwornen Capitulation sich bewegen lassen, noch solches dadurch ent-
schuldigen soll.

Ob er den-
nen Funda-
mental-
Gesetzen
zuwider et-
was ver-
sprechen
könne?

§. 95.

Am aller sichersten scheint man zwar in solchen und andern. erzehl-
ten Fällen zu handeln, wenn man die Nachfolger im Regimente, wie
nicht weniger die Stände eines Reichs selbst mit consentiren und unter-
schreiben läßt, massen man sodann die Antwort, so König Franciscus
der andere von Frankreich denen Schweizern auf ihr Anfordern we-
gen Bezahlung derer Väterlichen Schulden gegeben, daß er nemlich
nicht seines Vaters Erbe, sondern Jure proprio ein Successor regni sey,
und die Obligationes seines Königlichen Herrn Vaters nicht mit unter-
schrieben habe (ob gleich diese Entschuldigung in solchen Schulde-
Sachen, so in des Königs Willkühr allerdinges gestanden haben, un-
erheblich ist) keinesweges zu befahren hat: So zeiget doch eines theils
die Erfahrung, daß in absoluten Reichen die Souverainen vor nachtheil-
ig achten, wenn sie ihres Staats in einer Unterschrift gedencen las-
sen sollen, gestalten denn aus eben diesem Fundamento die Franzosen
bey dem Ryswickischen Frieden sich dessen weigerten, andern theils will
es sich, wenn der Contract mit einem Privato errichtet werden soll, nicht
allemahl schicken, daß ein solcher Privat-Mann nebst der Unterschrift
des Fürsten, auch den Consens der Stände verlange, absonderlich,
wenn die Contracte nicht von der Wichtigkeit seyn, daß darum ein
ganzes Reich oder Land zu bemühen.

Wie man
bey solchen
Verspre-
chungen
am sicher-
sten zu ge-
hen habe.
Exemple
Franc. II.

Souverains
lassen das
Reich nicht
gerne einen
Contract
mit unter-
schreiben.

§. 96.

Wenn nun ein Contract vorbeschriebener massen beschaffen ist,
muß selbigen ein Nachfolger im Reich, wenn er gleich vor sich daren
nicht.

Einen sol-
chen Con-
tract muß

ein jeder
Nachfolger
halten.

nicht getwilliget, allerdings halten, anerrogen er nomine der Republicque geschlossen hat, die Republicque aber nicht stürbet, sondern ihn, als Successorem, zum Ausführer ihres Willens erklärt, welches statt findet, wenn auch schon ein Successor Jure belli zum Regiment gelangt wäre, und ein Volk unter seine Gewalt gebracht hätte. Herr Ludewig statuirt zwar in seiner Diss. de obligatione successoris in principatus, pag 37. C. 4. das Gegentheil, wenn er schreibt: Si Princeps non in formulam reipubl. pristinam succedit, verum bello aut vi subactum populum recipit in potestatem, respublica a factis nominibus jam nunc liberata esse videtur: Allein wenn ich hierwider erwege, daß ein solcher Überwinder einer Republicque wohl ihre Jura, aber nicht ihre Obligationes nehmen, vielweniger ein tertius, so mit einem überwundenen Staat in Contract sich eingelassen, durch desselben Factum sein Recht verlieren kan: so sehe ich nicht, wie Herr Ludewig seine obige Lehre behaupten und diesen Einwürffen ein Genüge thun will.

Da Ende-
wigs Mey-
nung / daß
ein Succes-
sor Jure
belli daran
nicht ge-
bunden sey,
wird wo-
derlegt.

§. 97.

In wel-
chem Fall
ein Regent
an die Facta
seines An-
tecessoris
nicht ge-
bunden.

Wenn in einem Staat ein besonderes Geseze vorhanden, daß die Facta eines Regenten allemahl mit dessen Todte erloschen seyn, und nach dem Exempel derer Römer, bey welchen, nach dem Zeugniß Suetonii in vita Titi Flavii Vespasiani C. 8. Tiberius die Verordnung gemacht hatte, daß die Beneficia, so ein Kayser künfftig geben würde, die Nachfolger desselben am Reiche nicht anders, als wenn sie selbige gut geheissen, binden könnten, ohne Einwilligung des Successoris ihre Krafft verlieren sollen: so mag einer, welcher dergleichen Begnadigungen von einem sothanen Regenten erhalten, die Fortwähnung dererselben nach dessen Todte um so weniger begehren, als das kundbahre Geseze ihm die Zeit der Daurung einer solchen Gnade deutlich genug prophezehet, und, daß er sich auf mehr nicht Rechnung zu machen habe, angedeutet.

§. 98.

Exception
hiervon.

Gleichwie aber hier in diesem Fall Tiberius aus freyem Belieben und in Krafft habender Potestatis Legislatoria sothanen Geseze gegeben, seine Nachfolger auch eben sowohl, als er, Potestatem Legislatoriam überkommen, mithin die Gewalt, solche Verordnung entweder ganz aufzuheben, oder doch darinnen zu dispensiren, besessen: Also siehet man wohl, daß, wenn ein Römischer Kayser diesem zu wider, einem dennoch, daß die Successores am Kayserthum es bey der einen Person ertheilten Begnadigung lassen solten, versprochen, und da-
bey

bey dieses Befehles, daß es nemlich in diesem Fall nicht gelten solle, wohl gar ausdrücklich Meldung gethan, solch Beneficium vom Succesore dem Besizer allerdings gelassen werden müsse.

§. 99.

Ein anders ist es, wenn ein Regent die Gewalt, Befehle zu geben und zu ändern, nicht vor sich alleine besizet, sondern mit denen Ständen getheilt übet; massen also dann dergleichen exceptio à regula, falls selbige ein Prinz in einen Vergleich oder Privilegium eigenmächtig gesezt, die Stände aber darein nicht gewilliget hätten, keine längere Würckung, als er am Regiment ist, haben kan. Ja wenn das Geseze sothane Contracte und Privilegia überhaupt verbietet, mögen selbige, wie wir schon bereits erwiesen, auch bey Lebzeiten eines solchen Regenten nicht gelten, gestalten denn zum Exempel im Teutschen Reiche, wo in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, daß ein Kayser ohne Bewilligung der Churfürsten zc. keinen neuen Zoll mehr verleihen soll, versehen ist, ein wider diesen Legem Imperii ertheiltes Zoll-Privilegium nicht einmahl bey Lebzeiten des Kayfers, wenn der andere es gleich mit Gelde und Titulo oneroso erlanget hätte, einen Effect haben kan.

Wie weit die Privilegia eines Regenten, der mit den Ständen zugleich regieret, hierinnen sich erstrecken. Exemplo aus dem Jure publico.

§. 100.

Die übrigen Fragen von Mandatariis, als da ist, ob ein Reichs-Vicarius dergleichen sey? ob man Ehen durch Mandatarios machen könne? ingleichen was vor Dinge bey Buchhaltern, Rauffmanns-Dienern, Laqueyen zc. und dergleichen Leuten, welche im Namen ihrer Herren etwas verkauffen oder holen, zu beobachten; Wie auch von Gesandten und deren Instruction, und endlich von denen Römischen Grillen in dieser Doctrin überhaupt, will ich an Orth und Stelle, wo jedwedes hingehöret, handeln.

Remissio ad inferiora.

§. 101.

Soll nun jemand consentiren können, muß er Verstand und Willen haben, wovon wir zwar oben überhaupt bereits gehandelt, hier aber dasjenige, was die Lehre von Vergleichen davon participiret, etwas genauer erwegen müssen. Bey denen gar jungen Kindern, Rasenden und sehr Trunckenen befindet sich gar kein Verstand, daher sie auch weder consentiren, noch pacisciren können; gleichwie auch dasjenige, was von dem Consensu præsumto dieser Leute von einigen hier wider etwan eingewendet wird, bereits im vorhergehenden, als eine eitle Grille, verworffen, und unmitttelbahr ad legem reduciert worden

Requisita Consensus sub Verstand und Wille.

Bbb

ist.

ist. Also, wenn Eltern ihre Kinder in der Wiege versprechen, mag solches wohl die erstern gegen einander ad Interesse obligiren, die Kinder aber können es nicht eher, als wenn sie nach erlangtem Verstande dazueinwilligen, verbindlich machen.

§. 102.

Warum man einen Terminum majorennitatis setzen müssen.

Nur ist in der Vernunft die Zeit und der Terminus, wenn einer zu seinem Verstand kommt, unausgemacht, sintemahlen die Menschen hierinnen nicht von einerley Talent seyn, und mancher langsam, mancher aber Zeit seines Lebens nicht klug wird: Gestalten denn die tägliche Erfahrung lehret, daß oft ein Knabe von 15. bis 16. Jahren klugiger als ein anderer von 20. und darüber befunden wird. Wie nun aber die Beurtheilung dieses Unterschiedes unter denen Menschen nicht nur Zeit, sondern auch Umgang und Untersuchung, erfordert, ein Richter aber seine Unterthanen nicht alle kennen kan, diese Special-Untersuchung auch sehr viel Weitläufigkeit und Partheylichkeit verursachen würde: so haben die Bürgerlichen Gesetz-Geber sich entschlossen müssen, der Majorennität einen gewissen Terminum zu setzen. Bey denen Sachsen ist solches das 21te in Jure Romano aber das 25. Jahr, worinnen es auf das bloße Arbitrium ankommt, nur daß ich glaube, daß der Terminus von 25. Jahren etwas zu weit hinaus geworffen sey, massen die Menschen vor dieser Zeit vielfältig ihr eigen Gewerbe anfangen, und so viel Vernunft, daß sie verstehen, was gehandelt wird, erlangt haben.

§. 103.

Solcher ist nach dem größten Theil der Menschen einzuurichten.

Nun pflegen sich aber kluge Gesetze niemahls nach dem wenigsten Theil zu accommodiren, sondern nach dem meisten sich zu richten, wenn gleich einige wenige Personen dabey zu kurz kommen solten, gestalten es dann fast nicht anders seyn kan, als daß bey solchen Determinationen oft einer leiden, und sich vor verständiger, als er ist, erklären und halten lassen muß. Es ist dieses ein Zeichen unserer menschlichen Schwachheit, und gehört unter die Regel: Summum Jus, summa laepe injuria, oder besser zu sagen, zu denenjenigen nothwendigen Ungerechtigkeiten, deren viele das Bürgerliche Recht, wenn es im übrigen seinen Zweck erhalten will, oft unumgänglich begehen muß.

§. 104.

Von denjenigen Ursachen, welche

Von denen Rasenden und Trunckenen habe ich schon oben die Ursachen angeführet, wenn und warum sie keiner Vergleiche fähig, und

und an das Versprochene nicht gebunden seyn, dahero ich allhier auf die andere Dinge, welche den Verstand und Willen des Consensus unfähig machen, und von der Verbindlichkeit, so aus Versprechungen und Vergleichen kommt, los ziehen, fortschreiten muß. Die erste Hinderniß, so sich dem Verstande in den Weg leget, und selbigen zum contrahiren ungeschickt macht, ist der Irrthum, welchen ich daher etwas genauer betrachten, hierinnen aber des Herrn Thomasi Meditation, welche er in seinen Institut. Jurispr. div. L. 2. C. 6. §. 38. von dem Irrthum gemacht, nachgehen, und hin und wider meine Gedanken mit einmischen will. De efficacia erroris, schreibt er, in contractibus intricatam quæstionem fecerunt leges Romanæ, partim quod de hac materia quotidiana, quamvis non sub peculiari titulo fuerit ex asse tractatum, sed regulæ de eo sub variis capitibus negligenter sparzæ fuerint; partim etiam quod Jurisconsulti, ex quibus pandectæ sunt compositæ, frequenter à se dissenserint. Unde tot distinctiones inter errorem circa personas & objectum contractus, tum inter materiam rei & ejus formam, de quâ contractus initus, item, si res ex duabus materiis constet, utrum hæ materiæ sint per confusionem quasi unitæ ac separatim existant, vel facile separari possint, denique inter essentialia pacti & ejus accidentalia.

Von dem Error, auf wie vielerley Art derselbe begangen werde.

§. 105.

Die Sache durch Exemples etwas deutlicher zu machen, so wäre zwar ein Irrthum in der Person, wenn ein Diener, durch welchen ein anderer biß anhero von mir auf Conto nehmen lassen, auf eben desselben Nahmen etwas von mir holete, und doch von dem Herrn schon weg wäre: Es will sich aber doch dieser Fall durch die bloße Distinction inter errorem in persona & in re nicht ausmachen lassen, sondern muß nach dem Unterscheid, ob derjenige, auf dessen Nahmen der Diener fernere geholet, an meinem Irrthum Schuld seye, oder nicht, beurtheilet werden. Wenn einer nicht also fort, da er seinen Diener weggethan, an denen Orthen, wo er durch diesen Diener auf Conto hohlen lassen, hiervon Anzeige thut, ist er allerdings Schuld daran, und hat mir durch sothane Nachlässigkeit Gelegenheit zu meinem Irrthum, da ich gemeinet, der Diener sey noch bey ihm, gegeben; Da hingegen wenn er durch seinen Diener niemahls bey mir borgen lassen, ich es mir selbst beyzumessen habe, daß ich dem Diener eine Sache gegeben, und nicht durch den Meinigen ihn begleiten lassen. Woraus den fernere von selbst sich ergibt, daß es bey dieser Sache nicht auf die ob angeführte und aus der Römischen Rechts, Gelehrsamkeit entlehnte Distinction,

Exemples des Irrthums.

sondern größten Theils auf die Regel, ob der andere aus Nachlässigkeit, oder wohl gar aus Bosheit mich zu meinem Irrthum verleitet, ankomme.

§. 106.

Also wenn eine Weibs-Person sich vor eine reine Jungfer öffentlich ausgegeben, und überall dafür sich gerühmet, oder ihr Vermögen entweder gegen mich, oder doch bey andern Leuten, durch die es mir zu Ohren gebracht wird, hoch angefekt, und mich dadurch, mit ihr mich zu verloben, verleitet hätte; könnte solches Verlöbnuß mich nicht binden, weil wir sonst der Bosheit der Menschen, und dem Betrug Thür und Thor öffnen würden. Im Fall aber eine ihre Courtoisien nicht eben heimlich hält, oder wohl gar einen etwan begangenen Fehltritt hin und wieder bereuet, und Zeichen einer künftigen Besserung von sich giebet, ingleichen wenn eine ihr Vermögen nur cachiret, und andere Leute ohne ihr Anstiften sie vor reich ausschreyen, habe ich, daß ich nicht behutsamer verfahren bin, mir um so mehr zu impuiren, als sie daran, daß ich geirret habe, keine Schuld trägt.

§. 107.

Von der
Distinction
inter erro-
rem circa
essentialia
& acciden-
talia pacti.

Quod error
nocere de-
beat erran-
ti.

Es will also in diesem Fall, welcher zur andern Distinction inter errorem, qui essentialia, & inter eum, qui accidentalia pacti concernit, gehört, diese Distinction an und vor sich ebenfalls nichts helfen; sondern muß wieder auf die Regel, ob der andere Schuld an meinem Irrthum sey, oder nicht, gesehen werden. Es ist daher mit diesen Distinctionen die Sache nicht ausgemacht, sondern es müssen andere Fundamenta, diese Dinge zu entscheiden, gesucht werden, welche der Herr Thomasius gar gut ausfindig gemacht, wenn er ferner schreibet: Quemadmodum autem non est hujus loci explicare jus Romanum, abstrahendo à Legibus civilibus, putem æquitati naturali convenientissimum esse, si in materia promissorum repetamus regulam jam supra inculcatam: Errorem in dubio semper nocere debere erranti.

§. 108.

Ratio
Regulæ.

Cum enim in promissionibus quilibet fensa animi sui alteri declarare debeat, causa vero contrahendi, objectum item, de quo contrahitur, & persona, cum quâ contrahitur, ad naturam pactorum in genere nihil faciant, nulla subest causa, cur alteri error meus, ad quem ille nec dolo nec culpa concurrat, magis imputari debeat, quam mihi: Accedit, quod si alteri error meus præjudicaret, facile daretur occasio ad reservationes mentales, quæ, ut ab aliis fufius deductum, turbant omnia pacta atque promissiones.

§. 109.

§. 109.

Der Grund dieses Sakes erhellet alsofort, wenn man erwägt, daß die Gesetze der Vernunft nicht nur alle Bosheit, sondern auch die Nachlässigkeit / wodurch dem andern geschadet wird, mißbilligen, mithin demjenigen, welcher selbige begangen, billig zur Straffe dadurch verursachten Schaden auf den Hals wälken, und ein sothanes Negotium vor null erklären, welches, wie ich oben erwiesen, ein Grad der natürlichen Straffe ist. Nur ist hierbey ein genauer Unterschied zu machen, ob einer, der mit mir contrahirt, würcklich schuld an meinem Irthum sey, das ist, etwas begangen oder unterlassen habe, welches er doch thun oder nicht thun sollen, oder ob er nur die bloße Gelegenheit und *Causa occasionalis* gewesen. Ist das letztere, so mag ich ihm nichts imputiren, weilten, eine Gelegenheit zu etwas geben, nicht alsofort ein Versehen ist, andern falls ein schönes Frauenzimmer, so sich gebührend aufführet, allemahl in *Culpa* seyn müste, wenn ein anderer eine böse Besgerde, welche zu verhindern nicht in ihrem Vermögen gestanden, zu ihr bekäme.

Wird weiter ausgeführt.

§. 110.

Limito tamen, fährt Herr Thomasius fort, inter axioma, nisi circumstantia illa, in qua erravi, expresse promisso per modum conditionis fuerit adjecta. Tum enim alter, cum quo pactus sum, justam de me conquerendi occasionem non habet.

Limitatur Regula: Si conditio fuerit adjecta.

§. 111.

Distingui equidem ab eruditis in hac materia solet inter promissa gratuita & pacta mutua. De promissis gratuitis hæc formatur regula: Ubi in promissione aliquid tanquam conditionem supposuerim, citra cuius intuitum promissurus non fueram, naturaliter promissionis nulla erit vis, quia promissor consenserit non absolute, sed sub conditione, quâ non apparente, promissio nulla sit.

Quæ, si non apparet, promissionem in pacto gratis irritam reddit.

§. 112.

Sed si promissor hanc conditionem mente retinuerit, nos quidem putamus, sibi eum imputare debere, cum non expresserit. Unde etiam, si ego, falso nuncio persuasus, mea negotia abs te bene fuisse gesta, eoque nomine nocet pro tibi quid promisserim, me teneri puto, ubi falsum id deprehendero. Mox tuo dolus non concurrerit ad eliciendum meum promissum. Tunc enim casus plane huc non pertineret. Sicut nec huc pertinet casus de milite, qui falso accepto nuncio de morte filiorum, in testamento extraneum

Si vero non exprimitur, mittentis.

heredem instituit, quoniam ultimarum voluntatum quoad interpretationem alia est ratio, quam promissionum.

§. 113.

Quid in
promissis
mutuis ob-
tineat se-
cundum
sententiam
D.D.

In promissis mutuis autem distinguitur, utrum ad paciscendum quis per errorem fuerit motus, an error circa rem, de qua pactum initum est, versetur. Circa prius itidem dispiciendum esse, an res adhuc sit integra, hoc est, utrum nihil adhuc ex contractu sit præstitum, an minus, si, v. g. jam res promissa fuerit exhibita. Illo casu æquum esse, ut facultas pœnitendi mihi concedatur, præsertim ubi præ me tulerò, quæ me causa ad paciscendum impellat. Re vero non integra errantem rescissionem negotii non posse urgere, nisi quantum alter ex humanitate velit indulgere.

§. 114.

Dr. Tho-
masii.

Nos contra, etsi res sit integra, errantem pœnitere non posse arbitramur, v. g. si Patrifamilias falsus nuncius afferatur, equos ipsius domi perierisse, idque ille præ se ferens, hoc est, venditori narrans, alios emat, etiamsi hic emtor ante traditionem equorum & solutionem nuncium falsum deprehendat, contractum servare debebit, fuit enim narratio ista de causâ impulsivâ contractus, quæ nisi per modum conditionis inferatur pacto, est extra negotium. Nam poterit paterfamilias equos emere tam qui jam alios habet, quam qui non habet.

§. 115.

De errore
circa ipsam
rem.

Quod vero ultimo affertur, si error in promisso mutuo contigerit circa ipsam rem, de quâ convenitur, pactum vitari non tam ob errorem, quam quia legibus pacti non fuerit satisfactum, paululum obscurius dicitur, cum non constet, quomodo istæ Leges pacti, quæ hic afferuntur, ab errore sint distinctæ. Neque opus videtur hac observatione ad definienda exempla ejus gratia adducta. Verum est, si professus sum, me servum emere coquendi peritum, & traditus mihi fuerit etiam citra culpam venditoris coquendi imperitus, vanus est contractus; aut si ab altero Davum emi, & is citra culpam Syrum mihi exhibuit. Sed hic in promptu causa est, quia circumstantia, in qua fuit erratum, promisso per modum conditionis fuit inserta.

§. 116.

Von dem
Dolo bey
den Pactis.

Auf den Betrug zu kommen, so ist derselbige eine solche Sache, welche die Vernunft bey Vergleichem um so viel stärker mißbilliget, als dadurch, ihrer Intention zuwider, die Pacta, so doch eigentlich zu derer Leute Besten und Beförderung eines jeden Wohlseyn abzielen, zu sehr unsichern Mitteln gemacht werden. Es versündigt sich daher ein solcher, welcher in pactis tückisch und betrüglich verfähret, gerade wider die
Ver-

Vernunft, und verdienet daher nicht unbillig, daß dieses sein Verbrechen ihm keinesweges ungestraft dahin gelassen, sondern empfindlich an ihm gehandelt werde.

§. 117.

In Bürgerlichen Gesetzen ist zwar weiter keine Straffe darauf verordnet, als daß ein solches Pactum vor null geachtet; die Vernunft aber hat noch über dieses vielerley andere natürlicher Weise mit diesem Verbrechen verknüpfte Beschwerlichkeiten oder Straffen darauf gesetzt.

Desse
Straffe
nach dem
vernünftli-
gen Recht.

§. 118.

Dem zu geschweigen, daß ein solcher seine Treue und Glauben unter denen Menschen verliehret, und, wenn er in anderweiten Fällen diejenigen, so mit ihm contrahiren, hinlänglich sichern soll, alle Clausula aus allen Winkeln der Welt zusammen suchen, und so zu reden Leib und Seele verschreiben muß, welches, wenn ein solcher mit andern Menschen nothwendig zu pacificiren hat, gewiß Unglücks genug ist: So ist nicht unbillig, daß die Betrogenen einem solchen diese seine Bosheit mit Vorenthaltung ein und anderer Pflichten und sonst auf ein und andere Weise wiederum empfinden lassen.

§. 119.

Sonst distinguiert Herr Thomasius in Institut. Jurisprud. Divin. L. 3. C. 6. §. 49. bey dem Dolo, ob er von demjenigen, mit welchem man contrahirt hat, oder von einem Tertio herrühre. In diesem letztern Fall soll das Factum tertii demjenigen, mit welchem ich contrahirt, deswegen nichts schaden können, weil er darzu nichts contribuiret, es sey denn, daß er mit dem Tertio colludirt, und ihn zu solchem Betrug angereizet. Im Fall aber der Betrug von dem andern, mit welchem ich pacificire, herkommt, steht mir frey, ob ich den Contract vor null erklären oder halten, und nur die Erfehmung des Schadens von ihm fordern will. Deme thut nun nichts, daß wir oben von der Furcht das Gegentheil, daß nemlich die von einem Tertio mir eingejagte Furcht mich eben so wohl als die andern von meinem gethanen Versprechen entbinde, statuirt haben, angesehen zwischen der Furcht und dem Betrug dieser merkliche Unterscheid sich findet, daß der letztere selten ohne mein Versehen und Unvorsichtigkeit ist, überhaupt auch die Pacta, wenn man dem von einem dritten herrührenden Betrug obgemeldete Kräfte oder vim resolutivam beylegen wolte, sehr unsicher werden würden. Die Römischen Rechte distinguiren zwar, ob ein sothanner Betrug mich zu contrahiren verleitet, oder ob er nach der Zeit erst

Distinction
des Herrn
Thomasi
beym Dolo.

Distinctio
Juris Ro-
mani ist es
ne bloße
hinzu
Grill.

hingu gekommen: Allein es hat schon Herr Thomafius bemercket, daß dieses eine Grille der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit sey, und von dem Unterschied inter contractus bonæ fidei & stricti juris sich her-schreibe.

§. 120.

Transido.

Was endlich von der Gewaltthätigkeit und dem Zwang in genere von denen Naturalisten in dieses Capitel eingemischt wird, dasselbige haben wir in parte generali Cap. I. weitläufftig genug abgehandelt, daß wir vor diesesmahl die Mühe überhoben seyn könnten, wenn wir nicht versprochen hätten, von der Application dieser Lehre auf die Versprechungen oder denen mit Gewalt erzwungenen Frieden-Schlüssen und zugesagten Verheiffungen allhier ex professo zu reden.

§. 121.

Daß viel Dinge, so in Theoria richtig, in der Application falliren. Wird erwiesen 1.) an der Distinction de Culpa lata, levi & Levissima.

Ehe wir aber diese streitige Fragen debattiren könnten, müssen wir zuvörderst das Principium, daß viele Dinge in theoria oder in generalioribus sive in thesi ihre Richtigkeit haben, welche in praxi oder in specialioribus und in hypothesi, oder in der application auf die Welt-Sachen gar nicht brauchbar und thunlich seyn, auf festen Fuß setzen. Man sehe nur, wie schön im Jure Civili die Distinction inter culpam latam, levem, & levissimam flingt, da man die erstere ein grobes, die andere ein Mittel-Versehen, und die dritte eine Nachlässigkeit, welche ein kluger Hauß-Vater verhindert haben würde, zu nennen pfeget. Allein wenn man sich mit dieser Distinction in die Welt-Sachen waget, und nach selbiger die Handel der Menschen entscheiden will, wird sie deswegen ganz unbrauchbahr, weilen man diesen dreyen Sattungen des Versehens keine Grenzen setzen, noch, wo jedes anfängt, oder aufhört, eigentlich wissen kan, zu geschweigen, daß ein grosses dabey darauf ankommt, wie klug oder dumm der Urthel-Sprecher ist, massen jener viel behutsamer in seinen Sachen zu gehen pfeget, mithin einen jedweden geringen Fehler vor ein grosses Versehen hält; dahingegen der letztere, weilen er selbst so tiefe Einsicht in Sachen nicht hat, die grösten Fehler schon etwas gelinder taxiret, immassen ich denn solches bereits oben in der Lehre de culpa mit mehrerern ausgeführet habe.

§. 122.

2.) An der Lehre, daß in gewissen Fällen die *causæ* erlaubt sey.

Eben diesen Einwurff kan man denenjenigen machen, welche den Selbst-Mord in gewissen Fällen, da einem nemlich ein langsammer und ungerechter Tod bevorstehe, nach dem vernünftigen Recht erlaubt zu seyn, vorgeben. Denn wenn man solche Leute mit Instan-

tionen

tien und Exempeln von der Allmacht Gottes, die Menschen von Todre zu erretten, angreiff; so sind sie kaum vermögend mit allen ihren philosophischen Figmentis einen solchen Casum zu ersinnen, geschweige: denn, daß sie deren aus dem gemeinen Leben solten aufstellen können.

§. 123.

Gleiche Verwandnuß hat es nun auch mit denenjenigen Friedens-Schlüssen, welche ein Volck dem andern durch ungerechte Waffen abgöndthiget. Wenn wir dieselbigen nach denen oben von der Furcht gegebenen Grund-Regeln beleuchten wollen, wird ohne grossen Zwang der Schluß erfolgen, daß selbige deswegen an sich null und nichtig seyn, weiln injustus metus ex parte inferentis, indem der Aggressor kein Jus mich zu zwingen gehabt, und justus ex parte patientis; weiln die Gewalt, so ein Überwinder mit Schwerdt und Feuer brauchet, allerdings ein sonst tapferes Volck intimidiren kan, vorhanden ist. Wenn wir aber mit dieser Theoric in die Krieges-Händel hinein lauffen, werden wir alsobald finden, daß selbige unter souverainen Völkern gang und gar nicht applicable sey.

3.) An der Lehre von denen mit ungerechter Gewalt erzwungenen Friedens-Schlüssen.

§. 124.

Denn wie ist unter selbigen auszumachen, wer rechtmässige Ursache zum Kriege habe oder nicht, da mehrentheils beyde Partheyen gegeneinander ein Hauffen würcklich gegründete Beleidigungen anzuführen, und ihre Sachen in ihren Manifesten so trefflich zu beschönigen wissen. Wer soll hiervon das Judicium fällen? Die Partheyen selbst können solches nicht thun, weil niemand selbst Richter in seiner eigenen Sache seyn mag: Andere Völker aber mischen sich entweder nicht gerne in solche Händel, oder werden doch von den kriegenden Partheyen nicht darum ersuchet, in welchem Fall keine von beyden obligiret ist, eines Tertii decisum anzunehmen. Ein anderes ist es, wenn ein Tertius zum Schiedts-Richter von beyden Partheyen erwöhlet wird, dergleichen Exemple wir in der Erbschaffts-Irrung zwischen der Herzogin von Orleans und Thur-Usalk, da endlich auf den Römischen Pabst compromittirt auch dessen Laudum approbirt wurde, im vorigen Seculo gehabt haben.

Ursach dessen.

§. 125.

Es schreibet dahero Herr Thomafius in Instit. Jurisprud. Div. Lib. 2. C. 6. §. 69. hiervon gar artig: Etsi enim victus persuasus sit de justitia armorum suorum, moraliter tamen istud certum dicitur, quod & aliis possit ostendi, cum non esse & non apparere hic fere pro synonymis habeantur.

Aus was vor Fundament ein solcher Friede zu halten.

Ecce

Hierzu

Hierzu kommt noch, daß solchergestalt, wenn ein durch ungerechte Gewalt erzwungener Friede nicht zu halten wäre, denen nothleidenden Uebervundenen kein Mittel, vom Untergang sich zu retten, mehr übrig gelassen seyn würde, massen es von einem Ueberwinder thöricht gehandelt wäre, wenn er ein solch Versprechen annehmen wolte, von dem er versichert wäre, daß es der andere zu halten nicht verbunden sey.

§. 126.

Des Saavedra Zeugniß hier von.

Herrn Böhmers Meynung hiervon, wird völlig hieher gesetzt.

Perpetua sic inter gentes existerent turbæ, nec ulla unquam foret de turbe aut exercitu detento compositio, nulla pacis transactio, quæ sub isto titulo rumpi non posset, atque adeo tranquillitas publica turbaretur, schreibt der sinnreiche Spanier Saavedra in seinem Symbol. polit. 99. gar wohl, welches Herr Böhmer in seiner oft belobten Dissertation de Exceptione metus pag. 62. also exaggerirt: Quomodo securus esse posses, quia hodie promissa cras vel quovis tempore iterum à debitore rescinderentur? Profecto bella bellis cumularentur, paxque ac tranquillitas inania essent vocabula. Conf. Grot. L. 3. C. 19. §. 11. Non finirentur certamina, nisi cum intertione alterius partis, eo quod non pro amico sed hoste perpetuo habendus mihi esset, quem pacem vix initam statim data occasione scio rupturum. Cum enim jure belli hostem tamdiu prosequi liceat, donec hostis maneat, amicitia autem, quæ ideo tantum offertur, ut interea spatium concedatur vires paulisper colligendi, vera amicitia non sit, sequitur, arma non prius deponendi jus habere victorem, donec totali tuo interitu securitatem suam procurasset. In hostem enim, quousque talis manet, omnia licita sunt. Quis autem tam sibi foret inimicus, ut ipse interitus sui existeret causa? Quo iplo turbulentissimus rerum futurus esset status, omnisque de pace spes evanesceret.

§. 127.

Expedit generi humano, ut bella finiantur.

Jam vero expedit omnino generi humano, & ad ejus conservationem utique necessarium videtur, ut non tantum actus hostiles ad tempus suspendantur, sed & semina bellorum funditus extirpentur, id quod pacificatio- num verus finis est, vel esse debet. Quomodo autem, schreibt Herr Böhmer pag. 63. weiter, pax reduci potest, si per istam exceptionem, non nisi ad arbitrium læsi liquidam, resiliendi à pactis bellicis facultatem permittere velles? Frustra hic opponis injustitiam armorum. Eo ipso enim dum pactus es, jus, quod tu hactenus in re tua habes, in adversarium transulisti, sicque effecisti, ut quod hactenus nullo munitus jure vel possedis, vel ad quod adspiravit, ab isto momento jure possideat, pariter ut jure civili sit in transactionibus. Uti enim in judiciis dubius rerum eventus gravem

à lite

à lite discedendi præbet causam, hincque transactio quasi de re dubia ob timorem litis valet; ita etiam in bellis propter dubiam Martis aleam & armorum metum inita pacta firma dijudicanda sunt, seu jure seu injuria bellum sit susceptum. Manet itaque hoc, cum inter gentes deficit iudex, lites earum dirimens, hujusque vicem gladius subit, necesse esse, ut in eo acquiescant, quod Martis alea decidit. Puffend. L. 8. C. 8. §. 1. in fin. Vehementer namque foret absurdum, in arenam descendere, inque armorum consentire decisionem, deinceps vero re ex voto non succedente, ac Martis Fortunæ alteri, licet injusto invasori, victoriam decernente, de vi injusta conqueri velle. Eventum enim Martis esse ancipitem pariter, ut ludi, nemo non scit. Si itaque huic rem tuam committere oportet, quo jure postea, re male gesta, multa de injustitia victoris verba faceres? Non magis sic de injuria tibi facta conqueri licet, quam si quis ex condicto in duello pugnans vulneratur. Puffend. L. 3. C. 1. §. 7. adeo ut qui hic succumbit, applicare sibi debeat illud Plauti Amphit. Act. 1. Scen. 1. ut lubet, quod tibi lubet, fac, quoniam pugnis plus vales: Et recte iterum Seneca; Thebaid. v. 629.

Hinc concluditur in decisione Martis gentibus se acquiescendum.

Quodcunque mars decernit, exæquat duos, licet impares sint, gladius & spes & metus fors cœca versat,

§. 128.

Nur habe ich bey der Comparaison zwischen der Transactione civili, und dem Kriege dieses zu erinnern, daß bey der erstern, nemlich der Transactione civili, man noch den Richter zum Hinterhalt hat, im Fall der andere zur Billigkeit sich nicht verstehen will, bey der von denen erzwungenen Friedens-Schlüssen aufgeworffenen Frage aber nicht nur von dem Casu, wo der Aggressor die Waffen noch in Händen, das ist, die Decisionem des Schwerdts noch zum Hinterhalt hat, und es gutwillig darauf ankommen läffet, sondern auch davon, wenn der Aggressor in julto metu versiret, das ist, von dem andern bereits überwunden und dergestalt in die Enge getrieben worden, daß er weiter durch das Schwerdt sich nicht helfen können, sondern einen Frieden par force eingehen müssen, geredet wird, zu geschweigen, daß eigentlich zu sagen eine Transaction keinen Zwang leidet, andern Falls sie null und nichtig seyn würde.

Herr Voblers Rationes sind nicht Universal. Wie die Transactione civili von dem Kriege differire.

§. 129.

Gleichergestalt habe ich bey dem andern Raisonnement wegen des Consensus in eventum belli nur noch dieses zu erinnern, daß einem bekriegten Theile nicht allemahl frey gelassen wird, ob er zum Waffen greiffen will oder nicht, sondern der andere oft mit grösserer Gewalt auf ihn

Es steht einem nicht allezeit frey, ob man kriegen wolle oder nicht.

ihn los dringt, und alle Anerbietungen zu einem gültlichen Accommodement ausschlägt, mithin den andern nöthiget, daß er wider Willen sich wehren und zum Degen greiffen muß, von welchem Casu man also denn nicht sagen kan, quod aggressor volens in arenam descenderit, inque decisionem armorum consenserit.

§. 130.

Resp. ad
principia
contraria :
Quorum
primum,
negans fi-
dem hæreti-
cis servan-
dam, Pontif-
icis com-
mune.

Hingegen ist dasjenige, was Herr Böhmer §. 13. 2c. weiter urtheilet, desto gründlicher und adäquater wenn er schreibet: Ex dictis manifeste constare arbitror, erronea omnino pacique ac tranquillitati publicæ maxime adversa esse illa principia, quibus, neglecto prorsus discrimine status nat. & civilis, statuitur, exceptionem nostram in utroque æque esse admittendam, fidemque pactis datam quandoque revocare licere. Inter hæc principia famosissimum est illud de fide hæreticis vel diversæ religionis hominibus non servanda; dogma à plurimis in Romana Ecclesia assumptum, defensum, impium vere & ipsi principum saluti periculosum. Cum enim Henricus IV. a perditissimo illo RAVALLIACO seculi superioris anno 10. esset occisus, (vid. Memoires du Duc de Sully T. 2. p. 413. seqq. Ludolph Schau-Bühne ad h. A. p. 318.) Jesuitæ eo processisse dicuntur impudentiæ, ut publicis sermonibus scriptisque proferre non dubitarint, licere hoc cuivis subdito, si Magistratus hæreseos labe esset infectus, teste van Dissingau in der Information von der Anatomia C. 3. p. 46. quin imo hoc factum meritorium credendum esse tradunt Wilh. Rosæus, Th. Bozius aliique.

§. 131.

Non etiam
Muhamme-
danis,

Fallit autem Paul. Ricautus, quod Muhammedanos quoque perversissimæ hujus doctrinæ defensores facit, ad Alcoranum eorum provocans, per cuius LL. ipsis integrum esse dicit, foedera cum infidelibus, adeoque juxta eos cum hæreticis mita, pro lubitu violare. Vid. de Stat. Imp. Ottom. L. 1. p. 297. Contrarium namque diferté in ipso Alcorano legi, rectius observat Autor notarum in Ricautum, ideoque inter ea, quæ Falso Muhammedanis imputantur, retulit Andr. Relandus de relig. Muhammed. L. 2. p. 167. Et quem fugit illud Amurathis II. votum, cum A. 1444. ab Uladislo I. Hung. ac. Pol. Rege, eoque Christiano, datam contra fidem apud Varnam, jussu Eugenii IV. Pontif. (Vid. Orat. legati Pontificii perfidiam suadentem apud Bonfinium Dec. 3. L. 6. p. 457.) improvise invaderetur: (Vid. Lewenclaw in Pandect Turcic.) Quod falsitatem illius imputationis luculenter arguit.

§. 132.

Refutatur
ista doctri-
na & qui-

Est quippe hæc doctrina omnibus naturalis rationis regulis adversa, ideoque ne quidem inter gentes unquam probata. Rescindit namque omne socia-

socialitatis vinculum, omnemque contrahendi occasionem, vel offensos reconciliandi rationem penitus impedit; cum e contrario nulla res vehementius Respubl. contineat, quam fides. Quod si autem servanda est fides, illa cuivis homini, sine ulla exceptione religionis, vel alius cujusdam respectus, est servanda. Non enim respicit promissa fides conditionem personæ, cui promittitur, sed promittentis, cui competit id agere, quod probum virum decet, quicumque ille sit, quo, cum agit; sufficit enim in contrahendo pacto ipsos æque ac nosmet homines esse, nec ex humana societate expellendos, aut jure humanæ naturæ privandos esse, licet aliter de Deo sentiant. Id quod probe quoque observans Imp. Carolus V. datam in comitiis Wormatiensibus 1521. Luthero fidem, contra clamores clericorum, quibus erat stipatus, exactissime duxit servandam. Notissima hac de re sunt illius verba, cedro omnino digna: *Will D. Luther sich auf unser Kayserlich Wort und versprochen Gelaid hiehero begeben; als wollen wir in keinen Weg gestatten, daß ihm das geringste Leid zugesüget werde. Dann wenn schon Treu und Glauben von der ganzen Welt vertrieben seyn solte, will es sich doch gebühren, daß derselbe noch bey einem Kayser gefunden werde.* Sleidan Lib. 3. Et sane cum inter diversæ religionis homines communio est non solum Juris Nat. sed & civilis, cur inter eos humanæ non intercederent obligationes?

dem 1.) ex ratione naturali.

§. 133.

Ipsæ facer codex præbet exempla Foederum factorumve diversæ religionis inter homines factorum. Sic v. g. Abraham pacificatur cum Abimelech; ejusdem nominis Rex etiam cum Isaac foedus mutuo juravit. Pariter Jacobus cum idololatræ Labano pacificatur, & totus Israelit. populus cum Gibeonitis. In iisdem quoque sacris litteris passim violationes ejusmodi factorum deprehendes punitas, luculentissimo judicio, Deo quam maxime placere, datam indistincte servare fidem. Conf. van Dissingau L. 3. C. 3. in fin. add. Lehmann de Pac. rel. Lib. 3. C. 35. quæst. 12. p. 363. seq. Nec sine providentia ejus factum existimarem, quod modo de clade Uladislai apud Varnam memoravi.

2.) Ex sacro Codice.

§. 134.

Quæ cum ita sint, ipsi prudentiores Pontificii absurditatem dogmatis hujus intelligentes, non potuerunt non illud detestari, licet in Concil. Constantiensi Art. 2. Sess. 15. fuerit stabilitum. Egregie Bodinus de Rep. L. 5. C. 6. si, inquit, quidem infideli & hæretico frangere fas est, dare nefas est; si vero fidem dare jus est, datam servare oportet. Et Cardinalis Ossatus L. 3. Ep. 87. pa. 371. de foedere Gallorum Regis cum Regina Angliæ inita (vid

3.) Ex ipsi Pontificiorum testimoniis.

Thuan. L. 116. p. 753. cujus rupturam Papa Clemens IX. suavit.) ita: Le Pape dit-il, me dit, que le serment avoit été fait à un herétique, & que sa majesté avoit fait un autre serment à Dieu & lui Pape. Mox p. 376. & subnectit judicium hoc: Vous voyez, comme, encore que le Pape aye l'ame bonne, neant moins la haine, qu'il porte aux herétiques, le transporte si avant, qu'il se laisse échapper du bouche, bien que sous le nom d' autrui des Maximes péni- tieuses & indignes de tout homme de bien. Plerique desoques Moralista- rum inter Pontificios hanc damnarunt doctrinam. Vid. Laymann Theol: mor. L. 2. Tr. 3. C. 12. No. 15. ubi expressé asserit, nec per autoritatem Pontificis solvi posse pactum publicum, quod cum hæreticis iniere catholici. Alii integris contra absonam hanc doctrinam declamarunt scriptis. Sic pro fide hæreticis servanda pugnarunt Herib. Rosweidus, Lojolæ discipulus, in pec. libello Mogunt. 1607. recus. Antw. 1610. 8. & Rob. Schweertius Antw. 1609. 8. adversus elenchum Dan. Plancu. Spectant huc quoque tra- dita à Natal. Alexandro in hist. Eccles. Sec. XV. & XVI. diff. 7. T. 8. edit. in Fol. p. 495. seqq. Ant. Arnoldo in Apologia pro Catholicis contra Autorem de la politique duc lerge de France T. I. C. 22. pag. 433. seqq.

§. 135.

4.) Expro-
testantium
scriptis.

Ex Protestantibus illi se opposuerunt Jac. Schultes, Advocatus Lipsien- sis in pec. Tr. de fide hæreticis servanda, subjecta ipsius tractatui de præludiis justitiæ ac juris 1660. edito, & Pet. Bælius dans responses aux questions d'un Pronvincial T. I. C. 9. seq. Egregie quoque hoc argumentum tractavit Uffelmannus Prof. olim. Helmstadt, in Tr. de jure, quo homo homini obli- gatus C. 7. §. 11. seq. ad quæ lectorem remittimus.

§. 136.

Verba Böh-
meri de
bello
Schmalkal-
dico, de cu-
jus justitia
à nonnullis
dubitatum;
sed rectius
defenditur.

Hieher gehört auch, was Herr Böhmer in besagter Diss. p. 103. vom Schmalkalbischen Krieg schreibt, welche Meditation so gründlich gerathen ist, daß ich kein Bedencken trage, dieselbe mein eigen zu ma- chen, und völlig hieher zu setzen: Belli hujus justitiam, sagt er, ratione pro- testantium in dubium vocabant non pauci; (vid. scripta apud Hortl. T. 2. L. 1.) quin imo inter ipsos protestantes permulti hærebant, (inter quos ipse Melanchton apud Hortl. T. 2. L. 1. Matt. Razerberger ibid. C. 13. alique apud. Gold. Pol. Imp. p. 31.) num arma essent adversus Cæsarem, si eos in- vaderet, capienda? Quam in rem & Theologorum & Politicorum con- quirebantur consilia, quorum plerique id defendebant, asserentes, justam conscientia libertatis defensionem adeo esse naturalem, ut nullis illi deto- gari posset legibus. Gold. l. c. & recte; nam licet juxta monitum Pauli ad Rom. XIII. superiori sit optemperandum, illud tamen ulterius, quam jus supe-

superioris permittit, extendi nequit; jam vero coactio circa fidem nullo jure superiori competere, jam supra Fufius C. 1. §. 6. feqq. fuit ostenfum.

§. 137.

Notum est illud, impune obsequium denegari ei, qui supra jurisdictionem vult jus dicere. L. fin. ff. de jurisd. Egregia sunt hanc in rem verba Bugenhagii (qui primus ex theologis defensionem religionis contra Caesarem admisit) apud Hortl. l. c. p. 64. n. 1. feqq. quæ huc apponere lubet: Der Kayser, sagt er, ist nicht Richter, oder Ober-Herre in dieser Sache, sondern Gottes Wort: in dem, daß er Kayser ist, wollen wir ihm in allen Dingen gehorsamen, noch mehr denn andere, und wie Christus lehret: Gebet dem Kayser was des Kayfers ist; aber in den Stücken, die Gott zugehören, ist er nicht Kayser, noch Ober-Herre; er soll es auch nicht begehren; er ist auch nicht dazu von uns angenommen; niemand hat ihn darinn gehuldiget; wir wollen ihn auch gerne berichten, so er uns als ein Christen-Herre hören will. Denn Christus sagt dazu: gebet Gott (nicht dem Kayser) was Gott gehöret; darum soll er sich erkennen für einen Kayser, und nicht für einen Mörder; für einen Christen-Herrn und nicht einen Verfolger des Evangelii. Mox pergit n. 7. Wenn aber der Saul wäre zugefahren, und hätte das Volk mit Gewalt wollen dringen von Gottes Wort zur Abgötterey, und derowegen angefangen zu hauen und zu morden, ich halte, Samuel hätte ihn selbst erstochen, oder sich gewaltig mit dem Volk wider ihn gewehret; wie wir auch lesen im Buch der Maccabæer, daß die Juden sich musten leiden und gedulden, wenn Heydnische Könige über sie regierten; aber wenn dieselben anfiengen sie zu dringen von Gott, und zwar zur Abgötterey, achteten die Juden, daß jene nicht mehr wären ihre Ober-Herrn; darum wehreten sie sich, und schlugen getrost darein und Gott halff ihnen zc.

Ratio additur, quia obsequium ei impune denegatur, qui supra jurisdictionem vult jus dicere.

§. 138.

Profecto si sensus esset Apostoli, quod Christianos etiam in causis fidei oporteret superiori obedire, qui potuisset ipsemet suo exemplo contrarium probare; quoties enim non neglexit interdictum Magistratus & in annunciando Evangelio strenue perrexit; ipse Petrus coram Synedrio: Judicate, inquit, num fas sit, hominibus magis obedire, quam Deo, conf. Puffendorf de habitu rel. Christ. §. 6. & in dedicatione, add. egregium consilium apud Hortl. L. 1. C. 5. & 6.

Quod ipse Paulus exemplo suo probavit.

§. 139.

2.) Jure quoque humano rescriptum Principis contra Jus divinum nihil valet,

Jure quoque humano diferte cautum est, quod rescriptum Principis contra Jus divinum sit ipso Jure nullum, L. fin. ff. si contra Jus. Cum itaque Cæsar juberet, ut veræ, quam Lutherus monstraverat, religioni nuncium mitterent Principes protestantes, & ad ritus Pontificiorum supersticiosos revertentur, hocque armis ab iis impetrare contenderet; Quid magis justum, quam ut arma armis repulsarent? Manet namque hoc: Cæsari parendum, sed usque ad aras. Puffendorf l. c. Alb. Gentilis de Jure Bell. L. 1. C. 9. Rev. Rechenberg cit. diff. §. 9. seqq. §. 17. seqq. & §. 21. 32. Conf. Syring. de P. R. C. 3. in fin. ubi in hunc modum magnum Jctum refert consuluisse civitati Hagenaviensi, cum binis rescriptis religionis exercitio Cæsar eam interdixisset. Exhibet istud Consilium 1566. datum Lehm. de P. R. L. 3. C. 47.

§. 140.

3.) Jus Nat. vult, ut Lex obtempera Superiori, postponatur illi: obtempera Deo.

Quoties itaque hæc duo præcepta obtempera Deo; & : obtempera superiori, inter se pugnant, posterius cedere debet priori. Id quod Juri Nat. omnino conforme est, utpote juxta quod in collisione duorum officiorum fortius superat semper minus forte, Grot. lib. 1. cap. 1. §. 10. Ziegler ad Lancell. l. 1. tit. 2. sic v. g. parentes non sunt lædendi; sed sifiunt hostes patriæ, impune læduntur L. 35. ff. de relig. & sumt. fun. Degenerato itaque Imp. ex patre patriæ in hostem, nexus, quo alias ei erant obstricti, optimo Jure liberabantur protestantes, Hordl. C. 2.

§. 141.

4.) Protestantes partem constituunt Imperii.

Accedit, quod maxime circa hanc rem attendendum, Remp. Imp. esse mixtam, cujus partem protestantes quoque constituunt, hincque Cæsari non licere pro lubitu agere, imprimis in causis religionis, ad quas, ut supra §. præc. jam monui, neutiquam quadrat, ut quod major pars ordinum Imp. sancivit, paucis quibusdam rescindere non liceret. Conf. Burgold. l. c. p. 2. d. 5. per tot. Conring ad Lampad. p. 3. c. 21. §. 13. Schilter de P. R. c. 3. §. 15. seq. Hugo de statu rel. Germ. c. 3. §. 47. Rev. Rechenb. cit. diff. §. 17. 1. §. 21. seq. Zentgraff de libert. relig. §. 2. His omnibus spretis, cum nihilominus Cæsar arma contra Protestantes arripere, non poterant non se defendere. Dei enim agebatur causa.

§. 142.

Hinc contra pacem religiosam secutam in epte exceptio metus

Demonstrato itaque, rectius arma contra Cæsarem Pontificiosque fuisse arrepta, eo quod religionis intuitu in naturalem soluti essent statum, nulloque amplius durante bello, juncti vinculo, per se patet, contra factam An. 1552. transactionem Passaviensem indeque secutam August. Vind. An. 1555. pacem religiosam exceptionem metus injusti locum habere neutiquam posse, sed huc omnino

omnino applicanda esse, quæ præc. cap. de liberis Gentibus tradidi. Vana itaque fuit temeritas quorundam Pontificiorum, qua conventionem hanc publicam impugnare, Catholicosque inde obligari neutiquam posse publicis scriptis clamabant, quorum præcipuos hic recensere lubet.

*Injasti opo-
nuntur.*

§. 143.

Maximas turbas ciebat quidam nomine Franc. Burcardi Cancell. Colonienſis abutens autonomia ſua, ſive von Freyſtellung mehrerley Religion. München 1586. 93. & 1601. 4. Verum libri autorem putant alii A. Gailium. Alii A. Erſtenbergerum vid. Petr. Ribadeneira L. 1. de Princip. C. 16. f. 182. Alii utrumque Conf. Wahr. ab Ehrenbach de Fœder. l. 2. c. 2. p. 222. Conring. ad Lampad. Alii Jeſuitas Colonienſes ejus autores faciunt. Vid. Placius Th. An. & Pf. p. 145. Quisquis ſit, ſcriptum hoc magno excipiebatur à Catholicis applauſu. Fruſtranea tamen iſta eſſe júbila, ex proteſtantibus multi oſtenderunt. Quæ Saxones illi oppoſuerunt, extant ſub tit. Des H. K. Reichs Augapfel, contra quod rursus promulgabatur aliud: Wer hat das Kalb ins Aug geſchlagen? de Domorein van Diſſingau & A. B. de Godentius ſcriptus autori autonomía oppoſitus vid. Struv. in Bibl. Jurid. C. 14. §. 38. ubi & de aliis pacis impugnatoribus Sciopio & Jeſuitis Dilligenſibus. His adde Oſtermannum in diſp. com. 8. G. F. de Buckiſch & Ern. de Eufebius, contra quem tamen vid. Conring. infra §. 17. cit. & ex iſtis Catholicis Car. a Lobkowitz in pace S. J. R. licita Viennæ 1649. tertium edita, f. Agedum, examinemus eorum argumenta.

*Scriptores
Pontificii
eam impu-
gnantes.*

§. 144.

Præcipuum eſt, quod vi metumque ab Imperatore & ſtatibus Catholicis eam dicunt extortam. At qui vel levi rerum tunc temporis geſtarum noticia tinctus eſt, falſitatem illius aſſerti facile intelliget. Quis enim neſcit potentiam Cæſaris, qui proſtratis Potentantium firmiſſimis fulcris, veluti triumphator Auguſtam Vind. intravit, teſtibus iſtis Catholicis Thuan. l. 4. Jovius l. 45. hiſt. in f. add. imprimis Georg. Scherer f. 101. ubi in Cæſarem invehitur, quod victoria ſua non melius fuerit uſus, ſicque concludit: Denn da Jhro Majestät die Victorie proſequirt, und den Religions-Frieden nicht wieder angeſichtet, würde es viel beſſer um die Catholiſche Religion ſtehen. Sic namque Saxon. Elect. Hæſſiæque Landgravius tenebantur captivi. Thuan. l. 21. Nec minus potentiam iſtius veritæ potentiſſimæ imp. civitates præter Bremam & Magdeburgum ad unum omnes defecerant. Syring. de P. R. c. 2. p. 23. Lehm. L. 3. C. 35. p. 342. clementiæ imperiali ſecuritatem ſuam acceptam ferentes, verba ſunt Adami itidem ſcriptoris Catholici, in Rel. Hiſt. de pac. Weſt. p. 3. Qui itaque Cæſaris animum metus occupare potuit? Qui

*Quorum
argumenta
refutuntur
1.) quod
metu Inju-
ſto ſit ex
torta.*

D b b b

pacta

pacta extorqueri poterant illi, qui non incolis tantum, sed & exteris regibus erat formidabilis? Tantum abest, ut ab exiguo Protestantium numero ad incitas fere redacto, ac omni subsidii spe prorsus orbatocogi potuisset? Opponis arma & exercitum Mauricii Sax. Electoris, quem An. 1552. pro liberatione Hassi, (cui data semel de liberatione fides turpiter postea denegabatur, Rev. Rechenb. cit. dist. §. 27. & Thuan l. c.) & impedienda, quam Cæsar affectabat, Monarchia, eduxit, Hortl. l. c. l. 5. c. 4. n. 29. Burgold. l. c. p. 1. d. 1. §. 37. seqq. Sed num fidem meretur, Catholicos, ubique ferme, uti monui, victores, ac multitudine istam longe superantes, illius metu percussos pacem iniisse? Profecto fuisset hic metus admodum vanus, nec dignus, qui attendetur. Ut taceam Mauritium biennio ante pacificationem Anno 1553. in prælio ad Sivershusam in Duc. Luneb. contra Albertum Brandenb. pugnantem post acceptum grave vulnus occubuisse. Thuan. l. 12. p. 357. Quis autem, armis Anno 1555. quo pax transigebatur, undique depositis, vis live metus locum invenire poterat? Ut itaque potius dicendum, moram ipsius Pontificis in congregando concilio, eoque in Germania, quemadmodum Cæsari & ordinibus promiserat, in causam maxime fuisse, ut, alia commodiori controversias Religionis decidendi via deficiente, ad hanc pacificationem status descenderint. Sed singe, Arma Protestantium quid contribuisse ad istam pacem, memoriamque forsan refricuisse Cæsari angustiarum, quibus Oenoponti se viderat constitutum, ex dictis tamen in præc. cap. sufficienter constat, pacis condiciones fere semper invitis dari, & à victoribus vi ac metu accipi, ut, quod dici solet, minima de malis. Raro namque æquis ac integris viribus ad pacem pervenitur; Fœrster ad ann. Tac. p. 245. Jam vero rectè ad Principes Protestantes applicanda tunc fuisse, quæ alias ad liberas gentes omnes, constat argum. traditorum in §. 11. Sed cur tot verborum ambagibus Protestantium causam peroro? Inspiciant modo dissentientes acta publica, hanc pacificationem quæ præcessere apud Lehm. de P. R. L. 1. per tot. & nisi præjudiciis plane occæcati sint, confiteantur necesse est, deliberatis animis pacem esse compositam. Legant insimul ipsas pacis tabulas, illis constabit, non vi aut metu, & luculenter, sed libro belligerantium consensu tranquillitatisque amore illam esse conditam. Quid enim clarius esse potest, quam verba §. 13. *Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben, der Stände und Untertanen Gemüther wieder in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen zc. haben wir uns mit den Churfürsten zc. und sie sich mit uns vereiniget und verglichen.* Ne dicam in omnibus ferme insecutis comitiis illam pacificationem esse confirmatam. Vid. R. l. de Anno 1557. §. 8. 59. §. 5. 66. §. 6. 82. §. 9. 94. §. 8. 16. 13. §. 4. & 1641, §. 15. quid quod ipsi status Catholicici in declarat. sua ad Maxim.

Maxim. II. Ratisbonæ 1576. confessi sunt, pacificationem istam unanimi consensu omnium & sine omni distinctione absolute fuisse ratificatam. Qui itaque metus amplius obuerti potest, qui, si adfuisset, jam pridem per liberum consensum ex post facto fuisset ratificatus, juxta tradita in §. ult. c. 2. Consensus hic repetitus denuo est per pacem Westph. ubi per Art. 5. §. 1. Pax religiosa in omnibus suis capitulis unanimi Imperatoris, Electorum, principum & statuum consensu rata habetur. Non attempta cujusvis sive Ecclesiastici sive politici intra vel extra imperium quocunque tempore interposita contradictione vel protestatione, quæ omnes inanes, & nihili declarantur. L. §. 50. & novissimis capitulationibus §. 2. ubi fufus hæc deprehendens. Cæterum conf. præter jam adductos Schüzium Vol. 2. d. 4. §. 11. lit. A. Carpz. de L. R. G. c. 3. sect. 6. n. 10. Nordermann de jure princip. concl. 27. lit. A. Limn. jur. publ. L. 1. c. 13. n. 19. add. imprimis Wurnfer exerc. jur. publ. §. §. 2. ubi Fr. Burcardo & Ostermanno solide respondet.

§. 145.

Porro validitatem pacificationis religiosæ dubiam facere tentant, ex eo II.) Quod quod juxta illos Evangelici sunt hæretici, quibus fides non sit servanda. At hæreticis non sit ser- facile hanc imputationem in Evangelicos deprehendo injectam, nunquam vanda fides. vero probatam; quod si sufficeret, eadem facilitate illa in eos retorquere posset, quinimo etiam non levibus demonstrari argumentis. Clament quidem, nostram doctrinam esse diabolicam, ecclesiam synagogam satanæ, nos esse novatores, deceptores, impostores, fures, & quid non. (Vid. Jac. Moronesæ Monachus Cælestinus in vita Lutheri apud Goldast polit. imp. p. 25. Ubi nefandis Lutherum proscindit convitiis, verba hæc sunt, fuerunt, eruntque, prætereaque nihil, quamdiu nil probetur. Centies ac millies evomant hoc virus in Evangelicos, sola tamen ista inculpatione hæretici non fient, sed manebunt calumniæ, donec modis legitimis diæteria sua probaverint. Prodeat in scenam, qui vere dicere possit, doctrinam nostram ex S. Codice unquam esse refutatam, quod tamen fieri deberet, cum illa norma sit, ex qua vera veligio omnisque hæreseos convictio demonstrari debet. Sed nec impostorum hoc unquam futurum, spem habemus tam certam ac indubitam, quam certa sunt ac immota ipsamet sacra oracula hoc in codice contenta. Indicium sane malæ causæ est, quod Pontificios non semel pœnituerit, ex sacro hoc fonte nobiscum in arenam descendisse. Conf. testimonia ipsorum hac de re exhibentem Lud. de Montes Perato in vindic. pac. Osnab. §. 8. n. 45. seqq. Lux namque ille est, omnes illuminens tenebras; hinc autoritatem illius vilipendere cæperunt, qui non rationibus sed convitiis certandum esse credidere; quid quod nonnulli eo prolapsi

DDDD 2

sunt

funt proterviæ, ut S. Scripturam ceu perniciosam, istis temporibus ex ecclesia plane exterminandam, duxerint. Vid. Dieterici Instit. Catech. Hutter aliosque ad locum de S. Scriptura. Meras itaque has esse calumnias manifestum est. Sed pone hæreticos nos esse, num ideo data nobis deneganda erit fides? Vid. quæ pluribus pro demonstranda absurditate illius dogmatis disserui cap. præc. §. 13. Hoc tantum addo, cum Evangelici nunquam pro hæreticis ab imperio sint declarati, sed potius per pacem Relig. approbati, nil nocere iis posse istam imputationem certum est; tantum abest, ut inde exceptio contra validitatem pacificationis ibique stabilitam libertatis conscientiam, locum invenire possit. Conf. pluribus Justi Mayeri quæst. sintne Protestantes Jure Cæsareo hæretici, contra sanguinariunt Casp. Sciopii classicum sacrum: Arg. 1621. 4.

§. 146.

Principium,
quo contra
fidem rebel-
libus datam
exceptio
metus à
non-
nullis statu-
tur, refuta-
tur.

Von der Freu und Glauben, welchen man rebellischen Unterthanen zu halten, schreibt Herr Böhmer wiederum gar fein, wenn er sagt: Porro nec approbanda erit illa nonnullorum doctrina, qua rebellibus civibus fidem de impunitate vel aliis quibusdam à Civitatum Rectoribus datam, opposita dein exceptione metus, recte denegari posse autumant. Vid. quæ contra illam disseruit Graswinckelius. Nam licet nullus inficias eam, inferiori armis cogendi superiorem jus non facile competere, Vid. Fufius Grotius l. 1. c. 4. ibique Tesmar. Puffendorf. l. 7. c. 8. §. 5. seqq. Attamen cum rebelles plerumque injuriam à principe vel sibi Reip. factam prætexunt, difficilis ut plurimum est inquisitionis, uter litigantium majus habeat jus. Idque magis, quod sæpius liquido non constet, quænam Reip. sit forma; utrum status sit pure Monarchicus, an modus saltem administrandi talis sit? Qua de re imprimis disputatum fuit seculo superiori in motibus Bohemicis ac Anglicis; ut itaque non semper sit evidens, uter ex belligerantibus in ejusmodi civili bello sit superior, uter inferior? Quis enim hæc ad oculum demonstrabit? Quisnam iudex determinandus? Num Princeps, an perduelles qui dicuntur? neuter sane. Nemini enim in propria causa iudicium terre licet. Sed pone, in confesso esse, Monarchiam obtinere in civitate; attamen non erit & tunc Principi grassandi licentia in vitam & fortunas civium pro lubitu, adeo ut nulla suboriri posset subiectis conquerendi causa de exactionibus immodicis, rapinis, aliaque crudelitate à Principibus, absoluta potestate gaudentibus, quæ exerceri ut plurimum solet. Nam aut data est illimitata potestas Principi à populo sponte; id tamen factum esse sub hac conditione, naturalis dictitatio, ne in odium ac oppressionem suam illa abuteretur, uti quondam Caligula optans, ut populo Romano una esset cervix. Sveton. in vita ejus. Tacit.

cit. Ann. Lib. 6. Quis enim sponte sibi hostem pararet? Aut bello hæc potestas fuit acquisita, & tunc hominibus se imperare memorasse debet, quos lædere sine causa ipsum naturæ jus vetat. Graviter Colbertus: Si le sujet, dit il, est ainsi dans l'obligation d' une fidelité par faite envers le Souverain, le Souverain de son coté ne doit pas les traiter comme un esclave; il ne faut le charger qu' a proportion des besoins de l' etat: Autrement ou il succombe sous les poids, dont il l' accable, ou il regimbe contre l' eperon, ainsi, qu' il arrive à ces chevaux, qu' on veut dompter tout d' un coup sans les accoutumer insensiblement à la correction. Voyés son testam. polit. ch. 5, fol. 250. Quamvis autem jure destituantur subjecti, per vim sanio rem sibi reddendi ejusmodi dominum, competit tamen illis potestas, per preces, quid efficere queant, tentandi. Quod si vero frustra omnibus tentatis, justus dolor ad arma tandem convolare suaserit, in modo ipsi peccasse dicendi sunt. At, quomodo res restituenda? Respondeo: Aut per vim in ordinem sunt redigendi, aut per pacta conjunctio eorum cum Domino tentanda, Prius si succedat superiori, videat, quid de iis statuatur; si posterior, ipsa negotii natura ostendit, Regem rebellibus gratiam delicti facere, nec obtentu rebellionis semel remissæ pacta irrita reddi, hacque exceptione annullari posse. Puffendorf l. 8. c. 8. §. 2. Aliter sane non video, quomodo, salva Principum salute, sit statuendum. Quid enim fieret, si exceptioni nostræ hic locum concedere velles? Num putas, rebelles oblatam reconciliationem, pacisque factæ restitutionem unquam esse accepturos, si in fide danda tuto se confidere non posse scirent? Neutiquam. Potius securitati suæ consulenti, eousque principem suum persequerentur, donec ipsum penitus delevissent, sicque tragœdia Anglicana sæpius luderetur. Jam vero ab amentia parum alienus videretur, qui in tale periculi genus, contra omne jus, quod sibi debet, se ipsum conjicere vellet. Quid enim ex non servata subjectis fide provenerit mali, testantur Hispaniæ, Galliæ, Pannoniæ, Angliæ, aliarumque gentium monumenta. Frustra hic obvertis, principem tamen habere jus, rebelles puniendi subditos. In promptu enim est responsio, habere quidem illud jus, si per vim eos ad officium redegerit; non vero, si semel concessa impunitate, injuriam sibi illatam remiserit, ac totalem promiserit amnestiam, quam promissionem, si post arma à subditis deposita frangere non dubitaret, scelus scelere rependeret, eoque ipso efficeret, ut parum in simili casu ipsi confiderent. Quamobrem approbare neutiquam possum Caroli Ducis Burgundiæ factum cum Gandavensibus. Hi enim eum scriptos ipsi offerent articulos, quibus omnia ab ipso reposcebant ablata per bellum à patre, interque alia, ut singula opificum civitatis collegia sua haberent vexilla, uti consueverant, quorum summa 72. faciebat;

ciebat; metu periculi præsentis assensus est postulatis, & privilegia, quæ vellent, dedit, ne cum in Leodios moveret, hostem domesticum à tergo relinqueret, & ita distraheretur viribus. Verum constituerat apud animum, si victor reverteretur, optimis remediis eos ad sanitatem redacturum, quod etiam eventus approbavit. Vid. Comin. l. 2. c. 5. f. 106. seqq. Enimvero cum semel fidem dederat, aut servanda ipsis, aut plane non danda fuisset, potiusque eo laborandum, ut vi eos in ordinem redeget. Ut itaque male potius, quam bene, Principibus consuluisse Lipsium dicerem, ita Lib. 6. C. 4. polit. n. 39. seqq. Principem suum alloquentem. Da verba, quoniam verba apud eos plurimum valeant; offer blanda, imo ambigue promitte; quid refert, facile mox irrita facies, quæ per seditionem expresse- rint. Rectè proin refutatus est à Commentatoribus ad eum Thomfōno & Loccenio. Eadem cum Lipsio Philosophia est Boxhornii in Instit. polit. L. 1. C. 14. §. 19.

§. 147.

Quod excep-
tio metus
injusti nec
contra pa-
cta in car-
cere extor-
ta in Scaru
Nat. rectè
opponatur.

Endlich ist auch dasjenige, was Herr Böhmer pag. 74. von einem Frieden, den ein gefangener Feind zusaget, urtheilet, gar wohl gegeben: Progredior, heist es, ad refellendam istam nonnullorum doctrinam, quæ exceptioni nostræ in statu naturali locum omnino facit, quoties pacificatio à victo in carcere detento fuerit expressa. Nam supra §. 7. jam fuit monitum, inter liberas gentes præcise ac distincte determinari non posse, uter belligerantium justas ac injustas habeat causas; quis itaque certo demonstrari potest, justene detineatur custodia, an injuste, tum quæstio ista præjudicialis nondum ad liquidum fuerit deducta? Porro cum ob defectum judicis, controversias qui decidat, gentes liberæ eas armorum decisioni submittere necessum habeant, per se patet, illas in quemcunque, dum illa capiunt, consentire belli eventum, ac per consequens etiam in carcerem. Habent namque se bella instar judiciorum, & uti sententiæ judicis tribuitur effectus rei judicatæ, quæ pro veritate accipitur, etiamsi naturalem in debitorum absoluto obligationem non extinguat. L. 60. de ff. Condict. in deb. ita quoque bellum citra disquisitionem de interna justitia ex communi gentium consensu pro unico lites, alias nunquam cessaturas, terminandi remedio habetur. Quod si itaque martis alea alteri licet injuste belligeranti victoriam decernat, alterumque eo redigat, ut captus pacem, qualem victor præscribit accipere è re sua ducat, quænam, quæso, causa subesse potest, ut ab illa magis resilire se posse credat, quam privatus quisquam a re judicata? Id quod eo verius, quia ipse Deus, cujus providentia & victorias regit, te in talem voluit redigi statum, cujus voluntati repugnare sine crimine non licet. Vide de hoc themate fusius & erudite admodum agentem perillustrem.

ftrem. L. B. de Danckelmann in Dissert. anno 1718. habita de Pactis & mandatis principis captivi.

§. 148.

Quibus ita præmissis haud erit difficile judicare de exemplis in rerum annalibus quæ prostant, ubi pacta sub prætextu metus injusti fuerint violata. Quem fugit foedissimum illud pacifragium Francisci I. Galliarum Regis, quod dimissus à custodia, qua post cladem prope Ticinum 1525. acceptam, Madriti à Carolo V. detinebatur, committere non dubitavit. Examineus illud, rationumque levitates ad oculum patebunt. Scil. negabat Franciscus promissis stare se obligari, quod in carcere, adeoque coactus, illa fecisset. Jam vero nil consensui magis esse contrarium, quam vim ac metum. Vid. qui eandem pro excusando rege afferunt rationem Blondellus præf. apol. Guicciardin Hist. Ital. Lib. 17. quo etiam collineant tradita à Machiavellò de Rep. l. 3. c. 42. l. c. 18. de princip. ad quæ tamen legi mementur Conringii animadversiones p. 166. seq. verum enim vero illud est *πρωτον ψευδος*. Quis enim probari poterat, bello à Carolo V. gestum fuisse injustum, ac per consequens etiam ejus detentionem? Supra enim §. 7. ostensum fuit, quam difficile de justitia ac injustitia armorum inter gentes judicium sit ferendum. Mirum itaque ejusmodi quid proferri, quæ quidem vulgo imponere licet, peritioribus non æque. Cum enim armorum decisioni litem cum Cæsare Franciscus submisisset, in quemcunque eventum eum consensisse, quis non intelligit? Cur itaque postea de metu conqueritur? Non minus frivolæ erant quærelæ de duro carcere, quemque effugiendi propositis ut subscriberet conditionibus, permotum se ajebat. Nam præterquam quod contrarium legas apud ipsum Belicarium, Scriptorum Gal- lum Lib. 18. Comm. rer. gall. p. 562. ad d. A. 1525, ac Guicciardin. l. 16. p. 560. affirmantes, eum justo stipatum præsidio, quoties lubuerit, Mulæ insidentem arce Madriti egredi potuisse; frustra tamen ita rupta excusatur fides. Pone squalidissimo, eoque, quo vilioris alias conditionis homines custodiuntur, fuisse conclusum Regem; num ideo habebat quod jure conquereretur? Quomodo enim hostis hostili animo nondum deposito, quodam quasi jure exposcere recte potest, quæ vix conceduntur amicis? Conf. ill. Dn. Gundlingius in Diss. de efficient. metus &c. c. 2. §. 24. Nam respectus dignitatis, qua Franciscus eminebat, tantummodo inter suos aliquid valoris habeat, non inter gentes, inter quas nulla obtinet personarum dignitas, uti in civitatibus; adeo ut Franciscum ne quidem jure conqueri potuisse existimarem, si, ut vilissimus miles captus fuisset habitus, aut etiam durior; cum ab eo obtentio pacis atque tranquillitatis, ob cujus reductionem bella gerantur, multum dependeret.

Sequuntur
Exempla
violatarum
pactionum
sub metus
injusti ob-
tentu.
Francisci I.
Exminatus
Ratio I.
Francisci
pro defen-
sione illius
pacifragii.

Ratio 2.
Resp.

§. 149.

§. 149.

Ratio 3.

Resp.

Frustra provocabatur ad Christianorum leges, quasi hæc non permetterent, bello captos custodia detineri. Guicciardin. l. 17. p. 622. add. Autorem scripti apud Goldast. Polit. Imp. p. 863. Ubi enim hac de re ullam in sacris Pandectis vestigium? Si vero Christianis bella gerere ac armis arma propulsare nusquam est prohibitum, quemadmodum ex dicto Matth. 5. 39. Falso statuere placuit Bælio, quis ipsis integrum non esse diceret, hostium capita seu principes in potestatem redactos tradere carceri, eosque longioris captivitatis imagine terrere, ut, quod sine cruenta sanguinis humani effusione obtineri nequit, obtineatur pactionibus eorum, qui carceris tædio lassati tandem de pace magis serio cogitant. Dn. Gundling l. c. §. 20. in f. Adde ex sacris litteris locum 1. Cor. VII. 21. & imprimis 2. Petr. II. 7. 19. ubi expresse asserit Apostolus, servum fieri ejus, à quo victus est. Quamvis autem servitus privata inter Christianos moribus fuerit sublata, mansit tamen consuetudo captos bello custodiendi, donec persolutum sit pretium. Grot. l. 3. c. 7. §. ult. add. Textor Syn. Jur. Gent. c. 18. n. 54. & D. D. ad tit. ff. de statu hom. Mea proinde facio illa Covarruvix de matrimo, p. 2. c. 3. §. 4. n. 21. Captum, inquit, in bello justo pro sua redemptione honestum & moderatum pretium promittentem, non eximi ab obligatione ob eam causam, quod metu captivitatis dicat se pretium commisisse. Nam timorem captivitatis fuisse justum, nec illatum ad promissionem, sed ex promissione timorem, quem aliunde habuerit, ablatum esse. Quæ & recte ad Franciscum applicantur ab Alb. Gentili de J. B. Lib. 3. c. 14. & Textor l. c. §. 56. Mirum autem, dum captos facere Christianorum repugnare legibus, existimavit Franciscus, illum ad bellum provolasse, hocque modo litem cum cæfare terminari voluisse. Et dubito sane, quin si conversis rebus Carolum cepisset, custodiam ejus illicitam credidisset. Tam faciles sumus ad improbandos aliorum actiones, & ad laudandas easdem, quoties nostrum inde dependet commodum.

§. 150.

Ratio 4.

Sed videbatur aliquam præ se ferre speciem illud argumentum Regis, quo se sui fuisse juris negabat, adeoque sine autoritate & consensu populi valide contrahere non potuisse. Quæ ratione & Grotius Franciscum defendere voluisse constat ex ejus lib. 1. c. 3. §. f. & l. 3. c. 2. §. 2. ibique Henniges, itemque Guicciard. lib. 16. & 18. cum quorum traditis conveniunt sequentia Autoris des discours merveillex de Catherine de Medicis pag. 125. Les Rois, dit il, lorsqu' ils sont prisonniers, ne peuvent rien faire d' autant, qu' on presume toudjour, que leurs volenté est captivée avec leur personne &c.

Ubi

ubi exemplis dicta comprobat. Pari rationi Franciscum defendere allaboravit Bødinus de Rep. L. 5. C. 7. p. 931. Belcar. L. 18. p. 573. Bachov ad Treutl. V. I. D. 6. §. 7. lit. A. Dav. Blondel in Præfat. Apol. Conf. & Chafanzæum de gloria mundi p. 5. Confid. 89. At vero licet nequaquam inficias eam, ubi populi consensus ad validitatem actus alicujus, tanquam necessarium requisitum, ac causâ sine qua non, exigitur, sine ejus adhibitione legitima nil fieri; Unde erat, quod pop. Rom. pacem à Manlio ni fallor cum Carthaginensibus factam ratam habere nollet, ducemque illis victum traderet. Vellej. L. 2. Nam injussu populi nego, inquit Posthum. apud Livium, quicquam sanciri posse, quod populum teneat. Attamen & hoc argumentum præter rem hic fuisse adductum palam est. Quamvis enim Parlamentum, quo totus Galliarum populus tunc repræsentabatur, expresse in hanc Regis pacificationem non consensisset, permittendo tamen, ut armis invaderet Cæsarem, tacite etiam probasse dicendum erit, ut, sorte ita jubente, pacem qualemcunque, metu licet adactus, faceret. Quem tacitum consensum ex eo quoque elici posse arbitror, quod Galli, non ignari, Madriti quid ageretur, protestatione sua illam non impedire tentarint, quod facere illis convenisset, si regis, tanquam civiliter mortui, actibus nolissent obligari, juxta illud: Qui tacet, consentire videtur. Accedit, quod maxime ad elidendum hoc argumentum facit, Franciscum accepta sacra Eucharistia jurato promisisse, si ratihabitionem pactorum a regni ordinibus impetrare non posset NB. in Caroli potestatem, ubicunque terrarum esset, rediturum. Conf. qui pacificationis condiciones exhibent, Heuterus rer. Austr. L. 9. C. 4. Sleidanus L. 6. p. 146. Belcov. L. 18. p. 569. Guicciard. L. 16. p. 160. Thuan. L. 1. p. 17. add. historia captivitatis Francisci L. haud ita pridem edita autoribus Prudent. de Sandoval & Lud. de Cabrera ex hisp. lat. translata. Mediol. 1715. 8. lib. 3. §. 4. Varillas Hist. de Francois I. T. 2. alique, ut adeo pro fœdissima Regeque indignissima ruptura merito haberi debeat. At vero respondet Bachow l. c. & hoc fortasse sapit iniquitatem, magnos Principes perpetuo carceri mancipare, imprimis inter Christianos Principes. Sed non video, cur id non æque Christianis liceret Principibus ac Gentilibus, cum, uti jam monui, bella ipsis neutiquam sint prohibita, ac per consequens nec eorum effectus, custodia licet longissima, dummodo ea intendatur pacis reductio. Alii dicunt præcedere Juramentum Rhemis à rege in unctione præstitum, ne quid de regno alienaret, ideoque illud posteriori juramento tollere eum non potuisse. Sed respondeo, hoc Juramentum illum non prohibebat, redire in carcerem, quod Carolo promiserat.

§. 151.

Denique neutiquam toleranda videtur ista Francisci philosophia, qua, Ratio s.
 datis obsidibus, à promissa fide se liberatum existimabat, hoc argumentum

¶¶¶

contra

Resp.

contra Granvellam, legatum Cæsareum urgens. Nam quotusquisque nescit, illos pariter, ut fidei iuratores ac pignora in maiorem pactis accedere securitatem, illa autem nequaquam tollere. Quomodo enim accessorium principalem evertere obligationem potest? Vid. D. D. fusius ad tit. de fidei. itemque de pignor. Ut merito mirer, magnum alias virum, Bodinum, & hoc urgere argumentum non dubitasse. Cæterum non nego, tutius multo fecisse Carolum, si ante Franciscum non liberasset, quam à Parlamento sibi promissa subscribi passus fuisset. At, qui Cæsar, fidei semper observantissimus, tantas fraudes vel conjectura saltem percipere poterat? Imprimis cum iterata promissione priorem, Madrito jam profectus, ad crucem in via obviam corroborasset, Carolumque eo securiorem reddidisset. Notabilis hac de re est narratio Alph. Ulloæ scriptoris Hispani in vita Caroli V. L. 2. f. 71. cuius verba apponere lubet, ex Werlhofio, qui ea exhibet in Diff. de Pact. liber. Gent. §. 25. Rispose il Re Francesco, che egli haueua fermissima volonta di conservar inuolabilmente quella pace, & amicitia tra loro fatta, & che attenderebbe realmente aquel che haueua promesso in Madrit senza alcun fallo, & cosi ilgiuro douanti un croce, che trouarono per la via. Et ali' hora Imperadore replicando disse; Il medesimo vi prometto & giuro io, d' esserui buon fratello & amico, & d' attenderui a quante per mia parte vi é stato promesso; Et dall' altro canto vi dico, ch' io vi riputarò huomo vile & indegno Principe, se non m' attenderete a qualche m' hauete promesso. Et con questo abbracciandosi strettissamente, tolsero comiato l'un dall' altro. Add. hist. captivit. lib. 3. p. 178.

Francisci
iterata pro-
missio Ma-
drito jam
profecti.

§. 152.

Propositum
ejus fallen-
di Cæsarem.

Dubium itaque non est, quin, si vel maxime hanc cautionem adhibuisset Cæsar, Franciscus tamen aliis sub prætextibus fidem frangere quæsiuisset. Ex omnibus enim circumstantiis clare apparet, eum data opera Carolum fallere voluisse. Sic namque priusquam subscriberet propositis conditionibus, coram Notario & testibus clanculum protestatus est, se quicquid agat, non nisi coactum agere, ideoque nullius fore effectus. Vid. istam protestationem in recueil des traités de Paix T. 2. p. 107. ibique prætat. Ut tamen haberet, quod diceret pacifragus Rex, has rationes à Selva supremæ Gallorum curiæ præside, communicatas, adducere ipsi placuit, quorum ipsos cordatiores Gallos pudet. Graviter Bodinus de Rep. l. c. p. 931. Miror ego, inquit, non erubuisse, Principem tanti Senatus, quo nullus toto terrarum orbe est illustrior, non modo Juris fecialis imperitum hominem testem laudare, (adduxerat quippe Selva Zabarellam Cardinal in Consiliis suis in genere fatentem ratam non haberi, quod in eo genere vi metuque foret gestum) sed etiam ejus tam ineptis argumentis se munire. Omnium optime fecisset Carolus, si Consilium Gat-
tinaræ

tinare Cancellarii secutus, prius promissa præstari sibi curasset, quam regem dimisisset; quo ipso fraudibus ejus prævenire potuisset. Jovius in vita Ferdinandi Davalæ L. 7. p. 882. add. Heuter lib. 9. C. 5. Prudentius namque semper est, adstringere debitorem ad præstandum in potestate nostra adhuc constitutum, quam in dimissi liberalitate confidere velle. Rara quippe fides est inter homines, ubi cogi ea nequit. Conf. circa hoc argumentum Goldast. in stat. ac resc. imp. T. 1. p. 104. ubi in utramque partem argumenta pro & contra hanc conventionem Madritianam prosequitur, add. Hottom. quæst. illust. 7. Strauch Diss. exot. I. §. 11.

§. 153.

Aliud exemplum Principis, pactis in carcere initis obligari se posse negantis, exceptionemque metus injusti obvertentis, præbet Johannes Cypri Rex, hic enim à Genuensibus captus, datoque obside filio, liberatus, omnia postea non dubitavit revocare. Vid. Bodin. l. c. Mirum autem est, Pontifices quoque ejusque sacras satellites singularem vitæ sanctitatem morumque integritatem præ aliis affectantes, non dubitasse, pacta ejusmodi irrita pronunciare sicque exceptioni nostræ locum etiam in statu nat. concedere. Sed fecerunt id tunc maxime, cum vel propria ageretur res, sicque quod omnem contra rationem est, simul rei ac iudices existebant: vel quandoque amicorum. Novum quippe non est, apud sanctos hos viros casum dari pro amico.

Novum exemplum pacifragi Johannis scil. regis. Cypri. Alia exempla Pontificum

§. 154.

Ne autem frustra hæc dixisse videar agedum exemplo uno vel altero fidem dictorum corroborabo. Profecto, si quod est, quod attentionem quandam mereatur, inque admirationem rapere animos, præjudiciis vacuos, poscit, illud est Paschalis II. Constat inter omnes, Præsules Romanos ad dilatandam potestatem suam omnem moventes lapidem, in aliis eo maxime contendisse, ut Imperatoribus confirmandi Episcopos Germaniæ Italiæque Jus extorquerent. Quantæ hac de re Imperatoribus ante Henricum V. cum iis non intercesserunt controversiæ? Quas huc recensere prolixum foret. Examinemus præsentem modo memorati Paschalis exemplum. Hic læcessito diu ob eandem causam Henrico V. (vid. Pet. Diac. L. 4. C. 33. & 35. Meibom. in egregia Diss. de Jure Episcop. Imperat. à Pontificibus per vim adempta) ab eo coronæ accipiendæ gratia in Italiam cum exercitu profecto, Romæ in tumulto, quem dissidia in vesuturæ excitarant anno 1111. capitur una cum Patribus purpuratis & reliquis amicis, Pet. Diac. C. 39. Viterbiens. Sigb. Gemblac. Urspergensis ad d. A. conventionemque facta, quicquid petiit Cæsar, promisit. vid. Otto Frising L. 7. C. 14. qui tamen valde huic facto Cæsaris irascitur. Alberic. ad d. A. 1111. ubi pacificationem Papæ exhibet, & ex eo Goldast. T. uno p. 255. Vix tamen

Paschalis II

Imperatore cum copiis domum reverso, omnia revocare sub obtentu metus injusti Papa cœpit. Quis tantas fraudes, inter Gentes ne quidem auditas, in homine, Christi vicarium qui se profitetur, unquam cogitasset? Vix sine stupore quis legere potest, pacificationem istam sacra cœna confirmatam nihilominus rumpere non dubitasse hunc sanctum virum, imprimis, si perpendas verba in actu contrafractionis divisæ inter se & Imp. hostiæ emissa: Sicut pars ista, inquit, vivifici corporis divisæ est, ita divisus sit à regno Christi ac Dei, quicumque pactum istud dirumpere tentaverit. Pet. Diac. L. 4. C. 40. aut, quemadmodum Sigb. Gemblacensis tradit: Domine Imperator, hoc corpus Domini, natum ex Maria virgine, passum in cruce pro nobis, damus tibi in confirmationem veræ pacis inter me & te. O insignem, ô nefandam perfidiam! Quis crederet, tantum scelus à toto Concilio, quod ideo in Laterano 1112. convocabat Pontifex, potuisse approbari, ubi ad unum omnes pacta hæc ceu metu extorta, irrita pronunciare non erubuerunt. Unicum quod deliberantes hæsitare paulisper faciebat erat, quod promissis juramentum accessisset. Sed & hoc dubium tandem removit Gerhardus Episcopus Engolismensis, pactum, quo Henrico investitura Episcoporum suorum à Papa erat concessum, propter metum pro irrito esse declarandum existimans, ob additum tamen Juramentum Pontificis, Imperatorem excommunicatione non esse prosequendum. Hoc namque simul promiserat Papa, ne ob hanc investituræ concessionem in Imperatorem fulmen excommunicationis vibraret. Pet. Diac. lib. 4. C. 40. aliique supra citati. Sed & hic fidem fefellit Papa, excommunicando eum non solum in hoc, sed & in sequenti Concilio eodem Anno Viennæ habito, cujus decretum exhibet Pithœus in observat. ad Juonis epistolas p. 758. itemque Anno 1116. in Concil. Lateran. vid. Ursberg ad. d. A. Conf. Labbei Bibl. T. 2. p. 249. C. 35. Qui multa ad hoc Papæ pacifragium affert lectu digna.

§. 155.

Cujus pacifragii iniquitas ostenditur.

Quam autem iniquum istud fuerit, & quam frivole metus injusti prætextu circa illud usus sit Pontifex, ejusque commilitones, dijudicare vel illi valent, qui historiam vel primis quod dicunt, labiis degustarunt. Quæ enim ratione injustitiæ argui poterat Cæsaris factum? Cum ille eo nihil peteret aliud, nisi ut Papa imposterum abstineret à præensione juris, quod nunquam habuerat; sed à Carolo M. usque ad Henrici IV. tempora ab Imperatore fuerat exercitum, licet astutia ac fraudibus Pontifices non semel id illis eripere tentassent. Vid. Gemblac. ad An. 1111 & fusius Meibom. cit. diss. add. Conring D. de Constit. Episcoporum Germ. Ziegler. ad Lancell. diss. prælim. §. 31. nec non Rev. Rechenberg in erudita D. de Totatu Hildebrandino §. 23. & mult. seqq. At non est insolitum quid, Præsules Romanos sua

sua facta laudare, si vero eadem ab aliis in suum præjudiciū licet justissima nixis causa fiant, injusta tanquam e tripode pronunciare; nequaquam enim permittendum censent, ut eorum interesse vel stabilitum, vel adhuc per fas aut nefas stabiliendum in minimis lædatur.

§. 156.

Quod si ad Antecessores Paschalis nostri oculos reflectamus & inter eos deprehendimus, qui iisdem imbuti principiis metu inter gentes liberas gesta irrita declararunt, fidemque hac ratione non semel fefellerunt. Notum namque est, Imp. Arnulphum Anno 896. à Formoso Papa, qui gravem à civibus persecutionem paciebatur, in Italiam vocatum, ubi expugnata Roma, à Pontifice coronam Imp. accepit. Annal. Fuld. Sigb. Gemblac. add. A. add. Otto Frising L. 6. C. 12. Hanc tamen coronationem dein ejus successor Stephanus VI. Pont. tanquam metu à Formoso extortam declaravit irritam, teste Sigon. L. 6. de Regn. Ital. ad Ann. 896. Neque vero, inquit, hoc injuria contentus Stephanus fuit, quia etiam omnia Formosi Pontificis acta rescidit, atque imprimis eos qui initiati ab eo fuerant, exauctoravit, atque Arnulphum Regem, quem Formosus metu consecrat, Imperatorem vitio factum esse pronunciavit. Conf. etiam Bœcler Hist. Sec. IX. pag. 202.

§. 157.

Idem quoque fecit Johannes IX. eamque publico decreto abrogavit, exhibito apud Labbeum in coll. concil. T. IX. n. 6. Ex eaque causa, quod scil. per surreptionem extorta fuerat Arnulphi coronatio eum ex numero Imp. excludit Baron. ad A. 888. §. 3. Et hæc cōstans fuit mos aulae Romanæ. Hinc toties ab omnibus ferme Pontificibus datam fidem deprehendes ruptam, adeo ut in eorum promissis nunquam tuto confidere licuerit. Id quod pluribus exemplis egregie comprobatur Ulr. Ab Hutten in judicio, quomodo quoque tempore Pontifices Romani erga Imperatores Germanos sese gesserint, ex chronicis & historicis excerpto; ubi in aliis refert, quod cum Pontifices omnis generis fallaciis ac astutiis Maximilianum I. circumvenire studuerint, fidemque nunquam servaverint, nec juramentis nec promissis steterint, ac tandem Leo Papa, ut cæteri, antea fidem ipsi violasset, hæcce is mirabundus protulerit verba: Eia dicere possum, quod nullus Papa unquam, quoad vixi, fidem ac promissa mihi servaverit. Non autem in propria tantum causa exceptione metus injusti ad elidenda pacta uti amarunt Præsules Rom. sed & aliis Principibus ex eodem capite autores extiterunt, ut pactiones suas fallerent; quin imo à juramentis, quibus ea corroborarunt, lubentes ab-solverint.

§. 158.

Innocentii
III.

Tam propria est ista doctrina sedis Apostolicæ. Cujus rei veritas clare patebit, cui inspicere lubet literas Innocentii III. hominis callidissimi, ad Hermannum Thuringiæ Landgravium A. 1200. datas. Scilicet duo illa tempestate post Henrici VI. obitum in Imperio existebant Cæsares, Philippus Sævus & Otto IV. Brunsvicensis, quorum uterque suas inveniebat partes. Sorte itaque ferente, ut Hermannus per Philippi copias ad defectionem ab Otone adigeretur, Papa eum promissis Philippi tanquam metu extortis non posse obstringi, hucce intimat verbis: Quia, inquit, liberæ voluntatis arbitrium quanto violentius quis flectere nititur, tanto amplius impuritate sui propositi confirmatur, non credimus, quod violentia Ducis Sæviæ tuam mutaverit voluntatem, & animum variaverit, licet coactus fuerit militare; cum ergo necessitate cessante, cessare etiam soleat necessitatis effectus, monemus nobilitatem tuam & exhortamur attentius, & per apostolica tibi scripta mandamus, quatenus, cum tempus acceperis, ad carissimi in Christo Filii nostri, illustris Regis Ottonis in Rom. Electi Imperatorem fidelitatis obsequium sine dilatione qualibet revertaris. Vid. inter ejus epistolas Ep. 122. Idem facit in Epistola 27. ad Moguntinum, ut ipsum ad pacifragium cum Philippo inducat, in simili quoque causa ad R. Bohemiæ eum scripsisse constat apud Ill. D. Gundling, cit. Diss. de efficient. met. &c. C. 2. §. 27. ubi eas exhibet.

§. 159.

Clementis
VII.

Pauli IV.

Sic quoque Clemens VII. Francisci I. rupturam cum Carolo V. publice approbavit, absolvendo eum à juramento, quo fidem suam Carolo obstrinxerat. Vid. Belcar. Lib. 18. quamobrem Carolus eum increpat in litteris apud Sleidan. L. 6. p. 153. Nam & Galliæ, inquit, Rex profitetur palam, quod abs te sollicitatus, antequam ex Hispaniis, domum rediret, novum fœdus inierit, & indicio cognovi, te solvisse illum à jurisjurandi vinculo, quo mihi tenetur. Nec sine admiratione legi potest, quod de Paulo IV. consignatum invenimus apud Belcarium Lib. 27. p. 881. seqq. item que in Giorn. de letterati d' Italia T. 24. Art. 3. p. 82. Ex quibus diserte patet, illum ex eodem principio Philippum Hispanorum & Henricum II. Gallorum Regem invicem commississe. Cum enim Gallum ad bellum non adeo primum intelligeret, hacce admonitione ad id excitare non dubitabat, scribendo, se parentem Christianorum omnium in quibusvis eorum pactis excipi, ac penes se supremam residere auctoritatem, fœdera Regum majoris mali impressione facta dissolvendi. Egregia sane admonitio, Christi que vicario dignissima! At magis mirandum, tam faciles esse Principum animos ad habendam fidem

ejus-

ejusmodi Papæ disteriis. Verum enim vero, ut est mortalium natura, cerea flecti in id, ex quo commodum sperari licet. Id quod imprimis videre licet in principibus, supra leges humanas qui sunt. Apud multos namque, teste quotidiana experientia, religio non ultra quam utilitas eorum se extendit. Hac de re egregia ac vero ubique respondens est Belii observatio in Diction. voc. Agefilaus, in not. Lit. G. lectu non injucunda, cum quo apprime convenit discursus Papæ Clementis IV. apud Ossatum Card. in L. 3. ep. 87. p. 371. Notum præterea est C. 26. X. de jurejurando, ubi Pontif. Innocentii III. cujus Paulo ante memini, mens satis fuit expressa. Quod cap. Card. Laurent. Brancatus de Laurea in Epitome Canon. tit. juram. quando tenet, tam laxè accipit, ut non tantum liberas gentes ad ea, quæ metu injusto aliis ademerunt, restituenda putet obstrictas, verum etiam tales pactiones à Pontif. vult solvendas. Vid. Werlhoff. de Pact. Lib. Gent. §. 27. ubi fuscè ista refutat. Caveamus itaque, ne talia admittamus principia; nulla quippe hoc modo stabilis maneret pacificatio, & revera status naturalis fieret status belli.

§. 160.

Recte itaque inter ipsos Pontificios nonnulli hoc agnoscentes, doctrinam hanc, quæ Principibus sub prætextu metus injusti à pactis suis resilire permittit, bonis moribus rectæque rationi repugnare, ingenue fassi sunt. Inter hos imprimis laudandi Balth. Ayala de I. B. L. I. C. 6. n. 3. Covarr. p. 2. de matrim. c. 3. §. 4. n. 21. Saavedra L. supra §. 11. cit. Franc. Hottom. quæst. illustr. 7. Bodinus de rep. L. 5. p. 929. graviter censens contra sentientes quam plurimos juris Rom. interpretes, qui nec jura feccialia, nec veræ justitiæ disciplinam, nec ullam antiquitatis Romanorum, quorum leges interpretantur, memoriam teneant. Meretur quoque huc referri egregium judicium apud Wicquefortium del' ambassad. L. 1. p. 62. & p. 282. de scripto quodam Bruxellæ in lucem emisso, latum, quo pacis Hispano Lusitanicæ tanquam vi ac necessitate expressæ autoritas oppugnabatur.

Qualis tamen doctrina ab ipsis Pontificiis suis rejecta.

§. 162.

Laudem itaque apud omnes recte sentientes invenit Joh. Valefius Gall. R. quod conscientia suæ melius ac Franciscus & alii hac in parte consulere voluerit. Nam cum pariter in custodia, qua cum detinebat Eduardus III. Anglorum Rex, juxta præscriptum victoris promittere cogereretur, datam fidem quam exactissime servandam sibi duxit. Ab hoc proposito nec alienum eam reddere valebant tam blandi nonnullorum sermones, metus exceptionem ipsi svadentes, quas Syrenum cantilenas obtusis auribus tuto præternavigabat, teste Frislaro C. 173. seq. J. C. 214. seq. Hoc ipso sane ostendebat laudatissimi.

It. à Job. Valefio Gallia Rege.

Assimus Princeps, se, quod frequenter in ore habeat, corde quoque gestare illud, quod licet fides promisorum in toto expirasset orbe illam tamen in principis ore semper inviolatam manere debere, ut ut is ad eam servandam cogi nequiret. Et sane res aliter esse nequit. Alioqui enim omnes pacificationes forent inanes, & quacunq; occasione rumpi possent, quemadmodum fusius supra §. 12, fuit demonstratum.

§. 162.

Nes apud
Ethnicos ea
locum ha-
buit.

Ipsi ethnici necessitatem hujus rei agnoverunt, indeque fidei fuerunt quam observantissimi. Hinc laudat Cicero Lib. 3. off. Pomponium Tribunum, qui servavit, quod terrore coactus promiserat. Et quem fugit illud heroicum Reguli factum, qui dimissus à Carthaginensibus custodia, qua jure belli detinebatur, quemadmodum promiserat, rediit in carcerem, licet sciret, quod sibi barbarus tortor pararet, teste Horatio, vid. Seneca de Tranquill. 15. Gellius noct. Att. L. 6. C. 4. Cic. L. 1. off. 13. & L. 3. C. 26. Florus 22. add. Sextus Aur. victor. de viris illustr. Ein mehrers hiervon kan man unten in dem Capitel de Pactis belligerantium nachlesen, allwo ich occasione der Brand-Schätzung denen rationibus contrarius des Herrn Vogts Satisfaction gethan.

Remissio.

§. 163.

Welcher
Consens
obligire.

Const ist bey der Lehre von der Bewilligung auch noch dieses zu betrachten, daß nicht aller Consens, sondern nur derjenige, wodurch die Partheyen sich unter einander zu verbinden, äußerlich vorgeben, obligire. Wir sind darinn alle einig, und schreyen in der Christlichen Kirche alle mit vollen Halse: Wir glauben alle an einen Gott &c. deswegen aber denckt keiner daran, daß er sich dem andern zu etwas verbindlich machen wolle, gleichwie auch einer, wenn ich mit ihm disputire, und ihn endlich dahin, daß sein Verstand meiner Meynung Beyfall giebet, bringe, deswegen doch zu nichts verbunden wird, weil bey den Pactis nicht de Consensu intellectus, sondern des Willens die Rede ist.

§. 164.

Auf wie
vielerley
Arth man
etwas ver-
spreche.

Was den Modum zu versprechen anbetrifft, so verheisset man etwas entweder absolut, oder auf eine gewisse Zeit, oder doch Bedingungs-Weise, wovon Herr Thomasius Intit. Jurisprud. div. L. 2. C. 6. §. 68. gar feingehandelt hat, dahero ich auf selbigen vor diesemahl verweise, und statt dessen die Arthen, ein Pactum wieder aufzuheben, allhier untersuchen will.

§. 165.

Der erste Modus ist, wenn beyde contrahirende Partheyen ausdrücklich sich vergleichen vom Pacto wieder abzugehen, wovon es also dem in regula heist: *Nihil tam naturale est, quam ut res eodem modo dissolvatur, quo constituitur.* Es behält dieses statt, wenn gleich von Anfang her ausdrücklich verglichen worden wäre, daß man nimmermehr von einem Versprechen abgehen wolle: Massen diese Clausul nur die Meynung hat, daß eine Parthey einseitiger Weise davon zu weichen nicht befugt seyn solle.

Von denen Modis die Pacta zu dissolviren. Der erste Modus ist *mutuus dissensus.*

§. 166.

Also wenn gleich ein immerwährender Friede geschlossen worden ist; so kan doch mit Zuthuung aller interessirten Partheyen vieles an demselben wider geändert werden; gestalten wir denn solches an dem Exemple des Westphälischen Frieden, welcher ausdrücklich mit der Clausul, daß es ein immerwährender und ewiger Friede seyn soll, vermahret, und dennoch in denen nachfolgenden Friedens-Schlüssen in verschiedenen Stücken verändert worden ist, gar deutlich erkennen.

Auf was Art ein immerwährender Friede zu ändern.

§. 167.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Teutschen Reichs-Gesetzen, welche auf Reichs-Tägen *Pactis*-weise verfasst, und gar öfters, wie obberühret, verclausuliret werden, immassen denn solches an der güldenen Bulle, welche dem allen ohngeachtet, so wohl durch ausdrückliche Verordnungen, als durch *contra observanz* in vielen Stücken verändert worden ist, alsofort sich wahrnehmen lässet.

Von Veränderung derer Teutschen Reichs-Gesetze.

§. 168.

Die Ursach dessen steckt darinnen, daß die Paciscenten vom Anfang her nicht gleich alle Evenemens, welche in einem Staat sich ereignen können, und andere Verfassungen erheischen, oder zwischen Völkern ein ander Reglement erfordern, zum Voraus errathen, mithin nicht weiter, als sie sehen, pacisciren können, dabey aber stillschweigend, sich dennoch allemahl ändern zu können, vorbehalten, absonderlich da niemand darunter *lædiret* wird, und ordentlicher Weise ein jeder seinem durch ein sothanes Pactum erlangtem Rechte wieder renunciiren kan.

Ursache dessen

§. 169.

Nach dem lege positiva giebt es gewisse Pacta, von welchen auf angezeigte Art wieder abzugehen, verbothen ist, immassen denn das Göttliche Positiv-Gesetze, daß die Ehen *mutuo dissensu* nicht wieder aufgehoben werden sollen, ausdrücklich verbothen, hierdurch auch wider die

Von Pactis welche aufgehoben verbothen sind.

¶¶¶

Ver.

Vernunft um so weniger etwas verordnet, als solchergestalt nur etwas, welches die Vernunft sonst ins freye Belieben gestellt, nicht aber eben gebiethet, von diesem Göttlichen Positiv-Gesetze untersaget worden ist; wobey jedoch noch dieses zu erinnern, daß diese Art derer Pactorum dennoch allemahl unter die Exceptiones gehöret, und diejenigen Pacta, so mutuo dissensu wieder getrennet werden können, regulariter verbleiben; dergestalt, daß derjenige, welcher ein Pactum also unzertrennlich, daß es auch mutuo dissensu nicht soll aufgehoben werden können, angiebt, solches als Exceptionem à Regula zupörderst erweisen muß.

§. 170.

Vom Neu-Kauff.

Offt ist einer Parthey an Aufhebung eines Vergleichs mehr gelegen, als der andern, dahero die erste der andern vor den Abtritt etwas zu versprechen pfelet, welches man bey dem Kauff-Contract den Neu-Kauff nennet.

§. 171.

Der andere Modus, wenn eine Parthey eigenmächtiger Weise von Pacto abgehelt.

Eine andere Art, ein Pactum aufzuheben, ist, wenn eine Parthey eigenmächtiger Weise ihr Versprechen bricht, mithin den andern eo ipso aller Obligation gegen sich entlediget, immassen die æqualitas hominum solches Recht dem andern in die Hände liefert, dabey aber auch die Freyheit läßt, ob er lieber den zu erst abweichenden zu Festhaltung des gethanenen Versprechens forciren oder aber gleichfalls, besonders wenn der andere nicht zu haben ist, vom Pacto abgehen will.

§. 172.

Exemples von der Desertione maliciosa conjugum. Von offnbahrer Tyranney eines Regenten, item wann eine Parthey den Frieden bricht

Also wenn ein Ehegatte den andern verläßt; entbindet er hierdurch den letztern seiner Obligation, dergestalt, daß er anderswo wieder seines Gefallens freyen kan, gleichwie auch ein Fürst, wenn er mit offnbahrer Tyranney gegen seine Unterthanen wüthet, diese von dem ihm sonst schuldigen Gehorsam los zehlt, und ihnen das Befugniß, daß sie ihm das Schwert entgegen setzen, und der Regel, quod recedente uno à pacto recedat & alter, sich bedienen können, in die Hände liefert, massen alle Reiche, wie wir hinten zeigen wollen, ex pacto begonnen. Eben also bin ich auch einen Frieden, welchen der andere zu erst bricht, zu halten nicht schuldig, sondern kan entweder die Guaranteurs imploriren, oder von selbst von einem sothanen Frieden abgehen. Gleichergestalt weiß ich nicht, was einer, welcher gezwungener Weise oder auch freywillig ein Soldate worden ist, und zur Fahne zwar geschworen, dabey aber auf gewisse Jahre capitulirt, und, daß ihm dieses Versprechen richtig gehalten werden soll, Versicherung empfängt, gleichwohl aber nach ver-

flossener

flössener Zeit durch vielfältiges Bitten seinen Abschied nicht erhalten kan, alsdann unrechtes thut, und wie man denselbigen als einen Deserteur bestrafen könne, wenn er davonläuft, und solchergestalt der Regel: *Quod recedente uno à pacto &c.* sich bedienet.

§. 173.

Drittens höret ein Pactum auf verbindlich zu seyn, wenn die Partheyen den vorgesezten Zweck erlangt haben, massen alsdenn der Consensus, welcher doch das Fundament der Verbindlichkeit seyn soll, seine Endschafft erreicht: Auffer diesem aber, und so lange der Zweck noch nicht erhalten, nach der Regel: *Quod pacta tamdiu stringant, quamdiu rationes eorum valent*, die Partheyen beyderseits bey ihrer Schuldigkeit verbleiben heist. Also war sehr unbillig, daß neuerer Zeit die Königin Anna von Groß-Britannien von der grossen Alliance mit dem Kayser und Holland, welche wie die Bundes-Notul ausdrücklich im Munde führet, dem Hause Oesterreich zur Spanischen Monarchie zu verhelffen, zum Zweck hatte, abgieng, und mit Francreich einen Particulier-Frieden schloß.

Der dritte Modus, wann der Finis erhalten ist.

Exempel der Königin Anna in Engelland.

§. 174.

Man hat es zwar Englischer Seits auf verschiedene Arth vertheidigen wollen, und vorgewendet, daß eines Theils durch den Tod Kayser Josephs die Schau-Bühne sich geändert, und die Alliance sich zertrennet, die Balance von Europa auch in Gefahr gesetzt worden sey, andern Theils die Alliancen die Natur einer Societät, von welchen denen bekandten Römischen Rechten nach eine jede Parthey ihres Gefallens abgehen könne, hätten.

Argumenta, womit ihr Factum von denen Engelländern defendiret wird.

§. 175.

Allein wenn man dargegen in Antwort auf das erste erweget, daß eine Alliance zwar ordentlicher Weise, und wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verglichen, durch den Tod eines Souverains aufhöre: Hier aber, daß das Bündniß auch durch den Tod eines und des andern nicht getrennet seyn solle, ausdrücklich pacificiret worden war, die Engelländer auch solche Alliance, ungeachtet Kayser Leopold mit Todt abgieng, continuirt, mithin auch dadurch ihren beständigen Willen an den Tag geleyet hatten: So siehet man wohl, daß ihnen diese Entschuldigung nichts helfen kan. So war auch die Furcht allzu frühzeitig, welche die Engelländer vor der überwichtigen Macht des Hauses Oesterreich hatten, massen nicht nur der Credit, in welchem sich das Haus Oesterreich in Europa durch seine Rebligkeit gesetzt, sie eines andern überzeugen konnte; sondern auch unter Carolo V. der Calus, da das Deutsche Kay-

Werden beantwortet.

ferthum mit der Spanischen Krone ohne Nachtheil der Ruhe von Europa auf einem Haupte gestanden, schon einmahl da gewesen war, die Engländer selbst auch die Vereinigung der Kron Spanien mit den Oesterreichischen Erb-Landen bey Errichtung der Alliance dem Gewichte und Ruhestand von Europa gar nicht nachtheilig zu seyn erachtet, anderergestalt sie in dem Bündniß selbst, daß sie dem Hause Oesterreich zur Spanischen Monarchie behülflich seyn wollen, nicht würden versprochen haben, noch versprechen können.

§. 176.

Das Argument von der Societät aus dem Römischen Rechte ist noch weit schwächer, als das vorige, und wirfft den guten Effect aller redlichen Alliancen über den Hauffen, immassen es denn bereits eine Thorheit ist, daß die Römischen Geseze solches unter Privat-Leuten so promiscue erlauben, geschweige denn, daß man es auf Souveraine Republicquen so schlechterdinges solte appliciren können.

§. 177.

Der vierte Modus, wenn nemlich verglichen worden, daß man von einem Pacto einseitiger Weise abgehen soll können. Exemple aus dem Römischen Recht von der Societate.

Viertens giebt's Pacta, da man sich von Anfang, einseitiger Weise wieder abgehen zu dürffen, ausdrücklich bedinget, dahero selbige ein jeder seines Gefallens aufheben kan. Zum Exempel: Nachdem das Römische Recht einmahl die Verfassung gemacht, daß von einer Societät ein jedweder frey und ungehindert soll abgehen können, muß ich, wenn ich mit dem andern will Compagnie machen, sothaner Verordnung, im Fall ich ein Privatus bin, und das Römische Recht mich obligiret, durch Contra-Pacta vorbeugen, widrigensfalls ich auch nach denen Regeln der Vernunft, dem andern nach freyen Belieben von der Societät abgehen zu können, frey lassen muß: Angesehen ein jedweder Unterthan, in dubio, nach der Vorschrift des Gesezes contrahiret zu haben, billig geglaubet wird, besonders wenn ihm das Geseze nichts gebiethet, sondern, wie bey dem Societäts-Contracte, und dessen Errichtung geschiet, alles lediglich seinem freyen Arbitrio anheim giebet.

§. 178.

Pacta, so die Geseze aufheben, sind von denen Pactis ab initio invalidis zu unterscheiden.

Endlich hat man Pacta, so die Geseze aufheben; von welchen aber diejenigen wohl zu unterscheiden, so gleich von ihrem ersten Anfang her null und nichtig seyn. Also wenn das Consistorium eine Frau ob morbum fonticum, oder aliud quoddam vitium naturale, so die Frau mit in die Ehe gebracht, von mir scheidet, ist solches keine Ehe-Trennung, angesehen gleich vom ersten Anfang her in diesem Pacto ob physicam impossibilitatem niemahls eine Verbindlichkeit gewesen.

§. 179.

§. 179.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich noch einen illustren casum debatiiren. Es hat nemlich in vorigen Zeiten das Fædus Champorticum, oder das Anno 1552. zwischen König Heinrich dem andern von Frankreich und Churfürst Morizen von Sachsen zu Friedwald errichtete Bündniß Gelegenheit zu einer Frage gegeben: Ob man nemlich, wenn in einem Bündniß der Vereinigungs-Notul diese Clausul inseriret worden, daß ein Confœderatus ohne des Mitverbundenen Einwilligung mit dem Feinde keinen Frieden machen solle, der andere aber gleichwohl alle Pacis media, welche der eine vor nützlich und annehmlich achtet, nicht eingehen, sondern vielmehr mit dem Kriege continuiiren wolte, dieses ohne gnugsame Ursache geschehenen Dissensus ungeachtet, nichts desto weniger non obstante pacto den Frieden schliessen könne? Es ist zwar hierüber Anno 1678. ein rechtmäßiges Bedencken in den Druck gekommen, in welchem die Affirmativa, deren auch ich zugethan bin, behauptet wird; es haben aber die Verfasser desselbigen diese Souveraine Prinzen betreffende Frage aus dem Bartholo und Baldo zu entscheid an gesucht, und sehr wenig schlüßiges angebracht, daher ich selbige allhier außs neue unter die Censur nehmen, und mit ihren Rationibus pro und contra beleuchten will.

Exempla
hiervon.
Frage, ob
man dem
Pacto jurst,
der mit dem
Feinde
Frieden
machen
könne?

§. 180.

Dem erstern Anblick nach will es zwar das Ansehen gewinnen, als ob dieselbige mit Nein zu beantworten seyn möchte, in mehrern Betracht, daß 1.) wenn von einem Theil ohne des andern Einwilligung ein vortheilhaftiger Friede angenommen werden könnte, die oberwehnte Clausul, so dem Contract einverleibet, keinen reellen Effect haben würde, da es doch 2.) vielmehr scheinen will, als hätte der Confœderatus durch eine solche Clausul desto stärker versichert seyn, und auf den Fall, da seinem mit confœderirten Theile zu Schließung eines Friedens, gute Gelegenheit und unverwerffliche Mittel von dem Feinde an die Hand gegeben würden, sich prospiciiren und in den Stand setzen wollen, daß er etwas haben möge, wodurch er auf solchem Fall seinen Confœderatum von einem zu machenden Frieden abhalten möge können, massen im andern Fall, da ihm nemlich unbillige und unannehmliche Mittel zum Frieden vom Gegentheile vorgeschlagen werden, er leichtlich wissen können, daß der Mitverbundene vor sich selbst dergleichen nicht eingehen werde. So seynd auch 3.) die in der Clausul benannten Worte nichts anders, als eine Condition; so auf beyder Partheyen Vortheil abgerichtet, und muß

Wird un-
tersucht.
Argumen-
ta, womit
die Negati-
va behauptet
wird.
Argumen-
tum pri-
mum, se-
cundum,

Tertium.

- sen dahero nach Art aller Bedingungen, falls man das ganze Negotium nicht vernichten will, auf das allergenaueste in acht genommen werden; zu geschweigen 4.) daß die Pacta ohnedem stricti Juris seyn, mithin denenselben nichts einseitiger Weise, was nicht mit durren Worten vom Anfang her darinnen enthalten, einverleibt werden darff. Wo hinzu noch
- Quartum.** kommt 5.) daß ein Pactum ordentlicher Weise nicht anders als mutuo disensu aufgehoben werden, und dahero ein solcher Mit-Confederirter eigenmächtig davon nicht abgehen kan. So würde auch 6.) wenn ein Mit-Verbundener der Vereinigungs-Notul zuwider Frieden machen wolte, es das seltsame und nachdenckliche Ansehen gewinnen, als wolte man das Proximus egomet mihi spielen, und die übrigen mitverbundenen und pro libertate & vindicatione streitenden Potentaten im Stiche lassen, den Kopff aus der Schlingen ziehen, und nicht so lange Stand halten, bis daß der vorgesezte Zweck des Krieges erreicht worden. 7.)
- Septimum.** Nicht weniger hat ein solcher abtrünniger Theil, wenn es nachmahls auf Seiten der Mitverbundenen, so mit dem angefangenen Kriege fortzuefahren, glücklich ablaufft, allerdings zu befahren, daß ihm dieselbigem, wegen sothanes Bündbruchs zu Leibe gehen werden. 8.) Und weil bey Krieg und Bündnuß alles dahin angesehen seyn soll, daß die Ehre Gottes, die Freyheit des Vaterlandes, das Wohl der Unterthanen und Mitverbundenen, wie auch das Ansehen unseres Staats, und die wahre Religion erhalten werde: so soll solches auch billig von einem Christlichen mitverbundenen Potentaten würcklich practiciret und nicht etwa eigener Nuß, oder ein haufälliger ungewisser Friede, dabey Furcht, Disreputation und oftmahls immerwährende Gewissens-Angst mit unterlaufft, einer rechtschaffenen heroischen und rechtmäßigen Feinds- und Kriegs-Verfolgung vorgezogen werden, bevorab wenn nicht alleine Leib und Gut der Feinde zu erjagen, sondern auch das reine und unverfälschte Wort Gottes und deren freyes Exercitium behauptet werden könnte. 9.) So erhellet auch aus denen Worten der Clausul, daß ohne des Mitverbundenen Consens kein Friede zu machen, gar deutlich, daß ein Mitverbundener, über die Annehmlichkeiten der Friedens-Conditionen zu judiciren, dem andern nicht alleine habe überlassen, sondern selbst daran mit participiren wollen, welches ausdrücklich bedungenen Vortheils ihn der andere, wenn er allein Friede macht, eigenthätiger Weise beraubet. Zu dem 10.) können die vorgeschlagenen Friedens-Mittel also beschaffen seyn, daß sie einer Parthey dienlich, der andern aber gar nicht zuträglich seyn, massen die Staaten ganz unterschiedene Beschaffenheit haben, dergestalt, daß nach dem Unterschied sothaner Umstände einer

einer immer mehr als der andere zu seiner Sicherheit bedarff. Es scheint daher, daß einer eben dadurch, daß er mit einem Staat, dessen Zustand er zum Voraus wohl gewußt, in ein solches Bündniß getreten, die Einrichtung der Friedens-Vorschläge so wohl nach dem gemeinschaftlichen als auch seines Mit-Conföderirten besondern Particulair-Interesse gang deutlich gebilliget, und durch die beygesetzte Clausul sich ausdrücklich verbunden, daß der andere diejenigen Friedens-Mittel, welche der eine vor annehmlich hält, für zulänglich zu achten nicht schuldig seyn solle.

§. 181.

Dem allen ohngeachtet aber will zu schliessen seyn, daß nach Gestalt dieser Sachen die Affirmativa mit bessern Grund bestehen könne. Denn obwohl 1.) in dem Bündniß ausdrücklich mit eingerückt, daß ohne des Mitverbundenen Consens und Verwilligung mit dem Feinde kein Friede zu machen, so ist doch nimmermehr glaublich, daß man von Anfang her unter einer solchen Verwilligung und Consens eine Caprice und irraisonnablen Dissensum oder andere auf eitle Gloire abzielende Dessen werde verstanden haben, mithin eines andern Discretion hierunter lediglich sich überlassen wollen; sondern es ist vielmehr muthmaßlich, bringt es auch der Finis belli ausdrücklich mit sich, daß sothane Verwilligung des Mitverbundenen auf annehmlüche Friedens-Vorschläge bloß restringiret sey. 2.) Denn zugeschwegen, daß die Vernunft, im Fall ein Feind zu gültlichen billigen Vergleich sich erbietet, die Waffen nieder zu legen ausdrücklich gebietet, mithin sothanes Bündniß annulliret und zernichtet; so müssen die Worte, daß einer ohne des Mitverbundenen Consens nicht Friede machen soll, legaliter verstanden, und de dissensu socii legitimo, æquo & rationali angenommen werden. So viel ist wohl an dem, daß diejenigen Friedens-Conditionen, so vor mich acceptable seyn, vor den andern noch nicht zulangen können, mithin ich verbunden bin, durch fernern Beystand dem andern gleichfalls zu einem raisonnablen Frieden zu helfen; Alleine von solchem Casu ist hier gar nicht die Rede, massen die Rubric unserer vorhabenden Frage ausweist, daß wir allhier von dem Fall reden, wenn der Mitverbundene die vorgeschlagenen Friedens-Propositionen aus Neben-Absichten ohne gnugsamem Ursach verwerfft, und lieber dem schlüpfrigen Krieges-Glücke ferner nachhängen, als einen sichern Frieden eingehen will. Wenn ich nun durch sothane Clausul zu beständiger Assisence verbunden seyn sollte, so würde es in Effectu eben so viel heissen, als daß ich mit Hindansetzung der zeitlichen Glückseligkeit meines eigenen Staats des andern keine irraisonnablen Affecten und

Die obigen Argumenta werden widerlegt und die Affirmativa behauptet.

hoch

hochmüthige Dessen auszuführen schuldig wäre, dergleichen Absurdité man dem vernünftigen Rechte schwerlich bey messen wird, als welches sothane Eitelkeit der Pfaffen gar mißfällig verwirfft, und ehe den Frieden unter den Menschen herzustellen, als die Kriege zu verlängern, trachtet. Zu dem würde ein solcher Krieg, da ein Mitverbundener die billigen Friedens-Conditionen ohne Ursache von seinen eigenen Bundes-Verwandten auszuschlagen gezwungen wird, in ein Bellum offensivum illicitum degeneriren, mithin die Causa belli iustissima in injustissimam verwandelt werden. So viel ist nicht zu läugnen, daß von eines Mitverbundenen Interesse, und ob die vorgeschlagenen Friedens-Conditionen ihm zuträglich seyn oder nicht, zu urtheilen gar schwer sey, massen man von ihm die Objection allemahl wird hören müssen, daß uns niemand zum Richter über sein Weh und Wohl gesetzt: Alleine wenn man im Gegentheile erwägt, daß die Natur sothaner Alliance, falls die Kriege nicht in eine Grausamkeit degeneriren und ewig wahren sollen, den Nutzen und Schaden eines Mitverbundenen, das ist, ob ihm ein Friede acceptable sey oder nicht, zu beurtheilen, der Vernunft eines Socii allerdings in so weit überläßt und anheim giebet; über dieses die Notorietät der Sache solches öfters gar deutlich an den Tag leget: So mag auch dieser Einsurff nichts heissen, vielmehr leget sich sowohl hieraus als auch den vorhergehenden Numeren sattfam zu Tage, daß die obangeführten Rationes dubitandi, mehrentheils bloß auf den Fall, da ein Mitverbundener veritable Ursache hat, die dem andern vorgeschlagenen Friedens-Proposition zu verweigern, gehen, und daher zur Decision der Haupt-Frage wenig beytragen können.

§. 182.

Frage, ob ein Föderatus im Nothfall, dem Paßo zuwider, allein Frieden machen könne? Wird, als Armirt und bewiesen.

Mit dieser Frage ist eine andere verwandt, ob ein Föderatus, wenn er weder vor sich, noch durch Hülffe seiner Mitverbundenen einem Feinde weiter Widerstand thun kan, sondern sich einer gänglichen Überwindung, Verwüstung seiner Lande, und Umstürzung seines ganzen Staats, nicht ohne Grund von dem Feinde zu befahren hat, von einer dergestalt verclusulirten Alliance abgehen, und alleine Frieden machen könne? Es hat solches um so viel destoweniger einigen Zweifel, jemehr das Conserva teipsum in Jure Naturæ privilegiret, und die Avantage, so ein Mitverbundener aus bemerckter Clausul ziehen könnte, meinem eigenen Untergange allerdings in Collisione von mir nachzusetzen ist, wenn gleich dem andern keine billige Friedens-Conditiones vorgeschlagen worden wären. Denn da ist die endliche Absicht einer Alliance, von dem Feind

Feind mein Recht zu erhalten, oder durch selbige wider ihn vom Untergang mich zu erretten. Wenn nun eine Alliance nicht mehr hinlangen will, mich eines Feindes zu erwehren, und kein ander Mittel übrig ist, als der Discretion desselben mich zu überlassen, und einen vorgeschlagenen, wiewohl harten Frieden anzunehmen: so verlieret ein solches Bündniß seine Obligation, nachdem im Jure Naturæ kein præceptum subalternum vor sich, sondern propter finem suum obligiret. Es schreibt dahero Polybius in Libro IV. gar wohl: Ita comparatum est, ut omnes, qui in periculo sunt, quamdiu spem subsidii in amicis ac sociis habent, tamdiu cum iis putent amicitiam servandam: ubi vero spes omnis sublata est, tum ipsi per se propriis rebus consulere coguntur.

Testimoniam Polybil.

§. 183.

So urtheilet auch der berühmte Ungarische Historicus Antonius Bonfinus in seinem V. Buch Rerum Hungaricarum, Decad. IV. von dem Frieden der Venetianer, welchen sie anno 1478. mit dem Türckischen Kayser ohne Wissen und Einwilligung der Mitverbundenen machten, gar wohl, wenn er schreibt: Ab omnibus destituta respublica auxiliis, non temere sed quomodo res tulit, publicæ utilitati salutique consuluit.

Exemple eines solchen Friedens der Venetianer mit dem Türckischen Kayser.

§. 184.

Vielweniger mag ein solcher, welcher eigentlich um seines Interesse halber einen Krieg nicht führet, sondern nur einer andern kriegenden Parthey Auxiliar-Trouppen zugesandt, und selber in krafft errichteten Bündnisses mit Mannschafft beygesprungen, sich beschweren, wenn die kriegende Haupt-Parthey ohne sein Wissen und Willen Friede gemacht, falls nur bemeldte Haupt-Parthey ihn in den Frieden in so weit mit eingeschlossen, daß er wegen seiner geleisteten Hülffe vor aller künftig zu besorgenden Gefahr gesichert ist; in Erwegung, daß er weiter von einem solchen Kriege nicht participire, sondern als pars accessoria sich nach dem principali richten muß.

Ein Bündnis. Genosse, der nur den andern Hülffe leistet, hat sich über einen solchen Frieden desto weniger zu beschweren.

Das VI. Capitel.

Von denen Pflichten der Gemächlichkeit.

§. 1.

Wenn wir den menschlichen Körper ansehen, finden wir an demselbigen gar deutlich offenbahret, daß der Mensch, seine Gemächlichkeit zu befördern schuldig sey. Denn da macht die

Ein jeder ist obligirt seine Commodité auf Er.

gewisse
Weise zu
suchen.

Erquickung der äusserlichen Sinnen, welches eben die grösste Gemächlichkeit ist, wenn sie mit der Arbeit abgewechselt, das ist, nach gethener Arbeit vorgenommen wird, die Seele nicht nur dergestalt munter, daß sie ihre Arbeit zur andern Zeit noch einst so gut verrichten kan, sondern es wird auch der Leib hierdurch von allerhand Anstößen und zu besorgenden maladien præserviret.

§. 2.

Wird be-
wiesen ex
desiderio
innato.

So hat auch ein jeder Mensch ein unendliches Verlangen zu seiner Gemächlichkeit, welches, weil es durch kein Gesetz der Vernunft verbotten wird, gar billig vor natürlich zu halten, und daher von Gott her, zurechnen ist: Man examinire nur solches nach denen oben im Capitel de Edificio morali §. 2. 2e. gesetzten Principiis, oder auch nach denen Regeln, welche Hr. D. Rüdiger C. 4. de Principiis actionum licitorum denen natürlichen Trieben vorgeschrieben; so wird man sehen, daß dieses Verlangen nach der Gemächlichkeit überall Stich hält.

§. 3.

Grund wa-
rum man
einem die
Officia
commodi-
tatis mutua
schuldig ist.

Gleichwie ich nun einem andern in allen demjenigen, was ihm Gott anbefohlen, hülfliche Hand zu leisten habe: also bin ich auch seine Gemächlichkeit auf alle Weise zu befördern schuldig, ihm hingegen liegt ob, eben dergleichen hinwiederum gegen mich zu observiren, woraus sodann die Officia commoditatis mutua entstehen. Es ist auch solche ein jeder dem andern um so viel desto eher widerfahren zu lassen pflichtig, als selbige das gute Vernehmen unter denen Menschen zu wege bringen, die andern zu Leistung derer mir schuldigen Pflichten der Nothdurfft anfrischen, und in dessen Entstehung ins Angesichte beschämen.

§. 4.

Officia hu-
manitatis
sind nicht
imperfecta.

Auf solchen Gründen beruhen nun die Pflichten der Gemächlichkeit, welche deswegen nicht eben imperfecta oder Officia, so dem pudori naturali und der Generosité überlassen seyn, genennet werden können. Diejenigen, welche sie Officia imperfecta heissen, thun solches entweder deswegen, weil in Bürgerlichen Gerichten darauf keine Klage verstattet wird, oder sehen darauf, daß man ihrer Meynung nach einen andern mit Gewalt darzu nicht anhalten kan.

§. 5.

Erster Be-
weis davon

Der erstere ist deswegen ohne Grund, weil das Jus naturæ nicht nur diejenigen, so in der Republic und unter denen Gerichten sich befinden, sondern auch die Völcker unter einander, und wer sonst im Statu naturali lebet,

lebet, angeht, und solchergestalt der Status civilis hierinn keine Norm geben kan. Das Jus Naturæ ist ja nicht allein vor die Civilisten da, ist auch nicht der einzige Nutzen und Absicht desselben, daß man es in weltlichen Gerichten soll brauchen können, dahero auch dasjenige nicht allein Jus Naturæ genennet werden kan, was in Gerichten actionem produciret. Zu dem giebet es nicht nur viele Officia necessitatis, worauf man in Gerichten nicht klagen kan, als da sind die geringe Sachen anbetreffenden Pacta, wovon es heist: Minima non curat Prætor, sondern es strafft auch das Jus Civile zum Exempel von denen Pflichten gegen sich nur den Selbst-Mord, nicht aber die Debauchen und Ruinirung seiner Gesundheit, viel weniger die unterlassene Cultivirung des Verstandes und andere denen Menschen so theuer anbefohlene Pflichten, welche doch das Geseze der Vernunft gang besonders einschärft, und unverbrüchlich gehalten wissen will.

§. 6.

In denen Officiis gegen andere gebiethet zwar das Jus Civile, daß man einander nicht beleidigen soll; es läßt aber in der That gar viele wahrhaftige und grobe Beleidigungen des Nächsten, unter dem Titel einer legalen Procedur, und eines Doli boni ohne Klage und Straffe vorbey laufen: Wie denn auch überhaupt die bürgerlichen Geseze kein Verbrechen, welches dem Richter nicht durch deutliche Beweise zu Tage geleget wird, straffen können, da hingegen der allwissende Richter im Jure Naturæ auch solche Dinge nicht ungestraft hingehen läßt. Im Gegentheil giebt es viele Actiones in foro, welche bloffe Pflichten der Gemächlichkeit zum Grunde haben: Gestalten denn die ganze Lehre von der Præscription, wovon die Vernunft gar nichts weiß, eine bloffe Straffe vor die Nachlässigkeit des Eigenthums-Herrn, wie wir an seinem Orte erwiesen haben, ist.

§. 7.

Die andere Meynung, da man die Pflichten der Gemächlichkeit deswegen imperfecta nennet, weil man einen andern in Verweigerungs-Fall nicht mit Gewalt darzu soll zwingen können, ist eben so unrichtig. Denn zu geschweigen, daß sothane Pflichten ohne Würkung seyn würden, wenn mir GOTT im Verweigerungs-Fall kein Mittel gegeben hätte, selbige von andern Menschen zu exigiren und zu erhalten: So ist auffer Streit: daß GOTT alles dasjenige, was er will, mit Ernst und cum efficacia verlange, das ist, dererjenigen Mittel, ohne welche man den Zweck nicht erlangen kan, sich zu gebrauchen erlaube.

Der andere Beweis.

§. 8.

**Objectionis
refutatio.**

Daß ich einen, der mir die Pflichten der Gemächlichkeit verweigert, nicht gleich todt schlagen, oder mit Gewalt der Waffen anfallen kan, dasselbige macht die Sache nicht aus, angesehen ich solches auch nicht bey allen Officiis necessitatis zu thun befugt bin. Wenn die Völcker gleich mit Feuer und Schwerdt gegen einander loß brechen wolten, wenn eines dem andern ein geringes Pactum nicht halten will, oder denen Officiis æqualitatis zuwieder sich über die Gebühr erhebet, und die mir einmahl zugestandene Ehren - Zeichen verweigert; so würde kein Krieg seyn, der nicht aufsolche Arth von beyden Partheyen könnte justificiret werden. So sind auch gewisse Pflichten so beschaffen, daß wenn man sie mit Gewalt der Waffen suchen wolte, selbiges mehr Incommodité als Nutzen verursachen würde, gleichwie auch der bloss Hazard, den man dabey zu lauffen hat, oft die Forderung selbst überwiegt, bey welchen Umständen die Vernunft mit der Force Anstand zu nehmen, und viel dergleichen Gravamina sich häuffen zu lassen, gebiethet.

§. 9.

**Man hat
allerdinges
Zwangsmittel,
die
Officia hu-
manitatis
von einem
andern zu
erlangen.**

Gleiche Verwandnuß hat es mit denen Pflichten der Gemächlichkeit, um welcher willen man zwar seine Nothdurfft in Gefahr zu setzen, nicht eben Ursache hat: Deswegen aber doch andere geringere Mittel zu seiner Satisfaction zu gelangen, und selbige von denen Menschen zu erhalten, noch übrig behält. Also ist der Vernunft gar gemäß, daß ich einem solchen, welcher mir die Pflichten der Gemächlichkeit versagt, im Fall ich sehe, daß ich mit der Gedult und Bescheidenheit wider ihn nichts ausrichten werde, eben dieselbigen Pflichten himwiederum vorenthalte, ja wohl gar ein und andere Pflichten der Nothwendigkeit, als da sind die zu haltende Versprechungen, die schulbige Equalität, difficultire, und das Leben ihm dergestalt sauer mache, daß er endlich in sich gehen, und zu der ihm gegen mir obliegenden Schuldbigkeit sich bequemen muß. Es ist auch solches Compelle mir in der Vernunft um so mehr erlaubet, als ein anderer sonst die an mir verübte Nachlässigkeit ungeandert behalten, und zu mehrerer Unternehmung gegen mich Anlaß nehmen würde.

§. 10.

**Das Com-
pelle der
Völcker ge-
gen einan-
der hierin-
nen.**

Sonderlich aber hat ein Volk nicht Ursache, einem andern hierinnen viel zu gute gehen zu lassen, sondern handelt seinem Wohl convenabler, wenn es dergleichen Verweigerung der Pflichten der Gemächlichkeit bey rechter Gelegenheit ressenirt, massen die Bosheit derer Menschen, und sonderlich ganzer Völcker, so groß ist, daß, wenn ein Volk alles
von

von denen andern leidet, die übrigen an ihm zum Richter werden wollen. Inter diversas civitates, schreibt Titius ad Puffendorffii officia L. I. C. 8. observ. 188. sæpe magna hic opus est circumspeditione & prudentia, ne inconsulta humanitas noceat. Est enim inter gentes diversas, si non perpetua hostilitas, attamen amicitia parum fida, ac sempiternum alias subruendi studium, welches gar süglich auf meinen vorhabenden Satz gezogen werden kan.

§. 11.

Ich kan also in denen Officiis Commoditatis nichts imperfectes, noch einigen Mangel der Execution finden, obgleich der äußerste Gradus der Execution hierzu nicht gebraucht werden kan. Selbst die Officia perfecta sind hierinnen von so verschiedener Beschaffenheit, daß die auf den Verweigerungs-Fall verordneten Zwangs-Mittel ihre Gradus haben, und nicht allemahl zu dem obersten und härtesten geschritten werden kan. Genug daß die Vernunft Mittel darreicht, wodurch man von denen andern die schuldigen Pflichten der Gemächlichkeit erzwingen kan, dergestalt, daß dieselbigen zu sothanen Zweck mehrentheils genug seyn, ob man gleich dadurch denselben nicht allemahl zu erlangen pflegt. Sind doch die weltlichen und bürgerlichen Straffen, samt denen in Jure Naturæ stricke sic dicto vergönten Zwangs-Mitteln gar ofte so beschaffen, daß der dadurch intendirte Zweck nicht erhalten wird, und man bey allen seinen Mitteln dennoch derer zu fordern habenden Pflichten ermangeln muß.

Der Zwang
ben denen
Officiis hu-
manitatis
differirt nur
Gradu.

§. 12.

Endlich bin ich mir selbst gewisse Pflichten der Gemächlichkeit schuldig, worzu ich in Ansehung Gottes extra casum collisionis eben so stark, als zu denen Officiis perfectis verbunden bin; in mehrerem Betracht, daß ein jeder Mensch denen Befehlen Gottes nachzugehen, ohne Unterscheid, was dieselbigen betreffen, obligirt ist. Daß in Collisione die Officia commoditatis denen Officiis necessitatis weichen müssen, derogirt ihnen nichts, weilien die Pflichten der Nothwendigkeit selbst von so diversen Graden seyn, daß eine der andern in Collisione nachgeben muß. Es sind also die Pflichten der Commodité, so wohl diejenigen, so ich mir, als auch die, so ich andern schuldig bin, keine Officia imperfecta, vielweniger dem blossen pudori naturali oder der Generosité lediglich überlassen, sondern haben ihre Execution nach ihrem Grad so gut und prompt, als die Officia necessitatis.

Besten Be-
weisp.

§. 13.

Warum sie
nicht pflich-
ten der Lie-
be heißen
können.

Sie können auch nicht Pflichten der Liebe oder Humanité und Leutseligkeit vor andern zum voraus genennet werden, nachdem ein jeder schuldig ist, die ihm gegen einem andern obliegenden Pflichten der Nothwendigkeit demselben gerne und willig, das ist, aus Liebe zur Socialität, und nicht aus Furcht oder Verdruss widerfahren zu lassen, dabey auch leutselig und zu allen Obliegenheiten erbötig sich zu erweisen. Und obwohl ein anderer nicht allemahl weiß, ob ich die ihm schuldigen Pflichten mit willigem Herzen oder sonst aus einer niedrigen Absicht verrichte: So ist doch kein Zweifel, daß die innerliche Reuiz bey dem allsehenden Gott ein grosses Mißfallen erwecken, und von demselben vor eine würckliche Ubertretung eines Gesetzes um so mehr angesehen werden muß, als Gott nicht aus Verdruss und Zorn parirt haben will, sondern einen liebevollen und willigen Gehorsam verlanget, selbst die Socialität auch denselben, weilen sie auf solche Arth ihre Pflichten viel prompter erhält, und versichert ist, daß bey ermangelnder Execution und Zwangs-Mittel, dennoch der andere das Seinige thun werde, erfordert.

§. 14.

Fernerer-
sachen des-
sen.

Solchergestalt wünschet zwar die menschliche Gesellschaft, wäre auch derselben gar zuträglich, daß die Menschen einander alle ihre Pflichten aus Liebe widerfahren ließen; sie muß aber zufrieden seyn, daß sie nur etwas davon erlanget, wodurch jedoch die Mitglieder ihrer Obligation, so ihnen hierunter obliegt, nicht entbunden werden. Zu dem kommen die *Officia commoditatis*, so mir ein anderer zu leisten hat, bey ihm auch nicht allemahl aus Liebe her, und ich muß eben sowohl zufrieden seyn, wenn er mir selbige nur leistet, ob er gleich andere Neben-Absichten hierunter hat, oder aus innerlichen Verdruss selbiges thäte. Wie oft geschiehet es nicht, daß ein geringerer einen höhern flattiret, und damit er ihm fort und aufhelfen soll, demselbigen alle Dienstfertigkeit in der Welt erweist, in seinem Herzen aber über des Patrons Glücke neidisch, und, wenn er seinen Zweck erhalten, statt der schuldigen Dankbarkeit ihm zu seinem Untergang beförderlich ist.

§. 15.

Meinung
dererjeni-
gen wird
rekannt,
welche die

Aus diesen und andern Bewegungs-Gründen kan ich mit denjenigen Gründen nicht zufrieden seyn, welche die *Officia commoditatis* nur vor halbe Pflichten ausgeben, und aus dem *Jure Naturæ* gar hinaus weisen, oder doch mit den Titel eines blossen *Decoris*, Höflichkeit oder Wohl-

Wohlstandes, da doch selbige sowohl ihre Obligation, als die andern haben, belegen wissen wollen? Und gesetzt auch, es ermangelte bey selbigen der Zwang, so ist doch derselbe, wie wir oben in der Lehre de Obligatione bereits ausgeföhret haben, kein solches wesentliches Stück der Obligation, daß dieselbige dadurch stärker oder schwächer werden sollte.

Officia humanitatis nicht zum Jure Naturae rechnen wollen.

§. 16.

Wir wollen also uns hier an die Sache lieber selber machen, und besserer Ordnung halber die Pflichten der Gemächlichkeit in drey verschiedene Gattungen abtheilen. Das eine sind diejenigen, kraft welcher ein jedweder schuldig ist, seine eigne Gemächlichkeit zu befördern; das andre aber diejenigen, welche ein Mensch gegen den andern hierinn zu beobachten hat; und das dritte diejenigen, so ein Volk dem andern zu erweisen pflichtig ist.

Eintheilung der Officiorum commoditatis.

§. 17.

Bey denen erstern, nemlich denen Officiis commoditatis erga semet ipsum ist eine Regel, daß ein jedweder seine Gemächlichkeit, wenn dadurch die Officia necessitatis nicht verabsäumet werden, suchen könne, ja so gar, in so ferne er dadurch zur Verrichtung derer nothwendigen Pflichten geschickter gemacht wird, derselbigen nachzugehen schuldig ist.

Seine Gemächlichkeit kan und soll einer auf gewisse Weise suchen.

§. 18.

Das erstere Membrum dieses Satzes gründet sich darauf, daß keine Prohibition vorhanden, und Gott eben dadurch, daß er dem Menschen einen Trieb zur Gemächlichkeit angeschaffen, selbige ihm in so weit gerne zu gönnen scheint, als dadurch die Nothdurfft nicht verabsäumet wird. Gott will Zweifels ohne, daß allen Menschen wohl seye, dahero ein Mensch nicht Ursache hat, daß er dieses göttliche Verlangen verachtet, und aus Eigensinn, der dadurch zugleich ertheilten Erlaubniß zu unschuldigen und unverböthenen Plaisirs sich nicht gebrauchet, mithin einen Contemtum der Permission, welcher Gott allerdinges beleidigen muß, von sich blicken läßt.

Beweis hiervon.

§. 19.

Allderweilen aber derer Arthen der Gemächlichkeit dergestalt viel seyn, daß durch eine so gut, als durch die andere ein Vergnügen erweckt werden kan: Über dieses der Appetit der Menschen hierinn sehr veränderlich ist, und einer etwas vor ein Vergnügen hält, welches dem andern ein grosser Verdruß ist: So kan man die Arthen des Vergnü-

gens Die Arten der Gemächlichkeit kan ein jeder selbst erkennen.

gens niemanden vorschreiben, sondern muß selbige der Wahl eines jedweden anheim geben, und es dabey auf seine Opinion und Appetit in so weit ankommen lassen, als er bey der Erwehlung derer Ergößlichkeiten wider die ausdrücklichen Befehle nicht verstößet. Es heist also eine Gesetz-mässige Gemächlichkeit alles dasjenige, woraus sich einer ein Vergnügen macht, und machen zu dürfen, durch die Befehle Erlaubnuß hat, daß also in dieser Absicht ein Vergnügen in eines jeden freyen Willen steht; der Gemächlichkeit aber überhaupt zu renunciiren, und statt derselben sich lieber vergeblichen Verdruß anzuthun, eine Verachtung der von Gott selbst gegebenen Erlaubnuß anzeigt, und daherö sündlich und verwerfflich ist.

§. 20.

Hieraus wird der Geiz verwerffen.

Aus diesem Grunde nun handelt ein Geiziger sehr unvernünftig, wenn er es zu bezahlen hat, und sich nicht allein auf keine Weise etwas zu gute thut, sondern noch darzu von demjenigen, was die menschliche Nothdurfft erheischet, sich abbricht. Es giebet zwar noch viele andere Gründe, woraus der Geiz mißbilliget wird, es lauffen aber dieselbigen alle auf die Pflichten gegen andere hinaus, dahingegen dieses Laster allhier bloß deswegen verwerffen wird, weil es wider die Pflicht gegen sich selbst verstößet. Doch deswegen ist nicht gleich das andre Extremum, da man alles verfrist, versauft, und auf seine Gemächlichkeit wenget, vergönnet, massen dadurch denen Pflichten der nothwendigen Conservation zu nahe getretten, und solchergestalt wider die General-Regul, daß man der Gemächlichkeit sich so bedienen soll, damit man die Officia necessitatis dadurch nicht beleidigen möge, verstoffen wird.

§. 21.

Verschiedene Arten der unergönten Gemächlichkeit. Die erste Art. Die andre Art.

Dem allen ohnerachtet siehet man aus der Erfahrung, daß rohe Menschen hierwieder auf gar verschiedene Art sich vergehen: Einmahl, wenn man auf nichts, als die Wollust und das Vergnügen, aussen ist, und darüber seine Arbeit und Haushaltung versäumet, oder das von Gott verliehene Talent vergräbt. Sodann geschichts, wann einer in einer Lust so lange anhält, daß er dadurch seiner Gesundheit Schaden thut, worwider diejenigen sich versündigen, welche durch übermäßiges Trincken sich allerley Maladien zuziehen, oder in ihrem Benschlaff keine Nase brauchen, sondern die Natur allzusehr und dergestalt anstrengen, daß sie ihre Kräfte und Gesundheit dadurch schwächen und in Gefahr setzen.

§. 22.

§. 22.

Eben dahin gehören nun auch die Verschwender, so das Ihrige ver-
 thun, und dadurch sich allerhand Gefahr und Noth exponiren, wel-
 chem Laster mehrentheils junge Leute, so noch nicht wissen, wie sauer das
 Geld zu verdienen wird, ergeben sind: Gestalten denn leider die täglichen
 Exempel vor Augen liegen, daß junge rohe Studenten auf Univer-
 sitäten ihr Geld verthun, und hernachmahls entweder Noth leiden, oder,
 wenn sie ja etwas gelernet haben, durch saure Mühe und tausenderley
 Ungemach das Verschwendete erst wieder erwerben müssen.

Exempel
 hiervon an
 der Ver-
 schwen-
 dung.

§. 23.

Und gesetzt auch, es hätte es einer ohne Schaden zu verzehren; so
 soll er doch darinnen Nase brauchen, und nichts auf die Gasse schmei-
 fen, oder unnützlich verthun, welches er besser und zur Bestreitung derer
 von der Vernunft ihm auferlegten Pflichten, nach welchen ihm an-
 dern Leuten möglichster Massen zu dienen, und zum wenigsten mit dem-
 jenigen, was er ohne Noth und wahres Vergnügen verschwendet,
 beyzuspringen obliegt, hätte anwenden können. Es ist also die Ver-
 schwendung nach eines jeden Beutel, Stand, und andern Umständen
 zu ermessen, nach welchen dieselbe dergestalt unterschieden ist, daß bey
 einem eine Verschwendung heißet, wenn er auf etwas einen Thaler
 wendet, bey einem andern aber eine Filzigkeit und Geiz seyn würde,
 wenn er gleich eben dieselbe Sache 10. Reichs-Thaler sich kosten ließe.

Fernere
 Betrach-
 tung der
 Verschwen-
 dung.

§. 24.

Inzwischen erhellet mit Zuziehung der Regul von der Collisione
 Officiorum aus dem bis anhero gefagten, soll auch hernachmahls mit
 mehrern bewiesen werden, daß ich mit meinem Ungemach eines andern
 Gemächlichkeit, wenn ich keine andre dafür zu hoffen habe, zu befördern
 eben nicht schuldig bin; woraus denn ferner die Conclusion erfolgt, daß
 weilen, denen Bettlern geben, ordentlicher weise nur ein Officium hu-
 manitatis ist, ich unrecht thue, wenn ich darinnen dergestalt excedire,
 daß ich alle meine Gemächlichkeit mit weggebe, und nichts übrig behal-
 te, womit ich mir gültlich thun kan, sondern mit der blossen Noth-
 durfft verlieb nehmen muß.

Die dritte
 Art.

§. 25.

Ich habe Priester gesehen, welche nicht das liebe Brod im Hause
 und die Stube voll Kinder gehabt, und dennoch, wenn sie aus der
 Beichte kommen seyn, ihr Beicht-Geld unter die umstehenden und auf-
 laurenden Armen, so es noch darzu nicht allemahl zum besten angewen-
 det,

Lection von
 die Pien-
 sten.

h h h

det,

det, aus heiligen Eifer ausgertheilet, und ihnen wohl gar das Halsstuch vom Leibe gegeben haben. So viel ist wohl an dem, daß wenn ich einen mit Abbruch meiner Commodité aus einer Noth erretten kan, ich solches zu thun von der Vernunft nach Anleitung derer Regeln von der Collision, angewiesen werde: Zur Hintansetzung meiner eigenen Nothdurfft aber nicht verbunden bin.

§. 26.

Von der
Casteyung
des Flei-
sches.

Gleichergestalt vergehen sich wieder obgesetzte Grund-Regeln die Pietisten, welche aus grosser Heiligkeit, und, wie sie reden, ihren Leib zu casteyen, in Essen, Trincken, Kleidung und andern Dingen sich dergestalt abbrechen, daß sie nicht nur alles Vergnügen mißbilligen, und zur Freude sagen: Du bist toll; sondern auch wohl gar ihre Gesundheit ruiniren, und solchergestalt an ihrem eigenen Leibe unvermuthet zum Mörder werden. Gott will zwar mit Fasten und Mäßigkeit sich gedient haben: Allein auch in der Freude und in dem Vergnügen ist eine Mäßigkeit, wenn man deren sich nach der Vernunft bedient, und das Fasten selbst muß also beschaffen seyn, daß es mehr eine Devotion als Carnificin des Leibes ist. Eben dergleichen Irrthum begehen die Catholiquen mit ihren strengen Closter-Leben, und mit ihrem Peitschen und andern Züchtigungen des Fleisches, welche nebst diesem auch deswegen verwerfflich seyn, weil sie auf den Theologischen Irrthum von guten Wercken hinaus lauffen.

§. 27.

Die Officia
humanitatis
erga alios
werden
nach Herrn
Rüdigers
Præceptis
allhier ge-
lehrt.

Was die Pflichten, anderer Leute Gemächlichkeit zu befördern an- betrifft, muß ich bekennen, daß Herr D. Rüdiger selbige am besten ausgeführet, nur daß er ein und anders mit unterlauffen lassen, welches aus denen falschen Principiis, 1.) daß die Pflichten gegen uns der Socialität durchgehends subordinirt seyn. 2.) Daß die Officia necessitatis in Statu naturali allemahl mit Gewalt, in Verweigerungs-Fall, gesucht werden können. 3.) Daß dieselben innerhalb der Republique allemahl actionem in foro produciret. 4.) Daß man die Officia der Commodité von einem andern nicht erzwingen möge, sich herschreibt. Nachdem ich aber diese Irrthümer bereits oben wiederlegt, und den letzten dahin temperirt habe, daß ich denen Officiis commoditatis einen gewissen Grad des Zwangs angewiesen: So hoffe ich nicht unrecht zu thun, wenn ich alle diese Dinge zusamt denen daraus von ihm hergeleiteten Conclusionen bey seite setze, und im übrigen seiner Meditation nachgehe.

§. 28.

§. 28.

Nachdem er in L. 2. p. 3. f. 2. capite primo, de Officiis commoditatis in genere gehandelt, theilt er im andern Capitel dieselben mit Puffenborfen und andern Naturalisten in directa und indirecta ab, und beschreibet die letztern, daß es diejenigen Pflichten sind, da einer sich dergestalt cultivirt und geschickt macht, daß er anderer Menschen Gemächlichkeit zu befördern desto capabler wird. Wie ich nun bereits in dem Capitel de edificio morali gezeigt habe, daß ein jeder des andern Wohlseyn, dessen ein Stück die Gemächlichkeit ist, möglichster massen zu befördern, von der Vernunft angestrengt werde. Also hätte ich bey diesen Pflichten nichts zu erinnern, wenn nicht viele darunter so beschaffen wären, daß auch ein Mensch selbige um sein selbstwillen, wenn er gleich ausser aller menschlichen Gesellschaft lebete, und damit andern Menschen nichts nutzen könnte, zu thun schuldig bleibet. So läßt auch Herr D. Rüdiger Conclusiones mit unterlauffen, so mehr Officia necessitatis, als Commoditatis seyn, gestalten denn niemand leichte läugnen wird, daß der in Confectario primo erwehnten andern Capitel gemacht Schluß, daß nemlich ein jeder seine Gesundheit zu erhalten schuldig sey, und sich der Trunckenheit und übermäßigen Sorgen, als durch welche die Gesundheit ruiniret, oder doch zum wenigsten hazardiret werde, zu enthalten habe, hauptsächlich zu denen Officiis necessitatis gehöre, und von ihm selbst im L. 2. P. 2. S. 5. C. 2. dahin gerechnet worden sey.

Rüdigers
sche Ein-
theilung der
rer Officio-
rum huma-
nitatis erga
alios.

§. 29.

Mit diesen Erinnerungen will ich des Herrn D. Rüdigers Sätze durchlauffen, und was ich etwan hinzu zu thun finden werde, dabey anmercken. Die 4. ersten Confectaria in C. 2. de Cultura corporis & animi so mit Lit. a. b. c. d. bezeichnet sind, habe ich gehabt, daher ich zu dem fünfften sub Lit. e. quod nimirum à nimis studiis, & iis quidem inutilibus, abstinendum &c. fortschreiten und selbiges etwas genauer erwegen will. Daß das allzuvielen studiren den Leib ruinire, und in so weit die Officia conservationis necessaria verstoße, solches habe ich bereits oben im Capite de Officiis erga se erwiesen, und zugleich gezeigt, daß niemand um anderer Leute willen, sich zu todte zu studiren schuldig sey, deme ich allhier noch hinzu setze, daß das allzuvielen mediiren die Leute morös und unfreundlich macht, und sie dahin verleitet, daß sie sich zuletzt gar in die Einsamkeit verlieben, und sich dadurch denen Gelegenheiten, andern Menschen Dienstgefälligkeiten zu erweisen, entziehen, mithin wider die Officia commoditatis, so man andern schuldig ist, handeln. Sind

Gedanken
über das
ste Confe-
ctarium
Lit. e.

es vollends unnütze Studia, worauf man mit solchem Eysen sich appliciret, daß man alle nöthigere Dinge dabey auf die Seite setzt, so ist solches deswegen unerlaubt, weil man solchergestalt die Gelegenheit verabsäumt, zum Dienst anderer Menschen sich immer je mehr und mehr, und so viel sichs thun läßt, geschickt zu machen.

§. 30.

**Gedanken
Über Lit. E.**

Die von Herr D. Rüdiger sub Lit. f. gebrauchte Redens-Arth, quod in studiis non tam propriae ambitioni, quam utilitati communi velificandum sit, ist etwas zweydeutig, und scheint den ersten Anblick nach den Verstand zu haben, daß man primario in seinem Studiren das gemeine Beste, secundario aber seine Ambition suchen könne, da doch der Ehrgeiz ein solches Laster ist, welchem ein Mensch weder primario noch secundario ergeben seyn soll.

§. 31.

Lit. g.

In denen Worten sub Lit. g. Corporis cura non posthabenda opibus, honoribus, voluptatibus, steckt unter andern die Ermahnung, daß man aus Geiz seinem Leibe nichts abbrechen, noch aus Ehrgeiz alles an die Kleider hängen, vielweniger im Essen, Trinken und andern Gemächlichkeiten zu wenig thun soll.

§. 32.

Lit. h.

(h.) Studiis bonarum artium, ad quas etiam referenda sunt officia, danda est opera. Ergo peccant, qui legnem vitam transigunt, nihilque honesti addiscunt. Si vero quis intelligat, se plus prodesse aliis societate haud posse, non peccat, si scenore pecuniarum se sustentet, nullamque exerceat artem. Das letztere heist sich zur Ruhe begeben, welches geschehen kan, wenn man herannahenden hohen Alters oder beständiger Leibes-Schwachheit halber seinem Amte nicht mehr vorstehen, und andern Leuten wenig mehr dienen kan, auf welchem Fall einem die Ruhe, und daß er den Rest seines Lebens in der Stille vollends zubringen möge, wohl zu gönnen ist. Ja wenn auch gleich ein solcher emeritus an einem Studio, das mehr curios, als nützlich ist, Lust hätte, und mit demselbigem seine Zeit zubringen wolte, wäre ihm solches um so vielweniger zu mißbilligen, als er nunmehr nicht mehr zugleich andern Menschen, sondern lediglich sich lebet, und daher auf die Nützbarkeit seiner Verrichtungen bey andern nicht mehr zu reflectiren hat. Es wäre also dieses eine Exception von denen Regeln sub Lit. e. und f. ausser diesem aber von seinen blossen Renten zu leben, und auf keine Weise andern Menschen zu dienen, nicht wohl zu verantworten.

§. 33.

§. 33.

(i.) Ad munera reipublicæ obeunda obligantur absolute, qui singulari Lit. l.
 pollent dexteritate, cæteri omnes indefinite, non tamen quilibet in individuo.
 Diese Regul gehört mehr in die Officia necessitatis, als hieher: Massen
 der Nexus reipublicæ pactitius ist, und solchergestalt lauter Officia neces-
 sitatis producirt. Man erkennet solches um so viel desto deutlicher,
 wenn man betrachtet, daß die Republique ein Recht hat, die Geschick-
 ten mit Gewalt zu ihren Diensten zu zwingen, und von denen andern
 einige durch die Wahl darzu anzuhalten. Alldieweilen nun diese ei-
 nen jeden treffen kan, so folget, daß ein jeder perfecte obligirt ist, solchens
 falls dergleichen Aemter über sich zu nehmen. Also ist die Vormunds-
 schafft ein Munus publicum, indem der Republique viel daran gelegen,
 daß die Unmündigen wohl erzogen werden; daher ein jeder schuldig ist,
 wann der Magistrat ihm selbige anträgt, oder ein Vater ihn aus guten
 Vertrauen in einem Testamente darzu ernennet, dieselbe über sich zu neh-
 men, in Verweigerung dessen ihn die Obrigkeit durch hinlängliche
 Zwangs-Mittel darzu anhalten kan. Gleicher gestalt ist, ein Soldat
 seyn, ein solches Munus publicum, zu welchem ein jeder, der darzu ge-
 schickt ist, im Nothfall, und wenn es das Wohl der Republique erheischt,
 sich gebrauchten zu lassen schuldig ist, und auf den Verweigerungs-Fall
 gezwungen werden mag.

§. 34.

Eben dahin gehört das Lit. m. befindliche Consectarium: Id maxime Lit. m.
 addiscendum, quo quis singulariter reipublicæ se prodesse intelligit. Denn
 ob wohl ordentlicher Weise die Republique keinen zwingt, sondern eines
 jeden freyer Disposition überläßt, auf was vor Wissenschaften er sich ap-
 pliciren will: So entspringet doch die Obligation zur Erlernung einiger
 der Republique nützlichen Künste ex nexu reipublicæ, welcher pactitius und
 daher o necessitatis ist. Es ist nemlich ein jeder vollkommen schuldig, die Be-
 quemlichkeit und den Wohlstand der Republique nach allen seinen Kräf-
 ten zu befördern, gestalten er denn intrando in rempublicam, oder eo ipso,
 da er darinnen lebet, darzu sich anbeischig gemacht. Ja ich kan nicht
 finden, warum nicht jeder Unterthan, wenn die Republique, worauf er
 sich legen soll, determinirt, und anbefiehet, sothaner Anordnung gehor-
 samlich nachzuleben, gehalten seyn soll. Die Republique hat von Unter-
 lassung solcher Anweisung zu gewissen Professionen jezurweilen Schaden
 genug, immassen man denn das traurige Beyspiel an dem studiren,
 welchem fast ein jeder, der nur ein wenig erbaren Herkommens ist, er

Hhh 3

mag

mag im übrigen darzu geschickt seyn oder nicht, ohne Unterscheid sich wiedmet, gar deutlich wahrnehmen kan, wodurch so dann die Republique eine Foule ungeschickter Menschen, welche sie doch alle honorabler, als andere ernehren soll, über den Hals bekommt. Da suchen solche Leute hernachmahls durch Patronen in die Aemter sich hinein zu schwingen, und nehmen Geschicktern das Brod vom Maule weg, wobey die Republique wiederum den Schaden hat, daß ihre Aemter mit Leuten, welche ihnen nicht wohl vorstehen können, besetzt werden.

§. 35.

Scrutinium
Ingenio-
rum.

Es ist dahero ganz wohl gethan, wenn ein Herr auf seinen Gymnasiiis unter seinen Lands-Kindern ein Scrutinium ingeniorum anstellen, und nach Befindung einen Aufschuß machen läßt, dergestalt, daß die Ungeschickten vom studiren abgewiesen, oder, wenn sie dennoch darbey bleiben wollen, zu öffentlichen Aemtern nicht befördert, die Geschickten hingegen in besondere Hauffen abgetheilt, und selbige nach dem Maße ihrer Gaben und der bezeugten Lust, welche hierbey keinesweges auffer Consideration zulassen, zu einer gewissen Disciplin oder Facultät gewidmet werden. Wobey jedoch allerhand Mißbräuchen vorgebauet werden muß, damit nicht etwan von denenjenigen, so die Wahl verrichten sollen, Passionen mit unterlauffen, oder aus Unverstand langsame Ingenia, welche deswegen nicht gleich die schlimmsten sind, weggeriesen werden.

§. 36.

Vom Lit.
m. biß Lit.
x.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen nachfolgenden Confectariis, von Lit. m. biß Lit. x. da es heist: Unde ea professio, quæ intellectus nostri maxime vividæ respondet facultati, amplectenda est. Quod si quis æquales intellectus in se deprehendat facultates, judiciosam professionem seligere par est.

§. 37.

Von Lit. v.

Hingegen sind die in diesem Capitel nachfolgenden Confectaria gar wohl ad Officia humanitatis zu rechnen, welche diese sind: Voluntas ab effectibus alteri incommodis est purganda. Unde invidiæ sic intelligitur turpitude. Item a nimia quoque ira cavendum. Avaritia quoque & ambitione nostra aliis haud debemus esse molesti.

§. 38.

Die Officia
erga alios
directa, de

Dieses sind nun die Officia erga alios indirecta: Die directa aber theilt er wieder in Officia humanitatis, modestiæ, continentiæ & patientiæ ab,

ab, wovon er in Scholio I. c. 3. gar keine Raisons angiebt. Wir sind, ren Abtheilung.
 spricht er, entweder einem andern zu seiner Gemächlichkeit etwas, welches unserm Affect ausser diesem zuwider ist, beyzutragen schuldig, oder wir sollen etwas unterlassen, worzu uns sonst unser Affect würde verleitet haben: oder wir sollen bescheidenlich ertragen, wenn ein anderer uns nicht alle schuldige Pflichten der Commodité widerfahren läßt: oder wir sollen nicht ungehalten werden, vielweniger mit Gewalt und Rache wider einen losbrechen, wenn er an uns in denen Pflichten der Commodité sich etwas sehr vergeht, das erstere nennt er Humanité, das andre Contenance, das dritte Modestie und das vierte Patience, und handelt von einem jeden dieser 4. Gattungen in einem besondern Capitel.

§. 39.

In dem ersten redet er von der Humanité, und schließt die ganze Officium der Humma-
nité.
 Lehre von derselbigen in 2. Regeln ein, wovon die erste ist: Præstanta sunt ea, quæ aliis sunt commoda, mihi non incommoda, bey welcher zu beobachten ist, daß das Commodum nicht etwan vor eine von der Verzunfft verbothene eitle Wollust, sondern vor eine vergönnte Gemächlichkeit genommen werden müsse, immassen es denn auch Herr D. Rüdiger hinten in Scholio I. selbstien also erkläret. Es theilt sich nemlich die Gemächlichkeit in die vergönnte und verbothene ein, worzu wir bereits oben die Gründe dargereicht. Zu der verbothenen bin ich einem andern so wenig Beytrag zu thun schuldig, als derselbige ihr nachhengen darff. Und dieses ist der Verstand seiner 3. ersten Confectarien lit. a. b. c. welche aus der wahren Erklärung des Commodi sich alsofort ergeben.

§. 40.

Wobey ich nur noch dieses zu remarquiren habe, daß Comoda Man muß
darinnen
sich nach
des andern
Gotts rich-
ten.
 und Grata in der That einerley seyn, massen nicht nur alles, was mir angenehm, auch gemächlich ist, sondern auch umgekehrt dasjenige, was mir gemächlich ist, nothwendig auch angenehm seyn muß, weilien es nach denen Principiis liciti auf meinen Gout gestellt bleibt, was ich nach meinem Naturell mir vor commode achten will oder nicht, woraus denn selber von selbstien sich ergiebt, daß man bey Abstattung derer einem andern schuldigen Pflichten der Gemächlichkeit vornemlich darauf zu sehen habe, daß man einem andern nicht etwas vor eine Commodité aufdringt, was wir davor achten. Man hat sich nemlich hierinnen nach dem Concept des andern zu richten, und dasjenige zu unterlassen, wovon man weiß, daß es ihm unangenehm ist, ob gleich andere Men-
 schen

sehen es vor angenehm halten. Zum Exempel einen im Vorbengehen freundlich grüssen ist eine Höflichkeit, welche manchem sehr angenehm ist; Einem Frauenzimmer aber kan bey gewissen Umständen beschwerlich fallen, wenn jemand, so öfters vor ihr Fenster vorbehey gethet, allemahl hinan sieht, und, so balde er sie erblicket, ihr ein freundliches Compliment macht. Denn ob wohl ein solcher Mensch an und vor sich eine gar gute Meynung haben kan; so sind doch diese Höflichkeiten bey gewissen Umständen dem Frauenzimmer allerhand üble Saiten und Soubçons bey andern Leuten, sonderlich aber bey argwöhnischen Eltern und eifersichtigen Männern zu erwecken vermögend, dergestalt, daß man ihr öfters eine viel grössere Gefälligkeit thäte, wenn man das Grüßfen lieber gar bleiben liesse. Gleichergestalt ist eine Humanité, wenn man jemanden bey einem Zuspruch etwas zu essen und zu trincken vorsetzt, oder, wie die gemeinen Leute reden, eine Ehre anthut: Wenn ich aber weiß, daß es der andere übel nehmen wird, handle ich wider die *Officia humanitatis*, wenn ichs dennoch thue, und ihm solchergestalt einen Verdruß verursache.

§. 41.

Die andere
Regel.

Objection
darwider.

Die andere General-Regel des Herrn Rüdigers ist: *Præstanda sunt ea, quæ aliis sunt commoda, etiamsi mihi sint incommoda, dummodo hæc incommoditas ab altero compensetur*, wobey ich zweyerley zu erinnern habe. Ein Incommodum so mir compensirt wird, ist secundum effectum kein Incommodum mehr, ob es gleich auch kein Comodum heissen kan. Wenn mir einer meinen zugesügten Schaden ersetzt, kan ich nicht mehr sagen, daß ich Schaden leide, ob ich gleich auch keinen Nutzen davon habe. Es ist also ein Incommodum compensatum dem Effect nach mit dem Non incommodo einerley, daß also dieses Axioma wirklich unter dem ersten steckt.

§. 42.

Andere
Objection.

So denn will mir das dummodo nicht gefallen, weil es gar zu interessirt läßt, einem andern nicht eher eine Dienstfertigkeit erweisen, als bis man von ihm Versicherung hat, oder weiß, daß er selbige belohnen werde. Die Socialité und Manier zu leben erfordert, in Compagnie mit kleinen Gefälligkeiten und Dienstfertigkeiten denen andern auch mit meiner Incommodité mich angenehm zu erweisen, und aus Höflichkeit meine Gemächlichkeit allewege des andern seiner hinten nach zu setzen, ob er mir gleich selbige stehenden Fußes nicht recompensirte, auch nachmahls zur Wiedervergeltung keine Gelegenheit hätte.

§. 43.

§. 43.

Des Herrn D. Rüdigers Exemple von einem Docenten, welcher nicht anders zu lesen schuldig ist, als wenn ihm die Auditores seine Mühe mit einem Honorario vergüten, hat eine andere Bewandmüß, weil ich ein Jus perfectum habe, von dem andern ein solch Honorarium zu fordern. In foro humano wird darauf bekannter massen eine Klage verstatet, und die Vernunft selbst strenget den Auditorem sonderlich deswegen zur Erlegung des Honorarii obligatione perfecta an, weil mehrentheils ein Pactum tacitum, wodurch sich einer zum honorario obligat gemacht, vorhanden ist. Denn wenn einer ein Collegium zu halten intentionirt, so erkläret er sich entweder gratis, oder für so und so viel Geld zu lesen; oder er sagt gar nichts. Im erstern Fall kan er, vermöge seiner eigenen Renunciation und Declaration nichts fordern: Im andern aber ist ein Pactum vorhanden; und im dritten giebt der Weltbrauch und die natürliche Billigkeit die Deutung. Denn da ist nicht nur billig, daß man einem solchen, der seine Mühe und Fleiß auf die Studia gewendet, selbige belohne, sondern es ist auch Welt-bräuchlich, daß einer, wenn er anschlägt, und nicht ausdrücklich gratis darzu setzt, vor Geld, dessen Summe der Brauch des Orts oder der Richter determiniren muß, lesen zu wollen präsumiret wird. Sonderlich aber ist ein Auditor deswegen das Honorarium zu geben schuldig, weil unser heutiges Dociren als eine Profession, womit man sich nähret und hinbringet, tractiret zu werden pflegt. So wohl als ich nun, wenn ich etwas zu einem Handwercksmann zu machen bringe, das Macherlohn dafür zu bezahlen schuldig bin, wenn ich gleich mich ausdrücklich nicht darzu verstanden hätte, so wenig kan ich, das Honorarium zu geben, mich verweigern, wenn der Docente dasselbige nicht ausdrücklich hat fahren lassen.

Ursachen
dessen.

§. 44.

Es ist also das Dociren in der That nichts anders, als ein solcher Contractus, welchen die Römer einen innominatum, facio ut des nennen. Bey so gestalten Sachen nun und da Dociren eine Profession ist, welche noch darzu innerhalb der Republicque nicht allen, sondern nur denenjenigen, welche die Republicque tüchtig darzu erkandt, gestattet zu werden pfleget; ist die Frage: ob einer umsonst zu lesen schuldig sey, eben so seltsam, als wenn man fragen wolte, ob der Schuster die Schuhe umsonst zu machen verbunden. Andern Leuten den Weg zur Weisheit lehren, ist zwar ein Officium commoditatis erga alios; es giebet aber auch Officia commoditatis, welche Officia necessaria zum correlato haben. Ein

Dociren ist
ein Contra-
tus.

nem andern etwas schencken, ist ein Officium der Humanité, dem Schencker aber dafür allen Tott anthun und undanckbahr seyn, ist wider die Officia necessitatis gehandelt. Ein deutlicher Exempel zu geben, so wäre inhuman, wenn ich lieber mein Haus leer stehen, als an andere Leute vermietthen wolte: Gleichwohl bin ich nicht schuldig, es umsonst zu vergeben, sondern der andere, so hinein gezogen, ist obligatione perfecta, Miethzins zu geben, verbunden, wenn gleich nichts ausgemacht oder bedungen worden wäre, weilen niemand etwas umsonst zu vermietthen präsumiret wird.

§. 45.

Limitation
der Rüdiger'schen
Regel.

Bei diesen und andern dergleichen Officiis commoditatis gehet des Herrn Rüdigers Regel an, daß ich nemlich selbige zu exerciren nicht schuldig bin, wenn mir ein anderer selbige nicht recompensiren will: Bey denen andern Officiis commoditatis aber, da ich mit meiner Incommodité des andern seine Gemächlichkeit befördern soll, findet selbige nicht statt, welches Herr Rüdiger in dem Axiomate durch ein Wort anzeigen sollen, damit nicht alle Humanité interessiret wird, und solchergestalt ihre Unnehmlichkeit und beste Würckung verlieret.

§. 46.

Die ver-
schiedenen
Arten die-
ser Pflich-
ten.

Mit diesen Restrictionen und Explicationen will ich die andere Regel als ein officium humanitatis passiren lassen, und ferner die verschiedenen Arten und Weisen ansehen, wodurch selbiges zu Wercke gerichtet wird. Herr Rüdiger giebt vielerley Arten an, wodurch die Humanität in Effectum gebracht werden kan, welches auch seinen gar guten Grund hat. Das erste ist, wenn man durch Gebärden und Mienen seinen Estim und Regard vor den andern an den Tag leget, worinnen man die Specialia aus dem Weltbrauch, welcher das Ceremoniel regulirt, nehmen muß. So dann kan man mit Höflichkeit in Reden, bescheidener Besichtigung auf eine geschehene Anfrage, ingleichen durch modeste Lobserhebung, und daß man auch in Abwesenheit von jemand honorable spricht, einem eine nicht geringe Gefälligkeit erweisen. Nicht weniger kan man dadurch, daß man eine geringe Forderung, wenn einiger Zweifel darüber entstehen will, mit Höflichkeit fahren, oder sonst den andern allerhand Gutheraten genießen läßt, des andern Gemächlichkeit befördern. Endlich kan man auch durch allerhand kleine Dienstfertigkeiten, und daß man dem andern sich zu Diensten offeriret, und wo man ihm gelegentlich dienen kan, nicht unterläßt, denen Officiis der Humanité ein Venüge leisten.

§. 47.

§. 47.

Nur wollen mir die Französische Namen nicht gefallen, welche Herr Rüdiger diesen Dingen giebt, massen nicht nur das Wort Reverence, womit er die erste Gattung benennet, zweydeutig ist, und einmahl ein Compliment mit Bücken, das anderemahl eine Ehrfurcht bedeutet, überhaupt auch nicht alle Arten der Humanité, so man mit Gestibus und Mienen macht, in sich fasset: immassen denn nicht allein freundliche und humane Mienen, wodurch man dem andern gefällig sich erweist, ein Reverenz genennet werden können. Die andere Gattung heist er ein Compliment, welches wiederum inadæquat in defectu ist, weil nicht eben alle humane Reden Complimenten seyn, gleichwie ich auch nicht glaube, daß durch das Wort Complaisance alles behörig ausgedrucket wird, so in der vierten Gattung enthalten. Was endlich die Confectaria des Herrn D. Rüdigers anbelanget, sind selbige meistens solche Exempel von denen gemeldeten 4. Gattungen, wodurch die Officia humanitatis ad casus gebracht werden: weßwegen wir selbige allhier etwas genauer betrachten müssen.

Die Französische Benennungen des Hn. Rüdigers sind nicht adæquat.

§. 48.

Zu der Arth, durch die Rede sich einem andern angenehm zu erweisen, rechnet er gar wohl: Daß man einen andern 1.) nicht stürmisch, sondern freundlich anreden, 2.) offenbahrer Schmeicheleyen und gar zu hoher Lobes-Erhebung, in Ansehen, daß der andere dadurch beschämnet werden, oder sie wohl gar vor eine Raillerie aufnehmen kan, sich zu enthalten, 3.) auf niemanden vergebens sticheln, 4.) einen andern einen guten Rath nicht versagen, 5.) vielweniger, wenn er wegen eines Vortheils bey uns sich erkundiget, und wir von der Offenbarung desselben keinen Schaden zu befahren, diese Gefälligkeit ihm verweigern, 6.) ferner einen andern von bösen Unternehmungen abmahnen, 7.) demselben auf Begehren ein Zeugniß und Jurament von Sachen, wie man sie weiß, nicht leicht versagen, 8.) eine Sache, die man nicht mehr braucht, nicht wegwerffen oder verderben, 9.) sondern einem andern geben, 10.) sein Vermögen, um andern nach dem Tode nichts übrig zu lassen, nicht durch die Gurgel jagen, 11.) noch solchen Leuten, die es auf keine Weise brauchen, vermachen, 12.) einem armen Menschen auf einem Platz, wo er uns nichts stehlen kan, zu pernoctiren, nicht versagen, 13.) einem Wagen, der nicht wohl wieder zurück kan, wenn auf unserer Seiten das Ausweichen leichter ist, weichen, 14.) ein bey einem andern angelegtes Feuer, so viel man vermag, zu verhindern, und

Die verschiedenen Arthen, durch die Rede einem sich gefällig zu erweisen.

zu löschen suchen, 15.) einem armen Menschen, wenn er krank ist, was er zu brauchen habe, sagen, und um deswillen, daß er uns den Mediciner-Lohn nicht bezahlen kan, ihn nicht crepiren lassen solle.

§. 49.

Die Pflichten
der Modestie.

Die Pflichten der Modestie oder Bescheidenheit sind, da wir dem andern, wenn er gleich denen Liebes-Pflichten kein Gnüge leistet, und wir solche von ihm nicht anders, als mit unsern und anderer Leute großen Verdruß erhalten können, dennoch die Pflichten der Liebe nicht versagen, sondern zu seiner Beschämung damit fortfahren. Gleichwie aber daraus keinesweges folget, daß wir andern Leuten deswegen gar niemahls unfreundlich begegnen dürfen: Also hat im Gegentheile dieses seine Richtigkeit, daß, wenn uns jemand die im vorhergehenden Capitel angeführten Liebes-Pflichten und Höflichkeiten nicht wiederfahren läßt, man deswegen nicht gleich ungehalten werden, vielweniger selbige allzustreng suchen solle. Jedoch kan mit der Modestie gar wohl bestehen, daß man jemand in Absicht, ihn zu bessern und zu corrigiren, absonderlich aber wenn man vorgefetzt ist, und mit Leuten zu thun hat, vor die ein solches Tractament sich schickt, etwas harte und unfreundlich begegne. Ja es ist der Modestie nicht zuwider, daß ich, wenn ein anderer an mir zum Ritter werden will, ihm wiederum allerhand Pflichten der Liebe versage, ja wohl gar die von mir zu fordern habende Officia necessitatis ihm deswegen schwer mache, damit er solchergestalt zur Erkänntniß kommen, und den Lohn seiner Narrheit an sich selber empfangen möge, woben ich nur die Schrancken zu halten, daß ich ihn nicht gar in den Harnisch jage.

§. 50.

Pflichten
der Continnence.

Die Pflichten der Continnence erfordern überhaupt, daß, wenn unsere Affecten uns antreiben, einem andern beschwerlich zu fallen, wir ihnen nicht folgen sollen; woraus Herr Rüdiger viele Schlüsse folgert, von welchen ich nur diejenige so mir gefallen, hieher setzen will. a.) Solcheninach soll niemand mit Reichthum, Ehre, Schönheit und andern dergleichen Dingen prahlen, weilen es dem andern beschwerlich und verdrießlich ist, und er es gar leichte, wenn er mir darinnen, was ich so hoch rähme, nicht gleich ist, vor eine Verachtung aufnehmen kan. b.) Es soll auch niemand von sich selber viel Redens machen, c.) hingegen ist niemanden verwehrt, einen närrischen Menschen durch Verweisung und Ausspottung, wenn er anders von seiner Narrheit nicht abgezogen werden kan, flügllich darvon abzubringen. d.) In Winen soll niemand einigen Übermuth von sich blicken lassen, e.) noch auch den obersten Platz, wenn

wenn der Rang zweifelhaftig ist, ängstlich suchen, f.) jedoch aber auch zu dem untersten sich nicht dringen, eines Theils, damit er andern nicht Anlaß gebe, ihm vorzuwerffen, als wenn er seine Ehre nicht verstehe; andern Theils, damit es nicht das Ansehen, als wenn er die andern dadurch tacite reprochire, gewinne. g.) Ferner soll Niemand sich heuchlerischer Worte und Mienen bedienen, h.) oder ehrgeiziger Weise, daß er von einem Affect und Neigung weniger, als andern geplaget und getrieben werde, sich rühmen, i.) noch auch seinen Zorn und Rache über den andern allzu frey ausschütten, k.) vielweniger im Reden dem andern allzu verwegen widersprechen. l.) Und gleichwie eine fränkliche Frau wider Willen zum Verschlaß nöthigen, m.) unflätige Worte oder Gemählde jungen Leuten anzuhören oder anzusehen geben, n.) einen, der außer dem Ehestand lebet, zur Heilheit reizen, o.) gegen einen andern allzu frey scherzen, p.) eines andern Unwissenheit und eiteles Unternehmen ohne Ursache spöttischer Weise durchziehen, nach sothanen Pflichten der Continnence keinesweges erlaubet ist: Also ist hingegen q.) daraus nicht zu schliessen, daß man eine solche Unwissenheit eines Menschen, wenn sie einem andern schadet, nicht entdecken könne. r.) Endlich soll man sich vermöge obigen Grundsatzes derer Satyrischen Gedichte, es sey denn, daß der Societät ein Nutzen dadurch zuwächse, enthalten, und gegen andere sich nicht neidisch bezeigen, auch s.) wenn ein anderer etwas von uns kauft und aus Irrthum uns mehr, als die Sache werth ist, geben will, nicht nur dasjenige, was er uns zu viel bezahlet, ihm wieder geben, sondern auch nicht übel nehmen, wenn er den gangen Vergleich rescindiret.

§. 51.

Die Pflichten der Gedult erfordern, daß wir, wenn der andere die Pflichten der Continnence überschritten, solches lieber gedultig ertragen, als uns rächen, und dadurch uns und andern noch incommoder fallen, woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß wir a.) demjenigen, der uns beleidiget, keine Gedult, wohl aber uns selbst und der Societät schuldig, vielweniger b.) wenn der andere unsere Gedult mißbrauchen will, solches zu verschmerzen verbunden sind. c.) Wenn hingegen jemand uns aufzieht, unsere Gedult aber doch nicht eben mißbraucht, ist es billig, daß wir solches vertragen, gleichwie auch dieses vernünftig ist, daß, wenn jemand uns d.) Casu beleidiget, e.) oder aus Unvorsichtigkeit zu nahe kommt, f.) desgleichen wenn er sich trunckener Weise, oder auch g.) aus Einfalt gegen uns vergangen, man deswegen nicht gleich empfindlich werden und zur Rache verschreiten müsse.

Pflichten
der Gedult.

Das vierdte Buch.

Von denen Præceptis hypotheticis, so ein gewisses Instrumentum humanum præsupponiren.

Das I. Capitel.

Von denen Pflichten der Redenden.

§. 1.

Definitio
Officiorum
hypotheti-
corum.



Je Officia hypothetica sind nichts anders, als eine Application der oben gesetzten Grund-Regeln des Vernünftigen Rechts auf die in der Welt befindlichen Dinge, sie mögen von der Natur oder der Kunst producirt worden seyn. Denn da hat ein jedes Ding seinen besondern Zweck, Natur und Beschaffenheit, welche, wann man sie nach denen Regeln einer gesunden Vernunft betrachtet, mancherley Conclusiones gebähren.

§. 2.

Welches
κατ' ἐξοχήν
Officia hy-
pothetica
genennet
werden.

Gleichwie nun derer Dinge, womit die Menschen zu thun haben, unendlich viel seyn, also würden auch ungezählich viel Capitel, wie bereits in der ersten Vorrede angezeigt worden, gemacht werden müssen, wenn man ein jedes nach diesem Fuß betrachten, und zum Exempel de eo, quid iustum est circa vestimenta, oculos, digitos, und tausend andere dergleichen Sachen nach Anleitung der Vernunft, abhandeln wolte: Daher die Gelehrten nur die wichtigsten in der Welt vorkommende Sachen und Inventiones, als da sind die Rede, das Eigenthum, das Geld, der Ehe- Vater- Herrn- und Burger- Stand heraus genommen, und die Probe an selbigen gemacht haben. Die Conclusiones, so sie aus solcher Meditation bekommen, oder die daraus erwachsenden Pflichten nennen sie deswegen Officia hypothetica, weilien sie eines Theils ein gewisses Institutum humanum, oder auch einen gewissen Stand, andern Theils aber die so oft erwähnten General-Præcepta zum voraus setzen.

In

Inzwischen sieht man, wie arm zur Zeit dasjenige vernünftige Recht, so die Gelehrten bisanhero geschrieben, an solchen Particular-Betrachtungen sey, und wie viel daran noch ermangele, so, daß ein jeder seinen Verstand zu üben, ob schon viel grosse Bücher in dieser Discipulin geschrieben worden seyn, noch Materie genug findet. Ich will mich inzwischen bey meinen Vorgängern halten, und die vornehmsten Officia hypothetica nach abgesetzter Ordnung abhandeln, die Betrachtung anderer Objectorum aber denenjenigen überlassen, welche in dergleichen Materien sich zu üben, und selbige in einzelenen Dissertationen, wohin sie sich auch ihrer Eigenschafft nach am besten schicken, zu betrachten Belieben tragen.

§. 3.

Das erste ist insgemein die Rede, welche bekannter massen, niemand mit auf die Welt bringet, sondern aus dem Umgange erlernen muß, inmassen denn bekannt genug ist, daß ein jedweder diejenige Sprache zu reden pfleget, deren diejenigen, so von Jugend an um ihn seyn, sich in dem Umgange mit ihm bedienen.

§. 4.

Es ist dahero die Rede eine solche Sache, welche wir der menschlichen Gesellschaft zu danken haben, auch ausserhalb derselben nicht brauchen mögen, inmassen wir alsdenn niemand haben, mit dem wir reden, mit uns selber aber durch blosser Ideen auskommen können. Gleichwie nun die Rede, dem andern seines Herzens Meynung verstehen zu geben, und seine Nothdurfft an den Tag zu legen, mithin die schuldigen Pflichten von ihm erhalten zu können, sehr bequem ist: Also sieht man wohl, wie grosser Vortel hierunter uns aus der menschlichen Gesellschaft zuwächst, dergestalt, daß wir ohne dieselbe wie das stumme Vieh würden leben müssen.

§. 5.

Solchemnach ist zwar die Regel: Homo homini Deus, gar wohl gegründet; ob aber die Rede eben ein Zeichen sey, oder, wie Puffendorf schließt, eine Obligation mit sich bringe, daß man in der Gesellschaft bleiben müsse, solches läßt sich so schlechterdings nicht behaupten. So viel folget wohl, daß ich ohne Gesellschaft die Rede nicht gebrauchen kan, selbige auch aus der Gesellschaft haben und erlernen muß: Ob man aber ohne Rede nicht sollte bestehen können, solches ist eine Frage, welche durch das Exemple der Stummen sich beantworten läßt. Es

wür:

würden die Menschen einander hülfliche Hand zu leisten und in Gesellschaft zusammen sich zu halten, wie auch freundlich und schiedlich zu leben schuldig gewesen seyn, wenn sie gleich alle stum von Natur geschaffen worden wären, in mehreren Betracht, daß sie ohne die Rede dennoch alle essentialia hominis, mithin auch alle daraus fließende Pflichten würden behalten haben. Ich sehe dahero eben nicht, wie die Socialisten mit ihrem Beweiß auslangen können, wenn sie aus der Rede eine Obligation, daß man in die Gesellschaft sich begeben, und in selbiger friedlich leben solle, erzwingen wollen: Da vielmehr aus dem, was ich bereits angezeiget, offenbahr zu Tage liegt, daß diese Obligation anderswo her, nemlich von der dem Menschen von Natur anklebenden Dürftigkeit, und nicht von einem solchen accidentellen Dinge, als wie die Rede ist, hergehølet werden müsse.

§. 6.

Die Pflicht, den Præceptis absolutis nicht zuwider seyn, sondern aus selbigen genommen werden.

Dennoch producirt die Rede an und vor sich keine Obligation, sondern muß ihre Norm von erwehnten Præceptis haben, und nach selbigen überall sich richten, das ist, als ein Instrument, die oberwehnten Pflichten ins Werk zu richten, und selbigen auf keine Weise verhinderlich zu seyn, sich gebrauchen lassen. Es ist dieses das Principium des ganzen gegenwärtigen Capitels, oder der Inbegriff aller Pflichten derer Redenden, welchen die Doctores nur in kleine Stückgen zerlegen, und in der Applicatione betrachten, dem zu folge wir gleichfalls zu denen weitem Conclusionen fortschreiten wollen.

§. 7.

Was vor Pflichten 1.) gegen Gott bey der Rede zu beobachten.

Bei denen Pflichten gegen Gott bekommen wir alsofort die Conclusion, daß ein Mensch von Gott nicht anders als mit dem allergrößten Respect reden, sein Lob unter denen Menschen ausbreiten, auch mit Beten und Singen andre Menschen gleichfalls darzu, daß sie an Gott gedencken, und demselben verehren, anreizen soll. Deme zuwider handeln diejenigen, welche von der Göttlichen Majestät, es sey nun aus Ubereilung oder aus Bosheit blasphem sprechen, auf welches grobe Laster dahero, besonders wenn selbiges aus einem Vorsatz sich herschreibt, in denen Bürgerlichen Gesetzen gar recht eine harte Straffe verordnet worden ist. Dahingegen denenjenigen Leuten, welche zum Exemple im Schlaffe, ohne ihr Wissen und Verschulden, dergleichen Gotteslästerliche Reden von sich hören lassen, solches auf keine Weise, weder in Göttlichen noch menschlichen Gerichten zugerechnet werden kan, es sey denn, daß sie durch ihre vorhergehenden Gedanken zu

zu sothanen Erdäumen und Reden Anlaß gegeben, in welchem Fall die Jura divina ihnen allerdings einige Schuld beylegen.

§. 8.

Bei denen Pflichten gegen uns und andere Menschen bekommen wir den Schluß, 1.) daß man alsdenn, wenn man von seiner Rede den Untergang zu befahren, oder doch mehr Schaden, als der andere Nutzen, zu erwarten, der andere auch kein besonderes Recht zu einem hat, schweigen solle. Es fließet diese Regel aus dem einmahl fest gestellten Principio, daß die Pflichten gegen mich denen gegen andere Menschen in collisione vorzuziehen seyn; wovon ich die Limitationes und Erklärung oben im Capitel von denen Pflichten gegen sich selbst gründlich ausgeführet, und hier davon weiter nichts zu erinnern habe, als daß ein Leser selbige anhero deswegen wiederholen möge, damit er selbige bey denen folgenden Conclusionen, als welche allesamt mit diesem Temperamento angenommen werden müssen, überall vor Augen haben könne.

2.) Gegen uns und andere Menschen erste Regel.

§. 9.

Aus der Obligation, da wir verbunden seyn, alles zu thun, was wir zu anderer Menschen Conservation, im Fall die unsere darunter nicht Schaden leidet, beyzutragen vermögen, fließet die Regel 2.) daß man niemand etwas zum Nachtheil reden, oder ihm sein bevorstehendes Unglück und Schaden verschweigen, sondern reden oder schweigen soll, wie es die denen andern Menschen schuldigen General-Pflichten erfordern. Die Sache etwas deutlicher zu geben, so ist einer, wenn er zu schweigen rechtmäßiger Weise versprochen hat, oder wenn durch sein Reden dem andern entweder ein Schaden verursacht, oder die Gleichheit der Menschen, oder die Pflicht der Liebe beleidiget würde, zu schweigen; wenn er aber zu reden versprochen, oder andern durch sein Schweigen Schaden zuziehen, oder aber die Gleichheit der Menschen, und die Pflichten der Liebe beleidigen würde, zu reden verbunden.

Andere Regel.

§. 10.

Nach diesen Principis können nun die bey der Rede vorkommenden Fragen gar leicht entschieden werden, wovon wir allhier eine Probe und den Anfang von der Verschwiegenheit, oder von der Frage: wenn jemand zu schweigen schuldig sey, machen wollen. Der erste Casus, wo ein Mensch die Geheimnisse zu verschweigen verbunden ist, soll seyn, wenn er entweder solches ausdrücklich versprochen, oder doch sonst ein solches Pactum, welches sothane Obligation mit sich auf den Rücken

In welchen Fällen ein Mensch zu schweigen schuldig ist. Erster Casus, wenn

RIII

brins

es per Pactum ver-
sprochen,
oder das
Pactum zu
schweigen
indirecte
erfordert.
Exemple
davon.

bringet, gemacht hat, es sey denn, daß eine andere und stärkere Obligation, zur Entdeckung solchanden Geheimnisses ihn antriebe, angesehen in solcher Collisione alle Verbindlichkeit des schwächern Officii, nach denen von uns oben angeführten Grund-Regeln, über dem Hauffen geht.

§. 11.

Also wenn mir jemand etwas in Geheim mit dem Bedinge, daß ich es nicht weiter sagen soll, anvertrauet, bin ich Kraft solchen Versprechens zu schweigen schuldig, es sey denn v. g. eine dem Staat gefährliche Sache, wobey ein jedweder die Pflichten gegen die Republicque allen Privat-Versprechungen vorzuziehen. Ja es hat einer solchandes Versprechen nicht einmahl gültig thun können, oder besser zu reden, gleich von Anfang her bey dergleichen Zusagungen eine Nullität begangen, massen ein jedweder Bürger ex pacto & homagio das Wohl der Republicque zu befördern, und selbiges erhalten zu helfen schuldig, mithin eine Sache, wovon er schon durch ein vorhergehendes Versprechen das Gegentheil versichert hat, einem Tertio aufs neue zu versprechen keinesweges befugt ist.

§. 12.

Pacta obligiren und stärker, verschwiegen zu seyn, als bloße Leges.

Es hat zwar ein Mensch, wie wir alsofort zeigen wollen, und aus der oben gesetzten Grund-Regel erhellet, auch ohne Versprechen auf gewisse Masse und in gewissen Fällen zu schweigen schuldig; es machen aber doch die Pacta nicht nur dabey eine neue und stärkere Verbindlichkeit, sondern können auch die Grenzen der Verschwiegenheit ausdehnen, und sich auf solche Fälle, in welchen man ohne Versprechen zu schweigen nicht verbunden seyn würde, erstrecken.

§. 13.

Exemples davon an Ministris,

Ein Gesandter, Minister, Feld-Herr, Rath, Secretarius und anderer Officiant, ist aus einem doppelten Versprechen zu Verschwiegenheit der Staats: und anderer ihm anvertrauten Geheimnisse verbunden: Einmal, weilten einem solchem, als einem Mitgliede der Republicque in Fällen, wo der Staat von der Propalirung eines und des andern Schaden zu befahren hat, die Verschwiegenheit bereits obliegt: Andern theils, weilten solche Officianten bey Antritt ihrer Aemter insgemein, daß sie von denenjenigen, so sie bey solcher ihrer Bedienung sehen, hören und erfahren, ihren Herrn und dessen Landen zum Nachtheil nichts offenbahren, sondern alles bey sich biß in ihre Grube verschwiegen halten wolten, eyndlich anzugeloben pflegen. Siehe Uffelmann de Jure, quo homo homini in sermone obligatur C. 5. P. 41.

§. 14.

§. 14.

Bei dieser Gelegenheit bringt man die Frage vor, ob ein Rath, Gesandter, Feld-Herr, und überhaupt ein jedes Mitglied der Republicque, wenn es vom Feinde gefangen, und mit harter und unerträglicher Marter, ja mit Bedrohung des Todes, die Geheimnisse seines Staats zu entdecken, gezwungen wird, zu schweigen verbunden sey? Einige bejahen diese Frage ohne Unterscheid, andere hingegen distinguiren, ob die Sache, so er ausbeichten solle, dem Staat zu grosser Gefahr gereichen könne, oder ob sie nur von geringer Folgerung sey, und noch darzu auf vielerley andere Art von seiner Republicque vermieden und abgelehnet werden mögen. In jenem Fall soll er lieber alle Pein und Marter, ja den Tod selbst zu ertragen, als das geringste auszulaudern, um so mehr verbunden seyn, als ein jedwedes Mitglied des Staats die Nothdurfft der Republicque mit seinem Blute erfechten und verhalten zu helfen, sich pflichtig gemacht: In diesem aber soll er zur Verschwiegenheit deswegen nicht gehalten seyn, weilten nicht wahrscheinlich, daß die Republicque ihn zu so geringen Dingen mit so grosser Last verbinden und anstrengen wolle.

Ob man lieber die Geheimnisse seiner Republicque zu entdecken/ als die größte Marter auszustehen schuldig sey? Einiger Meynung hiervon.

§. 15.

Ob nun wohl diese Gründe an und vor sich einen ziemlichen Schein haben; so halten sie doch bey genauerer Untersuchung um so weniger Stand, als ein Feind, welcher mir solche Geheimnisse abzwinget, von Anfang her, ob ich ihm die Wahrheit sage oder nicht, so genau nicht eben wissen kan, mithin allemahl, ob ich das Geheimniß richtig entdeckte oder nicht, in eigener Ungewisheit verbleibet. Vornemlich aber kommt hierbey in Consideration, daß man sein Leben zum Dienst der Republicque auf einen Hazard zusetzen und zu wagen schuldig, außer diesem aber und wenn der Tod, wie hier im gegenwärtigen Fall præsupponiret wird, offenbahr vor Augen schwebet, sein Blut zum Dienst des Staats dahin zu geben, und nach dem Exempel Curtii zur Rettung der Republicque in dem Psul sich zu stürzen um so weniger schuldig ist, als solches die Absicht, warum man sich in die Republicque begeben, und sich zu selbiger verbunden, keinesweges gewesen, noch auch um deswillen seyn können, weilten niemand seiner in so weit mächtig ist. Wohinzu im gegenwärtigen Fall noch kömmt, daß zwar ein solcher Feind, so mich einmal vor der Faust zum Gefangenen angenommen, und das Leben mir accordiret, weiter mit Bedrohung des Todes die Geheimnisse mir abzuwingen kein Recht hat, mithin in injusto metu

Denen wird begegnet und die Affirmativa bewiesen.

versiret, ich hingegen justissimum metum um so mehr habe, als die zum Grund gesetzte unerträgliche Marter und der Tod selbst das äusserste ist, welches einen standhaftigen Mann in Verwirrung setzen, und aus denen Schranken der Gelassenheit bringen, die Republique auch, solche Furcht nicht zu haben, oder selbiger nachzugeben, mich nicht obligiren kan, weil ich ihr das Versprechen, mit unerträglicher Marter und meinen offenbahren und allen menschlichen Ansehen nach gewissen Todt der andern Wohl zu erkauften nicht gethan, noch auch so schlechterdinges, wie ich oben in dem Capitel von denen Pflichten gegen uns mit mehrern ausgeführet hat, zu thun vermögend gewesen bin. Es ist daher eben nicht zu billigen, daß Zeno Eliates, da er die Geheimnisse der Conspiration zu entdecken, mit grausamer Marter angegriffen wurde, selbige nicht nur standhaftig ausstund, sondern auch noch dazu, damit er durch Schmerzen gezwungen, nicht etwan reden möchte, sich die Zunge abbiß, und selbige dem Tyrannen ins Gesicht speihte.

§. 16.

Von der
Verschwie-
genheit A.)
in einer Fa-
mille.

Exemples
davon.

Nach der Republique folgen die andern kleinere Gesellschaften, welche wir hier, so viel die Verschweigung derer Geheimnisse betrifft, auch mit zunehmen haben, absonderlich da neben der allgemeinen Obligation zur Verschwiegenheit sich allhier noch allerhand Neben-Ursachen, welche eine doppelte Obligation machen, oder doch die generalem verstärken, antreffen lassen. Oftt hat ein Mitglied einer Familie einen solchen Fehler an sich, welcher, wenn er offenbahret würde, demselben zu grossen Schaden gereichen dürfte, weswegen sowohl ein Hausvater als auch jedes anderes Mitglied, und zwar jener vermöge seiner denen Kindern und Weibe schuldigen Vorsorge vor ihr Wohl, diese aber wegen des gemeinen Nexus, so sie unter einander haben, die Gebrechen und Fehler eines solchen Menschen so lange, als eines dritten seine Recht hierunter nicht beleidiget wird, zu verschweigen schuldig ist. So lange demnach eine Tochter nicht heyrathen will, kan und soll ein Vater oder Mutter ihre Leibes-Gebrechen, und andere dergleichen Dinge, allerdings cachen: So balde aber ein solch Märgen zu einer Heyrath zu schreiten gedencet, ist es ein Betrug, wenn sie die an sich habenden Haupt-Mängel gegen den Freyer verbergen wolte, in vernünftiger Erwegung, daß eines theils ein solcher Freyer, wenn er dergleichen Gebrechen zum voraus gewußt hätte, das Märgen vielleicht nicht würde geheyrathet haben: Andern theils, weil das Jus Naturæ, daß die Leute in solchen Dingen, welche der andere ordentlicher Weise

luppo-

supponiret, sein aufrichtig miteinander umgehen sollen, verlangt und anbefiehet. Gleichergestalt ist ein Medicus, Chirurgus, Kinder-Mutter und Advocat, wenn ihm bey seinen Verrichtungen ein solch Arcanum Familiae oder Gebrechen dieser und jener Person kund worden, solches zu verschweigen um so mehr schuldig, als diese Condition der andere, so einen solchen annimmt, sich allemahl stillschweigend zu bedingen scheint, mithin der Ausplauderer die ihm schuldige Treue brechen würde.

§. 17.

Gleichergestalt sind Ehegatten die Ehe- und Bett-Geheimnisse zu verschweigen schuldig, es sey denn, daß das Wohl und die Geseze der Republicque ein anders erheischen, immassen denn diese Limitation sowohl bey dem obigen, als auch nachfolgenden Fällen allemahl verbleibet. Also wenn ein Privat-Mann bey seiner Braut ein Leibes-Gebrechen antrifft, welches die Kinder-Zeugung gänzlich verhindert, oder sie bereits von einem andern schwanger findet, steht es zwar in seinem Belieben, ob er die Ehe trennen lassen, oder aber dem ohnerachtet sie mit Gedult ertragen will; Ein Souverain hingegen, welcher ein Reich Jure Successionis besizt, wäre im letztern Fall schuldig, solches dem Staat anzugeigen, und, daß es seine Geburth nicht sey, zu offenbahren, damit nicht wiedrigenfalls daraus allerhand Successions-Streitigkeiten und Blut-Vergießen entstehen, und dem Staat grosse Beschwerlichkeiten zugezogen werden mögen.

Von der Verschwiegenheit NB. B.) der Ehegatten. Exemple 1.) von Privats-Peuten. 2.) Von einem Regenten.

§. 18.

Eben also sind auch Kinder und Eltern gegen einander, die Arcana domestica zu verschweigen, verbunden, es sey denn, daß der Staat Gefahr darunter leiden wolte, in welchem Fall die kindlichen und väterlichen Pflichten dem Wohl der Republicque in Collisione weichen müssen. Quid si, schreibt Cicero L. 3. de Offic. gar wohl, tyrannidem occupare, si patriam prodere conabitur pater? Silebitne filius? Imo vero obsecrabit patrem, ne id faciat, si nihil proficiet, accusabit: Minabitur etiam ad extremum; si ad perniciem patriae res spectabit, patriae salutem anteponet saluti patris; und L. 1. de Offic. schreibt er: Nulla est gratior, nulla carior, quam ea, quae cum Republ. est unicuique nostrum societas. Cari sunt parentes, cari liberi, propinqui, familiares, sed omnes omnium caritates patria una complectitur.

C.) Der Eltern und Kinder. Testimonium Ciceronis hies von.

§. 19.

Weiter pflegen oft Docenten auf Universitäten sich zu bedingen, daß ihre Dictata oder nachgeschriebenen Discurse von denen Auditoribus

D.) Der Docenten und Auditorum.

Ursache
desselben.

niemand communiciret werden sollen, da denn die Zuhörer, solchem nachzukommen, um so mehr verbunden sind, als ein Docente vielmahl, warum er dergleichen thut, gegründete Ursachen hat. Oftt hat einer eine sonderbahre Methode zu lehren, auch wohl gar besondere Doctrinen sich ausgedacht, und will selbige niemand anders, als wer ihm solches bezahlt, communiciren, welches Vortheils ihn dahero ein anderer wider seinen Willen nicht berauben muß: Dessen ist auch das Dictatum so noch nicht ausgepugt, daß es andern Leuten vorgeleget werden könnte, da man denn nicht unbillig zu besorgen hat, daß es einem gewinnsüchtigen Buchdrucker in die Hände gerathen werde. Gesezt aber auch, es hätte ein solcher Docente eine bloße Caprice hierunter, so würde doch, dem allen ohnerachtet, das versprochene Stillschweigen gehalten werden müssen, weilen auch über capricieuse Sachen, und bloße innerliche Vergnügungen, wie wir oben in dieser Lehre gezeigt haben, gültige Pacta gemacht werden können.

§. 20.

Ein Physicus ist wegen seiner Offenbarkeit und Fidelité nicht zu blamiren.

Ja im Fall v. g. ein Physicus aus Fidelité bey einer Anatomie, oder sonst in einem andern dergleichen Collegio sich expectoriret, und denen Auditoribus zum besten, z. E. bey denen menschlichen Geburts-Gliedern etwas teutsch die Sache heraus gesaget, dabey aber aller Unflätereij und erbaren Leuten unanständigen Possen sich enthalten hätte; handeln dieselbigen unbillig, wenn sie ihm dieserhalben blamiren, oder solches in der Stadt und unter andern Menschen umher tragen.

§. 21.

Hier gehört Sigillum confessionis.

Ferner gehört hieher das bekandte Sigillum confessionis, oder die Verschwiegenheit der Beicht-Väter. Es scheint zwar, als ob diese Sache mehr aus der heil. Schrift, als dem vernünftigen Rechte unterschieden werden müste: Alldieweil aber die heil. Schrift in dieser Sache keine besondere Verordnung gemacht; so bleibt es allerdinges eine Quæstio Juris Naturæ: Ob ein Beicht-Vater zur Verschwiegenheit derer ihm offenbahreten Dinge verbunden sey?

§. 22.

Ist in Jure Can. bey Verlust des Amtes verboten. In Jure Naturæ dicitur.

Im Jure Canonico Dist. de Pœnit. C. 2. ist solche Verschwiegenheit bey Verlust des Amtes und ewigen Verweisung ohne Unterscheid geboten: Im vernünftigen Rechte aber wollen einige verschiedene Fälle distinguiret wissen. Denn entweder die bekandten und gebeichteten Verbrechen sind bereits geschehen, und können weiter nicht schaden; oder sie sollen noch geschehen, und bringen grossen Nachtheil mit sich, als da

da ist eine Verschwörung, Verrathung des Vaterlandes, angedroheter Brandt und dergleichen. In jenem Fall, wenn nemlich die Verbrechen geschehen seyn, soll ein Beicht-Vater deswegen nichts davon sagen, weiln ein Beicht-Kind ihm selbiges mit diesem stillschweigenden Beding anvertrauet und offenbahret zu haben scheint. Denn da heist Beichten nichts anders, als im Vertrauen einem seine Sünden eröffnen, und Trost und Vergebung derselben von ihm verlangen, wobey ein jedwedes dieses sich ausbedungen zu haben billig präsumirt wird, daß ein Priester, was er ihm in höchsten Vertrauen als ein Geheimniß angezeigt, bey sich behalten solle.

gären etliche unterchiedene Fälle.

§. 23.

Es würde auch anderergestalt die Beichte ihren Haupt-Nutzen verliehren, massen ihr vornehmster Zweck unter andern auch dieser zu seyn scheint, daß man bey den Priestern Trost vor sein Gewissen suchen, und wahre Buße vor seine Sünden thun will. Nun wird aber das Gewissen noch einst so leichte, wenn man sein Herze vor seinem Beicht-Vater recht ausschütten darff, und ein Beicht-Vater wird durch solche Offenherzigkeit in dem Stand gesetzt, daß er weiß, wo es einem Sünder wehe thut, und wie er demselben mit seinen Vorstellungen an das Herze greiffen, und solches rühren soll. Falls nun ein Beicht-Kind bey einer solchen Anzeigung seiner begangenen Missethaten die geringste Gefahr zeitlicher Straffe oder Verantwortung zu besorgen hätten; würde nimmermehr jemand so einfältig seyn, und seine Verbrechen dem Priester offenbahren, mithin die Beichte eines ihres vornehmsten Nutzens beraubet werden. Bey dieser der Sachen Bewandniß erfordert der Endzweck der Beicht, welcher in moralibus ohnedem bekant massen die Norm herzugeben pflieget, daß ein Priester, alles dasjenige, so ihm von einem Beicht-Kind offenbahret worden ist, auf das aller sorgfältigste verschweige.

Aus dem Endzweck der Beichte, daß derselbe erhalten werde, wird ein Stillschweigen erfordert, 1.) von den Priestern:

§. 24.

Dieses einmahl fest gestellte Fundament bringt nun ferner auf den Rücken mit sich, daß auch alle diejenigen, welche zufälliger Weise, oder durch listige Hinterschleichung von einem Beichtenden etwas gehört oder aufgefangen haben, wenn sie gleich nicht Priester seyn, solches verschweigen müssen, in mehrerem Betracht, daß dieses wiederum ein Mittel ist, den mit der Beicht intendirten heilsamen Zweck zu facilitiren.

2.) Von demjenigen, der zufälliger Weise von einem Beichtenden etwas höret.

§. 25.

§. 25.

Es müssen auch die Complices delicti verzwiegen werden.

So folget auch, daß, wenn ein Beicht-Kind bey Eröffnung eines gethanen Verbrechens zur Darlegung des eigentlichen Verlauffs der Sache die Complices delicti mit nahmhafft machte, ein Priester auch diese zu verschweigen schuldig sey, anderergestalt, und wenn ein Beicht-Kind einige Gefahr hierbey zu besorgen, selbiges sein Herze nimmermehr so weit ausschütten würde.

§. 26.

Ein Beicht-Vater soll das Delictum nicht sagen, wenn er es gleich schon zuvor gewußt. Auch nach dem Tode des Beicht-Kindes.

Ja wenn ein Beicht-Vater das Delictum, welches ihm ein Beicht-Kind offenbahret, schon zuvor gewußt hätte, soll er doch solches dem Magistrat nicht anzeigen, weil die Beichte auch hiedurch in Argwohn gebracht werden, und der intendirte Nutzen derselben verlohren gehen würde.

§. 27.

Nielweniger soll er nach dem Tode eines solchen Beicht-Kindes davon reden, eines Theils, weil selbiges eigentlich keiner Straffe mehr fähig ist, und man nach dem gemeinen Sprichwort: De mortuis non nisi bene &c. von denen Todten alles üble lieber vergessen, als sagen soll: Andern Theils aber weil wiederum ein jedweder, wenn er von der seinem Beicht-Vater gethanen Eröffnung seiner Verbrechen nach seinem Tode Schande, und seine Kinder und Befreundte Verdruß zu gewarten hätten, solches zu thun anstehen würde.

§. 28.

Wenn auch gleich die Obrigkeit solches zu wissen verlangte.

Gesetzt auch, daß die Obrigkeit von einem Priester, was dieser oder jener bey ihm gebeichtet, zu wissen verlangete, ist derselbige doch solches zu sagen nicht schuldig, weil der Magistrat von niemanden etwas, so ihm die Vernunft verbotzen hat, fordern kan, hiernächst auch schon andre Mittel, die Delicta heraus zu bringen, besizet, und dahero auf solche, welche die Beichte eines so heilsamen Nutzens berauben, zu verfallen weder nöthig hat, noch befugt ist.

§. 29.

Exemple eines Priesters, der sich hierinn vergangen.

Es hat dahero derjenige Priester, welcher nach der Erzehlung Bodini Lib. IV. C. 7. de Republ. dem Könige Francisco von Franckreich, daß ein Normännischer Edelmann ihn habe umbringen wollen, von seinen Reginnen aber abgestanden, und selbiges sich reuen lassen, aus freyen Stücken offenbahret hat, sehr unrecht gethan, und König Franciscus hat dadurch, daß er diesen Edelmann hinrichten lassen, sich ebenfalls, und

und zwar um so viel mehr vergangen, als die weltliche Obrigkeit durch das ihr anvertraute Schwerdt, wegen des genauen Bandes, so der Staat und die Religion mit einander haben, diesen Zweck der Beichte nicht verhindern, sondern vielmehr facilitiren soll.

§. 30.

Nun ist aber keine grössere Sicherheit vor diejenigen, welche ihr Verbrechen dem Beicht-Vater offenbahren sollen, zu erdencken, als wenn die Obrigkeit einmahl vor allemahl sich erkläret, daß sie dergleichen Verbrechen, welche ihr aus dem Beicht-Stuhl fund worden sind, gar nicht straffen wolle, solcher Anerklärung auch unverbrüchlich nachgeht.

Obrigkeit soll solche Sünden nicht strafen.

§. 31.

Gleiche Bewandniß hat es damit, wenn ein Beicht-Kind zu einem Beicht-Vater ins Haus kommt, und ihm seine Sünden zu Soulagirung seines Gewissens offenbahret: Massen solchen Falls eben der Zweck, aus welchen wir oben bey der Beichte argumentiret haben, vorhanden, und daher in besonderer Obacht zu halten ist.

Ein Priester soll auch das verschweigen, was man ihm außer dem Beicht-Stuhl offenbahret. Wie auch die Verbrechen, die noch geschehen sollen.

§. 32.

Ja ich halte davor, daß der Priester bey denenjenigen Verbrechen, die noch zukünftig seyn, eben dergleichen Verschwiegenheit zu leisten habe; weilen sonst die Leute dergleichen nicht beichten, mithin der Priester keine Gelegenheit haben würde, sie davon abzumahnem, wodurch doch gar vielmahl ein solcher Vorsatz unterbrochen und verhindert wird.

Stuhl offenbahret. Wie auch die Verbrechen, die noch geschehen sollen.

§. 33.

Es ist ja niemand in der Welt so thöricht, daß er einem Priester eine noch zukünftige Sünde beichten solte, wenn er des gänglichen Vorhabens wäre, selbige würcklich annoch ins Werck zu richten, sondern es scheint allerdinges, daß, wenn er solches thut, er sich es reuen lassen, und seinen Vorsatz zu ändern willens sey, oder doch vom Priester, daß er ihn davon abbringen und abmahnen solle, verlange.

Wer seine zukünftige Sünden beichtet, ist Vorhabens davon abzustehen.

§. 34.

Dieser Entzweck ist höchstlöblich, und der Republic viel zuträglicher, als wenn ein Mensch solche zukünftige Sünden verbergen wolte; sintemahlen dieselbe viel eher Gefahr dabey laufen würde, dahingegen in diesem Falle, wenn einer seine künftigen Sünden dem Priester frey offenbahren darff, die Obrigkeit noch das Mittel und die Hoffnung, daß

Zukünftige Sünden beichten, ist der Republ. sehr zuträglich.

der Priester ihn davon durch kräftige Ermahnungen werde abbringen können, übrig behält, selbige aber auf den Fall, wenn man statuiren wolte, daß ein Priester solche offenbahrte Sünden anzeigen müsse, gänzlich verlihren würde.

§. 35.

Ein Priester soll alle Mittel her- vor suchen, die Sünde zu hinter- treiben.

So viel kan ein Priester wohl thun, daß er alle Mittel und Wege vorkehrt, das Beicht-Kind von seinem bösen Vorhaben abzuhalten, und wo solches sich nicht will weisen lassen, der Obrigkeit zur Præcaution Anzeige zu thun, welche zwar ihre Sicherheit hiebey in Acht zu nehmen, und dem Ubel vorzubeugen, ja wohl gar durch einen Tertium denjenigen, so eine böse That vorhat, unvermerckte Vorstellungen thun, und denselben abmahnen zu lassen befugt, selbigen aber bloß dieserhalben einzuziehen, und wegen solchen Vorsatzes zu straffen, keinesweges berechtiget ist, in mehreren Betracht, daß hierdurch der Zweck der Beichte in diesem Stück über den Hauffen geworffen, und ein jeder Mensch seine Sünden dem Beicht-Vater zu offenbahren abgeschreckt, mithin die Republique in weit grössere Gefahr, als wenn sie dergleichen noch nicht zur Würcklichkeit gediehenen Vorsatz ungestraft passiren, und auf andere Art unterbrechen läßt, gesetzt wird.

§. 36.

Wenn die Obrigkeit zukünftige Sünden straffen wolte, würde niemand solche beichten.

Auf solche Art würde keiner einem Priester offenbahren können, daß er ehemahls einen Vorsatz gehabt, in künftigen Zeiten, und wenn sich Gelegenheit, die ihm bis anhero gemangelt, finden sollte, dieses oder jenes grosses Verbrechen, v. g. eine Stadt anzuzünden, zu vollbringen, wenn ein Priester deswegen, daß man allemahl in Sorgen stehen müste, der Vorsatz, den ein solcher Mensch jetzt bereuet, dürfte wieder kommen, solches anzuzeigen verbunden seyn sollte, massen dadurch, wenn es im Staat nur einmahl geschieht, alle Menschen dergleichen zu beichten abgeschreckt werden würden.

§. 37.

Objection 1.) daß zukünftige Sünden beichten keine wahre Buße sey. Wird beantwortet.

Es wenden zwar einige hierwider ein, daß dieses keine wahre Buße sey, wenn einer einem Priester zukünftige Sünden, die er noch zu thun willens sey, beichte: Allein zu geschweigen, daß der Fall sehr selten vorkommen dürfte: So ist dabey nicht auf den Effect, welchen solche Beicht hat, und ob der Sünder würcklich sich bekehre oder nicht, zu sehen, wie dreyen Falls ein Priester auch die vergangenen Sünden, wenn der Sünder nicht rechtschaffene Buße dieserhalben thut, anzuzeigen gehalten seyn würde. Oftt geschieht es auch, daß der Priester nicht Kraft

Krafft und Nachdruck genug, denen Leuten ins Herz zu reden, besitzt, sondern solcher Abmahnungen, welche das Reicht-Kind nicht recht afficiren, sich bedient, mithin selbstn daran, daß ein solches Delictum nicht unterblieben, größten Theils Schuld trägt.

§. 38.

Will man ferner einwenden, daß die Religion dem Staat subordiniret sey, und nichts in sich fasse, was der Republicque zum Schaden gereiche, vielmehr derselben in allen hülffliche Hand biethet: So dienet darvolder zur Antwort, daß eines Theils die Republicque durch das Principium, wenn man statuiret, daß die Priester die ihnen gebeichteten Sünden anzeigen sollen, mehr Schaden als von der gegenseitigen Lehre empfinden wird, andern Theils die Sache gar die Religion nicht be- trifft, sondern eine Quaestio Juris Naturæ ist, und nur das Beichten, als das Objectum aus der Theologie entlehnet.

Objectio:
a) daß die Religion dem Staat subordiniret sey, wird ge-
ben.

§. 39.

Das Jus Naturæ kan hypothetice über mancherley Dinge, welche ihm zwar in Facto nach der Vernunft nicht bekant seyn, sondern ihren Ursprung wo anders hernehmen, urtheilen, und, wenn sie einmahl zum Grunde gesetzt und præsupponiret seyn, selbige gar süglich nach denen Regeln der Billigkeit ermessen.

Jus Naturæ urtheilt hypothetice von Dingen, die ihm in Facto nicht be-
kandt seyn. Ist ein un-
erschöpfli-
ches Scen-
dium.

§. 40.

Man sieht hieraus, was das Jus Naturæ vor ein weitläufftig und unerschöpflich Studium sey, und welchergestalt wir zur Zeit den wenig- sten Theil davon in öffentlichen Schriften haben, sondern fast mehr nicht, als die Principia, woraus solche Conclusiones und Applicationes ad Objecta gezogen werden müssen, besitzen.

§. 41.

Endlich ist von dem Fall noch zu reden, wenn ein guter Freund dem andern etwas in Vertrauen entdeckt, bey welchen man unter gerech- ten, indifferenten, und ungerechten Sachen distinguiren muß. Sind es Gesez-mäßige, oder doch indifferente Dinge, so mir einer in Geheim anvertrauet, bin ich selbige allerdings zu verschweigen schuldig; eines Theils, weilen ich nicht nur den andern durch Ausschwa- kung derselben beleidigen, sondern auch noch über dieses wieder die bey der Offen- bahrung ihm accordirte Verschwiegenheit und gethane Zusage han- deln würde: Andern Theils aber, weilen die Geseze der Freundschaft alle Waschbafftigkeit und Plauderey untersagen, das gute Vernehmen

auch, welches doch das vernünftigste Recht unter den Menschen so sehr recommendiret, durch nichts mehr, als dergleichen Schwachhaftigkeit getrennet werden kan.

§. 42.

Eine geheime Sache muß cachiret werden.

Befehl auch, daß ich die Verschwiegenheit ausdrücklich nicht versprothen, der andere auch solche nahmentlich nicht bedungen; so bringt doch die Natur einer geheimen Sache von selbst mit sich, daß sie cachiret werden soll, daß also diese Condition stillschweigend von sich selbst in der Natura Negotii steckt.

§. 43.

Erste Urfahe/warum man eine geheime Sache nicht entdecken soll.

Wiewohl man eben nicht nöthig hat, alhier ein Pactum zu fingiren, oder die Leges amicitiae zum Grunde zu legen, angesehen die erste Ursache, daß auch ein anderer durch Ausplauderung seiner Geheimnisse beleidiget wird, schon genug ist, die Entdeckung seiner geheimen Sachen zu verbiethen.

§. 44.

Quadrirt auch auf diejenigen, so meine specielle Freunde nicht seyn.

Und weilien diese Raison auch auf diejenigen quadrirt, welche meine besondern Freunde nicht seyn, von mir auch meine Geheimnisse nicht anvertrauet bekommen, sondern selbige zufälliger auch wohl gar böshafftiger Weise in Erfahrung gebracht; so folget, daß auch diesen die Entdeckung derselben untersaget seyn müsse.

§. 45.

Wenn ein Fremder, dem ich meine Geheimnisse anvertrauet, sol che entdecket, muß ich es in meiner Unflugheit impudren.

Im Fall ich aber jemanden solche Geheimnisse ganz frey und ohne per pactum expressum die Verschwiegenheit zu bedingen, selbst eröfnet, mag ich meiner Unflugheit zuschreiben, wenn ein anderer solche Dinge weiter sagt, angesehen nicht wohl zu glauben ist, daß dasjenige ein Geheimniß sey, was ich einem fremden Menschen so gänglich ohne Bedencken erzehle. Falls auch ein anderer, welcher meine Geheimnisse zufälliger Weise erfahren, aus Unvorsichtigkeit dieselbige ausplaudert, habe ich mir abermahls bezuzumessen, daß ich meine Sachen nicht geheimer gehalten: Wenn er aber selbige aus Bosheit ausschwaht, verbiethet ihm solches die Regel, welche niemanden zu beleidigen einem jedwedem auferlegt.

§. 46.

Andre Raison, geheime Sachen nicht zu entdecken.

Wenn ferner solche Ausflatschung anderer Leute Geheimnisse aus Waschhaftigkeit geschieht, ist solches ein Laster, welches über dieses einem jeden sein eigenes Wohl verbiethet, angesehen man durch

der:

dergleichen übeles Bezeigen anderer Menschen Haß sich auf den Hals laden, dergestalt, daß Niemand, als der selber von Klatschen Profession macht, dergleichen Plauderer gerne um sich hat, selbige auch zu einem Amte, bey welchem, wenn es auch noch so klein ist, Verschwiegenheit erfordert wird, zu recommendiren oder zu nehmen billig Bedencken trägt.

§. 47.

Im Falle es aber Verbrechen seyn, so ein guter Freund mir offenbahret, will M. Hansch in einer zu Leipzig gehalten Diss. de Officio hominis circa arcana, unter geschenehen und noch zukünftigen Verbrechen distinguiert wissen. Gene sollen deswegen verschwiegen werden müssen, weil es 1.) eines Theils wider die Liebe, so man einem Freund schuldig ist, gehandelt sey, 2.) andern Theils die Republique von geschenehen Verbrechen nichts mehr zu befahren, und daher auch selbige nicht zu bestraffen habe.

Bev Verbrechen / so ein Freund dem andern entdekt, will Hansch subdistinguiert wissen.

§. 48.

Allein wenn man diese Gedancken ein wenig genauer betrachtet, wird man finden, daß zwar die Republique von solchen Verbrechen nichts mehr zu befahren habe, gleichwohl aber doch einmahl Schaden davon gehabt, welchen daher der Verbrecher mit seiner Haut oder sonst, anderen zum Abscheu, zu bezahlen allerdinges schuldig ist. Zu geschweigen, daß davon, daß die Republique von einem geschenehen Verbrechen nichts mehr zu besorgen hat, gar kein Schluß darauf, daß selbiges deswegen nicht gestrafft werden müsse, zu machen ist.

Dessen Meynung reservirt wird.

§. 49.

Es hat auch solches um so viel eher seine ungeweiffelte Richtigkeit, als man ordentlicher Weise die geschenehen Verbrechen zu strafen pflegt, solches auch deswegen thun muß, weil es der gemeine Ruhestand nicht anders erhalten werden kan, in mehrerem Betracht, daß, wenn man solche Verbrechen so genossen wolte hingehen lassen, die Menschen, welche allemahl zum Bösen geneigter als zum Guten seyn, mehr darzu angereizet, als davon abgehalten werden würden.

Die geschenehen Verbrechen werden ordentlicher Weise gestrafft.

§. 50.

Gleichwie nun ein jedweder den Nutzen des gemeinen Bestens befördern zu helfen, und mit allen seinen Kräfften sich dahin, daß die Republique überall ihre Absicht und Zweck erhalten möge, zu bestreben verbunden ist: Also ist er auch schuldig, die geschenehen Verbrechen an-

Ein jeder ist schuldig, die Verbrechen anzudeigen.

zuzeigen, weil absonderlich, da man in weltlichen Gerichten ohne Kundthung oder Anzeige hinter die Verbrechen nicht wohl kommen kan.

§. 51.

Non ob-
stant leges
amicitiæ &
cognatio-
nis.

Hierwider mögen keinen die Gesetze der Freundschaft, und das gethane Versprechen, solche Dinge geheim zu halten, schützen; eines Theils, weil ein solch Versprechen zu thun, in seiner Gewalt nicht hat, mithin selbiges gleich vom ersten Anfang her null und nichtig ist; andern Theils aber, weil in Collisione alle Pacta privata, Bluts-Freundschaft und Anverwandschaft dem bono publico weichen müssen: Daß also die geschehenen Verbrechen vor den zukünftigen hierinn nichts zum Voraus haben, sondern mit Hindansetzung aller Freundschaft angezeigt werden müssen.

§. 52.

Exemple
des Fran-
cisci Augu-
sti Thuani.

Von denen zukünftigen Verbrechen haben wir das berühmte Exemple im vorigen Seculo in Frankreich an dem Francisco Augusto Thuano gehabt, welcher bloß deswegen hingerichtet wurde, daß er seines Freundes, des Henrici Desfiati, Conspiration nicht entdeckt, wovon ein scharffsinniger Poete dieses aufgesetzt:

Morte pari periere duo; sed dispare causa,
Fit reus ille loquens, fit reus iste tacens.
Morte pari periere duo: Sed perdidit illum
Fracta fides: Alium perdidit arcta fides.

§. 53.

Die Ver-
brechen
muß man
entdecken,
ob man
gleich eyd-
lich, solche
zu ver-
schwören,
verspro-
hen.

Deme thut nun nichts, wenn man sothanes Stillschweigen gleich mit einem Eyde versprochen hätte, angesehen die Eyd-Schwüre besandter massen nach denen Pactis, so vorher gehen, sich reguliren müssen, dergestalt, daß, wenn das Versprechen unkräftig ist, selbiges durch keinen Eyd-Schwur verbindlicher werden kan. Alldieweil nun ein solch Pactum, da etwas wider das gemeine Wohl unternommen und versprochen wird, zu machen, und zu halten, das Wohlseyn der Republic gleich vom ersten Anfang her verbietet: So folgt, daß ein solches Jurament ebenfalls keine Verbindlichkeit in sich haben müsse, wovon man ein mehreres in Titii Dissert. de Officio Sermocinantium, und in Röhrenses Diss. de Obligatione secreti nachlesen kan.

§. 54.

Regeln von
denen Ver-
bal-Inju-
rien.

Sehe ich weiter in denen Pflichten der Redenden auf die Schelt-
Worte fort, so bekomme ich aus obgesetzten Principiis diese Conclusion,
daß

daß man niemand ins Gesicht schimpfen, noch auch von einem bey andern Leuten schimpflich reden soll, sintemahlen dadurch ein anderer an seiner Ehre beleidiget, und der Friede und Ruhe-Stand unter denen Menschen gestöhret wird.

§. 55.

Und ob man zwar durch Beschimpfungen und üble Nachrede einem andern seine wahre Ehre nicht nehmen kan, so fügt man ihm doch sonst allerhand Nachtheil zu, und macht sich seiner Freundschaft verlustig, oder kränckt ihm zum wenigsten durch das Schimpfen und Blamiren, welches zu thun das Neminem laede verbiethet.

Deren erste
Raison.

§. 56.

So sind auch die Menschen nicht allemahl von der Gelassenheit, daß sie solches vertragen können, dahero man Gefahr kauft, mit dem andern Verdruß zu bekommen, welches wiederum dem gemeinen Frieden zuwieder ist.

Andre Ur-
sach.

§. 57.

So erhält auch der andere, den man auf solche Arth beleidiget hat, dadurch ein Recht, uns allerhand Gegen-Pflichten hinweg zu halten, wodurch man denn am Ende seinem eigenen Wohl Schaden zufüget.

Dritte Ur-
sach.

§. 58.

Deswegen aber ist man nicht eben schuldig, wenn uns ein anderer beleidiget hat, solchen uns angethanen Fort, und seine hierunter begangenen samt andern uns bewußten Schwachheiten zu verschweigen, vielmehr ist dieses eben dasjenige Mittel, wodurch man bey gewissen Umständen zu seiner Satisfaction gelangen und den andern dahin, daß er von fernern Beleidigungen abgehalten werden möge, bringen kan. Es ist dieses die Poena naturalis, und der Schade, den ein anderer, im Fall er uns mit Worten und Wercken böshafftig beleidiget, zum wenigsten, und wenn man weiter mit ihm nicht kommen kan, von uns zu erwarten hat, welches Mittel oft hinlänglich genug ist, die Menschen von solchen Beleidigungen abzuhalten.

Eines an-
dern Fehler
zu entde-
cken ist ein
Mittel zu
seiner Satis-
faction zu
gelangen.

§. 59.

Es kan dahero auch die Rede das Instrument seyn, denen andern Menschen, die uns angethane Beleidigung zu vergelten, mithin dieselbigen davon nicht gleich anfänglich abzuhalten: Nicht als wenn man, ehe man noch beleidiget worden ist, von einem übel sprechen möge, sondern

Rede ist ein
Mittel sich
zu revan-
giren.

dem weilen die Leute, wenn sie wissen, daß dergleichen üble Nachrede auf ihre Bosheit notwendig erfolgen wird, von der Beleidigung sich abschrecken lassen.

§. 60.

Die üble Nachrede hat die Natur einer Straffe.

Es hat diese üble Nachrede die Natur einer Straffe, welche nicht vor dem Verbrechen vorher gehen kan, sondern erst auf dasselbige folgt, zugleich aber eine Bedrohung künftigt zuerwartender Beschwehlichkeiten, so einen von fernerer Beleidigung derer andern zuruck halten soll, in sich begreift.

§. 61.

Dictum: Vergilt nicht Böses mit Bösem wird erkläret.

Diesem ist das Dictum der heil. Schrift, vergilt nicht Böses mit Bösem, gar nicht zuwider, sintemahlen dasjenige, was dir die Ver nunfft anbefiehet, oder auch nur bloß erlaubet, wenn das letztere in heil. Schrift nicht ausdrücklich vor böse declariret worden ist, an und vor sich nichts Böses seyn kan, in mehrerem Betracht, daß eine jedwede Sache durch das Geseze erst böse wird.

§. 62.

Die Beschimpfun gen sind nach dem Unterscheid der Personen und der Worte zu ermessen.

Gleichwie du aber weit größere Straffe verdienst, wenn du einen beleidigest, welchen du über das allgemeine Band, so die Menschen unter einander haben, das ist, über die allgemeinen Pflichten, noch mit besondern Schuldigkeiten verwandt bist: Also bist du auch immer je mehr und mehr straffbar, wenn du Leute schimpfest, und übel von ihnen redest, gegen welche du über die allgemeinen amoch besondere Pflichten auf dich trägst. Woraus denn ferner der Schluß erfolget, daß die Beschimpfungen und deren Bestrafungen theils nach dem Unterschied der Worte und deren Härte, theils aber auch nach dem Unterschied der Personen ihre Strafen haben, dergestalt, daß wenn man von seinem Landes-Herrn und Regenten schimpflich redet, man hierdurch auf gewisse Art des Lasters beleidigter Majestät sich theilhaftig macht, und daher dieserhalber in harte Strafe genommen werden kan.

§. 63.

Die Prahlerey verdienet hieher gezogen zu werden.

Die Prahlerey und Ausschneiderey ist zwar mit unter denen Lügen begriffen, wovon wir überhaupt hernach reden wollen, sie ist aber doch werth, daß man sie auch hier besonders ansieht.

§. 64.

Prahlerey ohne Endzweck ist Thorheit.

Wenn demnach weder mir noch einem andern dadurch, daß ich meine und anderer Leute Thaten und Sachen größer mache, als sie an sich

sich selber seyn, etwas zu oder abgeht, ist es theils eine Thorheit, dergleichen Ding reden, theils aber auch eine Verstossung wider die Pflichten gegen sich selbst, massen die Erfahrung lehret, daß solche Windmacher bey andern Leuten auch in ernsthaftigen Sachen ihren Glauben verlieren, dergestalt, daß einer, so einen solchen Menschen kennt, selbigen nicht weiter, als sich sein Vorgeben von selbstem verifizirt, oder sonst erweislich zu Tage leget, zu trauen pfelet. Im Fall mir aber dadurch etwas redliches zuwächst, und des andern sein Recht hierbey nicht geschmälert wird, kan man sich dieses Mittels gar sicher und zwar um so mehr gebrauchen, als der andere sich darüber zu beschwehren gar nicht Ursache hat.

Es erlaubt, wenn mir dadurch etwas zuwächst, und dem andern nicht geschadet wird.

§. 65.

Also wenn ein Feld-Herr seine Kräfte groß macht, und durch ausgesprengten falschen Ruf seine Armée zu dem Ende vor stärker, als sie ist, ausgiebt, damit er dadurch seinem ungerechten Feind einen Schrecken einjagen möge, kan ihm solches um so weniger verarget werden, als hierdurch des andern Recht nicht la'diret wird, angesehen ein ungerechter kriegender Theil wider mich gar kein Recht hat. Und ob er wohl dabey Schaden leidet; so ist es doch gleich viel, ob ich ihme so, oder auf eine andere Art Schaden will, nachdem ich einmal ein Recht, ihm auf alle Weise Schaden zu dörfen, durch seine Zundthigungen und feindselige Bezeugungen gegen mich wider ihn erlanget habe. Will jemand mir entgegen setzen, daß ich in diesem Buch mehrmahls angezeigt, wie bey kriegenden Theilen darauf, auf wessen Seite die Gerechtigkeit der Sache und der Waffen sich befinde, nicht gesehen werden kenne: So dienet allhier einmal vor allemal hierauf zur Antwort, daß zwar diese Lehre allerdings in denenjemigen Fällen, wenn die Frage ist, wie ein Tertius bey einen zwischen zweyen entstandenen Kriege sich bezeigen soll, oder aber, was ein nothleidender kriegender Theil, wenn derselbe gleich gerechte Sache hätte; zu Vermeidung eines grössern Übels und seines gänglichen Ruins über sich ergehen zu lassen schuldig ist, ihre Dienste thue, keinesweges aber in dem Fall, wenn, wie hier geschieht, dem Gewissen und der innerlichen Überzeugung derer kriegenden Partheyen das Urtheil von der Gerechtigkeit ihrer Sache anheim gegeben wird, urgiret werden könne.

Exemple von einem General.

§. 66.

Gleiche Bewandniß hat es damit, wenn v. g. ein Soldat, den ich nicht kenne, in einem Gast-Hofe, oder sonst wo er sich an mich macht,

Ein ander Exempel.

M m m m

und

und mich zu werben, oder etwas von mir zu schneiden dächte, ich aber solches merckete, und, ihn dadurch abschrecken zu können, mich getraute, wenn ich von meinen tapfern Thaten groß Aufhebens machte, und, wie ich diesen oder jenen, der sich an mir reiben wollen, grausam zugerichtet, erzehle, gestalten ich solches nach obigen Grund-Regeln, ohne einen Fehler zu begehen, gar wohl thun könnte.

§. 67.

Prableren ist verbot-
hen, wenn
eines an-
dern sein
Recht ohne
Ursach la-
diert wird.

Wenn hergegen eines andern Recht ohne gmugsame Ursache dabei beleidiget wird, ist solche Vergrößerung meiner Thaten und Kräfte von der Vernunft verbotten; gestalten man denn aus eben diesem Grunde, wenn man Dienste sucht, seine Studia und Kräfte nicht größer, als sie seyn, machen, und sich zu solchen Dingen, wovon man doch keinen hinlänglichen Begriff hat, vor geschickt ausgeben darff, widrigen falls man sonst denjenigen, welcher einen in Dienste genommen, nicht alleine zu betrügen, sondern auch zugleich, indem man nicht prästanda prästiren kan, zu beleidigen und in Schaden zu bringen, befugt seyn würde.

§. 68.

**Seine Me-
riten kan**
ein im
Nothfall
ohne das
Laster der
Prableren
erzehlen.

Ein anders ist es, wenn ich meine wahren Kräfte und Meriten ohne Zusatz und Vergrößerung erzehle, welches ich, ohne das Laster einer Prableren zu begehen, bey gewissen Umständen gar wohl thun kan. Also wenn ich Dienste suche, oder bosshafte Menschen mir allerhand Schandflecke ankleben, wie auch, wenn ich eines Verbrechens halber in Straffe genommen werden soll, kan ich besonders im letzten Fall zu Milderung der Straffe mein vitam ante actam und die vor mich habenden Meriten gar wohl allegiren, zum Beweis derselben auch andere unbeglaubte Zeugnisse aussprechen.

§. 69.

Ohne Noth
seine Me-
riten erzeh-
len, ist con-
tra regulas
prudenz.

Ausser diesen Fällen aber ist die freywillige Erzehlung seiner eigenen Thaten und Verrichtungen nicht sowohl wider die Gerechtigkeit, als wider die Klugheit, massen einer, wenn er ohne Noth von sich und seinen Qualitäten redet, den Schein und Argwohn einer Prableren und unanständigen Ruhmräthigkeit von sich blicken läßt.

§. 70.

**Hier ge-
hören die**
gelehrten
Prable-
ren.

Nach diesem Fundamento sind nun diejenigen, welche gelehrte Prableren in ihren Discursen und Büchern begehen, zu beurtheilen. Wenn einer in seinen Schriften mit anderer Leute Federn sich schmückt, und

und fremde Gedanken, ohne diejenigen, welchen er selbige abgeborget, nahmhafft zu machen und zu allegiren, vor die seimigen ausgiebt, oder aber in Discursen bey Ermangelung derer Bücher groß Aufhebens mit falschen Allegatis und seiner Lectur machet, beleidiget er im ersten Fall nicht nur das Recht dererjenigen, mit deren Feder er sich ziert, und laufft bey gelehrten Männern, welche wissen, wo er das Bauholz hergehohlet, Gefahr, seinen gangen Credit zu verliehren, sondern führet auch die Unwissenden dadurch hinter das Licht, und lockt sie vergebens an sich: In dem andern aber leget er sich den eigentlichen Zweck eines Discurses in den Weg, und verhindert die Untersuchung der Wahrheit. Ein anderes ist es, wenn einer auf den Catheder, allwo man nicht allemahl pro veritate, sondern mehrentheils pro gloria disputiret, dem andern harte zu Leibe gienge, und dieser nicht anders, als daß er den Opponenten durch erdichtete Dinge, zumahl wenn die Bücher nicht vorhanden, von seinen Zweck abzulencken suchte, sich zu helfen wüste: Gestalten in diesem Fall ihme eine solche List so groß nicht zu verargen seyn würde.

§. 71.

So ist auch hiervon wohl zu unterscheiden, wenn ein wahrhaftig gelehrter und belesener Mann zu Beweisung seiner Kräfte und zu mehrerer Bestärkung seiner Sätze viele, jedoch auserlesene Allegata macht, wenn zumahl die Sätze ex Jure aut Historia, in welchen Wissenschaften die Menge derer Beweis-Gründe einen größern Glauben macht, hergenommen seyn. Denn da ist freylich eine Sache, welche in 2, 3 und mehr Legibus gegründet ist, oder in verschiedenen Documenten mit besondern Umständen vorkommt, viel glaublicher, und weniger Interpretationen unterworfen, als wenn ich mit einem einzigen Argumento Legis oder einer noch wohl gar suspecten Urfunde angezogen komme.

Ein wahrhaftig gelehrter kan seine Sätze ohne Prahlerey mit solchen allegatis beweißen.

§. 72.

So viel ferner die Schmeicheley und Liebkosung anbetrifft, wollen wir die Abhandlung derselben bis in die Lehre von Lügen versparen, und allda solche nach denen General-Regeln beurtheilen, hier aber in denen Pflichten derer Redenden weiter fortfahren.

Die Schmeicheley gehört unter die General-Regel der Lügen. Die Worte sind, nachdem es die Pflichten der Liebe re-

§. 73.

Wenn demnach die Pflichten der Liebe und der Gleichheit, wie nicht weniger die Schuldigkeit, da uns, das gethane Versprechen zu halten, auch sonst niemanden zu beleidigen, obliegt, nicht ein anderes erheischen; so stelle die Worte nicht auf Schrauben, sondern gebrauch dich

M m m 2

erfordern, bald in significatione propria, bald impropria zu gebrauchen. dich derselben in ihrer eigentlichen und natürlichen Bedeutung: Erfordern aber oberwehnte Pflichten das Gegentheil; so gebrauche dich derselben in significatione impropria, und setze selbige zweydeutig: oder halte es, falls die vorhabende Sache nach denen erwähnten Gesetzen indifferent ist, und die obigen Pflichten die freye Hand gönnen, hiermit nach deinem Gefallen. Der Beweis dieser Regel steckt in dem oben Num. 2. §. 9. ausgeführten Grund-Satz, gegen welchen dahero ein Leser diese Conclusiones zu halten Belieben tragen wird.

§. 74.

Wird mit Exempeln erläutert, an denen Pflichten der Liebe.

Also wenn ein Reisender auf dem Felde mich um den rechten Weg fräget, erfordern die Pflichten der Liebe, da es eine res innoxia utilitatis ist, daß ich ihm antworte, und benachrichtige; wobey ich die Worte in ihrer eigenen Signification gebrauchen, und selbigen vorseßlicher Weise, durch zweydeutige und auf Schrauben gestellte Redens-Arten, nicht verführen darff.

§. 75.

Nem an den Pflichten der Gleichheit. Ich kan einem, über den ich keine Herrschaft erlangt, das Redē nicht verbietten.

Die Gleichheit der Menschen erfordert, daß ich einem andern, wenn ich in so weit keine sonderbahre Herrschafft über ihn erlangt, oder andere Umstände solches nicht erheischen, das Maul und das Reden nicht verbiethe, oder, daß er die Worte nach meinem Willen gebrauchen solle, von ihm verlange; in mehrerem Betracht, daß die Menschen die Rede miteinander gemein haben, und ceteris paribus einer so viel Recht als der andere zu reden besitzet. Es ist dahero eine thörliche Sache, wenn ich in Discursen oder auf dem Cathedre von einem, der vor mich einige besondere Consideration zu bezeigen eben nicht Ursache hat, pretendire, daß er mir nicht widersprechen, und das Obstat halten, oder die Worte und Termins technicos in derjenigen Bedeutung, wie ich sie nach meiner Caprice und singularité zu adhibiren pflege, gebrauchen solle.

§. 76.

Bey denen Pactis finden keine Wort-Vertrügereyen Statt.

Die Pacta sind an sich von solcher Natur, daß dabey die allerwenigsten Wort-Vertrügereyen statt finden, eines Theils, weilen es hierinnen lediglich auf den Consensum mutuum oder die Einigkeit, welche nicht vorhanden ist, wenn ich ein Wort anders als der andere verstehe, ankommt, andern Theils, weilen ich den andern mit einer solchen Ueberlistung beleidige, und mir, da ich nicht wollen werde, daß er mit mir also verfahren solle, ungleich mache, vornemlich aber beschweigen, weilen die Pacta, wenn man die vorseßlichen Zweydeutigkeiten, in Worten dabey

Sabey wolte passiren lassen, sehr unsicher gemacht werden, und ihren waren Gebrauch und Nutzen verlieren würden.

§. 77.

Es ist dahero die Regel: Interpretatio est facienda contra eum qui clarius loqui debuisset, gar vernünftig, und zugleich ein natürliches Zwangs-Mittel, die Leute von boshaften Wort-Betrug und muthwilligen Equivocationen abzuhalten. Es hat von dieser Regel der vor-treffliche Herr Böhmer eine feine Disputation gehalten, und den Grund derselben in der Vernunft gar wohl gezeiget, nach welchem dasjenige, was zwischen Kayser Carln den Fünften und dem Landgrafen von Hesse mit dem Worte einig vorgefallen, gar wohl beurtheilt werden kan.

Regula: Interpretatio est facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, ist gar vernünftig

§. 78.

Demn da hatte Kayser Carl, wie Churfürst Moriz beym Hortleder T. 2. vom Teutschen Kriege selbst bezeuget, zu Halle mit dem Churfürsten, daß sich der Landgraf nur stellen, und kein Gefängniß zu befahren haben solte, anfänglich verabredet, nachmahls aber als Moriz zu mehrerer Versicherung, und damit der Landgraf darzu desto eher bewegt werden könnte, sich einen schriftlichen Aussag darüber ausbath, in den ausgestellten Sicherungs-Brief bey der Clausul, worinnen dem Landgrafen, daß er mit einiger Gefängniß nicht beleidiget werden solte, zugesagt wurde, das Wort einig mit Fleiß also, daß man es auch vor ewig lesen konte, ziehen, und unter diesem Scheine den Landgrafen, als er sich gestellt, in Arrest nehmen lassen, hierdurch aber auf zweyerley Art wider das Jus Naturæ gehandelt.

Wird mit einem Exemple aus der Histoire erläutert.

§. 79.

Demn erstlich verbietet das Jus Naturæ allen vorselichen Betrug in Pactis, welcher in dem gegenwärtigen Fall, da man mit Morizen Tags vorher gang ein anderes in Halle tractiret und verabredet hatte, klar und deutlich vor Augen lieget: Andern Theils aber verlangt unsere angegebene Regel, daß die Erklärung des streitigen Worts, welches so geschrieben war, daß man es auf beyde Arten lesen konte, wider Kayser Carln, so deutlicher hätte reden sollen und können, gemacht werden müsse.

Der Arrest Landgraf Philipps ist aus 2. Ursachen wider das Jus Naturæ.

§. 80.

Solchergestalt liegt mehr als zu deutlich an dem Tage, daß man durch die Aucupia verborum oder hinterlistige Zwendeutigkeit derer Worte bey Friedens-Schlüssen und andern Verträgen in Effectu wei-

Man er-wirbt durch boshaftige Zwendeu-

stigkeit
nichts.

ter nichts, als einen Schein, erwirbt, die Vernunft hingegen zum Vortheil der Gegen-Parthey die Interpretation zu machen befiehet.

§. 81.

Mit zwey-
deutigen
Reden kan
ich einen
beleidigen.

Endlich kan ich auch einen beleidigen, wenn ich zweydeutig und in significatione impropria rede: gestalten man denn, wenn man zum Exempel in Gegenwart eines Lahmen von lahmer Vernunft, und dergleichen, mit der Intention, ihn dadurch anzustechen, reden wolte, wider diese Regel verstossen würde.

§. 82.

Fälle, da
die Pflicht-
ten der Liebe
erfordern/
dunkel und
zweydeutig
zu reden.

Hingegen giebt's wiederum Fälle, da die Pflichten der Liebe, der Gleichheit, der Versprechung und Nichtbeleidigung, daß man die Worte dunkel und zweydeutig setzen, und mit Fleiß von dem ordentlichen Gebrauch derselben abgehen soll, erfordern, oder doch, solches zu thun, in unsern Belieben stellen. Von jedweden ein Exemple zu geben: 1.) so erfordern die Pflichten der Liebe, und was ich sonst zu eines andern Erhaltung beyzutragen schuldig bin, daß ich, wenn ihm ein anderer auf der Gasse oder im Felde unrechtmäßiger Weise nachtheilet, und ihn auffucht, mich aber, ob ich nicht wisse, wo er zugelauffen, fragt, mit der Unwissenheit mich entschuldigen, oder, wenn ich keine Gefahr dabey zu besorgen habe, ihn wohl gar einen unrechten Weg weise, oder ihn mit einer dunkelen und zweydeutigen Antwort fortschicke. Ein anderes ist es, wenn derjenige, so einem andern nachsetzt, den Flüchtigen aufzusuchen ein Recht hat, massen alsdann, und wann zum Exemple einer etwas schuldig ist, und böshafftig echappiren wolte, nicht nur die Pflichten der Liebe, daß man den Nachsehlenden mit der Wahrheit berichte, erfordern, sondern auch, falls der Nachsehlende meine Obrigkeit ist, die gegen meinen Vorgesetzten tragende Schuldigkeit Jure perfecto solches zu thun mich verbindet, dergestalt, daß ich, wenn ich solches nicht gethan, in Strafe genommen werden kan.

§. 83.

Die Pflichten der Liebe und Versprechung lassen zu, in einem Privatrexercitio zweydeutig.

2.) So viel ferner den andern Fall, da die obgemeldten Grundregeln die Zweydeutigkeit der Worte gestatten, anbetrifft, scheinen die Pflichten der Liebe, welche sonst einem jeden, daß er dem andern aus dem Irrthum helfen, und ihn bey Gelegenheit bessern solle, aufzulegen, öftters auch die Officia pacti zuzulassen, daß v. g. in einem privat exercitio disputatorio, wo man die erlernten Præcepta zu disputiren nure mehro in Praxin bringen, und, wie man denen Sophismatibus derer andern

hern möge begegnen können, erlernen will, beyde Disputanten exercitii gratia zweydeutiger Worte und anderer Sophistereien sich bedienen, und, damit man sehen möge, wie der andere darwieder sich fassen werde, einander mit listigen Touren zu verführen suchen.

ge Wort-
sagen ein-
ander zu
brauchen.

§. 84.

Wenn einer auf der Post oder in einem Gast-Hofe eine Prarogativ sich heraus nehmen, und die andern, so er doch nicht kennet, und ihm wohl an Stand und Geschicke weit überlegen sind, sich in solchen Dingen, worinnen die Menschen an obbemeldeten Orten vor ihr Geld sonst einander alle gleich seyn, ungleich machen wolte, erlauben die Pflichten der menschlichen Gleichheit, daß, wenn man es einem solchen nicht gerade vor den Kopff sagen will, man ihm mit zweydeutigen und verdeckten Worten solches zu verstehen geben könne.

Daß man
einem mit
verdeckten
Worten sel-
ne angema-
ste Prarog-
ativ ver-
weise, ist
vergönnt.

§. 85.

Wenn ich ferner einem versprochen habe, daß ich ihm, mit Worten spielen, oder Räzel, Sinn-Bilder und dergleichen machen lernen wolle, erfordert die Fidelité, daß ich ihn darinnen übe, und dergleichen zu Scharffung seines Verstandes mich gegen ihn selbst bediene.

Item:
Wenn ich
einem
Sinn-Bil-
der machen
zu lernen
verspro-
chen.

§. 86.

Endlich giebt es öftters Fälle, da ich einen beleidigen würde, wenn ich die Wahrheit gerade heraus sagen wolte; dahero mir solchen Falls nicht nur die Klugheit, sondern auch das Geseze der Vernunft, so mich alle Beleidigungen vermeiden heist, anbefiehlt, daß ich die Wahrheit ein wenig verblümt und verdeckt, wenn ich ja reden will, vortragen soll.

§. 87.

Also ist in Satyren, wo man einem die Wahrheit gerne zu verstehen geben will, und doch selbige nicht öffentlich heraus sagen darff, dergleichen in Comcedien, item bey Hofe, und überhaupt im gemeinen Leben, und Umgange die Zweydeutigkeit und Dunkelheit oft ein solches Mittel, wodurch man jeden Anstoß vermeiden kan, anderer vielfältigen Fälle, wo, deren sich zu bedienen, gebotten und vergönnt ist, zu geschweigen.

Es giebet
Fälle, da
man einen
beleidiget,
wann man
die Wahr-
heit gerade
heraus
sagt.

§. 88.

Es ist dahero der Schluß, wenn man aus dem Præsupposito, daß die Rede an und vor sich ein stillschweigendes Pactum sey, folgern will, daß man die Worte durchgehends in Significatione propria & usuali gebraue.

Daß die
Worte al-
lezeit in
Significati-

ne propria
zu gebrau-
chen, ist
falsch.

Doch soll
man im Sch-
ren und
Schriften
nicht leicht
davon ab-
gehen.

brauchen müsse, im Grunde falsch, und muß die Sache nach abgesetzten Principiis ermessen und distinguiert werden.

§. 89.

So viel ist wohl an dem, daß ich von dem ordentlichen und Welt-üblichen Gebrauch der Worte im Lehren und Schriften nicht leichte und ohne Noth abgehen soll, eines Theils, weil man jungen Leuten unbrauchbare Concepte und Bedeutungen, welche sie, wenn sie Hand an Affairen legen sollen, zu allerhand üblen Schlüssen verleiten können, und mit Menschen, so nach dem Welt-Brauch reden, zu conferiren gang ungeschickt machen, in dem Kopff setzt; andern Theils, weil solche ungewöhnliche und neugemachte Wort-Bedeutungen in Discursen sehr ver hinderlich seyn, indem man Fuß vor Fuß gewinnen, und oft nicht zwey Worte mit dem andern reden kan, wenn man nicht zuvor erst in denen Acceptionibus vocabulorum mit ihm einig worden ist, worüber man mehrentheils so viel Zeit zubringt, daß man zur Haupt-Sache gar nicht kommen kan.

§. 90.

Regeln von
dem Falsilo-
quio und
der Wahr-
heit.

Gleiche Bewandniße hat es mit dem Falsiloquio und der Wahrheit, massen dieselben beyde nach denen obgesetzten Pflichten sich reguliren müssen. Denn da heist es: Wenn es die Pflichten der Liebe, der Gleichheit, der Versprechungen und Nichtbeleidigung erfordern, so entdecke deines Herzens Meynung richtig und der Wahrheit gemäß: Wenn aber obbesagte Pflichten solches eben nicht anbefohlen, sondern wohl gar das Gegentheil verlangen, kanst du anders reden, als du denckst, ohne daß man dir das Laster einer Lüge schuld geben mag. Denn eine Lüge heist nach diesen beyden Grund-Regeln, wenn einer in dem Fall, da er gerade hätte zusagen sollen, anders redet, als er überzeugt ist, und solchergestalt wider seine Schuldigkeit handelt; dahingegen bey einem Falsiloquio, ob man gleich dabey ebenfalls anders redet, als man denckt, kein Geseße, so mir solches zu unterlassen anbefohle, vorhanden ist.

§. 91.

Hat Herr
Thomasius
gar sein
exprimiret.

Es hat dieses Herr Thomasius in Instit. Jurispr. Div. L. 2. C. 7. §. 41. bereits gar sein exprimiret, wenn er schreibet: Scilicet tum teneor alteri sensa animi indicare, & convenientia cum animo meo loqui, quoties is, quo cum ago, ad id jus perfectum habet, & quatuor ista præcepta absolute illud exigunt.

§. 92.

§. 92.

Man pfleget zwar zu objiciren, daß die Falsiloquia gleichwohl un- Objection
wahr wären, und solchergestalt schnurstracks wider die Vernunft und wird beant-
Schrift liefen: Allein darauf dienet zur Antwort, daß 1.) Falsiloquia wortet.
nicht allemahl Unwahrheiten seyn, massen einer anders, als ers weiß,
berichten, in seiner Wissenschaft aber sich selbst irren, mithin zufälliger
weise wider seinen Willen wahr reden kan.

§. 93.

2.) Im Fall es aber zutrifft, daß mein Falsiloquium zugleich eine Die Un-
Unwahrheit ist; so kan sich doch ereignen, daß selbiges nur eine logica- wahrheit
lische Unerfindlichkeit ist, und in so weit keine Moralität bey sich führt, wird abge-
sondern auf allen Seiten indifferent verbleibet. Die Sache etwas theilt in ein
deutlicher zu verstehen; so ist eine logicalische Unwahrheit, wenn ich aus ne logica-
Frrthum anders dencke oder rede, als sich die Sache in der That ver- liche und
hält, eine moralische aber, wenn ich anders rede, als ich überzeigt bin, moralische.
in welchen Fall das Geseze der Sache den Ausschlag geben, und, ob ich
hierunter recht oder unrecht, oder auch indifferent gehandelt, anzeigen
muß. - Wilst du nun sagen, daß die Nothdurfft der menschlichen Ge-
sellschaft und der Ruhestand unter denen Menschen alle Lügen und Un-
wahrheiten ohne Unterscheid verbiethe, mithin ein expresser Lex prohi-
bitiva vorhanden seye: So wirst du dich entsinnen, was ich oben mit dir
bereits ausgemacht habe, daß nemlich im Jure Naturali die Obligation
nicht länger, als die Ratio währet, verbleibe. *Præcepta enim Juris Na-*
turæ non obligant propter se, sed propter rationem suam.

§. 94.

Alldiemeilen es nun viel Fälle giebt, da die menschliche Geselligkeit, Falsiloquia
die Wahrheit geradeweg zu reden, nicht eben erheischet, ja wohl gar sind nach
das Gegentheil erfordert; so fällt die Obligation, die Wahrheit zu reden, Unterscheid
in so weit hinweg, und kehret sich die Sache dergestalt um, daß in sol- der Umstän-
chen Fällen, Falsiloquia zu reden, nach Unterscheid der Umstände, bald de bald er-
erlaubt, bald gebothen ist. Wilst du sagen, daß dieses alsdann nur laubt, bald
Exceptiones à Regula seyn, so bin ich, wenn du mir nur die Sache selbst gebothen.
zugiebst, solches gar wohl zufrieden und will noch darzu gar gerne ein-
räumen, daß wenn man die Reden, so ein Mensch Zeit seines ganzen Le-
bens von sich hören läffet, in Wahrheiten und Falsiloquia eintheilen wol-
te, der ersten freylich die meiste würden seyn müssen, mithin das *Præ-*
ceptum, die Wahrheit zu reden, die Regel gar wohl wissen könne.

N n n n

§. 95.

Ingleichen

2.) nach dem Unterschied der Personen mit denen man zu conversiren hat.

Falsiloquia werden in der heil. Schrift gelobet.

§. 95.

Inzwischen sind bey solcher Rechnung die Stände und Aemter wohl zu unterscheiden: Gestalten denn einer, so an einem arglistigen Hofe lebet, oder auch sonst falsche Leute beständig um sich hat, sein Herz lange so auf der Zunge nicht tragen darff, als ein Bauer oder anderer Mensch, der mit Biber-Leuten mehrentheils umgehet, solches zu thun vermag.

§. 96.

Es bleibet dennoch dabey, daß in obgesetzten Fällen die Falsiloquia vergönnet, und wohl gar befohlen seyn, wie wir denn selbst in der heil. Schrift verschiedene merckwürdige Exempel, daß dergleichen Unwahrheiten nicht verworffen, sondern noch dazu gebilliget und gelobet worden, antreffen. Im andern Buch Moses am ersten steht, daß König Pharao in Egypten denen Egyptischen Kind-Müttern anbefohlen habe, daß sie, wenn die Hebräischen Weiber gebären würden, anzeigen, und solchergestalt das gottlose Vorhaben des Königes, die neugebohrnen Kinder ins Wasser zu werffen, befördern solten. Nun mußten zwar die Kind-Mütter gar wohl, wenn die Hebräischen Weiber Kinder zur Welt brachten, gestalten sie denn selbst mehrentheils bey denen Geburthen gewesen waren: Sie gaben aber doch dem Pharao zu Verhütung aller Ge. altthätigkeit wider ihr besser Wissen zur Antwort: Daß die Hebräischen Weiber harte Weiber wären, und ehe sie, die Kind-Mütter, zu ihnen kämen, mehrentheils schon gebohren hätten.

§. 97.

Um dieser That willen, steht in der Bibel, habe Gott die Egyptischen Kind-Mütter gesegnet, und ihre Häuser gebauet, welches Gott nicht hätte thun können, wenn alle Unwahrheiten ohne Unterschied verworffen wären, sintemahlen Gott das Böse nicht belohnen kan.

§. 98.

Was Herr Thomasius von dem Unterscheid der veritatis Metaphysicæ, Logicæ, Ethicæ, Justitiariz, denen noch die Homiletica hinzu gefüget wird, theoretisiret, dasselbig kan man bey ihm nachlesen, weil dasjenige, was wir hier zum Grunde geleyet, die in dieser Materie vorkommenden Fragen zu entscheiden, bereits hinlänglich genug ist.

§. 99.

Demnach ist ein Falsiloquium von einer Lüge darinn unterschieden, daß diese unrecht, jenes aber indifferent und wohl gar gebothen ist. Im gemei-

Von dem Unterscheid zwischen der veritate Metaphysica, Logica Ethica &c. kan Herr Thomasius nachgelesen werden.

gemeinen Leben werden zwar alle Unwahrheiten, auch so gar oft die logicalischen mit dem Nahmen der Lügen benennet: Wenn man aber accurat reden will: So ist Unwahrheit das Genus und wird in logicalische und moralische Unwahrheiten abgetheilt, davon die letztern wiederum in gute indifferente und böse sich eintheilen, von welchen die ersten eine Tugend, die andern aber ein Laster seyn, und eigentlich mit dem Nahmen der Lügen belegt werden. Nach diesen Grund-Sätzen nun kan man zwar die vorkommenden Fälle gar leicht beurtheilen: Alldieweil aber Herr Thomasius in Institut. Jurispr. Divin. L. 2. C. 7. so wohl die speciales Conclusiones, als auch die Affinia Falsiloquii, nemlich die Simulation, dolum bonum, und dergleichen sehr wohl ausgeführt, so will ich seiner Worte mich allhier bedienen, und selbige zu Ersparung des Nachschlagens hieher setzen: Affines spricht er §. 68. in super falsiloquio neque tamen cum eo confundendæ sunt simulatio & dissimulatio, in genere a falsiloquio differentes, quod illud fiat sermone, hæc facto stricte dicto, quatenus verbis opponitur.

Falsiloquium, wie es von einer Lüge unterschieden.

Jugleiches von der Simulation und Dissimulation.

§. 100.

In eo vero utraque convenit cum falsiloquio, quod in simulatione & dissimulatione intendam alterum fallere & decipere.

Quomodo cum eo conveniant.

§. 101.

Differunt autem simulatio & dissimulatio inter se, quod hæc consistat in facto omissionis, quale etiam est taciturnitas; illa in facto positivo, adhibendo nempe signa reliqua præter sermonem, ut non convenient cum animo utentis.

Quomodo differant inter se.

§. 102.

Cum itaque simulatio magis accedat ad falsiloquium, dissimulatio ad reticentiam veri, simul facile constat, nihil novi de justitia utriusque hic expectandum esse, sed ea tantum, quæ de taciturnitate diximus supra, hoc loco ad dissimulationem; quæ de falsiloquio, ad simulationem applicari debere.

Simulatio accedit ad falsiloquium, dissimulatio ad reticentiam.

§. 103.

Simul evidens fit, quid sentiendum sit de divisione Jctorum in dolum bonum & malum à multis impugnata, & parum intellecta. Nam cum dolum definiant per fallaciam, voluerunt hoc communi nomine falsiloquium, simulationem & dissimulationem conjunctim efferre.

Divisio Jctorum doli in bonum & malum defensus.

§. 104.

Et ergo cum ostenderimus, dari falsiloquium licitum, licitam item simulationem & dissimulationem, dabitur etiam dolum bonus.

¶ ¶ ¶ ¶

§. 105.

§. 105.

Quæstio de
licentia fal-
lendi faci-
lius ex di-
ctis deci-
denda;

Denique & illud ex dictis sequitur, facilius pertradita & magis perspicue quæstionem de licentiâ fallendi alios esse expositam, quam si cum aliis distinguas inter falsiloquium & reticentiam veri, aut hujus ex parte narrationem, item inter mendacium & sermonem ambiguum, vel tacitam quandam restrictionem.

§. 106.

quam si
distinguas
inter falsi-
loquium &
reticentiam
veri.

Nam quemadmodum hæ distinctiones ex parte impiam & scelestam opinionem tegunt, qualis illa de reservatione mentali, ita reliquæ, quæ in reticentia veri & sermone ambiguo quærunt effugium, ad litem definiendam non sunt aptæ, sed easdem limitationes admittunt, quas in falsiloquio adhibuimus, quod ab aliis prolixius est expositum.

§. 107.

hæ distin-
ctiones li-
tem defini-
re ne-
queunt.
Falsiloquio
aut non li-
cet 1.) ad-
versus in-
fantes &
amentes.

Jam ex præcedentibus facile possumus specialiora definire. Initio 1.) non licebit indistincte Falsiloquio uti adversus infantes & amentes, quasi hi non habeant libertatem, nostrum sermonem judicandi, sed cum & ipsi sint æquæ homines, tum demum fictos sermones fabulasque adversus ipsos usurpare licebit, si utilitas eorundem magis promoveatur, & quatenus nimium nudæ veritatis non sunt capaces.

§. 108.

2.) Adver-
sus adultos
falsiloquio
uti licet, si
ipsorum aut
communis
utilitas aliter
obtinere nequit.

Eadem ratio à mendacii vitio eximet, si quis 2.) adversus adultos fictum sermonem bono fine & in ipsorum aut communem utilitatem adhibeat, quam plano sermone asse qui non licebat, puta, si v. g. innocens protegendus, iratus placandus, mœstus demulcendus, meticuloso animus addendus, fastidiosus ad medicamenta capienda movendus, pertinacia alicujus frangenda, aut malum propositum alterius intervertendum sit, modo tamen cætera sint paria, & v. g. id non fiat cum ludibrio Numinis divini.

§. 109.

3.) Arcana
reip. ficto
obvelare
sermone
licet.

Multo magis igitur, 3.) licitum erit pro obtinenda utilitate reip. arcana ejus & consilia, quæ interest aliorum notitiæ subtrahi, ficto sermone obvelare, aut in rebus dubiis & obscuris sententiam ferre ab animo ferentis alienam ad eruendam veritatem.

§. 110.

Fictus ser-
mo inter-
dum est
mendaci-
um.

Id vero non indistincte admittendum, quod aliqui arbitrantur, 4.) mendacium non esse, quoties fictum sermonem ad aliquem dirigimus, qui non decipitur, etiam si tertius falsam inde hauriat persuasionem, quoniam cum hoc tertio mihi nihil fuerit negotii.

§. III.

§. 111.

Nam quemadmodum hæc ratio in universum non procedit, sed sæpissime, si in communi conversatione sumus, cum omnibus, qui præsentés sunt, negotium mihi esse censendum sit, etsi sermonem meum ad unum sociorum in specie dirigam: Ita si vel maxime hanc rationem admitteremus, non tamen ejusmodi actus propterea in universum à vitii nota poterit liberari, cum præter mendacium alia adhuc sint peccata sermonis.

§. 112.

Cavendum igitur hic erit quam maxime, ne quis hoc casu in præceptum negativum classis primæ, quod supra posuimus, impingat, adeoque multæ limitationes ab aliis jam exacte expositæ, hic sunt addendæ.

§. 113.

Præmissis si quis eo modo molestam & noxiam aliorum curiositatem avertere velit, opera danda, ne alii innoxii inde damnum sentiant; quin & ut ipse, qui sic intempestive curiosus est, malo haud magno & injucundo magis, quam damno afficiatur.

Opera danda, ne facti sermonis damnum sentiant alii innoxii.

§. 114.

Sed §.) cum hostibus aperta vi possimus nocere, licebit etiam ipsis per fabulas aut fictiones sermonis illudere, modo non id fiat in pactis cum hoste initis, quia per hæc, etsi non in totum, in tantum tamen ab hostilitatis statu recedimus.

Hosti per factos sermones nocere licet.

§. 115.

Quæ limitatio quoque ad reliquas species, in quibus falsiloquium licitum esse diximus, erit applicanda, quoniam, ut modo monuimus, præceptum de fide servanda à præcepto veritatis diversum est.

Præceptum de fide servanda à præcepto veritatis diversum est.

§. 116.

Difficilior est inspectio, an citra mendacii culpam §.) reus delictum, cujus infimulatur, negare, aut fictis argumentis eludere queat. Mihi negativa arridet, non solum, si agatur de solutione debiti vel restitutione damni, sed & si potissimum quæstio sit de inferenda poena.

Reus delictum negare aut fictis argumentis eludere nequit.

§. 117.

Nam cum concedatur, judicem habere jus & facultatem, quoquo modo veritatem à reo exculpandi, sponte sua ob supra dicta (de veritate loquenda, quoties is, quocum ago, jus ad eum habet,) sequitur, in reo quoque esse obligationem veritatem judici dicendi. Accedit, quod jus & obligatio, ut initio harum institutionum demonstratum fuit, (adde *regulariter*) sint correlata, quorum unum non existere poterit sine altero.

Reus est obligatus ad veritatem dicendam.

Das II. Capitel. Von Eyd - Schwüren.

§. 1.

Was die
Eyd-
Schwüre
seyn.

Nachdem die Erfahrung lehret, daß die Eyd-Schwüre mehrentheils zur Befestigung derer vorhergehenden Versprechungen abzielen: So haben die Naturalisten daher Anlaß genommen, daß sie insgemein gleich unmittelbar nach der Lehre de Pactis von Juramenten handeln. Dieser Lehr-Urth wollen wir ebenfalls nachfolgen, und in unserer Meditation oder Ordnung der Definition nachgehen. Demnach ist ein Jurament, wenn jemand den andern auf dessen rechtmäßiges Begehren seiner Treue und Wissenschaft dadurch, daß er GOTT zum Zeugen und Råcher anruft, versichert.

§. 2.

Wer Eyd-
Schwüre
ablegen
kõune? Ob
GOTT der-
selben fähig.

Diese Definition zu beweisen, wollen wir sie aus einander legen, und den Anfang von demjenigen, welcher schwört, machen, wobey gleich die erste Frage, ob GOTT selbst den dergleichen Eyd-Schwüre thun könne, oder derselben fähig sey? entsteht, welche sich, wenn wir die übrigen Requisite eines Eyd-Schwures zu samt dem Endzweck derselben zu Hülffe nehmen, gar leicht debataren läßt.

§. 3.

Dem da erhellet aus dem Endzweck eines Juraments, daß nicht nur jemand, welchem ich meiner Treue und Wissenschaft versichern will können, vorhanden seyn, sondern auch ein Recht und Ursache, solche Versicherung von mir zu fordern, haben müsse, wiedrigenfalls er daran, daß er dergleichen von mir nimmt, ohne Zweck handeln würde.

§. 4.

Juramenta
würden im
Stande der
Unschuld
nicht nöthig
gewesen
seyn.
Sind we-
gen der
Wohheit

Wenn die Menschen im Stande der Unschuld geblieben wären, oder in einem unsträflichen Wandel einher giengen, würde man um so weniger einiger Juramente vonnöthen haben, als niemand, in des andern Worte einiges Mißtrauen zu setzen, Ursache hätte.

§. 5.

Alldiweilen aber der Menschen Thun und Trachten von Jugend auf böse ist, und man daher bey so verderbten Zustand denenselben nicht mehr

mehr auf blosses sagen trauen kan: So ist nöthig gewesen, ein solches Mittel ausfindig zu machen, wodurch man das innerste des Herzens erfahren, und der Treue und Glauben eines andern versichert seyn könne.

der Mensch schon erfunden worden.

§. 6.

Zu diesem Entzweck haben die Menschen nichts bessers, als den lieben Gott finden können; eines Theils, weilen derselbe der Herzenskündiger ist, vor dessen Angesicht niemand lügen, oder ein Geheimniß verbergen kan; andern Theils und vornemlich aber, weilen es ihm an Mitteln und Kräfften einen elenden Menschen, wenn derselbe böshafftiger Weise auf ihn sich beruffen wolte, auf vielerley Arth zu züchtigen, keinesweges ermangelt, mithin gar nicht glaublich ist, daß einer so gottlos seyn, und die göttlichen Straff-Gerichte so vergeblich über sich bringen werde.

Der Zweck zu erhalten / kan Gott am besten bewerkstelligen.

§. 7.

Geschichts gleich, daß man mit dem Jurament seinen Zweck nicht erhält, und jezurweilen ein Mensch aus Leichtsinngigkeit einen Meyneyd begehrt: So ist deswegen der Gebrauch derer Ende nicht mit dem Mißbrauch hinweg zu werffen, sondern solcher Fall der menschlichen Schwachheit, welche zu Erlangung des vorhabenden Zwecks öftters solcher Mittel, so auch falliren können, sich bedienen muß, zuzurechnen.

Ihr Gebrauch ist mit derselben Mißbrauch nicht zu verwerffen.

§. 8.

Der Beweis durch Zeugen ist zwar in Gerichten eine nöthige und unentbehrliche Sache, es kan aber derselbige doch fehlen; deswegen aber wird niemand so unbillig seyn, und den Gebrauch alles solchen Beweises aus denen Gerichten treiben wollen, massen er hierdurch die Leute eines herrlichen Mittels, hinter die Wahrheit zu kommen, berauben würde.

Beweis durch Zeugen ist deswegen, weil er nicht allezeit eintritt, nicht zu verwerffen.

§. 9.

Gleiche Verwandniß hat es mit denen Juramenten, welche deswegen, weilen sie falliren, nicht gleich zu verwerffen oder abzustellen seyn, sondern allemahl dieses mit sich führen, daß man einem andern auf sein Anfordern, im Fall man ihm, die Wahrheit zu sagen, und seiner Treue zu versichern, schuldig ist, dergleichen eydliche Versicherung zu geben verbunden bleibet.

Also sind die Juramenta nicht einzustellen, weilen sie falliren.

§. 10.

§. 10.

Juramenta
werden von
der Ver-
nunfft ap-
probiret.

Denn weilien die Menschen ohne Wahrheit, Treu und Glauben in Handlungen nicht leben können, die Vernunft auch solches alles gar nachdrücklich gebierhet: so folgt, daß die Vernunft auch diejenigen Mittel, welche Treu und Glauben unter denen Menschen unterhalten, und, daß ein anderer mir die gegebene Treue unverbrüchlich halten werde, mich ver-^zchern, billigen und gut heissen werde.

§. 11.

Einem Eyd-
Schwur
von dem
andern zu
fordern
oder ihm
ohne
Schwur
zu trauen,
steht mir
frey.
Man kan
dem andern
nicht übel
nehmen,
wenn er
von uns
einen Eyd
fordert.

Will jemand auf mein blosses Wort mir trauen, und solchergestalt mir ohne Eyd-Schwur Glauben bey messen, steht ihm solches frey: Falls er aber dabey sich nicht sicher zu seyn glaubet, ist in dieser menschlichen Schwachheit allerdings ein vernünftiges Mittel, daß ich ihn dessen mit einem Eyd-Schwur versichere, und solchergestalt ausser Sorgen setze.

§. 12.

Und wie ich einem andern, daß er ein Jurament von mir fordert, und annimmt, deswegen nicht verübeln kan, weilien die Bosheit derer Menschen sehr groß ist, und einer nicht wissen kan, wie das Innerste desjenigen, mit welchem er zu thun hat, beschaffen ist: Also habe ich auch, wenn ich anders die Wahrheit zu reden, und Treu und Glauben zu halten Lust habe, dessen mich zu weigern keinesweges Ursache, im Fall der erste ein solch Jus, daß er es von mir fordern kan, hat, das ist, kein besser Mittel, sich meiner Treue und Wahrhaftigkeit zu versichern, mehr übrig zu haben glaubet.

§. 13.

Eyd-
Schwüre
haben ihren
Ursprung
aus dem
Fall.

Aus diesem allen erbellen nun nachfolgende Schlüsse mehr als zu deutlich: 1.) Daß die Juramenta eine Geburth des Zustandes nach dem Fall seyn, oder, besser zu reden, den verderbten Zustand dessen, der schwert, präsupponiren, und aus einem Mißtrauen, welches die Menschen der eingewurzelten und natürlichen Bosheit halber billig gegen einander haben, sich herschreiben.

§. 14.

Stryckii
Zeugnüß
dieron.

Usus juramentorum, schreibt J. S. Stryck in Diss. de eo quod iustum est circa juramenta extrajudicialia pag. 10. §. 14. invaluit, cum hominum excrefcente malitia, simplici assertioni non amplius crederetur. Hinc si in statu innocentiae homines permansissent, juramentorum usum nullum fuisse demonstravi in Diss. de delat. jur. in matrimon. §. 2. Cum ergo per Christianismum iterum restauretur in nobis imago divina, omnis perfidia tollatur,

tollatur, & ad verum amorem erga Deum & proximum reducāmur, utique inter eos, qui Christum non tantum nomine, sed & re ipsa & vita profitentur, cessare debebant juramenta tanquam superflua. Ita enim iis vivendum est, ut veritatem moribus & sermone omni colant & profiteantur, mendacia procul ab ipsis esse debent, ut unico verbo tantum fidei præstari possit, quam decem Juramentis. Ac proinde etiam exigere tantum à vere Christiano Juramentum, peccatum est. Quod si autem non exigenda sunt, multominus ultro præstanda esse, satis per se patet. Neque etiam ullum me tenet dubium, eam Christi mentem fuisse, ut hac ratione fides, inter homines perdita, in novo testamento restauretur, ac adeo ab omnibus Juramentis abtineretur, dum in genere dicit: *Ego vero dico vobis: non jurabitis omnino.* Hoc est, non modo solvere debes Deo Juramenta tua, sed nec eadem præstanda sunt, ita tibi vivendum, ut de veritate sermonis tui nemo dubitare possit, & sic Juramentum exigere necessum non sit. Nam eo respexerunt Christiani in primitiva ecclesia, ut eorum cœtus omni perfidia vacet, & unusquisque in veritate & Justitia ambulet. Neque dubium est, si Christiani in ea simplicitate fidei substitissent, Juramenta apud eos in usum revocari non debuissent.

§. 15.

Cum vero in ista conditione non diu manserint, qui Christo nomen dederant, sed eorum cœtui externo etiam mali & hypocritæ accesserint, & plerique non amplius in veritate ambulaverint, sed mendaciis dediti fuerint, ac ita fides apud plerosque re ipsa defecerit, solo nomine & umbra superflite, non tutum fuit solis hominum assertionibus niti, indeque in usum revocata Juramenta, an forte hoc remedio propter expressam invocationem divini nominis in testem, ad fidem servandam constringi possint hypocritæ.

§. 16.

2.) Vors andere ergiebet sich aus obgesekten, daß jemand seyn müsse, der Recht und Ursache habe, eine solche eyndliche Versicherung von mir zu fordern.

§. 17.

3.) Vors dritte folget, daß zwar die Forderung eines Eydes von einem andern von der Vernunft nicht gebothen, dennoch aber von selbiger als ein zulängliches Mittel, die Wahrheit zu erfahren, und sich der Treue eines andern zu versichern, gut geheissen werde: Qui enim approbat finem, approbat etiam media ad finem necessaria, dergleichen, bey dem böshafftigen Zustand der Menschen, die Juramenta nach obgesekten Endzweck allerdings seyn.

Einen Eydschwur von dem andern zu fordern, muß einer ein Recht haben.

Juramenta werden von der Vernunft approbirt.

§. 18.

Requisita
der Eyd-
schwüre las-
sen sich auf
Gott nicht
appliciren.
Erkere Ur-
sache.
Anderer Ur-
sache.

Wenn wir nun diese auf festen Fuß gestellten Requisite auf Gott appliciren wollen, wird sich finden, daß selbige auf Ihn sich gar nicht schicken. Denn vor eins ist Gott der Mund der Wahrheit und der Treue, in welchem ein Mißtrauen zu setzen, und über sein blosses Wort eine andere Versicherung von ihm zu fordern, die größte Blasphemie ist. So denn hat auch kein sterblicher Mensch einig Recht gegen den allmächtigen Schöpfer, und seine Zusagungen machen ihn auf keine Weise obligat, sintemalen alles Recht und Obligation aus dem Befehle und dem Concept eines Obern, dessen die Göttliche Majestät nicht fähig ist, sich herschreibet.

§. 19.

Ein Men-
sche kan
von Gott
keinen Eyd
fordern.

Weniger hat ein sterblicher Mensch einige andere Ursachen, dergleichen Versicherung von Gott zu fordern oder zu begehren; zu geschweigen, daß dasjenige, was denen Juramenten den rechten Nachdruck geben, und bey dem andern, der sie fordert, eine Sicherheit erwecken soll, daß nemlich derjenige so einen Eydschwur bricht, von einem größern und stärckern Wesen eine nachdrückliche Ahndung zu besorgen hat, auf Gott gar nicht quadrirt.

§. 20.

Die Ex-
pressiones,
welche Gott
braucht,
haben nicht
naturam
Juramen-
torum.

Hat gleich der liebe Gott hin und wieder in der Heil. Schrift, als da ist Gen. 22, 16. & Num. 14, 21. Deut. 30, 40. Ezech. 33, 1. Jer. 51, 14. &c. dergleichen Expressionen gebraucht, welche einem Eydschwur ähnlich seyn, so haben doch solche, obangerogter Ursachen halber, gar nicht naturam Juramenti, sondern sind bloße Exclamationes und solche Redens-Arten, welche der liebe Gott nach dem Begriff derer Menschen eingerichtet.

§. 21.

Sondern
sind bloße
signa vo-
luntatis
divinae
enixioris.

Denn gleichwie sich Gott mit der Rede, deren er als allwissend eigentlich nicht bedarff, nach denen Menschen richtet; Also hat er auch diejenigen Arten der Reden gebrauchen wollen, wodurch die Menschen einander ihren ersten Willen zu verstehen geben, daß daher die Worte, wahrlich, Amen, so wahr als ich der Herr bin, und dergleichen, keine Eydswüre, sondern bloße Signa voluntatis divinae enixioris seyn.

§. 22.

Stryckis
Testimo-

Es schreibet Herr Stryck l. c. wiederum gar wohl hiervon, wenn er pag. 16. seht. Et quidem quod ad illa exempla attinet, ubi Deus ipse & Chri-

Christus jurasse legitur, facile constat 1.) à factis Dei non semper valere argumentum ad facta hominum, quia in utroque est principium diversissimum. 2.) Non erant proprie Juramenta, quæ de Deo leguntur, quia non per superiorem præfita: hinc pro nudis assertionibus habenda, quæ in Scriptura Juramenta tantum vocantur pro captu humano; quibus accedit 3.) quod istas assertiones gravissimas quasi necessitas ipsa & summa incredulitas hominum extorserit.

nium hier
von.

§. 23.

Es kommen daher diejenigen gar schlecht zu rechte, welche daher, daß Gott selbst in Heil. Schrift der Eydschwüre sich bedienet, beweisen wollen, daß dieselben von Gott gebilliget werden, und vergönnet seyn müsten. Sie demonstriren oder argumentiren von einer Sache auf die andere, welche doch in dem Wesen und der Natur unterschieden seyn, und erwegen nicht, daß diese Frage aus ganz andern Fundamenten, wie wir hernachmahls erweisen wollen, beurtheilet werden müste.

Jrrthum
derjenigen,
welche da-
her beweisen
wollen,
daß Gott
die Jura-
menta ge-
billiget.

§. 24.

Es bleibet demnach dabey, daß Gott keines Eydschwurs fähig sey: Ob aber die Engel oder Teufel deren sich gebrauchen können, ist eine Frage, so mir um dreyerley Ursachen hieher nicht zu gehören scheint; eines Theils, weil es eine sehr unnöthige Controvers seyn dürfte; andern Theils, weil sie die Schrancken der Philosophie überschreitet; dritten Theils, weil wir hier ein Jus naturæ und zwar humanæ, welches mit weiter nichts, als mit Menschen zu thun hat, zu lehren Willens seyn.

Die Frage,
ob die En-
gel u. Teufel
auch Schwe-
ren können,
gehört
hieher nicht

§. 25.

So sey demnach der Mensch das vorhabende Subjectum eines Eydschwurs, wobey ich hier nur dieses erinnern muß, daß weil es schwerer eine Actio moralis ist, welche nach dem Gesetze examiniret werden soll, der Mensch hier moralisch, das ist, mit allen denjenigen Requisitis, welche ihn eines Gesetzes fähig oder unfähig machen können, præsupponiret werden müste.

Der Mensch
moraliter
betrachtet,
ist das Sub-
jectum capax
der
Eydschwüre.

§. 26.

Gleichwie wir nun oben gründlich dargethan, daß die Furcht und der Jrrthum in gewissen Fällen und bey gewissen Umständen, den Menschen alles Gesetzes und aller Obligation überhaupt unfähig machen: Also müssen sie auch diesen Effect bey Eydschwüren nothwendig produciren.

Wird aber
durch
Furcht
und Jrr-
thum un-
fähig dar-
zu.

Hovon
Hr. Grieb-
ner disen-
niet.

Ich sehe dahero nicht, wie Herr Hofrath Griebners Meynung bestehen kan, wenn er in seinem Jure Naturæ L. 1. C. 7. §. 9. schreibt: *Quoniam vero prælitto Juramento non tantum quid ei, qui id à nobis exigit, debeamus, expendendum, sed officii & pietatis nostræ erga Deum quoque ratio habenda est. Ideo tutiorem existimamus eorum sententiam, qui metu quoque extorta Juramenta servari volunt. Imo videmus dolo etiam ad jurandum inductos ob religionem pactis stetisse, licet ob singularem alterius partis malitiam inprimis in civitatibus hujusmodi Juramenta minus valida plerumque habeantur. Quo pertinet regula Juris Canonici: Omnia Juramenta esse servanda, que salva conscientia servari possunt, quam frustra sollicitant quidam Jcti. Ex hoc consequetur, quod ante §. 5. dixi, rectius agere, qui latroni prælitum Juramentum servat, modo nihil illiciti contineat promissio; alias enim nec Juramentum ei vim præstare poterit. Neque obstat, latroni non competere Jus exigendi, quo Puffendorfius & dissentientes cæteri argumento utuntur. Nam licet illi non obligemur, pietas tamen in Deum postulat, promisso satisfacere, neque patitur Jurisjurandi præsidio eludere vim, licet injustam.*

§. 28.

Dessen
Rechnung
wird da-
durch wi-
derleget,
1.) daß
Zwang und
List schon
was Ver-
bothenes
sey.

Es läuft nemlich alles dasjenige, was er zum Beweis seiner Meynung anbringt, dahin aus, daß sothane durch Furcht erpreste, und mit List einem abgelockte Juramenta, im Fall sie sonst nichts Verbothenes in sich begriffen, aus Respect gegen Gott zu halten seyn sollen. Alleine diesem allen scheint entgegen zu stehen, daß Zwang und List, welche bey diesen Juramenten mit unterlauffen, schon etwas verbothenes seyn, welches keinem Juramente einige Krafft geben kan, massen solches in Effectu so viel heissen würde, als dasjenige mit einer Hand wieder aufheben, was man mit der andern weggeworffen hat.

§. 29.

Daß Gott
der Bosheit
solcher Leute
durch
Müehmung
der Eyde
nicht werde
zu statten
kommen.
Zugnuß
hievon Hr.
Thomasi.

Zu dem ist nimmermehr glaublich, daß Gott der Bosheit solcher gewaltigen und arglistigen Menschen dadurch, daß er die von ihnen einnem andern abgenöthigten Juramenta annehme, dahin werde zu statten kommen wollen, daß solchergestalt ihre Actiones, die er so sehr mißbilliget, einen Effect und Wirkung in Odium dererjenigen, welchen das Jurament unschuldiger Weise abgedrungen worden ist, empfangen sollen.

§. 30.

Quam quidem invocationem, schreibt Herr Thomasius in Jurisprud. div. L. 2. Cap. 8. §. 36. hiervon gar fein, non præsumitur sanctissimum nomen

men in favorem nebulonis athei omne vinculum socialitatis rumpentis acceptasse.

§. 31.

So ist auch dasjenige, was Herr Rüdiger pag. 505. gar wohl erinnert, allhier nicht wenig in Betrachtung zu ziehen: Quod si pactum, heist es, sit ipso Jure nullum, (Dergleichen die Pacta metu & vi elicita seyn,) voluntate Dei nullum est, qui propter Juramentum non mutabit voluntatem suam.

Hn. Rüdigers.

§. 32.

Folglich scheint des Herrn Hofrath Griebners Lehre auf die Meinung, daß die Juramenta eine neue und besondere Obligation gegen Gott ausmachen, sich zu stützen, welches Principium wir jedoch alsobald gründlich wiederlegen wollen.

Hn. Griebners Meinung involviret eine neue Obligation gegen Gott.

§. 33.

Ein mehrers hiervon kan man in Beyers Diss. de Juramentis p. 223. sqq. lesen, welcher sonderlich die Geschichte mit Josua und denen Gibeoniten, so den Josua mit List und Betrug zu einem eydlichen Versprechen verleitet, weitläufftig abhandelt, und gründlich zeiget, daß diejenigen, welche die mit List abgelockten Juramenta zu halten statuiren, in diesem Exemplo Josuæ kein Patrocinium vor ihre Meinung finden. Ich will dessen Gedanken, weil sie gar sein exprimiret seyn, hieher setzen. Provocant, schreibt er, ad exemplum Josuæ, qui Gibeonitis ab ora longinqua sese venire simulantibus præstitum Juramentum, licet *dolus* eorum caulam jurandi dederit, magna tamen religione servandum esse, existinavit. Digna sane est tota hujus rei historia, quæ paulo curatori examini subjiciatur, ne quis forte, falsissima Scholasticorum & Juris Canonici de *Jurejurando* principia in Josuæ facto fundari, crediderit. Certe ex iis, quæ dicturus sum, manifeste constabit, deceptos fuisse Doctores, qui in hoc quærent sui erroris patrocinium. Totam enim hujus rei historiam male intellectam, male suæ opinioni accommodarunt plurimi, paucissimis genuinum illius sensum assequentibus.

Hr. Mag. Beyers Diss. handelt mit mehrern davon, und führet das Exemple des Josua und der Gibeoniten aus.

§. 34.

Primo quidem ad ea, quæ coram universo Ebraeorum populo tam sancte & religiose promissa fuerant Gibeonitis, obstrictum sese putasse Josuam, manifeste evincitur ex *Historia Josuæ* Cap. IX. v. 15. 18. 19. Sed quo Jure obstrictum sese crediderit, id est, de quo eruditi disceptant, aliis ex solo *Jurejurando*, & quia juraverat vir divinus, quod Scholasticos fecisse, modo audivimus, aliis vero ex lege *Ebraeorum gente divinitus præscripta*, obligationis hujus

Sententia nonnullorum, ex quo fundamentum Josua Gibeonitis fuerit obstrictus.

hujus virtutem & efficaciam æstimantibus. Relicto itaque priorum argumento, circa quod satis versatus fui in antecedentibus, ad posteriores progredior, quorum rationes ordine suo recensēbo eo majori cura excutiendas, quo magis quidem sub veritatis specie sese commendantes tot magni nominis virorum autoritate, ipsiusque sacri Codicis testimonio munitæ esse, videntur.

§. 35.

Omnes
astuciam
Gibeonita-
rum haud
culpandam
esse sta-
tuunt.

In universum vero astuciam Gibeonitarum nulla ratione culpandam esse, nec mendacii proprie sic dicti nomine venire, contendunt: Quis enim reprehendat, si quis ficto sermone vitam suam servare conetur, ab hoste ad interuicium grassante? Itaque totius rei cardinem in eo versari, ajunt, an DEUS per modum præcepti populo Israëlítico injunxerit, omnes & singulos incolas terræ Canaan interuicione deleri, etiam eos, qui populi Israëlítico imperio sponte suas cervices submitterent, ita quidem exarmati atque debilitati, ut ex eorum commercio nullum in posterum possent Judæis periculum? Clarissimas quidem esse leges à supremo Legislatore, DEO, datas, *Deut. VII. 2. Exod. XXIII, 32. 33. Cap. XXXIV. 12.* sqq. quæ universam Cananæ gentem interuicioni devoverent, ac populum Ebræorum à fœdere ineundo, ne Gentium idololatriam imitaretur populus, & scandalo tandem esset illarum idololatria cultui Israëlitis, gravissime arcerent. Non nimis tamen extendendum esse legum illarum rigorem, nec sine omni restrictione intelligendas has esse, vel ex eo manifestum fieri, credunt, quia alias Josuæ Juramentum, Juramentum fuisset impium & manifestum summæ iniquitatis vinculum. Intervisse enim, ut lex divina illuderetur, i. e. DEUM invocasse Josuam jurantem, ut ejus vindicta ipsum maneret, nisi præceptum ejus de excindenda universa Cananæ gente tam absolute sibi præscriptum violaverit. Ita sentit PUFFENDORFIUS in *Jure Nat. & Gent. lib. IV. Cap. II. §. 7. p. 466.* Hæc vero cum longe aliena esse videantur à pietate & religione viri sanctissimi, ideo non sine restrictione, sed cum temperamento intelligendos esse, monent leges superiores, quæ habentur *Deut. VII. 2. Exod. XXIII, 32. 33.* expellendas scilicet & excindendas esse septem Cananæ gentes, nisi statim imperata facerent, & Gentis Ebraicæ legibus se se subjecerent. Atque id quidem manifeste apparere ex lege, quæ est *Deuteronom. XX. 10. 11.* qua conservari jubentur, qui imperata facere, moremque gerere parati erant. Atque ex hujus legis comparatione benigna explicandas esse leges superiores, docet GROTTIUS *lib. II. de Jure Belli & Pacis Cap. XIII. §. 4. n. 2.* & cum eo PUFFENDORFIUS l. c. JOHANNES CLERICUS in *Commentar. ad Libros Historicos in not. ad Cap. IX. Josua v. 18.* JOHANNES FRANCISCUS BUDEUS in *Institutionibus Theologia Moralis P. II.*

P. II. Cap. III. Sect. V. §. 12. p. 721. Utque adeo non tam præcepta, quam indulta potius fuerit a Numine supremo populo Israëlítico septem hos populos occidendi potestas, teste JOH. SELDENO Lib. VI. de Jur. Nat. & Gent. juxta disciplinam Ebraorum Cap. XVI. p. m. 782.

§. 36.

Quod vero foedus attinet, quod cum Cananæis inire prohibentur Ifralitæ, id, ajunt, accipiendum esse, *de fœdere sociali*, non *de fœdere deditio- nis*. Foedus, quo in parem juris libertatisque conditionem reciperentur Cananæi, non quidem licitum fuisse Ebræis pangere, licuisse tamen iis super- stites relinquare in potestatem suam redactos, vitamque servare vitam quæ- rentibus, servitutis modo ac tributariorum conditione ipsis imposta, quod docet GROTIUS l. c. SELDENUS Libr. cit. Cap. XIII. & CLE- RICUS l. c. not. ad versum 7. Cap. supra citat. Id quod tandem egre- gie confirmari putat cum GROTTIO l. c. ANDREAS ADAMUS HOCH- STETTERUS in Collegio Puffendorfsiano Exerc. VII. §. 28. loco longe cla- rissimo Jos. Cap. XI. v. 19. 20. Quo nulla civitas fuisse dicitur, quæ pa- cem cum Israëlitis fecerit, præter Hevæos Gibeonitas, omnia armis expugnata fuisse, ita nimirum volente Jehova, ut obstinatis animis bello Israëlitis oc- currerent, quo everterentur, & citra ullam misericordiam perderentur, que- madmodum Jehova Mosi præceperat.

Fœdus so- ciale, non deditio- nis Israëlitis cum Cana- næis inire fuisse pro- hibitum.

§. 37.

His itaque, quas commemoravi, rationibus ducti, obligationis hu- jus, qua obstrictum sese putabat Josua, virtutem juri Divino suam originem debere, concludunt. Obligatum enim fuisse Josuam, urbem bello oppu- gnaturum pacem offerre illam inhabitantibus, juxta Legem Dent. XX. 10. 11. Obligatum fuisse vitam eorum servare, qui vitæ servandæ causa gentis Ebrai- cæ clementiam implorarent, & monitû legibus & imperio illius sese sub- mittere non detrectarent, *per versum 11. Cap. modo citat.* Ergo obliga- tum quoque fuisse Josuam, parcere Gibeonitis sua sponte pacem quærenti- bus, atque legum illorum autoritate pactum servare una cum jure jurando a Josua populique Israëlítico primatibus coram universo exercitu tam sancte in confirmationem illius addito.

Josuam obligatum fuisse Gi- beonitis parcere.

§. 38.

Atque hæc est posteriorum de jurejurando Gibeonitis a Josua præstito sententia; Doctrina certe, quæ sub veritatis specie sese commendat, &, re- jectis Scholasticorum ineptiis, ex ipsius Sacræ Scripturæ fontibus haurire vi- detur suæ probationis argumenta: Parum aberat, quin huic adjicerem cal- culum; Meditanti autem mihi ulterius, atque totius historiæ nexum, textus

Sententiæ eorum, licet maxime speciosa, re- furans.

analo-



analogiam, antecedentia cum consequentibus paulo curatius pensantibus, multa sese obtulerunt huic sententiæ oppido contraria. Leges, quas supremus in Politia Judaica Legislator, DEUS, populo suo præscripserat, *Deuteron. VII. 2. Exod. XXIII. 32. 33. & Capit. XXXIV. 12.* septem Cananæorum nationes internecioni devovebant, fœdusque cum iis percutere prohibentes omnes in universum exterminari funditusque everti, manifeste jubebant, ne illarum idololatria ad peregrinorum Deorum cultum invitaretur populus immane quantum in superstitiones peregrinas proclivis. Has vero Leges, quod non sine *restrictione*, sed cum *temperamento*, nisi sese *subjecerint*, accipiendas, & ex benigna legis alterius *Deuteron. XX. 10. 11.* comparatione interpretandas esse, contendunt, id quidem dicunt, sed non probant, Viri doctissimi. Non nego, obligatum fuisse Josuam; pacem offerre pacem quærentibus, vitamque servare iis, qui obstinato animo non refragati populi Judaici clementiam supplices imploraverint. Sed considerandæ fuissent omnes omnino Legis hujus circumstantiæ, comparanda fuissent cum antecedentibus consequentiæ. In quorum, quæso, favorem lex data erat, num ad Cananæos extendendus erat illius favor? Repugnat versus 15. modo sequenti conceptus:

בן תעשה לכל-הערים הדתקה ממך מאד אשר
לא-מערי הגוים האלה הנה

sic facies, juxta interpretationem *XANTIS PIGNINI, & BENEDICTI ARIEMONTANI*, omnibus urbibus a te valde longinquis, quæ non sunt de civitatibus gentium istarum. Ergo lex illa pertinebat ad gentes regiones inhabitantes longe distitas, & a terra Cananæorum remotissimas. Quid vero faciendum cum Cananæis? Manifeste opponuntur iis, quorum vita servanda erat, si vitæ servandæ causa sese subjecerint, quod patet ex versu immediate sequenti 16. quo luculentissime manifestavit Numen supremum suam voluntatem a scriptore Divino verbis sequentibus expressam:

דק מעיי העמים האלה אשר יהוה אלהיך נתן
לך נחלה לא תחיה כל-נשמהו כי החרם תחרימם
חחיתי והאמרי הכנעני והפרני החוי והיכוס פאשר
צוך יהוה אלהיך:

Tantum de civitatibus populorum istorum, quos Dominus DEUS tuus dat tibi (in) hereditatem, non vivificabis, (in) vita conservabis) omnem spirationem (animam.) Quia perdendo perdes eas, Chitæum & Emoraum, Chenabanaum & Perizaum, Chivvæum, & Jebusaum, quemadmodum præcepit tibi Dominus DEUS tuus; eodem interprete BENEDICTO ARIEMONTANO. An ergo cum temperamento accipiendæ, an ex benigna legis hujus

jus interpretatione, nisi se *subjecerint*, explicandæ sunt leges superiores de excindendis septem Cananæorum nationibus fancitæ? Certe hanc interpretationem & comparationem nulla ratione patiuntur consequentia. Consideranda probe sunt omnia, ne, quæ distincta esse debent, imprudenti confusione coeant. Lex luce meridiana est clavior, quæ ab eorum, quorum vita servanda erat, si vitam petierint, jure & numero manifeste & penitus exclusos esse, voluit septem illos Cananæorum populos, gentes nullo favore dignas, sed ex absoluta & sanctissima Numinis voluntate eliminandas, & funditus evertendas.

§. 39.

Quid vero juvabit *GROTIUM* & eos, qui ejus opinioni accedunt, quod *Jos. XI. 19.* dicitur, nullam ex septem nationibus civitatem fuisse, quæ pacem cum Israëlitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas. Quod si inde suam assertionem muniri sibi pervadent, nullam rursus eorum, quæ antecedunt, rationem habitam fuisse, luculentissime produunt Viri docti. Scilicet egregias illas victorias, quas ab hostibus suis reportaverat Josua toto hoc & superiori *Capite X.* recensione historica exponit scriptor divinus. *Tot,* ait, Reges una cum copiis suis populo Israëlítico & majoribus & potentioribus, domo egressos fuisse, prælio decertatum cum Israëlitis, quos tamen, DEO ipso suum auxilium ferente, cruenta clade devictos in fugam conjecerit DEI auxilio adjutus Josua; Reges eorum trucidatos fuisse, omnibusque incolis ad internecionem pervertis, totam tandem regionem bello ferroque occupatam fuisse, nullam vero, tandem addit *vers. 19.* civitatem fuisse, quæ pacem cum Israëlitis fecerit, præter Hevæos, Gibeonitas, i. e. nullam ex septem Cananæorum nationibus, præter Gibeonitas, gentem fuisse, quæ clementiam populi Israëlítico implorando sine prælio sua sponte legibus & imperio ejus sese subjecerit, sed omnes bello sese opposuisse, omnesque tandem civitates bello fuisse expugnatas; ita nimirum, volente Jehova, ut obstinatis animis occurrerent Israëlitis, quo evertentur atque perirent, sicut præceptum fuerat divinitus. Atque is est genuinus totius Capituli hujus, quod adversarii tantopere urgent, sensus. Quis vero exinde concluderet: Quia Gibeonitæ pacem petiisse, paceque impetrata superstitibus mansisse, *recensentur*. Ergo Gibeonitæ ex eorum numero fuerunt, quibus parcendum fuit, si Ebræorum jugo suas cervices submitterent. Ergo parcendum quoque fuisset septem in universum Cananæorum nationibus, si pacem ab Israëlitis petendo eodem modo suæ saluti consulissent. Quo jure Gibeonitis pepercerit Josua, probe considerandum est. Lex de excindendis Cananæorum gentibus clarissima est & absoluta, altera lege *solos remotissimarum regionum incolas, si imperata statim facere morem-*

ppp

que

que gerere parati essent, conservari jubente, in septem Cananæorum gentium favorem nec explicanda, nec extendenda.

§. 40.

Afferitur
Juramentum
Jofua
fuisse incau-
tum, ac suo
valore de-
stituendum.

Hoc itaque posito fundamento, atque ex totius textus Analogia & connexionione satis probato, quid tandem dicendum erit de foedere Israëlitarum cum Gibeonitis percusso, deque jurejurando in foederis confirmationem à Jofua addito? Ego incautum illud ac suo valore destituendum fuisse, ex antecedentibus concludo. *Incautum* dico juramentum, quia præstitum fuerat non consulto prius ore divino, quo manifeste respicit Scriptor divinus *Jos. IX. 14.* וְאֶת־פִּי יְהוָה לֹא שָׁמְלוּ. *Et os Domini non interrogaverunt*; h. e. non consulebant, quod tamen necesse ac solenne iis alias erat, Urim & Thumim, quid faciendum, quid intermittendum? Sed quod mox indicatur versu immediate sequenti 14. וַיֵּשׁ לָהֶם יְהוֹשֻׁעַ שְׁלוֹם וַיְכַרְתּוּ לָהֶם כְּרִית לַחַיִּים וַיִּשְׁכְּעוּ לָהֶם נְשִׂאֵי הָעֵרָה. *pacem cum eis faciebant, pactumque vitæ servandæ causa foedus jurejurando firmabant Reipublicæ Proceres.*

§. 41.

Irritum ac
invalidum.

Irritum erat & sua natura invalidum Jofua juramentum, quia, detecto Gibeonitarum dolo, eos scilicet non esse, quos simulaverant, sed gentem ex Cananæorum gente divinitus execratam & internectione delendam, contra legem præstitum fuisse juramentum, manifeste simul apparebat. Juramentum vero, quo quis ad rem illicitam & lege prohibitam sese obstringit, sua certe natura invalidum esse, quotquot sunt Moralistæ fatentur omnes. Accedebat, quod dolus & fraus, qua elicitum fuerat juramentum, non accidentaliter tangebatur, sed ingrediebatur ipsam rei essentiam. Incolas enim remotissimarum regionum se esse, Israëlitis pervalerant Gibeonitæ: Hæc erat conditio, cujus solius causa præstitum fuerat juramentum; ergo posita hæc & non alia conditione standum erat jurejurando; Cadente vero illa artibusque paulo post detectis, Cananæos esse Gibeonitas, & propter dolum & propter legem severissimam, quæ Cananæorum neminem superstitem relinquere, sed ad unum omnes enecare jubebat, cadebat simul & corruerat omne, quod huic conditioni superstructum fuerat juramentum.

§. 42.

Probatio
ex Scripau-
ra.

Atque hoc est quod dicitur *Cap. IX. Jofua v. 18.* *Murmurasse contra belli duces universam multitudinem.* & quod adhuc clarius elucescit ex *Cap. II. Libri Judic. v. 1, 2.* *Deus ipse graviter indignatus per angelum suum Israëliti-*

Israëlitis foedus exprobrat verbis sane gravissimis? *Eductos vos ait, ex Aegypto in terram introduxi, quam majoribus vestris juraveram; & statueram quidem initum vobiscum foedus nunquam rumpere, si modo vos quoque nullo cum incolis isto foedere, eorum aras dirueritis, sed non obtemperastis mihi; quare hoc fecistis?*

§. 43.

Interim percussum semel cum Gibeonitis foedus ac jurejurando tam solenni munitum nulla ratione violandum esse putavit Josua. Et forte DEUS ipse per actum posteriorem; cujus quidem Sacra Scriptura non meminit, hoc juramentum Israëlitarum firmum ratumque esse voluit. Postle enim superiorum actiones quasdam alias sua autoritate prohibitas paulo post validas reddere, res satis evicta est, de qua loquitur JEAN BARBETRAC in *Not. ad Puffendorfi Jus Naturæ & Gentium* p. 463. Certe vindicta & poena severissima; quam in Israëlitas & Sauli, Regis, posteritatem ideo exercebat Numen Divinum, quod eorum aliquot, qui ex lumbis & stirpe Gibeonitarum egressi fuerant, occiderat, conjectura id nos perspicere sinit. Fame enim per tres annos populum Israëliticum affligente, eaque de re DEUM, percontante Davide, *propter Saulum & stirpem sanguinariam Gibeonitas occidentem*, dicebat *Jehova* II. Sam. XXI. 1. 2. *seqq.* Inculentissimo indicio, legis illius, quæ exterminare jubebat septem Cananæorum nationes, rigorem atque autoritatem exspirasse illa ætate, quæ Reipublicæ Hebraicæ regimini præfectus fuerat Saulus.

Deum tamen illud per actum posteriorem firmum esse voluit.

§. 44.

Causas si desideraveris, quare firmum esse voluerit Josuæ juramentum Numen Divinum, eas invenire non difficile erit. Primam tibi suppeditabit, quod superius adduxi *Cap. II. Judic. 3.* Gens nempe Gibeonitarum, quam superstitem reliquerat Josua, gens erat supersticiosa, & densissimis Idololatriæ tenebris obcecata. Hinc probanda erat populi Judaici pietas & Religio, tentanda erat ejus constantia, an etiam mediam inter idololatriam & superstitionem Cananæorum crassissimam suo eique soli & vero DEO unice adherere & more majorem vitam ex illius præcepto agere, didicisset? *Vid. §. 21. 22.* sed experiebatur paulo post infelicissimum sui cum Gibeonitis commercii eventum gens Israëlis; degenerabat enim a virtute majorum fideique simplicitate & sanctitate Religionis, abripiebatur ratione detestanda in superstitionem cœcam, & relicto turpiter tam sancti tamque benigni sui Numinis cultu, peregrinis Cananæorum Diis eorumque cultui assveta ea agebat, quæ veri Numinis sanctitati non poterant non esse abominationi. *Vid. Cap. cit. §. 3. usque ad finem*, quod nec verendum nec expectandum

Allegantur rationes, ob quas Deus illud ratum esse voluerit, Ratio I.

fuiſſet, ſi, quod *DEUS* præceperat, ſtrage juſtiſſima cæſi, ad unum omnes radicibus eliminati fuiſſent divinitus execrati ſeptem Cananæorum populi.

§. 45.

Ratio 2.

Deinde ut eo majorem apud vicinas gentes fidei Iſraëliticæ autoritatem conciliaret, ideo forte irritam eſſe noluit Joſuæ juramentum *DEUS*. Data enim Gibeonitis vitæ ſervandæ cauſa fides, firmata fuerat jurejurando tam ſolemni coram univerſo Ebræorum exercitu. Et cum omni fere ætate apud omnes gentes nec ſanctior, nec major ea, quæ jurisjurandi religione munitur, fides credita fuit, hac violata, occaſionem forte accepiſſent ſuperſtites Cananæi & vicinæ gentes, cum quibus in pace vivendum erat Iſraëlitis, ſiniſtre cogitandi, atque de fidẽ eorum conceptum ſibi formandi, & in Iſraëlis populum, & in Iſraëlis *DEUM* longe injurioſum.

§. 46.

Hanc ſententiam olim quoque defendit Joh. Clericus, ſed poſtea mentem mutavit.

Ita ſentio de jurejurando Joſuæ Gibeonitarum fraude elicitio. Et hanc quoque ſententiam ab adverſariorum objectionibus vindicatam ſuis rationibus defendere quorundam aggreſſus fuit *JOH. CLERICUS in Commentar. in Pentateuchum in not. ad Cap. VII. Deuteron. v. 1. 2.* Mutavit vero ſuam opinionem Vir doctiſſimus *in not. quibus Veteris Teſtamenti Libros Hiſtoricos illustravit not. ad Cap. Joſ. IX. v. 7. 18.* Accedit eorum partibus, qui leges ſuperiores de excindendis ſeptem Cananæorum nationibus præſcriptas cum *temperamento* intelligenda eſſe dicunt, atque exinde Jurisjurandi a Joſua præſtiti obligationem deducunt perfectiſſimam. Quid ad mutandam, quam ex inſtituto nec infelicæ ſane conatu defendendam, olim ſuſceperat, doctrinam moverit virum doctiſſimum, nec ipſe fatetur, nec mihi perſpicere licuit. An moverunt eum rationes, quæ ſunt *GROTII, SELDENI, PUFFENDORFII*? Non credo; iis enim ex aſſe ſatiſfecerat *loco ſupra citato*. Hinc non alia ratione excuſabis Virum Clariſſimum, quam ſi, memoriam eum ſeſeliſſe, dixeris.

§. 47.

Frage, ob die Lehre von End-Schwüren ins vernünftige Recht gehört wird erörtert. Stryck behauptet die Negativum.

Nach langen Umſchweiffen kommen wir wieder in den Weg, und wird hier zuſörderſt die Frage ausgemacht werden müſſen, ob die Lehre von End-Schwüren nach dem vernünftigen Rechte beurtheilet werden müſſe, und ob nicht vielleicht eines und das andere in heil. göttlicher Schrift anders, als es die Vernunft vortragt, hierinnen verordnet ſey?

§. 48.

Herr Stryck in angeführter Diſſertation ſcheinet zwar auf die letzte Meynung zu incliniren, wenn er ſchreibet: *Quidem & Jure Naturæ expreſſam*

pressam Dei voluntatem habemus, singulorum cordibus inscriptam, ut adeoque etiam hoc circa examinandas quaestiones de Justitia & injustitia juramentorum in medium adduci posset. Verum sedulo cavendum, ne inde à vera cognitione voluntatis divinæ abducamur. Quamdiu enim in statu corrupto vivunt homines, & cordis non excusserunt duritiem, sæpius quædam Justitiæ naturali adscribunt, quæ tamen voluntati divinæ elarius in S. literis expresse repugnant.

§. 49.

Wenn ich dieses Raisonnement zerlege, finde ich es am Ende und in substantia auf nachfolgende Principia gebauet: 1.) daß das Jus Naturæ ohne Erleuchtung und Zuziehung der heiligen Schrift vom Wege der Wahrheit abführe. 2.) Daß die menschliche Vernunft bey unwiedergebohrnen Leuten verderbet sey, mithin auch verderbet urtheile. 3.) Daß viel Sachen im Jure Naturæ der heiligen Schrift schnur-stracks zuwider seyn. Alldieweilen aber diese Dinge schon längst von Puffendorfen und Thomasio in der Controvers mit Alberti gründlich wiederlegt worden seyn, auch oben von uns ihre abhülffliche Nase erlanget: So will ich mich hier mit Wiederlegung derer selber weiter nicht aufhalten, sondern statt dessen ein und andere rationes decidendi anbringen.

Worauf dessen Meynung gegründet. Die Affirmativa wird behauptet nach denen unterschiedenen Satzungen des Juramento oder per inductionem & deductionem ad absurdum. Erste Satzung.

§. 50.

Wir haben, wie alsofort mit mehrern dargethan werden wird, zweyerley Gattungen von Juramenten; deren eine dahin, daß der andere von der Wahrheit dessen, was man redet, versichert seyn soll; die andere aber dahin, daß man sein Versprechen halten wolle, abzielet. Bey jener Gattung trägt sich gar öfters zu, daß man der Wahrheit nicht anders versichert seyn kan, mithin ein solch Jurament zu einen unumgänglichen Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, wird.

§. 51.

Denn wie will eine Obrigkeit in Ermangelung hinlänglicher Überführung hinter die Wahrheit eines Verbrechens kommen, wenn sie dem Delinquenten das Juramentum nicht deferiren soll, und wie kan ein Richter denen blossen Worten solcher Leute, die von andern zu Zeugen angegeben werden; und doch ihrer Treue und Redlichkeit halber nicht genugsam bekant seyn, so schlechterdings Glauben beymessen, und deren bloße Sage vor solche Wahrheiten, worauf dem andern sein Recht abgesprochen werden soll, annehmen.

Eine Obrigkeit kan nicht anders als durch Deferrirung des Juraments hinter die Wahrheit kommen.

Objectio

wird beant-
wortet.

§. 52.
Sprichst du, wenn es einmal dahin kommt, daß der Delinquent sich loß schwehren soll, so wird auf ein Jurament nicht viel zu bauen seyn, und wer sich nicht scheuet falsch Zeugniß zu geben, scheuet sich auch nicht falsch zu schwehren: So dienet darauf zur Antwort, daß doch gar viel Exemples vorhanden, da Delinquenten, wenn sie vor den Meyneyd erin- nert worden, aus Regung ihres Gewissens das Verbrechen lieber be- kennet haben, mithin dieser Einwurff eine gar starcke Ausnahm leide.

§. 53.

In delictis,
die das Le-
ben anbe-
treffen, soll
man einen
lieber laus-
sen lassen/
als das Pur-
gatorium
schwehren
lassen.

§. 53.
In Dingen, so das Leben betreffen, will es zwar fast scheinen, daß man nicht leichte einen den Reinigungs-Eyd schwehren, sondern lie- ber ohne demselben lauffen lassen solte, weils starcke Muthmassungen vorhanden, daß ein solcher Mensch falsch schwehret, massen ein Mensch zu Erhaltung seines Lebens, zumahlen wenn er etwa dabey in denen Gedanken stehet, daß er solche Sünde wieder verbethen könne, alles in der Welt zu thun pflegt: Alleine auch dieses hebet den übrigen noth- wendigen Gebrauch der Juramente in Delictis, so das Leben nicht betref- fen, nicht auf, ist auch überhaupt nicht also beschaffen, daß ihm nicht viel Fälle, da ein Mensch aus Furcht vor den Reinigungs-Eyd lie- ber zur Todtes-Straffe sich bequemet, als durch Ablegung eines fal- schen Eydes Gottes Zorn und Gerichte über sich bringen wollen, ent- gegen gestellt werden könnten.

§. 54.

Welches
anders sich
verhält in
Delictis, so
das Leben
nicht ange-
hen.

Ein ges-
chworen.
Zeugniß
abulegen
sehen viele
an.

§. 54.
Gleichergestalt falliret die Objection bey Zeugnißsen gar sehr, mas- sen ein Mensch mit Ablegung eines falschen Zeugnißses viel eher anstet- het, wenn er eine Sache beschwören soll, als wenn man nur ein blosses Wort von ihm fordert. Denn weils in heiliger Schrift der Meyneyd so greulich abgemahlet ist, und die Priester auf denen Cangeln solchen gar billig auf das höchste exaggeriren, hiernächst auch die bey Eyden ge- bräuchlichen Solennitäten deswegen erfunden seyn, daß sie denenjenigen eine Impression machen sollen, welche sonst einen Eyd zu schwören sich nicht scheuen würden: So finden sich unter 100. Menschen kaum 20. welche einen Eyd so schlecht weg auf ihr Gewissen nehmen solten, gleich- wie auch unter 100. kaum 20. anzutreffen, so von Prajudiciis und auf- serlichen Impressionen, worauf es doch mit denen Solennien lediglich an- kommt, befreyet seyn.

§. 55.

§. 55.

Man betrachte nur eine alte Frau, welche vom Klatschen Profession macht; so wird man finden, daß sie oft, 100. Lügen in einem Tage zu sagen, keinen Scheu trägt, einen ewigen Eyd zu thun, aber mit vielen Zureden nicht vermocht werden kan, wenn gleich die Sache so beschaffen, daß sie sich darüber kein Gewissen zu machen hätte. Ja man wird Leute finden, welche den bedenklichen Schwur: *Godt straf mich / der Teuffel hoble mich* 2c. alle Minuten auf der Zunge aus garstiger Gewohnheit herum tragen, dennoch aber einen indifferenten Eyd zu schwehren, sich ein Gewissen machen. Es ist auch darinnen kein Unterscheid, ob solcher Eyd in Gerichten, oder durch einen Notarium im Hause aufgenommen wird, sintemahlen es hierunter lediglich auf die Impression, so das Gesez, und nach Anleitung desselben der Richter bey einen schwehrenden durch Vorstellungen macht, ankommt, wozu ein Notarius öfters geschickter als mancher Richter ist.

§. 56.

Die andere Gattung des Eydes, da man nemlich schwehret, daß man sein Versprechen halten wolle, hat eben die Præsumption vor sich, welche wir von der ersten erwiesen haben, weilien die Essentialia, und Accidentalialia, welche jenen einen solchen Respect bey den Menschen zu wege gebracht, bey diesen sich ebenfalls befinden. So geschiehet es auch öfters, daß man, ohne einen solchen Eyd von dem andern zu haben, nicht sattfam gesichert seyn kan, mithin derselbe ein gutes Mittel, die Treue von einem andern zu erhalten, abgiebet.

§. 57.

Gleichwie nun im Jure Naturæ alle zu einem vergönten Zweck nöthige Mittel gebothen, und die darzu dienlichen erlaubet seyn: Also sind auch die Juramenta, im Fall sie das einzige übrige und unumgängliche Mittel seyn, die Wahrheit heraus zu bringen, und der Treue eines andern versichert zu seyn, von der Vernunft gebothen; im Fall sie aber nur zu solchen Endzweck dienliche Mittel abgeben, von der Vernunft erlaubt.

§. 58.

Die letztere Gattung kan durch die heil. Schrift allerdings aufgehoben und restringiret werden, weilien die licita Juris Naturæ ein solch Objectum seyn, welches so gar jeden Fürsten im Staat nach Befinden einzuschräncken zustehet, daß aber die heil. Schrift solches würcklich ohne

Schrift
restringirt
werden,
aber
nicht die ge-
bothenen.

ohne einkigen Unterscheid gethan haben sollte, solches kan so wenig ge-
sagt werden, als jemand behaupten wird können, daß Gott diejeni-
gen Juramente, so die Vernunft von einem andern zu nehmen gebothen
hat, mißbilligen könne oder wolle.

§. 59.

Exemple
eines in der
Vernunft
gebothenen
Eydes.

Will jemand ein Exemple eines solchen von der Vernunft gebo-
thenen Juraments haben, derselbige sehe nur die juramenta purgatoria
bey dem Ehebruch an, so wird er finden, daß dieses eine Sünde ist, so
mehrentheils im verborgenen geschiehet, und öftters nicht anders als
durch sothane Juramente heraus gebracht werden kan. Da nun aber
der Obrigkeit die Wahrheit und das Verbrechen ans Licht zu bringen
Amts halber obliegt: So ist dieselbe auf den Fall, da sie kein ander
Mittel mehr übrig hat, das ist, wenn ihr die Beweise ermangeln, sich
der Juramente, welche, wie schon gezeiget worden, ein solches Mittel
seyn, zu bedienen allerdinge schuldig. Hat nun die Obrigkeit die Obliga-
tion auf sich, das Jurament, als das letzte Subsidium zu deseriren, und
der andere ist schuldig, zu schwehren, wenn er das beschuldigte Ver-
brechen nicht gethan hat, so folgt unviederprechlich, daß diese Gat-
tung eines Eydes so wohl zu deseriren, als zu leisten von der Vernunft
gebothen sey.

§. 60.

Herrn
Stryckii
Reyung
hiervon ist
allzu gene-
ral.

Ich weiß dahero nicht, wie Herr Stryck hierwider sich schützen und
auskommen will, wenn er pag. 42. allzu general schreibt: Equidem non
ejus sum sententiæ, ut existimem, stante etiam illa hominum perfidia, absolute
necessaria esse juramenta. Nam adhuc posse eadem tolli e Republica, pro-
batum est in Diss. de delatione Jurament. in Matrimon. §. 6.

§. 61.

Daß nicht
alle Jura-
menta in
der heiligen
Schrift
verbothen
seyn, wird
bewiesen.
Einige
Schrift-
Stellen
werden
hervon
erläutert.

Demnach wäre à priori demonstrirt, daß nicht alle Juramenta in der
heil. Schrift verbothen werden können. Denn wenn richtig ist, daß
einige Juramenta Jure Naturæ præcepta seyn, und aber das Jus Nat. nichts
wider die Schrift gebiethen kan: So folget unviederstreiblich, daß in
der heil. Schrift nicht alle Juramenta verbothen werden können, sondern,
wo ja einige verbothen seyn sollen, solches von denen Jure Naturæ licitis
verstanden werde müsse.

§. 62.

Zu mehrerer Erläuterung der Sache, und gründlichern Beweis,
daß weder die in der Vernunft gebothenen Eyd-Schwühre, noch
auch alle vergönten ohnellunterscheid in der heil. Schrift verbothen seyn,
wollen

wollen wir die Schrift - Stellen ein wenig ansehen und betrachten. Die merckwürdigste ist Matth. V. 7. 33. Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt worden: Du solt keinen falschen Eyd thun, und solt Gott deinen Eyd halten. Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwören solt, weder bey dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl, noch bey der Erden, denn sie ist seiner Füße Schemmel, noch bey Jerusalem, denn sie ist eines grossen Königes Stadt. Auch solt du nicht bey deinem Haupt schwören, denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sey ja, ja, nein, nein, was darüber ist, das ist vom Ubel. Gleicher Expression bedienet sich der Apostel Jacob in der Epist. C. 5. 7. 12. Für allen Dingen aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder bey dem Himmel, noch bey der Erden, noch mit keinem andern Erde: Es sey aber euer Wort Ja, das ist ja, und Nein, das ist nein, auf daß ihr nicht in Versuchung fallt.

Matth. V. 7. 33.

Jacob. V. 7. 12.

§. 63.

Diese beyden Texte erkläret Herr Stryck dahin, daß darinnen nur die Juramenta extrajudicialia verworffen seyn sollen, und bringt zum Beweiß dessen an, daß es in dem Text Christi heisse: Eure Rede sey ja, ja 2c. woraus gar deutlich erhelle, daß allhier von denen übereiligen Flüchen und Schwühren, so man im gemeinen Leben zur Bethheurung gebrauche, und nicht von den Juramentis judicialibus gehandelt werde.

Erklärung des Herrn Strycks dieser Texte.

§. 64.

Ob nun wohl das erstere, daß nemlich Christus und der Apostel durch obangeführte Worte das unbedachtsame Flüchen und Schwören in gemeinem Umgang einschräncken wollen, wie alsobald mit mehreren gezeiget werden soll, allerdings seine ungezweiffelte Richtigkeit hat: So irret sich doch Herr Stryck darinnen, daß er dem Flüchen und Schwören im gemeinen Leben die Juramenta judicialia entgegen setze, und dadurch an den Tag giebt, daß er dafür halte, daß die Juramenta extrajudicialia bloß in dergleichen Flüchen und Schwühren bestehen, da doch dererselben mehrere Gattungen seyn.

§. 65.

Der Grund dieses Irrthums wird sich eröffnen, wenn wir die Distinction inter juramenta solennia & minus solennia ein wenig genauer betrachten, und zusörderst wohl erwegen, daß diejenigen Bethheurungen, welche man ohne Vorbedacht zu Bejahung und Erhärtung seiner Worte im gemeinen Leben zu seiner Rede hinzusetzt, eigentlich nur ein

Juramenta sind entweder der solennia oder minus solennia.

Fluch, diejenigen aber, welche eine gewisse von denen Befehlen erforderliche Gestalt und solenne Form haben, ein Eyd genennet werden.

§. 66.

Derselben
Unterschied

Der Unterschied dieser beyden Dinge bestehet darinnen, 1.) daß ich mit einem falschen Eyde zugleich die Obrigkeit, welche dergleichen formalen Eyd zu mißbrauchen verbothen, beleidige, und in deren Strafe verfallē; mit einem Fluche aber, im Fall derselbige durch kein besonderes Befehl, dergleichen in Sachsen das Mandat vom Sacramentiren ist, untersagt worden, ordentlicher Weise ungestraft durchwische. 2.) Ferner ist der Unterscheid, daß man einen Eyd allemahl auf Begehren oder Acceptirung eines andern, es sey nun solches die Obrigkeit, oder derjenige, so mit uns streitet, ablegt: einen Fluch aber, wenn man alleine ist, oder wenn ihn niemand von einem fordert, thun und von sich hören lassen kan. 3.) Durch einen falschen Eyd beleidige ich nicht nur den andern, sondern ärgere ihn auch zugleich; durch einen falschen Fluch aber ärgere ich ihn nur. 4.) In der Formel kan zwar ein Fluch mit dem Eyde überein kommen, wie denn viel Menschen das Wort, **GOTT** soll mich straffen / oder **GOTT** weiß es / welches substantialiter die eigentliche Eydes-Formula ist, im täglichen Gebrauch haben: In denen obigen Stücken aber können beyde voneinander unterschieden bleiben, mithin diversissimam naturam haben.

§. 67.

Substitu-
tio Jura-
menti so-
lemnis.

Demnach entscheidet sich ein Jurament in ein solenne, und minus solenne, läßt sich auch das erstere gar füglich wieder in judiciale, welches der Richter von mir fordert, oder ich doch in Gerichten und vor dem Richter ablege, und in extrajudiciale, welches ich außserhalb derer Gerichte und ohne die Gegenwart eines ordentlichen Richters, einen andern in eben der Gestalt, und mit dem Effect und Latention prätere, als wenn es vor Gericht geschehen wäre, abtheilen.

§. 68.

Exemple
eines Jura-
menti ex-
trajudicia-
li.

Einige Exempel von dem Juramento solenni extrajudiciali zu geben; so kan ich von einem Diener, wenn er in meine Dienste treten soll, zu mehrerer Versicherung seiner Treue, es sey nun durch die Meinigen oder auch durch einen Notarium außser gerichtlich einen formalen Eyd nehmen, gleichwie mir auch frey stehet, daß ich ein mir nöthiges Zeugniß vor einen Notario beschwehren lasse, welches also denn eben so wohl ein testimonium extrajudiciale heist, als ein vor ihm gefertigtes Testament ein extrajudiciale genennet wird.

§. 69.

§. 69.

Von dieser Gattung derer Juramentorum extrajudicialium nun ist die Frage, ob sie, wie Herr Struyck will, durch die Worte Christi verbotten seyn? Wenn wir die Worte Christi und des Apostels etwas genauer betrachten, werden wir finden, daß Christus zwar anfänglich, wenn er das Dictum des Alten Testaments widerhohlet, in genere, so wol von solennen Eydschwüren, als auch gemeinen Flüchen rede, und daß man selbige nicht falsch thun solle; gebiethe: In seiner weitem Ausführung und Zusatz aber weiter nichts, als das unnütze Fluchen, es mag nun dasjenige, was man damit betheuret, falsch oder wahr seyn, verwerffe.

Ob solche von Christo verboten seyn.

§. 70.

Solches etwas deutlicher zu beweisen, will ich nachfolgende Argumenta ex ipso textu nehmen: 1.) In dem bey dem Mathæo angezeigten Dicto des Alten Testaments stehet das Griechische Wort *οὐκ ἐπιεικής*, non pejerabis, welches mehrentheils von solennen Juramenten gebraucht wird, im Addidamento Christi aber stehet *μη ὀμνῆσαι*, welches schon eine mildere Bedeutung hat, und vom Fluchen und Schwören im gemeinen Leben genommen wird.

Negativa solennia wird bewiesen 1.) aus dem Dicto V. T.

§. 71.

2.) Die Juramenta solennia hatten so wohl bey denen Jüden, als auch bey uns in und außer Gerichten ihre gewisse und beständige Gerichts-Formul, welche nicht geändert werden darff, wiedrigenfalls der Schwur den Effect eines Juramenti judicialis verlieret: die minus solennia aber pflegen bey allerhand Creaturen und Sachen zu geschehen: Da nun Christus hier nur diejenigen Juramenta, deren Gestalt und Formul variiret, verbietet; so redet er nothwendig nicht von denen solennen, sondern nur von übereiligen Flüchen und Schwören, massen der Stylus, wenn er die Juramenta solennia oder doch eine Gattung dererselben, nemlich die extrajudicialia verbieten wollen, ganz anders hätte geführt werden müssen.

1.) Aus dem Unterscheid derer Formula.

§. 72.

3.) Endlich zeigen auch die Worte: *Eure Rede sey ja ja u. gar* deutlich an, daß die Frage von denenjenigen Flüchen und Bethuerungen sey, welche man gleichsam zum Zierrath und Bekräftigung seiner Rede, ohne daß dem andern etwas daran gelegen, oder es von mir zu verlangen Recht hat, hinzu thut.

1.) Aus den Worten selbst: *Eure Rede sey ja, ja, ja.*

§. 73.

Wahre Meinung des Wortes Rede allhier.

Denn da heisset eigentlich eine Rede, wenn ich entweder mit mir selber spreche, oder einem andern meine Gedancken durch Worte zu erkennen zu geben suche, dergleichen z. E. wenn mir einer etwas abkauffen will, zu geschehen pfeget. Wenn da jemand mir auf mein blosses Wort nicht trauen will, bin ich ihm nicht schuldig eine Betheuerung zu geben, weil ich nicht praeile verbunden bin, mit ihm zu contrahiren. Diese und dergleichen Schwüre halte ich durch die Worte Christi verboten zu seyn, nicht aber die Juramenta solennia extrajudicialia.

§. 74.

Ratio, warum Stryckli Distinction derer Juramentorum minus sollemnium und Judicialium nicht richtig.

Ich wiederholte demnach, was ich bereits oben gesagt, und bis anhero ausgeföhret habe, daß nemlich Herr Stryck die im gemeinen Leben gebräuchlichen Flüche, oder die Juramenta minus solennia, denen judicialibus gar nicht richtig opponiret, und jene ohne genugsame Ursache als keine extrajudicialia nennet, da es doch auch extrajudicialia solennia giebt.

§. 75.

Warum die ersten Christen sich aller Eydschwüre enthalten.

So viel ist wohl an dem, daß die ersten Christen sich so wohl des solennien als des gemeinen Schwörens zu enthalten pfegeten; wovon die Ursache diese war, daß sie in einem unsträflichen Wandel einherzugehen suchten, mithin untereinander kein Jurament vonnöthen hatten, sondern ihre Sachen dergestalt hielten; daß sie ihre Streitigkeiten von denen Priestern, welche die Partheyen zur Liebe und Christlichen Wandel anmahneten, und alle Eydschwüre zu vermeiden suchten, ausmachen ließen.

§. 76.

Testimonia 1.) Clement. Alexandrini.

Denn da schreibet Clem. Alexandrinus in admon. ad Gent. sub fin. pag. 76. Res ergo nostrae ita se habeant, qui Dei assecrati sumus. Qualia autem sunt consilia, tales sunt sermones; quales autem sunt sermones, tales quoque actiones L. 7. Strom. p. 729. fährt er weiter fort: Sed neque jurat verus Christianus, ut qui in affirmatione quidem, ita, vel est, in negatione autem, non, usurpare constituerit; sufficit ergo affirmationi vel negationi addere illud: Vere dico, ut fidem iis faciat, qui responsi ejus non peripicit stabilitatem. Oportet enim eum habere, ut ego existimo apud externos vitam fide dignam, ut ne postuletur quidem ab eo Juramentum.

§. 77.

2.) Tertulliani.

Eben dieses bezeuget Tertullianus de Idololatria C. II. wenn er spricht: Taceo de perjurio, quando ne jurare quidem liceat, donec dasjenige, was Eule-

Eusebius L. 6. Hist. Eccles. C. 4. von Basilide erzehlet, daß er nemlich des 3.) Eusebii
 angekommenen Eyds mit der Entschuldigung, daß die Christen nicht
 schwören dürfften, sich verweigert, hinzu zu fügen seyn wird.

§. 78.

Allein gleichwie von dem unsträflichen Leben und Wandel der er- Was bey
 sten Christen auf unser heutiges Maul-Christenthum gar kein Schluß den ersten
 zu machen ist: Also bleibet der Lehr. Satz Christi: Ihr sollt allerdings Christen
 nicht schwören, nebst dem, was die ersten Christen gethan, zwar eine angegan-
 moralische Lehre und gutes Exempel, so die Priester auf denen Cangeln gen, geht
 täglich zu recommendiren haben: Wenn aber die Leute nicht darnach le- jeko nicht
 ben wollen, kan sie der Jurist nicht zwingen, sondern muß sich so gar oft mehr an.
 selbst derer Eydschwüre als Mittel, wodurch er hinter die Wahrheit
 kommen kan, in subsidium bedienen.

§. 79.

Es gehet also der Juristen Lehre, daß man zur Versicherung der Von der
 Wahrheit von dem andern einen Eyd fordern und nehmen könne, von Lehre Chris-
 der Lehre Christi und der ersten Kirche, welche alles Schwören verbie- st geht die
 ren, und dargegen einen unsträflichen Wandel recommendiren, gar nicht Lehre der
 ab. Denn wenn man die Lehre Christi und der ersten Kirche ansiehet: so Juristen
 präsupponiren sie vitam, wie Clem. Alexandrinus sagt, fide dignam, das ist, von Jura-
 ein gottseeliges und Christliches Leben, mit welchem freylich kein Jurament mentis
 besetzen kan: Der Juriste aber muß nach dem verkehrten und bos- nicht ab.
 häfftigen Zustand derer Menschen, wie er jeko ist, weil er selbigen nicht
 ändern kan, und doch gleichwol die Menschen im äußerlichen Ruhe-
 Stand erhalten soll, sich richten und seine Sachen darnach anstellen.
 Der Herr Christus und die Kirche moralisiren, lehren und predigen,
 daß man untereinander so leben soll, daß man keines Schwurs vonnöthen
 habe: Der Juriste aber hat mit Menschen zu thun, welche dieser Lehre
 nicht folgen, denen er anbefiehet, daß sie, wenn sie ja nicht gottseelig leben
 wollen, doch zum wenigsten nicht falsch schwören sollen.

§. 80.

Solchergestalt fällt die Ursache der Lehre Christi, daß man nemlich Ratio der
 nicht schwören soll, weil die Menschen so zu leben schuldig seyn, daß sie Lehre Chris-
 einander ohne Schwur trauen können, bey uns weg; da die Leute in sol- ti fällt bey
 chem Zustande nicht leben; daher cessret auch der Befehl in so weit uns weg.
 selbst, quia cessante legis ratione, cessat legis dispositio. Mit einem
 Worte: Die Lehre Christi gehöret auf die Cangel, und würde allen red-
 lichen

lichen Juristen lieb seyn, wenn es die Priester dahin bringen könnten, daß die Menschen allesamt einen solchen unsträflichen Wandel führten, damit man in ihre Worte kein Mißtrauen setzen könnte; Die Lehre von Juramenten aber, und daß man einen Eyd von einander nehmen könne, gehöret auf das Rathauß, woselbst man sich deren so lange in subsidium bedienen muß, bis eine solche Vollkommenheit entstehen wird.

§. 81.

Mit denen gerichtlichen Juramenten soll man behutsam gehen.

Indessen ist so viel gewiß, daß man mit denen gerichtlichen Juramenten etwas behutsamer umgehen sollte, als es insgemein geschieht. Denn weil sie ein ziemliches Mittel seyn, das Innerste des Herzens zu erfahren, und man selten dahinter kommen kan, wenn jemand falsch schwöret, so sollte man, um den sichern Gebrauch dieses Mittels, und den Respect vor dasselbe zu erhalten, diejenige auf das allergrausamste strafen, welche hierwider sich vergehen, und eines Perjurii überführet werden können.

§. 82.

Aud nicht über alle Kleinigkeit die Leute vereyden.

Jedoch sollte man auch nicht gleich um aller Kleinigkeiten willen einen Eyd von dem andern in Gerichten nehmen lassen, oder auch sonst die Leute zu Bagatellen vereyden, weil es heißt, nimia evilecunt, und die Eyde dadurch ihren Respect und Hochachtung verlieren. Ich habe wohl eher Exempel erlebt, daß Rectores auf Universitäten denen Studenten in Sachen, so nur 6 Groschen betroffen, den Eyd deferiret, welche unverantwortliche Procedur wider alle wahre Politic, so dasjenige in Eitum zu erhalten gebietet, was der Staat so nöthig braucht, sehr gröblich verstößt.

§. 83.

Dieselben nicht allzu general verassen.

Ferner sollte man denen Leuten solche General-Eyde nicht auflegen, welche so viel in sich fassen, daß es fast unmöglich ist, vor den Meynen sich zu hüten. Denn wenn ein solcher siehet, daß er es nicht praktiren kan; so interpretiret er seinen Eyd dahin, in quantum fieri potest, und macht sich entweder das Gewissen allzu leichte, oder, wenn er scrupuleus ist, allzuschwer, wodurch dergleichen Eyde diesen Schaden verursachen, daß jener aus einem solchen Eyde sich nichts macht; dieser aber in allen Unternehmungen allzu furchtsam und scrupuleus wird, und durch seine Strenge viel unbillige Gewalt verübet, oder auch von vielen löblichen Thaten aus Besorgniß einer Überschreitung seines Eydes sich abschrecken läßt.

§. 84.

§. 84.

Aus diesem Fundamente ist von denen General-Verordnungen der Soldaten, Minister, Officianten, Studenten, und auf gewisse Masse auch von denen Homagiis derer Unterthanen nicht eben viel zu halten, weil man mit selbigen den intendirten Zweck schlecht erreicht. Denn entweder es soll der Zweck seyn, daß man solche Leute, wenn sie untreu worden, desto schärffer will straffen können, oder, daß man sie von denen Übertretungen ihrer Versprechen desto eher will abhalten. Jenes braucht es gar nicht, weil ein blosser Handschlag, und ein blosses Versprechen einer Obrigkeit schon ein vollkommenes Recht giebt, von dem andern eine genaue Beobachtung seines Versprechens durch alle diejenigen Mittel zu suchen, welche darzu hinlänglich seyn und erfordert werden. Warum soll man einen Soldaten nicht hängen können, wenn er desertirt, oder sonst sein Devoir böshafter Weise nicht thut, ob er gleich zur Fahne nicht geschworen, sondern nur, daß er treu dienen wolle, zugesaget hat? Warum soll ich einen Studenten nicht relegiren können, wenn er den Arrest gebrochen, oder sonst ein hinlängliches Delictum begangen, ob er gleich nur durch den blossen Handschlag den Academischen Gehorsam bey der Reception in numerum Studiosorum angelobet hätte? Man siehet ja, daß auf denen Universitäten, wo dergleichen Eyde gar nicht bräuchlich seyn, als da ist z. E. Leipzig und Halle, zc. die gemeine Ruhe unter denen Studenten eben so gut, und oft noch besser, wenn nur sonst die Anstalten gut seyn, erhalten wird, als wenn sie den Academischen Haupt-Eyde bey Antritt ihres Academischen Lebens ablegen müssen.

Was von denen Soldaten, Officianten zc. Eyde zu halten?

§. 85.

Zum wenigsten ist dieses ausser allen Zweifel, daß die Straffe eines der seiner Soldaten, Minister, Officianten, Studenten und Unterthanen Schuldigkeit ausser Augen setzet, nach dem Delicto und dessen Grösse, das ist, nach dem Schaden der daraus dem Publico zuwächst, keinesweges aber nach der geleisteten Eydes-Pflicht ermessen werden müsse, in mehrerem Betracht, daß der aufhabende Eyde bey allen Amts-Verrichtungen einerley ist, mithin folgen würde, daß das geringste Versehen wegen des übertretenen Eydes so scharff als das größte Amts-Verbrechen gestrafft werden müste, welche Doctrin doch nicht bestehen kan, wenn man die Härte des Eydes, die Menge derer Tharen, so in einem Amte vorkommen, die menschliche Unvollkommenheit, und mit einem Worte die morale impossibilitatem, solche Eyde in allen zu halten, in Consideration ziehen will.

§. 86.

§. 86.

Eben so wenig wird durch dergleichen Ende der andere damit interdite Zweck, daß nemlich einer dadurch von der Ubertretung seiner eydlich gethanen Zusage sich desto eher abhalten lassen soll, erhalten, woraus den ferner eine andere Conclusion erfolgt, daß nemlich ein böser Mensch, weil er einen so vielerley tausend Actus in sich begreifenden Eyd ohnmöglich so genau erfüllen kan, nothwendig ein gebrandmahl't Gewissen bekommen, und den Respect vor seinen Eyd verlieren muß, wodurch denn ferner der Estim derer Ende herunter gesetzt wird, und die Republique einen gewaltigen Schaden leidet.

§. 87.

Zeugniß
Herrn
Stryck's
hiervon.

Es hat hiervon Herr Stryck in oft angeregter Diss. de Juramento extrajudiciali C. 3. gar expressiv geschrieben, dessen Gedancken ich hieher setzen, und nur dabey dieses erinnern will, daß, weil ich in allen mit ihm nicht einig bin, seine Sätze und Rationes nach denen bereits von mir etablirten Principiis hin und wieder temperiret werden müssen. Non alienum erit, schreibt er, hic quoque agere de Juramentis Academicis, in nonnullis Academiis adhuc frequentari solitis, quæ ad minimum ratione exactiois sunt publica. Hæc vero pariter infinitis perjuriis anam dant, ut adeo rectius omittantur, sicut etiam Augustissimus Rex Borussia, illa ab his, qui in hac alma Fridericiana litteris operam dare annuntur, præstari noluit. Certe si ullibi plura perjurya committuntur, sane illis in Academiis ea deprehenduntur, ubi sub præcisâ necessitate albo Academico inscribendi jurare tenentur. Et fere in his Juramentis contra plerasque peccatur Regulas supra Cap. I. expositas. Primo enim horum nullam necessitatem video, cum & aliæ Academiæ sint, ubi nullum Juramentum Academicum præstatur, & tamen sapius concordia inter cives Academicos magis conservetur, quam ubi vinculo jurato obstringuntur. Ex quo apparet, Juramentum non esse medium detinendi studiosos in officio. Deinde sunt alia sufficientia media, quibus hi, qui litteris & bonis artibus operam navant, constringi possunt, modo disciplina Academica rectius instrueretur, & qui exemplo iis proire deberent, ita vitam instruerent, ut irreprehensibiles essent. Ergo ubi aliis æque facilibus imo facilioribus mediis ad finem perviniri potest, nulla adest necessitas injungendi alicui Juramentum, & si injungatur, id absque injustitia fieri nequit. Datur porro eo ipso anfa ad profanationem Nominis divini, cum vel illi, qui tale Juramentum Academicum injungunt, facile prævidere possint, personas jurantes esse de periculo suspectas. Pauciores enim, qui ita jurant, Juramentum illud servant, nec excusatio admittitur, si quis regerat, jurantes ulterius non obligari, quam qua-

Die Jura-
menta Aca-
demica sind
sehr be-
dentlich.

teaus

tenus' facere possunt, vel, ut alii volunt, obligari eos tantum, ut vel leges servant, vel poenam debitam sustineant: cur enim, si non obligentur, admittuntur ad Juramentum? Quod revera sub his limitationibus elusorium & vanum, imo eo magis fit profanatio Nominis Divini, dum scienter tales admittuntur, de quibus certum, quod illud non sint servaturi.

§. 88.

Equidem videtur huc respexisse Schilterus in Instit. Juris Can. Lib. I. Tit. 13. §. 10. iniquens: *Adversus qua juramenta qui peccat, reus fit, sed non precise perjurii, nisi speciatim quid jurejurando pollicitus id non observavit.* Sed idem hic regererem, quod jam ante regestum est. Et deinde valde adhuc dubium est, annon hoc casu committatur perjurium, nisi velimus dicere, jurantem non intellexisse illa, de quibus juravit. Neque vero adduci possum, ut argumentum ab Homagio petatum hic admittam. Nam utrobique diversitas ad est ingens, uti bene monuit Autor des verführischen Atheisten-Hausens C. 6. §. 6. p. 245. iniquens: *Ob zwar jede hohe Obrigkeit ihre Unterthanen in Eyd und Pflichten zu nehmen wohl befugt ist, solchen auch mit allem Recht zu ihrer besseren Versicherung von ihnen nehmen kan, so ist doch nicht abzusehen, wie hievon auf jenes, (intelligit juramentum Academicum) wegen des allzu grossen Unterscheids der Sachen und Personen eine richtige Folge zu machen, und woher es auf Universitäten dergleichen Eyd über die Leges abzulegen nöthig ist, und ohne erforderte Noth, die doch hier nicht ist, den Nahmen Gottes in Munde zu führen; in Betrachtung solcher hierdurch nur gemisbrauchet wird, und könnte man seine Treue wohl mit einem Handschlage, der einem gewissenhaften Menschen schon fest genug verbindet, an den Magnificum Rectorem bezeugen; und wenn ein gewissenloser Mensch sonst in seinem Ehn Gott nicht will vor Augen haben, wird er seines abgelegten Eydes halber keine grosse Sorge, selbigen zu brechen, bey sich tragen, dahingegen zärttere Gewissen über solche Abstattung sich grosse Angst und Bekümmernuß machen müssen: Zumahlen, da sie über unbekante Dinge ihre Seele mit aufsetzen sollen. Denn ob sie wohl das Vertrauen haben, daß in denen Legibus, so sie beschwehren, nichts enthalten, so wider Gott und sein heiliges Wort lausen möchte; so kan es ihnen doch wegen noch nie gelesener, oder da auch dieses geschehen, dennoch nicht recht verstandener Gesetze, einen Scrupel machen, ob sie auch tüchtig wären, solche in allem genau bey Verlust der Seeligkeit zu halten &c.* Quod Autor hic monet, jurari etiam super rebus incognitis in hoc Juramento, hoc liquido patet ex eo, quod jurare, debeant, se statutis

A r r r

Quia in eo
juratur
etiam de
incognitis.
in

in futurum adhuc faciendis obsequium præstuturos. Vid. B. Fritsch. in Schol. peccante C. 12. § 1. ubi exhibet formulam jurandi in Academia Lipsiensi & Wittenbergenſi receptam. Apparet itaque, juramenta hæc nihil aliud eſſe, quam multiplicationem nominis divini, & profanationem, quod etiam agnoſcunt viri alias ſatis probi. Producam ſolum querelas Mengerin-
gii in Scrutin. Conſc. C. 6. qu. 79. Ach leider, inquit, wie werden ſolche Studenten-Ende von manchen liederlichen Bürgſchlein vor ein lauter Affenwerck, Kinderſpiel, Fulgur ex pelvi inanis & ridicula ceremonia, gehalten, da doch Studenten eben ſo wohl durch ſolche Endes-Formeln in ihrem Gewiſſen ſchuldig und bündig werden, dem alſo nachzukommen, und zu gehorſamen, was Rector und Senatus Academicus und Statuta Academica beſagen und befehlen, nicht weniger als Bürger auf ihr Gewiſſen ſchuldig ſeyn, dem bürgerlichen End treulich nachzuſehen. O wie viel aber gehen aushin, treiben allerley Frevel und Muthwillen, mit agiren und tolliſiren auf den Gaſſen und Straßen, mit Pennal-vexiren, Fenſter auswerffen, Balgeren und andern Unthaten, übertreten und violiren alle Statuta, Warnung und Verboth, ſchmähen, ſchänden und läſtern darzu auf Profefſores und Præceptores, und machen ſich gleichwohl kein Gewiſſen darüber, daß ſie hierunter als End-vergeſſene, Pflicht-brüchige Domini gehandelt zc. Quæ omnes circumſtantiæ ſi conferantur, colligere quilibet ſanus inte poteſt, ſumma injuſta eſſe hæc juramenta Academica.

Mengerin-
gii querelæ
de perju-
riis ſtudio-
ſorum.

§. 89.

An homa-
gia ſubdito-
rum ſint
præciſe ne-
ceſſitatis.

Sed properandum eſt, fährt Stryck fort, ad illos caſus, ubi quidem non injulte adhibentur, ſed tamen aliis modis peccari poteſt. Hinc itaque in Juramenti ſubditorum ſeu Homagio illud animadverto, non quidem præciſe neceſſitatis hoc eſſe, ſiquidem obligatio ſubditorum non eſt ex juramento, ſed ex ſubjectione; ceu & Apoſtulus Rom. XIII. non tantum de iis, qui homagium præſtiterunt, ſed in genere de omnibus hominibus dicit, quod magiſtratuſi debeant eſſe ſubjecti, ex ordinatione divina; & inſuper ſatis conſtat, ex ſolo juramento neminem alterius fieri ſubditum, niſi exigens alias jus habeat in jurantes, cum juramentum ita vi & metu extortum nullum jus extorquenti tribuat. Sed in hypotheſi aliquando neceſſitatis eſſe videtur, quando ſcilicet, ea ratione & non aliter, ſubditi ſub imperio coerceri poſſunt, putantes, ſe demum fieri ſubditos per Homagium, quod in ſtatu turbulento facilius evenire poteſt. Unde & vulgatum aſſertum eſt, homagium efficere ſubditum. BRUNINUS de jure univverſ. concl. 33. TENZEL de ſubject. concl. 85. quod de homagio non reali ſed personali intelligendum eſſe apparet. MYLER ab EHRENB. de prin. & ſtat. Imper.

c. 33. §. 26. Sed si versemur in statu *pacato*, non tanta adest necessitas exigendi à subditis homagium, cum etiam absque hoc se subesse Principis sui imperio sciant, vel scire tamen debeant. Præstatur enim illud solummodo, ut per obligationem juratam subditi eo magis se ad obsequium adstrictos agnoscant, hinc à posteriori tantum arguit subditum, quia quis ideo jurat, quod subditus sit, non quasi is non sit subditus, qui non jurat. Stryck de obsequio jura. infer. C. 2. n. 15. Hinc sæpe consultius foret, abstinere ab executione talis juramenti. Sed plerumque civium infrenata libido & resistenti cupiditas etiam ab invito & bono Principe tale juramentum exigit, ubi tamen, quantum fieri potest, merito cavendum, ut temperentur juramenta, ne ejusmodi clausulis repleantur, in quibus perjuriuni à plerisque facile committi posse, bonus Princeps prævidere potest.

§. 90.

Pergo ad juramentum, quod officiales pro fideliter administrandis officiis publicis præstare debent, ubi iterum præmitto, hoc etiam juramentum non omni ex parte justum esse. Possemus enim illis juramentis carere, si tantum digni, & qui conscientia suæ rationem habent, officiis admoveantur. Indigni sane & impii per juramentum non deterrentur a delinquendo in officio; ut praxis quotidiana docet. Unde facile constat, justius esse ab his juramentis abstinere, & magis ad mores officialium respicere. Ut taceam multos, qui abhorrent à juramentis, hac ratione ab officiis excludi, qui tamen iis sæpe melius præfuturi essent. Sed & si supponamus pro statu reip. præsentis, & conditione hominum, hæc juramenta omnino tolli non posse, tamen valde incongruum est, indistincte ad tale juramentum admittere omnes, qui modo alicui officio præponuntur, non habito respectu, utrum sint suspecti de perjurio, nec ne? Quo ipso tamen tam infinita seges perjuriarum nascitur. Videamus tantum eos, qui judiciis præficiuntur, quam secure jurent, se justitiam administraturos, & tamen fere omnia judicia injustitia summa inquinata sunt. Ratio non alia dari potest, quam quod tales admittantur, qui conscientia suæ nullam rationem habent. Graviter hac de re loquitur ZIEGLER in *Dicassice Conclus.* 3. §. 6. *seqq.* ubi evincit, omnino peccare Principem admittendo ad munus judicis inhabilem. Injuste ergo ab impiis juramentum exigitur, cum constet, id nulla ratione ab iis servatum iri. Verum favor aulae & magnatum hodie quosvis inhabiles habilitat. Unde non inepte VINCENT. CAROCIUS in *tr. de Locat.* p. 4. q. 1. n. 23. querit. *Sed quid culpa, inquit, & imperitia in Doctore adscribimus? Quisnam hodie in Officiis proficetur? Utique qui favoribus pollet. Quid attenditur? Favor, nec scientia, nec imperitia attenditur.* Exer-

Juramentum officiorum an & quatenus justum.

cent hodie officia imperitii (adde protani & conscientia suæ non habentes rationem) & ambulant per vias & plateas, qui jus nesciunt & toto tempore eorum vita in laboribus insudarunt. Unde hoc? favor. Exclamate leges, exclamate legum professores, quod in Doctore imperitia culpa est, favor autem omnia vincit, & leges & doctrinas omnes, (imo ipsam pietatem & sinceritatem) Quod si autem de personis quæramus, quæ ad officia adspirant, cum illi alia ratione non admittantur ad officia, & ita necessitas juramenti præstationem ab iis exigat, iuste quoque illud præstari posse existimo.

§. 91.

**Formula
Juramenti
judicibus à
Justiniano
præscripti.**

Dicendum adhuc de formula horrendissima (ut ipse *JUSTINIANUS* in *Nov. 102. in præfat. ipsam* vocat) juramenti, quam præscripsit Imperator, quod præstare debeant judices sub hac clausula: *Si verobac omnia non servavero, recipiam hic & infuturo seculo in terribili judicio magni Domini, Dei & Salvatoris nostri Jesu Christi, & habeam partem cum Juda, & lepra Giezi & tremore Cain. Nov. 8. in fin.* Qua ipsa clausula judiciorum integritatem conservare quidem studuit, sed dubito an finem obtinuerit. Maleferiati enim nec execrationibus talibus constringi possunt, ut suo satisfaciant officio. Certe ipsa formula de infelicitate ejus seculi testatur, quam merito improbamus, ob tot devotiones, & execrationes, quibus referata est.

§. 92.

**Juramenta
officialium
non sunt
dilatanda.**

Deinde quoque & illud in juramenti officialium exigo, ne scil. nimum dilatentur, & fere ad *moraliter impossibilia* trahantur. Non raro enim talis obligatio injungitur officialibus, quæ vix cadit in homines, ne dicam in tales, de quibus moraliter certum esse potest, illos fideles non futuros. Respicendum utique hic foret ad hominum naturam, quæ sapius non fert, ut ejusmodi gravissimæ obligationes promitti possint, adeoque ne quidem juramenti inferi debebant. Exempla sunt odiosa, quæ malo cujuscunque examini committere, quam hic ulterius excutere.

§. 93.

**An & qua-
tenus jura-
menta Va-
fallorum
sint vincula.**

Denique cum juramenti Vasallorum concludo, quæ & suo modo ad publica referri possunt, præsertim si nexum feudalem nostri imperii respicias. Hic equidem non dissimulo, nihil decedere nexui feudali posse, etiamsi vasallagia omitterentur, siquidem ex pactis primorum acquirentium satis firma oritur obligatio. Interim tamen cum legibus hoc Juramentum exigatur, ratione Vasalli pro necessario habendum utique. Verum unusquisque facile animadvertet, indistincte hoc juramentum adhiberi vix tuto posse, præsertim cum hodie feuda sint tam frequentia, ut etiam ad privatos redie-

redierint. Non loquor jam de feudis imperii, ubi juramenta forte ob rationes publicas admitti possent, præsertim si Homagium simul sub illis comprehendantur, uti in multis Marchiæ locis, ubi Landfassiatus viget, id fieri solet, vid. *SCHILTER in comment. ad Jus feud. Allem. p. 67.* sed tantum hic sermo est de feudis privatorum. Sicuti vero nexus ille feudalis per contractum constituitur, & autem in antecedentibus demonstratum sit, contractibus privatorum non accedere debere juramenta, ita hic exceptionem formare non audeo. Nec obstat, quod juramentum fidelitatis à jure feudali exigatur, adeoque secundum *regulam ultimam* c. 1. datam secure possit præstari; nam non requiritur a jure feudali sub præcisa necessitate, & salva feudi natura remitti potest, vid. *STRYCK Examen Jur. feud. c. 2. qu. 22, & cap. 13. qu. 3.* Ex quo patet, hanc conclusionem imprimis respicere eos, qui feuda concedunt, non qui fidelitatem promittunt. His enim, ubi exigitur, & non remittitur, præcisa necessitas ex jure feudali incumbit: Sed non iis, in quorum potestate est, illud remittendi. Præsertim vero hæc obligatio juratoria vix tuto præstari potest, ubi in ludicris rebus consistunt, qualia Exempla passim Feudilitæ annotant, quæ tamen hodie vix superesse confido.

§. 94.

Atque ita per compendium quasi injustitiam, quæ circa Juramenta extrajudicialia committi solent, recensuimus, ubi quidem illud non negamus, plura potuisse in exemplum injustitiæ adduci, sed id non necessarium duximus, cum ad hæc cætera facile examinari & adjudicari possint. Jam quidem sicuti regulæ *Cap. 1.* expositæ non unice sese referunt ad Juramenta extrajudicialia, sed etiam illud, *quod est injustum circa Juramenta judicialia*, indicant, ita jam quoque secundum illas conclusiones in Juramentis essent formandæ; sed penuria temporis non permittit, ut hoc possit simul nunc explicari, præsertim cum specialem & uberiolem indaginem & excussionem mereatur, adeoque peculiari labori sit reservandum. Deus vero, qui se vindicem profanationis sui nominis & perjuriorum fore indicavit, concedat elementissime meliora tempora, mutetque hominum mentes in melius, ut adjudicare possint illud, quod est injustum circa Juramenta extrajudicialia.

§. 95.

Nus diesem allen ergiebt sich nun gar leichte, wie derjenige beschaffen seyn müsse, welchem ich, wie oben in der Definition gedacht worden ist, etwas eydlich zu versichern, verbunden seyn soll, er muß nemlich solches von mir fordern, anderergestalt ich ihm solches selbst zu offeriren nicht schuldig bin; eines Theils, weiln derjenige, so sich selbst zum

Wie derjenige müsse beschaffen seyn, der von dem andern et

Xrrr 3

Jura-

nen Eyd
fordern
will.

1.) Er muß
solchen for-
dern.

Fall, wenn
man sich
zum Jura-
ment offe-
riren kan.

Jurament anbeuth, wie die bürgerlichen Gesetze bereits gar wohl be-
mercken, schon suspect zu seyn scheint; andern Theils, weilm es eine
Leichtsinnigkeit ist, dem andern ein Jurament offeriren, da er mir ohne
dasselbe Glauben bemessen will, welches daraus præsumiret wird, wenn
er es von mir nicht fordert; es sey denn, daß er durch seine Actiones an
den Tag leget, daß er mir so schlecht hin nicht trauen wolle, in welchem
Fall ich allerdings, wenn er selbst auf das Jurament nicht verfällt, mich
dazu offeriren kan, in mehreren Betracht, daß eine solche Offerte ein
bloßer Vorschlag ist, und daher kein leichtsinniger weise dargebothe-
nes Jurament heißen mag.

§. 96.

2.) Er muß
ein Recht
haben
solchen zu
fordern.

Vors andere muß derjenige, so einen Eyd von mir fordern will,
ein Recht, solches thun zu können, haben, welches ihm daher erwächst,
daß ich die Wahrheit zu sagen, oder ein Versprechen zu thun oder zu
halten, ihm schuldig bin, er aber auf mein bloßes Wort zu trauen nicht
Ursache hat, wovon wir die Casus bereits in vorhergehenden §. ausge-
führet. Denn wo mein bloßes Wort genug seyn kan, wäre es nicht
nur ohne Zweck, von dem andern einen Eyd fordern wollen, sondern es
kommen auch dadurch die Eyde, welche in grossen Estim zu erhalten,
mithin nicht ohne Ursache zu multipliciren seyn, gar leichte in Verach-
tung, gestalten wir solches alltäglich vor Augen sehen. Zu dem sind
die Juramenta eine solche Sache, welche die Gewissen der Menschen zu
beschwehren, und in vielerley Angst und Bangigkeit zu setzen vermögend
sind, dergleichen ich einem andern ohne hinlängliche Ursachen nicht ver-
ursachen soll. Denn ob ich schon ein Recht, etwas von einem andern
fordern zu können, besitze: So soll ich doch diejenigen Mittel, so ihm
Beschwehrlichkeit verursachen, nicht eher zur Hand nehmen, als bis
ich mit denen gelinden und glimpflichen nichts ausrichten kan; eines
Theils, damit die Stufen der Exaction nicht Sprungs-weise über-
schritten werden; andern Theils, damit ich den andern nicht beleidige,
oder auch wider die Regel: Was du wilt, daß dir die Leute thun sollen,
das thue ihnen auch, verstoffe, gestalten denn kein Zweifel ist, daß es
mir, wenn ein anderer in seinen Forderungen gegen mich gradatim ver-
fährt, ebenfalls wohl gefallen würde.

§. 97.

Aus diesem Grund-Satz ergiebt sich die Richtigkeit der 3. Re-
geln, welche Herr Stryck cit. l. Cap. 1. zum Grunde setzet, also fort. Die
erste ist; daß ich von dem andern kein Jurament fordern solle, wenn es
allen

Die Rich-
tigkeit der
3. Regeln
des Herrn
Strycks.
Erste Re-
gel.

allen menschlichen Ansehen nach scheint, daß er falsch schwöhren werde. Denn da habe ich in dem supponirten Falle deswegen keine Ursache, ein Jurament von ihm zu begehren, weilens dasselbige mich versichern soll, daß der andere wahr rede, oder Treu und Glauben halten werde: Ich aber ziemlich wahrscheinlich sehen kan, daß er falsch schwöhren werde. Und gleichwie man nichts ohne Zweck thun, besonders aber im Jure Naturæ, allwo der Zweck die Verbindlichkeit giebt und aufhebet, demselben jedesmahl zum Leitstern brauchen, und vor Augen haben soll; also ist kein Zweifel, daß, da bey obbemercften Fall der Zweck der Juramenten, welcher ist, daß der andere meiner Wahrheit und Treue versichert seyn soll, ermangelt, zugleich auch mein Recht, dergleichen von einem solchen Menschen fordern zu können, cessiren und aufhören müsse.

§. 98.

Es wendet zwar Herr Thomasius in Instit. Jurispr. Div. L. 2, C. 8. §. 108. hierwider ein, daß dieses zwar in Thesi richtig sey, in Hypothesi aber deswegen fallire, weiln man niemahls gewiß wissen könne, ob der andere einen Meyneß begehren werde. *Quam quidem sententiam, scribet er, admitterem, cum temeritas omnino sit in eo, qui à certe pejeraturo Juramentum exigit; sed initio præsupponendum erat: An casus quæstionis sit dabilis? Nego enim certam scientiam in aliquo de futuro perjurio tertii. Nam non solum futurorum nulla est certa scientia, sed & in specie ea, quæ dependent ab arbitrio alieno, ab homine, qui corda non scrutatur, sciri nequeunt. Neque hic sufficit, quod perjuria jam sæpe commiserit is, cum quo est negotium, poterit enim in præsentia se emendare. Quin si aperte profiteatur, se pejeraturum esse, non faciet certum indicium, cum istæ minæ afferri possint ad evitandum Juramentum. Quapropter nisi specialis casus offeratur, (quid si enim is, qui jurare debet, aperte profiteatur atheismum? Sed neque hic casus facile dabilis,) malle quæstionem istam inter inutiliter curiosas referre.*

Objecto
des Herrn
Thomasi
darwider.

§. 99.

Allein hierauf ist zu antworten, daß sich allerdings Casus finden, da man gewiß zum voraus wissen kan, daß der andere das Jurament nicht halten werde, wenn nemlich das Jurament so eingerichtet, daß er es nicht halten kan: Als da ist z. E. das Jurament eines Richters, in welchem er schwöhret, daß er nicht nach Affecten gehen, oder selbige mit unterlaufen lassen wolle, da doch selches, so lange die Erb-Sünde in der Welt ist, das ist, so lange Menschen Menschen bleiben, von keinem, wenn er

Wird be-
antwortet.
a.) Daß es
Fälle gäbe,
da man den
Meyneß
voraus wiss-
sen könne.
auch

auch noch so viel auf die Juramenta hielte, prästiret werden mag. Gleiche Verwandnuß hat es mit denen Studenten-Eyden, worinnen jezuweilen etwas mit versprochen wird, welches in keines Menschen blossen Kräfften stehet, als da ist, wenn einer schwöhret, daß er, wie in einigen Legibus stehet, der Gottseeligkeit in allen seinen Verrichtungen sich beiseiffigen, und nichts böses und untugendhaftiges von sich blicken lassen wolle.

§. 100.

b.) Daß die Probabilität schon hinlänglich.

Vors andere ist eben nicht nöthig, daß man ganz gewiß den Meyneyd zum voraus sehen müste können, sondern es ist schon genug, wenn grosse Wahrscheinlichkeit, so uns dergleichen vermuthen heist, vorhanden, sintemahlen ein vernünftiger Mensch auch nach denen Wahrscheinlichkeiten zu handeln schuldig ist.

§. 101.

Wenn ich nach der Possibilität und nach deren Probabilität zu agiren, habe.

In Dingen, so mir das Geseze befiehet, muß ich thun, was mir possible ist, und nicht was mir wahrscheinlich vorkommt: In Sachen aber, so mir das Geseze frey giebet, oder die von meinem blossen Willen dependiren, das ist, worzu ich ein Recht habe, bin ich nach der Wahrscheinlichkeit, zum wenigsten nach dem größten Grad derselben, zu gehen schuldig.

§. 102.

Wird mit einem Exemple erklärt.

Also, wenn ein Feind mir Schaden zufüget, und solchergestalt hinlängliche Ursache zum Kriege gegeben hat; darf ich doch nicht eher loß schlagen, als bisß es wahrscheinlich ist, daß ich anders keine Satisfaction von ihm erhalten werde. Ja ich kan, wenn ein Feind sich rüset, und ich, daß es mir gelten werde, auf eine der Gewißheit fast nahe tretende Urth mutmassen, gar wohl das prävenire spielen, viele andere Fälle zu geschweigen.

§. 103.

Soldaten, Studenten und Juriciarius &c. soll man keinen Eyd abfordern. Testimonium Augustini. Apollodori Stryckii.

Alldieweil nun höchst wahrscheinlich ist, daß ein Soldate, Studente und Justitarius, den ihm auferlegten General-Eyd, wegen der vielen Contentorum nicht halten werde; so soll man ihm solchen gar nicht abfordern. Ille, schreibt Augustinus in C. 5. c. 22. qu. qui hominem provocat ad jurationem, et scit, eum falsum juraturum, vincit homicidam: quia homicida corpus occisurus est, ille animam, imo duas animas, & ejus, quem jurare provocavit, & suam. Und Apollodorus spricht: Qui Juramentum à malo viro postulat, insanus est, dem Herr Stryck l. c. hinzufügt: Neque tantum privatis hæc observanda sunt, sed ad judicis quoque arbitrium

trium spectat, ut dispiciat, ne Juramentum facile tali deferatur, imo ne ipse quoque tali deferat Juramentum necessarium.

§. 104.

Die andere und dritte Stryckische Regel, daß man nemlich dem andern nicht so leicht ein Jurament deferiren, und dabey allemal dahin sehen soll, daß dasselbige einen Zweck und Wirkung habe, stießt aus obgesetzten Gründen um so viel desto deutlicher, wesswegen wir uns dabey aufzuhalten nicht Ursache haben.

Die andere und dritte Regel, ein Eyd soll allezeit einen Zweck haben.

§. 105.

Endlich folget daraus, daß ich das Jurament einem andern, welcher darzu ein Recht haben muß, abzulegen habe, annoch diese Lehre, daß diejenigen Execrationes oder Verfluchungen und Verschwörungen, da jemand über ein ihm zugestossenes Unglück oder Verdruß vor sich mit Donner, Hagel, Wetter und Sacramenten um sich wirfft, oder sich und andern Menschen, daß sie der Teufel hohlen soll, wünschet, gar keine Juramenta, wohl aber sonst unzuläßige Redens-Arten seyn.

Execrationes sind keine Juramenta.

§. 106.

Denn zu geschweigen, daß ein jeder Christ so viel Respect vor die Heil. Sacramenta, daß er solche nicht vergebens profanire, haben soll; so ist bekannt, daß die Heil. Schrift sich und andern Menschen etwas böses zu wünschen verbietet, gleich wie auch dieses eine ausgemachte Sache ist, daß dergleichen Fluchen und Schwören ein ungedultiges Gemüt anzeigen, und dem äußerlichen Wohlstand zu wider läuft.

Sind einem Christen unanständig, und in heiliger Schrift verboten. Zeigen ein ungedultiges Gemüt an.

§. 107.

Von diesen Execrationibus sind jedoch die bloßen Exclamationes und Contestationes wohl zu unterscheiden, welche von jenen darinnen sich distinguiren, daß sie keine Profanation in sich hegen, oder jemanden etwas übles wünschen, noch sonsten auf andere Art wider die Pflichten gegen Gott und andere Menschen verstoßen, sondern bloß zu Bezeugung, daß ein gewisser Affect bey uns rege worden, abgesehen seyn. Also wenn jemand der Expression, daß der Teufel sterben solle, falls man dieses oder jenes thun werde, oder einer andern gleichgültigen Redens-Art sich bedienet; so siehet ein jedweder wohl, daß man nicht schwören, sondern nur, daß es uns ein wahrer Ernst sey, andeuten wolle. Und weilen oben in dem Capitel von denen Pflichten der Redenden ausführlich gezeiget worden, daß gar viel Fälle seyn, da Wahrheit und Redlichkeit liebende Menschen anders reden müssen, als sie denken: So sehe ich nichts un-

rechts, wenn einer seine Erzehlungen oder andere Asserta, auf den Fall; da niemand einigen Zweifel darein zu setzen scheint, mit denen Expressionen fürwahr, ich versichere, wahrlich, so wahr ich lebe, bey meiner Ehre, en honnet homme und dergleichen bestärckt, womit er aber sparsam umgehen muß, weil er es sonst gar leichte dahin bringen kan, daß man ihm auch auf diese Zusäze nicht mehr trauet.

§. 108.

Distinction
der Jura-
mente in
promissoria
und asser-
toria.

Die Worte der Definition, Treue, Wissenschaft und Wahrheit, oder wie man es in Gerichten nennet, Wissenschaft und Wohlbewust, geben die Distinction der Juramente in promissoria und assertoria an Hand, deren jene zu denen Versprechungen hinzu gesezet werden, und Treu und Glaubern versichern, diese aber eine Bekäntnuß, daß man wahr rede, oder eine Sache dafür halte, abgeben, zu welcher letztern die Juramenta credulitatis gehören, so zwar auch assertoria seyn, jedoch aber nicht von denen eigenen, sondern nur von eines andern Thaten Rechenschafft geben, oder abgeleget werden, dergleichen v. g. diejenigen thun müssen, welche eines andern Erben seyn wollen. Zu diesen Gattungen von Juramenten können die übrigen alle, deren man in der Rechtsgelehrten Büchern erwehnet findet, gebracht werden: inmassen denn die Juramenta calumniae, welche man in Gerichten von einander nimmt, item der Uhrfede, so einer, der des Arrests erlassen wird, abschwören muß, nichts anders als Juramenta promissoria sind, weil er einer in dem ersten, daß er bey einem erhobenen Proceß keine Gefährde im Sinne habe; in dem andern aber, daß er an denen Gerichten zc. sich auf keine Weise rächen wolle, zu versprechen pflaget.

§. 109.

Der Zweck
des Jura-
menti.

Der Zweck des Juramenti ist, daß derjenige, welcher dasselbige von mir fordert, besser versichert seyn will, daß ich Treu und Glauben halten; oder wahr reden werde, welche Sicherung oder Zuversicht ihm daher erwächst, daß einer nicht so leichte so ruchlos seyn, und den Respect gegen die allgewaltige Majestät so gar aus denen Augen setzen werde: Woben sich denn zugleich veroffenbahret, daß die Juramenta im Stande der Unschuld, wo man sich keiner Unwahrheit zu besorgen gehabt, nicht würden gewesen seyn, sondern erst nach dem Fall beschworen haben erfonnen werden müssen, damit man der Treue und Wahrheit desto mehr versichert seyn möge.

§. 110.

Juramen-
tum ist ein

Es ist nemlich das Jurament ein blosses Inventum derer Menschen, welches sie, aus Noth gezwungen, zur Erhaltung Treu und Glaubens einge-

eingeführet, deme sie dahero nach ihrem Belieben einen Zweck, wie sie gewolt, und ihnen die Geseze erlauben, geben können. Geschicht es gleich, daß einer dem ohnerachtet belogen und betrogen wird, mithin das Jurament in Effectu ihm keine genugsame Sicherheit gewesen, so hat daselbige dieses mit vielen andern Arten, womit die Menschen einander securisiren, gemein, und mag deswegen vor kein unzulänglichers Mittel zu diesem Zweck als die übrigen ausgegeben werden. Denn da werden Bürgen, Handschriften und Pfänder vor hinlängliche Mittel, einander zu securisiren gehalten, da doch ein Bürge mit dem Hauptschuldner davon lauffen, und das Pfand mir ohne mein Versehen gestohlen werden, mithin in Effectu meine Sicherung verlohren gehen kan.

Inventum
derer Men-
schen in ih-
rer Sicher-
heit.

§. III.

Gleichwie nun Bürgen, Handschriften, Pfänder, und überhaupt alle andere Versicherungen, so die Menschen bey ihren Versprechungen einander geben, besondere und neue Pacta seyn, massen man selbige durch einen besondern Consensum mutuuum von einander erhalten muß: Also sind auch die Juramenta keine blosser Orationes accessoriae, so zu einem Pacto hinzugesetzet werden, sondern an und vor sich neue und besondere Pacta, weilen wir ja niemand weder im Gerichte, noch aufferhalb desselben ein Jurament leistet, wenn ich selbiges nicht besonders von ihm fordere, oder auf sein Anerbiethen annehme.

Juramenta
sind beson-
dere Pacta.

§. IIII.

Daß ein Richter öfters in Gerichten denen Partheyen ein Jurament, welches sie entweder abschwören, oder der That sich schuldig geben müssen, auferleget, solches ist der Naturæ pactitiæ nicht zuwider, angesehen ich in gar vielfältigen Fällen ein Recht haben kan, von dem andern mit Force ein Versprechen zu fordern, gestalten denn solches an denen Eheversprechungen derer Kinder, worzu ein Vater durch gemäßigte Force dieselben anhalten kan, erhellet. Und gleichwie die Juristen den Contractum chirographarium, fidejussorium und pignoratitium, ob gleich selbige allemahl ein mutuuum, oder andern dergleichen Contract præsupponiren, vor besondere Contracte halten: Also præsupponiren zwar die Juramenta allemahl ein vorhergehendes Pactum, verbleiben aber deswegen doch vor sich ein besonderes Versprechen, weilen sie singulari & novo contractu von andern erhalten werden müssen, und eben dadurch, daß sie neue und besondere Sicherungen seyn, die Naturam pactorum bekommen.

Einem ein
Jurament
auferlegen/
ist der Na-
turæ pacti-
tiæ nicht zu-
wider.
Illustratio
ab Exem-
plis.
Applicatio.

§. IIII.

Es dürffte zwar hiernieder jemand einwenden, daß die Juramenta promissoria, nicht aber die assertoria, ein vorhergehendes Pactum præsupponir:

Obscur;
daß nur die
Juramenta

promissoria
ein Pactum
præsuppo-
niren.
Das Ver-
sprechen, die
Wahrheit
zu sagen, ist
ein Pactum.
Was im
Juramento
assertorio
versprochen
wird.
Diese Ver-
sprechung
hat natura-
ram pacti.
Juramen-
tum mit
dem vor-
hergehen-
den Pacto
ist disjun-
ctivum.
Beweis
von andern
Pactis dis-
junctivis.
Anderweit-
tiger Be-
weis hier-
von.
Durch das
Jurament
bestimmt
man ein
besser Recht

ponirten, weil man in denen letztern nichts verspreche, sondern nur, die Wahrheit zu sagen, schwöre: Allein das Versprechen, die Wahrheit zu bekennen, ist schon vor sich ein Pactum, welches ohne Jurament bestehen kan, und das hinzugefügte Jurament, ist eine neue und besondere Zusage. Man verspricht nemlich durch ein Juramentum assertorium zweyerley ganz besondere Dinge, daß man nemlich die Wahrheit sagen, oder aber, im Fall man solches nicht thue, der Göttlichen Strafe desto mehr unterworfen seyn wolke, welches letztere allerdings Naturam pacti hat. Denn ob schon Gott die gebrochene Treu und Lügen vor sich schon ahndet, so wird doch solche Straffe härter und nachdrücklicher, wenn man durch einen Eyd, das ist, durch Anrufung Gottes um besondere und härtere Rache, solches absonderlich begehret, welches, weil es von meiner Einwilligung dependiret, allerdings ein Pactum heißen muß.

§. 114.

Noch deutlicher zu reden, so sind ein Jurament, und ein vorhergehen- des Pactum zwey pacta alternativa oder disjunctiva, dergestalt, daß das letztere alsdann erst seine Krafft erreicht, wenn ich das erstere nicht halte, gestalten man denn das Exempel davon im gemeinen Leben an andern Pactis disjunctivis wahrnehmen kan. Denn da pfleget man öftters einem etwas zu versprechen, dabey aber auch noch die Neben-Versicherung zu geben, daß man, im Fall der Nichthaltung, eine gewisse Geld-Summa zu erlegen oder zu verlieren schuldig seyn wolle, welches in der That ein duplex pactum ist, und von jeden, der die Sache ein wenig genau ansehen will, gar leicht dafür erkennet werden wird. Demnach ist ein Jurament ein besonderes Versprechen, oder ein Pactum alternativum, nicht als wenn durch Nichthaltung des ersten Pacti dieses aufhörte verbündlich zu seyn, sondern weil das Jurament alsdenn erst seinen Effect und Würkung erreicht. Gleichwie nun nach der gemeinen Regel duo vincula moralia stärker binden, als eines: also bekommt auch einer durch ein Jurament viel ein fester und firmer Recht, als er an den bloßten Pacto gehabt haben würde.

§. 115.

Constitu-
tum pactū
juri civil.
wie es seine
verbindli-
che Krafft
errieth.

Im Jure Civili hatte man das Pactum constitutum, oder das reiterir- te pactum nudum, welches eben dadurch seine Obligationem civilem erreichte, daß der andere eine Sache, welche er außer diesen, und wenn er es einmal nur versprochen hatte, zu halten gerichtlich nicht angestrengt werden konte, zweymal zugesagt.

§. 116.

§. 116.

Und obwohl im Jure Naturæ alle Pacta licita an und vor sich schon vollkommen binden, so zeigt sich doch die stärkere Vinculirung des Juramenti aus dem Effect desselben. Denn da kan ich in foro humano nicht nur auf die Haltung eines endlich gethanen Versprechens, oder, wenn einer es gebrochen hat, auf die Ersetzung der Schäden und Unkosten dringen, sondern ihn auch die Straffe des Perjuri auf den Hals welzen, und in statu naturali von Gott weit nachdrücklicher Rache, welche, wie wir oben angezeigt haben, auch in dieser Zeitlichkeit mehrentheils sich findet, gewärtig seyn.

Die Verbindlichkeit eines Juraments zeigt sich aus dem Effect.

§. 117.

Und obwohl unter Völkern ein beschwornen und gebrochener Friede, oder anderes Versprechen, wegen des begangenen Meineyds, nicht eben gleich eine gerechte Ursache zum Kriege produciret, sondern diese aus denen daher erwachsenden Schäden und Gefahr, welche schon durch die Nichtbehaltung des blossen Pacti entstehen können, genommen werden muß; so kan doch der violirte und gebrochene Eyd gar wohl als ein Neben-Argument angegeben werden. Denn da sind die belli causa oft so beschaffen, daß eine und die andere, alleine genommen, keine hinlängliche und gerechte Ursache zum Kriege ausmachen, wenn sie aber zusammen gefast werden, ein hinlängliches Recht zum Kriege geben, in welchem Fall ein Eydbruch denen andern Ursachen keinen geringen Zusatz giebt, absonderlich da Gott gar öfters in dieser Sterblichkeit die Menschen zu Instrumenten, an denen andern seine Rache auszuüben, zu gebrauchen pflaget.

Meineyd ist eine Neben-Ursache zum Kriege.

§. 118.

Im Fall nun einer, der ohne dem einen gerechten Krieg hat, ein dergleichen Werkzeug abgeben kan; hat er um so viel desto mehr Ursache, ein gut Vertrauen auf sein Kriegs-Glück zu setzen, als er weiß, daß Gott, nebst denen übrigen Ursachen, auf sonderbare Art vor ihm mit interessiret ist. Dieser Effect ist würcklich wichtig genug, weilien die Größe des Muths und Vertrauens auf seine Sache und den Göttlichen Beystand, nebst der Hoffnung, daß Gott den Eydbruch hierunter rächen werde, die Faust auch bey dem geringsten Fuß-Knecht dergestalt stärcket, und das Herze aufrichtet, daß oft eines kleinen Kriegs-Heers aus diesem Grunde ein weit größers darnieder geworffen.

In einem gerechten Kriege wider einen Eydbrechigen kan ein nur getrost seyn.

Obiectio:
der Ehe-
bruch könne
auch officis
durch einen
Tertium ge-
roffen wer-
den.

Ein Eyd-
brecher
muß sich
auch vor
dem fürch-
ten, der
keine Urfa-
che zu ihm
hat.

Auch bey
seiner ge-
rechten Sa-
che muß er
in Furcht
stehen.

§. 119.

Will man einwenden, daß Gott auch durch einen Tertium, denn der gebrochene Eyd eigentlich nicht betrifft, an dem Eydbrecher Rache üben, und jener, wenn derselbe solche Eydbrüche weiß, eben so grosses Vertrauen zu seinen Waffen, als wenn es ihm selber geschehen wäre, haben könne: So dienet zur Antwort, daß diese Objection eben favorable vor meine Thesin sey, massen ein Eydbrüchiger Regent, wenn er gleich von demjenigen, gegen welchen er den Eyd gebrochen, wegen seiner Schwäche nichts zu befahren, dennoch vor andern in Sorgen stehen muß. Ja er hat sich zu befürchten, daß Gott durch einen solchen, welcher sonst keine Ursache zum Kriege an ihm hat, von ihm dieserwegen Rache nehmen möge, sintemal Gott auch böse Menschen zu Werkzeu- gen seiner Straf Gerichte gebraucht: Woraus denn ferner die Folge sich ergiebet, daß ein solcher Eydbrecher bey seiner gerechten Sache, die er wider einen unbilligen Aggressorem hat, dennoch allemal in Sorgen stehen muß, daß Gott die Waffen seines Feindes aus gerechtem Eyfer secundiren, und diesen den Muth stärken, ihme aber denselben nehmen werde, aus welchem einzigen Umstand einem viel Ungemach zu wachsen kan, welches wiederum kein geringer Effect derer Juramente ist.

§. 120.

Die Jura-
menta ha-
ben also in
Statu natu-
rali nach-
drückliche
Wirkung.

Es haben also die Juramenta auch so gar in Statu naturali allerding- ihre nachdrücklichen Wirkungen, welche diejenigen, so die occulta Dei iudicia vor Strafen des vernünftigen Rechts halten, gar wohl erkennen, woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß ein Jurament vor ein besonders Pactum disjunctivum, cui poena adjecta est, gehalten wer- den müsse.

§. 121.

Dem lieben
Gott wird
durch den
Eyd nichts
verheissen.

Gleichwie aber bey dem letztern, wenn die pacifirte Geld-Strafe etwan ein dritter Mann bekommen soll, der Tertius ein Recht wider denjenigen, so das Versprechen bricht, und zwar nicht ex pacto proprio, sondern alieno erlangt: Also ist es auch mit denen Juramenten beschaffen, daß bey denenselbigen das Versprechen zwar dem Pacifcenten, nicht aber dem lieben Gott, welcher doch die Strafe von dem Eydbrecher nehmen soll, gethan worden. Wir wollen diesen Satz, daß dem lieben Gott durch einen Eyd nichts zugesaget werde, ein wenig umständlicher erörtern, welches nicht besser geschehen kan, als wenn wir die Pa- cta, zu welchen eine Strafe gesetzt wird, so viel hier vordröhen, aus
einan-

einander legen. Wenn Cajus der Titia endlich verspricht, daß er sie ge-
wiß heyrathen, oder auf den Entstehungs-Fall der Titia Bruder, dem
Sempronio, 100. Ducaten als eine Strafe oder Geld-Buße geben wol-
le: So hat Sempronius, wenn Cajus eine andere heyrathet, wider dies-
sen zwar ein Recht, es schreibet sich aber solches nicht aus einem Pacto
proprio, sondern aus einem zwischen dem Cajo und der Titia ergangenen
Versprechen her. Denn da stehet dem Sempronio ja frey, ob er solches
Geld acceptiren will oder nicht, welches bey einem geschenehen Pacto, als
bey welchen die Acceptatio schon præsupponiret wird, weiter nicht vonnö-
then ist. Nimmt er es nun an, so hat er es nicht ex gratia Caji, der sel-
biges geben muß, sondern ex gratia Titia und als ein Geschenk derselben
anzusehen, daß also in diesem Fall wohl ein Pactum, dergleichen die Do-
natio ist, zwischen dem Sempronio und der Titia, wie auch zwischen der
Titia und dem Cajo, nicht aber zwischen diesem und dem Sempronio vor-
gegangen.

§. 122.

Ferner, wenn Sejus der Pomponia die Ehe endlich versprache, mit
dem Zusatze, daß er im Entstehungs-Fall dem Magistrat in eine Strafe
von einem Jahr-Gefängniß verfallen seyn wolte; so würde zwar der Ma-
gistrat, im Fall Sejus eine andere, seines Eydschwurs ungeachtet, heyra-
thete, ein Recht, sothane Strafe auf Ersuchen der Pomponia, von ihm
zu nehmen, überkommen: Es würde aber solches Recht nicht daher, daß
Sejus dem Magistrat etwas verheissen, oder mit ihm pacificiret, sondern
daher, daß Sejus solches der Pomponia versprochen, und der Magistrat
auf Ansuchen der Pomponia solche Strafe, weil er durch den Nexum
reipublicæ einmahl vor allemahl in rechtmässigen Forderungen zu helfen
verheissen hat, von dem Sejo zu nehmen verbunden ist, zu leiten seyn.

Noch ein
ander
Exempel.

§. 123.

Wenn wir nun die Juramenta nach diesem Modell betrachten, so
hat GOTT dadurch, daß er dieselbigen gehalten wissen will, vi opposito-
rum declariret, ja gleichsam sich anheischig gemacht, daß er die Strafe
von dem Schwörenden nehmen wolle; nicht, daß derselbe dem lieben
GOTT etwas verheissen hätte (dergleichen zu fingiren es gar nicht bedarf,
nachdem GOTT seine Strafe auch ohne Verheissungen und Consens
von denen Verbrechern nehmen kan,) sondern weil GOTT in der Ver-
nunfft, daß er die Ubertreter ihrer endlichen Verheissungen harte strafen
wolle, einmahl vor allemahl declariret hat. Es bleibet demnach dabey,
daß durch die Juramenta dem lieben GOTT nichts verheissen wird, ob
man

GOTT ist
vermöge
seiner Ver-
heissungen
schuldig,
den Eyds-
bruch zu räs-
chen.

man schon dadurch, wenn man denen eydlichen Zusagen nicht nachlebet, in die Göttliche Straffe verfällt.

§. 124.

Dieses Principium, daß Gott durch einen Eyd etwas verheissen werde, findet man im Jure Canon.

Dem allen ohnerachtet aber hat dennoch das Principium, daß man durch die Juramente dem lieben Gott etwas verheisse, denen Päbsten gefallen, dergestalt, daß sie solches in ihr Jus Canonicum mit einfließen lassen, und vielerley ungegründete Folgerungen daraus gezogen. Es hat unlängst Magister Beyer in Leipzig eine weitläuffrige Disputation von Juramentis gehalten, in welcher er dieses gar fein ausgeführet, deme des Herrn Ludovici Disputation de brocardico Juris Canonici: Omnia Juramenta esse servanda, quæ salva conscientia servari possunt, hinzuzufüget ist, deren wir uns allhier bey unserer Meditation bedienen wollen.

§. 125.

Uble Consequenzen aus diesem Principio.

Die erste und hauptsächlichste Consequenz, welche die Päbste aus diesem Principio, daß man Gott etwas durch den Eyd verheissen, gefolgert haben, ist, daß man ein Pactum, wenn es gleich sonst an und vor sich v. g. ob metum, dolum, und dergleichen, null wäre, dennoch um des Juraments willen halten solle, wovon wir bereits oben wider Herr Hofrath Griebnern ein mehrers ausgeführet, und selbiges aus ein und andern Gründen widerleget haben.

§. 126.

Die Päbste leben dieser Regel selbst nicht nach.

Wiewohl die Päbste selbst bey dieser Lehre mit üblen Exempeln vorgegangen, und dieser ihrer eigenen Regel selbst schlecht nachgekommen seyn, gestalten sich denn solches an dem Exempel Pabst Paschalis gar deutlich wahrnehmen läßt. Denn obwohl derselbe, nach dem Zeugniß Petri Diaconi L. 4. Chron. Cassin. c. 40. p. m. 468. Kayser Heinrich dem V. die Investitur derer Bischöffe und Aebte zu überlassen, eydlich versprochen, und so gar das heil. Abendmahl darauf empfangen hatte: So sprach er sich doch, so bald er seiner Gefängniß mit seinen Cardindlen entlediget war, in dem Consilio Lateranensi A. 1112. von diesem Juramento aus dem Fundamento, daß ihn der Kayser darzu gezwungen hätte, selbst los, und legte solchergestalt das Gegentheil obiger Lehre ipso facto an den Tag. Denn so lauten die Worte des Concilii beyrn Baronio Tom. XII. Annal. ad h. a. §. 7. p. 9. Privilegium illud, neque vero dici debet Privilegium, sed Privilegium, pro liberatore captivorum & Ecclesiæ à Domino Papæ Paschali per violentiam Regis Henrici extortum, nos omnes in hoc sacro sancto consilio, cum eodem Papa congregati, canonica censura & Ecclesiastica autoritate, judicio sancti spiritus, damnamus & irritum esse judicamus, atque omnino cassamus.

§. 127.

§. 127.

Wäre es nun an dem, daß durch das Jurament dem lieben Gott ein Versprechen gethan würde, so müste folgen, daß der Pabst diesen End, wenn ihn gleich der Kayser unrechtmässig darzu gezwungen, um so mehr hätte halten müssen, als derselbe von keiner durch die Vernunft und heil. Schrift verbotenen, sondern einer indifferenten Sache, wer nemlich die Episcopos setzen und investiren soll, geleistet worden war. Denn da ist die Investitur der Bischöffe ein solches Stück der Majestät, welches ein weltlicher Herr, so wohl, als ein Pabst zu Rom, üben kan, gestalten man denn an denen Königen von Frankreich siehet, daß ihnen solche Investitur von denen Pabsten ohne Weigerung zugesstanden wird, und solchergestalt es damit nur auf den Vergleich, wer solches Recht im Staat üben soll, ankomme. - Es ist also dieses eine Sache, welche durch die Pacta ausgemacht werden muß; und weder durch die Vernunft noch durch die heil. Schrift vor ein Recht, so ein weltlicher Herr nicht üben könne, erklärt worden ist.

Nach sol. der Regel hätte der Pabst seinen Eyd halten müssen.

§. 128.

Gesetzt nun der Kayser hätte den Pabst zu obgedachten Versprechungen und Eyde gezwungen gehabt; so hätte doch der Pabst nach dem geführten Principio Juris Canonici seinen End halten müssen. Ein anders wäre es, wenn das Pactum eine Sache, welche in der heil. Schrift oder der Vernunft verbotenen wäre, als da ist, z. E. wenn einer endlich verspräche den Cajum zu ermorden, betroffen hätte, angesehen ein solch Jurament einem solchen Pacto keine Obligation geben, noch auch vor sich obligiren kan, weil es absurd und blasphem wäre, den lieben Gott auf den Fall, da man eine That, welche zu unterlassen er doch ausdrücklich befohlen hat, nicht thun würde, zum Rächer anzurufen.

Wenn das Pactum moraliter impossibile ist, stringirt ein solch Jurament nicht.

§. 129.

Es haben dieses die Catholicken selbst erkant, und dahero das ob-erwehnte Principium mit einiger Exception limitiret, und zusamt der Limitation in die bekante Regel gefast, daß man alle Juramenta, so man salva Conscientia halten könne, halten solle, welches dahero angegebener massen erklärt werden muß. Es heist also die in spho 124. zur Meditation ausgefetzte Conclusion in Effectu so viel, als wenn man sagte: Ein Jurament muß man halten, wenn gleich das Versprechen ohne Jurament uns nicht obligiret hätte, es sey denn, daß ein solch Versprechen von Gott ausdrücklich verbotenen wäre. Z. E. Einem Mörder ein abge- nöthigtes Versprechen zu halten, ist von der Vernunft nicht eben ver- boten, ich auch et

Erklärung der Regel: Juramenta, quae salva conscientia servari possunt, servanda sunt. Salva Conscientia kan ich auch et

nem Mör.
der einen
abgezwun-
genen Eyd
halten.

bothen, sondern kan, wenn der gezwungene will, mit gutem Gewissen geschehen; Falls aber derselbige sich nicht freywillig darzu bequemet; so giebt des Mörders ihm angethaner Zwang demselbigen die Macht, daß er der Obligation oder Præstation sich verweigern mag, welches aber nach denen obigen Principiis Juris Canonici, wenn man einmahl geschwöhren, nicht angehet. Wenn man vollends die Casus ansiehet, welche das Jus Canonicum nach dieser Regul erörtert, und dabey die Analogiam dieses Rechts zu Rathe ziehet, so wird man klar erkennen, daß die Päbste eben dasselbige, was wir alleweile gesagt, darunter verstehen wollen. Gleichwie aber dasselbige eben der Vernunft zuwieder ist, und sich auf das falsche Principium, quod Deo in Juramentis aliquid promittatur, gründet: Also können wir uns auch dessen zur Hinlegung derer im vernünftigen Rechte bey Eyd-Schwühren vorkommenden Irrungen keinesweges bedienen.

§. 130.

Wenn diese
Regel so
viel heißen
soll, daß
man in casu
dubio den
Eyd halten
soll, ist sie
paffable.

Wenn die Regel so viel heißen soll, daß man nicht ohne Ursache einen Eyd brechen, und in zweifelhaftigen Fällen denselben lieber halten, als davon abgehen soll, laß ich solches allerdings passiren, angesehen man darunter, wenn man bey noch ungewissen Umständen, das ist, da die Sache also beschaffen, daß das Gegentheil ebenfalls nicht wenig Wahrscheinlichkeit vor sich hat, ein endliches Versprechen überschreitet, keine geringe Verachtung gegen Gott und dessen Befehl an den Tag leget, und darneben sich in den Hazard, daß man Gott beleidigen könne, ganz leichtsinniger Weise begiebet. Alleine alsdenn schickt sich die Regel auf den obgesetzten Casum de Juramento, metu injusto & dolo extorto nicht mehr, anerkogen so dann kein Zweifel ist, daß ein solches Versprechen so wenig als der zur Befestigung desselben abgelegte Eyd einige Verbindlichkeit haben, oder von Gott mir zugerechnet werden könne, immassen wir solches bereits zur Gnüge erörtert und dargethan haben.

§. 131.

Nach lan-
gen Be-
stand hat
Puffendorf,
Thomasius
und Titius
dieses Prin-
cipium
über Hau-
sen geworf-
en.

So viel ist wohl an dem, daß diese Regel in ihrem ersten Verstande untern denen Päbstern eine geraume Zeit geherrschet, und sogar Grotium selbstem noch bewogen, daß er derselben in seinem J. B. & P. Beyfall gegeben. Nachdem aber neuerer Zeiten Puffendorf, Thomasius und Titius dieselbige über den Hauffen zu werffen bemühet gewesen, solches auch glücklich bewerkstelliget; so hat zwar diese Regel bey vernünftigen ihren Credit verlohren, die Destructores aber sind dabey auf einen

einen andern Irthum, welcher eben so schädlich als der erste ist, verfallen. Denn da haben sie gemeinet, weil die Catholicken lehren, ^{Denn Irthum dieß} daß ein endliches Versprechen eine besondere und gedoppelte Obligation, einmahl gegen Gott, das andere mahl gegen denjenigen, welchem ich ein solch Versprechen gethan, mit sich führe; so müsten sie zu Bestreitung dieses Irthums gerads das Gegentheil darthun, und behaupten, daß ein Juramentum nur eine Oratio accessoria, und kein separatum promissum sey. Alldiweilen ich aber oben bereits gründlich erwiesen, daß ein Jurament keine Oratio accessoria, sondern an und vor sich ein ganz besonderes Pactum, nicht zwar zwischen dem Schwörenden und dem lieben Gott, sondern zwischen denen beyden pacificirenden Partheyen sey: So siehet man wohl, daß man nicht nöthig habe, der Special-Regul, quod promissio in Juramentis fiat Deo, dem General-Satz: Quod Juramentum sit oratio accessoria entgegen zu stellen, sondern die Thesin: Daß ein Jurament schon an und vor sich ein Versprechen gegen denjenigen, welchem ich etwas zusage, sey, beybehalten, und doch die andere, quod promissio fiat Deo satzsam widerlegen könne.

§. 132.

Wie nun ein Irthum immer einen andern gebietet: Also ist es ^{Diese Irthümer verleiten zu andern.} auch geschehen, daß, da man einmal gelehret, Juramentum esse orationem accessoriam, man sich gar leichte zu andern Irthümern verleiten lassen, massen man hierdurch auf den falschen Schluß gefallen, daß das Jurament, als ein Accessorium seinem Principali dem Pacto folge, und von selbigem seine Gültigkeit oder Ungültigkeit empfangt, dergestalt, daß wenn ein Versprechen aufhöre verbindlich zu seyn, das Jurament mit selbigem zugleich cessire, und dahin falle, im Gegentheil aber solange, als ein Versprechen bey Kräften verbleibet, gleichfalls seine Verbindlichkeit behalte. Zu diesem Irthum ist man um so viel leichter verführet worden, als man denselben mehrentheils in casibus eingetroffen gefunden, welches aber nicht davon, daß das Jurament ein blosses Accessorium sey, sondern daher gekommen, daß die Juramente mit denen Pactis mehrentheils auf einmahl gemacht und geleistet, und daher gleiche Fata haben, dergestalt, daß wenn bey dem Pacto ein Betrug und List sich findet, dergleichen auch mehrentheils bey dem Jurament zu seyn pflegt.

§. 133.

Alldiweilen nun die Juramenta Pacta seyn, welche durch ungerechten Zwang und List ihre Obligation verkehren; hat es zwar nicht anders seyn können, als daß das Jurament in solchem Fall mit seinem vorhergehenden ^{Juramenta sind Pacta die durch Zwang und}

Ist Ihre
Obligation
verlihren.

henden Pacto lauffen, und seine Verbindlichkeit verlihren müsse, man würde aber, wenn man die Sache ein wenig genauer angesehen hätte, gar bald gefunden haben, daß es auch Fälle gebe, da die Juramenta cessiren, das Pactum aber bestehen bleibt. Also wenn ich einem versprochen hätte, daß ich ihm ein Capital ohne Interesse, so lange es ihm selbst beliebet, lassen wolte, er aber auf meine bloße Zusage mir hierunter nicht trauete, sondern mich durch unrechtmässigen Zwang, daß ich das selbige mit einem Eynde bestätigen müste, nöthigte, würde zwar dieser Eynd ob metum injustum ex parte inferentis weder vor Gott noch dem weltlichen Richter gültig seyn, die Obligation aber samt dem Pacto, das durch ich ihm ein Capital ohne Interesse, so lange ihm selbst beliebt, zu lassen, zugesagt, feste bestehen bleiben, und von mir unverbrüchlich gehalten werden müssen. Gleichergestalt kan es auch geschehen, daß ich einem das mir gelehnte Geld auf einen gewissen Tag mir wieder zu geben endlich verspreche: Wenn es sich nun ohne mein Verschulden ereignet, daß ich binnen solcher Zeit von Vermögen komme, und auf angeraumten Tag nichts mehr habe; so kan ich keines Perjurii beschuldiget werden, sondern die Verbindlichkeit meines Juraments, welches nur bis auf gesetzten Tag gehet, cessiret; die Schuldigkeit aber, dem andern, im Fall ich wieder zu Vermögen komme, das Seinige wieder zu geben, bleibt in ihrer Richtigkeit. Endlich kan ich auch einem ein Jurament erlassen, und das Versprechen, worauf das Jurament gegangen ist, dennoch behalten: Gestalten ich mich denn zu bestimmen weiß, daß einer von einem andern, welchem ohne Eynd gar wohl wäre zu trauen gewesen, eine endliche Versicherung über eine Schuld-Forderung genommen, solches aber gar balde sich reuen lassen, und daher, um den Schein einer Härte und Verstossung wider die Regeln des Wohlstandes zu vermeiden, dem Schuldner die endliche Verbindung, so wie dieser sie ihm schriftlich eingehändiget, wieder zurücke gab, und solchergestalt ihn zwar der endlichen Obligation erließ, das Darlehn an sich aber ihm deswegen nicht schenckte, sondern seine Schuld-Forderung ausdrücklich sich vorbehielte.

§. 134.

Das Jura-
ment bes-
kommt sei-
ne Gültig-
keit nicht
vom Pacto,

Es ist also nicht richtig, wenn gelehret wird, daß das Jurament vom Pacto seine Gültigkeit empfangen, angesehen erwehnter massen das Pactum kräftig, und das Jurament ungültig seyn kan. So viel ist wohl an dem, daß ein Jurament, wenn das Pactum selbst aufhört, seine Kräfte verliert: Es kommt aber dasselbige alsdenn nicht daher, daß das Juramentum ein Accessorium sey, sondern weil es ein Pactum disjunctivum ist, mit

mit welchem es die Bewandniß hat, daß das letztere aufhöret, wenn das erstere erfüllet ist, oder aber, wenn das erstere gebrochen worden, erst seine Verbindlichkeit erreicht. Zu geschweigen, daß bey dem Juramento assertorio nicht wohl abzusehen, wenn dasselbige folgen, oder von wem es seine Gültigkeit bekommen soll, nachdem offenbahr vor Augen lieget, daß dasselbige als ein Pactum an sich betrachtet, und ex natura pactorum ermessen werden, darneben auch alle Exceptiones, welche sonst bey denen Pactis statt finden, als da sind Exceptio metus, doli, erroris, deficientis intellectus, impossibilitatis, inhonestatis und dergleichen admittiren müsse.

cessiret
aber mit
dem Pacto.

§. 135.

Dieses von denen Catholicken einmal fest gestellte Principium, daß man nemlich durch ein Jurament dem lieben Gott etwas verheisse, hat viele andere ungegründete Schlüsse zur Welt gebracht, worunter einer der vornehmsten ist, daß man dieserhalber die Juramente zu einer geistlichen Sache gemacht, und vor die geistlichen Gerichte gezogen: Zu dessen mehrern Behuf und Beschönigung man von denen alten Feuer- und Wasser- Proben, bey welchen man bekamter massen ein Wunderwerck, wodurch eines Beklagten Unschuld an den Tag kommen solte, præsupponirte, die Regel, daß Gott auf eine wunderbahre Art bey denen Endschwüren gegenwärtig sey, entlehnet hat.

Die Jura-
mente wer-
den zu einer
geistlichen
Sache ge-
macht.
Was von
denen alten
Feuer- und
Wasser-
Proben in
die Lehre de
Juramentis
mit einge-
flossen.
Die ver-
schiedene
Arten der
altē Feuer-
und Was-
ser- Proben.

§. 136.

Die Sache per Inductionem etwas deutlicher zu machen, will ich die alten Arten der Feuer- und Wasser- Proben ein wenig durchlauffen und genauer betrachten, in welcher Meditation Herr Beyer in oft angeregter Dissertation de Juramentis mir gar fein vorgegangen.

§. 137.

Demnach muß man den Ursprung dieser miraculeusen Proben zwar in dem Heidenthum der alten Deutschen suchen, massen sie nach dem Zeugniß des Taciti bereits die Art gehabt, die ehlichen Geburten von denen unehlichen durch die kalte Wasser- Probe im Rhein zu unterscheiden, gleichwie auch das Kampff- Gerichte denen alten Gothen, ehe sie noch Christen worden, bekamter gewesen: Es zeugen aber auch die Geschichte, daß bey Einführung des Christenthums unter denen Deutschen die Clerisey, welche schon in dasigen Zeiten, wie noch jeko bey denen Catholicks, die einfältigen Leute mit lauter wunderthätigen Bildern und andern Miraculis zu hintergehen gewußt, durch dergleichen Wunder- Proben

Ursprung
der Feuer-
und Was-
ser- Proben

dem Christlichen Glauben einen grössern Beyfall zu wege zu bringen gesucht, und solchergestalt vor die Erfinder derer mehresten zu halten seyn.

§. 138.

Beschul-
gung dieser
Reynung
aus der H.
Schrift.

Den Schein ihrer Meynung nahmen sie aus dem Spruch Christi, daß man durch den Glauben Berge versetzen könne, in der Ausföhrung aber gebrauchten sie sich allerhand natürlicher Kunst-Stücke, wodurch sichs denen Leuten gar leichte ein blauer Dunst vor die Augen machen ließ. Denn ausser diesem würden ihnen diese Proben gar übel gelungen seyn, massen die Theologi gar accurat bewiesen haben, daß Gott im Neuen Testamente kein Wunder mehr thue, viel weniger mit selbigen in Versuchung zu föhren seye.

§. 139.

Wird bei
antwortet.

Man hat sich auch dieser schändlichen und dem gemeinen Volck bekannt gewordenen Betrügereyen endlich selbst geschämet, und selbige verbothen, immassen denn nicht nur Kaiser Friederich der Andere Anno 1221. durch eine Constitution beym Goldast die Feuer-Probe untersaget, sondern auch Pabst Gregorius M. mit der warmen und kalten Wasser-Probe, wie wir davon seine Epistel beym Gratiano Cauf. 2. Quäst. 4. C. 7. lesen, ein gleiches gethan.

§. 140.

Probe mit
siedenden
Wasser.

Die Arten dieser Proben an sich selbst betreffend: So war die erste Gattung mit dem siedenden Wasser, da ein beschuldigter die bloße Hand oder den blossen Arm in einen Kessel voll Brühheissen und kochenden Wassers stecken, daß er dadurch daß er unbeschädiget blieb, seine Unschuld beweisen mußte. Diese Art trifft man in denen Longobardischen, Frisischen und Wisigothischen Gesezen an; Die Weise aber solches zu vollbringen, kan man aus des Ludovici Pii Ordinatione beym Goldast und Baluzio Tom. 2. Capitular. p. 639. sehen. Es stunden nemlich die Priester dabey, und rufften Gott an, daß er, wann der Reus schuldig seye, ihm die Hand wolke verbrennen lassen: Die Hand aber wurde öfters, so bald sie aus dem Wasser gezogen war, verbunden, und mit des Richters Siegel bis auf den dritten Tag versiegelt, alsdann man eine Untersuchung, ob sie verlegt war oder nicht, anzustellen pfliegte.

Wie damit
procediret
worden.

§. 141.

Die Keger
sind auch

Durch diese Probe mußten sich die Beschuldigten nicht nur vor Gericht reinigen, sondern es wurden auch die Keger darzu verdammet, denen die Recht-

Rechtgläubigen gar öfters mit ihrem eigenem Beispiel vorgiengen, wovon wir ein Exempel beym Gregorio Turonensi 1. L. 1. de Glor. Martyr. C. 81. antreffen. Denn als zwey Pfaffen ein Arrianer und Rechtgläubiger mit einander um den rechten Glauben stritten, und dahin eins wurden, daß ein jeder seine Lehre mit der warmen Wasser-Probē erhärten möchte; soll der Rechtgläubige, nach dem Zeugniß Gregorii, einen Ring, welchen man in einen siedenden Kessel geworffen, mit entblösten Arm unverlegt heraus gesucht, dem Arrianer hingegen gleich bey dem ersten Hineintauchen das Fleisch (si fabula vera est) von dem Arm gefallen seyn.

zu dieser Probe verdammt worden. Exempel.

§. 142.

Eine andere Gattung war die Probe im kalten Wasser, welche darinnen bestund, daß einem Beschuldigten Hände und Füße gebunden, und derselbe in einen Fluß, oder ein anderes beschwornes kaltes Wasser geworffen wurde, da er denn, wenn er darinnen untersank, vor unschuldig gehalten, wenn er aber oben auf schwamm, vor schuldig geachtet, und zur Straffe gezogen wurde. Es war diese Probe um so viel desto leichter auszustehen, als natürlicher Weise ein menschlicher Körper, so an und vor sich schwer ist, wenn ihm zumahl Hände und Füße gebunden seyn, untersinken muß, und durch Schwimmen, so von der Bewegung und der mit denen Händen und Füßen verursachten Balance herkommt, oben auf dem Wasser nicht erhalten kan. Es war daher diese Probe in Gerichten vielleicht deswegen, weilten wenig vor schuldig dadurch erfunden wurden, sehr gebräuchlich, ist auch die Formul, womit die Priester das Wasser beschworen, beym Baluzio c. 1. zu lesen. Der berühmte Erz-Bischoff zu Reims, Hincmarus, hat zwar diese Art, wie sein Buch de divortio Lottarii & Tetbergæ ausweist, aus der Heil. Schrift beweisen wollen, er drehet und wendet sich aber fast sehr, und kan, wie Herr Thomasius in not. ad Lancellotti Inst. Jur. Can. L. A. p. 1733. angemercket hat, nichts reelles zur Bestärkung seiner Meynung aufbringen.

Probe im kalten Wasser.

Ist in Gerichten sehr gebräuchlich gewesen

§. 143.

Und obwohl diese Probe von Ludovico Pio in Capitulari Wormatiensi Art. 829. L. 12. beym Baluzio und ingleichen vom Lothario in Lege Longobard. L. 2. Tit. 55. verbothen worden; So findet sich doch, daß dieselbe noch immer an einem und dem andern Orte im Heren-Proceß gebraucht worden ist, gestalten Herr Thomasius in Dissert. de occasione concept. ac intention. Constit. Criminal. Carolinæ §. 19. not. 5. p. 22. hiervon einige Exempel, dergleichen auch nur noch neulich in denen Zeitungen

Wird verbothen.

gen aus Ungarn berichtet wurde, anzuführen weiß. Siehe Herrn D. Schmieds Diss. de Probatione rerum dubiarum per aquam facta, so er Anno 1685. zu Leipzig gehalten.

§. 144.

Feuer-
Probe und
deren
Grund.

Die Feuer-Probe, da man die Hand ins Feuer steckte, ist zwar in Lege Ripuariorum Tit. 30. C. 1. gegründet, wenn es heist: Quod si servus in ignem manum miserit, & læsam tulerit, Dominus ejus, sicut lex tulerit, de facto servi culpabilis judicetur, mit welcher die Probatio per Rogum, da man durchs Feuer lieffe, überein kommt: Man findet ihrer aber beyderseits selten in denen Geschichten Erwähnung, so daß sie nicht eben gar frequent gewesen seyn müssen. Endlich ist allhier noch zu bemerken, daß König Hunold von Dänemarc, nach dem Zeugniß Wittich. Corbej. L. 3. Annal. p. m. 659. und Ditmari Merseb. Lib. 2. p. m. 18. eben dadurch, daß ein Pfaffe, Namens Papo, ein glühend Eisen ohne Verlesung auf Begehren des Königs von einer Stelle zur andern getragen, befehret worden seyn soll.

§. 145.

Formula
transcundi
ad reliqua,

Nach langen Umschweiffen wieder in den Weg zu kehren, so treffen wir in der Definition noch ferner an, daß ein Schwur bey Gott geschehen müsse; wobey sich die Frage: ob man bey falschen Göttern schwören könne, gar balde erörtern läßt, gestalten denn hierinnen Schwertner in einer besondern Disputation gar wohl vorgegangen ist.

§. 146.

Definitio
des Eydes
tan in der
Doctrina de
relaxatione
Juramenti
dicen.

So viel soll verhoffentlich zur Erklärung und Behauptung meiner Beschreibung des Eydes genug seyn, woraus die übrigen Streitfragen vollends gar leicht entschieden werden können. Denn wann nunmehr die Frage aufgeworffen wird, ob und wenn ein Jurament aufgehoben, und relaxiret werden könne? So darff man nur dasjenige, was ich oben de natura pactitia Juramenti, und daß dasselbige ein Pactum disjunctivum sey, vor sich, aber auch naturam pacti habe, gesagt, anhero wiederholen, und so dann weiter folgern, daß ein Jurament, weil es nicht nur ein Pactum disjunctivum ist, und daher, wenn das vorhergehende erfüllet worden, seine Krafft verlieret, sondern auch, vor sich Naturam Pacti hat, also dann, wann das erstere Pactum erfüllet worden ist, oder bey dem Juramento selbst etwas mit untergelauffen, welches die Natura Pactorum nicht zuläßt, seine Verbindlichkeit verliere, und über den Hauffen gehe, mit welcher Regel ich mir alle diejenigen Fragen, welche bey der Relaxatione Juramenti aufgeworffen werden, zu entscheiden getraue.

§. 147.

§. 147.

Die erste ist : Ob Gott eines gethanen Eydes mich entbinden, und denselben mir erlassen könne ? Worauf ich alsofort zur Antwort gebe, daß, weilien die Juramenta selbst Pacta seyn, und an sich Naturam Pactorum haben, zusörderst der Unterscheid zu machen, ob ein solches Jurament, von dessen Relaxation hier gefragt wird, nach der Vernunft bestehen könne, oder nicht, das ist, alle diejenigen Requisita Pacti, welche einem Pacto eine Obligation geben oder absprechen, habe. Ist das letztere, daß nemlich bey einem Juramento etwas ermangelt, welches ein Pactum zu vernichten, von der Vernunft vor hinlänglich erkläret wird ; so ist ein solches Jurament an und vor sich null und nichtig, und braucht um so weniger einiger Relaxation oder Entbindung, als es niemahls eine Verbindlichkeit gehabt. Ist aber das erstere, daß nemlich ein solch Jurament alle Requisita eines verbindlichen Pacti hat: So kan mich Gott dessen auch nicht entbinden, weilien das Jus Naturæ, wie wir oben gründlich erwiesen haben, unveränderlich ist, und weder Dispensation, noch sonstige Veränderung gestattet ; woraus denn ferner Argumento à Majori ad minus folget, daß noch vielweniger ein Mensch, als der vollends gar keine Gewalt über die von der Vernunft mir auferlegten Pflichten hat, sothane Obligation mir abnehmen könne.

Beantwortung der Frage: Ob mich Gott eines gethanen Eydes entbinden könne?

§. 148.

Solchergestalt ruhet nun auch die Päbstliche Anmaßung, die Souverainen von ihren Eyden entbinden zu können, auf sehr schwachen Füßsen, angesehen der Pabst, wenn man auch gleich uneingeräumten Falls zugeben wolte, daß derselbige ein würcklicher Vicarius Gottes sey, den noch nicht mehr als Gott selbstien, von dem wir erwiesen haben, daß er kein verbindlich Pactum annulliren könne, zu prästiren vermögend seyn könnte. Es schreiben sich also die Päbste, wenn sie sich der Dispensation derer verbindlichen Juramenten unterziehen, in Effectu mehr zu, als Gott selbstien, welches mit Ihrer affectirten Heiligkeit gar schlecht übereinkommt. Auf diesem Grunde nun beruhen die Loßzehlungen Henrici IV. in Frankreich von dem Edict zu Nantes, und die Annulation des Pausischen Vergleichs. Denn entweder diese beyden Pacta haben jemahls eine Verbindlichkeit gehabt oder nicht. Ist jenes, so kan Gott selbige selbst nicht aufheben, vielweniger mag der Römische Pabst sich dessen unternehmen, nachdem einmahl ausgemacht ist, daß das Jus Naturæ keiner Dispensation unterworffen. Ist dieses, so braucht es der Dispensation des Römischen Stuhls nicht, weilien alsdenn ein solches Pactum

U u u u

bereits

Die Päbstl. Anmaßung die Souverainen von ihren Eyden zu entbinden, hat schlechten Grund.

bereits durch die Vernunft annulliret wird, oder besser zu reden, niemals einige Krafft gehabt. Will einer vollends die Päpstlichen Anmassungen ein wenig genauer beleuchten; so wird man befinden, daß sie auf dem oben sattsam wiederlegten ganz falschen Principio, daß nemlich bey einem Jurament dem lieben Gott, dessen Vicarii die Päpste wären, etwas verheissen werde, welches der liebe Gott denen Menschen remittiren könne, wie nicht weniger auf dem irrigen Grund-Satz, daß die Juramenta, wenn sie gleich einen Fehler hätten, nicht leichte zu brechen wären, ruhen, und gebauet sind.

§. 149.

Ob ein Mensch einen Eyd relaxiren könne?

Überhaupt siehet man hierbey, daß die Frage, ob Gott oder die Menschen ein Jurament relaxiren können? ganz unnöthig sey, wenn man die Sache ein wenig genauer betrachten, und darbey erwegen will, daß nach obausgeführten Grund-Lehren gar keine Relaxation, so Befehls-weise geschieht, oder aus einem Macht-Spruch sich herschreibt, bey denen Juramenten statt finde. Es hat diese Wahrheit auch Herr Griebner in Jur. Nat. Lib. 1. C. 7. p. 104. und 194. erkannt, und Herr D. Kemmerich ist in seiner Dissert. de relaxatione Juramentorum gleicher Meynung: M. Beyer aber trägt in offt angeführter Dissert. die gegenseitige Meynung mit einigen Schein vor, weswegen wir seine Gedancken allhier etwas beleuchten müssen. Princeps, spricht er, est summus & publicæ & privatæ salutis moderator. Is Autoritate divinitus sibi concessa præscripsit leges. Ad earum normam componendæ sunt & conformandæ subditorum suorum actiones. Itaque nexu arctissimo ad obsequium obligati sunt Principi, atque in iis actibus, qui non suo sed Imperatoris arbitrio subjacent, aliquid statuendi potestas non relicta est subditis. Si tamen sancientes contractum alteri se se obstrinxerint, ea, si Principi placuerit, aut jure superioris excepto, obligantur conditione (E. obligiren sie gar nicht, wenn der Princeps nicht will) Hoc modo vim suam mutabit Juramentum à superioris consensu. Exigente ergo necessitate publica aut æquitatis lege suadente, obligationem, qua jurans illi, cui juratum fuit, tenetur, imperans effectu suo privare potest, atque hac obligatione rescissa, Juramentum quoque, quod in obligationis firmamentum accesserat, vi sua destituatur necesse est.

M. Beyers Meynung hiervon.

§. 150.

Ist un-schlüssig.

So scheinbar nun diese Argumenta seyn, so wenig schliessen sie doch, wenn man erweget, daß ein Pactum conditionatum nicht eher obligiret, als bis die Condition sich ereignet hat, cum conditio nihil ponat inesse, Man ist

ist zwar verbunden, die Condition, so in einem Pacto bedungen worden, zu erwarten, an sich selber aber hat ein Pactum conditionatum nicht eher eine Verbindlichkeit, als bis die Condition entweder erfolget, oder gewiß aussen bleibet. So dann hat ein jedweder Unterthan in allen seinen Versprechungen, und also auch bey seinen Juramenten, als welches Versprechungen seyn, dahin zu sehen, daß er nichts verheisse, was der Republicque und dem Landes-Herrn mißfällig seyn könne, massen dieses deswegen ungültig ist, weil ein solcher Unterthan schon zuvor sich dahin verbunden gemacht hat, daß er alles, was der Republicque nützlich und schädlich seyn könne, respectiv thun und lassen wolle. Gleichwie ich nun wider dasjenige, was ich einem andern versprochen, niemanden das Gegentheil verheissen kan: Also wird hoffentlich die Republicque so gut, als jedweder Privatus seyn, welcher angeführter massen das Recht hat, daß einer dasjenige, so er einem andern einmahl zugesagt, einem dritten auf eben solche Art nicht versprechen kan.

Ein Unterthan darf nichts versprechen oder schwören, was wider die Republicque ist.

§. 151.

Aus gleichem Grunde ist nun ein Jurament, darinnen etwas, so der Republicque nachtheilig, und dem Landes-Herrn mißfällig seyn kan, verheissen worden, an und vor sich gleich vom ersten Anfange her, oder doch so bald es der Republicque zuwider wird, null und nichtig, und braucht gar keine Relaxation. Man wird zwar objiciren, daß, da ein Jurament nicht anders als mit der stillschweigenden Bedingung, so ferne nehmlich der Landes-Herr darein willigen, oder solches nicht mißbilligen werde, abgelegt worden zu seyn geglaubet werde, der Princeps seinen Willen darüber declariren, und bis dahin das Jurament wenigstens seine Verbindlichkeit haben müsse.

Ein Jurament wider die Republicque ist null und nichtig, Objectio.

§. 152.

Allbieweils aber des Regenten blosser Wille ein Pactum und Jurament derer Unterthanen aufzuheben nicht hinlänglich ist, sondern allemahl seinen Grund in dem Wohl der Republicque, welches seine Richtschnur in allen seinen Actionen seyn soll, haben muß: So folget unvertreiblich, daß ein solches Pactum nicht deswegen, daß es der Princeps vor null erkläret, sondern weil es dem Wohl der Republicque entweder gleich vom Anfang zuwider gewesen, oder doch ex post facto geworden, mithin entweder gleich von Anfange her keine Verbindlichkeit gehabt, oder doch selbige von selbstem verlohren, krafftlos und nichtig sey, und solchergestalt die Declaratio Principis nicht die Nullität, sondern nur die *Conditio, sine qua non* ausmache. Denn weils die Unterthanen ohne

Der blosser Wille eines Fürsten ist nicht hinlänglich einen Eyd zu relaxiren.

des Fürsten Erklärung nicht allemahl wissen, ob sie dem Wohl der Republique zuwieder gehandelt oder nicht: So ist zwar allerdings nöthig, daß der Fürst, wenn er will, daß ein Jurament von seinen Unterthanen vor nichtig gehalten werden soll, sich darüber heraus lasse; es macht aber deswegen solche Declaration nicht die Nullität aus, anderergestalt man auch eines Juraments, welches ein Fürst ohne Raison, und ohne Absicht auf das Wohl der Republique aus blossen Affect annulliret, quitt und ledig seyn müste, da doch eine ausgemachte Sache, daß einem Fürsten die Macht, in die göttlichen Befehle zu dispensiren, und die Obligaciones naturales aufzuheben, keinesweges zuständig sey.

§. 153.

Ich kan nicht stärker argumentiren, als wenn ich dieses Dilemma mache: Entweder ein Jurament, so relaxiret werden soll, hat vorhero eine natürliche Verbindlichkeit oder nicht. Ist jenes, so kan es ein Fürst nicht relaxiren, weil er die Obligaciones naturales nicht aufheben kan, sintemahl das Jus natura unveränderlich ist, und keine Dispensation admittiret: Ist dieses, so braucht es keiner Relaxation, weilm ich etwas, so gar kein Band gehabt, nicht trennen, sondern die Wichtigkeit desselben nur publiciren darf. Ein anders ist demnach: Ein Jurament annulliren und relaxiren, welches kein Fürst in der Welt vermag; ein anders aber die ex Capite boni publici schon da gewesene und herfließende Nullität öffentlich publiciren und kund thun.

§. 154.

Die Relaxatio Juramentorum ist ein Päpstlich Inventum Geld zu gewinnen.

Soll ich von der ganzen Relaxation meine Gedanken eröffnen, so halte ich selbige größten Theils vor ein Kunst-Stücke, welches man, Geld zu überkommen, erfonnen hat. Denn weilien ehemahls die Juramenta vor die Geistlichen gehörten; so haben sie es mit selbigen in die Wege gerichtet, daß sie von der Dispensation und Relaxation derselben einen Profit ziehen können, worzu ihnen der Weg um so viel mehr offen gestanden, als die Lehre, daß man ein Jurament, wenn es möglich, halten solte, vor andern hierzu gar bequem gewesen, und zur Dispensation Anleitung geben. Man sehe sich nur in der Welt um, so wird man so gar unter denen Protestanten Exemples finden, daß Leute aus einem Gewissens-Trieb von solchen Juramenten, welche doch ipso Jure null seyn, und keiner Relaxation bedürffen, sich loß zehlen lassen.

§. 155.

Objicirer: Ein Fürst könne einen

Zwar wird man objiciren, daß ein Fürst alsdenn, wenn ich mit ihm selbst eydlich contrahiret, und ihm; E. ein Homagium geschwohren, oder als

als Soldate zu dienen mich endlich anheischig gemacht, eines solchen ihm gethanen Endes mich allerdings erlassen könne, gestalten denn die Exempel, da ein Fürst einen seines Unterthanen-Endes entweder aufbe- ständig, oder nur ad hunc vel illum Actum erlässet, oder einen Soldaten abdanct, alle Tage vor Augen liegen: Allein dasselbige thut er alsenn nicht aus einem Macht- Spruch, sondern als Mit-contrahirender Theil, und hat hierinnen kein mehrers Recht, als ein anderer Privatus, welcher den andern seines ihm gethanen Endes nach freyem Belieben erlassen kan.

des Endes erlassen, wenn er mit ihm selbst contrahiret hätte. Responde- sur distin- gendo un- ter entbin- den und er- lassen. Wenn der eine von seinem Ver- sprechen ab- gehet, ist der andere auch nicht daran gebunden.

§. 156.

Endlich ist allhier noch zu bemercken, daß, weiln die Juramenta Pa- ta seyn, und Naturam Pactorum haben, selbige nothwendig auch in die- sem Stück, daß, wenn einer von seinem endlichen Versprechen abgeht, der andere Mit-Pacifcente ferner auch nicht daran gebunden sey, mit denen Pactis übereinkommen müssen. Also wenn ein Unterthener, sei- ner Pflicht zuwieder, von seinem Ober-Herrn absetzt, und der Republi- que alles Herzeleid zufüget; ist ein Ober-Herr den ihm schuldigen Schuß nebst andern ihm verheissenen Pflichten eines Ober-Herrns zu halten und zu leisten weiter nicht verbunden, gleichwie auch die Teutschen Reichs-Stände dem Kayser, wenn derselbe seine beschwohrne Capitu- lation auf eine solche Art überschritte, daß dadurch die Stände Ursa- che zur gänglichen Verweigerung des Gehorsams bekämen, die dem- selben geschwohrne Treue zu halten weiter nicht schuldig seyn würden, wo- bey jedoch dieses wohl zu observiren seyn will, daß, da in der Kayserlichen Wahl-Capitulation gewisse Gradus Admonitionis verglichen worden sind, selbige zuförderst, ehe die Stände zur völligen Aufkündigung oder Versagung des dem Kayser als ihrem Oberhaupt schuldigen Gehorsams vorschreiten können, in Acht genommen werden müssen.

Das III. Capitel.

Von der Erklärung und denen darzu gehörigen Pflichten.

§. 1.

Wirsgemein pflegen die Dd. die Lehre von der Erklärung bis nach der Lehre vom Werth der Dinge zu sparen; ich glaube aber, daß sie viel besser an die Officia fermocinantium angehänget

Daß diese Lehre ins Jus Naturæ gehöre.

werden könne. Es wollen sie zwar einige gar aus dem Jure Naturæ verweisen, unter dem Vorgeben, daß in der Logique ein besonderer Theil von der Kunst zu interpretiren, welcher die Hermeneutique heiße, und fast eine besondere Discipulin repräsentire, handele, wie denn Herr Thomasius und Herr Budæus diese Lehren in ihren Logiquen tractiret haben: Allein wenn ich dargegen erwege, daß ein Interpres viel Pflichten, und darunter sonderlich dieses, daß er mit seiner Erklärung keinem andern viel thue, in Acht zu nehmen hat, auch sonst allerhand Umstände bey der Erklärung mit unterlauffen, welche, wenn sie gegen die General-Præcepta des vernünftigen Rechts gehalten werden, specielle Conclusiones und Pflichten gebähren: So verdient sie allerdings auf gewisse Maasse ihren Platz gar süglich im Jure Naturæ.

Wird ge-
weiffelt.

Wird er-
wießen.

§. 2.

Diese Lehre
ist in Praxi
abge.

Herr Hofrath Griebner meynet zwar in seinen Princip. Jur. Nat. pag. 277. und sonderlich pag. 336. daß die General-Regeln der Hermeneutique in usu rerum, und zum Gebrauch in Welt-Händeln wenig nütze wären: Allein ich will zeigen, daß sie in der Form, wie ich sie hieher gesetzt, nicht alleine ihren guten Grund in der natürlichen Billigkeit haben, sondern auch einem bey mancherley Angelegenheiten und in denen wichtigsten Welt-Händeln vortreflich zu statten kommen.

§. 3.

Pflichten
eines Inter-
presis.

Ehe wir aber noch die Grund-Regeln der Erklärung specificiren können, müssen wir dasjenige, was von derselben überhaupt, und, so ferne selbige ins Jus Naturæ gehöret, zu sagen ist, zum voraus schicken, da denn gleich anfänglich der Interpres, welchem die Vernunft nachfolgende Pflichten auferleget, in Betrachtung kommt.

§. 4.

Sind 1.)
daß er
Macht zu
erklären
habe.

Das erste, so ein Ausleger sorgfältig zu beobachten hat, ist, daß er zuvörderst wohl erwege, ob ihm auch die Macht, einer Erklärung sich zu unterziehen, zukomme, oder aber solches durch ein ausdrückliches Befehl unterfaget worden sey, allermassen dann das letztere auf gar verschiedene Arth sich ereignen kan. Die Sache etwas deutlicher zu verstehen, wollen wir die verschiedenen Arthen der Erklärung zuvörderst aus einander setzen, und sodann von dieser Materie weiter in der Application handeln.

§. 5.

Interpreta-
tio authen-
tica, was sie
eigentlich
sey.

Demnach ist die eine Gattung die *authentica*, welche man deswegen allen andern vorgezogen wissen will, weiln ein jeder am besten, was

er unter einer Sache gemennet habe, sagen, und an den Tag legen könne. Allhierweiln aber diese Raison sich nicht auf alle Urthen der Interpretationis authenticæ erstrecket, sintemahlm es Interpretationes authenticas giebt, welche derjenige nicht gemacht, der geredet hat, dahingegen die angegebene Raison durchgehends, daß der Erklärende auch der Redende gewesen seyn müsse, zum voraus setzt: So wolte ich, daß man entweder diesen Unterschied genau in Obacht nähme, oder aber diejenige Urth der Erklärung, da einer, so dasjenige, was er auslegen soll, nicht selbst geredet hat, in krafft habender Gewalt die Auslegung durch einen Macht-Spruch verrichtet, mit einem andern Rahmen, als der auf selbige nach dem Ursprung des Worts gar nicht quadrirenden Benennung einer Interpretationis authenticæ, belegte.

§. 6.

Wie oft ist in einem Staat die Verfassung gemacht, daß ein anderer das Recht, die Gesetze zu geben, und wieder ein anderer dieselbe zu erklären hat; gestalten wir denn hiervon das Exempel bey den alten Römern, bey welchen die Prætores zwar nicht die Potestatem legislatariam hatten, dennoch aber das Recht, die von dem Senat oder Volk gegebenen Gesetze erklären zu können, besaßen, antreffen, gleichwie auch dieses bekannt genug ist, daß die darzu besonders privilegirten Rechts-Gelehrten vom Julio Cæsare das Recht, die Gesetze mit dem Effect, daß kein Richter davon abgehen durffte, erklären zu können, erlanget hatten.

Pflegt oft im Staat von der Potestase legislataria gesondert zu seyn.

§. 7.

So viel ist wohl an dem, daß dieses ein Zeichen einer fast übel eingerichteten Republicque sey, immassen wir denn die traurigen Folgerungen davon an denen vielen Chiquanen und Subtilitäten, womit die Prætores das Römische Recht verwirret, wahrnehmen. Fragt man nach der Ursache, warum die Prætores zu solchen Irregularitäten sich bewegen lassen; so war es wohl keine andere, als daß sie die Potestatem legislatariam affectirren, und doch selbiges nicht deutlich heraus sagen durfften, sondern unter dem Rahmen einer Interpretation verbergen mußten: Dahingegen wenn derjenige, welcher die Potestatem legislatariam besitzt, die Interpretationem authenticam zugleich hat, den geraden Weg gehen, und nicht nur die Dunkelheit eines Gesetzes durch einen Macht-Spruch, in krafft habender Potestatis legislatariæ haben, sondern auch die Deutung anders, als er es zuvor gemennet, oder als derjenige, welcher das Gesetz zu erst gegeben, gedacht hat, machen kan.

Welches aber nicht gut ist.

§. 8.

§. 8.

Die Regel:
Quilibet
optimus
verborum
suorum in-
terpres ist
nicht die
adequata
Ratio der
Interpreta-
tionis au-
thenticæ.

Wenn demnach die Naturalisten die Regel, daß dem Gesetz-Geber eigentlich das Recht, die Gesetze zu erklären, zugehörig seyn müste, behaupten: So geschicht solches nicht deswegen, weiln ein jedweder der beste Ausleger seiner eignen Worte ist, massen die Regel auf den Fall, da ein Legislator seiner Vorfahren Gesetze erklärt, sich nicht schickt; sondern es hat dieselbige eigentlich ihren Grund darinnen, daß allerdings in dubio wahrscheinlich ist, daß ein Volck demjenigen, welchem es das Recht Gesetze zu geben eingeräumt, auch zugleich die Gewalt, selbige zu erklären überlassen haben werde.

§. 9.

Fernere
Raisson, wa-
rum diese
Regel nicht
adequata
ratio sey.

Wie oft geschicht es auch, daß ein Gesetz-Geber eine ganz andere Erklärung, als die ordentliche Bedeutung der Worte mit sich bringt, und er wohl selbst anfänglich gemeinet hat, aus besondern Ursachen, und weiln etwan ein und anderer Umstand ihn auf andere Gedancken gebracht, von einer Rede zumachen sich genöthiget siehet, welches Befugnüß um so weniger in Zweifel gezogen werden kan, als ihm die Gewalt, das Gesetze ganz und gar aufzuheben und zu verändern, zustehet. Wer wolte aber sagen, daß bey dieser Art der Interpretationis authenticæ die Regel, daß ein jeder seine Worte am besten erklären könne, zum Grunde liege, da vielmehr aus dem vorhergehenden sich äussert, daß allhier ein solcher Fall supponiret werde, da mehr eine Species novæ legislationis als Interpretationis vorhanden ist.

§. 10.

Bey Privatis
ist diese Re-
gel in der
Interpreta-
tione au-
thentica
nützlich.

Unter privatis hat es damit eine ganz andere und diese Verwandnüß, daß aus dieser Raisson, quod quilibet verborum suorum optimus interpret sit, die Interpretatio, so einer, der selbst geredet hat, giebt, der doctrinali und allen andern billig und um so mehr vorgezogen werden muß, als die Vernunft ihme ausdrücklich befiehet, daß er von dem offenbahren Wort-Verstand, und seiner wahren Meynung boshaftiger Weise durch eine selbst-Erklärung nicht abgehen, sondern erfordernten Falls seiner Rede eine solche Deutung geben soll, als er bey dem Anfange würcklich gedacht, oder doch zu denken schuldig gewesen wäre, woraus denn ferner von selbstn sich ergibt, daß, da die Vernunft bey der Interpretatione authentica unter privatis so gute Vorsorge vor die Richtigkeit derselben trägt, überhaupt auch ein Redner allerdings am besten weiß, was er unter seinen Worten verstehen wollen, vor dergleichen Interpretation allerdings viele Præsumtion militire.

§. 11.

§. 11.

Daß man aber aus dieser Ursache die angegebene Regel, welche doch nur eine Ratio particularis ist, gleich zur universalen machen, und nach selbiger die Definition der Interpretationis authenticæ formiren will, solches ist aus obgesetzten Ursachen nicht wohl gethan, und legt zu Tage, daß man sich durch die Etymologie des Wortes, welches von dem Griechischen *αὐτὸς ἴπτε* ursprünglich herkommt, verführen lassen, und darbey fast wenig erwogen habe, daß es mit der Interpretatione authentica sehr oft nicht auf die gute Wissenschaft von der wahren Meynung, sondern auf einen Macht-Spruch ankomme.

Was zu der irrigen Definition der Interpretationis authenticæ Gelegenheit geben.

§. 12.

Viel besser beschreibt man dahero die Interpretationem authenticam, daß sie sey ein Recht, den dunkeln Verstand einer Rede entweder deswegen, weiln man selbst der Redende gewesen, oder in Kraft einer anvertrauten Herrschaft dergestalt zu erklären, daß der andere dabey acquiesciren müsse. Die Legitimation dieser Beschreibung fließet zwar aus dem vorhergehenden; ich will aber doch selbige noch genauer durchgehen.

Wahre Beschreibung der Interpretationis authenticæ.

§. 13.

Ein Recht habe ich sie genennet, eines Theils, weiln sie, in so fern sie eine Gattung eines Macht-Spruchs ist, aus denen Vergleichen und zuletzt aus dem Befehle ihren Ursprung haben muß, angesehen ohne dieses keiner über den andern einer Herrschaft sich anmassen kan; andern Theils, weiln, in so ferne sie von dem Selbst-Redenden geschicht, das Befehl der Vernunft Inhalts der Regel: *Quod quilibet verborum suorum optimus interpretes sit*. dieselbige billiget und gut heisset. Woraus denn ferner alsofort sich ergibt, daß, wer nicht Selbst-Redner ist, auch sonst durch ausdrückliche Pacta und andere rechtmässige Titel das Jus, das Befehle *vi imperiosa* zu interpretiren nicht erlangt, solches zu thun nicht vermöge.

Die Interpretationis authenticæ ist ein Recht.

§. 14.

Appliciren wie dieses auf unser Teutschland: So findet sich in dem Westphälischen Friedens-Schluß, daß denen Teutschen Ständen das Recht, nebst und mit dem Kayser zur Interpretatione legum zu concurriren, ausdrücklich eingestanden worden; woraus dann ferner der Schluß erfolgt, daß weder Kayserliche Majestät alleine, noch auch die Reichs-Gerichte die *Leges Imperii authenticæ* interpretiren können, sondern solches ans gesamte Reich gebracht werden müsse. Aus welchem Grunde

Ausschließung auf Teutschland.

Errr

den

denn auch der Kayser im vorigen Seculo die Confirmation derer Tractaten zwischen Brandenburg und Schweden, wegen des Nieder-Sächsischen Creysß - Directorii, weils die Paciscenten in selbigen einer Interpretation des Westphälischen Friedens, deren sich der Kayser alleine nicht befugt zu seyn erachtete, sich unternommen hatten, declinirte.

§. 15.

Die
Reichs-
Cammer
kann nicht
interpreti-
ren.

Die Reichs-Cammer repräsentiret zwar das ganze Reich, indem der Kayser seinen Präsidem, und die Stände ihre Assesores darzu geben, hat auch das Recht, die Gesetze doctrinaliter zu interpretiren: Allhierweils aber das Reich obberührter massen die Interpretationem authenticam sich ausdrücklich vorbehalten, und der Cammer niemahls anvertrauet, diese auch selbst der Gesetz Geber nicht ist: So folget ganz natürlich, daß die Cammer, wenn die Regeln der Hermeneutique oder die Interpretatio doctrinalis nicht mehr zulangen wollen, mit ihrem Judicio stille stehen, und die Erklärung eines dunkeln Reichs-Gesetzes ans Reich, welches den nodum gordium seines Gefallens lösen mag, verweisen, und von demselben erwarten muß.

§. 16.

Sach hier
von.

Also da in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. im Articulo von Arresten einige wichtige Zweifel vorfielen, welche sich durch keine Interpretationem doctrinalem heben lassen wolten, erstattete die Cammer Anno 1577. einen weitläufftigen Bericht an die Maynsische Cankley, und diese ferner an das Reich, in welchem es also heist: Es hätten Cammer-Richter, Präsidem und Beysiger bey der Constitution vom Arrest de Anno 70. allhier zu Speyer aufgericht, aus allerhand Ursachen einiges Bedencken, und dahero absonderlich da von denen Ständen selbst und andern Partheyen durch ihre Advocaten gleichfalls Streit darüber erregt worden, für eine sondere hohe Nothdurfft erachtet, daß dieselbige zu einhelligen, gleichmäßigen und lautern Verstand etlicher massen weiters declariret und erklärt, fürnehmlich aber, wie es mit Erkennung, Abschlagung oder Cassirung der Processen desfalls gehalten werden soll, ausgemacht würde. Diemeil denn hierunter, als bey einer neuen und General-Constitution allerhand Bedenckens seyn wolle, und ohne Sr. Kayserlichen Majestät und gemeiner Stände fernere Declaration nicht wohl eine richtige und beständige Gleichmäßigkeit anzustellen, wollen sich Cammer-Richter, Präsidem und Beysiger in aller Gebühr und Unterthänigkeit getrösten, man werde dieser Sache zum förderlichsten Rath finden, und einen gewissen nothwendigen Ausschlag geben, damit sich jedermänniglich darnach zu richten wissen möge.

§. 17.

§. 17.

Aus eben diesem Fundamento ist leicht zu ermessen, daß die Facultäten, Schöppen-Stühl, und Gerichte mit ihrer Interpretatione usuali mehrentheils zu weit gehen, und unter diesem Schein einen würclichen Eingriff in die Potestatem legislativam thun: Da ihnen doch weiter nichts als die Interpretatio doctrinalis, welche aus der ihnen gegebenen Macht, die Actiones hominum nach denen Gesezen beurtheilen und ausmessen zu können, sich ergibt, anvertrauet worden ist. Hat nun ein Gesez einen dunkeln Verstand, welcher durch die Regulas hermeneuticas zu heben ist; so müssen diese ihre eingige Richtschnur seyn, wornach die Erklärung gemacht werden muß, dergestalt, daß, wenn einer gründlich und hinlänglich zeigen kan, daß die bißhero in einem Collegio gebräuchlich gewesene Erklärung eines Gesezes wider die Regula einer gesunden Hermeneutique laufe, und anders eingerichtet werden müsse, ein solches Collegium darauf zu sehen, und von seiner vorigen Meynung abzugehen schuldig ist. Deme zuwider aber halten nicht nur die Dicalteria öftters über ihre bißherigen Meynungen, wenn gleich der major Pars eines bessern überzeugeet wäre, sondern es lassen sich auch öftters die Unter-Gerichte durch sothane Vorstellung von einer biß anhero gebräuchlich gewesenen Opinion und Interpretation nicht abbringen, und vermeynen solches mit dem Titel der Interpretationis usualis, der sie die Krafft zuschreiben, daß ihr die doctrinalis weichen müsse, zu beschönigen.

Die Schöppen-Stühle und Facultäten haben bey uns kein Recht, neue Jura durch ihre Interpretationes usuales zu machen.

§. 18.

Alein wenn man im Gegentheile erwogt, daß die öfttere Wiederholung eines Irrthums einen Irrthum zu keiner Wahrheit machen könne: So siehet man wohl, daß die Interpretatio usualis eine Anmaßung und Eingriff in die Landes-herrlichen Jura oder Interpretationem authenticam sey. Will man sagen, daß die Judicia den Landes-Herrn repräsentirten, mithin dessen tacitus consensus ihnen allhier zu statten komme: So gebe ich zur Antwort, daß eines Theils diese Repräsentation nicht weiter, als sie ihnen ausdrücklich conferiret worden, sich erstrecke, und solchergestalt von dem Fall, da sie an die wahre Meynung eines Gesezes gewiesen seyn, keinesweges gesagt werden könne; andern Theils des Landes-Herrn Unwissenheit und Stillschweigen, wie ich gar öftters erwehnet, und oben gründlich ausgeführet, eigentlich keinen Consensum tacitum ausmache, noch die Krafft desselbigen habe.

Interpretatio usualis ist ein Eingriff in die Majestät.

§. 19.

**Bernerer
Beweis.**

Im Fall aber die Dunkelheit eines Gesetzes durch keine Regulas hermeneuticas gehoben werden kan, sondern eines Nachts-Spruchs vonnöthen hat, ist es eine weit grössere Anmassung und Eingriff, wenn Facultäten, Schöppen-Stühle und Gerichte einer Erklärung sich unterziehen, und dieselbe dergestalt öfters wiederhohlen, daß sie selbige mit dem Rahmen einer Interpretationis usualis bemänteln können. Es ist in diesem Fall die Interpretatio usualis nichts anders, als eine vielfältige Wiederhohlung einer einmahl begangenen Begünstigung, und mag wohl eine höhere Strafe vor dem Richter nicht aber eine wahre Interpretation würcken. Es ist daher ganz weislich gethan, wenn in dem Publications-Mandat der Chur-Sächsischen neu-erläuterten Proceß-Ordnung hiervon dieses versehen:

Daß die Chur-Sächsischen Rechts-Collegia bey vorkommenden Fällen, so in der neuen Proceß-Ordnung nicht exprimiret, vor sich keine Interpretation zu machen sich unterstehen, sondern vielmehr jedesmahl deshalb ihren Bericht nebst Anführung derer Rationum dubitandi, und Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens an Ihro Königl. Majestät in Pohlen erstatten sollen.

§. 20.

**Die Opinio
communis
Doctorum
macht keine
Interpretationem
usualem.**

Gleiche Verwandnuß hat es mit der Opinio communi Doctorum in Erklärung eines Gesetzes, angesehen dieselben ebenfalls nichts mehr als Interpretationem doctrinalem besitzen, und daher mit ihren Meinungen, wenn auch noch so viel Versohnen einander darinnen beypflichteren, wieder eine bessere und gegründete Erklärung kein Recht machen können.

§. 21.

**Ein anders
ist es im
Reiche und
zu Rom,
altwo der
Brauch die
Natur et-
nes aus-
drücklichen
Gesetzes
hat.**

Ein anders ist es, wenn eine Erklärung eines Gesetzes z. E. auf einem Teutschen Reichs-Tage oder sonst im ganzen Reich unter denen Ständen und deren Oberhaupt durch langen Gebrauch und Herkommen bestätigt worden, angesehen diese in Kraft habender Potestatis legislatoriz & Interpretationis authenticæ so gar das Recht, ein Gesetz aufzuheben, und zu verändern besitzen. Zu Rom mochten solche Interpretationes usuales zur Zeit, da das Volk an der Potestate legislatoria noch mit Theil nahm, auch noch passiren; weilten dieselbigen dadurch, daß das Volk solche Erklärungen wieder sich im Gerichte gelten ließ, so gut, als in Concilio bestätigt waren: Solche Lehre aber aus der Römi-
schen

ſchen Rechts-Gelehrſamkeit unſern Verichten aufzubringen, heiſt in Effectu nichts anders, als den Statum democraticum einführen, und dem Landes-Herrn ſeine Regalia aus denen Händen drehen.

§. 22.

Unter dem dunckeln Verſtand einer Rede, wovon ich in der Definition der Interpretationis authentica Erwähnung gethan, verſtehe ich eine ſolche Dunckelheit, welche durch keine Regeln der Hermenutique ſich deutlich heben läßt, anderergeltalt, und ſo lange das letztere angehet, bißlig keine Interpretatio authentica ſtatt findet. Bey einem Privato iſt ſolches auſſer allem Streit, maſſen wir ſonſt, wenn wir wider die Regeln der Interpretation, welche ſich auf das äußerliche Anſehen der Worte, und vernünftige Conjecturen gründen, einem ſeine Reden anders, als es der eigentliche Wort-Verſtand mit ſich bringet, eigenes Gefallens auslegen zu können, anheim geben wolten, in effectu alles auf die Caprice eines ſolchen Interpretis ſtellen, und alle Contracte und Reden unſicher machen würden. Es iſt dahero der gefunden Vernunft allerdings gemäß, fließet auch aus denen Officiis ſermocinantium, daß einer entweder Weislich reden, oder, wo er es nicht gethan, ſich gefallen laſſen muß, daß ſeine Worte von andern ſo erklärt werden, wie es der Weisbrauch und andere wohlgegründete Muthmaſſungen mit ſich bringen, anderergeltalt wir zu tauſenderley Betrug Anlaß geben würden.

Die Interpretatio ſindet ſtatt.

§. 23.

Dennoch findet in dieſem Fall die Interpretatio authentica nicht eher ſtatt, als biß die doctrinalis nicht mehr zulangt, es ſey denn, daß derjenige damit zufrieden wäre, welcher bey ſolcher Interpretation intereſſirt iſt. Also wenn zwey contrahirende Parthenen ihrem Contract durch eine Interpretationem authenticam eine andere Deutung, als der Wort-Verſtand und die Kunſt zu interpretiren ſonſt mit ſich bringet, geben wollen, muß man ſolches um ſo mehr gelten laſſen, als ihnen ja, den ganzen Contract aufzuheben, und zu ändern, frey ſtehet. Gleichergeltalt findet die Interpretatio authentica bey denen Geſetzen deſwegen nicht eher, als biß die doctrinalis nicht mehr hinlangt, ſtatt, weiln ein Legislator, wenn er der doctrinali zuwider etwas erklärt, keinen Ausleger, ſondern Geſetzgeber agiret; wenn er es aber ſo erklärt, wie es die doctrinalis erfordert, nicht authentice ſondern ſelbſt nur doctrinaliter interpretiret, mithin die ganze Interpretatio authentica allerdings lediglich auf den Fall, da der Verſtand ſo dunckel iſt, daß keine doctrinalis helfen will, hinaus laufft.

1.) Wenn die doctrinalis nicht hinlangt,
2.) Wenn es beyde Contracten zu ſrieden ſeyn

§. 24.

In Pactis
gehört die
Interpreta-
tio authen-
tica vor al-
le beyde
Compaci-
scentes.

Was ferner diejenige Interpretationem authenticam anbetrifft, da derjenige, welcher selbst geredt, bey Entstehung der doctrinalis interpretationis deswegen zu der Erklärung einer Rede zugelassen wird, weil er von dem Verstande die beste Wissenschaft haben kan. So folget, daß in Contracten und Vergleichen, wo derer Redenden mehr als einer seyn, alle bey einem Pacto interessirten Paciscenten zu sothaner Interpretation concurriren müssen, mithin keiner einseitiger Weise dem andern eine Erklärung aufdringen könne. Ist die Dunkelheit inzwischen so beschaffen, daß sie durch die Regulas hermeneuticae Artis gehoben werden kan, muß sich der andere an selbige binden lassen, und kan von mir nicht begehren, daß ich ihm ein Recht zu einer von dem Wort-Verstande abweichenden Interpretatione authentica einräumen soll.

§. 25.

Exemples
hiervon.

Aus diesem Fundament nun folget ganz natürlich, daß weder der Römische Pabst die Concordata Nationis Germanicae, wie er doch anmaßlich prätextiret, noch das Teutsche Reich den Westphälischen Frieden in Sachen, so dasselbe nicht alleine angehet, alleine interpretiren könne, sondern die auswärtigen bey diesem Friedens-Schluss interessirten Cronen auch darzu genommen werden müssen, gleich wie hinwiederum diese der doctrinali interpretationi zuwider dem Reiche einseitiger Weise auch keine Erklärung aufdringen mögen. In so ferne dieser Friedens-Schluss in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. zu einem Reichs-Gesetze von denen Ständen declariret worden ist, oder von Reichs-Sachen ganz alleine disponiret, gehet es wohl an, daß der Kayser und die Stände authentice denselben interpretiren, und, nach solcher Interpretation zu gehen, denen Reichs-Gerichten anbefehlen können; allein alsdenn wird der Friedens-Schluss nicht als ein Pactum cum extraneis; sondern als ein internum und domesticum, oder auch als ein Reichs-Gesetz betrachtet, in welchem letztern Verstande jedoch solche Interpretation des Reichs nicht weiter, als auf die den Kayser und die Stände untereinander angehende, und in den Frieden enthaltene Dinge erstreckt werden darff.

§. 26.

Was die
Worte: der
anver-
trauten
Herr.

Die anvertraute Herrschaft habe ich deswegen in die Definition der Interpretationis authenticae gesetzt, weil dadurch diese von der doctrinali sich entscheidet; massen die letztere zwar ebenfalls, wie jene, aus dem Gesetze sich herschreibt, dennoch aber kein Regale und Stück der Herrschaft

schafft ist, auch die Effectus, als wie jene, nicht hat; Angesehen die doctrinalis einem jedwedem gegeben werden kan: diese aber nur die Unterthanen alleine angehet. Es ist also die doctrinalis interpretatio legum zwar eine Macht, ein Geseze dergestalt zu erklären, daß der andere, wenn es getroffen ist, dabey acquiesciren muß; die authentica aber ist ein Regale, die Geseze, so keine doctrinalem admittiren, dergestalt zu erklären, daß die Unterthanen darbey acquiesciren müssen, es mag im übrigen die gemachte Erklärung dem Wort: Verstand und eigentlichen Sinn des Redenden gemäß seyn oder nicht.

schafft in der Definitione Interpretationis authenticae bedeuten.

§. 27.

Die Interpretatio doctrinalis, welche nach denen Regeln der gesunden Vernunft gehet, stehet zwar bey Gesezen jedem Unterthan um dessen willen frey, weilien ein jeder einen Verstand vom Gesez, wornach er leben soll, sich machen muß:

Die Interpretatio doctrinalis,

§. 28.

Es sind aber dennoch einem jeden bey solcher Interpretation allemahl nachfolgende Pflichten von der Vernunft vorgeschrieben. Erstlich muß keiner die Geseze cavilliren, das ist, mit Fleiß zu verdunkeln und zu verdrehen suchen, oder anders auslegen, als es die Regeln einer guten Hermeneutique zulassen. Es stecket dieses Verboth schon stillschweigend in denen Gesezen, ysetzet aber von denen Gesez-Gebern gar öfters annoch ausdrücklich hinzu gesezet zu werden. Die moderata Sceptis ist zwar ein gutes Mittel hinter die Wahrheit zu kommen: allein bey Gesezen soll einer publice keine dubia darüber aufwerffen, wenn dieselbigen nicht selbst darüber entstehen, sondern nur in seinem Museo bey Untersuchung der Sache dubiiren. Dahin zielt nun Zweifels ohne, wenn in dem Publications-Mandat der Chur-Sächsischen neuen erläuterten Proceß-Ordnung nachfolgendes versehen:

Pflichten eines Interpretis doctrinalis.

Dahero wir der Nothdurfft befinden, damit dergleichen (Ungewißheit und Ungleichheit im Sprechen) in Zukunft nicht so leichte und häufig wieder entstehen möge, hiermit wohlbedächtigt zu verordnen, daß über diese unsere erläuterte Proceß-Ordnung ohne unsern Vorberuufft und Approbation niemand zu schreiben, zu commentiren, und solche zu interpretiren sich unterfangen solle.

§. 29.

Noch ein Exemple von unsern Reichs-Gesezen anzuführen: So haben die Evangelischen Stände in ihrem Vortrag, wegen Abstellung derer Gravamina de An, 1648, in Londorp. Tom. 6. L. 3. C. 30. p. 39. bey

Exemple an dem Westphälischen Frieden,

bey denen hohen Pacificatoribus des Westphälischen Friedens dieses erinnert: „Ist zum ersten für bekannt anzunehmen, daß die Auctonomia Burchardi, wie auch der Dillinger Buch, Compositio pacis genannt, so wohl etliche in der Evangelicorum Gravaminibus berührte gefährliche Assertiones von denen Herren Catholicis pro privatis scriptis & dictis gehalten werden. Secundo seyn nunmehr solche und dergleichen Bücher und weit aussehende Assertiones nicht unbillig publice zu verwerffen; Tertio auch auf beyden Seiten bey ernster Straffe zu verbiethen, daß fernhin weder privatim noch publice in Schulen oder auf Universitäten der Religions-Friede und einziger Vergleich weder docendo, scribendo, disputando oder einigerley Weise in Zweifel genommen, und, wie von gemeldten Burchardo und Dillingern geschehen, auf unfriedfertigen Verstand gezogen werden. Durch welche Vorstellung sie es auch dahin gebracht, daß in dem Westphälischen Frieden Art. 5. §. 50. diese Clausul mit eingerücket worden: Utriusque religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimque concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passaviensem, Pacem religiosam, & hanc inprimis, sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deducere conetur: Wodurch jedoch denen Doctoribus Academicis die wahre und gemeine Erklärung derer Reichs-Gesetze nicht verbothen wird. Soviel ist wohl an dem, daß weilen hierzu eine sonderbare Geschicklichkeit und Wissenschaft erfordert wird, in deren Ermangelung ein den Sachen unfündiger Interpres zu allerhand irrigen und ungegründeten Auslegungen verleitet werden, auch dadurch dem Staat zufälliger Weise allerhand Verdruß und Nachtheil zuziehen kan: So ist allerdings der gesunden Vernunft, und der Intention des Westphälischen Friedens gemäß, daß einer, so nicht genugsame Ränntnuß von Reichs-Sachen hat, in öffentlichen Schrifften an solche das gesamte Reich betreffende Dinge sich so verwegentlich nicht mache, ob er gleich die gute Intention, seine Kräfte zu versuchen, und den wahren Verstand eines Reichs-Gesetzes heraus zu setzen, haben möchte.

§. 30.

Es haben dahero die Landes-Obrigkeiten allerdings dahin zu sehen, daß auf ihren Universitäten und überhaupt in ihren Landen hierinnen Masse gebraucht, und nicht gleich ein jedweder Student oder Candidat oder neuer Doctor von solchen Reichs-Gesetzen pro cathedra zu disputiren zugelassen werde, es sey denn, daß man seiner Wissenschaft gnugsam versichert, oder seine Force aus seiner Schrift erkennen könne. Es haben

Worte des
Frieden-
Schlusses.

Wahre
Beynung
derselben.

Conclusio
so daraus
fließt.

ben solches die Catholischen Stände beym Londorp. T. 5. L. 1. C. 107. p. 329. gar wohl urgiret, wenn sie schreiben: „Da hat man öftters Catholischer Seits mit großem Mißfallen vernommen, daß über den Religions-Frieden anderer Seits vielmehr und allerley Disputation und Frage vorgebracht, und etliche resolute, etliche problematice defendet worden. Ja es ist so gar dahin kommen, daß man nicht allein in Scholis öffentlich e Cathedra davon profitiret, sondern auch ein jeder Student, der nur eine Probe seiner Wissenschaft erzeigen will, aber in keines Fürsten Archiv gesehen, noch in einigen Negotiis publicis gebraucht worden, gleich eine Disputation de Pace Religionis, prophana, Juribus Imperatoris, Statuum, de Aurea Bulla, und andern Constitutionibus Imperii zu Papier zu bringen, und in offenen Druck zu geben, sich unterstanden.

§. 31.

Eben dieser Moderation haben sich in solchen wichtigen des Kayser und derer Stände Jura betreffenden Sachen die Facultäten und Schöp-
pen Stühle zu bestreiffen, besonders weil sie mehrentheils mehr vom Jure Romano als publico, nach welchem erstern sich doch diese Dinge nicht allemahl wollen ausmessen lassen, Profession machen. Dahin ziele das Kayserliche Rescript an die Herren Herzoge von Wolfenbüttel, in Sachen der Schonen-Fahrer contra den Magistrat zu Lübeck, in scripto Apologetico zu Lübeck de Anno 1668. allda es heist: „Nun wissen wir uns zwar gnädigst zu erinnern, wie daß dergleichen Collegia dafür halten wollen, daß sie einem jeden auf Anfragen rechtliche Belehrung zu ertheilen befugt: Gleichwie aber dieselbe hierbey solche Bescheidenheit zu gebrauchen haben, daß sie nichts desto minder unsere und der Stände Jura unberührt lassen, noch denen Unterthanen zu gefährlichen Aufstand Ursache geben, und dahero obernannte Facultät wohlgethan haben würde, wenn sie die anmaßlichen Consulenten mit ihren weit aussehenden Quæstionibus bald Anfangs von sich abgewiesen etc.

Facultäten und Schöp-
pen Stühle sollen sich de Jure publico zu respondiren lieber enthalten.

§. 32.

Kraft dieser Reichs-Schlüsse und Rescripte hat eine jede Privat-Person und Facultät bey der Interpretatione doctrinali derer Reichs-Sachen, welche ihnen, dem allen ohnerachtet, frey bleibt, in acht zu nehmen: 1.) Ne vel invincibili vel nondum sufficienter remota obscuritate decidant, 2.) ne in sententia ambigua temere unam eligant, 3.) ne silente omni lege quætionem ex ingenio dirimant, wie solches der Herr Geheimde Rath Hoffman in seiner gelehrten Disputat. de ratione interpretandi leges

Was sie bey solchen Responsis in acht zu nehmen?

imperii pag. 48. gar wohl exprimiret. Wer dieses wohl observiret, hat die erfordernte Modestie gnugsam in acht genommen, und kan von Reichs-Sachen ungehindert schreiben und leben.

§. 33.

Ein Interpres soll deutlich seyn, und niemanden seine Meynung aufdringen.

Endlich muß auch ein solcher Interpres nicht dunckler als das Geseze selbst seyn, wiedrigen falls einem mit seiner Erklärung wenig gedienet seyn wird. So soll auch derselbe einem andern seine Erklärung nicht aufdringen; eines Theils, weiln sie auf Muthmassung beruhet, worinnen er gefehlet habe, und dem andern die bessere Meynung nicht abstreiten kan; andern Theils, weiln ein blosser Interpres doctrinalis zu einer Herrschaft über den andern, welche doch erfordert wird, wenn ich einem etwas aufdringen will, sich nicht legitimiren kan. So vernünftigt nun dieses ist, so sieht man doch, daß wider diese Regul die Docenten und Scribenten, welche doch nichts anders, als Interpretes des Göttlichen und menschlichen Willens seyn, sich fast täglich vergehen, indem sie in ihren Collegiis denen Zuhörern ihre Meynung gleichsam aufnöthigen, und in ihren Schrifften sich zu Præceptoribus der ganzen vernünftigen Welt aufwerffen wollen.

§. 34.

Das andere, so bey aller Interpretation zu betrachten vorzukommt, ist der Redende.

Das andere, so bey einer Erklärung zu betrachten vorkommt, ist der Redende: allermassen die ganze Absicht einer Erklärung dahinaus zielt, daß man dadurch hinter den Sinn und die wahre Meynung eines Redenden kommen will.

§. 35.

Kinder, Rasendes und volle Leute gehören nicht hieher.

Woraus alsofort von selbst erfolgt, daß die Reden und Thaten eines Rasenden, ingleichen eines Kindes und höchst Betrunkenen deswegen keiner Interpretation unterworfen sind, weiln sie kein Zeichen der Gedanken, dergleichen doch bey einer Erklärung seyn muß, abgeben. Denn da ist solcher Menschen ihr Verstand dergestalt verfinstert, und ihr Wille dergestalt ausser sich selbst, daß sie ihre Meynung äußerlich durch Worte und Werke gar nicht richtig an den Tag legen, mithin ihre Worte und Thaten keine sichere Zeichen ihrer Meynung seyn mögen. Zum wenigsten produciren dergleichen Worte und Thaten, wegen ermangelnden Verstandes und Willens, keinen moralischen Effect, dergleichen man doch bey einer Erklärung intendiret, daß dahero aus dieser Ursache die Erklärung derer selbst vergebens und ohne gehörige Absicht seyn würde.

§. 36.

§. 36.

Denn wenn man einem Interpreten moralische Pflichten, wie wir allhier thun, vorschreiben will, so muß die Erklärung auch einen moralischen Effect haben, wiewol falls derselbe eben so wenig Obligation dabey in acht zu nehmen haben würde, als wenn einer die von einer Henne in dem Sand gefrasten Figuren auslegen, und ad sensum redigiren wolte.

Ursache davon.

§. 37.

Ein anders ist es mit einem Sterbenden, welcher bey gutem Verstande zu reden anfängt, am Ende aber aus Schwäche der Kräfte ins Fallen verfällt, jedoch so, daß man seine Meynung aus dem vorhergehenden gar wohl erkennen kan. Einem solchen Menschen ist die Interpretation, wie doch viele unserer Rechts-Gelehrten thun, nicht zu versagen, sondern es solte nach des Herrn Thomasi Regel gehen, welcher in Instit. Jurisprud. Div. L. 2. C. 11. §. 22. hiervon also schreibt: *Sonus, nisi plane sit aversus & inarticulatus, non debet ei interpretatio denegari.* Nam & is, qui difficulter loquitur, pro loquente haberi potest, quod maximopere usum habet, si quis in ultimo mortis articulo non satis intelligibilibus verbis supremum & nunquam rediturum Arbitrium profundat, v. g. si quis dixerit: *Servus meus Cratinus liber esto, & habeat solum servum Cratillum,*

Ob die Rede eines Sterbenden interpretirt werden könne?

§. 38.

Das *Objectum* der Erklärung sind nicht allein die Worte, sondern auch alle diejenigen Zeichen, wodurch man seine Meynung an den Tag legen kan. Gleichwie nun durch die Facta des Herrkens Meynung gar süglich sich declariren läst: Also sind auch selbige kein geringes *Objectum* der Interpretation, immassen man denn solches in denen Gerichten am deutlichsten siehet, allda man gar sehr beschäfftiget ist, wie man aus denen Umständen, welche bey einem Facto eines Delinquenten sich zeigen, auf dessen Intention schliessen, und wenn ein Delinquent eine That leugnet, oder ihr eine ganz andere Deutung anzudichten sucht, solchen Verstellungen den Mantel durch dergleichen vernünftige Erklärungen abziehen will können.

Das Objectum der Erklärung.

§. 39.

Bey dem *Modo interpretandi* ist nachfolgendes zu beobachten: 1.) In der Interpretatione authentica ist eben derjenige Modus procedendi bey der Erklärung zu gebrauchen, dessen man sich bey der Verfassung v. g. eines Gesetzes bedienet; das ist: *Modus legum sanciendarum est norma legum interpretandarum.* Also da im Römischen Reiche gewisse Sachen

Der Modus interpretandi 1.) bey der Interpretatione authentica.

Exemple
vom Röm.
mischen
Reiche hie-
von.

sind, welche auf dem Reichs-Tage per amicabilem Compositionem hingesetzt werden müssen, dergleichen nach dem Westphälischen Friedens-Schluß die Religions-Sachen, item: Wo die Stände als ein Corpus nicht können consideriret werden, als da ist, wenn Jura singulorum oder eines ganzen Collegii in Streit gerathen, und sonderlich wenn die Catholicken und Protestanten in einer Sache, sie betreffe, was sie wolle, Parthen machen, seyn sollen: So folgt unwiedertreiblich, daß der Religions- wie auch der Westphälische und andere Frieden, so ferne sie von Religions-Sachen, oder Juribus singulorum reden, nicht per plurima interpretiret werden können, sondern die darüber verfallende Zweifel durch unanimia oder gütlichen Vergleich gehoben werden müssen, anderergestalt denen Protestanten diese so sauer erworbene Clausul in Effectu wenig helfen würde, wenn die Catholicken, so allemahl auf dem Reichs-Tage die Plurima ausmachen, ihnen ihre Rechte und Gewissens-Freyheit abvoctiren, und abinterpretiren könnten.

§. 40.

2.) Inter-
pretatio fiat
ex princi-
piis dome-
sticis.

So dann darff man auch bey einer Erklärung keine *παραβασις* begehen, sondern muß ex Principiis domesticis, das ist, aus der Disciplin, wohin eine Sache gehört, die Erklärung machen. Eine jede Disciplin hat ihre eigene Kunst-Wörter und Principia, welche, wenn sie in andern Disciplinen gebraucht und wiederhohlet werden, nothwendig ihre Deutung aus ihrer Heimat nehmen und empfangen müssen; angesehen sehr wahrscheinlich und vernünftig ist, daß einer, der sich solcher Worte und Grund-Sätze bedienet, selbige in dubio, und wenn er ein anderes ausdrücklich nicht declariret, auch also verstanden wissen wolle, wie es die Meister solcher Künste verstehen, und die Principia sothanter Disciplin zulassen.

§. 41.

Nutzen dies-
er Regel
in verschie-
denen Con-
troversen.

Nach diesem Grund-Satz lassen sich nun gar viele Streitigkeiten ausmachen, welche sonst circa Interpretationem in genere vorkommen. Denn da wird, ob die Jura civilia aus dem Jure Naturæ, die Statuta aus dem Jure Romano, die heil. Schrift aus der Vernunft und dergleichen erklärt werden könne; oder: Ob nicht vielmehr eine jede Disciplina ihre Gränzen behalten müsse, gar öfters scharff disputiret.

§. 42.

Die Con-
trovers: Ob
das Jus Ci-
vile ex Jure

Um nun diese Fragen etwas gründlicher einzusehen, und zu eröffern, wollen wir die erste: Ob das Jus Civile aus dem vernünftigsten Rechte erklärt werden könne, vor die Hand nehmen. Ein gewisser Autor,

Autor, den ich, weil ich nichts mit der Person, sondern mit der Lehre zu thun habe, nicht nennen mag, sieht in einer zu Erfurth Anno 1717. de Arte interpretandi leges civiles gehaltenen Disputation §. 17. auf diejenigen gewaltig los, welche das Jus Naturæ zu einem Principio interpretationis der Bürgerlichen Gesetze machen: Hisce itaque deductis, schreibt er, & satis & sufficienter expositis, non immerito quæritur, utrum Jus Naturæ in interpretandis legibus civ. *primario* sit adhibendum? Multi multa, pauci vero vera dixerunt, cum magna I.) Philosophorum & Naturalistarum cœcutionis turba *bucusque* ignoraverit, in quo præcipue forma Juris Naturæ consistat, licet cum Pythagora Socrate & Platone omnem sapientiam devorasse videantur, 2.) cum tamen *sal vera sapientia* vix, ac ne vix, primoribus labris degustaverint, ita, ut ipsis, qui summum philosophiæ apicem nondum attingerunt, 3.) tanquam *discentibus nondum barbatis* illud: *Disce sapere*, quam maxime sit commendandum. Hinc seposita Juris civ. scientia, *leges receptas dilacerant*, 4.) *torquent & confundunt*, ut tandem aliquid habeant, quod discipulis suis, miserrimo præjudicio credulitatis falcinatis, proferant, tempusque literaliter legendo, textumque more consveto exponendo perdant, terant, consumantque. 5.) Nam Jus Naturæ in relatione ad hominem consideratum, non est *instinctus ille naturalis*, quo homo secundum naturalem suam potentiam agit, & peragere potest, quicquid velit, cum hoc Jus Naturæ rectius Jus bestiarum vel asinorum, Germanicæ ein Vieh- und Esels-Recht, quam Jus rationale dicatur. Quam sententiam quoque acriter defendit famosus ille Philosophus Ben. Spinoza in Tract. Theol. Polit. C. XVI. per Int. quem plurimi Philosophorum nostra ætate *κατὰ νόδα* describendo secuti sunt. 6.) Fingamus itaque *canem in platea publice coitum celebrantem*, & quæramus, utrum secundum Jus Naturæ egerit? Resp. ex nonnullorum hypothese affirmando, quia secundum instinctum naturalem ob defectum rationis non aliter agere potuit, quam egit, *das ist, er hat sich nach seinem Vieh-Recht so gut aufgeführt, als er sich aufführen können, und sollen.* 7.) Quæritur autem, *utrum homo secundum Jus Natura agat, si in via publica concubitus cum sanguinolenta virgine celebrare vellet.* Resp. Eum more asinorum acturum esse crederem, cum adductum innatæ & emendatæ rationis aliter agere potuisset, & debuisset, utpote quæ docet, *quod turpia per se & sua natura sint fugienda, honesta per se & sua natura eligenda.* Et, si Jus naturæ proprie sic dictum in mero instinctu naturali, prout nonnulli, tanquam Poëtæ vigilantes, somniant, consisteret, credendum foret, Jus Naturæ olim in cauda canis Tobizæ certissime constitisse, cum hæc secundum Naturæ suæ instinctum non aliter, quam se movere, potuerit. Vident itaque *πολλῆς φαντασίας* pleni naturalitæ, quam lubricum,

Naturæ er-
flärt wer-
den könn-?
Dissentia
Autor Dif-
fert, cujus-
dam de Arte
interpre-
tandi leges
civiles.
Verba
ipsius.

pene dixissem absurdum sit ipsorum Juris Naturæ fundamentum, & quam misere ad interpretandas leges civ. primario applicari possit. Nec sacratissimus Imperator Justinianus Pr. J. d. J. N. G. & C. eorum sententiæ patrocinatur, quo adfirmare videtur, Jus Naturæ esse, quod natura omnia animalia docuerit, cum non Jus Naturæ in sensu proprio & accurato, sed tantum instinctum naturalem explicare voluerit, utpote qui in ordine naturæ omnibus creaturis indito consistit, quo omnia animalia sive sint ratione prædita, sive minus, natura sui ipsius propagationem & conservationem intendunt, id quod exempla ibidem subjecta satis clare indicant. Nam concipere, generare, suos educare, æque ad homines, quam ad bruta spectant. Hinc à communitate ejus, quod est naturæ, ad communitatem Juris Naturæ, proprie scilicet dicti, non procedere consequentiam, recte argumentatus est Dn. D. Bergerus in Oec. Juris, p. 9. Exinde tamen non sequitur, quia Imperator generalem conceptum Juris Naturæ, improprie sic dicti, dicto §. exhibere voluit, formalem conceptum Juris Naturæ proprie sic dicti, & ratione hominis considerati, in mero instinctu naturæ consistere putavit. Non hac vice attingam, quam sæpius Imperatori Justiniano solenne fuerit, Jus Gentium & Jus Naturæ promiscue usurpare, prout videre licet ex §. 1. J. de J. N. G. & C. coll. §. 11. J. de R. D. adeo, ut à Jure Naturæ proprie sic dicto, de quo §. 1. Instit. c. tit. sermo est, utpote quod naturalem rationem inter omnes homines constitutam Imperator vocavit, non sit argumentandum. Quod si enim Imperator Justinianus merum instinctum naturalem fundamenti loco Juris Naturæ proprie sic dicti, instar normæ infallibilis cit. pr. ponere voluisset, certe non tria Juris præcepta titulo proxime antecedente §. 3. d. J. & J. scilicet honeste vivere, neminem lædere, jus suum cuique tribuere, tradere debuisset, utpote cum ea omnia non instinctu naturali, omnibus animalibus communi, sed in recto usu rectæ rationis unice fundata sint. Ad fundamentum enim Juris Naturæ proprie sic dicti spectat, quod tibi non vis fieri, alteri ne facias; inde, si non fieri velis, ut tibi injuria inferatur, sed potius tibi jus competens legitimi tribuatur, sequitur, ut nec alteri in juriam facias, sed, potius Jus suum cuique tribuas. 8.) *Jus ergo natura in sensu accurato, & ad hominem considerato, est nihil aliud, quam lex hominum cordibus inscripta, consistens in recto usu rectæ rationis fundamenti loco ponens amorem Dei, sui ipsius & proximi ad socialitatem initam conservandam directa.* Principium itaque esse, rectum usum rectæ rationis, in aprico ponitur, quia turpia fugere, & honesta eligere ad rationem spectat connatam. Rationem vero rectam dari, constat ex recto de rebus obvenientibus judicio, nec minus sensu religionis. Si enim homines de rebus obvenientibus judicant, aut recte judicant aut male; si recte: Sequitur, dari rectam

Etiam rationem, quia posito uno oppositorum, necesse est, ponatur alterum. Fundamentum autem Juris Naturæ est amor Dei, sui ipsius & proximi; inde, quicquid non lædit amorem Dei, sui ipsius & proximi, illud quoque in Fundamentum Juris Naturæ non impingit, adeo ut incestus naturalis abstracte loquendo, non detur, sed potius figmentum sit dicendum. Hiæc itaque perspicue, ut opinor, expositis, ad quæstionem paulo ante positam mihi redeundum erit, utrum scilicet ad Jus Naturæ interpretandis legibus civilibus primario sit recurrendum? Paucis dicam, quid sentiam. 9.) Quoties itaque adest dispositio Juris Civ. expressa, vel casus in lege expresse, vel per bonam consequentiam deciditur, toties non opus est, ut recurramus ad Jus Naturæ, paulo ante descriptum, quia Jus Civ. est per L. 6. ff. de J. & J. ubi aliquid vel addimus, vel detrahimus Juri Communi, h. e. ubi Juri Naturæ vel aliquid per dispositionem Imperantium Juri Civ. additur. Sic in usufructu Juri Naturæ aliquid detrahitur, dum res immobiles decem annis inter præsentem, viginti annis inter absentes contra verum dominum præscribitur pr. Inst. de Usuc. Ratio Civ. ab Imperatore dicto loco redditur: Ne scilicet rerum dominia maneant incerta, cum tamen Jure dominii nemo sit Jure Naturæ, licet centum annos absens fuerit, defraudandus. Juri autem Naturæ in materia tutelæ aliquid additur. Licet enim tutela per se considerata & ratione originis sit Juris Naturæ, cum is, qui rebus suis ob imbecillitatem judicii superesse non possit, alieno regatur auxilio, qua tamen effectus à Jure Civili peculiariter superadditus, & ratione formæ accidentalis est Jur. Civ. Rom. quo spectant actiones tutelæ, actiones rationum reddendarum, ne scilicet tutor, vel ob dolum, vel ob culpam suspectus, amplius potestatem habeat, in bona pupilli diutius grassandi, §. ult. de susp. tut. vel cur. nec minus huc referatur tutela testamentaria atque legitima. Sic Jure Naturæ Testamenti factio activa omnibus esse concedenda, cum Jure Naturæ nemini liberam rerum suarum dispositionem interdicit, interim tamen Jure Civ. filios familias in omni peculio cum regulari, tum irregulari facultas testandi, excepto peculio castrensi & quasi castrensi, interdicitur, quia in hisce peculii non respectu patris familias gaudet, utpote in Testamento condendo præcise requiritur, pr. J. de iis, quibus non permittitur facere test. L. 20. ff. de V. S. simile exemplum in L. 31. ff. de pos. deprehenditur, ubi casus notabilis proponitur, propositus accurate deciditur, detrahendo scilicet aliquid Juri Naturæ, & superaddendo quidpiam Juri Civ. Nam si latro rem spoliatam fidei custodiendæ commiserit, & dominus rei vindicationem instituturus superveniret, quæritur, utrum sint spolia restituenda latroni, seu deponenti, an vero domino suam rem vindicaturus? Resp. Lex, si Jus Naturæ sequi velimus, rem depositam latroni esse restituendam, quia bona fides exigit, ut per se dantem in-

tuea-

tueamur, & commissam rem recipiat is, qui dedisset. Quod si vero intueamur Jus Civ. depositum non latroni, sed vero domino erit restituendum, quia Jus Civ. exigit, ut jus suum cuique tribuamus, verusque dominus à justiore repetitione non distrahatur. Nam quodcunque Juris ipse latro non habuit, in alterum, scilicet depositarium, transferre non potuit. Ex quibus rationibus à legibus adductis sat satis superque apparet, incaute & minus perite agere Naturalistas, casus in foro obvientes ex circulo rationis metientes, accuratam vero Juris Civ. notitiam ex rebus publicis eliminantes, eo, quod Jus Naturæ, licet præcepta generalia tradat, verumtamen dominum à possessione sua *inique* excludat. Quod si Juri Civ. semel recepto & approbato in causis arduis ex hypothesi simplicium & Philosophorum tantum sibi relictorum, non esset standum, quales quæso turbines, quot confusiones in republica essent metuendæ, ita ut litium ferendarum finis nunquam esset expectandus. Nam si unusquisque tam nobilium, quam ignobilium subjectorum meru libertate naturali frueretur, & pro appetitu infinito frui deberet, jus certæ supremæ potestatis & condendarum legum civ. principibus clam & subdole extorqueretur, contra vero naturalistis obtusa pectora hac ex parte habentibus jus superioritatis territorialis conferretur, prout non minus recte, quam judiciose excellentissimus Dn. D. Philippi, & praxi & accurata legum scientia celeberrimus in peculiari oratione in Actu præf. Lipsiæ publ. habita Anno 1714. judicavit. Et si sacrilegii instar sit p. L. 3. Cod. de Crim. Sacril. L. 6. eod. divers. Rescript. de jure principis disputare, h. e. ut glossa explicat, rescriptis principum pertinaciter adversari, quidni naturalistas auctoritatem Jur. Civ. *scommatibus suis* prorsus enervaturos, *sacrilegas* reputemus, utpote qui novum jus nati introducendo legislatores autoritate legislativa malitiose privare conantur.

§. 43.

Ursachen,
warum ich
mich darauf
einlasse.

Wer diese Worte recht ansiehet, wird sich wundern, daß, nach dem das Licht des vernünftigen Rechts zu unsern Zeiten so vortrefflich aufgegangen, sich noch Leute finden können, welche mitten in der Finsterniß herum irren, und das längst mit so guten Gründen verworfene Scholastische Wort-Gezänke und Hirn-Gespinnst vor lauter untrügliche Wahrheiten annehmen und ausgeben können.

§. 44.

Es sind zwar die Gedanken des Autoris so beschaffen, daß ein jeder weder selbige leichte refutiren kan, wenn er nur einige Wissenschaft in der Lehre des vernünftigen Rechts erlangt: Alldieweilen aber die hochstrabenden und hautainen Redens-Arthen, womit der Autor die Lehrer
des

des vernünftigen Rechts spottet, im ersten Anblick etwas hinter sich zu haben scheinen, und daher einen nicht sattsam geübten Leser von weiterm Nachsinnen, abwendig machen können; so wird nicht undienlich seyn, wenn ich des Auctoris Meinung ein wenig aus einander lege, zu welchem Ende ich die Haupt - Sätze mit Numern von einander unterschieden habe.

§. 45.

In denen mit Numero 1. bezeichneten Worten giebt er zwar allen Lehrern des vernünftigen Rechts Schuld, daß sie bis anhero nicht gewußt, worinnen die wahre Gestalt und Form des vernünftigen Rechts bestehe; wenn man aber den Context fort liest, und die Beweise, so er anbringt, ansiehet, erkennet ein in Historia Juris Naturæ Erfahrner gar leichte, daß es dem Auctori an der Lectur gefehlet haben müsse. Denn dasjenige, was er von dem Instinctu naturali einzig und allein zum Beweis dieses Sazes anbringt, mithin allen Dd. J. N. aufbürdet, statuiret weder Grotius, Puffendorf, Thomafius, noch einig anderer berühmter Naturaliste. Herr Thomafius hat es zwar dem Lamberto Velthuysen Schuld geben wollen, ich habe aber auch diesen wider solche Auflage oben in dem Capitel von denen primis Principiis defendiret. Was etwan ein und anderer Scribent vielleicht zur Zeit, da das Jus Naturæ in der Gestalt, als jeko, noch nicht einher gieng, oder aus Unerfahrenheit hiervon statuiret hat, dasselbige muß man nicht gleich dem ganzen Hauffen derer Lehrer des vernünftigen Rechts Schuld geben, vielweniger dieserwegen, wie in Numero 2. und 3. der obangeführten Worte geschehen, so starck auf selbige invehiren.

Dieser Auctor thut denen Doctoribus J. N. zu viel.

§. 46.

Was er denen Doctoribus Juris Naturæ giebt, daß sie nehmlich das Jus Civile verderben, solches geschieht dadurch gar nicht, wenn sie das vernünftige Recht zum Principio Interpretationis Legum civilium an geben; von welcher Frage jedoch: Ob nehmlich das bürgerliche Recht aus der Vernunft erkläret werden könne, hier eigentlich die Rede ist.

Giebt ihnen Schuld, sie verderben das Jus Civile.

§. 47.

Daß das Jus Naturæ, nach der Meinung der Naturalisten ein Instinctus naturalis, krafft welcher ein Mensch thue, was er könne und wolle, seye, und also definiret werde, solches habe ich bey keinem derer angeführten Haupt-Lehrer des vernünftigen Rechts finden können, zu dessen Beweis ich dasjenige, was sie hiervon lehren, hieher setzen will.

Sie lehren/ das Jus nat. sey der Instinctus natur.

§. 48.

Grotii Lehre
hier von.

Grotius in J. B. & P. in Proleg. schreibt hiervon also: Inter hæc autem, quæ homini sunt propria, est appetitus societatis, i. e. communitatis non qualiscunque, sed tranquillæ, & pro sui intellectus modo ordinatæ &c. Er setzt also zwar den natürlichen Trieb und das Verlangen zur Gesellschaft zum Fundamento Juris naturæ, bindet ihn aber an die Vernunft, und den äußerlichen Ruhe-Stand, daß man daher nicht sagen kan, als ob er alles dasjenige, was ein jedweder nach seinem Belieben und Passionen thun könne und wolle, vor Gesetze der Vernunft ausgabe. Denn da legt er nicht den blossen Instinctum oder Appetitum zum Grunde, sondern limitiret ihn also fort durch das Bey-Wort der Societät, welches er dadurch noch mehr in seine Gränzen weist, wenn er diesem Appetitum den äußerlichen Ruhestand und die Vernunft gleichsam zum Aufseher bestätiget.

§. 49.

Puffendorfs Lehre
hier von.

Eben diese Socialität setzt Puffendorf bekamter massen zum Principio des ganzen vernünftigen Rechts, und leitet sie zwar, wie aus dem §. 2. C. 3. L. 1 seiner Officiorum zu ersehen ist, aus der Begierde, so der Mensch zu seiner Erhaltung hat, her, adjungiret aber diesem Triebe in denen nachfolgenden §§. so vielerley andere Dinge, daß daraus sich satzsam zu Tage leget, wie er solchen Instinctum keinesweges als die einzige Grund-Säule seines moralischen Gebäudes angesehen wissen wolle.

§. 50.

Thomasii
Lehre.

Thomasius schreibt in Institutionibus Jurisprud. div. L. 1. C. 4. §. 19. gar deutlich, daß die Thiere nach dem Instinctu lebten, die Menschen aber einer andern Richtschnur vornehmten hätten: Secundum normam istam, heißen seine Worte, wenn er von Hobbesii Principio urtheilet, brutorum instinctus regitur. Hominis Præstantia aliâ regulâ habet opus.

§. 51.

Rüdigers
Lehre.

Herr Rüdiger hat ein ganzes Capitel von denen Principiis liciti, und natürlichen Trieben in seinem Jure Naturæ, worinnen er denenselben die Gesetze der Vernunft zur Regel und Richtschnur giebt: Principia licita sunt, beschreibet er sie, cupiditates quædam naturales, quas Deus ut media quarundam intentionum suarum homini indidit, secundum quas, si principia justa & honesti nihil distant, agere debet &c. Er giebt also nur diejenigen natürlichen Triebe vor natürliche Gesetze aus, welche von Gott dem Menschen anerschaffen worden, welches man nicht besser als daraus, wenn

wenn dergleichen Triebe von dem vernünftigen Gesetze nicht mißbilliget werden, erkennen kan.

§. 52.

Ich selbstn habe oben in Capite de edificio morali den Appetitum und Instinctum sich zu erhalten, zum Grunde meiner Meditation gelegt, und das conserva te ipsum daraus geschlossen, darneben aber auch also fort erwiesen, daß dieser Instinctus von Gott sich herschreibe, und durch kein vernünftiges Gesetze verbothen werde.

Meine Lehr hiervon.

§. 53.

6.) Die Instanz vom Hunde quadriert hieher auch nicht, angesehen kein einziger rechter Naturalist, daß ein solcher Hund nach dem Jure Naturæ agiret habe, statuirt. Grotius, Puffendorf, Thomasius, Budeus, Titius, Rüdiger, und so viel ich nur Bücher von denen neuesten Naturalisten weiß, wollen denen Thieren wegen ermangelnder Vernunft kein Jus Naturæ zugestehen, und statuiren also kein Vieh-Recht, oder daß ein Vieh nach dem Jure Naturæ agire: Wie kan ihnen denn nun bemessen werden, daß sie den viehischen Instinctum zum Haupt-Grund-Satz des vernünftigen Rechts legen?

Die Instanz vom Hunde schickt sich nicht.

§. 54.

Was der Disputator Numero 7. auf die Frage, ob ein Mensch den Benschlaff auf der Gasse begehen könne? vor Rationes decidendi angiebt, dieselben sind ebenfalls nicht stringent. Denn da nimmt er seine Zuflucht zu denen längst verworffenen Actionibus per se honestis & turpibus, und giebt vor, daß, den Concupitum auf der Strasse begehen, ein in sich böser und verbothener Actus sey, da doch der bloße Brauch der Völcker selbigen erst darzu gemacht, mithin die Decision ex decore naturali & conventionali herzuholen ist.

Die Instanz vom Concupitu auf der Gassen wird schlecht behauptet.

§. 55.

Wenn man die Sache nach der Vernunft ansiehet, ist die Verbergung des Benschlaffes ein Zeichen, daß die Menschen eine böse und verderbte Natur haben müssen, anderergestalt man dasjenige, was doch ein weißer Mann ohne Bewegung und Begierde ansehen kan, nicht würde cachiren dürfen. Beym Tacito liest man, daß die alten Deutschen in der Liebe sehr moderat gewesen, dergestalt, daß sie auch ohne Verunruhigung ihres Ehestandes, auch ohne Aergerniß, den Benschlaff auf öffentlicher Strasse verrichtet, gleichwie auch in denen alten Geschichten sich findet, daß hohe Regenten bey gewissen Umständen ihren Benschlaff im Angesicht des ganzen Hofes vor vielen Grafen und Für-

Das der Concupitus heimlich celebrirt werden muß, praesupponeiret eine verderbte menschliche Natur.

sten, vollzogen, dennoch aber dadurch, weil es bey ihnen Herkommens gewesen, auch seine politische Raisons hat, gar nicht wider das Jus naturæ gesündiget.

§. 56.

Daß die
Liebe Got-
tes nicht
das Princi-
pium Jur.
Nat. sey.

Numero 8. bringet der Auctor etwas als eine neue und eigene Meditation vor, welches die Naturalisten lang gewußt, und noch darzu verworffen haben. Denn da haben schon Hedingerus in Consp. Jur. Nat. qu. 2. l. 13. Weisus, Hopperus, Janus in diss. de principio Jur. Nat. und andere mehr die Liebe Gottes, seiner, und des Nächsten zum Fundamento Juris Naturæ gesetzt, haben sich aber von andern mit gutem Grunde verworffen lassen müssen, daß man noch ein ander Fundament vonnöthen habe, woraus man erkennen könne, ob etwas dem lieben Gott angenehm, unserer Natur zuträglich, und der Liebe gegen andere Menschen convenabel, oder mit einem Wort, welches die wahre Liebe Gottes, seiner selbst, und anderer Menschen sey, damit nicht die Liebe seiner selbst in eine ungerechte Philautie, und die Liebe gegen andere Menschen in eine Verabsäumung seiner eigenen Conservation degenerire. Zu geschweigen, daß der Disputator in seine Definitionem Juris Naturæ noch dieses hinzusetzt, daß es ins Herz geschrieben sey, welche Expression eine Rhetorische Figur ist, die zwar von dem Apostel Paulo als einem Redner gegen die Römer in einen Ermahnungs-Schreiben wohl hat gebraucht werden können, in eine Definition aber, wo man von allen dunckeln Expressionen zu abstrahiren hat, sich ganz und gar nicht schickt.

§. 57.

Daß das
Jus Naturæ
kein Princi-
pium inter-
pretandi Jus
civile sey,
wird sta-
tuirt durch
Instanzen.

Num. 9. kommt er auf die Decision unserer vorhabenden Frage: Ob nemlich das Jus civile aus dem vernünftigen Recht erkläret werden könne, und spricht: Wenn das Jus civile von einem Casu expresse disponire, hätte man nicht auf das Jus Naturæ zu recurriren, weil das Jus civile öftters etwas zum Jure Naturæ hinzu setze, gestalten er denn solches mit einigen Exempeln beweiset, und darauf den Schluß, daß das Jus Naturæ kein principale Remedium Interpretationis bey dem Jure civili sey, machet. Allein in diesem Raisonement stecken sehr viele Unförmlichkeiten, welche ich nach der Reyhe entdecken will, wenn ich nur seine Exemples, so er zum Beweis, daß das Jus civile dem Juri Naturæ zuwider etwas disponire, oder demselben detrahire, werde beleuchtet haben.

§. 58.

Welche wi-
derlegt
werden.

Die ersten Exemples möchten noch hingehen, das aber, so er zuletzt von dem Rauber giebt, ist sehr schlecht. Wo disponiret denn das Jus Naturæ,

Naturæ, daß man dem Rauber eine uns aufzuheben gegebene Sache wieder abfolgen lassen solle, wenn man den rechten Eigenthums-Herrn wisse, oder gewiß versichert sey, daß der andere die Sache gestohlen? Der gerühmte bona Fides cessiret hier, weil er mit stärckern Officiis, welche ich demjenigen schuldig bin, dem die Sache gehöret, collidiret. Denn da certirt der Rauber in diesem Stücke de lucro injusto captando: der Eigenthums-Herr aber de damno vitando, daher ich dem lezten mehr als jenem zu favorisiren habe, daß also die Pflichten gegen diesen weit stärcker, als gegen jenen seyn.

§. 59.

Welcher Naturaliste hat wohl jemahls zugegeben, daß das suum cuique tribue, und daß man dem rechten Herrn an den freyen Gebrauch seines Eigenthums nicht hinderlich fallen solle, blossse Dispositiones Juris civilis seyn? da vielmehr solches, wie wir oben in dem Capitel de nemine lædendo & rerum dominio gezeiget haben, blossse Geseze der Vernunft seyn. Wenn nun aus denen angezeigten Ursachen dem Räuber das Depositem nicht wieder zu geben ist, so folgt ja, daß das Jus Naturæ die Restitution verbiethe, mithin dem Juri civili gar nicht contradicire, oder durch dieses jenem etwas zugefegt oder detrahiret werde.

Fehler, so in diesen Instanzen seyn.

§. 60.

Um nun aber auf das oberwehnte Raisonement selbst zu kommen, so vermischet der Disputator die Fragen: Ob die Bürgerlichen Geseze aus der Vernunft können erkläret werden? mit einer andern: Ob nemlich die Bürgerlichen Geseze, wenn sie der Vernunft zuwider seyn, in foro humano dennoch gelten? oder ob nicht vielmehr die Bürgerlichen Geseze denen vernünftigen alsdenn weichen und Platz machen müssen? Die leztere ist von der ersten, wie aus nachfolgender Ausführung erhellen wird, gar sehr unterschieden, gestalten denn die leztere von mir verneinet, die erstere aber bejahet wird.

Die Fragē: ob das Jus Nat. ein Principium interpretandi Jus civile sey, und ob dieses jenem in collisione weichen müssen, sind sehr different. Die erste Frage wird bejahet.

§. 61.

Im Jure civili sind sehr viele Geseze, so aus der Vernunft entlehnet, und wiederhohlet seyn, massen denn solches nicht nur der Imperator, wenn er spricht: Jus civile collectum est ex rationibus naturalibus, gentium, atque civilibus, selbst bekennet, sondern auch der Augenschein, wenn man nur einen einzigen Titel in denen Institutionibus durchlesen will, ausweiset. Es kan auch solches vernünftiger Weise nicht anders seyn, weil ein jeder Regente verbunden ist, die Geseze der Vernunft in seinem

Staat zu förderst zum Grunde zu legen, und selbigem durch seine Verfassungen nichts zuwider zu disponiren.

§. 62.

Wollen die Interpretatio ex Principiis domesticis geschehē muß.

Wann dann nun ein jedwedes Geseze ex Principiis domesticis erkläret werden muß: So folget unwidertreiblich, daß solche aus dem vernünfftigen Rechte in das Jus civile mit eingestoffene Geseze, wenn sie obscur vorgetragen seyn, aus der Vernunft ihre Deutung, Limitation und Gränken empfangen müssen; weil das Jus Naturæ alsdenn das Principium domesticum, das ist, diejenige Disciplina ist, wohin die Geseze eigentlich gehören.

§. 63.

Exemplum illustrans.

Die Sache etwas deutlicher zu verstehen, will ich erstlich ein Exemplum alienum illustrans anbringen, hernachmahls aus dem Jure civili selbst einige Proben machen. Wenn die Herren Theologi in ihren Controversien ein Juristisch Wort brauchen, muß selbiges nicht aus dem Lexico oder nach seiner etymologischen Bedeutung, sondern wie es die Juristen zu nehmen pflegen, erkläret werden. Also da zu Leipzig, Reschenberg und Ittig miteinander de Termino peremptorio gratiæ diviniæ gestritten, hat dieses Wort nothwendig aus dem Jure civili, tanquam disciplina propria & principio domestico, interpretiret werden müssen. Eben also finden sich in der Heil. Schrift viele Conclusiones, welche ins vernünfftige Recht gehören, und vahero aus selbigem, wenn sie einen dunkeln Verstand haben, erkläret werden müssen.

§. 64.

Ein ander Exemple.

Also wenn der Herr Christus sagt, daß sich niemand von seinem Weibe, es sey denn um Ehebruch willen, scheiden solle, und einer daraus den Schluß ziehen will, daß die Ehetrennung zwischen Eheleuten, da v. g. der Mann so beschaffen ist, daß keine Frau ihm beywohnen kan, aus diesem Grunde ebenfalls verbotten seyn müsse: so zeigt das Jus Naturæ, daß dergleichen Ehen nach dem vernünfftigen Rechte ipso Jure null und nichtig seyn, und gar keine Trennung, weilen niemalen ein Band vorhanden gewesen, brauchen, in mehrern Betracht, daß ein solch Pactum, da einer ein impossibile physicum verspricht, gleich vom Anfang her keine Verbindlichkeit hat, mithin auch unter dem Dicto Christi, welches von der Trennung vom Anfang her gültig gewesener Ehen redet, gar nicht verstanden werden kan. Es ist also das Jus naturæ ein Principium Interpretationis der Heil. Schrift NB. in Dingen, welche aus der

Ver,

Vernunft entlehnet, und in dieselbige Wiederhohlungs-Weise mit eingeflossen seyn.

§. 65.

Gleiche Bewandnůß hat es nun mit dem Jure Civili, als in welchem ebenfalls viele Gesetze aus der Vernunft wiederhohlet, auch deren viele darinnen enthalten sind, welche einen doppelten Verstand, davon der eine vernunftig, der andere dem Juri Naturæ zurwieder ist, leiden. Im Fall nun dieses letztere sich findet, ist allerdings vernunftig, auch der guten Præsumtion, welche man vor einen Gesetz-Geber hat, gemäß, daß man die raisonnableste und billigste Erklärung nimmt, welches man jedoch ohne das vernunftige Recht nicht thun kan, daß also auch dieserhalb dasselbige ein Principium interpretandi Jus Civile ist.

Exemples
aus dem
Jure Civil.

§. 66.

Z. E. Im Sächsischen Land-Recht, welches in Thur-Sachsen Autoritatem legalem in subsiduum noch vor dem Jure Civili hat, steht, daß ein Kind von der väterlichen Gewalt los seyn soll, wenn es eigen Feuer und Rauch hat. Einige halten sich striete an die Worte, und wollen die Lebens-Art, eigen Feuer und Rauch haben, nicht von eigenem Verdienst, sondern von einer völligen eigenen Haus-Haltung erklären, in welchem Verstande ein Soldat, und reisender Handwercks-Gesell, ob er gleich von seinem Verdienste lebet, von der väterlichen Gewalt noch nicht los seyn soll: Andere hingegen verstehen es von jedem eigenen Verdienste, da einer nunmehr selbst sein Brod erwirbt, und von seinem Verdienste oder dem Seinigen lebt; welchen Sensus auch die figurirten Worte vom Feuer und Heerd gar wohl admittiren. Alldiweiln nun diese letztere Erklärung der Vernunft viel convenabler ist, massen dieselbe der väterlichen Gewalt alsdenn ein Ende setzt, wenn das Kind sich selbst, es sey auf was Weise es wolle, gouverniren und ernehren kan, über dieses aus der ersten Erklärung vielerley Disconvenienzen, wie wir an dem Exemple des Soldaten ersen, erfolgen würden; so ist vernunftig, daß wir von diesen zweyen Significationibus diejenige, welche der natürlichen Billigkeit gemäß ist, obgleich die andere dem Wort-Verstand näher käme, zu nehmen schuldig seyn.

Exemple
von der se-
parata Oe-
conomia.

§. 67.

Solchergestalt ist nichts vernunftigers als daß im Fall, wenn ein Gesetze aus der Vernunft entlehnet, und dunckel vorgetragen, oder ohne die gehörigen Begränkungen in die bürgerlichen Gesetze eingeflossen ist, das Jus Naturæ die Rationes, Limitationes, Restrictiones und Ex-

Extensio-
nes Jus
Civile sey.

Beweis,
daß das Jus
Nat. ein
Principium
interpre-
tandi Jus
Civile sey.

siones hergeben müsse. Den Beweis dieses Asserti darff man nicht erst mühsam zusammen suchen, sondern nur die Criminalia ansehen, so wird man finden, daß die Criminal - Gesetze, wenn man die determinirten Strafen ausnimmt, fast ganz und gar aus dem vernünftigen Recht genommen seyn, auch aus selbigen alle Tage erkläret werden, gestalten denn solches einem, der nur einige Defensiones gelesen, nicht unbekant seyn kan. Wenn einer in einer solchen Vertheidigungs - Schrift vernünftige Gründe, so keinem ausdrücklichem Gesetze zuwieder seyn, pro Defensione eines Delinquenten anbringt, sind die Urtheils - Verfasser schuldig darauf zu sehen, wenn gleich die Opinio communis Doctorum darwider wäre, inmassen man denn auch solches in Praxi nicht selten wahrzunehmen hat.

§. 68.

Es bleibet also dabey, daß das vernünftige Recht ein Principium interpretandi leges civiles sey: Ob es aber ein Principium reformandi derselben genennet werden könne, das ist, ob das Jus Civile vom Jure Naturæ sich müsse corrigiren lassen, dasselbige ist eine andere Frage, welche ich versprochenener massen mit nem beantworten muß, wenn ich nur erst distinguiret haben werde.

§. 69.

Es ist nemlich hierinnen ein Unterscheid zwischen einem Docenten und Richter zu machen, und darbey vor allen Dingen zu erwegen, daß ein Lehrer auf Unversitäten nicht lauter Lente, welche Advocaten und Richter werden wollen, sondern auch solche, welche Ministres abgeben, und an die Potestatem legislativam mit Hand anlegen sollen, vor sich hat, und zum Dienste der Republicque geschickt machen soll. Wenn nun diese letztern die Gebrechen der Rechts - Gelehrsamkeit nicht kennen, und, wo der Fehler hin und wieder steckt, das ist, die Schwäche und Stärke der Gesetze nicht wohl verstehen, so können sie auch die Härte derselben nicht temperiren, und die Unbilligkeiten nicht abschaffen. Man sehe sich nur in der Welt um, wie langsam es mit der Emendation der durch so viele Römische Grillen verdorbenen Gelehrsamkeit in solchen Landen hergethet, und wie wenig in diesem Stücke zu hoffen, wo die Ministri und Justiz - Råthe blosser Civilisten seyn; so wird man dessen, was ich gesagt, aus der Erfahrung gnugsam überzeuget werden. Es hat dahero ein redlicher Docente wohl Ursache, in seinen Collegiis, wenn er gewiesen hat, was in Foro gäng und gebe ist, die bürgerlichen Gesetze gegen die Vernunft zu halten, und deren Billigkeit oder Unbilligkeit seinen Zuhörern zu entdecken.

§. 70.

Daß das Jus Civile in Collisione dem vernünftigen weichen müsse, wird auf gewisse Weise negiret. Ein Docente muß weichen, wenn das Jus Civile vom Naturali abgeht.

§. 70.

Eben dieses hat ein Scribente in öffentlichen Schriften zu thun, und der Welt die Mängel und Gebrechen der Geseze vor Augen zu legen, damit diejenigen, bey welchen die Verbesserung steht, den Schaden Josephs erkennen, und zu Herzen nehmen mögen. Deswegen bleibt es doch so lange, als von dem Gesez-Geber keine Aenderung geschieht, bey dem *stricto Jure* in denen Gerichten und Facultäten, und ein Richter und Facultist hat sich an ein solch *Raisonnement* nichts zu kehren, sondern nach dem Geseze schlechtweg zu sprechen, wenn dasselbige gleich hart wäre, anerkennen derselbe blatterdings auf die Geseze gewiesen ist, und weiter nichts als die Macht, selbige doctrinaliter zu interpretiren, besigt.

Welches auch ein Scribente thun soll.

§. 71.

Man hat dahero nicht Ursache wider die Lehrer, welche die Billigkeit und Unbilligkeit der bürgerlichen Geseze in ihren Collegiis und Schriften examiniren, zu eysern, und mit dem vor uns habenden Disputatore ihnen Schuld zu geben, daß sie die *Auctoritatem Juris Civilis* mit ihren *Scomatibus* enerviren, ein *Sacrilegium* begiengen, und denen Landes-Herren ihre *Potestatem legislativam* aus denen Händen dreheten. Dahinaus zielen nun alle *Rationes* des Disputatoris, welche aber auf die Frage: Ob das *Jus Civile* von einem Docenten aus dem vernünftigen Recht erkläret werden könne? gar nicht quadriren, sondern auf eine andere, ob die bürgerlichen Geseze nach denen vernünftigen von einem Richter corrigiret werden können, abziehen.

Dadurch wird dem Fürsten an der *Potestate legislativa* kein Eintrag gethan.

§. 72.

Ich verlasse dahero diesen Satz, und wende mich zu einer andern Frage: Ob nemlich die *Statuta* aus dem Römischen Rechte erkläret, und restringiret werden können und müssen? Diejenigen, so solches läugnen, wissen vor sich anzuführen, daß eines Theils die Römischen Geseze nur in *Subsidium* recipiret, mithin denen *Statutis* weichen müssen, andern Theils auch die *Statuta* ihre Absicht auf den Teutschen Zustand und Sitten richteten, und von denen Römischen ganz abgiengen, mithin eine ganz eigene Sache wären. Endlich die Intention eines Gesez-Gebers mit denen *Statutis* eben diese, daß er denen Römischen Rechten hierdurch derogiren wolle, sey, und solchergestalt die *Statuta* nicht anders als *ex Rationibus domesticis* erkläret werden müssen.

Ob die *Statuta ex Jure Romano* erkläret werden können.

§. 73.

Wird beja-
het.

Allein, wenn man im Gegentheile erwägt, daß die Statuta fast nur Wiederholungen derer Römischen Gesetze seyn, wie Herr Ludewig in Germania Principe in Proleg. C. 4. §. 73. Lit. m. in notis anmerckt, wenn er schreibt: Vix Codex provincialium statutorum in Germania prodiit, quem non coëmissum. Verum tamen fatear, post argumenta Juris de Successionibus, de colonario Jure, censitico item & Emphytheutico parum aut nihil reperi, quod non esset legum Romanarum: So folgt der Schluß von selbst, daß das Römische Recht als ein Principium domesticum bey denen Statutis ein gut Subsidium interpretationis, aus welchen dieselben in Dingen, so aus dem Römischen Rechte genommen, ihre Deutung empfangen müssen, abgebe.

§. 74.

Warum die
Statuta zu
restringi-
ren.

Im Fall die Statuta aber dem Juri Romano etwas zuwieder disponiren, und aus denen Umständen erscheinet, daß der Legislator dem Römischen Rechte ablegen wollen, hat man die ersten mehr extensive als restrictive zu interpretiren. Es will zwar dieses denenjenigen nicht anstehen, welche lehren, daß die Statuta schlechterdings strictæ interpretationis wären: Allein wenn man im Gegentheile betrachtet, daß, ex ratione legis zu schlußsen, und nach derselben ein Gesetze zu extendiren und zu restringiren, der gesunden Vernunft gemäß sey; so folget von selbst, daß die Statuta nicht deswegen, weiln sie dem Juri Romano zuwieder seyn, sondern nur alsdenn, wenn die Ratio Statuti auf einen Casum nicht quadriert, einzuschrencken seyn.

§. 75.

Scribenten
de Arte in-
terpretandi.

Nach langen Umschweiffen gelange ich nun endlich zu denen Regeln der Erklärung selbst, worinnen ich zwar den Herrn Thomafium in seinen Instit. Jurispr. Div. L. 2. C. ultimo und in der Vernunft - Lehre Cap. 3. wie auch Grotium de J. B. & P. L. 2. item Placcium, welcher ein ganz Buch davon geschrieben, Puffendorffium, Avemannum, Diss. de dextra legum Interpretatione; einen von Hagen, de Arte interpretandi statuta, Langium Diss. de eo, quod observandum est circa interpretationem legum; Zinckium, Diss. de Interpretatione legum; Hornium de Interpretatione Juridica; Struvium de Interpretatione Juris, und viele andere zu Vorgängern habe; dennoch aber, ob ich in der Application und Ausführung denen Lehren und Grund-Regeln derer selbst eine mehrere Erläuterung geben könne, versuchen will.

§. 76.

§. 76.

Demnach soll die erste Regel seyn, daß man die Erklärung einer Rede nach der Person des Redenden, das ist, nach seinem Stand, Religion und andern dergleichen Personal-Umständen machen müsse, massen ein jedweder Mensch in seiner Rede stillschweigend dahin zu verstehen, und solches alles zu präsupponiren scheint. Die Billigkeit dieser Regel wird sich noch deutlicher an den Tag legen, wenn ich selbige zergliedern, und die daraus sich ergebenden Special-Conclusiones in ihrer Application auf die Exemples betrachten werde.

Die erste Regel der Erklärung heist auf die Person des Redenden sehen.

§. 77.

Die erste Conclusion aus derselbigen Regel ist, daß man einen jedweden Autorem oder Redenden nach denen Principiis seiner Secte, welcher er zugethan ist, erklären soll: Woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß die Historia litteraria, theils, damit man aus der Biographie oder Lebens-Beschreibung gelehrter Männer eines Scriptoris Vitam, Fata und Secte wissen; theils auch daß man ex Historia disciplinarum die Principia derer Secten erkennen und verstehen möge, ganz unumgänglich vonnöthen sey. Und dieses ist eben die Ursache, warum ich in der Historia Juris Naturæ allemahl das Leben eines Scriptoris, weils nemlich dasselbige einen vortrefflichen Einfluß in seine Lehren hat, bey der Beurtheilung seiner Schriften zum voraus geschickt habe.

Interpretatio ex Secta.

§. 78.

Diese Regel amnoch mit einem und andern Exemple zu erweisen; so wird in denen Institutionibus die Jurisprudenz beschrieben, daß sie sey: *Re rum divinarum atque humanarum notitia, justi atque injusti scientia.* Wenn ich nun weiß, daß Ulpianus Autor dieser Definition sey, gestalten denn solches aus denen ff. allwo es über dieser Definition ausdrücklich stehet, erhellet, und darbey aus des Guilielmi Grotii Vitis Jctorum in ff. extantium bemercke, daß dieser Rechts-Gelehrte ein Stoicus gewesen: So weiß ich gleich, daß die Worte: *Rerum divinarum atque humanarum notitia* eine Wissenschaft von Gott und seinen Geschöpfen, wie auch von denen Actionibus derer Menschen, und mit einem Worte, eine gründliche Erkantnuß von der Philosophie, welche die Jurisprudenz bey einem Anfänger präsupponiret, bedeute; angesehen die Stoici, nach dem Zeugnuß Ciceronis in Tusculanis, die Philosophie per rerum divinarum atque humanarum notitiam definiret.

Exemple ex Principiis Stoicis.

§. 79.

Ein ander
Exemple.

Also auch, wenn ich wissen will, warum die alten Römischen Juristen gelehrt, quod non dentur Servitutes voluptatum, und was sie unter der Voluptät verstanden, darff ich nur betrachten, daß die alten JCi meist Stoici und denen Epicurern, so die Voluptät zum Summo bono setzten, Spinnenfeind gewesen, und daher selbigen zum Fort solche Verordnung gemacht.

§. 80.

Noch meh-
rere Remis-
sive.

Gleichergestalt muß ich, wenn die Stoici von ihrem Fato, und von Gott; die Feudisten von Lehns-Erben; die Catholicken von guten Wercken, Sacramenten und der Kirche, die Reformirten von der göttlichen Fürscheidung, und die Pietisten von der Buße und dem Glauben reden, alle diese Dinge aus denen Principiis ihrer Secte, welche darinnen einen gang besondern Concept legt, erklären.

§. 81.

Interpre-
tatio ex Af-
fectu lo-
quentis.

Eine andere Conclusion aus der obigen General-Regel ist, daß man eine Sache nach demjenigen Affect, aus welchem der Urheber einer zu erklärenden Rede gesprochen hat, erklären soll. Denn da sind die meisten Menschen von der Art, daß sie ihre Affecten nicht zähmen können, sondern von denenselben in Worten und Wercken sich leiten lassen, daß daher allerdings Präsumtion, es werde einer nach seinem Affect geredet haben, erwächst.

§. 82.

Exemple
von Hobbes.

Also wenn ich weiß, daß Hobbesius des vertriebenen Carl Stuarts in Engelland Parthey gehalten, und seine Feder ihm zu Dienste geführt, dabey aber auch den damaligen Zustand von Engelland kenne; so kan ich mich gar leichte in sein Bellum omnium in omnes schicken, und die Einrichtung seines Buchs verstehen, wie oben aus unserer Historia Juris Naturæ C. 3. §. von Hobbesio erhellet.

§. 83.

Exemple
von Inqui-
siten.

Gleichergestalt kan ein Richter aus der Veränderung des Gesichts, der Rede, und des Affects, worinnen er einen Inquiten bey der ersten und andern Vernehmung antrifft, ziemlicher massen auf das innerste seines Herzens schlüssen, obwohl dieses ohne fernern Beweis, ihn zu verdammen, nicht hinlänglich ist.

§. 84.

Exemple
vom
Scherz.

Ferner hat man es anders auszulegen, wenn ein vertrauter Freund den andern im Scherz einen losen Schelm heist, als wenn er solches im Zorn

Zorn und Ernst, welches die Umstände geben, von sich hören läßt, lassen man in diesem letztern Fall es nicht anders als vor ein Schimpf- Wort aufnehmen kan, in jenem aber als ein Zeichen einer freundlichen Neigung anzusehen hat.

§. 85.

Die dritte Conclusion aus der obigen General-Regel ist, daß man die Erklärung nach dem Stand des Redenden machen soll, weils ein jeder, Stands-mässig geredt zu haben, vermuthet wird, oder doch zum wenigsten sich gefallen lassen muß, wenn der andere, mit dem er geredet, oder negotiirt, seine Rede Stands-mässig versteht und annimmt. Also wenn ein geheimder Rath, so 20000. Thaler verläßt, in seinem Testament verordnet hätte, daß seine Tochter die Ausstattung zum voraus haben sollte, müste nach Proportion des Standes dieselbe weit mehr bekommen, als wenn ein Bauer 20000. Thaler verlassen, und seiner Tochter die Ausstattung zum voraus ausgesetzt hätte.

Interpretation nach dem Stande des Redenden.

§. 86.

Wenn Gott von sich die Gerechtigkeit und andere Tugenden prædicirt, muß man solche Redens-Arthen *ειρησπονπαται* verstehen, weils der eigentliche Concept der Gerechtigkeit, wie Herr Thomasius in Instit. Jurispr. Div. L. 1. C. 1. zeigt, auf Gott sich gar nicht schickt: Gleichwie auch des lieben Gottes Worte, weils derselbige nicht scherzt, auch nicht sündigen kan, allemahl ernsthaftig, und der Billigkeit convenable auszulegen seyn.

Exemple vom lieben Gott.

§. 87.

Wenn ich in einem Schreiben eines Römischen Kaisers v. g. an einen Churfürsten von Sachsen den Titul Oheim lese, muß ich mir einen ganz andern Begriff davon machen, als wenn ein Schwieger-Vater an seinen Schwieger-Sohn also schreibt: Wie denn überhaupt so wohl bey der Erklärung, als auch bey der Einrichtung der Titulaturen auf die Person dessen, der da schreibt, und an wen sie schreibt, zu sehen. Denn wenn der Römische Pabst in einem Schreiben an einen König demselben den Titul: Vir nobilissime, giebt: so muß ich wissen, daß die Päbstliche Cansley selbiges allein von denen alten Zeiten noch beybehalten hat.

Exemple von denen Curialien.

§. 88.

Wenn ein Teutscher Reichs-Stand die Souverainität oder Majestät von sich prædicirt, muß ich mir einen ganz andern Concept davon formiren, als wenn es ein auswärtiger König thut, gleichwie man auch, wenn

Exemple von denen Teutschen Ständen.

der Kayser die Teutschen Stände seine Unterthanen nennet, sich einen gang andern Begriff, als wenn ein Churfürst von Sachsen seinem Amtmann also schreibt, sich davon zu machen hat. Wiewohl alle Monarchischen Expressionen, welche der Kayser in seinen Curialien gebraucht, nicht nach der Lexicalischen Bedeutung, sondern ex Forma Reipublicæ Germanicæ oder deutlicher zu reden, aus denen Teutschen Reichs-Gelegen zu beurtheilen seyn,

§. 89.

Exemple
von einer
Alliance.

Wann die Engelländer und Holländer eine Alliance machen, und einander bejuzustehen versprechen, muß die Assistance nach Proportion der Force gerechnet werden, worüber man neuerer Zeiten, wie die Nachrichten in dem Bücher-Cabinet, in der zweyten Fortsetzung, Eingang 10. p. 895. ausweist, sehr gestritten hat.

§. 90.

Exemplum
Taciti.

Wenn ich weiß, daß Tacitus Gouverneur von denen Niederlanden gewesen, und daß die Römer das innerste Teutschland niemahls gesehen: so weiß ich gleich, daß dasjenige, was Tacitus von den Teutschen sagt, nicht gleich von allen verstanden werden könne, weil er nicht alle Teutsche Nationen gekannt, wie Herr Thomasius in diss. de Insufficiencia fundamentorum definiendi causas matrimoniales, gar wohl anmerckt. Gleichergestalt wenn ich weiß, daß Tacitus ein Römer gewesen, und daß die Römer das Bier nicht wohl vertragen können: so sehe ich gleich, in was vor Absicht er die Teutschen starcke Säuffer genennet: Wie man denn überhaupt bey dem Tacito und allen andern Scribenten das Principium in acht zu nehmen hat, daß man sie in Absicht auf ihre Republicque und Zustand erkläre.

§. 91.

Eben dieses, was ich von der Erklärung nach der Person des Redenden sage, läßt sich auch von gangen Völkern verstehen, massen man sich, wenn ein Schwede von grosser Kälte in seinem Lande, item von dem längsten Tage redet, einen andern Concept, als wenn ein Italiäner davon spricht, machen muß.

§. 92.

Bej Völkern ist in der Erklärung ebenfallß dar.

Ja man muß bey einer Erklärung auch auf die Person dessen, gegen welchen etwas geredet worden, sehen, und dessen Grand bey einer Rede ebenfalls in Consideration ziehen. Als Frankreich nach Absterben Kayser Ferdinandi II. lieber gesehen hätte, daß ein anderer als vom Hau-

se

se Oesterreich zum Kayserlichen Thron gelanget wäre, und demjenigen Teutschen Churfürsten, so sich darzu gebrauchen, und zum Kayser wählen lassen wolte, jährliche Subsidia zu geben offerirte; haben solche so wohl nach der Persona dantis, als hauptsächlich nach der Persona accipientis erkläret werden müssen. Wenn in denen Zeitungen steht, ein Potentat wolte den Türcken mit Krieg überziehen, muß ich mir eine ganz andere Armeee einbilden, als wenn es heist, daß er mit einem andern kleinen Stand Handel bekommen werde.

auf zu se-
hen.

§. 93.

So viel möchte von der ersten General-Regul genug seyn. Die andere soll seyn, daß man die Erklärung nach dem Orte, der Zeit und andern Umständen, an welchem, und in welcher ein Redner sich befindet, machen soll. Z. E. In Schwaben heist ein Dötele ein kleiner Pathe, und ein Döte ein Pathe, der mich aus der Tauffe gehoben: Eine Ahne aber heist eine Groß-Mutter, in welcher Bedeutung ein Sachse diese Worte nicht versteht. In Leipzig nenet man einen Schranck eine Köthe, welches Wort keinem andern Sachsen und Teutschen in dieser Deutung bekannt ist. Wenn von einem Moscovitischen Fürsten oder einem Französischen Marquis die Rede ist, muß ich mir einen ganz andern Concept davon machen, als wenn von einem Teutschen Reichs-Fürsten oder Marggraffen von Brandenburg geredet wird, wider welche Regel jener Franzose, wie Feltmann de Titulis Honorum L. 1. C. 28. §. 18. 19. bezeugt, gar mercklich verstieß.

Die andere Regel heist auf Ort und Zeit zu sehen.

§. 94.

Vor etlichen hundert Jahren war ein Groschen wohl 10. und mehr mahl so viel, als heut zu Tag, wie wir in der Lehre de rerum pretio gezeigt haben: Wenn nun in einer Uhrkunde stünde, daß mir einer vor 300. Jahren jährlich fünf Groschen abzutragen versprochen hätte: so müste er mir nach heutigen Fuß so viel Geld mehr geben, als dormalen die Præiä rerum diejenigen, so tempore Contractus gewesen, übersteigen.

Exemple vom Gelde.

§. 95.

Aus diesem Grunde ergibt sich nun von selbst, daß die Zinns- und Erb-Zinns-Groschen, welche von alten Zeiten sich herschreiben, auf den heutigen Fuß und Geldes Werth gesetzt werden solten, anderergestalt die Erb-Zinns-Herren in Effectu ein groß Capital verlieren. Allein die Lehre des Römischen Rechts, daß der Canon allemahl nur bloß in Recognitionem Domini gegeben werde, und die vielen andern Abgaben,

Nutzen die-
ser Lehre
in der Do-
ctria von
Erb-Zinns-
Geld.

so

so die Unterthanen abtragen müssen, haben solches bis anhero verhin-
dert, ob es gleich der natürlichen Billigkeit gemäß.

§. 96.

Wenn jemand vor Anno 1667. in welchem Jahre von Chur-Sach-
sen und Brandenburg der Zinnische Münz-Fuß beliebt worden ist,
oder auch jeko mir in Sachsen und Brandenburg 100. Rthlr. an guter
unvalvirter Reichs-Silber-Münze, das ist, nach alten Reichs Schrot
und Korn oder dem Reichs-Münz-Edict de Anno 1559. verschrieben:
So müste er mir, da keine solche Reichs-Münze mehr zu haben ist, in
dem nach dem Zinnischen-Fuß gemünzten Gelde 120. Rthlr. 20. Gr.
und in dem nach dem Leipziger Fuß de Anno 1690. ausgebrachten 133.
Rthlr., oder wie in dem Chur-Sächsischen Appellations-Gericht, nach
dem Zeugniß Barths in Hodogetha pag. 481. gesprochen worden ist,
125. Rthlr. geben. Gleichergestalt muß einer, so mir in Sachsen zu der
Zeit, da der Zinnische Fuß eingeführet gewesen, der Leipziger aber noch
nicht gegolten, das ist zwischen Anno 1667. und 1690. 100. Rthlr. zu be-
zahlen schuldig worden ist, jeko, da nach dem Leipziger Fuß gemünzet
wird mir 11½. Thlr. Aufgeld, als soviel die Differenz des Leipziger von dem
Zinnischen Fuß austrägt, erlegen. Siehe Herr Bergers Supplem.
Elect. for. P. II. ad Tit. 50. p. 980.

§. 97.

Exemple
vom Wort
Beneficio.

Wenn in alten Urkunden das Wort Beneficium gebrauchet wird,
muß ich es nicht allemahl nach der Lexicalischen Deutung nehmen, son-
dern nach Befindung der Umstände von einem Lehn erklären, massen
dieses Wort in alten Zeiten solche Bedeutung, wie wir unter andern
aus den zwischen Kayser Friederichen I. und dem Römischen Stuhl über
dasselbige vorgefallenen Streit ersehen können, gehabt hat.

§. 98.

Exemple
der gülden-
nen Bull.

Wenn Kayser Carl der IV. in der güldenen Bulle sagt, daß ein
Churfürst zu Sachsen an denen Orten, wo das Sachsen-Recht gilt,
Vicarius seyn solle, so müssen wir nicht sehen, wo heutiges Tages Sach-
sen-Recht in Ufu ist, sondern wo es zu Zeiten Caroli IV. gegolten. Wenn
jemand in Schwaben ein Ritter-Guth vor 4000. fl. verkauft, so kan
derselbe mehr nichts als Rheinische Gulden oder Kayser-Gulden zu 60.
Kreuzern begehren, dahingegen in Meissen, wenn man nicht ausdrück-
lich Kayser-Gulden hinzu gesetzt, sondern schlechtweg 4000. fl. geschrie-
ben hätte, der Gulden mit 21. Meißnischen Groschen bezahlet werden
müste.

§. 99.

§. 99.

Wenn ich eine Romaine, welche wahre Historien in erdichteten Namen eingekleidet hat, verstehen will, muß ich Zeit, Ort, und Gelegenheit inne haben, auch nach Befindung der Sache einen solchen Hof, wovon die Romaine handelt, kennen, da sich dann der Schlüssel gar balde finden wird. Wer Hobbessii Bellum omnium in omnes aus dem Grunde verstehen, und die Raisons, warum er den Statum naturalem so greulich abgemahlet, recht einsehen will, muß den damahligen Zustand von Engelland aus denen Geschichten zusörderst sich bekant machen, alsdenn er sich balde darein schicken wird. Wer die Römischen Gesetze erklären und recht verstehen will, muß den ehemahligen Zustand der Römischen Republicque nicht nur genau kennen, sondern auch die Zeiten, von welchen ein jedes Gesetze sich herschreibt, wissen, da er denn ex Statu Democratico, oder was sonst vor Umstände damahls in dem Staat zu Rom gewesen, die Deutung finden wird.

Exemple von Romainen und Bäckern.

§. 100.

Ferner hat man bey einer Erklärung darauf, wovon die Rede ist, das ist, auf die Naturam Negotii, oder wie man es sonst giebt, auf die Materiam substratam zu sehen, wovon ein feines Exemple in Schilters Consiliis Strasburgensibus zu lesen ist.

Erklärung ex Natura Rei.

§. 101.

In denen Straßburgischen Stadt-Statutis steht nehmlich: Es soll keiner ins 15. Collegium komen, so nicht aus dem Bischoffthum Straßburg gebürtig. Nun ist bekant, daß das Wort Bischoffthum zweyerley Bedeutung hat, und einmal eine geistliche Diocces oder Kirchen-Sprengel, in welchem Verstand v. g. das freye Reichs-Bisithum und Herzogthum Würzburg zum Erz-Bisithum Maynz, unter dessen Diocces das selbe steht, gehört, das andere mahl aber in einem engern Verstand dasjenige Land, welches einem Bischoff in temporalibus unterworfen, oder worüber er in Teutschland die Superioritatem territorialem hat, bedeutet. Nun war der Calus dieser, daß einer von Landau, welches zwar in die Straßburgische Diocces gehört, vor sich aber damahls eine freye Reichs-Stadt war, in das 15. Collegium zu Straßburg aufgenommen seyn wolte, und dadurch zu der Frage, in welchem Verstande das Wort Bisithum in denen Statuten zu nehmen sey, Gelegenheit gab. Die JCü zu Straßburg decidirten es gar wohl, daß es nur vor das Bischöfliche Territorium oder in significatione temporali genommen werden müste, weiln hier von einem weltlichen Collegio, dergleichen das 15. Collegium

Exemple aus Schilters Consiliis.

ist, die Rede sey, mithin die Materia subtrata diese Erklärung erheische.

§. 102.

Exemple ex Jure Feudali & Ceremoniali.

Noch ein und ander Exemple zu geben, so muß das Wort Erbe, wenn von Lehns-Sachen die Rede ist, von Männlichen, wenn aber von Bürgerlichen Successionen geredet wird, von Erben beyderley Geschlechts verstanden werden. Wenn man das Wort Ehrwürdig als einen Titel gebraucht, kommt es nur denen Geistlichen zu, wenn es aber ein bloßes Epitheton, welches man aus dem Context der Rede gar leicht sehen kan, seyn soll, mag es von einem jedwedem meriürten Manne gebraucht werden.

§. 103.

Interpretatio ex antecedentibus &c.

Mit dieser Regel hat diejenige eine Verwandniß, da man ex antecedentibus & consequentibus, wie auch ex locis parallelis die Erklärung zu machen hat.

§. 104.

Exemplum ex Pace Westphalica.

Wenn man die Worte des Westphälischen Friedens §. 52. Art. 5. In caulis religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi status ut unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanz Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabile composio lites dirimat, non attenda votorum pluralitate, recht verstehen will, muß man das Westphälische Friedens-Protocoll, und die über diese Sache gepflogene Tractaten zu Hülffe nehmen, da sich denn deutlich zu Tage legen wird, daß drey besondere Casus in diesen Worten vorgetragen werden, deren der erste die Causas Religionis; der andere die Jura singulorum der Stände und Collegiorum im Reiche; und der dritte alle übrige Negotia, worinnen die Catholici und Protestirenden sich in zwey Parthenen sondern, in sich begreift, immassen denn solches der Autor Anonymus der sogenannten sacrae libertatis anchoræ gar gründlich erwiesen hat.

§. 105.

Exemplum von Job. Georgii I. Testamento.

Wenn man das Testament Churfürst Johann Georg des Ersten erklären will, muß man die Dispositionem Herzog Albrechts darzu nehmen, und nach selbiger die Erklärung machen, da denn die vorfallenden Streitigkeiten, welche sonst die Worte verursachen können, gar leicht zu heben seyn. Ich habe solches in meiner Sachsen-Historie weitläufftig gezeigt, weswegen ich den Leser dahin verweise, und statt dessen allhier noch bemercke, daß die Theologi gar recht einen Spruch aus dem andern, und die Juristen ein Gesetz aus dem andern erklären.

§. 106.

§. 106.

So kan auch die Rubric einer Schrift aus dem Nigro und contra erkläret werden; wobey man aber darauf zu sehen hat, ob die Rubriquen von eben demjenigen, welcher den Context verfertiget, gemacht worden seyn; gestalten sich denn aus denen in denen ff. befindlichen Rubriquen, weilten selbige bekannter massen von denen Juristen hinzu gesetzt worden seyn, der Context der Titel nicht interpretiren läßt.

Exemple
von der
Rubrique.

§. 107.

Gleichergestalt können die Rubriquen, so Herr Lünig in seinem Reichs-Archiv über die Documenta gesetzt, dem Context keine Norm geben, wieidrigen falls das in der Continuatione 2. Abth. 4. Absatz 2. pag. 171. vom Kayser Friderico II. Marggraf Heinrichen dem erleuchteten über die Land-Grasschafft Thüringen ausgestellte Diploma eine Expectanz seyn müste, da es doch nach dem Context, wie Herr Struv. in diss. de officiis Domus Saxonica, und Horn in einem Programmate gar wohl observiren, von einem Feudo abusivo redet.

Exemple
aus Herrn
Lünigs
Reichs-
Archiv.

§. 108.

So können auch in denen ff. die Antecedentia und Consequentia unter denen diversen Gesetzen kein Subsidium Interpretationis abgeben, nach dem bekannter massen in der Collection dieser Gesetze keine ordentliche Series der Rede gehalten, sondern die Excerpta aus verschiedenen Büchern, wie selbige dem Excerptanten in die Hände gefallen, hingesezt worden seyn.

Exemple
aus denen
ff.

§. 109.

Ferner hat mit der Regel de materia substrata diejenige eine Verwandnuß, da wir die Prædicata nach ihren Subjectis &c. und die Worte aus ihren Beyworten auslegen müssen, welches man sonst mit der Regel: Talia sint prædicata, qualia permittuntur esse à suis subjectis; und: talia sint subjecta, qualia permittuntur esse à suis prædicatis, zu exprimiren pfllegt.

Interpreta-
tio nach
dem Sub-
jecto und
Prædicato.

§. 110.

Also wenn in des Herrn Lünigs Reichs-Archiv n. 17. unter denen Sächsischen Diplomatus steht, daß man keine neue Steuer noch Bethe geben soll; so siehet man alsofort aus dem Bey-Worte, daß Bethe eine Art von Gaben gewesen, und die damahls Bittweise zu hebende Steuern bedeutet habe. Wenn dort in dem Liede steht: Es ist groß Fried ohn Unterlaß, all Fehd hat nun ein Ende &c., so weist das Wort

Exemple
aus dem
Reichs-
Archiv.

Bbb bb 2

Friede

Friede aus, daß Fehde eine Art von Kriegen gewesen, welches man auch Interpretationem à sensu contrario, da man aus dem Gegensatz der Sache eine Deutung giebt, nennen kan.

§. III.

Interpretatio ex ratione loquentis,

Der beste Grund einer Erklärung ist wohl die Ratio einer Rede, welche hierinnen um so mehr pro Norma dienen kan, als man bey einer Erklärung finaliter die wahre Intention des Redenden suchet, die Ratio Legis aber selbst sothane Intention entweder ist, oder doch verräth, und an den Tag leget.

§. 112.

Warum selbige das sicherste Medium Interpretationis sey.

Es ist nehmlich unmöglich, daß man bey einer Rede, und wenn man seine Gedanken an den Tag geben will, allemahl die rechten Worte treffen könne; eines Theils, weiln wir nach dem bekannten Sprichwort mehr Sachen als Worte haben; andern Theils, weiln die Worte gar vielen Homonymien unterworfen sind, vornehmlich aber weiln wir nicht alle Casus futuros zum voraus sehen, und dahero die Worte nicht darauf richten, oder solche Fälle von unserer Rede durch Limitationes eximiren können. Diese Ursachen machen nun, daß die Worte oft dunkel, weitläufiger und enger, als die Intention des Redenden gewesen, gerathen, und dahero nicht nach der Lexicalischen Signification, sondern der Intention des Redenden gemäß ausgeleget werden müssen, in mehreren Betracht, daß die Worte Zeichen der Dinge und des Willens sind, mithin jene nach diesen, und nicht dieser nach jenen sich zu richten haben.

§. 113.

De Ratione Juridica,

Hieraus erkennet man nun, wie höchstnöthig es sey, die Rationes Legum zu wissen; sintemahlen dieselben nebst dem, daß sie denen Gesezen ein Licht anzunden, ein gründliches Ratiocinium Juridicum an Hand geben, weswegen ich allhier, um die Fontes, woher solche Rationes Legum zu nehmen, und worauf es damit ankommet, etwas gründlicher einzusehen, bey dieser Materie ein wenig still stehen will.

§. 114.

Salus Reipublicæ ist ultima Ratio aller Gesetze.

Sehe ich einen Legislatorem humanum an, so hat er salutem reipublicæ pro norma aller seiner Actionum, und soll dahero den gemeinen Wohl- und Ruhe-Stand die ultimam Intentionem und Absicht aller seiner Gesetze seyn lassen. Hieraus entspringt alsofort eine General-Regel, daß die Ruhe und der Wohlstand eines Staats billig die wahre und endliche Ration eines jeden Gesetzes, nach welcher in dubio die Erklärung geschehen

hen müsse, seyn sollte, woben jedoch ein Legislator zu Erlangung sothanen Haupt-Zwecks seine Absichten auf verschiedene Dinge zu richten hat.

§. 115.

Denn obwohl die Gesetze der Vernunft auf die Erhaltung des ganzen menschlichen Geschlechts abzielen, in Effectu auch der Erhaltung keiner Particulier-Gesellschaft zuwieder sind, sondern vielmehr dieselbige viel fester in einander verknüpfen, mithin diese Gesetze von einem Legislatore humano billig zum Grund-Stein aller Civil-Verordnungen gesetzt werden müssen:

Die Gesetze der Vernunft müssen bey denen Civilibus oft die Deutung hergeben.

§. 116.

So wollen doch sothane Gesetze der Vernunft in vielen Stücken zur Entscheidung derer zwischen Menschen entstehenden Irrungen nicht hinlangen, sondern überlassen oft die Determination der Zeit, des Orts, und anderer politischen Umstände dem Gutdüncken eines Gesetzgebers, in welchem Fall sodann derselbe billig auf den Genie seines Volcks, die Gestalt und Einrichtung seiner Republicque und andere politische Umstände, welche ihn zu dieser und jener Civil-Verfassung bewegen können, zu sehen hat.

Item der Genius Populi.

§. 117.

Aus diesem Fundament bekommen wir wieder aufs neue zweyerley Rationes Legum, davon die erste die Gesetze der Vernunft; das andere aber die Rationes politicae, vel omnibus hominibus communes, vel genti cuique propriæ sind.

§. 118.

Und das ist nach meinem Begriff die wahre Meynung des Imperatoris, wenn er in §. ult. J. de J. & J. schreibet, Jus civile collectum esse ex rationibus naturalibus & civilibus, i. e. politicis. Denn was er von denen Rationibus ex Jure Gentium desumtis einmischet, dasselbige schreibt sich aus seinem besondern Concept de Jure Gentium her.

Erklärung des §. ult. Inst. d. J. & J.

§. 119.

Wer demnach in investigandis legum rationibus glücklich seyn will, muß nicht nur das Jus Naturæ aus dem Grunde studiret haben, sondern auch den Zustand und Einrichtung einer Republicque, den Genie eines Volcks, sonderlich aber die Umstände, welche damahls gewesen, als ein Gesetz gegeben worden, und zu demselbigen die Gelegenheit dargereicht, gründlich kennen; mithin nicht nur die Fata der Jurisprudentiæ Civilis überhaupt, sondern auch die Historiam eines jedweden Legis, wor-

Requisiten eines Juristen.

aus sich die wahre Absicht eines Gesetz-Gebers alsofort zu Tage leget, eingesehen haben.

§. 120.

Die Rationes Legum muß man oft durch Conjecturen erreichen.

Es hat auch solches um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als ein Gesetz-Geber nicht allemahl die Ursache seiner Verordnung hinzu zu setzen pflegt, öfters auch denen Unterthanen davon Rechenschaft zu geben, und die geheimen Absichten eines Gesetzes ihnen vorzulegen, nicht vor gut befindet, sondern denenselben nach der bekanten Regel: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas, oder wie es in denen Patenten des Königs in Frankreich heist: Car tel est nôtre Plaisir &c. bloß Gloriam obsequii überläßt. Daher ein geschickter Interpres sothane Raïsons durch kluge Conjecturen errathen, und nachmahls seine Interpretation darnach einrichten muß.

§. 121.

Sonderlich ist diese Wissenschaft in Teutschland nöthig.

Bey uns in Teutschland haben wir uns um sothanes Ratiocinium Juridicum um so viel mehr zu bekümmern, weiln wir fremde Gesetze, welche auf den Zustand ihrer Republicque sich gründen, und daher bey uns weiter applicable seyn, als sie auf den Genium populi Germanici, die Einrichtung der Teutschen Territoriorum, und auf die übrigen Rationes politicas Genti Germanicæ proprias quadriren, in unsere Gerichte recipiret haben:

§. 122.

Exemple aus meiner Diferende Jurisdictione voluntaria.

Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, so finden wir im Jure Rom. L. 2. ff. de Offic. Pro-Consul. die Verordnung, daß ein jeder Magistratus die Actus Jurisdictionis voluntariæ durch alle dem Römischen Reich damahls unterworfenne Provinzen hat exerciren können, welche Verfassung sich auf den ehemahligen Zustand des Römischen Reichs gründet. Denn weiln ein Römischer Kayser damahls die Potestatem legislativam durchs ganze Reich besaß; so stund ihm frey, wie er die Jurisdiction einrichten, und wie viel er davon, einem jedwedem zu üben, einräumen wolte oder nicht. Nachdem aber bey uns in Teutschland ein Römischer Kayser sothane Gewalt nicht mehr hat, sondern ein jeder teutscher Stand in seinem Territorio Legislator ist: So folget, daß dieses auf die Principia Monarchica des alten Römischen Reichs gegründete Gesetze auf unserm teutschen Territorio inter se gar nicht mehr applicable sey, wenn wir anders die teutschen Stände in ihrer Landes-Hoheit nicht kräncken, und der durch den Westphälischen Frieden fest gestellten, und mit so vielem Blute behaupteten Superiorität hierunter nicht berauben wollen.

wollen. Ein mehrers hiervon kan man in meiner Diss. de Jurisdic. voluntaria extra territorium non exercenda, wie auch in meinen Grund-Sätzen der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit finden, allwo ich mich dann und wann bemühet habe, bey der Application derer Römischen Gesetze auf Teutschland die Rationes Legum Romanarum politicas zu observiren, und, wie selbige auf Teutschland gar öfters nicht quadiren, anzuseigen.

§. 123.

Was sonst von der interpretatione extensiva und restrictiva, welche ex ratione legis gemacht werden muß, zu merken ist, solches hat Herr Thomasius in seinen Instit. Jurisprud. Div. gar fein ausgeführt, allwo er auch die Regul de odiosis restringendis & favorabilibus extendendis gar gründlich widerleget, daß ich daher dieses Capitel mit gutem Fug schliesse, und dahin verweisen kan.

Remissio ad Thomasius Instit. Jurisprud. Div. & Cap. 3. seiner Vernunftlehre.

Das IV. Capitel. Vom Eigenthum.

§. 1.

SU einer richtigen Definition des Eigenthums zu gelangen, wollen wir, nach dem Exempel des Herrn Thomasius in Instit. Jurisprud. Div. Lib. 2. C. 9. zusehender den freyen Gebrauch einer eigenthümlichen Sache, welchen das Eigenthum mit sich bringet, ein Ansehen Gottes, derer Creaturen, und anderer Menschen betrachten. In der ersten Überlegung finden wir alsobald, daß der Gebrauch derer erschaffenen Dinge, und die freye Disposition, deren die Menschen sich unternehmen, im Fall dieselbige nicht eine bloße thätige Anmaßung und ein Eingriff in die göttlichen Regalien heißen soll, die göttliche Genehmigung zum Grunde haben müsse, massen außser dieser kein sterblicher Mensch, über eine Sache, welche Gott vielleicht zu einer andern Absicht erschaffen hat, eigenmächtig zu disponiren sich unterstehen dürfte.

Betrachtung des Eigenthums.

Der Gebrauch der erschaffenen Sachen muß Gottes Genehmigung zum Grunde haben.

§. 2.

Wir erkennen auch solche göttliche Genehmigung ohne Zuthuung der Offenbarung gar balde, wenn wir nur die menschliche Natur, an welcher Gott sothanan Willen gar deutlich promulgiret, etwas genauer erwegen. Denn da finden wir bey dem Menschen eine Schuldigkeit, sich selbst zu erhalten, welche ihm Gott, wie wir oben bewiesen, auferleget

Solche finden wir in der Natur.

get

get hat, ohne sothanen Gebrauch der erschaffenen Dinge aber nicht ausgeübet werden kan, woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß, da Gott die sein selbst Erhaltung von denen Menschen will, er auch den Gebrauch der Dinge in so weit gut heisse, und vor genehmhalte und erlenne.

Die Menschen dürfen sich auch der erschaffenen Dinge zu Vergnügen gebrauchen.

§. 3.

Und weilien die Erhaltung des menschlichen Körpers und der Seele nicht allein darinnen bestehet, daß der Mensch das Bedürfnis in Essen, Trinken und Kleidung hat, sondern auch der Körper, wie wir abermahls oben erwiesen, durch die Belustigung derer äußerlichen Sinnen im Stande, seine Pflichten desto besser ausüben zu können, erhalten werden muß: So folget abermahls ganz natürlich, daß der liebe Gott denen Menschen auch dieses, daß sie derer erschaffenen Dinge zu ihrer Gemächlichkeit und Vergnügen sich gebrauchen dürfen, eingeräumet haben müsse.

Das Vergnügen besteht im Wechsel.

§. 4.

Alldieweil auch solches Vergnügen und Belustigung derer äußerlichen Sinnen in der Abwechselung bestehet, indem nach eines jeden eigener Erfahrung dasjenige, was ihm einmahl ein Plaisir gemacht, wenn es oft wiederhohlet werden solte, zum Mißvergnügen und Eckel wird; über dieses die Meynungen derer Menschen von dem Vergnügen verschiedt unterschieden sind, daß einer in diesem, der andere in jenem ein Vergnügen suchet: So hat Gott vielerley Geschöpfe erschaffen, und denen Menschen ist aus sothanen Fundamento vergönnet, derer selbst zu sothanen Zweck sich zu gebrauchen.

§. 5.

Der Gebrauch derer Dinge zum Vergnügen hat, so weit es vergönnet ist, Gottes Genehmhaltung zum Grunde.

Thomasius dissentiret hiervon.

Man siehet also gar deutlich, daß nicht allein der nothdürfftige Gebrauch derer Dinge, sondern auch die Vergnüglichkeit und angenehme Empfindung, so die äußerlichen Sinnen von dem Gebrauch derer Dinge haben können, in so ferne man damit in gehörigen Grenzen bleibt, die göttliche Genehmhaltung zum Grunde habe, und von derselben sich ursprünglich herschreibe. Herr Thomasius vermeinet zwar c. l. §. 10. daß die Anwendung derer von Gott erschaffenen Dinge zum Vergnügen und zur Belustigung derer Sinnen aus der Vernunft nicht legitimiret werden könne; scheint sich aber darauf nicht besonnen zu haben, daß die Vergnüglichkeit des Gemüths und die gemäßigte Belustigung der Sinnen ein sehr heylsames Mittel zur Unterhaltung des menschlichen Körpers, und daher selbst vor eine Nothdurfft zu achten, mithin gleich denen übrigen *Mediis conservacionis nostræ* gar wohl aus der

Vergn.

Vernunft zu billigen sey. Denn wenn er dieses wahr genommen, hätte er in der §. 9. angefangenen Demonstration, allwo er die Göttliche Genehmhaltung des nothdürfftigen Gebrauchs der Creaturen aus der Vernunft erwiesen, gar wohl fortfahren und schlüssen können, daß die Anwendung solcher Dinge zur Gemächlichkeit und bloßen Vergnügung ebenfalls durch die Vernunft gut geheissen, und so gar gebotten werde, nachdem sothane Ergözung dem menschlichen Leibe zur Erquickung gezeiget, und daher in seiner Maße allerdings ein Mittel der nothdürfftigen Unterhaltung ist.

§. 6.

Und auf solche Art braucht man den Gebrauch der Dinge zur Belustigung nicht auf die bloße libertatem naturalem, das ist darauf, daß Gott selbigen nirgends verbotzen habe, zu gründen, sondern kan die ausdrückliche Anbefehlung desselben, und die Genehmhaltung des Schöpfers, aus der Vernunft gar deutlich erkennen und darneben gar leicht begreifen, daß Gott eben zu diesem Ende gar vielerley Geschöpfe erschaffen, damit deren allezeit genug zu haben seyn, und die Menschen, sonderlich bey Mehrung des menschlichen Geschlechts, daran keinen Mangel leiden mögten. Und ob gleich viele Creaturen, ohne daß sie der Mensch würcklich gebraucht, wieder vergehen und verderben, mithin unnöthig geschaffen zu seyn scheinen: So ist doch dieses schon Zweckes genug, daß sie alsdenn, wenn der Mensch darauf gefallen wäre, zu dessen menschlichen Gebrauch hätten dienen können und sollen.

Man kan Gottes Befehl zu solchem Gebrauch aus der Vernunft abnehmen.

§. 7.

Es hat nemlich Gott dem Menschen die sein selbst Erhaltung Befehlsweise auferleget, und ihm zu solchem Ende so viel Mittel darzu dargereicht, daß er daran keinen Mangel leiden kan, die Ausübung aber sothaner Erhaltung und die Erwehlung derer Mittel seiner freyen Disposition überlassen, woobey es denn freylich nicht anders seyn kan, als daß jezuweilen ein und andere zur Ergöglichkeit ganz bequeme Sache zu solchen Zweck unangewendet verbleibet. Zugeschweigen, daß die Ehre Gottes dadurch unter denen Menschen nicht wenig verherrlicht wird, wenn sie die große Menge derer Geschöpfe, welche zu übersehen ihr Verstand gar nicht hinlanget, und die darinnen verborgene Erstaunens-würdige Weisheit erblicken, daß also auch dieses allerdings der Zweck seyn kan, welchen Gott mit der Menge derer Creaturen intendiret hat. Es ist daher der Gebrauch derer Dinge in genere denen Menschen Befehlsweise auferleget, die variable Ausübung desselben aber oder die Wahl hat nur Na-

Gottes Ehre wird verherrlicht.

E c c c

turam

turam privilegii, oder ist besser zu reden in des Menschen freyen Belieben, ob er dieser oder jener Creatur sich bedienen will, gestellt.

§. 8.

Die Thorheit derer, die sich solchen Gebrauchs enthalten.

Aus diesem allen ersiehet man nun, wie thöricht diejenigen Menschen handeln, welche des Gebrauchs der Creaturen zu ihrem Vergnügen aus Andacht oder heiliger Einfalt sich enthalten, und kaum dasjenige auf ihren Leib wenden, was die nothdürfftige Unterhaltung des elenden Lebens erfordert. Sie geben zwar vor, daß sie hierdurch ihren Leib casteyeten; bedencken aber nicht, daß sie in der That an denen göttlichen Geboten, welche denen Menschen die Vergnügung und Belustigung derer äußerlichen Sinnen deswegen ausdrücklich anbefohlen, weils dadurch der menschliche Körper bey guter Gesundheit und im Stande erhalten wird, daß er seines Amts noch einst so gut warten kan, sich mercklich versündigen. Dergleichen Casteyungen sind in heil. Schrift gar nicht vorgeschrieben, ist auch dieses der Sinn des Heil. Geistes ganz nicht, wenn er Fasten und Beten, und die Züchtigung des Fleisches zu gewissen Zeiten wider die Ansechtungen recommandiret.

§. 9.

Dieser Gebrauch ist ein Jus à lege indultum, Thomasi Objection.

Demnach ist der Gebrauch derer Creaturen keine bloße Anweisung, sondern, so ferne ich denselben in genere ansehe, eine durch das Gesetz der Vernunft anbefohlene, so viel den modum eligendi aber anbetrifft, eine von denen Gesetzen vergönnete und eingeräumte Sache, oder deutlicher zu reden, ein Jus à lege indultum. Hierwider wendet zwar Thomasius ein, daß das Eigenthum in Ansehung Gottes keines Weges ein Recht heißen könne, in vernünftiger Anerwogenheit, daß sterbliche Menschen gegen Gott gar keines Rechts sich rühmen, noch auch sagen könnten, daß dieses oder jenes ihr eigen sey, massen Gott dadurch, daß er denen Menschen den Gebrauch der Dinge eingeräumet, sein Dominium eminentis und die freye Disposition nicht weggegeben haben werde, noch weggeben können: Es fällt aber bey genauerer Erwegung gar deutlich in die Augen, daß dieses Raisonnement auf schwachen Füßen stehe.

§. 10.

Solchen Gebrauch kan Gott denen Menschen unter sagen.

So viel ist wohl an dem, daß Gott den Gebrauch derer Dinge überhaupt denen Menschen per modum poenæ nehmen und untersagen könne, da er sie so gar des zeitlichen Lebens, und also auch derer Mittel, selbiges zu erhalten, berauben kan. Ist eine weltliche Obrigkeit, einen Verbrecher verhungern zu lassen, oder auch ihm den Gebrauch aller Dinge, so weit ihr Gebieth gehet, nach der bekanten Formul: Aqua & igne

inter-

interdicere: zu untersagen befugt; warum soll denn Gott, dessen Gebieth die ganze Welt ist, dieses Recht an sündigen Menschen nicht üben können? Ausdrücklich und Befehlsweise finden wir zwar nicht, daß Gott denen Menschen den Gebrauch der Dinge überhaupt jemahls verbothen hätte, wir finden aber wohl, daß Gott denen Menschen die Dinge, deren sie zum Unterhalt des Lebens vonnöthen haben, durch Mißwachs entzogen, oder durch Feindes Gewalt weggenommen, und solchergestalt sie Hunger sterben lassen, gestalten man denn dergleichen Exempel an ganzen Städten und Ländern in denen Geschichten wahrnimmt.

§. 11.

So bleibet auch der Special-Gebrauch, oder die Freyheit, dieser oder jener Creaturen sich bedienen zu können, oder die Wahl zu haben, allemahl dahin conditioniret, daß Gott mit einer solchen Creatur seines Gefallens, der menschlichen Wahl und Anmassung ungeachtet, disponiren möge, nachdem ein Mensch über die Creaturen nicht mehr Recht, als ihm Gott einräumet, sich zuschreiben kan. Nun hätte es aber Gott frey gestanden, denen Menschen den freyen Gebrauch der Creaturen nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Beding, daß der Mensch auf den Fall, da Gott über etwas zu disponiren Vorhabens sey, nachstehen, und sich eine andere Creatur zu seinen Unterhalt erwählen solle, zu überlassen. Alldieweil aber Gott, als der allmächtige Herr, mit denen Menschen so zu handeln, und etwas ausdrücklich von ihnen zu bedingen, gar nicht Ursache hat, nachdem derselbe keinem Geses, welches ihn etwas ausjudingen nöthigte, unterworffen ist: So bleibet dem lieben Gott solche Gewalt, einem Menschen dieses oder jenes abzufordern und einem andern zu geben, allerdings frey, und zwar um so viel desto eher, als nicht glaublich, daß Gott solche seine Prærogativ, und habendes Jus Majestaticum, durch die dem Menschen gegebene Erkantnuß zum Gebrauch der Creaturen werde haben schwächen wollen oder können.

§. 12.

Auf diesem Grunde nun beruhet der Befehl, welchen Gott denen Juden gab, daß sie denen Egyptiern ihre silberne Gefäße abborgen und selbige behalten solten, nachdem an und ausgeführter massen dergleichen Disposition über die Creaturen dem lieben Gott nach seiner Allmacht allemahl vorbehalten bleibt.

§. 13.

Und obwohl die Menschen gegen einander das Mein und Dein, oder das Eigenthum eingeführet, Gott auch selbiges, um ein größeres

E r r r r 2

Gott behält die freye Disposition über die Creaturen.

Auf diesem Grunde beruhet die denen Juden gegebene Erkantnuß, denen Egyptiern ihre silberne Gefäße abborgen zu entwehden.

Das Eigen-
thum einzu-
führen hat
Gott er-
laubet.

Ubel zu vermeiden, beyzubehalten erlaubet hat; so haben doch die Men-
schen durch selbiges ihr Factum dem lieben Gott seine Macht, über die
Creaturen zu disponiren, nicht nehmen können, sondern ihm selbige alles
mahl in Salvo lassen müssen.

§. 14.

Dieses kan
der Mensch
wider Gott
nicht alle-
giren.

Folget
nicht, daß es
in Ansehung
Gottes
kein Recht
sey.

Falsches
Präsuppo-
sitionum, daß
ein Jus alle-
zeit Obliga-
tionem zum
Correlato
haben mü-
ße.

Das Jus
Adami hat
eine Obli-
gation mit
sich geföh-
ret.

Hieraus ergiebet sich nun zwar der natürliche Schluß, daß ein
Mensch in Ansehung Gottes oder gegen Gott sein Eigenthum nicht
allegiren, auch den einmahl erlaubten Gebrauch dieser und jener Creatur,
wenn Gott von derselben anders disponiren will, in solcher Collisione
wider Gott nicht urgiren könne: Es folget aber daraus nicht, daß die
gegebene Erlaubnuß, derer Creaturen nach seinem Gefallen zu seiner Er-
haltung sich bedienen zu dürfen, in Ansehung Gottes kein Recht heiß-
sen könne: Vielmehr fließet solcher Irrthum aus dem falschen Präsuppo-
sitione, als wenn ein Jus zum Correlato allemahl eine Obligation haben müsse,
und doch gleichwohl Gott derselbigen nicht fähig sey, bey denen übrigen
Menschen aber solches Correlatum in gegenwärtigem Fall deswegen nicht
gesucht werden könne, weilen damahls, als Gott dem Adam das Eigen-
thum der Dinge eingeräumet, niemand mehr, als er alleine, auf der
Welt gewesen.

§. 15.

Nachdem oben bereits erwiesen worden, wie man nicht nur gar öf-
ters ein Jus ex lege, deme keine Obligation bey einem andern correspondi-
ret, haben könne, sondern auch Fälle sich finden, da das einer Person
ertheilte Recht, dieselbige auf eine andere Art zugleich verbindet, mit-
hin Jus & Obligatio in einerley Person und gegen dieselbige zusammen
treffen, gestalten denn auch bey dem Adam die Obligation, daß er des
Gebrauchs der Creaturen nicht anders, als zu den gehörigen Zweck sich
anmassen dürfen, eben aus dieser Erlaubnuß gestossen, mithin das Jus
Adami eine Obligation mit sich zugleich geföhret: So siehet man wohl,
daß das von dem Herrn Thomasio geföhrt Aisertum: Daß nemlich
das Jus hominis in creaturas gegen Gott kein Recht heißen könne: Auf
gar irrigen Präsuppositis ruhe. Und obgleich Adam, in collisione gegen
Gott, solches Recht nicht urgiren können: So hat er doch zu seiner
Entschuldigung und Beruhigung seines Gewissens, im Fall ihm etwan,
ob er derer Dinge sich zu bedienen Macht habe, ein Zweifel entstanden,
dasselbige nutzen, gegen Gott auch sich dessen zur Dancksagung rühmen,
und solche gegebene Erlaubnuß zur Ehrerbietung und Demuth allerdings
allegiren können.

Der
Mensch kan
solch Jus
auch wider
Gott alle-
giren zur
Danckbar-
keit.

§. 16.

§. 16.

Und wer hätte dem lieben Gott wehren wollen, dem Menschen eine ganz andere und zwar solche Natur anzuerchaffen, daß er zu seinem Unterhalt gar keiner andern Creaturen vonnöthen gehabt? Da aber Gott unsere gegenwärtige Natur denen Menschen aus freyen Belieben gegeben, hiernächst auch, daß das Jus Naturæ unveränderlich ist, oben bereits dargethan worden: So mag Gott stante humana natura den Gebrauch der Dinge überhaupt nicht aufheben und untersagen. Solchergestalt hat nun der Mensch solches einmahl gegebenen Rechts auch gegen Gott sich zu erfreuen, nicht als wenn Gott einigem Gesetze unterworfen, und dem Menschen solches Recht zu lassen obligat wäre, sondern weil es der göttlichen Natur zuwider, oder deutlicher zu reden, per naturam Dei unmöglich ist, daß Gott denen Menschen stante humana natura solchen Gebrauch untersagen könne.

§. 17.

Es ist daher keine Quæstio Domitiana, wie Herr Thomasius meynet, wenn gefragt wird, ob die Menschen Fug und Recht haben derer Creaturen sich zu gebrauchen. Denn ob sie gleich gegen und wider den lieben Gott mit ihrem Rechte allemahl nachstehen müssen: So würden sie sich doch derer Dinge so frey nicht gebrauchen, zum wenigsten darüber auf eine oder die andere Art ein Gewissen machen können, wenn ihnen Gott solchen Gebrauch nicht ausdrücklich durch die Vernunft erlaubt, und eines Theils anbefohlen hätte. Nachdem ihnen aber Gott obberührter massen den freyen Gebrauch derer Creaturen gegönnet und eingeschärffet: So sind sie in Ansehen Gottes in ihren Gewissen sicher, und können ohne Furcht und Bedencken, derer von Gott zu des Menschen Nutzen erschaffenen Dinge, ohne Gottes Mißfallen deswegen zu befahren, behörig sich bedienen, haben auch allerdings in so weit in ordine ad Deum eines solchen Rechtes, welches dergleichen bleiben würde, wenn gleich ein Mensch auf eine Insul verschlagen seyn sollte, und daselbst von allen andern Menschen abgefondert leben müste, sich zu erfreuen.

§. 18.

So viel ist an dem, erhellet auch aus dem vorhergehenden, daß die Expressiõn, in ordine ad Deum, das ist in Ansehung Gottes ein Recht zum Gebrauch derer Dinge haben, æquivoc seyn. Denn einmahl kan sie so viel heissen, als daß der Mensch sothanes Recht wider Gott allegiren könne, wenn Gott ihm den Gebrauch dieser oder jener Sache en particulier verweigern, und anders damit disponiren wolle, da doch in dieser

Widerle-
gung der
Meinung
Thomasi,
ob sey eine
Quæstio
Domitiana.
Ob die
Menschen
Fug und
Recht ha-
ben sich der
Creaturen
zu gebrau-
chen.

In Anse-
hung Got-
tes ein
Recht zu
haben ist
æquivoc.

Signification kein Mensch gegen Gott ein Recht hat, noch solches auf solche Art wider Gott allegiren darff. Es kan aber auch den Verstand haben, daß Gott denen Menschen die Erlaubnuß gegeben, derer Dinge sich frey und ungehindert zu gebrauchen, welche Erlaubnuß nothwendig ein Recht heissen muß, weiln alle Requisite juris darauf quadriren. Denn da ist Gott der Legislator, und sein Wille denen Menschen, in so weit derselbe ihnen kund gethan worden, statt eines Gesetzes, ja das Gesetz selbst: Was nun das Gesetz einem erlaubt und einräumet, dasselbe heisset ein Jus oder facultas à Lege concessa, welchen Nahmen es behält, es mögen viel Menschen oder nur einer in der Welt seyn, daß also die Meynung derer Socialisten, als ob ein Jus extra societatem nicht statt habe, auch allemahl eine Obligation zum correlato præsupponire, ganz ungegründet, von mir auch oben genugsam wiederleget worden ist.

§. 19.

Dieses
Recht kan
gegen
Gott kein
Eigenthum
heissen.

Das ist wahr, daß sothanes Recht, derer Creaturen sich zu gebrauchen, gegen Gott kein Eigenthum heissen könne, nachdem bewiesener massen Gott die freye Dispositionem individuum derer Creaturen, welche kein Eigenthum leidet, sich vorbehalten hat. Denn da kan ein Mensch, wenn Gott mit einer Sache, so jener besitzt, anders disponiren will, gegen Gott nicht sagen, daß die Sache seine sey, und Gott ihm dieselbige nothwendig lassen müsse, angesehen dieses dem göttlichen Reservat zuwieder lauffen würde. Und obwohl die Menschen unter einander solch Eigenthum haben einführen, dasselbige auch gegen einander allegiren können; So hat doch dem lieben Gott nichts dadurch præjudiciret, noch sein Reservat genommen oder geschmälert werden mögen.

Aber gegen
einander
können es
die Men-
schen mit
diesem
Nahmen
belegen.
Eigenthum
ist eine Ge-
burth der
menschli-
chen Gesell-
schafft.
Man soll
derer Din-
ge gebrau-
chen, wie es
Gott ba-
ben will.

§. 20.

Es ist also richtig, daß das Dominium sich auf andere Menschen beziehe, und ausserhalb der menschlichen Gesellschaft nicht statt finde, woran um so viel weniger einiger Zweifel seyn kan, als das Eigenthum eine Geburth der menschlichen Gesellschaft ist. Wenn Adam alleine geblieben wäre, würde er keine Ursache gehabt haben, ein Eigenthum bey dieser oder jener Sache ins besondere sich zu machen, sondern es wäre an seinem Rechte, der Creaturen nach seinem Gefallen sich gebrauchen zu können, schon genug gewesen, obgleich solches Recht kein Eigenthum hätte heissen können, nachdem bekant er massen zwischen dem Gebrauch einer Sache und der völligen Zueignung derselben ein grosser Unterscheid ist. Jenes kan auch ausserhalb der menschlichen Gesellschaft geschehen, dieses aber præsupponiret andere Menschen, weiln eigen machen

chen vi vocis nichts anders ist, als andere von dem Gebrauch einer Sache ausschließen, welches aber, wo niemand mehr, als ich vorhanden ist, sich nicht sagen läßt. Diese beyden ganz unterschiedenen Dinge, vermischet Herr Thomasius gar sehr, und schließt von einem immer auf das andere, woraus nothwendig falsche Conclusiones erfolgen müssen.

§. 21.

Es bleibet demnach dabey, daß der Mensch die Erlaubniß oder die Macht und das Recht, derer Creaturen sich gebrauchen zu dürfen, von Gott erhalten habe. Gleichwie aber kein Recht in der Welt ist, so nicht diese Obligation zum wenigsten in sich fasset, daß einer seines Rechts nicht anders, als es ihm erlaubet ist, sich gebrauchen solle; also folget aus sothaner Erlaubniß alsofort die Regel: Gebrauche dich der Creaturen also, wie es Gott haben will, das ist, gebrauch dich derselben nicht zu Gottes Verachtung, oder zum Untergange deines Leibes, sondern siehe bey deinem Gebrauch allemahl auf den dir darunter vorgeschriebenen Zweck, und erwege dabey zugleich wohl, daß derselbe, wie oben erwiesen, dir eben solches Recht, der Creaturen dich gebrauchen zu können, zuwege gebracht.

Man soll sich der Dinge gebrauchen/ wie es Gott haben will.

§. 22.

Aus dieser Regel läßt sich noch weiter folgern, daß ein Mensch der Creaturen sich nicht mißbrauchen, oder selbige unnützer Weise verderben soll, massen dieses sein Zweck, welcher doch ihm zur Richtschnur dienen soll, nicht erfordert. Es verdreust ja einem sterblichen Menschen, wenn man sein Geschenk verachtet, und mit Füßen tritt: Warum sollte es denn dem Allmächtigen Herrn nicht mißfallen, wenn man seine Gaben unnützer Weise verdirbt, oder verderben läßt.

Der Mensch soll sich solcher Dinge nicht mißbrauchen.

§. 23.

Aus diesem Fundamento ist allerdings verwerflich, wenn man das Essen und Getränke, so man selbst nicht consumiren kan oder mag, wegschüttet, oder muthwilliger Weise umkommen läßt, da man doch andern Menschen damit hätte dienen können. Ein anders ist es zur Abwechslung und Erquickung des menschlichen Leibes, wie auch zur Ergöckung der Zunge, vielerley Speisen und Getränke auftragen, und parat halten lassen: Ein anders aber den Überbleibsel wegschütten, oder verderben, massen jenes, wenn man es bezahlen kan, eine indifferente Sache, dieses aber obangeführter massen durch die Vernunft allerdings verbothen ist.

Aus diesem Fundament ist verwerflich, den Überfluß von Speise und Tranc wegschütten/ oder zu verderben.

§. 24.

§. 24.

Ein anders
erfordert
die Raison
de Guerre
manchmal.

Die Raison de Guerre erfordert zwar manchmal, daß man alles ver-
wüftet und verheeret; es befehlet aber alsdenn solches unser Zweck, und
unsere Erhaltung, wesswegen man dergleichen Verderbung einem eben
so wenig vor übel halten kan, als wenn ein Schiffer, um die auf seinem
Schiffe befindlichen Menschen zu retten, seine aufhabende Waaren und
Getrayde in die See wirfft, in mehreren Betracht, daß solche Resolu-
tion ex collisione officiorum, da ein geringeres Übel dem größern vorge-
zogen werden muß, sich gar leichte legitimiren läßt.

§. 25.

In Anse-
hung der
übrigen
Creaturen
heisset die-
ser Ge-
brauch kein
Recht.

Gehe ich weiter fort, und betrachte das Recht, welches die Men-
schen zum Gebrauch der Creaturen haben, in Ansehung gegen die übr-
igen Geschöpfe: so ist richtig, daß es in dieser Absicht deswegen kein
Recht heissen möge, weilien die Menschen und Thiere gegen einan-
der keine Jura und Obligationes haben können, nachdem ausgemacht ist,
daß die letztern deren von Natur unfähig sind. Ein Objectum, welches
zu gebrauchen ich ein Recht haben, und an welchem ich eine Pflicht aus-
zuüben schuldig seyn kan, vermögen sie wohl abzugeben; ich habe aber
solches Recht alsdenn nicht von denen Thieren zu fordern, auch die
Obligatio gegen sie nicht auszuüben, sondern sie sind nur der Terminus,
in quo Jus & officium meum terminatur, und Gott ist es, der solches
Recht uns gegeben, und sothane Obligationes von uns fordert, daß da-
hero diese letztern eher officia erga Deum, als erga bestias heissen müssen.
Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, so haben wir zwar eine
Pflicht mit denen Thieren nicht grausam zu verfahren, und selbige oh-
ne Zweck nicht zu tödten, auf uns: es ist aber solche Obligation deswe-
gen kein Officium erga bruta, sondern diese sind nur ein Objectum, von
welchen man die Benennung einer Pflicht regulariter nicht zu nehmen
pfliget, angesehen sonst die Pflicht, den Wein nicht zu mißbrauchen, ein
Officium gegen den Wein heissen müste.

§. 26.

Der Streit,
ob es auch
Pflichten
gegen die
Thiere ge-
be, ist ein
Wort-Se-
däncke.

Wiewohl der ganze Streit über die Frage: Ob es Pflichten gegen
die Thiere gebe? am Ende auf ein Wort-Bezäncke hinaus laufft, wor-
innen ich einem jeden gar gerne seine Meynung lassen will, wenn er mir
nur so viel zugiebt, daß die Thiere, solche Pflichten von uns zu fordern,
kein Recht haben. Denn ob ich wohl oben in dem Capitel von denen
Pflichten gegen sich selbst gewiesen, daß der Usus loquendi jezuruellen
auch die Benennung derer Pflichten ab objecto, in quo terminantur, ma-
che,

che, wenn gleich ein solches Objectum kein Jus, solche Pflichten von uns zu fordern, besitze, und dahero allhier das Wort *regulariter* mit Fleiß und in der Absicht, damit dasjenige, was im angeregtem Capitel wider Hn. D. Rüdigers in puncto der Pflichten gegen uns disputirt worden ist, in salvo verbleiben möge, hinein geruckt; so habe mich doch schon oben erkläret, daß ich in diesen Wort-Streit mit meinen Dissidenten, wenn sie nur der Natur der Sache dadurch nichts abnehmen oder zusetzen, gar gerne transigiren wolle.

§. 27.

Gleichergestalt ist mir wenig daran gelegen, ob du die Pflichten gegen die Thiere statuiren, oder dieselbigen mit dem Namen der Pflichten gegen Gott belegen willst, wenn du mir nur nachfolgende Sätze einräumest: 1.) Daß die Thiere von uns Pflichten zu fordern kein Recht haben, weil alles Recht aus dem Gesetze herkommt, die Thiere aber keines Gesetzes fähig seyn. 2.) Daß wir mit denen Thieren in keinem Statu belli leben, wie doch einige haben vorgeben wollen, und zu sothanen Irrthum dadurch, daß sie gesehen, wie die Menschen mit denen Thieren in keiner communione Juris stehen, sich verführen lassen, wovor sie sich doch gar wohl hätten verwahren können, wenn sie hätten erwogen wollen, daß der Statu belli der Communioni Juris gar nicht recht opponirt werde, die Belligerantes auch dennoch allemal gegen einander gewisse Pflichten und Rechte, so man *Officia belligerantium* nennet, behalten.

Der Aus-
saget da-
von ab, und
proponiret
etliche The-
ses.
Thesis I.
II.

Der Statu
belli wird
falsch op-
ponirt der
Communi-
onni Juris.

§. 28.

Alldieweil nun die Thiere ganz keines Rechts fähig seyn, und von uns gar keine Pflichten fordern können; so folget auch, daß wir mit ihnen nicht im Statu belli, das ist in einem solchen Stande, da die meisten Pflichten zwar cessiren, einige aber übrig bleiben, leben können.

Die Thiere
können kei-
ne Pflichten
fordern
und also
nicht in Sta-
tu belli mit
uns leben.

§. 29.

Wahr ist es, daß der Statu belli einige Gleichheit mit der Connexion, so zwischen Menschen und Thieren ist, hat, sintemahlen ein Mensch, wie im Kriege, das Recht, seines Gefallens tödten zu können, zu üben befugt ist: Es macht aber diese Gleichheit deswegen aus beyden nicht einerley, sondern läßt noch viel Differentien, welche beydes von einander unterscheiden heißen, hinter sich.

Der Statu
belli hat et-
ne Gleich-
heit mit der
Connexion
die zwisch
denen Thie-
ren u Mens-
chen ist.
Compara-
tion dieser
beyden.

§. 30.

Denn da hat das Recht im Kriege, die Menschen umbringen zu können, ganz andere Gränken und Limitationen, als das Recht der Men-

DD dd

Men-

Menschen, die Thiere zu tödten: massen jenes 1.) ex Jure lasto herkommt, 2.) auch ein ausserordentliches Mittel ist, 3.) und die Sicherheit, so man sich dadurch zu verschaffen sucht, zum Zweck hat, dieses aber 1.) aus einer von Gott erhaltenen Erlaubniß sich herschreibet, 2.) auch als ein medium ordinarium anzusehen, 3.) und dahin abgezielet ist, daß man durch den Gebrauch der Thiere sich mehren und erhalten will.

§. 31.

Quaeritur:
Ob ein
Mensch ein
Thier töd-
ten dürffe?

Bei dieser Gelegenheit komme ich auf die Frage: Ob überhaupt ein Mensch ein Thier tödten könne? welche ich etwas distincte beantworten will. Wenn ein Thier dem Menschen Gefahr des Lebens bringen kan, oder denselben anfällt, ist daran, daß er desselben mit seinem Untergang sich erwehren könne, um so weniger einiger Zweifel, als ihm, oben bewiesener massen, auf solchen Fall so gar einen Menschen zu tödten erlaubt ist.

§. 32.

Antwort
hierauf.
Ich kan ei-
nen Hund
tödten, wenn
er mich
heftig an-
fällt.
In excessu
muß man
den Scha-
den ersetzen

Hieraus folgt nun zwar, daß ich einen Hund, wenn er mich anfällt, und ich ihn nicht wohl los werden kan, todt zu schlagen befugt sey, derjenige auch dem der Hund gehöret, von mir keine Ersetzung des Schadens zu fordern habe, anerkwogen ich mich meines Rechts bedienet, und daher nicht schuldig bin, den Schaden, welchen ich dem andern durch den Gebrauch meines Rechts verursacht, zu ersetzen: Wenn ich aber hierinnen exceediret, und zum Exempel einen Hund, der mich nur angebellt hat, oder mir wegen seiner Kleinigkeit zu schaden gar nicht vermögend ist, getödtet hätte, wäre ich allerdings gehalten, dem andern denselben zu bezahlen, weilten alsdenn ex capite securitatis das Recht, denselben tödten zu können, als ein Medium necessarium, zu welchem doch nach der besandten Regel: Finis dat Jus ad media necessaria, der Zweck einzig und allein ein Befugniß darreicht, nicht herfließt, aus einem andern Grunde aber auch kein Recht, den Hund zu töden, wie aus dem nachfolgenden erhellen wird, vor mich angeführet werden kan.

§. 33.

Gleiche
Bewand-
riß hat es
mit einem
wilden
Schweine,
u. andern
Wilden.
Nach kan
ich ein Thier

Gleichergestalt kan ich ein wild Schwein, wenn dasselbige auf mich los kommt, todt schießen, wenn gleich sonst Wild zu fällen an demselbigen Ort verbothen wäre, welches von Hirschen in der Brunst ebenfalls statt findet.

§. 34.

Ferner kan ich ein Thier tödten, wenn es mir schaden thut, aus welchem Grunde man das Ungeziefer, als da sind die Raupen, Mäuse, Sperr-

Sperlinge und dergleichen auszurotten befugt ist. Es können zwar diese tödtet, wenn
 letztern zum Essen ebenfalls gebraucht werden; sie thun aber denen Men- es mit sonst
 schen viel mehr Schaden, als man sie wieder nutzen kan, dahero an ver- Schaden
 schiedenen Orten gar vernünfftig gewisse Verordnungen, welche zu Aus- thut.
 rottung oder doch zu Verminderung dieser Vögel abzielen, gemacht
 worden sind.

§. 35.

Will man objiciren, daß Gott solch Ungeziefer zur Straffe, deren Die Obje-
 der Mensch durch Ertödtung solcher Thiere sich keinesweges entziehen tion, daß
 dürfte, erschaffen habe, und solchergestalt denen Principiis derer Bettel gewisse
 und andern Mönchen, so das am Leibe habende Ungeziefer, mit der Ent- Thier des
 schuldigung, daß sie es nicht geschaffen und also auch nicht tödten wol- nen Men-
 ten, auf die Erde werffen, beystreten: So dienet zur Antwort, daß die schen zur
 Vernunfft solches deswegen vor keine Straffe halten könne, weilen es Straffe ge-
 den Fall Adams, welchen die Vernunfft nicht erkennen kan, präsuppo- schaffen.
 niret, die Heil. Schrift aber, daß Gott dem Menschen die Erlaubnuß,
 dieses Ungezieters sich erwehren zu dürfen, gegeben, gar deutlich an den
 Tag leget.

§. 36.

Dem wenn Gott den Acker verfluchet, daß er Disteln und Dor- Wird bes-
 nen tragen soll, will er deswegen nicht haben, daß Adam die Distel, nicht antwortet
 ausreuten soll, sondern räumt ihm solches gar deutlich ein, wenn er durch das
 spricht: Im Schweiß deines Angesichts sollt du dein Brodt essen; Exempel
 woraus erhellet, daß Gott durch Erschaffung sothanen Unkrauts, mit des Ackers
 dem das Ungeziefer einerley Zweck hat, und dahero in gleicher Conside- bauet.
 ration stehet, nicht dieses, daß der Mensch solches heran wachsen und
 aufkommen lassen soll, intendiret hat, sondern nur dem Menschen die
 Nahrung sauer und laborieuser, als sie im Stande der Unschuld gewes-
 sen, machen wollen, welchen Zweck der liebe Gott erreicht, wenn der
 Mensch gleich das Unkraut ausrottet, sintemalen dieses an und vor sich
 schon Arbeit genug ist, zumalen da er den neuen Anwachs desselben auf
 keine Weise verhindern kan.

§. 37.

Gleichergestalt hat der liebe Gott das Ungeziefer, dem Menschen Application
 den Feld- und Garten-Bau schwerer zu machen, erschaffen, eo ipso aber auf gegen
 ihm die Macht, dasselbe auszurotten, gegeben, weilen ohne dieses Mittel wärtige
 die Natur so viel nicht zeugen würde, als der Mensch zu seiner Unterhal- Thesia.
 tung, welche ihm doch Gott so theuer anbefohlen, vonnöthen hat.

Ddd dd 2

§. 38.

§. 38.

Quæritur:
Ob der
Mensch die
Thiere töd-
ten könne,
daß er sie
esse?

Ein andere Frage ist: Ob der Mensch die Thiere essen zu können, befugt sey? welche wiederum distincte beantwortet werden muß. Wenn es die Noth erfordert, das ist, wenn keine andere Nahrung vorhanden, dergleichen sich v. g. in Belagerung und Hungers-Noth ereignet, ist kein Zweifel, daß der Mensch die Thiere schlachten und essen könne, quia Jus ad finem dat Jus ad media, expressa lege non prohibita. Wenn aber dergleichen Noth nicht vorhanden; ist die Sache nach dem obigen Principio, nach welchem der Mensch aller Geschöpfe zu seiner Unterhaltung, nach freyem Belieben, und so lange Gott dieses oder jenes Individuum expressa lege ihm nicht untersaget, sich gebrauchen kan, zu ermessen. Nun findet sich aber in der Vernunft kein Grund, welcher das Fleisch-Essen verböthe, vielmehr zeigt die Habitât, so das Fleisch und die Thiere zur Erhaltung des menschlichen Körpers haben, daß deren Gebrauch auch mit unter der obigen Regel, als welche allemal eine solche Habitât der Creatur præsupponiret, begriffen sey.

§. 39.

In der
Vernunft
findet man
keine De-
termina-
tion, wie
man das
Fleisch
brauchen
soll?

So kan ich auch über und neben der Conservation des Menschen nichts in der Vernunft finden, welches determinirte, ob man das Fleisch roh oder gekocht, die Thiere lebendig oder todt, gestorben oder geschlachtet, wie auch, was man vor Thiere essen solle oder nicht, sondern es sind alle diese Dinge daraus zu ermessen, ob ein Thier den Menschen zu essen entweder von Natur, oder aus Gewohnheit dienlich oder schädlich sey, nach welchen Umständen die Conclusiones hierinnen gar sehr variiren werden.

§. 40.

Exempel
von dessel-
bigen un-
terschiede-
nen Ge-
brauch.

Viel Leute haben in der Gewohnheit, daß sie die lebendigen Ma- den im Käse essen, andere, daß sie die Austern, wie sie lebendig aus der See kommen, gleich roh, und wenn sie noch zwitschern, verzehren, da- hingegen andere sich dafür eckeln. Die Heringe werden nicht geschlach- tet, sondern sterben, so balde sie aus dem Wasser kommen, werden aber dennoch, wenn sie zumal frisch seyn, von vielen vor eine Delicatsse gehal- ten. So hat man auch eine Art von kleinen Fischen, welche man abge- standen isst, und daher Stünzte nennet, gleichwie auch die arme Leute überhaupt abgestandene Fische oft mit grossen Appetit verzehren. Die Calmucken sind gewohnt, das Fleisch roh zu essen, oder unter den Satz- tel gar zu machen, welchen Gebrauch ihnen ein Teutscher, ohne Ruin sei- ner Gesundheit, schwerlich nachthun wird. Die Franzosen braten die
Kägen,

Ragen, wovon die Teutschen wider nichts wissen wollen, daß also hierinnen vieles auf die Gewohnheit ankommt.

§. 41.

So sind auch manche Thiere so beschaffen, daß sie zum Essen gar nicht dienlich seyn, doch aber zu andern Dingen gebraucht werden können.

Manche Thiere dienen nicht zur Speise.

§. 42.

Daß Gott in der Heil. Schrift denen Jüden das Schwein-Fleisch und andere dergleichen Thiere zu essen untersaget, ist ein Particulier-Gesetz der Jüden, welches uns nicht obligiret, gestalten bey uns Schweine und Hasen zu essen eingeführet ist. Und ob wir wohl derer Thiere, so nicht spalten und wiederkäuen, uns enthalten; so thun wir doch selbiges nicht wegen des Göttlichen Verboths, sondern aus Gewohnheit und freyen Belieben, massen Gott sothane Verfassungen als ein Beherrscher der Jüden, nicht aber als ein Gebiether der ganzen Welt gemacht, daß er aber dem Noa das Fleisch in seinem Blute zu essen verbothen, solches ist, wie wir oben bereits wider Hn. Thomasius erwiesen haben, ein universal-Gesetz, nach welchem wir uns daher zu achten schuldig seyn.

Das Verboth des Schwein-Fleischs derer Jüden ist particulier.

§. 43.

Wenn ich endlich das Recht, der Creaturen sich gebrauchen zu können, in Ansehung sein selbst, wie auch anderer Menschen, betrachte: so bekomme ich wiederum verschiedene Schlüsse. In Ansehung sein selbst, das ist, wenn ich die Officia erga nos zu Hülffe nehme, und besagtes Recht nach seinem Zweck begränze, ergiebt sich die Regel: Gebrauche dich der Creaturen zu deiner Erhaltung, und nicht zum Ruin deiner Gesundheit und Gemüths-Gaben.

Betrachtung des Rechts der Creaturen. In Ansehung sein selbst.

Regel, man soll sich ihrer gebrauchen in seiner Erhaltung.

Man hat sich also der Unmäßigkeit zu enthalten.

§. 44.

Hieraus folget ferner, daß man der Völlerey und Unmäßigkeit in Essen und Trincken, weilen dadurch der Gebrauch der Vernunft und die Gesundheit verlohren gehet, sich zu enthalten habe. Und gleichwie die Pflichten gegen andere Menschen überhaupt und regulariter denen Pflichten gegen uns in Collisione nachzusetzen seyn: Also ist auch ein Mensch, wenn er seiner Sachen selbst bedarff, nicht schuldig, dem andern selbige zu geben, oder zu leihen.

§. 45.

So folget auch aus obigen, daß man in dem Gebrauch der Dinge sich nach seinem Zweck zu richten, mithin mehr nicht, als man zu seiner

Man soll sich im Gebrauch der

Dinge nach
seiner Zweck
richten, und
sich nicht
mehr als
man
braucht
anmassen.

Diese Re-
gel verbie-
tet alle De-
baucherey,
Verder-
bung und
Consum-
tion der

Creaturen.
Mit Zu-
rückhaltung
einiger

Nothdurfft
soll man sich
auf die zu-
künftigen
Fälle paras
machen.

Man soll
auch denen
Seinigen
suchen was
zu ihrer Er-
haltung zu
sammeln.

Man soll
darinnen in
gewissen
Grängen
bleiben.

Der Geiz
weiss solche
nicht, und
wird von
der Vernunft
miss-
billiget.

Conservation gebraucht, sich anzumassen habe; eines Theils, weilten so-
thananer Zweck uns eben die Befugniß, derer Dinge uns gebrauchen zu
können, giebt, über dessen Grängen wir nicht schreiten, oder ein mehrers
uns anmassen können; andern Theils, damit wir andern Menschen
nicht alles gleichsam vor dem Maule wegnehmen, und sie der Mittel zu
ihrer Erhaltung berauben.

§. 46.

Durch diese Regel wird nicht nur das Debauchiren, und die un-
nöthige Verderbung und Consumirung der Creaturen, sondern auch
das überflüssige Scharren und Krägen, da man alles ohne Ersättigung
zu sich reißt, verbotnen.

§. 47.

Es ist zwar an dem, daß der Mensch allerhand Unglücks-Fällen,
welche ihn in Leiden und Mangel setzen können, unterworfen ist, und da-
hero wohl Ursache hat, auf solche Fälle sich parat zu machen, und einen
Noth-Pfenning zuruck zu legen, das ist, einigen Vorrath sich anzuschaf-
fen, ist auch sonst ausser allen Zweifel, daß die Belustigung und Ver-
gnügung derer äußerlichen Sinnen zur Conservation gehöre, mithin
die Anwendung derer Creaturen zur Ergözung, samt der Anschaffung
eines hierzu dienlichen Vorraths allerdings vergönnet seyn, und solcher-
gestalt die Zahl derer zum Gebrauch nöthigen und dienlichen Dinge
größer und weitläufftiger werden müsse: Gleichwie auch dieses nicht in
Abrede zu stellen, daß ein jeder Mensch seinen unerzogenen Kindern et-
was, wovon sie leben können, zu sammeln schuldig sey, mithin gar ver-
schiedene Ursachen, welche einem Menschen mehr als er selbst gleich ge-
genwärtig consumirt, anzuschaffen, und zu acquiriren heissen, sich finden;
So haben doch alle diese Dinge ihre Grängen, und dürfen nicht in infi-
nitum hinaus gehen, noch mit derer andern Menschen Beleidigung ver-
knüpft werden.

§. 48.

Wann dann aber der Geiz diese beyden Fehler hat, daß er uner-
sättlich und ohne Ende ist, darneben aber seinen Erwerb mit anderer
Leute Beleidigung einrichtet, das ist ohne Betrachtung, ob ein modus
acquirendi recht oder unrecht sey, alles zu sich reißt: so folget, daß dersel-
be von der Vernunft sehr gemißbilliget werde, absonderlich da ein Geiz-
tiger sich selbst den größten Schaden thut, und aller Menschen Herzen
dergestalt von sich abwendet, daß ihm in Fall der Noth niemand gerne
dientet.

§. 49.

§. 49.

In Ansehung anderer Menschen muß sothaner Gebrauch der Creaturen, ausser dem Fall der Collision, nach denen Officiis erga alios reguliret und limitiret werden, gestalten es denn diese Verwandniß mit allen Officiis hypotheticis hat.

In Ansehung anderer Menschen.

Application derer General-Pflichten gegen andere Menschen auf diesen Gebrauch.

Conclusio L.

Hieraus fließen die Regel, a.) daß man sich Reichthums wegen nicht über andere erheben solle.

b.) Daß derselbe wider die Gleichheit handele, der alles allein consumiret.

§. 50.

Wenn wir nun die General-Præcepta und Pflichten, so wir andern Menschen schuldig seyn, auf diesen Gebrauch appliciren; so bekommen wir nachfolgende Conclusiones: 1.) Gebrauche dich derer Creaturen also, daß du andere Menschen dir hierdurch nicht ungleich machest, welche Regel verschiedene andere gebiehet.

§. 51.

Denn da ergiebet sich alsofort, a.) daß kein Mensch, seines blossen Reichthums oder zeitlichen Vermögens halber, über andere sich zu erheben, und vor selbige bloß deswegen einen Vorzug zu prætendiren, befügt seye.

§. 52.

Und gleichwie ein jedweder Mensch gleiches Recht, derer Creaturen zu seiner Erhaltung sich zu gebrauchen, besiget: Also handelt derjenige wider sothane Gleichheit, welcher alles allein consumiret, oder dergestalt an sich reißt, daß dem andern wenig übrig bleibt; wider welches Geboth diejenigen Regenten sich versündigen, so viele unnütze und denen Unterthanen nicht zu gute kommende Depensen machen, und hernach, um nur ihren Affect zu sättigen und zu vergnügen, das arme Volk mit harten und unerschwinglichen Auflagen angreifen, ja wohl gar entkräften und zu Bestreitung eines zustoßenden Unfalls inhabil machen: Gleichwie auch auf der andern Seite diejenigen Souverainen der Sache zuviel thun, welches alles Geld im Lande an sich ziehen, und selbiges in ihre Schatz-Cammer verschließen. Es ist zwar an dem, daß Fälle sich ereignen können, da ein baarer Thaler, den ein Regente hat, dem ganzen Staate zu Nutzen gereicht: Es haben aber auch alle kluge Männer observiret, daß es viel besser gethan sey, wenn ein Regent das Geld rouliren, und seine Unterthanen Erwerb damit treiben läßt, massen hierdurch die Summen sich vermehren, und ein Regent von seinen Unterthanen auf den Nothfall allemahl den nöthigen Beytritt zu Bestreitung des gemeinen Wohls erhalten kan. Es ist also hierinnen die Mittel-Strasse zu gehen, und die Sache also einzurichten, daß zwar ein Regent

zu Abkehrung geschwinder Fälle eine Reserve in Casse behalte, im übrigen aber das eingenommene Geld denen Unterthanen durch Aufwand und solche Depensen, welche im Lande bleiben, wieder zu lösen gäbe.

o.) Daß man denen Unvermögenden von seinem Ueberflusse guts thun soll.

Die II. Regel oder Conclusion:

Dem Rechte, einer Sache sich zu gebrauchen, kan ein Mensch auf eine und andere Weise renunciren.

Nach diesem Principio kan ich extra collisionem meinem Gebrauch per pacta limitiren.

Ursprung des vielerley Dominii. Seiner Sachen soll man sich gebrauchen, wie es das Wohl der Republicque erfordert.

§. 53.

Es folget weiter, c.) daß ein jeder Mensch kraft sothaner Gleichheit, von seinem Ueberflusse dem andern, so es bedarf, mitzutheilen, und gürtlich zu thun schuldig sey.

§. 54.

2.) Eine andere Regel ist: Gebrauche dich der Creaturen nicht etwa dahin, daß du dein Versprechen dadurch beleidigest, oder sonstwie der die mit einem andern genommene Abrede handelst. Es ist nemlich das Recht, einer Sache sich zu gebrauchen, ein solches Befugniß, dem ein Mensch renunciren, und selbiges andern Pflichten per pacta nachsetzen kan: Es sey denn, daß die Pflichten gegen uns ein anderes erheischen, massen man in diesem Fall, nach der oben bey der Lehre von der Conclusionem officiorum fest gesetzten Grund-Regel, derer Dinge zu seiner Conservation, wenn gleich alle Pflichten gegen andere Menschen dabey unterbleiben solten, sich zu gebrauchen schuldig ist.

§. 55.

Dieses Principium zum Grunde geleyet, wie wir es denn oben durch hinlängliche Beweis-Gründe auf festen Fuß gestellet, läst sich also fort folgern, daß ich extra Collisionem mein Eigenthum und den Gebrauch desselben durch Pacta meines Gefallens limitiren, restringiren und begränzen kan, woher hernachmahls die vielerley Arten des Dominii, da eines plenum, und das andere minus plenum, das eine Directum, und das andere utile heist, entstehen, wobey es denn nach der Regel: Pacta dane legem contractui, lediglich darauf, wie man sich verglichen hat, ankömmt.

§. 56.

Und gleichwie nach ob angeführten Beweis-Gründen meiner Conservation nicht zuwieder, sondern vielmehr zuträglich und ersprieflich ist, wenn ich mich in die Republicque begeben, und, das gemeine Beste mit Gut und Blut verfechten zu helfen, verspreche: Also folget hieraus weiter eine Regel, daß man sich seiner Sachen also gebrauchen solle, wie es das Wohl der Republicque erfordert, woraus denn ferner verschiedene andere Schlüsse sich ergeben.

§. 57.

§. 57.

Denn da kan nicht nur der Republicque um verschiedener Ursachen willen daran gelegen seyn, ne quis re sua male abutatur, woraus befanter massen in Jure Civili allerhand Verordnungen fließen; sondern sie kan auch nicht leiden, daß jemand das Seine unnütze verschwende, weils sie solchergestalt desperate Bürger über den Hals bekommt, welche der Mißbrauch ihres Vermögens und die Debauchen lieberlich gemacht, und hernachmahls, wenn sie nichts mehr haben, dem Staat allerley Beschwerlichkeiten zuziehen; weswegen die Obrigkeit, um solchem Ubel vorzubauen, dergleichen Leute insgemein pro prodigis zu erklären, und dadurch ihnen alles commercium mit denen Menschen in so weit zu sperren pfleget.

Wie viel der Republ. dran gelegen, ne quis re sua male abutatur.

§. 58.

Endlich folgt auch, daß einer auf den Noth-Fall, dem Publico zum besten, sein Haus und Hof, nebst allem, was er hat, ruiniren lassen und sacrificiren muß, allermassen er, dergleichen über sich zu nehmen, gleich bey dem ersten Eintritt in die Republicque zugesaget, oder doch eben dadurch, daß er sich in einen Staat begeben, stillschweigend accordiret hat. Es ereignet sich dieser Casus gar öfters bey Belagerungen derer Bestungen, da die Commendanten zur Sicherheit und besseren Defension die Vorstädte abbrennen lassen, und solches hernachmahls mit dem Nahmen des beruffenen Dominii eminentis entschuldigen, welchen Nahmen zwar Lyser in einer Diss. de imperio contra Dominium eminentis nicht hat passiren lassen wollen, Horn aber wider demselben behauptet, und nicht wenig Beyfall gefunden. Mir ist allhier genug, daß das angeführte Recht einen Commendanten allerdings zustehet, weswegen ich die aufgeworfene Controvers vermahlen in ihren Würden lasse, und an einem andern Orte, wo deren Abhandlung eigentlich hin gehört, beurtheilen will.

Der Republicque zum besten soll man sein Haus und Hof ruiniren lassen. Dieser Casus ereignet sich bey Belagerungen. Dieses ist das Dominium eminentis.

§. 59.

Die dritte Regel entspringet aus denen Pflichten der Liebe, und heist: Gebrauche dich der Creaturen also, daß du niemanden die Pflichten der Liebe hierunter versagst. Also ist eine Pflicht der Liebe, daß ich dasjenige, was ich auf keine Weise gebrauchen kan, und wodurch mir nichts abgeht, einem andern nicht mißgönne, oder neidischer und leichtsinniger Weise versage.

III. Regel entspringet aus den Pflichten der Liebe.

§. 60.

Es heißen dieses Officia innoxiae utilitatis, und werden von der Vernunft gar theuer anbefohlen, von denen Menschen aber vielfältig beleidiget.

Dieses heißen Officia innoxiae utilitatis.

E e e e

diget, gestalten denn hierwieder nicht nur diejenigen, welche z. E. das Brod, so ihres Nachbars Gänse oder Hühner hätten genießen können, auf die Gasse werffen, oder auch das Spüllich, um welches sie ein Freund vor seine Schweine angesprochen, lieber wegschütten; sondern auch vornehmlich diejenigen, welche mit Debauchiren dasjenige, womit sie andern Menschen dienen können, lieberlicher Weise consumiren, verderben, oder umkommen lassen, mercklich verstoßen.

§. 61.

Was ich selbst brauchen kan, bin ich nicht schuldig einem andern zu geben.

Ein anders ist es, wenn man eine Sache selbst gebrauchen kan, massen man also denn selbige einem andern zu geben, keinesweges schuldig ist, noch auch durch sothane überflüssige Consumtion an seinem Nächsten sich versündigt, wohl aber aus andern Ursachen wider die Pflichten gegen sich selbst, wie auch gegen Gott, nach welchen man derer Creaturen in Contemptum des Schöpfers nicht mißbrauchen soll, handelt.

§. 62.

Was ich zu meiner Vergnügung brauchen kan, bin ich meinem Nächsten zu geben nicht schuldig, ausser im größtem Nothfall. Wenn man denen Armen zu geben habe.

Gleichergestalt bin ich einem andern eine Sache, welche ich zu meinen Vergnügen brauchen kan, zu geben nicht verbunden, es sey denn, daß der andere vom Untergang dadurch müste und solte errettet werden, massen in diesem Fall die Pflichten der Nothdurfft gegen andere mit denen Pflichten der Commodity gegen mich, davon die letztern nach deren oben von der Collision gegebenen Regeln weichen müssen, collidiren und zusammen treffen.

§. 63.

Alldiweilen aber ein armer Mensch, wenn ich ihm gleich nichts gebe, nicht gleich Hunger stirbt, sondern seinen Regress an die andern, die es vielleicht in mehrern Überfluß, als ich, besitzen, übrig behält: Über dieses bey uns die Almosen-Cassen, woselbst ein jeder Armer seine Nothdurfft bekommen kan, aufgerichtet sind: So bin ich aus diesem Grunde, dasjenige, was ich selbst zu meiner Nothdurfft, oder auch nur zu meiner Gemächlichkeit gebrauche, denen Armen zu geben nicht schuldig, weiln das Almosen geben nach jekiger Beschreibung und bey unseren dertmaligen Umständen ebenfalls nur eine Pflicht der Commodity ist, angesehen man einem Bettelmann, durch Abschlagung und Verweigerung eines Almofens, weiter keine Beschworbe, als daß er weiter gehen, und seinen Mann suchen muß, zufüget.

§. 64.

Zielweniger bin ich dieses faulen Müßiggängern schuldig.

Zielweniger bin ich schuldig, faulen Müßiggängern, und lieberlichen Gefindel, als da sind die Ziegeuner und dergleichen, das Meinige zu geben, und sie dadurch in ihrer Bosheit zu verstärken.

§. 65.

§. 65.

Es ist aber doch dasjenige, was ich im §. 63. erinnert, nicht so gar ohne Unterschied anzunehmen, vielmehr dabey zu erwegen, daß sich allerdings gar leichte solche Umstände, da ich mit Hindansetzung meiner eigenen Gemächlichkeit und Verlust derselben, armen Menschen zu dienen schuldig bin, sich ereignen können.

Welters
Erlänte-
rung des
§. 63.

§. 66.

Denn da geschicht es nicht nur gar oft, daß diejenigen, welche es besser thun können, als ich, ihrer Pflicht hierunter aus Geiz oder andern Ursachen nicht wahrnehmen, und einen armen Menschen verlassen: Sondern es ist auch oft derjenige, so mich um etwas anspricht, von solchem Stande und Herkommen, daß es sich nicht wohl schicken will, einen andern, als mich um eine Beysteuer zu ersuchen; sintemahlen es sich zutragen kan, daß, wenn er sich andern Menschen in so weit bloß giebet, er diejenige Vortheile, welche er außer diesen von seinem Stande noch hätte genießten können, verlieret. Dieser nun soll ich ihm billig nicht berauben, sondern ihm allerdings dienen, wenn ich ihn dadurch aus einer grossen Noth helfen kan, mich aber nicht eben ruinire, ob ich gleich meiner Gemächlichkeit dabey einigen Abbruch thun müste.

Ursache,
warum ich
einen mit
Hindanse-
zung mei-
ner Com-
modité die-
nen soll.

§. 67.

Es gefället ja einem jedweden Menschen wohl, wenn ihm andere mit ihrer Incommodité dienen, und Gefälligkeiten wiederfahren lassen; warum will er denn einem andern solches nicht erweisen, zumahl wenn derselbigen durch Sincerationes und andere gütliche und höfliche Bezeigungen und Versicherungen dahin, daß er sein Vertrauen auf einen fast allein gesetzt, und andere Freunde sich entweder gar verschlagen, oder doch aus Confidence gegen einen nicht eben so ängstlich gesucht hat, verleitet worden ist.

Mociven in
Ansehung
sein selbst.

§. 68.

Am allermeisten aber ist man einem Menschen bejuspringen verbunden, wenn dasjenige, was er von uns verlanget, nicht eben verlohren ist, wir auch aus seiner bisherigen Aufführung und Umgang seine Redlichkeit erkannt, und, daß er uns boshaftiger Weise nicht betrogen werde, versichert seyn können. Ein anders ist es, wenn ich sehe, daß dem andern dadurch in Effectu nichts geholfen wird, und er dem noch mit der Zeit würde haben fallen müssen, oder aber seine Pratenziones gegen mich so beschaffen seyn, daß sie meinen Ruin nach sich ziehen könnten. Die Entschuldigung, einem guten Freunde, dessen Redlich-

Wenn man
dieses am
meisten ist
than schuld-
dig.

Zeit man erkant, und von dem man, daß er uns das unfrige wieder geben werde und könne, versichert ist, deswegen nicht zu dienen, weil man besorget, es möchte ein Todes-Fall uns bezahlet machen, will sich wohl unter Leuten, welche Handel und Wandel mit einander treiben, und einander weiter nicht kennen, oder doch weiter keine Connexion zusammen haben, als daß einer von dem andern einen Profit zu machen sucht, nicht aber unter wahren Freunden schicken.

§. 69.

Mit seinem
Ruin darf
niemand
dem andern
dienen.

Ein anders ist es, wenn die Prætension eines Freundes an mich also beschaffen wäre, daß ich, wenn er versterben solte, darüber in Ruin kommen könnte, massen auf diesem Fall die Pflichten gegen mich selbst, diesen Hazard zu wagen, mir gänzlich verbiethen: Wenn ich aber weiter nichts als v. g. elende hundert Thaler, deren ich wohl 10. bis 1200. einnehme, zu verlihren habe; handele ich wider Pflicht und Gewissen, wenn ich einem solchen nicht diene, und lege dadurch an den Tag, daß ich keinen Concept von der Erhaltung meiner selbst habe, und dasjenige vor meinen Ruin achte, was weder den Anfang darzu, vielweniger selbigen gar ausmachen kan.

§. 70.

Mit Kleinigkeiten
gute Freunde
zu retten
verreden
wollen, ist
unvernünftig.

Ja wenn dergleichen Freunde viele kommen wolten, so daß ich dabei Gefahr laufen könnte, in Ruin zu gerathen; kan ich denen lestern, durch deren Ansuchen sothane Besorgung mir eben erwächst, diese Pflicht wohl versagen: Deswegen aber, daß mir etliche kleine Schulden von andern länger, als ich sie verlehnt habe, auffen bleiben, gleich, ohne einige Exception, andern guten Freunden, die dessen nicht schuldig sind, allen ferneren Beystand zu versagen, ja wohl gar die Vorleiung weniger Thaler und anderer Kleinigkeiten zu verreden und zu verschwöhren, ist nicht nur eine Ehorheit, so wider die Pflichten der Liebe verstößt, sondern zeigt auch an, daß man ein geringes Geld aller wahren Freundschaft vorziehe.

§. 71.

Bleibet
nicht unge-
strafft.

Es bleibet auch die Strafe dafür nicht zurücke: Angesehen es fast nicht anders seyn kan, als daß man durch dergleichen Verweigerungen und Versagung der Freundschafts-Pflichten und Gefälligkeiten seinen Freunden, welche solchergestalt ihre Hoffnung auf uns gesetzt gehabt, in ihrer Meynung aber sich betrogen sehen müssen, gerechte Ursache, uns, auf eine in Befehlen ausdrücklich nicht verbotene Art, hinweg zu weh und Eort zu thun, an Hand giebt. Es ist solches die wahrhaftige

poena

poena naturalis sothamer Undienstfertigkeit, wodurch wir zwar nicht allemahl zur Erkänntnuß unsers gethanen Unrechts und zur Ablassung kommen, dennoch aber allerhand Ungemach und Verdrüßlichkeiten, so uns ein solcher aufgebrachter Freund dafür zufüget, als eine gerechte Strafe über uns nehmen und empfinden, oder doch derselbigen uns exponiret sehen müssen. Zugeschweigen, daß die Judicia Dei occulta nicht aussen **Gott** bleiben, wodurch es denn jezumeilen geschieht, daß uns ein anderer, auf selbst rächet den wir feste Schlöffer gebauet, und dem wir unser ganges Vermögen **es** hingegeben hätten, um zweymal so viel Geld betrügt.

§. 72.

Mit diesen Limitationen nun sind die Dicta der heil. Schrift, welche aus der Armuth gutes zu thun recommendiren, und theuer anbefehlen, anzunehmen und zu verstehen.

§. 73.

Nach dieser langen Protheorie können wir nun gar leicht zu einer **Beschreibung des** richtigen *Definition* des Eigenthums gelangen, welches ich beschreibe, daß es sey ein Recht, mit einer Sache frey und ungehindert *disponiren/ und alles/ was die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten/ damit thun zu können.* **Eigenthums.**

§. 74.

Herr Doctor Rüdiger beschreibt es, in seiner Philosophie p. 494. **Rüdigers** daß es sey ein Jus inter homines, propter affectus suos ad communionem **Definition,** bonorum ineptos, (ist die *Causa impulsiva*, oder was Gelegenheit darzu gegeben) *præcavendarum perpetuarum litium & conservandæ communis tranquillitatis ergo introductum* (ist die *Causa finalis*.)

§. 75.

Es fehlet also an dieser Definition die wahre Realität und Substanz, **Dieser** *intemahlen die Causæ externæ da seyn, die Internæ aber, nemlich Materia* **Definition** und *Forma*, ermangeln, man müste sie denn in denen Worten: *Propter affectus ad communionem bonorum ineptos*, welche doch ihren natürlichen **mangelt** Bedeutungen nach weiter nichts als die *Motiv* exprimiren, suchen, dabey **alles.** eine ganz vergebliche Mühe anwenden wollen, nachdem bey dem ersten Anblick gar deutlich in die Augen fällt, daß die *Communio bonorum*, wenn sie *universalis* ist, erst das *Contrarium Dominii* ausmacht, nicht aber eine positive *Idee* von demselben darreicht.

§. 76.

Doch dem sey allem, wie ihm wolle, massen ich nicht Ursache habe, mit Wiederlegung anderer Meynung mich aufzuhalten, wohl aber,

die von mir gegebene Definition aus einander zu legen, und zu legitimiren, mich schuldig erkenne.

§. 77.

Daß das
Eigenthum
ein Recht
sey.

Erstlich habe ich, daß das Eigenthum ein Recht sey, gesagt, solches auch bereits im vorhergehenden damit erwiesen, daß zwar das Gesez der Vernunft etwas eigen zu haben, und sich zu machen, vom Anfange her nicht anbefohlen, nunmehr aber, da es geschehen, zu Vermeidung eines größern Übels billige und gutheise, mithin dem Besizer einer Sache ein Befugnüß zum privativen Gebrauch eingestehet.

§. 78.

Ob im
Stande der
Unschuld
auch würde
ein Eigen-
thum gewes-
sen seyn.

Wir gerathen also bey dieser Gelegenheit auf den Ursprung des Eigenthums, wobey die erste Frage: Ob im Stande der Unschuld dergleichen auch gewesen seyn würde? entsteht: Welche ich aber alsofort, und zwar deswegen mit Nein beantworte, weiln das Eigenthum unter denen Menschen eine eigenwillige Ungleichheit, so die Vollkommenheit des Standes der Unschuld nicht zuläßt, gemacht und verursacht hat. So würden die Menschen auch in diesem Stande der Vollkommenheit keines Eigenthums vonnöthen gehabt, sondern mehr dahin, wie sie einander zu etwas verhilffen mögen, als daß einer dem andern etwas vor dem Munde wegnehmen oder vorenthalten wolle, gesehen und sich bearbeitet haben. Die Communio bonorum zeigt ferner eine Verträglichkeit an, welche dem Stande der Unschuld eigen ist; die Sonderung aber ist mehrentheils ein Zeichen, daß man mit einander nicht zufrieden sey, gestalten sich solches an dem Exemple einer Societät oder gemeinen Erbschafft, welche so lange, als man mit einander einig und zufrieden ist, zu bestehen pfleget, gar deutlich an den Tag leget.

§. 79.

Eigenthum
hat die
Bosheit
zum Ur-
sprung.

Wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, so erkennet man nach Anleitung dessen, was ich allbereit gemeldet, gar balde, daß das Eigenthum die Bosheit und Passion der Menschen nach dem Fall zum Grunde habe, und von diesen sich ursprünglich herschreibe. Denn da fiengen die Bösen an sich auf die faule Seite zu legen, und von demjenigen, was die Frommen aussäeten, und pflanzten, sich zu nehmen, und diese davon zu vertreiben. Die Geizigen stunden in Sorgen, sie würden in künftigen Zeiten nicht so viel finden, als sie brauchten, und riefen dahero alles zu sich, um auf die künftigen Fälle solches vor sich aufzubehalten. Die Hochmüthigen sahen wohl, daß sie ihren pretendirten Vorzug vor andern Menschen nicht würden behaupten können, wo sie nicht

nicht in diesem Stücke richtig wären, und so viel Vorrath und Mittel zu sich nähmen, daß andern Leuten nichts übrig bliebe, mithin dieselben ihnen dienen, oder doch von ihnen sich ernehren, und dependiren müßten. Die Bollüstigen dependirten und ruinirten mehr, als sie zu ihres Lebens Unterhalt vonnöthen hatten, wodurch es denn geschah, daß bey heranzwachsender Menge derer Menschen die Creaturen, so sich in dem District ihres Aufenthalts befanden, nicht mehr zulangen wolten. Bey diesen Umständen sahen sich die Frommen, wenn sie anders nicht crepiren, oder ihre Nothdurfft in denen Wüsteneyen suchen wolten, auch mit zuzugreifen, und etwas, wovon sie leben, und dessen sie zu ihrer Nothdurfft versichert seyn könnten, sich zu zueignen gezwungen. Es sind dieses alles zwar Res facti und daher eigentlich aus denen Geschichten zu erweisen: Alldieweil aber das erwähnte Procedere dergestalt in der verderbten menschlichen Natur gegründet ist, daß es nicht anders hat kommen können: So kan man eines solchen Historischen Beweises gar wohl entübriget seyn.

§. 80.

Ob nun wohl solchergestalt das Eigenthum auf Seiten der Bösen vom ersten Anfange her nicht gar zu unschuldig seyn möchte: So würde es doch wenig helfen, wenn man ad pristinam communionem kehren, und eine universalen restitutionem thun wolte, sintemalen die Bosheit derer Menschen gar balde auf das alte Procedere fallen, und derer unsfrey gegebenen Dinge sich hinwegwiederum bemächtigen, bey solcher Unternehmung aber viel Unheil in der Menschlichen Gesellschaft anrichten würde: Daher das Jus Naturæ dieses impracticable Mittel billig verwirfft, und nicht nur rebus sic stantibus es dabey zu lassen befiehet, sondern auch gewisse Arten, durch welche einer das Eigenthum einer Sache auf den andern bringen kan, vorschreibet, und gut heist, und dabey, daß man einem dasjenige, was er durch sothane Wege an sich gebracht, nicht nehmen, oder ihn in dem freyen Gebrauch desselben beunruhigen soll, nachdrücklich gebietet.

Dennoch billiget es das Jus Naturæ.

§. 81.

Es kommt damit bald heraus, als wie mit einem Frieden, darinnen die kriegenden Parthenen, ein grösser Ubel zu verhüten, und dem Blatvergießen ein Ende zu machen, alles Abgenommene, worzu derjenige, welcher ohne rechtmäßige Krieges-Ursache dem andern etwas abgedrungen, ausser diesem kein Recht gehabt haben würde, einander lassen. Der Unterschied unter beyden ist nur dieser, daß bey dem Dominio die Vernunft sothane Frieden unter denen Menschen austrich-

Vergleichung mit denen Briefen, Schlüssen.

ten, und jedweden in der Possession schützen muß, dahingegen es dorten auf das Pactum derer kriegenden Partheyen, ohne welches der andere, das unrechtmäßiger Weise occupirte zu behalten, kein Recht hat, ankommt. Allhierweilen nun die Vernunft die Menschen bey dem Besitz der Dinge, worinnen ein jedweder sich befindet, gezeigter maffen schützt und gelassen wissen will: So hoffe ich in Conformität obiger Ausföhrung nicht unrecht gethan zu haben, wenn ich gesagt, daß das Eigenthum ein Recht, das ist, eine vom Gesetze gegebene Freyheit, einer Sache nach seinen Belieben sich gebrauchen, und mit selbiger disponiren zu können, seyn müsse.

§. 82.

Weitere
Folgerun-
gen.

Wer weiter gehen, und die Requisite eines Reichs überhaupt aus demjenigen, was ich oben im ersten Capitel des andern Buchs von dem Gesetze in genere gesagt, anhero wiederholen, und auf das Eigenthum appliciren will, wird so viel Particulier-Schlüsse, als Requisite eines Rechts seyn, bekommen. Denn weilen ein Recht allemahl eine Schuldigkeit, die Gränzen der Erlaubniß nicht zu überschreiten, bey sich führet, und regulariter eine Obligation zum Correlato bey dem andern hat, über dieses durch die Renunciation aufgehoben werden kan; So würde man aus dieser Ursache ganz richtig schliessen, daß man das Eigenthum nicht mißbrauchen solle; item, daß die andern Menschen schuldig seyn, uns an den freyen Gebrauch unsers Eigenthums nicht zu hindern; wie auch, daß man das Seinige bey gewissen Umständen verschencken und wegwerffen könne.

§. 83.

Objectum
Dominii.

Die andere Idée in der gesetzten Definition ist die Sache, so einer eigenthümlich bestzet, welche das Objectum oder die Materie des Eigenthums, wodurch sich dasselbige von denen Personal-Obligationen und Rechten distiguiret, eigentlich abgiebt. Denn da die Pflichten zwischen Eltern und Kindern, Knecht und Herr, Mann und Frau zc. auf Personalia, oder Ehun und Lassen ankommen: So hat das Eigenthum mit Sachen zu thun, bey welchem Concept unterschiedene Fragen entstehen.

§. 84.

Welche
Dinge ei-
nes Eigen-
thums sä-
big seyn?

Die erste ist, welche Dinge eigentlich eines Eigenthums fähig seyn? Worauf alsofort zur Antwort fällt, daß es alle diejenigen, auf welche die Definition eines Eigenthums quadrirt, das ist, von welchen sich die zum Eigenthum erforderlichen Qualitäten sagen lassen, seyn müssen.

§. 85.

§. 85.

Allbieweilen nun das grosse Welt- Meer oder die freye See bis anhero noch von keinem Volcke sich eigen gemacht worden, gestalten denn noch nie ein Volk so thöricht gewesen, daß es die Herrschafft über das ganze Meer pretendiret, oder selbige so schlechter Dings sich zugeschrieben hätte; nach der Vernunft auch solches zu thun verbotthen wird: So siehet man wohl, was von dem Dominio maris und denen Titeln einiger Potentaten, absonderlich derer Spanier, welche sich von dem Oceanischen Meer schreiben, zu halten, und wie dasselbige anzunehmen sey.

Dominium maris universale.

§. 86.

Denn da verbiethet das Gesetz der Natur, eine solche Sache, welche inexhausti usus, und deren Gebrauch vor alle Menschen dergestalt hinlänglich ist, daß andern allemahl genug noch übrig bleibet, an sich zu reißen, und andere, welche doch eben so viel Recht darzu haben, von dem Gebrauch derselben auszuschließen.

Ist Jure Nat. verbotthen, ob inexhaustum usum.

§. 87.

Will man darwider einwenden, daß die Erde eben diese Qualität habe, und inexhausti usus sey, dennoch aber des Dominii von jedermann fähig erkannt werde: so ist schon oben erwehnet worden, daß vom ersten Anfang her solches Dominium terræ allerdings von der Vernunft mißbilliget, und wegen seines übeln Ursprungs und causæ impulsivæ, so die bösen Begierden und Laster der Menschen seyn, verbotthen gewesen sey, nachmals aber aus Noth, um ein viel grösser Ubel zu vermeiden, habe rathabiret werden müssen.

Objection von der Erde wird beantwortet.

§. 88.

Es ist dahero zwischen dem Meer und der Erde hierinnen dieser Unterscheid, daß diese bereits in Dominio ist, jenes aber darinnen noch nicht, und also auch nicht in denen Umständen, welche das Dominium terræ zu rathabiren dem Juri Naturæ Anleitung gegeben haben, sich befindet. Wenn bey der ersten Occupation oder Distribution der Erde eine Anzahl Menschen sich zusammen geschlagen, und mit Gewalt sothaner Zueignung sich widersetzet hätten; könnte ich nicht finden, wie man ihnen solches verargen sollen; nachdem in der Vernunft erlaubt ist, daß man sein Recht, so einem die Natur verliehen, und der andere ihm nehmen will, mit Gewalt behaupten möge. Allbieweilen nun bis anhero alle Europäische Völcker contradiciret, und sich mit Gewalt der Waffen wi-

Unterschied zwischen beyden.

derseht, wenn ein einzig Volk Mine gemacht, daß es die Herrschaft über die ganze See sich zueignen, und andere von dem freyen Gebrauch derselben ausschließen wolle; so folget, daß eines solchen Volcks Unternehmung ihm kein Recht oder Eigenthum machen könne.

§. 89.

Die bishe-
rigen Ar-
gumenta,
und der Be-
weis ab in-
exhausto
usu sind zu
schwach ge-
wesen.

Bei so gestalten Sachen, und da die freye See sich eigen zu machen, von der Vernunft unterfaget wird, dergleichen Verboth aber bey einer Sache, die in Dominio soll seyn können, nicht vorhanden seyn darff, wie wir bereits in der Definition angemercket, hat man nicht nöthig, bey der Controvers de Dominio maris, daß die See inexhausti usus, und deswegen, weil sie keine Gränzen admittire, physice keines Dominiü fähig sey, so hoch zu urgiren, sondern darff sich nur an das obangeführte Verboth der Vernunft halten, und solches denen Dissidenten entgegen stellen. Thut man solches nicht, sondern setzet sein ganzes Fundament auf den inexhaustum usum und andere dergleichen Argumenta, kan man dadurch gar leichte Gelegenheit geben, daß die Gegen-Parthey mit ihren Exceptionibus gegen uns auszukommen sich getrauet.

§. 90.

Hr. Berger
und Hopp
werden wi-
derlegt.

Man lese nur, was Hopp in Commentar. ad Inst. L. 2. T. 1. und der berühmte Herr von Berger in Resolutione legum obst. p. 39. pro defensione des Dominiü maris anbringen: So wird man dessen gar balde überzeuget werden. Denn da wenden sie ein, das Argument, daß das Meer inexhausti usus sey, schliesse nicht, weil die Erde gleichfalls inexhausti usus, und dennoch eines Eigenthums fähig sey, worinnen sie auch recht haben, wenn man die Fähigkeit zum Dominio physice und ohne das Gesetz der Vernunft betrachten will. So balde man aber die Gesetze der Vernunft zu Hülffe ziehet, und, daß daselbst diejenigen Dinge, so inexhausti usus seyn, zu occupiren verbothen werden, wahrnimmt, dabey aber den Unterschied, daß die Erde bereits occupiret, das Meer aber noch frey ist, betrachtet; so findet man die Süßigkeit des Arguments, so ab inexhausto usu maris hergenommen wird, gar wohl.

§. 91.

Anderwei-
tliche Raison
des Herrn
v. Bergers.

Man beobachtet auch dabey gar leichte, daß die Raison, welche der Herr Reichs-Hofrath von Berger pro Dominio maris anführet, quod nempe nec ipsa maris natura, nec moralis ratio illius occupationi repugnet, ganz nicht zulänglich sey, und aus demjenigen, was wir gesagt, über den Hauffen falle, massen die Vernunft die Occupation des Meers, wie mit

mit der Erde geschehen, allerdings verbietet. Dergestalt macht es nichts aus, daß man durch die Inseln, See-Klippen, Promontoria und dergleichen das Meer abtheilen und begrängen könne, nachdem die Vernunft solches zu thun einmahl vor allemahl mißbilliget und untersaget hat.

§. 92.

So lange ich an des Puffendorfs Raisonnement gehenget habe, bin ich niemals von der Sache, wie jeso, convinciret gewesen, massen ich mir, wenn Puffendorf vorgegeben, daß das Meer deswegen nicht in Dominio sey, weilen man andere Menschen von dem Mit-Gebrauch desselben nicht abzuhalten und zu coërciren vermöge, aus der Objection nicht habe helfen können, wenn man mir entgegen geseket, daß die Ermangelung der Kräfte, einen andern abhalten zu können, mir weder ein Recht geben noch nehmen möge, angesehen sonsten in Statu naturali eine Sache nicht länger meine seyn würde, als ich selbige wider die Gewalt defendiren könnte; da doch die Vernunft einen jedweden, er mag so unkräftig seyn, als er will, in dem ruhigen Besiz des Seinigen zu lassen gebietet.

Puffendorfs Rationes langen nicht hin, die Dissentienten zu widerlegen.

§. 93.

Kan man gleich auf der See nicht überall gegenwärtig seyn, und solchergestalt die andern nicht allemahl vom Mit-Gebrauch abhalten; so wird doch dieses wiederum zum Eigenthum nicht erfordert, sondern es ist genug, daß ich das Recht, einen abzuhalten, wenn ich ihn darüber ertappe, besitze. Kan ich doch auch nicht immer auf meinem Felde, oder in meinem Holze liegen, und meine Früchte oder Waldung dergestalt, daß mir niemand etwas davon nehmen sollte, hüten und in Acht nehmen, dem ohnerachtet aber bleibe ich Herr, und habe das Recht, einen solchen, der mir Eintrag thut, zu pfänden.

Objection wird widerlegt.

§. 94.

So viel ist wohl an dem, daß das Meer in Dominio seyn könne; einseitiger Weise aber selbiges an sich zu reißen, bleibt einmahl vor allemahl aus denen angeführten Gründen eine von der Vernunft verbotene Sache. Wenn die übrigen Völcker per pactum expressum einigen wenigen das Dominium maris einräumen wolten; könnte ich nicht sehen, was sie daran hindern, und warum das Pactum nicht gelten sollte, nach dem einem jeden, seinem Rechte zu renunciiren, frey stehet, im Jure Naturæ auch, daß dieser oder jener des Meers sich gebrauchen müsse, nicht eben gebotten ist; durch einseitige Anmassungen aber läßt sich dasselbige nicht

Das Meer könnte pacto omnium gentium in dominium unius gelangen.

eigen machen, wenn ich gleich noch so lange im Besitz wäre, in mehreren Betracht, daß ich durch öftere Wiederholung eines verbotenen Fact einer Obligation, so mir das Jus Naturæ auferleget, mich nicht entbinden kan, vielmehr dadurch die Sünde je mehr, je länger ich mich der Obligation entziehe, häufe. Wir wollen hiervon ein mehrers in der Doctrina de Præscriptione handeln, und hier indessen den Unterscheid betrachten, der hierinnen zwischen dem grossen Welt- Meer oder der offenbahren See, und den Maribus particularibus sich befindet.

§. 95.

Die Maria particularia sind in dominio.

Diese können aus verschiedenen Ursachen allerdings eigen gemacht werden, worunter wohl die vornehmste ist, daß sie nicht inexhausti ulus, sondern nur zu etlicher weniger Völkler Gebrauch zulänglich sind. Allhierweilen nun fast unbillig seyn, jezurweilen auch zu vielen Irrungen und Widerwillen Anlaß geben würde, wenn ein weit entlegener mir dasjenige, so vor meinen Füßen liegt, gleichsam vor dem Munde wegnehmen und mich aus dem Vortheil der Potentiæ occupandi propinquioris, so ich vor ihm zum Voraus habe, setzen wolte: So kan ich nicht sehen, warum ich einen andern von dem Gebrauch eines particularier Meers nicht sollte abhalten können.

§. 96.

Und man kan die Schiffarth darauf verwehren.

Ja ich kan ihm so gar die bloße Schiffarth auf einem solchen particularier Meer verwehren: Nachdem die Nothdurfft und das Wohlseyn meines Staats allerdings erfordert, daß ich wisse, wer in der Nachbarschaft sich aufhält, und an meinen Grängen herum schiffet, aus welchem Fundamento ich Fug und Macht habe, einen jeden, der davorbey schiffet, wer er sey, zu befragen, auch wenn ich finde, daß er mein Feind sey, oder daß ich aus seinem Herumflanquieren und Fahren einen Ueberfall oder anderen Schaden zu befahren habe, ihm sothane Fahrt wohl gar zu weigern. Aus diesem Grunde nun præzendiren die Dähnen nicht ohne Billigkeit von allen durch den Sund passirenden Schiffen, daß sie, wenn sie vor ihre Castelle vorbeysfahren, sich zu erkennen geben, und die Seegel, wenn sie noch einen Canonen-Schuß weit davon entfernt seyn, streichen sollen, welches letztere sie als ein Zeichen der Oberherrschaft über sothanen Sund, so ebenfalls nicht ohne Befugnuß ist, zu fordern pflegen.

§. 97.

Seegel streichen wird approbiret.

Denn so bald man zugiebt, daß solche Maria particularia in Dominio seyn, räumt man zugleich einen Eigenthums-Herrn gar deutlich ein, daß

et

er von denenjenigen, welche auf seinem Grund und Boden sich befinden, ein Zeichen der Ehrerbietung oder Höflichkeit pretendiren könne, die Determination jorhaner Höflichkeit an sich selber aber, und worinnen sie bestehen solle, kommt auf das Herkommen, und dem Brauch der Völker an, welche durch ihren stillschweigenden Consens die Modos determiniret, und mit einer Obligation versehen haben, daß also diese Materie eigentlich in das Jus gentium voluntarium, wovon ich in dem ersten Capitel des andern Buchs so weitläufftig gehandelt habe, gehörig ist. Auf der offenbahren See bin ich niemanden solche Ehrerbietung und Höflichkeit schuldig, es sey denn, daß man durch Pacta, dergleichen im vorigen Seculo die Holländer gegen die Engelländer gethan, hierzu sich anheischig gemacht.

§. 98.

Ausser diesem Fall aber bin ich weiter nichts schuldig, als daß ich einem Schiffe, so mir auf der See begegnet, und mein Feind nicht ist, meiner Freundschaft, und, daß es sich vor mir nichts zu befürchten habe, versichere, welches insgemein dadurch zu geschehen pfleget, daß man einander mit Canonen, so balde man aus denen Flaggen, weissen die Schiffe seyn, erkennet, begrüßt. Es ist ein jedweder dieses darum zu thun schuldig, weilen sonst Irrthum vorgehen, und man einen vor Feind halten könnte, welcher es doch nicht wäre, absonderlich da das Stratagem, daß man falsche Flaggen aufstecket, nicht eben gar zu seltsam ist. Wie wohl auch dadurch ein anderer, daß ich ihn auf solche Art begrüße, noch nicht gesichert ist, daß ich sein Freund bin, weilen ich ihn mit einem Canonen-Schuß erst grüssen, und, wenn ich näher komme, ihm dennoch die völlige Lage geben kan.

Schiffe so einander begegnen, sollen einander begrüßen.

§. 99.

Aus diesem allen läst sich nun eine andere Frage, ob man nemlich einer Potenz, so biß anhero keine Flotte auf der See gehabt, die freye Schiffarth und das Commercium auf der offenbahren See verwehren könne, gar leichte entscheiden? das Dominium maris kan man, wie bereits erwiesen worden, wieder selbige auf der freyen und offenbahren See nicht allegiren: Die Præscription aber findet deswegen nicht statt, weils ich einerem meræ Facultatis, dergleichen die Schiffarth ist, ohne mein Präjudiz unterlassen kan.

Ob man einer Potenz wehren könne, eine Flotte auf der See zu etabliren.

§. 100.

So ist auch dieses keine hinlängliche Ursache, wenn man vorgiebt, daß eine solche Potenz auf den Fall, da man ihr eine Flotte zulassen wolte,

Der Vorwand eine solche Po-

tenk werde
zu mächtig
dangt
nicht.

allzumächtig werde werden, mithin eines jeden interessirten Staats selbst eigene Sicherheit, solches auf alle Weise zu hindern und zu wehren, erfordere: Angesehen durch einen blossen Anwachs der Macht eines andern meine Sicherheit nicht gleich gefährdet wird, ich auch ausser dem Fall der überschrittenen Balance kein Recht habe, einem andern dasjenige, worzu er Zug und Macht hat, zu verwehren. Denn da erlaubet die Vernunft einem jeden, daß er durch rechtmässige und zugelassene Mittel seine Kräfte vermehre, und in einen solchen Stand sich setze, daß die andern sich an ihn nicht leicht zu vergreifen Lust haben mögen, woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß ich demselben in solchem seinem vergönten Vorhaben nicht hinderlich fallen dürffe. Es hat diese Materie Herr Professor Lehmann in Jena in seinem Tractat, von der Balance von Europa gar wohl ausgeführet, soll auch selbige in dem sechsten Buch mit mehrern beleuchtet werden.

§. 101.

Holländer
können die
Ostendische
Compagnie
nicht weh-
ren.

Hier wollen wir nur noch Exempli loco dieses erinnern, daß die Holländer aus obangeführten Ursachen kein Befugniß haben, Kayserl. Majest. bey der Aufrichtung einer Ostendischen Compagnie in denen Niederlanden verhindernlich zu seyn, vielweniger solches zu verwehren, ob sie gleich, selbst Vorschub darzu zu thun, nicht eben schuldig seyn möchten. Es meliren sich zwar bey dieser Controvers, wie aus demjenigen, was ich in dem Schwederischen Theatro Pratenionum Lib. 2. Sect. 1. p. 165. an und ausgeführet habe, zu ersehen, annoch einige andere Umstände nebst verschiedenen Pactis und Friedens-Schlüssen, so die Republique Holland vor sich zu allegiren weiß: Es kommt aber auch nicht ein wenig dabei auf die von mir allhier zum Grunde gelegten Principia an.

§. 102.

Der Ejaar
hat Macht
eine Flotte
auf dem
Welt zu
halten.

Aus eben diesem Grunde wird man Moscau, nachdem ihm durch den Frieden mit Schweden, Petersburg und andere Häfen am Belt cediret werden müssen, die freye Schiffarth auf dem Belt, so wenig als die Haltung einer Flotte wehren können; nachdem dasselbige zu diesem Meer, wenn es anders ein particulare heissen soll, alsdenn von wegen seiner daran gelegenen Lande so viel Recht als die andern hat. Es scheinen zwar die Regeln der Klugheit, daß man einen andern nicht zu mächtig werden lasse, zu erfordern, es müssen aber die Regeln der Gerechtigkeit, welche erheischen, daß man einen rechtmässigen Anwachs, so lange ein anderer sich nicht feindlich bezeiget, nicht hindern solle, allerdings vor-

gezogen werden, absonderlich da sich noch allemahl Mittel, einem solchen Regenten, wenn er gleich eine Flotte auf der See hat, bey un- rechtmässigen Unternehmen Widerstand thun zu können, finden, und gleichsam von selbst anbiethen. Gleichergestalt stehet einem Könige von Preussen, eine Flotte auf dem Belt zu halten, aus obigen Gründen eben so wohl frey, als man einem Römischen Kayser in der Mittelländi- schen See dergleichen zu thun ebenfalls nicht wehren kan.

§. 103.

Ein mehrers von allen diesen Fragen kan man in Grotii mari libro, Seldeni mari clauso, item in seinen Vindicis maris clausi, ingleichen in Gras- winkelii stricturis ad Grotium, und des Feldenii dargegen heraus gekom- menen Schrifften, ferner in Sibrands Diss. vom Seegel- Streichen, in Schurkflischens Diss. de Dominio maris, und in Binckershœcks Anno 1703. im Haag edirten Tractat, de Dominio maris, lesen, denen Strauch in Diss. de Imperio maris, und andere von mir in der Bibliotheca J. N. & G. voce mare &c. citirten Schrifften noch hinzu zu setzen seyn.

§. 104.

Ferner rechnet der Imperator unter die res nullius, und die keines Eigenthums fähig seyn, die Luft, welche man aber auf zweyerley Wei- se betrachten kan, einmahl mit dem Platz oder Spatio, darinnen sie sich befindet, und so ferne sie von selbigen nicht separable ist; das anderemahl aber ohne demselbigen. In der letzten Absicht ist sie freylich in keines Menschen Eigenthum, weil niemand mehr, als er durch den Odem an sich ziehet, auf einmahl occupiren kan, welches noch darzu nicht besitzen, sondern gebrauchen heist, man wolte denn, daß man mit denen Anliis Luft fangen und aufbehalten kan, hieher rechnen: In der ersten Ber- trachtung aber ist sie allerdings als ein Accessorium des Eigenthums fähig, gestalten denn die Luft über meinen Grund und Boden mir dergestalt eigen ist, daß ich, so zu reden, bis in den Himmel bauen, und mir nie- mand auf meine Aream ein Gebäude setzen, oder auch nur hengen darf.

§. 105.

Daß die Römer die Res sacras, sanctas und religiosas zu denen rebus nullius rechneten, solches kam von besondern Ursachen her. Sie hatten nemlich dreyerley Götter, die Superos, so sich in der Luft aufhalten sol- ten, als Jupiter, Venus, Mars &c. die Interos oder die Unterirdischen, als Pluto, Neptunus, Proserpina &c. und die Semideos oder Helden, welche sie, wie wir an dem Exempel Romuli sehen, nach ihrem Tode zu vergöt- tern pflegten. Nach diesen dreyen Arten der Götter nun hatten sie auch dreyer-

Scriptores
hievon.Von der
Luft.De rebus
sacris, san-
ctis &c.

dreierley geheiligte Dinge, angesehen diejenigen, so zu dem äusserlichen Gottes-Dienst der obern Götter erfordert wurden, als da sind die Kirchen, Altäre, und was man in der Kirche vor Mobilien braucht, denen Superis, die Gräber aber denen unterirdischen Göttern, und die Ehre, Mauren und Festungs-Wercke denen Helden oder Semideis geheiliget, und um dieser Ursache willen die ersten *res sacrae*, die andern *religiosa*, und die dritten *res sanctae* genennet wurden. Bey uns gehören die *Res sacrae* und *sanctae* erstlich der Kirche und zuletzt dem Landes-Herrn, welcher das *Dominum eminens* darüber hat, und nach der Nothdurfft des Staats damit nach Belieben schalten und walten kan. Also ist in denen Geschichten nichts seltsames, daß grosse Herren im Fall der Noth das Silber aus denen Kirchen und Klöstern im ganzen Lande zusammen bringen und Geld daraus schlagen lassen, gleichwie auch dieses eine ausgemachte Sache ist, daß die Festungs-Wercke, nebst Zugehör, unmittelbar dem Staat zu stehen, es sey denn, daß ein und anderer vornehmer Eingefessener hierinnen etwas besonderes hergebracht hätte, in welchem Fall jedoch dem Landes-Herrn die *Jura Aperturæ* allemahl frey verbleiben.

§. 106.

Jus in re &
ad rem.

Endlich ist bey dem Concept einer des *Dominii* fähigen Sache, welchen wir bis anhero nach Anleitung der Definition betrachtet, noch dieses zu erwegen, daß daraus der Unterscheid zwischen dem *Jure in re & ad rem*, welcher auch in der Vernunft gegründet ist, entspringet, nach dem ganz begreiflich ist, daß man auf zweyerley Art, entweder ohne oder mit einer Absicht auf eine gewisse Person, ein Recht auf eine Sache haben könne. Die Sache mit einem geringen Exempel vollends klar und deutlich zu machen; so kan ich in Ansehung, daß ich Besitzer von meinem Hause bin, ein Recht, daß mein Nachbar mein Fach-Wasser in seinen Hof fallen lassen muß, haben, und üben, welches Befugnüß ich, wenn gleich der Nachbar sein Haus an den dritten und vierdten Mann verkauft, behalte. Dergestalt habe ich hier ein Recht, welches an dem benachbarten Hause, es mag es besizen wer da will, so zu reden kleben bleibet, und mit demselben von einem Besitzer auf den andern fortgeheth. Gleichergestalt ist es damit bewandt, wenn eine Sache mir eigenthümlich zustehet; massen ich alsdenn ein Recht, ohne an eine gewisse Person mich zu binden, auf selbige habe, solche auch, wenn sie mir von Handen gekommen, von einem jedweden Besitzer, wer der auch sey, vindiciren kan: Dahingegen, wenn mir jemand 100. Rthl. schuldig ist, ich zwar auch ein Recht zu einer gewissen Sache, nemlich zu 100. Rthl. besitze,

befiße, mit selbigem aber an eine gewisse Person, nemlich demjenigen, der von mir geborget hat, mich halten muß. Wenn nun mein Schuldmann nichts zu bezahlen hat; so bin ich um mein Geld, wenn gleich das selbige noch in Natura in denen Händen dessen, welchem mein Debitor die Schulden damit bezahlt hat, sich befände. Jenes heist nun Jus in re oder in ipsa re fundatum; dieses aber ad rem, wovon man ein mehrers in der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit suchen muß.

§. 107.

Ferner stehet in der Definition, daß man mit einer eigenthümlichen Sache frey und ungehindert *disponiren* dürffe. Frey, in Ansehung des Gelezes, welches alles dasjenige, was es ausdrücklich zu unterlassen nicht gebietet, in das freye Belieben des Besitzers stellet; ungehindert aber in Ansehung anderer Menschen, welche schuldig seyn, an dem Gebrauch meines Eigenthums mich nicht zu verhindern oder zu turbiren. Es folget diese Obligation bey andern Menschen nicht so wohl daraus, daß alles Jus eine Obligation zum Correlato habe, als daraus, daß das vernünftige Recht die geschene Occupirung der Dinge, größeres Ubel zu vermeiden, gut heist, und einen jeden, wie oben bereits erwiesen worden ist, in ruhigen Besiz des occupirten zu lassen ausdrücklich gebietet.

Erklärung der Worte der Definition: frey und ungehindert.

§. 108.

Da nun also ein Mensch dem andern, wie nicht weniger ein Volk das andere in dem freyen und ungehinderten Gebrauch seines habenden Eigenthums unbeeinträchtigt lassen soll: So folget, daß noch viel weniger einer über des andern Sachen einiger Disposition sich anmassen und dadurch die einem andern zugehörigen Effectus Domini sich zueignen könne.

§. 109.

Es ist diese Materie nur noch neuerer Zeit occasione des zwischen Franckreich, Spanien und Engelland zu Sevilien geschlossenen Tractats starck ventiliret worden, weswegen ich mich genöthiget sehe, dabey ein wenig stille zu stehen, und diese in Thesi an und ausgeführte Lehre nunmehr etwas umständlicher in einem casu illustri zu betrachten.

Erklärung dieser Lehre aus dem Exempel des Sevillischen Tractats. Status controversus.

§. 110.

Demnach ist von der ganzen Sache in Facto zuförderst so viel zu wissen, daß Ihre Kayserl. Maj. anfänglich zu London Anno 1718. gegen Franckreich, Engelland und Holland in dem bekanten Londonischen Tractat zu Abwahnung derer mit Spanien und dem Reiche noch im-

mer fort daurenden Irrungen in dem fünfften Artikel unter andern dahin sich erkläret, daß sie denen Spanischen Prinzen, so von der aus dem Hause Farnese abstammenden dermahligen Spanischen Königin schon gebohren worden, oder noch gebohren werden möchten, samt deren männlichen Leibes-Lehns-Erben die Expectanz auf die dem Römischen Reiche Lehnbahren Herzogthümer Florentz, Parma und Placentz, wenn die jetzigen Besitzer dererselben ohne männliche Leibes-Lehns-Erben mit Todte abgehen werden, eingestanden haben, hierüber auch des Heil. Reichs Consens ausbringen, und demnechst eine Eventual-Beleihung vor obbemeldte Spanische Prinzen ausfertigen lassen wolle, wogegen der König in Spanien aller auf die Italiänischen Staaten und besonders auf benante Herzogthümer etwan habenden Ansprüche sich begeben, und darneben dahin sich anheischig machen solle, daß kein Prinz, so zugleich König in Spanien, zur Succession in diese Herzogthümer gelassen, noch auch ein König von Spanien die Vormundschaft über einen unmündigen Besitzer solcher Staaten zu führen, fähig seyn, vielweniger bey Lebzeiten derer jetzigen Besitzer Kayserliche, Französische, Spanische oder auch andere bey diesen Potentaten in Sold stehende, so wenig als derer Expectativariorum Trouppen diese Herzogthümer und die darinnen gelegenen Dertter in Besiß nehmen, jedoch aber zur Versicherung derer Expectativariorum und zu Vorkommung aller künftigen Verhinderung, 6000. Mann neutrale Völcker, so man von denen Schweizern in Bestand nehmen wolle, eingelegt, von denen contrahirenden Puissancen pro rata besoldet, indessen aber, biß die Expectivarii zu Besiß derer Staaten gelanget, an die jetzt regierenden Herren mit Pflichten verwiesen werden solten.

§. III.

Wie nun zu diesem allen nebst des Reichs Einwilligung, so auch in einem den 9. Dec. 1720. gestellten Reichs-Gutachten erfolgt, vornemlich die Zufriedenheit der Cron Spanien, so zu London nicht mit hatte negotiiren lassen, vonnöthen war: Also haben Kayserl. Maj. da Sie mit der sub dato den 26. Jan. 1720. erfolgten Spanischen Ratification des Londnischen Tractats nicht zufrieden seyn konten, sondern dem tolenen Beytritt höchst ernannter Crone, auf einen gemeinen Congress aller Interessenten mit und nebst der Ausmachung verschiedener anderer noch unerörterter Punkte begehrten, diese Sache auf den zu Cambray angestellt gewesenen Congress gebracht, daselbst aber solchen Zweck nicht erreichen können, sondern mit Spanien durch den zu Wien den 7. Jun.

1725.

1725. errichteten und vom Reiche gleichfalls angenommenen Tractat sich verglichen, und in selbigen den obgemeldeten fünfften Londnischen Artikel nochmahls feste gestellet, und wiederhohlet, gegen die übrigen Allürten auch, weils selbige durch ein und andere Nebenartikel des Wienerischen Friedens, und des dadurch zwischen dem Kayser und Spanien hergestellten guten Verständnisses ombragirt wurden, sich dahin herausgelassen, daß sie auf den zu Soissons Anno 1728. angestellten anderweitigen General-Congress mit denen Interessenten sich weiter vernehmen und vergleichen wolten. An statt nun, daß die Cron Frankreich und Engelland dieses daselbst abwarten sollen, waren selbige einzig dahin bedacht, wie Sie Spanien von dem Kayser abziehen möchten, worinnen Sie auch so glücklich reüssirten, daß mit Spanien auf Seiten Frankreich und Engelland zu Sevilien ein besonderer Tractat, ohne Zuziehung und Begrüßung Kayserl. Maj. und des Reichs, errichtet, und darinnen unter andern der fünffte Artikel des Londnischen Tractats wegen der Succession der Spanischen Prinzen in die Herzogthümer Florenz, Parma und Placenza dahin geändert und abgefasst wurde, daß der Spanische Prinz Don Carlos noch bey Lebzeiten der dermaligen Besitzer obbemeldeter Herzogthümer, unter dem Beystand derer Sevili-schen Allürten, in dieselbigen etabliret, und die Festungen zu dem Ende mit 6000. Mann Spaniern, auf Kosten der Cron Spanien, besetzt werden solten. Nachdem nun die Sevili-schen Allürten diesen Tractat Kayserl. Maj. zur Ratification vorlegten; haben dieselbigen solchen, als ein dem Römischen Reiche höchst præjudicirliches Unternehmen, schlechterdings verworffen, wobey es denn hauptsächlich auf die Frage ankammt: Ob und wie weit die Cronen Frankreich, Spanien und Engelland, denen nunmehr auch Holland beygetreten, in dem Sevili-schen Tractat über des Reichs Lehn und Güter zu disponiren, befugt gewesen?

§. 112.

Auf Seiten derer Sevili-schen Allürten hat man vor sich anzuführen gewußt,

1.) daß Kayserl. Maj. und das Reich bereits in die Succession des Don Carlos und derer andern Spanischen Prinzen in obbenante Reichs-Lehn gewilliget, und daher die andern Puissancen, daß selbige den Kayser und das Reich an das gegebene Wort hielten, und von dem Versprechen des Effects versichert seyn wolten, nicht verdencken könnten, absonderlich da

Argumenta
derer Sevili-
schen All-
ürten.

2.) der Sevillische Tractat dem Kayser und dem Reiche darinnen, daß der Kayser die 6000. Mann, so Inhalts des Londnischen Tractats von denen Schweizern übernommen und von denen Interessenten besoldet werden sollen, ferner nicht vor sein Antheil unterhalten helfen dürffte, sondern die Cron Spanien die Besiz-Nehmung der Herzogthümer durch 6000. Spanier auf eigene Kosten bewerckstelligen müsse, zu Nutz und Vortheil gereiche,

3.) überhaupt auch eine bloße Singularität und Opiniatretät seyn würde, wenn der Kayser und das Reich solcher kleinen und geringen Umständen halber, worinnen der Londnische von dem Sevillischen Tractat in Puncto der Succession in mehrgenannte Herzogthümer bloß quoad modum, keinesweges aber quoad rem ipsam unterschieden wären, sich emporüren, und denen Sevillischen Allürten in ihren guten Absichten mit Gewalt sich entgegen stellen wolten,

4.) zu geschweigen, daß es allerdings Fälle gäbe, da ein Tertius zur Erhaltung des gemeinen Ruhe-Standes sich müsse gefallen lassen, daß andere über sein Eigenthum dem gemeinen Wohl zum besten disponiren könten.

§. 113.

Beleidi-
gung der
selben.

So scheinbar nun diese Gründe seyn, so halten solche doch keinesweges die Probe, wenn man dargegen erweget, daß eine zugefügte Beleidigung in Ansehung dererjenigen, welche einander gleich seyn, und ausser Gott keinen Oberrn erkennen, wider die Grund-Sätze des Natur- und Völker-Rechts verstosse, angesehen nach selbigen eine unumstößliche Wahrheit ist, daß ein Volk das andere nicht beleidigen, viel mehr dessen Unterthanen freundlich begegnen, und allesamt unter einander sich nützlich seyn sollen, woraus denn ferner von selbstem sich ergibt, daß, wenn eine Beleidigung dem allen ohnerachtet einmahl erfolgt, der Beleidiger gehörige und anständige Satisfaction zu geben schuldig sey. Wo bey zugleich noch dieses zu erinnern, daß eine Beleidigung alles dasjenige, was man sonst bey Privat-Persohnen eine Beschimpfung oder Injuriam nennet, in einem weitläufftigen Verstande in sich begreiffe, mithin alle diejenigen Fälle, da man an seiner Ehre / an seinen Rechten, und Gütern benachtheiliget, oder auch von eines Persohn und Kräfften übel und auf eine empfindliche Arth geurtheilet wird, darunter gehörig seyn müssen.

Nun beleidiget aber der Sevillische Tractat Kayserl. Maj. und das Reich zuörderst an ihrer *Existimation*, da man sie, daß sie vor Schlußung sothanen Tractats zu denen Deliberationen gezogen worden wären, nicht

nicht einmahl würdig geachtet, sondern mit ihrer Ausschließung die vorigen Bündnisse, woraus sie doch einmahl ein Jus *quasitum* erlanget, eigenes Gefallens zu ändern sich unternommen hat. Sie werden ferner dadurch an ihren Gütern beleidiget, da sich die neuen Allirten unterfangen, nach eigenen Belieben über Reichs-Lehn zu disponiren, und Kayserl. Maj. und dem Reiche solchen Tractat als eine Regel aufzudringen, mithin gleichsam einer Macht über deren Persohn sich anzumassen, dergleichen Eingriff einer freyen Nation, insonderheit aber dem durch so viele *Secula* hindurch vor andern Völkern jedesmahl an Macht und Ansehen so hoch distinguirten Teutischem Reiche nicht anders als empfindlich vorkommen, und von selbigen dahin aufgenommen werden müsse, daß man ihm gleichsam Gesetze vorschreiben, und eine Arth eines freyen Völkern ganz unanständigen *Ascendans* über selbiges exerciren wolle. Gleichwie nun dieses nicht anders, als vor eine Turbation des natürlichen Grund-Satzes: *De agnoscenda & servanda inter liberas gentes æqualitate*, einfolglich vor eine Beleidigung anzusehen: Also ist ferner kein Zweifel, daß dieses von denen Kräfften Kayserl. Maj. und des Reichs ungleich und verkleinerlich geurtheilet heisse, wenn man sie gleichsam vor unfähig hält, daß sie auf Art und Weise, wie in denen ehemahligen Londnischen Bündniß mit allgemeinem Beyfall beliebt worden, den Infanten Don Carlos der ihm auf Florentz und Parma verschriebenen Succession halber versichern könnten. So kan auch Kayserl. Maj. und dem Reiche nicht anders, als höchst beschwerlich, vorkommen, und als eine Beleidigung von ihnen angesehen werden, daß, da der ganze Streit zwischen ihnen und denen Sevilischen Allirten über eine vom Reiche dem Don Carlos auf ernannte Groß- und Hertzogthümer gegebene Expectanz, welche bekannten Rechten auch der Vernunft nach dieses in sich fast, daß der *Expectivarius*, wenn er auch schon die *investituram eventualem sive abusivam* und solcher gestalt ein dingliches Recht erlanget, das versprochene Lehn nicht eher, als bis es eröffnet ist, fordern, oder dessen Besitz *pretendiren* kan, sondern so lange der Fall noch nicht geschehen, mit der blossen Hoffnung und einem Forderungs-Rechte sich begnügen lassen muß, ankommt, die Sevilischen Allirten deme gerade entgegen den Don Carlos bey Lebzeiten derer Besitzer mehrgemeldeter Groß- und Hertzogthümer die Possels dererselben in die Hände zu spielen, und, daß solche nicht erst künfftig mit vieler Gefahr ergriffen werden dürfen, vorzukommen suchen, anderergestalt, und wenn dieses nicht die eigentliche Absicht des Sevilischen Tractats wäre, die Allirten es bey der *Quadruple Alliance*, in welcher dieser Sache halber zur Gnüge disponiret

worden, gelassen haben würden, insonderheit, da zu obigen Behuf das Kayserl. Wort, die Eventual-Investitur, die Bestimmung derer Reichs-Stände, die Einlegung derer beliebten 6000. Schweizer, die schon zum Voraus besorgten Immissions-Befehle, und die von denen übrigen compacifizirenden Mächten übernommene Guarantie, dem Infanten die ihm zugestandene Succession in casum aperturæ vor alle besorgliche Vorfällenheiten zu verwahren, genug und mehr als zuviel seyn konnte; Bey welcher der Sachen Verwandnuß fast kein Zweifel mehr übrig seyn kan, daß die Transportirung derer Spanischen Völcker etwas mehr, als die Successions-Versicherung in Recessu haben müsse. Denn da in dem Sevilschen Tractat in genere versehen, daß diese Troupen so lang, als bis Don Carlos und dessen Nachfolger gegen alle besorgliche Zufälle gesichert worden, in Italien verbleiben sollen: So leuchtet gar deutlich in die Augen, daß dieses menschlicher Einsicht nach eben so viel gesagt heisse, als ob sie beständig da bleiben solten, der Infant aber durch ihre Hülffe noch bey Lebzeiten derer jetzigen Besizer so feste in die Possession dieser Lande sich setzen möchte, daß man hernach, wenn er sich auch etwann an dem Dominio directo oder derer jetzigen Besizer Gerechtsame vergrieffe, Mühe genug, ihn als einen Vasallen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, finden würde. Zugeschweigen, daß Kayserl. Majestät und dem Reiche gar empfindlich seyn müsse, daß ein mit größter Gutthat kaum angenommener neuer Vasall sich gegen Vergleich, Ordnung und Befehle mit Gewalt der Waffen selbst einsetzen, und solchergestalt seinen Lehn-Herrn vor der Zeit aufdringen und wiederig erweisen will. Nachdem auch offenbahr zu Tage liegt, daß Kayserl. Majestät bey dem Londnischen Tractat, durch welchen die Succession derer Spanischen Prinzen zum erstenmahl feste gestellet worden, als ein Compacicens und eine Haupt-Person mit interessiret gewesen, das Reich auch durch den darzu nachgehends ertheilten Consens in eben diese Qualität eines Compacifizirenden Theils eingetreten: Und dann die Grund-Sätze des Natur und Völcker-Rechts keinesweges erlauben, daß einzelne Völcker in solchen Fällen, wo ein anders als Compacicens mit interessiret ist, ohne dessen Vorwissen und Genehmhaltung etwas neues schliessen dürfen, zumal wenn es auf eine Erläuterung oder Aenderung eines vorgängigen Pacti, welches mit Einwilligung desjenigen, der jezo ausgeschlossen wird, eine allgemeine Verbindlichkeit erlanget, ankommt: So ist kein Zweifel, daß, da der Sevilsche Tractat dasjenige, was in der Quadrupel Alliance derer Spanischen Prinzen Succession halber in die Groß- und Herzogthümer Florenz und Parma versehen, in eine ganz andere Form bringet,

get, und statt, daß in gemeldeter Quadruple Alliance dem Infanten die Succession in die gemeldten Lande durch neutrale, keinesweges aber durch Spanische Troupen versichert, die Zeit auch wenn solche Troupen eingelegt werden sollen, so deutlich nicht exprimiret worden, den Don Carlos durch 6000. Spanier noch bey Lebzeiten der jegigen Besitzer in ermeldeten Staaten etabliret und in die Posses gebracht wissen will, dieses Unternehmen wider die angeführten Grund-Sätze der Vernunft und die Jura Compaciscentium merklich verstoffe. Und ob wohl jezweilen zu geschehen pfleget, daß einige Potentaten Bündnisse vor sich schliessen, und darnach die Rathabition anderer Mit-Interessirten erwarten: So müssen doch auch solche Bündniß-schliessenden Mächte, wenn ein solcher Tertius dasjenige, was sie seinetwegen verabredet, nicht genehm halten, und sothanem Bündniß nicht beytreten will, sich gefallen lassen, und sind dahero keinesweges befugt, demselbigen dergleichen Bündniß zu obtrudiren, und ihm, wie in præsentis casu die Sevillischen Alürten gegen Kayserl. Majestät und das Reich zu thun drohen, mit Gewalt zum Beytritt zu forciren, vielweniger, auf eine unerhörte Art zu begehren, daß bey Pactis, wo singulorum Interesse vertritt, gleichsam die majora gelten, und solchergestalt Kayserl. Majestät und das Reich an dasjenige, was die meisten Compaciscenten des Londnischen Tractats in dem Sevillischen mit Ausschließung des Kayser und des Reichs anders beliebt und geändert, sich so schlechterdings gefallen, und aufdringen lassen sollen. Und gesetzt auch, es befände sich bey dem Sevillischen Tractat vor Kayserl. Majestät darinnen, daß dieselben die 6000. Spanier nicht, wie die Neutral-Troupen, besolden helfen dürffen, einiger Nutzen; so äussert sich doch nicht nur auf der andern Seite so grosses Nachtheil, welches diesen geringen Nutzen weit überwieget, und in Effectu zu einem Schaden macht, sondern es stehet auch einem dritte: so schlechterdings nicht frey, daß er um eines andern Nutzen sich bekummere, zum wenigsten ist derjenige, deme zu gute und Vortheil von andern etwas abgehandelt wird, solches gleichfalls dafür zu erkennen und anzunehmen nicht schuldig, in mehrern Betracht, daß ein anderer über dasjenige, was mir nützlich oder schädlich seyn könne, zu urtheilen keinesweges befugt ist.

§. 114.

Ich bin bey dieser wichtigen Sache mit Fleiß etwas weitläufftig gewesen, weilen viel schöne Gedanken des vernünftigen Rechts in selbige mit einschlagen: Kehre aber nunmehr wieder in den Weg und zu der oben gesetzten Definition des Eigenthums, in welcher wir annoch bemerken,

**fernere
Erklärung
der Defini-
tion.**

ken, daß in selbiger unter andern annoch dieses enthalten, daß man mit einer eigenthümlichen Sache seines Gefallens *disponiren*, (welches Wort ich deswegen gebraucht, weil es mehr als den blossen Usufructum in sich begreift,) und alles thun möge, was das Gesetz nicht verbietet. Also stehet mir frey, ob ich mein Vieh selber schlachten und essen, oder ob ich es verkauffen will; Sodomie aber damit zu treiben, hat mir die Vernunft ausdrücklich untersaget. Gleichergestalt verbietet die Vernunft, dasjenige mit einer Sache zu thun, was ich, zu unterlassen, durch Pacta versprochen habe, wenn gleich sonst selbiges in meinem freyen Belieben stünde. Denn gleichwie ich das ganze Dominium weggeben kan, indem ein jeder seinem Juri renunciiren mag: Also kan ich auch ein und andere Stück davon verpacificiren, woraus die Distinction inter Dominium plenum und minus plenum entstehet, wovon das letztere gar verschiedener Art ist. Denn nachdem derer Effectuum Dominii gar vielerley seyn, so bekommt es nach dem Unterscheid derer Effectuum, so ich davon weggeben oder behalten habe, eine besondere Natur, und zugleich auch jezuweilen seinen besondern Namen.

§. 115.

**Dominium
minus ple-
num.**

Ein solches Dominium minus plenum hat nun ein Vasall, ein Superficiarius, ein Emphytheuta, ein Mann über die bona dotalia, und ein Unterthan, wenn er mit der Republicque collidiret, welchem letztern das Dominium emines, wovon wir an gehörigen Orte ein mehrers reden wollen, entgegen gesetzet zu werden pfliget.

§. 116.

**Dem Do-
minio dire-
cto utili.**

Hier wollen wir statt dessen nur etwas von dem Dominio directo und utili gedencen, wovon das letztere neben und über den Nießbrauch auch noch einige mehrere Wirkungen des Eigenthums hat, und die Gewalt derer Vasallen über die Lehn-Güter ausdrückt, da hingegen des Lehn-Herrns Recht Dominium directum heist, und von dem Dominio utili, dieses aber hinwiederum von dem blossen Usufructu gar sehr unterschieden ist. Die letztern beyden differiren 1.) als latius und angustius, indem zwar ein jeder Dominus utilis den Usufructum, nicht aber ein jeder Usufructuarius das Dominium utile hat. 2.) Sodann höret der Usufructus mit dem Tode des Usufructuarii, oder doch zur bestimmten Zeit auf, weil es sonst der Proprietarius in Ewigkeit des Genusses würde entbehren müssen, und in Effectu den blossen Nahmen eines Dominii besitzen; dahingegen das Dominium utile bey Lehns-Leuten auf ihre Erben fortgeheth. 3.) Endlich darff der Usufructuarius die Sache, so er zum Gebrauch

Gebrauch hat, nicht verändern, wohl aber der Dominus utilis, dergestalt, daß dieser v. g. aus einem Garten eine Wiese, und aus dieser einen Acker machen kan, anderer Differentien zu geschweigen. Siehe D. Paulum Franciscum Romanum in Diss. de Dominio restricto. Lips. A. 1675.

§. 117.

Endlich kommen wir auf die Modos acquirendi Dominium, unter welchen ich hauptsächlich die *Occupationem bellicam* und Verjährung gründlich ausführen will, weil die andern von Grotio, Puffendorf, und Thomasio ziemlich untersucht worden seyn.

Modi acquirendi.

§. 118.

Grotius theilet die Modos acquirendi in Originarios und Derivativos ein, und rechnet zu jenen, wenn man eine Sache, die noch niemand besitzen, oder doch nicht mehr besitzen will, sondern jederman Preis geben wird, sich eigen macht; zu den letztern aber, wenn man eine Sache von einem andern durch Kauff, Schenkung und dergleichen überkommt.

Sunt vel originarii vel derivativi.

§. 119.

Von jenen, nemlich denen Modis acquirendi originariis haben wir nicht mehr als einen, die *Occupation*, welche nichts anders ist, als eine deutliche und weltübliche *Declaration*, daß eine niemand zustehende Sache meine seyn solle. Vom ersten Anfange her, und ehe noch die Dominia eingeführt worden, war die Occupation nicht unschuldig, sintemalen ich dadurch eine gemeine Sache mir zueignete, und den andern ohne Befugniß seines gleichfalls daran habenden Rechts beraubte, wie Herr Griebner in *Jurisprudencia nat.* L. 4. C. 5. §. 1. gar wohl bemercket:

Von der Occupation in genere.

§. 120.

Nachdem aber nun einmal die Dominia rerum eingeführt seyn, werden solche von dem Gesetz der Natur nicht nur gebilliget, sondern es wird auch die Occupation derer niemand zustehenden Dinge erlaubet, wie sich aus oben angegebenen Gründen gar leicht ermessen läßt. Alldieweil nun zu einer niemand zustehenden Sache einer so viel Recht als der andere hat, und selbige durch die bloße Occupation sich eigen machen kan: so folgt, daß der erste Occupans von dem andern nicht depollicitet werden dürffe.

Besti possidentes.

§. 121.

Damit nun solche Zueignung der andere wisse, und sich in den Besitz einer solchen bereits occupirten Sache nicht zu schwingen trachte, oder

Zur Occupation gehören signa externa,

§§§ §§

mit Gewalt setze: So ist nöthig, daß der erste Occupant gleich vom Anfange her richtige und weltübliche Zeichen seiner Occupation an den Tag lege. So lange dieses nicht geschehen, kan ein jeder die Sache frey occupiren, anderergestalt, und wenn der bloße Animus occupandi gelten sollte, ein jeder dergleichen vorgeben könnte, so, daß ich bey meiner Occupation, eben so wenig, als ich dem andern ins Herze sehen kan, jemals sicher seyn würde.

§. 122.

Dieselben
müssen
weltüblich
seyn.

Alldiemeilen es nun mit denen Merkmalen und Kennzeichen, so man von seiner Occupation zu geben hat, darauf ankommt, daß sie der andere verstehe; so folget, daß sie weltüblich und nach dem Welt-Brauch eingerichtet werden müssen. Es pflegen zwar die Völker hiez innen nicht wenig zu variiren, daß dahero keine völlige Specification davon zu machen ist: es giebet aber doch auch solche Zeichen der Occupation, welche in der gangen Welt bekannt seyn, und dafür angenommen, auch selbst von der Vernunft beliebt werden.

§. 123.

Einige Ar-
ten hier-
von.

Das erstere ist, wenn einer sichtbarer Weise mit der Occupation umgeheth, dergestalt, daß der andere solches entweder selbst mit Augen siehet, oder doch sonst wohl wissen kan. Denn da verbietet die Vernunft, den andern in sothanen Beginnen verhinderlich zu seyn, weilen er so viel Recht als ich zur Sache hat, und allerhand Zwistigkeiten und Schlägereyen aus der Concurrenz entstehen können, indem einer eine Sache, mit deren Occupation er bis anhero schon beschäftigt gewesen, sich nicht leichte vor dem Maule wird wegnehmen lassen, sich auch hiez zu verstehen, um so viel weniger Ursache hat, als ein solcher ein Recht, den andern von der Occupation excludiren zu können, billig zu haben vermeynet.

§. 124.

Exemple
von Finden.

Also, wenn ihrer zwey miteinander gehen, und etwas auf der Straße finden, kan der andere denjenigen, welcher zu erst darnach greiffet, und bey der Occupation am nächsten sich befindet, mit Gewalt nicht hinweg stossen, wenn er anders diesem nicht Ursache zur gewaltsamen Opposition geben, und die daher entstehenden Inconvenienzien sich nicht imputiren lassen will. Ein anders ist es, wenn eine Sache von ferne wäre, und durch das Lauffen erst erhalten werden müste, ich aber den andern zu überlauffen mich getraue, gestalten in solchem Falle niemand, wenn er des von der Natur ihm vor dem andern verliehenen Vorzugs zu seinem Vortheil sich gebraucht, zu verdencen seyn dürfte.

§. 125.

§. 125.

Gleichergestalt darff ein Jäger an einem Orte, wo Koppel-Jagd ist, dem andern, welcher ein Wild in die Enge gebracht, und mit dessen Occupation nummehr würcklich beschäftigt ist, dasselbige nicht gleichsam von der Nase wegnehmen.

Exemplum
von der
Koppel-
Jagd.

§. 126.

Es müssen aber solche Dinge, welche also occupiret werden sollen, res nullius seyn, das ist, entweder in keines Menschen Eigenthum jemahls sich befunden haben, und daher allen Menschen in gleichem Rechte zu stehen, oder ein anderer muß sie nicht mehr haben wollen.

Welche
Dinge oc-
cupiret wer-
den kön-
nen? die
Res nullius.

§. 127.

Dieses alles etwas deutlicher zu verstehen, so ist v. g. eine bisshero unbewohnte Insel auf dem grossen Welt-Meer eine solche res nullius, welche noch niemand occupirt, auch zu occupiren einem jeden um so viel mehr frey stehet, als selbige auf dem gemeinschaftlichen Welt-Meer sich befindet. Wenn hingegen auf einem particulier-Meer eine Insel entsteht, oder ein grosser Profit mit dem Fisch-Fange daselbst zu machen ist, bin ich selbigen um deswillen an mich zu ziehen nicht befugt, weilen der andere auf einer ihm eigenthümlich zustehenden See mehr Recht zur Occupation als ich hat, und das Accessorium dem Principali folgen muß, ich auch denselben der Früchte von seinem Eigenthum so wenig berauben kan, als ich aus eines andern Garten die Aepfel und Birnen, welche erst gewachsen und zuvor auch niemals gewesen seyn, hinweg zu nehmen, und zu mir zu ziehen, berechtiget bin.

Exemplum
von einer
Insel in
Oceano.

§. 128.

Aus diesem Fundamento nun hatten die Engelländer allerdings ein fattsamtes Recht, denen Holländern den Herings-Fang auf denen Eng-lischen Küsten zu verwehren, und sie zu nöthigen, daß sie solches oneroso von denen Engelländern erhalten müssen; Gleichwie dem Könige von Preussen, wenn er auf denen Küsten von Preussen einem andern Volcke, den Bernstein zu suchen, nicht gestatten, sondern sich selbigen alleine zu eignen wolte, keinesweges zu verargen seyn würde.

Controvers
zwischen
Holland
und Eng-
land vom
Herings-
Fang.

§. 129.

Man erkennet anbey, wie unrecht die Spanier gethan, daß sie mit Feuer und Schwerdt sich Meister von America gemacht, und die ersten Einwohner, welche sie doch nach denen bis anhero ausgeführten Lehren als erste Besizer, an ihrem Rechte zu hindern, nicht befugt wa-

Unrecht der
Spanier
gegen die
Americas
war.

h h h h h 2

ren,

ren, daraus vertrieben. Es ist ja ein Land, welches von Menschen bewohnt wird, keine res nullius, andernfalls die Mohren und Hottentoten eben das Recht, uns aus unsern Sigen zu vertreiben, haben, die alten Migrationes gentium auch mit gutem Schein sich legitimiren lassen würden. So hat auch kein Volk Macht über das andere, so ihm nichts thut, einige Herrschaft mit Gewalt zu prästendiren, und selbiges seiner natürlichen Freyheit zu berauben, nachdem des Aristotelis servitus naturalis von denen geschiedesten Naturalisten verworffen, und die Aequalitas gentium dafür etabliret worden ist.

§. 130.

Objecto
wird beant-
wortet.

Daß ein Volk die Christliche Religion nicht verehrt, dasselbige macht es derer Rechte, welche ihm die Geseze der Vernunft als Mensch einräumen, keinesweges verlustig, gleichwie auch die Christen, daß sie die Christliche Religion mit Feuer und Schwert fortpflanzen, und alle diejenigen, welche selbige nicht annehmen wollen, tödten sollen, von Gott keinen Befehl überkommen. Dahero dieses Verfahren, welches mit denen Indianern vorgendommen worden, ohnerachtet der Römische Stuhl sothanes Procedere gut geheissen, und die Lande verschencket hat, nicht anders, als vor ein Erstaunens-würdiges und höchst unbilliges Unternehmen anzusehen ist.

§. 131.

Andere
Gattung
der Resum
nullius.

Die andere Gattung derer Resum nullius ist, wenn einer eine Sache nicht mehr haben will, da es doch auf seinen Willen lediglich damit ankommt. Also wenn einer etwas verlehret, und ich solches öffentlich ausbierthe, der Eigenthums-Herr aber sich nicht meldet, kan ich eine solche Sache allerdings behalten: Falls er sich aber einfindet und selbige wiederfordert, bin ich ihm selbige um deswillen zu restituiren schuldig, weiln er vom Anfang her keinen Animum derelinquendi gehabt, und die Sache nicht mit Willen verlohren, die lange Zeit aber, wie wir also fort in der Doctrin von der Praescription zeigen wollen, solchen animum nicht eben auf den Rücken mit sich bringet.

§. 132.

Von der
Derelictio-
ne Sponta-
nea.

Ein anders ist es, wenn einer eine Sache nicht mehr haben will, und solches expresse oder durch Zeichen kund thut, als da ist, wenn er es zum Fenster hinaus wirfft, ingleichen wenn ein Volk mit Sack und Pack fortziehet, und ein Land verläßt, wie ehemahls die Schweizer nach dem Bericht des Caesaris thaten, an deren Willen, nicht wieder zu kommen, um so viel desto weniger zu zweifeln war, als sie ihre Häufer und

Hüt-

Hütten verbrannten, und damit sie keine Lust zur Rückkehr bekommen möchten, allen amnoch vorhandenen Vorrath verwüsteten und zu Grunde richteten. Im Fall sie aber einige Mannschafft zurück gelassen, oder sonst deutliche Zeichen, daß sie auf den Fall, da es ihnen in andern Ländern nicht anstehen sollte, wieder heimkehren wolten, an den Tag geleyet hätten, wäre ihr Land pro vacuo oder re nullius, nicht zu achten gewesen.

S. 133.

Gleiche Bewandniß hat es mit einem Schatz, welchen einer vor der Krieges-Macht, oder aus andern Absichten in die Erde vergräbet, oder sonsten verbirget, selbigen aber dadurch nicht gleich verlohren giebt, gestalten denn, wenn ein anderer selbigen findet, und der Eigenthums-Herr sich darzu meldet, der Besizer selbigen wieder heraus geben muß, falls aber der Eigenthümer nicht ausfündig zu machen oder doch sein Eigenthum nicht beweisen kan, solchen behält; theils, weiln in dubio der Besizer allemahl ein potius Jus hat; theils auch, weiln ein solcher Schatz dadurch, daß der Eigenthums-Herr unbekandt bleibet, zur re nullius, welche dem Occupanti gehöret, wird. Daß wir in Teutschland dergleichen Schätze nach dem Exempel der wilden Thiere ad regalia rechnen, solches hat seine besondere Ursache, wovon im Jure publico univ-
Von einem Schatz.

S. 134.

Ich komme demnach auf die Occupationem bellicam, bey welcher ich anfänglich, ob ich selbige pro modo originario oder derivativo halten sollte, einigen Zweifel hatte, und mich eines Theils daran stieß, daß die Sachen meiner Feinde nicht wohl eine res nullius, dergleichen doch die Modi originarii erfordern, genennet werden können, indem niemand, als ich, der ich mit dem Feinde kriege, das Recht, selbige zu occupiren, hat, andern Theils aber, daß der Feind das Eigenthum auf mich transferire, um so weniger gesagt werden kan, als ich solches Recht nicht mit des Feindes Willen, sondern immediate ex lege, auf welchen ich dasselbige viel sicherer, als auf des Feindes Einwilligung baue, überkomme. Nachdem ich aber dabey erwogen, daß doch gleichwohl auch dieses, wenn einer v.g. sein Lehn-Gut oder Territorium, vermöge der Befehl, seinem Vatter ic. wider Willen, überlassen muß, ein modus derivativus heisse; so stehe ich weiter nicht an, die Occupationem ad modos derivativos zu zehlen.

Von der Occupatione bellica.

§. 135.

Eintheilung der Occupationis bellicae.

Um nun auf die Sache selbst zu kommen: So ist die *Occupatio bellica vel rerum vel personarum hostilium*, davon jene sich wiederum in unbewegliche, als da sind ganze Länder, Städte und Dörffer, und in bewegliche eintheilen lassen.

§. 136.

Ob man res immobiles occupiren könne?

Es haben zwar einige nach Anleitung des §. pen. *Inst. de vi bonor. rapt.* zweifeln wollen, ob man *res immobiles* auch occupiren könne; wenn man aber den *Finem belli*, die Sicherheit und Satisfaction erweget, so ist kein Zweifel, daß, da die eine kriegende Parthey den ungerechten Aggressor um ganze Länder schwächen kan, sie selbigen auch Stadt und Dörffer, Aecker und Wiesen, als Theile der Länder, abnehmen möge. Von der *Occupatione personarum*, welche eigentlich die Gefangenschaft heist, wollen wir im sechsten Buche ausführlich handeln, hier aber nur die *Occupationem rerum* beleuchten.

§. 137.

Was feindliche Sachen seyn.

Unter denen feindlichen Sachen verstehet man nicht nur diejenigen, so würcklich in Feindes Landen sich befinden, sondern auch diejenigen, welche anderswo anzutreffen, und dem Feind entweder zugehören, oder doch zugeführt werden sollen.

§. 138.

Ein Neutral darf meines Feindes Unterthanen nicht in Schutz nehmen.

Wobey jedoch in diesen letztern Fällen die *Discretion* zu gebrauchen, daß derjenige, in dessen Lande eine solche feindliche Sache sich befindet, dabey nicht offendiret werde, weiln ich wider demselben weiter kein Recht, als er sich des Krieges selbst theilhaftig macht, habe. Gleichwie aber dieses schon die Gränzen einer Unpartheilichkeit überschritten heist, wenn einer meines Feindes Unterthanen und Sachen in Schutz nimmet: Also kan ich ihm deshalb gar wohl zur Rede setzen, und in Anspruch nehmen, ja wohl gar dessen Festungen und Städte, wenn er zugegeben, daß meine Feinde hinein gesüchtet, belagern und erobern.

§. 139.

Die Entschuldigung, daß man es aus Mitleiden gethan, findet nicht statt.

Es kan sich auch ein solcher *Tertius* damit nicht entschuldigen, daß er aus *Commeration* denen in Noth gebliebenen Leuten und Unterthanen meines Feindes eine solche Zuflucht nicht wohl versagen können. In mehreren Betracht, daß hinter dieser Aufnehmung der feindlichen Unterthanen, und deren Entziehung von meiner Rache ein ammaßliches Urtheil von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit meiner Waffen, worüber

über doch ein Tertius eines judicii cum effectu sich nicht anmassen kan, vielweniger gegen meine Feinde sich barmherziger als ich zu erzeugen befugt ist, verborget lieget.

§. 140.

Es thun dahero die benachbarten Staaten viel sicherer, ist auch der Ruhe ihres Staats viel zuträglicher, wenn sie sich in solche Dinge auf keine Weise mengen, und mit ihren Willen nicht verstaten, daß Sachen in ihre Lande geflüchtet werden: Was aber wider ihren Willen und heimlich geschieht, kan ihnen um so weniger imputiret werden, als solches zu verhinderen nicht wohl in ihren Kräfften gestanden.

Wenn es wider des Staats Willen geschieht, kan man es ihm nicht imputiren.

§. 141.

Wenn man die Manifesta derer kriegenden Partheyen, welche sie bey dem Einbruch in ein Land mehrentheils vorher gehen lassen, liest, wird gemeiniglich darinnen denen Einwohnern bey Verlust Lebens und Vermögens, etwas zu flüchten, untersaget, zu welchen Verboth ein solcher Souverain nach Befindung der Umstände, und dem Unterschied seines zum ganzen Kriege habenden Befugnüsses, ein Recht hat oder nicht.

Die Flucht wird mehrentheils bey dem Einbruch verbothen.

§. 142.

In jenem Fall thun die Benachbarten nicht nur unrecht, wenn sie einem kriegenden Theile dadurch, daß sie seinen Feind in Schutz nehmen, sein habendes Recht schwer und ohne Würckung machen, sondern sie geben ihm auch ein Recht, daß er sich an ihnen erhohlen kan, von selbst in die Hände, gestalten denn aus diesem Fundamento, als neulicher Zeit der General Steinbock mit der ganzen Schwedischen Armee in die Festung Tönningen sich einlegte, und von dem Hause Holstein willig oder doch connivendo aufgenommen wurde, die Nordischen Allirten den Feind in Tönningen selbst aufzusuchen und diese Festung zu belagern allerdings Zug und Macht hatten.

Der kriegende Part kan sich an dem erhohlen, der seinen Feind einnimmt. Exempel.

§. 143.

Dahingen die Moscovitter, als selbige ohnlängst nach der Schlacht bey Frauenstadt, nach Sachsen, und von dar bis an den Rhein flüchteten, in anderer Herren Lande, wodurch sie ihren Marsch vor sich selbstthätiger Weise genommen hatten, nicht aufgesucht werden konten.

Contr alium

§. 144.

Aus diesen angegebenen Gründen ergiebet sich von selbst, daß wenn ein benachbarter Potentat, oder anderer, meinem Feinde

Der kriegende hat Recht sol Kriegs-

des durch
aufpassen
und strei-
gen in das
Land zu
zu verhin-
dern.

Kriegs-Munition, und andere zum Kriege gehörige Sachen, zukommen läßt, oder seinen Unterthanen dergleichen nicht verbiethet, ich zur Verhinderung solcher Zufuhre gar wohl auf denen Gränzen aufpassen, und die ankommenden Dinge wegnehmen, ja wohl gar zu besserer Betwerck, stilligung und Erlangung meines Vorhabens einen Strich in des andern sein Territorium hinein, zumahl wenn ich judicire, daß die meinem Feinde zugeachten Sachen sonst einen andern Weg nehmen dürfften, thun kan.

§. 145.

Exempel.

Das Com-
mercium
mit Sa-
chen, welche
nicht zum
Kriege ge-
hören, ist
ausgenom-
men.

Im vorigen Seculo haben wir dergleichen Exempel, da man vorgegeben, daß die Rauff-Leute solches ohne Vorberust der Republicque gethan, gar öftters, darneben aber auch dieses erlebt, daß der andere kriegende Theil diese Entschuldigung vor zulänglich nicht annehmen, vielmehr, daß ein Staat seinen Unterthanen solches zum Voraus verbiethen sollen, mit gutem Fug präzendiret. Ein anders ist das Commercium mit Sachen, welche den Krieg nicht angehen, über welches sich dahero eine kriegende Parthey keinesweges zu beschwehren hat.

§. 146.

Erörterung
der Frage,
ob ein Krie-
gender das
im Kriege
erlangte be-
halten
dürffte.

Damit ich jedoch nicht zu tief in die Lehre von der Neutralität, welche ich hinten auszuführen gesonnen bin, komme, will ich hier abbrechen, und statt dessen die Frage: Ob eine Stadt oder Land, welche mein Feind einem andern unrechtmässiger Weise abgenommen und vorenthält, durch die Gewalt der Waffen meine werde? erörtern.

§. 147.

Grotii und
anderer
Meynung
hiervon.

Grotius spricht in L. 3. C. 6. §. 7. ja dazzu, und defendiret es ex moribus & jure gentium voluntario, welcher Meynung ich auch zugethan bin. Denn ob ich wohl weiß, was Pufendorf, Thomalius und andere, so kein Jus gentium voluntarium statuiren, hierwieder einwenden, so habe ich mich doch nicht überwinden können, vom Grotio abzugehen, absonderlich, da die Argumenta derer Dissidenten mich gar nicht treffen.

§. 148.

Argumenta
derer die
wichtigere
Meynung
sind.

Denn erstlich objiciren sie, wie ja ganz vernünfftig, und dem Juri Naturæ gemäß sey, daß man durch die Occupationem bellicam, als einen Modum acquirendi derivativum, nicht mehr Recht über eine Sache, als der Besitzer darüber gehabt, erlangen, der erste Eigenthums-Herr auch sein Recht bloß deswegen, weilu der unrechtmässige Besitzer den Besitz zu behaupten nicht mehr im Stande sich befinde, keinesweges verlieren könne.

könne. Da nun das *Jus gentium voluntarium* dem *Juri naturæ* in keinem Stücke zuwider seyn dürfte: So sey ein jeder in seinem Gewissen, dem ersten Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zuzustellen, um so mehr verbunden, als der *Finis belli*, nemlich die *Securität*, dadurch, daß eine abgenommene Stadt oder Land meines Feindes dem vorigem Herrn wieder zugestellet wird, eben so wohl, als wenn es nicht geschähe, erhalten werde, sientemahlen mein Feind sie dadurch eben sowohl entbehren müsse, und mir so wenig, als wenn ich sie selbst besäße, daraus Schaden könne. Und gesetzt, ich hätte Ursache, zeit wärenden Krieges ein solches Land oder Festung unter andern um deswillen, weil ich meinen Feinde daraus viel Schaden zufügen könnte, nicht aus denen Händen zu geben, so könnte ich solche zwar bis zu Endigung des Krieges behalten, nach dessen Beylegung aber bliebe ich, dem rechtmässigen Herrn das Seinige einzuhandigen, allerdings verbunden.

§. 149.

So scheinbar nun diese Gründe seyn, so wenig halten doch selbige die gerühmte Probe aus, wenn wir insonderheit erwegen, wie der ganze Streit darauf, daß dem rechtmässigen Eigenthums-Herrn sein Recht über eine solche Stadt oder Land in *salvo* verbleiben und erhalten werden müsse, ankomme. Gleichwie nun aber in dem Fall, da der vorige Eigenthums-Herr an einem solchen von meinem Feinde ihm abgenommenen Platz kein weiteres Recht mehr haben will, oder die *Restitution* nicht verlanget, kein Zweifel, daß der *Occupans* solche mit gutem Recht behalten kan, übrig bleibet: Also ist es gleich viel, ob er *expresse quoad hunc actum* seinem Rechte *renunciiret*, oder durch den Brauch unter Völkern, welchen er selbst mit einführen helffen, und er selbst allegiret, *semel pro semper* sich dessen verzeiht.

Deren
Widerle-
gung.

§. 150.

Allbiweilen nun die Völker aus Noth gezwungen, und in Betracht, daß ein *Tertius* die Frage: Ob einer einen rechtmässigen Krieg habe? Item, ob einer dem andern etwas mit Recht abgenommen habe oder nicht? zu beurtheilen oder gar zu decidiren keinesweges befugt, in dem solcher Streit auch unter *Souverainen* Völkern deswegen, weiln mehrentheils beyde Theile wider einander allerhand *Gravamina* haben, fast nicht zu debattiren ist, sich resolviren müssen, das *Jus belli* als einen *Titulum occupationis justum*, ohne Absicht ob ein Krieg rechtmässig oder unrechtmässig sey, unter sich gelten zu lassen; so folget unwiedertreiblich, daß alle obenangeführte *Rationes*, so pro *conservando Jure veri Domini*

Fernerer
Beweis
vom Völ-
cker- Recht
bergnom-
men.

§. 150.



streiten, in gegenwärtigem Fall, da der Dominus selbst seinem Rechte durch den Brauch der Völker renunciëret hat, nicht mehr statt finden können.

§. 151.

Diesen Gebrauch haben die Völker ohne Absicht auf die *Justitiam belli recipi*.

Nur dieses wird mir zu beweisen noch obliegen, daß die Völker solchen Brauch ohne Absicht auf die *Justitiam belli* unter sich würdlich auf und angenommen, auch solches zu thun vermögend gewesen. Das erstere, daß sie nemlich solchen Brauch unter sich eingeführet, ist so Sonnen-klar, daß man weiter nicht daran zweifeln kan, man müste denn derer Handlungen unter Völkern ganz unkundig seyn. Man lese nur die *Acta publica* derer Völker, so wird man finden, daß sie dieses *Jus belli* ohne *Distinction* gegen einander fast täglich anführen, auch ohne *Exception* gelten lassen, welches eingige doch, der Sache die angeführte Kraft zu geben, allerdings genug seyn kan. Es attestiret auch solches schon *Aristoteles L. I. Polit.* als eine zu seiner Zeit bereits notorische Sache, wenn er sagt: *Pactum quoddam, veluti commune est, quod bello capta precipitium fiant.*

§. 152.

Solches ist in der Vernunft gegründet.

Ja es ist solches eines Theils selbst in der Vernunft gegründet, und nicht allein aus demjenigen, was §. 150. hiervon angeführet worden, zu erkennen, sondern auch aus denen absurdis, welche aus der gegenseitigen Meynung fließen würden, wahrzunehmen. Denn wenn wir statuiren wollen, daß einer, der einen unrechtmässigen Krieg hat, sich *per bellum* nichts eigen machen könne: So würde folgen, daß diejenigen seine wahrhaftigen Gefangenen nicht wären, welche sich ihm vor der Faust ergeben, und daß eine Stadt, welche mit ihm *accordiret*, in *viu* der Unterthanen nicht seine werde, welche *Principia* jedoch überaus gefährlich seyn würden. Denn wenn das wäre, daß ein solcher Sieger bey einem *Pacto* mit überwundenen Leuten und einer zum *Accord* erbothigen Stadt keine Sicherheit hätte: würde derselbige nimmermehr dergleichen einzugehen und anzunehmen sich bewegen lassen, sondern eher das äußerste *teniren*, darum auch fast nicht zu verdencken seyn. Solchergestalt würden wir durch sothane *Principia* denen *Nothleidenden* entweder alle Gelegenheit, vom Untergange sich zu erretten, abschneiden, oder doch zum wenigsten ihre *Condiuion* weit elender machen, und einen Überwinder dahin verleiten, daß er einen solchen Gefangenen oder überwundene Stadt weit enger einschließen, und weit schärffer *observiren*, auch aller possiblen Gelegenheit, zu *elucidiren*, berauben würde, dahin

dahingegen bey unserm Principio noch ein Regard auf des Ubertundenen Freu und Glauben, auf welchen ein Sieger doch etwas zu reflectiren hat, übrig verbleibet.

§. 153.

Es bleibet also dabey, daß eine Stadt oder Land, so durch Accord, entweder auf gewisse Conditiones, oder, wegen überlegener Macht, auf Discretion sich ergiebet, dem Sieger eigen werde, es mag derselbige rechtmäßige oder unrechtmäßige Ursache zum Kriege haben.

Decisum beyder Meynungen.

§. 154.

Deswegen rathabiret man eben die bella injusta nicht, oder giebt einem Souverainen Recht und Gewalt in die Hände, einen unrechtmäßigen Krieg anzufangen, sondern man erwahlet nur aus zweyen Ubeln eines, das ist, man giebet ein Land, wenn man es nicht behaupten kan, lieber dem andern eigenthümlich hin, als daß man dasselbige dem Untergehange exponiret. Man schneidet auch dem unschuldigen kriegenden Theil dadurch sein Recht nicht ab, oder beraubet ihn der Würckung seines wider den unrechtmäßigen Aggressorem habenden Befugnüsses, sondern es bleibet ihm allemahl frey, die abgenommenen Plätze mit dem Schwerdt wieder zu recuperiren, oder den Occupatorem sonst zur Rache zu ziehen, und Satisfaction sich zu verschaffen, bis dahin die Unterthanen dem Sieger zu pariren, und ihr Versprechen zu halten schuldig seyn. Die Revocabilitas, oder das Jus recuperandi, hebt kein Dominium auf, oder macht, daß der andere nicht Herr sey, wie Herr Hofrath Griebner p. 314. in Jure Naturæ gar wohl urgiret, sondern es obligiret nur den andern in seinem Gewissen, daß er denjenigen, so er etwas unbefugter Weise abgenommen, selbiges wieder geben soll.

Dadurch bekommt aber ein Souverainer keine Gewalt, einen unrechtmäßigen Krieg anzufangen. Es wird auch einem Unschuldigen sein Recht dadurch nicht abgeschnitten.

§. 155.

Hat er aber solches nicht gethan, sondern eine solche, obgleich mit unrechtmäßiger Gewalt, an sich gebrachte Stadt, an einen Tertium käuflich oder sonst auf andere Urth überlassen, kan derjenige, welchen sie abgenommen worden, solche nicht wieder fordern, sondern muß das angeführte Jus belli wider sich gelten lassen, und solchen Verlust um deswillen verschmerzen; weñ der dritte von der Gerechtigkeit meiner Sache nicht allemahl urtheilen, ich ihn auch, daß er in eine solche zweifelhaftige Sache sich mit seinem Urtheil wagen solle, nicht obligiren kan.

Von einem Tertio kan man einen solchen Ort nicht wieder fordern.

§. 156.

Ja es ist denen kriegenden Partheyen selbst daran gelegen, daß Ein Tertius der dritte und vierdte, denen ihre Sache nichts angehet, wider ihren Willen zwey Sou-

Verainen
nicht Rich-
ter seyn.

Wissen sich nicht zum Schieds-Richter aufwerffe, und über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Sache den Ausspruch thue.

§. 157.

Die Neu-
tralität ver-
biethet sol-
ches.

Dem dritten Mann verbiethet anbey solches die zu observiren habende Neutralität, welche er hierdurch, wenn er eine Parthey vor einen unrechtmässigen Aggressorem erklären wolte, mercklich beleidigen und überschreiten würde.

§. 158.

Das Com-
mercium
wird
schwer ge-
macht.

Zu dem kommt noch dieses, daß wir das commercium unter Völkern durch sothanes Principium sehr schwer machen, zum wenigsten hiermit so viel effectuiren würden, daß eine durch den Krieg erworbene Sache nicht leichte von einem dritten Mann, wenn er dabey nicht gesichert wäre, gekauft oder angenommen würde, woraus am Ende ein anders Inconveniens entstehet, daß nemlich einer eroberte Städte und Orter, wenn er sie gleich noch so rechtmässig erworben, nimmermehr los werden, und an einen andern abtreten würde können, indem er von einem Tertio nicht verlangen kan, daß derselbige mit seinem Judicio in eine so schwere Sache sich wagen, und von der iusta belli causa urtheilen solle.

§. 159.

Dieses ha-
ben die
Völker
wohl er-
kandt.

Es haben auch dieses die Völker zu allen Zeiten gar wohl erkandt, und dahero ihre Jura belli gegen den dritten und vierdten Mann, als einen rechtmässigen Titel, ohne Unterscheid der habenden recht- oder unrechtmässigen Ursachen zu dergleichen Kriegen anzugeben gewußt, obgleich sonst das Jus belli von einer kriegenden Parthey gegen die andere nicht weiter, als die rechtmässigen Krieges-Ursachen langen, urgiret werden kan, denen kriegenden Theilen auch durch Schieds-Richter darüber urtheilen zu lassen, oder ihrer eigenen Conscience und Überzeugung nachzugehen, und die Sache auf den Degen oder das Judicium Martis auszusetzen, frey verbleibet.

§. 160.

Exempel
hiervon.

Aus diesem Grunde nun halte ich dafür, daß die Herzogthümer Brehmen und Behrden bey dem letzten zwischen denen Nordischen Allirten und der Cron Schweden geführten Kriege von dem Könige von Dennemarck an das Chur-Hauß Hannover gar sicher und ohne Absicht auf die Belli causam haben verkauft werden können, gleichwie auch hieraus das Factum Caroli M. welcher die denen in Italien rasenden Longobarden abgenommenen Lande ihrem rechtmässigen Eigenthums-Herrn,

Herrn, dem Griechischen Kayser, nicht wieder geben wolte, sich genugsam legitimirt. Gleichergestalt erhellet mehr als zu deutlich, daß, da das Haus Oesterreich das Königreich Ungarn denen Türcken mehr als einmahl aus dem Rachen gerissen, selbiges sothanes Königreich Jure belli acquirirt zu haben wohl von sich sagen könne, gestalten denn auch dieses zur Haupt-Motiv, warum die Ungern im vorigen Seculo zur Erblichkeit sich resolviret haben, gebraucht worden ist.

§. 161.

Andere Exemples zugeschwigen: Anderen statt wir hier die Frage aufwerffen wollen, ob eine Sache, so der Feind entführet, von unsern Soldaten aber wiederum recuperiret worden, dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder restituiret werden müsse? Es haben zwar einige deswegen, weiln sothane Sachen Jure belli einmahl dem Feinde eigen worden, daran zweifeln wollen, und daher zu dilinguiren gesucht, ob der Feind solche Dinge bereits ins Lager gebracht, oder aber auf dem Wege verlohren, und sich wieder abjagen lassen: Allein wenn ich im Gegentheil erwege, daß ein Soldat seinen Sold bekommt, und vor selbigen sich anheischig machet, die Unterthanen bey dem Ihrigen schützen zu helfen, der Oberherr auch gleichfalls hierzu verbunden, und die Soldaten darzu als bloße Instrumenta zu gebrauchen hat: So folget, daß einem Unterthanen das Seinige durch einen Soldaten, wenn gleich dieser dem Feinde solches aus seinem Lager wieder weg genommen, nicht vorenthalten werden könne.

Frage, ob dasjenige der Eigenthums-Herr wieder bekommen müsse/ was ihm der Feind abgenommen, folchem aber wieder abgejagét worden.

§. 162.

Die Sachen anbetreffend, welche durch den Krieg occupirt werden können, sind selbiges alle einem Staat zustehende Dinge, bis auf diejenigen, welche der Feind selbst davor eximiren wollen, womit es auf seine Dilcretion ankommt. Also sind in der Teutschen Reuter Bestallungs-Articul, Art. 69. die Pflüge und Mühlen, und in denen Schwedischen Kriegs-Artickeln Art. 77. 79. 81. &c. verschiedene Dinge mehr davon ausgenommen worden.

Sachen so durch den Krieg occupirt werden.

§. 163.

Die Persohnen, welche im Kriege occupiren können, anbetreffend, ist die Frage, ob auch einer, der kein Soldate ist, dem Feinde das Seinige nehmen dürffe? Worauf zur Antwort dienet, daß, weiln die Soldaten nur Instrumenta seyn, wodurch das Volk seinen Willen ausübet, diesen letztern selbst mit Hand anzulegen, unverwehrt bleiben müsse. Zwar will es scheinen, daß nicht nur die gute Kriegs-Disciplin niemand,

Persohnen die occupiren können.

der nicht zum Krieger-Heer gehöre, die Waffen und deren Gebrauch dabey gestatte, sondern auch, wie Cato bey dem Cicerone urgiret, keiner, der kein Soldat ist, ein Recht, mit dem Feinde zu streiten, habe: Alleine wenn man erweget, daß solche Leute sich nicht eben bey dem Kriegs-Heer aufhalten müssen, streiten und Schaden thun auch zweyerley unterschiedene Dinge seyn, endlich aus denen Exempeln gar deutlich erhellet, daß Unterthanen öftters auf solche Arth einen Feind müßbe gemacht, und ihrem Ober-Herrn grosse Dienste gethan: So siehet man wohl, daß die gemachten Einwürffe wenig in Recessu haben. So viel ist wohl an dem, daß dergleichen Inilituta oft in bloße Raubereyen, welche dergleichen Leute an Freunden und Feinden zu verüben pflegen, degeneriren, gestalten denn solches in dem letztern Kriege an denen Rheinischen und Ungarischen Bauern sich sattfam gedüsert: Es bleibt aber auch einem Herrn, wenn er solches wahrnimmt, zu verbietthen frey, daß sich niemand, der kein Soldat ist, in Waffen solle antreffen lassen.

§. 164.

Eine solche Occupation siehet privationem pristini imperii & privilegiorum nach sich.

Eine solche Occupatio bellica hebt nicht nur die vorige Regiments-Form auf, sondern ziehet auch den Verlust derer Privilegiorum nach sich, wenn diese nicht ausdrücklich bey der Ubergabe ausbedungen und verwahret worden.

§. 165.

Die Regierungs-Form einer Stadt oder Landes, ist die Art und Weise, wie ein Herr sein Regiment einrichtet; womit es entweder auf sein blosses Belieben, oder die Pacta mit denen Unterthanen, durch welche ihm ein gewisses Reglement in der Regierung per modum conditionis vorgeschrieben und zur Norm gegeben worden ist, ankommt. Gleichwie nun in dem ersten Fall, da ein Herr ein unumschränktes Regiment besessen, demselben, die aus seinem freyen Belieben hergestoffenen Privilegia wieder zu revociren, und die eigenes Gefallens beliebte Regierungs-Form zu verändern, freigestanden hat: Also ist kein Zweifel, daß ein Ueberwinder, wenn man ihm gleich weiter kein Recht, als der vorige Regent gehabt, einräumen wolte, eben dieser Freyheit sich bedienen könne.

§. 166.

Ein Occupans tritt nicht in den locum prioris Dominus.

Allhierweilen aber ein Ueberwinder keinesweges in des überwundenen Regentens Stelle tritt, angesehen er von demselben nicht causam überkommt, sondern die Herrschafft über ein Volk jure novo & absoluto erlanget: So siehet man wohl, daß einem Ueberwinder weit mehr Gewalt, als dem vorigen Regenten, zusehe, und jener an die dem letzten vor-

vorgeschrieben gewesene Grund-Gesetze und Observanzen keineswegs gebunden sey.

§. 167.

Denn vors erste ist ja dasjenige, was einem Regenten vorgeschrieben worden, nicht auch gleich dem Ubertwinder, wenn man es nicht ausdrücklich bey der Unterweisung reserviret, zur Norm gegeben. Will man sagen, daß die Reservation der vorigen Regiments-Forme von selbst stillschweigend in der Dedition stecke, so antworte ich, daß bey einer absoluten Uebergebung keine andere Condition, als die der Lex naturæ macht, præsupponiret werden dürffte, alles übrige aber ausdrücklich und zwar von denen Ubertwundenen, weilen es ihr Weh und Wohl betrifft, und der Victor allemal infinitam voluntatem occupandi zu haben geglaubet wird, bedungen werden müsse. Haben sie nun dieses nicht gethan, sondern ohne Bedingung sich dahin gegeben; mögen sie sich selbst imputiren, daß sie nach der Regel, quod interpretatio faciendâ contra eum, qui loqui debuisset, tractiret werden.

Was dem Regenten vorgeschrieben gewesen, bindet nicht den Victorem, wenn es nicht bedungen worden.

§. 168.

Es hat auch solches alles um so mehr seine ungezweifelte Richtigkeit, als ein Land eben dadurch, daß es einen zum Regenten annimmt, seine Facta ratihabiret, und vor dasjenige, was derselbe an andern Völkern verschulden wird, zu büßen sich verbindet. Denn wenn dieses nicht wäre, und ein beleidigter Souverain sich bloß an den Regenten eines Volcks zu halten hätte, würde seine Satisfaction sehr schwer und schlecht seyn, er auch am Ende eine Person in seine Gewalt bekommen, welche ihme, wenn sie nicht Land und Leute zum Vorschub gehabt hätte, sehr wenig würde haben schaden können. Alldieweilen aber solcher Verdrus und erlittener Schaden mehrentheils nicht immediate von der Person eines Regenten herkommt, sondern durch die Unterthanen ausgeübet wird; so mögen sie, daß sie dergleichen Regenten haben, sich zumessen.

Wenn eine Stadt oder Land einen zum Regenten annimmt, so ratihabiret es seine Facta und muß davor büßen.

§. 169.

Am allerwenigsten aber können sich diejenigen entschuldigen, deren Regent einen Krieg gegen einen andern mit ihrem Gelde und Volck, es geschehe nun solches mit ihrem Willen oder nicht, führet, in mehreren Betracht, daß der andere gewiß übel daran seyn würde, wenn er sich nur an der Person eines Regenten und nicht an seinem Bestande erhohlen sollte dürfften.

Sie können sich nicht entschuldigen, daß es wider ihren Willen geschehen.

§. 170.

Hat vollends ein Regent absolute Gewalt zu regieren vom Volcke, Am wenigsten wenn er durch freywillige Uebertragung oder aber durch eine Unterwerfung ein Regent.

te absolu-
tam impe-
rium hat.

werffung, überkommen, und fängt alsdenn einen unrechtmäßigen Krieg gegen jemand an; so mögen die Unterthanen, daß sie ihren Regenten dergleichen Gewalt gegeben, sich zumessen, und sind dahero schuldig, seine Facta, weilien er ob *translatam potestatem liberam* in allen freywilligen Handlungen das ganze Volk repräsentiret, zu raubahiret.

§. 171.

Denn man
krieger nicht
wider den
Imperan-
tem, son-
dern wider
das Volk.

Dergestalt kriegt ein beleidigter Feind nicht wider den Imperantem, sondern am Ende wider das Volk, welches ihn auf die ihrem vormaligen Regenten vorgeschriebene Regierungs-Form, wenn selbige bey der Unterwerffung ausdrücklich nicht bedungen worden, nicht weisen kan. Es ist auch solches um so mehr auffer allen Zweifel, als das von mir über ein solches Volk erlangte Recht keine andere Gränzen, als welche die Vernunft und die Pacta machen, haben kan: Da nun aber bey einer unbedungenen Unterwerffung keine Pacta vorhanden, die Vernunft auch über eine ohne Condition erlangte Sache, dergleichen ein ohne Condition mit dem Schwerdt überwundenes Land ist, einem eine freye und unumschränckte Disposition einräumet: So ist unwidersprechlich, daß die dem vorigen Regenten vorgeschrieben gewesenen Gesetze dem Überwinder kein Ziel und Masse geben können.

§. 172.

Weil dieses
die Völcker
wissen, din-
gen sie sich
bey Über-
gaben ihre
Privilegia
aus.
Exemple.

Es wissen auch dieses die Völcker selbstn wohl, dahero sie bey Unterwerffungen eines Landes oder Festung sich mehrentheils ihre Privilegia und Regierungs-Form ausdingen, wodurch sodann ein Überwinder, wenn er solches einmahl eingesehet, allerdings obligiret wird.

§. 173.

Also machten die Sachsen mit Carolo M. auf diese Condition Friede, daß sie ein besonderes Volk verbleiben, und ihre besondere Gesetze behalten wolten. In dem Olivischen Frieden wurde von der Kron Pohlen bedungen, daß die Schweden Liefland bey seinen Privilegien und Freyheiten lassen solten, vieler anderer Exemples, wovon fast alle Friedens-Schlüsse und Capitulationen der Festungen voll seyn, zu geschweigen.

§. 174.

Wenn die
Ubergabe
auf Discre-
tion ge-
schiehet, so
hat der vi-

Im Fall aber dergleichen ausdrücklich nicht pacificiret wird, sondern eine Stadt auf Discretion sich ergiebt, oder ein Land mit dem Schwerdt erobert, und im Frieden ohne Vorbehalt abgetretten wird, oder gar kein Friede erfolget, sondern eine gängliche Subjugation eines Volckes sich ereignet; stehet es dem Überwinder frey, das Regiment nach seinem Befal

Gefallen zu ordnen, wenn er nur die Gränken der Vernunft nicht überschreitet. Er ist also nicht schuldig, die Land-Stände eines Landes bey seinen Vorhaben zu hören, gleichwie er auch nicht obligiret ist, denen Lehns-Leuten im Lande das bis anhero gehabte Lehn, zumahl wenn selbiges feuda gratia seyn, zu lassen, sondern kan selbige seines Gefallens an andere vergeben. Mit einem Worte, es höret aller vorhergehende Nexus auf, und ein Land kommt unter die absolute Herrschafft eines Überwinders, welcher keine Gränken als die Vernunft hat, wie solches bereits Alb. Gent. L. 3. C. 10. erkannt.

vor freye
Disposition.

§. 175.

Aus diesem Grunde ist die Prætenzion zu beurtheilen, da neuerer Zeit von dem Könige in Dennemarck, daß derselbe die in Eönningen gefangenen Schwedischen Regimenter in ihrer Consultence beyammen, und in der Gestalt und Form, als sie vorhin gewesen, lassen solte, verlangt wurde. Es war zwar hier eine besondere Ursache, weiln sie nur conditionirte Gefangene, und ausdrücklich bedungen war, daß sie solten in 6. Wochen ranzionirt werden; es will aber auch dieses zu solcher Prætenzion nicht hinlangen, wie wir hinten mit mehreren hören wollen.

Exemplum
à contrario.

§. 176.

Aus diesen angegebenen Gründen läst sich weiter folgern, daß ein Überwinder mit der Person des Überwundenen zugleich auch dessen Eigenthum und Güter erlange, und zu seiner freyen Disposition überkomme, dergestalt, daß es in seiner Discretion stehet, ob er sie ihm lassen will oder nicht; es hat solches um so viel mehr seine ungewweifelte Richtigkeit, als ein rechtmäßiger Sieger das Recht hat, seiner Kriegs-Kosten und Schäden halber an einem solchen Volcke sich zu erhohlen, woraus so denn der fernere Schluß sich ergiebet, daß es bey einer solchen Prætenzion, so keine Liquidation leidet, auch keine so genaue Grænken hat, sondern des Überwinders Discretion und Conscience, wie Herr Hofrath Griebner p. 326. gar wohl urgiret, überlassen bleibet, so gar genau und ohne Beschwerde derer Überwundenen nicht wohl abgehen könne, zu geschweigen, daß ein beleidigter Überwinder einem überwundenen Volcke seinen Zorn durch Entziehung derer Güter allerdings empfinden, und solchergestalt das an ihm begangene Unrecht verbüßen lassen kan, in welchem Fall ein solcher Sieger nicht anders als das Instrument, wodurch Gott die ungerechten Aggressores strafft, abgiebt, von welcher Materie unten im sechsten Buch Capite I. §. 114. und denen folgenden bey der Lehre de bello punitivo ausführlicher gehandelt werden soll. Bey denen

Ein Überwinder erlanget mit der besiegten Person zugleich ihre Güter.

Gefangenen siehet man gar öfters, daß die Sieger sie ausziehen, und ihnen alles nehmen, welches, wenn sie ihnen nur so viel lassen, daß sie den Leib bedecken können, und von der Grausamkeit abstrahiren, allerdings seinen Grund in der Vernunft hat.

§. 177.

Exemples.

Von Städten lesen wir in denen Römischen Geschichten, daß die Römer, nachdem sie die Stadt Alba erobert, alle der Albaner Rechte sich angemast, und vom Alexandro M. ist bekandt, daß derselbe denen Theßaliern diejenige Schuld, womit sie denen von ihm überwundenen Thebanern verhaßtet waren, gänglich erlassen.

§. 178.

Thomæ ist darinnen niedriger Meynung. Deren Widerlegung.

Es will zwar solches Thomæ in Diss. de Occupatione bellica seiner Meynung nach deswegen mißbilligen, weiln nur dasjenige dem Victori zukomme, was er würcklich besizet, dergleichen von Rebus incorporalibus sich nicht sagen lasse: Wenn man aber das uneingeschrenckte Recht eines Ueberwinders a. isieht, und dabey erweget, daß selbiges durch weiter nichts, als daß es nur in keine zum vorhabenden Zwecke gang undienliche Grausamkeit degeneriren darff, limitiret werde, mithin einen Ueberwinder alles dasjenige, was ihm die Geseze der Vernunft nicht ausdrücklich verbiethen, dergleichen von der Macht, mit der Ueberwundenen Gütern und Rechten nach seinem Belieben zu schalten, erst bewiesen werden muß, zu thun frey stehe: So siehet man wohl, daß sothanes Recht sich auch auf die Jura und res incorporales derer Ueberwundenen erstrecke.

§. 179.

Die Ueberwundenen soll man nicht tödten.

Die Ueberwundenen umzubringen verbiethet zwar die Vernunft, bevorab, wenn sie nichts mehr schaden können noch wollen: Ihre Sachen ihnen aber zu lassen, ist eben kein Gesez der Natur, vielmehr von dieser in das Belieben eines Siegers gestellet, daß er, absonderlich wenn er von denen Ueberwundenen ohne Ursache angefallen worden ist, selbige mit Entziehung alles des Ihrigen züchtigen, und dergestalt ihnen den Lohn ihrer Bosheit geben kan.

§. 180.

Ob ein Soldat die Beuthe behalten solle?

Endlich ist allhier noch die Frage aufzuwerffen, ob der Soldat die Beuthe behalten könne, oder selbige dem Souverainen aushändigen müsse? Worauf die Antwort fällt, daß, weiln der Soldat weiter nichts, als ein Instrument des Krieges ist, und vor seinen Sold dienet, der Souverain und die Republicque hingegen die Kriegs-Kosten tragen müssen, es

allerdings billig sey, daß diese und nicht jener, den Vortheil davon ziehen. Alldiemeilen aber der Sold derer Soldaten schlecht, gleichwohl aber dem kriegenden Staat allerdings zuträglich ist, wenn die Gemüther dererelben durch geringe Ergöcklichkeiten und Freylassung einiger Beute zu tapfern Thaten angefrischet werden: So ist zwar vernünfftig, daß man ihnen etwas lasse: Was aber dasselbige sey, solches determiniret die Vernunfft nicht, sondern muß entweder durch die Krieges-Articul, oder den Brauch ausgemacht werden.

§. 181.

Nach diesen letztern pfeget man insgemein dem Soldaten die in denen mit Sturm eroberten Festungen befindlichen Mobilien, und was er sonst einem Feinde vor der Faust abnimmt, oder durch Plünderung, wenn selbige ihm anbefohlen worden, sich acquiriret, bis auf das grobe Geschütze, Proviant, so in Magazinen in Quantität beyammen liegt, und was sonst zu Defendirung einer Festung gehöret, zu lassen.

Was denen Soldaten gemeinlich gelassen wird, oder nicht.

§. 182.

Alldiemeilen auch ein Soldat, wenn ihm in denen Kriegs-Articulu nichts untersaget, oder sonst von ihm accordirt worden ist, in dieser Hoffnung, daß er Beute erlangen will, nicht selten ein Soldat wird, oder doch zum wenigsten in Stürmen und Schlachten desto mehr sich angreiffet, so ist auch um deswillen billig, und der Lehre de pactis tacitis gemäß, daß ein Kriegs-General denen Soldaten dasjenige, was ihnen der Welt-Brauch zuspricht, lasse, in mehrern Betracht, daß ein jedweder bey dem Eintritt in den Soldaten-Stand den Welt-Brauch in allen denjenigen Fällen, wo in seinen Krieges-Articulu nicht ausdrücklich ein anders verordnet ist, als eine Condition supponiret.

Es ist denen Pactis tacitis gemäß.

§. 183.

Die Materie von der Præscription ist eine von denen wichtigsten im Jure Naturæ, deren sich souveraine Völder in Streitigkeiten, ganze Könige betreffend, gegen einander öftters bedienen, weswegen wir allhier selbige umständlich abhandeln müssen. Albericus Gentilis de J. B. und Grotius in seinem J. B. & P. haben den Anfang gemacht, und gar scheinbare Argumenta zusammen getragen, welche Puffendorf nachmahls etwas polirt, und mit seinen Meditationen vermischt.

Von der Præscription. Grotius ka- tuiret selbige.

§. 184.

Es hat aber schon vor Puffendorfen Monf. du Puy, oder Petrus Puteanus, Königl. Französischer Rath und Bibliothecarius, des Grotii Lehre, en Faveur der Cron Frankreich, über den Hauffen zu werffen gesucht, und

Puteanus will seine Argumenta über den Hauffen werffen.

Er bringet
wichtige
Argumenta
vor.

und in seinem Opere touchant les droits du Roy tres-Chretien, welches anfänglich zu Paris Anno 1655. und hernachmahls zu Rothmagen Anno 1670. heraus gekommen, eine Disputation mit eingerückt, welche den Titel führet: Si la præscription a lieu entre les princes souverains, ob die Præscription unter souverainen Prinzen statt finde. Die Gründe, so er wider Grotium anbringt, sind gewiß von solcher Erheblichkeit, daß man bey dem ersten Anblick Mühe hat, zu sehen, wo es steckt.

§. 185.

Werthof
defendiret
Grotium.

Es hat dahero Herr Werthof zu Helmstadt sich die Mühe gegeben, und Anno 1696. eine gelehrte Disputation geschrieben, welche er: Vindicias Grotiani Dogmatis de præscriptione inter Gentes liberas, contra illustrem scriptorem Gallicum Petrum Puteanum, nennet, worinnen er den Grotium, der die Præscription auf die tacitam & præsumptivam derelictionem gründet, defendiret.

§. 186.

Des Grotii
und Werthof's
Meynung wird
untersucht
und gezeigt,
daß sie enger
einzu-
schließen
sey.

Allhierweilen nun dieses in die Doctrin von dem Consensu tacito läufft, so habe ich etwas genauer untersucht, ob des Grotii und Werthof's Dereliction alle diejenigen Requisita habe, welche einen Consensum tacitum, nach denen im ersten Capitel des andern Buchs im 300ten und nachfolgenden Paragraphis fest gesetzten Grund-Regeln, ausmachen können, und gefunden, daß die Præscriptio dem Juri Naturæ ganz unbekant, und des Grotii Derelictio gar kein richtiger Grund sey.

§. 187.

Herr D.
Hohmann
hat dieses
auch er-
kannt, und
ist anderer
Meynung.

Das letztere hat zwar Herr D. Joh. Friedrich Hohmann in seiner Dissertatione morali de præscriptione, so er als Magister Anno 1719. zu Leipzig gehalten, auch erkant; er ist aber auf eine andere Meynung, welche eben so wenig, als des Grotii seine, bestehen kan, gefallen, hat auch wider Grotium nicht diejenigen rationes, womit sich die Sache heben läßt, erwehlet, dennoch aber der Materie dergestalt auf den Grund gegriffen, daß er der Wahrheit ziemlich nahe gekommen.

§. 188.

Der ganze
Sachen
gründliche
Untersuchung,
in welcher
Grotii Cap.
IV. Lib. II.
widerleget
wird.

Die Sache aus dem Grunde zu verstehen, will ich zuvörderst anzeigen, was mir an der Grotianischen Lehre nicht anstehen will, zu welchem Ende das Caput 4. L. 2. Grotii durchgehen muß. Die Rubrique, so Grotius über dieses Capitel gemacht, heist: de derelictione præsumta & eam secata occupatione, und wird von Werthof in angeregter Dissertation §. 12. zum Grunde der ganzen Præscription gesetzt, von andern aber wider die Sache selbst eingewendet, daß in dem Fall, da eine Derelictio, sie sey nun

ex-

expressa oder tacita, vor der Occupation, wie es hier angegeben wird, vorgehet, die Sache zur re nullius werde, mithin der bloße Titulus occupationis hinlänglich sey, dieselbige in eben dem Augenblicke, als man sie occupirt, ohne daß man selbige erst eine lange Zeit besitzen müste, sich eigen zu machen.

§. 189.

Also wenn einer eine Sache mit Fleiß zum Fenster hinaus wirft, und seinen animum derelinquendi, es sey nun expresse oder durch Zeichen an den Tag legt; ist kein Zweifel, daß die Sache also fort dem Occupanti eigen werde.

Wenn einer eine Sache derelinquirt, wird sie so gleich des Occupantis.
Herr D. Hohmanns Testimonium hiers von.

§. 190.

Es sind dieses die Gedanken Herrn D. Hohmanns cit. Diss. §. 5. wenn er schreibt: Quum enim tacitus & præsumtus consensus idem operatur, quam verus & serio declaratus, pro subtrata scilicet materia, consensu autem antecedente nulla opus sit præscriptione, sed dum res eo ipso facta est nullius: Occupanti cedit, id quod sole meridiano clarius est. Adde: von der Muelen ad Grot.

§. 191.

Alleine wenn man dabey in Erwägung ziehet, daß diese Objection zugleich mit von dem Consensu expresso & tacito hergenommen, des Grotii Rubrique hingegen eigentlich von dem præsumto, welcher von dem tacito gar sehr, und zwar nach des Grotii Meynung darinnen unterschieden ist, daß dieser, der tacitus, per signa an den Tag gelegt, jener aber ex lapsu temporis geschlossen wird, redet: So äußert sich alsofort, daß Herr Hohmann mit der gemachten Objection weder Grotium noch Werlhoffen trifft, vielweniger mit derselbigen des Grotii ganze Lehre von der Præscription, wie er doch durch die ganze Disputation mit diesem Argumento intendiret über den Hauffen werffen kan. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß die Lehre de consensu, ex lapsu temporis præsumendo, mit gutem Unterscheid anzunehmen sey: Es muß aber auch dieses aus andern Gründen, als Herr Hohmann angegeben, ermessen und beurtheilet werden, wovon sich in dem nachfolgenden weiter reden lassen wird, wenn wir des Grotii übrige Gedanken erst vollends beleuchtet haben werden.

§. 192.

In dem §. 1. macht er sich wider den Lapsus temporis aus dem Ferdinando Vasq. P. 1. Contr. L. 2. C. 48. n. 28. selbst diese Objection, daß die bloße Zeit an und vor sich keine Wirkung habe: Tempus enim, schreibt er, ex sua natura vim nullam effectricem habet: nihil enim fit à tempore, quanquam nihil non fit in tempore.

Des Grotii Meynung fernere Betrachtung, und der Objection, die er sich selbst macht.

Rff ff 3

§. 193.

§. 193.

Nicht die
blosse Zeit,
sondern die
unterlassene
Vindication
präscribiret
etliche
Sache.

Alleine wenn man ansieht, daß nicht die blosse Zeit, sondern die von dem ersten Eigenthums-Herrn eine lange Zeit hindurch unterlassene Wiederforderung eine Sache präscribiret: So findet sich alsobald, daß solcher moralische Effect nicht der Zeit, sondern der Unterlassung, bey welcher die Länge der Zeit nur bloß als ein Maß gebraucht und betrachtet wird, zugeschrieben werde.

§. 194.

Grotius
sucht diese
Objection
zu heben.

Grotius selbst sucht sich wider diese Objection von der Zeit noch auf eine andere Urth zu helfen, und spricht: Si id admitimus, sequi videtur maximum incommodum, ut controversiæ de regnis regnorumque finibus nullo unquam tempore extinguantur: Quod non tantum ad multorum animos perturbandos & bella ferenda pertinet, sed & communi Gentium sensui repugnat: Welches Werlhof §. 9. noch mehr zu coloriren sucht, wenn er schreibt: Quæ civilis inter privatos usucapionum juris vel primaria utilitas est, ut litium finis sit, eo magis inter diversos populos locum habet, quia inter hos nullus communis iudex, & armis omnia, ubi amice res componi nequit, disceptanda, deme er p. 26. noch hinzu fügt: Recte urgetur, & imperia tandem aliquando in certo & extra controversiæ aleam constituentur, humanæ societatis interesse.

Werlhof
hebet ihm
bey.

§. 195.

Die meh-
sten Gelehr-
ten sind die-
ser Mey-
nung.

Mit diesem Fine präscriptionis behelffen sich nun nicht alleine fast alle Doctores Juris Naturæ, wie man an Puffendorf, Thomasio, Hoheisel in Diss. de Fundamento præscriptionis und andern sehen kan: Sondern es läst sich auch der gelehrte Frankeose Silhonus dans le Minilr. d' Etat L. 1. Diss. II. p. 76. hiervon gar expressiv also vernehmen, wenn er spricht: Autrement certe la condition de tous les Princes seroit miserable: Ils seroient toujours en querelle avec leur voisins, & le repos du monde seroit alteré par des changes trop frequens, & par des revolutions eternelles.

§. 196.

Diese Mey-
nung wird
widerleget.
Thef. I.
Wenn ich
liquido dar-
thun kan,
daß eine
Sache
mein, ist der
Besitzer
schuldig,

Wenn ich aber die Sache selbst, insonderheit auch des Silhoni Raisonement ein wenig genauer beleuchte, findet sich zwar der Grund-Satz, daß man derer Streitigkeiten einmahl ein Ende machen solle, an sich ganz richtig; ich kan aber nicht absehen, wie man daraus folgern will, daß ich dem andern dasjenige, was er mir unrechtmässiger Weise abgenommen, und ich erweislich darthun kan, lassen müsse, da vielmehr der Besizer aus angegebener Raison die mir bis anhero wiederrechtlich vorenthaltenen Sachen, falls ich mein Eigenthum darüber klar und deutlich erweisen kan, mir wieder zu geben um so mehr schuldig

dig ist, als er de lucro captando certiret, ich aber bloß schadlos zu bleiben begehre.

§. 197.

Kan ich mein Eigenthum nicht klar, sondern nur wahrscheinlich und dergestalt, daß der andere auch Gründe vor sich hat, darthun, sind beyde Theile einander nachzugeben schuldig, woraus eine obligatio ad transigendum, nicht aber ein Jus zur Præscription erwächst.

§. 198.

Ist die Sache so beschaffen, daß wider den Besitzer nichts erhebliches von dem andern angebracht werden kan, heist es billig, ohne Absicht, ob einer eine Sache lang oder kurz besessen hat, daß in dubio die *Conditio possidentis potior* und dieser so lange, als der andere nicht ein besseres ausführet, bey seinen Besitz zu lassen sey. Gleichwie nun diese Regel statt findet, wenn einer die Sache gleich allererst bekommen hätte, mithin die bloße Possession, und nicht die Länge der Zeit ihm ein Recht allhier macht; so siehet man wohl, daß die auf *diuturnam & quietam possessionem* sich gründende Præscription hierbey in gang keine Consideration komme.

§. 199.

So geben auch die Naturalisten zu, daß man durch Protestationes, Reservierung der Titulaturen, und andere Wege sein Recht wider die Præscription verwahren könne. Nam licet, schreibt Herr D. Hohmann p. 15. *quis re aliena utatur, ita tamen, ut alter pro suo Jure semper sit sollicitus, nunquam præscriptionis terminus exisset, mit welchem Werlhof pag 43. übereintrifft: Quilibet Jus suum conservare debet, quod etiam sine bello fieri potest, modo civiliter possessio retineatur &c.*

§. 200.

Wenn nun der Schluß richtig wäre, daß man bloß aus der Ursache, damit alles lang gewährten Streits vermehrent ein Ende werden möge, seine rechtmäßige Forderungen fahren zu lassen, und einem andern den ruhigen Besitz des unfrigen zu gönnen schuldig wäre: So würde folgen, daß man auch diejenigen rechtmäßigen Præensiones, welche man durch viel und lange Jahre protestando &c. zu verwahren gesucht, ut *dominia rerum sint aliquando in certo*, fahren zu lassen verbunden seyn müßte.

§. 201.

Gleichwie aber dieser Schluß sehr *irraisonnable* seyn würde: Also siehet man wohl, daß der angegebene Zweck, derer Streitigkeiten nemlich ein Ende zu machen, nicht eben præcise die Præscriptiones mit sich bringe

mir solche wieder zu geben.

II. Kan es nicht gründlich dargethan werden, müssen sie beyde einander nachgeben.

III. Ist die Sache in dubio, so hat der Possessor ein potius Jus.

Durch Protestation und Behaltung des Titels, kan man sich vor der Præscription verwahren. S:ihoni Widerlegung.

Dieser Schluß will, daß man durch

ein Accommodament die Sache abthun soll. Es folget dabero noch nicht, daß die Præscription ein Gesezmäßiges Mittel sey, die Streitigkeiten zu enden. Die Regeln der Billigkeit legitimiren die Præscription nicht.

ge und involvire, sondern sich zu vergleichen, zu accommodiren, einander nachzugeben, und was es mehr vor Gesezmäßige Arten, die Streitigkeiten zu endigen, giebt, gebiete. Noch deutlicher zu reden, so folget aus diesem Zweck, daß man alle rechtmäßige Wege, die Streitigkeiten beyzulegen, ergreifen, nicht aber einander das Seinige ewig vorenthalten, oder eine unrechtmäßige Art, das fremde Gut zu behalten, erwählen und vorschützen soll, woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß die Frage: Ob die Præscription ein Gesezmäßiges Mittel, die Streitigkeiten zu enden, sey oder nicht? aus denen angezeigten Gründen noch nicht beantwortet sey, sondern annoch anders woher ermessen werden müsse.

§. 202.

Ob nun wohl solchergestalt die Regel: Daß man der Streitigkeiten einmahl ein Ende machen soll, die Præscription nicht legitimiret, das ist, weder billiget, noch verwirfft, mithin auch pro legitimatione nicht angeführet werden kan: So finde ich doch fast keine Raison, womit man die Præscription mehr coloriret, als eben diese, ohnerachtet dieselbe, wenn sie ihren Effect thun soll, weit andere Behülffen braucht, massen durch solthane Regel, kein ungesezmäßiger Modus acquirendi gebilliget, vielmehr der andere, so dessen sich gebraucht, daß er seiner ungerechten Vorenthaltung einmahl ein Ende machen, und dem rechten Herrn das Seinige wiedergeben soll, angemahnet und angewiesen wird.

§. 203.

Neue Objection und deren Beantwortung.

Will man weiter objiciren, daß, wenn die Præscriptionen nicht gelten solten, allerhand Kriege unter denen Völkern entstehen würden: so gebe ich zur Antwort, daß der Schluß, eine Sache zu unterlassen, woraus ein Krieg entstehen könne, abermals nicht universell sey, sondern dahin limitiret werden müsse, daß man alles dasjenige, welches dem andern zu einen rechtmäßigen Krieg gegen uns Anlaß, oder hinlängliche Ursache geben könne, unterlassen solle. Ich kan ja mein Recht, mit Gewalt der Waffen von einem fordern, und selbst einen Krieg mit Recht anfangen, daß also der Krieg nicht so schlechterdings ein unrechtmäßig Mittel ist. Ob man nun das Seinige von einem andern, welcher es sehr lange besessen, mit Gewalt der Waffen wieder fordern könne, und solchergestalt die Vorenthaltung eine hinlängliche Ursache zu einem rechtmäßigen Krieg gebe, oder nicht, solches muß wiederum aus andern Gründen ermessen werden, daß also die Vermahnung, alle unrechtmäßigen Gelegenheiten zum Kriege zu vermeiden, die Præscription wiederum weder billiget noch verwirfft.

§. 204.

§. 204.

Was Grotius in dem §. 2. vor Exempla aus der Heil. Schrift und denen Geschichten derer Völker anbringet, solches wollen wir hernachmals, wenn wir erst mit denen principiis richtig seyn, beleuchten, und daher allhier ad §. tertium Grotii, in welchem er sein Haupt-Fundament, die præsumatam derelictionem, feste zu stellen suchet, fortschreiten, selbiges auch etwas genauer betrachten.

Fernere Betrachtung der Lehre des Grotii.

§. 205.

Daß man per consensum tacitum so gültig, als durch den expressum sich obligiren könne, ist ausser allem Zweifel: Ob aber bey der Præscription ein Consensus tacitus würcklich vorhanden sey, solches wollen wir allhier untersuchen, und zu solchem Ende dasjenige, was wir oben vom Consensu tacito weitläufftig an und ausgeführet haben, zu Hülffe nehmen.

Untersuchung ob bey der Præscription ein Consensus tacitus sey. Consensus tacitus wird an den Tag gelegt durch Facta oder durch non Facta. Wie die Facta beschaffen seyn müssen.

§. 206.

Demnach wird der Consensus tacitus entweder durch Facta, oder non Facta an den Tag gelegt.

§. 207.

Jene, die Facta, müssen so beschaffen seyn, daß sie nach dem Welt-Brauch die Bedeutung einer stillschweigenden Bewilligung haben, als da ist, wenn einer auf meine Frage nickt, oder den Kopf schüttelt, oder, wie Grotius will, wenn einer, der einer Sache Eigenthums-Herr ist, mit einem andern, so dieselbige besizet, als würcklichem Herrn contrahiret.

§. 208.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dergleichen Facta einen tacitum Consensum machen können, so folget doch daraus noch gar nicht, daß deswegen die Præscription statt finde. Denn entweder ein Factum ist hinlänglich einen Consensum tacitum auszumachen oder nicht. Ist jenes, so braucht es keiner Länge der Zeit oder Præscription, sondern es ist allein und ohne Zuthuung der Zeit, das ist, es mag balde oder späte, einmal oder oftmalen geschehen seyn, hinlänglich, meines Rechts mich verlustig zu machen: Ist dieses, so darff ich selbiges, einen Consensum tacitum daraus zu involviren, nicht einmahl allegiren: Deme ich, so viel das Exempel Grotii in specie betrifft, noch hinzufüge, daß das eben nicht gleich ein Zeichen einer Ratihabition des Eigenthums-Herrn sey, wenn einer mit dem unrechtmäßigen Possessore als Besizern contrahiret, anerkennen man den andern dadurch zwar pro possessore & administratore, nicht aber vor einen rechtmäßigen Besizer oder Eigenthums-Herrn erkennet und

Desßhalben findet die Præscription nicht statt.

annimmt, öftters auch in die Zeit sich schicken, und wider seinen Willen temporisiren muß.

§. 209.

De non factis, oder wenn einer schweiget zu einer Sache.

Wir können also auf die non facta oder das bloße Stillschweigen, wovon Grotius in §. 5. handelt, und zur ersten Regel setzt: Si quis sciens & praesens tacet, videtur consentire, nisi circumstantiae ostendant, metu eum vel alio casu impediri. Allein diese Regel falliret vors erste in der Application, wie man aus denen Instanzen sehen kan, gar sehr, massen denn auch solches Werthof selbst erkannt, wenn er schreibet: Tametsi vix communem regulam subeunt, quae de consensione tacentis disquiri possunt. Also, wenn ich einen gegenwärtig frage, ob er mir hundert Thaler schencken wolle, und von demselben, ob ihn gleich weder Furcht noch ein anderer Fall davon verhindert, keine Antwort bekomme, kan ich nicht sagen, daß er mir die ihm abgeforderten 100. Rthlr. würcklich geschenckt habe, in mehrern Betracht, daß er mir zu antworten nicht schuldig gewesen.

Exemple.

§. 210.

Wie die Regel vom Consensu tacito zu setzen sey.

Es muß also diese Regel dahin restringiret werden, daß einer, welcher mir *sciens* und *praesens* nicht antwortet, und doch zu antworten schuldig gewesen, tacite consentirt zu haben billig geglaubet werde.

§. 211.

Die Regel legitimirt die Praescription nicht.

Allein alsdenn nuget uns die Regel zur Legitimation der Praescription wiederum nichts. Denn was soll v. g. ein Volk eben obligiren, im Fall es das Einige durch Gewalt der Waffen nicht alsobald wieder erlangen kan, sein darauf etwan habendes Recht durch Protestiren, Titulaturen und dergleichen sich zu reserviren? Was verbindet ein solches Volk, mir auf meine Possession und Anmassungen zu antworten, oder darwider zu protestiren?

§. 212.

Objection und deren Beantwortung.

Sprichst du, die Regel der Vernunft, welche befiehet, daß man der Streitigkeiten um das Eigenthum einmahl ein Ende machen soll: So gebe ich zur Antwort, daß durch mein Protestiren des Streits kein Ende gemacht, vielmehr derselbe noch länger, als wenn die Praescription gilt, hinaus geschoben und protrahiret werde. Man obligiret also ein Volk, wenn man statuiret, daß es zum wenigsten zu protestiren wäre schuldig gewesen, zu etwas, welches dem Streit circa Dominia kein Ende macht.

§. 213.

§. 213.

Willst du sagen, daß die *Dominia rerum* ja einmal *in certo* seyn müssen; so gebe ich vors erste zur Antwort, daß dieses mit dem obigen einig geredt heisse; sintemalen eben alsdenn erst, wenn des Streits ein Ende wird, die *Dominia certa* werden: vors andere aber läugne ich, daß die *Dominia* durch *Protestationes* und *Reservationes* des habenden Rechts gewiß werden, da vielmehr eine ausgemachte Sache ist, daß ein anderer, ob der Protestante Recht habe oder nicht, nicht allemal vergewissert ist.

Fernere
Objection.

§. 214.

So protestiret man auch in Sachen, die man selber eben nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich weiß, daß also das protestiren, und reserviren keine mehrere Gewißheit in der Sache, als von selbstem darinnen ist, ausmacht, mithin an sich dem Besizer weder etwas geben noch nehmen kan, sondern es muß solches, das zu einer Sache habende Recht, welches aber mit und ohne Protestation gewiß oder ungewiß wie vor und nach verbleibet, eigentlich verrichten.

Man protestiret auch in einer ungewissen Sache.

§. 215.

Gesezt auch, daß meine unterlassene Protestation dem andern ein Recht gäbe, so würde sie ihm doch solches gleich vom Anfang her machen, und keine Zeit darzu vonnöthen seyn, mithin die *Præscription* wieder nichts dabey thun können. Hierzu kommt noch dieses, daß, wenn die bloße *scientia* & *præsentia* eine *species taciti consensus* wäre, sie solches gleich bey dem ersten *Actu* seyn, mithin alsofort das *Dominium*, ohne einer langen Zeit darzu vonnöthen zu haben, transferiren müste.

Wenn die unterlassene Protestation einem ein Recht macht, ist keine Zeit darzu nöthig.

§. 216.

Wolte man schon hierwider einwenden, daß doch gleichwohl, wenn v. g. ein Souverain ein solches Land, welches er ehemahls auf unrechtmäßige Art an sich gebracht, einem dritten verkauft, und der wahre Eigenthums-Herr solches zuvor weiß, darwider aber sich nicht recht, noch den Käufer vor der Erlassung warnet, der ehemahlige wahrer Eigenthümer sein Recht wider einen dergleichen *bonæ fidei* & *titulo oneroso possessorem* um so weniger urgiren könne, als er, ihn sonst durch sein Stillschweigen in Schaden zu bringen, befugt seyn würde: So fällt doch hierwider zu bedencken vor, daß eines theils ein solcher *Tertius* seinen *Regress* an den Verkäufer behält, und mein Stillschweigen kein *Consensus tacitus* ist, wohl aber eine *Obligation immediate ex*

lege, welche mich den, andern in ruhigen Besitz zu lassen, verbindet, produciret; andern Theils solchen Falls dieser einzige Actus, da ich bey dem Kauf geschwiegen, dem neuen Käufer ein Recht zu machen hinlänglich, und einige Zeit oder Präscription darzu um so weniger vonnöthen seyn würde, als ein tacitus Consensus, so uno Actu declarirt wird, eben so wohl, als wenn er 10. mahl und 100. Jahr hindurch wiederhohlet worden wäre, das Dominium transferiren kan.

§. 217.

Herr D.
Hohmann
setzt die
Negligenz
zum Funda-
ment der
Präscri-
ption.

Herr D. Hohmann sucht p. 7. und sonderlich p. 6. die Negligentiam zum Fundamento der Präscription zu setzen, und selbige folgendergestalt zu legitimiren: Quid enim æquius unquam, spricht er, quidne justius excogitari potest, quam quod is, qui defes bona sua ab aliis occupata, 1.) *negligit*, nec, dum illa sola contradictione 2.) *obtinere* poterat, vindicat, amissione rei suæ puniatur? Interest quippe Reipublicæ, probe quemlibet Rebus suis præfesse; imo Solon, autore Plutarcho, pœnam in negligentes constituit. Et cum ipsa natura genus humanum ad amorem sui impellit, ita ut juxta hunc instinctum quilibet teneatur sua conservare; sic itidem, qui hæc parvi vendet, tanquam indignus, iisdem privetur.

§. 218.

Widerle-
gung dieser
Meinung.

So scheinbar nun diese Gründe seyn, so wenig habe ich doch zum Beyfall mich bewegen lassen können, nachdem bey genauer Untersuchung gar deutlich in die Augen leuchtet, daß erstlich Herr D. Hohmann die Protestation der Negligenz entgegen stellet, und solchergestalt diese letztere eben dadurch im bloßen Stillschweigen setzt.

§. 219.

Stills-
schweigen
ist nicht al-
lezeit negli-
gentia.

Da nun aber ein Stillschweigen nicht gleich eine Negligenz ist, vielmehr oft mit Stillschweigen, nach der Regel: Prudenter tacere melius est, quam intempestive loqui, ein Recht viel eher als durch Reden behauptet werden kan, besonders wenn man siehet, daß man mit Protestiren wenig ausrichten wird, und daher bessere Gelegenheit und Conjunctionen abzuwarten hat: So leget sich der Ungrund des Hohmannischen Vorgebens alsofort zu Tage.

§. 220.

Ursachen
desselben.

Daher hö-
ret man bey
Friedens-

Offt schweiget man von einer Präension deswegen stille, weilens der unrechtmäßige Besitzer auf verschiedene Arth in Händen hat, und, wenn wir viel Schreyens davon machen wolten, gar leicht zum Verzicht eines solchen Rechts nöthigen könnte: Gestalten man denn eben deswegen bey Friedens-Congressen von alten Präensionibus nicht viel reden höret,

höret, weiln es ein leichtes ist, daß der obsiegende Theil dem andern selbige abtringt. Nun geschiehet es aber oft, daß ein Volk durch ganze Secula weg und drüber, den Vortheil der Waffen hat, mithin der andere aus obberührter Ursache eben so lange billig stille schweigt, und gerne zufrieden ist, daß man ihm nur bey dem Seinigen läßt, geschweige denn, daß er alte Prætenfiones auf die Bahn bringen solte.

Schlüssen nicht viel von alten Prætenfionen.

§. 221.

Man hat wohl eher Exemples in denen Geschichten, daß uns Protestiren halber, wenn ein Volk zur Zeit, da es durch die Waffen gegen den andern untergelegen, dessen sich gebraucht, Kriege angefangen, oder doch continuirt worden seyn.

Exempt.

§. 222.

Viele andere Umstände zu geschweigen, welche einem Volk eher schweigen als reden heissen, woraus der natürliche Schluß erfolgt, daß, da das blossе Schweigen keine Neglignz nothwendiger Weise involviret, sondern nach denen sehr variablen Umständen, welche man in alten und von unsern Zeiten weit entfernten Sachen nicht leichte und accurate haben kan, erwiesen werden muß, über dieses ein jedweder das Seinige observiret, das ist, wie es etwan seine Nothdurfft erheischt hat, geredet oder geschwiegen zu haben geglaubet wird, die Neglignz eine sehr schwer zu erweisende Sache, mithin ein unsicher Mittel, solche wichtige Streitigkeiten beyzulegen sey.

Final-Schluß aus dem obigen.

§. 223.

Gehet man in des Herrn Hohmanns Raisonement weiter fort, so findet man, daß er die Protestation vor ein Mittel, seine Sache zu behalten, angiebt, hierwieder aber die Objection, daß durch protestiren der vorgesezte Zweck keinesweges erhalten werde, leiden muß. Wenn einer sonst mir das Meinige zu nehmen oder vorzuenthaltten Lust hat, wird er auf meine Protestation nicht sehen, daß ich also ihn dadurch von der Occupation weder abhalte, noch auch wenn sie geschehen, zur Wiebergabe des Meinigen forcire. Denn da ist durch meine Protestation gegen einen bona fidei possessorem nicht ausgemacht, daß eine Sache eben meine sey, und gegen einen mala fidei possessorem richte ich nichts aus, wenn ich mein Recht gleich ad liquidum demonstriret, daß also mein protestiren auf beyden Seiten nichts hilfft, da doch dasselbige von wegen seines Effects eben so hoch gerühmt wird.

An die Protestation will man sich bent zu Tage nicht mehr kehren.

§. 224.

Es ist auch
solches ei-
nem bonæ
fidei pos-
sessori kei-
nesweges
zu verden-
ken.

Der malæ fidei possessor ist schuldig, auch ohne Protestation mir das Meinige zu lassen, und wieder zu geben; und der bonæ fidei possessor ist auf meine bloße Protestation, weils dadurch mein Recht eben noch nicht erwiesen worden, zu regardiren keinesweges verbunden.

§. 225.

Ich fruchte also mit meiner Protestation bey dem ersten Actu nichts, daher ich selbige lieber unterlasse, welches mir, weils ich es das erste mahl thun kan, ein andermahl ebenfalls frey stehen muß, angesehen bey einem jeden Actu die Objectiones, welche meine Protestation ohne Würckung machen, mithin mir selbige einzurwenden, oder zu unterlassen, frey stellen, wieder vorkommen.

§. 226.

Mein Recht
muß mir
bleiben ob-
ne Prote-
station.

Protestiren sind gewiß schwache Waffen, das Seinige zu erhalten, daß Recht aber muß mir auch ohne protestiren um deswillen bleiben, weils ich zu reden eben nicht schuldig bin, indem mein Stillschweigen nicht gleich eine Negligenz ist, angesehen man einmahl durchs Reden, das andermahl durchs Schweigen das Seinige negligiren kan.

§. 227.

Protestiren
ist res mera
faultatis.

Demnach ist das Protestiren eine res mera Facultatis, dessen Unterlassung mir keinen Nachtheil bringen kan, quia rebus mera Facultatis non præscribitur, wie solches Herr Hofrath Griebner in Diss. de Jure suffragii non usu non amisso, wohin ich mich beziehe, gar wohl ausgeführet hat.

§. 228.

Die Prä-
scription
ist keine
Strafe der
Negligen-
ce.

Drittens will Herr Hohmann zum Fundamento præscriptionis sehen, daß dieselbige eine Strafe der Negligenz sey: Es ist aber nicht abzusehen, wie solche Meynung behauptet werden kan. Denn vor eines ist dieses schon Strafe genug, daß einer das Seinige so lange hat entbehren müssen, und daher nicht eben nöthig, daß man ihn dessen durch die Präscription gar beraube; so denn kan ich auch eine That, welche, wie ich oben von der Negligence erwiesen habe, das wenigste mahl zuverlässig darzuthun ist, so schlechterdings nicht straffen, gleichwie es auch überhaupt im Jure Naturæ keine solche Straffen giebt, welche auf Zeit und Stunde ankommen, dergleichen doch die Zeit der Präscription, sie mag nach denen Civil-Gesetzen oder der Vernunft determiniret werden, seyn soll.

§. 229.

§. 229.

Und ob wohl an dem ist, daß ein jedweder das Seinige zu conserviren schuldig; so ist doch oben erwiesen, daß die Protestation kein Mittel, das Seinige zu erhalten, und das Stillschweigen kein Fehler, dadurch man das Seinige negligiret, mithin die angegebene Regel das Seinige zu erhalten, auf die Præscription, so ferne diese auf die Negligenz gebauet wird, gar nicht applicable sey.

Die Protestation ist bey der Præscription nicht applicable.

§. 230.

Gehe ich in dem Grotio weiter fort, so rechnet er unter die non facta, wodurch man sein Recht verlieren könne, auch dieses, wenn man keine Möglichkeit vor sich siehet, das Seinige zu erlangen, und daher die Hoffnung sincken läßt, woben er zum Exempel anführt, wenn ein Wolff meine junge Schweine wegsängt, und ich ihn nicht mehr einholen kan; item, wenn ich durch Schiff-Bruch oder Sturm das Meinige auf der See verliere, oder, das Schiff zu erleichtern, ausschmeiße.

Unter die non facta zehlet Grotius auch die Unmöglichkeit. Exemple.

§. 231.

Alleine wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, findet sich gerade das Gegentheil. Es ist keine Folge, daß einer dasjenige nicht wolle, was er nicht wieder erlangen kan und verlohren schätzt, gestalten ich denn das Schwein, wenn ich es dem Wolfe hätte abjagen können, nicht verlohren achten würde, sondern nur bey so bewandten Umständen verlohren halte und urtheile. Wenn nun dergleichen Umstände cessiren, und der Casus, daß ich es wieder bekommen kan, hinwiederum sich ereignet; so cessiret auch mein verlohren schätzen, und meine gesunkene Hoffnung richtet sich wieder empor.

Davon findet sich das Contrarium.

§. 232.

Verlohren schätzen, heist hier nicht verlohren geben, oder darein willigen, daß man eine solche Sache nicht wieder haben wolle, wenn man selbige bekommen könne; sondern es bedeutet nur so viel, daß man die Sache recuperiren zu können, vor ohnmöglich halte, welches aus zweyerley Ursachen geschicht: Erstlich, weil man siehet, daß der Wolff nicht einzuhohlen; so dann, weil man zweifelt, daß man erfahren werde, wer es dem Wolff abgejaget, oder wo er sonst selbiges hingethan.

Verlohren schätzen, heist nicht verlohren geben.

§. 233.

Man nehme nur ein ander Exemple, so wird es alles sich deutlicher an den Tag legen. Wenn mir ein Pferd durchgehet, und ich suche es binnen 2. 3. Meilen umher, kan es aber nicht ausmachen; so schätze ich es

Wertlosung auf ein ander Exemple.

ver;

verlohren, nicht mit dem Effect, daß der Besizer, wenn ich ihn ausfünftig mache, solches behalten solle, sondern weil ich glaube, daß ich nicht dahinter kommen werde. So balde nun dieses letztere sich ändert, und die Hoffnung mein Pferd wieder zu bekommen, wiederum hervorblickt, höret mein Zweifel, und also auch mein verlohren schätzen oder geben auf, welche Bewandniß es denn auch mit denen Gütern, so man im Sturm ausgeschmissen, oder durch Schiffbruch verlohren gehen, zu haben pfeget. Denn wenn der Sturm vorbey ist, wünscht ein jedweder, daß er das Seinige wieder hätte, fährt ihm auch wohl wieder nach, und giebt's alsdenn, wenn er es nicht findet, um deswillen verlohren, weiln er glaubet, daß es die See verschlungen, oder an Orte, die er nimmermehr ausmachen dürffte, hingetrieben haben werde.

§. 234.

Es anders ist, wenn einer eine Sache nicht will, der haben will.

Einanders ist, wenn einer seine Sache füglich haben kan, und sich doch darum im geringsten nicht bemühet; massen es so denn allerdings scheint, als wenn er selbige nicht wieder haben wolle; welches einig alsdenn genug ist, einem andern gleich in dem ersten Augenblick, ohne Zuthuung einer langen Zeit, eben so gut, als wenn er ausdrücklich gesaget, daß er die Sache nicht wieder haben wolle, ein besonderes Recht zu geben.

§. 235.

Objektio.

Nun sprichst du zwar, daß aus der Länge der Zeit eben präsumirlich sey, daß einer, wo das Seinige stecke, erfahren haben werde: Allein wenn ich im Gegentheil erwege, daß ordentlicher Weise niemand gerne daß Seinige wegschmeißt, und wenn es ihm zu recuperiren möglich oder zuträglich ist, verlohren giebt: So ist vielmehr präsumirlich, daß binnen so langer Zeit, wo das Seinige stecke, ihm nicht wissend geworden sey, oder ihm doch andere Umstände und Schwürigkeiten, dasselbige wieder zu suchen, abgehalten haben.

§. 236.

Es ist auch vielleicht nicht de tempore das Seinige zu fordern.

Denn da trägt sich gar öfters zu, daß ich zwar wohl weiß, wo das Meinige steckt, es scheint mir aber nicht de tempore zu seyn, daß ich selbiges wieder fordere, entweder weil es einer besizet, dem ich es mit Nachdruck zur Zeit nicht wohl abfordern kan; oder weiln die Conjunctionen dermahlen beschaffen seyn, daß mich die Wieder-Erlangung desselben mehr, als es werth ist, kosten dürffte. Wer wolte aber deswegen sagen, daß einer bey solchen Umständen das Seinige absolut verlohren gäbe, oder nicht wieder haben möchte?

§. 237.

§. 237.

Es kommt damit, wie mit dem Fuchs beym AEsopo heraus, welcher die Aepfel, so er nicht bekommen konnte, nicht haben wolte, und sich damit, daß es saure wären, entschuldigte.

§. 238.

Es ist also dieses Grotianische Raisonnement gar nicht nach der menschlichen Schwachheit, welche doch bey einem freyen Consens in Erwägung gezogen werden muß, eingerichtet, sondern auf eine bloße Grille, die in der That nichts in sich enthält, gebauet.

Des Grotii Raisonnement ist nicht nach der menschlichen Schwachheit eingerichtet. Herr D. Hohmanns Objection thut des Grotii Derelictioni nichts,

§. 239.

Aus diesem allen erhellet nun, daß Herr D. Hohmann der Dereliction des Grotii nichts thue, wenn er ihr das Exempel von denen durch Sturm auf der See verlohrenen, oder ausgeworffenen Gütern entgegen setzt, und folgert, daß selbige ja wider Willen des Eigenthums-Herrn präscribiret werden könnten, mithin die Präscription nicht in dem Willen des Eigenthums-Herrn oder der Derelictione tacita bestehen könne: Angesehen erst erwiesen werden muß, daß eine Sache alsdenn, wenn ich sie nicht wieder erlangen kan, präscribiret werde.

§. 240.

Spricht man, daß insgemein eine Nachlässigkeit mit unter zu laufen pflege; so gebe ich vors erste zur Antwort, daß die Negligenz nach oben gesetzten Principiis kein Fundament der Präscription seyn könne; vors andere, daß dieselbige eine species derelictionis sey, mithin dem Grotio nicht contradicire.

Objection:

§. 241.

Ehe ich noch von dem Exemple derer durch Sturm verlohrenen Gütern weggehe, muß ich des Grotii dabey führendes Raisonnement etwas genauer betrachten, und dessen Schein-Gründe erwegen. Er trägt seine Sachen überaus scheinbar vor, wenn er spricht: *Quæ naufragio amittimus, nostra esse desinunt, ait Ulpianus, non statim, sed ubi recipi* I.) *non possunt, id est, ubi non est, cur quis credatur, animum domini retinere; ubi nulla talis voluntatis indicia existunt. Nam si missi essent, qui rem inquirerent, si promissum *per se*, aliud esset judicandum. Sic qui rem suam ab alio teneri scit, nec quicquam contradicit multo tempore, is, nisi causa alia manifesta appareat, non videatur id alio fecisse animo, quam quod rem illam in suarum rerum numero esse nollit. Fieri autem vix potest, ut multo tempore res ad aliquem pertinens non aliqua via ad ejus notitiam perveniat, cum multas ejus occasiones subministrat tempus. Pariterque etiam me-*

Grotius trägt seine Sachen scheinbar vor.

M m m m

tus

tus semel incussus durare quidem nonnihil creditur, sed non perpetuo, cum longum tempus multas occasiones adversus metum sibi consulendi per se vel per alios suppeditet.

§. 242.

Anatomirung dieser Stelle.

Weiln nun in diesem Loco die ganze Force von Argumenten, welche Puffendorfen, Thomasius, und viele andere zum Beyfall bewogen, steckt; so will ich ihn genauer anatomiren, und mit Anmerkungen erläutern. Der erste Grund-Satz, daß die ins Meer geworfene Sachen als denn unser zu seyn aufhörten, wenn wir selbige nicht wieder erlangen könnten, streitet offenbahr wider die moralische Regel, quod ad impossibilia nemo obligetur. Bin ich nun in solchem Fall, mich um das Meinige zu bemühen nicht verbunden, so kan mir die Unterlassung dessen um so weniger schaden, als mir solche das Geseze einräumer, und also meine Actio gesezmäßig ist.

§. 243.

Diese Lehre streitet wider die Moral.

Es hat solches des Grotii Defensor Verlhof selbst erkant, wenn er schreibt: Enim vero, quæ ex ignorantia profluunt, pariter & quæ vis expressit, secundum Moralis Philosophiæ regulas pro invitis habentur. Si ergo propterea nihil aliquis pro suo Jure agit, quia illius ignarus est, (ist die erste Gattung der Impossibilität in præsentia casu) fraudi id ei esse non potest, ob confessionis defectum. Et si alia silentii causa adest, ut si vi vel gravi metu impeditum (ist die andere Impossibilität) nihil egisse constat, voluntatis conjectura cessat. Unde ex Civili quoque Jure tralatitium est, agere non valenti præscriptionem non currere.

§. 244.

Grotius hat es auch selber gemercket.

2.) Es hat dieses Grotius selbst wohl gemercket, und daher diesen Passum so künstlich abgefasset, daß er das nicht Können oder die Unmöglichkeit mit der Raison, wie nicht glaublich sey, daß ein Mensch, wenn ihm das Eigenthum einer Sache wieder zu erlangen ohnmöglich fällt, selbiges im Gemüthe behalten werde, secundum und begleitet; ich habe aber schon oben darauf geantwortet, daß ein Unterscheid, unter verlohren schätzen, oder an der Recuperirung verzweifeln, und unter verlohren geben, oder nicht haben wollen, gemacht werden mußte.

§. 245.

Verlohren geben geschieht, wenn man etwas nicht gedendet wieder zu bekommen.

Das verlohren geben geschieht allemahl stantibus ita rebus, welche, wenn sie sich ändern, die Hoffnung und den Willen wieder herstellen, daß also solches verlohren schätzen nur ein conditionirter Wille ist, und daher, so balde die Condition existiret, das ist, wenn sich Gelegenheit, das Seinige wieder zu erlangen, ereignet, ein Wille zu seyn aufhöret.

§. 246.

§. 246.

Sagt man, es sey nicht präsumirlich, daß in so langer Zeit, als zur **Objection.** Præscription erfordert werde, keine Gelegenheit zur Wiedererlangung der verlohrenen Sachen sich ereignet haben solte: So erwege nur die Antwort, so ich dir auf diese Objection alsobald §. 255. & sequentibus geben will.

§. 247.

3.) Diesem allen vorzugeben nimmt Grotius eine andere Tour, **Deren Bes** und periphrasiret das nicht erlangen können durch die Worte: Ubi **antwort-** nulla talis voluntatis indicia existunt. Alleine ein anders ist, etwas nicht können, ein anders nicht wollen, und noch ein anders, kein Zeichen seines Willens von sich geben. Das letztere ist deswegen nicht nöthig, weiln ich dadurch bey einer mir im Wege stehenden Unmöglichkeit nichts ausrichte, und solchergestalt, da ich keinen Zweck vor mir sehe, darzu auf keine Weise verbunden bin. **Exemple.** Z. E. Wenn mir ein Pferd gestohlen worden, oder sonsten entlauffen ist, und ich weiß nicht, wo es hin gekommen, urtheile aber nach Befindung der Umstände, daß der Dieb oder Besitzer, so bald als ich sage, daß es mir weg kommen sey, solches fortschaffen, und dadurch die Wieder-Erlangung schwehrrer und kostbahrer machen werde: So schweige ich ganz stille, und bemühe mich auf das behutsamste, ob ich etwan darhinter kommen kan, mache auch, wenn ich gleich den Besitzer oder Detentorem des Pferds erfahren, nicht eher kermen, als bis ich das Pferd wieder zu erlangen, im Stande mich ersehe. **Applicatio** Wer wolte nun bey solchen Umständen sagen, daß mein Still- **exempl.** schweigen und kluges Cachiren ein Zeichen eines nicht Wollens sey, und mir dasjenige, daß ich kein Zeichen meines Willens an den Tag geleet, schaden könne.

§. 248.

Hieraus siehet man nun, daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines nicht wollens sey, sondern alles dabey auf die Motiven, so einer zu schweigen oder zu reden gehabt hat, ankomme. **Stil.** Alldiweilen aber diese Motiven in denen Gedancken, Reflexionen und Absichten, welche der andere über eine Sache nach Anleitung der Klugheit, oder auch seiner Einbildung sich macht, bestehen, mithin nach langer Zeit indemonstrable oder unerweislich werden: So solgt, daß das Still-schweigen gar kein practicable Fundamentum decidendi has controversias sey. **Schweigen** ist nicht gleich ein Zeichen eines Nicht-Wollens.

§. 249.

4.) Das Haupt-Fundament des Grotii aber bestehet vornemlich da: **Worant** rinnen, daß eines Theils einer, so wissentlich einem andern das Seinige **des Grotii** **W m m m m a** läßt, **Fundamens** bestehe.

läßt, zu consentiren scheine, oder präsumiret werde; andern Theils wahr-
scheinlich sey, daß einer in so langer Zeit, wo das Seinige stecke, erfah-
ren haben müsse.

§. 250.

Dieses
kommt auf
die Präsum-
tion an.

Wie nun alles mit beyden Raisons auf das präsumiren ankommt: Also
muß ich die Natur desselben nur mit 2. Worten prämittiren. Nach dem
gemeinen Brocardico heist es: Präsumtio fit ab eo, quod fit ut plurimum:
Deme zu Folge denn vor die Regel, weiln selbige ordentlicher Weise
mehr Fälle als die Exception unter sich begreiffet, allemahl die Präsumtion,
daß eine Sache zur Regel gehören werde, militiret, derjenige aber, welcher
das Gegentheil behauptet, den Beweis, daß dieselbige Sache excipiret
sey, über sich zu nehmen schuldig sey.

§. 251.

Die Mens-
chen sind
geneigt, das
Ihrige zu
behalten.

Nun sind aber die Menschen ordentlicher Weise und nach dem ge-
meinem Sprichwort: Nemo rem suam jactare creditur, mehr, das Ihrige
zu erhalten, als weg zu werffen, geneigt, scheineth auch das Befehle der
Vernunft und die Selbst-Liebe solche Erhaltung des Seinigen einiger
massen zu erheischen und zu recommendiren.

§. 252.

Dahero
präsumiret
man, daß
niemand
das Sei-
ge weg-
werffe.

Dahero allemahl mehr Präsumtion ist, daß entweder keine Gelegen-
heit, wodurch einer, wo das Seinige stecke, erfahren hat können, sich er-
eignet, oder doch ein solcher sich nicht im Stande, das Seinige zu recu-
periren, oder durch Protestation, und was man sonst vor Mittel angiebt,
verwahren zu können, gesehen haben müsse.

§. 253.

Die ganze
Sache fällt
also vor
das Gegen-
theil aus.

Es fällt also die Präsumtion, wenn man die denen Menschen ange-
bohrne Selbst-Liebe, und die fast allgemeine Begierde zu haben, oder
cupidinem habendi zum Grunde leget, gerade vor das Gegentheil aus,
wodurch Grotii sein ganzes Gebäude auf einmahl destruiret wird.

§. 254.

Grotius hat
sich selbst
diese Obje-
ction ge-
macht, aber
schlecht be-
antwortet.

Es hat sich zwar Grotius §. 8. selbst diese Objection gemacht, und da-
hero selbige zu beantworten gesucht: Es ist ihm aber die Antwort so
schlecht gerathen, daß ich nicht das geringste, so nur einen Schein der
Wahrheit, geschweige denn der Gewisheit hat, darinnen habe finden
können.

§. 255.

Was der
Präscrip-
tion den
größten
Stoß giebt.

Den allergrößten Stoß aber giebt der Präscription, daß die Autores
in der Zeit, welche doch schlechterdings darzu erfordert wird, nicht ein-
ig werden können. Mehrentheils gehen sie zwar da hinaus, daß es
über

über Menschen Gedenden seyn müsse: Wenn sie solches aber specificce determiniren sollen, fallen einige, wie Herr Thomasius in seiner Jurisprudencia divina gethan, auf 100. Jahr, andere hingegen nehmen 130. haben aber eben so viel Raison als jene, nachdem in der Vernunft keine Determination sich findet, auch nicht abzusehen ist, warum es nicht eben so wohl 99. oder 101. Jahr seyn sollen können.

§. 256.

Sprichst du, daß man gerne den Numerum rotundum nehme: So gebe ich zur Antwort, daß eines Theils nicht alle Völker, sondern nur die meisten, vor die doch das Jus Naturæ nicht alleine gegeben ist, bis auf 100. zehlen, andern Theils und wenn auch unter denen Völkern hierinnen eine Gleichförmigkeit gehalten würde, niemand einem einzigen Privat-Doctori, eine Sache, so die ganze Welt betrifft, nach seinem Belieben, worauf es hier bloß ankommt, so rotunde zu determiniren, gegeben habe, und selbiger zusörderst hierzu sich legitimiren müsse.

Objection hierbey.

§. 257.

Am besten meynen sich dahero diejenigen zu helfen, welche die hominum memoriam in keine gewisse Termine einschliessen, sondern bald über 100. Jahr, bald unter selbige erstrecken, nachdem etwa eine Sache zufälliger Weise, bald oder späte aus der Menschen Gedächtnuß gekommen ist, gestalten es denn in Kriegs- und Pest-Zeiten gar leicht geschehen könne, daß alles, so um etwas Wissenschaft gehabt, in kurzer Zeit ausstirbt, und die Documenta verrissen werden.

Die ver- meynen am besten zu thun, die die hominum memoriam auf nichts gewisses determiniren.

§. 258.

Es können aber auch diese von der Objection sich nicht liberiren, wenn man ihnen entgegen sezet, daß es mit der Menschen Gedanken nicht allemahl darauf, ob noch Menschen leben, so um etwas Wissen haben, sondern ob noch richtige und untadelhafte Nachrichten und Documente vorhanden, ankomme, in deren Ermangelung eine Ungewisheit; mithin vor dem Besizer ein potius jus und mehrere Præsumtion entsethet.

Neue Objection.

§. 259.

Denn da ist nicht zu läugnen, daß der Besizer in Dubio nicht solte ein potius jus, und die Præsumtion, daß er in rechtmäßigen Besitz sich finde, vor sich haben, anderergestalt, und wenn man den Besizer auch das bloße Anfordern eines andern zur Restitution obligiren wolte, ein jedweder an den andern eigenes Gefallens Anspruch machen, und ihm alles abfordern würde können.

Der Besizer hat ein potius jus.

M m m m m 3

§. 260

Es muß entweder ein sicherer Beweis da seyn, oder der Besitzer muß in mala fide versichern.

§. 260.

Es muß dahero bey einer solchen Anforderung der Besitzer entweder in mala fide versichern, in welchem Fall ihm sein Gewissen, dem andern auch ohne Beweis das Seinige wieder zugeben, obligiret, oder sein Recht klar und deutlich beweisen können, bey Entstehung dessen aber solches vor ein Unglück, so ihm seines Rechts verlustig machet, rechnen.

§. 261.

Kommt es also auf keine Zeit oder Präscription an.

Allbiweilen nun solcher Beweis einem gleich nach der Zeit, da ihm das Seinige von Händen kommen, oder er seines Besitzes beraubet worden ist, ermangeln kan: so folget unwiedertreiblich, daß es hiermit gar auf keine Zeit oder Präscription ankomme, sondern nicht anders, als wie in Bürgerlichen Gerichten, allda öfters einer, der die gerechteste Sache hat, und in seinem Gewissen völlig seiner Gerechtigkeit überzeugt ist, aus Mangel des Beweises succumbiren, und das Seinige entbehren muß, beschaffen sey.

§. 262.

Objekte.

Beantwortung.

Sagst du, daß es unter souverainen Völkern, und in Statu naturali unter freyen Menschen gegen einander keines Beweises bedürffe, sondern ein jeder, wenn er in seinem Gewissen seines Rechts versichert sey, die Sache von dem Besitzer abfordern, und im Verweigerungs-Fall nehmen könne: So gebe ich zur Antwort, daß der Besitzer entweder in mala oder bona fide versire. Ist jenes, so braucht es keines Beweises, ist auch nicht nöthig, daß der andere sein Recht wisse, vielweniger wird dabey auf einige Zeit gesehen, sondern der mala fidei possessor ist zu aller Zeit und Stunde schuldig, dem rechtmäßigen Herrn das Seinige zu zustellen, und findet in solchem Fall auch nach des Grotii und anderer, so die Präscription defendiren, Meynung keine Verjährung ordentlicher Weise statt. Findet sich aber das letztere, so ist der bona fidei possessor, auf ein blosses Anfordern eines andern nicht schuldig, die Sache herzugeben, angesehen er des andern Recht nicht weiß, und in denen Gedanken, daß er die von ihm begehrte Sache mit Recht besitze, stehet.

§. 263.

Ein bona fidei possessor kan mit gutem Fug sich wehren,

Ist nun der bona fidei possessor nicht schuldig auf des andern blosses Abfordern zu sehen, so ist er auch nicht verbunden, zu leiden, wenn der andere mit Gewaltthätigkeit, auf ihn los bringet, und seine Forderung mit Waffen secundiret, sondern kan mit gutem Fug Widerstand thun. Es würde dahero, wenn wir statuiren wolten, daß der Eigenthums

thums-Herr ohne Beweis dem bona fidei possessori die Sache mit Gewalt abzwängen dürfte, erfolgen, daß jener es fordern, und dieser es verweigern könne, mithin ein jeder ein Recht, so des andern seines ohne Würkung machte, haben müsse. Auf solche Art würde das Jus naturæ die Leute in einander hezen, und einem ein Recht zum Angriff, dem andern aber zur Wehre geben, da doch solches directo der Socialität und der gesunden Vernunft zuwider laufft.

wenn ihm der andere mit Gewalt forciren will.

§. 264.

Ich mag mich also hinwenden, wo ich hin will: so finde ich nichts, welches die Præscription legitimiren könne, daher ich auch nach dem Jure Naturæ nichts davon halte, sondern sie als einen blossen Modum acquirendi civilem, welchen die Legislatores, die Negligence ihrer Unterthanen zu bestraffen, eingeführet, und so wohl aus dieser als andern Ursachen einführen können, considerire. Denn da ist ohne diß des Zanckens und Streitens der Unterthanen so viel, daß es kaum möglich mit denen neuen Processen in Judiciis fertig zu werden; wenn man nun vollends Klagen über Handel, so vor 40. 50. und mehr Jahren geschehen, annehmen wolte, würde die Zahl derer Prozesse dergestalt heran wachsen, daß man sie gar nicht mehr bestreiten könnte, zu geschweigen, daß in solchen verlegenen Dingen mehrentheils kein richtiger Beweis, worauf ein unpartheyischer Richter fussen kan, vorhanden ist.

Die Præscription läßt sich aus dem Jure Nat. nicht legitimiren, und ist also Jur. civilis.

§. 265.

Aus diesem einmal fest gestellten Grund-Sage erlediget sich nun die Frage, ob ein Unterthan gegen seinem Ober-Herrn eine Præscription in Sachen die Regalien betreffend, vor sich anführen könne, von selbst? denn weil die Geseze eines Staats eigentlich die Unterthanen unter sich, nicht aber den Ober-Herrn gegen die Unterthanen, wo nicht ein anders hierinnen durch die Grund-Verfassung eines Reichs oder Landes verordnet, obligiren, die Præscription aber ausgeführter massen bloß aus denen Civil-Gesezen sich herschreibet: So folget, daß selbige wider einen Ober-Herrn nicht angeführet, und solchergestalt die Regalia, wo nicht durch die Reichs- oder Lands-Geseze solches ausdrücklich beliebet worden, keinesweges præscribiret werden können. Denn wo das letztere, daß nemlich die Geseze eines Reichs oder Landes ein anderes eingeführet, sich findet, kan ein Souverain sich nicht beschwehren, weil er nicht mehr Recht hat, als ihm die Geseze seines Reichs, so die Norm aller seiner Actionen seyn, geben und lassen. Es hätte ja einem solchen Volcke

Was von der Frage zu halten: Ob ein Unterthan wider seinen Ober-Herrn die Præscription allegiren könne?

Volcke vom Anfange her frey gestanden, dieses oder jenes Regale gar vor sich zu behalten, warum soll es denn durch Gesetze nicht verordnet und bedingen dürfen, daß ein Souverain ein oder anderes Regale, ja die ganze Majestät non utendo, aut non recte utendo per longum tempus, verlieren könne, bevorab da hierinnen alles lediglich auf die *Pa-cta publica* ankommt.

§. 266.

Von der
Succession

Ein anderer Modus acquirendi derivativus ist die Succession, sie geschehe nun ab intestato, oder durch ein Testament, wovon wir allhier nur mit zwey Worten gedencken wollen.

§. 267.

Das erste
Fundament
ist das von
Gott dem
Menschen
gegebene
Recht, der
Creaturen
sich zu ge-
brauchen.

Wenn wir in das vorhergehende zurücke lauffen, und das erste Fundament, oder besser zu sagen, die causam remotam des Eigenthums ansehen; ist selbiges wohl das von Gott dem Menschen gegebene Recht, der Creaturen zu seiner Erhaltung sich gebrauchen zu können: Angesehen die Menschen ohne dieses Recht sich gar keiner Zueignung der Dinge würden haben unterziehen dürfen.

§. 268.

Das Eigen-
thum schei-
net mit dem
Leben zu
cessiren.

Gleichwie aber sothaner Endzweck, nemlich die sein selbst Erhaltung, mit dem Leben aufhört: also scheint es zwar, daß das Eigenthum mit dem Leben cessire, und niemand von dem Seinigen auf eine nach dem Todte gültige Art disponiren könne: Wenn man aber erweget, daß die Zueignung derer Dinge von ihrem ersten Ursprung her nicht die sein selbst Erhaltung, sondern die Ersättigung derer Lüste und Passionen zum Endzweck gehabt, zum wenigsten zur nothdürfftigen Unterhaltung nicht nöthig gewesen wäre: So fällt der Schluß, wie bald mit mehrern gezeuget werden soll, vor das Gegentheil aus.

§. 269.

Das Eigen-
thum ist
seinem er-
sten Ur-
sprunge
nach nicht
gar zu un-
schuldig.

Es ist nemlich das Eigenthum oft berührter massen seinem ersten Ursprung nach nicht gar zu unschuldig, sondern von dem durch das Gesetze der Vernunft denen Menschen eingeräumten Rechte, der Creaturen sich gebrauchen zu können, gar sehr degeneriret, und mag daher von denen Privilegiis nicht participiren, welche dieses Recht hat, sondern muß aus sich selbst ermessen werden; da sich denn finden wird, daß, da die Vernunft weiter Unglück zu vermeiden, das Eigenthum einmal rachabirt, selbige auch gar deutlich das Recht nach dem Tode

Todte von dem Seinigen disponiren zu können, gut zu heissen und zu probiren, sich gleichsam genöthiget gesehen.

§. 270.

Denn vor eins erfordert die Sicherheit des Commercii unter denen Menschen, welches nach eingeführten Eigenthum gang unentbehrlich ist, daß die Macht, über etwas zu disponiren, auch bis nach dem Todte sich erstrecke, und ein im Leben geschlossener Handel durch den Todt nicht null und nichtig werde. Denn wer wolte wohl mit einem francken Menschen contrahiren, oder selbigem etwas abkauffen, wenn er wüste, daß nach erfolgtem Todte sein Handel zu nichts würde? Würden wir nicht die Nothleidenden eines Mittels, die Menschen durch Verheissungen zu ihren Dienst zu bekommen, berauben, wenn wir sagen wolten, daß solche Verheissungen durch den Todt zu Wasfer würden? zu geschweigen, daß die Vernunft eben deswegen das Eigenthum ratihabiret, damit die Gesellschaft in Ruhe bleiben soll.

Die Sicherheit des Commercii erfordert, daß das Eigenthum sich auch bis nach dem Todte erstrecke.

§. 271.

Wenn wir nun statuiren wolten, daß eines andern Eigenthum mit dem Todte aufhöre, und die Occupation des hinterlassenen einem jeden frey stehe, was würde da vor Unglück daraus erwachsen? Wie würden sich die Leute darum schlagen, und der Stärckere immer den Schwächeren depossidiren, oder doch von der Occupation abhalten? Wie würden die Leute sich nicht zusammen rottiren, und einen Sterbenden so zu reden, bloquirt halten, damit sie auf erfolgten Todte gleich bey der Hand wären, das Verlassene an sich nehmen zu können? Unzählig anderer Verdrüßlichkeiten zu geschweigen.

Es würde viellnnglück daraus entstehen, wenn man statuiren wolte, daß das Eigenthum mit dem Todte aufhöre.

§. 272.

Es ist dahero dem Ruhe-Stand unter denen Menschen gang gemäß, daß das ihrige nach ihrem Todte keine Res nullius, sondern von ihnen auf gewisse Personen transferiret werde, worinnen es lediglich auf ihren Willen, welcher jedoch nach denen Regeln der Vernunft sich richten muß, ankommt. Denn da ist gang vernünftig, daß ich diejenigen am allerersten zu bedencken habe, welche ich bey meinem Leben zu alimentiren wäre schuldig gewesen, dergleichen meine unerzogene Kinder, arme Eltern, wie auch, nach Befindung der Umstände, meine Frau seyn, bevorab da diese letztere wegen der Kinder-Zugung und Beyhülffe, so sie einem Manne zu thun hat, vor sich selbst wenig hat erwerben können. Sind meine Kinder bereits erzogen, oder meine Frau hat sonst Mittel, so fällt zwar solche Obligation hinweg,

Ursachen, warum man das Seinige denen Kindern zu lassen hat.

M n n n n weg,

weg, es bleibet aber doch die Präsumtion übrig, daß ich nach meinem Tode meinen Kindern das Meinige eher, als andern Leuten, habe gönnen wollen, welche Präsumtio voluntatis, da alles hierinne lediglich auf meinen Willen ankommt, schon hinlänglich ist. Denn nachdem die Vernunft über meine Sachen deswegen, damit darenthalber nach meinem Tode kein Streit entstehe, gerne disponiret siehet: So ist ganz natürlich, auch der Lehre de Jure Naturæ permissivo gemäß, daß in angegebenen Fällen, wo mir das Gesetz keine Vorschrift macht, und keine gewisse Personen mir selbst vorschlägt, deren Ernennung bloß auf mein Belieben ankommen müsse.

§. 273.

Schlüsse
aus dem
vorherge-
henden.

So viel mag nun die Vernunft von der Successione ab intestato, und dem Rechte, Testamenta zu machen, erkennen, wobey sich zwey Anmerkungen von selbst ergeben. Erstlich: Daß Successio ab intestato in linea collateralis, wenn sie zumal weit entfernt ist, aus der Vernunft nicht eben hergeleitet werden könne, sondern ihren Ursprung von denen bürgerlichen Gesetzen habe: Weswegen denn auch der Vernunft keinesweges zuwider ist, wenn in einigen Lehn-Gesetzen die Lehns-Folge nur bis auf den siebenden Grad in linea collateralis gestattet wird. Vorß andere, daß in der Republicque die Testamente gar wohl abgeschaffet und verboten werden können. Denn da in Ermangelung eines Erbens, allemal die Republicque, welche die Verlassenschaft zu sich nehmen kan, vorhanden ist; so fällt der Zweck der Testamenten, welcher in statu naturali dieser war, daß die Leute über der Occupation 10thaner Verlassenschaft nicht solten in Verwirrung und Uneinigkeit gerathen, über den Haufen, inmassen man denn aus eben diesem Grunde die Occupationes der Schätze, des Wilds und anderer rerum communium zu denen Regalien geschlagen hat. Ein mehrers hiervon hat Herr Griebner in seinen Principiis Jur. Nat. L. 4. C. 6. und Herr Thomasius in Diss. de origine successionis testamentariæ und sonderlich D. Eckard zu Leipzig in seiner gar feinen Dissertatione de obligatione parentum ad relinquendum liberis suis bona, in welcher die Sache weitläufftig und wohl ausgeführet ist.



Das

Das V. Capitel.

Vom Werth der Dinge.

§. 1.

Nachdem das Eigenthum einmahl eingeführet gewesen, haben die Menschen aus Noth gezwungen, eine Norm, wornach sie die Dinge schätzen, und gegen einander verwechseln möchten können, erfinden müssen. Denn da hat nicht jedweder gleich alles dasjenige im Besiz gehabt, oder selbst gezeuget, was er zum Lebens-Unterhalt vonnöthen gehabt, sondern hat dasselbige öfters von andern Leuten bekommen müssen. Undiweilen aber selbige solches nicht allemahl gerne umsonst weggeben wolten, gleichwohl aber der andere nicht allemahl dasjenige eben hatte, was der andere vor das Seinige verlangte: So war es nöthig, etwas auszumachen, wovor man alles gerne weggebe, und alles leichte wieder bekommen könne.

Notwendigkeit des Pretii rerum.

§. 2.

Hierzu schickte sich nun nichts bessers, als ein Metall, welches nicht gar zu häufig vorhanden, und wegen seiner Härte dauerhaftig, dabey auch wohl fortzubringen und bey sich zu tragen wäre. Man gehe nach diesem Modell die Metalle durch, so wird man finden, daß das Silber und Gold hierzu das bequemste gewesen. Denn vors erste ist beydes an sich feiner, mag auch feiner gearbeitet werden, als Kupfer, Bley, Zinn und Eisen, so dann ist es seltsamer, als alles dieses, auch härter als Bley und Zinn. Und obwohl Eisen und Kupfer ihm an dieser Qualicät gleich kommen möchten; so ermangelte doch ein anderes Stücke, nemlich die Seltsamkeit daran, welche eine der nöthigsten Qualicäten war.

Hierzu schickte sich Gold und Silber am besten.

§. 3.

Denn wenn man Kieselsteine oder andere Dinge, so man auf der Straße findet, und ohne grosse Mühe bergestalt in grosser Menge erlangen kan, daß die Anzahl dererselbigen fast unerschöpflich scheint, zum pretio rerum hätte sehen wollen: Würde kein Mensch das Seine nige dafür hinzugeben, sich leichte resolviret haben.

Warum man eine rare Sache darzu nehmen müßte.

§. 4.

Allein auch daburch wäre es noch nicht ausgemacht, und der Nothdurfft gerathen gewesen, wenn man nicht denen Dingen einen innerli-

Das Pretium incommum.

Man n n 2

nerli.

nerlichen Werth, wodurch sich selbige gegen einander in Vergleichung bringen, und ans Geld schlagen lassen, constituirte hätte. Innerhalb der Republicque hat solches der Regente oder die Obrigkeit thun können, ausserhalb derselben aber hat man es auf den Welt-Brauch hierinnen ankommen lassen müssen, welcher seine Absichten in sothaner Determinirung des Pretii bald auf diesen bald auf einen andern bey einer Sache befindlichen Umstand gerichtet, welche wir hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Dasselbige
pflegt de-
terminirt
zu werden
nach der
Person des
Meisters
16.

Wenn mir einer vors Geld etwas verrichten oder vefertigen soll; wird bey der Taxation einer solchen Arbeit vornehmlich auf seine Person gesehen. Ist der Meister ein grosser Künstler, muß ich die Arbeit wohl noch einmahl so theuer bezahlen, als wenn es einer gemacht, welcher nicht in solchen Ruff stehet. Nicht, als wenn die Arbeit allemal besser wäre, als des unberühmten seine, sondern weiln der grosse Künstler es einmahl dahin gebracht, daß er Zulauff genug und nicht Ursache hat, vor gering Geld etwas anzunehmen. Will ich nun das Meinige parforce bey ihm gemacht haben, aus Vertrauen, er werde mirs am besten machen, muß ich mich auch in dem Werth nach seiner Caprice accommodiren. Es steckt manchmahl hin und wieder ein guter Künstler, welcher es so gut, als der beruffenste Meister würde gemacht haben; alldieweiln er aber den Ruff noch nicht hat, das ist: Noch so viel öffentliche Proben nicht abgelegt, als ein anderer, kan er seine Arbeit auch so hoch nicht loß werden.

§. 6.

Woher so-
thaner Ruff
eines Künst-
lers oft
entsteht.

Wiewohl es mit diesem Ruffe gar öfters auf eine Caprice der Leute ankommt. Wie oft hat ein Schneider den Zulauff, und wird von einer ganzen Stadt und Land vor den größten Meister gehalten, welcher selbst kein recht Kleid machen kan, sondern alles durch die Gesellen vertfertigen läset. Oft trifft es, daß einem grossen Herrn eine Arbeit eines Künstlers gefällt, und er selbige lobet oder kauft, wodurch ein solcher Künstler von Hof-Leuten, und andern Menschen als sofort den größten Zufall bekommt, ob es gleich bey der Sache auf die Einbildung eines grossen Herrn ankommen ist.

§. 7.

Ein ander
Exemple
von Docto-
ribus.

Im Chur-Fürstenthum Sachsen ist ein Geseze, daß ein Doctor Juris vor eine Meile einen Thaler bekommet, da hingegen ein blosser Advocat mit 12. bis 18. Groschen verlied nehmen muß, nicht, als wenn der Advocat

cat

cat nicht so gelehrt, als der Doctor seyn könne, sondern weiln dieser durch seine Promotion einmal ein öffentliches Zeugniß seiner Wissenschaft erlanget, und auf selbige so viel Geld verwendet, daß es billig ist, daß man ihm solches bey Gelegenheit wieder zu gute kommen lasse.

§. 8.

So denn wird auch auf die Verrichtung oder die Arbeit selbst das Absehen genommen, gestalten denn aus eben dieser Ursache die Facultäten und Schöpffen-Stühle, wenn ein Advocate eine Defension gemacht, und seine Arbeit in Anschlag gebracht, bey moderirung der Advocaten Gebühren nicht auf die Vielheit der Blätter, welche nach Thur, Sächsischen Gesetzen eher Straf-fällig als Belohnungs-würdig ist, sondern wie gut oder schlecht ers gemacht hat, zu sehen pflegen.

Die Arbeit selbst macht oft den Werth.

§. 9.

Oft wird der Preis einer Sache nach der Person, welche selbige kauft oder bekommt, eingerichtet, wohin das gemeine Sprichwort, wie der Mann ist, brät man die Wurst, abzuzeilen scheint. Wenn ein Kauffman dem andern etwas abhandelt, bekommt er es schon wohlfeiler, als ein anderer, weiln der Verkaffer weiß, daß ein solcher Einkäufer wieder Profit daran haben will, und zu solchem Ende die Waaren übernimmt, gleichwie auch ein Käufer, so beständig an einem Orte kauft, eine Sache wohlfeiler, als einer, der nur ein und anders mal hohlt, zu bekommen pflegt.

Der Käufer verur-sacht oft einen Werth.

§. 10.

Wenn einer mit einem chamerirten Kleide in einen Kauff-Laden kommt, wird ihm die Waare schon theurer gebothen, als wenn ein schlecht gekleideter Käufer sich einfindet, gestalten denn solches Principium die Juden, Kauff-Leuthe und Gast-Wirthe wohl zu observiren, und sich hierinnen nach der Person des Käuffers zu richten wissen. Oft will auch einer mit Gewalt etwas theures haben, dergestalt, daß man ihm eine Sache nicht theuer genug vorlegen kan, bey welchen Umständen man vor eine Waare, welche man sonst vor 10. Rthl. weggegeben hätte, wohl 15. 16. und mehr Thaler zu fordern pflegt.

Kauffmännische Klugheit hierin.

§. 11.

Oft wird bey einer Sache darauf gesehen, ob sie im ganzen oder eingelen gekauft wird, gestalten man denn im letztern Fall jezurweilen eine Sache an einem solchen Ort, wo dieselbe fabricirt worden, viel theurer als an einem andern, der die Sachen von jenem nimmt, bezah-

Beym Werth kommt es jezurweilen darauf an, ob man

Non na 3

len

im Sanken,
wie auch an
welchen
Ort man
kauft?

len muß. Also werden zwar zum Exempel in Thüringen die Gewürge und andere Waaren mehrentheils aus Leipzig gehohlt, gleichwohl aber in Erfurt, Jena und der Orten im Kleinen viel wohlfeiler, als in Leipzig selbst verkauft, wovon dieses die Ursache ist, daß die Kramer, welche zu Leipzig die Waaren ausschneiden oder ausmessen, wegen der dasigen Kostbarkeit zu leben nothwendig mehr als in Jena und Erfurt, da man seine Famille viel wohlfeiler halten kann, auf die Waaren schlagen müssen.

§. 12.

Die Rarität
macht den
Werth.
Exempel
von raren
Münzen.

Am allermeisten aber wird bey einer Sache auf die Rarität gesehen, wobey die Nutzbarkeit derselben mehrentheils gar schlecht considerirt wird, gestalten man denn oft vor eine rare Münze, welche doch keinem Menschen weiter, als zur curiosité nützt, 40. 50. und mehr Thaler zu geben pfleget. Nun ist zwar die Ersättigung der curiosité auch ein Nutzen, welchen ein jeder nach seinem Belieben bezahlen kan, wie er will; daß daher diejenigen, welche zu der Rarität allemal einen Nutzen derjenigen Sache, so einen Werth haben soll, erfordern, gar recht haben: Man handelt aber doch alsdenn unbillig an sich und denen Seinigen, wenn man so viel Geld in solche Eitelkeiten steckt, und selbiges doch nothdürftiger zu andern Sachen gebraucht hätte. Ein grosser Herr, und wer sonst Mittel genug übrig hat, mag wohl so viel Geld vor seine Plaisirs und Curiosité ausgeben; ein anderer aber, der es zu andern nöthigern Sachen hätte brauchen können, thut unrecht, wann er eine bloße Curiosité so theuer bezahlt.

§. 13.

Exempel
von raren
Blumen.

Gleiche Bewandnuß hat es mit denen vergänglichlichen Blumen, als da sind Nelken, Tulipanen und dergleichen, davon jedoch ein Stock oder Zwiebel, wegen der raren Farbe oft vor etliche Thaler bezahlt wird. Wenn nun Privat-Leute zur Curiosité ein grosses Theil ihres Vermögens in solche Augen-Lust und Gärtnerey stecken, und darüber, wie man Exempel hat, sich wohl gar ruiniren, legen selbige ihre Unvernunft gar deutlich an den Tag. Es hat also ein jeder in Einkaufung und Bezahlung derer Dinge die Pflichten, welche ihn in Schranken halten, und auf seine Conservation weisen, zu beobachten: Vieler andern Umstände, welche eine Sache theurer machen, als da sind die Zölle und Imposten, der Hazard, den man dabey zu lauffen hat, die Gemächlichkeit, ob man es zu Wasser oder zu Land haben kan &c. zu geschweigen.

§. 14.

§. 14.

Nach diesen Umständen nun determiniren die Menschen den Werth der Dinge, und bringen sie in Anschlag ans Geld, worinnen sie die Nothdurfft und Gemächlichkeit der Commerciën fast auf einerley Taxe gebracht hat. Denn wenn einer eine Sache vor 10. Rthlr. geben wolte, welche ich bey einem andern ohne Schwierigkeit vor 4. oder 5. haben könnte, würde jener wenig verkaufen: Weswegen ein jedweder seines eigenen Vortheils halber, seine Sache eben um den Preis, warum sie andere geben, zu verlassen sich gleichsam obligiret siehet.

Warum der Preis einer Sache bey vielen Kauffleuten eines ley ist.

§. 15.

Alldieweilen nun ein jeder verständiger Kauffmann zu frieden ist, wenn er nur ein wenig an einer Waare verdient, so gibt er selbige so wolfeil als er kan, und nimmt ein wenig mehr, als sie ihm selbst zu stehen kommt, wodurch ein anderer, wenn er mit seiner Waare nicht sitzen bleiben, und diesem den Zulauff muthwillig selbst zuweisen will, ein gleiches zuthun, und im Preis nach jenem sich zu richten, sich genöthiget siehet.

Wahre Ursache dessen.

§. 16.

Hieraus entsteht nun fast einerley Preis der Waaren unter denen Kauffleuten, dergestalt, daß selbiger insgemein nicht sehr hoch variirt, es müsten denn andere Umstände einen auf eine Waare halten heiffen. Wenn zum Exmpel in Leipzig die Zeitung eintlaufft, daß wenig Coffee-Bohnen in Holland angekommen seyn, und selbige dahero vermuthlich auffschlagen werden, thut ein Kauffmann, welcher viel Vorrath hat, flua, wann er sie liegen läßt; dahingegen, wenn deren viel in Holland aukommen, ein fluger Kauffmann, so balde er nur Nachricht davon erlangt, ehe und bevor noch die Sache recht kundig wird, mit denen seinigen los schlägt, welches denn die Ursache ist, warum die Kauffleute ihre Correspondenz eben so geheim zu halten wissen.

Fälle wenn einer auf seine Sache halten kan.

§. 17.

Ausser diesen Umständen aber sind die Preise einander ziemlich gleich, welche Aehnlichkeit sich aus obberührten Gründen herschreibet, und seyn würde, wenn wir gleich in Statu Naturali ausserhalb der Republicquen lebeten, wie wir denn davon das Exempel unter Souverainen Völkern, welche miteinander ebenfalls auf die Art negotiiren, antreffen. Denn wenn ein Volk mit seiner Waare allzu hoch hina

Die Preise würden auch in Statu Naturali gleich seyn.

hinaus will, suchen die andern immer andere Gelegenheiten, deren sich denn meistens finden, daß also ein jedes Volk, willes anderst sein eigen commercium nicht ruiniren, in Setzung der Preise sich darnach zu richten hat, daß es seine Waaren um einen Preis gebe, wor vor man selbige bey andern Völkern eben so bequem haben kan.

§. 18.

Remissio ad
alios D.D.
Juris Na-
turae.

Auf diesem Fundamento beruhet nun das Rerum pretium, wo von man in andern Büchern vom J. N. mehr als hier lesen kan, gestalten daselbsten insgemein von dem pretio affectionis und denen officiis, so wir in Determinirung des Preises einer Sache zu beobachten haben, gehandelt, von mir aber deswegen allhier nicht geredet wird, weil ich in diesem Fall nicht viel Pflichten finden können. Die Gründe, wornach die pretia rerum obberührter massen determinirt werden müssen, sind so variable, daß man denen Leuten fast keine Norm vorschreiben kan, in mehreren Betracht, daß dabey nicht auf die Nutzbarkeit und den Beytrag, welchen eine Sache zum menschlichen Leben thut, sondern andere Neben-Umstände, nach welchen eine jede Sache so viel werth ist, als jemand davor gibt, gesehen zu werden pfelet.

§. 19.

Ob die
Freiheit
verkauft
werden
könne?

Ich will dahero lieber ein und andere Quästiones ventiliren, welche darüber, was vor Dinge geschäht werden können oder nicht? aufgeworffen werden. Das erstere ist die Freyheit, welche die Justinianischen Geseze ein æstimabile bonum nennen, und extra commercium constituiren.

§. 20.

Rationes
Dissenciam.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß ein edles Gemüth nichts höher als seine Freyheit schätzt, und dahero eine immerwährende Gefangenschaft billig äußerst detestirt, das Jus Naturæ auch, einen andern an dem Gebrauch seiner Freyheit zu turbiren, verbietet, mithin die Freyheit in Schutz nimmt, wodurch es das Ansehen gewinnt, als wenn die Veräußerung der Freyheit dem Juri Naturæ zuwieder wäre, gestalten denn auch dahin der §. 2. Inst. de jur. person. allda die Servitus der Natur zuwieder genennt wird, zu zielen scheint: so sind doch die Rationes, welche die Freyheit zu einer Sache machen, so um einen Preis angeschlagen werden kan, viel triftiger.

§. 21.

Antwort
darauf, und

Denn was das erstere anbetrifft, daß einem noblen Gemüthe sei-

ne Freyheit vor die ganze Welt nicht feil ist, solches fällt dadurch über den Hauffen, daß sich Dinge finden, welche einem noch lieber als die Freyheit seyn sollen, gestalten denn das menschliche Leben, und die Unterhaltung desselben einem Menschen viel theurer als die Freyheit anbefohlen ist. Wenn nun der Fall entsteht, daß man das Leben, und die nothdürfftige Unterhaltung desselben, nicht anders, als mit Verlust der Freyheit behaupten kan, ist man, dieses als ein minus bonum fahren zu lassen, allerdings verbunden.

war auf die erste Objection.

§. 22.

Also wenn einem Überwundenen vor der Faust Quartier angeboten wird, und er nicht mehr im Stande, sich zu wehren, befindet, ist er seine Freyheit gegen die Erhaltung seines Lebens weg zu geben, und in die Gefangenschaft zu willigen, schuldig, es sey denn, daß er mit einem grausamen Feinde zu thun hätte, in welchem Fall man ihm nicht eben gar zu hoch verdendenken würde können / wenn er sich lieber bis auf den letzten Blutstropffen gewehrt. Hat er sich hingegen mir gefangen gegeben, kan ich nicht nur über seine Actiones disponiren, sondern auch dasjenige Recht, so ich über ihn erlangt, einem andern vorß Geld gar wohl abtreten, welches in Effectu nichts anders heißt, als mit der Freyheit eines andern ein Negotium treiben.

Exempel von einem vor der Faust.

§. 23.

Gleichergestalt ist ein Delinquent, welchem die Wahl gegeben wird, ob er lieber sterben, oder ewig gefangen sitzen will, schuldig, das letztere zu erwählen, weilen er zum wenigsten an seinem Leben so viel zu erhalten pflichtig ist, als er auf Besetz-mäßige Art zu thun vermag. Aus gleichem Grunde ist ein Mensch, wenn er in Hungers-Noth nicht anders zu leben weiß, als daß er sich einem andern verkaufft, solches zu thun verbunden, oder kan doch zum wenigsten dessen nicht sonderlich verdacht werden.

Exempel von einem Delinquenten.

§. 24.

Und was ist das anders, als ein Stuck seiner Freyheit vorß Geld verkauffen, wenn man sich zu einem andern in Dienste vermierhet / und sich alles dasjenige, was der andere haben will, und die Besetze nicht verbieten, zu thun anheischig macht. Denn was andern Menschen nach freyem Belieben zu thun frey bleibet, als da ist die Zeit zu schlaffen und zu essen zc. darinnen muß ein solcher dem Willen eines andern unterworfen seyn. Verliehrt er gleich seine Freyheit nicht gar, son-

Von Besetzungen in Diensten.

000 00

bern

bern nur einen Theil auf eine Zeitlang, so ist doch dieses schon ein Commercium, so man mit der Freyheit treibt, welches die Vernunft allerdings billiget, absonderlich da nach einmal eingerichteten Republicquen sich viel Stände finden, welche ohne Bedienung und Knechtschafft nicht bestehen können.

§. 25.

Von der Leib-Eigenschaft.

Ja an denenjenigen Orten, wo die Leib-Eigenschaft gebräuchlich ist, kan ein Mensch auch in selbige sich verdingen, eines theils, weil der Grad dieser Knechtschafft nicht viel höher, als bey denen Nieth-Knechten steht, gestalten denn bey uns eine ausgemachte Sache ist, daß in eines jeden freyen Belieben beruhe, ob er an einen solchen Ort, wo die Leib-Eigenschaft eingeführet, ziehen, und solchergestalt dazzu sich bequemen will. Und warum soll einer ein Dorff Bauern vor Geld nicht leibeigen an sich bringen, und denen Einwohnern ihre Freyheit abkauffen können: da die Bauern hierdurch nicht alle Freyheit, sondern nur einen Theil derselben verlieren? Und gesetzt, sie gäben sich auch völlig dem Leib-Herrn dahin, so kan er doch über sie nicht weiter disponiren, als ihm die Gesetze der Billigkeit erlauben, welche ihn jedoch allemal in gehörigen Schrancken behalten, und alle Grausamkeit und Sclaverey verbieten, daß dahero die Freyheit sowohl quoad partem, als überhaupt eine Sache ist, womit man negociiren kan.

§. 26.

Ob die Jungferschafft mit Gelde bezahlt werden könne?

Eine andere Frage ist, ob die Jungferschafft mit Gelde bezahlt werden möge? Bey welcher pro ratione dubitandi sich angiebet, daß selbige ein inæstimabile bonum sey, gestalten denn durch deren Verlust ein Frauenzimmer die Zeit ihres Lebens unglücklich werden kan, und mancherley Ubel, welches nach dem Gelde nicht zu æstimiren, dieser halber je zuweilen über sich nehmen muß, immassen denn solches in dem Capital von denen Pflichten gegen sich selbst umständlicher gezeigt worden ist, zu geschweigen, daß mit der Jungferschafft negociiren, und selbige verkaufen eine Hurerey, welche durch die Gesetze verboten ist, seyn würde.

§. 27.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß es eine Leichtsinngigkeit zu seyn scheinet, wenn eine Jungfer vor Geld einen solchen niederträglichen Handel eingeht, und ihren Leib ad hunc actum gleichsam verkauft: die Bürgerlichen Gesetze auch vielleicht aus eben dieser Ursache und

und zu Verhütung anderer daher zu besorgender Unordnung solche Bewohnung auf eine kurze Zeit, es gelte nun selbige vors Geld oder aus bloßer Affection, untersagen und mißbilligen: So ist doch nicht zu läugnen, daß die sich selbst gelassene Vernunft, als welche an sich nichts von der bey uns eingeführten und zur Errichtung einer Ehe gang unumgänglich erforderlichen Untertrennlichkeit weiß, sondern alles lediglich hierunter denen pacificirenden Partheyen überläßt; die Gültigkeit eines solchen Contracts um so mehr auffer allen Zweifel stelle, als zwischen demselben und dem quæstu corporis promiscuo, da ein Weibsbild vors Geld von jedermann zur Hure sich gebrauchen läßt, von welcher commixione seminum doch die Vernunft gar sehr abhorriert, ein mercklicher Unterscheid sich befindet, die Bürgerlichen Gesetze auch, wenn sie verordnen, daß einer eine mit ihren Willen geschwächte Jungfer entweder nehmen oder derselben die Jungferschaft, welche man aus Schamhaftigkeit im Reden per figuram rhetoricam den Erang zu nennen pflegt, bezahlen soll, von der obgemeldeten Dispositione juris naturæ nicht gar zu weit abzuweichen scheinen, ja sogar den Huren-Lohn bezahlen wissen wollen.

§. 28.

Wenn die heilige Schrift die Beständigkeit der Ehen nicht eingeführt hätte, wäre dieses der natürlichste Modus gewesen, daß man mit einem Mädchen vor dem Beyschlaff erst accordiret hätte, ob sie etwas dafür verlange, und wieviel sie haben wolle, wenn sie ein Kind zeuge, da man ihr denn vor ihren Verdruß, den sie dabey auszustehen, und vor die Erziehung des Kindes etwas überhaupt gegeben, oder das Kind zu sich genommen, und anderweitig zur Erziehung untergebracht haben würde, wobey sie sich denn, daß man ihr zu wenig gegeben, um so weniger zu beschwehren gehabt haben würde, als es in ihrem freyen Belieben gestanden, ob sie dergleichen Contract eingehen, und vor wieviel Geld sie ihren Erang mißsen wollen.

Fernere Ausführung.

§. 29.

Gleichgestalt wird gestritten: Ob die Ehre ein schätzbares Gut. Ob die Ehre sey? Worauf mit Unterschied geantwortet werden muß: Die wahre Ehre ist ein Ausfluß der Tugend, und diejenige Hochachtung, welche andere Menschen vor meine Meriten und Dienstfertigkeit zu tragen schuldig seynd.

§. 30.

Die wahre
Ehre ist
extra com-
mercium.

Gleichwie mir nun nicht frey steht, die mir obliegenden Pflichten zu unterlassen, und der Welt nach meinen Kräften zu dienen: Also kan ich auch andern die Opinion und Hochachtung, so sie dadurch gegen mich nach denen Regula der Vernunft bekommen, nicht wehren.

§. 31.

Wohl aber
sind die
Signa ho-
noris darin
nen.

Soviel steht wohl bey mir, daß ich die dufferlichen Zeichen, wodurch die Menschen ihren Estim und wahre Hochachtung gegen mich zu Tage legen, fahren lassen kan: Alldieweilen aber solche Signa die Ehre nicht selbst sind, sondern von dieser allemal abgesondert verbleiben, so scheinete es zwar, als ob sich eigentlich nicht sagen lasse, daß die Ehre zu bezahlen seye, oder damit negotiiret werden könne:

§. 32.

Derglei-
chen sind
die Titel
und Chara-
cter &c.

Nachdem aber die Menschen nach dem Welt-Lauff mehrentheils einen andern Begriff von der Ehre haben, und ihre Hochachtung nicht nach der Vernunft, sondern nach ihren passionen einrichten, die Rezenten auch gar öftters denen ihrigen, daß sie einem diese oder jene Ehren-Zeichen in Titulen und Complimenten wiederfahren lassen sollen, Befehl: weise gebieten, und darinnen das wenigstemahl auf die wahren Verdienste und Qualitäten sehen; so leidet die obige Betrachtung schon einen ziemlichen Abfall.

§. 33.

Welche da-
hero in
Commer-
cio seyn.

Denn da kan man ja den Doctor-Titul, und noch mehr den Rathshof- und Hof-Rathshof-Nahmen, samt denen diesem Stand, nach denen Bürgerlichen Gesetzen, anliebenden Ehren-Zeichen vors Geld kaufen: Warum soll man denn, wenn man daran beleidiget wird, den Abgang davon nicht wiederum ans Geld schlagen können? Die wahre Ehre kan mir freylich ein anderer nicht nehmen: Er kan mir aber durch angethane Beschimpffungen so viel Ungemächlichkeiten zufügen, daß ich viel Geld darum gäbe, wenn es nicht geschehen wäre.

§. 34.

Ergo kan
mā die
Bezahlung
eines
Schimpffs
fordern.

Es kan dahero ein Regent einen sothanen Beschimpffer wegen seiner Unverträglichkeit, und weilten dadurch der Bürgerliche Ruhestand gestöhret wird, nicht nur bestraffen, sondern auch der beleidigte Theil zum Soulagement und in Compensation vere: ihm dahero zugewachsenen Verdrüßlichkeiten von dem Beleidigten etwas fordern. Nicht
als

als wenn man seine Ehre taxirte, oder in Anschlag brächte, sondern damit man der erlittenen Ungelegenheiten und zu befahrenden Suiten halber vergnügt und satisfacirt wird, welches in der bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit Actio injuriarum æstimatoria heist, und seinen guten Grund in der Vernunft hat. :

§. 35.

Undiweilen aber die Determination der Injurien, Gelder gar schwer fällt, und die Leuthe insgemein darinnen excediren: So hat man in verschiedenen Landen gar vernünftig an deren statt die Denunciations eingeführt, in mehrerem Betracht, daß nicht nur bey denen selbigen der judex ex officio procediren muß, und solchergestalt diese Art des Processus viel kürzer und commodor als die Injurien-Klage ist, sondern auch sowohl dem Publico durch eine Geld-Straffe, als auch dem Beleidigten durch die Abbitte, welche einem Ehrgeizigen offte säurer als viel Geld ankommt, Satisfaction gegeben wird.

§. 36.

Noch eine andere Frage ist: Ob ein Mensch sein Leben vors Geld verkaufen und hinlassen könne? welche nicht eben so gar überflüssig zu seyn scheint, nachdem sich wohl Exempel desperater Leute, welche gegen Geld, so man ihnen vor ihrem Ende zu verthun hat geben sollen, vor einen andern sich haben hengen lassen wollen, finden, gleichwie auch dieses aus denen Geschichten bekannt ist, daß, wenn jezweilen grosse Könige von einer Standes-Person beleidiget worden, und nicht anders als durch den Todt oder empfindliche und harte Leibes-Strafe eines solchen Beleidigers ihrer Majestät haben versöhnet werden können, dieser aber seines Standes und Herkommens halber lieber alles verlassen, als zu einer Leibes-Strafe sich bequemen wollen, geringe Unterthanen eines solchen Beleidigers der Majestät gegen ein gewisses Geld wo nicht gar zu sterben, dennoch sich peitschen und strapaziren zu lassen, über sich genommen haben.

§. 37.

Den ersten Casum, da einer vors Geld vor den andern sich will tödten lassen, anbetreffend, möchte es zwar scheinen, als wenn solches der Republicque, welche doch alleine hierunter interessirt ist, gleich viel seyn könne, indem der Zweck der Todes-Strafen nicht die Besserung des Verbrechers, sondern nur bloß die Abschreckung derer andern sey, welcher eben sowohl erhalten werden könne, wenn die Leute nur einen hengen sehen, und eine niedrige Impression von einem solchen

000 00 3 Verbre

Verbrechen bekommen, ob es gleich derjenige, welcher es selbst gethan, nicht ist.

§. 38.

Rationes
decidendi.

Alldieweilen aber die Republique, wie ich oben in dem Capitel von denen Pflichten seiner selbst erwiesen, an dem Verbrecher ein besonderes Recht, welches sich nicht ex pacto & voluntate sua, sondern aus seiner denen andern zugesügten Beleidigung herschreibt, und wegen der Furcht vor des künftighin von einen solchen Beleidiger annoch zu besorgenden Unheils bis auf die Eddtung desselben sich erstreckt, bekomme, solch Recht und Furcht hingegen bey demjenigen, der sein Leben verkauft, ermangelt, in mehrerem Betracht, daß er weder selbst die Republique beleidiget, noch auch wegen der ihm anbefohlenen Conservation in so weit Herr seines Lebens ist, daß er darüber eigenes Gefallens und extra Casum necessitatis disponiren könne: So folgt, daß sothaner Handel unvernünftig und der Billigkeit zuwieder sey.

§. 39.

Ob ein Unterthan vor seinen Herrn sich hingeben kan?

Wird geläugnet.

Bey dem andern Fall, da Unterthanen ihr Leben auf eine solche Art vor ihre Herren aufopffern, scheint zwar diese Disparität zu seyn, daß ein Unterthan vor seinen Ober-Herrn Leib und Leben aufzusetzen schuldig ist: Wenn wir aber den Endzweck der Republique, welcher die Erhaltung des Staat, und eines jeden Mitglieds ins besondere ist, ansehen, und darneben dieses erwegen, daß zwar hierzu die Erhaltung eines Ober-Herrns etwas beytrage, selbige aber eben nicht ausmache: So ist ein Unterthan zwar, vor seine Mit-Bürger und also auch um so viel mehr von seinen Ober-Herrn Leib und Leben zu wagen verbunden; selbiges aber auf die obangezeigte Art so schlechterdings dahin zu geben, um so weniger gehalten oder befugt, als solches der Absicht eines jeden Mitglieds der Republique gerade zuwieder läuft, auch nicht in seinem Belieben, in so weit von seinem Leben zu disponiren, beruhet.

§. 40.

Objection wird removirt.

Daß man sich intrando in rempublicam verbindet, dem gemeinen Besten zu Dienste Leib und Leben aufzusetzen, solches geschieht um eines jedwedden particular Erhaltung, und heist nichts anders, als Leib und Leben, wie man im Statu naturali auch hätte thun müssen, wagen, nicht aber selbiges pro salute publica gewiß dahin geben, wie etwan der Römer Curtius, welcher sich in den Pfuhl stürzte, thate, oder

oder hier in unserm Fall, da sich ein Unterthan vor seinen Ober-Herrn tödten oder sonst strapaziren läßt, supponirt wird.

§. 41.

Nach langen Umschweifen komme ich endlich auf die Lehre von **Don Contra-**Contracten, welche man in diesem Capitel insgemein deswegen mitzu-nehmen pflegt, weiln durch das eingeführte Geld eben die vielerley Gattungen derer Contracten entstanden sind. Die Sache ein wenig gründlich zu verstehen, wollen wir die Eintheilungen derer Conventio-num und Contracten zusammen nehmen, und dasjenige was ins Jus Romanum gehört, davon absondern.

§. 42.

Erstlich theilet man die Conventiones ein in Pacta und Con-tractus, welche Division aber aus dem Römischen Recht sich her-schreibt, und der Vernunft gang unbekant ist. Denn wenn man die Definition eines Pacti ansieht, so wird dasselbige beschrieben, quod non habet nomen & causam, das ist, welches keine von denen Rö-mischen Gesetzen vor einen Contracts-Nahmen erklärte Benennung führet, oder doch von beyden Theilen noch in keinem Stücke erfüllt worden ist. Also hat die Permutatio oder der Tausch zwar einen be-sondern Lexicalischen Nahmen; es ist aber selbiger kein solches no-men legale, welches die Jura Romana vor einen Contracts-Nahmen erklärt hätten, daher auch der Tausch nach Römischen Rechten kein Contract genennet werden kan.

Eintheilung der Conventio-nen in Pacta und Contra-ctus.

§. 43.

Alldieweilen es nun solchergestalt damit auf die Declarationem des juris civilis, welchen Handel dasselbige vor einen Contract hal-ten will, oder nicht, ankommt: So siehet man wohl, daß man den ganzen Grund in den bürgerlichen Gesetzen, und nicht in der Ver-nunft, als welche von denen ex impositione hominum, & dispo-sitione juris arbitraria sich herschreibenden Benennungen nichts weiß, suchen müsse.

Ist ex jure civili.

§. 44.

Hingegen ist die Distinction inter pactum verum & pactum præparatorium der Vernunft gar wohl bekant, wenn man nur die-ses dabey ausnehmen will, daß man besser præparatoria pacti als pactum præparatorium sage; angesehen ein solches Pactum seine Richtigkeit noch nicht hat, und daher noch nicht verbindet, mithin auch Naturam Pacti noch nicht erlanget hat.

Distinctio inter pa-ctum & præparato-ria pacti.

§. 45.

§. 45.

Was praeparatorium Pactum sep.

Man nennet indessen ein Pactum praeparatorium die Tractaten; so vor einem Handel, ehe man noch richtig wird, vorher gehen. Zum Exempel, wenn man, ein Guth zu kaufen, sich anerklart, und mit dem Verkäufer vor dem völligen Abschluß eines solchen Handels die Revenüen auspunktirt, auch wohl gar einige Dinge, worüber man einig ist, zu Papier bringt, damit aber doch nicht völlig zu Stande kömmt, dergestalt, daß noch einige Punkte unausgemacht bleiben, oder doch beyde Partheyen die weitere Verabredung sich vorbehalten haben; so heist es Pactum praeparatorium. Also wenn ich zu einem Ros-Händler sage, daß ich ihm ein Pferd abhandeln wolle, gleichwohl aber, welches und wie theuer, nicht hinzu setze; so kan er, wenn er den Preis etwan zu hoch spannet, mich zu Vollziehung des Pacti nicht anstrengen. Oft pflegt es auch zu geschehen, daß man in Schriften zu contrahiren, ausdrücklich einander zusaget, in welchen Fall das abgehandelte, so lange es noch nicht zu Papier gebracht, und von beyden Theilen unterschrieben worden ist, ein Pactum praeparatorium heist, und keine Verbindlichkeit hat. Siehe Herrn Grassers Dissert. de pacto praeparat.

§. 46.

Distinction inter pactum nudum und vestitum. Was Pactum nudum sep.

Die Distinction inter pactum nudum und vestitum schreibt sich gleichfalls schlechterdinges aus denen Bürgerlichen Gesetzen her, gestalten bey denen Römern ein Pactum nudum ein solcher Vergleich, welcher in Gerichten keine Klage, sondern nur eine Exception gab, genennet, und dahin alle Contractus innominati, so lange die Partheyen noch nichts prästiret hatten; item die Contractus reales, so lange die Sachen noch nicht ausgehändiget seyn, gerechnet wurden. Zum Exempel, es verspricht mir einer 100. Rthl. zu leihen, hat mir sie aber noch nicht gegeben, so ist es kein mutuum, oder Darlehen, sondern ein Pactum nudum, worauf ich nach dem jure Romano, wenn er sein Versprechen nicht halten wolte, keine Klage anstellen könte.

§. 47.

Warum die Römer denen Pactis nudis keine Action erlaubet?

Die Ursache, warum die Römer keine Klage verstatteten, steckt in der Römischen Antiquität, insonderheit in der jurisprudentia formularia, womit die Römischen Patricii und Senatores das Volk gewaltig plagten. Denn da hatten sie ihnen beigebracht, daß Recht und Gerechtigkeit ohnmöglich anders erhalten werden könte, als wenn alles

alles sowohl in, als auffer Gericht ordentlich zugieng, zu welchem Ende sie ihnen im jeden Fall besondere Formeln oder Redens-*Arten*, welche sie sowohl aufferhalb Gerichts in Vergleichen *z. z.* als auch, wenn sie etwas in *judicio* zu Klagen hatten, gebrauchen mussten, vorschrieben, und die letzteren *actionis* Formulas nenneten. Allbiweilen nun die Römischen Richter aus habenden Ursachen nicht alle *Negotia* und Fälle mit solchen Formeln versehen: so konte man auch, wenn keine Formul, das *Negotium* vorzutragen, verhanden war, nicht klagen, ohne Formul aber wurde man von dem Richter nicht gehört. Da nun die Römer keine Formul, wie man ein solches *Pactum*, welches wir *nudum* genennt, machen, vielweniger wie man darauf klagen solte, aufgesetzt und vorgeschrieben hatten: So hieß es freylich: *Pacta nuda non producunt actionem in foro.*

§. 48.

Sobiel liessen sie jedoch zu, daß, wenn man von einem andern auf ein solches *Pactum* verklaget wurde, man sich mit der *Exception* des *Pacti nudi* schügen durffte, wobey aber dieses wohl in acht genommen werden muste, daß der Kläger seine Klage nicht als ein *Pactum nudum*, sintemahlen er da keine *Formulam agendi* hatte, angeben durffte, sondern als einen *Contractum* v. g. *innominatum* oder doch unter desselben Formul, wenn es gleich damit sich in der That anders verhielte, vortragen muste, welches sodann so viel halff, daß ihn der *Prætor* anhören, und den Reum vernehmen muste, dieser aber mit der *exceptione pacti* sich loß würcken konte. Ob nun wohl bereits unter denen alten Kaysern die *Jurisprudentia formularia* abgeschafft worden war; so sind doch noch viele *Conclusiones* und darunter auch diese, daß die *Pacta nuda* civiliter nicht obligiren, in denen Justinianischen Rechten übrig geblieben, wovon man aber in denen Teurschen Provinzien abgegangen, nachdem uns die Billigkeit, denen sogenannten *nudis pactis* ihre *Obligation* gleich andern zulassen, *ex jure naturali* so starck in die Augen geleuchtet.

Selbiges producirt jedoch *exceptionem in foro.*

Warum bey uns alle *Pacta nuda* civiliter obligiren?

§. 49.

Denn da kan einem viel daran gelegen seyn, daß er auf mein Versprechen, da ich ihm *z. E.* 1000. *Thlr.* zu leihen zugesagt, sich zu verlassen haben möge: Massen er sonst, wenn er *Wetst.* Briefe zu bezahlen hat, und das vertröstete entweder gar nicht, oder doch nicht zu rechter Zeit bekommt, in Schimpff und Schaden, woran der an-

Ypp pp

dere

dere Schuld ist, und ihm dahero dafür repondiren muß, kommen kan, daß also die Vernunft nichts von Pactis nudis weiß.

§. 50.

Was ein Pactum vestitum sey? Wird ein, getheilt in Legitimum und adjectum,

Was ein Pactum vestitum sey, solches wird man am besten verstehen, wenn man die besondern Gattungen desselben nach der bekandten Distinction in legitimum und adjectum betrachtet. Pactum legitimum ist, welches durch einen besondern Legem Civilem seine Krafft erreicht, da es zuvor als ein Pactum nudum keine Actionem producirt.

§. 51.

Exemplum eines Pacti legitimi ist die Schenkung.

Also war die Schenkung, bevor man einem die geschenckte Gabe überliefert hatte, anfänglich bey denen Römern ein Pactum nudum; hat aber durch den Legem 35. §. 4. ff. de donationibus eine solche Verbindlichkeit erhalten, daß man den Schencker, ob man schon das Geschenk noch nicht hat, verklagen, und zur Erfüllung seines gegebenen Worts gerichtlich anhalten kan.

§. 52.

Item das Constitutum,

Eben also ist durch ein besonderes Geseze de Constituto die Verordnung gemacht worden, daß ein Pactum nudum, wenn man dergleichen Versprechen zwey- oder mehrmahl wiederholet, welches eben Constitutum heist, gelten, und eine Klage geben soll. Dieses nannten die Römer nun ein Pactum vestitum legitimum, vielleicht deswegen, weil es als ein Pactum nudum in foro nicht erscheinen durfte, durch ein besonderes Geseze aber gleichsam ein Hochzeitlich Kleid, mit welchen es nunmehr in foro eben so breit einher treten kunte, und eine so kräftige Action, als die Contractus, gab, übernommen hatte. Man siehet also offenbar, daß die ganze Sache mit dem Pacto legitimo aus dem Jure Civili sich herschreibt, und der Vernunft unbekandt sey, nachdem es lediglich auf die Assistentiam legis civilis ankommt.

§. 53.

Pacta adjecta,

Die andere Gattung von Pactis vestitis waren die adjecta, oder diejenigen Pacta nuda, so man an einen Contract sogleich hinten anhienge, und dahero als ein annexum desselben Contracts gelten ließe. Also wann ich zum Exempel einem ein Guth verkaufte, und mir dabei die in der Wand Nid- und Nagel fest eingemachten Spiegel, oder andere dergleichen Sachen, ausjoge, dargegen aber dem Käufer

Käufer einen zum Guth sonst nicht gehörig gewesenen Garten an noch zugeben versprache; war dieses Pactum so lange ein nudum, als von beyden Theilen noch nichts practiret worden, da hingegen dasselbige, wenn ich v. g. die Spiegel schon empfangen hatte, einen Contractum innominatum darstellte, und zur Abtretung des Gartens mich obligirte. Wenn nun ein solches Pactum, so sonst nudum gewesen war, in continenti an einen Contract, wie hier der Kauff war, angehenget wurde, so hiesse es Pactum adjectum, und producirte actionem in foro. Solcher gestalt hätte zwar ein solches Pactum adjectum vor sich ein Hochzeitlich Kleid, in foro zu erscheinen, an; die Römer aber glaubten doch, daß dasselbige in diesem Fall sich unter den Mantel des Haupt-Contracts verkrieche, und dergestalt als ein vesticum einher gehe. Aus diesem allen erhellet nun, daß ein Pactum vesticum in genere sey, wenn ein sonstiges Pactum nudum durch ein besonderes Gesetz, oder einen gleich vorhergehenden Contract obligationem civilem, dergestalt, daß es Actionem in foro producirte, überkommen hatte. Wie nun aber hiermit wiederum alles lediglich auf das Formular-Wesen, da ein Pactum adjectum von der Formul des Haupt-Contracts participiren muß, ankommt; also siehet man wohl, daß auch die Pacta vestita keinesweges ins Jus Naturæ gehören.

§. 54.

Solchemnach kommen wir auf die Contracte, welche man in einseitige oder unilaterales, und zweiseitige oder bilaterales abzutheilen pflegt. Jenes sind diejenigen, wo nur eine Parthey zu etwas verbunden ist, als da sind das Darlehn, die Stipulation, die Antrittung einer Erbschaft, und die Solutio indebiti, gestalten denn v. g. bey einem Darlehn gang deutlich in die Augen fällt, daß nur derjenige, so etwas geborget hat, zur Restitution verpflichtet, der Leihende aber zu nichts verbunden sey. Die zweiseitigen Contracte hingegen obligiren beyde, als v. g. den Verkäufer zu Auslieferung der verkauften Sache, und den Käufer zu Bezahlung des Kauff-Geldes, gleichwie auch ein Mandatarius die anvertrauten Geschäfte zu verrichten, der andere aber demselbigen schadloß zu halten, schuldig ist.

§. 55.

Auf eine andere Art theilet man die Contracte in bonæ fidei & stricti juris ab, welche Distinction abermahls aus denen Römischen Antiquitäten erkläret werden muß, und daher auch ins Jus Civile gehört. Denn da hatten die Prætores ihre judices pedaneos, an wel-

Item in bonæ fidei, & stricti juris.

che sie diejenigen Sachen, so ihnen etwan zu verdrießlich waren, oder worzu sie nicht Zeit hatten, zu verweisen gewohnt waren. Alldieweil nun ein solcher judex pedaneus vor sich das Jus zu decidiren nicht besaß, sondern vom Prätore bekommen mußte; so pflegte der Prator einer Parthey, wenn er selbige ad judicem pedaneum wies, allemahl eine Vorschrift, wie weit des Judicis Gewalt zu decidiren gehen sollte, mitzugeben. Wenn nun in diesen Brief die Formul: Ex bona fide dari hervice oportet &c. mit eingeflossen war; so hieß es ein Negotium bonæ fidei, und stunde dem judici pedaneo, die favorableste Erklärung vor den Actorem zu nehmen, und selbigem sonst auf allerhand Weise, so viel die Billigkeit erforderte, zu helfen, frey und offen, da hingegen derselbe bey Ermanglung dieser Formul strictissime nach dem Buchstaben sich richten mußte.

§. 56.

Exempel
von einem
Contractu
bonæ fidei
älterer Zei-
ten zu Rom.

Zum Exempel, wenn mir einer eine Sache abgeborget, und selbige verdorben hatte, so konte ich ihn ad interesse belangen. Wenn ich nun an den Judicem pedaneum gewiesen wurde, und der Prator hatte die erwähnte Formul nicht mit in den Überweisungszettel gesetzt, so konte ich die Sache nach dem Pretio affectionis schätzen, wurde auch ad juramentum zugelassen; da hingegen, wenn die Formul nicht dabey stunde, der Judex pedaneus mir nicht mehr als den bloßen Werth der Sache zusprechen konte; andere Differenzen zu geschweigen. Ob es nun wohl solchergestalt in des Pratoris Belieben, zu welchen er diese Formul setzen wolte oder nicht, stund: So fanden sich doch die Pratores, nachdem die Leute sich gar oft über eine Partheylichkeit beschwereten, bey was vor Contracten die Judices pedanei ex bona fide, und bey welchen sie ex stricto jure richten solten, gleich bey dem Antritt ihres Prator-Amtes einmal vor allemal nachhafftig zu machen und zu determiniren genöthiget, angesehen bey dem Pratore, ob und wenn er die allzu harten Gesetze nach der Billigkeit temperiren wolte, oder nicht, lediglich stunde. Im Jure Justiniano sind die Contractus bonæ fidei einmal vor allemal in dem §. 28. J. de actionibus specificiret, werden auch die Effectus davon durch das ganze Corpus Juris gestreuet. Und ob wohl das Formular-Wesen, wovon sich diese Distinction herschreibt, per L. I. C. de Form. gang und gar aufgehoben worden, so folget doch deswegen nicht, daß auch diese Distinction in Jure Justiniano nicht mehr gelte: Vielmehr außert sich nicht nur hierbey, sondern auch überhaupt, daß in sehr vielen

vielen Fällen die Principia abgeschafft, die Conclusiones aber behal-
ter worden seyn.

§. 57.

Jedoch will ich nicht läugnen, daß es besser wäre, wenn man
in der Application der Römischen Rechte allerwege ein Auge auf den
Zustand Deutschlands, welches nichts von Judicibus pedaneis und
dem Jure formulario weiß, sondern seine Richter durch besondere
Statuta in allen Fällen zur Billigkeit anweist, gerichtet seyn ließe.

Diese Leh-
re oder Di-
stinction
schickt sich
auf Deutsch-
land gar
nicht.

§. 58.

Ferner distinguiert man die Contracte in veros, & quasi con-
tractus, welches von der unterschiedenen Art des Consensus her-
kommt. Denn wenn man expressè oder tacitè durch gewisse Merck-
male consentirt; so heist es contractus verus; wenn aber das Ge-
sehe den Consensum ersetzen und præsumiren muß; so heist es quasi
Contractus: Von welcher Distinction jedoch die Vernunft gar
nichts weiß, wie ich alsobald unter denen quasi Contractibus zeigen
will, wenn ich nur die veros Contractus abgehandelt haben werde.

Distinctio
der Conträs
& in veros
& quasi
contractus.

§. 59.

Dieselben theilt man nun wieder in nominatos & innominatos
ein, und beleet die letztern deswegen mit diesem Nahmen, weil sie
keinen legalen, oder approbirten Contracts-Nahmen haben, und doch
von einer Parthey bereits das Vergleichene præstirt worden ist, ande-
rergestalt, und wenn keine Parthen noch nichts gethan, selbiges wie
oben gedacht, ein Pactum nudum heist.

Die veri
Contractus
werden ein-
getheilt in
nominatos
und inno-
minatos.

§. 60.

Es werden aber solche Contractus nominati wieder in regula-
res und irregulares abgetheilt. Regulares sind diejenigen, so weder
ein nomen lexicum noch juridicum eines Contracts haben, als da
sind: Do ut des: Facio ut facias: Facio ut des? Do ut fa-
cias: Irregulares aber heissen diejenigen, welche zwar ein nomen
lexicum, aber kein legale haben, als da ist v. g. der Tausch oder
die Permutatio. Dieser heist zwar im Lexico mit einem Worte
Permutatio; die Römischen Juristen aber erkennen solches vor keinen
Contracts-Nahmen, welches jedoch abermals eine abgeschmackte
Grille derer Römer war, womit sie die Jurisprudenz schwer, und dem
gemeinen Volck einen blauen Dunst vor die Augen machten.

Neue Ab-
theilung
der Con-
tractuum
innomina-
torum.

§. 61.

Alles dies
gehört
ins Jus ci-
vile.

Es gehöret also auch diese Distinction bloß ins Jus Civile, weil es mit der Benennung oder dem nomine legali schlechterdings auf den Ausdruck der bürgerlichen Gesetze ankommt.

§. 62.

Einthei-
lung der
Contracte
in reales,
verbales,
litterales
und con-
sensuales.

Die Contractus nominati aber werden in reales, verbales, litterales und consensuales abgetheilt, in welcher Distinction wiederum viel Römisches Zeug steckt. Reales sind diejenigen welche eine Ubergabe der Sache erfordern, als da ist das Darlehn s. Mutuum, das Commodatum, Depositum und Pignus, anerkogen eine versprochene Sache nicht eher, als bis mir jemand dieselbe wirklich gelehnt, oder bey mir deponirt hat, gelehnt und deponirt werden kan, sondern bis dahin ein Versprechen, einem v. g. etwas zu leihen oder aufzuheben zu geben, nicht aber das mutuum selbst ist. Die Römer hielten solches vor der Ubergabe pro Pacto nudo, die Vernehmung aber weist einen solchen, der mir etwas zu leihen versprochen dahin, daß er der gethanen Zusage nachkommen solle, schlechterdings an.

§. 63.

Wie die 4.
Contractus
reales von
einander
differiren.

Sonsten differiren diese 4. Contractus dergestalt, daß mutuum ein Darlehn bedeutet, da ich nehmlich einem eine Sache eigenthümlich und mit dem Beding, daß er mir eben dergleichen wieder geben soll, überlasse. V. g. Wenn mir einer 1000. Thaler mit dem Vorbehalt, daß ich ihm andere 1000. in zwey Jahren wieder geben soll, leihet; so heist es ein mutuum, und ist vom commodato darin unterschieden, daß bey dem mutuo das Dominium rei mutuae transferiret wird; bey dem commodato hingegen eben dieselbige Sache, so ich einem zum blossen Gebrauch gelehnt, und keine andere, wieder gegeben werden muß. Also wenn ich v. g. einem ein Pferd, und zwar umsonst leihe, heist es commodatum, da hingegen wenn ich Geld davor nehme, solches eine Locatio, Conductio, und das Pferd ein Mieth-Pferdt genennet wird. Depositum ist, wenn ich einem etwas aufzuheben gebe; und Pignus wenn ich einem etwas, es mag nun eine res mobilis oder immobilis seyn, verpfände, welcher letztere Contract darin von der Hypothec, daß bey dieser der Eigenthums-Herr die verhypothecirte Sache, sie mag nun mobilis oder immobilis seyn, im Besiz behält, ein Pfandt aber dem Pfandts-Inhaber zur Verwahrung gegeben werden muß, unterschieden ist.

§. 64.

§. 64.

Contractus verbales sind, wenn man zu einem Pacto oder Contractu noch eine besondere Versicherung durch das Wort, Stipulator, hinzu thut / oder aber vor einem gut sagt, und in Bürgschaft tritt. Soviel die Stipulation anbelanget, zeigen die Römischen Rechte, daß die ganze Sache damit auf das Römische Formular-Wesen und Wort-Gefechte ankommt. Denn gleichwie unter denen Teutschen im gemeinen Leben der Handschlag vor eine grössere Versicherung, als wenn mir einer eine Sache schlecht weg zugesaget, gehalten zu werden pflegt: Also hielten auch die Römer das Wort, Stipulator, welches ich, wenn ich es teutsch geben solte, durch das Wort top, oder ein Wort ein Mann zc. aussprechen würde, für eine sonderbahre Zusage: Woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß keine Stipulatio seyn konte, wo nicht ein Contractus oder Pactum vorhergieng. Also wenn man v. g. einem etwas verkauffte/ und der letztere das Wort, Stipulator, oder ein ander gleichgültiges, gebraucht hatte, so bekam es den Effect, daß es nunmehr ein Contractus stricti juris war, da es hingegen ohne dasselbige ein blosser Contractus emtionis bonæ fidei gewesen wäre. Wenn aber nur ein nudum pactum, da v. g. mir einer mit Hand gegebener Treue, oder auf sein Parole, oder wie es die Römer aussprachen, (si stipulatus promittebat) 1000. Thaler zu leihen versprach, vorhergieng, so war es nach hinzugefügter Stipulation kein Pactum nudum mehr, sondern gab eine völlige Actionem, durch welche ich einem zur Erfüllung eines solchen gegebenen Versprechens gerichtlich anstrengen konte. Aus diesem allen ersiehet man, daß Stipulatio eine geforderte Cautio verbalis, und keine Interrogatio sey: Wie es denn genug war, wenn einer durch einen Brieff, auch ohne des andern Vorschlag, sich bey seiner Parole oder per vocabulum stipulationis zu etwas verpflichtete: Eben als wie bey der Bürgschaft nicht eben erfordert wird, daß einer, ob er caviren wil, gefragt worden seyn müsse? sondern sich selbst ungefragt darzu offeriren kan. Endlich ist noch zu bemerken, daß beyde Contractus verbales, so wohl die Stipulatio, als Fidejussio nur unilaterales seyn, und bloß denjenigen, welcher cavirt, und seine Parole von sich gegeben hat, verbinden.

Contractus
verbales.

§. 65.

Derer Contractuum litteralium ist nur einer, der Chirographarius, da man nemlich einem eine Handschrift giebet, womit es zwar wie mit der Stipulation oder Fidejussio, daß allemal noch ein anderes

Contractus
litteralis.

derer Contract vorhergehen muß, beschaffen; es wird aber demohngeachtet dieser Contractus chirographarius billig auch nach der Verzunfft vor einen besondern Contract gehalten, in mehreren Betracht, daß man sich allemal erst, ob man eine Handschrift haben will oder nicht, besonders vergleichen muß, massen es bey mir steht, ob ich einem etwas leihen und keine Handschrift darüber nehmen will. Die Würckung davon ist eines Theils diese/ daß man den andern, wenn er etwan der Schuld nicht geständig seyn will, oder sonst sich irret, durch seine eigene Hand vor erwählten Schieds-Richtern oder sonsten gegen andere überzeugen kan, andern Theils aber, daß einer mit der Exceptione non numeratæ pecuniæ nach Verfließung zweyer Jahre nicht gehöret wird, welches letztere jedoch eine Determinatio juris civilis ist.

§. 66.

Contractus
consensua-
les,

Die vierte und letztere Gattung derer Contractuum verorum sind die Consensuales, bey welchen der bloße Consens zulanget, als da ist emtio, venditio, locatio, conductio, Societas, mandatum. Zur Ursache giebt Herr Thomasius in seinen Institutionibus jurispr. div. diese an, daß anfänglich alle Contracte unter gewiessen Formeln geschehen, und die Tradition darzu kommen müssen. Alldieweil aber die Commercias dadurch gar sehr gehemmet worden, und frembde Nationen, auf solche Art von denen Römern sich hinterß Licht führen zu lassen, billig angestanden; so habe man vor nöthig, und dem Staat zu tráglich erachtet/ denenjenigen Contracten, welche im Handel und Wandel fast täglich vorkommen, diese Last abzunehmen, und den bloßen Consens zu deren Gültigkeit gnug seyn zu lassen, woher man sie hernach Consensuales genennet, nicht als wenn zu denen übrigen Contracten nicht auch ein Consens erfordert würde, sondern weil hier der bloße Consens oder die Tradition, Scipulation, und Handschrift verbindlich macht.

§. 67.

Quasi Con-
tractus.

Auf die veros folgen nun die quasi Contractus, welche zwar der gemeinen Meynung nach sich auf den Consensum præsumtum gründen, inmassen der Consensus tacitus gleich dem expresso einen verum, der præsumtus aber einen quasi Contractum ausmachen soll, in der That aber ein blosses Inventum juris civilis seyn. Wenn einer mein Negotiorum Gestor gewesen, und auf meine Sachen zu meinem Nutzen etwas verwendet hat, bin ich ex lege naturali, krafft welches niemand mit des andern Schaden reicher werden, oder dem andern seine gute Meynung mit Undanck belohuen soll, obligirt, ihm

Satis-

Satisfaction seiner aufgewandten Kosten halber zu thun, und brauche keinen Consens hierzu zu präsumiren, oder zu fingiren. Gleiche Verwendung hat es mit denen andern quasi Contractibus, in welchen allemal die natürliche Billigkeit immediatè die Obligation darreicht, gestalten denn auch solches Herr Hof-Rath Griebner, und Herr D. Rüdiger erkannt. Denn so spricht jener in seinen Principiis Jurisprudentiæ naturalis, §. 359. Quasi Contractuum titulo non opus erat, ad confirmandas illas obligationes, quas eo refert Justinianus. Si, quicquid æquitas postulat, quando nec ex contractu, nec ex delicto oritur, ad quasi contractus referre volumus, longe plures, quam vulgo traduntur, quasi contractuum species habebimus. Und Herr D. Rüdiger sagt in seinen Institutionibus Eruditionis p. 504. Schol. 3. also: Fundamento nititur duplicis consensus taciti & expressi: his enim etsi addant consensum præsumtum, ille tamen, si recte consideres, consensus non est. Obligationes autem, quæ vulgo putantur ex illo dependere consensu, immediate ex lege sunt. Zum Beschluß dieses Capitels will ich einige neuerer Zeiten unter Völkern vorgefallene Streitigkeiten, welche zur negotiorum gestione und dem Contract der Societät gehören, auch diese beyden Lehren trefflich erläutern, erörtern.

§. 68.

Das erste soll seyn der zwischen der Reichs-Stadt Memmingen und einigen Schwäbischen Freiß-Ständen vorgefallene Streit wegen der Frankösischen Brandschagung, wovon Herr Johann Peter à Ludwig eine besondere Dissertation de sociis stipendiariis hosti in causa reipublicæ Memmingensis Anno 1720. gehalten hat.

§. 69.

Es droheten nemlich die Frankosen A. 1703. bey ihrem Einbruch in Schwaben, sowohl der Stadt Memmingen, als auch denen dahierum gefessenen Ständen mit Feuer und Schwerd, woserne sie nicht eine gewisse Summa Geldes erlegen würden. Diesem Ubel vorzubauen, tratten einige Stände, worunter auch die Reichs-Stadt Memmingen war, zusammen, und accordirten denen Frankosen auf 6. Monathe 67608. Rthl. dergestalt zu bezahlen, daß jeden Monath der sechste Theil davon abgetragen werden sollte, wie denn auch damit würcklich der Anfang gemacht, und die drey Monathe, Majus, Julius, und Junius, richtig bezahlet worden.

Controvers
zwischen
Memmin-
gen und
einigen
Schwäb-
schen Stän-
den, wegen
der Frank-
kösischen
Brand-
schagung.
Status Com-
troverfiaz.

§. 70.

Nachdem aber im Monath Augusti sich zutrug, daß der Feind in der Schlacht bey Höchstätt eine Erlaunungswürdige Niederlage erlitt und Feld-flüchtig werden mußte, und die in Memmingen liegenden Frankosen solches erfuhren, getrauten sie sich diese Besung nicht weiter zu behaupten, sondern machten sich zu einer schleunigen Retirade fertig, verlangten aber zuvor, daß man ihnen die noch rückständigen Monathe, vermöge getroffenen Vergleichs, bezahlen sollte.

§. 71.

Und weil die Kürze der Zeit, daß man an die übrigen Compaciscenten etwas hätte ergehen lassen können, verhinderte: So drung der Feind in die Memminger unter Bedrohung Feuer und Schwerds, den Vorschuß hierunter zu thun, und die Ratas von denen übrigen Mit-Interessenten wieder zu fordern. Ohnerachtet man nun die Härte dieser Anfordrung, da eines vor alle bezahlen sollte, dem Feinde vorstellig gemacht, auch sonst alles herfür gesucht, was möglich gewesen, und die Armuth der bedrängten Stadt, mithin die Unmöglichkeit, alles aufzubringen, vorgeschüßt: So war doch damit nichts auszurichten, sondern man hat besorgen müssen, daß der Feind daher Gelegenheit nehmen möchte, die Stadt, und so weit er in der Nachbarschaft einige von denen Interessenten erreichen können, ausplündern und nachgehends die Entschuldigung vorwenden möchte, daß man sein Wort auf Seiten der Compaciscenten selbst nicht gehalten.

§. 72.

Bey solchen Umständen nun, da das Feuer sich bereits in der Asche zeigte, hat man dem Feind endlich die Vorstellung dahin gethan, daß er mit dem einen bereits bis an die zwey Drittel verfallenen Monath Augusti zu Frieden war, und derer übrigen zwey, als des Septembris und Octobris sich begab. Da dann die Stadt Memmingen solchen Vorschuß willigen, und, größeres Unheil abzuwenden, für die andere bezahlen mußte: Worgegen der Feind derselben jura cessagab, und den 19. Augusti seinen Abmarsch, ohne Feindsreigkeiten irgend zu verüben, nahm.

§. 73.

Weil nun die Stadt hierunter Freund-nachbarlich behandelt, auch das errichtete Pactum vor sich hatte, schien es billig zu seyn, daß die Interessenten der Stadt diesen Vorschuß mit allem Dank bezahlen und vergütet hätten.

§. 74.

§. 74.

Wieder alles Vermuthen aber weigerten sich einige der Wiederzahlung, unter diesen und andern Prætexten und Schein-Gründen, daß die Stadt Memmingen hierunter, ohne Ordre von denen übrigen zu haben, sich mit dem Feind eingelassen, folglich diese Fatalité mit unter den Verlust bey dem Kriege zu rechnen, und vor ihr eigenes Unglück, so ihnen Gott zugeschiedt, zu halten habe.

§. 75.

Dagegen aber die Stadt dafür hielt, daß sich die Interessenten der Wiederbezahlung desjenigen, was sie vor selbige vorgeschossen, zur Ungebühr weigerten, mithin die Stadt sich gezwungen fände, die Sache bey dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig zu machen, und ihr habendes Befugniß daselbst vorzubringen: Wie dann auch der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath, nach eingegebenen ersten Libell die Billigkeit derselben dahin begriffen, daß er ein den Memmingern favorables Conclusum ertheilet.

§. 76.

Ob nun wohl die Reichs-Gesetze, nebst dem Jure Romano, welches die Deutschen Stände ebenfalls auf gewisse Mase gegeneinander obligirt, hierinnen Ziel und Mase gehen, so läuft doch das meiste auf das Recht der Vernunft, mit dessen Rationibus man auch in dieser Sache pro & contra gefochten, am Ende hinaus.

§. 77.

Diesem zu folge entsteht allhier die Frage: Ob die bey der Sache concurrirenden Stände nach denen Gesetzen der Vernunft gehalten seyn, den an den Feind ihrentwegen gethanen Vorschuß des Monarch Augusti 1704. der Reichs-Stadt Memmingen wieder zu bezahlen? Man hätte zwar eine general-Frage daraus machen können: Weilten aber nach Anlaß derer bey diesem Facto mit unterlauffenden Neben-Umstände viel seine Meditationes vorkommen: so hat man die Frage, nach Anleitung des bey dem Herrn Ludewig befindlichen Responsi, lieber auf das Factum richten wollen.

Frage: Ob die Stadt Memmingen ihr Geld wieder fordern könne?

§. 78.

Pro-rationibus dubitandi hat von Seiten der Mit-Interessirten Stände wider die Reichs-Stadt Memmingen eingewendet worden wollen: 1.) Daß man überhaupt dasjenige, was man einem Feind

Ratio dubitandi
Prima.
jur

zur Zeit der Noth zugesagt, wenn die Noth cessirt, weiter zu halten nicht schuldig, der Feind auch dergleichen fernere zu verlangen gar nicht befugt sey, in mehrerer Erwägung, daß diejenigen, welche Feindseligkeit gegeneinander übten, einander keine Treue, oder länger etwas zu halten schuldig wären, als Gewalt und Furcht wöhrete, der man nicht etwan aus einer natürlichen Schuldigkeit, sondern nur deswegen zu weichen verbunden sey, weil jeder Vernünftiger aus zweyen Uebeln das kleinste zu erwählen habe, gestalten denn auch Coccejus de postliminio in pace Sect. III. §. 19. wo er schreibt: *Contributio hosti promissa dispulso metu non debetur, cui exceptio oppo- ni potest factæ injustæ exactionis*, dieser Meynung zugethan sey. Adde Puffendorf Lib. IIX. de Jure Naturæ & Gent. Cap. 7. §. 2.

§. 79.

Ratio du-
bitandi
Secunda,

2.) Mit dieser Raison verknüpfen sie noch eine andere, daß nemlich zwischen Feinden als Feinden, das ist, in Pactis, wodurch eine Art der Feindseligkeit in die andere verwandelt werde, gar kein weites Vinculum juris sey; als worzu die kriegenden Partheven die Noth und der Nutzen antreiben. *Accedit*, schreibt Vogt in einer Disputation de lytro incendiario §. 10. pag. 21. *quod inter hostes, quamdiu tales sunt, & quatenus alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum, sed omnis eorum obligatio sola prudentia & utilitate dirigatur; & propterea sicuti potentia majori interdum cedendum esse ratio jubet, ita, si vires hostium attrita, & res nostræ in tuto collocatæ sint, imprudens foret, & conscientiam male sanam haberet, qui malitiam aliorum suis opibus sufflare studiose iterum vellet. Nec etiam, post pacem & amnestiam factam, pactis in statu belli initis, vis juris tribui potest, quia se legitime ad ea compulsus esse, alter neque ante neque post pacem agnosceret, nisi hujus tabulæ novum robur ejusmodi conventionibus dederint: Quamdiu autem jus hostis cogendi est illiquidum, tamdiu quoque obligatio solvendi manet illiquida, sicque incerta incertis quasi compensantur. Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo beneplacito descendunt, sed quas imperium seu vis alterius imponit, sua natura conditionem hanc resolutivam & tacitam in se continent, ut, desin-*
ciente

ciente jure vel facultate imperandi, etiam obligatio ipsa expiret. At vera potentia jubendi cessat, quam primum hostis finibus expellitur, vel quando, reconciliatis belligerantibus, æqualitatis Status reducitur. Interim, ut omnis hæc dispositio tollatur, optimum consilium est, quid circa ejusmodi pacta in posterum juris esse debeat, tabulis inferere pacis, & si denuo illa confirmentur, a solutione neque remedium aliquod juris naturalis, neque edictum prætoris, quod vi aut clam, quenquam liberare poterit. Non dicimus violationem fidei, hosti datæ *semper* esse licitam, hoc enim Machiavellissimum saperet, sed, *positis certis circumstantiis*, pietati ac honestati minime adversari, volumus, si à pacto, quod hostium minæ extorserunt, iterum recedamus. Et, ne doctrina nostra fluctuet, vel instar nasi cerei ad omnes formas recipiendas apta videatur, distinguimus *inter* pacta belligerantium, quæ Statum hominum ordinarium, scilicet socialitatis & tranquillitatis, in totum vel pro parte reducunt, & *inter* illa, quæ unum hostilitatis genus saltem commutant in aliud. *Priora* omnino valida sunt, & qui ea violat, is naturæ legem ipsamque DEum, hujus legis autorem, contemnit. Recte enim Legati Romani olim dicebant Regi Persarum apud *Procop. 2. Pers.* quod si nunquam conveniretur in pacem, id esset, hominum vitam in ferarum commutare. Et pertinent huc pacta induciarum, literæ comæatus, promissio salvæguardiæ, pacta de redimendis captivis, vulgo *Cartell*, de non impedienda agricultura &c. *Posterioris* vero generis pacta non ulterius sunt obligatoria, quam quousque necessitas vel utilitas hoc exigit, *v. g.* si Gubernator fortaliti, in extremis angustiis constitutus, cum hoste paciscatur super deditione, ex improvise autem suppetiæ adveniant, a pacto resilire non solum potest, sed & debet: per deditionem enim non tollitur hostilitas, sed saltem aliam induit formam, ita ut, qui antea fortalitium obsedit, nunc illud possidere velit. Simile Exemplum occurrit in lytro incendiario, hic enim parçitur quidem ædificiis, sed evacuatur loculi, utrumque nos male habet. *Conf.* elegantissima scripta, in causa Danico-Holsatica, sub Titulo: *Rendsburgensia pacta non pacta*: item: *Unio & communitio*, olim edita.

§. 80.

Ratio du-
bitandi
tertia.

3.) Aus diesem Grunde nun seye man denen Frankosen nach der Schlacht bey Höchstädt die völlige Lieferung der 6 M. anathe, nachdem die Furcht cessirt habe, um so weniger schuldig gewesen, als eine au-ge-machte Sache sey, daß in dem Falle die Verbindung auf Seiten des Gegentheils wegsalle, auch des Feindes Recht aufhöre, einfolglich umsonst gewesen sey, daß dieser sein erloschenes Recht an die Stadt Memmingen cediren und diese solches acceptiren wollen.

§. 81.

Quarta.

4.) So könnten auch die Exemples nichts thun, welche man aus denen Römischen und andern Historien anführe, da ein Volk dergleichen Pacta einen Feind auch nach cessirter Furcht gehalten, massen es in eines solchen Volcks Wahl und Willen gestanden, in Haltung feindlicher Treue übermächtig zu seyn, woraus kein allgemeines Befehl erzwingen werden könne.

§. 82.

Quinta.

5.) Im Fall man auch disfalls etwas überflüssiges thun wolte, so bringe dennoch der natürliche Wort-Verstand des errichteten Pacts, da man dem Feinde eine Sommer-Verpflegung versprochen, keinen andern Sensum als diesen mit sich, im Fall nemlich der Feind den Sommer hindurch sein Quartier an dem bestimmten Ort und in dem Lande behalten würde, so aber weder geschehen, noch auch wegen des Höchstädter Sieges geschehen mögen, indem der Feind dieses vor sein Glück geachtet, zeitig durch zu kommen, und keiner Parthey von der siegenden Armee in die Hände zu gerathen.

§. 83.

Sexta.

6.) Vielweniger könne die Stadt Memmingen ex Jure Societatis argiren, weil die Bundts-Verwandten niemahls den Sinn gehabt, länger, als des Feindes Gewalt währet, in solcher Verbindung gemeinschaftlicher Lieferung zu verbleiben, mithin nach geendigtem Negotio die Societät von selbst aufhöre. Folglich die Stadt Memmingen nach geschעהener Höchstädter Schlacht auf solche Bundts-Verwandtschafft weiter nicht reflectiren können.

§. 84.

Septima.

7.) Nachdem auch jeder Theil in der gemeinschaftlichen Lieferung, seine Quotam, und was ihm zukommen, selbst entrichtet, sey die Stadt um so vielweniger wegen des disfalls gelitterten Schaden zu beklagen, weil sich selbige muthwillig in fremde Hände gemengt, und was ande-

re

re nicht schuldig, für sie bezahlen wollen, da es denn billig heiße: Sibi imputet, qui pro alio solvit indebitum L. 23. ff. de neg. gest.

§. 85.

8.) Womit denn auch die eingebilbete Negotiorum gestio überu Octava.
Hauffen falle, weil sich selbige ad indebita nicht erstrecke, noch gesagt werden möge: Quod negotium geratur alterius in re, ubi nullum negotium alterius invenitur.

§. 86.

9.) Endlich so viel den Legem Rhodiam oder das Wisbische Hansee- Nona.
Recht de jactu, aus welchem die Stadt Memmingen arg. leg. schliessen wolle, angehe, wisse der Gegentheil von keinem Schiff, in welchem die compacilirenden Stände ihre Waaren und Güter mit der Stadt beyfammen gehabt, wohne auch mit der Stadt Memmingen nicht in einem Hauß, sondern es sey jeder von denen Compacilicenten ein eigener besonderer Reichs-Stand, mithin in gemeinsamer Krieges-Noth, Einquartierung und andern Zufällen, einer so wenig den andern zu übertragen schuldig, als man dergleichen einem benachbarten fremden Staat mit Recht zumuthen könne, wodurch denn es alles dieses wegfalle, was de communi naufragio navis ejusdem, de ædibus incendii causa dirutis in eodem vico, de contributione ejusdem Reip. civium in metatis, lytris, stipendiis militaribus &c. angeführet worden, müssen man läugne, daß unter verschiedenen Reichs-Ständen nur ein Schiff, Dorff oder Republicque sey.

§. 87.

10.) Bey welchen Umständen die Stade Memmingen sich be- Decima.
greiffen, und den erlittenen Schaden unter die menschlichen Unglücks-Fälle rechnen, oder gedencen mögte, daß solcher eine Suite ihrer Bestung, als dahin sich ein Feind vor allen andern zu ziehen, und einzuquartieren pflegte, wäre.

§. 88.

11.) Wozu endlich noch komme, daß die Stadt diesen erlittenen Undecima.
Schaden um so viel desto eher verschmerzen könnte, je gewisser wäre, daß die Franzosen alles aus der Nachbarschaft gezogene Geld in Memmingen wieder verzehret, und der Burgerschaft hinwiederum zugewendet, bey welcher Abrechnung sie diesen Verlust gar leicht überwinden könnten.

§. 89.

12.) Zu geschweigen, daß fast vermuthlich sey, man habe dem Duodecima.
flüchtigen Feind dergleichen selbst zu dem Ende an die Hand gegeben, um ma.
da

dadurch demselbigen Mittel bey der Abreise, seine in der Stadt gemachte Schulden bezahlen zu können, zu verschaffen, bey welchen Umständen man wohl sagen könne, daß die Stadt Memmingen disfalls mehr ihre eigene als andere Negotia gerirt habe.

§. 90.

Diese Rationes dabitandi werden widerlegt, und zwar die erste.

Allein alle diese Gründe, wie scheinbar sie auch seyn, lassen sich gar leichte, wenn man nur die Sache etwas näher betrachten will, beantworten. Denn da habe ich schon oben L. 2. C. 1. in der Lehre von der Furcht gewiesen, daß, obwohlen die Furcht auf gewisse masse die Pacta zernichte, solches doch bey erzwungenen Frieden-Schlüssen, gegebener Quartier vor der Faust, accordirten Brandschazungen und dergleichen, gar nicht Platz finden könne, weilens sonst kein Mittel übrig gelassen seyn würde, wodurch ein Nothleidender von dem endlichen Untergang sich erretten könne. Denn da würde ein Feind zu allem unmenschlichen Vornehmen verleitet werden, im Fall derselbige zum voraus wüßte, daß der Überwundene sothane Verträge mit ihm vor unverbindlich achte, und sich befugt glaube, die Verträge cessante metu zu brechen, bey welchen Umständen denn der Feind den Überwundenen dem Vieh gleich halten, und nicht eher ruhen würde, als bis er denselben zu Grunde gerichtet, ganz und gar Wehrloß gemacht, und in den Stand, daß er ihm nimmer schaden und die gegebene Treue brechen könne, gesetzt habe.

§. 91.

Testimonium Herrn Ludewigs hiervon.

Verum, schreibt Herr Ludewig p. 9. in angeregter Diss. hæc doctrina pestis & perniciæ esset in bello. Ita enim non moderate utetur victoria sua hostis; spernet conditiones à devictis victori oblatas, non spatium dabit de liberandi quid expediat; non indulget moras ad satisfaciendum, non precibus & supplicationibus tribuet fidem: Sed id aget, ut funditus deleat homines fortunasque, summa quæque misceat imis, & omnia pessundet. Add. Böhmer in Diss. de metu.

§. 92.

Die andere. Und weilens diese Rationes so wohl in Pactis, welche den gänglichen Frieden herstellen, als auch in solchen, wo nur eine geringere Hostilität mit einer härtern vertauschet wird, statt finden; so kan ich nicht sehen, was Vogtens Distinction allhier helfen will. Und ob gleich andere, worunter auch oballgirtter Voigt begriffen, hierinnen unter rechtmässigen und unrechtmässigen Kriegen einen Unterschied machen, und im ersten Fall einem Feinde Brandschazung einzufordern, und ihme die veraccordirten Geld-Summen zu liefern, einräumen, in dem andern aber nicht eingestehen wollen:

Co

So ist doch dieser Unterschied, wie ich schon oben gezeigt, zwischen kriegerischen Partheyen fast inapplicabel, weil über dem Nahmen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Kriege die streitenden Partheyen nimmermehr eins werden, und es denenselbigen niemahls an scheinbaren Gründen, womit sie ihre Sachen beschönigen, ermangelt, wovon das Judicium zu fällen, keinem Unterthanen beyder Partheyen, noch einer Parthey selbst frey stehet. Denn da urtheilen die Partheyen selbst mehrentheils aus ihrem Affect; ein Unterthan aber mag sich dessen um so vielweniger anmassen, als er eben dadurch, daß er von des Feindes Gerechtigkeit der Waffen urtheilet, zugleich seines eigenen Ober-Herrn Kriege verwegentlich und auf eine denen Unterthanen ganz unanständige Art kritisiret; aus welcher Ursache denn auch die Französische Gesandten bey dem Ryswickischen Frieden, bey denen Mediatoribus darauf drungen, die Kayserlichen dahin zu disponiren, daß sie sich der Reden enthalten mögten, womit sie den Krieg des Königs in Franckreich vor unrechtmäßig ausgeben, weilens dergleichen nur anzuhören bey einem Französischen Unterthanen schon ein Crimen læsæ Majestatis sey.

§. 93.

Absonderlich haben die Teutschen, wenn sie einen Feind Treu und Glauben versprochen, ganz unerhörte Proben ihrer Redlichkeit erwiesen, sientemahlen sie nicht nur denjenigen, welcher dem Feind die gegebene Treue gebrochen, als einen Ubelthäter gestrafft, wie Hertius de lytro Sect. 2. §. 21. bezeuget; sondern auch dergleichen Verfohnen nimmermehr in einer erbahren Gesellschaft erduldet, solchemnach jederzeit bey denen Tourniers-Articula, auch den Tourniers-Genossen die Anzeige gethan, daß derjenige, so dem Feind seine Hand-Treue gebrochen, sich dieser Gesellschaft enthalten mögte.

Paße zu halten ist den Teutschen Redlichkeit conve-nable.

§. 94.

Und ob wohl, wie die Gegen-Parthey anführet, die blossen Exemples in einer vom Jure Naturæ dependirenden Sache nichts thun mögen; so habe ich doch oben bereits erwiesen, daß der Krieges-Brauch unter Völkern eine im vernünftigen Recht undecidede Frage gar wohl entscheiden könne, und obligationem pactitiam habe. Es trägt daher zur Erörterung unserer Frage des Prinzen Eugenii, als eines grossen Feld-Herrns, und dem man die Wissenschaft des Krieges-Brauchs wohl zutrauen wird, Decision, welche er der Stadt Augspurg in gleichem Casu gegeben, nicht ein geringes bey. Denn da hatten die Franzosen bey ihrem Abmarsch nach der Höchstetter Schlacht von denen Augspurgern

Widerlegung der vierden rationis dabitandi.

K r r r

den

den Rest der verwilligten Brandschätzung gefordert, und dieserhalber Geißeln mit sich genommen, welches die Augspurger unbillig zu seyn glaubten, und derowegen bey dem Friedens-Schluß den Prinzen Eugenium angiengen, so ihnen aber die Antwort gab, daß die Stadt Augspurg den Rest der verwilligten Brandschätzung denen Franzosen auch nach genommener Flucht zu bezahlen schuldig, und diese nach aller Krieges-Manier gar wohl Geißel von der Stadt zu nehmen befugt gewesen. Hertius de lytro Sect. 2. §. 35.

§. 95.

Wohinzu noch kommt, daß in facta unrichtig, ob wäre der Feind nicht mehr im Stande gewesen, nach erlangter Zeitung von dem Siege bey Höchstet etwas zu fordern, weil ja, ehe der würckliche Abzug geschehen, so viel Zeit und Stunden schon vorhanden gewesen, als erfordert werden, alles, sowohl in der Stadt als umher, Preiß zu machen, und in Brand zu setzen.

§. 96.

Widerlegung des fünften.

Im allerwenigsten aber mag das Etymologische Argument von Sommer-Quartieren etwas helfen, weil es ja dem Feinde frey gestanden, die gesamtte Summe der 67608. Gulden auf einem Bret zu fordern, dessen Barmherzigkeit, daß er denen Überwundenen zu gute die Zahlung auf Termine gesetzt, ihme zu gänzlicher Entbehrung des Rests nicht gereichen kan. Zu geschweigen, daß der Feind nicht Ursache gehabt, solch Geld als ein Sommer-Quartier oder ander dergleichen Ding zu fordern, fordern es hat die Natur einer Brandschätzung, was man ihm auch vor Nahmen auferlegt. Es ist die Abforderung einer Brandschätzung, nach dem Jure Belli, ohnedem das gelindeste Mittel, dessen sich ein Feind gegen Überwundene gebraucht, daher sothane des Feindes Modellie ihm zu keinen Nachtheil gereichen kan, noch nach cessirender Krieges-Gewalt ihre Würckung verliehret. Denn da würde ein Feind, wenn er besorgen müste, daß durch eine erlittene Niederlage oder andern dergleichen Unfall, welcher nach dem variablen Krieges-Glück gar balde ihm begegnen kan, die übrigen Termine der Brandschätzung verlohren giengen, so auf einen Bret zu fordern in seinen blossen Belieben gestanden, auf Zeit solte setzen lassen, sondern die völlige Bezahlung mit grausamster Force auf einmal eutreiben, und die saumseligen Überwundenen mit Feuer und Schwert heimzusuchen Fug und Macht haben, daß also durch dieses Principium die Überwundenen in einen weit unglückseligern

ligen Zustand gesetzt, und, im Fall sie so viel Geld sogleich nicht in Bereitschaft haben, zu dem äussersten Ruin gebracht werden.

S. 97.

Nachdem nun einmahl so wohl aus dem vernünftigen Recht, als ^{Antwort auf die sechs.} auch dem Welt-kündigen Krieges-Brauch erwiesen worden, daß ein Feind auch nach seiner Retirade den Rest der accordirten Brandschätzung zu fordern allerdings Fug und Macht habe, mithin die Überwundenen schuldig seyn, ihm solchen Ruckstand hinten nach zu bezahlen: So folget gang natürlich, daß man der Stadt Memmingen, welche sich auf die Jura cessa, die Regeln der Societät, und die Negotiorum gestio beruft, nicht objiciren können, daß sie ein Indebitum vor die andern bezahlt, und die Societät oder gemeinschaftliche Verbindung zu Bezahlung der Brandschätzung nach cessirter Furcht aufgehört, sondern es kan die Stadt aus allen diesen Gründen, nemlich des Juris cessi, societatis & negotiorum gestiois wider den Gegentheil gar wohl agiren. Denn da weist die ihnen von denen Frankosen ausgestellte Quittung gar deutlich aus, daß ihnen die Frankosen ihre Forderung an denen übrigen mit dürrn Worten cediret und abgetreten. Und weil der Stadt von dem Feinde aus keinem andern Grunde so harte zugesetzt worden, daß sie mit denen compacilirenden benachbarten Ständen eine gemeinschaftliche Lieferung versprochen, mithin die Stadt, was sie hierunter erlitten, hauptsächlich der errichteten Verbindung zuzuschreiben und bezzumessen hat; so ist auch diese Sache aus denjenigen Regeln der Societät billig zu ermessen, welche die Vernunft diesem Contract anweist; da sich denn alsofort die Regel angiebt, daß, weil bey errichteten Societäten sich manche Begehren nütze zutragen, die man bey dem Anfang nicht wohl zuvor absehen oder abreden können, sondern auf Gutheit, Freundschaft und Redlichkeit der Bunds-Verwandten gesetzt seyn lassen müssen, man bey solchen sich ereignenden unvermutheten Fällen nicht nach dem Rigueur der Worte, sondern als Freunde und Brüder unter sich zu verfahren habe, welches alsdenn um so viel sicherer und gewisser ist, im Fall die Societas in einer Sache geschlossen worden, worzu der Feind den Schlüssel, von einem Socio dasjenige einzutreiben, was eigentlich alle insgesamt angehet, und conjunctis ratis zu bewerkstelligen gewesen wäre, in denen Händen hat. Bey welchen Umständen, und da die Stadt Memmingen occasione dieser errichteten Societät denen Frankosen zu viel bezahlen müssen, allerdings billig ist, daß die andern diese Stadt nicht unter der Schuldenlast stecken lassen, sondern vielmehr hierunter, wie Socii, Freunde und Brüder handeln, und jedweder die wenige Ratam wieder bezahlen, in

K r r r 2

Er

Erregung, daß Socii an allen Glück- und Unglücks-Fällen, die sich bey Gelegenheit der Societät zugetragen haben, gleichen Theil nehmen müssen. Dagegen so dann nichts hindert, daß von dieser Bezahlung die Mit-Consorten ihren Vorgeben nach weder Nutzen, noch in der That die Abwendung einigen Unfalls, den der flüchtige Feind anzurichten keine Zeit mehr gehabt, dabey genossen; indem genug ist, daß das letztere die Stadt intendiret, und die Bunds-Verwandten, wenn sie durch ein Socium Schaden leiden, solchen der getroffenen Gesellschaft zuschreiben, und sich begnügen müssen, daß der leidende Socius hierunter nichts versehen. Dannenhero auch vergebens, wenn der Gegentheil vermeinet, daß die Societät mit der Schlacht bey Höchstädt aufgehöret, massen ja, da oberwiesener massen dem Feinde das Recht, die accordirten rückständigen Termine auch nach geschehener Retirade zu fordern, verbleiben, diesem Juri auf Seiten der andern Partie nothwendig die alte Obligation, so eben die verglichene Societät oder Versprechung der gemeinschaftlichen Lieferung ist, correspondiren muß.

§. 98.

Wiederlegung der Forderungen.

Gesetzt aber, jedoch ungestandenen Falls, es wäre niemahls unter denen Interessenten einige Vereingung geschehen; so wäre doch zu Verbindung des Gegentheils genug, daß die Stadt Memmingen der Interessenten Heyl und Sicherheit mit ihrem Gelde gelöst, und alles Krieges-Ubel von Raub und Brand, dessen man sich von einem erbosten und flüchtigen Feind, so nichts mehr sucht, als einen leeren Reich zurucke zu lassen, zu versehen hat, dadurch abzumenden getrachtet, mithin negotium alienum gerirt, und sich ex hac negotiorum gestione die sämtlichen Interessenten verbindlich gemacht. Denn ob gleich Grotius Lib. II. de J. B. & P. C. 10. §. 9. dafür halten will, daß ex negotiorum gestione in dem Rechte der Natur keine Verbindung statt finde, wir auch selbst oben in der Lehre von Contracten alle quasi Contractus, dergleichen die negotiorum gestio ist, übern Haufen geschmissen: so sind doch andere Fundamenta vorhanden, welche der Negotiorum gestioni das Wort reden, und selbige vor einen verbindlichen Handel declariren. Denn im Fall der Negotiorum Gestor denjenigen, cujus negotium gerit, sich nicht verbinden könnte, würde nicht leichte jemand einer abwesenden Person Sache sich unterziehen oder selbige besorgen: woraus der vernünftige Schluß erscholget, daß falls ein anderer bey solcher Negotiorum gestione eine gute Meynung gehabt, ich schuldig bin, ihn schadlos zu halten, wenn es mir gleich nichts gefruchtet. Vielweniger mag gezeiwelt werden, daß ich ihm Restitution zu thun habe, wenn ich durch seinen Schaden reicher worden

der achten.

worden bin, welches in unsern vorhabenden Falle sich gar deutlich findet. Denn da ist schon Vortheils genug vor die Mit-Consorten, daß die Stadt Memmingen von dem Feinde zwey Monath erlassen bekommen, welche sie nach obausgeführten Gründen noch hinten nach hätten bezahlen müssen. So dann hat diese Aufführung der Stadt Memmingen die Würkung gehabt, daß der Feind in aller Stille, und ohne jemand Schaden zu thun, abgezogen, mithin die Mit-Interessenten den Effect davon in der That verspühret.

§. 99.

Und weil der Lex Rhodia de jactu, welcher einem Schiffer, wenn derselbige bey sich ereignenden Sturm zur Erhaltung des Schiffes das Seinige hinaus geworffen, das Recht zuspricht, daß er von denen andern, deren Waaren hierunter erhalten worden, einen Beitrag wieder fordern soll können, auf eben dieser billigen Regel beruhet; cum æquifirmum sit, ut omnium contributione sarcatur, quod pro omnibus damnum contigit, solches Geseze auch so allgemein und bewährt, daß sich auf dem gesamten Erd-Kreis niemand gefunden, so die Billigkeit desselben in Zweifel ziehen, oder darüber, wenn es ihn betroffen, Beschwerde zu führen sich unterstanden; so hat man auf Seiten der Stadt Memmingen von diesem billigen Geseze gar süglich auf gegenwärtigen Fall argumentiren können. Und obwohlen an dem, daß die Teutschen Reichs-Stände mit einander in keinem Schiff oder Hause leben; so leben sie doch zum wenigsten mit einander in einer menschlichen Gesellschaft, in welcher das Fundament gegenwärtigen Gesezes, quod nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat, allerdings Platz finden, mithin das Geseze selber gelten muß, cum, ubi eadem est legis ratio, ibi eadem sit legis dispositio. Es hat nemlich mit denen Gesezen der Vernunft diese Bewandniß, daß selbige nicht per se, sed propter rationes suas obligiren. Wenn sich nun findet, daß in einem Fall eine Regula Juris naturæ eine Obligation, so durch die Admixtion der bey einem Casu vorkommenden Umstände einen besondern Namen bekommt, produciret; so mag ich in andern Fällen, wo eben diese Regula oder Ratio statt findet, gar süglich weiter schliessen, und neue Obligationes, denen die differenten Umstände einen andern Namen geben mögen, daraus herleiten.

Wie auch
der neunten

§. 100.

Daß man der Stadt Memmingen vorrucken will, sie habe diesen Schaden ihren Bestungs-Wercken zuzuschreiben, weilen nothwendig ein Feind in solche Plätze sich setze, dasselbige läßt sich gar leicht wieder-

Wiederle-
gung der
lebendenc.
Rationis
dubitandi.

Art ff 3

legen.

legen. Denn vor eines würden die Franzosen schwerlich einen Accord auf 6. Termine gemacht haben, wenn sie nicht einen haltbahren Ort in der Nähe gehabt, worinnen sie die Zahlung abwarten können, daß also der Memminger Bestungs-Wercke vor dieses mahl der übrigen Rettung gewesen seyn. Und gesetzt auch, es hätten die Franzosen sich bewegen lassen, die 6. Termine anzunehmen, und eine bloße Salve-Guarde zur Defension derer Contribuirenden, und Eincaßirung derer Gelder dahin zulegen; so würde doch dadurch der gemeine Soldat noch lange so gut von Streiffen und Rauben nicht haben abgehalten werden können, als dadurch geschehen, daß der Feind die Leute in die Bestung ziehen, und in denen Mauern erhalten können, bey welchen Umständen die Bestung Memmingen denen Benachbarten wiederum einen grossen Vortheil gegeben, daß dahero ihnen ihr Bestungs-Bau zu solchem Nachtheil nicht auszudeuten ist. Es bleibt demnach dabey, daß die bey dem quälionirten quanto concurrirenden Stände nach denen vernünftigen Rechten und allen Krieges-Brauch verbunden gewesen, den ihrentwegen dem Feind bezahlten Monath Augustum Anno 1704. mit verursachten Schäden und Unkosten, der Stadt Memmingen wiederum gut zu thun, und zu bezahlen.

§. 101.

Von der
Stettini-
schen Se-
questration.

Endlich will ich hier noch etwas von der Stettinischen Sequestration, in welcher verschiedenes vorkommt, so in die Lehre von Mandato und der Negotiorum gestione laufft, und selbige illustriren kan, gedencken. Nach der Schlacht bey Pultawa, und der Gefangen-Nehmung des Steinbockischen Corps in Tönningen, brauchten die hohen Nordischen Alirten erst rechten Ernst, Pommern unter das Joch zu bringen; zu welchem Ende ein starckes Russisches Krieges-Heer die Bestung Stettin belagerte, auch so weit, daß selbige in kurzen sich hätte ergeben müssen, brachte.

§. 102.

StatusCon-
troverße.

Die Schwedischen Ministri, und sonderlich der Graff von Welling, welcher von seinem Könige vollkommene Gewalt, alles zu tractiren in Händen hatte, fiel auf das Mittel, ganz Vor-Pommern und sonderlich die Bestung Stettin, dem Könige von Preußen lieber in Sequestration zu geben, als dem gänglichen Ruin, welcher ihr bey ermangelnder Hülffe in kurzen bevorstunde, zu überlassen. Es ließen auch Se. Majestät von Preußen aus Liebe zur gemeinen Ruhe hierzu sich willig finden: Der Schwedische Gouverneur von Vor-Pommern aber, Graff von

von Meyerfeld, wolte sich darzu nicht verstehen, bis er endlich durch die Waffen derer Nordischen Alirten genöthiget wurde, in die Sequestration der Festung Stettin zu willigen, zu welchem Ende er Sr. Königl. Majestät von Preußen selbstn darum ersuchte.

§. 103.

Die Nordisch-Alirten lieffen solchen Vorschlag gleichfalls sich gefallen, und hoben gegen eine Summa von 4. Tonnen Goldes, welche der König von Preußen an statt eines Lytri und der Krieges-Unkosten bezahlte, die Belagerung von Stettin auf, zogen auch ihr ganzes Krieges-Heer aus dem Lande.

§. 104.

Ben dieser Gelegenheit wurden in verschiedenen Schrifften, und sonderlich in dem Preussischen Manifest, deme des Herrn Ludewigs Oration de Sequestro Sedinensi beyzufügen, zwey Fragen publice ventilirt, ob nemlich ein Souverain etwas revociren könne, was sein Gesandter, welcher Pleinpouvoir zu tractiren gehabt, eingegangen; und ob ein solcher durch eine ihm zum besten von einem dritten vorgenommene Sequestration und Negotiorum Gestio verbunden werden könne?

Occasion dieses Streits sind zwey Fragen ventilirt worden.

§. 105.

Die erstere Frage gehört in das Capitel von Gesandten, allwo wir selbige abhandeln wollen, die andre aber ist hujus loci, und supponirt, daß der König von Schweden seinem Gesandten keine besondere Instruction zu solcher Sequestration gegeben, sondern der Gesandte bloß aus Gutdüncken diesen Handel errichtet, da denn pro rationibus dubitandi angeführet wird: 1.) Daß das Jus Naturæ von keinen quasi Contractibus, und also auch von keiner Negotiorum gestione wisse. 2.) Einem Tertio auch, ob mir etwas schädlich oder nützlich sey, zu beurtheilen um so weniger frey stehe, als er solches das wenigstemahl wissen könne.

Die andre Frage wird erörtert.

§. 106.

Wenn man aber dargegen erwegt, daß, obwohl das Jus Naturæ von keinen quasi Contractibus, einfolglich auch von keinem Contractu negotiorum gestione wisse, selbigem doch die Negotiorum gestio nicht zwar als ein Contract, sondern als eine höchst billige Sache, gar wohl bekant sey, und vom selbigen gebilliget werde: So siehet man wohl, daß der erste Einwurff seinen meisten Schein verliere, bevorab da die menschliche Gesellschaft nicht wenig Nutzen davon empfindet, wenn ein jeder eines andern Sachen und Negotiis in guter Meynung und Absicht sich gerne

Rationes dubitandi werden beantwortet und zwar die erste.

gerne unterzieht : Hingegen aber auch nichts billigers ist , als daß der andere , zumahl wenn seine Sache dadurch verbessert , oder ein Unheil von ihm abgewendet worden , dem Gestori Restitution thue , und seine Facta gut heisse , cum nemo cum alterius damno locupletior fieri debeat.

§. 107.

Die andere.

Und ob wohl scheinen möchte , daß ein Tertius von meinem Interesse nicht wohl urtheilen könne ; so räumt ihm doch die Vernunft solches Recht dadurch allerdings ein , wenn sie ihm anbefiehet , eines jeden bestes zu suchen , und Schaden zu verhüten , gestalt er solches Officium ohne sothanes Urtheil nicht zur Execution bringen kan. Solches findet nun in Applicatione ad præsens factum um so viel desto eher statt , als dem Könige von Schweden seine Pommerischen Provinzen dadurch würcklich erhalten , und von denen Feinden befreyet worden sind , da sie sonst , wie der Ausgang gewiesen , nothwendig drauf gegangen wären , in Ansehung dessen die bezahlten 400000. Rthl. und die dabey auf Seiten der Schweden versprochene Condition , aus Pommern in Pohlen und Sachsen nicht einzubrechen , und die Lande nicht eher als nach erlangten Frieden wieder zu haben , gar nichts hießen. Denn was die 400000. Rthl. anbelanget , hätten die Allürten , wenn sie gewolt , in wenig Wochen zweymahl so viel vom Lande erpressen , und dennoch ihres Weges ziehen können : Das andre aber anbetreffend , gab es mehr Wege , in Pohlen und Sachsen einzubrechen als durch Pommern , wenn anders Schweden solches thun zu können nur im Stande gewesen wäre. Endlich hat man im Ausgange gesehen , daß dem König von Schweden seine Pommerische Provinzen wider die Nordisch-Allürten nichts geholffen haben ; dahero es ja besser gewesen seyn würde , selbige bis auf erfolgten Friedens-Schluß in eines uninteressirten Nachbars Händen zu wissen , als dem Feuer und Schwerdt eines an Macht und Stärke weit überlegenen Feindes Preis zu geben.



Das

Das fünfte Buch.

Von denen Pflichten, welche einen gewissen Stand præsupponiren.

Das I. Capitel.

Von dem Ehestand.

§. 1.

S pfelegen verschiedene Autores, ehe sie noch die Pflichten, so einen besondern Stand zum voraus setzen, abhandeln, zu förderst de statu in genere zu reden, bey welcher Gelegenheit sie die vielerley Bedeutungen des Status Naturalis, nebst andern Distinctionen zu erklären wissen. Allhierweilen aber alles dieses im ersten Capitel des andern Buchs, und sonst hin und wieder bereits geschehen: So erachte solches ferner nicht nöthig, sondern will lieber gleich auf die Pflichten selbstn gehen.

Transit.

§. 2.

Gleichwie aber der Ehestand der Grund und das Seminarium aller übrigen Stände ist, indem daraus die Menschen, als das Subjectum aller Stände, entspringen: so wird nöthig seyn, daß wir den Ehestand zu erst betrachten, und dabey vornemlich dieses zuförderst erwegen, daß zwar die Vernunft von der Untertrennlichkeit der Ehe, der Gemeinschaft derer Güter, dem mutuo adiutorio, und der verbotenen Vielweiberey nichts wisse, jedoch aber auch ein solch Pactum, darinnen zwey Persohnen verschiedenen Geschlechts einander beständig zu behalten versprechen, keinesweges verbothe.

Warum vom Ehestand zu erst gehandelt wird.

§. 3.

Wie nun also solches alles Jure Naturæ ganz indifferent und in eines jeden Belieben, wie er sich darüber mit einer Person vergleichen will, gestellt bleibet: Also hat Gott in der Heil. Schrift, wie auch die weltliche Obrigkeit durch die Civil-Gesetze gar wohl eines und das andere, wodurch die Ehe eine ganz andere Form bekommen, daran restringiren oder hinzu thun können.

Matrimonium bekommt seine Form ex lege divina positiva & civili.

Ist ein Pactum.

Dem obheracht aber behält dieselbige in allen andern Stücken naturam pacti, dergestalt, daß ein jeder, so eine Weibs-Verlohn zu seiner Frau declarirt, eben dadurch in alles dasjenige, was die Geseze darzu erfordern, zu willigen scheint, in mehrerem Betracht, daß niemand anders als nach denen Gesezen eines Landes und auf die in selbiger ausgemachten Conditiones in einer Ehe zugelassen wird, mithin solche Bedingungen stillschweigend bewilliget zu haben billig geglaubet wird.

§. 4.

Vergleich mit andern Pactis.

Es hat mit der Ehe hierinnen keine andere Bewandnuß, als mit einigen andern Pactis, welchen die Civil-Geseze, oder auch der Welt-Brauch eine gewisse Form gegeben, Masses selbige alle diejenigen, so dergleichen Pactis errichten, vor Augen gehabt, und alles, was nach solbiger zu sothanem Pacto erfordert wird, verwilliget zu haben präsumirt werden.

1717

§. 6.

Beweis, daß es ein Pactum sey.

Demnach kommt die Lehre de Pacto bey dem Ehestand noch jetzt nicht wenig in Consideration, bevorab, da die göttlichen und bürgerlichen Geseze ehlich zu werden, in eines jeden Belieben stellen, und nur, falls er darzu resolvirt, eine Norm, und wie weit er sich heraus zu lassen habe, oder heraus gelassen zu haben geglaubt werden solle, vorschreiben. Allhiemweilen es nun hierinnen lediglich auf den Willen der beyden Verhehligten ankommt, dergestalt, daß sie selbigen ihres Gefallens geben, und behalten können: So ist allerdinges die Ehe ein Pactum, quod secundum normam a lege praescriptam contrahitur.

§. 7.

Ob ein jeder Mensch ehlich zu werden verbunden sey?

Es wird uns diese Lehre, daß die Ehe ein Pactum sey, im nachfolgenden seine Meditationes an die Hand geben, und in dem ganzen Capitel vom Ehestand zustatten kommen. Von der ersten Frage: Ob ein jeder Mensch ins besondere ehlich zu werden verbunden sey? mag die Lehre, daß die Ehe eine Art eines Betrags sey, nicht viel helfen, weil es auch solche Versprechungen giebt, worzu einer zwar überhaupt verbunden ist, das Objectum aber samt der Zeit, Ort und anderen da bey vorfallenden Umständen nach seinem Belieben zu wehlen hat.

§. 8.

Rationes derer, die es bejahen.

Es muß also diese Frage aus einem ganz andern Grunde ermessen werden, wobey denn diejenigen, welche selbige bejahen, zur Behauptung ihrer

ihrer Meynung unter andern vorbringen, daß ein jeder das menschliche Geschlecht fortzupflanzen um so mehr verbunden sey, als Gott, daß er das menschliche Geschlecht fortgestanget wissen wolle, gar deutlich an dem Tag gelegt. So befehle es auch einem jeden nicht nur seine eigene Gesundheit, indem *Pallus & venus alimentata corporis* wären, sondern es bringe auch die *Natura und Finis seminis virilis*, welchen man allerdings zur Norm zu nehmen habe, solches und darneben dieses mit sich, daß man selbigen so wenig vergebens verschütten, sondern zu gehörigen Zweck employiren solle, als kein Zweifel sey, daß Gott nichts vergeblich erschaffen haben werde.

§. 9.

Allein diejenigen, so das Gegentheil behaupten, antworten auf das erste: 1.) Daß man, den Ehestand denen Leuten Befehlsweise aufzuerlegen, um so weniger Ursache habe, als der Trieb darzu schon natürlich genug sey, gleichwie auch die Obligation zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts nicht dieses, daß ein jedweder ehlich werden sollte und müste, sondern nur so viel involvire, daß ein Individuum alsdenn zu heyrathen schuldig sey, wenn andere sich dieser Obligation mit Fleiß entziehen. Wie nun aber hieran kein Mangel erscheine, indem ohne dieses die Menschen fleißig genug heyratheten, so komme diese Obligation in denen Individuis nicht zur Wirkung, gestalten es denn mehr solche Obligationes, darzu alle obligirt seyn, die Individua aber erst durch andere Mittel ausgemacht werden müssen, zu geben pflege. Denn da wären zur Verthädigung der Republicque alle Unterthanen, und jeder in specie verbunden, deswegen aber dürfften sie doch nicht alle gleich hinaus lauffen, sonderwes müsten etwan die Individua, so lange die Noth kein allgemeines Aufgebot erfordere, per sortem oder sonst auf andere Arth ausgeworffen werden.

Antwort auf die erste Objection.

§. 10.

Auf das andere diene zur Antwort, daß nicht alle Menschen hierinnen einerley Leibes- Constitution haben, indem mancher an dem Bey-schlaff keine Beliebung trage, mancher auch gar darzu ungeschickt sey, gestalten denn der Apostel Paulus, wenn er wünsche, daß alle Menschen, wie er, wären; ein Exempel einer solchen Leibes- Constitution an sich selbst gebe. So pflege sich auch die Natur in Entstehung des Bey-schlaffs schon selbst zu experiren, und dadurch der Befundheit zu statten zu kommen; zu geschweigen, daß jezweilen Fälle sich ereigneten, da einer zu Verhinderung eines größern Übels das Heyrathen güt- bleiben lassen müsse.

Antwort auf die andere Objection.

§. 11.

Antwort
auf die
dritte Fra-
ge.

Was die Naturam seminis anträfe, würde aus dem gemachten Supposito folgen, daß man so balde zum Ehestand schreiten müsse, als uns die Natur Saamen verleihe, wodurch die Ehen denen zärtlichsten Jugend-Jahren, in welchen man viel zu wenig Überlegung hat, aufgebüret werden würden. So würde auch dieses daraus sich von selbst ergeben, daß ein Mann, wenn die Frau in Wochen liege, oder sonst Unsechtungen auf eine Zeitlang am Leibe habe, ja nichts dürffte umkommen lassen, sondern alles und jedes an dem Mann zu bringen suchen müsse. Daß wir beständig copiam seminis haben, solches hat die Natur nicht deswegen gethan, daß derselbe alle zur Kinder-Zeugung angewendet werden müsse, sondern, daß wir allemahl, wenn etwan ein oder der andere Concubitus nicht anschlägt, zur Kinder-Zeugung Säfte und Materie gnug in Bereitschaft habe.

§. 12.

Ist also lei-
ner in indi-
viduo eh-
lich zu wer-
den verbun-
den.

Wenn man nun diese Gründe gegen einander hält; erkennt man gar deutlich, daß die Argumenta dererjenigen, welche keinen in individuo zum Ehestand obligiren, viel stärker als die andern seyn. Dieses nunmehr zum Grund gesetzt, folgt ganz natürlich, daß, weil ein das Heyrathen gar unterlassen kan, ihm auch, mit einem jungen Mädchen, wenn er gleich über die Jahre der Kinder-Zeugung schon weg wäre, in einen Ehestand zu treten, frey stehen müsse.

§. 13.

Ergo geht
die Ehe ei-
nes alten
Mannes
mit einem
jungen
Mädchen
wohl an.

Es hat zwar von dieser Materie M. Moerlin eine Dissertation unter dem Titel de connubiis inæqualium Anno 1721. zu Leipzig gehalten, und darinnen das Gegentheil, daß nemlich solche Ehen nach dem Jure Naturæ zu verwerffen wären, erweislich zu machen gesucht. Wenn man aber dargegen erwegt, daß das Jus Naturæ angezeiget erlassen zur Kinderzeugung in individuo nicht obligire, und dabey denen Leuten, Societäten nach ihrem Gefallen zu errichten, frey lasse: Die göttlichen und weltlichen Gesetze auch dergleichen Societät eines alten Mannes mit einer jungen Dirne vergönnen, und ihr so gar die Privilegia matrimonii beylegen, so kan ich nicht sehen, warum man dergleichen Societatem nicht solte errichten können.

Beweis dar-
von.

§. 14.

Responso
ad obje-
ctionem.

Fällt gleich der Zweck des Matrimonii, die Procreatio sobolis, alhier hinweg: So sind doch nicht alle Leute in individuo dazzu obligirt, sondern können es gar unterlassen, warum denn nicht auch demselben renu-
ciren,

ciren, cum quilibet renunciare possit a sui, quem libere suscipit. Da nun aber ein solches Mägdgen wohl gewußt, oder doch gar leichte erfahren hat können, daß bey einem veralteten Mann mit der Kinder-Zeugung und dem Bey-schlaff nichts sonderliches mehr zu thun seyn werde: So scheint sie demselben allen eben dadurch, daß sie ihn wissentlich genommen, renunciret zu haben. Pacta dant legem & naturam contractui, welche Regel, falls die Geseze darinnen keine andere Verordnung gemacht, und beney Pacifcenten keine Norm vorgeschrieben, allerdinges statt finden muß. Nun haben aber die Civil-Geseze dergleichen ad mutuum adiutorium abzielende Societäten nicht verbothen: Daherö können die Leute dieselben ihres Gefallens errichten.

§. 15.

Da man solte viel eher dem Alter darinnen favorisiren, und selbiges durch das Verbot sothaner Ehen der Wartung, welche von einer solchen Frauen, so von einem Alten etwas zu erben oder sonst zu hoffen hat, viel besser als von andern Leuten beobachtet wird, keinesweges be-
rauben.

Hiermit stimmt das Jus Civile überein.

§. 16.

Nachdem wir nun solchergestalt mit dieser Frage zu Stande kommen seyn, wollen wir unserm Versprechen zu Folge die Regel, daß die Ehen Pacta seyn, ein wenig durch die Lehre vom Ehestand durchführen, und, was selbige vor Schlusse gebiehet, ansehen.

Nutzen der Regel quod matrimonium sit Pactum.

§. 17.

Die erste ist, daß derer ehelichen Partheyen Consens nach der Lehre de Pactis gleich vom Anfang her erfordert werde, auch durch keine Hinterlist heraus gefocket seyn dürffe. Es distinguiren zwar einige, ob der Dolus die Essentialia oder Accidentalibus matrimonii betreffe, und wollen nur im ersten Fall dem Dolo die Krafft, daß er eine bereits vollzogene Ehe wiederum vernichten könne, belegen: Alleine Herr Berger in Oeconomia Juris lehret gar vernünftig, daß darinnen kein Unterscheid zu machen sey, wenn nur der Betrug auf Seiten des unschuldigen Theils eine Bewegungs-Ursache zum matrimonio gewesen, und ohne selbigen die betrogene Parthey schwerlich zur Ehe sich würde resolvirt haben. Also wenn einer vor einem Edelmann sich ausgegeben hätte, und es doch nicht wäre, würde ein Adeliges Fräulein, so ihn in dieser Meynung geheyrathet, denselbigen zu behalten keinesweges verbunden seyn.

Der Consens darff nicht durch die List betrogen werden.

§. 18.

Mit dem Irrthum ist es etwas anders und zwar dergestalt beschaffen, daß sich ein jeder die Schuld, daß er nicht sorgfältiger circa acci-

Der Irrthum bindert nicht.



Von der
Furcht.

identalia nachgeforschet, selbst beylegen mag, bevorab da nicht leicht ein
Frrthum ohne ein Versehen und Nachlässigkeit zu seyn pfleget. Was
die DD. Juris Nat. von der Furcht lehren, solches findet auch bey dem
Consensu matrimoniali statt, daß also die Ehe auch hierinnen naturam pa-
torum behält.

§. 19.

Die An-
werbung
bindet noch
nicht.

Und gleichwie bey einem Pacto die Obligation sich nicht weiter, als
in quod oder quousque consensum est, erstreckt: Über dieses ein Vor-
schlag, Anfrage und dergleichen vor einem völligen Pacto vorhergehende
Handlung noch nicht bindet: also haben wir auch darauf zu sehen, daß
wir nicht die Sponsalia, oder die Anwerbung vor die Ehe selbst nehmen,
und mit derselbigen confundiren, da vielmehr alles hierinnen lediglich
auf den Consens, welcher daher genau zu attendiren, ankommt. Wenn
ich eine zu meiner Magd, Köchin, Wärterin und dergleichen annehme,
ist sie deswegen meine Frau nicht, gleichwie sie es auch dadurch noch
nicht wird, wenn ich ihr verspreche, daß ich sie heyrathen oder zu mei-
ner Frau machen wolle. Es ist also die Regel, Consensus facit matrimo-
nium, nach der Lehre de Pactis wohl richtig, man hat aber dabey sonder-
lich darauf zu sehen, daß es auch der Consensus matrimonialis selbst, und
nicht etwan ein bloßer preparatorius oder sponsalitiuus sey, massen durch
den letztern eine zwar meine Braut, aber nicht meine Frau, welches nach
denen Bürgerlichen und andern Gesetzen gar sehr differirt, zu werden
pfleget.

§. 20.

Werkzie-
dene Arten
des Consen-
sus bey dem
Matrimo-
nio.

Die Sache etwas deutlicher zu verstehen, wollen wir die verschie-
denen Arten des Consensus, welche bey einem Matrimonio vorzukommen
pflegen, ein wenig genauer erwegen.

§. 21.

Ist dreyer-
ley.

Ehe und bevor ein Matrimonium zu seiner Vollkommenheit gelangt,
pfliget man insgemein drey unterschiedene mahl zu consentiren.

§. 22.

Der Prä-
paratorius.

Das erste ist der Consensus preparatorius, wenn man nemlich auf
gethane Anwerbung das Wort erhält.

§. 23.

Bindet bis
auf das Ab-
gehen.

Dieser bindet zwar in so weit, daß ein Theil nicht anders, als alteri
praestando quod interest, abgehen mag: Wenn sie aber beyde zugleich
aufheben wollen, stehet es nach der Regel, quod pacta matrua tollantur
dissen-

dissentu, in dem freyen Belieben derselbigen. Gleichwie auch dieses
außer Zweifel ist, daß, so lange das Ja Wort noch nicht gefallen, dem
Anwerber, ob er weiter anfragen will, oder nicht, frey verbleibe.

Wenn das
Ja Wort
gefallen ist.

§. 24.

Der andre Consens ist der Sponsalitiu, welcher bey öffentlicher Ver-
löbnuß gegeben wird, und eine zwar zu meiner Braut, nicht aber zu mei-
ner Frau machet, da doch beydes quoad effectus ein großer Unterscheid
ist.

Der Spon-
salitiu
macht eine
zur Braut.

§. 25.

Denn gleichwie eine Braut des Namens, Standes, Rangs und
Fori des Bräutigams noch nicht, als wie eine Frau, theilhaftig worden,
ist: also erbet auch ein Bräutigam von der Braut und contra noch nicht,
wohl aber von der Frau, gestalten denn hierinnen die Bürgerlichen Ges-
etze, nach deren Vorschrift wir doch unsere Matrimonia contrahiren
müssen, klare Masse geben.

Erste Dif-
ference ei-
ner Braut
von einer
Frau.
Die andere
nach dem
Jure Civili.

§. 26.

Ist nur der Consensus sponsalitiu ausgestellt, so heist es nicht mehr
pacta mutuo dissolvuntur dissentu, sondern es muß nach unserer Praxi-Au-
toritatis Consistorii darzu kommen, welches ein Ueberbleibsel der Päp-
stlichen Lehre de Sacramentis zu seyn scheint.

Sponsalia
können Jure
Civili nicht
andere als
cum con-
sensu Con-
sistorii ge-
trännt
werden.

§. 27.

Über diese Autoritatem Consistorii wird zwar auch von einigen so
wohl, wann beyde Verlobte mit der Dissolution der Verlobnuß zusrie-
den seyn, als auch wenn eines sich nur weigert, iusta dissentus causa erfor-
dert: **U**berweilen aber die JCa das Principium, daß ira irreconcitabilis,
ob man gleich dessen keine Ursachen angeben könne, schon hinlänglich
sey, annehmen; die menschlichen Affecten überhaupt auch, besonders
aber lieber, daß und Zorn dergestalt geartet seyn, daß oft Widerwil-
len eine **U**berwindung gegen eine Person, so wir sonst lieb gehabt, sich
bey uns einschleicht: So schliesset Herr Berger in Oeconomia Juris gar
vernünftig, daß es mit der causa dissentus in effectu nicht viel zu bedeu-
ten habe, angesehen einerley ist, keine Ursache bedürffen, oder eine
solche anführen können, die man nicht beweisen darff, und allemahl ha-
ben kan.

Aus was
Ursachen
die Consi-
storia solche
Erattung
zugeben.

Das dritte ist der Consensus matrimonialis, da man eine gewisse
Gewalt hat, welches zu Rom, da man von der Priesterlichen Frau
ung nichts wuste, per instrumenta dotalia, zumahl wenn man, aus einer
Con-

Der Con-
sensus ma-
trimonialis
wurde zu

**Nom per
Instrumenta
ta declarat.
Bey uns
vor dem
Herr.**

Concubine eine Frau machen, und sie nomine & affectu maritali behalten wolte, zu geschehen pflegte. In Teutschland aber haben wir an deren statt die Priesterliche Copulation, welche von einigen ad essentialia matrimonii, von andern aber nicht gerechnet wird, eingeführet, da denn zwar nicht unrecht gethan ist, wenn eine Obrigkeit, um guter Ordnung willen, diejenigen Leute, welche ohne Trauung zusammen gelauffen, strafft, und, wie es in Sachsen geschicht, noch ex post facto zur Trauung anhält; daß man aber dieser unterlassenen Trauung halber die Ehe, wie in einigen Provinzien geschicht, gar vor null erkläret und aufhebet, scheint deswegen ein wenig zu harte zu seyn, weil die Trauung weder in heiliger Schrift noch in der Vernunft gegründet, und dergestalt nach der Vorschrift beyder an der Vollkommenheit eines solchen Matrimonii nichts ermangelt, mithin solchen Falls der Ausspruch Gottes: Was Gott zusammen fügt, soll kein Mensch scheiden &c. billig zu seiner Wirkung gelassen werden solte, siehe Hochmanns Dissert. de bendict. sacerdot.

§. 29.

**Welche
Verlobung
verwirft.**

Solchergestalt giebt die Lehre de Pactis die Entscheidung, wenn die Frage entsteht, welche Verlobung vorzuziehen sey, wenn einer sich an unterschiedene Personen verlobet hat.

§. 30.

**In perfe-
dis die sp-
sen.**

Wenn alle beyde sponsalia vollkommen seyn, müssen die ersten deswegen vollzogen werden, weiln ich dasjenige, was ich einem einmahl versprochen, einem andern nicht wieder eodem modo zugesaget kan.

§. 31.

**In condi-
tionatis die
purificata.**

Wenn aber beyde Sponsalia auf Conditiones gestellt seyn: So müssen diejenigen vollzogen werden, welche durch den Beyschlaß befestiget und von allen Bedingungen purificirt worden seyn: angesehen ein solcher, welcher mit einer Person zum Beyschlaß verschritten, seine vormalige Conditiones fallen gelassen zu haben, billig geglaubet wird. Da. Strijk de sponsal. & in V. M.

§. 32.

**Die Con-
cubina con-
firmata.**

Wenn die clandestina concubitu confirmiret worden seyn, wollen einige Lehrer, wie aus Herrn Synckers 69 1ter Deaf. zu ersehen, selbige en faveur der geschwängerten denen posterioribus publicis vorgezogen wissen: es ist aber nicht wohl abzusehen, wie derjenigen Person, welche durch die posteriora publica bereits ein Recht erlangt gehabt, durch einen hierauf erst unternommenen Beyschlaß dasselbige verfürget werden soll können.

§. 33.

§. 33.

Wenn zu keinen der Concubitus gekommen, müssen die priora conditionata denen posterioribus vorgezogen werden, wenn schon bey denen letztern die Condition bereits existiret, und bey der ersten noch nicht erfolgt wäre: Weilen eine Condition zum wenigsten ad expectandum, donec existat obligiret. Beier in positionibus ad ff. de sponsal.

Die Conditionata obligiren allerdings.

§. 34.

Ferner giebt es gewisse Pacta, da zweyer Consens noch nicht genug ist, sondern noch ein Tertius, ob er gleich nicht mit obligirt wird, etwas darinnen zu sprechen hat, zu welcher Gattung denn auch die Ehen, als worzu auch der Eltern Bewilligung erfordert wird, allerdings zu rechnen seyn.

Zur Ehe gehört der Wille der Eltern.

§. 35.

Zu Rom war die Hausväterliche Gewalt die Ursache solchen nöthigen Consensus, woraus denn ferner von selbst erfolgte, 1.) daß ein emancipirter Sohn des väterlichen Consensus nicht mehr bedurfte, 2.) gleichwie auch derselbe, wenn er gleich noch nicht emancipirt worden war, des väterlichen Consensus, so lange der Groß-Vater das Caput und der Regulus familiae war, nicht vornöthen hatte, so wenig als 3.) ein Kind der Mutter Consens zu suchen schuldig war.

Ursache dessen nach Römischen Rechten. Conclusio- nes das von.

§. 36.

Bey uns folgen wir hierinnen der Vernunft, welche denen Kindern, daß sie aus Ehrerbietung gegen die Eltern diese um ihre Einwilligung in eine vorhabende Ehe ansprechen sollen, auferlegt. Gleichwie nun solche Ehrerbietung so wohl einem, der nicht mehr in väterlicher Gewalt stehet, als der noch des Vaters Brod isset, gegen die Eltern, und zwar so wohl gegen dem Vater, als die Mutter obliegt: Also ist auch bey uns inter emancipatos, & non emancipatos kein Unterschied mehr, sondern es muß auch solcher Consens von der Mutter eingehohlet werden. Jedoch mit dem Unterscheid, daß, wo die Mutter nicht will, die Bewilligung des Vaters, als des Hauptes der Familie, schon zulangt.

Praxis mörderna ist vernünftig. Die Emancipati müssen den Consens auch haben. Der Mutter Wille muß weichen.

§. 37.

Wenn nun die Eltern keine iustam dissentientiendi causam haben, ist allerdings billig, daß sie durch die Obrigkeit zum consentiren angehalten werden, oder aber das Consistorium auf den Entstehungs-Fall den Consensum in foro humano suppliret.

Consens der Eltern wird supplirt.

§. 38.

Divortium
ob impossibilitatem
physicam.

Endlich ist die Lehre de Pactis bey dem Divortio unentbährlich. Denn wo vor der Ehe bey einem Ehegatten eine Impossibilitas physica, welche denselben zum Zweck der Ehe inhabil gemacht vorhanden gewesen ist, solches Pactum matrimoniale niemahls richtig und verbindlich gewesen; kan also auch, wenn solche Ehe-Leute durch die Consistoria wieder gesondert werden, keine Scheidung heissen. Stryck. in V. M. Tit. de R. N. §. 4. &c.

§. 39.

Ob sterilitatem.

Concordirt mit Christi Lehre.

Gleiche Verwandnuß hat es mit denen Impedimentis physicis, der sterilitate und dem morbo fontico, wenn sie vor der Ehe da gewesen. Denn wenn sie nach der Ehe erst entstanden, lehren einige, daß man es vor ein Schicksal und mit Gedult aushalten solle, weil Christus die einmal gültig gewesenem Ehen nur aus 2. Ursachen, nemlich, der malitiosa desertione und dem Ehebruch, getrennt wissen wolle.

§. 40.

Ob es nun wohl seine Richtigkeit hat, daß in der heil. Schrift nicht mehr als erwehnte 2. Ursachen vor hinlänglich zur Ehe-Scheidung angegeben werden, selbige auch in der Vernunfts-Regel: Quod recedente uno à pacto recedere possit alter, ihren guten Grund haben: So ist doch dabey wohl in acht zu nehmen, daß angeregte zwey Ursachen bey der Frage: Wenn hat ein Theil die Ehe gebrochen, oder den andern verlassen? nicht allzu enge eingeschrenckt, und die Regel: Ubi eadem est legis ratio, ibi eadem ejus dispositio &c. in der Applicatione gekränckt, oder wohl gar dabey etwas wider die Naturam pactuam derer Ehen verhänget, und solchergestalt Leute, so die Vernunft von einander scheiden heist, wider den göttlichen Willen Zwangs-weise besammen gehalten und zu einem mühseligen den Tod oft weit übertreffenden Leben angestrengt werden.

§. 41.

Exculpation wegen derer Curgen § 5.

Alles dieses habe ich nur zum Beweis, daß die Lehre de pactis in der Doctrina matrimoniali viel Nutzen schaffe, angeführet, bin aber mit Fleiß kurz gewesen, habe auch verschiedenes aus denen Civil-Gesetzen mit eingemischt, weilien dieselben dem Pacto matrimonii die Form, nach welchen dasselbe errichtet werden muß, geben.

§. 42.

Scriptores de Concubinato.

Ich schreite dahero auf die beruffene Controvers vom Concubinato, wovon bis anhero so viel Streitens gewesen, weiter fort, und bemercke zuörderst, daß Herr Thomasius mit seiner Anno 1713. zu Halle gehaltenen

nen Dissertation de Concubinato gleichsam in das Wespen-Nest gestört, und viel Leute wider sich aufgebracht habe. Der erste war Herr Abt Breithaupt, welcher in demselbigen Jahre zu Halle eine Dissertation de Concubinato à Christo & Apostolis prohibito hielt, demer der Herr Cankler Jäger zu Eubingen folgte, und in eben besagten Jahre ein Examen Diss. cujusdam Hallensis de Concubinato edirte, mit welcher S. Petri Encratiz Epistola de Concubinato, Tubingæ 1714. recusa, zu verkauffen ist. Eben diesen Eyfer suchte einer, Nahmens Marcus Paulus Antonius, in einer zu Strassburg gegebenen Confutatione dubiorum contra Schediasma Halense zu beweisen, demer Joh. Andreas Gramlich, welcher als Respondente die Dissertation unter dem Herrn Breithaupt gehalten, gefolget, und A. 1714. eine Defensionem Dissertationis suæ de illicito concubinato zu Halle heraus gegeben, derselben auch noch einen Tractat de moralitate concubinatus, Francof. 1716. hinten nach geschickt, welches alles aber der Herr Thomafius, weilien sie mit schlechten Waffen wider ihn gefochten, sich wenig hat anfechten lassen.

§. 43.

Das der Concubinat durch die bürgerlichen Gesetze bey uns verboten sey, daran ist kein Zweifel. Ob aber derselbe schon von denen göttlichen Positiv-Gesetzen, und dem Jure Naturæ verworffen werde, davon ist eigentlich die Frage. Status controversus.

§. 44.

Es haben zwar einige gemeinet, daß man dieses Streits um so viel leichter überhoben seyn könne, als der Concubinat in der ganzen Christenheit durch bürgerliche Gesetze einmal verboten sey, mithin einem wenig helfen werde, ob derselbe Jure Divino erlaubt sey oder nicht: Es bleibt aber doch dem ohnerachtet aus verschiedenen Ursachen, ob die göttlichen Gesetze den Concubinat mißbilligen? zu wissen höchst vonnöthen. Mugen dieser Controversa.

§. 45.

Herr Thomafius schreibt hiervon in §. ult. cit. Diss. also: Interest studiosi juris, & multo magis JCi, ne Rabula fiat, aut Legulejus, ut genuinas Legum rationes indaget, easque a spuris & minus solidis secernat. Interest JCi, ut tandem aliquando confusissima doctrina de matrimonio à confusione liberetur. Interest JCi, ut in Quæstione: An in republica Christiana tolerari possit, aut iterum introduci debeat concubinatus? Rejctis insufficientibus rationibus hætenus tantum non ubique adductis alias genuinas & evidentes sublituat. Interest cujuslibet Christiani sua ratione utentis, ne dissentientes. Herr Thomafius bedanken hiervon.

tes, aut etiam alterius populi res judicatæ vel mores à nostris, intuitu concubinitus, discrepantes, ausu pedantico ex rationibus, sub quibus latent arcana politica cleri papalis, ut impii & profani vel fucatæ pietatis suspiriis vel affectato imperio Magistratus civilis tanquam pro tribunali condemnentur, alios usus ut jam taceam.

§. 46.

**fernere
Anzeige
des Neuens
in matri-
monii
principum.**

Hierzu kommt noch, daß aus der Decision obgesetzter Frage also fort eine andere sich ergibt, ob nemlich Souverainen Prinzen der Concubinat vergönnet sey? Denn weilien selbige denen bürgerlichen Gesetzen ihrer Republicque nicht unterworfen: So folgt, falls jure divino der Concubinat nicht verbothen, daß ihnen, Concubinen zu halten, frey gelassen seyn müsse.

§. 47.

**In doctrina
de dispen-
satione.**

So bekommt auch die Lehre von der Dispensatione concubinitus hieraus ihre Erläuterung: Massen auf den Fall, da derselbe jure divino positivo verbothen, kein Prinz darein dispensiren kan; dahingegen, wenn er nur legibus civilibus untersagt, einem Souverainen die Dispensation frey verbleibet.

§. 48.

**Ob es nützlich
den
Concubinas
wieder ein-
zuführen.**

Eine andere Frage ist, ob es nützlich sey, den Concubinitum unter denen Christen, nachdem derselbe schon so lange Zeit durch die bürgerlichen Gesetze aufgehoben gewesen, wiederum einzuführen, welche Herr Thomasius mit nein beantwortet, wenn er schreibt: Nullam ostendi posse vel verisimilem rationem, cur in Republ. Christiana iterum post abrogationem debeat introduci concubinitus; non favorem juvenum, cito nimis de conjunctione cum sexu foeminino cogitantium, qui v. g. in scholis vel in Academiis nupturiunt antequam ad personam patrisfamilias decore sustinendam sint apti; non favorem adulterorum aut viduorum, eo prætextu uterium, se esse impares ad sustinenda onera matrimonii pro dignitate justæ uxoris, aut se nolle liberis prioris matrimonii novercam superinducere. Nam his apud nos hodie consultum esse per matrimonium ad morganaticam, quod à concubinitu Romanorum saktem in eo differt, quod hic accedat benedictio sacerdotalis, & libertas dimittendi talem uxorem sit adempta, vel etiam si viri non sint in dignitate illustri constituti, adeoque horum intuitu non sit receptum Matrimonium ad morganaticam, his tamen non difficile invenire uxores, quæ non desiderent sustentationem, eorum patrimonium excedentem. Plerumque ab iis, qui libertatem repudiandi concubinam pro lubitu tanquam favorem insignem æstimant, concubina tum pro pallianda vaga libidine appeti, eosque adeo parum dignos esse, ut iis L. L. succurrant,

§. 49.

§. 49.

Allein hierbey fällt mir noch über dieses alles zu bedencken vor, daß einem Staat sehr beschwehrlich seye, wenn ein Regent demselben viel ehlich gebohrne Prinzen, welche alle Standes- mässig ernehrt seyn wollen, auf den Hals setzt; dahingegen die natürlichen Kinder mit einem gar geringen abgespeist werden können, gestalten man denn hiervon die Exemples alle Tage vor Augen liegen hat.

Wird von Regenten affirmirt.

§. 50.

Objicirt man, daß diesem Ubel durch die Matrimonia ad Morganaticam abgeholfen werden könne: So fällt dnr auf in Antwort, daß mit denenselben einem Erbreiche auch nicht wohl gedient sey, weilen selbiges zum wenigsten einen oder zwey ehliche Erben und Successores von ihrem Regenten zu Verhütung alles bey denen Successions-Veränderung vorfallenden Unheils gerne siehet, dahingegen die Matrimonia ad Morganaticam keine Successores geben.

Matrimonium ad Morganaticam ist bey Regenten nicht zulänglich.

§. 51.

Will man ferner urgiren, daß man die Matrimonia ad Morganaticam also einrichten könne, damit der erstgebohrne allemahl succedire, und die jüngern Brüder, Grafen- oder Herrn- Stand, wie ehemahls in denen meisten Ländern gebräuchlich gewesen, führen: So sehe ich keine gegründete Ursache, warum nicht eben so wohl der Concubinat das Expediens und Mittel wider dieses Unheil, als diese Einrichtung der Matrimoniorum ad Morganaticam, welche sich noch darzu zu denen Legibus Fundamentalibus derer meisten Reiche und Länder gar nicht schickt, soll seyn können, da doch der Concubinat so wohl, als das Matrimonium ad Morganaticam, ein Licitum ist, und keine Ursache vorhanden ist, warum man auf dessen Ausschaffung bedacht seyn müsse.

Auch nicht nöthig selbiges anders einzurichten.

§. 52.

Sieht man ferner die Inconvenientien an, welche aus dem verbotenen Concubinat bey Privat-Ehen erfolgen; so sind selbige gewiß nicht geringe. Man strafft den Concubinatum eines verhehlchten mit einem ledigen Weibesbilde als einen von Gott unter solcher Straffe verbotenen Ehebruch mit dem Schwerdt, erwegt aber nicht darbey, daß die Frage: Ob dergleichen Concubinat ein Ehebruch sey? noch nicht sattsam entschieden, auch keine Rationes politicae, welche solche harte Straffe erheischen, vorhanden seyn, mithin einem solchen Menschen, welchen man dieserhalben das Leben nimmt, gar leicht zuviel geschehen könne.

Der Concubinat ist kein Ehebruch, und nicht mit dem Schwerdt zu bestrafen.

§. 53.

Grund al-
ler bürger-
lichen
Straffen.

Ein Souverain ist in seiner Gesetzgebung und Verordnung der Straffen, auf das Wohl und die Nothdurfft der Republicque gewiesen, und hat nicht weiter Gewalt über der Unterthanen Leben, als es die Nothdurfft der Republicque erfordert; woraus der fernere Schluß erfolget, daß er auf eine Handlung, welche den Ruhestand und das Wohl des Staats nicht eben turbirt, die Lebens-Straffe schlechterdings nicht setzen, oder doch nicht exequiren könne.

§. 54.

Ist bey dem
Concubinas
nicht anzu-
treffen.

Allhierweilen nun der angeregte Concubinat den Statum publicum nicht eben turbirt, indem ihn ja Gott selbst in der wohl eingerichteten Jüdischen Republicque tollerirt, auch keine Rationes politicæ, welche den Concubinat durch so harte Straffen aus der Republicque zu proscribiren gebiethen, angebracht werden können: So halte ich dafür, daß ein Prinz die Gränzen seiner Gewalt überschreite, und einen Unterthanen um dergleichen Concubinats willen das Leben mit gutem Gewissen nicht nehmen könne.

§. 55.

Dahero
derselbe
auch nicht
leicht zu
verbiethen.

Es hat dieses um so viel eher seine Richtigkeit, als der Bey-schlaß etwas animalisches, und von der Natur zur Erhaltung der Gesundheit, Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und zur Ergöglichkeit der Sinnen verordnet, denen ein Souverain nicht weiter, als es das Wohl der Republicque erfordert, Gesetze vorzuschreiben hat. Da nun aber selbiges diese Prohibition eben nicht nothwendig erfordert: So hat ein Regent den Concubinitum einzuschrencken um so weniger Ursache, als derselbe etwas natürliches, angenehmes, dem menschlichen Fleische anlebendes, und von denen göttlichen Gesetzen zugelassenes ist.

§. 56.

Objekton
von der
Erb-Sün-
de.

Giebt man die Erb-Sünde und bösen Lüste, welchen ein Princeps, nach diesem Principio, als natürlichen, und dem verderbten Willen derer Menschen anhängigen Trieben, ebenfalls hülfliche Hand leisten müste, zur Instanz: So dienet zur Antwort, daß diese von dem göttlichen Positiv-Gesetze verworffen, und ausdrücklich vor Böse declarirt werden; dahingegen der Concubinat nach denen Legibus divinis indifferent verbleibet.

§. 57.

Schaden
welchen Pri-
vat-Ehen

Und was zieht die Verbiethung des Concubinats in Privat-Ehen nicht vor seltsame Ungeheuer nach sich? Wie viel Ehen werden

den nicht aus Zwang der Eltern, Persuasion und Interesse gemacht, in welchen die Eheleute niemahls zu einer Harmonie gelangen können, wodurch sie sich fast genöthiget finden, zu Hurerey, stummen Sünden und Ehebruch, dessen sie bey dem Concubinats enthoben seyn könnten, zu greiffen.

ex prohibito Concubinatu habent.

§. 58.

Wie oft kan ein Mann von der Frau die eheliche Pflicht entweder wegen des Eigensinns derselben oder auch wegen Mangel des Appetits nicht erhalten? Wenn nun der Mann vollblütig ist, was ist da bey verbotenen Concubinats zu thun? Der Richter kan diesem Ubel nicht abhelffen, weil er einer capricieusen oder auch einer Frau von kalter Natur nicht allenthalben nachgehen kan, ohne welches doch das Gebot eines Richters zu Wasser, und der Bey schlaff auf Seiten des Mannes unerträglich wird.

Welters Ausfüh, rung des Schadens.

§. 59.

Wie oft geräth eine Frau in langwierige Krankheiten, wodurch sie zum Bey schlaff zum wenigsten auf eine geraume Zeit ungeschickt wird? Wie vielmahl wird eine Frau durch die Geburt so übel zugerichtet, daß sie nicht mehr Kinder zu zeugen tauglich ist? Was giebt es nicht vor vielfältige Casus da es ein Eckel ist, einer Frauen ferner beyzuwohnen? Was geht nicht vor Zeit durch die hohe Schwangerschaft, Sechs Wochen und Menfes ab? Wo soll da ein vollblütiger Mann hinaus?

Noch mehr Verdrus hiervon.

§. 60.

Sprichst du, die Natur werde sich bey ihm schon selber reinigen: so werden die andern vielleicht nicht ohne Grund zur Antwort geben, daß die Versuchung allzu groß sey? Sagst du, man müste solches alles mit Gedult ertragen: so weiß ich nicht, warum man denen Leuten bloß um deswillen so viel Unheil auf den Hals bürden will, daß man den Concubinatum nicht zugeben durffe, da doch derselbe weder in der H. Schrift, noch in der Vernunft verbotnen ist.

Objection wird beantwort.

§. 61.

Solches nun zu beweisen, wollen wir erst den Unterscheid und die Natur einer Hurerey, Stupri, Matrimonii und Concubinats heraus setzen, weiln daraus das unterschiedene Wesen dieser Dinge erhellen wird.

Es ist zu distinguiren unter Hurerey, Ehe und Concubinats.

§. 62.

§. 62.

Was Hurerey sey?

Demnach ist die Hurerey eine fleischliche Vermischung mit einer solchen Weibs-Person, welche ihren Leib jedermann vor Geld feil bietet, und dadurch theils ihre geilen Begierden zu dämpffen, theils aber ihren Unterhalt sich zu verschaffen suchet.

§. 63.

Was Stuprum.

Stuprum hingegen ist ein Veyerschlaß mit einer sonst erbaren Weibs-Person, welcher aus Affection oder sub spe matrimonii geschieht, diesjenigen Requisite aber, welche von denen Göttlichen und weltlichen Gesetzen zu einer richtigen Ehe erfordert werden, noch nicht hat.

§. 64.

Was die Ehe sey?

Der Ehestand ist eine unzertrenliche Gesellschaft eines Mannes und Weibes, welche durch ein Pactum errichtet wird, darinnen beyde Personen einander ehelich beyzuwohnen, das mutuum adjutorium zu präctiren, und alle dererjenigen Rechte und Privilegien, welche in Göttlichen und weltlichen Gesetzen jeden von beyden verehlichten Theilen zu gute verordnet seyn, einander theilhaftig zu machen, versprechen.

§. 65.

Woher das Matrimonium seine Form bekommen?

Diese Form hat theils die Heil. Schrift, aus welcher die Unzertrenlichkeit, das mutuum Adjutorium und in gewisser Masse die Dignitas uxoris sich herschreibt, theils aber auch das Civil-Gesetz, welches die Benedictionem sacerdotalem, die Jura dotium, successionem liberorum, und deren Theil-Nehmung an der Eltern Würde eingeführt, dem Ehestande gegeben. So balde nun einer das Wort Uxor in den Mund nimmet, und eine Weibs-Person vor seine Frau declarirt, räumet er ihr per pactum alles oberzehlte ein, weilien die Gesetze dieses unter dem Namen einer Frau verstanden wissen wollen, aus welcher Ursache ich auch das Matrimonium per pactum definirt habe.

§. 66.

Was Concubinae sey?

Ein Concubinat oder Matrimonium secundarium ist eine Verbindung eines Mannes, er sey nun verehlicht oder nicht, mit einer ledigen Weibs-Person, zur Kinderzeugung und Unterdrückung aller unordentlichen Begierden abgesehen, jedoch mit dem ausdrücklichen Besding, daß selbige derer oberzehlten Rechte und Eigenschaften einer Frau weder vor sich noch ihre Kinder theilhaftig werde.

§. 67.

§. 67.

Kraft dieser Definition differirt eine Frau von einer Concubine in gar verschiedenen Stücken, wovon ich nur die vornehmsten alhier anführen will. 1.) Eine Ehe ist unzertrennlich, und eine Frau darff ich nicht weg schaffen, wenn ich will: Eine Concubine aber mag ich meines Gefallens zu aller Zeit von mir trennen, wenn ich ihr und denen mit ihr erzielten Kindern nur sonst das Versprochene oder Schuldige halte und präktire. 2.) Die Heil. Schrift, wie auch selbst die Pacts-weise bey Errichtung einer Ehe versprochene alleinige Verbindung gegen eine Person als Frau verbiethen mehr als eine Frau zu nehmen: Der Concubinen aber kan man haben, so viel man zu erheben vermögend ist, worinnen doch die Geseze der Republicque, weilien diese allerdings von der Menge der Concubinen Schaden leiden, und eine Familie dadurch ruiniret werden kan, Brängen vorschreiben mag. 3.) Einer Frau hat die Heil. Schrift neben dem Beyschlaff auch noch das mutuum Adjutorium auferlegt: Von einer Concubine aber kan ich selbiges per pactum trennen, und sie bloß zum Beyschlaff gebrauchen. 4.) Eine Frau muß nach denen bürgerlichen Gesezen mit denen gewöhnlichen Solennitäten mir angetraut werden: Bey einer Concubine braucht man es nicht. 5.) Eine Frau wird meines Standes, Namens, und Würde theilhaftig, eine Concubine bleibt wer sie ist. 6.) Die Kinder einer Frau erben von mir, werden meines Adels, Schild, Wappens, Namens, Standes und anderer Rechte in seiner Maße theilhaftig: Die Kinder einer Concubine aber bekommen ihre Alimentirung, und bleiben wer sie seyn, oder worzu sie der Princeps machen will.

Difference einer Frau und Concubine,

§. 68.

Dergestalt differiren eine Frau und Concubine in ipsa rei essentia. Physice sieht zwar eine Frau wie eine Concubinae aus, moraliter aber, und nach denen Gesezen differiren sie nach allen wesentlichen Stücken, bis auf den Beyschlaff und die Kinderzeugung. Wenn nun in Heil. göttlicher Schrift von einer Frau geredet wird, kan dadurch eine Concubine nicht ausgeschlossen werden, quia unius positio non est alterius rei exclusio.

Diese Differenz bestehet in Essentia-ibus.

Wenn es nun heist, es soll ein Mann nur eine Frau haben, so wird dadurch nicht verboten, eine Concubine neben der Frau zu halten, weilien ab uxore ad concubinam tanquam ad rem diversæ quidem, sed non contrariæ essentia gar kein Schluß ist. Ein anderes

Uuu uu

deres wäre es, wenn Frau und Concubine einander dergestalt zuwider wären, daß eines das andere aufhübe; Da es aber nur res diversa, und nicht contrariae essentiae sind; von rebus diversa essentia auch die Regel, unius positio non est alterius exclusio, nicht aber von denen Contrariis richtig ist; so folgt, daß eine Frau und eine Concubine eben sowohl, als Freundschaft und Hochachtung, neben einander stehen können, dahingegen solches von Liebe und Haß als Contrariis in uno eodemque subjecto atque objecto nicht gesagt werden mag.

§. 69.

Transitus ad probationem, daß der Concubinat nicht verboten sey.

Dieses zum voraus gesetzt, wird nunmehr der Beweis, daß des Concubinat weder in der Heil. Schrift noch in der Vernunft verboten sey, so gar schwer nicht mehr fallen, zu welchem Ende wir diejenigen Argumenta, welche Thomasius anbringt, erstlich anhören, und darnach die Objectiones, so dardwieder gemacht worden, examiniren wollen.

§. 70.

Herr Thomasius Lehre hiervon.

Vor dem Mosaischen Gesetze war der Concubinatus eine solche Verbindung eines unverehlichten Mannes mit einer ledigen Person, welche zwar in der Absicht Kinder zu zeugen eingegangen wurde, doch aber absque affectione maritali geschah, und dahero leichte wiederum getrennet und dissolviret werden konnte. Solchergestalt war zu damahliger Zeit unter der ordentlichen Ehe, und unter dem Concubinatu gar ein kleiner Unterschied, welcher vornehmlich darinnen bestand, daß die rechtmässigen Weiber Antheil an der Würde ihres Manns nahmen; die Concubinen aber Personen von gar geringer Extraction, ja offtermals nur gemeine Mägde von schlechter Würde und Consideration waren.

§. 71.

Diese Verbindung nun ist zu denen damahligen Zeiten niemahls weder vor Hurerey, Ehebruch noch Stupro gehalten, vielweniger durch das Mosaische Gesetze verboten, ja nicht einmal dergleichen Gesellschaft mit einer Magd von Heidnischer Religion untersaget worden: Und ob gleich dieser Concubinatus mit einer auswärtigen Magd wegen des dahero zu befürchtenden Bösen: Dieses nicht eben zu loben war: So wurde selbiger doch nicht bestrafft, ist auch weder diese noch eine andere Gattung des Concubinats vor Hurerey, Stupro oder Ehebruch gehalten worden. Doch hat man den Concubinatum von der
recht.

rechtmässigen Ehe dergestalt unterschieden: a) Daß die Concubinen nicht in gleicher Würde mit denen rechtmässigen Weibern stunden, und b) der Concubinatus ohne Pactis dotalibus und vorhergegangene Sponsalien, oder sonst bey denen rechtmässigen Eheverbindungen gebräuchlichen Solennitäten eingegangen; c) endlich auch die Freyheit, die Concubinen zu dimittiren, durch das Mosaische Gesetz nicht restringirt wurde.

§. 72.

Wenn aber auch das letztere geschehen wäre, würde selbige doch nicht vor eine Ehebrecherin, noch vor eine Hure, sondern vor eine solche Person, welche nur darinnen von einer rechtmässigen Ehefrau unterschieden war, daß sie nicht wie jene in der Würde und Dignität stande, und nach Gefallen ohne einige Solennität dimittiret werden konnte, gehalten worden sey.

§. 73.

Unter denen Christlichen Kaysern ist der Concubinatus (es versteht sich aber die Verbindung eines Mannes mit einer ledigen Weibes-Person) bis auf Leonem VI. vor keine Hurerey oder vor einen unstätigen Actum, sondern vor eine zulässige und nicht straffbare Sache geachtet worden, bis endlich die Autorität der Heil. Kirchen-Väter, als des Ambrosii, Hieronymi und Augustini zu der Meynung, daß der Concubinatus eine Species der Hurerey sey, Gelegenheit gegeben.

§. 74.

Doch sind diese besondern Meynungen der Heil. Kirchen-Väter vor der Novella Leonis nicht sonderlich in Consideration gekommen, bis hierauf Kayser Leo der VI. mit den Zunahmen der Philosophus, welcher zu Ausgang des IX. Seculi gelebet, zu erst den Concubinatum verboten hat.

§. 75.

Die teutschen Kayser haben zwar den Concubinatum denen Ehemännern bey einer Geld-Straffe gleichfalls untersaget, bey denen Unverschlicthen aber unter einer Ehefrau und Concubine keinen andern Unterscheid, als daß jene in größerer Würde und Ehre, als diese stande, gemacht.

§. 76.

Das Jus Canonicum aber verbot den Concubinatum unter folgenden Rationibus: 1.) Der Ehestand sey ein Sacramentum, 2.) und

2) und alle Beywohnung, welche nicht sacramentlich, seye nicht zulässig, und eine Species der Hurerey und Ehebruchs, könne auch 3) keine Ver-spredung unter Personen, welche sich verehlichen wolten, zu einem gältigen Matrimonio geben, wenn nicht die Priesterliche Erattung und Einsegnung darzu komme. 4.) Die Ehescheidung auffer dem Fall des Ehebruchs sey wieder Christi Gebot, wenn auch gleich die wichtigsten Ursachen, welche sonst in denen erstern Seculis nach Christi Geburth von der Kirche zugelassen worden, vorhanden wären. 5) Diejenigen Ursachen, warum der Concubinatus bey den Juden und Römern gestattet worden, hätten aufgehört, und was dergleichen mehr war. Es wurde aber doch der Concubinatus bis auf die Zeiten Pabst Leonis X. tolerirt. Denn da die Päbste denen Geistlichen den Ehestand nachdrücklich verboten, ihnen aber das donum continentiae nicht gewähren konnten, mussten sie ihnen anfänglich verstaten, daß sie unter der Decke des Concubinats ihre fleischlichen Reigungen bändigen möchten, inmassen denn derjenige vor gar züchtig und keusch gehalten wurde, welcher nicht mehr als eine Concubine hatte. Ja man hat, wie ich im Kloster Berge bey Magdeburg gesehen, einen alten gedruckten Codicem Juris Canonici, in welchen Dist. 63. Decret. diese Worte stehen: Qui non habet uxorem, debet habere concubinam, so zwar in andern Exemplarien nicht zu befinden, dennoch aber zweyerley Ursachen halber desto merckwürdig seyn. Denn erstlich wird durch das Wort *debet* der Concubinatus aufferhalb der Ehe gleichsam gebotten: So dann wird eben durch dieses Wort denen Männern, neben ihren Weibern eine Concubine zu halten, in ihr Belieben gestellt; dahingegen diejenigen, so keine Weiber haben, wenn sie nicht in Hurerey verfallen wollen, Concubinen zu nehmen befohlen werden. Endlich, da sich die Läden über des Cleri unzüchtige Seilheit gar zu sehr beschwerten, verbot ihm Pabst Leo X. nach dem Anfang des XVI. Seculi den Concubinatum in Concilio Lateranensi, wie wohl mehr auf eine verschlagene als ernsthafte Weise.

§. 77.

Es haben auch weder Lutherus noch die Wittenbergischen Theologi den Concubinatum im Anfang der Reformation vor eine schändliche und ärgerliche Sache gehalten.

§. 78.

Nachdem aber die durch das Jus Canonictum etiam geschene Unterjagung des Concubinats durch die Ord. Pal. Franc. 1577. wieder

wiederum erneuert worden war; haben die Lutherischen Theologi sowohl als die JCa, von der Zeit an beständig, daß aller Concubinatus verboten, und unzulässig sey gesprochen und gelehret.

Es leidet auch gegenwärtiger Zustand der Christlichen Republiquen nicht, daß, da der Concubinatus einmal abgeschafft, solcher wiederum möchte eingeführet werden.

§. 79.

Dieses ist nun des Herrn Thomasi Lehre in einem kurzen Zusammenhang, wieder welche sich die Gelehrten heftig setzten, und selbige nicht nur von denen Cangeln und in Schriften verworffen, sondern auch in besondern Dissertationen und Schriften zu widerlegen suchten. Selbst auf der Universität zu Halle hielte der Herr Abt Breithaupt, wie bereits erwehnt, eine Dissert. de Concubinatu a Christo & Apostolis prohibito, und zog auf den Herrn Thomasiun gewaltig los, der aber seine eigene Dissertation sich verantworten ließ, weil der Herr Abt derselben keine Satisfaction gethan hatte.

§. 80.

Die Argumenta, so sie wieder ihn anbrachten, waren diese:
 1.) In der Heil. Schrift hiesse es, und sollen zwey ein Fleisch seyn, woraus klar erfolge, daß ein Mann nicht mehr, als eine Frau haben solle. Worauff aber Herr Thomasius antwortete, daß dadurch wohl die Polygamia, nicht aber der Concubinatus verboten sey, weiln eine Concubine und Frau essentialiter differirten, und die letztere eine rem diversa essentialiter, wie schon im vorhergehenden erwehnet worden, nicht excludiren könne.

Argumenta Dissentientium.

Das erste Argument wird beantwortet.

§. 81.

Eben diese Antwort fällt 2) auf die erste göttliche Einsegnung der Ehe, durch welche zwar der Ehestand und die Unitas carnis & animi, das ist, die Unzertrennlichkeit desselben eingeführt, und dadurch die Polygamie, als res contraria, nicht aber der Concubinatus, als res diversa essentialiter, excludirt worden. Objiciret man ferner, daß Gott, wenn er gewolt, dem Adam ja auch Rebs-Weiber hätte schaffen können: So gebe ich zur Antwort, daß diese Objection gar nicht Theologisch, sondern sehr verwegene sey, indem du dem lieben Gott in seinen Actionibus eine Norm vorschreiben, und was er zugleich oder successive schaffen und einführen sollen, angeben willst.

Das andere wird wiederlegt.

§. 82.

Endlich ist auch die primæva Institutio nicht einmal eine völlige Norm des Ehestands, als nur in Sachen, welche derselben entgegen

Die primæva Institutio excludirt den Concubinatus nicht.

Uuu uu 3

laufen.

laufen. Denn wenn der Ehestand nach diesem Muster bloß eingerichtet werden müßte; würde keine Einwilligung der Eltern, als der Adam und Eva nicht gehabt, zu der Ehe derer Kinder vornöthig seyn; Die Regenten auch dem Ehestand durch die bürgerlichen Gesetze keine Formam accidentalem geben können, wenn neben und bey demjenigen, was die primæva Institutio erfordert, nichts sollte stehen können, anderer Ungeschicklichkeiten zu geschweigen.

§. 83.

Das dritte
Argument.

3.) Wenn ferner gesagt wird, daß Gott denen Alt-Vätern altes Testaments den Concubinat aus besondern Ursachen, weiln diese es nemlich aus Begierde, den Heyland zu zeugen, gethan, nachgesehen: So dienet zur Antwort, daß ja Gott dem David, wie er ihm die Gnade gethan, und so viel Rebs-Weiber gegeben habe, vorhalte, und solches demselben als eine Wohlthat anrechne, welches Gott nicht hätte thun können, wenn er es durch die primævam Institutionem bereits verboten gehabt.

§. 84.

Was die Begierde der Alt-Väter, den Heyland zu zeugen, anbetrifft, lasse ich die Sache an sich zwar billig in ihren Würden, halte aber dafür, daß die Alt-Väter von der göttlichen Weisheit so viel Begriff gehabt haben werden, das sie bereits erkennen können, wie Gott in seinen Dingen seine Zeit und Stunde, und sein festes Ziel von Ewigkeit her, welches durch der Menschen Begierde und Thun sich nicht acceleriren, oder näher herbey rucken lasse, sich gesetzt habe, daß also es sehr einfältig gewesen wäre, wenn die Alt-Väter geglaubt hätten, daß sie durch den Concubinat die Geburt des Heylandes vergeschwindern wolten.

§. 85.

Instanz
wieder die-
ses Argu-
ment.

Und warum sollte Gott solches in der Jüdischen Republicque, in deren Foris auf die Gültigkeit des Concubinats ohne Bedenken gesprochen wurde, zugelassen haben, da er doch selbstm Princeps und Legislator war, wenn es ihm mißfällig gewesen wäre. Sprichst du, daß es um der Herzen Härte willen geschehen sey: So bitte ich dargegen zu erwegen, daß Christus diese Antwort, da der Streit von einer Trennung von einer rechtmäßigen Frau vorfiel, von sich gegeben, mithin auf den Concubinat, in welchem die Trennung ohnedies erlaubt, gar nicht zu ziehen ist. Wo findet man wohl einen Spruch im alten Testament, da Gott den Concubinat mit seinen Worten ver-
boten

botten hätte, welches er doch wohl würde gethan haben, auch um der Bosheit der Menschen, welche so gar denen offenbahrsten Befehlen durch allerhand eigenwillige Deutung derer selbst sich zu entbrechen suchen, nöthig gewesen wäre, wenn er anders diese Art der Beprohung zu verbieten vor rathsam befunden.

§. 86.

Sagt man es sey zwar *κατα πρός* oder explicite in Sacris sowohl alten als neuen Testaments nicht verboten, stecke aber *κατα διάκριαν* auf das oder implicite darinnen: So replicirt Thomaeus, daß diese Antwort gar gut sey, wenn man nur die Dicta nicht mit Gewalt torquiere. Wenn man per regulas hermeneuticas ein Verbot des Concubinats aus Heil. Göttlicher Schrift ohne Zwang demonstriren könnte, wolte er sich gerne weisen lassen, sey aber versichert, daß man den Beweis schuldig bleiben werde; zu welchem Ende wir die Dicta, so die Dissidententes vorzubringen pflegen, anhdren und erwegen wollen.

Antwort
auf das
vierte Ar-
gument.

§. 87.

Das erste ist Matth. 19. v. 3. 4. &c. also die Phariseer Christum versuchen wollen, und fragen: Ob es recht sey, daß ein Mann ob quamcunque causam sich von seinem Weibe scheiden könne? Wir haben diesen Locum schon oben in dem ersten Capitel des andern Buchs, wovon de jure divino positivo universali gehandelt, weitläufftig erkläret, und gezeigt, daß er sich auf dasjenige, was im 5. Buch Moses am 24. v. 1. x. stehet, referire. Es war nemlich zwischen der Hillelianer und Schamæaner Secte unter denen Jüden über diesen Locum Moses ein Streit, ob nemlich eine Ehe-Scheidung von einem ordentlichen Weibe nur um sehr wichtiger, oder aber auch um ziemlichlicher Ursachen halber vorgenommen werden könne? Woran der Herr Christus antwortet, daß nach der primæva institutione die Scheidung nur wegen der Hurerey und des Ehebruchs vergönnet gewesen, und von Mosen um des Herzens Hätigkeit der Jüden willen auf andere und geringere Ursachen extendirt und zugelassen worden seye, zu dessen Beweis er das Dictum, und sollen zwey ein Fleisch seyn, anbringt, und daraus die Untertrennlichkeit des Matrimonii zu erweisen sucht.

Das Di-
ctum
Matth. 19.
wird ex-
plicirt.

Stamm Con-
trovertia.

Des Herrn
Christi Ant-
wort.

§. 88.

So ist demnach hier die Frage von der Untertrennlichkeit des Matrimonii, welches auf den Concubinatum, als von demne ausge-

Recht gar
nicht vom
Concubi-
natum

macht ist, daß er nach Gefallen getrennet werden könne, sich gar nicht schickt, in mehreren Betracht, daß bey dem Concubinats die Frage, an ob gravem, an ob levem etiam causam dissolutio fieri possit, da dieselbe nach Gefallen geschehen kan, gar in keine Consideration kommt. Ich mache daher den Schluß, daß, weil zwischen Christo und denen Pharisäern von einem Scheide-Brief, welcher denen Concubinen nicht gegeben wird, disputirt wurde: der Text Matth. 19. auf keine Weise von denen Concubinen verstanden werden könne.

§. 89.

Das Ratio-
cinium
Christi wird
zerlegt.

Der Herr Christus schließt ja nicht also: Weilen nach der primæva institutione zwey ein Fleisch seyn sollen; so ist der Concubinats verboten; sondern er inferirt also: Weilen nach der ersten Einsetzung ein Mann und ein Weib geschaffen worden, dergestalt, daß sie beyde ein Fleisch seyn sollen; so ist der Ehestand unzertrennlich. Solcher Gestalt war das Thema probandum, daß der Ehestand unzertrennlich sey, von welchem die von dem Herrn Christo zur Decision gebrauchte Ration nicht weggenommen, noch auf andere nicht in quæstione verführende Controversien transferirt werden muß.

§. 90.

Die Regel:
Ubi eadem
legis ratio,
ibi eadem
legis dispositio,
hilff
hier nicht.

Sprichst du: Ubi eadem est legis ratio, ibi eadem dispositio, und meinst unter dem Bestand dieses brocardici der von Christo bey der Ehe-Scheidung angegebenen Ursache in der Controvers de concubinato dich zu bedienen: so bitte ich, daß du mir die eadem legis rationem weisen wollest. Argumentirst du: Si verum est, quod DEum unum saltim maritum & unam saltim uxorem voluerit, eosque in unam carnem creaverit, sequitur, quod concubinatum prohibuerit: so bitte ich mir die probationem consequentiz aus, weil ich dafür halte, es schliesse umgekehrt viel besser, wenn ich also folgere: Weilen Gott nur einen Mann und eine Frau geschaffen, und selbige ein Fleisch seyn, das ist, ewig beyammen bleiben heißen: Eine Concubine aber keine Frau ist, und eigenes Befehlens dimittirt werden kan; so folgt, daß GOTT durch dieses Dictum den Concubinats nicht verboten, sondern neben einer Frau auch noch eine Concubine zu nehmen, und selbige nach Gefallen wieder von sich zu trennen, frey gelassen habe.

§. 91.

§. 91.

Wenn demnach aus angeregten Loco Matthæi gefolgert werden will, 1.) daß die Vereinigung zweyer in einem Fleisch nach Göttlicher Einsetzung bey einer Frau, die man dimittiren könne, unzulässig, mithin der Concubinatus auch im neuen Testament von Christo verboten sey; ingleichen 2.) daß derjenige auf keine rechtmässige Art ein Fleisch werde, welcher seine Gefellin vor denen Augen der Christlichen Kirche nicht vor eine Frau declarire, und solchergestalt seinen Ehe-Stand gleichsam nur mit Worten eingegangen zu haben scheine, mit der That aber nicht beweise: so gebe ich auf beydes zur Antwort: Concedo totum argumentum. Denn quoad 1.) ist wahr, daß die Trennung bey einer Frau nicht statt habe: Es ist aber auch nicht weniger richtig, daß eine Concubine keine Frau sey. Quoad 2.) ist wahr, daß derjenige, so eine zur Concubine nimmt, ihr rechter Ehe-Mann nicht werde: Ob aber dieses nur ein Ehe-Stand in Worten sey, will ich andere beurtheilen lassen, und in der Betrachtung derer von denen Adversariis Thomasi angeführten Rationen weiter fortgehen.

Was man denen Dissidenten einräumen könne.

§. 92.

4.) Sie wenden nemlich ferner ein, daß ja Christus bey seiner Ankunft ins Fleisch nicht einmahl die öffentliche Ehe-Scheidung, welche doch die Mosaische Autorität defendire, mehr hätte toleriren wollen / geschweige denn, daß er den Concubinatum hätte gestatten sollen, immassen denn gewiß sey, daß alles dasjenige, was im alten Testament, um des Herzens Härte willen, als da sind der Scheide-Brief und der Concubinatus, zugelassen gewesen, durch des Herrn Christi Gegenwart aufgehoben werden.

Weitere Objection.

§. 93.

Es will sich aber das Suppositum, daß der Concubinatus von des Herzens Härte seinen Ursprung genommen habe, und eben aus dieser Ursache nach dem Exempel der Ehe-Scheidung von MOSE geduldet und nachgelassen worden sey, in der Heil. Schrift nicht, wohl aber dieses finden, daß alle Patriarchen, welche doch, nach aller Geständniß, die heiligsten Leute waren, Concubinen, und noch darzu bey ihren rechtmässigen Weibern / gehabt, ohne daß man von ihnen sagen kan, daß sie verhärtete Herzen gehabt, oder der Göttlichen Gnade beraubt gewesen; und hartnäckiger Weise dem Heil. Geist widerstanden; woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß

Was der antwortet, distinguendo und bewiesen, daß der Concubinatus nicht um des Herzens Härte willen eingeführt worden.

XXX XX

der Concubinatus in denen Herzen derer Heil. Patriarchen mit der Göttlichen Gnade gar wohl bestehen können.

§. 94.

Aus obigen
Gründen
haben die
Patres den
Concubinatus
verworfen.

7.) Wenn endlich von denen Dissidenten angezogen wird, daß dieses gleichwohl die Gründe, mit welchen die Heil. Väter Ambrosius, Hieronymus, und die übrigen den Concubinatus mit einem Munde und Herzen verworfen, gewesen: So fällt darauf zur Antwort, daß nichts daran gelegen sey, wenn einige Kirchen-Lehrer wieder den Concubinatus geredet und geschrieben, weil die Wahrheit nichtsdestoweniger unter suchet und behauptet werden könne.

§. 95.

Fernere
Gründe
wieder den
Concubi-
natus.

Zu mehrerer Bestärkung dieser Meynung, und daß so gar der Concubinatus wider das vernünftige Recht lauffe, wird ferner angeführt, daß der Endzweck des Ehestandes nicht allein die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts seyn solle, sondern auch derselbe eine ehrbare und wohlstandige Aufzucht der Kinder, welche durch den Concubinatus, sowohl als die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts selbst verhindert werde, erforders. Und gleichwie das Gesetz der Natur, daß die Familien in ihrem Splendeur und Wohlsenn erhalten werden, verlange: also würde diesem durch den Concubinatus, in welchen man freye Macht sich zu scheiden habe, gerade zuwider gehandelt, zu geschweigen daß die Scheidung sowohl dem ganzen weiblichen Geschlechte, als insonderheit denenselben Weibern, welche nach Gefallen von ihren Männern abgedancket würden, zum Prajudiz gereiche, und ihnen dadurch das größte Unrecht wiederfahre, welches auch zu allen Zeiten die allergelehrtesten und berühmtesten Männer, so den Concubinatus gar nicht billigten, erkannt hätten.

§. 96.

Beweis,
daß ein Ma-
trimonium
vornemlich
auf die
Fortpflanzung
des menschl-
ichen Ge-
schlechts
gerichtet
seyn müsse.

Alldieweil auch ein jedwedes Matrimonium vornemlich auf die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts gehen müsse: dergestalt, daß der Finis primarius des Ehestandes procreatio sobolis sey: Der Concubinatus hingegen die Vermeidung der Hurerey als den dritten Finem Matrimonii zum Zweck habe, gleichwohl aber jene nicht so schlechterdings in derer Menschen Gewalt stehe: So sehe man wohl, daß der Concubinatus dem juri Nat. zuwider lauffe, woran um so weniger einiger Zweifel fern seyn könne, wenn man erwege, daß der Concubinatus, die in selbigem einem Manne zustehende Macht, nach welcher

welcher er sich eigenes Gefallens von seinem Kebs-Weibe scheiden könne, denen geiten Begierden einen ungehinderten Lauff mache.

§. 97.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß ein auf Lebens-Zeit eingegangenes Ehe-Bindnuß zur erbaren Aufzuehung derer Kinder höchst dienlich und bequem sey: so folget doch daraus nicht, daß ein zertrennliches Matrimonium zu einer solchen Aufzuehung gänzlich ungeschickt werde. Denn zu geschweigen, daß Exempel von Concubinat, welche Zeit Lebens gedauret haben, sich finden; so geschieht es ja gar öftters in richtigen Ehen, daß nach der Geburt der Tod die Ehe trennet, oder auch beyde Eltern, ihre Kinder bey fremden Leuten mit nicht geringen Success, ja oftmahls besser, als zu Hause, erziehen lassen.

Wiederlegung des Arguments, daß die Scheidung die ehrbare Aufzuehung der Kinder verhindert.

§. 98.

Sobiel ferner den Splendeur deren Familien anbetrifft, schreibt Herr Thomasius in der Dissert. de Concubinato p. 51. hiervon gar wohl also: In juvenibus, si non habeant donum continentiae, & non possint tamen, ob deficientia media sustentandae uxoris justae, talem, quae statui eorum aequalis sit invenire, ducendo autem villioris conditionis foeminam (in uxorem justam) vel status sui dignitatem prostituunt, vel etiam spem omnium futurae promotionis pracludant, matrimonia ad morganaticam locum habent. Dergleichen Exempel denn in Portugall, Spanien, ja fast in allen Ländern, ausser Teutschland, allwo an deren statt die Matrimonia ad Morganaticam eingeführet worden, am gebräuchlichsten, sonderlich bey denen Cadets, welche zur Conservation des Splendeurs ihrer Familien gar selten zu heyrathen, und mit dem Concubinat je zuweilen unter dem Nahmen derer Mariagen de Conscience sich zu behelffen pflegen, sich finden.

§. 99.

Ja ich will sagen, daß sich Fälle ereignen können, in welchen der Concubinatus viel honetter, als das Matrimonium selbst ist, gestatten wir denn davon ein Exempel bey dem Kayser Antonio in denen Geschichten antreffen, wovon Capitolinus also schreibt: Enisa est Fabia, ut, Faustina mortua, in ejus matrimonium coiret, sed ille concubinam sibi adscivit, Procuratoris uxoris suae filiam, ne tot liberis superduceret novercam. Da auch die Concubina meistens als geringerer Exraction, und solchermaassen ungleich

Fälle in welchen der Concubinatus honetter ist, als ein Matrimonium.

XXX XX 2

der

der Condition sind; müssen sie sich gewiß durch gute Aufführung und wohlstandige Sitten bey einem Manne, wenn er selbige zur Concubine nehmen soll, recommendiret haben, ist auch kein Zweifel, daß viel Concubinen derer Patriarchen, Israeliten, Römer, und Griechen so honett als die Ehe-Weiber selbst gewesen. Was die Scheidung in Concubinato anlanget, geht dieselbe meistlich mit wenigerer Verdrüßlichkeit, als bey dem rechtmäßigen Matrimonio, ab, massen selbige bey diesem zu vielen Vergernissen Gelegenheit, bey jenem aber nicht giebt. So seyn auch zur Scheidung einer Concubine auffer denen Principiis des Honesti und Decori annoch billige Ursachen vonnöthen, die ein honetter Mann nicht vom Zaune brechen wird, weil auch in Concubinato, sowohl als in andern Societäten, die Schranken der Ehrbarkeit und des Wohlstandes nicht dürffen überschritten werden.

§. 100.

Die Mißbräuche des Concubinats werden mit ihm nicht zugleich approbirt.

Endlich wird unter dem Concubinato keine Conjunction, das bey alle eheliche und vernünftige Liebe fehle, und die in einer geilen Hurten-Liebe bestehe, verstanden, gestalten man denn gar nicht billiget, si quis propter solum concumbendi actum & explendam libidinem in mulierem, non legitime junctam, cæco impetu feratur, vel ubi nihil intenditur fere aliud, quam quidam voluptatis pruritus per libidinum multiplica exercitia.

§. 101.

Ob das Jus Nat. von denen Gradibus prohibitis was wisse.

Endlich ist allhier von denen Gradibus prohibitis noch etwas zu gedencken, und zu untersuchen, ob das Jus Naturæ etwas davon wisse. Diejenigen, so es bezahen, gründen sich theils auf die Confusionem Obligationum, welche durch solche Heyrathen entstehen würde, theils aber auf den Pudorem naturalem, so diese Ehen verbieten soll.

§. 102.

Confusio Obligationum findet nicht statt in deren Beweissung.

Soviel nun anfänglich die Confusionem Obligationum anbetrifft, kan ich solche nicht einmahl in linea recta, geschweige denn in collateralali finden, vielmehr außert sich das Gegentheil, daß nemlich, wenn zum Exempel der Vater die Tochter heyrathet, der Nexus nach der bestanden Regul: quod duo vincula plus ligent, quam unum, viel genauer und fester, als er zuvor gewesen, werde. Denn da die Tochter dem Vater erstlich als Vater, zu aller Ehrerbietung und Hochachtung verbunden, solche Obligation auch gegen ihn als Mann überkommt:

kommt: So ist kein Zweifel, daß diese Obligation eher dadurch stärker als schwächer werden müsse.

§. 103.

Es ist auch der Societät mit solchen Ehen gar wohl gebietet; angesehen diese Eheleute durch solthane verschiedene Vincula viel genauer aneinander gebunden, und zur Eintracht, welche der Societät gar zu trüglich ist, angestrenget werden.

Der Societät ist mit solch Ehen verwandter Personen eher gedienet.

§. 104.

Daß die Tochter bey dem Vater alsdenn schlaffen muß, ist etwas animalisches, wobey die Hochachtung und der Respect gegen dem Vater und Mann gar wohl bestehen kan. Denn wenn dieses den Regard vor einem Vater minderte, müste des Mannes Ober-Herrschaft über die Frau bey und neben dem Bey-schlaff auch nicht bestehen können, da doch eine Frau vor ihrem Mann vielmehr Hochachtung, als eine emancipirte Tochter gegen ihrem Vater, zu tragen hat; gestalten denn solches die Heil. Schrift selbst, wenn sie spricht: Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hängen, nicht undeutlich zu erkennen zu geben schreiet.

Der Respect gegen Eltern besteht dabey auch.

§. 105.

Rehrt mans um, daß die Mutter den Sohn heyrathet, kan sich wieder keine Confusion derer Obligationen finden. Denn daß die Mutter solchergestalt ihrem Sohn, als Manne, unterthänig wird, hebt den Estim und die Hochachtung, welche er ihr als Sohn schuldig ist, keinesweges auf, in mehrerem Betracht, daß es Fälle giebt; da einer seiner Frau Estim und Hochachtung schuldig ist. Wenn zum Exempel eine frembde Frau einen armen Waisen aus Mitleiden groß zieht, und ihn darnach gar heyrathet, bleibt er ihr, diesem allen ungeachtet, zu allem Estim, Hochachtung und Dancksagung, noch mehr als einer leiblichen Mutter, weilen es viel grössere Wohlthat ist, ein frembdes Kind als sein eigenes erziehen, verbunden. Daß eine Mutter mich zur Welt gebracht, solches ist keine Wohlthat, sondern aus Trieb ihres eigenen Vergnügens geschehen. Wie oft trägt sich auch zu, daß einer seiner Mutter Landes, Herr und Obrigkeit wird, und solchergestalt von ihr allen Bürgerlichen und Unterthanen, Gehorsam zu fordern hat, deswegen aber doch die Pflichten der Kindlichen Danckbarkeit, und den schuldigen Respect nicht aus denen Augen setz,

Estim gegen eine Mutter hebt den Estim gegen den Sohn, als Manne nicht auf.

Die Mutter kan der Hochachtung renunciren die ein Sohn gegen sie tragen muß.

Der Eestim eines Imperantis kan gegen den Parentem bey dem Imperio wohl bestehen.

Die Objection de Pudore naturali hat Thomafius beantwortet, und kommt also hier auf die Leges positivas an. Frage ph. in Cap. 18. Ley. in Consibus expressis ex paritate rationis ad Gradus pares zu schließen sey. Exempel daß der Pabst wider die stärkste Prohibition disponiret.

§. 106.

Zu demist die Hochachtung, welche ein Sohn gegen die Mutter zu tragen hat, ein jus matri ex lege competens, welchem sie renunciren kan, und eo ipso, da sie den Sohn heyrathet, renunciirt zu haben scheint.

§. 107.

Wiewohl wir dahin zu verfallen nicht Ursache haben, weilen der Eestim und die Hochachtung, zu welcher jezuweilen nach Beschaffenheit der Umstände ein Imperans gegen einem Parentem verbunden ist, bey dem Imperio wohl stehen kan. Wolte Gott es trügen alle Weiber gegen ihre Männer, und diese gegen jene, alle mögliche Hochachtung; so würde das Band der Ehe viel vester, und dieser Stand viel glückseliger, mithin der Societät viel besser, als ohne diese mutuelle und reciproque Hochachtung, gerathen seyn.

§. 108.

Auf die Objection vom Pudore naturali hat Herr Thomafius in seinen Institutionibus jurispr. div. L. 3. C. de matrimonio gar gründlich und ausführlich geantwortet, dahero alles in diesem Stück lediglich auf die Leges positivas divinas universales, welche auch Leviticorum am 18ten hierinnen satzsame Maasse geben, ankommt.

§. 109.

Daß es dergleichen Leges positivas gebe, und daß das Capitel Levit. 18. größtentheils dahin zu rechnen sey, solches ist schon oben L. 2. C. 1. erwiesen: Daher allhier nichts mehr übrig ist, absonderlich da die Personen, welche einander nicht heyrathen sollen, in bemelten Capitel gar deutlich angezeigt seyn, als daß wir die Frage: Ob in Fällen, so in angezogenem Capitel nicht ausgedruckt, gleichwohl aber paritatem Gradus haben, auf das Verboth dergleichen Graduum geschlossen werden könne? erörtern.

§. 110.

Wenn man die Sache nach denen Principiis der Catholischen Religion ansehen will, hat das Argumentum a paritate Gradus und darneben auch noch dieses seine ungezweiffelte Richtigkeit, daß der Römische Pabst sowohl in denen Fällen, so in der Heil. Schrift nicht exprimirt, sondern aus der Gleichheit dorer Graduum ermessen werden, als auch so gar in denenjenigen, da Gott die Ehen zwischen zweyen

zweyen Personen ausdrücklich verboten, daß Recht der Dispensation zu üben habe. Denn da ist eine ausgemachte Sache, daß die Ehe zwischen Bruder und Schwester in der Heil. Schrift ausdrücklich verboten sey, gleichwohl aber meldet Pierre Bayle aux nouvelles de la Republique des lettres Tom. II. p. 147. daß Pabst Calixtus, welcher 1455. zur Päbßlichen Würde erhoben worden, dem Grafen Jean de Armagnac, seine leibliche Schwester Isabella d' Armagnac zu heyrathen, dispensation ertheilet, und Theodorus Beza Lib. de Repud. p. 35. & seqq. versichert vom Pabst Martino V. daß er einem, seine leibliche Schwester zu heyrathen, verstattet habe, nennt aber solche Dispensation sceleratissimum factum. Der Prohibition mit Geschwistern steht am nächsten die Ehe mit des Vaters Schwester, dessen ungeachtet finden wir eine Päbßliche Dispensation zwischen König Ferdinando II. zu Sicilien, und seines Vaters, Königs Alphonsi, Schwester Johannen, in welche Ehe Pabst Pius II. oder der so bekannte, als gelehrte Aeneas Sylvius, dispensiret haben soll. Gleichgestalt ist wieder die Prohibition mit des Bruders hinterlassener Wittbe vom Pabst Julio dem II. eine Dispensations-Bulle ausgewürcket worden, als sich König Heinrich VIII. in Engelland mit seines verstorbenen Bruders Arthuri, Prinzen von Wallis hinterlassenen Wittbe Catharinen, einer Tochter des mächtigen Königs in Spanien, Ferdinandi Catholici vermählet hatte: Gleichwie auch Petrus II. König in Portugall, da er sich mit seines annoch in Leben stehenden Bruders, Königs Alphonsi VI. Gemahlin vermählet, dergleichen Dispensation erhalten hat. Als ferner König Johannes II. von Portugall ohne Hinterlassung eines rechtmässigen Leibes-Erben zu Grabe gegangen war, und die Portugissische Crone auf Herzogs Ferdinandi von Visco Sohn und Königs Eduardi Enckel, Emanuel, als ältesten Agnaten, indem er und der verbliebene König zweyer Brüder Kinder waren, fiel; dieser aber sich bey seinen Landen in bessere Sicherheit setzen wolte, und zu diesem Ende Isabellen, des vorigen Portugissischen Cron-Prinzens, Alphonsi des VI. Wittbe, und Königs Ferdinandi Catholici in Spanien Tochter heyrathete; solche Verbündniß auch vor ihn so glücklich war, daß unter wählenden Beylager seiner Gemahlin Bruder und Erbe von Spanien, Johannes, mit todte abgieng; mithin seine neue Gemahlin Isabella auf die ganze Spanische Erbschaft sich Hoffnung machen kunte, gleichwohl aber Anno. 1498.

nach,

nachdem sie einen jungen Prinzen zur Welt gebracht hatte, ohne vermuthet verstarbe, und daher König Emanuel zu Befestigung seines Rechts mit der dritten Schwester seiner verbliebenen Gemahlin sich zu vermählen, entschloß: Hat der Römische Pabst also fort darein dispensirt, und solche Heyrath ohne Bedencken zugelassen, daß also bey des Ferdinandi Catholici Töchtern zwey besondere Casus, daß nemlich eine Tochter, die Catharina, an zwey Brüder in Engelland, und dann zwey Töchter, die Isabella und Maria, an einen Bruder vermählet worden, sich ereignet haben. Ein gleiches hat sich in dem Königreich Pohlen zugetragen, da vermittlest der Päbstlichen Dispensation nicht nur Sigismund III. zwey leibliche Schwestern, Annen und Constantien, Erz-Herzogs Carls von Oestreich Töchter gehabt, sondern auch dessen zwey Söhne, und also zwey Brüder, Uladislaus und Johannes Casimir, eine Person Marien, Herzogs Carls von Mantua Tochter zur Gemahlin nach einander genommen. Confer. Müllers Dispens. Recht.

§. III.

Protestan-
ten sind die-
rinnen ge-
wissenhaft-
ter.

Ob nun wohl die Faculdtäten und Consistoria protestirender Fürsten in Decidirung der Casuum Matrimonialium behutsamer gehen, und denen Fürsten die Gewalt in denen Casibus, welche contra Jus divinum positivum lauffen, dispensiren zu können, keinesweges einräumen; So wollen doch die meisten die potestatem dispensandi jezuweilen allzusehr limitiret wissen, und Ehen, welche nicht expresse Lev. XVIII. verboten, per bonam consequentiam, wie sie zu reden pflegen, dahin ziehen, indem sie vermeinen, es wären die Prohibitiones nicht nur auf die allda benenneten Personen zu restringiren, sondern vielmehr die Grade, worinnen solche stünden, zu computiren und anzusehen, mithin ex paritate Gradus auf die in der Heil. Schrift nicht exprimirten Personen sicher zu schließen.

§. 112.

Die Com-
putatio
graduum
ist eine
menschliche
Erfindung.

Es haben aber andere gar wohl erinnert, daß der höchste Gesetzgeber bey denen Prohibitionibus derer Graduum keine Meldung gethan, mithin die Computatio Graduum nur eine menschliche Erfindung, und solchergestalt à prohibita persona in lege divina ad prohibitionem ejusdem gradus in aliis personis gang und gar kein bündiger Schluß zu machen sey. Denn ob-
wohl

wohl einige einwenden wollen, daß dasjenige, was Lev. XVIII. v. 6. daß nemlich niemand sich zu seiner nechsten Bluts-Freundin (ad carnem carnis suae) thun solle, gesagt worden, ein General-Verbot sey; so lästet sich doch solches nicht einmahl auf alle prohibitiones in textu Lev. XVIII. expressas, sondern nur auf die nechstfolgenden Descendenten und reliquias carnis meae, ut & illas personas, quae mecum propagatae sunt proxime ex una eademque carne, appliciren, angesehen eine nechste Bluts-Freundin und Bluts-Freundin überhaupt nicht einerley ist, mithin auch dergleichen Ration auf die Collaterales consanguineos, qui parentum & liberorum locum habent, am allerwenigsten aber auf Collaterales affines extendiret werden kan. Dieses nun behauptet Herr Müller in dem vierten Capitel des angezogenen Dispensations-Rechts mit guten Gründen, und läst sich darüber folgender Meynung vernehmen: Es argumentiren diejenigen, welche die Prohibitiones auf die expresse Benennung derer Personen nicht restringiret wissen wollen, nicht nur von der Prohibitione de non ducenda fratria auf die Ehen mit des Weibes Schwester, sondern geben auch vor, daß in diesem Casu nicht einmal die Prohibitio in argumento textus zu suchen sey, indem die Ehe mit des Weibes Schwester in Heil. Schrift Lev. XVIII. v. 18. disertis verbis verboten, massen daselbst, daß man seines Weibes Schwester neben ihr, ihre Scham zu blößen, ihr zuwider / weil sie noch lebet / nicht nehmen soll, ausdrücklich gesagt werde. Es haben aber unterschiedene Theologi und JCi gar wohl observiret, daß in sothanem Text nur die Polygamia cum duabus sororibus zugleich verboten worden, massen die Zusätze: neben ihr / weil sie noch lebet, ihr zuwider / nicht anders als particulae legis de non ducenda uxoris sorore restrictivae, welche das geschehene Verbot auf den Fall, da das erste Weib noch am Leben ist, restringirten, und zugleich durch die Worte, ihr zuwider / die rationem prohibitionis anzeigten, angesehen werden könten. Außer diesem Fall aber, und ob einer nach seines Weibes Tode ihre Schwester zum Weibe nehmen könne, oder nicht, werde am besagten Orte ausdrücklich nichts weiter verboten noch gebotten, sondern, weil in casu mortuae uxoris alle drey Zusätze, durch welche dieses Gebot restringiret werde, expiriren, könne eher eine Permissio conjugii cum sorore defunctae uxoris, als eine Prohibitio geschlossen werden. Es wäre auch sonst der Anhang nicht nöthig gewesen, wenn Gott die Heyrath mit des Weibes Schwester an angeregten Orte nicht limitative auf zwey Schwestern zugleich verstanden, sondern dieselbe indistincte hätte verbieten wollen; massen ja die allerheiligste Weisheit Gottes, daß man seines Weibes Schwester nicht heyrathen solle, insgemein und ohne einigen Zusatz nur befehlen hätte dürfen. So sündlich es

Erörterung obiger Frage pro und contra.

nun aber wäre, von Gott zu gedenken, daß er in seinem Befehl geben einen Fehler begangen, oder mit unnöthigen Zusatz dasselbe erst in einen zweifelhaften Verstande habe bringen wollen: so wenig könnte solch Verbot, weil es Gott mit Zusätzen limitiret, absolute, und ohne solche Zusätze dahin verstanden werden, als ob Gott durchaus pure oder simpliciter zwey Schwestern nacheinander zu heyrathen nicht zugelassen hätte. Was aber die Argumentation von des Bruders Frau anbeträffe; so sey wohl an dem, daß unter denen Exempeln des Bruders Weibes und des Weibes Schwester, oder, quod idem est, der Schwester Mannes, einerley Disposition dem Grad nach zu befinden: Es stehe aber doch zuörderst eine general ratio diversitatis im Wege, daß nemlich in Heyraths-Sachen dem Männlichen Geschlechte verschiedenes zugelassen worden, welches das Weibes-Volck auf sich nicht appliciren könne, massen jenen im Alten Testament die Polygamia simultanea unverbotten, denen Weibs-Personen aber nie mehr, als ein Mann zugelassen worden: Gleichwie auch ein Weib dem Mann, nicht der Mann dem Weibe unterworfen sey, daß also, salvo respectu maritali ein Mann wohl seines Bruders oder Schwester Tochter heyrathen, nicht aber ein Weib ihres Bruders oder Schwester Sohn ehlichen könne. Hierzu komme noch die ratio differentia specialis, daß nemlich bey des Bruders Weibe zweyer Brüder Saamen in unum vas, in eine Mutter, welches Gott nicht haben wollen, käme; dahingegen, wenn einer zwey Schwestern heyrathet, eines Menschen Saamen in duo diversa vasa, in zweyerley Mutter, welches keine Confusion im Geblüth erwecke, zertheilet würde. Endlich sey auch dieses noch zu observiren, daß die ratio prohibitionis, welche bey der Fratria stehe: Denn es ist deines Bruders Schaam, keinesweges auf des Weibes Schwester appliciret werden könne, massen von der einen Schwester nicht gesagt werden möge, daß sie der andern Schaam sey, in mehreren Betracht, daß sie von der Schwester nicht berühret noch ehlich gebrauchet, und also ihre Schaam nicht werden könne. Ja ob man schon den Calum umkehren, und setzen wolte, daß man deswegen seiner Schwester Mannes Schaam nicht blösen solle, weil sie der Schwester Schaam selbst sey; so gehe doch solches um deswillen nicht an, weil durch die Blöpfung der Schaam, nicht denudatio nuda, sondern qualificata, combinata cum profusione seminis in uterum, dergleichen von dem Weibe, so ihren semen in maritum nicht profundire, keinesweges gesagt werden könne, verstanden werden müsse.

S. 113.

Ein Ma-
hres Exem-
ple an
Fürst M:

Es ist über diese Materie absonderlich im vorigen Seculo, als Fürst Albert Ernst zu Dettingen seiner verstorbenen Gemahlin Schwester, Eberhardinen Satharinen, Prinzessin von Württemberg, heyrathete, sehr

constrit:

gestritten, auch darüber zu Dettingen An. 1681. auf Fürstl. Befehl ein Colloquium von Theologis und Rechts-Gelehrten gehalten, wie nicht weniger verschiedener Facultäten und Gelehrten Responfa eingehohlet, und selbige hernachmahls samt denen in gemeldten Colloquio von denen Membris abgelegten Votis mit allen rationibus pro und contra auf Fürstl. Befehl zum Druck befördert worden, wobey gar merckwürdig ist, daß bey angeregten Colloquio zwar anfänglich die meisten Theologi die Meynung, daß dergleichen Ehen von Gott verboten wären, als eine in Schulen von Jugend auf ihnen beigebrachte untrügliche Wahrheit gehegt, nachmahls aber, als einige JCu das Gegentheil gründlich dargethan, auf dieser ihre Seite sich gewendet, dergestalt, daß am Ende diese Fürstl. Ehe nach denen Göttlichen Befehlen unanimi voto aus denen obangezogenen und andern rationen, so ein Leser in der davon unter dem Titel: Hochangelegene und bishero vielfältig bestrittene Gewissens-Frage: Ob man seines verstorbenen Weibes Schwester sonder Ubertretung Göttlicher und natürlicher Befehle in wiederholter Ehe zu heyrathen berechtiget seyn 2c. zu Franckfurth und Leipzig 1682. heraus gekommenen Schrift weiter nachsehen mag, vor gültig erkläret worden.

brecht Erbsien in Dettingen.

Das II. Capitel.

Von denen Pflichten derer Eltern und Kinder gegen einander.

§. 1.

Ehe und bevor wir zu denen besondern Pflichten fortschreiten, müssen wir das Fundament aller Obligation zwischen Eltern und Kindern zum Voraus auffuchen, massen alsdann eine Grund-Regel, nach welcher alle Conclusiones beurtheilet werden können, gar leichte sich auffindig machen läßt.

Fundamentum obligationis inter parentes & liberos, ist nöthig zu wissen.

§. 2.

Solches zu bewerkstelligen wollen wir die unterschiedenen Meynungen derer Autorum zusörderst hiervon anführen, und sodann unsere Meynung von der Sache selbst eröffnen. Der erste soll demnach Grotius seyn, welcher Lib. 2. C. 5. de J. B. & P. das Fundament aller Väterlichen Gewalt daher, daß die Eltern ein Kind gezeuget haben, leitet, und solche Meynung mit verschiedenen Gründen, denen M. Becker in einer zu Leipzig Anno 1686. de Fundamento patrii Juris gehaltenen Dissertation noch einige hinzufüget, zu bestärcken sucht. Der erste ist, daß die Eltern hierinnen dem lieben Gott, welcher die Herrschafft über die

Groß Meynung hiervon.

von ihm erschaffenen Creaturen von wegen der Creation und Dependenz habe, allerdings gleich zu seyn schienen, und solchergestalt aus eben diesem Grunde ihre Gewalt über die Kinder herzurechnen hätten; inmassen denn Grotius schreibt: *Inter homines quasi Dii sunt parentes, quibus proinde non infinitum, sed sui generis obsequium debetur.* Und obwohl zwischen der Schöpfung und Zeugung der Kinder ein grosser Unterschied sey, indem jene aus nichts, diese aber aus Materie geschehe: so kämen sie dennoch beyde darinnen überein, daß sie das Wesen und Das seyn gäben, mithin dem Producenti ein Jus in productum machten.

§. 3.

Es lehre dieses auch die natürliche Ordnung aller Creaturen unter sich, massen natürlicher Weise eine jede *Causa* ein Jus in effectum habe, gestalten denn solches Gott selbst nachgebe, wenn er Jeremiä am 18. v. 5. und Röm. am 9. v. 21., daß ein Töpfer über sein verfertigtes Gefäß volle Macht und Gewalt habe, den Ausspruch thue. Endlich sey auch die *Dignitas & Nobilitas rei collatae*, welches das natürliche Leben sey, um so mehr in Consideration zu ziehen, als ein Mensch nichts edleres und kostbarers in dieser Zeitlichkeit, als dasselbige habe, daß also die Generation allerdings das *Fundamentum patriæ potestatis* seyn müsse. Und weilen zu solcher Zeugung beyde Eltern gleichen Beytrag thäten: so sey auch nach der Vernunft des Vaters und der Mutter Recht, ausgenommen, daß in Collisione des Vaters Wille ob præstantiam sexus vorgezogen werden müsse, einander ganz gleich.

§. 4.

Wider diese Lehre nun haben sich verschiedene aus verschiedenen Gründen gesetzt, gestalten denn Puffendorf in *Jure Naturæ Lib. 6. §. 4.* hiervon dergestalt sich heraus läßt: *Nobis quippe sola generatio non videtur sufficere ad titulum imperii in sobolem humanum constituendi. Etsi enim ex substantia nostra excitetur proles: tamen quia abit in personam nobis similem, & quæ, quantum ad jura hominibus naturaliter competentia, nobis est æqualis: inde ut nobis fiat inæqualis, seu ut nostro imperio subiciatur, alio utique titulo videtur opus esse.*

§. 5.

Noch andere Meynungen hiervon. Andre wenden ein, daß die *Generatio* eine dergestalt natürliche Sache sey, daß auch selbige der Mensch mit denen Thieren gemein habe. Wenn nun solche das *Fundamentum patriæ potestatis* abgeben sollte; würde folgen, daß allen Thieren über ihre Jungen eine solche Gewalt von der Natur anvertrauet, und zur Ausübung derselben gewisse Befehle vorgeschrieben seyn müßten.

§. 6.

§. 6.

Zu geschweigen, daß der Bey-schlaß das wenigstemahl aus Liebe zu denen Kindern, und in der Absicht, daß man Kinder zeugen wolle, sondern mehrentheils aus Liebe zur Wollust geschehe, mithin auch ein Kind einem Vater oder Mutter vor die Zeugung so grosse Obligation nicht schuldig sey.

§. 7.

Ferner sey das Imperium ein indivisibile quid. Wenn nun das Fundament aus der Generation geholet werden sollte, würde folgen, daß die Potestas einem jeden von beyden Eltern zugehörig seyn, mithin in beyde sich theilen müste, welches aber, wie Hobbes in Civ. Cap. 9. dafür halten wollen, contra naturam Imperii sey.

§. 8.

Herr Griebner L. 1. C. 9. n. 4. meynet, daß man zwar ex generatione wohl die Obligationem liberorum erga parentes, nicht aber die Gewalt der Eltern über die Kinder folgern könne; anderer Objectionen zu geschweigen, die jedoch allesamt die Sache nicht heben.

Herrn Griebners Gedanken.

§. 9.

Denn da gründet sich des Puffendorfs Antwort darauf, daß alle Menschen von Natur einander gleich wären; bey welchem Principio jedoch nicht nur oben, daß es gar verschiedenen Limitationibus unterworfen sey, angezeigt worden ist, sondern auch allhier noch dieses zu erinnern vorfällt, daß durch die väterliche Gewalt keine Inæqualität, so der Natur zuwider sey, eingeführet werde. Denn da die väterliche Gewalt zu des Kindes besten, nemlich zu dessen Erziehung und Ernehrung abgeziehet ist, und daher ein Vater nicht mehr Gewalt, als dieser Finis erfordert, besizet: So verlihet ein Kind dadurch nichts, was ihm die Natur gegeben, sondern entschüttet sich vielmehr dadurch der menschlichen Ungezogenheit, Bedürfnüßes und Elends, und wird einem Menschen erst recht ähnlich. Es geräth dadurch aus dem Statu inæqualitatis in den Statum æqualitatis, welches nicht nur physice, sondern auch moraliter zu verstehen. Denn je mehr ein Mensch heran wächst, und zum Dienst derer andern geschickt wird, je mehr hat er andern hinwiederum Officia zu præstiren, als wodurch er sich aus der bisherigen Inæqualität, da er nur Officia genommen, aber nicht gegeben, heraus setzt. Je mehr er auch andern Menschen Dienste leistet, je nachdrücklicher kan er deren wieder von ihnen fordern, hat auch weit ein kräftiger Jus, welchen er Verstand, seinen Forderungen einen Nachdruck zu geben, und sich auf allerhand Art zu revangiren, besizt; dahingegen ein Kind alles über sich ergehen lassen muß. Wenn wir sagen wollen, daß die Patria Potestas wider das Præceptum: Omnes homines sunt æquales &c. lauffe:

Warum alle diese Meynungen nicht statt haben können.

So müssen wir diese Exception urgiren, man mag vor ein *Fundamentum patris potestatis* setzen, was man vor eines will.

§. 10.

Auf die andere Objection fällt die Antwort, daß die Thiere nicht *legis capaces* seyn, anderergestalt das *Beneficium generationis* bey denen jungen derselben eben so wohl, als wie bey denen Menschen, eine Schuldigkeit gegen die Eltern produciren würde, wenn anders aus der Zeugung auf die Herrschaft über die Kinder geschlossen werden kan. Allhierweilen sie aber keine Vernunft haben, so hat auch der venerische Trieb, welchen sie mit denen Menschen gemein haben, bey ihnen keine moralische Grängen, als wie bey denen Menschen.

§. 11.

Daß die Kinder-Zeugung nicht die Absicht und Intention der Eltern, sondern die Wollust sey: Solches ist eines Theils nicht unversehrt, massen es viel Mütter giebt, welche ein Kind zu haben wünschen, und viel Väter ebenfalls gerne eines zeugten: andern Theils ist im *Jure Naturæ* nicht die Frage, was die Leute thun, sondern was sie thun sollen. Wenn nun die Eltern die Kinder-Zeugung beym Bey-schlaff nicht intendiren, mithin wider ihren Willen Kinder zeugen, sind zwar diese jenen vor solchen Actum nicht viel Obligation schuldig, in mehreren Betracht, daß dasjenige, was wir einer wider seinen Willen thun, keine Wohlthat genennet werden kan: Es fließt aber doch die Schuldigkeit der Eltern zur Erziehung der Kinder so wohl aus dem Bedürfnuß der letztern, als auch vornemlich daraus, daß ein Vater zum wenigsten die *causa sine qua non*, *per quam filius in hunc miseræ statum pervenerit, er mag es nun gern gethan haben oder nicht*, ist, mithin auch den Sohn daraus zu reissen, um so mehr verbunden seyn muß: *quod nulla proximior ratio sit, cur aliquis Filium alere & educare debeat, quam quod ejus causa existat efficiens.*

§. 12.

Daß eine Herrschaft seiner Natur und Eigenschaft nach untheilbar sey, solches ist eine *Hobbefianische Subtilität*, und wird durch das Exempel dererjenigen Staaten, wo die Majestät auf gar verschiedene Art eingetheilet ist, alsofort widerleget.

§. 13.

Auf des Herrn Griebners Objection ist ebenfalls wohl zu antworten, wenn man erweget, daß die *Generatio* allerdinges unter andern eine Ursache, warum ein Vater ein Kind zu erziehen und zu ernehren verbunden sey, mit abgebe; gestalten denn solches aus nachfolgender genauerer Betrachtung der *Generatio* gar deutlich erhellen wird.

§. 14.

§. 14.

In denen Regeln der Vernunft ist gegründet, daß, wer das Commodum hat, auch das Incommodum über sich nehmen müsse. Nun hat aber ein Vater und Mutter das Commodum generationis, und das Vergnügen des Beysehns; Ergo müssen sie auch die Incommoditäten der Zeugung und der Erziehung über sich nehmen: Woraus denn weiter von selbst erfolgt, daß die Zeugung, oder vielmehr das dabey befindlich gewesene Vergnügen, die Schuldigkeit zur Erziehung involvire, mithin ein Fundamentum obligationis in Parentibus &c. sey, welches schon eines Theils eine Antwort auf Herrn Griebners Einwurff ist. Will man ferner einwenden, daß daraus wohl die *Obligatio* der Eltern, die Kinder zu erziehen, nicht aber das *Jus parentum* in liberos sich ergebe: So fällt zur Antwort, daß die Obligation der Eltern, die Kinder zu erziehen und zu erheben, auf der andern Seite das *Jus*, von denen Kindern Gehorsam und Parition zu fordern, auf dem Rücken mit sich bringe, angesehen ohne diesen Gehorsam eine solche Erziehung nicht geschehen kan, die *Obligatio ad finem* aber ein *Jus ad media* macht.

Genauere Betrachtung der Generation und anderer Fundamenten der Pflichten zwischen Eltern und Kindern.

§. 15.

Hierzu kommt nun noch auf Seiten der Eltern die Geschicklichkeit, so ihnen Gott zu sothaner Erziehung vor andern Menschen verliehen, und, daß sie sich getreulich darzu bequemen sollen, dadurch angedeutet; massen die Natur die Mutter alsobald nach der Gebürth mit Milch zur Nahrung versiehet, und so wohl der Mutter als auch dem Vater eine sonderbare Neigung gegen die Kinder einpflanzt. Und ob zwar die letztere jezumeilen bey bösen Eltern von andern Absichten überwogen und unterdrückt wird; So bleibt sie dennoch ein Argument, daß die Natur niemand zur Erziehung der Kinder so geschickt, als die Eltern, gemacht, massen sie dieselbe mit Nahrungs-Mitteln und einem solchen Affect der Liebe versehen, welcher alle bey der Erziehung vorkommende Ungemächlichkeit verführet, und ertragen hilft, dahingegen einem andern die Erziehung eines fremden Kindes, wenn er sonst keine Ursachen darzu hat, unträglich wird.

§. 16.

Auf Seiten der Kinder findet sich eine grosse Bedürfnüß an Nahrung und Erziehung, nebst einer Ohnmöglichkeit, dasselbe sich selbst zu procuriren. Wenn denn aber die menschliche Natur anzeigt, daß ein solch Kind erhalten werden solle; so folgt, daß andere Menschen obligirt seyn, dessen sich zu unterziehen, und einem solchen Kinde in seiner Nothdurfft zu statten zu kommen. So lange nun die Eltern vorhanden seyn, verpflchten obige beyden Rationes, nemlich das gehabte Commodum generationis, und die *naturalis habitas*, nebst dem, daß sie *Causa* seyn, *quare existat*

existat partus, dieselben zu sothanen Officio; wenn aber dieselben erman-
geln, welches geschieht, wenn der Vater entlauffen oder unwissend ist, und
die Mutter in Kindes-Nöthen stirbet, oder wenn die Eltern ein Kind
aussetzen, so fällt solche Schuldigkeit auf die übrige menschliche Gesell-
schafft zurücke, welche so den solche Anstalten, daß der Partus erzogen wer-
den möge, zu machen hat.

§. 17.

Zusammen-
hang der
vorherge-
henden
Lehre.

Alles dieses nun in eines zusammen genommen, sieht man wohl, daß
die Officia parentum & liberorum gar verschiedene Rationes haben. Auf
Seiten der Eltern ist es das Commodum generationis, die natürliche Ha-
bilität, und daß sie causa miseriz seyn. Auf Seiten der Kinder aber die Be-
dürfnuß und das Elend. Diese Dinge alle zusammen genommen, pro-
duciren die mutuellen Pflichten, und zwar bey denen Eltern, daß sie das
Kind ernehren und erziehen; bey denen Kindern aber, daß sie denen El-
tern gehorsam seyn, und wenn sie solche Wohlthaten genossen, sich danck-
barlich erzeigen sollen. Denn obwohl die Natur die Eltern zu solcher
Erziehung verpflichtet hat; so schließt doch solches die schuldige Danckbar-
keit bey denen Kindern so wenig aus, als ein Mündel dadurch, daß sein
Vormund die Vormundschafft auf Befehl der Obrigkeit redlich und
wohl geführet hat, von der schuldigen Danckbarkeit gegen demselben
vor die gehabte Mühe und Sorgfalt entbunden wird.

§. 18.

Ich kan also dem Grouo mit seiner Generation nicht völlig unrecht
geben, nur daß er und seine Anhänger selbige nicht aus denen rechten
Gründen hergeleitet, und vertheidiget haben. Denn daß er sie ab ana-
logia imperii divini in creaturas, und davon, daß jede Causa ein Jus in effe-
ctum suum habe, herführen will, solches ist sehr schwach.

§. 19.

Unterschied
der Göttl.
Herrschaft
über die
Menschen
von der
Väterliche
Gewalt.

Bei dem Jure Dei in homines ist nichts als Majestät und Herrschafft,
und nicht die geringste Spur einer Obligation; bey der Patria potestate
hingegen leuchtet die obligatio parentum in liberos überall dergestalt her-
vor, daß so gar das Jus parentum in liberos aus selbiger entspringt, maß-
sen denn die Vernunft denen Eltern über die Kinder weiter keine Ge-
walt, als die Erziehung und Ernahrung erfordert, nach der bekannten
Regul: Finis in moralibus est norma actionum omnium, & tantum Juris
quis habet, quantum finis ipsi in actione aliqua concedit, einräumt. Die-
jenigen so anders lehren, haben die Römische Haus-väterliche Gewalt
im Kopf, welche aliquid regii mit in sich fasset, und mit der onerosen patria
potestate naturali gar nicht zu vermischen ist. So entspringet auch die
Herrschaft Gottes über die Menschen nicht bloß aus der Schöpfung,
sondern diese producirt oder führt nur ein Objectum, worüber Gott sein
Impe-

Imperium, welches er von wegen seiner Allmacht hat, exerciren könne. Die Comparailon mit einem Töpfer ist inadæquat, massen derselbe sein Gefässe seines Gefallens wieder zerbrechen, ein Vater aber mit dem nicht also verfahren kan, anderer Differentien zu geschweigen.

§. 20.

Nach des Hobbesii Lehre soll die Väterliche Gewalt daher, daß in Statu Naturali ein bellum omnium in omnes sey, und jedweber die res nullius am ersten occupiren könne, zu leiten seyn. Da nun die Kinder als holttes, und res nullius in die Welt kämen, und noch darzu die Eltern selbigen das Leben schenckten, und sie ernehrten und erzögen; so sey nichts vernünftigers, als daß sie sich hierdurch eine Herrschafft über die Kinder, und zwar am ersten die Mutter, als die am nechsten dabei sey, und das Kind als rem nullius am ersten occupiren möge, acquirirten, von welcher letztern hernach solches Recht durch die Dereliction und andere Wege auf den Vater sich derivire.

Hobbesii Lehre von dem Fundamente der Väterlichen Gewalt.

§. 21.

Wie nun aber des Hobbesii bellum omnium in omnes, so ferne daraus ein Recht gemacht werden will, gang ungegründet ist, mithin die Kinder keine gebahrne Feinde, vielmehr die Eltern von Natur durch einen angebohrnen Trieb der Liebe sonderlich genau an die Kinder verbunden, diese hingegen keiner auszuübenden Feindseligkeit fähig seyn: So sieht man wohl, daß des Hobbesii Schluß in diesem Stück von schlechten Gewichte sey, und wenig Realität hinter sich habe. So sind auch die Kinder keine solche res nullius, daß sie dem primo occupanti verbleiben müßten, vielmehr hat die Natur dem Vater und der Mutter schon vor der Geburth, und da das Kind noch in Mutter-Leibe gewesen, bereits die Aufsicht über die Leibes-Frucht anbefohlen, und will selbige nach der Geburth continuiret wissen. Die Lehre von der Occupation gehört zu denen rebus in commercio existentibus, dergleichen die Kinder nicht seyn, würde auch, wenn es bey Kindern darauf ankäme, den seltsamen Schluß gebähren, daß die Hebammen sich zu Meisterin von denen Kindern zu machen, die erste und beste Gelegenheit hätten. Daß endlich die Eltern ihre Kinder leben lassen, solches ist keine Wohlthat, sondern ihre Schuldigkeit sowohl, als daß sie selbige zu ernehren verbunden leben.

Wird widerlegt.

§. 22.

Puffendorf in Jure Naturæ & G. L. 6. C. 2. setzt das Jus patriæ potestatis in cura alimentatiõnis & educationis; Wenn man aber weiter fragt: warum eben die Eltern und keine andere zur Alimentation und Education verbunden sind; so laufft es doch zuletzt auf das gehabte Commodum generationis und die von Natur denen Eltern gegen die Kinder eingepflanzte Liebe, als womit dieselben zur Erziehung der Kinder vor anderen

Puffendorfs Fundam. der Väterliche Gewalt.

geschickt gemacht worden sind, hinaus, daß also dieselbe besser gleich anfänglich pro fundamento Juris parentum in liberos angegeben wird. Und ob gleich Puffendorf diesem noch ein ander Argument, nemlich den Consensum præsumtum bey denen Kindern, beygesetzt, und solchen daher, daß die Kinder vermuthlich in patriam potestatem consensuret haben würden, wenn sie selbiges verstanden, quia quilibet præsumitur in id libenter consentire, quod ipsi utile est &c. zu erweisen sucht: So erkennen doch eines Theils viel Menschen ihr Bestes nicht, andern Theils ist der Consensus præsumtus, wie ich oben de Pactis erwiesen, ein Gedichte, worauf man zu verfallen um so weniger Ursache hat, als im gegenwärtigen Fall die Schuldigkeit der Eltern gegen die Kinder und diese gegen jene immediate ex lege deutlich genug zu Tage liegt. Was endlich des Cumberlandii und Hornii Lehren, welcher letztere das Fundamentum patriæ potestatis aufferhalb der Grängen der Vernunft in der besondern Vergünstigung Gottes sucht, anbetrifft, halte ich deren Wiederlegung nicht einmahl vor nöthig, nachdem ich im vorhergehenden solche Gründe an Hand gegeben, woraus alle Segen-Meynungen gar leichte bestritten werden können.

§. 23.

Summa
meiner
Meynung.

Um aber meine im vorhergehenden zerstreuten Gedanken in eines zusammen zu fassen, so halte ich zwar mit dem Herrn Hoffrath Griebnern dafür, daß bey denen Pflichten der Eltern gegen die Kinder, und dieser gegen jene nicht ein geringes auf die Bedürftigkeit der Kinder ankomme, in mehrerem Betracht, daß dieselbigen, wenn sie auf die Welt kommen, sich weder selbst erziehen noch ernehren können, mithin eines Beystandes allerdings bedürffen: Alldieweil aber dem allen ohngeachtet die Frage: Wem denn solche Schuldigkeit zur Erziehung derer Kinder vor andern obliege, noch allemahl übrig bleibt: So ist nöthig, zur Erörterung derselben nach andern Ursachen sich annoch umzusehen, da sich dem gar balde äusert, daß weilien die Eltern von der Natur durch die ihnen eingepflanzte Liebe gegen die Kinder am geschicktesten hierzu gemacht worden sind, bey keinem andern auch proximior ratio, als bey diesen, wegen des gehalten Commodi concubitus sich findet, selbige dieses Amt über sich zu nehmen schuldig, die Kinder hingegen, weilien sonstien die Eltern ihrem Amte kein Genüge leisten können, zu gehorsamen verbunden sind. Wenn also die Kinder nichts bedürfften, hätten die Eltern auch keine Obligation, und die Kinder keine Schuldigkeit zum Gehorsam, daß also die Bedürftigkeit der Nahrung und Erziehung zwar das letzte Fundamentum derer Pflichten zwischen Eltern und Kindern ist, dennoch aber noch andere Rationes zum Beystand erfordert. Puffendorf setzt zwar auch das Onus alimentacionis & educationis zum

Grund

Grunde, er rechnet es aber denen Kindern als ein Beneficium, westwegen dieselbigen zum Gehorsam verbunden seyn sollen, an, da er doch hätte sagen sollen, daß dieses onus ex indigentia liberorum seinen Ursprung habe.

§. 24.

Dieses zum Grunde gesetzt, sind nunmehr die Fragen, welche bey der Väterlichen Gewalt vorkommen, gar leichte zu entscheiden. Wenn die Naturalisten die Frage aufwerffen, wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe? so ist zu distinguiren, ob Pacta zwischen ihnen vorhanden seyn oder nicht, massen in jenem Fall derjenige, welchem die Pacta die meiste oder auch wohl alle Gewalt einräumen, es sey nun der Mann oder die Frau, selbige zu exerciren hat. Diese Pacta missbilliget die Vernunft nicht, weil sie dadurch nichts verlieret, und der Finis patriæ potestatis, nemlich die Education und Alimentation der Kinder, eben so gut, als sonst erhalten wird. Können doch Eltern ihr Kind gar dem dritten zu erziehen und zu ernehren geben, warum soll denn ein Ehegatte dem andern hierinnen seine Vices per pactum nicht übertragen können? So viel ist wohl an dem, daß die Obligation zur Education und Alimentation allemahl in subsidium verbleibet, wenn derjenige Theil, so per pactum dieses Officium über sich genommen, seinem Amte keine Gnüge thut, massen cessante pacti effectu bey einem solchen Theile alle Rationes noch übrig bleiben, welche ihm zuvor die Education und Alimentation aufgelegt, und anbefohlen haben.

Wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe?

§. 25.

Unter Christen werden die Ehen ordentlicher Weise also eingerichtet, wie es Gott in Heil. Schrift befohlen hat, daß nemlich des Weibes Wille des Mannes Willen unterworfen seyn soll, woraus denn ferner von selbst sich ergiebt, daß ein Vater das vornehmste Recht über die Kinder habe, und diese jenem zusörderst gehorsam seyn müssen. Alldieweil nun diese Condition bey allen Christen, sie seyn Unterthanen oder Regenten, stillschweigend supponiret zu seyn scheinet: so kan man unter Christen dem Vater allerdings die vornehmste Gewalt über die Kinder, als ein per pactum erlangtes Recht, zusprechen, daß also regulariter, und wenn kein anders bedungen, bey Christen der Vater, ex pacto hoc tacito, indem ein jeder Christ nach denen Præceptis Christianismi seine Ehen eingerichtet zu haben præsumirt wird, das potius Jus hat.

Fundam. decidendi dieser Frage bey den Christen.

§. 26.

Nur ist die Frage: Ob unter Christen per Pactum ein anders ausgemacht, und der Mutter die Kinder-Erziehung zc. eingeräumt werden könne? Pro negativa giebt sich zwar alsofort die Göttliche Verordnung an, welcher kein Mensch per Pacta derogiren zu können scheint, wozu

Ob unter Christen per Pacta ein anders ausgemacht werden könne?

noch kommt, daß die Unterwerfung des Weiblichen Willens unter des Mannes Befehl von dem Sündenfall, als eine Straffe, deren niemand durch Pacta sich entschütten kan, sich herschreibet: wenn man aber dargegen erwegt, daß das Imperium mariti zu des Mannes Vortheil eingeführet, mithin von diesem nach der bekannten Rechts-Regel, quod quilibet favori suo renunciare possit, Verzichtswise weggegeben werden könne: Ueber dieses die Kinder-Erziehung, und das daraus fließende Jus ein solches onus ist, dessen Erregung nicht aus dem Imperio in uxorem, sondern aus der Vernunft fließt, nach welcher angelegter massen ein Vater einem jeden Frembden seine Vices anvertrauen, mithin auch der Mutter gänglich übergeben kan: endlich die Herrschafft des Mannes über die Frau bey unsern Weibern, als die selbst nicht gesündigt haben, eigentlich zu reden keine Straffe, sondern nur ein Ubel und natürlicher Effect der Sünde unserer ersten Eltern ist: so sehe ich nicht, wie ein solches Pactum, wodurch ein Vater die Erziehung der Kinder der Mutter überläßt, der Heil. Schrift zuwider seyn soll.

Fundamenta decidendi dieser Frage bey Menschen, so keine Christen seyn.

§. 27.

Bei andern Menschen, so nicht Christen seyn, mithin nach denen Regulis Christianismi ihre Ehen nicht aufrichten / determinirt die Vernunft nicht einmahl so gar deutlich, wem das potius Jus zukomme. Puffendorf will zwar solches der Mutter deswegen zuschreiben, weil die selbe allemal gewiß sey, mithin in Ermangelung des Vaters die Erziehung und Ernahrung über sich zu nehmen habe; Wenn man aber dargegen in Erwägung zieht, 1.) daß die Mutter die Schmerzen der Geburt gehöret, in Compensationem deren der Mann nun auch was thun muß; 2.) Der Mann auch mehrentheils mehr Vernunft, als die Frau, welches zur Erziehung gehöret, besitzt, mithin von der Natur zu sothaner Verrichtung am geschicktesten gemacht zu seyn scheint, 3.) endlich die allzu jährlliche Liebe der Mutter gegen ein Kind sie zwar wohl geschickter zur Alimentation, nicht aber zur Education macht, angesehen bey ihr sothaner Affect die Vernunft, so bey der Education gebraucht werden muß, supprimirt: So will des Puffendorfs Ratio die Sache eben noch nicht ausmachen, besonders wenn man betrachtet, daß selbige nur in Subsidium wirckt, und also denn erst, wenn man den Vater nicht weiß, der Mutter die Erziehung aufserlegt, woraus per modum contrariorum erfolgt, daß, wenn man ihn weiß, der selbe gleiche Laß mit tragen müsse. So viel ist wohl an dem, daß wollen man bey vulgo quæstio liberis, da die Mutter mehrere Manns-Personen zugelassen, den Vater eigentlich nicht weiß / der Casus, da die Mutter die Education des Kindes, als pars oerta über sich zu nehmen schuldig ist, allerdings existire.

§. 28.

Wirkung der väterlichen Gewalt vor der Mutter.

Falls nun durch Pacta, oder, wie es bey uns Christen ist / durch præsumta, dem Vater das potius Jus in Educatione eingeräumt worden: So hat dasselbige diesen Effect, daß die Mutter in Collisione nachgeben muß, woraus denn fernere dieses sich ergiebt, daß eine Mutter das Kind der Zucht des Vaters nicht entziehen, vielweniger mit dem Vater, wenn er das Kind disciplinirt, sich janken, oder aber dasjenige, was der Vater an einem Kinde durch die Zucht gebessert, durch allzugroße Affen-Liebe und andere Verziehung / wiederum verderben darff. Wenn fernere der Vater etwas haben will, so

der Mutter nicht anseht, muß das Kind des Vaters Willen pariren, und die Mutter kan es deswegen hernachmahls nicht straffen. Es folgt auch hieraus, daß in Sachen, worzu der Eltern Consens bey denen Kindern erfordert wird, dergleichen der Kinder Eben seyn, des Vaters Consens schon hinlauge, wenn gleich die Mutter dissentirt. Der Mutter Officium fängt eigentlich alsdenn erst recht an, wenn der Vater nicht Zeit, auf die Kinder Achtung zu geben hat, und wegen seiner Amts-Verrichtung entweder nicht stets zu Hause ist, oder doch nicht darnach sehen kan. Da ist der Mutter Schuldigkeit, vor die Education zu sorgen, und dahin zu sehen, daß die Kinder bey denen Müttern nicht verwildern und verzogen werden, massen dieses Volk in einem Tage wieder zerreißen kan, was sorgfältige Eltern mit vieler Mühe in langer Zeit gebauet haben.

§. 29.

Was nun die Pflichten der Eltern und Kinder, und das daraus entstehende muesselle Jus anbetrifft; so giebt der Zweck der väterlichen Gewalt / welches die Erziehung und Ernehrung ist, hierinnen Ziel und Mase; angesehen denen Eltern alles dasjenige, was dieser Zweck erfordert, oder verbietet, zu thun und zu lassen frey steht; dahingegen die Kinder kraft dieses, denen Eltern hierinnen zu gehorchen, verbunden seyn. Eltern auch über ein Kind, keiner mehrerer Gewalt als die Erziehung und Ernehrung erfordert, sich anzumassen haben.

Pflichten des Eltern und Kinder gegen einander überhaupt.

§. 30.

Etwas specieller zu gehen, und dieses Generale ein wenig zu zerlegen, so ist eines Vaters Amt: 1. daß er einem Kinde die nothdürfftige Nahrung an Essen, Trinken, Kleidung und Unterhalt reiche. Alldieweil es nun nach dem gemeinen Sprichwort heist: *Natura paucis contenta est*: So muß ein Kind zufrieden seyn/wenn ein Vater ihm so viel giebt, daß es nothdürfftig leben, und den Leib bedecken kan. Thut ein Vater ein mehreres, und hält das Kind in Nahrung, Kleidung und andern Dingen noch darzu nach der Gemächlichkeit, ist ihm dasselbige dafür zu besondern Dank verbunden, weilen es eigentlich dessen Schuldigkeit nicht ist; massen wir oben die Bedürfnuß des Kindes, wohin die Gemächlichkeit nicht gehört, zum Grunde der väterl. Pflicht:n geleyet. Bricht auch ein Vater hierunter sich selbst ab, und setzt seine eigene Gemächlichkeit hindan; so hat ein Kind noch mehr Ursache, sich danckbar zu erweisen, weilen ein Vater sich sonst am nechsten ist; ja in Collisone zur Erhaltung seines eigenen Lebens, des Kindes Leben in die Schanze schlagen kan: gestalten denn in der Vernunft gar wohl gegründet ist, daß man bey Geburthen lieber das Kind drauff gehen lassen, und die Mutter erhalten, als um des Kindes willen die Mutter negligiren soll.

Pflicht eines Vaters.

§. 31.

Nur ist die Frage: Ob ein Vater schuldig sey, die Kinder Standesmäßig zu ernehren, zu halten und zu erziehen? von Natur sind zwar die Menschen einander an Stand und Würde ziemlich gleich, und die Vernunft weiß nichts von denen verschiedenen Dignitäten; sie nimmt sie aber doch pro hypothesi an, und formirt ihre Praecepta darauf. Wo nun Vater einem Volk eingeführet, daß Kinder durch die Geburth des Standes, Namens und Würde der Eltern theilhaftig werden, oder sonst in ihrem künsttigen Glück einen Nachtheil davon leiden können, wenn ein Vater sie nicht Standesmäßig ernehrt und erzogen hat, da ist ein Vater allerdings auch nach der Vernunft schuldig, die Kinder Standesmäßig und dergestalt zu erziehen, daß ihnen ihre Geburth nicht zum Schaden in ihrem künsttigen Glück gereithen möge, wobey jedoch das Possibile supponirt werden muß, massen die Gesetze niemanden zu etwas, so über seine Kräfte ist, anstrengen. Wenn nun in der Eltern Vermögen nicht steht, so viel auf ein Kind zu wenden, als dessen Standesmäßige Erziehung erfordert, hat dasselbige sich auch nachmahls über die Eltern nicht

Ob ein Vater schuldig sey, die Kinder des Standesmäßig zu erziehen?

zu beschweren, daß dieselben hierunter etwas verabsäumt. Und gleichwie dem Vater sein eigener Stand und Character am nächsten ist: also hat ein Kind wiederum sich nicht zu beschweren, wenn ein Vater seinen Verdienst auf die Conservation seines eigenen Standes gewendet, und das Kind hierinnen nachgesezt, massen ihm solches die Regeln der Collision erlauben.

§. 32.

**Fernere
Pflichten der
Eltern bey
Erziehung
der Kinder.**

2.) Bey der Education soll billig die erste Sorge der Eltern dahin gerichtet seyn/ wie sie die Kinder zur Tugend und zu guten Sitten angewöhnen mögen, massen das durch ein Kind geschieht wird, in alles übrige sich desto leichter finden zu können. Denn da geht die Cultura ingenii noch einst so gut von statten, wenn die Kinder zur Paricioh und Disciplin angewöhnt seyn, in mehrerem Betracht, daß die Erlernung der ersten Elementen in allen Wissenschaften eine saure und unangenehme Sache ist, welche, im Fall ein Kind selbst nicht Lust darzu bezeigt, und sich applicirt/ durch Disciplin erhalten werden muß. Will aber auch die Disciplin nicht zulangen; so hat ein Vater verthan, mag ihm auch des Kindes Untugend um so weniger impuirt werden, als die Wohlgerathung der Kinder ein Finis extensus ist, so nicht allemahl in potestate arcius stehet, sondern nach dem gemeinen Sprichwort: Herorum filii noxa &c. oft dem geschicktesten und vernünftigsten Vater bey aller seiner auf die Erziehung seiner Kinder gewendeten Sorgfalt fehl schlägt.

§. 33.

**Von dem
passiven
Gehorsam
der Kinder.**

Das vornehmste bey der Cultura morum scheint inzwischen darauf anzukommen, daß ein Vater seinem Kinde dem Willen gleich in der ersten Jugend breche, und selbiges zu einem passiven Gehorsam anzugewöhnen suche, wobey nicht so wohl darauf, was die Action, so ein Kind thut, vor ein Objectum habe, und ob dasselbige so viel impuirt, daß man ein Kind darum zu straffen Ursache finde, sondern auf den dabey geduldeten Affect zu sehen ist. Thut ein Kind etwas aus Trotz oder Ungehorsam, so mag das Objectum und die Gelegenheit noch so geringe seyn, ist doch das Verbrechen und der Fehler so groß, daß er nicht übersehen werden kan, sondern von dem Vater durch nachdrückliche Ahndung corrigirt werden muß, wobey ein Vater vornemlich dieses in Obacht zu nehmen hat, daß er unter wählender Disciplin einem Kinde durch schreyen u. strampffeln niemahls die Oberhand gewinnen läßt, sondern so lange, bis das Kind nachgiebt/ und nach seinem Willen sich accommodirt, oder Besserung angelobet, mit der Disciplin anhält, und solchergestalt dem Kinde ein und andermahl auf eine empfindliche Art durch die Erfahrung lehret, daß es mit seiner Widerspenstigkeit am Ende gar nicht fort komme, sondern schlechterdings sich accommodiren müsse. Hat ein Vater solches in der ersten Jugend veräumt, wird er bey herankommenden Jahren große Mühe haben/ wenn er von seinen Kindern einen strikten Gehorsam erhalten will, da doch derselbe so zu reden eine der nöthigsten Mitgaben ist, welche ein Vater einem Kinde zu seinem Fortkommen in der Welt mit geben kan: Masson kein Stand so groß ist, daß nicht in selbigem Gölle, da einer, ohne über eine Sache zu raisonniren, strikissime pariren muß, vorkommen solten. Man gehe den Soldaten- Stand von oben bis unten durch, so wird man finden, daß zu allen Stationen desselben ein passiver Gehorsam erfordert werde, gleich wie auch ein Minister, Gesandter und dergleichen der Ordre seines Souverainen strikte nachgehen, und bey allen Affairen, so seiner Disposition nicht überlassen, einen passiven Gehorsam bezeigen, sein Raisonnement und Prudence aber, wie ein General, bis zu der Ausführung eines ihm anbefohlenen Deffens versparen muß. Je höher man in der Welt steigt/ je mehr muß man Gehorsam lernen, daß also ein Vater bey Zeiten dahin zu sehen hat/ da mit er sein Kind zu einem passiven, das ist, zu einem solchen Gehorsam angewöhne, da dasselb

dasselbige striere und ohne Verweigerung, auch ohne darüber zu raisonniren, pariren lernen. Es ist zwar diese Lehre nicht vor die zärtlichen Mütter, welche befehlen, es möchte einem Kinde bey solcher Disciplin Schaden an der Gesundheit geschehen: Es fällt aber solche Besorgniß hinweg, wenn ein Vater seine Zucht nach der Leibes-Constitution seines Kindes einrichtet, worzu ihn die Vernunft allerdinges verbindet. Gesezt aber auch, es wolte ein Kind sich dabey nicht geben, und müste schärffer angegriffen werden, als es die Leibes-Constitution äußerlich ertragen zu können scheint: So hat ein redlicher Vater sich nichts daran zu kehren, indem viel besser keine, als ungezogene Kinder haben, dem Staat und der menschlichen Gesellschaft vielmehr daran gelegen ist, daß ein angezogenes Mitglied lieber unter der Disciplin crepire, als der Societät nachmahls so viel Herzeleid zufüge, daß sie endlich gar resolviren muß, ein solch Glied, sollte es auch mit dessen Tode geschehen, sich von Halse zu schaffen.

§. 34.

3.) Nebst und nach der Cultura morum ist der Eltern Schuldigkeit, auf die Cultura ingenii zu sehen, und denen Kindern was rechtshaffenes lernen zu lassen, damit dieselbigen sich in der Welt fortbringen, auch andere Menschen erspriessliche Dienste leisten können, wobey ein Vater nicht unter seinen Affect, sondern auf die Habilität und Lust des Kindes zu sehen hat. Alldieweilen sich nun diese beyden Dinge erst äußern, wenn das Kind zu einigen Begriff kommt: Also sollen Eltern ihre Kinder durch voreiligen Entschluß, und Liebe zu einer Profession nicht eher zu etwas destiniren, als sie der Kinder Lust und Capacität hierinnen erkant haben: Wie denn auch hierauf mehr als auf den Stand zu sehen, massen gar öftters Kinder so viel Geschicke und Lust nicht haben, daß sie eine Profession, welche sonst ihrem Stand und Herkommen convenable wäre, erlernen können. Wer seinen Kindern nicht so viel lassen kan, daß sie vor sich leben und subsistiren können, der thut viel besser, daß er sie eine Profession lernen läst, womit sie ihr Brod verdienen können, als daß er sie zum Studiren und solchen Wissenschaften anhält, worzu ihnen Gott nicht Gaben oder Lust genug verliehen hat.

Die Cultura ingenii bey denen Kindern.

§. 35.

Die verschiedenen Arten/wodurch die väterliche Gewalt ein Ende nimmt, sind von den DD. Juris Nat. hin und wieder bereits erörtert, daher ich alhier nur noch dieses bemerken wollen, daß die Patria potestas racione alimentationis ein Ende nehmen, und racione educationis dennoch fortdauern könne, denn wenn ein Kind zwar in eigenen Verdienst und Nahrung kommet, sich selbst aber zu rathen noch nicht im Stande sich befindet, haben die Eltern sich dessen immer noch anzunehmen, die Kinder hingegen der Eltern wohlgemeinten Rath hierunter zu erkennen, und demselben zu folgen. Jedoch hat es damit nicht mehr die Bewandniß, wie zuvor, daß Eltern ihren Willen bey denen Kindern mit Force zur Execution bringen können/wenn dieselben nicht wollen, sondern es hat nur Naturam consilii, welches immer schwächer an der Obligation wird, je flüger die Kinder werden, und wohl gar die Eltern an Vernunft zu übertreffen anfangen.

Wenn die väterliche Gewalt aufhöret?

Das III. Capitel.
Von der Knechtschaft.

§. 1.

Wegte sollte ich in diesem Buche auch noch von der Knechtschaft handeln: alldieweilen aber dieselbe so ferne sie aus der Gefangenschaft entstehet, hinten in der Lehre de Jure belli in captivos mit genommen worden ist: Die übrigen Knechte aber ex doctrina

Warum in diesem Capitel von der Knechtschaft so kurz gehandelt wird.

doctrina de pacis ermessen werden müssen, massen deren Officia über ihr Versprechen/ welches entweder durch den Brauch oder aber ausdrücklich determiniret wird, sich nicht erstrecken: So habe ich nicht viel davon zu reden/besonders da die Materien, so die Naturalisten in diesem Capitel abzuhandeln pflegen, als da ist de servis natura &c. von schlechten Gewichte seyn, nicht nöthig geachtet.

§. 2.

Ob und wie weit man Rieth-Ge-
sinde castigiren könne?

Damit ich aber doch nicht gar zu kurz abbreche, will ich die Frage alhier erörterns. Ob eine Herrschafft ihr Rieth-Gesinde mit Schelten und endlich gar mit Schlägen in ihrer Schuldigkeit anhalten könne? Pro ratione dubiandi scheint zu seyn, daß es schon ein grosses Unglück sey, andern Leuten dienen müssen, und man daher sich ein Bewissen zu machen habe, denen armen Dienst-Bothen ihre Arbeit noch saurer zu machen, und sie zu beschweren, absonderlich da man inra rempublicam Obrigkeiten, durch welche man sein Gesinde zur Schuldigkeit anhalten lassen könne, habe gefaktet denn auch aus eben dieser Ursache unsere Privat-Rechts-Lehrer dem Gesinde, wenn Herr oder Frau dieselbe geschimpffet oder geschlagen, das Recht zu klagen gestatten. Wenn ich aber im Gegentheile erwege, daß einen beschweren, und sein Recht von ihm fordern, 2. verschiedene Dinge, und darneben ohnmöglich sey, daß man allemal die Obrigkeit/wenn die Magd nicht thut, was man befohlen, oder sonst etwas v. g. in der Küche versehen hat, anlaufen könne, das Wegthun auch kein Mittel sey, solchen Zweck zu erhalten, nachdem man doch Gesinde haben muß, und daher ein solcher Mensch überall wieder einen Herrn bekommt, endlich dadurch das Gesinde ganz verderbet wird, und, wenn es weiß, daß ihm ein Herr nichts sagen darff, auf die Herrschafft nichts gebe: So halte ich dafür, daß es der Welt nun ist gar gemäß sey, wenn eine Herrschafft bedürftenden Falles sein Gesinde mit Schelten und gelinden Schlägen zur Schuldigkeit anhält, wobey aber Maße zu gebrauchen ist, dan: it man nicht die Condiuion des Gesindes dem Vieh gleich mache/ oder Grausamkeit von demselben ausübe, in welchem Fall eine Herrschafft dem Richter dafür allerdings Rechenschaft zu geben hat. Es findet solches um so vielmehr statt, als manch Gesinde von der servilischen Art ist, daß es fast nicht anders, als durch Leiffen und Schlägen zu etw. sich bringen läffet, wobey es denn ohnmöglich so genau hergehen kan, daß einem Herrn oder Frauen nicht zuweilen ein hartes Wort oder Schimpff-Rede entfallen solte. Ich halte daher der Vertänfft gänzlich zuwider zu seyn, daß urs. re JCa dem Gesinde die Leichte wider die Intention der Legislatorum civilium actiones injuriarum und Denonciationes wider ihre Herrschaffen wegen Schimpff-Worte und mäßiger Castigation in G. richten verstaten, in mehreren Betracht, daß dadurch das Ansehen der Herrschafft prostruirt, das Gesinde hartnäckigt gemacht, und dergestalt verderbet wird, daß die Herren grosse Noth mit demselben haben, welche noch unerträallicher seyn würde, wenn das Gesinde dieses sein Recht allemal wüßte und gebrauchte. Und das ist das vor eine gemaltige Ungleichheit, wenn ein Herr oder Frau vom Stande einer geringen Magd bedwegen, weilien sie selbige v. g. eine Schand-Hure gebeiffen, eine öffentliche Ehren-Erklärung und Abbitte thun solten? Denn ob wohl ein jeder Mensch einen Grad der Ehre, dem man ihm nicht nehmen oder trücken soll, besitzt, so wird doch durch solchen Amts-Eyfer einer Herrschafft des Gesindes Ehre so wenig, als eines Kindes, wenn es der Vater schilt und schimpfft, gekränkct, anerwogen ein Herr nicht

-animum injuriandi, sed corrigendi zu haben
scheinet.

Das Nechste Buch.

vom

Völcker-Rechte.

Das I. Capitel

Von der Art und Weise die Streitigkeiten unter
Völkern ohne Krieg benzulegen.

§. 1.

Wenn der Krieg nicht ohne Blutvergießen, Raub, Brand, Unbarmherzigkeit, zum Theil auch nicht ohne Excess und Grausamkeit abgehen kan, und so wohl die schuldigen als unschuldigen Mit-Glieder eines feindlichen Staats trifft; von diesem allen aber die Vernunft samt der natürlichen Neigung der Menschen gar sehr abhoriret; hiernächst auch ein Krieg ohne Verlust des Siegers an Soldaten und Unterthanen, deren Conservation ihm doch nach aller Möglichkeit anbefohlen, nicht wohl geführet werden mag; endlich auch das Kriegs-Glücke sehr zweifelhaftig ist, und eben so leicht wieder denjenigen, welcher nicht nur dem andern an Macht weit überlegen, und diesen gleichsam in seiner Gewalt zu haben scheint, sondern auch gerechte Ursachen zu Anfangung eines Krieges hat, als wieder einen ungerechten Beleidiger auszufallen pflaget: So ist vernünftig, besonders aber der einem Regenten so theuer anbefohlenen Sorgfalt vor die ohne äußerste Noth keines weges auf die Spitze zu stellende Sicherheit und Conservation seiner Unterthanen gemäß, daß ein beleidigter Theil ein kleines Ubel verschmerze, als zu einen so gefährlichen und mit so vielen Ungemach und Unbilligkeiten verknüpfften Mittel verschreite, bey grossen und nicht zu erdulbenden Beleidigungen auch nicht eher, als bis kein anderer und gelinderer Weg mehr übrig ist, zum Degen greife. Allermassen solches auch die billigsten Völcker zu allen Zeiten gar wohl erkant. jezweilen auch diese Lehre der Vernunft in die Frieden-Schlüsse mit einfließen lassen, und solchergestalt mit dem vinculo pacis noch mehr zu befestigen gesucht: Gestaltten denn dahin dasjenige

Ursachen
warum
man nicht
gleich zu
denen Wap-
fen ver-
schreiten
sol.

* A



was hiervon in dem Olivischen Frieden art. 35. §. 2. und 3. enthalten, abzuweisen scheiner, wenn es heisset: Si contingat, unam partem ab altera vel plures à pluribus, gravi aliqua injuria, citra tamen vim armorum vexari; non licebit ideo læso ad arma subito recurrere, sed ante amicabilis componendarum hujusmodi controversiarum ineunda erit ratio: Videlicet, ut læsus, accepta injuria, si immediate cum lædente convenire nequeat, alios paciscentes moneat, ut commissio generalis omnium paciscentium nomine instituaturs intra spatium quatuor mensium. Si vero lædentem ad æqua, quæ proponuntur, media refractarium deprehenderint, tunc læsis licebit, facta tamen prius legitima belli denunciatione, jus suum armis prosequi.

§. 2.

Ob bey dieser Gelegenheit die Vergleichung des Krieges mit dem Civil-Process: etwas zu thun.

Es ist auch die Comparaison, welche einige in so weit zwischen einem Kriege und einem Civil-Process anstellen, und nach Anleitung der Regel, daß ein magerer Vergleich besser als ein fetter Process sey, dem beleidigten Theil vor allen Dingen den Glimpff anrathen, um so weniger ungegründet, als bey beyden ein grosses und fast gleiches Risiko ist, massen bey der so grossen menschlichen Schwachheit, und da kein vollkommenes Recht oder Gericht erdacht werden kan, vielmehr damit es also beschaffen, daß bey denen billigsten Völkern, und wo die Gerechtigkeit auf das genaueste gesucht und intendiret wird, die Processse einem aus eben so viel geringern als leeren Pappieren gemischten Glücks-Topffe, woraus man eben so leicht einen Treffer als Fehler greiffen kan, nicht unähnlich sehen, allerdings grosse Gefahr ist, daß man bey der gerechtesten Sache, als wie bey dem Kriege mit der größten Macht, succumbiren werde. Wie nun solchergestalt die Güthe bey einem Process das vernünftigste Mittel ist, aus eben diesem Grunde auch die Pflege derselben denen Richtern durch die bürgerlichen Gesetze so sorgfältig anbefohlen wird: Also ist aus gleicher Ursache billig und von der Vernunft gebothen, daß man vor Anfangung eines Krieges zuerst die glimpfflichsten Wege zu Abthnung derer entstandenen Irrungen versuchen soll, weshwegen wir allhier von solchen Mitteln etwas umständlicher handeln müssen.

§. 3.

Raucher sagen den Kayser: um:

Diejenigen, welche die ganze Christenheit als ein Republicque ansehen, und den Kayser vor das Ober-Haupt derselben ausgeben, weisen die in Streitigkeiten versäulene Völker an den Kayser, deme sie die Macht,

Macht, darüber zu sprechen, einräumen. Cæsarem, (schreibet Fürst-
 nerius de Jure suprematus, in der Vorrede, esse Advocatum, vel
 potius caput, aut, si mavis, Brachium seculare Ecclesiæ univer-
 salis. Totam Christianitatem unam velut Rempubicam com-
 ponere, in qua Cæsari autoritas aliqua competit. Hinc sacræ
 Imperii nomen, quod æque late ac Ecclesia Catholica quodam-
 modo porrigi debet. Cæsarem esse Imperatorem, id est, Ducem
 natum Christianorum contra infideles: ipsius esse ante ceteros
 Schismata componere, Concilia & procurare & moderari, & de-
 nique ipsa sui muneris autoritate operam dare, ne quid Ecclesia
 & Respublica Christiana detrimenti capiant. Itaque si jure agen-
 dum est, Cæsari in magna parte Europæ aliqua autoritas & qua-
 si Primatus quidam Ecclesiastico respondens, tribuendus est; &
 quemadmodum in Imperio nostro de pace publica tuenda, sub-
 sidiis contra infideles conficiendis, justitia inter ipsos principes ad-
 ministranda, cautum est, ita scimus, Ecclesiam universalem de
 causis Principum judicasse, Principes ad Concilia appellasse, in
 Conciliis de ordine ac sessione pronunciatum fuisse: Concilia,
 Christianorum nomine, bella in Christiani nominis hostes indixis-
 se. Et, si perpetuum esset Concilium, vel constitutus à Concilio
 communis rei Christianæ senatus exstaret, tunc, quod more sæ-
 deribus, & ut vocant; Mediationibus atque Garantiis fit, id in-
 terposita autoritate publica à capitibus Christianitatis Pontifi-
 ce ac Cæsare profecta, amica quidem compositione, efficacius ta-
 men, quam nunc fit, transigeretur.

Schieds.
 Wann un-
 ter der
 Christen
 Welt.

§. 4.

Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß dem Kayser bey allgemeinen
 Conciliis ratione convocationis, directionis und sonst einiger
 Vorzug und Autorität vor andern gebühret, selbiges auch, wie ich in mei-
 ner Historia Germaniæ Polemica ausführlicher dargethan, von de-
 nen Kaysern bey Gelegenheit behauptet worden ist: So ist doch das
 übrige Leibnitsische Raisonnement, absonderlich wenn man es auf die
 weltlichen Handel appliciren will, gar schwach gerathen, und also be-
 schaffen, daß man damit bey Souverainen Völkern nichts anders als
 grosses Aufsehen, zum Theil als auch empfindliche Verspottungen er-
 wecken würde.

Ob und
 wie weit
 dieses Vor-
 geben statt
 finde?

§. 5.

Ein besseres und bequemeres Mittel zur Abmahnung derer zwi-
 schen zweyen Theilen entstandenen Differenzen, ist wohl die zusam-
 men-

Die zusam-
 men Ordo
 nuna gewis-
 ser Com-

missarien ist ein bequemes Mittel zu Hülfeleistung der Irrungen.

Ingleichen die Schieds-Richter.

men-Ordnung gewisser hierzu bevollmächtigter Rätthe oder Ministers, durch deren Vorstellungen und Bemühungen oft wichtige Handel abgethan, und schwebre Kriege gleichsam in ihrer Blüte ersticket worden sind.

§. 6.

Gleichergestalt sind die Schieds-Richter ein thuntliches Mittel die Streitigkeiten unter Völkern hinzulegen, worzu sich aber einer der streitenden Partheyen, weilm ein Volk über das andere keine Herrschaft besitzet, mit Gewalt nicht aufbringen kan.

§. 7.

Wenn ein Tertius 2. Partheyen mit Gewalt zum Frieden zwin- gen kan.

Wenn jedoch 2. kriegende Theile des Blutvergießens gar kein Ende machen, sondern einander ohne Raison gang und gar aufreiben wollen, möchte ein Tertius wohl mit dem Schwerd darzwischen schlagen, und sie, Friede zu machen, mit Gewalt anstrengen, gestalten denn hier von ein Exempel an dem zwischen Engelland, Frankreich und Holland getroffenen Concert, die damals in heftigen Krieg verwickelten Cronen Schweden und Dennemarck zum Frieden zu forciren, beyrn Pufen- dorff de Reb. gest. Frid. Willh. L. 18. §. 3. zu lesen. Ausser diesem Falle aber, kommt alles auf das Compromissum an, und hat ein Schieds-Richter nicht mehr Gewalt, als ihm die Partheyen einräu- men.

§. 8.

Wo man sich der Schieds-Richter zu gebrauchen pflegt.

Oftt braucht man selbige nur als bloße Unter-Händler oder Mediatores, wovon hinten ins besondere gehandelt werden soll; oft ver- gleicht man sich auch bey ihren Spruche stehen zu bleiben, dergleichen wir neuerer Zeiten zwischen dem Chur-Hause Pfalz und der Prin- cessin von Orleans, deren sich der König von Frankreich annahm, ge- habt haben, massen diese beyden Partheyen auf solche Art auf den Kö- nigen Pabst, dessen Spruch in dem Germania Principe und sonst hin und wieder zu lesen, compromittiret haben.

§. 9.

Wenn man sich solcher bedienet.

Dieser Schieds-Richter bedienet man sich nicht nur, ehe man zum Kriege schreitet, sondern auch, wenn beyde Partheyen einander mürbe geschlagen, massen denn von jenen neuerer Zeit das Exempel derer zwis- chen Brandenburg und Hannover entstandenen, und durch einen solchen Spruch gehobenen Differenzien, von diesen aber das bereits angeführ- te Pfälzische verhanden ist.

§. 10.

§. 10.

Durchs Loos die Streitigkeiten unter Völkern auszumachen, geschiehet deswegen sehr wenig, weil man nicht gerne so wichtige Sachen auf ein so grosses Risiko setzt. Wenn jedoch zwey in Irrungen gerathene Völker diesen kurzen Weg belieben wölkten, wäre es nichts unvernünftig, nur daß ein Regent solches in Sachen das ganze Wohl und die Freyheit eines Volckes betreffend, vor sich so schlechterdings nicht würde eingehen können, in mehrern Betracht, daß auch der Souveraineste Beherscher eines Staats, dennoch das Wohl desselben mit allen Kräften zu verfechten schuldig verbleibet.

Warum man die Streitigkeiten selten durchs Loos auszumachen pfleget.

§. 11.

In vorigen Zeiten hat man Exemples, daß Völker durch einen Zwey-Kampff ihre Zwistigkeiten hingelegt, dergleichen man an denen Fratribus Horatii siehet, an dessen Gerechtigkeit man daher um so weniger zweiffelt, als viel Menschen-Blut dadurch erspahrt wird.

Vor Zeiten machte man sie durch einen Zwey-Kampff aus.

§. 12.

Nur hat man, ob auch die Regenten selbst solchen Zwey-Kampff einzugehen schuldig wären, zweiffeln, und pro ratione dubitandi vornehmlich angeben wollen, daß es der Heiligkeit der Prinzen, und das Wohl der Republicquen nicht zulasse. Alldieweil aber die Heiligkeit der Regenten eben daher, daß denenselbigen das Wohl der Republicque anvertrauet, entspringt, mithin ein Regent sowohl, ja fast noch mehr als ein Unterthan Leib und Leben vor den Staat aufzusetzen, schuldig ist, immassen denn solche Obliegenheit die alten teutschen Kriegs-Regenten, von denen Tacitus sagt, daß sie sich an die Spitze gestellet und an meisten risquirt, gar wohl erkant zu haben scheinen: So siehet man wohl, daß solche Duelle weder wieder das gemeine Beste, noch auch wieder die Immunität, und Sanctität derer Fürsten lauffe.

Ob ein Regent solchen Zwey-Kampff selbst süglich antreten könne.

§. 13.

Wenn durch den Todt eines solchen Regenten grosse und unerdrterte Successions-Streitigkeiten oder andere gefährliche Suiten erfolgen könten, wäre allerdings bedenklich, einem solchen Regenten einen Zwey-Kampff zumuthen zu lassen, oder zu gestatten. Im Fall aber ein Successor gleich vorhanden, oder sonst eben keine grosse Revolution zu befahren; kan ein Regente eines dergleichen ihm angebonnen Duells sich so wenig entbrechen, als das Wohl der Republicque keinesweges auf einen Prinzen stehet. Wenn aber einer nicht selbst der Souverain ist, sondern nur in desselben Diensten v. g. als commandirender

Wenn solchen ein Fürst nicht antreten soll.

Chef stehet, ist derselbe dergleichen Provocation ohne Permissiön zu acceptiren gang und gar nicht schuldig, weiln er seinem Regenten näher als andern verbunden lebet.

§. 14.

Exempla.

Es hat dahero Tourenne nicht unrecht, daß er einen dergleichen von Churfürst Carl Ludwigen in der Pfalz ihm angebothenen Zwey-Kampff ausschlug, erhielt auch hierinnen von seinem Könige Beyfall, unter der angegebenen Raison, daß ihm, dem Könige, an dem Tourenne mehr als an 20000. Mann gelegen wäre. Ein mehrers hiervon findet man in Pet. Müllers Diss. de Duellis Principum, allwo er über das Exemple Caroli V. und Francisci I. verschiedene andere Beweißthümer angeführet.

§. 15.

Von Re-
pressalien.

Der aller frequenteste Modus, wodurch ein beleidigtes Volk seine Satisfaction ohne Krieg sich zu schaffen suchet, sind die Repressalien, von welcher Materie Bartolus einen Tractat, so mit seinem Commentario in Authenticas & Institutiones zu Basel Anno 1589. herauskommen, item Joh. Jacob à Canibus in Tractatu Tractatum, 12. Ulrichus Hunnius aber, Hen. Hahn, die Herren Reichs-Hof-Räthe von Lyncker und Bernher, ingleichen Marckdrencker, Windheim, Meler, Joh. Jac. Müller, Fried. Nitsch, Gottf. von Peschwiz, und Schwacher schöne Dissertationes geschrieben haben, unter welchen die Bernherische den Vorzug behält, und dahero von mir allhier zum Grunde der Meditation geleyet worden ist.

§. 16.

Definition
derselben.

Man definiret die Repressalien, daß sie seyn ein Mittel, da man wegen verweigerter oder verzögterter Lustiz und andern zugefügten Beleidigungen mit Worten und Wercken des andern Unterthanen und Güther, biß zu erlangter Satisfaction anhält.

§. 17.

Eintheilung.

Die Eintheilungen aber in reales personales und mixtas, wie auch in generales & speciales sind beym Schweder in Introductionis Juris publ. part special. Lect. 2. cap. 14. §. 10. zu finden.

§. 18.

Deren Bes-
rechtigkeit.

Wir wollen dahero die Gerechtigkeit der Repressalien ein wenig ansehen, wieder welche alsofort angewendet werden könnte, daß nach dem Jure Naturæ niemand vor eines andern Factum gehalten sey, dergestalt, daß nicht einmal ein Erbe vor seines Defuncti Verbrechen
Red

Red und Antwort zu geben habe; sitemahlen alle Straffen entweder die Besserung dessen der gesündigt hat, oder den Nutzen der Republicke zum Zweck haben, deren keines allhier anzutreffen. Es sey auch hierinnen zwischen einer einzelnen Person und gangen Collegiis kein Unterscheid, massen L. 7. §. 1. ff. quod cuiusque Univers. nom. gar deutlich versehen: Singulos non debere, quod universitas debet.

§. 19.

Ob nun wohl an dem, daß, wenn eine Obrigkeit die Justice verweigert, sie solches in Foro Poli alleine zu verantworten hat, und denen Unterthanen kein Verbrechen hierunter beygemessen werden kan: So macht doch der innerliche Zusammenhang einer Republicque, daß die Unterthanen die von einem Facto ihrer Herrschafft herrührende incommoda mit über sich nehmen müssen.

Warum die Unterthanen die Incommoda von ihres Principis factis über sich nehmen müssen. Wenn Menschen in einen Staat zusammen treten, obligiren sie sich zur Eruldung der Repräsentanten.

§. 20.

Dem eben dadurch, daß Menschen in ein Corpus oder Staat zusammen treten, und ihrer aller Willen, dem Willen eines eingigen Menschen oder Collegii unterwerffen, machen sie sich gar deutlich anheischig, daß sie alles dasjenige, was er publico nomine thun wird, vor ihre eigene Facta halten wollen. Wie nun aber ohne dieses Pactum kein Staat begriffen werden kan: Also sind auch die Unterthanen aus eben diesen Fundamento die Repräsentanten zu ertragen schuldig, und haben es vor ein Unglück zu schätzen, wenn ihre Obrigkeit, welche sie doch dieserhalber wieder in Anspruch nehmen können, durch Verweigerung der Justiz eines andern darzu, daß sie sich an ihnen erholen müssen, Gelegenheit gegeben.

§. 21.

Es limitiret sich dahero die oben angeführte Regel, daß secundum legem naturæ ex Facto alieno niemand gehalten sey, dahin, wenn ein anderer in ein solches Factum vergesselt consentiret, daß er es vor das seinige halten wolle: Da nun solches angezeigter massen bey denen Repräsentanten sich findet; so duffert sich gar deutlich, daß bey denen selbstigen zwar den ersten Anblick nach einer unschuldig zu büßerscheine; in der That aber solchen Fall niemand pro alieno Facto, sed suo proprio leide. Hierwieder wendet zwar Ziegler in Tract. de Jure Majestatis c. 24. §. 32. ein: Alii; schreibt er, justitiam repräsentantiarum inde deducunt, quod de facto Magistratus teneantur universi cives & subditi, propterea, quod omne jus in Magistratum contulerunt, & sic tacita quadam communionis obligatione parti-

Limitation der Regel, quod ex facto alieno nemo teneatur.

participent de facto Magistratus, sibi igitur imputare debere populum, qui tales elegerit, & imperio præfecerit, atque ita propter electionem temerariam eum non sine culpa esse: Sed hæc argumentatio non alias locum invenire potest, nisi tum, quando populus libera electione Regem sibi constituit, at vero, ne tum quidem Regis delicta populo imputari possunt, cum nec eo quidem animo elegerit Regem, ut in Regimine ille male segereret, quo circa non multum præsidii ex ista ratione petendum est: Allein so viel das erstere betrifft, da er unter Wahl- und Erb-Reichen distinguiret, und in jenen nur unsere angeführten Rationes will gelten lassen, dienet zur Antwort, daß alle Successiv-Reiche nach ihrem Anfang betrachtet, sowohl als die Electiva auf einerley Pactum hinaus lauffen, und in beyden die Hoheit und Majestät von des Volcks Willen und Übertragung sich herschreibet. Daß nun ein Volk vor seines Königes Delicta deswegen weiln es ihn nicht in der Absicht erwöhlet, daß er dem Staat übel vorstehen möge, nicht soll büßen dürfen, solches ist zwar von der Imputatione in Foro divino, nicht aber von denen Effectibus richtig. Kan eine andere Republique dadurch, daß sie der Souverain eines andern Staats beleidiget, ein Recht zum Kriege, wieder ein sothanes Volk bekommen, warum nicht auch zu denen Repressaliis. Es erkennet auch diese Ration Ziegler selbst und schliesst à Bello ad Repressalias, wodurch er aber eben dasjenige wieder über den Hauffen wirfft, was er oben objiciret hat. Denn da kan man wieder einen Krieg eben sowohl als durch die Repressalien einwenden, wie es sehr unbillig sey, daß diejenigen Menschen, welche zum Facto nichts beygetragen, mit leiden solten. Es kan dahero ein Krieg ebenfalls aus keinem andern Grunde defendiret werden, als daß die Bürger ihren Willen der Direction des Regentens unterworfen, und vor dessen Thaten zu repondiren sich anheischig gemacht. Es leidet auch solches die Natur der Staaten nicht anders, massen ein Ober-Herr selten alleine und mit seiner Person, sondern durch Beyhülffe seiner Unterthanen beleidiget, sich auch wenn man ihm zu Leibe gehet, deren Hülfss zur Wehre gebrauchet, daß also die Unterthanen sich nothwendig in die Facta Principis meliren müssen, absonderlich, da sie die Facta ihres Prinzen so genau zu criticiren nicht befugt seyn. Diesem allen seht Puffendorff de J. N. & G. Lib. 8. c. 6. §. 3. noch hinzu, daß ja ein ganzer Staat sich beleidiget befinde, wenn einer oder wenige ihrer Mitbürger von einem andern beleidiget worden; Wovon die Ursache nothwendig diese ist, daß sie in communione & nexu pactio mit einander stehen.

Alldies

Alldieweil nun der nexus pacificus mutuus ist; so muß allerdings reciproco dahin geschlossen werden können, daß, wenn einige Mitbürger einen andern Staat beleidigen, die andern alle, demselben entweder zu seiner Satisfaction zu verhelffen, oder davor zu leyden, schuldig seyn.

§. 22.

Noch diesen Grund-Regeln nun ist die Frage gar leicht zu entscheiden, ob die Stände von Teutschland gegen einander Repressalien ausüben können. Gegen auswärtige Staaten wird ihnen dieserhalb wenig Zweifel erregt, weiln sie das Jus Belli gegen selbige bis auf eine und andere Restriction besizen, und dahero argumento à majori ad minus zu denen Repressalien genugsames Befugnüß haben: Unter einander selber aber scheint diese Frage allerdings zu verneinen zu seyn. Denn obwohln denen Ständen die völlige Landes-Fürstl. Ober-Bothmäßigkeit samt dem Jure belli & pacis zusehet; so leidet doch dieselbe durch die Reichs-Gesetze, welche die Stände selbst per conventionem errichtet, ihre Restriction, und muß denenselben gemäß ausgeübet werden. Da nun aber in dem Reichs-Abschied de Anno 1570. klar und deutlich versehen, daß die Stände keine Repressalien gegen einander brauchen, sondern ihre Beschwerden an die Reichs-Gerichte, so mit ihrer Bewilligung zu diesem Ende angeleget, zur Erörterung bringen sollen: So ist kein Zweifel, daß die Stände diesen nachzugehen, und derer Repressalien als gefährlicher und zur Störung der innerlichen Ruhe gar leichte Anlaß gebenden Mittel sich zu enthalten haben. So viel scheint wohl nicht zu lägnen zu seyn, daß, weiln bey denen Reichs-Gerichten die Processen nach dem gemeinen Sprich-Worte ewig wären, mithin der dadurch intendirte Zweck vielmal nicht erhalten werden kan, und ein beleidigter Theil seiner Satisfaction geraume Zeit entbehren muß, dieser zwar seine Beschwerde an die Reichs-Gerichte zu bringen schuldig, bey verweigerter Hülffe und verspürten Verschleiß der Sache aber nach der Regel: cessante causa cessat effectus, sich selbstn Recht verschaffen und den Beleidiger zur Satisfaction, ohne wieder die Gesetze des Reichs dadurch zu handeln, anhalten kan. Ja es giebt so gar einige Sachen, worüber kein Reichs-Gerichte zu erkennen hat, als da sind z. E. die Religions-Irrungen, welche nach Maßgebung des Westphälischen Friedens-Schlusses per amicabilem compositionem hingelegt werden müssen. Wenn nun ein Part sich dessen weigert, und Gewalt über, heisset, alles Religions-Friedens ohngeachtet, recedente uno à pacto recedit & alter, und der gravirte Theil kan sich wieder selber

Ob die Teutschen Stände gegen einander Repressalien üben können.

* B

helffen,

helfen, gestalten wir denn hiervon gar öfters Exemples am Rhein gehabt, da Preussen die Catholischen Elöster im Clevischen per modum repressaliarum sperren lassen.

§. 23.

Wer bey
seinem
Herrn um
Repressal-
ien bittet,
muß die-
sem ange-
thane Be-
leidigung
beweisen.

Wir lassen dahero diese Frage, welche ohnedem mehr ins Jus Publicum Germaniæ gehöret, schwinden, und wenden uns wieder zu den Repressalien in genere zurück, bey welchen zu bemercken vorkommt, daß derjenige, welcher seinen Landes-Herrn um Repressalien anfleht, demselben die von einer andern Herrschafft ihm angethane Beleidigung oder verweigerete Justiz deutlich müsse vorlegen und darthun können, anderergestalt ein Herr wegen einer zweiffelhafften Sache nicht Ursache hat, diejenigen Ungemächlichkeiten sich über den Hals zu laden, oder doch zum wenigsten zu wagen, welche die Repressalien nach sich ziehen können. Um eben dieser Ursache willen muß die Beleidigung etwas ansehnliches ausmachen, anderergestalt, und wenn man bey jeder geringen Beleidigung gleich Repressalien brauchen wolte, ein weit grösser Unheil daraus erfolgen und solchergestalt das letzte Ubel schlimmer als das erste werden könnte.

§. 24.

Der belei-
digte Unter-
than muß
auch zu för-
dern um
Satisfaktion
angefucht
haben.
Ob hierin
nen zwei-
schen einge-
bohrnen
und andern
Untertha-
nen ein Un-
terschied
sey?
Ob Fremde
Repressal-
ien begeh-
ren können?

So muß auch ein beleidigter Unterthan zuvörderst bey denen Ges-
richten des Herrns, der oder dessen Unterthanen ihn beleidiget, Klage
erhoben und Satisfaction gesucht haben, in deren Verweigerung er
dann seinen Landes-Herrn um Repressalien ausrufen kan; allermassen
der andere also denn keine Entschuldigung oder Ursache, sich zu beschwe-
ren, anführen, vielmehr daß man alles, was nur immer möglich gewe-
sen, gethan, angeschuldiget werden kan. Es ist auch hierinnen zwischen
einen eingebohrnen und angenommenen Unterthanen, wie auch unter ei-
nem Bürger und Einwohner, Juden oder Christen kein Unterschied.
Denn gleichwie ein jeder von allen diesen das Wohl der Republicque
mit allen seinen Vermögen, ja mit Leib und Leben zu vertheidigen schul-
dig ist; also muß auch derselbe den dieserhalber ihm zukommenden Schutz
und Vertheidigung genießen. Ein anders ist es mit denen Reisenden
und Passagiern, als welche zwar so lange sie in einem Lande sich aufhal-
ten, vor denen Gerichten des Landes stehen müssen, zur Contribution
und Miliz auch rechtlicher Weise nicht angestrenget werden, hingegen
aber auch, daß man ihrer gegen andere Staaten angelegen, bey denen sie etwan
Unrecht erlitten, durch Repressalien sich annehmen soll, keinesweges
pretendiren können.

Das.

Das Objectum der Repressalien sind die Güther und Unterthanen einer Republique, so uns beleidiget hat, wieder welches letztere zwar Duarenus ad tit. ne fil. pro patre &c. einwendet, daß es unbillig sey, wenn einer vor des andern Verschulden mit seiner Haut bezahlen solle, in mehrern Betracht, daß dasjenige, was man am Leibe einmal gelitten, keine Obrigkeit wieder gut machen und abnehmen könne: Wie nun aber, wenn dieses Argument gelten sollte, kein Krieg, als in welchen jeder indistincte dasjenige Verschulden, so der Staat an einem andern begangen mit seinem Blute büßen muß, gerecht gesprochen werden könnte: Also siehet man wohl, daß diejenigen, welche solche Repressalien betreffen, sich es freylich vor Malheur, dergleichen einem in der Republique gar öftters zu begegnen pfleget, zu schätzen haben. Denn gleichwie einer, wenn er zum Geißel gegeben, und von der Republique im Striche gefassen wird, solches zwar vor ein Unglück rechnen muß, dennoch aber nicht dem Feinde, sondern seinen Mitbürgern oder Ober-Herrn bemessen kan; Also hat auch ein solcher, welcher Repressalien erleidet, es keinesweges demjenigen, so ihn per modum repressaliarum anhält oder ausbiethet, sondern wiederum seiner eigenen Republique, welche keine Satisfaction vor den gelittenen Schaden hat geben wollen, zuzuschreiben.

Das Objectum der Repressalien.

Die Güther anbetreffend, an welchen man Repressalien exerciren kan; ist es freylich am besten, wenn man solche haben, und anhalten kan, welche demjenigen zugehören, der die Beleidigung gethan, woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß, wenn der Souverain selbst unmittelbar der Beleidiger gewesen, der sicherste Weg sey, wenn man sich an denenjenigen Gütern und Wahren, so vor den Hoff durchgeföhret werden, oder vor gemeinschaftliches Geld angekauft worden seyn, erhohlen kan, angesehen dasjenige einen am besten beweget, und zur Satisfaction anreiget, was eines eigenen Beutel betrifft. Falls aber solches nicht zu haben ist, mag man aus oben angeführten Ursachen die einem andern in sothanen Staat zugehörigen Güther wohl anhalten, weñ einem jeden Ober-Herrn die Vorsorge vor seine Unterthanen billig angelegen, und dergestalt ihme dieses allerdings ein Compelle, die Satisfaction zu ertheilen, seyn soll. Es bleiben aber hiervon obangegebener massen die Güter eines aus einer andern Provinz kommanden und daseibst nicht sesshaften Passagiers, als welcher in so genauen nexu mit einer solchen Republique nicht stehet, daß er vor des andern Thaten zu büßen schuldig sey, billig gänglich befreyet und ohne Anspruch. Endlich können auch in unbeweglichen Gütern Re-

pressa-

pressalien gebraucht werden, welches zwar der Herr Reichs-Hofrath Wernher in Diff. de Repressaliis p. 39. in Zweifel ziehet, und vor einem würdlichen Krieg ausgiebet, in Erwägung aber, daß 1. E. eine Bestimmung, welche man in einem Frieden auszuliefern versprochen hat, per modum repressaliarum so lange, bis der andere ein und andern neuen Gravaminibus abgeholfen, zurücke behalten werden kan, gar wohl gesagt werden mag.

§. 25.

Ob zwischen der Beleidigung und denen Repressalien eine Proportion gehalten werden muß?

Ferner scheint zwar dem ersten Anblick nach, wird auch von denen meisten also gelehret, daß bey denen Repressalien eine Proportion zwischen der Revange und Beleidigung gehalten werden müsse, und einem andern nicht mehr, als dem Unfrigen vorenthalten worden, weggenommen werden dürffe? nachdem der Endzweck der Repressalien dieser ist, daß man zu dem Seinigen wieder gelangen möge. Allerdings aber bey denen Repressalien eine boshaftige Verweigerung der Justiz und Satisfaction præsupponirt wird, und solchergestalt der beleidigende Theil, wenn man ihm nicht mehr, als er von dem Unfrigen hat, nehmen wolte, die verübte Bosheit ungerochen verschlucken, mithin auf solche Gefahr eben dergleichen gar leichte wieder aufs neue probiren würde: So kan ich nicht sehen, warum ich, fernern Besorgnuß vorzubauen, und den Gegentheil von weiterer Beleidigung abzuhalten, ihm nicht soll ein mehrers weanehmen, und solchergestalt den Lohn seiner Bosheit geben können. Denn ob ich gleich keine Herrschaft über ihn habe, mithin denselbigen zur Straffe nicht ziehen kan: So habe ich doch Recht, Kraft welches ich alles dasjenige, was ich zu meiner Sicherung vor weiterer Gewalt vernünftiger Weise hinlänglich zu seyn erachte, von ihm fordern und nehmen kan. Wiewohl solches wenn ich die Sache beym Lichte ansehe, allerdings eine Straffe genennet werden kan, nicht, als wenn der Beleidigte eine Herrschaft über den andern hätte, sondern weilien derselbe ein Instrument, wodurch Gott seine Straffen an dem andern ausübet, abgiebet, gestalten denn solches unten, wo von des Grotii bello punitivo gehandelt werden wird, mit mehrern dargethan und erwiesen werden soll.

§. 26.

Endzwecker der Repressalien.

Dennoch ist der Endzweck der Repressalien dieser, daß man nicht alleine das Seinige, es sey nun in natura oder durch Satisfaction, wieder bekommen, sondern auch, daß der andere dergleichen an uns nicht wieder üben möge, versichert seyn will, anderer gestalt, ehe und bevor
der

Der andere beydes prästiret, wir die angelegten Arreste zu relaxiren nicht schuldig seyn, wenn er aber in beyden Satisfaction gethan, ihm das Seinige wiedergeben müssen; woraus denn ferner der natürliche Schluß erfolgt, daß man hier nicht, wie bey der Occupatione bellica, da die eroberten Mobilien alsfort unser eigen werden, die durch Re-pressalien angehaltene Güther sich so schlechterdings zueignen könne, sondern selbige nach Befindem und bey gewissen Umständen wohl bewahren, und vor allen Dingen dem andern Theile part davon geben, auch, ob er uns das Unsrige wieder zustellen, und hinlängliche Caution de non amplius lædendo prästiren wolle, von ihm vernehmen, auf den Fall willfähriger Erklärung auch und wirklicher Leistung die arrestirten Güther wieder restituiren müssen, daß also diejenigen, welche statuiren, daß die Repressalien hierinnen mit der Occupatione bellica überall einerley Natur hätten, und bey beeden die Regel: Res cedit occupanti alsobalden Platz finde, nicht allzu accurat urtheilen.

Differenz von der Occupatione bellica.

§. 27.

Endlich ist noch dieses anzumercken, daß derjenige, dessen Güther angehalten worden, seinen Regress an seine Republicque habe, welches zwar Ulicus Hunnius in Diss. de Reppressal. laugnet, von Limnæo aber in Jur. Publ. L. 48. n. 319. widerleget wird. Wie in übrigen diese Actio getaufft werden müsse, solches ist zu untersuchen gar nicht nöthig, weilm das Jus naturale von der Jurisprudencia Formularia der alten Römer, wovon die Actiones sich doch herschreiben, gar nichts weiß.

Regresses durch Reppressalien gefräncten an seinem Staat.

Das II. Capitel.

Vom Rechte des Krieges.

§. 1.

In Definitionem belli lassen die DD. mehrentheils wegen der Deutlichkeit der Sache selbst gar aussen, und gehen auf die Eintheilungen des Krieges, und was sonst davon gesagt werden kan, weiter fort, welcher Methods ich auch allhier folgen wil.

§. 2.

Demnach soll die erste Eintheilung des Krieges in bellum offensivum & defensivum seyn, welche von dem ersten Angriff mit Waff-
sen hergenommen wird, dergestalt, daß derjenige, welcher zu erst los-

Eintheilung des Krieges in defensivum und offensivum.

B 3

schlägt

schlägt offensive krieget, da hingegen der andere, welcher also angegriffen wird, in bello defensivo verliert.

§. 3.

Wenn man aber erweget, daß ein ohne gerechte Ursache unternehmer, und noch während feindlicher Überfall auf Seiten des Aggressoris allerdings ein bellum offensivum, und doch gleichwohl bey diesem Fall weder eine geschene noch bevorstehende Læsiō vorhanden sey: Überdieses die Würdung dieser Distinction vornehmlich diese, daß derjenige, so in statu defensionis sich verhält, allem mehr Faveur und Präsumtion einer erlittenen Gewaltthätigkeit bey andern Nationen vor sich haben möge, seyn soll, solches aber nicht geschehen kan, wenn wir den Grund dieser Distinction nicht auf den gewaltsamen Anriff, sondern auf die iustam aggrædiondi causam setzen wollen, massen einem tertio, wie schon öftters erwehnet, von der Gerechtigkeit oder Unge rechtigkeit der Waffen zwischen zweyen streitenden Parthejen zu judiciren, keinesweges frey stehet: So siehet man wohl, daß diese Distinction auf die Læsiō nicht gebauet werden könne, sondern lediglich darauf, wer den andern zu erst angreiffet, gesetzt werden müsse.

§. 4.

Zielweniger mag der Sache etwas thun, ob die Beleidigung geschehen sey, oder noch bevorstehet? massen wir alsobald zeigen wollen, und oben in denen Pflichten gegen sich selbst bereits dargethan haben, daß einer das prævenire spielen, und wenn er merckt, daß ihn der andere gewiß bekriegen werde, selbst den Anfang zum Krieg machen könne, mithin zwar ein Bellum offensivum führe, dennoch aber anders nicht, als eine besorgliche und bevorstehende Beleidigung zur Ursache anzugeben habe.

§. 5.

Es schreibt dahero Herr Hoffrath Griebner nicht accurat, wenn er in L. 3. c. 8. §. 2. seines Juris Naturæ also setzet: Iusta belli causa est læsiō, sive injuria, eaque vel imminens vel illata. Iude bellum defensivum aliud, aliud offensivum.

§. 6.

Man hat aber mit dieser Benennung auf den Anfang eines ganzen Krieges zu sehen, und ein Bellum offensivum von einer offensiven Campagne und contra gar wohl zu unterscheiden. Denn da pfleget sich jezuweiten das Kriegs-Theatrum dergestalt zu ändern, daß öftters derjenige, welcher zu erst ausgeschlagen, in der andern Campagne defensiven

Unterschied
eines offen-
siven
Krieges von
einer of-
fensiven
Campagne,

defensive agiren muß, da hingegen der andere, so vom Anfang her in terminis Defensionis sich verhalten, nunmehr offensive gehen kan, daß man also, wenn man den Grund der Distinction inter bellum offensivum & defensivum hierinnen suchen wolte, ein veränderliches und schlüpferiges Ding in effectu bekommen würde. Wie wohl wenn ich erwäge, wie eines Theils der obgemeldete Endzweck dieser Distinction, daß nemlich der angegriffene Theil bey andern Nationen Compassion finden solle, ein heimlicher Weise unternommenes Urthel über die Gerechtigkeit der Waffen eines Aggressoris hinter sich hat: Andern Theils die Argumenta zur Erörterung der Frage: Ob einer wegen zu besorgen habenden Überfalls dem andern zuvor kommen könne? aus ganz einem andern Grunde hergehohlet werden müsten: So sehe ich wohl, daß die ganze Distinction inter bellum offensivum & defensivum, man mag selbige so oder anders erklären, nicht viel in Recessu habe, daß ich also so viel Worte darum zu verlieren nicht Ursache gehabt hätte.

Warum die ganze Distinction inter bellum offensivum & defensivum ohne Nutzen sey. Unterschied des Kriegs: in bellum externum & internum.

§. 7.

Von mehrerer Consideration ist die Distinction, da man den Krieg in den innerlichen oder intestinum s. civile, und in den äußerlichen, deren jener zwischen Obrigkeit und Unterthanen, dieser aber zwischen souverainen Völkern zc. geführt wird, abzutheilen pfleget.

§. 8.

Herr Hofrath Griebner will zwar c. I. p. 298. n. r. zwischen Obrigkeiten und Unterthanen kein justum bellum passiren lassen, angesehen diese kein Jus armorum hätten, worinnen er sich auf den Grotium, Ziegler, Henningium und Gronovium berufft: Wenn man aber im Gegentheil erwägt, daß ein Prinz durch offenbare Tyranny in absoluten Reichen seiner Ober-Herrschaft ipso facto verlustig werde, mithin die Unterthanen in statum naturalem, in welchem ihnen kein Mensch das Jus armorum absprechen wird, zurückföhren: In Wahl- und limitirten Reichen aber der Regent an die Reichs-Grund-Gesetze gebunden sey, durch deren Übertretung die Majestät verglichener müssen dahin fält, mithin die Stände eines Landes, welche ohne dem keine bloße Unterthanen seyn, sondern mit Theil an der Majestät nehmen; oder doch vor die gemaine Ruhe mit Sorge zu tragen haben, in statum naturalem zurücktreten: So kan ich nicht ersehen, warum man in solchen Fällen denen Unterthanen wieder unrechtmäßige Gewalt und Tyranny die natürliche Defension nicht gestatten will,

Ob es innerliche Kriege gebe?

will, massen sie alsdann nicht wieder ihren Ober-Herrn, sondern wieder einen Tyrannen und offenbahren Aggressorern, der durch Wüthrey und tyrannische Überschreitung der Reichs-Gesetze die Majestät verlohren, und zum Extraneo worden ist, die Waffen ergreifen.

§. 9.

Untersuchung der Frage: ob ein Volk seinen Regenten absetzen auch wieder denselbigen die Waffen ergreifen könne?

Daß die Obrigkeit von Gott, und derselben bis auf das äußerste zu gehorsamen sey?

Diese Sache etwas gründlicher zu verstehen, muß ich einiges aus dem Jure publico universalis hieher ziehen, und die Frage, ob ein Volk einen Regenten absetzen, auch im Verweigerungs-Fall wieder ihn die Waffen ergreifen könne, ventiliren?

§. 10.

Diese Frage aus dem Grunde zu erheben, erkennet man anfangs billig, daß alle rechtmäßige Obrigkeiten von Gott geordnet und eingesetzt, dergestalt, daß dieselbigen durch die göttlichen Befehle sowohl in der Heil. Schrift als der Vernunft vor heilig, inviolable und Gottes Statthalter erkläret und angegeben werden; darum auch dieselbigen nach ihrem Stand und Wesen mit allem gebührliehen Gehorsam und schuldigen Respekt von jeden Unterthan zu halten sind. Man bekennet auch ferner, daß dem gemeinen Pöbel keineswegs gebühre, noch vor Gott zu verantworten, sich der ordentlichen Obrigkeit zu widersetzen, viel weniger dieselbe von dem Regiment und Stuhl zu stoßen: Sondern, wer sich wieder solche aussetzt, widerstrebet Gottes Ordnung, hat auch seine Straf und Urtheil von Gott und den Menschen darüber zu gewarten.

§. 11.

Und solches nicht allein in denen Königreichen und Landen, deren Obrigkeit durch Mittel erblicher Succession zu dergleichen Regiment geruffen und geböhren: sondern auch wenn sie durch freye Wahl und Willführ zu solchen Königreichen und Herrschafften erhaben und gewehlet worden seyn.

§. 12.

Man ist einer strengen, wunderlichen und lasterbastten Obrigkeit zu gehorsamen verbunden?

So ist man auch bey Vermeidung göttlicher Straffe und Rache, der strengen, ernsthaften und wunderlichen Obrigkeit, nichtweniger als der gelinden und gütigen, allen unterthänigen Gehorsam zu leisten, und diejenigen Laster eines Regenten, so den gemeinen Ruhestand nicht über den Hauffen werffen, wie nicht weniger die menschlichen Fehler und Regiments-Gebrechen so viel nur immer möglich, zu ertragen.

§. 13.

§. 13.

Man redet also hier keinesweges denen Rebellen und Tumultuanten, welchen kein Regiment gut genug ist, und die ihren wieder die Obrigkeit gestassten Wieder-Willen bey geringen Gelegenheiten durch Aufstauß und öffentliche Gewaltthätigkeit mit Übergehung der ordentlichen Mittel an den Tag zu geben, und auszuführen bemühet sind, das Wort, sondern nur bloß und allein von dem Fall, da eine Obrigkeit die Republicque aus ihren Grund-Verfassungen reisset, und das Band, womit alle Obrigkeiten an den Staat gebunden, ihres Orts gänglich solvirt, mithin die gesamten Unterthanen mit der That selbst in ihre vorige Freyheit setzt, und denenselbigen zur Vermeidung ihrer auf das äußerste gekränkten Freyheit, wie auch Gewissen, Leib, Leben, Habe und Guth grugsame Ursache giebt.

Von welchem Falle hier eigentlich geredet werde.

§. 14.

Aber wie ein Unterscheid zwischen denen Wahl- und Erb-Landen ist: Also hats auch nicht einerley Gelegenheit unter den Inwohnern, Zugethanen, und Unterthanen der Königreiche und Länder: Massen deren etliche mere & absolute subditi, die in keinem Rath, Amt, noch öffentlichen Beruff befunden werden; die andern aber Status & ordines regnorum, und des Reichs, und Regiments Mit-Glieder und Stände seyn, die universum populum repräsentiren, auch partem curarum & sollicitudinis entweder in ihren Diensten und Aemtern, oder den öffentlichen Landes- Versammlungen haben und tragen helfen.

Unterscheid hierinnen zwischen Wahl- und Erb-Regen.

§. 15.

Ebener massen ist auch ein Unterscheid unter denen Beschwerungen, welche bisweilen den Ständen oder Unterthanen von ihrer Obrigkeit zugesaget und aufgeladen wird, zu machen, angesehen allerdings eine grosse Differenz zwischen denen, die nur Privat-Handel und Personen, oder auch der Obrigkeit Amt, Regierung und Auflagen betreffen, und zwischen den andern, welche den Statum, die gemeine Wohlfarth, Religion und Freyheit des ganzen Landes oder Königreichs berühren, zu befinden ist.

Unterscheid so bey denen Beschwerden zu halten.

§. 16.

Wie nun die Unterthanen so mere und absolute subditi sind, und in keinem Amte, Dienst noch, öffentlichen Beruff stehen, und die obliegenden Beschwerlichkeiten an die Stände eines Landes zu bringen,

Was vor Gradus die Unterthanen hierbey in Acht zu nehmen.

Obliegenheit derer Stände eines Landes hierbey.

und durch selbige dem Regenten zur Abhelfung wehmüthig vorstellen zu lassen, im übrigen aber solche Drangsalen, so lange ein Souverainer keine offenbare Tyranney übet, und den finem omnium rerumpublicarum nicht darnieder wirfft, unterthänig zu tragen schuldig und verpflichtet: Also seyn hingegen die Stände und Proceres eines Reichs und Landes in ihrem Gewissen dahin verbunden, die Aufsicht zu haben, damit der Status publicus nicht verkehret, die Religion nicht vertilget, noch die Leges fundamentales zur Vernichtung der allgemeinen Freyheit und des Landes Wohlfarth umgestürzet und über den Hauffen geworffen werden mögen.

§. 17.

Wie weit die Gewalt eines Regenten über die Unterthanen sich erstreckt?

Was vor Ursachen zur Ergreifung der Waffen wider die Obrigkeit hinalangen?

Man setzet nemlich zum Grunde, daß ein Regente über seiner Unterthanen Leben, Freyheit und Vermögen keine andere Gewalt habe, als welche ihm der Endzweck aller Republicquen, nemlich die äußerliche Sicherheit und die innerliche Ruhe und Wohlstand von selbst darbietet und in die Hand giebet.

§. 18.

Wenn nun die Obrigkeit so zu reden den Spieß umkehren und ihres Standes und Amtes ganz und gar vergessen, die Religion verfolgen, die Grund-Gesetze eines Staats mit Füßen treten, von gegebenen theuern Versicherungen, Reversalien und Privilegien nichts mehr hören, sondern den Staat aus seinen Grund-Verfassungen reißen, auch alles mit einander zerrütten und übern Hauffen werffen, und nicht allein über Leib und Güther, sondern auch Seel, Gewissen und Freyheit derer Unterthanen grassiren, und mit denselben eigenes Gefallens wüten und gebahren will, auch alle Gradus devotæ supplicationis, admonitionis & dehortationis durch Bitten, Flehen und Vorstellen versucht worden sind, und solchergestalt ganz keine Hoffnung mehr zu einiger Besserung vorhanden; so seyn die Stände und Reichs-Glieder ihre Religion, Freyheit und Statum nicht allein mit gewehrter Hand zu manutenern, und zu schützen, sondern auch die Obrigkeit selbst, es sey ein Erb- oder Wahl-Reich ihres Standes zu entsetzen, in allen göttlichen und weltlichen Rechten befugt und bemächtiget.

§. 19.

Und damit man diese Dinge recht verstehe, und nicht etwan aus Irrwahn eine falsche und ungegründete Conclusion daraus herleite, so will ich diejenigen Worte, womit einige hochgelehrte Männer geistlichen

lichen und weltlichen Standes teutscher Nation eben diese Lehren exprimiret, hieher setzen, nachmals auch die Sache etwas umständlicher betrachten.

§. 20.

Der berühmte und gottselige Tehnaische Theologus Johannes Franciscus Buddens schreibet in seiner Philosophia Pract. p. m. 374. hiervon gar wohl also: Interim si Summus Imperans leges fundamentales palam nigret, & ut paucis omnia dicam, hostilem erga civitatem animum induat, adeoque imperans esse desinat, quo minus illi resisti queat, non video, quid obstat. Hoc vero minime ex sententia quorundam civium, præsentem rerum statum ægre ferentium, dijudicandum est, sed hostills imperantis animus ita seprodere debet, ut nemo amplius de eo dubitare possit.

Buddel Zeugniß hiervon.

§. 21.

Und wie der Bayerische Rath und Professor Franciscus Zoanetti vor vielen Jahren zu Ingolstadt gelehret und geschrieben: Officiales debent omnibus modis Magistratui suo, notorie illicita facienti, contraque leges fundamentales quid præcipienti resistere, & nequaquam obedire, alioquin, neque Magistratibus, neque illis id fore inultum.

Zoanetti Lehre hiesig 1798.

§. 22.

Also ist auch der Erz-Bischöfliche Salzburgische Rath, Baptista Fiklerus demselben beyfällig, wenn er hiervon also lehret: Quinimo libere assero, nullam principi fieri injuriam, si ad officium compellatur, ubi nullus amplius rationi superest locus: Ulterius adversus eum fiat progressus, ut vel priores conditiones ratas habeat, easque deinceps observet, vel alteri locum cedat, qui de observatione legum & conditionum magis sit sollicitus. Quippe transgrediens notorie officium suum, agit veluti privatus, adeo, ut ei impune non pareatur, sed licite resisti possit: Et hanc sententiam, etiam in Camera Imperiali Spirensi receptam esse, testatur Mynsing.

item Fikler.

§. 23.

Wie nun dieses alles in denjenigen Reichern und Landen, so nicht successiva noch erblich seyn, sondern auf der freyen Wahl bestehen, auch mit gewissen Reversen, Privilegien und Capitulationen verfasst seyn, fast aussere allen Zweifel ruhet, in mehreren Betracht, daß zur

Ob und warum solches auch in Erb-Reichern statt finde?

Observanz und richtigen Vollziehung dergleichen Capitulationen; Grund-Gesetze und Versprechungen, das Ober-Haupt nicht weniger eydlich gehalten und obligiret, als die Stände und Unterthanen sich hierauf zum Gehorsam gegen dem Ober-Haupt wiederum verpflichtet, und hierdurch beyde Theile pactis, legibus, & conventionibus mutuis atque reciprocis sich unter einander verbunden haben: Also behält auch solches in Erb- und Patrimonial-Reichen seine Richtigkeit, wenn man erweget, daß fast kein Reich zu finden sey, so nicht seine besondere Grund-Verfassungen und Einrichtung habe, und wenn auch dieselbigen ermangeln, und alles lediglich dem Willen eines Souverainen überlassen seyn sollte, dennoch in dem Jure publico universali und dem allen Reichen und Landen in der Welt gemeinschaftlichen Capitel desselben de officiis imperantium & civium seine Grund-Feste und Endzweck habe, welchen ein Regente in allen seinen Actionen zu seiner Richtschnur zu nehmen hat, und so wenig als der Unterthan zu unterschreiben befugt ist.

§. 24.

Das Regnum Patrimoniale heiße.

Daß ein Reich und Land Patrimonial genennet wird, hat nach obigen Grund-Sätzen nicht die Meynung, als ob Leib und Leben, Ehre und Gut der Unterthanen, absonderlich bey freyen und mit dem Schwerd nie überwundenen und unter das Joch gebrachten Nationen schlechterdings und ohne Absicht auf den finem reipublicæ in Patrimonio Principis wären, und dieser seines Befallens damit schalten und walten könne, dergestalt, daß ein Unterthan dessen sich nicht länger, als es ihm der Herr lassen wolle, zu erfreuen habe: Sondern es soll solche Expression nur die Erb-Folge und die Derivation des Regiments von dem Vater auf den Sohn ꝛc. andeuten, die Art und Weise zu regieren aber samt der Gewalt zu herrschen und deren Schranken bleiben in allewege sowohl in Wahl-, als Erb-Reichen unter denen Reichs-Grund-Gesetzen und Verfassungen, und in deren Entstehung, unter denen Gesetzen der Vernunft und dem allgemeinen sine aller Republicquen beschloffen, behält auch bey diesen sowohl als denen Wahl-Reichen derkluge Ausspruch des Churfürstens Maximiliani Mariae von Bayern, welchen er besage seines beyrn Adelsreiter defindlichem Testaments seinem Sohne zur Vermahnung hinterließ, quod Respublicæ non sint propter Principem, sed Principes propter Rempublicam, seine völlige Kraft und Verbindlichkeit.

§. 25.

Derowegen daraus unfehlbar zu schliessen, daß, wenn die Obrig- Wann und
keit denen Pactis, die mit den Ständen aufgerichtet, nicht nachkommen, wie der
sonde: n denselben ganz zu wieder handeln, und sich vergreifen, oder aber, Nexus rei-
wo keine besondern Pacta vorhanden, das Pactum generale, so alle publicum
Republiquen zum Grunde haben, samt dem Zweck und die Verschrift, aufhört ?
so die Vernunft einem Regenten giebt, auffer Augen setzen will, selbige
ipso jure alle ihr Recht verwürckt und verlohren, und sich weder ihrer
Wahl noch Ordnung weiter zu behelffen haben.

§. 26.

Daß nun aber der innerliche Nexus aller Republicquen zwischen Alle Staa-
Herrn und Unterthanen Pacticius sey, solches leget der Ursprung aller ten haben
Reiche und Staaten an den Tag, dergestalt, daß so gar eine von der ein Pactum
Überwindung sich herschreibende Ober-Herrschaft sine pacto nicht be- zum Fun-
griffen werden kan, ob es wohl mit selbiger, wenn die Überwundenen damente.
ohne Bedingung sich ergeben, auch keine Restitution ihrer vorigen
Privilegien und Freyheiten erhalten haben, nach denen legibus Vi-
ctoriz, wovon unten umständlicher gehandelt werden soll, eine ganz be-
sondere Bewandnuß hat.

§. 27.

Wie nun also nach der bekanten Regel: Quod ea, quæ mutuo Ob und
consensu contrahuntur, mutuo etiam dissensu dissolvantur, in- wie weit
gleichem nach dem Canone: Recedente uno à pacto, recedit & hierbey die
alter, das vinculum Reipublicæ auf gleiche Art auseinander gehen; Regel: re-
die Declaratio Consensus aber nach denen bey der Lehre de Pactis aus- cedente
geführten Grund, Sätzen vel verbis vel factis an den Tag geleet uno à pacto
und declariret werden kan: Also ist nicht von nöthen, auf eines oder &c. in Con-
andern Theils verbalem dissensum zu warten: Wenn man demselbi- sideration
gen ipsa facti atrocitate, & evidentissima impugnatione Pacto- komme ?
rum realiter demonstriret, auch im Wort und in der That die auf-
gerichtete Convention verworffen und gebrochen hat.

§. 28.

Dahin zielen nun die Gedanken eines gewissen Auctoris ab, wenn
er schreibt: Si cui rupta fides in uno fœderis vel pacti capite de-
monstrari potest, populus jurisjurandi religione solutus est in om-
nibus; ita ut nulla amplius fœderis lege teneatur, nec per con-
tractum illum amplius obligetur, quem Princeps primum oppug-
navit.

navit. Si vero in ejusmodi casibus, subditi saltem essent obligati, & non simul Dominus: Juramentum summæ esset iniquitatis & injuriæ vinculum. Sed reciproca est & justa inter Principem & populum obligatio: Atque ut in paciscendo populus stipulatur; sic Rex promittit. Stipulatur ille à Rege; an non juste, & secundum leges regni regnaturus sit; adeoque si Rex se facturum spondet; populus demum se juste imperanti obsecuturum respondet. Itaque promittit Rex pure, populus sub conditione. Unde si minus adimpletur conditio per principem, sed potius rejicitur; tunc solutus est populus, irritus contractus; obligatio ipso jure nulla. Instituti etenim sunt Magistratus, ut subditi seu civibus prosint, non ut obsint; ut justitiæ sint sacerdotes, non injuriarum Autores; ut bonum & æquum ament, illicita reprorent.

§. 29.

Schuldig:
Feiten der
Stände ei-
nes Landes.

Zu Bestärkung dieser Conclusion thut nicht wenig, daß die Proceres und Land-Stände nicht eben gemeine und unbedingte bloße Unterthanen, sondern in Krafft ihrer Privilegien, und aller Völkers Rechten auch partem curarum Reipublicæ und die Inspectionem auf sich haben, dahin zu sehen, daß der gemeine Ruh- und Wohlstand der Republicque keinen Schaden leiden, oder die Freyheit einer ganzen Nation unterdrückt werde.

§. 30.

Auf diesen
Nexus pa-
trium sind
mehren-
theils die
Eyde, so die
Regenten
bey An-
tretung der
Regierung
abzulegen
pflegen, ge-
richtet.
Beweis
von denen
Lacedæ-
moniern,
Ungarn.

Und solches wird nicht allein auf denen hohen Schulen allenthalben vertheidiget und gelehret, sondern auch in vielen Landen und Königreichen in so starcker Observanz gehalten, daß bey Antrittung der Regierung die Juramente und Verpflichtungen derer Regenten insonderheit darauf geschärfet werden.

§. 31.

Derer alten Lacedæmonier zu geschweigen, deren Regenten ihrem König nicht anders geschworen, dann se Regi firmum & stabile reddituros regnum, si ipse jusjurandum servaret: So ist ehemals in dem Königreich Ungarn in König Andreæ decretis expresse statuiert gewesen: Si nos vel successorum nostrum aliquis, huic dispositioni nostræ contraire voluerit; liberam habeant harum auctoritate, sine nota alicujus infidelitatis, tam Episcopi quam nobiles regni nostri universi & singuli, presentes & futuri, posterique

rique resistendi & contradicendi nobis & nostris successoribus facultatem.

§. 32.

In des Goldasti Tom. III. Constit. Imper. p. 424. steht eine **Teutschen** Constitution vom Kayser Jodoco, worinnen der Kayser denen Ständen mit dürren Worten einräumt, quod regia Majestati sine crimine Rebellionis, wie die Worte lauten, resistere possint, si contra ordinationes Imperii fecerit.

§. 33.

In dem Königreich Schweden, und dessen Königlichen Huldigung **Schweden.** soll dergleichen versehen seyn: Ut, si Rex quidquam contra articulos præscriptos, & leges pactionatas committere, vel per alios designare ausus fuerit, ordines & nobiles Regni sub ipsorum honore & juramento teneantur Regi adversari.

§. 34.

Ausebenmäßige Form haben sich König Stephan und König **Pohlen.** Heinrich in Pohlen in ihren Juramenten gegen die Stände verbunden, und unter andern geschworen: Pacem & tranquillitatem inter dissentientes de religione tuebor: Nec ullo modo vel jurisdictione nostra vel officiorum nostrorum statuumque quorumvis autoritate, quoscunque affici, opprimique causa religionis permittam, nec ipse afficiam, nec opprimam. Etsi (quod absit) juramentum in aliquibus violavero, nullam mihi incolæ regni omniumque dominiorum unius cujusque gentis obedientiam præstare debebunt. Imo ipso facto eos ab omni fide & obedientia Regi debita, liberos facio: Absolutionem nullam ab hoc juramento meo à quoquam petam, nec ultro oblatam suscipiam.

§. 35.

Als König Ludwrig in Böhmen auf seines Herrn Vaters, König **Böhmen.** Vladislai, sehnliches Anhalten und Wünschen, aus der Stände freyem Willen zum Könige in Böhmen erwählet und gekrönet worden, hat sich der Vater an des unmündigen Sohnes statt obligirt, und verschrieben, daß, wessern König Ludewig seinem Revers kein Gnügen thun würde, die Stände hingegen ihn zu dem Regiment und Herrschung kommen zu lassen, keinesweges schuldig seyn solten.

§. 36.

So hat sich auch Kayser Matthias in seinem Designations-Revers dieserhalber deutlich herausgelassen: Würden wir aber das Gouvernement,

nement, die Regierung und Herrschaft bey Ihro Majestät, Kayser Rudolphi, Lebzeiten auf uns ziehen wollen, oder etwas, wenn wir zum Königreich Böhmen gelangen, nicht präkiren, noch verrichten, so sollen uns die Stände ebenermassen auch mit nichten verpflichtet seyn.

§. 37.

Ob die Untertanen durch Ubertretung der Capitulationen und Reichs Grund Gesetze von ihrem Gehorsam losgezehlet werden?

Wie nun also die Wahl, Proclamatio und Erhebung der Könige und Regenten mit denen auf die Grund-Verfassungen eines Landes und die Erhaltung der Republicque gerichteten Königlichen oder Fürstlichen Capitulationen, Reverfen und Juramenten dermassen verknüpft und verbunden ist, daß wenn eines gefallen und abgethan, das andere auch keinen Grund noch Bestand weiters haben kan, sondern sublatio fundamento, mit demselbigen nothwendig dahin fallen muß: Also er giebet sich unwidersprechlich hieraus, daß durch Umstürzung, Contravention und Vernichtung der Capitulationen und Juramenten auch das antecedens, und in Krafft desselben, die aufgetragene Herrschaft, Dignität und Regierung erloschen und gefallen sey.

§. 38.

Ob in Wahl-Reich: Wenn die Stände die Macht, den Herrn abzusetzen, haben?

Und gleichwie in Wahl-Reichen die Freyheit der Wahl vom Anfange in der Stände und Electorum Willen und Händen gestanden, also wird auch vi oppositorum denenselben hinwiederum potestas abdicandi & destituendi erheischender Nothdurfft nach bey befundener Ubertretung und Unterdrückung der Reichs Gesetze und Freyheit eines Landes frey und unbenommen bleiben müssen.

§. 39.

Beypflichtung des Juris Canonici.

Dahin zielel nun auch, wenn es in Jure Canonico heist: Quod ad ejusdem officium destitutio pertineat, & degradatio; cujus sit institutio & ordinatio.

§. 40.

Uab der Praxeos in Teutschland.

Und solches Axioma hat Erz-Bischoff Lotharius zu Maynz gegen Kayser Heinrichen den IV. da er ihn neben etlichen andern geistlichen Fürsten auf des Pabsts Anstiften und Befehl des Kayserlichen Stuhls entsetzet, mit großem Eyfer und Ernst practiciret, und dergestalt sich erkläret: Quem meritum investivimus, quare immeritum non devestiamus? Nunquid ergo, quem principum decreto imponere, eorundem tollere autoritate non liceat?

§. 41.

In Frankreich.

Als ferner die Fürsten und Stände in Frankreich, König Childerich des Reichs entsetzet, hat Pabst Zacharias solche Exauctoration aus

aus gleichmäßigen Fundament approbiret, und ihnen zugeschrieben: Princeps populo, cujus beneficio regnum possidet, obnoxius est: Quæcunque enim habet, potentiam, gloriam, divitias, & dignitatem à populo accipit: Plebi accepta referat necesse est: Regem quem populus constituit, eundem destituere potest. Es können auch die Päpstlichen Religions-Verwandten und Canonisten die Willigkeit des angeregten Axiomatis wieder den Pabst selbst nicht improbiren, noch in Abrede seyn, daß nicht alles dasjenige, was bishero von weltlichen Regenten und Königen an und ausgeführt worden, auch bey denen Römischen Pabsten statt finde.

Ben dem Römischen Stuhl.

§. 42.

Sie bekennen dahero frey und öffentlich, daß wie die Pabste durch die Cardinäle erwählet; also durch dieselbigen und die Concilia aus befugten Ursachen wiederum abgesetzt werden können: Licet Papæ potestas, (ut ipsi ajunt) sit à Deo; tamen quod hic vel ille sit Papa, hoc immediate factum esse ab omnibus & per electionem Cardinalium: Unde quod ab hominibus datum, ab iisdem tolli posse arguit & concludit etiam Zabarella, quando Papa à suo Pontificatu fuerit dejectus, quod potestas ista non ab hominibus, sed à Deo, (mediantibus tamen hominibus) sit ablata. Francisc. Zabarella in tr. de schismate: modo VI. in fin. fol. 566.

§. 43.

Immassen denn in unterschiedenen Fällen geschehen, daß nicht allein die Lebendigen, sondern auch die längst abgestorbenen Pabste wiederum abgeschaffet, verstorben und degradiret worden seyn, gestalten den, der ältern Exemples zu geschweigen, die Acta derer zu Costniz, Basel und Bifa gehaltenen Concilien, daß in denenselbigen wohl 6. Pabste degradiret und ihres Pontificats entsetzet worden seyn, genugsam bezeugen. Was man aber vor einen abscheulichen Proceß mit Pabst Formosi Degradation erst nach seinem Tode verführt und getrieben, solches wird zwar von Johann Mario part. 3. cap. 2. de Schismat. & Conciliis. Stella in gestis Pontific. und andern weitläufftig beschrieben, nach denen dabey vermeideten Umständen aber keines Weges approbiret.

Exempel abgesetzter und verstorbenen Pabste.

§. 44.

Auf was massen auch die Teutschen Stände aus eben dem Fundamento, daß gleichwie sie einen Kayser zu wehlen berechtiget, also auch selbigen nach Verdienst hinwiederum zu entsetzen bemächtigt wären,

* D

das

das Recht der Dethronisation exerciret, solches legen die Geschichte Kayfers Adolfs von Nassau, Wenceslai von Böhmen und andere genugsam an den Tag.

§. 45.

Exemple
entsetzter
Könige in
Schweden.

Wie oft und vielfältig die Stände des Königreichs Schweden potestatem exautorandi reges sehen lassen, geben die Historien gnugsam, und so viel zu vernehmen, daß sie, über ihre alten actus abdicationis, nur in dem sechzehenden Jahr-hundert drey getrönte Könige, nemlich Christiernum, Ericum II. und den König in Pohlen exautoriret, und des Königreichs verlustig erkent haben.

§. 46.

Daß Henricus Valeus der dritte dieses Namens, König in Frankreich der Crone und Königlichen Regiments in Pohlen von selbstigen Ständen entsetzet worden, ist ebenfalls Geschichtskundig

§. 47.

Wären auch noch viele andere Exempla, welche in Ungarn und andern Christlichen sowohl Erb- als Wahl-Reichen vorgangen, und das obgedachte Axioma von Abdicir- und Entsetzung der Könige verificiren und bezeugen, zu erzehlen, wenn man nicht die Sache vor genugsam erörtert und ausgeführet zu seyn erachtete.

§. 48.

Beweis
dieses
Rechts aus
der Heil.
Schrift.

Um aber doch noch das Recht des Volcks, einen Fürsten des Regiments zu entsetzen, auch aus der heilig:n Schrift zu erweisen: So ist bekandt genug, daß König David ein Mann nach Gottes Wunsch und Willen war, und die Vertröstung von seiner Kinder und Posterität erblichen Succession über das Königreich Israel hatte; Nichts desto weniger aber König Salomon, da er die leges regni invertirete, fremde Religion, neue Secten und Abgötterey einführete, auch sein Sohn Rehabeam des Volcks obliegende Gravamina nicht hören noch abschaffen wolte, durch die zehen Stämme Israel von allen Rechten und Regiment über sie auff einem Tag verworffen wurde.

§. 49.

Als ferner die Königin Athalia wieder die leges regni divinitus datas sich mit Tyranny und Mordthaten des Königreichs bemächtiget, und fast den ganzen Königlichen Stamm erwürgen, auch fremde Religion und Abgötterey einführen lassen: Ist sie mit gleicher Münze bezahlet, und des Königreichs durch die Obristen des Volcks verstorffen und gestrafft worden.

§. 50.

§. 50.

Zum Beschluß dieser Frage, will ich dasjenige, was ich in meiner Reichs-Historie L. 3. C. 2. Thef. 3. occasione des Schmalkaldischen Kriegs von dieser Materie gesprochen, zum Theil auch oben in denen Prolegomenis bereits erwehnet habe, hieher transferiren. Es sahen nemlich die potestirenden Stände gar wohl, was vor ein Ungewitter von ferne über sie aufthürmete, und suchten demselben durch das zu Schmalkalden errichtete Bündnuß, in welchem sie versprochen, daß sie mit gemeinen Kräften einander beystehen, und ihre Religion mit dem Degen wieder alle Gewalt vertheidigen wolten, vorzubeugen. Dieses konte nun Kayser Carl nicht anders als empfindlich fallen, wie er denn solches in dem 10. §. seiner wieder Chur-Fürst Johann Friedrichen von Sachsen, und Land-Graff Philippen von Hessen ergangenen, und beym Hortleder L. III. C. 10. zulesenden Achts-Erklärungsein Conventicul, Conspiration und Meynerey nennet. Ja es befinden sich bey dem Hortleder L. I. verschiedene Responfa von D. Luthern und andern der Evangelischen Lehre zugethanen Theologis, worinnen weder das Bündnuß, noch der Vorsatz, dem Kayser mit gewaffneter Hand zu widerstehen, anfänglich gebilliget werden wollen, aus Vorwand, daß man nach der Ermahnung des Apostels auch aller wunderlichen Obrigkeit unterthan seyn solle: Hingegen wolten die Juristen, wie aus dem Wittenbergischen Responfo bey dem Hortleder L. 2. C. 6. zu ersehen, beweisen, daß solches deswegen, weil man vermöge der Päbstlichen Rechte, nemlich Cap. si quando, X. de offic. del. und nach dem Lyno in L. ab Executione C. quæ Appellat. non recep. einem Richter, im Fall derselbe wieder eine eingelegte Appellation, oder außershalb Gerichts zu unwiederbringlichen Schaden, wie auch notorisch Unrecht procedire, mit Gewalt gar wohl widerstehen könne, allerdings wohl angehe, auch hier um so viel eher statt finde, als ja bekannt gnug sey, wie die Augspurgischen Confessions-Berwande an ein allgemeines Concilium appellirt, und der Kayser die Gewissen zu zwingen gar keine Besugnüß habe. Mit diesen und dergleichen Gründen, welche die Blöße der dasigen Zeiten im jure publico gar deutlich verrathen, suchte man denen Ständen des Schmalkaldischen Bündnüßes die Defensionem armatam theils ab, theils anzurathen, worinnen man aber wenig Trost finden konte, biß man endlich mit der Zeit auf die rechte Spur oder Principia kam, und sahe, daß die Teutschen Stände keine absolute, sondern nur conditionirte Unterthanen wären, welche dem Kayser den

Was die-
serhalber
bey dem
Schmal-
kaldischen
Kriege vor-
gefallen.

Gehorsam vi pacti schuldig wären, wovon sie secundum naturam pactorum alsofort entbunden würden, wenn der Kayser von solchen Versprechen selbst abzugehen den Anfang mache. Denn da ist eine im vernünftigen Recht gar bekannte Regel: Quod recedente uno à pacto recedere possit & alter, mit welcher die Juristen-Regel: Quod pacta eodem modo dissolvantur, quo constituentur, fast übereinstimmt. Es erkannten auch solches die protestirenden Theologi endlich selbst, wie denn beym Hortleder ein Bedencken der Nürnbergischen Theologen L. 2. C. 12. zu lesen, worinnen sie sich hiervon dergestalt heraus lassen: Ein König, der mit sonderlichem Beding und Unterschied von den Menschen erwählet wird, ist so ferne eine Gewalt oder Obrigkeit, wie ferne er seine geschworne Art-cul und Beding hält. Es ist daher ein gemeiner Unterscheid zu machen, ob einer ein absoluter Unterthan ist, oder nur ein Conditionirter, das ist, der sich einem nur unter gewissen Conditionen unterworffen, und die Verweigerung des Gehorsams, auch wohl gar die gewaltsame Resistenz vorbehalten, im Fall ein Regent die Grängen seines Versprechens überschreitet, dergleichen sich bey denen Teutschen Ständen allerdinges befindet. Denn da lesen wir nicht nur beym Goldast in Constit. Imp. eine Constitution, darinnen Kayser Jodocus denen Ständen erlaubt, daß sie ihn mit Gewalt der Waffen, ohne eine Rebellion zu begehen, solten widerstehen können, falls er sein Wort brechen solte; sondern es giebt es auch die beständige Reichs-Praxis, daß die Stände vor und nach selbiger Zeit ohne der Kayser Bewilligung zusammen gekommen, Bündnisse gemacht, und auf dem Fall, da sie von jemand, wer der auch sey, gedrängt werden solten, einander allen Beystand versprochen und zugesagt. Daß aber Kayser Carl mit Überschreitung der Capitulation durch sein Procediren wieder die Protestanten, und sonderlich Chur-Sachsen und Hessen würcklich den Anfang gemacht, solches haben diese letztern beyden Fürsten in ihrem Verantwortungs-Schreiben beym Hortleder L. 3. C. 11. gar umständlich gewiesen.

§. 51.

Nach langen Umschweifff kommen wir auf die andere Gattung von Kriegen, welche denen Bürgerlichen oder intestinis contradistinguir, und bella cum exteris genennet werden, welche Herr Hoff-Rath Griebner in J. N. L. 3. c. 8. §. 2. n. 1. gegen die Räuber aus eben der Ursache, weilen dieselben kein Jus armorum und Majestät besässen, abermals nicht passiren lassen will.

Ob es Krie-
ge gegen
die Räuber
gebe?

§. 52.

§. 52.

Alleine zu geschweigen, daß die Kriege unter denen Völkern be-
 kanter massen gar öfters und mehrentheils grandia latrocinia seyn,
 und nur unter einem erbaren Schein einhertreten: So muß ja ein je-
 des Volk wieder den Anfang einer Bande See- oder anderer Räu-
 ber das Recht haben, denenselben die Waffen entgegen zu stellen, und
 die Gewalt von sich abzutreiben, welches Befugniß nirgends als ex
 jure belli & armorum hergeleitet werden kan, und daher allerdinges
 ein Krieg heißen muß. Es komt bey einem Kriege nicht lediglich dar-
 auff an, ob derjenige, so mich attackirt, das Jus armorum habe, an-
 derergestalt kein Krieg heißen würde, wenn mich einer, der sonst das Jus
 armorum hat, ohne einige Ursache überfällt, massen es einerley ist, gar
 kein Jus armorum haben, oder dasselbige zwar besitzen, selbiges aber da-
 hin, daß man einen ohne Raison angreiff, mißbrauchen.

§. 53.

Es hat ein Volk seinem Regenten nicht bestwegen die Waffen in
 die Hände gegeben, daß er andere ohne genugsame Ursache damit beleis-
 digen, sondern die gemeine Ruhe beschützen, und die Gewalt abtreiben
 soll. Wenn er nun selbige zu einem andern Zweck mißbraucht, erman-
 gelt ihm das Recht darzu, das ist, er hat in so weit, und alsdenn kein Jus
 armorum mehr, sondern komt den Räubern in allen Stücken gleich.

§. 54.

Eine andere Frage ist, ob man nicht diejenigen Leuthe, welche Pro-
 fession von See- und anderer dergleichen Rauberey machen, im Krie-
 ge härter als andere tractiren könne undsolte? worzu die Vernunft al-
 lerdings ja spricht, darneben aber so viel an die Hand giebet, daß die-
 ses alsdenn nur den Modum & Gradum belli angehe, und die Natu-
 ram rei nicht aufhebe.

Tracta-
 ment der
 gefangenen
 See-Räu-
 ber.

§. 55.

Die schwerste Distinction ist wohl inter bellum justum & in-
 justum, oder zwischen einem rechtmäßigen und unrechtmäßigen Kriege,
 bey welcher billig die erste Frage seyn soll, ob sich überhaupt also distin-
 guiren lasse? Pro ratione dubitandi kan dasjenige, was Herr Tho-
 masius in Instit. jurisprud. Div. L. 2. c. 6. §. 69. schreibt, dienen:

Ob sich in-
 ter bellum
 justum &
 injustum
 distinguiren
 lasse?

§. 56.

Etsi enim victus, spricht er, persuasus sit de justitia armorum
 suorum, moraliter tamen certum istud dicitur, quod & aliis possit
 offen-

ostendi, cum non esse & non apparere hic fere pro synonymis habeantur. Nunquam vero vincens carebit prætextibus speciem aliquam justitiæ habentibus inque suas partes alias gentes trahentibus. Unde cum inter eos, qui pares sunt Justitia & injustitia, non sint remedia apta ad definiendas controversias, bellum tanquam remedium *extraordinarium* ad reducendam pacem est inventum, in quo belligerantes quasi per Compromissum alex belli arbitrium committunt. Deme dasjenige hinzu zu fügen, was Herr Böhmer in Jure Publ. univ. p. 308. lit. I. sagt, wenn er schreibt: De causa belli judicari nequit, cum arbiter inter gentes desit.

§. 57.

Allein alle diese Raisons gehen nur da hinaus, daß ein Tertius von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Waffen zwischen zwey kriegenden Partheyen nicht wohl urtheilen könne, noch solle, bringen aber dieses nicht mit sich, daß ein jeder kriegender Theil selbst, ob er hinlängliche Ursache zum Kriege habe, nicht sollte wissen können.

§. 58.

Wenn zwey Völker einmal mit einander in einen Krieg gerathen seyn, ist die justitia & injusticia kein sicheres Mittel mehr, dieselben auseinander zu setzen, sondern die Waffen müssen, unter dem göttlichen Verhängniß, der Sache den Ausschlag geben: Ehe und bevor aber einer den andern angreift, kan er wohl wissen, ob er Zug und Macht solches zu thun habe, gleichwie auch der andere Theil wohl wissen kan, ob er den andern in so weit beleidiget habe oder nicht.

§. 59.

Wiefern diese Distinction statt finde.

Es findet also diese Distinction inter bellum justum & injustum alsdenn statt, wenn ein Volk: ob es einen Krieg anzufangen Raison habe? ingleichen ob es sich defendiren, oder alsofort nach des andern Willen accommodiren solle? wissen will; keinesweges aber bey der Ausführung, welche die Vernunft von einem Tertio bey dem Kriege zweyer in einander gerathener Partheyen erfordert.

§. 60.

Wenn ich demnach oben, wo ich de acquisitione bellica geredet, behauptet habe, daß bey der Eroberung im Kriege, wie auch bey dem Modo zu kriegem, und denen durch einen Frieden dem andern gelassenen Ländern und Sachen, nicht darauff, wer von Anfange her eine rechtmäßige Ursache zum Kriege gehabt habe, zu sehen sey: So habe ich

ich in effectu soviel gesagt, daß die injusta belli causa, & injustus metus einen gemachten Frieden nicht aufhebe, oder einen Feind, daß er vor den Frieden das Eroberte wieder heraus geben solle, obligire, wie nicht weniger, daß ein Soldat bey einer Plünderung als ein Tercius oder Unterthan nach der justa belli causa zu fragen Ursache finde; ich habe aber deswegen nicht gleich die ganze Distinction inter bellum justum & injustum weg, und über den Hauffen geworffen.

§. 61.

Dient gleich sothane Distinction nicht zu Entscheidung derer im vorhergehenden §. erwähnten Fragen: So hat sie doch, wie wir theils bereits angezeigt haben, theils auch noch mit mehrern zeigen wollen, wenn wir die rechtmäßigen und unrechtmäßigen Ursachen zum Kriege ein wenig distincter angesehen haben werden, anderweitigen Nutzen. Von denen Ursachen, welche denen Unterthanen, die Waffen wieder ihren Oberherrschaften zu ergreifen, ein Recht geben können, ist bereits oben gehandelt worden, daher allhier unsere Haupt-Sorge nur auf diejenigen, welche einen Krieg gegen einen Auswärtigen anzufangen, oder wieder selbigen sich mit Waffen zu vertheidigen, hinlangen, gerichtet seyn wird.

Von denen gerechten Ursachen zu einem Kriege.

§. 62.

Die erste Frage ist, ob ein Volk deswegen wieder das andere einen Krieg anfangen könne, wenn das andere so groß wird, daß dadurch die Balance von Europa in grosse Gefahr geräth?

Ob das gebrochene Wage-Recht über die Balance eine zulängliche Ursache zum Kriege sey? Herr Böhmer inelinit ad negativam.

§. 63.

Herr Böhmer in jure publico universalis Part. Spec. L. 2. c. 1. §. 9. negirt solches mit folgenden Rationibus: Hoc intuitu justa belli causa non est, si vicinæ Reipublicæ potentia nimis crescat. Neque enim statim constat, quod Respublica vicina, si vel maxime possit, alteram velit opprimere.

§. 64.

Equidem insita mortalibus natura, recentem aliorum felicitatem ægris oculis introspicere, modumque fortunæ à nullis magis exigere, quam quos in æquo videre, ut philosophatur Tacitus lib. 2. Hist. Ast sola invidia & metus inde ortus jus per se in alterum non tribuit. Eleganter Grotius de J. B. & P. L. 2. c. 1. §. 17. hac de re differit, ajens: Adversus incertos metus a Divina providentia & ab innoxia cautione & non a vi præsidium petendum est.

§. 65.

§. 65.

Sunt adhuc media securitati suæ & Reipubl. prospiciendi absque omni injuria & oppressione ejus, cujus potentiam metuimus. Si Rempubl. Iudaicam in exemplum adsumimus, certe constat, eandem tot potentissimis regnis undiquaque fuisse circumseptam, ut mirari liceat, quod si tamdiu contra vicinam potentiam conservaverit, præsertim cum vi bellica terram Cananæam occupasset, & inde vicini populi exemplo Cananæorum territi justam belli causam habuisse videri potuissent. Sed præsidium suum à Dei providentia petebat, qua discedente, mox finitimis populis prædæ fieri incipiebat. Attamen ad infringendam alterius potentiam, concessum est, fœdus cum aliis gentibus inire, & moto contra unum bello arma ex lege fœderis potentiori opponere, & ita per indirectum bellum erit justum.

Nunquam prohibitum est, fœdus inire cum gente vicina, ut sibi quis prospiciat; sed absque ulla causa potentiolem armis aggredi, rationi non est conveniens.

§. 66.

Qui Hobbesianismo favent, non possunt non quoque tale bellum approbare, cum in statu naturali quilibet arbitrari debeat, quid potissimum ad conservationem sui respiciat. Præsertim cum secundum hæc principia præterea supponendum sit, hominem, qui potest nocere, statim etiam nocere velle.

Quod si tamen semel pax per pactum cum vicina gente inita sit, ipse Hobbes ob quemvis metum non vult, à pactis recedendum esse. Nam inquit, nisi causa metus nova existat, ex facto vel alio signo voluntatis non præstandi a parte altera, metus justus censeri non potest. id. tr. de Cive cap. 2. §. 11. in not.

§. 67.

Eben dieser Meinung ist Herr Hof-Rath Griebner zugethan, wenn er in seinem J. N. L. 3. c. 8. §. 3. also schreibt: Itaque justæ belli causa non est, sola alterius gentis potentia, studiumque æqualitatis inter gentes obtinendæ.

§. 68.

Metus ex vicini crescente potentia & cupiditas imperii fines extendendi plerorumque bellorum causæ sunt, quamvis aliæ soleant allegari. Sed potestas nocendi jus occupandi non tribuit, si
de

Wie viel
dem Herr
Hof-Rath
Griebner
libere
sind.

de animo damnum inferendi liquido non constat. Studium autem augendi potentiam propriam nunquam justam belli causam præstat.

§. 69.

Alleine Herr Gundling in seiner Diff. de statu nat. Hobbesii c. 8. §. 12. hat das Gegentheil behauptet, dem Herr Joh. Jacob Lehmann Prof. Moraliu in Jena nachgefolget, und Anno 1716. einen Tractat unter dem Titel: Trutina vulgo Bilanx Europæ norma belli pacisque hætenus à summis imperantibus habita, von dieser Materie geschrieben, in welchem er die Affirmativam erweislich zu machen gesucht. Die Sache ein wenig gründlicher einzusehen, will ich zuörderst nach Anleitung der von Herr Prof. Lehmann beliebten Ordnung meine Gedanken davon entdecken, und so denn des Herrn Professoris fernere Meditation zu des Lesers weiteren Beurtheilung in verkürzter Übersetzung, so viel ich nemlich davon hieher gehörig zu seyn erachtet habe, communiciren.

Herr Gundling aber und Herr Lehmann in Jena besaupten das Gegentheil.

§. 70.

Es ist die Regier-Sucht verschiedener Prinzen zu allen Zeiten so groß gewesen, daß so gar einige sich gefunden, welche nach der Herrschaft, wo nicht der ganzen Welt, dennoch eines grossen Theiles der selben unter dem Nahmen einer Universal-Monarchie gestrebt haben, gestalten denn solches unter denen alten Alexander der Grosse, wie aus dem 6. Cap. des 9. Buchs bey dem Curtio zu erschen, ingleichen die Römer, neuerer Zeiten aber Kaiser Carl der V. und Ludwrig der XIV. König in Frankreich, nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Siehe Adam Nechenbergs Dissert. an monarchia universalis in Europa sit expectanda.

Einige Herren haben nach der Universal-Monarchie gestrebt.

§. 71.

Ob sich nun wohl zu allen Zeiten noch Mittel gefunden, womit diesen ungerechten, und nicht wohl anders, als mit derer andern Völkern und Reich: Unterdrückung zu sättigenden Begierden zu steuern gewesen: Und man es dahero hierunter wohl noch ferner auf den göttlichen Verstand und Vorsorge hätte ankommen lassen können: So haben doch die Europäischen Nationen, als sie gemerckt, daß dieses Laster gemeine werden, und über Hand nehmen wollen, dafür gehalten, daß es besser, und ihrer Ruhe und Sicherheit zuträglich sey, wenn verhindert werden könnte, damit nie ein Fürst zu einer solchen Macht steine, daß er die Begierde, gang Europa unter seine Füße zu bringen, unter einigen Scheine der Möglichkeit ferner sich ankommen lassen könne.

Hierwieder machen die Völkern Veranstaltungen.

* E

§. 72.

§. 72.

Was die
Völker,
absonder-
lich die Eu-
ropäer dar-
zu bewo-
gen.

Denn nachdem die mit dem bösen verderbten menschlichen Wilt-
len ganz genau übereinkommende Erfahrung mehr als zu deutlich ge-
lehrt hatte, daß, wenn ein Fürst einmal zu einer solchen Gewalt, daß
ihm die übrigen so schlechter Dings nicht mehr gewachsen, und solcher-
gestalt er dieselbigen gleichsam in seinen Händen zu haben sich schmeicheln
könne, gelanget, der bösen Begierde und Ansehung, daß er nicht ei-
nen Versuch auf die ihm so gar möglich und wahrscheinlich vorkom-
mende Universal-Monarchie von Europa thun sollte, gar schwer zu
widerstehen sey: Und dann hierbey auf Seiten der Europäischn Völ-
cker, absonderlich derer, so mehr um ihre eigene Conservacion, als die
Erweiterung ihrer Herrschaft bedacht waren, wohl erwogen wurde,
daß zur Erhaltung eines Staats eine übermächtige Gewalt nicht eben
vonnöthen, vielmehr einem jedwedem zuträglich sey, wenn sie allesamt
mit gemeinschaftlichen Kräften dahin sich bestrebten, wie der allge-
meine Ruhe-Stand von Europa gesichert, und zu solchem Ende einem
solchen Herrn, dessen Macht allzu groß und überwichtig werden wolle,
in Zeiten entgegen gebauet, und anfänglich durch alimpfliche Wege,
oder, wo diese nicht versangen wolten, durch Gewalt, der allzu grosse
Anwachs einer hernachmals nicht unbillig zu befürchtenden Gewalt ge-
hindert, und unterbrochen werden möge: Gleichwohl aber hierbey nicht
wenig im Wege stunde, daß ein Souverain von des andern Nutzen
zu urtheilen oder gar denselben zu Beliebung derer hierzu dienamschei-
nenden Mittel zu zwingen, wie nicht weniger demselbigen diejenigen recht-
mäßigen und vergönten Wege zum Aufnehmen und Vermehrung sei-
ner Reiche und Länder, so ihm Gott und die Natur vermittelt derer
Sterbe-Fälle und Erbschaften, oder auch durch ordentlichen Auftrag
von denenjenigen, bey welchen die Wahl-Freyheit eines Reiches be-
ruhet, mit guten Vorbedacht zeigt und öffnet, gleichsam zu verlegen,
und zu verlegen keinesweges befugt sey: Wiltin hierzu, und wenn sol-
ches ohne Vorwurf einer anmaßlichen Gewaltthätigkeit geschehen sol-
te können, des andern Einwilligung vonnöthen, da hingegen, wenn
dergleichen Einwilligung erfolgt, ein solcher, dem zufälliger Weise eine
rechtmäßige Gelegenheit zu einem grossen, und andern Völkern gefähr-
lichen Anwachs seiner Macht sich präsentirt, weiter sich nicht zu beschwe-
ren, noch, daß man ihm ein mehreres, als die gemeinen Regeln, volenti
non fit injuria, oder quod ab initio fuit voluntatis, postea fit obli-
gationis &c. an und vor sich selber mit sich bringen, anmuthen, zu kla-
gen

Was sie
hiervon
hätte ab-
haken kön-
nen.

gen Ursache habe: Also hat man auf Seiten dererjenigen Völcker, so bißanhero die Balance von Europa zu einem verbindlichen Instituto und Brauch unter denen Europäischen Völkern zu machen bemühet gewesen, gar wohl gesehen, daß alles hierunter darauf, ob die Europäischen Nationen, dem gemeinen Ruhe-Sande zum besten, ihres habenden Rechts, durch erlaubte Mittel seine Macht auf eine überwichtige Art zu vergrößern, durch ausdrückliche Pacta, oder auch durch stillschweigende Bewilligungen sich begeben haben wollen, ankomme, wegen sie solcher Einwilligung sich zu versichern bey allerhand Gelegenheiten viel Mühe und Fleiß angewend, bey ein und dem andern auch würcklich reussiret: Dahero nöthig seyn wird, daß wie diesen Punct etwas gründlicher untersuchen.

Señ der Balance komt alles auf die ausdrücklichen oder stillschweigenden Pacta an.

§. 73.

Daß schon zu Caroli V. Zeiten Frankreich, Spanien und Engelland auf einander ein wachsamers Auge gehabt, und wenn eines vor denen andern durch Vermehrung derer Reiche und Länder einen Vorzug zu erlangen Hoffnung gehabt, oder Mine gemacht, die übrig in diesem Unternehmen alsofort mit uter Art entoeen gebauet, solches bezeuget Thuanus gar wohl, wenn er Lib. 1. Hist. schreibt: *Divino consilio provisum arbitror, ut tot magni Principes eodem tempore orbem terrarum moderentur, ut quisque eorum æmulatione aut metu æmuli in officio se contineret, & alterius virtute, quo minus licentiosa evagatione se effunderet, inhiberetur.*

Zu Caroli V. Zeiten haben einige Nationen schon anfangen auf die Balance zu gebenden.

§. 74.

Selbst das herrschüchtige Frankreich hat unter Ludwigen dem XIV. in dem wegen der Spanischen Monarchie mit denen See-Mächten Engelland, und Holland, wiewohl mehr zum Schein, als aus aufrichtigen Herzen eingegangenen Partage- Tractate, derer Europäischen Mächte Ruhe und Friede. Stand zum Grunde solcher Tractaten legen, und in selbigen mit einfließen lassen: *Et quia duo modo dicti reges (Galliæ nempe & Britannicæ) cum ordinibus Belgicæ fœderatis maxime communis omnium tranquillitatis quærunt conservationem, eoque tendunt, ut facta dissidiorum compositione, quæ ob successionem jam allatam Hispanicam, vel ob metum facile futurum, si in multa regiones unius subicerentur principis imperio, excitari atque oriri possent, novum evitetur atque impediatur bellum: Ideo visum fuit illis, ut mature necessariam inirent rationem, qua incommodis, quæ tristissimus casus, quo Rex Hispanicæ sine liberis decumberet, facile post se traheret, obviam ire queant.*

Frankreich agnoscht die Balance.

Und obwohl er melbeter König in Frankreich die hierunter verborgene Fücke bald merken ließ, und dem gethanen Versprechen zuwider derer Spanischen Königreiche und Länder sich bemächtigte: So hat er sich doch am Ende durch die Gewalt derer ihm und seinen ungerichten Unternehmungen entgegen gesetzten Alliirten Waffen genöthiget gesehen, das Gewicht der Macht unter denen Potentaten von Europa in dem mit Engeland und Holland zu Utrecht getroffenen Friedens-Schlusse und denen darauf ausgestellten Renunciationen nochmals zum Grunde legen zu lassen, und solchergestalt diese löbliche Absicht obermeldeter Potentaten durch ein feyerliches Pactum nicht nur zu agnosciren, sondern auch zugleich selbst seines zu einem rechtmäßigen Anwachs der Französischen Macht habenden Rechts auf den Fall, da dieselbe aus der Wag-Schale gedrungen und denen übrigen Potenzen von Europa fürchterlich und gefährlich werden sollte, auch auf die künftigen Zeiten stillschweigend sich zu begeben: Gestalten es denn hiervon im ermeldeten Utrechtschen Frieden heist: *Quemadmodum funestissima belli flamma, hac pace restinguenda, exinde cum primis orta est, quod Europæ securitas & libertas, unionem regnorum Galliæ & Hispaniæ sub uno eodemque Rege omnino terre nequiverint, idque tandem divini Numinis auxilio effectum sit, instante plurimum sacra Regia Majestate magnæ Britanniæ & consentientibus tam Christianissimo quam Catholico Rege, quo huic malo obviam omni tempore imposterum eatur, per renunciaciones optima forma conceptas & modo quam maxime solemnè perfectas, quarum tenor sequitur: (Hic inserta sunt renunciaciones.)* Cum itaque per præcedentem renunciacionem, quæ legis pragmaticæ, fundamentalis & inviolabilis vim semper habere debet, cautum provisumque sit, ne unquam ullo tempore aut ipse Rex Catholicus, aut de stirpe sua quispiam coronam Galliæ ambiat, aut thronum ejus ascendat; atque per reciprocas ex parte Galliæ renunciaciones & successiones ibidem hæreditariæ constitutiones ad eundem finem tendentes, ita Galliæ & Hispaniæ coronæ ab invicem separatae & secundæ sint, ut, subsistentibus in suo vigore & bona fide observatis antedictis renunciacionibus, aliisque eo spectantibus transactionibus, in unum coalescere nunquam possint; & quæ ejusdem tenoris sequuntur. Eben dieses besagt die Renunciacion Philippi V, in nachfolgender in das Teutsche übersetzten

setzen Worten: Vermöge Inhalts und Erklärung dieser Renunciations- und Absehungs-Akte, und daß alles in steterwährenden Gedächtniß erhalten werde, sey kund und offenbahr allen Königen, Prinzen, Potentaten, Republicquen, Gemeinschaften und besondern Personen, welche leben, und in zukünftigen Seculis leben werden; daß in dem eines derer vornehmsten Fundamenten derer aufzurichtenden Friedens-Tractaten zwischen der Cron Spanien und Frankreich einer Seits, und zwischen der Cron Engeland andern Theils, um solche zu bevestigen, zu bestätigen und dauerhaft zu machen, und dadurch zu einen allgemeinen Frieden zu gelangen, gewesen, daß man zu Bestätigung der allgemeinen Wohlfarth, und Ruhe von Europa, ein gleiches Gewicht zwischen denen Potenzen setzen und veranstalten müsse: Solchemnach, damit nicht erfolge, daß --- die gleichhangende Waag-Schale --- überschlage 2c. Und in folgenden: Und zugleich nach denen Fundamental- und immerwährenden Maximen einer Gleichheit der Europäischen Potenzen, das Maß und Ziel genommen, und gesteket worden 2c. In des Herzogs von Berry Renunciation aber befinden sich diese Worte: Weil alle Europäische Potenzen --- sich fast allerdings genöthiget befunden, hat man sich auf denen Zusammenkünften, und Friedens-Tractaten, welche man mit Groß-Britanien abgehandelt, eine Gleichheit derer Gränzen und Politischen Waag-Schale zwischen denen Königreichen, deren Interesse die traurige Ursache eines blutigen Streits gewesen, und noch ist, anzurichten, verglichen, und daß man, als eine Fundamental-Maxime diesen Frieden zu erhalten, damit die Macht dieser Königreiche nicht zu befürchten, und keine Eysersucht erwecken möchten, bedacht seyn müsse, davor angesehen und gehalten: welches man fester zu gründen nicht geglaubet, als wenn man dessen Erweiterung verhindern, und eine gewisse Proportion, damit die allerschwächesten bey ihrer Vereinigung sich wieder die Mächtigsten defendiren, und zugleich gegen ihres gleichen aufrecht erhalten können mögen, beobachten und verwahren wird. 2c.

Und in des Herzogs von Orleans Loß-Sagung stehet: Und daß eine Sattung einer Gleichheit zwischen denen Prinzen, die untereinander Krieg geführt, ausgerichtet werden müssen, --- Allbiweilen sonst --- sothane allen Prinzen und Staaten von Europa zum besten anzulegende Gleichheit aufhören würde: Sintemahl gewiß, daß ohne diese Gleichheit die Staaten das Gewicht ihrer eigenen Größe, wenn die Begierde ihrer Benachbarten, ein oder das andere Bündniß unter sich zu schließen, verleitet, um sie alsdann anzugreifen, und dahin zu
E 3
brin

bringen, daß ihre grosse Macht ihnen weniger Furcht erwecke, und sie nicht nach der Universal-Monarchie begierig werden, süßlen und empfinden. Gleichergestalt wird in dem mit denen vereinigten Nieder-Ländern eben zu Utrecht abgefasseten Friedens-Instrumente hiervon also disponiret: Puisque l' on convient, qu' il est absolument necessaire, d' empecher, que les Couronnes de France & d' Espagne ne puissent jamais être unies sur la tête d' un même Roi, & pourvenir par ce moyen à la seureté & à la liberté de l' Europe; & que sur les instances très fortes de la Reyne de la Grande Bretagne, & du consentement tant du Roi très-Chretien, que du Roi Catholique, ont été trouvé les moyens d' empêcher cette union pour toujours par des renonciations faites dans les termes les plus forts & passées à Madrid dans le mois de Novembre dernier, de la maniere la plus solemnelle & par la declaration des Cotes d' Espagne là dessus. Et plus que par les dites renonciations & declarations, qui doivent toujours avoir la force de loy pragmatique, fondamentale & inviolable, il ya été arresté & pourvû, que ni le Roi Catholique lui même, ni aucun de ses descendans, puisse à l' avenir pretendre à la Couronne, moins encore monter sur le trône de France. Et d' autant que par des renonciations reciproques de la part de la France & par des Constitutions sur la succession hereditaire à la Couronne de France, qui tendant au même but, les deux Couronnes de France & d' Espagne sont tellement separées & desunies l' une avec l' autre, que (les dites renonciations, transactions, & tout ce qui y a rapport, demeurant dans leur vigueur & étant observées de bonne foy) les dites deux Couronnes ne pourront jamais être unies &c.

§. 76.

Eben hierzu scheint sich auch der Kayser in gleichen Engel- und Holland verstanden zu haben.

Eben hierzu scheint sich nun auch Kayserliche Majestät und das Haus Oesterreich in der mit England und Holland wider Frankreich errichteten grossen Alliance verbindlich gemacht zu haben, indem es darinnen nicht sowohl sein an der Cron Spanien habend: Erb-Recht, als die Ruhe von ganz Europa, und die dahin abzielende übliche Absicht derer hohen Allirten, daß zum Nachtheil derer selben die Cronen Frankreich und Spanien niemals auf ein Haupt kommen möchten, zum Grunde der Alliance legen lassen, und solchergestalt nach der Regel: Quod quisque juris in alterum statuerit, eodem jure & ipse utatur, ein gleiches wieder sich bey künftigen Fällen, ja selbst bey die

bey diesem Spanischen Successions-Wesen gelten zu lassen, sich anheischig gemacht.

§. 77.

Die Worte des grossen Alliance- Tractats hiervon sind diese: Cum Rex Gallia conatibus suis (in præcedentibus recensitis) nihil aliud quærat, quam regni Hispanorum & Gallorum conjunctionem, ut futuro tempore unum plane constituent imperium, adeo, ut nisi his occurratur, (post alia damna quæ adferuntur) regnum illud eam in bello adquisiturum sit potentiam, ut univèrsum in omnem Europam ad se rapere possit imperium. Cum itaque rerum conditio ita incerta, majus post se trahat periculum, quam bellum ipsum, & Gallia Hispaniaque hanc rem ita in suum vertant commodum, ut ad opprimendam Europæ libertatem se arctissime conjungant: Ideo Imperator, Rex Angliæ atque Belgii fœderati Ordines permoti sunt, ut ad evitanda tam plurima incommoda & impediendum futurum omnium periculum, inirent fœdus. Deme dasjenige hinzu zu fügen, wessen sich König Wilhelm der III. von Engelland in einem Schreiben an den Schwäbischen Creys in denen Worten: Nachdem wir nun vermercket, daß das Spanische Reich mit dem Französischen von Tage zu Tage genauer verknüpset, und beyde von dem Willen und Gutduncken eines einziigen registet werden; So haben wir geglaubet, daß durch ein längeres Verweilen - - - Frankreichs Macht, durch Behaltung Spaniens, sich dermassen ergrössern werde, daß sie in kurzen gang Europam würde unter die Füße zwingen können. 2c. Und die Königin Anna von Engeland in einem an Kayserliche Majestät gerichteten Schreiben verbis: Hierauf zielen alle unsere Absichten und Sorgen, - - - dasjenige, was von unsern vielgeliebtesten Bruder so löblich angefangen worden, zu einem erwünschten Ende mitbringen zu helfen, um dadurch die Wohlfarth und Freyheit Europens zu erhalten, der ungezäumten Französischen Macht aber gewisse Grängen zu setzen. 2c. Ingleichen an die Herrn Staaten derer vereinigten Niederländer verbis: Wir wollen zugleich alle diejenigen Verbändnisse, die von ermeldeten unserm vielgeliebtesten Bruder und anderen unsern Vorfahren mit dero Staate geschlossen worden, unverbrüchlich halten, daß wir diejenigen Mittel erlangen mögen, die zur Erhaltung der allgemeinen Freyheit von Europa nöthig, und durch welche Frankreichs führenden Absichten behörige Grängen gesetzt werden können, anerklärt und erathen haben; womit dann seruet die in dem wieder Frankreich und Spanis

Beweis
hiervon
aus dem
grossen
Alliance
Tractat.

Aus König
Wilhelms
III. von
Engelland
Schreiben.

Ingleichen
aus der Kö-
nigin Annæ
Briesen.

Feraer aus
dem Mani-
festeq.

Spanien ausgegangenen Manifeste befindliche Worte: Gleichwie es dem Allerhöchsten gefallen, uns zu der Beherrschung dieser Königreiche zu einer solchen Zeit zu beruffen, als unser Vorfahr, der König William, gloriwürdigsten Andenkens, vermöge des von dem Parlament dieses Königreichs oft wiederholten Verlangens, mit dem Teutschen Kayser, denen General-Staaten derer vereinigten Nieder-Lande und andern Puissancen, zu Erhaltung der Freyheit, und des Gewichtes von Europa, auch damit der ausserordentlichen grossen Macht von Frankreich rechtmässige Gränzen gesetzt werden mögten, in Alliance eingelassen ganz genau übereinkommen, &c. Wie solches Manifest bey dem Verfertiger der Lebens-Beschreibung Carls des III. Part. II. p. 691. seqq. in Latcinischer Sprache anzutreffen.

§. 78.

Es haben
auch
Franck-
reich / En-
geland und
Holland
diese Ba-
lance in den
Utrechti-
schen Frie-
den gegen
Oesterreich
zum Grunde
gelegt.

Diesem zu Folge hatten nun auch Engeland und Holland, nachdem die Cron Frankreich durch so viele Nieder-Lagen und die Eroberung ganz Italiens und derer Nieder-Lande in den Stand gebracht worden war, daß selbige ermeldete Lande Kayserlicher Majestät zu lassen, und wegen derer übrigen Spanischen Königreiche, daß die selbigen nie mit Frankreich unter einem Könige vereinigt werden sollten, durch Renunciaciones, und sonstn Versicherungen zu geben sich erboth, mit ermeldeter Crone in einen besondern Frieden mit Ausschließung Kayserlicher Majestät, als deren Macht sie durch Verhelfung zu der völligen Spanischen Monarchie ebenfalls nicht allzusehr stärcken, und aus der Proportion des ordentlichen Waage-Rechts zu ihrem selbst eigenen künfftig zu befahrenden Nachtheile setzen wolten, einzulassen befugt erachtet, selbigen auch auf angezeigte Conditiones geschlossen, worwieder zwar die Kayserliche Majestät anfänglich sich gesetzt, und, daß man Engel- und Holländischer Seits ohne Ursache von der Alliance abgehe, vorgegeben, nachmals aber in denen Londinischen Tractaten sich gefallen lassen, daß die Spanischen Lande sowohl von denen Kayserlichen Erb-Landen als auch dem Königreiche Frankreich absondert verbleiben, und dem Duc d' Anjou gelassen werden möchten.

§. 79.

Solchem nach scheint nun zwar die Balance oder das Waage-Recht der Macht durch die grössten Potentaten von Europa dem Kayser, Frankreich, Engeland und Holland in obbemeldeten Friedens-Schlüssen und Tractaten zum Grunde geleget und agnoscirt, mithin auf allen Seiten die mutuelle Renunciation auf einen solchen Anwachs an Macht und Ländern, wodurch dieses Waage-Recht gebrochen

den, und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Gefahr und Nachtheil zugefüget werden könnte, unter obbemeldeten Potentien stillschweigend accordirt zu seyn, und solchergestalt Herr Professor Lehmann, daß er die Balance vor ein Institutum derer Europäischen Völker oder einen verbindlichen Brauch derer selbst ausgehen könne, nicht geringen Grund zu haben.

Scheint als
so Herr
Lehmann
recht zu ha-
ben.

§. 80.

Nachdem aber bey Handlungen, womit es auf eine ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Bewilligung ankommt, der Consens aller dererjenigen, so obligiret werden sollen, erfordert wird, und solchergestalt durch die Facta oberührter Europäischen Potentaten diejenigen Cronen und Reiche, so mit obgemeldeten Tractaten nichts zu thun gehabt, keines Weges ein gleiches zu agnosciren verbunden werden können: Bey dem Spanischen Successions-Kriege auch, und denen dabey vorgeschribten Tractaten und Friedens-Schlüssen gang besondere Umstände sich ereignet haben, welche verhindern, daß dasjenige, was nur in *Casu* von denen erwähnten Potenzen angenommen und zum Grunde geleyet worden, so schlechterdings auf andere Fälle nicht extendirt, vielweniger eine allgemeine Grund-Regel und Agnition daraus erzwingen werden kan: Massen dann Kayserliche Majestät solches in dem mit Franckreich errichteten Kassädrischen Frieden gar deutlich zu Tage geleyet, und, daß diese Crone künfftig unter Feinerley Scheine, und also auch nicht unter dem Prætext der sich in Gefahr befindenden Balance dem rechtmäßigen Anwachs des Hauses Osterreich an Landen und Leuten sich wiedersehen wolle, in dem 3oten Articul gemeldeten Friedens ausdrücklich sich bedungen, mithin per *dissensum expressum* allen *præsumtum* oder *racitum consensum* in die Balance entkräftet; Endlich auch was Kayserliche Majestät zur Conservacion und Beruhigung ihrer übrigen Reiche und Länder, um nur aus denen beschwerlichen Kriegen in Italien und Spanien, und sonst zu kommen, in denen Londischen und Wienerischen Tractaten und Friedens-Schlüssen eingehen, und von der Spanischen Monarchie dahinten lassen müssen, auf Seiten Kayserlicher Majestät bey oberührten Umständen vor keine Agnition der Balance von Europa, als deren in solchen Tractaten und Friedens-Schlüssen nahmentlich, (wie doch nicht zu befinden,) Erwähnung hätte geschehen müssen, angesehen werden kan: So sieht man wohl, daß die Balance von Europa noch zu keinem so allgemeinen Instituto und Brauch gediehen, daß dieselbige in ganz Europa

Des Auto-
ris Gedank-
ken hier,
von.

* F

von

von allen Nationen und in allen Fällen als ein *Institutum gentium* oder stillschweigende Bewilligung vor verbindlich geachtet werden könnte: Gleichwie auch dieses deutlich in die Augen fällt, daß dieses so genannte *Institutum* gar leicht mißbraucher, und zu weit gefährlichern Weiterungen zum Nachtheil der gemeinen Ruhe von Europa anschlagen könnte. Denn da ist der Vernunft gemäß, daß, wenn die Balance von Europa unter denen Mächtigsten dieses Welt-Theiles vor ein Fundament, den Anwachs zu einer überwichtigen Gewalt zu verhindern, agnosciret worden wäre, und daher zu seiner gewaltsamen Verhinderung eines solchen Aufnehmens ein Recht geben sollte, nothwendig eine jede Potenz von Europa das Recht über eines andern *Accessiones*, ob dieselbigen der Ruhe von Europa zu einem Nachtheile gereichen könnten, zu urtheilen haben müsse, woraus denn ferner alsofort zu allen Mißbrauch und üblen Folgerungen Thor und Thür geöffnet würde, maffen dann gang wahrscheinlich ist, daß solchen Falls keine Wahl eines nur etwas mächtigen Fürstens zu einem Kayser oder König, vielweniger ein Anfall eines ansehnlichen Stück Landes an einen sonst mächtigen Herrn erfolgen würde, worein sich nicht die andern Europäischen Potenzen aus oberwehnter Besorge, oder doch unter dem scheinbaren Vorwande derselben, würden mischen können. Und wie es heist, *quod majus & minus non variet, jus*: So würde dasjenige was mächtigen Cronen untereinander recht ist, auch denen geringeren Souverainen gegeneinander, und also v. g. denen Teutschen Chur- und Fürsten, ingleichen denen Italiänischen Ständen unter sich, als welchen durch den übermäßigen Anwachs eines ihrer benachbarten Fürsten und Stände eben die Gefahr als Souverainen Cronen gegeneinander bevorstehet, zu staten kommen müssen, und solchergestalt fast kein rechtmäßiger Erb- oder anderer Anfall und *justus modus acquirendi* mehr gelten, und ohne Widerspruch seyn. Ob nun dieses der innerlichen Ruhe dererjenigen Reiche und Länder, wo das Ober-Haupt derer vornehmen Stände nicht allemal in so weit mächtig ist, daß es deren Desseins verhindern, und der Sache den Ausschlag geben könnte, wie nicht weniger dem Fried- und Ruhe-Stande von gang Europa zuträglich seyn würde, solches wird einem jeden zu beurtheilen überlassen.

S. 87.

Mit diesem Unterschiede nun, und mit diesem Schlüssel will ich des Herrn Professor Lehmanns fernere Gedanken von der Balance von Europa dem Leser in einem kurzen Zusammenhange vollends vorlegen,

legen, und, wie weit er eines und das andere daraus vorgegründet erwehlen will, dessen eigener Beurtheilung überlassen.

§. 82.

Daß die Balance oder das Wage-Recht von Europa, fährt der Herr Professor in dem 48. §. p. 127. seines obgemeldeten Tractats weiter fort, eine Erfindung derer Menschen, und zwar ganser Völker, insonderheit aber derer Regenten sey; daran läset dasjenige, was in dem ersten Capitel dieses Tractats angeführet worden ist, niemand ferner zweifeln. Wie nun aber der vornehmste Grund dieser Einführung die Nothwendigkeit ist, diese hingegen aus gewissen, und zwar solchen Umständen, da der Staat ohne ein heilsames Mittel vor dergleichen eingerissenen Kranckheiten länger nicht bestehen kan, ihren Ursprung nimmt: Also ist kein Zweifel, daß eben dergleichen Nothwendigkeit diejenigen Völker, welchen daran gelegen gewesen, zu der Einführung der Balance angetrieben habe. Damit aber diese Nothwendigkeit nicht erdichtet zu seyn scheinen möge: So sind allerdings einige Umstände, welche bey denen Völkern, wie fast allenthalben, also insonderheit in Europa, gefunden und angetroffen werden, etwas genauet zu erwegen.

Herrn Lehmanns verehrte Gedanken von der Balance.

§. 83.

Solchem nach setze ich allhier zum Voraus, daß, obwohl die Ehrfurcht, welche man grossen Fürsten schuldig ist, das Wort der Bosheit gegen selbige zu gebrauchen, oder wohl gar dergleichen von ihnen zu vermuthen, verbiethe: Dennoch aber die allzuheftige Begierde nach mehreren und grösseren Reichen, die allermeisten herrschenden Personen, und Völker dermassen eingenommen habe, daß sie jeder Zeit auf ihre Macht ein besonderes Vertrauen setzen, und dahero, andere Reiche sich unterwürfig zu machen, schwerlich eine Bescheidenheit aus denen Händen lassen; Immassen denn die alltägliche Erfahrung giebet, daß, wo die Gewalt vorhanden, der Wille andren zu schaden denen Gewaltigen niemals ermangelt. Nicht eine blosser Beredung, saget der vortreffliche Rohan in trutina Statuum Europæ discurs. II. p. 25. auch nicht die Gerechtigkeit derer Waffen, kan demjenigen ein Gesetz geben, welcher derer Waffen mächtig ist. Es hat hiermit fast eben die Verwandniß, wie mit dem Wolfe bey dem Aescopo, welcher dem Schafe einmal vor allemal zu Leibe wolte, und dahero den fahlen Vorwand, als ob das unten an dem Flusse stehende Schaf, ihm, da er doch oben stund, das Wasser trübe mache, ergriffe und vor sich schütete. Diese schädliche Lust hat nicht etwan erstlich gestern oder ehe

gestern die Gemüther derer Menschen eingenommen, sondern es finden sich nach dem Zeugnisse der ältesten Scribenten in dem grauen Alterthume deren bereits gnugsame Spuren: Gestalten denn nicht nur Thucididos schon zu seiner Zeit ohne Bedenken von sich geschrieben: Semper ita moris fuit, inferiorem a potentiore subjugari. Lib. 1. Sondern auch der Armenische König Tiridates bey dem Tacito Lib. XV. annal. C. 1. einen göttlichen Ausspruch zu thun vermeinet, wenn er sich vernehmen ließ: Non ignavia magna imperia contineri, virorum armorumque faciendum certamen. Id in summa fortuna æquius, quod validius. Et sua retinere privatæ domus: de alienis certare, regiam laudem esse. Niemand hätte diesem Fürsten einen gottlöbfern Rath glücklicher ertheilen können, als Thomas Hobbesius, welcher sich in Leviathan Cap. X. & XIV. nicht scheuet vorzugeben: Parum referre ad actionis honorem, utrum illa iusta, an iniusta sit, dummodo magnæ potentiz argumentum sit: Dem aber mit guten Grunde, dasjenige, was der berühmte Kirchen-Lehrer Augustinus schreibt, entgegen gesetzt werden kan: Inferre; spricht er, bella finitimis; & inde in cætera procedere; ac populos sibi non molestos, sola regni cupiditate; coercere & subdere, quid aliud, quam grande latrocinium est? &c.

§. 84.

Es stellen auch nicht nur diejenigen Zeiten, welche etwas weiter vor und entfernt sind, uns eine grosse Menge dergleichen Geschichte vor, sondern es geschiehet auch vornemlich zu jehigen Zeiten nichts öfterer, als daß die Mächtigen, wann ihre Kräfte wachsen, leider! dafür halten, daß sie die ansehnlichste Gelegenheit, andere anzufallen, und zugleich die gerechteste Ursache, selbige sich unterwürffig zu machen, erlangt hätten. Und eben dieses ist die Ursache, warum bis anhero weder die Bündnisse und Friedens-Schlüsse, wenn selbige auch schon mit Eidschwüren bekräftiget worden, noch auch andere Versicherungen derer Völker, fast gar keine Gültigkeit mehr gehabt, so bald die Völker und herrschenden Personen die Macht zu einer Richtschnur ihrer Handlungen oder Verrichtungen gelegt haben, wobey es dann an Schmincke, welche äusserlich einer ungerechten Unternehmung einen Schein geben, in der That aber entweder auf einem oder doch auf einem ungerechten Grunde beruhet, niemals ermangelt hat. Mit denen letztern Worten zielen wir auf eines jedwedem Staats besonderes Interesse und Vortheil, welchen die Franzosen die Staats-Raison zu nennen, und bey ihren

ihren Handlungen mit andern Völkern ohne weitere Absicht lediglich zur Richtschnur zu nehmen pflegen, inmassen man sich denn nicht genugsam verwundern konnte, daß der verstorbene König von Frankreich, Ludwig der XIV. als er mitten im Frieden mit dem Teutschen Reiche Straßburg eingenommen hatte, durch seinen auf dem Reichs-Tage zu Regensburg sich damals aufhaltenden Gesandten, dieses Unterfangen gegen die Gesandten des Reiches, damit, daß solches seines Reiches eigener Nutzen oder Interesse unumgänglich erfordert hätte, entschuldigen durfte: Dieses Unterfangen hat keinen andern Grund, auch keine andere Raison als die unter dem betrüglichen Schein des eigenen oder besonderen Nutzens versteckte Macht des Königes in Frankreich, und legt darneben an den Tag, wie öfters die meisten Souverainen die Furcht Gottes, und die Billigkeit, welche doch unter denen Völkern heilig beobachtet werden soll, mercklich, und, ehe man es sich versiehet, ausser Augen setzen: So hat ferner die unerfättliche Begierd anderer Völker, oder derer über sie herrschenden Regenten nach andern Reichen und Ländern zuwege gebracht, daß die Mächtigen vor gerecht halten, was sie, in ihrer Kräfte zu seyn, inthen werden, oder doch, daß sie es durch ihre Macht zuwegebringen können, sich fälschlich schmeicheln. Woher denn ferner von selbst erfolgt, daß nicht nur die kleineten, sondern auch diejenigen Völker, welche denen Mächtigen nicht gleich kommen, bey ihren Ländern sich nicht sicher erachten, und dieselbigen vor unrechtmässiger Gewalt behaupten zu können, sich nicht zutrauen. Dieser Zustand hat die Völker, und dererselben Regenten dahin gebracht, daß sie die Inachnehmung unseres Equilibrii, so man also daher mit dem allerbesten Rechte eine Verfassung derer Völker nennen kan, einzuführen sich genöthiget gesehen.

§. 85.

Ob wir nun wohl solchergestalt die Balance unter die Verordnungen oder Instituta derer Menschen, oder vielmehr derer Völker gerechnet haben, so ist doch auch zugleich in dem vorhergehenden bereits dargethan worden, daß dergleichen Institutum oder Verfassung dennoch Gott und denen Leuten nicht mißfalle, sondern vielmehr von ihnen gebilliget werde. Solchemnach ist das Equilibrium oder die Balance unter Völkern ein solches menschliches Institutum oder Anordnung, welches zwar einige Beschwerung bey sich führet, dennoch aber wegen des grossen Nutzens die Natur oder Eigenschaft eines Schadens oder Nachtheils verlihet, daß also diese Verordnung vor-

Eigentliche Beschreibung der Balance.

nichts anders, als eine Zurückhaltung derer mächtigen Herrschaften und Reiche, wodurch verhindert wird, daß sie nicht allzustark wachsen, anzusehen ist. Auf diese Art kan allerdings geschehen, daß einer, der bereits eines grossen Königreiches Beherrscher ist, von einer Erbschaft, die ihm zufället und gehört, abgehalten, und derselben beraubt werden kan, falls nicht eine Art, durch welche die Macht getheilet wird, ausfindig zu machen ist, wobey dann freylich die Haupt-Frage am Ende dahin ausgeht: Ob dergleichen Unternehmung gerecht und erlaubt sey?

§. 86.

Gründe
der Ver-
nunfft,
worauf die
Balance
nach des
Herren
Prof. Leh-
manns
Meynung
ruht.

Damit wir aber auch auf diese Frage, welche eine von denen vornehmsten zu seyn scheint, antworten mögen, wollen wir zum Grunde setzen, daß ein geringeres Ubel, auf welches ein grösseres Gutes folget, kein Ubel, sondern etwas gutes sey, im mehreren Betracht, daß die Vortrefflichkeit und der Nutz des grössern Gutes grössere Nutzbarkeit, als die Abwesenheit eines geringeren oder kleineren Übels Schaden verursache, mithin ein grösseres Gutes einem kleineren um so viel mehr vorgezogen werden müsse, als jenes ein weit mehreres Gewicht zu der Ehre Gottes und Glückseligkeit derer Menschen, als dieses be- trage, auch alles dasjenige, was zu der Erhaltung der menschlichen Gesellschaft nöthig, zu der allgemeinen Nutzbarkeit, welcher billig eines jeden Privat-Vortheil weichen und nachgesetzt werden muß, zu zehlen sey. Denn diese kan entweder nicht erhalten werden, oder doch nicht lange bestehen, wo jene nicht feste gesetzt, und denen Privat-Absichten allenthalben vorgezogen wird, gestalten denn solches diejenigen, welche die Sitten-Lehren untersuchen, weitläufftiger an- und ausgeföhret haben. Dieses zum Voraus gesetzt, wird gar leichte, absonderlich, wann wir gezeigt haben werden, daß auch so gar die durch rechtmäßige Mittel und Wege allzusehr anwachsende Macht dem Besizer nichts, oder doch nur in wenig Stücken Nutzen schaffe, der allgemeinen Gesellschaft derer Völker aber, und dem Ruhe-Stande unter denen- selben gar sehr nachtheilig sey, hingegen dieses Institutum oder Ver- ordnung diesem oder jenem wenig Schaden bringe, allen aber einett desto grösseren Nutzen verursache, begreifen werden können, daß ein Regente, wenn er bereits eine grosse Macht hat, eine Privat-Nutzbar- keit, so durch Erbschaft, oder andere Wege auf ihn verfället worden ist, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Glückseligkeit, als welche ein weit grösseres Gut ist, hintanzusetzen und fahren zu lassen schuldig sey.

§. 87.

Um nun dieses desto gründlicher einzusehen, ist wohl zu erwegen, daß wann man unter denen Völkern keine Gemein- oder Gesellschaft gelten lassen will, ein jedwedes derer selben dasjenige, was ihm zugehörig, zu behaupten suchen, sich auch selbst zu beschützen trachten, hingegen aber niemals auf derer anderen Völker Hülffe sich verlassen würde können. So ist auch nicht wohl abzusehen, wie ein Volk, wenn es die höchste Macht erlanget, und das größte Wachsthum seiner Kräfte fühlet, zu verdencken jeyn möchte, falls es dasjenige, womit es sich desto nachdrücklicher beschützen kan, sich zu wege zu bringen suchet. Gleichwie nun ein Volk oder Fürst aus der oben angezeigten allgemeinen Gesellschaft derer Völker zu seiner Erhaltung mancherley Vortheil sich zu versprechen hat: Also ist auch derselbige hinwiederum schuldig, alles dasjenige, was zu der Erhaltung und Ruhe der Gesellschaft dienlich ist, willig und gerne beyzutragen. Derohalben soll er nicht nur niemanden beleidigen, sondern auch anderer Nutzen, in so weit es der Endzweck der Gesellschaft erfordert, befördern, ja es so gar derer anderer Schaden, soviel an ihm ist, verhindern und abwenden. Falls er nur inne wird, daß die allzu große Gewalt seines Volckes oder seiner eigenen Familie anderen gar sehr schädlich sey; ihm aber und denen Seinigen nicht allzu großen Nutzen bringe: So soll er die allzu viele Macht billig schießen, zum wenigsten sie nicht ängstlich, oder mit gewaltiger Hand suchen oder begehren, und wann von andern Völkern einige Verfügung diesen seinen gefährlichen Unternehmungen entgegen gestellt wird, solche allerdings als ein Mittel der allgemeinen Ruhe billigen, und vor Recht sprechen, in mehreren Betracht, daß solches die Erhaltung aller Völker, und folglich auch seine eigene Wohlfarth erfordert. Die Richtigkeit dieses Schlusses desto deutlicher an den Tag zu bringen, wird vor allen Dingen nöthig seyn, zu zeigen, daß eine allzu große Macht anderen zwar schade, demjenigen aber, welcher sie besizet, den allergeringsten oder wenigsten Nutzen verschaffe.

Daß unter den Völkern eine Gemein- oder Gesellschaft sey.

§. 88.

Damit wir von dem letzten Stücke den Anfang machen, so muß zu förderst dasjenige, was oben von denen Souverainen, die durch allzugroße Macht zu sehr wachsen, angemercket worden ist, anhero wiederholt, und dabey erwogen werden, daß die allzugroße Macht eines Volckes oder Fürstens die benachbarten in Furcht und Schaden setze. Alldieweil nun hier in diesem Fall, wie etwa bey den Unterthanen von

Daß eine allzugroße Macht andern zwar schade, dem Besizer aber wenig Nutzen bringe.

von der Obrigkeit, dergleichen die Völker über sich nicht erkennen, kein Schutz noch Hülffe zu erwarten ist, gleichwohl aber zur Unterhaltung derer Soldaten, auch zu Errichtung nöthiger Alliancen, damit man auf alle Fälle parat seye, und nicht gleich auf den ersten Angriff von einem mächtigen Feinde über den Haufen geworffen werden möge, grosse Kosten aufgewendet werden müssen, die Soldaten auch denen Bürgern zur Last werden, und dieselbigen nicht nur um ihre Güter bringen, sondern auch dergestalt beunruhigen, daß zwischen denen Kriegs- und diesen beschwerlichen Friedenszeiten kein, oder gar ein schlechter Unterschied empfunden wird; Gestalten denn solches die grosse Alliance gar wohl begriffen, und bahero in das Prooemium des Bündnisses diese Worte mit einfließen lassen: „Sintemahlen die Herren General-
 „Staaten, nachdem ihre vormalige Barriere oder Vor-Mauer, da-
 „durch sie der Nachbarschaft mit Frankreich überhaben waren, gän-
 „lich weggenommen worden, genöthiget worden zur Sicherheit und
 „Wohlfarth ihrer Republic alles dasjenige zu thun, was sie bey einem
 „offenbaren Kriege hätten thun können oder sollen.“ Dieweilernun
 eine so ungewisse Beschaffenheit der Sache weit gefährlicher war, als
 der Krieg selber etc. So siehet man wohl, daß ein Staat von der all-
 zusehr anwachsenden Macht seines Nachbars grossen Schaden hat,
 und dabey weder ruhig seyn, noch auch sonst seine Einkünfte geruhig
 nutzen kan. Die Revenuen, welche die Spanischen Nieder-Lände un-
 serem unüberwindlichsten Kayser bringen könnten und salten, würden
 sonder allen Zweifel gar sehr geringe seyn, wann besagte Lande anjeho
 mit eben so viel Soldaten als ehemals zur Bedeckung dererselben wie-
 der den verstorbenen König von Frankreich erfordert worden, besetzt
 werden müssen. Wenn man ferner erwegt, daß eine allzugrosse Macht
 und Gewalt, wo nicht gerade zu oder ohne Umschweif, doch zum wenig-
 sten durch einen Umweg, ehe man es vermeinet, das ist, wo nicht dire-
 cte, doch indirecte, wie man zu reden pfleget, alle Zeit die benach-
 barten Völker zu verletzen, trachte; So läst sich leichte begreifen,
 daß auch die übrigen Völker kein besseres Glück zu vermuthen, son-
 dern bloß mit der Hoffnung, welche sich König Jacobus von Schot-
 land bey dem Cambdeno in annal. rer. Angl. an. 1687. p. 519. vor-
 stellte, sich zu vergnügen haben: Se, sprach er, non aliud ab Hispa-
 no beneficium expectare, quam quod Vlyssi Poliphemus pro-
 miserat, scilicet, ut cæteris devoratis, postremus deglutiretur.
 Objiciret man, daß nicht alle, welche eine ansehnliche Macht haben,
 das Gemüthe, andere anzufallen, hegen: So dienet dargegen in Ant-
 wort

wort, daß auch dieses nicht zu wünschen wäre; Ob es aber nicht zu befehen sey, kan aus demjenigen, was bishero an- und ausgeführet worden ist, genugsam verstanden werden. Und, wenn auch gleich die Tugend dieses oder jenes Fürst:ns uns ein besseres hoffen läst: So sind wir doch seines Lebens halber nicht genugsam gesichert, und müssen es darauf ankommen lassen, ob nach seinem Tode dessen Nachfolger in seine Fußstapffen treten, oder aber, wie insgemein die traurige Erfahrung lehret, davon abweichen werde. Procopius spricht: Gravis per naturam hominibus, quæcunque in vicino modum excessit, potentia, & ad inferendas injurias parata. Neque enim deesse possunt præpollentibus, quas infinitimos, quantumvis innoxios, obtendant bello causas. Histor. Goth. lib. IV. Und Polybius lib. 1. Cap. X. schreibet: Quod Pœnos viderent non Africæ regiones duntaxat, verum etiam in Hispania pleraque loca juris sui fecisse: Insulis præterea Sardoï, Etruscique maris omnibus devictis, anxii supra modum erant, ne si hoc amplius Siciliæ dominatum adipiscerentur, valde sibi graves & formidabiles vicini forent, qui & circumdarent undique populùm Romanum & omnibus Italiæ partibus imminerent. Worzu man annoch Tesmari Gedanken ad Grotii lib. II. de Jure belli & pacis Cap. 1. §. 17. beyfügen kan.

§. 89.

Es schadet aber die allzugrosse Macht dieses oder jenes Fürst:ns nicht nur andern, sondern bringet auch ihm selbst gar einen schlechten Nutzen zuwege. Wenn viele Landschaften, so untereinander zusamen hangen, auch nicht zu gar sebre auseinander liegen, oder zerstrouet sind, von einer Person beherrschet werden: Bestehe ich gar gerne, daß solches einem Staate sehr zuträglich, dieser auch solchen Falls dem vielfältigem Ungemache, wovon wir alsofort mit mehrern gedencken werden, nicht sehr unterworffen sey: Gestalten denn auch dieserwegen der verstorbene König von Frankreich, Ludewig der XIV. ordentlicher Weise, und wenn nicht eine besondere Staats.Raison ein anderes erforderte, eine einzige Landschaft, welche an seinen eigenen Ländern lag, höher, als fast ein ganzes Königreich, welches allzuweit von jenen entfernt war, zu halten pflegte. Doch sind Sorgen, Kriege, Reid, Uneinigkeiten, und andere dergleichen Dinge niemals von solchen weitläufftigen und grossen Reichen entfernt, so gar daß weder denen Regenten, noch auch denen Unterthanen, einiger oder doch gar ein schlechter Nutzen davon

Die allzu
grosse
Macht ist
dem Besi-
zer selbst
nicht son-
derlich
profitlich.

davon zufließen kan, wenn man die Ehre, daß jens einem ungeheuren Körper, welcher nicht mehrere Säume verträget; vorstehen, diese aber in einem weitläufftigen Reiche, dessen Hochmuth sie jedoch beftig genug öfters empfinden müssen, wohnen, ausnehmen wollen. Dieses alles haben diejenigen, welche etwas näher zu dem Steuer-Ruder gezogen worden sind, oder den Zustand des gemeinen Wesens genauer untersuchen, vorlängstens eingesehen, immassen dann solches alles des Darii Gesandter in einer Rede an Alexandern den Großen genugsam bey dem Curtio lib. IV. Cap. 1. zu erkennen giebet, wenn er spricht: Periculosum est prægrave imperium; difficile est continere, quod capere non possis. Videsne, ut navigia, quæ modum excedunt, regi nequeant? Nescio, an Darius ideo tam multa amiserit, quia nimis opes magnæ jacturæ locum faciant. Facilius est quædam vincere, quam tueri: quam Hercule expeditius manus nostræ rapiunt, quam continent. Eben dahin zielet auch dasjenige, was bey dem Dione lib. LII. fol. 470. der Agrippa gegen Augustum sich bedienet: Necessè est, ut qui magnum imperium gerat, multis curis & motibus conficiatur, voluptates minime percipiat, molestissima quæque, identidem & videat & sentiat. Dem des Livii Gebanden lib. XXX. 44. noch hinzu zu sügen seyn: Nulla magna civitas (kein gemeines Wesen) quiescere diu potest; si foris hostem non habeat, domi inveniet. So ist auch ein solcher Regente in seinem ungeheuren Reiche nicht genugsam sicher, sondern siehet beständig in Gefahr, daß seine Nachbarn, welche seine allzu große Macht nicht anders als mit neidischen Augen ansehen können, alle Kräfte zusammen fassen, und, wie sie ein dergleichen Reich, wo nicht gänzlich vertilgen, doch zum wenigsten demselben gemessene Gränzen setzen mögen, sich äufferst bemühen werden. Livius lib. VIII. Cap. 13. saget: Non diu potest, quæ multorum malo exercetur, potentia stare. Periclitatur enim, ubi eos, qui separatim gemunt, communis metus junxit. Und Curtius lib. VII. Cap. 8. befennet: Nihil tam firmum est, cui periculum non sit etiam ab invalido.

§. 90.

Wann aber die weitläufftigen Reiche nicht beyammen liegen, sondern von der Haupt-Residenz des Reiches allzuweit entf. rnet sind, müssen solche, wenn gleich dererselben viele seyn, dem allen ohngeachtet größere Last und Beschwerde über sich ergehen lassen. Denn der
König.

Königliche Pracht, welche diejenigen, so die Landschaften verwalten, zu führen pflegen, die Festungen, so mit grossen Kosten aufgebauet und erhalten werden müssen, und die zahlreichen Besatzungen schwächen die gemeinen Einkünfte dermassen, daß ein grosser Fürste wenig oder gar nichts zu Friedenszeiten aus solchen entlegenen Ländern erübrigen kan, ja wohl gar oftmals aus denen andern Reichen in die entlegenen Landschaften noch Zuschuß an Geldern schicken muß. So pflegen auch diejenigen, welche derer Landes-Fürsten Stelle vertreten, und wohl wissen, daß die Unterthanen nicht so leicht bey dem Fürsten sich beschweren können, öfters sich als grausame Väteriche oder Tyrannen aufzuführen, die Unterthanen zu schinden, und die Geseze der Gerechtigkeit gar aus dem Lande zu verbannen. Und wann auch gleich bey dem Landes-Fürsten die Unterthanen mit grossen Unkosten Beschwerde zuführen sich endlich entschliessen: So wissen doch jene nicht nur mit listigen und falschen Scheine ihre Sache anzustreichen, und zu rechtfertigen, sondern auch dargegen die gerechtesten Sachen derer Unterthanen verhasst zu machen und anzuschwärzen: Dahero dann die armen Unterthanen in einen Erbarmungswürdigen Zustand solchergestalt unter ihnen leben müssen. Es ist auch solches übele Verhalten dererjenigen, welche anstatt derer Fürsten die Länder regieren, nicht etwa nur kürzlich eingeführet worden, sondern es gedendet desselbigen bey dem Dione lib. V. in fin. der Bato Dalmato bereits, wann er dem Tiberio, als derselbige die Ursache des Aufruhrs erforschen wolte, antwortete: Vos in culpa estis ipsi, qui ad vestros custodiendos non canes pastoresve, sed lupos mittitis. Die neueren Zeiten können vor sich selbst reden. Gestalten das Königreich Spanien, als welches mit seiner Grösse und denen auseinander gelegenen Landschaften sich fast selbst verderbet hat, ein deutliches Zeugniß an seinem eigenen Beyspiele hiervon vor Augen legt. Auf die Niederlande müssen sehr grosse Kosten gewendet werden, und die Grausamkeit dererjenigen, so solches Land regieren, und verwalten solten, hat entseßlichen Tumult und Aufruhr erwecket. Derowegen auch Hugo Grotius lib. II. de jure belli & pacis Cap. XXII. §. 13. n. 1. nicht ohne Ursache von dergleichen Reichen also urtheilet: Commoda, quæ adfert, suis compensantur incommodis. Ut enim navis aliqua ad eam magnitudinem pervenire potest, quæ regi nequeat: Sic & hominum numerus & locorum distantia tanta esse, ut unum regimen non ferat. Wie dann auch Christophorus Fœrstnerus ad Tacit. Lib. IV. Cap. 32. v. 3. p. 368. seqq. it. ad Lib. XI. Cap. 16.

p. 37. von denen Schwierigkeiten derer weit auseinander gelegenen und zerstückelten Reiche vortrefflich gehandelt hat.

§. 91.

Hingegen
bringt die
Balance
großen
Nutzen.

Nachdem wir also dieses zum Grunde gelegt haben; können wir auch leichtlich beweisen, daß die zu Verhinderung oberzehlter Beschwerden von denen Völkern ausgedachte Balance diesem oder jenem wenig Schaden; dagegen aber desto größern Nutzen zu verschaffen pflege. Das erstere erhellet zwar aus dem bereits gesagten zur Gnüge: Damit aber das letztere desto deutlicher hervor leuchten möge; so ist wohl zu merken, daß wann dieses Aequilibrium, oder Wage-Recht richtig beobachtet wird, die Regenten ihre Länder sicher besitzen, und, daß sie solche ihren Nachkommen hinterlassen werden, vergewissert seyn, auf solche Art auch der güldenen Ruhe sich bedienen können, mithin denen oberwehnten großen Sorgen, und betrübten Begebenheiten keines weges unterworfen leben dürfen. Die Unterthanen haben denen Soldaten alsdann nicht mehr so große Lehnungen und Sold zu reichen, vielweniger unnöthige Kriege von ihrer Grausamkeit und Frechheit so leichtlich zu besorgen, sondern können der Süßigkeit und Anmuth des Friedens sich erfreuen, die Kauff-Leute auch ihren Handel und Wandel und andere nöthige Verrichtungen in unverrückter und in ungestörter Ordnung treiben und abwarten: Derer anderen Nutzbarkeiten dieser Sache anjeto zu geschweigen. Und wie diese von der Balance herrührende Vortheile nicht etwa nur einem einzigen Volcke, sondern allen Benachbarten zu statten kommen: Also ist kein Zweifel, daß auch so gar auf diese Weise die ganze Gesellschaft derer Völker hierunter glücklich und gesichert seyn könne.

§. 92.

Solchemnach würden hohe Regenten, welche bereits zu einer großen Macht gestiegen seyn, wann sie die Gelegenheit, ihre Macht noch weiter zu vermehren, gegen die obangeregten Gründe, welche die allzugroße Gewalt einzuschränken, und in Grängen einzuschließen anrathen, zu halten sich gefallen ließen, deutlich begreifen, daß bey jenem Falle weit weniger Nutzen und mehr Beschwerlichkeiten als bey dem letztern sich finde. Daraus könnten sie nun leichtlich den Schluß fassen, daß unsere Erfindung mit ihren Früchten der beschwerlichen und zweifelhaften Macht, zumal wenn dieselbige zu einem Überflusse anwächst, allerdings vorzuziehen sey. Hiernächst, wann sie erwogen werden, daß die Absicht und der Zweck der großen Gesellschaft unter denen

denen Völkern eben diese Erfindung oder Institutum erfordere, und daher, bevorab da ohne dieselbe niemand sicher seyn kan, von denen Völkern hat eingeführet und zugelassen werden müssen: So wird ihnen so leichtlich kein Zweifel übrig bleiben; daß die Balance weit mehr Nutzbarkeiten als Beschwerlichkeiten zuwege bringe, auch keinesweges als ungerecht anzusehen sey; wiewohl vor allen Dingen dieses zu beweisen nöthig und dienlich seyn wird.

§. 93.

Sonder allen Zweifel haben solches alles die in denen Rechten und der Staats Klugheit wohl erfahrne Männer, welche an unterschiedenen Orten davon handeln, reiflich erwogen, und dannenhero dieses Institutum oder Erfindung vor gerecht und billig erachtet. Unter andern wird erlaubt seyn, hierbey des Baconis Verulamii Worte anzuführen: Quod, schreibt er sermon. fidel. XIX. p. 1170. vicinos attinet, præscribi non potest regula aliqua certa cautione, propter occasionum varietatem, unica excepta, quæ semper obtinet. Ea est, ut principes huic rei perpetuo invigilent, ne quis ex vicinis in tantum excrescat, vel novis territorii augmentis, vel commercium ad se trahendo, vel propius accedendo & similibus: Quo majorem nanciscatur lædendi potestatem, quam antea habuerat. Und Richard Cumberland in disquis. philos. de legibus nat. p. 105. bedienet sich, nachdem er verschiedenes von dergleichen Art angeführet hat, von diesem Instituto oder Verfügung folgender Rede: Et sane prudentes omnes in deliberationibus omnigenis, in quibus lex civilis locum non habet, aut arbitrio cujusque rem permittit naturaliter, in hæc oculos defigunt, hæc aliis suadere conantur, & his tantum inter se convenire possunt, quæ ad commune bonum partium consultantium & ad liberandas adeo omnium potentias faciant, ut omnium intersit, ut nemo alterum opprimere possit. Sic inter vicinos populos, qui eidem Imperio non subjiciuntur, id in omnibus legationibus, pactis & foederibus agitur, ut civitatum singularum vires mutuis auxiliis ita librentur, ut difficile sit alteri alteram absorbere, sed omnibus permittantur sufficientes rationes se conservandi & aliquatenus locupletandi, ad quem finem civitates primo constituuntur. Und die Holländer urtheilen bey dem Hugone Grotio in histor. Belg. lib. VII. ad ann. 1598. also hiervon: Melius olim populi ac reges, qui ipsi adhuc illacessiti, crescentibus imperiis in

Daß die Balance gerecht und billig sey.

tempore obviam ierunt, ne cæteri suam in perniciem vincerentur. Sciebant quippe bellorum alia geri, ut pax habeatur, alia quia haberi non potest. Nam ut aquæ & ignis; quarum rerum contraria natura est, ita eorum, qui imperare omnibus cupiunt, & qui servire alteri nolunt, perpetua & immortalis pugna est; in qua vindicare seruum, imminetem ante capere prudentis & gloriosum est. Non enim puniendis tantum injuriis, sed prævertendis maxime regimen principibus & arma cœlitus data,

§. 94.

Um aber auch über dieses die Gerechtigkeit unseres Equilibrü annoch erweislich zu machen: So kommen uns hierbey die Spuren, welche in denen natürlichen Rechten, und der Staats-Klugheit angetroffen werden, nicht wenig zu statten. Denn da befiehlt das Recht der Natur die Erhaltung und den Ruhe-Stand des gemeinen Wesens nach aller Mäßigkeit zu befördern, und dargegen alles dasjenige, was nur auf einige Weise die Gesellschaft beunruhigen und stören kan, zu verhindern. Wann nun der Fall sich ereignet, da der innerliche Ruhe-Stand eines Staats nicht anders gesichert seyn kan, als wenn man das alljugroffe Wachsthum dieses oder jenes Mit-Bürgers verhindert, und keinen dahin anwachsen läset, daß er zur Erlangung der Herrschaft Lust bekommen, und solchergestalt die Ruhe des gemeinen Wesens stören könnte, welches man ohnedem in der Regimens-Art, wo die Verwaltung bey denen Vornehmsten oder bey dem ganzen Volcke stehet, so man Aristocratie oder Democratie zu benennen pfleget, am meisten zu besorgen hat. So ist dem Staat allerdings zugelassen, besagte Gelegenheit zu beschneiden, auch erlaubet dem Ansehen, und denen Kräften derer Mächtigen gewisse Gränzen zu setzen. Denn da die Erhaltung, und die Wohlfarth des gemeinen Wesens auf keine andere Weise bey diesen gegenwärtigen Umständen erhalten werden kan; wo man nicht dieses Institutum oder Erfindung als ein Mittel gebrauchet: So ist dieselbige in der That nöthig, und dahero als erlaubet anzusehen. Es darf auch kein mächtiger Bürger über dergleichen Gränzen, als ob sie seinem Zustande und Hauswesen schädlich wären, Beschwerde führen. Denn damals als er ein Mit-Glied des gemeinen Wesens und der Gesellschaft wurde, hat er zugleich versprochen, oder sich anheischig gemacht, oder hätte doch solches thun sollen, daß er der allgemeinen Wohlfarth der Gesellschaft mit seinem Vermögen, ja mit seinem Leben, wann es die Noth erforderte, zu Hüffe kommen wolle.

Da

Grund des
Ostracismi
in der Ver-
fassung.

Da er nun eben dasselbige bewerkstelliget, wenn er seine allzugroffen Kräfte und Ansehen einschräncken läßt, massen dadurch die Ruhe des gemeinen Wesens eben sowohl erhalten, und dargegen die Furcht, daß die Gesellschaft beunruhiget werden möchte, aus dem Wege geräümet wird: So hat er in solchen Falle sich eben so wenig zu beschwehren, als wenn er wieder einen auswärtigen Feind sein Leben und Vermögen aufsetzen und einbüßen, oder aber solches zu Stärkung der Macht seines Staats bedürffenden Falls aufwenden müssen.

§. 95.

Sonder allen Zweifel ist der Ostracismus, oder die Art, daman diejenigen Männer, wegen deren Macht das gemeine Wesen in Gefahr schweben mußte, nachdem vorhero einige tausend Personen ihre Stimmen und Meinungen auf gewisse Echerben gezeichnet, und erdönet hatten, auf einige Jahre in ein freywilliges Exilium gehen heissen, und solchergestalt die Republique von der Furcht vor solcher Leute ferneren Anwachs an Macht und Ansehen zu befreien suchte, aus diesem Grunde hergestoffen. Dieser Gewohnheit bedienten sich die Athenienser, wie auch so gar denen Rindern aus dem Cornelio Nepotes Kant ist. Jedoch rechne ich keinesweges den Mißbrauch dieses Instituti oder Erfindung, vielweniger den dabey mit untergelauffenen Unverstand des Vöbels zu dem natürlichen Rechte, halte auch nicht davor, daß man dieselbige als ein Mittel, durch welches der allgemeine Ruhestand notwendig erhalten werden müste, anzupreisen und zu rühmen habe, sondern bringe selbige allhier nur deswegen an, weil ich in dem wahren und rechtsbeschaffenen Gebrauche und Nutzen derselbigen einige Spuren und Merkmale der Balance unter Vöbckern erblicke und antreffe. Plutarchus schreibet in vita Aristidis folgender Massen von dem Ostracismo: Non improbitatis erat Ostracismus, sed honestum nomen impositum rei erat, nimis potentis imminutio; eratque invidiæ lenimen tolerabile, quæ odium suum non extremo aliquo malo, sed decennali hominis invisæ absentis exsaturaret. George Caspar Kirchmaier aber redet in denen Notis ad Cornelium c. I. also von dieser Sache: Clithenem, militarem Atheniensium ducem novimus cum socio Isagora tyrannos expulisse, Athenas Plistradidarum tyrannide oppressas expurgasse, expurgatæ urbi omnia libertatis conservandæ media conquississe. Ab hoc Clithene (nec prius, ut quidam voluerunt, neque enim quisquam ante eum testula multatus & collabefactus legi-

legitur,) introductus non mala adeo intentione, sed nec sapienter nimis, ostracismus est. Und kurz hernach: Honestam virorum excellentium expulsionem ad decennium extensam popularis æqualitatis & libertatis conservandæ gratia excogitatum esse, inter omnes constat.

§. 96.

Hier nächst kan denenjenigen, welche die Staats-Klugheit nur in etwas eingesehen, gar nicht unbekant seyn, wie man unter die Geheimnisse und Staats-Regeln der Regierungskunst zu rechnen pflege, daß man keinen gar zu groß oder mächtig werden lassen solle, massen denn hiervon nicht nur Johann Nicolaus Hertius in elem. prud. civil. part. II. sect. 1. n. 33. nachgesehen werden kan, sondern auch dasjenige, was Tacitus bereits gesagt hat: Nullam satis fidam potentiam esse, ubi nimia est. Lib. II. Hist. Cap. 92. von Staats-Klugen Leuten nicht unbillig dahin ausgedeutet wird, daß die Regenten bey ihrem Regiment nicht allzusiher stehen, so lange einer ihrer Unterthanen eine allzugroße Macht besitze. Ja Galeatus Gualdus scheuet sich nicht so gar dieserhalber Lib. XXV. histor. zu schreiben: Principum non habere capitaliores hostes, quam potentes subditos: Mit welchem dasjenige, was Christophorus Fœrstnerus in not. politic. ad Tacit. Lib. XI. annal. Cap. 1. hiervon meldet, zu verknüpfen seyn wird. Um nun solche Macht derer Unterthanen zu verhindern; haben vernünftige Staats-Leute verschiedene Mittel ausgesonnen, wovon der nur kürzlich angeführte Fœrstnerus, ein Mann, welcher, nach des Hermanni Conringii Urtheile, zu dem Ruhme der Staats-Klugheit seiner Zeit geböhren, und gleichsam daraus zusammen gesetzt war, an besagten Orte ad Lib. II. ann. Cap. III. p. 132. seqq. ausführlich handelt: Bey welchen wir aber jedennoch überhaupt dafür halten, daß man einige dererselben billigen, andere entschuldigen, viele aber als allzuheftig und gewaltsame billig verwerffen müsse. Wiewohl es auch unser Amt und Pflicht nicht von uns erfordern will, daß wir einen Vor- oder Wieder-Sprecher aller solcher Mittel abgeben solten; sondern wir führen solches nur zu diesem Ende an, damit wir die Merkmale der Balance unter allen Arten derer Leute, welche in dem gemeinen Wesen leben, vor Augen legen können. Denn daß man vor dienlich und genehm hält, die allzuviele Macht derer Unterthanen zu vermindern, und einzuschräncken, dasselbige gehet einzig und alleine dahin, damit der Ruhe-Stand des gemeinen Wesens, welcher durch die Gleichheit derer Unterthanen zuwege gebracht wird, desto leichter erhalten

halten werden möge. Dahero auch Christophorus Foerftnerus, nachdem er aus dem Guicciardino lib. IV. und VII. angeführet hat, wie man den Ferdinandum Consalvum, den man insgemein den grossen Capitain zu nennen gepflögen, und durch welchen das Königreich Neapolis seinem Könige unterthänig gemacht worden, aller Ehren Stellen beraubet, und nach Spanien gefangen weggeführt habe, folgendes Urtheil beygefüget: Et hanc ingratitude, quia necessaria est, & securitati publicæ consulit, quodammodo excusatione dignam pronunciant nostri Politici.

§. 97.

Mit dieser der Sachen wahren Beschaffenheit können nun des Hugenonis Grotii in Lib. II. de jure bel. & pac. Cap. 1. §. 27. geführten Worte entweder gar nicht bestehen, oder müssen doch wenigstens eingeschränket, und nach ihren wahren Verstande angenommen werden: Illud vero minime, spricht er, ferendum est, quod quidam tradiderunt, worunter er Albertum Gentilem lib. I. Cap. 14. verstanden haben will, jure gentium arma recte sumi ad imminuendam potentiam crescentem, quæ, nimium aucta, nocere posset. Facteur in consultationem de bello & hoc venire, non sub ratione justæ, sed sub ratione utilis; ut, si ex alia causa justum sit bellum, ex hac causa prudenter quoque susceptum judicetur; Nec aliud dicunt, qui in hanc rem eitantur auctores. Sed ut vim pati posse ad vim inferendam jus tribuat ab omni æquitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nunquam nobis constet. Adversus incertos metus, a divina providentia, & ab innoxia cautione, non a vi, præsidium petendum est. Denn, wann er durch die so gar zu grosse Macht, die Umbauung, und das innerliche Wachsthum eines Reiches an Reichthum und Vermögen, ohne daß es andere Herrschaften an Ländern und Leuten darzu gebracht und acquiriret, verstehen sollte: So vermeinete ich, man könnte ihm leichtlich zugeben, daß dergleichen Macht, womit man einem andern zu schaden nicht eben vorhabens ist, einen Krieg anzufangen keinesweges zulänglich sey. Sollte derselbige aber mit eben diesen Worten das Equilibrium oder das Wage-Recht aufzuheben vermeinen, woran ich doch annoch zweiffeln will, dürffte man dessen Meinung nicht so leichtlich beyzuspflichten haben, nachdem das Gegen-Theil mit festen Gründen bereits dargethan worden ist. Denn wenn schon eine allzu-grosse Macht vorhanden ist, und darzu noch ein grosses Wachsthum

Grotii Gedanken von der Balance werden besurtheilet.

Kommet, da ist so dann die Furcht nicht weiter ungewiß. So schlieset auch die ordentliche oder gewöhnliche göttliche Vorsehung die erlaubeten Mittel, ob sie gleich nur von Menschen eingeführet sind, auf keine Weise aus: Gestalten wir denn solches aus andern dergleichen Insticulis ersehen, wird auch nirgends ausserordentliche Würckungen und Thaten der göttlichen Vorsehung, so lange als wir annoch erlaubeter Mittel uns bedienen können, zu erwarten uns anbefohlen. Daß aber die Balance ein erlaubetes und vergöntes Mittel sey, solches ist in dem vorhergehenden bereits der Länge nach zur Gnüge an- und ausgeführet worden.

§. 98.

Die Balance ist auch ausser Europa in andern Welttheilen eingeführet.

Demnach wir nun also die Gerechtigkeit unserer Balance hinlänglich erwiesen haben; so wollen wir noch endlich bey dem Schlusse dieses erinnern, daß dieselbige nicht nur in Europa bishero eingeführet, sondern auch ausser diesem Theile bey andern Völkern beobachtet worden sey, gestalten wir denn auch davon hier und da bey denen Geschichtschreibern Spuren inne werden. Denn obwohl unsere Balance vornehmlich den Namen von Europa, wie aus dem Titel-Blatte zu erkennen ist, führet, in diesem Theile auch von denen höchsten Regenten fast am sorgfältigsten in acht genommen wird: So pflegen doch auch die übrigen Völker, wo sie es vor nothwendig erachten, dieses Mittels sich zu gebrauchen, daß wir also es unter die allgemeinen Insticula und Einführungen zu zählen keinesweges zweifeln dürfen. Da nun also die Natur und alle Eigenschaften, welche wir oben denen Erfindungen zu geeignet haben, sich in dieser Balance antreffen lassen: So wird niemand fernere zu zweifeln Ursache haben, daß dieses Equilibrium oder gleich innewehende Gewichte von Europa nicht sollte unter die erlaubeten und nützlichsten Insticula und Erfindungen derer Völker gerechnet werden können. Der ohn den auch irge nichts mehr übrig zu seyn scheint, als daß wir nunmehr die Gesetze und Regeln der Klugheit, samt denen daraussießenden Pflichten anzeigen und eröffnen.

§. 99.

General-Fundament derer rechtmässigen Kriegsursachen.

Und so viel möchte von der Balance, und wie weit dieselbe eine gerechte Ursache zum Kriege abgebe, genug seyn; dahero wir auf die übrigen rechtmässigen Ursachen zu einem Kriege fortschreiten, und dabey überhaupt bemerken, daß die Sicherheit eines Staats die einzige Regel und Richtschnur sey, woraus die rechtmässigen Ursachen eines Krieges sich ergeben.

§. 100.

§. 100.

Es ist nemlich der Krieg, wie bereits in ersten und andern §. des ersten Capitels dieses sechsten Buchs gezeigt worden, ein solches Mittel, zu welchem man nicht eher schreiten soll, als bis kein anderes mehr übrig ist, anderergestalt man einen Staat in vielerley Gefahr stürzen kan. Da nun einem Souverain von einem Volcke die Vertheidigung der gemeinen Ruhe und Sicherheit als der wahrhaftige Endzweck aller Staaten anvertrauet, auch alle darzu dienliche Mittel, worunter ultimo das jus belli ist, übergeben worden sind: So erfolgt der unvriederlichliche Schluß: Daß ein Souverain alsdenn gerechte Ursachen zu einem Kriege habe, wenn der andere der Ruhe und Sicherheit seines Staats, es sey nun mit oder ohne seinen Willen und Verschulden dergestalt zu nahe tritt, daß dieselbe nicht anders als durch dem Degen erhalten und behauptet werden kan. Dieses ist das Principium und die Grund-Regel, woraus die Frage: Was vor Ursachen einen Krieg anzufangen, hinlänglich seyn oder nicht? gar leicht ermessen werden kan. Zu deutlicher Verständnuß der Sache wollen wir diejenigen Ursachen, welche insgemein pro justis angegeben werden, an diesen Probierstein anstreichen, und wie weit eine oder die andere Farben halten werde oder nicht, genauer erwegen.

§. 101.

Denmach erhellet alsofort, daß es keine gerechte Ursache zu einem Kriege sey, wenn etwan ein Volck einer andern Religion, als wir, zugegan ist, angesehen Gott keine Armeen und Kriegs-Generale sondern unbewaffnete Apostel und Fischer-Knechte zu Befehrung der Heyden ausgeschiedt, und dadurch gar deutlich, daß er das Reich Gottes nicht mit Gewalt der Waffen fortgepflanzt haben wolle, an den Tag geleyet hat, immassen denn auch Christus ausdrücklich sagt, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey, das ist, durch Schwerdt und Feuer ausgebreitet werden dürffe.

Ob der Unterschied der Religion eine gerechte Ursache zum Kriege gebe?

§. 102.

Und gleichwie der Glaube und die Religion größten Theils in dem Verstand und Begriff, den die Menschen von Gott und denen Lehren der Religion haben, besteht, der Verstand aber, daß er eine Sache vor unwahr halten soll, davon er doch des Gegentheils überzeiget ist, mit Gewalt nicht gezwungen werden kan, sondern durch force der Argumentorum, überredt und gewonnen werden muß: Also ist es eine

aller Menschen Kräfte übersteigende Anmassung, wenn Souveraine mit Feuer und Schwerdt die Menschen zum Christlichen Glauben bekehren wollen.

§. 103.

Endlich wird ein Staat dadurch, daß die Benachbarten einer andern Religion zugethan, nicht in solche Gefahr gesetzt, daß er daraus seinen Untergang oder einige innerliche Beunruhigung zu befahren haben könne, massen eine jede nur etwas *raisonnable* Religion nichts in sich hegt, welches dem Staat zu wieder wäre, oder die *Securitatem publicam* über den Hauffen würffe. Man sehe nur diejenigen Republiken an, wo vielerley Religionen untereinander gemenet seyn, so wird man bemerken, daß dieselbigen diesem allen ohnerachtet, wenn sonst die Republique nur gut eingerichtet ist, und gute Verfassungen hat, in Friede und Ruhe bestehen könne: Warum sollen denn nun 2. Reiche diverser Religion durch die bloße Nachbarschaft Schaden an ihrer Sicherheit leiden, da doch das Gegentheile alle Tage vor Augen lieget?

§. 104.

Zu dem kommt noch dieses, daß solchergestalt der andere so wol gerechte Ursache, mich zu bekriegen, haben würde, als ich mir solche gegen ihm zuschreibe, angesehen er von mir eben dasselbige, was ich von ihm zu befürchten zu haben vermeine, von mir zu bezorgen hat. Will man diesen Streit dadurch heben, daß man unter der wahren und falschen Religion distinguirt, und solchergestalt die *justam belli causam ex natura Religionis* herhohlet; so habe ich alleweil gemiesen, daß der *natura Religionis*, als die größten Theils in *intellectu* besteht, nichts mehr als der Zwang zuwieder sey, und solchergestalt dieselbige kein *Fundamentum decidendi* bey dieser Frage abgeben könne.

§. 105.

Es bleibet demnach dabei, daß der bloße Unterschied der Religion keine hinlängliche Ursache zum Kriege gebe, woraus man ferner die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit der so genannten Kreuz-Züge, wie auch des mit eben diesem Vorwand bemäntelten Heer-Zugs Caroli M. wider die Sachsen beurtheilen kan. Von jenem hat Buddeus in seinem *Selectis juris Nat. & Gent.* eine besondere Dissertation eingerückt, in welcher er den Ungrund derselben gründlich vor Augen leget. von diesem aber habe ich bereits in meiner Sachsen-Historie etwas mit einsetzen lassen.

Berechtigt
keit der
Kreuz-Zü-
ge inglei-
chen des
Heer-Zugs
Caroli M.
wider die
Sachsen
rechtfertigt.

§. 106.

§. 106.

Aus eben dieser im vorhergehenden zum Grunde gelegten Regel ist gar leicht zu erkennen, daß man nicht um jeder geringer Beleidigung willen, wodurch ein Staat nicht eben in Gefahr gesetzt wird, gleich einen Krieg anfangen soll, angesehen man dabei mehr, als die ganze Sache ansträgt, auf die Spitze setzt, und verlihren, am Ende auch wohl gar unglücklich werden könne, welcher Hazard um einer Kleinigkeit halber zu groß ist, und je zuweilen am Ende eine späte Reue und Detestirung des unternommenen Krieges nach sich zieht.

Geringer Beleidigung bald ob soll man nicht zum Kriege schreiten.

So ergiebt sich auch aus eben der Ursache, daß man so gar, ehe man einer wichtigen Beleidigung halber zum Kriege schreitet, zuvor alle glimpfliche Mittel anzuwenden habe: Es sey denn, wenn man sieht, daß ein Volk sich an uns nur zu reiben, und uns zu necken sucht, in welchem Fall man solches um so weniger allzuweit einreißen zu lassen hat, als daraus eine Verachtung und endlich eine Insultirung zu entstehen pflegt. Wenn man dem Könige in Frankreich im vorigen Seculo in seinem Reunions-Wesen nicht zeitig durch Gewalt der Waffen Einhalt gethan hätte, wäre er vermögend gewesen, das halbe Römische Reich mitten im Frieden an sich zu ziehen. Es ist also nicht allemal auf die Wichtigkeit der Beleidigung an sich, sondern hauptsächlich auf die Folgerungen, und was unserm Staat daraus vor Gefahr wahr, scheinlicher Weise erwachsen kan, zu sehen, und dahero eben nicht nöthig, daß man solches gewiß vor Augen liegen habe, sondern schon genug, wenn nur ziemliche Wahrscheinlichkeiten vorhanden seyn; anerkogen einem Regenten eben sowohl obliegt, die bloss n wahrscheinlichen Gefahren von seinem Staat abzul hnen, als er die gewiessen abzuwenden schuldig ist. Um einer blossen possibilität aber einen Krieg anzufangen, wäre eben so viel, als in einer Sache, wo man aus Mangel gnugsamer Nachricht etwas weder bejahen noch verneinen kan, vor der Hand decidiren wollen. Mit diesem Temperamente nun ist des Herrn Ludovici Locus in Diss. de limitibus defensionis in bello defensivo p. 8. anzunehmen, welcher im übrigen die Sache gar fein exprimirt.

Ob die Wahr-scheinlich-keit bey et-ner Belei-digung, so zum Kriege Befugniß geben soll, hialange?

§. 107.

Gleichergestalt ergiebt sich aus unserer einmal fest gestellten Regel, daß ein Krieg aufhöre gerecht zu seyn, wenn ein Feind zu aller erdenklichen Satisfaction sich erbiehet, und alle Sicherheit zu geben offeriret. Der Zweck des Krieges ist die Sicherheit. So bald nun ein Feind solche Vorschläge thut, daß man allerdings seine Sicherheit da-

Wenn ein Feind zu hinlänglicher Satisfaction sich erbiehet, bey

Krieg auf
gerecht zu
seyn.

bey haben kan, gleichwohl aber solche nicht annimt, degenerirt die *Justa belli causa* in *injustissimam*, und man wird mit aller seiner von Anfang her gehaltenen gerechten Ursache zu einem Kriege in der *Tharzum Aggressore injusto*.

§. 108.

Manchmal giebt's zwar Fälle, da einer seine Sicherheit nicht anders als mit der gänglichen Subjugirung oder wohl gar mit der Ausrottung eines Volcks haben kan, gestalten wir denn solches an dem Exempel der alten Sachsen sehen, welche so balde wieder zu denen Waffen griffen, als Carolus M. den Rücken gekehrt, daß dahero Kayser Carl grosse Colonien von Sachsen anders wohin zu führen bewogen wurde: Es gehören aber hierzu ganz besondere Umstände, welche gar selten vorkommen, vielleicht auch bey Carolo M. wenn man die Sache genau erwegen will, nicht anzutreffen seyn dürfften. Es hat aber ein Souverain gar sehr in acht zu nehmen, daß er mit einem Kriege nicht zu lange *continuire*, seinen billigen Haß gegen seinen Feind in eine ungeziemende Rach Wuth ausbrechen lasse, und alle billige Mittel zum Frieden ausschlage, absonderlich da man noch andere Mittel, einander vor ungerechten Überfall zu sichern gnug hat, gestalten denn die Garantieurs Barriern oder Abtretung gewisser Gränz: Vestungen und andere Dinge mehr, wovon wir unten ein mehrers hören wollen, dahin abziehen, zu solchem Zweck auch hinlänglich erachtet werden. Adde meine Sachsen-Historie L. I. C. 19. §. 10. p. 547.

§. 109.

Und so gehet es mehrentheils, wenn man zwar eine gerechte Ursache zum Kriege, darneben aber eine falsche Intencion und Neben-Absicht hat. Denn weilen die Neben-Absicht öffentlich nicht wohl gesagt werden darff, und doch gleichwohl nicht erreicht wird, wenn der andere zur *Satisfaction* und Sicherheit sich erbiethet: So muß nothwendig der Krieg sich weiter, als es sonst geschehen seyn würde, fortgesetzt werden. Also wenn einer neben seiner gerechten Ursache zum Kriege, die Begierde zu herrschen, und bey solcher Gelegenheit sein Reich zu erweitern, zum Ziel sich steckt; ist freylich dieser letztern Absicht noch nicht gerathen, wenn der andere *Satisfaction* und Sicherheit zu geben sich anerkläret, sondern der Feind muß in den Stand gesetzt werden, daß er dem schwülftigen Sieger gleichsam zum *Trophæo* und zur Parade dienen möge. Von diesen Neben-Prætexten weiß Grotius in J. Bell. & P. L. 2. C. 22. gar keine Exemples anzuführen, darneben auch

auch noch andere unzulängliche Ursachen zum Kriege anzuzeigen, deren Grund alsofort erhellet, wenn man sie nur an den obigen Probierstein anstreichen, das ist, gegen unser oben etablirtes Principium halten will.

§. 110.

Nur etwas davon zu gedenken: So bleibt ein Staat wohl in Sicherheit und Ruhe, wenn gleich dem Regenten desselben von einem andern eine Princessin zur Gemahlin versagt würde, anermogen es überall Princessinen und Frauenzimmer gnug giebt, die Wohlfarth eines Staats auch nicht eben auff dieses und jenes Individuum gegründet ist. Zum wenigsten möchte bey jetzigen Zustande derer Reiche dieses keine iustam belli causam geben, weilan an Frauenzimmer vom Stande, wenn schon derselbe, nicht in allen durchgehends gleich ist, nirgends wo ein Mangel erscheinet, hiernächst auch, wie wir oben gezeiget haben, keiner in individuo zu heyrathen verbunden ist.

Ob die Vermählung einer Princessin eine gerechte Ursache zum Kriege gebe.

§. 111.

Eben so wenig giebt eine hinlängliche Ursache zum Kriege, daß der andere auf einem reichern und angenehmern Boden wohnt, weilan er durch die Occupation, noch einmal eingeführten Dominio, ein Recht, welches ich ihm nicht nehmen kan, bekommen hat. Es haben also die alten Teutschen nicht Ursache gehabt, ihre rauhe Wohnung zu verlassen, und denen Italiänern eine Visite zu geben, oder selbige gar aus ihren Sitz zu vertreiben. Wenn jedoch ein Souverain eine Anzahl Menschen, wie der König in Franckreich im vorigen Seculo mit denen Hugonotten that, ausjagte, und selbige kein anderer einnehmen wolte, könnten selbige allerdings sich mit Gewalt an einem Orte eindringen, weilan vor sie doch auch ein Platz in der Welt zur Wohnung übrig seyn muß.

Ob ein Volk das Recht hat, wegen, daß dieses in einem bessern Lande wohnt, vertreiben könne?

§. 112.

Zielweniger kan die neue Erfindung oder Entdeckung eines Landes einem Volcke ein Recht, die alten Inwohner desselben zu depofcediren, geben, in mehrerem Betracht, daß die letztern sowohl als die Erfinder oder neue Ansehmliche Menschen sind, ihr Land auch mit eben dem Rechte als andere besitzen, angesehen das Jus Naturæ hierin nicht den Unterschied der Religion oder die Kultur der Sitten, sondern die unter denen Menschen von Natur sich findende Gleichheit zum Grunde legt, und beobachtetwissen will; daß also die Spanier, wenn sie die Occupation der neuen Welt und die unternommene Vertilgung derer

Ob die neue Erfindung eines Landes ein Recht, die alten Einwohner zu depofcediren, gebe.

unschul-

unschuldigen Einwohner vor diesem Gerichte justificiren solten, gewißlich ein schlechtes Urtheil bekommen dürfften.

§. 113.

Von des Aristoteles servitus naturæ oder angeborenen Sclaverey.

Eben so wenig ist die Servitus naturæ, welche Aristoteles zur Besöhnung der unumschränkten Herrsch. Sucht des Alexandri M. erfunden hat, gegründet. Denn zu geschweigen, daß eines andern Volcks bloße Dummheit und sclavische Natur einen benachbarten Staat nicht eben in Gefahr setzt, gleichwohl aber alles Recht zum Kriege, wie bereits im vorhergehenden zur Gnüge an- und ausgeführt worden, aus diesem Grunde ermessen werden muß: So hat ein jeder Mensch und jedes Volk, so viel Verstand, daß es leben und sich selbst erhalten kan. Und obwohl ein kluges Regiment vielmehr Gemächlichkeiten mit sich führt: So kan ich doch einem andern die Commoda mit Gewalt der Waffen wieder seinen Willen nicht aufdringen, vielmehr ihn dementhalber mir unterwürffig machen.

§. 114.

Die Versagung der Pflichten der Höflichkeit und Liebe ist keine hinlängliche Ursache zum Kriege.

Gleichergestalt ist keine hinlängliche Ursache zum Kriege, wenn mir einer die Pflichten der Höflichkeit oder Officia honestatis versagt, massen dadurch die Ruhe und Sicherheit eines Staats keinesweges in Gefahr gesetzt wird, sondern nur die Gemächlichkeit und der Wohlstand einigen Abgang leidet.

Ingleichen die Sperrung der Commercien und Versagung eines friedlichen Durchmarsches. Verweigerung der einseitigen Schuldigen Ehrenzeugung.

Wie man nun nicht genugsame Ursache hat, daß man der Bequemlichkeit halber dem zweifelhaften Ausgang des mit vieler Gefahr vergesellschafteten Krieges sich unterwerffe: Also rathen auff der andern Seite die Officia patientiæ an, daß man dergleichen geringes Unge- mach verschmerzen, oder dessen Ersetzung auff andere Weise suchen soll.

§. 115.

Also, wann ein Volk die Commercien sperrete, oder dem andern einen friedlichen Durchmarsch verweigerte, oder einem die seinem Gesandten gebräuchlichen Ehren-Zeichen, welche so gar durch das jus gentium voluntarium obligationem paciæiam erhalten, nicht wiederfahren lassen wolte, mag man deswegen nicht gleich mit denen Waffen wieder dasselbige losbrechen.

§. 116.

Jedoch können verschiedene Umstände sich ereignen, da diese Regel ihren Abfall leidet, einmal wenn solche Verweigerung auf einen Insult hinaus lauffen will, und ich Ursache zu argwohnen und zu vermuthen,

then bekomme, daß ein solches Volk hierdurch über mich einen Ascendant, dessen heimliche Wirkung der Sicherheit und Ruhe meines Staats oft viel gefährlicher als die härteste Beleidigung ist, zu erlangen suche.

§. 117.

So dann kan auch ein Volk hierdurch sein feindseliges Gemüthe verrathen, wenn es mir v. g. einen Durch-Marsch abschlägt, meinem Feinde aber verstatet, mithin eben dadurch mit meinem Feinde Parthie machet, und die Grängen der Neutralität offenbahr überschreitet, wovon wir ein mehrers im nachfolgenden vernehmen werden.

§. 118.

Endlich geschieht es auch öftters, daß die Officia Commoditatis in eine Nothwendigkeit degeneriren, als da ist, wenn ich keine andere Retirade, als durch eines andern Land, übrig habe, in welchem Fall ich einen Durchzug mit Gewalt mir selber nehmen kan, welches mein Feind einem solchen Tertio, in Ansehen, daß dessen Wille hierbey nicht concurrirret, keinesweges entgelten lassen, oder vor eine Überschreitung der Neutralität auslegen darf. Wir haben nur noch neuer Zeit ein Exempel an dem ehemals in Pommern gestandenen Crasfauischen Corpo der Schweden gesehen, massen dasselbige, den Waffen der Nordischen Alliirten zu entgehen, durch die Brandenburgische Lande in Pohlen einbrach, und an dem Brandenburgischen Hofe die äußerste Noth vorschügte, in so weit auch von diesem entschuldiget gehalten wurde.

§. 119.

Dingegen ist auf gewisse maffe eine gerechte Ursache zum Kriege, wenn ein Volk, mit dem ich sonst in Friede stehe, meinem Feinde mit Mannschafft, Gelde, Kriegs-Ammunition und Proviant unter die Arme greift, und dergestalt des zwischen mir und ihn obschwebenden Krieges, als ein Socius hostis, sich theilhaftig macht. Es hat von dieser Materie Herr Coccejus eine feine Dissertation unter den Titul de jure belli in amicos geschrieben, dessen Meditation ich hier nachgehen, darneben auch meine Gedanken eröffnen will.

Wie weit die meinem Feinde geleistete Hüffe und Zufahre eine gerechte Ursache zum Kriege gebe.

§. 120.

Grotius in J. B. & P. L. 3. C. 1. §. 5. wie auch in notis ad hunc §. führt verschiedene Exemples und Rationes an, deren die Völker in dieser Irrung sich gegeneinander bedient haben, und sucht die ganze

Groß Meynung und Distinction hier von.

se Sache mit einer Distinction unter denjenigen Sachen, welche bloß und alleine zum Kriege dienen, und denjenigen, welche darzu nicht gebraucht, oder doch sowohl in als außer dem Kriege genutzt werden können, zu heben; Es will aber damit die ganze Sache sich nicht thun lassen, sondern es muß eine jedwede Gattung der Zufuhre absonderlich betrachtet werden.

§. 121.

Von der Zufuhre solcher Sachen / so zum Luxu und der Galanterie gehören.

Was diejenigen Sachen anbetrifft, welche zum Kriege gar nichts beitragen, als da sind die Galanterie und andere zum Luxu und Voluptät dienenden Waaren, kan man deren Zufuhre einem Dritten nicht wohl verwehren, in mehrerem Betracht, daß alles Recht, welches ein kriegender Theil zu einer solchen Verwehrung haben kan, daher, daß er durch sothane Zuführung an seinem Zweck des Krieges verhindert, oder aber der Krieg ihm schwerer gemacht werde, hergeleitet werden muß. Da nun aber dergleichen von solchen in Ansehung des Krieges indifferenten Sachen nicht gesagt werden mag: So hat der andere seine natürliche Freyheit, dergleichen Sachen seines Gefaltens zu verführen und zu verhandeln, vor sich zu allegiren, kan auch darinnen um deswegen nicht verhindert werden, weiln jus & facultas allemal das Verboth, daß ein anderer mir an dem freyen Gebrauch des Meinigen nicht hinderlich fallen soll, mit sich auf den Rücken führet.

§. 122.

Von Zuführung der Waffen und anderer Kriegs-Materialien. Von Getraide.

Von denen Waffen und anderer Krieges-Munition geht der meisten Meinung dahinaus, daß dergleichen Zufuhre von der Vermunft gang und gar verboten sey, und solche Sachen von dem andern gang wohl Contraband gemacht werden können. Von Getraide und andern dergleichen Sachen, welche sowohl in, als außer Kriegs-Zeiten gebraucht werden, expliciret sich Grotius C. 1. §. 5. also: Quod si juris mei executionem rerum subvectio impediatur, idque scire poterit, qui advexerit, ut si oppidum obsessum tenebam, si portus clausus, & jam deductio & pax expectabatur, tenebitur ille mihi de damno culpa dato, ut qui debitorem carceri eximit, aut fugam ejus in meam fraudem instruit &c. Quod si praeter evidentiissima sit hostis mei in me injusticia, & ille cum in bello iniquissimo confirmet, jam non tantum civiliter tenebitur, de damno, sed & criminaliter, ut is, qui iudici imminente reum manifestum eximit; atque eo nomine licebit, in eum statuere, quod delicto convenit, secundum ea, quae de poenis diximus.

§. 123.

§. 123.

Ob nun wohl die Conclusion, daß nemlich ein solcher Zuführer von mir als ein Feind tractirt werden könne, an sich selber richtig ist: So sollen doch nach des Herrn Cocceji Meinung in diesem Raisonnement des Grotii so vielerley unbändige und theils gang falsche Raisons und Supposita, welche die Wahrheit der Sache suspect machen können, mit unterlaufen, daß ich mich genöthiget finde diesen Locum Grotii etwas genauer zu beleuchten. Denn vors erste soll nach des Herrn Cocceji Meinung die Vergleichung eines, der einem Feinde Proviant zuführt mit einem Unterthanen, welcher einen Gefangenen aus dem Gefängniß hilft, und solchergestalt denselben der Justiz subtrahirt, darinnen mangelhafft seyn, daß einer die natürliche Freiheit, das Seinige nach seinem Gefallen zu verführen, vor sich allegiren könne, dieser aber offenbar in mala causa versire. Wann man aber erwägt, wie diese natürliche Freiheit sich keinesweges so weit, daß man seine Sachen zum Nachtheil eines Dritten dessen Feinde zuführen möge, sich erstreckt, vielmehr solche Zufuhre aus verschiedenen Gründen durch die Vermunft verboten wird: So versiret ein solcher Zuführer sowohl in mala causa als der andern, mag sich auch seiner natürlichen Freiheit in solchen Fall wenig rühmen oder erfreuen.

§. 124.

So soll auch Grotius darinnen fehlen, daß solchergestalt und wenn man dessen anaegebene Ursachen annehmen wolte, zwischen denen Waffen, und dem Proviant kein Unterscheid mehr seyn würde, massen alle rationes Grotii auch auff die Waffen quadrirten, da doch derselbige zwischen denen Waffen und Proviant distinguirt wissen wolte, und die Zufuhre derer ersten bereits verworffen habe. Alleine ich kan nicht sehen, was das thun soll, daß von einer Sache, welche einmal vor allemal generatim verworffen worden, in diesem und jenem Falle noch rationes prohibendi speciales angegeben werden; vielmehr wird die General-Prohibition in solchen Fällen stärker, weiln zu denen rationibus generalioribus auch noch speciales hinzukommen.

§. 125.

Endlich hat auch Grotius darinn nicht gefehlt, daß er zwischen Souverainen Völkern eine Straffe und gleichsam ein Judicium criminale statuiret. Denn obwohl zwischen Völkern kein Legislator aut superior humanus ist, so bleib doch Gott der Ober-Herrschet

aller Völker, an welchen sich dieselbigen durch Ubertretung des vernünftigen Rechts dergestalt vergehen können, daß derselbe, solche Ubertreter auch in dieser Zeitlichkeit zur Straffe zu ziehen, jezuweilen vorrathsam befindet, und die Executio solches Entschlusses durch den obliegenden Theil verrichten läßt, daß also ein solcher Executor ein Instrumentum Divinum abgibt, und dievon Gott über einen Verleider desselben beschlossene Straffe gleichsam von diesem in Empfang nimt: gestalten wir denn solches in der Doctrin de bello punitivo mit mehrern zeigen wollen.

§ 126.

Darinnen aber vergeht sich Grotius, daß er einem Tertio das Recht, von der Gerechtigkeit eines zwischen zweyen Partheyn obschwebenden Krieges zu urtheilen einräumet, da doch ein solcher dritter Mann eines solchen Urtheils aus verschiedenen Ursachen sich billig zu enthalten hat. Ob nun wohl solchergestalt des Grotii Raisonement von des Herrn Cocceji Objectionibus ziemlich befreuet wäre: So will doch selbiges, alle von solcher Zufuhre vorkommende Fälle und Dubia zu heben, noch nicht zulassen, sondern, die Sache muß etwas distincter consideriret werden, zu welchem Ende wir eine Grund-Regel, daran wir uns zu Entscheidung derer vorkommenden Fragen hernachmals bedienen können, zu förderst etabliren wollen.

§ 127.

Solchemnach setze ich zum voraus, daß nach der Vermunfft einem jeden Volcke, mit einem andern Compagnie zu machen, und einem Tertium mit gemeinen Kräfften zu bekriegen, so lange frey stehet, als daß selbige nicht gewiß und offenbar weiß, daß erjenige, mit welchem es wieder den Dritten Partie machen will, einen ungerechten Krieg hat. Denn obwohl allererst erinnert worden ist, daß einem dritten Mann, von der Gerechtigkeit der Waffen zweyer kriegenden Theile, und auf welcher Seite die iustitia belli sich befinde, zu urtheilen keinesweges zukomme: So muß man doch in diesem Fall, da ein Volk in seinem Gewissen solagiret stehet, und selber mit Hand an den Krieg legen will, demselben solches Urtheil in so weit wohl gestatten, daß es von einer offenkundigen Ungerechtigkeit judiciren mag.

§ 128.

Im Fall nun selbige nicht offenbahr in die Augen fällt, sondern zweifelhaftig ist, gleichwohl aber ein Volk von einer kriegenden Parthey um Hülff angefohet wird; laß es derselben ohne Furcht, eine Unge-

Ungerechtigkeith zu begehen, bestrafen, wenn gleich der neue Socius belli einen ungerechten Krieg hätte, und dessen bey sich vergeriffert wäre, anerwogen der Verantwortung desselben überlassen bleibet, daß er dem andern in Güte nicht Satisfaction gethan, und den Dritten, deme seine gute Intention und Meynung allerdinges zu Statten kommen muß, zur Beyhülffe persuadiret.

§. 129.

Es muß aber auch alsdenn ein solcher Bundgenosse oder Helfer sich gefallen lassen, daß ihm der Contrapart seines Gefallens als einem Feind tractirt, und die jura belli wider ihn exerciret.

§. 130.

Wann dann nun in effectu einerley ist, ob man einem mit offener Krieges-Macht zuzieht und Auxiliar-Trouppen zukommen läßt, oder ihm Krieges-Munition, Proviant und andere dergleichen zu Fortsetzung eines Krieges behülfliche Dinge mit der Intention, daß er dadurch wieder seinem Feind gestärkt werden soll, zuführt: Es folgt ganz natürlich, daß dergleichen Zufuhre nach der Vernunft eben die Einschrenkung als die Hüffe mit Mannschafft leide, und regulariter verbotten sey.

§. 131.

Nach diesem Principio getraue ich mir nur alle bey dieser Sache vorkommende Streitigkeiten und Zweiffels-Knoten zu heben, und habe nicht nöthig, mit den Herrn Coccejo 2. Regeln zu machen, selbige aber hernachmahls dergestalt, daß sie am Ende in eines wiederum zusammen laufen, zu limitiren. Denn wenn man die Limitationes ansieht, welche Herr Coccejus der Regel, quod orto inter populos bello, non excludantur pacata libera eum hostibus commercia in dem §. 14. setzt; so wird sich off. wahr zu Tage legen, daß durch die Limitationes das Principium, daß man einem jeden Feind: alle Sachen, wodurch man sich des Krieges theilhaftig macht, zuführen könne, am Ende heraus komme, in der That aber mit der Regel: Qui hosti nostro in bello (advehendo) adistit, hostis loco est, übereintreffe.

§. 132.

Die Probe zu machen, will ich dieseniger Casus, welche Herr Coccejus nach seinen zwey Regeln examinirt, nach meinem Principio untersuchen, und zeigen, daß aus selbigen die Decission viel besser und deutlicher genommen werden könne.

§. 133.

Demnach ist eine Frage, ob ich einen solchen vor einen Feind halten, und pro socio inimici mei tractiren könnte, welcher mein in Feinde den Durchzug verstatet, Krieges-Volk, Waffen, Proviant und andere zum Behuff des Krieges dienende Sachen, und Geld zuführt oder überläßt, mir aber selbige vor eben solches Geld anbietet, oder doch nicht versagt? Das Exemple hiervon haben wir in dem letzten Französischen Kriege an denen Schweizern, welche dem König in Frankreich in ihrem Gebiete einen Werbe-Platz verstateten, Troupen, Pferde oder Nothdurfft vor Geld überließen, dem Teutschen Reich aber solches auch nicht verweigerten, ja wohl gar offerirten, gesehen.

Ob nun wohl Deutschland solcher Hüffe nicht bedurffte, noch der Anerbietung sich bedienen konte; hat dennoch dasselbige die Schweizer vor Feinde nicht gehalten, sondern solcher denen Franzosen geleglichen Assistance ohnerachtet, vor Neutral passiren lassen, in Erwägung, daß man mit Troupen und Krieges-Armaturen sowohl als mit andern zum Kriege nicht gehörigen Sachen seinen Handel und Trafiquo triebe, denen Schweizern auch, welche an Mannschafft einen Uberschuß haben, und ein Theil derselben jedesmal gerne loß seyn wollen, gleich viel gezolten haben wird, wer ihnen von beyden kriegenden Parthejen solches abgenommen, gestalten sie denn solches dadurch, daß sie es keinen von beyden Parthejen versagt, sondern gleich durch angesbothen, an den Tag zu legen schienen.

§. 134.

Wenn wir nun dieses Factum nach unserm oben fest gestellten Principio examiniren, können wir nicht anders als der Schweizer Procedere gut heißen, mithin die aufgeworfene Frage, ob nemlich ein solcher vor Feind zu tractiren sey? negative beantworten. Denn da kommt es lediglich bey einer solchen Zufuhr darauff an, ob einer die Intention, meinem Feinde wieder mich beyzustehen, an den Tag leget; oder aber, daß er nur um des Profits- und Gewinns willen solchen Handel treibe, durch unpartheyische Merkmale zu erkennen giebt.

§. 135.

Im letztern-Fall wäre es zwar unbillig, wenn man einen solchen, der wieder mich nichts feindliches in Sinn hat, oder doch nicht zu Fäße leget, sondern seiner Nahrung und Profit nachgeht, vor Feind tractiren wolte. Alldieweil mir aber bey aller seiner guten Meynung durch die Überlassung der Krieges- und anderer Nothwendigkeiten an meinem Feind,

Feind, viel Schaden und Verhinderung an meinem Vorhaben zu wächst, dergestalt, daß ich die Waffen mit solchen Success, als ich wohl gewünscht und gekont, wieder meinen Feind nicht führen kan; als mag ich solche Zufuhr einem Tertio wohl untersagen, und, wo er dennoch auf sein Risico continuiert, sothanes commercium sperren, auch allenfalls und aufs höchste die Sachen wegnehmen, deswegen aber ihn nicht gleich vor Feind tractiren.

§. 136.

Im Fall aber einer bey solcher Zufuhr zu Tage legt, daß er meinem Feind Assistance wieder mich hierdurch zu leisten suche, welches daraus zu schliessen, wenn er mir eben dasselbige, so er doch dem andern ohne Weigerung zukommen läßt, versagt: kan ich denselben wohl als einen Socium hostis mei ansehen, und die Waffen wieder ihn als meinen Feind wenden. Es kommt also hierbey nicht darauf an, was einer, der meinem Feinde etwas zuführet, dadurch intendiret, sondern was er vor dufferliche Kennzeichen seiner Intention von sich giebt, gestalten denn die Natur der Sache mit sich bringt, daß, wenn mir die Absichten eines andern ein Recht, ihn als Feind tractiren zu können, geben sollen, er selbige zusörderst durch dufferliche Zeichen an den Tag legen müsse.

§. 137.

Bev solcher der Sachen Bewandnüs kan es gar ofte geschehen, daß einer die Meynung und Absicht, meinem Feinde beyzustehen, nicht hat, sondern nur einen Profit von der Überlassung gewisser Sachen an denselbigen zu ziehen gedenckt, die Sache aber so unklug anfängt, daß ich Grund zu muthmassen, daß er mein:em Feinde wieder mich beyzustehen wolle, bekomme; Gleichwie es auch im Gegentheil sich zutragen kan, daß einer meinen Feind durch dergleichen Zufuhr würcklich zu subleviren tractet, seine Sache aber so künstlich machet, und seine wahre Intention dergestalt verbirgt, daß ich dem dufferlichen Ansehen nach ihn vor unparteyisch halte.

§. 138.

Es hat sich dahero ein solcher Tertius nicht über mich zu beschweren, sondern sich selbst bezumessen, daß er mir getrechte Gelegenheit zum Argwohn wieder sich gegeben, ob er gleich die Intention, meinem Feinde beyzustehen, nicht gehabt.

Denn weilen ich das Recht habe, meinem Feinde mit Gewalt der Waffen zu begegnen, hierzu auch die bloße Wahrscheinlichkeit hinlangel, eines Theils, weilen man in solchen Sachen wenig Mathematische

riffe Gewisheit haben kan, andern Theils, weilten ich alles probable Unglück von meinem Staat abzulehnen schuldig bin: So muß sich ein anderer hüten, daß er mir keine Data, welche mir, ein feindseliges Vermüthe bey ihm zu subsonniren, gerechte Gelegenheit geben können, selbstn gleichsam in die Hände reichen möge.

§. 139.

Also, wenn einer in eine von mir belagerte Stadt, Getraide; Volk, Munition und andere Nothdurfften zu practiciren sucht, oder auch auf mein vielfältiges Verwarnen den Krieges-Munition und Proviant-Handel mit meinem Feinde nicht einstellt, oder gleich mir eben solche Zufuhre anbietet, giebt er mir schon Gelegenheit zu argwohnen, und auf wiederige Gedanken zu verfallen. Ich kan ihn zwar, daß er durch Handel und Wandel seinen Trafique nicht suchen soll, keinesweges verwehren oder verdencken: Wenn er aber seinen Profit so hoch schätzt, daß er lieber bey mir in einen Argwohn einer Feindseligkeit zu gerathen wagen, als seinen Handel unterlassen will; so mag er mir nicht übel nehmen, wenn ich solches vor eine heimliche Collusion mit meinem Feinde ansehe, und meiner dabey gelegentlich wahrnehme.

§. 140.

In Ansehung dessen nun ist ein jeder, lieber einen von solcher Zufuhre zu hoffen gehabtten Vortheil schwinden zu lassen, als mir Gelegenheit zum Argwohn zu geben, verbunden.

§. 141.

Es komt also hierbey nicht auf die Sachen, die einer meinem Feinde zukommen läßt, sondern auf die dabey geduserte Partheylichkeit oder Unpartheylichkeit an, gestalten den einer meinem Feinde in seinen Landen einen Werbe-Platz gestatten, Troupen überlassen, Krieges-Armaturen und andere zur Nothdurfft dienende Sachen suppeditiren, und dennoch dabey sich so unpartheyisch als bey Überlassung des Getraides und anderer Sachen, so er mir eben sowohl als meinem Feinde offeriret, oder doch dem letzten selbige auf sein Risico bey sich abholen läßt, aufführen kan.

§. 142.

Es ist dabero gang ungegründet, was Herr Coccejus in §. 18. citatz dissertationis von denen Waffen und Krieges Armaturen sagt, daß man nemlich einen deswegen alsofort vor einen Feind tractiren könne, wenn er gestattet, daß mein Feind dergleichen bey ihm abhole, oder ihm selbst dergleichen zuführe. Denn da will das bloße Fa-
ctum

zum und die Sache, so man einem Feinde zukommen läßt, es nicht ausmachen, sondern es kommt auf die dabey gebrauchte Partheylich, oder Unpartheylichkeit, und andere oben ausgeführte Umstände an. Wer wolte wohl sagen, daß das Teutsche Reich die Schweizerischen Cantons deswegen als Feinde zu tractiren gehabt, daß dieselbigen Zeit währenden Spanischen Successions-Krieges ihr commercium mit dem benachbarten Frankreich vor wir nach fortgesetzt, demselben Pferdte, Montour, Troupen und andere zum Kriege dienliche Sachen vors Geld überlassen und zugeführet, denen Teutschen aber solches alles auch nicht versagt, sondern eben so willig und gern zukommen lassen.

§. 143.

So viel könnte man nach oben gesetzten Principiis wohl behaupten; daß, wenn man dergleichen Waffen, Pferdte, und Mannschafft aufzufangen Gelegenheit gehabt, man selbige, unbeschadet des zwischen denen Schweizern und dem Teutschen Reiche bis daher währenden Friedens, und getriebenen commercii, anhalten, und zurücker weissen, ja wohl gar contraband hätte machen können, in Erwegung, daß zwar die Schweizer dem Teutschen Reiche ein gleiches nicht versagt, mithin in soweit sich unpartheyisch und neutralverhalten, dem Reiche aber auch nicht verdencken können, wenn dasselbige, da es an Mannschafft und allen andern Krieges-Requisitis selbst einen Überfluß, und daher selbige bey andern zu suchen nicht Ursache hat, die Überlassung dergleichen Kriegs-, Nothwendigkeiten an die Cron Frankreich nicht gestattet hätte.

§. 144.

Wir lesen dergleichen Exemple bey Livio L. 37. C. 27. 28. da die Tejer der Antiochischen Flotte 5000. Faß Wein zugeführet hatten, und dieserhalben von dem Römischen Feld-Herrn so lange vor Feinde tractirt werden wolten, bis sie ihre Unpartheylichkeit dadurch, daß sie denen Römern eine dergleichen Quantität Wein und andere Sachen vor eben dem Preis zuzuführen versprochen, erhärteten.

§. 145.

Hey dieser Gelegenheit komme ich auff die Frage: Ob ich einen, der in meines Feindes Land sich aufhält, vor einen Feind tractiren könne? Worauff man allerdinges mit ja antworten muß, nicht deswegen, daß ein solcher es mit dem Feinde zu halten scheine, und uns, wenn er wolle, schaden könne, sondern weil er, so lange er sich in eines andern

Ob man einen, so in meines Feindes Land sich aufhält, vor Feind tractiren könne?

* K

Gebiet

Gebiethe aufhält, wieder uns zu streiten gewisser massen gezwungen und angestrenget werden mag.

§. 146.

Also wenn einer in einer belagerten Festung sich befindet, muß er sich es gefallen lassen, wenn der Commendant bey Abgang der Mannschaft ihn auf den Wall zu gehen und die Stadt defendiren zu helfen, zwinget, welches er zwar vor ein Unglück zu schätzen hat, den Feinde aber nicht verdencken kan, daß er ihn vor der Faust feindlich tractirt. So viel möchte er allenfalls noch Faveur haben, daß, wenn er gefangen wird, ihn ein Feind in Ansehung, daß er zufälliger Weise darzu gekommen, und wieder Willen forciret worden, etwas leidlicher zu tractiren, oder wohl gar loß zu lassen, schuldig zu seyn scheint.

§. 147.

Grotius de I. B. & P. L. 2. C. 4. §. 7. will zwar, ob ein solcher vor dem Kriege, oder Zeit währenden Krieges zum Feinde gekommen? distinguirt, und jenem eine kleine Frist, binnen welcher er entweder abziehen, oder, daß der andere auff die Gedancken gerathe, als wolle er des Feindes Parthey wieder ihn nehmen, sich gefallen lassen muß, eingeräumt, diesen aber alsofort vor Feind tractiret wissen.

§. 148.

Alldieweil aber die letztern sowohl als die erstern, zu meinem Feinde zu reisen und bey selbigem zu verweilen, genugsame Ursache haben können: So muß ich entweder allen beyden oder gar keinem solche Frist geben, das letztere ist der Vernunft aus oben erwehnten Ursachen gemäßer, angesehen beyde, so lange sie bey meinem Feinde sich aufhalten, wieder mich zu streiten, gezwungen werden können; da denn nicht wenig in Consideration kömt, daß bey einer Gegenwehre nicht darauff, ob einer mit Willen oder aus Zwang mich angreiffet, sondern darauff, daß ein jeder angegriffener, krafft der ihm anbefohlenen Conservation, alle Gewalt indistincte von sich abzutreiben, genugsames Befugniß hat, zu sehen ist.

§. 149.

Man hat daher nicht Ursache, seine Præsumptiones auf den Willen, den ein anderer, mir zu schaden von sich hlicken läßt, zu richten, sondern auf die Gefahr, so ich von ihm, er mag es nun mit Willen oder aus Zwang thun, zu besorgen habe, zu sehen: Alldieweil ich nun den Augenblick, so bald einer sich bey meinem Feind aufhält, in Gefahr lauffen muß, mein Feind werde ihn wider mich zu denen Waffen zwingen; so kan

kan ich ohne Unterschied und Frist, er mag vor oder in dem Kriege zum Feinde gekommen seyn, ihn als Feind tractiren, da er denn seiner eigenen Schuld, daß er nicht zurücke geblieben, sich bemessen mag.

§. 150.

Wiewohl hierinnen dieser Glimpf und Unterschied zu halten ist, daß man darauff sehe, ob ein Feind in solcher Noth, daß er dergleichen Leute zwingen werde, sich befinde, oder ob sonst dasselbige mit einiger Wahrscheinlichkeit zu befürchten sey, massen man bey Veranstaltung einer Gegenwehre nicht nach der bloßen Possibilität, sondern nach der Wahrscheinlichkeit zu gehen hat, anderergestalt ich einen jeden, der mir im Walde begegnet, ob er gleich keine Merckmahle mich zu attackiren von sich gegeben hätte, unter dem Vorwand, daß solches doch possible sey, zu massacriren besugt seyn würde.

§. 151.

Es will zwar Herr Coccejus C. 1. §. 25. ob einer nur durch eines Feindes Lande reife, oder darinnen eine zeitlang zu verbleiben gedente, vor allen Dingen distinguirt, und jenen deswegen nicht vor Feind tractirt wissen, weiln mein Feind kein Recht ihn anzuhalten, und wieder mich zum Waffnen zu zwingen besige. Alldieweiln es aber bey einer Gegenwehre wiederum nicht darauf, ob einer, der mich attackiret, oder mir Widerstand thut, mit Recht oder Unrecht darzu gezwungen worden sey, sondern ob er würcklich darzu genöthiget und gebrauchet worden, ankomt: So mag diese Distinction um so viel desto weniger helfen, als derjenige, welcher bey meinem Feinde eine zeitlang verweilet, mit eben dieser Entschuldigung sich loß reden würde können.

§. 152.

Solchemnach ist eigentlich darauf zu sehen, ob mein Feind dergleichen Personen, sie mögen nun bloß durchreisen, oder in einem solchen Lande eine zeitlang zu verweilen Vorhabens seyn, aufhalte, welches theils aus der Noth, worinn ein Feind steckt, theils auch daraus zu präsumiren ist, wenn ein Feind denen Fremden und Passagiern den Abmarch verbiethet, wiewohl das letztere öfters auch bloß deswegen geschieht, damit die Fremden die Consilia und Gebrechen des Staats nicht entdecken sollen.

§. 153.

Aus diesen bis anhero fest gestellten Principiis ist nun leichte zu ermesen, daß ich diejenigen Kauffmanns-Waaren, und andere zum Kriege nicht dienende Meublen, welche ein unpartheyischer Tercius meincur

Ob man die in einer belagerten Stadt befindlichen Feinde

**Effekten
fremder
Kauf-Leu-
te nach der
Eroberung
sich zueig-
nen könne?**

Feinde zur Verwahrung gegeben, oder sonst in dessen Ländern auf denen vor dem Kriege schon gehabtten Niederlagen sich bereits befunden, keinesweges verderben, oder zu mir nehmen könne, in mehreren Betracht, daß dadurch meinem Feinde nichts zuwächst, und mir nichts abgeht. Also wenn in einer belagerten Stadt Effekten und Wahren fremder Nationen seyn, müssen dieselben nach der Eroberung abgefóget, und, im Fall die Stadt mit Sturm übergehét, durch alle mögliche Präcaution denen Eigenthums-Herren conserviret werden. Ja man hat Exemples in denen Geschichten, daß Monarchen solche Effekten während der Belagerung abzuführen gestattet, auch wohl gar aus Generosité gegen die unparthepischen Nationen eine solche Belagerung aufgehoben haben.

§. 154.

**Generosité
Bejengen
Königs
Augusti II.
in Pohlen
bey der Be-
lagerung
Riga**

Es haben hiervon nur noch neuerer Zeit Ihre Königliche Majestät in Pohlen Augustus II. in dem letzten mit Schweden gefóhrten Kriege, nach dero Welt-bekandten Generosité eine grosse Probe an den Tag geleyet, indem Sie denen Holl- und Engelländern zu gefallen, deren Kauf-Leute viele Effekten in der von J. R. M. belagerten Stadt Riga liegen hatten, die Belagerung der Vestung aufgehoben, dergleichen raisonnables Tractament gegen auswärtige Nationen man nicht leicht von einem andern Monarchen lesen wird, weswegen selbiges billig der Nach-Welt zum ewigen Denckmal gerühmt und aufbehalten wird.

§. 155.

Falls aber dergleichen Sachen in Kriegs-Armaturen, Proviant, Geld und andern zum Krieg behülfflichen Dingen bestehen, kan ich selbiger allerdings verheeren, verderben, zu mir nehmen, und damit meines Gefallens schalten, weilten ich mich, daß mein Feind deren sich wieder mich bedienen werde, besorgen habe müssen.

§. 156.

Wenn ferner eines Tertii Sachen in meines Feindes von mir eroberten Schiffen angetroffen worden, soll man nach des Groti Meinung selbige dem Tertio wieder abfolgen lassen müssen, immassen er denn zu dessen Verweis einen Ausspruch derer Holländer hiervon aufstellet, und zur Raisoi angeibt, daß ja solche Dinge noch nicht in meines Feindes Gewalt, und er selbige wieder mich nicht mißbrauchen könne, aus welcher Ursache man ersiehet, daß der Casus mit gehörigen Umständen supponiret werden müsse. Denn wenn einer v. g. auf ein Krieges-Schiffe meines Feindes Canonen, Proviant und andere Sa-
chen

den verbungen, und ihm selbige, daß er sie an Ort und Stelle bringen solle, anvertrauet hätte, müste er sich gefallen lassen, wenn ich dieselben aus der Ursache, daß mein Feind dieselbigen zu seinem Behuf hätte gebrauchen können, contraband machte.

§. 157.

Und obwohl, wenn ich ein solch Schiff einmal erobert habe, keine Gefahr mehr, daß ein Feind dergleichen Sachen wieder mich anwenden werde, vorhanden ist: So habe ich doch vor der Eroberung dergleichen Sorgen ausstehen müssen, und kan dahero in Compensationem solche Sachen mir allerdings zueignen, und solchergestalt dem Tertio, daß er mir dergleichen Kummer verursacht, und mit dem Seignen nicht behutsamer verfahren, empfinden lassen.

§. 158.

Es ist auch hierinnen kein Unterschied, ob diese letztern Sachen dem Feinde destinirt seyn; oder nur durch die feindlichen Schiffe haben mitgenommen, und an einem andern Ort übergebracht werden sollen; massen ich bey einer Gattung so wohl als bey der andern die obberührte Gefahr auszustehen habe.

§. 159.

Bei Gütern und andern unbeweglichen Dingen, welche ein Tertius in meines Feindes Land besizet, ist zu distinguiren, ob mein Feind ein Recht daran hat oder nicht. In jenem Fall kan ich diese Dinge mir um so mehr zueignen, als mein Feind durch das daran habende Recht; es sey nun daß ihm die Landes-Fürstliche Ober-Bothmässigkeit oder auch nur ein blosses Pfand-Recht darüber zustehet, gestärket wird, und deren zu meinem Nachtheil sich zu bedienen pfleget, wobey jedoch die Discretion zu gebrauchen, daß ich mir nicht mehr Recht, als mein Feind selbst daran gehabt, zueigne, noch einem andern Unschuldigen das Seinige entziehe: Dergleichen denn um so viel mehr zu beobachten ist, wenn mein Feind an solchen mit seinen Landen umschlossenen oder vermengten Gütern und Herrschafften gar kein Recht, und solchergestalt aus selbigen wieder mich keinen Vortheil zu erwarten hat.

§. 160.

Endlich ist noch die Frage: Ob man eine Festung eines Tertii alsdenn mit Gewalt wegnehmen könnte, wenn man siehet, daß der Eigenthums-Herr dieselbige wieder meines Feindes Gewalt zu vertheidigen nicht vermögend ist, gleichwohl aber wahrscheinlicher Weise schließ-

Ob Gütern, so ein Tertius in meines Feindes Land besizet.

Ob und wenn man einer dem Tertio zur gehörigen Festung

sich be-
mächtigen
können:

sen kan, daß ein Feind selbst damit, wie er dergleichen Platz occupiren möge, umgehe, zu untersuchen? welche man aus verschiedenen Gründen mir ja beantwortet. Denn da leidet der Tertius hierunter keinen andern Schaden, verliethret auch nicht mehr als er gelitten und verlohren haben würde, wenn mein Feind solche Festung weggenommen hätte, gestalten denn auf beyde Fälle einem Tertio ein mehrers nicht abgehret, als daß er seine Festung Zeit währenden Krieges in fremden Händen sehen, nach geendigtem Kriege aber selbige sowohl von mir als meinem Feinde, weil die Ursache der bisherigen Verenthaltung eines solchen Orts aufgehöhret hat, wieder bekommen muß.

§. 161.

Nach diesen Principiis nun siehet man die Völker beständig agiren. Denn zu geschweigen, was die Gesandten des Königs Theodorici bey dem Agath. de bello Gothico L. 1. vor Entschuldigungen, womit sie das Factum ihres Königs, welcher den Odoacrum aus Italien vertrieben hatte, zu legitimiren suchten, vorbringen: So hat man im vorigen Seculo in denen Kriegen zwischen Spanien und denen Niederlanden gesehen, daß immer einer um den andern gleichsam um die Wette die am Rhein gelegenen Festungen weggenommen, immassen denn die Spanier Anno 1590. die Festung Rheinbergen, welche dem Eurfürsten von Cölln zugehöret, und von denen Holländern in Sequestro gehalten wurde, in ihre Gewalt brachten, kurz darauf aber denen Holländern überlassen mußten, dergleichen Fata und Wechsel selbige in diesem Kriege 5. mal, wie Meseran in Cont. Hist. Belg. p. 3. L. 55. ad annum 1633. berichtet, gelitten hat.

§. 162.

Was Pufendorff de J. N. & G. L. 2. C. ult. §. ult. hierwie der einwendet, daß man nemlich einen solchen Tertium, dem die Festung zugehöret, erst erinnern, und, daß er auf seiner Hut seyn, und die Festung in Obacht nehmen möge, warnen lassen soll, ja wohl gar hierzu die Kosten und Mittel darreichen könne, solches findet alsdenn wohl statt, wenn der Tertius die Festung wieder meinem Feind zu maintainen vermögend ist, bisanhero auch alle Unpartheiligkeit von sich blicken lassen. Wenn ich mich aber zu einem Tertio nichts gutes zu versehen habe, oder auch es demselben an Kräften, seine Festung wieder meinem Feind zu beschützen, ermangelt; würden dergleichen Erinnerungen nicht nur vergebens seyn, sondern auch mir selbst die gelegentliche Occupirung schwehrer, meinem Feinde aber desto leichter machen.

§. 163.

§. 163.

Eine neue Frage ist; ob ich vermöge einer mit meinem Freunde getroffenen Alliance schuldig bin, in dessen Kriege mich zu mischen und selbigem beizustehen? worauf wir etwas distincte antworten müssen. Erstlich ist ein Unterscheid zu machen; ob mein Mit-Verbundener gerechte Ursache zum Kriege habe oder nicht, massen ich im letzten Fall ihm beizustehen um so weniger gehalten seyn kan, als ich mich solcher Gestalt seiner Ungerechtigkeit theilhaftig würde machen müssen, ein jeder auch, wenn die Bündnisse dahin zu extendiren wären, aus Vertrauen auf seine Alliirten die benachbarten Potenzen belästigen und überziehen würde können.

Ob und wie weit ich in meines Alliirten Kriege mich zu mischen verbunden bin?

§. 164.

Es steckt also diese Exception, wenn nemlich der Krieg meines Alliirten gerecht ist, allemal stillschweigend in dem Bündnüss. Und obwohl oben pro Principio gesetzt worden ist, daß ein dritter Mann von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges zu urtheilen nicht Macht habe; so leidet doch solches alsdenn seinen Abfall, wenn er selbst mit Hand anlegen, und ein mitkriegender Theil werden soll. Denn gleichwie wir oben demjenigen, welcher einen Krieg anfangen will, ob er hinlängliche Ursachen darzu habe, oder nicht, zu überlegen anheim gegeben haben: Also kan man solches Recht einem Alliirten, als welcher durch seinen Beytritt selbst ein mitkriegender Theil werden soll, keinesweges absprechen, sondern giebt vielmehr demselben eben dadurch, daß man mit ihm Bündnüss macht, das Recht, über unsere Kriege zu urtheilen, in die Hände, da er ausser diesem sein Judicium hätte suspendiren müssen.

§. 165.

Wiewohlen die Justitia belli gar selten so offenbahr am Tage liegt, sondern mehrentheils dergestalt versteckt ist, daß beyde Partheyen scheinbare Raisons vor sich haben, in welchem Fall ein Alliirter wegen des Beytritts sich kein Gewissen zu machen hat, anernwogen in zweifelhaftigen Fällen sein Judicium aufhöret, und dem Richter, welcher in Controversien souverainer Prinzen das Schwert und Waffen sind, die Decision überlassen bleibt. Geht ein Alliirter weiter, und spricht einer Parthey in zweifelhaften Fällen durch Verweigerung seines Beytritts die Gerechtigkeit der Sache ab, überschreitet er die Grenzen eines imparthenischen Drit-Manns, und wirfft sich zum Richter über 2. souveraine Partheyen auf.

§. 166.

§. 166.

Vors andere ist bey dieser Frage auf das Bündniß selbst zu sehen, nach welchem sohaner Beytritt zu ermessen ist. Denn da ist in selbigem öftters determiniret, wieder wem ein solches Bündniß gerichtet sey, da man denn nicht schuldig ist, wieder einen andern, der ein Bündniß nicht exprimiret, Hülffe zu leisten. Also haben Seine Kayserliche Majestät zwar ein Bündniß wieder die Türcken mit der Republicque Pohlen und denen Venetianern, krafft welches sie auch neuerlicher Zeit wider die Türcken, als selbige die Venetianer angegriffen hatten, in Ungarn lösschlugen: Wenn aber die Venetianer mit dem König von Spanien oder Portugall zur See in Irrung gerietzen, oder diese die Venetianer betriegzen wolten, würde der Kayser zum Beytritt nicht schuldig seyn.

§. 167.

Von der
Proportion
der einem
Allirten zu
leistenden
Hülffe.

Gleichergestalt ist darauf zu sehen, ob in einem Bündniß die Quantität und Art der Beyhülffe determiniret ist, oder nicht. In jenem Fall giebt ein Allirter so viel als ausgemacht ist: In diesem aber ist er schuldig nach allen seinen Vermögen einen Beytrag zu thun, wobey jedoch, wenn mehr Allirte zu einem Bündniß gehören, auf die Proportion, so denen Kräfften nach zwischen ihnen ist, gesehen werden muß. Man hat solche Rechnung in der neulichen grossen Alliance mit Frankreich gebraucht, da die Engelländer allemal doppelt so viel als die Holländer, weil sie an Macht und Stärke die Holländer um die Helffte oder doch um ein Drittel übertreffen, gegeben haben.

§. 168.

Es ist auch nicht allemal nöthig das ganze Vermögen anzustrengen, sondern öftters mit einer ziemlichen Beyhülffe gethan, nachdem etwan der Feind schwach oder stark ist. Woben jedoch wiederum, wenn derer Allirten viel seyn, die Qualität des Beytrags aber nicht ausgedruckt ist, die Rechnung nach der Proportion der Kräffte und der Force des Feindes gemacht werden muß. Falls aber einer von denen Allirten sich über diese Proportion angreifen, und mehr Troupen oder Schiffe als die Nothdurfft und die Macht des Feindes erheischet, hergeben wolte, würde ihm zwar solches frey stehen, er aber alsdenn, daß der andere das Seinige nicht gethan oder erfüllet, sich keinesweges beschwehren können.

§. 169.

Exemple
hiervon
aus dem
Spani-
schen Suc-

Ich kan nicht umhin eine Passage von dem berühmten Streit, welcher in dem neulich Spanischen Succossions-Kriege, zwischen Holl und Engelland über dieser Rechnung entstanden, allhier mit einzurucken, weilten

weilen man an demselbigen eine lebendige Application unserer angeführten Grund-Sätze sehen kan. Es haben hiervon die Herrn General-Staaten eine besondere Schrift, welche in dem Mercure historique April 1712. zu lesen ist, und ihre Exculpation wieder die Beschuldigung des Englischen Parlaments, als ob der Staat seiner Obligation kein Genügen gethan, in sich enthält, ans Licht treten lassen, aus welcher ich Weitläufigkeit zu vermeiden, nach dem Modell des Auctoris vom Bücher-Cabinet Eingang 10. ein Excerptum hieher setzen will.

essions-Kriege an denen zwischen Engelland und Holland wegen des Beitrags zur Alliance entstanden Irthümern.

§. 170.

Gleich zu Anfang der Schrift bezeugen die General-Staaten einige Verwunderung über das Verfahren des Englischen Parlaments, indeme dieses zu einer solchen Zeit, da die gute Harmonie des Königsreichs von Großbritannien mit dem Staat der vereinigten Niederlande, zu Erlangung eines guten und dauerhaften Friedens am nothwendigsten zu seyn schiene, dergleichen scharffe und harte Resolutions wieder sie genommen, und so gar durch öffentlichen Druck bekannt gemacht; da doch solches mit den Regeln der Billigkeit und Freundschaft keinesweges bestehen könne. Sie zeigen hierauf an, daß sie auf eine besondere Weise endlich von denen Listen, worauf sich die Rechnungen der Gemeinden des Parlaments von Engelland und folglich dererselben Vota und Adresse gründen, Copien erhalten, und durch dieses Mittel entdecken können, woher ihr Irthum gekommen, dahero auch diese Listen und Tabellen in dieser Schrift zum Grunde gesetzt, und allemal die nöthigen Remarquen darüber gemacht werden. Diese Erinnerungen werden nach Anleitung der Tabellen, und der von dem Parlament abgelegten Votorum in vier Haupt-Puncte abgefasset, weilen nemlich denen General-Staaten Schuld gegeben worden, daß sie ihre Quotam nach Proportion dessen, was Ihro Groß-Britannische Majestät aufgewendet, nicht geliefert, und zwar so viel

1. Die Krieges-Kosten zur See,
2. Die Anzahl der Troupen in Flandern;
3. Den Dienst in Spanien und Portugall, und
4. Die Subsidien 2c. betrifft.

Ehe man aber auf diese 4. Puncte insonderheit antwortet, so werden vorher noch ein General einige Anmerkungen præmittiret; und vor allen Dingen zum Fundament gesetzt, daß, als der verstorbene König in Engelland und die General-Staaten aus bekannnten Ursachen

genöthiget worden, Anno 1702. die Waffen wieder Franckreich, zu Rettung der allgemeinen Freyheit zu ergreifen, man sich weder vorher jemals, noch auch nachgehends wegen einer gewissen und beständigen Proportion, nach welcher sich die Hohen Alliirten, oder Groß-Britannien und der Staat in ihren Beytrag zu Fortführung des Krieges richten können, verglichen, sondern alle Allianzen, und insonderheit die von Anno 1678. so mit dem verstorbenen Könige Carolo II. geschlossen, ingleichen die von Anno 1701. so den 11. Nov. mit dem König William aufgerichtet; wie nicht weniger die vom 9. Junii 1703. in welcher die vorhergehenden erneuert und bestätigt, und dann den Anno 1701. den 7. Sept. geschlossenen Tractat der grossen Allianz zwischen Seiner Majestät und denen General-Staaten darauf gerichtet, daß ein jeder alle seine Kräfte zu Wasser und Lande daran zu strecken, und, den vorgesezten Zweck zu erhalten, trachten solle. Zwar habe man in dem 4ten Articul der grossen, und in dem achten der Anno 1701. zwischen Engelland und Holland geschlossenen Allianz vor gut befunden, eine Specification dessen, was ein jeder Theil hergeben solte, zu machen, und sich weiter darüber zu vergleichen; Es sey aber dieses Vorhaben nachgehends nicht ins Werck gerichtet worden, entweder weil man so viel Schwürigkeiten dabey angetroffen, oder vor überflüssig gehalten, etwas zu determiniren, da die Bündnisse mit sich bringen, daß ein jeder der Alliirten, den Krieg mit allen seinen Kräften zu Wasser und zu Lande führen, und sich einer auf des andern Treue und Glauben zu verlassen haben solte. Aus diesem Fundament nun folge nothwendiger Weise und ohnstreutig, daß die einige Regel des Quanti, welches jeder Theil zu liefern haben solle, die Force und das Vermögen eines jeden seyn müsse, und daß keine andere Proportion zwischen Groß-Britannien und dem Staat, als die von der Force hergenommen seyn, allegiret werden könne, daß also diejenige von beeden Potenzen, welche erweisen könne, daß sie entweder nach dieser General-Proportion, oder absolute ohne einige Relation, alle ihre Force im gegenwärtigen Kriege zur Beförderung der gemeinen Sachen gebraucht habe, davor gehalten werden müsse, daß sie ihren Verbindungen eine Genütze geleistet. Nun sey aber klar, daß die Kräfte von Groß-Britannien ungleich grösser, als des Staats ihre seyn, zu dessen Überzeugung man nur den weitläufftigen Begriff der Länder und der Commerciën von Groß-Britannien, die Anzahl und den Reichthum dessen Einwohner, und alles übrige, was einen Staat mächtig machen könne, in Betrachtung ziehen dürffe. Dieses sey die Ursache gewesen, warum in allen zwischen Engelland und dem

dem Staat geschlossenen Traſcaten, nicht alleine vor dieſem zu Zeiten des Spaniſchen Krieges, ſondern auch nachhero, ausgenommen in einigen ſonderbaren Fällen, man jederzeit den gemeinen Beytrag auf beyden Theilen ſo reguliret habe, daß der von Engelland gröſſer geweſen, als des Staats. Oftmals wäre ſolcher auf den Fuß der $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{3}$ vor Engelland, gegen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ vor den Staat angeſezet worden; und in dieſer Proportion hätte Engelland in dem Traſcat der beſtändigen Allianz vom 3. Mart. 1678. eine Hüffe von 10000, Mann verſprochen, da hingegen der Staat ſich nur zu 6000. verbunden. Aus dieſem wäre zu ſehen, daß wenn man gleich zugeſtünde, daß das Königreich Groß-Britannien vielmehr in dem gegenwärtigen Kriege contribuiret habe, als der Staat; daraus dennoch nicht folge, daß der Staat ſeinen Verbindungen kein Gnügen leiſtet, weil nemlich ſeine Kräfte denen von Groß-Britannien nicht gleich kämen, und man doch hierauf allein die Proportion gründen müſſe. Im übrigen ſey der ganzen Welt bekannt, daß die General-Staaten überflüſſig leiſtet, was man von ihnen als guten und getreuen Alliirten verlangen können, nicht allein in Gegeneinander-Haltung ihrer Force gegen die von Groß-Britannien, ſondern auch wenn ſie an ſich ſelbſt und ohne einige Relation betrachtet würden. Ja es werde es die Nach-Welt kaum begreifen können, wie ein Staat, welcher Anno 1672. einen ſchwehren Krieg erlitten, und ohne ſich wieder zu erhohlen, gleich nach demſelben wieder zum andernmal darein gefallen, nunmehr da der dritte Krieg ſich auß neue entſponnen, dennoch ſo groſſe Efforten gethan, und ſo lange damit continuiret habe. Da hingegen Groß-Britannien den erſten Krieg gar nicht gehabt, und zu Friedens-Zeiten ſehr wenig Troupen auf dem Weinen halte, an ſtatt daß der Staat nach dem Roffwiciſchen Frieden genöthiget geweſen, mehr als 40000. Mann zu behalten. Das Kriegs-Theatrum ſey auch Anno 1702. auf dem Boden des Staats aufgeſchlagen worden; zu geſchweigen der ſtarcken Contributionen, die man dem Feinde alle Jahr bezahle, und anderer Beſchwerden, welchen Groß-Britannien gar nicht unterworffen geweſen. Daher man ſchließet, daß wenn auch gleich alles wahr wäre, weſſen die General-Staaten von dem Engliſchen Parlament beſchuldiget werden, man dennoch geſtehen müſſe, daß ſie zu Folge der Traſcaten, ſolle ihre Kräfte im gegenwärtigen Kriege angewandt, und nach Proportion ihrer Macht eben ſo viel und noch mehr, als keiner von denen übrigen Alliirten, Groß-Britannien ſelbſt nicht davon ausgeſchloſſen, gethan hätten. Endlich wird von denen General-Staaten noch eine Remarque über dasjenige, was in der

Adresse der Gemeinden des Englischen Parlaments an die Königin, von denen Motiven des jegigen Krieges vorgebracht wird, gemacht, und dem Englischen Vorgeben, daß die andern Alliirten allesamt weit stärker als Engelland bey diesen Kriegen interessiret gewesen, entgegen gesetzt, daß in dem Tractat der grossen Alliance mit ausdrücklichen Worten enthalten sey: Daß die Engelländer und Holländer auf dem Sprunge stünden, die Freyheit ihrer Schiffarth und Commerciens in der Mittelländischen See nach Indien und anderstwo zu verlehren; und daß Franckreich und Spanien sich je mehr vereinigten, die Freyheit von Europa zu unterdrucken, und die Commerciens desselben zu ruiniren, welches alles die Engelländer sowohl als die übrigen Alliirten angehe, dergestalt, daß man sagen könne, daß dieselben den Krieg nicht weniger um ihrent willen, als wegen der andern Alliirten geführet. Man könne auch mit der Adresse der Gemeinde dasjenige, so in denen allerneuesten Anforderungen, welche die Königin von Groß-Britannien vor den bevorstehenden Frieden gemacht, enthalten sey, ganz und gar nicht zusammen reimen, vielweniger daraus erkennen, daß man mehr auf der übrigen Alliirten Interesse, als das Groß-Britannische selber regardiret habe.

§. 171.

Hierauf schreiten die Herren General-Staaten zur Untersuchung der 4. obermeldeiten Puncten insonderheit, und zwar erstlich was die Kriegs-Kosten zur See betrifft, da denn die Klage der Engelländer diese ist, daß die General-Staaten hierzu zwey Drittel zu wenig, und überhaupt allemal ein Theil weniger, als ihr Contingent betroffen, contribuiren hätten. Sie setzen zum Fundament, daß sich der Antheil des Staats im Beytrag zu denen gemeinsamen Armemens zur See, wie 3. gegen 5. verhalte, dergestalt, daß wenn Groß-Britannien 5. Schiffe hergebe, der Staat verbunden sey 3. darzustellen, und berufen sich hierinnen auf einen Vergleich, welcher den 27. April 1689. aufgerichtet worden. Nun sey aber von denen Commissariis der Admiralität von Groß-Britannien ausgerechnet worden, daß im gegenwärtigen Kriege die General-Staaten alle Jahr an diesem Quanto zu wenig geliefert.

Es antworten aber die General-Staaten hierauf folgender massen: 1.) Daß der VII. Articul des Anno 1703. den 9. Jun. geschlossenen Tractats, in welchem der von Anno 1689. erneuret worden, ausdrücklich mit sich führe, daß der ganze Antheil der Krieges-Schiffe,

fe, so ein jeder zu liefern hätte, alle Jahr von neuen sollte reguliret werden, da man denn allezeit zugleich wegen der Rendezvous und Stationen der Schiffe sich vergleichen wolte. Dieser Abrede zu Folge hätte Seine Majestät von Groß-Britannien fast alle Jahr einen von ihren Admirals nach Holland geschicket, mit welchem man die nöthigen Conferenzen gehalten, und hauptsächlich über die Anzahl der Schiffe, welche man ausrüsten sollte, und wegen der Orte, wo sie sollten gebraucht werden, sich beredet: Da es sich dann allemal zugetragen, daß Seine Groß-Britannische Majestät die Anzahl der Schiffe höher angesetzet, als die General-Staaten: Weil jene mehr auf die Sicherheit des Canals, als der Nord-See gesehen. Indessen sey das Absehen der General-Staaten in diesem Stück gewesen, die Anzahl der Schiffe, welche man jährlich insgesamt ausrüsten sollte, nach der Proportion zu reguliren, als man vernünftiger Weise schliessen würde, daß die Macht des Feindes auf der Mittel-See, den Canal und der Nord-See solche erfordern würde: Dergestalt, daß man jederzeit moraliter gewiß seyn könnte, daß die Flotten von Groß-Britannien und dem Staat dem Feinde überlegen seyn würden, es sey gleich, ob man mit vereinigte Macht oder absonderlich agire. Denn was den Transport nach Portugall und den Krieg auf der Mittel-See betrifft, wäre man allezeit der Meynung gewesen, daß daselbst die Englischen und Holländischen Schiffe zugleich mit einander agiren sollten: Hingegen aber die Sicherheit des Canals sey der Vorsorge Seiner Groß-Britannischen Majestät alleine; und die von der Nord-See denen General-Staaten auch alleine überlassen worden. Die Ursachen hiervon seyn gewesen, weil Groß-Britannien ein größeres Interesse, in Ansehung seines Commercii an dem Canal gehabt, und wegen seiner Situation und Häfen viel leichter allda Schiffe halten können als dero Staat, da hingegen dieser eben diese Raisons in Ansehung der Nord-See gehabt, auch daselbst mit leichterer Mühe Schiffe halten können, als Groß-Britannien. Im übrigen aber hätte man sich allezeit den Nothfall vorbehalten, daß wosferne der Feind wieder alles Vermuthen ein außerordentliches Armement unternehmen, und einige Flotte oder Esquadre nach dem Canal oder der Nord-See schicken sollte, man alsdenn sich vereinigen, und die Flotten zusammen stoßen lassen wolte. Aus diesem Fundament schliessen nun die General-Staaten, 2.) daß, wenn man auch die Liste der Englischen Admiralität vor richtig annehmen wolte, und nichts daran aussetzen hätte, man doch noch mit Recht fragen könnte; ob eben alle die Schiffe, welche man vorgebe, daß sie in

der Mittel. See und dem Canal gebraucht worden, nöthig gewesen? Denn wenn man obleruire, daß die Anzahl der Schiffe, welche von Engelland formiret worden, in etlichen Jahren grösser gewesen, als Seine Groß-Britannische Majestät selbst von denen General-Staaten jemahls begehret: So überlasse man einen jeden zu urtheilen, ob diese Anzahl Schiffe in Ansehen des Nutzens, so man daraus schöpfen können, und der Force des Feindes nicht zu groß gewesen? Wenigstens hätten die General-Staaten damals davor gehalten, daß 24. Schiffe auf ihrer Seite, und 40. von Seiten Seiner Majestät zu dem Dienst derselbigen Jahre gnug gewesen wären.

Vom bello
punitivo.

§. 172.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich die beruffene Controvers de bello punitivo, wozu Grotius Anlaß gegeben, deren man aber, wenn man vom Wort-Gezäncke abstrahiren, und die Sachen in ihrer Blöße vortragen wollen, gar wohl hätte überhoben seyn können, mitnehmen, da denn vor allen Dingen nöthig seyn will, daß ich die verschiedenen Bedeutungen des Worts belli pœnalis, weilen es dreyerley Dingen von ganz verschiedener Natur beygelegt wird, heraussetze und untersuche.

§. 173.

Die erste
Art eines
belli punitivi ist
zwischen einem
Herrn und
dessen Unterthanen.

Erstlich pfeget man bellum punitivum zu nennen, wenn ein Prinz wieder seine rebellischen Unterthanen die Waffen ergreift, und selbige dadurch in Ordnung bringt. Hierwieder objiciret zwar Herr D. Schmid in einer de bello punitivo Anno 1714. zu Leipzig gehaltenen seinen Dissertation, daß zwischen Obrigkeit und Unterthanen deswegen kein Krieg statt finden könne, weilen die Unterthanen die Souverainité, aus welcher doch einzig und alleine das Recht, Krieg zu führen, herfließe, nicht besäßen, mithin auch die wieder die Unterthanen gebrauchten Waffen, den Nahmen einer blossen Straffe führen müßten: Ich aber habe gleich zu Anfang dieses Capitels schon weitläufftig dargethan, daß ein Souverain die Gränzen seiner Herrschaft durch offenbahre Tyranny und Zwang der Gewissen dergestalt überschreiten könne, daß er dadurch seine Herrschaft verliere, und die Unterthanen in den Statum & libertatem naturalem zurück lehrten, mithin einer solchen Gewalt die Waffen entgegen setzen könnten.

§. 174.

Ich halte ferner dafür, daß wenn ein Ober-Herr mit seinen Unterthanen zu öffentlicher Gewalt der Waffen gebiehet, derselbe zwar solche Unterthanen, wenn sie nicht hinlängliche Ursache zum Aufstand gehabt haben,

haben, im Fall er über sie Meister wird, zur Straffe zu ziehen befugt: Falls er sie aber mit Gewalt nicht zwingen kan, das angethane Unrecht zu verbeissen, und dem Schwerd, welches sowohl vor ihn als vor seine rebellische Unterthanen den Ausspruch thun kan, die Decision zu überlassen schuldig sey.

§. 175.

Geschicht nun dieses letztere, und ein Prinz muß der Gewalt der Waffen dergestalt weichen, daß er mit seinen Unterthanen Friede machen, ihnen eine Amnestie versprechen, und andere harte Conditiones mehr eingehen muß; ist er solchen Frieden zu halten schuldig, weilen sonst die Unterthanen, wenn solcher Friede keine Verbindlichkeit gäbe, nimmermehr dergleichen Frieden annehmen, und den Vortheil der Waffen aus den Händen lassen würden, zu geschweigen, daß denen Souverainen, wenn sie unglücklich wieder ihre Unterthanen söchten, und doch gleichwohl, daß ein mit denen Rebellen in solchen Nothstande gemachter Friede keine Verbindlichkeit habe, statuiret werden solte, kein Mittel sich vom Untergange zu erretten, übrig gelassen werden würde.

§. 176.

Wie nun aber der Friede das End: des Krieges ist, mithin nothwendig ein:n vorhergehenden Krieg präsupponiret: Also ist kein Zweifel, daß zwischen ihn:n auch Krieg seyn könne. Ist nun das Schwerd der Richter; so muß es auch nach der Vorschrift der Vernunft geführt werden, in welchem Stück ich zwischen einem Krieg souverainer Völder und zwischen Ober:Herrn und Unterthanen keinen Unterscheid sehe.

§. 177.

Es ist auch solches um so weniger einigem Zweifel unterworfen, als kein Mensch leugnen wird, daß das Band, so zwischen Obrigkeit und Unterthanen ist, durch Facta contraria getrennet, und jeder Theil in seine natürliche Freyheit, in welcher ein jeder das Jus belli & pacis im kleinen hat, gesetzt werden könne. Wenn nun richtig wäre, daß kein Mensch einen andern, über welchen er nichts zu gebiethen hat, zur Straffe zu ziehen befugt sey; so müste in solchem Fall, da die Unterthanen aufhören Unterthanen zu seyn, und in statum naturalem zurückkehren, solten, daß ein Prinz von denenselbigen ebenfalls keine Straffe fordern könne.

§. 178.

§. 178.

Die andere Art des belli punitivi, wenn der beleidigte Theil der Waffen beikommt.

Die andere Bedeutung oder Gattung des belli punitivi ist, wenn ein beleidigter Theil den Vortheil der Waffen in die Hände bekommt, und selbige nicht eher niederlegen will, als bis er den andern wegen der ihm angethanen Beleidigung nachdrücklich gezüchtigt hat. Es hat auch solches seinen gar guten Grund in der Vernunft, massen billig und der gemeinen Ruhe unter denen Völkern zuträglich ist, wenn ich meinen Feind, über die zu fordern habende Satisfaction, auch noch zur Straffe ziehen, und, daß ihm der Kügel, sich ferner an mich zu reiben, vergehen, er auch den Lohn seiner Thorheit an sich selber empfangen möge, bewerkstelligen kan. Nicht, als wenn ich mich einer Herrschaft über einen solchen anzumassen befugt sey, sondern weil ich hierinnen den Willen Gottes, welcher der Herrscher Himmels und der Erden ist, und dem andern den an mir verübten Muthwillen dergestalt einzudrängen befiehet, daß ihm die Lust, dergleichen wieder zu verüben, vergehen möge, exequire und zu Wercke richte.

§. 179.

Wenn ein Aggressor weiter nichts, als die abgenommenen Sachen zu restituiren hätte, und solchergestalt sein angethanes Unrecht ohne seinen Schaden so ungerochen verschlucken könnte, würden es die Menschen gar öfters um so viel leichter darauf loswagen, als sie solchergestalt in effectu und von Rechts wegen nichts mehr, als sie dem andern abgenommen, verlihren könnten. Falls sie auch gleich dem andern Sicherheit oder Caution de non amplius turbando geben müßten, würde doch dieses ein schlechtes Mittel seyn, sie von aller Beleidigung abzuschrecken, wenn sie wüßten, daß der andere kein weiteres Recht, als das Seinige von ihnen wieder zu fordern, und Sicherheit de non amplius turbando zu begehren, wieder sich habe.

§. 180.

Dahingegen wenn sie wissen, daß ein anderer neben und über dieses alles auch noch Rache an ihnen üben, und sie wegen einer muthwilligen Insultirung zur Straffe fordern könne und werde, sie in Ansehung, daß das Kriegs-Glück schlipffrig ist, ehe und bevor sie einen Krieg antangen, sich öfters besinnen und von ihren Vorhaben abstehen.

§. 181.

Allbiweiln nun das socialis esto von selbstn mit sich bringet, eignes jedweden eigener Conservacion auch daran gelegen ist, daß ein Krieg

Krieg von einem jeden möglichster massen verhindert werde; So folget, daß alle diejenigen Mittel, welche einen Krieg in seiner ersten Blüthe ersticken können, von der Vernunft approbiret seyn müssen.

§. 182.

Solchemnach hat Gott in der Vernunft gebotten, daß ein Beleidiger vor seinen Muthwillen mit seinem Verdruß und Schaden büßen soll, und die Execution dessen dem beleidigten Theile anbefohlen, woraus denn ferner von selbstem sich ergiebet, daß derjenige, so die Straffe und Rache von dem Aggessore nimt, und an ihm exequirt, nur ein bloßes Instrument, die Leges naturæ zur Würckung zu bringen, sey.

§. 183.

Zwar objiciret man, daß par in parem kein Imperium habe; ohne welches doch keine Straffe begriffen werden könne: Wenn man aber erwegen wolte, daß ja Gott Herrschafft genug über die Menschen habe, bey denen legibus naturalibus auch, wie oben in C. 2. L. 2. deutlich erwiesen worden ist, allerdings Straffen statt finden: So würde man leicht begreifen können, daß ein Volk ganz füglich ein Instrumentum, den Willen Gottes an einem andern Volcke zu exequiren, und von diesem die von Gott beschlossene Straffe zu nehmen, abgeben könne.

§. 184.

Dieses zum Fundament gesetzt, lasse ich dasjenige allerdings vor ein bellum punitivum passiren, wenn ein Volk über seinen Aggessore Herr wird, und das abgenommene nicht nur wieder erobert, sondern auch alle Sicherheit vor sich sucht, die Waffen auch nicht eher niederleget, als bis es dem Beleidiger einen empfindlichen Schmerzen zugefüget, und ihm seinen Muthwillen büßen lassen, worinnen jedoch diejenige Mafse, so wir oben in der Doctrin de Moderamine inculpatæ tutelæ erörtert, gebräucht werden muß.

§. 185.

Daß aber einige so gar in diesem Fall, da ich zwar von einem Volcke nicht beleidiget worden bin, sondern nur dasselbige in strafbaren Lastern stecken sehe, ein bellum punitivum statuiren wollen: solches scheint der Vernunft allerdings zu wieder zu seyn.

§. 186.

Denn nachdem oben in dem Capitel de ædificio morali bereits erwiesen worden ist, daß das Fundament alles Rechts, so ich wieder

Ob ein bellum punitivum statt finde, wenn einer ein Volk in Lastern stecken sieht.

einen andern habe, aus meiner eignen Conservation herfließe, diese aber in dem angegebenen Fall, da die Ubertretung des vernünftigen Rechts mich nichts angehet, auf keine Weise etwas leidet: So folget der Schluß von selbst, daß alsdenn meine Conservation mit auch kein Recht wieder den andern geben könne,

§. 187.

Es giebet zwar Fälle, da ich directo nicht beleidiget werde, sondern nur in billigen Sorgen stehen muß, daß der Effect einer meinem Nachbar angethanen Beleidigung, nach dem Sprichwort: *Tunc tua res agitur paries cum proximus ardet*, am Ende auf mich redundiren werde. Es giebt aber auch Ubertretungen des vernünftigen Rechts, davon der Schaden bloß an einem dritten Mann, oder auch wohl nur an demjenigen sich endiget, welcher dieselbigen begehet, dergleichen sich zutragen würde, wenn z. E. ein von mir entlegenes Volk in allerhand Sodomiterey lebte, oder einen mich in effectu gar nichts angehenden Staat zu verschlingen suchte.

§. 188.

In jenem Fall giebet mir meine eigene Conservation ein Recht, wieder einen solchen Beleidiger zu agiren und auf der Hut zu seyn, in diesen aber versiret mein Interesse auf keine Weise darunter, daher ich auch kein Recht wieder den Ubertreter habe. Will man darwider einwenden, daß ein jedweder Mensch schuldig sey, den andern zu Vollbringung des göttlichen Willens, und zu Ausübung der vernünftigen Gesetze anzuhalten, und keine Bosheit ungestraft hingehen zu lassen: So fällt zur Antwort, daß Gott schon andere Mittel seine Straffgerichte über solche Ubertreter ergehen zu lassen, besitze, mir auch solche Execution nicht anbefohlen habe.

§. 189.

Denn da würde nothwendig ein *bellum omnium in omnes* entstehen, wenn ein jedes Volk in individuo ein anderes wegen derer Ubertretung der vernünftigen Gesetze, wodurch es auf keine Weise beleidiget wird, zur Straffe zu ziehen schuldig und berechtiget seyn sollte: in mehrern Betracht, daß ein jedwedes Volk dergleichen Ubertretung auf ein oder die andere Art selbst begehet, und weder der Oberherr noch die Unterthanen von denen Sünden wider das vernünftige Recht frey seyn, mithin selbst derjenige, welcher an ander Volk deswegen zur Reschenschaft fordern will können, dergleichen sich vorwerffen lassen muß.

- §. 190.

§. 190.

Solchergeſtalt würde, wenn dieſe Verbrochen einem jedweden ein Recht zum Kriege geben ſolten, ein jeder gegen den andern dergleichen Recht haben, und in effectu des Hobbesii bellum omnium in omnes heraus kommen, bey welchen des Blut-Vergieſſens kein Ende ſeyn, und dennoch der Zweck nicht erhalten werden würde. Es ſchreibet daher Herr D. Schmid p. 10. gar wohl: Si modo Principes Christiani Ethnicos, quorum plurimi contra jus naturæ graviter peccant, bello oppetere velint, ut delicta eorum puniant, aut vindicent, bone Deus! quantæ turbæ in maxima orbis parte enaſcerentur! Quid fiet ſi Principes Christiani aliorum quoque Christianorum Principum, quorum nonnulli etiam in jus naturæ haud leviter impingunt, delicta armis punire aut vindicare auderent? Advertit hoc probe Joſephus à Caſſa de procuranda Indorum ſalute Lib. 2. C. 5. p. m. 103. ſeqq. ſcribens: *Quod ſi Magiſtratus aut republica Barbarorum ſuo muneri non facit ſatis, habet judicem Deum, non rempublicam aut principem externum. Alioquin cum graviffime peccent interdum Principes aut Magiſtratus noſtri, licebit vel Gallo, vel Italo, vel Anglo, Hiſpanienſis Republica peccata caſtigare & jus dicere, ut viciffim inter ſe Principes hac autoritate fungantur: Quo neque ineptius, neque rebus humanis exitialius quicquam dici poteſt.*

§. 191.

Man ſiehet daher gar deutlich, daß der Krieg kein Mittel ſey, die Völker von ſolchen Ubertretungen des vernünftigen Rechts abzuhalten, ſondern den lieben Gott, wie er ſeinen Willen bey denen Völkern zur Würkung bringen will, überlaſſen werden müſſe.

§. 192.

Es hat auch ſolches um ſo mehr ſeine ungezweifelte Richtigkeit, als einem Souverain nach dem Zweck aller Republicken von denen Unterthanen nicht mehr Gewalt übertragen worden iſt, als zu Erhaltung der Ruhe und Wohlſeyn eines Staats erfordert wird. Wolte nun ein Souverain um ſolcher Verbrochungen willen, welche ein ander Volk wieder das Jus Naturæ begehet, die Ruhe und das Wohl ſeines Staats aber auf keine Weiſe kräncken, einen Krieg mit ſeligem anfangen, würde er die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreiten, und ſeine Unterthanen in einen Krieg, wobey ſie nach dem ſchlipfrigen Glücke nebst Leib und Leben, alles Zeitliche in der Welt verlieren könnten, verwickeln, dergleichen Hazard ihm durch den Finem Reipublicæ nachdrücklich unterſaget wird.

§. 193.

Aus diesen Principiis können nun des Grotii und seines Defensoris des Henniges Argumenta gar leicht wiederleget werden. Denn wenn Grotius schreibt: *Libertatem humana societati per penas consulendi, qua initio penes singulos fuerat, civitatibus ac judiciis institutis, penes summos potestates resedisse, non proprie qua aliis imperant, sed qua nemini parent: Nam subjectionem aliis & jus abstulisse.* So ist das Präsuppositum, daß nemlich ein jeder in statu naturali und ehe noch Republicuen gewesen, das Recht, wegen der Ubertretung des Juris naturæ den andern zur Straffe zu ziehen, gehabt, zweydeutig, und wenn es von dem Fall, da dergleichen Ubertretung seiner Conservation keinen Abbruch thut, verstanden werden soll, ganz falsch, massen hieraus in Ansehung, daß kein Mensch von dergleichen Ubertretung befreyet ist, ein bellum omnium in omnes entstanden seyn würde. Falls es aber auf eine solche Ubertretung des vernünftigen Rechts, worunter meine Conservation Schaden leidet, ziehen soll; so haben die Republicuen, wie ich allererst erwiesen habe, gegen einander noch jeko das Recht, daß sie einen Aggressorem zur Rache ziehen, und ihm den Lohn seines Trevels geben können.

§. 194.

Objicret man, daß keine Ubertretung des vernünftigen Rechts, worunter nicht die ganze Societät der Menschen beleidiget werde, zu finden sey: So gebe ich zur Antwort, daß diese Objection auf das falsche Principium hinaus lauffe, daß die Pflichten gegen uns, denen gegen andere Menschen subordiniret, und selbst nichts anders als Pflichten gegen die andern seyn, da doch solcher Irrwahn oben in der Doctrina de ædificio morali weitläufftig wiederleget, und zugleich gezeiget worden ist, daß eine Ubertretung eines officii erga nos & alium nicht gleich die ganze menschliche Gesellschaft touchire, vielmehr ein jedweder in Individuo krafft seiner eigenen Conservation schon Recht genug, daß ihn ein anderer nicht beleidigen solle, besitze, und daher o das Fundament hierzu in der menschlichen Gesellschaft erst zu suchen, gar nicht nöthig habe.

§. 195.

Was Henniges ad Grotium p. 9. ib. schreibt: *Error omnis in de suis, quasi nemo eum punire possit, quem imperio suo subjectum non habet, quo nihil tamen falsius excogitari potest: ut nihil nunc de gentibus publicis dicam, qua se invicem 1.) puniunt, opponam saltem extraneum,*
qui

qui 2.) *subditus eius non est, & tamen in leges & instituta civitatis tuae peccat. Neminem tam fatuum esse existimo, qui hunc à Magistratu puniri posse neget. Sed non punitur per imperium civile, cui non subest; ex suo itaque solo delicto & tacita voluntate forum sortitur. Magistratus imperium prelationem in puniendo tribuit, delinquentes imperium ipsum non punit. Potestas in illis neminem præter subditos & cives afficit, ad extraneos nihil pertinet. Et quicumque prelationem ad poenam ab ipso puniendi jure non diligenter distinguit, eum ubique in hoc argumento hallucinari oportet:* Läßt sich gar leichte beantworten, wenn man erweget, daß diese beyden Exemples oder Instantien, die Regel, daß eine Straffe allemal einen Ober-Herrn præsupponire, keinesweges aufheben noch auch eine Exception von derselben abgeben. Denn wenn die Völcker gegen einander 1.) *bella punitiva* führen, ist Gott der Ober-Herr, dessen Willen sie hierunter nach obgesetzter Maasse als Instrumenta exequiren: Wenn aber ein 2.) Fremder in meinem Territorio wieder meine Geseze verstößet, ist er mein *Civis temporaneus*, mithin in so weit allerdings meiner Herrschafft unterworfen.

§. 196.

Darinnen hat Henniges wohl recht, daß die Rache eine solche Beleidigung, welche hinlänglich ist, daß ich von dem andern Satisfaction fordern kan, præsupponire, auch ohne Gesez und Ober-Herrn nicht concipirt werden könne, mithin auf Befehl oder Erlaubnuß eines Ober-Herrn ausgeübet werde, und solchergestalt die Beschreibung der Rache mit der Definitione *pœnæ*, man mag nun diese per modum *passionis, quod infligitur ob malum actionis*, oder auf eine andere Art beschreiben, völlig coincidire.

§. 197.

Wenn ich meine Sachen, die mir ein anderer abgenommen, demselbigen wieder abjage, ist es noch keine Rache zu nennen, sondern bekommt alsdenn erst diesen Nahmen, wenn ich dem andern noch einen Verdruß anthue, und seinen Muthwillen auf Gesez-mäßige Art ihm empfinden lasse. Es hat aber alsdenn mit der Straffe in denen bürgerlichen Rechten gleiche Bewandnuß, massen das keine Straffe heist, wenn der Richter einen anhält, daß er mir das Meinigé wiedergeben muß, sondern alsdenn erst mit diesem Titel beleyet werden kan, wenn er ihn über die Restitution annoch eine Beschwerlichkeit aufsetzet.

§. 198.

Solchen Verdruß oder *malum passionis* braucht ein Richter dem Verbrecher nicht eben selbst anzuthun, sondern kan es seinem Bedienten befehlen, oder wohl gar dem beleidigten Theile erlauben, gestalten denn solches bey denen Injurien an der Abbitte und Ehren-Erklärung, welche ein Beleidigter von dem Beleidigten seines Gefallens fordern kan oder nicht, gar deutlich in die Augen fällt. Auf diese Masse nun hat Gott als der Ober-Richter aller Menschen einem jedweden Beleidigten durch die Vernunft anheim gegeben, dem Beleidiger dieswegen in gewisser Maasse Verdruß zu thun, und die Straffe selbst von ihm zu nehmen.

§. 199.

Es folget aber deswegen aus diesem Satz, daß *poena* und *vindicta* einerley sey, noch lange nicht, daß ein Volk das andere wegen solcher Verbrechen, wodurch das erstere doch keinesweges beleidiget worden ist, zur Straffe ziehen könne, in mehreren Betracht, daß die *Vindicta*, wovon wir besonders hier geredet, gleich der Straffe eine Beleidigung präsupponiret.

Das III. Capitel.

Von der Art Krieg zu führen, wie auch von denen Pflichten, welche kriegende Theile gegen einander in Acht zu nehmen haben.

§. 1.

In diesem Capitel sind die Lehrer des vernünftigen Rechts gar verschiedene Meynungen derer Gelehrten bey dieser Lehre. In diesem Capitel sind die Lehrer des vernünftigen Rechts gar verschiedener Meynung, immassen einige, alles im Kriege vergrößert zu seyn, behaupten, andere aber einen Unterschied der Waffen und Kriegs-Arten gemacht wissen wollen. Von beyden aus dem Grunde urtheilen zu können, wird nöthig seyn, daß wir die Sache auf demonstrative Gründe setzen, und gewisse Principia, wornach die particulier-Schlüsse sich hernachmahls gar leichte beurtheilen lassen werden, zuörderst feste stellen.

Die Vernunft räth vor allen Dingen

§. 2.

Das allgemeine Band der menschlichen Gesellschaft und die Freundschaft, so die Natur denen Menschen unter sich zu hegen anbefohlen,

fohlen, verbiethet nicht nur allen Streit, und Zwistigkeit unter ihnen, sondern will auch haben, daß, wenn aus menschlicher Schwachheit dergleichen unter denen Völkern entstehen, selbige durch gütliche Mittel und Wege beygelegt werden sollen.

den Stimpf an

§. 3.

So balde aber der andere alle gütliche Vorschläge verschmähet, muß allerdings in gewisser Mase, die Waffen wieder ihn zu ergreifen, erlaubt seyn, anderergestalt kein Mittel, sein Recht von dem andern zu erlangen, übrig gelassen, mithin in effectu einerley seyn würde, ob man gar kein Recht, oder ein solches hat, worzu die Mittel zu gelangen verbotnen seyn; gestalten wir solches bereits in dem Capitel von denen Urten, die Streitigkeiten der Völker ohne Krieg beyzulegen, erwiesen haben.

Wenn dieser nicht versangen will, sind die Waffen erlaubt.

§. 4.

Hieraus erfolgt, daß die Waffen das letzte und außerordentliche Mittel sey, worzu die Völker nicht eher, als bis sie auf keine gelindere Weise ihr Recht von einander erhalten können, zu greiffen befugt seyn, inmassen es denn mit dem Kriege eben die Bewandnuß, als mit dem Moderamine inculpatz tutelz einzelner Menschen, welches nach der Natur einer Nothwehre, nicht eher als im Fall der Noth, das ist, ubi lis nulla alia nisi unica hac via expediri potest, statt findet, zu haben scheint. Es hat auch dieses um soviel mehr seine ungesweiffelte Richtigkeit, als man, so lange man mehr Mittel seinen Zweck zu erhalten vor sich siehet, nicht sagen kan, daß dieses oder jenes, zu meinem Rechte zu gelangen, unumgänglich vonnöthen sey.

Es ist der Krieg ein außerordentliches Mittel. Vergleich des Krieges mit dem Moderamine.

§. 5.

Allein daraus folget noch lange nicht, was Herr Coccejus in Dissertatione de armis illicitis §. 17. pag. 11. schließet, und zum primo Principio seiner ganzen Disputation setzet: Hinc, schreibet er, generaliter pro lege naturæ & fonte totius hujus disceptationis habendum est, nullum genus armorum jure gentium licitum esse; nisi quod *necessarium* est ad juris nostri defensionem, & sine quo vel jus ereptum recuperari vel impeditum servari nequit. Quod cum obtineatur victoriis, nulla arma licita sunt, nisi quæ ad victoriam, & nulla victoria justa, nisi quæ ad jus nostrum obtinendum necessaria.

Des Cocceji necessitas armorum wird refutirt.

§. 6.

§. 6.

Denn vor eins ist davon, daß der Krieg eine Nothwehre und außerordentliches Mittel sey, dessen man sich nicht eher zu gebrauchen habe, als bis uns kein anderes mehr übrig gelassen, gar kein Schluß auf die Arten und Weisen, den Krieg zu führen, vielweniger auf die Waffen, deren man sich zu bedienen hat, zu machen, sondern die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit dieser Dinge, muß aus dem *Fine belli*, ob nemlich dieseiben etwas zu Erlangung unseres Rechts beytragen oder nicht, ermessen werden.

§. 7.

Man bleibe nur hierinnen in der Analogie oder Vergleichung mit dem *Moderamine*, so wird man die Richtigkeit dieses Schlusses alsfort erkennen. Denn da ist dadurch, daß die Befehle der Natur einem das Recht, den andern mit Gewalt von sich abzutreiben, geben, demselben nicht gleich vorgeschrieben, was vor Waffen er wieder seinen Aggressorem gebrauchen soll, ob er den Deyn oder bey sich habendes Pistol ergreifen, ob er hauen oder stechen, schlagen oder werffen will, sondern die Art seiner Defension, und der Gebrauch der Waffen bleibt seinem Euthdüncken überlassen, und ihm strengestellet, was vor Waffen und Arten er aus allen denen, so er bey sich führt, ergreifen will, wenn nur selbige hinlänglich seyn, und damit die Gränzen der erlaubten Defension nicht überschritten werden.

§. 8.

So viel ist wohl an dem, daß einer, im Fall er *acquiret* wird, und kein ander Gewehr, als nur eine einzige Gattung bey sich hätte, nothwendig dessen sich zu gebrauchen gehalten seyn würde. Alldiweilen aber dieses auf unsere vorhabende Frage, da wir von denen Arten zu Kriegen und denen Waffen, deren man sich im Kriege gebrauchen könne, reden, nicht wohl quadriert, massen die Völcker, wenn sie angefallen werden, oder andere angreifen, ordentlicher Weise verschiedene Arten der Waffen zur Hand und in Bereitschaft zu haben pflegen: So siehet man wohl, daß das *Principium* des Herrn Cocceji, weil selbiges nur von *armis ad bellum necessariis*, das ist, wenn man keine andere hat, (denn das heist nach seiner eigenen Definition *necessarium*) redet, zur Erörterung der aufgeworffenen Frage nicht dienen könne.

§. 9.

Kriegenden
Theilen
Recht frey,
was vor

Zielmehr bleibt im Kriege, wie bey dem *Moderamine* einem jeden Volcke erlaubet und freygestellet, was vor eine Art des Krieges das selbige

selbige ergreifen, und was vor Waffen aus so vielerley Gattungen es gebrauchen will, wenn dieselben nur so beschaffen seyn, daß dadurch der Zweck des Krieges erhalten, und die Grenzen einer rechtmässigen Defension nicht überschritten, das ist, mit den Waffen keine solche Actus, welche zu dem Zweck des Krieges, oder zur Erlangung des Friedens gar nichts beytragen, verübet werden.

Waffen sie sich gebrauchen wollen.

§. 10.

Ich lege dahero viel besser zum Grunde meiner vorhabenben Meditation: Daß alle diejenigen Waffen und Arten zu kriegen, wodurch der Zweck des Krieges, nemlich der Friede, oder die Erlangung meines Rechts, erhalten werden kan, allerdings erlaubet, alle diejenigen aber, welche zu sothanen Endzweck gar nichts beytragen, verbothen seyn.

Grund: Daß dieses ganzen Capitels.

§. 11.

Sind nun derer Waffen und Wege zu kriegen vielerley Arten vorhanden, dergestalt, daß selbige gleichgültig seyn, und durch eine Gattung so gut als durch die andere der Finis belli erlanget werden kan; so stehet die Wahl bey dem Kriegernden Theile, wird auch der Ausschlag derselben intuitu finis billig vor indifferent gehalten.

§. 12.

Ferner ist in des Herrn Coccejo oben angeführten Grund: Satz auch dieses nicht richtig, daß der Friede eben durch Victorien erhalten werden müsse. Wie oft werden Kriege geführt, da es nicht einmal zu einer öffentlichen Feld-Schlacht kommt, sondern nur die Partheyen durch vortheilhaftiges Still-Sitzen, Contra-Marches, Abschneidung des Proviants einander im Felde so lange herumführen, bis beyde des Handels überdrüssig werden und Friedemachen? Wie oft sechten zwey Armeen mit gleichem Verlust, dergestalt, daß sich kein Theil eines Vortheils oder Sieges rühmen kan, dennoch aber, nachdem sie einander be-rochen haben, zum Frieden sich bequemen? Oft wird auch ein ganzer Krieg eine geraume Zeit mit solcher Gleichheit geführt, und alsdenn Friede gemacht, wenn beyde Partheyen einander mürbe geschlagen, an derer Fälle zu geschweigen.

Daß der Friede nicht allemal durch den Sieg erhalten werde, wird contra Coccejum erwiesen.

§. 13.

Mit diesen Principiis hoffe ich nun wieder Herrn Coccejum und alle andere, so dem Grotio, den ich diesmal defendire, das Obstat halten, auszukommen, welches zu beweisen, ich des Herrn Cocceji Disputation durch meditiren will. Es hat zwar auch vor kurzer Zeit Herr D. Franckenstein zu Leipzig eine Orationem inauguralem de

* N

dolo

dolo in bellis illicito geschrieben, und von Stratagematibus und verbotenen Waffen gehandelt, er kan mir aber allhier, auffer, daß er einige Exemples zur Erläuterung seiner Säge aus denen Geschichten colligiret, in nichts zu statten kommen.

§. 14.

Arten der
Waffen
welche nach
Cocceji
Meinung
verboten
seyn sollen.

Demnach ziehet Herr Coccejus §. 20. aus seinem oben erwähnten Grund-Satz vornemlich die Conclusion, daß alle diejenigen Waffen, welche nicht so wohl zu überwinden, als nur zu schaden und zur Raube erdacht seyn, und wodurch die Schmerzen derer Verwundeten vermehret, und die Hoffnung, curiret zu werden, ihnen abgeschnitten wird, im Kriege verboten wären, deme zu Folge denn ferner die gehackten oder mit Eisen vermischten, und solchergestalt mit Spigen versehenen Kugeln, ingleichen die Pfeile der Türcken mit Wieder-Hacken, wie nicht weniger die Vergiftung derer Brunnen und Waffen, insonderheit aber die Kartetschen, da man aus Stücken mit alten Eisen, Rade-Nägeln und dergleichen zu schießen pfleget, ja so gar die Bomben und Bombardements derer Festungen unzulässig seyn sollen.

§. 15.

Diese Mey-
nung wird
niederlegt.

Wenn man aber diesen Schluß nach unsern oben fest gestellten Principiis examiniret, äusert sich gar balde, daß derselbe auf des Herrn Cocceji irriges Suppositum, als wenn ein Krieg eben durch Victorien ausgemacht werden müste, sich gründe, woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß das Vorgeben, als ob man einem Feinde mit nichts anders, als wodurch man siege, schaden dürffte, ungegründet sey. Wenn 2. Armeen mit gleichen Verlust fechten, haben sie beyde einander geschadet, aber keine gesieget, und dennoch wird öfters dadurch der Zweck des Krieges erhalten, und Friede gemacht. Wenn 2. Völker in öffentlichen Feld-Schlachten und Belagerungen klüglich umgehen, und nur dahin sehen, wie einer des Kriegs-Theatrum in des andern Land spielen, und dasselbige ausaugen möge, schaden sie wohl einander, siegen und überwinden aber nicht, und dennoch wird oft dadurch der Friede erlanget.

§. 16.

Ja wenn ich den Finem belli ansehe; steht mir frey, dem Feinde allerley Schaden, wodurch ich mein Recht von ihm zu erhalten gedенke, zuzufügen. Wenn ich zwar die Sache nach dem Effect betrachte, erlange ich oft durch solchen zugefügten Schaden eben das, was ich durch öffentliche Feld-Schlachten würde erhalten haben, daß also dies

ses secundum effectum auch obgesigt heißen kan : Es solget aber daraus noch nicht, daß die von dem Herrn Coccejo erzehlten Arten derer Waffen verbothen wären, da vielmehr selbige allerdings ein Mittel und eine Art von Schaden seyn, wodurch ich den Zweck des Kriegs eben so gut, ja noch besser, als durch andere Arten erlangen kan, mithin die Objection, quod non sint ad vindicandum, hoc est, ad obtinendum belli finem, sed saltim ad nocendum, über den Hauffen fällt.

§. 17.

Dieses zu beweisen, wollen wir die Sachen ein wenig genauer erwegen. Die gehackten oder permischten Kugeln, und die Pfeile, so Wiederhacken haben, thun den Effect, daß sie eine grössere Wunde machen, die Nerven und Adern zerreißen, und ohne Verletzung derselben nicht leicht wieder herausgezogen oder geschnitten werden können, sondern mehrentheils den Tod verursachen, dergleichen Würckung den auch die vergifteten Pfeile haben. Wenn ich nun diese Effectus ansehe: So streitet keiner mit dem Fine belli, vielmehr favorisiren sie demselben allesamt; denn da mir, einem andern eine kleine oder grosse Wunde zuzufügen, und ihn dergestalt elendiglich mit der Stück-Kugel, Arme und Beine wegzuschiesßen, oder auch wohl gar denselbigen so zuzurichten, daß er mit grausamen Schmerzen endlich doch sterben muß, vergönnet ist: Warum soll ich es denn mit einer gehackten Kugel oder durch einen mit Wiederhacken versehenen Pfeil nicht thun können? Was soll denn das Bißgen Bley oder Eisen vor einen Unterschied hierinnen geben, da der endliche Effect desselbigen, nemlich der Tod, erlaubet ist.

Warum die gehackten Kugeln etc. vergönnet seyn.

ingleichen die vergifteten Pfeile etc.

§. 18.

Sagst du, daß es zu viel Schmerzen mache: So gebe ich zur Antwort, daß die Wunden mit Bajonetten, Degen, Pistolen, und Palaschen eben nicht sanfter thun, sondern es bloß darauf, wie sie gerathen, anzukommen pflege, nach welchen Umständen ein Hieb in den Kopf, oder ein Schuß in die Schultern, so viel und manchmal noch mehr Schmerzen, als ein solcher Pfeil oder eine gehackte Kugel verursachen kan.

§. 19.

Objicirst du ferner, daß die Leute zu legt nach langen Schmerzen an solchen Wunden mit vergifteten und andern dergleichen Waffen sterben müssen, so fällt zur Antwort, daß solches vor mich besser sey, als wenn sie auf dem Platz geblieben wären: Angesehen ein blessirter Soldat, wenn er wieder curirt wird, aufs neue wieder mich dienet,

wenn er aber an der Wunde crepirt, mir weiter keinen Kummer verursachet. Ist er gleich auf den Platz geblieben, hat mein Feind keinen andern Verdruß, als daß er ihn entbehren muß, von ihm gehabt: Ist er aber nur tödtlich blessirt; muß ihn mein Feind überall mit sich schleppen, mit Proviant, und Arzeneey versehen, und solchergestalt Geld auf ihn wenden, auch wohl gar Leute von der Armée, so solche blessirte fortschaffen, und bedecken helfen, commandiren, wodurch seine Truppen geschwächt werden, mithin mir allerhand Avantage zuwachsen.

§. 20.

Will man weiter einwenden, daß solche Avantage alle dadurch compensirt, und zu Wasser gemacht würden, wann der Feind gegen mich ebenfalls dieser Waffen sich gebraucht, massen mir dadurch eben solche Incommoditäten zugefügt werden können: So gebe ich zur Antwort, daß solches zwar wahr sey: Daraus aber noch nicht erfolge, daß deswegen dergleichen Waffen im Kriege verboten seyn, sondern nur so viel, daß man es darauf ankommen lassen müste, wem das Kriegs-Glücke hierbey den meisten Vortheil gönnen werde, und wer diese Waffen am geschicktesten führen und gebrauchen könne, sich ergebe.

§. 21.

Wenn ein Volk eine gewisse Art zu schaden, deswegen, weil es sich befahren müste, daß der Feind ihm dadurch eben so viel Nachtheil zufügen möchte, zu unterlassen schuldig wäre: So müste man im Kriege Degen und Pistolen wegwerffen, und es auf die bloßen Fäuste, in welchen ein robustes Volk ein zärtliches von kleinerer Leibes-Statue wohl möchte übersehen können, ankommen lassen.

§. 22.

Ob die Härte und Strenge im Kriege wider den Feind verzeüht sey?
 Diesem allen wird zwar von einigen annoch entgegen gesetzt, daß man mehr dahin, wie die Grausamkeit und Strenge des Kriegs gemildert, als gemehret, und in eine viehische Wuth verwandelt werde, zu trachen habe. Wenn ich aber erwäge, daß der Krieg eben das Compelle, wodurch ich einen zur Raison bringen, und von aller Beleidigung abhalten will, seyn soll: So fällt gar deutlich in die Augen, daß solthaner Zweck viel eher, wenn man sich im Kriege harte bezeigt, als wenn man allenthalben den Glimpf und die Barmherzigkeit vormalten läßt, erlanget werde. Vor ein Volk, das vor der Faust kein Quartier giebt, überall fengt und brennt, hegt man allemal mehr Schrecken und Furcht, als vor einem raisonnablen Feind. Läßt auch dasselbige viel eher zu frieden, und ehe man sich mit ihm überwirfft, lieber etwas über sich ergehen.

§. 23.

§. 23.

Wenn die Soldaten und Unterthanen im Kriege hart tractirt werden, lauffen sie den Souverain an, und bitten ihn, Friede zu machen, er selber auch wird durch den betrübten Zustand seiner Unterthanen, wenn er anders einige menschliche Empfindung und derer Seltnigen Wohl vor Augen hat, gerühret, und zu einem Accommodement betweger.

§. 24.

Soldatengestalt lehret sich der Schluß gang um, und fällt am Ende dahinaus, daß man die Grausamkeit des Krieges, nach obigen Umständen, eher zu vermehren als zu vermindern habe, jedoch allemal dabey den Zweck des Kriegs vor Augen nehmen, und, ob man mit einer gelindern Art zu kriegen obtiniren könne, beobachten müsse. Denn das ist wahr, daß ein Volk immer hartnäckiger als das andere ist, mithin gegen selbiges mehr Force und Wuth gebraucht werden muß, als gegen das andere.

§. 25.

Wenn endlich die Coccejanische Meynung gelten sollte, würde man das Pulver, und die Canonen abschaffen müssen, weilen durch deren Erfindung unsere Kriege dergestalt grausam worden, daß die alten dargegen nur Kinder-Spiel heißen, gestalten denn kein Zweifel ist, daß Julius Cæsar, wenn er in dem letzten Spanischen Successions-Kriege nur eine Battaille in denen Nieder-Landen, z. E. bey Malblaque oder bey Audenarde hätte mit ansehen sollen, Maul und Nase aufgesperret haben würde.

§. 26.

So aber giebt mir ein anderer gleiches Recht in die Hand, eben dergleichen Waffen und Arten, als er gegen mich gebrauchet, gegen ihn mich zu bedienen: Anderergestalt diejenigen, so erst vor kurzen noch kein Pulver und Geschütz geführt, wieder diejenigen, welche beydes eher als jene gehabt, schlecht auskommen, und weder in der That noch nach dem Rechte wieder selbige bestehen können würden.

§. 27.

Daß man sagt, die Vergiftung derer Brunnen sey eine Sache, welche man weder mit Klugheit, noch auch mit Tapferkeit abwenden könne, daraus will nicht folgen, daß deswegen derselben sich zu gebrouchen verbothen sey: Anderergestalt und wenn dieses folgete, die einfältigen

tigen und feigen Völcker, als welche vielen andern Dingen nicht genugsam zu begegnen wissen, nicht allein de facto, sondern auch de jure im Kriege allemal würden unten liegen müssen.

§. 28.

Man führet auch den Krieg nicht deswegen, daß der andere unseren Proceduren und Waffen soll Widerstand thun können, sondern daß man ihn mürbe machen, und zu einem Accommodement zwingen will, welches durch solche Mittel, denen man auf keine Weise widerstehen kan, viel eher, als durch andere erhalten zu werden pflaget.

§. 29.

Wiewohlen wenn man die Sache an sich und in Application auf die Vergiftung derer Waffen und derer Brunnen ansiehet, selbige weder so grausam, noch auch so, daß man es nicht sollte verhindern können, beschaffen ist. Denn ob man einem mit einer Stück-Kugel den halben Leib wegschieffet, doch so, daß er noch eine Zeitlang leben bleibt, oder dergestalt mit einem vergifteten Pfeil, daß dadurch das übrige Geblüt inficirt wird, verlegt, solches wird wohl einerley seyn. Und warum sollte man die Vergiftung nicht abwenden, oder doch in Schranken halten können? Wer wolte zweiffeln, daß sie nicht Inventiones, wodurch man einem solchen Brunn das Gift wieder nehmen könne, ausfindig machen lassen solten, wann dergleichen Vergiftung unter denen Völkern gewöhnlich wären.

Gesetzt auch, es stürben zuvor, und ehe man es gewahr würde, etliche Menschen: So kan doch die Vergiftung nicht lange verborgen bleiben, können auch nicht ganze Ströme, sondern nur einzelne Brunnen, so man auf begebenden Fall abandonniren und andere graben kan, vergiftet werden.

§. 30.

Daß man endlich vorgiebt, wie durch sothane Vergiftung viel Unschuldige mit hingerichtet würden, unserer Armée auch selbst Schaden und Krankheit zuwachsen könne, davon kan man wieder nicht auf die Prohibition schließen. Wenn Festungen bombardirt werden, kommen per accidens viel unschuldige Menschen, Weiber, und Kinder um, gleichwie man auch, wenn man mit einem Feind in eine Schlacht sich einläßt, ohne Verlust nicht davon kommt. Endlich will ich noch zu überlegen geben, ob einer Bestung das Wasser Abschneiden, so doch vor erlaubet gehalten wird, nicht eben so schlimm, als die Vergiftung sey, ja wohl noch grausamer, weilien der Gift eher als der Durst hinrichtet, genennet werden könne.

§. 31.

§. 31.

Ich halte dahero dafür, daß alle die Arten derer Waffen und zu Schaden, wovon in dem §. 14. Meldung geschehen, nach dem Jure naturæ zu gebrauchen erlaubt, unter denen Europäischen Völkern aber, biß auf die Cartetschen und Bomben, durch den Krieges-Brauch abgeschaffet worden seyn. Wann dann nun derselbige als ein auf den Consensu tacito beruhendes Pactum allerdings seine Verbindlichkeit hat, mithin nach dem oben in Capite de legibus einmal festgestellten Principio zum Jure gentium voluntario gehöret: So kan ich nicht sehen, was Grotius unrechtes geredet, wenn er diese Dinge, Jure Gentium verboten zu seyn, vorgiebet.

So viel ist an dem, daß der Kriegs-Brauch unter denen Europäischen Völkern diese Waffen und Arten zu Schaden verboten-

§. 32.

Daß einige Exempla in contrarium aus alten Zeiten angeführet werden können, solches erweist ebenfalls nur so viel, daß damals solcher Brauch noch nicht, so wie jezo, gefast, und auffer Widerspruch gesetzt gewesen, oder, daß solche Völker wider die Krieges-Manier gehandelt, die übrigen aber dadurch eben so wenig, als wenn ein Volk wider das Jus naturæ sich vergeht, ihrer Schuldigkeit entbinden können.

§. 33.

Nachdem aber nunmehr unter denen Christlichen Völkern diese Arten derer Waffen und zu Kriegen durchgehends detestirt, auch wohl gar in öffentlichen Cartellen, wie noch Anno 1702. zwischen dem Kaiser und Frankreich geschehen, verworffen, und, wenn man darüber irrig wird, vor Beleidigungen der Kriegs-Raison und des Völkers-Rechts ausgegeben und angenommen werden: So ist kein Zweifel, daß dieser Kriegs-Brauch eine völlige Verbindlichkeit erlanget, und zu einem Puncto Juris Gentium voluntarii geworden sey.

§. 34.

Was Herr Coccejus wider solches Jus Gentium überhaupt einwendet, solches habe ich oben, wo ich ex professo davon gehandelt, bereits wiederleget.

§. 35.

Ich kan im übrigen nicht besser thun, als wenn ich dessen Raisonement so wohl von denen Waffen selbst, als auch von des Grotii Jure Gentium hieher setze, und es nach meinen oben festgestellten Principiis dem Leser selbst examiniren lasse, wobey ich nur noch dieses erinnern muß, daß die fernere Einwendung wider die Vergiftung derer Brun-

Das Vor-
geben, daß
der Ge-
brauch der
gleichen
Waffen
Weiber-
Streiche
wären,
wird beur-
theilt.

Brunnen, als ob solches Weiber-Streiche wären, aus dem *Fine belli*, welcher doch die einzige Norm in diesen Dingen seyn muß, gar leicht beurtheilet, und darneben dieses gar wohl begriffen werden könne, daß es einerley sey, ob ein Feind durch Weiber oder Männer, das ist, durch Manns- oder Weibs-Waffen überwinden werde, gestalten denn öfters ein Volk, wenn es bloß mit der Faust überwinden wollen, und andere *Consilia* verachtet, solchen Hochmuth mit seinem Untergang büßen müssen. So dann fällt auch das Vorgeben, als ob die Vergiftung derer Brunnen, und derer Waffen, deswegen Weiber-Streiche wären, weil man mit Klugheit und Courage denselben nicht resistiren könne, in der Application gar sehr, massen es im Kriege darauf gar nicht ankommt, daß ein anderer meine Dessen soll abwenden können. Wolte Gott, man könnte nur viele solche Mittel, die man nicht verwehren kan, finden, so würde vielleicht mancher Souverain das Vertrauen auf seine Fäuste sinken lassen.

Coccej
Meinung
von diesen
Waffen
und dem
Jure Gen-
tium vo-
luntario
wird hieher
gesetzt

Sequitur jam, an, quando alia tutandi Juris ratio non apparet, etiam iis vincendi mediis uti liceat, quæ alias *turpia & minus honesta* habentur, ita, ut necessitas reddat ea licita, maculamque omnem iis detergat? Et negamus ulla arma vel vincendi media, in quibus nulla ratio virtutis est, sed quæ turpia vel inhonesta sunt, jure naturali in bellis esse permissa. Nam I. bellum est verissime DEI judicium, quo causa, in qua alius nemo iudex existit, ipsi committitur. ejusque arbitrio deciditur: Et ita *judicium DEI* in antiquis quoque Legibus dicitur. Vid. *Disp. de Prob. Feud. Cap. 2. §. 2.* Qua ratione dixit Lucanus *Lib. 1. vers. 227.*

Utendum est iudice bello.

Et Hirtius de *Bell. Alexandri in fin.* ait: *Deos immortales omnibus casibus belli interesse.* Quod & præclare docet divinus ille Homerus, cum omnibus præliis Deos interfuisse, Jovemque imminente prælio Concilium Deorum ante habuisse, & suas cuique Deorum partes in conflictu quasi tribuisse, per totam passim Iliada fingit. Sed & Hanno recensens bellum, superius Punicum ob foederis violationem gestum, quo victi essent Pœni, inquit: *Id de quo verbis ambigebatur, uter populus fœdus rupisset, eventus belli, velut æquus iudex, unde jus stabat, ei victoriam dedit.* Liv. *Lib. 21. cap. 10.* Inde tum eventum alterius belli Punicum ita auguratur: *Mox Carthaginem circumsidebunt Romanae legiones, ducibus iisdem Diis, per quos priore bello rupta fœdera sunt ultis.* Liv. *d. Cap. 10.* Quod cum deinde ita evenisset, idque Pœni agnoscerent, increpante quoque Scipione Victore: *Tot cladibus edocti tandem Deos & jusjurandum esse credentes.* Liv. *Lib. 30. Cap. 37.* & supplices pacem peterent, lega-

legatis vero ideo Romam missis Senator Romanus perfidiam ita exprobraret: *Per quos Deos fœdus iſturi eſſent, cum eos, per quos ante iſtum eſſet, ſeſelliffent?* Respondet Asdrubal, legatus Pœnorum: *Per eosdem*, qui tam infesti sunt fœdera violentibus. Liv. d. Lib. 30. Cap. 42. Cum igitur tam memorabilibus exemplis constat, & gentes tam feroces & barbaræ quoque agnovierint bella esse iudicium DEI, quis credat, hunc iustissimum iudicem, adeo, quæ turpia sunt, abominantem, eis victoriam, qui turpibus armis inhonestisque mediis eam affectarunt, daturum, eoque turpitudinem rei comprobaturum esse.

Accedit, quod, si nihil virtutis est in ratione vincendi, nec bellum erit, nec victoria; ut, si muliercula forte focaria precio corrupta potu cibove medicato Ducem fortissimum occidat, nemo tribuerit fœminæ vim victoriæ; nemoque inter eos certamen, quod in bello requiritur, atque adeo ex certamine Ducem a fœmina victum fuisse dixerit. Ita cum Nessus ab Hercule telis transfixus, uxori illius Deianiræ vestem suam veneno perfusam donasset, persuasissetque ei, vim inesse revocandi maritum ab aliarum mulierum amoribus, quo dolo deinde Hercules in furorem actus est, Ovid. *Metam. Lib. 9. in fin.* Nemo statuet, Herculem a Nesso certamine victum fuisse, sine quo bellica victoria concipi nequit.

Porro, cum ideo eventus belli expectetur, ut per victoriam appareat, cuius causa bello superior ac melior sit, non potest id apparere, si quis nulla hostis sui virtute periiit, sed maleficio mulierculæ. Neque hostis ei prævaluisse dici potest, qui pœculo a vetula intoxicato, vel insidiis assassini occultis periiit; nec alterius causa ideo melior vel superior statui, quia ille turpius rem egit, quam alter.

Quin ea lege ac fiducia altera pars his armis ac mediis vincendi contra hostem abstinet, quod et illum ea esse abominaturum speret, atque ita invicem ejus rei fidem habent; quam si alter fallat, non modo injuria agit, sed & alteri parti potestatem facit eodem jure in ipsum utendi; eaque ratione non bella essent, non DEI iudicia, sed mutua veneficia, assassinia, latrocinia, *Meuchel-Mord* &c.

Non minus igitur sancta esse arma, quam iudicia & quam justitia ipsa, cui tuendæ unicæ, ut supra ostendimus, an natura permissa sunt; imo magis, cum causa agatur ipso DEO iudice & in immediato divini illius Numinis iudicio sanctissimo; in quo turpibus pudendisque artibus uti, nec farium est quam maxime. Unde Romani arma sacrosancta dixere, ut in illo Flori *Lib. 2. Cap. 20.* qui de Marco Aquilio dixit, *quod sacrosancta Romana arma violasset*, quin totum jus bellicum seu feciale, ut sanctissimum omnium laudat Cicero *de Offic. Lib. 1. §. 36.* quod non a XII. Tabulis petitum, sed diu a-

tea ab antiqua gente *Æquicolarum* (quæ ab æquitatis studio nomen accepit) descriptum, & sacro *Fecialium* collegio commissum est. *Liv. Lib. I. Cap. 32.* ita, ut omnes de bellis quæstiones ad eos delatæ fuerint, *Alex. ab Alex. Gen. dier. Lib. 5. Cap. 3.*

Hinc igitur veneno in hostem uti, nullo jure gentium in bellis licitum est; cum nihil in eo virtutis, nihilque sit, quo appareat, eum alterum potiorrem vel superiorem esse, & præterea res fœda, improba, ac inter homines detestabilis sit. Neque ea virorum, sed ut dictum, muliercularum pessimarum sunt arma; non bella sed veneficia: Nulla victoriæ indoles, cum nulla re alteri, prævaluerit; sed mera flagitii infamia. Neque vero in bellis probari potest modus, qui nullam relinquit defensionis copiam, & omnem cavendi facultatem ita excludit, ut dignosci nullo modo queat, quis altero potior sit.

Aliter sentit post *Baldum Grotius de J. B. & P. Lib. 3: C. 4.* Jure naturæ licitum esse hostem, veneno tollere, & solo jure gentium secundario id saltem improbari. *Nam, inquit, quem interficere liceat, eum gladio, an veneno interimas, nihil interest, si jus natura respicias.* Tum addit: *Non deberi defendendi sui copiam hosti, qui mori meruit.* Et denique, *jure gentium voluntario inductum hoc, ait, ex respectu communis utilitatis, ne pericula in bellis, qua crebra esse cœperant, nimium intenderentur; & credibile esse, a regibus id profectum, quorum vita ab armis ante alios defenditur, a veneno minus, quam aliorum cura est, nisi defendatur juris aliqua religione & metu infamiae.* Atque hanc in rem allegat *Baldum*, *Baldus* vero *Vegetium*. Sed & idem statuit ac jure saltem Gentium secundario quin inter *Europæos* tantum, nefas videri, fontes hostium veneno inficere, vel spiculis venenum illinere. *Grot. d. C. 4. §. 16.*

Quam vero hæc *Grotii* sententia falsa omninoque explodenda sit, ex prædictis jam constat; falsumque omnino est, nihil interesse, quem interficere liceat, gladio an veneno interimas: In gladii enim actu virtus apparet, in veneno nulla: Ex illo fortitudo, & quis superior sit, & victoriæ ratio dignoscitur, nihil horum in altero. Differunt igitur in eo ipso, in quo omne quæstionis momentum situm est; scilicet, quod gladii, similitudine armorum usus in bellis honestus sit, veneni fœdissimus & plane infamis: & honestum est certare, quis armis potior ac superior sit; turpissimum vero, quis veneficiis. Plurimum quoque interesse vel inde patet, quia magistratus reum, quem gladio occidere debet, veneno non potest. Nec ulla in jure naturæ autoritas est *Baldi*, cum illi *Jureconfulti* juris naturæ plane imperiti fuerint & unice legibus dediti. In *Vegetio* autem, quod veneno hostem occidere liceat, nullibi invenitur.

Sed

Sed & illud falsum quam maxime est, quod Grotius dicit, hostem mortem meruisse: Nam Principes, qui bellum gerunt, de causæ suæ iustitia utrinque persuasi esse possunt, ac bona fide bellum gerere; eorum vero subditi, qui iudicia principis sui sequuntur, omnino insontes sunt. Hostis igitur occiditur, non quasi ex flagitio capitali, quod mortem meruit, sed jure defensionis naturalis, quæ aliter fieri nequit. Neque altera pars alterius est iudex, ut, quid meritis sit judicare, & ideo poenam capitis inferre possit; & alias, si hostis mereretur poenam, omnibus utrinque moriendum esset.

Quod si vero, ut Grotius existimat, jure saltem Gentium voluntariè prohibita essent in bellis venena, nullam illud vim habiturum esset inter eos, qui bella gerunt, & neminem in terris superiorem agnoscunt, nec ab aliis gentibus, sed a solo DEO leges accipiunt. Jus igitur illud Gentium secundarium non nisi Jus, ut vocant, positivum plurium gentium est, quod inter privatos obtinet, summos vero Principes & populos liberos non obligat; quin ab iis mutari potest, & locis & temporibus plurimum variat, ut apparet ex iis, quæ cælo, terra ac mari capiuntur.

Quin gentes cultiores agnoverunt potius, jure naturali nefas esse veneno in hostem uti. Valler. M. Lib. 6. C. 5. ait: *Armis bella non venenis geri debere*, idque sensisse Romanos. Et Silius Ital. Lib. 3. vers. 281. Mitatum morem esse ait:

- - - - *Scelerataque succis
Spicula dirigere, & ferrum infamare veneno.*

Is ipse quoque, quem Grotius d. §. 16. allegat, Salisberienpsis inquit: *Nec veneni, licet videam ab infidelibus aliquando usurpatam, ullo unquam jure indultam lego licentiam.* Ita de Fabritio oblata in hostem venena respuente dixit Claudian, de Bell. Gild. v. 273:

- - - - *Bella negavit
Per famuli patrare nefas.*

Et, cum Aquilius bellum brevi, sed corruptis toxico fontibus confecisset, improbat hoc maxime, & contra fas DEUM fuisse asserit ipse Florus Lib. 2. Cap. 20. *Mixtis, nefas! veneno fontibus infamem fecit victoriam: Nam contra fas Deum moresque majorum medicaminibus impuris in id tempus sacrosancta Romana arma violavit.* Ita certatim hoc in bellis nefas abominantur Cicero, Lucanus, Ovidius, Plinius, Livius, Tacitus, Seneca, Ambrosius, Plutarchus, Gellius, &c. quos adducit Albet. Gentil. de Jure Bell. Lib. 2. Cap. 6.

Quod autem respondet Grotius in d. §. 6. fas DEUM sæpe tribui quoque juri gentium secundario, in eo maximopere fallitur; nec unquam per

fas DEUM intelligitur vel intelligi potest id jus, quod gentes inter se pro sua utilitate constituerunt. Illa vero loca, quæ Grotius allegat *Lib. 2. Cap. 19. §. 1.* nihil huc faciunt, sed loquuntur de jure legatorum & jure sepulture; quod utrumque verissime est ex jure Gentium primario, etsi Grotius ad secundarium perperam referat.

Quin inio, si de eo, quod gentibus placuit, quærimus, plurimæ earum, etiam ex Europæis, in bello venenis usæ leguntur, uti de Parthis, Aethiopiibus, Afris, Getis, Scythis, Caspiis, Heptacometis, Turcis, antiquis Scotis & Gallis, aliisque prolixè refert Alber. *Gentil. d. Lib. 2. C. 6.* Itaque dicendum esset, non quod Grotius vult jure Gentium voluntario id vetitum, primario permissum; sed contra hoc jure interdictum & altero magis usurpatum fuisse.

Ad hoc belli nefas igitur multo magis pertinet, si hostium fontes & aquas veneno hostis diluit, vel tela, gladios, hastas, glandes aliave missilia ea peste inficit. Prius enim eo detestabilius atque atrocius est, quo in plures ejus periculum indigentia aquarum & fontium publica communicat: alterum vero mortem geminare videtur, & occidi hostium ferro tum veneno. Quod ipsum quoque flagitium veneni hoc magis auget, quo minus ad vincendum vel jus tuendum necessaria est veneni accessio, sufficiente ad id ferro. Quod animadverterunt Iustin. *Lib. 12. C. 10. Sagittas veneno armant, atque ita gemino mortis vulnere plurimos interficiunt.* Et Ovid. *de Ponto.*

Qui mortis sevo geminens ut vulnera causas

Omnia vipereo spicula felle linunt.

Nam Claudian. *Paneg. Lib. in laud. Stilic. in fine:*

- - - Geminata venenis

Vulnera.

§. 36.

Ob man
im Kriege
der Meuchel-
Mörder
der sich be-
dienen kön-
ne?

Gleichergestalt ist zwischen Grotio und andern Streit entstanden, ob man einen Meuchel-Mörder bestellen, und dadurch einen feindlichen General oder Souverain hinrichten lassen könne? Grotius distinguirt unter denen Personen, so man darzu gebraucht, ob selbige dem Feind mit Eyd und Pflichten verwandt seyn oder nicht, und hält dafür, daß man diese allerdings darzu gebrauchen könne, jener aber billig sich enthalten solle.

§. 37.

Hierwieder, und zwar wieder die erste Art objiciret Herr Coccejus *C. 1. p. 28. §. 49.* Etsi enim percussor nulla fide hosti devinctus sit, id tamen non minus, quam venena factum foedissimum esse, iisdem rationibus ostenditur. Nam nec minus id turpe & foedum, nec plus in eo virtutis est, quam

quam in veneno, & utrobique sublata est mutuae defensionis copia, quae in bellis non magis, quam in iudiciis tolli in universum non potest.

§. 38.

Allbiweilen aber die Gründe, welche Herr Coccejus wieder die Vergiftung der Wasser etc. angebracht, angezeigter massen, allesamt nicht schliessen, und dasjenige, was sie erweisen sollen, keinesweges bestärcken: So mag diese Comparailon zwischen denen Percussoribus und der Vergiftung der Brunnen etc. allhier nichts thun. Denn daß es schändlich sey, durch Meuchel-Mörder zu obtiniren, solches ist abermals aus dem Krieges-Brauch und denen Gewohnheiten der Völker, keinesweges aber aus der Vernunft, wie die nachfolgenden Raisons ausweisen, zu ermessen. Daß es keine Tapfferkeit sey, einen durch Percussores hinrichten, solches thut der Sache nichts, weilen man nicht eben durch Force und Courage siegen muß. Daß man vor einem Meuchel-Mörder eben so wenig als vor dem Gifte sich verwahren könne, machet ebenfalls nichts aus, weilen ein jeder Feind allemal intendirt, daß seine Dessenins ausschlagen, und der andere selbige nicht möge verhindern könne, gestalten denn niemand, wenn es nur möglich wäre, alle Actiones also einzurichten, daß ein Feind selbige nicht hintertreiben könne, zu verdencken seyn würde.

§. 39.

Zu geschweigen, daß zwischen einem Percussore und der Vergiftung der Brunnen, in denen angezogenen Stücken allerdings an noch einige Disparität erscheinet: Angesehen es Courage genug ist, wenn ein einzelner Mensch mit Gelde oder andern Verheissungen sich dahin bewegen läßt, daß er in des Feindes Lager sich zu practiciren, oder sonst bey Gelegenheit einen feindlichen General, der selten alleine ist, zu ermorden über sich nimt. Zum wenigsten ist Hazard gnug dabey, wie wir aus denen Geschichten sattfam erkennen, so, daß selten ein solcher Percussor durchwischet. So dann kan man endlich durch gute Anstalten, und dadurch, daß man solche Leute beständig um sich hat, deren Treue man versichert ist, diesen Dingen schon vorsehren, und dergleichen Nachstellungen wenigstens öfters verhindern, daß uns nicht alle copia defensionis hierwieder benommen ist.

§. 40.

Ich halte es dahero mit Grotio und Buddeo in philof. pract. C. 8. §. 8. welche diese Art der Percussorum nach der Vernunft erlaubt zu seyn statuiren, nach dem Brauch der Völker aber misbilligen.

§. 41.

Ferner ist unter denen Personen, so dem Feinde mit Eyd und Pflichten verwandt, ein Unterschied zu machen, ob selbige aus freyen Trieb zu uns überlauffen, und ihre Treue brechen, oder ob wir selbige darzu erst animiren und erkauffen müssen. Was jene anbetrifft, thun sie zwar unrecht, daß sie ihre gegebene Treue verlegen, und zu mir übergehen, können auch solches damit nicht entschuldigen, daß ihr Souverain einen unrechtmässigen Krieg habe, massen auffer dem Fall der Notorieth einem Unterthanen nicht frey steht, von der Gerechtigkeit der Waffen seines Souverainen zu urtheilen: Wir aber kan kein Mensch vor übel halten, daß ich solche Überläufer annehme, weilen dadurch des Feindes Stärke geschwächet wird, und ich oft dessen Arcana und Secrets erfahren und hintertreiben kan. Will nun ein solcher Mensch sich zu einem Percussore gebrauchen lassen, oder biethet sich wohl gar selbst darzu an, scheint es, als wenn ich selbiges wohl acceptiren könnte, nachdem eine ausgemachte Sache ist, daß man eines bösen Menschens Hülffe zu einen guten Zweck gar wohl gebrauchen könne, gestalten denn Gott gar öfters durch einen Feind, welcher ohne einzige Raison einen Krieg angefangen, ein Volck dergestalt hart züchtiget, daß die Menschen die Ursachen nicht begreifen können.

§. 42.

Objicirt Herr Coccejus, daß Percussores gebrauchen, an sich eine unzulässige Sache sey, mithin der Canon, quod malorum opera ad finem bonum usi possimus hieher nicht quadrare: So muß solches anderwoher erwiesen werden, welches aber Herr Coccejus durch alle seine Rationes angeführter massen nicht hat prästiren können.

§. 43.

Was endlich diejenigen anbetrifft, welche ich erst, ihrem Oberherrn Treu und Glauben zu brechen, erkauffen und bewegen muß, halte ich selbst dafür, daß solches deswegen nicht angehe, weilen einem Unterthanen nicht frey steht, von der Ungerechtigkeit der Waffen seines Souverainen zu urtheilen, und dieserhalben seine Treue zu brechen. Ist nun einem Unterthanen solches nicht vergönt, kan ich auch solches von ihm nicht begehren, vielweniger darff ich denselben darzu verführen, anderergestalt ich mich seiner Sünde theilhaftig machen würde. Ein anders istes, eines andern Bosheit gelegentlich sich bedienen, ein anders aber denselben zur Ubertretung seines gethanen Eydes induciren, und persuadiren, welches deswegen nicht angehen kan, weilen ein Recht die Obligation mit

mit sich auf den Rücken führet, ne alius homo me in usu & exercitio ejus impediatur. Selbst ein Feind ist schuldig, die mit seinem Gegenparth gemachte Pacta heilig zu halten, vielweniger darff er andere, Treu und Glauben zu brechen, induciren.

§. 44.

Aus eben diesem Fundamento halte ich dafür, daß es unrecht sey, meines Feindes Unterthanen zur Rebellion zu reizen, oder, wie man zu reden pfleget, demselben eine Diverſion zu Hauße zu machen. Ich halte ferner vor unrecht, sothanen Unterthanen Subſidia zu reichen, weilien es einerley ist, einen zur Untreue anzureizen, und selbigen darinnen bestärcken. Es sprach dahero Kayser Carl der V. gegen diejenigen seiner Ministres, so ihn zu Unterſtützung der in Franckreich entstandenen Rebellion annahmeten, von dieser Sache mit grosser Vernunft und Bescheidenheit in nachfolgenden bey dem Leti in vita Caroli V. Part. III. Lib. III. pag. 280. der Franckösischen Edition von Anno 1702. befindlichen Worten: Que Dieu lui avoit donné assez de bon sens, & de conscience, pour ne pas ignorer, qu'un Prince Souverain, & sur tout un Empereur, ne doit jamais embrasser les occasions de fomenter les seditions & les revoltes dans les États des autres Princes, ni donner du secours aux rebelles. Que François I. lui en avoit donné le premier l'instruction & l'exemple, lorsqu'il refusa de donner du secours aux rebelles de Gand, qui le sollicitoient beaucoup de le faire: Et qu'ainsi il vouloit en user de même envers Henry II. son fils. Que Dieu lui avoit donné assez d'autres occasions de vaincre ses ennemis sans se servir de si honteux moyens. Que si les autres manquoient en cela à ce qu'ils lui devoient, que pour lui, il ne vouloit pas se vanger en imitant de si pernicieux exemples. Et qu'il avoit tant d'horreur pour les revoltes des peuples contre leurs Princes, qu'il donneroit volontiers du secours à son plus grand ennemi, pour lui aider à les soumettre. Ein anderes ist es, wenn Unterthanen erhebliche Gravamina, welchen sie nicht abgeholfen bekommen können, wieder das Regiment haben, und solchergestalt, durch die Waffen der Tyranny sich zu entschütten, sich genöthiget sehen.

Ob man seines Feindes Unterthanen zur Rebellion verleiten könne?

§. 45.

Denn obwohl die Frage von der Erheblichkeit und Unerheblichkeit solcher Gravaminum mehrentheils so intricat ist, daß auff beyden Seiten Rationes vorhanden: Mir auch die Streitigkeit zwischen meinem Regenten und seinen Unterthanen, als Richter zu beurtheilen und zu decidiren, keinesweges gebühret: So ist doch in unserm gegenwärtigen Falle, da der Regent solcher beschwehrtten Unterthanen bereits mein Feind

Feind ist, allerdinges gnug, wenn ich nur von der Ungerechtigkeit der Unterthanen nicht überzeigt bin, und kan dahero ihnen allerdinges Beystand leisten.

§. 46.

Ob man
einen feind-
lichen Be-
stimmungs-
Commenda-
nten ic.
bestehen
könne?

Ob, einen
Tertium
wieder mei-
nem Feind
zum Kriege
zu reizen,
vergnünet
sey?

Ich halte ferner vor unrecht einen Commendanten, daß er eine Festung übergebe, zu bestechen, oder einen General, daß er mit seinen Leuten in öffantlicher Feld-Schlacht zu mir übergehen, oder das Gewehr niederwerffen soll, zu verführen, ohnerachtet wir von beyden etliche Exemples in dem letzten Liesländischen Krieg gehabt haben.

§. 47.

Auch ist nach oben festgestellten Principio unrecht, einen Tertium, der mit meinem Feinde im Friede und Ruhe lebet, zu einem Friedensbruch, anzureizen, dergleichen Franckreich gar öftters gethan, und dem Römischen Reiche den Türcken auf den Hals gehetzt. Wenn ein solcher Feind erhebliche Gravamina hat, und ohnedem in Begriff, loszuschlagen, sich befindet, kan ich mich dessen zu meinen Behuf wohl bedienen, und selbigen unter die Arme greiffen, ja wohl gar, wenn er gleich keine Ursache zum Friedensbruch hat, und doch gleichwohl den Krieg vor sich anfänget, mich solcher guten Gelegenheit auf ein und die andere Art zu meinem Vortheil gebrauchen, muß mich aber dabey wohl in acht nehmen, daß ich mich seiner Untreue auf keine Weise theilhaftig mache. Also kan ich das Tempo gar wohl ablauren, wenn ein anderer mit seinen Unterthanen oder Benachbarten im Krieg verwickelt liegt, und meine Præteniones wieder ihn durch die Waffen ausführen, es mag der andere, so mit ihm krieget, recht haben oder nicht.

§. 48.

Ob man
seines
Feindes
Bündnis-
Verwand-
ten von der
Alliance
abwendig
machen
könne?

Hingegen kan ich meines Feindes Allirten, wenn selbiger mit ihm wieder mich streitet, gar wohl persuadiren, daß er von der Alliance abgehe, und die gegebene Treue brechen soll, weilen ich alsdenn, wenn ich gerechte Ursache zum Kriege wieder meinem Feind zu haben überzeuget bin, nothwendig dafür halten muß, daß kein anderer ihm mit Rechte wieder mich bestehen könne, und solchergestalt in effectu ein sothanes Bündnis gleich vom ersten Anfang her null und nichtig sey; woraus denn ferner von selbst sich ergiebt, daß man solchen falls eben Allirten keinesweges zur Brechung eines Versprechens, sondern bloß zur Wiederruffung eines ungültigen Worts, nach der Regel: Divide & impera, antreife.

§. 49.

§. 49.

Will man hierwieder einwenden, daß allererst im 43 §. dieses Capitels das Gegentheil, und daß man niemand zu einem Eyd und Treubruch verleiten solle, gelehret worden sey: So dienet zur Antwort, daß solches zwar von Unterthaneen, welche von der Gerechtigkeit der Waffen ihres Oberherrns zu urtheilen nicht befugt seyn, seine Richtigkeit habe, von Allirten aber, welchen nach obausgeführten Principis allerdings die Freiheit, ihres Bunds: Verwandens kriegerische Unternehmungen nach denen Gesetzen der Vernunft anzusehen, und ob derselbe gnugsame Ursache zum Kriege habe, zu ermessen, zukommt, keinesweges gesagt werden könnte.

§. 50.

So sieht es nun mit denen Percussoribus nach dem Jure naturæ aus, nach dem Völkers-Rechte, oder dem Krieger-Brauch aber sind selbige indistincte unzulässig, wovon die Alten und neuen Zeiten gnugsam Zeugniß geben. Vom König Alphonso in Arragonien liest man im 15ten Sec. bey Anton. Panormit. de dict. & fact. Alph. p. 15. daß er einen Meuchel-Mörder, welcher seinen Feind, den König von Castilien, umzubringen, sich bey ihm gemeldet, zur Antwort ertheilet: Wenn er gleich der ganzen Welt Herrschaft gewinnen könnte, wolle er dennoch ein solch großes Laster nicht begehen: In Erwägung, daß man mit Tapferkeit, oder lieber gar nicht, überwinden müsse. Im vorigen Seculo haben wir die Generosité des Chur-Fürstens Friedrich Wilhelms von Brandenburg, und des Französischen General Turenne zu rühmen, massen dieselbigen, als bey beyden ein Meuchel-Mörder sich angab, solches einander mit Verwarnung zu wissen thun ließen. Viel hundert anderer Exemples zu geschweigen, woraus zu erweisen wäre, daß die Völker es je und allezeit vor eine unanständige That gehalten, und daher davon abstrahirt, solches auch bey vorkommenden Gelegenheiten gegeneinander allegirt, welches alleine gnug ist, eine Consuetudinem obligatoriam daraus zu machen.

Beweis, daß die Meuchel-Mörder nach dem Jure Gentium ohne Unterschied mißbilliget werden.

§. 51.

Endlich kommen wir auf die Frage: Ob man im Kriege Stratagemata oder List gegen einander gebrauchen könne? Diejenigen so solches laugnen, pflegen dem Beweis von der Comparaison des Krieges mit denen Duellen, bey welchen eingeführet ist, daß man einander rai-sonnable, das ist, a tête und mit gleichen Waffen, ohne Vorzug und Hinterlist beegnet, herzunehmen.

Ob man im Kriege Stratagemata gebrauchen könne?

Gleichwie aber die Duella überhaupt

* P

haupt innerhalb der Republicken eine unzulässige Sache seyn, hiernächst auch, wenn selbige gleich bey gewissen Umständen Richter seyn, und das Judicium decisivum in einer Sache geben müssen, niemand zu verdencken, wenn er seiner Adresse und anderer ihm favorisirenden Umstände sich bedienet, und dem andern durch Geschwindigkeit, oder finesse einen Rang abläufft, wenn er nur sonsten damit in denen Schranken des Welt-Brauchs bleibt: So siehet man wohl, daß die Vergleichung mit denen Duellen zur Erörterung der aufgeworffenen Frage keinesweges hinlange, sondern selbige aus andern Gründen er-messen werden müsse.

§. 52.

Dieses zu bewerkstelligen, gebe ich zu überlegen, ob es nicht, da die Seele weit edler als der Körper ist, viel rühmlicher sey, mit dem Verstande als mit denen Händen und Leibes-Kräften, welche wir mit denen Thieren gemein haben, zu schaden? So wird auch die Gewalt der Waffen vor das letzte Mittel, sein Recht zu erlangen, gehalten, und dahero mit der Noth entschuldiget, welche Entschuldigung nicht statt findet, wenn man durch Klugheit zu seinem Rechte kommen kan. Endlich ist es viel menschlicher, und dem Wohl des Staats, welches ein Souverain in allen seinen Actionibus vor Augen haben muß, viel zuträglicher, wenn man Menschen-Blut ersparen, und dennoch zu seinem Rechte gelangen kan. Ein Stratagemata ist nichts anders als ein Compendiöser Handgriff, einem Feinde zu schaden, dahingegen die öffentliche Gewalt vielmehr Gefahr und Nachtheil mit sich führt. Da es nun aber nach dem gemeinen Sprichwort heist: Quicquid fieri potest per compendium, ne per ambages fiat: So ergiebt sich hieraus, daß die Stratagemata vergönt seyn müssen.

§. 53.

Einige Ex-
empel von
Kriegs-Li-
ben.

Die Arten derer selben sind im übrigen gar verschieden, und aus denen alten Scribenten von Elia Reufnero in seiner Stratagematographia excerptirt worden. Nur einige derselben zu gedencken, so war die Krieges-List wohl ausgedencken, deren Prinz Eugene leglich in Italien, da er die Vestung Cremona bey nahe weggenommen hätte, sich bediente, gleichwie auch diese wohl angebracht war, daß er, als ihn die Franzosen in Italien so zu reden, im Sack bis auf das Zuschnüren zu haben vermeynten, hölzerne Stücke mahlen und auf einem Berge, hinter welchen er sein Lager hatte, samt 100. Tambouren stehen ließ, mit der Armee aber des Nachts davon marchirte, und solchergestalt die Franzosen, daß sie glaubten, die ganze Nacht stünde noch hinter dem Berge, amusi-

amulirte. In der letzten Belagerung von Freyburg im Briesgau ließ der damahlige Commandant, Graff Harrasch, als er die Bestung länger zu defendiren sich ausser dem Stände befand, einen Lieutenant mit 100. Mann und 100. Tambours zurück, er selbst aber retirirte sich mit der übrigen Guarnison auf die Schloßer, mit dem ertheilten Befehl, daß die Tambours als wenn die ganze Besatzung noch völlig in der Stadt läge, lärmten, der Lieutenant aber mit dem Feinde capituliren sollte. Als nun Villars nach geschlossener Capitulation in die Stadt einzog, und die Guarnison bedungener massen zu Krieges-Gefangenen haben wolte, weiter aber niemanden, als einen Lieutenant mit 100 Mann, welche das Gewehr streckten, antraf, und dabey vernahm, daß zur Zeit der Capitulation dieses die ganze Guarnison gewesen sey, soll sich derselbige, daß er es nicht auf einen General-Sturm ankommen lassen, sehr geärgert haben.

§. 54.

Was man endlich von dem Gebrauch der Thiere im Kriege, von denen unreinen Weibs-Bildern, welche die Frankosen nur noch neulich. Von dem Gebrauch der Thiere im Kriege.
 Der Zeit im letzten Successions-Kriege ins Deutsche Lager geschickt, und andern dergleichen Dingen mehr discurrirt, davon läßt sich nach denen angegebenen Principiis nunmehr gar leichte beurtheilen.

§. 55.

Endlich gehört hieher auch die Raison de Guerre, oder necessitas bellica, da man etwas, welches entweder wieder den Krieges-Brauch läuft, oder von uns nicht gethan worden seyn würde, zu seiner Erhaltung vorzunehmen sich genöthiget siehet. Die Sache nur mit einem Exempel zu erläutern: So pflegt man aus diesem Fundamente gar öftters sein eigen Land, damit ein Feind in selbigen keine Subsistence finden solle, zu verwüsten, gestalten denn solches Anno 1708. der Czaar von Moskau, als ihm der König von Schweden auf den Leib gieng, mit guten Vortheil practiciret hat. Von der Raison de Guerre.

§. 56.

Im vorigen Seculo wolten zwar die Frankosen ihre in der Pfalz verübten Grausamkeiten, da sie die Leichname auf der Gassen herum schlepten, und andere Toranneh durch ihren Mord-Brenner Melac verübten, dieses alles auch mit der Raison de Guerre entschuldigen, mögen aber wieder die in diesem Capitel fest gestellten Principia damit keinesweges auskommen.

Das IV. Capitel.

Von denen Pactis, so kriegende Theile bey fortwährendem Kriege mitelmander machen.

§. 1.

Scheinet zwar diese Materia in das vorhergehende Capitel zu gehören, weilien die Pacta so kriegende Theile untereinander machen, ebenfalls Pflichten sind, so sie gegeneinander in acht zu nehmen haben: Alldieweilien aber selbige etwas weitläufftig sind; so habe ich nach den Exempel des Herrn Griebners lieber ein besonderes Capitel daraus machen wollen.

§. 2.

Warum die zu Kriegszeiten mit einem Feinde errichteten Vergleiche gehalten müssen?

Wenn man den Endzweck sothaner Vergleiche ansiehet; so ist derselbe kein anderer, als daß die Partheyen ihrer Nothdurfft rathen wollen, welchen Finem die Völder verlihren würden, wenn sie sothanen Pactis keine Verbindlichkeit zuschreiben oder selbige nicht halten wollten. Es erfordert demnach eines jedweden Volckes eigenes Wohlseyn, dergleichen Versprechungen heilig zu halten, ob es gleich nicht allemal Vortheil davon hat, massen es um ein andermal zu thun ist, worzu man nach der Vorschrift der Vernunft den Zutritt sich durch Untreu keinesweges versperren soll. Ein Souverain handelt hierunter wieder das ihm anbefohlene Interesse seines Staats, mithin wieder seine vor die Republique zu tragen schuldige Vorsorge, wenn er durch Nichthaltung sothaner Zusagen seinen Unterthanen alle Gelegenheit, im Kriige durch dergleichen Mittel ein andermal sich wieder zu rathen verschleest.

§. 3.

Es stehet ja einem jeden frey, ob er dergleichen Pacta eingehen will oder nicht, da er sich Zeit genug vorzusehen und zu besinnen hat: Wenn er aber sein Wort einmal von sich gegeben, muß er solches heilig halten, wenn es ihm gleich schädlich seyn, und er einen Vortheil dabey verlihren solte, angesehen sonst das pacificiren zwischen kriegenden Theilen nichts gerodet heissen, und sine Effectu, welcher doch der ersten Intention der Contrahenten zuwider ist, bleiben würde.

§. 4.

§. 4.

Wenn die Abweichung von einem solchen Versprechen eigenes Gefallens erlaubt wäre, würde man bey sothanen Pactis keine Sicherheit finden, mithin von Anfang her schwer daran gehen, wodurch ein jeder in effectu auf das künftige weit mehr Avantage wieder verlieren würde, als er in einem und dem andern Fall durch Brechung solcher Zusagen erwan zu gewinnen scheint. Es bleibt demnach dabey, daß auch kriegende Partheyen einander die Zusagen zu halten haben, wess wegen wir die mehresten Gattungen derselbigen hier ein wenig durchgehen wollen.

§. 5.

Das erste sollen die Cartelle seyn, so man bey angehenden Kriege wegen Auswechselung derer Gefangenen, und anderer Sachen aufzurichten pfleget. Die Lehre von Gefangenen an und vor sich gehört zwar in das Capitel de jure victoriz, das Pactum de permutatione captivorum aber, wovon Herr D. Johann Friedmann Schneider in Halle Anno 1713. eine schöne Dissertation gehalten, muß allhier abgehandelt werden. Von Cartellen.

§. 6.

Ordentlicher Weise gehören zwar die Gefangenen dem Souverain oder Ober-Herrn zu; es pflegen aber doch dieselben, um die Soldaten desto mehr anzukriechen, gar öftters geschehen zu lassen, daß ein Gefangener demjenigen, welcher ihn gefangen hat, verbleiben möge. Also steht in denen Dänischen Krieges-Articuli Art. 130. Wann von kleinen Partheyen Gefangene eingebracht werden, sollen solche demjenigen bleiben, so die Partheyen geführt. In der Reuter-Bestallung Maxim. II. Art. 95. heist es: Wo aber außer dergleichen Feld-Obersten und Feld-Haupt-Leuten andere Personen gefangen würden, da mag ein jedweder, der denselben niederwirfft und bekommt, Schaken, und Krieges-Gebrauch nach damit handeln. Und in der Königlichen Preussischen Krieges-Ordnung steht Art. 88. Die andern Gefangenen aber, sollen unsere Soldaten behalten, und deren Ranzion, die doch allerwege mit unsern und des Feld-Marschallen Vorbewust und Zulassung, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Straffe geschehen solle, genießen. Ob, und wenn die Gefangenen demjenigen, so sie eingebracht hat, bleiben sollen, muß aus jedes Volcks besondern Verfassungen ersehen werden.

§. 7.

Wie es nun also hierinnen bloß auf die Verordnung eines Souverainen ankommt, also zeiget der Welt-Brauch, daß dergleichen selten geschehe, mithin exceptio a regula sey, und nach denen verschiedenen Krieges

Ob ein sol-
cher einem
Privato
bleibender
Gefange-
ner eigenes
Gefallens
geschätzt
werden
könne?

Krieges-*Articuli* ermessen werden müsse. Nur ist die Frage: Ob ein solcher Gefangener, der einem Privato überlassen wird, auch nach dem aufgerichteten Cartell ranzioniret werden müsse, oder von dem Besitzer eigenes Gefallens geschätzt werden könne?

§. 8.

Wenn man nun erwegt, daß ein Privatus über einen Gefangenen kein weiters Jus, als ihm der Souverain erlaubt, erlangen kan, dieser aber seine Gesetze samt dem Krieges-Brauch, nach welchem ein jeder Unterthan eines solchen Herrns in allen seinen *Actionibus* sich richten muß, hierinnen vor Augen gehabt zu haben geglaubet wird: So folgt nothwendig, daß solche Ranzion nach denen vorgeschriebenen Gesetzen oder dem Krieges-Brauch geschätzt und angefetzt werden müsse.

§. 9.

Falls nun beyde kriegende Theile ein Cartell errichtet, und in selbigen die Auswechselung und Ranzion determiniret haben, ist vol-
lends kein Zweifel, daß sothane Privat-Ranzion nach solcher Vorschrift geschehen müsse, anerwogen ein Souverain seinen Unterthanen wieder das versprochene Cartell nichts erlauben kan, oder, wo er ihnen zuvor ein anders nachgelassen hat, dennoch durch sothanes *PaActum* mit dem Feinde selbiges stillschweigend widerruft.

§. 10.

So werden auch durch ein solches Cartell, in welchem, alle Gefangene auswechseln zu lassen, versprochen worden ist, diejenigen Gesetze, welche sonst auff gewisse Maasse einem Privato, einen Gefangenen zu acquiriren und zu schätzen erlauben, zum Theil aufgehoben, massen ein Privatus diejenigen, so ausgewechselt werden sollen, weiter nicht acquiriren kan, sondern sich gefallen lassen muß, daß selbige in ihre Freyheit, und zu ihren Regimentern wieder kehren, gleichwie auch die Ranzion, wenn eine Auswechselung geschieht, nicht statt findet. Doch bleibt in dem Falle, wenn ein solcher Gefangener aus freyem Belieben sich vor der Zeit ranzioniren und die Auswechselung nicht erwarten wil, oder von denen Seinigen verlassen wird, einem Privato solch Ranzion-Geld, so, daß dennoch dergleichen Gesetze allerdings auch neben denen Cartellen annoch einige Würckung haben.

§. 11.

Wenn aber kein Cartell vorhanden, muß der Krieges-Brauch die Deutung und Determination hergeben, damit nicht, wenn ein je-
der

der seines Gefallens und nach seinem Dünkel die Gefangenen schätzen, und in der Auswechslung aklimiren wolte, sohanes Cartell ohne Wirkung seyn möge. Eben dieses findet statt, wenn zwar ein Cartell errichtet worden ist, neben demselben aber solche Casus sich ereignen, welche in dem Cartell nicht berührt, und solchergestalt dem Krieges-Brauch zu decidiren stillschweigend überlassen worden seyn.

§. 12.

Dieses zum Grunde gelegt, wollen wir die Auswechslung und Ranzionirung derer Gefangenen etwas genauer betrachten. Bey denen gemeinen Soldaten heist es Mann für Mann, wobey mehrentheils kein Unterschied der Nation gehalten wird, weilen es sehr Schimpflich seyn würde, wenn in dergleichen öffentlichen Pactis eine Nation der andern vorgezogen, und ein Vergleich der Tapfferkeit unter ihnen gemacht werden wolte. In dem Cartell de Anno 1702. zwischen dem Kayser und Frankreich heist es, daß alle Gefangene, was Nation sie seyn, ohne einige Reverse, durch Auswechslung sollen befreyet werden: Welches in Art. 7. appliciret wird, wenn es heist: Husaren sollen auff eben diese Weise, wie die Cavallerie tractiret, und die Heyducken oder Tokpatschen sollen wie die Infanterie gehalten werden. Falls aber kein Cartell errichtet worden ist, kan man dem andern eben nicht sonderlich verüblen, wann er sich sothane Freyheit, über derer Nationen Tapfferkeit zu judiciren, heraus nimt, und einen Gefangenen von einer Nation höher als einen von einer andern hält: Bevorab da der Krieges-Brauch in diesem Fall noch nicht eben reguliret ist.

§. 13.

So wird auch bey solcher Auswechslung kein Unterschied zwischen Land-Miliz und Feld-Trouppen beobachtet, wie abermals der Art. 20. angeregtes Cartells ausweiset; allda es heist: Alle Französische Trouppen, sowohl Officier als Gemeine vom Vann und Arriere Vann und Milices sollen gehalten werden, gleichwie die Reuterey, wenn sie zu Pferde seyn, und wie die Infanterie, wenn sie zu Fusse seyn. Gleichergestalt werden auch die Grenadier und Minirer, und die von der Artillerie vor Infanterie gehalten, wie denn auch kein Unterschied zwischen einem Soldaten im Felde und in der Bestung gemacht wird: Immassen denn hiervon angeregtes Cartell und unzehlich andere Actus den Beweis geben können.

§. 14.

Jedoch hat es, wenn es gleich Mann für Mann heist, allemal diesen Verstand, daß Reuter für Reuter, und Fuß-Knecht für Fuß-Knecht gegeben werden

Ob, und wie weit bey Ermangelung eines Cartells auf den Krieges-Brauch in Ranzions-Fällen zu sehen? Die Auswechslung bey denen Gemeinen geschieht mehrentheils Mann für Mann ohne Unterscheid der Nationen.

Wie das Mann für Mann zu verstehen.

geben werden müsse, eines theils, weiln ein Reuter dignioris conditionis als ein Infanteriste ist, und dahero, wenn er gestrafft werden soll, unter die Fuß-Völcker gesteckt zu werden pflegt, andern theils, weil ein Reuter theurer als ein Fuß-Knecht zu stehen komt, sich auch nicht jedweder darzu schickt. Und obwohl der Reuter ohne Pferd und Moncur, als welche der Feind ihm abnimmt und auszieht, restituiert wird, mithin so viel, als der Mousquetier, an sich werth ist: So hat doch der Krieges-Brauch, zwischen Reuter und Fuß-Knecht hierinnen einen Unterschied zu halten, eingeführet, woraus man denn ersiehet, daß hierbey ein grosses Theil auf das Herkommen unter denen Völkern ankomme.

§. 15.

Was bey der Auswechslung direkter Staaten vor Propertion gehalten werden de. Wie der Kriegs-Brauch das Ranzion-Geld determinirt? Auswechslung und Ranzion der Dragoner. Der Gardien.

Falls nun der Feind von mir keine Reuter hat, welche gegen die in meiner Gefangenschaft sich befindlichen ausgewechselt werden können, müssen diese sich entweder ranzioniren, oder aber gegen Fuß-Knechte auswechseln lassen, da denn abermals eine Disparität erscheinet, wassen in dem ersten Fall ein Mousquetier 3. und höchstens 4. fl. ein Reuter aber, weiln er stärkere Besoldung hat, insgemein 6. zur Ranzion erlegen muß, in dem andern aber 2. Reuter gegen 3. Mousquetiers gerechnet zu werden pflegen.

§. 16.

Die Dragoner werden, wie das Cartell de Anno 1702. Art. 8. & 21. ausweist, mehrentheils vor Infanterie gehalten, gestalten denn nicht nur im angeregten Cartell, daß die Dragoner ihre Ranzion wie die Infanterie zahlen, auch gegen die Infanteristen ausgewechselt werden sollen, versehen, sondern auch in denen Französischen Kriegs- Articula Königs Ludewigs des XIV. Art. 31. ein jüngeres Dragoner-Regiment einem ältern zu Fuß nachgesetzt worden ist.

§. 17.

Die Leib-Trabanten zu Pferde und gemeinen Gardien du Corps sind nach dem Schwedisch, Brandenburgischen Cartell de Anno 1678. auf doppelte Reuter-Portion gesetzt worden, daß also zwey gemeine Reuter gegen einen solchen ausgewechselt werden müssen. In dem letzten Französischen Cartell de Anno 1702. aber werden sie, Zweifels ohne aus der Ursache, weil sie nicht viel höher als andere gemeine Reuter und Knechte in Tractament stehen, nicht viel höher als diese angesehen, und dahero gegen einen Monat-Gold gleich andern losgelassen, womit denn auch das zwischen denen Holländern und Fran-

zosen

tosen Anno 1690. errichtete Cartell Art. 34. übereintrifft. Jedoch sind hierunter die von denen Chevallier - Guardes und Königlichem Hauff - Trouppen nicht zu verstehen, sondern nach ihrem eigenen Werth in Conformität des habenden Rangs und Gehalts zuermessen.

Chevallier-Guardes und Königlichem Hauff - Trouppen. Volontairs.

§. 18.

Denen Volontairs wollen einige, als da sind Baron Enenckel in L. 2. de Privileg. Milit. C. 4. n. 10. und Beier in jure Milit. Prud. L. 2. tit. 11. tit. 4. n. 690. das Recht, daß sie ausgewechselt werden können, deswegen streitig machen, weil sie nur zuzusehen da wären: Wann man aber dargegen erwegt, daß sie ordentlicher Weise Krieges - Dienste zu verrichten, und unter Commando zu stehen pflegen, und dahero derer davon abfließenden Emolumenten und Privilegien nicht zu berauben, vielmehr dadurch, daß man ihnen alle Vortheile und noch wohl ein mehreres als andern, gönnet, dazzu anzuspornen sind, in mehrerem Betracht, daß der Republicque dadurch ein grosser Dienst geschieht, wann Leute freywillig und aus ihrem eigenen Beutet zu ihrem Dienste mit Leib und Blut sich darstellen: So folget, daß Volontairs allerdings ranzionirt und ausgewechselt werden müssen. So viel ist wohl an dem, daß die Volontairs, weil sie mehrentheils Leute von Stande und Distinction seyn, und dahero gegen gemeine Soldaten nicht weggegeben werden können, billig eine höhere Ranzion zu erlegen haben, da denn der Krieges - Brauch eingeführt, daß ein Volontair, wenn er Chargen bedient, nach sothanen Character, ausser diesem aber indistincte doppelte Mousquetier - Ranzion bezahlet, oder gegen zwey Fuß - Knechte ausgewechselt wird, gestalten solches die Cartelle zwischen Brandenburg und Schweden 1678. Art. 6. und zwischen dem Kayser und Franckreich 1702. ausweisen.

Der Kriegs - Brauch bey Ranzionirung und Auswechslung der Volontairs.

§. 19.

Die reformirten oder reducirten Officiers, pfleget man, so lange sie bey der Armee verbleiben, als Volontairs zu halten, es sey denn daß man sich, wie in dem Cartell de Anno 1700. gesehen, als in welchen Art. 29. daß alle reformirte Officiers nicht mehr als den vierten Theil ihrer Ranzion der Chargen, so sie zuvot bedient, bezahlen sollen, versehen ist, besonders darüber verglichen hätte.

Die reformirten Officiers.

§. 20.

So wird es nun insgemein mit Auswechslung der gemeinen Gefangenen gehalten: Mit denen Officirern aber ist es verschiedener Ursachen wegen nicht so gleich auszumachen: Eines theils weil die Chargen

Auswechslung und Ranzion der Officiers.

* Q

Von denen
Chefs derer
Armées.

und Stationen nach Unterschied der Völker so gar mancherley sind, daß sie gegeneinander nicht wohl in Comparaison gebracht werden können, anderntheils, weiln hohe Officier selbstn es sich vor schimpflich achten, daß sie gegen geringere ausgewechselt werden sollen, absonderlich aber deswegen, weiln nicht allein auf die Charge, so ein Officier bedient, sondern auch auf die Meriten und Krieges-Erfahrenheit; worinnen gar schwer eine Comparaison sich finden läßt, geschoben zu werden pfleget. Wenn ein berühmter Chef, so durch seine Krieges-Wissenschafft sich formidable gemacht, gefangen wird, erfordert die Nothdurfft des Staats, daß man selbigen, wenn kein anderes insonderheit verabredet worden ist, Zeit währenden Krieges gar nicht wieder losgebe.

§. 21.

In wenn auch gleich ein Cartell errichtet, und derer Souverainen und Chefs nicht nahmentlich darinnen gedacht worden ist, sind die Principalen, wie auch die Chefs derer Armées aus obiger Raifon von der Auswechslung und Ranzion um so mehr eximiret, als selbige in keinem Vergleich gebracht werden, und ein grosser Krieges-General einem oft mehr Schaden als 20000. Mann thun können: Gesaiten denn König Ludewig der XIV. mehr als einmahl von sich hören lassen, daß ihm an seinem Turenne mehr als an 20000. Mann gelegen wäre. Wird vollends ein Souverain gefangen, wie wir das Exemple an Francisco I. von Frankreich haben, läßt sich vollends gar kein Comparaison anstellen, theils weiln die Hoheit und Majestät des Gefangenen solches nicht admittiret, theils auch weiln der Nuzge solcher Gefangenschafft, indem dadurch eines gangen Krieges ein Ende gemacht werden kan, so groß ist, daß dafür kein Equivalent gegeben werden kan.

§. 22.

In Erwegung dieser besondern Umstände, welche bey Souverainen und Chefen sich finden, ist allerdings glaublich, und denen Regeln der Hermeneutique convenable, daß selbige, wenn ihrer nicht ausdrücklich in einem Cartell gedacht wird, davon allemal exempt bleiben, gestalten wir denn nur noch neuerer Zeit das Exemple an dem berühmten Französischen Chef Monk. Tallard gehabt, welcher, des wilschen dem Kayser und dem Könige von Frankreich errichteten Cartells ungeachtet, bis zu Ende des Krieges, ob er schon von einem Kayserlichen Officier gefangen genommen worden war, in der Gefangenschafft behalten wurde.

§. 23.

§. 23.

Zwar stehen einige in denen Gedancken, daß man sich allenfalls dadurch gnugsam prospiciren könne, wenn man von einem solchen Chef einen Eyd, daß er nicht weiter wieder uns dienen wolke, annähme: Wenn man aber dargegen consideriret, daß Eyd, Schwörer leider unter denen Menschen schwache Mahmen seyn, und darzu ein solcher Chef gar leichte auf die irrigen Gedancken fallen kan, als wenn er seiner Republicus zum Nachtheil sothanes Versprechen nicht habe thun können, mithin solchen Eyd, ohnerachtet die genaue Beobachtung desselben ihm von der Vernunft theuer anbefohlen wird, zu halten nicht schuldig sey: So siehet man wohl, daß dieses Mittel einem Souverain nicht wohl anzurathen, jedoch aber auch nach Befindung der Umstände, zumahl wenn der Feind keinen Abgang an guten Generalen hat, nicht eben zu verwerffen sey, gestalten wir denn nur noch im neulichen Kriege ein Exemple, da der Kayser den in Cremona gefangenen Villeroy gegen Ranzion wieder loßgab, und einen solchen Eyd von ihm nahm, gesehen haben.

§. 24.

Gleiche Bewandniß hat es mit denen Erb-Pringen und andern Kindern und hohen Anverwandten eines Feindes, wenn selbige gefangen werden. Dann weilten dergleichen hohe Personen ein vortreffliches Compelle, einen Frieden zu erlangen, abgeben, und dieserhalben nicht wohl mit einem gefangenen General in Comparaison gebracht werden können, so sind selbige von allen Cartellen und üblichen Auswechselungen allerdings stillschweigend eximirt, indem kein kriegender Theil einen so großen Krieges-Vorthail weggegeben zu haben, geglaubet wird. Es will mir daher nicht gefallen, wenn Herr D. Schneider in oft angelegter Dissert. p. 43. statuirt, daß dieselbigen, wenn sie bey Arméen sich aufhielten und gefangen würden, als Volontair-Officiers angesehen werden müßten, sondern es kommt in solchen Fällen da kein Carcell vorhanden, oder aber der Casus darinnen nicht bemerckt und ausgemacht ist, bloß darauf an, vor wie viel einer, welcher einen solchen Feind Herrn oder Pringen gefangen hält, denselbigen hingeben will. Der Villeroy mußte nach Anleitung des Anno 1702. anderweitig errichteten Cartells und der darinnen festgestellten Ranzions-Proporcion 25000. fl. Ranzion bezahlen, und in dem Kriege zwischen Spanien und denen Holländern mußte der von den letztern gefangene Herzog von Mendoza nicht allein 23000. fl. erlegen, und noch 27000. versprechen,

Von der Auswechselung und Ranzion gefangener Pringen und anderer hoher Anverwandten eines kriegenden Souverains.

sondern auch, daß alle von denen Spaniern gefangene Nieder-Länder losgelassen würden, bey seinem Könige vor seiner Bestreyung auswürcken. Vide Metenat. Hist. Belg. p. 2. L. 22. ad An. 1601. In der Römischen Historie lesen wir, daß die Römer vor ihren gefangenen Feld-Herrn, den Marcum Antonium Regulum, denen Carthaginensern etliche 1000. gemeine Soldaten und Officier geben wolten.

§. 25.

Von berühmten Parthey-Sängern und andern berühmten General-Personen.

Gleichgestalt wird auf die Dexterität und Krieges-Erfahrenheit eines geringern gefangenen Generals zc. wenn solche Distinction durch ein Cartell nicht aufgehoben worden ist, billig gesehen, anertwogen ein grosser Unterschied ist, einen berühmten Parthey-Sänger, und einen andern Officier von gleicher Charge, aber nicht gleicher Krieges-Wissenschaft, gefangen haben. Aus diesem Grunde verweigerte König Stephan von Pohlen nach dem Bericht des Heidensteini L. 6. de Bello Russico p. 423. denen Moscowittern die Auswechslung in Ermangelung eines Cartells gar recht, vorgehend, quod par utrinque captorum ratio sese non ostendat, cum in regis potestate præcipui sint Russorum exercitus duces: Illi contra Regis insigniorem nullum, ex nobilitate paucos, reliquos ex promiscua plebe habeant.

Auswechslung und Ranzion der Obristen und übrigen geringern Officiers. Fundament des Ranzion-Geldes solcher Officiers nach dem Kriegs-Brauch.

Von denen übrigen Officiern, so durch die Erfahrung und Qualität sich nicht eben distinguiren, hat der Welt-Brauch, welcher oft durch Cartelle bestätigt wird, eingeführt, daß Obrister gegen Obristen, Capitain gegen Capitain, und überhaupt, gleich gegen gleich ausgewechselt werden müssen. Falls aber bey dem Feinde kein gleicher sich befindet, nimt man entweder Ranzion oder eine Anzahl gemeiner Soldaten dargegen, in welcher Rechnung man, wenn nichts anders verglichen, einen Monat-Sold zum Fundamente setzt. Alldieweil nun ein Mousquetier ohne Abzug mehrentheils 4. fl. und ein Reuter 5. bis 6. bekommt: So muß nach solcher Proportion ein Hauptmann, wenn er monatlich v. g. 24. fl. Sold hat, entweder so viel Geld zur Ranzion legen, oder gegen 6. Mousquetier oder 4. Reuter ausgewechselt werden. Nach dieser Proportion läßt sich die übrige Comparaison der Officier und gemeinen Soldaten zc. gar leicht machen, wird auch solche Rechnung in Cartellen mehrentheils zum Fundamente gesetzt, gestatten es denn hiervon in dem Cartell de Anno 1702. Art. 37. heist; Alle Officier, so in diesem Cartell specificirt,

ificirt, sie seyn von Qualicdt wie sie wollen, sollen beyderseits ausgefolgt werden unter Zahlung ihrer Ranzion, oder Auswechslung anderer Gefangener in gleicher Zahl, oder in Compensation des grössten mit dem geringern nach der Charge so sie haben.

§. 26.

Mit dieser Regel, ad specialia zu gehen, muß v. g. ein General, Obrister, General-Auditeur und dergleichen einen Monath, Sold vor seine Ranzion geben, oder nach diesem Fuß sich auswechslen lassen. Es sey denn, daß dieser und jener Person halber in einen Cartell etwas singulaires, wie v. g. in dem Cartell de Anno 1702. Art. 43. nach welchem der General-Auditeur der Kayserlichen Armees, desgleichen der General-Auditeur Lieutenant, ohne Ranzion losgegeben werden, disponirt wäre.

§. 27.

Nach diesem Fuß nun, welcher in dem Welt-Brauch und auch eines theils in der Billigkeit fundirt, ist vornemlich das Cartell de Anno 1702. eingerichtet, massen es daselbst Articulo 41. heist: Daß Officier für Officier, das ist, Obrist gegen Obrist, Obrist-Lieutenant gegen einen andern ausgewechselt werden sollen. Item soll erlaubt seyn, Officier gegen Gemeine, oder Gemeine gegen Officier, nemlich 6. gemeine Soldaten für einen Capitain, 4. für einen Lieutenant, 3. für einen Fendrich, und 2. für einen Wacht-Meister auszuwechslen. Von Dragonern ist zu remarquiren, daß Art. 9. besagten Cartells verglichen, daß der Obriste, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister und Hauptmann ihre Ranzion auf die Maasse wie die Cavallerie, die Officier aber unter dem Hauptmann bis an den Gemeinen, wie die Infanterie zahlen sollen.

§. 28.

Wenn ein Officier mehr als eine Charge besitzt, ist öfters gestritten worden, ob derselbe nach der höchsten oder der geringsten, oder aber nach allen zugleich ranzionirt oder ausgewechselt werden müsse? Das Cartell de Anno 1702 erwehlt die höchste Charge, womit auch das Anno 1674 und 1690. zwischen Frankreich und denen vereinigten Nieder-Landen errichtete, und bey dem Feldtmann in Resp. Milit. V. & IX. befindliche überein kommt, wenn es heist: Alle die differente Chargen bedienen, sullen het Rantioen niet anders betallen, as nach de hoogste Charge die sie besetten, ende nac die proportie nirtgewisselt werden, ofte haer Rantioen betalls.

Q 3

§. 29.

§. 29.

Ob man
Befungen,
Städte
und Länder
gegen Ge-
fangene
auswech-
seln könne?

Occasione des zwischen König Stephano in Pohlen, und denen Russen entstandenen Krieges, ist, wie aus dem Heidenstein in L. 6. Bell. Moscov. p. 423. erhellet, Streit vorgefallen; ob man Befungen, Städte und Länder gegen Gefangene abtreten, und mit selbigen verwechseln könne? Bœcler in D. de Milit. Captiv. p. 183. läugnet solches, und giebt vor, inauditum esse, civium captivorum corpora commerciali subijci, aut pactionis formulaprodi. Wenn man aber erweget, daß nicht die Körper der Gefangenen, sondern ihre Dienste ans Geld geschlagen, oder gegen andere Sachen geschätzt werden: So siehet man wohl, daß Bœcler mit der angegebenen Ration nicht weit lange, vielmehr sich objiciren lassen müsse, daß solchen falls, wenn solche Ration gelten sollte, die Ranzion und Subsidiengelder, welche man vor überlassene Troupen empfängt, dem Juri Nat. schnurstracks zuwider seyn würden. Es hat auch solches um so viel weniger einigen Zweifel, als des Bœcleri Raisonement aus dem Jure Romano, welches die Freyheit derer Menschen extra commercium setzt, sich herschreibt, die Vernunft hingegen in dem gegenwärtigen Fall gar deutlich lehrt, daß es einerley sey: Ob ein Souverain vor seiner Leute Ranzion Geld oder Selbeswerth giebt.

§. 30.

Ob ein
Sieger
schuldig
sey, die
Officers
allein gegen
Ranzion
loßzulassen,
wenn gan-
ze Regi-
menter sich
ergeben ha-
ben?

Als ferner neulicher Zeit der General Steinbock mit seiner unterhabenden Armee sich auf die Condition, daß die Troupen binnen gewisser Zeit gegen eine veraccordirte Summe ranzionirt werden sollen, zum Kriegs-Gefangenen ergab, ist die Frage aufgeworffen worden: Ob ein Sieger schuldig sey, wenn verglichen worden, daß ein ganzes Regiment oder Armee zusammen ranzionirt werden solle, die Officier gegen die auff sie kommende Portion allein loßzugeben? Der General Steinbock bestand darauff, und wolte vor seine Person nebst einigen andern vornehmen Schwedischen Gefangenen gegen das Ranzion-Geld vor allen Dingen aus der Gefangenschaft dimittiret seyn: Er mußte sich aber von denen Dänen nicht ohne Grund opponiren lassen, daß man aus einer gefangenen ganzen Armee nicht diese oder jene Haupt-Person ins besondere heraus suchen lassen, und darnach den Harzard, ob der Feind den Überrest auch gar einmal zu lösen verlan- gen, laufen könne, absonderlich da der General in presenti casu auff gewisse Maasse die Haupt-Person und daher glaublich war, daß die Continuation seiner eigenen Gefangenschaft ihn am allermeisten auf

auf die Erfüllung dessen, so er versprochen hatte, zu gedenken, mithin dadurch des Werks endlichen Austrag zu befördern, anreizen und nöthigen würde.

§. 31.

So viel die Kinder und Weiber anbetrifft, wollen einige dafür halten, daß nach dem Jure Naturæ verboten sey, denenselbigen Schaden und Leid zuzufügen, oder selbige gefangen zu nehmen, und Ranzion von ihnen zu begehren; Dessen Ursache nach dem Grotio diese seyn soll, daß dergleichen Personen unserer Sicherheit, welche doch der vornehmste Endzweck des Krieges sey, auf keine Weise nachtheilig werden, auch sonst im Kriege niemand einigen Schaden zusügten. Ob nun wohl an dem ist, daß diese Personen uns ordentlicher Weise keine sonderliche Gefahr bringen; so sind sie doch allerdings solche Objecta, wodurch wir den Frieden und unsere Sicherheit befördern und erlangen können. Der Endzweck des Krieges, nemlich der Friede und die Sicherheit, giebt uns nicht nur ein Recht, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was uns Widerstand thun, und daran hindern kan, sondern auch die Erlaubniß, alles dasjenige zu thun, wodurch ein Feind, mit mir Friede zu machen angetrieben werden kan. Man ist ja ein starkes Compelle, und in der That eine große Kränkung, wenn einem Feinde die Kinder und Weiber, über welche man nichts liebers in der Welt zu haben, und vor deren Wohl am meisten besorgt zu seyn pflegt, weggeführt werden, besonders wenn es etwan Gemahlinnen grosser Prinzen und Kinder vornehmer Standes-Personen seyn, welche man nicht gerne im Stiche läßt. Zum wenigsten kan einer dadurch diesen Vortheil ertlangen, daß er Personen bekommt, gegen welche ein Feind ihm gerne die gefangene Officier und Soldaten wiedergiebt: Daß also nicht wohl abzusehen, wie und mit was Grunde die Vernunft, an Weibern und Kindern sich zu vergreifen, verbothen haben soll.

Ranzion
derer Kin-
der und
Weiber.

§. 32.

Allein der Brauch unter Christlichen Völkern hat eingeführt, daß man Weiber und Kinder in öffentlichen Feld-Schlachten, Belagerungen 2c. und andern Krieges-Übungen schonen, und sie ohne Ranzion wieder losgeben soll, nach welcher Vorschrift sich denn auch in dem letzten Pohlenischen Kriege König Carl XII. von Schweden hielt, und das in der Schlacht bey Clisso gefangene Sächsische Frauenszimmer alsofort auf freyen Fuß stellte. Von denen Weibs-Personen lautet die Ruter-Bestallung Art. 54. Es soll keiner Weibs-Bilder, die auf kei-

ner

ner Wehre befunden werden, todtſchlagen, bey Leibes- und Lebens- Straffe. Und in dem Cartell de Anno 1678. steht: Alle Frauens- Personen, von was Qualitât sie auch seyn mögen, auch alle Kinder unter 12. Jahr sollen ohne Ranzion loßgelassen werden. In dem Cartell de Anno 1702. heist es Art. 33. Was betrifft Weiber, Jung- frauen, sollen solche nicht ausgeplündert, weniger ihnen ein Insult geschehen, sondern alsofort ohne Ranzion wieder loßgelassen werden.

§. 33.

Doch leidet dieses einen Abfall, wenn die Weiber, wie die Reuter- Bestallung redet, in der Wehre befunden werden, das ist, Krieges- Dienste thun, oder doch sonst auf eine und die andere Art in Plünderungen und dergleichen wieder sich gebrauchen lassen. Oftt verschweigen Weibs- Personen ihr Geschlecht, ziehen Manns- Kleider an, und dienen als Soldaten, wovon wir in der neuen Französischen Historie an dem Chevallier Balthasar, welcher bis zum Capitain gestiegen, und endlich von König Ludewigen gar in den Ritter- Orden des St. Ludovici genommen, nachdem es aber 1702. auskam, abgedanckt worden ist, ein Exempel gehabt haben.

Wie oft geschicht es nicht, daß Weiber in Belagerungen auf die Wälle lauffen, Waffen in die Hände nehmen, und die Stadt defendiren helfen, da man denn in alten Zeiten wohl eher Exemples hat, daß sie mit warmen Wasser, so sie über die Wälle herabgeschüttet, einen Plagerhalten.

§. 34.

Ranzion derer zur Armée zu- vor gewun- denen, aber in keinen Kriegs- Verrich- tungen be- findlichen Personen?

Gleichergestalt werden nach Krieges- Gebrauch mehrentheils die- jenigen ohne Ranzion wieder loßgelassen, welche nicht als Soldaten bey einer Armée sich aufhalten, sondern andere geistliche oder weltliche Verrichtungen dabey zu vollbringen haben. Dahin gehören nun erstlich die Feld- Prediger und Capellane, wovon das Cartell de Anno 1702. also redet: Die Seel- Sorger und Capellane sollen beyderseits ohne Ranzion wieder zurück geschickt werden: Wiewohl auch Feld- mann in Resp. Milit. IX. n. 172. Exemples, da das Gegentheil pa- cisciret worden, anzuführen weiß.

§. 35.

Ferner sind dahin die Hoff- Meister, Stall- Meister, Feld- Me- dici und Secretairs derer Generalen, im Fall selbige nicht zugleich Krieges- Dienste thun, zu rechnen. Von jenen redet das Cartell de Anno 1678. Daß die Hoff- Meister, Stall- Meister, ohne Ranzion zurück

zurück gelassen werden sollen, welches in dem Cartell de Anno 1702. auch auf die andern extendirt worden. Die Muster-Schreiber aber haben sich dessen nicht zu erfreuen, weiln sie nach heutigen Gebrauch zugleich Kriegs-Dienste thun, und in Feld-Schlachten im ersten Glied oder hinter die Fahnen und neben die Gefreyten postirt werden, wie Feltmann Resp. Milit. V. n. 29. bereits gar wohl angemerckt hat.

§. 36.

Gleichergestalt sollen nach Waltheri de Metatis Cap. 7. §. 46. **Marketen** und Burgeri Cent. IV. O. LXIX. Meynung die **Marketen** als **ter.** Personen, so insgemein zum Fechten nicht gebraucht werden, ohne Ranzion wieder losgelassen werden müssen; es weist aber der Krieges-Brauch, worauf es hierinnen doch lediglich ankommt, ein anderes aus, gestalten es denn in dem Cartell de Anno 1702. Art. 51. heisset: Alle **Marketen** und **Kauff-Leute** zahlen ihre Ranzion für ihre Person, wie gemeine Soldaten.

§. 37.

Hingegen ist mehrentheils recipirt, daß man die **Laquais** frey **Laquais.** wieder dimittirt, wovon das Cartell de Anno 1678. also redet: Alle **Herrn-Diener**, so **Liverey** tragen, sollen beyderseits ohne Ranzion zurück gelassen und nicht beraubt werden.

§. 38.

Dieser Auswechselung haben sich jedoch die **Freybenter**, **Schnap-** **Freyben-** **hane**, **Buschflepper**, und **Herrn-lose**, oder wie sie in denen **Reichs-** **ter ic.** **Gesetzen** genennet werden, **Gartende Knechte**, ingleichen die **See-Käu-** **See-Käu-** **ber**, keinesweges zu erfreuen, sondern werden, wenn sie in die **Gefangen-** **ber.** **schaft** gerathen, nach ihrem Verdienst und Befindung der Umstände hart gehalten. Todten darf man selbige in der **Gefangenschaft** zwar nicht, weiln sie eben dadurch, daß sie sich ergeben, pacto tacito das **Leben** geschenckt erhalten haben: Daß man ihnen aber ihre **wiederrecht-** **lichen** **Unternehmungen** durch ein hartes **Tractament** verbüssen läßt, ist gang vernünftig. Jedoch sind hierunter die **See-Capers** und **Par-** **they-Gänger** nicht zu rechnen, weiln selbige **Authoritate publica**, welches ihre **Pässe** ausweisen müssen, solchen **Dienst** verrichten, und **einem** **eingelen** **Caper** hierinnen dasjenige **Recht**, was seine ganze **Flotte** gehabt haben würde, billig gegönt werden muß, es sey denn, daß er auf einen andern, als er **Ordre** hat, **gecapert**, und solchergestalt der **See-Kauberey** sich theilhaftig gemacht hätte.

Deserteurs.

§. 39.

Die Deserteurs werden ebenfalls, wenn sie von demjenigen, welchem sie entlaufen, gefangen werden, nicht wieder zurück gegeben, sondern behalten, und gestrafft, welches auch seinen guten Grund in der Vernunft hat, massen restitutio in prius locum præsupponirt, daß einer bey dem Feinde einen Locum, an welchen ich ihn wieder zurück geben soll, gehabt haben müsse. Wie nun aber einer, so mir Eydrüchig worden, bey dem andern sich in Dienste nicht hat einlassen können, und also in der That kein Soldat des andern ist: Als habe ich auch nicht Ursache, daß ich ihn dafür erkenne, und durch die Auswechslung in seinen angemessnen Posten gleichsam wieder einsetze. So dann würden dadurch die Gelegenheiten, die Deserteurs bestrafen zu können, abgeschnitten werden, da doch die Gesetze der Vernunft darzu eher beförderlich als verhinderlich seyn.

§. 40.

Der Trost.

Gleichergestalt werden diejenigen der Auswechslung nicht würdig gehalten, welche ohne Noth unter dem Trost sich befinden, zu nicht geringer Beschwerde des Krieges-Heers demselben nachziehen, oder sonst Marode-Brüder agiren, wovon man, wie auch von dem bisanhero angeführten, ein mehrers in Herr Schneiders Dissert. de permutacione captivorum nachlesen kan, deme Mülleri Dissert. de redemtionem captivorum beyzufügen ist.

§. 41.

Und so viel wäre genug von Cartellen und Auswechslung derer Gefangenen getredt, dahero wir weiter gehen, und von andern Pacis belligerantium auch etwas gedencken müssen. Das ansehnlichste, so öftters vorzukommen pflegt, sind die Induciae oder der Stillstand der Waffen, wobey verschiedenes zu consideriren vorkommt. Oftt haben selbige die Natur eines völligen Friedens, und sind in weiter nichts von demselben unterschieden, als daß die völlige Erörterung der bisherigen Irrungen annoch ausgesetzt bleibt, und nach einer vergleichenen Zeit durch die Waffen oder andere Wege erst ausgemacht werden muß. Man sieht solches gar balde an dem Pacto selbst, und denen dabey mit unterlaufenden Umständen, welche die wahre Meynung der Paciscenten, auf die es lediglich bey allen Pacis ankommt, zu Tage legen.

§. 42.

**Exemples
hiervon.**

Auf diesen Fuß machte Anno 1684. das Teutsche Reich mit Frankreich einen Stillstand auf 20. Jahr, binnen welchen ein jeder alles

alles im Besitz behielt, nach dessen Verfließung aber der Krieg ohne Ankündigen wieder angehen sollte. Gleichergestalt machte Kayser Leopold An. 1699. zu Carlswitz einen Stillstand auf 25. Jahr mit denen Türcken, bey welchen das Spacium und andere Umstände gar deutlich darlegen, daß es bis auf die streitigen Punkte, welche nach verlaufenen 25. Jahren erst wieder vorgenommen, und durch die Waffen erörtert werden sollten, die Natur eines völligen Friedens haben solle.

§. 43.

Hieraus erfolgt nun von selbst, daß ein Kriegs-General und Chef ohne eine besondere Vollmacht dergleichen Stillstand nicht schließen könne, ob er schon sonst ein unumschränktes Commando hat, massen die Errichtung eines solchen Stillstands keine Krieges-Verrichtung, sondern eine Friedens-Handlung ist, wohin sich die Gewalt eines Generals, deme bloß die Krieges-Sachen anvertraut seyn, keinesweges erstreckt, mithin diese ganze Verrichtung ein Jus Majestaticum ist, welches dem Souverain alleine überlassen bleibet.

Ob ein Feld-Herr dergleichen vor sich eingehen könne?

§. 44.

Wenn ein Stillstand auf etliche Tage, oder nur zu diesem und jenem Actu eingegangen werden soll, ist kein Zweifel, daß solches ein Kriegs-General vor sich unternehmen könne, theils weilen die Nothdurfft selten zuläßt, daß man erst Ordre vom Hofe einhole, theils auch weilen das Hoff-Lager so weit entfernt seyn kan, daß die Communication mit dem Souverain bey gewissen Umständen wo nicht gar unmöglich dennoch ohne allen Zweck seyn würde. Also wäre es beyden Armeen sehr nachtheilig gewesen, wenn v. g. bey dem Entsaß von Turin die Todten nicht eher hätten sollen begraben werden dürfen, bis beyde Generale Ordre von Wien und Versaille darüber eingehohlet, würden auch solches weder die Honnour derer vor das Vaterland erschlagenen Leute, welchen man diese letzte Ehre nicht entziehen soll, noch auch die, in einem so hitzigen Lande sehr warmen Sommer-Tage, zugelassen haben.

§. 45.

Wann der Hoff in der Nähe ist, daß man in etlichen Stunden Antwort haben kan, will wohl der Respect, welchen ein Chef seinem Souverain schuldig bleibt, erfordern; daß er alles an ihn gelangen lasse: Falls er jedoch solches nicht gethan, würde deswegen der von einem solchen Feld-Herrn eingegangene Stillstand nicht ungültig seyn, sondern nur die Verantwortung bey seinem Herrn auf ihn fallen. Ich kan es daher nicht mit dem Grotio, welcher L. 3. C. 21. alle Indu-

cias zum Kriege rechnet, und ihnen daher die Naturam pacis abspricht, halten, sondern es muß hierinnen nach Befindung der Umständen distinguiert werden.

§. 46.

Was man bey einem solchen Stillstand, so naturam pacis hat, thun könne, oder unterlassen müsse.

Wenn ein Stillstand dergestalt beschaffen, daß er nach der im §. 43. und 44. geschehenen Anzeige die Gestalt eines Friedens hat, stehet regulariter einer jeden Parthey frey, alles dasjenige zu thun, was man in Friedenszeiten in Krafft habender Majestät thun kan und mag. Gleichwie nun einem Volk in Frieden vergönt ist, sich wieder alle seine Feinde in Positur zu setzen, Soldaten zu werben, Bestungen zu repariren, neue anzulegen, und was dergleichen mehr ist: Also kan man ihme auch solches zeitwährendem solchen Stillstandes nicht wehren, es sey dann, daß ein anderes in gewissen Punkten verglichen, und solchergestalt eine Exceptio a regula gemacht worden wäre.

§. 47.

Wessen man bey einem Stillstand ad certam causam besagt sey oder nicht.

Beym Stillstand ad certam causam aber würde man die Gränzen des Pacis überschreiten, wenn man dergleichen Innovationes vornehmen wolte. Man pflegt sich zwar mehrentheils darwieder zu prospiciren, und die Clausul, daß alles in gegenwärtigen Stand gelassen werden möge, denen Verabredungen mit einzuverleiben: Wenn aber auch solches nicht erfolgt, wird es doch stillschweigend und zwar um so viel mehr darunter verstanden, als kein kriegender Theil, von dem der Stillstand begehret wird, zu seinem Präjudiz etwas eingeräumet zu haben geglaubet wird.

§. 48.

Also würde es ein großer Schade vor einen Belagerer seyn, wenn die Belagerten zeitwährenden Stillstands, die mit so saurer Mühe eröffneten Brechen repariren, neue Guarnison einnehmen, und sich auff neue verproviantiren dürfften. Welcher Feind würde wohl so thöricht seyn, und auf solche Art die Früchte seiner Arbeit gleichsam Preiß geben, und zu schanden machen lassen? Es ist daher allemal, wenn zwischen Belagerten und Belagerern ein Stillstand gemacht wird, tacite verglichen, daß keine Innovationes geschehen sollen: Es sey denn, daß zeitwährenden Stillstandes der Feind selbst abzöge, in welchem Falle er dem andern das Recht, seiner vorigen Freyheit in allen sich zu bedienen, in die Hände giebt. Es pfleget nemlich gar oft zu geschehen, daß ein Commandant mit denen Belagerern v. g. auf 10. 12. oder mehr Tage einen Stillstand machet, und darneben sich anerklæret, daß

er,

er, wenn binnen solcher Zeit kein Entschluß kommt, die Bestung nach Verlauff der gesetzten Frist übergeben wolle, Wenn sich nun der Entschluß einfindet, oder doch ein Feind von dessen Anmarsch gewisse Nachricht erhält, selbigen aber nicht zu erwarten getrauet, sondern sich zu retiriren, und die Bestung zu verlassen sich entschliesse: Kan ein solcher Commandant zu Vorkommung aller künftigen Besorgnisse die genannten Bestungs-Wercke wieder in den vorigen Stand setzen, auch sonst mit allen Nothwendigkeiten sich wiederum versorgen.

§. 49.

Nur ist die Frage, woran man denn erkennen könne, ob es induciæ ad certam causam seyen oder nicht. Die Länge und Kürze der Zeit scheinet es nicht auszumachen, sondern alles auf den Willen der Pacifcenten, welche der Zeit hierinnen einen gefälligen Zusatz geben können, anzukommen, nur daß die Zeit mit und neben andern Umständen Præsumtionem voluntatis giebt, und daher so schlechterdings hierbey nicht außer aller Consideration zu lassen ist.

§. 50.

Die Sache mit einigen Exemples zu erläutern: So ist ein solcher Stillstand ad certam causam, wann man zum Exempel nach gesehenen Sturm oder Schlacht dahin sich vergleicht, daß man mit denen Feindseeligkeiten gegeneinander so lange, bis man seine Todten begraben haben würde, in Ruhe stehen wolle, in welchem Fall der Endzweck eines solchen Vergleichs der Sache den Ausschlag giebt. Denn da folget ganz natürlich, daß alle diejenigen Feindseeligkeiten aufhören, welche diesen Zweck auf einige Weise verhindern, dahingegen alle andere Innovationes dergestalt verboten seyn, daß man solcher Todtens Begrabung sich nicht zu einem Mittel, andere zu betrügen und zu hintergehen, gebrauchen darf. Also hat mit diesem Endzweck die Verbesserung der Brechen, die Einlassung frischer Guarnisonen keine Connexion, ist auch nicht vergönnt, aus diesen Induciis ein Stratagemma zu machen. Hingegen gehen alle diesem Vorhaben nicht zuwider laufende Feindseeligkeiten fort, als da sind die Herbeyschaffung des Proviantes, Anmarchirung des Entschlusses u. welches alles so dann die Belagerer ihres Gefakens verhindern mögen. Falls auch einer neue Truppen in eine Bestung zeitwährenden Stillstandes bringen könnte, würde ihm solches niemand verdencken, wenn nur selbiges nicht unter dem Schein der Begrabung der Todten geschieht, oder dieser Vorwand darzu mißbraucht wird,

§. 51.

Oftt macht man wegen Einfaltung eines grossen Fests oder auch anderer Vorfällen halber Stillstand auf etliche Tage, binnen welchen die Officier zu einander ins Lager gehen und einander aufs freundlichste tractiren: Deswegen aber cessiren die Herbeschaffung der Krieges-Armaturen, Conjunction der Troupen und andere damit nicht verwandte Dinge nicht, massen der Endzweck sothanen Stillstands lediglich dahin ziehet, daß man einander nicht überfallen und beunruhigen, oder an dem Gottes-Dienst verhinderlich seyn wolte, deren keines geschicht, wenn v. g. ein anderer etliche neue ankommende Regimenten an sich zieht.

§. 52.

Man muß also den Endzweck und die Ursache, so uns zur Errichtung eines Stillstands bewegen, ansehen, und dabey consideriren, ob die Armeen in denen Waffen gegeneinander stehen bleiben/ und was dergleichen den Willen der Partheyen anzeigende Umstände mehr seyn: Gestalten es denn hiermit nicht anders, als mit andern Pactis, deren Deutung man ex materia substrata und andern Umständen nehmen muß/ beschaffen ist.

§. 53.

Von
Kriegs-
Capitulationen.

Nach denen Induciis sind auch die Kriegs-Capitulationen zu betrachten, welche man bey Ubergabe einer Festung und dergleichen zu machen pfleget. Die erste Frage ist, wer solche machen, und ob auch ein Commendant eine Festung und Chef einer Armee ohne Vorberuust seines Ober-Herrn sich ergeben könne, oder ob er nicht vielmehr es auf das äusserste antommen zu lassen, schuldig sey?

§. 54.

Ob und in
welchen
Fällen ein
commandirender
Officier sich
mit seiner
unterhabenden
Besatzung oder
Wolck ergeben,
und capituliren
kane?

Wenn eine Festung dergestalt in Noth gebracht worden ist, daß die Guarnison größtentheils geschmolzen, kein Proviant oder Munition mehr darinnen vorhanden, kein Succurs zu hoffen, und mit einem Worte der Ort sich nicht mehr halten, noch einen General-Sturm ausstehen oder wagen kan: ingleichen wenn ein Krieges-Heer oder Regiment dergestalt übermattet und in die Enge getrieben worden ist, daß der Untergang vor Augen liegt: Ist kein Zweifel, daß ein comandirender Officier sich ergeben und capituliren könne. Eines Theils, weil dem Interesse seines eigenen Principalen zuträglicher ist, wenn die Leute, so unfehlbar würden zu Grunde gegangen seyn, conserviret, und wieder zu Diensten gebraucht werden können, ob selbige gleich ran-

ranzionirt oder ausgewechselt werden müssen, bey welchen Umständen die Ergebung eines Principalen Wille dem Chef stillschweigend gleichsam in Commissis gegeben zu seyn scheint: Andern Theils, weil es die Umstände gar selten leiden, daß man erst mit seinem Principal darüber sich vernehmen könne, indem ein Feind selten so lange wartet und Zeit giebet, gleichwol aber die Conservirung der Leute und der Bestung einen Befehls-Haber obliegt, dahero nichts vernünftigers ist, als daß bey solchen Zustand hierinnen alles der Klugheit und Treue des commandirenden Officier, überlassen seyn müsse.

§. 55.

Endlich scheint ein Principal seine Officier und Soldaten zu etwas, welches sie nicht prästiren können, oder in Effectu nichts heist und nützet, keinesweges zu verbinden, dahero er auch, wenn eine Bestung nicht mehr erhalten werden kan, einen Officier und Soldaten nicht obligiren kan, oder doch zum wenigsten nicht zu obligiren scheint, daß er selbige mit seinem Untergange ferner defendiren solle. Es ist zwar ein Soldat alles, was ihm in Krieges-Sachen geheissen wird, zu thun schuldig, und hat über die Possibilität nicht zu raisonniren: Ein Principal aber soll solche Dinge, welche ihm keinen Nutzen bringen, dergleichen die Defension einer Bestung ist, welche den Augenblick übergehen wird, von denen Seinigen nicht begehren, wird auch in dubio solches zu wollen, nicht präsumirt.

§. 56.

Eine andere Frage ist, was vernünftigen Rechtes sey, wenn ein Officier ohne hinlängliche Noth eine Bestung oder Regiment übergeben, und capitulirt hat? worauf ich zur Antwort ertheilen muß, daß dergleichen Übergabe allerdings nach denen Befehlen der Vernunft zu Recht beständig sey. Denn zu geschweigen, daß ein Feind nicht allemal wissen kan, auch nicht Ursache zu beurtheilen hat, ob derjenige, so mit ihm capituliret, solches aus Noth thue oder nicht, so würden die Capitulationes, im Fall man selbige nicht anders, als der Commandant der Bestung zc. Raison darzu gehabt, gelten lassen wolte, sehr unsicher und difficil, mithin denen Nothleidenden gar öfters der Weg, sich vom Untergange zu retten, abgeschnitten werden. Solchemnach hat ein Souverain sich beyzumessen, oder vor ein Unglück zu achten, daß er solchen Leuten, welche ohne gnugsame Ursache zu einer Capitulation schreiten, seine Bestungen und Völker anvertrauet, gestalten dem auch diesem Principio die Völker mit ihrem Exemple nachgehen.

§. 57.

§. 57.

Auf Seiten dererjenigen, welche von solcher Capitulation den Vortheil haben, ist kein Zweifel, daß ein General vor sich dergleichen schliessen könne, weils ihm obliegt, und seiner Dexterität, auf was Art er seines Principalen Nutzen befördern könne, anheim gegeben worden ist. Ja wenn er auch gleich strikte Ordre hätte, und nichts ohne des Hoff's Vorwissen unternehmen könnte, würde ihm doch, des Principalen Nutzen ohne risquod zu befördern, keinesweges verbothen, mithin demselbigen nicht zu verargen seyn, wenn er eine feindliche Bestung, Armee, oder Regiment, ohne Gewalt brauchen zu dörfen, in seine Hände bekommen könnte.

§. 58.

Verschiedene Art der Kriegs-Capitulationen.

Die verschiedenen Arten der Krieges-Capitulationen betreffend: Sind deren gar vielerley Gattungen. Nach dem Objecto, darüber man capitulirt, theilen sie sich in diejenigen, da man eine Bestung mit Accord übergiebt, und diejenigen, da ein Regiment oder ganze Armee capitulirt. Von der letzten haben wir das beruffene Exemple an der Könningischen Capitulation, da der Schwedische General Steinbock dergestalt in die Enge getrieben und eingeschlossen wurde, daß er sich mit seinem ganzen unterhabenden Corpo auf gewisse Conditiones zu ergeben genothdrängt sahe.

§. 59.

Denen Capitulationen bey Ubergabung einer Bestung giebt jezweilen der Kriegs-Brauch die Deutung. Ergebung auf Discretion &c.

Gene die Capitulationes derer Bestungen differiren wieder in modo: Angesehen ein Commendant jezweilen, daß er mit Sach und Pact, und allen Ehren-Zeichen abziehen darff, und an einen ausgemachten Ort convojret werden muß, von dem Feinde zu erhalten pfllegt.

Wenn nun die Ehren-Zeichen nicht determiniret seyn, oder nur bloß das Wort: nach Krieges-Manier &c. dabey steht, muß der Krieges-Brauch der Sache die Deutung geben, nach welchen, mit allen Ehren-Zeichen ausziehen/ so viel heist, als mit klingenden Spiel, fliegenden Fahnen, und Kugel im Mund, und über die Breche. &c. Ein andermal muß er sich zum Krieges-Gefangenen, und auf Gnade und Ungnade, oder, wie man es sonst zu nennen pflaget, auf Discretion ergeben, welches jedoch nicht den Verstand hat, als wenn ein Feind solche Gefangene niederhauen könnte, sondern nur so viel sagen will, daß er mit ihnen seines Gefallens disponiren, sie auswechseln oder behalten, und wo er will hinschaffen könne. Denn weil solche Leute ihm weiter nicht

nicht schaden können, und ihren Herrn durch Massacrirung eben nicht mehr abgeht, als durch ihre Gefangenhaltung, indem er sie auf beyden Seiten entbehren muß: So ist ein Überwinder schuldig, solche Leute beym Leben zu erhalten.

§. 60.

Hierbey entsteht die Frage: Ob ein Feind in solchen Capitulationen Repressalien gebrauchen, das ist, die Haltung der geschlossenen Capitulation so lange, bis ihm wegen einer anderweitigen zugefügten Beleidigung Satisfaction gegeben worden, verweigern könne? Pro negativa streitet, daß es kriegenden Partheyen niemals an Beleidigungen, so sie gegeneinander aufweisen können, mangle, mithin selbige allezeit Prätexte, unter welchen sich die Capitulationes gar leicht brechen lassen, vorzuwenden haben, und solchergestalt durch dieses Principium die Capitulationen sehr unsicher gemacht werden würden, besonders da es im Kriege, wo man die wilden Gemüther der Soldaten nicht so genau im Zaum halten kan, niemalen an Excessen, so dergleichen Vorwand abzugeben geschickt seyn, zu ermangeln pflegt.

Ob man bey Capitulationen Repressalien gebrauchen könne?

§. 61.

Alein wenn man dargegen erwegt, daß kriegende Theile auf gewisse Mafse dennoch Pflichten gegeneinander behalten, selbige aber, wenn man nicht befugt seyn solte, auf den Verweigerung-Fall solche durch gleiche Vergeltung zu erzwingen, ohne Würckung seyn würden, insonderheit da die Waffen, so man ohne dem schon gegeneinander gebraucht, also denn kein Mittel mehr, einen Feind zu sothanen Pflichten anzuhalten abgeben, anderergestalt er aus Furcht die Beleidigung würde unterlassen haben: So sehe ich nicht, warum Repressalien hierinnen nicht solten vergönnet seyn, wann sie nur um eben derselben Sachen willen, das ist, wegen einer gebrochenen Capitulation, vor die Hand genommen werden.

§. 62.

Denn wenn man um einer jeden andern Beleidigung willen dergleichen Repressalien gut heißen wolte, würde allerdings das allererst erwehnte Inconveniens daraus entstehen, und niemals eine Gelegenheit, unter allerhand Vorwand, die Capitulationen zu brechen, ermangeln. So aber muß der andere kriegende Theil, wenn er mich durch Brechung einer Capitulation beleidiget hat, sich gefallen lassen, daß ich ihn mit der Regel: Quod quisque juris in alterum statuerit, eodem jure & ipse utatur, oder mit dem Mafse, womit du misst,

* S

sest,

fest, wird man dir wieder messen, bey gleicher Gelegenheit ablehne, wo bey jedoch, wie bereits gemeldet, eine Gleichheit oder das gleiche Genus *laxionis* in Acht genommen werden muß. Solchergestalt und bey diesem Temperament werden die obgesagten *Inconvenientia* verhütet, und doch gleichwohl denen Völkern Mittel, voneinander die *Officia belligerantium* zu erzwingen in Händen gelassen.

§. 63.

Hiermit stimmt auch die Praxis derer Völker überein, wie wir aus vielen Exempeln ersehen. Nur eins allhier anzuführen: So hielten die Allirten Anno 1695. den Frankösischen *Commendanten* in Namur, *Monf. Boufler*, der mit ihm errichteten *Capitulation* ungeachtet, so lange an, bis die Frankosen die in *Dixmuden* gelegene *Guarnison*, so sie wieder alle *Capitulation* gefangen genommen hatten, wieder auf freyen Fuß stellten. *Vide la guerre d' Espagne de Baviere, des Flandres p. 165.*

§. 64.

Ob und wenn ein *Commendant* die *Capitulation* annehmen, geben, oder ausschlagen kan?

Ferner ist allhier die Frage: Ob ein *General* allemal und zu aller Zeit die *Capitulation*, wenn ein Feind sich darzu erbiethet, anzunehmen schuldig sey, oder ob er solches auch in gewissen Fällen ausschlagen könne? *Regulariter* ist zwar ein *General* allerdings zu capituliren verbunden, weilens dieses das gelindeste und glimpflichste Mittel ist, wodurch ein *General* seinen Zweck erhalten kan, welches zu apprehendiren die *Vernunft* allerdings gebiethet: Es giebt aber auch Fälle, da diese Regel eine Ausnahme leidet.

§. 65.

Wann die angegebenen *Raisons*, so einem *General* eine *Capitulation* einzugehen und anzunehmen heißen, cessiren, und solchergestalt das Capituliren kein sicheres Mittel, wodurch ein *General* seinen *Gesetz*mässigen Zweck erlangen kan, mehr ist, steht ihm allerdings frey, die von dem Feinde ihm angebothene *Capitulation* abzuschlagen, und andere Mittel, wodurch er zu seinen Rechten gelangen könne, zu ergreifen. Also wenn ein *Commendant* in einer *Bestung* die *Belagerer* mit dem *Capituliren* gleichsam nur äffet, und unter dem *Vorwand*, daß er capituliren wolle, *allerhand* *Tristen* und *Ausschub* zu verschiedenen malen suchet, mag er es sich selber beymessen, wenn ein *Belagerer* ihm hernach am Ende zur *Revenge* die verlangte *Capitulation* ver sagt, und, auf *Gnade* und *Ungnade* sich zu ergeben, in ihn bringet, wdrzu denn ein *Belagerer* im angegebenen Fall um so mehr Recht zu haben

haben scheinet, als er bey solchen Umständen nicht wissen kan, wenn es einem Commandanten mit dem Capituliren ein wahrer Ernst sey oder nicht. In des Puffendorffii rebus gestis Friederici Wilhelmi von Brandenburg liest man, daß der Schwedische Commandant in Stralsund zeit währrender Belagerung etlichemal weise Föhnlein, um dadurch etliche Stunden Zeit zu gewinnen, den in der Stadt entstandenen Brand zu löschen, ausgesteckt, in der That aber den Churfürsten, unter dem Schein, daß er capituliren wolle, damit aufgehalten, und allerhand inacceptable Vorschläge und Begehren an ihn thun lassen, dem ohnerachtet aber der Churfürst mit ihm zuletzt capitulirt habe, welches ihn sein eigener Nutzen angerathen haben muß, widerigen Falls er eines andern befugt gewesen wäre. Oftt läßt es ein Commandant so weit kommen, daß ein Feind in weniger Zeit mit geringen Verlust Meister von einer Festung seyn kan, in welchem Fall man diesem nicht verargen kan, wenn er gar keine Capitulation oder doch keine andre, als auf Discretion, annehmen will.

§. 66.

Ob man im übrigen eine mit Accord eroberte Stadt, wenn selbige zuvor wieder uns rebellirt, in denen Übergabs-Articuln aber, daß an ihr das begangene nicht ressentiret werden solle, ausdrücklich nicht bedungen worden, vermöge des blossen Accords mit aller Straffe zu verschonen schuldig sey, ingleichen ob man, eines Pacti deditiois und ertheilten Pardons ungeachtet, die Ubertwundenen, falls selbige sich anderweitig an uns versündigt, zur Straffe ziehen könne: Solches hat Herr Coccejus in Diss. de Jure victoriae p. 10. also beantwortet wollen, Unde, schreibt er, licet obsessi cives promiscui occidi jure belli possint; capta tamen urbe non possunt, nisi commiserint, ut supplicii digni videantur, quo tamen casu non ut cum hostibus jure belli, sed, cum jam subditis, Imperio ita agendum, ut innoxii a noxiis separentur, & hi soli causa cognita ac pro modo delicti puniantur. Id praestitit Senatus Romanus recepta bello Capua, quae ad Hanibalem defecerat: Severe enim & celeriter in maxime noxios animadversum: multitudinem civium dissipatam in nullam spem reditus: non saevitum incendiis ruinisque in tecta innoxia, atque ita res compositas ibi fuisse consilio ab omni parte laudabili narrat & dignis encomiis prosequitur Livius Lib. 26. Hist. C. 16. Hoc Solymaniquoque judicium fuit, cum arcis Budensis praesidiarii Germani, reluctante, & ideo in vincula coniecto Praefecto suo, Thoma Nadasto Hungaro, deditio-nem Turcis sub lege libere abeundi fecissent. Eos enim omnes, cognita in ducem suum perfidia, Solymanus, Janizereris trucidandos tradidit, uti

In welchen Fällen man eine mit Accord übergegangene Stadt oder Person zur Straffe ziehen könne?

recenset Paulus Jovius, Hist. Lib. 28. factum hoc, sævitarum ac immanitatis arguens; Cur enim, inquit, Germani, cum beneficio ipsius peccavissent, & diplomata libertatis obtinuissent, usque adeo crudeli nece multandi videri potuerint, cum ipse Solymannus in ea alienæ perfidiæ causâ propriam abruptæ fidei notam subiret, & quam quærebat, justitiæ tandem tam crudeli quam turpi sententia præverteret? At si ex vero rem æstimemus, fatendum, duplicem in hoc negotio Præfidiariorum causam versari, alteram initi cum hoste pacti, alteram commissi in ducem facinoris; quæ diversissimo jure censerî debent: Pactum enim inter hostes ininitum fuit, nec ad impediendum jura & criminum pœnas, sed belli vim & injurias pertinebat; eoque pacto comprehensum erat, ne victor vel jure belli in eos agere, vel ut hostes lædere, vel ut bello captos detinere posset, sed ut eandem illi, quam pace securitatem haberent. Non vero id factum, ne jure Imperii deditioe quæsitæ, in crimina eorum inquirere, eaque non ut hostis sed ut Dominus aut Judex, punire queat; cum in media quoque pace Magistratui id liceat. Sed neque obstat tale pactum, cum non valeat pactum, quo expressa criminum impunitas est promissa: per L. 7. §. 14. ff. de Pact. ne dum obstat pacturus, quo alia longe res tauta fuit. Nec incompetens Judex Solymannus post deditioem erat, ut videtur: Etsi enim illa deditio non aliter ac lege libere abeundi facta sit, dum tamen in loco dedito commorati sunt, agi ibi, ubi reperiuntur, de crimine potuit. L. 1. C. ubi de crim. ut ostendimus in Disputat. nostra de plurium loc. concurr. potest. tit. 3. §. 10. Sane, an tantam pœnam & quidem omnes æque meriti fuerint, alia quæstio, & facti est; quod huc non pertinet.

Alldieweilen aber diese Sache eigentlich hieher nicht, sondern in die Lehre von der Amnestie gehört: So wollen wir unsere Gedanken bis dahin ersparen, daselbst aber selbige sowohl über diesen locum Cocceji, als über die ganze Sache ausführlich entdecken.

§. 67.

Offt liegt in einer Besung eine kleine Armee, da mir denn daran gelegen ist, daß mein Feind selbige nicht weiter wider mich möge brauchen können, bey welchen Umständen ich eine Capitulation unter der Bedingung, daß die Guarnison abziehen oder ranzionirt werden möge, einzugehen keine Ursache habe.

§. 68.

Offt hat eine Stadt oder Guarnison sich bergestalt an dem Belagerer versündigt, daß sie keines Accords werth ist, sondern zur Straffe gezogen werden muß, als da ist, wenn eine solche wieder ihren eigenen

eigenen Ober-Herrn ohne Ursache rebellirt, und sich des schuldigen Gehorsams verweigert hätte.

§. 69.

Gleichergestalt ist ein Feind nicht schuldig eine Capitulation zu machen oder anzunehmen, wenn er eine Guarnison oder Armee dergestalt schon in Händen hat, daß sie ihm ohnmöglich Widerstand thun oder entweichen kan, in welchem Fall man derselbigen, wenn sie Accord bitten, zum wenigsten Pardon auf Discretion zu ertheilen gehalten ist, es sey denn, daß man sie nicht beherbergen könnte, oder andere Umstände mit unterliefen, welche, wie wir im Capite de Jure victoriæ zeigen wollen, eine solche Guarnison oder Armee nieder zu hauen unumgänglich erfordern.

§. 70.

Endlich ist auch ein Feind nicht eben schuldig, eine Capitulation von denen Belagerten sich vorschreiben zu lassen, sondern beyde müssen nach dem Zustande der Bestung und der Apparence etwas nachgeben, thut nun ein Commandant solche Vorschläge, welche ein Feind einzugehen nicht Ursache hat, mag er es sich selbst bey messen, wenn der andere selbige abschlägt. Den Krieges-Brauch hierinnen beschreibet Obrecht in Diff. de ratione belli C. 2. §. 8. p. m. 169. und aus demselbigen Voigt in Diff. de lytro incendiario p. 36. also: Moribus receptum est, ut deditio illorum, qui libertatem vel vitam pacisci volunt, non recipiatur, nisi fiat in locis infirmis, antequam tormenta ignivoma majora explodantur, in munitioribus antequam in moenia vel vallum fiat impetus.

Fundament der Capitulations-Conditionen nach der Verzunfft und dem Kriegs-Brauch.

§. 71.

In diesen und andern Fällen kan zwar ein Feind eine Capitulation verweigern: Er hat aber doch dabey dahin zu sehen, daß er durch sothane Verweigerung eine Guarnison oder Armee nicht zur Desperation bringe, da man denn Exemples hat, daß solche Leute aus Desperation jezweilen gar victorisiret haben. Es rathen ihm also die Pflichten seiner eigenen Conservacion, so ein Souverain vor das Wohl seines Staats trägt, daß er die Umstände hierunter wohl erwege, und nach Befindung derselben die Capitulationes eingestehet oder verweigere.

§. 72.

Zu denen Pactis bellicis gehört auch die veraccordirte Brand-Schätzung, von welcher wir zwar oben in dem Capitel vom Werth der

Von der Brand-Schätzung.

Dinge Occasione der Negotiorum gestioni etwas mit einfließen lassen, und die berühmte Controvers mit der Reichs-Stadt Memmingen erörtert haben, hier aber mit mehreren handeln müssen.

§. 73.

Ehe wir aber zur Sache selber gelangen können, müssen wir nothwendig die 2. Präjudicial-Fragen: Ob einer in eines Feindes Land sengen und brennen könne? und ob ein mit Gewalt erpresster Brandschätzungs-Vergleich gültig sey? ausmachen.

§. 74.

Ob einer
in Feindes
Landen sen-
gen und
brennen
könne?

Was die erste Frage anbelanget: Will Herr Buddeus in Philosophia Pract. Part. 2. C. 5. Sect. 5. §. 2. p. 398. distinguirt wissen: Ob der Finis belli eine solche Verwüstung und Abbrennung erheische oder nicht. Bellici juris, schreibt er, limites ex fine esse constituendos. Tantum igitur in bello licere, quantum finis belli permittit. Worauf er p. 481. also schließet: Si rerum vastatio ad finem belli, pacemque accelerandam nihil conferat, eam jure naturæ illicitam esse, omnino assero. Stultum sane non minus ac impium est, nullo suo bono nocere alteri. Quarum rerum vastatio itaque nobis nec necessaria nec ullo modo utilis est, eam intermittere ratio jubet. Sic cum raro admodum necessarium sit, templa, statuas, ædificia tum publica tum privata post victoriam corrumpere, iisdem parcere, naturæ leges jubent.

§. 75.

Deme Polybius in L. 5. beytritt, wenn er schreibt: Sævire in hostes & eorum castella, hortos, urbes, villas, naves, fructus devastare, aliaque his similia facere, per quæ hostium vires debilitentur, confirmenturque suæ, jura belli permittunt. Ea vero destruere, quæ nec propriis rebus emolumentum aliquid adferunt, nec hostibus detrimenta, ut sunt templa, porticus, statuas, aliaque hujusmodi, rabiosi est hominis ac furentis plane. Neque enim ad internecionem usque pugnare cum hostibus virum bonum decet, sed quoad eorum, qui deliquerunt, malefacta purgata sunt atque correctæ. So schön nun als diese Raisonsnements dem ersten Anblick nach aussehen: So wenig sind doch selbige applicable, weiln fast kein Casus, da keiner von beyden kriegenden Theilen von einer Verwüstung Schaden oder Nutzen haben sollte, zu ersinnen ist. Denn so viel denjenigen, welcher sengt und brennt, anbetrifft, ist

zum

zum wenigsten der Nuzze davon dieser, daß die Unterthanen seines Feindes arm und miserabel, und solchergestalt nicht allein zum künftigen Beytrag untüchtig gemacht werden, sondern auch durch ihren elenden Zustand ihren Ober-Herrn zu einen baldigern Accommodement bewegen können, massen einem jedweden raisonnablen Fürsten das Elend seiner Unterthanen billig zu Herzen gehen soll.

§. 76.

Wenn auch gleich ein Fürst in der Persuasion stünde, daß er Recht zum Kriege habe, soll doch der unglückliche Zustand seiner Unterthanen ihn bewegen, noch eher etwas nachzugeben, als er sonst zu thun schuldig gewesen seyn würde. Wie nun also sengen und brennen in Feindes Landen, allerdinges ein Mittel ist, wodurch ein raisonnabler Fürst zu Eingehung leidlicher Conditionen, wenn er gleich Recht zum Kriege hat, sich bewegen lassen soll, also ist kein Zweifel, daß ein Feind in dem Falle, da er noch darzu gerechte Ursachen zum Kriege hat, solches Mittel zur Züchtigung seines Gegentheils vor die Hand zu nehmen um so mehr befugt seyn müsse, als es nach der bekanten Rechts-Regel heist: *Quod jus ad finem det jus ad omnia media ad finem aut necessaria, aut saltem utilia & expresse non prohibita.*

§. 77.

Der Zweck des Krieges bey einem beleidigten Theile ist, daß er gegen den Beleidiger sich in Sicherheit setzen, und diesen zur Satisfaction oder doch zur Versicherung, daß er ihn künftigt weiter nicht beeinträchtigen wolle, bringen will. Wenn denn nun sothaner Zweck durch sengen und brennen und andre strenge Procedures gar öfters eher erhalten und erzwungen wird: So folgt, daß dieses ein mögliches Mittel zur Erlangung des vorgesteckten Ziels sey, mithin ein jeder Theil dessen so lange als kein ausdrücklich Verboth im Wege steht, sich zu bedienen befugt seyn müsse. Nun wird man aber keinen Legem naturz aufstellen können, worinnen Brand und Verheerung verboten, massen diejenige Raisons, so Herr Buddeus angiebt, daß nemlich solche Grausamkeit öfters zum Kriege nichts beytrage, ab eventu accidentali hergenommen ist. Wenn dieser Schluß richtig wäre, daß einer im Kriege dasjenige unterlassen müste, was zufälliger Weise mißlingen kan, müsten alle Feld- & Schlachten unterbleiben. Genug daß solche Grausamkeit einen Feind zum Accommodement bewegen, mithin ein Mittel den Frieden zu erlangen, abgeben kan, welche zu wehlen denen kriegenden Theilen allerdinges frey gelassen werden muß.

§. 78.

§. 78.

Man kan im Kriege nicht ab eventu accidentali judiciren, sondern muß mehrentheils mit der Möglichkeit zufrieden seyn, da denn alles dasjenige zu thun erlaubt ist, was possibler Weise etwas zum Zweck beytragen kan, und ausdrücklich nicht verboten ist. Nun ist aber daher, daß solche Grausamkeit oft einen Feind nicht bewegt, mithin zufälliger Weise in effectu zum Frieden nichts beyträgt, nicht gleich zu argumentiren, daß selbige vom Anfang her darzu nichts habe beytragene noch einen Feind erweichen können: Dahero folgt, daß dadurch auch solches Mittel zu ergreifen nicht verboten werde.

§. 79.

Wo hinzu noch komt, daß es niemals an Schein-Gründen, wenn man beweisen will, daß eine solche That zu unserm Nutzen gereiche, ermangelt: Gestalten denn die Böcker in diesem Fall mit der bekanten Entschuldigung, daß solches die Raison de Guerre erfordert habe, fertig sind. Alldieweilen nun ein anderer nicht Ursache hat, über meinen Schaden und Nutzen zu urtheilen, auch mehrentheils nicht wissen kan, was mir dienlich oder nützlich zu meinen Vorhaben ist: So folgt, daß dieses gar nicht hinlänglich sey, den Streit, ob einer mit Recht oder Unrecht gefengt und gebrent habe? unter Böckern bezulegen.

§. 80.

Mit einem Worte, wir sind nicht sowohl in Thesi als nur in Applicatione streitig. Ich läugne nicht, daß man unterlassen solle, was zum Zweck des Krieges nichts bezutrugen vermag: Ich läugne aber so wohl in genere, daß die Grausamkeit zum Frieden nichts conferire, als auch in specie daß die Verbrennung der Städte und Dörfer zur Erlangung des Friedens nichts thue, auch sonst keinen Krieges-Vortheil gebe.

§. 81.

Denn zu geschweigen, daß dadurch ein Feind zum Accommodement bewegt werden kan und soll: So werden dadurch ganze Districte von Einwohnern und Behältnüssen entblößt, welches den Nutzen hat, 1.) daß nicht nur dergleichen ruinirte Leute meinem Feinde nichts mehr geben und contribuiren können, 2.) sondern auch ein Feind an solchen Orten wegen Mangel des Proviantes nicht subsistiren kan, 3.) die Unterthanen aber sich verlauffen, und an keinen gewissen Orte mehr angetroffen werden, wodurch denn ferner der wahre Effectus des Imperii civilis, indem man selbige nicht, wie zuvor, zu Stande

Stande bringen kan, über sie zu Grunde geht. 4.) So leidet auch ein Feind dadurch grossen Schaden, wenn seine Unterthanen nach erlangten Frieden ihr Geld und Vermögen auf Erbauung der Häuser, Rath-Häuser, Kirchen und Schulen wenden müssen. Man kriegt nicht nur deswegen, daß man Friede haben, sondern auch, daß man die traurigen Denkmale nach dem Frieden hinterlassen, und dadurch Gelegenheit geben will, daß dieselbigen unserm Feinde gleichsam ein Denck-Zettel seyn, und selbigen von fernern Kriege abhalten sollen. 5.) Endlich wird auch dadurch meiner Sicherheit nicht wenig gerathen, wenn des andern Unterthanen entkräftet und dergestalt ruiniret worden seyn, daß sie nach erlangten Frieden, genug mit Erbauung ihrer Häuser zc. zu thun haben, und an auswärtige Händel so balde nicht wieder gedencen können.

§. 82.

Ich halte dahero dafür, daß nach dem Jure Naturæ zu sengen und brennen vergönt, und solches ein Mittel, den Frieden zu erlangen sey/ mithin zu erwehlen einem jeden frey gelassen seyn müsse. So viel ist wohl an dem, daß, weilen die Unterthanen meines Feindes ohne viel raisonniren thun müssen, was ihr Ober-Herr befiehlt, und solchergestalt das wenigstemal Schuld daran seyn, wenn ihr Herr einen Krieg anfängt, es generöser und milder gehandelt sey, wenn man gegen diejenigen, welche nicht in Waffen wieder uns angetroffen werden, der Grausamkeit so viel nur immer möglich sich enthält.

§. 83.

Hierzu ist der Krieges-Brauch unter denen Europäischen Nationen annoch gekommen, und hat dieser Generositè obligationem patriciam gegeben, krafft deren nunmehr ein Feind des sengens und brennens nur in gewissen Fällen sich bedienen kan, regulariter aber nach solchem Krieges-Brauch dessen sich zu enthalten hat, wenn er anders von andern raisonnablen Völkern nicht vor einen Barbaren oder Mord-Brenner angesehen seyn will, dergleichen Titel man im vorigen Seculo dem Französischen General Melac, als derselbe so schrecklich in der Pfalz haufete, beygelegt hat.

Fälle, in welchen der Krieges-Brauch zu sengen und brennen erlaubt.
Nemlich 1.) bey Belagerungen.

§. 84.

Die Casus in welchen der Krieges-Brauch das Brennen erlaubt, ein wenig durch zu gehen: So ist der erste, wenn ein Feind eine Festung belagert, und selbige mit Feuer einwerffen zwingen muß. Es können zwar auch hier die armen Einwohner mehrentheils wenig zum

* T

Kriege

Kriege und zur Belagerung: Allhierweilen aber dadurch eine Stadt gar öfters zu einer schleunigen Ubergabe gezwungen werden kan, muß dieses Mittel einem Feinde um so mehr vergönnet seyn, als man demselben nicht zumuthen kan, daß er viel Menschen an eine Eroberung, welche er durch einen kühnern Weg haben kan, spendiren soll.

§. 85.

In denen Brandenburgischen Geschichten liest man, daß Churfürst Friedrich Wilhelm die Stadt Stralsund, in welcher doch eine kleine Armee lag, durch Feuer einwerffen in 16. Stunden dahin gebracht, daß die Soldaten vor Hitze auf denen Wällen nicht mehr stehen können, und, das Feuer zu löschen, sich sammt denen Einwohnern distrahiren müssen, mithin der Commendant die Festung zu übergeben sich genöthiget gesehen. Der Schwedische Commendant Königs-*marck* ließ zwar dem Churfürsten heraus sagen, daß er nicht wieder die Gebäude wüten, sondern wieder Wälle und Mauern, und diejenigen, so selbige beschützten, streiten sollte; es wolten aber des Churfürstens Umstände, eine langwürrige Belagerung vorzunehmen, nicht leiden noch gestatten.

§. 86.

Wann ein Belagerer vermuthet, daß er durch Feuer-einwerffen nichts fruchten werde, ist es freylich genereuler gehandelt, wenn er der Gebäude schonet, dergleichen wir nicht nur an der Belagerung der Festung Freyburg im Brißgau, als bey welcher der General Villars, so die Festung belagert hielt, den Münster-Thurn zu schonen versprochen und gehalten hat, sondern auch von der Belagerung Wien, in welcher die Türcken den Stephans-Thurn unter der Condition, wenn man den Türckischen halben Mond darauf setzen wolte, zu schonen sich anerkärten, in denen Geschichten lesen.

§. 87.

Allhierweilen aber der Casus, da Feuereinwerffen gar nichts helfen kan, gar selten sich ereignet, und noch darzu das Urtheil hierüber, ob ein Bombardement etwas zum Zweck der Belagerung beytragen werde oder nicht? dem Belagerer billig anheim gelassen werden muß, selber hingegen seine Dessenins und Conjecturen, woraus doch die Sache ermessen werden soll, selten mercken läßt: So hat sowohl die Vernunft als der Krieges-Brauch das Feuereinwerffen in belagerte Festungen fast indistincte erlaubet.

§. 88.

§. 88.

Der andere Casus ist, wenn einer eine eroberte Festung oder Stadt nicht behaupten kan, und doch selbige seinem Feinde wohl gelegen ist, in welchem Fall er selbige allerdings abbrennen, auch die Bestungs-Wercke ruiniren kan, welches man mit der Raison de Guerre zu entschuldigen pfleget. Artaxatis, schreibt Tacitus L. 13. Ann. C. 41. hervon, ignis immissus, deletaque ac solo æquata sunt, quia nec teneri sine valido præsidio ob magnitudinem mœnium, nec id nobis virium erat, quod firmando præsidio & capeffendo bello divideretur.

2.) Wenn einer eine Festung oder Ort nicht behaupten kan, und selbige seinem Feinde zu lassen nicht Ursache hat.

§. 89.

Ferner kan ein Feind einen Ort abbrennen, wenn dieser die veraccordirte Brand-Schakung nicht zu gehöriger Zeit erlegt, angesehen ein Feind kein ander Compelle, als dieses, in Händen, und, da er das Brennen in die Erlegung einer Brand-Schakung verwandelt, alles gethan hat, was man von einem raisonnablen Feind hat fordern können. Jedoch muß es mit sothaner Brand-Schakung so beschaffen seyn, daß man von Leuten keine Impossibilia begehret, sondern damit in denenjenigen Schranken bleibt, wovon wir hernachmals gedencken wollen.

3.) Wenn ein Ort oder Land die Land-Schakung nicht erlegt.

§. 90.

Desgleichen kan ein Feind per modum Repressaliarum, wenn nemlich der andere wieder allen Krieges-Brauch offne Oerter weg-brennet, gleichfalls sengen und brennen, ist auch darum um so woeniger zu verdencken, als der Krieges-Brauch auf einem Pacto tacito beruhet; und, nach der bekanten Regel: Recedendo uno a pacto recedit & alter, in dem vorsehenden Fall über den Hauffen geht/ mithin beyde Theile in libertatem naturalem, nach welcher sengen und brennen in Feindes-Landen ob ausgeführter maßen ohne solche Restriktion erlaubt ist, zurücker kehren.

4.) Per modum Repressaliarum.

§. 91.

Endlich erlaubet auch die Krieges-Manier einen Ort zu verbrennen, wo ein feindliches Magazin ist, welcher Entschuldigung sich neuer Zeiten der General Steinbock, als man ihme vorwarff, daß er die Dähnische Stadt Altana weggebrand, bediente, von denen Dähnen aber, daß kein Magazin daselbst gewesen sey, sich mit guten Gründen entgegen stellen lassen mußte.

5.) Wenn feindliche Magazine an einem Orte seyn.

Ob ein
Brand-
Schä-
gungs-Pa-
ctum gültig
sey?

§. 92.
Die andere Frage: Ob ein de lytro solvendo mit Gewalt erpressetes Pactum gültig sey? ist eines Theils aus dem General-Principio: Ob ein Volk dem andern erzwungene Pacta zu halten schuldig sey oder nicht, wovon wir oben L. 3. C. 5. weitläufigt gesprochen haben, zu beurtheilen, andern Theils nach besondern Gründen zu erwoagen.

§. 93.
Pro ratione dubitandi möchte seyn, daß durch einen feindlichen Einbruch und Eroberung eines Landes die Ober-Herrschaft des ordentlichen Landes-Herrns noch nicht erloschen sey, vielmehr die Unterthanen, vor wie nach getreu bey ihren Landes-Herrn zu halten, und mit einem Feinde sich nicht einzulassen, schuldig verbleiben, wenn es auch gleich ihren Untergang kosten sollte: Quia iudicium de eo, quod prodest, vel nocet, in statu civili non singulis, sed illi, qui reipublicæ habenas moderatur, & in cuius voluntatem subditi suam resignarunt, unice competit, relicta his sola obsequendi gloria, wie solches Voigt in Diss. de Lytro p. 36. exprimirt.

§. 94.
Alleine zu geschweigen, 1.) daß die Ober-Herrschaft eine Macht, die Unterthanen zu schügen, supponire, und solchergestalt die Unterthanen bey cessirenden Schutz in den natürlichen Defensions-Stand zurücke treten; 2.) So scheint es, als wenn Unterthanen so weit, daß sie einem Ueberwinder die Brand-Schätzung versagen wollen, sich gegen ihren Ober-Herrn nicht einmal haben obligiren können, in mehrerem Betracht, daß einem solchen, welcher den Vortheil der Waffen in Händen hat, und durch Brand und Gewalt sich also fort helfen kan, zu widerstehen ganz ohnmöglich ist, ad impossibilia aber und deren Zusagung niemand gedrungen werden kan.

§. 95.
Endlich ist auch präsumirlich, daß ein Fürst seine Unterthanen erhalten wissen wolle, mithin in alle diejenigen unumgänglichen Mittel consentire, und die widrigen verwerffe, welche denenselfen den Untergang bringen können.

Da nun aber der Untergang, wenn Unterthanen einem Sieger die Brand-Schätzung verweigern wolten, vor der Thüre ruhet: So ist kein Zweifel, daß auch präsumta principis voluntas denen Unterthanen hierunter zu statten kommen müsse.

§. 96.

§. 96.

Mit diesen Gründen möchten nun wohl die Unterthanen, wenn sie zur Erlegung der Brand-Schätzung gegen einen siegenden Feind sich anheischig gemacht, gegen ihre Obrigkeit sich entschuldigen können: Ob aber ein Feind durch ein solches mit Gewalt der Waffen erpresstes Pa-
 Etum von denen Überwundenen ein beständiges Recht erlange, dergestalt, daß auch cessante metu & hoste fugato die versprochene Brand-Schätzung noch hintennach bezahlet werden müsse, daran will Herr Voigt in angeregter Dissert. de Lytro incendiario §. 10. zweiffeln.

Ob cessante metu die Brand-Schätzung noch hinten nach gezahlt werden müsse?

§. 97.

Die Rationes, so er zum Behuf seiner Meynung anführet, sind sehr scheinbar, und daher werth, daß wir sie alhier ein wenig genauer beleuchten. 1.) Jus, schreibt er, exigendi lytrum ei demum competit, qui iustam habet belli gerendi causam, jam vero 2.) imperantes & æquales nulla ratione induci possunt, ut credant, causam sui hostis lege divina probari. 3.) Quemadmodum vero hostes ex nostra sententia non jus sed saltim fortuna ipsis favente potentiam habent physicam, imperandi lytrum eoque nomine nobiscum transigendi, ita cessante vi, quæ transactionem istam produxit, etiam obligatio ad patiendum vel faciendum iniqua, eo quod illa mera coactione nitebatur, simul evanescit. 4.) Accedit, quod inter hostes, quamdiu tales sunt, & quatenus alter alteri vim infert, non detur juris alicujus vinculum, sed omnis eorum obligatio sola prudentia & utilitate dirigatur, & propterea, sicut potentia majori interdum cedendum esse ratio jubet, ita si vires hostium attrita & res nostra in tuto collocata sint, imprudens foret & conscientiam male sanam haberet, qui malitiam aliorum suis opibus sufflare studiose iterum vellet.

§. 98.

5.) Nec etiam, fährt er weiter fort, post pacem & amnestiam factam pactis, in statu belli initis, vis juris tribui potest, quia, se legitime ad ea compulsus esse, alter neque ante, neque post pacem agnosceret.

6.) Denique obligationes, quæ non ex proprio motu vel nudo placito descendunt, sed quas imperium seu vis alterius imponit; sua natura conditionem hanc resolutivam & tacitam in se continent, ut deficiente jure vel facultate imperandi etiam obligatio ipsa expiret,

§. 99.

Allein dieses Raisonnement beruht auf verschiedenen irrigen Principiis, welche wir heraus nehmen und examiniren wollen, als, denn das übrige von selbst sich wiederlegen wird. Erstlich scheint mir dasjenige, was er num. 1. sagt, dem andern, so unter num. 2. folget, zu widersprechen, angesehen die zu einem Kriege habende gerechte Ursachen, keinem ein Recht, Brand:Schagung zu fordern, geben können, wann man, wer iustam belli causam habe, zu wissen nicht vermögend ist.

§. 100.

Wie oft geschicht es auch, daß beyde kriegende Partheyen in der Persuasion stehen, als ob ein jeder Recht habe? Wie oft ereignet sich, daß würcklich beyde Partheyen gegeneinander so viel wichtige Gravamina, welche einen Krieg anzufangen, hinlänglich seyn, anzuführen haben? Wie will ich nun in diesen Fällen sagen, daß mir die iusta belli causa ein Recht zu Brand:Schagung gebe, da selbiges so variable, so ungewiß, und unerweißlich, ja öfters auf beyden Theilen zugleich ist, oft auch allen beyden ermangelt. Denn da können sich ja wohl beyde Partheyen vergehen, daß sie auf beyden Seiten einen ungerechten Krieg bekommen, wenn nemlich eine ohne hinlängliche Ursache die Waffen ergreiffet, der angegriffene Theil aber alle hinlängliche Vorschläge zum Frieden verwirfft, mithin seinen gerechten Krieg in einen ungerechten verwandelt. So kan es auch geschehen, daß Jalousie unter 2. Völkern entsteht, welche durch böse Leute unterstützt wird, und endlich in eine gerechte Furcht degenerirt, dergestalt, daß beyde, zum Degen zu greiffen, sich befugt erachten. Gleichwie aber iustus metus unter andern auch aus wahrscheinlichen Gründen hergenommen werden mag, die wahrscheinlichen Gründe aber allemal formidinem oppositi haben: Also kan es geschehen, daß beyde Partheyen sich irren, und ohne Raison zum Waffen greiffen, mithin alle beyde keine gerechte Ursache zum Kriege haben. Wenn nun bloß und alleine die iusta belli causa das Recht, Brand:Schagung fordern zu können, geben sollte, wer würde in diesem Fall Brand:Schagung zu fordern befugt seyn?

§. 101.

Solchergestalt sind die Brand:Schagungs- und andere Zeit währenden Krieges errichteten Pacta nicht nach der Rechtmäßigkeit des Krieges, als welche zur Entscheidung dieser Frage aus angezeigten Ursachen

sachen nicht füglich gebraucht werden kan, zu ermessen, sondern der dar- unter waltende Vortheil, und die Regel, daß man aus zweyen Ubeln eines erwählen soll, muß hier ohne Absicht, wer recht oder nicht recht hat, der Sache den Ausschlag geben.

§. 102.

Es wird ja besser seyn, sein Haus und Hof behalten, und eine mäßige Brand-Schätzung erlegen, als von einem siegenden Feind, welcher die Mittel, sich selbst zu helfen, und alles von uns zu erpressen, in Hän- den hat, sich nicht alleine alles verbrennen, sondern auch noch darzu al- les nehmen zu lassen. Wenn wir bey dem Accord keinen Profit hät- ten, und die geforderte Summa so viel austrüge, als unser Haus und Hof samt allen übrigen Vermögen ausmacht, würden wir selbigen einzugehen um so viel weniger schuldig seyn, als wir solchergestalt vor unsere Häuser keinen Werth geben könnten, indem ja alles übrige be- reits unter denen Forderungen begriffen wäre.

§. 103.

So würden wir auch, wenn wir statuiren wolten, daß nur der- jenige Brand-Schätzung fordern könne, welcher justam belli causam habe, wie auch, daß cessante metu die Pacta bellica aufhörten, eine grosse Menge absurder Schlüsse bekommen. Denn vor eines würde ein Feind niemals Termine setzen, sondern die Brand-Schätzungen auf einmal fordern, weilen niemand, wie lange er das Kriegs- Glück besitzt, versichert seyn kan. Wie nun aber hierdurch die Überwunde- nen in grosse Noth gerathen würden, absonderlich wenn sie das gefor- derte Geld auf einmal zu erlegen nicht vermögend seyn: Also sieht man wohl, daß durch dergleichen Principia denen Überwundenen jezurweilen muthwillig der Untergang zu wege gebracht wird, da hingegen bey der ge- genseitigen Meynung, und wenn wir statuiren, daß auch cessante me- tu hostili die Brand-Schätzung bezahlt werden muß, ihnen dennoch Mittel, vom Untergang sich zu retten, übrig bleiben, ein Feind auch solche Condition eher annimt, wenn er weiß, daß er mit redlichen Leu- ten zu thun hat.

§. 104.

Hiermit stimmt nun auch der Krieges-Brauch überein, wovon wir den Beweis aus dem neulichen Französischen Kriege anführen können. Denn als die Stadt Augspurg die noch rückständige Brand- Schätzung denen durch die Höchstädter Schlacht aus Schwaben zu weichen gezwungenen Franzosen nicht bezahlen wolte, und dem Aus-
spruch

spruch Seiner Durchlaucht Prinz Eugenio, überließ; decidirten dies selbigen, daß die Stadt nach allem Krieges-Brauch, von welchem ein so erfahrner General satzsam testiren kan, solch Geld zu bezahlen schuldig wäre.

§. 105.

Was würden wir ferner vor Schlüsse in der Lehre von der Gefangenschaft, den Krieges-Capitulationen und andern bekommen, wenn wir so schlechterdings statuiren wolten, daß nach aufgehörter Furcht auch die Schuldigkeit, die gethanen Versprechungen zu halten, hinweg falle. Nur ein Exempel zu geben, so würde ein auf Cavallier-Parole losgelassener Officier wieder zu kommen, nicht schuldig seyn, welches zwar einem und dem andern in individuo, so auf solche Art losgelassen worden, zu statuten kommen, den Zustand der andern Gefangenen aber deswegen viel härter machen würde, weil ein Souverain bey so bewandten Umständen niemand ferner auf solche Parole loslassen könnte.

§. 106.

Und wo würden denn die Friedens-Schlüsse selbst hinkommen? würden selbige nicht auch durch die Exceptionem metus injustent, kräftet und zernichtet, dadurch aber solche Principia eingeführet werden, über welche nichts schädlicher in der Welt, wie wir bereits oben in der Lehre de Pactis gezeigt haben, erdacht werden kan.

§. 107.

Dieses sind nun die Haupt-Gründe, nach welchen wir Herrn Voigts Ratiocinium noch ferner beurtheilen wollen. Denn wenn Herr Voigt ferner vorgiebt, daß die durch unrechtmäßige Furcht erzwungenen Versprechungen unter kriegenden Theilen deswegen keine Obligation produciren, weil ein gezwungener Wille dennoch in so weit frey verbleibe, daß er aus Furcht eines größern Unglücks ein kleineres über sich nehme, und solchergestalt aus zweyen Ubeln das kleinste erwählen könne, gestalten denn von Natur der Wille eines jeden Menschen frey sey, und erst durch ein Gesetz und dessen Befehl oder Vergünstigung zu etwas angehalten werden müsse, mithin hieraus offenbar erfolge, daß ohne eine gerechte Ursache zum Kriege keiner von einem Feind zur Haltung eines Versprechens angestrenget werden könne. So fällt gar deutlich in die Augen, daß Herr Voigt, ohnerachtet er sich hierinnen auf des Herrn Gundlings Diss. de efficientia metus, welcher mit ihm einerley Meynung seyn soll, beruft, mit diesen Principiis wenig Beyfall finden werde.

§. 108.

§. 108.

Demn obwohl nicht zu läugnen, daß bey der Furcht und dem Zwangs ge dem Willen allerdings einige Freyheit übrig bleibe: So folget doch daraus nicht, daß deswegen ein solcher Wille nicht obligirt werden könne, vielmehr läßt sich das Gegentheil damit beschönigen / daß solchergestalt der Wille seine Freyheit, welche von denen Naturalisten ad obligationem erfordert wird, behält. Ich sage aber mit Fieiß nur beschönigen / weilen ich in der Lehre von Versprechungen gewiesen, daß dieser Funcke von der Freyheit, einen gezwungenen Willen zu obligiren, nicht hinlange, wenn keine andere Obligation vorhergegangen, das ist, wann der andere kein Recht, mir einige Furcht einzujagen, gehabt hat, und ich solchergestalt nicht schon zuvor eben das, was ich gezwungen versprochen, zu thun schuldig gewesen bin. Es bringt also Herr Voigt allhier eine Raison an, welche ihn gar nichts hilft, und auf seine Thesis, die er beweisen will, gar nicht quadirt.

§. 109.

Die andere Ursache anbetreffend: So ist zwar an dem, daß freye Wille des Menschen sine causa a lege descendente, das ist, mit einem Wort zu sagen, ohne Gesetze nicht obligirt und eingeschränckt werden könne, daß aber die iusta belli causa zu denen im Kriege errichteten Verträgen die Verbindlichkeit hergebe, oder diejenige Causa sey, wodurch der Wille obligirt werden müsse, solches ist ganz ohne Grund.

§. 110.

Demn weilen die kriegenden Theile, wie oben bereits hinlänglich an, und ausgeführet worden, mehrentheils zu beyden Seiten gerechte Ursachen zum Kriege haben, oder doch zu haben vermeinen, und gar selten einer wieder besser Wissen und Gewissen einen Krieg anfängt, überhaupt auch die Völker keinen andern Ober, Herrn als das Schwert haben, und kein Theil in propria causa Richter seyn kan: So gebiethet zwar die Vernunft, diesen Streit ausgefekt seyn zu lassen, und den endlichen Ausschlag denen Waffen zu übergeben, ich verlieses aber indessen die Pflichten gegen mich selbst nicht, sondern bleibeschuldig, alle Mittel zu ergreifen, wodurch ich zeit währenden Krieges mich conserviren und von dem Untergang erretten kan.

§. 111.

Wann dann nun bey denen im Kriege erzwungenen Verträgen ein kleines Ubel einen größern vorgezogen, mithin ein wahres Gut und

Mittel meiner Erhaltung erworbet wird : So folget , daß ich solche Mittel zu ergreifen , und , zu einen solchen geringen Ubel dem andern mich verbindlich zu machen , schuldig bin. Solchemnach ratihabirt das Geseze der sein Selbst-Erhaltung dergleichen im Kriege gethanene Versprechungen unter kriegenden Theilen , und befiehlt ihnen , selbige als heilsame Mittel , grösser Unglück zu vermeiden , heilig zuhalten , daß also die Erhaltung sein selbst solchen Pactis die Obligation darreicht , und den Willen vinculirt , nicht aber die justa belli causa , als welche mittlerweile in suspenso verbleibt.

§. 112.

So viel ist wohl an dem , daß ein kriegender Theil , wenn er von der Ungerechtigkeit des von ihm angefangenen Krieges in seinem Gewissen überzeugt ist , von mir Brand , Schatzung zu fordern kein Recht habe : Im Fall ich sie ihm aber auf sein ob schon wiederrechtliches Anfordern einmal verheissen habe , bin ich sie auch cessante metu zu geben schuldig , weil ich dadurch ein grösseres Ubel , am dessentwillen die Geseze meiner Selbst-Erhaltung ein geringeres über mich zu nehmen mir anbefohlen , vermieden habe.

§. 113.

Und gesezt , es erlange auch dadurch der ungerechte Sieger , das *lucrum promissum* von mir zu fordern oder einzutreiben , noch kein Recht : So bin ich doch solches zum wenigsten , so lange er mir auf dem Halse lieget und mich ruiniren kan , nach denen Gesezen , so mir meine Selbst-Erhaltung anbefohlen , denselben zu accordiren , und auch zu geben schuldig.

§. 114.

Objicirt man , daß solchergestalt eine Obligation *sine jure* herzu kommen würde , indem ich zwar die versprochene Brand-Schatzung zu bezahlen verbunden seyn , der andre aber durch mein Versprechen zur Abforderung derselben kein Recht überkommen haben würde : So gebe ich zur Antwort , daß eines Theils eine Obligation gar wohl , ohne ein Recht und Befugniß auf der andern Seite zum Gegenstand zu haben , bestehen könne ; Gestalten denn die Regel : *Quod jus & obligatio sint perpetua correlata* , von uns oben schon wiederleget worden ist ; andern Theils aber , daß im gegenwärtigen Fall kein Jus sich befinde , ohne genugsamen Grund vorgegeben werde. Denn obwohl derselbe , mit dem ich *paciscire* , solches nicht erlangt ; So verbindet mich doch Gott durch das Geseze der mir anbefohlenen Selbst-Erhal-

Erhaltung, solch Pactum zu beobachten, erhalten auch die andern bey einem solchen Kriege nicht mit interessirten Völkern um der üblen Consequentien und ihres eigenen solchergestalt mit waltenden Präjudizes halber ein Recht, die Besthaltung eines solchen Pacti von mir zu begehren.

§. 115.

Das Principium welches Herr Voigt num. 4. setzt, daß nemlich zwischen kriegenden Theilen kein Vinculum juris sey, sondern alles nach dem Interesse und der Klugheit gehe; schmeckt sehr nach des Carneadis Lehre, widerlegt sich auch durch die Officia belligerantium von selbst. Denn da ist einem jedweden im Krieg Ziel und Maaß gesetzt, wie weit er gehen, und wenn er Frieden annehmen soll oder nicht, dergleichen wie weit er sein Recht des Sieges erstrecken möge, und was dergleichen Pflichten mehr seyn.

§. 116.

Endlich ist dasjenige, was num. 6. gelehret wird, daß nemlich dergleichen im Kriege errichtete Verträge allemal die stillschweigende Bedingung, daß mit der feindlichen Gewalt auch die Verbindlichkeit solcher Zusagen aufhören sollten, in sich hätten, ganz ohne Grund, das Gegentheil auch schon erwiesen worden. Und gesetzt auch es wäre an dem, daß dergleichen Zusagen die erwähnte Bedingung allemal stillschweigend in sich faßen: So wäre doch einem siegenden Feind ein sehr leichtes, solchen Pactis die ausdrückliche Clausul, daß auch nach seinem Abzuge die versprochenen Brand- Schatzungen bezahlt werden sollten, einzuverleiben, und solchergestalt nach der bekanten Regel, quod Consensus tacitus, ubi expressus in contrarium adest, cesset, dergleichen Einwürfften vorzukommen. Wie nun aber solchen Falls eine erzwangene Zusage auch nach verschwundener und aufgehörter Furcht verbindlich seyn würde: Also sieht man wohl, daß die Meynung des Herrn Voigts, als der allen dergleichen Pactis metu cessante ohne Unterschied die Verbindlichkeit abspricht, eines Theils allzu weit schweifig sey, andern Theils auch in dem Stücke, da er bey dergleichen Pactis die stillschweigende Bedingung, daß sie metu cessante ihre Obligation verlieren sollten, supponirt, die Probe nicht aushalte. Denn zu geschweigen, was angezeigt worden oben in der Lehre von Versprechungen von dieser Materie bereits weitläufftig disputirt worden ist: So ist viel eher das Gegentheil, daß ein Feind bey einem solchen Pacto die Besthaltung desselben nach seinem Abzuge stillschweigend sich bedunge habe, wahr-
scheinlich;

scheinlich: Angesehen nimmermehr glaublich ist, daß ein Feind, da er weiß daß das Krieges-Glücke sehr veränderlich ist, ein Pactum, daß dessen Effectus er durch eine Niederlage verlihren kan, anders als mit dem stillschweigenden Vorbehalt seiner noch rückständigen Forderung an der accordirten Brand-Schagung auf den Fall seines Abzugs eingehen werde, da er die promptam executionem in Händen hat, und sich stante pede Rath schaffen kan.

§. 117.

Gewiß ein solcher Feind würde sehr thöricht handeln, wenn er mit denen Überwundenen lange über die Brand-Schagung tractiren, und nicht vielmehr alsofort durch rauben und plündern die Execution ergehen lassen wolte, falls er besorgen müste, daß er die versprochene Brand-Gelder durch eine Niederlage, dergleichen sich gar balde jutragen kan, verlihren dürffte.

§. 118.

Zielweniger würde ein Feind Termine annehmen, sondern alles prompt extorquiren, dadurch aber solche elende Überwundene in Leiden und Noth setzen, da hingegen ihr Elend viel erträglicher, wenn das Principium unter Völcchern fest steht, daß man auch die Brand-Schagung zu bezahlen schuldig sey, wenn gleich ein Feind den Terminum nicht hat abwarten können. Wir haben das Exemple im neulichen Französischen Kriege an der Reichs-Stadt Memmingen gehabt, und davon oben in dem Capite dererum pretio occasione des contractus societatis & negotiorum gestionis ausführlich gehandelt, wesswegen wir auch dahin, wie nicht weniger in das Capitel von Pactis, allwo aus Herrn Böhmers Dissert. de exceptione metus ein weitläufftiges Excerptum zu lesen, vor diesesmal verwiesen haben, und hier nur noch eine Passage aus Herrn Ludewigs Dissert. de sociis stipendiariis hosti p. 5. welche unsern vorhabenden Streit wohl erörtert, hinzuthun wollen.

§. 119.

Prima, schreibt er, belligerantium cura est, ut hosti imperent stipendia pro alendis militaribus copiis & lytrum incendiarium. Si quidem illis hostile patet solum, ut per illud liceat pro lubitu grassari. Est sane hic modus jurium belli lenissimus, si hostilis animus, cui omnia licent, pacari potest tributorum aliquo modo & conventionem, ut ab incendiis & direptione desistat, manusque cohibeat militis rapacis. Quo igitur mitiora hæc remedia sunt, eo etiam sanctora esse debent ea de re factæ tabulæ conventionum. Ne vel illis illudendo vel minus liberali manu eas tractan-

tractando, exacerbetur animus hostis, sitque ille deinceps ad paciscendum vel difficilior vel durior in exigendo vel suspiciosus ac dubius in habenda fide. Hoc si verum est, jam animum circumvolvat pars adversa. Quam facile fuerit tum Gallis, perdere Sueviæ istam viciniam ense ac ferro? quam indulgenter contra egerint belli Duces cum ordinibus & incolis, quod pacto conventoque, definita stipendia acceperint: Quam modice usi fuerint juris sui infinitudine, quod illa circumscribi passi fuerint spatio unius semestris; quod solutionem acceperint divisim singulis mensuris; quod modum statuerint summæ: Cum ex belli rigore omnia potuerint sibi capere, aut diripere omnia; deinde cogere devictos, ad omnia solvendum simul; post requirere omnia supra modum. Sane parum æqui rerum æstimatores sunt, quotquot in tanta hostis dementia eum cogitant circumvenire, & æquitati ac indulgentiæ ejus injurias referre. Face-ret autem hoc, qui abituro solvere negaret stipendia aliquot tantummodo dierum, qui residui fuerant de mense Augusto, cui debebat pacto integrum quadrimestre.

§. 120.

Obmoverint vero aliqui: Solvi stipendiarios hostis metu discusso & hoste omnino profligato per Hochstedtensem victo-
riam. Verum subtrahimus illis calculos, qui temere sentiunt. Nam conventa erat summa licet solvenda divisim, idque non in gratiam hostis, cujus intererat, omnem habere illico & si-
mul: Sed in favorem ordinum tributariorum, ne repentina extor-
sione suis bonis caderent. Quod igitur favori ejus tribuendum, illud non est trahendum in illius odium. Sed opinantur primo, omne bellum a parte devicta credi injustum, & adeo victori post vim, nullum fuerit jus, à devicta parte quid exigendi. Verum belli justitia nequicquam æstimanda à judicio partium. Quælibet enim, ut fieri solet, in causis etiam privatis, ore & calamo jus ha-
bet imploratque. Quemadmodum vero privatis iudex, ita im-
peranti, hujus loco ensis. a.) Adeoque quicquid ense tum ac-
quiritur, illud jure habetur esse acquisitum, instar judicati, quod decernit iudex. b.) Quod magis est cum mortales in naturali disciplina umbram magis habeamus, quam jus ipsum & pleræ-
que causæ, præsertim si factum illis admixtum sit, instar sint problematum: Omnia pacta cum hoste elidi possent tegumento

Obiectio
1. non de-
beri fidem
hosti metu
discusso.

Quia 2.)
bellum
habeatur à
devicto in-
justum.

belli injusti. c.) Accedit, quod ambo belligerantes abesse possint, opinione sua, à belli injustitia, & juste se agere, sibi in animo suo persuadere. Ut adeo lubricum principium sit, jura in bello ex belli causis æstimare, & ideo quod uni datur alteri negare. d.) Præcipue subditis in crimen vocatur, si principis sui bella quis notare aut credere illa noluerint parum justa. In Riswicensi pacificatione ejus doctrinæ memores fuerunt Gallici legati. e.) Cum enim Cæsarei causas suas actis & argumentis instruerent, atque belli injusti atque temerarii incusarent ideo Gallos: Oratores Galliarum regis de gravissima injuria sunt conquesti, quod talia tantummodo illos audire sit crimen.

§. 121.

Deinde non solum belli justitiam inquirunt in pactis cum hoste, servandis; sed etiam negant, dari juris alicujus vinculum cum hoste, qua tali. Id est, ubi hostis unum hostilitatis genus mutet in aliud (scilicet stipendia accipiendo pro deprædationibus) ibi pacta non ulterius obligatoria, quam quousque exigat necessitas vel utilitas. Verum etiam hæc doctrina pestis & pernicies in bello. Ita enim non moderate utetur victoria sua hostis; spernent condiciones à devictis victori oblatas; non spatium dabit deliberandi, quid expediat; non indulgebit moras ad satisfaciendum; non precibus & supplicationibus tribuet fidem: Sed id ager, ut funditus deleat homines fortunasque summa quæque misceat imis, & omnia pessumdet. Et neque hoc verum est, hosti vinculum juris nullum esse cum hoste. Nam usu belligerantium constat, sæpe belli objecta pacis contrahi, excipi tempora, loca, personas, res, ubi desistendum ab omni hostilitate idque ex lege conventionis. Hanc qui convellit, ille cogit hostem ad omnem effrænationem, impetum & furorem; Non enim pugnant invicem: In diversis Causis eodem tempore eundem & hostem esse & amicum. Taceo alia quæ ex jam dictis facile dissolvuntur.

§. 122.

Nach Erledigung dieser 2. Fragen können wir in der Lehre von der Brand-Schätzung, welche wir nunmehr vor die Hand nehmen wollen, schon besser fort kommen. Was erste hierbey ist, wie hoch eine solche Brandschätzung von einem Feinde gefordert werden solle? Alciatus L. 5. Conf. 4. meynet, die Forderung dürffte nicht über den dritten Theil des Werths der Häuser hinein steigen. Wenn man aber

Wie hoch eine Brand-Schätzung gefordert werden könne oder nicht?

aber erwegt, daß die Brand-Schätzung ordentlicher Weise die Bestreyung von der Plünderung mit in sich faßt: So folgt, daß die Summa allerding's den Werth der Häuser weit übersteigen könne.

§. 123.

Jedoch hat ein Feind sich hierinnen nach denen Kräfte'n der Uebervundenen zu richten, und dahero von ihnen nichts, was sie zu prästiren nicht im Stande seyn, zu begehren, zu Verhütung aller Ungerechtigkeit auch lieber weniger als zu viel zu prästendiren. Es hat nemlich ein Feind darauf zu sehen, ob eine Stadt oder Ort baar Geld aufbringen kan oder nicht, weil'n ihm doch mit Gelde am meisten gedient, und darinnen die Zahlung mehrentheils geschehen.

§. 124.

In Ermangelung dessen mögen die Einwohner ihr Geschmelde, Gold und Silber, und was sie sonst an solchen Sachen haben, die ein Feind statt Geldes-Werth brauchen und fortbringen kan, zusammen tragen, oder aber ihre Capitalisten, daß sie vorschießen, und hernachmals die Zahlung wiedernehmen, anstrengen, oder auch sonst bey Benachbarten um Geld sich nach aller Möglichkeit bemühen, auf welche Umstände dahero ein Feind bey seiner Forderung allerding's zu sehen hat. Denn wenn v. g. in einem Dorffe lauter arme Leute, welche kaum das liebe Brod hätten, wohnten, wäre es unvernünftig, wenn man von ihnen soviel fordern wolte, als ihre Hütten werth seyn, weil'n sie weder Geld noch Geldes-Werth besitzen, auch wenig Credit ihrer beruffenen Armuth halber haben.

§. 125.

Wiewohl es hierbey so genau nicht hergehen kan, massen einem Feinde die Stärke und Schwäche eines Orts nicht allemal bekant, und die Leute bey Krieges-Läufften ihr Vermögen cachiren, auch wohl gar wegschleppen und vergraben, daß es dahero bey solcher Schätzung ohnmöglich alles auf den Punkt abgehen kan. Solchemnach pflegt es gar öftters zu erfolgen, daß von einem Feinde oft Forderungen geschehen, welche ein Ort nicht prästiren kan, und deswegen in einen Stein-Hausen verwandelt wird, ohne daß der Feind oder sie daran Schuld seyn: Hingegen sind öftters auch solche hinlängliche Data, deren sich ein Feind bey seiner Forderung bedienen kan, vorhanden, daß er nicht zu entschuldigen ist, wenn er die Prästension zu hoch gespannt.

§. 126.

§. 126.

Wer
Brand-
Schagung
zu geben
schuldig
sey?
Ob man
von weit
entlegenen
Orten oder
Befestungen
solche for-
dern könne?

So viel nun ferner diejenigen anbelangt, von welchen man Brand-
Schagungen fordern kan: So sind es diejenigen, welche zu besorgen
haben, daß der Feind ihnen ihre Häuser und Güther abbrennen oder
ruiniren werde. Wenn nun ein Feind von einem Orte so weit entfer-
net wäre, daß er ihm nichts schaden könnte, und doch gleichwohl Brand-
Schagung von demselben fordern, oder aber dergleichen von einer
Festung, die er noch nicht bezwungen hat, begehren wolte, würde
er sich nicht zu beschweren haben, wenn keines von beyden sich einstellte,
nachdem nicht die *iusta belli causa*, wie ich schon oben gemessen, son-
dern die Vermeidung eines größern bevorstehenden Übels, nemlich
des Abbrennens der Gebäude, die Überwundenen zur Brand-Scha-
gung verbindet. Wenn nun ein Feind eine Festung noch nicht in
Händen hat, oder von einem Orte noch so weit entfernt ist, daß man
von ihm zur Zeit noch nichts zu besorgen hat, cessirt das *majus ma-
lum*, oder kan doch noch nicht bevorstehend genennet werden, mit-
hin cessirt auch die Obligation, dem Feinde Brand-Schagung zu
geben.

§. 127.

Es handelt dahero ein Feind unbillig, wenn er nach der Zeit,
da er glücklich geworden, und tiefer in ein Land geruckt, oder einer Fe-
stung sich bemächtigt, einen solchen Ort deswegen mit Feuer und
Schwert heimsuchet, weil er selbiger die von ihm geforderte Brand-
Schagung nicht erlegt, und im Haupt-Quartier sich nicht eingefunden
hat.

§. 128.

Wie weit
ein solcher
Ort entle-
gen seyn
müsse.

Alldieweil man aber auch, wie weit und nahe ein Ort liegen
muß, mit dem Mathematischen Circul nicht ausmessen kan, sondern
auf die Conjuncturen und die Situation der Affaires, worüber der
Feind sowohl als die Einwohner zu cognosciren Ursache haben, es muß
ankommen lassen: Kan es wieder nicht anders seyn, als daß hierin
nen das meiste der Discretion eines Feindes überlassen bleibe, welcher
dahero zu Vermeidung aller Ungerechtigkeit abermals den gelindesten
Weg zu gehen, und die Brand-Schagungen nicht allzuweit auszu-
schreiben hat. Nach Krieges-Gebräuch pfleget man selbige so weit
auszuschreiben, als die Parthenen zu streifen, und von einer Armée
sich zu verlaufen gewohnt sind, welches jedoch wieder, nach dem nem-
lich eine Armée Meister im Felde ist oder nicht, gar sehr von einander
unter-

unterschieden ist. Herr Voigt observirt solches in oft angeregter Dissertation p. 10. gar wohl, wenn er schreibt: Illud extra dubium est, hostem non prius urbibus ac vicis hoc onus imponere posse, quam res ejus in eum redactæ sint statum, ut reluctantes ac invitos cogere possit. Solis minis nihil proficitur, nisi etiam, his neglectis, executio è vestigio vel brevi metuenda sit, æque ac impune sperni solent mandata judicis incompetentis, facultate exequendi destituti. Ex eodem quoque fundamento fuit, hostem, qui ante occupationem terræ hostilis, & ubi dubium adhuc erat, illum hoc potiturum esse, publicis edictis lytrum incendiarium ab incolis exigit, deinde ubi forsam exercitum suum ei immittit, propterea, cum ratione, excidium urbium vel vicorum, sine ullo redemptionis beneficio, fuscipere non posse, quod incolæ edictis suis morem non gesserint, sicque propria culpa indignationem graviozem in se concitaverint. Nemo enim sanæ mentis à me exigere potest, ut ad primum statim cujuscunque nutum, quando neque obligatio præcessit, neque coactio intervenire poterat, cum sacco paratus eum accedam, & pecuniam quæsitam offerendo, vacuos loculos ac stolidæ promptitudinis gloriam reportem. Prudentis potius est, plicatas hic habere manus, præsertim cum nec subditorum arbitrio relictum sit, erga hostes se præbere liberales, & quantacunque etiam privatis circa dominii sui exercitium competat libertas, illa tamen utilitatibus Reip. subordinata semper sit.

§. 129.

Wenn nun ein Ort seine Brand-Schagung erleget hat, ist ein Feind selbigen auch vor allen Bekräuckungen seiner Soldaten zu beschützen, und mit Salvaquardien, es sey nun in natura, oder wenn es seine Gelegenheit nicht leiden will, nur schriftlich zu versehen, und selbige an die Stadt-Thore anschlagen zu lassen schuldig, gleichwie auch seine Soldaten so dann selbige bey Leibes, und Lebens-Straffe zu respectiren verbunden seyn.

Nach erlegeter Brand-Schagung ist ein Feind Salvaquardien zu ertheilen verbunden.

§. 130.

So darff er auch die Brand-Schaguna nicht noch einmal fordern, weilen die Einwohner eben deswegen das Geld gegeben, daß sie nunmehr ihre Häuser behalten wollen, anderergestalt, und wenn sie von des Feindes Belieben darinnen dependirten, selbige viel übler daran wären, als wenn sie gleich vom Anfang her ihre Häuser hätten abrennen

Ob ein Feind mehrmals Brand-Schagung fordern könne?

* X

brennen lassen, weil sie doch gewärtig seyn müssen, daß ein Feind, so lange, bis sie nicht mehr können, Brand: Schätzung fordern, und am Ende wegen ausbleibender Bezahlung ihnen dennoch die Häuser über den Kopf anstecken werde.

§. 131.

Es würde auch bey solchem Principio, daß nemlich ein Feind nach bezahlter Brand: Schätzung wieder kommen könnte, dieser selbst nicht wohl fahren, anerkennen die Einwohner bey solchen Umständen es wohl bleiben lassen würden, daß sie ihr bißigen Geld hergäben, und offenbarten, und dennoch am Ende auch ihre Häuser verlohren.

§. 132.

Ob ein Feind einige wenige Mitbürger vor die übrigen zu bezahlen zwingen könne?

Im Fall ein Theil der Brand: Schätzung schon abgetragen ist, und die andern sich nicht einstellen, kan ein Feind etliche begüterte Bürger anstrengen, daß sie vor die andern bezahlen, in mehrerem Betracht, daß mit einer ganzen Stadt, deren Nexus dieser ist, daß einer vor dem andern stehen muß, pacificiret worden ist. Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen, welche in eine Societät mit einander zusammen treten und dem Feinde eine Brand: Schätzung accordiren. Denn ob sie wohl zuvor keine Connexion zusammen gehabt: So verbindet sie doch der *lex societatis* dergestalt aneinander, daß ein Socius vor die übrigen zu bezahlen gezwungen werden kan, gestalten wir denn hiervon mehrerwehnter massen das Exemple in der neuen Historie an der Reichs: Stadt Memmingen gehabt, auch davon bereits oben in dem Capitel de rerum precio gehandelt haben.

§. 133.

Ob ein Feind eine einmal acceptirte Brand: Schätzung erhöhen könne?

Ferner kan ein Feind von einer acceptirten Brand: Schätzung nicht abgehen, und deswegen eine grössere fordern, weil er nunmehr *ex post facto* oder hinten nach der Kräfte einer Stadt, welche sie zuvor so sehr cachirt, erst kündig worden. Denn da würde es niemals an Gelegenheit ermangeln, unter diesem Prætext die Brand: Paßta zu durchlöchern, da es doch um deren Sicherung dem Recht der Vernunft und denen kriegenden Theilen selbst gar sehr zu thun ist. Wenn die Unvorsichtigkeit eines contrahirenden Theils die Paßta trennen könnte, würde alles *Commercium* dahin fallen, weil solchergestalt einer wenig Profit machen könnte, und allemal die Gefahr, daß der andere seine Unvorsichtigkeit vorschützen werde, laufen müßte. Wiewohl es mit diesem Streit nicht viel zu bedeuten hat, weil die Einwohner einer Stadt oder Land durch die erlegte Brand: Schätzung von andern Beitrag

Beytrag und Krieges-Oneribus keinesweges frey werden. Wegen ihrer Häuser und wieder die Plünderung und insultus militum werden sie wohl gesichert, und hierinnen denen eigenen Unterthanen des Feindes gleich gehalten: Gleichwie aber diese letztere Contribution, Krieges-Steuern und andere Subsidia darreichen müssen: Also muß auch solche gebrand-schagte Stadt eben dergleichen hergeben. Alldie weilen es nun an Titeln, unter welchen ein Feind etwas fordern kan, nicht ermangelt: So ist nicht nöthig, mit denen Leuten wegen der Summe der Brand-Schätzung zu disputiren, und zu dem oberwehnten Vorwand seine Zuflucht zu nehmen.

§. 134.

Endlich sind allhier noch derer Pässe und sichern Geleits-Brieffe, welche ein Feind einer Guarnison und dergleichen jezumeilen zu accordiren pflegt, zu gedencken. Dieselben müssen allerdings heilig gehalten, und durch gezwungene Interpretation nicht entkräftet, sondern also er-messen werden, wie es der ersten Intention der Paciscenten gemäß ist, und der intendirte Endzweck erfordert. Ein illustres Exemple hiervon haben wir im vorigen Seculo gehabt, da Chur-Fürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg der Guarnison in Stralsund einen freyen Ab-march accordirte, und sie mit Pässen nach Schweden versah, die Dähnen aber solche Guarnison, als sie durch Sturm an die Dähni-schen Inseln verschlagen wurde, unter dem Vorwand, daß die Pässe nur zur See nicht aber zu Lande gälten, anhalten ließen; da doch der Finis solcher Pässe und die Intention, so die Schweden mit solchen Accord gehabt, wie nicht weniger der Nexus, worinnen Denne-marck damals mit Brandenburg stund, das Gegentheil alsofort zu Tage legte.

von Pässen und Geleits-Briefen.

§. 135.

Denn obwohlen die Schweden nur von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm nicht aber von den Dähnen Pässe hatten; so stunden doch diese mit dem Chur-Fürsten in Alliance, und waren dessen Bunds-genossen in diesem Kriege, welche dasjenige ex lege societatis zu beobachten schuldig seyn, was ein Socius vor alle und im Nahmen aller accordirt hat, es sey denn, daß es eine Sache betreffe, so den Finem societatis hauptsächlich angeht, als worzu ein Socius besonders autorisirt seyn muß.

§. 136.

Hieher gehören nun auch diejenigen Pacta, welche meine Untertanen seit wöhrenden Krieges vor sich mit meinem Feinde machen,

Von denen
Paſſen derer
Gefangenen
mit
dem Über-
winder v. g.
von der
Loßlaßung
auf Caval-
lier-Parole,
und der
Ver-
ſchwe-
rung nicht
weiter zu
dienen.

als da ſind die *Paſſa captivorum*, da ſie auf Cavallier-Parole loß-
gelaffen werden, oder auch nicht gegen ihren Überwinder zu dienen,
ſchweren, welches beydes allerdings ſeine Gültigkeit hat. Denn ob
es wohl ſcheinen möchte, daß einer der Schuldigkeit gegen ſeine Re-
publique, krafft welcher er dieſelbe zu defendiren und bey ihr zu hal-
ten verbunden iſt, ſich nicht entſagen könne, mithin ein Herr einen ſolchen
loßgelassenen Gefangenen aller ſolcher Zuſagung ohnerachtet wieder in
Dienſte nehmen, und da behalten zu können, befugt ſey: So fällt
doch dieſes alſofort hinweg, wenn man betrachtet, daß einer durch die
Gefangenſchaft in das Eigenthum und unter die Nothmännigkeit des
Überwinders gerathe, mithin die Ober-Herrſchaft des vorigen Her-
rens dadurch ſo lange, als er nicht ranzionirt oder ausgewechſelt wird,
aufhöre.

§. 137.

Wo hingu noch kommt, daß, wenn wir die gegenseitigen Princi-
pia annehmen wolten, wir die Condition derer Gefangenen, ſonders-
lich derer erfahrenen Krieges-Generale nur etwender machen würden,
da wir doch deren Miſeric eher erleichtern ſolten. Denn da würde
ein Feind bey ſo geſtalteten Sachen keinen auf Cavallier-Parole loß-
laßen, noch einen ſolchen Eyd von ihm nehmen, wenn er darinnen keine
Sicherheit haben ſolte.

§. 138.

Hieraus läßt ſich nun leichte beurtheilen, mit was Befugniß Kö-
nig Carl XII. von Schweden die 191. Officier, ſo der König in Dän-
nemarck von denen in Fönningen gefangenen Schweden auf Parole
loßgab, zurück halten, und, als der König in Dännemarck ſelbige als
Wortbrüchige Leute durch ein niedergeſetztes Krieges-Gerichte con-
demniren ließ, an einigen Dänniſchen in der Gefangenſchaft niemals
geweſenen Officierern Repreſſalien gebrauchen konnte.

§. 139.

König Ludewig XIV. von Frankreich erwählte die gegenseitige
Meynung, und hieß ſeinen in Cremona gefangenen und auf Parole
loßgelassenen General, als derſelbige ſich etwas über die Zeit aufhielt,
und gar da bleiben zu wollen Mine machte, wieder in ſeine Gefangen-
ſchaft gehen. Ob immittelſt ein Sieger allemal ſchuldig ſey einen Ge-
fangenen von Diſtinction auf Parole loßzulassen, ſolches gehöret in
das Capitel *de jure victoriae*.

Das

Das V. Capitel.

Von der Neutralität.

§. 1.

Neutral seyn heist, in einen Streit oder Krieg zweyer Partheyen sich auf keine Weise mischen, sondern gegen beyde sich gleichgültig und also aufführen, daß keine von beyden, über eine Partheylichkeit sich zu beschwehren, Ursache hat.

§. 2.

Hierbey ist nun die erste Frage, wer die Neutralität ergreifen könne? worauf zur Antwort fällt, daß ordentlicher Weise ein jedweder Staat, dem eine Beleidigung, weshalber die kriegenden Partheyen die Waffen ergreifen, nichts angeht, sich neutral halten könne, an- erwogen einem jeden Souverainen das Wohl seiner Republicque zu behaupten anbefohlen ist, welches nicht leidet, daß er sich im Kriege, worunter die Ruhe seines Staats nicht gekränck't wird, mische.

§. 3.

Ja wenn auch gleich ein Tertius durch einen zwischen seinen Nachbarn entstandenen Krieg in effectu einigen Schaden litte, oder doch zu befahren, mithin wohl Ursache hätte, sich in einen solchen Krieg zu mengen, und solchergestalt seiner Sicherheit zu statten zu kommen, muß dennoch solches dem Urtheil eines jeden Volcks überlassen, und dessen Gedult anheim gegeben werden, ob es lieber eine solche zu befahrende Incommodité über sich nehmen, oder eines Krieges sich theilhaftig machen wolle, massen einem jeden Volck die Sorge vor sein Wohl selbst obliegt, und einem andern, dasselbige zu denen ex conservatione propria stießenden Schuldigkeiten anzuhalten, keinesweges anvertrauet ist.

§. 4.

Alldieweilen es aber doch geschehen kan, daß eines Theils ein kriegender Theil zu seiner Conservation eines benachbarten Potentaten Beytritt vonnöthen, und dargegen, wenn derselbe neutral verbleibt, allerhand Nachtheil zu besorgen hat, andern Theils einem Tertio, daß sein Nachbar in einen zwischen zweyen Partheyen entstandenen Krieg sich nicht mische, hoch und viel daran gelegen seyn kan: So

entsteht die Frage: Ob man einen, neutral zu verbleiben oder einem Kriege beizutreten, mit Gewalt anhalten könne?

§. 5.

Ob ein
Tertius et-
nen andern
Tertium,
neutral zu
verbleiben,
zwingen
köne?

Diese Frage theilt sich in zwey Membra, welche wir etwas distinct betrachten müssen. Das erste ist: Ob ein Tertius, der selbst gerne sich neutral halten will, einen andern, welchem ein Krieg directo gleichfalls nichts angeht, neutral zu verbleiben, zwingen könne?

§. 6.

Bey dieser nun kommt allerdings in Consideration, daß einem Tertio; ob ich in einen Krieg mich zu meliren Ursach habe oder nicht? zu beurtheilen keinesweges zusteht, massen die Sorge für mein Wohl mir, und nicht ihm obliegt, überhaupt auch die Sachen mit der justa belli & assistentia causa wegen ihrer vielfältig dabey vorkommenden Schwürigkeiten dergestalt intricat und beschaffen seyn, daß die Decision dem Judicio eines Tertii keinesweges unterworfen werden kan.

§. 7.

Falls ich auch ohne genugsame Ursache zu einer kriegenden Parthey mich schlage, und dadurch verursache, daß mein Benachbarter in Furcht eines zukünftigen Schadens gesetzt wird, thue ich zwar höchst unrecht, der andere aber hat nicht Ursache, mich zu etwas anders zu zwingen, sondern mag sich durch Bündnisse und andre Mittel wieder die zu besorgenden Folgerungen in Sicherheit setzen.

§. 8.

Wenn das angienge, daß mir ein Tertius hierinnen Befehle vorschreiben, und, meine Bündnisse und Kriege nach seinem Interesse einzurichten, mich anstrengen könnte, würde das Exercitium meiner jurium Majestaticorum von eines andern Urtheil und Reglement dependiren/ mithin ich den freyen Gebrauch derselben verlohren.

§. 9.

So viel ist wohl an dem, daß ich bey einer solchen Parthey-Nehmung meine Nachbarn zugleich mit in Obacht zu halten habe: Wenn ich aber solches nicht gethan, haben die letztern kein Recht, darüber das Urthel zu fällen, vielweniger mich mit Gewalt darzu anzustrengen.

§. 10.

Habe ich vollends gerechte Ursache, und es erfordert die Nothdurfft meines Staats, mit einem kriegenden Theile Parthey zu machen; so gebrauche ich mich messes von der Natur mir verliehenen Rechts,
und

und der andere hat nicht Ursache, mich deswegen anzufinden, oder zu beschuldigen, daß ich ihn hierdurch in Schaden gebracht, anervogen die bekante Regel, so auch in der Vernunft ihren gar guten Grund hat, gar deutlich im Munde führt: Quod, qui suo jure utitur, nemini injuriam faciat.

§. 11.

Wie nun aus diesem allen klar und deutlich zu erkennen, daß alles hierinnen auf den Unterschied, ob ich gerechte Ursache zum Beytritt habe oder nicht, ankomme, und daß alles Recht, so sich einer, den andern zur Neutralität zu forciren, zuschreiben kan, daraus, daß der andere nicht Raison zum Beytritt habe, entspringe: Gleichwohl aber ein Tertius hiervon nicht urtheilen soll, auch nicht allemal kan, indem ihm die Stärke und Schwäche und die Raisons d'Etat einer andern Republique nicht sowohl bekant seyn: So muß er einem jedweden hierinnen seine Freyheit lassen.

§. 12.

Zu dem letztern Fall, da einer hinlängliche Ursache zum Beytritt hat, kommt annoch diese Raison, daß ich die Pflichten gegen mich, denen Pflichten gegen andere vorzuziehen habe, und nicht in Culpa bin, wenn ein Tertius dadurch, daß ich mich zu conserviren suche, wieder meinen Willen ewigen Schaden leidet. Es wollen zwar solches die Socialisten deswegen nicht zugeben, weilen ihrer Meynung nach die Officia erga nos denen erga alios subordiniret seyn, und nachgesetzt werden müssen: Wir haben aber schon oben gewiesen, daß dieses Vorgeben allenthalben ohne Grund sey.

§. 13.

Das andere Membrum der obigen Frage ist: Ob ich einen, die Neutralität zu verlassen, und wieder meinen Feind mit mir Parthey zu machen, forciren, oder nach erfolgten Frieden ihn, daß er solches gethan, mit Krieg heimsuchen könne? Welches ich mit Nein beantworten muß.

Ob ich einen mit mir wieder meinen Feind Parthey zu machen, zwingen könne?

§. 14.

Der Endzweck, warum ein Volk einen zum Regenten über sich erwehlet oder sonst annimt, ist vornemlich dieser, daß er das Wohl des Staats besorgen, und solchergestalt alle seine Actiones dahin gerichtet lassen seyn soll. Er hat also nicht mehr Gewalt, als die Nothdurfft seines Staats erfordert, ist auch ihm und keinem andern, das Wohl der Republique zu beurtheilen, und die deshalb nöthigen Messures zu nehmen, anheim gegeben.

§. 15.

§. 15.

Wenn mich nun ein anderer, daß ich mit ihm wieder einen dritten Parthey machen soll, zwingen will: So erheischet es entweder meine eigene Nothdurfft zugleich mit, oder ich soll es nur um seinet willen thun. In jenem Fall kan er mich nicht zwingen, weiln ihm nicht zusteht, zu beurtheilen, ob etwas meinem Staat nöthig und zuträglich sey oder nicht, massen nicht ihm, sondern mir die Sorge vor das Wohl meines Staats anvertrauet, und er sich gefallen lassen muß, ob ich ein solches Malheur nicht lieber mit Gedult verschmerzen will. Und gesetzt auch, daß ich darinnen wieder die Pflicht, so ich meinen Staat schuldig bin, handelte; so kan er sich doch zu der Gewalt, daß er mich zu denen meinem Staate schuldigen Pflichten anhalten soll, durch nichts legitimiren.

§. 16.

Im andern Fall, das ich bloß um seinet willen zu einer von denen kriegenden Partheyen treten soll, kan er auch wieder nicht obligiren, weiln meine Gewalt sich so weit nicht erstrecket, und ich nicht mehr in Commissis habe, als was der Nothdurfft und der Ruhe meines Staats zuträglich ist, so aber schlecht beobachtet werden würde, wenn ich um eines andern oder um einer geringen Furcht halber meinen Staat in einen zweifelhaften Krieg verwickeln, und das Wohl desselben in Gefahr setzen wolte.

§. 17.

Ich bin zwar alles, was zu eines jedwedten Conservation dienen kan, bezutragen schuldig; wenn aber meine eigene Erhaltung dabey Noth leiden will, hören die Pflichten gegen andere Menschen auf, und können mit Gewalt von mir nicht gefordert werden.

§. 18.

Ob und wie weit man einem Allirten bezutreten verbanden?

Es ist dahero der beste Rath, daß man einen durch Pacta und Alliancen bey guter Zeit an sich verknüpfft, damit man dessen in der Noth sich trösten könne. Dennda ist einer, krafft solcher Alliancoe, einem Nothleidenden bezuspringen schuldig, wenn er gleich ausser diesem von einem wieder seinen Bunde-Verwandten erhobenen Krieg nichts zu befahren hätte, ja wohl gar, wenn er sich melirt, in allerhand Noth und Gefahr gerathen könte.

§. 19.

Will man hierwieder einwenden, daß ein solches Pactum, als eine Pflicht gegen andere Menschen, nach meiner eigenen Lehre deswegen

gen nicht gehalten werden dürffe, weiln nach denen gemachten Suppositis meine eigene Conservation, welche in Collisione allen Pflichten gegen andere Menschen vorgezogen werden müsse, selbst Schaden leiden könne: So dienet dargegen zur Antwort, daß, Pacta und Alliancen brechen, ebenfals zu meinem Untergang gerichte, wassen ich dadurch nicht allein Freu und Glauben, sondern auch darneben dieses verliere, daß ein anderer mir wieder in der Noth nicht bey springt. Es ist dahero meine erste Intention bey einem solchen Pacto ebenfals das Wohl meines Staats gewesen, bleikt auch solchergestalt und ausgeführter wassen bey entstehender Krieges-Unruhe meiner Republicque noch zuträglich, daß ich selbiges unverbrüchlich halte. Und ob ich wohl einige Gefahr dabey zu besorgen haben möchte; so habe ich doch nicht nur Mittel, dieselbige abzulehnen, in Händen, sondern muß auch aus Vertrauen zu meiner gerechten Sache ein zu besorgendes Ubel nicht scheuen.

§. 20.

Und gesetzt auch, ich litte zufälliger Weise im Ausgang durch einen solchen Beytritt einigen Schaden und Nachtheil: So wird doch solches entweder demjenigen kaum beykommen, was ich durch die Nicht-Haltung eines solchen Pacti würde erlitten haben, oder ich muß es vor ein Krieges-Unglück, dergleichen einem bey der gerechtesten Sache begegnen kan, rechnen, und im übrigen zufrieden seyn, daß ich durch den Beytritt nichts unredliches begangen habe.

§. 21.

So viel ist wohl an dem, daß ich also dann, meinem Allirten beyzutreten, nicht schuldig bin, wenn er ohne Raison mit einem andern Krieg anfängt, oder auf angebothene hinlängliche Satisfaction die Waffen nicht niederlegen und sich accommodiren will, in welchem Fall ich, wenn ich noch nicht beygetreten bin, meine Hilfe zurück halten, oder, wenn es schon geschehen ist, wieder abtreten kan, wassen sich die durch Verträge auf mich genommene Schuldigkeit dahin nicht erstreckt noch auch per impossibilitatem moralem erstrecken kan, daß ich einen andern in seinem ungerechten Beginnen soll secundiren.

§. 22.

Objiciret man, daß einer nach denen oben öfters angeführten Principiis nicht Macht habe, von der Gerechtigkeit des von einem andern angefangenen Krieges zu urtheilen: So dient zur Antwort, daß dieses in dem Fall, da eine Alliance zwischen mir und ihm hierinnen

vorhanden, einen Abfall leide, massen einer eben dadurch, daß er mit mir in ein Bündniß tritt, mich des Rechts von der Gerechtigkeit eines solchen Krieges, worzu ich Hülffe leisten soll, zu urtheilen theilhaftig macht, in mehrerem Betracht, daß ich ein solch Pactum nicht anders, als *brevia cognitione*, ob es gerecht oder nicht, eingehen kan, andersergestalt ich durch einen blinden Beytritt zum wenigsten einen *contemptum legis* an den Tag legen würde.

§. 23.

Berglei-
che Neutra-
lität zwis-
schen krie-
genden
Theilen we-
gen gewis-
ser Provin-
zen.

Oft geschicht es auch, daß zwey kriegende Theile sich dahin ver- gleichen, daß sie gewisse ihnen zugehörige Provinzen nicht bekriegen wollen, welches sie mehrentheils auf Interposition und *en faveur* eines dritten, damit derselbe nicht mit ins Handgemenge gerathen soll, zu thun pflegen: Gestalten denn auch jezumeilen ein solcher Tertius eine Armee auf die Weine zu bringen / und auf denjenigen, welcher von beyden kriegenden Theilen die ausgenommene Lande überziehen und die Neutralität kräncken würde, losschlagen zu helfen sich anerkläret.

§. 24.

Exempel
hiervon an
dem letzten
Nordischen
Kriege.

Es weist solches der letzte Nordische Krieg aus, in welchen sich die Nordischen Allirten, Pohlen, Dännemarc und Moscau offerirten, gegen die Teutschen Provinzen des Königs von Schweden, Pommern, Brehmen und Vehrden, eine exacte Neutralität zu beobachten, und selbige nicht zu überziehen, wenn Schweden dargegen, daß es die Sächsischen und Dähnischen Reichs - Provinzien ebenfalls in Ruhe lassen, und das in Pommern stehende Craussauische Corpo weder nach Pohlen noch in die Sächsischen und Dähnischen Reichs - Lande führen wolle, die Versicherung gäbe. Da nun solches die damalige in Abwesenheit des Königs in Schweden bestellte Schwedische Regierung approbirte, und vor genehm hielt; interessirten sich der Kayser, Holl- und Engelland ihres eigenen mitwaltenden Präjudices halber, denen auch tezlich Hannover und andere Reichs - Stände beytra- ten, und stellten eine sogenandte Neutralitäts - Armee, in der Absicht and mit der Erklärung, daß selbige zur Hand seyn, und auf denjenigen mit losschlagen solte, welcher von beyden kriegenden Theilen die Neu- tralität zu erst violiren würde. Dem so lauten die Worte des Neu- tralität - Tractats de Anno 1710. in denen *Electis juris publici* Tom. II. p. 320. *Et quamvis post declarationes supra memora- tas nemini expectandum sit, neutram belligerantium partem illam infringere, vel quiscquam quod illi contrarium sit, facere velle:*

velle: Si tamen præter omnem spem & expectationem quisquam neutralitatem hanc violaverit, in hoc inopinato casu modo nominati fœderati simul omnes se cum illo, qui neutralitatem observaverit, & factæ violationis executionem petierit, conjungent, quo casu si opus fuerit communibus viribus ad conservandam neutralitatem eo, quo dictum est modo, usentur.

§. 25.

Nachdem aber der König von Schweden von Bender aus im Haag und zu Wien durch seine Gesandten kund machen ließ, daß er das Verfahren seiner Reichs-Räthe nicht genehm halte, und in die verabredete Neutralität nicht willige, sondern seinen Feind aller Orten und Enden auffuchen werde; so entstand die Frage: Ob ein Tertius einen kriegenden Theile, daß er, ihm zu gefallen, gewisse feindliche Länder nicht überziehen solle, zwingen könne?

Ob ein Tertius einen kriegenden Theil/ daß dieser, ihm zu gefallen, gewisse Länder neutral lassen solle, zwingen könne?

§. 26.

Auf Schwedischer Seite wendete man vor, daß ein Tertius einem kriegenden Theil in dem freyen Gebrauch seines Rechts keinesweges Zeil und Maas zu setzen habe, sondern, wenn er solches mit Gewalt zu bewerkstelligen unternehme, pro aggressore zu halten sey. Denn so lauten die Worte der Königlichen Schwedischen Declaration: Protestatur sacra Regia Sueciæ Majestas, atque notum hisce testatumque facit omnibus ac singulis, se fretam auxilio divino atque æquitate causæ, salvam sibi reservatam velle omnimodam, ac nullis legibus circumscriptam facultatem utendi mediis ac viribus, quas Deus concessit, adversus hostes suos, ubicunque locorum ac quocunque tempore usus & ratio belli id poposcerit. Quod si autem præter omnem spem & expectationem quisquam, amicam animum exuens, remoram aut obstaculum ipsi objecerit, tum, cum in eo fuerit, ut istius armis ipsi sit persequendus conjuratus hostis, declarat sacra Regia Majestas, se non possit eundem alio quam aggressoris loco habere.

§. 27.

Denn noch alle diejenigen Rationes, welche wir oben bereits wieder dergleichen Zwang eines Tertii angeführet haben, hinzugefügt werden könnten, wenn nicht selbige im gegenwärtigen Fall, da bey des Königs von Schweden Verwerffung der zum besten derer wieder Frankreich allürten Puissancen abgesehenen Particulair-Neutralität oder Exemption einiger beyden kriegenden Theilen zugehöriger Provinzen,

von deren Überziehung die Balance von Europa in Gefahr zu gerathen begunte, ihren Abfall litten.

Das VI. Capitel.

Vom Rechte des Sieges.

§. 1.

Ob ein Krieg durch einen Sieg ein Ende nehme?

Sie erste Frage alhier ist wohl: Ob ein Krieg durch einen Sieg ein Ende nehme? worauf einige mit der Distinction antworten, daß ein gerechter Sieg allerdings des Streits ein Ende mache, da hingegen ein Sieger, wenn er keine justam belli causam habe, kein Recht dadurch über den Überwundenen erlange, obwohl derselbe der Gewalt weichen, und das Unglück eine zeitlang verschmerzen müsse. Deswegen verliere selbiger seine Freyheit nicht, sondern bleibe in stetiger Befugnüß, bey ereigneter Gelegenheit nach der vorigen Freyheit wieder zu streben, und selbige mit dem Degen wider seinen Überwinder zu behaupten.

§. 2.

Denn wenn man das Gegentheil statuiren wolte, würde man unschuldig Überwundenen alle Hoffnung bey sich ereignender Gelegenheit, ihre vorige Freyheit zu erlangen, abschneiden, und der Unschuld eine große Last durch die Gesetze selbst auf den Hals bürden. Man würde auf solche Art der Bosheit Thür und Thor öffnen, und einem ungerechten Aggressor durch die Gesetze selbst dahin zu statten kommen, daß seine ungerechten Unternehmungen einen effectum juris erlangten.

§. 3.

Allein diese Raisons halten gar keinen Stich, wenn man sie etwas genauer beleuchten will: Denn erstlich ist ein Unterschied, zwischen einem Sieg durch eine gewöhnent Feld-Schlacht und einer völligen und endlichen Überwindung meines Feindes zu machen. Jene kan deswegen noch nicht vor das Ende des Krieges angesehen werden, weil mein Feind noch nicht überwunden ist, sondern die Waffen noch in Händen hat, und solchergestalt sich recolligiren kan: Gestalten es denn gar ofte zu geschehen pfleget, daß ein Feind nach verlohner Schlacht seine Kräfte nochmals zusammennimmt, und das Krieges-Glück auf seine Seite bringet, daß man daher nach einer erhaltenen Bataille die völlige Submission von einem Feinde nicht gleich pretendiren kan.

§. 4.

§. 4.

Bey einer gänglichen Ueberwindung aber befiehlt einem jedwedem Volk seine eigene Conservation, einem Ueberwinder sich lieber zu submittiren, und denselben vor seinen Ober-Herrn zu erkennen, als des gänglichen Untergangs gewärtig zu seyn.

§. 5.

Wendet man darwieder ein, daß solches nur, so lange die Furcht währet, statt finde, ein überwundenes Volk hingegen in beständiger Befugnüß, vom Joch bey Gelegenheit sich wieder los zu reißen, verbleibe: So dienet zur Antwort, daß dieses Principium vor die elenden Ueberwundenen nicht gut sey, massen ein Feind, wenn er wüßte, daß er bey einer solchen Unterwerfung nicht gesichert wäre, nicht eher ruhen würde, als biß er ein überwundenes Volk in einen solchen Zustand gesetzt, daß es ihm auch künftighin nichts mehr schaden möge können.

Ob ein Volk bey vorfallender Gelegenheit von des Ueberwinders Herrschaft mit Gewalt sich losreissen könne?

§. 6.

So lange ein Volk noch im Stande sich zu wehren befindet, mag es allerdings wieder seinen Feind sich defendiren: So balde aber dieses cessiret, und ein Feind völlig Herr über ein Volk wird, darff dasselbige nach der Zeit durch Gewalt des neuen übernommenen Regiments sich nicht wieder entschütten, sondern muß es vor ein Malheur schätzen. Ein ungerechter Feind besitzt zwar, ein unschuldiges Volk zu subjungiren, kein Recht, es folget aber daraus nicht, daß die Subjungation keinen Effect habe, sondern es hat damit die Verwandnüß, daß zwar einem solchen Ueberwinder seine Straffe von Gott anderwärts vorbehalten bleibt, die Ueberwundenen aber solches Unglück zu Vermeidung eines grösser nach Anrathung ihrer eigenen Conservation ertragen müssen.

§. 7.

Objicirt man ferner, daß in dem Fall, da ein Volk Gelegenheit finde, der neuen Herrschaft des Ueberwinders ohne Gefahr sich zu entreißen, die Conservation eines solchen Volcks keine Gefahr leide, mithin die Ratio, so ein Volk zur Gedult und zum Gehorsam gegen den Sieger angewiesen, cessire: So dienet dargegen zur Antwort, daß vom Anfang her allerdings der Casus vorhanden gewesen, da ein Volk, wenn es sich nicht accommodiren, sondern das Recht, bey Gelegenheit rebelliren zu können, sich reverßiren wollen, gänglich ruiniert zu werden in Gefahr gestanden, zu deren Vermeidung ein Volk nach

denen

denen Befehlen seiner Selbst-Erhaltung einem Überwinder, wenn er darauf verharret, ohne solchen Vorbehalt auf beständig sich zu unterwerfen, um so mehr schuldig ist, als in Collisione das geringere Ubel, als etwas gutes und ein Mittel der Erhaltung anzusehen, und vorzuziehen ist.

§. 8.

Thut solches ein Volk nicht, ist der *lex naturæ, de semetipso conservando* hinlänglich genug, den Consensum zu suppliren, und den Überwinder bey seinem Besitz auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Überwundenen zu sichern, daß also ein expresse Pactum hierinnen nicht einmal nöthig ist, bevorab da noch verschiedene andere Rationes diesen Schluß ratihibiren.

§. 9.

Denn wenn wir denen unrechtmässigen Überwundenen eine solche eigenmächtige Restitutionem in integrum verstaten, und die Souverainen, alles in den vorigen Stand wieder herzustellen, anstrengen wolten; würden viel grosse Häuser in äufferste Dürfftigkeit gerathen, oder, wie man sagt, mit denen Römern in geringen Hütten sich behelfen müssen, und tausenderley Rebellionen, Confusionen und andere Ungelegenheiten entstehen. Was erfordert es nicht vor Zeit, wenn ein Staat formiret und eingerichtet werden soll? Was würden nun vor unförmliche Staaten heraus kommen, und vor seltsame Figuren entstehen, wenn eine Restitutio universalis geschehen, und alles aufs neue wieder eingerichtet werden sollte.

§. 10.

Es ratihibirt daher die Vernunft auch aus diesem Grunde, die alten Possessiones, und zwar sonderlich um deswillen, weilen man von der *justitia & injusticia causæ* von alten Zeiten her mehrentheils keine zuverlässige Nachricht haben kan. Zu geschweigen, daß ein Volk, so vom Anfang her unrechtmässig überwunden worden, sich mit der Zeit accommodiren, und in die neue Regierung, wenn selbige ihnen gesfällig ist, aus freyen Willen willigen, und damit zu frieden seyn kan, welches denn geschehen zu seyn präsumiret wird, wenn ein Volk so lange Zeit unter einer Herrschaft, ohne an eine Losfreisung zu gedencken, verblieben ist.

§. 11.

Aus diesem Grunde nun waren die Reunions-Cammern des Königs in Frankreich, welche untersuchen und einziehen solten, was von un-

denck

Von denen
Französi-
schen Reunions-
Cammern.

bencklichen Zeiten zum Elfaß gehöret, und von selbigen ohne Zug und Recht abgerissen worden, keinesweges zu billigen.

§. 12.

Ein anders ist es, wenn ein Feind einem im übrigen frey und independent verbleibendem Volck oder Souverainen ein Stück Landes mit Gewalt abnimmt, und wiederrechtlich vorenthält. Denn da fällt die oben angegebene Ursache, welche ein überwundenes Volck zur Unterwerfung und Gedult angewiesen, bey gegenwärtigem Fall, wo nicht von überwundenen, sondern nur von beleidigten Völkern geredet wird, über den Hauffen, massen ja ein solch Volck nicht in des Feindes Gewalt ist, und an seiner Conservation nichts zu befahren hat, daß es derselben zu gefallen auf ein solch Land stillschweigend Verzicht thun müsse, vielmehr bleibt demselbigen frey, seine Prætension auf ein Land durch Protestation und Führung des Titels von undenklichen Zeiten her bezubehalten, welches die Würckung hat, daß es, bey sich ereignender Gelegenheit sein gekräncktes Befugnuß wieder herzustellen und das entriffene wieder herbey zu bringen, trachten kan.

§. 13.

Will man weiter wieder unsere vorhabende Haupt, Thesin einwenden, daß solchergestalt die Ungerechtigkeit der Waffen durch die Geseze gehandhabet werde: So fällt zur Antwort, daß die iusta & iniusta belli causa, wie oben bereits gnugsam dargethan worden, kein hinlängliches Mittel, die Streitigkeiten Souverainer Völker bezulegen, abgebe.

§. 14.

Alles dieses in eins zusammen genommen, ergiebt sich nunmehr der Schluß, daß zwar ein unrechtmässig überwundenes Volck zu seiner eignen Erhaltung einem Überwinder sich zu submittiren, und demselbigen zu gehorsamen, auch auf alle künftige Befreyung, es geschehe selbige durch eigene Macht oder durch Hülff: Rufung eines Tertii, auf beständig zu renunciiren, und deren sich zu enthalten schuldig sey: In Ansehen des ehemahligen und nicht mit überwundenen Regentens aber ein solcher Überwinder kein Recht erlange, sondern der vorige Herr sich die ihm über ein solches wiederrechtlich subjugirtes und aus seinem Gehorsam ent: issenes Volck zustehende Herrschafft vorbehalten, und mit Protestation verwahren, auch bey Gelegenheit, und so lange er durch einen Frieden mit dem Überwinder darüber sich nicht verglichen hat, wieder an sich nehmen könne.

§. 15.

§. 15.

Wenn ein
Tertius in
die Strei-
tigkeiten
zweyer
Partheyen
sich mengen
kan?

So kan auch wohl ein Tertius sich darein mengen, und ein unrechtmässiger weise unter das Joch gebrachtes Volk in seine Freyheit wieder setzen, falls ein solcher Tertius neben diesem eine andere gerechte Ursache wieder einen solchen Überwinder hat. Also da die Longobardischen Könige den Frieden, so sie König Pipino von Francken zugesagt hatten, brachen, und die Stadt Rom samt dem Papst subjugirten, musste zwar dieser sich accommodiren, König Carl der Große aber würde auch ungerufen wieder den Friedbrecherischen König Desiderium auszuziehen, und die Römer von dem aufgebürdeten Joch zu befreien, befugt gewesen seyn.

§. 16.

Man darff das Exemple nur im kleinern nehmen, so wird sich die Sache noch deutlicher ergeben. Der König in Frankreich hat im vorigen Seculo unrechtmässiger Weise verschiedenen Reichs-Ständen am Rhein, bald diese bald jene Stadt mit Gewalt weggenommen: Da dann ein Landes-Herr einer solchen Stadt nicht verüblen können, daß sie der Gewalt gewichen, und dem Könige von Frankreich Gehorsam geieisset, und gehuldigt, auch solches aus Furcht, damit sie nicht ganz und gar ruinirt und mit Feuer und Schwert verderbet werden möge, thun müssen.

§. 17.

So lange sie nun unter Französischer Gewalt gestanden, hat sie billig einem König von Frankreich allen Gehorsam und Unterthänigkeit prækirt, auch allen Schein mit der That selbst vermieden, wodurch ihr Überwinder auf ungleiche Gedancken gerathen könne, als wenn sie mit andern in verborgenen Handet wieder ihn läge, und von seinem Gehorsam sich loszumachen gedencke. Ja eine solche Stadt ist in Krafft ihrer Unterwerffung und dadurch über sich genommenen Gehorsam schuldig gewesen, alle sich selbst angehende Mittel zu ihrer Freyheit zu gelangen, auszuschlagen, und ihrem Überwinder biß zu ihrer anderweitigen Erlösung einen passiven Gehorsam zu prækiren, massen sonst ein Feind, wenn er cessante metu ferner bey seinem Besiß nicht gesichert seyn solte, ganz andere Messures nehmen würde.

§. 18.

Es würde nemlich derselbe eine weit stärckere Besatzung der Stadt zu einer beständigen Wache einzulegen, oder sonst die Einwohner ausser allen Defensions-Stand zu setzen, und dergestalt zu ruiniren, daß er
von

von ihnen sich nichts zu befürchten habe, sich genöthiget sehen, die Stadt aber hierdurch in grosses Elend gerathen. Diese Verschwerlichkeiten zu vermeiden, und die Last einer solchen überwundenen Stadt leichter zu machen, hat das vernünftige Recht einen Ueberwinder gesichert, und einer solchen Stadt anbefohlen, alle Gelegenheit, so sich zu ihrer Befreyung präsentiren möchte, auszuschiagen, wenn sie gleich, solches zu thun, *expreslo pacto* nicht versprochen hätte.

§. 19.

Deswegen aber verliert ein solcher Reichs-Stand, dem die Stadt zuvor gehört hat, sein Recht nicht, eine solche Stadt mit Gewalt derrer Waffen sich wieder zu vindiciren, massen ein ungerechter Aggressor über dieselbe in Ansehen des Landes-Herrns kein Recht erlanget, diesem auch, da er auffer der Gewalt eines solchen Ueberwinders sich befindet, die Gesetze der sein Selbst-Erhaltung nachzugeben nicht auferlegen; Vielmehr denselben die Schuldigkeit, womit ein jeder Ober-Herr seinen Unterthanen zugethan ist, auf die Befreyung einer solchen Stadt bedacht zu seyn, und ihr in der Noth beyzuspringen, verbindet, jedoch mit dem Unterscheid, daß er einer solchen Stadt, wenn sie ihm hierzu nicht hülfliche Hand biethet, sondern sich gegen ihren Ueberwinder gehorsam und unpartheyisch bezeuget, keinesweges verargen kan.

§. 20.

Endlich bringen auch noch einige zum Beweis unseres Haupt-Satzes dieses an, daß ein Sieg *Naturam rei judicatae* habe. Denn weilten souveraine Völker keinen Richter über sich haben; in *pro-pria causa* auch nicht Richter seyn können; gleichwohl aber solches sich ereignen würde, wenn eine jede kriegende Parthey sich selbst die Gerechtigkeit der Sache zuschreiben, und von der *Justicia belli* das Urtheil fällen wolte: So müste der Krieg als ein Gericht souverainer Völker, in welchem der Krieges-Gott Mars oder das Schwerdt den Præsidenten, und die Fortuna den Urtheil-Sprecher vorstelle, angesehen werden.

Ob ein Sieg *Naturam rei judicatae* habe?

§. 21.

Gleichwie nun in bürgerlichen Gerichten eine Parthey zufrieden seyn müste, wenn das Urtheil wieder sie ausfalle, und solchergestalt eine gerechte Sache *defectu probationis* oder sonst verlohren gehe: Also müste auch ein kriegender Theil in dem *Judicio Martis* acquiesciren.

§. 22.

Alein diese Allegorie oder Vergleichung des Sieges mit der Re judicata enthält viel Disparitäten in sich, woraus hernachmals wiederige Schlüsse erfolgen. Denn vor eins werden nicht alle Kriege durch Siege und Überwindungen ausgemacht, sondern es greiffen oft 2. Partheyen zum Frieden, wenn sie sich, wie man im gemeinen Sprichwort sagt, nur erst berochen, und, daß sie einander nichts abgewinnen können, gesehen haben. Oft machen zwey Partheyen Friede, wenn sie einander müde geschlagen, und dennoch nichts angehabt haben, in welchen Fällen nicht das Schwerdt, sondern der Friede der Sache den Ausschlag giebt, und der Streitigkeit ein Ende macht.

§. 23.

Allhierweilen muß ein Friede, er mag erzwungen, gerecht oder ungerecht seyn / nach oben angeführten Principiis zu halten ist: So könnte man eher sagen, daß ein Friede Naturam rei judicatae habe, als daß man solches von dem Kriege behaupten wolle: Ohnerachtet dennoch bey dieser Comparaison des Friedens mit der Re judicata noch vielerley Unterscheid übrig bleiben würde.

§. 24.

Oft geschieht es zwar, daß ein Volk Meister über das andere wird, und dasselbe völlig subjugirt, da denn die Überwundenen berührter Massen ohne Absicht, ob sie mit Recht oder Unrecht überwunden worden seyn, auch unbefragt um ihrer eigenen Conservation willen, pariren und sich submittiren müssen; In welchem Fall das Schwerdt der Sache ohne einen Frieden den Ausschlag zu geben scheint: Wenn man aber dargegen erweget, daß eine solche Subjugation dem ehemaligen Herrn, wenn er sich auffser der feindlichen Gewalt befindet, ohne einem dargu kommanden Frieden, sein Recht nicht nehmen kan, eines res judicata aber einen obliegenden Theil von allen Ansprüchen eines Tertii frey spricht: So sieht man wohl, daß auch dadurch die obige Comparation eine schlechte Stütze bekommt.

§. 25.

In weltlichen Gerichten muß oft eine gerechte Parthey deswegen unterliegen und mit dem wieder ihn über alles Vermuthen ausgefallenen Urtheil sich vergnügen, weil es ihr am Beweiß ermangelt, cum non probatum idem sit ac non existens: Unter kriegenden Partheyen aber findet sich kein Tertius, dem man die Beweise darlegen könnte, sondern es hat jede Parthey die innerliche Überzeugung in seinem Busen, und der Streit wird vor dem Richter-Stuhle des allsehenden Gottes

Gottes geführt, bey welchen Umständen nicht gesagt werden mag, daß einer defectu probationis succumbiren und Unrecht leiden könne.

§. 26.

Nachdem auch die Erfahrung giebet, daß bey Kriegen mehrentheils eine Parthey wieder Willen die Waffen zu ergreifen genöthiget wird, und lieber sehe, wenn sie eines unrechtmässigen feindlichen Überfalls ent- hoben seyn konte: Gleichwohl aber bey einem Compromiß ein freyer und ungebundener Wille zweyer dahin sich vergleichender Theile seyn muß: So folgt, daß auch dadurch der Comparaison des Krieges mit der Re judicata nicht geholfen seyn würde, wenn man gleich sagen wolte, daß das Schwerdt ein solcher Richter sey, worauf die kriegende Theile compromittirten, und solchergestalt dessen Ausspruch sich unterwürffen: In mehreren Betracht, daß der unrechtmässiger Weise beleidigte Theil das Schwerdt nur zu seiner Beschüzung wieder unrechtmässige Gewalt ergreift, keinesweges aber dadurch in Eventum belli consentirt.

Ob kriegende Theile in eventum belli consentiren?

§. 27.

Man nehme nur in dieser Sache die Masse von dem Modamine inculpatæ tutelæ; So wird man der Wahrheit dessen, was im vorhergehenden behauptet worden ist, alsofort überzeuget werden. Denn wenn ein Privatus acquirit wird, und sich nicht anders als mit der Gegenwehre heffen kan, cessirt zwar alle Hülffe der Obrigkeit, und der Überfallene findet sich in so weit im Statu naturali, in welchen das letzte Mittel, und der letzte Richter allemal das Schwerdt ist: Wer wolte aber deswegen sagen, daß ein solcher, der acquirit wird, und sich nach Möglichkeit gewehrt hat, eben dadurch, daß er sich wehrt, in die Eventus der Gegenwehre consentire, mithin auf den Fall, daß es unglücklich vor ihn ablauffet, solchen Schaden aus freyen Willen leide.

§. 28.

Dergestalt ist mit gutem Unterschied anzunehmen, wenn von einigen gesagt wird, daß die kriegenden Partheyen in Eventum belli compromittirten, und der Krieg Naturam rei judicatæ habe, dermassen, daß das Schwerdt der Richter sey. Es sind dieses Flosculi, so der Comparaison der Privat-Gerichte mit souverainen Völkern entspringen, und daher sehr behutjam angebracht, auch über die Gebühr keinesweges erstreckt werden müssen, angesehen sonst üble Consequenzen daraus erfolgen.

Von dem
Recht eines
Siegere
über die
Gefange-
nen.

§. 29.
Nach langen Umschweiffen kommen wir nun ad specialia, da denn das erste das Recht eines Siegers über die Gefangenen ist, von welchen ich schon hin und wieder, und sonderlich in dem Capitel de pacis belligerantium beyrn Ranzion-Gelde und der Auswechselung von denen Gefangenen geredet habe, hier aber der Ordnung zu Folge etwas ausführlicher handeln muß.

Ob man ei-
nen vor
der Faust
Quartier
zu geben
schuldig
sey?

§. 30.
Die erste Frage ist, ob einer seine Gefangenen tödten könne? Von welcher aber eins andere, ob man einen vor der Faust Quartier zu geben schuldig sey? sorgfältig unterschieden werden muß.

§. 31.
Bey der letztern Frage pfleget eingewendet zu werden, daß ein Feind gegen den andern ein Jus in infinitum habe, und dahero keine Vorschrift in seinen Actionibus leide. Und obwohl einer, der Quartier begehret, das Gewehr niederlegt, und sich im allem nach des Ueberwinders Willen accommodirt, diesem weiter weder schaden zu wollen noch zu können scheint: So wäre doch schon oben erwiesen, daß ein Feind nicht alleine wieder diejenigen, welche Widerstand thun, sondern auch wieder die unbewehrten Unterthanen eines andern das Schwert führen, und dessen dergestalt sich gebrauchen könne, daß ein feindlicher Regent zum Mitleiden gegen seine anbesohlenen Unterthanen, und zu einem baldigen Accommodement bewogen werden möge.

§. 32.
Wenn man aber dasjenige, was oben hiervon an- und ausgeführt worden ist, anhero wiederholen will, wird man dabey erinnert finden, daß, da die Unterthanen, von der Justitia belli zu urtheilen, nicht Zug und Macht, mithin mehrentheils wenig Schuld an einem Kriege haben, mit ihnen der gelindeste Weg gegangen werden müsse; woraus dann ferner von selbst sich ergibt, daß gegen Soldaten, welche vor Geld dienen, oder von ihren Herrn aufgeboten werden, und von der Gerechtigkeit eines Krieges nicht zu urtheilen haben, wenn sie sich accommodiren, und extra statum defensionis gesetzt seyn, mithin mir weiter nicht schaden können, eben dergleichen Commiseration und gelindes Tractament zu genießen haben, und solchergestalt vor der Faust, wenn sie Quartier verlangen, und durch Wegwerfung des Gewehres sich alles Widerstandes äußern, solchen accordirt bekommen müssen, welches jedoch in verschiedenen Fällen Abfall leidet.

§. 33.

§. 33.

Denn da wollen jezurweilen die Umstände nicht zulassen, daß man, ehe noch eine Bataille völlig gewonnen ist, Quartier giebt, weilen man seine Leute, so man, die Gefangenen zu bewahren, employren muß, zur Schlacht selbst braucht, auch sonst mancherley Confusion dadurch entstehen kan: Gestalten man Exemples hat, daß solche Gefangenen die Waffen wieder ergreifen, und sich durchgeschlagen haben.

In welchen Fällen man Quartier zu geben nicht schuldig sep.

§. 34.

Oft befindet sich ein kriegender Theil mit seinem Kriegs-Heere in fremden Landen weit von denen Seinigen entfernt, und von seinen Feinden eingeschlossen, oder doch sonst in solchen Umständen, daß er die Gefangenen nicht nach Hause schicken, auch sonst nicht füglich unterbringen und beherbergen kan. Wie nun aber bey solchen Begebenheiten einem nicht zugemuthet werden kan, daß er die Gefangenen mit sich im Felde herum schleppen, und dadurch grosser Gefahr sich exponiren, oder seine Kräfte distrahiren soll: Also ist derselbe nicht zu verdencken, wenn er keinen Gefangenen annimmt, sondern vor der Faust alles niederhauet. Wenn ferner eine Feld-Schlacht gewonnen worden, und man mit Nachhauen und Verfolgung des Feindes beschäftigt ist, läßt es sich nicht wohl thun, daß man denen Flüchtigen viel Quartier giebt, eines Theils, weil derjenige, so vor mir flieht, sich noch wieder mich auslehnt, und resistirt, andern Theils, weilen es Zeit und Umstände nicht leiden, durch Gefangennehmung derer Leute seine Kräfte zu distrahiren, und von der Verfolgung derer noch übrigen flüchtigen Feinde sich abhalten zu lassen. Biemohl auch bey dem Nachhauen alle diese Rationes cessiren, und solche Umstände sich ereignen können, daß auch da ein Sieger Quartier zu geben verbunden bleibt.

§. 35.

Als Anno 1704. die Schweden den Königl. Pohlnischen General Schulenburg, welcher mit 4000. Mann Infanterie und 500. Cavallerie nach Sachsen zu gehen, und eine neue Armée anzumerben, beordret war, verfolgten, und endlich zu Stande brachten, trug es sich zu, daß bey der dritten Attaque einige Schweden in das Sächsische Bataillon quarré drangen, welchen Quartier zu geben, wohl nicht de tempore gewesen wäre, massen die Schweden noch 2. mal so starck, und mit einem neuen Angriff beschäftigt waren, mithin gefährlich gewesen wäre, nur 50. gefangene Kerls im Bataillon quarré zu haben, massen es gar leicht geschehen köngen, daß selbige sich mit denen an-

derweit hereinbrechenden associirte, und durch Ergreifung der Waffen, woran es bey solchem Hand-Gemenge nicht ermangelt, denen Sachsen einen gefährlichen Streich gespielt hätten. So hatten auch die Sachsen, als die selbst noch nicht wußten/ wo sie sich hin retiriren solten, keine Gelegenheit die gefangenen Schweden fort oder unter zu bringen, bey welchen Umständen sie nicht zu verdencken waren, daß sie alles, was in das Bataillon quarré hinein kam, massacrirten.

§. 36.

Gleichergestalt kan auch einer per modum repressaliarum dem andern vor der Faust das Quartier versagen, wenn nemlich dieser denen Seinigen kein Quartier giebt. Denn wenn der erstere solches so ungerochen hingehen lassen wolte, würde er samt denen Seinigen durch sein eigenes Verschulden deterioris conditionis als die Feinde selbst seyn, da hingegen, wenn er Repressalien braucht, ein Feind gar leicht von solchen Proceduren abgeschreckt werden kan. Also da jemals der Duc d' Alba in denen Nieder-Landen so arg haufete, und keinem Nieder-Länder Pardon gab, sondern alles aufhencken ließ, brauchten die Holländer Repressalien, und ließen zu Blißingen alle gefangene Spanier hohen und niedrigen Standes aufknüpfen, dergestalt, daß deren etliche 1000. auf einmal an aufgerichtete Galgen gehengt zu sehen waren, wodurch der Alba, seine Grausamkeit einzustellen, bewegt wurde.

§. 37.

Denen Türcken haben in vorigen Zeiten die Kayserlichen deswegen kein Quartier gegeben, weil die Christen von denen Türcken ebenfalls keines bekommen: Nunmehr aber fangen sie auf beyden Seiten etwas civiler gegeneinander an zu kriegen, und, wie wir aus dem letzten Türcken-Krieg sehen, einander Quartier zu geben. Als ferner in dem letzten Spanischen Successions-Kriege die Teutschen anfangs in Italien keinen Pardon gaben, und der Französische General Catinat sich darüber beschwerte; gab man ihm auf Seiten derer Teutschen Generale selbst den Rath, daß er Repressalien brauchen, und wieder kein Pardon geben solte.

§. 38.

Ob man einen Gefangenen, dem man einmal Pardon gegeben, tödten könne?

Was die andere Frage: Ob man nemlich einen Gefangenen, dem man einmal Pardon gegeben, dennoch tödten könne? anbetrifft, erledigt sich selbige bereits aus oben angezeigten Gründen. Denn wenn ich, wie allererst erwiesen worden ist, ohne Pardon, einen gefangenen zu nehmen, und das Leben zu lassen, schuldig bin, wie vielmehr werde ich es

es schuldig seyn, wenn ich es ihm versprochen habe, angesehen die Pacta inter belligerantes sehr heilig zu halten seyn, und eine neue Verbindlichkeit produciren.

§. 39.

Und ob es wohl das Ansehen gewinnen möchte, daß ein solches Pactum auch den Verstand haben könne, als ob ein Gefangener des Pardons nicht länger, als es einem Überwinder beliebt, sich zu erfreuen haben sollte, massen Quartier begehren nichts anders, als auf Gnad und Ungnade sich ergeben, zu heißen scheint: So giebt doch nicht nur dasjenige, was wir allbereit davon, daß einer einen gefangen zu nehmen, und das Leben zu schencken schuldig sey, discurrirt haben, diesem Pacto seine natürliche Deutung, angesehen, es nicht in dem Belieben eines Überwinders steht, dergleichen Leute, wenn er sie auch sine pacto in seiner Verwahrung hätte, zu tödten: Sondern es ist auch wahrscheinlich, daß einer nicht leichte sich ergeben, sondern lieber bis auf den letzten Bluts-Tropffen wehren würde, wenn er wüßte, daß er durch die Ergebung vor sein Leben keine Sicherheit erlangete. Zu geschweigen, daß der Welt-Brauch und die natürliche Art zu reden mit sich bringt, daß derjenige, welcher Pardon oder Quartier verlangt, dadurch sein Leben in salvum bringen zu wollen geglaubet wird. Alldieweil es nun generatim und ohne Restriction accordirt wird, bey solchen Umständen auch nicht viel Zeit, Conditiones und Limitationes zu machen, übrig zu seyn pfleget: So ist ganz natürlich, daß ein ertheilter Pardon nicht auf das Belieben des Überwinders gestellt, sondern ohne Bedingung eingeräumt zu seyn, billig geglaubet würde, immassen denn solches durch den Kriegs-Brauch vollends außer Zweifel gesetzt ist.

§. 40.

Aus dieser Raison handelten die Schweden nicht nur wieder alle Kriegs-Manier, sondern auch wieder den ertheilten Pardon, daß sie erst drey Tage nach der Bataille bey Frauen-Stadt die gefangenen Moscovitter hervor zogen, und massacrirten.

§. 41.

So viel findet sich in der Vernunft wohl gegründet, daß, wenn ein Feind dem ertheilten Pardon zuwieder die Gefangen hat niederhauen lassen, man per modum repressillarum an denen Seinigen ein gleiches ausüben könne; Gleichwie auch dieses der Vernunft gemäß ist, daß man einen gefangenen Spion hinrichten kan, in mehreren Betracht,

Ob man einen Spion tödten könne

Was ein
Spion sey?

daß man ihm durch die Befangennehmung, da man ihn *in ipso actu* er-
tapt, keinen Pardon zugesagt hat. Nur ist gestritten worden: Wer
eigentlich ein Spion sey? Da denn zwar einige dafür halten, daß der-
jenige ein Spion sey, der Geld nehme, und sich heimlich an einen Ort
einschleiche: Andere aber mit bessern Gründe repliciren, daß das heim-
liche Einschleichen gar kein untrügliches Kennzeichen eines Spions sey,
anerwogen auch ein Fremder, der sich an einem Ort öffentlich intro-
duciret, und den Character, worinnen er anderwärts steht, ungeschweht
bekent, ja so gar ein Unterthan selbst, der so viele Jahre an einem Orte
gewohnt, und folglich sich nichts weniger als heimlich eingeschlichen hat,
durch verbotene *Correspondence*, als worinnen das einzige sichere
Kennzeichen eines Randschaffers besteht / sich zum Spion machen
könne.

§. 42.

So kan man auch die Befangenen, wenn man vor selbige zur
Verwahrung keinen Platz hat, oder aber sonst dieselben uns gefährlich
werden, und zum Haupte wachsen wollen, allerdings *massacriren*, wor-
zu jedoch aber gar besondere Umstände erfordert werden. Wenn ein
Admiral in einer See, Bataille viel Befangene auf seine Schiffe
genommen hätte, oder es wäre einer commandirt, die in einer
Schlacht Befangenen zu transportiren, und es entstünde ein solcher
heftiger Sturm, daß das Schiff erleichtert werden müste, wäre kein
Zweifel, daß die Befangenen am ersten ausgeworffen werden könten.

§. 43.

Außer dergleichen harten Nothfällen, und wenn unsers eigene Of-
ficia necessitatis nicht das Gegentheil erheischen, sind wir denen Bes-
fangenen den Pardon zu halten schuldig, wenn wir gleich selbst Incom-
modité darunter leiden sollen: müssen ein jedweder per Pactum solche
Beschwerlichkeiten über sich nehmen kan, die er ohne Pactum so schlech-
terdings zu leiden nicht schuldig gewesen seyn würde. Wo hinzu noch die-
ses kommt / daß solchergestalt ein jeder Überwinder bald Gelegenheit
finden könnte, einer erdichteten Gefahr oder Incommodité halber den
ertheilten Pardon zu brechen, welches nicht nur vor die Über-
wundenen, sondern auch vor die Überwinder selbst gefährlich wä-
re. Denn da würden die Leute, wenn dergleichen Principia einmal
eingeführt wären, viel desperater sechten, und einem Überwinder den
Sieg viel theurer verkaufen, außer diesem aber zu einer leidlichen Bes-
fangenschaft sich viel eher accommodiren.

§. 44.

Eine andere Frage ist: Ob ein Gefangener durch die Gefangenschaft in das Dominium seines Uebersinders komme, dergestalt, daß dieser sein rechtmäßiger Oberherr werde, und aller Nexus gegen seinen ehemaligen Oberherrn aufhöre, oder doch bis zur Ranzion quiescere? welche sich aus dem vorhergehenden nunmehr von selbst beantwortet. Denn wenn ein jeder überwundener Unterthan einem Sieger, wie wir bereits demonstrieret haben, allen Gehorsam bis zu seiner Erlösung schuldig ist: So muß nothwendig ein Gefangener eben daz zu verbunden seyn.

Ob und wie weit ein Gefangener in das Eigenthum des Uebersinders kömmt

§. 45.

Es ist das Schwert ein Modus acquirendi dominium, das ist, ein Mittel, ganzer Länder mit denen Einwohnern sich zu bemächtigen, und einem andern abzunehmen: Warum denn nicht auch die bloßen Menschen? absonderlich, wenn man deren Leben vor der Faust in Händen gehabt hat.

§. 46.

Das allerstärkste Argument aber steckt in dem Pacto deditionis. Denn weil ein Kriegs-Gefangener, da er sich nur das bloße Leben ausdingt, einem Uebersinder allerdings alles dasjenige Recht, was ein kriegender Theil über des andern Unterthanen zu erlangen fähig ist, einräumt, das Jus belli aber sich dahin erstreckt, daß ich des andern Unterthanen von seinem Gehorsam abreißen, und in den meinigen bringen, mithin dadurch, daß er sich dererelben wieder nicht wieder gebrauchen möge, verhüten kan: So folgt, daß ein Kriegs-Gefangener eines Uebersinders Unterthan, und von dem Gehorsam seines vorigen Herrns entlediget werde.

§. 47.

Wäre solches nicht, würde ein Sieger allerhand Verdruß von einem Gefangenen zu gewarten haben, massen diesen alsdenn die Schuldigkeit gegen seinen vorigen Herrn antreiben würde, desselben Bestes auch bey dem Feinde zu beobachten, und solchergestalt bey aller Gelegenheit einen Spion, Aufwiegler und Verräther abzugeben, welches die Gefangenschaften schwer machen würde. Es ist auch nimmermehr glaublich, daß ein Sieger unter dem ertheilten Pardon solches stillschweigend werde accordirt haben, weil er keiner zu seinem Nachtheile etwas, so die Natur der Sache nicht eben nothwendig erfordert, zu bewilligen scheint.

Dieſe Bewandnuß behält es mit denen Gefangenen, wenn ſie gleich nur conditionirte Gefangene ſeyn, das iſt, bey ihrer Ergebung eine gewiſſe Zeit und Summa, binnen welcher und wie hoch ſie ſich ranzioniren ſolten, ausgemacht worden wäre. Es involvire dieſe *Conditio adjecta* weiter nichts, als, daß ſie wieder loſgegeben werden ſollen, welche Bewandnuß es heutiges Tages mit allen Gefangenen, es mögen *Cartelle* aufgerichtet ſeyn oder nicht, zu haben pfleget. Denn da wechſelt man ſelbige eben ſowohl als die erſten, ſo ſich nur *conditionatim* ergeben, gegeneinander aus, oder läßt ſie gegen Ranzion laufen, jedoch mit dem Unterſchied, daß in dem erſten Fall eine Zeit und Summa *per pacta* determiniret worden iſt, in dem andern aber ſelbige nach dem Kriegs-Brauch ermeſſen werden muß.

§ 49.

Wie nun also eine ſolche Bedingung nicht mit ſich bringet, daß ein Gefangener in dem Gehorſam ſeines vorigen Ober-Herrns verbleibe; die Regeln einer gefundenen Hermeneutique hingegen ausdrücklich begehren, daß ein *Pactum* in allen denjenigen Stücken, wo durch die *adjectas Conditiones* nicht expreſſe ein anders bedungen worden iſt, die Natur und Eigenschaft, welche ihm die Geſetze der Vernunft und der Welt-Brauch gegeben haben, behalte: So folgt unwiedertrieblich, daß auch conditionirte Gefangene zu Unterthanen eines Siegers werden; in mehrern Betracht, daß die verglichene Ranzionirung ihnen ſolchen *Nexum* nicht abnimmt, anderergelt alle Gefangene, da ſie nach dem Welt-Brauch ranzioniret werden können, von dieſer *Obligation* befreyet ſeyn würden. Wie nun aber dieſes zu eines Ueberwinders großer Gefahr und Nachtheil ausſchlagen dürfte, die Billigkeit hingegen, daß man die von ihm ertheilte Gnade und *Generosité* nicht ohne Noth zu ſeinem Schaden ausdeuten ſoll, erfordert: So iſt kein Zweifel, daß eben das durch die Gefangenen vor Unterthanen des Siegers *declariret* werden. Es ſcheinet auch ſolches um ſo mehr ſeine ungezweiffelte Richtigkeit zu haben, als ein Ueberwinder, wenn er ſich derer Gefangenen als Unterthanen nicht verſichert halten könnte, vielmehr allen Verdruß von denenſelbigen beſahren müſte, nicht ſo leichte Gefangene annehmen, oder doch zum wenigſten ihre Freyheit dergelt einſchräncken würde, daß ſie ihm auf keine Weiſe ſchaden könnten, wodurch denn das Elend der Gefangenschaft unſäglich vermehret werden würde. Nun erheiſchet aber die Vernunft, daß man den Zuſtand der elenden Gefangenen, welche mehrentheils an einem Kriege wenig Schuld haben, auch ſelbigen

selbigen nicht verhindern können, so viel möglich, leidlich mache, woraus denn ferner von selbst sich ergibt, daß die Vernunft nicht nur alles dasjenige, was einem Feinde einiger massen Lort thun kan, denen Gefangenen zu unternehmen verbiethe, sondern noch über dieses selbige zu aller Treue und Gehorsam annahme. Gesezt nun auch, es bliebe ein Gefangener gegen seinen vorigen Herrn in dem ehemahligen Nexu, so bringen doch die angeführten Ursachen dieses auf den Rücken mit sich, daß er ihm keine solche Officia, welche dem Sieger, in dessen Gewalt er ist, nachtheilig seyn können, weiter schuldig sey.

§. 50.

Will man darauf bestehen, daß der Nexus gegen den ehemahligen Herrn weit stärker als gegen den Sieger sey, und einen Unterthanen auch in der Gefangenschaft zu allen demjenigen, was das Wohl des vorigen Staats erfordert, anweise: So bedencke man doch nur, daß durch dieses Principium die Gefangenschaften unerträglich, und die unschuldigen Unterthanen in die äufferste Noth gestürzet werden würden, wohin doch das Recht einer Republique sich nicht eber erstrecket, als biß es die unumgängliche Noth erheischet, welche aber in unsern gemwärtigen Fall nicht vorhanden ist, angesehen ein Staat auch durch andere Mittel, als die gefangenen Unterthanen, conserviret werden kan.

§. 51.

Es hat demnach ein Kriegs-Gefangener sich schlechterdings passiv zu verhalten, und einem Feind zu Lort nichts zu unternehmen. Kan er durch glimpfliche Vorstellungen und redliche Mittel seinem vorigen Herrn einen Vortheil schaffen, ist ihm solches zu thun wohl vergönnet, gestalten wir denn hiervon zu unsern Zeiten das Exempel an dem berühmten Tallard, welcher Zeit wäbrender seiner Gefangenschaft in Engelland die damahlige Königin Annam nach König Ludwigs des XIV. Willen disponirte, und solchergestalt vor Frankreich einen sehr vortheilhaftigen Particulier-Frieden zuwege brachte, gehabt haben. Es kan also ein Herr seine gefangene Unterthanen zu Negotiis und andern erlaubten Sachen gebrauchen, durch sie aber spioniren, oder, daß sie die Defeins eines Feindes verrathen sollen, von ihnen verlangen, ist wieder die Geseze der Gefangenschaft gehandelt.

Wie ein Kriegs-Gefangener Zeit wäbrender Gefangenschaft sich zu bezeugen habe?

§. 52.

Nach diesen Principiis nun kan man leichtlich die Occasionen derer Edningischen Gefangenen im letzten Nordischen Kriege entstan-



dene und in offenen Druck ventilirte Streitigkeiten entscheiden, und wie weit des Schwedischen General Steinbocks in der Dänischen Gefangenschaft geführte Conduite zu justificiren seyn möchte, ermessen.

§. 53.

Tractament eines Gefangenen.

Was das Tractament eines Gefangenen anbelangt; ist selbiges nicht über die menschlichen Kräfte zu erstrecken, jedoch aber auch nicht gar zu appetitlich zu machen, weilen sonst niemand die Gefangenschaft sonderlich scheuen würde. Es ist allerdings einer jeden Parthey daran gelegen, daß ihre Soldaten sich auf ihre Fäuste, und nicht auf des Feindes Barmherzigkeit verlassen, mithin sich nicht eher gefangen geben, als bis sie allem menschlichen Ansehen nach mit ihrer Robustence nichts mehr ausrichten werden, da es denn freylich sowohl für die Obern Herrn als die Soldaten selber besser ist, wenn diese sich gefangen geben, und solchergestalt zum Dienste des Herrns, als welcher selbige ranzioniren kan, conserviret werden. Solchen Zweck nun desto eher zu erhalten, und der Tapfferkeit seiner Soldaten sich besser versichern zu können, ist so gar demjenigen, dessen Leute gefangen worden, daran gelegen, daß die Gefangenschaft denen Leuten dergestalt kauer gemacht werde, daß sowohl Officier als Gemeine einen Abscheu dafür haben mögen.

§. 54.

Aus diesem Grunde ist der Vernunft gang gemäß, daß man einem Gefangenen zu seiner Nothdurfft ein sehr wenigtes reicht, und das übrige von Hause schaffen, oder erbetteln und kümmerlich suchen läßt. Es ist nicht unrecht, daß man sie zu Schanden, und anderer schwerer Arbeit bracht, und so lange an die Kärren schliest, bis selbige ranzioniret werden, nur daß man allewehe dabey die Menschheit vor Augen behalt, und nichts von ihnen begehre, was die ordentlichen Kräfte der Natur übersteiget, noch auch ihr Elend gar zu lamentable mache.

§. 55.

Ob und wie weit ein Gefangener spoliirt werden könne?

Daß man einen Gefangenen ausschelen und spoliiren kan, solches entspringt daher, daß man ihm durch den ertheilten Pardon weiter nichts als das Leben accordiret, das übrige aber alles in seine Gewalt gebracht hat. Jedoch muß man ihm soviel, als zu Bedeckung des Lebens vonnöthen ist, lassen: Wie denn auch die Kriegs-Raison erfordert, daß man ein ganz Regiment oder Troupp, wenn solches sich ergeben, nicht spoliiren lasse, gestatten denn hierüber die Officier gar sehr zu halten pflegen.

§. 56.

Die Wirkungen, so eine Gefangenschaft in der Republicke hat, sind nach denen verschiedenen bürgerlichen Gesetzen gar sehr unterschieden. Die Römer waren darinnen am allerstrengsten, massen sie ihrer Soldaten, wenn selbige an andere sich gefangen gegeben, gar wenig achteten, und sie des Bürger-Rechts bis zu ihrer Wiederkehr beraubten, dergestalt, daß ein solcher gefangener Römer kein Testament machen konnte, der väterlichen Gewalt sich enthalten, und sehr viele andere Dinge entbehren musste: Bey uns aber verfährt man damit etwas glimpflicher, welches wiederum seinen guten Grund in der Vernunft hat. Denn da ist es oft mehr Tapfferkeit und Continnence, zu rechter Zeit sich gefangen zu geben, als bis auf den letzten Mann ohne Raison sich wehren, dahero man nicht Ursache hat, denenjenigen, welche redlich gefochten, und als prave Leute ihr Blut aufgesetzt, auch noch von Hauße aus wehe zu thun. Falls auch die Soldaten die Leichtsinigkeit begangen, und zu zeitig ohne genügsame Gegenwehr sich ergeben, hat man schon andere Mittel, dieselben zu bestraffen, und dahero nicht Ursache solche zu erwählen, worunter denenjenigen, so sich tapffer ge- wehret, am Ende aber aus Noth gezwungen sich haben ergeben müssen, zugleich wehe geschicht. Es sind aber die Römischen Rechte hierinnen sehr irraisonnable, die Teutschen Gewohnheiten hingegen sehr billig, massen diese auch diejenigen Gefangenen, so von uns bey denen Türcken seyn, vor wie nach vor Cives halten/ und ihnen das Jus retractandi und andere Effectus eingestehen.

Wie ein Gefange- ner bey leb- ner ehe- maligen Herrschafft angesehen werde?

§. 57.

Endlich ist alhier zu bemercken, daß, wenn ganze Communen, Städte und Länder von einem Feinde erobert werden, dieser eben nicht schuldig sey, dieselbigen bey ihren Privilegiis, so sie von ihren vorigen Regenten gehabt, zu lassen, weilten ein Feind nicht als ein Successor des vorigen Besizers angesehen werden kan, mithin auch die Pacta derer ehemahligen Regenten zu præstiren keinesweges gehalten ist. Wir haben schon oben gewiesen, daß das Jus belli, ohne Absicht auf die iustam Causam, ein rechtmässiger und solcher modus acquirendi sey, da der Überwinder, wenn keine besondere Pacta verhanden, nach seinem Gefallen determiniren kan, wie er die Überwundenen tractiren will, massen ihm hierinnen weiter nichts, als daß er die Gesetze der Mensch- heit nicht überschreiten soll, vorgeschrieben ist.

Ob ein Feind die eroberten Städte &c. bey ihren Privilegiis &c. zu las- sen schuldig sey?

Ein illustres Exemple hiervon haben wir in denen Böhmischen Geschichten, als im vorigen Seculo das Königreich Böhmen in forma universitatis wieder Ferdinanden den II. sich aufsehnete, und denselben absetzte, nachmahls aber durch die Schlacht auf dem weissen Berge bey Prage mit dem Schwert überwunden wurde. Denn da wäre König Ferdinand aus obangeführten Ursachen, absonderlich aber weil den die Böhmen auf angebothene Gnade ohne einzige Condition und Bedingung sich ergaben, und solchergestalt ob pactum illimitatum deditionis alles sich gefallen lassen mußten, diese aller ihrer habenden Privilegien zu berauben, Jure Victoriz befugt gewesen, wenn er nicht andere Ursachen hierunter vortwalten lassen, und nur die Stände des Königreichs der bis daher gerühmten Mit-Regierung nebst andern Freyheiten, wodurch sie zu dergleichen Unternehmungen eben angegriffen worden waren, zu entsetzen, und dargegen die Majestät völlig und privative an sich zu nehmen, im übrigen aber das Königreich in seinen vorigen Stand zu setzen, und derer gehalten Rechte wieder theilhaftig zu machen, vor diensam befunden. Es ist hiervon der Restitutions-Brief, welchen Kayser Ferdinand Anno. 1627. denen Böhmen gegeben, gar merckwürdig, und fasset obige Gedancken gar wohl in eins zusammen, weßwegen ich den Anfang davon hieher setzen will. Wie Ferdinand der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser bekennen mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, demnach kundbar und am Tage, welcher massen kurz verwichener Zeit unser Erb-Königreich Böhmen sich in forma Universitatis wieder uns gewaltsamer Weise aufgeworffen, und eine abscheuliche und solche Rebellion erhoben, daß wir gedrungen worden, solches unser Erb-Königreich mit kostbaren Kriegs-Rüstungen und dufferster Zußetzung unseres und unsers Hauses Vermögens wiederum zu erobern, und mit dem Schwertd vermittelst der Hülffe Gottes unter unsere Gewalt und Macht zu bringen, daher wir wohl befugt, alle gedachtem Königreich zuständige Privilegia, so weit sie desselben Verfassung und die Universitäten derer Stände betreffen, zu cassiren und aufzuheben. Vid. die Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen (Leipzig 1729. in 4.) cap. XXIX. Thef. 7. p. 650.

Ob nun wohl solchergestalt Kayser Ferdinand die Böhmen auf gewisse Maasse restituirte. So war doch kein Zweifel, daß dasjenige, was bishero zwischen ihn und denen Ständen streitig gewesen war, und Anlaß zum Kriege gegeben hatte, durch die Überwindung
vor

vor Kayser Ferdinanden ausgefallen, nachdem ganz vernünftig ist, daß der Sieg, wenn die Ergebung auf Discretion geschieht, eine Sententia definitiva oder Judicium decisivum darstelle, wodurch derjenige den Proceß nach allen streitig gewesenem Punkten gewinnt, an welchen der andere ohne einzigen Vorbehalt sich ergiebt. Denn weiln zwey kriegende Partheyen keinen Richter haben, zum wenigsten keinen andern als das Schwert leiden wollen; so folget, daß die Überwindung und Ergebung auf Discretion litem finire, und dasjenige, was zwischen zwey kriegenden Theilen disputable gewesen, dem victorisirenden Theile zuspreche. Was nun dieser Grund-Satz der Vernunft in dem Böhmischem Reich bey damahligen Umständen vor Veränderung nach sich gezogen, und in was vor eine Verfassung das Königreich hierdurch nach der Überwindung gediehen, solches habe ich bereits in meiner pragmatischen Historie der Cron Böhmen p. 681. &c. umständlicher an und ausgeführet, weßwegen ich dermahlen dahin verweise, und hier nur so viel noch bemercke, daß Kayser Ferdinand nach erfolgten Sieg und erfolgter Submission veret Unterthanen eine scharffe Execution zum Schrecken auf die künftigen Zeiten gehalten, und die entwichenen Directeurs des unter denen Ständen gewesenem Bundes citiren, auch, als selbige nicht erschienen, in der Acht und Strafe des Lasters beleidigter Majestät erklären, wieder die verstorbenen Rebellanten aber ein Urtheil, Krafft welches ihr Gedächtniß zu ewigen Zeiten, jedoch ihren Nachkommen ohne Nachtheil, verdammet und ausgerottet seyn sollte, ergehen; über dieses auch 20. vornehmen Böhmen den Proceß formiren, und selbige hinrichten ließ, worwieder zwar die Böhmen, daß hierdurch die Jura Captivitatis beleidiget würden, einwendeten, hierauf aber, wie aus dem unter dem Titul: *Justicia Cæsarea* heraus gekommenen *Scripto* pag. 75. &c. zu ersehen, zur Antwort erhielten, daß ein Gefangener, wenn er wegen anderer Verbrechen dem Überwinder verhaftet sey, vor selbige des vor der Faust und sonst erhaltenen Pardon ohngeachtet, büßten müßte. Ob nun dieses Principium, welches sonst überhaupt seine gute Wichtigkeit hat, von mir auch in der Lehre von der Gefangenschaft selbst behauptet worden ist, in dem damahligen Fall, da die hingerichteten Böhmen eben wegen ihrer begangenen Rebellion, ungeachtet ihnen nach erhaltenem Sieg auf erfolgte Submission Pardon angebothen, und solchergestalt zum allerwenigsten das Leben geschenckt zu seyn schiene, zur Strafe gezogen wurden, am rechten Orte angebracht, und das *Factum* Kayser Ferdinandi II. legitimire, solches läßt man billig an seinem Orte gestellet seyn.

Nachdem die Böhmen auf Gnade und Ungnade sich ergaben, oder besser zu sagen, in des Siegers Händen sich befanden, ließ dieser eine scharffe Execution erges-
ben.

§. 59.

Solchergestalt bleibt es bey dem General-Satz, daß ein überwundenes Land in des Überwinders Händen stehe, und dieser dasselbige seiner ehemahligen Privilegien und Freyheiten berauben könne, wo nicht bey der Submission oder Uebergebung ein anders bedungen worden. Denn da pflegen die Herrschafften, wenn selbige einem Feinde ein von diesem bereits erobertes Land lassen, oder ein anderes abtreten müssen, zu Vorkommung aller dergleichen Besorgnisse mehrentheils zu bedingen, daß die Unterthanen und Einwohner desselben bey ihren Rechten, Freyheiten und Privilegien gelassen werden sollen, gestalten Denn die Unterthanen hierum ihre Herren mehrentheils anzusehen pflegen, diese auch selbiges ihrem eigenem Interesse um so mehr gemäß zu seyn erachten, als kein Volk leichte ein Land an einen andern dergestalt abtritt, daß es selbiges bey sich ereignender Gelegenheit nicht wieder erobern wolle.

§. 60.

Ein mehrers hiervon habe ich bereits oben in dem Capitel de reum dominio bey der Occupatione bellica abgehandelt, alda auch die übrigen bey dem Recht des Siegers über die feindlichen Sachen vorkommenden Fragen erörtert worden seyn, dahero ich statt dessen den beruffenen Unterschied zwischen dem Jure Victoriz und dem Jure belli, von welcher Materie der berühmte Coccejus eine feine Dissertation gehalten, und mir mit Meditation in einem und dem andern vorgegangen ist, alhier zeigen will.

Von dem Unterschied des Jure belli von dem Jure Victoriz.

§. 61.

Es wird nemlich aus dem, was bisanhero gesagt worden, bereits zur Gnüge geschlossen werden können, daß einer, so des andern bereits sich bemächtigt, und nunmehr Herr und Herrscher über ihn worden ist, bey weitem so freye Gewalt gegen den Überwundenen nicht mehr habe, als da er ihn noch vor der Faust hatte, und beyde Partheyen noch in Waffen stunden, mithin das Jus belli gegeneinander exerciren konten.

§. 62.

Von der Gewalt eines Siegers über den Überwundenen.

Wenn man die Sache nach dem Brauch der Völker ermessen wolte, würde man vor die gegenseitige Meynung sprechen müssen, daß ein Sieger seinen derer mehresten Völker Opinion dahin ausgehet, daß ein Sieger eine freye und ganz unumschränckte Macht über einen Überwundenen bekomme. Denn so schreibt Pyrrhus bey dem Seneca in Truad. vers.

331.

Lex

Lex nulla capto parcit aut poenam impedit.

Quodcunque libuit facere victori licet.

Selbst Cicero redet den Cæsarem in Orat. pro M. Marcello also an: Cum ipsius victoriae jure omnes occidissimus, clementiae tuae judicio servati sumus: Dahero auch die Römer in Gewohnheit ehemahls gehabt, daß sie die feindlichen Feld-Herrn erstlich im Triumph aufführten, und hernach umbringen ließen.

§. 63.

Es glaubten auch die Völker zu solchem unumschränckten Verfahren dahero gnugsame Ursache zu haben, weil sie dafür hielten, daß das Jus belli auch nach dem Siege fortwähre, und unter diesem begriffen sey. So sey auch billig, daß das Blut ihrer erschlagenen Freunde durch dererjenigen Todt, welche selbige erschlagen, gerochen werden müsse, immassen denn Polyxena und Astianax des Priami Töchter aus eben dieser Ursache wegen des erschlagenen Achillis, wie Seneca c. l. in act. 2. bezeuget, geopfert wurden. Endlich war fast bey allen Völkern damahls gebräuchlich, daß die Gefangenen zu Knechten gemacht wurden, über welche ein Leib-Herr bekannter massen in denen ersten Zeiten der Römischen Republicque das freye Jus Vitæ & Necis dergestalt, daß er sie seines Befallens tödten konte, zu üben hatte.

§. 64.

Allein alle diese angegebene Ursachen sind irrige Supposita, welche zusamt dem Consensu & Usu gentium wider die Gesetze der Vernunft nichts ausmachen können. Ich habe zwar dem Brauch der Völker oben eine völlige Obligationem legalem zugeschrieben, dabey aber allemahl bedungen, steckt auch stillschweigend darinnen, daß ein solcher Brauch nicht wieder die Vernunft lauffen müsse, anderergestalt die Völker darüber als über ein moraliter impossibile weder expresse noch tacite pacificiren können.

§. 65.

Wir haben schon oben weitläufftig ausgeführet, daß der Zweck des Krieges sey, sein Recht von einem andern zu erhalten, und selbigen in einen solchen Stand zu setzen, daß er uns ferner nicht wohl mehr schaden könne. Wann dann nun der Zweck ein Recht zu denen nöthigen Mitteln giebet: So folgt, das mir alles dasjenige, was auf einige Weise etwas zu meinem Zweck beitragen kan, und durch kein ander göttlich Gesetz verbothen ist, wieder meinem Feind erlaubt seyn müsse. Vermöge dieses Grund-Satzes müssen alle Feindseeligkeiten cessiren,

* B b

wenn

wenn ich das Meinige wieder, und den andern in einen solchen Stand gebracht habe, daß er mir ferner nicht schaden kan, woraus Herr Coecejus weiter folgern will, daß man wieder einen Überwundenen, weiln er nichts mehr schaden könne, weiter kein Jus belli zu exerciren habe.

§. 66.

Allein zu geschweigen, daß es Fälle giebt, da ich so gar die Gefangenen zu tödten befugt bin, und solchergestalt das Jus belli wieder aufwacht, als da ist, wenn ich sie nicht fortbringen oder beherbergen kan, oder sie mir sonst gefährlich werden wollen: So habe ich ja dadurch den vor mir habenden Endzweck des Krieges noch nicht erlanget, wenn ich mich einer Person oder Stadt bemächtiget. Denn ob ich gleich von einer solchen Person oder Ort nichts mehr zu befürchten habe; so stehet mir doch anders woher noch Gefahr vor, können auch überhaupt die Umstände also beschaffen seyn, daß ich mein Recht dadurch noch nicht erlanget habe. Und ob wohl wahr ist, daß ich einen Überwundenen regulariter nicht tödten kan: So folgt doch dieses nicht ex fine belli, oder daher, daß ich cessante fine, mich der Mittel zu bedienen, aufhören müsse, da sich öfters Umstände ereignen, daß ich Leute gefangen bekommen, deswegen aber meinen Endzweck mit dem ganzen Kriege noch nicht erlanget habe.

§. 67.

Will man mich beschuldigen, daß ich oben den Finem Belli zur Norm aller Handlungen und Mittel gesetzt, und gleichwohl allhier dem zu wieder, daß die Schuldigkeit und Pflicht eines Überwinders gegen den Überwundenen auch anders woher als ex fine belli ermessen werden müsse, behaupten wolle; demselben gebe ich zur Antwort, wie ich oben ausdrücklich gesetzt, daß der Finis belli alle diejenigen Actus, so die Vernunft nicht ausdrücklich verbiethet, legitimire und vornehm halte.

§. 68.

Nun ist aber schon oben erwiesen, daß die kriegenden Partheyen einander die Pacta halten sollen. Es ist erwiesen, daß man aus Generosität und Mitleiden gegen die unschuldigen Unterthanen solcher Grausamkeiten, welche zwar zum fine belli etwas beytragen, aber nicht eben unumgänglich nöthig seyn, sich zu enthalten verbunden sey. Die Sache mit einem Exempel zu erläutern, ist ein gutes Mittel, einen andern zu einen Accommodement zu bewegen, wenn man in seinem Lande senzt und brennt, und mit denen Einwohnern auf das härteste und grau-

grausamste handthieret, ja wohl gar alles niederhauet, und solchergestalt einen redlichen Landes-Herrn, so das Elend seiner Unterthanen sich zu Herzen gehen, und allenfalls in Ansehung dessen so gar etwas von seinem vermeynten Rechte fallen zu lassen schuldig ist, zu einen Accommodement zu nöthigen suchet: Alldieweilen aber die Unterthanen insgemein wenig vor den Krieg können: So will die Vernunft haben, daß man ihrer so viel möglich schone, falls sie uns mit gewehrter Hand nicht resistiren, und die Raison de guerre, das ist, unsere eigene Conservation, solchen Brand und Mord nicht besonders erfordert.

§. 69.

Durch diese beyde Pflichten nemlich die Officia paci und humanitatis wird so wohl das Recht des Krieges gegen die unbewehrten Einwohner, als auch das Recht des Sieges gegen die Überwundenen gemäßiget, da beydes ausser diesem sich viel weiter, als es nun gehet, erstrecken würde. Dahero die einem überworfenen Einwohner, oder vor der Faust Gefangenen, und mit der Condition, daß man ihm das Leben lassen wolle, angenommenen Krieges-Mann schuldige Pflicht, ihn beym Leben zu erhalten, nicht aus dem Zweck des Krieges oder Sieges, sondern aus der Ehre von Haltung derer Versprechungen und denen Pflichten der Liebe herfließt, und solchergestalt jedem Kriegenden Theil, wie wir oben erwiesen, auch Zeit währenden Kriege obliegt.

Wie und wodurch die Jura victoris & belli moderiret werden?

§. 70.

Diesen Grund-Satz etwas ausführlicher zu beweisen, wollen wir die Actus belligerantium & vincantium ein wenig durchgehen, und solchergestalt den erwähnten Lehr-Satz in seiner Application betrachten. Wenn ein Feind in ein offen Land, wo er keinen Widerstand findet, eindringt, ist er alsobald Überwinder, und hätte Jure Belli & Jure Victoriz Macht und Gewalt zu sengen und zu morden, wenn nicht die Pflichten der Humanité gegen unschuldige und unbewehrte auch seinem Voratz ferner nicht schädliche Unterthanen ihn eines andern ermunerten, und zu gelindern Verfahren anwiesen. Nimmt er vollends Brand-Schakung von ihnen an, und verspricht sie samt Hab und Gut unbeschädigt zu lassen, ist er nicht Jure Victoriz sondern Jure Pacti solches zu thun verbunden.

§. 71.

Belagert ein Feind eine Bestung, kan er Jure belli dieselbige bombardiren, und ihr nach allen Kräfften zusetzen, diejenigen auch, so

sie beschützen, tödten, gegen die Einwohner aber scheinen ihm die Officia Humanitatis deswegen ein anders anzurathen, weiln alle Rationes vor sie militiren, welche die Einwohner eines blatten Landes vor sich in diesem Stück anführen können. So viel ist wohl an dem, daß nicht nur dergleichen Einwohner jezuweilen aus Zwang und auf Befehl eines Commendanten, öfters aber auch aus freyen Willen, im Fall die Guarnison zu schmelzen beginnet, die Waffen selbst ergreifen, und die Stadt defendiren, sondern auch das Bombardement &c. welches doch, weiln es die Guarnisonen an Defendirung der Bestung hindert, und, wie wir aus der Belagerung von Stralsund im vorigen Seculo gesehen, gar zur Ubergabe nöthigt, erlaubt ist, ohne Brand und Tödtung der Einwohner, Männlichen und Weiblichen Geschlechts nicht abgehen kan, mithin in so weit zwischen denen Einwohnern einer Bestung und eines blatten Landes ein grosser Unterschied ist, und die Jura belli gegen jene viel weiter als gegen diese gehen, dabey aber dennoch von einem Feinde die Officia Humanitatis, so viel seine eigene Conservation und der Finis belli zuläßt/ niemals vergessen werden dürfen. Erobert ein Feind eine Stadt mit stürmender Hand, kan er Jure belli alle diejenigen niederhauen, so sich ihm widersetzen, und von denen er etwas zu befahren hat, weiln seine eigene Conservacion, welcher in Collisione alle Officia Humanitatis weichen müssen, ihm darzu anstrengt. So balde aber eine Guarnison die Waffen niederlegt, Pardon verlangt, ein Feind auch von derselben weiter nichts zu befahren hat: Ist er schuldig, ihnen Quartier zu geben, und zwar nicht Jure Victoriae, weiln einer noch nicht eben Victor über diejenigen ist, welche Pardon begehren, die Waffen aber noch brauchen können, auch nicht Jure belli, weiln hier der Finis belli theils cessiret, theils durch die Officia Humanitatis eingeschräncket wird, sondern ex Lege Humanitatis, welchen man in Erwählung dererjenigen Mittel, welche zum Endzweck des Krieges nicht eben nöthig, sondern nur zuträglich seyn, allerdings zu consideriren hat.

S. 72.

Gleiche Verwandnuß hat es gegen die Einwohner, wenn sie zur Vertheidigung der Bestung sich nicht haben gebrauchen lassen, auch sonst bey der Eroberung keinen Widerstand thun, daß dahero das Principium irrig ist, wenn man vorgiebt, daß ein Feind, wenn er eine Bestung mit stürmender Hand einbekommt, das Kind im Mutter-Leibe und in der Wiege nicht verschonen dürffe. Ja wenn auch gleich die in einer Bestung liegenden Soldaten und bewaffneten Einwohne

Einwohner keinen Pardon verlangen, dennoch aber ausser dem Stand aller Defension gesetzt seyn, dergestalt, daß man sich ihrer, ohne sie zu massacriren/ gar süglich bemächtigen kan: Soll man ex Lege Humanitatis, falls die Jura Repressaliarum und andere Officia Necessitatis nicht ein anders erheischen, ihnen auch wieder ihren Willen Pardon geben.

§. 73.

Solches geschieht aber wiederum nicht Jure Victoriz: Weilm man zur selbigen Zeit, da man einem Pardon giebt, und sich seiner bemächtigt, noch nicht Überwinder ist, sondern erst solches durch das Pardon geben und bemächtigen wird. Wann dann nun das Pardon geben ein Pactum ist, oder doch Lege Humanitatis anbefohlen wird, die Bemächtigung aber als ein Actus bellicus durch die Officia Humanitatis, wie schon offft gesagt, dahin temperiret und restringiret wird, daß ein Feind, falls seine eigene Erhaltung nicht ein anders erfordert, und die Officia Necessitatis & Defensionis die Massacrirung nicht gebietthen, dahin bedacht seyn soll, wie er diese Leute bey dem Leben erhalten möge: So folgt wiederum, daß die Schuldigkeit, Pardon zu geben, und derer Leute, so viel möglich, ohne sie zu massacriren, sich zu bemächtigen, weder ex Jure Victoriz noch ex Jure belli, sondern ex Pactis & Lege Humanitatis herfließe.

§. 74.

Geht vollends eine Vestung durch Accord über, ist ein Überwinder nicht in krafft seines erlangten Sieges, sondern seines gethanen Versprechens denen Überwundenen das Leben, und was er ihnen eingestanden, zu lassen verbunden. Ich weiß wohl, was den Herrn Coccejum, die Distinction inter Jus Victoriz & Belli dahin zu extendiren, und in selbiger die Decision derer vorkommenden Fälle zu suchen, bewogen, oder besser zu sagen, verführet hat. Es scheinen nemlich die Jura Pacti & Officia Humanitatis bey einem Überwinder viel herrlicher, als bey einem Belligerante hervor, und gebähren solche Pflichten, welche der letztere zu beobachten eben nicht schuldig gewesen wäre. Wenn er aber darbey erwogen hätte, daß solche Officia bey einem Sieger nicht ex Jure Victoriz herfließen, sondern ihren Grund in denen Legibus Pacti und Officiis Humanitatis haben: So würde er die gemeldte Distinction dahin nicht erstreckt, sondern zu der Lehre von Versprechungen und der Humanité seine Zuflucht genommen haben.

§. 75.

Aus allem diesem wird nunmehr zur Gnüge erhellen, daß ich zwar zugebe, daß ein Sieger gegen die Überwundenen viel gelinder, als einer, der seinen Feind noch vor der Faust hat, zu verfahren habe; es kommt aber alsdenn solche Schuldigkeit eines Siegers nicht ex Jure Victorix, sondern ex Lege de Pactis & ex Officiis Humanitatis her, dergestalt, daß selbige von denen letztern ihren Verbindlichkeit entborgen muß.

§. 76.

Worinnen
die Distin-
ktion inter
Jus belli &
Victorix ih-
re Effectus
zeige.

Ob nun wohl solchergestalt das Jus Victorix diversum à Jure Belli in diesem Fall sich gar nicht zeigt: So behält doch deswegen die Distinction andere Effectus, derenhalber selbige allerdings bezubehalten ist. Denn Jure belli kan ich von eines andern Unterthanen und Soldaten nicht präzendiren, daß sie sich ohne Gegenwehr mir ergeben, und meine Unterthanen werden, oder mich vor ihren Sieger erkennen sollen, angesehen ein Unterthan nicht Macht hat de Justitia Belli zu raisonniren, vielmehr seinen Principem defendiren zu helfen schuldig ist. Wenn ich sie aber einmal in meine Gewalt gebracht habe, kan ich allerdings, daß sie mich vor ihren Oberr. Herrn erkennen, und mir alle mögliche Partition leisten sollen, von ihnen fordern, gestalten sie denn auch hierzu ihre eigene Erhaltung ob angezeigter massen selbst anstrengen.

§. 77.

Was ferner die Länder, Städte und Orter eines Feindes, wie auch die seinen Unterthanen zugehörigen Sachen anbetrifft, habe ich Jure belli zwar ein Recht, selbige zu occupiren, dergestalt, daß mich ein anderer daran nicht verhindern darf: Ich kan aber doch einem Dritten nicht wehren, falls er ebenfalls justam belli causam wieder meinen Feind hat, daß er das Prävenire spielt, und dieser Dinge sich zuvor bemächtiget. Wenn ich aber schon in dem Besiz derselben bin, und mich Meister von einem Lande, Stadt oder Plaz eines Feindes gemacht habe; kan ich ex Jure Victorix präzendiren, daß ein Tertius mich im ruhigen Besiz sothaner Sachen lasse.

§. 78.

Es bleibt also allerdings eine Distinction unter dem Jure Belli & Victorix, es müssen aber ihre Effectus ganz anders, als es Herr Coecejus gethan, angesehen und ermessen werden.

Das

Das VII. Capitel.

Vom Recht des Friedens.

§. 1.

So viel die wesentliche Stücke eines Friedens anbetrifft, ist derselbe ein Vergleich, welchen zwey kriegende Theile über ihre streitige Sachen aufrichten. Man hat zwar mit dem Kriege allemal die Absicht, daß man sein völliges Recht von dem andern erlangen, und sich wieder fernere Beleidigung gegen ihm sichern will: Es secundiret uns aber das Kriegs-Glück nicht allemal so, daß wir solchen Zweck erlangen können, sondern man muß, größeres Ubel zu vermeiden, am Ende mehrentheils von seinem Rechte etwas schwinden lassen, welches dahero die Ursache ist, warum einem Frieden nicht *natura rei judicatae*, als wodurch einer zum wenigsten nach der Intention des Richters oder Urtheils-Versassers ein völliges Recht erlanget, sondern nur die *Natura Transactionis*, da beyde Partheyen etwas von ihrem Rechte zu remittiren pflegen, beygeleget werden kan.

Was ein Friede sey?

Warum er nicht *natura rei judicatae*, sondern nur *Transactionis* habe.

Ob unter einen bloßen Frieden auch die Amnestie und Restitution stecke?

§. 2.

Nur ist die Frage, ob unter dem bloßen Frieden auch zugleich die Amnestie und Restitutio aller durch den Krieg verursachten Schäden begriffen sey, das ist, ob eben dadurch, daß man sich über die vor dem Krieg streitig gewesenen Puncta mit einander setzet, zugleich versprochen werde, die durch den Krieg einander abgenommenen Plätze, und sonst zugefügte Schäden zu restituiren, und wieder gut zu machen?

§. 3.

Daß ein ungerechter Aggressor dem andern das Abgenommene zu ersetzen, und den zugefügten Schaden zu erstatten im Gewissen verbunden sey, derjenige hingegen, so eine rechtmäßige Ursache des Krieges gehabt, zu seiner Satisfaction und Sicherheit, wie auch zur Strafe oder Revange alles behalten könne; solches ist oben in der Lehre von der Beleidigung und den zugefügten Schaden erwiesen, und zugleich gezeigt worden, daß das Principium derer Franzosen beym Ruffinischen Frieden, *que la Guerre & la Compassion ne marchoint pas ensemble*, und daß der Kriegs-Schade ohne Unterscheid compensiret werden müste, ganz unbillig sey.

§. 4.

§. 4.

Es ist aber dadurch unsere vorhabende Frage noch nicht ausgemacht, massen allhier nicht die Quæstion ist, was ein Theil nach dem Gewissen und ohne Versprechung gegen den andern, so viel die Erzekung und Restitution betrifft, zu thun und einzugehen schuldig ist, sondern was eine Parthey durch einen Frieden, es sey nun ausdrücklich oder stillschweigend per naturam pacis accordiret hat, nachdem ausgemachten Rechts ist, daß ein jeder durch Pacta von seinem habenden Rechte remittiren könne. Die oben in Capite de damno dato festgestellte Regel weist die Partheyen zur Billigkeit an, und instruiret sie in ihrem Gewissen, wie sie sich bey dem Puncto Restitutionis gegeneinander zu bezeigen haben: Unsere vorhabende Frage aber will wissen, ob nicht die Partheyen eben dadurch, daß sie super causis belli transigiret, und die restitutionem damni & ablatorum nicht gefordert, derselben sich per pactum, quod paci tacite inest, begeben, mithin ihren ex regula de damno dato competirenden Rechten renunciïret haben.

§. 5.

Des Cocceji Meynung hier von.

Diese Frage beantwortet nun Herr Coccejus in seiner schönen Dissertation de Jure postliminii in pace, & amnestia mit nein, und lehret, daß die Amnestie und Restitutio damni unter dem blossen Frieden nicht begriffen sey, sondern besonders verabredet werden müsse. Die Rationes, welche er, solches zu beweisen, anführet, sind alle in §. 8. cumuliret, welche ich dahero zusamt den 9. ten §. hieher setzen will.

§. 6.

Pace, schreibt er, simpliciter facta non continetur transactio de damnis atque injuriis pendente bello factis: Pax enim sola & nulla adventitiarum pactio accessione tincta, tantum est transactio de causis belli; per Th. 6. adeoque damna, injuriasque durante bello factas nativo suo ambitu non complectitur: Aliud enim sunt injuriæ ac damna, quæ bello fiunt, aliud belli causa: Illa cœptum bellum sequuntur, hæc ante bellum est, & bello prior; Illa ex bellis nascuntur, hæc bellum pariunt; illa ad privatos quoque pertinent, hæc publica est. Transactio igitur de altera causa ad alteram extendi nequit. Finge: Controversum fuit inter duos principes Jus navigandi, uti hoc Seculo inter Christianam Suediæ & Christianum IV. Daniæ Reges navigatio per fretum Oresundicum, & Balthicum; hæc causa belli fuit, ut dicitur in pace
facta

facta A. 1645. apud Loccen. in Hist. Sued. p. 867. De hac causa seu lite ita per pacem transactum est, ut utraque pars certis legibus navigaret, quæ pax est apud Loccen. d. l. Cum hac Transactione nihil commune habet quæstio de damnis atque injuriis in bello invicem illatis, de quibus proinde nondum videtur transactum. Neque vero ex hoc pacto principum de causa publica interposito, privati, qui damnum passi sunt, vel obligantur ad res suas remittendas, vel jus acquirunt ad persequendas: Quippe quæ & alia causa est, & inter alios, nec quidquam de iis in pace, ut ponimus, dictum est. Denique cum damna ea naturaliter ferre debeat, qui non justam causam bellandi habuit, de justitia aut probabilitate causæ belli nihil in pace deciditur, sed utrinque transigitur per Th. 6. Non ergo ex pace inferri aut cognosci potest, utrum reparanda sint belli damna, an remittenda: Sed particulari ad id pactione opus est. Et alias non potest pace facta supereffe Jus postliminii; si ipsa pace transactura jam esset de damnis privatorum; quod tamen durare patet ex L. 12. pr. Capt. Atque hæc causa est, cur populorum istorum, inter quos bellum erat, cives ne quidem pace facta liberum commercium mutuam habuerint, aut tuto commeari potuerint, nisi jus hospitii cum ipsis vel amicitia contracta fuisset, uti infra in Explicatione L. 5. §. 2. eod. demonstrabimus. Uti & hæc causa est, cur plerumque in Tabulis pacis non tantum de causa belli, & lite ipsa, sed & de damnis & injuriis pendente bello illatis, & utriusque, subditis, tam sollicitè & prolixè nominatim quoque caveri soleat. Idque progressus disputationis luculentissime confirmabit.

§. 7.

Vehementer igitur errant, qui ipsa pacis natura contineri Amnestiam seu Transactionem de damnis ac Injuriis bello factis existimant, ut Gudelinus Comm. de Jure pacis C. 3. qui ait: In ea re (scil. Amnestia) consistit substantia pacis, & absque illa nequit esse pax: Atque adeo paci inesse ista lex intelligitur, quamvis nominatim dicta non fuerit. Cum eo, verbis ipsius quoque descriptis consentit Besoldus, Diss. Jurid. Pol. de Pace C. 3. §. 6. At non ita secum, nam in C. 1. §. 4. de Tract. bis separat ac distinguit à pace transactionem de damnis, & iis, quæ bello passi sunt; quæ argumento sunt, nec pacis nec amnestiæ rationem satis perfectam esse. Ita Mevius, Jctus insignis, Am-

* C c

- nestiam,

nestiam, ait, esse legem pacis naturalem & naturaliter paci inesse part. 2. dec. 24. n. 1. Quo errore quoque imbutus Grotius de J. B. & P. L. 3. C. 20. §. 11. & seqq. quem alii sequuntur, quærit: Pace simpliciter facta sine mentione damnorum & injuriarum, an id actum videatur, ut res in eo, quo sunt, maneat loco, an ut ad initium belli redigantur? Qua in re plura peccare videtur; tum quod istam paci inesse ponit; tum quod alterutrum statuendum putat, vel remitti damna vel restitui, cum aliud juris esse possit, uti jus postliminii &c. tum denique, quod quædam de jure postliminii &c. erronee inde deducit; ut ex dicendis perspicuum erit. Eo minus vero dissimulandus est hic error, quo & gravior est, & omnibus juribus confundendis opportunior.

§. 8.

Wird wie
derleget.
Wird ge
nauer er
wogen.

Diese Rationes sind so scheinbar, daß sie mich balde zu einem völligen Beyfall bewogen hätten. Nachdem ich sie aber von Stück zu Stück genauer betrachtete; fand ich, daß man so schlechterdings nicht sagen könnte, daß ein blosser Friede, ohne der Amnestie zu gedenken, dieselbe excludire, sondern auf die Umstände, so sich dabey meliren und nach deren Unterschied ein Friede ohne Amnestie selbige balde excludiret, balde zugleich mit involviret, zu sehen habe.

Oft kan hierinnen das bey einem Frieden gehaltene Protocoll oder andere verhandene Nachricht der Sache den Ausschlag geben. Denn wenn in dem Protocoll sich fände, daß eine Parthey die Amnestie und Restitution nicht accordiren wollen, solches auch endlich von der andern erhalten, und dahero besonders verglichen worden sey, daß dem Friedens-Instrument weiter nichts als die bloße Transaction de re litigiosa inseriret werden solle, wäre kein Zweifel, daß die Amnestie vor ausgeschlossen gehalten werden müste.

§. 9.

Wenn hingegen ein Feind, welcher nichts beym Kriege weiter zu verlieren, oder auch wohl gar die Avantage der Waffen in Händen hat, Friede macht, und noch eine grosse Summa Geldes heraus giebt, oder ein und andere Plätze, so noch nicht in des andern Gewalt sind, deren dieser auch nicht würde haben mächtig werden können, abtritt, ist ganz vernünftig, daß die Restitution der dem ersten abgenommenen Dertter eo ipso mit pacisciret sey, weilm sonst ein solcher thöricht handeln würde, wenn er noch zugeben wolte, und doch gleichwohl weiter nichts mehr zu risquiren gehabt hätte.

§. 10.

§. 10.

Am allermeisten habe ich mich daran gestossen, daß der Conceptus Amnestie gar vielerley Dinge, welche von ganz verschiedener Natur seyn, in sich begreift. Denn da enthält derselbe in sich 1.) eine Vergessenheit aller durch den Krieg angethanen Injurien mit Worten, Schriften und Wercken, wie auch den Pardon dererjenigen Personen, welche Zeit währenden Krieges dem Feind gedienet haben. 2.) Eine Restitution derer abgenommenen Plätze. 3.) Eine Wieder-Ersetzung derer durch Belagerungen, Herr-Züge, Raub und Brand zugefügten Schäden und verursachten Kriegs-Kosten.

Was die Amnestie vor Fälle in sich begreiffe.

§. 11.

Was die so wohl vor dem Kriege, als bey Gelegenheit desselben zugefügten Injurien anbetrifft, steckt die Erlassung und Vergessenheit derselben allerdings in dem blossen Frieden, theils weiln selbige à putativa belli justitia, welche eine Parthey zu haben vermeint, Injurien heissen, und dahero nothwendig in Vergessenheit gestellet seyn müssen, da man de belli justitia trånsigirt, und ein jeder Theil seines vermeinten Rechts sich in so weit verziehen hat, theils auch, weiln durch die Ausführung sothanan Rechts solche Injurien erwachsen deren Wårckungen nach der Transaction nicht mehr dauren können.

Welche das von in dem Frieden stillschweigend Reserven.

§. 12.

Hingegen steckt der Pardon, den unsere bey dem Feinde Zeit währenden Krieges in Diensten gestandene Unterthanen haben sollen, keinesweges in dem blossen Frieden, weiln es auch, bey der justa belli causa meines Feindes unrecht ist, daß meine Unterthanen von mir abtrånnig werden, und mit meinem Feinde Parthey machen, angesehen demenselben, auf wessen Seiten die justa belli causa ruhet, zu beurtheilen, nicht freysethet. Nun wird aber niemand seinem offenbahren Rechte, wenn nicht expresse ein anderes bedungen worden ist, abgesagt zu haben geglaubet, bevorab da man, wie im gegenwårtigen Fall gegen dem andern die Regel: Quod tibi non vis fieri &c. anführen, und, daß er aus eben dieser Ursache, seinen Unterthanen einen stillschweigenden Pardon eingeråumet zu haben, nicht præsumiret werde, urgiren kan.

§. 13.

Die Restitution der abgenommenen Oerter ist wiederum in alten Friedens-Schlüssen, worinnen nicht ein anderes verabredet worden, stillschweigend begriffen. Denn weiln eines andern Länder und Plätze detiniren eine feindseltige Handlung ist, durch den Frieden aber alle fernere Hostilität cessiren soll: So folgt gang natürlich, daß solche Detentio

tentio aufhören, und die Plünder restituiret werden müssen, falls die Partheyen sich nicht eines andern verglichen. So dann legitimirt eine jede Parthey solche Detention ex justa belli causa, deren eine jede von beeden sich rühmt. Alldieweil aber die kriegende Theile ihr vermeintes Recht durch den Frieden fahren lassen, und darüber als super re incerta transigiren, muß nothwendig cessante causa auch der Effectus nemlich die Detention hinwegfallen.

§. 14.

Warum die Indemnification derer erlittener Schäden nicht in dem Frieden steckt?

Die Erstattung der Kriegsunkosten und Indemnification derer durch den Krieg erlittener Schäden kan verschiedener Ursachen halber in einen Frieden nicht begriffen seyn, wenn selbige nicht ausdrücklich bedungen worden ist. Denn vor eins können solche Dinge nicht wohl ad liquidum gebracht werden, nicht, als wenn der beleidigte Theil selbige nicht præter propter in Anschlag bringen könnte, sondern weiln der Gegenpart vor sich darinnen eine Gewisheit zu erlangen nicht wohl vermagend, die Sache auch von unendlicher Weürläufigkeit und Untersuchung ist, dergestalt, daß dadurch ein Friede mehrentheils weit hinaus geschoben bleiben, und das Blutvergiessen dieser Ursachen halber indessen continuiren würde.

§. 15.

Sollen solche Dinge, wenns Mobilien seyn, in natura restituiret werden, ist nicht wohl möglich, selbige zu Hause zu bringen, weiln sie entweder im Brauch aufgegangen, oder doch hin und wieder distrahirret worden seyn. Wie nun also die Begehrung der Restitution solcher Sachen, es sey nun in natura oder an Werth, wenn solches nicht ausdrücklich in einen Friedensschluß ausgemacht worden ist, aus ob-erwehnten Ursachen unendlichen Streit, dessen doch durch den geschlossenen Frieden ein Ende hat gemacht werden sollen, aufs neue erregen würde, überhaupt auch das Fundament solcher Forderung auf die vermeinte rechtmäßige Ursache zum Kriege, worüber doch durch den Frieden einmahl transigiret worden, gebauet ist: So fällt gar deutlich in die Augen, daß dergleichen Restitution keine an und vor sich in einem Friedensschluß stillschweigend steckende Condition sey, sondern besonders bedungen werden müste; gestalten denn mit dieser Lehre auch der Welt-Brauch, zu dessen Beweis ich dertmahlen nur den Westphälischen Frieden anführen will, ganz genau überein trifft. Denn ob wohl in selbigen noch darzu eine völlige, und, wie es heist, unumschränckte Amnestie bedungen worden war, mithin es noch eher scheinen könnte, daß die Ersetzung der Schäden tacite darunter verstanden werde: So wird sich doch nicht finden, daß bey der erfolgten Restitution auf diese Forde

Forderung reflectiret worden sey, haben es auch die allerwenigsten urgiret, und verlangt, woraus zugleich erhellet, daß der Concept der Amnestie nach dem West-Brauch sich nicht einmahl auf die mit Numero 3. bezeichneten Dinge erstrecke. So viel ist wohl an dem, daß jezurweiln in einem Frieden ausdrücklich verglichen wird, daß ein Theil dem andern eine Summa Geldes bezahlen, oder auch die abgenommenen Mobilien an Preciosis, groben Geschüg und andern dergleichen Sachen, es sey nun in Natura oder nach den Werth wiedergeben und erstatten soll; gestalten denn hiervon das Exemple nicht nur an dem Westphälischen Frieden, in welchem der Cron Schweden 5. Millionen Thaler zur Bezahlung und Abfindung derer auf denen Beinen habenden Miliz von dem Teutschen Reiche accordiret wurden, sondern auch an dem Badenischen, in welchem Articulo 15. hiervon also disponirt zu lesen: Domum Bavaricam quod concernit, tranquillitatis publicæ universim restabiliendæ gratia annuit Sacra Cæsarea Majestas & Imperium, ut virtute hujus Pacis Dominus Josephus Clemens Archi-Episcopus Coloniensis, & Dominus Maximilianus Emanuel a Bavaria generaliter & integre restituantur in omnes Ditiones, gradus honorum, prærogativas, regalia, bona, Dignitates Electorales, aliasque, ut & in omnia jura, quibus ante præteritum bellum fructi sunt vel frui potuerunt, & quæ ad eundem Archi-Episcopatum Coloniensem cæterasque Ecclesias mox nominandas, aut Domum Bavaricam mediate vel immediate pertinuerunt. Reddentur quoque utrisque bona fide Archiva, Documenta literaria, omnia supellestilia, Gallice *meubles*, lapides pretiosi, gemmæ aliæque cujuscunque generis res, sicut & tormenta, apparatus & ammunitiones bellicæ in inventariis fide dignis utrinque producendis enumeratæ; Illæ omnes nimirum, quæ ex illorum Palatiis, arcibus, urbibus, munimentis & quibuscunque aliis locis restituendis, post Bavaricæ occupationem Sacræ Cæsareæ Majestatis ejusque inclytæ memoriæ Antecessorum mandato ablatæ fuerunt, exceptis illis machinis bellicis, quæ ad vicinos status aut urbes pertinebant, iisque restitutæ sunt, atque pro deficientibus vel in aliam formam commutatis aut difficulter conquirendis cæteris rebus sic ablati, quæ alias restituendæ forent, æquum pretium parata pecunia solvatur aut de iis aliter conveniatur, vor Augen lieget: Es hat aber dieses alsdenn nicht die Meynung, als wenn auf Seiten dessen, dem solchergestalt Geld gegeben werden, oder sonst Restitucio der abgenommenen

Mobilien geschehen muß, die *justa belli causa* sich befunden habe, und von dem andern dadurch gestanden werde, angesehen sonst das teutsche Reich in beyden erwehnten Fällen sich nimmermehr zu demjenigen, was es doch eingegangen, verstanden haben würde, sondern es hat, wie die genannten beyden Friedens-Schlüsse selber zeugen, nur bloß die Absicht und Deutung, daß man aus dem Handel kommen, und die Ruhe, welche ein Feind auf keine andere als angezeigte Condition zu accordiren gedrohet, wieder hergestellt wissen wollen.

§. 16.

Hieraus soll hoffentlich zur Gnüge am Tage liegen, daß das Vocabulum *Amnestia* ein Inbegriff vielerley Dinge sey, welche man zu förderst aus einander legen muß, ehe man die Frage, ob die Amnestie in einem Frieden tacite mit begriffen sey, entscheiden kan. Es hat also Herr Coccejus nicht accurat gelehrt, wenn er auf diese Frage überhaupt und ohne einigen Unterschied antwortet, daß die Amnestie vor sich im Frieden nicht begriffen sey, da doch die von ihm angeführten Ursachen mehrentheils nur *particulares* sind, und nur auf einige Stücke der Amnestie, wie aus dem nachfolgenden mit mehrern zu sehen seyn wird, eigentlich sich schicken.

§. 17.

Wir wollen also diese Frage fahren lassen, und statt deren von der Amnestie ins besondere handeln, weilien selbige mehrentheils den ersten Paragraphum der Friedens-Schlüsse auszumachen pfeget. Herr Coccejus definiret sie, *quod sit eorum, puz durante bello hostiliter ultro citroque facta sint, publice sancita oblivio.*

Beschreibung
der
Amnestie.

§. 18.

Nach der Etymologie heist *Amnestia* eine Vergessung, welches das Griechische Wort *ἀμνηστία*, wenn man dessen Derivation nachgehret, gar deutlich ausweist. Dem ersten Ursprung nach hat man sich deren nur bey innerlichen Kriegen gebraucht, und die zwischen Bürgern, oder Unterthanen und Obrigkeiten nach entstandenem Kriege gemachten Frieden-Schlüsse mit diesem Nahmen benennet. Man stact nehmlich in dem Irrthum, als wenn zwischen Obrigkeit und Unterthanen gar kein Krieg statt finde, sondern die Unterthanen, wenn sie sich mit gewehrter Hand widersetzten, allemahl eine Rebellion begiengen. Alldieweils nun ein Friede eine *Transactio de bello* sey, meynete man unrecht zu thun, wenn man einen solchen Vergleich unter Obrigkeit und Unterthanen einen Frieden nennete, und suchte daher das

Älteste
Bedeutung
des Worts
Amnestia.

Wort

Wort Amnestia, womit man diese Vergleiche belegte, hervor, gestalten man denn in der Griechischen und Römischen Historie solches nicht leicht bey einer andern Gelegenheit, als wenn Friede zwischen Bürgern eines Staats, oder zwischen Obrigkeit und Unterthanen gemacht worden ist, antreffen wird. Als die Athenienser die 30. Tyrannen ausgejaget hatten/ legten sie die begonnene grosse Unruhe durch das bekannte Populiscitum, welches *αμνηστιας ἰσχυριμα* hieß, hin, dergleichen auch Vellejus, nach dem Tode Cæsaris zu Rom geschehen zu seyn, erzehlet; deme noch diejenigen Exemples, welche Herr Coccejus p. 44. §. 4. hiervon aufstellt, beyzufügen seyn.

§. 19.

Hingegen hengte man in alten Zeiten statt der Amnestie die Clausul de mutua Amicitia & mutuo hospitio an die Friedensschlüsse, und schrieb selbiger die Würckung zu, daß zwar ohne dieselbige der Krieg aufhörete, und die Ursachen, so Gelegenheit darzu gegeben, cessirten, die Bürger aber in des Feindes oder neuen Freundes Land nicht handeln und wandeln durfften, weswegen Herr Coccejus dafür hält, daß diese Clausul fast eben die Effectus als jeko die Amnestie, welche man nunmehr fast allen Friedensschlüssen, es mögen bella interna oder externa gewesen seyn, annectiret, gehabt haben müsse.

§. 20.

Es bemercket ferner Herr Coccejus gar wohl, daß die Amnestie nicht einerley Gestalt habe, sondern durch die verschiedenen Pacta eine gewisse Veränderung leide. Denn weilt dieselbe an sich selbst ein Contract oder Pactum ist: Die Contractus aber nach der bekann- ten Regel, Pacta dant legem contractui, ermessen werden müssen; so muß allerdings darauf gesehen werden, was vor eine Art der Amnestie paciscirt, und in was vor Bränken selbige durch Pacta gewiesen worden ist.

§. 21.

Wir wollen die verschiedenen Arten der Amnestie hernach erörtern: Hier aber dieselbe zuförderst ohne Pacto adjecto consideriren, das ist, vor allen Dingen sehen, was selbige vor eine Natur und Würckung hat, wenn nichts als eine blosser Amnestie pacisciret worden ist.

§. 22.

Die erste Würckung dieser simplen Amnestie soll nach des Herrn Cocceji Meynung diese seyn, daß die durch den Krieg wieder abgenommenen werden.

menen Dinge nicht restituiret werden dürfen, immassen er denn solches pag. 50. mit diesen Worten zu beweisen gedencket: Unds restituere, si simpliciter amnestiæ vel amicitiaæ pactum adjunctum fuerit paci, an tum res restituat, an in eodem statu manere debeant. Resp. manere res in loco, quo sunt, cum repeti non possint, quasi injuria ablata: Sed defendi præsentem possessionem.

§. 23.

Allein vor eins müssen die res mobiles ab immobilibus distinguiret werden, massen das Coccejanische Vorgeben zwar von jenen, wiewohl aus ganz andern als denen von Coccejo angeführten Ratio-nibus, nicht aber von denen Immobilibus, als da sind Städte, Dörfer, Länder &c. seine Richtigkeit hat, angesehen diese letztern auch ohne eine vergleichene Amnestie vermöge, und in Krafft eines blossen Friedens restituiret werden müssen. Zwar objicirt Herr Coccejus, daß die im Kriege eroberten Plätze nicht des andern Sachen genennet werden könten, nachdem durch den Frieden ein jedweder Theil dem andern die iustam belli causam eingestanden, und mit demselben darüber pacificiret habe: Es fällt aber, wenn man die Sache etwas genau-er erwegen will, gar deutlich in die Augen, daß transigiren nicht heiße, dem andern eine iustam litigandi causam eingestehen, sondern sein Recht fahren zu lassen, und nicht zu urgiren versprechen. Wann dann nun mit Aufhörnung des Krieges, dessen man sich durch einen Frieden begiebt, nothwendig alle Effectus desselben cessiren müsten: So folgt, daß der andere die abgenommenen Sachen nicht behalten könne, sondern das Recht, selbiges zu besitzen, wenn er auch schon zuvor iustissimam belli causam gehabt, verlohren habe. Daß diese Raisons nicht auch auf die res mobiles quadriren, und deren Restitution würcken: Solches kommt angezeigter massen aus andern Ursachen her, welche deren Restitution verhindern.

§. 24.

Eben dieses besagt nun auch der Welt-Brauch gar deutlich, welcher in Sachen, so die Bedeutung eines Worts betreffen, dergleichen hier, da die Frage ist, ob unter dem Nahmen der Amnestiæ zugleich die Restitution mit pacificiret sey, sich findet, allerdings den Ausschlag geben muß. Zum Beweis will ich nur den Osnabrückischen Friedens-Schluß aufstellen, in welchem Articulo 2. eine vollkommene und allgemeine Amnestie, ohne der Restitution mit einem Worte zu geden-

gedenken, verglichen, gleichwohl aber im 3ten Articul, davon der Restitution expresse gehandelt wird, daß solche Restitution geschehe: Juxta Fundamentum universalis & illimitatæ Amnestiæ, das ist, nach der zum Fundament gesetzten Amnestie, angeführt zu lesen ist.

§. 25.

Die Worte des Friedens-Schlusses sind diese: Sic utrinque perpetua oblivio & Amnestia omnium eorum, quæ ab initio horum motuum, quocunque loco, modove, ab una vel altera parte, ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum, nec ullius alterius rei causa vel prætextu alter alteri posthac quidquam hostilitatis aut inimicitæ, molestiæ vel impedimenti, quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte specie juris aut via facti in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat, aut patiat, sed omnes & singulæ hinc inde, tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis, aut factis illatæ injuriæ violentiæ, hostilitates, damna, expensæ, absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitæ sint, ut, quidquid eo nomine alter adversus alterum prætereuntem possit, perpetua sit oblivione sepultum.

Juxta hoc universalis & illimitatæ Amnestiæ Fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status (comprehensa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vasalli, subditi, cives & incolæ, quibus occasione Bohemiæ Germaniæve motuum vel fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præjudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad ditiones & bona feudalia, subfeudalia, & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, Jura & Privilegia restituti sunt plenarie in eum utrinque statum in sacris & profanis quo ante destitutionem gavisii sunt, aut jure gaudere potuerunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscunque, interim in contrarium factis mutationibus,

§. 26.

Wie nun aber dieses alles keine andere Meynung hat, als wann Ein jedes oder in so weit in dem Friedens- Instrument nichts anders nahment. Mit-Glied lich verglichen worden: Also ist kein Zweifel, daß, wenn; E. ein Feind einer Re- auf keine andere Condition Friede machen will, als daß dieses oder je- publique muß sich ge- nes Stück Landes, Stadt, oder Ort demselben gelassen oder abgetre- fallen las- ten / wenn

* D d

dessen St.
über dem
Feinde ab-
getreten
werde.
Exempel
hiervon
aus dem
Westphäli-
schen Frie-
den.

ten werde, diejenigen Mit-Glieder des Staats, welchen dergleichen Güther ehemals zugehörig gewesen, solches sich gefallen lassen, und im übrigen an ihre Republicque der Vergütung halber sich halten müssen. Die Sache mit einem berühmtem Exemple zu erläutern, ist bekannt genug, wie viel hohe und niedrige Stände im Reiche wegen der denen Schweden durch den Osnabrügischen Friedens-Schluss abgetretenen teutschen Provinzien das ihrige haben einbüßen, und theils an die Cron Schweden, theils aber denenjenigen, welche vor ihre höchst ernanter Crone überwiesene Länder zur Satisfaction eigenes Equivalent begehret und erhalten, überlassen müssen. Es sind jedoch über diese Materie nach der Zeit vielerley Beschwörungen im Reiche erwachsen, massen sonderlich diejenigen Stände, welche das ihrige zur Satisfaction vor die Cron Schweden, ohne ein Equivalent zu bekommen, haben hergeben müssen, über die Ungleichheit sehr geklaget, und, daß sie nicht vor alle zu büßen schuldig wären, urgiret, mithin restituiert zu werden begehret haben, da hingegen auf der andern Seite angeführet worden ist: Welchergestalt wohl darbey zu erwegen sey, wie daß eines Theils das siegende Schwert/ ein solcher strenger Richter sey, dessen Ausspruch eine jede kriegende Parthey, ohne nach der Billigkeit und denen Ursachen desselben zu fragen, sich gefallen lassen müsse, andern Theils ein jedes Mitglied eines Staats vor das gemeine Beste etwas zu leiden, und, wenn ein Feind auf keine andere Bedingungen Friede machen, oder sich besänftigen lassen wolle, sich und alles das Seinige vor den gemeinen Ruhe-Stand hinzugeben schuldig sey, wobey es sich dann nicht beschweren könne, daß es mit seinem Guth und Blut denen andern Friede und Ruhe erkauften müssen, massen es der Vernunfft viel gemässer, daß ein und das andere Mitglied von dem Seinigen was hergebe, oder auch wohl gar zu Grunde gehe, als daß der ganze Staat in Zerrüttung und gänzlichem Untergang gerathe. So habe auch ein solches dem Wohl des Vaterlands aufgeopffertes Mitglied nicht Ursache, sich zu beklagen, daß es mehr als andere gelitten, massen, wenn ein jedes ins besondere sich sothaner Obliegenheit mit dergleichen Entschuldigung entschütten wolte, der ganze Staat oft zulezt über den Hauffen gehen, mithin dasjenige Glied, welches durch seine Güther das Vaterland retten können und sollen, ebenfalls mit auffliegen, und am Ende eben das leiden und verlohren würde, was es im ersten Fall, da es sich vor den Riß gestellt, und mit dem Seinigen- denen andern Friede geschafft, kaum einbüßen können. Und gesetzt auch es wäre einem Gliede hierunter etwas zu wehe geschehen: So habe dasselbige an dem Reiche

Reiche sich zu erholen, in vernünftiger Anerkennung, daß bey dergleichen Fällen, und wenn ein Glied der Republique vor die andern etwas merkliches und zum voraus gelitten und hergegeben, die übrigen dafür zu haften, und, demselben eben sowohl Vergütung zu thun, gehalten wären, als die Billigkeit erfordere, daß v. g. zu Wieder-Aufserbauung eines solchen Hauses, welches in Feuers-Noth, zu Verhütung ferneren Unheils niedergerissen werden müssen, dem Eigenthums-Herrn desselbigen von denen übrigen Mit-Bürgern, deren Häuser und Güther hierdurch erhalten worden, zu einem Beitrag verholffen werde. Zugeschweigen, daß der Krieg etwas über sich ergehen zu lassen, und nicht alles auf das genaueste zu nehmen, auf dem Rücken mit sich bringe, wobei ein wohl-gesinntes Mitglied eines Staats sich nicht unleidlich zu bezeigen, vielweniger alle mit der Kriegs-Asche gleichsam bedeckte Streitigkeiten wieder hervor zu suchen und aufzublaffen habe.

Wobey doch dieses zu erinnern vorkommet, daß auf dem Fall da einem Mit-Gliede das Seinige genommen, und entweder dem Feinde oder einem andern zu Verschmerkung des von diesem erlittenen Schadens dahingegeben werden sollen, gar verschiedenes beobachtet werden müsse. Denn da ist nicht nur der Vernunft gemäß, daß in solchem Falle derjenige, welcher es am füglichsten entbehren kan, etwas vor die übrigen zuzusetzen angehalten werde, sondern es erfordert auch die selbst redende Billigkeit, daß dasjenige Glied vor die übrigen am ersten büßen müsse, welches bey dem Kriege am meisten verschuldet, das Kriegs-Feuer mit angeblasen und unterhalten, oder doch sonst auf eine und die andere Weise an einem Kriege mehr als die andern Theil genommen. Deme hierbey annoch dieses hinzu zufügen seyn möchte, daß man insonderheit die geistlichen Güther vermöge derer teutschen Reichs-Verfassungen nicht eher, als zuletzt, und wenn man sich anderer gestalt gar nicht mehr helfen kan, anzugreifen befugt ist, nachdem dieselben sowohl durch die Päpstlichen als auch andere im Reiche hergebrachte Rechte hiervon befreuet, und durch so viele beschworene Capitulationen und Reichs-Gesetze vor allen Verschleuderungen in Sicherheit gesetzt worden seyn.

§. 27.

Ferner setzt der Herr Coccejus pag. 50. c. 1. §. General-Regeln von der Amnestia, worunter er alle übrigen Dinæ begriffen zu seyn, zu erweisen sucht. Die erste heist: *Quicquid dissidii inter partes fuit, id totum abolitum transactumque, nec eo nomine actio esto.* Woraus sich ferner von selbst ergibt, *id, quod omissa*

Coccejus
gibt 5.
Regeln von
der Amne-
stie.



Amnestia peti non potuisset, ea adhibita multo minus posse, quia per amnestiam lites & actiones sopiuntur, non nascuntur. Die andere Regel ist: Non tamen quod decisum transactumque est, resuscitetur.

§. 28.

Die dritte heist: Quicquid iudicio vel utriusque vel unius partis injuria factum dicitur, id remissum nec eo nomine actio esto. Hierdens: Quod utriusque partis iudicio jure gestum est, ratum esto. Si enim illud absque amnestia quoque valet, nedum ea adjecta, quæ injurias tantum & dissidia abolet non vero jure gesta refigit. Endlich ist die 3te Regel: Si qua ex alia causa, quam hujus dissidii lis vel actio est, vel quid inter alios quam partes dissidentes gestum actumque est, eo amnestiæ clausula non extenditur, quia de hujus tantum dissidii non aliis causis transigere partes.

§. 29.

Ob das Jus Postliminii nach geschlossenen Frieden krafft der Amnestie cessire?

Nach diesen Regeln nun suchet Herr Coccejus die mehresten bey der Amnestie vorkommenden Irrungen zu entscheiden. Das erste, was er vom Jure Postliminii sagt, daß nemlich selbiges nach geschlossenen Frieden, krafft der Amnestie cessire, will mir nicht gefallen. Denn wenn ich die Raison und das Fundament, worauf Herr Coccejus das ganze Jus postliminii bauet, ansehe, daß nemlich selbiges auf das Judicium partis, das ist, auf das Recht, so jedweder kriegender Theil zu haben vermeynet, und in seiner Maaße gelten muß, ankomme: So finde ich, daß solches schon durch den blossen Frieden cessiret, massen ja dadurch jede Parthey ihrem Rechte absagt, und ihr vormahliges Recht nicht weiter zu urgiren, sondern dasjenige, was im Frieden verglichen, zur Norma Actionum anzunehmen, verspricht.

§. 30.

Aus diesem Grunde halte ich von dem gangen Jure Postliminii in pace nichts, sondern sehe es vor eine ausgekünstelte Römische Lehre an, welche wenig Grund in der Vernunft hat. Es hat sich zwar Herr Coccejus, dasselbige zu behaupten, viel Mühe gegeben: Es wollen aber die von ihm darzu gebrauchten Gründe auf keiner Seite hinkommen; gestalten denn solches alsofort erhellet, wenn man das Jus Postliminii aus einander legt.

§. 31.

Beweis daß das Jus Postliminii in pace

Denn da sollen Jure Postliminii nicht nur die res mobiles, sondern auch die Städte, Plätze und Häuser ꝛ. wie auch Personen, wenn sie

sie sowohl zu Kriegs-Zeiten als auch durch den Frieden wieder in unsere Hände gelangen, dem ersten Eigenthums-Herrn zugestellet, und sonst in ihre vorige Freyheit und Station wieder versetzt werden müssen. Also wenn ein General gefangen wird, und die unserigen ihn mit Gewalt dem Feinde wieder abnehmen, soll er Jure Postliminii wieder zu seiner Charge kehren, gleichwie auch, wenn ein Feind eine Heerde Vieh weg treibet, und die gegenseitigen Parthey-Gänger es ihm wieder abjagen, jeder Bauer zc. Jure Postliminii das Seinige wieder bekommt, die Soldaten aber nichts behalten dürfen.

nicht statt
finde.

§. 32.

Ob nun wohl dieses alles Zeit wählenden Krieges aus der Ursache seine Wichtigkeit hat, weiln unsere Soldaten nur Instrumenta, welche wir vors Geld zur Vertheidigung unserer Sachen gebrauchen, abgeben, mithin nicht vor sich, sondern vor uns als Mandatarii und Soldner das Jus acquirendi haben: So geht doch solches im Frieden weiter nicht mehr an.

§. 33.

Denn soviel die Mobilien betrifft, habe ich oben bereits erwiesen, daß selbige kein Objectum seyn, worüber im Frieden in soweit, daß man alles einander restituiren solle, transigiret werden kan, in mehrern Betracht, daß man zwar wohl vor Schäden und Kriegs-Kosten überhaupt eine Summa Geldes zu accordiren pfleget, die Restitutio der Mobilien aber in Natura, wo nicht schlechterdings, dennoch bey nahe unmöglich verbleibet.

§. 34.

Falls nun eine Summa Geldes dafür bedungen wird, ist ganz natürlich, daß man dadurch dem Juri Postliminii absagt, und die uns abgenommenen Sachen, so zu reden, dafür verkauft und cedirt. Hat man aber kein Geld erhalten können, und solches doch gleichwohl gesucht, ist abermahls vernünftig, daß man solches Recht, falls man dem ohnerachtet zum Abschluß eines Friedens verschritten, habe schwinden lassen, welche Bewandnuß es denn auch mit dem Casu hat, da man solchen Punct bey denen Friedens-Tractaten gegen einander nicht einmahl urgiret. Denn da ist glaublich, daß man dafür gehalten, man werde von dem Feinde nichts erlangen, und wolle daher lieber sein Recht fahren lassen: Zum wenigsten ist der Vernunft gemäß, daß ein Privatus durch einen Frieden sein Recht zu denen ihm ehemahls zuständig gewesenen Sachen verliert. Denn entweder der Staat nimmt Geld

dafür, und renunciiret allem daran habten Rechte, so verliehret der Privatus sein Recht, und das Geld behält die Republique, oder aber der Staat bekommt kein Geld, renunciiret aber dennoch zum wenigsten der Restituzioni in Natura, weil selbige gar kein Objectum eines solchen Pacti abgeben kan, so heist es mit dem Jure Postliminii in Pace in diesem Stücke wiederum nichts. Es gestehet auch solches Herr Coccejus in Effectu selbst, wenn er das Jus Postliminii zur Zeit des Stillstandes nicht will gelten lassen, massen die Inducia, wie ich oben erwiesen, Naturam pacis haben.

§. 35.

Sind es vollends res immobiles, müssen selbige, falls kein anderes verglichen, schon in Krafft des getroffenen Friedens restituiret werden, und kehren deswegen in ihren vorigen Zustand und zu denen vorigen Besigern zurücke, weils wir unsern Bürgern die einmahl ertheilten Privilegia und Jura selbst nicht nehmen können, vielmehr ihnen zu dem Ihrigen auf alle Weise hinwiederum behüßlich seyn sollen.

§. 36.

Die andern Würckungen der Amnestie sind vom Herrn Coccejo etwas accurater abgehandelt worden, deswegen ich seine Gedanken, ob ich gleich hin und wieder noch etwas dabey zu erinnern hätte, üsdem verbis hieher setzen will: Eadem ratione, schreibt er pag. 51. nec injurias & damna bello illata ab eorum autoribus post amnestiam vindicare possumus, etsi ad nos vel amicos nostros illi pervenerint in omnibus casibus Sect. 3. Th. 1. & seq. usque ad Th. 8. Idque iterum est, quod traditur, in d. l. 5. §. 2. & d. l. 7. pr. Unde in pace Osnaburg. Art. 2. Monast. §. 2. Noviomag. Art. 1. adeo hæc abolita per amnestiam dicuntur, ut nihil eo nomine prætendi possit.

Quod ipsum ad alia quoque delicta & crimina, omnium judicio vetita, pertinet, quæ per amnestiam remissa censentur, nisi quædam crimina vel personæ sunt specialiter exceptæ: Ut banniti pace Hispano-Gallica de Anno 1559. Art. 7. Alia Exempla vid. Sect. 4. Th. 9. Unde ea remissa per amnestiam censentur etiam rebellibus, prædonibus, transfugis, &c. nisi excipiantur. Et frivolum est, quod ex Jure civili affertur, non præsumi hæc remissa. Jure Gentium enim remissio generalis omnes species complectitur, donec appareat exceptio. At verum est, iis non restitui bona hoc nomine jam publicata vel ablata: Per amnestiam enim non id agitur, ut detur alicui actio & persecutio, sed ne detur, abolentur per eam, non conceduntur Actiones, Sup. Th. 4. Reg. 1. & 3. In specie igitur

igitur hoc casu restitutio bonorum comprehendere debet; sic factum in pace Constantiæ Friderici Imp. §. 1. vers. possessores, & pace Madrit. Art. 30.

Cæterum ut remissa videantur crimina, requiritur, ut I.) talia sint, quæ remitti à Principe possint; de quo Sect. ult. nec II.) talis sit actus, qui extra causam belli & hostilis odii gestus est, nec quicquam cum excessibus civilibus commune habet: Th. 4. Reg. 5. uti, si cum hoste ultro contraximus, vel hostis negotia nostra gessit, & in his causis dolo vel per scelus aliquid admisit: non obstante amnestia enim id persequi possumus. Quin & si delictum committat, quod ad actus hostiles non pertinet, ut si, dum locus aliquis in hostium potestate fuit, vel hostium aliquis incolæ vel hic hosti furtum fecerit, ejus persecutionem amnestia non excludit; quia alia causa est, quam hujus dissidii. Th. 4. arg. 5. Unde probe iterum in pace Osnabrugensi, Monasteriensi, Noviomagensi & aliis, amnestia, etsi generalis & illimitata, restringitur tamen expresse ad ea, quæ ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt, Art. 2. De aliis ergo delictis in specie cavendum est.

Sed an etiam per Amnestiam remissa videantur delicta, quæ Vasalli vel subjecti adversus suum principem bello commiserunt? Resp. Amnestia transigitur tantum de injuriis inter partes factis, & quas una pars dissidentium alteri intulit; Th. 4. reg. 5. non vero de iis, quæ unius partis subditi commiserunt: ut si civis noster dicitur civem suum verberasse, vel occidisse, vel falsum commisisse in Judicio, vel miles noster in excubiis dormisse. Hostis enim non pro nostris hominibus, sed pro suis pacificatur. d. n. 5.

Quæstio ergo non est, nisi de delictis, quæ cum hoste patrata sunt, uti si civis noster contra edictum frumenta & merces hosti subvexit. Mevius part. 8. Dec. 302. cum in facto id contigisset, putat hæc delicta non obstante amnestia puniri posse, quia hostis suis tantum prospectum voluisse videtur. At Petrinus Bellus de re milit. part. 10. §. 17. & 18. ait: Cum nobilis Hispanus consilia hosti dedisse ac retulisse aliqua convictus esset, liberatum eum per amnestiam fuisse, & ita late consuluisse Angelum Conf. 287. Ita tenendum. Si quis non animo hostili & proditoris, ut rempublicam pessumdaret, sed mercator lucri cupidine ductus quædam hosti contra edictum vendidit, id sub amnestia non continetur, quæ tantum remittit injurias, quæ ex partibus hostium nobis illatæ sunt, non quæ à nostris; d. reg. 5. horum enim causa nihil ad hostem. Atque is est casus Mevii: Si vero proditorie & animo hostis juvandi atque in nos instruendi aliquid agat, v. g. arcana revelet ac prodat, is vere non nostrarum est partium sed hostium, & horum causam non nostram sequitur; corpore noster, mente hostium, quia actu perduellis est ac hostis. Hujus ergo injuria, tanquam

quam ex partibus hostium illata, per amnestiam remissa videtur. Sect. 4. Th. 2. quæ est species Petri Belli & Angeli. Quamquam tutius sit speciatim cavere iis, qui partes alteras secuti sunt, quod fieri solet, uti in pace Gallo Hisp. de anno 1559. Art. 39. Pace Pirenæa, Art. 6. Sveco-Pot. de anno 1660. Art. 24. apud. Loccen. d. l. &c.

Hinc plane sequitur, quod post amnestiam nec debitor noster, cujus cum in hostium potestate esset, debitum publicatum ab hoste vel remissum est, amplius conveniri possit, etsi apud nos vel amicos sit, quia injuriæ memoria delata per amnestiam & actio sublata est sup. Th. 4. reg. 1. & 3. Quæ species est quam Papon. de Arrest. lib. 5. tit. 6. Art. 2. refert, & ita Anno 1549. Arresto Parisiensi contra Belgum decisum ait, qui debitum pendente bello publicatum secuta pace à Gallo debitore petiit, nam paci, quæ hanc sententiam accessit, & inter Carolum V. & Franciscum I. Anno 1554. juncta fuit, & Amnestiæ pactio adjecta, & præterea expresse cautum erat, ne debita publicata repeti possent, Art. 25. Unde ineptissime Paponius confundit hanc speciem cum nomine Thebarum, quod Alexander Thessalis donaverat, de quo Sect. 2. Th. penult. Similiter de hujusmodi debitis alienatis & amnestia deletis ne amplius peti possint, cautum fuit in pace Madritensi Art. 31. Vervinia Art. 7. Pirenæa Art. 10. Hispano-Belgica de Anno 1648. Art. 55.

Nec vice versa creditor, cui hostis, cum in ejus potestate esset, nomen abstulit, id post amnestiam repetet, in casibus Sect. 3. Th. 14: adeo, ut licet ipse debitor, qui ab hostium partibus est, compulerit eum, ut accepto tulerit, non tamen conveniri possit, quia creditor allegare injuriam acceptilationis propter amnestiam non potest, d. Th. 4. reg. 3. Acti creditor sit è gente pacata, ut in d. Sect. 3. Th. 13. non obstante ulla amnestia is debitum petit, quia pactio amnestiæ hostes tantum, inter quos contrahitur, eorumque subjectos non autem tertium populam obligat, Th. 4. Reg. 5.

An ergo hostis, qui coëgit se ad paciscendum exinde agere propter amnestiam potest? Ita videtur si cujusque actus rationem seorsim atque stricte sequimur: Nam Tu omni jure teneris ex pacto; Sect. 1. Th. 10: & seqq. quod amnestia non tollit. Th. 4. n. 4. non vero hostis de injuria, quam amnestia delevit sub Th. 4. n. 3. Sed contradicendum est, hostem agere non posse, quia ne quidem omnia amnestia potuisset, Sect. 3. Th. 28. nedum adjecta; cum amnestia non inducat actiones, sed tollat, sup. Th. 4. n. 3. Non vero justum est dividi negotium, & separari à promissione vim injustam, qua extorta est; ut promissor ex promissione quidem sua teneatur, non autem alter de injuria sua.

Secus.

Secus est, cum hostis publice id imperavit atque extorsit quod jure belli licet, & ideo tantum nostro-judicio pro injuria id habetur, quia hosti justam esse belli causam, negamus. Conf. Sect. 3. Th. 19. Hic enim ratio Th. præc. cessat; quia hosti ex pacto datur actio amnestia ommissa; etsi in nostro territorio injuria ei obijciatur: Sect. 3. Th. 19. hac ergo per amnestiam sublata manet actio quæ ante fuit, d. Th. 19. Th. 4. n. 4. Uti si contributionis nomine cives aliquid promittere vi hostili coacti sunt: debent enim ex fide data Sect. 1. Th. 10. nec vicissim de injuria alterius quæri possunt, etsi is intra fines nostros deprehendatur, quia amnestia ipsum absolvit. Th. 4. n. 3. Et adeo contributiones illæ debitæ visæ sunt, ut in pace Hispanico-Belgica, etsi non reservatæ, tamen cura & modus earum commissa sint hujusmodi negotio præfectis, art. 64. apud Aitzema de Tract. Pac. Belg. in fin. & Bracel. Hist. l. 9. c. 1.

Judicia quoque sententiæ & res judicatæ & alia, quæ per hostem in locis bello occupatis & deditis ac per pacem recuperatis, juris exequendi gratia acta sunt, valent per amnestiam, etsi adversæ partis judicio hostis non jure ea egisse dicatur, Sect. 1. Th. 3. quia nec quod decisum est, rescindi potest per amnestiam Th. 4. n. 2. nec injuria accusari potest, d. Th. n. 3. modo aliud vitium non insit, quod etiam contra processum legitimi magistratus moveri posset: ut optime id cavetur in pace Osnabr. Art. 4. §. 49. & in Hisp. Belgica Art. 22. apud Brachel. & Aitzema dd. II. Unde non modo si reus absolutus est, omnis actio cessat, quod indubium est, per d. Th. 4. n. 1. sed etsi damnatus est, actione tenetur, & conveniri potest: etsi enim amnestia non pariat actiones, sed sopiat, d. n. 1. id tamen secus est, si res decisa sit, licet vi hostili, quia amnestia lites extinguit, non vero sopitas resuscitat, d. Th. 4. n. 2. Nisi autem actio daretur victori ex integro, prior causa agenda esset, surgerentque iterum lites, quas amnestia delevit. Ita valuerunt acta & sententiæ Gallorum in terris Pedemontii & Sabaudia bello occupatis, & postea cum amnestia restituti; pace Hispano-Gallica de anno 1559. art. 38. Item in terris Lotharingæ, pace Casareo-Gallica Noviomag. art. 21. Et inter Svecos ac Polonos, pace Sveco-Polonica, Art. 4. §. ult. ad. Loccen. in Hist. Svec. ad fin. pag. 906.

Qua ratione Transactiones quoque vi extortæ simpliciter tenebunt, dabiturque inde etiam cogenti actio d. Th. 4. n. 2. Etsi enim hæc actio alias sine effectu foret, quia ob injuriam ad tantundem teneretur, Sect. 3. Th. 18. tamen secus est re transacta, etsi per vim; quia amnestia cum injuriæ mentionem aufert d. Th. 4. n. 3. tum quod transactum est, firmat, non solvit, d. Th. t. 4. n. 2.

*Ee

Dispo.

Dispositiones, exheredationes &c. etsi in odium partis adversæ factæ sint, tamen, si aliud vitium non habeant, valent, nec per amnestiæ legem infirmantur, conf. Sect. 3. Th. 24. quia etsi in odium non tamen injuria factæ sunt; amnestia vero odium causæ detrahit, at non vim dispositionibus validis; & injuriam, non jus negotiis aufert. Th. 4. n. 4. nisi appareat partes poenitentia à priore voluntate recessisse.

Denique cum per amnestiam amicitia contrahatur, non potest pro transfuga haberi, qui ab amico ad amicum transit, l. 19. §. 8. de Capt. & postlim. Sect. 3. Th. fin.

§. 37.

Was endlich Herr Coccejus von der Distinctione restitutionis ex capite gravaminum & amnestiæ, welche im Westphälischen Frieden zum Grunde geleyet wird, weiter anführt, solches gehöret in die teutschen Reichs-Geschichte, allda es auch von mir in meiner Reichs-Historie pag. 675. weitläufftig abgehandelt worden ist. Ich gehe dahero weiter fort, und will von denen Mediatoribus und Guarantours, deren man bey Friedens-Schlüssen sich zu bedienen pfleget, meine Gedanken eröffnen, hierbey aber wiederum des Herrn Cocceji von diesen Materien gehaltenen zwey besondern Dissertationen zum Grunde meiner Meditation legen, und solchergestalt mit denen Mediateurs, welche zwischen kriegenden Partheyen Frieden stiften, und die Friedens-Tractaten dirigiren, den Anfang machen.

§. 38.

Das sich ei-
ner denen
Partheyen
zu einem
Mediateur
nicht auf-
dringen
kann.

Zu einem solchen Mediateur kan sich keiner von selbst aufdringen, oder denen Partheyen aufdringen, eines Theils, weiln kein kriegender Theil ad transigendum, dergleichen doch durch den Frieden geschicket soll, gezwungen werden kan, andern Theils aber, weiln dadurch eines solchen Mittlers Unpartheylichkeit suspect wird, und die Partheyen das Vertrauen auf ihn sincken lassen. Es muß dahero ein Mediateur von beyden Theilen beliebt werden, welches beyde durch Briefe und solenne Schreiben an ihn zu declariren pflegen, wovon ich nur das Memorial des Kayserlichen Gesandten aus des Herrn Lünigs Sylloge negotiorum publicorum part. ult. p. 8. in welchen der Gesandte declariret, daß sein Kayser den König von Schweden zum Mediateur annehmen wolte, anführen will.

§. 39.

Mediateur
kan sich ei-
ner zum
Mediateur

So viel ist einem Tertio, ohne dadurch sich partheyisch zu machen, wohl erlaubt, daß er sich zum Mediateur anbiete; müssen er solches beyden

beyden Partheyen thut , und jeder derselben die Freyheit , ihn anzunehmen , oder nicht , verbleibet . Also finden sich in angeregter Sylloge T. I. p. 155. und 157. die Schreiben des Königs in Engelland an die Cronen Schweden und Dännemarc , worinnen jener , der König von Engelland , sich zum Mediateur bey dem Nienwegischen Frieden offerirer , auch nachmahls dafür von allerseits kriegenden Theilen erkant worden ist.

§. 40.

Ein solcher Mediator muß unpartheyisch verfahren ; gestalten denn unter solcher stillschweigenden Bedingung eine jede Parthey ihm solch Amt aufgetragen zu haben deswegen geglaubet wird , weil ein partheyischer Mediator einem Theil viel Schaden und Nachtheil , dergleichen doch keiner unter dem Auftrag der Mediation eingeräumt zu haben , präsumiret wird , zuziehen kan . So balde nun ein solcher Mediator sich partheyisch erweist , oder wohl gar öffentlich auf eines kriegenden Theils Seite tritt , und seine Waffen mit selbigen vereiniget , cessiret der von der andern Parthey ihm gegebene Consens und mit selbigen sein Mediator - Amt von selbst , ist auch die Parthey , wider welche er sich declariret , seiner Mediation sich ferner zu bedienen , keinesweges verbunden . Also da im vorigen Seculo die Cron Schweden , welche von dem Kayser und Frankreich zum Mediateur beliebt worden war , auch solches Amtes zu Eöln am Rhein in der daselbst angestellten Friedens , Versammlung sich unterzogen hatte ; mit Frankreich Partie machte , und wider Chur-Brandenburg feindselig sich bezeigte ; zerschlugen sich die Friedens-Tractaten , und der Kayser samt denen Niederlanden wollten diese Mediation ferner nicht erkennen , dahero selbige bey dem hernachmahls erfolgten Nienwegischen Frieden dem Könige von Engelland aufgetragen werden mußte.

Ein Mediator muß unpartheyisch seyn.

§. 41.

Die verschiedenen Arten derer Mediationen betreffend : So pflegen oft der kriegenden Herrn Freunde sich darein zu schlagen , und unter ihnen Friede zu stiften , wie wir an dem Frieden zu Cammerich de Anno 1529. zwischen Carln den V. und Franciscum I. sehen , allda des erstern Ruhme und des letztern Mutter den Frieden auswürckten und vermittelten.

Oft sind der kriegenden Herrn Verwandte Mediateurs.

§. 42.

§. 42.

Offt wird einem Mediateur auch zugleich das Recht zu decidiren anheim gegeben.

Offt wird einer zum Mediatore erwehlt, und ihm zugleich die Gewalt ertheilt, die kriegenden Theile durch einen Rechts-Spruch auseinander zu setzen, dergleichen wir im vorigen Seculo in der Pfälzischen Sache, da der zwischen der Herzogin von Orleans und Chur-Pfalz vorgefallene blutige Erbschafts-Streit auf solche Art zu des Pabsts Ausspruch gestellet wurde, gesehen haben. Gleichwie man aber bey dieser Art sich lediglich der Discrecion eines einzigen überlassen muß; also ist dieselbe etwas unsicher, pflaget auch dahero in denen Geschichten etwas selten vorzukommen.

§ 43.

Mediation eines Ministers.

Offt bedienen sich zwey kriegende Theile des Officii eines grossen Ministers, es mag nun selbiger bey einem Dritten, oder gar bey einer von beyden Partheyen in Diensten stehen, weils es lediglich hierinnen auf das Belieben und die Einwilligung derer Partheyen ankommt. Nur daß im erstern Fall der Herr eines solchen Ministers von diesem oder auch von denen kriegenden Partheyen um die Zufriedenheit angesprochen werde: Nicht als wenn ohne diese Bewilligung ein vermittelter Friede nicht gälte, sondern damit ein solcher Minister selbst vor seines Herrn Unnade gesichert seyn möge, nachdem keinem Unterthanen frey steht, eine solche wichtige Handlung, welche dem Staat zu allerhand Nachtheil gereichen kan, ohne Vorbewußt seines Regenten vorzunehmen.

§ 44.

Im andern Fall, wenn nehmlich der Minister bey einem der kriegenden Theile selbst in Diensten steht, ist billig, daß er seiner Pflicht erlassen werde, damit der andere desto mehr Glauben in seine Unpartheylichkeit setzen könne: Es ist Generosité genug; daß der andere einen solchen Minister zum Mediateur annimmt, und wäre dahero unbillig, wenn man durch eine verweigerete Pflicht-Erlassung ihm noch mehr Furcht einer Partheylichkeit machen wolte, vielmehr hakte ich dafür, daß solche Pflicht-Erlassung quoad hunc actum allerdings in der verglichenen Mediation stecke, und eben dadurch, daß ich einen solchen Minister zum Mediateur hergegeben habe, accordirt und zugleich ins Werck gerichtet zu seyn billig geglaubet werde.

§ 45.

Mediation ein es teutsches Stand.

Hat nun solches von Ministern seine Nichtigkeit, so wird noch vielmehr auffser Streit seyn, daß ein teutscher Stand sowohl zwischen

auswärts

auswärtigen Cronen, als auch zwischen dem Kayser und andern Potenzen Mediateur seyn könne, ohnerachtet er dem Kayser mit Eyd und Pflicht zugethan ist, angesehen dieser Eyd dahin, daß ein solcher Stand nicht bey und neben demselben in einer verglichenen Sache sich solte unpartheyisch bezeigen können, sich keinesweges erstreckt, und daher, daß ein solcher Stand seines Eyds besonders erlassen werde, gar nicht nöthig ist, wasser derselbe alsfort und so bald der Kayser in eine solche Mediation consentirt, seiner aushabenden Pflicht in so weit stillschweigend entlediget wird.

§. 46.

Eine andere Frage wäre es, ob ein Stand des Reichs ohne des Kayfers Wissen und Willen ein Mediateur unter 2. Cronen seyn könne? da denn die Decision aus dem Westphälischen Frieden, in welchem die Jura belli derer Stände gegen auswärtige fest gestellet worden sind, argumento à majori ad minus gar leichte zu erheben ist. Es pflegt zwar selten zu geschehen, daß fremde Cronen teutsche Stände zumahl die Ohnmächtigen zu Mediatoribus nehmen: Es kommt aber solches nicht daher, daß man denenselben das Befugniß, einen Mediatorem in solchen Fällen abzugeben, freitig machte, sondern weil sie mit ihren Kräften und Ansehen ihrem Mediator-Amt den Nachdruck nicht geben, vielweniger die Guarantie, welche mehrentheils bey der Mediation zugleich mit übernommen zu werden pfleget, leisten können: Gestalten sich denn in denen Geschichten Exempel genug finden, daß mächtige Chur-Fürsten des Reichs, als bey welchen alle obgemeldete Bedencklichkeiten cessiren, das Amt der Mediateurs zwischen auswärtigen Cronen verwalten haben.

Die Subdigkeiten eines Mediateurs ergehen sich theils aus der Veranfft; theils aus dem Völkler-Recht, so ferne selbiges aus dem Welt-Brauch sich herschreibet. Ein Mediator hat den ersten Platz vor den pacificirenden Theilen.

§. 47.

Was das Amt und die Jura Mediatorum anbetrifft, so ergeben sich selbige theils ex fine mediationis, theils aber aus dem Welt-Brauch unter Völkern, auf welchen hierbey allerdings um so mehr zu sehen ist, als selbiger ein willführliches Völkler-Recht ausmacht, und daher unter Völkern ein ziemlich Moment giebet.

§. 48.

Also ist eben in der Vernunft nicht determiniret, daß ein Mediator vor denen andern souverainen Cronen, wenn er selbst ein Souverain ist, den ersten Platz haben müste: Unter denen Völkern aber ist dieses durch verschiedene Actus ausgemacht, gestalten denn hiervon der

Friede zu Niemwegen und Rükswick, wie Herr Coccejus Diss. de Mediatoribus p. 12. berichtet, zum Beweiß dienen können.

§. 49.

Ein Mediator besorgt die Paß-Briefe.

Gleichergestalt ist Herkommens unter denen Völkern, daß ein Mediator die Paß-Briefe denen Partheyen einander selbst ertheilen lasse, und vor die Zusendung deroerselben besorgt sey. Bey dem Niemwegischen Frieden erbothe sich zwar die Cron Engelland, als Mediator dergleichen Geleits-Briefe einer jeden Parthey zu ertheilen, und von jeder eine General-Verficherung, daß sie denerselben allenthalben nachleben wolle, anzunehmen: Der Kayser aber schlug es aus zwey Ursachen ab, wie die Worte seines Schreibens in der Sylloge Negotiorum publicorum P. 1. p. 193. zeugen, wenn es heist: Cum male & præter omnem consuetudinem præterdat Rex Galliarum, ut stylus solitus & ab omnibus receptus & in eo circumscribatur, ut Mediator literas det Salvi Conductus. Præterquam quod ipsa abunde demonstrat experientia, quam parva sit religio Gallis ea, quæ ipsi, ne dicamus, quæ alii pro ipsis spondent, adimplere.

§. 50.

Der Mediator schlägt den Ort zum Congress vor, Invitirt die Partheyen, sorgt vor das Ceremoniell und die Bestragung der Domestiquen gegen einander.

Hingegen gehört zu eines Mediatoris Amt, daß er einen Ort der Zusammenkunft in Vorschlag bringe, und, daß selbiger beliebt werde, auswürcke, ingleichen, daß er die Partheyen zum Congress invitire, und wenn sie daselbst zusammen kommen seyn, eine gewisse Ceremoniell-Ordnung und andere nützliche Verfassung wegen der Laqueyen, Gutschen und dergleichen entwerffe, auch, daß selbige von denen kriegenden Partheyen beliebt werde, Sorge, und wenn solches geschehen, alsdenn in seinem Nahmen publicire, gestalten denn hiervon des Schwedischen Gesandten Lilienroots Policey-Statuta des Congresses zu Rükswick in des Herrn Lunigs Sylloge T. 2. p. 19. zu lesen, und im Eingang also stiliiret seyn:

Sacra Regiæ Majestatis ad Pacis Mediationem Legatus extraordinarius & Plenipotentarius Liber Baro de Lilienroot.

Notum testatumque facimus, illustrissimos atque excellentissimos Dominos Legatos & Plenipotentarios, quotquot hic loci Tractatibus Pacis interfunt, unanimi assensu approbasse factam à nobis propositionem de statutis circa Politiam Neomagi introductis, etiam hac occasione in observantiam revocandis, una cum additamentis nonnullis, quæ ad præsentis loci, aliarumque circumstantiarum rationem attemperata, adjicere visum

vidum, adeoque matura habita deliberatione, omnium suffragiis
consensum esse in Articulos subsequentes.

§. 51.

Die Gesandten, so zu einer solchen Friedens-Handlung zugelaf-
fen seyn wollen, müssen sich bey dem Mediatore angeben, und legiti-
miren, welcher denn ferner die überreichte Vollmachten den Partheyen
zu examiniren giebet. In angeregter Policey, Ordnung lesen wir von
diesen Punkten nachfolgendes: *Interea teneantur illi, qui noviter
adveniunt, legitimare sese ad pacis negotium exhibendo pleni-
potentias suas Legato Mediatori, qui postmodum Legatis & Ple-
nipotentiariis Dominorum Conföderatorum presentibus reser-
va indicabit, antequam praedictis advenientibus locum pacis Collo-
quii dicatum adire liceat.* adde Art. 43. Pacis Oliv.

Die andern
Gesandten
müssen sich
bey den
Mediatore
legitimiren.

§. 52.

Die Ceremonien, so der Welt-Brauch nicht besonders regu-
lirt, und daher auf derer Partheyen blosses Belieben ankommen, wer-
den zwar bey jedem Friedens-Schluss besonders ausgemacht: Die Di-
rection aber, wie auch das Recht, wenn Streit darüber entsteht, das
selben hinzulegen, bleibes denen Mediatoribus ex fine Mediationis
auf gewisse Masse vorbehalten.

Wie weit
des Medi-
atoris An-
sehen in Ce-
remoniell-
Frrungen
gehe.

§. 53.

Bei denen Friedens-Tractaten selbst geben die Partheyen ihre
Propositiones dem Mediatori, welcher denn selbige ferner denen Par-
theyen zustelt, und auf beyden Seiten mit Zureden und Vorstellungen
sein möglichstes thut. Oft pfleget auch zugelassen zu werden, daß der
Mediator das verglichene Friedens-Instrument stylisiret, alsdenn selb-
tiges oder die Unterschrifte denen Partheyen zur genauem Durchsicht
vorgeleget werden muß, weiln an der Expression gar viel gelegen, und
selbige leicht anders, als verabredet worden ist, gerathen seyn kan.

Der Medi-
ator wech-
selt die
Vorschläge
und Proje-
cte.

§. 54.

Wenn der Friede geschlossen, und ins recht gebracht worden ist,
pfleget nicht eben vor nöthig gehalten zu werden, daß der Mediateur
selbigen unterschreibe, nachdem derselbe zur Befestigung des Friedens
nichts be trägt, sondern nur als ein Mittler, welcher zung gethan hat,
wenn er die Partheyen vereinigt, dabey concurriret.

Ob ein Me-
diator ein
nen Frie-
den unter-
schreiben
müsse.

§. 55.

Wenn über einen Frieden Streit entsethet, ist wohl eher die Frage
vorgefallen, ob nicht der Mediator die Interpretationem authenti-
cam

Ob ein Me-
diator die
Interpreta-
tionem au-
thenticam

authenticam
des ge-
schlossenen
Friedens
habe?

cam habe? Gleichwie aber diese überhaupt entweder eine species legislationis, oder, wenn Pacta erläutert werden sollen, novi consensus ist, ein Mediator aber weder einer Herrschaft über die Pacifcenten sich rühmen kan, noch auch als schliessender Theil bey dem Frieden concurrirret: Also mag er auch der Declarationis authenticæ als eines novi Pacti sich nicht anmassen. Denn entweder die Dunkelheit ist durch Regeln der Kunst zu heben, oder muß durch einen Macht-Spruch aufgelöst werden. In jenem Fall heist es nicht Interpretatio authentica, in diesem aber kan kein Mediateur so viel Gewalt über souveraine Prinzen zc. sich herausnehmen, daß er deren Streit durch einen Macht-Spruch zu endigen sich unterfangen könne, bevorab, da sein gang Amt in persuadendo besteht. Ein anders ist es, wenn er zugleich Arbitrarius gewesen ist, massen alsdenn die Regel: Quilibet sententiæ suæ optimus interpres &c. in seiner Masse allerdings statt finden muß.

§. 56.

Wolte man eben dieses Brocardici sich bedienen, wenn ein Mediateur das Friedens-Instrument zugleich stylisiret hat: So drißet der Unterschied zwischen einem Schiedsmann und einem Mediateur, so die Feder führt, allemahl dieser, daß der letztere nicht seine Meinung, sondern derer Partheyen verglichenen und verabredeten Willen zu Papier bringt, und hierinnen sich pure passive verhält, dergenthalber auch so wenig sich einer Interpretationis authenticæ anmassen kan, als solches ein Concipient, dem ein Befehl auszufertigen gegeben wird, sich unternehmen mag.

§. 57.

Ob ein Me-
diator auch
die Guar-
antie des
vermittel-
ten Frie-
dens zu lei-
sten schul-
dig ist?
Wer den
Friedens-
Congress
beschüße.

Eine neue Frage ist: Ob ein Mediateur auch zugleich die Garantie des vermittelten Friedens zu leisten schuldig sey? welche aber deswegen mit nein beantwortet wird, weiln die Garantie in der Mediation, wie wir im hernachfolgenden zeigen wollen, eigentlich nicht steckt, sondern erst besondres verabredet werden muß.

§. 58.

Was Herr Coccejus pag. 14. §. 32. schreibt, daß der Rath und die Bürgerschaft derseligen Stadt, wo der Friedens-Congress gehalten wird, ihrer Eyd und Pflicht, womit sie ihrem Landes-Herrn zugethan seyn, von diesem erlassen, die Guarnison abgeführt, und von dem Herrn selbst die Stadt verwahret, und denen Gesandten die Sicherheit præstiret werden müsse: Solches findet sich nicht eben gar so
offters,

öfters, wird auch gar ein wenig zur Sicherheit derer Gesandten beytragen, wenn sonst ein Herr der Stadt, den Congress zu stören, und auseinander zu treiben, Lust hätte, sondern rühret, wenn es geschieht, daher, daß die Gesandten, wenn sie sich doch einmahl einem Fürsten anvertrauet, sich auch an selbigen mit dem Schutz, welchen sie noch darzu von ihm viel kräftiger als von einem Stadt-Rath zu erwarten haben, billig zu halten pflegen.

§. 59.

Wenn derer Mediatorum viel seyn, ist die Frage: Ob dasjenige, was nur vor einem Mediatore in Abwesenheit oder unwissend derer andern verglichen wird, seine Richtigkeit habe? worauf man nicht anderst als mit ja antworten kan, weiln der Endzweck der Mediation der Friede ist, welcher auch ohne Mediateur bestehen und erhalten werden kan. Man consentirt nicht deswegen in die Mediation, daß man ohne dieselbe nichts gültiges schlüssen könnten wolle, sondern in Hoffnung, daß der Mediateur die dissentirenden Partheyen leichter vereinigen werde. Falls nun dieselben sich ohne einen Mediateur vergleichen wollen, kan der letztere den Friedens-Schluß nicht anfechten, sondern muß nach Anrathung der Vernunft geschehen lassen/ und sich damit begnügen, daß der Zweck der Zusammenkunft erhalten worden ist: Woraus zugleich sich ergibt, daß wenn 2. oder 3. Gesandten von einem Mediatore, wie zu Ryswick von der Cron Schweden, geschickt werden, dennoch, daß alle zugleich da seyn müssen, nicht eben erfordert werde.

Was gelte wenn derer Mediatoren mehr als einer seyn.

§. 60.

Die Kosten anbelangend, welche ein Mediateur auf solche Verrichtungen wendet, ist zwar der Vernunft gemäß, daß ihm selbige von denen kriegenden Partheyen gut gethan werden müssen: Es hat aber der Welt-Brauch unter Völkern eingeführet, daß ein Mediateur selbige nicht wieder fordern kan, sondern die Ehre, ein Mittler zwischen 2. Souverainen gewesen zu seyn, dafür rechnen muß.

Ob der Mediator die aufgewandten Kosten wieder fordern könne?

§. 61.

Eine solche Mediation höret auf, wenn entweder der Mediateur nicht mehr will, oder eine Parthey sich seiner Mediation weigert, mas- sen eines Mediatoris Obliegenheit lediglich darinnen bestehet, daß er die Partheyen durch Ansehen und freundliches Zureden zum Frieden bewege, welcher Zweck bey einer Parthey, die einen Mediatorem nicht mehr zulassen will, ferner nicht erhalten werden kan. Jedoch soll auch

Wenn das Amt eines Mediatoris sich endigt.

* F F

eine

eine Parthey ohne Raison einen Mediateur, den sie mit ihrem guten Willen zuvor angenommen, so schlechterdings nicht verwerffen, eines Theils, weiln es gar sehr empfindlich ist, und in Effectu so viel gesagt heist, als wenn man einen solchen Mediateur vor partheyisch und pro socio hostis erkenne, andern Theils, weiln dergleichen Beschuldigung nicht nur allerhand verdrüßliche Folgerungen nach sich ziehen, sondern auch ein schlechter Danck vor die auf sich genommene und bis dahero geführte sorgfältige Mediation ist.

§. 62.

Ob der
Nachfolger
am Reiche
eines Me-
diatoris
dieses Offi-
cium consti-
tuiren
kann?
Von der
Guarantie.
Was die-
selbige sey.

Hingegen kan man eine Parthey nicht verdencken, wenn sie dem Nachfolger eines Mediateurs, der Zeit währenden Friedens-Handlung gestorben ist, nicht zulassen will, angesehen hierbey gar viel auf das Vertrauen und die Dexterität der Personen ankommt, und jede Parthey anfänglich darauf ihr Absehen gerichtet zu haben geglaubet wird.

§. 63.

Von dieser Mediatione ist nun die Guarantia pacis sehr unterschieden, von welcher wir daher nach Anleitung der von dieser Materie vorhandenen Dissertation des Herrn Cocceji nunmehr etwas umständlicher handeln müssen. Was die Guarantia sey, erhellet aus dem Worte selbst, dessen selbiges vom Französischen Guaranter, i. e. sichern, securisiren, herkommt, daß also eine Guarantie eine gegebene Versicherung ist, daß die Partheyen einen geschlossenen Frieden halten werden. Est cautio de pace servanda.

§. 64.

Einthei-
lung dersel-
ben in ge-
neralem &
specialem.

Sie ist entweder generalis, und erstreckt sich auf den gangen Frieden, oder specialis, und betrifft nur einen oder andern Articul desselben, welche beyden Gattungen wir zugleich in dem Westphälischen Frieden, als in welchem die Cron Schweden über die General-Guarantie noch in specie wegen der accordirten 3. Millionen Thaler gesichert worden ist, antreffen.

§. 65.

Von der
Guarantie
durch Eyd,
Schwüre.

Eine solche Sicherung können die kriegenden Partheyen einander auf verschiedene Arten, entweder mit Worten, Sachen oder Personen geben, welche 3. Gattungen wir dahero besonders durchgehen müssen. Die erste, nemlich die Guarantia verbalis ist, wenn die kriegenden Theile den Frieden zu halten, mit einem Eyd geloben, welches aber das sicherste Mittel eben nicht ist, nachdem es leider einmahl dahin gekommen, daß auf bloße Eren und Eyd, Schwüre unter Völkern wenig mehr zu trauen ist.

§. 66.

§. 66.

Nach der Vernunft hat es allerdings seine Wirkung, massen ich stärker verbunden bin, wenn ich etwas doppelt verspreche, oder gar beschwöre, und solchergestalt meinen ernstest Willen an den Tag zu legen, darneben auch, daß ich zu einem solchen Versprechen weder durch List noch aus Irthum verleitet worden bin, zu contestiren scheine. Daß aber Coccejus die Doctrin der Römer de constituto & pacto nudo hier appliciren, und ein solches pactum de Guarantia s. pace servanda, welches die Parthejen einander selbst thun, ein Pactum constitutum nennen will, solches scheint übel angebracht zu seyn. Denn vor eins gründet sich der ganze Unterscheid inter pactum nudum & constitutum auf die Römische Jurisprudenciam formulariam, nach welcher man im Gerichte nicht klogen kunte, wenn man keine Action und Formul, dergleichen denen Pactis nudis nicht vorgeschrieben waren, vor sich aufzuzeigen hatte: So dann würde aus der Application des Herrn Cocceji auf die Völcker folgen, daß einbloßter Friede ohne Guarantie ein Pactum nudum sey, mithin keine Obligation unter Völkern producire.

Ob eine Guarantie ein Pactum constitutum sey?

§. 67.

Oft tritt eine Parthey in einem Friedensschluß der andern ein Stück Landes ab, mit dem Beding, daß der neue Bestzer die Einwohner bey ihren Freyheiten und Privilegiis lassen, der alte Herr aber die Guarantie über sothanes Versprechen leisten solle, dessen denn die Letztern um so viel weniger sich zu entbrechen pflegen, als man ordentlicher Weise bey Abtretung eines Landes die Absicht, daß man es bey sicherer Gelegenheit auf Befehrmäßige Art wieder erlangen wolle, zu führen pfleget. Das Exemple davon haben wir in dem Olivischen Frieden, in welchem die Cron Pohlen die Guarantie vor die Lieffländer, denen der neue Bestzer ihre Privilegia zu lassen versprach, über sich genommen. Als nun durch die Schwedische Reduktion denen Lieffländern an ihren Privilegiis zu nahe getretten wurde, und dieselben die Cron Pohlen um die versprochene Guarantie anseheten, kunte man Seine Majestät, König Augustum, nicht verdencken, daß dieselben die auf sich habende Guarantie zum Effect brachten, und die Schweden mit Wasfen zur Erfüllung des Versprochenen zu nöthigen suchten.

Guarantie eines ehemahligen Herrn über ein von ihm an den andern abgetrettes Land.

§. 68.

Gleiche Bewandnuß hat es mit der Stipulation, welche Herr Coccejus ebenfalls hieher zu appliciren, und die Guarantie mit selbi-

Ob die Lehre der Stipulatione hieher gerquadire?

Ff 2

ger zu vergleichen sucht, da doch die Effectus der Stipulation allesamt aus der Römischen Jurisprudenz, nach welcher souveraine Völkern sich nicht beurtheilen lassen, hergenommen sind, denen sich deswegen die Völker, wenn sie gleich jezumeiln dieses Wort in ihren Friedensschlüssen gebraucht, nicht gleich unterworfen, sondern damit lediglich auf die Significationem Lexicam gesehen zu haben billig geglaubet werden.

§. 69.

Wenn der
Paciscenten
und Gua-
ranteurs
viel seyn.

Oft pfleget es zu geschehen, daß der Paciscenten viel seyn, und jeder zur Guarantie des Friedens sich anheischig macht, dergleichen im Osinabrigischen Frieden Art. 17. §. 5. &c. geschehen, welches alsdenn einen doppelten Verstand hat. Einmahl heist es eine Guarantie vor sich selbst, das anderemahl aber eine Versicherung, da man sich anheischig macht, nicht nur dahin zu sehen, daß ein Tertius compaciscens den Frieden halten solle, sondern auch, wo er solches nicht thue, ihn dazzu anstrengen zu helfen. Diese Art hat noch eher einen Effect als die erstere, weiln sich doch niemand selbst zu zwingen pfleget, bey einem Treu- und Wort-brüchigen Regenten aber die eydlichen Versicherungen eben nicht mehr als die blossen Zusagen gelten.

§. 70.

Exempel
von be-
schworenen
Frieden.

Von beschworenen Frieden haben wir ein Exempel an dem zu Narthen Anno 1668. zwischen Spanien und Frankreich, in welchem es Articulo finali heist: Et outre on promis & promittent les dites Plenipotenciaires, que le dit Seigneur Roy tres Chretien, le plutôt qui il se peut, & en presence de telle personne ou personnes, qu' il plaira au dit Seigneur Roy Catholique deputer, jurera solennellement sur la Croix d' Evangile, Canon de la Messe & sur son honneur d' observer & accomplir pleinement, & reellement & de bonne fois tout le contenu aux article de present traité, dergleichen man auch in pace Crespiensi, Verviniensi, Pirenza und Maetrica &c. antrifft.

§. 71.

In Pace Cameracensi haben so gar die Mediatrices geschworen, daß sie beyde Potentaten zur Ratihabition vermögen wolten, und im Frieden zwischen Cromwellen und denen vereinigten Niederlanden de Anno 1654. versprochen die Holländer, ihren künftigen Gouverneur und Admiral darauf zu verenden. In dem Frieden zu Madrit de Anno 1526. §. 48. ist versehen, daß auch der Dauphin so balde er seine Jahre erreicht haben würde, solchen Frieden beschwehren solle.

§. 72.

§. 72.

Die Guarantia realis ist wiederum von verschiedener Art. Oft setzen die Pacificanten das ganze Reich, oft auch ihre Cammer, Güther, oft aber nur diesen und jenen Ort zum Pfande. Von der ersten Gattung haben wir das Exempel abermahls an dem Nachischen Frieden de Anno 1668. allda es heist: On promis & promettent sous obligation de tous & chacuns les biens & Etats, presens & avenir des Roy leur Maitres, qu'ils seront inviolablement observer & accomplir &c. Dergleichen man auch im Pyrenäischen und Verrinischen Frieden antrifft.

Verschiedene Arten der Guarantia realis.

§. 73.

Von der andern Gattung liest man die Formul in dem Neutralitäts-Tractat de Anno 1511. entre les Duché & Conté de Bourgogne von dem Könige in Franckreich: Le tout promettons en foi & parole de Roy & sous l'obligation & hypothèque de tous & chacuns nos biens presens & avenir de garder & observer inviolablement &c. Und auf Seiten derer Erk-Hertogge heist es: Promettons en parole des Princes sou notre Foy & honneur & l'obligation de tous & chacuns nos biens tant meubles, qu'immeubles presens & avenir. Allein diese leeren Worte haben unter Souverainen, wenns zum Schwert-Schlag kommt, wenig Sicherung in sich, und sind gar nicht dasjenige Mittel, wodurch einer zu seinem Rechte gelangen könne, ob sie wohl nach der Vernunft den Effect produciren, daß der beleidigte Theil über des andern Land und Güther ein solches Recht empfängt, welches in Gesellschaften anderer Ursachen eine justam belli causam machen kan.

§. 74.

Die dritte Art der Guarantia realis ist, wenn ich einem Sicherheit auf einen eingetn Ort gebe, dergestalt, daß ich selbigen ihm entweder in seine Verwahrung liefere, oder nur zur Hypothec constituire, welches letztere jedoch nicht so sicher als das erste ist. Von dem ersten haben wir ein Exempel in der Ostnabrüggischen Friedens, Execution, durch welche dem Hause Pfalz die Stadt Heilbrunn so lange, bis die Spanier Franckenthal wieder zurück gegeben haben würden, eingeräumt wurde.

§. 75.

Jedoch kan kein Ort zum Pfand gegeben werden; worauf ein anderer schon eine Hypothec oder Pfand-Recht hat, weiln ein ältes

res Recht einem neuen keinen Platz gönnet, und dahero billig vorgezo- gen werden muß. Dieses appliciren nun zwar einige auch auf die Wittwen und deren Wittthum-Sitze, welche dahero auf solche Art zum Pfande nicht sollen gegeben werden können: Alldieweiln aber eine Wittib sowohl als ein anderer von der Königlichen Familie ein Unter- than ist: und dann das Privat-Interesse derer Unterthanen allemahl dem bono publico nachgehen muß: So folgt, daß eine solche Wit- tib ihr Recht fahren zu lassen, und ihren Regress an den Staat oder Regenten, welcher ihr dafür allerdings anderweitig Satisfaction zu thun hat, zu nehmen schuldig sey.

§. 76.

Falls nun ein solch Pfand dem andern eingehändigt worden, ist er solches nach erfülltem Versprechen wieder zurück zu geben schuldig, und darff es aus andern Ursachen, wie etwan Grotius meynet, nicht zurück halten, weilen sonst diese Art zu guarantiren gar halbe impra- ticable und höchst unsicher werden würde, in mehrerem Betracht, daß es niemahls an Prætexten, unter welchen man ein solches Pfand zurück halten könnte, ermangeln würde.

§. 77.

Die Gua-
randa per-
sonalis
durch Geiff-
eln oder
Guaran-
teurs.

Die Guarantia personalis, da man einen durch Personen ver- sichert, geschieht entweder durch Geiffel oder durch die so genannten Guaranteurs, da entweder unpartheyische Souverainen als Bür- gen, die kriegende Partheyen sichern, oder die letztern einander selb- sten die Eviction versprechen. Von der ersten Gattung, da nemlich ein Tertius gut sagt, haben wir gar viele, und unter andern das Exemple vom Coppenhagischen zwischen Schweden und Dännemarck Anno 1666. geschlossenen Frieden, dessen Guarantie Frankreich, Engelland und die Niederlande mit diesen Worten übernommen: Eos universos junctim, mediante generali guarantia, & singulos seorsim speciali guarantigio, optimo modo & in amplissima ac tutissima forma, qua fieri posset, se invicem obligare & adstringere, quod velint esse Garandi ac fidejussores pro omnibus pace ista pactis, quod omnimodo & in omnibus suis clausulis hæc integre teneri & æternum observari, ut & in casu contra- ventionis ex alterutra parte decenter vindicari debeant.

§. 78.

Die andere Art, da viel kriegende Partheyen seyn, und einander die Eviction selbst versprechen, treffen wir in dem Olivischen Frie- den

den Art. 35. an, alda es heist: Promittunt supra memoratæ partes paciscentes omnes, tam principales, quam fœderatæ, se hanc transactionem ac pacem, omnesque ejus articulos, capita & clausulas, sancte & inviolabiliter servare velle & debere; & ne in posterum violari queat, se invicem ad generalem guarantiam & evictionem mutuam ac defensionem reciprocam omni ex parte obstringunt. Hisce quam fieri potest firmissime spondentes, ut si contingat, unam partem ab altera, vel plures à pluribus, terra vel mari contra hanc pacificationem impeti, aggressor ipso facto pro infractore hujus pacis ab omnibus habeatur, ejusdemque beneficio excidat: Et tunc altera reliquæque pacificentium partes parti læsæ ad summum intra 2. menses à requisitione partis læsæ, eidem communibus armis assistere, & bellum tamdiu contra aggressorem prosequi, donec pax communi omnium partium consensu restituta fuerit, invicem teneantur.

§. 79.

Eben dahin zielen die Worte des Osnabrüggischen Art. 17. §. 5. und des Münsterischen Friedens, Schlusses §. 118. wenn es daselbst heist: Teneantur omnes hujus tractationis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque, sine religionis distinctione, tueri & protegere, & si quid eorum à quocunque violari contigerit, læsus lædentem imprimis quidem à via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel Juris disceptationi submissa. Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam à passo; moniti, quod nec amicitia nec juris via locum invenerit.

§. 80.

Oftt lassen die Partheyen, wie wir an dem Exempel des Niemwegischen und Ryßwickschen Frieden sehen, die Clausul hinein rücken, daß jedweder Souverain den Frieden guarantiren möge, denn da heist im Art. 34. des Niemwegischen Friedens: Imperator & Rex Christianissimus consentiunt, ut omnes Reges, Principes, & Resp. super executione & observantia tam omnium quam singulorum, quæ præsentis tractatu continentur, alte memoratis sacre Cæsareæ Majestati & sacre Regiæ Majestati guarantiam præstent.

§. 81.

§. 81.

Gleicher gestalt heißt im Ryswickschen Frieden Art. 54. *Utrique parti liceat pacem hanc ejusque observationem fœderibus &c. firmare, & aliis quoque Regibus, Principibus & Rebuspubl. tum imprimis Sveciæ Regi, ceu Mediatori æque ac virtute pacis Westphalicæ eam asserere, sacræque Cæsareæ Majestati, Imperioque & sacræ Regiæ Majestati Christianissimæ guarantiam præstare semper fas erit.*

§. 82.

Gleichwie aber einer jedweden Potenz schon auffer diesem und ohne solche Clausul einem beleidigten Theil in seiner Noth beyzuspringen, vergönnet ist; hiernächst auch ein jeder bey sothanen Beytritt dahin: Ob derjenige, dem er helfen will, mit Recht oder Unrecht beleidiget worden sey, zu sehen hat: So fällt ziemlich deutlich in die Augen, daß die oberwehnte Clausul in effectu wenig bedeute. Es schreibt ihr zwar Herr Coccejus diese Würckung zu, daß dieselbe alle justas belli causas aufhebe, mithin einem jedweden einen freyen Beytritt erstatte: Alleine zu geschweigen, daß schon der blosser Friede ohne dergleichen Clausul diese Würckung hat: So können ja nach dem Frieden, und auf Nicht-Erfüllung desselben neue Ursachen zu einem gerechten Kriege entstehen, da denn demjenigen, welcher einem mit Krieg überzogenen beyzutreten will, eben sowohl als zuvor auferleget bleibet, daß er die justitiam causæ dessen, dem er helfen will, zusörderist wohl und genau examinire.

§. 83.

Ferner wird eine solche Guarantie nicht alleine auf die Paciscenten, sondern auch wider jedweden gerichtet, und ein Friede wider eines jedweden Gewalt zu maintainiren, versprochen.

§. 84.

Ob aber ein Guaranteur ohne Wissen und Willen des Beleidigten einen Beleidiger zu Festhaltung des Friedens anstrengen könne: Daran dürffte um so mehr einiger Zweifel vorkommen, als dasjenige, so mit des andern stillschweigender Genehmhaltung geschieht, keine Beleidigung heißen kan, mithin auch den Frieden auf keine Weise schmälert, vielweniger gar aufhebet, cum quilibet Juri suo salva de cætero pacem renunciare possit.

§. 85:

§. 85.

Noch eine andere Frage ist: Ob ein Mediateur allemahl ein Guarant sey, welche schon oben mit Nein beantwortet worden ist, dahero wir hier statt dessen zusehen wollen, ob ein Mediateur dadurch zum Guarant werde, wenn er den Frieden unterschreibt, welche Frage wir aber wieder mit Nein beantworten müssen, weil eine solche Unterschrift auch vim testimonii rei non sic, sed aliter gestu haben kan, und solcher gestalt die Guarantie nicht eben nothwendig mit sich auf dem Rücken trägt.

Ob ein Mediateur durch die Unterschrift eines Friedens die Guarantie desselben über sich nehme?

§. 86.

Ein solcher Guarant muß ein Souverain seyn, und das Jus armorum haben, worinnen selbiger abermahls von einem Mediateur sich unterscheidet, angesehen der letztere verthan hat, wenn er die Partheyen verglichen. Gleichwie nun aber solches ganz und gar nicht mit Gewalt, sondern durch gutes Zureden geschehen, und daher von einem Minister verrichtet werden kan: Also ist hingegen das Amt eines Guaranteurs, daß er, im Fall eine Parthey dem Frieden zuwieder handelt, selbige mit Gewalt der Waffen herbey zu bringen trachte. Es steht zwar bey denen Partheyen, wen sie hierzu annehmen, und ob sie sich eines ohnmächtigen Herrns hierzu bedienen wollen, es ist aber alsdenn auch *vana sine viribus ira*, und ein leeres Wort, ohne Effect, wann der Guarant entweder das Jus Armorum gar nicht hat, oder doch nicht von denen Kräften ist, daß er seinem Versprechen den Nachdruck geben kan.

§. 87.

Es fragt sich auch: Ob die Guarantie, so einem Frieden einverleibet, auch auf die *Pacta accessoria*, oder die sogenannten Nebenarticul und besondere Vergleiche sich erstrecke? Da dann ein Unterschied zu machen ist, ob ein solch *Pactum* gleich in *continenti* hinzu kommt, oder erst über solche Irrungen, welche nach dem Frieden außneue sich ereignet, errichtet worden ist. Von jenem ist kein Zweifel, daß die Guarantie auf selbige sich mit erstrecke, dahingegen diese, weil sie aus dem Frieden nothwendig nicht fließen, sondern von einem nach errichteten Frieden sich ereigneten Zufall herrühren, davon ausgeschlossen seyn.

Ob die Guarantie auch auf die *Articulos separatos* sich erstrecke?

§. 88.

Ein anders ist es, wenn solche *Pacta* nothwendig aus dem Frieden fließen, oder zu errichten in demselben verabredet worden seyn, mas-

sen in solchem Fall die Zeit, ob sie in continenti, oder nicht hinzu gekommen seyn, nichts thun will. Also da in dem Westphälischen Friedens-Schluß die Restitution respective ad Ann. 1624. und 1618. verglichen worden war, mußte der Executions-Recess, welcher geraume Zeit hernach erst zu Stande kam, nothwendig unter der Garantie mit begriffen seyn, immassen denn solches die Worte des Recesses selbst gar deutlich besagen, wenn es heist: Demnach sowohl angeregter präliminar, als dieser Haupt-Recess von dem allerseits ratificirten Instrumento Pacis, als ein Effectus à sua causa dependit, und dammenhero gleichmäßige Kraft, Würkung und Sicherheit als der Friedens-Schluß haben, und von allen Theilen darob gehalten werden solle: Als wird hiermit die in Instrumento mit enthaltene Guarantia generalis durchgehends mit allen und jeden ihren Dispositionibus, Affecurationibus, Clausulis und Verwahrungen, auch auf diesen Präliminar- und Haupt-Schluß extendiret, und mit gleicher Würkung, Kraft und Verbindung dahin verstanden.

§. 89.

Ob die Garantie noch fort dauert, wenn gleich ein Friede gebrochen worden?

Wenn ein Friede gebrochen, und hernachmahls durch Vergleich wieder erneuert wird, hört deswegen die Garantie nicht auf, weiln es dennoch immer der vorige Friede, welchen der Garantieur zu maintainen versprochen, verbleibet: Es sey denn, daß in dem neuen Vergleich etliche im vorigen Frieden nicht enthaltene Articuli ohne Wissen und Bewilligung des Garantieurs mit eingerückt worden wären, angesehen auf selbige die Garantie um so weniger sich erstrecken kan, als dieselbe ein Pactum ist, in welchem ein anderer meinen Consens nicht überschreiten kan. Also wird zwar in dem Niemwegischen und Roswickischen Frieden der Westphälische zum Grunde gesetzt, dessen Garantie auch daselbst wiederholet, es ist aber ganz vernünftig, daß die letztere auf die beyden de novo hinzu gekommenen Articuli sich keinesweges erstrecken könne.

§. 90.

Gleichgestalt ist ein Garantieur, wenn nach einem gebrochenen Frieden durch einen darauf erfolgten Vergleich neue Socii, welche vormahls in dem Frieden nicht mit enthalten gewesen, in demselben mit eingeschlossen werden, wider solche den Frieden zu garantiren keinesweges verbunden, weiln, wie bereits gemeldet, die Garantie ein solches Factum ist, so mit dem Consens schlechterdings sich endiget, und

und daher nicht weiter, als derselbige geht, erstreckt werden kan. Es ist diese Materie in causa foederis Lutratiani zwischen dem Polibio und Livio sehr scharff disceptiret worden, wie aus des letztern Lib. 17. C. 19. zu ersehen.

§. 91.

Den Modum, die Garantie würcklich zu leisten anbetreffend, hat ein Garanteur nicht gleich zu denen Waffen zu greiffen, sondern alle gültliche und glimpffliche Mittel zusehrst zu gebrauchen, überhaupt auch die in dem verglichenen Friedens-Schluss verabredeten Gradus Admonicionis und Wege vor allen Dingen in acht zu nehmen. Also ist in dem Westphälischen Friedens-Schluss verglichen, daß ein Garanteur denen Parthyen 3. Jahr Zeit lassen, und binnen selbiger, sie durch gültlichen Vergleich auseinander zu setzen, bemühet seyn, nach deren Verfließung aber zu denen Waffen zu greiffen befugt seyn soll. In dem Olivischen Frieden ist Art. 35. verglichen, ut omnium Guarandorum nomine Commissio generalis instituat-ur ad læsi consilia intra spatium 4. mensium, qua inter deputatos utriusque Commissarios negotium discutiatur, & si possibile erit, intra quatuor ad summum alios menses terminetur.

Ein Garanteur hat die verglichenen Gradus Admonicionis in acht zu nehmen.

§. 92.

Wenn ein Garanteur seinem Amte keine Gnüge leistet, und einen Aggressor zu Verhaltung eines Friedens nicht anstrengt, kan der beleidigte Theil, falls ihm dadurch Schaden zugewachsen, den Garanteur in Anspruch nehmen, und dieserhalben Krieg wider ihn erregen, wie solches in dem Reichs-Abschied de Anno 1599. §. 34. gleichfalls wohl bemercket worden ist.

Einen Garanteur kan man, wenn er sein Obdium nicht beobachtet, zur Ersetzung des dadurch verursachte Schadens anstrengen.

§. 93.

Zu legt entsteht noch die Frage: Ob ein Successor die Garantie, welche ein vorhergehender Usurpator seines Reichs versprochen hat, zu leisten schuldig ist? Worauf man deswegen mit Nein zu antworten pfleget, weil ein Usurpator kein Recht, im Nahmen und von wegen des Reichs, als welches ihm weder Jure Sanguinis zukommt, noch auch von dem Volcke zu beherrschen aufgetragen worden ist, etwas versprechen zu können, vor sich anzuführen vermag. Alldieweil aber ein Tertius nicht Ursache hat, daß er den Regenten eines Volcks publice pro usurpatore declarire, vielmehr eines solchen Judicii sich zu

Ob ein Successor die Garantie, so ein vorhergehender Usurpator versprochen, zu leisten schuldig.

enthalten hat, inmassen denn auch ein Volk solches schwerlich leiden, und geschehen lassen wird; So ist billig, daß ein Successor auch hierinnen die Pacta seines Vorfahren, wenn selbiger gleich ein Usurpateur gewesen, prästire.

§. 94.

Ein Friede hat naturam Pacti.

Was im übrigen den Frieden an sich selbst anbelanget, hat derselbe Naturam Pacti, weswegen auch die dabey vorkommenden Controversien nach der Lehre von Versprechungen schlechter dings ermessen werden müssen. Nur ein und anders hiervon zu gedenken, so ergibt sich alsofort, daß eine Parthey die Interpretationem Authenticam alleine sich nicht zueignen könne:

§ 95.

Gleichwie man auch dieses daher leicht beurtheilen kan, daß die gewöhnliche Clausul, da die Partheyen einander einen immerwährenden ewigen Frieden zusagen und zu halten versprechen, keinen andern Verstand habe, als daß dadurch einer Parthey das Recht, auf den Fall neu-entstandener Differentien zu denen Waffen zu greiffen, unbenommen sey; nachdem die Pacta ultra id, quod expresse cautum est, sich nicht extendiren lassen.

§ 96.

Ob ein Friede ein foedus defensivum in sich faßet?

Endlich erkennet man gar leicht, warum ein Friede nicht zugleich ein foedus defensivum oder offensivum in sich begreiffe, weil nemlich zwischen einer in einem Friedens-Schluß gesetzten Unterlassung der Gewaltthätigkeit, und dem in einem Bündniß versprochenem Beystand wieder andere Gewalt ein dergestalt grosser Unterschied zu befinden, daß eines das andere nicht in sich faßt. Alldieweil nun ein Friedens-Schluß hauptsächlich auf die Niederlegung der Waffen abzielet, und als ein Pactum ultra id, in quod expresse consensus est, nicht extendiret werden darf: So folgt, daß, wenn ein Bündniß darinnen nicht expresse mit verglichen, selbiges in einem Friedens-Schluß auch nicht mit gemeynet werden zu seyn, billig dafür gehalten werde.



DAS

Das VIII. Capitel.

Von Gesandten.

§. 1.

Szu Gesandter ist eine *persona moralis*, welche von einem oder mehr in diesem Stücke *soverainen* Staaten / oder wem sonst der Welt-Brauch dieses Recht eingestanden, zu dem Ende abgeordnet wird, daß er gewisse *Negotia* mit andern im Nahmen des *Principalen* tractiren und dessen Person hierbey auf gewisse Maaße darstellen soll.

Beschreibung eines Gesandten.

§. 2.

Diese Definition zu legitimiren, wollen wir selbige von Wort zu Wort durchgehen. Eine *Personam moralem* habe ich einen Gesandten deswegen genennet 1.) weiln dieser Character ab *Impositione humana*, und à *Voluntate Superioris*, welcher hierinnen statt eines Gesetzes ist, herkommt. 2.) Weiln man öfters zwey und mehr Personen abordnet mit der ausdrücklichen Instruction, daß einer ohne dem andern nichts soll vornehmen können, in welchem Fall alle beyde eine *Personam moralem* repräsentiren, und zusammen die Gesandtschaft ausmachen. Man hat solche Mode neuerer Zeit zu dem Ende erkennen, weiln ein einzelner Mensch sich leicht irren, und durch allerhand listige Mäncke berücklet, überhaupt auch nach dem Sprichwort: *Oculus plus vident quam oculus*, eine Gesandtschaft eher und besser verrichtet werden kan.

In was Verstand ein Gesandter eine *Persona moralis* genennet werde.

§. 3.

Ein jedwedes *soveraines* Volk hat gegen das andere verschiedene Pflichten, so ihm die Vernunft auferleget, auszuüben, gleichwie es auch seine eigene Wohlfarth sich angelegen seyn zu lassen und dahin zu sehen hat, daß zwischen ihm und andern Völkern keine *Collisiones* entstehen, sondern die sich hervorthuende *Differentien* in Zeiten beigeleget, und das gute Vernehmen zwischen ihnen und andern hergestellet, und unterhalten werde, welche Sorge sonderlich demjenigen, so das *Supremum* in der *Republique* besitzt, obliegt. Aldieweiln aber derselbige nicht überall selbst gegenwärtig seyn kan, theils weiln es die Nothdurfft der *Republique* und die einheimischen Geschäfte nicht zulassen wollen; theils weiln eine Person an 3. 4. und mehr Orten, wofelbst

Woher bey einem *soverain* das Recht Gesandten schicken zu können, sich herschreibet.

doch ein Volk auf einmahl zu tractiren haben kan, zugleich nicht seyn mag, theils aber auch, weiln das *ἰσχυριον* nicht allemahl bey einer Person bestehet: So muß ein Souverain oder Souverainer Staat nach der Regel: Qui habet Jus ad finem, habet idem ad media, nothwendig das Recht haben, daß er jemand in seinem Rahmen an andere Völker abzusordnen befugt sey. Nam ratio, schreibt Furstnerus de Jure suprematus p. 25. gar fein, naturalis jubet, ut libera sit comunicandi facultas, alioqui, sublata hac fiducia, remedia non poterunt afferri gliscentibus malis animisque exulceratis.

§. 4.

In Reichen, welche aus verschiedenen conföderirten Republicken zusammen gesetzt sind, ist dahin zu sehen, wie das *ἰσχυριον* ausgetheilet, ob nemlich die Bunde-Verwandten dem Rechte, Gesandten zu schicken, welches sie ausserhalb dieser Gesellschaft ohne Zweifel gehabt haben würden, renunciiret, und nur insgesammt Gesandten abordnen zu können, sich gegen einander verbindlich gemacht, oder aber, ob jede ins besondere sich dasselbige darneben reserviret haben. Das letztere treffen wir im teutschen Reiche an; allwo die Chur-, Fürsten, Fürsten und Stände dieses Recht hergebracht haben, welches ihnen daher andere Völker nicht verweigern können.

§. 5.

Dem weiln das Recht Gesandten zu schicken, erwiesener massen ein wahrhaftiger Ausfluß des *ἰσχυριου* ist; ein anderer aber sich nicht zu befürmern noch vorzuschreiben hat, wie eine Republique oder Systema conföderatorum selbiges unter sich austheilen will: So folget, daß ein ander Volk demjenigen das Recht, Gesandten zu schicken, nicht absprechen könne, welcher entweder ganz Souverain ist, oder doch neben und ausser der Connexion, worinnen er mit einem Reiche stehet, dieses Recht von seinen Haupt und Mit-Gliedern eingestanden bekommt.

§. 6.

Das große Allhierweilen aber denenjenigen großen Herrn, welche in Statu naturali leben, und doch gleichwohl keine Lande und Leute haben, die im Statu naturali leben, ob sie gleich keine Lande und Leute haben, Communication mit denen Völkern und deren Regenten offen bleiben muß, theils weiln sie durch ihre Officia ein grosss zur gemeinen Ruhe beytragen können, theils auch weiln sie allerhand Pflichten, so sie in Person nicht allemahl verrichten können, gegen die Völker ausüben, jezweilen auch die Obliegenheit, die zwischen denen Souverainen

nen entstandenen Streitigkeiten bezulegen auf sich haben; so folgt ganz natürlich, daß selbige das Recht, jemand abordnen zu können, haben, die darzu erwählte Person auch, als ein völliger Gesandter nach allen Eigenschaften angesehen und gehalten werden müßte. Gestalten denn das,jenige, was ihm etwan nach denen Grund-Sätzen der Vermunft darvon ermangeln möchte, der Welt-Brauch, welcher einen eben dasjenige, was der andere immediate ex lege besitzt, geben kan, ersetzt.

ben, Gesandten schicken können.

§. 7.

Also wird einer, wenn er Cron und Scepter freywillig niederlegt, und seinem Successori abtritt, deswegen nicht gleich ein Unterthan des letztern, ob er gleich im Lande seinen Sitz behält, gleichwie er auch Souverain verbleibet, wenn er in eines andern Territorium sich begiebt. Denn da pflegen solche Persohnen in beyden Fällen sich dieses entweder ausdrücklich vor zu behalten, oder es ist doch präsumirlich, daß sie wegen des Andenckens der getragenen Majestät sich stillschweigend bedungen haben werden: Zum wenigsten wird ihnen nach dem Brauch der Völker sothane Souverainität ohne Verweigerung eingestanden, gestalten wir solches an dem Exemple der Königin Christina von Schweden, welche nach niedergelegtem Reiche in andern Landen sich aufhielt, und nicht nur vor ihre Persohn, sondern auch in ihren Gesandten, so andere Potenzen ohne Weigerung annahmen, als eine Souveraine tractiret worden ist, gar deutlich wahrnehmen. Was verherrliche Officia Carl der V. durch seine einmahl in der Welt erworbene Authorität auch nach niedergelegter Cron und Scepter in Stiftung guter Harmonie zwischen Souverainen Völkern prästiret hat, dasselbige ruhet jedem Geschichtskundigen in frischen Andencken.

Solchem nach können Souveraine, so das Reich niedergelegt, Gesandte schicken.

§. 8.

Offt pflegt es auch zu geschehen, daß einer von seinem Reiche vertrieben, oder wie es bey Reichs-Ständen heist, in die Reichs-Nacht erklärt wird. Beydes geschehe nun mit Recht oder Unrecht: So muß einem solchen doch allemahl die Communication sowohl mit seinem Feinde als andern frey bleiben, weils sonst kein Mittel, die entstandene Zwifligkeiten hinzulegen, oder auf eine andere Weise sich zu accommodiren, übrig seyn würde. Ein Feind ist nicht allemahl sicher, wenn er den Thron des vertriebenen Souverainen inne hat; sondern muß erstlich durch Accommodement und die Renunciation des Vertriebenen darauf besessiget werden, welches ohne Gesandten oder Mediateurs, die ein Vertriebener doch auch durch Gesandten mehrentheils erlangen muß, nicht erhalten werden kan. Zum wenigsten besteht der
Brauch

Angleichen vertriebene und geächtete Herrn.

Brauch der Völder solchen vertriebenen und in seiner Masse auch denen gedächeten Herren das Recht, Gesandten zu schicken, ohne Weigerung ein, wovon wir noch neuerer Zeiten ein Exemple an dem Churfürsten von Bayern haben, gestalten denn dessen Gesandten, so er aus Frankreich, allda er in der Acht lebete, an das teutsche Reich zum Wahl-Tag nach Franckfurth abordnete, von denen Churfürsten zum Wahl-Negotio zwar nicht zugelassen, auch nicht als Characterisirte Minister angesehen, im übrigen aber als inviolable Gesandte frey und ungehindert passiret wurden. Bey vertriebenen Fürsten ist solches nebst oben angeführten, auch aus dieser Ursache gar wohl gegründet, weiln ein Tertius weder befugt ist, noch auch Ursach hat, das Recht oder Unrecht einer solchen Vertreibung zu criticiren, sondern sich billig darum unbekümmert läßt, und solches dadurch, wann er einem Gesandten eines solchen vertriebenen Fürstens die bisherigen Honores vor wie nach wiederfahren läßt, an den Tag giebet.

§. 2.

Aus diesem Grunde nun hat fast keine Potenz von Europa dem vertriebenen König Jacob von Engelland, ohnerachtet er sich in Frankreich unter fremder Protection aufhielte, das Recht, Gesandten zu schicken, verweigert. Denn gleichwie innerhalb der Republicque ein in Ehren abgedankter gehemder Rath oder General dennoch seinen Character und die ihm anlebende Honores behält: Also hat auch der Welt-Brauch bey vertriebenen Königen eingeführet, daß sie von andern zum wenigsten vor Könige ohne Zusatz und Land gehalten, und ihre Abgeordneten vor Königliche Gesandten tractiret werden; worüber die würcklichen Besizer des Reichs sich nicht beschwehren können. Bey gedächeten Fürsten aber leidet dieses in so weit einen Abfall, weiln dieselben der Cognition eines Ober-Herrn und ihrer Mit-Stände allerdings unterworfen sind, deren Facta ein Tertius unfugter Weise desapprobiren würde, wenn er dem ohngeachtet einem solchen Aechter alle seinem ehemahligen Character eigenen Ehren-Bezugungen in seinen Gesandten noch ferner vor wie nach wiederfahren lassen wolte, da doch demselben von denenjenigen, welchen das Recht, ein Urthel über ihn zu fällen, zu steht, alle Ehre und Würde aberkennet worden ist. Aus diesem Fundamente nun war Kayserl. Majestät nicht zu verargen, daß dieselbe in dem mit Frankreich zu Rastadt geschlossenen Frieden in dem XV. Artikel ausdrücklich sich bedungen, daß die Churfürsten von Bayern und Cöln zu dem künfftigen Friedens-

Schluss

Schluß zwischen dem Reiche und der Cron Frankreich zwar jemand der ihrigen mit Pleinpouvoir schicken, jedoch aber mit keinen Character belegen sollen können.

§. 10.

Hieraus erfolgt nun von selbst, daß, weils bey appanagirten Prinzen, wie nicht weniger bey Königlichen Söhnen und Gemahlinnen alle diese Rationes cessiren, selbige auch keine Gesandten schicken können, sondern bloss vornehme Unterthanen sowohl in ihrem eigenen Vaterlande, als auch wo sie sonst leben, sind, und daher derer Negotiorum publicorum im Nahmen der gesamten Republique sich zu unterziehen kein Befugnüß haben. Was sie als Unterthanen zum gemeinen Besten beitragen, darinnen stellen sie nur ein einzig Membreum, nicht aber die ganze Republique vor. Es ist zwar nicht zu laugnen, daß sie nicht auch jemand, der ihre Person repräsentire, an einen Souverainen solten abordnen können; da so gar Kauff-Leute, wenn sie Negotia mit Höfen haben, ihre Factores und Agenten an selbige abfertigen, und von diesen willig angenommen werden; Allein demselben ermangeln alsdenn die andern Requisite, welche aus einem solchen Abgeordneten einen Gesandten machen, wovon wir alsobald ein mehrers gedencken wollen.

Ob appanagirte Herrn, Rd, vgl. Söhne u. Gemahlinnen Gesandten schicken können.

§. 11.

Mit dieser Explication, hoffe ich, sollen die in der Definition gesetzten Worte, wer Gesandte schicken kan, deutlich genug seyn. Ich statuire nemlich dreyerley Arten derjenigen, so dieses Recht zu üben haben: Das eine sind die völlig souverainen Republicquen, das andere sind diejenigen, so nicht gang souverain sind, sondern mit einem Reiche in Nexu stehen, dennoch aber dieses Recht behauptet haben, oder, wie in der Definition steht, in diesem Stück souverain verblieben seyn, und das dritte diejenigen Prinzen, so zwar kein Land und Leute haben, solches Recht aber theils nach dem Lichte der gesunden Vernunft, theils nach dem Welt-Brauch besitzen, und würcklich üben. Will jemand den Welt-Brauch zur blossen Connivenz machen, der muß wissen, daß die Gesandten solcher Prinzen deswegen vor Gesandten gehalten werden müssen, weils die Pacta expressa und tacita einem eben das Recht, welches die Vernunft denen Gesandten souverainer Völker eingeräumet wissen will, geben können. Es ist ja dasjenige nicht allein eine Obligation oder ein Jus, so unmittelbahr ex Lege herkommt, sondern man kan dergleichen auch per Pacta, welche das Jus Naturæ alsdenn pro hypothesi nitüt, erlangen. Wann dann nun oben erwiesen worden ist, daß der Brauch der Völker in solchen Dingen ein wahr-

Wer also in Regula Gesandten schicken könne.

* Hh

hafftiges

hafftiges Pactum sey, so wird man selbigem die Obligationem Juris Naturæ nicht absprechen, vielmehr gestehen müssen, daß die Gesandten vertriebener Fürsten ex Pacto eben das Recht, welches die Gesandten freyer Republicquen ex Lege naturali genießen, zu fordern haben, dahero genug seyn wird, wenn wir in der Abhandlung unsere Absicht nur auf die erstere Gattung, nemlich die Gesandten derer völlig Souverainen richten, und deren Jura aus der Vernunft beybringen, welche sich hernach auf die andern gar leichte ziehen lassen.

§. 12.

Es läßt sich nicht allemal sagen, daß ein Gesandter an den andern Herrn geschickt werde.

Ferner habe ich in der Definition eines Gesandten gesetzt, daß er abgeordnet werde, welche Expression mir deswegen besser, als zu einem andern schicken, gefallen hat, weiln gar öfters zwey und mehr Souverainen ihre Gesandten an den dritten Ort zusammen schicken, da man denn nicht sagen kan, daß einer seinen Gesandten zu dem andern sende. Denn wenn ein Gesandter an den verglichenen dritten Ort anlangt, legitimiret er sich durch sein Creditiv zuvörderst bey demjenigen Souverainen, welchen der Ort zugehöret, und solchemnach dem Gesandten die Sicherheit und Jura Legatorum prästiren muß. Die andern bereits da seyenden Gesandten pflegen ihn alsofort dafür zu tractiren, wovor ihn der Landsherr angenommen, und prästendiren nicht, daß der Ankommende ihnen sein Creditiv gleichfalls vorzeige, gleichwie auch im Gegentheil der Herr des Orts der Zusammenkunft, wenn er nicht Mediateur, oder selbst bey dem Negotio mit interessiret ist, das Mandat des Gesandten nicht eingehändiget bekommt, weiln ein solcher Gesandter mit ihm nichts zu tractiren, sondern dadurch bey denen andern zu solchen Tractaten geschickten Gesandten, damit selbige wissen mögen, wie weit sie sich mit ihm einzulassen, sich zu legitimiren hat. Solchergestalt ist ein dergleichen Gesandter in dem angezeigten Fall weder an den Herrn des Orts, als mit welchem er nicht zu tractiren hat, noch auch an die übrigen Gesandten, als durch welche er den Character eines Gesandten nicht erlangt, geschickt, sondern zu einer Friedens-Versammlung abgeordnet. Die Ursachen solcher Zusammen-Schickung an einen Dritten mehrentheils auf halben Weg gelegenen Ort, pflegen unter andern diese zu seyn, damit kein Theil vor dem andern sonderlichen Vortheil haben, und eines jeden Gesandter desto süßlicher mit seinem Hofe communiciren möge. Manchmal will auch ein Souverain nicht das Ansehen haben, als wenn er von seinem Feinde Friede oder sonst etwas suche, daher er seinen Gesandten in des andern Land zu schicken sich schämt, welcher Besorgnuß man dadurch vorzukommen

daß

daß man die Gesandten an den dritten Ort zusammen schickt, damit man nicht soll sagen können, daß dieser an jenen, oder jener an diesen seinen Gesandten abgeordnet habe, wesswegen ich denn auch in der Definition lieber bloß mittitur, als mittitur ad alium setzen wollen. Denn obwohlen das mittere einen Terminum ad quem in seiner physicalischen Bedeutung præsupponirt, so reden wir doch allhier von keinem Termino physico, sondern morali & legali, oder von einer Persona ad quam, welche sich obausgeführter massen bey denen Gesandtschaften öftters verliehrt.

§. 13.

Allso wäre es wieder alle Welt: übliche Mund: Art und noch darzu verkleinerlich geredt gewesen, wenn man hätte sagen wollen, daß der Kayser seine Gesandten an den König in Frankreich nach Baden in der Schweiz, Friede zu suchen, geschickt, gleichwie auch von dem König in Frankreich nicht gesagt werden konte, daß er seine Gesandten an den Römischen Kayser, um Friede zu erhalten, nach obbemeldeten Orte abgeordnet habe. Vielweniger konte man solches von denen Schweizern, denen Baden gehöret, prædiciren, sondern es mußte heißen, daß der Kayser seine Gesandten zu dem Friedens: Congress nach Baden abgeordnet habe, ohne einer Personæ ad quam zu gedencken. Solchergestalt war zwar Baden der Terminus physicus, die Honneur beyder hohen Paciscenten aber ließ nicht zu, daß man eine Personam ad quam constituiren konte.

§. 14.

Vors andere habe ich das Wort abgeordnet deswegen gebraucht, weil es ein Mandat zugleich mit in sich begreift, wovon allhier ein mehrers zu gedencken seyn wird. Mehrentheils pflegt man einem Gesandten dreyerley, ein Mandat, ein Creditiv, und eine Instruction, mitzugeben. Das Mandat enthält die Gewalt zu tractiren in sich, und weist aus, wie weit ein Gesandter zu handeln und zu schließen bevollmächtigt sey. Gleichwie nun in Foro civili das erste eines Advocaten ist, daß er sich durch sein Mandat legitimire, damit man nicht vergeblich agire, und Nullitäten begehe: Also muß auch ein Gesandter sein Mandat vor allen Dingen demjenigen, mit welchem zu tractiren er abgeordnet ist, überliefern.

Von dem Mandat, Creditiv und Instruction eines Gesandten.

§. 15.

Wenn nun in einem solchen Mandat ausdrücklich die Formul biß auf Benehmhaltung steht, ist das Negotium nicht eher vollkom-

H h 2

men,

men, als bis die Principalen das unter denen Gesandten verabredete ratihabirt, oder unterzeichnet haben. Im Fall aber solches ausdrücklich nicht vorbehalten worden ist, langet derer Gesandten Ratihabition allerdings zu, eines Theils, weilen der Welt-Brauch einem Mandat, wenn die gemeldete Clausul darinnen ausdrücklich nicht enthalten, diese Deutung giebt, mithin, daß sie tacite darinnen stecke, nicht gesagt werden kan, andern Theils, weilen nach der bekandten Regul in zweifelhaften Fällen die Erklärung wider denjenigen zu machen ist, welcher deutlicher hätte reden sollen, diese Clausul auch gar leichte, wenn er gewolt, hinzu setzen können.

§. 16.

Wenn ein
Gesandter
das Mandat
überschreit.
tet.

Im Fall aber ein Gesandter das Mandat hierinnen überschreitet, kan solches einen Principalen um so weniger verbinden, als er seiner Dissension öffentlich per Mandatum zum Voraus kund gethan, und solcher Gestalt der Gegenpart, mit wem er zu thun, und wie weit er sich mit demselbigen einzulassen habe, wohl gewust, einfolglich unrecht gethan, daß er ein mehrers, als ein Gesandter im Mandat gehabt, von demselben sich versprechen lassen. Und wie soll ein Souverain geringer als ein gemeiner Bauer seyn, welcher nach allen bürgerlichen und vernünftigen Gesezen ex natura mandati das Recht hat, daß ihn ein Mandatarius nicht weiter, als das diesem ertheilte Mandat geht, verbindlich machen kan. Das Haupt-Fundament einer Obligation bey Tractaten, Pactis und dergleichen ist der Consensus. Wenn ich nun einem etwas nicht in mandatum gegeben, so ermangelt meine Einwilligung, mithin auch die Verbindlichkeit, und wäre der Naturæ pactorum zuwieder, wann durch den Willen der einen Parthey, und also einseitiger Weise ein verbindlicher Vergleich errichtet werden sollte können.

§. 17.

Hat ein Gesandter vollends das Gegentheil in mandato gehabt, so kan bey solchen Umständen, und da ein öffentlicher Dissensus vorhanden, vollends gar kein Consensus fingirt werden, cum ille tacite non consentire videatur, qui expresse dissentit. Dn. Thomasius Instit. Jurispr. divin. L. I. c. I. Ein anders scheint es, wenn ein Gesandter nicht eben ausdrücklich das Gegentheil in mandato gehabt, und dahero nach seinem Gutdüncken eine Sache, welche seinem Principalen nicht schädlich, sondern nützlich ist, eingestanden hat, bey welchen Umständen der Consensus præsumirt werden kan, cum quilibet præ-

praesumatur consentire in utilitatem suam. Alldieweilen aber ein anderer in so weit von meinen Nutzen nicht zu urtheilen hat, noch mir etwas obwohl nütliches wider Willen aufdringen kan, gleichwohl aber das letztere auf solche Art in effectu geschehen würde: So muß er billig es auf meine Discretion ankommen lassen, ob ich ein solches Versprechen meines Gesandten vor genehm halten werde oder nicht.

§. 18.

Was einige vorgeben, als wenn der Principal sich bezumessen habe, daß er einen solchen Gesandten geschickt, dessen er nicht besser versichert gewesen, und der die Gränzen des Mandati überschritten, dasselbige schickt sich wohl auf den Fall, wenn er die geheime Instruction ausser Augen gesetzt, nicht aber, wenn er das publique Mandat überfahren, angesehen in dem letzterem Falle der andere gewußt, daß mein Gesandter so weit nicht bevollmächtigt sey, mithin nicht ich, sondern er selbst die Nullität, daß er mit ihm so weit sich eingelassen, begangen hat. So willes auch dieses nicht ausmachen, daß der Principal anfänglich darzu stillgeschwiegen, weiln er ja bewegende Ursachen, welche ihn schweigen, und bis zu einer andern Zeit das Reden verspahren heissen, haben kan. Also wenn ein Feind, mit dem meine Gesandten wider und über meine Instruction Friede schliessen, in meinen Landen steht, und den Ascendant derer Waffen hat, mithin durch Feuer und Schwert mir das Reden verbietet, kan es mir, wenn ich nicht rede, keinesweges bezugemessen werden. Ja ich bin, wenn auch gleich keine solche Furcht vorhanden, ich auch wohl sähe und wüßte, was meine Gesandten thun, dennoch zu reden nicht verbunden, nachdem ich durch mein Mandat schon geredt genug habe, ein anderer auch ein mehreres mir nicht abnöthigen kan. Wenn ich nun durch besondere Zeichen, v. g. dadurch, daß ich das durch meine Gesandten verabredete *ratihabire*, meinen Consens nicht an den Tag lege: So ist ja nimmermehr aus meinem blossen Zusehen und Stillschweigen ein Schluß zu machen, daß ich etwas anders wolle, als ich öffentlich und einmal vor allemal bereits declariret habe.

§. 19.

Man nehme nur die Lehre *de consensu tacito* darzu, so wird man finden, daß in dem angegebenen Fall keine stillschweigende Bewilligung vorhanden, vielmehr die bekandte Regel, *quod, qui expresse dissentit mandato contrario vel ad id non extenso, tacite consentire*:

sentire non videatur, allhier statt haben müsse. Es scheint daher Herr Ludewig etwas zu weit zu gehen, wenn er in seiner Oration de sequestro Sedinensi p. 167. hievon also schreibet: Deinde id etiam volunt juris præcepta naturalia: ut si forte mandatarius excesserit etiam fines mandati ab iisque aberraverit, teneatur tamen mandator, sibi que culpam tribuat, cum ejus arbitrato electus sit mandatarius. Quod præterea eo magis est verum, si cognito pacto tacuerit mandator, neque verbo actæ rei contradixerit. Ad id enim faciendum juris naturalis interpretes mandatorem omnino adstringunt, quod ille, qui eo tempore taceat, quo eum oporteat loqui, haberi ac æstimari debeat pro consentiente. Imo quod magis est, recte ratiocinatur Vlpianus, qui intelligit in sui gratiam factum quid esse, neque tamen contradicit, ille post frustra contradicit instituto.

§. 20.

So viel will ich allen Falls wohl eingestehen, daß es in Dingen, die nicht contra, sondern nur præter mandatum seyn, gewisse Fälle gebe, da der Welt-Brauch, welcher gewissen Factis & non factis eben so gut, als denen Worten ihre Bedeutung geben kan, das wissenschaftliche Stillschweigen eines Principalen vor eine Bewilligung declarirt, und gehalten wissen will. Wo aber ein expresser Dissensus vorhanden, das ist, wo ein Gesandter das Mandatum dergestalt überschritten, daß er demselben zuwieder gelebet und geschlossen, mag solcher Brauch nichts würcken, weiln keine Erklärung und Deutung statt findet, wo die gegenseitige Meynung klar an dem Tage lieget. Und mit diesem Temperament will ich die letzten Worte des Herrn Ludewigs annehmen, wenn es heist: Qua in re Juris & æqui indagatores ex usu præfertim exemplisque gentium adeo certi sunt, ut silentium hoc casu habeant accipiantque pro rati & grati formula, tum accessoria, si mandatarius egerit, conveneritque de remandato vel adversa vel certe incognita.

§. 21.

Was es mit
denen Ple-
nipotentia-
riis vdr Be-
wandlung
habe.

Eine andere Frage ist: Ob ein Souverain alles, was ein wahrhaftiger Plenipotentiaris gewilliget, zu rathabiren schuldig ist? Auf welche ich distincte antworten muß. Erstlich ist ein Pleinpouvoir oder Mandatum cum libera nimmermehr so absolut, daß es nicht auf Christliche und erbare Sitten, wie auch auf die natürliche Billigkeit, wider welche ein Souverain kein Mandat geben kan, restringirt

girt seyn solte, daher dieses, wenn es gleich nicht expresse in dem Mandato stehet, allemahl stillschweigend ausgenommen oder bedungen zu seyn geglaubet wird. Wenn nun ein Plenipotentarius etwas gewilliget, welches wider Christliche und erbare Sitten, oder wider das Jus naturæ läuft, ist ein Principal solches zu halten nicht schuldig, jedoch aber auch dieses auf den Fall, wenn sein Plenipotentarius nur bloß wider sein, des Herrn, Interesse gehandelt, und seine geheime Instruktion überschritten, zu erstrecken, oder sonsten unter diesem Prætext die Friedensschlüsse zu durchlöchern keineswegs befugt.

§. 22.

Dem weilen ein solcher Plenipotentarius seinem Gegentheile die geheime Instruktion zu weisen nicht schuldig ist, mithin dieser, was jener mit seines Herrn specialer Genehmhaltung thue oder nicht, keinesweges wissen kan: So hält er sich billig indessen an die General-Vollmacht, weilen sonsten, in derselbigen, falls deren Erklärung von der geheimen Instruktion dependiren solte, keine Sicherheit, und solchergestalt die publice gegebene Versicherung, daß man alles, was ein Plenipotentarius schliessen werde, gut heißen wolle, ohne Würkung, und weiter nichts als ein Mittel andere zu betrügen und aufzuhalten seyn würde.

§. 23.

Daß die Plenipotentarii sich öftters damit entschuldigen, daß sie zu diesem und jenem Punkt nicht instruiert wären: solches geht zwar nur auf ihre geheime Instruktion, es hat aber doch der Gegentheile darauf um so vielmehr Attention zu machen, als ein kluger Gesandter nichts, worinnen er nicht zum Voraus von seinem Principal des Beyfalls auf gethane Anfrage versichert ist, einzugehen pflegt. Es hat also mit dieser An- oder Rückfrage nicht die Meynung, als wenn ohne dieselbe ein Plenipotentarius in nichts willigen könnte, und ein anderer bey eines solchen Gesandten Versprechungen nicht eher, als bis er mit seinem Hofe communiciret habe, nicht gesichert sey, sondern es zielt nur auf des Gesandten eigene Sicherheit ab; ein Principal hingegen muß, wenn gleich ein Gesandter solche Rückfrage unterlassen hätte, das Versprochene allerdings unverbrüchlich halten, und des begangenen Fehlers halber an seinen Gesandten sich erholen, mithin sich selbst beymessen, daß er keinen vorsichtigeren und bessern Mann zu solcher Handlung erwählet hat. Es pfleget jedoch dieser Fall sich nicht so gar ofte zu ereignen, weilen die Plenipotentarii mehrentheils, damit,

damit, daß sie in die Tractaten die Clausul: biß auf *Ratification*, einrücken, sich zu prospiciren in Gewohnheit haben. Wie nun ein Principal in dem ausgestellten Pleinpouvoir oder Mandat nicht mehr, als dasjenige, was sein Plenipotentiaris verwilligen werde, zu halten versprochen hat; dieser aber durch die Einrückung obgemeldeter Clausul, daß er seine Verwilligung nur conditionaliter gethan, das ist nicht anders, als in so ferne es der Principal ratihabiren würde, etwas eingestanden haben wolle, deutlich an den Tag gelegt: So ist ein Principal solche Tractaten zu ratihabiren um so weniger verbunden, als, eigentlich zu reden, in dem supponirtem Falle noch nichts verwilliget, sondern alles auf eine Condition, (qua non secuta negotium cadit,) ausgestellt worden ist. Quoique, schreibt Callier de la Maniere de negocier &c. p. 99. les Ministres des Princes & des Etats Souverains traitent en vertu de pleins pouvoirs, cependant ils ne concluent & ne signent aucun traité, qu'avec la clause de la ratification de leurs Maitres.

§. 24.

Im Fall aber ein Gesandter solche Clausul ausgelassen, und schlecht weg bewilliget hätte, wäre ein Principal in Krafft seiner in dem Mandat einmal gegebenen Versicherung zu Festhaltung des von seinem Gesandten Versprochenen allerdings verbunden. Alldieweilen aber nach dem Welt-Brauch, wie aus dem Callier angeführt worden, die Plenipotentiaris diese Clausul mehrentheils mit einzurücken pflegen, und dann selbige die Wirkung hat, daß die Ratification des von dem Gesandten Versprochenen in der Souverainenfreyen Belieben gestellt bleibet, mithin das dem Gesandten in dem Mandat beygelegte Pleinpouvoir hinwiederum entkräftet wird: So sieht man wohl, daß es mit denen Plenipotentiaris mehrentheils nur ein Spiegel-Fechten sey, und fast keine andere Wirkung und Meynung habe, als daß man dem andern seinen Ernst zu tractiren zeigen wolle, immassen solches Callier selbst gar wohl bemercket. Die Völker selbst dringen daher mehrerer Sicherheit halber bey aller Gelegenheit auf die Communication derer Plenipotentiaris mit ihren Principalen, und auf die Herbeschaffung der Ratification von denenselbigem, wenn gleich die oberwehnte Clausul von dem Plenipotentiaris denen Tractaten nicht einverleibet worden, und solchergestalt ein Regente dasjenige, was sein hindänglich vollmächtigter Mandatarius bewilliget, zu halten schuldig wäre. Quia voluntas mea, quam subscriptio notare debet, in Mandato jam exposita est;

§. 25.

§. 25.

Aus diesem allen wird man nun leicht verstehen, was eine Instruction sey. Callier beschreibet sie also: Instruction est un escrit, qui contient les volonteZ principales du prince ou del'Etat, qui en charge son Negociateur, afin qu' il y ait recours, pour soulager se memoire & pour regler sa conduite. Cet escrit doit être secret, & est fait seulement pour celui, qui en est chargé. Il y a quelques fois des occasions, ou il a ordre, de le communiquer, ou d' en faire voir quelques articles au Prince, vers lequel il est envoyé, ou à quelqu' un de ses plus confidens Ministres, pour leur marquer la confiance du maitre, qui l'envoye; il s'arrive aussi, qu' on fait quelque fois de deux sortes d'instructions, une qu' on appelle *ostensive*, c' est a dire faité pour être montrée, & une secrete, qui contient les veritables & dernieres intentions du prince ou de l'Etat, qui la donne; mais toutes les instructions sont souvent chargées en divers articles par les depéches journalieres, que reçoit de Negociateur, qui doivent être regardées, comme autant de nouvelles instructions sur les avis, qu' il a donnez du pays, où il est, & sur les evenemens, qui changent la situation des affaires. Kurz, eine Instruction ist eine geheime Vorschrift dessen, was ein Gesandter thun, und auf was Art und Weise er die im Mandat ihm anvertraueten Sachen, flüglich und wohl ins Werck richten soll.

Was eine Instruction sey.

§. 26.

Endlich ist noch das Creditiv, worinnen der Character des Gesandten, das ist, wovor ihn sein Principal tractirt wissen will, ausgedruckt und angedeutet wird, zu betrachten übrig, immassen denn Callier p. 98. hiervon gar wohl sagt: Cette lettre, qu' on apelle decrease, etabli la qualité de celui, qui la rend, la quelle par cette raison y doit être specificé. Mit diesem Creditiv sind die Recreative nicht zu vermischen, mit welchen Nahmen man dasjenige Schreiben beleet, so der Herr, an welchen ein Gesandter geschickt gewesen, bey des Gesandten Abschieds-Audienz demselben an seinen Principal mitgibt, worinnen er seine Zufriedenheit über die Gesandtschaft und des Gesandten Aufführung bezeigt, je zuweilen auch über das abgehandelte Negotium sich ferner erklärt. Ein Modell davon steht in denen *Electis Juris publici* Tom. 8. p. 642.

Vom Creditiv.

§. 27.

Die Negotia, zu deren Abhandlung ein Gesandter geschickt wird.

Die Negotia, weßwegen ein Gesandter geschickt wird, pflegen zwar von denen meisten Doctores Juris naturæ bloß vor publica, so einen ganzen Staat angehen, ausgegeben zu werden: Ich habe aber schon oben in der Historia Juris Nat. §. von Herrn D. Rüdigers 2c. gesehen, daß dieser Endzweck derer Gesandten von dem andern, an welchen sie geschickt werden, keinesweges zur Norm genommen, vielweniger zum Fundament der Sicherheit vor die Gesandtschaften gelegt werden könne, eines Theils, weil ein Gesandter gleich beym Eintritt ins Land, sonderlich aber nach übergebenen Creditiv, Gesandten-Recht und Tractament erlanget, ohnerachtet er sein Mandat noch nicht überreichet, mithin der andere noch nicht weiß, weßwegen er geschickt ist, andern Theils, weil viel Herren durch den Welt-Brauch das Recht Gesandten zu schicken erlanget, welche gar keine Staaten besitzen oder zu besorgen haben: Endlich auch, weil ein Souverain gar öfters solche Sachen, welche seinen Staat gar nicht angehen, sondern bloß seine Domestica betreffen, als da ist, wenn ein König eines Wahl-Reichs seinen Kindern, so das Jus succedendi nicht haben, in eines andern Territorio Länder ankauft, mit einem andern zu tractiren hat. So finden sich auch in denen Geschichten verschiedene Exemples, daß Könige in eines andern Reich landsässige Güter inne gehabt, und derenthalben, wenn Differentien darüber entstanden, an den Landes-Herrn ihre Gesandten abgeordnet, in welchem Fall dieselbigen, wenn sie von dem andern vor Gesandten angenommen worden, nochwendig als publique Gesandten tractiret werden müssen, wenn gleich ihre Handlung nur ein Negotium domesticum ihres Principalen gewesen. Wenn ein Wahl-König einen Gesandten an seinen nahen Bluts-Verwandten zu dem Ende abordnet, daß er eine gewisse Solennität dem Anverwandten zu Ehren feyerlich mit begeben helfen soll, wird niemand sagen, daß er propter negotia publica geschickt sey, da die Ratio movens solcher Gesandtschaft die Bluts- Freundschaft, so ein Wahl-Königreich eigentlich nichts angehet, gewesen ist.

§. 28.

Es wollen zwar einige vorgeben, daß diejenigen, so keine Negotia publica zu tractiren haben, nur improprie Gesandten wären: Wenn ich aber ansehe, daß alle Gesandten ohne Unterschied aus einerley Fundament, nemlich ex receptione, ihr Gesandten-Recht erhalten; über

Über dieses die letztere Gattung von Gesandten sowohl als diejenige, so propter negotia publica geschickt wird, gnugsame Gründe, warum sie angenommen werden muß, vor sich anzuführen hat: So kan ich nicht finden, wo die Improperität stecken soll: weiß auch der Welt-Brauch davon nichts, sondern es ist diese Distinction in dem Gehirn dererjenigen Philosophen, zu deren Scholastischen Brillen sich diese Arten von Gesandten nicht haben schicken wollen, zur Welt gehöhren worden.

§. 29.

Solchem nach müssen wir denen Gesandten einen andern und zwar Endzweck der Gesandten. generaleren Finem anweisen, welcher dieser seyn soll, daß sie das gute Vernehmen unter Völkern zu unterhalten oder herzustellen, wie auch die Pflichten, so ein Souverain dem andern, es betreffe den Staat oder die Domestica, schuldig ist, auszuüben oder zu erlangen, abgeordnet werden, welches alles man die Unterhaltung menschlicher Geselligkeit und Beobachtung eines jeden wahres Particular-Interesse mit einem Worte nennen könnte.

§. 30.

Diesen Zweck verlangt zwar die gesunde Vernunft, weilen alle Souverainen zu Erhaltung der menschlichen Gesellschaft, wo hinaus dieses alles endlich abgezielt, angewiesen werden: Um aber doch zu zeigen, daß unser angegebener Finis auf alle Arten derer Gesandtschaften quadrire, wollen wir die verschiedenen Gattungen derer selbst ein wenig durchlaufen, und die Application an selbigen wachen. Sind es Friedens-Gesandten, ist kein Zweifel, daß sie deswegen kommen und angehört werden, damit das zerrissene Band der Geselligkeit wieder ergänzet, und das alte gute Vernehmen wieder hergestellt werden soll. Sind es aber Kriegs-Verkündiger, dergleichen vor diesem die Herolde waren, könnte es zwar scheinen, als wenn solche mehr, die Einigkeit derer Völker zu zertrennen, als selbige zu befördern, abgeordnet wären: Alldieweilen aber doch der Zweck und das Ende alles Kriegs der Friede seyn soll, der Krieg selbst auch zu endlicher Erlangung menschlicher Geselligkeit oft ein unumgängliches Mittel ist: So bleibt dem allen ohngeachtet der Zweck solcher Kriegs-Verkündiger die Wiederherstellung der von der Vernunft allen Völkern gegeneinander gebottenen Geselligkeit, und zwar um soviel desto mehr, weilen die Bedrohung mit einem Krieg noch ein gültliches Mittel ist,

den andern dahin, daß er sich in Zeiten besinne, und zur Satisfaction bequeme, zu vermögen. Sind es Gesandten, welche Commercien, Traëate, Bündnisse und Allianzen zu errichten, abgeschickt werden, ist deren Zweck, wiederum das gute Vernehmen und mutuelle Consortium unter denen Staaten herzustellen. Sind sie zu Ehren, Tügen, Solennitäten, Gratulationen abgeordnet, ist ihre Finis, das gute Verständniß zwischen ihren Principalen und demjenigen Herrn, dem zu Ehren sie abgefertiget werden, zu unterhalten. Und ob gleich solche Abschiedung aus einer Ratione domestica herühren kan; so sind doch selbige deswegen so genau von denen publicis nicht zu sondern, weilen der Nutzen davon auf verschiedene Art auf das Publicum redundiren kan. Die Gesandten vertriebener, abgesetzter und freywillig abgetretener Regenten, haben wiederum zum Zweck, das gute Vernehmen ihrer Principalen mit andern zu unterhalten, oder gewisse Officia vor selbige auszuwürcken, worzu ein solcher Herr eben sowohl als ein ganzes Volk Fug und Macht haben muß. Und obwohl ein solcher Regent keinen Staat besiget, so ist doch wegen seines Ansehens, seiner Bluts-Verwandtschaft und übrigen Umstände sein Beystand oft so heilsam, und seine Feindschaft so schädlich, daß man wohl Ursach hat, die Freundschaft mit selbigen zu unterhalten, und seine Gesandten zu admittiren.

§. 31.

Ob ein
Volk eines
andern Ge-
sandten an-
nehmen
müsse?

Alles dieses habe ich in der Definition mit dem Wort der No-
gotien auszudrücken gesucht, welchem man dahero aus dem, was ich
setzt gesagt, seine Extensiones und Restrictiones geben muß. Gleich-
wie nun ein jedes Volk zu Unterhaltung menschlicher Geselligkeit und
zu Beobachtung seines eigenen, wie auch nach diesem zu Beförderung
eines andern Interesse verbunden ist: Also ist selbiges auch die dahin
abzielenden Gesandten anzunehmen allerdings gehalten. Und ob-
wohlen der Endzweck einer Gesandtschaft nicht allemahl die Noth-
durfft einer Republicque, sondern je zuweilen nur die bloße Gemäch-
lichkeit betrifft, und, dem andern eine Höflichkeit zu erweisen, abzielt;
mithin es scheinen möchte, als ob im letzten Fall einer, wenn er forhane
Gesandtschaft recusire, nur wider die Officia humanitatis handele:
So ist doch eine solche Abweisung mit so vielen üblen Folgerungen ver-
gesellschaftet, daß sie der andere gar leichte vor ein Zeichen eines feind-
seligen Gemüths aufnehmen, und unserm Staat allerhand Tort und
Nachtheil zufügen kan, in welchen Hazard die Republicque zu setzen,
einem

einem jedwedem Souverain jure perfecto in und krafft seines tragenden obrigkeitlichen Amts verboten ist, daß also die Annehmung eines Gesandten ohne Absicht auf das Negotium, so er zu tractiren hat, ad officia necessitatis gehört, auch nicht ehe, als biß meine eigene Conservation darunter Schaden leiden will, verweigert werden kan.

§. 32.

Es gehören dahero die Fälle, da man die Annehmung eines Gesandten abzuschlagen befugt ist, unter die Exceptiones, wovon Herr Thomasius in Instit. Jurispr. div. gar fein gehandelt hat. Nur et was davon zu gedencken: So kan ich mit einem unruhigen und Friedbrüchigen Nachbar, welcher die Friedens- Schlüsse zeithero bloß zu Mitteln, mich zu hintergehen, gebraucht hat / und vor dem ich dahero nicht besser oder wohlgar nicht anders gesichert seyn kan, als daß ich ihn entweder gar subjugire, oder doch recht demüthige, zu thun haben. Wenn nun ein solcher in dem Fall, da ich den Vortheil der Waffen in Händen habe, und meinen vorgesezten Zweck vor mir sehen kan, Gesandten zur Anerbiethung eines Friedens an mich abordnen wolte, würde ich selbige anzunehmen keinesweges verbunden seyn. So dann kan ich an der Person des Gesandten etwas aussetzen haben, oder auch die Situation meines Staat so beschaffen seyn, daß ich ohne grosse Gefahr und zu besorgende innerliche Unruhe meiner Unterthanen einen Gesandten nicht admittiren darf. Der Souverain, von welchem ein Gesandter zu mir geschickt wird, kan sich gegen mich und meinem Gesandten nicht so aufgeführt haben, daß ich einen Gesandten von ihm anzunehmen Ursache finde, sondern Re-pressalien zu gebrauchen mich gendthiget sehe. Wie nun kein Zweifel ist, daß ich meines Herrns Gesandten aus meinem Reiche per modum repressaliarum schaffen und gebiethen kan: So ist ganz vernünfftig, daß man auf eben dergleichen Art die Admission eines Gesandten verweigern müsse können.

§. 33.

Eben diese Rationes und Exceptiones finden sich auch bey einem Tertio, durch dessen Land ein Gesandter ziehen will. Ist ein Gesandter, Friede zu machen, geschickt, liegt einem jedwedem Volcke ob, alles beyzutragen, was zu Herstellung gemeiner Ruhe dienlich seyn kan: Hat ein Gesandter aber eine geringere Commission, als da sind Commercien-Tractate zu errichten, Solennitäten beyzuwohnen: So hat ein Tertius aus obhabender Pflicht gegen seine eigene Republique Sorge zu tragen, daß er einem andern durch Verweigerung des

Ob ein Tertius ein Gesandten sein Land lassen schuldig sey?

Durchzug eines solchen Gesandten nicht zu nahe trete, und zu allerhand rächgerigen Unternehmung: n Anlaß gebe. Es ist daher ein jeder verbunden, einen Gesandten durch sein Land ziehen zu lassen, und zu diesem Ende mit Passeports und Geleits-Briefen zu versehen, es sey denn, daß er mit dessen Principalen im Kriege liege, oder andere triffliche Ursachen zur Verweigerung hätte. Da hingegen ein Gesandter, wenn er nicht den Nahmen und den Argwohn einer Spionerie sich auf den Hals laden will, nicht heimlich durch eines Tertii Land ziehen, sondern sich öffentlich angeben, und die Erlaubniß von einem Tertio erlangen soll. Aus dieser Ursache that Kayser Carl V. gar recht, daß er König Francisci I. von Frankreich Gesandten, welche sich heimlich durch Italien nach der Türckey practiciren wolten, anhalten ließ; daß er aber selbige zu massacriren befahl, solches wird von einigen deswegen billig vor einen Excess gehalten, weilen noch wohl geringere Mittel zu Erlangung des Zwecks hinlänglich gewesen seyn würden. Vid. Wicquefort de l' Ambassadeur Lib. 1. Sect. 29.

§. 34.

Daß ein Gesandter in seines Principalen Nahmen tractire, und dessen Person darstelle, solches beweiset Herr Böhmer in seiner Diss. de privatis legatorum sacris p. 31. also: Quamvis enim etiam per litteras plura ad exoptatum perducí possint effectum, facilius tamen commodiorque est ratio expediendorum negotiorum, si per internuncios incerto loco convenientes expeditio negotii suscipiatur. Accedit, quod plures emergere possint difficultates, quæ superari aliter nequeunt, quam communicatis coram consiliis rationibusque. Inde natura rei non aliter fert, quam ut legati ad alterius gentis rempublicam accedant, vel in tertio loco convenient, &, quæ sibi a mittente commissa sunt, ibi expediant. Quia vero gentes liberæ sunt, & inter se in *statu naturali* vivunt, ita quoque, qui alterius gentis nomine mittitur, eadem adhuc libertate gaudere debet, dum gentem, a qua missus est, repræsentat, ejusque faciem sustentat. Neque hanc *libertatem* amittit, quod in republica alterius gentis deprehendatur & commoretur, quia non alia conditione mittitur & recipitur, quam quatenus gentis, a qua missus est, personam sustinet; cui non levis inferretur injuria, ne dicam omne commercii genus inter gentes impediretur & prorsus tolleretur, si legatum missum princeps, ad quem missus est, pro *temporario subdito* habere, & in eum summum exercere vellet imperium. *Revera enim*

hoc

Ob und wie fern ein Gesandter seines Principalen Person darstelle?

hoc ipsum exerceat in gertem alteram, a qua missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur, in se ipsum commissa censet: Deme ich annoch hinzufüge, daß die Völcker durch die Repräsentation ihren Gesandten bey denen Negotiis ein Ansehen geben, auch bey denen gemeinen und andern Leuten, von deren Einbildung und Discretion ein grosses Theil der Gesandtschafts-Inviolabilität descendirt, eine Impression machen wollen.

§. 35.

Zum wenigsten hat der Welt-Brauch denen Gesandten solche Repräsentation einmal eingestanden. Denn da in denen Creditiven derer Ambassadeurs der Character repräsentitius nahmentlich exprimiret zu werden pflegt. So ist kein Zweifel, daß ein Volck, wenn es einen solchen Gesandten aufnimmt, ex pacto ihm die Repräsentation zugestehen müsse. Bey denen Gesandten vom andern Range findet sich zwar dergleichen in ihren Creditiven nicht: Es quadriren aber nicht nur alle andere angezeigte Rationes auf selbige, sondern es militirt auch sowohl vor sie als vor die Ambassadeurs die Raison, daß ein Principal durch sothane Mittheilung der Repräsentation seinem Gesandten die Exemtion von der Jurisdiction des andern zuwege zu bringen gesucht habe. Denn da dieselbige zu dem Ende höchst nöthig ist, damit ein Gesandter durch dergleichen Unterthänigkeit und Gehorsam, bey Gelegenheit das Maul aufzuthun, und seines Principals Interesse bestens zu beobachten, sich nicht abschrecken lassen möge: So ist kein Zweifel, daß solche Repräsentation und Exemtion als eine stillschweigende Bedingung, oder als ein Medium ad finem necessarium in der Absendung und Annehmung eines Gesandten vom andern Range stecke, mithin ebenfalls, wie bey denen Ambassadeurs Naturam pacti habe.

§. 36.

Solchergestalt stellt nun auch ein Gesandter vom andern Range seinen Principalen auf gewisse Art dar, ob ihm gleich das Ceremoniell, wie einem Ambassadeur, bey welchem solche Repräsentation in höheren Grade sich befindet, nicht wiederfährt. Wiewohl es mit denen letzten denen Ambassadeurs nemlich und deren Repräsentation die Bewandnuß hat, daß zwischen dem Tractament eines Ambassadeurs, und eines Principals selbstens dennoch ein grosser Unterschied verbleibt, ob gleich die mehresten Politici einen Ambassadeur, daß er diejenigen Prærogativen genießten müsse, welche sein Principal selber empfangen haben würde, zu beschreiben pflegen. Vid. Culpis

pis de Jure legator. c. 2. §. 4. Denn da steckt in solcher Repräsentation allemal die Exception, so viel als die Natur, der Sache und Brauch zuläßt, wie Fürstnerius in Tract. de suprematu c. 8. §. 32. gar wohl anmerckt. Den Beweis davon kan man daran haben, daß ein Königlicher Ambassadeur dem Könige, an welchen er geschickt ist, in seinem Hof-Lager weichen muß, da hingegen sein Principal, wenn er selber gekommen wäre, ohne Streit den Vortritt und Vorsitz aller Orten an einem solchen Hofe gehabt haben würde. Im Chur-Fürstlichen Collegio ist eingeführt, daß ein Chur-Fürst in Person allemal den Rang über einen andern Chur-Fürstlichen Gesandten nimmt, ob gleich sonst dessen Principal über denselben Chur-Fürsten den Vorzug gehabt haben würde.

§. 37.

Die Worte Fürstnerii sind werth, daß ich sie hieher setze, weil er sowohl den Characterem repräsentitium, als dessen Exception ganz fein exprimitet: Qui ad obeunda, schreibt er C. 7. p. 26. solennia funebria, nuptialia, baptismalia, & præstandum hominum ad coronationes aliasque publicas cæremonias veniunt, ut illum ad quem aut a quo mittuntur, præsentia sua honorent, actuique interveniant; illos personam Domini repræsentare consentaneum est, id est, eo in loco collocari, qui Domini esset; & illis honoribus affici, qui Domino haberentur, *quousque scilicet ratio ministrum Domino succedere patitur.* Quam sane exceptionem addi debere mox patebit. Hinc jam intelligi potest, in hoc negotio non haberi rationem mediocritatis ejus, qui missus est, sed dignitatis ejus, qui misit, &c. Addo, sagt er ferner C. 8. p. 28. repræsentationem non ultra valere, quam *in quantum fert ratio aut consuetudo.* Nimirum si quis missus sit, ut alicui actui solenni nomine Principis intersit, iisdem, quibus Princeps honoribus excipietur, nisi quid obstat: exempli causa, nisi alius adsit Dominus æqualis, aut aliæ inde absurditates nascantur. Itaque nunquam auditum est, Generalem Regis locumtenentem, (qualis in Gallia esse volebat Dux Meduanus tempore fœderis, quod Ligam vocabant, aut qualis postea Aurelianensis Regis nunc regnantis patruus fuit) locum Regis in Senatu capere voluisse, quem vocant, *Lit de justice*, & constat Ligæ tempore Cardinalem Cajetanum Legatum a latere ad sedem Regiam euntem a Præside Brissonio fuisse retentum. Ipsi Cardinali Barberino, Legato a latere, negatum est in Hispania jus Vranisci seu portatilis coeli, qui profecto

Et non fuisset negatus ipsi Papæ: Unde intelligitur nullum Principem Legatis dare posse perfectæ repræsentationis characterem, neque Legatum unquam eodem per omnia, quo Princeps honore affectum: Ita Legati Regii aliis Regibus ubique cedunt: Ubique, inquam, id est, non tantum in loco tertio, sed & in domo ipsorum Regum, ad quos mittuntur; & legati a latere, licet a majore Regibus, scilicet a Pontifice, missi, ipsis Regibus quodammodo fasces submitunt. Unde in Gallia non possunt sibi præferre jubere crucem erectam, jurisdictionis notam, eo in loco, ubi Rex præsens est. Manifesta autem ratione, cur Legatus Regius exigere nequeat, ut Rex, ad quem missus est, ei in domo sua honoratiorem locum concedat: Nam hoc grave futurum erat Regibus ipsis mittentibus, si Legati eorum adeo dignitatem Regiam vilem haberent, licet in alio Rege. Ejusdem rei illustre exemplum habemus in Electione Imperatoris. Videmus enim Legatum Electoris intervenire Confessui quidem, cum Imperator nominandus est, aliosque solennes actus exercere, sed cæteris Electoribus cedere. Mit dem Herr Böhmer in Diss. de privatis Legatorum sacris übereinstimmt, wenn er. p. 26. schreibt: Equidem negari nequit, ipsum Principem, si præsens esset, majoribus honoribus exceptum iri, quam ejus Legatum primi Ordinis. Und von der Repræsentation eines Envoye seht er eodem loco: Et quamvis quoque Legati secundi ordinis nomine sui Principis agant, ejusque Personam quodammodo gerant, qui tamen primi ordinis sunt, eminenter ejus summam dignitatem sustinent & repræsentant, & ita majori cultu prosequendi sunt. Dahin habe ich nun in der Definition eines Gesandten mit denen Worten gezieht, daß ein Gesandter seines Principalen Person auf gewisse Maaß darstelle, welche ich bedrögen zu richtiger Ausdrückung der Sache an sich selbst vor geschickt zu seyn erachtet habe, weiln die Gesandten sowohl vom ersten als andern Rang, ihren Principal zwar repræsentiren, keiner aber alle Vorzüge desselben genießet, obwohl der Ambassadeur von selbigen ein weit mehrers als der Envoyé participirt.

§. 38.

Solchemnach soll hoffentlich meine Definition satzsam legitimiret seyn, daher ich zu denen Eintheilungen, und denen in krafft der Definition, wie auch nach dem Welt-Brauch einem Gesandten zustehenden Rechten schreite, Erstlich theilt man die Gesandten in die vom

Eintheilung derer ersten

* K k

Besandten
in die vom
ersten und
andern
Ränge.

ersten und die vom andern Range ein, deren jene Ambassadeurs. Diese aber Envoyés heißen, und gezeigter Maassen vornemlich in der diversen Repräsentation von einander unterschieden seyn. Beyde theilen sich wieder in ordinarios & extraordinarios ab, davon wir oben L. 1. C. 3. §. von Herr D. Rüdiger n. die Beweise angeführt haben, dem ich hier nur noch das Zeugniß Petri Mülleri in seiner Diss. de Ambassiatoribus p. 5. befügen will: Principiores, schreibt er, Legatorum divisiones sunt, quibus distinguuntur in primi & secundi ordinis. Utrique sunt vel ordinarii vel extraordinarii.

§. 39.

Unterschied
eines ordi-
nair und
extraordi-
nair Am-
bassadeurs.

Es schreibt zwar Wicquefort de l' Ambassadeur L. 1. Sect. 1. Je ne distingue point entre les Ambassadeurs ordinaires & les extraordinaires, par ce qu' il n' y a point de difference essentielle entre eux. Je ne diray rien des uns, qui ne puisse aussi être appliqué aux autre, welches Herr D. Rüdiger, als der in seinem Schol. 1. Capite de legatis obberührter maßen von ordinair Ambassadeuren ebenfalls nichts wissen will, gelesen zu haben scheint: Es können aber diese, des Wicqueforts Gedanken aus demjenigen, was Fürstnerius und Callier von der Sache deutlich gnug melden, gar süglich in ihre gehörige Grängen und Limitationes gewiesen werden. Es haben nemlich einige zwischen einem ordinair und extraordinair Ambassadeur einen Unterschied der Würde machen, und die letztern allzu hoch erheben wollen, wozu sie dadurch verführet worden, daß sie die extraordinair Ambassadeurs denen ordinariis haben vorgehen sehen. Das letztere kommt ordentlicher Weise daher, daß man niemalen einen ordinair Ambassadeur schickt, wo ein Extraordinarius bereits ist/ sondern nur den Extraordinarium brevi manu mit einem Mandato perpetuo zu versehen pflegt: Da hingegen es gar offte zu mehrern Splendeur und zu Bezeugung mehrerer Hochachtung geschieht, daß man zu einem ordinair Ambassadeur noch einen Extraordinarium ad hunc vel illum aetum abordnet. Allbiweiln nun ordentlicher Weise und cæteris paribus von zweyen Ministern eines Herrn allemal derjenige, welcher zuletzt ankommt, vorgezogen werden muß: So ist leichte zu begreifen, woher es gekommen, daß ein extraordinair Ambassadeur indistincte den Rang vor dem ordinario hat, immassen denn solches Fürstnerius in tractatu de Suprematu, und Feltman de Titulis honorum L. 1. C. 71. §. 3. & 4. gar wohl wahrgenommen haben.

§. 40.

Es disputirt also Wicquefort wieder diejenigen, welche den Unterschied gar zu hoch treiben, und aus beyden eine differente speciem dignitatis machen wollen, läugnet aber dieserwegen nicht, daß nicht zwischen beyden ein reeller Unterscheid seyn solte, gestalten denn der Welt-Brauch ein anderes, und daß zwischen beyden allerdings eine große Differenz sey, alsofort zu Tage leget. Denn zu geschweigen, daß ein Extraordinarius, berührter Massen vor dem Ordinario den Rang hat; So bezeigt Callier de la Maniere de Negocier &c. p. 53. daß in Frankreich zwischen ihnen noch in verschiedenen andern Stücken ein mercklicher Unterschied gehalten werde. Les Ambassadeurs, sind seine Worte, extraordinaires reçoivent quelques honneurs & quelques distinctions, que n' ont pas les Ambassadeurs ordinaires. Les Ambassadeurs extraordinaires des Couronnes sont logés & defrayer en France trois Jours durant par ordre du Roy dans l' hotel des Ambassadeurs extraordinaires, les Ambassadeurs ordinaires ne sont point loger ni defrayer par le Roy.

§. 41.

Viel anderer Differenzen zu geschweigen, welche ich aus denen diversen Hoff- Ceremoniels gar leicht auszeichnen könnte, wenn ich mich nicht erinnerte, daß dieses nicht sowohl ein Stück des Juris naturæ, als Juris gentium voluntarii particularis sey. Genug, daß man in der Welt so redet, gestalten sich denn der vormalige Französische Gesandte auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, Monsieur Granvel niemals anders als einen Französischen ordinar Ambassadeur genennet hat, von welcher Welt-üblichen Mund-Art, wenn sie auch keinen weitem Effect hätte, kein Philosoph ohne Raison abzugehen Fug und Ursache hat.

§. 42.

Was im übrigen das Ceremoniell und Traßament, welches ein Ambassadeur zu genießen pflegt, anbetrifft, ist selbiges durch den Brauch unter denen Europäischen Völkern dahin regulirt, daß ein solcher einen öffentlichen Einzug hält, ein Envoyé aber dessen sich enthalten muß. Er hat ferner mit bedeckten Haupt und sitzend bey Königen Audienz, ausgenommen, daß Frankreich denen Churfürstlichen Ambassadeuren das Haupt zu decken verweigern wollen, so aber nunmehr auch nicht mehr difficultirt wird. Er bekommt die erste Visite von denen anwesenden Gesandten, und giebt selbige denen nach ihm

Das Ceremoniell und Traßament eines Ambassadeurs und Envoyés &c.

ankommenden hinwiederum. Bey der Visite in eines andern Haus, hat er den Vortritt und den Titul *Excellenz*, anderer Distinctionen mehr jezo zu geschweigen.

§. 43.

Wie nun dieses alles unter denen Europäischen Völkern durchgehends recipirt, und durch den blossen Brauch zu einem Rechte geworden ist: So wäre kein Zweifel, daß ein König und Souverain sich es vor einen grossen Affront annehmen würde, wenn man seinem Ambassadeur ein Stück von diesem allen verweigern wolte. Da nun also hierinnen alles, wie sie solches Ceremoniel reguliren und gegen sich haben gelten lassen, oder auch, wie weit sie selbigem durch den Gegen-Brauch ins künftige wieder derogiren wollen, ankommt: So habe Raison genug zu haben vermeynet, wenn ich es ad jus gentium voluntarium gerechnet, woran um so viel weniger einiger Zweifel seyn kan, als das particular-Ceremoniel, welches ein Ambassadeur neben und über diesem, was ich schon erzehlet, nach jedes Hofes Gewohnheit, ins besondere bekommt, schlechter dings dahin gehörig ist. Die Sache mit dem Exempel der Cron Frankreich etwas deutlicher zu machen, berichtet Callier p. 53. hiervon, daß nebst andern die Privilegia eines Ambassadeurs am Französische Hofe darinnen bestünden: *Ay être conduits dans les Carosses du Roy, & a entrer avec leurs Carosses dans la dernier Cour du Louvre. Ils ont des Dais dans leurs Chambres d'audiences, leurs femmes ont de taburet cher la Reine & font maitre des houffes sur l' Imperiale de leurs Carosses.*

§. 44.

Eintheilung derer Gesandten vom andern Range in Ordinarios und Extraordinarios.

Die Gesandten vom andern Range werden wiederum in Ordinarios und Extraordinarios eingetheilt, davon man diese *Envoyés extraordinaires*, jene aber Residenten insgemein zu nennen pflegt. Es haben zwar der Kayserliche und Französische Hof, wie abermahls Callier c. I. p. 56. bezeuget, zweifels ohne aus der Ursache, weil fast ein jedweder Agent den Titul eines Residentens zu führen pflegt, einen Unterschied zwischen einem *Envoyé* und Residenten zu machen, und diesen geringer als jenen zu halten, angefangen, dadurch auch so viel zuwege gebracht, daß die mehresten Potenzen ihren Residenten am Kayserlichen und Französischen Hof den Titul der *extraordinairs Envoyés*, oder auch nur schlechtweg eines *accreditirten Ministers*, bezeuget haben: Es bleibet aber deswegen der Unterschied zwischen einem wahren und einem Titular-Residenten dennoch dieser, daß jener ein

würcklicher Envoyé ist, dieser aber ein Agente verbleibet, gestatten man denn auch einen solchen bemäntelten und unter dem Titel eines Residenten verdeckten Agenten, von einem wahren Residenten gar leicht unterscheiden kan, nachdem dieser ein Creditiv, jener aber nur bloße Recommendations-Schreiben mitzubringen pflegt. Agens, schreibt Fürstner. de Suprematu cap. 6. p. 24. literas credentiales nullas fert, sed ad summum recommendatitias.

§. 45.

Wann es dann nur bey dem Character eines Gesandten lediglich darauf ankömmt, wovor ihn sein Principal in dem Creditiv anzieht, und der andere aufnimmt, die Creditive aber von langer Zeit her, und ehe man noch an die obgemeldeten Titular-Residenten gedacht, das Mittel, wodurch einer zu einem Gesandten und aceredidirten Minister worden ist, gewesen sind: So folgt ganz natürlich, daß die Residenten und Agenten, welche keine Creditive haben, keine Characterisirte Minister oder Gesandten seyn. Solchergestalt kömmt es bey dieser Sache nicht darauf an, was einer vor Negotia tractirt, ob es nemlich publica oder privata seyn, bevorab da ein Agente auch der publicquen Affären sich unterziehen, und seines Herrn Interesse publicum beobachten kan, sondern es beruhet alles lediglich auf dem Creditiv, oder auch darauf, ob einer von einem andern als ein wahrer Resident angenommen worden sey, oder ob an einem Hofe oder Ort zwischen denen Residenten, so mit Creditiven versehen, und denenjenigen, so keine aufzeigen können, ein Unterschied gehalten werde.

§. 46.

Es kan auch ein Hof hierinnen durch Indulgenz beter andern wohl eine Aenderung treffen: So lange aber solches nicht publice declarirt, und von denen da sehenden approbirt, wie auch von denen ankommenden bey der Annehmung ausdrücklich bedungen worden ist, müssen einem solchen Residenten nothwendig das Ceremoniel und die Jura eines wahren Residenten gegönnet werden. Ein Resident, so eintrahl vor einen wahren Residenten angenommen, auch wohl bis anhero gar dafür tractirt worden ist, hat durch die Reception ex pacto ein Recht erlangt, welches ihm ein anderer durch einseitige Declaration nicht nehmen kan.

Ob und wie weit ein Souverain an seinem Hofe das Gesandten-Trackament und Ceremoniel ändern kömme

§. 47.

Hieraus erhellet nun ferner also fort, wie weit ein Herr an seinem eigenem Hofe von dem Ceremoniel derer Gesandten und Residenten

Exempel
an dem
Holländi-
schen Resi-
denten zu
Eöln.

disponiren könne. Ein berühmtes Exempel hiervon haben wir neuerer Zeiten anno 1715. an der Reichs-Stadt Eöln, deren Bürgermeister dem Holländischen Residenten, Herrn von Silberbeck den Rang streitig machen, und ihn vor einen blossen Agenten tractiren wollen, gehabt, wovon ich dasjenige, was der Auctor derer Electorum Juris Publici T. 8. p. 761. dabey anführt, deswegen hieher setzen will, weil meine bisherigen Lehr-Sätze hieraus exemplificirt, und mit dem Welt-Brauch bestätigt werden. „Wie mancherley, schreibt der „Auctor derer Electorum, die Versohnen tituliret werden, welche „grosse Herren zu ihren Geschäften ausserhalb ihres Landes gebrauchen, „ist aus dem Wicquefort des Ambassadeurs & leurs fonctions, „und andern, die von Gesandtschaften geschrieben, zu ersehen. „Gleichwie aber ein Minister allen Splendeur von seinem Herrn hat, „also liegt es nicht alleine an dem Titel und Rang, sondern es wird der „jenige, dessen Principal in mehrerer Consideration bey andern ste- „het, am meisten consideriret. In Franckreich soll ehemals ein klei- „nes Königreich, Iveto genannt, gewesen seyn. Vid. Bechmann. Notit. Orb: terrar. (Sit fides auctoribus:) Wenn nun ein solcher König von Iveto einen Ambassadeur an den Römischen Kayser geschickt hätte, ist leicht zu gedencken, daß man ihnen das Recht zwar nicht disputiret, die Consideration dieses Herrn Ambassadeurs aber viel geringer als eines andern vom König in Franckreich würde gewesen seyn. Dahero auch kleine Potentaten viel rathsamer und klüger handeln, wenn sie von dergleichen Titulaturen, die sich grosse und mächtige Herren fast zu eigen gemacht, abstrahiren, als daß sie sich dadurch selbst dem Publico zum Urtheil exponiren. Geschichts doch auch in andern Dingen, ja überall, quod mundus regatur opinionibus. Wir wollen nur von der Münze reden: Ist es nicht so, daß, wenn gleich ein Herr das Jus monetandi hätte, die besten 7. Stücke nach dem Leipziger Fuß prägen liesse, dieselben doch den Wechsel-Curs in Leipzig nicht haben, und eher wieder ausgewechselt und umgepröget werden würden. Warum aber dieses? Erstlich weil die Opinion regieret, daß kein Geld in Uberschrift so gut sey, als diejenigen Sorten, so bisher den Curs gehabt; Zum andern, weil es der Kaufleute Profit ist, geringere einzuwechseln und höher auszugeben. Also haben die Französische Louis Blancs denen Leipziger Herren Banquiers viel 1000. Thaler Profit gebracht. Aber ich komme wieder zu denen Officiis civilibus. Unter diejenigen, welche denen Negotianten grosser Herren bezeuget werden, seynd auch die sogenannten Residen-

ten

ten zu rechnen, von deren Namen, Ursprung und Privilegiis weiland Herr Prof. P. Müller auf der Universität Jena, eine besonders fleißig ausgearbeitete Disputation 1690. heraus gegeben, wiewol er eigent- lich nur dererjenigen Residenten gedencket, welche von grossen Staa- ten, die keinen Oberrn erkennen, an andere ihres gleichen geschickt wer- den. Es sind aber noch mehr Arten derer Residenten; 1.) Diejenis- gen, welche Chur-Fürsten des Reichs am Kayserlichen Hofe halten, der- gleichen von denen Reichs-Fürsten daselbst zu bestellen bishero nicht ge- schehen, sondern sie haben entweder ihre Rätthe extraordinarie dahin abgeordnet, oder durch die Reichs-Hof-Raths-Agenten ihre Negotia besorgen lassen. 2.) Wann eine souveraine Republicque in einer be- rühmten Handel-Stadt des Reichs einen Residenten hielte. 3.) Wenn ein Reichs-Stand in so einer Stadt einer Person zu Bestellung seiner Correspondenz den Titul eines Residenten beylegte. Diese letztere Art derer Residenten ist von kurzer Zeit her so gemein worden, also daß auch Kauff-Leute, so gar auch Jüden den Titul eines Residen- ten erlangen, denen doch die Privilegia, wie sie in obgedachter Dis- fert. Müller. c. 6. beschrieben, nicht können zu statten kommen. Wenn dergleichen Persohnen anderer Orten hinkommen, und sich als Resi- denten von diesem oder jenem grossen Herrn anmelden lassen, so hat es ein groß Ansehen, und giebt man ihnen zuweilen Accessum, hernach befindet sich erst, daß sie schlechte Kauff-Leute, oder gar Jüden sind. Das hauptsächlichste Requisite eines Residenten ad effectum gau- dendi privilegii & juribus, ist die Receptio einer Persohn, qua- talis, an dem Orte, wo er bestellet wird. Wenn an einem Orte ein Resident in solcher Qualität und Eigenschafft nicht angenommen wor- den, so wird es schwer halten, daß ihm einige Beneficia von dem Titul zu wachsen werden. Hingegen, wo solches geschehen, da würde un- recht seyn, wenn ihnen in denen gedönten Juribus Eintrag geschehen solte. Ein verwundernd Exempel hat der Rang, Erreit zu Edlitz am Rhein zwischen dem Holländischen Residenten, und denen Herren Bürgermeistern gegeben, weshalben auch Ihre Kayserl. Majestät selbst angegangen worden, und an die Stadt Edlitz ein sehr nachdrückliches Dehortations-Schreiben abgehen lassen.

§. 48.

Zulezt fällt bey einen Residenten noch der Zweifel vor, ob ein Staat nicht vielmehr dergleichen anzunehmen und zu refusiren Ursache habe, da ein solcher in effectu nichts anders als ein privilegirter **Rund**

Ob man die Residenten anzuneh- men nicht lieber vers- weigern solte.

Rundschafter, und bloß damit beschäftigt ist, wie er die Geheimnisse des Staats erforschen, und selbige nach Hause berichten möge; Er steckt sich hinter die Minister, Secretarios und Subalternen, und giebt sich alle Mühe, wie er von denenselbigen, oder auch sonst etwas zu seines Herrn Vortheile erfahren kan. Wenn er sieht, daß zum Nachtheil seines Herrns Interesse etwas unter Händen ist, contraminirt er auf alle ersinnliche Art, und sucht dergleichen Vorhaben in der ersten Blüthe zu ersticken, und was dergleichen einem Staate, an welchen ein solcher Resident geschickt ist, schädliche Machinationes mehr seyn. Wenn man aber bey allen diesen Umständen in Erwegung zieht, daß die Ambassadeurs und Envoyés die erzehlten Verrichtungen mit denen Residenten gemein haben, einem Staat auch, wenn seine Thaten so beschaffen seyn, daß sie das Licht nicht scheuen dürfen, dergleichen Verrundschaffung keinen Schaden bringen kan; Hiernächst auch ein jeder Staat seine Residenten wiederum bey andern Souverainen hat, und gleichen Vortheil davon ziehet, mithin gegen den obgemeldeten Schaden zu compensiren hat; Endlich an Höfen, wo auf Verschwiegenheit gehalten wird, etwas gar leicht dergestalt heimlich tractiret werden kan, daß ein Resident, etwas davon zu erfahren, nicht wohl vermögend ist: So ist kein Zweifel, daß ein jeder Souverain einen Residenten gar füglich auf, und annehmen könne.

§. 49.

Von der
Befreyung
derer Gesandten von
der Landes-
Hoheit und
Jurisdiction &c.

Nach langen Umschweiffen, kommen wir endlich auf die Jura und Privilegia derer Gesandten, welche wir ein wenig genauer betrachten müssen. Das erste ist die Befreyung von der Landes-Hoheit und Jurisdiction. Regulariter heist es zwar, daß alle diejenigen, welche in einem Territorio sich aufhalten, dem Lands-Herrn von ihren Thaten Red und Antwort geben müssen; Dahero Coccejus de potestate in territoriis fundata c. 2. §. 6. argumentiren wollen, daß auch die Gesandten unter eines Landes-Herrn Hoheit stünden: Es finden sich aber gar viele Gründe, welche die Gesandten von dieser Regel ausnehmen. Denn vor eines ist niemand zu verdencken, wenn er seinen Gesandten nicht anders als mit der Condition, daß er von der Jurisdiction exempt seyn möge, schicken will, bevorab da er hierzu gar bewegende Ursachen hat. Denn da würde eines Theils ein solcher Gesandter durch den gegen den Herrn, an welchen er geschickt wird, tragenden Nexum subditium, seines Principales Wort zu reden, und zu rechter Zeit mit der Sprache heraus zu gehen,

hen, gar leichte abgeschrieben werden können; andern theils, würde es schimpfflich seyn, wenn ein solcher, der die Person eines Souverainen und ganzen Volcks darstellt, des andern Hoheit unterwürffig setzen solle.

§. 50.

Es hat daher ein Volk nicht nur gegründete Ursache, bey Abordnung eines Gesandten an einen andern Staat, die Befreyung dessen von des letztern Jurisdiction sich auszubedingen, sondern wird auch, solches gethan zu haben, billig gegläubet; woraus denn ferner von selbst sich ergiebet, daß, wann derjenige, an welchen ein Gesandter geschickt wird, bey Annehmung desselben sich nichts besonders bedungen, er solche Condition eingeräumet zu haben präsumiret werde, und also *Vi pacti* dieselbigen nothwendig halten muß; allemassen denn auch solches durch den Welt-Brauch dergestalt ausser Zweifel gestellet worden ist, daß, wenn gleich solche Condition in eines Gesandten Creditiv ausdrücklich nicht befindlich, dennoch selbigewegen obangegebener Ursachen präsumiret, und stillschweigend verstanden wird. Legatus, schreibt Herr Böhmer in *Dissert. de privatis legatorum sacris* p. 31. *non alia conditione mittitur & recipitur, quam quatenus gentis, a qua missus est, personam sustinet, cui non levis inferretur injuria, ne dicam, omne commercii genus inter gentes impediretur, & prorsus tolleretur, si legatum missum Princeps, ad quem missus est, pro temporario subdito habere, & in eum summum exercere vellet imperium. Revera enim hoc ipsum exerceret in gentem alteram, a qua missus est, quæ illa, quæ in legatum suum inique committuntur, in se ipsam commissa censet. Neque regulariter alia intentione mittuntur & recipiuntur, quod cum inter omnes gentes, conclamatum sit, is, qui recipit legatos, eos sub illa conditione, quæ ex communi gentium intentione subintelligitur, recepisse videtur, nisi aliter in ipsa receptione pactum fuerit. Neque necesse est, ut hæc conditio in litteris credentialibus exprimat, cum, quæ tacite insunt, & communiter intelliguntur, nullam expressam declarationem desiderent. Ipsi Principes, (quorum faciem tamen legati secum afferunt,) inter se quoque hoc jure utuntur, ut in hospites & diversantes apud se imperium nullum sibi arrogent, quod ni fieret, nunquam Princeps ad alterum accederet, quippe qui se alterius imperio saltim etiam ad*

* L 1

breve

breve tempus subjecisse dici nequit, & cum hac quoque omnium Principum, superiorem haud recognoscentium sit intentio, tacite hoc ipsum alter alteri promississe videtur. Hertius de subjectione territoriali. §. 9.

§. 51.

Daß ein Gesandter an die Befehle des Landes, wo er hingeschickt worden ist, nicht gebunden sey.

Aus diesem Grund, Sage ergeben sich nun verschiedene andere Folgerungen, davon die erste ist, daß ein solcher Gesandter an die Befehle des Landes nicht gebunden, und vor denen Gerichten desselben weder in Civil- noch Criminal-Sachen belanget werden könne, sondern der Herrschaft seines Principalen unterworfen bleibe, und nach dessen Befehlen sich richten lassen müsse. Also wenn ein Gesandter in desjenigen Herrn Lande, an den er geschickt gewesen, ein Testament gemacht hätte, müßte dasselbige gelten, wenn es gleich nicht nach denen an selbigem Orte üblichen Befehlen, wie doch sonst bey einem Testament erfordert wird, sondern nach denen Landes-Befehlen seines Principalen eingerichtet wäre.

§. 52.

Was Juris Nat. & Gentium sey, wenn ein Gesandter Schulden gemacht.

Wenn ein Gesandter Schulden gemacht, kan man ihn dieserhalb nicht anhalten, sondern muß ihn bey seinem Principal belangen, welcher alsdann, denen Creditoribus Satisfaction zu geben, schuldig ist: Es finden sich zwar in denen Geschichten Exempel, daß man Gesandten Schulden halber angehalten, wie man dann dergleichen beym Werlich in Chronico Augustano von einem Päpstlichen Nuntio liest; neuerer Zeiten auch das Exempel an dem Moscovitischen Gesandten in Engelland, welchen anno 1708. etliche Kauffleute anhielten, vor Augen hat: Es wird aber dieses Verfahren von der Vernunft nach denen angezeigten bündigen Beweis-Gründen nicht wenig gemißbilliget, wie denn auch die Königin von Engelland in einem beym Pfeff. T. I. pag. 980. ad Vicriarium befindlichen Hand-Schreiben das Untersagen ihrer Unterthanen gegen dem Czar detestirt, und alle Satisfaction zu geben verspricht, welches über die angegebenen Ursachen noch eine Präsumtion, daß die angeregten Principia unter denen Völkern recept und usuel seyn, giebet.

§. 53.

Ob man einen Gesandten arretiren könne, welcher

Gleiche Verwandnuß hat es mit denen Verbrechen eines Gesandten, als bey welchen eben die Rationes, welche ihn in civilibus a jurisdictione eximirt haben, verbleiben. Nur hat ein Gesandter sich in acht zu nehmen, daß er den Statum publicum nicht turbire, oder gar Meutes

Neuterey
in einem
Staat an-
gegriffet?

Neuterey im Staat anstifft, massen er dadurch seines Rechts alsofort verlustig werden kan. Es ist diese letztere Controvers, ob nemlich ein Gesandter, der Neuterey im Staat anstifft, und die Unterthanen wider ihren Herrn aufzuwiegeln, und in den Harnisch zu bringen suchet, angehalten werden könne, neuerer Zeit zwischen Engelland und Schweden Occasione derer Schwedischen Gesandten, Graf Gyllenborgs und Baron Görkens, deren jenen der König in Engelland, diesen aber auf Ersuchen die General-Staaten arrestiren liessen, gar heftig gestritten, sind auch verschiedene Schrifften in dieser Materie gewechselt worden, wie ich denn selbst die sogenannte Disquisitionem Juris naturæ & gentium de justo Gyllenborgii & Görzii Sueciæ legatorum in Anglia & Conföderato Belgio Arresto lateinisch und Teutsch edirt habe, aus welcher ich die Rationes pro und contra hieher transferiren will.

§. 54.

Anfänglich wolten sich einige auf die Exempel und die Grobmuth einiger grosser Herren, welche in solchen Fällen die Gelindigkeit der Schärffe vorgezogen, und die Gesandten davon wischen lassen, beruffen: Es mag aber solche Würckung der Gnade um so weniger zu einem Rechte gebühren, noch einem andern seines ihm von der Vernunft erlaubten Rechts berauben, als ohnedem einem jeden nach Befindung derer Umstände, und der Situation seines Staats seines Rechts sich zu gebrauchen oder nicht, frey steht. Oftmals finden wir uns genöthiget, die größten Schandthaten eines Gesandten, deren Ahndung ein andermahl die Nothdurfft unseres Staats erheischet, zu verschmieren: Oftmals aber sind unsere Umstände so beschaffen, daß wir nicht einmal einen solchen Gesandten, der uns in diesem Stück nur in etwas beleidiget, ja wohl gar nur ombragirt, solches Beginnen vor genossen hingehen lassen können, bevoraus da bey der jetzigen Welt aus öftters erduldeten Dingen gleich ein Recht, und solchergestalt die Gnade zu einer Forderung gemacht zu werden pfleget. Mehrentheils aber erfordert die Nothdurfft unsers Staats, daß wir einem Friede- und Ruhe-störenden Gesandten keine Gnade ertheilen können, gestatten es denn bey solchen Umständen eine Hindansetzung der tragenden Regiments-Pflicht, welche uns, unsern Staat aufrichtig zu erhalten, nachdrücklich anweist, seyn würde, wenn wir die Generosité vorwalten lassen wolten.

§. 55.

Wie nun also in denen blossen Factis gentium kein beständiger Grund ist; so wird es selbst denen Völkern nicht zuträglich seyn, wenn

ſie unter ſich wollen aufkommen laſſen, daß ein ſolcher Geſandter ungerö-
 chen, die Unterthanen eines Herrn wider ihn in den Harniſch bringen
 dürfte. Wie ſchwer würde man nicht daran gehen, einen Geſandten
 anzunehmen? und wie würden nicht die Geſandſchaften in Miß-Cre-
 dit gerathen, die Kriege verlängert werden, ja tauſend andere Unge-
 heuer hervor kommen, wenn man von der Gegenwart eines Geſandten
 den Untergang beſorgen müſte?

§. 56.

Gründe
 aus der
 Vernunft.

Die Sache etwas gründlicher zu erwegen, ſo iſt vor allen Dingen
 zum Grunde zu legen, daß in der Moral, wohin die gegenwärtige Frage
 gehöret, der Zweck eines jeden Dinges die Regel und Richtſchnur aller
 Schlüſſe ſey, und ſolchergeltalt das vernünftige Recht von denen
 menſchlichen Geſetzen, als bey welchen man zum öftern die wahren Ursa-
 chen und Abſichten verſchweigen, und denen Unterthanen die bloſſe Ehre
 zu gehorſamen überlaſſen muß, in dieſem Stücke abweiche. Es haben
 auch hierzu die Geſetzgeber oft ihre wichtige Motiven, in mehrern Be-
 tracht, daß die menſchliche Schwachheit ſo groß iſt, daß viele Geſetze mit
 unterlauffen, die auf einen bloſſen wahrscheinlichen Nutzen abzielen,
 ja wohl öfters gar auf irrige Muthmaſſungen ſich ſtügen: Da hingegen
 das vernünftige Recht auf keine Tafeln geſchrieben, ſondern aus ver-
 nünftigen Schlüſſen gefolgert werden muß; woraus denn ferner von
 ſelbſten ſich ergibt, daß in der Vernunft ein jedes Geſetz ſeine Kraft
 von derjenigen Urſache, ſo ſelbiges zu beobachten befiehet, entlehnen muß.
 Nun iſt aber der Zweck ſchon von denen Scholaſticis unter die Ursa-
 chen eines jeden Dinges gezehlet worden, überhaupt auch nach denen
 in dieſem Buch feſtgeſtellten Grund-Sätzen dergeltalt beſchaffen, daß die-
 jenigen gar recht urtheilen, welche denſelben vor die Richtſchnur aller ver-
 nünftigen Schlüſſe und Folgerungen ausgeben.

§. 57.

Man erwähle nun einen Zweck derer Geſandſchaften, was man
 vor einen wolle, ſo wird es doch endlich damit auf die Erhaltung des Frie-
 de- und Ruhe-Standes, und die Befefigung des guten Bernehmens
 unter denen Völkern hinaus lauffen, angeſehen ſelbſt der Krieg zulezt
 dahin, daß durch den Frieden die Ruhe wieder hergeſtellt werden möge,
 abzielet. Wie nun alſo dieſes der Haupt- und endliche Zweck aller Ge-
 ſellſchaften, ja aller Handlung unter denen Völkern iſt, oder doch der
 Vernunft nach ſeyn ſolte: Alſo müſſen auch demſelbigen alle Neben-
 Abſichten, und particular Fines, ſo man jezuweilen mit denen Geſandt-
 ſchaften zu haben pflegt, conform ſeyn, anderer Geſalt, in denen ver-
 nunft-

nünftigsten Befehlen Widersprechungen, die man doch, so viel möglich, vermeiden soll/ erfolgen würden.

§. 58.

Will man hierwieder einwenden, daß der Haupt, und endliche Zweck eines jeden Staats auf seine selbst Erhaltung und den innerlichen Ruhe- und Wohl-Stand hinaustauße, zu dessen Erlangung man nach der Regel, qui habet jus ad finem, habet etiam ad media, derer Gesandtschaften sich gar füglich bedienen, und solchergestalt durch selbige, wenn man etwan zur Erhaltung seines beleidigten Staats wieder einen Beleidiger Krieg anzufangen der Nothdurft befinde, unter denen Unterthanen des letztern Unruhe erregen, mithin dadurch sein Vorhaben facilitiren lassen könne: So dienet zur Antwort, daß eines Theils ein grosses Glück der Sicherheit und des Wohlstandes eines Staats auf die Freundschaft mit dem andern ankomme: Andern Theils ein solcher, welcher einen Gesandten zu dem andern schickt, durch die bey der Annnehmung desselben stillschweigend gethane Zusage, durch solchen Gesandten keine Unruhe stiften zu lassen, sich anheischig gemacht, und solchergestalt seinem angerogter massen habendem Rechte renunciirt hat.

§. 59.

Will jemand an dem angezogenen stillschweigendem Pacto noch zweifeln, derselbe erwege nur, daß kein Prinz in der Welt einen Gesandten zu dem Ende, daß er ihm Unruhe stiften solle, zu sich lassen werde, solches auch, wenn er gleich wolte, deswegen nicht einmal thun könne, weil ihm die Ruhe seines Staats zu erhalten krafft seines tragenden Amtes obliegt. Wie nun also unter der Annnehmung derer Gesandten allemal die stillschweigende Bedingung, daß ein Gesandter den innerlichen Ruhe-Stand nicht stören und verhindern soll, steckt: Also ist kein Zweifel, daß die Gesandten eben dadurch, wenn sie nichts darwieder versehen, diese Bedingung einwilligen, bevorab, da überhaupt diejenigen Dinge, so die Befehle auferlegen, bey allen Pactis vor stillschweigend ausgenommen gehalten werden müssen.

§. 60.

Nun ist aber ein jeder sein gethanes Versprechen zu halten verbunden, ist auch eine bekante Lehre, daß einer nicht mehr an sein Versprechen gehalten sey, wenn der andere eigenmächtig davon abgegangen ist. Dann gleichwie ein Vergleich durch gegebene und angenommene Bewilligung errichtet wird: Also wird auch derselbe durch bey-

derseitige erfolgte Verneinung, wenn einer seinem Versprechen kein Gnügen leistet, hinwiederum aufgehoben, in mehreren Betracht, daß einer nicht besser als der andere ~~seyn~~, vielweniger präcediren kan, daß er gegebene Treue zu brechen befugt, der andere aber bey dem Versprechen zu halten, schuldig seyn solle.

§. 61.

Aus diesem Grunde nun muß ein Gesandter seine Verheißungen und stillschweigende Bewilligungen stets für Augen haben, damit er nicht durch Brechung dererelben sein Recht bey dem andern verliere. Wenn dannenhero ein Gesandter wieder die bey seiner Zulassung gethane stillschweigende Bewilligung, daß er den Staat nicht verunruhigen wolle, nichts desto weniger handelt, und Meuterey anrichtet, verliert er bey dem andern seyn Recht, krafft dessen man ihn heilig zu halten schuldig war.

§. 62.

Es hat auch dieses um so weniger einigen gegründeten Zweifel, als die Lehre von der Collisione officiorum der Sache vollends den Ausschlag giebt. Denn da ist, wenn zwey Pflichten aufeinander stoßen, dergestalt, daß ich eine davon, indem ich die andere übe, nothwendig verabsäumen muß, weit vernünftiger, daß ich einer die Gnüge leiste, als daß ich sie alle beyde in die Schanze schlage. Nur fragt es sich, welche Pflicht man in solchem Fall vorzuziehen habe? Worauf die Vernunft gar deutlich antwortet, daß eines Theils, ein auf starcken und vielen Gründen beruhendes Gesez, einem schwächer und weniger gegründeten allesdings vorzuziehen sey: Andern Theils, wann zwey solche Pflichten zusammen stoßen, da eine der andern Ursache ist, diejenige, welche die Stelle einer Ursache vertritt, um so mehr vorgezogen werden müsse, als alle Verbindlichkeit eines vernünftigen Gesezes aus seiner Ursache entspringt, und von seinen Præmissis seine Krafft erborget, dergestalt, daß so bald die Ursache eines Gesezes hinweg fällt, dasselbige auch verbindlich zu seyn aufhört.

§. 63.

Wie nun oben in der Lehre de Collisione officiorum, ingleichen in dem Capite de ædificio morali einmal vor allemal erwiesen worden ist, daß die Pflichten gegen uns von stärkerer Verbindlichkeit, als die gegen andere Menschen seyn, und diesen in Collisione vorgezogen werden müssen: Also ist kein Zweifel, daß dasjenige, was einzelnen Menschen recht ist, gangen Völkern, die sich darinnen nicht anders als eine Persona composita seu moralis verhalten, keinesweges ab-

gespro,

gesprochen werden kan. Solchemnach ist ein Völk, wenn die Conduite eines Gesandten ihm gefährlich und zum Untergang gereichen will, die Officia legati demselbigen wiederfahren zu lassen, um so weniger schuldig, als dieses Pflichten gegen andere seyn, mithin in Collisione denen erga me weichen. Was kan aber vor eine grössere Gefahr des Untergangs erdacht werden, als, wenn ein Gesandter in einem Staat allerhand Saamen des Aufruhrs austreuet? Und was ist der Erhaltung eines Staats mehr zuwieder, als wenn man einen solchen Gesandten gleichsam in seinen Busen hegen soll, welcher ein Feuer der Unruhe nach dem andern anzündet, und ausbläset?

§. 64.

Will man sagen, daß es annoch andere Mittel, wodurch man die Gefahr abwenden könne, gäbe, und daher nicht eben gleich zur Arrestirung eines Gesandten verschritten werden dürffe, gestalten denn dem Ubel eben so gut zu helfen sey, wenn man einen Gesandten seinem Principal zur Bestrafung zurück schicke, als wenn man sich selbst an demselbigen vergreife: So zeigt die Erfahrung, daß durch die Zurücksendung eines Gesandten unserer Nothdurfft und Ruhe jezuweilen schlecht gerathen werde, zumahlen, wenn der ganze Zusammenhang des gemachten Complots in seinem Schranck oder Briefschaften und in seinem Gehirn verborgen lieget / oder wohl gar der Principal desselben an dem Handel Theil nimmt: Zu geschweigen, daß die Gerechtigkeit, vor die Beleidigung Revange zu nehmen, erlauber, obgleich die Klugheit solches auf die gelegenste Zeit verschieben heisset. Da mich nun ein solcher Gesandter einmal beleidiget hat, und mir dadurch zugleich das Recht, Satisfaction von ihm zu begehren, in die Hände gegeben: So würde ich schlecht zu rechte kommen, und wenig Satisfaction zu gewarten haben, wenn ich den Gesandten seinem Herrn, welcher mit ihm unter einer Decke gesteckt, zur Bestrafung überlassen wolte.

§. 65.

Endlich kan ein Gesandter nicht mehr Recht als sein Principal selbst, von dessen Darstellung ihm das Recht zuwächst, haben, oder präcendiren. Nun ist aber eine ausgemachte Sache, daß ich einen Fürsten, der Unruhe in meinem Staat anrichten will, gefangen nehmen / und zur Satisfaction fordern kan, immassen dann solches wohl ehedessen unter Völkern geschehen. Nur ein und das andere Exemple anzuführen; so ließ Carl von Burgund Ludwigen den XI. zu Peronne arrestiren, welches Carl Emanueln, Herzogen von Savoyen, der zu Paris allerhand Uneinigkeit unter das Völk austreute, fast auch

auch begegnet wäre, wenn nicht die Großmuth König Heinrichs des IV. die jedoch zu keinem Rechte gedeutet werden kan, prävalirt hätte.

§. 66.

Objicirt man, daß zum wenigsten in dem Fall, da ein Principal eines Gesandten in die von diesem unternommene Aufwiegelung fremder Unterthanen nicht melirt sey, sondern ein Gesandter solches vor sich und ohne Ordre gethan, diesem sein aushabender Character allerdings dahin zu statten kommen müsse, daß man ihn nicht arrestiren und visitiren dürffe, damit der Principal, so dessen allen keine Schuld trägt, daraus nicht etwan einen Nachtheil empfinde: So ist dargegen wohl zu erwegen, daß eines Theils in dieser Sterblichkeit es oft ohnmöglich anders seyn könne, als daß ein Unschuldiger aus meiner gerechten Vertheidigung durch eine unumgängliche Folgerung einigen Schaden überkomme, andern Theils auch in diesem Fall die Ursache, so mir, einen Gesandten anzuhalten, das Befugniß giebt, einmal wie das anderemal die Nothdurfft meines Staats, und die Erhaltung dessen Ruhe verbleibt, und solchergestalt nach der bekanten Regel: Ubi est eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio, auf des Principalen Geheiß zu sehen nicht wohl zuläßt.

§. 67.

Selchemnach kan ich allerdings auch im angezeigten Fall, da ein Principal mit dem Handel nichts zu thun hat, einen Gesandten so lange durch die Arrestirung von der Gesellschaft dererjenigen, mit welchem er das Feuer anzublafen trachtet, hinwegnehmen, und in engere Verwahrung bringen, alsdenn ferner selbigen an den uninteressirten Principal, wenn er verspricht, daß er denselben straffen wolle, ausliefern, wiedrigen Falls aber, und wenn ich besorgen muß, daß der Principal ihn nicht zur Verantwortung und Strafe ziehen werde, selbst an des Gesandten Person Revange nehmen. So mag sich auch ein Gesandter damit nicht entschuldigen, daß ihm sein Principal dergleichen Aufwiegelung fremder Unterthanen geheissen, weilien in einer bösen Sache derjenige, welcher die That verübet, eben so verwerfflich ist, als der sie befohlen.

§. 68.

Zulezt wird man vielleicht noch den Haupt-Einwurff machen, daß einem, der einen gerechten Krieg wieder den andern vorhat, frey stehe, durch was vor Mittel er seinen Zweck erlangen und befördern wolle: Sintemal dem Beleidigten hierinnen keine Bränken vorgeschrieben werden

werden könnten, sondern, auf was Art er seinem Feinde Abbruch thun wolle, frey gelassen werden müste, in welchem Fall man so dann einen Gesandten darzu, daß er durch Eröffnung innerlicher Unruhe in eines andern Reiche, uns einen Fuß darinnen mache, und unsern Zweck erleichtere, allerdings gebrauchen könne. Allein es würden auf solche Weise alle Gesandtschaften in Miß-Credit gerathen, und ein jedes Volk, zu dem ein Gesandter wegen entstandener Irrungen geschicket wird, besorgen müssen, daß er ihnen Unfug anrichten möchte, und dahero Ursach überkommen, einen Gesandten nicht leicht anzunehmen, wodurch das Commercium unter denen Völkern unterbrochen, die Spaltungen sich häuffen, und die Kriege sich verlängern würden. Solchemnach ist dasjenige, was sonst, durch Emisarios zu verrichten, noch wohl erlaubt seyn möchte, durch Gesandten zu bewerkstelligen aus angeführten Gründen schlechterdings verbothen, inmassen denn auch solcher Meynung die berühmtesten Scribenten beygethan sind.

§. 69.

Nur einige davon anzuführen, so spricht Fürstnerius cap. 6. de Suprematu. pag. 19. seqq. also: Porro Legatus neque ob debita spoliari, neque ob crimina puniri potest, Domino enim suo stat caditque; contrario semel admissio, parata erit seges prætextuum, ut vario juris colore violari possint Legati. Unum hoc cavere fas est, ne noceant; itaque quod summum licet in Legatos, hoc est, ut in honestam dentur custodiam, quæ securitati eorum atque dignitati consulat, atque in Republica malarum artium semina spargendi facultatem adimat. Womit Grotius übereinstimmt, wenn er Lib. 2. Cap. 18. §. 4. de Jure Bell. & Pac. spricht: Si crimen sit atrocius, & publicum malum spectans, mittendus erit legatus ad eum, qui misit, cum postulato, ut eam puniat, aut dedat, quomodo Gallos scimus postulasse, ut sibi dederentur Fabii. Sed quod supra diximus aliquoties, humana jura omnia ita esse comparata, ut non obligent in summa necessitate, id de hoc quoque præcepto sanctimoniz legatorum obtinebit &c. Quare, ut obviam eatur periculo, si alia nulla est ratio idonea, & retineri & interrogari legati poterunt. Quod si vim armatam intenter legatus, sane occidi poteris, non per modum poenæ, sed per modum justæ defensionis.

Zeugnisse
verschiede-
ner Aucto-
rum von
der Arrestir-
ung derer
Menterey
anstellens-
den Ge-
sandten.

§. 70.

Einige Ex-
empel sol-
cher Ver-
arrestir-
ungen.

Endlich bestärcket solches alles Grotius mit alten Römischen Ex-
emplen, wo hingu wir noch diejenigen setzen wollen, welche der Auctor
des Beweises / daß es nicht wieder das Völkcr-Recht sey, bey
gewissen Umständen einen fremden Gesandten zu *arrestiren*,
zusammen getragen hat. Also da im vorigen Seculo bey dem Mün-
sterischen Frieden die Französische Gesandten allerhand Verhehungen
wieder den Kayser verübeten, wolte der Wienerische Hof behaupten,
was massen man das Völkcr-Recht ganz und gar nicht beleidigte,
wenn man die Geleits-Briefe von diesen Gesandten wieder abforderte,
und mit denselbigen nach der Schärffe verführe. Pfanner. Hist.
Pac. Westph. Lib. 2. §. 1. Wicquefort. de legatis p. 631. Philip-
pus der IV. König in Spanien, schickte den allerhand Unfug an-
stiftenden Venetianischen Gesandten an seinen Herrn wieder zurucke,
und ließ an alle Christliche Potenzen declariren, wie er zufrieden wäre,
daß man seine Gesandten, wenn sie die Gränzen ihres Characters
durch schwere Beleidigung überschreiten solten, nach der Schärffe tra-
ctirte. Le parfait Ambassadeur. Leiden 1709. 8. p. 115. Hein-
rich der IV. ließ den Secretair des Spanischen Gesandten, wel-
cher, die Stadt Marseille in der Spanier Hände zu liefern, unter-
nommen, arrestiren, und fälltte über das frevelhafte Unternehmen des
Spanischen Gesandten dieses Urthel: „Die Ambassadeurs sind
„war durch das Recht derer Völkcr gesichert, brechen aber am er-
„sten das Völkcr-Recht, wenn sie eine Verrätherey wieder denjeni-
„gen Staat, an welchen sie abgeordnet worden sind, anspinnen.“
Denn da machet sie solches Recht nicht gänglich frey, daß man sie nicht
auffuchen und härter mit ihnen verfahren könne: Ist auch nicht einmal
präsumtlich, daß sie alsdenn den Character eines Ambassadeurs
führen, und die Person ihres Principals vorstellen, wenn sie derglei-
chen schädliche und verrätherische Thaten, derer sich ihre Herrschaft
schämen würde, unternehmen. Indessen ist es allemal großmüthiger
gehandelt, hierinnen nicht mit der äußersten Schärffe zu verfahren.
Hardouin Histoire d' Henry le Grand. ad An. 1605.

§. 71.

Die Königin, Elisabeth, von Engelland ließ Anno 1563. den
Spanischen Gesandten Alvaro de Quadro, weiln er allerhand Ver-
wirrungen in ihrem Reich ansteltete, bewachen, und über Interroga-
toria

toria vernehmen. Cambdenus Part. 1. Hist. Elis. p. 78. Ein and-
 der Exemple zeigte eben diese Königin, als sie den Bischoff von Rossie,
 der Königin in Schottland Gesandten, aus gleicher Ursache arrestiren,
 und da er sich auf das Völder-Recht beruffte, unterschiedener Rechts-
 gelehrten Männer Meynung, die dem Gesandten einmüthig eine
 Straffe zuerkanten, darüber einholen ließ. Cambdenus c. 1. Part.
 II. ad. ann. 1571. Besiehe Locconium, Wicquefort, Thoma-
 sium und andere. Welchergestalt Jhro noch jezo gloriwürdigst regie-
 rende Königl. Majestät in Pohlen, Augustus der II. vor einigen Jah-
 ren den Königlichen Französischen Gesandten, als derselbe in dem Kö-
 nigreich Pohlen allerhand Deroselben beschwerliche Händel machi-
 nirte, von Pohlen aus durch Teutschland bis an die Französische
 Gränzen nach dem Elsas begleiten lieffen, und solchergestalt aus Dero
 Reiche und Landen schafften, solches ruhet noch bey jedermann in fri-
 schen Andencken.

§. 72.

Aus dem oben einmal festgestellten Grund, Sag, daß nemlich ein
 Gesandter von dem Gerichts-Zwange und der Obrigkeit dessen, an den
 er geschickt worden / befreyet verbleibe, fließt noch ein anderer Schluß,
 daß nemlich derselbe seine privat Sacra an dem Ort, wo er sich aufhält,
 haben möge, ob er gleich einer andern Religion, als in selbigem Lande
 öffentlich getrieben wird, zugethan wäre. Der berühmte Herr Böhe-
 mer hat in einer von dieser Materie gehaltenen und bereits öfters ange-
 führten Disputation de privatis legatorum sacris, gar gründlich er-
 wiesen, daß die privat Sacra weder durch die Vernunft noch die Hei-
 lige Scheiff verbotthen seyn, sondern nur jezuweilen von einem Landes-
 Herrn denen Unterthanen aus policischen Ursachen untersagt, manch-
 mal aber erlaubt werden, nachdem nemlich solches einem Souverainen
 nach Befindung derer Umstände seines Staats etwann zuträglich
 scheint, oder nicht. Wann dann einem Gesandten die Dispositiones
 civiles eines Souverainen, an den er geschickt worden ist, nichts an-
 gehen, so folgt ganz natürlich, daß er nach solchen Verbotthen zu leben
 keinesweges schuldig sey.

Ob einem
 Gesandten
 die privat
 Sacra ges-
 tattet wer-
 den müssen

§. 73.

Hierzu kommt noch, daß ein Volk über eines andern Religion
 zu urtheilen, oder selbiges mit Gewalt zu der Seinigen zu zwingen, nicht
 befugt sey, immassen denn solches Herr Buddeus in seiner Dissert. de
 expeditionibus cruciatis gar gründlich erwiesen hat. Allieweilen

Mm 2

nun

man ein Gesandter seines Souverainen oder Volcks Person darstellt: So folgt abermals, daß ein anderer, an den er geschickt worden, über dessen Sacra durch Civil-Gesetze zu disponiren, und zu urtheilen keinesweges Macht und Ursache habe.

§. 74.

Endlich verlanget die Vernunft, daß man einem Gesandten in keinem Stücke die Nothdurfft, worunter die Speise der Seelen, oder die Religion wohl eines der vornehmsten ist, versagen soll. So wenig ich nun einem Gesandten meine Speise, Tranc und Kleidung aufbringen, oder den Leibes-Unterhalt ihm abschneiden kan: So wenig darff ich ihn, nach meiner Religion zu leben, zwingen, oder ihm diese Nothdurfft verweigern.

§. 75.

Es ist auch hierinnen zwischen einem Residenten, Extraordinairen Envoyé und Ambassadeur kein Unterschied, massen die Difference dieses letzten von denen ersten beyden nur im Ceremoniel, und dem höhern Grad der Repräsentation besteht, wie wir oben gewiesen, und Calliere p. 55. gar artig exprimirt: Les Envoyez, schreibt er, extraordinaires sont de Ministres publiques, qui n' ont point le Droit de représentation, attaché au seul titre d' Ambassadeur, mais ils jouissent de la même sûreté, que le Droit des gens donne à tous les Ministres des Souverains. Wann dahn nun die Religion zum Ceremoniel nicht gehöret, sondern aus der Exemption eines Gesandten von der Jurisdiction, wie wir alleweile erwiesen haben, herfließt, ein Resident und Envoyé aber diese Befreyung von dem Gerichts-Zwange sowohl als ein Ambassadeur zu genießten hat; so folgt, daß ein Envoyé und Resident eben sowohl seine privat-Sacra anstellen könne.

§. 76.

Es hat zwar die Reichs-Stadt Eöln Anno 1708. dem Preussischen Residenten solches verweigern, und ein ungenannter Auctor de prerogativis legatis debitis ex communi gentium consensu, welcher in des Fabri Staats: Tangley Tom. 14. p. 220. steht, solches Unternehmen defendiren wollen: Es haben aber des Königs von Preussen Majestät Ihr Recht aus unsern angeführten Rationibus maintiniret, auch hierunter den Beyfall derer vor die Reichs-Stadt Eöln sich interessirenden Puissanzen selbst erhalten, wodurch denn dieses Recht, wenn es auch auf keinen vernünftigen Rechts-Gründen beruhte, größten theils vor welt-üblich declarirt worden, welches einige genug ist, demselben in seiner Masse eine Verbindlichkeit zu geben. Soviel ist wohl an dem,
daß

daß ein Gesandter dieses seines Rechtes nicht zum Nachtheile eines Staats, an welchen er geschickt ist, sich gebrauchen dürffe, welches doch gesehen würde, wenn er seinen Priestern, die Leute zu bekehren, und von ihrer Religion abwendig zu machen, erlauben wolte. So kan auch ein Souverain oder Staat seinen Unterthanen, daß sie eines solchen Gesandten Privat-Sacra nicht besuchen sollen, allerdings verbieten, von dem Gesandten aber nicht begehren, daß er die Leute, welche er nicht kommen heist, aus seinem Gottesdienste heraus weisen solle.

§. 77.

Es wird nicht undientlich seyn, wenn ich einige Stücke aus denen zwischen Preuss-n und der Stadt Eöln hierüber gewechselten Schreiben excerpire, weil n. in selbigen verschiedene Dinge enthalten seyn, welche theils unsere Sätze noch mehr illustriren, theils auch nach denen selbigen nicht passiren können, sondern in ihre Gränzen gewiesen werden müssen, worinnen dann der Leser sein Judicium selbst exerciren mag. Das Königl. Preussische Schreiben bedient sich unter andern dieser Expressionen: In mehrerer Erwägung, daß keinem Ministre und Residenten eines Potentaten das Exercitium seiner Religion an dem Ort seines Aufenthalts ohne Violirung des Juris gentium und der allgemeinen Observanz verwehret, noch untersaget werden kan, sondern solches jederzeit ohne Difficultät verstattet worden ist, wie davon vielfältige Exempel vorhanden seyn, und, nur ein und anderes von denen recentioribus anzuführen, solches von Seiner Catholischen Majestät dem Könige in Spanien einem Holländischen Residenten zu Brüssel, ja unserm an noch lebenden Ministro, dem Freyherrn von Spanheim, hievor von Euren Vorfahren nachgegeben worden, auch unserm Residenten am Kaiserlichen Hof noch würcklich ohne die geringste Difficultät nachgegeben wird, wie dann auch solches dem Kaiserlichen Residenten in unsern allhiefigen Residentzien nicht allein für sich und seine Familie ebenfalls nachgesehen, sondern auch eine nicht geringe Zahl von Catholischen Einwohnern dazu ohngehindert admittiret wird. Solchemnach würde sehr ungereimt seyn, wenn eine dem Römischen Reich unterworfenene Stadt einem Souverainen gekrönten Haupte dasjenige difficultiren oder disputirlich machen wolte, was Ihm von denen höchsten Puiſſanzen, ja gar von des Römischen Reichs höchsten Oberhaupt accordiret und zugestanden wird; und kan hier weder in dem Religions-Frieden, noch dem Instrumento pacis Westphalicæ, noch in andern darauf sich gründenden Constitutionibus Imperii kein Behelff gesucht werden, indem selbige de juribus legatorum, wovon jedoch hier alleine

die Frage ist, nichts disponiren, und also auf diesen Casum nicht applicable seynd.

§. 78.

Worauf die Stadt Cöln also geantwortet: Was das Jus gentium, (so ab intrinseca sana ratione billig genommen werden muß,) betrifft, da ist solches im Römischen Reiche nicht dergestalt, wie es angegeben wird, univeraliter und uniformiter, und in seinen Umständen und Effectibus recipirt, daß dadurch einem jedem Stande eine Obligation und Zwang aufgebürdet werde, eines jeden Gesandten, Residenten oder Agenten, gegen des Recipientis Gutbefinden, und mit dessen Gefahr, Disgusto und Widerwillen auf- und anzunehmen, &c. und kurz hernach: So ist auch zwenstens die angegebene Observanz nicht aller Enden, bevorab aber im Römischen Reiche sowohl in generali als particulari lege publica aut omnium statuum uniformi consensu dergestalt eingeführt, daß dadurch ein jeglicher gleichfalls gezwungen und necessitirt seyn solle, das Exercitium einer frembden Religion anzunehmen, absonderlich in perpetuum zu dulden: Denn von denen äussern Königreichen und mächtigen Republicquen zu abstrahiren, worinnen in Punctis legatorum selbstn keine durchgehende Conformität, vielmehr eine Difformität und Unterschied anzuweisen: So ist im Römischen Reich aus dessen Comitial-Actis de anno 1654. zu wissen, daß Kayser Ferdinandus III., als von denen Evangelischen Ständen das Exercitium religionis in Wien, zum Behuff derer Residenten und Agenten gesucht worden, ihnen solches rund abgeschlagen, und den 14. May die Kayserliche Declaration dahin ertheilet, daß Ihre Kayserliche Majestät solches nicht eingehen könnten, wolten und würden. Und ob zwar Anno 1658. bey Einrichtung damahliger Wahl, Capitulation die Evangelischen Stände mit einem absonderlichen Monico ad Art. 40. & 41. begehret, daß denen Residenten und Agenten am Kayserlichen Hof-Lager das Predigen und Administriren derer Sacramenten möchte gestattet werden: So ist doch Evidentia teste solches Monitum von dem damahligen hohen Collegio Electorali verworffen, und der Capitulation nicht inseriret worden, auch als Anno 1675. den 20. Dec. bey nächst-verstorbener Kayserlicher Majestät, glormwürdigsten Andenckens, solches abermahlen begehret worden, selbiges nochmals von Kayserlicher Majestät abgeschlagen, die Supplicanten nacher Ebenhurg in Ungarn, zu Haltung ihres Gottes-Dienstes verwiesen, und also die angegebene Observantia, durch 3. in publicis Imperii Comitii, Electorum conventibus & aula Cæsarea per actus pure

con-

contrarios etiam legitime praescriptos, völlig über einen Hauffen geworffen, und also das allzu mild angegebene Jus gentium wenigstens im Reich unterbrochen, und das Contrarium eingeführet worden: Altermassen auch keine einige Reichs-Stadt angewiesen werden kan, wo selbst die pura & absoluta necessitas recipiendi Residentes & cum illis contrariae Religionis exercitiam hergebracht sey, vielmehr möchte auf allen benöthigten Fall, wo solches declinirt, ja abgeschlagen worden, vor- und angebracht werden können.

§. 79.

Worauf des Königs in Preussen Majestät nochmals repliciret: Obgleich der Concipient Eueres Schreibens bemühet ist, sich eine besondere Interpretation des Juris gentium zu machen: So ist dennoch auch so gar denen, so die prima elementa jurisprudentiae tractiren, bekandt: Jus gentium esse, quo omnes gentes, saltem moratiores utuntur: Da aber nach solchem Recht bey allen Völkern das Jus mittendi legatos & ministros publicos recipit und hergebracht ist, wie nicht weniger, daß selbigen planissima securitas verschaffet, und alles dasjenige, was zu ihrer gehörigen Subsistenz erfordert wird, verstatet werden müste: So ist kein Zweifel, daß auch der ohnentbehrliche Cultus divinus darunter mit zu verstehen sey. Wir unsers Orts haben nicht alleine dem Kayserlichen Residenten, so lang er allhier gewesen, das Exercitium Romano-Catholicum in seinem Hause verstatet, sondern auch aus blosser Consideration des Characters bis anhero nachgesehen, daß, obgleich weder derselbe, noch einige von seinen Domestiquen sich allhier befindet, solches dennoch continuiret werde, und viel 100. von hiesigen Catholischen Einwohnern sich dabey einfinden mögen. Was von Kayser Ferdinando III. von Euch erwehnet wird, lassen wir dahin gestellet seyn, und ist nicht unglücklich, daß zu solcher Zeit, da die Partheyen der Union und Liga annoch in frischen Andencken gewesen, wie auch in andern Fällen etwas irregulairer vorgegangen seyn möge, wie dann auch Exempel gefunden werden, daß in einem und dem andern Casu das Jus gentium apertissime violirt worden, niemand Vernünftiges aber wird daraus schliessen, daß solches zur Consequens zu ziehen sey; absonderlich aber kommt hierbey in Consideration, daß in denen vorigen Zeiten die Jura legatorum & ministrorum publicorum niemahlen so genau als jetzo reguliret und beobachtet worden.

§. 80.

Ob die Domestiquen eines Gesandten eines Gesandten der Jurisdiction desselben unterworfen seyn.

Was die Domestiquen eines Gesandten anbelangt, ob nemlich dieselben des Gesandten oder des Herrns Jurisdiction, in dessen Landen ein Gesandter sich befindet, unterworfen seyn? davon kan ich eben keine sonderliche Gründe aus dem Jure naturæ beybringen: Hingegen hat der Welt-Brauch auffen Streit gesetzt, daß die Domestiquen eines Gesandten vor ihm selber stehen und gerichtet werden müssen. Wir haben ein illustre exemple hiervon auf dem letzteren Friedens-Congress zu Utrecht gehabt, allwo wegen der Streitigkeiten zwischen denen Laquayen des Königlichen Französische Ambassadeurs Mr. de Menager, und des Gesandten derer General-Staaten, Grafens von Rechttern, fast der ganze Friedens-Congress zerrissen worden wäre. Es hatten nemlich die Laquayen des Französische Gesandten derer hinten auf der Gutsche des Grafens von Rechttern stehenden Bedienten im Vorbeyfahren gespottet, weswegen der Holländische dem Französische Gesandten beschicken ließ, und von ihm Satisfaction verlangete. Allerdieueilen aber dieter darinnen sich difficil finden ließ; gab der Graf von Rechttern seinen Laquayen anheim, daß sie sich selber revangiren möchten. Hiüber wurde ein dergestaltiger Lärm, daß der König von Frankreich nicht alleine einen öffentlichen Widerruf von dem von Rechttern präterdirte, sondern auch verlangte, daß die General-Staaten diesen Ministre wieder zurück fordern möchten, mit ausdrücklicher Anzeige, daß es sich nicht geziemen wolle, daß sein Gesandter ferner mit einem Ministre, welcher das Völkers-Recht beleidiget hätte, negotiirten; wie man davon den ganzen Verlauff der Sache in dem Electis juris publici Tom. V. nachlesen kan. Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg leider dieses zwar eine Exception, soviel die Stände des Reichs betrifft, massen das Erz-Marschall-Amte die Jurisdiction nicht alleine über die Bedienten, sondern auch in gewisser Weise über die Gesandten selbst hergebracht und in Übung hat, gestatten denn dasselbe nur noch neuerer Zeiten eine Kinder-Mörderin, so bey einem Gesandten gedienet hatte, nachher Pappenheim abführten und daseibst hat decolliren lassen.

Inviolabilität derer Gesandten.

Damit man endlich allemal geschickte Leute zu Gesandtschaften bekommen möge, müssen selbige nothwendig vor allen Gewaltthätigkeiten gesichert seyn. Es ist zwar ein jeder Unterthan schuldig Leib und Leben vor den Staat zu wagen, daß man also einen zur Gesandtschaft, wenn

wenn gleich die Sicherheit dabey so vollkommen nicht wäre, wohl zwingen könnte. Alleine zu geschweigen, daß diejenigen, so in Gesandtschaften gebraucht werden, mehrentheils vom Degen nicht Profession machen, so ist einer, an den ein Gesandter geschickt wird, in Krafft der Reception ex pacto tacito verbunden, dem Gesandten nicht nur allen Schutz zu leisten, und vor alle Gewaltthätigkeit ihn zu sichern, sondern wird auch dadurch obligat, wenn er gleich mit des Gesandten Principal im öffentlichen Kriege läge, den Gesandten bey seinen Arméen und in seinen Festungen, wenn er anders daselbst was zu thun hat, frey und ungehindert pass- und repassiren zu lassen. Wenn Tumulte entstehen, und die Canaille eines Gesandten Hauß zu beunruhigen, und zu bestürmen sucht, ist ein Landes-Herr schuldig, dasselbige mit hinlänglicher Mannschaft besetzen zu lassen, wovon wir neuerer Zeit in der Reichs-Stadt Cölln an dem Preussischen Residenten ein Exempel gehabt.

§. 82.

Solchemnach wird eines Gesandten-Hauß mit gar gutem Grunde vor unverletzlich gehalten. Alldieweilen aber dieses von des Gesandten darinnen sich aufhaltenden Person herrühret; so folget gang natürlich, daß ein Missethäter durch seine in ein solch Hauß genommene Zuflucht keine Sicherung vor die Straffe erlange. Ein Gesandter muß zu frieden seyn, wenn er vor sich und die Seinigen unverletzt bleibt, und hat nicht Macht, dasselbige dahin zu mißbrauchen, daß er einem Staat seine Verbrecher subtrahiren will. Es hat daher der Römische Hof gar gute Raison gehabt, daß er denen Gesandten das Jus asyli verweigert, wovon man ein mehrers in des Herrn Thomasi Diss. de jure asyli legatorum ædibus non competente nachlesen kan.

Ob der Gesandten Wohnung Asyla seyn.

§. 83.

Dieses alles heist nun die Inviolabilität und Sanctität derer Gesandten, welche unter denen Böckern bey allen Begebenheiten sehr heilig gehalten und beobachtet wird., dergestalt, daß derjenige, so darwieder handelt, vor malhonnet und irraisonnabte gehalten wird.

§. 84.

Zulezt sind alhier die Arten noch zu gedencken, wenn und wodurch ein Gesandter aufhöret, ein solcher zu seyn. Das erste ist, wenn derjenige stirbt, an welchem der Gesandte geschickt worden. Denn ob es zwar heist: Quod Princeps non moriatur: So ist doch ein Souverain nicht eben schuldig, alle Facta seines Vorfahren zu ratihabiren. Soviel ist er gehalten, daß er einem an seinem Hofe annoch subsistirenden Gesandten alle Sicherheit præstire, daß er ihn aber ohne ein neues Mandat

Wenn und wodurch ein Gesandter aufhöret solcher zu seyn?

* N n

vor

vor einen Characterisirten Gesandten tractiren , und ferner zur Audienz und denen Affairen admittiren soll, solches will die Honneur eines Souverainen nicht zulassen. Ein Exempel hiervon haben wir an dem Türckischen Kayser Selim, welcher Kayser Maximiliani II. Gesandten nicht eher annehmen wolte, als biß er neue Literas credentiales an ihm brächte, sintemahlen er nicht an ihn, sondern an seinen Vorfahren, den Solimann, geschickt sey. Vid. Wicquefort de l'ambassadeur Lib. I. Sect. 30.

§. 85.

Vor das andere hört ein Gesandter auf ein solcher zu seyn, wenn sein Principal verstirbt, daher der Nachfolger selbigen von neuen accrediren muß, wovon wir das Exempel in denen neuern Geschichten Anno 1715. an König Georgen von Engelland haben, welcher den Gesandten der Königin Anna auf dem Reichs-Tage Mr. Withworth aufs neue mit einem Creditiv, wovon die Copie in denen Electis juris publici Tom. 8. p. 523. zu lesen, verfahe.

§. 86.

Drittens hört eine Gesandtschaft auf, wenn ein Principal einen Gesandten zurück ruft; oder auch vierdtens, wenn das Negotium, wozu er geschickt, zu Ende gebracht worden ist; und fünftens, wenn unter beyden Souverainen Krieg entsteht, da man insgemein des neuen Feindes Gesandten, daß er sich innerhalb so und so viel Zeit aus dem Reich retiriren solle, andeuten läßet. Jedoch ist man schuldig denselben biß an die Grängen entweder convoyren zu lassen, oder doch mit sichern Geleits-Briefen zu versehen, wovon wir das Exempel an dem Königlichen Französichen Gesandten zum Reichs-Tage, Mons. Granvel, neulicher Zeiten gesehen haben.

Soli D.E.O. Gloria.



Real-

Real - Register.

Worben zu bemerken, daß das nach gewissen Numeris befindliche Signum (*) die in dem 6ten Buch enthaltene Paginas und Materien angeige.

21.

- A**bdication oder Niederlegung der Regierung, muß aus der Lehre de pactis decidirt werden. Pag. 72
 hebt das Recht Gesandten zu schicken nicht auf. 72. 239*
 solche Herren bleiben souverain, wann sie sich in anderer Herren Land begeben. 239*
 behalten ihre vorige Honores. ibid.*
- Abrogatio Legis** oder Aufhebung des Gesetzes, findet nicht statt im Jur. Naturæ. 246
- Absagung**, dessen verschiedene Bedeutung, siehe Verzicht. 260
- Absetzen**, siehe *Detronisatio*.
- Abstammung**, gibt unter Völkern keinen Rang. 495
- Academisten**, siehe *Docenten*.
- Academische Justiz**, hat sehr viel Fehler. 516
- Acceptatio**, warum sie zum Pacto gehöret? 554
 wenn das Fragen eine Acceptation ausmachtet? ibid.
 ob die Kirche einer Acceptation bedürffe? 555
 kan geschehen durch Mandata. 556
- Accord**, siehe *Capitulation*.
- Ackerbau**, Würdigkeit desselben. 526
 warum er heutiges Tages den geringsten Stand macht? ibid.
- Actus Extrajudiciales**, machen keine Gewohnheiten. 194
 sind ein Ungehorsam, wenn sie dem Gesetz zuwider sind. 195
 bey der Reichs, Observanz gehet es an, daß Actus extrajudiciales eine Gewohnheit machen. 196
 Exempel hiervon. ibid.
- Adam**, hat ein Jus gehabt, welches keine Obligation zum Correlato hatte. 558
 hat, vor Erschaffung der Eva, Pflichten sich zu erhalten gehabt. 393
 ob er etwas eigen gehabt, da er noch alleine gewesen? 758

Real-Register.

- Adams** umständliche Betrachtung des von **GOTT** ihm gegebenen Rechts. pag. 756
- Adel**, siehe Rang, Grund des Rangs desselben. 510
 weitere Betrachtung dieses Rangs. 511
 warum einer bürgerlichen Standes mit Meriten einem Edelmann ohne Meriten vorzuziehen seye? ibid.
 verkehrter Lauff der Welt hierinnen. 512
- Adjutorium mutuum** der Eheleute, siehe Ehe, ob es nur secundarius finis matrimonii seye. 910
- Advocat**, warum er die Defensionem nach der Mühe und Kunst, so er angewendet, bezahlt bekommt? 837
 warum die Doctores Juris mehr Gebühren als die blossen Advocaten im Chursürstenthum Sachsen bekommen? 836 837
- Edificium morale**, ausführliche Meditation hierüber. 388. seq.
- Rechter**, bedäht das Recht Gesandten zu schicken. 71
 fernerer Beweis hiervon. 239. seq.*
- Affecten**, siehe Trieb, item, *Appetit*, warum man den Willen von selbst säubern soll? 453
 sind nützlich und schädlich. ibid.
 man soll ändern damit nicht beschwerlich fallen. 620
 verschiedene Arten selbige zu zähmen. ibid.
 sind ein Fundament, eines andern Rede darnach interpretiren zu können. 740
- Agente**, was er seye, und wie er von dem Residenten differire? 260. 261.*
- Aggratiatio**, siehe Begnadigung.
- Aggressor**, siehe anfallen.
- Alberti (Valentin)** zänckt mit Puffendorffen. 52
 dessen Status integritatis wird widerleget. ibid.
 dessen Lehre, de corrupta hominum natura im verünftigen Recht, wird widerleget. 384
 weitläuffrige Betrachtung seines Status integritatis. 384. 385
- Alexander** der Große, dessen Kunst zu kriegen. 438
 macht Prætenzion auf alle Völkern. 486
 schenkt denen Ehesaliern die Schuld, womit sie denen von ihm ebenfalls überwundenen Ehebanern verhasstet waren. 810
- Alliance**, siehe Bindnisse.
- Alimentation**, ein Mörder ist schuldig des Entleibten Weib und Kinder zu ernähren. 470
- Allegata** der Gelehrten, Moralität derselben. 642. 643
 Almo?

Real - Register:

Almosen, sind mit Mase zu geben.	pag. 609
Excesse der Pietisten hierinnen.	609. 610
Grund derselben.	768
daß man zu geben nichts schuldig, wahi man es selber braucht.	770
Altona, Wegbrennung derselben ist wider das Böcker-Recht.	317
womit es die Schweden entschuldigen.	317. 318
Ambassadeur, wie er vom Envoye differire? siehe Gesandter, Envoyé,	
Resident, Plenipotentarius.	74.75. 258*
die Eintheilung in ordinarium & extraordinarium wird	
fonteniret.	74.75. 258*
Wicquefort wird deshalb refutirt.	259*
diese Distinction ist reell genug.	ibid.*
worauf sein Character repräsentativus sich gründet.	254*
sein Tractament und Ceremoniel.	259. 260*
America, hat von denen Spaniern mit Recht nicht occupirt werden	
können.	795. 796
Amicabilis compositio, wann sie auf Reichs-Sägen unter denen Coimpe-	
ranticibus statt finde?	537
Amnestie, ob dieselbige schon unter dem Frieden begriffen?	199*
Coccejus will die Negativam behaupten.	200. seq.*
dessen Meynung temperirt wird.	202*
verschiedene Bedeutung dieses Wortes.	203*
ob man durch deren Ertheilung abtrünnige Unterthanen par-	
donnire?	ibid.*
ob die Restitution der abgenommenen Plätze darunter begrif-	
fen?	203. 204. 205*
Definition der Amnestie.	206*
bedeutete ehemahls den Frieden eines Oberherrns mit seinen	
Unterthanen,	206*
ob sie die Clausulam mutuae amicitiae mit in sich fasse?	207*
variirt nach denen verschiedenen Pactis.	ibid.*
Cocceji Lehre von der Amnestie wird examinirt.	ibid.*
Cocceji Regeln von der Amnestie, siehe <i>Postliminium</i> .	211.*
	212*
Würckung derselben nach des Cocceji Lehre.	207. 208*
ob dadurch die Delicta Civium remittiret werden.	215*
ob die Schulden dadurch erlassen seyn?	216*
Amts-Lyd, siehe Lyd, was davon zuhalten?	679. 683
ist ohne Würckung.	679

Real-Register.

Amtes-Lyd , sollte nicht so weit extendiret werden.	pag. 684
warum Obrigkeiten ihn gar nicht nehmen sollen?	688
Anatomicus , darf teutscher als andere reden.	630
Pflichten, so man ihm schuldig.	ibid.
Anfallen , siehe <i>Moderamen</i> ob man sich gegen einem wehren könne, welscher der Republicque nützlicher?	399. 422
quo sensu mn sagen könne, daß in dubio conditio aggressi melior sepe?	401
ob man darauf zu sehen, daß der Aggressor unbekehrt?	422
der Aggressor hat sowohl Cautionen de futuro zu fordern als der Aggressus.	470. 471
Anjou (Herzog) ob er auf Frankreich renunciiren könne?	254
Daß dessen Renunciacion der Cron Frankreich sehr zuträglich gewesen, siehe Verzicht,	273
Anna , Königin in Engelland, ob sie befugt gewesen von der grossen Alliance abzutreten.	595
Annehmung eines Pacti , siehe <i>Acceptation</i> .	
Ansehen der Persohn , siehe <i>Persohn</i> .	
Antecedentia & Consequentia , sind ein Subsidium der Erklärung, siehe Erklärung.	746
Anthropologie , Nothwendigkeit dieser Lehre.	444. 445
Anwerbung , um eine Braut, wie weit sie verbindlich mache?	878
Appanage , warum appanagirte Prinzen das Jus mittendi legatos nicht haben?	241 ^o
Appetitus , die andere Operation des Willens.	213
ob er Gesetz-fähig?	214
des Apostels Lehre hiervon.	ibid.
Controvers-mit Coccejo hierüber.	215
ob ihn die Juristen straffen, siehe <i>Crieb</i> ?	216
Gott strafft den bösen Appetitum.	ibid.
Aquila Lex , dessen <i>Aequität</i> .	475
Aristoteles , hat kein Jus Naturæ geschrieben.	11
dessen Principium der Moral ist die Theorié.	ibid.
welches eben die Lehre ist, womit der Teuffel die Evam betrogen.	12
warum dieses Principium mehr als des Platonis Ingress gefunden?	ibid.
Scribenten über dessen Moral.	13
statuirt eine <i>Servitutum naturalem gentium</i> .	486. 64 ^t
	Armutz,

Real-Register.

Armut, siehe Almosen.	pag.
Arzt, ob er einen Sterbenden mit Sterb-Pulver aufhalten solle?	411
warum die Medicinische Facultät die unterste?	393
soll die-observirten heimlichen Gebrechen eines Patienten verschweigen.	629
Asylum, ob die Gesandten in ihren Häusern das Jus Asyli haben?	281*
Arbeits, ob er züße, agiren könne?	284
ob und wie er zu bestrafen?	547
wie er zu tractiren?	548
soll nicht capital gestraft werden.	547
die Gelehrten haben die meisten Ansechtungen vom Atheismo.	ibid.
Gefahr desselben.	ibid.
Aufhebung des Gesetzes, siehe Abrogatio.	
Ausschneidercy, siehe Pralerey.	
Augustus II. (König in Pohlen) dessen Generosität gegen die fremden Effecten in der Belagerung Riga.	76*
Zugewechselung der Gefangenen, siehe Gefangener.	
Ausweichen, siehe weichen.	
Autochiria siehe Selbst-Mord.	
Autonomia Burchardi.	577
B.	
Balanca, siehe Bilanz.	
Baum, des Erkamtrüsses, ob das Verbot, davon nicht zu essen, ein bloß Consilium gewesen?	291. 295
soll nach Thomasi Meynung physice tödtlich gewesen seyn.	ibid.
Becman, (Nicolaus) dessen Handel mit Puffendorf.	51
Becmanni (Job. Christophyr.) Commentarius ad Grotium.	27
Bedingung, obligiret ad expectandum donec existat.	881
Befehl, animum es das Genus in der Definition eines Gesetzes abgebe.	185
hat allemal die Obligation pro correlato.	234
siehe Gesetze, item Ober-Bey.	
Befehlgeber, was er vor eine Causa moralis sey.	479
Befugniß, giebt's auch extra societatem.	528
ob sie das beständige correlatum obligationis sey.	257
ob man ihr renunciiren könne.	258
	Befugniß

Real-Register.

- Befugnüß**, wenn sie eine Obligation zugleich involvire, kan ihr nicht renunciirt werden. pag. 263
die Natur eines Rechts bringt mit sich, dessen nicht anders sich gebrauchen zu dürfen, als es nicht verboten. 759
Grund der Eintheilung des Juris in rei & ad rem. 784. 785
- Begierde**, siehe Trieb.
- Begnadigung**, wie sie von der Dispensation differirt, siehe *Pardon*. 250
- Beichte**, *Beicht-Vatter*, *Sigillum Confessionis*.
ob diese Lehre ins Jus Naturæ gehöre. 630
geschehene Verbrechen soll er nicht offenbahren. 632
Complices müssen verschwiegen werden. 632
ein Beicht-Vatter soll von verstorbenen Beicht-Kindern nicht reden. 632
wanns gleich die Obrigkeit verlangte. 632
- Beleidigung**, wann sie ein Recht zum Moderamine gebe, siehe Schimpff. 424. 425
so bevorstehet, ist mir abzulehnen erlaubt. 425. 426
das neminem læde und suum cuique ist einetlos, 459
was eine Beleidigung seye. 460
verschiedene Arten derselben. 461. 462
Fehler der Naturalisten in dem Capitel von der Beleidigung. 463
eine kleine muß man oft verbeissen, siehe Gebüte. 621. 87*
geringer Beleidigung halber soll man nicht Krieg führen. 61*
ob die Wahrscheinlichkeit bey einer Beleidigung zu einem Krieg Befugnüß gebe. 61*
mit Worten siehe Injurie.
mit zweydeutigen Reden. 646
das Jus Naturæ will solche resentiret wissen. 89*
- Bellum**, siehe Krieg.
- Bellum omnium in omnes Hobbesii**, wie es aus Hobbesii Principiis fließet. 35. 36. 37
was daran anzusetzen. ibid.
- Belustigung der Sinnen**, siehe Sinnen.
- Belagerer**, wie er sich mit dem Bombardiren zu verhalten. 145. 146*
- Berger** (Reichs-Hof-Rath) dessen Lehre de dominio maris wird un-terflucht. 778 729
- Beschcheidenheit**, siehe *Modestie*.

Beschime

Real - Register.

Beschimpfung, siehe <i>Moderamen</i> .	pag.
Besitzer, ob derselbe dadurch Eigenthums - Herr wird, daß der wahre Eigenthums - Herr mit ihm contrahiret.	817
<i>varum er potius Jus habe.</i>	829
<i>malæ fidei</i> , soll die Sachen der Eigenthums - Herrn wieder zustellen.	830
Bethe, wie man den Verstand dieses Wortes finde.	747
Bethen, leidet auch seine Nase.	610
Bettler, denenselben - soll man mit Nase geben.	609
Betrug, (<i>Dolus</i>) giebt <i>Exceptionem contra pactum & contra-Actum</i> .	237. 566
wird der <i>culpæ contradistinguir</i> .	463. 464
wird <i>distinguir</i> in denjenigen, der von dem Contrahenten selbst herkommt.	567. 568
durch aufschneiden und lügen.	642
vom <i>dolo bono distinguir</i> ?	651
ob er einen <i>Epd annullire</i> .	660
Beute, wem sie gehöre, siehe <i>Soldaten</i> .	810. 811
Bewilligung, siehe <i>Einwilligung</i> .	
Beweis, Mangel desselben, macht oft eine Sache verlohren.	829. 830
ob unter <i>Völkern Beweis</i> zu führen <i>practicable</i> .	830
Beyer (<i>Georg</i> .) <i>Specimen Notitiæ Auctorum Juridicorum</i> .	8
Beyer, (<i>Mag. zu Leipzig</i> .) dessen Lehre von <i>Juramentis</i> .	661
dessen <i>Collectanea</i> von Feuer- und Wasser - Proben.	701
dessen Meinung der <i>relaxatione Juramentorum</i> wird widerlegt.	706
Beytschaf, wie fern er zugelassen.	446
Debaüchen damit sind verboten.	ibid.
daß er heimlich <i>ostebrirt</i> wird, präsupponirt eine verderbte Natur.	731
daß <i>Jus Naturæ</i> erlaubt denselben zu behandeln.	843
ob es ein nöthiges Mittel der <i>Conservation</i> sehe?	875. 876
ob er bey doppelten <i>Verlobnissen</i> den <i>Ausschlag</i> gebe?	880
ob contra <i>Jus Naturæ</i> seye denselben auf der <i>Strasse</i> zu <i>celebriren</i> ?	751
<i>Bilanz verumptitium</i> , ob <i>si iustum cogendi causam</i> gebe?	272
ob ein <i>Volck</i> verhindern könne, daß das andere nicht zu übergroßer <i>Macht</i> stige.	413
ob das gebrochene <i>Wage - Recht</i> oder die <i>Bilance</i> eine zulängliche Ursache zum <i>Kriege</i> seye.	31*

Real-Register.

<i>Bilanz rerumpublicarum</i> , Böhmer incliniret ad negativam.	ibid.*
Griabner ingeleichen.	pag. 32*
Lehmann und Gundling behaupten das Gegentheil.	33*
bey der Balance kommt alles auf ausdrückliche oder stillschweigende Pacta an.	35*
darauf haben schon einige Nationes zu des Caroli V. Zeiten zu gedencken angefangen.	ibid*
dieselbige agnosciret Frankreich.	35. 36. 37*
ingeleichen der Kaiser, Engell- und Holland.	38*
Beweis hiervon aus dem grossen Alliance Tractat.	39*
wie auch aus König Wilhelmi III. und der Königin Annæ Briefen.	ibid.*
ferner aus dem Manifesto.	40*
dieselbige haben Frankreich, Engell- und Holland in dem Unrechtischen Frieden zum Grunde gelegt.	ibid.*
des Herrn Autoris Gedanken von der Balance.	41*
Herrn Lehmanns fernere Gedanken von derselbigen.	43*
derselben eigentliche Beschreibung.	45*
Gründe der Vernunft, worauf die Balance nach des Herrn Lehmanns Meynung ruhet.	46*
dieselbige bringt grossen Nutzen.	52*
ist auch dabey gerecht und billig.	53*
dieselbige ist auch ausser Europa bey andern Welt- Theilen eingeführt.	58*
Bischof , wie die Vota nach dem Jure Canonico bey ihrer Wahl gezelet werden.	538
deren Investitur ist ein Regale Majestaticum.	697
Bischofthum Strassburg , wie dieses Wort zu erklären.	764
<i>Blasphemie</i> , siehe Gottes-Lästerung.	
Blessire siehe Kranck.	
Blödigkeit des Verstandes , excusiret a subtilitatibus Legum.	204. 205
beraubt der Ober-Herrschaft.	ibid.
Blöse , Bedeutung dieses Wortes Deut. 24.	304
Blut-Schande , (<i>Gradus prohibiti</i>) ob sit Juris positivi universalis sey.	298
Beweis, das die Dispositio Actorum hierinnen nur die Thun den angehe.	ibid.
die Leges davon haben keine universalem promulgationem.	ibid.
Blute	

Real-Register.

Blut-Schande, ausführlicher Beweis, daß das Jus Naturæ von dem gradibus prohibitis nichts wisse.	pag. 900
die confusio obligationum findet sich nicht, wann der Vater die Tochter heyrathet.	900. 901
noch wenn die Mutter den Sohn nimmt.	901
ob der pudor naturalis was thue.	902
Beweis daß und wie weit die Päbste dispensiret haben.	902. 903
die Evangelischen Theologi verwerffen das Jus dispensandi.	904
ob à paritate gradus auf andere zu schliessen.	904. 905
Müllers Meynung hiervon.	905
ob man der Frauen Schwester nach denen Legibus Sacris heyrathen dürffte.	905. 906
argumenta pro & contra hiervon.	ibid.
Baeler, (Henricus) commentist ad Grotium.	26
Bombardement, ob und wie es bey Belagerungen Juris Naturæ sey.	146*
Boehmeri, (Justi Christoph.) Dissertationes XV. Grotianæ.	28
Behmer (Justus Hennings.) dessen Lehre de legibus positivis universalibus & divortio wird widerlegt.	300. seqq.
dessen Lehre de jure gentium voluntario.	316
dessen Jus publicum universale.	342
dessen Lehre von Haltung gezwungenen Friedens.	570. seq.
dessen Vergleichung des Friedens mit der Transaction wird untersucht.	572. seq.
dessen Lehre von der Balance.	31*
dessen Lehre von der Befreyung derer Gesandten von der Lande-Hoheit und Jurisdiction.	265. seq.*
Borgen/ durch Bediente wenn es obligiret.	563
Brandschagung, Streit der Stadt Memmingen mit einigen Schwäbischen Reichs-Ständen wegen der Französischen Brandschagung.	857. 156*
ob ein Socius schuldig sey dem andern das vorgeschoffene Geld wieder zu geben.	859. 860
wie hoch eine Brandschagung gefordert werden könne und solle.	158. seq.*
wer solche zu geben schuldig.	160*
ob man von weit entlegenen Bestungen solche fordern könne.	ib.*
wie weit ein solcher Ort entlegen seyn müsse.	ibid.*
nach Erlegung derselben: ist ein Feind Salveguardien zu erheben schuldig.	ibid.*
	Brand.

Real-Register.

Brandschagung / Voigts Lehre hiervon:	pag. 161*
ob ein Feind mehrmahls Brandschagungen fordern könne.	161. 162*
ob ein Feind einige wenige Mit-Bürger vor die übrigen zu bezahlen zwingen könne.	162*
ob er die einmahl acceptirte Brandschagung erhöhen könne?	ibid.*
ob man schuldig seye die Termine, wann der Feind geschla-	
gen worden, hinten nach zu bezahlen.	862
was der Kriegs-Brauch hierinnen mit sich bringt.	865
wann ein Ort dieselbige nicht erlegt, wie weit des Feindes Ge-	
walt gehe.	147*
ob man das Pactum de Lytro solvendo zu halten schuldig.	148*
das Fundament dieser Obligation.	ibid.*
die iusta belli causa kan nicht das Recht zu brandschagen	
geben.	150*
Gefährlichkeit des Principii, die Brandschagung nicht hin-	
ten nach zu bezahlen.	149. seq.*
Braut, wie sie von einer Brauen differire.	878
Brechen und Vehrden / dessen Verkauf an Hannover von der Cron	
Dänemarc wird untersucht.	804. 805
Brennen und sengen / wenn es nach dem Völkler-Recht erlaubt.	317
ob es überhaupt angehe.	145*
Buddei und Polybii Meynung hiervon wird refutirt.	142.
	143*
was man einem Feind dabur ch schade, und sich nuge.	145*
wie es durch den Kriegs-Brauch restringirt wird.	145. seq.*
specificirte Fälle, wann es der Kriegs-Brauch erlaubt.	
ist verghnnet:	
1.) in Belagerungen.	145. 146*
2.) wann man einen Posten nicht besetzen kan.	147*
3.) wann ein Ort die Brandschagung nicht erlegt.	ibid.*
4.) per modum repressillarum.	ibid.*
5.) wann an einem Ort ein Magazin ist.	ibid.*
siehe Brandschagung.	ibid.*
Breithaupt, seine Diss. de concubinato wird untersucht.	883. 893.
Brunnen, ob deren Vergiftungen im Kriege erlaubt.	101. 102
Bruckner, (Professor zu Jena) dessen Specimen Jur. Nat.	82
Brüste, ob ein Frauennimmer selbige einblasen könne.	447
	Buddens,

Real - Register

<i>Budeus</i> (<i>Job. Franciscus</i>) sein <i>Jus Naturæ</i> .	pag. 7. 80
legt drey Principia.	80
seine <i>Selektia Juris Naturæ & Gentium</i> .	ibid.
lehret das Völkler - Recht wohl.	80. 346
seine <i>Historia Juris</i> .	80
ediret den <i>Vitriarium</i> .	83
seine <i>Dissertatione de Testamento Caroli II.</i>	259
<i>Bulle</i> (die goldene) ob sie unveränderlich.	249
Lynckers Meynung hiervon wird refutirt.	ibid.
<i>Bündnuß</i> ist wider einen unruhigen Potentaten erlaubt.	228
ob und wenn man einen dar zu zwingen könne.	362
ob es mit dem Tode des Fœderati aufhöret.	345. 346
höret auf, wenn es anfängt gefährlich zu werden.	416
ob es Naturam der Römischen Societät habe.	595
ob und wann einer ohne des andern Wissen wider ausdrückliche Versprechen Frieden machen könne?	597
Allirte haben das Recht von der Mit - Allirten Nutzen zu judiciren.	600
ob ein ad extrema gebrachter Allirter alleine Frieden machen könne?	ibid.
ob ein Bündnuß auf ungerechte Kriege sich erstrecke.	68*
Allirte sind befugt de justitia belli zu urtheilen.	ibid.*
in dubio kan ein Allirter beytreten.	68. 69*
der Beytritt gehet nicht über den Inhalt des Bündnüßes.	80*
wie der Beytrag zu rechnen, wenn nichts determiniret.	ibid.*
ob es nach Proportion der Kräfte gehe.	ibid.*
Controvers hierüber in dem letzten Spanischen Kriege zwischen Engel und Holland.	80. 81. seq.*
Rechnung nach der Force des Feindes.	85*
ob man eines Feindes Allirte, das Bündnuß zu brechen, verleiten könne?	112*
wenn jemand sich mit meinem Feind alliren könne.	68. 69*
von dem Vorschub zum Kriege, den ein Tertius meinem Feind thut, siehe Zufuhr.	65. seq.*
<i>Burgund</i> (<i>Nicolaus</i>) vermischte <i>significationem culpæ technicam cum lexica</i> .	464
<i>Bürgschaft</i> .	855
<i>Burchardi Antonia</i> .	877

Real - Register?

C.

- Cain**, aus dessen Geschichten wird erwiesen, daß es leges positivas universales gebe. pag. 296
- Callier**, dessen Lehre von Gesandten. 248*
- Cammer-Junker**, dessen Rang. 509
- Cammer des Reichs**, hat ehemahls interpretationem authenticam exercirt. 252
- Chri** gehört ihr nicht. 714
- Canonicum Jus**, siehe Jus Canonicum.
- Capitulatio Casarea**, an derselben wird die Natur des Ratiocinii praetioi erwiesen. 396. 397. 398
- regulirt den Rang der Churfürstlichen Gesandten vor denen Republikan. ibid.
- Capitulatio bellica**, wer solche machen könne? 134*
- verschiedene Arten derselben. 136*
- wie es zu interpretiren, wann man den Abzug mit allen Ehren-Zeichen pacificiret? 136*
- was es mit der Ergebung auf Discretion vor eine Meinung habe? ibid.*
- ob man an Capitulationen Repräsentalien brauchen könne? siehe Repräsentalien. 137. 138*
- ob und wann ein Commendant die Capitulation annehmen, geben, oder ausschlagen könne? 138. 139*
- Exempel an Stralsund**. 139*
- in welchen Fällen man eine mit Accord übergegangene Stadt oder Person zur Straffe ziehen könne? ibid.*
- Cocceji** Lehre hiervon. 139. 140*
- Fälle, wann man keinen Accord einzugehen schuldig. 138*
- Capers**, wann sie gefangen werden, wie sie zu halten? 129*
- ein beordertes muß als ein Soldat tractirt werden. ibid.*
- Carolus Magnus** hatte nicht Ursach denen Griechischen Kaysern das erste oberte Italien wieder zu geben. 804. 805
- Carolus V.** dessen Fehler bey der Dimission Francisci I. 586. 587
- dessen Abdication muß ex Doctrina de Pactis beurtheilet werden. 4
- will Luthero Glauben gehalten wissen. 573
- ob er zum Religions-Frieden forciret worden? 577. 578

Carolus

Real - Register.

<i>Carolus V.</i> , dessen Handel mit dem Land: Grafen von Hessen werden nach dem Jur. Nat. untersucht.	pag. 645
enthält den Land: Grafen in unrechtmäßiger Gefangenschaft.	ibid.
Carl von Lothringen, verzicht sein Recht auf die Cron.	273
Carl von Burgund, dessen Verfahren mit den Genferen wird critisirt.	581. 582
ldst Ludwigen den XI. zu Peronne Weuterey halb ber arrefiren.	271*
<i>Carneades</i> , dessen Lehre thut grossen Schaden.	269
dessen Principium wird erklaert.	360
wird widerlegt.	360. 361
dessen Fehler in Summa.	364
<i>Carrel</i> , siehe Gefangene.	
Casteyung des Leibes, Excess hierinnen.	610. 754
Catholicken lehren, denen Regern keinen Glauben zu halten.	572
gestehen selbst hiervon das Gegentheil.	573. 574
lehren selbst, das der Pabst die Friedens: Schlosse nicht an- nulliren könne.	591
das strenge Kloster: Leben wird verworffen.	610
<i>Causa Instrumentalis</i> , ist nicht a: Lemahl minus principalis.	476
Abtheilung der selben.	477
<i>Causa moralis</i> , wer dieselbe sey bey zugefügten Schaden?	475. 477
<i>Caution</i> , dieselbe ist man zu leisten schuldig, wann der andere einen Scha- den zu besorgen hat.	470. 471
unter Böckern.	ibid.
kan von einem, mit dem ich noch nicht zu Felde liege, gefordert werden.	471. 472
<i>Ceremoniel</i> , worauf es unter Böckern beruhet?	311
warum es Bringen von gleichem Stande gleich gegeben wer- den muß?	ibid.
ob man es jure voneinander fordern könne?	314
ist kein blosses Decorum.	ibid.
Herrn Ludewigs Lehre hiervon.	315. 216
Gesandten- Tractament ist ex jure Gentium.	268
ob und wie ein Hof dieses letzters andern könne?	261. seq.*
<i>Chambordicum factus</i> , der Streit darüber wird aus dem Jure Naturæ untersucht.	597
<i>Ches</i> , siehe Sold-terr.	

Christen

Real - Register.

Christenthum, ob die Lehren desselben Befehle seyn?	pag. 289. 290
Churfürsten, ihre Gesandten haben den Rang vor denen Republicquen.	397
wann sie Kaiser absetzen können?	24*
Cicero, ist kein blosser Sectarius.	18
folgt der Stoischen Philosphie.	ibid.
sein Buch de Officiis wird beurtheilet.	ibid.
Circumstantia morales, machen einen Actum erst böse oder gut.	20
Clemens VII. approbirt den Friedens-Bund Francisci I.	590
Clöster-Leben ist wider das Jus Naturæ.	610
Goccejus, sein Principium.	377
wie er das Jus Naturæ genommen?	336. 377
wird refutirt.	337. 377. seq.
sein Streit mit Ludovici de Principio:	348
dessen Lehre von Meuchel-Mördern und Brunnen-vergifteten	
wird examinirt.	108. 109*
dessen Verbot der feindlicher Zufuhr wird examinirt.	67*
dessen Necessitas Armorum wird refutirt.	95*
dessen Lehre de Amnestia wird examinirt.	207. seqq.*
daß der Friede nicht allemal durch den Sieg erhalten werde,	
wird wider Goccejum erwiesen.	97*
welche Arten der Waffen nach dessen Meynung verboten	
seyn sollen.	98*
dessen Meynung wird widerlegt.	98. seq.*
dessen Lehre de Jure Gentium voluntario.	104. seq.*
item von denen Meuchel-Mördern.	108. 109
dessen Lehre: In welchen Fällen man eine mit Accord über-	
gegangene Stadt oder Person zur Straffe ziehen könne.	138. 139*
dessen Lehre de Postliminio in Pace wird verworffen.	202*
Collisio: wann in solchen die plurima oder unanimia gelten?	536
warum meist die plurima gelten?	536. 537. seq.
soltent nicht so sehr über die Opinion halten.	721
Collisio Legum ist eine der wichtigsten Lehren. Was sie sey?	253
wird mit der Abrogation confundirt.	ibid.
findet sich auch in Civil-Gesetzen.	254
Grund-Regeln dieser Doctrin.	254. seqq.
Collisio der Officiorum commoditatis.	255
wenn die Pflichten gegen Gott mit andern collidiren.	ibid.
wenn die Pacta mit der Socialität collidiren?	255. 256
	Collisio

Real-Register.

Collisio Legum , die Subordinatio Officiorum reicht die erste Grund-Regel dar.	pag. 225
Limitation dieser Regel.	ibid.
Nobilitas Objecti gibt die andere Grund-Regel	256
die Schuld an der Collisio gibt die dritte.	257
Application dieser Regel bey dem Moderamine.	256
der Numerus Obligationum macht die vierdte.	257
ein nachtheiliges Versprechen ist zu halten in Collisio.	276
warum das Conserva der Socialität in Collisio nicht weicht?	399
wann Pacta mit dem Recht, seiner Sachen sich zu bedienen, collidiren.	768
Cöln , (Reichs-Stadt) was bey der Cöllnischen Bischoffs-Wahl vorgegangen, wird untersucht.	538
will dem Preussischen Residenten die Sacra privata nicht eingestehen.	262*
will den Holländischen Gesandten nicht recht tractiren.	276. seq.*
Comites Palatini , dispensiren in gewissen Gesetzen.	250. 251
Commendant , ob er capituliren könne?	134*
wie lang er sich wehren müsse?	ibid.*
wann er die Bestung mit Verräthern übergeben, ob sein Souverain die Capitulation halten müsse?	135*
ob man einen feindlichen Commendanten bestechen könne?	111*
Commissarien , Ordnung derselben ist ein bequemes Mittel die Irrungen beyzulegen.	3. *
Compagnie , ob in lustige Compagnie zu gehen erlaubet?	444
Compensation , warum die Kriegs-Kosten und Schäden compensirt werden?	473
Concubinat , Scriptores hiervon?	882. 883
warum es nöthig diese Controvers auszumachen?	883
Nuzen dieser Controvers nach Thomasi Meynung.	883.
des Autoris Meynung hiervon.	884
ob es thunlich, denselben unter Christen wieder einzuführen?	ibid.
warum es einem Souverain zu recommendiren?	884
ist kein Ehebruch.	885
	ibid.
* P p	Con-

Real-Register.

Concubinatus , wird unbillig mit dem Schwerd gestraft.	pag. 885
solte Privat-Leuten nicht verbothen seyn.	886
was das Verbot derselben vor unglückliche Consequenzen in Ehen habe.	886. 887.
urbirt den Statum publicum nicht.	887
warum er denen Privatis zu erlauben?	ibid.
Unterschied desselben von der Hurerey, dem Stupro und Ehebruch.	887. 888
Definitio Concubinatus.	888
Unterschied einer Concubine und einer Frau.	889
Frau und Concubine sind einander nicht dergestalt opponirt, daß eines das andere excludirt.	889
Thomasii Lehre vom Concubinatus.	890. seq.
wie es ante legem Mosaicam damit ausgesehen?	ibid.
Beschaffenheit desselben nach dem Mosaischen Gesetze.	ibid.
ist unter denen ersten Christen nicht verbothen gewesen	891
Kaysler Leo hat solches Verbot gethan.	ibid.
wie es damit unter denen ersten Kaysern ausgesehen?	ibid.
warum das Jus Canonicum denselben verbothen?	891. 892.
ist bis auf Pabst Leonem erlaubt gewesen.	ibid.
Beweis aus einem alten Codice Juris Canonici aus dem alten Closter Bergen.	ibid.
die Franckfurter Pollicey de A. 1577. hat ihm den größten Stoß gegeben.	892. 893
Argumentum contra Thomasium.	893
das Dictum: Und sollen zwey ein Fleisch seyn, hebt ihn nicht auf.	ibid.
die primæva institutio ist ihm auch nicht zuwider.	893. 894
Gott rechnet dem David seine Rebs-Weiber als eine Wohlthat zu.	894
starckes Argument daher, daß ihn Gott nirgends ausdrück- lich verbothen habe.	ibid.
Christus hat denselben Matthäi am 19. v. 3. nicht verbothen.	895
ist in der Vermunfft nicht verhothen.	ibid.
der wahre Endzweck desselben.	898
hindert die Aufzuehung der Kinder nicht.	899
Nutzen des Concubinatus bey jungen Leuten.	ibid.
	Con-

Real-Register.

<i>Concubinat</i> , Nutzen desselben bey Wittiben.	pag. 899
Fälle, in welchem der Concubinat honetter ist als der Ehestand.	899. 900
die Mißbräuche bey dem Concubinat werden nicht gebilliget.	900
<i>Consensus</i> , siehe Einwilligung.	
<i>Conserua te ipsum</i> , siehe Erhaltung sein selbst.	
<i>Conseruatio mutua</i> , siehe Erhaltung.	
<i>Conspirancen</i> , ob sie in Straffen zu distinguiren?	479. 480
ob sie einander Parole zu halten schuldig.	545
<i>Consultatio</i> , ist eine Operation des Willens.	208
Beschreibung derselben.	216
ist denen Gesetzen unterworfen.	ibid.
ist oft der That gleich zu achten.	217
<i>Canto</i> , durch Diener.	563
<i>Contract</i> , siehe <i>Paſſum</i> .	
so in Trunckenheit geschiehet, ob er gilt?	232
wie ferne sie <i>Juris Gentium</i> seyen?	311. 445.
der Unterschied zwischen einem <i>Paſſo</i> und <i>Contract</i> ist eine Römische Grille.	847
Erklärung der Distinction inter <i>Contractus unilaterales</i> & <i>bilaterales</i> .	851
Distinction inter <i>Contractus bonæ fidei</i> & <i>stricti Juris</i> ist aus dem Römischen Recht.	851. 852
diese Distinction schicket sich auf Deutschland nicht wohl.	853.
Grund der Distinction in <i>veros</i> & <i>quasi Contractus</i> .	ibid.
die <i>veri</i> sind <i>vel nominati vel innominati</i> .	ibid.
die <i>innominati</i> theilen sich wieder ein in <i>regulares</i> & <i>irregulares</i> .	ibid.
Eintheilung in <i>reales</i> , <i>verbales</i> , <i>literales</i> & <i>consensuales</i> .	854
vom <i>Contractu verbali</i> .	855
was <i>Stipulatio</i> gewesen?	ibid.
was <i>Contractus Chirographarius</i> seye?	ibid.
was die <i>Consensuales</i> gewesen?	856
warum sie die Römer also genennet?	ibid.
die <i>quasi Contractus</i> sind ein <i>inventum Juris Civilis</i> .	ibid.
<i>Coartins</i> , (<i>Antonii</i>) Uebersetzung <i>Grotii</i> ins Französische.	29
<i>Cramers</i> , (<i>Johann Georg</i>) Entwurff des Natur- und Völkerechts.	81

Real-Register.

- Creaturen**, siehe Geschöpfe.
- Creditiv**, was es sey? siehe Gesandter. pag. 249*
ist mit dem Recreditiv nicht zu meliren. ibid.*
- Calpa**, ist in Collisione Officiorum zu attendiren; siehe Versehen. 257
- Cultura Ingenii**, siehe Seele.
Was deren Unterlassung im Jure Naturæ vor Strafe
habe? 240, 241
ausführliche Betrachtung derselben. 447
- Cambrland**, dessen Principium Jur. Nat. 384
welches nobler als Puffendorffii Socialitas ist. ibid.
- Carialien** sind nicht nach dem Wort-Concept zu erklären. 741
- Curiosität**, siehe Ergötzlichkeit.
- Curtius** thut unrecht, daß er in den Pfuhl springt. 847. 627
- Cypern**, König Johannes will seine in der Gefangenschaft gethane Zu-
sage nicht halten. 587

D.

- Dammum infectum**, dessen Action ist im Jur. Nat. fundirt. 470
- Dancbarkeit**, ob ich vor Wohlthaten, die mir ein anderer wider Wil-
len thut, Danc schuldig bin? 910
- Dännemarck**, quo Jure dasselbe den Sünd sich zueigne. 780
ob dessen Proceduren mit denen Dömmingischen Gefan-
genen recht sey? 809
- Darlehen**/ warum es ein Contractus realis? 854
- Debauchen**, ob sie einen Rang geben. 498. 499
sind verbotten. 766
- Decorum**, die Distinction inter Justum & Decorum verleitet zu Irrthümern.
39. 769
confundirt Thomafium selbst. ibid. & 342
Thomafius hält das Decorum naturale vor veränderlich. 40
wird aber widerlegt. 247
kan per pacta & legem zum Justo werden. 314
soll nicht zum Jur. Nat. gehören. 41. 339. 340
- Decret**, kan das Genus des Gesetzes nicht seyn. 185. 186
- Delinquent**, siehe Verbrecher.
- Democratie**, ist ejusdem dignitatis mit andern Formuln der Republicquē.
316
- Denunciations**, sind billig an statt der Estimatorien Klagen eingeführt.
845
De-

Real-Register.

<i>Derelictio</i> , siehe Verführung, item weggeworfene Sachen.	
<i>Deserteurs</i> , werden nicht wieder abgegeben.	pag. 130*
<i>Detronisatio</i> , Wahnsinnigkeit gibt zuweilen iustam causam depositionis.	205
<i>Detronisation</i> , ob ein Volk seinen Regenten absetzen und wider denselben die Waffen ergreifen könne?	16*
von welchem Falle hier eigentlich geredet werde.	17*
Unterschied hierinnen zwischen Wahl- und Erb-Reichen.	ibid.*
Unterschied, so bey denen Beschränkungen zu machen.	ibid.*
was vor Gradus die Unterthanen hierbey in acht zu nehmen?	ibid.*
Obliegenheit derer Stände eines Landes hierbey.	18.*
ob in Wahl-Reichen die Stände die Macht den Herrn abzusetzen haben?	24*
Verpflichtung des Juris Canonici und der Praxeos in Teutschland.	ibid.*
Exempel abgesetzter Prinzen aus der weltlichen Historie.	25. 26.*
Beweis dieses Rechts aus der heil. Schrift.	26.*
was dieserhalber bey dem Schmalkaldischen Kriege vorgefallen.	27*
<i>Deuteronom. 24. v. 1.</i> Erklärung dieses Texts.	304
<i>Dißum</i> , Erklärung des Dicht: Vergilt nicht Böses mit Bösem.	640
Matthai am V. v. 33. Ihr sollt allerdings nicht schwören.	673
Jacobi V. v. 24., wird explicirt.	ibid.
Genes. 2. v. 24. und sollen zwen ein Fleisch seyn.	301. 893
Matthai 19. v. 3. 4.	304
Dieb / ob und wann man ihn tödten könne?	432
Beweis aus der H. Schrift.	ibid.
Diebstahl , ob es ein Diebstahl gewesen, daß die Juden der Aegyptier Silber behalten?	247. 755
Diener , ob ich alles zu bezahlen schuldig, was er vor mich borget?	563
verkauft ein Stück seiner Freyheit.	841. 842
Dienstfertigkeit , auf wie viel Art man solche einem erweisen könne?	618
<i>Disimulation</i> , Thomasi præcepta hievon.	651
	<i>Dispu-</i>

Real-Register.

- Disputator*, kan auf dem Catheder wohl eine Schul machen. pag. 643
Disputiren ist nicht pacificiren. 592
Diversio im Kriege, ob man eines andern Unterthanen aufwiegeln könne? 110*
ob man einen Drittmann, der mit unsern Feinden Frieden gemacht, zum Friedens-Bruch persuadiren könne? 112*
wie man sich bey Diversionen in Grängen zu halten? *ibid.**
ob man eines Feindes Mit-Allirte von der Alliance abwendig machen könne? *ibid.**
Divertissement, siehe Ergözunglichkeit.
Dozenten auf Universitäten ihr Rang. 514
derselben distinctere Betrachtung. *ibid.*
ihr Vorzug vor denen Schuldienern. *ibid.*
haben ihr Honorarium *Jure perfecto* zu fordern. 617. 618
ihnen ist man Pflicht der Verschwiegenheit schuldig. 629. 630
sollen keine Terminologien fingiren. 649
ob sie die *Leges Imperii* interpretiren dürfen? 720
man soll nicht einen jeden von Reichs-Sachen disputiren lassen. *ibid.*
sollen denen *Auditoribus* ihre Meinungen nicht aufdringen. 722
sollen weisen, wenn das *Jus Civile* von der Vernunft abgehet. 763
Doctores Juris, warum sie mehr Gebühren als die bloßen *Advocaten* bekommen? 836. 837
Rang derselben. 514. 416
Doctores Juris Naturæ, siehe Lehrer des vernünftigen Rechts.
Dolus, siehe Betrug.
Dominium eminens, siehe Eigenthum.
Dominium plenum & minus plenum, siehe Eigenthum.
Dominium utile, Betrachtung desselben. 792. 793
Donner / warum man nicht darbey schweren soll? 689
Drittmann, wann er von meinem Nutzen nicht urtheilen könne? 872
ob man dessen Sachen in feindlichen Festungen und Schiffen wegnehmen könne? 77. 78*
ob er de *Justitia Belli* urtheilen könne? 68*
ob und wen er meinem Feind etwas zuführen könne? 65. *seq.**
dessen Handlung mit meinem Feind kan ich sperren. 70*
muß keinem Kriegenden Theil Subjon machen. 71. 72*
Dritte

Real-Register

- Drittmann/ob einen Tertium wider meinen Feind zu reizen vergönnet seye?** pag. 113*
- ob ein Tertius einen andern Tertium Neutral zu verbleiben zwingen könne? 166*
- ob ich einen Tertium wider meinen Feind Parthey zu machen zwingen könne? 167. 168*
- ob ein Tertius einen kriegenden Theil, daß dieser ihm zu Gefallen gewisse Länder neutral lassen solle, zwingen könne? 171*
- wenn ein Tertius in die Streitigkeiten zweyer Partheyen sich mengen kan? 176*
- eine durch unrechtmäßige Gewalt weggenommene Stadt, kan man von einem Tertio, so dieser käufflichen an sich gebracht, nicht wieder fordern. 893
- ein Tertius kan bey zwey Souverainen nicht Richter seyn. 803. 804
- Duel, wenn er vergönnt.** 221. 222
- ein jedes Mitglied der Republicque ist schuldig durch ein verabredetes Duel den Krieg zu endigen. 417
- ob Regenten solches zu thun verbunden? 417. 418
- vor Zeiten machte man durch denselben die Streitigkeiten aus. 5*
- ob denselben ein Regente selbst füglich antretten könne? ibid.*
- wann solchen ein Fürst nicht antretten soll? ibid.*
- Exemple hiervon. 6*
- Duel-Mandata, geben denen Beleidigten keine genugsame Satisfaction.** 434
- Durch March, ob man der Neutralite unbeschadet solchen verstaten könne?** 64. 65*
- sol einem Gesandten nicht verweigert werden. 253*
- ob ein Gesandter solchen heimlich nehmen könne? 254*
- R.**
- Ecclesiicus (Der medirende) dessen Lehre de Principio Juris Naturæ.** 31
- Essen fremder Rauffleure in belagerten Festungen sollen restituiret werden.** 75. 76*
- Königs Augusti Generosität hierinnen. 76*
- Ehe/ soll nicht gezwungen seyn.** 224
- ob ihre Unzertrennlichkeit ex Jure Nat. zu erkennen? 299. 303. 394
- ob die erste Einsegnung derselben Naturam legis habe? 300. 301
- Ehe/**

Real-Register.

Ehe, Kraft dieser ersten Einsetzung gilt gar keine Scheidung.	pag. 302
Erklärung des Dicti, sollen zwey ein Fleisch seyn.	301. 302
siehe Mann, siehe Weib.	
ob man dem Ehegatten mehr Liebe als denen Eltern schuldig sey?	ibid.
wenn die Ehe-Scheidung von der Vernunft erlaubet?	303
was Gott mit der verbotenen Ehe-Scheidung eigentlich gewolt?	303
ob sie bey denen Juden ob quamcunque causam zugelassen gewesen?	304
Erklärung des Texts Deut. 24. v. 1.	304
Erklärung des Texts Matth. 19. v. 3.	ibid.
Christi Lehre hiervon.	307
ob durch Stillschweigen Ehen errichtet werden können?	311
warum desertio malitiosa die Ehe trennet?	594
Pflichten der Verschwiegenheit der Ehegatten.	629
Christi Lehre von der Ehe-Scheidung muß ex Jure Nat. erklärt werden.	734
Zweck des Ehestandes.	910
daß des Vaters Consens zu präferiren.	878. seq.
die Lehre von der Ehe-Scheidung muß ex Doctrina de Pactis etwie- sen werden.	874
Ursachen, welche eine Ehe trennen.	594
Grund, warum die Ehen in unsern Republicken vor unzertrennlich zu halten.	874
ob ein jeder zu Heyrathen schuldig.	874. seq.
ob der Ehe-Stand ein unumgängliches Mittel der Leibes-Confer- vation seye.	875
ob ein alter Mann ein jung Mägdgen heyrathen könne.	876. seq.
wieder Consensus bey denen Heyrathenden beschaffen seyn müsse, siehe Einwilligung/Anwerbung.	877
Unterschied des Consensus sponsalitiü & matrimonialis.	878. seq.
wie Braut und Frau differire.	879. seq.
ob und wie weit der Eltern Bewilligung nöthig.	881
der Concubinats ist vor einen Bringen besser als Ehe ad morganaticam.	885
Beschreibung der Ehen.	888
Unterschied vom Concubinat.	ibid.
die primæva institutio excludirt den Concubinats nicht.	893. 894

Ehe

Real-Register:

Ehe , der Concupinat ist auch keine Norm des Ehe-Standes.	pag. 893. 894
was daraus involvirt werden könne.	896
ob die Ehe-Scheidung die Auferziehung der Kinder hindert.	899
Ehen der Bluts-Freunde, siehe Blut-Schwände.	
Ehefrau , ob sie ihre Keuschheit mit des andern Tod defendiren könne.	431
Ehr , ob ein Prinz wider die Ehre des Reichs pacificiren könne.	275
worinnen die wahre Ehre bestehe.	434. 435. 493
bestehet nicht in anderer Meynung.	493
ob sie im Commercio seye.	843
ob sie zu bezahlen seye.	842
Ehrewürdig , muß ex Materia substrata erklärt werden.	746
Eigennus , soll nach Carneadis Meynung das Principium aller Actionen seyn.	360. 361
macht alle Contracte unsicher.	361. 362
würde das bellum in omnes produciren.	363. 364
Eigenthum producirt eine Verbindlichkeit.	236
ob es im Stande der Unschuld würde gewesen seyn.	385.
	386
dessen Fan sich niemand gegen Gott rühmen.	247. 756. 759
ohne Gottes Genehmigung hätte kein Mensch sich et-	
was zueignen können.	751
solches finden wir in der Vernunft.	751. 752
Fundament des Domini eminentis.	769
der Republicque über die zum Gottes-Dienst gewidmete	
Sachen.	769
Gott hat die Zueignung der Creaturen rathibiret.	756.
	757
das Eigenthum findet nur intra Societatem statt.	758
Adam hat allein kein Eigenthum gehabt.	756
woher die vielen Arten des Eigenthums entstehen.	768
richtige Definition des Eigenthums.	773
Rüdigers Definition wird widerlegt.	ibid.
daß das Eigenthum ein Recht seye.	774
im Stande der Unschuld wäre keines gewesen.	ibid.
hat die Bosheit der Menschen zum Ursprung.	774. 775
Beweis davon ex Natura hominis.	ibid.
warum das Jus Nat. das Eigenthum, da es doch einen sol-	
chen bösen Ursprung hat, dennoch billige.	775
Vergleich mit der Compensation im Kriege.	775. 776

Real-Register.

Eigenthum, Officia, so aus der Regel, daß das Eigenthum ein Recht	
ist, fließen.	pag. 776
das Eigenthum distinguiert sich durch sein Objectum von	
denen Obligationibus personalibus.	ibid.
welche Dinge eines Eigenthums fähig sind.	ibid.
vom Dominio Maris wird gehandelt, siehe Meer. 777. seq.	
daß man einen von dem Gebrauch der Sachen müsse abhalten können, ist kein Requiritum Domini.	779
ob die Luft und einige andere Dinge res nullius seyn.	783
von denen rebus sacris, sanctis & religiosis.	783
daß man sich seines Eigenthums frey und ungehindert bedienen kan.	785
Erklärung dieser Lehre aus dem Exempel des Sevilschen Tractats, Status Controversiæ.	785. 786. 787
Argumenta derer Sevilschen Allirten.	787. 788.
Widerlegung derselbigen.	788. 789. 790. 791
mit seiner Sache kan man alles thun, was die Geseze nicht verbiethen.	792
Grund der Distinction inter Dominium plebis & minus plebani.	ibid.
von dem Dominio utili des Lehns-Herrn.	792. 793.
was der Lehns-Mann vor ein Dominium besitze, und wie selbiges vom Usufructu differire.	ibid.
von denen Modis acquirendi, siehe Modi acquirendi.	
das Eigenthum scheint mit dem Leben zu cessiren.	832
die Sicherheit des Commercii macht, daß die Macht über etwas zu disponiren auch bis nach dem Tode sich erstrecke.	833
es würde viel Unglück entstehen, wann man statuiren wolte, daß das Eigenthum mit dem Tode aufhöre.	ibid.
Ursachen, warum man das Seinige denen Kindern zu lassen hat.	833. 834.
Einsiedler-Leben, ist contra Jus Nat.	528. 529
Einwilligung (Consensus) ob die Vernunft etwas von dem Consensu ficto oder præsumto wisse.	236. 553
ob die Völcker sich tacite obligiren können.	309
was Consensus tacitus seye.	310
wie er ab imitatione differire.	ibid.
wie er a silentio differire.	311
Eins	

Real-Register.

- Einwilligung** (*Consensus*) hat nicht statt, wenn ich expresse das Gegen-
theil declariret. pag. 553
- was obr signa rithen *Consensum tacitum* involviren. 311
- ob ein blosses Stillschweigen einen *Consensum tacitum*
macht. 550
- ob *Consensus tacitus sine lege obligire*. 553
- der Unterschied, welchen *Thomasius* unter dem *Consen-
su vero* und *presumpto* macht, wird verworffen. *ibid.*
- nicht alle freiwillige Eingetrodung obligiret. 592
- ob bey der *Præscription* ein *Consensus tacitus* seht? 817
- wie ferne die *non facta* einen *Consensum tacitum* machen.
ibid.
- wenn man einem das Seinige läst, ob man es ihm zu
schenken, *presumirt* werde? 827. 828.
- ob des Landes-Herrn Nichtwissen und Stillschweigen
einen *Consensum tacitum* involvire? 715
- wie der *Consensus matrimonii* beschaffen seyn müsse?
878. seq.
- Unterschied des *Consensus preparatori*, *sponsalium* und *ma-
rimonialis*. *ibid.*
- Eltern, siehe Vater, Väterliche Gewalt.**
- was sie bey Choisirung eine Profession vor ihre Kinder zu beob-
achten? 448
- sind die *Arcana domestica* zu verschweigen schuldig. 629
- ob und wie weit ihr *Consensus* zur Ehe erfordert werde? 881
- das Fundament der Obligation zwischen Eltern und Kindern.
907
- Grotii* Lehre hiervon. 907. 908.
- wird von *Huffendorfen* angetastet. 908
- wird critirt und eines Theils defendirt. 909
- Beweis, daß die Generation das rechte Fundament sothaner
Obligation seye. 910
- die väterliche Gewalt ist dem *Præcepto de æqualitate hominum*
gar nicht *contrair*. *ibid.*
- Widerlegung, daß die Thiere ob *Generationem* keine väterliche
Gewalt haben. *ibid.*
- genaue Betrachtung der Generation. *ibid.*

Real-Register.

Eltern, aus der Obligation der Eltern gegen die Kinder fließen die Gegen-Pflichten der Kinder.	pag. 911
die Habilitas der Eltern ist auch ein Fundament der Schuldigkeit der Eltern.	911. 912
ultimato ist die menschliche Gesellschaft zur Erziehung verpflichtet.	912
warum die Kinder danckbar seyn sollen?	ibid.
Eltern haben nicht mehr Gewalt über die Kinder, als zur Erziehung und Ernehmung unumgänglich erfordert wird.	913
	917
Hobbesii Lehre wird widerlegt.	913.
Puffendorf setzt unrecht die Curam alimentacionis & educationis zum Fundament.	913. 914.
knüpft ohne Raïson einen Consensum der Kinder, woraus die Patria Potestas erwachsen soll.	914
Dürftigkeit der Kinder ist das Fundament des Pflichten.	ibid.
wer von beyden Eltern die meiste Gewalt über die Kinder habe.	915
der Vater hat ex supposito sacro das potius Jus.	ibid.
ob per pactum die Mutter die meiste Gewalt überkommen kan.	915. 916
ausser diesem hat auch der Vater die meiste Obligation zur Erziehung.	ibid.
Würckung dieses potioris Juris.	916. 917
Officia mutua werden recensirt.	917
ob ein Vater schuldig die Kinder Standsmäßig zu erziehen?	917. 918.
wie ein Vater sein Kind zu ziehen habe?	ibid.
worauf er bey Castigirung zu sehen.	ibid.
worauf die Eltern zu sehen bey der cultura ingenii liberorum?	919
wenn die väterliche Gewalt ein Ende nehme?	ibid.
Quæritur , warum sie den Rang haben?	497
Engelland tritt unrecht von der getroffenen Alliance ab.	595
unständliche Betrachtung dieses Facti.	595. 596
Quæritur , ist vel ordinarius vel extraordinarius.	74. 75
dessen Unterschied von einem Ambassadeur.	ibid.
ob er die Person seines Herrn darstelle?	254*
ob und wie er vom Residenten differire?	260. 261*
	Epi-

Real-Register.

Epicurus , setzt zum Principio der Moral die Wollust.	pag. 13
verstehet darunter eine innerliche Belustigung über die Tugend.	ibid.
differirt darinnen vom Platone nicht weit.	ibid.
seine Schüler haben eine fleischliche Wollust daraus gemacht.	ibid.
warum seine Philosophie nicht aufkommen können?	14
die Römischen Juristen suppressirten seine Lehre.	ibid.
warum Epicuri Lehre von der Eclerisey nicht gebilliget worden?	ibid.
Erb , verschiedene Erklärung dieses Worts	764
Erb-Zuldigung , siehe Zuldigung.	
Erb-Reich , siehe Successions-Reich.	
Erb-Zins , wie der Canon heutiges Tages zu rechnen.	743
Ergebung auf <i>Discretion</i> , siehe Überwundene.	
Ergöglichkeit der Sinnen, ob sie Jar. Nat. vergönnet?	442
warum man die Jugend davon abhalten solle?	443
siehe Gemächlichkeit/ Geschöpfe.	
Abwechslung in der Ergöglichkeit ist erlaubt.	752
auch Gott gefällig.	ibid.
Thomasius meynet, man könne dieses aus der Vernunft nicht wissen.	752. 753
Fehler der Pietisten, die aller Ergöglichkeit sich enthalten.	754
mein Vergnügen gehet eines andern seinem vor.	772
man soll nicht überflüssig Geld auf die Curiositäten wenden.	838
Erhaltung sein selbst/ ist uns anbefohlet.	388. 389
Gründe und Beweis hiervon.	ibid.
wie es in Collisione dieser Pflichten unter sich selbst zu halten?	256
ist der Socialität nicht subordinirt.	395. 392
hat eines Theils die Socialität zur Raifon.	392. 399.
bleibt auch extra Societatem uns anbefohlet.	399
warum es in Collisione der Socialität nicht weicht?	ibid.
Demonstratio dessen ab absurdo.	399. seq.
muß observiret werden, so lang ein Casus possibilis.	408. 409
wie weit und warum man derselben intrando in rempublicam renunciren könne?	415. seq.

Real-Register.

Erhaltung sein selbst / ob man sich zu einer Todes- Straffe obligiren könnte?	pag. 419. 420
warum die Begierde sich zu erhalten ein vernünftiger Trieb seye?	389
ist stärker als zur Socialität.	395
ohne Zuthuung anderer kan man sich nicht erhalten.	390. 531.
	532
die Officia erga se sind die Norma derer erga alios.	404
Christi Lehre von der Erhaltung sein selbst.	393. 344
was man selber braucht, ist man andern zu geben nicht schuldig.	766. 772.
(die <i>mutuelle</i>) ist das Fundament der Societät:	401
Beweis, daß die Menschen einander Officia <i>mutua</i> conservatio- nis schuldig.	ibid.
ist nicht des Autoris primum Principium.	403. 404
ist ein besser Fundament der Pactorum servandorum als die Socia- lität.	533
Erklärung, ist wider denjenigen zu machen, qui clarius loqui debuisse.	645
daß die Lehre derselben in das Jus Nat. gehört, wird gezwiefelt, und hernachmahls erwiesen.	709. 710
Diese Lehre ist in Praxi nützlich.	ibid.
Pflichten eines Interpretis.	ibid.
Interpretatio authentica, was sie seye.	710. 711
pfllegt oft von der Potestate legislativa geschehen zu werden.	711
welches aber nicht gut.	ibid.
die Regel: Quilibet verborum suorum optimus interpres, ist nicht die adæquate Ratio der Interpretationis authentica.	712
bey denen Privatis ist diese Regel in der Interpretatione authentica nützlich.	712.
wie die restrictiva à dispensatione differirt?	252
wer die authentica habe?	ibid. 713
die authentica ist eine species nova legislationis.	252
bey denen Römern hatte sie der Prætor, ob er gleich nicht Legis- lator war.	253
in dubio soll man die mildeste Erklärung nehmen.	275
Beweis, daß die authentica ein Recht seye.	713
ob ein Mediator die authentica habe?	223. seq.*
	Et.

Real-Register.

- Erklärung, wie es mit der Erklärung der Teutschen Reichs-Gesetze be-
schaffen?** pag. 713. 714
die Interpretatio usualis der Schöppen-Stühle, Facultäten
und Gerichte in Teutschland ist ein Eingriff in die dem
Lands-Herrn zukommende authenticam. 715
die Lehre der Römer schickt sich nicht auf uns. 716. 717
die Authentica findet statt, wann die Doctrinalis nicht hin-
länglich. 717
item, wann zwey Partheyen ihren Worten eine andere
Deutung geben. ibid.
gehört in Pactis denen Compaciscentibus. 718
Exemples hiervon an denen Concordatis Nationis Germaniae
und dem Westphälischen Frieden. ibid.
die Authentica wird denen Unterthanen gegeben, Doctrina-
lis auch denen Fremden. 719
die Authentica muß nicht eben mit denen Regulis hermeneu-
ticis überein kommen. ibid.
die Doctrinalis steht einem jeden Unterthanen frey. ibid.
die Pflichten eines Interpretis sind, daß er die Worte und
Gesetze nicht cavillire. ibid.
item daß er nicht eigenmächtig decidire. 721
item daß er deutlich seye, und niemand seine Meynung auf-
dringe. 722
die Reden der Kinder, Furiosen und Trunckenen sind kei-
ner Erklärung unterworfen. 722
das Objectum der Erklärung sind Worte, Zeichen und
Facta. 723
der Modus interpretandi ist bey der Authentica eben derjenige,
so bey denen Logibus lanciendis gebotten worden. 723
Fälle, da die Unanimia zur Erklärung eines Gesetzes erfor-
dert werden. 724
die Erklärung muß ex Principiis domesticis geschehen. 724
Nuzen dieser Regel. ibid.
Exemples hiervon. ibid.
ob die Bürgerlichen Gesetze aus der Vernunft erklärt
werden können? 724. seqq.
umständliche Refutation einer hierinnen dissentirenden Erf-
urtischen Disputation. 726. seqq.
aus zweyen gleichen Dingen soll man die billigste nehmen.

Real-Register.

Erklärung/ Beweis davon an der separata Oeconomia.	pag. 735
anderer Beweis an dem Exempel der Delictorum.	735. 736
Scriptores de arte interpretandi.	738
die Erklärung muß ex persona loquentis genommen werden.	739
die Principia Sectæ geben oft dieselbe.	ibid.
auch die Affecten sind ein Subsidium interpretandi.	740
die Erklärung muß ex persona loquentis genommen werden.	739
Beweis hiervon an dem Exemple Hobbessii.	ibid.
item an einem Richter.	ibid.
die Person gegen welche geredet wird, gibt die Erklärung.	742. seq.
Ort und Zeit geben die Erklärung.	743
Exemples hiervon.	ibid.
die Materia substrata und natura negotii sind ein Subsidium	745
desgleichen ex Antecedentibus und Consequentibus.	746
warum dieses in denen Pandecten nicht angehe?	747
wie die Subjecta denen Prædicatis und contra die Deutung geben?	747
woher die Dunkelheit einer Rede entstehe?	748
die Ratio loquentis gibt die beste Erklärung.	748
was ein Interpretès legum wissen müsse?	749. 750
Ernehrung, siehe Alimenta.	
Eroberung/ siehe Kriegs- Eroberung.	
Ersetzung des Schadens/ siehe Schaden.	
Essen und Trincken, Regeln davon.	442
ob das Fleisch ungekocht gegessen werden kan?	764
ob die Delicatesen in Speisen erlaubt?	444
ob man mit wenigerley Speisen zufriede seyn müsse?	588
daß man nichts soll umkommen lassen.	ibid.
Erbica, warum sie nicht in das Jus Nat. gehöre?	338
dieselbe zu erlegen hat ein jeder eine General-Obligation.	453
wird nicht in Collegiis erlernet.	454
Evangelicis wollen auf Reichs-Tagen in Religions-Sachen die Plurima nicht gelten lassen.	536. 537
Eugenius (Prinz) dessen Testimonium vom Kriegs- Brauch die Brand-Schätzung hinten nach zu bezahlen.	151. 152*
	<i>Exceptio</i>

Real-Register.

<i>Exceptio doli</i> zernichtet nach dem Römischen Rechte die Action. pag. 237	
<i>Exceptio metus</i> , siehe Furcht.	
<i>Exceptio non interese</i> , wird fälschlich auf die indifferenten Pacta appliciret.	541
<i>Exemples</i> , ob sie im Jure Nat. was machen?	865
<i>Exercitia corporis</i> , siehe Leib.	
Eyd , so die Würde schmälert, ob er obligirt.	265. 275
der Regenten, das Reich zu conserviren.	274
ist ein Mittel andere zu beleidigen, wenn man die Eydschwüre durch Nichthaltung violiret.	461
man muß dem Staat die Gefahr entdecken, ob man es gleich ver- schwören müssen.	638
warum man nach der Lehre de Pactis davon handele?	654
Definition eines Eydes.	ibid.
wer einen schwören könne?	ibid.
ob einer von Gott genommen werden könne?	ibid.
der Zweck desselben.	655
ist erst nach dem Fall entstanden.	654. 655. 690
was die Menschen bewogen Eyde zu introduciren?	654
warum man bey dem lieben Gott zu schwören eingeführet?	655
Juramente, sind wegen der Schlipferigkeit nicht zu verwerffen.	655.
	691
wenn man schuldig einen andern endlich zu versichern?	655
man soll einem solches Ansinnen nicht übel nehmen.	656
Christi Lehre, ihr sollt allerdings nicht schwören, wird erklärt.	657
die Vernunft befehlet die Juramente zu nehmen nicht, sondern er- laubt solches nur.	656
Erklärung der Eydschwüre, so von Gott in Heil. Schrift erzehlet werden.	658
ob hieraus zu erweisen, daß Gott die Eyde approbire?	659
ob die Engel und Teufel schwören können?	659
Grund-Regeln, was die Eydschwüre zernichte?	ibid.
ob erzwungene und mit List abgelockte Eyde zu halten?	660
ob die Vernunft der Heil. Schrift, quoad Juramenta, etwas zui- der disponire?	668. seqq.
Eintheilung der Eyde.	669
in delictis; so das Leben angehen, soll man den Delinquenten lieber lauffen als das Purgatorium schwören lassen.	670
ob Zeugen-Eyde zu verwerffen?	670
*Rf	Eyd,

Real-Register:

- Eyd, warum die Leute vor Eyd = Schwüren sich so sehr entfegen? pag. 670
- Juramenta extrajudicialia sind eben so verbindlich. 671
- ob die Juramenta promissoria alle Requisite haben? ibid.
- wie ferne Juramenta von der Vernunft gebotten oder erlaubt seyn, ibid.
- die erlaubten kan die heilige Schrift restringiren. 761. 672
- Exempel eines gebottenen Eydes. 672
- daß in heiliger Schrift nicht alle Eyde haben können verboten werden. ibid.
- Erklärung einiger Sprüche hiervon. 672. 673
- ob die Extrajudicialia in der Schrift verboten? 673
- Strykii Irrthum hierinnen. ibid.
- Unterschied eines Eydes und Fluches. 673
- Eintheilung des Juraments in solenne & minus solenne. 673. 674
- Subdivision des erstern in judiciaire & extrajudicialia. 674
- Exempel eines gültigen extrajudicialis. ibid.
- die minus solennia werden vom Stryk denen Judicialibus nicht richtig opponirt. 676
- die ersten Christen haben sich aller Eyde enthalten. 676. 677
- die Juristen handeln der Lehre Christi de non jurando nicht zu wider. 677
- mit denen gerichtlichen Juramenten solte man behutsam umgehen. 678
- über geringe Dinge solte man in Gerichten nicht schwören lassen. ibid.
- General-Eyd sind wider die Vernunft. ibid.
- Eyd der Soldaten, Officianten und Studenten sind wider die Vernunft. 679
- was vom Unterthanen-Eyd zu halten? 682
- was von Lehens-Eyd zu halten? 684. 685
- ob man sich zum Eyd offeriren könne? 686
- wer einen Eyd von mir verlangt, muß ein Recht solchen zu fordern haben. ibid.
- von Leuten, welche præsumirlich falsch schwören werden, soll man keinen Eyd fordern, siehe Mein-Eyd. 686. 687
- Eintheilung derselben in promissoria & assertoria. 690
- Juramentum Credulitatis. 690
- Eyd

Real - Register.

Eyd, Juramenta sind inventa der Menschen.	pag. 690. 691
ein Eyd ist kein Accessorium, sondern ein besonderes Pactum.	691
præsupponiret doch allemahl ein besonderes Pactum.	ibid.
welches auch in assertoriis sich findet.	691. 692
ein Eyd ist ein Pactum disjunctivum.	692
ob und wenn er ein stärker Recht als ein blosses Pactum gibt?	ibid.
hat unter Völkern grosse Würckung.	692
in Juramentis wird Gott nichts versprochen.	694
Fehler des Juris Canonici hierwieder.	696
ible Consequens dieser Lehre.	ibid.
wer moraliter impossibilia geschworen, ist es nicht zu halten schuldig.	697
was die Regula Juris Canonici heisse: Juramenta, quæ salva conscientia servari possunt, servanda sunt.	696
diese Regel ist wider die Vernunft.	ibid.
in dubio soll man ein sonst ungültiges Jurament halten.	ibid.
Irrthum der neuern Naturalisten bey der Lehre der Eyd-Schwüren.	698. 699
ein Eyd ist eine Oratio accessoria.	699
ob das Jurament mit dem Pacto stehe und falle?	700. 701
Exemple, da ein Jurament null ist, und das Pactum stehen bleibt.	700
ob der Eyd eine geistliche Sache seye?	701
ob GOTT auf eine miraculeuse Art darbey gegenwärtig seye?	ibid.
von der Relaxation eines Eydes.	704
Grund-Regel, woraus alle Fragen der Relaxation zu beurtheilen.	ibid.
ob Gott den Menschen eines Eydes entbinden könne?	705
ein Juramentum nullum braucht keine Relaxation.	ibid.
gültige Eyde können gar nicht relaxirt werden.	ibid.
M. Bepers Gegen-Meynung wird widerlegt.	706
ein Eyd-Schwur wider die Republique ist null und nichtig.	707
in was vor Stande ein Souverain die Juramenta der Unterthanen relaxiren könne.	707. 708
die Relaxations-Doctrin ist off eine Selbst-Schneiderey.	708

Real - Register.

- Lyd**, wenn ein Regent jemand eines ihm geschenehen Todes erläßt, hat er nichts mehr gethan, als was ein jeder Privatus kan. pag. 708. 709
- recedente uno à Juramento aut Pacto, recedere licet & alteri. 709
- Lyd-Bruch**, siehe Meyn-Lyd.
- S.**
- Sabeln**, wenn man sich deren gegen die Kinder bedienen könne? 652
- Factum alienum**, ex facto alieno, secundum Legem Naturæ nemo tenetur. 6*
- Limitation dieser Regel. 7*
- Facultäten** haben weiter nichts als Interpretationem doctrinalem. 715
- können keine Consuetudines legi contrarias introduciren. 195
- nehmen sich Interpretationem authenticam. 715
- ihre Interpretatio usualis ist ein Eingriff in die Regalia. ibid.
- halten ohne Raison auf ihre Meynungen. 721
- sollen mit Responsis Juris publici sehr behutsam verfahren. ibid.
- Falsiloquium**, wie es von der Unwahrheit unterschieden seyn könne? siehe Unwahrheit. 650
- Familie**, derselben ist man Pflichten der Verschwiegenheit schuldig. 628
- Fasten**, Excesse hierinnen. 610
- Säulheit** ist ein Excess in der Commodität. 609
- Sehden**, der Stände des Reichs in vorigen Zeiten sind nicht wider das Jus Nat. 423
- Bedeutung dieses Worts. 747. 748
- Seind**, ob man denen Unterthanen desselben beystehen könne? 110*
- wenn man denen rebellischen Unterthanen desselben beystehen könne? ibid.*
- dessen General und Commandanten zu bestechen ist unrecht. 112*
- ob ich denjenigen vor meinem Feind zu halten, welcher meinem Feind den Durchzug verstatet, Waffen und Proviant zuföhret? 65. 70*
- wird aus seiner äußerlichen Aufführung beurtheilet. 71*
- Seind,**

Real-Register.

Seind, man hat bey Declarirung eines zum Feind nur nach der Wahr- scheinlichkeit zu agiren.	pag. 71. 72*
ob ich einen, der in meines Feindes Land sich aufhält, vor Feind tractiren könne?	73. seq.*
ob man die in einer belagerten Stadt befindliche Effecten fremder Kauffleute sich zueignen könne?	75. 76*
generosus Bezeugen Königs Augusti II. in Pohlen bey der Be- lagerung Riga.	76*
von Gütern, so ein Tertius in meines Feindes Land besizet.	77*
seinen Feind soll man nicht gering schätzen.	485
ob man denselben belügen könne?	641. 653
ob man ihm cessante metu pacta zu halten schuldig?	859. 860
ob zwischen Feinden ein vinculum juris seye?	860
<i>A Felden (Johann.)</i> dessen Commentarius ad Grotium.	27
Seld-Herr, ob und wenn er ohne Ordre Stillstand der Waffen machen könne?	131*
ob er vor sich capituliren könne?	134. 135*
seinem Herrn Nutzen zu schaffen ist er allezeit beordert.	136*
Bestungen, kan man mit Feuer forciren.	146*
wie weit ein Feind der Gebäude darinnen zu schonen schul- dig.	ibid.*
ob man, wann man sie mit stürmender Hand einbekommt, das Kind in Mutterleib massacriren könne? siehe <i>Capitula- tion.</i>	196*
denen abgebrannten Vorstädten, müssen die übrigen einen Beytrag thun.	474
von der Ubergab auf Discretion.	808. 809
Seuer- und Wasser- Proben, verschiedene Arten derselben.	701
Ursprung derselben.	701. 702
wollen aus der Bibel behauptet werden.	702
Probe mit glühenden Eisen wird von Friderico II. verbots- ten.	ibid.
Pabst Gregorius M. verbietet die Wasser- Proben, siehe <i>Ju- dicia Dei occulta</i> , item Wasser- Proben.	ibid.
Sitz Moriz, dessen Lehre von der Renunciacione Hispanica.	259
Sinden, wenn zwey was finden, gehört es dem, der es am ersten ergrif- fen.	794
Fleisch, ob mans roh oder gekocht essen soll.	764

Real - Register.

Steischer (zu Halle) dessen Institutiones Juris Nat. & Gent.	pag. 82
gehört denen Principiis Thomasi nach.	ibid.
Stotte, ob man einem Souverainen wehren könne keine dergleichen zu halten?	781. 782
Stücken, wie es vom Eyde unterschieden?	674
ist unzulässig.	675. 676
Stüchten, Stüchtige, wenn selbige verfolgt werden, ob und wenn ich Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben schuldig?	798
wenn ein Neutralis ihnen Aufenthalt in seinem Lande gestattet, ob er hierdurch die Neutralität überschreite?	798
wenn ein Feind durch eines andern Land par force marchiret, kan ich selbigen nicht verfolgen?	799
Sragen, wann es eine Acceptation ausmache?	554
Franciscus I. Gallia Rex, dessen Fried: Bruch gegen Carol. V. wird criticirt.	583
Frankreich statuirt, daß man auf Cronen nicht renuanciiren könne.	259
verwirfft dieses Principium wieder.	ibid.
dessen Prinzen können ihre Succession vorziehen.	262. 273
daß die Renunciacion des Herzogs von Anjou der Cron Frankreich sehr heilsam gewesen.	273. 274
cedirt der Stadt Memmingen sein Recht zur ruckständigen Brandschätzung in Schwaben.	858. 867
beleidiget durch seine Tyranney das Völkler-Recht.	318. 115*
Frau, Unterscheid derselben von einer Concubine.	889
Frauzimmer, ob es die Brüste entblößen könne?	447
der Umgang mit selbigem wird defendiret.	443
ist schuldig seine Schönheit zu conserviren.	447
demselbigen allzuviel Cour machen, kan ihm selber schädlich seyn.	616
ob ein jung Mäbgen einen alten Mann heyrathen könne?	876. seq.
Fremder, siehe Reisender.	
Freund, Freundschaft, was gute Freunde einander vor Pflichten der Verschwiegenheit schuldig?	635
wie weit sich die Leges Amicitiae erstrecken?	638
wenn ein Freund dem andern mit Abbruch seiner Gemächlichkeit zu dienen schuldig.	771
Freundschaft, ist eine Pflicht.	618
	Freund:

Real-Register.

Sreundlichkeit, verschiedene Arten derselben.	pag. 618. 619.
Sreude, ist verdonnet.	610
Sreyheit, ist Juris permissivi.	343. 344. 486
ob sie in Commercio?	840
was man derselben vorziehen solle?	840. 841
Fälle, da man seine Freyheit fahren zu lassen schuldig, siehe	841
Gefangene, item Diener, Leibeigene.	841
Sriede, wie er mit der Transaction verglichen wird.	570
welche Lehre verworffen wird.	571
muß gehalten werden, ob er gleich erzwungen.	220. 569. 578*
Gefährlichkeit der gegenseitigen Lehre.	570
muß auch denen Rebellen gehalten werden.	221
ob der Westphälische Friede Juris Naturæ seye?	312. 313
ob ihn das Reich allein interpretiren könne?	718
warum Friedens-TRACTATEN so oft zernichtet werden.	556
gezwungener Friede ist practice aber nicht theoreticè zu hal-	569
ten.	569
ob ein Friede zu halten, den mir ein gefangener Souverain ver-	582. seq.
sprochen?	582. seq.
was es mit dem ewigen Frieden vor eine Meynung habe.	593
ob ein Alliirter ohne dem andern, wenn er versprochen, alleine	597
nicht Frieden zu machen, dannoch einen favorablen Frieden	598
annehmen könne?	601
der Krieg ist einem unsichern Frieden vorzuziehen.	601
man soll bey Friedens-Schlüssen keinen der uns assistiret dahin-	172* & 199*
den lassen.	199*
hat nicht naturam rei judicatz, sondern nur Transactionis.	199*
Definition desselben.	199*
ob unter dem Frieden auch die Amnestie und Restitutio damni	203. 204
begriffen seye? siehe Amnestie.	203. 204
ob man die eroberten Plätze einander ex natura pacis wieder zu	202. 203*
geben schuldig?	202. 203*
ob er den Pardon abtrünniger Unterthanen in sich enthalte.	203*
Exemples beschwornen Friedens-Schlüsse.	228*
hat naturam pacti.	236*
dahero hat eine Parthey sich die Interpretationem authenti-	ibid.*
cam alleine nicht zuzueignen.	ibid.*
ein Friede involviret nicht gleich ein foedus defensivum.	ibid.*
wann ein Tertius 2. Partheyen mit Gewalt darzu zwingen könne? 2*	ibid.*
Friede	Friede

Real-Register.

Friedericus II. Imperator, bringt die Aristotelische Philosophie nach Deutschland. pag. 18

Fundamental-Gesetze/ siehe Grund-Gesetze.

Furcht / entschuldigt wieder das Gesetze.	218
wie solche alsdenn beschaffen seyn müsse.	219, seqq.
Thomasi Distinction inter metum justum ex parte inferentis & patientis ist inapplicabile.	219
erste Art der gerechten Furcht ex parte inferentis.	219
die andere.	220
die dritte.	221
exceptio metus gilt nicht wider die Befehle der Obrigkeit.	219
gilt nicht wider die Friedens-Schlüsse.	572
gilt nicht wider die einem Feind gethanene Versprechen.	864
ungerechte Furcht ex parte inferentis giebt Recht zum Kriege.	437
die Gränzen dieser Furcht.	438
die erste Art Metus injusti ex parte inferentis.	221
die andere Art.	222
die dritte Art.	224
Puffendorfs Objection darwider wird refutirt.	224
Metus justus ex parte patientis.	225
Metus vanus.	ibid.
Exemple Metus justi ex parte patientis.	229
ob ein gezwungener Eyd zu halten? siehe Eyd-Zwang.	660
<i>Furiosus</i> , ist keiner Obligation fähig, siehe Raserey.	203, 552
<i>Futura</i> der Hebräer, bedeuten auch den Imperativum.	291

G.

G. G. J. J. J., wenn sie aushört.

Gebrechen der Natur/ soll man einem andern nicht aufrucken. 549. 550

 gebrechliche Leute müssen allerdings gewisse Emolumenta entbehren. 482

Gedenken der Menschen, (*hominum memoria*) ob dadurch das tempus præscriptionis im Jur. Nat. determiniret werde? ibid.

Gedult, was Christus meinet, wenn er selbige recommendiret. 829

 Officia patientiæ nach Rüdigers Lehre. 215

 ausführliche Betrachtungen dieser Pflichten. 306

Gedult, 615

Real - Register.

Gebult / Pflichten der Gebult im Ehe-Stand.	pag. 629
Gefälligkeit, bin ich einem jeden zu erweisen schuldig.	618
verschiedene Arten derselben.	ibid.
geschichte sowohl durch Reden als auf andere Art, siehe Gemächlichkeit.	619
Gefallen, an etwas ist ein Objectum Pacti.	549. 550
muß aber nicht mit des andern Schaden verknüpft seyn.	ibid.
Gefangene / wenn sie sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen schuldig.	417
sollen nicht grausam tractiret werden.	484
ob ein gefangener Souverain den gemachten Frieden zu halten schuldig?	582. seq.
ob ein Victor sie Stands-mässig zu tractiren schuldig?	583
ob die Heilige Schrift die Gefangenschaft verbiethe?	584
Cautel bey der Dimission.	586
ob sie dem Feind die Geheimniß ihres Staats zu eröffnen schuldig?	627
ob sie einem unrechtmässigen Sieger auch das Wort halten.	803
wenn sie sich auf Discretion ergeben, so hat der Victor freye Disposition.	808. 809
von denen in Edmungen gefangenen Schweden.	809
der Feind kan ihnen alles nehmen.	809
wenn einer sich gefangen zu geben schuldig?	841
wenn er sich kan lieber massacriren lassen?	ibid.
ob man sie verlauffen könne?	ibid.
ob sie denen Soldaten gehören?	117.*
ob ein solcher einem Privato bleibender Gefangener eigenes Gefallen geschädigt werden könne?	118*
ob und wie weit bey Ermangelung des Cartels auf den Kriegs-Brauch in Ranzion-Fällen zu sehen?	119.*
die Auswechselung derselben geschieht bey denen Gemeinen Mann für Mann ohne Unterschied der Nationen.	ibid.
von denen Pactis der Gefangenen mit dem Ueberwinder.	164*
ob man Festungen und Länder gegen Gefangene auswechseln könne? siehe Ranzion.	126*
ob man Kinder und Weiber gefangen nehmen könne?	127*
Welt-Brauch hierinnen.	ibid.*

Real-Register.

Gefangene , wenn man sie niederhauen könne.	pag. 141. * 181*
ob man einem vor der Fauss Quartier zu geben schuldig.	180*
vor Endigung der Bataille ist man solches nicht schuldig.	181*
Exemple hiervon an der Schulenburgischen Retirade?	181. * 182*
siehe <i>Pardon</i> .	181. * 182*
ob man sie per modum repressalliarum niederhauen könne?	182. * 184*
regulariter kan man sie nicht tödten.	ibid.
Pardon ertheilen heist das Leben accordiren.	183*
wenn man sie nicht mehr fortbringen kan, mag man sie niederhauen?	184*
ob sie in Dominium des Siegers gerathen?	185*
ob conditionirte Gefangene in Dominio Victoris seyn?	186*
was das Pactum deditiois mit sich bringe.	185. seq.*
Gefundene Sachen , ob man sie wieder geben müsse.	822
Geheimniß , siehe Verschwiegenheit.	
Gehorsam , muß gerne geschehen.	283. 606
ist kein Prædicat eines Acheisten.	184
ist eine große und nöthige Tugend in denen Republicquen	918. 919
muß nach der Possibilitat geschehen.	409
Geizige / handeln wider die Officia dorer sich selbst schuldigen	
Commodität.	608
wie sie von denen Sparsamen unterschieden.	766
thun sich den größten Schaden.	766
Geistliche / siehe Priester.	
Gelassenheit , siehe <i>Continnance</i> .	
Gelehrte , müssen beim studiren Abwechslungen haben.	442
gehört werden, geschicht par hazard.	449
derselben Rang.	512
woher sie ihre Privilegia haben.	ibid.
dreyerley Sattungen der Gelehrten.	513
die pragmatisch Gelehrten sind allen andern vorzuziehen.	513
Schaden der Republicque von denen Halb Gelehrten.	449
ihre Pralerey mit Allegatis.	642. 643
Gelehrte/	

Real - Register.

- Gelahrte**, vom ersten Rang fangen neue Periodos in Disciplinen an. pag. 25. 26
- Gelahrte** sind im hohen Werth zu halten. 513
- Gelahrte Briefe**, welche ein Feind einer ausziehenden Garnison zu ertheilen pfleget. 163*
- Gelübde** / ist kein Pactum. 534
- eine ohnedem schuldige Pflicht kan ich Gott nicht geloben. 535
- verbottene Sachen kan man nicht geloben. ibid.
- schuldige Pflichten kan man nicht verreden. ibid. 772
- die Vernunft weiß nichts von der Verbindlichkeit derer Votorum. 563
- wohl aber die Heilige Schrift. ibid.
- Gemächlichkeit**, siehe Ergötzlichkeit / ist im Jure Naturæ bald erlaubt bald verboten. 601. 602. 607
- der angebohrne Erzie darzu ist vernünftig. 602
- Grund der Pflichten der Commodität ibid.
- diese Pflichten sind nicht dem bloßen Pudori überlassen. 602. 603. 604
- sondern perfecta. ibid.
- man kan den andern darzu zwingen. 604
- das Compelle, so man darzu brauchen darf. 604. 605
- am allermeinsten haben Bölder Ursache, die Verweigerung derselben zu ressentiren. ibid.
- in Ansehung Gottes bin ich sie mit perfecte schuldig. 605
- können nicht wohl Pflichten der Liebe heißen. 606
- gehören allerdings ad Jus Naturæ. 606. 607
- Eintheilung dieser Pflichten. 607
- wieweit einem jeden freystehe, sich seine Commodität zu choisir? 607. 608
- sollen nicht der Nothdurfft vorgezogen werden. 607
- anderer Leute Gemächlichkeit bin ich mit Abgang meiner eigenen zu befördern nicht schuldig. 609
- Eintheilung dieser Pflichten in indirecta & directa. 611
- vielerley Arten derselben. 614. 615. 618
- Officia innoxie utilitatis. 616
- man hat sich nach anderer Leute Geschmack bey denen ihnen schuldigen Pflichten der Gemächlichkeit zu richten. 615. 616

Real-Register.

Gemächlichkeit, wenn man dem andern mit seinem Ungemach zu dienen schuldig?	pag. 616
man muß bey Exhibirung derselben gegen andere nicht auf das <i>Commodum praesens</i> sehen.	ibid.
es giebt Pflichten der Gemächlichkeit, welche <i>Officia necessitatis</i> zum correlato haben.	617
Gemeinschaft der Güter, warum selbige unter Ehe-Leuten verboten werden müssen.	873
<i>General</i> , siehe <i>Selds Herr</i> .	
Geneseos II. v. 24. Erklärung dieses Texts.	301
Gerechtigkeit, Beschreibung derselben.	282
wird eingetheilt, in <i>civilem & naturalem</i> .	283
in <i>expletricem & attributricem</i> .	287
in <i>distributivam & commutativam</i> .	285, 286
in <i>externam & internam</i> .	284
in <i>personarum & actionum</i> .	ibid.
in <i>universalem & particularem</i> .	283
weitere Erklärung der Distinction in <i>commutativam & distributivam</i> .	286
die Juristen sind in dieser Distinction nicht einig.	ibid.
die ganze Distinction wird verwarffen.	ibid. 287
die externa ist der Finis der bürgerlichen Gesetz.	285
die interna aber der natürlichen.	284
Gerechtigkeit der Sache thut im Kriege viel.	693
Gerechte Kriege / siehe Kriege.	
<i>Gerhard (Ephraim)</i> dessen <i>Delineatio Juris Naturae</i> .	79. 80
Gerichte Gottes im Kriege, siehe <i>Judicia Dei occulta</i>.	693
Gesandter / wird vom Rädiger unrecht definit.	69. 70
wird nicht allemahl ab uno geschickt.	ibid.
der Sender ist nicht allemal <i>Princeps</i> .	ibid.
kan von Herrn ohne Land geschickt werden.	71, 239, 240*
wird nicht allemahl zum andern geschickt.	73
muß armen können.	446
dessen Zweck sind nicht eben <i>Negotia publica</i> .	73*
rechter Zwack der Gesandten.	73-74*
eines geschlothen oder vertriebenen Regentens ist kein <i>Titularis</i> .	74
dessen schuldige Verschwiegenheit	
werden in <i>ordinarios & extraordinarios</i> getheilt.	74. 258
Gesandte	

Real - Register.

Gesandter, Eintheilung in primarios & secundarios. [ag. 75. 258*	
kan durch bloße Unvorsichtigkeit delinquiren.	188
ist entschuldigt, wenn er des andern Heimlichkeit nicht erfah-	
ren kan.	206
dessen Ceremoniel ist ex Jure Gentium voluntario.	
	315. 316
kan es de Jure prätendiren.	318. 319
die Verweigerung ist eine Hostilität.	ibid.
Rang der Churfürstl. vor denen Republicken.	397
ob ein Souverain renunciiren kan, was sein Plenipotenti-	
arius versprochen.	246*
richtige Definition eines Gesandten.	237*
ist eine Persona moralis.	ibid.*
woher ein Staat das Jus mittendi Legatos haben und sich	
zuschreiben könne.	237. 238*
es können auch Glieder einer Republicque solches haben.	238*
grosse Herren, so im Statu naturali leben, ob sie gleich keine	
Land und Leute haben, sind befugt Gesandte zu senden.	238. 239*
desgleichen Souveraine, so die Regierung niedergelegt haben.	
	239*
item vertriebene und gedächete Herren.	239. 240*
ob appanagirte Herren, Königl. Söhne und Gemahlinnen	
Gesandten schicken können?	241*
wer also regulariter Gesandten schicken könne.	241. 242*
es läßt sich nicht allemahl sagen, daß ein Gesandter an den an-	
dern Herrn geschicket werde.	242. 243*
die Negotia zu deren Abhandlung die Gesandten geschickt	
werden.	250*
Endzweck der Gesandten.	251*
muß jure perfecto recipirt werden	252*
wenn man ihn recusiren könne?	253*
die Admission sowohl als die Abschaffung eines Gesandten	
kan per modum Repressaliarum geschehen.	253*
dessen dreyfache Instruction, das Creditiv, Mandat und ge-	
heime Instruction.	243*
was zu thun, wenn er das Mandat überschritten.	244. seq.*
man soll ihm den Durch-Marsch nicht verweigern.	253*
soll sich nicht durchs Feindes Land practiciren.	254*
	Gesand,

Real - Register.

Gesandter , stellt seines Principalen Person dar.	pag. 254*
wie dieses zu verstehen?	255*
Fürstneri Lehre hiervon.	256*
Fundament des Characteris repräsentativi.	254. seq.*
ob und warum ein Gesandter à Jurisdictione exempt seye?	264. seq.*
ob ein Hof bey sich das Gesandten - Ceremoniel mutiren könne?	261. seq.*
ist an die Geseze des Landes nicht verbunden.	266*
bleibt in Criminalibus seinem Herrn unterworfen.	ibid.*
ob man ihn Schulden halber anhalten könne?	ibid.*
ob man ihn arrestiren könne, wann er Meuterey im Staat anstiftet?	266. 267*
gründliche Untersuchung des Spilenburg und Görlischen Arrests.	267. seq.*
Zeugnisse verschiedener Auctorum, von der Arrestirung derer Meuterey anstiftenden Gesandten.	273*
einige Exempel solcher Verarrestirungen.	274. seq.*
ob er seine privat-Sacra habe?	275. 276*
Streit deswegen zu Eöln mit dem Preussischen Residenten.	276. seq.*
wem seine Domestiquen unterworfen.	280.*
Inviolabilität der Gesandten.	280. 281*
ob sie das Jus Asylorum haben?	281*
siehe <i>Resident, Envoyé, Ambassadeur, Plenipotentarius</i> , item <i>Agent</i> .	
wann und wodurch ein Gesandter aufhört ein solcher zu seyn?	281. 282*
Geschöpfe , dieselben könnte ein Mensch sich nicht zueignen, wenn es Gott nicht erlaubt.	751
solches Erlaubniß zeigt die Vernunft.	751. 752
derselben kan man sich zum Vergnügen brauchen	752
warum Gott so vielerley Creaturen erschaffen?	ibid.
der Gebrauch derselben ist dem Menschen Befehl weise auf- erlegt.	753
die Choisirung derer Individuorum ist arbitrar.	754
Fehler derer, die der Creaturen aus heiliger Einfalt sich nicht bedienen wollen.	ibid.
Geschöpfe	

Real - Register.

Geschöpfe, daß der Gebrauch derselben ein Jus à lege naturæ indultum sepe, wird contra Thomasium defendirct.	754
diese Quæstion ist nicht Domitiana.	757
WIE kan den Menschen den Gebrauch derselben unterfa- gen.	754. 755
Erklärung der Redens: Art, daß die Menschen in An- sehung Gottes ein Recht zum Gebrauch der Dinge ha- ben.	757. 758
Beweis, daß die Erlaubniß, derselben sich gebrauchen zu dürf- fen, alle Requisite Juris haben.	758
man soll dieselbe nicht mißbrauchen.	759
man soll Eß. Waaren zc. nicht umkommen lassen.	760
ob der Mensch gegen die Thiere ein Recht zu sothanen Ge- brauch habe?	760
man soll andern Leuten nicht alles vor dem Munde wegchnap- pen.	766
wie weit man auf deren Gebrauch renunciiren könne?	768
Geselligkeit, (Socialität) ob die Neigung dazu die Existentiam legis naturæ beweise?	326
daß Socialis esto folgt aus allen seinen Conclusionen par- ticulariter.	398
daß Conserva fließt nicht aus der Socialität.	393
warum die Socialität dem Conserva te ipsum in Collisione weichen müsse?	399
warum wir zur Socialität obligirt sind.	391. 327
social und rational ist nicht einerley.	401. 405
ist nicht das Principium Juris Naturæ.	370. 403
ist aber wohl im Jure Naturæ zu gebrauchen.	ibid. 372
aus derselben kan ich eben so viel demonstriren, wenn ich sie pro lege naturali halte, als wenn ich sie pro Princi- pio ausbe.	354
ist ein dem Staat nütliches Principium.	370
Cumberlands benevolentia mutua ist besser.	384
was in dem socialis esto vor Præcepta stecken?	328. 329.
	330
äufferlich social leben ist genug.	371
daß die Socialität ein obscur Principium sepe.	372

Gesels

Real - Register.

Geselligkeit, ein Individuum lædiren erubirt nicht gleich die ganze Gesellschaft.	372
Gesellschaft (<i>Societas</i>) hört mit dem Tode des Socii nicht auf.	346
de Societate hosti stipendiaria.	860. 864
wie lang diese währe?	862. 354
Jure Romano kan ein jeder a Societate abgehen.	596
was nicht zum voraus verglichen, bleibt auf der Redlichkeit der Bundsgenossen stehen.	867
Socii müssen an allen Unglücks - Fällen tragen helfen.	868
daß es unter denen Völkern eine Gemein- oder Gesellschaft gebe.	47*
siehe Bündniß.	
Gesellschaft der Menschen, warum man sich in solche zu begeben und darinne zu bleiben schuldig.	391. 392
ist ultimato zur Ziehung der Kinder obligirt.	912
Gesenius, siehe <i>Vigil</i> .	
Gesetze (<i>in specie</i>) siehe Gesetz der Natur, vom Grund-Gesetze, vom <i>Jus Naturæ</i> , <i>Jus Civile</i> .	
(<i>in genere</i>) siehe <i>Lex</i> .	
wird von Grotio unrecht definirt.	185
bessere Beschreibung.	ibid.
Legitimation derselben.	ibid.
muß promulgirt werden, siehe <i>Promulgation</i> .	191
wie es à Consilio differirt?	186. 191
soll deutlich seyn.	192
die Unterthanen müssen solches verstehen können.	ibid.
Unbilligkeiten, daß die Deutschen Lateinische Gesetze haben.	ibid.
der Oberherr muß die Gesetze wissen.	193
zum Gesetze gehört auch der Wille.	212
weltliche kan ein Gesetzgeber aufheben.	248
Lynckers <i>Objectiones</i> darwider.	248. seqq.
obligirt auch die Nachkommen, siehe <i>Successor</i> .	396
kan per Traditionem fortgepflanget werden.	ibid.
darf nichts ohnmögliches befehlen, siehe Unmöglichkeit.	229
hat zum Correlato die Verbindlichkeit.	234

Gesetze

Real-Register.

Gesetze , wenn es mutabile.	248
wer es mutiren könne?	259
zu dessen Erklärung gehöret die Ratio desselben.	748. 749
von dessen Collision, siehe <i>Collision</i> .	
soll nicht dem Raifonnement der Unterthanen anheim gegeben werden.	409
Zweck desselben.	281
Gehorsam gehört nicht zum Wesen desselben.	282
Eintheilung desselben in einer Tabelle.	287. seq.
ist nicht aufs bloße Utile gegründet.	309
der Ober-Herr ist nicht allemahl desselben Autor.	313
Ungrund der Distinction in Leges affirmativas & negativas.	344.
	345
man soll ein Gesetz durch interpretiren mit Fleiß nicht dubieus machen.	719
Gesetz der Natur , siehe <i>Jus Natura</i> .	
ob dessen Existenz aus der Natur des Verstandes und Willens zu beweisen?	321
ob selbige ex appetitu socialitatis folge?	326
ob sie sich aus der Neigung zum Bösen ergebe?	327
ob sie ex factis zu demonstriren?	324
Beweis, daß Gott selbiges Gesetze gehalten wissen wolle.	322
wie es dem Menschen ins Herz geschrieben?	325
hat alle Requisite legis.	327
ist richtig promulgirt.	228. 330
contradicirt der Heil. Schrift nicht.	329. 330
ist an der Natur Gottes und des Menschen promulgirt.	330
daß die Promulgatio Juris Naturæ ungewiß seye, wird refutirt.	331
ingleichen Mengers Lehre de incerta promulgatione.	332
alle Menschen haben nicht gleiche Erkenntniß von diesem Gesetze.	334
ein jeder weiß so viel als er braucht.	ibid.
dessen Promulgation defendirt der Apostel.	ibid.
dessen Finis.	336
ist eben so proprie ein Gesetz als das Bürgerliche.	342
Gesetzgeber , siehe Ober-Herr.	
Gesetze des Römischen Reichs / ob die Academisten sie doctrinaliter erklären dürfen?	719. 720. 721
müssen oft per unanimia erkläret werden.	723. 724
*T:	Gesetze

Real-Register.

Gesetze des Röm. Reichs können verändert werden.	pag. 248
Gesinde, siehe Knechte.	
Gewissen/ wird beschrieben.	207
ist ein Syllogismus.	208
hat zum majori ein Gesetz zum minori ein Factum,	208. seqq.
ist nicht bey indifferenten Sachen.	208
der Pietisten ist absurd.	ibid.
erfordert eine Wissenschaft des Gesetzes.	209
man kan sich es auf gewisse Masse machen und nicht machen.	ib.
man muß nichts leichte auf eines andern Gewissen ankommen lassen.	210
hat seine Effectus im Körper.	ibid.
ist vel certa, vel probabilis.	ibid.
das lehere, vel dubia vel scrupulosa.	211
die probabilis ist nicht allemahl vera.	ibid.
wird dahero der vera nicht wohl opponirt.	212
vel antecedens vel consequens.	ibid.
vel bona vel mala.	ibid.
Zwang desselben ist umbillig.	
Gewohnheit/ entspringt ex Consensu tacito Legislatoris.	193
was dieser Consensus sey?	ibid.
wie ihn ein Herr declarire?	ibid.
Requisita derselben.	ibid.
bestehet nicht in actibus extrajudicialibus.	194
Actus extrajudiciales machen keine Gewohnheit.	194
Unter Gerichte können keine Consuetudines Legi contrarias einführen.	195
bey der Reichs-Observanz gehet es an, daß Actus extrajudiciales eine Gewohnheit machen.	196
was in Statu Democratico ein Gewohnheit ausmache.	194
Römische Definition der Gewohnheit.	ibid.
im Römischen Reich, siehe Herkommen.	
Præsupponirt einen Ober-Herrn.	196
der Völcker, siehe Völcker.	
wird oft Pacts-weise gemacht.	199
ob es verbindliche Gewohnheit unter Völkern gebe.	196
Gleichheit der Menschē/ nach Hobbesii Lehre, siehe Ungleichheit.	47. 48
Grund derselben.	481
worinnen die Menschen einander gleich seyn.	482
Gleich,	

Real-Register.

Gleichheit sollte im Krieg nicht gar ausser Augen gesetzt werden.	p. 484.
nach der H. Schrift.	487
primum Principium in der Lehre von denen Officiis æqualitatis.	489
soll auch bey dem Gebrauch der Creaturen erhalten werdē.	767
ob sie durch die Väterl. Gewalt einen Abgang leide?	909. 910
von der morali hominum æqualitate.	ibid.
Glied, warum man es lieber soll ablösen lassen als sterben?	456. 457
Glück der Menschen/ was vor Officia aus der Veränderung derselben fließen.	485
Glückseligkeit, was darzu erfordert wird?	386
Gibeoniter/ ihr von Josua genommener End wird critisirt.	661
ob ihre darbey gebrauchte List zu culpiren?	662
Gold, warum man selbiges zum rerum pretio gemacht?	835
Görz/ (Schwedischer Gesandter) dessen Arrestirung in Holland.	267. seq.*
Gott, die Pflichten gegen denselben müssen uninteressirt seyn.	376
herrscht über die Menschen.	199
Fundament dieser Herrschaft.	ibid.
dessen Providenz und Direction ist aus der Vernunft zu erkennen.	241. 323
die Pflichten gegen ihn gehen allen vor.	255
ob er gegen jemand ein Jus habe?	258
wie ferne derselbe die Prædicata der Gerechtigkeit und Tugend admitirt?	ibid.
soll nach Mensgens Meynung durch die Vernunft nichts Befehlsweise gebieten.	321
gebietet allerdings durch die Vernunft.	322. seqq.
hat den Menschen zur Glückseligkeit erschaffen.	322. 335
gründliche Demonstration hiervon.	386. 387
daß die Natur desselben Argumenta zu denen Officiis darreiche.	322. 323
will, daß die Menschen sollen glücklich seyn.	322. 325
dessen Natur ist ein Medium promulgandi legem naturæ.	330
an dessen Allmacht soll kein Mensch verzweifeln.	408
die von ihm in Sacris verordneten Todes. Straffen sind die Verbrecher zu leisten schuldig.	419
hat keinen Finem an sich.	383
wie man sich mit der Rede gegen Gott verhalten solle?	624
	Gott

Real-Register.

Gott , befiehlt dem Menschen, der Creaturen sich zu gebrauchen, siehe Geschöpfe.	pag. 751. 752
dessen Occulta Judicia im Kriege.	693
Gott ist den Eyd zu straffen schuldig.	695
ob Gott dergleichen Eydschwühre ihm könne?	654. 658
an denen Menschen den Gebrauch der Creaturen untersagen und nehmen.	754. 755
dessen Dominium eminens über alle Creaturen.	755
hat freye Macht über des Menschen eigentliche Sachen zu disponiren.	ibid.
gebiethet den Juden der Aegyptier Silber-Geschirr zu behalten.	ibid.
dessen Prædicata humana sind allezeit ἀποκατατός zu verstehen.	741
ob dessen Herrschafft über die Menschen mit der väterlichen Gewalt verglichen werden könne?	912. 913
ob man von ihm einen Eyd nehmen könne?	658
Erklärung der Eyd-Schwüre, welche von Gott in Sacris gesagt worden.	ibid.
Gottesdienst : das Kloster-Leben ist eine falsche Meynung des Gottesdiensts.	529. 530
wem die zum Gottesdienst gewidmete Sachen gehören?	783.
	784
Gotteslästerung / worinnen sie bestehe?	624
Gottseeligkeit / gibt keinen Vorzug.	500
Gradus prohibiti , siehe Blur-Schande.	
Griebner , (Michael Henr.) dessen Compendium Juris Naturæ.	77
Ordnung und Methode dieses Buchs.	78
schreibt Welt-üblich.	ibid.
zeigt den Einfluß Juris Naturæ in das Jus Civile wohl.	ibid.
dessen Lehre von dem Fundamento Patriæ Potestatis.	909
seine größte Merite im Jure Nat. ist die Jurisprudentia privata.	78
dessen Lehre von gezwungenen Eyden wird criticiret.	660
item die Lehre von der Balance untersucht.	32*
Gröningii (Job.) Bibliotheca Juris Gentium.	7
Grotius (Hugo) sein Leben und Fata.	22 seq.
hat sich eine Merite um das Jus Naturæ gemacht.	22
dessen Mare liberum contra Seldenum.	ibid.
schreibt eine Apologiam pro se & Barnefaldo.	ibid.
	Grotius

Real-Register.

Grotius (Hugo) verfertiget sein Jus Belli & Pacis.	pag. 22
sein Jus Belli & Pacis ist nur ein Jus Gentium.	23
Arminianischer Sauertheig.	ibid.
hat viele Scholastische Lehren, de actibus per se honestis & turpi-	
bus, item de Jure Gentium voluntario universalib, behalten.	24
schreibt einen Commentarium über die Bibel.	ibid.
beobachtet das Interesse seiner Crone schlecht.	ibid.
disrecommendiret sich bey der Königin Christina in Schweden.	
	ibid.
stirbt zu Rostock.	25
ist kein Atheist gewesen.	ibid.
dessen mehrere Schrifften.	ibid.
lehrt mit seinem Exempel, daß ein Bücher-Schreiber zu Affai-	
ren nichts nütze.	24
dessen Lehre von der Präscription wird untersucht.	§ 11. seq.
dessen Lehre de instinctu rationali.	730
dessen Commentatores und Anhänger.	26
sein primum Juris Principium.	365
dessen Lehre de bello punitivo.	86*
dessen Gedanken von der Balance worden beurtheilet.	57*
dessen Meynung und Distinction von der einem Feind gethane-	
nen Zufuhre.	65. seq.*
statuirt zwischen Völkern eine Straffe und Judicium Criminale.	
	67. 68*
vergeht sich darinnen, daß er einem Tertio die Gerechtigkeit	
eines zwischen zweyen Partheyen abschwebenden Kriegs zu	
beurtheilen zuignet.	68*
Grotius (Guilielmus) dessen Enchiridion de Principiis Juris Naturæ.	28
Guarantia Pacis , wird definiert.	226*
wird in generalem und specialem eingetheilt.	ibid.*
wird mit Worten, Sachen und Personnen gemacht.	ibid.*
ob die Verbalis eine Wirkung habe?	ibid.*
über ein abgetrettenes Land, was sie vor Effect habe.	227*
läßt sich nicht mit dem Pacto constituto vergleichen.	ibid.*
auch nicht mit der Stipulatione.	227. 228*
wann der Paciscenten und Guarantens viel sind?	228*
verschiedene Arten der Realis Guarantia.	229*
die sicherste ist die Einräumung einiger Plätze.	ibid.*

Real-Register.

Guarantia Pacis, Witthum - Siege können nicht zur Hand gegeben werden.	pag. 229. 230*
wenn ein Drittmann Garantour ist.	230*
Guarantia Personalis durch Geißeln oder Garantours.	ibid.*
man pflegt oft alle Souverainen zu Garantours anzunehmen.	ibid.*
gehet wider alle Extraneos.	232*
ob ein Garantour den Belaidiger ohne Willen des Belaidigten zum Frieden adstringiren könne?	ibid.*
ob ein Mediateur durch Unterschreibung zum Garant werde.	233*
ein Garantour muß mächtig seyn.	ibid.*
ob die dem Frieden einverleibte Garantie auch auf die Pacta accessoria gehe?	ibid.*
ob sie bey einem gebrochenen und restituirten Frieden aufhöre?	234*
erstreckt sich nicht auf die neu darzu gekommene Socios.	ibid.
der Modus den ein Garantour zu gebrauchen.	234*
der Garantour kan zur Satisfaction gefordert werden.	235*
ob ein Successor, die von seinem Vorfahren versprochene Garantie, falls selbiger ein Ufurpateur gewesen zu halten schuldig.	ibid.*
	235. 236*
Grund-Gesetze wann ein Regent davon abgehen kan.	272
sind die Norm seiner Promessen.	557
Gundling (Nicolaus Hieron.) dessen Principium Juris Naturæ.	82
dessen Lehre von der Balance wird untersucht.	33*
Gyllenborg (Schwedischer Gesandter) dessen Arrestirung in England.	267. seq.*

S.

Sandlung , die Commercias eines Tertii mit einem Feind kan ich sperren.	70*
Sandschrift was der Contractus Chirographarius seye?	855
Sandwercker / Rang derselben gegen einander.	526
Sedinger (Job. Rein.) hat Sicilimenta Philosophico-Juridica ex Grotio cum appendice in IV. Libros Institutionum geschrieben.	28
Heilige Schrift , siehe Schrift heilige.	
Hemmingius (Nicolaus) dessen Methodus de lege Naturæ.	22

Hen-

Real-Register.

<i>Hennings</i> (<i>Justus</i>) dessen <i>Meditationes ad Instrumentum Pacis.</i>	pag. 28
Tr. de Jure Legatorum.	ibid.
hat den <i>Grotium</i> mit guter Meditation in das Kleine gebracht.	29
Henrich der IV. <i>Rex Gallie</i> wird vom Edict zu Nantes los gesprochen.	705
weist <i>Carl Emmanuel</i> , Herzog von Burgund, Meuterey halber von seinem Hofe hinweg.	271. 272*
<i>Hertius</i> , dessen <i>Pædia Juris publici universalis.</i>	347
Herkommen des Reichs , Natur und Eigenschaft desselben.	196
kan legem expressam aufheben, siehe. <i>Gewohnheit.</i>	ibid.
Herrschaft (bürgerliche) von Natur hat selbige kein Mensch über den andern.	486
ob sie indivisibilis natura sua sey?	910
Herings-Sang , Streit darüber wird untersucht.	795
Helfen , ob ich mit Gefahr meines Lebens zu helfen schuldig?	412
wann Völker einander zu helfen schuldig?	414. seqq.
wer Hülfsvölker schickt, muß in den Frieden mit eingeschlossen werden?	601
wenn ein Volk dem andern zu helfen verspricht, muß die Rechnung nach der Proportion Status gemacht werden.	742.
	80. seq.*
Heyrathen dabey soll man keine Fehler und Gebrechen verschweigen, deren Gegentheil man allemahl präsupponirt.	628
Hillelianer , Lehre dieser Secte circa Divortium.	305
<i>Hincmar</i> , will die kalte Wasser- Probe defendiren.	703
<i>Historia Juris Natura</i> , was sie nütze?	6
unter denen Heydnischen Philosophen.	11
zur Zeit der Scholasticorum.	18
neuerer Zeit.	21
<i>Historia Juris Natura Scriptores.</i>	7
<i>Hobbesius</i> (<i>Thomas</i>) dessen <i>Fata und Scripta:</i>	31
hat <i>Puffendorf</i> Anlaß zum mediiren gegeben.	ibid.
dessen Lehre von der väterlicher Gewalt.	910. 911. 913
wird widerleget.	ibid.
sein <i>Leviathan</i> , und sein Buch de Cive.	33
sein eigentliches Principium Juris Naturæ.	366. seq.
Absicht, so er mit seinem Cive gehabt.	33. 47
Schlüssel zu diesem Buch.	34
	Hob-

Real-Register.

Hobbesius (Thomas) seine ganze Lehre in einem Zusammenhange.	pag. 34.
	35
wie er von Puffendorff differiret?	36
Objectiones wider seine Principia.	ibid. 37
sein Affect gegen den König ist der Grund seiner Lehre.	740
dessen Adverlarii.	37
sein Bellum omnium in omnes wird recht erklärt.	327. 328
seines Feindes, des Cumberland's, Lehre.	384
Hochachtung, siehe Respekt.	
Hochmuth der geistliche, was er seye?	500
Hochstetter, dessen Collegium Puffendorfianum.	55
Höflichkeit oder Complaisance, Fundament derselben.	616. 617
Hofmann (Christ. Gottfried) dessen Historia Juris humani.	61. 62
dessen Lehre vom Rang der Völker.	495
dessen Lehre von der Interpretatione Legum.	721. 722
Hobmann, (Job. Fried.) dessen Dissertation de Præscriptione.	812
hat diese Materie sehr wohl untersucht.	ibid.
doch hält dessen Meinung auch nicht Stich.	813
setzt die Negligence zum Fundament der Præscription.	820
opponirt sich des Grotii Derelictioni sine effectu.	825
gibt die Protestation ohne Grund vor ein Mittel seine Sache zu salviren, aus.	821
gibt die Præscription ohne Grund vor eine Straffe der Negli- gence aus.	822
Holländer, ihre Controvers mit Engelland wegen des Contingents zur grossen Alliance.	595. 596
wollen zur Quadruple-Alliance gezwungen werden.	221. 363
ihre Herings-Controvers mit Engelland.	795
können die Ostendische Compagnie nicht wehren.	782
Homicidium, siehe Todtschlag.	
Honorarium, siehe Docent.	
Hoppius, dessen Lehre de Dominio Maris wird untersucht.	778. 779
Horatier, ihr Duell mit denen Feinden war vernünftig.	417
Huldigung/ Moralität derselben.	682
Hülff, siehe Helfen, item Selbst-Hülff.	
Humanité, was Rüdiger Pflichten der Humanité nennet? siehe Ges- mächlichkeit.	615
Huren-Lohn/ ob er bezahlt werden muß.	544
Hurerey/ Requisite dieses Delicti.	228
	Huren

Real-Register.

Heretey , trägt die Straffe auf den Rücken mit sich.	pag. 241
Thomasi Objection hierwider wird beantwortet.	ibid. 242
ist de Jure Naturæ verbotthen.	446
was sie eigentlich seye?	888
Hypothetica officia , oder <i>instituta humana</i> , wie viel deren seyn, worüber das Jus Nat. disponirt?	622. 623
J.	
Jagd / ob man ein Wild tödten könne?	762
Jäger / ist nicht schuldig ein Wild in der Nähe zu recognosciren.	207
wie er sich bey der Koppel- Jagd zu verhalten?	795
Jenichen , dessen Dissertation de statu subditorum naturali.	423
Ignoranz , siehe Unwissenheit.	
Imputatio , einige Regeln derselben occasione der causæ moralis.	477. 478. 479
Indemnisation , siehe Schadloß-haltung.	
Indifferente Actiones , machen kein Gewissen.	208
Indifferentismus Puffendorffii.	20
Indifferente Sachen / können ein Objectum Pacti seyn.	539
Injurien , ob sie Recht zum Moderamine geben?	433. 434
Pflichten, der Injurien sich zu enthalten.	638. 639
sind nach dem Unterschied der Personen zu ermessen.	639
Innocentius III. Pontifex , entbindet Land-Gräf Hermann von Thüringen von seinem Versprechen.	590
Instinctus naturalis , siehe Trieb.	
Institutiones Jurisprudentiæ divini Christiani Thomasi.	58
Instituta humana , wie viel derer seyn?	622. 623
Instruction eines Gesandten, was sie seye?	249*
Intellectus Reflexio , kan nicht zu denen Operationen des Willens gezogen werden.	213
Interesse eines Fürsten, ob es seine Handlungen gültig oder ungültig mache?	265. 268
ein Fürst muß selbiges dem bono publico nachsehen.	268
was nützlich ist, macht nicht gleich ein Gesetz.	300
das wahre Interesse ist pingvius als das apparens.	363. 364
siehe Eigen-Tugzen .	
Interpretatio , siehe Erklärung.	
Johannes/ König in Cypren, will seine in der Gefangenschaft gethane Zusage nicht halten.	587
*Uu	Jo

Real-Register.

Johann Georg I. Churfürst in Sachsen, gehet vom Bündniß mit	
Gustavo Adolpho, nach dieses Tode ab.	pag. 346
weitere Untersuchung dieser Controvers.	315. 316
wie dessen Testament erkläret werden müsse?	746
Josua, dessen Factum, da er den ihm von den Gibeonitern abgelockten	
Eyd nicht brechen wollen, wird untersucht.	661
Beweiß, daß dieser Eyd aus Unvorsichtigkeit entsprungen.	666
Beweiß, daß Gott diesen Eyd ratihabirt.	667
Irrthum/ vel vincibilis vel invincibilis.	207
vel efficax vel concomitans.	ibid.
schadet bey Conjecturen nichts.	438
wenn und wie weit er Pacta aufhebt.	565
Distinction inter essentialia & accidentalia erroris.	564
daß er in dubio dem erranti schade.	564. 566
Thomasi Lehre vom Irrthum.	565
Irrungen/ siehe Streitigkeiten.	
zu Hinlegung derselben ist ein bequemes Mittel die Benennung gewisser Commissarien.	3*
Juden/ dürfen kein Schwein-Fleisch essen.	765
ob sie recht gethan, daß sie sich lieber tödten lassen, als Schwein-Fleisch essen?	456
ob sie denen Aegyptiern die silberne Gefäße gestohlen?	247. 755
ihre Götlichen Gesetze geben ein Argument, daß, einen nächtlichen Dieb zu tödten, nicht wider das Jus Nat. seye.	433
Judicia Dei occulta im Kriege.	693. 694
in denen selben soll Gott auf eine miraculeuse Art præsens seyn.	701 702.
Jungferschaft, der Kranz muß bezahlet werden.	470
ob eine Jungfer ihren Schänder tödten könne?	427
ob es in Statu civili angehe?	429
ob die Jungferschaft mit Geld bezahlet werden könne?	842
das Jus Civile mißbilliget solches.	843
Juriste, brauchet das Jus Nat. I.) in Entscheidung der Streitigkeiten souverainer Prinzen.	3
2.) zum bessern Verständniß des Jur. Publici.	4
3.) in Praxi forensi.	5
4.) in Facultäten und Schöppen-Stühlen. ib.	5
5.) zur Erklärung der bürgerlichen Gesetze.	6
desselben Requisita,	749. 750
	Jus,

Real-Register.

	pag.
<i>Jus</i> , siehe Befugniß.	801
<i>Jus Belli</i> , ist ein Titulus acquirendi, siehe Kriegs-Eroberung.	801
<i>Jus Canonicum</i> , dessen Lehre de causis piis & favore Ecclesie wird	taxirt- 555
dessen Lehre von Haltung gezwungener Eyde wird erklärt.	660
dessen Lehre, daß in Eyd-Schwühren Gott etwas versprochen	werde, wird verworffen.
üble Consequens dieser Lehre.	694. 695. 696
dessen Lehre, daß der Eyd eine geistliche Sache seye, wird refu-	urt.
	701
<i>Jus Civile</i> , (Bürgerliche Gesetze) siehe Römisches Recht, ist mit der	äusserlichen Partition zu frieden.
muß oft ex Jure Naturæ erklärt werden.	5. 732. 733. 734. seq.
ist oft ohne Würkung.	240
gebetet oft unbillige Dinge.	283
warum es nicht alle Leges der Vernunft mit Straffen verstat-	tet.
	240
warum die weltliche Gesetze nicht immutable seyn.	248
Herrn Lynckers Objection hierwider wird refutirt.	ibid.
was die Claul der Immutabilität heisse?	249
verliehrt seine Obligation, wann es anfängt, dem Staat zuwi-	der zu werden.
	270. 271
muß oft rachgierigen Leuten helfen.	306
ist nicht mehr ein Jus, oder Gesetz als das Jus Nat.	342
disponirt nicht von lauter Officiis Jur. Nat. perfectis.	602
gibt oft Pflichten der Gemächlichkeit, so actionem in foro zum	Grunde haben.
	603
entborgt viel ex Jur. Nat.	732
man soll selbiges aufs billigste erklären.	735
dessen Criminalia sind mehrentheils ex Jur. Nat.	736
hat pro ultima ratione salutem Reipublicæ.	748. seq.
warum es die Leges der Vernunft bestättigen müsse.	749
gründet sich auf den Genium populi.	ibid.
warum man dessen Rationes Legum mit Conjecturen erreichen	müsse.
	750
das Ratiocinium juridicum ist sonderlich in Teutschland nöthig.	ibid.

Real-Register.

<i>Jus Gentium voluntarium</i> , siehe Völker-Recht.	
<i>Jus Naturæ</i> , nicht einem Theologo 1.) zur Erklärung der Schrift, pag. 1	
2.) auf der Engel.	2
braucht ein Juriste, siehe <i>Juriste</i> .	4
dessen Neglectus verursacht æquitatem cerebrinam.	5
dessen Fata unter denen Heydnischen Philosophen.	10
zu Zeiten derer Scholasticorum.	18
neuerer Zeit.	21
soll nach Thomasi Meynung nur interne obligiren.	238
Wiederlegung dieser Meynung.	239
Beweis, daß es alle 3. Gradus der Obligationis externæ habe.	240
Palthenii Lehre hiervon.	243
warum es immutable?	246. 331
Thomasi Lehre von dieser Immutabilité wird refutirt,	247
ist indispensable.	ibid.
die Gesetze desselben obligiren propter rationes suas.	254. 268
ob es Gott zum Gesetz-Geber habe?	320
ob die vielen Controversien desselben die Krafft desselben auf-	
heben?	328
machen auch die Promulgation dessen nicht ungewiß.	331
dessen Principia generalia sind unstreitig.	332. 333
Eintheilung desselben in systematicum & artificiale wird criticirt.	334
es verstehet es einer immer besser als der andere.	ibid.
verschiedene Acceptiones des Wortes <i>Jus Naturæ</i> .	336. seq.
was Coccejus darunter verstanden?	336. 337
Strimesii Begrieff davon.	337
was es vor Pflichten in sich fasse?	338
ob die Officia erga Deum darunter begriffen?	340. 342. 376.
	377
ist vel late vel stricte sic dictum.	339
wird distinguir in præceptivum und permissivum, siehe <i>Permissio</i> .	343
was dieser letztern Distinction fehle?	343. 344
dessen Einleitung in affirmativum & negativum.	ibid. 345
item in <i>Jus Gentium</i> , <i>Jus publicum universale</i> & <i>Jus Naturæ</i> stricte	
sic dictum.	345
<i>Jus</i>	

Real-Register.

<i>Jus Naturæ</i> , ist nicht allein vor die Juristen.	pag. 341
Weitläufigkeit dieser Disciplin.	635
ist noch nicht exhaustirt.	635
alle Dinge sind ein Objectum desselben.	ibid.
siehe Gesetz der Natur.	
<i>Jus positivum universale</i> , siehe <i>Positiv-Gesetze</i> .	
<i>Jus privatam universale</i> hat Herr Briebner wohl gelehrt.	77. 78
warum der Herr Autor kein besonder Capitel daraus gemacht?	79
<i>Jus Publicum</i> kan das <i>Jus Naturæ</i> nicht entbehren.	4
<i>Jus Publicum universale</i> , dessen primum Principium.	347
Böhmer und Hertius haben dergleichen geschrieben.	ibid.
<i>Justum</i> , was es seye.	19. & 282
macht nicht allein das <i>Jus Naturæ</i> aus.	376
ist vel naturale vel civile.	283
die Distinction inter justum & decorum hat zu Irrthümern ver-	
leitet.	39
wird von einigen allein pro lege naturali gehalten.	339
muß in Collisione denen Officiis erga Deum weichen.	341
gibt nicht allemahl Actionem in foro.	ibid.
gibt nicht allemahl in Statu naturali ein Recht den andern zu	
zwingen.	ibid.

R.

Kaufmannschaft / Kaufmann / was die Republique vor Nutzen von derselben habe?	524
warum man ihnen mehr Rang geben solte?	524. 525
Requisita eines geschickten Kaufmanns.	ibid.
Ursprung, woher die Kaufmannschaft bey uns so gering gehalten wird?	ibid.
warum sie dem Adel unanständig gehalten werde?	ibid.
warum sie in Teutschland nicht so gut als in andern Republicken florirt?	526
warum in andern Republicken dieselbe höher geachtet wird?	526
ein honetter Profit ist kein Betrug.	543

Real-Register.

- Kauffmannschaft**, einem Kauffmann ist der Profit, den er ex Contractu von seinem Souverain ziehet, nicht zu nehmen. pag. 558
 warum er lieber einen geringen Profit zu nehmen? 839
 kan oft auf seine Waaren halten. ibid.
 was ihm die Correspondenz nützt? ibid.
- Kauffmanns Waaren** / siehe *Effecten* / in belagerten Festungen sollen restituiret werden. 75. 76*
- Kauffen** / ob man ein Land kauffen könne, welches Jure Belli dem andern abgenommen. 804. 805
 ob der Kauffer abstrahiren müsse, wenn derjenige dem es abgenommen worden ihm andeuten läffet, es seye ihm mit Unrecht entriffen worden. 819. 820
- Kayser**, dessen Curialien sind aus denen Reichs-Gesetzen zu erklären. 741
 kan conjunctim mit und nebst denen Reichs-Ständen die Leges Imperii authentice interpretiren. 552. 713. 714
 soll das Recht haben die Strittigkeiten der Christlichen Völker zu schlichten. 2. 3*
 dessen Praecedenz ist ex Jure Gentium voluntario. 319
 eben daher schreibt sich sein Recht Concilia zu convociren. ibid.
- Kemmerich** dessen Jus Naturæ. 83.
- Kerzer**, ob man ihnen Treu und Glauben zu halten. 552
- Keuschheit** / ob sie mit des andern Untergang könne defendiret werden. 429
 ob eine Frau auch dessen befugt. 81
- Kestner**, zu Rinteln, dessen Jus Naturæ. 431
- Kinder** / wenn man denenselben die Wahrheit sagen müsse? 652
 sind keiner Obligation fähig. 258. 552
 sind die Arcana domestica zu verschweigen schuldig, siehe Eltern. 629
 ihre Rede ist keiner Interpretation fähig. 722
 Ursachen, warum man das Semige denen Kindern zu lassen hat? 833. 834
- Kinder-Mütter in Aegypten** / ob sie recht gethan, daß sie den Pharaon mit Unwahrheit berichtet? 650
- Kinderzeugung** / siehe Zeugung.
- Kirche** / wird allemahl voluntatem acceptandi zu haben præsumiret. 555
 Unbilligkeit dieser Lehr. 555
 wem die zum Gottes-Dienst gewidmete Sachen gehören? 783. 784
 Rissen,

Real - Register.

Rissen/ ob man es einem Sterbenden unter dem Kopfwegziehen darff?	pag. 411
Klagen in Gerichten, können nicht allemahl Christlich seyn.	306
<i>Klenck (Jani)</i> Institutiones Juris Naturæ & Gentium.	
Kleider, wenn die Kostbarkeit derselben erlaubt?	208
Klugheit/ wie sie vom Justo differire?	375
Knechte/ so man miethet, deren Officia sind ex pacto & consuetudine zu ermessen.	919. 920
ob man sie mit Schlägen kan zu ihrer Schuldigkeit anhalten?	920
Unbilligkeit der Denunciationen, so in einigen Republicquen dem Gesinde wider die Herrschafft verstattet wird.	920
Knechtschafft/ ob die Furcht vor derselben à promisso entlediget.	225
ob sie Juris Gentium.	310
Knechtschafft der Natur / unter Völcchern ist ein non ens, auch keine justa belli causa.	486. 64*
Knoblauch, (Joh. Georg) dessen Principia Juris Naturæ M. H. Gribneri in nucleum redacta.	79
Könige/ ihr Tractament und Ceremoniel wird durch das Jus Gentium voluntarium regulirt.	318
erlangen den Effect ihres Characters bey andern Souverainett durch dieser ihre Agnition.	ibid.
Kohnhard (Joh. Frid.) dessen Principium Juris Naturæ concordirt in verschiedenen mit Coccejo.	380
differirt von selbigem in verschiedenen.	380
wird taxirt und verworffen.	380. 381
Krancker, soll an Gott nicht verzweifeln.	408
vielmehrer sich selbst tödren.	408. 410
ein blessirter Soldat kan nicht begehren, daß ihm sein Camera de vollends den Rest geben solle.	410. 411
Krieg, die Gerechtigkeit desselben, soll von keinem Unterthanen beurtheilet werden.	400. 569
was Geschwindigkeit beyhm Krieg helffe?	437
Grund der Distinction inter bellum offensivum & defensivum.	439.
warum diese ganze Distinction ohne Nutzen seye?	13*
Unterschied eines belli offensivi & defensivi.	15*
wie lang man die Waffen führen könne? siehe <i>Moderamen.</i>	14*
wer die verursachte Schäden ersetzen könne?	440
	472. 473
	Krieg,

Real-Register.

Krieg/ man consentirt nicht allemahl in Decisionem per arma.	pag. 571
ob der Krieg ein Judicium decisorium seye?	582
wenn man zum Krieg loßschlagen solle?	688
ob ein Meyn-End eine Ursache zum Krieg seye?	693
Gerechtigkeit der Sache thut zur Victorie sehr viel.	ibid.
der Status belli wird der Communioni Juris nicht recht opponirt.	761
wie das Recht einen Feind zu tödten von dem Recht ein Viehe umzubringen unterschieden seye?	761. 762
ein Tertius soll von der Gerechtigkeit des Krieges nicht urtheilen.	803. 804. 30.* 68*
Folgerungen dieses Principii.	803
man kriegt nicht wider den Regenten sondern wider das Volk.	808
warum man nicht zu denen Waffen schreiten soll?	1.* 59*
ob bey dieser Sache die Vergleichung des Kriegs mit dem Civil-Process etwas thue?	2*
dessen Unterschied in bellum externum & internum.	15*
ob es innerliche Kriege gebe?	ibid.
was vor Ursachen zur Ergreifung der Waffen wider die Obrigkeit hinlangen?	18*
Buddei Zeugnuß hiervon.	19*
Zoanetti Lehre hiervon.	ibid.*
item Fickleri.	ibid.*
ob und warum solches auch in Erb-Reichen statt finde?	ibid.*
ob man gegen die Räuber Krieg führen könne?	28*
ob das nur allein ein Krieg heist, wo beyde Partheyen das Jus armorum haben?	29*
ob man inter bellum justum & injustum distinguiren könne?	ibid.*
Thomasi und Boehmeri Lehren hiervon.	29. 30*
wie ferne diese Distinction statt finde?	30*
welches iustæ belli causa seyn?	31*
ob das gebrochene Waag-Recht oder die Balance eine zulängliche Ursache zum Krieg seye? siehe <i>Bilanz</i> .	31*
General-Fundament derer rechtmäßigen Kriegs-Ursachen.	58*
ob der Unterschied der Religion eine gerechte Ursache zum Krieg gebe?	59*
Gerechtigkeit der Creuz-Züge, ingleichen des Heer-Zugs Caroli M. wider die Sachsen, remissive.	60*
Krieg,	

Recht-Register.

- Krieg**, geringer Beleidigung halber soll man nicht Kriege führen. 61*
- ob die Wahrscheinlichkeit einer Beleidigung zum Krieg Un-
 laß gebe? ibid.*
- wenn ein Feind hinlängliche Satisfaction zu geben sich erbiethet,
 horet ein Krieg auf. ibid. 62*
- es gibt Fälle, da man seine Sicherheit nicht anders als mit Sub-
 jugirung oder Ausrottung eines ganzen Volks haben kan. 62*
- ein Souverain soll dabey alle falsche Neben- Absichten beyseit set-
 zen. ibid.*
- und mit dem Krieg nicht zu lang continuiren. ibid.*
- ob die Verweigerung einer Prinzessin eine gerechte Ursache
 zum Kriege seye? 63*
- ob ein Volk das andere deswegen, daß dieses in einem bessern
 Land wohne, vertreiben könne? ibid.*
- ob die neue Erfindung eines Landes ein Recht die alten Ein-
 wohner zu depossediren gebe? ibid.*
- Knechtschaft der Natur unter Völkern, so Aristoteles zur Be-
 schönung der Herrschaft des Alexandri M. erfunden, ist aus
 keiner iusta belli causa. 64*
- die Versagung der Pflichten, der Liebe und Höflichkeit, ist keine
 hinlängliche Ursache zum Kriege. ibid.*
- ungleichen die Versagung des Durch-Marsches, Verweige-
 rung der einem Gesandten schuldigen Ehren-Bezeigung. ibid.*
- wie weit die meinen Feind geleistete Hülffe und Zufuhr eine ge-
 rechte Ursache zum Krieg gebe? 65*
- ob und wie weit ich mich in meines mit Allürten Kriege zu mi-
 schen verbunden seye? 79*
- zum Krieg dienliche Sachen, so Fremde in meines Feindes
 Land haben, kan ich wegnehmen. 66*
- an decur bellum punitivum. 86*
- Bedeutung des Wortes punitivum. ibid.*
- ob zwischen Ober- Herren und Unterthanen Krieg seyn könne? ib.
 bellum punitivum hat die Grängen des Moderaminis. ibid. 87*
- Beweis-Gründe hiervon. ibid.*
- die andere Art des belli punitivi, wann der beleidigte Theil den
 Vortheil der Waffen bekommt? 88*
- die Vernunft rath vor allen Dingen den Glantz an. 94. 95*
- wenn dieser nicht verfangen wöll, sind die Waffen clavis. 95*
- Krieg,

Real-Register.

Krieg , der Krieg ist ein außerordentliches Mittel.	pag. 97*
Cocceji necessitas armorum wird verworffen.	ibid.*
Analogie oder Vergleichung des Kriegs mit dem Moderamine.	96*
Arten der Waffen, welche nach Cocceji Meynung verbotthen seyn sollen.	98*
diese Meynung wird widerlegt.	ibid.*
warum die gehackten Kugeln, item die vergifteten Pfeile zc. ver- gönnet?	99. seq.*
nach dem Kriegsbrauch unter Europäischen Völkern sind die- se Waffen und Arten verbotthen.	103*
ingleichen unter Christlichen Völkern durchgehends detestirt und in öffentlichen Cartellen verworffen.	103*
ob die Härte und Strenge im Krieg wid er dem Feind vergön- net seye?	100*
ob man im Kriege der Meuchel-Mörder sich bedienen könne?	108. seq.*
ob einen Tertium wider meinem Feind zum Krieg zu reizen, ver- gönnet seye?	112*
ob man eines Feindes Unterthanen aufwiegeln könne? siehe Feind.	111*
der finis belli gibt ein Recht zu allem, wodurch ein Feind zum Frieden gezwungen werden kan.	143*
Application dieser Regel auf das Sengen und Brennen.	ibid.*
man hat im Krieg nicht nach dem accidental, sondern nach dem possibili zu judiciren.	144*
man kan Denckmahle des Kriegs hinterlassen?	ibid. 145*
es kan keine Parthey von beyden iustum belli causam haben.	150*
oft haben sie alle beyde selbige.	ibid.*
der Krieg hat nicht naturam rei iudicatae.	178*
Beweis hiervon.	ibid.*
wird nicht allemahl durch Ueberwindung geendiget.	ibid.*
die Lebens-Art: der Krieg sey ein Compromissum in eventum belli, item: das Schwert seye der Richter, sind glimpflich zu nehmen.	179*
Kriegs-Brauch , siehe Kriegs-Manier / bey Brandschazungen, siehe Brandschazung.	148
ob und wie weit bey Ermanglung eines Cartells auf den Kriegs- brauch in Ranzions-Fällen zu sehen? siehe Ranzion, 119. seq.*	Kriegs-

Real-Register.

Kriegs-Brauch , gibt jetztwellen denen Capitulationibus bellicis die Bedeutung, siehe <i>Capitulatio bellica</i> .	136.*
bey Sengen und Bremen, siehe Sengen. 151. 152. 145. seq.*	
bey der Ersekung der Kriegs-Schäden.	204. 208*
Kriegs-Eroberung , siehe <i>Occupatio bellica</i> , ob es ein <i>Modus acquirendi originarius</i> oder <i>derivativus</i> seye?	797
ob man im Kriege <i>res immobiles</i> occupiren könne?	798
was unter feindlichen Sachen zu verstehen?	ibid.*
ob man die Kriegs-Munition und Sachen, so ein <i>Tertius</i> einem Feind zuführet, wegnehmen könne?	799. 800
ob eine Stadt, welche mein Feind einem <i>Tertio</i> unrechtmässiger Weise abgenommen, durch die Eroberung mein werde?	800. 801
Argumenta dissentantium .	ibid. seq.
dessen Widerlegung.	801
man kan <i>Jure belli</i> etwas <i>revocabiler</i> feitzueigen machen, <i>sine justa belli causa</i> .	800
ob ich eines <i>Tertii</i> auf meines Feindes Schiff befindliche Sachen mir weignen kan?	77*
dieses <i>Principium</i> ist ex <i>Jure Gentium voluntatio</i> .	801
ist aber auch eines Theils in der Vernunft gegründet.	802
Gefangener/ siehe Gefangene.	
überwundene <i>Unterthanen</i> und Stadt sind schuldig, dem Sieger so lang zu <i>parire</i> , als er nicht <i>dehonorat</i> worden. <i>ibid.</i>	803
solche eroberte Städte und Länder kan ein <i>Tertius</i> kauffen, wenn gleich der vorige <i>Eigenthums-Herr</i> mit Unrecht darum gebracht worden wäre.	803. 804
Exemples von dergleichen Kauffung und Eroberung.	805
ob die dem Feinde abgenommene Sachen dem vorigen <i>Eigenthums-Herrn</i> unserer Länder zu <i>restituiren</i> .	805
gewisse Sachen pflegt ein feindlicher Ober-Herr selbst ab <i>Occupatione bellica</i> zu <i>maximiren</i> .	ibid.
ob auch meine <i>Unterthanen</i> , die nicht darzu beordert, dem Feinde Abbruch thun können?	808
ein Überwinder kan einer eroberten Stadt und Land die <i>Privilegia</i> nehmen.	ibid.
kan die Regierungs-Form verändern.	808. 809
ein Überwinder erlangt mit der <i>Perfohn</i> des Überwundenen alle dessen Güter.	809

Real-Register.

Belagerung / ob man eines Tertii Festung mit Gewalt nehmen könne, wenn man schließt, daß ein Feind selbst damit umgehe?	pag 77. 78*
Exemples im vorigen Seculo an denen Rhein-Festungen.	78*
Auffendoffs, Einwendungen hiwider werden wiederlegt.	ibid.*
wenn die einem Feind wieder abgenommene Sachen gehören?	212, 213*
Kriegs-Kosten , deren Ersehung steckt nicht in ipsa natura pecis.	204.
	208* seq.
Irungen sind deshalb zwischen Engelland und Holland entstanden.	81*
Kriegs-List / ein General kan falsche Spargementer machen.	641
ob man Stratagemata belica gegen einander brauchen könne?	113*
Exemples solcher Kriegs-Listen.	114*
Kriegs-Manier oder <i>Raison de Guerre</i> , siehe Kriegs-Brauch.	115*
bringt oft mit sich seine eigene Leute und Unterthanen zu raubern.	256
bedeut nicht, daß man ohne specielle Raison einen öffnen Ort abbrenne.	317
erfordert oft, daß man die Vorstädte abbrenne.	769
die abgebrannten Vorstädte müssen soulagirt werden.	474
der Kriegs-Brauch hat Obligationem.	865
erfordert, daß man die Brandschagungen noch hinten nach bezahlt.	ibid.
Kriegende Theile / haben von aller Grausamkeit zu abstrahiren.	484
ihnen sehet frey, welche Waffen sie gebrauchen wollen.	96. 97.*
Krieg der Teutschen Reichs-Stände / wider den Kayser, siehe Schmalcaldischer Krieg.	2
Kulpisi Exercitationes ad Grotium sind seit.	28
Künstler , Rang derselben.	526
dessen Ruff macht oft seine Arbeit theuer.	836
woher dieser Ruff oft entstehet?	ibid.
Bundschaften , siehe Spion,	

Kunst

Rost-Register.

Rost-Register , siehe Wort .	
Republiken , in welchen verschiedentlich ausgeübt werden.	251
Lehen , dimitirt man ohne Ration.	129*
Land-Stände , wie weit ihnen der Landes-Herr obligirt seyn, wenn sie nicht bloße Unterthanen seyn?	18.* 27*
wenn sie dem Landes-Herrn restituiren können?	18*
ob in Wahl-Reichen die Stände Macht haben ihren Herrn abzusetzen?	24.
Lesio , die enormis ist mehr Juris civilis als naturalis.	280. 543
warum nicht jedwede Lesio die Pacta zernichte?	ibid.
Distinction derselben in enormem & palpabilem.	ibid.
geschicht vel mediate vel immediate.	475
Leben , ob einer vor dem andern sich kan hängen lassen?	845
ob ein Unterthan sein Leben vor dem Ober-Herrn hingeben kan?	846
dasselbige bin ich vor einem andern aufzusetzen nicht schuldig.	411. 412
wie weit man es vor das Wohl der Republicque zu hazardiren schuldig?	413. 414. 415
ob man es der ganken menschlichen Gesellschaft zu Diensten zu hazardiren habe?	416
ob man es verkauffen könne?	845
Exemples solcher Leute.	ibid.
Lehmännin , dessen Lehre von der Balance der Staaten.	33.* 34*
dessen Principium Juris Naturæ.	373
Leib , ein jeder muß denselben kennen.	444
die Cultur desselben durch die Exercitia ist vergönnet.	446
Leibweiger , soll nicht unmenshlich traktirt werden.	484
können ihre Freiheit einem Herrn verkauffen.	842
Leihen , wenn man einem zu leihen schuldig?	770
Lehen , warum man es nicht verkauffen kan?	545
was vom Vasallen-End zu halten?	684. 685
von dem Ober-Lehen-Eigenthum.	792
Lehre des verhältnißigen Rechts , dessen Dissensus schadet der Gewisheit des Jur. Nac nicht.	328. 331. 333
Ursachen dieses Dissensus.	331. 332

Real-Register

Lehrer des vernünftigen Rechts, siehe Doctores, ihr Streit ist mehr urtheils circa modicum.	pag. 332. 333
oder es sind Logomachien,	ibid.
streiten meist nur über die Conclusiones.	ibid.
sind von diverter Wissenschaft.	334
der Naturalisten Rang vor denen Civilisten.	335
Leululus, (Cyracus) dessen Jus Belli & Pacis.	28
Leviticorum am 18. Explication dieses Capitels.	298. 325
Lex Aquilla, siehe Aquilia Lex.	
Lex Dei aeterna Scholasticorum, Ursprung und Widerlegung dieser Mey- nung.	21
Lex Natura physica.	201
Lex Rhodia, siehe Rhodia Lex.	
Liebe, Liebes-Pflicht, man soll denen Leuten Gutes thun, die Pflichten derselben werden nicht wohl decorum genannt.	768, 769
haben Obligationem perfectam.	41. 42
Liebe Gottes, ob sie das Principium Juris Naturae seye?	461
Liebe gegen die Kinder, ob sie Renunciation auf Erbschaft admittire?	732
	266
fernere Untersuchung dessen.	276. 277
Licium, Principia desselben hat Herr Rüdiger wohl gelehrt.	77
Litteratur, gibt einen Rang.	512
wer ein Litteratus sey?	338
Logique, warum sie nicht ad Jus Naturae gehöre?	337, 338
ob selbige alle Menschen zu erlernen schuldig?	451
Logomachien des vernünftigen Rechts, hebet gibts viel unter denen Gelehrten.	332. 333
Luca am 12. v. 13. Explication dieses Texts.	397
Ludewig, König in Böhmen, räumt denen Ständen das Jus non pa- ritionis ein.	232
Ludewig (Job. Pet. zu Halle) dessen Lehre vom Jure Gentium volun- tario.	315. 316
dessen Meynung, daß ein Successor belli an die Pacta seines Antecessors nicht gebunden seye, wird widerlegt.	362
dessen Diff. de Sociis stipendiariis hosti in causa Reipubl. Memmin-	156. seq.*
	Lude

Real-Regist.

Zubewig (Job. Pet. zu Halle) dessen Oration de Sequelro Sedimenti.	pag. 246*
dessen Lehre de Mandato a Legato transgresso wird referirt. <i>ibid.</i> *	
Ludovici (Jac. Frid.) dessen Controvers mit Coccejo de principio Juris Nat.	348
dessen Delineatio Historiae Juris Divini.	7.
dessen Doctrina Juris Naturae juridice considerata.	84
idem: de principio essendi.	348
dessen Irrthum bey dem principio essendi.	<i>ibid.</i> seq.
Zuffr / ob und wie sie res nullius seye?	783
Zügen , wenn man unwahr reden könne?	642. 649
ob das eine Lüge seye, wann ich einem eine Unwahrheit sage, daran er zwar keinen, ein Tertius aber Schaden hat?	652
Zust , siehe <i>Appetit</i> .	
Zutherus / hat kein Jus Nat. geschrieben.	21
von ihm fängt sich aber ein neuer Periodus Historiae Juris Naturalis an.	22
ihm wird vom Carolo V. Frey und Glauben gehalten.	575
Zyncker , dessen Meynung de immutabilitate Legum Civilium widerlegt.	248

M.

Macht , ob man ein Volk zur außerordentlichen Macht müsse steigen lassen?	413
ob die überwichtige Macht justam belli causam dem andern gebe?	272
siehe <i>Bilanx</i> .	
die allzugroße Macht eines Potentaten schadet zwar andern, bringt aber dem Besizer wenig Nutzen.	47. 49*
Magistrat , siehe <i>Obrigkeit</i> .	
Magistri , Rang derselben vor denen Doctoribus Juris.	517. 518
wer dieses Rahmens würdig?	518
sind würckliche Doctores.	519
Majorennität / warum die Civil-Gesetze einen Terminum hierinnen setzen?	562
Majora vota , wenn sie gelten oder nicht?	536. 537
wenn im Römischen Reiche die Majora gelten und wenn unanimita erfordert werden?	<i>ibid.</i>
Mann / wo dessen Herrschafft über das Weib sich herschreibe?	293
Mandat , darf nicht überschritten werden.	556
	<i>Man-</i>

Real-Register.

Mandat , ob es bey einem Gesandten <i>chaulum rai</i> mit in sich schließt?	pag. 243. 244*
ist die Norm mit dem Gesandten gutzuditen.	244*
Matretender müssen sich ranzioniren.	249*
Mefus (Hebr. Gottfr.) dessen Streit mit Thomasio.	57
Matthai am 19. v. 3. 4. wird erklärt.	104. 89f
am 5. v. 23. desgleichen.	1 673
Maulschellen , ob sie ein Recht ad Modetamen geben? siehe <i>Moderamen</i> .	427. 433
Mayers (Frieder.) Handel mit Thomasio.	57
Mediator , muß sich nicht aufdringen.	218*
jedoch kan er sich offeriren.	ibid. 219*
muß unpartheylich seyn.	219*
anderergestalt man ihn wider verwerffen kan.	ibid.
verschiedene Arten der Mediation.	220. seq.*
man ertheilt ihm offte das Jus decidendi lites.	ibid.
kan ein Minister seyn.	ibid.
worauf die Officia desselben sich gründen?	221*
hat nach dem Völkern Recht den Pas d'Arbitrage.	ibid. 222*
ertheilt die literas salvi conductus.	222*
bringt den locum pacis in Vorschlag.	ibid.
dirigirt das Ceremoniell.	ibid.
Beweis an dem Exemp. des Sch. zwischen Gesandten.	ib. 223*
ben ihm müssen sich die Gesandten angeben.	223*
die Partheyen geben ihre Propositiones demselben.	ibid.
darf das Friedens-Instrument nicht eben unterschreiben.	ibid.
ob er die Interpretationem authenticam habe?	ibid. seq.*
ob er die Garantie des Friedens zu leisten schuldig?	224*
ob ihm die Bürger des Friedensorts huldigen müssen?	ib. 224*
wann viel Mediators seyn, ob abstrahire muß die Gültigkeit des-	225*
sen, was unter dessen Geschäften vorbey verichte?	ibid.
bekommt die Kosten nicht wieder.	ibid.
wenn das Amt eines Mediators sich endiget.	ibid.
ob der Nachfolger am Reich eines Mediatoris officium continui-	226*
ren könne?	226*
ob derselbe durch die Unterschreibung eines Friedens die Gua-	233*
rantie desselben über sich nehme?	233*
Medicus , siehe <i>Atar</i> .	777
Meer , vom Dominio desselben.	777

Meer,

Real-Register.

Meer / daß dasselbige inexhausti usus und physice keines Dominii fähig seye.	pag. 777
die bisherigen Argumenta sind gar nicht hinlänglich gewesen.	778
Bergers und Hoppii Argumenta werden widerlegt.	ibid.
Duffendoffs Rationes sind nicht sufficient.	779
ob man andere von dem Gebrauch der See coerciren könne?	ibid.
kan wohl in Dominio seyn, ist aber nicht darinnen.	779. 780
per pactum kan es in das Dominium gerathen.	779. 780
die particular-Meer kan man sich zueignen.	780
die Schiffarth auf dem particular-Meer ist limitirt.	ibid.
von Seegelstreichen.	780. 781
ob Schiffe, so einander begegnen, einander zu grüssen schuldig?	781
ob man einem Souverainen, der bis anhero keine Flotte gehabt, wehren könne, daß er eine anlege.	781. seq.
Scriptores de Dominio Maris.	783
<i>Melancthon</i> , was er im Jure Naturæ præstirt?	22
Memmingen (Reichs-Stadt) ihr Streit mit dem Schwäbischen Crayß wegen der Französischen Brandschakung.	857. 156*
Mencken (Luder) dessen Merita im Jure Naturæ.	83
Menschen , aus dessen Structur ergiebt sich das Conserva.	389
worinnen sie einander gleich sind?	483
sollen einander nicht vor nichts æstimiren.	ibid.
man muß bey dem Jur. Nat. gar offt auf ihre Schwachheit reflectiren.	825
Menschen-Gedanken , siehe Gedanken.	
Menz (Mag.) dessen Lehre de Lege & norma actionum wird untersucht.	320
Gefährlichkeit dieser Lehre.	321
dessen Lehre de incerta Juris Naturæ promulgatione wird refutirt.	228
verfällt in den Irrthum des Carneadis.	335
Meriten sind der Grund des Rangs.	494. 505
wenn man seine eigene Meriten allegiren könne?	642
Metaphysica ihre Würdigkeit.	515
Methodus , daraus ist kein Wunderwerck zu machen.	462. 463. 357. 351
kan verschiedentlich recht seyn.	340
* Y y	Neuchels

Real-Register.

- Meuchelmörder**, ob man einen solchen auf einen feindlichen Souverain, bestellen könne? pag. 208*
- kommen selten davon. 109*
- ob man eines andern Unterthanen darzu gebrauchen könne? 110*
- Beweis, daß sie nach dem Kriegs-Brauch verbotten. 113*
- Mevius (David)** dessen Prodomus Juris Naturalis & Gentium, ober Nucleus J. N. & G. 48
- Meuterey**, ob man einen Gesandten, der Meuterey in einem Staat angestiftet, arrestiren könne? 266. 267*
- Exemples an denen Schwedischen Gesandten Gyllenborgs und Görgens. 267. seq.*
- deswegen man auch einen Fürsten, so Uneinigheit unter dem Volk anstiftet, gefangen nehmen kan. 267*
- also ließ Carl von Burgund Ludwig den XI. zu Perotane arrestiren. ibid.*
- und Heinrich der IV. Rex Gallia weist Carl Emanuel, Herzog von Savoyen, aus Gnaden deshalben von seinem Hof hinweg. ibid.*
- Zeugnüsse verschiedener Auctorum von der Arrestirung derer Meuterey anstiftenden Gesandten. 273*
- mehrere Exemples solcher Verarrestirungen. 274. seq.*
- Meyneyd**, siehe Eyd, solte härter bestraft werden. 670. 678
- Überschreitung eines Amt-Eydes kan so genau nicht bestraft werden. 679
- Strykii Lehre hiervon. 680. seqq.
- giebt eine Neben-Ursache zu Kriege. 693
- hat unter Völkern viele reelle Effectus. 693. 694
- denselben ist Gott zu straffen schuldig. 695
- ob ich eines andern meynendiger Unterthan zu meinem Vortheil mich bedienen kan. III. seqq.*
- es gibt Fälle, daß man den Meynend präsumiren kan. 687. 688
- Meynungen**, deren Collegiorum werden oft über die Gebühr behalten. 715
- Opinio communis Doctorum hat keine andere Krafft als die Interpretatio Doctrinalis. 716
- Minderjährigkeit**, siehe Majorität.
- Minister**, peccat mit blossem Versehen. 188. 189. 190
- Minister,

Real-Register.

<i>Minister</i> , soll vor den üblen Ausgang seines Rathes nicht allezeit zu repon- diren haben.	pag. 190
Rang derselben wie auch derer Hof-Bedienten.	507
Staats-Aemter sind denen Hof-Aemtern vorzuziehen.	508
dessen schuldige Verschwiegenheit.	626
Kan unter zwey Souverainen Mediateur seyn.	220 ^a
<i>Misanthropie</i> , ist wider das Jus Naturæ.	529
Nüßiggang/ Grund des Verbots desselben.	459. 612
ist zu unterscheiden von der Begebung zur Ruhe.	612
Mittels-Person, siehe <i>Mediateur</i> .	
<i>Moderamen</i> , 1.) in Statu naturali, wenn die Beleidigung meinen Unter- gang treffen kan.	424
gehert um geringerer Dinge willen an.	425
Beweiß hiervon.	425. 426
ob die Defloration, Maulschelle und Beschimpfung hinläng- lich seyn?	427
2.) in Statu civili findet dasselbe statt, wenn mich einer maffacri- ren will.	428
wenn er mir ein Glied mutiliren will?	428. 429
wenn er mich mit einem Stock oder auch mit der Faust atta- quirt?	429
ob eine Jungfer ihre Keuschheit also defendiren könne?	ibid.
ob es wider einen nächtlichen Dieb statt finde?	429
daß Beschimpfung und Maulschelle bey gewissen Leuten zu demselben ein Recht geben.	433
Grund-Regeln des Moderaminis in Statu civili.	427
wann es sich in Statu civili anhebt?	439
wann im Statu naturali?	437
wie lang es in diesem dauere?	440
wie lang in jenem?	441
wann es unter Völkern sich anhebt?	346
ob man darbey darauf zu sehen, wer von beeden der Societät am nützlichsten?	399
ausführliche Betrachtung des Moderaminis.	421
Ursachen, warum man sich mit des andern Untergang wehren könne?	ibid.
gehört nicht unter die bloffen Licita.	421
ob man darauf zu sehen, ob der Aggressor befehrt seye?	424

Real-Register.

- Moderamen**, man hat darbey nicht auf den Willen des Aggressoris, sondern auf die Gefahr, so uns bevorstehet zu sehn. pag. 74. 75*
 man hat darbey nicht nach der Possibilität, sondern nach der Probabilität anzuhalten, siehe Anfallen. 75*
 Vergleichung des Kriegs mit dem Moderamine. 59
- Modestia**, Officia derselben nach Rüdigers Lehre. 615
 Recension dieser Pflichten. 620
 ob es wider dieselbe, daß man von sich selbst rede? 642
- Modi acquirendi** sind vel originarii vel derivativi. 793
 Specification derselben, muß an jedes Ort und Stelle, v. g. unter Occupation, Findung, 2c. gesucht werden.
- Möglichkeit**, die Regel, daß ein Weiser nicht nach der Possibilität, sondern nach der Probabilität agiren soll, wird untersucht. 408. seq.
- Mörlin (M.)** dessen Dissert. de Connubiis inæqualium wird examinirt. 876
- Monarchie**, siehe *Souverain*.
 einige Herren haben nach der Universal-Monarchie gestrebt. 33*
 hierwider machen die Völker Veranstaltungen. ibid.
 was die Völker zu solchen Veranstaltungen bewogen? ibid.
- Monitoria** obligiren. 189. 190
- Monzambano**. 49
- Moral**, Nutzen derselben. 522. 523
- Morgenatica**, siehe *Ehe*.
- Moris**/ siehe *Sitz-Moris*.
- Moscau**, ob es eine Flotte auf den Belt halten könne? 782. 783
 derselben Flucht nach Sachsen und den Rhein-Strohm. 799
 der Moscovittische Gesandte wird Schulden halber in England angehalten. 266*
- Von der Muelen (Guilielmus)** commentiret über den Grotium. 27
- Münzen**, werden oft nach der Rarität bezahlt. 838
 ein Privatus soll eine Mase darinnen brauchen. ibid.
- Musai** selectæ ex Jure Naturæ Controversiæ. 81
- Musig**, dessen ein Licht der Weisheit. 83
- Muster-Schreiber**, ob sie ohne Ranzion los gelassen werden müssen? 129*
- Mutation** des Gesetzes, findet im Jure Naturæ nicht statt. 246
 wird mit der Collision confundiret, siehe *Abrogatio*. 254

Muche

Real-Register.

Muechmaßung, siehe *Præsumtio*.

Mutter, muß in der Kinder-Zucht dem Vater nicht ver hinderlich seyn.

916

die Mutter zu erhalten, kan man das Kind wohl darauf gehen lassen.

917

Mutuelle Erhaltung, siehe *Erhaltung*.

N.

Nachahmung, wie sie von dem Consensu tacito differiret?

910

Nachfolger am Reich / siehe *Successor*.

Nachlässigkeit / ob sie das Fundament der Præscription?

813, 814

Hohmann hält sie dafür.

320

opponirt dieselbe nicht recht bey der Protestation.

ibid.

ist in veralteten Sachen nicht wohl zu erweisen.

820, 821

Natur der Menschen / siehe *Mensch*.

soll des Menschen Befehle seyn.

321

ist aber nur die Befehls-Tafel.

330

ist noch so vielen Disputen unterworfen, als das Civil-Befehle.

331

ob sie so verderbt, daß das Jus Naturæ nicht aus selbiger zu erkennen?

335

Daß Natura hominis socialis & rationalis nicht einerley seye.

401.

ist das Fundament der mutuellen Pflichten.

405

Natur des Menschen und andere Dinge sind die Promulgations-Tafel des Juris Naturæ.

374

Negligentia, siehe *Nachlässigkeit*.

Negotiorum gestor & gestio muß indēmnisiret werden.

474

soll ex Consensu præsumto obligiren.

552

Controvers der Reichs-Stadt Memmingen mit dem Schwabischen Kreis, wegen ausgelegter Brandschatzung. § 57. seq. erstreckt sich nicht ad indebitum.

863

wann gleich der, dessen Negotia geführt werden, keinen Nutzen davon hat, muß er doch bezahlen.

868

Grocius will gar keine Negotiorum gestio nem passiren lassen.

ibid.

wahre Gründe derselben.

868, 869

ob ein Souverain Restitutionem schuldig ist?

871

Real-Register.

- Negotiorum gestio*, die Vernunft fennet diesen Handel zwar, nicht als einen Contract, obligirt aber doch zur Restitution. pag. 871. 872
- Neigung**, siehe **Trieb**.
- Neutralität**, was sie seye? 165*
- wer neutral bleiben könne? ibid.
- ob ein Tertius einen andern neutral zu verbleiben zwingen könne? 166*
- ob ich einen, mit mir wider meinen Feind Parthey zu machen, zwingen könne? 167*
- ob und wie weit man einem Allirten beyzutreten verbunden? 168*
- verglichene Neutralität zwischen kriegenden Theilen wegen gewisser Provinzen: 170*
- Exemple hiervon an dem letzten Nordischen Kriege. 170. 171*
- ob ein Tertius einen kriegenden Theil, daß dieser ihm zu gefallen gewisse Länder neutral lassen solle, zwingen könne? 171*
- derselben ist zuwider, daß einer meines Feindes Unterthanen und Sachen in Schutz nimmt. 798
- man kan in solchem Fall dergleichen Receptacula und Bestungen eines Tertii belägern. ibid.
- Fönningen überschrieket die Neutralität. 799
- wird nicht beleidiget, wenn eine Armee par force durch ein Land bricht oder flüchtet. 65*
- derselben unbeschadet kan man beiden kriegenden Parthen Kriegs-Sachen wohl zukommen lassen. 70*
- Exempel der Schweizer hiervon. ibid.
- Nichtachtung einer Sache**,/ siehe **Nachlässigkeit**,/ item **Wegwerfen**,/
- Nichtigkeit**,/ siehe **Nullität**.
- Nießbrauch** / wie er vom *Dominio utili* eines Vasallen differire. 792.
- Noa**, dessen Grundtheit wird entschuldiget. 793
- Norma Actionum humanarum*, soll nach Herrn Mettzens Lehre die Nothdurfft und Natur der Menschen seyn. 233
- Gefährlichkeit dieser Lehre. 322| 328. 329
- Noch**,/ Beschreibung derselben. 454
- Regeln, wornach die *casus necessitatis* beurtheilet werden müssen. ibid.
- Nothwehr**,/ siehe *Moderamen*.
- Nothzuchtigung**,/ siehe *Moderamen*.

Noth

Real-Register.

Fluchbüchse , wenn ein Frauenzimmer selbige von sich prädiciren könne?	550. 551
Flücken , ist ein Zeichen eines Consensus taciti.	311
<i>Nullitas negotii</i> , ist der erste Gradus poenae bey einem Gesetze, findet sich auch bey denen Legibus Naturalibus.	238 240
Flugen , siehe <i>Interesse</i> .	
Kan das Fundament in der Doctrin de culpa praestanda nicht abgeben.	468
ist das Fundament eines Rangs der Profession.	505
ist kein richtig Fundament, die Actiones der kriegenden Partheyen darnach zu artheilen und zu reguliren.	144*

O.

Oberherr , siehe <i>Souverain</i> , denselben ist man mit Hazardirung seines Lebens zu retten schuldig.	412
welche Obligation ex Pacto und nicht ex Socialitate herkommt.	412. 413.
ob dessen Recht zu regieren Naturam matrimonii hat?	267
wird zu einem Gesetze erfordert.	197
Ursache dessen.	198
Erläuterung der Distinction inter Superioritatem Imperii Dignitatis & Ordinis.	ibid.
ist nicht allemahl Auctor Legis.	ibid.
darff nicht wahnünftig seyn.	204
wann derselbe bloßen Verstandes ist, kan er abgesetzt werden.	205
auf was Art er denen Unterthanen justè metum inseriren kan?	219
Kan die Gränken seines Juris cogendi überschreiten.	222
Kan nicht wider erbare Sitten und die Göttlichen Gesetze befehlen.	ibid.
Kan nicht befehlen was öffentlich wider den Staat ist.	ibid.
wann er etwas unnöthiges befiehlt, muß ihm dennoch parirt werden?	223
wird ad obligationem requirirt.	235
überläßt oft der Generosität der Unterthanen den Gehorsam.	236
denselben müssen die Unterthanen wissen.	ibid.
Respect vor denselben würcket obligationem internam.	237. 238
Obers	

Real-Register.

Ober-Herr / kan bey Befehgebung nicht alle Casus zum voraus sehen.	pag. 249.
fan Leges dispensiren.	250.
dessen Wohl muß dem Wohl des Staats weichen.	261.
Ober-Herrschaft, auf wie vielerley Art dieselbige erlanget wird?	199.
wenn sie cessiret.	261.
Objecta, auf deren Nobilität ist bey der Collision zu sehen.	256.
Obrigkeit, (weltliche) müssen oft Actiones verstaten, welche das Christenthum verbietet.	308.
sind schuldig dem Verbrecher die verdiente Strafe, so ihm Gott in der heil. Schrift verordnet, auf sein Fordern, widerfahren zu lassen.	406.
befehlen oft Rathswaise.	189.
können einen Priester zur Eröffnung der gebeichten Verbrechen nicht obligiren.	632.
daß diese von Gott und derselben bis auf das äusserste zu gehorsamen seye.	16°.
man ist einer strengen, wunderlichen und lasterhaften Obrigkeit zu gehorsamen verbunden.	ibid.
Obrechtsi (Ulrici) Commentarius ad Grotium.	26.
Observanz, siehe Hertommen und Gewohnheit/	
Occupatio, von Anfang her war sie nicht gar unschuldig.	793.
nach eingeführten Eigenthum aber wird dieser Modus acquirendi von der Vernunft gebilliget.	ibid.
man muß seine Occupation und animus occupandi durch Zeichen andeuten.	793. 794.
man soll einem in seiner Occupation keinen Eingriff thun.	794.
wenn ihrer zwey etwas finden, wies mit der Occupation zu halten?	ibid.
was vor Dinge auf diese Art erlanget werden können?	795.
weggeworfene Sachen kan man occupiren.	796.
Occupatio bellica, siehe Kriegs-Eroberung.	
Oesterreich / bringt Ungarn Jure belli an sich.	805.
Officia, siehe Pflichten.	
Hypothetica was sie seyn?	622.
Eintheilung derselben.	ibid. 623.
Officier, Suten, so sie von Beschimpffungen zu gewarten.	435.
sollen bedencken, das ihre Kriegs-Knecht auch Menschen seyn.	484.
	Off-

Real - Register.

<i>Officier</i> , soll nicht eben ein Edelmann seyn.	pag. 512
Fehler, daß man bloß den Adel zu Officiern macht.	ibid.
muß einen passiven Gehorsam haben:	918
was reformirte-Officier vor ihre Ranzion erlegen.	121. 122*
siehe <i>Seld-Herr</i> , <i>Commendant</i> .	
<i>Opinio Doctorum communis</i> , siehe <i>Meynung</i> .	
<i>Ostander</i> commentirt über den <i>Grotium</i> .	27
<i>Ostende</i> , die <i>Compagnie</i> , so der <i>Kayser</i> daselbst angelegt, können die <i>Holländer</i> nicht wehren.	782
<i>Ostracismus</i> , dessen Grund in der <i>Vermunft</i> .	54. 55
P.	
P apst/ ob er in <i>Legibus Divinis</i> dispensiren könne?	251
spricht <i>Henrichen</i> den <i>Vierden</i> widerrechtlich von dem <i>Edict</i> zu <i>Nantes</i> los.	ibid.
diese Lehre wird von <i>Catholischen</i> <i>Pringen</i> und <i>Scribenten</i> selbst deestirt.	251. 573. 574
lehrt, daß man die in der <i>Gefangenschaft</i> gethanene <i>Zusagung</i> nicht halten müsse.	587. 588
<i>Paschalis II.</i> bricht den <i>Eyd</i> gegen <i>Heinrich</i> den <i>V.</i>	587. 696
<i>Stephanus VI.</i> revocirt seines <i>Antecessoris</i> <i>Gesta</i> ohne <i>Fug</i> .	589
eben dieses thut <i>Johannes</i> der <i>IX.</i>	ibid.
<i>Innocentius III.</i> entbindet <i>Landgrafen</i> <i>Hermannen</i> von <i>Thüringen</i> von seinem <i>Versprechen</i> .	500
<i>Clemens VII.</i> approbirt <i>Francisci I.</i> <i>Friedens-Bruch</i> .	590
<i>Paulus IV.</i> heßt <i>Philippen</i> von <i>Spanien</i> und <i>Heinrich II.</i> von <i>Franckreich</i> zusammen.	ibid.
P äpste, halten die <i>Jura Canonica</i> in der Lehre von <i>Eyd-Schwüren</i> selber nicht.	696
warum sie kein <i>Jurament</i> relaxiren können.	705. 706
dispensiren in die <i>Ehen</i> der <i>Geschwistert</i> sollen durch die <i>Cardinäle</i> wieder abgesetzt werden können.	25*
<i>Exemples</i> <i>degradirter</i> <i>Päpste</i> .	ibid.*
<i>Paſſa</i> , siehe <i>Contract</i> , obligiren nicht per se.	235
warum es nöthig seye <i>Paſſa</i> zu haben?	532
<i>Nutzen</i> dererselben.	533
sind hoch privilegirt.	ibid.
*Zz	<i>Paſſa</i> ,

Real - Register.

Pacta , die Obligation derselben entspringt nicht ex Socialitate,	pag. 533
Beschreibung eines Pacti.	534
ob man mit Gott pacificiren könne?	ibid.
erfordern unanimem pacificentium Consensum.	536
wenn die Majora gelten? siehe <i>Majora</i> , item <i>Plurima</i> .	536, 537
das Objectum Pacti muß ein Etwas seyn.	539
ob man von Sachen pacificiren könne, die nichts belssen und nichts schaden?	ibid.
ob und wenn sie um Bevorthellung halber zu rescindiren?	543
das Objectum Pacti muß weder physice noch moraliter impossibile seyn.	544
eine Sache kan nicht doppelt verpacificirt werden.	545, 546
gelten nicht contra Statum publicum.	ibid.
Pacta successoria sind gültig.	546
der Verstand ist kein Objectum Pacti.	ibid.
daß der Consens ein Requisiteum Pacti seye.	548
warum Pactum tacitum obligirt? siehe <i>Einwilligung</i> .	549
müssen acceptirt werden.	554
sollen ohne Wort, Betrug und beflissentliche Zweydeutigkeit seyn.	644
worauf man bey Pactis derer Souverainen zu sehen? siehe <i>Souverain</i> , item <i>Irrthum</i> .	557
Straffe dererjenigen, so die Pacta nicht halten, siehe <i>Sriede</i> .	567
die verschiedene Arten etwas zu versprechen.	592
die Arten ein Versprechen zu dissolviren.	593
vors erste geschicht solches mutuo dissensu.	ibid.
intra Rempublicam gibts Pacta, davon man mutuo dissensu nicht abweichen kan.	593, 594
vdrs andere recedente uno a Pacto,	594
drittens obtento fine.	595
viertens mit dem Tode eines Allirten.	345, 353, 597
fünftens nach einseitigem Belieben, v. g. in der Societät.	596
man kan ein Recht haben, von einem par force ein Versprechen zu fordern.	691
was Pactum disjunctivum seye?	692
genauere Betrachtung desselben.	ibid.

Pacta,

Real-Register.

Pacta , warum das Pactum conditionatum stärker als ein einfaches obligiret?	pag. 692
wie ein Pactum conditionatum obligire?	707
bey Pactis ist allemahl die Republique ausgenommen.	ibid.
ob das Recht, seiner Sachen sich gebrauchen zu können, denen Pactis nachzusetzen?	768
Pactum preparatorium ist der Vernunft bekannt.	848
was es seye?	ibid.
die Distinction inter nudum & vestitum ist Juris Romani.	ibid.
Beweis davon.	848. 849
warum die Pacta nuda bey uns obligiren?	849
was Pactum vestitum seye?	850
was legitimum seye?	ibid.
was adjectum seye?	850. 851
daß man die von einem Feind uns abgefordigte Pacta halten solle.	864. 865
ob man einem Feind, cessante metu, die Pacta zu halten schuldig?	859. 860
es gibt Pacta, worzu man in genere, aber nicht individualiter obligirt ist, v. g. die Ehe.	874. 875. seq.
Nutzen der Lehre de Pactis in doctrina matrimoniali.	877
Eltern können de Patria Potestate pacificiren.	915. 916
von denen Pactis bellicis.	116. seq.*
ob man sie zu halten schuldig? siehe <i>Carrell, Capitulation, Stillstand</i> , und andere Arten der Kriegs-Pacten.	116*
Pactum deditiois .	185*
Pandecten , ob in selbigen die Rubriquen und Antecedentia eine Erklärung geben?	747
Paraphrasie , dieselbe affectiren, ist eine Thorheit.	450
Pardon , siehe <i>Begnadigung</i> / ob man vor der Faust Pardon zu geben schuldig?	180*
denselben kan man per modum Repressaliarum versagen.	182*
die Ertheilung desselben hält das Leben in sich.	183*
warum man ihn zu halten schuldig?	184*
warum man ihn bey Eroberung mit Sturm zu ertheilen?	202*
die Schuldigkeit Pardon zu geben stiehet nicht ex Jure Victoriae & Belli.	197*

Real - Register.

- Pardon**, ob durch einen Frieden diejenige Unterthanen, so bey meinem Feind gedienet haben, Pardon erlangen? pag. 203*
- Passagier**, siehe Reisender, ob ich ihn vor Feind tractiren kan. 73.
- Paschalis II. Pabst**, dessen Eyd-Bruch gegen Heinrich den Fünfften wird weitläufftig untersucht. 174-75*
587
- Passauer Vergleich**, ob Catholici Exceptionem Metus darwider vorschügen können? siehe Religions - Friede. 576
- Passiones**, nach denenelben wollen die Menschen den Rang regulirt wissen. 577. seq.
505
- Patrimoniale Regnum**, was dieses seye? 20*
- Paulus, der Apostel**, dessen Lehre von dem Jure Naturæ cordibus inscripto. 382
- desen Lehre vom Gehorsam der Obrigkeit. 575
- Paulus III. Pabst**, approbirt Francisci I. Friedens-Bruch. 590
- Permissivum Jus Natura**, hat allerdings Effectus. 343-344
gibt ein Jus, ne alius me in Exercitio Juris mei turbet. 344
- Pernstein**, auf denen Preussischen Küsten. 795
- Perfektus**, siehe Scholastici.
- Person**, Respectus Personarum, findet bey Straffen statt. 286
nach der Persona loquentis muß man die Rede erklären. 739
- die Bezahlung und der Werth einer Sache wird nach der Person eines Künstlers gerechnet. 836
- Pfand**, verhypothecirte Dörter wie auch Wittbunns Güter können nicht verguarantirt werden. 230
- Pflichten**, gegen uns will Rüdiger aus zweyen Ursachen nicht passiren lassen. 404. 405
- der Liebe, werden nicht wohl Decorum genannt. 41-42
- müssen denen Officiis Necessitatis weichen. 256
- sind Officia perfecta und iusta. 461
- ob sie ad Jus Naturæ gehören? 339
- müssen alle aus Lieb geschehen, siehe Gemächlichkeit, item Liebes-Pflichten. 602
- Subordination derselben ist nöthig zu wissen. 255
- ob sie gegen Gott ad Jus Naturæ zu rechnen. 340

Pflich:

Real-Register.

Pflichten , Eintheilung derer gegen Gott.	pag. 405
Grund-Regel der Pflichten gegen andere Menschen.	459
ob die Pflichten gegen uns bloße Pflichten gegen andere seyn?	404
der Eltern und Kinder können ex statu integritatis nicht erkannt werden.	385. 386
die gegen andere kan ich in gewissen Fällen zurück halten.	391
müssen nicht antehabirt seyn.	616. 618.
die Pflichten der Rede, siehe: Rede.	624. seq.
ob es Pflichten gegen die Thiere gebe? siehe: Thiere.	760.
	761. 762
die Pflichten eines Interpretis, siehe Erklärung.	710. seq.
die Pflichten zur Tugend gehören ad Jus Naturæ.	376
Philipp / Land-Graf von Hessen, leidet unrechtmässige Gefangenschaft.	645
Philosophie , ist eine bloße Disciplina Instrumentalis.	516
Rang derselben vor der Jurisprudenz und Medicina.	517. 518
wie es komme, daß sie die unterste Facultät ist?	519. 520
Physique , warum sie nicht ad Jus Naturæ gehöre?	338
Physicus , Pflichten der Verschwiegenheit, so man ihm schuldig.	630
ist wegen seiner Fidelité. bey der Anatomie nicht zu blamiren.	630
Pietisten / haben oft ein seltsam Gewissen.	208
halten Degen tragen für Sünde.	208
halten das Haar-Budern für Sünde.	208
warum ihre Best-Sünden verboten werden	? 218
verschiedene Arten der Pietisten.	500
was an ihnen zu loben?	500. 501
was an ihnen auszusagen? 1.) sie verdammen zu leicht.	501
2.) urtheilen und reden übel von anderer Leute Frömmigkeit.	ibid.
3.) sind zu leichtglaubig.	ibid.
4.) eifern oft über die Fehler in einem Staat, so nicht abgeschafft werden können.	ibid.
5.) verfallen auf den Separatismum.	502
6.) und weiter auf den geistlichen Hochmuth.	ibid.
7.) sie sind harte Befehl-Haber.	ibid.
8.) wollen alle Leute zu ihrer Art befehren.	ibid.
9.) wenden ihre Wohlthaten nur auf ihres gleichen.	503

Real-Register.

- Pietisten* 10.) negligiren die natürliche Schuldigkeit gegen ihre
Bluts-Freunde. ibid.
- 11.) versündigen sich an sich selbst/ durch Entziehung aller Er-
göglichkeit. ibid.
- 12.) sie bilden sich ein, daß sie die Gebote Gottes halten
können. 504
- excediren in Almosen. 609. 610
- ihre Fehler beim Gebrauch der Creaturen. 754
- Plagium, Plagiarius*, dessen Fehler und Schaden. 643
- Plato*, hat kein systematisches Jus Naturæ geschrieben. 11
- sein Principium der Moral war die Gleichwerdung Gottes.
ibid.
- lehrete die Gleichwerdung Gottes bestünde in einem thätigen
Willen. ibid.
- dieser thätige Wille ist dem Staat zuträglicher als des Ari-
stotelis Theorie. 12
- Objection wider des Platonis Principium. 13
- Plaudern** / siehe Waschbaffigkeit.
- Plenipotentiarius*, hat nicht allezeit indefinitam instructionem. 75. 76.
- Rüdigers Fehler hierinnen. ibid.
- ob ein Souverain alles ratihabiren müsse, was er geschlos-
sen. 246*
- was ihre geheime Instruction vor Würkung habe? 247*
- schließet selten etwas sine clausula rati. 247. 248*
- Plurima Vota*, wenn sie gelten? 536. 537
- wann sie zu Erklärung eines Teutschen Reichs-Gesetzes zulan-
gen. 724
- Pöeten*, Rang derselben. 515
- Pohlen**, die Pohlische Königs-Wahl muß per unanimia geschehen.
537
- Polygamie*, ob sie in der Vernunft verboten? siehe Vielweiberey.
- Politique*, wird nicht aus Büchern erlerret. 62
- gehört in das Jus Naturæ. 338
- Posses*, giebt unter Völkern einen Rang, siehe Besitzer. 495. 496. 497
- Beati possidentes. 793. 829
- Possibilitè*, siehe Möglichkeit.
- Positiv-Gesetze*, so allen Menschen gemein, wird von Thomasio an-
fangs behauptet und nachgehends verworffen. 290
- welche Meinungen untersucht werden. ibid.
- Positiv-*

Real-Register.

<i>Positiv-Gesetze</i> , sind kein <i>Consilium</i> .	pag. 290
ob sie richtig und universaliter promulgirt?	294. 300
<i>Positiv-Straffen</i> , ob es deren in <i>statu extra Republicam</i> gebe?	296
<i>Postliminiä Jus in Pace</i> , Cocceji Lehre hiervon wird wiederlegt.	202. 203*
wenn die einem Feind wider abgenommene Sachen gehören.	212. 213*
das ganze <i>Jus Postliminii</i> heist nichts.	212. 213*
<i>Præcedenz</i> , siehe <i>Rang</i> .	
<i>Prædicata</i> , geben denen Subjectis die Deutung.	747
Exemples hiervon.	747. 748
<i>Præscription</i> , siehe <i>Verjährung</i> .	
<i>Prætor</i> , kunte authentice interpretiren.	253
Schaden, den die Republicque davon gehabt.	ibid.
<i>Prævention</i> , wenn unter Völkern das <i>Melius est prævenire</i> gilt?	
siehe <i>Moderamen</i> .	471. 472
<i>Præsumtion</i> , Regel davon: <i>Præsumtio fit ab eo, quod ut plurimum fit</i> .	828
<i>Præsumptions</i> , ob die Völker solche durch Stillschweigen verlihren?	820. 821
<i>Præmanni</i> , (<i>Nicol.</i>) <i>Specimen Tractationis de meritis Germanorum in Jurisprudencia Naturali</i> .	8
dessen <i>Jurisprudencia Naturalis</i> ist wegen des Autoris Tod zu keiner Vollkommenheit gediehen	84
<i>Præbden</i> / giebt keinen Vorzug.	499
ist verboten.	620. 642
wenn es erlaubt?	642
die Gelehrten mit der <i>Leſtur</i> .	642. 643
<i>Preussen</i> / kan den <i>Vernstein</i> auf der <i>Preussischen Küste</i> sich allein zu schreiben.	795
kan eine Flotte auf dem Belt halten.	782. 783
sequestriert <i>Stettin</i> .	870. 871
<i>Preis</i> der Sachen, siehe <i>Werth</i> .	
<i>Priester</i> , deren <i>Rang</i> kommt ab <i>nobilitate & difficultate</i> .	521
was er wissen und verstehen müsse?	521. seq.
muß des Staats kündig seyn.	522
kan in Staats-Sachen wohl gebraucht werden.	522
muß ein <i>Moralist</i> seyn.	521
ein <i>Priester</i> kan seinen <i>Rang</i> wohl pretendiren.	523
<i>Priester</i> ,	

Real-Register.

Priester/ ihr Sigillum Confessionis siehe <i>Beicht-Vatter.</i>	pag.
<i>Principium Juris Naturæ</i> ; des Platonis, ist die Gleichwerdung Gottes.	11
Scholasticorum.	17. & 364.
Aristotelis.	12
Epicuri.	13
Hobbesii bellum omnium in omnes.	35. 36. 366
Seldeni septem præcepta.	39
Strimesii amor intellectualis.	46
Alberti status integritatis.	52
Rechenbergii amor sui.	79. & 387
Buddei.	80
Carneadis.	360
Grotii.	365
wird definiert.	350
warum es mit der Summa Arithmetica verglichen wird?	ibid.
ob es nöthig seye eines zu seyen.	352
rationes affirmantium.	353
rationes pro negativa.	353. 354
ist in Discursen gar nicht nöthig.	353
Mißbrauch bey dem Streit de primo principio.	357
solch Princium muß wahr seyn.	358
item deutlich.	ibid.
soll nicht in Metaphoren eingewickelt seyn.	359
desgleichen primum.	ibid.
item adæquatum.	ibid.
item soll auch vernünftig seyn.	360
Puffendorfs Socialitas wird examinirt.	369
Kohnhards in das Herz geschriebener Wille Gottes wird untersucht.	380
Velthuysens von Gott indentirtet Zweck.	381
Pritii Finis.	386
Proelei Conservatio sui.	387
daß die Liebe Gottes nicht das Principium Juris Naturæ seye.	732
des Herrn Auctoris ehemahliges Principium.	373
Lehmans Wille Gottes in der Natur und Zweck der Dinge ist eben dasselbe.	373
	<i>Principium</i>

Real-Register.

<i>Principium Juris Natura</i> was den Herrn Autorem auf solche Geban- cken gebracht?	pag. 373. seqq.
<i>Principium essendi</i> , ist die causa efficiens rei.	pag. 348
<i>Principium fiendi</i> .	ibid.
<i>Principium cognoscendi</i> , was und wie vielerley dasselbe seye?	ibid.
ist vel complexum, vel incomplexum.	349
dieses kan auch zugleich das essendi eben des Dinges seyn.	350. 351
jenes wiederum vel primum, vel secundum.	349
das primum ist vel absolutetalè, vel in suo genere. ibid.	
Pringen vom Geblüte/ deren Rang siehe Souverainen.	
<i>Probabilitè</i> siehe Wahrscheinlichkeit.	
<i>Præius</i> , dessen primum Principium ist der Finis à Deo intentus.	386
wie diese Lehre vom Velchuyfen differirt.	ibid.
<i>Privilegia</i> , müssen von denen Überwundenen ausbedungen werden.	806
kan ein Regent certo casu wieder aufheben.	249. 250
wie lang sie währen.	561
<i>Præcis</i> , soll nach dem Rachelio alleine des Gesezes fähig seyn.	218
wenn sie vom Geseze eximiret ist.	428. 429
<i>Prælex</i> , defendirt Hobbessii Principium mit guten Gründen.	368.
dessen Anmerkungen über den kleinen Puffendorf.	7
dessen Principium Juris Naturæ.	387
<i>Profession</i> , ihr Rang gehet nach dem Nutzen.	509. 510
was man bey Erwählung derselben zu beobachten.	484
was ein jededer zu observiren.	ibid.
<i>Professores</i> , ihr Rang.	516
Rang der Linguisten.	515. 516
<i>Promulgation</i> , ob das Jus Naturæ richtig promulgirt, siehe Ge- setz.	
wird zum Geseze erfordert.	191. 330
muß nicht eben nothwendig repetirt werden.	294
besondere Arten der Promulgation.	192. seq.
stehet denen Regenten frey.	ibid.
Unwissenheit der Promulgation, wenn sie entschuldiget.	197
geschiehet schriftlich, mündlich und durch Zeichen.	330
* A a a	Promul-

Recht-Register

<i>Promulgation</i> , ob die <i>Leges positive</i> universales richtig promulgirt.	pag. 294
das <i>Jus Naturæ</i> ist an der <i>Wahrheit Gottes</i> und des <i>Menschen</i> promulgirt, siehe <i>Gesetz der Natur</i> .	433
<i>Protestiren</i> , nach der <i>Streitigkeit</i> sein Ende.	818
man protestirt auch in ungewissen <i>Sachen</i> .	819
schlechte <i>Wirkung</i> des <i>Protestirens</i> .	821
<i>Hohmans</i> Lehre in <i>contrarium</i> hiervon.	822
ist eine <i>res extra facultatis</i> .	822
<i>Quærens</i> <i>Quærens</i> , dieselbe kan auch die <i>Wahrheit</i> erkennen, siehe <i>Quærens</i> .	923
<i>Puffendorfius</i> , (<i>Sam.</i>) dessen <i>Indifferentismus</i> .	20
dessen <i>Leben</i> und <i>Fata</i> .	48, seqq.
sein <i>Monzambano</i> .	49
seine <i>Einleitung zur Historie</i> .	50
sein <i>Jus Naturæ & Gentium</i> .	57
<i>Nicol. Bechmann</i> läßt einen <i>Indicem Novitatum</i> darwieder drucken, dessen <i>Autor</i> <i>Josua Schwarz</i> ist. <i>ibid.</i>	
<i>Puffendorfius</i> defendirt sich in seiner <i>Apologie</i> darwider. <i>ibid.</i>	
dessen <i>Jus Nat.</i> wird in <i>Sachsen</i> confiscirt.	52
<i>Gelenius</i> unter dem <i>Nahmen Christiani Vigiliæ</i> controvertirt mit <i>Puffendorf</i> .	ibid.
<i>Puffendorfs</i> Streit mit <i>Alberti</i> und <i>Seckendorfen</i> . <i>ibid.</i>	
dessen <i>Schriften</i> .	54
seine <i>Officia Hominis & Civis</i> .	ibid.
dessen <i>Distinction. ratione metus injusti</i> wird refutirt.	224
<i>Puffendorf</i> nimmt das <i>Jus Naturæ pro Officiis erga Deum, nos & alios</i> .	339
dessen <i>Socialität</i> wird examinirt.	369. 370
dessen <i>Lehre de instinctu naturali</i> .	720
von demselben wird der <i>Rang</i> falsch unter die <i>Officia imperfecta</i> gerechnet.	493
was ihn dargu verleitet, und dessen <i>Meynung</i> wird wiederlegt? <i>ibid.</i>	
dessen <i>Meynung de Dominio Maris</i> .	779
seht unrecht die <i>Curam Alimentationis & Educationis</i> zum <i>Fundament der Patriæ Potestatis</i> .	914
<i>Puffen-</i>	

Real-Register.

Puffendorfius (Sam) fingirt ohne Raison einen Consensum der Kinder, woraus die Patria Potestas erwachsen soll. pag. 914
Puceanus (Petrus) dessen Lehre von Verjährung unter Völkern contra Grotium wird examinirt. 811. 812

O.

Quasi Contractus, was sie seyn, und ob es dergleichen nach der Vernunft gebe? 551. 552. 236. 856. 857

Quartier, siehe *Pardon*.

R.

Rache, ob man sich selbst rächen könne? 531

Rachelius, dessen Merita im Jure Naturæ. 13

Ragosky, bey dessen Entweichung, nimmt der Sergeant seinen commendirenden Capitain in Arrest. 230

Raison de Guerre, siehe *Kriegs-Maximæ*, item *Kriegs-Brauch*.

Rang, unter Völkern fundirt sich auf Pacta expressa oder tacita. 316. & 397

der Churfürstlichen Gesandten vor denen Republicquen. 396

der Soldaten. 415

warum die Naturalisten die Lehre de Præcedentia hominum ausgelassen. 488

Beweis, daß es im Jure Naturæ Officia Præcedentiæ gebe. 489

die Völker können auf ihre diverse Qualitäten oder die præstantiam nicht bauen. 490

Beweis hiervon. 491

ob der Rang mit denen Regeln der Tugend bestehen könne. 492

warum man den andern zu Observirung der mischuldigen Hochachtung anhalten könne. ibid.

daß man den Rang Jure perfecto fordern könne. ibid.

das Haupt-Fundament sind die Meriten. 493

selbige müssen vorhergehen, ehe man eine Hochachtung prætendiren kan. 494

das Alter unter Völkern macht keinen Rang. 494

wohl aber unter einzeln Menschen. ibid.

gehört denen Emeritis. 497

Real - Register.

Rang /	wie die Professionen secundum nobilitatem & necessita-	
	tem objecti zu rangiren.	pag. 498
	viele suchen einen Vorzug durch Debauchen zu erlangen.	498
	andere durch Prahlen und Ausschneiden.	499
	andere durch Pracht in Kleidung.	499
	andere durch Grausamkeit, Scharren und Finden-machen.	500
	andere in der Gottseligkeit, (siehe Pietisten).	500
	wahrer Grund des Ranges.	505
	Fundament des Rangs der Regenten.	506
	Rang der Apanagiaten.	506
	heutiger Gebrauch wird hierinnen criticirt.	506. 507
	Rang der Minister und Bedienten in der Republicque.	507
	Staats-Aemter gehen denen Hof-Aemtern vor.	508
	der Ober-Chargen.	508. 509
	Lehre darbey vor die Hof-Chargen.	509
	Grund des Adeltichen Rangs.	510
	der alte Adel hat den Vorzug vor dem neuen.	511
	doch hat ein Adelticher ohne Meriten keinen Vorzug vor einem	
	mericirten Mann bürgerlichen Standes.	ibid.
	warum einer bürgerlichen Standes mit Meriten einem Edels-	
	mann ohne Meriten vorzuziehen seye.	511. 512
	das Gegentheil davon wird observiret.	512
	Schaden, so die Republicque davon im Kriege zu gewarten.	ibid.
	ein Exempel hiervon.	ibid.
	der Theoreticorum.	510
	der Gelehrten.	512
	der Metaphysicorum.	515
	der Doctorem und Schul- Lehret.	514
	der Poeten.	515
	der Stylisten und Linguisten.	516. 516
	der Professorum, Pastorum, und Studirenden ab Objecto.	516
	eines Historici.	516
	eines Moralisten.	517
	der Facultäten.	517
	der Medicorum.	519
	der Philosophie.	517. 518
		Rang,

Real - Register:

Rang , der Theologie und Jurisprudenz.	pag. 518. 519
der Naturalisten vor denen Civilisten	519
der Priester und Geistlichen.	521. 522. 523
der Kaufleute.	524. 525. 526
der Handwerker.	526
man soll den untersten Platz nicht mit Fleiß suchen.	621
Ranzion , ob ein Sieger schuldig, wann sich eine ganze Armee oder Regiment ergeben, die Officier allein gegen ihre Portion zu dimittiren.	126*
ob und wie weit bey Ermanglung eines Cartells auf den Kriegs-Brauch in Ranzion-Fällen zu sehen.	119*
wie der Kriegs-Brauch das Ranzion-Geld bezahlen müsse.	120*
Auswechslung und Ranzion der Dragoner, der Guarden.	ibid.*
item der Chevallier-Guardes und Königl. Haus-Trouppen.	121*
item des Volontairs.	ibid.*
dann der reformirten und anderer Officiers;	121. 122*
ingleichen derer Chefs der Armeen.	ibid.*
von der Auswechslung und Ranzion gefangener Prinzen.	123*
item berühmten Parthey-Gänger, Generals-Personen, Obristen und übrigen Officiers.	124*
Fundament des Ranzions-Gelds solcher Officiers, nach dem Kriegs-Brauch.	124. seq.*
Weiber gibt man ohne Ranzion los.	127*
desgleichen die Feld-Prediger, Feld-Medicos, Secretairs, Stallmeister und Hofmeister, &c.	128. 129*
ob Muster-Schreiber sich ranzioniren müssen.	129*
Marquetender müssen sich ranzioniren.	ibid.*
Laquais werden ohne Ranzion dimittirt.	ibid.*
Freybeuther, Schnaphane, gartende Knechte, werden nicht ausgewechselt	ibid.*
ob die Capers und Parthey-Gänger ranzionirt werden können.	ibid.*
Deserteurs werden nicht zuruck gegeben, siehe Gefangene.	139*
der Troß wird nicht ranzionirt.	ibid.*
Rarität , steigert den Werth der Sachen.	838
Aaa 3	Rasse

Real-Register.

Raserey , macht den Menschen des Geistes unfähig.	pag. 202. 594
die Rede eines Rasenden ist keiner Interpretation fähig.	722
Rath , (<i>Consilium</i>) wie derselbe vom Befehl differiret.	186. 191
ein heiliger Rath obligirt zur Folge, ein böser Rath aber zur Unterlassung.	187
Entschuldigung, daß wir ein anderes was gerathen, hilft nichts.	ibid.
ist dreyerley.	188
Väterlicher Rath hat Naturam legis.	189
Obrigkeitlicher Rath obligirt officis.	ibid.
kan auch von einem Patri herkommen.	ibid.
ein Rath kan auch indifferent seyn.	188
derselbe hat seine Obligation und Moralität ex Legge.	ibid.
Thomasi Definirio Consilii wird refutirt.	ibid.
Rathgeber , wird des gerathenen Delicti theilhaftig.	190
kan vor einen zufälligen üblen Ausgang nicht schafften.	ibid.
muß oft den Schaden gut thun.	ibid.
<i>Ratiocinium Juridicum</i> , geben die Rationes Legum an die Hand.	748
<i>Ratiocinium practicum</i> , Eigenschaft desselben.	396. 397
Räuber , ob man mit ihnen kriegen könne, siehe Capet / Strassens-Räuber.	28. 29*
Rebellen , wankan nicht allemal wissen, ob aufgestandens Unterthanen Rebellen seyn.	581
wenn Unterthanen rebelliren können.	380. 581
denenselben muß man den Frieden halten.	221
weiterer Beweis hiervon.	581
Rebellion , ob man seines Feindes Unterthanen zur Rebellion verleiten könne?	111*
Rechte der Pöbel , siehe Römisches Recht.	
Recht der Vernunft , kan ex sanctitate Dei nicht gefolgert werden, siehe <i>Jus Natura</i> .	46
Rechenberg (<i>Carl Otto</i>) dessen <i>Jus Naturæ und Principium</i> .	79. 387. 388
Recht (<i>Jus pro Facultate acceptum</i>) siehe Befugnüß.	
Rechts-Gebetsamkeit , wie sie das Römisches Recht definiert.	739
Rede , was vor Gefälligkeit ich einem damit erweisen kan und soll.	619
kommt aus der menschlichen Gesellschaft.	623
Nutzen derselben.	ibid.
ist kein Argument, daß man in der Gesellschaft bleiben müsse.	ibid.
	Redel/

Real-Register.

Rede, Principium derer Pflichten der Redenden.	pag. 624
wie man die Rede gegen Gott gebrauchen soll.	ibid.
Pflichten der Redenden gegen andere Menschen.	625
Pflichten niemand mit Schimpff zu beleidigen.	639
kan ein Mittel seyn eine Beleidigung zu revangiren.	ibid.
wenn man von sich selbst reden könne.	642
wie man die Worte zu gebrauchen schuldig.	643 644
man soll einem andern Menschen das Maul nicht verbieten.	644
man soll niemand mit der Zweydeutigkeit beleidigen.	646
oftt ist man zweydeutig und dunckel zu reden schuldig.	ibid.
man soll auch keinen Terrivm mit seiner Rede beleidigen.	653
wohero die Dunckelheit derselben entssehe.	748
<i>Reflexio intellectus.</i>	213
<i>Reformandi Jus</i> eines Regenten.	575
<i>Regenten</i> , siehe <i>Oberherr</i> , <i>dem Souverain</i> , Fürst / Obrigkeit.	
ob ein Regent einen Zweytkampff füglich antretten könne?	5*
wann er solchen nicht antretten soll.	ibid.*
Exempel hiervon.	6*
wie weit desselben Gewalt über die Unterthanen sich erstreckt.	18*
<i>Reich</i> , siehe <i>Successions Reich</i> .	
<i>Reichs Gesetze</i> / siehe <i>Gesetze des Reichs</i> .	
<i>Reichs Städte</i> haben das Recht Gesandten zu schicken.	70. 71
<i>Reichthum</i> , daß ein Reicher über den Armen sich nicht überheben soll.	767
<i>Reimmanni</i> , <i>Historia Juris Naturæ.</i>	8
<i>Rainhardi (Laurentii) Historia Juris prudentiæ Naturalis.</i>	8
<i>Reisender</i> , kan nicht allemahl nach dem Rigueur der Landes Gesetze gestrafft werden.	197
<i>Religion</i> , ist eine Decke politischer Sachen.	522
ist kein Objectum paciscibile.	536. 537
gibt keine justam belli causam.	59. seq.*
<i>Religions Friede zu Augspurg</i> , ob Exceptio metus darwider urgiret werden kan?	576. 577
ist ratihabirt worden.	578. 579
<i>Remissio ad intellectum.</i>	213
<i>Renunciation</i> , siehe <i>Befugniß</i> , <i>Verzicht</i> .	
<i>Repressalien</i> können einzelne Menschen gegeneinander üben.	391.
	392. 422
	Repres-

Real - Register.

Repressalien gelten in Religions, Sachen noch jezo in Teutschland.

pag. 421. 422

Scriptores hiervon.	6*
derselben Definition, Eintheilung und Gerechtigkeit.	6*
zu Erhaltung derselben, obligiren sich diejenigen Menschen/ so in einen Staat zusammen treten.	7*
ob die Teutschen Stände gegeneinander Repressalien üben können.	9*
wer um Repressalien bittet, muß die angethane Beleidigung beweisen.	10*
ob in Repressalien ein Unterscheid zwischen Eingebornen und Unterthanen seye?	ibid.*
ob Freunde Repressalien begehren können?	ibid.*
derselben Objectum.	11
ob zwischen derselben und einer Beleidigung eine Proportion gehalten werden müsse?	12*
derselben Endzweck.	ibid.*
derselben Differenz von der Occupatione bellica.	13*
Regress eines durch Repressalien gekränckten an seinem Staat.	ibid.*
ob ein Feind in denen Kriegs, Capitulationen Repressalien gebrauchen könne?	137*
wie man sich hierinnen zu verhalten habe?	137. 138*
die Admission eines Gesandten kan man per modum Repressaliarum einem verweigern.	253*
das Sengen und Brennen ist per modum Repressaliarum erlaubt.	147*
<i>Republique</i> , die Mitglieder sind einander aufzuhelffen schuldig.	474
hat veränderlich Interesse.	248
deren Geseze sind mutable.	ibid.
warum man derselben zu Dienst sein Leben hazardiren müsse?	412
Reipublicæ salus ist ultima Ratio aller Geseze.	748
wie weit ein jeder die Aemter derselben auf sich zu nehmen schuldig?	612
kan die Glieder zu Diensten zwingen.	ibid.
man hat dasjenige zu lernen, womit man der Republic dienlich kan.	ibid.
die Pflichten gegen dieselbe, zu reden oder zu schweigen.	626
	<i>Repub-</i>

Real - Register.

<i>Republique</i> , sich vor dieselbe in den Tod zu geben ist man nicht schuldig.	pag. 627
ob ein Priester schuldig eine ihm gezeichnete der <i>Republique</i> vorstehende Gefahr zu offenbahren?	632. 633
ob ein Freund den andern anzugeben schuldig, wenn er ihm seine Delicta offenbahret?	637
den Gebrauch seiner Sachen, hat man nach dem Wohl derselben zu reguliren.	769
man muß derselben zu Dienst im Nothfall alles hergeben.	ibid.
ihr Ober-Eigenthum über die <i>Res sacras & sanctas</i> .	784
bey <i>Pactis</i> und <i>Juramentis</i> ist allemahl <i>salus publica</i> ausgenommen.	706
wann und wie der <i>Nexus Reipublicæ</i> aufhört?	20*
daß der <i>Nexus pacticius</i> seye.	ibid.*
auf diesen <i>Nexum</i> sind mehrentheils die Eyde der Regenten gerichtet.	22*
Beweis dessen von denen <i>Lacedæmoniern</i> , <i>Ungarn</i> , <i>Teutschen</i> , <i>Schweden</i> , <i>Pohlen</i> und <i>Böhmen</i> .	22. 23*
<i>Res nullius</i> , siehe <i>Eigenthum</i> , item <i>Sachen</i> ; so niemand gehören.	
<i>Reservations montales</i> , finden bey <i>Pactis</i> nicht statt.	276
<i>Resident</i> , ist nicht allein ein <i>Legatus ordinarius</i> .	75. 258*
ob ein Staat denselben refusiren könne?	263. 264*
ist ein <i>ordinair Envoye</i> .	75. 260*
wie er vom <i>Agenten</i> differirt?	260. 261*
Streit des <i>Holländischen Residenten</i> .	262*
verschiedenes Ansehen derselben.	263*
<i>Respect</i> , Fundament desselben.	492
muß durch <i>Weit-übliche Zeichen</i> zu Tage gelegt werden.	493
<i>Retirade</i> , wenn man darzu obligirt?	439. 440
<i>Revenge</i> , siehe <i>Satisfaction</i> .	
<i>Reu-Kauff</i> , bey dem <i>Kauff-Contract</i> .	594
<i>Reverence</i> , <i>Officia Reverentiæ</i> .	619
<i>Rhodia lex de jactu Sc.</i> wird ob <i>rationem æquissimam</i> auf viele Fälle appliciret.	869
ob er sich auf den Streit der <i>Stadt Memmingen</i> wegen der <i>Frankösischen Brandschagung</i> appliciren-lasset?	863. 869
<i>Richter</i> , kan aus denen <i>Affecten</i> des <i>Delinquenten</i> judiciren.	740
kan nicht allemahl nach denen <i>Præceptis virtutis</i> richten.	306

Real - Register.

Richter, dessen Amts-Eyd.	pag. 684
muß nach dem Jure stricto gehen.	737
Ring wechseln / macht eine Verlobnüss aus.	549
Römer, was sie mit ihren Auspicis intendirt.	522
Römer am 2. v. 14. Erklärung dieses Ferts.	324. 325
Römisch Recht, dessen Leges haben oft Grund in der Vernunft,	3
siehe Jus Civile.	
dessen Brocardica gelten in denen Controversiis Gentium	ibid.
nicht als Leges, sondern als Schlüsse.	
nach selbigen sollen Teutsche Bauern leben.	192
ist unvernünftig.	ibid.
irret sich, wann es alle Obligationes aut ex delicto, aut ex	
contractu herführt.	235
singiret ohne Raison consensum præsumtum.	236
dessen Exceptio doli wird entschuldiget.	237
wird entschuldiget, daß es denen Pactis keine Action gestattet.	247
referirt die Sitten und Nachahmung der Völker in der	
Knechtschaft und denen Testamenten ohne Grund zum	
Jure Gentium.	310. 311
strauchelt in der Lehre de damno non restituendo.	475. 476
dessen Lætio ultra dimidium wird improbirt.	280. 543
dessen Lehre vom Huren-Lohn wird taxirt.	544
verwirfft die Pacta successoria ohne Raison indistincte.	545. 546
die auf den Atheismus gesetzte Todes-Straffe wird taxirt.	547
dessen Terminus der Majorennität auf 25. Jahr wird taxirt.	562
dessen Lehre vom Irrthum in pactis wird taxirt.	564
daß auf den Dolum in Contracten keine Straffe gesetzt ist un-	
billig.	566. 567
dessen Distinction inter Dolum, qui causam dedit contra-	
ctui, & non &c. wird verworffen.	567. 568
dessen Lehre de culpa lata levi & levissima ist impracticable.	568
ihre Lehre de rebus sacris, sanctis & religiosis wird unter-	
sucht.	783
dessen Lehre von der Gewohnheit schickt sich nicht auf Teusch-	
land.	716. 717
	Römisch

Real - Register.

Römisch Recht, ob die Statuta Loci aus demselben interpretirt werden müssen?	pag. 737. 738
dessen Beschreibung der Rechts: Gelehrsamkeit wird erklärt.	739
wer dasselbe erklären will, muß den damaligen Zustand der Republic genau kennen zc.	745
der §. ult. Inst. de Justic. & Jur. wird erklärt.	749
Erklärung des Leg. 2. ff. de Offic. Procons.	750
bey diesem Lege wird in Applicatione auf Deutschland gar sehr gefehlt.	750. 751
daß es die Freyheit extra commercium setzt, ist eben nicht gar zu unschuldig.	840. 841
dessen Distinction inter Pacta & Contractus ist eine Grille.	847
wo die Distinction inter Pactum nudum & vestitum herkommen?	848
warum es denen Pactis nudis keine Action in foro verstatete?	848. 849
das Formular derselben.	849
Erklärung der Distinction inter Contractus bonæ fidei & stricti juris.	851. 852
Exemple eines Contractus bonæ fidei.	852
diese Distinction schickt sich auf die teutschen Territoria gar nicht.	853
dessen Lehre de Contractu Stipulationis.	855
dessen Lehre von denen quasi Contracten.	236. 551. 552. 856. 857
dessen Lehre von der Nothwendigkeit des Consensus der Eltern in das Matrimonium der Kinder.	881
Rubrique, reicht die Erklärung des Nigri dar.	747
Exemples hiervon.	ibid.
sie müssen aber mit dem Nigro einen Autorem haben.	ibid.
Beweis hiervon an dem Exemple der Pandecten und Lünigs Reichs: Archiv.	747
Ruf eines Künstlers, ist nicht allemahl seiner Dexterité convenable.	836
Ruhe, sich zur Ruhe zu begeben, wann es erlaubt, bey denen Emeritis.	621
Rüdiger/ handelt im Jure Naturæ von der Tugend.	39

Real- Register.

Rüdiger , dessen Methodus in Jure Naturæ wird criticirt.	pag. 64.
desseu Sensio externa & interna.	67
definirt den Gesandten unrecht.	69. 70
fehlt überhaupt in neuen Definitionen.	773
meynt ein Resident wäre nur allein ein ordinair Gesandter.	26. 74. 75
hat keinen Concept von einem Plenipotentiaro.	75
desseu Philosophie ist in der Welt nicht zu gebrauchen.	76. 77
picquirt sich neue acceptiones vocabulorum zu machen.	ibid.
handelt hierunter wider die Officia sermocinantium.	ibid.
will die Officia erga nos vor Pflichten gegen andere ausgeben.	ibid.
welcher Irrthum widerlegt wird.	404. 405. 406
seine Lehre vom Selbst-Mord wird examinirt und widerlegt.	ibid.
Gefährlichkeit dieser Lehre.	407. 408
seine Regel: Quod sapiens non debeat agere secundum possibilitatem, wird untersucht.	ibid.
schließt gar wohl a concessa ratione ad conservationem suam.	408. 409
desseu Fehler in der Doctrin de culpa.	389
desseu Lehre de objecto pacti wird widerlegt.	464
schmeckt sehr nach des Carneadis Philosophie.	539
hat die Pflichten der Gemächlichkeit und Licenti wohl ausge- führt.	540
gibt Officia necessitatis vor Pflichten der Liebe aus.	610. seq.
seine ganze Lehre von denen Officiis commoditatis wird ex- cerptirt und criticirt.	611
seine Definition vom Eigenthum.	610. seq.
braucht die Französische Worte, Reverenze, Complimen- te &c. nicht wohl.	772.
desseu Lehre, de instinctu naturali.	619
Rügen-Proceß , ist raisonnable.	730
	845

S.

Saamen, ob ex natura feminis humani die Obligation ad matri-
monium geschlossen werden könne?

876

Sabr

Real - Register.

Sabbath , Heiligung desselben ist kein Lex particularis der Juden.	pag. 293
ob ein Landes-Herr, denselbigen zu entheiligen, gebieten könne?	456
Sacramentiren , warum es unerlaubt?	689
Sachen , so niemand gehören, ob Res sacrae sanctae, res nullius seyn?	783. 784.
sind der Occupation fähig.	795
unbewohnte Inseln sind Sachen nullius.	ibid.
die Spanier haben Americam nicht occupiren können.	795.
ob verlorrne Sachen dergleichen seyn?	796
weggeworfene Sachen sind nullius.	796. 797. 813
Salvo-Guarde , ist nicht allemahl hindänglich ad finem.	870
ein Feind ist solche nach erlegter Brandschatung zu erheben, schuldig.	161*
Satisfaction , kan man, ohne die Regeln des Christenthums zu beleidigen, sich selbst nehmen.	521
kan man durch die Rede sich selbst öfters nehmen.	636. 640
Schade , Bezahlung desselben ist eine Art der Straffe.	238
so auch im Jure Naturae obligirt.	240
der Ausgang einer Sache reicht oft den Grad der Wieder-Erstattung dar.	469. 470
wie es unter kriegenden Partheyen mit der Restitutione daron zu halten?	473
wann man Casus fortuitus prästiren müsse?	ibid.
verschiedene Arten einem durch Mittels-Versöhnen zu schaden.	475
wann der Zufüger nichts darvon gewußt, ist die Obligation ad restituendum oft grösser, als wann er profit davon gehabt?	476
wann die Restitution geschehen müsse, wann viele en Compagnie schaden?	ibid.
wann viele zugleich denselben verursacht, wie es mit der Ersetzung einzuurtheilen?	479. 480
die Ersetzung präsupponirt ein Versehen oder Bosheit.	480
ob ich einem Thier ein Thier bezahlen müsse, welches ich getödetet, weiln es mich angefallen?	762
ob die Ersetzung der Kriegs-Schäden im Frieden stecke?	199*
	Schade,

Real - Register.

- Schade**, Coccejus weist die Negativam hiervon. pag. 200*
 daß kriegende Parthenen zur Ersetzung in Conscientia schuldig seyn. 200*
 die eroberten Pläge muß man ex Natura pacis restituiren. 203. 204*
 die Kriegs-Unkosten werden nicht ersetzt. 204. 208*
- Schadloshaltung**/ dasselbe ist ein Mitglied der Republicque dem andern schuldig, wann es pro publico gelitten. 473
 denen Vorstädtern einer Vestung muß zu Aufbaung der abgebrannten Häuser ein Beytrag von dem Commandanten gethan werden. 474
 Nemo cum alterius Damno locupletior fieri debet. ibid.
 den Negotiorum gestorem muß man indemnificiren. ibid.
- Scham**/ ob man lieber sterben solle, als selbige denen Medicis &c. sehen lassen? 457
- Schamajaner**, Lehre dieser Secte vom Divortio. 305
- Schaz**, ob er dem Finder oder dem Eigenthums-Herrn gehöre. 368.
 371. 397
 welche Frage aus Hobbesii Principio nicht entschieden werden kan. 368
- Schefferi**, Index in Libros Grotii de J. B. & P. 28. 29
- Schenkung** u. Souverainen wie weit sie gelten. 558
 sind de Jure. Rom. ein Pactum legitimum. 850
- Scheidung**/ siehe Ehe.
- Schieds-Richter**, etliche setzen den Kayser zum Schieds-Mann unter der Christenheit. 2*
 ob und wie weit dieses Vorgeben statt finde? 3*
 sind ein bequemes Mittel zu Hinlegung der Irrungen. 4*
 wo man sich derselben zu gebrauchen pflegt? 5*
 wenn man sich solcher bedienet. ibid.
- Schimpf**, ob er bezahlt werden könne? 844-845
 von der actione æstimatoria. 845
 excusirt nicht à crimine. 226
 wohl aber à promissione. ibid.
 wann er mir Recht zum Moderamine gebe? siehe Beleidigung. 426. 427
- Würckung** und *Saisens* derselben können Souveraine nicht verhindern. 434. 435
 Schiff

Real-Register.

- Schiffbruch**, wenn zwey auf ein Bret gerathen/ was darbey zu thun?
 pag. 457
- ob man die verlohrenen Güter gar verliere? 823
- Schiffarth**, siehe Meer.
- Schlaf**/ wenn er entschuldiget à delicto. 229
- Schluß**, die Art zu schliessen im Jur. Nat. siehe durch das ganze Ca-
 pitel de ædificio morali.
- wie die Socialität particulariter aus ihren Conclusionibus
 folge? 395
- von dem Ratiocinio pratico. 396
- dessen Art wird durch Exemple der Kayserlichen Wahl-Ca-
 pitulation illustirt. 396. 397
- Schmalkaldischer Kriege**/ wird anfangs von denen Theologis miß-
 gebilliget, hernachmahls approbirt. 2
- ob er auf Seiten des Kayfers oder der Stände rechtmässig
 gewesen? 574
- weitere Untersuchung dessen. 27. 28*
- Schneider**, dessen Dissertation de Permutatione Captivorum. 117*
- Scholastici**, negligiren das Jus Naturæ, weiln Aristoteles kein Jus
 Naturæ hinterlassen. 19
- machen aus dem Jure Naturæ ein blosses Lust-Gefechte. ibid.
- ihre Actus per se honesti & turpes werden wiederlegt.
 ibid. & 364
- ihre Lex Dei æterna. 21
- Ursprung dieser Meynung. ibid.
- Wiederlegung der Scholasticorum Meynung de lege Dei
 æterna. ibid.
- Scholastische Philosophie**, fängt sich in Deutschland mit Frider. II. an. 18
- Schöppen-Stühle**, können keine Consuetudines Legi contrarias
 machen. 195
- haben kein Recht neue Jura durch ihre Interpretationes
 usuales zu machen. 715
- halten ohne Raison über ihre Opiniones. ibid.
- was sie bey ihren Responsis in acht zu nehmen. 721
- sollen sich de Jure Publico zu respondiren lieber enthalten.
 ibid.
- Schrieff** (Heilige) hat vieles aus dem vernünftigen Recht wiederhoh-
 let. I
- muß öftters die Deutung ex principiis rationis empfangen. I
- Schrieffe**

Real-Register.

- Schriſt** (Seitige) iſt nicht hinlänglich die Controversien derer Men-
ſchen zu debattiren. pag. 328. 329
 ob ſie mit der Vernunft zu conciliren? *ibid.*
 ob ihr die Vernunft allemahl weichen müſſe? *ibid.*
 ob ſie die Gefangenſchaft verbiethe? 584
 ob ſie denen Kezern Treu zu halten verbiethe? 573
 ob ſie von Eod. Schwüren wider die Vernunft disponire
 wird contra Strykium unterſucht? 668. 669
- Schuld** (*Culpa*) ſiehe Verſehen.
 im Bolltrinken produciret ſie *pœnam ordinariam*. 233
- Schulen**, in denenſelben ſolte man ein *Scrutinium ingeniorum* hal-
ten. 449
- Schul-Lehrer**, deren Rang. 514
- Schulenburg**, deſſen Retirade nach Sachſen. 181. 182*
- Schwartz** (*Jofua*) ſeine Händel mit Puffendorfen. 51
 deſſen Index Novitatum wider Puffendorfi Jus Nat. &
Gent. *ibid.*
- Schwartzii** (*Chriſt. Gottl.*) *tria Specimina Jur. Nat. controver-*
ſiarum ex Historia Græca. 81
- Schwachheit** der Menſchen/ iſt bey denen *Principiis Juris Naturæ*
und deren *Conclusionibus* deſſelben genau zu regar-
diren. 643
- Schweden**, wolten die Stettiniſche Sequeſtration nicht gelten laſ-
ſen. 870. 871
 maſſacriten nach der Bataille bey Frauenſtatt die gefange-
nen Moscoviter ohne Raifon, ſo in Eönnigen gefan-
gen. 183*
- Schweizer**/ wie ſie die Neutralité in dem Spaniſchen Succellions-
Kriege obſerviret. 70
- Scriptores**, ſind in Abſichten auf ihre Republicuen zu erklären. 742
 Exempel an Tacito. *ibid.*
- Scriptores Juris Natura**, Gröning. (Joh.) *Bibliotheca Juris Gen-*
tium. 7
 Ejuſdem *Historia Jur. Nat. præmiſſa Libr. Puffendorfi*
de Offic. Hom. & Civ. *ibid.*
 Proeleus in ſeinen teutiſchen Anmerkungen über den Puffen-
dorf. *ibid.*
 Ludovici (Jac. Frid.) *Delincaſo Historiæ Juris Divin.*
ibid.

Scripto-

Real-Register.

- Scriptores Juris Naturæ*, Buddei (Joh. Francisc.) *Historia Juris primo*
Vitriarii Instit. Jur. Nat. annexa, post selectis Jur.
 Nat. & Gent. inserta. pag. 7
- Thomasi Vorrede über den teutschen Grotium. *ibid.*
- Barbarayacs Vorrede vor seine Version des Puffendorfs. *ibid.*
- Stollens Heydnische Moral. 8
- Reimmanni *Historia Literaria*. *ibid.*
- Pragemanni *Tractat. de meritis Germanorum in Juris-*
prudentia Literaria. *ibid.*
- Struvii *Bibliotheca Philosophica*. *ibid.*
- Wernheri *Tr. de præcipuis nonnullis Scriptoribus Juris*
Naturæ. *ibid.*
- Reinhardi *Historia Jurisprudentiæ Naturalis*. *ibid.*
- Anonymi *Bibliothecæ quadripartitæ*. 9
- Scrutinium ingeniorum*, soll angestellet werden. 448. 449. 614
- Sette*, eines Scribentens zu wissen ist zur Interpretation nöthig.
 739
- See* / siehe Meer.
- See*, *Potenz*, siehe Meer.
- See*, Räuber, siehe *Caper*.
- Seegel*, Streichen, hat auf particular-*Meeren* seinen Grund. 780
 auf dem Welt-*Meer* muß es ex pacto kommen. 781
- Seele*, *Cultur* derselben wird ausführlich betrachtet. 447
- Selbst*, *Liebe* siehe *Erhaltung* sich selbst. 79. 387. 388
- Selbst*, *Hülffe*, wenn die *Reichs*, *Stände* derer sich bedienen können? 423
 wenn sie in *Statu Civili* angehet? siehe *Moderamen*. 220
- Selbst*, *Mord*, ist aus dreyerley Ursachen verboten. 408
 ist auch extra societatem nicht erlaubt. *ibid.*
 ist auch einem *Krancken* nicht erlaubt. 410. 411
 verschiedene Arten des *Selbst*, *Mords*. *ibid.*
 warum er in der *Heil. Schrift* verboten? 390
 die *Philosophi*, so den *Selbst*, *Mord* erlauben, müssen
 die *Casus* bloß fingiren. 568. 569
- Selbst*, *Wehre* / siehe *Moderamen*.
- Selbst*, *Erklärung*, siehe *Erklärung*.
- Seldenus*, war *Grotii* *Æmulus*, 30
 sein *Jus Naturæ Ebræorum*. *ibid.*
 controvertirt mit *Grotio* de *mati libero* & *clauso*. *ibid.*
Nutzen seines *Buchs*. *ibid.*
- * C c c
- Seldenus*,

Real-Register.

<i>Seldenus</i> , Buddeus hat es in ein Compendium gebracht.	pag. 31
seine septem Præcepta Noachitica.	ibid.
Urtheil darüber.	ibid.
Sengen und brennen, Fälle, in welchen der Kriegs-Branch solches erlaubet.	
1.) bey Belagerungen.	145. 146*
2.) wenn einer eine Festung nicht behaupten und selbige seinem Feind zu lassen nicht Ursache hat.	147*
3.) wenn ein Ort die Brand-Schagung nicht erlegt.	ibid.*
4.) per modum Repressaliarum..	ibid.
5.) wenn feindliche Magazins an einem Ort seyn.	ibid.*
<i>Separata Oeconomia</i> , wie sie vernünftig zu erklären?	735
<i>Sequestration</i> , der Stadt Stettin wird nach der Vernunft untersucht.	870. 871
ob ein Souverain dergleichen Sequestration eines Tertii gelten zu lassen schuldig.	171. 872.
<i>Sevilischer Tractat</i> , Status Controversæ.	785. 786. 787
Argumenta derer Sevilischen Allirten.	787. 788.
Widerlegung derselbigen.	788. 789. 790
<i>Sibrand</i> , will die Socialität defendiren.	372
wird aber wiederlegt.	ibid.
Sicherheit geben / siehe Caution.	
Sieger, siehe Überwinder.	
<i>Simon</i> , dessen Grotus enucleatus.	29
<i>Sigillum Confessionis</i> , siehe Beichte.	
<i>Simplicitas mentis</i> , siehe Blödigkeit des Verstandes.	
<i>Simulation</i> , Præcepta Thomæ hiervon.	650. 651
Sinnen , ob und wie weit es de Jure Naturæ erlaubt, dieselben zu ergöhen?	442. 752
Sitten-Lehre, siehe Ethica.	
<i>Sitrens</i> , Prodrömus Juris Naturæ.	84
<i>Socialität</i> , siehe Geselligkeit.	
<i>Socialisten</i> , vermischen das Wohl der Republicque mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft.	413
Societät siehe Gesellschaft.	
<i>Sodomie</i> , ob sie wider das Jus Naturæ.	187
Soldaten , müssen nach der Possibilitê pariren.	408. 409
Limitation dieser Regel.	135*
müssen sich andern Herren verkaufen lassen.	219. 220
sollen nicht de Justicia belli raisonniren.	400
Soldaten	

Real - Register.

Soldaten , sind ultra possibile zu pariren nicht schuldig. pag. 229. 230	
müssen den Befehl des Ober-Officiers des Untern feiner vorziehen.	230
Fälle, wenn sie dem Ober-Herrn resistiren können.	230
bey denen selbst sollte man die Trunckenheit am härtesten strafen.	232
denen selbst kan man vor der Bataille Brandwein austheilen.	ibid.
was von ihrem Eyde zu halten?	679
ob dem gemeinen Soldaten die Beute zustehet?	810. 811
was ihnen nach dem Welt-Brauch davon gelassen werde?	811
Ursache, warum sie sich darüber nicht zu beschwehren?	ibid.
ein General soll ihnen nicht nehmen was ihnen von der Beute gehöret.	ibid.
warum man sie in der Gefangenschafft nicht harte tractiren soll?	180 ^o
ob einer Profession vom Soldaten Leben machen könne?	414. 415
ob sie in höhern Ehren als andere Professionen zu halten?	ibid.
ob sie mit einzelnen herum bravirenden Feinden sich zu schlagen schuldig?	418
ein jeder ist schuldig der Republique in diesem Stande zu dienen.	613
<i>Sophismata</i> , ob und wann sie erlaubt?	646
<i>Souveraine</i> , siehe Ober-Herr, Pringen und Regenten lassen sich nicht nach denen Justinianischen Gesetzen richten.	4
ob sie auf ihre Cronen renunciiren können?	258
ob ihr Interesse ihre Handlungen gültig oder ungültig macht.	265. 268
ob sie abgedrungene Versprechen halten müssen?	265. 270
können nichts wider die Grund-Gesetze des Landes versprechen.	265. 270
ob sie etwas wider das Interesse des Volcks versprechen können?	265
ob sie Macht haben ihre Herrschafft nach dem Possibili zu erweitern.	265. 276
regiren nicht um ihres blossen Privat-Nuzens halber.	268
müssen die Pacta gleich andern Menschen halten.	269
Schaden, so sie von der Nicht-Haltung eines Versprechens haben.	270
wenn sie die Reichs Grund-Gesetze überschreiten können?	270

Real-Register.

Souverain , was ihre Eyde de augendo regno vor einen Verstand haben?	pag. 274
ihre Prinzen haben das Recht zu succediren nicht von ihnen sondern durch sie.	278
können einem geschimpfften Privato nicht zur völligen Satisfaction helfen.	435
Rang derer Regenten intra Rempublicam.	506
Rang ihrer Andernandten, siehe Prinzen vom. Geblüt.	506. 507
können einen Staat formiren.	507. 508
sind Mandatarii und dürfen die Gränzen ihrer Gewalt nicht überschreiten.	556. 557
können nicht mehr versprechen als Formula Reipublicæ ihnen einräumet.	557
worauf man bey ihren Pactis zu sehen.	557
wie weit sie sich paciscendo obligiren können?	558. 559
sollen ihre Unterthanen nicht in unnöthige Kriege verwickeln. 91*	558
wie weit ihre Verschonckungen gelten?	558
man soll, wenn man mit ihnen pacisciret, die Stände ihres Reichs mit unterschreiben lassen.	559
warum sich Souveraine dessen weigern? siehe Successor, ibid.	580. 594
hat nicht Macht nach seinem Belieben zu regieren, siehe Tyrannen.	580. 594
ob er einen in seiner Gefangenschafft zugesagten Frieden halten könne?	582
wenn sie gefangen werden, ob sie nach ihrem Stande zu halten.	583
in Republica mixta muß ein gefangener Souverain sich wieder in die Gefangenschafft stellen, wenn das Volk seinen gemachten Frieden nicht approbiren will.	585. 586
sollen nicht jedweden promiscue studiren lassen,	613. 614
sollen die Gebrechen ihres Ehestands entdecken, wann der Republicque Gefahr daraus erwachsen kan.	629
sollen den Nutzen der Beichte nicht enerviren.	633
sollen gebeichtete Delicta nicht straffen.	ibid.
ob sie die Juramenta Subditorum relaxiren können?	707
ein Fürst kan bey solcher Relaxation nicht mehr als ein jeder Privatus thun.	709
sollen nicht alles alleine an sich reißen.	767

Souverai-

Real-Register.

<i>Souveraine</i> , ob man ihnen eine Flotte zu halten wehren könne?	781
müssen ihren rebellischen Unterthanen den Frieden halten.	87*
ob sie revociren können, was ihre Plenipotentiarii versprochen?	871. 246*
ob sie durch die von einem Dritten vorgenommene Negotiorum Gestion und Sequestration können obligirt werden?	871. 872
warum ihnen der Concubinat zu recommendiren?	885
die Matrimonia ad Morgenaticum der Souverainen schicken sich nicht zu allen Reichen.	ibid.
wie sie sich in Straffen zu verhalten?	886
wenn sie die Capitulationes violiren, können die Unterthanen von ihnen absetzen.	24*
welches sich die Unterthanen öfters in ihren Juramenten beedingen.	ibid.*
Exemples solcher Reiche.	ibid.*
ihre Capitulationen und Wahl stehen und fallen zugleich.	ibid.*
ob und wenn sie vom Volk können abgesetzt werden?	ibid.*
Sparlichkeit , ist erlaubt.	765. 766
Spanien / hat Americam nicht mit Recht occupiren können.	795. 796
Sperlinge / ob man sie ausrotten solle?	762. 763
Spiel , ob und wie ferne man sich dessen gebrauchen könne?	443
Spion , ob man ihn gefangen nehmen und dennoch massaciren könne?	183.* 254*
wer eigentlich ein Spion seye?	184*
Spotten , kan einen guten Zweck haben.	620
Sprachen / Rang der Linguisten.	515. 516
Staat / siehe <i>Republique</i> .	
Stadt / wie ein Überwinder mit einer eroberten Stadt umgehen könne, siehe <i>Kriegs-Eroberung</i> , item <i>Überwinder</i> .	806
Stand , ist ein Principium Interpretationis.	741
Stand der Unschuld , ob in demselben auch ein Eigenthum gewesen?	774
Stände des Reichs , sind nur conditionirte Unterthanen, und können recedente Cæsare auch vom G. horfam abgehen.	27. 28*
fordern voneinander billig Indemnifation.	474
wenn sie dem Kayser resistiren können?	223. seq. 709
leben in Fehde. Sachen in statu naturali.	423
ihre Feinden sind nicht contra Jus Naturæ gewesen.	424

Real - Register.

Stände des Reichs , wie es zu verstehen, wenn sie die Majestät und Souverainität von sich prädiciren.	pag. 741
können unter Souverainen Mediateurs seyn.	220. 221*
ob des Kayfers Consens hierzu vonnöthen?	221*
Statu naturalis , warum in selbigem die Preise eben wie in Civili einerley seyn?	
Unterschied desselben von dem Cive in der Doctrin de Mode- ramine.	426
dessen Incommoda.	327. 328
wer im Statu Naturali würcklich lebe?	423
auch die Unterthanen bleiben in gewissen Stücken in Statu Naturali.	ibid.
ein jeder ist da sein eigener Executor.	424
Statuta , ob sie aus dem Römischen Recht interpretirt werden müssen?	737
sind mehrentheils Schmiralien aus dem Römischen Recht.	738
sind mehr zu extendiren als zu restringiren.	ibid.
Steinhq , dessen Retirade nach Tönningen wird ericisirt.	799
will alleine sich ranzioniren.	126. 127*
Stehlen , wie ferne es in Hungers-Noth erlaubet?	418
Stettinische Sequestration , wird nach der Vernunft untersucht.	870. 871
Stephanus VI. Pabst , will seines Vorfahren Versprechen ohne Ursache nicht halten.	589
Sterben , siehe Tod.	
Sterbender , ob dessen Rede einer Interpretation fähig?	723
ob man ihm das Küssen soll unter dem Kopf weg ziehen?	411
ob man ihn mit Sterb-Pulvern soll aufhalten?	ibid.
Stillschweigen , ist nicht allemahl eine Negligenz.	820
Fälle, da einen die Klugheit mit Stillschweigen simuliren heiss.	820. 821
ist kein Fundament der Präscription.	821
daß ein Schweigen nicht gleich ein Zeichen eines Nichtwollens seye.	827
ist gar kein practicable Fundament decidendi Präscriptio- nis Controversias.	820
des Landes-Herrn Stillschweigen ist kein Consensus tacitus.	715
des Gesetzgebers, macht positis ponendis eine Promulgatio- nem Legis.	193
	Stille

Real - Register.

Stillschweigen , macht eine Gewohnheit.	pag. 193
eigentliche Beschaffenheit und Requisite solches	Stillschwei-
gens, siehe Einwilligung.	193. 194
wie ein <i>Silentium à Consensu tacito differire?</i>	311. 550
wann es einen <i>Consensum tacitum involvire?</i>	311. 551
macht regulariter keine Bewilligung.	551
Stillstand der Waffen , wie er vom Frieden differirt?	130. 131*
decidirt die strengen Punkten.	ibid.*
wenn ein General solchen machen kan?	131*
wenn ein Feldherr ohne <i>Ordre</i> dergleichen machen kan?	ibid.*
ob und wie man <i>durantibus indicis</i> etwas innoviren könne?	132. 133*
bey kurzen Stillständen steckt allemahl die <i>tacita Conditio</i> ,	ibid.*
ut nihil innovetur, darinnen.	ibid.*
wied eingetheilt in <i>universalem & particularem</i> .	133. 134*
welches man mit <i>Circumstantien</i> erweisen muß.	ibid.*
ob zur Zeit des <i>Waffen-Stillstands</i> das <i>Jus Postliminii</i> et	214*
was gelte? siehe <i>Postliminii Jus</i> .	214*
Stipulatio , was sie seye?	855
Stoische Apathia schickt sich besser in die Klöster als des <i>Epicuri</i> Leben.	14
Stoicer , haben die meisten Meriten im <i>Jure Naturæ</i> unter denen Alten.	ibid.
worauf ihre <i>Socialität</i> beruhet?	ibid.
distinguiren das <i>Jus Naturæ</i> in <i>physicum & morale</i> .	15. 367
lehrtten ein Mensch müsse ohne <i>Passion</i> seyn.	ibid.
welches unvernünftig.	214
ihr Zweck des Menschen war <i>convenienter agere</i> .	15
verschiedene Meynungen ihrer <i>Philosophen</i> hiervon.	ibid.
Wiederlegung derselben.	16
halten Gott <i>pro igne & materia subtilissima</i> .	17
ihre Lehre daß der Menschliche Leib ein bloß <i>Ergastulum</i> seye	482
wird verworffen.	482
Stollens , Hebräische Moral.	8
die Historie der Gelehrsamkeit.	8
Straffe , siehe <i>Todes-Straffe</i> , ist kein <i>essentiale Legis</i> ,	298
ob sie <i>ad justiciam distributivam</i> oder <i>commutativam</i> ge-	286. 287
höre?	286. 287
verschiedene <i>Gradus</i> derselben.	238
finden sich alle in <i>Jure Naturæ</i> .	240
	Straffe!

Real - Register.

Straffe, Beweis per inductionem.	pag. 240. 241
Thomasi Objection wird widerlegt.	241. 242
Straffen des vernünftigen Rechts, thun nicht allemahl ihren Effect.	605
connectiren gleich denen bürgerlichen nicht nothwendig mit dem Delicto.	242
bleiben oft gar aussen.	ibid.
dessen man jedoch nicht versichert ist.	ibid. 243. 410
die Straffen des Juris Naturæ können a priori erwiesen werden.	243
Palchenii Zeugniß hiervon.	243. 244. 245
dahin gehört der Verlust des boni, so man von der Observirung eines Legis Naturæ zu gewarten gehabt hätte.	336
ein jeder Mensch ist beständig straffällig.	410
ein Mensch soll sich der Göttlichen Straffe nicht entziehen.	ibid.
ob man Todes, Straffen über sich zu nehmen obligirt seye.	419. 420
ein Volk kan an einem andern eine Straffe executiren.	362
verschiedene Gradus des Zwangs bey Straffen.	424
sind nicht bloß nach der Grösse des Schadens, den ein Delictum verursacht einzurichten.	547
im Jure Naturæ kan gleich von gleich Straffe nehmen.	88. 89*
ob sie aufgeschohene Straffen zu richten?	637
im Jure Naturæ kan ein jeder seine Revange selber nehmen.	639
Gott strafft öftters per Tertium.	14*
soll nicht vor dem Verbrechen vorher gehen.	640
dererjenigen, welche mit Fleiß obscure Worte bey Contracten gebraucht.	645
Straffe des Meyn. Eyds bey Amts. Eyden.	679
natürliche Straffe des Meyn. Eyds unter kriegenden Partheyen.	693
ob das Ungeziefer eine Straffe Gottes seye?	763
ob man dasselbe ausrotten könne?	762. 763
dererjenigen, welche niemand dienen wollen, bleibt nicht aussen.	772. 773
warum man eine Beleidigung ohne Rache nicht soll durchwischen lassen?	90*
im Jure Naturæ sind sie nicht auf Zeit und Stunden determiniret.	822
Straffe,	

Real-Register.

Straffen des vernünftigen Rechts, Beweis, daß die Praescriptio keine	
Straffe der Negligenz seye	pag. 822
wornach ein Souverain bey bürgerlichen Straffen sich zu richten.	886
<i>Stratagemata belli</i> , siehe Kriegs-List.	641
Straffen-Räuber , wenn das Moderamen wider selbige statt findet?	432
man kan alles dasjenige, was ein Straffen-Räuber mit Gewalt prætendirt.	456
ob man dem Räuber eine uns aufzuheben gegebene Sache eher als dem Eigenthums-Herrn zu restituiren schuldig?	333
Streitigkeiten im <i>Jure Natura</i> machen dessen Gesetze nicht ungewis?	331
Ursachen und Fundamenta derselben.	ibid.
entstehen nur über die Conclusiones nicht aber über die Principia.	357
können ohne ein primum Principium ausgemacht werden.	ibid.
Strimesius , dessen Merita im <i>Jure Naturæ</i> .	38
lehrt, daß die Tugend in das <i>Jus Naturæ</i> gehöre.	ibid.
Critic hierüber.	38. 337
seine übrige Lehren.	46
Stryck (J. S.) dessen Lehre von Amts-Enden.	680. seq.
dessen Lehre von Enden überhaupt.	658. seq.
dessen Meynung, als ob die Schrift der Vernunft in Eyd-Schwüren zuwider seye, wird widerlegt.	658. 669
Studiren / von denen vielen Studirenden hat die Republique Schaden.	449. 613. 614
unnütze Studia sind contra <i>Jus Naturæ</i> .	612
man solte ein <i>Scrutinium Ingeniorum</i> halten.	614. 449
der Studirenden Rang.	514
Pfücher haben keinen Rang zu prætendiren.	513
Studenten / was von ihrem <i>Juramento Academico</i> zu halten.	679. 681
müssen unbekante Dinge eydlich zusagen.	681
ihr Eyd hält impossibilia in sich.	680. 681
Sturm , wann eine Vestung mit Sturm übergeheth, ob man alles massacriren könne?	196. 197*
Stylisten / ihr Rang.	515. 516
<i>Subditus momentaneus</i> ; siehe Reisender.	
Subordination , der Pflichten muß man verstehen.	255
das <i>Conserva</i> ist der Socialität nicht subordinirt.	393. seq.
Successions-Streit , wegen Spanien.	258

* D d d

Suc-

Real-Register

Successions-Recht , ob es mit dem Geblütze verknüpft?	pag. 278
behält in Franckreich den Vorzug.	262
cessit pro necessitate Republicæ.	278
hat ein Pring nicht vom Vater.	ibid.
ob es ein Recht der Natur seye?	281
Successions-Recht , ob es ein Fideicommiss. oder Substitution seye?	266
ob in selbigem ein Vater von der Succession der Kinder disponiren könne?	278. 279
Successor , ob und wie weit er die Facta seines Antecessoris zu prästiren schuldig?	560
ob einer, der Jure Belli ein Reich erobert, die Pacta des vorigen Beherrschers zu halten schuldig.	ibid.
ein promulgirt Gesetz obligirt auch die Nachkommen.	196
Suicerus (Job. Henr.) hat den Grotium in ein Compendium gebracht.	28
Superioritas ordinis & dignitatis , wie sie von einander differiren?	198
Syrbius (Job. Jac.) dessen Anweisung zur Weisheit und denen darzugehörigen Wissenschaften.	83
Systema , ob es von einer Proposition und Principio angefangen werden müsse.	356

T.

Tabel / über die Gesetze.	287. 288. 289.
Tacitus , wie seine Testimonia von denen Teutschen zu verstehen.	742
Tangen / ob es de Jure Naturæ vergönnet?	446. 447
Taube Leute denken.	203
Termini technici , siehe Worte.	
Tesmars , Commentarius ad Grotium.	26
Testamenta , ob sie Juris Gentium seyn?	310
sind Juris Naturæ præceptivi.	343
Teutsche / halten sehr auf die dem Feind gegebene Parole.	865
Unbilligkeit, daß die Teutsche Lateinische Gesetze haben.	192
Teutschland / ist keine Respublica irregularis.	49
dessen Reichs-Gesetze können geändert werden?	593
That , daß diverse Arten zur Vollbringung derselben concurriren.	479
sind actu dividuo & individuo vollbracht werden.	ibid. 480
Theologi , müssen das vernünfftige Recht studiren.	1
Ursache dessen.	ibid.
Exemple vom Schwallabischen Kriege.	2

Theo-

Real-Register.

<i>Theologi</i> , approbiren nachgehends solchen, da sie ihn zuvor mißgebilliget hatten.	2
<i>Theologia naturalis</i> , ob sie zum Jure Naturæ gehöre?	339
<i>Theologische Facultät</i> hat den Vorzug vor allen.	517
<i>Theoretici</i> , sind keines Ranges würdig.	512
wer unter die <i>Theoreticos</i> zu rechnen?	ibid.
<i>Theoria</i> , viele Dinge sind in <i>Theoria</i> richtig, in <i>Praxi</i> aber inapplicable.	568
Thener / was eine Sache theuer und wohlfeil mache, siehe Werth der Dinge.	
Thiere / sind keines Gesetzes fähig.	201
in was Verstand man ihnen ein <i>Jus Naturæ</i> beyleget?	ibid.
ob sie Simmen haben?	202
zwischen Thieren und Menschen sind keine <i>Jura</i> und <i>Obligatio-</i> <i>nes</i> .	760. 761. 762
die <i>Controvers</i> , ob es Pflichten gegen die Thiere gebe, ist ein Wort-Gefechte?	ibid.
die Menschen leben mit denen Thieren in keinem <i>Statu belli</i> .	761
die Thiere kan man tödten, wann sie uns anfallen.	762
item, wann sie uns Schaden thun.	ibid. 763
ob der Mensch die Thiere tödten könne, daß er sie esse?	764
ob die Vernunft ihren Gebrauch determinirt?	764
der <i>Concubitus</i> derselben ist nicht nach denen <i>Legibus Naturæ</i> zu beurtheilen.	731
ob man sich deren im Krieg bedienen könne?	115*
Thomasius (<i>Christianus</i>) dessen <i>Fata</i> .	55
wie er aus Leipzig gekommen?	56
gibt Gelegenheit zur <i>Hällischen</i> Universität.	57
seine Händel mit <i>Masio</i> und <i>Meyern</i> .	ibid.
seine Lehren.	58
seine <i>Institutiones Jurisprudentiæ Divinæ</i> .	ibid.
<i>Fundamenta Juris Naturæ & Gentium</i> .	ibid.
<i>Annotationes ad Strauchium</i> .	ibid. 59
<i>Scholia ad Huberum</i> .	58
<i>Dissertationes Lipsienses</i> .	59
seine <i>Deutschen Monathe</i> .	56. 60
<i>Logique</i> .	70
<i>Præcognita ad Jurisprudentiam Civilem</i> .	ibid.
D d d. 2	<i>Tho-</i>

Real-Register

Thomasius (Christianus) Praeognita ad Jurisprudentiam Ecclesiasticam.	61
Delineatio Historiae Juris.	pag. ibid.
Navi Jurisprudentiae Ante-Justinianae.	ibid.
Jurisprudentia Consultatoria.	62
Sitten-Lehre.	ibid.
de Concubinato Dissertatio.	63
Commentarius ad XII. Caput Puffendorffii.	ibid.
Commentarius über Offens Testament.	ibid.
Jurisprudentia Judicialis zeigt den Modum, die Controvers der souverainen Herren nach der Vernunft zu urtheilen.	4. 62
dessen vernünftige Liebe kommt ziemlich mit Epicuri wahren ?) Meinung überein.	13
widerlegt der Stoicker Apathiam in seiner Sitten Lehre.	15
dessen Lehre de tacta morali wird examinirt.	477. seqq.
will behaupten, daß natura hominis socialis und rationalis einer- ley seye.	401. 402
wird aber widerlegt.	ibid.
statuirt, daß die Noth-Züchtigung keine Ursache zum Modera- mine gebe.	429
wird aber widerlegt.	430. 431
dessen Differentien unter Consensum verum atque praesumtum werden verworffen.	553
dessen Lehre vom Irrthum in pactis wird recensirt.	247
dessen Lehre de simulatione & dissimulatione.	650. 651
dessen Lehre von der Ergöcklichkeit und Befestigung der Sin- nen wird taxirt.	752. 753
dessen Lehre, daß der Gebrauch der Creaturen kein Jus seye, wird widerlegt.	754
dessen Lehre de instinctu naturali.	730
Urtm, so er mit seiner Dissertation de Concubinato gemacht.	882
statuirt Leges Positivas universales	290
verwirfft selbige wieder.	ibid.
statuirt, daß es unter Völkern keine verbindliche Gewohnhei- ten gebe, wird aber refutirt.	309
Titius , Anonymi Einleitung zum Natur- und Völkern-Recht, mit der Vorrede des Herrn Titi.	84
Titul , warum die Annehmung desselben von einem Lande die Praescri- ption nicht unterbreche?	818
sind vors Geld zu haben.	844
	Titul,

Real-Register.

Titul , damit wird nicht allemahl auf die Meriten gesehen.	pag. 844
Tod , wenn man frölich sterben solle?	485. 486
ob er in der Natura Physica des Baums des Erkenntniß gesteckt, oder ex delicto primorum parentum gekommen.	291
ob man denselben jemahls gewiß wissen könne?	409
ist eine Positiv-Straffe der Sünde.	286. 287
Confectaria aus diesem Satz.	ibid.
Todtschlag , ob die Poena capitalis desselben ein Lex positiva universalis seye.	292. 295
Thomasii Lehre hiervon.	295
wird widerlegt.	ibid.
die Poena capitalis desselben ist dem Noá nicht zu erst promulgirt worden.	296. 297
ist nach der Vernunft, nach Befindung zu straffen.	297
dessen Bestrafen leidet kein Ansehen der Person nach denen Positiv-Gesetzen.	ibid.
das neue Testament wiederhohlet die Poenam capitale.	297. 298
warum er indispensable?	ibid.
wenn er zu entschuldigen?	425. seq.
Todeschläger , muß des Entleibten Weib und Kinder ernehren.	469. 470
Todtes-Straffe , ob und wenn man dieselbige über sich zu nehmen schul- dig?	419. 420
wahres Fundament derselben.	845. 846
Tönnigen , ob man es zu belagern Zug gehabt habe?	799
die Procedur mit denen Tönnigischen Gefangenen.	809
Traffaten , sind noch keine Pacta.	553
Grängen derselben.	ibid. 556
Tradition , pflanzt die Gesetze auf die Nachkommen.	196. 197
welcher Modus nicht so gar fallax ist.	301
Traum , wenn er zu imputiren?	229
ob im Traum oder Schlaf die Blasphemie zu imputiren?	624
Tragung , wie die Unterlassung derselben zu bestraffen seye?	3879. 880
Ursprung des ganzen Ceremoniels.	ibid.
Treu und Glauben , ob er denen Regern zu halten?	572. seq.
ob er Rebellen zu halten? siehe Rebellen.	580. seq.
Trieb natürlicher , siehe <i>Appetitus</i> , wie man wissen könne, welcher Trieb gut oder böß seye?	382
wie weit daraus der Wille Gottes geschlossen werden könne?	378
mehrere Kennzeichen guter und bößer Triebe.	389. 390

Real-Register.

Trieb natürlicher, der Trieb zur Conservation ist stärker, und dabero auch verbündlicher als zur Socialität.	pag. 394
demselben hat man bey Choisirung einer Profession etwas zu indulgiren.	448
der Trieb zur Gemächlichkeit ist nicht verwerfflich.	601. 602. 607
ob der Instinctus naturalis von denen Naturalisten zum Fundamento Jur. Nat. gesetzt werde?	729. 730. 731
Troß (bey dem Kriegs-Seeer) wird nicht ranzionirt.	130*
Trunckenheit , wird in violentam & invitam eingethailt.	231
unterschiedene Arten der gezwungenen Trunckenheit.	233
solte überhaupt gestrafft werden in der Republicque.	231
ist contra Jus Naturæ.	445
entschuldigt à Contractu.	232. 445
unwissende Trunckenheit entschuldiget à delicto.	232
erste Gattung derselben.	ibid.
andere Gattung.	233
britte Gattung.	ibid.
ein klein Käuschgen, ob es nach dem Jure Nat. sündlich?	445
ein Gesandter muß trincken können.	446
die Rede eines Trunckenen ist keiner Interpretation fähig.	722
Tugend , auf was Art die Lehre hiervon nicht in das Jus Naturæ gehöre?	376
die weltlichen Gerichte können die Præcepta virtutis von denen Leuten nicht allemahl erhalten.	306
Türcken , ob sie lehren denen Christen keine Treu und Glauben zu halten?	572
Tyrannen , entbinden durch ihre Grausamkeit die Unterthanen ihrer Obligation.	580. 594

V.

Valesius , König in Frankreich, hält sein in der Gefangenschaft gethanes Versprechen.	591. 592
Vater , siehe Eltern, Obligation gegen denselben.	257
dessen Liebe zu denen Kindern.	326
Väterliche Gewalt , Fundament derselben.	199
ist nicht die natura parentis.	ibid.
wie weit sie sich erstreckt bey der Heyrath der Kinder?	224
Väterlicher Rath , obligiret.	189
Väter	

Real-Register.

- Väterlicher Rath**, hat Naturam Legis, wann er gleich nur Bittweise vorgetragen wird. pag. 189
- Ubergab einer Vestung**, siehe *Capitulation*.
- Überläuffer**, siehe *Deserteur*.
- Überredung** würckt nicht gleich eine Obligation. 188
- Überschrift**, siehe *Rubrique*.
- Überwindung**, hat nicht allemahl naturam rei judicatz. 177*
- Cocceji Distinction inter Jus Victoriæ & Belli, wird untersucht. 192*
- warum ein Sieger gelinder mit seinen Überwundenen umzugehen hat, als ein Feind, der sie noch vor der Faust hat? 192.
193. 194*
- wahrer Unterschied unter dem Jure Belli & Victoriæ. 195*
- Überwinder**, wird Dominus der Gefangenen. 185*
- wie sie sich zu mäßigen haben? 483. 484
- ob sie die Pacta des vorigen Regenten zu halten schuldig? 560
- macht sich die eroberten Länder und Leute irrevocabiler eigen, ob er gleich nicht iustam belli causam hat, siehe *Kriegs-Eroberung*, item *Gefangene*. 803
- kan eine eroberte Stadt ihrer Privilegien berauben. 806
- bekommt über ein erobertes Land und Stadt mehr Recht als der vorige Besizer gehabt. 806. 807
- die Gesetze und Capitulationes, so der vorige Besizer gehabt, binden den Victorem nicht. 807
- erlangt mit der Person des Überwundenen alle desselben Güter. 809
- ob er gefangene Leute und eroberte Städte um ehemahliger Verbrechen willen straffen könne? 139*
- Cocceji Lehre hiervon. 139. 140*
- Überwundene**, müssen den ihnen abgedrungenen Frieden halten. 220. 221
- verlieren ihre Jura und Privilegia. 806
- haben es oft vor ein Malheur zu schätzen, daß ihr Regent sie in Unglück gebracht. 807
- bedingen sich oft ihre Privilegia aus. 808
- dieselbige soll man nicht tödten. 810
- Velthuysen**, defendirt Hobbesium 47
- setzt den Finem rerum zum Principio. ibid. 381
- wird contra Thomasium defendirt. ibid. & 381
- bündigere Objection wider sein Principium: 381. 382. 383
- Deneris

Real-Register.

Venerische Wollust , siehe Beyschlaff .	
Venetianer , machen ohne Willen ihrer Allirten rechtmäßiger Weise Friede.	601.
Verbrechen , wann es in Gesellschaft verrichtet wird, wie es zu bestrafen?	479. 480
ein Beicht-Vatter soll das Verbrechen nicht entdecken, siehe Beicht-Vater .	632
Verbrecher , muß halten, was er in Carcers versprochen?	219
kan die verdiente Straffe fordern.	406
warum er die Todes-Straffe auszustehen schuldig?	419
ob er die Wahrheit zu bekennen schuldig?	653
Verbindlichkeit , wird vom Thomasio mit dem Gehorsam vermischet.	238. 239
was sie seye?	234
hat nicht allemahl ein Jus pro Correlato.	257. 258. 404
ist ein Correlatum des Befehls.	234
Ursachen dessen.	234. 235
Ursprung dessen.	234
Kommt nicht von Zwangs-Mitteln.	ibid.
präsupponirt einen Befehlshaber.	235
Kommt vel mediate ex pacto vel immediate ex lege.	235
entsteht allemahl ex Contractu oder ex Delicto.	ibid.
Fehler des Juris Romani hiervon.	236
wird eingetheilt in divinam, positivam, naturalem & civilem.	237.
in internam & externam.	ibid.
weitere Betrachtung dieser letzten Distinction.	237. 238
das Fundament der ganze Sache bestehet in dem diversen Grade der Zwangs-Mittel.	238
diese Distinction ist nicht ab essentia Legis genommen.	239
obligatio interna ist in verschiedenen Stücken stärker als die externa.	238. 239
Thomasio nennt die internam nur imperfectam & impropriam.	239
kan auch nur bloß interna seyn.	239
macht denen Unterthanen ein Jus oder Befugniß, selbiger Folge zu leisten und zu pariren.	258.
auf wie vielerley Arten dieselbige aufhöret.	246
davon die erste offit die Abrogation ist.	ibid.
die andere die Dispensation.	250
	Ver

Real-Register.

Verbindlichkeit / bey der Collisione officiorum ist auf den Numerum Obligationum zu sehen.	pag. 254
Verführung / wenn sie den Verführten nicht excusirt.	187
Verehrung / siehe <i>Respect</i> .	
Vergnügen / siehe <i>Ergötzlichkeit</i> .	
Vergeltung / auf Recompensationem praesentem muß man bey Leistung der Pflichten nicht sehen.	616
Vergleich / dessen Natura.	570
warum zu Kriegs-Zeiten die mit einem Feind errichteten Verträge gelten müssen ?	116*
Vergiftung der Brunnen / ob sie erlaubt, wird untersucht ?	101. 102*
Verjährung , findet in der freyen Schiffahrt nicht statt.	781
Scriptores von dieser Materie.	811. 812
ist der Vernunft ganz unbekannt.	812
daß die Regeln: <i>Dominia debent esse certa</i> , wie auch: <i>Litium debet esse finis</i> , das Fundament der Praescription nicht seyn.	814. 315
was diese Regeln vor Würckungen haben ?	ibid.
ob deswegen die Praescription gelten müsse, weilten sonst allerhand Kriege unter Völkern entstehen würden ?	816
ob bey der Praescription <i>Consensus tacitus</i> seye ?	817
ob man durch protestiren und angenommenen Titel sein Recht auf ein Land erhalten könne ?	818
daß das Stillschweigen kein Fundament der Praescription seye, siehe <i>Stillschweigen</i> .	818
ob sie eine Straffe der <i>Negligens</i> seye ?	822
ob jemand alsdann eine Sache praescribere, wenn der Eigenthums-Herr keine Möglichkeit mehr vor Augen siehet, dieselbe wieder zuerlangen ?	823
ob man die durch Sturm oder auch gutwillig in die See geworfene Waaren verliere ?	823. 824
Grotii Lehre von der Praescription wird examinirt.	826
<i>agere non valenti, non currit praescriptio</i> .	ibid.
warum das Stillschweigen kein Fundament der Praescription seyn könne ?	827
die Vernunft determiniret keine Zeit der Praescription.	828

* Eee

Der

Real-Register.

Verjährung / warum hundert Jahre der Terminus nicht seyn könne?	pag. 828. 829
Verläugnung / wie das Dictum: Wer mich verläugnet, den will ich wieder verläugnen, zu verstehen?	456
Verlohren schätzen / wie es von verlohren geben differiret?	826. 796. 797. 823
Verlohren geben, macht einem andern eine Sache eigen.	824
Verlöbnuß, warum deren zwey zugleich nicht gelten?	545
wird durch blosses Ringe wechseln verrichtet.	549
in der Wiege ist es ohne Effect.	562
wenn der Irrthum sie aufhebe?	564
wie sie von der Ehe differiren?	879
ob iusta causa zur Trennung derselben erfordert werde?	ibid.
welche von beyden vorzuziehen, wenn einer sich zweymal verprochen?	880
Verreden / siehe Gelübde.	
Verschwendung, siehe Debauchen / Verbot und Nachtheil dieses Lasters.	609
die Republicque kan dieses Laster nicht leiden.	769
warum sie Leute pro Prodigis erklären müsse?	ibid.
Verschwiegenheit, wenn man zu schweigen schuldig?	625. 626
Grund-Regeln derselben.	ibid.
wenn ich versprochen zu schweigen muß ichs halten.	ibid.
es seye dann daß die Republicque darunter perichitire.	ibid.
Pflichten der Verschwiegenheit, so in der Familie einer dem andern schuldig.	628
Pflichten der Ehegatten hiervon.	629
Verschwiegenheit der Medicorum.	629
der Chirurgorum.	ibid.
der Kinder-Mütter.	ibid.
der Advocaten.	ibid.
Pflichten der Verschwiegenheit gegen einen Docenten.	629.
der Beicht-Väter.	630
guter Freunde untereinander.	ibid.
eines jedwedem der zufälliger Weise meine Arcana erfahren.	635
	636
Ver-	

Real-Register.

Verschwiegenheit / ob ein guter Freund geoffenbahrte Versprechen zu verschweigen schuldig?	pag. 636
Versähen, (siehe <i>Culpa</i>) Definition desselben.	463
geschiehet nicht aus Vorsatz.	463. 464
bestehet in einer Unterlassung.	464. 467
<i>Can vel committendo vel. omittendo</i> geschehen.	465
ist vel <i>Facti vel Juris</i> .	465. 466
die Unterlassung eines verbottenen <i>Facti</i> ist kein Versähen.	466
einem wird sein Versähen anderst als dem andern angerechnet.	466
man <i>Can</i> nicht alle hierinnen über einen Leist schlagen.	ibid.
die Distinction des Versehens in <i>latam levem & levissimam</i> ist ohne Grund.	466. 467
Versprechen, muß sich im allen nach der Socialität richten.	396
wenn es in <i>Collisione</i> zu halten?	25. 56.
wenn man demselben zu renunciiren schuldig?	260. 261
verschiedene Eigenschaften desselben.	260. seq.
wenn man ein unrechtmäßiger Weise abgenöthigt Versprechen halten könne?	220
eines Souverainen, was es vor besondere <i>Essentialia</i> hat.	265
stringiret den Souverainen gleich andern Menschen.	269.
	270
Schaden, so er von der Nichthaltung derselben hat, excusiret nicht.	ibid.
<i>materialia</i> und <i>formalia</i> desselben.	265. 312
wenn es wider die Grund, Gesetze eines Reichs nicht gilt?	270. 271
<i>Reservationes mentales</i> helfen nichts darbey.	276
dasselbige zu halten sind Völcker nicht schuldig, wenn es ihren Untergang mit sich führet.	416
muß von Völkern gehalten werden, wenn es gleich <i>Incommoda</i> mit sich führet.	ibid.
was die Nichthaltung desselben unter Völkern vor Nachtheil bringe?	363
Verstand und Vernunft, ob er zu einem Untertanen erfordert werde?	200
wodurch er cessirt?	203

Real-Register.

Verstand und Vernunft/ soll nach Thomasi Meinung in der Rede be-	
stehen.	401. 402
soll eben so viel als Socialität seyn.	ibid.
involvirt Capacitatem Legis.	321
ist nicht das Principium Promulgationis Juris Naturæ, sondern	
ein Medium cognoscendi.	374
ist nicht verberbt, daß man das Jus Naturæ dadurch nicht sollte	
erkennen können.	335
Lehre der Augspurgischen Confession hiervon.	336
aus der von Gott verliehenen Vernunft kan das Conserva te	
ipsum geschlossen werden.	388. 389
von der Cultur des Verstandes.	474. 475
wie ferns der Intellectus sein Objectum Pacti seye?	546
Verstorbene, ein Reich-Vater soll die offenbahrte Delicta derselben	
nicht kund thun.	632
Versehen/ mit der levissima und levi läuft es auf die Possibilität hinaus.	
	467
in jedem Negotio ist alle Culpa zu prästiren.	467. 468
ist nicht nach dem Nutzen zu ermessen, den einer ex contractu ge-	
habt.	468
wann dasselbe straffällig?	481
Verzicht, ob man auf Kronen renunciren könne?	258. 264
Argumenta pro negativa.	264
Widerlegung der selben.	267
was eine Renunciacion seye?	260
geschicht vel sine vel per Pacto.	260. 261
kan geschehen auf Sachen, die ich per Pactum verlieren mag.	261
	262
muß es geschehen, wann es die Socialität erfordert.	262
ist vel tacita vel expressa.	ibid.
leidet keinen unrechtmäßigen Zwang.	ibid.
leidet keine læsionem enormem.	263
præsupponiret eine Prætension.	ibid.
gibt nicht mehr weg, als man per Leges hat.	264
hört auf, wenn der Tertius nicht mehr existirt.	ibid.
des Herzogs von Anjou auf Frankreich, siehe Anjou Herzog.	264. seq.
	264.
Verzicht,	

Real-Register.

Verzicht auf Kronen schmälert die Würde eines Reichs nicht.	278. 279.
soll so viel heißen, als der Regierung sich so lang enthalten,	
bis einen die Ordnung treffe.	265
welche aber falsch.	275
ob man seinem Leben renunciiren könne?	419
unter Völkern kan der Dominus seinem Recht renunciiren.	801. 802
Vicarius im Reiche hat <i>Pouvoir</i> , welches ein Principal, dessen Stelle der	
Vicarius vertritt, würde gehabt haben.	4
Viefweiberey / ob die Vernunft selbige verbiethe?	299. seq. 303
Vigil (<i>Christians</i>) oder <i>Gesenius</i> schreibt wider Puffendorff.	52
Virtuarii Institutiones Juris Naturæ & Gentium.	29. 83
Ursache , gibt der Rede die beste Deutung.	748
die rationes Legum muß man oft conjecturiren.	750
Umgang mit wohlgezogenen Leuten, ist der beste Professor Moralium.	
	454
ob andere Menschen sich unsern Umgangs wegen unserer Ge-	
brechlichkeit zu entziehen Ursache haben?	483
Unanimis , wenn sie gelten müssen?	536. 537
ist ein gefährlicher Modus zu schliessen.	538
und daher in Collegiis meist abgeschafft.	ibid.
wenn sie zu Erklärung eines Reichs-Gesetzes erfordert werden?	724
Ungezieser , ob man es austrotten könne?	763
ob es eine Straffe Gottes seye?	ibid.
Ungarn , ist Jure belli an das Haus Oesterreich kommen.	805
hat ehe dem gar oft von denen Benachbarten zum innerlichen	
Frieden forciret werden müssen.	487
Ungleichheit , der Menschen, siehe Rang.	
die ungleiche Qualitäten machen unter denen Menschen un-	
gleiche Pflichten.	490
eben daher entspringt die ungleiche Hochachtung und Estim.	ibid.
Unmöglichkeit , excusirt à Legè.	229
ist vel moralis vel physica.	ibid.
Erklärung dieser Distinction.	ibid. 230
wenn man die verlorhne Sachen nicht wieder erlangen kan, ob	
der Inventor sie präkribire?	823
Untertanen , siehe <i>Republique</i> .	

Real-Register.

- Untertanen**, leben in gewissen Stücken im Statu naturali. pag. 423
wenn conditionirte Untertanen wider ihre Obrigkeit kriegen können. 2. 27* 574
müssen das Gesetz, so promulgirt wird, verstehen können. 192
Requisita eines Untertanen. 200
müssen eine Vernunft haben. ibid. seq.
ob sie sich dem Ober-Herrn widersetzen können? 18. seq.*
ob wahnsinnige Leute Untertanen seyn können? 204
müssen pariren, wenn gleich der Befehl nicht möglich. 223
müssen wissen, daß der Befehler ihr Ober-Herr seye. 236
ob das Homagium von ihnen zu nehmen nöthig? 682. 683
ob sie dem Feind vor sich Abbruch thun können? 805. 806
welches aber mehrentheils verbotthen zu werden pflegt. 806
müssen im Krieg gar recht vor ihres Oberrn-Herrn Facta büßen. 807
wie weit sie ihr Leben vor ihren Ober-Herrn hingeben können? 846
können der Obrigkeit resistiren. 18*
Buddei Zeugniß und Zoanetti Lehre hiervon. 19*
item, Fickleri testimonium. ibid.*
zwischen Obrigkeit und Untertanen ist reciproca fides. 20*
ob sie durch Ubertretung der Reichs- Grund- Gesetze von ihrem Gehorsam los gezehlet werden? 24*
ob ihre Rebelliones Kriege heißen können? 86. seq.*
ob man seines Feindes Untertanen zur Rebellion verleiten könne? 111*
werden ihrer Obligation entbunden, wenn ein Ober-Herr sie nicht mehr schützen kan. 148*
- Unter-Richter**, Unter-Obrigkeit, was Rechtens, wann sie wider Processu oder Rechte agiren? 223
- Unter-Gerichte**, können keine Consuetudines Legi contrarias einführen. 195
- Unvorsichtigkeit**/ siehe Versen.
- Unwahrheit**/ siehe Lügen/ verschiedene Exemples vergünnter Unwahrheiten. 641. 649. 650
wie sie von Lügen unterschieden? 650. 651
unterschiedene Gattungen derselben. 651.
- Un

Real-Register.

Unwahrheit, die Aegyptische Kinder-Mütter berichten	Pharaonem
falsch.	pag. 650
welches Factum Gott approbirt.	ibid.
Grund-Regeln darbey.	652, 653
Unwissenheit, wenn sie à promulgatione legis entschuldige?	197
excusiret einen Reisenden à poena ordinaria delicti.	ibid.
macht den Menschen des Gesetzes unfähig.	206
was ignorantia invincibilis seye?	ibid.
Exemples hiervon.	ibid. 207
daß ein Versprechen ex hac ignorantia nicht zu halten, kan ex socialitate nicht demonstrirt werden.	370
die Subtilitäten des Gesetzes können von gemeinen Leuten nicht gefordert werden.	209
Vogels (Johann Gottfried) Breviarium Juris Naturæ.	81
Völker/ werden mit einer Democratie verglichen.	309
ob es verbindliche Gewohnheiten gebe?	ibid.
agiren nach des Carneadis Principio.	362
ob einer des andern Macht verhindern könne? siehe <i>Bilanx.</i>	413
ob sie sich tacite obligiren können?	309
Thomasius will keine Gewohnheiten unter ihnen zugeben.	ibid.
wird refutirt.	ibid.
halten vor verbindlich, was man ihnen im Ceremoniel einmahl passiren läßt.	312
ob sie ihre Præteniones durch Stillschweigen verlihren?	820,
	821
wer ihren Gebräuchen eine Verbindlichkeit gebe?	196
wenn sie einander zu helfen schuldig? siehe <i>Seiffen.</i>	412
sind Pacta, so ihnen den Untergang bringen, zu halten nicht schuldig.	416
ziehen einander zur Straffe.	363
haben von Nichthaltung ihrer Versprechen viel Schaden.	ibid.
ob deren Uebereinstimmung das Principium Jur. Nat. seye?	365
macht jedoch einige Probabilität.	ibid.
leben gegen einander in Statu naturali.	423
ihr Moderamen fängt sich à justo metu eines Ueberfalls an.	438.
	476, 477, 479
	Volk

Real-Register.

Völker , müssen einander Caution geben.	pag. 470
welcher die verursachten Kriegs-Schäden zu ersetzen schuldig.	472. 473
ob sie ein Judicium Criminale unter sich haben?	67. 68*
wenn ein Volk sich selbst aufreiben will, kan ein Tertius selbiges zur Ruhe forciren.	487
die diversen Qualitäten geben unter ihnen kein Fundamentum decidendi Controversias Præcedentia.	490
warum das Alter unter Völkern keinen Rang gebe?	494
ob die Abstammung oder Colonien einen Rang unter Völkern mache?	495
ihren Rang regulirt der Brauch.	ibid. 496. 497
haben nicht Ursach, die Officia humanitatis sich verweigern zu lassen.	604. 605
daß unter denenselben eine Gemein- oder Gesellschaft seye.	47*
Völker-Recht (das vernünftige) wie es à Jure Naturæ strictè sic dicto differire?	345
ist eine Application der vernünftigen Gesetze ad Statum Gentium.	ibid.
die Application ist schwehr und nöthig.	ibid.
Völker-Recht (das willkührliche) hat naturam Pacti.	199
regulirt das Gesandten Ceremoniel.	259. 260*
Beschreibung desselben.	308
die Stadt Cölln will es nicht passiren lassen.	262*
ist vom Anfang liberi arbitrii.	309
gehört nicht ad Jus Divinum.	312
die Obligation darzu gibt Gott.	313
ist ein species Juris humani.	ibid.
die Materialia desselben können nicht ausphilosophirt werden.	ibid.
muß aus der Historie zusammen gesucht werden.	ibid.
ist kein bloß decorum.	313. 314
ist nicht univarsale.	314

Völk

Real-Register.

Völker-Recht (das willkürliche) erstreckt sich nur auf die Europäischen Völker.	pag. 315
jedoch variirt der Numerus Gentium fast nach jeder Materie dieses Völker-Rechts.	ibid.
ist eine noch uncultivirte Disciplin.	ibid.
obligirt die Gentes deswegen, weiln sie es vor verbindlich ausgeben.	317
verschiedene Casus aus demselben.	ibid.
was darzu gerechnet werde?	319
ist nach dem Belieben derer Interessenten mutabel.	ibid.
was bey dem Segel-streichen und wenn Schiffe einander begegnen Juris Gentium voluntarii seye?	780. 781
bestehet aus Exemples.	865
daß eine Stadt, so mein Feind einem Tertio unrechtmäßiger Weise abgenommen, durch meine Waffen meine werde, ist Juris Gentium voluntarii.	800
Vogel-Fluch der Römer, war ein Staats-Griff?	ibid.
Voigt , dessen Lehre, daß unter denen Feinden kein Vinculum Juris seye, wird widerlegt.	155*
dessen Lehre, de Lytro non solvendo cessante metu, wird refutirt.	149. 150. 151*
Vormund / ob Tutela Administratio ein quasi Contractus seye?	552
warum ein jeder darzu obligirt?	613
was derselbe bey Erwählung einer Profession seines Mündels zu beobachten schuldig seye?	448
Vorsatz , ist eine Operation des Willens.	213
Vorsehung Gottes / siehe Providenz.	
Votum , siehe Gelübde.	

W.

Wachters (Job. Georg) Orgines Juris Naturalis, sive de Jure Naturae humanae Demonstrationes Mathematicae.	79
--	----

*Fff

Wage

Real-Register.

Wagners, (Joh. Georg) Liber Elementarius Juris Naturae & Gentium	85
Wahl-Reiche, ob in denenselben die Stände Macht haben ihren Souverain abzusehen.	24*
Wahnsinnigkeit/ wie sie vom Furore differirt?	204
wann und wie weit sie à lege excoisirt?	ibid.
Wahnsinnige, sind zu Ober-Herren nicht geschickt.	ibid.
Wahrheit, wenn ich sie zu sagen schuldig?	656
wenn ich sie zu verbergen schuldig?	647
Grund-Regeln derselben.	648
soll man regulariter reden.	649
Wahrscheinlichkeit/ die Regel, ein Weiser soll nicht nach der Possibilität, sondern nach der Probabilität agiren, wird untersucht.	408. 409. 688. 689
der höchste Grad derselben muß der Gewisheit gleich geachtet werden.	469
Wasser-Probe/ in Rhein, bey denen unehlichen Rüdern.	701
wird vom Gregorio Magno verbothen.	702
Probe mit dem siedenden Wasser.	ibid.
diese selte eigentlich die Kezer- Probe seyn.	ibid. 703
kalte Wasser- Probe.	703
Wascht, afftigkeit, was ich einem Fremden schlechterdings sage, ist er mir ohne Versprechen zu verschweigen nicht schuldig?	635. 636
thut ihren Besizer grossen Schaden.	ibid.
Weggeworfene Sachen, kan man occupiren.	796. 797
ob die Wegwerffung oder Dereliction aus der Länge der Zeit präsumiret wird?	813
Grotii Lehre hiervon.	ibid.
wird vom Hohmann nicht sattfam widerlegt.	ibid.
Weiber/ ob sie gefangen genommen werden können?	127*
es wird distinguirt, ob sie in Waffen angetroffen werden oder nicht?	128*

Weichen,

Real-Register.

- Weichen**, wenn man einem aus dem Weg zu gehen schuldig seye oder nicht? pag 440
- Welt-Mensch**, ist nicht zufrieden, daß ein Priester seine Sätze mit einigen Biblischen Sprüchen beweiset. 3
- präzendiret ein gründlich Urtheil und Concilürung mit der gesunden Vernunft. ibid.
- Wernhers**, Positiones ad usum Juris Naturæ. 83
- Tract. de præcipuis nonnullis Scriptoribus Juris Naturæ. 8
- Werlhoff**, dessen Vindiciz Grotianæ de Præscriptione contra Puteanum. 812
- Werth der Dinge** / warum man eine Normam rerum setzen müsse? 835
- warum man Gold und Silber darzu genommen? ibid.
- warum man eine rare Sache darzu nehmen müssen? ibid.
- was den innerlichen Werth der Dinge determiniret? 835.
- oftt macht die bloße Persohn eines Künstlers die Sache theuer. 836
- oftt thut es die Arbeit selbst. 837
- die Rauff Leute und Wirtheschägen ihre Wahren oft nach der Persohn des Käuffers. ibid.
- man pflegt auch darauf zu sehen, ob eine Sache im gantzen verkaufft wird. ibid. 838
- der Ort mindert und erhöhet auch den Preis. 838
- die Rarität steigert den Werth. ibid.
- warum die Leute mehrentheils eine Sache vor einerley Preis geben? 839
- wenn man auf eine Sache zu halten pflegt? ibid.
- Warum die Preise auch in Statu naturali einerley seyn würden? ibid. 840
- welche Dinge man verkauffen könne? siehe Freyheit, Jungfernschafft, Ehre, Leben. 840. seq.
- Westphälischer Friede** / siehe Friede, ob man ihn doctrinaliter interpretiren dürfe? 719. 720

Real-Register.

Westphälischer Friede / Erklärung des 52. §. des fünften Articul.	pag. 746
Widerspruch, wenn man selbigen zu leiden schuldig?	644
Wild / wenn man ein Thier tödten könne? siehe Thiere.	762
Wille Gottes / soll deswegen nicht können das Principium Juris Naturæ seyn, weiln er das Principium essendi desselbigen ist.	351
Rohnhard, will den ins Herz geschriebenen Willen zum primo Principio machen.	380.381
warum man ihn pro primo Principio halten will?	373. seq.
Cocceji Lehre hiervon.	377. seq.
woran man erkennen könne, ob etwas Gottes Wille seye?	378
Wille des Menschen, Operationes desselben.	212
zum Geseze gehört auch der Wille.	ibid.
dessen Cultur wird im Jure Naturæ gebothen.	453
von was vor Affecten er zu reinigen?	614
Wittenberg (Samuel Friederich) Sicilimenta Juris Gentium Prudentiæ:	83
Winkleri (Just. Benedikt.) de Jure Cœli Tractatus wird examinirt.	22
Wohl der Republicque, ist nicht mit dem Wohl der menschlichen Gesellschaft zu vermischen.	413
erfordert einige vor die übrigen hinzugeben.	256
hat seine Gradus.	273
welche in collisione considerirt werden müssen.	ibid.
Exemple hiervon.	ibid.
Wohlthaten / so man wider Willen einem thut.	910
Wolff (zu Halle) dessen Jus Naturæ.	82
excerpta davon aus denen Actis Eruditorum.	ibid.
Worte, Officia, wie man sie gebrauchen solle?	643. 644

Worte/

Real-Register.

Worte, ein anderer kan mich nicht obligiren die Terminos so zu nehmen, wie er nach seiner Caprice will.	pag. 643. 644
daß man die Worte in significatione propria regulariter gebrau- chen müsse, ist falsch.	647. 648
man muß aber mit Fleiß auch keine neue Terminos ma- chen, oder Worte anders nehmen als sie gebräuchlich sind.	648
Würden oder <i>Chargen</i> etc. sind im <i>Commercio</i> .	844

3.

Dänckerey sind wider die Geselligkeit.	530
Zeichen, welche <i>Consensum tacitum</i> ausmachen?	311
Ehren-Zeichen im Kriege, was dieselbigen seyn.	136*
Zeit/ ob die bloße Zeit eine Wirkung bey der <i>Præscription</i> habe?	814. 816. 818
ob die Länge der Zeit <i>Præsumtion</i> mache, daß einer seine Sa- che nicht wieder haben will?	824
vielmehr ist <i>præsumirlich</i> , daß er nicht erfahren, wo das Sei- nige stecke.	827
ist bey der <i>Præscription</i> sehr <i>dubieus</i> .	828. 829
ist ein <i>Subsidium</i> einer Erklärung einer Rede.	743
<i>Zeno Eleatis</i> , dessen That ist nicht zu billigen.	628
<i>Zenonis</i> , Erklärung des <i>Finis hominum Stoici</i> .	15
Zeugen-Lyd/ ob er zu verwerffen?	655
Zeugung (<i>Generatio</i>) ob sie das Fundament der <i>Patriæ Potestatis</i> seye?	910
umständlichere Betrachtung derselben.	ibid.
Zeglens <i>Commentarius ad Grotium</i> ,	27
Zucht der Kinder, siehe Eltern.	
Zueignung, siehe <i>Occupatio</i> .	

Real-Register.

Zufuhre/wie weit die meinem Feind gethanene Zufuhre eine gerechtere sache zum Kriege gebe?	pag. 65*
Grocii Meynung und Distinction hiervon.	65. 66*
von der Zufuhre solcher Sachen, so zum Luxu und Galanterie gehören.	66*
von Zuführung der Waffen und anderer Kriegs-Materialien, item vom Getraide.	ibid.
Cocceji Meynung und Raisonement davon.	67. seq.*
Zuhörer, Pflichten der Verschwiegenheit, so sie ihren Docenten schul- dig.	629. 630
Zulassung/ wann sie einen Consens involvire?	311
Zwang/ wenn er nicht vom Versprechen entschuldiget?	220
von einem Terzö, obligirt mich gegen dem andern nicht.	224
wie er von der Furcht differire?	228
ein gezwungener agirt ohne eingigen Willen bloß physice:	ibid.
entschuldigt offte stärker als die Furcht.	ibid.
wenn er gar nicht excusirt?	ibid.
wenn er bey dem Trunck excusirt?	232
geschicht auf Universitäten vermittelst des Truncks.	233
den die Geseze gebrauchen, siehe Straffe.	238
verschiedene Gradus dieses Zwangs.	424
wie man einen zu den schuldigen Pflichten anhalten könne?	425
wenn mich die Gewalt eines andern in Noth bringt, was recht seye?	455
bey Friedens-Schlüssen entschuldiget nicht.	569. seq.
man kan einen zu denen Officiis humanitatis anhalten.	460
Grad dieses Zwangs.	ibid.
ob er einen Eyd annullire?	659. 660. 661
Zweck, den Gott in der Schöpfung intendiret, kan nicht das primum Principium seyn.	381. 386
ob man daraus Officia folgern könne?	378. 379

Zweck,

Real-Register.

- Zweck**, Prolei Meinung hiervon. pag. 379
Zweydeutigkeit der Worte / wenn sie zu gebrauchen? siehe Rede. 646
verschiedene Exemples, wo man sich deren mit Recht zu be-
- dienen hat. ibid. 647
Zweykampf, siehe *Duel*.
Zweiffel, über die Gesetze soll man keinen Zweiffel erregen. 719

Z N D Z.



Errata.

Pag. 444. lin. ult. pro Anthropologie leg. Anthropologie, pag. 453. lin. 14.
in marg. pro verbothen leg. gebothen, pag. 493. lin. 5. in marg. pro
perfecta leg. imperfecta, pag. 527. lin. 8. in marg. deleatur nicht, pag.
736. lin. 13. in marg. pro weichen leg. weisen.

4
0
%

Wollst.
Mit Fronloping.
4. M. 8 1/3

